Sessionsprogramm

Wintersession 2021
29.11.2021 - 09.12.2021

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2 + 3
Finanzdirektion FIN (Traktanden 12 und 13 fix traktandiert auf Montag, 06. Dezember 2021)	3 + 4
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	4 + 5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	6
Juradelegation	6
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	6 + 7
Sicherheitsdirektion SID	8
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	9
Wahlen	9 + 10
2. Priorität - Staatskanzlei STA	10 + 11
2. Priorität - Direktion für Inneres und Justiz DIJ	11
2. Priorität - Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	12
2. Priorität - Bildungs- und Kulturdirektion BKD	12 + 13
2. Priorität - Bau- und Verkehrsdirektion BVD	13 - 15
2. Priorität - Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	15
2. Priorität - Sicherheitsdirektion SID	16
2. Priorität - Finanzdirektion FIN	16 + 17
Interpellationen	17 - 22
Anfragen	23

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 17. November 2021

13|00|D|v01

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2021.STA.1172	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Edith Siegenthaler (SP)	Ernennung / Wahl					
2	2021.RRGR.241	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung). Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiative 285-2017 In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen	Verfassung	SAK		FD	Antrag der SAK: Annahme 2. Lesung	Zaugg-Graf
3	2021.RRGR.324	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) (Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren) (Änderung)	Gesetz	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme gemeinsame Beratung 1. Lesung	Schlup
4	2021.RRGR.325	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren) (Änderung)	Gesetz	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme gemeinsame Beratung 1. Lesung	Schlup
5	2021.RRGR.170	101-2021 FDP (Arn, Muri b. Bern) Mittel- bis langfristige Verbesserung des Steuerstandortes Bern im interkantonalen Vergleich Beschluss über vorläufige Unterstützung (Art. 69 Abs. 3 GO)	Parlamentarische Initiative	FiKo		FD	Antrag der FiKo: Ablehnung	Wyrsch
Staatskanzlei								
6	2020.STA.457	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Stimmrechtsalter 16) (Änderung)	Verfassung	SAK		FD	gemeinsame Beratung 2. Lesung	Fisli
7	2020.STA.1162	Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Stimmrechtsalter 16) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	gemeinsame Beratung 2. Lesung	Fisli

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
8	2018.STA.916	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Bichsel Kommissionsminderheit: Rüfenacht
9	2021.STA.1412	Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Roulet Romy Kommissionsminderheit: Verschiedene
10	2021.STA.840	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD) (Änderung)	Dekret	SAK		FD		Roulet Romy
11	2021.RRGR.280	180-2021 Dringlich Stucki (Stettlen, glp) Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	Motion		Annahme	FD		

Finanzdirektion

12	2020.FINGS.3947	Voranschlag 2022 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Voranschlag / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo		FD	gemeinsame Beratung	FiKo: Kommissionsmehrheit: Bichsel FiKo: Kommissionsminderheit: Rüfenacht JuKo: Gnägi

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
13	2020.FINGS.3947	Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Voranschlag / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo		FD	gemeinsame Beratung	FiKo: Kommissionsmehrheit: Bichsel FiKo: Kommissionsminderheit: Rüfenacht JuKo: Gnägi
14	2021.FINFV.87	Ausgabenbewilligung betreffend Versicherungsprämien für die Motorfahrzeugflotten des Kantons Bern. Objektkredit für die Jahre 2022–2029	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Amstutz
15	2021.KAIO.192	Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2022	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyrsch

Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
16	2019.ERZ.71745	Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	Gemeinsame Eintretensdebatte 1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Blum Kommissionsminderheit: Verschiedene
17	2019.ERZ.71743	Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	Gemeinsame Eintretensdebatte 1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Blum Kommissionsminderheit: Verschiedene
18	2019.ERZ.71746	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	Gemeinsame Eintretensdebatte 1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Blum Kommissionsminderheit: Verschiedene

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
19	2021.BKD.17336	Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici», bernjurassisches Forschungs- und Dokumentationszentrum, St. Immer; Staatsbeiträge 2022-2025. Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit; Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gasser
20	2021.RRGR.283	183-2021 Dringlich Blum (Melchnau, SP) Einheitliche Förder- und Beurteilungsinstrumente für die besondere Volksschule Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Bau- und Verkehrsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
21	2021.RRGR.323	Die Liegenschaftstransaktion «Viererfeld». Ergebnisse der Abklärungen durch die Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		FD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Hebeisen-Christen
22	2020.BVD.6389	Bern, Uni Salvisbergbau, Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und Muesmattstrasse 19, Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
23	2021.BVD.1736	Langenthal, Weststrasse, Bildungscampus Langenthal, Sanierung und Erweiterung. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rothenbühler
24	2021.BVD.2750	Biel, Eckweg 8, neuer Standort für die KESB Biel/Bienne. Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Hässig Vinzens
25	2021.BVD.2902	Gemeinde Guttannen, Kantonsstrasse Nr. 6, Betrieb Frühwarnsystem Lawinenschutzgalerie Spreitgraben und Interventionen nach Ereignissen. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Flück
26	2020.BVD.6193	Gemeinden Steffisburg und Fahrni, Hochwasserschutz, Zulg, Zulgboden bis Eisenbahnbrücke. Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 310.0032)	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
27	2021.WEU.27	Kantonales Energiegesetz (KEnG)	Gesetz	BaK		FD	verschoben aus der Herbstsession 1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Klauser Kommissionsminderheit: Hess
28	2021.WEU.1334	Amt für Landwirtschaft und Natur; Finanzierung der Berner Bio-Offensive 2025. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Egger
29	2021.RRGR.278	178-2021 Dringlich Egger (Frutigen, glp) Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee	Motion		Ablehnung	FD		
Juradelegation								
30	2021.RRGR.194	125-2021 Dringlich Heyer (Perrefitte, FDP) Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
31	2019.GEF.1107	Gesundheitsgesetz (GesG) (Änderung)	Gesetz	GSoK		FD	1. Lesung	Kohler
32	2021.GSI.1535	Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Kohler
33	2021.GSI.1535	Abgeltung für Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe c SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Kohler
34	2021.GSI.1535	Abgeltung für Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe b SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Kohler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
35	2021.GSI.1535	Abgeltung für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Kohler
36	2021.GSI.1535	Abgeltung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf 2022 – 2023 gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG. Verpflichtungskredit. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Kohler
37	2021.GSI.1855	Finanzierung Pandemiestrategie COVID-19 2022. Zusatzkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Zybach
38	2021.RRGR.266	170-2021 Dringlich SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Schutz der Schüler*innen vor Covid-19-Ansteckung in den Schulen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
39	2021.RRGR.285	185-2021 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Keinen COVID-19-Impfzwang und keine Impfempfehlung für Jugendliche, Kinder und Schwangere	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
40	2021.RRGR.286	186-2021 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Kein obligatorisches GGG-Zertifikat in öffentlich zugänglichen Räumen oder Institutionen im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		
41	2021.RRGR.287	187-2021 Dringlich Kullmann (Thun, EDU) 100 Prozent Freiwilligkeit und Eigenverantwortung bei der COVID-Impfung	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion								
42	2019.POMBSM.78	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, KSFG)	Gesetz	SiK		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Moser Kommissionsminderheit: Verschiedene
43	2020.SIDGS.751	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Gschwend-Pieren Kommissionsminderheit: Steiner
44	2021.SIDAJV.248	Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV). Verpflichtungskredit 2022-2026 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Steiner
45	2021.SIDAJV.329	Amt für Justizvollzug (AJV); Einrichtungskredit Justizvollzugsanstalt Witzwil. Verpflichtungskredit 2022 - 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hegg
46	2021.SIDSVSA.1669	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Schermenweg 5 und 9; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2022 - 2026, Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Gerber
47	2018.POM.759	Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)	Bericht RR	SiK	Kenntnisnahme	FD		Kommissionsmehrheit: Moser Kommissionsminderheit: Baumgartner
48	2021.RRGR.282	182-2021 Dringlich SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Direktion für Inneres und Justiz								
49	2018.JGK.6234	Gemeindegesetz (GG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Zimmermann
50	2021.DIJ.1039	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)	Dekret	SAK		FD	verschoben aus der Sommersession	Zimmermann
51	2021.RRGR.284	184-2021 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	Motion		Annahme	FD		
52	2021.RRGR.289	189-2021 Dringlich Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter (Art. 30 Abs. 3 GO)	
53	2021.RRGR.290	190-2021 Dringlich Josi (Wimmis, SVP) Den Kanton Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen und Verhinderungen durch die OLK stoppen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
54	2021.RRGR.291	191-2021 Dringlich Freudiger (Langenthal, SVP) Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	Motion		Ablehnung	FD		
Wahlen								
55	2021.RRGR.333	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied SAK per 01.01.2022	Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
56	2021.RRGR.332	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BaK per 01.01.2022	Ernennung / Wahl			RD		
57	2021.RRGR.327	Wiederwahl der Präsidentin für das Obergericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2022 bis 31.12.2024	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
58	2021.RRGR.326	Wahl einer stellvertretenden Generalstaatsanwältin oder eines stellvertretenden Generalstaatsanwaltes mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
59	2021.RRGR.328	Wahl dreier deutschsprachiger Ersatzmitglieder für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
60	2021.RRGR.329	Wahl einer zweisprachigen Jugendgerichtspräsidentin oder eines zweisprachigen Jugendgerichtspräsidenten mit Beschäftigungsgrad 50 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
61	2021.RRGR.330	Wahl zweier deutschsprachiger Richterinnen oder Richter für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad jeweils 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
62	2021.RRGR.334	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

2. Priorität - Staatskanzlei

63	2021.RRGR.85	060-2021 Marti (Bern, SP) Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	Motion		Ablehnung	FD		
64	2021.RRGR.86	061-2021 Klauser (Bern, Grüne) Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren	Motion		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
65	2021.RRGR.99	074-2021 Streit-Stettler (Bern, EVP) Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	Motion		Annahme als Postulat	FD		
66	2021.RRGR.222	153-2021 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) Wechsel auf ein konsistenteres Regierungswahlsystem	Motion		Ablehnung	FD		

2. Priorität - Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2020.RRGR.404	310-2020 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Politische Partizipation auf Gemeindeebene verbessern: Gemeindeparlamente für grössere und mittelgrosse Gemeinden	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Herbstsession	
68	2021.RRGR.93	068-2021 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	Motion		Annahme als Postulat	FD		
69	2021.RRGR.27	010-2021 Gasser (Bévilard, PSA) Schluss mit dieser Ungerechtigkeit!	Motion		Ablehnung	FD		
70	2021.RRGR.39	014-2021 Gnägi (Aarberg, Die Mitte) Positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
71	2021.RRGR.52	027-2021 Feuz (Bern, SVP) Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
2. Priorität - Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
72	2021.RRGR.80	055-2021 Bütikofer (Lyss, SP) Kindgerechte Betreuung und Abgeltung für Babys und Kleinkinder in Kitas und bei Tageseltern Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
73	2021.RRGR.225	156-2021 EDU (Kullmann, Thun) «Kein Täter werden» – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
74	2021.RRGR.89	064-2021 Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
75	2021.RRGR.109	082-2021 Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Motion		Annahme	FD		
2. Priorität - Bildungs- und Kulturdirektion								
76	2021.RRGR.232	163-2021 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Die sexuelle Integrität der Kinder muss respektiert werden	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Panayides (Ostermundigen, SVP) (Motion übernommen)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
77	2021.RRGR.54	029-2021 von Greyerz (Bern, SP) Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
78	2021.RRGR.28	011-2021 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Abriss im Schutzgebiet	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

2. Priorität - Bau- und Verkehrsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
79	2021.RRGR.164	095-2021 Riem (Iffwil, Die Mitte) Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
80	2021.RRGR.199	130-2021 Köpfli (Bern, glp) Gemeinden innerorts die Kompetenz für Temporeduktion auf Kantonsstrassen übertragen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	FD		
81	2021.RRGR.223	154-2021 Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
82	2021.RRGR.227	158-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	Motion		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
83	2021.RRGR.228	159-2021 Amstutz (Sigriswil, SVP) Durch den Kantonswechsel in der Gemeinde Moutier auf weitere Projekte und Investitionen verzichten Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
84	2021.RRGR.229	160-2021 Amstutz (Sigriswil, SVP) Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen	Postulat		Annahme	FD		
85	2021.RRGR.212	143-2021 Ritter (Burgdorf, glp) Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
86	2021.RRGR.161	092-2021 FDP (Haudenschild, Niederbipp) Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	Motion		Annahme	FD		
87	2021.RRGR.182	113-2021 Schilt (Utzigen, SVP) Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	Motion		Annahme als Postulat	FD		
88	2021.RRGR.202	133-2021 Stampfli (Bern, SP) ÖV-Offensive für den Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
89	2021.RRGR.219	150-2021 Dumermuth (Thun, SP) Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
90	2021.RRGR.220	151-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
91	2021.RRGR.111	084-2021 GPK (Siegenthaler, Thun) Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	Motion		Annahme als Postulat	FD		

2. Priorität - Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
92	2021.RRGR.57	032-2021 Zryd (Magglingen, SP) Standesinitiative: Einführung einer zeitlich beschränkten Solidaritätssteuer auf Luxusgütern	Motion		Ablehnung	FD		
93	2021.RRGR.78	053-2021 Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	Motion		Ablehnung	FD		
94	2021.RRGR.82	057-2021 Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) Impulsprogramm zur Stärkung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Resilienz	Motion		Ablehnung	FD		
95	2021.RRGR.87	062-2021 Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD		
96	2021.RRGR.61	036-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Marktgerechte Stromtarife	Postulat		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
2. Priorität - Sicherheitsdirektion								
97	2020.RRGR.351	264-2020 Graber (La Neuveville, SVP) Gebührensenkung beim SVSA	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Herbstsession	
98	2021.RRGR.90	065-2021 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
2. Priorität - Finanzdirektion								
99	2021.RRGR.230	161-2021 Freudiger (Langenthal, SVP) Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	Motion		Ablehnung	FD		
100	2021.RRGR.51	026-2021 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Vaterschaftsurlaub verlängern - nicht auf dem Buckel der Familien sparen	Motion		Ablehnung	FD	SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal) (Mitvorstösser)	
101	2021.RRGR.169	100-2021 FDP (Reinhard, Thun) Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	FD		
102	2021.RRGR.40	015-2021 Knutti (Weissenburg, SVP) Keinen zusätzlichen und unnötigen administrativen Aufwand für die Ausstellung von Lohnausweisen der Milizfeuerwehr Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
103	2021.RRGR.187	118-2021 Zryd (Magglingen, SP) Verhinderung von Steuerbetrug	Motion		Ablehnung	FD		
104	2021.RRGR.221	152-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen	Motion		Ablehnung	FD		
105	2021.RRGR.91	066-2021 Wenger (Spiez, EVP) Senkung der amtlichen Werte mit Mehrwertabschöpfung auf Liegenschaften	Postulat		Ablehnung	FD		

Interpellationen Staatskanzlei

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
106	2020.RRGR.414	320-2020 Sancar (Bern, Grüne) Politische Rechte auch für Menschen mit umfassender Beistandschaft	Interpellation			SV		
107	2021.RRGR.47	022-2021 Walpoth (Bern, SP) Frauen und Strassennamen	Interpellation			SV		
108	2021.RRGR.108	081-2021 Reinhard (Thun, FDP) Verstossen Youtube und Twitter gegen die Kantonsverfassung?	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
109	2021.RRGR.107	080-2021 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Wie steht es mit der Barrierefreiheit beim Ausfüllen von Steuererklärungen?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
110	2021.RRGR.190	121-2021 Graber (La Neuveville, SVP) Auswirkungen des Mindeststeuersatzes für internationale Unternehmensgewinne auf das Steuersystem und die Wirtschaft des Kantons Bern	Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2021.RRGR.264	168-2021 Dringlich Bauen (Münsingen) Wie evaluiert der Kanton den fairen Umgang mit Lernenden durch die Lehrbetriebe?	Interpellation			SV		
112	2021.RRGR.279	179-2021 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Eingeschränkter Zugang zum Horizon-Europe-Programm – Konsequenzen für die Universität Bern	Interpellation			SV		
113	2021.RRGR.97	072-2021 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Gesundheitszustand unserer Volksschullehrpersonen und Prävention	Interpellation			SV		
114	2021.RRGR.103	078-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Ist eine zeitgemässe freie Kommunikation zwischen Forschenden der Universität Bern und der Öffentlichkeit sichergestellt?	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2021.RRGR.130	085-2021 Graber (La Neuveville, SVP) Wiedereröffnung des ehemaligen Jugendheims Prêles, um den Mangel an geschlossenen Vollzugsplätzen für jugendliche Straftäter aus der Westschweiz zu beheben?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
116	2021.RRGR.189	120-2021 Feuz (Bern, SVP) Verwaltungsrat der BLS: Tritt Herr Fürsprecher Bernhard Antener im Verwaltungsrat angesichts seiner früheren Tätigkeit als Leiter der Begleitgruppe BLS in den Ausstand?	Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
117	2021.RRGR.38	013-2021 Imboden (Bern, Grüne) Corona-Pandemie und ihre Folgen zerstören Fortschritte bei Gleichberechtigung für Frauen: Fakten und Massnahmen im Kanton Bern	Interpellation			SV		
118	2021.RRGR.49	024-2021 Schilt (Utzigen, SVP) Wird der Produktion von Pflanzenkohle genügend Aufmerksamkeit geschenkt?	Interpellation			SV		
119	2021.RRGR.55	030-2021 Stucki (Bern, SP) Missbrauch von Praktika bekämpfen!	Interpellation			SV		
120	2021.RRGR.60	035-2021 Stocker (Biel/Bienne, glp) Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Interpellation			SV		
121	2021.RRGR.62	037-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Neue marktbasierte Strompreismodelle für Smartmeter	Interpellation			SV		
122	2021.RRGR.63	038-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Stromproduktion mit Kites	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
123	2021.RRGR.64	039-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Verbindung zwischen KWO und Brienzersee	Interpellation			SV		
124	2021.RRGR.65	040-2021 Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern	Interpellation			SV		
125	2021.RRGR.70	045-2021 Stampfli (Bern, SP) Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat gegen zu hohe Mietpreise?	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
126	2021.RRGR.236	167-2021 Dringlich von Bergen (Uetendorf, EVP) Finanzierungszusicherung an Gemeinden für die Altersleitbildüberarbeitung	Interpellation			SV		
127	2021.RRGR.272	173-2021 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Riskiert der Kanton Bern reduzierten Schutz gegen Covid-19, weil er mit Impfstoff spart?	Interpellation			SV		
128	2021.RRGR.274	175-2021 Dringlich Egger (Hünibach, SP) Pandemiebedingte Kosten der Pflegeheime	Interpellation			SV		
129	2021.RRGR.67	042-2021 de Meuron (Thun, Grüne) Green Hospital: Wie können der ökologische Fussabdruck und der CO2-Bedarf im Berner Gesundheitswesen verkleinert werden?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
130	2021.RRGR.94	069-2021 Dunning (Biel/Bienne, SP) Konversionstherapien im Kanton Bern verbieten	Interpellation			SV		
131	2021.RRGR.96	071-2021 Walpoth (Bern, SP) Covid-Infektionen beim Gesundheitspersonal im Kanton Bern	Interpellation			SV		
132	2021.RRGR.110	083-2021 Roulet Romy (Malleray, SP) Kanton soll Wohn- und Pflegeheime unterstützen, die wegen COVID-19-bedingten Bettenunterbelegungen und Mehrkosten gefährdet sind	Interpellation			SV		
133	2021.RRGR.148	090-2021 Walpoth (Bern, SP) Gesundheitsvorsorge bei Migrantinnen und Migranten im Kanton Bern	Interpellation			SV		
134	2021.RRGR.224	155-2021 Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Hat die Regierung ein Gehör?	Interpellation			SV		
135	2021.RRGR.176	107-2021 Kocher Hirt (Worben, SP) Wie wirkt sich die EFAS-Reform auf die Prämien aus?	Interpellation			SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
136	2021.RRGR.204	135-2021 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) I can’t breathe: Es reicht!	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
137	2020.RRGR.413	319-2020 Sancar (Bern, Grüne) Stopp von fragwürdigen Bodycams ohne rechtliche Grundlage	Interpellation			SV		
138	2021.RRGR.9	004-2021 Reinhard (Thun, FDP) Notsituation «Blackout»	Interpellation			SV		
139	2021.RRGR.43	018-2021 Walpoth (Bern, SP) Sexuelle Übergriffe an Frauen in den Asylheimen im Kanton Bern	Interpellation			SV		
140	2021.RRGR.50	025-2021 Sancar (Bern, Grüne) Problematische Verurteilung von abgewiesenen Asylsuchenden wegen illegalem Aufenthalt	Interpellation			SV		
141	2021.RRGR.59	034-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Wozu braucht es heute noch Zweitakter-Töffli?	Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

142	2021.RRGR.73	048-2021 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Regelmässige Rotation der Bauinspektoren	Interpellation			SV		
143	2021.RRGR.81	056-2021 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Machtkumulation im AGR?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Anfragen

144	2021.STA.1303	Anfragen der Wintersession 2021	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1167/2021
Datum RR-Sitzung:	20. Oktober 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.1172
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Béatrice Stucki, Bern, per 31. Oktober 2021.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Edith Siegenthaler**, 1983, Bern, auf der Liste 5: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften – Frauen im Wahlkreis Bern**,**

per 1. November 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v01

Antrag der Kommission für die zweite Lesung

Parlamentarische Initiative 285-2017: In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II	
		Mehrheit	Minderheit
	Verfassung des Kantons Bern		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, *beschliesst:*		
	I.		
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[2)]) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:		
Art. 63 Verfahren [1] Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2)] Nicht offfizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II	
		Mehrheit	Minderheit
[2] Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin. [3] Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10'000 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. [4] Bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.	[2] Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt und wird kein Volksvorschlag nach Absatz 3 eingereicht, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt oder wird ein Volksvorschlag eingereicht, so fällt der Eventualantrag dahin. [3] ~~Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können~~ 10'000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.		
	Bern, 6. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti	Bern, 18. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II	
		Mehrheit	Minderheit
	Der Generalsekretär: Trees		

Antrag des Büros des Grossen Rates für die erste Lesung 2020.PARL.333-310

2021_09_PARL_Grossratsgesetz_GRG_Abstimmen von extern

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Gesetz **über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)**
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:
	Art. 77a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen [1] Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern a eine Krisensituation vorliegt und b die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat aus diesem Grund stark gefährdet ist. [2] Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt (Abs. 1 Bst. a), b legt die Kriterien bezüglich starker Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen fest (Abs. 1 Bst. b), c legt abschliessend die technischen Anforderungen an die externe Stimmabgabe fest.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	[3] Stimmen Ratsmitglieder von extern ab, a gelten sie bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 76 als anwesend, b werden sie wie üblich entschädigt. [4] Der Beschluss nach Absatz 1 ist a sofort anwendbar, b für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.
	Art. 77b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen [1] Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionsgeschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern a eine Krisensituation vorliegt, b die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76) aus diesem Grund stark gefährdet ist, c das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und d sich das Geschäft für eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren eignet. [2] Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet die Kriterien nach Absatz 1, b legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. [3] Wer an einer Abstimmung im Zirkulationsverfahren teilnimmt, a gilt als anwesend im Sinne von Artikel 76, b wird wie üblich entschädigt.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
	Bern, 15. November 2021 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Grosser Rat: Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren (Teilrevision Grossratsgesetzgebung)

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf 2

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung 4

4. Erlassform 6

5. Rechtsvergleich 6
5.1 Bund: Nationalrat 6
5.2 Kanton Freiburg 7
5.3 Stadt Bern 8
5.4 Kanton Basel-Landschaft 8

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 9

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 13

8. Finanzielle Auswirkungen 14

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 14

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 14

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 14

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 14

13. Antrag 15

1. Zusammenfassung

Die Vorlage bezweckt, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen zur Sicherstellung der «Durchhaltefähigkeit» des *Grossen Rates* in Krisensituationen. Es sollen alle Fälle möglicher Krisensituationen abgedeckt werden. Damit wäre es möglich, dass der Grosse Rat künftig in eng umschriebenen Ausnahmefällen seine Beschlüsse nötigenfalls unter Mitwirkung von Ratsmitgliedern fällen könnte, die von extern abstimmen. Die Corona-Situation hat gezeigt, dass hier Handlungs- und Regelungsbedarf besteht. Geregelt wird auch, unter welchen restriktiven Bedingungen ein Geschäft ausnahmsweise im Zirkulationsverfahren beschlossen werden könnte. Des Weiteren wird auch noch für die *Ratsorgane* festgelegt, unter welchen Bedingungen virtuelle Sitzungen und Zirkulationsverfahren möglich sein sollen. Die Sicherstellung der «Durchhaltefähigkeit» des Grossen Rates ist zeitlich dringlich, weshalb geplant ist, die Vorlage auf den Legislaturwechsel hin (1.6.2022) in Kraft zu setzen.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Aufgrund der durch ein Corona-Virus verursachten Pandemie ordnete der Bundesrat ab Ende Februar 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und dessen Auswirkungen an, unter anderem am 16. März 2020 mit Ausrufung einer ausserordentlichen Lage und einem «Lockdown» einschliesslich eines Veranstaltungs- und Versammlungsverbots (1. Welle). Nachdem die Massnahmen griffen, wurde die ausserordentliche Lage beendet und wurden die Vorgaben sukzessive gelockert. Ab Sommer 2020 stiegen die Infektionszahlen jedoch wieder an, zuerst kontinuierlich und ab Herbst stark, was im Dezember

2020 erneut zu landesweiten Einschränkungen führte (2. Welle). Hinzu kamen im neuen Jahr neue, ansteckendere Virus-Mutationen (3. Welle), weshalb Einschränkungen weiterhin nötig waren. Etliche Personen hatten und haben sich seither in Isolation, Quarantäne oder (spital-)ärztliche Behandlung zu begeben.

Diese Ausgangslage stellte auch den Grossen Rat vor Herausforderungen. Die Frühlings-Session 2020, welche am 12. März endete, konnte noch normal im Rathaus durchgeführt werden. Für die Ratsorgane beschloss das Grossratspräsidium dann aufgrund des am 16. März 2020 verkündeten «Lockdowns» noch gleichentags, dass vorderhand keine physischen *Kommissions- und Ausschusssitzungen* mehr durchgeführt würden, die Kommissionen aber *weiterarbeiten* könnten mittels Telefon- oder Videokonferenz, E-Mail, App und Zirkulationsbeschlüssen. Auch wurde beschlossen, vorderhand auf Papierversände zu verzichten und aufs Extranet verwiesen (Sitzungs-App). Das Büro bestätigte dies am 31. März 2020, liess allerdings wieder «physische» Sitzungen von Ratsorganen für Ausnahmefälle zu. Im Laufe der Zeit präzisierte das Büro die Vorgaben.[1] Physische Sitzungen standen wieder im Vordergrund, auch – weil anders als während des «Lockdowns» vom Frühling 2020 – solche Sitzungen von Parlamenten und ihren Organen unter Einhaltung von Schutzkonzepten etc. von Bundesrechts wegen ausdrücklich für zulässig erklärt worden waren. Der Grosse Rat versammelte sich ab der Sommer-Session 2020 bis zur Sommer-Session 2021 auswärts in *Hallen auf dem BERNEXPO-Gelände*, was im Besonderen die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglichte. Mit allen diesen Vorkehrungen waren der Grosse Rat und seine Ratsorgane *durchwegs handlungsfähig*. Insbesondere konnten alle Kommissions- und Sessionssitzungen stattfinden und alle behandlungsreifen Geschäfte beraten werden, wobei doch gewisse Einschränkungen zu gewärtigen waren (wie z.B. Zusatzaufwand, eingeschränktere Diskussionskultur bei virtuellen Ratsorgane-Sitzungen, vereinzelt Verlagerung der eigentlichen Beratung in die zweite Lesung). Es kam im Grossen Rat indes *zu keinem Zeitpunkt zu einem Unterbruch der politischen Arbeit*.[2]

Für die gefällten Entscheide stützten sich das Grossratspräsidium und das Büro des Grossen Rates auf die Kompetenzen in dringenden Fällen (Grossratspräsidium, Art. 24 GO[3]) bzw. die allgemeine Zuständigkeits- und Auffangkompetenzbestimmung (Büro, Art. 23 GRG,[4] 27 Abs. 5 GO). Gewisse Handlungsmöglichkeiten blieben aber verwehrt. Insbesondere war es dem Grossen Rat aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht möglich, Ratsmitglieder, welche sich wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne zu begeben hatten, während Sessionen von extern abstimmen zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Büro des Grossen Rates am 26. November 2020, am Ende der ersten Woche der Winter-Session 2020, als fünf Ratsmitglieder quarantäne-bedingt zu Hause bleiben mussten, den Regierungsrat darum ersuchte, eine Notverordnung zu erlassen, die es Ratsmitgliedern im Falle Covid-19 bedingter Abwesenheiten erlaubt hätte, von zu Hause aus abzustimmen. Aus zeitlichen Gründen wäre das nur mittels einer Notverordnung des Regierungsrates (vgl. Art. 91 KV[5]) zu bewerkstelligen gewesen.[6]

[1] Insbesondere am 9. November 2020 mit detaillierteren Vorgaben zur Durchführung von Sitzungen der Ratsorgane während der «Corona-Situation».
[2] Vgl. dazu etwa auch Tätigkeitsbericht 2020 der Geschäftsprüfungskommission, Editorial.
[3] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO [BSG 151.211]).
[4] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG [BSG 151.21]).
[5] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV [BSG 101.1]).
[6] In der Rechtslehre wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass Notstände auch nicht-polizeiliche Schutzgüter erfassen können bzw. die Bekämpfung eines Notstandes nicht nur Sachverhalte betrifft, die den Notstand verursachen, sondern auch Folgen von solchen. Weiter wird (zur analogen Situation im Bund) anerkannt, dass eine Regelung, die virtuelle Sessionen bzw. den Einsatz von Telefon- oder Videokonferenzen erlauben würde, per [parlamentarischer] Notverordnung [vgl. Art. 173 Abs. 1 Bst. c der BV] oder dringliches Bundesgesetz erlassen werden könne, weil Gegenstand solchen Notrechts auch das Funktionieren der obersten staatlichen Organe müsse sein können. Dies sogar, wenn – wie im Bund – allenfalls ein Abweichen von einer Verfassungsbestimmung nötig würde [vgl. Art. 159 Abs. 1 BV], was im Kanton Bern zum Vornherein nicht der Fall gewesen wäre [vgl. Art. 76 GRG] (Uhlmann, Felix, Kurzgutachten vom 3.4.2020 betr. Durchführung von Sessionen und Kommissionssitzungen in ausserordentlichen Lagen (Coronavirus), S. 12 ff.; Stöckli, Andreas, Regierung und Parlament in Pandemiezeiten, in: Sondernummer ZSR 2020, S. 9 ff., insb. S. 41 f.; Caroni,Andrea / Schmid, Stefan G., Notstand im Bundeshaus, AJP 2020, S. 710 ff., insb. S. 719 f.).

Der Regierungsrat wies das Ersuchen ab, da er die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung für nicht gegeben erachtete.[7] Die Handlungsfähigkeit des bernischen Parlaments sei auch dann noch gegeben, wenn einzelne Grossratsmitglieder aufgrund von Krankheit, Isolation oder Quarantäneanordnung am Ratsbetrieb nicht teilnehmen könnten (Art. 76 GRG). Auch könne der Grosse Rat nötigenfalls Geschäfte auf eine spätere Session verschieben. Auf schriftliche Anfrage eines Ratsmitglieds hin erachtete der Regierungsrat die Voraussetzungen zum Erlass einer Notverordnung auch in der Frühlings-Session 2021 für nicht gegeben.[8] Indes erklärten die Fraktionen für den Fall einer grossen Häufung Covid-19-bedingter Abwesenheiten und einer dann unter Repräsentativitätsaspekten nicht unproblematischen Situation vor der Frühlings-Session 2021 ihre Absicht, dem Grossen Rat den Abbruch der Session zu beantragen, sollten während der Session gewisse, im Voraus vereinbarte Abwesenheitsquoten eintreten.[9] Dies war dann nicht der Fall.

Die vorliegende Vorlage bezweckt nun, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen zur *Sicherstellung der «Durchhaltefähigkeit» des Grossen Rates in Krisensituationen*. Die Regelung soll alle Fälle künftiger Krisensituationen abdecken und sich nicht auf die Bewältigung der Corona-Situation beschränken. Mit einem separaten Projekt wird dann noch zu prüfen sein, inwieweit für den Grossen Rat zudem in *institutioneller* Hinsicht Anpassungen nötig sein werden (Überprüfung Stellung und Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen).[10] Um auf Krisensituationen besser vorbereitet zu sein, wird die Sicherstellung der «Durchhaltefähigkeit» des Grossen Rates, welche sich auch auf den Ratsbetrieb beschränkt, mittels dieser separaten Vorlage zeitlich vorgezogen mit dem Ziel, bereits auf den Legislaturwechsel hin (1.6.2022) über entsprechende Bestimmungen zu verfügen. Die institutionellen Aspekte bedürfen demgegenüber noch vertiefter Abklärungen.

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung

Ziel der Vorlage ist einerseits, die Rechtsgrundlagen so zu ergänzen, dass der *Grosse Rat* und seine Organe in Krisensituationen beratungs- und beschlussfähig und damit stets *handlungsfähig* bleiben. Andererseits wird für *Ratsorgane* allgemein festgelegt, unter welchen Bedingungen *virtuelle* Sitzungen oder Zirkulationsverfahren möglich sind; eine Krisensituation ist dafür keine zwingende Voraussetzung.

Grossratsmitgliedern soll es künftig bei **Sessionen** *ausnahmsweise* – in Krisensituationen und wenn weitere restriktive Voraussetzungen erfüllt sind – möglich sein, nötigenfalls *von extern, aus der Ferne abstimmen* zu können. Die *Sitzungen* erfolgen somit *weiterhin wenn immer möglich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Zusammenkommen am selben Sitzungsort*. Denn nebst den formalisierten Abläufen wie Anträge einreichen, Voten halten und Abstimmen sind für eine differenzierte Meinungsbildung, für die Kompromiss- und Entscheidfindung vor allem auch die direkten und persönlichen Kontakte unerlässlich, welche auf virtuellem Weg nicht oder zumindest nicht in derselben Qualität erfolgen können. Es geht auch um nonverbale Kommunikation, um zufällige und informelle sowie auch fraktionsübergreifende Kontakte, vor, während und nach Sitzungen, mit anderen Ratsmitgliedern, Verwaltungsangehörigen, Regierungsmitgliedern oder Interessenvertretern.

[7] Wobei der Regierungsrat für sich selber noch zu diesem Zeitpunkt über eine ausserordentliche Möglichkeit der Beschlussfassung verfügte, welche sich ihrerseits einzig auf eine regierungsrätliche Notverordnung abstützte (vgl. Art. 14 der Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen der Coronavirus-Krise [CKV], BSG 101.2 [Beschlussfassung im Regierungsrat möglich via Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren] Geltungsdauer dieser Bestimmung: 1 Jahr).
[8] Anfrage Grossrat Vanoni vom 8.3.2021 und Antwort Regierungsrat vom 17.3.2021 (https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-3a0a625e4aba4d45a92c8e6b9f4750f6.html; Anfrage 24).
[9] Für Geschäfte 1. Priorität wären dafür folgende Abwesenheiten erforderlich gewesen: «mehr als 20% des Gesamt-Bestandes des Grossen Rates oder mehr als 30% der Mitglieder einer Fraktion, mindestens jedoch 5 Mitglieder», für Geschäfte 2. Priorität: «mehr als 30% des Gesamt-Bestandes des Grossen Rates oder mehr als 50% der Mitglieder einer Fraktion, mindestens jedoch 10 Mitglieder», wobei in allen Fällen betroffene Fraktionen aufs Initiieren eines Abbruchs auch hätten verzichten können. «Gezählt» hätten nur Abwesenheiten wegen behördlich verordneter Massnahmen infolge Covid-19.
[10] Vgl. zum Ganzen bereits den Bericht des Büros des Grossen Rates vom 18. Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung sowie den vom Grossen Rat in der Winter-Session 2020 als Postulat überwiesenen Vorstoss 125-2020 (Digitales Parlament 2.0).

Dieses diskursive Zusammenwirken im persönlichen und direkten Austausch vor Ort, die Debatte, die politische Auseinandersetzung macht erst das Wesen des Parlaments aus.

Die Möglichkeit, von extern, aus der Ferne abstimmen zu können, setzt als Erstes eine *Krisensituation* voraus, wie etwa eine Pandemie. Es sind aber auch andere Krisensituationen denkbar, wie z.B. ein schweres Erdbeben, andere Naturkatastrophen, ein Nuklearkatastrophe oder ein Stromausfall bzw. eine länger andauernde Strommangellage. Zudem muss damit ein Risiko einhergehen, dass die *Repräsentativität der Fraktionen oder Wahlkreise im Grossen Rat* infolge damit in Zusammenhang stehender Abwesenheiten *stark gefährdet* wäre. Die Hürden für ein Abstimmen von extern werden damit bewusst hoch angesetzt. Nicht bezweckt wird somit, Sessionen künftig einfach per Videokonferenzen oder in Mischsystemen (teils physisch, teils virtuell) durchführen zu können, beispielsweise weil dies bequemer erscheinen könnte (um z.B. ein Zuschalten auch von Geschäftsbüros oder Feriendomizilen aus zu ermöglichen).

Ein restriktives Regime rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Grosse Rat beratungs- und beschlussfähig und somit handlungsfähig bleibt, solange die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (Art. 76 GRG). Diese Beratungs- und Beschlussfähigkeit war während der Corona-Lage nie gefährdet. In der Herbst-Session 2020 musste erstmals ein Ratsmitglied infolge einer behördlichen Quarantäneanordnung zu Hause bleiben. In der Winter-Session 2020 waren Ende der ersten Sessionswoche fünf Ratsmitglieder in Quarantäne, bis Ende der zweiten Sessionswoche insgesamt 14 Personen, mit einer Häufung bei einer Fraktion (9 von 39). In der Frühlings-Session 2021 war, soweit bekannt, ein einziges Mitglied in Quarantäne, in der Sommer-Session 2021 keines. Diese Absenzenquoten unterschieden sich insgesamt nicht signifikant von anderen Sessionen. Insbesondere gab es bereits früher Sessionen mit ebenfalls etlichen Abwesenheiten (z.B. vom 5. – 10.12.2019 je 10 – 19 Abwesenheiten) und mit einer Häufung bei einer Fraktion (z.B. am 3.12.2019, ebenfalls 9 von 39 Abwesenheiten), dies allerdings nicht über mehrere Tage hinweg. Solche Abwesenheiten sind möglich und zulässig (Art. 84 GO) und die Abstimmungsergebnisse trotz abwesender Ratsmitglieder gültig, selbst bei knappem Ausgang und Stichentscheid des/der Grossratspräsidenten/in (Art. 76 GRG). Auch die Repräsentativität des Grossen Rates war bisher nie gefährdet.[11] In dieser Hinsicht kann auch nicht angenommen werden, jedes fehlende Ratsmitglied würde einfach wie die Mehrheit der Fraktion stimmen; Fraktionen stimmen oft nicht geschlossen, und Ratsmitglieder sind an keine Instruktionen gebunden (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 KV, Art. 14 Bst. a GRG).

Anders als Sessionen sollen hingegen **Sitzungen** der **Ratsorgane** *unter gewissen Bedingungen virtuell* erfolgen können, d.h. ohne physische Präsenz der Ratsmitglieder. Dies weil der Kreis der Teilnehmenden noch überschaubar ist – z.B. mit 17 Ratsmitgliedern bei Kommissionssitzungen – und der Kreis jedenfalls viel kleiner ist als im 160-köpfigen Grossen Rat. Die Meinungsbildung und Entscheidfindung z.B. per Videokonferenz erscheint deshalb als denkbar (z.B. bei wenig komplexem Kreditgeschäft). Zudem bereiten die Ratsorgane die Geschäfte fast ausnahmslos «nur» vor; die eigentlichen Entscheide zu den Geschäften fällt der Grosse Rat. Die Vorlage legt nun fest, unter welchen Bedingungen virtuelle Sitzungen von Ratsorganen möglich sind, insbesondere muss die Vertraulichkeit von Kommissionssitzungen gewahrt werden können. Grundsätzlich haben aber auch Sitzungen der Ratsorgane physisch zu erfolgen, d.h. mit Präsenz am selben Sitzungsort. Deshalb wird vorab vorausgesetzt, dass das Büro virtuelle Sitzungen – beschränkt auf eine bestimmte Zeitdauer – überhaupt zulässt (z.B. möglich in Krisensituationen, bei Katastrophen, aber auch bei sonstiger Notwendigkeit). Der Entscheid des Büros ist abschliessend, womit nicht noch der Grosse Rat darüber befindet.

[11] Gemäss Absichtserklärung der Fraktionen betreffend allfälligem Antrag auf Abbruch der Frühlings-Session 2021 (vgl. Fussnote 9) hätten von der Fraktion, die in der Winter-Session 2020 in der zweiten Woche gehäuft von Quarantäne-Fällen betroffen war, bei Geschäften 1. Priorität 12 und nicht «nur» 9 Mitglieder fehlen müssen und bei solchen 2. Priorität sogar deren 20.

4. Erlassform

Gemäss Verfassung sind alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in *Gesetzesform* zu erlassen, wozu auch die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden gehören (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV). Das Grossratsgesetz umfasst dementsprechend die Regeln zur Organisation und zu den Aufgaben des Grossen Rates, zum Verfahren im Grossen Rat (insbesondere zur Stimmabgabe) sowie die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder (Art. 2 GRG).[12] Die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) regelt den Ratsbetrieb und führt Bestimmungen des Grossratsgesetzes näher aus (Art. 3 GRG).

Die Befugnis, während *Sessionen* in bestimmten, festzulegenden Ausnahmesituationen *von extern abstimmen* zu können, berührt die Art und Weise der gültigen Stimmabgabe und hat Einfluss auf die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (vgl. Art. 76 und 77 GRG). Betroffen sind damit wichtige Verfahrensbestimmungen des Rates, weshalb die Grundzüge dazu auf *Gesetzesstufe* zu regeln sind. Die nähere Ausgestaltung kann in der GO erfolgen. Demgegenüber können die Regelungen zur Durchführung der *Sitzungen von Ratsorganen* auf Stufe *Geschäftsordnung* erfolgen, da die Regelungen für den Grossen Rat nur dann auch für Ratsorgane gelten, wenn die Grossratsgesetzgebung, wozu auch die Geschäftsordnung gehört, nichts Anderes vorsieht (Art. 71 GRG). Eine Regelung auf Geschäftsordnungsstufe reicht deshalb aus. Etliche Bestimmungen zu den Sitzungen von Ratsorganen finden sich bereits in der GO (z.B. Art. 46, 49 f. GO), weitere zudem in Kommissionsreglementen (vgl. dazu Art. 46 Abs. 3 GO). Das Verfahren in Ratsorganen ist überdies weniger formalisiert als im Ratsplenum.

5. Rechtsvergleich

Die meisten Parlamente der Schweiz kennen keine Möglichkeit zum Abstimmen von extern/aus der Ferne und setzen für die Sessionsteilnahme die physische Präsenz voraus. Die Corona-Situation hat allerdings dazu geführt, dass das externe Abstimmen näher geprüft und zuweilen auch eingeführt worden ist.

Bisher haben erst der Bund für den Nationalrat, zwei Kantone (FR, BL) sowie gewisse Gemeinden entsprechende Regelungen erlassen (Stand Juni 2021). Die Regelungen für den Nationalrat, das freiburgische Parlament und den Berner Stadtrat sind auf die Corona-Situation zugeschnitten, wohingegen der Kanton Basel-Landschaft als erster eine allgemeine Regelung geschaffen hat, welche es dem Landrat in Krisensituationen unterschiedlichster Art ermöglicht, Ratsmitglieder unter gewissen Voraussetzungen von extern abstimmen zu lassen.

5.1 Bund: Nationalrat

Die Bundesversammlung beschloss am 10. Dezember 2020 mit einer Ergänzung des Parlamentsgesetzes (Art. 10a ParlG), dass Mitglieder des Nationalrates ihre *Stimme auch in Abwesenheit abgeben können, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen*. Das Gesetz wurde per 11. Dezember 2020 sofort in Kraft gesetzt, was auf Grund der dem Bundesparlament kraft Verfassung eingeräumten Möglichkeit zur «dringlichen

[12] Da diese Grundsätze einschliesslich der Bestimmungen zur Session (Art. 10 Abs. 1 GRG: «Der Grosse Rat *versammelt sich* periodisch zu ordentlichen Sessionen») und zur Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Parlaments (Art. 76 GRG «Der Grosse Rat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder *anwesend* ist») im Kanton Bern auf Gesetzes- und nicht Verfassungsstufe geregelt sind (anders im Bund, vgl. Art. 151 Abs. 1 BV, Art. 159 Abs. 1 BV), stellt sich zum Vornherein nicht die Frage, ob vorgängig allenfalls noch die Verfassung anzupassen wäre. Die Verfassungsbestimmungen zum Grossen Rat sind genügend offen formuliert (vgl. insb. Art. 72 – 84 KV).

Gesetzgebung» (Art. 165 BV) möglich war.[13] Wie bei einem solchen Gesetz im Bund nötig, wurde es befristet, bis längstens 1. Oktober 2021.

Möchte ein Mitglied des Nationalrates seine Stimme in Abwesenheit abgeben, hat es am Vortag das Ratssekretariat zu informieren. Die auf diese Weise abgegebenen Stimmen werden im elektronischen Abstimmungssystem gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann (Art. 10a Abs. 2 und 3 ParlG). Möglich ist Abstimmen von extern, nicht aber Voten abzugeben oder an Wahlen teilzunehmen. «*Ziel dieser Vorlage ist es, die Repräsentativität der Entscheide des Nationalrates zu gewährleisten, auch wenn mehrere Mitglieder aufgrund behördlicher Weisung im Zusammenhang mit Covid-19 nicht physisch an den Ratssitzungen teilnehmen können*».[14]

Für den Ständerat gibt es keine entsprechende Regelung. Begründet wurde dies damit, die parteipolitische Repräsentativität sei im Nationalrat, welcher im Proporzverfahren gewählt werde, von grösserer Bedeutung als im Ständerat. Ohnehin würden die Grundsätze des schweizerischen Parlamentarismus die physische Anwesenheit der Ratsmitglieder verlangen.[15]

In der Lehre wurde diese Regelung bzw. das Abstimmen von extern vereinzelt kritisch beurteilt, wobei auch eingeräumt wurde, dass dieses Abstimmen immerhin dann gerechtfertigt sein könne, wenn und solange bestimmte, restriktiv gehaltene Voraussetzungen gegeben seien (physische Versammlung gefährdet und Beschränkung auf wichtige und dringliche Geschäfte), immer aber nur als vorübergehender Notbehelf in einer ausserordentlichen Situation («besser virtuelles Parlament als gar kein Parlament»).[16]

5.2 Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg ermöglichte schon ab Ende Mai 2020 Abstimmen von extern, verfügte aber mit der Regelung in einer blossen Parlamentsverordnung nicht über eine ausreichende Rechtsgrundlage. In der Folge erliess der Kanton Freiburg im November 2020 ein Gesetz, welches er – wie der Bund – auf Grund der verfassungsmässig eingeräumten Möglichkeit zur «dringlichen Gesetzgebung» (Art. 92 KV-FR) sofort in Kraft setzen konnte («Gesetz vom 17.11.2020 über die Teilnahme an den Arbeiten des Grossen Rates von zuhause aus während der COVID-19-Pandemie» [ASF 2020_146]).[17] Dieses Gesetz bleibt solange in Kraft, «wie es aufgrund der besonderen Umstände der Covid-19-Pandemie erforderlich ist». Das Büro des Grossen Rates hat aber nicht nur diese grundsätzliche Erforderlichkeit regelmässig zu prüfen, sondern muss zudem für jede Session bestimmen, ob das Gesetz noch angewendet werden darf (Art. 2 und 5).

Der Kanton Freiburg erlaubt nicht nur das Abstimmen von extern, sondern eine generelle Teilnahme, d.h. etwa auch Voten abzugeben, ausser wenn eine Abstimmung durch Sitzenbleiben/Aufstehen oder geheim erfolgt. Ähnlich wie im Nationalrat ist eine Teilnahme aber nur möglich, wenn Ratsmitglieder «*aus bestätigten gesundheitlichen Gründen*» nicht physisch dabei sein können (Art. 1).

[13] Der Kanton Bern kennt keine «Gesetzgebung bei Dringlichkeit» (vgl. Art. 74 KV ff.). Auch kennt der Kanton Bern kein Notverordnungsrecht des Parlaments (anders im Bund, vgl. Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV). Hingegen kann der Regierungsrat Notverordnungen erlassen (Art. 91 KV).
[14] Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 1. Dezember 2020, S. 2 (BBl 2020 9271).
[15] Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 1. Dezember 2020, S. 2 (BBl 2020 9271).
[16] Caroni, Andrea/Graf, Martin, Abstimmen von zu Hause statt vom Bundeshaus, in: Parlament/Parlement/Parlamento 1/2021, S. 3 ff.
[17] Vgl. Wickramasingam, Khirtana, Vote et participation é distance au parlement fribourgeois: la démocratie en temps de pandemie, in: Parlament/Parlement/Parlamento 1/2021, S. 32 ff.; Martenet, Vincent, La participation à distance aux débats et aux votes d'un parlement cantonal, spécialement dans le canton de Fribourg, in: Parlament/Parlement/Parlamento 1/2021, S. 14 ff.; Rechtsgutachten von Vincent Martenet vom 10.9.2020 (Participation à distance aux débats et aux votes du Grand Conseîl du Canton de Fribourg).

5.3 Stadt Bern

Die Stadt Bern ermöglicht seit März 2021 Abstimmen von extern durch eine bis Ende 2021 geltende Ergänzung des Stadtratreglements (Parlamentsverordnung, vgl. Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Bern), falls sich *Ratsmitglieder in einer aufgrund der Corona-Pandemie behördlich angeordneten Quarantäne oder Isolation befinden* oder sie ein *positives Testresultat* ausweisen, das nicht älter ist als die Isolationsdauer, oder wenn sie *auf ein Testresultat warten* (Art. 2a GRSR [SSBR 151.21]).[18] Voten können keine abgegeben werden und auch wählen ist nicht von extern möglich.

5.4 Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft hat als erster eine unbefristete und nicht auf die Corona-Situation zugeschnittene Regelung geschaffen und seine Landratsgesetzgebung im Mai 2021 entsprechend ergänzt. Es trat nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Der Kanton nahm die Gesetzesänderung im ordentlichen Verfahren an die Hand, obwohl er – wie z.B. auch der Bund oder der Kanton Freiburg, im Gegensatz aber zum Kanton Bern – die Möglichkeit zur «dringlichen Gesetzgebung» mit sofortiger Inkraftsetzung gehabt hätte (vgl. § 63 Abs. 4 KV-BL[19]).

Landratsmitglieder können gemäss dieser Vorlage unter Umständen in *Krisensituationen* von extern abstimmen, wobei die Hürden dazu bewusst hoch angesetzt sind, da Sessionen wenn immer möglich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder erfolgen sollten. Ausdrücklich nicht gewollt sind in Baselland Landratssitzungen als Videokonferenzen oder dergleichen oder als hybride Anlässe, «*weil ein solches Vorgehen dem Wesen eines Parlaments widerspräche, das vom gegenseitigen unmittelbaren Austausch»* lebe.[20] Vorausgesetzt ist, dass eine Krisensituation vorliegt, das *Risiko von vielen Abwesenheiten* besteht und das *Stärkeverhältnis der Fraktionen oder die Repräsentation eines Wahlkreises deutlich gefährdet* wären (vgl. § 57a Abs. 1 LRG [SGS 131]). «*Ziel … der Vorlage … ist nicht eine nur auf die aktuelle Corona-Krise beschränkte Lösung. Vielmehr soll für die Zukunft eine Regelung geschaffen werden, mit welcher das Abstimmen generell bei Krisensituationen (nebst Pandemien wären z.B. Erdbeben oder andere schwere Naturkatastrophen denkbar) ermöglicht wird. Allerdings soll als Grundsatz weiterhin die physische Sitzungsteilnahme gelten, weshalb die Hürden für eine Zulassung der Abstimmung in Abwesenheit recht hoch sind*».[21]

Ob eine Krisensituation vorliegt und ob auch die anderen Kriterien erfüllt sind, darüber hat die Geschäftsleitung des Landrates mit einer 2/3-Mehrheit zu beschliessen und zu begründen. Der Beschluss ist sofort anwendbar, muss aber zwecks breiterer Unterstützung durch den Landrat an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden. Verweigert der Landrat die Bestätigung, fällt der Beschluss für weitere Sitzungen dahin. Zu den hohen Hürden gehört zudem, dass das Abstimmen von extern jeweils nur für maximal drei aufeinander folgende Landratssitzungen zugelassen werden kann.[22] Schliesslich ist es *einzig möglich, von extern abzustimmen*; weitere Rechte der Ratsmitglieder setzen persönliche Anwesenheit voraus. Abstimmungen werden auch nicht wiederholt, sollte die Stimme infolge technischer Probleme nicht abgegeben werden können (§ 57 Abs. 2 – 6 LRG sowie § 86 GO-LR [SGS 131.1]).

[18] Eine Regelung nur auf Stufe Parlamentsverordnung war möglich, weil auch die sonstigen Bestimmungen für den Stadtrat nur auf dieser Stufe geregelt sind, wie z.B. in Artikel 2 die Beschlussfähigkeit des Rats (Parallelität der Rechtsetzungsstufe). Das Stadtratsreglement unterliegt zudem gemäss Gemeindeordnung der Stadt Bern nicht dem Referendum (vgl. Art. 37 Bst. a i.V. mit Art. 49 GO [SSBR 101.1]), was nach kantonalem Gemeindegesetz so vorgesehen werden kann (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 23 'e contrario' GG [BSG 170.11]).
[19] Der Kanton Basel-Landschaft verlangt für dringliche Gesetze eine 2/3-Zustimmung der anwesenden Ratsmitglieder (so auch Graubünden [Art. 20 KV-GR] oder Bern für einen Beschluss des Grossen Rates, ein Geschäft ausnahmsweise geheim zu beraten [Art. 11 Abs. 2 GRG]).
[20] Vgl. Vorlage der Geschäftsleitung Landrat Basel-Landschaft an den Landrat vom 11.3.2021, S. 4 f.
[21] Vorlage der Geschäftsleitung Landrat Basel-Landschaft an den Landrat vom 11.3.2021, S. 4.
[22] Der Landrat Basel-Landschaft tagt in der Regel zwei Mal im Monat (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/sitzungen>, besucht am 26.4.2021).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 77a (neu) GRG und Artikel 105a (neu) GO: externe Stimmabgabe an Sessionen in Krisensituationen

In *systematischer Hinsicht* ist es sachgerecht, die Bestimmung von **Artikel 77a (neu) GRG** fürs Abstimmen von extern an Sessionen direkt im Anschluss an die schon bestehenden Vorgaben bezüglich Beratungs- und Beschlussfähigkeit (Art. 76 GRG) und zur Stimmabgabe (Art. 77 GRG) einzufügen. Gemäss Artikel 76 GRG ist der Grosse Rat beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Artikel 77 regelt die Grundsätze der Stimmabgabe.

Der neue Artikel 77a GRG ermöglicht das Abstimmen an Sessionen von extern in Krisensituationen. Er stellt damit eine *Ausnahmebestimmung* zu den anderen Gesetzesbestimmungen dar (z.B. ist nur Abstimmen von extern möglich, nicht aber auch Wählen [Art. 80 ff. GRG] oder sich zu Wort melden [Art. 14 Bst. a GRG], und es wird etwa auch die Sitzungsteilnahmepflicht relativiert [Art. 15 Bst. b GRG[23]]). Machen Ratsmitglieder vom externen Abstimmen Gebrauch, gelten sie bei den entsprechenden Geschäften als anwesend, auch für das Beratungs- und Beschlussquorum (vgl. Art. 76 GRG), und sie werden grundsätzlich wie üblich entschädigt (Art. 77a Abs. 3 i.V. mit Art. 124 ff. GO [ohne Mahlzeiten- und Reiseentschädigung]). Bei Wahlgeschäften gelten sie demgegenüber nicht als anwesend, weil auch keine externe Stimmabgabe möglich ist (vgl. auch Art. 80 Abs. 2 GRG).

Vorausgesetzt ist in *formaler Hinsicht*, dass das Büro ein solches Abstimmen von extern mittels 2/3-Mehrheits-Beschluss auslöst (Abs. 1 Einleitungssatz), das Büro dabei die Krisensituation begründet sowie die Repräsentativitäts-Kriterien und die technischen Anforderungen der Stimmabgabe festlegt (Abs. 2). Das externe Abstimmen kann das Büro jeweils, d.h. auch mehrmals, für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen zulassen (Abs. 4 Bst. b). Der Beschluss des Büros ist sofort anwendbar (Abs. 4 Bst. a). Auf eine Bestätigung des Bürobeschlusses durch den Grossen Rat wird verzichtet. Es ist am Büro als politisches und strategisches Leitungsorgan des Grossen Rates (Art. 23 GRG), aus einer Gesamtsicht heraus darüber zu befinden. Das dient der Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Parlaments. Der Entscheid des Büros ist damit abschliessend (Art. 33a GO [einzig vorbehältlich der Zuständigkeit des Grossratspräsidiums in dringenden Fällen nach Art. 24 Bst. c1[neu] GO]). Diese *Hürden* bezwecken zusammen mit den weiteren restriktiven Kriterien (vgl. Abs. 1 Bst. a und b), dass *vom externen Abstimmen wirklich nur in einem Notfall* Gebrauch gemacht wird, wenn ansonsten die Handlungsfähigkeit des Grossen Rates ernsthaft gefährdet wäre («ultima ratio»). Denn Sessionen sollen wenn immer möglich mit durchgehend physischer Präsenz erfolgen, weil dies zum Wesen des Parlaments gehört (vgl. vorne, Ziff. 3 zweiter Abschnitt]). Auch führt das Abstimmen von extern zu verschiedenen Kategorien von Ratsmitgliedern, solchen mit vollen Rechten und anderen, was zwar besser ist als wenn in einem Krisenfall gar keine Parlamentssitzungen erfolgen könnten, aber auch aus diesem Grund wenn immer möglich vermieden werden soll.

In *materieller Hinsicht* ist kumulativ vorausgesetzt, dass eine Krisensituation vorliegt und die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat infolge damit in Zusammenhang stehender Abwesenheiten stark gefährdet wäre (Art. 77a Abs. 1 Bst. a und b GRG). Beim Begriff «*Krisensituation*» (Bst. a) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Gesetz bewusst nicht weiter konkretisiert wird, weil es schwierig ist, für die Zukunft alle möglichen Krisensituationen vorherzusehen. Die Bestimmung soll in allen Krisensituationen anwendbar sein, z.B. bei Pandemien, aber z.B. auch bei Natur- oder Nuklearkatastrophen, Stromausfällen oder dergleichen. Das Erfordernis, dass auch die «*Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat*»

[23] Vgl. dazu bereits Artikel 84 Absatz 2 GO; Abwesenheiten waren schon bisher möglich und zulässig.

stark gefährdet sein müsse (Bst. b), gründet darauf, dass zwar Abwesenheiten einzelner Ratsmitglieder unter Repräsentativitätsaspekten nicht zum Vornherein problematisch sind,[24] allerdings dann, wenn sie stark gehäuft vorkommen. Wenn über längere Zeit gewisse Fraktionen oder Wahlkreise im Grossen Rat fehlten, wäre das demokratiepolitisch problematisch, weil dann im Grosse Rat die Bevölkerung nicht mehr ihrem Abbild entsprechend vertreten wäre. Dass an dieser Stelle in Bezug auf die Repräsentativität einzig auf die Fraktionen und Wahlkreise abgestellt wird, nicht aber noch auf weitere Aspekte wie z.B. das Alter oder Geschlecht,[25] gründet im Wahlverfahren für den Grossen Rat, welcher im Proporzverfahren in Wahlkreisen erfolgt (Art. 73 KV, Art. 63 PRG). Es rechtfertigt sich deshalb, dem Wahlverfahren entsprechend auch nur diese beiden Kriterien zu berücksichtigen sowie hinsichtlich der Parteien noch eine gewisse Grösse vorauszusetzen (für eine Fraktion braucht es fünf Ratsmitglieder, vgl. Art. 32 GRG). Inwiefern sodann die Repräsentativität in einem konkreten Fall als gefährdet zu erachten wäre, entscheidet das Büro im Anwendungsfall. Wie schon beim Begriff «Krisensituation» kann dies nicht genau vorausgesehen oder vorgegeben werden und hängt auch von der dann konkret vorliegenden Krisensituation ab, weshalb entsprechend Handlungsspielraum eingeräumt werden muss. Gewisse Hinweise zur Repräsentativität der Fraktionen kann allerdings die andernorts erwähnte Absichtserklärung der Fraktionen für die Frühlings-Session 2021 geben.[26]

In *technischer Hinsicht* legt das Büro die nötigen Anforderungen abschliessend fest (Art. 77a Abs. 2 Bst. c GRG).[27] Die eingesetzte Technik hat die Authentifizierung der Ratsmitglieder und die korrekte und transparente Ermittlung der Abstimmungsergebnisse zu gewährleisten sowie die Anforderungen der Informationssicherheit zu berücksichtigen. Zwecks Sicherung der Handlungsfähigkeit des Grossen Rates kann auch hier nicht bereits das Gesetz genaue Vorgaben aufstellen, weil die passende, konkrete Möglichkeit massgeblich vom aktuellen Stand der Technik abhängen wird. Im Moment denkbar wäre z.B. ein Zuschalten via Telefon und einer Identifikation durch Fraktionskollegen/innen oder Stimmenzähler/innen. Denkbar wären je nach technischen Anbindungsmöglichkeiten auch Telefon- oder Videokonferenzlösungen (z.B. gegenwärtig Skype for Business, Teams, Zoom). Zu gewährleisten ist in jedem Fall, dass auch die externe Stimmabgabe korrekt und transparent erfolgt, was u.a. ein zeitgleiches Abstimmen bedingt (vgl. dazu Art. 105a Abs. 3 GO). Auch wird eine Abstimmung nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied aus technischen Gründen seine Stimme nicht abgeben kann (vgl. ebenfalls Art. 105a Abs. 3 GO). Das Vertrauen in die Ratsarbeit würde geschwächt, wenn Abstimmungen laufend wiederholt würden.

Auf Stufe Geschäftsordnung erfolgen in **Artikel 105a (neu) GO** noch gewisse Ausführungsbestimmungen zum externen Abstimmen.

In *systematischer Hinsicht* erfolgen diese Bestimmungen, wie schon im Gesetz, im Anschluss an die bereits bestehenden Regelungen zur Stimmabgabe (vgl. für GO die Art. 103 – 105 GO). Auch sie stellen Ausnahmebestimmungen zu den sonstigen Bestimmungen dar.

Inhaltlich regelt die Geschäftsordnung, dass und wie die Ratsmitglieder über das Abstimmen von extern informiert werden (Information nach Beschlussfassung des Büros durch die Parlamentsdienste [Abs. 1]) und dass die Ratsmitglieder, welche infolge der Krisensituation, d.h. nicht aus anderen Gründen wie sonstigen Abwesenheiten[28], davon Gebrauch machen wollen, das aus organisa-

[24] Gewisse Abwesenheiten gab es seit je (z.B. infolge Überschneidung mit geschäftlichen Terminen, Ferien, Auslandaufenthalte oder Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub), und der Grosse Rat ist und war immer handlungsfähig, solange mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist/war (vgl. zur Repräsentativität ausführlicher vorne, Ziff. 3 zweitletzter Abschnitt).
[25] Hinsichtlich der Sprache ist zu erwähnen, dass der Berner Jura via (eigenem) Wahlkreis berücksichtigt wäre.
[26] Vgl. Fussnote 9.
[27] Der Beschluss des Büros ist wie in den Erläuterungen schon erwähnt abschliessend. Eine Übersteuerung durch Ordnungsanträge im Rat ist auch hinsichtlich der technischen Anforderungen ausgeschlossen.
[28] Vgl. zu sonstigen Abwesenheiten Fussnote 24.

torischen Gründen vorgängig melden müssen (Abs. 2). Die von extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst (Abs. 3 Satz 1), damit alle Ratsmitglieder ihre Stimme unter gleichen Bedingungen abgeben. Wie schliesslich auch im Nationalrat und im Kanton Baselland ausdrücklich geregelt, wird eine Abstimmung nicht wiederholt, falls ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann (Abs. 3 Satz 2); wenn Abstimmungen laufend wiederholt würden, wäre das Vertrauen in die Ratsarbeit geschwächt. Erfolgt keine externe Stimmabgabe, zählt das auch nicht zum Beschlussquorum (vgl. Art. 76 GRG).

Artikel 77b (neu) GRG und Artikel 105b (neu) GO: Zirkulationsverfahren an Sessionen in Krisensituationen

In *systematische*r Hinsicht ist es sachgerecht, die Bestimmung von **Artikel 77b (neu) GRG** gleich im Anschluss an die Ausnahmeabstimmung der Stimmabgabe von extern in Krisensituationen einzufügen (vgl. zur Systematik deshalb auch die Erläuterungen zu Art. 77a GRG).

Der neue Artikel 77b GRG regelt das *ausnahmsweise* Abstimmen in Krisensituationen im *Zirkulationsverfahre*n für Geschäfte des Grossen Rats (Geschäfte Plenum/Session). Auf den ersten Blick betrachtet scheint die Vorstellung, dass ein Parlament Beschlüsse im Zirkulationsverfahren soll fassen können, befremdend, weil ein solches nicht nur der Unmittelbarkeit der Beratung und damit dem Wesen eines Parlamentes widerspricht (vgl. dazu im Detail oben, Ziffer 3 zweiter Abschnitt), sondern die Stimmabgaben überdies nicht zwingend zeitgleich erfolgen, da bei einem Zirkulationsverfahren nur ein Endtermin, bis wann die Stimmabgabe spätestens nötig ist, festgelegt werden kann. Angesichts dessen aber, dass Krisensituationen denkbar sind, bei welchen weder ein physisches Zusammenkommen noch ein Abstimmen von extern mit elektronischen Tools möglich wären (z.B. infolge Pandemie und Strommangellage[29]), soll als absoluter Notnagel – sofern die Beratungs- und Beschlussfassung des Grossen Rates sonst gefährdet wäre, ein Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und es sich für ein Zirkulationsverfahren eignet (z.B. wenn blosse Genehmigung nötig ist) – das Büro des Grossen Rates in abschliessender Kompetenz[30] eine Stimmabgabe im Zirkulationsverfahren ermöglichen können (vgl. die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a – d). Es geht darum, in einem solchen Fall nötigenfalls auch stromnetzunabhängig[31] abstimmen zu können (z.B. mit brieflicher Stimmabgabe, Kuriere). Sollte auch Wählen im Zirkulationsverfahren nötig werden, was im Moment kaum denkbar ist, gälten die vorliegenden Vorgaben zum Abstimmen analog.

Nebst diesen *materiellen* Voraussetzungen ist in *formaler* Hinsicht vorausgesetzt, dass das Büro ein solches Abstimmen zuerst mittels 2/3-Mehrheits-Beschluss fällt (Abs. 1 Einleitungssatz). Dabei hat es zu begründen, inwiefern die materiellen Voraussetzungen (Abs. 1 Bst. a – d) erfüllt sind (Abs. 2 Bst. a). Zudem hat es die *technischen Anforderungen* der Stimmabgabe festzulegen (Abs. 2 Bst. b).[32] Die eingesetzte Technik muss die Authentifizierung (z.B. mittels Meldung einer eindeutigen Identifikationsnummer [AHV, Krankenkasse, Bankkonto etc.]) und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten sowie die Anforderungen an die Informationssicherheit berücksichtigen. Auf konkrete Vorgaben wird verzichtet, damit die passendste Technik eingesetzt werden kann. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme z.B. wegen technischer Gründe, mangelnder Erreichbarkeit u.a.m. nicht abgeben kann (vgl. Art. 105a Abs. 3 GO). Das Vertrauen in die Ratsarbeit würde geschwächt, wenn solche Abstimmungen wiederholt werden müssten.

[29] Vgl. dazu Sicherheitsverbundsübung Bund 2014 zum Szenario «Pandemie und Strommangellage». Vgl. zu längerdauerndem Stromausfall, Katastrophe z.B. Medienmitteilung Sicherheitsdirektion Kanton Bern vom 6.5.2021 zu Notfalltreffpunkte als Anlaufstellen für die Bevölkerung, u.a. mit Möglichkeit, über ein stromnetz*un*abhängiges Funknetz Notrufe abzusetzen.
[30] Der Grosse Rat kommt in einem solchen Fall gar nicht zusammen.
[31] Z.B. auch bei Cyber-Angriffe.
[32] Ordnungsanträge können das nicht übersteuern.

Auf Stufe Geschäftsordnung erfolgen in **Artikel 105b (neu) GO** noch Ausführungsbestimmungen dazu.

In *systematischer Hinsicht* ist es sachgerecht, die Bestimmung von Artikel 105b (neu) gleich im Anschluss an die Ausnahmeabstimmung der Stimmabgabe von extern in Krisensituationen einzufügen (vgl. zur Systematik deshalb auch die Erläuterungen zu Art. 105a GO).

Inhaltlich regelt die Geschäftsordnung noch detaillierter, wie das Abstimmen im Zirkulationsverfahren erfolgt (Information der Ratsmitglieder nach Beschlussfassung des Büros über den Ablauf des Zirkulationsverfahrens [Abs. 1], Durchführung durch Grossratspräsident/in [Abs. 2 Bst. a] mit Unterstützung der Parlamentsdienste [Abs. 2 Bst. b], Information zum Abstimmungsergebnis [Abs. 4]). Wie beim Abstimmen von extern (Art. 77a GRG, Art. 105aGO) wird eine Abstimmung nicht wiederholt, sollte ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben können, weil sonst das Vertrauen in die Ratsarbeit gefährdet würde (vgl. Abs. 3).

Artikel 108a (neu) GO: Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren

Anders als Sessionen sollen Sitzungen der *Ratsorgane* unter gewissen Bedingungen *auch virtuell* erfolgen können, d.h. ausnahmsweise ohne physische Präsenz der Ratsmitglieder oder wie gemäss schon längerer, bisheriger Praxis durch Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren. Dies wie schon erwähnt, weil der Kreis der Teilnehmenden in den Ratsorganen noch überschaubar ist und eine «virtuelle» Meinungsbildung und Entscheidfindung bei wenig komplexen Geschäften möglich erscheint. Zudem bereiten die Ratsorgane die Geschäfte fast ausnahmslos «nur» vor; die eigentlichen Entscheide zu den Geschäften fällt der Grosse Rat. Da aber auch Sitzungen von Ratsorganen *grundsätzlich physisch* erfolgen, normiert die Geschäftsordnung unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise nicht physische Sitzungen oder Beschlüsse im Zirkulationsverfahren möglich sind.[33]

In *systematischer Hinsicht* ist es sachgerecht, die Vorgaben am Schluss des Kapitels 8. (Verfahren) einzufügen, nach Artikel 108 GO, mit einem neuen *Abschnitt 8.12* und dem Titel «Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren». Eine Regelung auf Stufe GO reicht wie andernorts erwähnt aus.[34]

Inhaltlich wird zuerst daran erinnert, dass auch Sitzungen der Ratsorgane grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am selben Sitzungsort zu erfolgen haben (Abs. 1).
Absatz 2 erlaubt aber *ausnahmsweise virtuelle Sitzungen* (z.B. mittels Telefon- oder Videokonferenz). Allerdings ist – zur Absicherung, dass solche Sitzungen auch aus einer Gesamtsicht betrachtet für möglicherweise erforderlich aufgefasst werden – vorausgesetzt, dass das Büro den Einsatz virtueller Sitzungen für eine bestimmte Zeitdauer zulässt ([vgl. Abs. 2 Bst. a] z.B. möglich in einer Krisensituation oder bei sonstiger Notwendigkeit [z.B. Unmöglichkeit des Zusammentretens, grosse Dringlichkeit]). Der Entscheid des Büros ist abschliessend.[35] Sind sodann virtuelle Sitzungen für Ratsorgane gemäss Büro grundsätzlich möglich, müssen im konkreten Fall noch weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erstens ist pro Sitzung ein *Vorab-Entscheid* des betreffenden Ratsor-

[33] Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben gemäss Beschluss des Büros des Grossen Rates vom 9. November 2020 zur Durchführung von Sitzungen der Ratsorgane während der Corona-Situation.
[34] Vgl. vorne Ziff. 4 letzter Abschnitt.
[35] Ordnungsanträge an den Grossen Rat sowie ein Entscheid des Grossen Rates (vgl. Art. 91 GO) würden zum Vornherein ausscheiden, weil nicht die Ordnung oder das Verfahren im Ratssaal betroffen wäre; die vorliegende Bestimmung wäre ohnehin eine «lex specialis», welche anderen GO-Bestimmungen vorginge.

gans zur Frage der Durchführung einer virtuellen Sitzung abzuholen (Abs. 2 Bst. b), welcher im Zirkulationsverfahren beschlossen werden kann. Zweitens müssen sich die so zu beratenden Geschäfte dafür *eignen* (Abs. 2 Bst. c; z.B. denkbar bei blossen Kenntnisnahmen, einfachen Kreditgeschäften, kurzen Erlassberatungen; nicht oder kaum geeignet hingegen bei komplexeren Geschäfte oder «Aufsichts-Geschäften»). Drittens muss die *Vertraulichkeit* der Sitzungen und der Beratungsunterlagen der Ratsorgane (Art. 12 Abs. 1 GRG, Art. 4 IG) unter allen Umständen *gewahrt* werden, weshalb ausschliesslich mit der vom Kanton zur Verfügung gestellten, sicheren und datenschutzkonformen Informatikplattform gearbeitet werden darf (momentan sog. «Arbeitsumgebung Grosser Rat»; vgl. Abs. 2 Bst. d). Zudem haben die Sitzungsteilnehmenden die Vertraulichkeit und den Datenschutz auch sonst (Räumlichkeiten etc.) zu wahren (Abs. 2 Bst. e); das Amtsgeheimnis gilt auch gegenüber Dritten, Dokumente und Besprechungen sind vertraulich. Sitzungen mit teils physischer und teils nicht physischer Präsenz von Ratsmitgliedern wären nicht zum Vornherein ausgeschlossen, auch wenn sich die Diskussions- und Meinungsäusserungsmöglichkeiten bei einer solchen Sitzung nicht für alle Ratsmitglieder gleich präsentierte.[36]
Daneben können Ratsorgane beschliessen, dass *ausnahmsweise* über ein Geschäft schriftlich, im *Zirkulationsverfahren* beschlossen wird, sofern die Beschlussfassung dringlich ist, weshalb nicht bis zur nächsten Sitzung zugewartet werden kann (Abs. 3 Bst. a). Zudem (kumulativ) muss sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignen (Abs. 3 Bst. b). Das ist beispielsweise denkbar bei einem unbestrittenen Kreditgeschäft, welches keine eigentliche Beratung (mehr) benötigt oder bei einer rein förmlichen Verabschiedung eines Erlasses, welcher bereits an einer früheren Sitzung inhaltlich vorberaten worden ist und allenfalls einzig noch gewisse rein redaktionelle Änderungen erfahren hat. Überdies müssen die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt werden (Abs. 3 Bst. c). Die Ratsorgane können im Übrigen beim Zirkulationsverfahren selber festlegen, unter welchen weiteren Bedingungen genau sie dieses zulassen wollen (z.B. auf Grund eines Entscheids des Präsidiums, der Geschäftsleitung oder der Mehrheit des Ratsorgans) und welches Mittel eingesetzt wird (z.B. brieflich, E-Mail, Chat). Im Falle einer elektronischen Übermittlungsart darf allerdings einzig mit den vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikmitteln gearbeitet werden.
Das Büro des Grossen Rates kann schliesslich Präzisierungen dieser Vorgaben vornehmen (Abs. 4 sowie Art. 33b GO). In dringenden Fällen obliegt diese Befugnis sowie die Festlegung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen (Abs. 2 Bst. a) dem Grossratspräsidium (Art. 24 Bst. e GO).

Artikel 17 GO, Artikel 24 GO, Artikel 33a (neu) GO, Artikel 33b (neu) GO: Aufgaben von Grossratspräsident/in, von Grossratspräsidium und von Büro

Diese Bestimmungen präzisieren die Aufgaben und Befugnisse von Grossratspräsident/in, Grossratspräsidium und Büro entsprechend der bisherigen Logik der Grossratsgesetzgebung sowie der obigen, bereits erläuterten neuen Bestimmungen. Es geht darum, die Aufgabenportefeuilles der erwähnten Organe dementsprechend nachzuführen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 nicht erwähnt. Die Corona-Situation hat Handlungs- und Regelungsbedarf aufgezeigt.

[36] Bei externem Abstimmen an einer Session kommt es auch zu einem Mischsystem, dieses Abstimmen ist allerdings zum Vornherein nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig und zudem einzig als Alternative zu einem gänzlichen Verzicht auf eine Session gedacht.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder nennenswerte organisatorische Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren erfolgte in verkürzter Frist, weil einerseits die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Grossen Rats in Krisensituationen dringlich ist und sich die Vorlage andererseits auf den Ratsbetrieb beschränkt und damit insgesamt von relativ untergeordneter Bedeutung ist.[37]

Es gingen 34 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeindeverband, Gemeinden und Regionalkonferenzen sowie des Kirchgemeindeverbandes ein, wovon 13 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichteten. *Alle*, die sich inhaltlich zur Vorlage geäussert haben, *stimmen* der Vorlage grundsätzlich *zu*, so insbesondere die teilnehmenden Parteien und der Regierungsrat. Abgelehnt wurde die Vorlage von niemandem.

Vorgeschlagen wurden zuweilen gewisse Präzisierungen, die meist berücksichtigt werden konnten. Während sodann die SVP der Vorlage nur im Sinne einer Ausnahme zustimmte und eine Ausdehnung über Notlagen hinaus ablehnen würde, forderten SP und Grüne, Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren seien über den Krisenfall hinaus auszudehnen bzw. dies sei zu prüfen. Abstimmen von extern während der Session und Zirkulationsverfahren werden vorderhand bewusst nur in Krisensituationen ermöglicht. Eine Ausdehnung ist nicht Gegenstand der Vorlage. Sodann erwähnten SP, Grüne und EVP die Situation von Grossrätinnen im Mutterschaftsurlaub und forderten zum einen, Abstimmen von extern für Grossrätinnen im Mutterschaftsurlaub zuzulassen (SP und Grüne), bzw. zum anderen, dass sich die Kantonsbehörden beim Bund für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen einsetzten (EVP). Die Problematik des möglichen Verlustes von Mutterschaftsentschädigung bei vorzeitiger Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist auf Bundesebene zu lösen; eine Kommission ist im Bund – ausgehend von drei schon eingereichten Standesinitiativen – bereits daran, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Die Grünen schlugen des Weiteren vor, dass der Beschluss des Büros fürs externe Abstimmen mit einfachem Mehr sollte erfolgen können, Weil externes Abstimmen nur als «ultima ratio» gedacht ist, wird das Zweidrittelsmehr für den Beschluss des Büros so belassen, damit die Hürde hoch bleibt. Die Mitte stellte zur Diskussion, ob die Bestätigung des Bürobeschlusses durch den Grossen Rat tatsächlich nötig sei. Darauf wird

[37] Bei der Änderung des Organisationsgesetzes (OrG) vom Frühling 2021 hinsichtlich der Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Regierungsrat, seine Beschlüsse auch ohne physisches Zusammenkommen oder nur mit teils physischer Präsenz zu fällen, wurde auf eine Vernehmlassungsverfahren gänzlich verzichtet. Vgl. zum Ganzen: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV, BSG 152.025).

neu verzichtet. Es ist am Büro als politisches und strategisches Leitungsorgan des Grossen Rates (Art. 23 GRG) – welches auf Grund seiner Zusammensetzung auch breit legitimiert ist – das Abstimmen von extern abschliessend zu beschliessen. Folglich wird der Grosse Rat auch nicht, falls das Büro Abstimmen von extern abgelehnt hat, das beschliessen können. Es widerspräche der Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Parlaments, wenn erst zu Sessionsbeginn noch Modalitäten zum externen Abstimmen beschlossen werden könnten. Möglich ist allerdings eine erneute Diskussion und Beschlussfassung im Büro. Des Weiteren schlugen die Grünen vor, das Büro solle eine Grundlage erarbeiten, welche den Einsatz des Covid-Zertifikats für den Ratsbetrieb zulasse. Eine solche Regelung müsste zumindest auf Gesetzesstufe erfolgen und könnte, anders als im Bund, nicht sofort in Kraft gesetzt werden, weil der Kanton Bern nicht über die Möglichkeit der dringlichen Gesetzgebung verfügt. CJB und CAF schliesslich erwähnten noch die Wichtigkeit, dass die Zweisprachigkeit in der Umsetzung zu gewährleisten sei, was insbesondere die Aufgabe des Büros des Grossen Rates sein wird. Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungen können dem entsprechenden Auswertungsbericht entnommen werden.[38]

13. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Die Vorlage soll auf den 1. Juni 2022 in Kraft treten können. Deshalb wird beantragt, auf die zweite Lesung der Gesetzesänderung zu verzichten (Art. 75 Abs. 3 GRG).[39]

Bern, 15. November 2021

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident: *Hervé Gullotti*

[38] Vgl. <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/gr/gr/downloads_publikationen.html>.
[39] Dekrete wie die Geschäftsordnung werden ohnehin nur einmal beraten (Art. 75 GRG ‘e contrario’). Eine Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2022 ist zudem nur möglich, wenn zur Gesetzesänderung das Referendum nicht ergriffen wird.

Antrag des Büros des Grossen Rates 2020.PARL.333-311

2021_09_PARL_ Geschäftsordnung des Grossen Rates_GO_Abstimmen von extern

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:
Art. 17 [1] Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Beratungen des Grossen Rates und des Büros und ist insbesondere zuständig für a die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Grossen Rates, b Vorschläge zum Abstimmungsverfahren, c die Unterzeichnung der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Rates, d Vereidigungen der Ratsmitglieder, der Mitglieder des Regierungsrates und der übrigen vom Grossen Rat zu vereidigenden Personen, e die Aufsicht über die Einhaltung der Grossratsgesetzgebung, f Ruhe und Ordnung im Ratssaal und auf den Tribünen, g die Bewilligung von Ausgaben gemäss der Grossratsgesetzgebung.	g die Bewilligung von Ausgaben gemäss der Grossratsgesetzgebung~~.~~, h die Durchführung von Abstimmungen im Zirkulationsverfahren (Art. 105b).

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
[2] Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten bei Verhinderung die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten und erfüllen weitere ihnen zugewiesene Aufgaben.	
Art. 24 5. Dringende Fälle [1] In dringenden Fällen obliegen der Geschäftsleitung zudem a der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung, b die Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Rates, c die Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren, d die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.	c1 die Beschlussfassung über die externe Stimmabgabe während der Session oder über das Zirkulationsverfahren einschliesslich des Festlegens der technischen Anforderungen an die Stimmabgabe (Art. 77a und Art. 77b GRG), c2 die Festsetzung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen sowie allfällige Präzisierungen zu diesen virtuellen Sitzungen oder zum Zirkulationsverfahren in Ratsorganen (Art. 108a),
	Art. 33a 10. Krisensituationen [1] Das Büro beschliesst in Krisensituationen abschliessend über die externe Stimmabgabe während der Sessionen oder ein Zirkulationsverfahren für Sessionsgeschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).
	Art. 33b 11. Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	[1] Das Büro kann Präzisierungen der Vorgaben für virtuelle Sitzungen und für Zirkulationsverfahren der Ratsorgane vornehmen. [2] Es beschliesst abschliessend den Zeitraum möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen (Art.108a).
	Art. 105a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen [1] Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, die externe Stimmabgabe zuzulassen (Art. 77a GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber. [2] Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstags. [3] Die extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann.
	Art. 105b Zirkulationsverfahren in Krisensituation [1] Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, über ein Geschäft im Zirkulationsverfahren abzustimmen (Art. 77b GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber und über den Ablauf des Zirkulationsverfahrens. [2] Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident a führt die Abstimmung im Zirkulationsverfahren durch, b wird von den Parlamentsdiensten unterstützt. [3] Die Abstimmung im Zirkulationsverfahren wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme nicht abgeben kann. [4] Die Parlamentsdienste informieren über das Abstimmungsergebnis.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	8.12 Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren
	Art. 108a [1] Sitzungen der Ratsorgane erfolgen grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am Sitzungsort. [2] Ausnahmsweise kann eine Sitzung eines Ratsorgans ohne physische Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. virtuell, erfolgen, sofern a das Büro des Grossen Rates abschliessend beschliesst, für einen bestimmten Zeitraum virtuelle Sitzungen von Ratsorganen grundsätzlich zuzulassen, b ein Ratsorgan mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder für sich eine solche Sitzung beschliesst, c sich Geschäfte für eine virtuelle Beschlussfassung eignen, d ausschliesslich mit der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikplattform gearbeitet wird und e die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung (Räumlichkeiten usw.) gewahrt bleibt. [3] Ausnahmsweise kann ein Ratsorgan beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern a die Beschlussfassung dringlich ist, b sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignet, c die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben. [4] Das Büro des Grossen Rates kann Präzisierungen dieser Vorgaben vornehmen.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ■■■ des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)[1)] in Kraft.
	Bern, 15. November 2021 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti

[1)] BSG 151.21

Parlamentarische Initiative

Nr.:	101-2021
Art:	Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.170
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsinitiative:	Ja
Kommissionsinitiative:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Arn, Muri b. Bern) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) Haas (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Gremium:	Grosser Rat
Antrag FiKo:	**Ablehnung der vorläufigen Unterstützung**

Mittel- bis langfristige Verbesserung des Steuerstandortes Bern im interkantonalen Vergleich

Die Kantonsverfassung ist mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

Art. XX (neu) [1] Die Steuern der natürlichen Personen im Kanton Bern sind spätestens ab dem Steuerjahr 2030 so zu bemessen, dass die Einkommenssteuerbelastung in jeder Gemeinde nicht höher ist als 110 Prozent der durchschnittlichen Einkommenssteuerbelastung aller schweizerischen Gemeinden.

[2] Dieses Ziel wird durch eine entsprechende Festsetzung der Tarife und Abzüge im kantonalen Steuergesetz oder durch eine Anpassung der kantonalen Steueranlage erreicht.

[3] Wird das Ziel im Jahr 2030 nicht erreicht, so passt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die Tarife und Abzüge an oder legt einen entsprechenden Steuerrabatt fest.

[4] Die Gesetzgebung regelt das Weitere.

Begründung:

Die durchschnittliche Gesamtbelastung über alle Einkommensstufen und Familienkonstellationen hinweg beträgt im Kanton Bern heute bei mittleren Einkommen rund 115 bis 120 Prozent des eidgenössischen Durchschnitts. Der Kanton Bern belegt damit im interkantonalen Steuervergleich einen der letzten Plätze. Das muss sich ändern. Die Motionäre sind sich bewusst, dass eine Änderung nicht von einem Tag auf den andern erfolgen kann, sondern nur ein schrittweises Vorgehen mit einem langfristigen Ziel, das auch Rücksicht auf die derzeitige, nicht leicht zu beurteilende Finanzsituation des Kantons nimmt, Erfolg verspricht. Etwa so, wie es der Regierungsrat in seiner Wirtschaftsstrategie 2025 selber vorgeschlagen hat.

Als Daten- bzw. Vergleichsgrundlage könnte zum Beispiel auf die Gemeindesteuerbelastungsvergleiche der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgestellt werden.

Das Instrument der parlamentarischen Initiative überlässt im Übrigen der einzusetzenden Kommission hinsichtlich des Verfassungstextes einen Gestaltungspielraum, so dass die vorgeschlagenen Bestimmungen gegebenenfalls auch optimiert werden dürfen.

12|00|D|v00

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1219
2020_03_STA_Verfassung des Kantons Bern_KV

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[2)]) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 55 [1] Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. [2] Das Gesetz regelt das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie den Ausschluss vom Stimmrecht wegen Unmündigkeit und Urteilsunfähigkeit.	[1] Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das ~~18~~16. Altersjahr zurückgelegt haben. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2)] Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 67 Wählbarkeit, Dienstverhältnis [1] In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen. [2] Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördemitglieder und des Personals der kantonalen Verwaltung. [3] Die Gesetzgebung ordnet das Dienstverhältnis.	[1] In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,</u> soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.			
Art. 114 Stimmrecht [1] Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.	[1] Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u>			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 6. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 18. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 27. Oktober 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1220
2020_03_STA_Gesetz über die politischen Rechte_PRG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 5 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [1] Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 18 ASG im Kanton Bern liegt.	[1] Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das ~~18~~ 16. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 18 ASG im Kanton Bern liegt. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.			
Art. 37 3. Nichtständige Mitglieder				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt. [2] Alle Stimmberechtigten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten. [3] Von der Pflicht zur Mitwirkung in einem Stimmausschuss ausgenommen sind a hauptamtliche Richterinnen und Richter, b Mitglieder der Staatsanwaltschaft, c Personen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, und d Personen, denen wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen die Ausübung des Amtes nicht zuzumuten oder nicht möglich ist.	[1] Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt. [2] Alle Stimmberechtigten der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.			
Art. 56 Wählbarkeitsvoraussetzungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] In den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird. [2] Die Wählbarkeit als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter richtet sich nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[1)]. [3] Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)[2)].	[1] In den Grossen Rat, den Regierungsrat~~,~~ und den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.			
Art. 77 7. Fehlen von Wahlvorschlägen [1] Werden in einem Wahlkreis keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht, so ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar.	[1] Werden in einem Wahlkreis keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht, so ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.			

[1)] BSG 152.321
[2)] BSG 102.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar. [3] Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (Art. 92). [4] Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt stellt in einer amtlichen Bekanntmachung das Fehlen genügender Wahlvorschläge fest. Die Bekanntmachung gibt die im konkreten Fall zutreffende Bestimmung von Absatz 1 oder 2 sowie Absatz 3 wieder.	[2] Enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.			
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 5 Wahlrecht	**Art. 5** Wahlrecht und Wählbarkeit			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke.	[1] Wahlberechtigt sind ~~die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke.~~ a die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura, b Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmgemeinde im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)[1)] in der Verwaltungsregion Berner Jura liegt. [1a] Wählbar sind die gemäss Absatz 1 stimmberechtigten Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.			
[2] Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.	[2] *Aufgehoben.*			
	2. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Stimmrecht				

[1)] SR 195.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.	[1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.			
Art. 35 Wählbarkeit [1] Wählbar sind a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. [2] Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränken. [3] Das Organisationsreglement kann die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.	a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, [2] Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, beschränken.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Wählbarkeit von Mitgliedern des Gemeindeparlaments, des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans und von Kommissionen sowie die Wählbarkeit des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Gemeindeversammlung darf nicht durch Höchstaltersgrenzen beschränkt werden. [5] Das Reglement kann für Jugendparlamente angemessene Höchst- und Mindestaltersgrenzen festlegen.				
Art. 113 2. Stimmrecht [1] Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Burgerinnen und Burger. [2] Das Organisationsreglement der Burgergemeinde kann das Stimmrecht auch den Burgerinnen und Burgern einräumen, die auswärts wohnen.	[1] Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Burgerinnen und Burger. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ■■■ der Kantonsverfas-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	sung (KV)[1)] in Kraft.			
	Bern, 6. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 18 Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 27. Oktober 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG 101.1

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1024
Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG). Totalrevision

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 106 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeines			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Stellung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkontrolle.			
	Art. 2 Stellung [1] Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons und bildet eine selbstständige Organisationseinheit.			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. [3] Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Justizleitung.			[3] Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat, den Regierungsrat und die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung.
	2 Organisation			
	Art. 3 Leitung [1] Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums (Art. 34 bis 37) die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von vier Jahren. [2] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist eine im Bereich Wirtschaftsprüfung ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Sie oder er hat die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)] über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.			
	Art. 4 Aufsicht über die Leitung [1] Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle ist die Finanzkommission. [2] Die Finanzkommission nimmt vor der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen Rücksprache mit dem Finanzkontrollgremium.			
	Art. 5 Personal [1] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle stellt das Personal der Finanzkontrolle nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung an. [2] Anstellungen und Beförderungen sind im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Voranschlags möglich.			
	Art. 6 Beizug von Sachverständigen			

[1)] BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem verfügbaren Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.			
	Art. 7 Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan [1] Die Finanzkontrolle erstellt ihren jährlichen Voranschlag sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan. [2] Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Voranschlag sowie in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.			
	Art. 8 Haushaltsführung [1] Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält. [2] Die Finanzkontrolle a bewilligt die laufenden Ausgaben im Rahmen des Voranschlags abschliessend, wobei für Investitionen die ordentlichen Ausgabenbefugnisse gelten, b führt eine Besondere Rechnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle kann mit Zustimmung der Finanzkommission a nachkreditspflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, b Verpflichtungen bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits eingehen, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte.			
	Art. 9 Revisionsstelle [1] Die Finanzkommission bestimmt eine externe Revisionsstelle, welche die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle prüft. [2] Die Revisionsstelle erstattet der Finanzkommission und dem Regierungsrat Bericht über die Ergebnisse.			
	3 Aufgaben			
	Art. 10 Aufsichtsbereich [1] Dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle unterliegen a die kantonale Verwaltung,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, c die kantonalen Anstalten, d Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses empfangen, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 2, e Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 3, f Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen der Kanton beteiligt ist, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 3.			
	Art. 11 Aufgaben [1] Die Finanzkontrolle nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung (Art. 13), der Finanzaufsicht (Art. 14) und der Meldestelle Missstände (Art. 40 bis 43) wahr. [2] Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.			
	Art. 12 Grundsätze der Aufgabenerfüllung [1] Die Finanzkontrolle			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung aus, b koordiniert ihre Tätigkeit mit den für die Aufsicht verantwortlichen Stellen, c wahrt bei ihren Prüfungstätigkeiten den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.			
	Art. 13 Abschlussprüfungen [1] Die Finanzkontrolle prüft die vom Regierungsrat vorgelegte Jahresrechnung. [2] Sie prüft die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht. [3] Sie kann als Revisionsstelle Mandate für weitere Abschlussprüfungen annehmen, soweit dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. In diesem Fall stellt sie Honorare nach branchenüblichen Ansätzen in Rechnung.			
	Art. 14 Finanzaufsicht [1] Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie umfasst bei Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung. [3] Sie beschränkt sich bei Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen.			
	Art. 15 Sonderprüfungen [1] Die folgenden Behörden können die Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Aufsicht mit Sonderprüfungen beauftragen: a die parlamentarischen Untersuchungskommissionen, b die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, c der Regierungsrat, d die Direktionen und die Staatskanzlei,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e die Justizleitung, die obersten kantonalen Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft.			e die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung, die obersten kantonalen Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft.
	[2] Die Finanzkontrolle kann Sonderprüfungen ablehnen, wenn diese die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährden.			
	Art. 16 Prüfungsplan [1] Die Finanzkontrolle legt jährlich auf der Basis von Prüfungsschwerpunkten einen Prüfungsplan fest. [2] Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. [3] Sie bringt den Prüfungsplan der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der Justizleitung zur Kenntnis.	[3] Sie bringt den Prüfungsplan den Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der Justizleitung zur Kenntnis.		[3] Sie bringt den Prüfungsplan den Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis.
	Art. 17 Fachtechnische Unterstützung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Behörden gemäss Artikel 15 Absatz 1 können die Finanzkontrolle bei Bedarf mit einer fachlichen Stellungnahme beauftragen. [2] Die Finanzkontrolle kann die fachtechnische Unterstützung ablehnen, wenn diese ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.			
	4 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten und Berichterstattung			
	4.1 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten			
	Art. 18 Vorgängige Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsberichts [1] Die Finanzkontrolle gibt der geprüften Stelle Gelegenheit, sich zum Entwurf des Prüfungsberichts zu äussern. [2] Sie berücksichtigt die Stellungnahme der geprüften Stelle angemessen.			
	Art. 19 Ergebnisse der Abschlussprüfungen [1] Die Finanzkontrolle			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a teilt die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung gemäss Artikel 13 Absatz 1, unter Einschluss des Prüfungstestats, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat sowie den Direktionen und der Staatskanzlei mit, b erstattet der Justizkommission und der Justizleitung Bericht über die sie betreffenden Ergebnisse. [2] Sie teilt die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung von kantonalen Anstalten gemäss Artikel 13 Absatz 2, unter Einschluss des Prüfungstestats, der Anstalt sowie der zuständigen Direktion mit.			b erstattet der Justizkommission und der ~~Justizleitung~~Justizverwaltungsleitung Bericht über die sie betreffenden Ergebnisse.
	Art. 20 Ergebnisse der Finanzaufsicht [1] Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse ihrer Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht gemäss Artikel 14 der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der Generalstaatsanwaltschaft mit.			
	Art. 21 Ergebnisse der Sonderprüfungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 der auftraggebenden Stelle, der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizleitung mit.			[1] Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 der auftraggebenden Stelle, der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung mit.
	Art. 22 Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen und Information [1] Die geprüfte Stelle nimmt Stellung zu den Prüfungsergebnissen der Finanzkontrolle und informiert diese über Massnahmen und Termine.			
	Art. 23 Verantwortlichkeiten [1] Die Verantwortung, ob und wie Massnahmen aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle ergriffen werden, liegt bei der geprüften Stelle. Ist diese nicht Teil der kantonalen Verwaltung, so prüft die zuständige kantonale Stelle allfällige Massnahmen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Entscheid der geprüften Stelle, Massnahmen aufgrund von Prüfungsfeststellungen von mittlerer Wesentlichkeit nicht oder nur teilweise umzusetzen, erfordert die Genehmigung a der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers für die Direktionen und für die Regierungsstatthalterämter, b der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers für die Staatskanzlei, c der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts für die kantonalen Zivil- und Strafgerichte, d der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts für die verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, e der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts für die Staatsanwaltschaft. [3] Die Finanzkontrolle qualifiziert Prüfungsfeststellungen über gravierende oder wiederholte Rechtsverletzungen sowie über Sachverhalte, die erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, als von hoher Wesentlichkeit.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Zu Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit nimmt der Regierungsrat oder die Justizleitung Stellung und beschliesst allfällige Massnahmen und Termine.			[4] Zu Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit nimmt der Regierungsrat oder die ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung Stellung und beschliesst allfällige Massnahmen und Termine.
	4.2 Berichterstattung			
	Art. 24 Periodische Berichterstattung [1] Die Finanzkontrolle erstattet den folgenden Behörden periodisch Bericht über ihre Prüfungstätigkeiten sowie über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit: a der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und dem Regierungsrat, b der Justizkommission und der Justizleitung, wenn sie betroffen sind.			b der Justizkommission und der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung, wenn sie betroffen sind.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Bericht enthält die Stellungnahmen des Regierungsrates bzw. der Justizleitung gemäss Artikel 23 Absatz 4.			[2] Der Bericht enthält die Stellungnahmen des Regierungsrates bzw. der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung gemäss Artikel 23 Absatz 4.
	Art. 25 Tätigkeitsbericht [1] Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und die durchgeführten Prüfungen.			
	Art. 26 Öffentlichkeit [1] Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten sind nicht öffentlich. [2] Öffentlich sind a das Prüfungstestat zur Jahresrechnung des Kantons, b Prüfungstestate zu Jahresrechnungen kantonaler Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht, c der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle.			
	Art. 27 Information			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.			
	5 Verfahren			
	Art. 28 Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht [1] Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen. [2] Sie haben ihr die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen oder ihr zu diesem Zweck Zugriff auf Datensammlungen zu gewähren. [3] Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.			
	Art. 29 Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht zwischen der Finanzkontrolle und den geprüften Stellen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c kann die Finanzkontrolle das Finanzkontrollgremium befassen. Dieses entscheidet endgültig über die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten durch die geprüfte Stelle. [2] Bei Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht zwischen der Finanzkontrolle und Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d kann die Finanzkontrolle die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten durch Verfügung anordnen. Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	[1] Verweigern kantonale Stellen, Organisationen oder Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis f die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, erlässt die Finanzkontrolle nach erfolgloser Mahnung eine Verfügung. Darin kann sie die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten anordnen. [2] Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.		[1] Verletzen die geprüften Stellen die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, erlässt die Finanzkontrolle nach erfolgloser Mahnung eine Verfügung. Darin kann sie die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten anordnen. *Antrag Kommission I*
	Art. 30 Dokumentationspflicht sowie Dauer der Datenaufbewahrung und -speicherung [1] Zugriffe auf Datensammlungen sowie die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Finanzkontrolle darf die ihr gemäss Artikel 28 Absatz 2 zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungs- und die berufsständischen Dokumentationspflichten.			
	Art. 31 Geheimhaltungspflicht [1] Soweit die Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, ist sie ihrerseits daran gebunden. [2] Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für beigezogene Sachverständige gemäss Artikel 6. [3] Wer über die Berichterstattung der Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.			
	Art. 32 Einbezug Dritter			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Im Rahmen von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern. [2] Dritte gemäss Absatz 1 haben die Vertraulichkeit des Prüfungsverfahrens zu wahren.		[1] Im Rahmen von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 gibt ~~die auftraggebende Behörde~~ die Finanzkontrolle Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 33 Strafbare Handlungen [1] Ergibt eine Prüfung Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizleitung.			[1] Ergibt eine Prüfung Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Im Übrigen findet Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[1)] Anwendung.			
	6 Zusammenwirken mit anderen Behörden			
	6.1 Finanzkontrollgremium			
	Art. 34 Zusammensetzung [1] Dem Finanzkontrollgremium gehören an a die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission, b die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, c die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor, d ein weiteres Mitglied des Regierungsrates, e die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle.			

[1)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission nehmen an den Sitzungen des Finanzkontrollgremiums teil. [3] Das Finanzkontrollgremium kann weitere Personen beratend beiziehen.			
	Art. 35 Leitung und Stimmrecht [1] Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission hat den Vorsitz und bei Stimmengleichstand den Stichentscheid. [2] Kein Stimmrecht haben a die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, b die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, c die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission. [3] Die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission führt das Sekretariat.			
	Art. 36 Funktion und Aufgaben			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Finanzkontrollgremium dient dem Zusammenwirken zwischen der Finanzkontrolle, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.			
	[2] Ihm obliegen insbesondere	[2] Ihm obliegen insbesondere		*Antrag Kommission I*
	a der Vorschlag zur Wahl oder Wiederwahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle durch den Grossen Rat,	a der Vorschlag zur Wahl oder Wiederwahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle durch den Grossen Rat,		
	b der Entscheid über Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht,	~~b der Entscheid über Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht,~~		
	c die Erteilung von Aufträgen für die periodische Qualitätsbeurteilung,	~~c~~b die Erteilung von Aufträgen für die periodische Qualitätsbeurteilung,		
	d die Besprechung der Schwerpunkte der Jahresaktivitäten,	~~d~~c die Besprechung der Schwerpunkte der Jahresaktivitäten,		
	e die Besprechung aktueller Entwicklungen.	~~e~~d die Besprechung aktueller Entwicklungen.		
	Art. 37 Qualitätsbeurteilung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Finanzkontrollgremium lässt mindestens alle fünf Jahre eine Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle durch eine externe Stelle durchführen. [2] Die Qualitätsbeurteilung umfasst insbesondere a die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze, b die Organisation und Führung der Finanzkontrolle, c die Aufgabenerfüllung. [3] Die Stelle gemäss Absatz 1 erstattet dem Finanzkontrollgremium Bericht.			
	6.2 Andere Behörden			
	Art. 38 Geschäftsverkehr [1] Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Justizleitung sowie bei Bedarf mit der Justizkommission.			[1] Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der ~~Justizleitung~~ Justizverwaltungsleitung sowie bei Bedarf mit der Justizkommission.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie kann nach Orientierung der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates verkehren. [3] Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates können abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Regierungsrat über die Einsicht in den Prüfungsbericht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		4 Die Datenschutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese einen Bezug zu Vorabkontrollen von Datenbearbeitungen im Sinne von Artikel 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1] haben. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.	4 Die Datenschutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen~~, soweit diese einen Bezug zu Vorabkontrollen von Datenbearbeitungen im Sinne von Artikel 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[2] haben~~. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.	4 Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind ~~einen Bezug zu Vorabkontrollen von Datenbearbeitungen im Sinne von Artikel 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[3] haben~~. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.
	Art. 39 Dokumentation			

[1] BSG 152.04
[2] BSG 152.04
[3] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Regierungsrates zu, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben.			
	7 Meldestelle Missstände			
	Art. 40 Zuständigkeit [1] Die Finanzkontrolle ist Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons über Missstände in der kantonalen Verwaltung, bei Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft («Whistleblowingstelle»). [2] Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat die Finanzkontrolle durch Verordnung als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben bezeichnen.	[2] Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat die Finanzkontrolle durch Verordnung als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ~~anderen Trägern öffentlicher Aufgaben~~ kantonalen Anstalten bezeichnen.		*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 41 Missstände [1] Als Missstände im Tätigkeitsbereich der Behörden und der anderen Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 40 gelten insbesondere			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen, b Unregelmässigkeiten.			
	Art. 42 Verfahren [1] Die Meldestelle a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf, b nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit, c informiert die zuständigen Stellen in sinngemässer Anwendung von Artikel 20, wenn sie einen Missstand festgestellt hat, d vernichtet die Akten zu einem gemeldeten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat.			
	Art. 43 Sachverhaltsabklärung und Vertraulichkeit [1] Es besteht kein Anspruch auf Abklärung des gemeldeten Sachverhalts.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.			
	8 Schlussbestimmungen			
	Art. 44 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: 1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG)[1)], 2. Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG)[2)], 3. Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[3)], 4. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[4)],			

[1)] BSG 152.01
[2)] BSG 152.031.2
[3)] BSG 152.05
[4)] BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[1)].			
	Art. 45 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[2)] wird aufgehoben.			
	Art. 46 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 40a [1] Die Finanzkontrolle ist ein selbstständiges Amt gemäss der besonderen Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.	[1] Die Finanzkontrolle ist ~~ein selbstständiges Amt~~eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der besonderen Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.			

[1)] BSG 812.11
[2)] BSG 622.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 152.031.2 Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik vom 05.06.2002 (Bedag-Gesetz, BIG) (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Aufsicht 1 Die dem Kanton gegenüber der Bedag Informatik zustehenden Rechte und Pflichten werden im Rahmen des Aktienrechts durch den Regierungsrat wahrgenommen. 2 Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[1].	2 Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem ~~Gesetz~~ Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom ~~1. Dezember~~ ■■■ (KFKG)[2] ~~1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)~~.			
	3. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1				

[1] BSG 622.1
[2] BSG 622.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):				

<table>
<tr><th>Geltendes Recht</th><th>Antrag Regierungsrat I</th><th colspan="2">Antrag Kommission I</th><th>Antrag Regierungsrat II</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Mehrheit</td><td>Minderheit</td><td></td></tr>
<tr><td>Tabelle
<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>D
te
F
(</th></tr><tr><td>II.</td><td>Gesetze Kanton Bern</td><td></td></tr><tr><td>22.</td><td>Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)</td><td>a</td></tr></table></td><td>Tabelle geändert
<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>Date
tego
Fun
(Abs</th></tr><tr><td>II.</td><td>Gesetze Kanton Bern</td><td></td></tr><tr><td>22.</td><td>…</td><td>…</td></tr></table></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>4.
Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 50a
Melderecht bei Missständen und Schutz

[1] Wer der Meldestelle für Missstände gemäss Artikel 17a des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[1)] eine Meldung im guten Glauben erstattet oder bei der Abklärung Unterstützung leistet, darf deswegen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Als Benachteiligung gelten insbesondere Kündigung, Zurückstufung in der Hierarchie, Versetzung, Verweigerung der Beförderung oder des Gehaltsaufstiegs sowie die bewusste Beeinträchtigung psychischer Art und deren Duldung.</td><td>[1] Wer der Meldestelle ~~für~~ Missstände gemäss Artikel ~~17a~~ 40 bis 43 des ~~Gesetzes~~ Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom ~~1. Dezember~~■■■ (KFKG)[2)] ~~1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)~~ eine Meldung im guten Glauben erstattet oder bei der Abklärung Unterstützung leistet, darf deswegen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Als Benachteiligung gelten insbesondere Kündigung, Zurückstufung in der Hierarchie, Versetzung, Verweigerung der Beförderung oder des Gehaltsaufstiegs sowie die bewusste Beeinträchtigung psychischer Art und deren Duldung.</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

[1)] BSG 622.1
[2)] BSG 622.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Wer wegen einer solchen Meldung oder der Unterstützung bei der Abklärung von einer Benachteiligung im Sinne von Absatz 1 betroffen ist, kann von der zuständigen Behörde deren Beseitigung verlangen.				
	5. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 22 Wahrnehmung der Beteiligungsrechte 1. Allgemeines [1] Die dem Kanton als Aktionär gegenüber den RSZ zustehenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat wahrgenommen. [2] Der Regierungsrat kann die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine oder mehrere Direktionen delegieren. [3] Er berücksichtigt bei der Wahl des Verwaltungsrats eines RSZ die regionalen Interessen im Rahmen der ihm zustehenden Aktionärsrechte angemessen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[1].	[4] Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem ~~Gesetz~~ Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom ~~1. Dezember ■■■~~ (KFKG)[2] ~~1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)~~.			
	III.			
	Der Erlass 622.1 Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. September 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 27. Oktober 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

[1] BSG 622.1
[2] BSG 622.1

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2018.STA.916
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG). Totalrevision

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3

4. Ausgangslage ... 3
4.1 Anlass zur Revision ... 3
4.2 Entwicklungen im Bereich Revision / Finanzkontrollen ... 4

5. Grundzüge der Neuregelung ... 6
5.1 Stärkung der institutionellen Stellung der FK ... 6
5.2 Aufsichtsbereich ... 7
5.3 Präzisierungen im Bereich der Aufgaben ... 8
5.4 Optimierungen der Zusammenarbeit der Behörden ... 9
5.5 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten - Klärungen im Verfahren ... 9
5.6 Gesetzessystematik ... 10

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 11
6.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG) ... 11
6.2 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ... 31
6.3 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ... 31
6.4 Indirekte Änderungen aufgrund der Totalrevision des KFKG ... 31

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 31

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal ... 32

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 32

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 32

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 32

12. Haltung der Finanzkontrolle ... 34

13. Antrag ... 34

Anhang 1 ... 35

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Totalrevision kann das geltende Gesetz über die Finanzkontrolle vom 1. Dezember 1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG[1]) an die aktuellen Bedürfnisse und den neuesten Stand der Praxis im Bereich der Finanzaufsicht angepasst werden. Gleichzeitig sollen die institutionelle Stellung der Finanzkontrolle (FK) gestärkt und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf kantonaler Ebene geklärt und wo nötig verbessert werden.

Eine unabhängige und professionell agierende Finanzaufsicht stellt eine wesentliche Säule eines demokratischen Staates dar. Das heutige System einer einheitlichen (monistischen) FK, welche mit ihren Tätigkeiten und ihrer Fachkompetenz sowohl den Grossen Rat wie auch den Regierungsrat unterstützt, hat sich bewährt und wird nicht in Frage gestellt. Die Aufgaben der kantonalen FK sind indessen in jünger Zeit anspruchsvoller geworden. Die FK sieht daher seit längerer Zeit eine Aktualisierung des mittlerweile mehr als 20-jährigen Gesetzes als sinnvoll und notwendig an. Sie weist darauf hin, dass sich die Normen und Vorgaben des Berufstands stark entwickelt haben und dass auch die Weiterentwicklung der Rechnungslegung neue Anforderungen stellt. Auch die Geschäftsleitung der Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt. Sie forderte dabei eine Stärkung der institutionellen Stellung der FK sowie Klärungen im Bereich der Aufgabenerfüllung. Der Regierungsrat stellte in den letzten Jahren Differenzen zwischen der FK und ihm fest. Aus seiner Sicht betrafen sie unter anderem ein extensives Auftragsverständnis der FK und eine zunehmende Bürokratisierung durch Interventionen der FK. Mit der angestrebten Gesetzesrevision sollte daher insbesondere der Umfang des Aufsichtsbereichs der FK und die Prüfungsdichte und -tiefe geklärt werden.

Aus diesem Grund haben die Geschäftsleitung der FiKo und eine Delegation des Regierungsrats Gespräche zum Thema «Zukunft der Finanzaufsicht» geführt. Diese Gespräche haben den Handlungsbedarf bestätigt. Aus diesen Gründen hat die FiKo in Absprache mit dem Regierungsrat im Jahr 2017 ein Normkonzept für die Revision des KFKG in Auftrag gegeben und dafür eine Projektorganisation (Projekt "Revision KFKG") eingesetzt. Diese Arbeiten haben aufgezeigt, dass das Gesetz aus dem Jahr 1999 trotz mehrerer Teilrevisionen in verschiedenen Bereichen revisionsbedürftig ist. Die diversen Anpassungen sprengen den Rahmen einer Teilrevision. Das heutige Gesetz vermag zudem auch systematisch nicht mehr zu befriedigen. Es ist deshalb angezeigt, das Gesetz formal total zu revidieren, auch wenn im Wesentlichen auf die Substanz des heutigen Gesetzes abgestützt werden kann. Das neue Gesetz soll damit auch verständlicher werden. Der Regierungsrat hat am 4. Juli 2018 die Staatskanzlei beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion auf der Basis des Normkonzepts den Entwurf einer Totalrevision des KFKG auszuarbeiten. In die Ausarbeitung des Entwurfs wurden auch die FK sowie das Sekretariat der FiKo einbezogen. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Arbeiten.

Das neue Gesetz bringt insbesondere in fünf Bereichen relevante Neuerungen: Es stärkt die institutionelle Stellung der FK, klärt ihren Aufsichtsbereich, präzisiert ihre Aufgaben, optimiert die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und klärt den Umgang mit den Ergebnissen der Prüfungstätigkeiten bzw. Verfahrensfragen.

Die Totalrevision hat keinen Einfluss auf die bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 106 der Verfassung des Kantons Bern (KV[2]). Der Aufsichtsbereich der Finanzkontrollorgane erstreckt sich auf alle kantonalen Tätigkeiten und umfasst grundsätzlich auch die mittelbare Verwaltung

[1] BSG 622.1
[2] BSG 101.1

(Art. 95 KV). Es ist unter anderen eine der Regelungsabsichten der vorliegenden Totalrevision, die Finanzaufsicht über die Beteiligungen zu schärfen[3] (siehe unten Ziff. 5.2).

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit der vorliegenden Totalrevision soll das geltende kantonale Gesetz über die Finanzkontrolle vom 1. Dezember 1999 (KFKG[4]) an die aktuellen Bedürfnisse und den neuesten Stand der Praxis im Bereich der Finanzaufsicht angepasst werden. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf kantonaler Ebene geklärt und wo nötig verbessert werden.

4. Ausgangslage

4.1 Anlass zur Revision

Eine unabhängige und professionell agierende Finanzaufsicht stellt eine wesentliche Säule eines demokratischen Staates dar. Das im Kanton Bern geltende KFKG stammt aus dem Jahr 1999 und entspricht in wesentlichen Teilen dem Mustergesetz der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Das heutige System einer einheitlichen (monistischen) FK, welche mit ihren Tätigkeiten sowohl den Grossen Rat wie auch den Regierungsrat unterstützt, hat sich bewährt und wird nicht in Frage gestellt.[5] Die heutige FK funktioniert grundsätzlich gut. Die Fachkompetenz der FK ist unbestritten.

Die Aufgaben der kantonalen FK sind indessen in jüngerer Zeit anspruchsvoller geworden. Die staatlichen Aufgaben sind komplexer geworden, die Veränderungen finden rascher statt und in vielen Bereichen sind hohe Risiken vorhanden.[6] Die Ansprüche an die Finanzaufsicht sind gestiegen. Aufgaben und Prüfungstiefe der FK werden in Politik und Medien immer wieder thematisiert, und die Ergebnisse von Prüfungen bilden nicht selten Gegenstand von Diskussionen.

Die FK sieht daher seit längerer Zeit eine Aktualisierung des mittlerweile beinahe 20-jährigen Gesetzes als sinnvoll und notwendig an. Sie weist darauf hin, dass sich die Normen und Vorgaben des Berufstands stark entwickelt haben und dass auch die Weiterentwicklung der Rechnungslegung neue Anforderungen stellt (vgl. dazu Ziff. 4.2).

Auch die Geschäftsleitung der FiKo hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt. Sie hat sich mit aktuellen Entwicklungen der schweizerischen Finanzkontrollgesetzgebung auseinandergesetzt (insbesondere mit der Revision des zürcherischen Finanzkontrollgesetzes),[7] sich mit dem Regierungsrat ausgetauscht und insbesondere das Anliegen geäussert, ein gemeinsames Verständnis für eine zeitgemässe Finanzkontrolle zu entwickeln. Sie fordert dabei eine Stärkung der institutionellen Stellung der FK sowie Klärungen im Bereich der Aufgabenerfüllung.

[3] Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Kälin/Bolz (Hrsg.), Bern 1995, Art. 106, Ziff. 2b.
[4] BSG 622.1
[5] Andreas Lienhard, Gerhard Engel, Andreas Schmutz, Finanzverwaltungsrecht, S. 906, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2013, S. 907f., 909ff. Vgl. zudem die ausführlichen Darlegungen im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die Finanzkontrolle vom 22.9.1999, S. 6ff.
[6] Vgl. Lienhard/ Engel/Schmutz (Anm. 5), S. 906. Andreas Lienhard, August Mächler, Agata Zielniewicz, Öffentliches Finanzrecht, Bern 2017, S. 366.
[7] Finanzkontrollgesetz Kanton Zürich vom 30. Oktober 2000 (FKG/ZH; LS 614), in der Fassung vom 26.2.2018, in Kraft seit 1.1.2019.

Der Regierungsrat stellte in den letzten Jahren Differenzen zwischen der FK und ihm fest. Aus seiner Sicht betrafen sie unter anderem ein extensives Auftragsverständnis der FK und eine zunehmende Bürokratisierung durch Interventionen der FK. Mit der angestrebten Gesetzesrevision sollte daher insbesondere der Umfang des Aufsichtsbereichs der FK und die Prüfungsdichte und -tiefe geklärt werden.
Aus diesem Grund haben die Geschäftsleitung der FiKo und eine Delegation des Regierungsrats Gespräche zum Thema «Zukunft der Finanzaufsicht» geführt. Diese Gespräche haben den Handlungsbedarf bestätigt, insbesondere auch bezüglich der Aufgaben der FK, insbesondere im Beteiligungsbereich (Public Corporate Governance), wie auch der Verantwortlichkeiten. Aus diesen Gründen hat die FiKo in Absprache mit dem Regierungsrat im Jahr 2017 ein Normkonzept für die Revision des KFKG in Auftrag gegeben und dafür eine Projektorganisation (Projekt "Revision KFKG") eingesetzt. Der Steuerungsausschuss des Projekts bestand aus der Geschäftsleitung der FiKo, einer Delegation des Regierungsrates, dem Leiter der FK und wurde durch ein externes Büro (bolz+partner consulting ag) begleitet.

Diese Arbeiten haben aufgezeigt, dass das Gesetz aus dem Jahr 1999 trotz mehrerer Teilrevisionen (letztmals 2014 zum Nachvollzug der Justizreform und zur Aufnahme des Artikel 17a KFKG betreffend Whistleblowing)[8] in verschiedenen Bereichen revisionsbedürftig ist. Die diversen Anpassungen sprengen den Rahmen einer Teilrevision. Das heutige Gesetz vermag zudem auch systematisch nicht mehr zu befriedigen. Es ist deshalb angezeigt, das Gesetz formal total zu revidieren, auch wenn im Wesentlichen auf die Substanz des heutigen Gesetzes abgestützt werden kann. Es soll damit gegenüber heute auch verständlicher werden.

Der Regierungsrat hat am 4. Juli 2018 von dem aus dem Projekt "Revision KFKG" hervorgegangenen Normkonzept vom 9. Mai 2018 Kenntnis genommen und die Staatskanzlei beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion auf der Basis des Normkonzepts den Entwurf einer Totalrevision des KFKG auszuarbeiten. In die Ausarbeitung des Entwurfs wurden auch die FK sowie das Sekretariat der FiKo einbezogen. Namentlich zur Frage der Ausgestaltung der Beteiligungsrechte Dritter (Art. 32 E-revKFKG) erfolgte weiter ein Austausch mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Arbeiten wurden auch in dieser Phase begleitet durch einen externen Experten (Urs Bolz, bolz+partner consulting ag).
Der vorliegende Entwurf eines totalrevidierten Gesetzes über die Finanzkontrolle ist das Resultat dieser Arbeiten.

4.2 Entwicklungen im Bereich Revision / Finanzkontrollen

Die Revisionsbranche hat sich in den letzten 20 Jahren international und national markant weiterentwickelt. Dies nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Sektor. Verschiedene internationale und nationale Finanzskandale haben dazu geführt, dass die gesetzlichen und branchenbezogenen Vorgaben erhöht wurden. Die Globalisierung der Märkte führte sowohl bei den Rechnungslegungsvorgaben und somit auch bei der Prüfungsmethodik zu einer Angleichung an internationale Bestimmungen (IPSAS, ISSAI, etc).[9] Die öffentlichen Finanzkontrollen üben ihre Tätigkeit auf der Basis der jeweiligen Gesetzgebung und nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen und Branchenstandards aus. Je nach Prüfungstätigkeit wenden sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis (IPPF) des Institute of Internal Auditors (IIA) an.[10] Die FK ist seit 2007 bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte zugelassen[11] und muss analog den privatrechtlichen Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Zulassungsbedingungen einhalten.

[8] Änderung vom 17.3.2014, in Kraft seit 1.9.2014, BAG 14-71.
[9] Vgl. International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB; https://www.ipsasb.org/), Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards for Supreme Audit Institutions, ISSAI) der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI; http://www.issai.org/).
[10] Martin Billeter/Daniel Strebel, Prüfung im öffentlichen Sektor, Der Schweizerische Treuhänder, 2013/5.
[11] RAB-Nr. 502143.

Die kantonale FK ist in verschiedenen Fachorganisationen vertreten.[12] Sie hilft in enger Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen, dem Bund sowie den Fachverbänden mit, dass die Prüfungsstandards und Prüfungsmethodik der schweizerischen Finanzkontrollen den aktuellen und künftigen Anforderungen gerecht werden und somit die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die qualitative und fachliche Arbeit der öffentlich-rechtlichen Finanzaufsicht weiter gestärkt werden.

Die Kanton Bern hat per 1. Januar 2017 mit dem neuen Rechnungslegungsstandard HRM2 in Anlehnung an IPSAS höhere Anforderungen an die Rechnungslegung eingeführt. Die FK ist gesetzliche Revisionsstelle von kantonalen Anstalten (UNI, BFH, PH), welche ihre Jahresrechnungen nach dem (privaten) Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER erstellen. Diese gesteigerten Anforderungen an die Rechnungslegung führen zwangsläufig auch zu steigenden Anforderungen bezüglich der Revisionsmethodik und dem Prüfungsansatz. Dies ist in der Revision des KFKG zu berücksichtigen.

Entsprechend den anerkannten Revisionsgrundsätzen der Branche praktiziert die FK einen risikoorientierten Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken sowie die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfungsziele und das Prüfungsvorgehen. Aufgrund des in den Revisionsgrundsätzen zentralen Wesentlichkeitsprinzips und der beschränkten Ressourcen decken die jährlichen bzw. periodischen prozess- und stichprobenorientierten Prüfungen nur die wesentlichen Prüfbereiche ab.

Die Wesentlichkeit eines Sachverhalts spielt bei der Prüfung durch eine moderne Finanzkontrollbehörde eine massgebliche Rolle. Nach ISSAI 100[13] gilt ein Sachverhalt dann als wesentlich, wenn dieser einen Einfluss auf die Entscheidungen der Berichtsempfänger haben kann. Die Bestimmung der Wesentlichkeit eines Sachverhaltes setzt fachliches Urteilsvermögen des Prüfungspersonals im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger voraus. Auch wenn die Wesentlichkeit oft im Hinblick auf die Finanzwirksamkeit bewertet wird, können noch weitere quantitative und qualitative Aspekte eine Rolle spielen. Ein Sachverhalt kann auch aufgrund seiner besonderen Eigenart oder der Umstände seines Auftretens gewichtig sein.

Im Sinne eines «three lines of defense models[14]» übt die FK die Aufgaben der Finanzaufsicht und der Abschlussprüfung erst an dritter Verteidigungslinie d.h. im Nachgang an die Verantwortung von Verwaltung und Regierung (Linienverantwortung, übergeordnete Controllingstellen) aus. Auch dieser Grundsatz soll in die Revisionsvorlage einfliessen.

Die Einhaltung der externen und internen Vorgaben bezüglich der Qualitätssicherung ist für die öffentlichen Finanzkontrollen von zentraler Bedeutung. Aufgrund der erhaltenen Dokumente und Informationen nehmen die Revisoren (Qualitätssicherung über mehrere Stufen) eine unabhängige Beurteilung eines Sachverhaltes vor. Die Prüfungsfeststellungen werden basierend auf einem Berichtsentwurf sowohl mit der geprüften Stelle wie in der Regel mit der vorgesetzten Stelle besprochen. Die geprüften Stellen haben somit Gelegenheit, auf falsche Sachverhaltsdarstellungen rechtzeitig Einfluss zu nehmen. Die eigentliche Beurteilung des Sachverhaltes (Würdigung, Empfehlungen) obliegt der FK und ist gemäss allgemein anerkannten Revisionsstandards im privaten und öffentlichen Sektor nicht verhandelbar. Sie stellt eine fachkundige und unabhängige Einschätzung des Finanzkontrollorgans dar mit dem Charakter einer Empfehlung. Es obliegt letztendlich den geprüften bzw. vorgesetzten Stellen bzw. der politischen Finanzaufsicht zu beurteilen, wie sie den Sachverhalt einschätzen und welche Massnahmen daraus abzuleiten sind.

[12] Mitglied und im Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen, Mitglied der Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins, Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen, Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR), Mitglied von EXPERTsuisse und in der Fachkommission Swiss GAAP FER vertreten.
[13] Vgl. ISSAI 100. Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle, https://www.issai.org/pronouncements/issai-100-fundamental-principles-of-public-sector-auditing/, Ziff. 41.
[14] T.Flemming Ruud/Adrian Kyburz, Gedanken zum Three lines of defense Modell, Was ist mit Verteidigung gemeint? In der Schweizer Treuhänder, 9/2014, S. 761 ff.

5. Grundzüge der Neuregelung

Der Umfang des im Rahmen des Projektes identifizierten Reformbedarfs würde sowohl inhaltlich wie formal den Rahmen einer Teilrevision sprengen. Neben den inhaltlichen Anpassungen muss der bereits mehrfach revidierte Erlass auch strukturell angepasst werden. Aus diesem Grund scheint eine Totalrevision des Gesetzes angezeigt.
Die neue Vorlage bringt insbesondere in fünf Bereichen relevante Neuerungen: Sie stärkt die institutionelle Stellung der FK (Ziff. 5.1), klärt ihren Aufsichtsbereich (Ziff. 5.2), präzisiert ihre Aufgaben (Ziff. 5.3), optimiert die Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Ziff. 5.4) und klärt den Umgang mit den Ergebnissen der Prüfungstätigkeiten bzw. Verfahrensfragen (Ziff. 5.5). Diese fünf Schwerpunkte werden im Folgenden kurz erläutert.

5.1 Stärkung der institutionellen Stellung der FK

Die FK ist heute zwischen Regierungsrat und Grossem Rat positioniert. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der FK wird vom Regierungsrat ernannt und die Ernennung muss vom Grossen Rat bestätigt werden (Art. 5 Abs. 1 KFKG). Der Geschäftsverkehr zwischen FK einerseits und Regierungsrat beziehungsweise Grossem Rat andererseits läuft teilweise direkt (Art. 21 und 22 KFKG) und teilweise über das Finanzkontrollgremium (Art. 22a KFKG). Es kamen vermehrt Fragen auf, wem die Leitung der FK primär Rechenschaft schuldet und wer ihr erster Ansprechpartner ist. Diese Unsicherheiten sollen mit dem revidierten Gesetz behoben werden. Die Vorlage sieht daher vor, die FK institutionell näher beim Grossen Rat anzusiedeln. Diese Neupositionierung geschieht insbesondere dadurch, dass die Leitung der FK nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern neu durch den Grossen Rat gewählt werden soll (Art. 3 Abs. 1 E-revKFKG). Die Wahl der Leitung der FK durch den Grossen Rat kann deren Stellung und das Vertrauen in sie stärken und die Glaubwürdigkeit gegenüber der Öffentlichkeit erhöhen. Zudem wird damit ihre Stellung als oberste Finanzaufsicht und als Unterstützung des Parlaments akzentuiert. Die FiKo ist und bleibt Aufsichtsbehörde für die FK (Art. 38 Abs. 1 Bst. e Personalgesetz vom 16. September 2004 [PG[15]]). Die Präsidentin oder der Präsident der FiKo übernimmt die Rolle der ersten Anlaufstelle für die Vorsteherin oder den Vorsteher der FK.

Die Wahl durch den Grossen Rat dient gleichzeitig auch der Stärkung der – unbestrittenen, aber bisher gesetzlich bescheiden verankerten – institutionellen Unabhängigkeit der FK. Die Revision soll auch dazu benutzt werden, diese im Gesetzestext besser zum Ausdruck zu bringen. Dafür wird in Artikel 2 E-revKFKG die Formulierung bezüglich Stellung und Unabhängigkeit geschärft. Zudem wird der Grundsatz der «Weisungsungebundenheit» explizit aufgenommen (vgl. auch § 1 FKG/ZH[16]). Im revidierten KFKG wird schliesslich auf die heutige Leistungsvereinbarung (Art. 10 KFKG) verzichtet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Leistungsvereinbarung gegenüber den ohnehin bestehenden Vorgaben keinen Nutzen bietet, womit auf diese ohne weiteres verzichtet werden kann. Zudem ist eine Leistungsvereinbarung an eine unabhängige Behörde wie die FK nicht zweckmässig und unüblich. Sie widerspricht dem unabhängigen Status einer Behörde, welche ihre Tätigkeiten selbständig plant und ausführt.

Mit der Gesetzesrevision wird zudem die heutige Beratungsfunktion der FK (Art. 17 KFKG) zurückgenommen. Eigentliche Beratung verträgt sich nicht mit der Prüfungstätigkeit und könnte sich auf die Unabhängigkeit auswirken. Das revidierte KFKG präzisiert in diesem Sinne, dass der Beizug der FK nur im Sinne von fachlichen Stellungnahmen erfolgen soll und dass diese Unterstützung die Unabhängigkeit der FK nicht beeinträchtigen darf (Art. 17 Abs. 2 E-revKFKG).

[15] BSG 153.01
[16] s. Anm. 7.

Diese Veränderung der institutionellen Zuordnung ändert nichts am wichtigen Grundsatz, dass die FK den Grossen Rat und den Regierungsrat gleichermassen unterstützt (Art. 4 Abs. 1 KFKG). Dieser soll auch im revidierten Gesetz verankert bleiben (Art 2 Abs. 3 E-revKFKG).

5.2 Aufsichtsbereich

Die heutige Umschreibung des Kontrollbereichs (Aufsichtsbereichs) in Artikel 14 KFKG muss präzisiert werden. Grundsätzlich sollen der Aufsicht der FK alle Organisationen unterstehen, welche auch der Aufsicht durch den Regierungsrat bzw. der Oberaufsicht durch den Grossen Rat unterstehen (vgl. Art. 78 und 95 Abs. 3 KV). Die Lehre spricht davon, dass sich die Bereiche der Oberaufsicht, der Aufsicht durch den Regierungsrat und der Aufsichtsbereich der FK «akzessorisch» verhalten sollten.[17] Es soll keine «blinden Flecken» staatlichen Handelns geben. Damit fallen – neben den Organisationen der zentralen und dezentralen Verwaltung, den kantonalen Anstalten, den Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten oder öffentliche Aufgaben übernehmen – neu ausdrücklich auch Beteiligungen in den Aufsichtsbereich. Dies entspricht der bereits gelebten Praxis und Lehre.[18] Im Bereich der kantonalen Verwaltung bezieht sich der Aufsichtsbereich nach moderner, anerkannter Praxis auf den ganzen Bereich des Haushaltsvollzugs (Art. 14 Abs. 1 E-revKFKG).

Offene Fragen gab es in der Vergangenheit nicht primär bezüglich des Aufsichtsbereichs, sondern bezüglich der Prüfungstiefe der Finanzaufsicht der FK. Dies hat in der jüngeren Zeit immer wieder zu Diskussionen geführt. Die Frage der Prüfungstiefe soll deshalb im revidierten Gesetz ausdrücklich geklärt und transparent dargestellt werden. Grundsätzlich umfasst sie die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs. Die Prüfungstiefe ist bei Empfängern von Staatsbeiträgen demgegenüber geringer. Sie umfasst hier die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung. Die Prüfungen der FK werden mit der für die Aufsicht zuständigen Stelle koordiniert (Art. 12 Abs. 1 Bst. b E-revKFKG).

Restriktiv ist die Prüfungstiefe dagegen im Bereich der Beteiligungen zu definieren.[19] Hier soll die FK keine direkten Prüfungen vor Ort machen. Ihre Aufgabe ist vielmehr beschränkt auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 14 Abs. 3 E-revKFKG). Die Aufsicht ist auch in diesem Bereich gegenüber Regierungsrat und Direktionen *subsidiär*. Diese Regelung ist für den Regierungsrat bedeutsam. Einerseits verfügen die betroffenen juristischen Personen über eigene, interne Führungs- und Kontrollsysteme, welchen die hauptsächliche Aufsicht zukommt. Andererseits ist die Kontrolle primär durch die zuständigen (Fach-)Direktionen sicherzustellen sowie über das Beteiligungscontrolling[20] des Regierungsrates zu überwachen. Der FK kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten nicht noch einmal die gleiche Aufgabe zukommen wie zum Beispiel der zuständigen Direktion oder der Revisionsstelle der Beteiligungsgesellschaft. Es ist in diesen Fällen nicht Aufgabe der kantonalen Finanzaufsicht, zusätzlich zu den primären Aufsichtsorganen der jeweiligen juristischen Personen Kontrollen und Prüfungen vor Ort vorzunehmen. Die Tätigkeit der FK beschränkt sich auf die Prüfung, ob Aufsicht und Controlling durch die Verwaltung bzw. die Regierung gemäss den Vorgaben von Parlament und Regierung erfolgen (Rechtsgrundlagen, Aufsichtskonzepte) und ob durch diese Vorgaben die wesentlichen Risiken für den Kanton abgedeckt werden.

[17] Lorenz Meyer, Gutachten vom 29.2.2016 betreffend die Finanzaufsicht im Kanton Basel-Stadt, Zusammenfassung, Rz. 35. Georg Müller/Stefan Vogel, Oberaufsicht der Bundesversammlung über verselbständigte Träger von öffentlichen Aufgaben, in Schweiz. Zentralblatt 111/2010. S. 660.
[18] Vgl. Lienhard/Engel/Schmutz (Anm. 5), S. 910. Lorenz Meyer (Anm. 17), Zusammenfassung, Rz. 93ff.
[19] Zu den Einschränkungen der Aufsichtstiefe im Bereich der ausgelagerten Aufgabenerfüllung vgl. Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm.6), S. 368ff. Meyer (Anm. 17), Rz. 72ff.
[20] Vgl. Richtlinien vom 16. Dezember 2020 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben (Public Corporate Governance [PCG] Richtlinien Kanton Bern).

5.3 Präzisierungen im Bereich der Aufgaben

Das Aufgabengebiet der FK ist heute in den Artikeln 15 bis 16a KFKG geregelt. Es ist unterteilt in Kernaufgaben, Spezialprüfungen und Sonderprüfungen. Sowohl die Aufteilung in diese verschiedenen Kategorien als auch die detaillierte (und abschliessende) Aufzählung der Kernaufgaben sind aus heutiger Sicht nicht befriedigend. Sie sind aus fachlicher Sicht wenig zielführend, schwer verständlich und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Finanzaufsicht. Insbesondere legen sie den Schwerpunkt zu stark auf Aufgaben der internen Revision, während wesentliche weitere Elemente der Finanzaufsicht nicht erwähnt werden.

Mit der Gesetzesrevision sollen die Aufgabenbereiche der FK klarer umschrieben werden. Dies auch in Anlehnung an andere neuere Finanzkontrollgesetze.[21] Die Aufgaben der FK lassen sich klar in die Aufgabe der *Abschlussprüfung* einerseits und der *Finanzaufsicht* andererseits unterscheiden. Die klarere Unterscheidung zwischen den beiden Aufgaben soll sich auch in der Struktur des Gesetzes spiegeln. Im Bereich der Abschlussprüfung ist die FK als Revisionsstelle tätig. Sie prüft die Rechnung des Kantons nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung und stellt dafür ein Testat mit einer Empfehlung zuhanden des Grossen Rats aus. Sie prüft auch die Jahresrechnungen kantonaler Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts Anderes vorsieht. Sie kann weiter wie bisher auch Prüfungen der Rechnungen anderer Organisationen übernehmen, falls dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht (Art. 13 E-revKFKG).

Nebst der Abschlussprüfung nimmt die FK die Aufgabe der Finanzaufsicht über die im Aufsichtsbereich stehenden Organisationen wahr. Die FK geht diese Aufgabe ebenfalls gestützt auf die allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätze der Wirtschaftsprüfung risikoorientiert an (vgl. Ziff. 4.2). Sie erstellt dafür einen Prüfungsplan (Art. 16 E-revKFKG), den sie mit den verschiedenen Akteuren (Direktionen, Regierungsrat und politische Aufsichtsgremien) vorgängig zu den Prüfungen bespricht, wobei sie auf deren Bedürfnisse sowie Anliegen eingeht.

Die Prüfungen koordiniert die FK mit den geprüften bzw. für die Aufsicht zuständigen Stellen (lines of defense, vgl. Ziff. 4.2). Sie ist in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung grundsätzlich frei und unabhängig (vgl. Art. 2 Abs. 2 E-revKFKG). Sie hat jedoch neben der Einhaltung der allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätze der Wirtschaftsprüfung auch die Auswirkungen auf die betroffenen Verwaltungseinheiten im Auge zu behalten. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c E-revKFKG soll deshalb ausdrücklich festgehalten werden, dass die FK bei ihren Prüfungstätigkeiten auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren hat.[22]

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die FK nur Empfehlungen abgibt. Die geprüfte bzw. vorgesetzte Stelle ist unabhängig der Feststellung bzw. Empfehlung in ihrem Entscheid frei, ob bzw. allenfalls mit welchen Massnahmen sie den von der FK aufgezeigten Risiken begegnet (Art. 23 Abs. 1 E-revKFKG). Letztendlich tragen die zuständigen Stellen auch die Verantwortung für ihr Handeln.

Ergänzend zu dem von der FK erstellten Prüfungsplan können auch künftig vom Gesetz näher bezeichnete parlamentarische Kommissionen, der Regierungsrat oder die obersten Verwaltungs- und Justizorgane die FK mit besonderen Aufträgen (Sonderprüfungen) beauftragen. Die FK kann, wie heute, solche Prüfungen ablehnen, wenn diese die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährden (Art. 15 E-revKFKG).

Die Berichterstattung an die betroffenen Stellen, ihre Aufsichtsgremien sowie an Regierung und Parlament über die Erkenntnisse und Resultate, die sich aus der Tätigkeit der FK ergeben, stellt eines der zentralen Elemente ihrer Tätigkeit dar. Erst diese Information erlaubt es den geprüften Institutionen, aus

[21] Vgl. Art. 15ff. FKG/ZH (Anm. 7).
[22] Vgl. dazu auch Meyer (Anm. 17), Rz. 11, 115, 122.

den Feststellungen der FK die notwendigen Schlüsse und gegebenenfalls Massnahmen abzuleiten. Vor diesem Hintergrund soll die neu vorgenommene bessere Trennung der Aufgaben der FK in Abschlussprüfung und Finanzaufsicht ihren Niederschlag auch in einer Neugestaltung des Kapitels über die Berichterstattung finden. Neu soll für jede Aufgabe der Finanzkontrolle ein gesonderter Artikel die Berichterstattung über die Ergebnisse der Tätigkeiten der Finanzkontrolle regeln (s. Art. 19 ff. E-revKFKG).

5.4 Optimierungen der Zusammenarbeit der Behörden

Die FK verkehrt grundsätzlich direkt mit den verschiedenen Behörden, insbesondere mit dem Regierungsrat und den Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Es besteht aber Bedarf nach einer verstärkten Zusammenarbeit der Behörden in den Angelegenheiten der Finanzaufsicht. Das heutige Finanzkontrollgremium (FKG, Art. 22a KFKG) – es wurde anlässlich der Revision des Gesetzes 2007 ins Gesetz eingefügt[23] – soll deshalb aufgewertet werden (Art. 34-37 E-revKFKG). Ziele der Aufwertung sollen insbesondere ein regelmässiger Sitzungsrhythmus, eine grössere Konstanz in der Zusammensetzung sowie eine inhaltliche Konzentration auf Grundsatzfragen der Finanzaufsicht sein. Dies soll durch eine detailliertere gesetzliche Regelung der Zusammensetzung des Gremiums sowie seiner Aufgaben erreicht werden. Hingegen soll das FKG auch weiterhin primär ein Koordinations- und Konsultationsgremium bleiben und keine Weisungskompetenz gegenüber der FK haben. Das FKG wird breiter besetzt (Präsidien der FiKo und der GPK, Finanzdirektorin bzw. Finanzdirektor, weiteres Mitglied des Regierungsrats und Staatsschreiber bzw. Staatsschreiberin sowie Vorsteherin bzw. Vorsteher der FK), und soll eine höhere Kontinuität aufweisen. Das FKG wird die Wahl oder Wiederwahl der Leitung der FK vorbereiten, über Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht bei Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Anstalten entscheiden, Aufträge zur Qualitätssicherung erteilen, Schwerpunkte der Jahresaktivitäten und aktuelle Entwicklungen besprechen. Es soll damit einen Beitrag dazu leisten, das gemeinsame Verständnis zu verbessern und optimale Voraussetzungen für das Zusammenwirken des Regierungsrates, der Verwaltung, der Aufsichtskommissionen und der FK zu gewährleisten.

Neben einer Aufwertung und Stärkung stand auch eine Auflösung des Gremiums zur Diskussion. Schliesslich wurde aber einer Aufwertung klar der Vorzug gegeben. Mit der Beibehaltung kann der institutionalisierte Dialog zwischen Regierungsrat, den Aufsichtskommissionen und der FK sichergestellt werden.

Im bestehenden Prozess wendet sich die FK mit der Quartalsberichterstattung gleichzeitig an den Regierungsrat und die Aufsichtskommissionen. Im revidierten Gesetz wird nun explizit geregelt, dass sich der Regierungsrat bzw. die Justizleitung als verantwortliche Behörden vorab zu den Feststellungen der FK (mit Wesentlichkeit hoch) äussern können (Art. 23 Abs. 4 E-revKFKG). Neu wird die Stellungnahme der Regierung (und nicht der Direktion) im Quartalsbericht aufgenommen. Dies dient auch den Aufsichtskommissionen, die aus dem Quartalsbericht neben den Empfehlungen der FK neu auch die Haltung des Regierungsrats bzw. der Justizleitung entnehmen können.

5.5 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten - Klärungen im Verfahren

Prüfungsfeststellungen der FK haben einen bedeutenden Stellenwert. Sie werden von den geprüften Einheiten ernst genommen und in aller Regel umgesetzt. In den letzten Jahren entstanden allerdings immer wieder Diskussionen rund um die Zweckmässigkeit der Empfehlungen der FK sowie um die Verantwortlichkeit für Massnahmen. Verschiedene Direktionen und auch der Regierungsrat haben einzelne Empfehlungen der FK als nicht zielführend oder zweckmässig erachtet. Das neue Gesetz soll hier Klärungen bringen.

[23] Vortrag s. Tagblatt Märzsession 2007, Beilage 8, zu Art. 22a S. 12.

Auf begrifflicher Ebene spricht das revidierte Gesetz nicht mehr von «Beanstandungen», sondern von «Prüfungsfeststellungen». Die Prüfungsfeststellungen beinhalten den Sachverhalt, die Beurteilung und optional eine Empfehlung. Die FK hat bei der Erarbeitung der Prüfungsfeststellung den Sachverhalt richtig darzulegen. Dabei ist sie auf die erforderlichen Informationen und Dokumente seitens der geprüften Stelle angewiesen. Die Beurteilung des Sachverhaltes erfolgt durch die FK unabhängig gemäss den berufsständischen Grundsätzen (vgl. Ziff. 4.2). Sie hat bei ihren Prüfungen neu das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 12 Abs. 1 Bst. c E-revKFKG). Das Gesetz verankert die heutige Praxis, wonach die geprüfte Stelle zum Entwurf des Prüfungsberichts Stellung nehmen kann (Art. 18 Abs. 1 E-revKFKG).

Die Verantwortung, ob und wie Massnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen der FK ergriffen werden, obliegt der geprüften Stelle respektive der zuständigen Direktion. Soll eine Empfehlung (ab Wesentlichkeit 'mittel'[24]) nicht umgesetzt werden, ist die Zustimmung der Direktion, Staatskanzlei oder Justizbehörde einzuholen (Art. 23 Abs. 2 E-revKFKG). Bei Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit hat neu immer der Regierungsrat bzw. die Justizleitung Stellung zu nehmen und allfällige Massnahmen zu beschliessen (Art. 23 Abs. 4 E-revKFKG).

5.6 Gesetzessystematik

Die umfassenden inhaltlichen Änderungen des Gesetzes lassen auch eine Modifikation der Systematik als angezeigt erscheinen, welche die Verschiebung diverser Kapitel und Artikel zur Folge hat.

Das im geltenden KFKG enthaltene Kapitel 3 "Planung und Finanzierung" wird aufgehoben. Die dort bisher enthaltenen Artikel 8 und 9 KFKG behandeln ebenfalls organisatorische Fragen und werden dementsprechend ins Kapitel 2 "Organisation" (Art. 3 ff. E-revKFKG) verschoben. Das Kapitel 3 "Aufgaben" (Art. 10 ff. E-revKFKG) verdeutlicht neu die Unterscheidung zwischen Abschlussprüfungen einerseits und Finanzaufsicht andererseits als den zwei Hauptaufgaben der Finanzaufsicht. Artikel 13 KFKG über die Zusammenarbeit mit Dritten kann ersatzlos gestrichen werden. Zweck der Norm war bei deren Erlass vor allem, den damals wahrscheinlich scheinenden Abschluss einer interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereich der Informatikrevision der (alleinigen) Zuständigkeit des Grossen Rates zu unterstellen. Eine solche Vereinbarung wird heute nicht mehr angestrebt.

Das bestehende Kapitel 6 "Geschäftsverkehr" wird ebenfalls aufgehoben. Die Inhalte der zwei darin enthaltenen Verfahrensbestimmungen (Art. 19 und 19a KFKG) sowie von Artikel 24 Absatz 8 KFKG über strafbare Handlungen sollen auf Grund ihrer Bedeutung für die kontrollierten Institutionen und Personen in einem neuen Kapitel 5 "Verfahren" (Art. 28 ff. E-revKFKG) zusammengefasst werden. Die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr sowie das FKG werden in das neue Kapitel 6 "Zusammenwirken mit anderen Behörden" (Art. 34 ff. E-revKFKG) integriert, in welchem auch die Bestimmung über die Qualitätssicherung enthalten ist.

Die Resultate der Prüfungen der FK und ihre Berichterstattung werden neu konzipiert. Aus diesem Grund wird das bisherige Kapitel 7 "Berichterstattung und Beanstandungen" aufgehoben. Die entsprechenden Regelungen finden sich neu in Kapitel 4 "Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten und Berichterstattung" (Art. 18 ff. E-revKFKG).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine synoptische Übersicht über die Systematik des KFKG und der Revisionsvorlage. Weitere Erläuterungen zu systematischen Fragen finden sich in der Kommentierung der einzelnen Artikel.

[24] Zur Priorisierung bzw. Fokussierung der Risiken unterscheidet die FK Prüfungsfeststellungen von kleiner, mittlerer oder grosser Wesentlichkeit.

KFKG		E-revKFKG	
1.	Grundsätzliches	1.	Allgemeines
2.	Organisation	2.	Organisation
3.	Planung und Finanzierung	3.	Aufgaben
4.	Zusammenarbeit	4.	Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten und Berichterstattung
5.	Aufgaben	5.	Verfahren
6	Geschäftsverkehr	6.	Zusammenwirken mit anderen Behörden
7.	Berichterstattung und Beanstandungen	7.	Meldestelle Missstände
8.	Schlussbestimmungen	8.	Schlussbestimmungen

6. Erläuterungen zu den Artikeln[25]

6.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

Ingress
Das vorliegende Gesetz stützt sich auf Artikel 106 KV ab, welcher die Unabhängigkeit der Finanzaufsicht unterstreicht (Abs. 1) und einen Gesetzgebungsauftrag betreffend die Aufsicht über die Organisationen und Personen enthält, die kantonale Leistungen empfangen (Abs. 2).

Artikel 1 - Gegenstand
Die Bestimmung wird redaktionell vereinfacht. Inhaltlich wird einzig auch die Stellung der Finanzkontrolle (vgl. Art. 2 E-revKFKG) ergänzt. Auf den bisherigen Zweckartikel (Art. 2 KFKG) wird verzichtet. In der neuen Systematik macht die bisherige Formulierung keinen Sinn.

Artikel 2 – Stellung
Die heutige Stellung der FK bleibt grundsätzlich unverändert. Ihre institutionelle Stellung soll jedoch gestärkt werden (vgl. Ziff. 5.1). In diesem Sinne erfolgen einige Anpassungen. Die neue explizite Benennung der FK als "oberstes Finanzaufsichtsorgan" (*Abs. 1*) soll ihre eigenständige institutionelle Positionierung unterstreichen. Die neue Formulierung entspricht derjenigen im Bund sowie im Kanton Zürich. Die Wahl des Begriffs «oberstes Finanzaufsichtsorgan» für die FK begründet keinen Konflikt mit den Funktionen der parlamentarischen Aufsichtskommissionen: Der Grosse Rat und seine Aufsichtskommissionen üben Oberaufsicht und nicht Aufsicht aus (vgl. Art. 78 KV).

Mit dem Begriff Finanzkontrolle wird die Institution bezeichnet, mit dem Oberbegriff Finanzaufsicht wird die Tätigkeit benannt, welche die FK ausübt. Diese Begriffe werden auch in der Kantonsverfassung (Art. 106) und in der eidgenössischen Gesetzgebung in diesem Sinne verwendet.

Ergänzt wird *Absatz 1* mit dem Hinweis zur selbstständigen Organisationseinheit. Dies stellt eine inhaltlich unveränderte Übernahme des bisherigen Artikels 4 Absatz 3 KFKG dar (vgl. auch Art. 40a Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetzes, OrG[26]]). Die FK erledigt alle Aufgaben im Bereich Personal, Finanzen, Infrastruktur, Informatik usw. im Rahmen der für die Verwaltung geltenden Richtlinien.

[25] Für die Normen, welche unverändert übernommen werden, wird auf die Erläuterungen in den betreffenden Vorträgen verwiesen. Wo kein anderer Verweis angefügt ist, finden sich die Erläuterungen im Vortrag zum Gesetz vom 1.12.1999, Tagblatt des Grossen Rates 1999, Beilage 27.
[26] BSG 152.01. Siehe die indirekte Änderung von Art. 40a Abs. 1 OrG (weitere Ausführungen unter Ziff. 6.2).

Der bisherige Artikel 4 Absatz 2 KFKG wird inhaltlich unverändert übernommen (*Abs. 2*). Mit der Ergänzung, dass die FK "weisungsungebunden" ist, wird ihre Unabhängigkeit hervorgehoben. [27] Damit sind sowohl die FK als Institution als auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber anderen Behörden weisungsungebunden. Die Streichung des Zusatzes "in ihrer Tätigkeit" ist mehrheitlich redaktionell. Sie trägt aber zusätzlich zur Stärkung der Unabhängigkeit der FK bei, indem klargemacht wird, dass die Unabhängigkeit und alleinige Bindung an die Rechtsordnung eine umfassende ist. Sie betrifft somit nicht nur die Tätigkeit der FK im engeren Sinn, sondern beispielsweise auch organisatorische oder institutionelle Fragen. Indessen ist die FK wie alle staatlichen Stellen an die Rechtsordnung gebunden. Aus diesem Grund ist der Begriff "Gesetz" in einem materiellen Sinn zu verstehen.

Die FK unterstützt auch weiterhin gleichermassen den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Justizleitung (*Abs. 3*).

Artikel 3 – Leitung
Ein wichtiges Element der angestrebten institutionellen Stärkung der FK (vgl. Ziff. 5.1) ist die Wahl der Leitung der FK neu durch den Grossen Rat (*Abs. 1*). Die oberste Finanzaufsichtsbehörde kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie von den geprüften Stellen unabhängig und gegen Einflüsse von aussen geschützt ist. Die Unabhängigkeit der Behörde wiederum ist mit der Unabhängigkeit ihrer Leitung untrennbar verbunden. Eine Ernennung durch den Regierungsrat kann die Unabhängigkeit der FK als verantwortliche Prüferin der Jahresrechnung und als oberste fachliche Finanzaufsicht tangieren bzw. gefährden, da die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates dann gleichzeitig Ernennungsbehörde, aber auch Direktorinnen bzw. Direktoren der von der FK zu prüfenden Verwaltungseinheiten sind. Aus diesem Grund ist die Wahl der Leitung durch den Grossen Rat zur Sicherstellung der geforderten Unabhängigkeit der FK angemessen. Sie kann auch dazu beitragen, die Stellung der FK und das Vertrauen in sie zu stärken sowie ihre Glaubwürdigkeit gegenüber der Öffentlichkeit zu erhöhen. [28]

Dem FKG, in welchem neben den Präsidien der Aufsichtskommissionen auch der Regierungsrat vertreten ist (s. Art. 24 Abs. 1 E-revKFKG), soll ein Vorschlagsrecht zustehen (*Abs. 1*). Alle Kandidatinnen und Kandidaten, unabhängig des Ursprungs ihrer Kandidatur, müssen sich im Bereich Wirtschaftsprüfung als ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen ausweisen können (*Abs. 2*). Mit diesem geordneten Rekrutierungsverfahren soll verhindert werden, dass aus der Mitte des Grossen Rates spontane Kandidaturen portiert und unmittelbar gewählt werden können.

Die Anforderungen als Fachperson werden insbesondere erfüllt, wenn die Vorsteherin oder der Vorsteher über die Zulassung als Revisionsexpertin bzw. Revisionsexperte verfügt oder die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG)[29] erfüllt. Die bisherige Wahlvoraussetzung «Fachperson mit Revisionsfachkenntnisse» erscheint aus heutiger Sicht klar zu gering. Die FK selber verfügt über die Zulassung als Revisionsexperte gemäss Artikel 6 RAG. Als Voraussetzung muss unter anderem die Mehrheit der Mitglieder des "obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans" über die entsprechende Zulassung verfügen.
Die Vorsteherin oder der Vorsteher der FK muss zudem über gute Kenntnisse beider Amtssprachen verfügen, wie dies auch für andere leitende Positionen kantonaler Behörden gefordert ist (z.B. Art. 32 KDSG, Art. 29 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG[30]]).

Aus systematischen Gründen wird der bisherige Artikel 6 Absatz 3 KFKG, welcher nicht das Personal der FK, sondern dessen Vorsteher oder Vorsteherin, und somit die Leitung betrifft, in Artikel 3 E-revKFKG

[27] Dies entspricht den Formulierungen anderer neuerer kantonaler Erlasse § 1 Abs. 2 FKG/ZH (Anm. 7); § 61 Abs. 3 Gesetz vom 3. September 2003 über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Kt. Solothurn (WoV-G/SO; BGS 115.1).
[28] Der oder die kantonale Beauftragte für Datenschutz wird ebenfalls vom Grossen Rat gewählt (auf Antrag des Regierungsrates), Art. 32 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).
[29] SR 221.302
[30] BSG 161.1

verschoben (*Abs. 3*). Der Verweis auf die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[31] entspricht dem bisherigen Artikel 5 Absatz 2 KFKG.

Artikel 4 – Aufsicht über die Leitung
Der Verweis in Artikel 3 Absatz 3 auf die Bestimmungen des Personalgesetzes umfasst auch Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e PG, wonach die FiKo die personalrechtliche Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der FK ist (*Abs. 1*). Damit sind keine inhaltlichen Weisungsbefugnisse verbunden. Es stellt aber klar, dass der Präsident oder die Präsidentin der FiKo die direkte Ansprechstelle der Leitung der FK ist. Das revidierte KFKG hält fest, dass dieser bzw. diese vor der Ergreifung allfälliger aufsichtsrechtlicher Massnahmen gegenüber der Leitung der FK mit dem FKG Rücksprache zu nehmen hat (*Abs. 2*). Diese zusätzliche Bedingung zum Erlass von Massnahmen könnte auch in Artikel 38 PG abgebildet werden. Im Interesse einer leichteren Auffindbarkeit und auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs soll die entsprechende Bestimmung aber im KFKG eingefügt werden.

Artikel 5 – Personal
Der geltende Artikel 6 KFKG wird unverändert übernommen (mit Ausnahme von Abs. 3, s. dazu den Kommentar zu Art. 3).[32]

Auch die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden der Behörde ist sicherzustellen. Sie dürfen in ihrer beruflichen Tätigkeit keinen Einflüssen der zu prüfenden Stellen ausgesetzt und von diesen nicht abhängig sein. Dies wird durch die Anstellung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher sichergestellt (*Abs. 1*).

Als rein redaktionelle Präzisierung wird in *Absatz 2* der Ausdruck "Ernennungen" durch das im Personalrecht übliche Wort "Anstellungen" ersetzt. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung. Gemeint sind nach wie vor Neuanstellungen von Personal.

Artikel 6 – Beizug von Sachverständigen
Der geltende Artikel 12 KFKG wird inhaltlich unverändert übernommen.[33] Die explizite Erwähnung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird gestrichen. Sie sind – wie z.B. qualifizierte Steuerberaterinnen bzw. Steuerberater oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte - ebenfalls Sachverständige und können unter diesen Oberbegriff subsumiert werden.

Artikel 7 – Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan
Der geltende Artikel 9 KFKG wird inhaltlich unverändert übernommen, redaktionell aber angepasst.

Artikel 8 – Haushaltsführung
Der geltende Artikel 8 KFKG bleibt, mit Ausnahme der neu hinzugefügten Bestimmungen in *Absatz 3*, inhaltlich unverändert.

In *Absatz 2 Buchstabe a* wird lediglich der Verweis auf die nicht mehr vorgesehene Leistungsvereinbarung (vgl. Ziff. 5.1) gestrichen.

Die FK führt weiterhin eine Besondere Rechnung (Art. 8 Abs. 3 KFKG, neu *Abs. 2 Bst. b*). Bei einer Besonderen Rechnung regelt grundsätzlich der Regierungsrat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Verordnung, wobei er insbesondere auch das Vorgehen beim Einholen von Nachkrediten festlegt (Art. 36 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG[34]]). Aufgrund der Unabhängigkeit der FK wäre es problematisch, wenn der Regierungsrat Vorschriften zu deren Rechnungsführung erlassen würde. Dies gilt auch bei der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA), so dass

[31] BSG 153.01
[32] Vortrag zu Abs. 2 und 3 s. Tagblatt Märzsession 2007, Beilage 8, zu Art. 6 S. 7.
[33] Vortrag s. Tagblatt Märzsession 2007, Beilage 8, zu Art. 12 S. 8.
[34] BSG 620.0

die Vorgaben für die Besondere Rechnung der DSA in einem Dekret geregelt sind (Dekret vom 1. Februar 2011 über die Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz [BRDD[35]]). Bei der ebenfalls unabhängigen Justiz finden sich die Vorschriften zur Haushaltsführung im GSOG und im Reglement der Justizleitung vom 27. April 2010 über Steuerung von Finanzen und Leistungen der Justiz (JFinR)[36].

Für die Besondere Rechnung der FK wurden bisher weder auf Dekrets- noch auf Verordnungsstufe Ausführungsbestimmungen erlassen. Offenbar bestand bisher kein praktisches Bedürfnis dafür.
Zu regeln ist die Frage der Zuständigkeit für die Bewilligung von allfälligen Nachkrediten. Grundsätzlich sind Nachkredite durch den Grossen Rat zu bewilligen. Der Regierungsrat kann jedoch nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen (Art. 59 Abs. 1 FLG). Er kann im Weiteren bereits vor der Bewilligung eines durch den Grossen Rat zu bewilligenden Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte (Art. 58 FLG).

Aufgrund der Unabhängigkeit der FK sollten dem Regierungsrat keine Befugnisse für Nachkredite der FK zukommen. Neu kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der FK mit Zustimmung der FiKo nachkreditspflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen (*Abs. 3 Bst a*). Sie oder er kann mit Zustimmung der FiKo bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte (*Abs. 3 Bst b)*.

Da diese soeben beschriebenen Fragen zur Rechnungsführung der FK im Gesetz geregelt werden können, kann auf die Schaffung eines Dekrets verzichtet werden.

Artikel 9 – Revisionsstelle
Eine externe Revisionsstelle prüft wie bisher die Besondere Rechnung der FK. Die bisher geltende automatische Zuständigkeit der Revisionsstelle auch für die Qualitäts- und Leistungsbeurteilung (Art. 7 Abs. 2 KFKG) wird aufgehoben. Es ist nicht zwingend der Fall, dass die Revisionsstelle auch die Qualitätsbeurteilung – dazu neu Artikel 37 E-revKFKG – durchführen muss oder dazu am besten geeignet ist. Daher soll es dem FKG überlassen werden, ob es für die periodische Qualitätsbeurteilung dieselbe oder eine andere Institution beauftragen will.[37]

Die Bestimmung des Prüfungsauftrages bzw. der anzuwendenden Prüfungsstandards der externen Revisionsstelle obliegt der FiKo als Oberaufsichtsorgan. Ihr und dem Regierungsrat geht auch der Bericht der Revisionsstelle zu.

Artikel 10 – Aufsichtsbereich
Die Bestimmung leitet das ausgebaute und neu konzipierte Kapitel betreffend die Aufgaben der FK ein. Im Vergleich zur geltenden Regelung werden die Aufgabenbereiche der FK, in Anlehnung an moderne Ansätze der Wirtschaftsprüfung, neu definiert und gegliedert. Die bisherige Unterscheidung in Kernaufgaben, Spezialprüfungen und Sonderprüfungen wird ebenso aufgegeben wie die enumerative abschliessende Aufzählung der Aufgaben, welche nicht mehr den heutigen Anforderungen der Finanzaufsicht entspricht.[38]

Die Bestimmung dient insbesondere der Klärung des Aufsichtsbereichs der FK (s. auch Ziff. 5.2). Die kantonale Verwaltung, die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen Anstalten fallen uneingeschränkt in den Aufsichtsbereich der FK (*Abs. 1 Bst. a, b und c*). Neu sind die Beteiligungen ex-

[35] BSG 620.03
[36] BSG 161.111.2
[37] vgl. Art. 36 Abs. 2 Bst. c E-revKFKG.
[38] Die bisherige Aufzählung der Prüfungsarten hat ihren Ursprung ebenso wie die Leistungsvereinbarung in einer Produktesicht der Neuen Verwaltungsführung (NEF).

plizit im Aufsichtsbereich eingeschlossen (*Abs. 1 Bst. f*). Der Aufsicht unterliegen sowohl die Beteiligungen im Verwaltungs- wie auch im Finanzvermögen. Der Begriff der Beteiligung ist analog den Bestimmungen zum Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen[39] breit gefasst.

Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen erhalten, fallen ebenfalls in den Aufsichtsbereich der FK (*Abs. 1 Bst. d*). Staatsbeiträge sind im Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[40] sowie in weiteren kantonalen und eidgenössischen Spezialgesetzen[41] definiert. Als "andere kantonale Leistungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses" kommen vor allem Entgelte für Dienstleistungen in Frage (z.B. Outsourcing von ICT-Leistungen). Davon zu unterscheiden sind jedoch an Dritte übertragene öffentliche Aufgaben, die ebenfalls dem Aufsichtsbereich der FK unterliegen (vgl. sogleich Abs. 1 Bst. e). Durch die Gleichbehandlung von Staatsbeiträgen und anderen kantonalen Leistungen können in der Praxis Abgrenzungsfragen, ob es sich um eine Subvention oder die Abgeltung einer Dienstleistung handelt, vermieden werden (z.B. Entschädigung für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender).

Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat, fallen ebenfalls in den Aufsichtsbereich der FK (*Abs. 1 Bst. e*).

Falls die Übertragung der öffentlichen Aufgaben oder die kantonale Beteiligung mit Abgeltungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 StBG oder mit anderen kantonalen Leistungen verbunden sind, fallen die betreffenden Personen und Organisationen unter den umfassenderen Geltungsbereich von *Abs. 1 Bst. d*.

Die Bestimmung enthält nur eine Aussage über das «ob» der Unterstellung. Für die Frage, welchen Umfang die jeweilige Finanzaufsicht der FK über die verschiedenen Akteure hat, verweist sie auf den diesbezüglichen Artikel 14 E-revKFKG.

Artikel 11 – Aufgaben
Neu steht die Unterteilung in Aufgaben der Abschlussprüfung und der Finanzaufsicht im Vordergrund (s. auch Ziff. 5.3). Diese Aufteilung entspricht einem zeitgemässen Verständnis und findet sich auch in anderen neuen kantonalen Finanzkontrollgesetzen.[42] In *Absatz 1* wird ebenfalls erwähnt, dass die FK auch die Aufgaben der Meldestelle für Meldungen von Kantonsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter über Missstände (Meldestelle Missstände) wahrnimmt (vgl. Art. 40-43 E-revKFKG). Diese Aufgabe erfüllt die FK seit der Einführung der Meldestelle im Jahr 2014 (siehe Art. 17a KFKG).

Absatz 2 ist eine unveränderte Übernahme von Artikel 3 Absatz 3 KFKG.

Artikel 12 – Grundsätze der Aufgabenerfüllung
Absatz 1 Buchstabe a übernimmt materiell den bereits im bestehenden KFKG in Artikel 3 Absatz 1 enthaltenen Grundsatz, dass sich die FK bei ihren Tätigkeiten an das Gesetz und an allgemein anerkannte berufsständische Grundsätze (vgl. Ziff. 2.2) zu halten hat. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (allgemein anerkannte Grundsätze der Wirtschaftsprüfung statt anerkannte Revisionsgrundsätze). Die berufsständischen Regelwerke basieren auf einer risikoorientierten Methodik.

Die *Buchstaben b und c von Absatz 1* halten zentrale Grundsätze fest, welche die Effizienz der Tätigkeit der FK fördern sollen. Mit dem Verweis auf die Koordination mit den für die Aufsicht primär zuständigen

[39] Vgl. Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen (Vom Regierungsrat am 31. Oktober 2018 genehmigte aktualisierte Fassung; Geschäftsnummer: 2018.FINGS.477).
[40] BSG 641.1
[41] Z.B. Art. 58 ff. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (BSG 812.11), Art. 2 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 74 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).
[42] Bspw. § 6 des Gesetzes über die Finanzkontrolle des Kantons Aargau, (GFK/AG; SAR 612.200), in Kraft seit 29.12.2018 oder § 15 des Finanzkontrollgesetzes des Kantons Zürich, (FKG/ZH; LS 614), in Kraft seit 1.1.2019.

Instanzen soll die Subsidiarität der Aktivitäten der FK gegenüber primären Kontrollmechanismen der geprüften Institutionen sichergestellt werden. Dies entspricht dem im Bereich Wirtschaftsprüfung anerkannten Prinzip der "three lines of defense". Bei Prüfungen von kantonalen Dienststellen ist in der Regel die Direktion die für die Aufsicht zuständige Stelle. Im Bereich von Staatsbeiträgen oder bei Beteiligungen sind regelmässig die Fachämter oder Generalsekretariate die zuständigen Instanzen. Die Koordination zwischen zuständiger Stelle und FK erfolgt in der Regel bei der Erstellung des Prüfungsplans (siehe Art. 16 E-revKFKG) und bei der Planung der einzelnen Prüfungen.

Die Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit in *Absatz 1 Buchstabe c* bezieht sich insbesondere auf die Prüfungstätigkeit bzw. das Prüfungsvorgehen oder die Prüfungstiefe. So ist die FK etwa gehalten, das Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Formulierung von Empfehlungen zu wahren. Dies in dem Sinne, dass sie bei mehreren denkbaren Massnahmen, mit denen Feststellungen begegnet werden kann, nach Möglichkeit jene wählt und empfiehlt, die das gewünschte Ziel mit einer möglichst geringen Inanspruchnahme der Verwaltung und damit auch der Staatsmittel erreicht. Die FK muss jedoch aufgrund ihrer Unabhängigkeit und gemäss den berufsständischen Vorgaben in der Beurteilung von Sachverhalten unabhängig sein. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Umsetzung von Massnahmen, welche die FK zur Beseitigung von Mängeln oder Risiken empfiehlt, insbesondere das Verhältnis zwischen Zweck und Mitteleinsatz, liegt ausschliesslich in der Verantwortung der geprüften Stelle bzw. deren vorgesetzten Stelle.

Artikel 13 – Abschlussprüfungen
Die Bestimmung definiert, in welchen Fällen die FK Jahresrechnungen prüft (vgl. bisher Art. 15 Abs. 1 Bst. a und e KFKG).

Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, die Gesetzesmässigkeit, die Ordnungsmässigkeit und die Richtigkeit einer Jahresrechnung zu prüfen und dem für die Genehmigung zuständigen Organ eine Empfehlung abzugeben. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem massgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde[43] und ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Zu diesem Zweck sind angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise zusammenzutragen.

Die FK prüft als Revisionsstelle die Jahresrechnung des Kantons (*Abs. 1*). Abschlussprüfungen bei kantonalen Anstalten nimmt sie dann vor, wenn die Spezialgesetzgebung nicht eine andere Institution für die Prüfung vorsieht (*Abs. 2*). Zahlreiche Gesetze sehen aber bereits explizit die FK als Prüfinstanz vor.[44] Abschlussprüfungen der FK sind insbesondere bei privatrechtlichen Organisationen nur schwer vereinbar mit der Aufgabe der Finanzaufsicht. Deshalb soll die FK hier nur noch ausnahmsweise tätig sein und weitere Mandate für Abschlussprüfungen nur annehmen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht (*Abs. 3*). Die FK wird solche Mandate in der Regel nicht aus Eigeninitiative, sondern nur auf Anfrage des RR oder einer Direktion annehmen.

Die bisher in Artikel 11 KFKG enthaltene Regelung betreffend die Honorarstellung für Prüfungen von kantonalen Anstalten und Organisationen ausserhalb der Verwaltung wird vereinfacht. Anstelle der bisher geltenden allgemeinen Honorarpflicht, von welcher dann die kantonalen Anstalten ausgenommen wurden, wird neu nur noch eine Honorarpflicht für weitere Prüfungen vorgesehen. Damit sind die kantonalen Anstalten neu schon auf Grund des Gesetzes von der Honorarpflicht befreit. Da sich die Honorarpflicht somit nur noch auf eine Bestimmung des Gesetzes bezieht, erübrigt es sich, dafür einen separaten Artikel vorzusehen. Die entsprechende Norm kann in *Absatz 3* integriert werden. Die aktuelle Praxis, welche sich auf den geltenden Artikel 11 KFKG stützt[45], wird dadurch ausdrücklich verankert.

[43] Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (PS) 200, Ziffer 3.
[44] Siehe bspw. Art. 49b des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411).
[45] Vortrag s. Tagblatt Novembersession 2013, Beilage 29, zu Art. 11 S. 3.

Artikel 14 – Finanzaufsicht
Artikel 14 E-revKFKG folgt der neu in Artikel 10 E-revKFKG vorgenommenen Kategorisierung der dem Aufsichtsbereich der FK unterstellten Institutionen. Er bestimmt, welchen Umfang die Prüfung der FK je nach Art der geprüften Institution hat.

Die Finanzaufsicht unterscheidet in *Absatz 1* zwischen Prüfungen der Ordnungs- und Rechtsmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit. Bei der Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung (in der Fachwelt ein stehender Begriff) wird untersucht, ob bei einem Prüfungsgegenstand die als Prüfungsmassstäbe festgelegten geltenden Normen eingehalten wurden. Es wird anhand von Vorgängen, Finanztransaktionen oder Datenbeständen eine Aussage darüber getroffen, inwieweit eine geprüfte Stelle geltendes Recht oder geltende Normen beachtet hat. Die Grundlagen können Gesetze, Verordnungen, Weisungen, Beschlüsse, Vereinbarungen oder allgemeine Grundsätze der öffentlichen Verwaltung umfassen. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird untersucht, ob staatliche Massnahmen, Vorhaben und Einrichtungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit genügen und ob Verbesserungspotenzial besteht. Dies erfolgt durch Würdigung der festgestellten Sachverhalte anhand geeigneter Prüfungsmassstäbe und eine Analyse der Ursachen für etwaige Abweichungen von den Massstäben oder sonstige Unzulänglichkeiten. Ziel ist die Klärung von Prüfungsfragen und das Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen.[46]

Die bisher nur allgemein in Artikel 3 Absatz 2 KFKG festgehaltenen Prüfungskriterien werden im revidierten Gesetz spezifiziert und für die verschiedenen Aufsichtsbereiche konkretisiert (vgl. allgemein Ziff. 5.2). Gemäss einem modernen Verständnis der Wirtschaftsprüfung gehen die bisherigen Begriffe «Sparsamkeit und Wirksamkeit» im Begriff der Wirtschaftlichkeit auf und sollen nicht mehr besonders genannt werden. Der allgemeine Begriff der Zweckmässigkeit wird ebenfalls nicht mehr verwendet. Einerseits geht er im Begriff der «Ordnungs- und Rechtmässigkeit» auf, anderseits ist die Frage der zweckmässigen Mittelverwendung primär auch eine politische Frage, welche Politik und Verwaltung überlassen werden soll. Der Begriff findet sich im neuen Gesetz einzig noch im Bereich der Staatsbeitragsprüfung (*Abs. 2, vgl. Ausführungen sogleich unten*).

Gemäss *Absatz 1* umfasst die Finanzaufsicht der FK bei den kantonalen Behörden gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a, b und c E-revKFKG den gesamten Haushaltsvollzug. Der Begriff 'Haushaltsvollzug' ist dabei moderner und sprachlich etwas weiter gefasst als der zu einschränkende bisherige Begriff 'Haushalts- und Rechnungsführung' (vgl. Art. 2 KFKG). Der Fachbegriff des Haushaltsvollzugs grenzt die Aufgaben der FK somit stärker von der Buchhaltungsführung und damit der Abschlussprüfung gemäss Artikel 13 E-revKFKG ab.

Bei Organisationen und Personen, welche Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen erhalten (*Abs. 2*) ist der Prüfungsumfang auf die Beurteilung der subventionierten Tätigkeit oder der abgegoltenen Leistung beschränkt. Bei der Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit steht die Beurteilung der Einhaltung der massgebenden rechtlichen Grundlagen und die ordnungsmässige Abrechnung des Empfängers zuhanden der für die Aufsicht zuständigen Stelle im Vordergrund. Die Prüfung der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung umfasst eine Beurteilung der Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Im Sinne einer Third Line of Defense obliegt der FK insbesondere die Prüfung, ob die zuständigen Verwaltungsstellen ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Leistungserbringer auch wahrnehmen. Leistungsvereinbarungen mit Dritten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, umfassen in der Regel auch Zweckbestimmungen. Aus dem Grundsatz der vollständigen Akzessorietät der Aufgabenbereiche des Regierungsrats und der FK ist zu folgern, dass die Zuständigkeit der FK auch die Überwachung der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung umfasst.

[46] Vgl. ISSAI 100. Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle, file:///C:/Users/m583/Downloads/ISSAI-100-Allgemeine-Grunds%C3%A4tze-der-staatlichen-Finanzkontrolle.pdf, Ziff. 22.

Bei Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solche, an denen der Kanton beteiligt ist (*Abs. 3*), beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (z.B. Beurteilung der Aufsichts- und Controllingaufgaben des Sozialamts im Bereich des Lastenausgleichs bei den Gemeinden).

Artikel 15 – Sonderprüfungen
Während dem in den beiden Hauptaufgabenbereichen Abschlussprüfung und Finanzaufsicht die FK ihr Prüfungsprogramm grundsätzlich selbständig festlegt, kann sie auch von den *in Absatz 1* definierten Behörden zur Durchführung einer Sonderprüfung beauftragt werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Der Prüfungsumfang beschränkt sich dabei auf den Zuständigkeitsbereich der auftraggebenden Behörde.

Die heutige explizit erwähnte Möglichkeit zur Erteilung von Sonderprüfungsaufträgen an Dritte (Art. 16a Abs. 3 KFKG) wird aufgehoben. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Die zuständigen Stellen können auch in Zukunft Vorkommnisse in der Verwaltung, die haushaltsrelevante Aspekte enthalten, durch externe Stellen untersuchen lassen (z.B. im Rahmen eines Audits oder einer Administrativuntersuchung, rechtliche Gutachten, Bewertungen, etc.). Die Rechtsgrundlage für solche Drittaufträge gehört jedoch nicht ins Finanzkontrollgesetz.

Explizit festgehalten wird, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der FK durch Sonderprüfungen nicht gefährdet werden darf (*Abs. 2*). Die FK kann entsprechende Aufträge ablehnen. Die Beurteilung, wann ein Auftrag die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigen könnte, obliegt der FK.

Artikel 16 – Prüfungsplan
Die FK erstellt gemäss *Absatz 1* als Grundlage für ihre Tätigkeiten einen jährlichen Prüfungsplan. Dieses in der Praxis wichtige Planungsinstrument soll neu auch im Gesetz verankert werden. Dem Prüfungsplan soll indessen auch eine erhöhte Bedeutung zugemessen werden. Er soll nicht mehr nur primär internen Zwecken der FK dienen, sondern auch dazu beitragen, die Planung der Prüfungstätigkeiten nach einem Dialog mit den Direktionen und den politischen Behörden zu optimieren.

Der Prüfungsplan wird von der FK festgelegt. Dies entspricht ihrer unabhängigen Stellung. Die geplanten Prüfungen werden aber im Entwurfsstadium mit der jeweiligen Direktion besprochen. Auf Basis des Prüfungsplans legt die FK die Schwerpunkte der Jahresaktivitäten im FKG vor (Art. 36 Abs. 2 Bst. d E-revKFKG).

Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates (FiKo, GPK, JuKo) nehmen je in ihrem Bereich die Aufsichts- oder Oberaufsichtsfunktion über den Regierungsrat, die Kantonsverwaltung, die anderen Träger öffentlicher Aufgaben und die Geschäftsführung der Gerichte wahr (Art. 36 Abs. 5 Bst. a, Art. 37 Abs. 2 Bst. a und Art. 38 Abs. 2 Bst. a der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO][47]). Um das Risiko von Doppelspurigkeiten in der Aufsicht zu vermeiden, soll die FK ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der parlamentarischen Aufsichtskommissionen koordinieren (*Abs. 2*). Zudem soll die FK ihre Aktivitäten auch mit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle koordinieren.

Die FK bringt den erstellten Prüfungsplan der FiKo, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat und der Justizleitung zur Kenntnis (*Abs. 3*).

Spezifische Aufträge der politischen Aufsichtskommissionen, des Regierungsrats oder von anderen Auftragsberechtigten werden nicht Teil des Prüfungsplanes, sondern werden als Sonderprüfungen nach Artikel 15 E-revKFKG durchgeführt.

[47] BSG 151.211

Artikel 17 – Fachtechnische Unterstützung
Die Frage der Zulässigkeit von Beratungen durch Institutionen der Finanzaufsicht führte in der Praxis wiederholt zu Fragen. Eine eigentliche Beratungsfunktion, wie sie in Artikel 17 KFKG vorgesehen ist, kann die Unabhängigkeit bei der Prüfung beeinträchtigen. Zulässig ist indessen ein Austausch zwischen FK und den dem Aufsichtsbereich der Finanzaufsicht unterliegenden Organisationen im Sinne von «Information und Fachaustausch». Dies wird in der neuen Bestimmung von Artikel 17 E-revKFKG präzisiert, indem nicht mehr von "Beratung", sondern von "Unterstützung" in Form von fachlichen Stellungnahmen die Rede sein soll. Auch der so verstandene Austausch darf indessen die unabhängige Durchführung einer Abschlussprüfung nicht beeinträchtigen. Die FK hat diesbezüglich im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit Zurückhaltung zu üben; sie hat Anfragen und Aufträge abzulehnen, wenn die Unabhängigkeit dadurch beeinträchtigt werden könnte. So ist beispielsweise eine mitschreitende Mitarbeit der FK in Projekten der Verwaltung grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel 18 – Vorgängige Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsberichts
In *Absatz 1* wird neu ausdrücklich verankert, dass die FK der geprüften Stelle die Möglichkeit bieten muss, sich zum *Entwurf* des Prüfungsberichts zu äussern. Dies entspricht der gängigen Praxis. Die FK erhebt den Sachverhalt nach professionellen Prüfungsstandards und führt die Prüfung nach Branchenstandards durch. Vor Abschluss des Prüfungsberichts wird mit der betroffenen Institution ein Informationsaustausch geführt, mit der Möglichkeit, allfällige Missverständnisse und Fehler in der Feststellung des Sachverhalts zu beseitigen. Die explizite Erwähnung im Gesetz dient daher vor allem der gesetzgeberischen Transparenz.

Auch wenn die FK formell keine Verwaltungsverfahren durchführt und keine Verfügungen erlässt, können ihre Feststellungen je nach Inhalt zumindest in tatsächlicher Hinsicht erhebliche Auswirkungen für die Betroffenen haben. Daher soll der erwähnte Austausch auch Angehörige der betroffenen Institutionen einschliessen, falls diese durch den Prüfungsbericht unmittelbar betroffen sind, beispielsweise, weil ihnen ein individuelles Fehlverhalten vorgeworfen wird. In diesem Fall haben auch solche Personen ein Interesse daran, vor der definitiven Ausarbeitung des Berichts und dessen Weiterleitung an die Aufsichtsinstanzen zu den sie betreffenden Inhalten Stellung zu nehmen. Es obliegt der geprüften Stelle, zu beurteilen, welche ihrer Mitarbeitenden sie allenfalls in diesem Sinne an der Gelegenheit zur Stellungnahme teilhaben lassen will.

Absatz 2 legt schliesslich dar, dass die FK die Stellungnahme der geprüften Stelle angemessen berücksichtigen.

Die vorliegende Möglichkeit zur Stellungnahme zum Berichts*entwurf* ist zu unterscheiden von der Stellungnahme nach Artikel 22 Absatz 1 E-revKFKG, welche zur *definitiven* Version des Berichts erfolgt.

Artikel 19 – Ergebnisse der Abschlussprüfungen
Inhaltlich entspricht Artikel 19 E-revKFKG den Absätzen 3 und 4 des bestehenden Artikels 24 KFKG. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. So wird das in der Praxis wichtige Prüfungstestat hier im Gesetz ausdrücklich erwähnt (zur Öffentlichkeit des Prüfungstestats vgl. Art. 26 E-revKFKG).

Artikel 20 – Ergebnisse der Finanzaufsicht
Die Bestimmung regelt die Information der geprüften Stellen und ihrer Aufsichtsorgane bei Tätigkeiten der Finanzaufsicht. Sie stellt somit das Gegenstück zu dem die Abschlussprüfungen betreffenden Artikel 19 E-revKFKG dar. Informiert wird neben der geprüften Stelle deren Aufsichtsbehörde. Die Aufzählung ist somit alternativ zu verstehen. Die Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 24 Absatz 1 KFKG. Als «geprüfte Stellen» sind auch verwaltungsexterne Instanzen, welche der Aufsicht der FK unterliegen, zu verstehen. Durch die Formulierung, dass neben der geprüften Stelle auch die zuständige Direktion

informiert wird, wird sichergestellt, dass bei solchen Prüfungen auch die zuständige Verwaltungseinheit informiert wird. Die bisher von Absatz 2 von Artikel 24 KFKG abgedeckten Fälle sind damit ebenfalls erfasst.

Ausnahmsweise ist die FK verpflichtet, weiteren Empfängern die Ergebnisse bestimmter Prüfungen mitzuteilen. Nach Artikel 104a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG[48]) muss die FK in Zusammenhang mit der Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils die Eidg. Steuerverwaltung und die Eidg. Finanzkontrolle informieren. Dies muss indessen im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten werden (Vorrang des Bundesrechts).

Artikel 21 – Ergebnisse der Sonderprüfungen
Die Bestimmung entspricht dem bestehenden Artikel 24 Absatz 6 KFKG.

Artikel 22 – Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen und Information
Die FK informiert die Leitung der geprüften Stelle über die Ergebnisse der Prüfung. Die geprüfte Stelle nimmt hierzu Stellung und gibt Kommentare ab. Die Stellungnahme hat sich insbesondere auf falsche Darstellungen von Sachverhalten oder beabsichtigte Massnahmen und deren Terminierung zu beziehen. Sie erfolgt zur *definitiven* Version des Prüfungsberichts und ist daher zu unterscheiden von der Äusserungsmöglichkeit, welche gemäss Artikel 18 E-revKFKG zum Berichts*entwurf* besteht, und welche von der FK gegebenenfalls in der definitiven Version des Berichts aufgenommen wird.

Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates können die Stellungnahme der geprüften Stelle zur definitiven Version des Prüfungsberichts direkt bei der FK verlangen (Art. 38 Abs. 3 E-revKFKG).

Artikel 23 – Verantwortlichkeiten
Die Klärung der Verantwortlichkeiten ist ein wichtiges Anliegen im revidierten Gesetz (vgl. Ziff. 5.5). Artikel 23 E-revKFKG legt diese neu explizit fest.

Absatz 1 verankert den wichtigen Grundsatz, dass die geprüfte Stelle zuständig ist, zu beurteilen, ob Massnahmen aufgrund einer Prüfungsfeststellung der FK ergriffen werden. Die Empfehlung in einer Prüfungsfeststellung der FK hat für die geprüfte Stelle keinen verbindlichen Charakter. Der Entscheid einer geprüften Stelle, eine Empfehlung der FK nicht oder nur teilweise umzusetzen, erfordert ab Wesentlichkeit mittel indessen die Genehmigung der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion, der Staatskanzlei bzw. der Justizbehörde (*Abs. 2*). Damit ist verwaltungsintern für eine Kontrolle über den Umgang mit Prüfungsfeststellungen gesorgt. Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit erfordern immer einen Entscheid des Regierungsrats bzw. der Justizleitung (*Abs. 4*).

Im Gesetz definiert wird nur der Begriff der «hohen Wesentlichkeit», andere Empfehlungen der FK werden mit «Mittel» oder «Klein» bezeichnet. Demnach sollen gemäss *Absatz 3* und in Anlehnung an die bisherige Praxis Sachverhalte, die gravierende oder wiederholte Rechtsverletzung darstellen oder erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, als «Prüfungsfeststellung von hoher Wesentlichkeit» bezeichnet werden. Als gravierende Rechtsverletzungen sind etwa strafrechtlich relevante Vorkommnisse anzusehen. Weiter stufte die FK bereits bisher beispielsweise gravierende Kontrolldefizite beim Controlling und bei der Steuerung von Subventionen bei grossen Ämtern oder die Verletzung von Ausgabenbefugnissen des Grossen Rates als Prüfungsfeststellung von hoher Wesentlichkeit ein. Die Anzahl jährlich neuer Fälle mit hoher Wesentlichkeit beliefen sich in der Vergangenheit im Durchschnitt im einstelligen (tiefen) Promillebereich (im Verhältnis zu allen Feststellungen). Weil die neue Begriffsdefinition im Gesetz der bisherigen Beurteilungspraxis entspricht, sollte sich bezüglich der Anzahl Fälle pro Jahr nichts ändern – dies gilt ebenfalls bezüglich der Fragen im Zusammenhang mit Subventionen und der Verletzung von Ausgabenbewilligungen. Die Qualifikation als von hoher Wesentlichkeit wird durch die FK

[48] SR 642.11

vorgenommen und ist für die zuständigen Stellen bindend. Hingegen hat auch die Prüfungsfeststellung von hoher Wesentlichkeit keinen verbindlichen Charakter, sondern es liegt in der Verantwortung des Regierungsrats bzw. der Justizleitung, ob und wie Empfehlungen umgesetzt werden.

Ein Beschluss des Regierungsrates oder der Justizleitung gestützt auf *Absatz 4* fliesst in die periodische Berichterstattung der FK nach Artikel 24 E-revKFKG ein. Insbesondere wird die entsprechende Stellungnahme des Regierungsrates bzw. der Justizleitung der Berichterstattung beigefügt (Art. 24 Abs. 2 E-revKFKG).

Durch die Neuregelung der Verantwortlichkeit nach *Absatz 1* erübrigt sich das bisher in Artikel 27 KFKG definierte Verfahren zur Behandlung unerledigter Beanstandungen, welches sich in der Praxis nicht bewährt hat. Auf Grund der Tatsache, dass die Verantwortung für die Umsetzung ausdrücklich bei der geprüften Stelle liegt, entfällt die Notwendigkeit, der FK ein spezielles Eskalationsverfahren zur Weiterverfolgung solcher Fälle zur Verfügung zu stellen.

Artikel 24 – Periodische Berichterstattung
Die bisherige Praxis einer quartalsweisen Berichterstattung hat sich bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden. Das neue Gesetz soll hier allerdings gewisse Flexibilitäten ermöglichen. So wird der bisherige Quartalsbericht nicht mehr verbindlich im Gesetz verankert. Dies ermöglicht Änderungen an der Periodizität und der Art der Berichterstattung ohne Gesetzesanpassung, falls dies von den beteiligten Akteuren als wünschenswert angesehen wird. Das revidierte Gesetz hält in diesem Sinne nur noch fest, dass die Berichterstattung durch die FK periodisch zu erfolgen habe. Ebenso wie die Modalitäten der Berichterstattung bleiben auch deren Adressaten gegenüber dem geltenden Artikel 24 Absatz 7 KFKG unverändert, die Bestimmung wird aber redaktionell optimiert (*Abs. 1*).

Die periodische Berichterstattung soll insbesondere Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit (Art. 23 Abs. 3 E-revKFKG) umfassen. Der Quartalsbericht und dessen Präsentation sind darüber hinaus aber auch die Gefässe, in welchen weitere Standardgeschäfte (Prüfungsplan, Jahresrechnung usw.) sowie weitere Informationen über die Prüfungstätigkeit der FK behandelt und diskutiert werden können.

Im Rahmen der in Artikel 23 E-revKFKG festgehaltenen Verfahren haben der Regierungsrat beziehungsweise die Justizleitung Gelegenheit, zu Prüfungsfeststellungen mit hoher Wesentlichkeit der Finanzkontrolle Stellung zu nehmen (Art. 23 Abs. 4 E-revKFKG). Diese Stellungnahmen werden dem Quartalsbericht beigefügt (*Abs. 2*).

In der bisherigen Praxis der FK wurde der Quartalsbericht dem Regierungsrat und der FiKo jeweils anlässlich eines «Quartalsgesprächs» präsentiert. Diese Praxis hat sich bewährt. Das Gesetz lässt aber auch hier Spielraum für allfällige Anpassungen offen.

Artikel 25 - Tätigkeitsbericht
Der Tätigkeitsbericht stellt ein grundlegendes Instrument der FK dar, mit welchem sie Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen kann. Der geltende Artikel 23 KFKG wird ergänzt, um den Tätigkeitsbericht aufzuwerten und zu einem zweckmässigen Instrument der öffentlichen Rechenschaftsablage zu machen. Der Tätigkeitsbericht soll explizit auch über die wichtigsten Prüfungstätigkeiten und Erkenntnisse der FK im Berichtsjahr Auskunft geben. Da der Bericht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, ist darauf zu achten, dass die Berichterstattung keine Prüfungsfeststellungen enthält, die ansonsten nicht öffentlich würden (vgl. Art. 26 Abs. 1 E-revKFKG).

In dieser Form wird der Bericht zu einem Instrument, welches auch den Anforderungen von Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG[49]) genügt. In der Praxis hat die FK schon unter der geltenden Regelung begonnen, ihre Tätigkeitsberichte inhaltlich aussagekräftiger zu verfassen.

Artikel 26 – Öffentlichkeit
Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung des geltenden Artikels 28 KFKG.[50]

Nach Artikel 14 IG informieren die Behörden über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. Nach Artikel 27 Absatz 1 IG hat zudem jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Die Information der Öffentlichkeit durch die FK über ihre Tätigkeit hat diese Grundsätze zu beachten. Insofern ist eine generelle Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip nicht möglich. Indessen soll an der Vertraulichkeit der Berichte der FK festgehalten werden. Daher sind nach *Absatz 1* die Prüfungsberichte der FK sowie die dazu gehörenden Akten weiterhin nicht öffentlich. Diese Regelung hat sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt. Die Streichung des bestehenden Absatz 2 Buchstaben c von Artikel 28 KFKG hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Angesichts der allgemeinen Geltung des Öffentlichkeitsprinzips sind alle Akten, welche nicht ausdrücklich als nicht öffentlich definiert werden, diesem unterstellt. Somit sind alle Unterlagen der FK, welche sich nicht auf spezifische Prüfungstätigkeiten beziehen, den allgemeinen Regeln des IG unterworfen. Eine Wiederholung dieses Grundsatzes im Gesetz ist nicht erforderlich.

Der Vorbehalt der Spezialgesetzgebung in *Absatz 2 Buchstabe b* eröffnet kantonalen Anstalten die Möglichkeit, in den sie betreffenden Spezialgesetzen die Öffentlichkeit der Prüfungsunterlagen abweichend zu regeln.[51]

Die von Artikel 14 IG geforderte Information über ihre Tätigkeit erfüllt die FK über ihre Tätigkeitsberichte, welche öffentlich sind (*Abs. 2 Bst. c*).[52] Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer aktiven Information in besonderen Fällen gemäss Artikel 27 E-revKFKG.

Artikel 27 – Information
Der geltende Artikel 29 KFKG wird unverändert übernommen. Über Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung und erheblichem öffentlichem Interesse kann die FK ausnahmsweise die Öffentlichkeit direkt informieren. Das Gesetz geht davon aus, dass in solchen Fällen das öffentliche Interesse an einer Information überwiegen kann. Der Regierungsrat sowie die zuständigen Aufsichtskommissionen sind vor dem Entscheid zu konsultieren.

Artikel 28 – Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht
Die geltenden Artikel 19 Absätze 1 und 2 KFKG werden inhaltlich unverändert übernommen, aber terminologisch und redaktionell gestrafft und der zunehmenden Digitalisierung angepasst. Inhaltlich bleibt die Verpflichtung für geprüfte Personen und Institutionen unverändert, die FK bei ihrer Aufgabenerfüllung umfassend zu unterstützen und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (*Abs. 1*). Gemäss berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung kann ein Verstoss gegen die Mitwirkungspflicht als Beschränkung des Prüfungsumfangs gewertet werden.

Da zunehmend sämtliche Unterlagen der Verwaltung elektronisch geführt werden, erübrigt sich die bisherige, unterschiedliche Behandlung von Papierakten und elektronischen Informationen. In *Absatz 2* wird

[49] BSG 107.1
[50] Der Titel von Artikel 28 KFKG ("Akteneinsicht") ist missverständlich und unzutreffend. Die Akteneinsicht stellt ein Verfahrensrecht dar (s. Art. 23 VRPG) und hat nichts mit der Öffentlichkeit von Unterlagen und der Information der Öffentlichkeit zu tun. Im E-revKFKG sind Aspekte der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs im Rahmen der Art. 18 und 31 gewährleistet.
[51] Der (öffentliche) Geschäftsbericht der Universität hat bspw. gemäss Art. 60 UniG die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle zu enthalten.
[52] s. dazu Kommentar zu Art.38 E-revKFKG.

das Recht der FK festgeschrieben, dass ihr die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen aller Art zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst Daten unabhängig ihrer Aufbewahrungsart. Die Pflicht umfasst massgebende interne Dokumentationen und Protokolle, aber auch Daten, einschliesslich Personendaten, aus Datensammlungen. Damit soll in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung von Prozessen in der öffentlichen Hand eine umfassendere Regelung des Datenzugriffs geschaffen werden. Gemäss Artikel 19 Absatz 2 des bestehenden KFKG kann die FK die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten aus den entsprechenden Finanzinformationssystemen abrufen. Die explizite Rechtsgrundlage für das Abrufverfahren wurde im Rahmen der auf den 1. September 2014 in Kraft getretenen Revision des KFKG geschaffen. Im Vortrag[53] wurde dazu ausgeführt, dass damals nur auf Daten des Finanzinformationssystems FIS zugegriffen wurde. Im Sinne der Zukunftssicherheit sollte eine Formulierung gewählt werden, die auch andere Datensammlungen umfasst, wie beispielsweise ein ERP-System, Steuerveranlagungssysteme, Systeme im Bereich der Strassenverkehrsgebühren etc. Ausdrücklich betont wurde im Vortrag, dass der FK mit dem Abrufverfahren keine Daten zugänglich gemacht werden, die sie nicht bereits über den gewöhnlichen FIS-Zugriff einsehen kann. Der Zusatznutzen des Abrufverfahrens bestehe darin, dass die Daten ausserhalb des Systems mit einem Standard-Audit-Werkzeug analysiert werden können.

Das Gesetz lässt bewusst offen, ob der FK die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten durch ein Abrufverfahren oder einzelfallweise durch eine Übermittlung bzw. ein Zugriffsrecht zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zum jeweils aktuellen Finanzinformationssystem wird der FK auch in Zukunft in Form eines Abrufverfahrens zu gewähren sein. Da die zunehmende Digitalisierung von Prozessen eine immer umfassendere Vernetzung von Daten zur Folge hat, würde es jedoch zu weit führen, der FK ein permanentes, umfassendes Abrufverfahren für sämtliche Datensammlungen der ihrem Aufsichtsbereich unterstellten Organisationen zu ermöglichen. Ein derart zeitlich unbeschränktes Zugriffsrecht auf Daten würde zwangsläufig dazu führen, dass die FK auch Einblick in sehr sensible Informationen erhalten könnte, ohne dass dies zur Aufgabenerfüllung permanent erforderlich wäre. Dies liegt weder im Interesse einer wohlverstandenen Finanzaufsicht noch des Datenschutzes. Hingegen ist der im Rahmen einer Prüfung notwendige und zeitlich beschränkte Datenzugriff in Abstimmung mit der geprüften Stelle bzw. der vorgesetzten Direktionsleitung zu gewährleisten.

Absatz 2 regelt auch die Behandlung besonders schützenswerter Daten gemäss Artikel 3 KDSG. Die Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage, welche nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a KDSG für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten notwendig ist. Für die Bearbeitung solcher Daten durch die FK müssen selbstverständlich auch die restlichen Voraussetzungen von Artikel 6 KDSG erfüllt sein, das heisst, dass die Bearbeitung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der FK zwingend erforderlich ist oder dass die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat. Grundsätzlich hat sich die FK bei der Behandlung solcher Daten an die anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu halten. Die aktuell bestehende Verknüpfung in Artikel 19 Absatz 2 KFKG mit Finanzinformationssystemen ist nicht sachgerecht, da sich besonders schützenswerte Daten nicht nur in derartigen Systemen befinden können. Die systematische Neupositionierung in einem separaten Absatz macht klar, dass die Anforderungen an die Behandlung solcher Daten unabhängig von Speicherart und -ort sind (vgl. zudem unten Ziff. 6.3 zur indirekten Änderung des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen [Personendatensammlungsgesetz, PDSG[54]]).

Gemäss *Absatz 3* können sich die kontrollierten Stellen nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 KFKG). Im Rahmen des strafrechtlich bewehrten Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]) stellt diese kantonale Gesetzbestimmung somit einen Rechtfertigungsgrund dar, wonach sich Mitarbeitende der geprüften Stelle bei der Bekanntgabe von geheimen Informationen an die FK nicht

[53] Vortrag s. Tagblatt Märzsession 2014, Beilage 7, zu Art. 19 S. 4.
[54] BSG 152.05.

strafbar machen (Art. 14 StGB). Der Ausschluss von gesetzlichen Geheimhaltungspflichten gemäss Absatz 3 ist zunächst insofern zu relativieren, als er nur greift, wenn überhaupt eine Mitwirkungspflicht der kontrollierten Stellen besteht. Mit anderen Worten kann die FK nicht beliebig Auskünfte über geheime Tatsachen verlangen, sondern nur insoweit, als sie die Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind. Wie soeben zu Absatz 2 ausgeführt, gelten diese Anforderung der Erforderlichkeit im erhöhtem Mass, wenn die FK Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten erhalten möchte. Die Verpflichtung der kontrollierten Stellen, auch über Tatsachen Auskunft zu geben, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, findet ihr Korrelat in der Geheimhaltungspflicht der FK und der weiteren involvierten Personen (Art. 31 E-revKFKG). Soweit die FK Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist sie ihrerseits daran gebunden (Art. 19 Abs. 3 KFKG bzw. Art. 31 Abs. 1 E-revKFKG). Zudem sieht Artikel 26 Absatz 1 E-revKFKG vor, dass die Akten und die Berichterstattung der FK nicht öffentlich sind. Öffentlich sind insbesondere das Prüfungstestat zur Jahresrechnung des Kantons sowie der Tätigkeitsbericht der FK (Art. 26 Abs. 2 E-revKFKG). Diese Dokumente enthalten ihrer Natur nach keine geheimen Tatsachen bzw. die FK hat bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts ihre Geheimhaltungspflicht zu achten. Der Geheimnisschutz ist somit gewährleistet.

In Bezug auf kantonale Stellen, die Informationen in ihrer Aufsichtsfunktion über öffentliche Unternehmen in der Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft erhalten, dürfen diese der FK grundsätzlich keine Informationen und Dokumente verweigern, zumal weder gesetzliche Geheimhaltungspflichten noch Gleichbehandlungsvorschriften des Aktien- und Kapitalmarktrechts der Weitergabe an die FK entgegenstehen. Weiter ist es unerheblich, ob die Verwaltungseinheit von den fraglichen Informationen des beaufsichtigten Unternehmens unter Geheimhaltungsauflagen oder in Kopie bzw. per Zufall Kenntnis erhält: Selbst bei Unternehmen, die einer umfassenden und ausschliesslichen Aufsicht durch den Bund unterstehen, prüft die FK im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Kantons u.a. die korrekte Bewertung der finanziellen Kantonsbeteiligung. Um ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können, benötigt die FK hierfür die entsprechenden Informationen des öffentlichen Unternehmens, die namentlich auch eine Beurteilung der massgeblichen finanziellen Risiken des Kantons erlauben. Schliesslich spielt auch der Umfang der Kapitalbeteiligung des Kantons an einem Unternehmen keine Rolle, wie umfassend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht der geprüften Stelle ist. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass Informationen, die einmal zur Verwaltung gelangt sind, der FK gegenüber im Rahmen der vorerwähnten Relativierung zu Absatz 3 offengelegt werden sollen.

Artikel 29 – Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht
Kommt es zwischen der FK und der geprüften Stelle zu Differenzen bezüglich dem Umfang der Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, die nicht durch Dialog zwischen beiden Behörden gelöst werden können, legt das KFKG neu ein Verfahren zur Differenzbereinigung fest. Dabei wird unterschieden, ob die Differenz zwischen der FK und der geprüften Stellen der kantonalen Verwaltung, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie kantonalen Anstalten besteht (Abs. 1) oder zwischen der FK und den kantonsexternen Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen erhalten (Abs. 2).

Absatz 1 sieht vor, dass die FK bei Differenzen mit der geprüften Stelle von kantonalen Behörden und Anstalten das FKG befassen kann (vgl. Art. 36 Abs. 2 Bst. b E-revKFKG). Das FKG wird die involvierten Interessen gewichten und abschliessend über die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht der geprüften Stelle entscheiden.

Ist die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht von Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d umstritten, wird die FK gemäss *Absatz 2* die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten durch Verfügung anordnen können. Gegen die Verfügung der FK kann verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben werden (vgl. Art. 74 ff. VRPG). Das Verfügungsrecht der FK ist auf Unternehmen ein-

gegrenzt, die Staatsbeiträge erhalten, weil die FK nur bei diesen kantonsexternen Unternehmen die Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie die Zweckmässigkeit der Mittelverwendung prüft (Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. d E-revKFKG). Bei Unternehmen, an denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat oder an denen er beteiligt ist, beschränkt sich die Prüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. e und f E-revKFKG). Die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflichten sind somit gegenüber diesen kantonalen Aufsichtsbehörden und nicht gegenüber dem Unternehmen selbst einzufordern und gegebenenfalls durch das FKG zu klären (vgl. Art. 29 Abs. 1 E-revKFKG).

Artikel 30 - Dokumentationspflicht sowie Dauer der Datenaufbewahrung und -speicherung
In Ergänzung zur Datenlieferungspflicht der geprüften Stellen in Artikel 28 Absatz 2 E-revKFKG regelt Artikel 30 E-revKFKG die Pflichten der FK zum Schutz der ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten. Die FK hat u.a. die entsprechenden Zugriffe zu protokollieren, wenn elektronisch gespeicherte Daten in Frage stehen, um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten (*Abs. 1*).

Die in Artikel 19 Absatz 2 KFKG enthaltene Verpflichtung, Daten zu vernichten, wird nicht übernommen. Einerseits ist eine entsprechende Bestimmung schon im KDSG (Art. 19 Abs. 1 KDSG) enthalten, welches für die FK grundsätzlich auch anwendbar ist. Soweit es sich um elektronische Daten handelt, auf welche die FK zugreift, werden diese in der Regel nicht vernichtet bzw. können diese nicht gelöscht werden, da es hier ja um Daten geht, die unter Umständen anderswo aufbewahrt – und nach wie vor benötigt – werden.

Artikel 31 – Geheimhaltungspflicht
Der geltende Artikel 19 Absatz 3 KFKG wird inhaltlich unverändert übernommen, redaktionell jedoch in zwei Absätze unterteilt. Die Bestimmung enthält Verpflichtungen für die FK selbst (*Abs. 1*) beziehungsweise für nach Artikel 6 E-revKFKG beigezogene Sachverständige (*Abs. 2*). In Übereinstimmung mit der redaktionellen Anpassung in Artikel 6 E-revKFKG wird auch hier die explizite Erwähnung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gestrichen (Begründung vgl. dort).

Die Ergebnisse der Prüfungen der Finanzkontrolle gestützt auf die Bestimmungen zur Berichterstattung werden nicht nur den geprüften Stellen und der zuständigen Behörde mitgeteilt, sondern werden unter Umständen einem grösseren Kreis von Personen bekannt gegeben (z.B. im Rahmen der periodischen Berichterstattung gem. Art. 24 E-revKFKG gegenüber den parlamentarischen Aufsichtskommissionen). Damit die Geheimhaltungspflichten auch für diese Personen gelten, werden sie diesen in *Absatz 3* ausdrücklich auferlegt. Mit geeigneten Prozessen oder eingeschränkten Zugriffsberechtigungen ist sicherzustellen, dass die Geheimhaltung trotz der potenziell grossen Anzahl von Personen gewahrt bleibt. Schliesslich ist zu beachten, dass insbesondere die Mitglieder der FiKo, GPK und der JuKo zur Geheimhaltung auch gegenüber ihren jeweiligen Fraktionen und dem Grossen Rat verpflichtet sind, soweit es sich – wie vorliegend – um Tatsachen handelt, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. Art. 49 Abs. 3 GO).

Artikel 32 – Einbezug Dritter
Prüfungshandlungen der FK können Personen oder Organisationen tangieren, die nicht der geprüften Stelle angehören. Die Feststellungen der FK haben grosses Gewicht und können je nach Inhalt zumindest in tatsächlicher Hinsicht erhebliche Auswirkungen für die Betroffenen haben. Diese haben in solchen Fällen ein Interesse, ihre Sichtweise zum festgestellten Sachverhalt oder den Einschätzungen der FK darzulegen.

Deshalb sieht Artikel 32 E-revKFKG vor, dass Dritte, denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit

haben müssen, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.[55] Das geltende Recht kennt in Artikel 19a KFKG eine entsprechende Regelung.

Im Rahmen der Finanzaufsicht erfolgt die Bewertung der festgestellten Sachverhalte durch die Prüfungsinstanz in voller Unabhängigkeit. Für ein eigentliches rechtliches Gehör im juristischen Sinne vor Abschluss des Verfahrens, wie dies in formellen Verwaltungsverfahren die Regel ist, ist in diesem Rahmen kein Raum, umso mehr als die FK keine verbindlichen Entscheide fällt, sondern Feststellungen macht und Empfehlungen abgibt.[56] Aus diesem Grund hat das Recht auf Stellungnahme nichts mit einem formellen rechtlichen Gehör im juristischen Sinn zu tun, wie es in allen Verwaltungsverfahren vorgeschrieben ist. Die Gewährung eines formellen rechtlichen Gehörs in allen Prüfverfahren würde die Zielsetzung einer Prüfung, nämlich die rasche Information der geprüften Stelle über mögliche Mängel und Risiken, beeinträchtigen. Sie kollidiert auch mit dem vorgesehenen Prinzip der Vertraulichkeit des Verfahrens. Resultieren aus einer Empfehlung Massnahmen, so ist selbstverständlich die auftraggebende Stelle verantwortlich, den betroffenen Personen alle verfassungsmässigen und verfahrensrechtlichen Rechte zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Verantwortung für den Einbezug Dritter wurden während dem Vernehmlassungsverfahren die folgenden zwei Varianten zur Diskussion gestellt

- *Variante 1 zu Absatz 1* schlägt vor, dass die auftraggebende Behörde gemäss Artikel 15 Absatz 1 E-revKFKG verantwortlich ist, betroffene Dritte einzubeziehen. Die auftraggebende Behörde, die auch allfällige Massnahmen als Folge eines Berichts der FK zu verantworten hat und letztlich auch mit Verfügungskompetenz ausgestattet ist (mit Ausnahme der parlamentarischen Aufsichts- und Untersuchungskommissionen), soll auch für den Einbezug von betroffenen Dritten verantwortlich sein. Diese Zuständigkeit der auftraggebenden Stelle stellt sicher, dass die FK ihre Prüfungsaufgabe unabhängig und ohne zeitliche Verzögerung durch den formellen Einbezug Dritter durchführen kann. Der FK ist es hingegen auch bei der Variante 1 freigestellt, Dritte bei der Erstellung der Sonderprüfung in fachlicher Hinsicht und zur Klärung des massgeblichen Sachverhalts einzubeziehen. Eine eigentliche Einbezugspflicht besteht aber erst im Stadium nach Vorliegen der FK-Empfehlung und vor der Anordnung konkreter Massnahmen durch die verantwortliche Behörde.

- *Variante 2 zu Absatz 1* hingegen sieht die Finanzkontrolle als für den Einbezug verantwortliche Behörde vor. Analog zu Parteien in Verwaltungsverfahren müssen die Angehörten in solchen Fällen auch einen Anspruch darauf haben, dass ihre Stellungnahmen in die Beurteilungen der FK einfliessen. Daher ist die Stellungnahme von der FK schon bei der Ausarbeitung der Prüfungsfeststellungen einzuholen und angemessen zu berücksichtigen. In der Regel wird die FK Stellungnahmen zu ihren Feststellungen ihrem Prüfungsbericht beilegen. Die Berücksichtigung kann aber auch in anderer Form erfolgen. Die offene Formulierung der Bestimmung soll der FK diesbezüglich einen Spielraum gewähren.

Aufgrund der dargelegten Gründe zu Variante 1 und dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (vgl. unten Kap. 11) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Variante 1 zu beschliessen.

Die aus den einleitend genannten Gründen einschränkende Voraussetzung eines Einbezugs ist, dass Dritte in den betreffenden Prüfungsberichten individualisierbar sind, beispielsweise ein festgestelltes Fehlverhalten also individuell einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann. Weiter ist erforderlich, dass den Dritten entweder ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird. Oder dass die Veröffentlichung der festgestellten Sachverhalte – insbesondere auf Grund einer nachteiligen Bewertung – unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche oder tatsächliche Stellung der betroffenen

[55] Die Mitwirkungsrechte der geprüften Stellen sowie allenfalls ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Artikeln 18 und 22 Absatz 1 E-revKFKG festgehalten.
[56] s. auch Ausführungen zu Art. 18.

Dritten hat. Allein der Vorwurf, pflichtwidrige Handlungen begangen zu haben, kann Auswirkungen haben, die es rechtfertigen, schon im Stadium der Prüfung durch die FK zu entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen oder Einschätzungen ein Äusserungsrecht zu gewähren.

Die erwähnten Grundsätze gelten nicht für Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung oder der Finanzaufsicht, sondern lediglich für Sonderprüfungen nach Artikel 15 E-revKFKG. Die bisherige Praxis zeigt, dass nur in solchen Sonderprüfungen überhaupt das Bedürfnis nach einer Anhörung Dritter entsteht. Abschlussprüfungen und Prüfungen der Finanzaufsicht, welche von der FK jährlich in hoher Zahl vorgenommen werden, beschränken sich in der Regel auf die internen Abläufe der geprüften Institutionen und haben daher per se kaum Auswirkungen auf Dritte, welche einen Einbezug rechtfertigen würden. In diesen Verfahren der FK hat sich die Problematik einer verpflichtenden Anhörung von Dritten in der Praxis daher noch nie gestellt; die heute gängigen Verfahren bieten hier genügend Sicherheiten. Sollte sich eine entsprechende Situation dennoch ausnahmsweise ergeben, wird die auftraggebende Behörde die Bestimmung analog anwenden können. Sie schliesst eine ausnahmsweise Ausweitung auf weitere Prüfungen nicht aus. Die explizite Nennung von Sonderprüfungen in Absatz 1 macht lediglich klar, dass in diesen Fällen ein Anspruch auf Einbezug besteht, falls die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfungsverfahren und dazugehörigen Akten der FK sind nicht öffentlich (Art. 26 Abs. 1 E-revKFKG). Aus diesem Grund haben Dritte, welche im Rahmen ihres Mitwirkungsrechts notwendigerweise Kenntnis zumindest von Teilen der betreffenden Verfahren erhalten, die Vertraulichkeit zu wahren (*Abs. 2*). Sie werden von der FK aufgefordert werden, entsprechende Vertraulichkeitserklärungen abzugeben. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Vertraulichkeit im Rahmen des Mitwirkungsrechts nicht mehr gewährleistet werden kann (beispielsweise, weil eine grosse Zahl an Betroffenen angehört werden muss oder innerhalb einer betroffenen Institution auf Grund von deren Grösse oder Organisationsform die Vertraulichkeit nicht sichergestellt werden kann), kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der FK gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 E-revKFKG die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Information erfolgt nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen und des Regierungsrates. Dies eröffnet der Vorsteherin oder dem Vorsteher der FK die Möglichkeit, gegebenenfalls aktiv zu informieren oder in die Öffentlichkeit geratene Informationen zu kommentieren oder aus ihrer Sicht darzulegen.

Artikel 33 – Strafbare Handlungen
Seit der Schaffung des KFKG ist das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ[57]) in Kraft getreten. Dieses regelt nunmehr in Artikel 48 die Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörden von Behörden und Angestellten des Kantons für strafbare Handlungen. Die Bestimmung unterstellt von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen der Meldepflicht. Die Meldepflicht umfasst also nicht sämtliche Delikte, sondern lediglich Verbrechen, welche ein Offizialdelikt darstellen. Die bestehende Regelung von Artikel 24 Absatz 8 KFKG geht demgegenüber weiter, indem die FK verpflichtet ist, Hinweise auf sämtliche Arten von strafbaren Handlungen an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Diese Regelung soll beibehalten werden, weshalb der erste Satz des geltenden Artikels 24 Absatz 8 KFKG inhaltlich unverändert übernommen wird.

Demgegenüber und darüber hinaus soll die Weiterleitung solcher Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden nunmehr dem allgemeinen Grundsatz des EG ZSJ unterstellt werden. Im Falle von Verbrechen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, hat somit entweder die FK oder die zuständige Stelle in jedem Fall die Strafverfolgungsbehörden zu verständigen. Für Delikte von minderer Schwere liegt die Beurteilung, ob eine solche Meldung erfolgen soll, im Ermessen der zuständigen Behörde, wie dies auch das EG ZSJ vorsieht.

[57] BSG 271.1

Auf Grund der Wichtigkeit soll die Bestimmung zu einem selbständigen Artikel werden. Es handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz, welcher in allen Tätigkeitsfeldern der FK anwendbar ist, falls die Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 34 – Zusammensetzung
Die Bestimmung betreffend das FKG (Art. 22a KFKG) wird erheblich ausgebaut und präzisiert (s. Ziff. 5.4). Die Zusammensetzung und die Aufgaben (vgl. Art. 36 E-revKFKG) des FKG werden im Detail definiert.

Die Zusammensetzung des FKG ist paritätisch zwischen Grossem Rat (Präsident/in FiKo und GPK) und Regierungsrat (Finanzdirektor/in und weiteres Mitglied) geregelt (*Abs. 1*). Die explizite Benennung der Mitglieder soll gegenüber der geltenden Situation zu einer grösseren Kontinuität des Gremiums führen. Die Leitung der FK gehört dem FKG ebenfalls an. Sie ist zusammen mit dem Präsidium der FiKo für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen zuständig und kann Themen vorschlagen, welche aus Sicht der FK in diesem Rahmen diskutiert werden müssen. Wenn es darum geht, Entscheide zu treffen, kommt dem Vorsteher oder der Vorsteherin der FK indessen kein Stimmrecht zu (Art. 35 Abs. 2 Bst. a E-revKFKG).

Gemäss *Absatz 2* nehmen der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sowie der Sekretär oder die Sekretärin der FiKo ebenfalls, jedoch ohne Stimmrecht (vgl. Art. 35 Abs. 2 Bst. b und c E-revKFKG), an den Treffen des FKG teil. Dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin kommt in diesem Gremium eine besondere Stellung zu, weil er oder sie im Gremium für Kontinuität sorgen und die Verbindung zu Regierungsrat und Verwaltung verstärken kann.

Sofern die Diskussion bestimmter Themen es erfordert, kann das FKG zudem beschliessen, weitere Personen zur Beratung beizuziehen (*Abs. 3*). Dies betrifft z.B. den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des Grossen Rates oder die Sekretärin oder den Sekretär der GPK. Eine gesetzlich verpflichtende, ständige Teilnahme macht hier indessen weder fachlich noch mit Blick auf einen effizienten Ressourceneinsatz Sinn.

Artikel 35 – Leitung und Stimmrecht
Auf Grund der geraden Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern muss der Fall geregelt werden, was bei Entscheiden mit Stimmengleichheit geschieht. Diesfalls soll der Stichentscheid der Präsidentin oder dem Präsidenten der FiKo zukommen (*Abs. 1*).

Administrativ wird das FKG vom Sekretariat der FiKo betreut, welches das Sekretariat des FKG führt sowie die Sitzungen protokolliert (*Abs. 3*).

Artikel 36 – Funktion und Aufgaben
Das gestärkte FKG wird zur zentralen Plattform, über welche der Geschäftsverkehr in eigener Sache, der Meinungsaustausch und die Koordination der FK mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat erfolgen (*Abs. 1*).

Die nicht abschliessende Aufzählung in *Absatz 2* nennt die wichtigsten Aufgaben des FKG. Über die genannten, formellen Funktionen hinaus kann das FKG im Rahmen seiner übergeordneten Funktion als Drehscheibe zwischen FK, Regierung und Parlament sämtliche Themen im Bereich der Wirtschaftsprüfung der öffentlichen Hand oder aus dem "Tagesgeschäft" der FK behandeln, welche von den Beteiligten

als diskussionswürdig angesehen werden. Über die in *Absatz 2 Buchstabe b und c* genannten Fälle hinaus hat das FKG allerdings keine Entscheidungskompetenz. Insbesondere kommt ihm keine Weisungsbefugnis gegenüber der FK zu.

Die in *Absatz 2 Buchstabe a* vorgesehene "Vorbereitung der Wahl oder Wiederwahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der FK durch den Grossen Rat" umfasst auch die Abgabe eines Wahlvorschlags, wie er in Artikel 3 Absatz 1 E-revKFKG vorgesehen ist. Dieses Verfahren stellt den Einbezug der Regierung in die Ernennung der Leitung der FK sicher. Es ergibt sich bereits aus Artikel 68 Absatz 4 KV, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der FK bei diesem Geschäft jeweils in den Ausstand treten muss.

Neu entscheidet gemäss Artikel 29 Absatz 1 E-revKFKG das FKG über Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht zwischen der FK und der geprüften Stelle von kantonalen Behörden und Anstalten (*Abs. 2 Bst. b*). Wie oben zur gesetzlichen Mitwirkungspflicht ausgeführt, kann sich die geprüfte Stelle grundsätzlich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen (Art. 28 Abs. 3 E-revKFKG). Die FK kann aber unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips nur auf Informationen Zugriff verlangen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind. Im konkreten Einzelfall kann daher das Interesse der FK an der umfassenden Mitwirkung mit dem Interesse der geprüften Stelle an Geheimhaltung kollidieren und zu Differenzen bzgl. Umfang der Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht führen. Kann die unterschiedliche Beurteilung nicht durch Dialog zwischen der FK und der geprüften Stelle gelöst werden, soll das FKG das Recht erhalten, diese gegensätzlichen Interessen zu gewichten und über die Differenz zu entscheiden. Das FGK setzt sich zusammen aus Vertretungen der Aufsichtskommissionen und des Regierungsrates und ist daher geeignet, über Differenzen zwischen geprüfter Stelle und FK zu befinden. Es entscheidet abschliessend über die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht der geprüften Stelle.

Aus den Aufgaben des FKG wird sich vermutlich ein Rhythmus von mindestens halbjährlichen Sitzungen ergeben. Eine erste Sitzung im Frühjahr mit den Schwerpunkten Tätigkeitsbericht und Bericht Revisionsstelle und eine zweite Sitzung im Spätherbst mit dem Prüfungsplan des Folgejahres als Schwerpunkt. Sofern von den beteiligten Akteuren (FK, Regierungsrat, Grosser Rat) das Bedürfnis geäussert wird, sind aber selbstverständlich auch häufigere Sitzungen möglich, zum Beispiel zur Diskussion neuer Entwicklungen im Bereich der Wirtschaftsprüfungen, Rechnungslegung oder aktueller Fragen und Probleme, welche sich im Zusammenspiel zwischen Regierung, Parlament und FK ergeben.

Artikel 37 – Qualitätsbeurteilung
Das geltende Gesetz weist die Aufgabe der Qualitätsbeurteilung der Revisionsstelle zu (Art. 7 Abs. 2 KFKG). Da die Anforderungen an die Revisionsstelle und an eine geeignete Fachstelle zur Qualitätsbeurteilung auseinanderfallen können, soll diese zwingende Verbindung aufgehoben werden. Das FKG kann für die Qualitätsbeurteilung eine ihm geeignet scheinende Instanz beauftragen (Art. 36 Abs. 2 Bst. c E-revKFKG).

Artikel 37 legt neu zeitliche und inhaltliche Minimalstandards für die Qualitätsprüfung fest (5 Jahre, Einhaltung der berufsständischen Grundsätze, Führung und Organisation, Aufgabenerfüllung). Das auftraggebende FKG legt die Periodizität der Qualitätsprüfungen fest, wie auch die prüfende Stelle und den Inhalt der Prüfung. Die neue Bestimmung lässt es ohne weiteres zu, die heutige Regelung mit einer jährlichen Prüfung bzw. Qualitätsbeurteilung durch die Revisionsstelle oder einen Dritten weiterzuführen. Es lässt analog der bisherigen Praxis auch zu, gewisse Schwerpunkte zu setzen und periodisch vertiefte Prüfungen durchzuführen. Das FKG kann im Rahmen der Beauftragung die Anforderungen an die Qualitätsbeurteilung festlegen. Die Berichterstattung über die Qualitätsbeurteilung erfolgt an die FK als geprüfte Stelle und das FKG, welches den Auftrag erteilt hat. Dies stellt gleichzeitig die Information von Regierungsrat und Grossem Rat, über ihre Vertretungen im FKG, sicher.

Artikel 38 – Geschäftsverkehr

Die bestehenden Artikel 21 und 22 KFKG werden zusammengelegt und gestrafft. Der Grundsatz des direkten Verkehrs beinhaltet auch die Möglichkeit regelmässiger Treffen, weshalb diese nicht mehr explizit im Gesetz erwähnt werden müssen. Falls die FK mit weiteren Organen des Grossen Rates, beispielsweise mit einer Sachbereichskommission, verkehrt, informiert sie vorgängig die FiKo (*Abs. 2*).

Absatz 3 regelt, dass die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle (vgl. Art. 22 Abs. 1 E-revKFKG), die bekanntlich nicht öffentlich sind (vgl. Art. 26 Abs. 1 E-revKFKG), direkt bei der Finanzkontrolle verlangen können. Sie orientieren den Regierungsrat über die Einsicht in den Prüfungsbericht. Damit soll eine einheitliche Regelung geschaffen werden, die eine gute Koordination der Aufsichtstätigkeiten der FK mit denjenigen der FiKo, GPK und JuKo ermöglicht.

Artikel 39 – Dokumentation
Gemäss Artikel 20 KFKG stellt die Staatskanzlei der FK alle Beschlüsse des Volkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates zu, welche die Haushaltsführung betreffen. Der bisher verwendete Begriff der «Haushaltsführung» ist in diesem Zusammenhang nicht mehr zeitgemäss. Er wird ersetzt durch das Kriterium der "Auswirkungen auf den Finanzhaushalt". Damit ist keine Änderung der Praxis verbunden. Wie bisher wird keine Unterscheidung nach der Klassifikation der Geschäfte gemacht und die Zustellung soll nach dem Grundsatz «im Zweifel für Zustellung» erfolgen.

Der Finanzaufsicht unterliegt die Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden und der Verwaltung. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der FK fallen der Prozess zur Meinungsbildung, die Beratung und die Beschlussfassung in der Regierung. Wählt eine Direktion in einem Geschäft ein mehrstufiges Vorgehen und befasst die Regierung beispielsweise in Form einer Aussprache mit Varianten oder unterbreitet ihr Prozessinformationen im Rahmen eines Informationsgeschäftes, fallen diese Regierungsgeschäfte nicht in die Kategorie von Beschlüssen des Regierungsrates, „welche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben“. Gleiches muss auch gelten, wenn der Regierungsrat in einem Geschäft Zwischen- und/oder Vorentscheide fällt. Zwischenentscheide oder auch Beschlüsse zur Festlegung eines Prozesses sind nicht abschliessend. Die Regierung ist frei, Zwischen- und Vorentscheide wieder zu verwerfen, zu ändern oder im abschliessenden Beschluss nicht zu berücksichtigen. Erst mit der Verabschiedung des abschliessenden Beschlusses legt sich die Regierung fest und werden allfällige Auswirkungen auf den Finanzhaushalt definiert. Erfasst von der Bestimmung sind somit nur solche abschliessenden Beschlüsse.

Die Regelung lässt, ebenfalls wie bisher, weitergehende Auskunftspflichten des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat im Rahmen von dessen Oberaufsicht unberührt.

Beschlüsse des Volkes und des Grossen Rates sind ohnehin öffentlich, weshalb sich deren Zustellung durch die Staatskanzlei erübrigt und sie in der revidierten Norm nicht mehr genannt werden müssen.

Artikel 40 – Zuständigkeit
Artikel 41 – Missstände
Artikel 42 – Verfahren
Artikel 43 – Sachverhaltsabklärung und Vertraulichkeit
Der geltende Artikel 17a KFKG zur Meldestelle Missstände («Whistleblowingstelle») wird inhaltlich unverändert übernommen.[58] Redaktionell wird die Bestimmung hingegen angepasst und in verschiedene Artikel unterteilt.

In *Artikel 40 Absatz 2* wird terminologisch präzisiert, dass die FK als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter «von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben» statt von «anderen Behörden» bezeichnet

[58] Vortrag s. Tagblatt Märzsession 2014, Beilage 7, Erläuterungen zu Art. 17a S. 7 f. sowie Vortrag vom 18. November 2020 zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG), Erläuterungen zu den indirekten Änderungen, S. 16 (siehe Märzsession 2021).

werden kann: Wie im bisherigen Recht soll diese Möglichkeit u.a. auch für Unternehmen geschaffen werden, an denen sich der Kanton beteiligt. Der Begriff der «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» bildet dies verständlicher und genauer ab als «andere Behörden» (vgl. Art. 95 KV). Weiterhin kann die Bezeichnung der FK als Meldestelle dieser Anstalten und weiteren Unternehmen nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

6.2 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Artikel 40a
Damit die Terminologie einheitlich verwendet wird, wird im Rahmen der Totalrevision des KFKG das Organisationsgesetz in Artikel 40a Absatz 1 indirekt geändert. Wie in Artikel 2 Absatz 1 E-revKFKG wird die FK auch im Organisationsgesetz als «selbständige Organisationseinheit» statt als «selbständiges Amt» bezeichnet.

6.3 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)

Artikel A1-1 Absatz 2 Tabelle Nr. 22
Mit Artikel 28 Absatz 2 E-revKFKG sowie Artikel 30 Absatz 2 E-revKFKG wird die Datenbearbeitung, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in der Anwendung des KFKG abschliessend geregelt. Die bestehende Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten in zentralen Personendatensammlungen beim Vollzug des KFKG in Artikel A1-1 Absatz 2 Tabelle Nr. 22 PDSG, die als Übergangsrecht ausgestaltet ist (Art. 24 Abs. 2 PDSG), kann daher aufgehoben werden.

6.4 Indirekte Änderungen aufgrund der Totalrevision des KFKG

Folgende Gesetze verweisen pauschal auf das KFKG oder auf bestimmte Bestimmungen des KFKG. Infolge der Totalrevision des KFKG sind die Verweise in den folgenden Bestimmungen als indirekte Änderungen anzupassen (Erlasstitel und Datum):

- Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG)[59]
- Artikel 50a Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[60]
- Artikel 22 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[61]

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision des KFKG ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 beziehungsweise 2019-2022 nicht enthalten. Regierungsrat, Grosser Rat und FK teilen aber das Bedürfnis nach Aktualisierung des Gesetzes nach dem neuesten Stand der Praxis der Finanzaufsicht und dem in der Praxis festgestellten Verbesserungsbedarf.

[59] BSG 152.031.2
[60] BSG 153.01
[61] BSG 812.11

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal

Durch die Vorlage sind im Bereich FK keine personellen, finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen zu erwarten. Das durch die Revision gestärkte FKG ist zusammengesetzt aus Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die diese Aufgabe im Rahmen ihrer Funktion erfüllen können. Das Sekretariat des FKG wird durch das Sekretariat der FiKo geführt werden.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Totalrevision des KFKG fand die Zustimmung von den im Vernehmlassungsverfahren teilnehmenden Parteien, Organisationen und Behörden. Insbesondere wird das mit der Revision verfolgte Ziel begrüsst, die FK in ihrer institutionellen Stellung zu stärken, den Aufsichtsbereich zu klären, die Aufgaben zu präzisieren sowie die Zusammenarbeit zu optimieren (FDP, SP, EVP, Grüne). Zur Stärkung der institutionellen Stellung werde insbesondere die Wahl der Leitung der FK durch den Grossen Rat statt durch den Regierungsrat beitragen.

Aus Sicht der BDP ist die Revision des Gesetzes notwendig, um die Tätigkeit der FK und das Verhältnis zu Regierung und Grossrat neu zu formulieren.

Die EDU begrüsst das Vorhaben der Regierung und der FK, das Kantonale Finanzkontrollgesetz aus dem Jahr 1999 einer Totalrevision zu unterziehen und die Bestimmungen darin modernen Branchenstandards anzupassen.

Die SVP weist darauf hin, dass es für die parlamentarische Oberaufsicht unerlässlich sei, dass es keine «blinden Flecken» des staatlichen Handelns geben darf. Dieser Anspruch enthalte auch die Finanzaufsicht der FK über die kantonalen Beteiligungen oder Aufgabenübertragungen. Auch Grüne und EVP stimmen der Ausweitung der Aufsichtsbereiche insbesondere auf Beteiligungen zu. Schliesslich begrüssen auch die Berner KMU die vorgesehenen Klärungen im Aufsichtsbereich.

Weiter begrüsst die SVP, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten werde, dass sich die FK bei ihren Prüfungshandlungen und Berichterstattungen an den – ohnehin gültigen – staatsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten habe.

Der Aufteilung in einen Prüf- und Aufsichtsbereich gewinnt die EVP viel Positives ab. Die Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen sollte - wie im Gesetz vorgeschlagen – einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Regierung und FK dienen. Die Eskalationsstufen scheinen der EVP dabei sinnvoll definiert. Die Aufsichtstätigkeit, vor allem was die «Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzuges» betreffe, sollte jedoch pragmatisch und der aktuellen politischen Lage entsprechend vorgenommen werden. Dabei sollte die FK der Regierung und der Finanzkommission bzw. dem Grossen Rat als «Sparring-Partner» dienen, um eine Optimierung der Verwaltungstätigkeit zu erreichen. Es müsse das Ziel aller Beteiligten sein, den Kanton Bern durch eine «smarte Verwaltung» vorwärtszubringen.

FDP und SP würdigen weiter die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, Finanzdirektion, Staatskanzlei und FK bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage und bewerten es als positiv, dass die abweichende Haltung der FK im Vortrag transparent gemacht werde.

Einerseits begrüsst es der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB), dass in Artikel 3 E-revKFKG von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der FK gute Kenntnisse beider Amtssprachen verlangt werde und die Amtssprachen bei der gesamten Aufgabenerfüllung der FK respektiert werden sollten. Andererseits beantragt die Stadt Bern eine Streichung dieser gesetzlichen Pflicht, weil die sprachliche Anforderung die Suche nach einer Fachperson einschränke. An der Bestimmung wird aufgrund der Wichtigkeit der Zweisprachigkeit bei der Aufgabenerfüllung durch die FK festgehalten.

In Bezug auf Artikel 28 E-revKFKG beantragen die EDU und die Stadt Bern eine Eskalationsmöglichkeit einzuführen, wenn die geprüfte Stelle die Mitwirkungs- oder Datenlieferungspflicht gegenüber der FK verweigern würden. Demnach sollte eine unabhängige Stelle beurteilen, ob die Mitwirkungspflicht durch eine geprüfte Stelle verletzt worden sei. Dieses Anliegen wurde aufgenommen, indem neu das Finanzkontrollgremium über Differenzen betreffend die Mitwirkungspflicht zwischen der FK und der kontrollierten Stelle entscheidet (vgl. Art. 36 Abs. 2 Bst. b E-revKFKG).

Die EDU und die Stadt Bern verlangen die Streichung des Artikels 32 E-revKFKG zum Einbezug Dritter. Die EDU begründet ihren Streichungsantrag, dass damit die Vertraulichkeit der Prüfungsergebnisse möglichst sichergestellt werden könne. Dazu ist zu beachten, dass Dritte gemäss Absatz 2 bei ihrem Einbezug die Vertraulichkeit des Prüfungsverfahrens zu wahren haben. Für die Stadt Bern stellt Artikel 32 E-revKFKG eine Ungleichbehandlung der Geprüften dar, weil das Anhörungsrecht Dritter bloss bei Sonderprüfungen gelte. Auf eine Streichung von Artikel 32 E-revKFKG wird jedoch verzichtet. Der Einbezug Dritter ist nämlich bewusst auf Sonderprüfungen begrenzt, weil die Praxis zeigt, dass bei Abschlussprüfungen und Prüfungen der Finanzaufsicht interne Abläufe der geprüften Institutionen untersucht werden und diese kaum Auswirkungen auf Dritte haben, die einen Einbezug rechtfertigen würden. Im Einzelfall könnten Dritte aber auch bei solchen Prüfungen analog zu den Sonderprüfungen angehört werden (vgl. vorne Erläuterungen zu Art. 32 E-revKFKG).

In der Vernehmlassung wurden bei Artikel 32 Absatz 1 E-revKFKG hinsichtlich der Verantwortung für den Einbezug Dritter zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Während bei Variante 1 die auftraggebende Behörde gemäss Artikel 15 Absatz 1 E-revKFKG verantwortlich ist, betroffene Dritte einzubeziehen, ist es bei Variante 2 die FK. FDP, SP und BDP (sowie die Stadt Bern in ihrem Eventualbegehren) sprechen sich in ihren Stellungnahmen für die Variante 1 aus. Für Variante 1 spräche, dass die zuständige Stelle schliesslich auch für die Ergebnisse der Prüfung verantwortlich sei. Die FDP führt weiter aus, dass bei einer Sonderprüfung die auftraggebende Behörde die Verfahrensleitung in den Händen halten müsse. Erfolge der Einbezug von Dritten bereits durch die FK, sei dies nicht mehr vollumfänglich der Fall, da in solchen Fällen Indiskretionen nicht ausgeschlossen werden könnten. Zudem drohe die Gefahr, dass die Ablieferung des Berichts durch die FK substanziell verzögert werde. Die auftraggebende Behörde sei am besten in der Lage zu entscheiden, ob es einen Einbezug Dritter wirklich brauche. Dies hänge namentlich auch davon ab, welche konkreten Zielsetzungen mit der Sonderprüfung verbunden seien. Mit diesem Vorgehen könnten insbesondere auch allenfalls unnötige Einbezüge Dritter vermieden werden. Aufgrund dieser Stellungnahmen in der Vernehmlassung sowie den bei den Erläuterungen zu Artikel 32 aufgeführten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die auftraggebende Behörde als für den Einbezug Dritter verantwortliche Stelle zu bezeichnen (Variante 1).

Die SP beantragt bei Artikel 34 E-revKFKG, dass wie bisher die Vizepräsidien der FiKo und der GPK ebenfalls Mitglied des FKG sein sollten. Damit das Stimmenverhältnis 2:2, also Regierungsrat – Parlament beibehalten werden könne, wäre eine Teilnahme ohne Stimmrecht denkbar. Darauf wird verzichtet, weil das

FKG mit der Revision gestärkt werden soll. Damit es seiner Koordinationsfunktion zwischen FK, Grossem Rat und Regierungsrat effizient nachkommen kann, soll es nicht zusätzlich personell erweitert werden. Zudem spricht auch die Ausgewogenheit der Vertretungen der verschiedenen Gewalten gegen eine Vergrösserung des FKG mit zusätzlichen, ständigen Teilnehmenden.

Die EDU, die Stadt Bern und Langenthal beantragen zu Artikel 39 E-revKFKG, dass die FK sämtliche Beschlüsse des Regierungsrates und nicht bloss jene, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, erhalten sollte. Die Entscheide darüber, welche dieser Informationen für die FK relevant seien, könne die FK besser treffen als die Staatskanzlei. Diesem Antrag wird nicht entsprochen, weil die FK aus Gründen der Gewaltenteilung nicht in den vertraulichen Prozess der Meinungsbildung und der Beratung des Regierungsrates einsehen können soll. Aufgrund des Aufgabenbereichs der FK (vgl. Art. 11 E-revKFKG) ist ihre Dokumentation auf die abschliessenden Regierungsratsbeschlüsse, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, beschränkt.

12. Haltung der Finanzkontrolle

Die FK war in der Expertengruppe, welche den Gesetzesentwurf zu Handen des Regierungsrates vorbereitete, vertreten. Nach Ansicht der FK konnten mit dem vorliegenden E-revKFKG die Zielsetzung und Erwartungen an ein modernes Finanzkontrollgesetz sehr gut erfüllt werden. Im Anhang 1 befinden sich diejenigen Themen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, bei denen die FK noch Optimierungspotential sieht und eine andere Haltung als der Regierungsrat vertritt.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Totalrevision des KFKG anzunehmen.

Anhang 1

Nachfolgend sind diejenigen Themen des Gesetzesentwurfs erwähnt, bei denen die FK noch Optimierungspotential sieht und eine andere Haltung als der Regierungsrat vertritt.

1. Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht (Art. 29 E-revKFKG)

Im Sommer 2020 verweigerte eine Direktion der FK die Herausgabe von Dokumenten im Zusammenhang mit Prüfungen bezüglich missbräuchlicher Abgeltungen gegenüber der BLS AG (siehe auch Tätigkeitsbericht der GPK vom 6.5.2021). Eine Verfügung der FK auf Herausgabe der entsprechenden Dokumente aufgrund Artikel 28 KFKG wurde seitens der Direktion mangels gesetzlicher Grundlage als nichtig beurteilt. Der FK sind so die Hände gebunden. Mangels rechtlicher Möglichkeiten führte dies zu einer Einstellung der Prüfung. Zur Klärung der rechtlichen Lage beauftrage der Regierungsrat Prof. Dr. A. Stöckli mit einem Gutachten betreffend Mitwirkungsplichten gegenüber der FK. Die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht ist ein zentraler Punkt für die Aufgabenerfüllung der FK. Kann die FK die für die Finanzaufsicht notwendige Einsicht und Auskunft nicht durchsetzen, sind die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht und weitere Bestimmungen dieses Gesetzes Makulatur.

Das Gutachten Stöckli hat sich eingehend mit dem Thema befasst und verschiedene Lösungsansätze aufgezeigt. Der Gutachter empfiehlt bei Meinungsverschiedenheiten jeweils einen Instanzenweg innerhalb der kantonalen Verwaltung (intern) und mit Personen und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung (extern). Der Regierungsrat hat in Artikel 29 Absatz 1 E-revKFKG das Finanzkontrollgremium (FKG) als Instanz für die Klärung interner Meinungsverschiedenheiten (einschliesslich der kantonalen Anstalten) bezeichnet. Im Gutachten Stöckli wird dieses Gremium als nicht empfehlenswert beurteilt, da aufgrund der Zusammensetzung nicht gleich lange Spiesse bei der Entscheidfindung gewährleistet sind. Dem FKG gehören zwei Mitglieder des Regierungsrates, die Präsidentin bzw. der Präsident der GPK und die Präsidentin bzw. der Präsident der FiKo als stimmberechtigte Mitglieder an. Die FiKo-Präsidentin bzw. der FiKo-Präsident fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In ihrer Funktion als Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher bzw. als Mitglied des Gesamtregierungsrats sind die beiden Regierungsvertreterinnen bzw. -vertreter im FKG vorbefasst. Um allfällige Differenzen zwischen den Direktionen und der FK betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht zeitnah zu bereinigen, begrüsst die FK den Gesamtregierungsrat bereits bevor ein Differenzbereinigungsverfahren startet. Da zwei Mitglieder des Regierungsrates dem FKG angehören, kann die Forderung einer Differenzbereinigung mittels einer unabhängigen Beurteilung durch ein 'Schiedsgericht' mit dieser Lösung nicht erfüllt werden. Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der GPK und FiKo müssten faktisch somit die Schiedsrichterin bzw. den Schiedsrichter (inkl. Stichentscheid) spielen, da die ablehnende Haltung des Regierungsrates bereits vor Beginn des Differenzbereinigungsverfahrens feststeht. Die FK ist zudem der Ansicht, dass diese bisher nicht vorgesehene 'Schiedsfunktion' für die beabsichtigte Stärkung der Aufgaben und der Zusammenarbeit im FKG nicht förderlich ist.

Das Gutachten Stöckli zeigt verschiedene Varianten für eine Entscheidungsinstanz auf, wobei aus Sicht FK eine spezialgesetzliche Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht die geeignetste Variante darstellt und die beste Garantie für eine neutrale und unabhängige Beurteilung bietet. Der interne Verfahrensweg ist dabei für den Aufsichtsbereich der kantonalen Verwaltung sowie Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b E-revKFKG) vorgesehen. Bei rechtlich selbständigen Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Bst. c-f E-revKFKG) kann die FK im Falle von Differenzen eine anfechtbare Verfügung erstellen.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt die FK dem Grossen Rat folgende Formulierung von Artikel 29 E-revKFKG.

Antrag Regierungsrat	Vorschlag FK
Art. 29 Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht [1] *Bei Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht zwischen der Finanzkontrolle und den geprüften Stellen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c kann die Finanzkontrolle das Finanzkontrollgremium befassen. Dieses entscheidet endgültig über die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten durch die geprüfte Stelle.*	**Art. 29 Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht** [1] *Verweigern kantonale Stellen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, kann die Finanzkontrolle nach erfolgloser Mahnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben*.
[2] Bei Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht zwischen der Finanzkontrolle und Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 *Buchstabe d kann die Finanzkontrolle die Mitwirkung und die Herausgabe von Daten durch Verfügung anordnen.* Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	[2] Verweigern Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 *Buchstaben c bis f die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht erlässt die Finanzkontrolle nach erfolgloser Mahnung eine Verfügung.* Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

Bei einer Annahme des Vorschlags FK müsste Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b E-revKFKG gestrichen werden.

2. Einbezug Dritter (Art. 32 E-revKFKG)

Für den Einbezug Dritter bestehen nach Ansicht der FK drei Varianten: Die heute geltende Lösung (Art. 19a KFKG) sowie die Variante 1 und 2, die im Vernehmlassungsverfahren zur Diskussion gestellt wurden. Gemäss Variante 1 ist die auftraggebende Behörde für den Einbezug der Dritten zuständig, gemäss Variante 2 wäre die FK zuständig. Der Regierungsrat und die Kommission legen dem Grossen Rat nur die Variante 1 vor.

Aus Sicht der FK braucht es eigentlich keine Regelung des rechtlichen Gehörs. Das rechtliche Gehör hat nach Artikel 21 ff. VRPG z.B. eine Behörde Dritten zu gewähren, bevor sie eine Verfügung erlässt bzw. entscheidet. Die FK führt weder ein Verwaltungs- oder ein Strafverfahren, noch eine Administrativuntersuchung durch. Sie hält lediglich eine vom Gesetz geforderte unabhängige Beurteilung eines Sachverhaltes fest und gibt allenfalls eine Empfehlung ab. Die Umsetzung bzw. Anordnung von Massnahmen aufgrund der Empfehlungen der FK liegt in der Verantwortung der auftraggebenden Behörde (Aufsichtskommissionen, Regierungsrat, DIR, STA, JUS) bzw. der geprüften Stellen DIR/STA/JUS.

Sollte trotzdem eine Regelung betreffend das rechtliche Gehör/Einbezug Dritter gewünscht sein, bevorzugt die FK die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante 1. Für die Variante 1 spricht, dass die auftraggebende Behörde verantwortlich für das weitere Vorgehen aufgrund der Empfehlungen der Finanzkontrolle ist. Deshalb erscheint es angebracht, dass diese Dritte vor der Einleitung allfälliger Massnahmen einbezieht, damit sie sich ein eigenes Bild der allenfalls unterschiedlichen Positionen machen kann. Die FK kann diese Aufgabe für die auftraggebende Behörde nicht übernehmen.

Der Gesetzesentwurf sieht für Sonderprüfungen vor, dass die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein "pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind", Gelegenheit zu geben ist, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern. Nach Beurteilung der FK könnte diese Bestimmung jedoch die Vertraulichkeit der Ergebnisse der Prüfungen untergraben. Wenn die FK anlässlich einer Sonderprüfung eine

Feststellung mit einem potentiellen pflichtwidrigen Verhalten macht, müsste gegebenenfalls allen betroffenen Dritten, die in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen wären, der Sonderprüfungsbericht oder Auszüge daraus zur Stellungnahme zugestellt werden. Absatz 2 verpflichtet die Dritten zwar zur Vertraulichkeit, wie diese Bestimmung jedoch in der Praxis umgesetzt werden soll, ist nicht geregelt.

Dritten soll die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern, wenn ihnen u.a. ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird. Sollte die Bestimmung beibehalten werden, beantragt die FK **'pflichtwidrig'** durch **'rechtswidrig'** zu ersetzen. Zwischen rechtswidrigem Verhalten und pflichtwidrigem Verhalten besteht ein wesentlicher Unterschied. In der Praxis müsste die auftraggebende Behörde beurteilen, was die 'Pflicht' der Dritten in einem bestimmten sachlichen Kontext ist, die sie verletzt haben könnten. Bei einem 'rechtswidrigem' Verhalten muss eine Rechtsnorm durch die Dritten verletzt worden sein, was für Aussenstehende einfacher zu erkennen ist.

Antrag Regierungsrat	**Vorschlag FK**
Art. 32 Einbezug Dritter [1] Im Rahmen von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern. [2] (…)	**Art. 32 Einbezug Dritter** [1] Im Rahmen von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein *rechtswidriges Verhalten* vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern. [2] (…)

3. Dokumentation (Art. 39 E-revKFKG)

Die FK vertritt klar die Meinung, dass ihr uneingeschränkt alle Beschlüsse (inkl. Informationsnotizen) des Regierungsrates zugänglich gemacht werden sollten. Im Vernehmlassungsverfahren gab es verschiedene Anträge (EDU, Stadt Bern, Stadt Langenthal), die diese Haltung ebenfalls explizit teilen.

Gemäss der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung stellt die Staatskanzlei der FK alle Beschlüsse des Regierungsrates zu, welche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben. Die Staatskanzlei (und nicht die FK) selektiert nach ihrem eigenen Ermessen, welche Beschlüsse eine Auswirkung auf den Finanzhaushalt und somit auf den Aufgabenbereich der Finanzkontrolle haben.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfung besteht das Risiko, dass die FK nicht alle relevanten Informationen erhält. Auch Beschlüsse ohne mittelbare Auswirkungen auf den Finanzhaushalt oder 'Nicht-Beschlüsse' (z.B. Informationspapiere des Regierungsrates) können aus Sicht der FK für ihre Aufgabenerfüllung relevant sein. In der Vergangenheit erfuhr die FK nachträglich in verschiedenen Fällen von Unterlagen aus Regierungsratssitzungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entgegen der Auffassung der Staatskanzlei relevant waren. In diesem Sinne wurde dies ebenfalls im Gutachten Stöckli postuliert: "Freilich obliegt die Beurteilung der Frage, welche Bedeutung einer bestimmten Prüfungshandlung zukommt, grundsätzlich der Finanzkontrolle; die kontrollierte Stelle darf diese Beurteilung nicht durch ihre eigene Einschätzung substituieren, ansonsten die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle beeinträchtigt würde."

Diese Selektion durch die Staatskanzlei erachtet die FK als Eingriff in ihre Unabhängigkeit und als Widerspruch zur Mitwirkungspflicht von Artikel 19 KFKG bzw. Artikel 28 E-revKFKG, wonach der FK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Eine Beurteilung, ob Beschlüsse (oder weitere Unterlagen) des Regierungsrates Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, muss nach den allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung

beim Prüfer liegen. Die Staatskanzlei sollte der FK alle Beschlüsse und Unterlagen (ohne Mitberichte) des Regierungsrates zustellen.

Antrag Regierungsrat	Vorschlag FK
Artikel 39 Dokumentation [1] Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Regierungsrates zu, *die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben*.	**Artikel 39 Dokumentation** [1] Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Regierungsrates zu.

4. Zuständigkeit (Art. 40 Abs. 2 E-revKFKG)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit der FK durch Verordnung die FK als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **anderen Trägern öffentlicher Aufgaben** bezeichnen kann.

Die Berner Fachhochschule (BFH) und die Universität Bern haben bei der FK ihr Interesse angemeldet, dass sie die Aufgabe als Meldestelle für Missstände gerne bei ihr ansiedeln würden. Die FK ist bereit diese Aufgabe zu übernehmen. Die FK ist bereits die gesetzliche Revisionsstelle dieser Institutionen und kann somit Abklärungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit im Aufsichtsbereich nach Artikel 10 E-revKFKG vornehmen. Zudem hat die FK Zugriff auf die Finanzdaten und kann feststellen, ob die Meldung von einer meldeberechtigten Mitarbeiterin oder einem Mitarbeitenden der jeweiligen Anstalt kommt. Die FK geht davon aus, dass diese zusätzlichen Aufgaben (erwartet wird nur eine geringe Anzahl von Meldungen) mit den bestehenden Ressourcen und ohne zusätzliche ICT-Hilfsmittel bewältigt werden könnten.

Die Öffnung auf andere Träger von öffentlichen Aufgaben (wie z.B. Gemeinden, Institutionen im Versorgungsbereich, Alters- und Behindertenorganisationen, Spitäler, etc.) würde eine Abkehr vom heutigen System bedeuten. Ausserdem könnten sich auch Fragen der Gleichbehandlung von nicht berücksichtigten Organisationen stellen. Die FK betreibt heute die Meldestelle Missstände mit den bestehenden Ressourcen und ohne eine Informatikapplikation wie dies vom Gesetzgeber bei der Einführung 2014 gefordert worden ist. Eine Ausweitung würde dazu führen, dass die FK ein Informatiksystem beschaffen und aus Datenschutzgründen extern betreiben lassen müsste. Im Weiteren könnte es einen Ausbau der personellen Ressourcen zur Folge haben. Wenn dieser Ausbau von der Politik erwünscht ist, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Meldestelle für Missstände nicht generell für alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern zur Verfügung stehen sollte. Sollte dies der Fall sein, wäre die Meldestelle eher bei einer unabhängigen Ombudsstelle als bei der FK anzusiedeln. Das heisst eine Grundsatzdiskussion wäre voranzustellen. Die FK empfiehlt eine mögliche Ausweitung auf die kantonalen Anstalten im Gesetz zu beschränken.

Antrag Regierungsrat	Vorschlag FK
Art. 40 E-revKFKG Zuständigkeit und Missstände [1] (…) [2] Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat die Finanzkontrolle durch Verordnung als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *von anderen Träger öffentlicher Aufgaben* bezeichnen.	**Art. 40 E-revKFKG Zuständigkeit und Missstände** [1] (…) [2] Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat die Finanzkontrolle durch Verordnung als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *von kantonalen Anstalten* bezeichnen.

5. Öffentlichkeit (Art. 26 E-revKFKG)

Wie bereits im bestehenden KFKG sind die Prüfungsberichte der FK und die dazugehörenden Akten nicht öffentlich. In der Expertengruppe wurde dieses Thema nicht eingehend besprochen. Während dem auf

Stufe Bund die Prüfungsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen, ist die Berichterstattung noch bei den meisten kantonalen Finanzkontrollen nicht öffentlich.

Gegenwärtig sind zwei Beschwerden gegen Verfügungen der FK vor Verwaltungsgericht hängig, bei welchen es unter anderem darum geht, ob die FK Prüfungsberichte aufgrund des verfassungsmässigen Rechts der Informationsfreiheit herausgeben muss. Artikel 17 Absatz 3 KV hält fest, dass jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Weder das geltende KFKG noch der vorliegende Entwurf sehen eine Interessenabwägung vor, wie dies die Kantonsverfassung für die Einsicht in amtliche Akten vorsieht.

Je nachdem wie die Beschwerden vom Verwaltungsgericht beurteilt werden, könnte sich noch eine Anpassung von Artikel 26 E-revKFKG aufdrängen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1278
Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen im Kanton und ihres Verkehrs mit Privaten. [2] Es regelt dabei insbesondere: a die Pflichten der Behörden und von Privaten, b eine gemeinsame Infrastruktur der Behörden für die Digitalisierung, c die Zusammenarbeit der kantonalen und kommunalen Behörden untereinander sowie mit den Behörden anderer Kantone und des Bundes.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Ziele			
	[1] Dieses Gesetz hat folgende Ziele:			
	a Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert.	a Die durch Digitalisierung optimierbaren Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise ~~und möglichst~~ vollständig digitalisiert.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	b Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und nachhaltig dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit.	b Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und effizient. Sie erleichtert die ~~nachhaltig dank~~ behörden- und staatsebenenübergreifende~~r~~ Zusammenarbeit.		*Antrag Kommission*
	c Die Daten werden einheitlich, koordiniert und nachhaltig bearbeitet.	c Die Daten werden von den zuständigen Behörden einheitlich, koordiniert und ~~nachhaltig~~ gemeinsam bearbeitet.		*Antrag Kommission*
	d Digitale Leistungen sind einfach, sicher, interoperabel und von allen nutzbar.			
	e Digitale Leistungen schaffen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung einen Mehrwert und reduzieren ihren Aufwand.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f Die Digitalisierung fördert die Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Wirtschaftsstandort.	g (neu) Die Digitalisierung der Verwaltung trägt möglichst umweltbezogenen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten Rechnung.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 3 Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für die Behörden sowie für deren digitalen Verkehr mit den Privaten gemäss Artikel 8 Absatz 1. 2 Es gilt nicht für die gewerblichen Tätigkeiten der Behörden gemäss Artikel 4 Absatz 1.			
	Art. 4 Begriffe 1 Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform. 2 Als kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] In diesem Gesetz bedeuten weiter: a ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software. b Digitalisierung: die Form der Erfüllung von Aufgaben mit ICT-Mitteln. c digitale Leistungen: ICT-Mittel, die von Behörden beschafft, genutzt, zur Verfügung gestellt oder zur Nutzung vorgeschrieben werden, sowie die damit vermittelten Dienstleistungen. d Basisdienste: ICT-Mittel für digitale Abläufe und für die digitale Erfüllung von Aufgaben durch unbestimmt viele Behörden.			
	2 Grundsätze			
	Art. 5 Digitales Primat [1] Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können. [2] Rechtlich massgebend ist die digitale Form von Dokumenten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die besondere Gesetzgebung, namentlich die Verfahrensgesetzgebung, bleibt vorbehalten.			
	Art. 6 Rechtsanspruch [1] Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, Informationen der Behörden, die sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richten, in anderer als in digitaler Form zu erhalten. [2] Für staatliches Handeln gegenüber bestimmten Personen gilt Artikel 8 Absatz 1. [3] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	Art. 7 Einsichtsrecht und Kopien [1] Jede Person kann Informationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 bei den zuständigen Behörden einsehen. [2] Sie kann eine Kopie auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass a sie zum Adressatenkreis der Informationen gehört, b ihr die Einsicht in die digitale Form der Informationen nicht möglich oder zumutbar ist und	~~a sie zum Adressatenkreis der Informationen gehört,~~		*Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Ausübung ihrer Rechte an die Informationen geknüpft ist. 3 Für die Kopie auf Papier wird höchstens dieselbe Gebühr erhoben wie für die digitalen Informationen. 4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	~~c die Ausübung ihrer Rechte an die Informationen geknüpft ist.~~		*Antrag Kommission*
	Art. 8 Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden 1 Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind verpflichtet: a juristische Personen, b natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren, c natürliche Personen, die Staatsbeiträge beantragen oder empfangen. 2 Die Behörden sind zum digitalen Verkehr untereinander und mit den Personen gemäss Absatz 1 verpflichtet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Pflicht zum digitalen Verkehr gilt, soweit die Gesetzgebung oder die Behörden die dafür zu verwendenden Mittel bezeichnen. Diese Mittel müssen eine ihrem Verwendungszweck angemessene Sicherheit gewährleisten und in der Regel gebührenfrei genutzt werden können. [4] Der Regierungsrat kann die Pflicht zum digitalen Verkehr durch Verordnung erweitern oder einschränken. [5] Die Pflicht zum digitalen Verkehr gilt nicht für die Ausübung des Petitionsrechts gemäss Artikel 20 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)[1)]. [6] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	[4] Der Regierungsrat kann <u>in begründeten Fällen</u> die Pflicht zum digitalen Verkehr durch Verordnung erweitern oder einschränken.		*Antrag Kommission*
	Art. 9 Förderung der Digitalisierung [1] Die Behörden fördern die Digitalisierung ihrer Abläufe, indem sie namentlich a die mit ihnen verkehrenden Personen und die Öffentlichkeit über die digitalen Leistungen und die Methoden zum digitalen Verkehr mit der Verwaltung informieren,			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b ihr Personal im Vorgehen und an den Mitteln der Digitalisierung ausbilden und es in Bezug auf die Chancen und Risiken der Digitalisierung sensibilisieren, c Anreize zum freiwilligen digitalen Verkehr mit Behörden schaffen. 2 Sie können namentlich a digital eingereichte Gesuche prioritär behandeln oder b bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für nichtdigitalen Verkehr höher als für digitalen Verkehr ansetzen, jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung.	*Antrag Regierungsrat I*	~~2 Sie können namentlich~~ ~~a digital eingereichte Gesuche prioritär behandeln oder~~ ~~b bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für nichtdigitalen Verkehr höher als für digitalen Verkehr ansetzen, jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung.~~	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 10 Digitale Inklusion 1 Digitale Leistungen müssen von allen diskriminierungsfrei genutzt werden können. 2 Sie müssen namentlich möglichst einfach, unabhängig von einer Behinderung sowie mit allen dafür geeigneten und allgemein üblichen ICT-Mitteln genutzt werden können.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.			
	Art. 11 Sprachen [1] Digitale Leistungen werden mindestens in den Amtssprachen nach Massgabe von Artikel 6 KV erbracht. [2] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung.			
	Art. 12 Daten [1] Daten, namentlich Personendaten, werden, soweit möglich, behördenübergreifend nur einmal erhoben und geführt. [2] Die Behörden stellen sicher, dass sie die Kontrolle darüber ausüben können, wer Daten einsehen oder verändern kann, die nicht allen Personen zugänglich sein sollen. [3] Die Behörden bewahren Daten gemäss Absatz 1 nicht im Ausland auf, wenn das ausländische Recht oder vertragliche, technische oder organisatorische Massnahmen eine solche Kontrolle nicht ermöglichen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 13 Steuerung [1] Der Regierungsrat steuert die Digitalisierung und den Einsatz der ICT. [2] Er erlässt dazu namentlich eine Strategie mit einer Umsetzungsplanung und aktualisiert diese regelmässig. [3] Er sorgt für eine geeignete Organisation für die Digitalisierung unter Einbezug aller betroffener Behörden.			
	Art. 14 Standards und Prozesse [1] Der Regierungsrat legt die Standards und Prozesse für die Digitalisierung fest. [2] Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale Standards.			
	Art. 15 Identifikationsverfahren [1] Der Regierungsrat regelt die Verfahren zur Identifikation bei der Nutzung digitaler Leistungen durch Verordnung. [2] Er sieht vor, dass Identifikationsverfahren, deren Einsatz das Bundesrecht für den Vollzug des Bundesrechts vorschreibt, auch für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts eingesetzt werden müssen, soweit sie sich dazu eignen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3 Basisdienste			
	Art. 16 Grundsatz 1 Der Kanton beschafft die Basisdienste und stellt sie den Behörden zur Verfügung. 2 Die Basisdienste werden schrittweise aufgebaut.			
	Art. 17 Nutzungspflicht und -recht 1 Zur Nutzung der Basisdienste sind die kantonalen Behörden verpflichtet (Nutzungspflicht) und die übrigen Behörden berechtigt (Nutzungsrecht). 2 Der Regierungsrat kann die Nutzungspflicht oder das Nutzungsrecht erweitern oder einschränken. 3 Eine Erweiterung der Nutzungspflicht hat mittels Verordnung zu erfolgen. Die Verordnung a sieht eine angemessene Übergangsfrist vor, b kann vorsehen, dass sich der Kanton für eine bestimmte Zeit an den Mehrkosten beteiligt, die den betroffenen Behörden aus der Nutzungspflicht entstehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Hat eine Erweiterung der Nutzungspflicht erhebliche Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden, bedarf sie a entweder einer Grundlage in einem anderen Gesetz oder im übergeordneten Recht oder b der Zustimmung 1. des Grossen Rates in Form eines Beschlusses, 2. eines Verbands, dem mehr als die Hälfte der Berner Gemeinden angehört und der gemäss seinen Statuten die allgemeinen Interessen der Gemeinden vertritt, oder 3. der Mehrheit der betroffenen Gemeinden, wenn nicht alle Gemeinden betroffen sind. [5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. [6] Der Grosse Rat kann die Nutzungspflicht für sich und seine Organe einschränken.			
	Art. 18 Umfang [1] Die Basisdienste können namentlich umfassen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die ICT-Grundversorgung und Konzernapplikationen der kantonalen Behörden (Art. 32) oder Teile davon, b Datensammlungen, c ein Portal für Informationen und Leistungen der Behörden und für die Interaktion mit Behörden, d Identifikations-, Authentifizierungs- und Signaturdienste, e Dienste zum Austausch von Mitteilungen und Dokumenten mit Behörden, f Dienste zur Abwicklung von Zahlungen an Behörden, g andere Dienste zur digitalen Abwicklung von Abläufen der Behörden. 2 Der Regierungsrat legt den Umfang der Basisdienste unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Behörden fest.			
	Art. 19 Kosten 1 Die Behörden tragen die folgenden Kosten für die Nutzung der Basisdienste: a die durch ihre Nutzung ausgelösten variablen Kosten, b den Anteil der Fixkosten, der ihrem Anteil der variablen Kosten entspricht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Kosten erst ab einem bestimmten Betrag getragen werden müssen. [3] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	4 Zusammenarbeit			
	Art. 20 Grundsätze [1] Die Behörden arbeiten bei der Digitalisierung zusammen. [2] Der Kanton arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen. Er sorgt für den rechtzeitigen Einbezug der betroffenen Aufsichtsorgane. [3] Die Zusammenarbeit kann namentlich umfassen: a die Festlegung gemeinsamer Standards und Prozesse, b die gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Einsatz von ICT-Mitteln. [4] Für die Bekanntgabe von Personendaten an andere Behörden anlässlich des gemeinsamen Einsatzes von ICT-Mitteln bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung massgeblich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 21 Organisation [1] Der Regierungsrat steuert die Zusammenarbeit, wobei er a der Autonomie der ihm nicht unterstellten Behörden sowie der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Justiz Rechnung trägt, b sicherstellt, dass diese Behörden in die sie betreffenden Entscheide angemessen miteinbezogen werden. [2] Der Regierungsrat a setzt für die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung durch Verordnung Organe ein, die aus Vertretungen der Behörden bestehen, b kann diesen Organen durch Verordnung Entscheid- und Weisungsbefugnisse übertragen, wobei die Gesamtverantwortung bei ihm bleibt. [3] Soweit der Grosse Rat oder die Justizbehörden von Entscheiden der Organe betroffen sind, müssen sie in den Organen angemessen vertreten sein.			
	Art. 22 Mitwirkung der Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden wirken nach Massgabe von Absatz 2 und 3 bei der Vorbereitung folgender Geschäfte nach diesem Gesetz mit, soweit diese erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben: a Verordnungen und Entscheide des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei, b Entscheide der Behörden oder Organe gemäss Artikel 21, die den Direktionen oder der Staatskanzlei unterstellt sind. [2] Zur Mitwirkung werden in angemessener Weise einbezogen: a der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), b die Interessenverbände der Gemeinden, c eine Vertretung der Gemeinden mit mehr als 10‘000 Einwohnerinnen und Einwohnern. [3] Bei Vernehmlassungsverfahren und Konsultationen werden zur Stellungnahme eingeladen: a der VBG, b die Interessenverbände der Gemeinden,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Gemeinden mit mehr als 10‘000 Einwohnerinnen und Einwohnern.			
	Art. 23 Beteiligungen [1] Die Behörden können sich an Unternehmen beteiligen, die Folgendes bezwecken: a Zusammenarbeit unter Behörden im Bereich der ICT und der Digitalisierung oder b Erbringung digitaler Leistungen für Behörden. [2] Diese Unternehmen müssen von Trägern öffentlicher Aufgaben beherrscht werden. [3] Die besondere Gesetzgebung und insbesondere das kommunale Recht bleiben vorbehalten.			
	Art. 24 Interkantonale Zusammenarbeit [1] Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Digitalisierung Vereinbarungen über die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund und anderen Kantonen abzuschliessen. [2] Die besondere Gesetzgebung und die Ausgabenkompetenzen bleiben vorbehalten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 25 Öffentlich-rechtliche Verträge [1] Die Behörden können die Nutzung digitaler Leistungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. [2] Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erlassen sie eine Verfügung.			
	Art. 26 Open-Source-Software, Open Data [1] Die Behörden können Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt. [2] Die Lizenz kann a die Haftung der veröffentlichenden Behörde ausschliessen, b den nutzenden Personen die Pflicht auferlegen, abgeleitete Werke unter den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Die Behörden ~~können~~ <u>veröffentlichen in der Regel</u> Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz ~~veröffentlichen~~, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich über den Datenschutz, die Informationssicherheit, die Information der Bevölkerung und den Geheimnisschutz.			
	5 Datenschutz			
	Art. 27 Geltungsbereich [1] Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung von Personendaten mit ICT-Mitteln. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)].			
	Art. 28 Datenbearbeitung durch Dritte [1] Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten (Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeitern) übertragen werden, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte, b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter die Datensicherheit gewährleisten. [3] Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde an Dritte übertragen.			
	Art. 29 Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden [1] Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet. [2] Entscheiden mehrere Behörden gemeinsam über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt eine solche Regelung, sind alle Behörden für die ganze Datenbearbeitung verantwortlich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 oder teilen sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden hin mit.			
	Art. 30 Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden [1] Bei Datenbearbeitungen mit digitalen Leistungen, die von mehreren Behörden genutzt werden, stimmen die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen ihre Aufsichtstätigkeit soweit als möglich zeitlich und inhaltlich miteinander und mit den Datenschutzaufsichtsstellen der anderen beteiligten Kantone oder des Bundes ab. Sie berücksichtigen soweit als möglich Stellungnahmen oder Aufsichtshandlungen der anderen Aufsichtsstellen. [2] Für die Aufsicht über Datenbearbeitungen der Gemeinden ist die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle allein zuständig, soweit die Aufsicht kantonale digitale Leistungen betrifft.			
	6 Einsatz von ICT-Mitteln			
	Art. 31 Grundsatz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Behörden setzen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der weiteren Gesetzgebung nötigen ICT-Mittel ein. [2] Die Behörden a bearbeiten die Personendaten, die für den Einsatz der ICT-Mittel erforderlich sind, b bearbeiten auch die besonders schützenswerten Personendaten, die dafür zwingend erforderlich sind oder deren Bearbeitung die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben, c können zur Authentifizierung von Personen biometrische Daten bearbeiten. [3] Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung von ICT-Mitteln anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)].			
	Art. 32 ICT-Mittel der kantonalen Behörden [1] Die kantonalen Behörden setzen folgende ICT-Mittel ein:			

[1)] BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a ICT-Grundversorgung: ICT-Mittel, die grundsätzlich von allen kantonalen Behörden benötigt werden, insbesondere in den Bereichen Arbeitsplatz, Applikationsbetrieb, Netzwerk, Druck, Webauftritt und Geschäftsverwaltung, b Konzernapplikationen: ICT-Mittel, die grundsätzlich von allen kantonalen Behörden für bestimmte Aufgaben benötigt werden, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Logistik und zentrale Datensammlungen, c Fachapplikationen: alle anderen von den kantonalen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesetzten ICT-Mittel. [2] Zuständig sind a für die ICT-Grundversorgung: die zuständige Stelle der Finanzdirektion, b für die Konzern- und Fachapplikationen: die kantonalen Behörden, zu deren Aufgabenbereich die Applikationen gehören. [3] Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, die ICT-Grundversorgung und die Konzernapplikationen zu nutzen. [4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a den Umfang der ICT-Grundversorgung gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b die Konzernapplikationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b, c bei Bedarf die Zuständigkeiten gemäss Absatz 2, d die Ausnahmen in Bezug auf die Nutzung der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen.			
	Art. 33 Finanzierung [1] Für die Ausgaben der ICT-Grundversorgung ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.	~~**Art. 33**~~ ~~Finanzierung~~ ~~[1] Für die Ausgaben der ICT-Grundversorgung ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.~~		*Antrag Kommission*
	7 Ausführungsbestimmungen und Subdelegationen			
	Art. 34 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 35 Subdelegationen [1] Der Regierungsrat kann folgende Befugnisse nach diesem Gesetz an Organe gemäss Artikel 21, Direktionen, die Staatskanzlei oder Ämter übertragen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Einschränkung des Rechts auf Nutzung der Basisdienste (Art. 17), b die nähere Bestimmung des Umfangs der Basisdienste (Art. 18), der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen (Art. 32) innerhalb eines vom Regierungsrat vorgegebenen Rahmens, c Festlegung der Standards und Prozesse der Digitalisierung (Art. 14), d Entscheide über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen, e weitere Befugnisse, soweit nur die kantonalen Behörden betroffen sind.			
	8 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 36 Änderung eines Erlasses [1] Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[1)] wird geändert.			
	Art. 37 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			

[1)] BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 100 Staatshaftung [1] Der Kanton haftet für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. [2] Er steht auch für den Schaden ein, den er rechtmässig verursacht hat, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. [3] Für Verletzungen der körperlichen Integrität und schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung.	[4] Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Nichtverfügbarkeit von digitalen Leistungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzes vom ... über die digitale Verwaltung (DVG)[1)].			
	III.			

[1)] BSG ???.???

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 16. Juni 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. Juni 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.1412
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 4
2.1 Neue Grundlagen der Digitalisierung der kantonalen Behörden ... 4
2.1.1 IT@BE: Die Reorganisation der ICT der kantonalen Behörden ... 4
2.1.2 Die Strategie Digitale Verwaltung (SDV) ... 5
2.1.3 Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 ... 7
2.1.4 Nationale E-Government-Strategie ... 7
2.1.5 Projekt zur Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination ... 7
2.1.6 Parlamentarische Vorstösse ... 7
2.2 Gesetzgebungsbedarf ... 9

3. Grundzüge der Neuregelung ... 9
3.1 Regelungsansatz: Rahmengesetz statt Detailgesetzgebung ... 9
3.2 Zu regelnde Themen ... 10
3.2.1 Standards und Infrastrukturen für die Digitalisierung von Geschäftsprozessen ... 10
3.2.2 Digitales Primat ... 11
3.2.3 Zusammenarbeit bei der Digitalisierung ... 11
3.2.4 Anpassung und Ergänzung der Gesetzgebung in Einzelpunkten ... 12
3.2.5 Abgrenzungen ... 13

4. Erlassform ... 13

5. Rechtsvergleich ... 14
5.1 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) ... 14

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 14

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 14
7.1 Allgemeine Bestimmungen ... 14
7.2 Grundsätze ... 15
7.3 Basisdienste ... 24
7.4 Zusammenarbeit ... 28
7.5 Datenschutz ... 34
7.6 Einsatz von ICT-Mitteln ... 36
7.7 Ausführungsbestimmungen und Subdelegationen, Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 38
7.8 Änderungen anderer Erlasse ... 38

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 39

9. Finanzielle Auswirkungen ... 39

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 40

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 40

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 41

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 41

14. Antrag 42

1. Zusammenfassung

Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dieses Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) schafft die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen. Es vermittelt einen rechtlichen Rahmen für den schrittweisen Aufbau einer Organisation und einer technischen Infrastruktur für die Digitalisierung. Es soll sowohl den kantonalen Behörden wie auch den Gemeinden und den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton als Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung und für den Aufbau ihrer digitalen Angebote dienen.

Das DVG stellt den Grundsatz des digitalen Primats auf: Kanton und Gemeinden handeln und kommunizieren grundsätzlich digital. Weil die Digitalisierung nur wirksam ist, wenn auf parallele Papierprozesse möglichst verzichtet werden kann, werden Behörden, Unternehmen und professionelle Benutzende zum digitalen Verkehr mit dem Staat verpflichtet. Andere Private erhalten Anreize zur Nutzung des digitalen Verkehrs. Das DVG stellt auch weitere wichtige Leitplanken für digitale Leistungen auf, wie die digitale Inklusion, die Zweisprachigkeit sowie die Zulässigkeit von Open-Source- und Open-Data-Angeboten des Staates. Datenschutz und Sicherheit haben einen hohen Stellenwert, um das Vertrauen der Bevölkerung in die digitalen Leistungen des Staates zu gewährleisten. Staatliche Daten sollen in Umsetzung der Motion 277-2018 grundsätzlich in der Schweiz aufbewahrt werden.

Die vom DVG vorgesehene gemeinsame Basisdienste umfassen namentlich das E-Government-Portal be.ch/login, sowie Verfahren zur elektronischen Identifizierung mit der nationalen E-ID, zum Bezahlen von Leistungen sowie zum Austausch von Dokumenten. Auf dieser Basis können der Kanton und die Gemeinden ihre digitalen Angebote einfach und miteinander kompatibel auf- und ausbauen. Die Nutzung dieser Infrastruktur ist für die kantonalen Behörden obligatorisch, und für alle anderen Behörden grundsätzlich freiwillig. Der Regierungsrat stellt aber durch Standards, Prozesse, eine laufend aktualisierte Strategie und eine geeignete kantonsweite Organisation sicher, dass die Digitalisierungsarbeiten aufeinander abgestimmt erfolgen.

Das DVG schafft auch Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung, insbesondere zwischen dem Kanton, den Gemeinden und anderen autonomen Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton, sowie mit anderen Kantonen und dem Bund. Diese Zusammenarbeit ist zwingend, weil digitale Geschäftsprozesse oft behörden- und staatsebenenübergreifend abgewickelt werden müssen. Die Ausgestaltung der entsprechenden Organisation wird dem Verordnungsrecht überlassen, so dass eine sukzessive Vertiefung der Zusammenarbeit bis hin zu einer allfälligen Gründung einer gemeinsamen Betriebsorganisation flexibel möglich bleibt. Einzelpunkte der bestehenden Gesetzgebung über Datenschutz, Staatshaftung und Finanzhaushaltrecht werden angepasst, um die Digitalisierung möglichst reibungslos zu gestalten, und die Grundsätze der Informatikorganisation der kantonalen Behörden werden im DVG verankert.

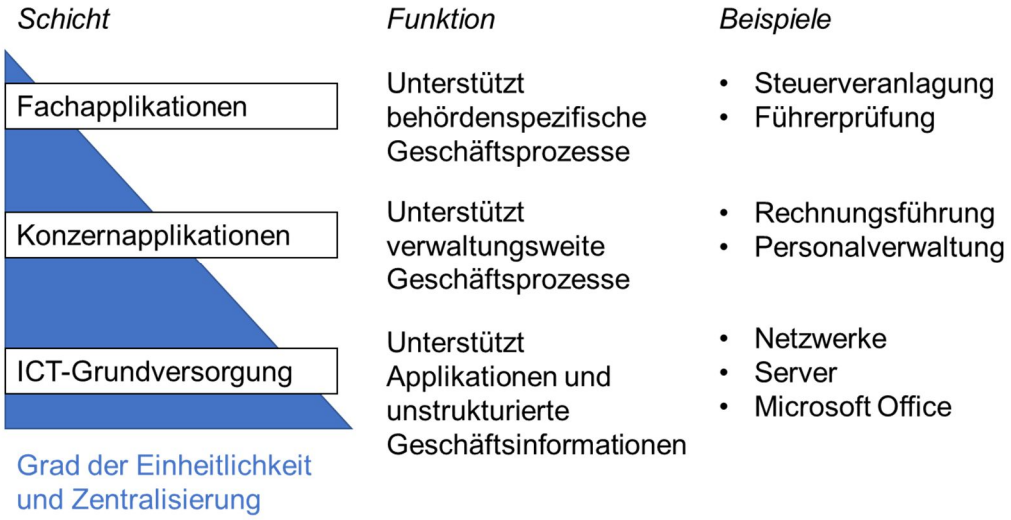
Das DVG ist ein Rahmengesetz. Es muss vom Regierungsrat und von der Verwaltung auf allen Ebenen mit Inhalten gefüllt werden, damit die Digitalisierung Realität wird. Dies erfolgt namentlich mit den Umsetzungsprojekten zur SDV, die vom Regierungsrat und den von ihm eingesetzten Organen gesteuert werden. In einem separaten Gesetzgebungsprojekt der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) wird auch das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht an die digitale Abwicklung von Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren angepasst. Diese Projekte sind für den Erfolg der Digitalisierung ebenso massgeblich wie für ihre konkreten personellen, finanziellen und anderen Auswirkungen.

2. Ausgangslage

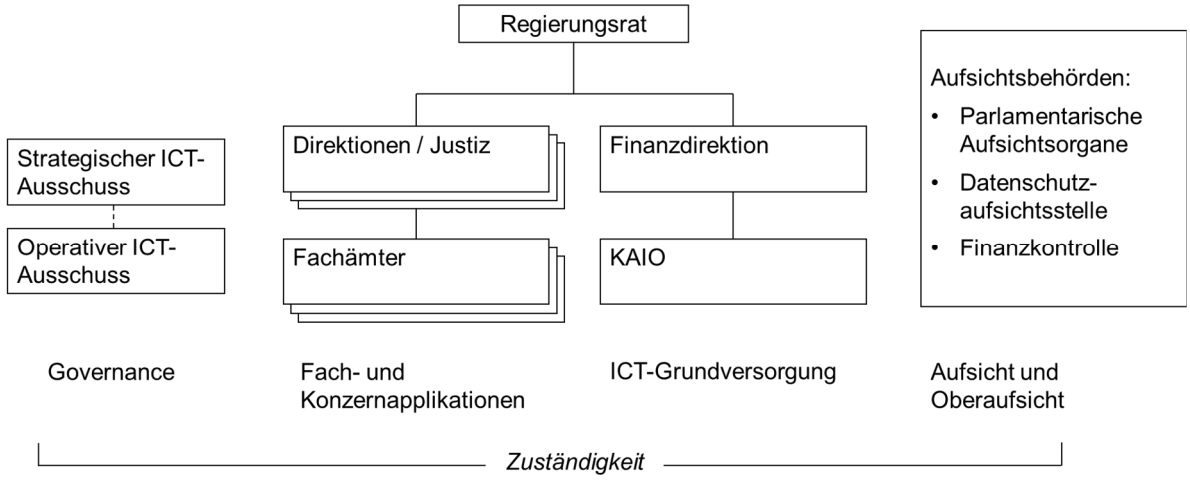
2.1 Neue Grundlagen der Digitalisierung der kantonalen Behörden

2.1.1 IT@BE: Die Reorganisation der ICT der kantonalen Behörden

Mit dem Programm IT@BE, das zurzeit läuft, gliedert der Kanton Bern die früher weitgehend dezentrale Organisation der Informatik- und Telekommunikationstechnologie (ICT) in den kantonalen Behörden[1] neu. Leistungen, die von allen Behörden nachgefragt werden, erbringt das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) mit seinen Lieferanten zentral in der Form der «ICT-Grundversorgung». Leistungen, die einzelnen Behörden dienen («Fachapplikationen»), oder solche, die verwaltungsweit genutzt werden, aber einem bestimmten Geschäftsprozess dienen («Konzernapplikationen») werden demgegenüber in der Regel weiterhin von der fachlich zuständigen Behörde verantwortet.
Die folgende Grafik zeigt dieses «Dreischichtenmodell»:



ICT-Leistungen werden zudem neu von interdirektionalen Fachgremien und mit einheitlichen Prozessen gesamtstaatlich gesteuert, um eine gesamtheitliche Kontrolle und Führung der ICT als zunehmend zentrale Grundlage der staatlichen Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Die folgende Grafik vermittelt einen Überblick über die Zuständigkeiten:



[1] Für den Begriff der «kantonalen Behörden» siehe die Erläuterungen zu Art. 4 Bst. a und b unten.

Diese neue Organisation der Verwaltungs-ICT wurde vom Regierungsrat in der ICT-Strategie 2016–2020[2] festgelegt und 2018 in der Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV)[3] verankert.

2.1.2 Die Strategie Digitale Verwaltung (SDV)

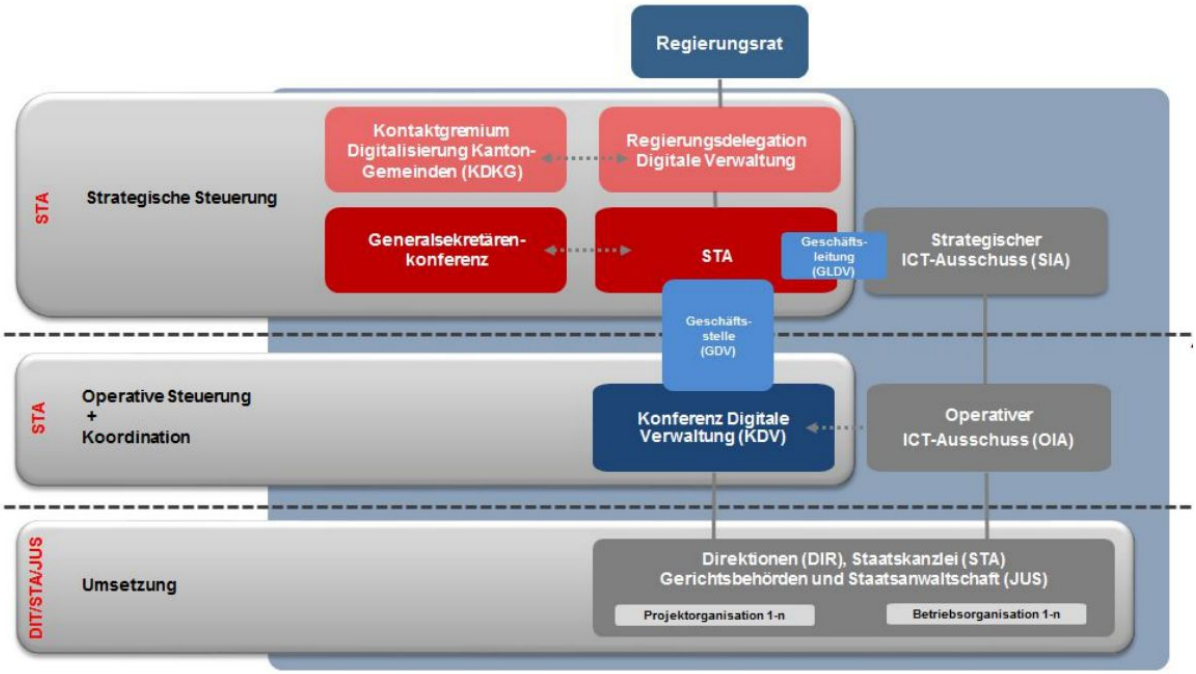
Die Digitalisierung der Verwaltung – die Abwicklung der staatlichen Geschäftsprozesse auf elektronischem Weg statt per Papier, einschliesslich der Interaktionen von Behörden untereinander und mit Privaten – ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Kanton seine Leistungen auch in Zukunft kundengerecht und wirtschaftlich erbringen kann. Weil viele Geschäftsprozesse staatsebenenübergreifend wirken, ist es notwendig, die Digitalisierung in Abstimmung mit dem Bund und zusammen mit den Gemeinden anzugehen.

Um die Digitalisierung voranzutreiben, beschloss der Regierungsrat im Juni 2019 die Strategie Digitale Verwaltung (SDV)[4], die die eGovernment-Strategie aus dem Jahre 2002 ablöste. Sie legt vier strategische Ziele fest:

- **Dienstleistungsorientierung und Transparenz:** Die elektronischen Behördendienstleistungen des Kantons Bern sind nutzerzentriert umgesetzt, sind der Wirtschaft, der Bevölkerung und den Behörden bekannt, und werden von diesen genutzt.
- **Nutzen und Effizienz:** Digitale Dienstleistungen reduzieren bei allen Beteiligten den Aufwand bei der Abwicklung von Behördengeschäften und schaffen für Wirtschaft, Bevölkerung und Behörden einen Mehrwert.
- **Innovation und Standortförderung:** Die digitale Verwaltung nutzt Innovationen und fördert damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und Lebensraums des Kantons Bern.
- **Implementierung und Nachhaltigkeit:** Die Mehrfachnutzung von Lösungen für die Digitalisierung der Verwaltung und eine gesamtheitliche Planung werden gefördert. Der Kanton Bern stellt die Nachhaltigkeit von digitalen Diensten sicher, indem Voraussetzungen für ihre Organisation, ihre Finanzierung und ihren Betrieb geschaffen werden.

[2] RRB 105/2016 vom 03.02.2016
[3] Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung vom 24.01.2018, BSG 152.042
[4] RRB 719/2019 vom 26.06.2019

Zur Umsetzung dieser Ziele sieht die SDV die folgende Organisation vor:



Der Grosse Rat nahm die Strategie am 25. November 2019 mit 130 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme zur Kenntnis.[5] Er beschloss dazu zehn Planungserklärungen (PE). Das vorliegende Gesetz trägt ihnen wie folgt Rechnung:

PE	Anliegen (Zusammenfassung)	Umsetzung
1.a, 1, 2	Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) soll mehr Gewicht und Befugnisse erhalten.	Die Organe und ihre Kompetenzen werden in den Ausführungsbestimmungen zum DVG näher geregelt.
3	Die Übernahme der Lösungen anderer Kantone ist zu prüfen.	Art. 20, 23 und 24 DVG ermöglichen dies.
4	Die Strategie darf kein Stellenwachstum zur Folge haben.	Ressourcenfragen sind nicht Thema des DVG, sondern der Strategieumsetzung.
5	Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sind zu berücksichtigen.	Dies ist nicht Thema des DVG, sondern der Strategieumsetzung (z.B. bei Beschaffungen).
6	Der Controllingbericht ist jeweils SAK und FiKo zur Kenntnis zu bringen.	Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zum DVG geregelt.
7	Datenschutz und -sicherheit sollen höchste Priorität haben.	Art. 27 ff. DVG konkretisieren und stärken den Datenschutz. Die Informationssicherheit wird mit einem separaten Gesetz (KISG) geregelt (s. Ziff. 3.2.5 unten).
8	Der Zugang der Bevölkerung zur Verwaltung über traditionelle Kanäle darf nicht erschwert werden.	Art. 8 DVG nimmt Privatpersonen, die nicht beruflich mit dem Staat verkehren, von der Pflicht zum digitalen Verkehr aus.
9	E-Voting ist anders und separat zu behandeln.	E-Voting ist nicht Thema des DVG, sondern allfälliger Anpassungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

[5] Geschäft Nr. 2016.KAIO.14155.

2.1.3 Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022

Die Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungspolitik 2019–2022[6] räumen der Digitalisierung eine hohe Priorität ein. Das Ziel 2 lautet: «Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.»

Der Regierungsrat beabsichtigt dazu namentlich ein direktionsübergreifendes Behördenportal, die digitale Transformation der Verwaltung mit einer direktionsübergreifenden Strategie, die Umsetzung des digitalen Primats im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden, und eine vereinheitlichte Plattform für E-Government-Dienstleistungen.

2.1.4 Nationale E-Government-Strategie

Die Kantone und der Bund haben mit der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz eine Rahmenorganisation für das E-Government in der Schweiz geschaffen (www.egovernment.ch). Sie haben 2007 und 2015 eine E-Government-Strategie Schweiz verabschiedet, die gemeinsame Ziele und Prioritäten festhält. Ein gemeinsamer Schwerpunktplan führt strategische Projekte und Leistungen auf, die der Umsetzung der Strategie dienen.

Der Entwurf der Strategie für die Periode 2020–23 sieht als Leitbild «Digital first» vor: «Bund, Kantone und Gemeinden priorisieren die digitale Interaktion gegenüber analogen Angeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und steigern so die Dienstleistungsorientierung und Transparenz ihres Handelns. [Sie] setzen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf durchgängig digitalisierte Behördenleistungen». Die Prinzipien des Strategieentwurfs sind: Zielgruppengerechte Dienste und Informationen, automatisierte und durchgängige Prozesse, gemeinsame Datenverwaltung, Offenheit und Transparenz, Austausch und Zusammenarbeit, Standardisierung und Interoperabilität, Innovationsförderung und Technologiemonitoring.[7]

2.1.5 Projekt zur Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination

Die Kantone und der Bund haben im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ein gemeinsames Projekt durchgeführt, um Grundlagen für eine Reform der bestehenden Strukturen im Bereich Digitale Verwaltung zu schaffen, und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich der digitalen Transformation institutionell zu stärken. Der im Oktober 2019 vorgelegte Schlussbericht[8] präsentiert drei Varianten mit unterschiedlichem Ambitionslevel, darunter eine von Bund und Kantonen unter Mitwirkung der kommunalen Ebene gemeinsam getragene, gesamtschweizerische Behörde. Im August 2020 haben der Bundesrat und die KdK Peppino Giarritta zum Beauftragten von Bund und Kantonen für die neue Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) ernannt, die an die Stelle von E-Government Schweiz und der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK treten soll. Die rechtlichen und organisatorischen Arbeiten dafür sollen bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

2.1.6 Parlamentarische Vorstösse

Zur Digitalisierung der Verwaltung hat der Grosse Rat in den letzten Jahren namentlich folgende Vorstösse überwiesen. Nicht aufgeführt werden hier die Vorstösse zu einzelnen Aufgabenbereichen, Behörden oder Applikationen, wie ERP oder E-Voting.

[6] https://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/regierungsrichtlinien.html
[7] E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023, vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 20.11.2019.
[8] Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 24.10.2019.

Vorstoss	Gegenstand	Stand der Umsetzung
M 181-2012 «Effiziente Leistungserbringung in den Informatikdiensten»	Kostenreduktion und Zentralisierung der ICT der Kantonsverwaltung.	Umgesetzt durch das Programm IT@BE, mit dem in den letzten Jahren die ICT-Grundversorgung beim KAIO und der Applikationsbetrieb bei Bedag zentralisiert wurde. Die organisatorischen Ergebnisse von IT@BE fanden im DVG Niederschlag.
M 177-2013 «Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen»	Einsatz und Publikation von Open Source Software (OSS) durch den Kanton	Umgesetzt. Die Anliegen sind in die Verwaltungsvorschriften und -praxis eingeflossen. Seit 2018 ermöglicht die ICTV[9] die OSS-Publikation durch den Kanton.[10] Das DVG dehnt dies auf alle Behörden aus.
M 192-2016 «E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern»	Erarbeiten einer E-Government-Strategie für den Kanton Bern. Bilden einer E-Government-Zusammenarbeitsorganisation mit den Gemeinden.	Der Regierungsrat erliess die oben erwähnte Strategie Digitale Verwaltung. Das DVG schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung von Organen zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden.
M 237-2016 «Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware».	Nur Ziff. 2 überwiesen: Schaffung eines Open-Source-Portals des Kantons.	Umgesetzt mit der GitHub-Plattform des Kantons Bern: https://github.com/kanton-bern
M 254-2018 «Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)».	Erarbeitung einer kantonalen Open-Data-Strategie und Bereitstellen von Daten auf opendata.swiss.	Das DVG schafft die gesetzlichen Grundlagen für Open-Data-Publikationen (Art. 26). Die Erarbeitung einer Teilstrategie für Open Data und ihre Umsetzung sind Gegenstand der laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung.
M 277-2018 «Sichere Kommunikation und Datenaustausch»	Einsatz sicherer Software. Aufbewahrung von Daten in der Schweiz.	Weitgehend bereits umgesetzt. Das KISG (s. Ziff. 3.2.5 unten) wird die Sicherheitsanforderungen an Software aktualisieren. Art. 12 Abs. 3 DVG regelt die Aufbewahrung von Daten in der Schweiz.

[9] Verordnung vom 24.01.2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV)
[10] Siehe https://github.com/kanton-bern.

2.2 Gesetzgebungsbedarf

Die SDV sieht als Handlungsschwerpunkt 2 (HS2) die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung der Verwaltung vor:

> «Nicht mehr aktuelle oder fehlende Rechtsgrundlagen stellen ein typisches Hindernis beim Ausbau der digitalen Verwaltung dar. Im Rahmen der Umsetzung sind daher die aktuelle Rechtslage sowie neue rechtliche Anforderungen zu analysieren und laufende Rechtssetzungsprojekte des Bundes und der Kantone zu berücksichtigen. Gestützt auf die Analyseergebnisse sind neue rechtliche Voraussetzungen für die digitale Verwaltung zu schaffen. Zu verankern ist insbesondere das elektronische Primat, wonach die Verwaltung primär elektronisch handelt und kommuniziert («digital first»). Weiter werden die rechtlichen Grundlagen darauf auszurichten sein, dass der Verkehr mit den Behörden wenn immer möglich medienbruchfrei, elektronisch und ohne Handunterschrift abgewickelt werden kann. Mit der Revision von rechtlichen Grundlagen wird Rechtssicherheit geschaffen, die bisher für die positive Entwicklung im Bereich Digitalisierung gefehlt hat.
> Ebenfalls Teil dieses Handlungsschwerpunkts sind die Prüfung und ggf. Schaffung der nötigen rechtlichen Grundlagen für eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit den Gemeinden (vgl. dazu auch HS4).»

Das DVG setzt diesen Handlungsschwerpunkt um. Die Ergebnisse der Analyse werden nachfolgend zusammengefasst.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Regelungsansatz: Rahmengesetz statt Detailgesetzgebung

Das DVG steckt den organisatorischen und rechtlichen Rahmen für die Digitalisierung der Verwaltung ab, aber es überlässt die Umsetzung den Exekutiven des Kantons und der Gemeinden. Dies umfasst auch die Festlegung und Priorisierung der einzelnen digitalen Leistungen sowie ihren Leistungsumfang und ihre Organisation. Dafür gibt es mehrere Gründe:

– Wenn alle zu schaffenden digitalen Infrastrukturen so detailliert auf Gesetzesebene geregelt werden, wie dies andere Kantone mit den Gesetzen über ihre Behördenportale taten (s. Ziff. 5 unten), ist der Grosse Rat wohl auf Jahre hin mit ICT-Gesetzen ausgelastet. Dies verzögert die Digitalisierung der Verwaltung.
– Detaillierte Normen sind rasch überholt, weil sich das technische und regulatorische Umfeld sowie die Anforderungen der Benutzenden rasch ändern. Das Bundesgericht hielt hierzu fest: «Regelungen, die ständiger Anpassungen an veränderte Verhältnisse – beispielsweise an wirtschaftliche oder technische Entwicklungen – bedürfen, werden zweckmässigerweise nicht in einem Gesetz im formellen Sinn, sondern in einer Verordnung getroffen. Der Gesetzgeber trifft jedoch die Grundentscheidungen; er legt die grossen Linien fest. Der Verordnungsgeber befasst sich dagegen mit den Details sowie mit denjenigen Fragen, die besondere Fachkenntnisse verlangen.»[11]
– Ins Gesetz gehören nach der Kantonsverfassung nur grundlegende und wichtige Rechtssätze, wie die Grundzüge der Rechtsstellung der Einzelnen, Gegenstand und Grundsätze von Abgaben, Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden kantonalen Leistungen, die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden, und die Anhandnahme einer neuen dauernden Aufgabe (Art. 69 Abs. 4 KV).[12] Dazu gehören in ihren Grundzügen die unten beschriebenen Themen, aber nicht in ihren Details, wie etwa einzelne Funktionen, Anmeldeverfahren oder Gremien. Weil die Digitalisierung sich auch auf die Einzelnen auswirkt, muss aber darauf geachtet werden, dass die gesetzlichen Normen hinreichend

[11] BGE 131 II 13 E. 6.5.1 mit Hinweisen. Vgl. auch den darauf Bezug nehmenden, zur Publikation vorgesehenen Entscheid BGer 6B_49/2019, E. 2.5.3. Danach ist es zulässig, dass die Dopingmittel, deren Anwendung gemäss Bundessportgesetzgebung strafbar ist, in einer Verordnung bestimmt werden.
[12] Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 06.06.1993, BSG 101.1

bestimmt sind. So sind z.B. die Kompetenzdelegationen und die Grundsätze der Gebührenerhebung für die digitalen Angebote auf Gesetzesebene zu umschreiben.
– Digitalisierung und ICT-Organisation sind zwar immer wichtigere Staatsaufgaben, aber sie bleiben Supportaufgaben. Der Staat digitalisiert sich nicht zum Selbstzweck, sondern um seine anderen, gesetzlich geregelten und politisch festgelegten Aufgaben besser erfüllen zu können. Damit ist die Digitalisierung eine typische Vollzugsaufgabe, und damit eine Domäne der Exekutive.

Auch die Organisation insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird durch Verordnungsrecht gestaltet und weiterentwickelt. Dies, weil die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung organisatorisch am Anfang ist, und technisch im Fluss:
– Die Detailplanung zur Umsetzung der SDV beginnt erst. Die einzelnen Vorhaben wurden noch nicht festgelegt und priorisiert.
– Wichtige Bundesgesetze wie das E-ID-Gesetz, das EMBaG und das BEKJ sind noch nicht erlassen oder noch nicht in Kraft (s. unten zu Art. 15 und Ziff. 3.2.5 sowie 5.1). Das zukünftige kantonale Informationssicherheits- und Datenschutzregime steht noch nicht fest (Ziff. 3.2.5 unten).
– Die Form und Tiefe der ICT-Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden ist noch offen. Sie wird in dem mit der SDV geschaffenen Kontaktgremium zu umreissen sein.
– Über die Zukunft von Bedag als kantonaler Informatikbetrieb ist noch nicht abschliessend entschieden (Ziff. 3.2.5 unten).
– Welche Organisationsvariante für die Umsetzung des nationalen Projekts zur Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination (Ziff. 2.1.5 oben) sich durchsetzt, ist noch offen. Die kantonale Gesetzgebung sollte flexibel genug sein, um die Umsetzung aller Varianten zu ermöglichen.
– Der rasche technologische und regulatorische Wandel sowie Metatrends wie die Verlagerung von Standard-ICT-Betriebsaufgaben in die «Cloud» zwingen auch den Kanton immer wieder zu einer Anpassung seiner Strategie und seiner Prioritäten.

Daher ist es noch nicht möglich, auf Gesetzesstufe das zukünftige Digitalisierungs-Zusammenarbeitsmodell ein für alle Mal festzulegen. Stattdessen ermöglicht das DVG dem Regierungsrat, nach Abschluss der Planung gemäss der SDV und gestützt auf einen sich stets vertiefenden Dialog mit den Gemeinden und anderen Betroffenen die Methoden festzulegen, mit denen die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung im Kanton sukzessive vertieft wird. Dazu kann z.B. zu Beginn ein Strategie- und Planungsgremium gehören, das später zu einer Beschaffungs- und Managementorganisation aufwächst und letztendlich in die Schaffung einer gemeinsamen Betriebsorganisation mündet. Zuerst ist es aber nötig, alle – im Kanton Bern sehr vielen – ICT-Akteure der öffentlichen Verwaltung an einen Tisch zu bringen und sich auf die gemeinsamen Ziele zu einigen.

3.2 Zu regelnde Themen

Um einen Rahmen für eine wirksame, wirtschaftliche, sichere und den Bedürfnissen aller entsprechende Digitalisierung zu schaffen, müssen die folgenden Themen geregelt werden.

3.2.1 Standards und Infrastrukturen für die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Gegenstand der Digitalisierung sind primär die Geschäftsprozesse der Verwaltung, also standardisierte Abläufe, an denen Behörden und oft auch Private beteiligt sind, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dazu gehören etwa das Einholen einer Baubewilligung, die Steuerveranlagung oder das Einreichen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Obwohl jeder Geschäftsprozess seine Eigenheiten hat, verfügen die meisten über ähnliche Elemente, deren Vereinheitlichung sich anlässlich der Digitalisierung aufdrängt. Dies erlaubt es dem Staat, für diese

Elemente einheitliche Standards aufzustellen, was die Prozesse für die Benutzenden vereinfacht, und gemeinsame Infrastrukturen zu nutzen, was die Kosten senkt und die Sicherheit erhöht. Zu solchen Prozesselementen gehören etwa die Benutzerschnittstelle (Portal-Website oder Anwendung bzw. «elektronischer Schalter»), das Anmeldeverfahren (Authentifizierung), der Austausch von Dokumenten, eine allfällige elektronische Signatur, die Geschäftsverwaltung, das Ausstellen elektronischer Rechnungen und das Bezahlen von Leistungen. Das Bereitstellen dieser gemeinsamen Infrastruktur für die Digitalisierung der Verwaltung ist als Staatsaufgabe gesetzlich zu regeln. Damit wird eine klare Rechtsgrundlage für die mit dieser Aufgabe verbundenen Ausgaben und Datenbearbeitungen geschaffen.

Zu regeln ist namentlich der Einsatz der elektronischen Identifizierung (E-ID) auf kantonaler Ebene. Die E-ID soll gemäss dem Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) im Bereich des Bundesrechts als nationaler Standard verbindlich sein. Vgl. dazu unten zu Artikel 15.

3.2.2 Digitales Primat

Die Digitalisierung ist nur erfolgreich, wenn sie möglichst durchgängig erfolgt. Je optionaler sie für alle Beteiligten ist, desto mehr müssen bestehende papiergebundene Abläufe parallel weitergeführt werden – mit allen damit verbundenen Fehlerquellen, Mehrkosten und Verzögerungen. Das DVG sieht daher das digitale Primat vor: Der Staat arbeitet und kommuniziert grundsätzlich digital, und nur in begründeten Ausnahmefällen auf Papier oder mit anderen analogen Medien.

Behörden, Unternehmen und professionelle Benutzende werden zur Nutzung digitaler Kanäle verpflichtet. Wo der Staat mit anderen Privatpersonen interagiert, können nicht-digitale Kanäle weiter verwendet werden, solange vielen Benutzenden die Nutzung digitaler Kanäle (noch) nicht zuzumuten ist, z.B. wegen sprachlichen Schwierigkeiten, oder sozialen, gesundheitlichen bzw. Bildungsdefiziten.

Der Staat wirkt aber darauf hin, sukzessive möglichst alle Geschäftsprozesse zu digitalisieren. Er schafft finanzielle Anreize dafür, digitale statt analoge Kanäle zu wählen, und stellt das Vertrauen der Bevölkerung in die Informationssicherheit und den Datenschutz der digitalen Kanäle sicher. Auch in verwaltungsinternen Abläufen sind Alternativen zur Handunterschrift als Zeichen der Genehmigung zu nutzen bzw. zu schaffen.

3.2.3 Zusammenarbeit bei der Digitalisierung

Digitalisierung ist eine behörden- und staatsebenenübergreifende Aufgabe. Dies ergibt sich nicht nur aus der Notwendigkeit der Standardisierung (s. oben), sondern auch daraus, dass an Geschäftsprozessen oft mehrere Behörden unterschiedlicher Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) beteiligt sind. Jedoch operieren die ICT- und Digitalisierungsorganisationen der verschiedenen Schweizer Gemeinwesen traditionell sehr autonom und kooperieren nur punktuell über lose Verbunde wie die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) oder die Standardisierungsorganisation eCH. In der Kantonsverwaltung wurde diese Zersplitterung der ICT mit dem immer noch laufenden Reorganisationsprojekt IT@BE weitgehend überwunden. Nun ist die bessere Vernetzung und Abstimmung mit den Fachorganisationen des Bundes, anderer Kantone, und vor allem der Gemeinden und autonomer kantonaler Aufgabenträger voranzutreiben. Dazu sind gesetzliche Grundlagen für die ICT-Zusammenarbeit zu schaffen.

Um verbindliche Grundlagen für die einheitliche und staatsebenenübergreifende Digitalisierung zu schaffen, müssen fachliche und politische Gremien geschaffen werden, die genügend breit abgestützt sind, um in den zu harmonisierenden Punkten Vorgaben strategischer und operativer Natur sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden und die autonomen Aufgabenträger (z.B. Hochschulen, Spitäler,

Staatsunternehmen, Anstalten ...) aufzustellen. Dabei muss sowohl der Autonomie wie auch der Heterogenität und der stark unterschiedlichen organisatorischen und technischen Reife der betroffenen Organisationen Rechnung getragen werden. Kommerzielle Tätigkeiten der Verwaltung bzw. primär kommerziell tätige Staatsunternehmen (wie BEKB, BLS und BKW) sind vom Geltungsbereich der Gesetzgebung auszunehmen, weil sie sich am Markt behaupten müssen und sich daher auch bei ihren Digitalisierungsbemühungen am Markt orientieren müssen.

Die staatsebenenübergreifende Natur der Digitalisierung zeigt sich auch daran, dass in der letzten Zeit immer mehr fachspezifische und generische Initiativen für die interkantonale ICT-Zusammenarbeit entstehen. Hervorzuheben ist etwa die 2019 gegründete eOperations AG, ein Tochterunternehmen der SIK im Eigentum der Kantone, die für die Kantone und Gemeinden ICT-Leistungen wie die auch im Kanton Bern bereits eingesetzte Umzugsmeldelösung eUmzug beschaffen und betreiben soll. In vielen Fachbereichen gibt es solche Zusammenarbeitsformen schon länger, etwa in der Form des Vereins «GERES-Community», in dem sich Bern und andere Kantone zur Weiterentwicklung der Gemeinderegistersoftware GERES zusammengeschlossen haben. Ein weiteres Beispiel dafür sind interkantonale Fachplattformen: Das geplante Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), das im November 2020 zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, sieht eine von den Kantonen und vom Bund getragene Plattform für den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr unter und mit Behörden und Gerichten vor.[13] Das damit verbundene Projekt «Justitia 4.0» der Schweizer Gerichte bezweckt die Digitalisierung der zentralen Geschäftsprozesse der Justiz.[14] Aus vielen anderen Fachgebieten könnten ähnliche Beispiele genannt werden. Für die Beteiligung des Kantons an solchen Zusammenarbeitsgesellschaften und interkantonalen Plattformen ist eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Auch zur Zusammenarbeit gehört die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Erbringung von ICT-Leistungen des Kantons zu Gunsten der Gemeinden und ihrer Aufgabenträger. Die Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist mit Kosten verbunden. Diese müssen aufgrund des finanzpolitischen Umfelds irgendwo kompensiert werden. Dazu bietet es sich u.a. an, das Sparpotenzial freizusetzen, das im heute noch sehr individuellen Betrieb der ICT-Grundversorgung der Gemeinden und der autonomen Aufgabenträger liegt. Wenn gerade kleinere Gemeinden nicht mehr ein eigenes Netzwerk und einen eigenen ICT-Arbeitsplatz beschaffen, betreiben und gegen Hacker sichern müssen, sondern die Services des Kantons mit nutzen können, sparen sie viel Geld ein und profitieren von professionellen Sicherheitslösungen. Auch dem Kanton bringt dies Vorteile: Eine gemeinsame Infrastruktur und damit gemeinsame technische Standards vereinfachen die Digitalisierung, und das grössere Mengengerüst erlaubt günstigere Beschaffungen dank Skaleneffekten. Daher soll die Gesetzgebung die Grundlage dafür schaffen, dass der Kanton für die Gemeinden und anderen Aufgabenträger ICT-Leistungen zum Selbstkostenpreis erbringen kann. Er soll ihnen den Bezug solcher Leistungen vorschreiben können, wenn dies nötig ist, um behördenübergreifende Geschäftsprozesse zu digitalisieren.

3.2.4 Anpassung und Ergänzung der Gesetzgebung in Einzelpunkten

Die bestehende Gesetzgebung ist in Einzelpunkten anzupassen, um eine möglichst reibungsfreie Digitalisierung zu ermöglichen:

– Unabhängig von der nötigen Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG; s. dazu unten Ziff. 3.2.5) haben das KAIO und die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) Lücken in der Gesetzgebung über den Datenschutz beim Einsatz der ICT identifiziert, die mit Vorteil schon jetzt gefüllt werden. Vgl. dazu unten zu Artikel 27 ff. DVG.
– Nach Genfer Vorbild ist die Staatshaftung für Ausfälle staatlicher ICT-Systeme auszuschliessen, aber der Staat muss sicherstellen, dass den Benutzenden durch solche Ausfälle keine Nachteile entstehen. Vgl. dazu unten zur Anpassung des Personalgesetzes.

[13] Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. November 2020.
[14] Vgl. https://www.justitia40.ch.

– Ausgaben für die ICT-Grundversorgung sind als gebunden zu qualifizieren, weil in Bezug auf sie in der Regel kein politisch beurteilbarer Handlungsspielraum besteht. Vgl. dazu unten zu Artikel 48 FLG.[15]

Weitere Einzelbestimmungen dienen ebenfalls einer möglichst einfachen Leistungserbringung:
– Die Verwaltung soll die Erbringung digitaler Leistungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und damit flexibler und einfacher als mit dem Erlass einer Verfügung regeln können. Vgl. dazu unten zu Artikel 25.
– Die vom Grossen Rat verschiedentlich verlangte öffentliche Publikation von Daten der Verwaltung (Open Data) und Software der Verwaltung (Open Source Software) ist ebenfalls gesetzlich zu verankern. Vgl. dazu unten zu Artikel 26.

3.2.5 Abgrenzungen

Dieses Gesetzgebungsvorhaben klammert die folgenden Themen aus, die separat weiterverfolgt werden:
– **Stellung der Bedag:** Gemäss der vom Regierungsrat 2018 erlassenen Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG soll die Bedag als Staatsunternehmen bestehen bleiben, als In-House-Rechenzentrum der Kantonsverwaltung eingesetzt sowie enger in die Verwaltung eingebunden werden. Im März 2020 entschied der Regierungsrat, an dieser Absicht festzuhalten. Er will aber den heutigen Bereich Software-Entwicklung in eine Tochtergesellschaft der Bedag überführen und mit einer Revision des Bedag-Gesetzes dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, über Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an der Bedag zu entscheiden.[16]
– **Elektronischer Rechts- und Geschäftsverkehr:** Die Ermöglichung digitaler Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren und damit die Digitalisierung der entsprechenden Geschäftsprozesse ist Gegenstand einer geplanten Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) unter Federführung der DIJ. Dieses Vorhaben wird auf dem BEKJ basieren (s. Ziff. 3.2.3 oben). Das DVG ermöglicht aber die Beteiligung des Kantons an der für den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr notwendigen interkantonalen Plattform.
– **Informationssicherheit:** Die Überprüfung und Aktualisierung der Gesetzgebung im Bereich Informationssicherheit ist Thema des laufenden Projekts Informationssicherheit BE (IS BE) des KAIO. Es ist vorgesehen, den Grossen Rat mit einem kantonalen Informationssicherheitsgesetz (KISG) zu befassen. Dieses soll auf dem geplanten Informationssicherheitsgesetz des Bundes (ISG) basieren, das am 18. Dezember 2020 von der Bundesversammlung verabschiedet wurde.[17]
– **Revision der Datenschutzgesetzgebung:** Mit dem Inkrafttreten neuer europäischer Datenschutzerlasse sowie mit der darauf basierenden Totalrevision des Datenschutzgesetzes des Bundes (DSG) akzentuiert sich der Bedarf nach einer Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG). Diese wird zurzeit von der DIJ geplant. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Artikel 27 ff. unten.
– **Zentrale Datensammlungen:** Die Nutzung zentraler Personendatensammlungen durch mehrere Behörden ist Thema des Gesetzes über zentrale Personendatensammlungen (PDSG), das im März 2020 vom Grossen Rat verabschiedet wurde und am 1. März 2021 in Kraft tritt.

4. Erlassform

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Digitalisierung sind wegen ihrer grundlegenden und wichtigen Natur als Gesetz zu erlassen. Die Umsetzungsbestimmungen, namentlich betreffend konkrete Systeme und Vorhaben, werden als Verordnungsrecht erlassen. S. Ziff. 3.1 oben.

[15] Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002, BSG 620.0
[16] Vgl. Medienmitteilung des Regierungsrates vom 6. März 2020.
[17] Geschäft Nr. 17.028.

5. Rechtsvergleich

Ein Vergleich mit der Gesetzgebung der anderen Kantone und des Bundes zeigt, dass es kein bestimmtes Regelungsmodell gibt, an dem sich der Kanton Bern orientieren sollte. Nur wenige Kantone verfügen über eigentliche ICT- oder E-Government-Gesetze. Vier Kantone haben Gesetze über Online-Schalter erlassen. Diese weisen aber aus hiesiger Sicht für ein Gesetz eine zu hohe Regelungsdichte auf, weil sie einzelne Funktionen und Abläufe der Schalter regeln. Dies wird nach der hier verfolgten Absicht im Kanton Bern auf Verordnungsebene zu regeln sein. Einzelne Elemente dieser Gesetze können dennoch für die Berner Gesetzgebung eine Inspirationsquelle sein.

5.1 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)

Am 11. Dezember 2020, nach dem Vernehmlassungsverfahren zum vorliegenden Gesetz, unterbreitete der Bundesrat den Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) zur Vernehmlassung.[18]

Das EMBaG bezweckt die weitere Digitalisierung der Verwaltungsabläufe des Bundes und ist damit das Äquivalent des Bundes zum DVG. Es enthält zu vielen Themen sehr ähnliche Regelungen für die Bundesverwaltung wie das DVG sie für die kantonalen Behördenvorsieht, etwa zur Zusammenarbeit (Art. 5 VE-EMBaG), Beteiligungen (Art. 6), Open Source Software (Art. 10), Open Government Data (Art. 11), elektronische Behördendienste bzw. Basisdienste (Art. 12) und Standards (Art. 13). Allerdings ist der Vorentwurf zum EMBaG thematisch etwas weniger breit angelegt als das DVG. So regelt er etwa nicht Fragen des Datenmanagements, der Sprache, der Mitwirkung nachgeordneter Staatsebenen, des Datenschutzes sowie der ICT-Organisation der Verwaltung. Diese Themen werden teils schon in anderen Erlassen des Bundes geregelt. Weitere Themen des DVG will der Bund nicht im EMBaG regeln, sondern im BEKJ (s. oben Ziff. 3.2.3) aus einer verfahrensrechtlichen Perspektive, nämlich das digitale Primat und den Verkehr mit Privaten.

Soweit heute beurteilbar ergänzen das DVG und das geplante EMBaG einander sinnvoll und widersprechen einander nicht. Weil der Vorentwurf zum EMBaG in Artikel 12 und 13 vorsieht, dass der Bundesrat bestimmte digitale Leistungen («Behördendienste») und Standards des Bundes für die Kantone verbindlich erklären kann, werden diese beim Vollzug des DVG und beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen sein.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzungsprojekte und ihr Zeitplan richten sich nach der Umsetzungsplanung zur SDV (Art. 13 Abs. 2 DVG) und nach den von den Gremien gemäss der SDV (Art. 21 DVG) zu treffenden Entscheiden.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2
Die Ziele basieren auf den Zielen gemäss der SDV und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022. Mit «Nachhaltigkeit» wird hier nicht auf die ökologische oder soziale Nachhaltigkeit Bezug genommen,

[18] Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Dezember 2020.

sondern auf die Mehrfachnutzung und Interoperabilität von Systemen und Daten (s. Ziff. 3.1.1, 3.4.1, 5.4 SDV). Die Interoperabilität wird wegen ihrer Bedeutung zudem besonders erwähnt. Auf ein Ziel zur ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit wird verzichtet, weil schwer beurteilbar ist, wie sich die Digitalisierung insgesamt darauf auswirkt. Z.B. reduziert sie den Papierverbrauch, erhöht ggf. aber den Stromverbrauch.

Artikel 3
Absatz 2: Das Gesetz gilt nicht für die gewerblich tätigen Träger öffentlicher Aufgaben bzw. die gewerblichen Tätigkeiten von Trägern öffentlicher Aufgaben. Dies sind Tätigkeiten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, gewinnstrebig und im Wettbewerb mit anderen wirtschaftlichen Akteuren erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise die wohl meisten Tätigkeiten der Staatsunternehmen BEKB, BLS und BKW, sowie die für private Kunden erbrachten Leistungen der Bedag. Der Grund für die Ausnahme ist, dass sich diese Unternehmen, soweit sie dem Wettbewerb ausgesetzt sind, für ihre Entscheide darüber, welche Abläufe sie wie digitalisieren, am Markt orientieren müssen. Sie müssen insoweit in ihrer Entscheidung darüber frei sein.

Artikel 4
Der Begriff der «Behörden» (Abs. 1) entspricht dem weiten, funktionalen Behördenbegriff der Kantonsverfassung. Er deckt sich inhaltlich mit dem Behördenbegriff gemäss Artikel 2 Abssatz 6 des Datenschutzgesetzes (KDSG).[19] Er geht insoweit weiter als der Behördenbegriff gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),[20] als dass er nicht voraussetzt, dass einer privaten Person Verfügungsbefugnis übertragen wurde, sondern nur, dass sie öffentliche (also durch die Gesetzgebung geregelte) Aufgaben wahrnimmt. Um klarzustellen, dass sich der Digitalisierungsauftrag nicht nur an die Exekutive, sondern auch an die Justizbehörden (Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft) und an die Parlamente von Kanton und Gemeinden richtet, werden sie besonders erwähnt.

Der Begriff der «kantonalen Behörden» (Abs. 2) umschreibt eine Teilmenge der Behörden gemäss Bst. a. Er umfasst gemäss der hier vorgenommenen Definition einerseits die zentrale Kantonsverwaltung gemäss Artikel 25 ff. des Organisationsgesetzes (OrG),[21] also die Direktionen, die Staatskanzlei, ihre Ämter und ihre anderen (ggf. organisatorisch autonomen, aber nicht rechtlich selbstständigen) Organisationseinheiten wie etwa die Schulen der Sekundarstufe II. Er umfasst auch die dezentrale Kantonsverwaltung gemäss Artikel 39a ff. OrG, also die für die einzelnen Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise zuständigen kantonalen Behörden. Und er umfasst den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Justizbehörden. Dies ist der Grund, weshalb das Gesetz in diesem Zusammenhang von den «kantonalen Behörden» statt nur von der «Kantonsverwaltung» spricht. Nicht zu den kantonalen Behördengemäss Absatz 2 gehören die rechtlich selbstständigen Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons, wie etwa die Anstalten mit Rechtspersönlichkeit (etwa die Hochschulen), oder die Staatsunternehmen wie BKW und BLS.

Die Begriffe «ICT-Grundversorgung», «Konzernapplikationen» und «Fachapplikationen» werden primär in Abschnitt 6 verwendet und daher dort definiert.

7.2 Grundsätze

Artikel 5
Absatz 1: Das digitale Primat ist primär programmatischer Natur. Es ist ein Handlungsauftrag an alle Behörden, die Digitalisierung konsequent umzusetzen. Ein Anspruch Privater auf digitalen Verkehr mit dem Staat lässt sich daraus erst ableiten, wenn die Verwaltung oder die Gesetzgebung die dafür zu nutzen-

[19] Datenschutzgesetz vom 19.02.1986, BSG 152.04
[20] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, BSG 155.21
[21] Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995, BSG 152.01

den Mittel bezeichnet haben (Art. 8 Abs. 3). Sobald diese Mittel etwa zum sicheren Austausch von Dokumenten mit dem Staat (Art. 14 ff.) bestehen, und sobald soweit relevant auch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) angepasst wurde (Ziff. 3.2.5 oben), das heute noch handschriftlich unterzeichnete Eingaben und Entscheide verlangt, dürfen Behörden z.B. die Entgegennahme digitaler Eingaben (in der ggf. vorgeschriebenen Form) nicht ablehnen. Private müssen hinnehmen, dass der Staat mit ihnen digital kommuniziert, soweit sie zum digitalen Verkehr mit der Verwaltung verpflichtet sind (Art. 8 Abs. 2). Auf jeden Fall haben sie unter Vorbehalt von Artikel 7 aber z.B. keinen Anspruch darauf, Informationen oder Publikationen des Staates in gedruckter statt digitaler Fassung zu erhalten.

Der Vorbehalt «ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen kann» bringt zum Ausdruck, dass viele Staatsaufgaben ihrer Natur nach nicht digital erfüllt werden können, z.B. der Bau von Strassen oder die meisten Aufgaben der Polizei. Es gibt jedoch auch Abläufe, deren Digitalisierung zwar möglich wäre, dies aber die Aufgabenerfüllung behindern würde. Z.B. wäre es fraglich, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat seine Aufgaben ohne den persönlichen Austausch unter den Mitgliedern gleich wirksam wahrnehmen könnten, wenn sie ihre Sitzungen nur noch per Videokonferenz durchführen würden. In solchen Fällen verfügt der Fachgesetzgeber (vgl. Abs. 3) oder verfügen, wenn die Fachgesetzgebung keine Einschränkungen des digitalen Primats vorsieht, die das DVG vollziehenden Behörden über ein Ermessen, wie weitgehend sie ihre Abläufe digitalisieren. Die blosse Bequemlichkeit einer Behörde, der Aufwand für die Digitalisierung oder das nötige Anpassen persönlicher Arbeitsmethoden kann dagegen kein Grund dafür sein, auf die Digitalisierung zu verzichten. Es ist eine Führungsaufgabe, dafür zu sorgen, dass dieser Ermessensspielraum nicht zum Vorwand dafür verkommt, die Digitalisierung ganz zu vermeiden.

Absatz 2: Es gibt im Berner Verwaltungsrecht keine allgemeine Rechtsvorschrift, wonach digitale Informationen weniger rechtsverbindlich sind als ausgedruckte. Dennoch sind viele Menschen noch der Meinung, dass nur zählt, was auf Papier steht. Absatz 2 stellt klar, dass dies nicht stimmt.

Unter anderem wird damit klargestellt, dass auch Verwaltungsjustizbehörden verpflichtet sind, in Beschwerdeverfahren die ihnen von den Vorinstanzen unterbreiteten, originär digitalen Vorakten entgegenzunehmen und mit diesen zu arbeiten, statt – was bisweilen vorkam – zu verlangen, dass die Vorakten ausgedruckt eingereicht werden. Insoweit stellt das DVG damit auch eine im Bereich des VRPG zu beachtende Vorschrift auf, weil das VRPG die Aktenführung nicht regelt. Im Rahmen des noch geltenden VRPG bleiben jedoch weiterhin dessen Vorschriften zur Handunterzeichnung von Eingaben und Entscheiden sowie über die Eröffnung von Verfügungen bzw. Entscheiden zu beachten. Dies hat zur Folge, dass diese Dokumente (nicht aber die anderen Verfahrensakten) temporär weiterhin auf Papier ausgefertigt werden müssen. Die geplante VRPG-Revision wird die sich daraus ergebende duale (papiergebundene und digitale) Aktenführung beenden und auch im VRPG das digitale Primat einführen.[22]

Wie grundsätzlich schon Absatz 1 verpflichtet Absatz 2 die Behörden damit (unter dem Vorbehalt der Spezialgesetzgebung) auch zur digitalen Aktenführung. Der Regierungsrat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum DVG Vorschriften über den Trägerwandel (also das verlustfreie Einscannen und Vernichten bisheriger oder eingereichter Papierakten) aufstellen. Es wird auch Sache der Ausführungsbestimmungen oder der besonderen Gesetzgebung sein, nötigenfalls Vorschriften über die zu verwendenden digitalen Formate aufzustellen. Ein digitales Dokument ist aber nicht alleine deswegen weniger verbindlich, weil es allenfalls dennoch in einem Format vorliegt, das seine Authentizität nicht sicherstellt (z.B. als nicht digital signierte E-Mail, PDF- oder Word-Datei). In solchen Fällen obliegt es den rechtsanwendenden Behörden, die Authentizität des Dokuments im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung bzw. Beweiswürdigung zu beurteilen.

[22] Der noch verwaltungsinterne Entwurf des revidierten VRPG sieht wie das DVG vor, dass die Behörden untereinander elektronisch verkehren müssen. Das geänderte VRPG wird die Aktenführung ebenfalls nicht regeln, aber sie wird sich indirekt ergeben, indem vorgeschrieben ist, dass Eingaben an die Beschwerdeinstanz via Übermittlungsplattform elektronisch einzureichen sind. Dazu gehören ebenfalls die Beilagen, worunter auch die Vorakten fallen. Der künftige Rechtsverkehr kann nur dann vollständig digital erfolgen, wenn Eingaben vollständig und mit Einschluss aller Beilagen digital eingereicht werden. Eine Ausnahme wird zulässig sein, wenn sich Dokumente aus praktischen Gründen oder aus Beweisgründen nicht einscannen lassen.

Absatz 3: Das DVG ist direkt anwendbar und massgeblich, soweit die besondere Gesetzgebung (Gesetze oder Verordnungen) nichts Anderes regelt. Das heisst, dass das digitale Primat gilt, wenn der besonderen Gesetzgebung über die Form des Verfahrens oder des staatlichen Handelns nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist.

Die zurzeit noch wichtigste Einschränkung des digitalen Primats ergibt sich aus dem VRPG (s. oben), namentlich in Bezug auf die dort vorgesehene Verpflichtung, Eingaben und Verfügungen bzw. Entscheide handschriftlich unterzeichnet auf Papier auszufertigen und per Post zuzustellen. Aus den vorstehend genannten Gründen kann aber auch die besondere Gesetzgebung vorsehen, dass bestimmte Abläufe nicht digitalisiert werden.

In einigen Rechtsgebieten ist der Grundsatz des digitalen Primats bereits umgesetzt, z.B. in der Publikationsgesetzgebung, die vorsieht, dass kantonale Erlasse digital rechtsverbindlich publiziert werden. Vorbehalten bleiben weiterhin übergeordnete oder spezialgesetzliche Normen, die für bestimmte Unterlagen ausdrücklich die Papierform vorschreiben, z.B. das Wertpapier- oder Beurkundungsrecht des Bundes.

Artikel 6
Damit erfolgt die Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen der Artikel 5 und 8. Das digitale Primat gilt uneingeschränkt für staatliches Handeln, das sich an die Allgemeinheit richtet, oder an Personenkreise, bei denen es auf die Identität der Mitglieder nicht ankommt (z.B. an alle Steuerpflichtigen), insbesondere für die staatliche Informationstätigkeit. Das schliesst nicht aus, dass die Behörden dennoch bestimmte Informationen auf Papier zur Verfügung stellen, wenn sie das im Interesse der wirksamen Aufgabenerfüllung für nötig halten (Art. 5 Abs. 1), z.B. weil sie viele Adressaten nicht digital erreichen können.

Soweit der Staat aber mit bestimmten Personen verkehrt, kann er nur dann von diesen verlangen, dass sie seine Mitteilungen (soweit nach dem VRPG zulässig) digital entgegennehmen, wenn sie nach Artikel 8 DVG oder aufgrund der übrigen Gesetzgebung zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet sind. Das heisst, dass natürliche Personen, die nicht geschäftlich oder zum Subventionsbezug mit dem Staat verkehren, sich weiterhin in beliebiger Form an den Staat wenden können, etwa per Telefon oder Brief, soweit die besondere Gesetzgebung keine Formvorschriften aufstellt. Damit trägt das DVG namentlich der Planungserklärung Nr. 8 des Grossen Rates zur SDV Rechnung. Danach darf die Digitalisierung nicht dazu führen, dass «für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird».

Artikel 7
Diese Bestimmung ermöglicht es als Ausnahme von Artikel 6, dass Personen, die nicht in der Lage sind, auf digitale Informationen des Staates zuzugreifen, diese bei den zuständigen Behörden einsehen können und nötigenfalls auch eine Papierkopie verlangen können (soweit sich die Information zum Ausdrucken eignet, was z.B. bei Videos oder Webapplikationen nicht der Fall sein wird). Für letzteres müssen sie zumindest glaubhaft machen, dass sie auf diese Form der Information wirklich angewiesen sind, um schikanöse oder anderweitig missbräuchliche Inanspruchnahmen der Behörden zu verhindern. Dabei werden die Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht hoch anzusetzen sein. Dass die Papierfassung in diesen Fällen nicht teurer sein darf als die digitale, ist eine Sondernorm, die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b DVG vorgeht.

Die Bestimmung trägt dem Urteil des Bundesgerichtes 1C_137/2018 / 1C_139/2018 vom 27. November 2018 (E. 4.2 ff.) Rechnung. Dort war die Zulässigkeit der nur elektronischen Publikation des Amtsblattes des Kantons Zürich umstritten. Das Bundesgericht hielt fest, dass die nur elektronische Publikation von Informationen, an die die Ausübung von Rechten geknüpft ist (wie Amtsblattinhalte) ein leichter Eingriff in die Informations(zugangs)freiheit ist. Im zu beurteilenden Fall war dieser, so das Bundesgericht, durch

eine Verordnung aber genügend gesetzlich abgestützt. Der Eingriff war auch verhältnismässig: Mit Blick auf die Ressourcenersparnis dank der Digitalisierung war er geeignet und erforderlich. Zumutbar war er, weil das Gesetz allen das Recht einräumte, die Inhalte des Amtsblattes bei jeder Gemeinde einzusehen und gemäss den Gesetzesmaterialien bei Bedarf auch ausgedruckt zu erhalten. Ein solcher Bedarf kann laut Bundesgericht «etwa bei fehlenden Kenntnissen über die Nutzung des Internets oder bei Sehschwierigkeiten am Bildschirm bestehen».

Artikel 8
Absatz 1: Die Pflicht zum digitalen Verkehr mit der Verwaltung ist eine Voraussetzung für die konsequente Digitalisierung der Abläufe, an denen auch Private oder andere Behörden beteiligt sind (s. Ziff. 3.2.2 oben). Sie gilt für die Personen, von denen erwartet werden kann, dass sie über ein mit dem Internet verbundenes Endgerät verfügen und dieses bedienen können:
– Es sind juristische Personen bzw. deren Organe, Angestellte und Hilfspersonen (Bst. a), weil die Konstituierung einer juristischen Person mit administrativen und organisatorischen Aufgaben verbunden ist, die heute nicht mehr ohne ICT-Mittel erfüllt werden können. Mangels Rechtspersönlichkeit sind Personengesellschaften (einfache Gesellschaften, Kommandit- oder Kollektivgesellschaften) sowie Einzelfirmen nicht rechtsfähig und können daher auch nicht selbst verpflichtet werden. Die hinter ihnen stehenden juristischen oder natürlichen Personen werden aber durch Buchstabe a bzw. b verpflichtet.
– Es sind Personen, die beruflich mit dem Staat zu tun haben (Bst. b), z.B. als Gesuchstellende für eine kommerzielle Tätigkeit, oder im Rahmen der Ausübung eines freien Berufs (Ärztin, Anwalt, etc.).
– Und es sind Personen, die Staatsbeiträge beantragen oder empfangen (Bst. c). Ihnen ist zuzumuten, sich dafür nötigenfalls einen Computer anzuschaffen. Staatsbeiträge (Subventionen) sind nicht zu verwechseln mit anderen staatlichen Geldleistungen wie z.B. Sozialleistungen.

Die Kategorien gemäss Bst. a bis c können sich überschneiden.

Absatz 2: Umgekehrt gilt die Pflicht zum digitalen Verkehr mit diesen Personen und mit anderen Behörden natürlich auch für die Behörden selbst bzw. ihre Mitglieder und Angestellten. Sie können mit diesen Personen oder anderen Behörden auch anderweitig verkehren, wenn sie diese auf dem digitalen Weg nicht erreichbar sind.

Absatz 3: Der digitale Verkehr kann erst erfolgen, wenn es dafür geeignete Mittel gibt. Diese können aufgabenspezifisch oder allgemein durch die Gesetzgebung bezeichnet werden, oder, wenn dies nicht erfolgt, durch die zuständigen Behörden. Diese können z.B. auf ihrer Internetseite angeben, dass bestimmte Gesuche über ein bestimmtes Formular auf einer bestimmten Webseite einzureichen sind.

Die so bezeichneten Mittel müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen:
– Sie müssen eine ihrem Verwendungszweck angemessene Sicherheit gewährleisten, d.h. sie müssen namentlich gewährleisten, dass alle Beteiligten wissen, dass sie mit der richtigen Person bzw. Behörde verkehren (Authentifizierung) und dass die ausgetauschten Informationen keinen Unbefugten zugänglich sind (Zugriffsschutz).
  Das erforderliche Mass der Sicherheit bzw. Gewissheit hängt vom Zweck der Kommunikation ab. Für einfache Anfragen und Auskünfte mag z.B. noch eine E-Mail genügen, obwohl sie weder die Identität der Beteiligten noch die Vertraulichkeit oder Integrität der ausgetauschten Informationen gewährleistet. Für Abläufe mit Rechtsfolgen oder die Übermittlung von Personendaten, die über Kontaktangaben hinausgehen, werden aber sicherere Mittel einzusetzen sein. Das gilt namentlich für besonders schützenswerte Personendaten oder Informationen, die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Dazu eignen sich z.B. digitale Zertifikate und Signaturen, insbesondere solche gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES).[23] Ihre Beschaffung und ihr Einsatz ist aber vor allem für Privatpersonen relativ teuer und umständlich.

[23] Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18.03.2016, SR 943.03

Daher ist es wahrscheinlich, dass die meisten digitalen Behördenlösungen der Zukunft auf Webportalen oder Mobile-Apps basieren, in die sich die Benutzenden mit ihrer E-ID (Art. 15) einloggen, und die die nötige Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit ohne weiteres Zutun der Benutzenden sicherstellen. Sowohl der kantonale Anmeldedienst BE-Login wie auch die geplante Plattform gemäss BEKJ (Ziff. 3.2.3 oben) verfolgen diesen Ansatz.

– Sie müssen grundsätzlich gebührenfrei genutzt werden können. Ausnahmen sind etwa bei spezialisierten Verfahren denkbar, die mit relativ hohen Kosten für die Behörden verbunden sind. Dies schliesst die Erhebung von Gebühren für das Verfahren, dem die Mittel dienen, nicht aus, obwohl diese Gebühren gemäss dem Anreizgedanken von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b bei der Nutzung digitaler Kanäle grundsätzlich tiefer ausfallen sollten. Und es verpflichtet auch nicht den Staat, die Kosten des Internetanschlusses und des Endgeräts (und eines allenfalls erforderlichen Zertifikats) zu tragen. Denn diese Mittel können auch anderweitig, privat genutzt werden. Ihre Kosten entsprechen den Kosten für Papier, Couvert und Briefmarke, die beim papiergebundenen Verkehr auch durch die Einzelnen zu tragen sind.

Die Pflicht zum digitalen Verkehr beginnt also, sobald die Behörden durch Erlass oder Mitteilung, z.B. auf ihrer Webseite, die für den Verkehr zu nutzenden, mit Absatz 3 konformen Mittel bezeichnen. Die Angabe einer Kontakt-E-Mail-Adresse oder eines Kontaktformulars alleine genügt noch nicht dafür, die Pflicht zum digitalen Verkehr auszulösen, sondern die Behörde muss klar angeben, zu welchen Zwecken mit welchen Mitteln mit der Behörde verkehrt werden muss. Bestreitet jemand ihre oder seine Pflicht zum digitalen Verkehr, muss die Behörde darüber eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Absatz 4: Der Kreis der zum digitalen Verkehr Verpflichteten kann durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber an die konkreten Umstände bei der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe angepasst werden. Er kann so z.B. für Abläufe, die bestimmte Gruppen von Privatpersonen betreffen, die vermutlich alle über einen Internetzugang verfügen, eine Pflicht zum digitalen Verkehr vorsehen. Ein Erlass kann umgekehrt auch die Pflicht zum digitalen Verkehr aussetzen, wenn die Aufgabenerfüllung ein anderes Vorgehen verlangt (vgl. z.B. Art. 19 Abs. 1 VRPG, der etwa Augenscheine oder Parteiverhöre erlaubt).

Absatz 5: Das verfassungsmässige Petitionsrecht – also das Recht, von den Behörden die Beseitigung von Missständen zu verlangen – kann weiterhin in jeder Form ausgeübt werden, auch per Brief. Einschränkungen dieses Rechts sind ohnehin «in keinem Fall zulässig» (Art. 20 Abs. 2 KV). Absatz 5 ist insoweit deklaratorisch.

Artikel 9
Absatz 1: Diese Bestimmungen sind programmatischer Natur. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Digitalisierung nicht von selbst erfolgt. Sowohl die Verwaltung wie auch die anderen Benutzenden müssen mit ihren Methoden, Chancen und Risiken vertraut sein, damit die digitalen Abläufe erfolgreich eingeführt werden können. Dem muss die Verwaltung in ihrer Personalpolitik, Personal- und Organisationsentwicklung sowie Kommunikationstätigkeit Rechnung tragen. Vgl. dazu näher auch den Handlungsschwerpunkt 5 (Sensibilisierung und Kompetenz) der SDV.

Absatz 2: Auch soweit sie nicht zum digitalen Verkehr mit der Verwaltung verpflichtet sind, sollen Private mit Anreizen möglichst dazu motiviert werden, digitale Kanäle zu nutzen. Damit helfen sie mit, Kosten zu sparen. In der Privatwirtschaft ist es inzwischen üblich, dass z.B. der Erhalt von Rechnungen auf Papier extra kostet. Die Verwaltung (bzw. der die konkreten Gebühren festlegende Fachgesetzgeber) kann dies nun gleich halten und die Mehrkosten, die mit der Nutzung von papiergebundenen Kanälen verbunden sind (etwa für das Digitalisieren von Papierformularen, oder den Versand von Papierdokumenten) ganz oder teilweise auf die Benutzenden überwälzen. Ebenso kann sie digitale Gesuche, die mit weniger Aufwand bearbeitet werden können, prioritär behandeln (vorausgesetzt, die Papiergesuche sind nicht inhaltlich dringender). Ob und in welchem Umfang das erfolgen soll, ist eine auch politische Frage, die vom

zuständigen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber oder von der zuständigen Behörde mit Blick auf die Interessenlage in Bezug auf die einzelnen Abläufe bzw. Gebühren zu beurteilen sein wird. Die bestehenden Gebührentarife bleiben von dieser Bestimmung unberührt, solange sie nicht entsprechend angepasst werden.

Artikel 10
Absatz 1: Je mehr sich die Digitalisierung durchsetzt, desto wichtiger ist es, sicherzustellen, dass möglichst wenige Menschen den Anschluss an die digitale Welt verlieren und damit unter anderem von der digitalen Interaktion mit Behörden ausgeschlossen werden. Dafür steht der Begriff der digitalen Inklusion. Die hier vorgesehenen Grundsätze orientieren sich an den Arbeiten des von Behörden und Privaten getragenen Netzwerks «e-Inclusion» (einclusion.ch), und an den Inklusionsbestimmungen der Genfer Gesetzgebung.[24]

Der Grundsatz der digitalen Inklusion vermittelt den Einzelnen keinen Anspruch darauf, vom Staat z.B. einen Zugang zum Internet oder einen Computer zu erhalten. Er schreibt dem Staat aber vor, bei seinen digitalen Leistungen darauf zu achten, dass sie von möglichst vielen Menschen genutzt werden können. Zu den potenziell benachteiligten Bevölkerungsgruppen können etwa ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten oder Menschen mit niedriger Bildung gehören. Digitale staatliche Dienstleistungen bieten aber auch die Chance, bislang benachteiligte Menschen im Kontakt mit Behörden zu stärken. So würde zum Beispiel ein sicheres E-Voting-System blinden und sehbehinderten Menschen ein selbständiges Wählen und Abstimmen unter Wahrung ihres Stimmgeheimnisses ermöglichen. Mit dem Begriff «diskriminierungsfrei» knüpft Artikel 10 an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot an (Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 10 Abs. 1 KV) und unterstreicht damit, dass auch Diskriminierungen, die sich aus der Ausgestaltung digitaler Leistungen ergeben, verboten sind.[25]

Absatz 2: Je komplizierter und langwieriger digitale Interaktionen sind, desto weniger Menschen können sie erfolgreich abschliessen. Zur Einfachheit der Nutzung von Leistungen gehört eine intuitive, sich möglichst von selbst erschliessende Bedienung (Usability), und die Beachtung anerkannter Normen und Praktiken bei der Gestaltung von Benutzeroberflächen (Ergonomie). Das Mass der anzustrebenden und erreichbaren Einfachheit ist aber massgeblich von der Komplexität der Aufgabe abhängig, der die Leistung dient, und von der Zielgruppe, an die sie sich richtet. Software, deren Benutzung das Studium einer längeren Anleitung oder die Eingabe einer langen, komplizierten Serie von Befehlen voraussetzt, mag für Fachleute in der Verwaltung oder Wirtschaft noch zumutbar sein, nicht aber für die Nutzung durch die ganze Bevölkerung.

Dass staatliche digitale Leistungen barrierefrei sein müssen, also auch Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, ergibt sich bereits aus dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und insbesondere im Bereich der Bundeskompetenzen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG).[26] Wegen der praktischen Bedeutung dieses Grundsatzes wird er hier im kantonalen Recht konkretisiert. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit gibt es internationale technische Standards, etwa die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Webseiten, die gemäss diesen Grundsätzen erstellt wurden, sind so aufgebaut, dass sie mit entsprechenden Hilfsprogrammen z.B. auch von blinden Menschen navigiert werden können.

[24] Die Genfer loi sur l'administration en ligne (LAeL) definiert die «inclusion numérique» als die «Gesamtheit der Politiken, die zum Ziel haben, die Informationen und Leistungen einer Internetseite allen zugänglich zu machen, unabhängig von einer Behinderung oder im Rahmen des Möglichen vom Material und von der Software des Benutzers» (Art. 5 Bst. e). Die staatliche Webseite (Art. 13 Abs. 2) muss diesen Grundsatz berücksichtigen, und die Ausführungsbestimmungen (Art. 18 Abs. 2 Bst. f) sollen nötigenfalls dessen «anwendbare Einschränkungen» festlegen.
[25] Solche Probleme können etwa auftreten, wenn Software auf der Basis von maschinellem Lernen eingesetzt wird, deren Datenbasis frühere Diskriminierungen durch Menschen abbildet, und die Software deswegen diese Diskriminierung weiterführt. Beispiele dafür sind Gesichtserkennungssoftware, die dunkelhäutige Personen oder Frauen schlecht erkennt, weil sie nicht mit entsprechenden Bildern trainiert wurde (s. etwa NZZ vom 13.02.2018), oder Software für Personaldienste, die Bewerbungen von Frauen schlechter bewertet als die von Männern, weil bisher weniger Frauen als Männer eingestellt wurden (s. etwa MDR vom 19.06.2020).
[26] Das BehiG gilt u.a. für «grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen (...) des Gemeinwesens» (Art. 3 Bst. e BehiG). Die nach dem BehiG zu vermeidende Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Menschen mit Behinderungen «nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist» (Art. 2 Abs. 4 BehiG).

Staatliche digitale Leistungen müssen auch so ausgestaltet sein, dass sie auf möglichst vielen Endgeräten und Betriebssystemen genutzt werden können. Weil z.B. immer mehr Privatpersonen das Internet vorwiegend über das Smartphone nutzen, sind Webportale, die sich auch an Private richten, grundsätzlich mobile-fähig zu gestalten. Nicht zulässig wären z.B. Lösungen, die an ein bestimmtes Betriebssystem (wie Windows oder iOS) gebunden sind, und mit anderen verbreiteten Systemen (wie MacOS oder Android) nicht genutzt werden können. Denn es wäre unverhältnismässig, von den Betroffenen zu verlangen, dass sie nur für den Verkehr mit dem Staat ein entsprechendes Gerät beschaffen müssen.

Absatz 3: Auch der Grundsatz der digitalen Inklusion muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit Einschränkungen zugänglich sein. Zum Beispiel ist es nicht möglich, moderne Webseiten auf allzu alten Geräten, Betriebssystemen oder Webbrowsern zu nutzen. Denn diese verfügen teils nicht über die nötigen Funktionen, oder weisen Sicherheitslücken auf. Oder wenn sich eine Fachapplikation an einen kleinen Benutzerkreis richtet, kann es vertretbar sein, allenfalls nötige Anpassungen für die Kompatibilität mit mehr Betriebssystemen zu unterlassen, wenn dies teuer wäre und nur wenigen Menschen nützen würde.

Artikel 11
Absatz 1: Diese Bestimmung hält durch den Verweis auf Artikel 6 KV fest, dass digitale Leistungen des Kantons bzw. von Behörden der Zentralverwaltung und gesamtkantonal tätiger Aufgabenträger mindestens in Deutsch und Französisch vorliegen müssen. Digitale Leistungen der Gemeinden und regional bzw. lokal tätiger Aufgabenträger müssen mindestens in der für das jeweilige Gebiet massgeblichen Amtssprache vorliegen. Dies schliesst nicht aus, dass die Leistungen auch in weiteren Sprachen vorliegen, um bestimmte Zielgruppen bedienen zu können (z.B. ausländische Investorinnen und Investoren, Touristinnen und Touristen).

Absatz 2: Ausnahmen sind vor allem für Leistungen sinnvoll, die nur von einem geringen Kreis von Fachleuten benutzt werden, die die betreffende Sprache beherrschen. Z.B. ist in naturwissenschaftlich-technischen Gebieten, etwa in der Lehre und Forschung oder in der ICT, die Arbeitssprache oft Englisch, und die in diesen Gebieten genutzte Software und Dokumentation liegt entsprechend oft auch nur auf Englisch vor.

Artikel 12
Absatz 1: Dies gibt das in der SDV vorgesehene «Once-Only-Prinzip» wieder.[27] Danach sollen Private nicht bei jedem Kontakt mit der Verwaltung ihre Daten neu angeben müssen, sondern diese werden zentral bearbeitet und den Behörden, die sie benötigen, zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht erst ein modernes Datenmanagement in der Verwaltung und damit behördenübergreifende digitale Geschäftsprozesse, denn diese können ohne einheitliche und verlässliche Daten nicht funktionieren. Es ist z.B. nicht möglich, ein Baugesuch automatisch von einer Gemeinde an den Kanton zu übermitteln, wenn die gesuchstellende Person in den Systemen beider Behörden mit anderen Namen und anderer Adresse geführt wird, und damit nicht klar ist, ob es sich um die gleiche Person handelt und welche Angaben stimmen. Das Once-Only-Prinzip ist daher auch ein zentraler Punkt der auch von der Schweiz unterzeichneten Tallinn-Deklaration über eGovernment,[28] die die Grundlage der Digitalisierungsinitiativen der EU ist.[29]

Zum Datenmanagement, das in Anwendung dieser Bestimmung und im Rahmen der Standards und Prozesse (Art. 14) zu regeln sein wird, gehört auch die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Datenerfassung bzw. -veränderung. Damit wird klargestellt, welche Behörden für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemeinsam bearbeiteter Daten verantwortlich sind. Mit der Wendung «behördenübergreifend» wird zum Ausdruck gebracht, dass es nicht genügt, wenn jede einzelne Behörde die Daten für sich nur einmal erhebt, sondern dass vielmehr ein behördenübergreifendes Datenmanagement zu realisieren ist, so dass

[27] Ziff. 6 SDV: «Einmalige Erfassung (once only): Daten sind – auch für unterschiedliche Dienstleistungen – nur einmal erfasst. Die Daten sind an der Quelle bewirtschaftet, über modulare Systeme aufgebaut und untereinander synchronisiert (Datenmanagement).»
[28] Vgl. Medienmitteilung des EFD vom 06.10.2017 mit Verweis auf die Tallinn Declaration on eGovernment vom 06.10.2017.
[29] Vgl. z.B. toop.eu/once-only.

die Betroffenen die Daten insgesamt nur einmal angeben müssen. Diesen Ansatz verfolgt namentlich bereits das 2020 verabschiedete Gesetz über zentrale Personendatensammlungen (PDSG).

Es versteht sich von selbst, dass der Datenschutz in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung ist. Zentrale Datensammlungen dürfen nicht zu Selbstbedienungsläden für Behörden werden. Sie dürfen nicht den «gläsernen Bürger» zum Ziel haben. Durch konsequente und regelmässig überprüfte Berechtigungsregelungen und Aufzeichnungen der Zugriffe ist sicherzustellen, dass jede Behörde und jede Person nur die Daten bearbeitet, die sie für ihre öffentlichen Aufgaben benötigt – also die Daten, die sie sonst auch selbst erfasst und bearbeitet hätte. Die Datenschutzgesetzgebung bleibt daher unverändert anwendbar. Dies gilt etwa für die Vorschriften, wonach Behörden einander Daten nur bekanntgeben, wenn dies gesetzlich geregelt ist (Art. 10 KDSG), und dass der Zugang zu Daten kontrolliert und ggf. protokolliert werden muss (Art. 5 und 6 der Datenschutzverordnung, DSV). Weil die neuere Datenschutzgesetzgebung auf europäischer und Schweizer Ebene technologieneutral ausgestaltet ist, geht auch das DVG nicht besonders auf einzelne Bearbeitungsmethoden wie Abrufverfahren ein.

Auch diese Bestimmung ist programmatisch. Sie gelten sowohl für Personendaten gemäss dem KDSG wie auch für Daten ohne Personenbezug. Sie geben den Behörden auf, ein Datenmanagement sicherzustellen, das die Privaten möglichst von der wiederholten Angabe derselben Daten befreit. Dies wird auf kantonaler Ebene namentlich durch das Gesetz über zentrale Personendatensammlungen (PDSG) konkretisiert (vgl. oben Ziff. 3.2.5).

Absatz 2 und 3: Die Motion 277-2018 beauftragte den Regierungsrat in ihrem dritten Punkt damit, dafür zu sorgen, dass «die Daten auf Schweizer Servern gespeichert und aufbewahrt werden». Sie liess offen, auf welche bzw. wessen Daten sie damit Bezug nahm. In Punkt 1 und 2 erwähnte sie aber «alle Ebenen der Verwaltung», «Police Bern» und «Schulen», was vermuten lässt, dass sie einen für alle Behörden geltenden Grundsatz aufstellen wollte. Aus der Begründung erhellt auch nicht, welchem Zweck diese Vorschrift dienen soll. Die Begründung erwähnt aber «Datenlecks», «End zu End»-Verschlüsselungen und «Cyber-Angriffe», was vermuten lässt, dass es den Motionären primär um die Informationssicherheit ging.

Der Regierungsrat lehnte diesen Punkt der Motion ab. Er führte aus, dass der Standort eines Servers dessen Sicherheit nicht garantiert, dass auf Schweizer Daten auch vom Ausland aus zugegriffen werden kann und Schweizer Unternehmen auch von Personen im Ausland beherrscht werden können. Die Applikationen der kantonalen Behörden werden schon heute vom kantonseigenen Unternehmen Bedag in der Schweiz betrieben. Der Grosse Rat überwies diesen Punkt der Motion dennoch mit 77 zu 75 Stimmen. Den Voten ist zu entnehmen, dass für die Zustimmenden ausschlaggebend war, dass Server in der Schweiz der Schweizer Gesetzgebung unterstehen.[30] Auch volkswirtschaftliche Überlegungen scheinen massgebend gewesen zu sein,[31] ebenso wie die Unsicherheit darüber, was internationale Cloud-Anbieter wie Google mit den Daten der Bevölkerung anstellen würden.[32]

Absatz 2 und 3 setzen diesen Punkt der Motion um, indem sie den Grundsatz der Kontrolle der staatlichen Daten in den Vordergrund stellen. Ist diese Kontrolle im Ausland nicht möglich, dürfen die Daten nicht im Ausland aufbewahrt werden. Dies wiederholt im Wesentlichen die Vorschriften über die Personendatenbekanntgabe ins Ausland gemäss Artikel 14a KDSG, dehnt diese Regeln aber auf alle Daten (nicht nur Personendaten) aus, die gemäss gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Entscheiden nicht allen Personen zugänglich sein sollen. Dazu gehören viele Personendaten nach Massgabe des KDSG, oder Daten, die nach Massgabe der noch zu erlassenden Informationssicherheitsgesetzgebung als INTERN, VERTRAULICH oder GEHEIM klassifiziert sind, oder Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

[30] Tagblatt des Grossen Rates vom 10. September 2019, Wortlautdokument zu Geschäft 2018.RRGR.737, Voten von GR Gerber (S. 1), GR Ammann (S. 3), GR Streit-Stettler (S. 3)
[31] a.a.O., Votum von GR Gerber (S. 1): «Aber auch hier gilt, dass wir unser Geld in der Schweiz verdienen, so sollen auch unsere Daten hierbleiben.»
[32] a.a.O., Votum von GR Egger (S. 2), GR Streit-Stettler (S. 3), GR Gerber (S. 6).

Als Aufbewahrung gilt das ständige Vorhalten von Daten an einem bestimmten Ort durch Berner Behörden, nicht aber das nur vorübergehende Bearbeiten von Daten, wie z.B. die Bekanntgabe bzw. den Abruf von Daten. Dies gilt nicht nur für den Betrieb der entsprechenden Applikationen, also den Standort der Server bzw. Datenträger, sondern auch für Sicherungskopien und Archive. Andere Datenbearbeitungen im Ausland (z.B. Support für kantonale Applikationen aus dem Ausland, Übermittlung von Daten an Personen im Ausland z.B. im Rahmen internationaler Forschungszusammenarbeit) bleiben möglich, solange die Vorschriften über Datenbekanntgaben ins Ausland (Art. 14a KDSG) eingehalten werden.

Artikel 13
Artikel 13 fasst das in der SDV vorgesehene Vorgehen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Digitalisierung zusammen. Die dem Regierungsrat übertragene Aufgabe der Steuerung der Digitalisierung und des ICT-Einsatzes reflektiert seine Rolle als oberste leitende Behörde des Kantons, die die Tätigkeiten des Kantons plant und koordiniert (Art. 86 KV). Daher übernimmt er diese Steuerungsaufgabe mit den im DVG und der übrigen Gesetzgebung vorgesehenen Mitteln nicht nur für die Kantonsverwaltung, sondern für alle Behörden im Kanton, aber unter Rücksicht auf ihre Autonomie bzw. ihre separaten verfassungsmässigen Aufgaben in der Gesetzgebung und Rechtsprechung (z.B. Grosser Rat, Unabhängigkeit der Justiz).

Artikel 14
Stellen die Basisdienste (Art. 16 ff.) die technische Dimension der gemeinsamen Grundlagen für die Digitalisierung dar, so sind die Standards und Prozesse ihre mindestens ebenso wichtige ablauforganisatorische Dimension. Diese Grundlagen werden schwergewichtig in den Gremien erarbeitet und erlassen, in denen die kantonalen und kommunalen Behörden die Digitalisierung gemeinsam ausgestalten (Art. 21, vgl. Art. 35 Bst. c).

Die Prozesse sind Verwaltungsweisungen, die die konkreten Abläufe der Digitalisierung beschreiben, also wer was wie macht. Sie sind je nach Ziel des Prozesses mehr oder weniger detailliert. Der Strategische und Operative ICT-Ausschuss der Kantonsverwaltung haben für die Verwaltung verschiedene Prozesse erlassen.[33] Dazu gehören z.B. der Incident-Management-Prozess, der beschreibt, wie eine Störung zu melden und einer Lösung zuzuführen ist, oder der Change-Management-Prozess, der beschreibt, wie eine Änderung an einem ICT-System erarbeitet, genehmigt, umgesetzt und dokumentiert wird. Diese und andere Prozesse werden auch für Behörden ausserhalb der Kantonsverwaltung Gültigkeit beanspruchen müssen, soweit dies nötig ist, um die Zusammenarbeit oder die Digitalisierung behördenübergreifender Geschäftsabläufe zu ermöglichen.

Standards sind technische Normen, die bestimmte Eigenschaften von ICT-Leistungen beschreiben, z.B. die Umsetzung der Barrierefreiheit (Art. 10), die anzuwendenden Datenformate oder Schnittstellen. Massgeblich für die Verwaltungspraxis sind schon heute viele internationale und nationale Standards, die wenn möglich anzuwenden sind (Abs. 2). Dazu gehören z.B. die technischen Standards des Vereins eCH (ech.ch), die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIK (sik.swiss), oder die Projektführungsmethode HERMES des Bundes (hermes.admin.ch). Die Prozesse richten sich grundsätzlich nach dem Standard ITIL.

Artikel 15
Absatz 1: Artikel 15 sah in der Vernehmlassungsfassung (dort noch als Art. 17) vor, dass die vom Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID) vorgesehene elektronische ID (E-ID) auch von den Berner Behörden zum Vollzug des kantonalen Rechts eingesetzt werden muss. Diese Bestimmung war in der Vernehmlassung unumstritten.

[33] Sie sind im Intranet des Kantons verfügbar unter: http://wwwin.beqmp.be.ch/prozesslandkarte-ict-be.

Am 7. März 2021 lehnte das Schweizer Volk das BGEID in der Volksabstimmung jedoch ab. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat demnächst neue Vorschläge für eine nationale elektronische Identifikationslösung unterbreiten wird. Wann diese vorliegen werden, und was sie umfassen werden, ist aber noch offen. Es ist daher nötig, bis zum Vorliegen der neuen nationalen Lösung Rechtsgrundlagen für die bis dann von der Kantonsverwaltung und den anderen Behörden genutzten Anmeldelösungen zu schaffen, insbesondere den Anmeldedienst BE-Login (www.be.ch/login). Dieser erlaubt den Benutzenden die Wahl zwischen der E-ID «SwissID» von SwissSign und einer eigenen Anmeldelösung der Kantonsverwaltung.

Eine entsprechende Regelung könnte der Regierungsrat grundsätzlich auch im Rahmen der Standards (Art. 14) vornehmen. Wegen der politischen und rechtlichen Bedeutung der Anmeldelösung – über die so erschlossenen digitalen Leistungen können Private und Behörden auf ggf. sensitive Daten zugreifen oder Entscheide von rechtlicher Tragweite auslösen – ist es aber sinnvoll, dem Regierungsrat die entsprechende Regelungskompetenz ausdrücklich zu übertragen. Dies entspricht auch der für diesen Fall vorgesehenen und nun entfallenden Übergangsbestimmung in Artikel 17 Absatz 2 der Vernehmlassungsfassung.

Absatz 2: Diese Bestimmung greift das erwartete neue Bundesrecht so auf, dass mit dessen Erlass möglichst keine Anpassung des DVG mehr erforderlich ist. Das BGEID schrieb vor, dass die E-ID von allen Behörden eingesetzt werden muss, die Bundesrecht anwenden. Diese Einschränkung ergab sich daraus, dass dem Bund die Kompetenz fehlt, dies auch für das kantonale und kommunale Recht zu regeln. Daher dehnte Artikel 17 DVG in der Vernehmlassungsfassung diese Nutzungspflicht auch auf das das kantonale und kommunale Recht aus, so dass sich alle Menschen im Kanton Bern mit der landesweit genutzten E-ID anmelden können. Es ist davon auszugehen, dass das neue Bundesrecht einen ähnlichen Regelungsansatz verfolgen wird, weil im BGEID nur die Trägerschaft der E-ID und nicht ihr Anwendungsbereich umstritten war. Daher sieht Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat die entsprechende Ausdehnung der Nutzungspflicht vornimmt, sobald die neue nationale Lösung vorliegt.

Der Vorbehalt «soweit sie sich dafür eignen» behält die (eher unwahrscheinliche) Möglichkeit vor, dass sich der Bund im nächsten Anlauf gegen eine einzige universelle E-ID und für sektorielle IDs entscheidet, die z.B. nur gegenüber dem Bund oder in bestimmten Bereichen eingesetzt werden können.

7.3 Basisdienste

Artikel 16
Vgl. Ziff. 3.2.1 oben für die Erläuterungen dazu, wieso es nötig ist, Basisdienste für die öffentliche Verwaltung im Kanton aufzubauen. Der Hinweis auf ihren schrittweisen Aufbau macht deutlich, dass diese Infrastruktur nicht schon ab dem Datum des Inkrafttretens des DVG bestehen wird, sondern im Rahmen der Umsetzungsplanung zur SDV (Art. 13) eingeführt wird. Konzeption, Beschaffung und Einführung der Basisdienste erfolgen unter systematischem Einbezug und mit Mitwirkung der betroffenen Behörden im Rahmen der Zusammenarbeitsorgane bzw. -gremien (Art. 21 Abs. 2).

Artikel 17
Absatz 1: Die Nutzungspflicht der Basisdienste für die Kantonsverwaltung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die kantonalen Behörden miteinander kompatible Verfahren zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse anwenden. Sie dient auch den Benutzenden, die sich so darauf verlassen können, dass sie sich z.B. bei allen kantonalen Webseiten mit derselben E-ID (Art. 15) einloggen können, und mit den gleichen Methoden Dokumente an die Verwaltung übermitteln können. Und sie hat eine finanzielle Dimension: Gemäss dem mit dem Programm IT@BE eingeführten Prinzip der Zentralisierung der ICT-Grundversorgung (Art. 32) soll damit verhindert werden, dass kostspielige Sonderlösungen entwickelt werden und das Rad gewissermassen mehrmals neu erfunden wird.

Der heutigen Praxis und Gesetzgebung entsprechend (Art. 133 Abs. 1 Bst. h GO;[34] Art. 6 Abs. 1 GSOG[35]) gilt die Nutzungspflicht der gemeinsamen kantonalen ICT-Infrastruktur auch für den Grossen Rat und die Justizbehörden. Da die Ausgestaltung der technischen Infrastruktur nicht die Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben (Gesetzgebung und Rechtsprechung) berührt, wird die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz dadurch nicht verletzt.[36] Selbstständig entscheiden Justiz und Parlament, wie alle Behörden, über die Fachapplikationen, die ihren eigenen Geschäftsprozessen dienen (Art. 32 Abs. 2 Bst. b).

Die Gemeinden und die rechtlich selbstständigen Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons (wie z.B. die Hochschulen und Spitäler) verfügen über eine verfassungsmässige oder gesetzliche Organisationsautonomie, die vom Gesetzgeber zu respektieren ist. Daher sieht das DVG für sie den Grundsatz der Freiwilligkeit des Einsatzes der Basisdienste vor. Die autonomen Träger öffentlicher Aufgaben können die Basisdienste nutzen, ohne dafür eine öffentliche Ausschreibung durchführen zu müssen, denn dies hat bereits der Kanton auch für sie getan.[37] Das Entfallen der Ausschreibungspflicht, die dank grossen Beschaffungsvolumen tendenziell tieferen Kosten, der professionelle technische Support durch den Kanton und die einfachere Kooperation mit anderen Behörden wird vermutlich viele Gemeinden oder Anstalten dazu veranlassen, freiwillig auf die kantonale Infrastruktur zu setzen.

Absatz 2: Der Regierungsrat kann den Einsatz der Basisdienste zur Pflicht machen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des DVG zu erreichen, also z.B., wenn nur dadurch ein reibungsloser und wirtschaftlicher behördenübergreifender digitaler Geschäftsprozess umgesetzt werden kann. Für verschiedene Gebiete sieht die Fachgesetzgebung schon heute eine Pflicht zur Nutzung bestimmter Plattformen vor, z.B. im öffentlichen Beschaffungsrecht die Plattform simap.ch für öffentliche Ausschreibungen, oder im Bauwesen die eBau-Plattform zur Abwicklung von Baubewilligungsverfahren.

Voraussichtlich wird es vor allem zu Beginn nötig sein, die Nutzung der Basisdienste durch Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung einzuschränken. Das kann sich zum einen daraus ergeben, dass bestehende ICT-Lösungen technisch noch nicht auf die Nutzung durch Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung ausgelegt sind, oder daraus, dass bestimmte Leistungen aus beschaffungsrechtlichen Gründen nicht für Stellen ausserhalb der kantonalen Behördenerbracht werden dürfen.[38]

[34] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013, BSG 151.211
[35] Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) vom 11.06.2009, BSG 161.1
[36] Bereits der Verfassungsgeber von 1993 verzichtete bewusst auf den klassischen Begriff der «Gewaltentrennung» und wählte den Begriff der Gewaltenteilung, um die in der Praxis «vielfältigen Funktionsverschränkungen» der Staatsgewalten zum Ausdruck zu bringen (Walter Kälin, Urs Bolz [Hrsg.]: Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Komm. zu Art. 66 Abs. 1 KV). Die Schweizer Verfassungslehre und -praxis geht von einem kooperativen Gewaltenteilungsverständnis, einem arbeitsteiligen Zusammenwirken der Staatsgewalten aus (Giovanni Biaggini, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Vorbemerkungen zu BV 143–191c N 6). Dieses schliesst es nicht aus, dass die Exekutive Aufgaben für die Legislative und die Judikative erfüllt, solange dies nicht Auswirkungen auf die unabhängige Erfüllung ihrer Kernaufgaben hat.
Die Regelung des DVG entspricht dem geltenden Recht in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz (Art. 4 GSOG) und ihre Selbstverwaltung (Art. 5 f. GSOG). Nach Art. 4 GSOG sind die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in der Rechtsprechung und Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Das DVG hat aber keine Auswirkungen auf die Rechtsprechung und Strafverfolgung. Daher berührt es die Unabhängigkeit der Justiz nicht. Eine solche Auswirkung ergibt sich auch nicht mittelbar. Die Unabhängigkeit der Justiz könnte z.B. beeinträchtigt werden, wenn sie wegen Entscheiden anderer Staatsgewalten über ungenügende ICT-Mittel für die Rechtsprechung und Strafverfolgung verfügen würde. Das DVG hat dies aber nicht zur Folge. Namentlich ändert es nichts an der heutigen ICT-Organisation, die sich auch im Bereich der Justiz bewährt hat, wonach die Organisationseinheiten die von ihnen benötigten ICT-Mittel selbstständig budgetieren und bestellen. Die Selbstverwaltung der Justiz regelt Art. 5 f. GSOG. Art. 6 Abs. 1 GSOG sieht dabei eine wesentliche Einschränkung vor: «Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten (...) Informatik- und Kommunikationssysteme sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung verantwortlich.» Bereits nach dem geltenden Recht muss die Justiz also die ICT-Mittel der Kantonsverwaltung nutzen. Das DVG sieht damit keinen weitergehenden Eingriff in die Selbstverwaltung der Justiz vor als das GSOG. Es lockert die Bestimmungen des GSOG sogar, indem es festhält, dass die Justiz wie alle Fachämter im Bereich der Fachapplikationen autonom ist und in die Entscheidgremien der Verwaltung mit eingebunden wird.
[37] Das öffentliche Beschaffungsrecht erfasst Situationen, in denen eine öffentliche Beschaffungsstelle bei einer anderen, die nicht im Wettbewerb mit Privaten steht, eine Leistung bezieht, als «In-State-Vergabe» und nimmt diese vom Geltungsbereich des öffentliche Beschaffungsrechts aus. Vgl. dazu näher die Botschaft des Bundesrates zum total revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), BBl 2017 1851 S. 1906. Dies soll für den Kanton Bern mit dem geplanten Beitritt zur analogen Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) in Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB 2019 kodifiziert werden.
[38] Dies betrifft Leistungen, bei deren Ausschreibung die mögliche Mitnutzung durch andere Verwaltungsstellen noch nicht antizipiert wurde, ebenso wie Leistungen von Bedag. Der Kanton kann von Bedag gestützt auf das so genannte (Quasi-)In-House-Privileg ausschreibungsfrei Leistungen beziehen, weil er Bedag beherrscht und Bedag zukünftig im Wesentlichen nur für den Kanton arbeitet (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. d IVöB 2019). Diese Voraussetzungen treffen aber auf Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung nicht zu. Und eine vergabefreie Beschaffung bei Bedag gestützt auf das In-State-Privileg (Fn. 37 oben) ist auch nicht möglich, weil Bedag auch private Kunden bedient und damit im Wettbewerb mit Privaten steht.

Schon heute wird die Nutzung der ICT-Grundversorgung umgekehrt auch auf Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung ausgedehnt. Z.B. stellt der Kanton den Gemeinden eine virtuelle Version des kantonalen Arbeitsplatzes (BE-KWP) zur Verfügung, damit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf bestimmte kantonale Applikationen zugreifen können.

Absatz 3 Buchstabe a: Dass für eine Ausdehnung (oder auch Einschränkung) der Nutzungspflicht bzw. des Nutzungsrechts der Basisdienste angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden müssen, ist eigentlich selbstverständlich, wird hier der Klarheit halber aber ausdrücklich erwähnt.

Absatz 3 Buchstabe b: Damit wird die Rechtsgrundlage für eine allfällige Übernahme von Kosten als Folge einer Ausdehnung der Nutzungspflicht durch den Kanton geschaffen. So kann der Kanton den allenfalls betroffenen Gemeinden oder anderen autonomen Behörden im Einzelfall entgegenkommen, um die politische Zustimmung im Rahmen der Optionen gemäss Absatz 4 zu erwirken.

Die mögliche Kostenübernahme betrifft einerseits Mehrkosten, die sich aus der Transition ergeben können (wie Projektkosten, Transitionsaufwand der nutzenden Behörden), aber auch die eigentlichen Nutzungskosten der Basisdienste, deren Nutzungspflicht ausgedehnt werden soll, und die normalerweise anteilsweise von den nutzenden Behörden zu tragen wären (Art. 19). Damit kann der Kanton namentlich Mehrkosten auffangen, die im Budget- und Finanzplanungsprozess der Gemeinden nicht vorgesehen waren.

In jedem Fall ist die Kostenübernahme aber nur für eine bestimmte Zeit, d.h. für eine Übergangsperiode, vorgesehen. Sie dient auch nur der Kompensation tatsächlicher Mehrkosten und nicht dem «Investitionsschutz», d.h. nicht der Kompensation früherer Ausgaben der Gemeinden für Systeme, die wegen der Ausdehnung der Nutzungspflicht nicht mehr benötigt werden. Dies, weil im Rahmen der gemeinsamen Gremien sicherzustellen sein wird, dass die Planung des Aufbaus der kantonalen Basisdienste möglichst lange im Voraus feststeht, so dass sich die Gemeinden bei ihren Investitionsentscheiden auch darauf ausrichten können.

Absatz 4: Eine Erweiterung der Nutzungspflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Gemeinden im Sinne von Artikel 22 haben. Z.B. kann es sein, dass sie ihre Software oder Abläufe anpassen müssen, oder zusätzliche Nutzungskosten gemäss Artikel 19 tragen müssen. Daher schränkt Absatz 4 in Ergänzung der Regeln zum Einbezug der Gemeinden (Art. 22) die dem Regierungsrat in Absatz 2 delegierte Kompetenz zur Ausdehnung der Nutzungspflicht wieder ein. Er darf von dieser Kompetenz nur Gebrauch machen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach den Buchstaben a oder b vorliegt.

In einem möglichen Anwendungsfall (z.B. die Ausdehnung der Pflicht zur Nutzung der kantonalen Software zur Auszählung von Stimmen bei Volksabstimmungen), hat der Kanton damit verschiedene Möglichkeiten hat, um diesem Entscheid die nötige politische Legitimität zu geben. Dabei ist es Sache des Kantons, welchen Weg er wählt. Scheitert ein Weg, bleiben die anderen Wege offen.

- *Buchstabe a* erwähnt deklaratorisch die Fälle, in denen die Vereinheitlichung der digitalen Abläufe nicht gestützt auf das DVG erfolgt:

    - Entweder der Kanton strengt von vornherein eine Revision des relevanten Fachgesetzes (z.B. das Gesetz über die politischen Rechte) an, in der er diese Frage mit regelt. Diesfalls entscheidet der Grosse Rat über diese Frage.

    - Oder der Bund bzw. ein Konkordat schreibt dem Kanton vor, dass eine bestimmte Software eingesetzt werden muss, z.B. für den E-Voting-Bereich. In diesem Fall ergibt sich die entsprechende Verpflichtung der Gemeinden auch direkt aus dem übergeordneten Recht.

- *Buchstabe b* regelt die Fälle, in denen der Kanton die Vereinheitlichung der digitalen Abläufe über das DVG regelt, indem er die betreffende Software zum Basisdienst erklärt und dessen Nutzungspflicht auf die Gemeinden ausdehnt. In diesem Fall benötigt er entweder die Zustimmung des Grossen Rates (Ziff. 1), eines politisch genügend legitimierten Gemeindeverbandes (Ziff. 2) oder der Mehrheit der betroffenen Gemeinden selbst (Ziff. 3).

    - *Ziffer 1:* Der Regierungsrat kann den Grossen Rat mit einem nicht referendumsfähigen Beschluss befassen. Diese Vorgehensweise bietet sich an, wenn mit den Gemeinden bzw. ihrem Verband keine Einigung gefunden werden kann (Ziff. 2 und 3), und wenn die Zeit für ein Gesetzgebungsverfahren nicht reicht oder die Bedeutung des Geschäfts die Dauer und den Aufwand für ein solches nicht rechtfertigt.

    - *Ziffer 2:* In den Fällen, die alle Berner Gemeinden betreffen, wird es sich anbieten, zunächst eine Einigung auf Verbandsebene zu suchen, zumal die kommunalen Verbände bereits gemäss Artikel 22 in den Entscheidfindungsprozess mit eingebunden sind. Um die politische Legitimität und Repräsentativität des zustimmenden Verbandes zu gewährleisten, muss er indes die Bedingungen Ziffer 2 erfüllen, was zurzeit auf den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) zutrifft.

    - *Ziffer 3:* Es sind auch Geschäftsprozesse bzw. Basisdienste denkbar, die nur einen Teil der Gemeinden betreffen, z.B. nur die Städte oder die Gemeinden des Berner Jura. Diesfalls genügt es, wenn der Kanton die ausdrückliche Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Gemeinden einholt, entweder im Rahmen der Mitwirkungsverfahren gemäss Artikel 22 oder durch eine separate Kontaktaufnahme mit den Gemeinden.

Absatz 6: Der Vorbehalt entspricht einem Anliegen des Büros des Grossen Rates im Vernehmlassungsverfahren. Damit kann der Grosse Rat, wenn er das politisch für geboten hält, sich selbst von der für alle anderen Behörden geltenden Nutzungspflicht ausnehmen.

Artikel 18
Die Basisdienste werden sicher die in Absatz 1 Bst. c bis e vorgesehenen Leistungen umfassen. Das Portal gemäss Bst. c besteht in der Form des Portals BE-Login (www.be.ch/login) bereits. Die anderen Funktionen sind Gegenstand laufender Projekte. Zurzeit erarbeitet das KAIO z.B. einen elektronischen Briefkasten für den sicheren Austausch von Dokumenten zwischen Privaten und Behörden (Bst. e). Dieser ist noch nicht die im BEKJ-Entwurf vorgesehene nationale Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV), aber er kann als Zwischenlösung bis zur Verfügbarkeit der rechtsverbindlichen nationalen ERV-Plattform eingesetzt werden. Dann kann diese ERV-Plattform zum Teil der Basisdienste erklärt werden. Im Rahmen eines kantonalen Datenmanagements und zur Umsetzung des «once-only-Prinzips» werden voraussichtlich auch Datensammlungen – vor allem zentrale Datensammlungen gemäss PDSG – zu den Basisdiensten gehören (Bst. b).

Im Übrigen muss der genaue Umfang der Basisdienste offengelassen bzw. der Festlegung durch den Regierungsrat überlassen werden, weil er sich wesentlich auch aus der Umsetzung und Weiterentwicklung der SDV ergeben wird, und nicht zuletzt auch aus der Diskussion mit den Gemeinden und den autonomen Aufgabenträgern (Art. 20 ff.). So ist es etwa denkbar, dass Teile der bisher nur den kantonalen Behördendienenden ICT-Grundversorgung (z.B. der kantonale Arbeitsplatz KWP oder das Netzwerk BE-Net) zukünftig noch umfassender von den Gemeinden und autonomen Aufgabenträgern genutzt werden können. Dies erfolgt heute nur punktuell und beschränkt auf die Bereiche, in denen die Gemeinden mit dem Kanton zusammenarbeiten. Diese Bereiche werden sich mit dem Fortschritt der Digitalisierung voraussichtlich rasch ausdehnen.

Bei der Festlegung der Basisdienste muss sich der Regierungsrat an den Aufgaben und mithin an den Bedürfnissen der Behörden orientieren. Sie werden über die Zusammenarbeitsorgane (Art. 21 Abs. 2)

erhoben. Dies bedeutet aber nicht, dass jeder Sonderwunsch jeder Behörde berücksichtigt werden kann. Dies würde die auch vom Grossen Rat immer wieder verlangte Vereinheitlichung der kantonalen ICT behindern und wäre stark preistreibend.

Das Verordnungsrecht oder Fachweisungen der zuständigen Stellen werden die Funktionen und Abläufe dieser Leistungen näher festlegen müssen. Dazu gehört z.B., welche Funktionen der «elektronische Briefkasten» gemäss Bst. d genau aufweist, mit welchen Zahlungsmitteln staatliche Leistungen elektronisch bezahlt werden können, und so weiter.

Artikel 19
Die Kosten des Aufbaus und des Betriebs der Basisdienste werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip verteilt (Abs. 1). Die kantonsinterne Kostenverteilung wird weiterhin durch die interne Verrechnung der Grundversorgungskosten geregelt. Artikel 19 betrifft die Kostentragung im Verhältnis zwischen Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit, z.B. die Kostenverteilung auf Gemeinden oder Anstalten. Diese ist im Interesse der Kostenwahrheit nötig, soll aber möglichst einfach und unbürokratisch umgesetzt werden.

Je nach Ausgestaltung der einzelnen Services erhalten die nutzenden Stellen die Rechnung entweder vom Kanton oder im Auftrag des Kantons direkt vom privaten Leistungserbringer (z.B. dem Netzwerkbetreiber). So verrechnet werden sicher die Kosten der Leistungen Dritter (z.B. Softwarelizenzen oder Servicepreise). Die internen Kosten, also die Arbeitszeit des Kantonspersonals, werden heute auch innerhalb der kantonalen Behörden nicht weiterverrechnet. Sollte sich das einmal ändern, müssten sie wohl auch gegenüber Stellen ausserhalb der kantonalen Behörden in Rechnung gestellt werden.

Der Regierungsrat wird dies näher zu regeln haben. Um die administrativ aufwändige Verrechnung von Kleinbeträgen zu vermeiden, kann er einen Mindestbetrag festlegen, ab dem die Verrechnung erfolgt (Abs. 2). Vorbehalten bleibt immer eine andere Regelung durch die Fachgesetzgebung auf Gesetzes- oder Verordnungsebene (Abs. 3), wie z.B. in Artikel 97 Absatz 3 GRG,[39] wonach keine Verrechnung der Dienstleistungen der Verwaltung für den Grossen Rat (Art. 133 GO)[40] erfolgt.

7.4 Zusammenarbeit

Artikel 20
Absatz 1: Die programmatische Zusammenarbeitspflicht der Behörden bringt die gesetzgeberische Erwartung zum Ausdruck, dass die Behörden auf allen Ebenen alle verhältnismässigen Anstrengungen unternehmen, um ICT-Lösungen gemeinsam zu erarbeiten und zu nutzen. Damit können den Benutzenden einheitliche, durchgängige digitale Lösungen zur Verfügung gestellt werden, und kann die teure Mehrfachentwicklung bzw. der finanziell und personell aufwändige Mehrfachbetrieb von funktionell vergleichbaren Lösungen vermieden werden. Die Autonomie der Behörden tritt hinter diese Grundsätze zurück, soweit dies nötig ist, um die Zusammenarbeit zu realisieren. Die Zusammenarbeit und der Einbezug der davon betroffenen Behörden einschliesslich des Grossen Rates, der Justiz, der Kantonsverwaltung und der Gemeinden erfolgt über die Organe gemäss Artikel 21.

Absatz 2: Das Gesetz verpflichtet auch den Kanton zur Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund. Bevor der Kanton also z.B. eine neue Fachapplikation oder Grundversorgungslösung entwickeln lässt, muss er zumindest abklären, ob nicht eine bestehende Lösung eines anderen Kantons mit genutzt werden kann. Abweichende Anforderungen oder Zeitpläne, die von den Zuständigen in solchen Situationen oft als Begründung für den Verzicht auf eine Zusammenarbeit angeführt werden, sind kritisch zu hin-

[39] Gesetz vom 04.06.2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz), BSG 151.21
[40] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013, BSG 151.211

terfragen. Nötigenfalls sind Abstriche an der gewünschten Funktionalität oder die Anpassung von Verordnungsrecht hinzunehmen, wenn dadurch eine Zusammenarbeit ermöglicht werden kann, und die gesetzlichen Aufgaben damit wirtschaftlicher erfüllt werden können.

Der frühe Einbezug der allenfalls betroffenen Aufsichtsbehörden (wie der Datenschutzaufsichtsstelle oder der Finanzkontrolle) soll zum einen verhindern, dass eine Zusammenarbeit erst ganz am Schluss an einem rechtlichen oder politischen Einwand einer Aufsichtsbehörde scheitert. So können auch Sicherheits- und Datenschutzanliegen früh berücksichtigt werden. Nicht zu den mit einzubeziehenden Aufsichtsbehörden gehören die parlamentarischen Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsorgane. Diese werden nur ausnahmsweise begleitend tätig, und es ist nicht an ihnen als Milizorgan, allfällige Sicherheits- und Datenschutzanliegen frühzeitig zu entdecken.

Absatz 3: Die gemeinsame Beschaffung und der gemeinsame Einsatz von ICT-Mitteln kann auch die Übertragung von Beschaffungs- oder Betriebsaufgaben an eine Zusammenarbeitsorganisation der Behörden wie eOperations oder die neu zu schaffende nationale Organisation Digitale Verwaltung Schweiz umfassen (vgl. oben Ziff. 2.1.5 und unten zu Art. 23), so wie der Bundesrat dies im EMBaG ausführlicher regeln will (vgl. oben Ziff. 5.1).

Absatz 4: Damit wird klargestellt, dass der Umstand, dass Behörden gemeinsam ICT-Mittel (z.B. Server) nutzen, nicht zur Folge hat, dass sie ohne weiteres auf die von anderen beteiligten Behörden mit diesen Mitteln bearbeiteten Daten zugreifen dürfen. Für solche Datenbekanntgaben müssen die Voraussetzungen nach Artikel 10 KDSG erfüllt sein.

Artikel 21
Der Regierungsrat trägt als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons die Gesamtverantwortung für die Digitalisierung der Verwaltung. Er kann aber wegen den nötigen Fachkenntnissen und dem nötigen Zeitaufwand nicht alle Einzelheiten selbst regeln. Die Fachführungskompetenzen im Bereich der Digitalisierung wird er daher weitgehend delegieren müssen und sich auf das Treffen der strategischen Leitentscheide konzentrieren müssen, etwa den Erlass der ICT- und Digitalisierungsstrategie und die Freigabe wichtiger Umsetzungsprojekte (Art. 13).

Die für die ICT-Fachführung im Verwaltungsalltag nötigen Kompetenzen können aber nur teilweise an einzelne Fachbehörden wie das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die Staatskanzlei delegiert werden. Die Digitalisierung betrifft die Geschäftsprozesse aller Behörden, und sie muss aus einer Gesamtperspektive gestaltet werden, die neben technischen vor allem auch geschäftliche Gesichtspunkte berücksichtigt. Daher bestehen schon seit dem Erlass der ICTV im Jahr 2018 mit dem strategischen und operativen ICT-Ausschuss (SIA/OIA) Verwaltungsgremien, in denen alle DIR/STA/JUS vertreten sind, und denen die Steuerung des ICT-Einsatzes im Alltag obliegt. Die SDV sieht weitere solche Gremien vor (s. Ziff. 2.1.2 oben). Dafür wird hier eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage geschaffen.
Wie oben erwähnt (Ziff. 3.1), ist die Aufbauorganisation der Digitalisierung noch nicht fix, sondern sie wird in Abstimmung auf den Fortschritt der Umsetzungsprojekte, die immer intensivere Zusammenarbeit unter den Behörden und nationale Integrationsbestrebungen laufend den Gegebenheiten anzupassen sein. Daher soll sie durch das Verordnungsrecht ausgestaltet werden.

Auf die Organisationsautonomie der Justizbehörden und des Grossen Rates wird dadurch Rücksicht genommen, dass sie in den Organen, die Entscheide fällen, die auch sie betreffen, angemessen vertreten sein müssen (Abs. 3), wobei sie mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und Selbstverwaltung selbst über den Umfang ihrer Mitwirkung entscheiden. Die Justiz ist schon heute im SIA und OIA vertreten. Zur Justiz(selbst)verwaltung im engeren Sinn gehören die ICT-Mittel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit

der Strafverfolgung bzw. Rechtsprechung stehen,[41] also die Fachapplikationen der Justiz wie die Geschäftsverwaltungssoftware Tribuna oder die Software NeVo für Abläufe im Bereich der Strafverfolgung. Für solche Fachapplikationen bleiben die Justizbehörden gemäss Artikel 32 ohnehin selbst zuständig. Ihr Miteinbezug in die übrige ICT-Organisation der Verwaltung, wie etwa ihre Nutzungspflicht der Basisdienste und der ICT-Grundversorgung, ist dagegen mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz vereinbar (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 17 und 32).

Die Behörden, auf deren verfassungsgemässe oder gesetzliche Autonomie bzw. Unabhängigkeit Rücksicht zu nehmen ist, sind neben der Justiz und dem Grossen Rat alle Behörden, die dem Regierungsrat nicht hierarchisch unterstellt sind bzw. nicht zur vom Regierungsrat geführten zentralen und dezentralen Verwaltung gehören. Dazu gehören etwa die Gemeinden oder die Anstalten und privatrechtlichen Träger öffentlicher Aufgaben. Wenn solche Behörden der Meinung sind, dass ihre besondere Stellung durch die Verwaltung oder die vom Regierungsrat eingesetzten Organe nicht genügend berücksichtigt wird, steht es ihnen natürlich frei, den Regierungsrat mit ihren Anliegen zu befassen und durch diese Eskalation eine Klärung auf politischer Ebene zu bewirken.

Artikel 22
Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG, www.begem.ch) vertritt die Interessen der Berner Gemeinden. Er brachte bei der Vorbereitung dieses Gesetzes vor, dass der Regierungsrat bzw. die Kantonsverwaltung mit den ihnen vom Gesetz übertragenen Befugnissen nicht übermässig in die Organisationsautonomie der Gemeinden eingreifen können soll. Zum Beispiel kann es aus der Sicht der Gemeinden wegen des Investitionsschutzes, des Umstellungsaufwandes und den möglichen Auswirkungen auf die interne Organisation problematisch sein, wenn der Kanton den Gemeinden vorschreibt, für eine bestimmte Aufgabe eine neue (ggf. auch kostenpflichtige) Software zu nutzen, wenn die Gemeinden dafür bereits eigene Lösungen beschafft und eingeführt haben. Wenn es im Einzelfall aus der Sicht des Kantons dennoch gute Gründe gibt, in einer solchen Situation eine zentrale Lösung einzuführen, ist es für die Gemeinden wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, auf diesen Entscheid wirksam Einfluss nehmen zu können. Im Vernehmlassungsverfahren hoben viele Gemeinden die Bedeutung des Einbezugs und der Mitwirkung der Gemeinden, insbesondere auch der Städte und anderen grösseren Gemeinden, erneut hervor.

In die Erarbeitung der vorgesehenen Lösung wurde phasenweise eine Vertretung des VBG einbezogen. Sie zeigt auf, nach welchen Grundsätzen die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden erfolgt, damit die Interessen beider Staatsebenen berücksichtigt werden können:
– Gemäss Absatz 1 muss der Kanton die Gemeinden bzw. ihre Vertretungen in angemessener Weise in die Vorbereitung aller Entscheide mit einbeziehen, die für die Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben. Dies knüpft an die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 1 Bst. d VMV[42] an, wonach Erlasse mit «erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinden» Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens sein müssen. Ob dies der Fall ist, wird unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in Abstimmung mit den Gemeindevertretungen zu beurteilen sein. Massgeblich kann etwa der Umfang der allfälligen Mehrkosten für die Gemeinden sein, oder des allfälligen Eingriffs in ihre Organisationsautonomie.
– Als Ansprechpartner des Kantons gemäss Absatz 2 stehen dabei der VGB oder die allenfalls betroffenen Gemeindefachverbände im Vordergrund (Bernisches Gemeindekader BGK, Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter BAZ, Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter VBSS). Besonders erwähnt wird auch eine Vertretung der grösseren Gemeinden,[43] weil diese aufgrund ihrer vielen und grösseren Digitalisierungsvorhaben von kantonalen Entscheiden oft anders und mehr betroffen sind als die anderen Gemeinden. Diese Ansprechpartner können z.B. durch ihre Mitwirkung in einer Projektorganisation, durch den beratenden Einsitz in kantonale Gremien oder durch

[41] Andreas Lienhard / Daniel Kettiger, Die Selbstverwaltung der Gerichte, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2013/3, S. 6
[42] Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren vom 26.06.1996, BSG 152.025
[43] Ende 2019 hatten folgende 17 Gemeinden über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner: Bern, Biel/Bienne, Thun, Köniz, Ostermundigen, Burgdorf, Steffisburg, Langenthal, Lyss, Muri bei Bern, Münsingen, Spiez, Belp, Worb, Ittigen, Zollikofen, Münchenbuchsee. (Quelle: AGR, abgerufen im Oktober 2020.)

besondere Konsultationen vor einem allfälligen Vernehmlassungsverfahren in den Entscheidprozess mit einbezogen werden. Wenn immer möglich wird auf dieser Ebene eine Lösung zu finden sein, die von allen Anspruchsgruppen mitgetragen wird.
– Im Vernehmlassungsverfahren führten mehrere Gemeinden aus, dass sie bei für sie wichtigen Digitalisierungsvorhaben des Kantons bisher nicht immer in dem von der VMV vorgeschriebenen Umfang konsultiert wurden. Absatz 3 schreibt daher vor, dass die Gemeindevertretungen und die grösseren Gemeinden bei Vernehmlassungen und Konsultationen zu Verordnungen und Entscheiden gemäss Absatz 1 immer ausdrücklich zur Stellungnahme einzuladen sind.
– Zudem haben die Gemeinden natürlich weiterhin die Möglichkeit, über die Mitglieder des Grossen Rates, die auch auf Gemeindeebene Verantwortung wahrnehmen, eine Motion einzureichen und so den Regierungsrat politisch zu einem bestimmten Vorgehen zu verpflichten.

Dieser innovative Ansatz erlaubt es, am Grundsatz des Rahmengesetzes mit relativ weitgehenden Kompetenzdelegationen festzuhalten, ohne dass es notwendig wird, alle auch die Gemeinden betreffenden Fragen – schwerfällig und zeitaufwändig – auf formell-gesetzlicher Ebene zu regeln. Die politische Einflussmöglichkeit der Gemeinden bleibt so gewahrt, ohne dass die nötige Flexibilität der Weiterentwicklung der Digitalisierung darunter leidet.

Artikel 23
Absatz 1: Es hat sich als zweckmässig erwiesen, für eine längerfristige Zusammenarbeit im Bereich der ICT und der Digitalisierung unter verschiedenen Gemeinwesen eigene Rechtsträger zu gründen, oft in der Form eines Vereins oder einer Aktiengesellschaft. Diese Gesellschaften können für alle beteiligten Gemeinwesen Fachpersonal anstellen oder Aufträge erteilen, um etwa eine Applikation gemeinsam zu entwickeln und zu pflegen, Beschaffungen durchzuführen oder gemeinsame Infrastrukturleistungen zu betreiben. Zu den Beispielen für eine solche Zusammenarbeit gehören etwa die Schweizerische Informatikkonferenz SIK, ihre Tochtergesellschaft eOperations AG, oder die Vereine simap.ch und GERES-Community. Diese Praxis erhält mit dem DVG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Solche Gesellschaften können auch Elemente der Aufbauorganisation der Digitalisierungszusammenarbeit sein (Art. 21).

Die Zuständigkeit für die Vornahme und Ausübung der Beteiligung richtet sich nach der sachlichen Zuständigkeit der Behörden, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenz. Z.B. kann ein Fachamt, das für eine Fachapplikation zuständig ist (Art. 32), zusammen mit den Fachämtern anderer Kantone einen Verein zur Weiterentwicklung dieser Applikation gründen. Wenn die zuständige Behörde nicht selbst über das Recht der Persönlichkeit verfügt, handelt sie dabei als Organ des jeweiligen Gemeinwesens. Ein Fachamt z.B. würde sich also im Namen des Kantons und handelnd für ihn an einem Verein beteiligen.

Wegen ihrer die Aufgaben der Behörden unterstützenden Zielsetzung werden die Unternehmen, auf die sich Artikel 23 bezieht, ihrerseits zu Trägern öffentlicher Aufgaben des Kantons bzw. der Gemeinden und damit zu Behörden gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, sofern sie das nicht schon sind. Sie unterstehen daher wie andere kantonale Behörden namentlich der Datenschutzgesetzgebung (Art. 2 Abs. 6 Bst. b KDSG), dem öffentlichen Beschaffungsrecht (Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 4 Bst. a IVöB 2019[44]), dem Öffentlichkeitsprinzip (Art. 2 Abs. 2 Bst. c IG[45]) sowie der Aufsicht durch den Regierungsrat und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat. Oft werden sie der entsprechenden Gesetzgebung mehrerer Kantone oder des Bundes gleichzeitig unterstehen, was im Einzelfall Probleme aufwerfen kann. Um die Zusammenarbeit nicht zu behindern, ist daher eine pragmatische, koordinierte Anwendung der entsprechenden Bestimmungen nötig.

Absatz 2: Aus wirtschaftsverfassungsrechtlicher Sicht würde eine kommerzielle Tätigkeit des Staates am Markt, mit der auch die Privatwirtschaft konkurrenziert würde, eine ausdrückliche formell-gesetzliche

[44] Vgl. Fn. 37.
[45] Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vom 02.11.1993, BSG 107.1

Grundlage benötigen. Darüber verfügt z.B. die kantonseigene Bedag Informatik AG mit dem Bedag-Gesetz (BIG).[46] Dies ist nicht das Ziel der hier zu regelnden Zusammenarbeit. Sie soll sich auf die Bedarfsverwaltung beschränken, also auf die Leistungen, die der Staat für seine Aufgabenerfüllung benötigt, und über solche Zusammenarbeitsgesellschaften selbst erbringt oder einkauft. Absatz 2 hält dies fest.

Um sicherzustellen, dass die Tätigkeit der Unternehmen, an denen sich die Behörden beteiligen, ihren Aufgaben und nicht gewerblichen Zwecken dient, müssen Träger öffentlicher Aufgaben die Kontrolle über diese Unternehmen ausüben (d.h. über die Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit verfügen). Solche Träger öffentlicher Aufgaben können Gebietskörperschaften sein (Bund, Kantone, Gemeinden), oder öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen der öffentlichen Hand (z.B. Post, SBB, BKW, staatliche Hochschulen).

Artikel 24
Es ist denkbar, dass die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen einen Umfang erreicht, der mit den Instrumenten des privaten Gesellschaftsrechts (Art. 22) nicht mehr abgedeckt werden kann, und der den Erlass öffentlichen Rechts in der Form einer interkantonalen Vereinbarung erfordert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn gemeinsame Regeln über Datenbearbeitungen oder die Mitwirkungspflichten betroffener Behörden aufgestellt werden müssen, oder wenn die Gründung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers (etwa einer interkantonalen Anstalt) ins Auge gefasst wird. Variante 3 des Schlussberichts der KdK und des Bundes (Ziff. 2.1.5 oben) sieht die Gründung einer solchen gesamtschweizerischen Behörde für die Digitalisierungszusammenarbeit vor.

Artikel 24 hält fest, dass der Regierungsrat grundsätzlich auch für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zuständig ist (Art. 74 Abs. 2 Bst. b KV, Art. 88 Abs. 4 KV). Dies rechtfertigt sich, weil auch dabei wie oben ausgeführt Exekutivaufgaben betroffen sind. Ein Beschluss des Grossen Rates bleibt namentlich erforderlich, wenn die Vereinbarungen rechtsetzende Bestimmungen enthalten, die dem Gesetzesvorbehalt (Art. 69 Abs. 4 KV) unterstehen und daher nicht mehr von untergeordneter Bedeutung sind.

Artikel 25
Absatz 1: Der im Berner Verwaltungsrecht besonders streng geltende Vorrang der Verfügung (Art. 49 VRPG) besagt, dass Behörden öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse mit einer Verfügung regeln müssen, wenn das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Auch triviale Formen der Nutzung staatlicher digitaler Infrastruktur (Anmeldung, Identifizierung, Bezahlung, Aufgabe oder Abholen von Dokumenten...) können mit Nebenpflichten verbunden sein (z.B. das Einhalten von Zahlungsfristen, der Ausschluss bestimmter Zahlungsmittel), deren Regelung in einem Gesetz oder in einer Verordnung unverhältnismässig und unflexibel wäre. Dasselbe gilt für viele Formen der Digitalisierungszusammenarbeit unter Behörden, z.B. den Anschluss einer Gemeinde an das kantonale Netzwerk, der u.a. mit Sicherheitsauflagen verbunden ist. Nach geltendem Recht muss bzw. müsste daher darüber eine Verfügung erlassen werden.

Der Erlass von Verfügungen ist aber umständlich und langwierig, vor allem so lange das Verwaltungsverfahren noch nicht digitalisiert ist (s. Ziff. 3.2.5 oben). Ausser bei Massenverfügungen ist nach geltendem Recht eine Handunterschrift nötig (Art. 52 Abs. 1 Bst. g VRPG), sowie eine ggf. eingeschriebene Postzustellung (Art. 44 VRPG), was die Idee der Digitalisierung *ad absurdum* führt. Auch nach der Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens werden für Verfügungen besondere Verfahrensregeln z.B. über die Zustellung, die Fristen und das rechtliche Gehör gelten. Diese sind unverhältnismässig für Geschäftsprozesse, in denen kein besonderes Subordinationsverhältnis besteht, sondern eine geschäftsähnliche Transaktion erfolgt (z.B. der Anschluss von ICT-Dienstleistern an das Netzwerk der Kantonsverwaltung).

Bei Alltagsgeschäften wie z.B. der Bestellung eines Ausweises über die Internetplattform des Kantons wäre es für die Benutzenden zudem unverständlich, wenn sie z.B. über die Regeln zur Nutzung der

[46] Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik vom 05.06.2002, BSG 152.031.2

Plattform eine amtliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erhielten. Sie sind es sich aus dem Privatleben gewohnt, dass sie in solchen Fällen die AGB der Plattform akzeptieren müssen, um sie nutzen zu können. Für solche Anwendungsfälle ist daher neu die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vorzusehen. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Nutzenden bei der ersten Nutzung bestätigen, dass sie mit den Nutzungsbedingungen einverstanden sind.

Absatz 2: Der Rechtsschutz bleibt gewährleistet, indem die Behörden erst bei Streitigkeiten eine anfechtbare Verfügung erlassen müssen. Wenn also z.B. jemand mit den Nutzungsbedingungen des Anmeldedienst BE-Login nicht einverstanden ist, kann sie oder er vom dafür zuständigen KAIO den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Das KAIO kann diesfalls die Nutzungsbedingungen entweder wie beantragt anpassen, wenn es der Meinung ist, dass die Kritik begründet ist, oder es kann dies mit einer begründeten Verfügung ablehnen. Diese Verfügung kann die betroffene Person dann bei der Finanzdirektion und gegebenenfalls auch vor dem Verwaltungsgericht anfechten. Damit bleibt der in Verwaltungsverfahren übliche zweistufige Rechtsmittelweg erhalten. Den Rechtssuchenden bleibt die Erhebung einer verwaltungsrechtlichen Klage direkt vor dem Verwaltungsgericht erspart, was bei öffentlich-rechtlichen Verträgen sonst nötig wäre (Art. 87 Abs. 1 Bst. b VRPG).

Artikel 26
Mit verschiedenen Motionen[47] beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, den Einsatz und die Publikation von Open-Source-Software und Open Data durch die Kantonsverwaltung zu fördern. *Open-Source-Software* ist Software, die als Quelltext öffentlich verfügbar ist und von allen eingesehen, geändert, genutzt und weiterverbreitet werden kann. Eine Open-Source-Lizenzierung kann aus altruistischen Motiven erfolgen, aber auch, um die Abhängigkeit vom Entwicklerunternehmen zu reduzieren. *Open Data* sind Daten, die von allen zu jedem Zweck genutzt und weiterverbreitet werden dürfen. Die Idee dahinter ist, dass staatliche Daten ein Rohstoff sind, der der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft zum Schaffen von Mehrwert zugänglich sein soll.

Das KAIO bietet in Umsetzung dieses Auftrags bereits z.B. einen Service zur Open-Source-Publikation kantonaler Software an. Da es sich bei der Publikation von Software und Daten um eine auf Dauer angelegte Staatsaufgabe handelt, ist sie gesetzlich zu verankern. Dies erfolgte bereits in Artikel 16 Absatz 2 ICTV für Software, und nun allgemein auf Gesetzesebene. Dies schafft Rechtssicherheit für eine teils schon verbreitete Praxis. Damit wird keine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Staat allein zum Zweck der Open-Source-Publikation z.B. Software entwickeln lässt, sondern das DVG ermöglicht nur die Weiterverwendung von Werken und Daten, die der Staat für seine Aufgabenerfüllung ohnehin erstellen (lassen) muss, durch die Allgemeinheit.

Absatz 1: Die Vorschrift bezieht sich auf alle Formen von «open content»: Software und Daten, die wohl die wichtigsten Anwendungsfälle darstellen, aber auch z.B. Texte und Bilder. Damit sind einerseits auch Dokumentationen der Software und Daten erfasst, aber auch andere staatliche Inhalte, deren Nutzung für Dritte von Interesse sein kann. Eine Publikation als «open content» schafft auch Rechtssicherheit für die Nutzenden, wenn nicht klar ist, ob die vom Staat veröffentlichen Werke allenfalls bereits als amtliche Berichte urheberrechtsfrei sind (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Urheberrechtsgesetzes, URG).

Absatz 2: Typische Open-Source-Lizenzen wie die GNU General Public License (GPL) oder die vom KAIO eingesetzte (weil in beiden Amtssprachen vorliegende) European Union Public Licence (EUPL) haben die in Absatz 2 umschriebenen Eigenschaften: Sie erlauben allen die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung der Inhalte und sie schliessen die Haftung der Lizenzgeberschaft aus. Viele Lizenzen sehen eine «Copyleft»-Bestimmung vor, wonach, wer so lizenzierte Inhalte nutzt, deren allfällige Anpassungen («abgeleitete Werke», z.B. Verbesserungen der Software) ebenfalls veröffentlichen muss. Ob der Einsatz von Copyleft-Bestimmungen im öffentlichen Interesse ist, hat die zuständige Behörde im

[47] M 237-2016 «Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware», M 177-2013 «Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen», M 254-2018 «Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)».

Einzelfall zu beurteilen. Für Inhalte, die nicht Software sind, gibt es ähnliche Standardlizenzen, z.B. die Creative-Commons-Lizenz.

Die Vorschrift ist eine «Kann»-Bestimmung, weil insbesondere mit Open-Data-Publikationen, aber auch mit einer Open-Source-Publikation nicht unwesentliche Kosten verbunden sein können. Die entsprechenden staatlichen Angebote müssen daher auch von der Nachfrage abhängig gemacht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass auch open-content-Publikationen den Einschränkungen unterliegen, die sich aus der restlichen Gesetzgebung ergeben. Zum Beispiel werden Personendaten in der Regel nicht als open data veröffentlicht werden können, weil diesfalls die restriktiven Voraussetzungen der Datenschutzgesetzgebung für die Veröffentlichung von Personendaten zu beachten sind.

7.5 Datenschutz

Artikel 27
Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) stammt aus den 1980er Jahren und damit aus einer Zeit, in der weder die Datenbearbeitung mit ICT noch der Einsatz von ICT-Mitteln, die von mehreren Behörden genutzt werden, die Regel waren. Dies führt in der Umsetzung bisweilen zu Unklarheiten oder Problemen. Die wichtigsten davon werden hier adressiert. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt wurden in enger Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) erarbeitet, die auch den ganzen Gesetzgebungsprozess begleitet hat. Sie tragen mit den Artikel 29 und 30 auch der Motion 224-2016 Rechnung, die eine weniger aufwändige Datenschutzgesetzgebung fordert.

Diese Bestimmungen sind voraussichtlich provisorisch. In den letzten Jahren sind auf europäischer Ebene nämlich mehrere neue Datenschutzerlasse in Kraft getreten, namentlich die EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO, die EU-Richtlinie 2016/680 für den Schengen-Raum, und die Konvention 108+ des Europarats. Die letzten beiden Erlasse sind für die Schweiz verbindlich, und die DSGVO wirkt sich vor allem auf die Schweizer Wirtschaft stark aus. Daher wurde das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG[48]) total revidiert, um es an die neuen europäischen Vorschriften anzupassen. Diese Entwicklungen akzentuieren auch den Bedarf nach einer entsprechenden Revision des KDSG. Da diese Revision, die zurzeit von der DIJ vorbereitet wird, frühestens per Mitte 2023 erfolgen wird, werden diejenigen Bestimmungen und Themen, die für Datenbearbeitungen gestützt auf das DVG nötig sind, bereits vorab im DVG geregelt, in Überstimmung mit den Bestimmungen des totalrevidierten DSG. Sie werden bei der Revision des KDSG wieder aufgegriffen und berücksichtigt.

Artikel 28
Es ist heute nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel, dass der Staat Datenbearbeitungen mit ICT durch Dritte (Private oder andere Behörden) durchführen lässt. Dazu gehört namentlich der Betrieb staatlicher Applikationen in einem Rechenzentrum, z.B. der kantonseigenen Bedag Informatik AG. Die ICT-Strategie und die ICTV sehen die Auslagerung solcher Betriebsaufgaben als Grundsatz vor. Eine klare formell-gesetzliche Grundlage dafür gibt es aber trotz der praktischen Bedeutung dieser staatlichen Tätigkeit nicht. Sie wird hiermit geschaffen.

Die Bestimmung übernimmt die entsprechende, 2006 geschaffene Bestimmung in Artikel 10a DSG, mit den geringfügigen Anpassungen, die in der Totalrevision des DSG vorgesehen sind.[49] Für die Kommentierung kann daher auf die Botschaft des Bundesrates zu Artikel 8 des revidierten DSG verwiesen werden.[50] Die einzige Abweichung zum neuen DSG korrigiert ein vermutliches Versehen des DSG-Gesetzgebers: Das geltende DSG schreibt in Artikel 10a Absatz 2 vor, dass der Auftraggeber sich insbesondere vergewissern muss, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Diese Fassung übernimmt das

[48] Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.06.1992, SR 235.1
[49] Stand der Gesetzgebung: Herbstsession 2019, vgl. die Fahne des Nationalrates.
[50] BBl 2017 6941 S. 7031 f.

DVG. Das neue DSG hält im entsprechenden Absatz abweichend von der Botschaft fest, dass der Auftragsbearbeiter nur «in der Lage» sein muss, die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies geht weniger weit und wäre nicht sachgerecht: massgeblich ist die tatsächliche Sicherheit, nicht die potenzielle.

Artikel 29
Artikel 8 KDSG, der regelt, wer für den Datenschutz verantwortlich ist, macht nicht genügend klar, wer bei der gemeinsamen Nutzung von ICT-Leistungen für welche Aspekte des Datenschutzes verantwortlich ist, vor allem für die Informationssicherheit (als Teilaspekt des Datenschutzes gemäss Art. 17 KDSG). Fragen, wer wofür genau verantwortlich ist, können sich z.B. stellen, wenn die Konzernapplikation PERSISKA des Personalamts von vielen anderen Ämtern zur Personalverwaltung genutzt wird, und die Daten über Netzwerke und Server laufen, die das KAIO als Teil der ICT-Grundversorgung zur Verfügung stellt (und damit Dritte beauftragt, s. Art. 28).

Die hier vorgeschlagene Regelung orientiert sich an Artikel 21 der EU-Richtlinie 2016/680. Danach müssen Stellen, die gemeinsam für die Datenbearbeitung verantwortlich sind, weil sie beide über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheiden, einander ihre jeweilige Verantwortung schriftlich und transparent zuweisen. Dies dient der Abgrenzung der Verantwortung und muss sicherstellen, dass keine Verantwortungslücken entstehen. Zum Entscheid über Zweck und Mittel der Datenbearbeitung gehören namentlich die Entscheide über Art und Umfang der Datenbearbeitung, über die eingesetzte Hard- und Software, und die organisatorischen Vorschriften. Das Vorgehen zur Umsetzung dieser Bestimmung wird für die kantonalen Behörden durch Vorschriften der für die ICT-Organisation zuständigen Behörden konkretisiert.

Im oben erwähnten Beispiel wäre primär das Personalamt als Fachamt für den Datenschutz verantwortlich, weil es die Konzernapplikation zur Verfügung stellt und damit den Zweck und die Mittel der Bearbeitung massgeblich bestimmt. Aber auch die Behörden, die PERSISKA zur Verwaltung ihres Personals nutzen, müssen insoweit Mitverantwortung übernehmen, wie sie Daten ihrer Angestellten verwalten und dazu z.B. ihren Personalverantwortlichen Zugriffsberechtigungen erteilen. Das Personalamt wird daher z.B. durch Nutzungsbestimmungen regeln müssen, welche Datenschutzverantwortung die Nutzerämter tragen, z.B. zur regelmässigen Überprüfung der Berechtigungen. Und das KAIO wirkt an der Datenbearbeitung mit, indem es mit der ICT-Grundversorgung technische Mittel dafür zur Verfügung stellt. Es wird in seinen technischen Weisungen z.B. regeln müssen, welches Datenschutz- und Informationssicherheitsniveau mit diesen Mitteln sichergestellt ist, so dass die nutzenden Behörden wissen, welche allfälligen Zusatzmassnahmen sie ergreifen müssen, um das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu erreichen.

Artikel 30
Auch der Datenschutz ist vom Schweizer Föderalismus geprägt: Der Bund und die Kantone haben je eigene Datenschutzgesetze, und im Kanton Bern hat jede Gemeinde ihre eigene DSA (Art. 33 KDSG). Dies kann ein Hindernis für die Zusammenarbeit darstellen. Wenn z.B. eine gemeinsame Plattform der Kantone, die auch von den Gemeinden genutzt werden soll, von Dutzenden unterschiedlicher Aufsichtsstellen nach unterschiedlichen Kriterien und in unterschiedlichen Verfahren geprüft wird (s. Art. 17a KDSG für die Vorabkontrolle von ICT-Systemen), können die sich daraus ergebenden Differenzen und allfälligen Beschwerdeverfahren das Projekt für lange Zeit lahmlegen oder die Kantone zum Vornherein von der Zusammenarbeit abhalten – ganz abgesehen vom Mehraufwand für die vielen parallelen Prüfverfahren.

Dieser Artikel hat zum Ziel, solche Friktionen möglichst zu vermeiden, ohne die Wirksamkeit der unabhängigen Datenschutzaufsicht zu mindern. Diese ist und bleibt ein unverzichtbares Mittel zur Qualitätssicherung der ICT-Systeme der Verwaltung und zum Schutz der Privatsphäre der Menschen, und damit auch eine wichtige Grundlage für das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche digitale Leistungen.

Absatz 1: Die kantonalen Vorabkontrollverfahren sind aber auch zeitlich und inhaltlich so zu koordinieren, dass sie das Zusammenarbeitsprojekt möglichst wenig behindern. Die zuständigen Aufsichtsstellen sollen sich dazu miteinander austauschen, so dass sie nach Möglichkeit einen gemeinsamen oder gleichlautenden Prüfbericht abgeben können.

Absatz 2: Für die Datenschutzaufsicht über Vorhaben, die die Nutzung kantonaler digitaler Leistungen (wie der Basisdienste) ist die kantonale Aufsichtsstelle allein zuständig, auch soweit Datenbearbeitungen durch die Gemeinden betroffen sind. Sie stellt so eine einheitliche und effiziente Beurteilung auf kantonaler Ebene sicher. Sonst bestünde das Risiko, dass voneinander abweichende Meinungen der kommunalen Aufsichtsstellen ein Projekt verzögern oder eine einheitliche Nutzung und Sicherung der digitalen Leistungen verhindern. Dies betrifft nur Datenbearbeitungen mit den kantonalen digitalen Leistungen, nicht aber die Datenbearbeitungen, die ausserhalb dieser Leistungen, z.B. mit Software der Gemeinden, vorgenommen werden.

7.6 Einsatz von ICT-Mitteln

Artikel 31
Absatz 1: Die Bestimmung hält fest, dass es zu den Aufgaben des Staates gehört, die für die Erfüllung seiner anderen Aufgaben nötigen ICT-Mittel zu beschaffen und zu betreiben (oder betreiben zu lassen, vgl. Art. 28). Damit wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage namentlich für die entsprechenden Beschaffungen und Ausgaben im Rahmen der kantonalen und kommunalen Bedarfsverwaltung geschaffen.

Absatz 2: Ausdrücklich wird hier auch eine Rechtsgrundlage gemäss Artikel 5 und 6 KDSG für die für den wirtschaftlichen, sicheren und wirksamen Einsatz der ICT-Mittel nötigen Bearbeitungen von Personendaten geschaffen. Dazu gehört z.B. das Einrichten einer Datenbank zur Verwaltung der Benutzenden, ihrer Passwörter und Berechtigungen, oder das Aufzeichnen und Auswerten von Randdaten z.B. zu Sicherheitszwecken (was in Art. 12a ff. PG näher geregelt ist).

Besonders schützenswerte Personendaten werden erwähnt, weil es möglich ist, dass z.B. Logdaten Rückschlüsse auf das Verhalten oder Persönlichkeitseigenschaften Einzelner zulassen. Auch Fotos der Benutzenden, die sie z.B. als Erkennungsbild in der Telekommunikationssoftware «Skype» hochladen können, sind besonders schützenswerte Personendaten, weil sie Rückschlüsse auf die Ethnizität der Betroffenen erlauben, oder auf ihren Glauben, wenn sie religiöse Kopfbedeckungen oder Schmuck tragen. Die allenfalls erforderliche Zustimmung kann auch konkludent erfolgen, z.B. durch das freiwillige Hochladen eines Fotos der erwähnten Art. Die Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetzgebung regelt näher, dass die Verwaltung in solchen Fällen besondere, dem Risiko angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen ergreifen muss (Art. 4 ff. DSV).

Auch besonders erwähnt werden biometrische Daten, also Daten über die Eigenschaften des menschlichen Körpers, z.B. Fingerabdrücke, das Muster der Netzhaut der Augen oder das Gesicht. Solche Daten sollen zur Authentifizierung verwendet werden können, also zur Überprüfung, ob eine Person, die sich an einem System anmeldet, wirklich die Person ist, die sie zu sein angibt. Die Behörden sind verpflichtet, Personendaten durch Schutzmassnahmen, die dem Stand der Technik Rechnung tragen, vor unbefugten Zugriffen zu schützen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d DSV). Authentifizierungsmethoden mit biometrischen Elementen gehören heute zum Stand der Technik; sie finden sich z.B. in den meisten neueren Smartphones. Mit Blick auf die Entwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer und nationaler Ebene erscheint es angezeigt, diese Datenbearbeitung ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen, auch wenn biometrische Daten heute noch nicht zum Katalog der besonders schützenswerten Daten gemäss KDSG gehören. Natürlich müssen auch die biometrischen Daten wirksam geschützt werden.

Die hier geschaffene Rechtsgrundlage umfasst nur die *für* den Einsatz der ICT-Mittel nötigen Datenbearbeitungen, also die mit dem DVG geregelten Supportleistungen, die die digitale Erfüllung staatlicher Aufgaben ermöglichen sollen. Sie deckt nicht alle denkbaren Datenbearbeitungen ab, die *mit* den ICT-Mitteln vorgenommen werden können. Dafür ist weiterhin eine auf die jeweilige staatliche Aufgabe zugeschnittene Rechtsgrundlage nach Artikel 5 und 6 KDSG nötig.

Artikel 32
Die Bestimmung fasst die wichtigen organisatorischen Ergebnisse des Projekts IT@BE zusammen, welche bereits in der ICTV verankert wurden. Für die Kommentierung kann daher grundsätzlich auf den Vortrag zur ICTV verwiesen werden. Die ICTV wird mit den Ausführungsbestimmungen angepasst werden müssen, um sie terminologisch und z.B. in Bezug auf die Datenschutzverantwortung an das DVG anzugleichen.

Das «Regeln» der Konzernapplikationen (Abs. 4 Bst. b) heisst, entscheiden, was als Konzernapplikation gilt und daher von der gesamten Verwaltung zu nutzen ist. Aus der «Zuständigkeit» ergibt sich dagegen, welche Behörde die Konzernapplikation beschafft, finanziert, etc. Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner näheren Regelung der Zuständigkeiten (Abs. 4) z.B. festlegen, dass ein bestimmtes Amt für eine bestimmte Konzernapplikation zuständig ist, wenn sie die Aufgabenbereiche mehrerer Ämter betrifft. Ein Beispiel dafür ist das ERP-System SAP, das Aufgaben des Personalamtes, der Finanzverwaltung und weiterer Ämter berührt.

Zu den Fachapplikationen kann neben Software auch besondere Hardware gehören, die aufgrund aufgabenspezifischer Anforderungen nötig ist. Die Zuständigkeit der Fachämter zur Beschaffung ihrer Fach- bzw. Konzernapplikationen wird durch die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) konkretisiert. Danach erfolgt die Beschaffung der Fachapplikationen dezentral durch die Fachämter bzw. die Direktionen, die der Konzernapplikationen grundsätzlich zentral durch das KAIO. Eine allfällige weitere Zentralisierung der Beschaffung könnte auf dieser Ebene geregelt werden, ist zurzeit aber nicht geplant.

Die Pflicht zur Nutzung von ICT-Mitteln wie der kantonalen Geschäftsverwaltungslösung durch die Justiz kann Fragen der Unabhängigkeit der Justiz aufwerfen, sind doch Exekutivbehörden mitunter Partei von Justizverfahren. Diesem Problem kann durch organisatorische und technische Massnahmen Rechnung getragen werden, etwa dadurch, dass die Justizbehörden ihre Mandanten (Installationen) der Geschäftsverwaltungssoftware selbst verwalten, ohne dass die Verwaltung darauf Zugriff hat. Auch Sicherheitseinstellungen können die Arbeit von Justizbehörden behindern, z.B. das Sperren des Zugriffs auf pornografische oder extremistische Internetseiten, oder das Sperren des Ausführens von nicht autorisierter Software, weil zur Beweismittelauswertung bisweilen besondere Software nötig ist. In solchen Fällen wird die Verwaltung wie bereits bisher der Unabhängigkeit der Justiz Rechnung tragen müssen, indem sie die nötigen Ausnahmen vorsieht oder mit den ICT-Verantwortlichen der Justiz nach anderen Lösungen sucht, die es der Justiz erlauben, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 33
Die finanzhaushaltrechtliche Praxis des Kantons Bern behandelt ICT-Ausgaben in der Regel als neu. Daher wird der Grosse Rat regelmässig mit Krediten für die ICT-Grundversorgung, Fach- und Konzernapplikationen befasst. Die Kredite wurden bisher immer praktisch diskussions- und oppositionslos genehmigt.

Im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen mag die Praxis ihre Berechtigung haben, weil mit neuen Applikationen (z.B. für das E-Voting) auch politische Entscheide verbunden sein können. Im Bereich der ICT-Grundversorgung ist die Praxis aber zu hinterfragen. Dass der Staat ein Netzwerk, ein Rechenzentrum, PC-Arbeitsplätze und Drucker braucht, dürfte auch in Zukunft kaum je bestritten werden. Handlungsspielraum besteht im Detail – welche Tablets, wie viele Laptops werden beschafft? – aber nicht im Grundsatz. Und der politische Mehrwert der Befassung des Grossen Rates ist gering. Wegen des langen

Vorlaufs zur Befassung des Parlaments bilden die Kreditanträge im Wesentlichen das Budget ab, über das der Grosse Rat bereits einmal entschieden hat.

Die hier vorgesehene Delegation der Ausgabenbefugnis für die ICT-Grundversorgung an den Regierungsrat soll den Grossen Rat von technischen Routinegeschäften entlasten. Sie ermöglicht der Verwaltung, auf technische und organisatorische Entwicklungen flexibler zu reagieren. Wo die Trennung zwischen ICT-Grundversorgung und Konzern- bzw. Fachapplikationen zu aufwändig wäre, können Ausgaben für Komponenten der ICT-Grundversorgung weiterhin Gegenstand von Krediten für Konzern- bzw. Fachapplikationen sein.

Die Delegation der Aufgabenkompetenz stützt sich auf Artikel 69 Absatz 1 und 2 KV. Sie findet sich ähnlich u.a. auch in Artikel 80 Absatz 1 KBZG,[51] Artikel 67 Absatz 5 VSG,[52] Artikel 30 Absatz 4 AMG[53] und Artikel 64 Absatz 1 MiSG.[54]

7.7 Ausführungsbestimmungen und Subdelegationen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 35
Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf andere Organe übertragen, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigt (Art. 69 Abs. 3 KV). Diese Subdelegationen sind daher hier zu regeln. Sie betreffen Befugnisse, die eher technischer und operativer Natur sind, oder (z.B. betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen) primär die Zuständigkeiten der einzelnen verantwortlichen Stellen gemäss Artikel 30 betreffen. Ihre Übertragung an die Steuerungsgremien der ICT oder der Digitalisierung, an die Fachämter oder an das KAIO ist daher sinnvoll.

Die weiteren Befugnisse nach Bst. e betreffen etwa die Kompetenzen, über die der OIA und SIA heute gemäss der ICTV verfügen, also zum Erlass von verwaltungsinternen Weisungen im Bereich der ICT und zur Ausübung der ICT-Governance. Nicht delegiert wird dabei die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen. Die ermächtigten Organe können daher nur Weisungen gegenüber anderen Behörden erlassen.

7.8 Änderungen anderer Erlasse

Artikel 6 und 7 ADSD
Die Änderung des Dekrets über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen bildet die Aufgaben der Finanzdirektion und der Staatskanzlei gemäss der ICT-Strategie und der Strategie Digitale Verwaltung des Regierungsrates ab.

Artikel 100 Absatz 4 PG
Je mehr staatliche Geschäftsprozesse digitalisiert werden, desto grösseres Schadenpotenzial besteht für die Benutzenden bei Ausfällen der Technik. Fällt z.B. eine staatliche Plattform für die Übermittlung von Eingaben in Verwaltungsverfahren aus, und verpassen Parteien deswegen eine gesetzliche Frist, besteht das Risiko, dass sie den sich daraus ergebenden (ggf. sehr hohen) Schaden im Wege der Staatshaftung nach Artikel 100 des Personalgesetzes (PG) geltend zu machen versuchen. Der Staat wiederum kann dieses Haftungsrisiko praktisch nicht auf die Unternehmen abwälzen, die die Technik in seinem Auftrag betreiben. Diese akzeptieren nämlich wegen des hohen und schwer bestimmbaren potenziellen Schadensausmasses die Haftung für indirekte bzw. Folgeschäden grundsätzlich nicht. Die landesweit für

[51] Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014, BSG 521.1
[52] Volksschulgesetz vom 19.03.1992, BSG 431.210
[53] Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003, BSG 836.11
[54] Mittelschulgesetz vom 27.03.2007, BSG 433.12

öffentliche ICT-Aufträge etablierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (AGB SIK) begrenzen die Haftung für leichte Fahrlässigkeit zudem auf eine Million Franken.[55]

Es ist sachgerecht, dass der Staat das Ausfallrisiko den Benutzenden überlässt, soweit der Ausfall nicht widerrechtlich ist (s. dazu nachstehend). Die Benutzenden können sich nämlich in der Regel so organisieren, dass sie von kurzfristigen Ausfällen nicht geschädigt werden, z.B. durch das Einplanen einer Zeitreserve. Daher sind Ausfälle staatlicher ICT-Lösungen von der Staatshaftung auszunehmen. Unverändert bleibt die Staatshaftung dagegen z.B. bei Datenverlusten oder -verfälschungen. Im Gegenzug wird der Staat möglichst sicherstellen müssen, dass Ausfälle sich nicht zum Nachteil der Benutzenden auswirken. Die geplante Bundesgesetzgebung über den elektronischen Rechtsverkehr sieht in solchen Fällen die automatische Verlängerung von Fristen vor. In der geplanten entsprechenden Anpassung des VRPG (Ziff. 3.2.5 oben) ist dies ebenfalls vorgesehen.

Diese Einschränkung ist verfassungsmässig. Artikel 71 KV schreibt eine Staatshaftung nur für «widerrechtliches» Staatshandeln vor, und überlässt es dem Gesetzgeber, andere Haftungsfälle zu regeln. Widerrechtliches Staatshandeln durch Ausfall eines ICT-Systems ist nur ausnahmsweise vorstellbar.[56] Der Gesetzgeber kann die Haftung für die anderen Fälle daher einschränken. Dies ist hier nötig, weil Artikel 100 PG über das Minimum gemäss Artikel 71 KV hinausgeht und in Absatz 2 und 3 in bestimmten Fällen (im Wesentlichen aus Billigkeitsgründen) auch die Haftung für rechtmässiges Staatshandeln vorsieht.

Die Einschränkung entspricht auch der Gesetzgebungspraxis zum im Wesentlichen gleichlautenden Artikel 146 der Bundesverfassung (BV). So schränkt z.B. Artikel 19 Absatz 2 des FINMA-Gesetzes[57] die Staatshaftung der FINMA ein, und ein Reglement des Bundesgerichts schliesst die Haftung für Ausfälle seiner Zustellplattform aus.[58] Auch das Genfer Online-Verwaltungs-Gesetz schliesst eine Haftung für Ausfälle aus.[59]

Aus diesen Gründen beschränkt der neue Artikel 100 Absatz 4 PG die Staatshaftung für Ausfälle von ICT-Leistungen auf widerrechtliche Ausfälle. Diese werden, wie oben dargelegt, kaum je vorkommen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Erlass des DVG setzt die Richtlinien der Regierungspolitik um (s Ziff. 2.1.3 oben).

9. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz als solches hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton, da es nur einen Rahmen für die Umsetzungsvorhaben schafft. Diese werden gemäss der SDV und der ICT-Strategie einzeln zu formulieren und zu priorisieren sein. Über das Budget und die Ausgabenbewilligungen wird der Grosse Rat die Umsetzung auch finanziell mit steuern können.

[55] Ziff. 17 der Ausgabe 2015 der AGB SIK, http://www.sik.ch/dok/AGBderSIK-Ausgabe-150101.pdf.
[56] S. zum Begriff der Widerrechtlichkeit näher Gross Jost/Jaag Tobias/Hänni Julia, in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, Art. 146 N 24 ff. Sie führen zusammengefasst aus: Widerrechtlichkeit im Staatshaftungsrecht liegt wie im Privathaftpflichtrecht vor, wenn entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt wird (Leib, Leben, Freiheit, Persönlichkeit, Eigentum und Besitz), ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Erfolgsunrecht), oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine Norm bewirkt wird, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll (Handlungsunrecht). Beim Ausfall staatlicher ICT-Systeme ist ein adäquat kausales (a.a.O., N 29) Erfolgsunrecht nur selten denkbar. Ggf. könnte es beim Ausfall von Systemen im Bereich der Polizei oder der Warnung vor Umweltgefahren eintreten. Normen des übergeordneten Rechts, die den ausfallfreien Betrieb von ICT-Systemen vorschreiben und deren Missachtung damit ein Handlungsunrecht schaffen würde, sind hier nicht bekannt. Sie können v.a. *pro futuro* aber nicht ausgeschlossen werden.
[57] Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG), SR 956.1
[58] Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer), SR 173.110.29, Art. 6
[59] Loi sur l'administration en ligne (LAeL), B 4 23, art. 15 par. 3: « L'Etat ne garantit pas un accès continu aux services en ligne. L'accès pourra ainsi être suspendu, notamment – mais pas exclusivement – en cas d'avarie technique, d'acte de malveillance, d'opérations de maintenance ou de tout autre cas de force majeure. »

Die Finanzplanung sieht vor, dass sich die ICT-Ausgaben des Kantons in den nächsten Jahren weiterhin im heutigen Bereich von ca. CHF 200 Mio. pro Jahr bewegen. Dies wird mittelfristig immer schwieriger, da die Digitalisierung mit dem DVG bzw. dessen Umsetzungsvorhaben, aber auch aufgrund der Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft immer rascher voranschreitet. Es ist daher wahrscheinlich, dass die ICT-Ausgaben mittelfristig tendenziell steigen. Eine zentrale Aufgabe des Regierungsrates und der Steuerungsgremien der ICT und der Digitalisierung wird es sein, diesem Trend nach Möglichkeit entgegenzuwirken, indem sie mit den Instrumenten des DVG – Zentralisierung und Standardisierung von Leistungen, Ablösung von papiergebundenen Prozessen durch rein digitale – nach Möglichkeit Einsparungen realisieren, um die Kosten der Digitalisierung mindestens teilweise aufzufangen. Unter dem Strich verursacht die Digitalisierung aber voraussichtlich Mehraufwand, zumindest solange die Ablösung paralleler Papierprozesse noch nicht abgeschlossen ist oder nicht erfolgt. Das DVG ist daher keine Sparvorlage.

Eine nicht bezifferbare, aber vermutlich wesentliche Verteuerung der ICT-Leistungen ist als Folge der Umsetzung der Motion 277-2018 zu erwarten, wonach Daten in der Schweiz aufbewahrt werden müssen (Art. 12 Abs. 3 DVG). Cloud-Leistungen grosser internationaler Anbieter wie Google, Amazon oder Microsoft, deren Nutzung den Gemeinden und dem Kanton gegebenenfalls verboten wird, können um Grössenordnungen günstiger sein als Leistungen, die in kleineren Rechenzentren in der Schweiz erbracht werden.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das DVG hat keine wesentlichen personellen Auswirkungen für den Kanton. In der Staatskanzlei wurde in Umsetzung der SDV bereits 2019 eine Stelle für die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) geschaffen. Im Übrigen wird das Gesetz mit den bestehenden Personalressourcen umgesetzt.

Die Umsetzungsprojekte, mit denen die Digitalisierung umgesetzt wird, können dagegen sehr wohl Auswirkungen auf den Personalbestand des Kantons haben. Teilweise werden wohl Stellen abgebaut werden können, wenn es gelingt, die digitale Aufgabenerfüllung weniger aufwändig oder stärker automatisiert auszugestalten. Andererseits wird der Kanton mit der Digitalisierung auch tendenziell mehr ICT-Fachkräfte benötigen. Dies wird in den einzelnen Projekten zu beurteilen und auszuweisen sein.

Die Digitalisierung hat natürlich auch wesentliche organisatorische Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse der Verwaltung. Darauf wurde oben bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auch für die Gemeinden schafft das DVG einen gesetzlichen Rahmen, der ihnen die Digitalisierung ihrer Prozesse und Leistungen erleichtert. Sie erlaubt es ihnen, von den sicheren und vergleichsweise kostengünstigen ICT-Infrastrukturleistungen des Kantons zu profitieren, sobald diese aufgebaut und auch für Gemeinden ausgelegt sind.

In ihrer Autonomie eingeschränkt werden die Gemeinden durch kantonale, interkantonale oder Bundes-Plattformen, Standards oder Prozesse, an denen sie sich beteiligen müssen, um behördenübergreifende Abläufe zu ermöglichen. Aber die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, an den entsprechenden Entscheidprozessen auf kantonaler Ebene über die mit ihnen gemeinsam zu schaffenden Gremien mitzuwirken (vgl. oben zu Art. 20 ff.).

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das DVG schafft den Rahmen für die sukzessive Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Kanton Bern. Es ermöglicht und erleichtert damit die Realisierung digitaler Angebote des Staates, die den Kanton als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiver machen und den Bedürfnissen von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung entsprechen. Die konkreten volkswirtschaftlichen und weiteren Auswirkungen hängen aber davon ab, welche Umsetzungsprojekte im Rahmen der SDV wann realisiert werden.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren fand das DVG mit seinen Kerninhalten wie dem digitalen Primat, dem Once-Only-Prinzip, der Einführung kantonaler Basisdienste, der nutzungsabhängigen Kostenverteilung, dem Fokus auf die interföderale Zusammenarbeit, der Regelung staatlicher Open-Source- und Open-Data-Angebote sowie dem Aufbau als Rahmengesetz im Grundsatz breite Zustimmung. Niemand lehnte das Gesetz ab, die einzelnen Stellungnahmen setzten aber unterschiedliche Akzente:

– Die **SVP** kann sich der Stossrichtung des Gesetzes anschliessen. Sie ist gegen «teure Doppelspurigkeiten», will aber den Zugang der Bevölkerung zur Verwaltung nicht erschweren. Sie sieht die Beteiligung des Staates an ICT-Unternehmen kritisch und will Mehrkosten nicht einfach akzeptieren; es müssten Effizienzsteigerungen erreicht werden.
– Die **SP** «unterstützt die konsequente Digitalisierung» und begrüsst die Inhalte des DVG, will aber auch benachteiligte Gruppen vor Mehrkosten wegen dem digitalen Primat schützen.
– Die **FDP** kann «die meisten vorgeschlagenen Revisionspunkte grundsätzlich unterstützen». Sie fordert aber eine gleichzeitige Revision des VRPG und kritisiert die vorgezogene Revision der Baugesetzgebung.
– Die **Grünen** und die **Alternative Linke** stellen viele Änderungsanträge, vor allem zu Nachhaltigkeit, Inklusion und Open Source. Die Grünen sind gegen die vorgezogene Anpassung des Datenschutzrechts.
– Die **BDP** unterstützt das DVG, unterstreicht aber den Datenschutz, ist gegen Digitalisierungszwang für Privatpersonen, und verlangt die Unterstützung der Gemeinden. Sie will mit der Digitalisierung auch sparen, v.a. beim Personal, und Finanzbefugnisse (Art. 33) nicht delegieren.
– Die **GLP** will noch weiter gehen als im DVG vorgesehen: es soll auch die Partizipation und Befähigung der Bevölkerung und deren Hoheit über die eigenen Daten stärken, sowie die Anknüpfung an nationale Portale und den Einsatz von Open Source Software vorsehen.
– Die **EVP** unterstützt das DVG. Sie will übergangsweise Leistungen noch auf Papier anbieten und verlangt eine Datenspeicherung in der Schweiz sowie mehr offene Standards, Open Source und Open Data.
– Die **EDU** ist auch für das DVG. Sie ist gegen das «Vetorecht» des VBG in Artikel 20 und die Delegation von Finanzbefugnissen, und hinterfragt die Kosten der inländischen Datenhaltung.
– Die **Gemeinden und ihre Verbände** unterstützen grundsätzlich das DVG, verlangen aber einen noch besseren Einbezug in die auch sie betreffenden kantonalen Entscheidprozesse.
– Das **Büro des Grossen Rates** kritisierte seinen fehlenden Voreinbezug und brachte Bemerkungen und Anträge zur Stellung des Grossen Rates vor.

Weitere Verbände und Organisationen äusserten sich vor allem zu Einzelfragen.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren wurde die Vorlage nur in wenigen Punkten angepasst: In Artikel 8 Absatz 2 wurde klargestellt, dass auch die Behörden digital mit den zum digitalen Verkehr verpflichteten Privaten verkehren müssen. Artikel 10 Absatz 1 wurde um ein Diskriminierungsverbot ergänzt. In Artikel 15 und 21 wurde der Rolle der Gerichte und des Grossen Rates besser Rechnung getragen. Und in Artikel 22 wurde der Einbezug der Gemeinden wirksamer ausgestaltet. Das in der Vernehmlassungsvorlage

vorgesehene Vetorecht des VBG gegen Entscheide, die die Gemeinden erheblich betreffen, wurde aus institutionellen Gründen im Einvernehmen mit dem VBG durch die Bestimmungen gemäss Artikel 17 Absatz 3 bis 5 ersetzt. Für die Einzelheiten wird auf die mit diesem Vortrag veröffentlichte Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens verwiesen.

14. Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1252
Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD), Änderung

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 152.010 Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11.09.2019 (ADSD) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Finanzdirektion [1] Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a Finanzhaushalt, b Personal, c Steuern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Informations- und Kommunikationstechnologie, e Organisationsentwicklung.	d <u>Steuerung des Einsatzes der</u> Informations- und ~~Kommunikationstechnologie~~ <u>Telekommunikationstechnologie (ICT) und ICT-Grundversorgung</u>, e Organisationsentwicklung~~.~~<u>,</u> f Informationssicherheit.			
Art. 9 Staatskanzlei [1] Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugeteilten Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf den folgenden Gebieten: a politische Planung, b politische Rechte, c amtliche Veröffentlichung von Erlassen, d Information der Öffentlichkeit und Kommunikation, e Sprachen, f begleitende Rechtsetzung, g bernjurassische Angelegenheiten, h Gleichstellung von Frau und Mann, i Archivierung.	i Archivierung~~.~~<u>,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	k Steuerung der Digitalisierung der Verwaltung, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 16. Juni 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	180-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.280	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in) Saxer (Gümligen, FDP) Amstutz (Sigriswil, SVP) Linder (Bern, Grüne) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Streit-Stettler (Bern, EVP) Kohli (Bern, Die Mitte)	
Weitere Unterschriften:	30	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1303/2021	vom 10. November 2021
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kanton Bern die subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung – einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung – im Voranschlag und Finanzplan jährlich einplanen und leisten kann.

Begründung:

Im Gosteli-Archiv wird ein umfassender Teil der Schweizer Geschichte aufbewahrt. Diese private Stiftung entstand, weil es öffentliche Archive während Jahrzehnten ablehnten, die Bestände der schweizerischen Frauenorganisationen aufzunehmen. Dies, weil das Engagement der Frauen vor der Einführung des Frauenstimmrechts «ausserhalb» der offiziellen Politik und der staatlichen Verwaltungstätigkeit stattfand. So hat Marthe Gosteli in eigener Initiative und auf eigene Kosten diese Bestände archiviert und für die Nachwelt zugänglich gemacht. Die Stiftung führt ihre Arbeit heute weiter. Die Gosteli-Stiftung nimmt laufend neue Bestände auf und erschliesst diese für die Öffentlichkeit. Die Angebote des Gosteli-Archivs werden rege genutzt. So haben beispielsweise im aktuellen Jubiläumsjahr des Frauenstimmrechts unzählige Medienschaffende, Dissertierende, Autorinnen und Autoren auf der Basis der Archivalien des Gosteli-Archivs Berichte und Publikationen zur Geschichte der Frauenbewegung und zur Geschichte der Schweizer Demokratie herausgegeben. Wie bedeutsam das Archiv für die Schweiz ist, zeigt der jüngste Bundesratsentscheid: Der Bundesrat hat im Dezember 2020 die Gosteli-Stiftung als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung qualifiziert und dem Gesuch der Stiftung stattgegeben. Der Gosteli-Stiftung werden für den Erhalt, die Transformation und Neuausrichtung des Archivs Bundesbeiträge für die Jahre 2021−2024

von jährlich 572 000 Franken (Total 2 288 000 Franken für die 4-Jahresperiode) gewährt. Mit den finanziellen Mitteln werden die Weiterentwicklung in eine hybride Gedächtnisinstitution, wissenschaftliche Symposien, die Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Ausbau der wissenschaftlichen Vermittlung ermöglicht und ein Leuchtturm-Projekt im Kanton realisiert. Der Kanton Bern hat die subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung bereits 2017 in Aussicht gestellt. Dies mit einem Grossratsbeschluss vom 4. September 2017, indem er die Motion 079-2017 (Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!) von Beat Giauque (FDP) sowie Anna-Magdalena Linder (Grüne), Kornelia Hässig Vinzens (SP), Vania Kohli (BDP), Madeleine Amstutz (SVP) und Barbara Streit-Stettler (EVP), die den Regierungsrat beauftragt, seine Rolle als subsidiärer Partner wahrzunehmen (Punkt 3 als Postulat), einstimmig überwiesen hat.

In der Antwort auf die Interpellation 050-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung: Wann steuert der Kanton Bern seinen Anteil bei?» weist der Regierungsrat darauf hin, «dass der Kanton Bern zurzeit nicht über die nötige gesetzliche Grundlage verfügt, um Leistungen der [Gosteli-]Stiftung zu finanzieren, die über den Erhalt und die Pflege des Archivs hinausgehen.» Er legt weiter dar, dass er die Gosteli-Stiftung deshalb nur mit maximal 100 000 Franken unterstützen kann.

Dies ist in mehrerer Hinsicht ein Problem:

1. Wird die Stiftung «nur erhalten» und nicht weiterentwickelt, verliert sie den Status der nationalen Forschungseinrichtung und die entsprechenden Bundesmittel.
2. Damit die Bundesgelder für dieses Pionierprojekt auch tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf des Kantons Bern fliessen, ist eine subsidiäre Finanzierung von 50 Prozent notwendig. Finanziert der Kanton Bern weniger, kürzt der Bund seinen Anteil ebenfalls.

Die Stiftung bemüht sich weiterhin um Drittmittel (seitens Gemeinde, Lotteriefonds der anderen Kantone) und kann in beschränktem Ausmass Eigenleistungen erbringen. Dies ist aber mit der erfolgreichen Qualifikation als Forschungseinrichtung nur bedingt und maximal in einem Umfang von 10 Prozent der Jahresbudgets möglich. Damit teilt sich die Finanzierung in etwa folgendermassen auf: Bund 50 Prozent, Kanton 40 Prozent, Dritte/eigene Mittel 10 Prozent. Auf der Basis des aktuellen Budgets ergibt sich für den Kanton Bern ein Beitrag von geschätzt 450 000 Franken.

Mit der Finanzmotion 129-2021 forderten die Motionärinnen und Motionäre den Kanton Bern auf, diesen Betrag im nächsten VA/AFP und darüber hinaus aufzunehmen. Die Finanzkommission des Grossen Rates empfiehlt dem Grossen Rat die Annahme dieser Motion. Damit die subsidiäre Finanzierung ab dem Jahr 2022 auf rechtlich gesicherten Grundlagen abgestützt ist, wird der Regierungsrat hiermit aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und damit dem Willen des Grossen Rates zu entsprechen.

Begründung der Dringlichkeit: Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Betrag von 450 000 Franken im nächsten VA/AFP und darüber hinaus zu berücksichtigen. Damit die Mittel wiederkehrend gesprochen werden können, wird eine gesetzliche Grundlage benötigt, die 2022 in Kraft tritt.

Antwort des Regierungsrates

Am 9. September 2021 hat der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission die in der vorliegenden Motion erwähnte Finanzmotion 129-2021 mit 141 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Diese verpflichtet den Regierungsrat, im nächsten Voranschlag und darüber hinaus den Saldo der entsprechenden Produktgruppe um 450 000 Franken zu erhöhen (bzw. um 350 000 Franken, da 100 000 Franken bereits heute in der Produktgruppe eingestellt sind), um den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung in ihrer jetzigen Form als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung zu sichern.

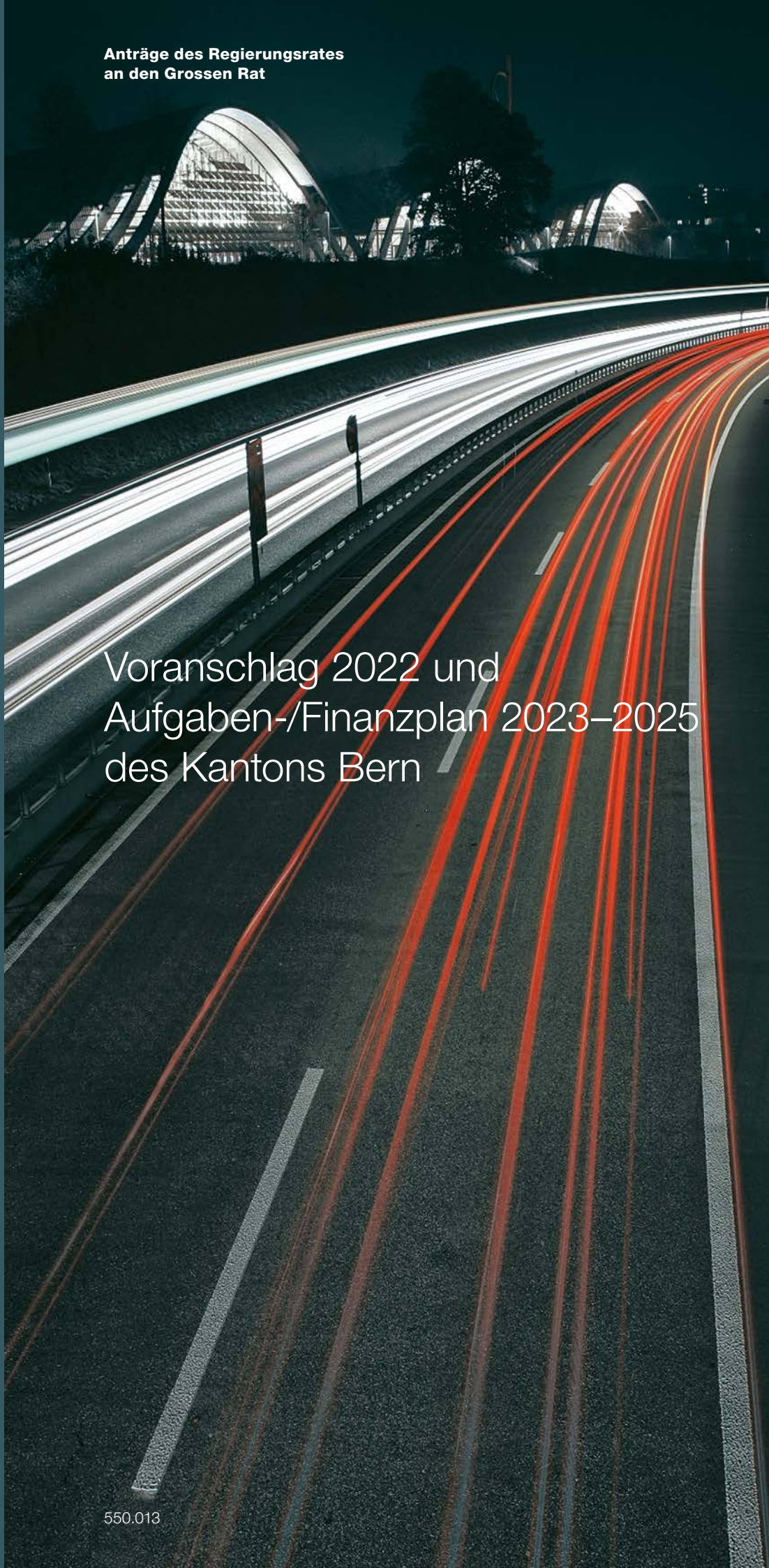
Angesichts dieses verbindlichen Auftrags wird der Regierungsrat nun das Nötige vorkehren, um auch die gebotene rechtliche Absicherung der Finanzierung zu gewährleisten. In diesem Sinne hat er die zuständigen Stellen beauftragt, die erforderlichen Rechtsgrundlagen so rasch wie möglich vorzubereiten.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Anträge des Regierungsrates
an den Grossen Rat



Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

550.013

Titelbild: © Marcus Gyger, Bern

Kanton Bern
Canton de Berne

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern
Inhaltsverzeichnis

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung 11
1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten 11
1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2022 13
1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025 13
1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV) 14
1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2020 14
1.6 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses 15
1.6.1 Deutlich verbessertes Planungsergebnis – geringe Neuverschuldung über vier Jahre 15
1.6.2 Planungsergebnis übertrifft die Erwartungen des Regierungsrates 15
1.6.3 Weiterhin ausserordentlich grosse Planungsunsicherheit 16
1.6.4 Ausgangslage bedingt weiterhin eine kürzerfristige Finanzpolitik 16
1.6.5 Planungssicherheit im Hochbau kann mit Priorisierung wiederhergestellt werden 16
1.6.6 Neue Instrumente für die künftige Ausgestaltung der Finanzpolitik 16

2 Ergebnis der Planungsarbeiten 17
2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2020 17
2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess 18
2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2021 18
2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung 19
2.4.1 Aktualisierung der Steuerertragsprognose 19
2.4.2 Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank 19
2.4.3 Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds 20
2.4.4 Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich 20
2.4.5 Mehraufwand und Minderertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge) 21
2.4.6 Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS 21
2.4.7 Veränderter Abschreibungsbedarf 22
2.4.8 Mehrbedarf Gesundheitsversorgung 22
2.4.9 Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude 22
2.4.10 Lohnmassnahmen 23
2.4.11 Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern 23
2.4.12 Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich 23
2.4.13 Mehrbedarf Ergänzungsleistungen 23
2.4.14 Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit» 24
2.4.15 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung 24
2.4.16 Überblick über die wichtigsten Veränderungen 25
2.5 Personalpolitik 26
2.5.1 Lohnmassnahmen 2022-2025 26
2.5.2 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei 26
2.5.3 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle 28
2.6 Investitionspolitik 29
2.6.1 Ausgangslage 29
2.6.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2022-2031 29
2.6.3 Nettoinvestitionen 2022-2025 31
2.6.4 Massnahmen zur Ausschöpfung der Nettoinvestitionen 32
2.7 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2022-2025 33
2.7.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2022-2024 33
2.7.2 Umgang mit der Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) 33
2.7.3 Umgang mit der Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern) 34
2.7.4 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) 34
2.7.5 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit 34
2.8 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von November 2020 bis Mitte August 2021 35
2.9 Entwicklung Finanzierungssaldo von November 2020 bis Mitte August 2021 36

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken 37
3.1 Konjunkturelles Umfeld 37
3.2 Weiterer Verlauf der Coronavirus- Pandemie 37
3.3 Entwicklung der Steuererträge 37
3.4 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) 38
3.5 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 38
3.6 Finanzierung des ab dem Jahr 2023 stark steigenden Investitionsbedarfs 38
3.7 Höhere Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs 38
3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 39
3.9 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich 39
3.10 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen 39
3.11 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung 39
3.12 Zinsniveau / Passivzinsen 39
3.13 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier 40
3.14 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 40
3.15 Übrige Chancen und Risiken 40
3.16 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2022/AFP 2023-2025 enthalten sind 41

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 46
4.1 Konjunkturelles Umfeld 46
4.1.1 International 46
4.1.2 Schweiz 46
4.1.3 Kanton Bern 46
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2022–2025 47
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2022–2025 48
4.4 Erfolgsrechnung 49
4.4.1 Saldo 49
4.4.2 Sachgruppen 50
4.5 Nettoinvestitionen 52
4.6 Finanzierungssaldo 52
4.6.1 Überblick 52
4.6.2 Entwicklung 2022 bis 2025 53
4.7 Planbilanz 53
4.7.1 Überblick 53
4.7.2 Finanzvermögen 53
4.7.3 Verwaltungsvermögen 53
4.7.4 Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss / Eigenkapital 53
4.7.5 Bruttoschuld I und II 54
4.8 Kennzahlen 55
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 55
4.8.2 Schuldenquote 55

5 Priorisierung der Investitionen im Hochbau 57
5.1 Ausgangslage 57
5.2 Zweistufiges Vorgehen 57
5.3 Festlegung Investitionsniveau für den Hochbau 57
5.4 Priorisierung innerhalb definiertem Investitionsniveau 58
5.5 Ergebnis der Priorisierung 58
5.5.1 Hochschulen 59
5.5.2 Justizvollzug 60
5.5.3 Übrige Hochbauten 60
5.6 Würdigung der Ergebnisse der Priorisierung 61
5.7 Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf die Ergebnisse der Priorisierung 61

6 Anträge 62
6.1 Voranschlag 2022 62
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 62
6.3 Voranschlag 2022 63
6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 63

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2022–2031 64

8 Anhang: Finanzkennzahlen 66
8.1 Kennzahlen 66
8.1.1 Nettoverschuldungsquotient 67
8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I 68
8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II 69
8.1.4 Zinsbelastungsanteil 70
8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil 71
8.1.6 Investitionsanteil 72
8.1.7 Kapitaldienstanteil 73
8.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner 74
8.1.9 Selbstfinanzierungsanteil 75
8.1.10 Bruttoschuld I 76
8.1.11 Bruttoschuld II 76
8.1.12 Nettoschulden II 77
8.1.13 Schuldenquote II 77
8.1.14 Staatsquote 78
8.1.15 Steuerquote 78
8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 79

Berichterstattung

1 Gesamtkanton 83
1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2022, Saldo II) 83

2 Behörden (BEH) 85
2.1 Erfolgsrechnung 85
2.2 Investitionsrechnung 86
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 86
2.4 Besondere Rechnungen 87
2.4.1 Grosser Rat 87
2.4.2 Regierungsrat 89

3 Staatskanzlei (STA) 91
3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 91
3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 91
3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 91
3.4 Erfolgsrechnung 92
3.5 Investitionsrechnung 93
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 94
3.7 Produktgruppen 95
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 95

4 Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) 99
4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 99
4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 99
4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 100
4.4 Erfolgsrechnung 101
4.5 Investitionsrechnung 102
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU 103
4.7 Produktgruppen 104
4.7.1 Führungsunterstützung 104
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 106
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 109
4.7.4 Wald und Naturgefahren 112
4.7.5 Landwirtschaft 115
4.7.6 Natur 118
4.7.7 Umwelt und Energie 120
4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 123
4.7.9 Veterinärwesen 125
4.8 Spezialfinanzierungen 127
4.8.1 Investitionshilfefonds 127
4.8.2 Renaturierungsfonds 129
4.8.3 Tierseuchenkasse 131
4.8.4 Tourismusfonds 133
4.8.5 Wildschadenfonds 135

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 137
5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 137
5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 137
5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 138
5.4 Erfolgsrechnung 139
5.5 Investitionsrechnung 140
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI 141
5.7 Produktgruppen 142
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 142
5.7.2 Gesundheitsversorgung 144
5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst(gültig bis 31.12.2021) 148
5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung(gültig bis 31.12.2021) 150
5.7.5 Integration und Soziales 152
5.7.6 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf(gültig bis 31.12.2021) 156

5.7.7 Gleichgestellte Organisationseinheiten 158
5.8 Vorfinanzierungen 160
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 160
5.9 Spezialfinanzierungen 163
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 163

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 167
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 167
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 168
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 168
6.4 Erfolgsrechnung 169
6.5 Investitionsrechnung 171
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 172
6.7 Produktgruppen 173
6.7.1 Führungsunterstützung 173
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 175
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 177
6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen 179
6.7.5 Raumordnung und Gemeindewesen 181
6.7.6 Kindesschutz und Jugendförderung(gültig bis 31.12.2021) 184
6.7.7 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 186
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 188
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 190
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 192
6.7.11 Betreibungen und Konkurse 194
6.7.12 Führen des Grundbuches 196
6.7.13 Führen des Handelsregisters 198
6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 200
6.7.15 Geoinformation 203
6.8 Spezialfinanzierungen 206
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 206

7 Sicherheitsdirektion (SID) 209
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 209
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 209
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 210
7.4 Erfolgsrechnung 211
7.5 Investitionsrechnung 212
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 213
7.7 Produktgruppen 214
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 214
7.7.2 Polizei 217
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 221
7.7.4 Justizvollzug 224
7.7.5 Bevölkerungsdienste 228
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 231
7.8 Spezialfinanzierungen 234
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 234

8 Finanzdirektion (FIN) 237
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 237
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 237
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 237
8.4 Erfolgsrechnung 238
8.5 Investitionsrechnung 239
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 240
8.7 Produktgruppen 241
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 241
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 244
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 247
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 249
8.7.5 Personal 252
8.7.6 Informatik und Organisation 254
8.8 Spezialfinanzierungen 257
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 257

8.9 Vorfinanzierungen 259
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 259
8.10 Finanzpolitische Reserve 261
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 261

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 263
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 263
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 263
9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 264
9.4 Erfolgsrechnung 265
9.5 Investitionsrechnung 266
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 267
9.7 Produktgruppen 268
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 268
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 270
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 272
9.7.4 Hochschulbildung 275
9.7.5 Kultur 278
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 280

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 283
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 283
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 283
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 284
10.4 Erfolgsrechnung 285
10.5 Investitionsrechnung 286
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 287
10.7 Produktgruppen 288
10.7.1 Führungsunterstützung 288
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 290
10.7.3 Infrastrukturen 292
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 295
10.7.5 Immobilienmanagement 298
10.7.6 Wasser und Abfall 300
10.8 Spezialfinanzierungen 303
10.8.1 Abfallfonds 303
10.8.2 Abwasserfonds 305
10.8.3 See- und Flussuferfonds 307
10.8.4 Wasserfonds 309

11 Finanzkontrolle (FK) 311
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 311
11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 311
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 311
11.4 Erfolgsrechnung 312
11.5 Investitionsrechnung 313
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 314
11.7 Produktgruppen 315
11.7.1 Finanzaufsicht 315

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 317
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 317
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 317
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 317
12.4 Erfolgsrechnung 318
12.5 Investitionsrechnung 319
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 320
12.7 Produktgruppen 321
12.7.1 Datenschutz 321

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 323
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 323
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 323
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 323
13.4 Erfolgsrechnung 324

13.5 Investitionsrechnung 325
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 326
13.7 Produktgruppen 327
13.7.1 Führungsunterstützung 327
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 329
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 332
13.7.4 Staatsanwaltschaft 334

Kanton Bern
Canton de Berne

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern
Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Der Voranschlag 2022 (VA 2022) und der Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 (AFP 2023-2025) weisen folgende Eckwerte auf:

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Erfolgsrechnung				
Aufwand	12 046	12 159	12 308	12 459
Ertrag	11 997	12 256	12 609	12 855
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–50**	**97**	**301**	**396**
Nettoinvestitionen	**401**	**530**	**588**	**637**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–117**	**–104**	**58**	**138**
Neuverschuldung Total		**–25**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–6**		
Selbstfinanzierungsgrad		**99 %**		

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten

Der letztjährige Planungsprozess zeichnete sich durch einschneidende finanzielle Belastungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie aus. Einerseits musste eine starke Korrektur der Steuerertragsprognose vorgenommen werden. Andererseits kamen grosse Mehraufwendungen zur Bewältigung der Krise hinzu. Diese Ausgangslage hat sich im Planungsprozess 2021 durch verschiedene Faktoren verbessert:

- Die Konjunkturforschungsstellen haben ihre Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung nach oben korrigiert. Es wird mit einem geringeren Einbruch aufgrund der Coronavirus-Pandemie gerechnet. Dies führt im Vergleich zur letztjährigen Planung zu einer wesentlichen Anhebung der prognostizierten Steuererträge ab 2022.
- Zur einer positiven Entwicklung trägt auch die neue Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) bei. Diese ermöglicht seit dem SNB-Geschäftsjahr 2020 Gewinnausschüttungen von jährlich bis zu rund CHF 480 Millionen zugunsten des Kantons Bern.
- Auch die Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) weisen für den Kanton Bern gemäss aktualisierten Prognosen eine steigende Tendenz auf. Dies gilt insbesondere ab dem Jahr 2024.

Die Coronavirus-Pandemie wird den bernischen Finanzhaushalt jedoch weiterhin belasten, nebst den Steuererträgen betrifft dies insbesondere die Gesundheitsversorgung und die Sozialhilfe. Aber auch weitere Bereiche der staatlichen Leistungserbringung sind betroffen. Im Allgemeinen gilt, dass Prognosen über die Höhe der finanziellen Belastung mit ausserordentlich grossen Unsicherheiten behaftet sind.

Unabhängig von der Pandemie zeichnet sich in vielen Bereichen ein Mehrbedarf ab, namentlich im Bildungsbereich, in der Gesundheitsversorgung, beim Amt für Grundstücke und Gebäude, im Alters- und Behindertenbereich oder bei den Ergänzungsleistungen.

Im Ergebnis resultiert aus diesen Entwicklungen im Vergleich zur letztjährigen Planung ein wesentlich verbessertes Planungsergebnis. Der VA 2022 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 50 Millionen und einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 117 Millionen aus. Demgegenüber wurde im bisherigen AFP für das Jahr 2022 noch mit einem Aufwandüberschuss und einer Neuverschuldung von je rund CHF 600 Millionen gerechnet. Dieses Planungsergebnis übertrifft die Erwartungen des Regierungsrates zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses deutlich. Dennoch muss festgestellt werden, dass der VA 2022 die Vorgaben der beiden verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremsen nicht erfüllt. Eine Verabschiedung des VA 2022 durch den Grossen Rat bedingt deshalb erneut die Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Stimmen).

Der AFP 2023-2025 weist Überschüsse in sämtlichen Planjahren und positive Finanzierungssaldi in den Jahren 2024 und 2025 aus. Im AFP 2023 resultiert demgegenüber noch eine Neuverschuldung. In sämtlichen AFP-Jahren sind gestützt auf die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (Vernehmlassungsversion vom 26. Mai 2021) Fondsauflösungen enthalten.

Bezüglich des Investitionsmehrbedarfs hat der Regierungsrat einen Priorisierungsvorschlag der Investitionen im Hochbau erarbeitet (vgl. Kapitel 5). Die Priorisierung soll nach erfolgter politischer Diskussion im nächsten Jahr im VA 2023 und AFP 2024-2026 bzw. in der GKIP 2023-2032 umgesetzt werden. D.h. die Priorisierung ist im vorliegenden Zahlenwerk nicht enthalten und wird den Investitionsbedarf im nächsten Planungsprozess reduzieren.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2022

Die Resultate der Planungsarbeiten für den VA 2022 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der VA 2022 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 12 046 Millionen und einem Ertrag von CHF 11 997 Millionen mit einem Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung) von CHF 50 Millionen ab.

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen CHF 401 Millionen und liegen damit CHF 9 Millionen über dem Wert der bisherigen Planung für das Jahr 2022. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf CHF 379 Millionen.

- Es resultiert ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 117 Millionen. Im Jahr 2022 nehmen die Schulden somit um CHF 117 Millionen zu.

- Die Coronavirus-Krise machte im Planungsprozess 2020 eine empfindliche Reduktion der prognostizierten Steuererträge nötig. Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose zeigte sich, dass die im letzten Jahr getroffenen Annahmen zu pessimistisch ausfielen. Die Steuererträge konnten deshalb im VA 2022 im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2022) um rund CHF 240 Millionen erhöht werden.

- Auch in anderen Bereichen führt die Pandemie im Jahr 2022 zu finanziellen Belastungen. Zusätzlich zu den bereits im AFP für das Jahr 2022 berücksichtigten CHF 45 Millionen enthält der VA 2022 eine weitere Mehrbelastung von CHF 48 Millionen als Folge der Pandemie. Insbesondere zur Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung, in der Sozialhilfe und im öffentlichen Verkehr mussten zusätzliche Mittel eingestellt werden.

- Eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB mit dem EFD ermöglicht jährliche Ausschüttungen an Bund und Kantone von bis zu CHF 6 Milliarden. Gestützt darauf konnte im VA 2022 eine Gewinnausschüttung der SNB von CHF 480 Millionen berücksichtigt werden.

- Die Ausgleichszahlungen aus dem NFA betragen im VA 2022 CHF 935 Millionen. Sie bewegen sich damit weiterhin auf einem verhältnismässig tiefen Niveau, vergleichbar mit jenem im VA 2021.

- Der VA 2022 berücksichtigt in verschiedenen Bereichen eine finanzielle Mehrbelastung. Dies betrifft insbesondere den Kindergarten- und Volksschulbereich, die Gesundheitsversorgung und einen Mehrbedarf des Amtes für Grundstücke und Gebäude.

- Gestützt auf eine Planungserklärung des Grossen Rates zum AFP 2022 beinhaltet der VA 2022 budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent der Lohnsumme. Zusammen mit den nicht zu budgetierenden Rotationsgewinnen ermöglicht dies Lohnmassnahmen von insgesamt 1,2 Prozent.

- Aufgrund von Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebnis ist – wie in den vergangenen Jahren – im vorliegenden Ergebnis wiederum eine gesamtstaatliche Budgetkorrektur in der Höhe von CHF 136 Millionen eingebaut.

Finanzvisualisierungsplattform

Die Planungsergebnisse zum VA und AFP wie auch die Ergebnisse zum Geschäftsbericht werden auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und bspw. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025

In Bezug auf den AFP 2023-2025 können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultieren in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse zwischen CHF 97 Millionen (2023) und CHF 396 Millionen (2025).

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen im AFP-Jahr 2022 CHF 530 Millionen und steigen im AFP 2025 auf CHF 637 Millionen. Im Durchschnitt der Planjahre betragen sie CHF 585 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf durchschnittlich CHF 564 Millionen.

- Aufgrund des ausgewiesenen Investitionsmehrbedarfs und gestützt auf die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (Vernehmlassungsversion vom 26. Mai 2021) wurden im AFP Fondsauflösungen von CHF 61 Millionen (2023) bis CHF 140 Millionen (2025) berücksichtigt.

- Im AFP-Jahr 2023 wird mit einer Neuverschuldung von CHF 104 Millionen gerechnet (negativer Finanzierungssaldo), während in den Jahren 2024 und 2025 eine Schuldenabnahme um CHF 58 Millionen bzw. CHF 138 Millionen prognostiziert wird (positiver Finanzierungssaldo).

- Auch im AFP 2023-2025 konnten im Vergleich zur bisherigen Planung bei den Steuererträgen bedeutende Mehrerträge berücksichtigt werden. Diese betragen rund CHF 200 Millionen (2023/2024) bzw. rund CHF 300 Millionen (2025).

- Bezüglich der Coronavirus-Pandemie rechnet der Regierungsrat auch ab 2023 mit finanziellen Zusatzbelastungen. Diese betragen CHF 43 Millionen (2023) bis CHF 15 Millionen (2025) und betreffen im Wesentlichen die Sozialhilfe und die Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung.

- Ab 2023 gehen die vorliegenden Prognosen von steigenden NFA-Ausgleichszahlungen, bedingt durch ein sinkendes Ressourcenpotenzial des Kantons Bern, aus (berücksichtigte Zahlungen im AFP 2023: CHF 1 Mrd.; AFP 2025 CHF 1.18 Mrd.).

- Im AFP 2023-2025 sind Gewinnausschüttungen der SNB in der Höhe von jährlich CHF 320 Millionen enthalten. Aufgrund der unsicheren Entwicklung in den kommenden Jahren wurde nicht

das volle Potenzial der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen SNB und EFD berücksichtigt.

– Der AFP 2023-2025 beinhaltet ein jährliches Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent. Unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne können damit Lohnmassnahmen von insgesamt 1,5 Prozent gewährt werden.

– Auch der AFP enthält in verschiedenen Bereichen eine Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Planung, namentlich im Kindergarten- und Volksschulbereich, in der Gesundheitsversorgung, beim Amt für Grundstücke und Gebäude, im Alters- und Behindertenbereich, den Ergänzungsleistungen und im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich.

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im folgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert. In der aktuellen Planung sind Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens enthalten. Dadurch verändert sich das massgebende Ergebnis der Erfolgsrechnung insbesondere im Jahr 2023 (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV können mit den vorliegenden Budgetwerten im Jahr 2022 nicht eingehalten werden. Das budgetierte Defizit macht gemäss diesen Bestimmungen für eine Verabschiedung des VA 2022 eine Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates nötig (96 Stimmen).

Gleichzeitig können mit dem im VA 2022 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 117 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten werden (Art. 101b KV).

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen können sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie auch diejenigen der Investitionsrechnung nicht erfüllt werden.

	Voranschlag		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–50**	**97**	**301**	**396**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	1	10	1	1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–50**	**87**	**301**	**395**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2020

Nachfolgend wird über die wichtigsten finanzpolitischen Entwicklungen sowie über die Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates seit August 2020 orientiert:

– Am 21. August 2020 orientierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des VA 2021 und AFP 2022-2024. Das damals vorgestellte Zahlenwerk berücksichtigte insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie mit erheblichen Korrekturen der prognostizierten Steuererträge und Zusatzbelastungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Hinzu kamen wesentliche Mindererträge aus dem NFA. Über die gesamte Planperiode 2021-2024 wurde mit einer Neuverschuldung von über CHF 2 Milliarden gerechnet. Um eine Verbesserung des Planungsergebnisses erzielen zu können, stellte der Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Finanzkommission und des Grossen Rates Massnahmen der sog. «Spur 3» vor, welche nicht im Zahlenwerk enthalten waren. Wie bereits in früheren Planungsprozessen konnte zudem ein Investitionsmehrbedarf festgestellt werden, der sich im Wesentlichen ausserhalb der vierjährigen Planungsperiode akzentuierte.

– Anlässlich der Wintersession 2020 genehmigte der Grosse Rat in der Schlussabstimmung den VA 2021 mit 116 gegen 31 Stimmen bei sieben Enthaltungen. Die für eine Verabschiedung eines defizitären Budgets nötige Dreifünftelsmehrheit (96 Stimmen) wurde damit erreicht. Den AFP 2022-2024 genehmigte er mit 105 gegen 41 Stimmen bei drei Enthaltungen. Die Anträge des Regierungsrates zur erwähnten «Spur 3» hat der Grosse Rat grossmehrheitlich gutgeheissen (vgl. Kapitel 2.1).

– Ende Januar 2021 schlossen das EFD und die SNB eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020-2025 ab. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können neu bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausgeschüttet werden. Gestützt darauf konnte die SNB für das Geschäftsjahr 2020

erstmals eine Ausschüttung in dieser Höhe vornehmen, was für den Kanton Bern in der Jahresrechnung 2021 einem Ertrag von rund CHF 480 Millionen entspricht.

- Bereits im Herbst 2020 zeichnete sich gemäss revidierten Prognosen ein weniger starker Einbruch der schweizerischen Wirtschaftsleistung aufgrund der Coronavirus-Krise ab als zunächst angenommen. Diese Entwicklung bestätigte sich nach Vorliegen der Wirtschaftsdaten für das vierte Quartal 2020. Allerdings wurde die wirtschaftliche Erholung durch die zweite Welle der Pandemie und die dadurch ausgelösten verschärften Massnahmen zur Eindämmung des Virus – insbesondere dem zweiten Lockdown ab 18. Januar 2021 – wieder abgebremst.

- Der Regierungsrat und die Finanzdirektion setzen die im Jahr 2020 initiierten Anstrengungen fort, dass ein «Sondereffekt» aus dem Jahr 2017 bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen aus dem NFA korrigiert wird. Gestützt darauf unterbreitete die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) den Kantonsregierungen am 19. März 2021 eine Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21). Die Kantone lehnten im Rahmen der Konsultation der EFV eine Anpassung der FiLaV jedoch ab (vgl. Kapitel 3.4).

- Am 30. März 2021 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2020. Diese schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40 Millionen und einem negativen Finanzierungssaldo von CHF 20 Millionen ab. Das Rechnungsergebnis 2020 fiel damit besser aus als nach Ausbruch der Coronavirus-Krise zunächst befürchtet werden musste. Das Ergebnis wurde insbesondere aufgrund einer Gewinnausschüttung der SNB von rund CHF 320 Millionen möglich, welche die im VA 2020 budgetierten CHF 80 Millionen wesentlich überstieg. Die Aufwendungen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von CHF 303 Millionen konnten damit teilweise kompensiert werden.

- Die im Dezember 2020 erlassene kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wurde durch den Regierungsrat im ersten und zweiten Quartal 2021 mehrmals angepasst. Zudem bewilligte er am 8. April 2021 einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 219 Millionen, um unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung Mittel von insgesamt CHF 1,1 Milliarden für die Härtefallunterstützung verfügbar zu machen.

- Die Finanzkommission, der Regierungsrat und die Finanzdirektion verfolgten in der ersten Jahreshälfte 2021 die aus dem Dialog zum Investitionsbedarf zwischen einer Delegation des Regierungsrates und den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission vereinbarten Stossrichtungen weiter: Am 26. Mai 2021 verabschiedete der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalinvestitionsfonds zuhanden der Vernehmlassungsadressaten. Am 21. Juni 2021 stellte eine Delegation des Regierungsrates den interessierten Kommissionspräsidien des Grossen Rates seinen Priorisierungsvorschlag im Hochbaubereich vor. Zudem hat die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion an mehreren Sitzungen Möglichkeiten zur Optimierung der Schuldenbremsen diskutiert.

- Im Mai und Juni 2021 traf der Regierungsrat im Rahmen von mehreren finanzpolitischen Klausuren zahlreiche Entscheide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023-2025 (vgl. dazu die ausführliche Berichterstattung im Kapitel 2).

1.6 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses

Im Folgenden zieht der Regierungsrat ein finanzpolitisches Fazit zum Planungsergebnis des VA 2022 und AFP 2023-2025 und unterzieht dieses einer Würdigung.

1.6.1 Deutlich verbessertes Planungsergebnis – geringe Neuverschuldung über vier Jahre

Das Planungsergebnis weist im Vergleich zur letztjährigen Planung im Voranschlagsjahr 2022 einen wesentlich geringeren Aufwandüberschuss (CHF 50 Mio.) und ebenfalls eine deutlich tiefere Neuverschuldung (CHF 117 Mio.) aus – im bisherigen AFP 2022-2024 betrugen der Aufwandüberschuss und der negative Finanzierungssaldo für das Jahr 2022 je rund CHF 600 Millionen.

Im neuen AFP 2023-2025 kann in sämtlichen Jahren ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung und in den Jahren 2024 und 2025 ein positiver Finanzierungssaldo erreicht werden. Im AFP 2023 verbleibt ein negativer Finanzierungssaldo. In der vierjährigen Planperiode 2022-2025 wird noch mit einer Neuverschuldung von gesamthaft CHF 25 Millionen gerechnet – verglichen mit einer Neuverschuldung im VA 2021 und AFP 2022-2024 von insgesamt rund CHF 2 Milliarden.

1.6.2 Planungsergebnis übertrifft die Erwartungen des Regierungsrates

Dieses verbesserte Planungsergebnis ist aus Sicht des Regierungsrates sehr erfreulich und übertrifft seine Erwartungen zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses. Das verbesserte Ergebnis ist im Wesentlichen auf verschiedene Ertragspositionen zurückzuführen, insbesondere eine Neueinschätzung der Steuererträge, höhere Gewinnausschüttungen der SNB und höhere Ausgleichszahlungen aus dem NFA. Zu einem verbesserten Planungsergebnis im AFP haben auch die im Zahlenwerk berücksichtigten Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs beigetragen (SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds).

Auf der Aufwandseite zeichnet sich demgegenüber in vielen Bereichen ein finanzieller Mehrbedarf ab, namentlich im Kindergarten- und Volksschulbereich, in der Gesundheitsversorgung, beim Amt für Grundstücke und Gebäude, im Alters- und Behindertenbereich, den Ergänzungsleistungen und im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich.

Wenngleich das Planungsergebnis die Erwartungen des Regierungsrates übertroffen hat, so muss dennoch festgestellt werden, dass der VA 2022 nicht in Einklang mit den beiden verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremsen steht. Eine Verabschiedung des VA 2022 durch den Grossen Rat bedingt deshalb erneut die Zustimmung von mindestens drei Fünfteln seiner Mitglieder.

1.6.3 Weiterhin ausserordentlich grosse Planungsunsicherheit

Das Planungsergebnis ist aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie weiterhin vor dem Hintergrund einer ausserordentlich grossen Planungsunsicherheit zu sehen. Diese Planungsunsicherheit ist insbesondere bezüglich der Steuererträge oder der Belastungen in der Gesundheitsversorgung und in der Sozialhilfe besonders gross. Aber beispielsweise auch im öffentlichen Verkehr oder den Prämienverbilligungen bestehen Risiken von Zusatzbelastungen. Umgekehrt bestehen bei einer günstigen Entwicklung aber auch Chancen von Minderbelastungen bzw. von Mehrerträgen. Aufgrund der grossen Planungsunsicherheit hat der Regierungsrat den von den Direktionen in der Planung angemeldeten Mehrbedarf teilweise nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Unabhängig von der Coronavirus-Pandemie besteht bezüglich der Gewinnausschüttung der SNB ein wesentliches Chancenpotenzial in den AFP-Jahren 2023-2025, indem in diesen Jahren höhere Ausschüttungen resultieren könnten als im vorliegenden Zahlenwerk berücksichtigt wurden.

1.6.4 Ausgangslage bedingt weiterhin eine kürzerfristige Finanzpolitik

Nachdem in der Vergangenheit die Finanzpolitik des Kantons Bern stets auf einen längerfristigen Fokus ausgerichtet war, musste im letztjährigen Planungsprozess aufgrund der eingetretenen Krisensituation und den damit verbundenen grossen Unsicherheiten eine kürzerfristige finanzpolitische Optik eingenommen werden. Der Regierungsrat legte in der Folge den Fokus im Planungsprozess 2020 im Wesentlichen auf das Budgetjahr und teilweise auf das erste AFP-Jahr. Ziel war es, den «finanziellen Schaden» im Voranschlagsjahr 2021 möglichst gering zu halten.

Die Unsicherheiten sind aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie ungebrochen gross. Der Regierungsrat hat deshalb auch im Planungsprozess 2021 einen besonderen Fokus auf das Voranschlagsjahr gelegt und insbesondere Mehrbelastungen durch neue Aufgaben oder Angebote soweit wie möglich vermieden.

Für die künftige Ausrichtung der Finanzpolitik müssen die weiteren Entwicklungen sorgfältig analysiert werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wann vom «Krisenmodus» wieder auf eine längerfristige Optik mit höherer Planbarkeit «umgestellt» werden kann.

1.6.5 Planungssicherheit im Hochbau kann mit Priorisierung wiederhergestellt werden

Bezüglich des Investitionsmehrbedarfs hat der Regierungsrat mit seinem Priorisierungsvorschlag im Hochbau einen wichtigen Meilenstein erreicht. Zur Erarbeitung seines Priorisierungsvorschlags hat er festgelegt, mit welchem Investitionsniveau in den kommenden Jahren durchschnittlich geplant werden soll. Anschliessend hat er innerhalb dieses Investitionsniveaus die Priorisierung der anstehenden Hochbauprojekte festgelegt. Nach der parlamentarischen Beratung seines Priorisierungsvorschlags kann im Investitionsbereich die nötige Planungssicherheit wiederhergestellt werden.

Die Arbeiten rund um die Priorisierung der Hochbauinvestitionen führten für den Regierungsrat zum Schluss, dass eine Neuverschuldung zur Realisierung von Hochbauprojekten im Sinne einer übergeordneten finanz- und wirtschaftspolitischen Interessensabwägung vertretbar erscheint. Dies vor dem Hintergrund, dass viele Investitionsvorhaben für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Kantons von strategischer Bedeutung sind. Zudem ist der Regierungsrat überzeugt, dass von der Realisierung der Hochbauprojekte wichtige volkswirtschaftliche Impulse ausgehen werden.

1.6.6 Neue Instrumente für die künftige Ausgestaltung der Finanzpolitik

Der Investitionsmehrbedarf und Krisensituationen wie jene, die durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöst wurde, bedingen die Anpassung oder Schaffung neuer finanzpolitischer Instrumente. Aus Sicht des Regierungsrates sind dabei folgende Stossrichtungen weiter zu verfolgen bzw. zu konkretisieren:

- Zur teilweisen Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sollen Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds eingesetzt werden können. Hierzu verabschiedete der Regierungsrat am 26. Mai 2021 eine Gesetzesvorlage zuhanden der Vernehmlassungsadressaten.

- Gestützt auf die parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) hat die Finanzkommission die Arbeiten zur Optimierung der Schuldenbremsen aufgenommen. Im Vordergrund stehen die Einnahme einer Mehrjahresbetrachtung und die Möglichkeit, während einem bestimmten Zeitraum eine Neuverschuldung einzugehen.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2020

Der Grosse Rat genehmigte am 24. November 2020 in der Schlussabstimmung den Voranschlag (VA) 2021 mit 116 gegen 31 Stimmen bei sieben Enthaltungen. Damit wurde die nötige Dreifünfstelsmehrheit erreicht, welche bei einem defizitären Voranschlag gemäss der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung nötig ist (Art. 101a Abs. 3 Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]). Ebenfalls am 24. November 2020 genehmigte er mit 105 gegen 41 Stimmen bei drei Enthaltungen den Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2022-2024.

In Bezug auf die Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023-2025 hat der Grosse Rat zudem verschiedene Beschlüsse gefällt. Einerseits hat er zum AFP 2022-2024 mehrere Planungserklärungen überwiesen, andererseits hat er durch die Ablehnung verschiedener Anträge und Planungserklärungen ebenfalls wichtige Signale abgesetzt, welche für die Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023-2025 relevant waren. In der Haushaltsdebatte 2020 hat der Grosse Rat auch Anträge des Regierungsrates im Rahmen der sog. «Spur 3» beraten, mit welchen eine Verbesserung des Planungsergebnisses bezweckt wurde. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Novembersession 2020 zusammengefasst:

- Mit 80 zu 66 Stimmen überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung zu den Lohnmassnahmen für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und den subventionierten Bereich. Diese verlangt – wie auch ein gleichlautender Antrag zum VA 2021 – dass im Jahr 2022 budgetierte Lohnmassnahmen im Umfang von 0,4 Prozent der Lohnsumme berücksichtigt werden. Demgegenüber hatte der Regierungsrat beantragt, auf die budgetierten Lohnmassnahmen im Jahr 2022 ganz zu verzichten und ausschliesslich Mittel im Rahmen der Rotationsgewinne (0.8 Prozent) zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Lohnmassnahmen wurden zudem mehrere Anträge zum VA 2021 bzw. Planungserklärungen zum AFP 2022-2024 abgelehnt oder zurückgezogen, welche unterschiedliche Lohnmassnahmen je nach Personalkategorie zum Ziel hatten.

- Abgelehnt wurde auch ein Antrag des Regierungsrates zur «Spur 3», welcher die Kürzung beim Förderprogramm Energie um je CHF 1,5 Millionen in den Jahren 2023 und 2024 beinhaltete (63 Ja- zu 87 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung).

- Die übrigen Anträge des Regierungsrates zur «Spur 3» bezüglich einer Reduktion der Mittel in verschiedenen Produktgruppen wurden gutgeheissen.

Hinzu kommen zwei weitere Planungserklärungen, welche die Ressourcensituation im Amt für Grundstücke und Gebäude sowie die Ausschöpfung der budgetierten Investitionen betreffen:

- Mit 108 zu 28 Stimmen und 13 Enthaltungen wurde eine Planungserklärung überwiesen, welche beim Amt für Grundstücke und Gebäude eine schrittweise Erhöhung der personellen Ressourcen fordert. Dabei sei eine verwaltungsinterne Kompensation im Stellenbestand auf Stufe des Gesamtstaates vorzusehen.

- Zudem überwies der Grosse Rat mit 128 Stimmen und einer Gegenstimme ohne Enthaltungen eine Planungserklärung, welche eine verbesserte Ausschöpfung der budgetierten Investitionen fordert.

Bezüglich der Beratung des VA 2021 und AFP 2022-2024 durch den Grossen Rat zu erwähnen sind im Weiteren die Steueranlagesenkungen ab 2021. Die im VA 2021 vom Regierungsrat beantragten Steueranlagesenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen wurden vom Grossen Rat gutgeheissen. Ein Verzicht, eine zeitliche Verschiebung wie auch eine geringere Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen wurden abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde eine Steueranlageerhöhung bei den juristischen Personen.

Aus den Voten anlässlich der Beratung des VA 2021 und AFP 2022-2024 wie auch aus den jeweiligen Schlussabstimmungen konnte zudem entnommen werden, dass eine breite Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte hinter der Finanzpolitik des Regierungsrates stand, welche trotz der damals prognostizierten hohen Neuverschuldung aufgrund der Coronavirus-Pandemie kein Entlastungspaket vorsah.

Über den Umgang des Regierungsrates mit den Planungserklärungen im diesjährigen Planungsprozesses wird im Kapitel 2.7.1 informiert.

Das Zahlenwerk präsentierte sich nach den Ergebnissen der Haushaltsdebatte 2020 wie folgt: In der Erfolgsrechnung des VA 2021 und AFP 2022-2024 wurden in sämtlichen Planjahren Aufwandüberschüsse ausgewiesen. Für die gesamte Planperiode 2021-2024 wurde eine Neuverschuldung von rund CHF 2 Milliarden prognostiziert.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2021	2022	2023	2024
Aufwand	11 921	11 953	12 010	12 113
Ertrag	11 372	11 373	11 689	12 002
Saldo Erfolgsrechnung	**–549**	**–580**	**–321**	**–111**
Nettoinvestitionen	**401**	**392**	**471**	**517**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–604**	**–634**	**–475**	**–299**
Neuverschuldung Total		**–2 012**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–503**		
Selbstfinanzierungsgrad		**–13 %**		

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess

Wie in früheren Jahren nahm der Regierungsrat im Februar 2021 eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage vor. Dabei nahm er Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen (Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen) des Zahlenwerks gegenüber dem durch den Grossen Rat in der Novembersession 2020 genehmigten AFP 2022-2024.

Bei der Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage zeigte sich, dass – wie bereits im letztjährigen Planungsprozess – nach wie vor eine hohe Planungsunsicherheit besteht. Dies aufgrund der Ungewissheit über die Weiterentwicklung der Coronavirus-Pandemie. Demzufolge war auch die Prognose über die Steuerertragsentwicklung mit hohen Unsicherheiten behaftet. Gleiches galt für verschiedene Aufwandpositionen, auf welche sich die Pandemie wesentlich auswirkt, so bspw. im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Sozialhilfe, der Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr oder der Entschädigungen im Rahmen der Härtefallmassnahmen.

Auch bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) herrschten grössere Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung: Zum einen war unklar, ob der sog. «Sondereffekt» aus dem Jahr 2017, welcher sich auf die Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021-2023 auswirkt, vollständig korrigiert werden könnte. Zum anderen war ungewiss, in welche Richtung sich die im Mai 2021 erwarteten Prognosen aufgrund der Auswirkungen der Krise sowie der Umsetzung der STAF-Massnahmen entwickeln würden.

Ein etwas klareres Bild zeichnete sich hingegen bezüglich der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ab; insbesondere in Bezug auf das Voranschlagsjahr 2022. Die SNB und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) schlossen Ende Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung für die Jahre 2020-2025 ab. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können gestützt darauf neu bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausgeschüttet werden, was für den Kanton Bern eine Ausschüttung von rund CHF 480 Millionen ergibt. Die hohen Ausschüttungsreserven der SNB liessen den Schluss zu, dass nach dem laufenden Jahr auch für das Voranschlagsjahr 2022 eine Ausschüttung in dieser Höhe realistisch erscheint.

Nebst den bereits erwähnten Bereichen meldeten mehrere Direktionen grösseren Mehrbedarf im Vergleich zum bisherigen AFP 2022-2024 an. Erwähnt seien insbesondere zusätzliche Klasseneröffnungen in der Volksschule aufgrund des demografischen Wandels, Mehrkosten im Alters- und Behindertenbereich (ebenfalls aufgrund des demografischen Wandels) oder ein Mehrbedarf im Amt für Grundstücke und Gebäude.

Hinsichtlich des Investitionsmehrbedarfs, zeigte sich, dass dieser ungebrochen gross ist bzw. eine weitere Zunahme des Bedarfs resultiert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Regierungsrat zu Beginn des neuen Planungsprozesses wiederum mit grossen Planungsunsicherheiten aufgrund der Coronavirus-Pandemie konfroniert sah. Zu diesem Zeitpunkt standen einzig grössere Haushaltsverbesserungen aufgrund der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD fest. Demgegenüber standen im Wesentlichen Mehraufwendungen in vielen Aufgabenbereichen. Hinzu kam der grosse Investitionsbedarf, welcher einer Priorisierung bedurfte, um ein finanziell tragbares Niveau zu erreichen.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2021

Gestützt auf die Ausgangslage zu Beginn des Planungsprozesses 2021 hat der Regierungsrat folgende finanzpolitische Zielsetzungen und Grundsätze zum VA 2022 und AFP 2023-2025 beschlossen:

1. Der VA 2022 und AFP 2023-2025 wird in einer Krisensituation erarbeitet. Die Bewältigung der Krise steht im Vordergrund. Die Erarbeitung eines Entlastungspaketes ist in dieser Situation weiterhin nicht angezeigt.

2. Der weitere Verlauf der Coronavirus-Pandemie ist immer noch mit grossen Unsicherheiten verbunden. Das Gleiche gilt auch für ihre Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern. Es soll deshalb während der «Zeit der Krise» weiterhin eine finanzpolitische Optik mit einem kürzeren Betrachtungszeitraum eingenommen werden. Das bedeutet, dass die finanzpolitischen Zielsetzungen im Planungsprozess 2021 in erster Linie auf den VA 2022 und teilweise auf den AFP 2023 ausgerichtet sind. Es geht dabei darum, die finanziellen Einbussen im Voranschlagsjahr 2022 möglichst gering zu halten. Die nachfolgenden Planjahre rücken deshalb etwas in den Hintergrund, ohne dass sie deswegen völlig vernachlässigt werden.

3. Die finanzpolitische Ausgangslage darf sich im Vergleich zur bisherigen Planung nicht weiter verschlechtern. Weitere Verschlechterungen werden nur soweit in Kauf genommen, als dass sie durch die Coronavirus-Krise bedingt sind oder es sich dabei um unausweichliche Veränderungen ohne Handlungsspielraum handelt.

4. Bezüglich der Investitionspolitik ist ein für den Kanton Bern langfristig tragbares Investitionsniveau zu definieren. Gestützt darauf ist eine Priorisierung der Investitionsvorhaben zu erarbeiten, so dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten werden. Zur Finanzierung der Investitionen sind die verbleibenden Mittel aus dem Spitalinvestitionsfonds sowie dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds in die Planung aufzunehmen.

5. Allgemein gilt es, die Entwicklung der Neuverschuldung – aufgrund der Coronavirus-Pandemie und des Investitionsbedarfs – mit der Finanzkommission im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schuldenbremsen zu diskutieren. Dabei wird auch der Umgang mit den «Corona-Schulden» zu klären sein.

2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die nachfolgenden Veränderungen im Zeitraum zwischen November 2020 bis August 2021 gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des VA 2022 und AFP 2023-2025 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf kantonaler Ebene nicht beeinflussbare externe Faktoren sowie Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Aktualisierung der Steuerertragsprognose

Im letztjährigen Planungsprozess musste insbesondere aufgrund der Coronavirus-Krise eine empfindliche Reduktion bei den prognostizierten Steuererträgen vorgenommen werden. Für das damalige AFP-Jahr 2022 betrug die Reduktion CHF 481 Millionen. In den AFP-Jahren 2023 und 2024 wurden die Steuererträge um CHF 288 bzw. 202 Millionen reduziert.

Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose im Planungsprozess 2021 zeigte sich, dass die letztjährigen Annahmen zu pessimistisch ausfielen. Neu werden gegenüber der letztjährigen Planung sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen deutlich höhere Steuererträge prognostiziert. Dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

– Natürliche Personen: Die bisher eingereichten Steuererklärungen zeigen, dass der Einbruch weniger stark ausfällt als ursprünglich befürchtet. Dies dürfte insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein: Der hohe Anteil von Beschäftigten in der Verwaltung hat bei den unselbständig Erwerbenden eine stabilisierende Wirkung auf das gesamte steuerbare Einkommen. Weiter ist die Arbeitslosigkeit nicht so stark angestiegen wie ursprünglich befürchtet. Hinzu kommt, dass Arbeitgeber die den Arbeitnehmenden durch Kurzarbeit entstandenen Lohneinbussen teilweise kompensiert haben. Zudem konnten die Arbeitnehmenden im Durchschnitt trotz der Krise einen Lohnanstieg verzeichnen, was so nicht erwartet wurde.

– Juristische Personen: Aus den aktualisierten Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und aus den bisher eingereichten Steuererklärungen zum Steuerjahr 2020 geht hervor, dass sich die Wirtschaft entgegen den im letzten Jahr unterstellten Erwartungen bisher gut gehalten hat. Durch die staatlichen Unterstützungsmassnahmen konnten die negativen Entwicklungen abgefedert werden. Zwar haben viele Unternehmungen Einbussen zu verzeichnen, andererseits führte die Coronavirus-Pandemie zu einer höheren Wertschöpfung in anderen Branchen. Die Pandemie dürfte jedoch auch dazu führen, dass vorläufig weniger Unternehmungen von den STAF-Massnahmen profitieren und auch deshalb weniger hohe Ausfälle erwartet werden.

Gestützt auf diese Entwicklung wurden die Steuererträge im VA 2022 und AFP 2023-2025 gegenüber der letztjährigen Planung um rund CHF 200 Millionen (2023/2024) bis zu rund CHF 300 Millionen (2025) erhöht.

Bezüglich der Steuerertragsprognosen weist der Regierungsrat auf die hohe Planungsunsicherheit hin. Zwar bestätigen aktuelle Prognosen, dass die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung geringer ausfallen dürften als noch im Jahr 2020 angenommen. In welchem Ausmass und über welchen Zeitraum die Wirtschaftsleistung und die Einkommen durch die Pandemie beeinflusst werden, bleibt jedoch nach wie vor schwierig abzuschätzen.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass Mindererträge als Folge der Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen – welche durch eine Revision der Besteuerung der Motorfahrzeuge gegenfinanziert ist – bereits im Planungsprozess 2020 berücksichtigt wurde.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Aktualisierung Steuerertragsprognose	242	216	214	307

2.4.2 Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) haben Ende Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020-2025 vereinbart. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können neu bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausgeschüttet werden («sechsfache» Ausschüttung). Für das Geschäftsjahr 2019 waren es maximal CHF 4 Milliarden («vierfache» Ausschüttung) und bis zum Geschäftsjahr 2018 maximal CHF 2 Milliarden («doppelte» Ausschüttung). Für das Geschäftsjahr 2020 konnte die SNB erstmals eine «sechsfache» Ausschüttung vornehmen. Gestützt darauf kann der Kanton Bern im Jahr 2021 Erträge von rund CHF 480 Millionen verbuchen.

Die Gewinnausschüttungsvereinbarung 2020-2025 sieht je nach Bilanzgewinn der SNB folgende Ausschüttungen vor (der Bilanzgewinn entspricht der Summe der Ausschüttungsreserve und des Jahresergebnisses):

– Bilanzgewinn von CHF 40 Milliarden oder mehr: Ausschüttung CHF 6 Milliarden
– Bilanzgewinn von CHF 30-40 Milliarden: Ausschüttung CHF 5 Milliarden
– Bilanzgewinn von CHF 20-30 Milliarden: Ausschüttung CHF 4 Milliarden
– Bilanzgewinn von CHF 10-20 Milliarden: Ausschüttung CHF 3 Milliarden
– Bilanzgewinn unter CHF 10 Milliarden: Ausschüttung Bilanzgewinn, aber maximal CHF 2 Milliarden
– Bilanzverlust: keine Ausschüttung

Aufgrund der im Januar 2021 neu abgeschlossenen Vereinbarung besteht im Prinzip in sämtlichen Jahren ein Potenzial für eine «sechsfache» Gewinnausschüttung von CHF 6 Milliarden. Nach der Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2020 betrug die Aus-

schüttungsreserve der SNB CHF 90,9 Milliarden. Im 1. Quartal 2021 erwirtschaftete die SNB einen Gewinn von CHF 37,7 Milliarden. Angesichts dieser Ausgangslage beurteilt der Regierungsrat die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch, dass die SNB für ihr Geschäftsjahr 2021 erneut eine «sechsfache» Gewinnausschüttung ausrichten kann. Diese käme dem Bund und den Kantonen in der Jahresrechnung 2022 zu Gute. Der Regierungsrat hat im VA 2022 eine «sechsfache» Gewinnausschüttung budgetiert (d.h. Erträge von rund CHF 480 Mio.).

Für die AFP-Jahre 2023-2025 hat der Regierungsrat aufgrund der unsicheren weiteren Entwicklung entschieden, eine «vierfache» Gewinnausschüttung im Zahlenwerk zu berücksichtigen (entspricht jährlichen Erträgen von rund CHF 320 Mio.).

In der bisherigen Planung war in sämtlichen Jahren eine «doppelte» Gewinnausschüttung von rund CHF 160 Millionen berücksichtigt. Im VA 2022 und AFP 2023-2025 können gegenüber der bisherigen Planung deshalb Mehrerträge von CHF 320 Millionen (2022) bzw. CHF 160 Millionen (2023-2025) verzeichnet werden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank SNB	320	160	160	160

2.4.3 Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds

Gestützt auf die Stossrichtung der vom Grossen Rat im März 2020 einstimmig als Postulat überwiesenen Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) «Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung» hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen erarbeitet. Ziel der Vorlage ist es, die nicht benötigten Fondsguthaben für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Die entsprechende Gesetzesvorlage (Vernehmlassungsversion vom 26. Mai 2021) sieht folgenden Mechanismus bezüglich Entnahmen aus den beiden Fonds vor: Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den beiden Fonds zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

Ab dem Jahr 2023 resultiert in der vorliegenden Planung aufgrund der budgetierten Nettoinvestitionen ein Finanzierungsbedarf, welcher die gesetzte Limite von CHF 450 Millionen pro Jahr übersteigt. Unter Berücksichtigung der Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds (zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Burgdorf), hat der Regierungsrat im Zahlenwerk Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Fonds für Spitalinvestitionen von total CHF 61 Millionen (2023) bis CHF 140 Millionen (2025) berücksichtigt.

Diese Entnahmen verbessern das Planungsergebnis der Erfolgsrechnung und stellen in der Folge eine Veränderung gegenüber der bisherigen Planung dar.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	0	61	106	140

2.4.4 Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich hat der Regierungsrat in den vergangenen beiden Planungsprozessen insbesondere aufgrund der Umsetzung des dritten Wirksamkeitsberichts und eines steigenden Ressourcenpotenzials bedeutende Mindererträge berücksichtigt. Ein Teil der in der Vergangenheit berücksichtigten Mindererträge war zudem auf einen Sondereffekt aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021-2023 auswirkt.

Die Prognosen der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum VA 2022 und von BAK Economics zum AFP 2023-2025 zeigen für den Kanton Bern insbesondere ab 2023 ein rückläufiges Ressourcenpotenzial. So beträgt der Ressourcenindex im Jahr 2021 80,0 Punkte, während für 2025 noch ein Index von 75,8 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung und der Umstand, dass sich der Sondereffekt ab 2024 nicht mehr auswirkt, führt dazu, dass nach verhältnismässig tiefen Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021-2023 ab dem Jahr 2024 wieder höhere Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich resultieren dürften.

Die folgende Übersicht über die Ausgleichszahlungen und das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern illustrieren diese Entwicklung:

Jahr	Ausgleichszahlungen (in Millionen CHF)	Ressourcenindex (Punkte)
2017	1 287.3	74.3
2018	1 272.7	75.2
2019	1 187.4	76.6
2020	1 100.6	77.6
2021	915.7	80.0
2022 (Prognose)	935.5	79.5
2023 (Prognose)	1 004.5	78.6
2024 (Prognose)	1 136.8	76.6
2025 (Prognose)	1 179.8	75.8

Aufgrund der für die Jahre 2022-2025 prognostizierten Ausgleichszahlungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Planung Mehrerträge von CHF 33 Millionen (2024) bis zu CHF 76 Millionen (2025). Dabei bestehen bezüglich der für die AFP-Jahre prognostizierten Zahlen aus Sicht des Regierungsrates grössere Planungsunsicherheiten. Dies einerseits aufgrund der veränderten Besteuerung ju-

ristischer Personen infolge der STAF-Umsetzung, andererseits aufgrund der allgemeinen Planungsunsicherheiten als Folge der schwer abschätzbaren Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie.

Bezüglich des erwähnten Sondereffekts enthält der VA 2022 und der AFP 2023 eine Korrektur der Ausgleichszahlungen im Umfang von je CHF 28 Millionen. Eine vollständige Korrektur des Sondereffekts würde eine Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) durch den Bundesrat bedingen und hätte zusätzliche Mehrerträge von CHF 67 Millionen in den Jahren 2022 und 2023 zur Folge (vgl. Kapitel 3.2).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Ausgleichszahlungen Nationaler Finanzausgleich NFA	43	75	33	76

2.4.5 Mehraufwand und Mindererertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge)

Im letztjährigen Planungsprozess hatte der Regierungsrat als Folge der Coronavirus-Pandemie im AFP-Jahr 2022 Mehraufwendungen und Mindererträge von insgesamt CHF 45 Millionen berücksichtigt. Davon sind CHF 16 Millionen auf Mehraufwendungen in der Sozialhilfe zurückzuführen. Ab dem Jahr 2023 sind in der bisherigen Planung keine Mehraufwendungen oder Mindererträge aufgrund der Pandemie berücksichtigt.

Im Planungsprozess 2021 hat der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen der Pandemie in Bezug auf den Planungshorizont 2022-2025 erneut analysiert. In diesem Zusammenhang hat er im Wesentlichen entschieden, für folgende Bereiche bzw. Massnahmen zusätzliche Aufwendungen im Zahlenwerk zu berücksichtigen:

- Sozialhilfe: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Sozialhilfequote im Voranschlagsjahr 2022 erhöhen und ab 2023 wieder leicht rückläufig ausfallen wird. Aus dieser Entwicklung ergeben sich Mehrkosten von rund CHF 20 Millionen (2022/2023) bzw. rund CHF 9 Millionen (2024). Die Auswirkungen der Pandemie auf die Anzahl Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ist jedoch schwierig abzuschätzen, da bspw. nicht bekannt ist, wie umfassend und wie lange die getroffenen Massnahmen des Bundes greifen.
- Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung: Der Regierungsrat geht davon aus, dass gewisse Massnahmen zur Pandemiebewältigung noch länger aufrecht erhalten werden müssen (Ausbruchsmanagement mit Contact Tracing und Testangeboten sowie Impfangebote). Die eingestellten Mehrkosten betragen CHF 15 Millionen im VA 2022 und je CHF 10 Millionen in den AFP-Jahren 2023-2025. Der Umfang der effektiv anfallenden Kosten ist aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie schwer zu beziffern.
- Öffentlicher Verkehr: Es wird damit gerechnet, dass die Ertragseinbrüche im öffentlichen Verkehr zu einem Nachfinanzierungsbedarf durch den Kanton führen werden. Hierzu wurden im VA 2022 CHF 7 Millionen eingestellt.

Mit weiteren Mehrkosten wird insbesondere bei den Massnahmekosten der KESB, bei den Prämienverbilligungen und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gerechnet. Im Berufsbildungsbereich wird mit Ertragsausfällen gerechnet (bspw. Mindererträge aus Lehrwerkstätten und Kursen).

Insgesamt belaufen sich die zusätzlich als Folge der Coronavirus-Pandemie eingestellten Mehraufwendungen und Mindererträge im VA 2022 auf CHF 48 Millionen. Im AFP-Jahr 2025 wird noch mit einer Belastung von CHF 15 Millionen gerechnet.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehraufwand und Minderertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge)	–48	–43	–24	–15

2.4.6 Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS

Im Kindergarten- und Volksschulbereich ergeben sich im Wesentlichen aufgrund von zwei Sachverhalten Mehrkosten von CHF 23 Millionen (2022) bis CHF 33 Millionen (2025):

- Demografischer Wandel: Aufgrund der zunehmenden Anzahl Schülerinnen und Schüler ergeben sich mehr Klasseneröffnungen und eine Zunahme der Betreuungsstunden an den Tagesschulen in den Gemeinden. Konkret wird von 2021 bis 2025 mit einer Zunahme von rund 4 000 Schülerinnen und Schüler und einem Zuwachs von über 200 Klassen gerechnet. Zu dieser Entwicklung führt insbesondere, dass in der Planperiode die geburtenschwächeren Jahrgänge (2006-2008) die obligatorische Schule verlassen. Es wird mit Mehrkosten gegenüber der bisherigen Planung von CHF 19 Millionen (2022) bis CHF 27 Millionen (2025) gerechnet.
- Revision des Volksschulgesetzes (REVOS): Im Zuge der Revision des Volksschulgesetzes ergeben sich Mehraufwendungen von CHF 4 Millionen (2022) bis CHF 6 Millionen (2025). Dies aufgrund der Einführung des Lehrplans 21 in den besonderen Volksschulen, einem Wechsel auf ein neues Abgeltungsmodell mit Infrastrukturpauschalen, einem Mehrbedarf an Klassen, Kosten-/Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden sowie aufgrund eines zusätzlichen Personalbedarfs.

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS	–23	–27	–30	–33

2.4.7 Veränderter Abschreibungsbedarf

Insbesondere im AFP 2025 resultiert im Vergleich zur bisherigen Planung ein wesentlich höherer Abschreibungsbedarf (CHF 51 Mio.). Dieser, wie auch der erhöhte Abschreibungsbedarf im AFP 2023 (CHF 11 Mio.) bzw. im AFP 2024 (CHF 17 Mio.) ist im Wesentlichen auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

- Neuberechnung der Abschreibungen im Hochbaubereich unter Berücksichtigung zusätzlicher Inbetriebnahmen (– CHF 2 Mio. 2022 bis CHF 24 Mio. 2025),
- Neuberechnung der Abschreibungen der Kantonspolizei (CHF 3 Mio. 2022 bis CHF 5 Mio. 2025),
- Abschreibung des Restrukturierungsbeitrags an die Spitalzentrum Biel AG (CHF 5 Mio. 2025),
- Zusätzliche Abschreibungen von Investitionen, welche aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden (CHF 11 Mio. 2025).

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Veränderter Abschreibungsbedarf	5	–11	–17	–51

2.4.8 Mehrbedarf Gesundheitsversorgung

Nebst dem bereits erwähnten Mehrbedarf zur Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung (vgl. Kapitel 2.4.5) ergibt sich im Bereich der Gesundheitsversorgung per Saldo ein Mehrbedarf von CHF 17 Millionen (2022) bis CHF 23 Millionen (2025):

- In der Aktusomatik entsteht ein Mehrbedarf insbesondere aufgrund eines höheren Case Mix Index und hochpreisigen Behandlungen (CHF 10 Mio. 2022 bis CHF 17 Mio. 2025).
- Im Bereich der Rehabilitation wird aufgrund leicht sinkender Preise von einem Minderbedarf von rund CHF 5 Millionen in sämtlichen Jahren der Planung ausgegangen.
- In der Psychiatrie wird aufgrund einer Zunahme bei den Pflegetagen und steigenden Preisen hingegen mit einem Mehrbedarf von rund CHF 11 Millionen pro Jahr gerechnet.

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mehrbedarf Gesundheitsversorgung	–17	–15	–17	–23

2.4.9 Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude

Im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat der Regierungsrat einen Mehrbedarf von CHF 13 Millionen (2022) bis CHF 18 Millionen (2025) berücksichtigt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Personalaufwand: In der Planung wurden finanzielle Mittel eingestellt, um den Personalbestand im AGG etappiert um insgesamt 39 Stellen zu erhöhen. Für 2022 sieht der Regierungsrat eine Erhöhung des Soll-Bestandes um 15,7 Stellen vor (vgl. Kapitel 2.5.2 und 2.7.1). Die zusätzlichen Personalaufwendungen betragen CHF 2 Millionen (2022) bis CHF 5 Millionen (2025).
- Aufwand Unterhalt und Instandhaltung: Der Aufwand für den Unterhalt und für die Wartung der kantonalen Immobilien steigt unter anderem aufgrund steigenden Alters des Portfolios, den steigenden Flächenstandards und dem generell steigenden Anteil an Gebäudetechnik in den Gebäuden. Hierfür wurden in sämtlichen Jahren der Planung je rund CHF 5 Millionen eingestellt.
- Mehraufwand Planung und Projektierung: Für die Realisierung einer zunehmenden Anzahl von Grossprojekten wurden zusätzliche Mittel von rund CHF 5 Millionen pro Jahr eingestellt. Diese sind nötig, um Vorstudien wie Machbarkeitsprüfungen, Baugrunduntersuchungen oder Zustands- und Kontrollberichte erstellen zu können. Hinzu kommen Abklärungen aufgrund von Nutzerstrategien und anstehendem grosszyklischem Sanierungsbedarf.
- Mietaufwand: Es wurden zusätzliche Kosten für verschiedene Anmieten berücksichtigt (CHF 1 Mio. 2022 bis CHF 3 Mio. 2025; bspw. Provisorium Kasernenstrasse Bern während der Amtshaussanierung 2022/2023 oder Bernapark Stettlen 2024/2025).

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude	–13	–14	–17	–18

2.4.10 Lohnmassnahmen

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2020 beschlossen, im VA 2021 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent der Lohnsumme einzustellen. Zudem hat er zum AFP 2022 eine Planungserklärung verabschiedet, welche ebenfalls ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorsieht. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt. Im AFP 2023-2025 hat er ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.5.1).

Die bisherige Planung (AFP 2022-2024) beinhaltete demgegenüber in sämtlichen Jahren ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme. Da der AFP nach den Beschlüssen des Grossen Rates zum VA jeweils nicht angepasst wird, beinhaltete der bisherige AFP 2022-2024 auch die Folgekosten ordentlich budgetierter Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent im Jahr 2021.

Die Reduktion der ordentlich budgetierten Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent auf 0,4 Prozent in den Jahren 2021 und 2022 führt ab 2022 zu wiederkehrenden Minderkosten in der Höhe von rund CHF 20 Millionen. Demgegenüber verursacht die Aufnahme von 0,7 Prozent ordentlich budgetierten Lohnmassnahmen im neuen AFP-Jahr 2025 neu zu berücksichtigende Aufwendungen von rund CHF 21 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Lohnmassnahmen	19	20	19	–3

2.4.11 Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern

Der Fahrzeugbestand und die durchschnittlichen Fahrzeuggewichte nehmen nach wie vor zu. In den vergangenen Jahren betrug der jährliche Anstieg des Fahrzeugbestands stets zirka ein Prozent oder mehr. Eine Trendwende war bisher nicht absehbar. Im Jahr 2020 hat der Fahrzeugbestand um 1,51 Prozent zugenommen, dies nach einem geringen Wachstum im Jahr 2019 (Zuwachs: 0.33%). Für die Berechnung der künftigen Erträge wurde weiterhin mit einem Anstieg von einem Prozent gerechnet. Resultiert ein geringeres Wachstum, besteht die Gefahr, dass die eingestellten Erlöse nicht erreicht werden können.

Mehrerträge im Umfang von CHF 40 Millionen, welche ab 2022 aus der Revision der Besteuerung der Motorfahrzeuge resultieren, wurden bereits im Planungsprozess 2020 eingestellt.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern	12	5	7	9

2.4.12 Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich

Im Alters- und Behindertenbereich führen folgende Gründe zu einem Mehrbedarf von CHF 5 Millionen (2023) bis CHF 16 Millionen (2025):

– Aufgrund der demographischen Entwicklung und der Pflegestufenverschiebung muss im stationären und ambulanten Alters- und Langzeitbereich mit jährlichen Mehrkosten gerechnet werden. Hierfür wurden im Jahr 2024 zusätzlich CHF 4 Millionen und im Jahr 2025 CHF 7 Millionen eingestellt.

– Bei den Angeboten für erwachsene Behinderte muss aufgrund der demographischen Entwicklung gegenüber der bisherigen Planung mit Haushaltsverschlechterungen gerechnet werden. Hinzu kommt ein Transfer der in der alten Planung noch in der Investitionsrechnung eingestellten Mittel für Bauprojekte in die Erfolgsrechnung (Systemwechsel auf Infrastrukturpauschalen ab 2023). Die zusätzlich in die Planung aufgenommen Mittel betragen CHF 5 Millionen (2023) bis CHF 9 Millionen (2025).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich	0	–5	–11	–16

2.4.13 Mehrbedarf Ergänzungsleistungen

Aufgrund der demographischen Entwicklung werden die Kosten für die Ergänzungsleistungen höher veranschlagt als bisher budgetiert. So wird mit einem jährlichen Wachstum von neu 2,35 Prozent anstelle von bisher zwei Prozent gerechnet. Die zusätzlich eingestellten Kosten betragen CHF 5 Millionen (2022) bis zu CHF 12 Millionen (2025).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrbedarf Ergänzungsleistungen	–5	–6	–7	–12

2.4.14 Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit»

Wie im Kindergarten- und Volksschulbereich (Kapitel 2.4.6) resultiert auch bei den Mittel- und Berufsschulen insbesondere aufgrund des demografischen Wandels ein Mehrbedarf. Hinzu kommt ein Mehrbedarf zur Behebung des sog. «strukturellen Defizits». Insgesamt wurden für diese beiden Sachverhalte CHF 4 Millionen (2022) bis CHF 12 Millionen (2025) in die neue Planung aufgenommen:

– Die finanzielle Entwicklung bei den Mittel- und Berufsfachschulen ist in den kommenden Jahren von ansteigenden Schüler- und Lernendenzahlen geprägt. Zudem sind auf nationaler und kantonaler Ebene in der Berufsbildung Reformen geplant, welche einen vorübergehenden Mehraufwand seitens der Lehrkräfte bewirken. Diese Entwicklung führt zu einem höheren Personalaufwand bei den Lehrkräften und anteilsmässig auch im Sachaufwand infolge zusätzlicher Klassen bzw. Lektionen. Gestützt darauf wurden im Vergleich zur bisherigen Planung CHF 1 Million (2022) bis CHF 10 Millionen (2025) neu eingestellt.

– «Strukturelles Defizit»: Seit der Rechnung 2015 muss beim Produkt Berufsbildung auf Stufe Saldo 2 festgestellt werden, dass die Mittelausstattung nicht ausreichend ist. Gestützt darauf hatte der Regierungsrat bereits in den Planungsprozessen 2019 und 2020 entschieden, die Mittelausstattung in diesem Bereich zu erhöhen. Wie eine Analyse im Planungsprozess 2021 gezeigt hat, muss zur Vermeidung künftiger Defizite eine weitere Erhöhung der finanziellen Mittel vorgenommen werden. Es wurden deshalb in sämtlichen Jahren der Planung je rund CHF 2 Millionen zusätzlich eingestellt.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit»	–4	–5	–7	–12

2.4.15 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Weitere Veränderungen in der Periode Dezember 2020 bis Mitte August 2021 führen in der Erfolgsrechnung zu Haushaltsverschlechterungen von CHF 2 Millionen (2022/2025) und zu Verbesserungen von CHF 3 Millionen (2024) bzw. CHF 6 Millionen (2023).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	6	3	–2

2.4.16 Überblick über die wichtigsten Veränderungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 24. November 2020 genehmigten AFP 2022-2024 zusammengefasst.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Aktualisierung Steuerertragsprognose	242	216	214	307
Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank	320	160	160	160
Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	0	61	106	140
Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	43	75	33	76
Mehraufwand und Minderertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge)	–48	–43	–24	–15
Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS	–23	–27	–30	–33
Veränderter Abschreibungsbedarf	5	–11	–17	–51
Mehrbedarf Gesundheitsversorgung	–17	–15	–17	–23
Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude	–13	–14	–17	–18
Lohnmassnahmen	19	20	19	–3
Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern	12	5	7	9
Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich	0	–5	–11	–16
Mehrbedarf Ergänzungsleistungen	–5	–6	–7	–12
Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit»	–4	–5	–7	–12
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	6	3	–2
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**531**	**419**	**412**	**507**

2.5 Personalpolitik

2.5.1 Lohnmassnahmen 2022-2025

In den vergangenen Jahren haben der Grosse Rat und der Regierungsrat grosse Anstrengungen unternommen, um das Lohnniveau des Personals zu erhöhen und Lohnrückstände bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden zu verkleinern. So konnten von 2014 bis 2020 immer mindestens 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnmassnahmen bereitgestellt werden. Dabei wurde jeweils ein Teil der Lohnmassnahmen ordentlich budgetiert, während der restliche Teil aus Rotationsgewinnen finanziert werden konnte.

Demgegenüber hat der Grosse Rat mit Blick auf die Coronavirus-Pandemie im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2020 beschlossen, im VA 2021 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent der Lohnsumme einzustellen, so dass unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne für 2021 Lohnmassnahmen von total 1,2 Prozent resultierten. Anlässlich der Budgetdebatte 2020 hat der Grosse Rat zudem zum AFP 2022 eine Planungserklärung verabschiedet, welche ebenfalls ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorsieht. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt. Er ist der Auffassung, dass angesichts der nach wie vor eingetrübten finanzpolitischen Situation aufgrund der Coronavirus-Pandemie und aufgrund bescheidener bzw. ausgebliebener Lohnmassnahmen anderer Arbeitgeber für das Jahr 2021 eine «volle» Lohnrunde im Umfang von 1,5 Prozent wiederum nicht angezeigt ist. Im VA 2022 sind somit ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent eingestellt. Zusammen mit den Rotationsgewinnen von voraussichtlich 0,8 Prozent stehen damit für den Gehaltsaufstieg 2022 Lohnmassnahmen im Umfang von 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Im AFP 2023-2025 ist demgegenüber ein Lohnsummenwachstum von jeweils 0,7 Prozent vorgesehen. Damit können ab 2023 unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne wiederum das angestrebte Ziel von 1,5 Prozent für Lohnmassnahmen erreicht und die erzielten Verbesserungen im Lohnbereich erhalten werden.

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im Dezember 2021 definitiv über die Lohnmassnahmen für das Jahr 2022 entscheiden.

2.5.2 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei

Die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung sehen vor, dass jede Direktion sowie die Staatskanzlei über einen Soll-Personalbestand verfügt. Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine direktionale Reserve als Handlungsspielraum für die einzelnen Regierungsmitglieder im Rahmen der Stellenbewirtschaftung. Es liegt im Ermessen der Direktionen und der Staatskanzlei, den Soll-Bestand innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu bewirtschaften bzw. auf die Ämter zu verteilen. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand aber mit befristeten Anstellungen überschritten werden. Der Soll-Bestand der Direktionen sowie der Staatskanzlei wird jährlich angepasst. Er ergibt sich aus dem aktuellen Soll-Bestand zuzüglich aller vom Regierungsrat im Planungsprozess bewilligten, neuen Stellen sowie abzüglich aller aufgehobenen Stellen.

Anlässlich der Novembersession 2019 hat der Grosse Rat eine Planungserklärung zum AFP 2021-2023 überwiesen, welche verlangt, dass per Saldo keine neuen, nicht refinanzierten Stellen geschaffen werden und dass die Schaffung neuer Stellen nicht den Stellenabbau gestützt auf die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann untergraben darf. Gemäss der anlässlich der Novembersession 2019 überwiesenen Planungserklärung bleiben haushaltsneutrale Stellen sowie jene Stellenschaffungen, welche auf direkte Beschlüsse des Grossen Rates zurückzuführen sind, von dieser Forderung ausgeschlossen. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung wie bereits bei seinen Beschlüssen zur Stellenbewirtschaftung im VA 2021 wiederum berücksichtigt. Davon abgewichen ist er bezüglich der für das Amt für Grundstücke und Gebäude zusätzlich geschaffenen Stellen (vgl. Kapitel 2.7.1).

Die nachfolgende Tabelle fasst die im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Veränderungen der Soll-Bestände für das Voranschlagsjahr 2022 zusammen (in Vollzeiteinheiten [VZE]). Sie enthält überdies zur besseren Interpretation der Soll-Grössen auch die Ist-Bestände per Ende 2020.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2020	Soll-Bestand in VZE 2021	2022	Veränderung 2021-2022
STA	80.8	80.9	80.9	0.0
WEU [1)]	752.4	768.8	766.7	–2.1
GSI	311.8	305.5	299.7	–5.8
DIJ	913.2	920.7	923.2	+2.5
SID	4 029.3	4 095.1	4 132.3	+37.2
FIN	999.0	1 032.6	1 034.3	+1.7
BKD	1 063.7	1 034.4	1 053.0	+18.6
BVD	749.4	759.1	774.8	+15.7
Total	**8 899.6**	**8 997.0**	**9 064.8**	**+67.8**

[1)] Im Stellenbestand der WEU sind die Stellen des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA) nicht enthalten.

Die Differenz zwischen dem Ist-Bestand per 31. Dezember 2020 und dem Soll-Bestand für das Jahr 2021 (97.4 VZE) ergibt sich primär aus den erwähnten direktionalen Reserven und aus Vakanzen. Für 2021 sind somit nicht Stellenschaffungen im Umfang der Differenz zum Ist-Bestand des Jahres 2020 geplant. Der Ist-Bestand für das Jahr 2021 wird voraussichtlich unter dem entsprechenden Soll-Bestand liegen.

Für das Jahr 2022 ergibt sich beim Soll-Bestand der Direktionen und der Staatskanzlei gegenüber dem Jahr 2021 eine Zunahme um 67,8 VZE auf 9 064,8 VZE. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Regierungsrat bewilligte im Planungsprozess 2021 Stellen im Umfang von 87,65 VZE, wovon 30,75 VZE refinanziert und damit haushaltsneutral sind. Die restlichen 56,9 VZE gehen auf einen direkten Beschluss des Grossen Rates zurück und sind mit Ausnahme von 1,1 VZE nicht refinanziert.

- Im Gegenzug resultiert aus der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bei den Direktionen und der Staatskanzlei ein Rückgang um 19,9 VZE (vgl. Kasten).

Die erwähnten 87,65 Stellen, welche der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2021 bewilligte, setzen sich wie folgt zusammen:

- In der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (3.5 VZE) wird die Wildhut in Schutzgebieten von nationaler Bedeutung um zwei Stellen aufgestockt (vom Bund finanziert). Die Bearbeitung einer steigenden Anzahl von Gesuchen zur Förderung erneuerbarer Energie führt zu einer zusätzlichen, refinanzierten Stelle, ebenso der Anstieg bei den Baugesuchen und Beschwerdeverfahren (0.5 VZE) nach Änderung der NIS-Verordnung (G5-Funktechnik).

- Die Direktion für Inneres und Justiz (5.05 VZE) benötigt zur Umsetzung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) 2,85 VZE für die systematische Kontrolle der Einhaltung der Krankenversicherungspflicht (refinanziert). Zur Umsetzung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) werden 2,2 VZE geschaffen (zu 50% refinanziert).

- In der Sicherheitsdirektion (37.2 VZE) sind die Stellenschaffungen hauptsächlich auf die Umsetzung der Motion Wüthrich bezüglich Korpsbestandesaufstockung der Kantonspolizei zurückzuführen (30 VZE; Motion 138-2016 Wüthrich [Huttwil, SP] «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen»). 2,2 VZE werden zur Schaffung einer professionellen Geschäftsstelle der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden benötigt (refinanziert). Aufgrund eines kontinuierlich steigenden Fahrzeugbestands im Kanton Bern und zur Sicherstellung der Prüfintervalle sind zur Erweiterung der Prüfkapazitäten insgesamt fünf refinanzierte Stellen vorgesehen.

- In der Finanzdirektion (10.2 VZE) führt die Komplettierung der Betriebsorganisation für das sog. Customer Center of Expertise (CCoE) SAP zu einem Bedarf von 7,8 VZE (refinanziert). Weitere 2,4 VZE resultieren bei der Steuerverwaltung infolge Übernahme von Vorerfassungsaufgaben bei Steuererklärungen der Städte Burgdorf und Biel (refinanziert).

- Die Bildungs- und Kulturdirektion (16 VZE) benötigt zur Umsetzung des revidierten Volksschulgesetzes (REVOS) neun zusätzliche Stellen. Die Zunahme der Schülerzahlen im gymnasialen Bildungsgang führen zu einem Mehraufwand in der Administration der Schulen (4 VZE; refinanziert). Die vermehrte Nutzung des IT-Services EDUBERN durch die Schulen der Sekundarstufe II und den Volksschulen löst einen Stellenbedarf von drei refinanzierten Stellen aus.

- In der Bau- und Verkehrsdirektion ergibt sich zur personellen Aufstockung des Amts für Grundstücke und Gebäude in einer ersten Etappe ein Bedarf von 15,7 VZE (vgl. Kapitel 2.4.9 und 2.7.1).

Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann

Als Folge der vom Grossen Rat anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 überwiesenen Planungserklärung Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) «Stellenabbau in der Zentralverwaltung» werden in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt rund 63 Vollzeitstellen abgebaut.

Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. Nachdem in den letzten beiden Jahren 45 VZE aufgehoben wurden, wird nun in einem letzten Schritt der Soll-Bestand 2022 um insgesamt 19,9 VZE verringert. Da auch die dezentrale Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz, welche von der Abbauvorgabe weitestgehend ausgenommen war, zwei Stellen aufgehoben hat, beläuft sich der Rückgang gesamthaft letztlich auf 64,9 VZE. Mit dieser Reduktion des Soll-Bestandes wird die Planungserklärung Brönnimann vollständig umgesetzt.

Organisationseinheit	Abzubauende Stellen	Abbau 2020	Abbau 2021	Abbau 2022
STA	0.2	0.2	0.0	0.0
WEU	9.1	1.5	2.0	5.6
GSI	2.1	2.1	0.0	0.0
DIJ	4.1	0.8	0.9	[1] 4.4
SID	26.6	11.1	15.5	0.0
FIN	16.0	3.3	3.2	9.5
BKD	0.4	0.0	0.0	0.4
BVD	4.4	1.7	2.7	0.0
Total	**62.9**	**20.7**	**24.3**	**19.9**

[1] Inkl. zwei Stellen in der dezentralen Verwaltung

Der Abbau im Umfang von 64,9 VZE setzt sich wie folgt zusammen:

- Betreffend die Aufgabenbereiche sind 4,2 VZE in Führungsfunktionen (Bereichs- und Teamleitungen), 33,2 VZE in allgemeinen und qualifizierten Sachbearbeitungsfunktionen sowie in der Führungsunterstützung, 7,55 VZE in den Querschnittsfunktionen Finanzen, Personal und Informatik, 7,5 VZE im Bereich Sekretariatsarbeiten, 0,8 VZE bei den Übersetzungsdiensten, 6,11 VZE in Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten, 2,0 VZE im Bereich von Holzerei- und Forstarbeiten, 1,2 VZE bei den Verkehrsexperten sowie 2,0 VZE im Justizvollzug abgebaut worden. Bei 0,4 VZE ist der betroffene Aufgabenbereich noch nicht bestimmt (Umsetzungsfrist läuft noch bis Ende des Jahres 2021).

– Kompensiert wurde der Abbau bei 29,2 VZE mittels Effizienzsteigerungen. Weiter wurden Aufgaben im Umfang von 17,0 VZE innerhalb der Organisationseinheiten umverteilt und 14,29 VZE wurden durch einen Leistungsabbau bzw. Priorisierung wichtiger Aufgaben realisiert. Im Falle von 4,47 VZE hat die Reduktion im Wesentlichen eine Auslagerung der Arbeiten an Dritte zur Folge (v. a. Reinigungsarbeiten). Teilweise resultieren bei diesen Auslagerungen per Saldo Kosteneinsparungen.

– Der Vollzug des Abbaus erfolgte im Umfang von 56,8 VZE wie vorgesehen über die natürliche Fluktuation. Diese Stellen wurden nach dem Austritt des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin nicht mehr besetzt. Weitere 5,19 VZE wurden durch Reduktionen des Beschäftigungsgrads der Stelleninhaber/der Stelleninhaberinnen realisiert und bei 1,52 VZE ist der konkrete Vollzug des Abbaus noch offen (Umsetzungsfrist läuft noch bis Ende des Jahres 2021). Anstellungen im Umfang von 1,45 VZE wurden mittels Kündigungsverfügung aufgelöst.

2.5.3 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle

Die Festlegung des Soll-Bestands der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Insgesamt ergibt sich bei diesen Organisationseinheiten eine Zunahme des Soll-Bestandes im Umfang von 6,7 VZE.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2020	Soll-Bestand in VZE 2021	2022	Veränderung 2021-2022
JUS	761.0	775.0	781.3	+6.4
FK	21.4	24.0	24.0	-
PARL	19.6	19.4	19.7	+0.3
DSA	5.1	5.7	5.7	-

2.6 Investitionspolitik

2.6.1 Ausgangslage

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons Bern wichtige Investitionsvorhaben an. Diese betreffen insbesondere den Hochbaubereich. Die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar.

Gestützt darauf ist eine Delegation des Regierungsrates Ende 2019/Anfang 2020 in einen Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission getreten. Gemeinsam wurden Möglichkeiten für die Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Dabei einigten sich die Dialogteilnehmenden auf die drei folgenden Schwerpunkte:

1. Eine Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung,

2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie

3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs.

Im Folgenden wird die weitere Entwicklung bezüglich dieser drei Themenbereiche dargelegt.

Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Anlässlich der Herbstsession 2020 hat der Grosse Rat die parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» überwiesen.

Gestützt auf die geführten Diskussionen im Dialog, die erwähnte parlamentarische Initiative und die finanzpolitische Entwicklung, welche durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöst wurde, hat die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion an mehreren Sitzungen Möglichkeiten zur Optimierung der Schuldenbremsen diskutiert. Im Vordergrund stehen die Einnahme einer Mehrjahresbetrachtung und die Möglichkeit, während einem bestimmten Zeitraum eine Neuverschuldung einzugehen:

– Mehrjahresbetrachtung: Die aktuelle, in der Kantonsverfassung verankerte Schuldenbremse für die Investitionsrechnung blickt nur in die Zukunft. Allfällige Finanzierungsfehlbeträge müssen in den zukünftigen Jahren auch dann kompensiert werden, wenn der Kanton in der Vergangenheit erhebliche Überschüsse erzielt hat und Schulden abbauen konnte. Mit einer Mehrjahresbetrachtung könnten Finanzierungsüberschüsse angerechnet werden, welche in den Vorjahren erzielt wurden, so dass mittelfristig ein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht werden kann.

– Sowohl Krisensituationen wie auch ein hoher Investitionsbedarf können dazu führen, dass eine Neuverschuldung nicht kompensiert werden kann. Für solche Situationen könnte die Möglichkeit geschaffen werden, während einem bestimmten Zeitraum – d.h. befristet – eine Neuverschuldung einzugehen.

Verwendung bestehender Fondsguthaben

Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds hat zum Ziel, die Gewinnausschüttungen der schweizerischen Nationalbank (SNB) zu verstetigen. Dieser Fonds ist mit CHF 250 Millionen geäufnet und bis Ende 2023 befristet. Wird der Fonds nicht weitergeführt, wird das entsprechende Guthaben Ende 2023 vollständig zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Nach heutigen Erkenntnissen werden zudem rund CHF 180 Millionen im Spitalinvestitionsfonds nicht benötigt.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Frühlingssession 2020 die Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) «Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung», welche die Verwendung dieser Fondsguthaben verlangt, einstimmig als Postulat überwiesen.

Gestützt auf diesen Vorstoss und ebenfalls gestützt auf den geführten Dialog, hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage über die Auflösung der beiden Fonds erarbeitet. Diese hat er am 26. Mai 2021 zuhanden der Vernehmlassungsadressaten verabschiedet. Ziel der Vorlage ist es, die nicht benötigten Fondsguthaben für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Im vorliegenden Zahlenwerk hat der Regierungsrat Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Spitalinvestitionsfonds gestützt auf diese Vorlage berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.4.3).

Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs

Gestützt auf die Ergebnisse des Dialogs hat der Regierungsrat unter Federführung der Bau- und Verkehrsdirektion einen Priorisierungsvorschlag der Investitionen im Hochbau erarbeitet. Das im Zusammenhang mit der Priorisierung gewählte Vorgehen sowie deren Ergebnisse werden im Kapitel 5 erläutert.

2.6.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2022-2031

Vorbemerkungen

Die GKIP ermöglicht einen Überblick über die Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Priorisierung der Hochbauinvestitionen in der GKIP

Die GKIP 2022-2031 enthält den nicht priorisierten Investitionsbedarf im Hochbau. Die politisch mit dem Grossen Rat abgestimmte Priorisierung soll gestützt auf die finanzpolitische Debatte anlässlich der Wintersession 2021 und gestützt auf allfällige Planungserklärungen in der GKIP 2023–2032 umgesetzt werden (vgl. Kapitel 5).

Bei der Aktualisierung der GKIP im Planungsprozess 2021 hat der Regierungsrat jene Massnahmen weitergeführt, welche er im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 zur Optimierung der GKIP beschlossen hatte. In diesem Rahmen hat er bei grossen neuen Pro-

jekten (Gesamtsumme von über CHF 20 Mio.) und grösseren Projektveränderungen (Mehrbedarf von über CHF 10 Mio.) über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP entschieden.

Beschlüsse des Regierungsrates zur GKIP 2022-2031

Der Regierungsrat wurde im Planungsprozess 2021 zu vier neuen Projekten mit einer Gesamtsumme von über CHF 20 Millionen und sechs Projektveränderungen mit einer Gesamtsumme von über CHF 10 Millionen befasst. Teilweise erfolgte die Befassung des Regierungsrates gestützt auf zurückgewiesene Anträge aus dem Planungsprozess 2020 und basierend auf eingeholten Zweitmeinungen. In diesem Rahmen hat der Regierungsrat entschieden, folgende neue Projekte bzw. Projektveränderungen in die GKIP 2022-2031 aufzunehmen:

– Bern, Universität/Pädagogische Hochschule, Aebimatte, Standortentwicklung (neues Projekt): Das sich heute in Besitz der SBB befindliche Areal ist für die Weiterentwicklung der Universität oder allenfalls auch der pädagogischen Hochschule von hohem Interesse. In den Jahren 2025-2029 wurden für die Projektierungsphase gesamthaft Mittel von CHF 26 Millionen eingeplant.

– Bern, Universität, Muesmatt, Salvisberg-Bau, Instandsetzung (Projektveränderung): Um zusätzliche dringende Sicherheits-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen umsetzen zu können, müssen über den gesamten zehnjährigen Planungshorizont zusätzliche Mittel von CHF 17 Millionen eingestellt werden.

– Bern, Universität, Neubau Ausbildungsgebäude Medizin (Inselareal Baubereich 03; Projektveränderung): Es hat sich gezeigt, dass das Flächenpotential um rund 60 Prozent höher ausfällt als ursprünglich angenommen. Der Flächenbedarf für ein Ausbildungsgebäude Medizin kann deshalb umfassend auf dem Baubereich 03 abgedeckt werden und muss nicht auf verschiedene Bauvorhaben aufgeteilt werden. Zudem können allenfalls ergänzende Nutzerbedürfnisse der Universität in das Bauvorhaben integriert werden. Es wird mit neuen Gesamtkosten von CHF 245 Millionen anstelle von CHF 156 Millionen gerechnet (netto, d.h. unter Berücksichtigung von erwarteten Bundesbeiträgen).

– Biel, Bildungsareale, Wechselstellung Sanierung (neues Projekt): In Biel weisen mehrere sich in kantonalem Eigentum befindliche Schulareale einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Für die gestaffelt vorgesehene Sanierung ist eine Wechselstellung für die Auslagerung des Unterrichtsbetriebes während der Bauzeit notwendig. Dazu wurden in den Jahren 2022-2025 Mittel von gesamthaft CHF 35 Millionen aufgenommen.

– Biel, Spitalstrasse 20, Gesamtsanierung und Erweiterung (neues Projekt): Die Liegenschaft muss mittelfristig gesamtsaniert werden. Etliche Bauelemente haben ihr Lebensende erreicht oder bereits überschritten. Durch eine Gesamtsanierung und Erweiterung können verschiedene Anmieten aufgelöst und eine Zentralisierung vorgenommen werden. Für das Projekt wurden in der GKIP ab 2025 Gesamtkosten von CHF 41 Millionen berücksichtigt.

– Biel, Spitalzentrum Biel AG (SZB AG), Restrukturierungsbeitrag Spitalneubau (neues Projekt): Der SZB AG wird ein Beitrag für die Restrukturierung in Form einer Abgeltung über CHF 78 Millionen für einen Spitalneubau gewährt. Die entsprechenden Kosten sind in der aktualisierten GKIP in den Jahren 2023 (CHF 40 Mio.) und 2024 (CHF 38 Mio.) eingestellt.

– Niederwangen, Polizeizentrum Bern (Projektveränderung): Gestützt auf einen veränderten Projektumfang (Flächenmehrbedarf aufgrund der geplanten Aufstockung des Polizeikorps) sowie durch die Einbindung verschiedener Erkenntnisse aus dem Projekt Campus Biel hat der Regierungsrat die in der GKIP eingestellten Gesamtkosten von CHF 263 auf 315 Millionen erhöht.

– Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal (Projektveränderung): Für das Projekt liegt erstmals ein konkretes Bauprojekt im Entwurf vor. Dadurch konnten die Kosten präziser ermittelt werden. Weiter sind verschiedene Projekterweiterungen hinzugekommen. Die provisorisch veranschlagten Gesamtkosten betragen neu CHF 107 Millionen (Kantonsanteil). Demgegenüber wurden bisher mit CHF 72 Millionen gerechnet.

– Verschiedene Projekte Tiefbauamt (Projektveränderungen): Verglichen mit der bisherigen Planung wurden im Zeitraum 2022-2030 CHF 87 Millionen mehr Mittel eingestellt. Hauptauslöser dieses Mehrbedarfs stellen viele Kunstbauten (Brücken und Stützmauern) entlang der Kantonsstrassen dar, welche einen unmittelbaren Instandsetzungsbedarf aufweisen. Zudem wurden rund 40 Ausbauprojekte der Kantonsstrassen neu in die GKIP aufgenommen (Erhöhung der Dringlichkeitsstufe aufgrund gesetzlicher Vorschriften und Normen sowie fachlicher Abklärungen bei Ortsdurchfahrten, Sanierungen von Knoten, Ausbauten von Trottoirs und Velostreifen/-wege). Ein Mehrbedarf resultiert auch im Hochwasserschutz und bei dringenden Ersatzbeschaffungen von Unterhaltsfahrzeugen.

Bei folgender Projektveränderung hat sich der Regierungsrat gegen eine Aufnahme von Mehrkosten in die GKIP entschieden:

– Bern, Universität, Tierspital, Länggassstrasse 122, Sanierung und Erweiterung: Verzicht auf zusätzliche räumliche Infrastruktur für die Vetsuisse-Fakultät, insbesondere im Bereich Labor. Damit verbunden ist ein Verzicht auf eine Erhöhung der Gesamtkosten von CHF 95 Millionen auf CHF 140 Millionen.

Bezüglich dem im Planungsprozess 2019 erlassenen und im Planungsprozess 2020 verlängerten Moratorium für die Eingabe neuer Nutzerbestellungen im Hochbaubereich beim Amt für Grundstücke und Gebäude hat der Regierungsrat entschieden, dieses nicht mehr weiterzuführen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Priorisierung im Hochbau in Kenntnis sämtlicher Bedürfnisse der Nutzer vorgenommen werden soll und dass der Regierungsrat mit den im letzten Jahr getroffenen Optimierungen zur Bewirtschaftung der GKIP gezielt auf die Entwicklung der GKIP Einfluss nehmen kann.

Entwicklung GKIP 2022-2031 im Vergleich zur GKIP 2021-2030

Die nachfolgende Grafik, welche die Sachplanung aus dem letztjährigen Planungsprozess und die aktualisierte Sachplanung aus dem Planungsprozess 2021 beinhaltet, zeigt im Wesentlichen folgendes Bild:

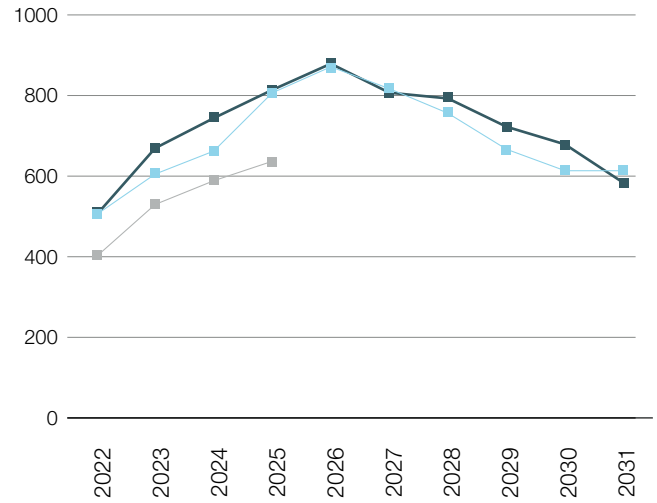
– Die jährliche Sachplanung (inkl. spezialfinanzierte Nettoinvestitionen) steigt – ausgehend von CHF 504 Millionen im Jahr 2021 – bis auf CHF 879 Millionen im Jahr 2026 an. Anschliessend sinkt sie bis im Jahr 2031 auf eine Höhe von CHF 583 Millionen.

– Wie im Vorjahr ist im Jahr 2026 eine «Investitionsspitze» zu verzeichnen, wobei der Bedarf in den Jahren 2025-2027 verhältnismässig konstant ausfällt (rund CHF 810-880 Mio.).

– Im Vergleich zur letztjährigen Sachplanung (GKIP 2021-2030) fällt das Investitionsvolumen vor und nach dieser Investitionsspitze tendenziell höher aus. Per Saldo machen die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft über die Periode 2022-2031 einen Investitionsbedarf von rund CHF 7,2 Milliarden geltend. Für die letztjährige Planperiode 2021-2030 waren es demgegenüber rund CHF 6,8 Milliarden.

Grafik 1: Entwicklung Sachplanungen (inkl. Spezialfinanzierungen)

in Millionen CHF



Wichtig: Es gilt zu beachten, dass in der GKIP 2022-2031 die Ergebnisse aus der Priorisierung des Investitionsbedarfs wie erwähnt noch nicht enthalten sind. Dementsprechend wird bei der nächsten Aktualisierung der GKIP im Planungsprozess 2022 der gesamtstaatliche Investitionsbedarf gegenüber dem aktuellen Bedarf sinken.

Grund für den Mehrbedarf in der GKIP 2022-2031 gegenüber der GKIP 2021-2030 sind im Wesentlichen die genannten Entscheide des Regierungsrates bezüglich Aufnahme neuer Projekte und Projektveränderungen in die GKIP. Demgegenüber kann bei verschiedenen Projekten ein Minderbedarf festgestellt werden. Der grösste Minderbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung resultiert aus dem Umstand, dass das Projekt «Kunstmuseum Bern, Sanierung Stettlerbau und Atelier 5-Bau» mit bisher eingeplanten Gesamtkosten von CHF 40 Millionen nicht mehr in der GKIP geführt wird, da dieses künftig über den Lotteriefonds mitfinanziert wird und somit der Erfolgsrechnung zu belasten ist.

Im Zusammenhang mit der in der GKIP 2022-2031 abgebildeten Sachplanung gilt es schliesslich zu beachten, dass sich diese aus über 300 Projekten zusammensetzt und der jährliche Investitionsbedarf erhebliche Veränderungen erfahren kann.

Die direktionalen Ergebnisse der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind in Anhang 7 aufgeführt. Bei den darin aufgeführten Investitionsvorhaben handelt es sich um eine Momentaufnahme per Anfang Juli 2021.

Publikation der GKIP

Die GKIP wird jeweils auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht: www.finanzviz.apps.be.ch > Investitionsrechnung > Schaltfläche «i»

Sie kann auch unter www.be.ch/fin > Finanzen > Finanzplanung abgerufen werden.

2.6.3 Nettoinvestitionen 2022-2025

Im Planungsprozess 2019 hatte der Regierungsrat erstmals entschieden, die gemäss GKIP (d.h. gemäss Sachplanung) nötigen Mittel unter Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent konsequent in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im VA und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Beschwerden oder bauliche Schwierigkeiten führen regelmässig zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Organisationseinheiten. Aus diesem Grund werden die Nettoinvestitionen im VA und AFP jeweils tiefer festgelegt als die Summe der pro Jahr in der GKIP eingeplanten Projektkosten. Damit wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obwohl die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

An diesem Vorgehen und an der Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent hält der Regierungsrat auch im Planungsprozess 2021 fest.

Kein Sachplanungsüberhang wird bei folgenden Investitionen vorgesehen:

– Spezialfinanzierte Investitionen
– Durch den Investitionsspitzenfonds finanzierte Investitionen (Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen-Langenthal)
– Baurechte
– Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG

Die entsprechend im VA 2022 und AFP 2023-2025 resultierenden Nettoinvestitionen gehen aus der Grafik 1 hervor. Aus den nachstehenden Tabellen ist zudem die Veränderung der Nettoinvestitionen gegenüber der bisherigen Planung ersichtlich.

Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen finden sich im Kapitel 4.5.

Ordentliche Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)

Bei den ordentlichen Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen) ergibt sich gegenüber den bisherigen Planwerten ein Mehrbedarf zwischen CHF 9 Millionen (2022) und CHF 117 Millionen (2025).

In den Jahren 2024 und 2025 werden ordentliche Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 11,9 Millionen (2024) bzw. CHF 22,5 Millionen (2025) mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert; diese sind nachstehend enthalten.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	370	452	496	496
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	379	511	568	613
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	9	59	72	117

Spezialfinanzierte Nettoinvestitionen

Bei den aus Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen sind gegenüber der bisherigen Planung nur im neuen AFP-Jahr 2025 Veränderungen festzustellen:

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	22	19	21	21
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	22	19	21	24
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	0	0	0	3

Total Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)

Insgesamt beläuft sich der Mehrbedarf der Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen gegenüber der bisherigen Planung auf CHF 9 Millionen (2022) bis CHF 120 Millionen (2025).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	392	471	517	517
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	401	530	588	637
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	9	59	72	120

2.6.4 Massnahmen zur Ausschöpfung der Nettoinvestitionen

Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 im Detail analysiert, in welchem Rahmen die Direktionen und die Staatskanzlei ihre Investitionsbudgets in den vergangenen vier Jahren ausgeschöpft haben. Gestützt darauf hat er für den letztjährigen Planungsprozess verschiedene Vorgaben zur Ausschöpfung der budgetierten Investitionen erlassen. Dieselben Vorgaben hat er auch für den Planungsprozess 2021 verabschiedet:

- Der Regierungsrat beauftragte die Direktionen und die Staatskanzlei bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen.
- Die Direktionen und die Staatskanzlei wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen.
- Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei zudem damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Es soll damit nicht auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden.
- Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent wird festgehalten (vgl. Kapitel 2.6.3).

Der Regierungsrat trägt damit auch folgender, vom Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2020 überwiesenen Planungserklärung zum AFP 2022-2024 Rechnung: «Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.» (Planungserklärung Finanzkommission, SVP [Bichsel, Zollikofen]).

2.7 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2022-2025

2.7.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2022-2024

Anlässlich der Novembersession 2020 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum AFP 2022-2024, welche zu einem überwiegenden Teil die sog. «Spur 3» des Regierungsrates zur Verbesserung des Planungsergebnisses des VA 2021 und AFP 2022-2024 betrafen (vgl. Kapitel 2.1). Der Regierungsrat hat diese Planungserklärungen im Rahmen des Planungsprozesses 2021 wie folgt umgesetzt:

– *glp (Köpfli, Wohlen b. Bern):*
Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um 20,2 Millionen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt (vgl. Kapitel 2.4.1).

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 4.7.3 – Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2024/2025 umgesetzt. Von einer Umsetzung im AFP 2023 musste er aufgrund eines geänderten Finanzierungsschlüssels zwischen Bund und Kanton absehen.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 4.7.4 – Wald und Naturgefahren: Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 4.7.5 – Landwirtschaft: Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 7.7.2 – Polizei: Korpsbestandeserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2024 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 9.7.2 – Volksschule und schulergänzende Angebote: Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (u.a. mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 9.7.4 – Hochschulbildung: Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022-2024 um CHF 1 Million.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 und AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *SP (Siegenthaler, Thun):*
Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen und Aufgaben-/Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat im vierjährigen Planungshorizont eine etappierte Erhöhung des Personalbestandes des AGG um insgesamt 39 Stellen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sieht er für 2022 eine Erhöhung des Soll-Personalbestandes der Bau- und Verkehrsdirektion um 15,7 Stellen vor (vgl. Kapitel 2.4.9 und 2.5.2). Er hat sich dabei gegen eine verwaltungsinterne Kompensation im Stellenbestand ausgesprochen. Eine Erhöhung der im Rahmen der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann abzubauenden Anzahl Stellen könnten die Direktionen und die Staatskanzlei nicht ohne Leistungsabbau umsetzen.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.

Umsetzung:
Im Kapitel 2.6.4 wird aufgezeigt, welche Massnahmen der Regierungsrat zur Ausschöpfung der budgetierten Investitionen getroffen hat.

2.7.2 Umgang mit der Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen)

In der Frühlingssession 2020 überwies der Grosse Rat die Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «‹Gesamtpaket› im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)». Damit wurde der Regierungsrat wie folgt beauftragt:

1. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens CHF 40 Millionen vorzusehen.

2. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen im Umfang von mindestens CHF 30 Millionen vorzusehen.

3. Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022 bis 2024 die Massnahmen gemäss vorstehender Ziffer 1 und Ziffer 2 fortzuschreiben sowie eine weitere Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2022 im Umfang von mindestens CHF 40 Millionen vorzusehen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 bereits im VA 2021 und AFP 2022-2024 wie folgt berücksichtigt:

– Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen.

– Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die allgemeine Neubewertung verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagesenkung haushaltsneutral ausfällt).

– Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen, wobei im Gegenzug ab 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang vorgenommen wurde, so dass auch diese Steueranlagesenkung haushaltsneutral ausfällt.

Bezüglich der Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 spricht sich der Regierungsrat dafür aus, dass diese um ein Jahr verschoben wird, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. Damit soll verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte.

2.7.3 Umgang mit der Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern)

Anlässlich der Junisession 2019 hat der Grosse Rat die Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern) «Erhöhung der Nettoinvestitionen» überwiesen. Diese beauftragt den Regierungsrat,

1. die Nettoinvestitionen im Hinblick auf die Erarbeitung des VA 2020 und AFP 2021-2023 oder dann spätestens im Hinblick auf die Erarbeitung des VA 2021 und AFP 2022-2024 unter Einhaltung der Finanzierbarkeit auf mindestens CHF 500 Millionen pro Jahr zu erhöhen,

2. die Investitionen zu priorisieren, zu etappieren und zu optimieren; letzteres zum Beispiel durch die Beschränkung auf absolut Notwendiges, auch hinsichtlich der Ausbaustandards,

3. den Grossen Rat und die zuständigen Kommissionen baldmöglichst über die Resultate der Arbeiten zu orientieren.

Umsetzung:
Wie in Kapitel 2.6.3 aufgezeigt, betragen die ordentlichen Nettoinvestitionen im VA 2022 und AFP 2023-2025 zwischen CHF 379 Millionen (2022) und CHF 613 Millionen (2025). Der in der Finanzmotion angestrebte Zielwert von CHF 500 Millionen wird ab dem Jahr 2023 erreicht (CHF 511 Mio.). Allerdings resultiert in diesem Jahr trotz Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 61 Millionen (vgl. Kapitel 2.4.3) eine Neuverschuldung.

Über die vorgenommene Priorisierung der Hochbauinvestitionen erstattet der Regierungsrat im Kapitel 5 Bericht. Die interessierten Kommissionspräsidien des Grossen Rates wurden am 21. Juni 2021 durch eine Delegation des Regierungsrates über das gewählte Vorgehen und die Ergebnisse der Priorisierung informiert.

2.7.4 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat den durch die Justizleitung erarbeiteten VA und AFP unverändert in den VA und AFP des Kantons und nimmt dazu Stellung.

In Bezug auf die diesjährige Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft stellt der Regierungsrat fest, dass ihre Budgeteingaben im Wesentlichen durch drei Entwicklungen geprägt sind:

– Die Personalkosten erhöhen sich vor allem aufgrund zusätzlich eingeplanter Stellen (Mehrbedarf von rund CHF 1 bis 2 Mio. pro Jahr). Dieser Mehrbedarf ist insbesondere auf neue Stellen zurückzuführen, welche im Voranschlagsjahr 2022 geschaffen werden (Erhöhung des Soll-Bestandes um 6.4 Stellen, wovon 3.9 Stellen im Zusammenhang mit dem gesamtschweizerischen Digitalisierungsprojekt Justitia 4.0 stehen).

– Höhere Aufwendungen wurden im Sachaufwand für die ICT berücksichtigt, dies ebenfalls insbesondere aufgrund des Projektes Justitia 4.0 (rund CHF 1 bis 2 Mio. pro Jahr).

– Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft haben zudem eine Neueinschätzung der Ertragslage vorgenommen, welche im Total zu einer Verschlechterung des Planungsergebnisses von rund CHF 2 Millionen pro Jahr führt.

Per Saldo haben die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im VA 2022 und AFP 2023-2025 im Vergleich zur letztjährigen Planung pro Jahr Mehraufwendungen bzw. Mindererträge von CHF 3 Millionen (2024) bis CHF 7 Millionen (2023) berücksichtigt.

2.7.5 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im VA 2022 und im AFP 2023–2025 ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten. Der «gesamtstaatliche Korrekturfaktor» ist eine Massnahme zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit auf gesamtstaatlicher Ebene und bezweckt weder einen Aufgaben- noch einen Stellenabbau.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in den vergangenen Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Zahlenwerk 2011 bis 2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136 Millionen einzubauen.

Der Korrekturfaktor hatte sich in der Vergangenheit stets bewährt, so dass ohne Korrekturfaktor höhere Budgetabweichungen resultiert hätten. Da im Planungsprozess 2019 die Coronavirus-Krise jedoch nicht antizipiert werden konnte, resultierte im Jahr 2020 mit dem Korrekturfaktor ausnahmsweise eine höhere Budgetabweichung als wenn kein Korrekturfaktor zur Anwendung gelangt wäre (effektive Abweichung im Jahr 2020 mit Korrekturfaktor: CHF 178 Mio. Abweichung ohne Korrekturfaktor: CHF 42 Mio.).

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe «Ausserordentlicher Ertrag» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.8 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von November 2020 bis Mitte August 2021

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2022-2025 von November 2020 bis Mitte August 2021 wie folgt entwickelt:

Im letztjährigen Planungsprozess wurden per 24. November 2020 ab dem Jahr 2022 in sämtlichen Jahren der Planung Aufwandüberschüsse in dreistelliger Millionenhöhe prognostiziert. Insbesondere die positive Entwicklung bei den Ertragspositionen gemäss Kapitel 2.4 führen zu einer deutlichen Verbesserung des Planungsergebnisses. Neu resultiert noch ein Aufwandüberschuss im Voranschlagsjahr 2022, welcher mit CHF 50 Millionen jedoch wesentlich geringer ausfällt, als noch im vergangenen Jahr prognostiziert. In den AFP-Jahren kann in sämtlichen Jahren ein Ertragsüberschuss mit steigender Tendenz festgestellt werden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 24.11.2020	**–580**	**–321**	**–111**	**[1]–111**
Veränderungen	531	419	412	507
Saldo Erfolgsrechnung neu	**–50**	**97**	**301**	**396**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2024

2.9 Entwicklung Finanzierungssaldo von November 2020 bis Mitte August 2021

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2022-2025 von November 2020 bis Mitte August 2021 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 24. November 2020 wurde für die Periode 2022-2025 eine Neuverschuldung von CHF 1,7 Milliarden prognostiziert. Die aktualisierten Planwerte sehen für die gleiche Periode noch eine Neuverschuldung von CHF 25 Millionen vor. Durch die eingeplanten Fondsauflösungen (vgl. Kapitel 2.4.3) kann eine Neuverschuldung reduziert (AFP 2023) bzw. vermieden (AFP 2024/2025) werden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 24.11.2020	**–634**	**–475**	**–299**	**[1]–299**
Neuverschuldung Total		**–1 707**		
Veränderungen Erfolgsrechnung November 2020 bis August 2021 (ohne Abschreibungen)	526	429	429	557
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	–9	–59	–72	–120
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**–117**	**–104**	**58**	**138**
Neuverschuldung Total		**–25**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2024

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Chancen und Risiken, welche in der vorliegenden Planung identifiziert wurden, sind im VA 2022 und AFP 2023–2025 mit ihren finanziellen Effekten nicht enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld

Die Coronavirus-Pandemie führte 2020 zu einem historisch raschen und tiefen Einbruch der Weltwirtschaft und damit zu einer globalen Rezession. Das Coronavirus und die Massnahmen zu seiner Eindämmung prägen auch mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Pandemie die internationale Wirtschaftslage. So schrumpfte das Bruttoinlandprodukt (BIP) im ersten Quartal 2021 in zahlreichen Ländern erneut. Vor dem Hintergrund, dass in den grossen Industrieländern die Eindämmungsmassnahmen bis zum Sommer weiter gelockert werden und die Impfprogramme voranschreiten, kann für das zweite und dritte Quartal im Durchschnitt mit einem kräftigen Wachstum der Weltwirtschaft gerechnet werden. Die chinesische Wirtschaft, die bereits 2020 wieder in Schwung kam, verzeichnet hingegen schon wieder etwas geringere Wachstumsraten. In den USA nimmt die Erholung stark an Fahrt auf, dies auch dank breit angelegten fiskal- und geldpolitischen Impulsen. Auch in Europa rechnet man aufgrund des aufgestauten Nachholbedarfs mit kräftigem Wachstum im zweiten und insbesondere im dritten Quartal. Aufgrund der stark anziehenden Nachfrage werden bereits Engpässe bei Rohstoffen, Vorprodukten und Arbeitskräften festgestellt. Dennoch bleibt das Risiko von Virus-Mutationen wie der Delta-Variante und damit verbundenen lokalen Schliessungen weltweit bestehen.

Mit Blick auf Europa bereiten die gescheiterten Verhandlungen mit der Europäischen Union über das Rahmenabkommen der Schweiz zusätzliche Unsicherheiten. Die Zukunft der Beziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen ist offen wie selten zuvor. Wird über längere Zeit keine Klarheit geschafft, könnten die Standortattraktivität der Schweiz und die Investitionstätigkeit der Unternehmen leiden.

Die Geldpolitik wichtiger Zentralbanken bleibt unverändert expansiv. Die Leitzinsen liegen weiterhin nahe bei null oder im negativen Bereich (EZB-Leitzins: 0,0%, SNB-Leitzins: -0,75%). Die Europäischen Zentralbank (EZB) und wichtige Industrieländer setzen auf massive Anleihekaufprogramme und Massnahmen zur Förderung der Kreditvergabe, um die Folgen der Pandemie für die Inflation und die Konjunktur zu bekämpfen. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) führt ihre expansive Geldpolitik vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Preis- und Konjunkturentwicklung unverändert fort. Der Franken bleibt hoch bewertet. Die SNB ist nach wie vor zu Devisenmarktinterventionen bereit, um den Aufwertungsdruck auf den Franken entgegenzuwirken. Die hohe Verschuldung vieler Staaten macht das Finanzsystem zusätzlich verwundbar. Lediglich die Federal Reserve in den USA signalisiert für das Jahr 2023 eine Anhebung des Leitzinses. Dies um der erwarteten hohen Inflation entgegenzuwirken.

Die Ungleichgewichte auf dem Schweizer Immobilienmarkt bleiben bestehen. Es können regional hohe Leerstandsquoten bei Mietobjekten und steigende Preise bei Renditeliegenschaften festgestellt werden. Die Unternehmen beschäftigt zudem die Frage ihres eigenen künftigen Büroflächenbedarfs bei zunehmender Bedeutung von Home-Office. Die Nachfrage nach Wohneigentum übersteigt weiterhin das Angebot. Dies hat die Immobilienpreise im vergangenen Jahr unerwartet stark angehoben.

3.2 Weiterer Verlauf der Coronavirus-Pandemie

Der weitere Verlauf der Coronavirus-Pandemie hat einerseits Auswirkungen auf das konjunkturelle Umfeld (vgl. Kapitel 3.1) und damit auf die Entwicklung der Steuererträge des Kantons Bern (vgl. Kapitel 3.3). Der weitere Verlauf der Pandemie wirkt sich jedoch auch auf verschiedene Aufwand- und weitere Ertragspositionen aus. Der Regierungsrat hat dazu im VA 2022 und AFP 2023-2025 finanzielle Auswirkungen berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.4.5). Aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie besteht bezüglich der Höhe dieser finanziellen Auswirkungen eine hohe Planungsunsicherheit. Es bestehen in der Folge Risiken, dass bspw. in der Gesundheitsversorgung, bei der Sozialhilfe, im öffentlichen Verkehr oder bei den Prämienverbilligungen eine höhere finanzielle Belastung resultiert als in den Planwerten berücksichtigt. Umgekehrt würde eine günstigere Entwicklung zu einer tieferen Belastung führen.

Keine Mittel sind in der vorliegenden Planung für allfällige Ertragsausfälle und/oder Zusatzkosten bei Spitälern und Alters- und Langzeiteinrichtungen eingestellt. Eine Quantifizierung für solche finanziellen Belastungen des Kantons ist angesichts der zahlreichen Variablen und Unsicherheiten kaum möglich. Das Gleiche gilt bspw. für staatliche Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich.

3.3 Entwicklung der Steuererträge

In den Jahren 2013-2019 lagen die in der Jahresrechnung verbuchten Steuererträge jeweils über den budgetierten Werten. In der Jahresrechnung 2020 unterschritten die Steuereinnahmen die budgetierten Werte demgegenüber um CHF 154 Millionen. Dies ist im Wesentlichen auf die Steuererträge von juristischen Personen (CHF 81 Mio.) und die Anteile an Bundeserträgen (direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer; insgesamt CHF 97 Mio.) zurückzuführen. Da die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Steuererträge im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2021 erwartet werden, zeigt die Entwicklung im Jahr 2020, dass stets Risiken bezüglich Unterschreitung der budgetierten Steuererträge bestehen.

Die Unsicherheiten rund um die prognostizierten Steuererträge sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie stark gestiegen. Zwar haben sich die Anzeichen verdichtet, dass der im Planungsprozess 2020 prognostizierte Rückgang der Steuererträge zu hoch eingeschätzt wurde. In welchem Ausmass und über welchen Zeitraum die Wirtschaftsleistung und die Einkommen durch die Pandemie beeinflusst werden, bleibt jedoch nach wie vor schwierig abzuschätzen.

3.4 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)

Im Kapitel 2.4.4 wird aufgezeigt, wie sich die Ausgleichszahlungen aus dem NFA in den letzten Jahren und im vierjährigen Planungshorizont 2022-2025 entwickelt haben bzw. gemäss den Prognosen entwickeln werden. Bezüglich der Prognose zu den AFP-Jahren, welche von einem sinkenden Ressourcenpotenzial und dementsprechend von steigenden Ausgleichszahlungen ausgeht, wird auf die bestehenden Planungsunsicherheiten hingewiesen (veränderte Besteuerung juristischer Personen infolge der STAF-Umsetzung, schwer abschätzbare Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie).

Wie ebenfalls aus dem Kapitel 2.4.4 hervor geht, ist der Rückgang bei den Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021-2023 teilweise auch durch einen Sondereffekt begründet. Dieser ist auf einen ausserordentlichen Gewinn von über CHF 2 Milliarden einer Unternehmensgruppe im Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher aufgrund der damals massgebenden Bestimmungen nur begrenzt der kantonalen Gewinnsteuer unterlag. Gemäss der durch den Bund eingesetzten «Fachgruppe Qualitätssicherung» verfügt der Kanton Bern bei der Besteuerung des Gewinns über keinen Ermessensspielraum. Der VA 2022 und der AFP 2023 enthalten zu diesem Sondereffekt eine Korrektur der Ausgleichszahlungen im Umfang von je CHF 28 Millionen. Eine vollständige Korrektur des Effekts würde eine Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21) durch den Bundesrat bedingen und hätte zusätzliche Mehrerträge von CHF 67 Millionen in den Jahren 2022 und 2023 zur Folge.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) hat den Kantonsregierungen am 19. März 2021 einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag zur Anpassung der FiLaV unterbreitet. Dieser hätte sichergestellt, dass der Sachverhalt aus dem Jahr 2017 bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials ab 2022 berücksichtigt würde. Die Kantone lehnten im Rahmen der Konsultation der EFV eine Anpassung der FiLaV jedoch ab. Die EFV verzichtet deshalb auf eine Befassung des Bundesrates bezüglich einer FiLaV-Revision.

Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen der diesjährigen Anhörung zu den Finanzausgleichszahlen 2022 noch einmal beim Bundesrat zu intervenieren und eine Anpassung der FiLaV-Revision zu verlangen.

3.5 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Wie im Kapitel 2.4.2 aufgezeigt, ermöglicht die neue Gewinnausschüttungsvereinbarung vom Januar 2021 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB neu jährliche Gewinnausschüttungen von bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone. Dies entspricht jährlichen Erträgen von rund CHF 480 Millionen zugunsten des Kantons Bern. Voraussetzung für eine solche Gewinnausschüttung ist ein Bilanzgewinn der SNB von CHF 40 Milliarden oder mehr.

Im VA 2022 hat der Regierungsrat eine Gewinnausschüttung der SNB von CHF 480 Millionen berücksichtigt, da er eine entsprechende Ausschüttung aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der SNB als sehr wahrscheinlich einstuft (Anm.: Die SNB verfügte Ende 2020 über eine Ausschüttungsreserve von CHF 90.9 Mrd. Diese ist Bestandteil des Bilanzgewinns). Demgegenüber hat der Regierungsrat im AFP 2023-2025 eine Gewinnausschüttung von jährlich CHF 320 Millionen eingestellt. Je nach weiterer Entwicklung der Devisen- und Finanzmärkte und dem Geschäftsgang der SNB besteht aus Sicht des Regierungsrates insbesondere für das Jahr 2023 ein Chancenpotenzial für eine weitere Gewinnausschüttung von rund CHF 480 Millionen. Dies würde das Planungsergebnis für 2023 um CHF 160 Millionen verbessern. Umgekehrt besteht – gerade für die letzten beiden Planjahre – das Risiko tieferer Gewinnausschüttungen.

3.6 Finanzierung des ab dem Jahr 2023 stark steigenden Investitionsbedarfs

Ab dem Jahr 2023 wird der Investitionsbedarf gegenüber dem Niveau der letzten Jahre stark ansteigen. Die Finanzierung dieses Investitionsmehrbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar. Gestützt auf diese Ausgangslage verfolgt der Regierungsrat verschiedene Stossrichtungen, welche im Kapitel 2.6.1 näher beschrieben sind (Optimierung der Schuldenbremsen, Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben, Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs).

Für die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben und zur Priorisierung der Investitionen liegen in der Zwischenzeit konkrete Vorschläge des Regierungsrates vor:

- Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates zum Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen vom 26. Mai 2021

- Priorisierungsvorschlag zu den Investitionen im Hochbau gemäss Kapitel 5 der vorliegenden Berichterstattung

Können diese beiden Massnahmen umgesetzt werden, kann die für die Investitionsprojekte unabdingbare Planbarkeit wiederhergestellt werden. Wie aus Kapitel 5 hervor geht, ist aus Sicht des Regierungsrates dazu jedoch das Eingehen einer Neuverschuldung in den kommenden Jahren nötig. In diesem Zusammenhang sind die bereits in der Finanzkommission geführten Diskussionen zur Anpassung der Schuldenbremsen von grosser Bedeutung.

3.7 Höhere Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs

Der stark steigende Investitionsbedarf und die damit einhergehende Erhöhung der Nettoinvestitionen haben eine Erhöhung der Unterhalts- und der Instandsetzungskosten (im Sinne von Investitionsfolgekosten) zur Folge. Die ordentlichen Nettoinvestitionen werden demzufolge im Umfang von jährlich einem Prozent für die Unterhaltskosten und von zwei bis drei Prozent für die Instandsetzungskosten der zusätzlichen Investitionen erhöht werden müssen.

Gleichzeitig sind für die Bewirtschaftung und für den Betrieb der neu erstellten Bauten die notwendigen Ressourcen sicherzustellen. Dies wird zu höheren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung führen (z.B. für Personal, Ausstattung, Betrieb, Betriebsbeiträge an Dritte).

Höhere Investitionen werden überdies auch zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf führen.

Die entsprechenden Mittel sind für diejenigen Investitionsvorhaben, welche ausserhalb der Planperiode 2022-2025 liegen, im VA 2022 und AFP 2023-2025 derzeit selbstredend noch nicht enthalten. Im Sinne eines finanziellen Risikos ist aber darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs die Aufwendungen für den Unterhalt und für Instandsetzungsarbeiten der neuen Bauten sowie zur Sicherstellung des Betriebs mittel- bis längerfristig erheblich erhöhen werden.

In Bezug auf die Planperiode 2022-2025 hat der Regierungsrat beim Amt für Grundstücke und Gebäude zusätzliche Mittel, welche teilweise im Zusammenhang mit dem Investitionsmehrbedarf stehen, eingestellt (vgl. Kapitel 2.4.9).

3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im Alters- und Behindertenbereich muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der Sozialhilfe können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen sowie an vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie wurden im Bereich der Sozialhilfe im VA 2022 und AFP 2023-2025 zusätzliche Mittel eingestellt (vgl. Kapitel 2.4.5). Die Schätzung über das Ausmass der zusätzlich zu berücksichtigenden Mittel ist jedoch mit Unsicherheiten verbunden.

Auch im Gesundheitsbereich ist längerfristig weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten. Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.9 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich

Die Abschätzung der künftigen Entwicklung der Asylgesuchszahlen und der im Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden resp. vorläufig Aufgenommenen ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Situation kann sich im Asylbereich durch unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch genau die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen.

Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, bei der Direktion für Inneres und Justiz, bei der Sicherheitsdirektion sowie bei der Bildungs- und Kulturdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im VA 2022 und AFP 2023-2025 berücksichtigten Werten Mehr- oder Minderaufwendungen ergeben.

3.10 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen rechnet für die Kantone bis im Jahr 2030 mit Kosteneinsparungen von insgesamt rund CHF 430 Millionen. Es zeigt sich, dass wegen Übergangsfristen ein Spareffekt frühestens im Jahr 2024 eintreten wird. Die Höhe der Minderaufwendungen kann zurzeit noch nicht beziffert werden.

3.11 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung

Die Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungsinitiative)», welche im Februar 2020 zustande gekommen ist, verlangt, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht mehr als zehn Prozent des verfügbaren Einkommens betragen dürfen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und hat mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) einen indirekten Gegenvorschlag erarbeitet, der die Anteile an den Prämienverbilligungskosten zwischen Bund und Kantonen neu regeln soll. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag würden für den Kanton Bern massive Mehrkosten bedeuten. Die effektiven Mehrkosten sind im Moment aber noch schwer bezifferbar. Bei der Annahme des Gegenvorschlags müsste ersten Schätzungen zufolge mit einer jährlichen Mehrbelastung gerechnet werden, welche mindestens im hohen zweistelligen Millionenbereich liegt. Bei einer Annahme der Volksinitiative müsste gar mit einem dreistelligen Millionenbetrag gerechnet werden.

3.12 Zinsniveau / Passivzinsen

Die Zinsen bewegen sich weiterhin auf einem sehr tiefen Niveau. Je weiter die Planperiode in der Zukunft liegt, desto schwieriger ist jedoch die Abschätzung der zukünftigen Zinsentwicklung.

Eine restriktivere Geldmengenpolitik der SNB würde sich erhöhend auf die kurz- und langfristigen Zinsen auswirken und damit zu höheren Passivzinsen für den Kanton Bern führen. Angesichts der aktuellen Situation an den Finanzmärkten (Negativzinsen, Hilfspakete im Rahmen der Coronavirus-Krise, wirtschaftliche Probleme in der Euro-Zone, Frankenstärke, usw.) ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen allerdings nach wie vor als «eher gering» einzustufen.

Das aktuelle Tiefzinsumfeld bietet im Übrigen auch die Chance, mittels moderater Kapitalaufnahme die Zinskosten längerfristig auf

einem tiefen Niveau zu stabilisieren und damit einhergehend die Budgetsicherheit im Bereich der Passivzinsen zu erhöhen.

3.13 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier

Die Gemeinde Moutier hat am 28. März 2021 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt und sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. Diese Abstimmung schliesst die Jurafrage ab und ermöglicht die Lancierung des Projekts «Avenir Berne romande». Ein erstes Teilprojekt besteht in der Planung und Organisation des Transfers von Moutier, der derzeit für das Jahr 2026 vorgesehen ist. Ein weiteres Teilprojekt umfasst die Reorganisation der Verwaltung und der französischsprachigen Schulen im Berner Jura und in Biel. Die Chancen und Risiken liegen insbesondere bei den administrativen, strukturellen (Gebäude), juristischen und politischen Arbeiten, die von internen und externen Personalressourcen unterstützt werden und diesem Kantonswechsel Rechnung tragen. Das Projekt ist Teil einer positiven Dynamik für den Kanton Bern und für den Berner Jura.

3.14 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden VA und AFP ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit (CHF 136 Millionen) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen Abweichungen zwischen Rechnung und Voranschlag minimiert werden, so dass der VA und der AFP insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.15 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnissen und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Besondere Rechnung Grosser Rat: Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Erhöhung der Sicherheit im Rathaus bzw. der Staatskanzlei, barrierefreier Zugang und Einführung Gebärdensprache sowie Verwendung von leichter Sprache, Einführung BVG-Pflicht und verschiedene Sozialversicherungen für die Mitglieder des Grossen Rates, «Workplace» Grosser Rat (gesichertes System für den Datenaustausch), Bildübertragung Grossratssessionen sowie französische Audioübertragung, grafische Überarbeitung der Abstimmungserläuterungen

- Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: E-Voting und E-Election für Inlandschweizer, Bewirtschaftung Instagramkanal «Bärn c'est nous», Erneuerung Intranet und interne Kommunikation, Entwicklung von Modellen zur staatlichen Medienförderung, Verwendung der leichten Sprache, Realisierung digitaler Lesesaal, Prüfung digitale Archivierung für Gemeinden, allfälliger Betrieb des Amtsblattportals durch externe Firma

- Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Gewährte Bürgschaften im Rahmen des Bundesprogramms für Startup-Bürgschaften infolge der Coronavirus-Pandemie

- Landwirtschaft und Natur: Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik, Ablösung Agrarinformationssystem GELAN4

- Landwirtschaft: Strategisch-räumliches Betriebskonzept INFORAMA, hohe Nachfrage nach «grünen Berufen»

- Veterinärwesen: Mindereinnahmen von Gebühren aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes und seiner wichtigen Funktionen gefährden

- Gesundheitsversorgung: Umsetzung Hilfsfristregel 90/15, Entwicklung der Tarife, Kosten neuartiger Behandlungen, Übernahme von Pflegematerial im Alters- und Behindertenbereich durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Änderung KVG), Anschluss an das elektronische Patientendossier von Alters- und Pflegeheimen

- Integration und Soziales: Einführung von Betreuungsgutscheinen, Anschluss an das elektronische Patientendossier von Institutionen für Menschen mit Behinderung

- Raumordnung und Gemeindewesen: Umsetzung von Planungserklärungen im Bereich Abbau, Deponie und Transporte

- Vollzug der Sozialversicherungen: Höhe der Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Schwankungen der Massnahmenkosten aufgrund der Volatilität der Fallzahlen

- Polizei: Ersatz der Polizeizentralen, Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM, Datenmigration bei neuer Vorgangsbearbeitung Rialto, Sicherstellung des Vermögensschutzes für Güter < CHF 5 000, Gewalt bei Polizeieinsätzen, Austritt aus der interkantonalen Polizeischule und Aufbau einer eigenen Polizeischule

- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9, Prüfung neue Rechtsform und Auslagerung SVSA

- Justizvollzug: Bereitstellung von Administrativhaftplätzen, Auslagerung der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen, Kostgeldzuschlag Arbeitsagogik, Bewachung der zentralen Befragungen im Staatssekretariat für Migration

- Bevölkerungsdienste: Entwicklung Nothilfekosten, mögliche Abschaffung des physischen Heimatscheines

- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Dividendenerträge, langfristige Passivzinsen zugunsten BPK/BLVK, Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern

- Steuern und Dienstleistungen: Abschaffung des Eigenmietwertes, Risiken in der Informatik (Technologiewechsel), Abwanderung von Unternehmen wegen hoher Gewinnsteuerbelastung, Mehrerträge aus der Allgemeinen Neubewertung

- Informatik und Organisation: Kosten von ungeplanten Kundenanforderungen
- Personal: Minderaufwendungen 2023 beim Personalinformationssystem durch die SAP-Einführung
- Hochschulbildung: Finanzierung Erstausstattung Campus Bern, Anstieg der Beiträge interkantonale Fachhochschulvereinbarung, Finanzierung Case Management der PH Bern, veränderte Beiträge an die Fachhochschule Westschweiz und an die Fachhochschule Haute Ecole Arc
- Mittelschulen und Berufsbildung: Rückgang Bundesbeiträge aufgrund Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf Berufsprüfungen durch den Bund sowie Kürzungen auf dem Bundesbudget
- Kultur: Abrechnung Finanzhilfen an Baudenkmälern
- Wasser und Abfall: Rückgang Einnahmen Wasserzinse ab 2025
- Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Inkassorisiko im Bereich des Verfahrenskostenrechts durch die Revision der Zivilprozessordnung

3.16 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2022/AFP 2023-2025 enthalten sind

Im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des VA 2016 und AFP 2017-2019 äusserte die Finanzkommission gegenüber dem Regierungsrat den Wunsch, dass in der Berichterstattung zum VA und AFP in Zukunft über die aus finanzieller Sicht wichtigsten Projekte, deren finanzielle Auswirkungen nicht im jeweiligen Zahlenwerk enthalten sind, informiert wird. Mit der nachfolgenden Übersicht kommt der Regierungsrat dem Anliegen der Finanzkommission nach.

Die in der Übersicht aufgeführten Projekte sind nach Organisationseinheiten gegliedert. Soweit möglich werden im Sinne einer Schätzung die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte auf das Voranschlagsjahr bzw. die einzelnen AFP-Jahre beziffert. Sofern überdies Ausführungen zu den Projektkosten gemacht werden können, sind diese unter «Bemerkungen» ersichtlich. Unter diesem Titel finden sich zudem wichtige Hinweise zum jeweiligen Projekt sowie Informationen, warum die finanziellen Auswirkungen des entsprechenden Projektes im vorliegenden Zahlenwerk nicht berücksichtigt wurden.

Definition «Projekt»

Als Projekt wird in der nachstehenden Übersicht in der Regel ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben verstanden, welches aus klarem Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen (z.B. Geld, Personal etc.) und Qualität ein Ziel zu erreichen.

Bei den nachfolgend mit einem Stern (*) markierten Projekten handelt es sich um Projekte aus Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial (Entlastungspaket 2018).

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
STA	Projekt E-Voting	-	-	-	-	Für Ende 2021 ist der Bundesratsentscheid über die Revision der Rechtsgrundlagen für eine Neuausrichtung von E-Voting zu erwarten. Zurzeit läuft die Vernehmlassung. Erste neue Versuche mit E-Voting sollen in einigen Kantonen in der ersten Jahreshälfte 2022 stattfinden. Der Regierungsrat wird sich in der Folge mit der Frage der Wiederaufnahme von E-Voting-Versuchen im Kanton Bern befassen und dem Grossen Rat gegebenenfalls ein entsprechendes Kreditgeschäft vorlegen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2024 stattfinden.
GSI	Umsetzung Behindertenkonzept (Berner Modell)/ BFS (Federführung DIJ Kinder- und Jugendbereich)*	-	-	-	-	Für den Versorgungsbereich erwachsene Menschen mit Behinderung ist auf der Basis des kantonalen Behindertenkonzepts die Umstellung auf die Subjektfinanzierung mit individueller Bedarfsabklärung in Vorbereitung. Das dazu laufende Pilotprojekt hat zum Ziel, die Steuerungsmechanismen zu evaluieren, zu konkretisieren und die Versorgung institutionell und individuell zu optimieren. Aufgrund der Ausweitung der Anspruchsgruppen kann nicht mit Einsparungen gerechnet werden, aufgrund der erhobenen Forderungen sind im Gegenteil Mehrkosten zu befürchten.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
GSI	Weiterentwicklung der Alterspolitik*	-	-	-	-	Folgende Aspekte stehen im Vordergrund: – Überprüfung des ambulanten Bereichs – Optimierung der Schnittstelle zwischen den Bereichen – Überprüfung und Neuordnung der stationären Pflegefinanzierung und der Spitex-Finanzierung und insbesondere leistungsorientierte Abgeltung der Versorgungssicherheit. Seit 2019 wird bis auf ein stark reduzierter Sockelbeitrag die Versorgungspflicht leistungsorientiert abgegolten. – Prüfen einer Vorgabe der Pflegestufe bei Heimeintritt. – Definition und Prüfung der Finanzierung von Leistungen im Zusammenhang mit Demenz und Palliative Care, die nicht in den zwölf Pflegestufen abgegolten werden können. Das Entlastungspotenzial ist zur Zeit noch nicht bezifferbar.
GSI	Infrastrukturpauschale im Behindertenbereich sowie im Altersbereich*	-	-	-	-	Mit der Einführung einer pauschalen Infrastrukturabgeltung (Inkrafttreten per 2023) – analog dem Alters- und Langzeitpflegebereich – sollen im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden: – finanzielle Planbarkeit für Kanton und Institutionen – Stabilität des Systems – Transparenz der Infrastruktur-Kosten im Behindertenbereich – erhöhte Nachhaltigkeit (heute aufgrund des beschränkten Investitionsbudgets für den Sozialbereich Leben auf Kosten der Substanz und Gefährdung der Nachhaltigkeit der Versorgung) – gestärkte unternehmerische Verantwortung und Handlungsspielraum der Institutionen sowie schnellere Realisierungsmöglichkeiten für Projekte – Kompatibilität mit der Subjektfinanzierung gemäss Behindertenkonzept (im Bereich Erwachsene). Die Verschiebung der Mittel von der Investitions- in die Erfolgsrechnung für die Infrastrukturpauschale im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung ist ab 2023 in den Planzahlen eingestellt. Im Kinder- und Jugendbereich liegt die Federführung bei der BKD bzw. der DIJ. Die Budgetmittel sind ab 2022 in deren Rechnungen eingeplant. Für den Behinderten- wie auch für den Alters- und Langzeitbereich wird aber noch geprüft, wie die Zweckbindung der Infrastrukturpauschalen sichergestellt werden kann. Das Entlastungspotenzial ist zur Zeit noch nicht bezifferbar. Es ist zu erwarten, dass nach erfolgter Umstellung im Erwachsenenbereich eine Entlastung auf administrativer Ebene erfolgt.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
GSI	Data-Mining als Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsaufträge in der Akutsomatik*	-	-	-	-	Mit diesem Projekt sollen innovative Methoden zur Auswertung der Falldaten der Berner Betriebe (Medizinische Statistik, Fallkostenstatistik) erprobt werden. Ziel ist das Aufdecken von überflüssigen oder unnötigen Behandlungen sowie von Doppelspurigkeiten und Ineffizienzen in der Spitalversorgung durch die verbesserte Abschätzung (i) der Entwicklung der Leistungsbedarfe der Bevölkerung (patientenorientierte Angebote), (ii) der Entwicklung der Angebotsportfolios der Betriebe (Spezialisierung, Falloptimierungen, Deckungsbeiträge) sowie (iii) evidenzbasierte Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen (Mindestfallzahlen, Indikations- und Ergebnisqualität). Ein mögliches Einsparpotenzial ist derzeit jedoch nicht bezifferbar. Die GSI prüft zusätzlich anhand der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, ob ein Spital Fallzahlen zu Berner Patientinnen und Patienten in Leistungsgruppen ohne einen kantonalen Leistungsauftrag aufweist. Stellt er bei seiner Prüfung einen Verstoss fest, zahlt der Kanton den Kantonsanteil für diese Behandlungen nicht bzw. fordert diesen zurück. Das sog. Leistungsauftragscontrolling (LACTRL) wurde 2018 eingeführt, das jährliche Entlastungspotenzial beträgt rund CHF 1 Mio. Zusätzlich ist im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitsamtes vorgesehen, ab dem Jahr 2021/2022 die Prüf- und Plausibilisierungsprozesse bei der Erhebung der Spitaldaten weiter zu stärken. Heute sind diverse Informationen in den unterschiedlichen Erhebungen vorhanden und überschneiden sich teilweise. Während der Datenerhebung muss die GSI daher häufig mit beträchtlichem Aufwand die inhaltliche Konsistenz bzw. inhaltliche Redundanzen prüfen. Durch eine zentrale webbasierte Erhebungsplattform soll eine Entflechtung redundanter Informationen das Problem von inkonsistenten Spitaldaten und Mehrfacherhebungen entschärfen. Unmittelbar führt dies zwar nicht zu einer finanziellen Entlastung des Kantons, mittelbar erhöht sich trotzdem die inhaltliche Konsistenz derjenigen Daten, die für ein sog. Data-Mining benötigt werden. Das entsprechende Projekt SDEP konnte lanciert werden. Es wird in zwei Etappen per 2021 und 2022 umgesetzt.
GSI	Optimierung der Ertragsbewirtschaftung in der wirtschaftlichen Hilfe*	-	-	-	-	Es soll geprüft werden, ob bezüglich verschiedener Inkassovorgänge der Gemeinden (wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Opferhilfe etc.) Optimierungspotenziale bestehen. Dabei soll untersucht werden, ob eine Zentralisierung auf Gemeindeebene oder eine Kantonalisierung der Aufgabe eine Effizienzsteigerung zu Folge hätte oder ob und wie die eingesetzten Hilfsmittel (EDV-Systeme) optimiert werden können. Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) können aktuell nicht beziffert werden.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
GSI	Gezielte Stärkung der vorgelagerten Leistungen in der wirtschaftlichen Hilfe*	-	-	-	-	Es soll geprüft werden, ob via Verstärkung/Verbesserung von vorgelagerten Leistungen die Anzahl Sozialhilfebeziehende und damit auch Kosten reduziert werden können. Es gibt beispielsweise relativ viele Sozialhilfebeziehende, die pro Kalenderjahr lediglich minimale Sozialhilfeleistungen beziehen. Allenfalls können solche Fälle via vorgelagerte Systeme unterstützt werden und nicht mehr durch die Sozialhilfe. Gleichzeitig würde mit einer solchen Lösung der Gesamtbetrag für die Besoldungskosten für das Personal auf Sozialdiensten reduziert werden können. Auf Grundlage der während der Initialisierungsphase des Projekts erstellten Studie hat der Steuerungsausschuss mit Vertretungen der GSI, der DIJ, des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) verschiedene Entschlüsse gefasst: Im Kanton Bern soll ein neues Fallführungssystem für die Aufgaben der Sozialdienste, das heisst die Steuerung und den Vollzug der Sozial- und Alimentenhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei tritt der Kanton gegenüber Dritten als Verhandlungspartner auf. Die Federführung des gemeinsamen Projektes liegt bei der GSI. Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) können aktuell nicht beziffert werden.
DIJ	Prüfauftrag Reorganisation (Standortüberprüfung) der Betreibungs- und Konkursämter*	-	-	-	-	Die Analyse des Optimierungspotentials bei den BAKA hat ergeben, dass in einem ersten Schritt an definierten Orten ein Zusammenschluss von heutigen Dienststellen in Biel erfolgen wird. Der zusätzliche Raumbedarf in Biel wird nun vom AGG im Rahmen der Gesamtstrategie Platz Biel weiterverfolgt, welche auf ca. 2026 umgesetzt werden soll. Der Umzug von Dienststellen der BAKA nach Biel wird somit erst dann erfolgen. Nach dem Entscheid über den Kantonswechsel von Moutier in den Kanton Jura drängt sich ebenso die Überprüfung der Strukturen auch im BAKA Berner Jura auf.
DIJ	Neue Zuordnung der kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	-	Nachdem der Grosse Rat in der Junisession 2021 auf das Projekt «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe» nicht eingetreten ist, werden die betroffenen Institutionen aufgrund der neuen Zuständigkeiten nach Inkrafttreten von VSG, KFSG und SLG per 1. Januar 2023 innerhalb der kantonalen Verwaltung neu zugeordnet werden.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
SID	Justizvollzug: Optimierung der Wirtschaftlichkeit*	-	-	-	-	Am 15. Mai 2019 hat der Regierungsrat auf Antrag der damaligen Polizei- und Militärdirektion (per 1. Januar 2020 Sicherheitsdirektion) den «Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 - Strategisches Umsetzungsszenario» genehmigt. Anschliessend wurde die Justizvollzugsstrategie 2017–2032 der Sicherheitskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission des Grossen Rates des Kantons Bern vorgestellt und am 11. September 2019 wurde sie vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Masterplan sieht für die Region Berner Jura-Seeland einen Ersatz für das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne vor. Geplant ist ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein Standort für die Realisierung des Neubaus ist noch nicht vorhanden. Der Regierungsrat hat deshalb die Bau- und Verkehrsdirektion bzw. das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) mit der Standortsuche beauftragt. Das AGG wird geeignete Grundstücke (ca. 40 000 bis 60 000 m^2) suchen und evaluieren. Danach werden die potenziellen Standorte vertieft bezüglich Verfügbarkeit und Machbarkeit analysiert. Die Evaluation bildet die Grundlage für die Auswahl, einen allfälligen Erwerb und die Beplanung des geeigneten Grundstücks.

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Coronavirus-Krise, welche eine globale Rezession auslöste. Als Folge schrumpfte die Weltwirtschaft um 3,6 Prozent (2019: +2,5%). Die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie hatten gravierende Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Vom Tourismus abhängige Länder und solche mit einer exportorientierten Wirtschaft spürten die Folgen der Coronavirus-Krise besonders stark.

Der globale Konjunkturausblick gibt sich dynamischer als zum Jahresbeginn 2021 erwartet. Ausschlaggebend sind insbesondere die deutlich verbesserten Vorzeichen für die US-Wirtschaft. Die USA dürfte ihr Vorkrisenniveau bereits im zweiten Quartal 2021 überschritten haben. Damit werden die USA nach langer Zeit wieder zur treibenden Kraft des globalen Wirtschaftswachstums. Die chinesische Volkswirtschaft wird die Weltkonjunktur im laufenden Jahr ebenfalls kräftig stützen. Dank massiver fiskalischer Unterstützung sowie voranschreitenden Impfkampagnen kann im 2021 mit einem hohen globalen Wirtschaftswachstum von 6,2 Prozent gerechnet werden. Allerdings erholen sich nicht alle Länder im gleichen Tempo. Es wird damit gerechnet, dass das Wachstum in den Entwicklungs- und Schwellenländern länger durch die Folgen der Coronavirus-Pandemie gebremst als in Industriestaaten. Kritisch für die Entwicklung der Weltwirtschaft werden der Impffortschritt sowie die Wirkung der Impfungen gegen Virusmutationen sein. Weitere Risiken bestehen bei bereits beobachteten Kapazitätsengpässen, ausgelöst durch eine erhöhte Nachfrage. Die resultierende Inflation könnte sich negativ auf das Wirtschaftswachstum auswirken. Trotz der genannten Risiken besteht ein Konsens darüber, dass 2022 mit einem erneut starken Wirtschaftswachstum von 4,6 Prozent gerechnet werden kann (Quelle: BAK Economics, Macro Insights, Juli 2021).

4.1.2 Schweiz

Im zweiten Quartal 2020 erlitt die Konjunktur in der Schweiz aufgrund der Coronavirus-Krise und der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie einen historischen Einbruch. Die Schweizer Wirtschaft hat sich bis in den Spätsommer deutlich erholt. Die zweite Coronavirus-Welle unterbrach die Wirtschaftsdynamik im dritten und insbesondere im vierten Quartal. Der sportbereinigte BIP-Rückgang betrug im Jahr 2020 2,7 Prozent (2019: +1,6 %), was weniger stark ist als anfänglich befürchtet und deutlich unter dem globalen Durchschnitt liegt. Es ist die erste negative Wachstumsrate seit 2009 und der stärkste Rückgang seit 1975.

Das Jahr 2021 steht im Zeichen der fortschreitenden Impfkampagne, die bereits umfassende Lockerungen der Coronavirus-Massnahmen ermöglichte. Die Schweizer Wirtschaft befindet sich seit März wieder in einem kräftigen Aufschwung. Während die Konjunkturerholung im ersten Quartal primär durch Aufholeffekte in der Industrie geprägt war, gewann sie im zweiten Quartal an Breite. Als Folge der umfassenden Lockerungen von Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Mitte April und Ende Mai zeigte sich auch eine deutliche Erholung in der Dienstleistungsbranche. Der starke Aufschwung besonders im laufenden Quartal manifestiert sich im kräftig anziehenden privaten Konsum, der erhöhten Nachfrage nach Schweizer Gütern aus dem Ausland und in der Zuversicht von Schweizer Firmen, die wieder grössere Investitionen planen. Aufgrund der unerwartet starken Erholung der Schweizer Wirtschaft haben die führenden Konjunkturforschungsstellen ihre neusten Prognosen gegenüber denjenigen Anfang Jahres nach oben korrigiert. Für das Jahr 2021 prognostizieren sie ein starkes Wachstum des Schweizer BIP zwischen 3,4 und 3,8 Prozent. Auch für das Jahr 2022 wird ein überdurchschnittliches BIP-Wachstum zwischen 2,0 und 3,3 Prozent erwartet (Stand: Juni 2021).

Mit der starken Rezession stieg in der Schweiz 2020 auch die Arbeitslosigkeit. Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote bei 3,1 Prozent, was einer Zunahme um 0,8 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser Anstieg ist weniger stark als vor einem Jahr prognostiziert, was wesentlich der Kurzarbeitsentschädigung zu verdanken ist.

Gegen Ende 2020 und besonders Anfang 2021 stieg die Arbeitslosigkeit in der Schweiz noch deutlich an. Seit dem Höchststand im Januar 2021 von 3,7 Prozent nimmt die Arbeitslosenquote allerdings kontinuierlich ab. Für 2021 wird mit einer Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt von 3,1 Prozent gerechnet (Quelle: SECO Konjunkturprognose Juni 2021).

Im Jahr 2020 sanken in der Schweiz die Konsumentenpreise um 0,7 Prozent. Der Hauptgrund für diesen Rückgang liegt in einer generellen Unterauslastung der Schweizer Wirtschaft während der Krise. Aber auch ein starker Einbruch der Erdölpreise und die Aufwertung des Schweizer Frankens – und damit günstigere Importgüter – drückten auf die Preise. In diesem und im nächsten Jahr wird wieder mit einer steigenden Inflation gerechnet; die Prognosen liegen im Bereich zwischen 0,4 und 0,5 Prozent für 2021 und zwischen 0,4 und 0,6 Prozent für 2022 (Stand: Juni 2021).

4.1.3 Kanton Bern

Im Jahr 2020 verzeichnete das BIP im Kanton Bern einen Rückgang von 3,7 Prozent (2019: +0,8%), der stärker war als der BIP-Rückgang im Schweizer Durchschnitt.

Die Coronavirus-Krise wirkte sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Branchen aus: Starke Wertschöpfungsverluste verbuchten Branchen wie das Gastgewerbe, die Uhrenindustrie, die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie sowie der Reiseverkehr. Im Tourismus brachen die Logiernächte im Kanton Bern um 40 Prozent ein, die Nachfrage von aussereuropäischen Gästen brach praktisch vollständig weg. Während die Logistik und die Lieferdienste weniger betroffen waren, erfuhren die IT-Dienstleistungen einen Nachfrage- und Wachstumsschub.

Für 2021 rechnet BAK Economics im Kanton Bern mit einem Wachstum des BIP von 3,7 Prozent und für 2022 mit einem Wirtschaftswachstum von 2,9 Prozent (Stand: Juni 2021).

Die Situation auf dem Berner Arbeitsmarkt hat sich 2020 deutlich verschlechtert. Dank bestehenden Instrumenten wie der Kurzar-

beitsentschädigung und neuen Instrumenten wie Liquiditätshilfen (Corona-Erwerbsersatz, Covid-19-Kredite, Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge) wurden die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zwar reduziert, trotzdem stieg die Arbeitslosigkeit stark an. Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern nahm im Jahresverlauf 2020 um 5 125 Personen zu (BE: +46 %, CH: +40 %). Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote stieg von 1,8 Prozent im Jahr 2019 auf 2,5 Prozent im Jahr 2020 (CH: von 2,3 auf 3,1 Prozent).

Im Januar und Februar 2021 erreichte die Arbeitslosenquote im Kanton Bern mit 2,9 Prozent einen Höchststand. In den folgenden Monaten war die Arbeitslosenquote im Kanton Bern rückläufig und betrug im Juni 2021 2,2 Prozent.

Die Arbeitslosenquote im Kanton Bern liegt aufgrund der Berner Wirtschaftsstruktur üblicherweise deutlich unterhalb des schweizerischen Werts.

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2022–2025

Für den VA 2022 und AFP 2023–2025 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Voranschlag			Finanzplan
	2022	2023	2024	2025
BIP-Wachstum CH[1)]	2.0–3.3 %	1.3 %	1.8 %	1.2 %
BIP-Wachstum Kanton Bern[2)]	2.9 %	1.2 %	1.2 %	1.2 %
Teuerung[1)]	0.4–0.6 %	0.8 %	1.1 %	1.2 %
langfristige Zinsen	0.25 %	0.375 %	0.50 %	0.625 %
kurzfristige Zinsen	0.00 %	0.00 %	0.25 %	0.50 %

[1)] 2022: Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS; ab 2023: nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Wirtschaftswachstum: Juni 2021; Teuerung: Juni 2021)

[2)] Nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Juni 2021)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten den VA und AFP massgeblich beeinflussen, ist dieser in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2022–2025

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für den VA 2022 und die AFP-Jahre 2023–2025 folgendes Gesamtbild:

Staat inkl. Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	 2023	 2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	11 904.4	11 920.9	12 046.3	12 158.8	12 308.0	12 459.2
Ertrag	11 944.6	11 372.2	11 996.6	12 256.1	12 609.3	12 855.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**40.2**	**–548.7**	**–49.7**	**97.3**	**301.3**	**395.8**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	510.8	516.3	509.0	634.4	697.2	757.3
Einnahmen	119.9	115.0	108.2	104.7	108.7	120.5
Nettoinvestitionen	**390.8**	**401.3**	**400.8**	**529.7**	**588.5**	**636.8**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40.2	–548.7	–49.7	97.3	301.3	395.8
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	331.0	345.7	333.1	328.2	345.0	379.4
Selbstfinanzierung [1]	371.2	–203.1	283.4	425.5	646.3	775.2
Nettoinvestitionen	390.8	401.3	400.8	529.7	588.5	636.8
Finanzierungssaldo [2]	**–19.6**	**–604.4**	**–117.4**	**–104.1**	**57.9**	**138.4**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**95.0 %**	**–50.6 %**	**70.7 %**	**80.3 %**	**109.8 %**	**121.7 %**
Bruttoschuld (II) [4]	**8 801.5**	**9 363.8**	**9 468.4**	**9 560.0**	**9 488.9**	**9 336.9**
Bilanz						
Finanzvermögen	5 843.1	5 758.3	5 689.7	5 624.2	5 555.6	5 484.0
Verwaltungsvermögen	6 989.3	7 029.5	7 084.4	7 273.4	7 503.6	7 747.6
Total Aktiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**
Fremdkapital	12 150.4	12 654.5	12 690.6	12 716.7	12 577.1	12 353.5
Eigenkapital	682.0	133.3	83.5	180.8	482.1	878.0
Total Passiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

Die Entwicklungen dieser Eckwerte werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4.4 Erfolgsrechnung

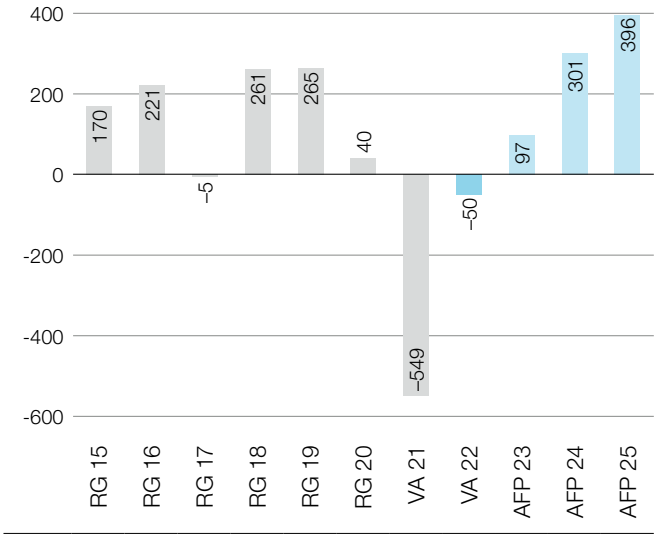
4.4.1 Saldo

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 2: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



In den Jahren 2015 bis 2020 konnten mit Ausnahme des Jahres 2017 stets Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielt werden. Der VA 2021 steht unter dem Eindruck der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie und weist einen hohen Aufwandüberschuss aus.

Im Voranschlagsjahr 2022 kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 50 Millionen erneut nicht erfüllt werden.

In den AFP-Jahren 2023–2025 resultieren Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung zwischen CHF 97 Millionen (2023) und CHF 396 Millionen (2025).

4.4.2 Sachgruppen

Der Aufwand steigt von CHF 12 046 Millionen im Jahr 2022 auf CHF 12 459 Millionen im Jahr 2025. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Planperiode beträgt 1,1 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat inkl. Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2022-2025[1)]
3	**Aufwand**	**11 904.4**	**11 920.9**	**12 046.3**	**12 158.8**	**12 308.0**	**12 459.2**	
	Veränderung in %		*0.1*	*1.1*	*0.9*	*1.2*	*1.2*	*1.1*
30	Personalaufwand	2 991.9	3 108.7	3 196.9	3 238.7	3 262.9	3 287.6	
	Veränderung in %		*3.9*	*2.8*	*1.3*	*0.7*	*0.8*	*1.4*
31	Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	939.6	1 007.9	989.5	974.3	963.4	954.2	
	Veränderung in %		*7.3*	*–1.8*	*–1.5*	*–1.1*	*–1*	*–1.4*
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	284.9	290.0	286.5	285.9	287.7	302.5	
	Veränderung in %		*1.8*	*–1.2*	*–0.2*	*0.6*	*5.2*	*1.1*
34	Finanzaufwand	84.9	78.2	64.4	58.8	58.4	59.1	
	Veränderung in %		*–7.9*	*–17.7*	*–8.7*	*–0.7*	*1.3*	*–6.7*
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	155.3	79.6	71.0	71.0	71.0	71.1	
	Veränderung in %		*–48.8*	*–10.8*	*0.0*	*0.1*	*0.1*	*–2.8*
36	Transferaufwand	6 695.4	6 584.5	6 664.3	6 691.6	6 757.4	6 823.9	
	Veränderung in %		*–1.7*	*1.2*	*0.4*	*1.0*	*1.0*	*0.9*
37	Durchlaufende Beiträge	584.4	580.3	577.1	577.1	577.1	576.9	
	Veränderung in %		*–0.7*	*–0.5*	*0.0*	*0.0*	*–0.0*	*–0.1*
38	Ausserordentlicher Aufwand	14.6	22.5	16.8	13.7	27.7	41.4	
	Veränderung in %		*54.3*	*–25.6*	*–18.5*	*102.6*	*49.8*	*16.5*
39	Interne Verrechnungen	153.6	169.2	179.9	247.7	302.6	342.4	
	Veränderung in %		*10.2*	*6.3*	*37.7*	*22.1*	*13.2*	*19.3*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Der Ertrag steigt von CHF 11 997 Millionen im Jahr 2022 auf CHF 12 855 Millionen im Jahr 2025. Das durchschnittliche Wachstum in der Planperiode beträgt 3,1 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat inkl. Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2022-2025[1)]
4	**Ertrag**	**11 944.6**	**11 372.2**	**11 996.6**	**12 256.1**	**12 609.3**	**12 855.1**	
	Veränderung in %		*–4.8*	*5.5*	*2.2*	*2.9*	*1.9*	*3.1*
40	Fiskalertrag	5 708.5	5 311.9	5 647.5	5 844.3	5 925.8	6 014.8	
	Veränderung in %		*–6.9*	*6.3*	*3.5*	*1.4*	*1.5*	*3.2*
41	Regalien und Konzessionen	381.4	302.4	539.2	379.2	380.3	379.2	
	Veränderung in %		*–20.7*	*78.3*	*–29.7*	*0.3*	*–0.3*	*5.8*
42	Entgelte	614.5	543.6	553.2	559.9	563.1	563.6	
	Veränderung in %		*–11.5*	*1.8*	*1.2*	*0.6*	*0.1*	*0.9*
43	Verschiedene Erträge	2.0	2.6	2.7	3.0	3.1	3.0	
	Veränderung in %		*31.9*	*4.4*	*10.2*	*2.8*	*–2.5*	*3.6*
44	Finanzertrag	316.0	285.8	310.1	309.7	300.3	300.3	
	Veränderung in %		*–9.6*	*8.5*	*–0.1*	*–3*	*–0.0*	*1.2*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	101.7	84.7	68.6	65.6	68.5	71.7	
	Veränderung in %		*–16.7*	*–19*	*–4.4*	*4.5*	*4.5*	*–4.1*
46	Transferertrag	4 081.0	3 952.0	3 984.2	4 074.5	4 236.7	4 306.3	
	Veränderung in %		*–3.2*	*0.8*	*2.3*	*4.0*	*1.6*	*2.2*
47	Durchlaufende Beiträge	584.4	580.3	577.1	577.1	577.1	576.9	
	Veränderung in %		*–0.7*	*–0.5*	*0.0*	*0.0*	*–0.0*	*–0.1*
48	Ausserordentlicher Ertrag	1.5	136.2	136.2	197.2	253.9	299.1	
	Veränderung in %		*8 890.8*	*–0.0*	*44.8*	*28.8*	*17.8*	*21.7*
49	Interne Verrechnungen	153.6	172.5	177.7	245.5	300.3	340.2	
	Veränderung in %		*12.3*	*3.0*	*38.2*	*22.3*	*13.3*	*18.5*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum

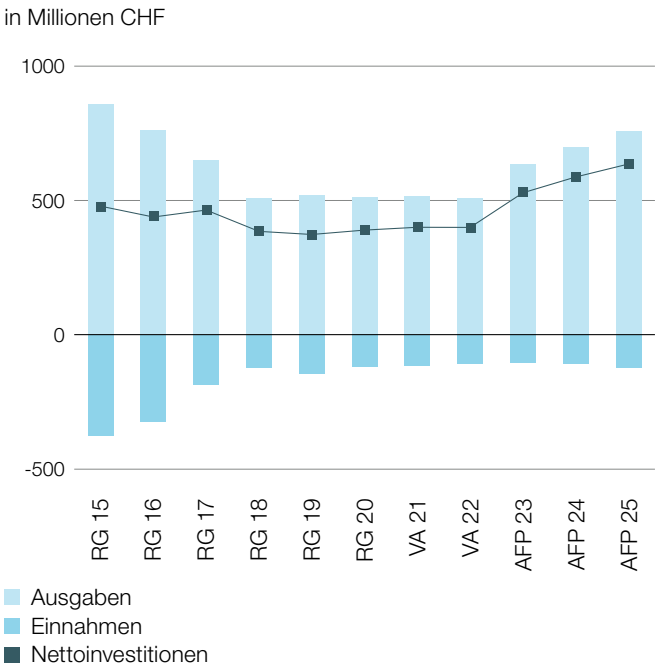
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Nettoinvestitionen



In der Periode von 2015-2019 entwickeln sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen.

Zum Rückgang trugen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS) bei.

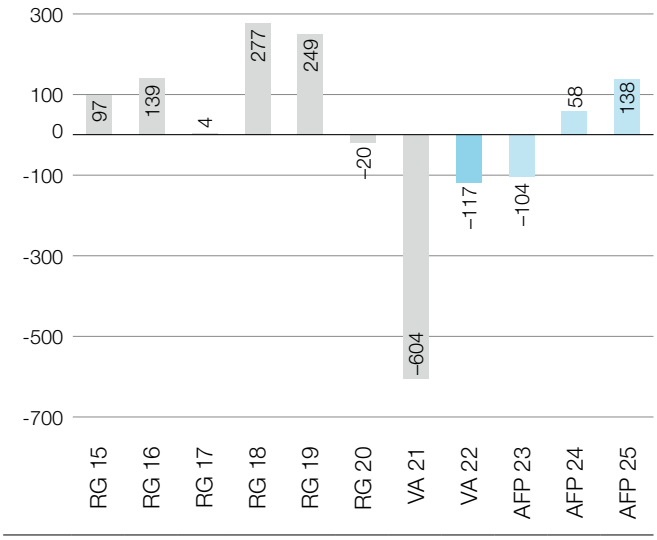
Im Zeitraum zwischen 2020 und 2025 nehmen die Nettoinvestitionen um rund CHF 250 Millionen zu. Dies ist vorwiegend auf dem ab dem Jahr 2023 resultierenden Investitionsmehrbedarf zurückzuführen. Für weitere Informationen zur Entwicklung der Nettoinvestitionen im Planungshorizont 2022-2025 vgl. Kapitel 2.6.

4.6 Finanzierungssaldo

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellen die Selbstfinanzierung dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsüberschuss; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag; der Kanton muss sich neu verschulden. Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Finanzierungssaldo



4.6.1 Überblick

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als die zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Volk im Februar 2008 beschlossenen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevant: Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen müssen sich mittelfristig die Waage halten. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag ist im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Budget des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Planjahre auszugleichen.

Neben diesen politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung gibt es auch rein technisch bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie technisch sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung 2022 bis 2025

Im VA 2022 resultiert ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 117 Millionen. Damit können die Vorgaben der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten werden. Das AFP-Jahr 2023 weist ebenfalls einen negativen Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 104 Millionen aus. Die Planjahre 2024 und 2025 weisen hingegen positive Finanzierungssaldi von CHF 58 Millionen (2024) bzw. CHF 138 Millionen (2025) aus. Insgesamt resultiert in den Jahren 2022–2025 lediglich eine geringe Neuverschuldung von CHF 25 Millionen.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

Staat inkl. Spezialfinanzierungen	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2022-2025[1)]
1 Aktiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**	
Veränderung in %		*–0.1*	*–0.1*	*1.0*	*1.3*	*1.3*	*0.9*
10 Finanzvermögen	**5 843.1**	**5 758.3**	**5 689.7**	**5 624.2**	**5 555.6**	**5 484.0**	
Veränderung in %		*–1.7*	*–1.2*	*–1.2*	*–1.2*	*–1.3*	*–1.2*
14 Verwaltungsvermögen	**6 989.3**	**7 029.5**	**7 084.4**	**7 273.4**	**7 503.6**	**7 747.6**	
Veränderung in %		*0.6*	*0.8*	*2.7*	*3.2*	*3.3*	*2.5*
2 Passiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**	
Veränderung in %		*–0.1*	*–0.1*	*1.0*	*1.3*	*1.3*	*0.9*
20 Fremdkapital	**12 150.4**	**12 654.5**	**12 690.6**	**12 716.7**	**12 577.1**	**12 353.5**	
Veränderung in %		*–0.9*	*0.3*	*0.2*	*–1.1*	*–1.8*	*–0.6*
29 Eigenkapital	**682.0**	**133.3**	**83.5**	**180.8**	**482.1**	**878.0**	
Veränderung in %		*5.4*	*–37.3*	*116.4*	*166.6*	*82.1*	*82.0*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum in %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nicht unmittelbar mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben verbunden. Es vermindert sich in der Planperiode jährlich um durchschnittlich 1,2 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, erfährt in der Planperiode 2022-2025 eine jährliche Zunahme von durchschnittlich 2,5 Prozent. Diese Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

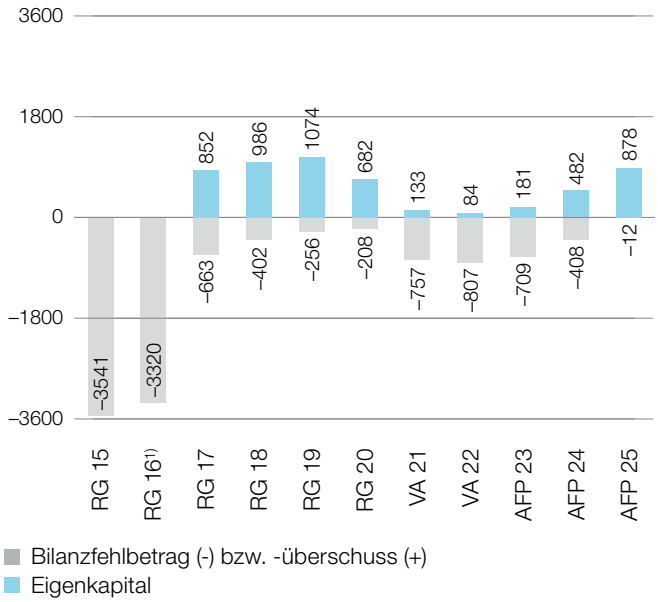
4.7.4 Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss / Eigenkapital

Der Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss verändert sich jährlich im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags bzw. -überschusses.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 5: Entwicklung Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss / Eigenkapital

in Millionen CHF



[1] Der Wert des Jahres 2016 wurde nachträglich nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2 berechnet.

Mit der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 per 1. Januar 2017 erfuhr die Bilanz wesentliche Änderungen. Diese ergaben sich einerseits aus der Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven und andererseits aus der systematischen Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen. Der aus der Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens entstandene höhere Wert entsprach gewissermassen einer Offenlegung von bisherigen stillen Reserven und wurde erfolgsneutral über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserven gebucht. Dementsprechend führte die Einführung von HRM2 nicht zu mehr «verfügbarem» Vermögen; es wurde einzig die Bewertungsmethode geändert.

Die Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung 2018 (CHF 261 Mio.), 2019 (CHF 265 Mio.) und 2020 (CHF 40 Mio.) reduzieren den Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2020 auf CHF 208 Millionen. Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen. Das Eigenkapital des Kantons Bern beläuft sich per 31. Dezember 2020 auf insgesamt CHF 682 Millionen.

Ausgehend von einem Eigenkapital von CHF 133 Millionen im Voranschlagsjahr 2021 (Reduktion im Jahr 2021 von rund CHF 550 Mio. aufgrund des budgetierten Aufwandüberschusses) resultiert am Ende der Planperiode im AFP-Jahr 2025 ein Eigenkapital von CHF 878 Millionen. Eine ähnliche Entwicklung erfährt der Bilanzfehlbetrag: Für das Jahr 2021 wird noch mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF 757 Millionen gerechnet. Demgegenüber beträgt er im AFP-Jahr 2025 gestützt auf das vorliegende Planungsergebnis CHF 12 Millionen.

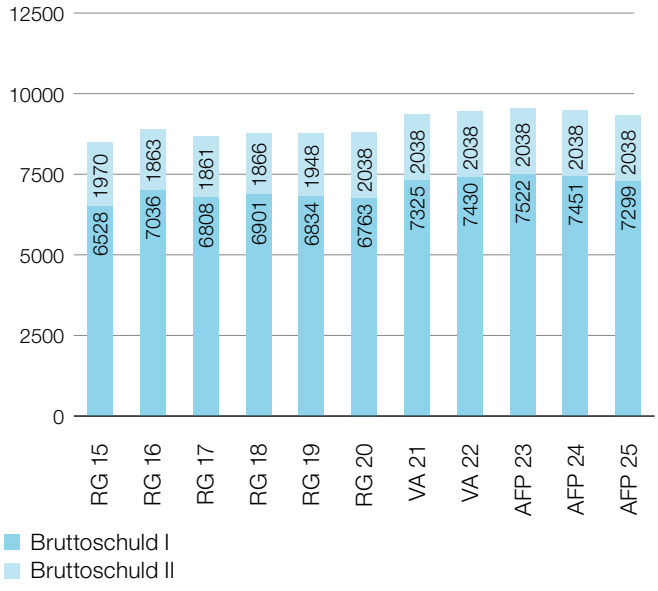
4.7.5 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden. Die Bruttoschuld II zeigt die Situation unter der Annahme, dass die Rückstellungen als Schuld ausgewiesen werden.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 6: Entwicklung Bruttoschuld I und II

in Millionen CHF



Hinweis zur Bruttoschuld

Aufgrund des derzeitigen Tiefzinsumfeldes wurden aus tresoreriestrategischen Überlegungen die Möglichkeiten für den Schuldenabbau bislang bewusst nicht voll ausgeschöpft. So wurden Verrechnungssteuerguthaben beim Bund von rund CHF 1,4 Milliarden noch nicht geltend gemacht, um Negativzinsen und damit Mehrkosten für den Kanton zu vermeiden (Stand per 30. Juni 2021).

Bruttoschuld I

Im Jahr 2002 hatten die Schulden des Kantons Bern erstmals die 10-Milliarden-Grenze überschritten und gleichzeitig den Höchststand erreicht. In der Folge gelang es, den jahrelangen Trend der Neuverschuldung zu brechen. Mit dem Zufluss aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank und dessen Verwendung für den Schuldenabbau sowie aufgrund erfolgreicher eigener Anstrengungen konnte die Bruttoschuld I bis Ende 2011 um annähernd die Hälfte auf CHF 5 461 Millionen reduziert werden.

Der Schuldenstand nahm per Ende 2012 vorwiegend aufgrund des erzielten Defizits wieder auf CHF 6 171 Millionen zu. In den Folgejahren sank der Schuldenstand, bis er sich ab dem Jahr 2015 aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes um CHF 720 Millionen erhöhte (Schuldanerkennung BPK/BLVK). Im Rechnungsjahr 2020 erreichte die Bruttoschuld I schliesslich einen Stand von CHF 6 763

Millionen. Für das Jahr 2021 wird gestützt auf das Planungsergebnis des VA 2021 mit einer erheblichen Neuverschuldung und einer Bruttoschuld I von neu CHF 7 325 Millionen gerechnet.

Während im Planungsprozess 2020 auch ab dem Jahr 2022 noch mit einer deutlichen Zunahme der Bruttoschuld I gerechnet wurde, resultiert im neuen Planungshorizont 2022-2025 aufgrund der positiven Finanzierungssaldi in den Jahren 2024 und 2025 eine leichte Abnahme der Bruttoschuld I. Gestützt auf die zugrunde gelegten Planungsannahmen erreicht diese im AFP-Jahr 2025 eine Höhe von CHF 7 299 Millionen.

Bruttoschuld II

Als Folge des neuen Pensionskassengesetzes erhöhte sich die Bruttoschuld II ab dem Rechnungsjahr 2015 um rund CHF 2 Milliarden (Schuldanerkennung BPK/BLVK und Rückstellungen Übergangseinlage / Finanzierungsbeiträge). Ausgehend von einem Wert von CHF 8 499 Millionen im Jahr 2015 erreichte die Bruttoschuld II im Rechnungsjahr 2020 CHF 8 801 Millionen und erfährt gemäss dem Planungsergebnis des VA 2021 im Jahr 2021 eine deutliche Zunahme auf CHF 9 364 Millionen. Von 2022 bis 2025 wird – wie bei der Bruttoschuld I – einer leichten Abnahme der Bruttoschuld II gerechnet (CHF 9 337 Mio. im AFP 2025).

Rahmen der Neuverschuldung für das Jahr 2022

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) und Art. 75 Abs. 1 Bst. k des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer Kreditlimite und bezieht sich auf die Tresorerieschuld. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. i FLG ist der Regierungsrat zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Abteilung Tresorerie der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2022 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 800 Millionen zu erwarten. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Der Voranschlag 2022 sieht für das Jahr 2022 eine Neuverschuldung von netto CHF 117 Millionen vor (Finanzierungssaldo).

- Der Reservebetrag von CHF 683 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

4.8 Kennzahlen

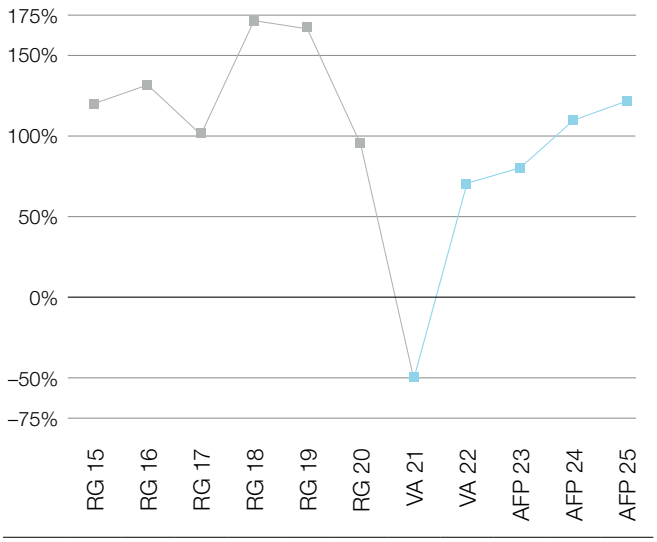
Im Folgenden wird die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades und der Schuldenquote näher erläutert. Im Anhang 9 findet sich zudem eine Übersicht über weitere Kennzahlen.

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert, bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



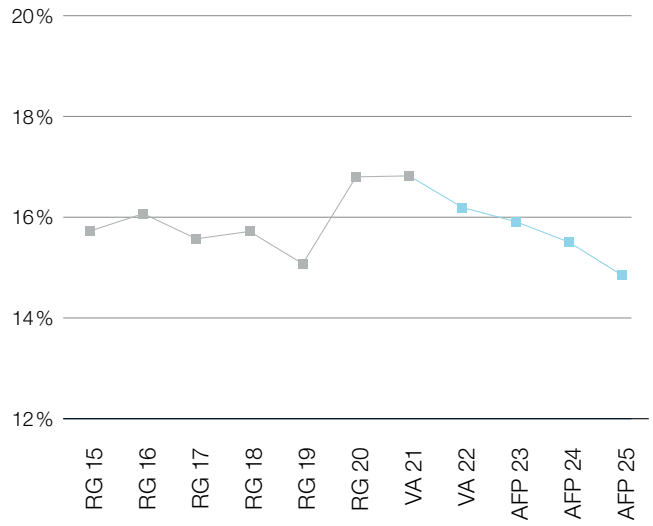
Aufgrund des veranschlagten Defizits im VA 2021 sinkt der Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2021 auf -51 Prozent. In den Jahren 2022 und 2023 steigt der Selbstfinanzierungsgrad aufgrund des abnehmenden Defizits (2022) resp. des Ertragsüberschusses (2023) in der Erfolgsrechnung auf 71 Prozent resp. 80 Prozent. In den Jahren 2024 und 2025 liegt der Selbstfinanzierungsgrad wieder über 100% (2024: 110%, 2025: 122%). Im Planungshorizont 2022–2025 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 99 Prozent.

4.8.2 Schuldenquote

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote weist die Bruttoschuld I und II in Prozenten des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse gelangt zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über 12 Prozent liegt.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Schuldenquote



Ausgehend von einer Schuldenquote von 15,7 Prozent im Jahr 2015 sank die Schuldenquote bis ins Jahr 2019 leicht auf 15,1 Prozent. Im Jahr 2020 nahm die Schuldenquote auf einen Stand von 16,8 Prozent zu.

Von 2020 zu 2021 wird mit einer gleichbleibenden Schuldenquote gerechnet, da gemäss Planungsergebnissen im VA 2021 einerseits die Bruttoschuld stark zunimmt, andererseits nimmt von 2020 zu 2021 aber auch das für den Kanton Bern prognostizierte Volkseinkommen stark zu.

Im aktuellen Planungshorizont 2022–2025 kann wieder mit einer deutlich sinkenden Schuldenquote gerechnet werden (bis zu 14,8% im Jahr 2025).

Hinweis zum Volkseinkommen

Die definitiven Angaben des Bundesamtes für Statistik und der BAK Economics zum Volkseinkommen liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor. Bei der Berechnung des Volkseinkommens sind ausserdem mögliche Methodenwechsel zu beachten. Die Angaben für die vorangegangenen zwei bis drei Jahre können deshalb im Vergleich zu früher publizierten Angaben Veränderungen erfahren.

5 Priorisierung der Investitionen im Hochbau

5.1 Ausgangslage

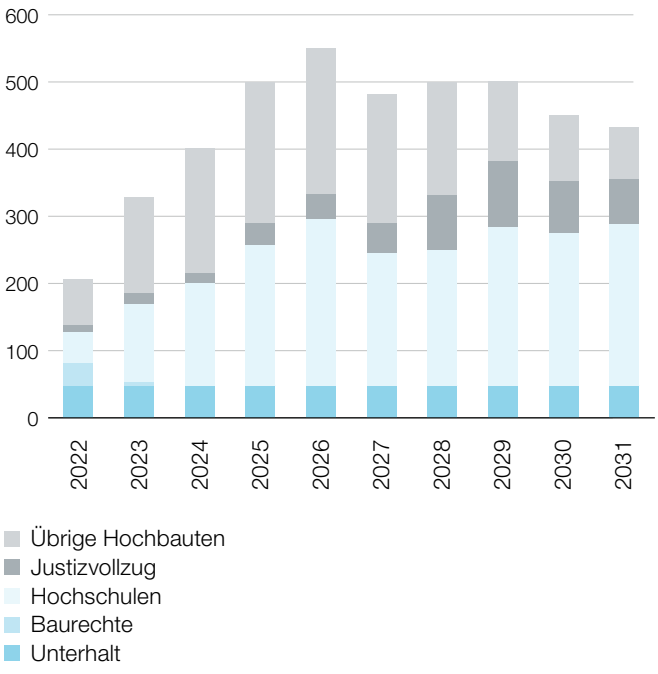
Der bernische Finanzhaushalt wird in den kommenden Jahren durch den erwarteten Investitionsbedarf stark belastet. Insbesondere der im Hochbau angemeldete Investitionsbedarf kann nicht ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung bewältigt werden. Die ersten Jahre der zehnjährigen Betrachtungsperiode 2022–2031 sind dabei etwas weniger mittelintensiv, da dort viele Grossvorhaben erst in Projektierung stehen und somit weniger Mittel binden. Die Investitionsspitze liegt im Hochbaubereich im Jahr 2026 bei rund CHF 550 Millionen.

Gestützt auf diese Ausgangslage sowie den Ende 2019/Anfang 2020 geführten Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission hat der Regierungsrat eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vorgenommen. Das gewählte Vorgehen und die Ergebnisse der Priorisierung wurden den interessierten Kommissionspräsidien des Grossen Rates am 21. Juni 2021 durch eine Delegation des Regierungsrates vorgestellt.

Ohne Priorisierung wären zur Realisierung aller Vorhaben insgesamt durchschnittlich CHF 433 Millionen pro Jahr einzuplanen. Dies würde das bisherige Investitionsvolumen des Amtes für Grundstücke und Gebäude wesentlich übersteigen. So wurden in den Jahren 2014–2020 jährliche Investitionen im Umfang von durchschnittlich rund CHF 146 Millionen umgesetzt.

Grafik 9: Investitionen Hochbau vor Priorisierung

in Millionen CHF



Parallel zur Priorisierung laufen Arbeiten zur Optimierung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen durch die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion. Zudem hat der Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf erarbeitet, welcher vorsieht, dass die nicht verwendeten Fondsguthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Spitalinvestitionsfonds zur Deckung des Investitionsmehrbedarfs im Hochbau eingesetzt werden können (vgl. Kapitel 2.4.3 und 2.6.1).

Im Folgenden werden das im Zusammenhang mit der Priorisierung gewählte Vorgehen sowie deren Ergebnisse erläutert.

5.2 Zweistufiges Vorgehen

Der Regierungsrat hat sich bei der Konzeption der Priorisierung für ein zweistufiges Vorgehen ausgesprochen. Die Aktualisierung der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) für den Planungshorizont 2022–2031 und die Festlegung der Nettoinvestitionen für den Planungshorizont 2022–2025 erfolgen in einer ersten Stufe gemäss dem ordentlichen Planungsprozess (vgl. Kapitel 2.6).

Die Priorisierung der Hochbauinvestitionen wird indes gesondert in einer zweiten Stufe erarbeitet und politisch abgestimmt. Sie soll nach erfolgter politischer Diskussion im VA 2023 und AFP 2024–2026 bzw. in der GKIP 2023–2032 umgesetzt werden. Basis der Priorisierung bildet ein Grundsatzentscheid, welches Investitionsniveau sich der Kanton Bern in den kommenden Jahren leisten kann und inwiefern er sich aufgrund des hohen Investitionsmehrbedarfs zusätzlich verschulden soll.

5.3 Festlegung Investitionsniveau für den Hochbau

Gestützt auf dieses Vorgehen hat der Regierungsrat für die gesamtkantonalen Investitionen ein Investitionsniveau für einen Zeithorizont von zehn Jahren (2022–2031) festgelegt. Da in erster Linie die Hochbauinvestitionen einen hohen Zusatzbedarf ausweisen, erfolgt die notwendige Priorisierung nur in diesem Bereich. Bei den anderen Investitionsbereichen (u.a. Tiefbau, öffentlicher Verkehr, Informatik) wurde von einem gleichbleibenden Investitionsbedarf ausgegangen.

Geprüft wurden Priorisierungsvarianten mit unterschiedlichen Investitionsniveaus, die sich im Ausmass der möglichen Neuverschuldung unterscheiden:

- ohne Neuverschuldung (Variante 1)
- mit einer Neuverschuldung von CHF 500 Millionen (Variante 2)
- mit einer Neuverschuldung von CHF 1 Milliarde (Variante 3)

Allen drei Varianten wurde jeweils ein «ordentliches Investitionsniveau» auf Ebene des Gesamtstaates in der Höhe von CHF 450 Millionen unterstellt. Dieser Betrag leitet sich wie folgt her: Anlässlich der Sommersession 2019 hat der Grosse Rat die Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern) «Erhöhung der Nettoinvestitionen»

überwiesen. Diese beauftragt den Regierungsrat insbesondere, «die Nettoinvestitionen (…) unter Einhaltung der Finanzierbarkeit auf mindestens CHF 500 Millionen pro Jahr zu erhöhen». Gestützt auf diese Finanzmotion entspricht es einer finanzpolitischen Forderung des Grossen Rates, dass Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 500 Millionen pro Jahr ohne Inkaufnahme einer Neuverschuldung finanziert werden können. Von dieser politisch geforderten Investitionshöhe wurden Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung von rund CHF 50 Millionen in Abzug gebracht, welche in den Planungsprozessen 2019 und 2020 stattfanden. Der Regierungsrat geht deshalb von einer neuen finanzpolitischen Forderung mit Nettoinvestitionen von CHF 450 Millionen aus. Um jährliche Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 450 Millionen ohne eine Inkaufnahme einer Neuverschuldung verkraften zu können, bedarf es jährlicher Überschüsse aus der Erfolgsrechnung von rund CHF 150 Millionen. Können diese Überschüsse nicht erzielt werden, resultiert eine Neuverschuldung.

Zu diesen CHF 450 Millionen pro Jahr kommen bei sämtlichen Varianten die Guthaben aus dem Investitionsspitzenfonds (verpflichtet für die Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf) sowie nicht benötigte Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Spitalinvestitionsfonds.

Der Regierungsrat hat sich schliesslich für ein Investitionsniveau entschieden, das im zehnjährigen Zeithorizont eine Neuverschuldung von CHF 500 Millionen beinhaltet (Variante 2). Dabei ist es unerheblich, in welchem Jahr eine zusätzliche Verschuldung notwendig ist. Damit wird auch die Finanzierung von Investitionsspitzen möglich, wie sie sich durch die kommende Kumulation von Grossprojekten im Hochbau unweigerlich ergeben wird.

Eine Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über zehn Jahre, der Einsatz nicht verwendeter Fondsmittel und jährlich «ordentlich» finanzierte Nettoinvestitionen von CHF 450 Millionen ermöglichen es, im Hochbau einen durchschnittlichen jährlichen Planungswert von CHF 365 Millionen einzusetzen (Sachplanungswerte in der GKIP).

Trotz eingeplanter Neuverschuldung bedingt das gewählte Investitionsniveau aber Verzichte und namhafte Verschiebungen gegenüber der heutigen Planung.

Die ebenfalls geprüfte Variante einer Neuverschuldung im Ausmass von CHF 1 Milliarde (Variante 3) wurde durch den Regierungsrat aus finanzpolitischen Überlegungen verworfen. Ebenso verworfen wurde eine Priorisierung ohne die Möglichkeit zur Neuverschuldung (Variante 1). Die notwendigen Verzichte wären hier derart gross, dass auf strategische Entscheide in praktisch allen Aufgabengebieten zurückzukommen wäre und die Entwicklung des Kantons stark abgebremst würde. Zudem wären die Alternativ- und Ausstiegskosten überproportional hoch.

5.4 Priorisierung innerhalb definiertem Investitionsniveau

Aus dem definierten Investitionsniveau für den Hochbau resultierte in einem nächsten Schritt – nach vorgängigem Abzug der Mittel für den Jahresunterhalt – eine Priorisierungsvorgabe für die drei Hochbaubereiche «Hochschulen», «Justizvollzug» und «übrige Hochbauten».

Die separate Behandlung insbesondere der Hochschulen – ein Wachstumsbereich bezüglich der Hochbauinvestitionen – stellt eine angemessene Verteilung der vorhandenen Investitionsmittel auf alle Aufgabenbereiche sicher. Für die Hochschulen und den Justizvollzug sind insgesamt die meisten Neubauvorhaben geplant. Für die finanzielle Vorgabe berücksichtigt wurde einerseits der heutige Anteil der drei genannten Bereiche am Immobilienportfeuille des Kantons, andererseits der für die kommenden Jahre beantragte Wachstumsbedarf.

Bereich	**Finanzielle Vorgabe** (Ø Jahrestranche in Mio.)
Hochschulen	CHF 123
Justizvollzug	CHF 31
Übrige Hochbauten	CHF 154

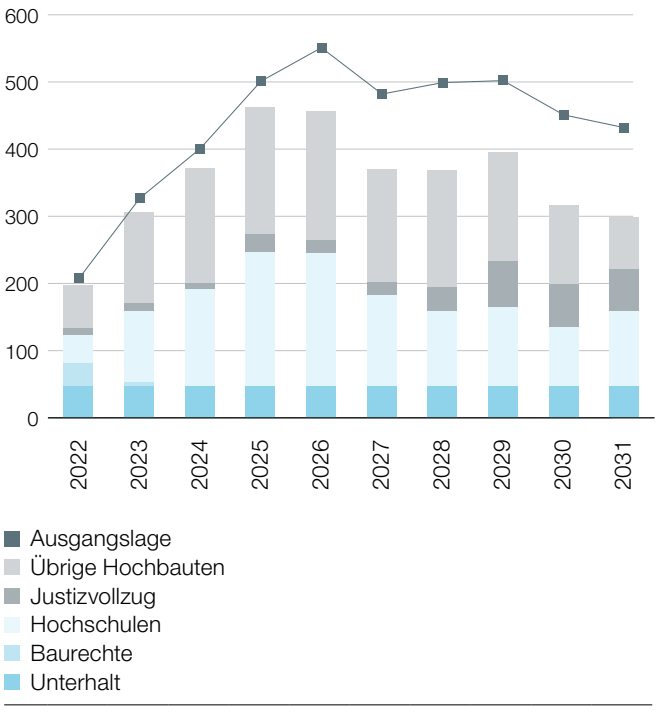
Innerhalb des gesetzten finanziellen Rahmens wurden verschiedene Priorisierungsszenarien durch die hauptbetroffenen Direktionen erstellt, unter Einbezug der baulichen und betrieblichen Folgekosten. Diese bildeten die Basis für die weiteren Priorisierungsarbeiten der Regierung.

5.5 Ergebnis der Priorisierung

Der Regierungsrat hat eine Priorisierung erarbeitet, aus der im Betrachtungszeitraum 2022–2031 gegenüber der Ausgangslage eine Reduktion der Hochbauinvestitionen von insgesamt CHF 789 Millionen hervorgeht (Sachplanungswerte). Ohne die Möglichkeit einer zusätzlichen Neuverschuldung müsste die Reduktion mit CHF 1 364 Millionen deutlich höher ausfallen.

Grafik 10: Investitionen Hochbau nach Priorisierung

in Millionen CHF



Die Priorisierung gemäss Vorschlag des Regierungsrates führt zu Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung im Umfang von rund CHF 90 Millionen (weiterzuführende Anmieten, zusätzliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Abschreibung bereits getätigter Investitionen). Würde stärker priorisiert, stiegen die Folgekosten und somit die zusätzliche Belastung der Erfolgsrechnung überproportional an.

Die nachfolgenden Projektübersichten zeigen den Priorisierungsvorschlag des Regierungsrates (Variante 2 mit einer Neuverschuldung von CHF 500 Millionen in zehn Jahren). Dem Vorschlag werden exemplarisch die notwendigen zusätzlichen Entlastungen gegenübergestellt, die bei einer Investitionsplanung ohne die Möglichkeit einer Neuverschuldung (Variante 1) notwendig wären.

5.5.1 Hochschulen

Die Priorisierung ermöglicht Bauinvestitionen zu Gunsten der Hochschulen, die in der Summe über den zu Beginn der Priorisierung gesetzten finanziellen Rahmen hinausgehen. Damit wird die gleichzeitige Realisierung der drei grossen, bereits weit fortgeschrittenen Neubauprojekte «Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin (Baubereich 07 auf dem Inselareal)», «Campus Biel-Bienne» und «Campus Bern» der Berner Fachhochschule (BFH) ermöglicht. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, bleiben die Hochschulen dennoch der von der Priorisierung am stärksten betroffene Bereich.

Aus strategischer Sicht waren neben den erwähnten Neubauprojekten drei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen möglich (Ausbildung Medizin, Zahnmedizinische Kliniken [ZMK] und die Weiterentwicklung des Tierspitalareals). Die gewählte Fokussierung auf die Ausbildung Medizin und damit die Priorisierung eines Neubaus für das Lehr- und Ausbildungszentrum Medizin der Universität auf dem Inselareal führt in der Folge zu Einschränkungen und Verzichten bei den ZMK und beim Tierspital.

Legende:

- Verzicht / langfristige Verschiebung
- Verschiebung
- Umsetzung gemäss Planung

Projekt	**DIR**	**Priorisierungsvorschlag Regierungsrat** (Variante 2)	**Variante ohne Neuverschuldung** (Variante 1)
Universität, Neubau Medizinische Forschung	BKD		
Universität, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken ZMK[1)]	BKD		
BFH, Erweiterung Campus Biel	BKD		
BFH, Erweiterung Hochschule der Künste Bern, Fellerstrasse	BKD		
Universität, Standortentwicklung Aebimatte	BKD	nur Projektierung	
BFH, Neubau Campus Bern	BKD		
Universität/Pädagogische Hochschule, vonRoll Areal, 2. Etappe	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, 1. Etappe Muesmatt	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, 2. Etappe Muesmatt	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, Ersatzneubau Pathologie	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, Tierspitalareal, Sanierung Länggassstrasse 122, Neubau (reduziert), Isolationsstation	BKD		
Universität, Tierspitalareal, Wechselstellung	BKD		
Universität, Ersatzneubau Erlachstrasse 9a	BKD		
Universität, Ausbildungszentrum Medizin, Inselareal Baubereich 03	BKD		
Universität, Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, Inselareal Baubereich 07	BKD		
BFH, Neubau Campus Biel	BKD		
BFH, Erweiterung Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen	BKD		

[1)] Bei den ZMK ist aus Sicht des Regierungsrates eine regelmässige Überprüfung der derzeitigen Prioritätsfestlegung besonders geboten.

5.5.2 Justizvollzug

Die Priorisierung im Bereich Justizvollzug richtet sich nach der aktuellen Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan zu ihrer Umsetzung. Gegenüber dem Masterplan ist zwar nochmals eine deutliche Priorisierung nötig, Korrekturen an der Strategie sind jedoch nicht notwendig. Die wichtigsten und dringendsten Schritte zur Erneuerung der Infrastrukturen sind möglich.

Projekt	**DIR**	**Priorisierungsvorschlag Regierungsrat** (Variante 2)	**Variante ohne Neuverschuldung** (Variante 1)
Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Sanierung	SID	+ 6 Jahre gestreckt	+ 6 Jahre gestreckt
St. Johannsen, Justizvollzugsanstalt, Massnahmenplanung	SID	+ 6 Jahre	+ 9 Jahre
Thun, Regionalgefängnis, Sanierung	SID	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Burgdorf, Regionalgefängnis, Sanierung	SID	+ 4 Jahre	+ 4 Jahre
Unbekannter Standort, Administrativhaft	SID	+ 9 Jahre	+ 9 Jahre
Bern, Regionalgefängnis, Sanierung	SID		
St. Johannsen, Justizvollzugsanstalt, Parkplatz	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Lindenhof 43	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Lagerhalle, Lindenhof 46	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Traktorenwerkstatt	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Neubau Stallungen	SID		
Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, Gesamtsanierung	SID		
Unbekannter Standort, Justizvollzugsanstalt und Regionalgefängnis Berner Jura/Seeland	SID		
Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, Sofortmassnahme	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Lindenhof, Instandsetzung	SID		

5.5.3 Übrige Hochbauten

Der Bereich der übrigen Hochbauten präsentiert sich sehr heterogen, da er mehrere Aufgabenbereiche umfasst. Die Priorisierung erlaubt unter anderem die dringend notwendigen Sanierungen der Bildungsbauten und die Realisierung der Neubauprojekte Polizeizentrum Bern (PZB) und Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA).

Projekt	**DIR**	**Priorisierungsvorschlag Regierungsrat** (Variante 2)	**Variante ohne Neuverschuldung** (Variante 1)
Münchenbuchsee, Neubau SVSA	SID		
Biel, Quellgasse, Sanierung und Umbau	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Berufsbildungszentrum, Gesamtsanierung	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Gesamtstrategie, Solothurnstrasse, Sanierung	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Bildungsareale, Wechselstellungen Sanierungen	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Umsetzung Inforamastrategie 2030	VOL	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Niederwangen, PZB	SID		
Langenthal, Gymnasium, Instandsetzung	BKD		+ 2 Jahre
Langenthal, Sanierung und Raumkonzentration Bildungszentrum Langenthal	BKD		+ 2 Jahre
Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung	BKD		
Bern, Gymnasium Neufeld, Ersatzneubau	BKD		
Münchenbuchsee, Gymnasium Hofwil, Erweiterung	BKD		
Thun, Gymnasium Instandsetzung und Neubau Turnhalle	BKD		+ 2 Jahre
Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde, Gesamtsanierung	BKD		
Bern, GIBB Berufsfachschule Bern, Campus Lorraine, Instandsetzung	BKD		
Bern, Nachfolgenutzungen freigewordener Liegenschaften BFH	BKD		
Burgdorf, Bildungscampus technische Fachschule	BKD		+ 9 Jahre
Bern, Nordring, Nachnutzung	SID		

5.6 Würdigung der Ergebnisse der Priorisierung

Die Priorisierung bedingt Verzichte und namhafte Verschiebungen gegenüber der heutigen Investitionsplanung. Sie ist aus Sicht des Regierungsrates aber umsetzbar und die baulichen und betrieblichen Folgekosten sind seines Erachtens vertretbar.

Die Priorisierung stellt eine Momentaufnahme dar. Im jährlichen ordentlichen Planungsprozess werden Justierungen erfolgen müssen, die sich durch neue oder veränderte Bedürfnisse oder die politische Einflussnahme auf die Priorisierung ergeben werden. Gleiches gilt, wenn sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen massgeblich verändern. Die heutige Priorisierung wird in den künftigen Planungsprozessen deshalb von einer rollenden Planung abgelöst.

Bezüglich der dem Priorisierungsvorschlag zugrunde gelegten Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über zehn Jahre muss aus Sicht des Regierungsrates beachtet werden, dass es sich hierbei um eine rein rechnerische bzw. «theoretische» Herleitung handelt. Diese Herleitung ist mit Unsicherheiten behaftet. So sind die konkreten Ergebnisse aus der Erfolgsrechnung über die kommenden zehn Jahre nicht bekannt und vielen, heute noch nicht abschätzbaren, Einflüssen unterworfen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Bauprojektkosten teilweise um Grobkostenschätzungen handelt, da sich manche Projekte noch in einem sehr frühen Planungsstadium befinden. Auch nur schon die Tatsache, dass es sich um einen zehnjährigen Zeithorizont handelt, führt zu grösseren Planungsunsicherheiten.

Zusammenfassend ist für den Regierungsrat die Inkaufnahme einer Neuverschuldung für die Realisierung von Hochbauprojekten im Sinne einer übergeordneten finanz- und wirtschaftspolitischen Interessensabwägung vertretbar. Viele der vorstehend aufgeführten Investitionsvorhaben sind für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Kantons von strategischer Bedeutung. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass von der Realisierung der Hochbauprojekte wichtige volkswirtschaftliche Impulse ausgehen werden. Die Inkaufnahme einer Neuverschuldung als Folge des Investitionsmehrbedarfs entspricht zudem den politischen Forderungen, wie sie in der überwiesenen parlamentarischen Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, GLP) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» zum Ausdruck kommen.

5.7 Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf die Ergebnisse der Priorisierung

Der Grosse Rat kann anlässlich der Wintersession 2021 im Rahmen seiner finanzpolitischen Debatte auf den vorliegenden Priorisierungsvorschlag formell Einfluss nehmen, indem er dazu Planungserklärungen verabschiedet. Unter Berücksichtigung der politischen Signale des Grossen Rates wird der Regierungsrat die Ergebnisse aus der Priorisierung anschliessend im VA 2023 und AFP 2024–2026 bzw. in der GKIP 2023–2032 umsetzen.

6 Anträge

6.1 Voranschlag 2022

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Voranschlag 2022

Der Voranschlag 2022 wird mit folgenden Eckdaten genehmigt:

- Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 49,7 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 400,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 117,4 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 3,00;
- Steueranlage juristische Personen von 2,82;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat und seiner vorberatenden Finanzkommission überdies, die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 um ein Jahr auf 2023 zu verschieben, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. In diesem Fall wären im VA 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um CHF 40 Millionen zu erhöhen und die Motorfahrzeugsteuererträge im gleichen Umfang zu reduzieren.

Bern, 25. August 2021

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Präsidentin des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Aufgaben-/ Finanzplan 2023–2025

Der Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 wird genehmigt.

Bern, 25. August 2021

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Präsidentin des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.3 Voranschlag 2022

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 973/2021
25. August 2021

Voranschlag 2022

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2022 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 49,7 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 400,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 117,4 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 3,00;
- Steueranlage juristische Personen von 2,82;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat und seiner vorberatenden Finanzkommission überdies, die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 um ein Jahr auf 2023 zu verschieben, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. Demzufolge wären im VA 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um CHF 40 Millionen zu erhöhen und die Motorfahrzeugsteuererträge im gleichen Umfang zu reduzieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 973/2021
25. August 2021

Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2022–2031

In den nachstehenden Werten sind sowohl die ordentlichen als auch die spezialfinanzierten Nettoinvestitionen enthalten.

Staatskanzlei (STA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	0.3	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Total Finanzplanung	0.2	0.1	0.1	0.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.1	0.0	0.0	0.0						

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	20.4	22.9	20.1	18.1	13.7	14.3	13.7	14.3	13.7	14.3
Total Finanzplanung	16.9	18.8	16.6	15.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	3.6	4.1	3.5	3.0						

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	6.0	42.3	39.4	1.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	4.6	41.7	39.1	1.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.4	0.5	0.3	0.3						

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	3.0	2.8	2.8	3.5	3.4	3.4	3.4	3.4	3.4	3.4
Total Finanzplanung	2.3	2.2	2.2	2.7						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.7	0.6	0.6	0.8						

Sicherheitsdirektion (SID)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	27.2	28.3	25.4	32.4	35.0	36.5	29.1	25.0	25.0	25.2
Total Finanzplanung	20.9	21.7	19.5	24.9						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	6.3	6.5	5.9	7.5						

Finanzdirektion (FIN)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	5.6	17.6	14.1	12.5	10.8	6.8	6.8	6.8	6.8	6.8
Total Finanzplanung	4.3	13.6	10.8	9.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.3	4.1	3.3	2.9						

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	7.4	7.0	7.2	5.7	11.1	10.3	5.7	6.4	4.2	4.2
Total Finanzplanung	5.7	5.4	5.5	4.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.7	1.6	1.7	1.3						

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	433.2	547.6	634.2	739.7	804.2	735.0	733.3	666.0	625.0	528.5
Total Finanzplanung	345.0	425.6	494.2	578.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	88.2	122.0	140.0	161.1						

Finanzkontrolle (FK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	1.3	0.8	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Total Finanzplanung	1.0	0.6	0.4	0.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.3	0.2	0.1	0.1						

Gesamtkanton

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	504.2	669.4	743.9	813.9	878.9	807.0	792.8	722.6	678.8	583.2
Total Finanzplanung	400.8	529.7	588.5	636.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	103.4	139.7	155.4	177.1						

8 Anhang: Finanzkennzahlen

8.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoverschuldungsquotient	106.2 %	125.2 %	119.6 %	117.1 %	114.3 %	110.1 %
Selbstfinanzierungsgrad I	95.0 %	–50.6 %	70.7 %	80.3 %	109.8 %	121.7 %
Selbstfinanzierungsgrad II	108.6 %	–85.8 %	37.3 %	44.1 %	67.1 %	74.7 %
Zinsbelastungsanteil	0.4 %	0.6 %	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.3 %
Bruttoverschuldungsanteil	64.6 %	74.6 %	71.4 %	71.4 %	69.2 %	67.0 %
Investitionsanteil	4.4 %	4.4 %	4.4 %	5.4 %	5.8 %	6.3 %
Kapitaldienstanteil	3.3 %	3.6 %	3.2 %	3.1 %	3.0 %	3.2 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	4 653	5 193	5 266	5 327	5 233	5 062
Selbstfinanzierungsanteil	3.8 %	–3.3 %	1.3 %	2.1 %	3.4 %	4.1 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 763	7 325	7 430	7 522	7 451	7 299
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 801	9 364	9 468	9 560	9 489	9 337
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 858	5 445	5 545	5 634	5 559	5 400
Schuldenquote II	16.8 %	16.8 %	16.2 %	15.9 %	15.5 %	14.8 %
Kant. Volkseinkommen[2)] (in Mio. CHF)	52 387	55 669	58 475	60 078	61 198	62 890
Staatsquote[2)]	21.9 %	20.8 %	20.0 %	19.8 %	19.6 %	19.4 %
Steuerquote[2)]	9.8 %	8.5 %	8.6 %	8.7 %	8.7 %	8.6 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011 – 2019

[2)] BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2011 – 2017, ESTV

8.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoverschuldungsquotient	106.2 %	125.2 %	119.6 %	117.1 %	114.3 %	110.1 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden I / Fiskalertrag	
	Nettoschulden I:	
	20	Fremdkapital
	- 2068	passivierte Investitionsbeiträge
	- 10	Finanzvermögen
	Fiskalertrag:	
	40	Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 %	gut
	100 % – 150 %	genügend
	> 150 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	

8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Selbstfinanzierungsgrad I	95.0 %	–50.6 %	70.7 %	80.3 %	109.8 %	121.7 %

Berechnungsmethode HRM1	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 4.8 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**
Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Im Jahr 2018 wurde durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen wieder sofort 100 Prozent abzuschreiben. Aus diesem Grund wurden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und werden ebenfalls berücksichtigt. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Selbstfinanzierungsgrad II	108.6 %	–85.8 %	37.3 %	44.1 %	67.1 %	74.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

8.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Zinsbelastungsanteil	0.4 %	0.6 %	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.3 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Bruttoverschuldungsanteil	64.6 %	74.6 %	71.4 %	71.4 %	69.2 %	67.0 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

8.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsanteil	4.4 %	4.4 %	4.4 %	5.4 %	5.8 %	6.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

8.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kapitaldienstanteil	3.3 %	3.6 %	3.2 %	3.1 %	3.0 %	3.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

8.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	4 653	5 193	5 266	5 327	5 233	5 062

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

8.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Selbstfinanzierungsanteil	3.8 %	–3.3 %	1.3 %	2.1 %	3.4 %	4.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

8.1.10 Bruttoschuld I

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 763	7 325	7 430	7 522	7 451	7 299

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.1.11 Bruttoschuld II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 801	9 364	9 468	9 560	9 489	9 337

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 858	5 445	5 545	5 634	5 559	5 400

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

8.1.13 Schuldenquote II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Schuldenquote II	16.8 %	16.8 %	16.2 %	15.9 %	15.5 %	14.8 %

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[1)] (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV). 1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

8.1.14 Staatsquote

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Staatsquote	21.9 %	20.8 %	20.0 %	19.8 %	19.6 %	19.4 %

Berechnungsmethode HRM1	Gesamtausgaben Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

8.1.15 Steuerquote

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuerquote	9.8 %	8.5 %	8.6 %	8.7 %	8.7 %	8.6 %

Berechnungsmethode HRM1	Direkte Steuern Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	11 805	11 820	11 965	12 086	12 222	12 359
Betrieblicher Ertrag	11 627	10 950	11 550	11 749	12 055	12 256
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–178**	**–870**	**–415**	**–337**	**–167**	**–103**
Finanzaufwand	85	78	64	59	58	59
Finanzertrag	316	286	310	310	300	300
Ergebnis aus Finanzierung	**231**	**208**	**246**	**251**	**242**	**241**
Operatives Ergebnis						
Ausserordentlicher Aufwand	15	23	17	14	28	41
Ausserordentlicher Ertrag	2	136	136	197	254	299
Ausserordentliches Ergebnis	**–13**	**114**	**119**	**184**	**226**	**258**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40	**–549**	**–50**	**97**	**301**	**396**
Nettoinvestitionen	**391**	**401**	**401**	**530**	**588**	**637**
Finanzierungssaldo	**–20**	**–604**	**–117**	**–104**	**58**	**138**
– = Neuverschuldung + = Schuldenabbau						
Neuverschuldung Total 2022–2025				**–25**		
Neuverschuldung pro Jahr 2022–2025				**–6**		
Selbstfinanzierungsgrad 2022–2025				**99 %**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

Kanton Bern
Canton de Berne

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern
Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	–21.5	1.0
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–379.0	149.9
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–2 644.6	205.1
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–1 992.4	1 119.5
Sicherheitsdirektion (SID)	–804.6	637.9
Finanzdirektion (FIN)	–397.4	7 338.5
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 248.2	735.1
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 425.8	578.8
Finanzkontrolle (FK)	–5.1	0.4
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.3	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–206.6	77.6
Gesamtkanton	**–11 126.5**	**10 843.8**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–14 471 100**	**–14 146 112**	**–14 739 539**	**–14 255 316**	**–14 187 055**	**–14 194 636**
Veränderung		2.2 %	–4.2 %	3.3 %	0.5 %	–0.1 %
Ertrag	**77 346**	**74 000**	**70 000**	**70 000**	**70 000**	**70 000**
Veränderung		–4.3 %	–5.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–14 393 754**	**–14 072 112**	**–14 669 539**	**–14 185 316**	**–14 117 055**	**–14 124 636**
Veränderung		2.2 %	–4.2 %	3.3 %	0.5 %	–0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–10 290 214	–10 867 112	–11 468 539	–10 949 316	–10 951 055	–10 958 636
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 535 091	–1 573 000	–1 565 000	–1 600 000	–1 530 000	–1 530 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 433 385	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–212 410	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	71 397	64 000	64 000	64 000	64 000	64 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	4 078	9 000	5 000	5 000	5 000	5 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	1 871	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Behörden umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Behörden haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die Staatskanzlei abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
21.5	23.7	23.1	26.6	26.4	26.7

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es gibt keine nennenswerten Veränderungen.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–11 133 216**	**–10 613 913**	**–10 633 487**	**–10 693 314**	**–10 642 767**	**–10 650 822**
Veränderung		4.7 %	–0.2 %	–0.6 %	0.5 %	–0.1 %
Ertrag	**3 829**	**8 000**	**4 000**	**4 000**	**4 000**	**4 000**
Veränderung		108.9 %	–50.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–11 129 387**	**–10 605 913**	**–10 629 487**	**–10 689 314**	**–10 638 767**	**–10 646 822**
Veränderung		4.7 %	–0.2 %	–0.6 %	0.5 %	–0.1 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 340 863	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 695 614	–2 803 777	–2 810 302	–2 845 685	–2 859 681	–2 870 110
305 Arbeitgeberbeiträge	–764 344	–858 136	–869 185	–878 629	–884 086	–881 712
309 Übriger Personalaufwand	–15 585	–45 000	–55 000	–35 000	–35 000	–35 000
310 Material- und Warenaufwand	–10 578	–30 000	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–13 446	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
313 Dienstleistungen und Honorare	–2 224 330	–871 000	–866 000	–866 000	–866 000	–866 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–32 583	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
317 Spesenentschädigungen	–9 877	–24 000	–16 000	–16 000	–16 000	–16 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–51 125	–207 000	–217 000	–252 000	–182 000	–182 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–3 500	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–9 871	0	0	0	0	0
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–201 500	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
425 Erlös aus Verkäufen	308	0	0	0	0	0
469 Verschiedener Transferertrag	3 041	8 000	4 000	4 000	4 000	4 000
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand (SG 31) mussten pandemiebedingt die turnusgemässen Besuche und Empfänge des Sächsichen und Niedersächsischen Landtags alle um ein Jahr nach hinten verschoben werden. Ausserdem wurden verschiedene Aufwandpositionen aktualisiert und an die Werte der Vorjahre angepasst.

Entwicklungsschwerpunkte

Ausser dem Beginn der neuen Legislaturperiode im Juni 2022 sind keine Entwicklungsschwerpunkte in der vorliegenden Planung vorgesehen.

Chancen und Risiken

Für die Besondere Rechnung des Grossen Rates werden keine Chancen oder Risiken erwartet.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 337 885**	**–3 532 199**	**–4 106 052**	**–3 562 002**	**–3 544 289**	**–3 543 814**
Veränderung		–5.8 %	–16.2 %	13.2 %	0.5 %	0.0 %
Ertrag	**73 516**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**
Veränderung		–10.2 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 264 369**	**–3 466 199**	**–4 040 052**	**–3 496 002**	**–3 478 289**	**–3 477 814**
Veränderung		–6.2 %	–16.6 %	13.5 %	0.5 %	0.0 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–1 952 582	–1 958 433	–1 958 433	–1 981 533	–1 958 433	–1 954 983
305 Arbeitgeberbeiträge	–453 311	–491 766	–494 619	–498 469	–503 856	–506 831
306 Arbeitgeberleistungen	–67 915	0	–571 000	0	0	0
310 Material- und Warenaufwand	–163	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–97 953	–115 000	–115 000	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–95 037	–235 000	–235 000	–235 000	–235 000	–235 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–667 885	–729 000	–729 000	–729 000	–729 000	–729 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–1 039	0	0	0	0	0
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	70 434	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
425 Erlös aus Verkäufen	654	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
469 Verschiedener Transferertrag	1 037	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	1 391	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber den bisherigen Planzahlen ergeben sich keine Veränderungen. Im Voranschlagsjahr 2022 ist eine einmalige Erhöhung der Rückstellung für Rentenleistungen vorgesehen.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–21.5	1.0

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–17.7	–19.1	–20.5	–20.0	–19.2	–19.2
Total	**–17.7**	**–19.1**	**–20.5**	**–20.0**	**–19.2**	**–19.2**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Am 27. März 2022 finden die kantonalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die STA ist dabei sowohl in der Vorbereitung, als auch am Wahltag selbst stark involviert (Organisation und Abwicklung der Wahlen, Kommunikation). Auch der Legislaturwechsel Anfang Juni 2022 ist für die STA als Stab des Regierungsrates und als Schnittstelle zum Grossen Rat arbeitsintensiv.

2021 ermächtigte der Regierungsrat die STA, ein Vernehmlassungsverfahren zur umfassenden Revision des Informationsgesetzes durchzuführen. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine indirekte Medienförderung. Voraussichtlich 2022 wird das neue Informationsgesetz im Grossen Rat beraten werden.

Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung treibt die digitale Transformation der Verwaltung entlang einer durch den Regierungsrat verabschiedeten Schwerpunktplanung voran. Neben koordinierenden Aufgaben betreut die Geschäftsstelle verschiedene direktionsübergreifende Projekte selbst oder stösst solche an (bspw. Innovationsprozess, Businessprozesse End-to-End, digitale Signatur).

Angesichts des Resultats der Abstimmung vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers hat der Regierungsrat das Projekt «Avenir Berne romande» lanciert, das drei Hauptziele verfolgt: die Jurafrage ein für alle Mal hinter sich zu lassen, eine moderne, zugängliche und effiziente französischsprachige Verwaltung im Berner Jura und in Biel zu etablieren und die Verankerung des Kantons Bern als zweisprachigen Brückenkanton, der auch in der Westschweiz präsent ist, zu stärken. Das Projekt ist auf mehrere Jahre angelegt und soll auch innovative Impulse für die französischsprachige Bevölkerung und die kantonale Zweisprachigkeit geben.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–18 700 315**	**–19 991 394**	**–21 236 955**	**–20 797 134**	**–20 034 009**	**–20 020 263**
Veränderung		–6.9 %	–6.2 %	2.1 %	3.7 %	0.1 %
Ertrag	**1 149 268**	**1 037 100**	**1 008 100**	**1 008 100**	**1 008 100**	**1 008 100**
Veränderung		–9.8 %	–2.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–17 551 047**	**–18 954 294**	**–20 228 855**	**–19 789 034**	**–19 025 909**	**–19 012 163**
Veränderung		–8.0 %	–6.7 %	2.2 %	3.9 %	0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–12 955 251	–13 104 142	–13 318 415	–13 336 555	–13 401 943	–13 480 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 306 430	–3 869 500	–4 570 500	–4 100 500	–3 255 500	–3 255 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 478 936	–540 587	–781 040	–764 079	–724 566	–610 763
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–749 329	–733 000	–1 105 000	–1 105 000	–1 105 000	–1 105 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 210 369	–1 744 165	–1 462 000	–1 491 000	–1 547 000	–1 569 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	597 053	625 500	598 500	598 500	598 500	598 500
43 Verschiedene Erträge	22	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	31 046	86 000	86 000	86 000	86 000	86 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	301 289	109 000	107 000	107 000	107 000	107 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	219 858	216 600	216 600	216 600	216 600	216 600

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 965 593**	**–154 000**	**–193 000**	**–77 000**	**–77 000**	**–77 000**
Veränderung		92.2 %	–25.3 %	60.1 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1 965 593**	**–154 000**	**–193 000**	**–77 000**	**–77 000**	**–77 000**
Veränderung		92.2 %	–25.3 %	60.1 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–217 905	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 747 688	–77 000	–116 000	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Derzeitig stehen keine grösseren Investitionen an. Für kleinere und unvorhergesehene Anschaffungen wurden dennoch finanzielle Mittel eingestellt.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

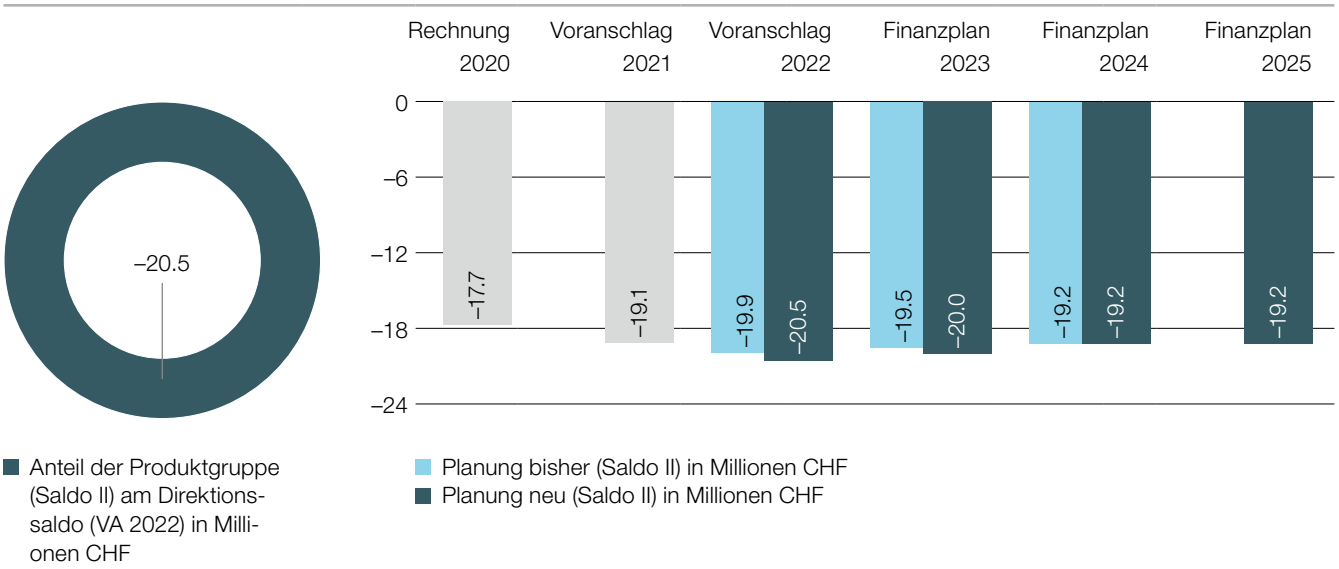
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
79.3	75.6	77.1	80.8	80.9	80.9

Kommentar

Der Soll-Bestand der STA bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 95 Absatz 2 und 3 GRG sowie Artikel 95 Absatz 4 GRG in Verbindung mit Artikel 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	847 957	928 100	901 100	901 100	901 100	901 100
(-) Personalkosten	–12 955 256	–13 104 145	–13 318 418	–13 336 557	–13 401 945	–13 480 002
(-) Sachkosten	–3 989 292	–6 083 662	–6 502 498	–6 061 497	–5 272 498	–5 294 497
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 660 478	–717 439	–1 019 281	–970 041	–896 555	–753 919
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 757 068**	**–18 977 146**	**–19 939 097**	**–19 466 996**	**–18 669 898**	**–18 627 319**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	295 732	100 000	**100 000**	100 000	100 000	100 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–276 829	–263 000	**–635 000**	–635 000	–635 000	–635 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 557	9 000	**7 000**	7 000	7 000	7 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 732 608**	**–19 131 146**	**–20 467 097**	**–19 994 996**	**–19 197 898**	**–19 155 319**
(+)/(-) Abgrenzungen	181 560	176 852	238 241	205 963	171 989	143 156
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 551 048**	**–18 954 295**	**–20 228 855**	**–19 789 034**	**–19 025 909**	**–19 012 163**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–4 466 061	–4 583 576	**–4 681 635**	–4 593 478	–4 571 944	–4 572 116
Archiv	–3 522 386	–3 883 485	**–3 757 930**	–3 587 825	–3 599 918	–3 603 578
Gleichstellung	–694 776	–698 044	**–694 432**	–694 448	–698 972	–703 244
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–2 852 571	–3 064 868	**–2 703 286**	–2 664 104	–2 594 539	–2 502 860
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–6 221 274	–6 747 174	**–7 300 926**	–7 127 633	–6 752 042	–6 791 482
Digitale Verwaltung	0	0	**–800 888**	–799 508	–452 483	–454 040

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Voranschlag für das Jahr 2022 weist gegenüber der letztjährigen Planung rund eine Million Franken mehr aus. Gründe für die Erhöhung sind:

Mit der Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wurden erstmals finanzielle Mittel (CHF +0,5 Mio.) für die Erarbeitung von Vorstudien und Entscheidgrundlagen zu verschiedenen Themen wie Businessprozesse oder Portallösungen aufgenommen.

Im Personalaufwand (CHF +0,2 Mio.) wurde u. a. die Stelle des kantonalen Internetbeauftragten erfasst.

Die Abschreibungen (CHF +0,3 Mio.) erhöhen sich mit der Aktivierung der Kosten für das mehrjährige Projekt newweb@be. Damit wurde eine wichtige Grundlage für die digitale Zukunft fertiggestellt. Die Webseite des Kantons fusst nun auf einer modernisierten Plattform, welche für zukünftige Anforderungen und Bedürfnisse eine optimale Basis bietet.

Im Bereich der Staatsbeiträge wurden mit einem Budgettransfer die finanziellen Mittel für die «E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz» und der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) vom KAIO übernommen. Die Erhöhung (CHF +0,4 Mio.) entspricht diesen beiden Beiträgen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der STA aufgeführt.

Chancen und Risiken

Der Kanton wird mit der im Juni 2021 eingereichten Finanzmotion 129–2021 aufgefordert, die Unterstützung des Gosteli-Archivs auf fast eine halbe Million Franken zu erhöhen. Wird diese im Parlament angenommen, müssen im Zahlenwerk zusätzliche finanzielle Mittel eingestellt werden.

Im Juni 2021 hat der Grosse Rat Stichkontrollen zur Lohngleichheit von Frau und Mann im Beschaffungswesen des Kantons Bern beschlossen. Die Umsetzung ist noch nicht festgelegt, könnte aber zu einer Erhöhung des Budgets ab 2023 führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 039	2 292	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	178	219	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	323	304	schwankend
Anzahl erstellte Beglaubigungen	14 319	13 650	konstant
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 301 921	2 058 873	schwankend
Anzahl Medienmitteilungen	424	551	schwankend
Anzahl Medienkonferenzen	54	51	schwankend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	747 280	3 844 514	sinkend
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	710	893	steigend
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	2 264 210	1 692 806	schwankend
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	123	98	schwankend
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	85	143	schwankend
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	114	136	steigend
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	1 616	1 849	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	391 763	521 087	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	230 857	156 638	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	84 419	174 809	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/rathaus	7 123	6 222	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.canton-of-bern.ch	8 433	9 044	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	2 407	3 077	schwankend

4 Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–25.3	9.4
Arbeitslosenversicherung	–22.3	1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–47.0	6.6
Wald und Naturgefahren	–62.5	26.8
Landwirtschaft	–68.6	27.5
Natur	–42.0	12.1
Umwelt und Energie	–86.9	59.5
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.6	1.8
Veterinärwesen	–12.7	5.0



4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–11.1	–12.5	–15.9	–15.4	–15.5	–15.6
Arbeitslosenversicherung	–20.2	–20.8	–21.0	–21.0	–21.0	–21.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–92.1	–82.4	–40.4	–44.6	–41.9	–39.8
Wald und Naturgefahren	–35.0	–35.5	–35.8	–34.2	–33.0	–32.7
Landwirtschaft	–41.5	–40.2	–41.0	–40.4	–40.9	–41.2
Natur	–18.6	–31.1	–29.9	–30.0	–29.8	–30.0
Umwelt und Energie	–31.0	–23.3	–27.4	–27.2	–28.0	–28.1
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.5	–9.9	–9.9	–10.0	–10.0	–10.0
Veterinärwesen	0.0	–8.2	–7.7	–7.9	–9.0	–9.1
Total	**–259.0**	**–263.9**	**–229.0**	**–230.7**	**–229.1**	**–227.5**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 hat der Regierungsrat seinen Willen bekräftigt, führender Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung zu werden und gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Dazu will er neue Forschungs- und Entwicklungszentren aufbauen, wobei die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bei vielen federführend ist. Gestützt auf das kantonale Innovationsförderungsgesetz (IFG) werden Vorhaben wie das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel), der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne, das Swiss Center for Design and Health (SCDH) gefördert oder der EMPA-Standorts Thun gestärkt. Auf Basis anderer Rechtsgrundlagen wird der Aufbau der Wyss Academy for Nature mitgetragen und in Bern sollen zusätzliche neue Kompetenzzentren in den Bereichen Boden, Gemüse und Tiergesundheit entstehen. Ergänzend werden mit der Regionalpolitik innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert.

Die Umsetzung der LANAT Strategie 2020 soll zu einer regional verankerten, konkurrenzfähigen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft beitragen, die sichere und hochwertige Nahrungsmittel produziert. Der Kanton Bern soll sich als Ort der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften noch besser positionieren. Die Biodiversität wird durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept und einen Sachplan zusätzlich gestärkt.

Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität gestärkt werden. Innovative Projekte der Wald- und Holzwirtschaft sollen gefördert werden, damit vermehrt auch die regionale Holzwirtschaft vom Boom im Holzbau profitiert. Mit der Umsetzung des Projekts «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» sollen die Berner Waldwirtschaft stärker unternehmerisch ausgerichtet und zugleich die sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes sichergestellt werden.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–961 849 183**	**–958 578 349**	**–931 174 808**	**–931 311 861**	**–933 975 829**	**–934 722 158**
Veränderung		0.3 %	2.9 %	0.0 %	–0.3 %	–0.1 %
Ertrag	**706 002 998**	**709 547 355**	**714 677 121**	**715 242 737**	**718 260 863**	**718 362 682**
Veränderung		0.5 %	0.7 %	0.1 %	0.4 %	0.0 %
Saldo	**–255 846 185**	**–249 030 994**	**–216 497 687**	**–216 069 124**	**–215 714 966**	**–216 359 476**
Veränderung		2.7 %	13.1 %	0.2 %	0.2 %	–0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–109 730 785	–116 089 745	–116 633 519	–117 379 867	–117 940 432	–118 313 864
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–28 795 156	–39 067 591	–41 429 271	–40 188 271	–40 983 271	–40 733 271
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 055 978	–3 493 669	–3 993 547	–4 336 752	–4 721 909	–5 026 872
34 Finanzaufwand	–19 510	–4 900	–4 900	–4 900	–4 900	–4 900
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 845 345	–550 800	–760 800	–760 800	–785 800	–810 800
36 Transferaufwand	–244 684 567	–222 149 583	–194 539 099	–194 623 141	–195 477 465	–195 733 950
37 Durchlaufende Beiträge	–559 570 715	–556 225 000	–553 900 000	–553 900 000	–553 900 000	–553 900 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
39 Interne Verrechnungen	–14 147 127	–20 947 061	–19 863 672	–20 068 130	–20 112 052	–20 148 501
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 804 077	4 767 500	4 692 500	4 692 500	4 767 500	4 692 500
42 Entgelte	29 868 164	30 729 097	31 391 097	31 795 597	31 791 097	31 791 097
43 Verschiedene Erträge	128 320	339 720	480 400	761 737	845 337	768 484
44 Finanzertrag	259 596	123 000	118 000	118 000	118 000	118 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	363 091	2 312 205	491 374	548 374	1 560 374	1 635 374
46 Transferertrag	82 447 169	81 321 374	91 407 128	91 114 448	92 871 552	93 010 774
47 Durchlaufende Beiträge	559 570 715	556 225 000	553 900 000	553 900 000	553 900 000	553 900 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	354 778	0	165 600	165 600	165 600	165 600
49 Interne Verrechnungen	28 207 088	33 729 459	32 031 022	32 146 481	32 241 403	32 280 853

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 weist gegenüber dem Voranschlag 2021 eine Saldoverbesserung von rund CHF 33 Millionen aus.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Winteression 2020 im Voranschlag 2021 zusätzliche Finanzhilfen für Härtefallmassnahmen an die Unternehmen von CHF 40 Millionen gesprochen, welche im Voranschlag 2022 nicht mehr vorgesehen sind.

Das Förderprogramm Energie (Umsetzung der vom Grossen Rat in der Wintersession 2019 überwiesenen Motion «Hässig») führt zu einer Mehrbelastung von CHF 2 Millionen. Die Motion verlangt eine Verdoppelung der Fördermittel bis 2030. Durch die Erhöhung der kantonalen Mittel kommen zusätzlich Globalbeiträge (Ergänzungsbeiträge) des Bundes in praktisch doppelter Grössenordnung hinzu. Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat bereits in der Vorjahresplanung im 2022 zusätzliche Mittel in ähnlichem Umfang für die Fördermittel eingestellt.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–37 741 312**	**–38 732 674**	**–37 435 636**	**–39 232 476**	**–36 295 321**	**–34 445 993**
Veränderung		–2.6 %	3.3 %	–4.8 %	7.5 %	5.1 %
Einnahmen	**23 975 721**	**19 657 806**	**20 579 790**	**20 461 938**	**19 701 938**	**19 352 610**
Veränderung		–18.0 %	4.7 %	–0.6 %	–3.7 %	–1.8 %
Saldo	**–13 765 591**	**–19 074 868**	**–16 855 846**	**–18 770 538**	**–16 593 383**	**–15 093 383**
Veränderung		–38.6 %	11.6 %	–11.4 %	11.6 %	9.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–5 471 106	–3 383 754	–2 974 726	–2 629 726	–2 529 726	–3 029 726
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 236 092	–3 127 552	–2 820 910	–3 639 712	–3 919 712	–3 570 384
54 Darlehen	–26 641 681	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–4 392 433	–9 721 368	–9 140 000	–10 463 038	–7 345 883	–5 345 883
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	516 530	4 028	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	197 835	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 152 960	1 955 943	2 469 136	2 961 938	2 201 938	1 852 610
64 Rückzahlung von Darlehen	22 306 231	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	610 654	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Voranschlags 2022 sinken gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 2,2 Millionen. Einerseits ist der Rückgang auf auslaufende Projekte wie zum Beispiel den Switzerland Innovation Park Biel-Bienne und anderseits auf gesamtstaatliche Reduktionen der Nettoinvestitionen zurückzuführen.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
669.2	671.9	670.3	752.4	768.8	766.7

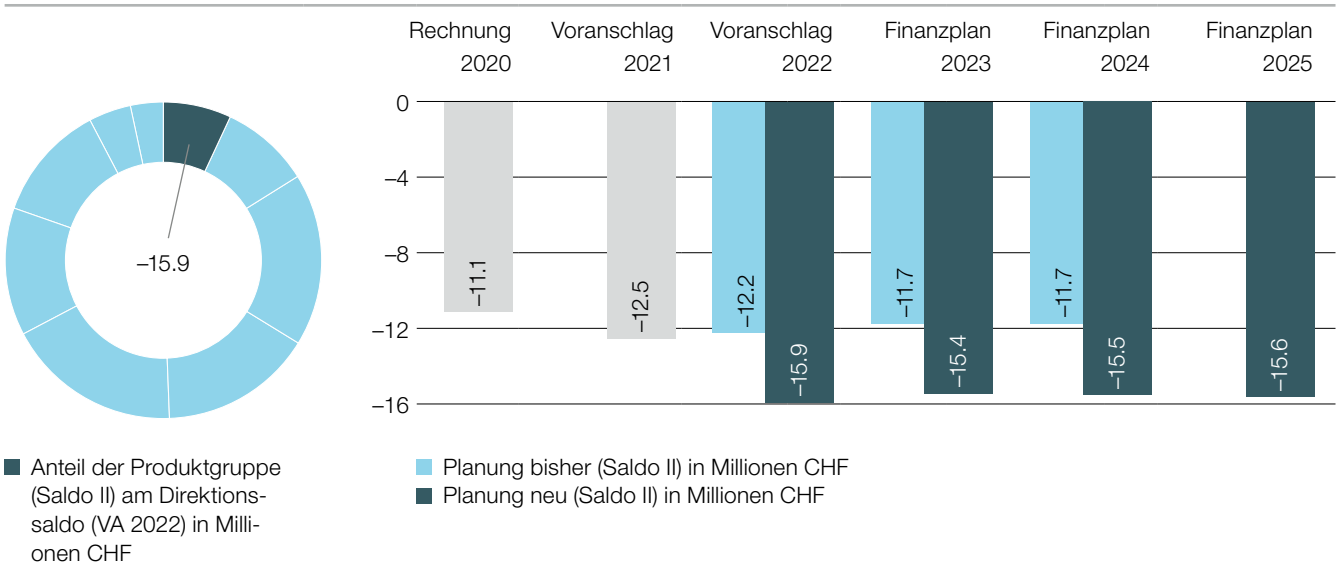
Kommentar

Die Soll-Bestände der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wurden durch die Regierung auf Basis einer pauschalen Berechnung festgelegt.

Die Zunahme im Ist-Bestands 2020 steht vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der Direktionsreform. Am 1. Januar 2020 stiesen das Amt für Umwelt + Energie und das Kantonale Laboratorium zur Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion (WEU).

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte.

Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG).

Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Informatik, Recht, Finanzen, HR, Kommunikation und Übersetzung. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	5 344 244	7 776 074	9 268 442	9 353 554	9 328 690	9 349 729
(-) Personalkosten	–7 396 322	–7 371 507	–11 911 719	–11 977 119	–12 077 954	–12 137 491
(-) Sachkosten	–6 569 997	–9 426 173	–9 839 971	–9 498 971	–9 472 971	–9 494 971
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–276 944	–176 123	–92 043	–93 117	–104 677	–114 734
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–8 899 018**	**–9 197 729**	**–12 575 292**	**–12 215 652**	**–12 326 912**	**–12 397 467**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	199 070	167 800	**167 800**	167 800	167 800	167 800
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 359 621	–3 460 000	**–3 455 000**	–3 350 000	–3 350 000	–3 350 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 799	2 099	**2 099**	2 099	2 099	2 099
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 056 771**	**–12 487 830**	**–15 860 393**	**–15 395 753**	**–15 507 013**	**–15 577 568**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 266	21 209	14 941	17 021	17 443	17 296
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 055 504**	**–12 466 621**	**–15 845 452**	**–15 378 732**	**–15 489 570**	**–15 560 272**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Gebäudeversicherung Bern	0	0	**0**	0	0	0
Informatikleistungen für Ämter	–2 376 572	–2 231 005	**–1 723 149**	–1 698 719	–1 718 917	–1 730 183
Rechtliche Dienstleistungen	–2 128 600	–1 726 952	**–1 910 533**	–1 801 681	–1 821 604	–1 831 611
Führungsunterstützung	–4 393 846	–5 239 771	**–8 941 610**	–8 715 252	–8 786 390	–8 835 673

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich der Saldo I der Produktegruppe Führungsunterstützung im Voranschlag 2022 um rund CHF 3,4 Millionen. Die Saldoverschlechterung, welche innerhalb der Direktion saldoneutral ist, ist auf die Zentralisierung der Personal- und Finanzdienste der Ämter der Direktion auf Stufe Direktion im Generalsekretariat zurückzuführen.

Ab dem Finanzplan 2023 verbessert sich der Saldo I leicht.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Sie leitet weitere Projekte und Gremien mit strategischer Bedeutung für den Kanton (Beispiele: Hauptstadtregion Schweiz Smart Capital Region, Wyss Academy for Nature).

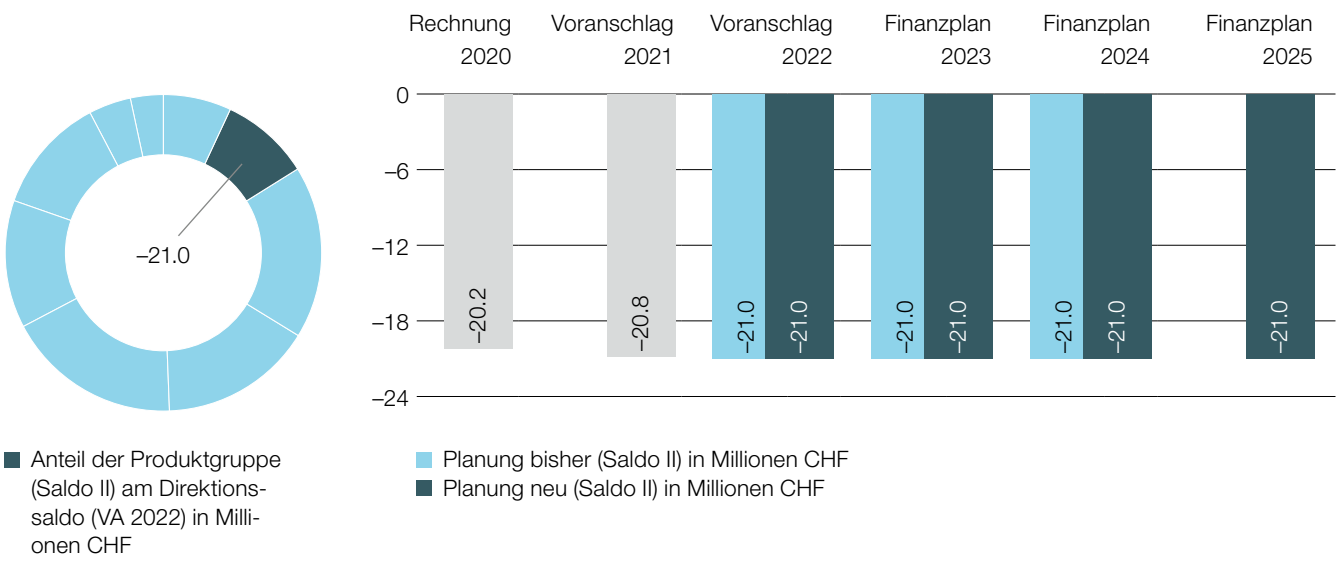
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	92	116	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	10	steigend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	46	63	steigend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	227	205	konstant
Anzahl eingereichter Beschwerden	89	70	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	80	73	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 510	1 610	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2	konstant

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) und Teile des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich 140 000 Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 54 Millionen. Sie verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt jährlich rund 300 (2020: CHF 392) Millionen Arbeitslosenentschädigung aus; im 2020 Corona-bedingt zusätzlich CHF 807 Millionen für Kurzarbeitsentschädigungen.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	2 260 500	0	0	0	0
(-) Personalkosten	0	0	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–34 621	–2 429 500	–167 279	–167 279	–167 279	–167 279
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–34 621**	**–169 000**	**–167 279**	**–167 279**	**–167 279**	**–167 279**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 305 385	1 300 000	**1 300 000**	1 300 000	1 300 000	1 300 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–21 491 736	–21 950 000	**–22 150 000**	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	1 721	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–20 220 972**	**–20 817 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–20 220 972**	**–20 817 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Arbeitsvermittlung (RAV)	–5 385	–109 500	**0**	0	0	0
Arbeitslosenkasse (ALK)	0	–30 000	**0**	0	0	0
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–29 236	–29 500	**–167 279**	–167 279	–167 279	–167 279

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kantonsbeitrag an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird jeweils der Arbeitsmarktentwicklung angepasst.

Entwicklungsschwerpunkte

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Zahlstellen der öffentlichen Arbeitslosenkasse sollen jederzeit bereit sein, auf wirtschaftliche Krisensituationen rasch zu reagieren.

Umsetzung und Weiterentwicklung der am 15. Mai 2019 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials. Zwei der Massnahmen liegen im Kompetenzbereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und betreffen die Zielgruppen «älter (50+) und schwervermittelbare Stellensuchende». Die Massnahmen zielen darauf ab, die Arbeitsmarktfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu erhalten und schwer vermittelbare Stellensuchenden gezielt in den Arbeitsmarkt zu führen.

Umsetzung der Strategie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kanton Bern (2019–2022). Die Fachstelle IIZ ist im Amt für Arbeitslosenversicherung eingegliedert. Sie koordiniert und führt ausgewählte IIZ-Projekte in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen IIZ-Partnern.

Optimierung der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten mit dem Ziel, arbeitsmarktfähige Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

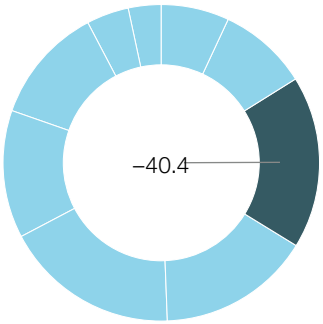
Chancen und Risiken

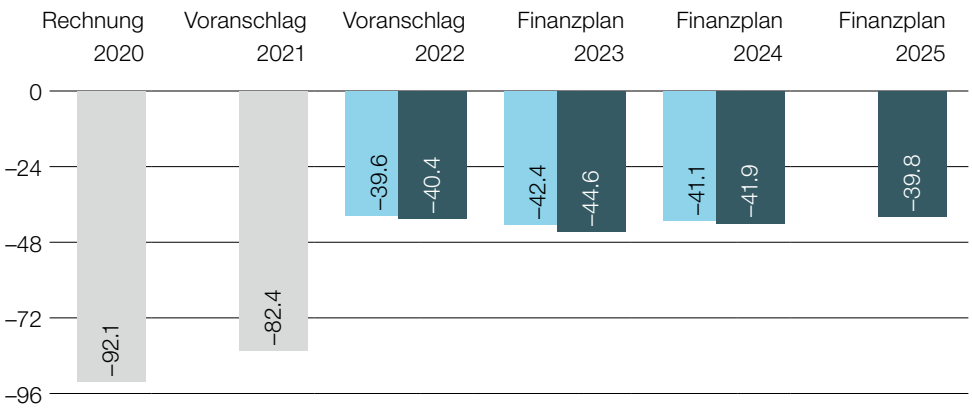
Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	16 700	21 713	steigend
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	121 000	140 000	steigend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	300 000	292 000	steigend
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	262	400	steigend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Tätigkeiten innerhalb dieser Produktgruppe haben das Ziel, die Wirtschaftskraft des Kantons Bern, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen und die Innovationsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Im Tourismus wird die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum gestärkt und auch hier werden innovative industrienahe Projekte und Angebote gefördert.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie um die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Umsetzung flankierender Massnahmen zur Entsendung ausländischer Arbeitskräfte und um das Eichwesen. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und im Bereich der Ladenöffnungszeiten. In Biel wird eine Zertifizierungsstelle für Chronometer/Uhrwerke geführt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	8 133 346	8 528 106	6 560 606	6 963 106	6 965 606	6 965 606
(-) Personalkosten	–15 222 493	–16 872 963	–14 739 258	–15 039 205	–15 060 057	–15 147 573
(-) Sachkosten	–3 382 822	–4 822 559	–4 802 575	–4 723 781	–4 721 676	–4 723 458
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 581 286	–2 281 206	–2 489 953	–2 905 335	–3 311 962	–3 123 857
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–12 053 255**	**–15 448 622**	**–15 471 179**	**–15 705 215**	**–16 128 090**	**–16 029 281**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 430 877	1 018 632	**–89 346**	–523 038	–1 765 883	2 720 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–83 712 219	–68 131 650	**–25 001 650**	–28 501 650	–24 101 650	–26 587 533
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	188 154	135 845	**135 845**	135 845	135 845	135 845
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–92 146 442**	**–82 425 795**	**–40 426 330**	**–44 594 058**	**–41 859 778**	**–39 760 969**
(+)/(-) Abgrenzungen	5 064 834	7 943 236	6 299 490	8 315 371	6 670 807	4 323 789
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–87 081 608**	**–74 482 559**	**–34 126 840**	**–36 278 687**	**–35 188 970**	**–35 437 180**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Wirtschaftsförderung	–5 526 325	–7 357 964	**–7 357 266**	–7 382 003	–7 379 868	–7 408 644
Tourismus und Regionalentwicklung	–3 163 297	–4 327 231	**–4 377 920**	–4 750 618	–5 131 926	–4 975 741
Arbeitsbedingungen	–3 336 054	–3 872 475	**–3 789 929**	–3 728 545	–3 768 556	–3 785 447
Chronometerkontrolle	–27 579	109 047	**53 936**	155 950	152 260	140 551
Immissionsschutz	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Umsetzung der Direktionsreform bringt Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung hervor. Die ab dem 2022 transferierten Personal- und Verwaltungskosten an das Generalsekretariat im Zuge der Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste führen zu einer deutlich tieferen Weiterverrechnung der Kosten an den bundesfinanzierten Teil der Arbeitslosenversicherung.

Im 2021 sind CHF 40 Mio. für Beiträge aufgrund COVID-19-Pandemie budgetiert. Im 2022 sind keine eingeplant.

Verschiebung der Investitionsbeitragszahlungen 2021 auf die Jahre 2022 bis 2024 aufgrund Neuplanung der Bau- und Innovationsprojekte EMPA und neue Festhalle Bern.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum stehen neben der generellen Stärkung des Wirtschaftsstandortes weiterhin die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, die Anpassung der Förderstrategie (administrative Vereinfachung) sowie die Konsolidierung der kantonalen Beteiligung bei interkantonalen Aktivitäten, namentlich mit der Westschweiz.

Seit 2018 werden die drei grossen Innovationsprojekte (sitem Insel Bern, Swiss Innovation Park Biel/Bienne sowie Empa Thun) umgesetzt und die bewilligten Beiträge entlang des jeweiligen Projektfortschritts ausbezahlt. Das Projekt Swiss Innovation Park Biel/Bienne wird im 2021 erfolgreich abgeschlossen. Ab 2022 sind Beiträge an die neuen Innovationsprojekte Swiss Center for Design and Health und die neue Festhalle Bern geplant.

Chancen und Risiken

Die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern sind zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. In verschiedenen Branchen (u.a. Gastgewerbe, Hotellerie) ist – trotz umfassender staatlicher Unterstützungsmassnahmen – mit einer Bereinigung zu rechnen, die sich vorübergehend auch auf den Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitslosigkeit auswirken wird.

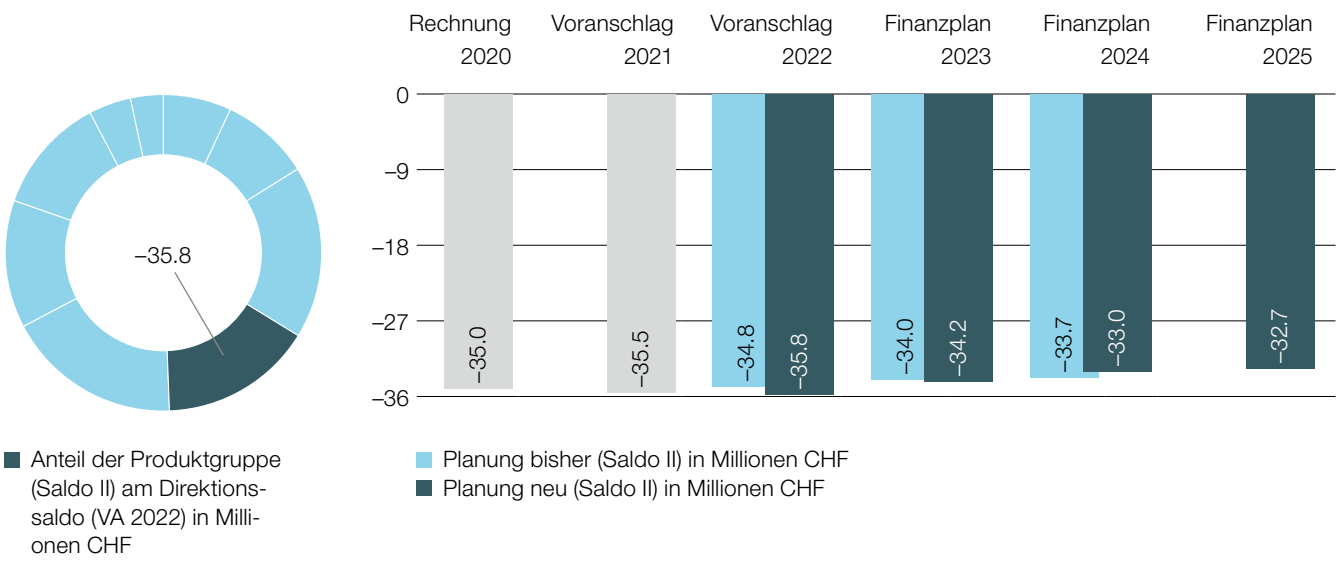
Im 2020 beteiligte sich der Kanton Bern am Bundesprogramm «Erweiterung Bürgschaftswesen für Start-up-Unternehmen». Die eingegangenen Eventualverpflichtungen von CHF 3,4 Mio. (35 % Kantonsbeteiligung) haben eine Laufzeit bis 2035. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Eventualverpflichtungen wird als gering eingeschätzt.

Das reguläre Tagesgeschäft ist durch den Vollzug des Härtefallprogramms beeinträchtigt. Die Abschwächung der Krise räumt Chancen ein den Wirtschaftsraum des Kantons Bern mit Förderprojekten zu stärken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	115	608	schwankend
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	0	
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	3 676	3 438	steigend
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	2 283	353	konstant
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG)	49 056	43 487	steigend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	3 645	2 827	steigend
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	820 168	709 624	steigend

4.7.4 Wald und Naturgefahren



Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt. Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	13 564 317	12 840 300	13 268 800	13 268 800	13 268 800	13 268 800
(-) Personalkosten	–19 934 699	–21 206 269	–20 043 201	–20 071 891	–20 171 183	–20 287 562
(-) Sachkosten	–10 129 248	–10 192 427	–11 397 522	–11 219 100	–10 960 427	–10 613 534
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–493 512	–606 333	–590 418	–641 147	–704 811	–736 470
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 993 141**	**–19 164 730**	**–18 762 342**	**–18 663 337**	**–18 567 620**	**–18 368 766**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	10 927 042	13 405 500	**13 481 500**	12 981 500	11 821 500	11 821 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–28 941 894	–29 787 500	**–30 512 500**	–28 527 500	–26 217 500	–26 167 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 698	8 000	**8 000**	8 000	8 000	8 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–34 999 294**	**–35 538 730**	**–35 785 342**	**–34 201 337**	**–32 955 620**	**–32 706 766**
(+)/(-) Abgrenzungen	446 697	958 132	1 218 257	1 148 372	476 271	415 591
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–34 552 598**	**–34 580 598**	**–34 567 085**	**–33 052 966**	**–32 479 349**	**–32 291 175**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Wald	–14 571 251	–15 582 362	**–14 877 574**	–14 871 734	–14 904 520	–14 972 967
Risikomanagement Naturgefahren	–2 038 053	–2 740 927	**–2 802 874**	–2 716 849	–2 800 247	–2 775 699
Staatsforstbetrieb	–383 836	–841 440	**–1 081 894**	–1 074 755	–862 853	–620 100

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 weist die Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» eine Verbesserung im Saldo I (2,1 %) und eine Verschlechterung im Saldo II (0,7 %) aus.

Die Erlöse fallen aufgrund steigender Einnahmen beim Holzverkauf des Staatsforstbetriebes höher aus. Mit der Umsetzung der Direktionsreform und der damit verbundenen Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste WEU, der Übertragung kantonaler Aufgaben an geeignete Trägerschaften (Reviere) sowie der Reduktion des individuellen Gehaltsaufstiegs reduzieren sich die Personalkosten. Die höheren Sachkosten begründen sich mit dem Mehrbedarf an Dienstleistungen Dritter im Staatsforstbetrieb sowie für die beiden Projekte «Waldbrandmanagement» und «Regionale Wertschöpfung Wald und Holz» im Rahmen der Wyss Academy for Nature.

Bei den Staatsbeiträgen liegen sowohl die Erlöse als auch die Kosten leicht höher als der Voranschlag 2021.

Höhere Investitionsbeiträge für den Bau von Schutzbauten zur Abwehr von Naturgefahren führen zu höheren kalkulatorischen Abschreibungen.

Der erhöhte Bedarf an Kantonsbeiträgen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zur Förderung der Biodiversität im Wald kann vorderhand nicht berücksichtigt werden. Auch die Umsetzung der Motion 20.3745 Fässler (Appenzell Innerrhoden, Die Mitte) «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» durch den Bund steht noch aus, so dass noch keine Erhöhung der Bundesbeiträge budgetiert werden kann.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Thema «Wald und Klimawandel» steht weiterhin im Fokus des Geschäftsfelds «Wald». Um den Wald und seine Leistungen für die Gesellschaft langfristig sichern zu können, werden im Rahmen eines Projekts Grundlagen und Empfehlungen zur Waldentwicklung erarbeitet sowie der Einbezug der betroffenen Akteure bewusst gestaltet. Eine leistungsfähige Waldwirtschaft ist nötig, um die Massnahmen im Wald umzusetzen. Die Waldbesitzenden und ihre Betriebe sollen daher auch vermehrt zur Entwicklung und Eingabe eigener Vorschläge und Ideen motiviert werden.

Mit dem Projekt «Waldbiodiversität 2030» soll die Wirkung der Biodiversitätsförderung im Wald deutlich erhöht werden. Die Konzeption der neuen Regionalen Waldpläne wird in einem Pilotprojekt im Mittelland evaluiert. Die Arbeit in den beiden Wyss Academy for Nature Projekten (Waldbrandmanagement und Wertschöpfungskette) wird ergebnisorientiert weitergeführt.

Die mehrjährigen Erhaltungsprojekte zur Instandhaltung bestehender Schutzbauwerke der sicherheitsverantwortlichen Stellen bilden weiterhin den Schwerpunkt der Prävention vor Naturgefahren. Wo noch Schutzdefizite bestehen, sollen diese mit geeigneten Schutzmassnahmen eliminiert werden.

Die verbleibenden Lücken des Permafrost-Monitorings werden mit neuen Messstellen geschlossen, so dass bis im Jahr 2025 über das gesamte Berner Oberland ein Messnetz mit Informationen zum Zustand und der Entwicklung von Bodentemperaturen bestehen sollte. Die aus der Auswertung von Satellitendaten erhobenen Instabilitäten werden systematisch auf ihr Risiko klassiert und unter Berücksichtigung der Aktivitäten seitens Bundesamt für Umwelt ab dem Jahr 2022 in ein Monitoring überführt.

Der Staatsforstbetrieb ist bezüglich Holzmarkt, Klimawandel und Waldschäden mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert, denen sich die gesamte Waldwirtschaft stellen muss. Er tut dies mit kontinuierlicher Verbesserung seiner Dienstleistungen und Prozesse sowie mit grundlegenden strategischen Überlegungen für die Zukunft.

Aus verschiedenen Gründen beschäftigen sich immer mehr Leute mit dem Wald oder nutzen ihn selber in sehr hoher Intensität als Freizeitraum. Der sich daraus ergebende Druck auf den Wald und die Waldbesitzenden steigt. Der Staatsforstbetrieb hat daher den Dialog mit den verschiedenen Anspruchsgruppen deutlich verstärkt. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und die inländische Nutzung der nachwachsenden Ressource Holz ist für die Sicherung der Waldleistungen und die Erreichung der Klimaziele von grosser Bedeutung.

Chancen und Risiken

Der Wald ist aufgrund der Klimaveränderung zunehmend durch biotische (z.B. Borkenkäfer) und abiotische Risiken (Trockenheit, Stürme) gefährdet. Bei akuten Störungen sind rasche und umfassende Massnahmen notwendig, um grössere Schäden vermeiden zu können. Durch eine zielgerichtete Bewirtschaftung werden die Wälder waldbaulich an die neuen klimatischen Bedingungen angepasst.

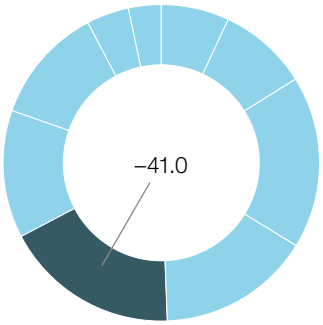
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren, klimatischen und geologischen Extremereignissen. Diese können Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen. Aktuell besteht eine solche Situation am «Spitze Stei» in Kandersteg, wo im schlimmsten Fall mit grossen Bergstürzen gerechnet werden muss, die Auswirkungen bis ins Dorf Kandersteg haben können.

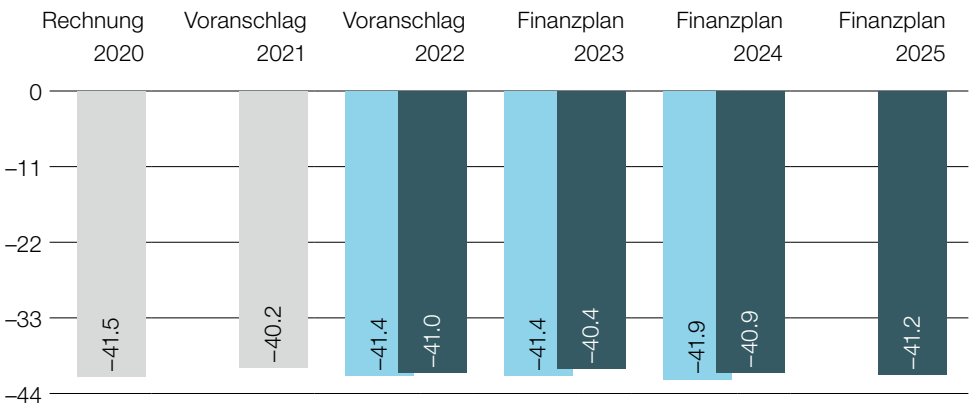
Der Voranschlag 2022 des Staatsforstbetriebs geht trotz Risiken bezüglich Sturm- und Käferschäden von einer normalen Holznutzung mit leicht erhöhten Preisen aus. Sowohl die Entwicklung der Holzpreise als allfällige Schadenereignisse können erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	188 100	187 800	konstant
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 000	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	3 500	4 000	schwankend
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	535	540	steigend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	770	800	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700	konstant

4.7.5 Landwirtschaft





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	23 982 552	26 208 422	27 343 963	27 615 734	27 761 665	27 704 026
(-) Personalkosten	–32 580 898	–34 630 301	–34 065 695	–34 191 212	–34 372 499	–34 336 535
(-) Sachkosten	–8 688 124	–10 623 639	–12 289 234	–11 795 344	–11 793 568	–11 795 077
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 496 353	–1 611 418	–2 010 126	–2 274 515	–2 597 595	–2 863 915
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 782 823**	**–20 656 936**	**–21 021 093**	**–20 645 337**	**–21 001 997**	**–21 291 501**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	984 498	350 000	**165 000**	165 000	165 000	165 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 712 263	–19 923 261	**–20 207 261**	–19 980 261	–20 121 261	–20 129 261
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 754	14 896	**14 896**	14 896	14 896	14 896
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–41 500 834**	**–40 215 301**	**–41 048 457**	**–40 445 702**	**–40 943 361**	**–41 240 865**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 637 726	3 155 255	2 985 339	3 012 567	3 049 581	3 083 582
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–43 138 560**	**–37 060 046**	**–38 063 118**	**–37 433 135**	**–37 893 781**	**–38 157 284**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Direktzahlungen	–4 498 843	–4 700 110	**–4 545 885**	–4 545 803	–4 608 496	–4 874 633
Strukturverbesserung und Produktion	–8 071 408	–8 518 950	**–8 412 147**	–8 422 655	–8 572 677	–8 602 253
Inforama Bildung und Beratung (ab 01. 01. 2021)	–6 202 232	–7 434 299	**–8 063 061**	–7 676 879	–7 820 824	–7 814 614

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I schliesst gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 0,7 Millionen und der Saldo II um knapp CHF 0,4 Millionen besser ab. Die Verbesserung bei den Personalkosten von CHF 0,8 Millionen ist vorwiegend auf die Umsetzung der Direktionsreform und der damit verbundenen Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste WEU zurückzuführen. Im Weiteren konnten aufgrund der Anpassung der Buchungspraxis im Zusammenhang mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt die Kosten und Erlöse besser zugewiesen werden. Dies führte zu einer saldoneutralen Verschiebung innerhalb des Saldo I und des Saldo II. Zudem wurde im Projekt «Dienstleistungen des Bodens erfassen und in Wert setzen (LANAT-1)» der Wyss Academy of Nature bei den Staatsbeiträgen ein Mehrbedarf von CHF 0,1 Millionen in die aktuelle Planung aufgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Berner Landwirtschaft soll bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und beim Erzielen einer hohen Wertschöpfung unterstützt werden. Beispiele: Förderung und Begleitung von Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsprojekten; Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld; Umsetzung des bundesrätlichen «Massnahmenplans Sauberes Trinkwasser»; Abschluss der Berner Bio-Offensive 2020 und Ausbau der Berner Bio-Offensive 2025 mit neuen Akzenten und Massnahmen bis 2025; Erarbeitung von flächendeckenden Bodenkarten als Grundlage für sachlich fundierte Entscheidungen über die Nutzungs- und Schutzansprüche; Unterstützung der Digitalisierung in der Landwirtschaft mit der umfassenden Erneuerung des Agrarinformationssystems GELAN. Durch Vernetzung und Bündelung der im Kanton liegenden Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftskompetenzen wird die Bildung und Weiterentwicklung von nationalen Kompetenzzentren unterstützt. Dazu tragen auch Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bei.

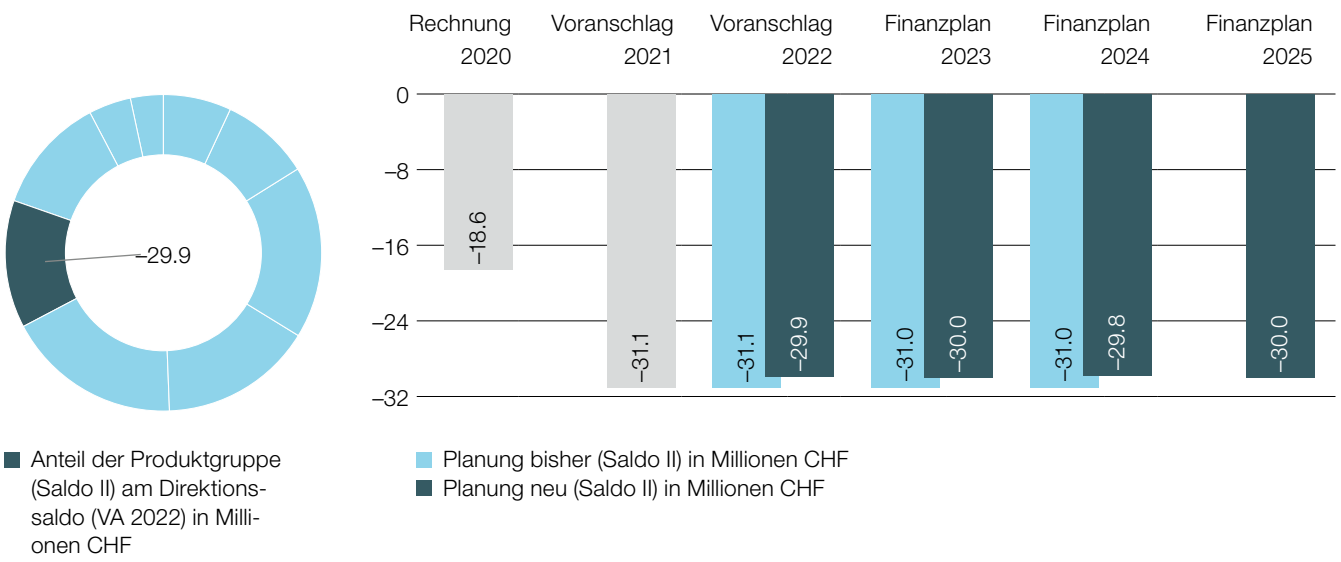
Chancen und Risiken

Der Sistierung der Agrarpolitik 2022+ im Parlament hat zu Unsicherheiten bezüglich der Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft geführt. Eine engagierte Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» im Rahmen des «Massnahmenplans Sauberes Trinkwasser» trägt zur Ökologisierung der Landwirtschaft und zur Werterhaltung im Kanton bei. Der Ausgang zu verschiedenen Initiativen (Trinkwasser, Pestizidverbot, Massentierhaltung, Landschaft und Biodiversität) auf Bundesebene und gegebenenfalls deren Umsetzung sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Weiterentwicklung der Landwirtschaft schwer abzuschätzen. Zunehmende Risiken und Handlungsbedarf birgt die Klimaveränderung. Das nationale Engagement im Bereich Pflanzengesundheit bündelt Kräfte und erlaubt eine verbesserte Prävention. Ein neues Agrarinformationssystem bietet Chancen für die Erhöhung des Innovationspotenzials bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft und für die Weiterentwicklung des E-Government.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	169	148	schwankend
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	76	65	schwankend
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	90	91	konstant
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 525	3 708	konstant
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge (DZ, EKB, NS, Ressourcenprojekte) pro Jahr (in Mio. CHF)	557	559	konstant

4.7.6 Natur



Beschreibung

Die Produktgruppe Natur vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 116 508	895 721	3 940 013	4 011 078	4 031 248	4 012 034
(-) Personalkosten	–12 141 613	–12 980 041	–12 513 715	–12 566 366	–12 666 287	–12 702 111
(-) Sachkosten	–5 558 741	–8 839 064	–10 645 844	–10 640 210	–10 634 847	–10 639 388
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–755 463	–950 706	–961 567	–969 384	–945 217	–1 028 001
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 339 309**	**–21 874 089**	**–20 181 112**	**–20 164 882**	**–20 215 103**	**–20 357 464**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 244 677	4 106 800	**3 427 422**	3 427 422	3 427 422	3 427 422
(-) Kosten Staatsbeiträge	–10 293 998	–18 002 739	**–17 877 361**	–17 981 361	–17 738 361	–17 748 361
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 803 807	4 705 603	**4 705 603**	4 705 603	4 705 603	4 705 603
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 584 823**	**–31 064 424**	**–29 925 448**	**–30 013 217**	**–29 820 438**	**–29 972 800**
(+)/(-) Abgrenzungen	–843 677	1 625 434	1 537 902	1 551 928	1 570 996	1 588 512
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 428 500**	**–29 438 990**	**–28 387 546**	**–28 461 289**	**–28 249 442**	**–28 384 288**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Fischerei	–4 230 100	–5 398 920	**–4 971 840**	–4 996 530	–4 952 861	–4 957 638
Jagd	–6 043 795	–7 028 923	**–6 924 237**	–6 867 733	–6 909 566	–6 934 869
Naturschutz und Naturförderung	–7 065 414	–9 446 246	**–8 285 035**	–8 300 619	–8 352 676	–8 464 957

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I schliesst gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 1,7 Millionen und der Saldo II um CHF 0,6 Millionen besser ab. Mit der Umsetzung der Direktionsreform und der damit verbundenen Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste WEU weisen die Personalkosten eine Verbesserung von CHF 0,5 Millionen aus. Im Weiteren konnten aufgrund der Anpassung der Buchungspraxis bei der Abteilung Naturförderung im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung NFA 2020 bis 2024 (Bundesgelder im Bereich Naturschutz) die Kosten und Erlöse besser zugewiesen werden. Dies führte zu einer saldoneutralen Verschiebung der Kosten und Erlöse innerhalb des Saldo I und des Saldo II sowie einer Anpassung der Durchlaufenden Beiträge.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Biodiversität soll durch gezielte Aufwertung von Naturlandschaften wie Gewässerräume, Auenlandschaften, Wildtierlebensräume, alpine Zonen etc. gefördert werden. Beispiele: Renaturierung von namhaften Gewässerstrecken und Sanierung von Wassernutzungsanlagen gemäss kantonalem Gewässerentwicklungskonzept, Überprüfung der bestehenden Wildschutzgebiete und Minimierung von Störungen auf Wildtiere, Umsetzung Sachplan Biodiversität Kanton Bern. Zudem soll eine möglichst konfliktarme Mensch-Tier-Beziehung durch richtungsweisende Mitgestaltung und Vollzug der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesen Themen angestrebt werden. Eine nachhaltige Nutzung des Wildbestandes, der Fische und der Krebse soll ermöglicht werden. Beispiele: Rechtliche und organisatorische Anpassungen im Jagdplanungsprozess, Revision der Verordnung, über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63), ein neuer Schwerpunkt stellt die Wirkungskontrolle von Revitalisierungen im Rahmen der NFA-Periode 2020–2024 dar. Aktuell wird im Rahmen der NHG-Revision auf Bundesstufe die Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes vorbereitet.

Chancen und Risiken

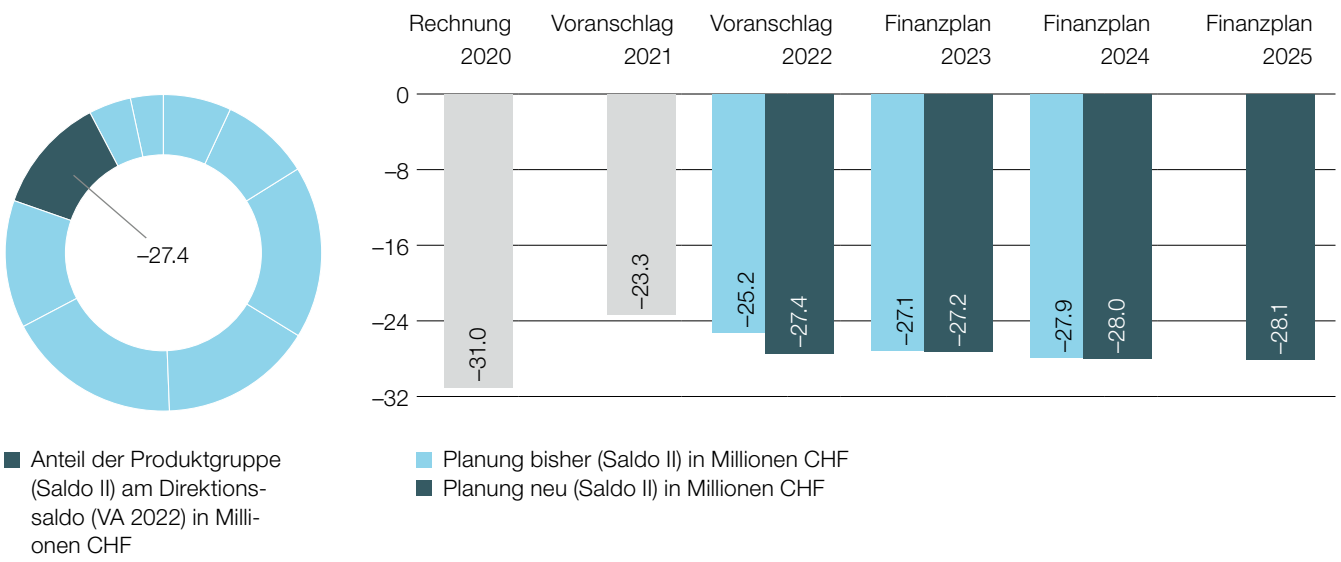
Von Bundesseite werden mehr finanzielle Mittel für den Naturschutz zur Verfügung gestellt, und mit dem kantonalen Sachplan Biodiversität wurde eine gute Grundlage zur Umsetzung der Naturschutzanliegen geschaffen. Die zusätzlichen Mittel haben neben dem Mehrwert für die Natur auch positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, insbesondere in den Randregionen.

Der fortschreitende Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums; es besteht ausgewiesener Handlungsbedarf. Nutzungskonflikte in Bezug auf die Ressource Wasser (Energie/Bewässerung/Artenschutz) nehmen weiter zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandelt kann mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Als Folge der rückläufigen Fangerträge sind Rückgänge bei den Regaleinnahmen nicht auszuschliessen. Die Wasserqualität wird durch Mikroverunreinigungen (Rückstände von organischen Chemikalien) gefährdet. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt und dem bundesrätlichen «Massnahmenplan Sauberes Trinkwasser» werden landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmassnahmen zum Schutz der Gewässer entwickelt und schrittweise umgesetzt. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung. Naturschutzgebiete sind, nicht zuletzt als Folge der Covid bedingten (Mobilitäts-)Einschränkungen, mit zunehmenden Besucherfrequenzen und entsprechenden Beeinträchtigungen konfrontiert. Zunehmende Ressourcen bindet auch das Management der grossen Beutegreifer, insbesondere der Wolf. Die Neobiota können sich negativ auf die Biodiversität auswirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	726	854	schwankend
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	392	315	schwankend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 198	1 230	steigend
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	3	3	schwankend
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	103	137	konstant

4.7.7 Umwelt und Energie



Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- Die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverantwortung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetzt wahrnimmt.

Der Immisionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung. Die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industire- und Gewerbeanlagen überwacht und dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 755 715	1 518 000	1 638 000	1 638 000	1 638 000	1 638 000
(-) Personalkosten	–5 901 530	–6 080 921	–6 479 652	–6 518 096	–6 466 673	–6 504 600
(-) Sachkosten	–1 424 289	–2 015 035	–2 223 841	–2 219 688	–2 267 980	–2 369 424
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–194 863	–204 406	–236 242	–231 985	–225 613	–219 027
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–5 764 967**	**–6 782 362**	**–7 301 735**	**–7 331 769**	**–7 322 266**	**–7 455 052**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	51 088 970	49 361 793	**57 814 258**	57 910 444	60 007 234	60 089 466
(-) Kosten Staatsbeiträge	–76 337 184	–65 844 000	**–77 949 000**	–77 788 000	–80 699 000	–80 699 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 016	2 721	**2 721**	2 721	2 721	2 721
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–31 009 165**	**–23 261 848**	**–27 433 756**	**–27 206 604**	**–28 011 311**	**–28 061 865**
(+)/(-) Abgrenzungen	26 802	22 516	25 576	28 472	27 065	23 706
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–30 982 364**	**–23 239 332**	**–27 408 180**	**–27 178 132**	**–27 984 246**	**–28 038 159**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nachhaltige Entwicklung	–797 617	–1 046 292	**–859 615**	–864 885	–858 261	–863 160
Energie	–2 512 132	–2 379 833	**–2 757 834**	–2 727 521	–2 766 828	–2 874 859
Immissionsschutz	–2 455 219	–3 356 237	**–3 684 287**	–3 739 363	–3 697 177	–3 717 033

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Finanzplanung 2022–2025 weist im Saldo I gegenüber der Vorjahresplanung nur unwesentliche Veränderungen aus: Infolge der steigender Anzahl der Fördergesuche sowie der Bewilligungen wurden 1.5 neue refinanzierbare Stellen bewilligt. Die Digitalisierung führt zum Mehraufwand im IT-Bereich von rund CHF 0.16 Mio.

Im Voranschlagsjahr 2022 erhöht sich der Saldo II gegenüber dem Voranschlagsjahr 2021 um rund 18 Prozent. Die Umsetzung der Motion Hässig wird vorbezogen um die gestellten Ziele, insbesondere die Motion BDP zu erreichen. Die Motion verlangt eine Verdoppelung der Fördermittel bis 2030. Durch die Erhöhung der kantonalen Mittel kommen zusätzliche Globalbeträge (Ergänzungsbeiträge) des Bundes in ca. der doppelten Grössenordnung hinzu.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden, z. B. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft, Massnahmen zur Erreichung der SDG 2030.

Zentrale Schwerpunkte sind die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Umsetzung MUKEN 2014) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie-und CO_2-Statistik aufgebaut. Weiter müssen Anpassungen des Lufthygienegesetzes gemäss parlamentarischem Auftrag erfolgen.

Im Themenbereich nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Eine wichtige Daueraufgabe ist der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und dem Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Um klimapolitisch nicht ins Hintertreffen zu kommen, ist eine erneute Revision des Energiegesetzes nötig.

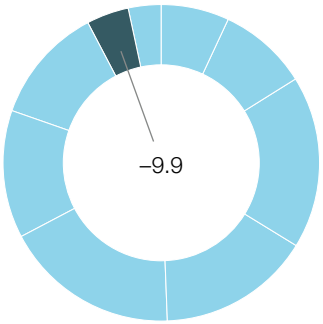
Die neue Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und den national fluktuierenden CO_2-Abgaben kann zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu Budgetabweichungen führen.

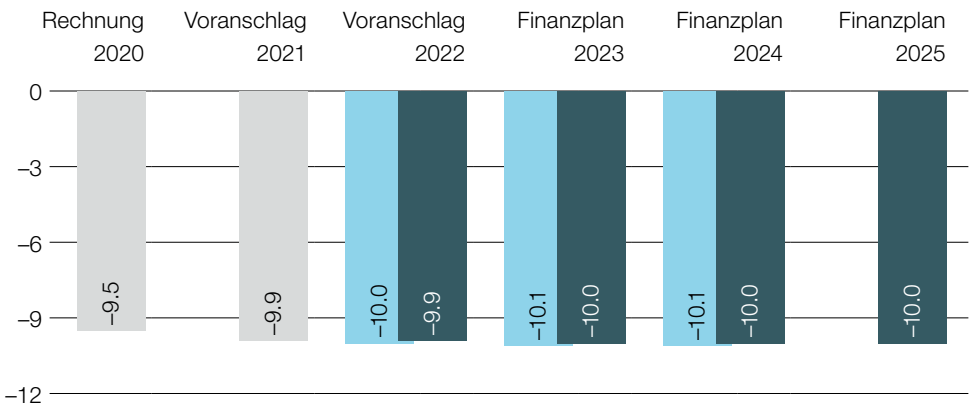
Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten grosses Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	274	242	konstant
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	42	2	steigend
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	4 226	6 900	steigend
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	7	9	konstant
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	93	112	konstant
Anzahl Baugesuche NIS	0	164	steigend
Anzahl Bagatelländerungen NIS	0	478	konstant
Anzahl Abnahmemessungen NIS	0	61	steigend
Anzahl Baugesuche, Richt- und Nutzungsplanungen (Luft, Lärm, Licht)	0	1 486	konstant
Anzahl Stellungnahmen zu Rechtsverfahren	0	89	steigend

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 797 577	1 767 000	1 767 000	1 767 000	1 767 000	1 767 000
(-) Personalkosten	–9 077 586	–9 343 324	–9 246 894	–9 326 424	–9 320 642	–9 395 383
(-) Sachkosten	–1 455 789	–1 447 875	–1 474 878	–1 478 541	–1 477 470	–1 478 375
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–803 694	–841 680	–916 742	–929 761	–939 684	–935 747
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–9 539 492**	**–9 865 878**	**–9 871 514**	**–9 967 725**	**–9 970 796**	**–10 042 505**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 027	7 000	**7 000**	7 000	7 000	7 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 538 465**	**–9 858 878**	**–9 864 514**	**–9 960 725**	**–9 963 796**	**–10 035 505**
(+)/(-) Abgrenzungen	152 386	137 720	148 904	139 255	133 101	135 553
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 386 079**	**–9 721 158**	**–9 715 609**	**–9 821 470**	**–9 830 695**	**–9 899 952**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 647 561	–8 106 347	**–8 088 653**	–8 170 525	–8 172 669	–8 232 150
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 891 931	–1 759 532	**–1 782 860**	–1 797 200	–1 798 128	–1 810 355

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo 1 der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit bleibt gegenüber der bisherigen Planung praktisch unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Der Ausbau der Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich konnten vertieft werden. Die Anpassungen des Lebensmittelgesetzes (Stretto 3) werden im Jahr 2021 vertieft implementiert.

Umweltsicherheit: Die systematische Erhebung der Mengen an Stoffen, Zubereitungen und Sonderabfällen bei Betrieben, die der Störfallverordnung unterstellt sind, wurde Ende 2020 abgeschlossen. Damit steht nun eine solide Datengrundlage für die Konsultationsbereichskarte und die Priorisierung der Störfallvorsorge bei Betrieben zur Verfügung.

Chancen und Risiken

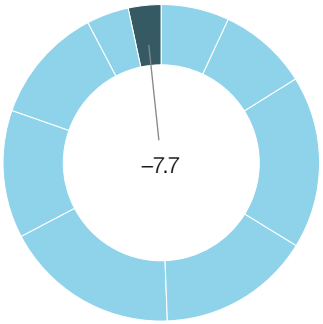
Aufgrund der mittelfristig vorzunehmenden Investitionen mit entsprechend grossen Eingriffen in die momentan verwendeten Räumlichkeiten muss der Laborbetrieb in neuen Räumlichkeiten erfolgen.

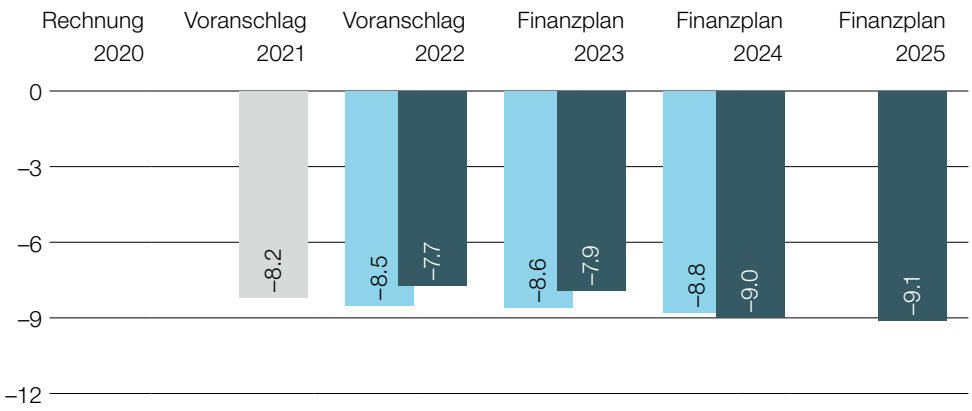
Eine eindeutige Abschätzung des Zeithorizonts ist in der momentan frühen Planungsphase nicht möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 177	7 885	konstant
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 243	11 993	konstant
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	87	85	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0	konstant

4.7.9 Veterinärwesen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe Veterinärwesen vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	4 998 000	4 998 000	4 998 000	4 998 000	4 998 000
(-) Personalkosten	0	–7 604 521	–7 633 454	–7 689 637	–7 805 204	–7 802 680
(-) Sachkosten	0	–4 977 389	–4 210 826	–4 272 499	–5 358 134	–5 359 289
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–22 845	–82 516	–103 507	–123 498	–116 551
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–7 606 755**	**–6 928 795**	**–7 067 644**	**–8 288 836**	**–8 280 520**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–700 000	**–790 000**	–790 000	–790 000	–790 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	75 000	**0**	0	75 000	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–8 231 755**	**–7 718 795**	**–7 857 644**	**–9 003 836**	**–9 070 520**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	1 007 345	352 218	410 210	1 422 201	1 496 632
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–7 224 410**	**–7 366 577**	**–7 447 434**	**–7 581 635**	**–7 573 888**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Veterinärwesen	0	–6 215 311	**–6 493 927**	–6 571 345	–6 701 807	–6 697 234
Tierseuchenkasse	0	–1 391 445	**–434 868**	–496 299	–1 587 030	–1 583 286

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verringert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 0.8 Millionen. Diese Verbesserung ergibt sich vorwiegend aus der für das Jahr 2021 vorgesehenen Verschiebung eines nationalen Seuchenbekämpfungsprogramms ins Jahr 2024.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können.

Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: Konsolidierung des Seuchenvorsorgekonzeptes; Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Ansiedlung des nationalen Kompetenzzentrums Tiergesundheit zur Vernetzung und Bündelung der Forschungs-, Beratungs- und Ausbildungskompetenzen in diesem Bereich; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter soll im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

Die COVID-19 Erfahrungen bewirken eine generelle Sensibilisierung gegenüber dem Seuchenrisiko und gegenüber Präventionsmassnahmen zum Schutz des Menschen vor Zoonosen. Dies kann zu einer höheren Akzeptanz von Massnahmen im Bereich der Tiergesundheit führen. Die Initiative zur Massentierhaltung kann die Tierschutzgesetzgebung und damit den Vollzug stark beeinflussen. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ in der Landwirtschaft kann zu einer Stärkung der Tiergesundheit führen. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 818	1 847	konstant
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	242	227	schwankend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 640 655**	**–5 393 600**	**–4 393 600**	**–4 393 600**	**–4 393 600**	**–4 393 600**
Veränderung		4.4 %	18.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**5 640 655**	**5 393 600**	**4 393 600**	**4 393 600**	**4 393 600**	**4 393 600**
Veränderung		–4.4 %	–18.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–240	–1 198 600	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 333 444	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–306 972	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 165 600	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 385 877	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	354 778	0	165 600	165 600	165 600	165 600
49 Interne Verrechnungen	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–26 735 870**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**
Veränderung		15.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**22 403 180**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**
Veränderung		–21.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–4 332 690**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		–15.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–26 735 870	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	22 403 180	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	25 000 000	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385
Vermögensbestand per 31.12.	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385
Vermögensveränderung	23 178 385	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Der Kommentar findet sich bei der Produktegruppe.

4.8.2 Renaturierungsfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 507 662**	**–4 560 000**	**–4 755 000**	**–4 755 000**	**–4 780 000**	**–4 805 000**
Veränderung		–1.2 %	–4.3 %	0.0 %	–0.5 %	–0.5 %
Ertrag	**4 507 662**	**4 560 000**	**4 755 000**	**4 755 000**	**4 780 000**	**4 805 000**
Veränderung		1.2 %	4.3 %	0.0 %	0.5 %	0.5 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–5 579	–5 000	–5 000	–5 000	–5 000	–5 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 188	–415 000	–400 000	–400 000	–400 000	–400 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 281 293	–390 000	–600 000	–600 000	–625 000	–650 000
36 Transferaufwand	–2 863 567	–3 140 000	–3 290 000	–3 290 000	–3 290 000	–3 290 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–287 035	–610 000	–460 000	–460 000	–460 000	–460 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	10 000	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	185 000	100 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	4 312 662	4 460 000	4 455 000	4 455 000	4 480 000	4 505 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	15 396 078	16 677 371	17 067 371	17 667 371	18 267 371	18 892 371
Vermögensbestand per 31.12.	16 677 371	17 067 371	17 667 371	18 267 371	18 892 371	19 542 371
Vermögensveränderung	1 281 293	390 000	**600 000**	600 000	625 000	650 000

Kommentar

Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 16,7 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,3 Millionen zugenommen. Seit der Umstellung auf HRM2/IPSAS werden die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung bzw. Rechnungsstellung durch die Empfänger und Empfängerinnen als Beiträge direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen bei der Höhe der effektiven Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.8.3 Tierseuchenkasse

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 103 937**	**–4 385 105**	**–3 654 874**	**–3 711 874**	**–4 798 874**	**–4 798 874**
Veränderung		41.3 %	–16.7 %	1.6 %	29.3 %	0.0 %
Ertrag	**3 103 937**	**4 385 105**	**3 654 874**	**3 711 874**	**4 798 874**	**4 798 874**
Veränderung		41.3 %	–16.7 %	1.6 %	29.3 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–92 906	–15 000	–102 474	–102 474	–102 474	–102 474
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 043 357	–2 829 400	–1 829 400	–1 829 400	–2 829 400	–2 829 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	32	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–492 763	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–890 235	–680 000	–770 000	–770 000	–770 000	–770 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–584 708	–860 705	–953 000	–1 010 000	–1 097 000	–1 097 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	8 850	75 000	0	0	75 000	0
42 Entgelte	2 238 636	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	–123	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	91	995 105	339 874	396 874	1 408 874	1 483 874
46 Transferertrag	46 252	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	810 232	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	11 268 349	11 761 020	10 765 916	10 426 043	10 029 170	8 620 297
Vermögensbestand per 31.12.	11 761 020	10 765 916	10 426 043	10 029 170	8 620 297	7 136 924
Vermögensveränderung	492 672	–995 104	**–339 873**	–396 873	–1 408 873	–1 483 373

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 11,8 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,5 Millionen zugenommen.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben in etwa die Waage halten.

4.8.4 Tourismusfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–363 000**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**
Veränderung		58.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**363 000**	**151 500**	**151 500**	**151 500**	**151 500**	**151 500**
Veränderung		–58.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–363 000	–57 000	–57 000	–57 000	–57 000	–57 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
39 Interne Verrechnungen	0	–44 500	–44 500	–44 500	–44 500	–44 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	363 000	151 500	151 500	151 500	151 500	151 500
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**
Veränderung			0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**
Veränderung			0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	1 908 829	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644
Vermögensbestand per 31.12.	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644
Vermögensveränderung	–603 185	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Artikel 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes TEG. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktegruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–426 227**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**
Veränderung		–3.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**426 227**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**
Veränderung		3.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–35 149	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–71 289	–160 800	–160 800	–160 800	–160 800	–160 800
36 Transferaufwand	–284 784	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–35 005	–21 000	–21 000	–21 000	–21 000	–21 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	426 228	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	347 678	418 967	579 767	740 567	901 637	1 062 167
Vermögensbestand per 31.12.	418 967	579 767	740 567	901 637	1 062 167	1 222 967
Vermögensveränderung	71 289	160 800	**160 800**	161 070	160 530	160 800

Kommentar

Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 0,4 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,1 Millionen zugenommen.

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–21.5	0.1
Gesundheitsversorgung	–1 657.7	10.3
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Integration und Soziales	–965.3	194.7
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Gleichgestellte Organisationseinheiten	–44.5	14.0

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–17.7	–20.9	–21.5	–21.0	–20.4	–20.3
Gesundheitsversorgung	–1 421.1	–1 233.1	–1 647.4	–1 698.1	–1 711.4	–1 687.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (gültig bis 31.12.2021)	–16.8	–7.7	0.0	0.0	0.0	0.0
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (gültig bis 31.12.2021)	–44.3	–1.3	0.0	0.0	0.0	0.0
Integration und Soziales	–353.6	–437.1	–770.6	–773.0	–764.9	–760.4
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (gültig bis 31.12.2021)	–832.9	–855.3	0.0	0.0	0.0	0.0
Gleichgestellte Organisationseinheiten	0.0	0.0	–30.4	–31.1	–31.5	–31.8
Total	**–2 686.4**	**–2 555.4**	**–2 469.9**	**–2 523.2**	**–2 528.2**	**–2 499.5**

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die vorliegende Planung für 2022–2025 bildet die per 1. August 2021 formal umgesetzte Reorganisation der GSI ab. Analog der neuen Amtsstrukturen (zwei Ämter sowie Generalsekretariat) wird auch die Struktur der Produktgruppen angepasst. Neben je einer Produktgruppe je Amt wird für die Planung 2022–2025 eine separate Produktgruppe für die drei staatlichen Institutionen geführt, welche gestützt auf die Revision der Volksschulgesetzgebung (REVOS) und das Projekt besondere Förder- und Schutzleistungen (bFSL) fachlich neu der Zuständigkeit von BKD bzw. DIJ obliegen.

Es ist davon auszugehen, dass auch nach 2021 noch Massnahmen gemäss Epidemiengesetzgebung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufrechterhalten werden müssen. Diese sind abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Wirksamkeit und Wirkungsdauer der Impfungen und allfälliger weiterer Virus-Mutationen. Die Impfungen zeigen zwar eine gute Wirkung, es kommt aber weiterhin zu vereinzelten Ausbrüchen, welche voraussichtlich auch 2022 die Weiterführung eines Kontakt- und Ausbruchsmanagements und die Aufrechterhaltung eines gewissen Testangebots erfordern.

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen wurde die Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern weiter fortgesetzt. Ziel ist, Fehlanreize zu vermeiden und die Kostentransparenz zu erhöhen. Auf dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfsplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person mit Behinderung zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert.

Schliesslich sollen durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 070 030 592**	**–2 912 448 018**	**–2 691 149 552**	**–2 686 649 271**	**–2 685 182 620**	**–2 757 009 864**
Veränderung		5.1 %	7.6 %	0.2 %	0.1 %	–2.7 %
Ertrag	**386 068 536**	**362 338 305**	**220 173 041**	**204 078 739**	**195 676 718**	**310 478 493**
Veränderung		–6.1 %	–39.2 %	–7.3 %	–4.1 %	58.7 %
Saldo	**–2 683 962 056**	**–2 550 109 713**	**–2 470 976 511**	**–2 482 570 532**	**–2 489 505 902**	**–2 446 531 371**
Veränderung		5.0 %	3.1 %	–0.5 %	–0.3 %	1.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–64 236 088	–64 214 166	–64 290 049	–65 123 697	–65 673 228	–66 196 399
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–71 545 741	–21 642 210	–35 691 395	–30 447 205	–30 019 005	–29 999 005
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–601 786	–1 692 875	–2 241 285	–2 517 265	–2 577 754	–2 542 867
34 Finanzaufwand	–1 729	–6 770	–6 800	–6 800	–6 800	–6 800
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 902 966 048	–2 805 851 387	–2 576 861 263	–2 576 461 544	–2 574 739 073	–2 588 900 528
37 Durchlaufende Beiträge	–4 802 880	–8 000 000	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 103 727	–169 971	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–24 772 593	–10 870 639	–12 058 760	–12 092 760	–12 166 760	–69 364 265
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	11 501 158	6 437 500	6 322 800	6 330 210	6 337 620	6 337 620
43 Verschiedene Erträge	294	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	88 902	74 800	73 300	73 300	73 300	73 300
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 354 858	622 100	622 100	622 100	622 100	622 100
46 Transferertrag	364 300 402	345 765 834	200 837 741	184 762 029	176 334 598	176 800 363
47 Durchlaufende Beiträge	4 802 880	8 000 000	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 160 534	237 971	54 000	41 000	50 000	57 210 505
49 Interne Verrechnungen	2 859 508	1 200 100	12 263 100	12 250 100	12 259 100	69 434 605

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung ist im Voranschlag 2022 ein Saldorückgang von CHF 111 Millionen zu verzeichnen (Finanzplanjahre: von rund CHF 123 bis 109 Millionen).

Aufgrund von REVOS und dem Projekt bFSL wurden die Mittel für die Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen zu BKD und DIJ verschoben (Reduktion um rund CHF 131–135 Mio.). Zusätzlich hat das KFSG bei den drei staatlichen Schulheimen höhere Erträge zur Folge (rund CHF 4 Mio. nach Lastenausgleich Sozialhilfe). Berücksichtigt ist auch die Anpassung des Lohnsummenwachstums im Jahr 2022 (inkl. Folgen Reduktion 2021) auf 0,4 Prozent (CHF – 6,2 Mio. in den Jahren 2022–2024 sowie von 0,7 Prozent für 2025 (CHF 1,8 Mio.).

Zu einer Entlastung von CHF 57,2 Millionen im Jahr 2025 führt die Entnahme aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) gemäss Mantelerlass betreffend die gestaffelte Ausschüttung der Restmittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF, welcher aktuell in der Vernehmlassung ist.

Andererseits sind ab 2023 Mehrkosten aufgrund der demographischen Entwicklung in den Bereichen Alter und Langzeit-Pflege sowie erwachsene Behinderte eingeplant (CHF 1 bis 12 Mio.). In den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie wurden gestützt auf die aktuellen Tarife sowie die Annahmen zu Mengen und Case-Mix-Indizes in allen Jahren zusätzliche Mittel berücksichtigt (CHF 16–23 Mio.).

In der Planung eingestellt sind ausserdem zusätzliche Mittel für höhere Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe bzw. bei den Besoldungskosten der Sozialdienste als Folge der Corona-Krise (rund CHF 19 Mio. im Jahr 2022, CHF 21 Mio. im Jahr 2023 sowie CHF 9 Mio. im Jahr 2024) ebenso wie Mittel für Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie (CHF 15 Mio. im Jahr 2022 und CHF 10 Mio. ab 2023).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–37 885 186**	**–33 251 671**	**–4 578 800**	**–41 738 000**	**–39 108 000**	**–1 088 000**
Veränderung		12.2 %	86.2 %	–811.5 %	6.3 %	97.2 %
Einnahmen	**8 538 328**	**10 497 500**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		22.9 %	–100.0 %			
Saldo	**–29 346 858**	**–22 754 171**	**–4 578 800**	**–41 738 000**	**–39 108 000**	**–1 088 000**
Veränderung		22.5 %	79.9 %	–811.5 %	6.3 %	97.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–115 517	–250 000	–280 000	–470 000	–240 000	–220 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 564 119	–6 588 000	–1 268 000	–1 268 000	–868 000	–868 000
54 Darlehen	–18 064 500	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–18 141 050	–26 413 671	–3 030 800	–40 000 000	–38 000 000	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	3 435 422	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	4 565 706	10 497 500	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	537 200	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planzahlen in der Investitionsrechnung sinken gegenüber der Vorjahresplanung um CHF 8 resp. 3 Millionen in den Jahren 2022 und 2025. In den Jahren 2023 und 2024 hingegen steigen sie um CHF 37 bzw. 35 Millionen.

Im Behindertenbereich führen die Anpassung der Investitionsplanung im Jahr 2022 sowie die vollständige Ablösung die Investitionsbeiträge durch eine Infrastrukturpauschale zulasten der Erfolgsrechnung (ab 2022 im Kinder- und Jugendbereich bzw. ab 2023 im Erwachsenenbereich) insgesamt zu einer Entlastung (rund CHF 3 Mio.).

Andererseits ist für die Jahre 2023/2024 der Restrukturierungsbeitrag für den Neubau des Spitalzentrums Biel eingeplant (mit CHF 40 Mio. bzw. 38 Mio.).

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
356.6	353.8	356.5	311.8	305.5	299.7

Kommentar

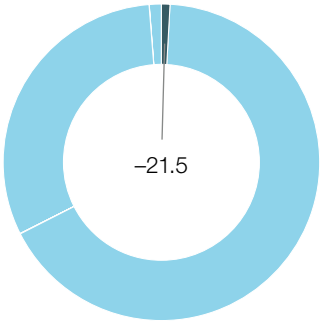
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember sowie den Soll-Stellenbestand ab 2021. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

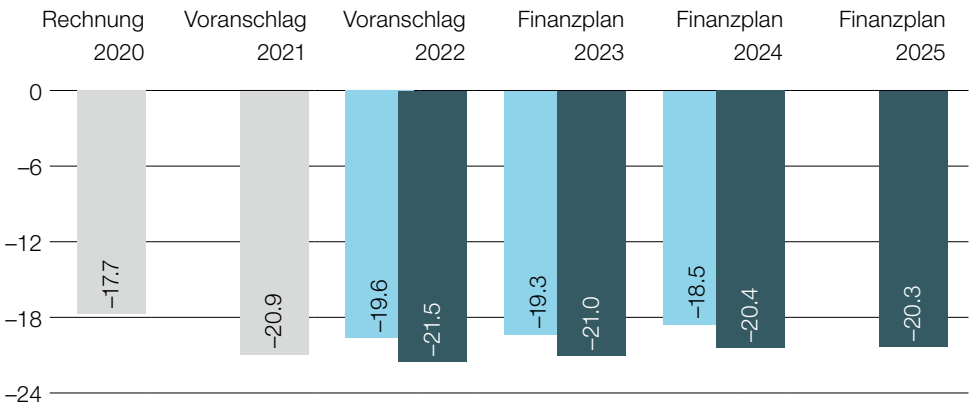
Zusätzlich dazu sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 Abbau von rund 4,2 Stellen.
- Per 1. Januar 2019 werden im Rahmen von IT@BE 1,4 Stellen und per 1. Januar 2020 weitere 0,2 Stellen zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) transferiert.
- Per 1. Januar 2020 wird das KL im Rahmen von UDR in die WEU verschoben (65,9 Stellen).
- Per 1. Januar 2022 werden im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL 5,8 Stellen zu BKD bzw. DIJ verschoben.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	17 098	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
(-) Personalkosten	–8 030 959	–8 059 082	–8 303 054	–8 349 821	–8 400 003	–8 411 483
(-) Sachkosten	–8 394 989	–10 356 866	–9 966 301	–9 258 301	–8 559 301	–8 596 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–540 074	–1 780 439	–2 459 302	–2 669 789	–2 648 347	–2 544 549
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 948 925**	**–20 166 387**	**–20 698 658**	**–20 247 911**	**–19 577 652**	**–19 522 332**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–789 106	–810 000	**–810 000**	–810 000	–810 000	–810 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 220	34 000	**34 000**	34 000	34 000	34 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 725 811**	**–20 942 387**	**–21 474 658**	**–21 023 911**	**–20 353 652**	**–20 298 332**
(+)/(-) Abgrenzungen	119 919	291 389	455 864	412 752	349 193	280 222
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 605 892**	**–20 650 998**	**–21 018 794**	**–20 611 159**	**–20 004 458**	**–20 018 109**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–2 586 606	–2 059 717	**–2 165 826**	–2 190 715	–2 204 489	–2 207 358
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/ Dritte	–12 593 112	–16 275 111	**–16 440 327**	–15 957 531	–15 261 901	–15 200 582
Rechtliche Dienstleistungen	–1 769 207	–1 831 559	**–2 092 504**	–2 099 665	–2 111 261	–2 114 391

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung führen insbesondere die Kosten für die Grundversorgung durch das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zu einem Mehraufwand von jährlich rund CHF 1,2 Millionen. Im Jahr 2022 fallen zudem Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug eines Amtes aus der Altstadt an den Rand der Stadt Bern an.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grösseren Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Revision Gesundheitsgesetzgebung (Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 [GesG; BSG 811.01]) und Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen [Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111]), geplantes Inkrafttreten: Januar 2023
- Neues Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG); Inkrafttreten voraussichtlich Juli 2023
- Direktionsverordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS DV GSI), geplantes Inkrafttreten: 1. März 2022
- Rechtsgrundlagen wirtschaftliche Sozialhilfe (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]), Inkrafttreten noch offen, nicht vor 2025).

Durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern sollen Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

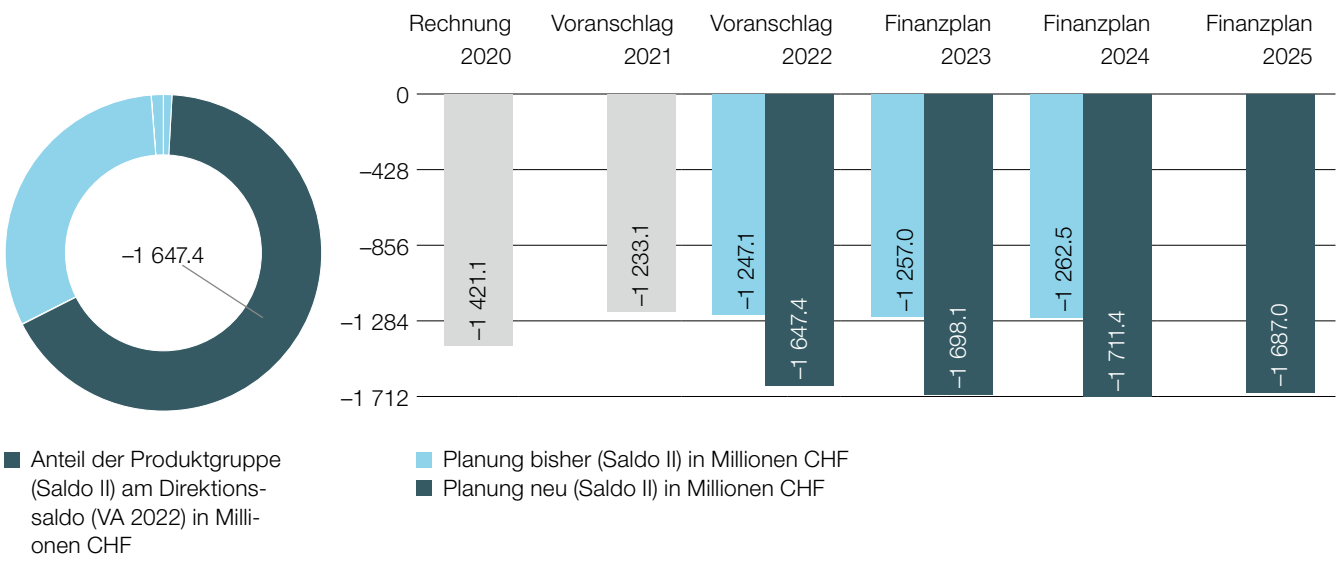
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	161	169	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	5	12	schwankend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	46	50	schwankend
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	14	18	steigend
Anzahl juristische Unterstützungen	460	487	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	365	253	schwankend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	31	33	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	25	30	schwankend

5.7.2 Gesundheitsversorgung



Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronischkranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	37 794	0	3 259 000	3 259 000	3 259 000	3 259 000
(-) Personalkosten	–5 057 951	–5 359 862	–10 718 119	–10 774 322	–10 857 836	–10 903 388
(-) Sachkosten	–747 782	–1 482 500	–19 351 700	–14 351 700	–14 351 700	–14 336 700
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–601 974	0	–1 947 496	–1 950 133	–1 939 005	–1 938 078
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 369 913**	**–6 842 362**	**–28 758 315**	**–23 817 155**	**–23 889 542**	**–23 919 166**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	43 297 632	21 790 000	**7 063 500**	7 076 500	7 093 500	7 093 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 461 423 214	–1 251 072 900	**–1 625 678 816**	–1 681 309 989	–1 694 587 579	–1 670 187 579
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 411 887	3 000 000	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 421 083 608**	**–1 233 125 262**	**–1 647 373 631**	**–1 698 050 644**	**–1 711 383 621**	**–1 687 013 245**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 727 697	402 202	1 713 398	41 700 442	39 709 772	54 190 853
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 419 355 911**	**–1 232 723 060**	**–1 645 660 233**	**–1 656 350 202**	**–1 671 673 849**	**–1 632 822 392**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Akutsomatik	–2 924 472	–3 306 779	**–3 933 452**	–3 939 346	–3 950 440	–3 940 577
Rehabilitation	–209 591	–166 191	**–540 553**	–543 193	–548 121	–549 315
Praktische Aus- und Weiterbildung	–977 427	–1 081 587	**–1 292 385**	–1 296 175	–1 303 816	–1 306 403
Rettungswesen	–480 360	–371 535	**–374 602**	–375 886	–378 232	–379 191
Psychiatrie	–462 962	–586 580	**–885 545**	–889 502	–896 911	–899 811
Suchthilfe und Gesundheitsförderung (bis 31.12.2021)	–1 315 100	–1 329 690	**0**	0	0	0
Gesundheitsförderung (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–309 225**	–310 782	–313 731	–314 862
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–956 644**	–960 220	–966 792	–969 437
Heilmittelsicherheit und -kontrolle (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–1 252 510**	–1 267 294	–1 267 313	–1 253 912
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–16 914 151**	–11 923 764	–11 929 858	–11 963 254
Katastrophenmanagement (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–937 712**	–941 699	–950 096	–952 650
Aufsicht und Bewilligung (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–1 361 535**	–1 369 293	–1 384 232	–1 389 753

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Neu sind in dieser Produktgruppe aufgrund der Reorganisation GSI folgende bisher separat ausgewiesene Produktgruppen/Produkte zusammengefasst:

- Gesundheitsversorgung (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 1 247,1 Mio.);
- Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 7,3 Mio.);
- Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 1,3 Mio.);
- Angebote für ältere und chronischkranke Menschen (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 391,5 Mio.);
- Verschiebung Teilprodukt Suchthilfe (Teil von Produkt Suchthilfe und Gesundheitsförderung) zu Produktgruppe Integration und Soziales (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 17,2 Mio.).

Weitere haushaltneutrale Verschiebungen von einzelnen Aufgabenbereichen sind berücksichtigt:

- Personal- und Sachkosten (Teile der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf abzüglich Verschiebung in die Produktgruppe Integration und Soziales, Saldo I AFP 2022 alt: rund CHF 2,7 Mio.);
- Direktionsinterner Budgettransfer aufgrund der Reorganisation GSI zur Produktgruppe Integration und Soziales von Beiträgen für die Klinik Bethesda Tschugg (CHF -2,3 Mio.) bzw. für Beratungsangebote für ältere Menschen (rund CHF -7,8 Mio.).

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

- Erhöhung Budget für Weiterführung Massnahmen Pandemiestrategie (VA 2022: CHF 15 Mio., danach jährlich CHF 10 Mio.);
- Anpassung der Planzahlen im Bereich Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie gestützt auf die aktuellen Tarife sowie auf die Annahmen zu Mengen und Case-Mix-Indizes (Mehrkosten von rund CHF 16 Mio. im Jahr 2022 bis CHF 23 Mio. im Jahr 2025);
- Berücksichtigung von Mehrkosten im Alters- und Langzeitbereich Pflege insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung in den Jahren 2024 (CHF 3,8 Mio.) und 2025 (CHF 7 Mio.);
- Erhöhung Budget für Abschreibungskosten Restrukturierungsbeitrag an Spitalzentrum Biel (SZB) AG (AFP 2023 CHF 40 Mio. und AFP 2024 CHF 38 Mio.);
- Erhöhung VA 2022 und AFP 2023 um je CHF 1,4 Millionen für den kurzfristigen Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Bewältigung der deutlich gestiegenen Nachfrage aufgrund der COVID-19-Pandemie;
- Transfer der Budgetmittel für Spital- und Klinikschulen von der GSI zur BKD im Rahmen der Umsetzung des Projekts REVOS (Revision Volksschulgesetzgebung) von jährlich CHF -3,5 Millionen;
- Anpassung der Lohnmassnahmen im Alters- und Langzeitbereich Pflege analog Kantonspersonal (Reduktion von 0,7 % auf 0,4 % in den Jahren 2021 und 2022 sowie von neu 0,7 % im Jahr 2025) mit Minderkosten von CHF 3,9 Millionen in den Jahren 2022–2024 bzw. Mehrkosten von CHF 1,3 Millionen im letzten Planjahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Tarifrisiken haben in den vergangenen Jahren stetig abgenommen. Die Tarifparteien konnten sich in der Mehrzahl der – vorerst gescheiterten – Verhandlungen doch noch auf Tarife einigen. Die Prüfung und Genehmigung der meisten Tarife bis Ende 2020 und teilweise auch schon für die Folgejahre sind erfolgt, so dass rechtskräftige Tarife vorliegen. Dies gilt auch für den universitären Bereich der Insel Gruppe AG (ISG). Hängig sind hier nur noch Festsetzungsverfahren ab 2012 für zwei Krankenversicherer (mit einem Marktanteil von ungefähr 15 %). Ein neues Tarifrisiko entsteht mit der Einführung der neuen gesamtschweizerischen Tarifstruktur ST Reha per 1. Januar 2022 im Bereich der Rehabilitation. Welche finanziellen Auswirkungen hier zu erwarten sind, ist zurzeit nicht bezifferbar.

Grundsätzlich besteht weiterhin das systematische Risiko von nicht kostendeckenden Tarifen.

Präventivmedizin: Weiterführung bzw. Aufbau qualitätsgesicherte Vorsorgeprogramme für die Früherkennung von Brust- und Darmkrebs. Förderung der ambulanten ärztlichen Grund- und Notfallversorgung vor allem in peripheren, ländlichen Gebieten.

Umsetzung Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.11], Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]).

Katastrophenmanagement: Verbesserung der Einbindung der Institutionen des Gesundheitswesens in die Planung, Vorbereitung von besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen und Lagen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

Krisenvorbereitung, -Bewältigungsstrategien und –Organisation basierend auf der Corona-Pandemie überprüfen und anpassen.

Das geplante Konzept für die Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarzt- und Arztpraxen wird umgesetzt. Schulung und Information von bewilligten Betrieben und Personen wird aktiver betrieben. Die ab 1. Juli 2020 zwischen den Kantonen Bern und Solothurn geltende Leistungsvereinbarung (Betriebskontrollen und pharmazeutische Dienstleistungen des Kantons Bern für den Kanton Solothurn) wird umgesetzt und Inspektionen werden durchgeführt.

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen wurde die Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern weiter fortgesetzt. Ziel ist es, Fehlanreize zu vermeiden und die Kostentransparenz zu erhöhen. Auf dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

Chancen und Risiken

Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie nicht beeinflussbarer Faktoren wie Mengenausweitungen, Demographie, neuer Therapien sowie Langzeitauswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Die Bewältigung und Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie bindet weiterhin einen grossen Teil der Ressourcen des Amtes und können die fristgerechte Erledigung sowie die Qualität der Aufgaben des Amtes beeinträchtigen.

Verschiedene revidierte und neue Bundesgesetze (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81] und Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21], FMedG) wie auch die Revision des KVG betreffend Zulassungsregulierung haben einen erhöhten Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand im Kantonsärztlichen Dienst und der Abteilung Bewilligungen und Aufsicht zur Folge. Die angestossene Digitalisierung der Prozesse bindet mittelfristig zusätzliche Ressourcen, bevor durch optimierte, digitale Prozesse Ressourcen auf andere Aufgaben umgelenkt werden können.

Es besteht das Risiko, dass die Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Das Pharmazeutische Kontrolllabor des Pharmazeutischen Dienstes (PAD) muss mittelfristig einen neuen Standort suchen.

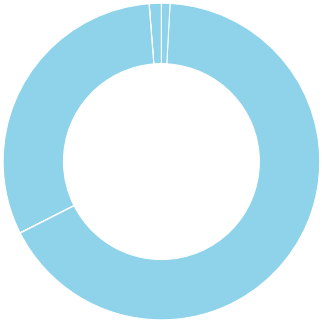
In den kommenden Jahren werden im Altersbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der Anstieg an älteren und hochbetagten Menschen, und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie.

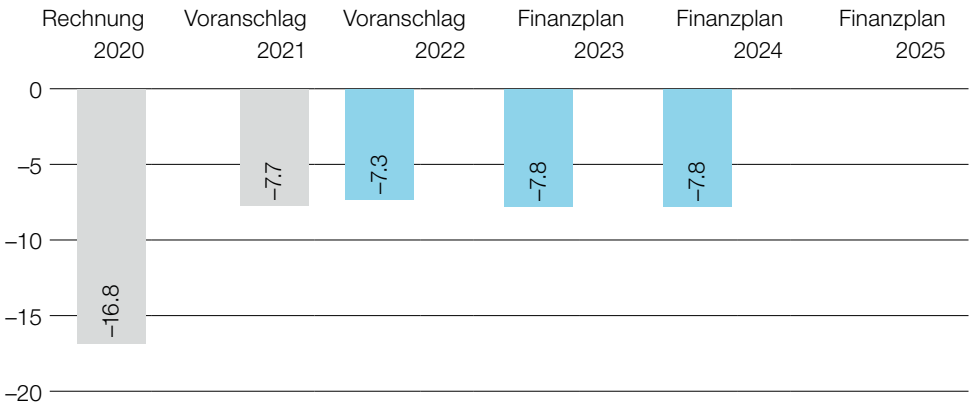
Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte Einsatz dieser Ressourcen ist folglich essentiell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, diesem Risiko entgegenzuwirken. Auch in Bezug auf den Bedarf an ärztlichem Fachpersonal besteht Handlungsbedarf. Mit der Umsetzung der Motion 249/2014 Mühlheim «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!“ soll das Weiterbildungsangebot für Assistenzärzte/-innen im Kanton Bern ausgebaut werden. Bei Unterschreitung der Weiterbildungspflicht werden Ausgleichszahlungen erhoben, welche für die Förderung von unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt werden können. Neben dem Programm «Praxisassistenz», welches weitergeführt werden soll, können so auch weitere Fördermassnahmen für die Hausarztmedizin umgesetzt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	144 775	136 122	konstant
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	153 121	146 481	konstant
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	178 676	175 377	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	138 303	138 618	konstant
Anzahl Rettungseinsätze	48 733	52 985	steigend
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	99	97	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	82	75	sinkend
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 321	1 321	steigend
Anzahl stationärer Pflegetage Psychiatrie	323 281	337 289	konstant
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	267 366	169 741	steigend
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 311	14 378	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	13 239	13 221	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	42 420	44 552	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen und Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 1)	5.9	5.9	konstant
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 513	2 629	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41.3 KVG	3 157	2 153	konstant
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	5 135	60 371	steigend
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	637	647	konstant
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	224	171	konstant
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 192	783	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	7 310	3 820	schwankend
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	46	39	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	652	728	steigend
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	119	647	konstant

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (gültig bis 31.12.2021)





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 087 181	2 106 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–5 441 869	–1 993 933	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–11 948 149	–2 599 000	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–20 393	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–13 323 229**	**–2 486 933**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 466 369	–5 257 505	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 789 598**	**–7 744 438**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	8 682	2 021	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 780 916**	**–7 742 417**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

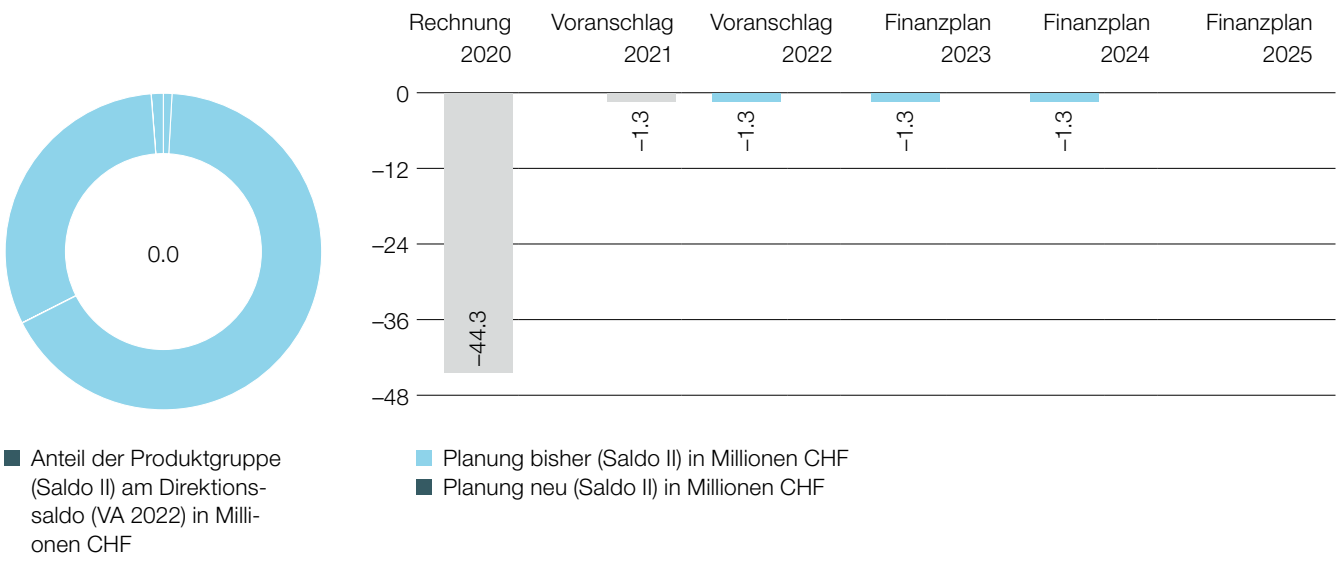
in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin (bis 31. 12. 2021)	–10 463 703	–1 082 379	**0**	0	0	0
Bewilligungswesen (bis 31. 12. 2021)	–2 255 458	–801 374	**0**	0	0	0
Erteilung von Kostengutsprachen KVG Art. 41 Abs. 3 (bis 31. 12. 2021)	–6 630	–242 045	**0**	0	0	0
Katastrophenmanagement (bis 31. 12. 2021)	–597 438	–361 135	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Aufgaben der Produktgruppe «Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst» werden im Rahmen der Reorganisation der GSI der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (gültig bis 31.12.2021)



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 481 727	1 113 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–2 038 341	–1 990 977	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–46 621 609	–334 100	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–44 648	–43 306	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–44 222 870**	**–1 255 383**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–76 982	–30 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–44 299 852**	**–1 285 383**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	12 150	29 524	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–44 287 702**	**–1 255 859**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

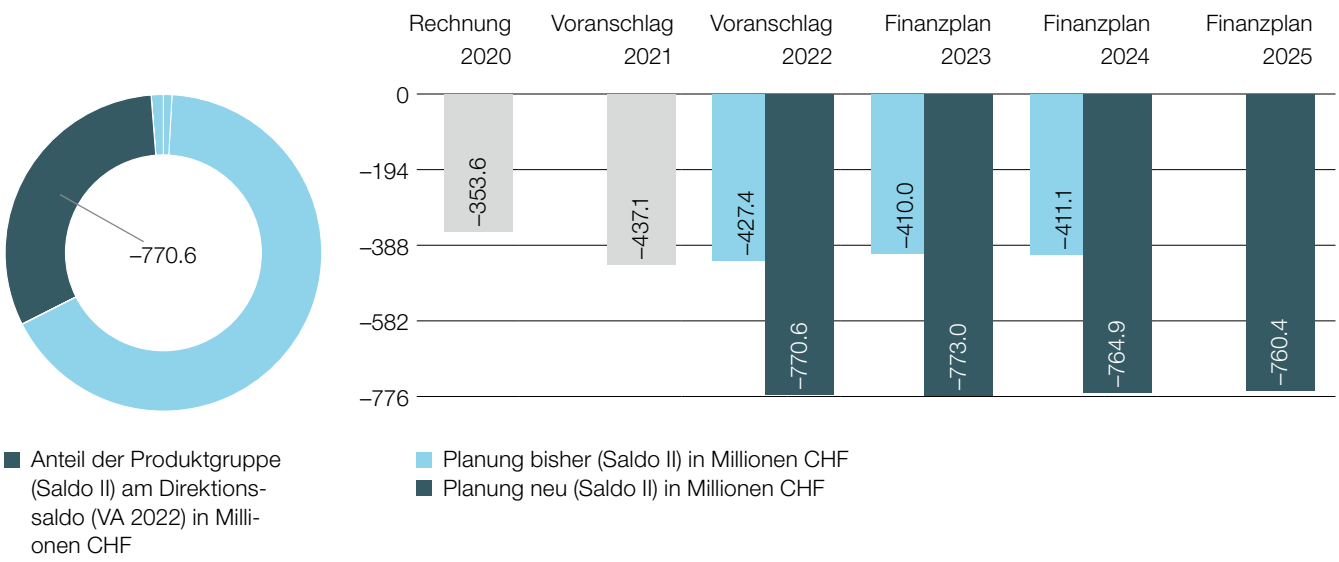
in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Heilmittelkontrolle (bis 31. 12. 2021)	–43 909 966	–814 324	**0**	0	0	0
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen (bis 31. 12. 2021)	–299 571	–399 879	**0**	0	0	0
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe (bis 31. 12. 2021)	–13 334	–41 179	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Aufgaben der Produktgruppe «Heilmittelsicherung/Qualitätssicherung» werden im Rahmen der Reorganisation der GSI der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

5.7.5 Integration und Soziales



Beschreibung

Soziales:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration:
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe:
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz:
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	519 084	0	15 000	15 000	15 000	15 000
(-) Personalkosten	–6 930 852	–7 206 217	–10 574 920	–10 661 299	–10 736 475	–10 815 932
(-) Sachkosten	–639 885	–1 227 500	–1 974 800	–2 479 800	–2 804 800	–2 804 800
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–35 773	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 087 427**	**–8 433 718**	**–12 534 721**	**–13 126 099**	**–13 526 275**	**–13 605 733**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	163 015 856	173 570 735	**191 681 606**	175 592 894	167 148 463	167 614 228
(-) Kosten Staatsbeiträge	–509 571 443	–602 216 725	**–952 766 582**	–938 509 894	–921 509 833	–917 391 288
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**3 000 000**	3 000 000	3 000 000	3 000 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–353 643 014**	**–437 079 708**	**–770 619 697**	**–773 043 099**	**–764 887 645**	**–760 382 793**
(+)/(-) Abgrenzungen	–959 138	–1 736 217	–3 272 941	–1 508 347	–1 508 347	–1 508 347
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–354 602 152**	**–438 815 925**	**–773 892 638**	**–774 551 445**	**–766 395 992**	**–761 891 139**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Integration	–3 708 265	–1 778 451	**–2 086 092**	–2 184 225	–2 250 726	–2 264 134
Soziales	–3 379 161	–3 856 222	**–4 298 991**	–4 504 462	–4 643 346	–4 670 606
Asyl	0	–2 799 045	**–3 060 734**	–3 210 553	–3 311 728	–3 331 251
Soziale Einrichtungen und Assistenz (ab 1.1.2022)	0	0	**–3 088 904**	–3 226 859	–3 320 475	–3 339 742

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Neu sind in dieser Produktgruppe aufgrund der Reorganisation GSI folgende bisher separat ausgewiesene Produktgruppen/Produkte zusammengefasst:

- Integration und Soziales (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 429 Mio. nach Lastenausgleich [LA] Sozialhilfe, d.h. Kantonsanteil);
- Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 318,3 Mio.);
- Angebote für Kinder und Jugendliche (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 7,2 Mio.; neu jedoch nur noch Teil Vor- und Nachschulbereich, Rest transferiert zu DIJ/BKD aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen);
- Anteil der Gemeinden an den Defiziten der drei staatlichen Schulheime im Rahmen LA Sozialhilfe (rund CHF -15 Mio.);
- Verschiebung Teilprodukt Suchthilfe (Teil von Produkt Suchthilfe und Gesundheitsförderung) zu Produktgruppe Integration und Soziales (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 16,5 Mio. nach LA Sozialhilfe).

Weitere haushaltneutrale Verschiebungen von einzelnen Aufgabenbereichen sind berücksichtigt:

- Personal- und Sachkosten (Teile der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf sowie der Produktgruppe Gesundheitsversorgung: rund CHF 3,3 Mio.);
- Direktionsinterner Budgettransfer aufgrund der Reorganisation GSI zur Produktgruppe Integration und Soziales von Beiträgen für die Klinik Bethesda Tschugg (CHF 2,3 Mio.) bzw. für Beratungsangebote für ältere Menschen (rund CHF 7,8 Mio.).

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

- Als Folge der COVID-19-Pandemie wird in der wirtschaftlichen Hilfe im Jahr 2022 mit Mehrkosten von CHF 16,7 Millionen, im Jahr 2023 mit CHF 18,6 Millionen und im Jahr 2024 mit CHF 8 Millionen (nach LA Sozialhilfe) gerechnet. Ausgehend von der Arbeitslosenquote (ALQ) Schweiz (3,4 %) steigt die ALQ 2021 im Kanton Bern auf 2,8 %. Aufgrund der zeitverschobenen Reaktion der Sozialhilfequote ist davon auszugehen, dass sich die Sozialhilfequote bis 2022 auf 4,8 % erhöht, danach stabil bleibt und dann im Jahre 2023 leicht zurückgeht auf 4,6 %. Daraus folgen Mehraufwendungen durch zusätzliche Personen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie potentiell Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Für viele Einflussfaktoren (z.B. verzögerte Wirkung der Arbeitslosigkeit, wie gut und wie lange die Massnahmen des Bundes greifen, rückläufige Ablösungsquote, usw.) sind nach wie vor keine Aussagen bzw. Berechnungen möglich.

– Basierend auf der Entwicklung der Fallzahlen mussten auch die Besoldungskosten für das Personal bei den Sozialdiensten im Jahr 2022 um CHF 2,4 Millionen, 2023 um CHF 2,7 Millionen und 2024 um CHF 1,1 Millionen (nach LA Sozialhilfe) erhöht werden.

Je nach Status wechseln bedürftige Asylpersonen nach fünf (Flüchtlinge, FL) oder sieben Jahren (vorläufig Aufgenommene, VA) von der Zuständigkeit der Kantone (mit Bundesbeiträgen) in die Zuständigkeit der Gemeinden (ohne Bundesbeiträge). Aufgrund einer aktualisierten Modellrechnung/Kostenrechnung, welcher ein Bestandsrückgang bei der Zuständigkeit des Kantons zugrunde liegt, konnten die Kosten um CHF 1,9 Millionen im Jahr 2022 bzw. um CHF 0,3 Millionen und CHF 2,0 Millionen (nach LA Sozialhilfe) in den Folgejahren reduziert werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projekte REVOS (Revision Volksschulgesetzgebung) bzw. bFSL (Einvernehmlich vereinbarte Unterbringung durch Sozialdienste sowie ambulante Massnahmen) sind folgende haushaltneutrale Budgettransfers von der GSI an die BKD bzw. DIJ berücksichtigt (jeweils nach LA Sozialhilfe):

– CHF 10,8 Millionen jährlich aus der wirtschaftlichen Hilfe für einvernehmliche Leistungen zur DIJ;
– CHF 4 Millionen jährlich aus der wirtschaftlichen Hilfe für Schüler/innen, die von den Sozialdiensten in Heimen platziert werden, an die BKD;
– CHF 0,7 Millionen (2022) bzw. CHF 1,6 Millionen (jährlich ab 2023) für Tagiplätze bzw. Tagesschulplätze an DIJ bzw. BKD;

Im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturpauschale werden im Behindertenbereich zusätzlich Mittel eingestellt (zu grossem Teil Transfer von der Investitions- in die Erfolgsrechnung; für 2023 CHF 3,7 Mio., ab 2024 CHF 3,9 Mio.).

Aufgrund der demographischen Entwicklung werden die Mittel im Behindertenbereich 2023 um CHF 0,8 Millionen resp. CHF 3 Millionen für 2024 und um CHF 5,1 Millionen für 2025 aufgestockt.

Für Lohnmassnahmen analog Kantonspersonal (Reduktion von 0,7 % auf 0,4 % in den Jahren 2021 und 2022 sowie von neu 0,7 % im Jahr 2025) sind in der Produktgruppe Minderkosten von CHF 2 Millionen in den Jahren 2022–2024 bzw. Mehrkosten von CHF 0,5 Mio. im letzten Planjahr eingestellt.

Aufgrund der höheren Erträge (Vollkostentarife) der drei gleichgestellten Organisationseinheiten aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen reduziert sich der Anteil der Gemeinden im Rahmen des LA Sozialhilfe um rund CHF 4,5 Millionen jährlich.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe werden bedürftige Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und so kosteneffizient wie möglich erbracht werden.

Mit dem Projekt NA-BE wurde die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt. Die Implementierung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich soll eine Vereinfachung der Prozesse bringen und zu erhöhten Arbeitsintegrationsquoten führen.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfsplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person mit Behinderung zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erwartende konjunkturelle Abschwung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere IV und ALV), Änderungen im Sozialhilfesystem sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Das Eintreten, das Ausmass und die damit verbundenen Auswirkungen können im Voraus nur schwer abgeschätzt werden.

Es ist zu befürchten, dass die Corona-Pandemie zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und, um ein bis zwei Jahre verzögert, zu einem Anstieg der Sozialhilfequote führen wird.

Seit 2017 werden die Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal leistungsorientiert abgegolten. Seit 1. April 2019 können Gemeinden Betreuungsgutscheine für die Kindertagesbetreuung einführen. Beide Systemwechsel bieten Chancen, bringen jedoch auch Risiken bezüglich der Kostenentwicklung mit sich.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

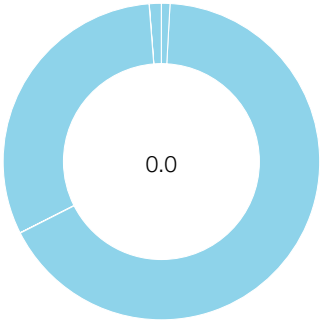
Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente notwendig sind. Die erarbeiteten gesetzlichen Grundlagen (BLG) ermöglichen die Implementierung solcher Elemente. Die Lesungen im Grossen Rat und somit die politische Abstimmung stehen nun bevor.

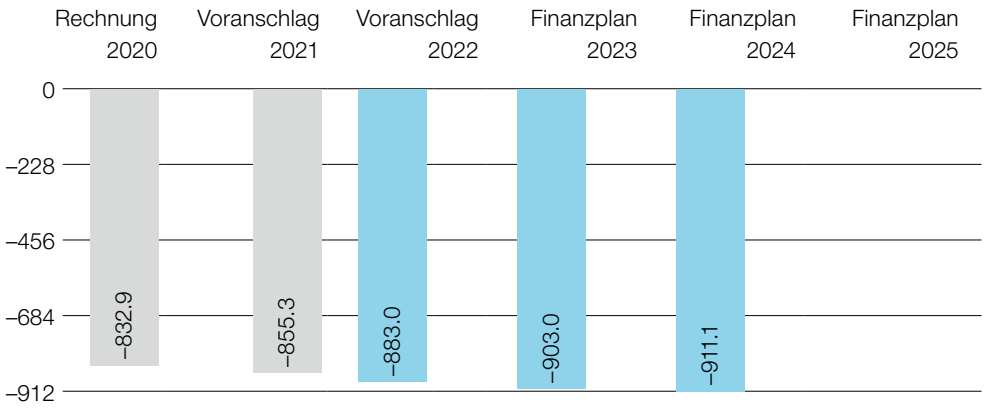
Der Entscheid für das Abklärungsinstrument IHP hat sich bereits bewährt. Da IHP seit mehreren Jahren in anderen Kantonen sowie in Deutschland angewendet wird, kann im Rahmen der Umsetzungsarbeiten auf die Erfahrungswerte der anderen Anwender zurückgegriffen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 900	44 500	schwankend
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.4	4.3	schwankend
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 050	4 300	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	1 200	konstant
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < 5 Jahre, Vorläufig Aufgenommene < 7 Jahre)	9 693	8 188	sinkend
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 211	739	sinkend
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 169	4 304	steigend
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagestätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 314	7 485	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationär Therapie, Wohnheime)	285	279	konstant

5.7.6 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (gültig bis 31.12.2021)





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	3 342 926	2 117 500	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–36 734 043	–39 604 094	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–8 251 033	–9 573 033	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–139 342	–222 556	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–41 781 492**	**–47 282 183**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	158 124 984	157 195 001	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–949 300 802	–965 184 223	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 705	17 500	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–832 944 604**	**–855 253 905**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 615 123	6 332 451	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–831 329 481**	**–848 921 454**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

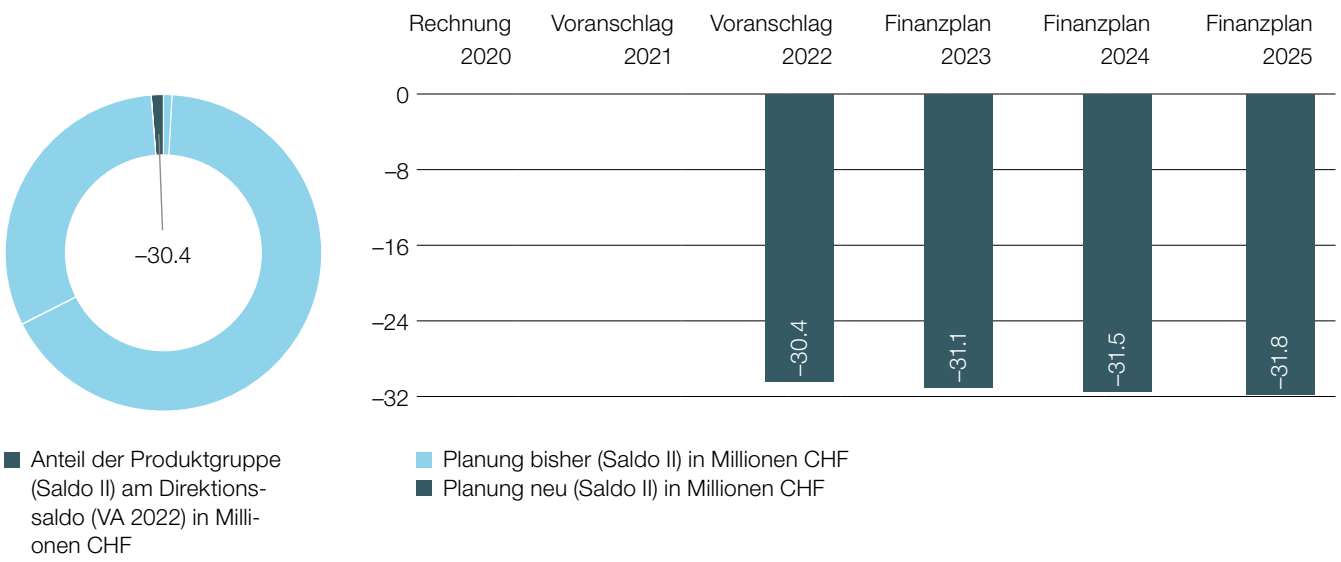
in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Angebote für Kinder und Jugendliche (bis 31. 12. 2021)	–38 156 612	–42 948 040	**0**	0	0	0
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen (bis 31. 12. 2021)	–1 272 935	–2 081 135	**0**	0	0	0
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung (bis 31. 12. 2021)	–2 351 945	–2 253 008	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Aufgaben der Produktgruppe «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» werden im Rahmen der Reorganisation der GSI den beiden Produktgruppen «Integration und Soziales» sowie «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

5.7.7 Gleichgestellte Organisationseinheiten



Beschreibung

Kinder und Jugendliche erhalten in den drei gleichgestellten Organisationseinheiten Schulung, Betreuung, Förderung und Therapie. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie.

Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	0	1 935 480	1 942 890	1 950 300	1 950 300
(-) Personalkosten	0	0	–34 693 966	–35 338 267	–35 678 922	–36 065 608
(-) Sachkosten	0	0	–9 524 688	–9 520 889	–9 531 691	–9 511 691
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	–233 370	–259 822	–293 047	–291 280
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**0**	**–42 516 545**	**–43 176 088**	**–43 553 360**	**–43 918 279**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**12 071 500**	12 071 500	12 071 500	12 071 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**17 500**	17 500	17 500	17 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**0**	**–30 427 545**	**–31 087 088**	**–31 464 360**	**–31 829 279**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	22 698	29 362	32 757	29 548
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**0**	**–30 404 846**	**–31 057 726**	**–31 431 603**	**–31 799 731**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)	0	0	**–24 018 826**	–24 622 059	–24 929 408	–25 235 457
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	0	0	**–12 035 817**	–12 103 778	–12 156 742	–12 223 848
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	0	0	**–6 461 901**	–6 450 251	–6 467 210	–6 458 973

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Neu sind in dieser Produktgruppe die Kosten für die folgenden drei staatlichen Institutionen abgebildet:

- Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM)
- Schulheim Schloss Erlach (SHE)
- Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK).

Die Kosten waren bisher Bestandteil der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (Produkt Angebote für Kinder und Jugendliche).

Gegenüber der letztjährigen Planung sind insbesondere folgende Veränderungen zu erwähnen:

Die drei Institutionen werden ab 1. Januar 2022 aufgrund des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG) finanziert. Gestützt auf diese neuen Finanzierungsmechanismen haben sie ihre Angebote angepasst. Schliesslich haben sie bei der Ausgestaltung der Angebote die konkrete Nachfrage berücksichtigt (z.B. mit der Eröffnung von zusätzlichen Klassen).

Dies führt zu Mehrerträgen von rund CHF 11 Millionen (grösstenteils haushaltneutral aus Kantonssicht, da entsprechende Mehrkosten beim Kantonalen Jugendamt anfallen), andererseits sind Mehrkosten von rund CHF 1,8 bis 2,5 Millionen insbesondere für eine Anpassung der Angebote inkl. zusätzliche Klassen aufgrund entsprechender Nachfrage budgetiert.

Sowohl an den Mehrerträgen wie an den Mehrkosten partizipieren die Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs mit 50 Prozent (wirkt sich in der Produktgruppe Integration und Soziales aus).

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf das neue KFSG sowie auf die Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) sind die Institutionen daran, sich organisatorisch und bezüglich Leistungsangeboten an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Es ist geplant, die Betriebe im kommenden Planungsprozess, d.h. ab 2023 auch finanziell an die neu für sie zuständigen Direktionen zu übertragen (HSM: BKD, SHE und ZSHKK: DIJ). In der aktuellen Planung sind sie aber noch für alle vier Planjahre der GSI zugeordnet.

Chancen und Risiken

Für das Voranschlagsjahr 2022 stehen die Betriebe vor der Herausforderung, sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligte Plätze	437	444	steigend

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 488 060**	**–237 971**	**–54 000**	**–41 000**	**–50 000**	**–57 210 505**
Veränderung		84.0 %	77.3 %	24.1 %	–22.0 %	–114 321.0 %
Ertrag	**1 488 060**	**237 971**	**54 000**	**41 000**	**50 000**	**57 210 505**
Veränderung		–84.0 %	–77.3 %	–24.1 %	22.0 %	114 321.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 963	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 103 727	–169 971	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–382 370	–53 000	–39 000	–26 000	–35 000	–57 210 505
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 160 534	237 971	54 000	41 000	50 000	57 210 505
49 Interne Verrechnungen	327 525	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 200 000**	**–169 971**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		85.8 %	100.0 %			
Einnahmen	**96 273**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–1 103 727**	**–169 971**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		84.6 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 200 000	–169 971	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	96 273	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	193 651 107	192 490 572	192 252 601	192 198 601	192 157 601	192 107 601
Vermögensbestand per 31.12.	192 490 572	192 252 601	192 198 601	192 157 601	192 107 601	134 897 096
Vermögensveränderung	–1 160 535	–237 971	**–54 000**	–41 000	–50 000	–57 210 505

Kommentar

Basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit über den Fonds für Spitalinvestitionen keine neuen Geschäfte mehr finanziert. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

Die geplanten Zahlungen der per 1. Januar 2021 noch nicht abgeschlossenen 13 Projekte basieren auf den jeweiligen Ausführungsplanungen, insbesondere für die Gesamterneuerung des Spitalzentrum Biel. Die meisten anderen Projekte sind baulich umgesetzt und in der Abschluss- bzw. Abrechnungsphase.

Aufgrund der Tatsache, dass nur noch Geschäfte finanziert werden, welche vor 2012 bewilligt wurden, reduziert sich der Bestand des Fonds sukzessive.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 575 349**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**
Veränderung		10.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Ertrag	**5 575 349**	**6 167 100**	**6 167 100**	**6 167 100**	**6 167 100**	**6 167 100**
Veränderung		10.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–13 340	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 515 709	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–46 300	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 354 858	622 100	622 100	622 100	622 100	622 100
46 Transferertrag	4 220 491	5 545 000	5 545 000	5 545 000	5 545 000	5 545 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	4 484 815	3 129 958	2 507 858	1 885 758	1 263 658	641 558
Vermögensbestand per 31.12.	3 129 958	2 507 858	1 885 758	1 263 658	641 558	19 458
Vermögensveränderung	–1 354 858	–622 100	**–622 100**	–622 100	–622 100	–622 100

Kommentar

Die Mittel des Fonds für Suchtprobleme werden für die Finanzierung von Massnahmen zur Prävention und Behandlung von substanzgebundenen und -ungebundenen Abhängigkeitsformen sowie zur allgemeinen, nicht medizinischen Gesundheitsförderung eingesetzt.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

– Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

– Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)

– Abgabe gemäss Artikel 19k Absatz 3 Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551)

Die Ausgabenplanung umfasst einerseits die Fortführung bestehender unbefristeter Angebote etwa im Bereich der ambulanten Beratung und Therapie, Suchtprävention und Schadenminderung (z.B. Blaues Kreuz, Kontakt- und Anlaufstellen in Bern und Biel). Andererseits werden befristete Projekte, unter anderem im Bereich der Gesundheitsförderung, der frühen Förderung und der Prävention in der Gesundheitsversorgung finanziert.

Das Fondsvermögen reduzierte sich im Jahr 2020 stärker als geplant. Der Grund für den Rückgang liegt darin, dass im Zuge der COVID-19-Pandemie den Steuerpflichtigen die Alkoholabgabe erlassen wurde (Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise [CKV; BSG 101.2], Artikel 8b), was zu erheblich niedrigeren Erträgen im Fonds führte.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–2.7	0.0
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.9	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.8	0.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–31.7	0.0
Raumordnung und Gemeindewesen	–20.0	1.7
Kindesschutz und Jugendförderung (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–119.8	58.7
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–10.6	9.6
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 457.2	840.9
Regierungsstatthalterämter	–23.9	11.2
Betreibungen und Konkurse	–42.7	55.9
Führen des Grundbuches	–16.3	105.8
Führen des Handelsregisters	–3.6	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–176.1	28.9
Geoinformation	–11.9	2.7

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–2.4	–3.0	–2.7	–2.9	–3.2	–3.3
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.8	–74.0	–73.9	–73.9	–73.9	–73.9
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.6	–1.8	–1.8	–1.7	–1.7	–1.6
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–24.3	–34.9	–31.7	–32.4	–32.3	–32.2
Raumordnung und Gemeindewesen	0.0	–18.3	–18.3	–18.3	–18.0	–18.0
Kindesschutz und Jugendförderung (gültig bis 31.12.2021)	–2.6	–2.9	0.0	0.0	0.0	0.0
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	0.0	0.0	–61.1	–62.5	–62.8	–62.8
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.4	–2.5	–1.0	–1.1	–1.1	–1.2
Vollzug der Sozialversicherungen	–575.0	–606.5	–616.3	–625.3	–630.1	–634.0
Regierungsstatthalterämter	–13.5	–12.9	–12.7	–12.8	–12.9	–12.9
Betreibungen und Konkurse	11.9	13.2	13.2	14.0	14.4	14.7
Führen des Grundbuches	97.4	90.1	89.4	89.3	89.3	89.2
Führen des Handelsregisters	1.7	0.4	0.4	0.3	0.4	0.4
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–149.8	–140.9	–147.2	–148.0	–148.5	–149.0
Geoinformation	–7.7	–9.9	–9.2	–9.2	–9.2	–9.2
Total	**–742.1**	**–803.9**	**–872.9**	**–884.5**	**–889.6**	**–893.8**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Das neue Gesetz über Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf soll per Anfang 2022 in Kraft treten. Steuerung, Finanzierung und Aufsicht erfolgen künftig aus einer Hand durch das Kantonale Jugendamt. Das Gesetz klärt die Aufsichts-, Finanzierungs- und Steuerungsprozesse. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Implementierung eines aussagekräftigen Finanz- und Leistungscontrollings, der Aufbau der Steuerung im Bereich der Angebotsplanung sowie die Überführung des Pflegekinderwesens per 1. 1. 2024 in die Zuständigkeit des KJA bilden die Schwerpunkte.

Damit verbunden ist die Umgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die Umgliederung soll per 1. 1. 2023 umgesetzt sein.

Die Chancen der Digitalisierung sollen genutzt werden, um Abläufe effizienter zu gestalten und nutzungsfreundliche Angebote im Interesse von Wirtschaft und Bevölkerung bereit zu stellen. Dazu leisten verschiedene Projekte einen Beitrag wie z.B. die Konsolidierung der elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren, die Arbeiten im Rahmen des Projekts eUmzug oder auch die Arbeiten im Rahmen der Einführung von ERP.

Im Jahr 2022 wird wiederum das «Richtplancontrolling» zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans durchgeführt. Damit verknüpft ist der alle vier Jahre zu erstellende «Raumplanungsbericht» des Regierungsrates an den Grossen Rat.

Im partizipativen Dialog mit den Gemeinden, den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) wird ein «Zielbild» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern entwickelt. Dies erfolgt in Umsetzung des regierungsrätlichen Berichts «Zukunft Gemeindelandschaft im Kanton Bern», den der Grosse Rat im Jahr 2019 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen hatte. Zudem werden auch die gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des Berichts an die Hand genommen.

Im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) soll die Möglichkeit zum elektronischen Rechtsverkehr in der ganzen Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden. Dazu sollen die gesetzlichen Vorschriften, die für Eingaben sowie Verfügungen und Entscheide das Erfordernis der Handunterschrift und der Postzustellung vorsehen, angepasst werden: Eingaben sollen auch elektronisch erfolgen können und mit Zustimmung der Parteien sollen Verfügungen und Entscheide auch elektronisch eröffnet werden können. Ausserdem soll die elektronische Akteneinsicht ermöglicht werden.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 848 149 813**	**–1 912 474 828**	**–2 009 732 200**	**–2 041 633 406**	**–2 066 564 916**	**–2 086 758 071**
Veränderung		–3.5 %	–5.1 %	–1.6 %	–1.2 %	–1.0 %
Ertrag	**1 089 420 497**	**1 108 213 486**	**1 135 798 076**	**1 156 235 568**	**1 175 943 978**	**1 191 784 278**
Veränderung		1.7 %	2.5 %	1.8 %	1.7 %	1.3 %
Saldo	**–758 729 316**	**–804 261 342**	**–873 934 124**	**–885 397 838**	**–890 620 938**	**–894 973 793**
Veränderung		–6.0 %	–8.7 %	–1.3 %	–0.6 %	–0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–127 081 020	–131 379 929	–132 800 436	–133 952 881	–134 443 746	–135 087 259
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–111 045 259	–184 443 950	–123 016 171	–122 176 152	–121 871 152	–121 492 002
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 588 798	–1 439 084	–1 517 472	–1 929 086	–1 906 737	–2 084 187
34 Finanzaufwand	–118 242	–232 700	–409 700	–409 700	–409 700	–409 700
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–64 477	0	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	–1 587 701 704	–1 572 677 334	–1 709 193 661	–1 740 195 337	–1 764 885 200	–1 784 574 811
37 Durchlaufende Beiträge	–6 407 302	–5 633 300	–11 873 480	–11 873 480	–11 873 480	–11 873 480
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–14 143 011	–16 668 531	–30 721 280	–30 896 770	–30 974 901	–31 036 632
Ertrag						
40 Fiskalertrag	98 523 202	92 000 000	92 000 000	92 000 000	92 000 000	92 000 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	113 214 100	119 509 900	120 979 200	121 479 200	121 979 200	122 479 200
43 Verschiedene Erträge	333 645	362 000	365 000	365 000	365 000	365 000
44 Finanzertrag	414 315	495 700	471 700	471 700	471 700	471 700
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	868 083 078	886 527 086	903 895 397	923 832 889	943 041 299	958 381 599
47 Durchlaufende Beiträge	6 407 302	5 633 300	11 873 480	11 873 480	11 873 480	11 873 480
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 444 855	3 685 500	6 213 299	6 213 299	6 213 299	6 213 299

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 873,9 Millionen ab. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich das Ergebnis um rund CHF 69,7 Millionen. Das ist grösstenteils auf die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) per 01.01.2022 beim Kantonalen Jugendamt (KJA) zurückzuführen.

Beim KJA entstehen im Voranschlag 2022 Mehrkosten von CHF 58,2 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2021. Die Umsetzung des neuen Gesetzes KFSG führen zu Mehrkosten von 57,8 Millionen bei den Staatsbeiträgen. Dazu kommt die Stellenverschiebung von 1,8 Vollzeitstellen aus der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), was rund CHF 0,4 Millionen ausmacht.

Beim Amt für Sozialversicherungen entstehen im Voranschlag 2022 Mehrkosten von CHF 9,8 Millionen. Auf der Ertragsseite fallen die Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen (EL) um CHF 4,5 Millionen höher aus. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen (PV) sinken um CHF 9,2 Millionen, weil das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit tieferen Krankenkassenprämien rechnet. Die Gemeindebeiträge für EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige steigen um CHF 7,6 Millionen an. Auf der Kostenseite ist – unter anderem begründet durch die Revision des kantonalen Gesetzes betreffend der Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung und der neuen wachstumsbasierten Kostenprognose – eine Abnahme bei den PV von CHF 15,1 Millionen zu verzeichnen. Hingegen fallen die Kosten für EL um CHF 24,9 Millionen höher aus, weil die Ausgleichskasse Bern (AKB) mit einer Kostensteigerung rechnet. Die Durchführungskosten der AKB steigen um CHF 1 Million aufgrund des revidierten Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Bei den Kosten für Familienzulagen Nichterwerbstätige erwartet die AKB ein stärkeres Wachstum, was zu Mehrkosten von CHF 1,5 Millionen führt. Durch die Umset-

zung der Revision EG KUMV erhöhen sich die Personalkosten um rund CHF 0,4 Millionen aufgrund neuer Aufgaben.

Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entstehen Mehrkosten von CHF 6,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2021. Die anhaltende Belastung der Familiensysteme durch die Coronavirus-Krise wird voraussichtlich zu höheren Aufwendungen für ambulante und stationäre Massnahmen führen.

Beim Amt für Dienstleistungen und Ressourcen entstehen Minderaufwände von CHF 3,4 Millionen, welche sich wie folgt zusammensetzen: CHF 0,5 Millionen für Postgebühren, CHF 0,43 Millionen bei der internen Leistungsverrechnung seitens KAIO und CHF 2,48 Millionen tiefere Informatikkosten (darunter insbesondere Minderkosten im Umfang von CHF 1,6 Millionen für die Integration der spezifischen IT des Amtes für Geoinformationen als Folge von UDR).

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 063 975**	**–2 337 771**	**–2 329 231**	**–2 156 154**	**–2 161 154**	**–2 660 000**
Veränderung		23.7 %	0.4 %	7.4 %	–0.2 %	–23.1 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–3 063 975**	**–2 337 771**	**–2 329 231**	**–2 156 154**	**–2 161 154**	**–2 660 000**
Veränderung		23.7 %	0.4 %	7.4 %	–0.2 %	–23.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–84 466	–160 000	–160 000	–160 000	–215 000	–160 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 979 509	–2 177 771	–2 169 231	–1 996 154	–1 946 154	–2 500 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Entwicklung der Investitionsrechnung ist von der Ablösung und Weiterentwicklung der bestehenden Fach- und Konzernapplikationen sowie dem Ausbau der Digitalisierung und den damit verbunden eGOV-Projekten geprägt. Dazu gehören auch Projekte und Vorhaben die durch die 30 Schwerpunkte zur Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung» angestossen werden. Schwankungen bei den budgetierten Beträgen sind durch die geplanten Projektfortschritte begründet.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

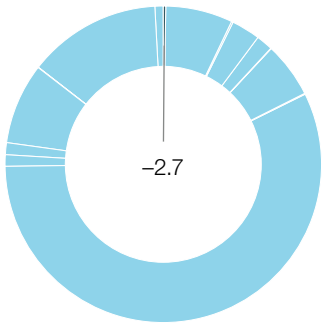
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
1 277.2	1 282.6	1 270.7	913.2	920.7	923.2

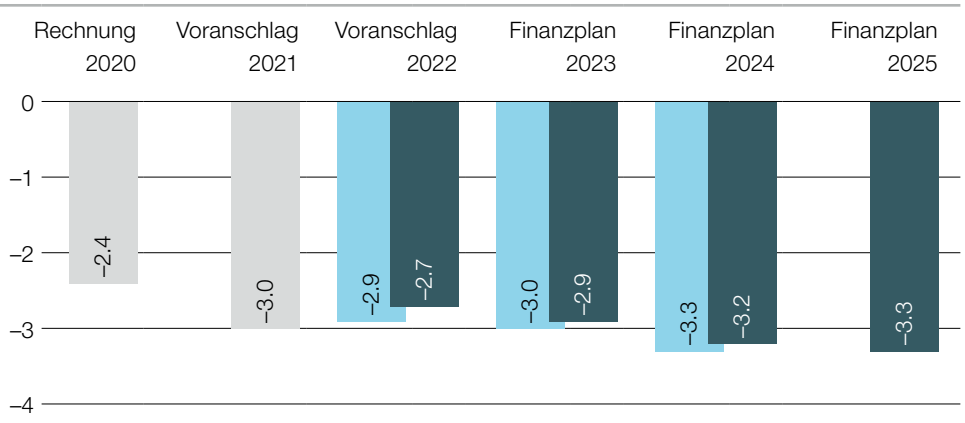
Kommentar

Per 1. Januar 2022 werden infolge Umsetzung der «Planungserklärung Brönnimann» 4,4 Vollzeitstellen abgebaut. Am 1. Januar 2022 tritt das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) in Kraft. Dies hat eine Verschiebung von 1,8 Vollzeitstellen von der GSI zur DIJ zur Folge. Darüber hinaus werden aufgrund von neuen gesetzlichen Aufgaben 5,1 Vollzeitstellen geschaffen, was per 1. Januar 2022 gesamthaft zur Erhöhung des Soll-Bestandes von 2,5 Vollzeitstellen führt.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
(-) Personalkosten	–1 681 977	–2 381 246	–2 311 772	–2 453 090	–2 826 377	–2 940 525
(-) Sachkosten	–565 562	–506 751	–256 800	–270 000	–277 000	–277 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 247 539**	**–2 885 996**	**–2 566 572**	**–2 721 090**	**–3 101 377**	**–3 215 525**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–128 389	–130 000	**–130 000**	–130 000	–130 000	–130 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	646	900	**900**	900	900	900
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 375 282**	**–3 015 096**	**–2 695 672**	**–2 850 190**	**–3 230 477**	**–3 344 625**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 008	1	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 376 290**	**–3 015 095**	**–2 695 672**	**–2 850 190**	**–3 230 477**	**–3 344 625**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–2 247 539	–2 885 996	**–2 566 572**	–2 721 090	–3 101 377	–3 215 525

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Veränderungen im Saldo I ergeben sich primär aus der Planung des budgetierten Stellenetats der DIJ (sogenannte «Direktionsreserve») beim Generalsekretariat.

Die Veränderungen bei den Sachkosten erklären sich dadurch, dass die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgegliedert, sondern innerhalb der kantonalen Verwaltung neu angesiedelt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte bilden die Begleitung und Steuerung von Projekten wie das Kontaktgremium Planung, die neue Zuordnung der kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, die Einführung von ERP in der DIJ im Rahmen des gesamtkantonalen Projekts, die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Hinblick auf die digitale Abwicklung der Rechtspflegverfahren im Kanton Bern oder die Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes.

Chancen und Risiken

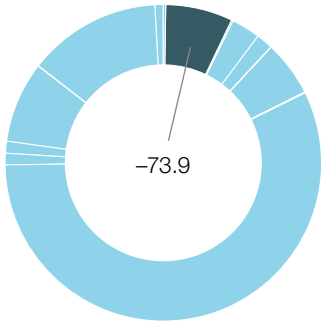
Der kleine Personalbestand des Generalsekretariates führt bei Ausfällen zu erheblichen Engpässen, die schwierig zu bewältigen sind. Die Begleitung komplexer Dossiers sowie die Vielzahl bedeutender Projekte ist eine grosse Herausforderung.

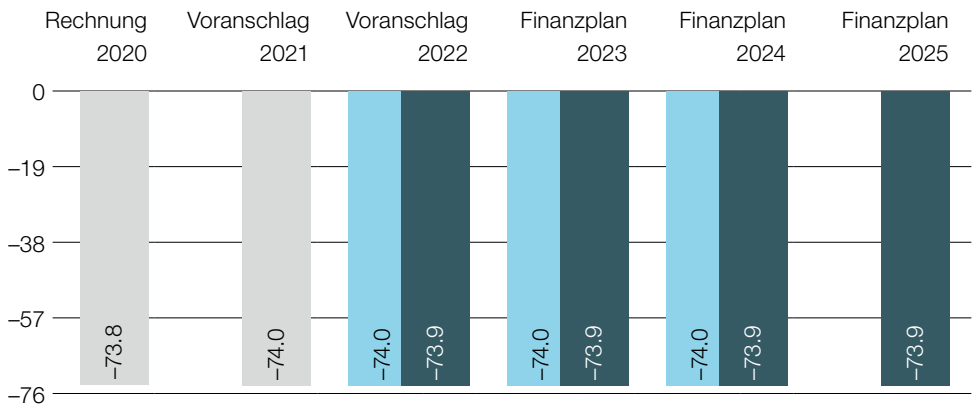
Die Breite und Vielfalt der Aufgaben für die wenigen Mitarbeitenden führt zugleich zu einer hohen Identifikation und Leistungsbereitschaft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	136	163	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	20	16	konstant
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	32	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	220	205	konstant

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der Direktion für Inneres und Justiz vor,
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Artikel 31 Absatz 1 LKG und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche,
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons,
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind,
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ,
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu,
- prüft Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	14 861	16 400	18 400	18 400	18 400	18 400
(-) Personalkosten	–951 302	–868 721	–797 003	–804 920	–818 688	–832 070
(-) Sachkosten	–43 675	–381 049	–345 000	–348 000	–348 000	–348 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	26 833	–828	–789	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–953 284**	**–1 234 199**	**–1 124 392**	**–1 134 520**	**–1 148 288**	**–1 161 670**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–72 849 444	–72 800 334	**–72 801 834**	–72 803 334	–72 804 834	–72 806 334
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	33 789	80 586	**30 000**	30 000	30 000	30 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–73 768 938**	**–73 953 947**	**–73 896 226**	**–73 907 854**	**–73 923 122**	**–73 938 004**
(+)/(-) Abgrenzungen	–49 404	57	19	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–73 818 343**	**–73 953 890**	**–73 896 207**	**–73 907 854**	**–73 923 122**	**–73 938 004**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–953 284	–1 234 199	**–1 124 392**	–1 134 520	–1 148 288	–1 161 670

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die jährlichen Beiträge des Kantons Bern an die drei Landeskirchen entsprechen 98,5 Prozent des Budgets für die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA). Weil die Beiträge für die erste Beitragsperiode für die Jahre 2020–2025 fix der Lohnsumme für die übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. 03. 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) am 1. Januar 2020 entsprechen, ergeben sich diesbezüglich im Saldo II keine Veränderungen. Die Minderausgabe im Saldo I ist auf Rotationsgewinne zurückzuführen. Wegen grosser Veränderungen der inhaltlichen Aufgaben auf der Stelle des BKRA werden seit dem 1. Januar 2021 neue Leistungsinformationen erfasst. Diese werden erstmals im Produktgruppenkommentar zur Jahresrechnung 2021 abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Die zweite Phase des Projekts «Digitale Religionslandkarte» wird im Jahr 2022 einen Entwicklungsschwerpunkt bilden. Nach der Veröffentlichung der Standort- und Kontaktdaten der Religionsgemeinschaften des Kantons Bern im Jahr 2021, sollen zusätzliche Daten zu Merkmalen wie den vorhandenen Ressourcen, den erbrachten Leistungen oder dem Einzugsgebiet erhoben werden. Ausserdem soll im Jahr 2022 geprüft werden, wie Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen gewährleistet werden können.

Chancen und Risiken

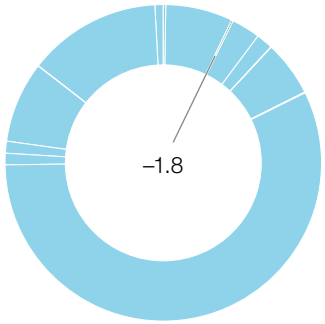
Der Aufbau von Beziehungen zu den verschiedenen im Kanton Bern beheimateten Religionsgemeinschaften bietet die Chance auf ein umfassendes Bild der Religionslandschaft des Kantons Bern. Auf dieser Grundlage kann der Kanton Bern sein Verhältnis zu diesen Religionsgemeinschaften definieren, aktuelle religionsbezogene Herausforderungen in staatlichen Institutionen wie Schulen, Spitälern oder Gefängnissen angehen und bestehende Ungleichbehandlungen verringern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

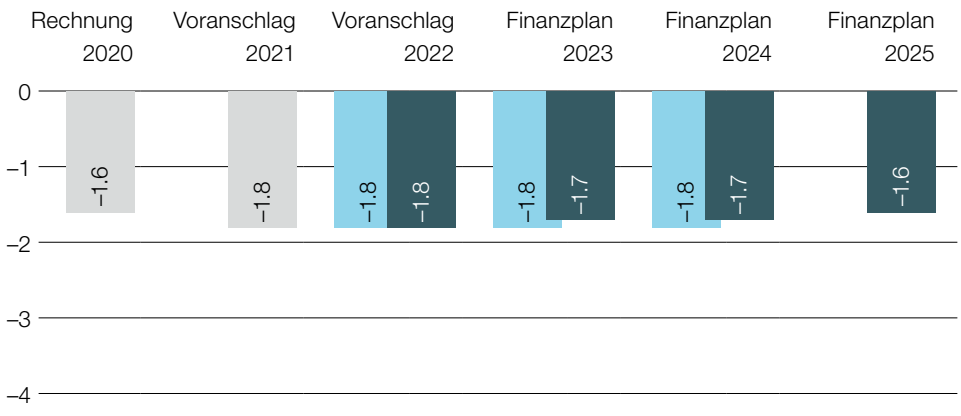
Leistungsinformationen [1)]	**Rechnung 2019**	**Rechnung 2020**	**künftige Entwicklung**
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	0	0	–
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	0	0	–
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	0	0	–
Behandelte Bürgeranliegen und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	0	0	–

[1)] Die Leistungsinformationen fielen per Ende 2019 weg, per Voranschlag 2021 wurden neue Leistungsinformationen definiert.

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF



Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	85 831	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
(-) Personalkosten	–1 601 080	–1 754 918	–1 697 197	–1 696 514	–1 688 576	–1 563 094
(-) Sachkosten	–40 930	–118 400	–118 400	–78 400	–78 400	–78 400
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	369	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 555 810**	**–1 818 319**	**–1 760 598**	**–1 719 914**	**–1 711 976**	**–1 586 494**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	661	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 555 149**	**–1 818 319**	**–1 760 598**	**–1 719 914**	**–1 711 976**	**–1 586 494**
(+)/(-) Abgrenzungen	3 706	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 551 442**	**–1 818 319**	**–1 760 598**	**–1 719 914**	**–1 711 976**	**–1 586 494**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–939 604	–1 093 261	**–1 075 779**	–1 050 983	–1 046 145	–955 256
Rechtliche Unterstützung	–616 206	–725 058	**–684 819**	–668 931	–665 831	–631 238

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung sind in Bezug auf die Entwicklung der Leistungsinformationen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Die Veränderung im Saldo I erklärt sich insbesondere aufgrund von Rotationsgewinnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Kerngeschäft (Verwaltungsjustizverfahren) werden voraussichtlich umfangreichere Verfahren im Bereich der Ortsplanungen zu bewältigen sein. Der Grund liegt darin, dass die Gemeinden nach Ablauf des Raumplanungsmoratoriums im Frühjahr 2016 die Revision ihrer Ortsplanungen wieder an die Hand genommen haben und diese Planungen nun – mit der zeitlichen Verzögerung – Gegenstand von Beschwerdeverfahren werden.

Nach wie vor zahlreich dürften die Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum sein. Im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden weiterhin erhebliche Aufgaben wahrzunehmen sein (Durchsetzung in zivilrechtlichen Verfahren von Haftungsansprüchen bzw. von Unterhaltsbeiträgen bei Kindesschutzmassnahmen). In den kommenden Jahren werden insbesondere die Umsetzung des Projekts Justizverfassung und den Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform, der Revision des Datenschutzgesetzes und der neuen wie auch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (E-Rechtsverkehr) Schwerpunkte bilden.

Im Weiteren ist das Rechtsamt zudem mit rechtlichen Beratungen zugunsten der Ämter und des Generalsekretariats beschäftigt.

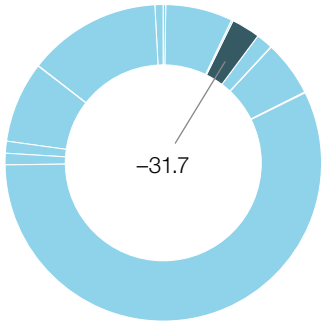
Chancen und Risiken

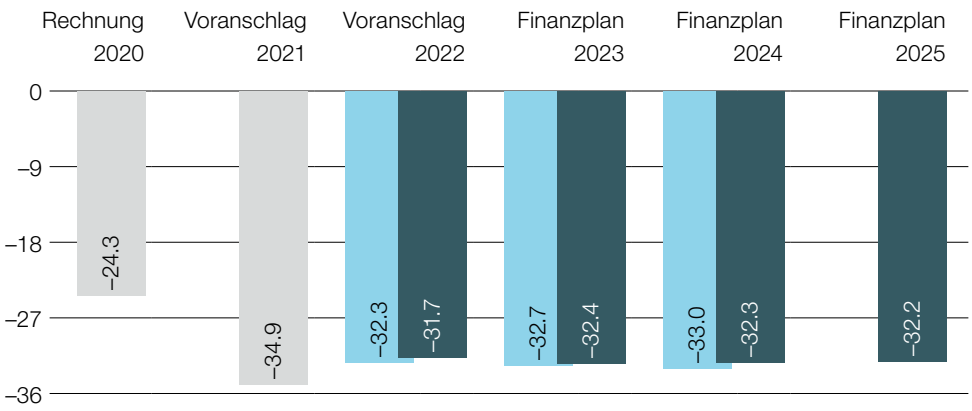
Das Risiko der langen Verfahrensdauer ist nach wie vor hoch, solange die Beschwerdeeingänge und die zivilrechtlichen Verfahren sowie die Gesetzgebungsprojekte nicht zurückgehen. Im Moment gibt es für einen Rückgang keine Hinweise.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	156	163	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	118	115	konstant
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	345	314	konstant
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	7	10	konstant

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Zentrale Steuerungs-, Controlling- und Supportdienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logistik und Sicherheit für die Direktorin/den Direktor sowie die Ämter der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und die Kantonale Datenaufsichtsstelle (DSA). Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	191 927	168 000	8 000	8 000	8 000	8 000
(-) Personalkosten	–7 378 653	–7 422 049	–7 488 617	–7 502 116	–7 578 776	–7 637 145
(-) Sachkosten	–15 149 523	–25 784 518	–22 307 775	–22 579 765	–22 440 896	–22 123 478
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 968 296	–1 879 808	–1 922 426	–2 349 752	–2 309 968	–2 465 053
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–24 304 545**	**–34 918 375**	**–31 710 819**	**–32 423 633**	**–32 321 640**	**–32 217 675**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	49 939	40 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–24 254 606**	**–34 878 375**	**–31 705 819**	**–32 418 633**	**–32 316 640**	**–32 212 675**
(+)/(-) Abgrenzungen	454 270	518 708	444 261	465 335	470 898	490 777
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–23 800 336**	**–34 359 667**	**–31 261 558**	**–31 953 298**	**–31 845 742**	**–31 721 898**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–24 304 545	–34 918 375	**–31 710 819**	–32 423 633	–32 321 640	–32 217 675

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Personalaufwand erhöht sich um rund CHF 0,07 Millionen. Diese sind auf Höhereinreihungen und der Zentralisierung der Kosten für die Personalwerbung beim ADR (direktionsinterne saldoneutrale Budgetverschiebung zum ADR) zurückzuführen. Die Notariatsaufsicht wird neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt. Es werden 1,8 FTE sowie die Kosten für die Notariatsprüfungskommission Grundbuchamt verschoben.

Im Sachaufwand verursachen verschiedene Faktoren eine Budgetsenkung von rund CHF 3,5 Millionen. Die Minderaufwände setzen sich wie folgt zusammen: CHF 0,5 Millionen für Postgebühren, CHF 0,43 Millionen bei der internen Leistungsverrechnung seitens KAIO und CHF 2,48 Millionen tiefere Informatikkosten (darunter insbesondere Minderkosten im Umfang von CHF 1,6 Millionen für die Integration der spezifischen IT des Amtes für Geoinformationen als Folge von UDR). Die Notariatsaufsicht wird neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt. Aus diesem Grund sinken die Sachkosten um rund CHF 0,13 Millionen, die Erlöse um CHF 0,16 Millionen und die fiskalischen Erlöse und Bussen um rund CHF 0,04 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch im Jahr 2022 wird der Fokus auf der Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte und die damit verbundene Professionalisierung der Supportprozesse liegen. Dabei wird die Einführung von ERP/SAP einen hohen Stellenwert einnehmen. Weiter wird das ADR bei den Digitalisierungsvorhaben der Ämter der DIJ mitarbeiten und bei der Umsetzung unterstützen.

Chancen und Risiken

Chancen ergeben sich aus den laufenden und geplanten Digitalisierungsprojekten und der damit verbundenen Effizienzgewinne.

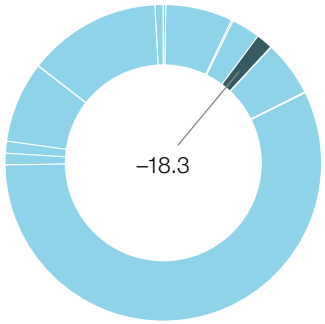
Dabei gilt aber zu beachten, dass sich Effizienzgewinne vor allem dann ergeben, wenn bisherige analoge Lösungen durch digitale Lösungen ersetzt werden können. Sobald ein Weiterführen der analogen Lösung als Ergänzung zum digitalen Angebot auch weiterhin erforderlich ist, kann ein Parallelbetrieb jedoch zu Mehrkosten führen. So kann zum Beispiel ein Postversand heute trotz digitalen Möglichkeiten nicht vollständig abgelöst werden.

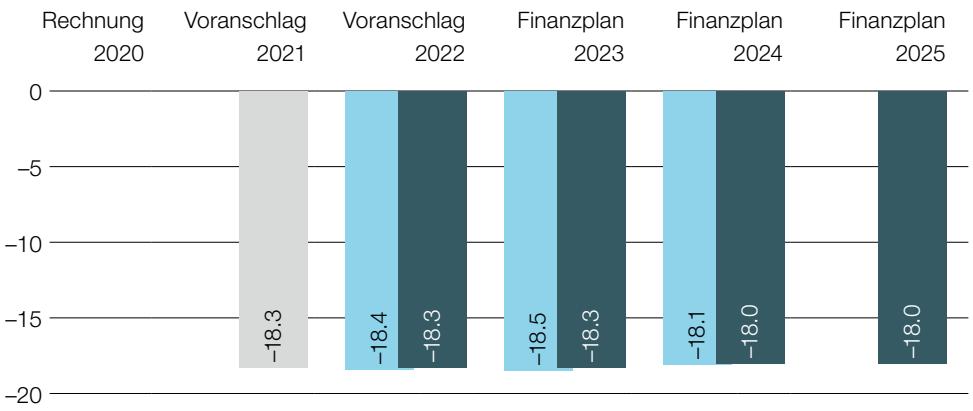
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen [1) 2)]	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
–	–	–	–

[1)] Die Leistungsinformation für die Notariatsaufsicht fällt per Ende Jahr 2021 weg. Die Notariatsaufsicht wird neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt.
[2)] Wegen einer anstehenden Reorganisation im ADR, können aus heutiger Sicht noch keine neuen Leistungsinformationen definiert werden.

6.7.5 Raumordnung und Gemeindewesen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	1 471 000	1 498 800	1 498 800	1 498 800	1 498 800
(-) Personalkosten	0	–11 055 601	–11 115 600	–11 115 721	–10 806 874	–10 800 388
(-) Sachkosten	0	–1 405 600	–1 542 600	–1 542 600	–1 542 600	–1 542 600
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–807	–775	–742	–710	–678
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–10 991 008**	**–11 160 174**	**–11 160 263**	**–10 851 384**	**–10 844 866**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**200 000**	200 000	200 000	200 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–7 365 500	**–7 365 500**	–7 365 500	–7 365 500	–7 365 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	12 100	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–18 344 408**	**–18 320 674**	**–18 320 763**	**–18 011 884**	**–18 005 366**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	161	–199 871	–199 903	–199 936	–199 968
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–18 344 246**	**–18 520 545**	**–18 520 666**	**–18 211 820**	**–18 205 334**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination	0	–1 504 952	**–1 450 438**	–1 449 831	–1 425 247	–1 424 523
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	0	–1 133 339	**–1 172 953**	–1 172 406	–1 157 045	–1 156 467
Kantonale Raumentwicklung	0	–2 840 842	**–3 057 812**	–3 058 309	–3 031 824	–3 030 302
Orts- und Regionalplanung	0	–3 398 251	**–3 789 607**	–3 790 208	–3 669 074	–3 666 773
Bauen	0	–2 113 624	**–1 689 365**	–1 689 509	–1 568 194	–1 566 801

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I erfährt eine Zunahme von rund CHF 170 000. Die vom Grossen Rat am 3. Dezember 2020 beschlossene Teilrevision der Baugesetzgebung «eBUP» sieht die Einführung eines elektronischen Planerlassverfahrens in allen bernischen Gemeinden über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten vor. Dieser zusätzliche, zeitlich befristete Aufwand kann in der vorgegebenen Übergangsfrist nur mit Unterstützung durch Dienstleistungen Dritter bewältigt werden. Gesamthaft wurde für diese Fremdunterstützung pro Jahr CHF 150 000 für die Jahre 2022 bis 2026 eingestellt.

Die Vorgaben der Budgetneutralität können unter dem Saldi II mit 0,13 Prozent eingehalten werden. Die budgetierten Staatsbeiträge entsprechen dem üblichen Budgetrahmen und sind grundsätzlich stabil. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung kann auch weiterhin keine konkrete Aussage getroffen werden. Das AGR hat diesbezüglich keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Gemeinden. Aufgrund der veränderten Verbuchungspraxis wurden neu auf der auf Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftsgängen ein Wert von CHF 200 000 budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Raumordnung steht die weitere Etablierung der Vorgaben für die Gemeinden im Vordergrund. Im Hinblick auf ein speditiveres Planungsverfahren wurden Ende 2020 vom Kanton und vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im «Kontaktgremium Planung» Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beschlossen, deren Umsetzung auch im Jahr 2022 einen grossen Stellenwert einnimmt.

Im Jahr 2022 ist ein weiteres «Richtplancontrolling» zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans durchzuführen. Damit verknüpft ist der alle vier Jahre zu erstellende «Raumplanungsbericht» des Regierungsrates an den Grossen Rat. Dieser Raumplanungsbericht informiert umfassend über den Stand der Raumentwicklung und der Raumplanung im Kanton Bern und dient der Berichterstattung an den Bund. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Digitalisierung in der Raumplanung. Das im Jahr 2020 im ganzen Kanton eingeführte elektronische Baubewilligungsverfahren eBau ist zu Ende zu entwickeln und von der Projekt- in die Betriebsphase zu überführen. Nach Inkraftsetzung von eBUP ist zudem das elektronische Planerlassverfahren ePlan in den ersten Gemeinden einzuführen.

Im Jahr 2019 wurde vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit der regierungsrätliche Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» zur Kenntnis genommenen. Im Bereich der Gemeinden stehen nun die wegen der Coronavirus-Krise 2020/2021 verzögerten Umsetzungsarbeiten weitergeführt. Zeitlich prioritär ist nach wie vor die Erarbeitung eines «Zielbilds» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern, welches im partizipativen Dialog mit den Gemeinden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) entwickelt wird. Ergänzend werden die gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des vorerwähnten Berichts an die Hand genommen. Auch im Gemeindebereich werden Digitalisierungsprojekte vorangetrieben. Besonders hervorzuheben ist das Gesetzgebungsprojekt eUmzug, zu welchem nach einer auf eine Versuchsverordnung abgestützten Pilotphase nun die definitiven gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, um die definitive Einführung von eUmzug in allen bernischen Gemeinden zu ermöglichen.

Chancen und Risiken

Da in der Raumplanung die Konsolidierung des Vollzugs im Vordergrund steht und keine neuen, zusätzliche Aufgaben auslösenden Rechtsänderungen zu erwarten sind, kann eine Beschleunigung der Verfahren und dadurch eine wirtschaftliche Erleichterung erwartet werden. Gleiches darf von den Digitalisierungsprojekten eBau und ePlan erwartet werden. Die Umsetzungsarbeiten im Bereich «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» tragen zu leistungsfähigeren Gemeinden bei und stärken damit den Kanton Bern. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden unterstützen die Bürgernähe und Wirtschaftsfreundlichkeit der kommunalen Staatsebene.

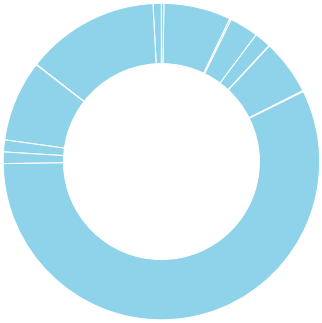
Wenn es in der Raumplanung nicht ausreichend gelingt, die komplexen, von zahlreichen Ziel- und Interessenkonflikten geprägten Planungsaufgaben lösungsorientiert umzusetzen, besteht das Risiko zunehmender Blockaden, welche wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen und auch das Verhältnis von Gemeinden und Kanton belasten könnten.

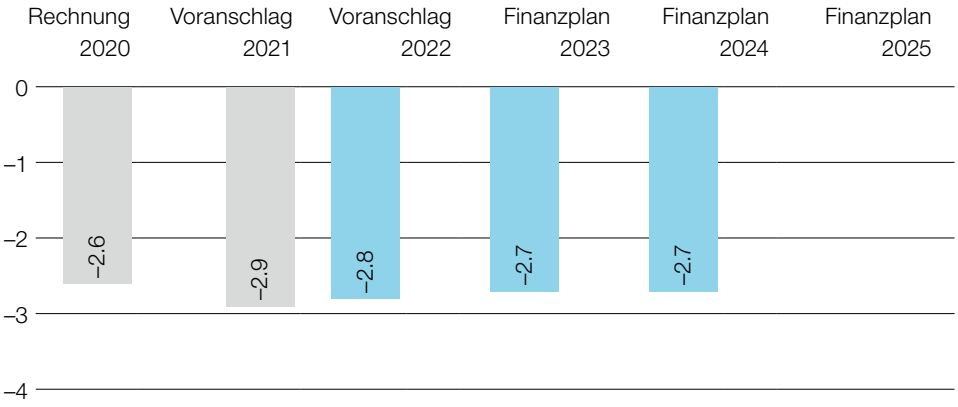
Auch die Arbeiten an einer erweiterten Gemeindefusionspolitik in Umsetzung des Berichts «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» könnten, wenn zu Konflikten führend, die Beziehungen von Gemeinden und Kanton.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemein-den, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellen-korporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regional-konferenzen)	1 129	1 120	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	4	konstant
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	903	789	schwankend
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	31	19	schwankend
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	46	37	schwankend
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	–3	3	schwankend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 238	1 222	sinkend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	0	2	schwankend
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	459	416	steigend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 241	4 849	steigend

6.7.6 Kindesschutz und Jugendförderung (gültig bis 31.12.2021)





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindesschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	284 977	251 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–2 638 592	–2 679 574	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–239 298	–488 786	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	7 808	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 585 104**	**–2 917 360**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–10 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 077	1 200	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 584 027**	**–2 926 160**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 052	302	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 586 080**	**–2 925 858**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	–2 247 176	–2 746 675	**0**	0	0	0
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung	–337 928	–170 685	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I der Produktegruppe «Kindesschutz und Jugendförderung» fällt um CHF 487 540 besser aus, als im Voranschlag budgetiert. Dies ist insbesondere auf Rotationsgewinne und Taggelder sowie auf einen Budgettransfer von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) im Rahmen eines interdirektionalen Projektes zurückzuführen. Aufgrund der Coronavirus-Krise konnten vorgesehene Veranstaltungen nicht direkt durchgeführt werden, sondern nur virtuell, was auch zu einer Entlastung im Sachaufwand geführt hat.

Die Leistungsinformationen zeigen, dass die Anzahl Gesuche von Aufnahmeverfahren und Adoptionen drei Jahre nach Inkrafttreten der Möglichkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare auf 51 Anfragen zurückgegangen ist. Jedoch haben die Anfragen um Nachforschungen im Zusammenhang mit einer Adoption in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Anzahl Einrichtungen mit einer Bewilligung des KJA sind auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, eine Zunahme von Kita-Bewilligungen hat sich nicht abgezeichnet. Die aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind mit 21 Anzeigen gegenüber dem Vorjahr (25) stabil geblieben.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Kantonale Jugendamt war mit der Ausarbeitung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG), welches per 01. 01. 2022 in Kraft tritt, beschäftigt. Die Vorlage wurde vom Grossen Rat in der Novembersession mit einer Gegenstimme in der 1. Lesung verabschiedet. Um auf die Herausforderungen ab dem Jahr 2022 vorbereitet zu sein, wurden in einem Reorganisationsprozess die Aufbau- und Ablauforganisation des KJA angepasst und die Entwicklung einer ePlattform für die Bewirtschaftung der Informationen ab dem Jahr 2022 vorangetrieben.

Die Coronavirus-Krise hat die Kommunikation mit den Partnern erschwert und zu Mehraufwand im Tagesgeschäft geführt. Dennoch konnten die Dienstleistungen des KJA dank Homeoffice und COVID-19-Schutzkonzept jederzeit gewährleistet werden. Um die Akteurinnen und Akteure über die Neuerungen ab dem Jahr 2022 zu informieren, wurden Videopräsentationen auf der Internetseite des KJA aufgeschaltet.

Chancen und Risiken

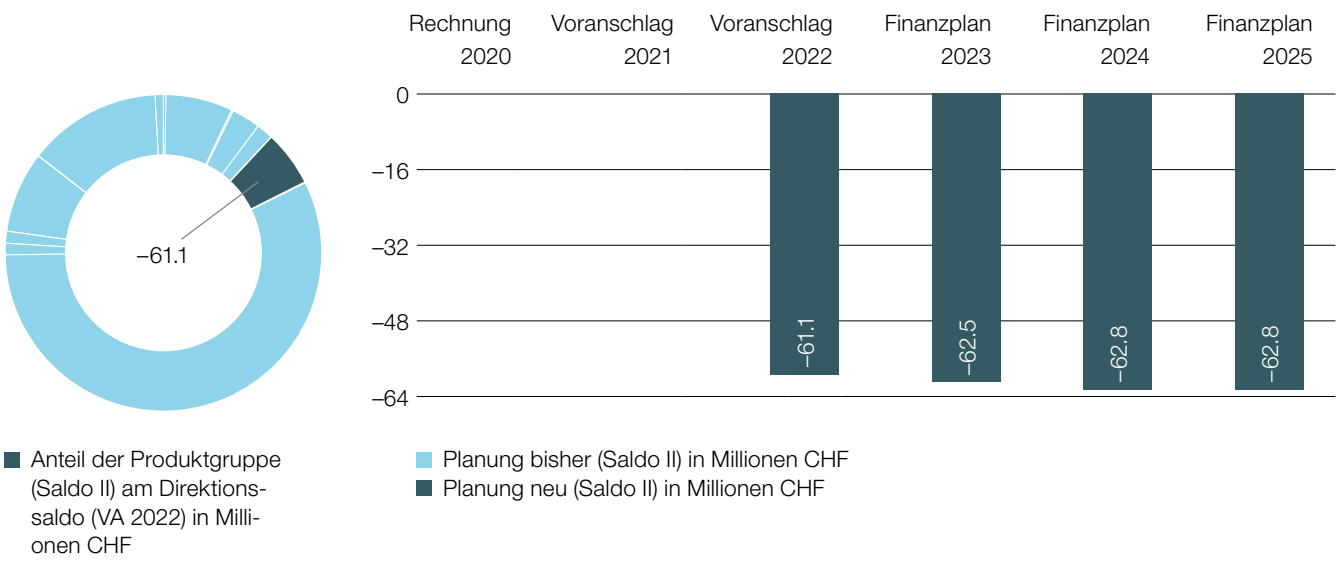
Die Ausstattung mit ausreichend Ressourcen im laufenden Prozess ist von zentraler Bedeutung, um den Umsetzungsprozess mit Blick auf die Neuerungen ab dem Jahr 2022 zu unterstützen und einen möglichst reibungslosen Ablauf nach Inkrafttreten des KFSG ab dem Jahr 2022 zu gewährleisten.

Die Entwicklung der neuen ePlattform sowie die Erweiterung der Datenbank ermöglichen in Zukunft eine datenbasierte Steuerung der Angebotsentwicklung sowie ein wirksames Controlling der Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	70	51	konstant
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	213	207	konstant
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	24	21	konstant

6.7.7 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz



- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und der Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als Zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Staatsübereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	0	101 000	101 000	101 000	101 000
(-) Personalkosten	0	0	–3 089 087	–3 116 836	–3 121 679	–3 138 039
(-) Sachkosten	0	0	–324 300	–224 300	–224 300	–224 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**0**	**–3 312 387**	**–3 240 136**	**–3 244 979**	**–3 261 339**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**58 551 597**	59 893 289	60 149 499	60 149 499
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–116 363 193**	–119 146 577	–119 658 999	–119 658 999
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**1 200**	1 200	1 200	1 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**0**	**–61 122 783**	**–62 492 224**	**–62 753 279**	**–62 769 639**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	–3 101	–3 153	–3 206	–3 258
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**0**	**–61 125 884**	**–62 495 377**	**–62 756 485**	**–62 772 897**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	0	0	**–258 914**	–160 691	–161 001	–162 049
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	0	0	**–60 863 869**	–62 331 533	–62 592 278	–62 607 589

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die neue Produktgruppe «Steuerung und Aufsicht Kindesschutz» wird ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) per 01. 01. 2022 die Produktgruppe «Kindesschutz und Jugendförderung» ersetzen.

Der Saldo I verändert sich gegenüber der bisherigen Planung um CHF 395 026. Dies ist unter anderem auf die Stellenverschiebung von 1,8 FTE aus der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zurückzuführen sowie auf die Finanzierung von zusätzlichen Stellen in der Höhe von CHF 250 000, welche dem Lastenausgleich zugeführt werden können.

Die Veränderungen im Saldo II sind auf die Vorfinanzierung von einvernehmlich vereinbarten Leistungen ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes zurückzuführen. Diese Kosten werden wie bis anhin dem Lastenausgleich zugeführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Entwicklungsschwerpunkte sind die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen von KFSG und der beiden Ausführungsverordnungen, der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) und der Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV), dabei insbesondere die Implementierung eines aussagekräftigen Finanz- und Leistungscontrollings der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarfs (bei einem jährlichen Volumen von CHF 100 Mio.), der Aufbau der Steuerung im Bereich der Angebotsplanung sowie die Überführung des Pflegekinderwesens per 1. 1. 2024 in die Zuständigkeit des KJA. Weiter sollen im Rahmen eines direktionsübergreifenden Projekts die Leistungen für Kinder mit Behinderungen vertieft analysiert und allfällige Handlungsbedarfe aufgezeigt werden. Intensive Projektmitarbeit ist zudem bei der Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems für die Sozialdienste (NFFS) sowie bei der Ausgliederung der kantonalen Einrichtungen gefordert.

Chancen und Risiken

Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs.

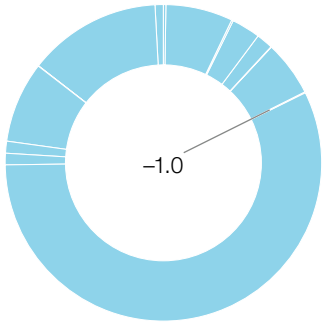
Das Inkrafttreten KFSG stellt für alle Akteurinnen und Akteure, namentlich auch für die Verwaltung, eine grosse Herausforderung dar. Die digitale Unterstützung bei dieser Umsetzung ist von zentraler Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der technischen Umgebung der elektronischen Plattform eKFSG, an deren Erstellung mit Hochdruck gearbeitet wird.

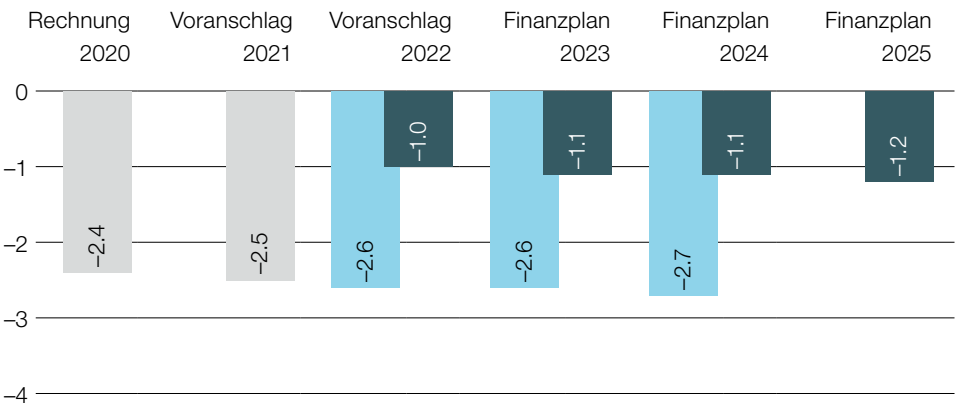
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen [1)]	**Rechnung 2019**	**Rechnung 2020**	**künftige Entwicklung**
Anzahl bearbeitete Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	–	–	–
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	–	–	–
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	–	–	–

[1)] Per Januar 2022 tritt das neue Kinder-, Förder- und Schutzgesetz (KFSG) in Kraft. Dies hatte zur Folge, dass eine neue Produktgruppe «Steuerung und Aufsicht Kindesschutz» erstellt wurde, damit die neuen Daten auch abgebildet werden können.

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	6 641 461	8 206 700	9 626 000	9 626 000	9 626 000	9 626 000
(-) Personalkosten	–6 425 614	–6 846 869	–7 066 247	–7 176 325	–7 205 655	–7 247 943
(-) Sachkosten	–2 596 211	–3 858 014	–3 558 700	–3 558 700	–3 558 700	–3 558 700
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–9 880	–2 017	–1 939	–1 860	–1 782	–1 704
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 390 244**	**–2 500 199**	**–1 000 885**	**–1 110 885**	**–1 140 136**	**–1 182 346**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 076	8 600	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 387 169**	**–2 491 599**	**–996 885**	**–1 106 885**	**–1 136 136**	**–1 178 346**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 011	149	–1 527	–1 553	–1 579	–1 605
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 388 180**	**–2 491 451**	**–998 413**	**–1 108 438**	**–1 137 715**	**–1 179 951**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 390 244	–2 500 199	**–1 000 885**	–1 110 885	–1 140 136	–1 182 346

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Am 10. 03. 2021 hat der Regierungsrat die Kreditanträge für die Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe per 01. 01. 2023 verabschiedet und zur Beratung an den Grossen Rat weitergeleitet. Bis der Entscheid des Grossen Rats vorliegt, die Anschlusslösungen definiert und funktional sind, werden die kantonalen Planungsprozesse weitergeführt.

Der Saldo I verbessert sich um CHF 1,49 Millionen gegenüber der letztjährigen Planung. Die tieferen Sachkosten von CHF 0,29 Millionen ergeben sich durch Reduktion von sechs Plätzen per 01. 01. 2022, dadurch verringert sich der Bedarf an Einkäufen für externe Dienstleistungen. Die Personalkosten erhöhen sich um CHF 0,21 Millionen. Anhaltende Nachfragen für jüngere, psychosozial stark belastete Jugendliche ziehen einen steigenden Betreuungsaufwand und damit einen leicht erhöhten Personalbedarf nach sich. Die höheren Erlöse von CHF 1,41 Millionen ergeben sich durch die Umstellung auf Vollkostenverrechnung für einweisende Sozialdienste aus dem Kanton Bern gemäss KFSG. Da die BKD die Schulgeldkosten erst ab 2023 übernehmen wird, erwarten wir für das Übergangsjahr 2022 trotz Vollkostenverrechnung als Pauschale noch ein Defizit von ca. CHF 1 Million, weil bei der Sozialhilfe Lastenausgleich nur die Hälfte dieser Kosten eingefordert werden kann.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Ausgliederung aus der Zentralverwaltung in eine privatrechtliche Stiftung wird im Rahmen des Projekts «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe» vorbereitet und – den Entscheid des Grossen Rats vorbehalten – vollzogen. Die Ausgliederung umfasst in der Vorlage des Regierungsrats alle Dimensionen der Organisation.

Der Bedarf nach flexiblen, dezentralen, interdisziplinären und in Kooperation erbrachten Leistungen für psychisch und psychosozial hochbelastete Jugendliche ist ausgewiesen und bildet die strategische Grundlage für die Angebots- und Organisationsentwicklung der Kantonalen BEObachtungsstation. Leistungsangebot, Aufbau- und Ablauforganisation werden angepasst, um den zivil- und jugendstrafrechtlichen Behörden unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen von KFSG und revidiertem VSG passende Abklärungs- und Betreuungsplätze für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial und deshalb intensivem Begleitungsbedarf anzubieten.

Chancen und Risiken

Aktuelle Empfehlungen der SODK und der KOKES zur differenzierten Angebotsgestaltung sowie die anhaltende Leistungsnachfrage aus der ganzen Deutschschweiz belegen den Bedarf an integrierten, interdisziplinären und flexiblen Hilfen für psychosozial hochbelastete Jugendliche in individualisierten Betreuungs- und Behandlungssettings. Die Kantonale BEObachtungsstation nimmt für die Versorgung dieser vulnerablen Zielgruppe auch künftig eine wichtige Rolle ein.

Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet diese Arbeit auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

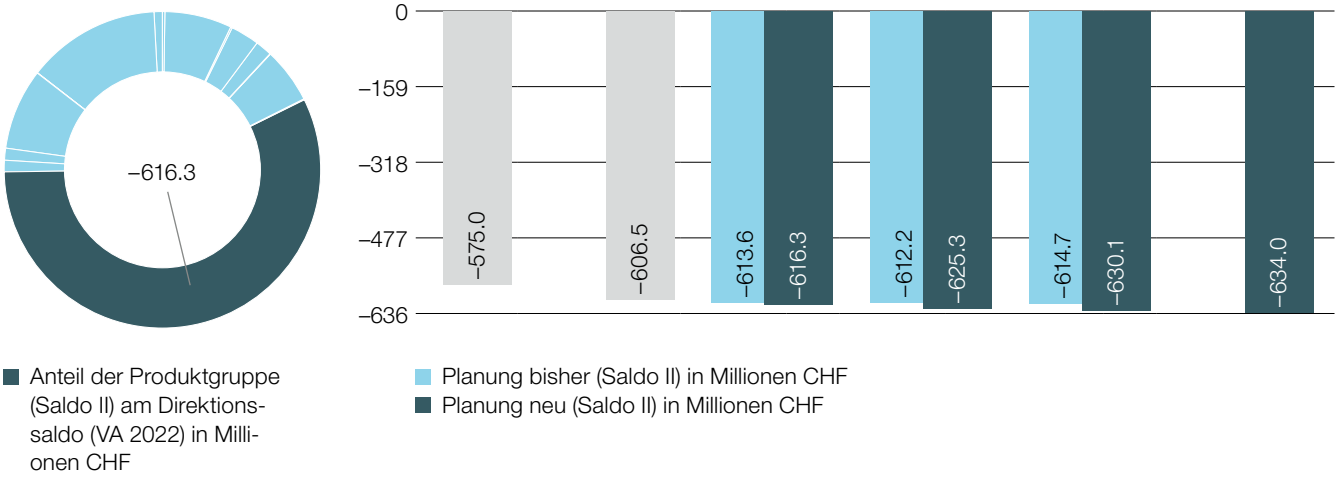
Durch die geplante Kooperation mit dem Jugendheim Lory in einer Holding-Stiftung entstehen im hochschwelligen Jugendhilfebereich wertvolle Synergien und Entwicklungspotenziale.

Die umfassenden organisatorischen Veränderungen können bei den Mitarbeitenden Verunsicherung auslösen und zu Abgängen und Knowhow-Verlust in der Einrichtung führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	15 536	15 460	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	31	40	konstant

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben, und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	2 627	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
(-) Personalkosten	–3 650 231	–3 886 473	–4 159 025	–4 206 084	–4 236 925	–4 274 202
(-) Sachkosten	–1 170 411	–1 535 700	–1 610 701	–1 375 700	–1 375 701	–1 375 700
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 087	–1 862	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 821 101**	**–5 414 035**	**–5 759 726**	**–5 571 785**	**–5 602 626**	**–5 639 902**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	596 464 442	630 450 000	**583 743 000**	595 407 000	607 211 000	619 358 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 431 711 512	–1 481 127 000	**–1 451 419 000**	–1 479 183 000	–1 502 886 000	–1 522 118 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	265 087 924	249 593 500	**257 160 000**	264 081 800	271 220 000	274 413 300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–574 980 248**	**–606 497 535**	**–616 275 726**	**–625 265 985**	**–630 057 626**	**–633 986 602**
(+)/(-) Abgrenzungen	–389	–11 958	–12 000	–12 000	–12 000	–12 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–574 980 636**	**–606 509 493**	**–616 287 726**	**–625 277 985**	**–630 069 626**	**–633 998 602**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Beiträge an die Sozialversicherungen	–959	10 000	**9 999**	10 000	9 999	10 000
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–4 820 393	–5 424 035	**–5 769 725**	–5 581 784	–5 612 625	–5 649 902

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I fällt um rund CHF 345 000 schlechter aus, als budgetiert. Der Hauptgrund liegt in höheren Personalkosten aufgrund neuer Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Revision EG KUMV, die durch den Grossen Rat im September 2020 verabschiedet wurde.

Die Verschlechterung des Saldos II um CHF 9,8 Mio. begründet sich hauptsächlich wie folgt:

- CHF 15,1 Mio. weniger Kosten im Bereich der Prämienverbilligung aufgrund neuer Regelungen (z.B. im Bereich Konkubinat) im Rahmen der Revision EG KUMV und neuer wachstumsbasierter Kostenprognose.
- CHF 1,0 Mio. höhere Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern infolge Mehraufwand wegen des revidierten Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).
- CHF 24,9 Mio. höherer Aufwand bei den Ergänzungsleistungen (EL), weil die Ausgleichskasse Bern mit einer Kostensteigerung rechnet.
- CHF 1,5 Mio. Mehrkosten, weil die Ausgleichskasse Bern ein stärkeres Wachstum bei den Kosten für Familienzulagen für Nichterwerbstätige erwartet.
- CHF 9,2 Mio. Minderertrag bei den Bundesanteilen für die Prämienverbilligung, weil das BAG mit tieferen Krankenkassenprämien rechnet.
- CHF 4,5 Mio. Mehrertrag bei den Bundesanteilen für die Ergänzungsleistungen, wegen steigenden EL-Kosten.
- CHF 7,6 Mio. Mehrertrag wegen höherer Gemeindebeiträge für EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Entwicklung wird im Jahr 2022 in der Digitalisierung liegen. Mit dem Aufbau neuer Kommunikationskanäle, sowie eines Onlineverfahrens für das Krankenversicherungsobligatorium sollen vermehrt Dienstleistungen zeit- und ortsunabhängig über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Dank erweiterter Datenanalyseninstrumente sollen zudem Kontroll- und Prognosemöglichkeiten erweitert werden.

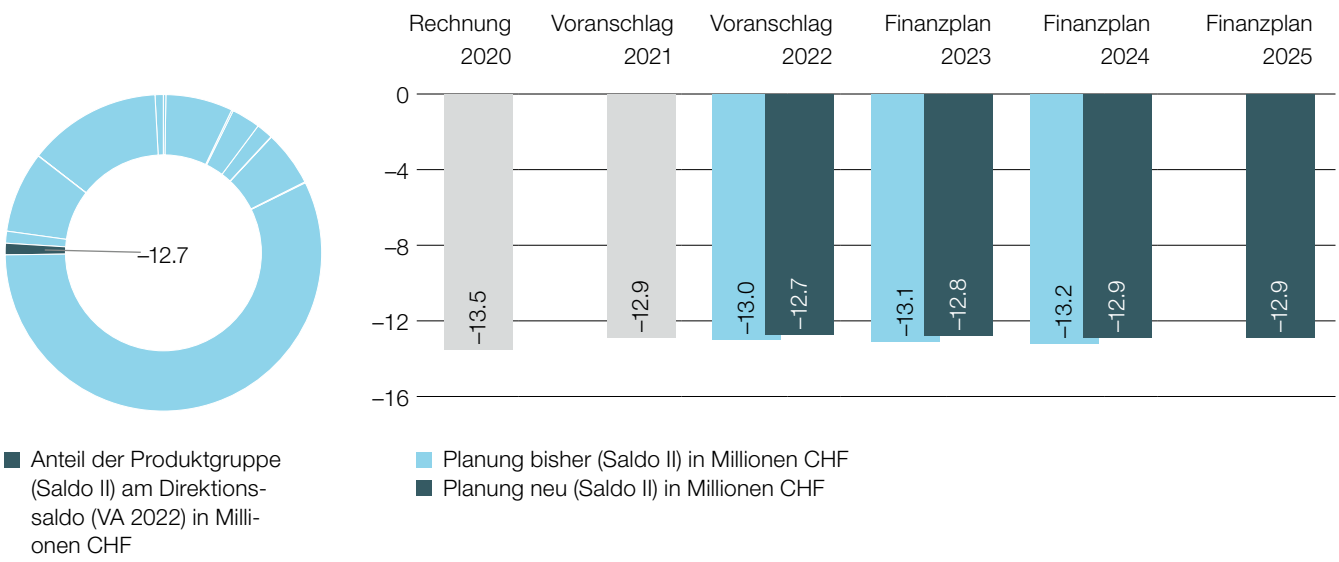
Chancen und Risiken

Die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform lassen sich noch nicht beziffern, jedoch ist klar, dass kurzfristig aufgrund der dreijährigen Besitzstandsgarantie für bestehende EL-Beziehende nicht mit einem kurzfristigen Kostensenkungseffekt zu rechnen ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	15 700	14 800	konstant
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	17 100	14 700	konstant
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 500	1 300	steigend
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 500	1 500	steigend
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	43 900	37 000	sinkend
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	3 000	2 100	sinkend
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	17 300	15 300	konstant
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	217 000	214 000	steigend
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	94 000	konstant
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14	konstant
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	54	55	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 700	1 900	schwankend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 100	3 000	sinkend

6.7.10 Regierungsstatthalterämter



Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	9 245 051	11 197 600	8 989 100	8 989 100	8 989 100	8 989 100
(-) Personalkosten	–17 349 618	–17 367 028	–17 244 012	–17 306 905	–17 360 598	–17 451 808
(-) Sachkosten	–4 776 795	–4 584 508	–4 485 432	–4 485 430	–4 485 430	–4 485 426
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	2 919	–3 290	–3 163	–3 037	–2 910	–2 724
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–12 878 443**	**–10 757 226**	**–12 743 506**	**–12 806 272**	**–12 859 838**	**–12 950 858**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–608 505	–2 208 500	**–2 208 500**	–2 208 500	–2 208 500	–2 208 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–16 647	17 500	**2 215 800**	2 215 800	2 215 800	2 215 800
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–13 503 595**	**–12 948 226**	**–12 736 206**	**–12 798 972**	**–12 852 538**	**–12 943 558**
(+)/(-) Abgrenzungen	–170 295	–89 241	–89 367	–89 494	–89 620	–89 747
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–13 673 889**	**–13 037 467**	**–12 825 573**	**–12 888 465**	**–12 942 158**	**–13 033 305**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsrechtspflege	–3 451 560	–2 624 567	**–2 311 343**	–2 297 771	–2 303 034	–2 312 777
Aufsicht	–1 258 096	–1 727 204	**–1 269 917**	–1 278 040	–1 280 861	–1 285 791
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–8 168 787	–6 405 456	**–9 162 247**	–9 230 461	–9 275 943	–9 352 290

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gemäss Deckungsbeitragsrechnung weist das Budget 2022 bei den Regierungsstatthalterämtern keine markanten Veränderungen auf. Die Abweichung vom Saldo II gegenüber dem Vorjahr beträgt nur 1,64 Prozent. Diese leichte Verbesserung ist insbesondere auf Rotationsgewinne sowie direktionsinternen Verschiebungen von Sachkosten zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Digitalisierung der Bewilligungsverfahren werden nun entsprechende Vorabklärungen durchgeführt und die Verfahrensabläufe untersucht. Das Projekt wird mehrere Jahre dauern und für einige Mitarbeitende zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Den grössten Nutzen erhoffen wir uns bei den Massengeschäften wie zum Beispiel bei den gastgewerblichen Bewilligungen oder im Bereich Erbschafts- und Inventarwesen. Das Digitalisierungsprojekt der Regierungsstatthalterämter soll eine weitgehend digitale Dienstleistung für die gesetzlichen Aufgaben sicherstellen. Damit wird der Motion Leuenberger (M 217–2018) «Fit für die Zukunft – elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern» mit diesem Projekt Rechnung getragen.

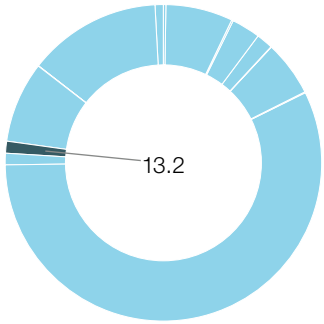
Chancen und Risiken

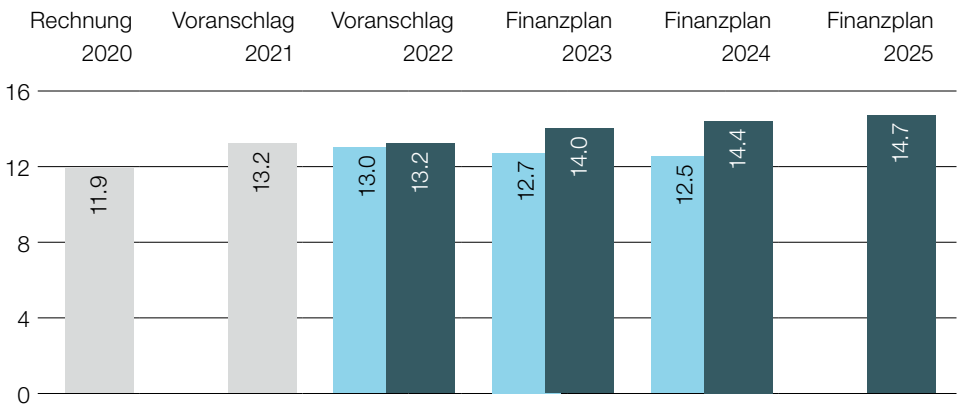
Mit den laufenden Verbesserungen der Fachapplikationen, insbesondere bei «evidence» und «eBau» und den laufenden Erfahrungen der Anwenderinnen und Anwender wird in absehbarer Zeit eine effizientere Auftragserledigung erwartet. Die Vorbereitungsarbeiten für den elektronischen Geschäftsverkehr erfordern aber einen Zusatzaufwand und erhöhen damit die Arbeitsbelastungen. Für die Regierungsstatthalterämter wird es immer schwieriger, die vielen gesetzlichen Aufgaben mit den operativen Tagesgeschäften fristgerecht erledigen zu können. Der Einbezug der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in eine Vielzahl politischer Geschäfte und gesamtstaatlicher Aufgaben zeigt die Bedeutung auf, die den Regierungstatthalterämtern zukommt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	610	524	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	556	646	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	261	174	sinkend
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 436	2 398	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 403	2 418	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	19 356	15 904	sinkend

6.7.11 Betreibungen und Konkurse





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	49 153 207	55 357 300	55 857 300	56 357 300	56 857 300	57 357 300
(-) Personalkosten	–28 394 308	–30 063 731	–30 103 343	–30 349 425	–30 463 478	–30 622 889
(-) Sachkosten	–8 839 173	–12 038 100	–12 561 000	–12 011 000	–12 011 000	–12 011 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–33 115	–42 181	–26 444	–42 571	–61 520	–96 507
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**11 886 612**	**13 213 288**	**13 166 514**	**13 954 304**	**14 321 301**	**14 626 904**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 638	31 000	**31 000**	31 000	31 000	31 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**11 899 250**	**13 244 288**	**13 197 514**	**13 985 304**	**14 352 301**	**14 657 904**
(+)/(-) Abgrenzungen	–221 553	163 686	–41 831	–38 391	–35 275	–33 366
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**11 677 697**	**13 407 975**	**13 155 683**	**13 946 913**	**14 317 026**	**14 624 538**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Durchführung der Betreibungsverfahren	12 504 484	13 759 511	**13 500 993**	14 243 811	14 631 108	14 966 380
Durchführung der Konkursverfahren	–617 872	–546 223	**–334 479**	–289 508	–309 808	–339 476

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verschlechtert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 47 000. Grund dafür ist die Planung von zusätzlichen Sachkosten für die Digitalisierung im Umfang von CHF 550 000. Die Kosten für die Weiterentwicklung und Verbesserung der ICT beinhalten das Scanning des Posteingangs und die Erweiterung von eDruck bzw. der Druckkosten pro Sendung. Aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Geschäftslast, ohne Berücksichtigung der noch nicht abzuschätzenden Folgen der Coronavirus-Krise, nehmen die Erlöse um CHF 500 000 zu.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Betreibungs- und Konkursämter arbeiten daran, nebst dem bereits erwähnten Posteingang auch die Weiterleitung der Zahlungsbefehle an die Gläubiger und den Vollzug von Pfändungen medienbruchfrei vorzunehmen. Weiter soll für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern ein eService für die Bestellung von Betreibungsregisterauszügen realisiert werden.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der anstehenden ICT-Projekte ermöglicht es den BAKA, die weiter zu erwartende Geschäftszunahme weiterhin mit den bestehenden Personalressourcen zu bewältigen.

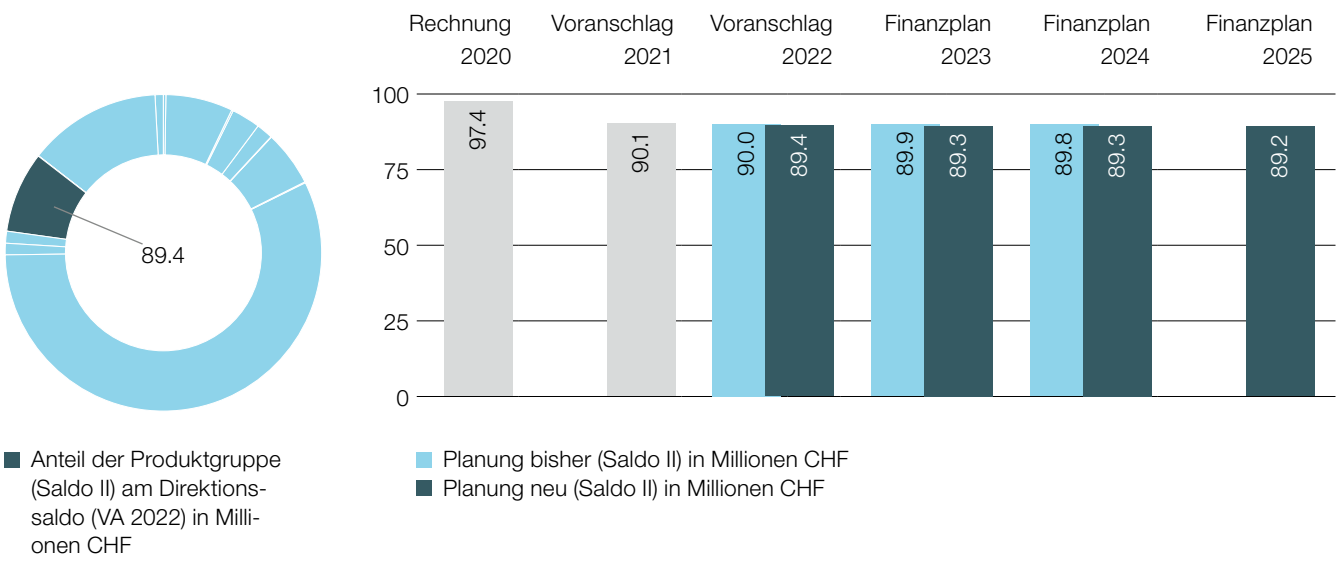
Ein schwierig abschätzbares Risiko stellen die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Wirtschaft dar. Ob und in welchem Ausmasse eine Konkurswelle droht, ist unklar. Im Betreibungswesen können Kurzarbeit und der Verlust von Arbeitsplätzen zu einer verzögerten und zusätzlichen Zunahme der Geschäftsfälle führen. Die Entwicklung ist nicht voraussehbar.

Nach wie vor ist beim Bund die Senkung der Tarife der Gebührenverordnung (um bis zu 50 %) ein aktuelles Thema. Dies könnte dazu führen, dass die jährlichen Gebühreneinnahmen der BAKA um über CHF 20 Millionen sinken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	323 261	275 397	steigend
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	252 175	211 241	steigend
Anzahl eingereichte Beschwerden	217	188	schwankend
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	27	17	schwankend
Total eröffnete Konkursverfahren	1 541	1 477	steigend
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	989	845	steigend
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	1	2	konstant

6.7.12 Führen des Grundbuches



Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	13 957 261	13 585 300	13 745 300	13 745 300	13 745 300	13 745 300
(-) Personalkosten	–14 703 878	–15 060 533	–15 790 090	–15 860 743	–15 947 926	–16 045 480
(-) Sachkosten	–376 685	–426 101	–557 600	–602 600	–527 601	–527 600
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 937	–1 639	–1 306	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 121 365**	**–1 902 973**	**–2 603 697**	**–2 718 043**	**–2 730 227**	**–2 827 780**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	2 100	**2 100**	2 100	2 100	2 100
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	98 529 646	92 008 200	**92 038 200**	92 038 200	92 038 200	92 038 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**97 408 281**	**90 107 327**	**89 436 603**	**89 322 257**	**89 310 073**	**89 212 520**
(+)/(-) Abgrenzungen	3 283	102	27	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**97 411 564**	**90 107 430**	**89 436 630**	**89 322 257**	**89 310 073**	**89 212 520**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Grundbuchführung	–881 725	–1 286 747	**–2 353 850**	–2 460 514	–2 471 495	–2 562 381
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	288 753	143 731	**143 872**	143 835	143 827	143 794
Auskünfte	–528 392	–759 956	**–393 719**	–401 365	–402 559	–409 193

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Veränderungen im Saldo II sind einerseits auf die Umsetzung des neuen Führungsmodells sowie auf Rotationsverluste zurückzuführen.

Andererseits wird die Notariatsaufsicht neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt. Deshalb werden 1,8 FTE sowie die Kosten für die Notariatsprüfungskommission und die übrigen zur Notariatsaufsicht gehörenden Sachkosten vom Amt für Dienstleistungen und Ressourcen zu den Grundbuchämtern verschoben.

Entwicklungsschwerpunkte

- Pflege und Erweiterung des eHandbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung.
- Start der Erweiterung des Projektes «Externes Scannen» zur Digitalisierung der Grundbuchbelege im Hinblick auf die Online-Verfügbarkeit aller Belege.
- Mitarbeit «Digitalisierung Grundbuch», insbesondere Schnittstelle zu Notariat.
- Konsolidierung des neuen Führungsmodells mit einer zentralen Amtsleitung und Stabsstelle.

Chancen und Risiken

Die Dienstleistungen von GRUDIS public erfreuen sich grosser Beliebtheit. Sie haben die gewünschte Signalwirkung für die ganze Schweiz und dürfen mit Recht als wegweisend für weitere digitale Lösungen angesehen werden.

Durch das neue Führungsmodell soll ein einheitliches Auftreten sowie eine einheitliche Praxis geschaffen werden.

Der Vollzug von Art. 11a und 17a ff. des Handänderungsgesetzes (HG) erweist sich nach wie vor als sehr zeitaufwändig. Sowohl die juristische Behandlung wie auch die administrative Abwicklung der Geschäfte verursachen einen grossen Aufwand.

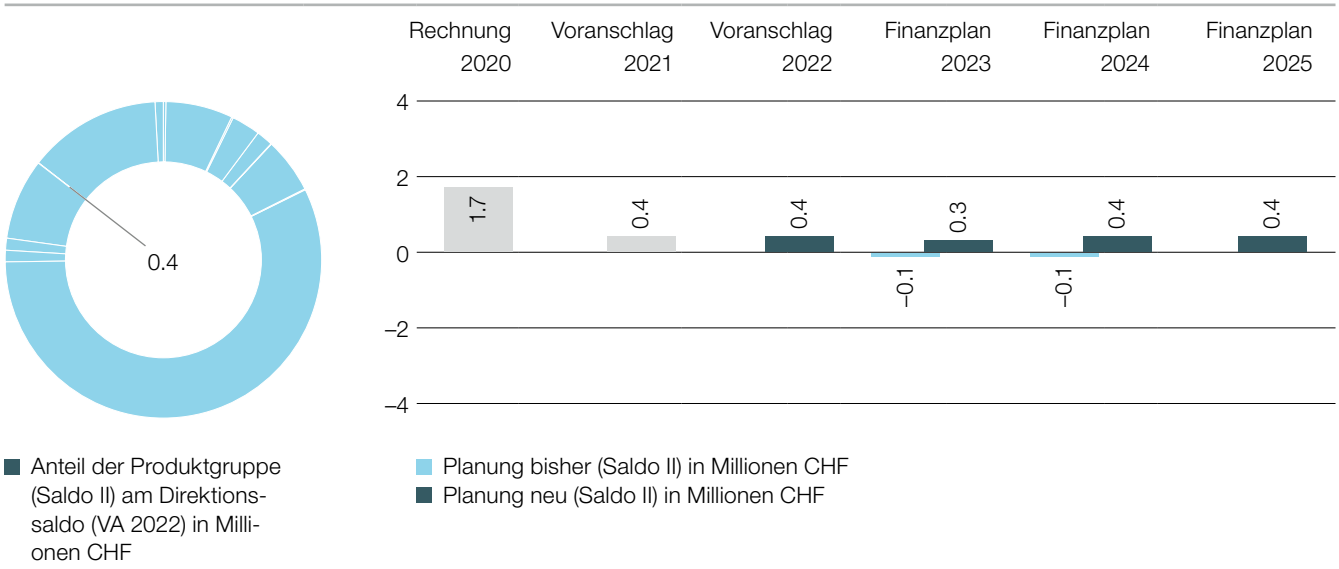
Die Grundbuchämter bekunden zunehmend grosse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal, insbesondere von Grundbuchverwalter/-innen und Auszubildenden. Der Arbeitsmarkt zeigt sich ausgetrocknet, weshalb trotz der initiierten Massnahmen erst mittelfristig mit einer Entspannung der Situation gerechnet werden kann.

Sollte sich die Wirtschaft wegen der Coronavirus-Krise wirklich extrem stark abkühlen, ist davon auszugehen, dass sich auch der Liegenschaftsmarkt abkühlen wird, was mittelfristig zu Mindereinnahmen bei den Grundbuchämtern (insb. Handänderungsteuer) führen könnte.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Grundbuchanmeldungen	63 282	63 092	schwankend
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	47 387	48 202	schwankend
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	8	14	schwankend

6.7.13 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	5 347 309	3 501 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
(-) Personalkosten	–2 926 969	–2 973 382	–2 946 795	–2 965 709	–2 942 833	–2 961 405
(-) Sachkosten	–712 294	–84 200	–686 200	–686 200	–686 200	–686 200
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–6 745	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**1 701 301**	**443 418**	**367 005**	**348 091**	**370 967**	**352 395**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 389	3 100	**1 400**	1 400	1 400	1 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 702 690**	**446 518**	**368 405**	**349 491**	**372 367**	**353 795**
(+)/(-) Abgrenzungen	–86 387	–86 000	–49 000	–49 000	–49 000	–49 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 616 303**	**360 518**	**319 405**	**300 491**	**323 367**	**304 795**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Registereintrag	1 732 804	647 353	**567 650**	549 724	571 406	553 803
Vorprüfungsverfahren	–31 503	–203 935	**–200 645**	–201 632	–200 438	–201 408

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Aufgrund der veränderten Verbuchungspraxis wird der an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister abzuliefernde Betrag (10 % der eingenommenen Eidgenössischen Gebühren, im Jahr 2020 rund CHF 600 000) neu separat in ein Aufwandkonto (Sachkosten) und nicht wie bisher als Ertragsminderung bei den Erlösen verbucht.

Da die Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1) erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, ist es schwierig abzuschätzen, ob die budgetierten Gebühreneinnahmen für das Jahr 2022 und die Folgejahre zutreffen werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzungs- und Prozessanpassungsarbeiten nach der Einführung der beiden Projekte «CR-Portal» (Online-Zahlungstool für Bestellungen) und «CR-Archiv» (elektronische Archivlösung) werden die Schwerpunkte im Jahr 2022 bilden.

Zudem ist bereits wieder eine Teilrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) in der Vernehmlassung (Aktienrechtsrevision) und wird voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Chancen und Risiken

Durch die Pandemie ist es schwierig abzuschätzen, in welche Richtung sich die Wirtschaft in den nächsten Jahren entwickeln wird. Es bleibt zu hoffen, dass die aktuell grosse Zahl der Neueintragungen der Rechtseinheiten nicht nur wegen den Härtefallgesuchen erfolgt.

Andernfalls könnte dies für die kommenden Jahre ein erhöhtes Risiko für Konkurse bedeuten.

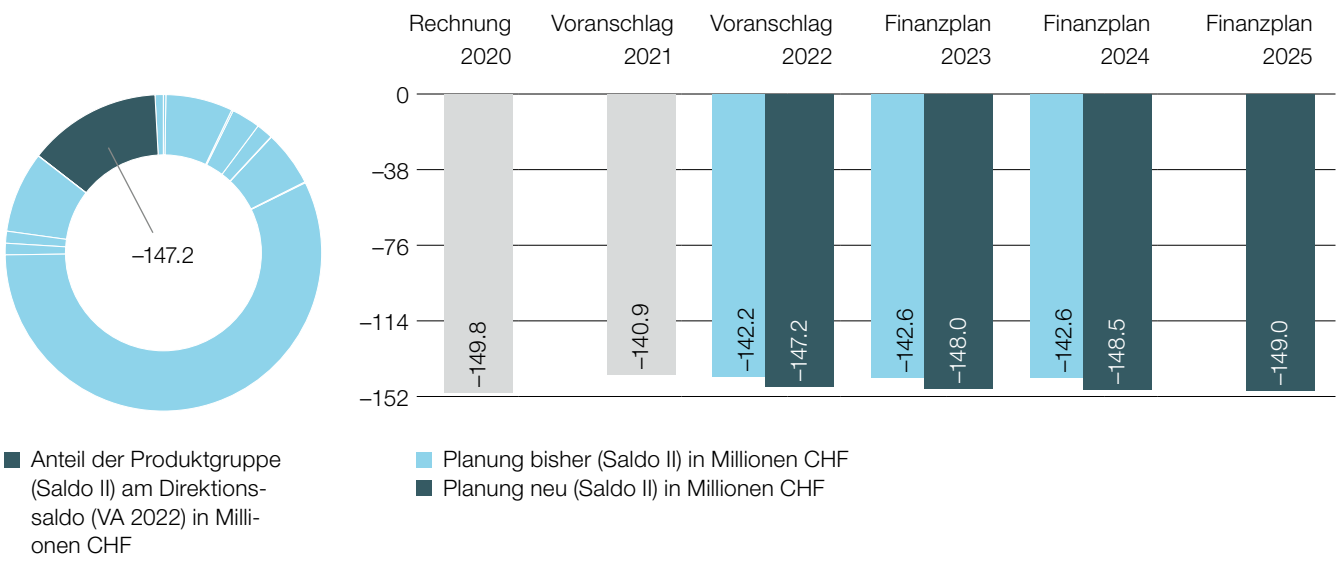
Die fortschreitende Digitalisierung des Handelsregisters, insbesondere auch durch die Einführung der elektronischen Archivlösung «CR-Archiv» im Jahr 2021, führt zu einer Erleichterung des Arbeitsalltags, besonders im Bestell-, aber zum Teil auch im Rechnungswesen. Dafür wird ebenfalls im Jahr 2021 für Bestellungen die Onlinezahlung per Kreditkarte eingeführt.

Es besteht das Risiko, dass ab dem Finanzplanjahr 2022 das Kostendeckungsprinzip durch die tieferen Gebührenvorgaben nicht mehr eingehalten werden kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der Registrierungen	20 262	20 243	konstant
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	20 261	20 660	konstant
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	606	617	konstant

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung, der Vollzug von nicht Massnahmegebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte, und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	29 048 046	29 452 000	28 901 000	28 901 000	28 901 000	28 901 000
(-) Personalkosten	–23 597 526	–23 790 276	–23 778 609	–24 130 588	–24 157 488	–24 253 751
(-) Sachkosten	–86 475 703	–146 514 700	–88 021 299	–88 021 299	–88 021 299	–88 021 299
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	22 965	–6 038	–3 097	–1 914	–1 738	–1 385
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–81 002 217**	**–140 859 014**	**–82 902 006**	**–83 252 801**	**–83 279 524**	**–83 375 435**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–68 787 144	–40 000	**–64 302 634**	–64 752 426	–65 205 367	–65 661 478
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	13 232	31 800	**13 200**	13 200	13 200	13 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–149 776 129**	**–140 867 214**	**–147 191 440**	**–147 992 027**	**–148 471 691**	**–149 023 713**
(+)/(-) Abgrenzungen	–990 160	–899 104	–1 099 295	–1 099 410	–1 099 491	–1 099 572
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–150 766 289**	**–141 766 317**	**–148 290 734**	**–149 091 437**	**–149 571 182**	**–150 123 285**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–63 378 358	–90 117 988	**–64 848 385**	–64 969 336	–64 978 137	–65 009 723
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–13 607 468	–44 701 393	**–12 365 999**	–12 472 369	–12 480 115	–12 507 919
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–1 030 964	–1 354 078	**–912 291**	–925 346	–926 311	–929 773
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–158 655	–152 734	**–149 029**	–149 833	–149 892	–150 101
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–259 564	–326 314	**–231 002**	–234 742	–235 025	–236 042
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–2 567 210	–4 206 507	**–4 395 300**	–4 501 175	–4 510 044	–4 541 877

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Ertrag der KESB setzt sich vor allem aus Gebühreneinnahmen und Rückforderungen von vorfinanzierten Massnahmenkosten zusammen. Im Voranschlag 2022 und im Finanzplan sind knapp CHF 29 Millionen geplant, womit das im Jahr 2020 erreichte Ertragsniveau fortgeschrieben wird.

Bei den Sachkosten weist die Deckungsbeitragsrechnung eine Abnahme von ca. CHF 58 Millionen aus. Dies ist auf die angepasste Verbuchungspraxis für die ZAV-Abgeltungen ab dem Jahr 2020 zurückzuführen. Die Abgeltungen an Gemeinden werden deshalb auch im Voranschlag 2022 als Kosten Staatsbeiträge ausgewiesen und erscheinen damit nicht mehr im Globalbudget, sondern erst im Saldo II. Ausgehend von der für das Jahr 2021 festgelegten Summe der ZAV-Abgeltungen wurden die Jahre ab 2022 budgetiert. Bei den Kosten für ambulante und stationäre Massnahmen ist aufgrund der Belastung der Familiensysteme in Folge der Coronavirus-Krise von einer Zunahme auszugehen. Massnahmenkosten sind von der KESB kaum beeinflussbar; sind die Voraussetzungen gegeben, muss die KESB von Gesetzes wegen Massnahmen anordnen. Die Kostenstrukturen sind von den jeweiligen Institutionen vorgegeben.

Entwicklungsschwerpunkte

Die KESB entwickelt im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ihre Abläufe und Arbeitsmittel laufend weiter. Ein besonderer Fokus liegt auf der Transparenz des Behördenhandelns. Die vollständige Erneuerung der Website wird den virtuellen Auftritt der KESB verständlicher und niederschwelliger machen. Mit verschiedenen IT- und Digitalisierungsprojekten wird die Effizienz des KESB-Handelns gestärkt; zu nennen sind hier etwa der organisationsweite Rollout des Geschäftsverwaltungssystems BE-GEVER, die Evaluation einer zeitgemässen Klientenbuchhaltung und die Mitwirkung im kantonsweiten ERP-Projekt. Gestützt auf eine regionsvergleichende Analyse von Massnahmenhäufigkeiten und Kostenstrukturen entwickelt die KESB handlungsleitende Kriterien, um die kantonsweit einheitliche Rechtsanwendung noch zu optimieren. Darüber hinaus wird sich die KESB in verschiedenen Arbeitsgruppen der operativen Umsetzung des per 1. 1. 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und der dazu gehörenden Verordnungen widmen.

Chancen und Risiken

Die wichtigsten Chancen liegen weiterhin in den guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnern sowie in der Fachkompetenz und im Engagement der KESB-Mitarbeitenden.

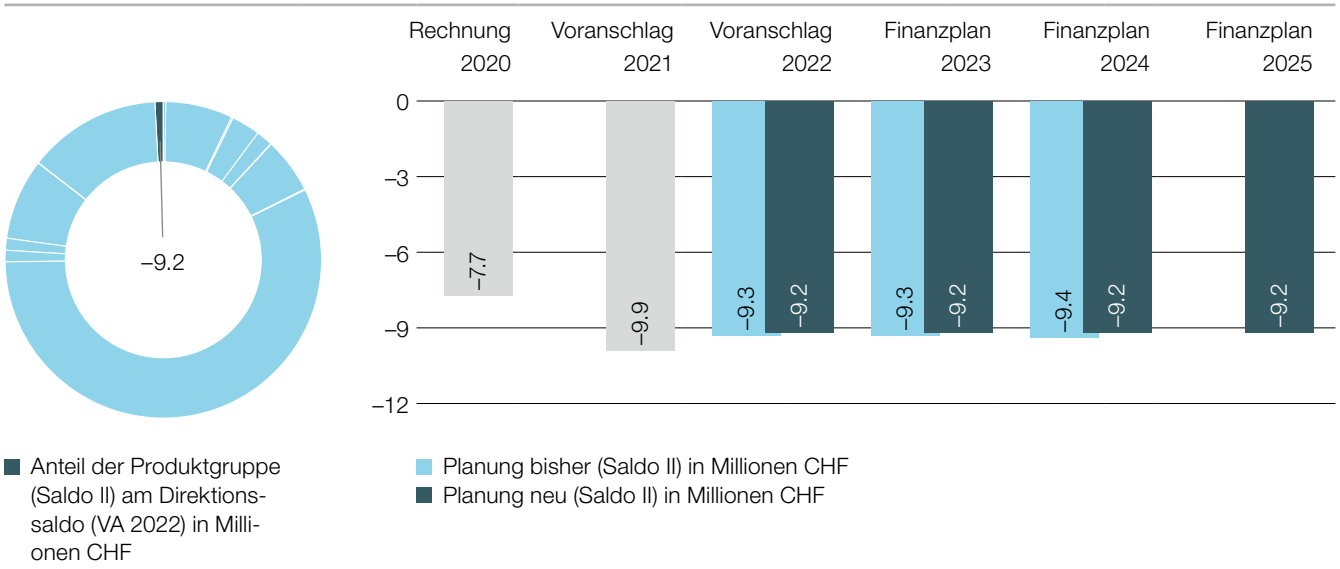
Das grösste Risiko liegt in der Coronavirus-Krise mit den entsprechenden betrieblichen Einschränkungen, die die Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erschweren und zu einer erheblichen Zusatzbelastung der KESB-Mitarbeitenden führen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Fallzahlen im Kindesschutz aufgrund der anhaltenden COVID-19 bedingten Überlastung der Familiensysteme zunehmen. Daraus könnte auch eine von der KESB kaum beeinflussbare Zunahme der Massnahmenkosten resultieren.

Kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme einzelner Sozialdienste stellen ebenfalls weiterhin bedeutende Risiken dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 433	7 447	steigend
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 488	3 724	steigend
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	168	181	steigend
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	182	193	steigend

6.7.15 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1.07.2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 300 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 100 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	2 334 813	2 001 500	2 101 500	2 101 500	2 101 500	2 101 500
(-) Personalkosten	–4 894 483	–5 229 519	–5 213 006	–5 267 874	–5 287 841	–5 318 494
(-) Sachkosten	–1 607 315	–2 158 364	–2 047 978	–1 978 259	–1 958 259	–1 958 259
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–43 376	–31 244	–9 226	–5 675	–15 137	–26 016
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 210 362**	**–5 417 627**	**–5 168 710**	**–5 150 307**	**–5 159 737**	**–5 201 270**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 147 739	565 000	**570 000**	580 000	590 000	590 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–4 667 105	–5 070 000	**–4 590 000**	–4 590 000	–4 610 000	–4 610 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 060	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–7 727 669**	**–9 917 627**	**–9 183 710**	**–9 155 307**	**–9 174 737**	**–9 216 270**
(+)/(-) Abgrenzungen	20 010	2 165	777	1 434	3 637	5 016
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–7 707 658**	**–9 915 461**	**–9 182 933**	**–9 153 873**	**–9 171 100**	**–9 211 253**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Geoinformation	–4 210 362	–5 417 627	**–5 168 710**	–5 150 307	–5 159 737	–5 201 270

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Planungsprozess 2020 haben sich keine grossen Veränderungen ergeben. Die budgetierten Einnahmen durch GRUDIS-Gebühren wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre um CHF 0,1 Millionen erhöht. Die budgetierten Ausgaben für Dienstleistungen von Dritten wurden gemäss der aktuellen Projektplanung um CHF 0,11 Millionen reduziert. Die Beiträge des Kantons an die Finanzierung der amtlichen Vermessung unterliegen jährlichen Schwankungen. Sie entsprechen aber der bisherigen Planung.

Entwicklungsschwerpunkte

Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und das Sicherstellen des Betriebes und der Weiterentwicklung des ÖREB Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kanton Bern.

Wesentliche Schwerpunkte bilden die Einführung des Leitungskatasters gemäss den Vorgaben des kantonalen Geoinformationsgesetzt und die Umsetzung der «Geoinformationsstrategie 2020 bis 2025».

Die Bestrebungen in der amtlichen Vermessung zur Erhöhung der Flächendeckung und die weiter wachsende Bedeutung von Geoinformationen wiederspiegeln sich in den Leistungsinformationen.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitgemässe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur KGDI stellen sowohl für die Fachämter, wie auch das Amt für Geoinformation, eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	316	333	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 461	1 693	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen Franken (Vorjahreszahlen)	29	29	konstant
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	55	55	steigend

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–64 477**	**0**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**
Veränderung		100.0 %		0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**64 477**	**0**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**
Veränderung		–100.0 %		0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–64 477	0	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	64 477	0	200 000	200 000	200 000	200 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	0	0	0	0	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	0	0	0	0	0	0
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0	0

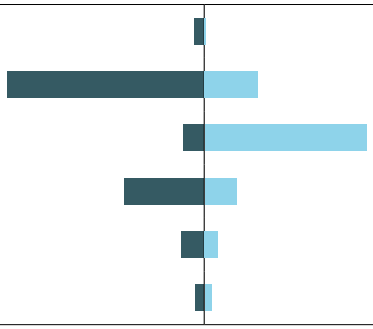
Kommentar

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung kann auch weiterhin keine konkrete Aussage getroffen werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordung (AGR) hat diesbezüglich keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Gemeinden. Aufgrund der veränderten Verbuchungspraxis wurden neu auf der auf Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftsgängen ein Wert von CHF 0,2 Millionen budgetiert.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–23.7	2.7
Polizei	–468.2	126.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	–49.7	384.8
Justizvollzug	–188.4	76.1
Bevölkerungsdienste	–53.7	31.1
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–20.9	16.4



7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–13.8	–18.0	–20.9	–20.8	–20.9	–21.0
Polizei	–294.8	–320.4	–341.5	–344.9	–350.4	–360.7
Strassenverkehr und Schifffahrt	287.1	280.8	335.1	338.4	340.6	341.2
Justizvollzug	–106.2	–111.3	–112.3	–112.4	–110.4	–110.1
Bevölkerungsdienste	–25.3	–25.0	–22.5	–21.8	–21.7	–21.9
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	41.3	–4.6	–4.6	–4.6	–4.6	–4.7
Total	**–111.7**	**–198.5**	**–166.7**	**–166.1**	**–167.4**	**–177.2**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die SID wird sich weiterhin intensiv mit zahlreichen gesamtkantonalen Grossprojekten und deren Bedeutung für die grosse operative Direktion befassen. Dabei werden insbesondere die durch ein neues ERP-System möglichen Optimierungen mit den besonderen Bedürfnissen der operativen Frontaufgaben der SID (bspw. 24-Stunden-Betrieb) effizient harmonisiert. Zur Harmonisierung der Zentralisierungsbestrebungen und Umsetzung der Standardprozesse wurde ein Organisationsüberprüfungsprojekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID» gestartet.

Die Zahl und Komplexität der Cyberkriminalität entwickelt sich national und global sehr rasch. Mit der Korpsbestandesaufstockung (KBA) hat die KAPO auf die neuen Herausforderungen reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effiziente Bekämpfung der Cyberkriminalität geschaffen. Mit dem neuen Dezernat Digitale Kriminalität (DigiKri), welches seit dem 1. April 2021 im Einsatz ist, können die Cyberermittlungen in Zukunft wesentlich verstärkt werden. Die KAPO setzt alles daran, mit der komplexen Entwicklung der Cyberkriminalität Schritt zu halten und sich, wo nötig, stetig neu auszurichten.

Durch die Realisierung eines Kundenportals beim SVSA soll eine nachhaltige und wertstiftende e-Government-Plattform etabliert werden, welche einen einfachen, sicheren, individualisierten und ausbaufähigen Zugang zu den Dienstleistungen des Amtes 24h/365 Tage ermöglicht.

Damit eine zielorientierte Umsetzung der Justizvollzugsstrategie erreicht werden kann, sieht der Masterplan des AJV die Priorisierung eines Neubaus im Gebiet Berner Jura – Seeland vor.

Seit der Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) führt der Kanton Bern die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen Nordwest- und Innerschweiz (AFA NWI). Auf Empfehlung des Kantons Bern lässt das Strafvollzugskonkordat NWI eine Ausgliederung und Integration in die AFA des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) abklären.

Nach der Umsetzung des Projekts NA-BE beschränken sich die Aufgaben der SID im Asylbereich auf die Ausrichtung der Nothilfe mit dem Betrieb der Rückkehrzentren und auf den Wegweisungsvollzug. Da die Nutzung des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen mit 200 Plätzen zeitlich begrenzt und eine weitere Nutzung ab dem Jahr 2023 unwahrscheinlich ist, muss zu den regulären Standorten Aarwangen und Gampelen mindestens ein neuer Standort gefunden werden.

Die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», die Weiterentwicklung des Zivilschutzes sowie die Erarbeitung von Planungen und Konzepten bilden die Entwicklungschwerpunkte in den Bereichen Sport und Bevölkerungsschutz.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–926 252 062**	**–840 046 082**	**–854 170 368**	**–860 591 629**	**–866 529 806**	**–877 397 741**
Veränderung		9.3 %	–1.7 %	–0.8 %	–0.7 %	–1.3 %
Ertrag	**769 919 293**	**641 490 367**	**687 159 081**	**692 811 049**	**697 217 388**	**698 433 068**
Veränderung		–16.7 %	7.1 %	0.8 %	0.6 %	0.2 %
Saldo	**–156 332 769**	**–198 555 715**	**–167 011 287**	**–167 780 580**	**–169 312 418**	**–178 964 673**
Veränderung		–27.0 %	15.9 %	–0.5 %	–0.9 %	–5.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–515 511 400	–538 434 343	–553 717 571	–562 079 490	–567 401 126	–575 668 125
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–202 440 834	–167 438 422	–171 894 004	–170 267 881	–171 009 317	–173 057 549
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–18 279 905	–20 326 008	–22 142 333	–21 614 589	–21 372 348	–22 017 242
34 Finanzaufwand	–122 176	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–100 189 999	–57 000 000	–48 000 000	–48 000 000	–48 000 000	–48 000 000
36 Transferaufwand	–73 708 228	–33 276 545	–36 024 309	–35 894 309	–35 970 309	–35 970 309
37 Durchlaufende Beiträge	–1 483 306	–1 475 000	–1 375 000	–1 375 000	–1 375 000	–1 225 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–14 516 214	–22 035 764	–20 957 151	–21 300 360	–21 341 706	–21 399 516
Ertrag						
40 Fiskalertrag	274 243 533	272 380 000	324 280 000	327 490 000	330 730 000	332 370 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	285 435 384	191 976 392	195 481 720	199 644 815	200 905 154	200 655 834
43 Verschiedene Erträge	20 389	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	2 425 843	2 118 000	2 106 000	2 106 000	2 106 000	2 106 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	53 984 636	55 090 000	46 090 000	46 090 000	46 090 000	46 090 000
46 Transferertrag	140 784 199	109 720 535	108 375 010	106 718 883	106 618 883	106 593 883
47 Durchlaufende Beiträge	1 483 306	1 475 000	1 375 000	1 375 000	1 375 000	1 225 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	11 542 003	8 630 440	9 351 351	9 286 351	9 292 351	9 292 351

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 167,0 Millionen ab. Bezogen auf die Gesamtsumme von Aufwand und Ertrag ergibt sich im Vergleich zum Voranschlag 2021 eine Saldoverbesserung um insgesamt CHF 31,5 Millionen, welcher primär auf die höheren Motorfahrzeugsteuererträge zurückzuführen ist. Die Steigerung des Personalaufwandes um CHF 15,3 Millionen lässt sich mit dem individuellen Gehaltsaufstieg und insbesondere bei der KAPO mit der Stationierung der ersten Tranche der Korpsbestandesaufstockung begründen. Die höheren CHF 4,5 Millionen Sachaufwendungen fallen ebenfalls hauptsächlich bei der KAPO an, daneben werden zusätzliche Mittel für Instandstellungsarbeiten der JVA Witzwil und für den Ersatz von Einrichtungen der JVA Thorberg benötigt. Bei den um CHF 9,0 Millionen tieferen Einlagen in Fonds und Spezialfianzierungen handelt es sich um eine saldoneutrale Korrektur, da die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen um den gleichen Betrag nach unten korrigiert werden. Die Auszahlung an den Kulturförderungsfonds wird zukünftig direkt von den Einnahmen Swisslos abgezogen.

Der CHF 51,9 Millionen höhere Fiskalertrag ist vorwiegend mit der Revision des Motorfahrzugsteuer-Gesetzes (Motion 171–2018 Trüssel) begründet. Neben den um CHF 40,0 Millionen höher budgetierten Erträgen, steigen die Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern aufgrund des Fahrzeugbestandes um zusätzliche CHF 12,0 Millionen. Höhere Entgelte von CHF 3,5 Millionen sind einerseits auf Umkontierungen mit dem Transferertrag und anderseits auf die Zunahme der Gebührenerträge für Fahrzeugimmatrikulationen im SVSA zurückzuführen.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–23 043 711**	**–24 891 046**	**–22 753 860**	**–23 582 128**	**–21 388 288**	**–26 745 247**
Veränderung		–8.0 %	8.6 %	–3.6 %	9.3 %	–25.0 %
Einnahmen	**1 619 654**	**5 150 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**
Veränderung		218.0 %	–64.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–21 424 057**	**–19 741 046**	**–20 903 860**	**–21 732 128**	**–19 538 288**	**–24 895 247**
Veränderung		7.9 %	–5.9 %	–4.0 %	10.1 %	–27.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–14 056 727	–21 327 508	–18 625 841	–19 226 589	–17 041 345	–22 982 285
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–8 210 096	–1 713 538	–2 278 019	–2 505 539	–2 496 943	–1 912 962
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–776 888	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	419 765	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	3 300 000	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	423 002	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	776 887	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 nehmen die Nettoinvestitionen um CHF 1,2 Millionen zu. Mit RRB Nr. 720 vom 9. Juni 2021 hat der Regierungsrat die Investitionsanteile der Direktionen neu festgelegt. Der SID wurde für das Jahr 2022 ein Plafond von CHF 20,9 Millionen zugesprochen. Die steigenden Ausgaben für Sachanlagen von CHF 2,7 Millionen begründen sich bei der KAPO mit der Beschaffung von fixen Anlagen für die automatische Fahrzeugfandungs- und Verkehrsüberwachung, der Werterhaltung Polycom sowie mit dem vorgesehenen Polizei Zentrum Bern (PZB) in Niederwangen. Der höhere Bedarf an Immateriellen Anlagen von CHF 0,6 Millionen ist vorwiegend auf den Aufbau des Fachbereichs Cybercrime bei der KAPO zurückzuführen. Infolge des saldoneutralen Budgettransfers im Jahr 2021 der «Neuen Fachapplikation Migration» (NFAM) von der SID zur GSI resultieren bei den Übertragungen Immaterieller Anlagen in das Finanzvermögen Mindereinnahmen von CHF 3,3 Millionen.

Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen CHF 21,7 Millionen (2023), CHF 19,5 Millionen (2024) und CHF 24,9 Millionen (2025). Damit die in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthaltenen Projekte finanziert werden können, hat der Regierungsrat wiederum einen Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in sämtlichen Planjahren 2022 bis 2025 bewilligt.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
4 064.6	4 046.6	3 981.1	4 029.3	4 095.1	4 132.3

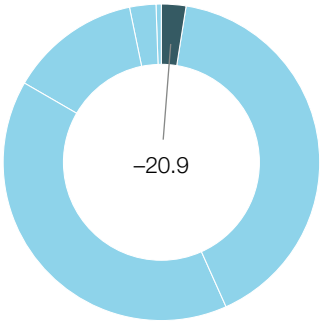
Kommentar

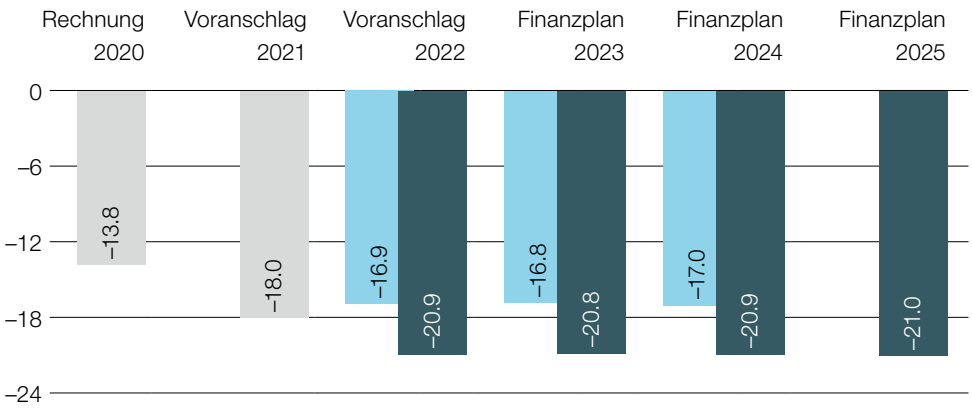
In der SID wird der direktionale Sollstellenbestand per 1. Januar 2022 um 37.2 VZE auf 4 132.28 VZE erhöht. Die Zunahme erfolgt grösstenteils (+30 VZE) in der KAPO aufgrund der Korpsbestandesaufstockung (Erfüllung der Motion 138–2016 Wüthrich, RRB 188/2019). Weiter wird der Bestand im SVSA infolge der geplanten Erweiterung der Prüfkapazitäten im Verkehrsprüfzentrum Bützberg sowie aufgrund des kontinuierlichen Zuwachses des Fahrzeugbestandes im Kanton Bern und der damit verbundenen Zunahme der Fahrzeugprüfungen um 5.0 VZE erhöht. Zudem werden im ABEV 2.2 VZE aufgebaut, um die Geschäftsstelle der Vereinigung der Kantonalen Migrationsämter (VKM) in diesem Amt angliedern zu können. Sämtliche zusätzlichen Stellen im SVSA und ABEV sind refinanziert.

Weitere kleinere Umstrukturierungen in der SID, insbesondere im AJV, werden innerhalb des bewilligten Sollbestandes realisiert.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds





- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) und Organisationsverordnung SID (OrV SID; BSG 152.221.141). Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 485 867	1 517 824	1 474 471	1 476 383	1 479 179	1 465 731
(-) Personalkosten	–7 770 472	–8 682 225	–8 615 029	–8 664 111	–8 718 443	–8 765 114
(-) Sachkosten	–7 978 546	–11 734 101	–14 450 000	–14 368 000	–14 398 000	–14 419 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–139 393	–150 911	–218 082	–182 430	–180 659	–148 264
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–14 402 544**	**–19 049 414**	**–21 808 640**	**–21 738 158**	**–21 817 923**	**–21 866 647**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	60 766	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–263 543	–380 000	**–377 000**	–377 000	–377 000	–377 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	805 772	1 447 600	**1 267 600**	1 267 600	1 267 600	1 267 600
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–13 799 550**	**–17 981 814**	**–20 918 040**	**–20 847 558**	**–20 927 323**	**–20 976 047**
(+)/(-) Abgrenzungen	24 997	39 858	32 933	27 828	24 365	21 387
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–13 774 553**	**–17 941 955**	**–20 885 108**	**–20 819 730**	**–20 902 958**	**–20 954 660**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–12 514 765	–17 931 885	**–19 255 465**	–19 182 777	–19 260 488	–19 315 123
Verwaltungsrechtspflege	–1 883 221	–1 094 584	**–2 489 171**	–2 491 376	–2 493 431	–2 487 519
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	–4 559	–22 945	**–64 004**	–64 004	–64 004	–64 004
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 erhöht sich der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 2,76 Millionen. Diese Verschlechterung des Saldos I setzt sich aus folgenden Effekten zusammen:

Die Rückerstattung für die Verwaltungskosten des Lotterie- und Sportfonds sowie die interne Verrechnung für Raumkosten haben zu Mindererlösen von CHF 43 350 geführt.

Die Abnahme der geplanten Personalkosten von CHF 67 200 resultiert im Wesentlichen aus der Reduktion von Stellenprozenten und dem Wegfall von Funktionszulagen.

Die aussergewöhnlich hohe Zunahme der Sachkosten von rund CHF 2,72 Millionen ist auf die Informatik zurückzuführen. Einerseits sind Einsparungen in den Kosten für Informatikdienstleistungen Dritter von CHF 0,8 Millionen zu verzeichnen. Andererseits führt der Budgettransfer des Jahresbedarfs für Dienstleistungen in den Bereichen Applikationen SID, BE-Applikationen, BE-Gever, BE-KWP, BE-Net, BE-Print, BE-Support, BE-Web und BE-eGov des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) von den Ämtern (ohne KAPO) in das Generalsekretariat SID zu gesamtstaatlich haushaltsneutralen Mehrausgaben von CHF 3,52 Millionen.

Im Bereich der Abschreibungen und Zinsen sind aufgrund der Aktivierung der Software des IT-Projekts «GEVER» und der Ersatzanschaffung eines Personenwagens im Rechnungsjahr 2020 Mehrkosten von CHF 67 200 zu verzeichnen.

Im Saldo II ist die rückläufige Tendenz bei der Spielbankenabgabe berücksichtigt (CHF 0,18 Mio.). Die Mindereinnahmen aus der Spielbankenabgabe wirken sich entsprechend auch auf den Anteil des Suchtfonds und auf den Anteil der Standortgemeinde aus.

In den Jahren 2022 bis 2024 werden leicht steigende Personalkosten aufgrund des Leistungsaufstiegs (gegenüber den Planjahren 2021 und 2022 von 0,4 auf 0,7 %) und diversen Treueprämien verzeichnet. Die sinkenden Sachkosten resultieren aus dem Projekt «ERP-SNIT». Die Schnittstellen werden im Voranschlag 2022 realisiert. In Vorjahren getätigte Investitionen werden in den Jahren 2021 und 2022 definitiv abgeschrieben, was sich ab dem Planjahr 2023 positiv auf die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen auswirkt.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch in den folgenden Jahren wird sich das Generalsekretariat neben den originären Aufgaben der Gesetzgebung und politischen Führungsunterstützung weiterhin intensiv mit zahlreichen gesamtkantonalen Grossprojekten und deren Bedeutung für die grosse operative Sicherheitsdirektion befassen. Dabei werden insbesondere die durch ein neues ERP-System möglichen Optimierungen mit den besonderen Bedürfnissen der operativen Frontaufgaben der SID (bspw. 24-Stunden-Betrieb) effizient harmonisiert. Daneben gilt es, die neue Geldspielgesetzgebung im Bereich des Lotterie- und Sportfonds in der Praxis umzusetzen.

Chancen und Risiken

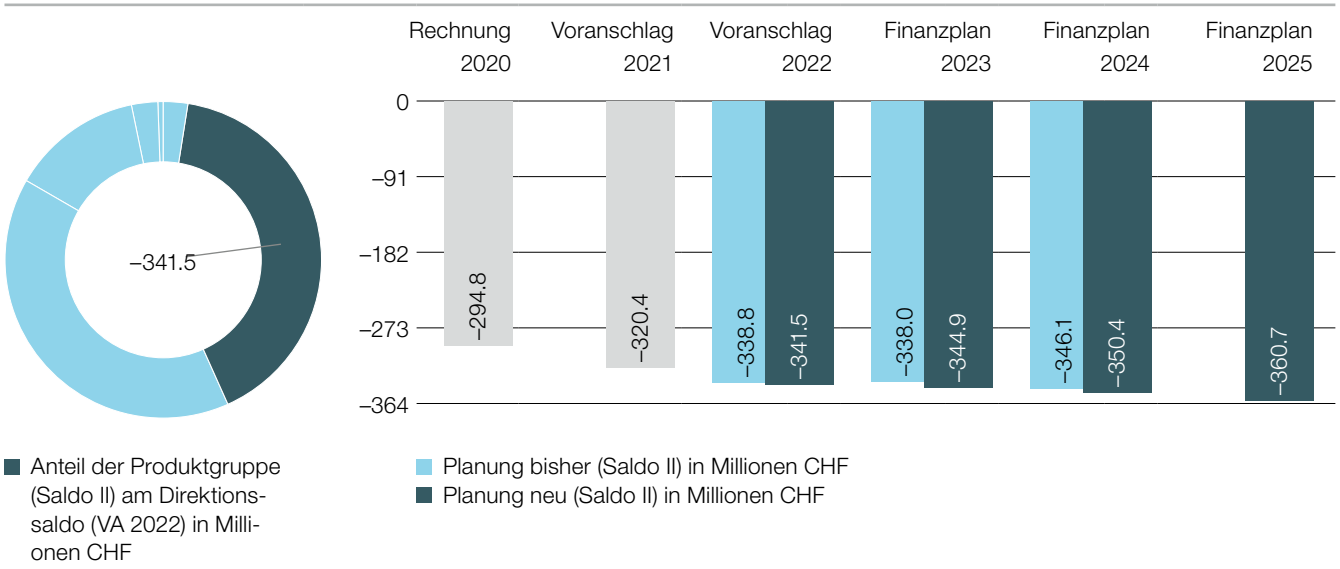
Zahlreiche Schlüsselpersonen werden in den nächsten Jahren insbesondere in der weiteren Umsetzung der gesamtstaatlichen Projekte ICT-Strategie 2021–2025 und ERP neben ihrem umfangreichen Tagesgeschäft stark gefordert bleiben. Die notwendige Stellvertretung ist hier aufgrund der schlank gehaltenen und optimierten zentralen Direktionsressourcen anspruchsvoll. Die bevorstehende Einführung von SAP-Anwendungen für die Finanz- und Personalprozesse im ganzen Kanton könnte längerfristig zu organisatorischen Veränderungen führen. Die SID hat ein Organisationsüberprüfungsprojekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID» gestartet. Auch hier werden Zentralisierungen und Standardprozesse angestrebt.

Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege gilt es weiterhin, den Anstieg der Pendenzen bei nach wie vor zu erwartenden zahlreichen Beschwerdeeingängen zu verhindern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	153	187	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	18	17	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	42	40	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	220	266	steigend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	438	440	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	478	455	schwankend

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Dazu gehören vor allem die folgenden:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten
- vorsorgliche Massnahmen
- Betrieb einer Alarmorganisation
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt.

Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	91 260 068	91 021 402	90 129 337	89 964 337	89 870 337	89 870 337
(-) Personalkosten	–326 304 488	–340 368 112	–354 719 598	–361 827 221	–366 320 086	–373 718 084
(-) Sachkosten	–79 327 465	–88 755 425	–92 898 865	–91 147 214	–92 735 291	–94 894 835
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–16 731 265	–17 345 201	–20 020 573	–19 437 249	–18 745 430	–19 483 409
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–331 103 151**	**–355 447 336**	**–377 509 699**	**–382 447 347**	**–387 930 470**	**–398 225 991**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	297 769	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–545 687	–139 999	**–582 999**	–582 998	–582 998	–582 998
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 522 828	35 138 000	**36 638 000**	38 138 000	38 138 000	38 138 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–294 828 241**	**–320 449 335**	**–341 454 698**	**–344 892 345**	**–350 375 468**	**–360 670 990**
(+)/(-) Abgrenzungen	3 477 517	2 781 237	2 636 502	1 210 769	1 177 109	1 116 737
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–291 350 724**	**–317 668 098**	**–338 818 195**	**–343 681 576**	**–349 198 359**	**–359 554 252**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–102 836 812	–108 711 727	**–115 958 373**	–117 019 448	–118 583 689	–120 700 156
Gerichtspolizei	–231 590 253	–248 101 105	**–262 810 329**	–266 611 515	–270 559 111	–278 730 083
Dienstleistungen für Dritte	3 323 915	1 365 496	**1 259 003**	1 183 616	1 212 330	1 204 248

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag des Jahres 2022 der Produktgruppe «Polizei» verändert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag des Jahres 2021 um CHF 22,1 Millionen. Diese negative Veränderung ist insbesondere auf die Zunahme des Personal- und Sachaufwandes sowie auf kalkulatorische Kosten zurückzuführen. Gleichzeitig haben auch die Erlöse um CHF 0,9 Millionen abgenommen. Die Ursache hierfür besteht darin, dass der Bundesbeitrag zur Abgeltung von Aufgaben unter dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) voraussichtlich tiefer ausfallen wird; die Verhandlungen über die Beiträge der Jahre 2022 bis 2024 sind derzeit noch ausstehend.

Der Personalaufwand ist um CHF 14,3 Millionen angestiegen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die pauschalen Kürzungen bei den Lohnkosten im letzten Planungsprozess wiederhergestellt wurden. Zum anderen kommt bei der Stationierung die erste Tranche der Korpsbestandsaufstockung (KBA) im Umfang von 30 Stellen zum Tragen.

Beim Sachaufwand ergibt sich ebenfalls eine Zunahme, und zwar um CHF 4,1 Millionen. Grund dafür sind punktuelle Wiederaufnahmen von Kürzungen im Sachaufwand aus dem letzten Planungsprozess sowie wiederkehrende Sachkosten im Rahmen der ersten Tranche KBA von wie bereits genannt 30 Stellen. Ferner schlägt der erforderlich gewordene Ersatz des Schlagschutzes für Mitarbeitende im Ordnungsdienst zu Buche. Schliesslich werden voraussichtlich zusätzliche Unterstützungsdienstleistungen im Bereich der Ausschreibungen für das Projekt Polizeizentrum Bern (PZB) erforderlich.

Die Erlöse der Staatsbeiträge haben sich trotz der Pandemie günstiger entwickelt als befürchtet. So konnten bei den Bussen Mehreinnahmen von CHF 1,5 Millionen budgetiert werden.

Wesentlich ist, dass die Kürzungen aus dem Planungsprozess des Jahres 2020 nicht vollumfänglich wiederaufgenommen werden konnten. Dies könnte allenfalls zu einem Nachkredit führen.

Die Projektierung für das PZB sowie die Erarbeitung der nutzerspezifischen Ausbauten sind im Gang. In der 10-Jahres-Nettoinvestitionsplanung sind für die nutzerspezifischen Ausbauten rund CHF 30 Millionen enthalten. Der Grosse Rat hat den Zusatzkredit für die Projektierung (bedingt durch die Projektierung zusätzlich benötigter Flächen in Erfüllung der Motion Wüthrich, für die Stärkung der Gesamtprojektleitung sowie für die neu vorgesehene Entschädigung der anbietenden Totalunternehmen) Ende des Jahres 2020 gesprochen; im Zusatzkredit enthalten sind CHF 250 000 für nutzerspezifische Planungen und Anpassung der Betriebskonzepte der SID. Der Ausführungskredit soll dem Grossen Rat im Verlaufe des Jahres 2022 beantragt werden, wobei sowohl der Zusatz- als auch der Ausführungskredit in der Verantwortung der BVD liegen.

Ferner sind ab dem Jahr 2022 an neuralgischen Punkten fixe Anlagen für die automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachung geplant. Der Fokus der Investitionen liegt zudem auf dem Ersatz von abgeschriebenen Geräten und Fahrzeugen für den Betrieb. Bei den kalkulatorischen Kosten ist ebenfalls ein Anstieg um CHF 2,7 Millionen zu verbuchen. Grund dafür sind geplante Aktivierungen verschiedener Grossprojekte im Jahr 2021, die sich auf diese Kostenart auswirken.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch im Jahr 2021 wurde die Kantonspolizei Bern (Kapo) von der Pandemie stark in Beschlag genommen. Gleichwohl konnte die Strategieüberprüfung im Frühjahr 2021 durchgeführt werden. Die Resultate fliessen nun erstmals in die Formulierung der Jahresziele für die Kapo und deren Verknüpfung mit den Zielen der einzelnen Mitarbeitenden ein. In Verbindung mit der Strategieentwicklung wird im Jahr 2021 und darüber hinaus die Arbeit am Wissensmanagement der Kapo vorangetrieben, dank dessen zukünftig die Einheitlichkeit und Effizienz der Polizeiarbeit weiter gesteigert werden kann.

Ebenfalls konnte trotz der Pandemie die Arbeit an der Wertecharta der Kapo vorangetrieben werden. Ihre Inhalte wurden in einem partizipativen Prozess konsolidiert und nun vielfältig medial dargestellt. Gleichzeitig hat die Implementierung der Charta über Aus- und Weiterbildungen zunächst auf Stufe der obersten und oberen Kader begonnen. In den nächsten Jahren soll sie zu einem festen Grundbestandteil sowohl der Führung als auch der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden werden und damit die verantwortungsbewusste Polizeiarbeit weiter stärken.

Die Gewalt im öffentlichen Raum beeinträchtigt die Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere in den Nächten am Wochenende. Um diese Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen, hat die Kapo einen mehrjährigen Schwerpunkt gesetzt. Mit präventiven und repressiven Massnahmen soll insbesondere Gewalt- und Sexualdelikten entgegengewirkt werden. Die Anzahl der Schwerpunktaktionen wurde stark erhöht. Dies betrifft insbesondere die verstärkte uniformierte Polizeipräsenz und spezialisierte Jugendpatrouillen während der Wochenendnächte. Mit Mehrfachtätern werden zeitnah Konfrontationsgespräche durchgeführt, mit dem Ziel eine Verhal-

tensveränderung zu erzielen. Noch nicht entschieden ist, ob dieser Schwerpunkt im Jahr 2022 weitergeführt wird. Wenn ja, werden voraussichtlich bestehende Instrumente weitergeführt und neue geprüft. Die finanziellen Aufwände werden sich im ähnlichen Rahmen wie in den Vorjahren bewegen.

Trotz positiven Anzeichen im ersten Quartal des Jahres 2021 sind Fahrradfahrerinnen und -fahrer nach wie vor häufig in Unfälle mit Verletzten oder gar Getöteten involviert. Auf Grund des geänderten Mobilitätsverhaltens nimmt die Bedeutung der Zweiräder nach wie vor zu. Die eingeleiteten präventiven und repressiven Massnahmen mit Aktionen, Virtual-Reality-Simulator und Ausbildungen haben Wirkung und messbare Resultate gezeigt. Auf Grund der Corona-Situation konnte aber nicht alles durchgeführt werden, was geplant war. Aus diesem Grund sollen die eingeleiteten Massnahmen weitergeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Öffentlichkeitskampagne. Diesbezüglich sind zusätzliche Massnahmen vorgesehen.

Die Zahl und Komplexität der Cyberkriminalität entwickelt sich national und global weiterhin sehr rasch. Die Kapo hat auf die neuen Herausforderungen reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effizientere Bekämpfung der Cyberkriminalität im Rahmen der KBA geschaffen. Mit dem neuen Dezernat Digitale Kriminalität (DigiKri), welches seit dem 1. April 2021 im Einsatz ist, können die Cyberermittlungen in Zukunft wesentlich verstärkt werden. Zudem engagiert sich die Kapo Bern intensiv im Rahmen des Netzwerks Ermittlungsunterstützung Digitale Kriminalitätsbekämpfung (NEDIK) und hat dabei seit dem 1. Januar 2021 die gesamtschweizerische Führung im Bereich der P2P-Ermittlungen («Peer-to-peer», z.B. online-Tauschbörsen) vom Bund übernommen. Die Kapo setzt alles daran, mit der komplexen Entwicklung der Cyberkriminalität Schritt zu halten und sich, wo nötig, stetig neu auszurichten.

Chancen und Risiken

Die Einführung von Rialto (Projekt Neue Vorgangsbearbeitung NeVo) ist per Ende Oktober 2021 geplant. Die Massnahmen, welche im Rahmen des Zusatzkredits umgesetzt wurden und für die Einführung relevant sind, befinden sich in Umsetzung durch die Projektteams. Gestützt auf die aktuellen Ergebnisse ist die Einführung von Rialto bei der Kapo per Ende Oktober 2021 realistisch. Die Einführung bei der Staatsanwaltschaft erfolgt voraussichtlich im Frühling des Jahres 2022.

Auf nationaler Stufe (Polizeitechnik und -informatik Schweiz, PTI) wurde das Projekt MEF (Mobile Einsatzführung) initiiert. Die Umsetzung dieses wichtigen Vorhabens zur Unterstützung der mobilen Einsatzführung für Frontkräfte erfolgt schrittweise. Die schrittweise Einführung ist auf Anfang des Jahres 2022 geplant. Die Finanzierung ist voraussichtlich im Rahmen der budgetierten Mittel realisierbar.

Ebenfalls bei «eOBV en Suisse» (Ordnungsbussen-Anwendung) handelt es sich um ein wichtiges Digitalisierungsprojekt, welches auf Stufe PTI initiiert wurde, das nun schrittweise umgesetzt wurde. Die Einführung bei der Kapo Bern ist auf die zweite Hälfte des Jahres 2022 geplant. Die Finanzierung ist voraussichtlich im Rahmen der budgetierten Mittel realisierbar.

Der Regierungsrat hat nach Kenntnisnahme des Berichts des externen Beratungsunternehmens zur Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) dem Grossen Rat die Kündigung des IPH-Konkordats vorgeschlagen. Der Beschluss des Grossen Rates steht noch aus, insofern sind nach wie vor keine konkreten Planungen möglich. Entsprechend werden im Voranschlag des Jahres 2022 keine finanziellen Auswirkungen abgebildet.

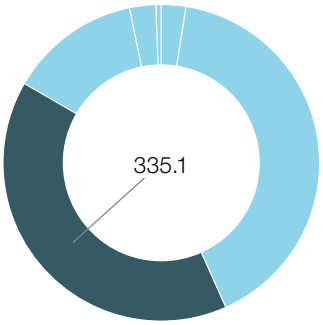
Der bevorstehende Wechsel der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura wird sich auf die Grundversorgung durch die Regionalpolizei SJB auswirken. Die gegenwärtig bestehenden Polizeiwachen in Saint Imier und Tavannes werden aktuell saniert und angepasst. Vorarbeiten für einen neuen Polizeistützpunkt für den Polizeibezirk Pierre-Pertuis Nord – als Ersatz für die Wache in Moutier und die dortige Stationäre Polizei sowie die Mobile Polizei und Regionalfahndung Jura Bernois – müssen nach den politischen Grundsatzentscheiden angegangen werden und haben klar finanzielle Auswirkungen.

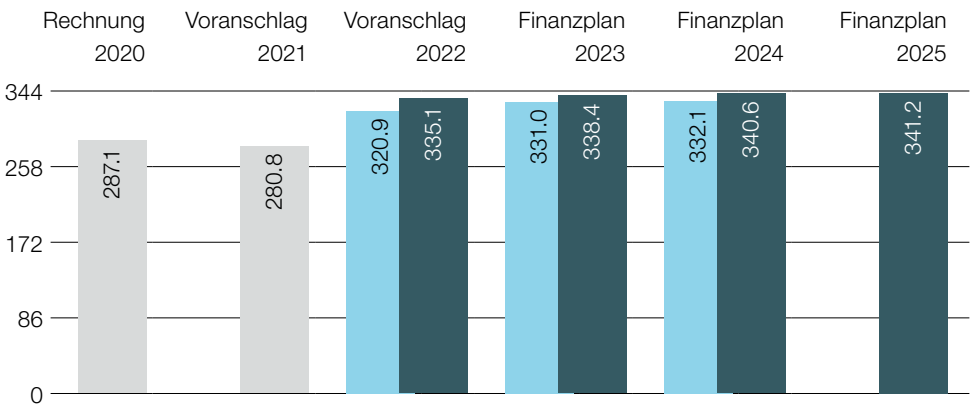
Im Rahmen der strategischen Stossrichtung «Stärkung der Arbeitgeberattraktivität» sowie «anforderungsgerechte Entwicklung» hat die Kapo entsprechende Schwerpunkte gesetzt. Im Fokus stehen hierbei die Entwicklung eines «Kadernachwuchskonzeptes» sowie die gezielte «Förderung von Frauen im Polizeiberuf respektive in Kaderfunktionen». Übergeordnet sollen auch Instrumente für Teilzeitarbeit geschärft oder neu implementiert werden. Daneben setzt die Kapo im Jahr 2021 erstmals ein neues Konzept für das Mitarbeitergespräch ein, welches die «Führung mit Zielen» unterstützt. Das Instrument integriert und berücksichtigt spezifische Kompetenzmodelle und Führungsgrundsätze der Kapo, beruht aber im Grundsatz auf dem Modell Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 942	1 940	sinkend
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	533	536	steigend
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 385 202	3 503 028	sinkend
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	53	54	konstant
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	193 346	201 472	sinkend

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen
- Fahrschulaufsicht
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- Signalisation auf Gewässern
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	61 261 448	60 615 500	61 910 500	62 100 500	62 200 500	61 850 500
(-) Personalkosten	–35 786 774	–37 578 487	–37 520 353	–38 091 697	–38 450 697	–38 705 086
(-) Sachkosten	–9 827 331	–11 531 420	–9 920 671	–9 569 671	–10 060 671	–10 071 671
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 952 401	–2 471 480	–2 267 420	–2 117 668	–2 476 294	–2 850 502
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**13 694 942**	**9 034 113**	**12 202 055**	**12 321 464**	**11 212 838**	**10 223 241**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	273 363 856	271 720 000	**322 900 000**	326 110 000	329 350 000	330 990 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**287 058 798**	**280 754 113**	**335 102 055**	**338 431 464**	**340 562 838**	**341 213 241**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 159 108	–1 504 892	–1 547 152	–1 524 701	–1 489 297	–1 458 792
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**284 899 690**	**279 249 221**	**333 554 903**	**336 906 763**	**339 073 541**	**339 754 450**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Zulassung Fahrzeuge	12 970 214	11 153 649	**13 094 769**	12 947 315	12 572 910	12 040 228
Zulassung Fahrzeugführer	1 287 141	–14 718	**158 799**	381 997	252 973	22 217
Administrative Massnahmen	–1 234 206	–2 222 099	**–1 883 527**	–1 972 428	–2 020 806	–2 072 590
Zulassung Schiffe	–48 208	–72 643	**–6 860**	–11 611	–19 012	–20 092
Zulassung Schiffsführer	154 949	18 074	**15 583**	13 206	7 630	6 654
Signalisation auf Gewässern	–8 157	–25 807	**–19 268**	–19 389	–19 463	–19 463
Kantonale Verkehrsabgaben	–1 989 504	–1 267 237	**–1 043 263**	–806 846	–1 242 448	–1 411 633
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 639 844	685 507	**1 108 277**	1 010 679	906 539	904 989
Schiffsliegeplätze	922 868	779 386	**777 547**	778 542	774 515	772 932

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2022 CHF 12,2 Millionen (VA 2021: CHF 9,0 Mio.). In den Planjahren 2022–2025 steigen die Erlöse voraussichtlich auf jährlich rund CHF 62,0 Millionen (VA 2021: CHF 60,6 Mio.). Die Steigerung ist auf Mehrerlöse bei der Fahrzeugimmatrikulation und bei Führerprüfungen zurückzuführen sowie auf den Ausweis der Provision der Schwerverkehrsabgabe unter den Erlösen anstelle der fiskalischen Erlöse.

Ab dem Jahr 2023 werden deutlich höhere Personalkosten erwartet (+ CHF 0,4–1,0 Mio.), da neue Verkehrsexperten-Stellen zur Verhinderung von Fahrzeugprüfrückständen geschaffen werden. Die Prüfrückstände sind durch das Aussetzen der Fahrzeugprüfungen infolge der Corona-Krise leicht angestiegen. Gleichzeitig ist die Anzahl an zur Prüfung fälligen Fahrzeugen massiv angestiegen. Ein Abbau auf ein vertretbares Niveau wird mehrere Jahre dauern.

Da der Fahrzeugbestand im Jahr 2020 trotz der Coronavirus-Krise angestiegen und keine Stagnation erkennbar ist, wird für die Planjahre 2022–2025 mit erneut steigenden Motorfahrzeugsteuererlösen gerechnet. Ebenfalls ab dem Jahr 2022 werden die Steuererlöse infolge der Revision des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) um CHF 40,0 Millionen angehoben. Die Motorfahrzeugsteuererlöse betragen dann insgesamt zwischen CHF 320,2 und CHF 328,3 Millionen (VA 2021: CHF 268,1 Mio.). Die Erlöse aus Schiffssteuern liegen bei jährlich unveränderten CHF 2,7 Millionen.

Mit der Einführung der elektronischen Autobahnvignette voraussichtlich im Jahr 2022 fällt die Verkaufsprovision (CHF 0,7 Mio.) der herkömmlichen Klebe-Autobahnvignette kontinuierlich weg. Die Online-Vignette wird direkt durch den Bund herausgegeben.

In den Planjahren 2022–2025 sind Investitionen im Umfang von CHF 2,1–2,9 Millionen vorgesehen. Sie umfassen den planmässigen Unterhalt der Informatik-, der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur, die Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen und die Erweiterung der digitalen Angebote im Rahmen der Roadmap ASTRA/BAV und der Digitalstrategie BE.

Entwicklungsschwerpunkte

Durch die Realisierung eines Kundenportals soll eine nachhaltige und wertstiftende e-Government-Plattform etabliert werden, welche einen einfachen, sicheren, individualisierten und ausbaufähigen Zugang zu den Dienstleistungen des SVSA 24h/365Tage ermöglicht.

Das Projekt Teilautonomie Debitorenmanagement konnte im Jahr 2021 weitgehend abgeschlossen werden. Unterdessen werden die fachlichen und technischen Konzeptarbeiten für die Inbetriebnahme der SAP-Schnittstelle per 1. Januar 2023 aufgenommen.

Chancen und Risiken

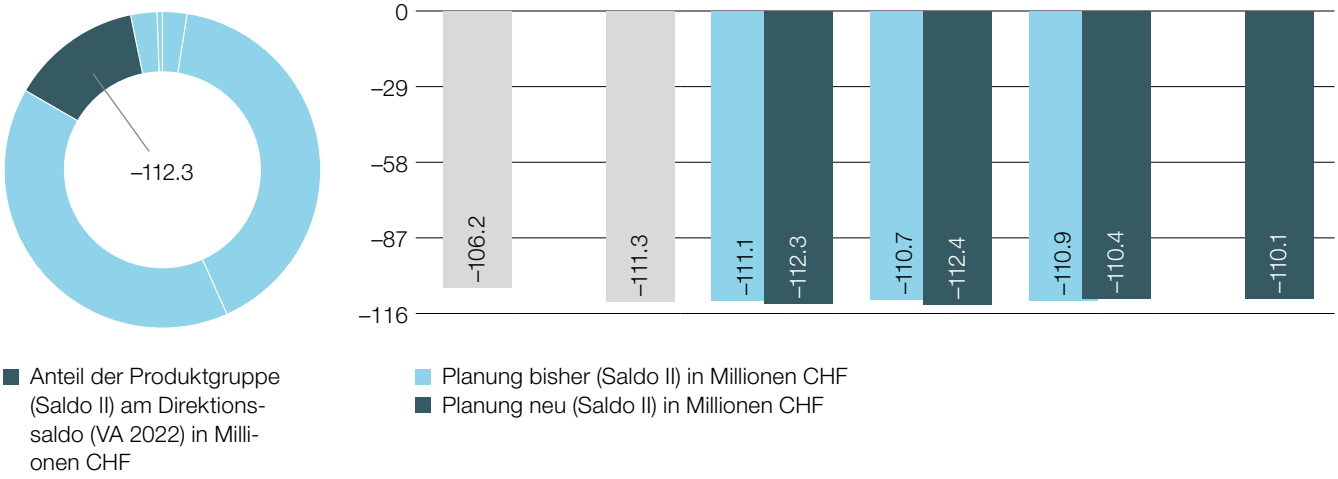
Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Bericht zur Verselbständigung des SVSA zurückgezogen. Die Behandlung war für die Sommersession 2021 des Grossen Rates geplant. Derzeit laufen Diskussionen zur Priorisierung der Investitionen im Hochbau. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass der Grosse Rat die Frage der Verselbständigung des SVSA in voller Kenntnis der Sachlage bei den Investitionen im Hochbau diskutieren kann. Er behält sich vor, den Bericht dem Grossen Rat für eine spätere Session erneut zu unterbreiten.

Die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA sollen in einem Neubau in Münchenbuchsee zusammengefasst werden. Der Verpflichtungskredit für den Architekturwettbewerb sowie die Genehmigung des Baurechtsvertrags wurden im Grossen Rat im März 2020 genehmigt. In der Junisession 2021 wurde dem Projektierungskredit von CHF 10,5 Millionen zugestimmt. In dem Mitte Januar 2021 lancierten Architekturwettbewerb werden Ende Juni 2021 voraussichtlich circa 30 Projekte eingereicht. Der Entscheid der Jury ist im Oktober 2021 vorgesehen. Die Inbetriebnahme des Neubaus ist für das Jahr 2028 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	805 575	817 709	steigend
Schiffsbestand	11 574	11 712	konstant
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	271 054	263 978	konstant
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	87 128	82 851	konstant
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	259 230	227 966	steigend
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	42 427	43 202	konstant
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	19 735	18 953	konstant
Anzahl telefonische Anfragen	461 778	469 641	konstant

7.7.4 Justizvollzug



Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung), Zwangsmassnahmen des Ausländerrecht (Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) sowie zivilrechtliche Massnahmen an Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	62 169 804	64 461 749	65 322 065	65 482 672	66 168 209	66 282 337
(-) Personalkosten	–107 517 666	–111 063 131	–112 101 693	–112 526 161	–112 607 144	–112 978 385
(-) Sachkosten	–57 149 917	–60 077 573	–60 272 874	–59 759 874	–58 333 874	–58 248 374
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 452 156	–3 133 339	–2 874 522	–2 906 465	–2 956 585	–2 478 525
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–104 949 935**	**–109 812 294**	**–109 927 025**	**–109 709 828**	**–107 729 394**	**–107 422 948**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	9 686 119	10 589 177	**10 784 636**	10 784 636	10 784 636	10 784 636
(-) Kosten Staatsbeiträge	–11 021 415	–12 039 500	**–13 168 000**	–13 466 000	–13 466 000	–13 466 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	45 754	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–106 239 477**	**–111 262 617**	**–112 310 389**	**–112 391 192**	**–110 410 758**	**–110 104 312**
(+)/(-) Abgrenzungen	285 302	513 802	499 302	460 880	418 737	385 333
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–105 954 175**	**–110 748 815**	**–111 811 087**	**–111 930 312**	**–109 992 021**	**–109 718 979**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vollzug	–73 855 648	–79 518 108	**–78 211 700**	–77 767 256	–75 608 692	–75 314 269
Haft	–29 395 653	–29 074 525	**–31 138 617**	–31 372 083	–31 549 520	–31 580 998
Jugendvollzug	–1 698 633	–1 219 661	**–576 707**	–570 489	–571 182	–527 681

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 (CHF 112,3 Mio.) weist die Produktgruppe Justizvollzug auf Stufe Saldo II gegenüber dem Voranschlag 2021 (CHF 111,1 Mio.) einen um CHF 1,2 Millionen höheren Betrag aus. In relativen Zahlen ausgedrückt bedeutet dies eine Änderung von 1,1 Prozent.

Bei den Erlösen erwartet das Amt für Justizvollzug (AJV) einen um CHF 0,5 Millionen besseren Wert. Die Ursache liegt in Mehrerlösen durch den Vollzug von ausserkantonalen Urteilen in den Anstalten (CHF 0,75 Mio.), die Planung von bislang noch nicht berücksichtigtem Kostgeldzusatz (CHF 0,3 Mio.) sowie interner Verrechnung im Jugendvollzug (CHF 1,5 Mio.). Dem gegenüber stehen Mindererlöse verursacht durch tiefer geldwirksame Einnahmen im Jugendvollzug (CHF 1,0 Mio.), Vollzug von ausserkantonalen Hafttagen in den Gefängnissen (CHF 0,25 Mio.) und tiefere direktionsneutrale Erlöse aus dem Vollzug von Urteilen nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) (CHF 0,7 Mio.).

Die Personalkosten steigen voraussichtlich um CHF 0,6 Millionen. Mehrkosten entstehen mit CHF 1,4 Millionen durch die finanzielle Planung von 14 Stellen aus der Direktionsreserve. Durch die veränderten Lohnmassnahmen entstehen Minderkosten im Umfang von CHF 0,6 Millionen.

Die Sachkosten verändern sich um CHF 0,4 Millionen. Grund für die Mehrkosten ist eine leichte Verzögerung der Instandstellung der JVA Witzwil (CHF 0,7 Mio.), welche zu einer Verschiebung der finanziellen Mittel führte. Daneben fallen CHF 0,3 Millionen für den längst fälligen Ersatz von Büromöbeln, Maschinen und sonstigen Mobilien in der JVA Thorberg an. Die in der Planung enthaltenen Kosten von CHF 1,3 Millionen für die ICT wurden direktionsneutral in das Budget des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion verschoben. Unter den «Kosten Staatsbeiträge» wurden mit CHF 1,2 Millionen die Beiträge an das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) für die Zusatzkosten der «Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen» und der «Konkordatliche Fachkommission» in die Planung aufgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Umsetzung Justizvollzugsstrategie

Der Regierungsrat hat sich an seiner Klausur im Februar 2021 zum Vorgehen für die Priorisierung der Hochbauvorhaben beraten. Er hat dem Vorschlag der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der Finanzdirektion (FIN) zugestimmt, Investitionszielbänder für einzelne Hochbaubereiche (zum Beispiel bei Hochschulen oder im Justizvollzug) festzulegen. In einem ersten Schritt soll als Grundlage für die Priorisierung ein gesamtstaatliches Investitionsniveau für die kommenden zehn Jahre festgelegt werden. Der Regierungsrat hat die Direktionen mit der Ausarbeitung von Priorisierungsvorschlägen für die Periode 2022–2031 beauftragt. Damit eine zielorientierte Umsetzung der Justizvollzugsstrategie erreicht werden kann, sieht der Masterplan des AJV die Priorisierung des Neubaus im Gebiet Berner Jura – Seeland vor, der für die Umsetzung aller weiteren Schritte entscheidend ist.

Digitalisierungsinitiative

Sowohl im Kanton Bern, als auch auf nationaler Ebene wurden in den letzten Jahren zunehmend Digitalisierungspotenziale im Justizvollzug sowie den zugehörigen Supportprozessen erkannt. Die in diesem Zusammenhang durch das AJV zu erarbeitende Digitalisierungsinitiative bildet die Grundlage für die Planung und Umsetzung von gesamtheitlich gesteuerten Vorhaben zur Nutzung der Digitalisierungspotenziale im AJV. Sie wird in die folgenden Elemente gegliedert:

- Die Formulierung übergeordneter Ziele und der Nutzen zur Umsetzung der Digitalisierung AJV – unter Einbezug der übergeordneten Strategien auf Kantons- und Direktionsebene
- Die Erarbeitung einer Auslegeordnung und Bewertung/Priorisierung von Potenzialen zur Digitalisierung AJV (Studie)
- Die Erstellung einer Digitalisierungsroadmap für die Jahre 2021 bis 2025
- Das Planen und Aufsetzen des Programms «Digitalisierungsinitiative AJV» sowie die darin enthaltenen Projekte

Es sind bereits einige Vorhaben zur Förderung und Nutzung digitaler Technologien und Prozesse in Planung. Beispielsweise die Umsetzung eines digitalen Insassendossiers in GINA (Projekt «E-Dossier») oder die Pilotierung und Einführung von MyJustice als Videokonferenzsoftware in der Justiz, im Srafvollzugskonkordat NWI-CH und allenfalls für Eingewiesene (Projekt «MyJustice») sowie das Projekt SmartPrison. Die Dringlichkeit zur Umsetzung dieser Vorhaben nimmt aufgrund des wachsenden internen sowie auch externen Bedarfs zu. Gerade auch aufgrund der aktuellen Situation COVID-19 befinden sich diese Vorhaben bereits in der Vorbereitung. Koordiniert werden diese Projekte aktuell einzeln, haben jedoch hohe Abhängigkeiten untereinander sowie zu übergreifenden nationalen Bestrebungen wie das Programm HIS oder die künftige Bundesplattform Justitia 4.0. Die Digitalisierungsinitiative soll neben der Auslegeordnung, Bewertung und Priorisierung der Potenziale zusätzlich die Grundlage für die gebündelte und koordinierte Umsetzung von Digitalisierungsthemen als Programm im AJV schaffen.

Instandstellung JVA Witzwil

Die Instandsetzung in der JVA Witzwil verläuft nach einem Drittel der Bauzeit gemäss Terminplanung. Bei den Rückbauarbeiten sind keine gravierenden Überraschungen aufgetaucht und zusätzliche Massnahmen sind überschaubar. Die Mehrkosten für Unvorhergesehenes und zusätzliche Änderungsanträge können durch die Einsparungen der Vergabeerfolge resp. der Minderpreise aufgefangen werden. Das Gesamtprojekt liegt somit innerhalb des bewilligten Kostenrahmens. Ausstehend ist der beantragte Einrichtungskredit, der in der Wintersession 2021 im Grossen Rat behandelt wird. Der Beschaffungsprozess muss ohne Grossratsbeschluss gestartet werden, um sicherzustellen, dass im Sommer 2022 die sanierten Gebäude mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet sind.

Verselbständigung Jugendheim Lory

Gestützt auf einen Regierungsratsentscheid sollen die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe per 1. Januar 2023 aus der Kantonsverwaltung ausgegliedert werden. Von diesem Entscheid ist auch das Jugendheim Lory, das der Sicherheitsdirektion angegliedert ist, betroffen. Mit dem per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden «Förder- und Schutzgesetz» (FSG) und der «Revision Volksschulgesetzt vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)» (REVOS) wird dem Kanton die Rolle des Leistungsbestellers und der Aufsicht übergeben. Im Sinn einer klaren Aufgabentrennung kann deshalb der Kanton nicht mehr länger als Produzent von entsprechenden Leistungen auftreten. Die Trägerschaften der Institutionen sollen zukünftig für die strategische und operative Führung zuständig sein. Das Jugendheim Lory und die Beobachtungsstation Bolligen beabsichtigen gemeinsam eine neue Trägerschaft zu gründen. Die Institutionen werden unter dem Dach der neuen Trägerschaft als eigenständige Aktiengesellschaften funktionieren. Im Bereich der Supportdienste (Finanzen, HR, IT, Immobilien) ist eine enge Zusammenarbeit angedach. Das Geschäft wird in der Juni-Session 2021 des Grossen Rates beraten. Der Ausgang der Beratung ist ungewiss, da verschiedene Rückweisungsanträge vorliegen. Je nach Ausgang der Beratung werden die Folgearbeiten an die Hand genomme werden können.

Forensische Tagesklinik

Das gemeinsam von den Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und dem Amt für Justizvollzug (AJV) erarbeiteten Konzept für eine forensische Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf wurde mit Entscheid der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) für die Dauer von einem Jahr eine Pilotphase genehmigt. Das für den Betrieb notwendige Personal (Pflege, Therapie und Medizin) wird durch die UPD rekrutiert und angestellt. Somit kann ein schweizweit einzigartiges Konzept, welches eine Angebotslücke schliesst sowie einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leistet, aufgebaut werden.

Zusammenlegung Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA)

Seit der Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) führt der Kanton Bern die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen Nordwest- und Innerschweiz (AFA NWI), welche organisatorisch in die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amts für Justizvollzug (AJV) eingebettet ist. Der Auftrag der AFA ergibt sich aus ROS und darf weder vom jeweiligen Konkordat noch vom Kanton, an den die AFA organisatorisch angegliedert ist, angepasst oder ausgeweitet werden (sog. Programmintegrität). Die fachlich-inhaltliche Verantwortung der Dienstleistungen der AFA NWI obliegt der Leitung der ROS-Administration. Dem AJV stehen gegenüber der AFA NWI keine fachlich-inhaltliche Weisungsbefugnis zu. Die Mitarbeitenden der AFA NWI stehen in einem kantonalen Anstellungsverhältnis. Die Trennung der organisatorischen und der fachlich-inhaltlichen Weisungsbefugnis ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Grundsätzlich obliegen dem AJV als direkt vorgesetzte Stelle, welche als Anstellungsbehörde dem Personalgesetz des Kantons Bern (PG; BSG 153.01) untersteht, die ganzen Rechte und Pflichten einer Arbeitgeberin. Teile davon (vorliegend insbesondere die fachlich-inhaltliche Weisungsbefugnis) auszugliedern ist im Personalgesetz nicht vorgesehen. Damit stellt sich die Frage der rechtlichen Legitimation der im Standard AFA verankerten fachlich-inhaltlichen Weisungsbefugnis der ROS-Administration. Wird diese Weisungsbefugnis als Vetorecht interpretiert, hat dies zur Folge, dass das AJV seine Rechte und Pflichten als Arbeitgeberin nicht wahrnehmen kann. Die Koordination und die Bewerkstelligung der anspruchsvollen inner- und überkonkordatlichen Anforderungen der verschiedenen Anspruchsgruppen und Akteuren führen im Kanton Bern zu einem stetig steigenden administrativen Aufwand, welcher das AJV Bern nicht länger rechtfertigen kann. Der organisatorische und personelle Aufwand führt zu einer erheblichen und nicht absehbaren Zusatzbelastung der Ressourcen des AJV und letztlich zu unverhältnismässig hohen administrativen Kosten für den Kanton Bern, welche weder der AFA NWI noch den Mitgliederkantonen des Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) weiterverrechnet werden können. Die Einbettung dieser konkordatlichen Behörde in die kantonale Organisationsstruktur hat sich gemäss den Erfahrungen des Kantons Bern aus den vorgenannten Gründen nicht bewährt. Der Kanton Bern beabsichtigt deshalb, die AFA NWI auszugliedern und empfiehlt die Integration der AFA NWI in die AFA des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK). Die Strafvollzugskonkordatskonferenz der Nordwest- und Innerschweiz hat den entsprechenden Antrag des Kantons Bern an der Frühlingskonferenz 2021 genehmigt. Die Ausgliederung der AFA NWI soll mit hoher Priorität im Teilprojekt 7A im Projekt Horizont geklärt werden (siehe Chancen und Risiken).

Aussenwohngruppe JVA Hindelbank

Im August 2020 wurde die Einsprache eines Nachbarn gegen die Baubewilligung für die neue Aussenwohngruppe der JVA Hindelbank vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Damit konnte der Bau durch den privaten Bauherrn in Angriff genommen werden. Ab Februar 2022 wird das Gebäude durch den Kanton gemietet und anschliessend durch die JVA Hindelbank als Aussenwohngruppe bezogen werden können. Es werden wie in der bisherigen Aussenwohngruppe Steinhof in Burgdorf 12 Plätze zur Verfügung stehen. Die Nähe zum Hauptbetrieb der JVA Hindelbank ermöglicht mehr Sicherheit und Synergien. Gleichzeitig werden die eingewiesenen Frauen durch das neue Konzept gezielter auf die Resozialisierung vorbereitet.

Chancen und Risiken

Projekt Horizont

An der Herbstkonferenz 2020 genehmigte die Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) und das Ostschweizer Konkordat den Antrag für das Projekt Horizont. Das Projekt Horizont hat die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Strafvollzugskonkordaten zum Ziel. Dabei geht es über die technische Angleichung und der Harmonisierung von Prozessen sowie Strukturen hinaus und hat eine zusätzliche kulturelle Dimension. Als gewachsene Organisationen verfügen die beiden Konkordate jeweils über eine eigene gelebte Kultur. Der Projekterfolg wird wesentlich davon abhängen, ob und wie es gelingt, einen produktiven Umgang mit den Unterschieden und den vorhandenen Spannungsfeldern zu finden. Die Umsetzung wird in sieben Teilprojekten erfolgen. Das Projektteam wird in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss spätestens auf Herbst 2021 konkrete Teilprojektaufträge vorlegen. Diese sollen aufzeigen, wie die konkordatlichen Gremien über den Entwicklungsstand des Projektes informiert, die Ergebnisse aus den Teilprojektarbeiten gemeinsam überkonkordatlich konsolidiert und eine Mitwirkung des lateinischen Konkordats gestaltet werden soll.

Einkauf Administrativhaft

Eine durch den Sicherheitsdirektor einberufene Projektgruppe wird die Möglichkeit eines ausserkantonalen Einkaufs der Administrativhaftplätze im Kanton Zürich (Flughafengefängnis) prüfen. Die ersten Verhandlungen mit dem Kanton Zürich zeigen, dass grundsätzlich Kapazitäten für das Anliegen des Kantons Bern im Rahmen von ca. 40 Plätze vorhanden sind. Weitere Überlegungen zum Einkauf der Administrativhaftplätze werden geprüft.

Stufenmodell Untersuchungshaft (Progression)

Der von den Kantonen Bern und Zürich ausgearbeitete Versuch «Stufenmodell Untersuchungshaft» für die Dauer 2022 bis 2025 wurde dem Bundesamt für Justiz eingereicht und der zuständigen Fachkommission am 10. Mai 2021 präsentiert. Der Modellversuch wird im Grundsatz befürwortet und als subventionswürdig eingestuft. Es bestehen jedoch noch unterschiedliche Auffassungen, wie stark eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung notwendig sein wird. Somit können auch noch keine Aussagen über die Gesamtkosten und einen allfälligen Subventionsbeitrag durch das BJ gemacht werden. Die Verhandlungen sollten bis Herbst 2021 abgeschlossen sein und die entsprechenden Zahlen bekannt sein.

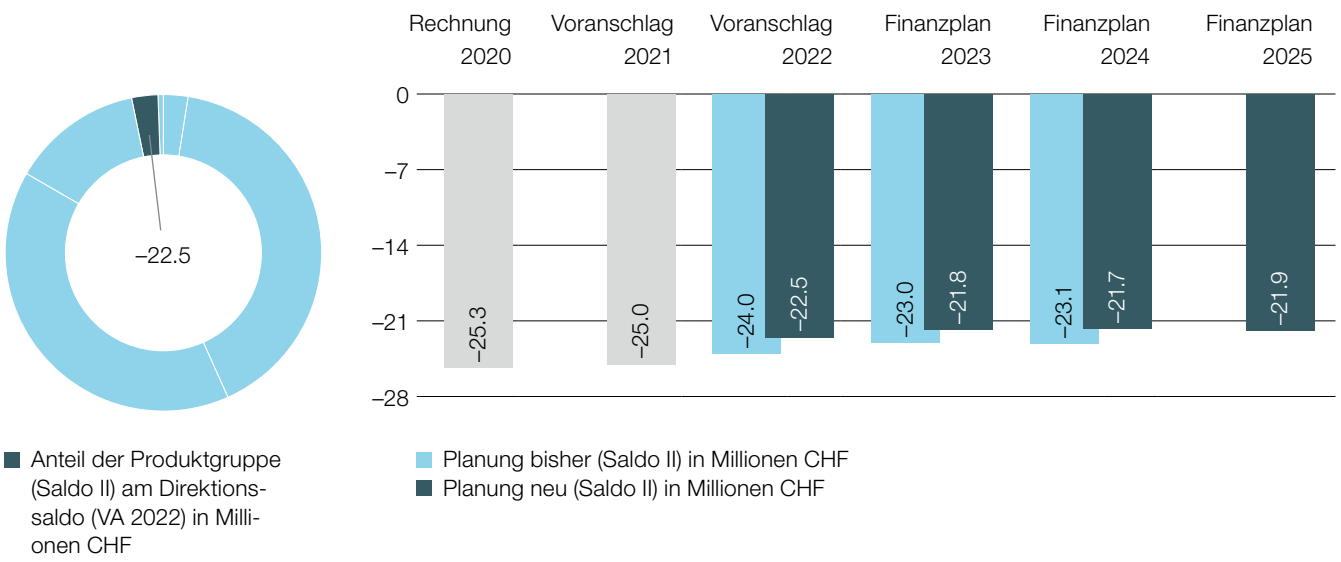
Perimeterschutz JVA Hindelbank

Die Sicherheit kann aufgrund von infrastrukturellen Defiziten teilweise nicht überall auf dem geforderten Niveau gewährleistet werden. Insbesondere kann der vorhandene Perimeterschutz die notwendige Sicherheit einer geschlossenen Vollzugsanstalt nicht mehr vollumfänglich gewährleisten. So ist beispielsweise die Überwindungszeit des Sicherheitszauns zu kurz, wodurch ein erhöhtes Risiko von Fluchten besteht. Der Ersatz des Perimeterschutzes erfordert die Durchführung eines Architekturwettbewerbes und sieht auch eine Verbesserung der Arealzufahrt insbesondere für Anlieferungen vor.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	350 087	333 855	sinkend
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	17 659	13 287	sinkend
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	998	1 000	konstant
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	96	91	konstant
Anzahl genehmigungs- und meldepflichte Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	149	143	konstant
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	0	2	konstant

7.7.5 Bevölkerungsdienste



Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	22 051 650	24 143 337	24 571 743	26 878 318	27 350 325	27 350 325
(-) Personalkosten	–25 411 151	–27 088 471	–27 156 445	–27 312 050	–27 526 034	–27 697 447
(-) Sachkosten	–12 870 914	–17 363 546	–15 020 422	–16 415 161	–16 666 067	–16 666 067
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–282 007	–558 079	–255 285	–402 966	–378 812	–349 265
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 512 421**	**–20 866 759**	**–17 860 409**	**–17 251 859**	**–17 220 588**	**–17 362 454**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	42 502 693	5 361 727	**6 552 052**	6 402 052	6 402 052	6 402 052
(-) Kosten Staatsbeiträge	–51 331 529	–9 510 150	**–11 219 800**	–10 919 800	–10 919 800	–10 919 800
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	11 907	10 000	**10 000**	10 000	10 000	10 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 329 350**	**–25 005 182**	**–22 518 157**	**–21 759 607**	**–21 728 336**	**–21 870 202**
(+)/(-) Abgrenzungen	–29 242	909	–77 035	–62 137	–77 690	–92 212
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–25 358 591**	**–25 004 272**	**–22 595 191**	**–21 821 744**	**–21 806 026**	**–21 962 415**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–5 843 674	–4 883 118	**–5 000 424**	–4 986 647	–5 007 611	–5 013 116
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, BSG 142.20)	–5 412 898	–7 452 927	**–5 976 379**	–6 033 576	–6 081 060	–6 106 795
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–5 992 043	–8 774 194	**–8 058 263**	–8 098 866	–8 128 327	–8 167 860
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	580 127	–691 054	**–290 014**	–292 866	–303 541	–316 972
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	156 067	934 535	**1 464 672**	2 160 096	2 299 950	2 242 288

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Globalbudget (Saldo I) verbessert sich in der aktuellen Planung um jährlich gut CHF 2,0 Millionen. Gründe dafür sind tiefere Sachkosten, wo mögliche Einsparungen aufgrund von Erfahrungswerten durchwegs und konsequent weitergeplant werden. Zudem entfallen auch Abschreibungen, weil die im Jahr 2020 fertiggestellte «Neue Fachapplikation Migration» (NFAM) per Januar 2021 an die GSI transferiert wurde. Der Saldo II präsentiert sich insgesamt um ungefähr CHF 0,8 Millionen pro Jahr schlechter, wobei die ursprüngliche Planung des ABEV für die Nothilfe den doppelten Wert vorsah, dieser jedoch gemäss RRB 0656/2021 gekürzt wurde (planerischer Verzicht).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 berücksichtigt: Ersatz der Biometrie-IT-Infrastruktur für Schweizer Reisedokumente (voraussichtlich 2022) und Ablösung der Fachapplikation PendenZA der Zivilstandsämter (2022 und 2023).

Nach Umsetzung des Projektes NA-BE beschränken sich die Aufgaben der SID im Asylbereich auf die Ausrichtung der Nothilfe mit dem Betrieb der Rückkehrzentren und auf den Wegweisungsvollzug. Das ABEV hat während der Corona-Pandemie zur Entdichtung neben den drei regulären Rückkehrzentren in Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen drei weitere Rückkehrzentren vorübergehend betreiben können. Da die Nutzung des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen mit 200 Plätzen zeitlich begrenzt und eine weitere Nutzung ab dem Jahr 2023 unwahrscheinlich ist, muss mindestens ein neuer Standort gefunden werden.

Am 31. August 2020 hat der Grosse Rat die Motion 073/2020 «Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen» angenommen. Die Motion 073/2020 beauftragt den Regierungsrat, auch den bei Privaten untergebrachten rechtskräftig Weggewiesenen einen Nothilfe-Betrag von acht Franken pro Tag und Person auszurichten. Sie galten nach bisheriger Praxis nicht als bedürftig und hatten entsprechend kein Anrecht auf Unterstützung durch den Kanton, dieser übernahm ausschliesslich die Kosten für Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung. Der Regierungsrat setzt die Motion 073/2020 mit der Revision des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) um. Mit der Inkraftsetzung ist frühestens Mitte 2022 zu rechnen.

Chancen und Risiken

Die Kosten und Erträge der Nothilfe sind trotz Kostenmodellen des Bundes und nach einem Jahr Erfahrung im Betrieb der Rückkehrzentren weiterhin mit grossen Unsicherheiten behaftet. Durch die nach Verfahren abgestufte Nothilfepauschale des Bundes, welche zum grössten Teil massiv gekürzt wurde, ist im Voranschlagsjahr 2022 und in den Planjahren 2023–2025 mit noch tieferen Erträgen zu rechnen, als diese im Jahr 2021 erwartet werden. Die Entwicklung in Bezug auf die Anzahl von Negativentscheiden je nach Verfahrensart, die durchschnittliche Bezugsdauer von Nothilfe und die effektive Anzahl von Personen, welche Nothilfe beantragen, kann sich positiv oder negativ auf die Kostendeckung auswirken. In der Planung wurde in den ersten zwei Jahren nach Umsetzung NA-BE mit einer Abnahme der Nothilfe beziehenden Personen gerechnet, was sich aktuell zumindest während der Corona-Pandemie noch nicht bewahrheitet hat. Mit sukzessiver Aufhebung der Massnahmen des Bundesrats kann der Wegweisungsvollzug wieder aufgenommen resp. forciert werden. Im Gegenzug ist davon auszugehen, dass sich auch die Asylgesuchszahlen wieder erhöhen, was sich mit zeitlicher Verzögerung dann auch im Nothilfebereich auswirken wird. Aufgrund dieser hohen Volatilität sind verlässliche Prognosen über mehrere Jahre kaum möglich.

Mit der schweizweiten flächendeckenden Einführung des eUmzugs, der die Möglichkeit der elektronischen An- und Abmeldung bei der Gemeinde vorsieht, fällt die Legitimation des Heimatscheines weg. Die Abschaffung des Heimatscheines bedingt unter anderem eine Änderung des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) sowie der entsprechenden Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161). Da der Zeitpunkt

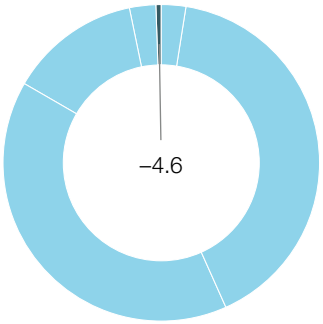
der schweizweiten flächendeckenden Einführung und der rechtlichen Umsetzung noch nicht bekannt ist, wurden die finanziellen Auswirkungen im Voranschlagsjahr 2022 und in den Planjahren 2023–2025 noch nicht aufgenommen.

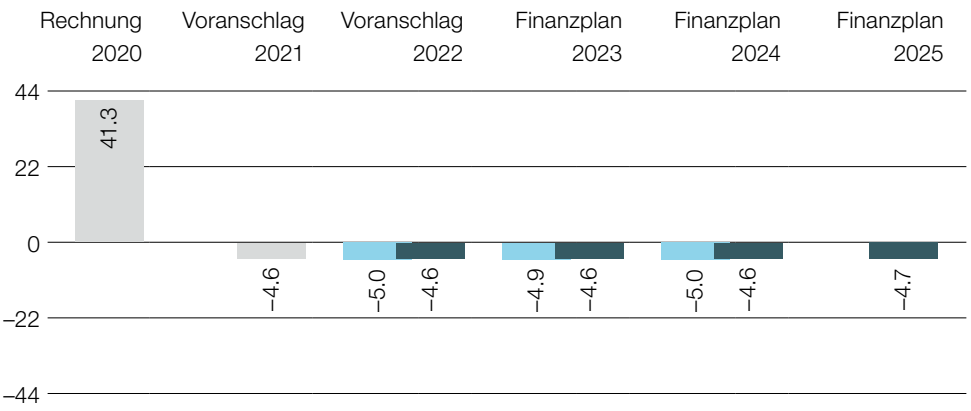
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Nothilfe beziehende Personen per 31.12. *	–	–	–
Anzahl neu zugewiesene Nothilfe beziehende Personen nach Entscheid SEM *	–	–	–
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 763	2 218	schwankend
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 097 000	4 018 000	sinkend
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	144 729	126 501	schwankend
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten *	–	–	–

* Erstmalige Datenerhebung im Jahr 2021

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Sicherheitsdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und zum Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	56 594 249	7 622 052	7 309 052	7 309 052	7 309 052	7 309 052
(-) Personalkosten	–12 707 379	–13 653 973	–13 604 491	–13 658 290	–13 778 763	–13 804 049
(-) Sachkosten	–53 329 153	–5 320 039	–4 941 283	–4 874 282	–4 924 082	–4 924 083
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–97 932	–164 039	–144 761	–181 964	–192 738	–186 996
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–9 540 214**	**–11 515 998**	**–11 381 482**	**–11 405 484**	**–11 586 531**	**–11 606 075**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	486 263	612 500	**612 500**	612 500	612 500	587 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 344 677	–2 089 500	**–2 234 114**	–2 193 114	–2 068 114	–2 068 114
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	53 700 879	8 430 000	**8 430 000**	8 430 000	8 430 000	8 430 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**41 302 250**	**–4 562 998**	**–4 573 096**	**–4 556 098**	**–4 612 145**	**–4 656 689**
(+)/(-) Abgrenzungen	–46 096 666	–1 878 798	–1 883 512	–1 877 884	–1 874 450	–1 872 127
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 794 416**	**–6 441 797**	**–6 456 608**	**–6 433 982**	**–6 486 594**	**–6 528 816**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Sport	–3 368 736	–3 512 380	**–3 492 137**	–3 519 980	–3 556 997	–3 553 798
Infrastruktur	3 696 785	3 415 743	**3 181 756**	3 174 333	3 161 475	3 160 825
Militär	–3 310 410	–4 266 934	**–4 066 773**	–4 082 629	–4 129 000	–4 138 259
Bevölkerungsschutz	–5 034 338	–4 752 009	**–4 683 472**	–4 659 703	–4 720 526	–4 727 479
Zivilschutz	–1 523 515	–2 400 419	**–2 320 857**	–2 317 505	–2 341 483	–2 347 363

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» verbessert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 0,1 Millionen. Die leicht gesunkenen Erlöse können durch Einsparungen in den Sachkosten und tiefere kalkulatorische Kosten kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeiten des BSM.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	23 775	19 425	schwankend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	50 862	52 887	schwankend
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 923	9 938	steigend
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	22 480	22 729	steigend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	9 987	9 893	sinkend
Zivilschutz: Anzahl geleistete Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	53 648	31 554	schwankend
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	246 169	102 387	schwankend

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–52 628 857**	**–6 090 000**	**–6 090 000**	**–6 090 000**	**–6 090 000**	**–6 090 000**
Veränderung		88.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**52 628 857**	**6 090 000**	**6 090 000**	**6 090 000**	**6 090 000**	**6 090 000**
Veränderung		–88.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–49 417 109	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000
36 Transferaufwand	–3 084 946	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–126 800	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	49 417 110	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3 211 746	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	30 775 588	76 980 951	78 890 951	80 800 951	82 710 951	84 620 951
Vermögensbestand per 31.12.	76 980 951	78 890 951	80 800 951	82 710 951	84 620 951	86 530 951
Vermögensveränderung	46 205 363	1 910 000	**1 910 000**	1 910 000	1 910 000	1 910 000

Kommentar

Seit dem Jahr 2012 wird der Ersatzbeitragsfonds zentral beim Kanton geführt. Die Gemeinden können Gelder aus dem Ersatzbeitragsfonds zwecks Unterhalt, Sanierung, Erstellung von Zivilschutzanlagen oder zur Beschaffung von Ausrüstungen des Zivilschutzes beziehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–5.1	0.2
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–66.1	604.4
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–0.9	948.6
Steuern und Dienstleistungen	–166.8	5 683.4
Personal	–23.3	5.3
Informatik und Organisation	–135.2	96.5

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.2	–4.8	–4.9	–4.9	–4.9	–4.9
Dienstleistungen Konzernfinanzen	391.2	286.4	538.3	366.4	370.8	374.6
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	1 115.8	924.0	947.7	1 016.4	1 148.5	1 191.3
Steuern und Dienstleistungen	5 550.5	5 234.6	5 516.6	5 719.7	5 802.0	5 899.2
Personal	–16.1	–18.4	–18.0	–17.8	–13.0	–12.9
Informatik und Organisation	–39.0	–41.2	–38.7	–37.9	–38.4	–38.4
Total	**6 998.2**	**6 380.6**	**6 941.0**	**7 041.9**	**7 265.0**	**7 408.9**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Zum Stand und zu den Entwicklungen in der Finanzpolitik wird auf die Ausführungen im Vortrag verwiesen. Im Vordergrund steht weiterhin die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise.

Davon ebenfalls beeinflusst ist die Fortsetzung der Steuerpolitik und die Aktualisierung der Steuerstrategie, jedoch inzwischen weit weniger als noch im Vorjahr. Bei der Umsetzung der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) liegt der Schwerpunkt nun bei den Einsprachebehandlungen.

Im ICT-Bereich befindet sich die ICT-Strategie 2021–2025 in der Umsetzung. Das Projekt ERP gelangt 2022 in die Einführungsphase, wo weitere ressourcenintensive Arbeiten anfallen (personell und finanziell). Ab 2023 startet zudem die zweite Etappe, wo Systemoptimierungen und Effizienzsteigerung im Vordergrund stehen. Einen wichtigen Entwicklungsschwerpunkt in der ICT stellt unverändert der beschleunigte Technologiewechsel bei den Fachapplikationen der Steuerverwaltung dar.

Im Personalbereich bilden die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 und die entsprechenden Massnahmen ein Hauptgewicht. Im Finanzbereich ist die Totalrevision der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG und FLV) per 1. Januar 2023 hervorzuheben.

Im Weiteren wird auf die Kommentierungen in den einzelnen Produktgruppen verwiesen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–795 519 491**	**–837 050 794**	**–832 816 433**	**–895 462 808**	**–942 455 475**	**–917 344 986**
Veränderung		–5.2%	0.5%	–7.5%	–5.2%	2.7%
Ertrag	**7 712 394 353**	**7 257 107 393**	**7 831 502 412**	**8 067 211 131**	**8 382 439 195**	**8 477 701 727**
Veränderung		–5.9%	7.9%	3.0%	3.9%	1.1%
Saldo	**6 916 874 862**	**6 420 056 599**	**6 998 685 979**	**7 171 748 323**	**7 439 983 720**	**7 560 356 741**
Veränderung		–7.2%	9.0%	2.5%	3.7%	1.6%
Aufwand						
30 Personalaufwand	–147 383 670	–147 714 483	–148 444 735	–147 395 116	–147 406 152	–147 475 482
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–189 490 167	–235 676 373	–245 168 861	–240 676 612	–232 593 804	–222 931 944
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 362 204	–3 166 570	–2 269 535	–9 088 043	–10 403 783	–12 257 582
34 Finanzaufwand	–73 538 126	–67 240 000	–52 735 100	–46 935 100	–46 529 100	–47 120 100
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–344 854 407	–344 437 818	–346 755 000	–347 367 800	–347 301 400	–347 235 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–36 890 917	–38 815 550	–37 443 202	–104 000 137	–158 221 236	–140 324 878
Ertrag						
40 Fiskalertrag	5 335 749 641	4 947 530 000	5 231 200 000	5 424 800 000	5 503 100 000	5 590 400 000
41 Regalien und Konzessionen	323 646 794	244 100 000	482 100 000	322 100 000	322 100 000	322 100 000
42 Entgelte	29 853 440	34 510 008	42 566 500	42 566 500	42 566 500	42 566 500
43 Verschiedene Erträge	96 177	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	156 043 596	122 364 800	147 047 100	137 142 100	137 257 100	137 192 100
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 257 995	523 000	23 000	23 000	23 000	23 000
46 Transferertrag	1 793 782 319	1 675 936 882	1 696 146 500	1 779 425 800	1 916 965 000	1 965 209 300
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	136 000 000	197 005 158	253 718 925	241 705 917
49 Interne Verrechnungen	70 964 391	96 042 703	96 319 312	164 048 573	206 608 670	178 404 910

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 7 Milliarden auf. Gegenüber dem Vorjahresbudget resultiert damit eine markante Saldoverbesserung von rund CHF 580 Millionen.

Deutliche Mehrerträge werden gestützt auf die neuste Prognose bei den Kantonssteuern bzw. beim Fiskalertrag erwartet (CHF +283,7 Mio.). Sehr positiv wirkt sich zudem die budgetierte sechsfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus (CHF +238,0 Mio.). Ebenfalls besser präsentiert sich der Transferertrag, wo sich der etwas höhere Mittelzufluss aus der NFA (CHF +20,0 Mio.) niederschlägt. Schliesslich resultiert auch ein höherer Finanzertrag (CHF +24,7 Mio.), wegen höheren Dividendenerwartungen und Erträgen aus Verzugszinsen. Aufwandseitig kann insbesondere mit tieferem Finanzaufwand gerechnet werden (CHF -14,5 Mio.).

Im aktuellen Planungshorizont bis 2025 zeichnen sich ab 2023 wieder höhere Fiskalerträge und NFA-Zahlungen ab. Es wird eine vierfache SNB-Gewinnausschüttung pro Planjahr berücksichtigt. Ausserdem führen die Fondsentnahmen im Rahmen der geplanten Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfond bis 2025 zu grossen Verbesserungen in der Erfolgsrechnung.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–9 993 049**	**–13 171 000**	**–4 266 000**	**–13 551 000**	**–10 846 000**	**–9 617 154**
Veränderung		–31.8 %	67.6 %	–217.7 %	20.0 %	11.3 %
Einnahmen	**10 282 166**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**289 117**	**–13 171 000**	**–4 266 000**	**–13 551 000**	**–10 846 000**	**–9 617 154**
Veränderung		–4 655.6 %	67.6 %	–217.7 %	20.0 %	11.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–42 020	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–9 951 029	–13 171 000	–4 266 000	–13 551 000	–10 846 000	–9 617 154
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	123 920	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	10 158 246	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Voranschlag 2022 weist Ausgaben von CHF 4,3 Millionen auf. Darin enthalten sind zur Hauptsache Mittel für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen.

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2025 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die Realisierung des ERP-Systems und für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

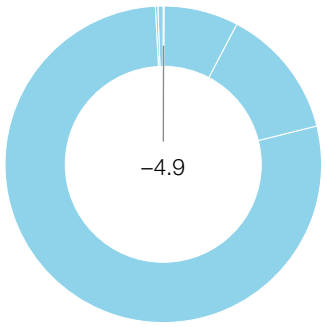
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
965.2	964.9	1 003.7	999.0	1 032.6	1 034.3

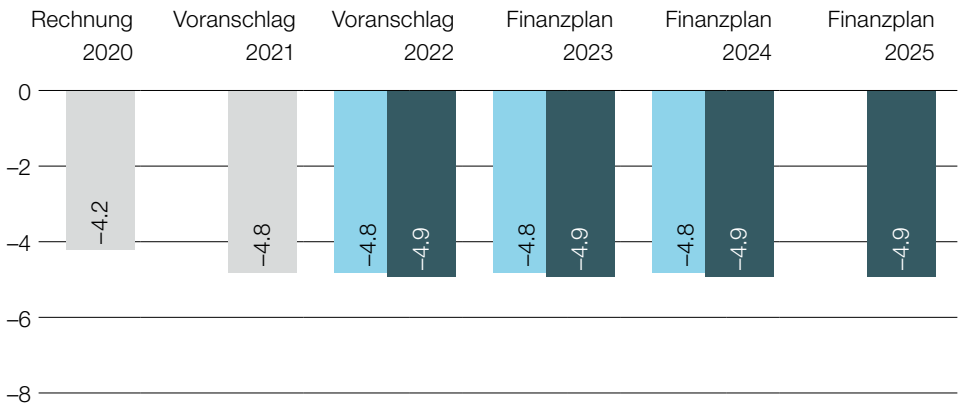
Kommentar

Der Personalbestand (Ist-Bestand), ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), ist in den letzten Jahren gestiegen. Namentlich das Programm «IT@BE» führt mit überdirektionalen Stellenverschiebungen zu einer Zunahme des Soll-Bestandes in der FIN. In den Jahren 2021 und 2022 entfallen auf diese Stellenverschiebungen noch 4,1 und 1,0 VZE. Für die Übernahme weiterer Aufgaben von den Städten Burdgorf und Biel (Vorerfassung von Steuererklärungen) und für die Einrichtung des sogenannten Customer Center of Expertise (CCoE) im Projekt ERP werden ab 2022 zusätzliche 2,4 bzw. 7,8 VZE benötigt. Im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen Brönnimann «Stellenabbau in der Verwaltung» werden im Gegenzug in den Jahren 2021 und 2022 weitere 3,2 bzw. 9,5 VZE abgebaut und damit der von der FIN zu erbringende Stellenabbau von 16,0 VZE vollständig umgesetzt.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	148 362	120 000	140 000	140 000	140 000	140 000
(-) Personalkosten	–3 859 670	–3 926 937	–4 083 774	–4 076 424	–4 061 335	–4 095 085
(-) Sachkosten	–514 650	–946 269	–935 086	–936 083	–936 083	–936 083
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	260	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 225 698**	**–4 753 207**	**–4 878 860**	**–4 872 508**	**–4 857 418**	**–4 891 168**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–87 264	–100 000	**–100 000**	–100 000	–100 000	–100 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	99 332	101 000	**101 000**	101 000	101 000	101 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 213 630**	**–4 752 207**	**–4 877 860**	**–4 871 508**	**–4 856 418**	**–4 890 168**
(+)/(-) Abgrenzungen	–260	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 213 890**	**–4 752 207**	**–4 877 860**	**–4 871 508**	**–4 856 418**	**–4 890 168**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 225 698	–4 753 207	**–4 878 860**	–4 872 508	–4 857 418	–4 891 168

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis der Produktgruppe weist in den Planjahren gegenüber dem Voranschlag 2021 keine wesentlichen Abweichungen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2022 werden die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Formelle Totalrevision der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG und FLV) per 1. Januar 2023
- Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen per 1. Januar 2023
- Anpassung der Bestimmungen zu den Schuldenbremsen
- Begleitung des ERP-Projektes
- Umsetzung der neuen Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben (Public Corporate Governance Richtlinien Kanton Bern) auf gesamtstaatlicher Ebene
- Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025
- Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG)
- Teilrevision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)
- Einführungsverordnung zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB)
- Aktualisierung der Bedag-Eigentümerstrategie 2018 und der Ausführungsbestimmungen 2020
- Fortsetzung der Steuerpolitik/Aktualisierung der Steuerstrategie
- Steuergesetzrevision 2024
- Umsetzung der Allgemeinen Neubewertung 2020 (Einspracheebehandlung)
- Teilrevisionen der Berufskostenverordnung (BKV) und der Bezugsverordnung (BEZV)

Im Bereich «Finanzpolitik» steht wie in den vergangenen Jahren die gesamtstaatliche Prozessmoderation zur Erarbeitung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans im Zentrum der Arbeiten. Diese stehen weiterhin insbesondere unter dem Eindruck der finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den bernischen Finanzhaushalt.

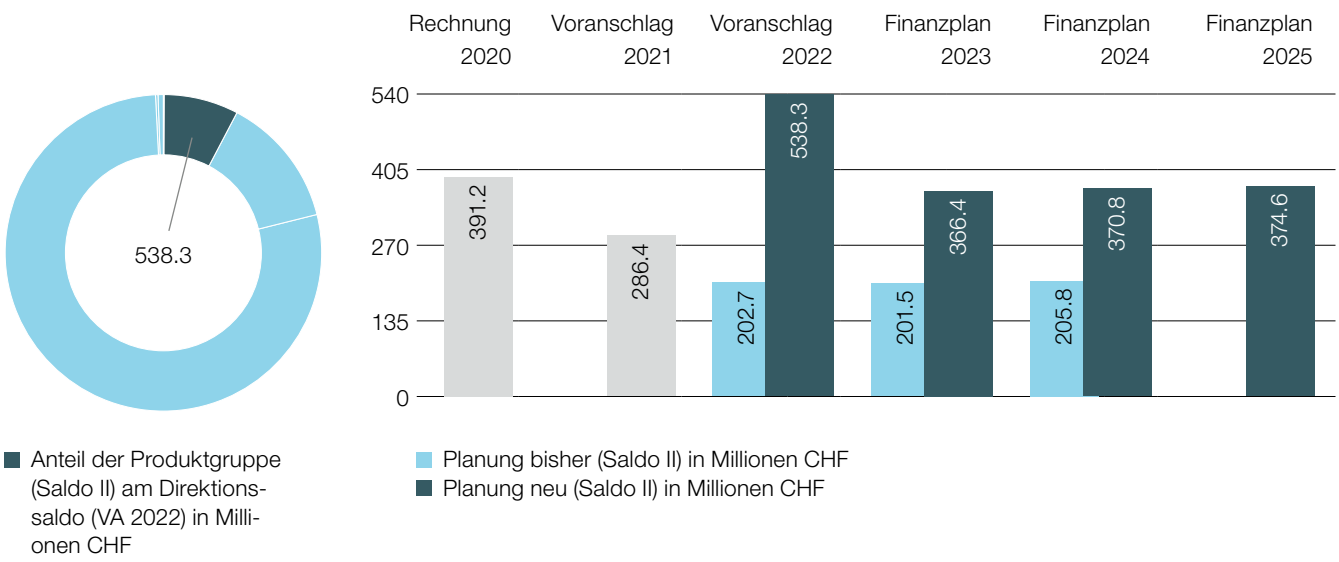
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	231	220	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	12	9	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	33	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	466	524	steigend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	6	7	schwankend
Anzahl der erledigten Beschwerden	13	4	schwankend

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen



Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	127 874 676	107 953 600	122 402 100	112 497 100	112 612 100	112 547 100
(-) Personalkosten	–6 731 556	–8 504 656	–9 398 854	–8 626 240	–8 647 157	–8 406 929
(-) Sachkosten	–19 530 771	–24 242 825	–25 369 062	–21 273 683	–16 324 676	–12 436 689
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–33 938 282	–32 841 997	–31 334 962	–38 179 639	–38 842 878	–39 068 874
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**67 674 066**	**42 364 122**	**56 299 222**	**44 417 538**	**48 797 389**	**52 634 609**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	323 552 253	244 007 000	**482 007 000**	322 007 000	322 007 000	322 007 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**391 226 319**	**286 371 122**	**538 306 222**	**366 424 538**	**370 804 389**	**374 641 609**
(+)/(-) Abgrenzungen	–31 834 543	–28 366 061	–15 583 445	50 175 346	94 286 426	71 267 966
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**359 391 776**	**258 005 061**	**522 722 777**	**416 599 884**	**465 090 815**	**445 909 575**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Tresorerie	93 662 944	76 217 536	**91 610 369**	81 702 680	81 825 803	81 758 796
ERP und Prozessunterstützung	–22 467 856	–30 012 990	**–31 539 667**	–33 511 382	–29 105 411	–25 177 873
Versicherungsmanagement	–1 820 452	–1 927 002	**–1 910 122**	–1 907 990	–1 909 276	–1 907 947
Konzernrechnungswesen	–1 700 570	–1 913 423	**–1 861 358**	–1 865 769	–2 013 727	–2 038 368

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt im Voranschlag 2022 mit CHF 56,3 Millionen um CHF 13,9 Millionen höher aus als im Voranschlag 2021 (CHF 42,4 Mio.).

Die Abweichung betrifft hauptsächlich die höher geplanten Dividendenerträge (CHF +14,4 Mio.), die höher geplanten Kosten für das Projekt ERP und die geringeren kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen (CHF -1,5 Mio.).
Das Projekt ERP befindet sich in der Einführungsphase (Start Herbst 2021). In dieser Phase stehen weitere ressourcenintensive Arbeiten an (personell und finanziell). Für diese Arbeiten sind im Voranschlag 2022 im Vergleich zum Voranschlag 2021 Mehrkosten für Löhne im Umfang von CHF 0,9 Millionen und für Informatikdienstleistungen Dritter (Beratungen, Honorare und Betrieb, Übriges) im Umfang von CHF 2,5 Millionen enthalten.

Bei den fiskalischen Erlösen sind im Voranschlag 2022 Gewinnausschüttungen der SNB in der Höhe von CHF 482 Millionen enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 jährlich CHF 322 Millionen. Demgegenüber wurden für das Jahr 2021 CHF 244 Millionen budgetiert (vgl. auch Vortrag des Regierungsrates zum Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025, Kapitel 2.4.2).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023 bis 2025 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

- Konzernrechnungswesen: Die Sicherstellung und Überwachung der gesamtstaatlichen Haushaltsführung in der vorgegebenen Qualität stehen im Vordergrund. Die Prozesse, Systeme und Organisation des Konzernrechnungswesens werden laufend überwacht und kontinuierlich weiter verbessert, um den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit vollumfänglich entsprechen zu können.

- Tresorerie: Die Zinsberechnungen der Tresorerie basieren auf der Annahme, dass nur die Hälfte der mittel- und langfristigen Fälligkeiten konvertiert wird. Die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen sowie die Amortisation der Darlehen der Psychiatrien wird je hälftig kurz- resp. langfristig finanziert. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge resp. bei der SNB die Gewinnausschüttung dem voraussichtlichen Ausschüttungspotential.

- ERP und Prozessunsterstützung: Die FIS Version 10 ist eingeführt und der Rückbau (alte Module und Mainframe) abgeschlossen. Bis zur Einführung des ERP im Jahr 2023 sind keine ausserordentlichen Projekte oder Weiterentwicklungen im Bereich FIS geplant. Umgesetzt werden nur noch betriebsnotwendige Anpassungen und Anforderungen von Dritten oder aus dem ERP-Projekt als Vorbereitung für die Migration. Das ERP-Projekt befindet sich im Jahr 2022 in der Einführungsphase. In dieser Phase stehen weitere ressourcenintensive Arbeiten an (personell und finanziell). Gleichzeitig startet bereits die Initialisierungsphase für die geplante Etappe 2, welche voraussichtlich per 2025 umgesetzt wird: Dabei geht es primär um die Optimierung des Systems, um Effizienzsteigerung und um die Erweiterung derjenigen Bereiche, welche nicht ausschliesslich mit der Ablösung der Alt-Systeme FIS und PERSISKA (Schwerpunkt der Etappe 1) zusammenhängen. Mit der Einführung des SAP-Systems wird auch die Betriebsorganisation der neuen Systemumgebung angepasst und zentralisiert.

- Versicherungsmanagement: Über das Produkt Versicherungsmanagement wird die Versicherungsstrategie des Regierungsrates gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) und dem Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) umgesetzt. Die gesamtkantonalen Prämienkosten in den entsprechenden Versicherungsbereichen gemäss Konzept Schadenpool werden zentral über dieses Produkt budgetiert und finanziert. Die über den Pool finanzierten Schadenkosten aus nicht versicherten oder innerhalb der jeweiligen Selbstbehalte liegenden Risiken werden nicht budgetiert, da diese nicht planbar sind.

Chancen und Risiken

Die finanziellen Folgen der Corona-Krise sind noch nicht absehbar und können zusätzliche Zinskosten und rückläufige Dividendenerträge verursachen.

Angesichts des hohen Anlagerisikos der SNB kann ein Einbruch an der Börse oder eine Erstarkung des Schweizerfranken einen negativen Einfluss auf die Jahresergebnisse der SNB und somit auf die Gewinnausschüttungen haben.

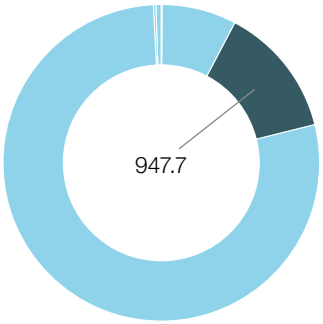
Ein Zinsanstieg gegenüber den geplanten Zinssätzen bewirkt Mehrkosten. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden kurzfristigen Zinssätzen eher als gering einzuschätzen. Bei den mittel- und langfristigen Zinssätzen ist ein Anstieg wahrscheinlicher.

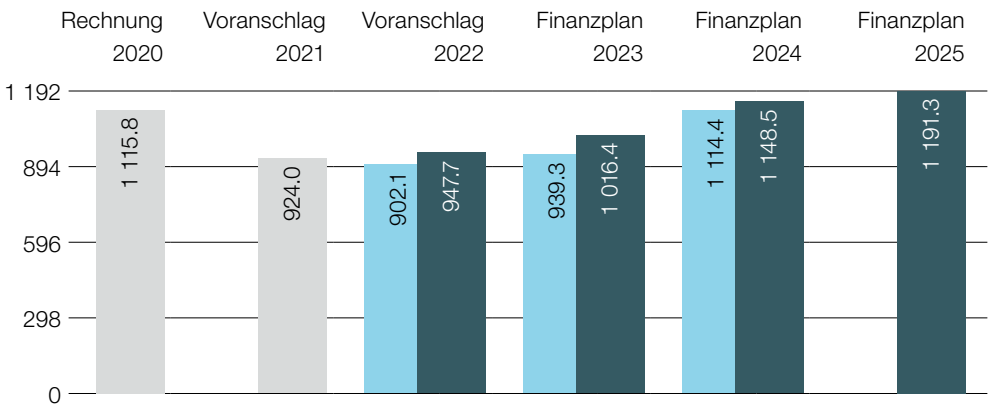
Beim ERP-Projekt bestehen die üblichen Projektrisiken, welche innerhalb des Projekts definiert und überwacht werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	54	55	konstant
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	14 000	14 000	konstant
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 105 476	1 216 982	konstant
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	53	46	konstant
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	40	13	konstant
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	2	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	453	467	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	8 415	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
(-) Personalkosten	–770 415	–756 738	–767 748	–767 709	–760 435	–756 313
(-) Sachkosten	–43 948	–108 034	–106 899	–256 617	–206 094	–105 982
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–805 948**	**–854 771**	**–864 647**	**–1 014 326**	**–956 529**	**–852 295**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 116 588 285	924 839 764	**948 578 000**	1 017 376 600	1 149 435 100	1 192 198 600
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 115 782 337**	**923 984 993**	**947 713 353**	**1 016 362 274**	**1 148 478 571**	**1 191 346 305**
(+)/(-) Abgrenzungen	–649 685	–578 899	–318 029	1 023 987	1 924 213	1 454 448
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 115 132 652**	**923 406 094**	**947 395 323**	**1 017 386 260**	**1 150 402 784**	**1 192 800 753**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–463 520	–529 068	**–521 676**	–672 246	–613 643	–512 239
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–333 283	–324 265	**–335 699**	–334 793	–335 767	–332 957
Finanzausgleich Bund-Kanton	–9 145	–1 438	**–7 272**	–7 288	–7 119	–7 099

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 und in den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 weist der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2021 keine wesentlichen Abweichungen auf.

Aufgrund des steigenden Ressourcenpotenzials, das die Wirtschaftskraft des Kantons Bern wiederspiegelt, sinken ab dem Jahr 2021 die im Saldo II ausgewiesenen fiskalischen Erlöse durch tiefere Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) deutlich. Ein Teil der berücksichtigten Mindererträge ist auf einen «Einmaleffekt» aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021 bis 2023 auswirkt.

Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im Voranschlag 2022 netto CHF 935,5 Millionen und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 zwischen CHF 1 004,5 bis CHF 1 179,8 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2022 und in den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

– Die Prognosen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zum Voranschlag 2022 und der BAK Economics AG (BAK) zum Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 zeigen für den Kanton Bern insbesondere ab dem Jahr 2023 ein rückläufiges Ressourcenpotenzial. So beträgt der Index 80,0 Punkte im Jahr 2021, während für das Jahr 2025 noch ein Index von 75,8 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung und der Umstand, dass sich der erwähnte «Einmaleffekt» ab 2024 nicht mehr auswirkt, führt dazu, dass nach verhältnismässig tiefen Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021 bis 2023 ab dem Jahr 2024 wieder höhere Ausgleichszahlungen resultieren dürften.

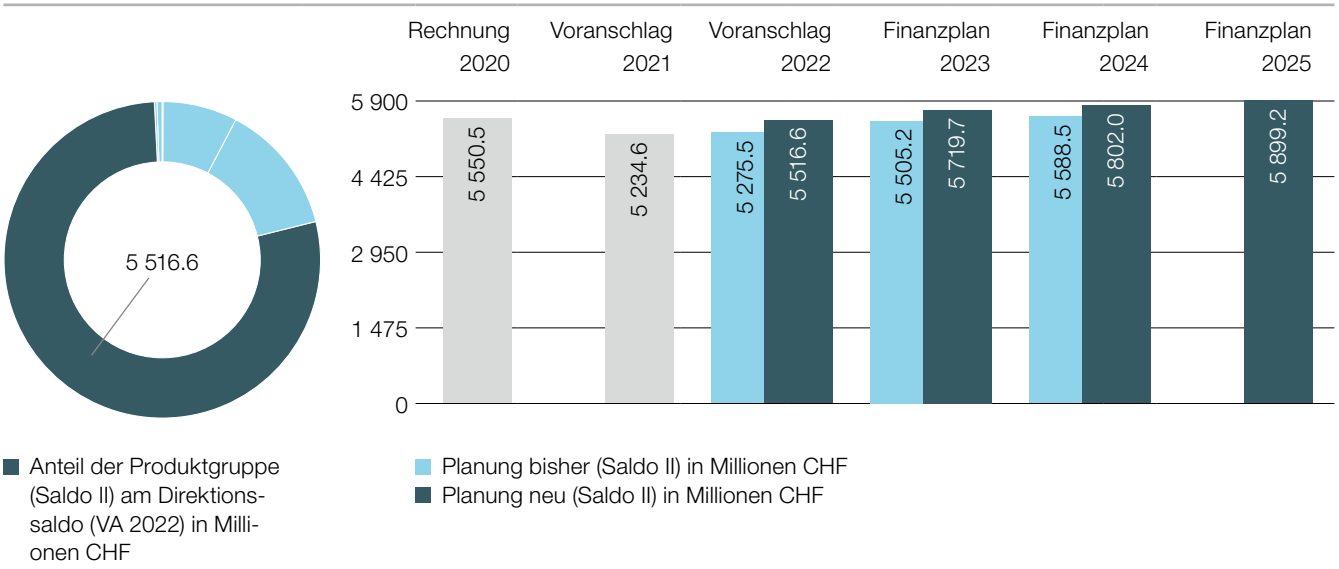
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	280	280	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	153	152	sinkend
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	236	226	sinkend
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 429	1 406	sinkend
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 172	1 078	sinkend
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	132	131	konstant

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern.

Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	55 034 668	50 350 500	57 845 500	57 845 500	57 845 500	57 845 500
(-) Personalkosten	–98 829 835	–101 560 424	–101 775 087	–101 877 049	–101 587 943	–101 784 824
(-) Sachkosten	–61 754 288	–64 809 591	–62 959 600	–66 645 900	–67 769 577	–61 711 225
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–13 600 958	–2 554 982	–2 063 684	–2 694 582	–3 404 492	–4 960 131
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–119 150 412**	**–118 574 497**	**–108 952 871**	**–113 372 031**	**–114 916 511**	**–110 610 680**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–728 480	–730 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 670 414 533	5 353 875 300	**5 625 600 500**	5 833 068 400	5 916 915 500	6 009 762 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**5 550 535 640**	**5 234 570 803**	**5 516 647 629**	**5 719 696 369**	**5 801 998 989**	**5 899 152 020**
(+)/(-) Abgrenzungen	–39 944 427	68 430 049	73 501 717	78 602 196	78 673 940	78 692 328
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**5 510 591 213**	**5 303 000 852**	**5 590 149 346**	**5 798 298 565**	**5 880 672 928**	**5 977 844 348**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuern	–101 068 995	–102 428 275	**–94 368 900**	–97 321 447	–98 256 201	–95 544 219
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	–18 081 418	–16 146 222	**–14 583 971**	–16 050 584	–16 660 310	–15 066 461

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 verbessert sich der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 9,6 Millionen (–8,1 %).

Bei den Erlösen wird mit Mehrerträgen von CHF 7,5 Millionen (+14,9 %) gerechnet. Der Verzugszins bei verspäteten Steuerzahlungen für die Kantons- und Gemeindesteuern wird wieder vollständig in den Voranschlag aufgenommen, nachdem dieser aufgrund der Entlastungsmassnahme zur Coronavirus-Krise für das Steuerjahr 2020 auf 0 % reduziert wurde.

Bei den Sachkosten wird mit einem Minderaufwand von CHF 1,8 Millionen (–2,9 %) infolge Änderung der Verbuchungspraxis beim Gemeindeanteil für die Schweiz-französischen Grenzgänger gerechnet. Diese Entschädigungen werden neu bei den Steuererträgen und deshalb im Saldo II berücksichtigt.

Bei den Personalkosten resultiert ein geringer Mehraufwand von CHF 0,2 Millionen (+0.2 %), was auf den individuellen Gehaltsaufstieg zurückzuführen ist.

Steuern:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2021 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Aufgrund der Coronavirus-Krise wurden zusätzlich vertiefte Analysen zu den ersten Steuererklärungen und Branchen durchgeführt, welche massgeblich in die Prognose eingeflossen sind.

Bei den natürlichen Personen wird im Voranschlagsjahr 2022 gegenüber der Hochrechnung 2021 mit einem Ertragszuwachs von rund 1,6 Prozent gerechnet. In diesem Zuwachs sind die Massnahmen zur Steuergesetzrevision 2021 (Anlagesenkung von 3,025 auf 3,000) mit CHF 40 Millionen berücksichtigt. Für das Finanzplanjahr 2023 wird mit einem deutlichen Wachstum von 4 Prozent gerechnet. Eine Stabilisierung und Normalisierung wird für die Finanzplanjahre 2024 und 2025, mit einem moderaten Wachstum von 1,5 Prozent bzw. 1,7 Prozent, erwartet.

Bei den juristischen Personen rechnet die Steuerverwaltung im Voranschlagsjahr 2022 mit einem stabilen Ertrag auf Vorjahresniveau. Auf Basis der bereits eingereichten Steuererklärungen wird davon ausgegangen, dass der erwartete Minderertrag aus der Steuergesetzrevision 2021 (STAF) von Total CHF 52 Millionen tiefer ausfällt und teilweise um ein Jahr verschoben wird. Aus diesem Grund wurden die Ausfälle im 2021 auf CHF 20 Millionen angepasst und im 2022 mit dem gleichen Betrag berücksichtigt. Die Anlagesenkung von 3,06 auf 2,82 bei den juristischen Personen ist im 2021 mit einem Minderertrag von CHF 40,8 Millionen berücksichtigt.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des laufenden Geschäftsganges 2021 mit einem Ertrag auf Vorjahresniveau gerechnet. Für die Planjahre 2022–2025 wird mit konstanten Erträgen gerechnet. Das Preiswachstum für Wohneigentum wurde durch die Auswirkungen der Coronavirus-Krise nicht gebremst und ist infolge der niedrigen Zinsen nach wie vor attraktiv. Das Risiko einer Korrektur im Immobiliensektor hat sich durch die Corona-Krise erhöht, da die Preise deutlich angestiegen sind. Die weitere Entwicklung wird von verschiedenen Faktoren, unter anderem von der Coronavirus-Krise, den Hypothekarzinsen, der Inflation und der Börsenentwicklung, abhängig sein. Die Steuererträge aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern sind stark von Einzelfällen abhängig und werden aufgrund von Vorjahresergebnissen und Zuwachsraten prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Am 1. Januar 2021 sind die revidierten Bestimmungen der Quellenbesteuerung in Kraft getreten. Ein Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Zudem wurden die Kantone verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Die nötigen systemmässigen Anpassungen konnten umgesetzt werden.

Die straflosen Selbstanzeigen haben sich auf tiefem Niveau konsolidiert und die hohe Anzahl der pendenten Fälle kann stetig abgebaut werden.

Der Hauptlauf der allgemeinen Neubewertung 2020 (AN2020) konnte abgeschlossen werden. Damit waren Ende 2020 rund 90 Prozent aller Grundstücke des Kantons Bern neu bewertet. Das Hauptaugenmerk liegt nun auf der Bearbeitung der noch ausstehenden Neubewertungen und der rund 11 000 Einsprachen.

Bis Ende Mai 2021 sind 40 000 Steuererklärungen mehr eingegangen als zur gleichen Zeit vor einem Jahr und der Steuererklärungseingang bewegt sich damit leicht über dem Niveau von 2018. Der Anteil Papier-Steuererklärungen sinkt weiterhin. 90 Prozent der steuerpflichtigen Personen füllen ihre Steuererklärung elektronisch aus, hauptsächlich mit TaxMe Online. Verschiedene corona-bedingte Faktoren führen zu einem höheren Veranlagungsaufwand als im Vorjahr.

Im Bereich e-Government wird das e-Service Angebot für die Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden sowie Dritte weiter optimiert und ausgebaut. Damit einhergehende Prozessoptimierungen und An-

passungen der Ablauf- und Aufbauorganisation innerhalb der Steuerverwaltung gehen weiter.

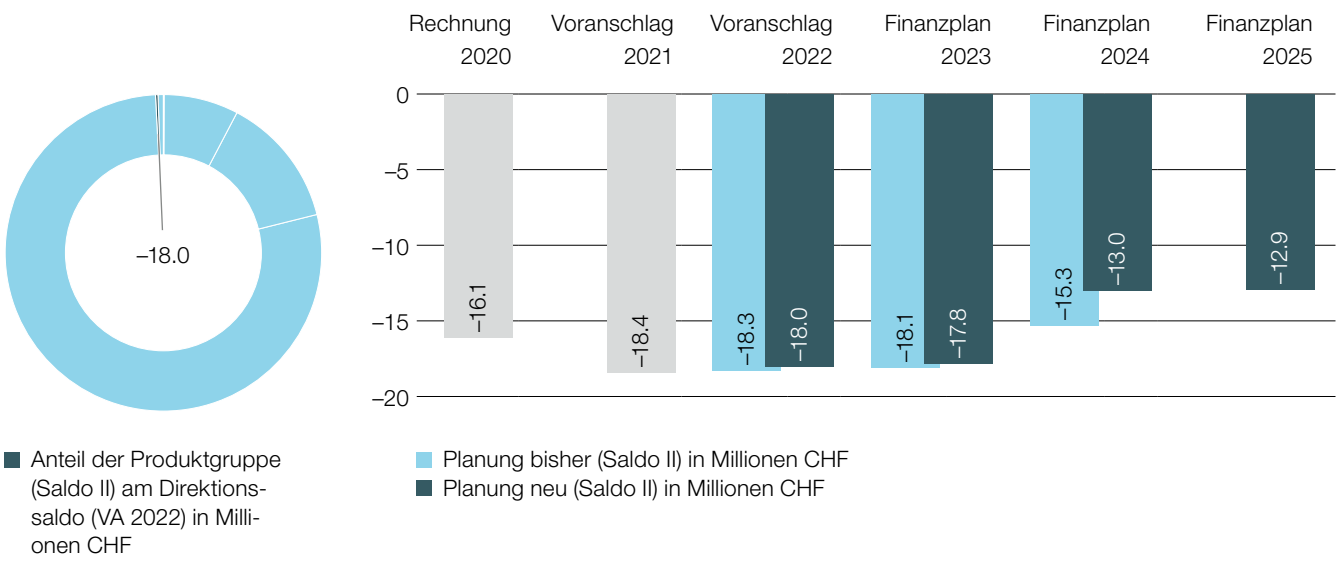
Chancen und Risiken

Nach wie vor ist die Steuerverwaltung mit der Ablösung des Mainframe IBM stark zusätzlich belastet. Die Ablösung wurde beschleunigt und ist bis Ende 2024/Mitte 2025 geplant. Diese Beschleunigung bindet zusätzliche Ressourcen und führt damit zu einem höheren Risiko, erlaubt aber eine massive Kosteneinsparung ab 2025.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	668 612	663 380	konstant
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	48 280	49 696	steigend
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	604	600	sinkend
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	11	konstant
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	68 163	69 575	konstant
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	658 563	603 116	konstant
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	16 935	17 012	sinkend
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	372 784	396 749	steigend

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 002 157	5 220 000	5 220 000	5 220 000	5 220 000	5 220 000
(-) Personalkosten	–10 308 110	–10 793 503	–11 024 182	–11 110 158	–11 197 075	–11 186 427
(-) Sachkosten	–8 751 197	–10 019 492	–9 537 279	–9 463 407	–4 562 442	–4 562 442
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–347 824	–438 548	–259 378	–29 233	–20 097	–10 956
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–15 404 975**	**–16 031 543**	**–15 600 839**	**–15 382 797**	**–10 559 614**	**–10 539 825**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 194 871	114 000	**105 000**	105 000	105 000	105 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 895 834	–2 500 000	**–2 500 000**	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 181	3 000	**3 000**	3 000	3 000	3 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 101 757**	**–18 414 543**	**–17 992 839**	**–17 774 797**	**–12 951 614**	**–12 931 825**
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 836 634	20 867	–11 154	–17 177	–17 973	–18 451
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 938 391**	**–18 393 676**	**–18 003 993**	**–17 791 974**	**–12 969 587**	**–12 950 275**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Personalpolitik und Gehalt	–11 655 253	–10 834 193	**–10 683 922**	–10 452 801	–5 423 783	–5 411 135
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 749 722	–5 197 350	**–4 916 917**	–4 929 997	–5 135 831	–5 128 690

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Voranschlag 2022 präsentiert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 mit einem Minderaufwand von rund CHF 0,4 Millionen (Saldo II). Die Verbesserung des Budgets durch die nicht beeinflussbaren Aufwände der ICT-Grundversorgung (CHF -0,4 Mio.) sowie die Abschreibungen (CHF -0,2 Mio.) wird durch Personalmassnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von SAP im Umfang von rund CHF 0,2 Millionen gemindert. In den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 entwickelt sich das Ergebnis analog zum Voranschlag 2022. Durch die Einführung des ERP-Systems «SAP-HCM» wird ab dem Finanzplanjahr 2024 mit rund CHF 2,6 Millionen tieferen Betriebskosten beim Gehaltsmanagement gerechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über die Gehaltssysteme werden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich über 40 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und die Gehaltssumme von jeweils gegen CHF 250 Millionen ausbezahlt.
- Die Ansprechstelle für das Personal (ASP) berät Mitarbeitende in schwierigen Situationen. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die hohe Nachfrage nach Beratungen bestehen bleibt.
- Sehr ressourcenintensiv sind die Projektarbeiten für die Ablösung des Personalinformationssystems PERSISKA durch das Enterprise Resource Planning System (ERP) SAP und die damit verbundenen komplexen organisatorischen Fragestellungen.
- Die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 und die entsprechenden Massnahmen bilden weitere Schwerpunkte.

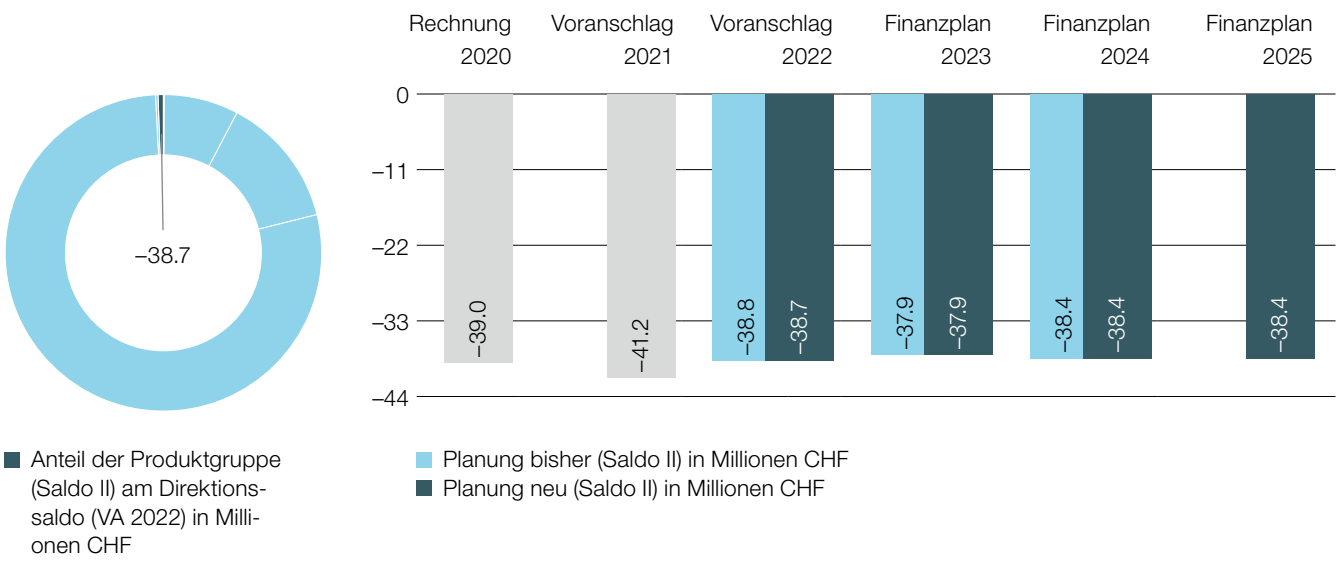
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	9 999	10 242	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	46 000	konstant
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	250	251	steigend
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	152	140	schwankend
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	149	149	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	580	460	konstant

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Das KAIO ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	71 622 716	96 159 211	96 477 312	103 201 415	100 957 745	95 376 993
(-) Personalkosten	–17 816 141	–22 172 262	–21 395 126	–20 937 572	–21 152 244	–21 245 942
(-) Sachkosten	–92 262 578	–114 826 669	–113 752 197	–120 143 961	–118 170 303	–112 496 543
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–169 934	–46 270	–38 313	–792	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–38 625 937**	**–40 885 990**	**–38 708 324**	**–37 880 909**	**–38 364 802**	**–38 365 493**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–368 392	–372 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 403	8 000	**8 000**	8 000	8 000	8 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–38 986 926**	**–41 249 990**	**–38 700 324**	**–37 872 909**	**–38 356 802**	**–38 357 493**
(+)/(-) Abgrenzungen	–101 573	40 466	709	4	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–39 088 499**	**–41 209 524**	**–38 699 615**	**–37 872 905**	**–38 356 802**	**–38 357 493**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Organisation	–8 729 126	–7 831 056	**–6 926 338**	–5 715 540	–6 077 899	–6 073 481
Arbeitsplatz	–19 635 906	–16 886 607	**–15 133 491**	–13 562 562	–13 797 289	–13 809 094
Sicherheit	–899 264	–1 445 685	**–1 948 211**	–1 998 760	–2 051 329	–2 098 600
Applikationen	–6 319 927	–9 986 857	**–10 372 226**	–9 667 526	–9 484 294	–9 420 905
Infrastruktur	–3 041 714	–4 735 785	**–4 328 059**	–6 936 522	–6 953 990	–6 963 413

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die ICT-Strategie des Kantons Bern sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Leistungen den DIR/STA/JUS gemäss dem Prinzip der internen Verrechnung weiterverrechnet. In der Produktgruppe Informatik und Organisation führt dies entsprechend dem Fortschritt der Zentralisierungsprojekte zu einem Erlöszuwachs. Gesamtkantonal betrachtet bleibt dies haushaltsneutral.

Die ICT-Kosten der Grundversorgung werden einerseits im Sachaufwand (Sachgruppe 31) und auf dem Ertragskonto 490700 des KAIO, andererseits auf dem Konto 390700 bei den DIR/STA/JUS eingestellt. Die Kostenentwicklung ist abhängig von den Bezugsmengen sowie von den bezogenen Service Levels der DIR/STA/JUS. Zusätzliche und bisher noch nicht bekannte Anforderungen der DIR/STA/JUS können jeweils erhebliche Auswirkungen auf die Sachkosten des KAIO haben.

Im Rahmen der Umsetzung der ICT-Strategie reduziert sich der Saldo II der Produktgruppe mit CHF -38,7 Millionen im Voranschlag 2022 um CHF 2,6 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2021 (CHF -41,3 Mio.). In den Finanzplanjahren 2023–2025 bleibt der Saldo II wenig unter CHF -40 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung/eGovernment

- ePayment@BE: Die Leistungen für die Zahlung von Gebühren mit Kredit- und Debitkarten am Schalter werden neu zentral beschafft und der Verwaltung vom KAIO angeboten. Das Projekt wird voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
- eBriefkasten@BE: Der Kanton Bern will der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit geben, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- Digipost@BE: Den Behörden wird die Möglichkeit eröffnet, den Posteingang durch eine geeignete Leistungserbringern oder mit eigenem Personal einzuscannen und medienbruchfrei digital weiterzubearbeiten. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- IAM@BE: Beschaffung und Einführung einer Software für das Identity- und Access-Management (IAM) zur automatisierten Verwaltung der Berechtigungen der Benutzenden der kantonalen Verwaltung. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- DiZi@BE: Die digitalen Infrastrukturen der Sitzungszimmer der Verwaltung werden zentral beschafft und der Verwaltung als Service angeboten. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.

Informationssicherheit

- IS@BE: Überarbeitung und verwaltungsweite Umsetzung der strategischen, gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen, Methoden und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- LogManagement@BE: Regelung des Umgangs mit der Sammlung, Aufbewahrung und dem Schutz der Log-Daten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von Computersystemen) für den Kanton Bern. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.

LifeCycle Projekte

- Print@BE: Neue öffentliche Ausschreibung der Managed Printing Services (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung. Das Projekt wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern birgt sowohl finanzielle Chancen wie auch Risiken in Form von Einsparungen und Ausgaben. Die Nachverfolgung der Umsetzung wird mit dem ICT-Kostenmanagementbericht zuhanden des Strategischen Informatikausschusses (SIA) vorgenommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User	5 938	9 209	steigend
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User	0	0	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	143	158	konstant
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	17	14	steigend
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	13 397	21 472	steigend
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	616	1 372	steigend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 257 995**	**–523 000**	**–23 000**	**–23 000**	**–23 000**	**–23 000**
Veränderung		76.8 %	95.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**2 257 995**	**523 000**	**23 000**	**23 000**	**23 000**	**23 000**
Veränderung		–76.8 %	–95.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 254 995	–500 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 257 995	523 000	23 000	23 000	23 000	23 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	5 963 606	3 705 611	3 182 611	3 159 611	3 136 611	3 113 611
Vermögensbestand per 31.12.	3 705 611	3 182 611	3 159 611	3 136 611	3 113 611	3 090 611
Vermögensveränderung	–2 257 995	–523 000	**–23 000**	–23 000	–23 000	–23 000

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden».

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**–11 910 000**	**–22 520 000**
Veränderung						–89.1 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**11 910 000**	**22 520 000**
Veränderung						89.1 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	–11 910 000	–22 520 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	11 910 000	22 520 000
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	270 581 000
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	270 581 000	248 061 000
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	–11 910 000	–22 520 000

Kommentar

Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Entnahmen aus dem Fonds.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**–61 005 158**	**–105 808 925**	**–83 185 917**
Veränderung					–73.4 %	21.4 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**61 005 158**	**105 808 925**	**83 185 917**
Veränderung					73.4 %	–21.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	–61 005 158	–105 808 925	–83 185 917
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	61 005 158	105 808 925	83 185 917
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	250 000 000	188 994 842	83 185 917
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	188 994 842	83 185 917	0
Vermögensveränderung	0	0	**0**	–61 005 158	–105 808 925	–83 185 917

Kommentar

Vgl. separate Berichterstattung im Vortrag. Vermögensveränderung gestützt auf den Gesetzesentwurf über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen.

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons Bern wichtige Investitionsvorhaben an, was zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf führt. Übersteigt das Investitionsvolumen den jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem vorerwähnten Gesetzesentwurf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den nicht mehr länger benötigten SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Fonds für Spitalinvestitionen zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.8	0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 674.2	536.2
Mittelschulen und Berufsbildung	–785.4	182.9
Hochschulbildung	–627.1	0.1
Kultur	–74.6	2.9
Zentrale Dienstleistungen	–69.2	12.8



9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.0	–17.7	–17.7	–17.6	–17.7	–17.7
Volksschule und schulergänzende Angebote	–940.6	–997.1	–1 138.0	–1 153.7	–1 163.9	–1 169.3
Mittelschulen und Berufsbildung	–576.1	–589.5	–602.5	–604.5	–606.9	–615.0
Hochschulbildung	–611.9	–648.7	–627.0	–631.8	–651.9	–668.1
Kultur	–68.6	–71.1	–71.7	–72.0	–71.7	–72.6
Zentrale Dienstleistungen	–46.9	–55.2	–56.4	–56.3	–56.2	–56.5
Total	**–2 261.1**	**–2 379.3**	**–2 513.3**	**–2 535.9**	**–2 568.3**	**–2 599.2**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung ist der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von ausreichenden und konkurrenzfähigen Infrastrukturbedingungen und auf die Sicherung bestehender Anstellungsbedingungen gerichtet.

Im Bereich der Volksschulen bleibt der Lehrermangel eine der grossen Herausforderungen. Aufgrund steigender Schülerzahlen und überproportional hohen Pensionierungen in den nächsten Jahren besteht ein grosser Bedarf an Lehrkräften.

Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der Sekundarstufe II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt.

Die demografische Entwicklung zeigt noch immer einen Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahl. Die Jahrgänge mit starken Steigerungszahlen kommen in den Bereich der Mittelschul- oder Berufsbildung. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem spezifischen Betreuungsangebot steigt, was auch auf der Sekundarstufe II Auswirkungen haben wird. Mit der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) wird per 1. Januar 2022 die Sonderschulbildung Teil der BKD.

Der Fachkräftemangel steigert den Druck, durch geeignete Massnahmen in der Berufsbildung die vorhandenen Potentiale noch besser zu nutzen. Zudem wird die Digitalisierung (Industrie 4.0) Auswirkungen auf verschiedene Berufsfelder haben.

Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Die Hochschulen sind ein Standortfaktor und tragen mit Synergien zwischen Forschung und Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die Sicherstellung einer konstanten Finanzierung ist Grundlage für ein konkurrenzfähiges Umfeld im Bereich Forschung und Lehre.

Im Kulturbereich können die sich abzeichnenden Strukturschäden aufgrund der Corona-Epedemie zu Anpassungen auch bei den Förderinstrumenten führen. Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit weiter stark unter Druck. Besonders zu erwähnen sind die grossen Bauvorhaben Challnechwald, Münsingen Entlastungsstrasse Nord und Tramwendeschlaufe Köniz-Kleinwabern. Die Überarbeitung des Bauinventars wird die Denkmalpflege bis zum Abschluss weiter fordern.

Trotz Entspannung im Bereich der Migration bleibt die Herausforderung der Integration bestehen. Im Kanton Bern wird das Ziel verfolgt, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene durch eine rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Da dies vor allem in den vorhandenen Regelstrukturen erfolgen soll, müssen die Volksschulen, Erziehungbratung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung zusätzliche Aufgaben erfüllen. Dies erfordert eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 923 684 997**	**–3 020 547 246**	**–3 272 816 603**	**–3 302 362 990**	**–3 343 903 622**	**–3 378 008 858**
Veränderung		–3.3 %	–8.4 %	–0.9 %	–1.3 %	–1.0 %
Ertrag	**657 408 426**	**638 382 685**	**758 016 752**	**764 789 150**	**773 423 383**	**775 409 260**
Veränderung		–2.9 %	18.7 %	0.9 %	1.1 %	0.3 %
Saldo	**–2 266 276 571**	**–2 382 164 561**	**–2 514 799 851**	**–2 537 573 840**	**–2 570 480 239**	**–2 602 599 598**
Veränderung		–5.1 %	–5.6 %	–0.9 %	–1.3 %	–1.2 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 766 571 777	–1 840 373 873	–1 904 946 495	–1 935 314 811	–1 951 169 775	–1 964 270 906
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–76 437 602	–89 145 486	–89 595 897	–89 341 060	–89 763 560	–90 656 560
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–9 173 312	–7 710 578	–6 635 103	–5 686 423	–4 767 716	–4 403 039
34 Finanzaufwand	–413 499	–665 600	–691 600	–694 600	–691 600	–668 600
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–46 112 395	–18 000 000	–18 000 000	–18 000 000	–18 000 000	–18 000 000
36 Transferaufwand	–982 943 844	–1 017 553 816	–1 206 706 013	–1 206 671 895	–1 232 520 356	–1 252 687 127
37 Durchlaufende Beiträge	–11 290 210	–8 446 700	–8 446 700	–8 446 700	–8 446 700	–8 446 700
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–30 742 358	–38 651 193	–37 794 795	–38 207 501	–38 543 915	–38 875 926
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	40 162 481	48 209 306	47 120 606	48 350 406	49 545 206	49 595 206
43 Verschiedene Erträge	–17 793	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 131 186	1 330 102	1 510 102	1 510 102	1 510 102	1 510 102
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	42 612 395	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000
46 Transferertrag	536 325 249	547 173 249	674 724 843	680 174 368	687 518 597	689 368 975
47 Durchlaufende Beiträge	11 290 210	8 446 700	8 446 700	8 446 700	8 446 700	8 446 700
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	25 904 698	18 723 328	11 714 501	11 807 574	11 902 778	11 988 277

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 verändert sich der Saldo der Erfolgsrechnung im Voranschlagsjahr 2022 um CHF 132,6 Millionen (5,6 %). Davon gehen CHF 111,2 Millionen auf REVOS zurück und wurden weitestgehend haushaltsneutral von der GSI transferiert. Für die höhere Anzahl Klassen im Volksschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe II aufgrund der demografischen Entwicklung wurden Mittel im Umfang von CHF 16,9 Millionen geplant. Mit rund CHF 5,0 Millionen wurden Beitragsanpassungen berücksichtigt im Bereich an private Bildungsträger, an ausserkantonal Studierende sowie für rückgängige Schulgeldbeiträge aus anderen Kantonen.

Bis ins Finanzplanjahr 2025 steigt der Saldo insgesamt um CHF 87,8 Millionen (3,5 %) an. Die Steigerung ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf steigende Klassenzahlen und höhere Beitragszahlungen zurückzuführen.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–5 019 028**	**–4 645 384**	**–5 691 538**	**–5 391 538**	**–5 530 000**	**–4 391 538**
Veränderung		7.4 %	–22.5 %	5.3 %	–2.6 %	20.6 %
Einnahmen	**1 687 868**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–3 331 160**	**–4 645 384**	**–5 691 538**	**–5 391 538**	**–5 530 000**	**–4 391 538**
Veränderung		–39.5 %	–22.5 %	5.3 %	–2.6 %	20.6 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–3 869 108	–3 545 384	–3 171 923	–2 871 923	–2 976 923	–2 871 923
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–706 582	–100 000	–19 615	–19 615	–53 077	–19 615
54 Darlehen	–474 229	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	30 891	–1 000 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000	–1 500 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 784	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	27 855	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	1 744 229	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	–100 000	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 steigen die Nettoinvestitionen im Voranschlagsjahr 2022 um CHF 1,0 Millionen auf CHF 5,7 Millionen an. Der temporäre Mehrbedarf resultiert aus höheren Beiträgen aufgrund geplanter Sanierungen von Kulturinstitutionen und Schlossmuseen. Er geht in den Finanzplanjahren wieder zurück auf CHF 4,4 Millionen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

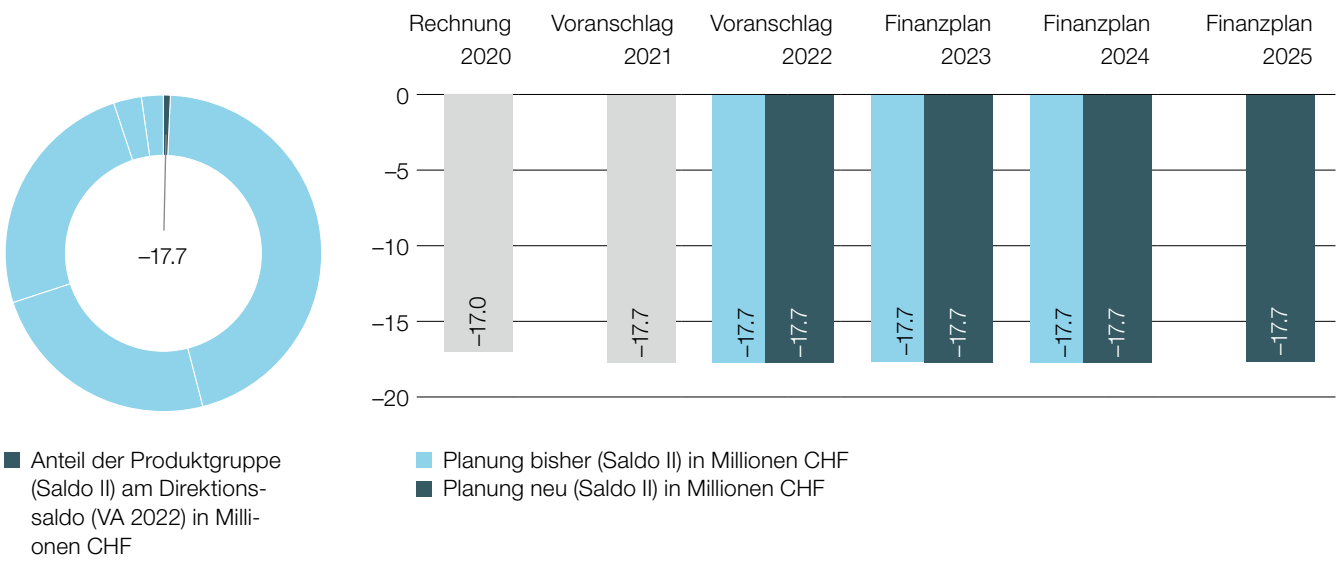
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
1 076.8	1 028.6	1 052.3	1 063.7	1 034.4	1 053.0

Kommentar

Der Soll-Bestand 2022 erhöht sich gegenüber 2021 um 18,6 VZE. Für das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung wurden einerseits 4 VZE für den Transfer besondere Volksschule (Stellentransfer von der GSI) und andererseits 9 VZE für die Umsetzung REVOS (Entscheid Grosser Rat zum Volksschulgesetz) bewilligt. Für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt konnte der Stellenbestand für die Umsetzung der Quarta-Lösung an den Gymnasien um 4 VZE (100 % refinanziert) erhöht werden. Weiter wurden für das Amt für zentrale Dienste für die gewünschte Steigerung bei der Nutzung von IT-Services 3 VZE (100 % refinanziert) bewilligt. Bei der Reduktion von 1 VZE handelt es sich um einen Stellentransfer vom Amt für zentrale Dienste zum KAIO (IT@BE). 0,4 VZE werden aufgrund der Planungserklärung Brönnimann abgebaut.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	172 954	175 000	175 000	175 000	175 000	175 000
(-) Personalkosten	–9 360 357	–9 622 936	–9 629 445	–9 626 982	–9 674 001	–9 723 302
(-) Sachkosten	–1 046 589	–1 363 000	–1 348 999	–1 349 999	–1 350 000	–1 350 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–631	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–10 234 623**	**–10 810 936**	**–10 803 445**	**–10 801 981**	**–10 849 001**	**–10 898 302**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 797 189	–6 853 000	**–6 853 000**	–6 853 000	–6 853 000	–6 853 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 982	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 027 830**	**–17 658 936**	**–17 651 445**	**–17 649 981**	**–17 697 001**	**–17 746 302**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 866	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 029 696**	**–17 660 936**	**–17 653 445**	**–17 651 981**	**–17 699 001**	**–17 748 302**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–8 926 388	–9 766 881	**–9 498 318**	–9 467 302	–9 515 645	–9 575 138
Rechtliche Dienstleistungen	–1 308 235	–1 044 055	**–1 305 126**	–1 334 679	–1 333 356	–1 323 164

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2022 bleibt der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2021 gleich. Die Voranschlagszahlen 2022 sowie die Finanzplanjahre 2023–2025 bilden die aktuelle Situation ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Momentan sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

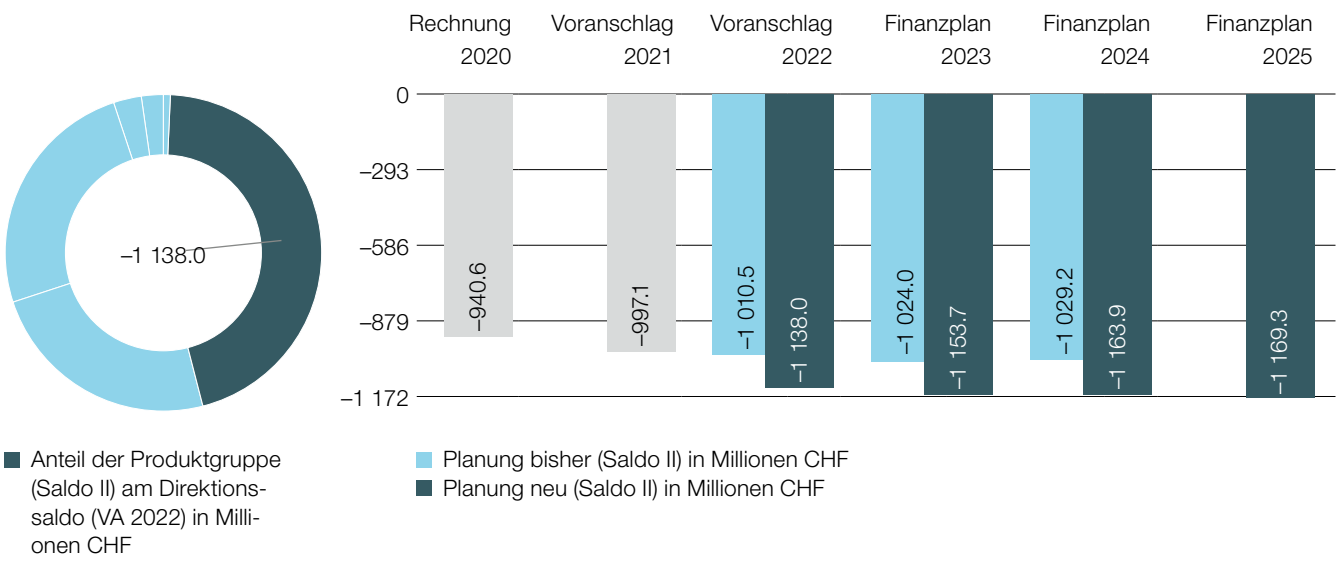
Chancen und Risiken

Im Voranschlag 2022 und in den Planjahren 2023–2025 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	75	76	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	12	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	27	22	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	180	184	schwankend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	285	286	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	286	282	konstant

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	407 868 363	413 058 816	435 308 860	447 046 825	451 291 055	453 021 364
(-) Personalkosten	–1 270 383 124	–1 329 930 246	–1 390 958 417	–1 417 728 547	–1 430 554 316	–1 437 700 927
(-) Sachkosten	–57 105 436	–58 150 037	–59 956 358	–64 095 225	–65 679 547	–64 252 144
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	228 605	–186 349	–166 466	–141 195	–130 038	–123 731
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–919 391 593**	**–975 207 816**	**–1 015 772 382**	**–1 034 918 142**	**–1 045 072 845**	**–1 049 055 438**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 399 286	900 000	**100 361 386**	94 116 009	96 816 008	97 926 078
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 178 758	–23 303 500	**–223 126 272**	–213 396 709	–216 196 709	–218 716 709
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	532 080	524 241	**524 241**	524 241	524 241	524 241
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–940 638 984**	**–997 087 075**	**–1 138 013 027**	**–1 153 674 600**	**–1 163 929 305**	**–1 169 321 828**
(+)/(-) Abgrenzungen	–386 111	–87 763	–92 973	–93 885	–94 918	–97 364
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–941 025 095**	**–997 174 839**	**–1 138 106 000**	**–1 153 768 485**	**–1 164 024 223**	**–1 169 419 192**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Volksschule	–860 423 119	–913 073 322	**–952 955 935**	–967 553 533	–975 300 198	–979 638 681
Schulergänzende Angebote	–58 968 473	–62 134 494	**–62 816 448**	–67 364 609	–69 772 647	–69 416 758

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 fällt der Voranschlag 2022 um rund CHF 140,9 Millionen (14,1 %) höher aus. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf zwei Faktoren zurückzuführen:

- Transfer der besonderen Volksschulen von der GSI zur BKD
- die steigende Klassenanzahl aufgrund der demographischen Entwicklung und Mehrlektionen

Entwicklungsschwerpunkte

Per 1. Januar 2022 übernimmt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) die rund 70 besonderen Volksschulen (heutige Sonderschulen). Das Jahr 2022 wird ein Jahr des Übergangs und der Konsolidierung der neuen Zuständigkeiten und neuen Abgeltungsmodelle sein. Daneben wird die Talentförderung im sportlichen und musischen Bereich auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Erziehungsberatung wird im Jahr 2022 das SAV einführen (Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Bedarfs). Damit wird die Zuweisung von Kindern zum besonderen Volksschulangebot vereinheitlicht.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist weiterhin mit einer Zunahme der Betreuungsstunden in den Tagesschulen zu rechnen. Noch unsicher sind die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung; es ist denkbar, dass diese das stetige Wachstum der Tagesschulen bremsen. Die Webplattform kiBon, welche den Gemeinden die Administration von Betreuungsgutscheinen und Tagesschulanmeldungen ermöglicht, wird durch die Gemeinden vermehrt angewandt, was zu einer Standardisierung der Anmeldeprozesse führt.

Chancen und Risiken

Mit der Übernahme der besonderen Volksschulen durch das AKVB besteht die Chance, dass im Kanton Bern eine «Bildung für alle» realisiert werden kann. Die Eltern werden entlastet und müssen nicht mehr einen Sonderschulplatz suchen, neu ist der Kanton dafür verantwortlich.

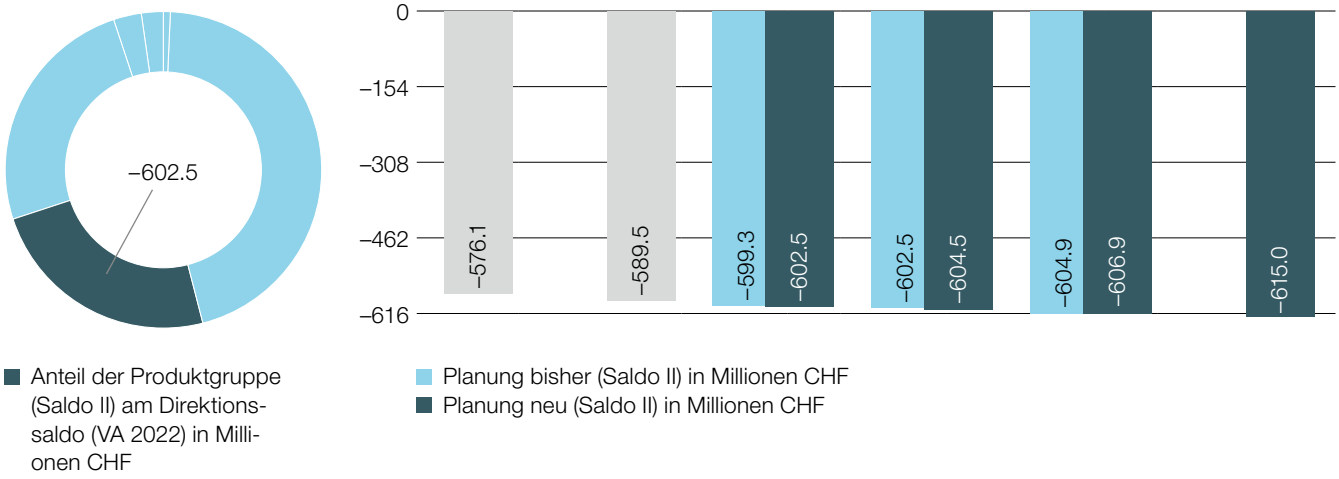
Der Mangel an Lehrpersonen ist nach wie vor markant und erschwert die Arbeit der Schulen in den Gemeinden.

Der Bund hat das gemeinsame Gesuch von GSI und BKD um «Finanzhilfen für die Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden für die Kinderbetreuung» bewilligt. In den Jahren 2022 bis 2024 wird der Bund deshalb einen Teil der Subventionserhöhungen in der Kinderbetreuung (Kitas, Tagesfamilien, Tagesschulen, Ferienbetreuung) finanzieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	105 903	107 032	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 404	5 485	steigend
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	5 996 000	6 349 280	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	9 852	9 711	steigend
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	20 000	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	70 899 105	78 052 708	75 337 708	76 337 708	77 837 708	78 337 708
(-) Personalkosten	–450 915 412	–465 531 223	–468 732 050	–472 298 396	–475 573 925	–481 221 977
(-) Sachkosten	–114 041 468	–128 259 811	–127 963 725	–127 544 924	–127 909 424	–129 063 924
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–9 785 953	–8 411 564	–7 123 146	–6 062 995	–5 137 852	–4 718 467
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–503 843 728**	**–524 149 891**	**–528 481 212**	**–529 568 607**	**–530 783 493**	**–536 666 661**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	107 691 865	106 160 600	**107 267 876**	107 275 450	107 285 053	105 885 053
(-) Kosten Staatsbeiträge	–180 207 193	–171 757 580	**–181 535 081**	–182 435 081	–183 635 081	–184 450 081
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	246 520	268 400	**268 400**	268 400	268 400	268 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–576 112 537**	**–589 478 471**	**–602 480 017**	**–604 459 838**	**–606 865 121**	**–614 963 289**
(+)/(-) Abgrenzungen	–913 207	619 017	377 923	365 291	109 666	32 066
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–577 025 744**	**–588 859 454**	**–602 102 094**	**–604 094 547**	**–606 755 455**	**–614 931 223**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mittelschulen	–146 269 437	–155 857 872	**–156 661 581**	–158 329 728	–158 531 795	–161 242 147
Berufsbildung	–336 271 503	–346 897 884	**–350 397 420**	–350 305 514	–351 209 686	–354 350 754
Berufsberatung	–21 302 789	–21 394 134	**–21 422 212**	–20 933 365	–21 042 012	–21 073 760

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der budgetierte Deckungsbeitrag (Saldo II) der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2022 CHF 602,5 Millionen und erhöht sich gegenüber der letztjährigen Planung für das Jahr 2022 um rund CHF 3,2 Millionen. Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus der Schliessung des strukturellen Budgetdefizits im Bereich der Staatsbeiträge an subventionierte Institutionen der Berufsbildung sowie der erwarteten demografischen Entwicklung.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den nächsten Jahren steigen.

Die Sicherung des Hochschulzugangs mit einer gymnasialen Maturität soll mit der Weiterentwicklung der basalen fachlichen Studierkompetenzen gestärkt und der Studienwahlprozess in Zusammenarbeit mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung durch Angebote ergänzt werden.

Im Rahmen der digitalen Transformation sollen an den Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen und Berufsbildung) Unterrichtseinheiten entwickelt, der pädagogische Support der Lehrpersonen verstärkt und eine sichere digitale Prüfungsumgebung zur Verfügung gestellt werden.

Der Unterricht an den Fachmittelschulen wird ab Schuljahr 2021/2022 gemäss dem neuen Lehrplan mit einer stärkeren Berufsfeldausrichtung erteilt.

Berufsbildung

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird auch die Zahl der Lehrstellensuchenden und Lernenden in den nächsten Jahren steigen. Bei voraussichtlich weiterhin schwieriger wirtschaftlicher Situation sollen genügend Ausbildungsplätze für eine steigende Zahl von Schulabgängerinnen und -abgängern ermöglicht werden.

Im Bereich Berufsvorbereitung ist mit einer Zunahme der Nachfrage nach Angeboten zu rechnen. Sie soll mit den bewährten modularen Angeboten aufgefangen werden. Es wird erwartet, dass die steigende Nachfrage durch eine sinkende Nachfrage nach Berufsvorbereitung im Integrationsbereich kompensiert werden kann.

In der beruflichen Grundbildung werden die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der revidierten Bildungsverordnungen für die grossen Berufe KV (Umsetzung per 2023) und Detailhandel (Umsetzung per 2022) weitergeführt.

Im Rahmen der digitalen Transformation wird der Support und die Weiterentwicklung in den Schulen der Sekundarstufe II gestärkt (siehe Kommentar zu Mittelschulen).

Die Fremdsprachenkompetenz der Lernenden in der Berufsbildung soll mittels Schulprojekten, Sprachaustausch und zweisprachigen Bildungsgängen gefördert werden.

Die Zugänge zu Angeboten für Erwachsene mit Lücken in den Grundkompetenzen (Sprache, Mathe, Informations- und Kommunikationstechnologien) und zur höheren Berufsbildung (höhere Fachschulen) sollen gestärkt werden, um die Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit zu steigern.

Berufs- Studien- und Laufbahnberatung

Die zahlreichen im Jahr 2021 eingeführten Neuerungen (z.B. neue Struktur Laufbahnberatungen, differenzierte Standards für die Beratung Jugendlicher) sollen konsolidiert werden. Nach der Einführung von «viamia» (arbeitsmarktliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Personen über 40 Jahren im Auftrag des Bundes) geht der Betrieb im Jahr 2022 in die Umsetzungsphase über.

In Zukunft soll die Zusammenarbeit im interinstitutionellen Bereich und mit der Wirtschaft weiter verstärkt werden, um die Wirksamkeit von Laufbahnberatung weiter zu erhöhen.

Chancen und Risiken

Das Umfeld von Mittelschul- und Berufsbildung ist weiterhin dynamisch. Reformen bei den Mittelschulen und bei zahlreichen Berufen betreffen das System direkt.

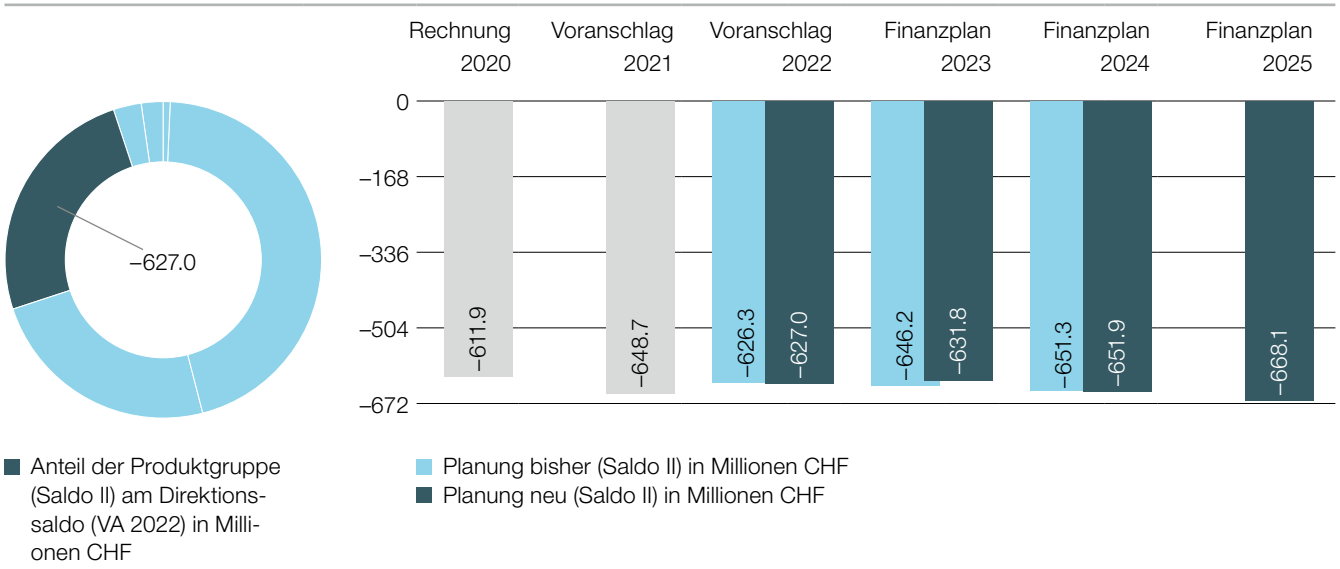
Bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden die Fragestellungen in den Beratungen komplexer, und der Bedarf Jugendlicher nach Unterstützung bei der Lehrstellensuche steigt. Dies dürfte sich mit Covid-19 und steigenden Schülerzahlen noch verstärken. Die Erhöhung der Attraktivität der Laufbahnberatung könnte zu einer Nachfragesteigerung führen. Beide Entwicklungen könnten personelle Engpässe bewirken.

Wegen der Zunahme der Schülerinnen und Schüler aufgrund der demografischen Entwicklung und der aufgeschobenen Bauprojekte wird der Druck auf die bereits heute knappen Schulraumverhältnisse in der Region Bern noch grösser.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	25 418	25 096	steigend
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 940	1 995	steigend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 131	5 252	konstant
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	88 769	86 649	schwankend
Anzahl Lernende an Gymnasien	5 638	6 090	steigend
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 468	1 524	steigend
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	12 109	10 458	schwankend

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der BKD erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	111 861	85 000	84 500	84 500	84 500	84 500
(-) Personalkosten	–3 480 359	–3 625 725	–3 624 098	–3 641 243	–3 677 107	–3 706 044
(-) Sachkosten	–144 796	–230 145	–230 146	–230 147	–230 147	–230 147
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	8	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 513 286**	**–3 770 870**	**–3 769 744**	**–3 786 889**	**–3 822 754**	**–3 851 691**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 758 459	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–610 171 814	–644 980 000	**–623 232 000**	–628 020 000	–648 122 000	–664 292 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 760	4 600	**1 700**	1 700	1 700	1 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–611 924 882**	**–648 746 270**	**–627 000 044**	**–631 805 189**	**–651 943 054**	**–668 141 991**
(+)/(-) Abgrenzungen	81	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–611 924 801**	**–648 746 270**	**–627 000 044**	**–631 805 189**	**–651 943 054**	**–668 141 991**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Universitäre Bildung	–1 602 424	–1 710 570	**–1 656 784**	–1 665 558	–1 680 782	–1 694 137
Fachhochschulbildung	–1 052 965	–1 114 373	**–1 147 081**	–1 151 224	–1 161 619	–1 169 870
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–857 897	–945 927	**–965 880**	–970 108	–980 353	–987 684

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine konstante Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung von grosser Bedeutung. Dadurch erhalten die Hochschulen Planungssicherheit. Zudem wird durch ein konstantes Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Das Budget für die Beiträge, die gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung anfallen, wird aufgrund der letztjährigen Beitragszahlungen um jährlich CHF 1,5 Millionen leicht erhöht.

Die Inbetriebnahme und damit auch die Kosten für die Erstausstattung des Campus Berner Fachhochschule (BFH) Biel/Bienne (CBB) verschiebt sich voraussichtlich auf das Jahr 2025. Der Campus Bern der BFH soll im Jahr 2027 fertiggestellt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität Bern (Uni Bern) bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und des dringenden Erneuerungsbedarfs wichtiger bestehender Laborbauten. Ein neues Laborgebäude für die Medizinische Forschung im Inselareal (Baubereich 07) befindet sich in Projektierung, ein Ersatzneubau für die Naturwissenschaften im Rahmen einer verdichteten Bebauung des Areals Bühlplatz/Muesmatt dürfte sich aufgrund der knappen Investitionsmittel erheblich verzögern. Lang dauernde Realisierungen und der noch laufende politische Prozess zur Glättung der Investitionsspitzen erfordern temporäre Lösungen. Hierzu zählen Optionen für die rasche Realisierung von Verdichtungen, Provisorien und Wechselstellungen, die mit der Bau- und Verkehrsdirektion geprüft und entwickelt werden.

Bis zur Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne (CBB) und des Campus Bern bleibt die Raumsituation für die BFH angespannt und sorgt für erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit den anderen Schweizer Fachhochschulen. Infolge der Verzögerungen im Verfahren wird sich die Inbetriebnahme des CBB auf frühestens das Jahr 2025 verschieben. Die Standortkonzentration der restlichen Teile der BFH in Bern-Weyermannshaus soll bis zum Jahr 2027 realisiert werden. Das TecLab Burgdorf konnte im Jahr 2020 seine Aktivitäten starten. Sein Ausbau muss jedoch langsamer erfolgen, da der Grossteil seiner Flächen aufgrund des verzögerten Projekts CBB später frei werden.

Chancen und Risiken

Das Beitragssystem sieht ausdrücklich vor, dass die Hochschulen mit den erwirtschafteten Gewinnen Reserven bilden können. Die Reserven dienen den Hochschulen dazu, die Finanzierung bereits beschlossener strategischer Projekte abzusichern, um in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ihre hohe Qualität halten zu können.

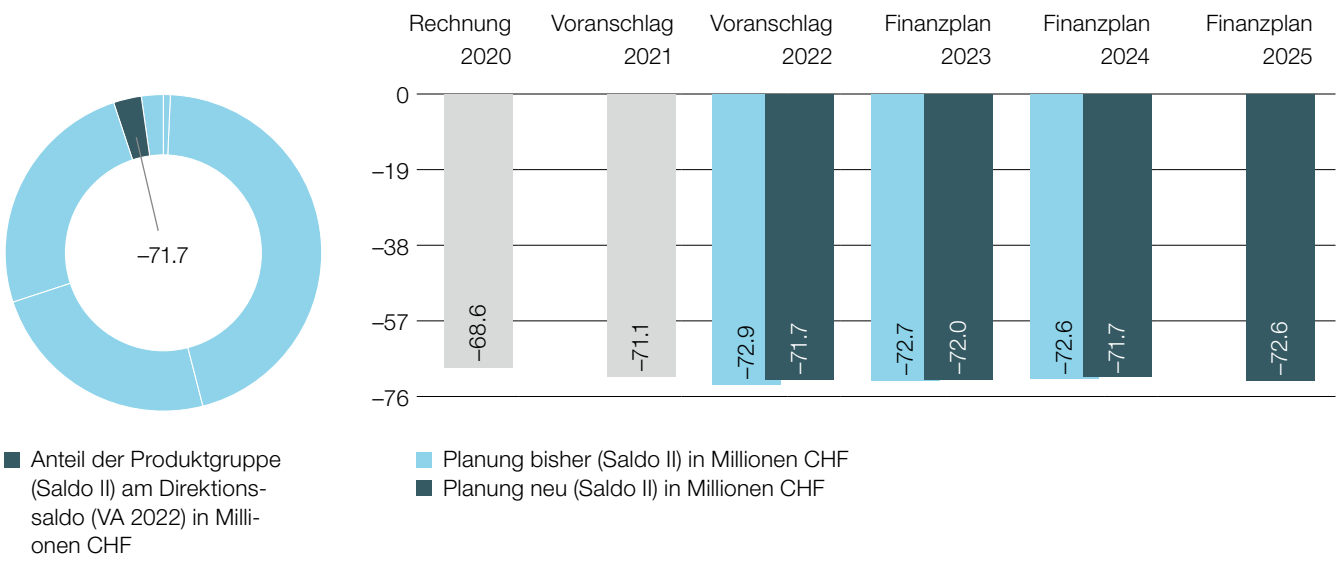
Während BFH und Uni Bern dank hoher Drittmittelumsätze und weiterer Erträge bisher in der Lage sind, Gewinnreserven zu bilden, ist dies bei einer Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) kaum möglich. Dieser Hochschultyp erhält keine Grundbeiträge des Bundes und hat einen geringeren Zugang zu Drittmitteln aus der Forschung. Die Prüfung der BKD (in Zusammenarbeit mit der PH Bern) ergab, dass bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen eine nachhaltige Finanzierung ab dem Jahr 2022 erreicht werden kann, wenn eine Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrags um CHF 2,0 Millionen gegenüber der bisherigen Planung erfolgt. Dieser Betrag wurde bereits im Planungsprozess 2020 in die Finanzplanung aufgenommen.

Die im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenzinstitutionen stark verspätete Konzentration und Erneuerung der Campus-Standorte der BFH führt zu einer Schwächung ihrer Marktposition. Aufgrund gezielter Massnahmen beim Studienangebot und befördert durch Pandemie-Effekte konnte die BFH im Jahr 2020 ihre Marktposition verbessern. Doch insgesamt sind ihre Studierendenzahlen seit dem Jahr 2018 unter dem nationalen Durchschnitt gewachsen. Dies wird die Kantonsfinanzen belasten, da der Kanton für ausserkantonal studierende Bernerinnen und Berner Beiträge an ausserkantonale Fachhochschulen bezahlen muss und zugleich die Erträge der BFH durch ausserkantonale Studierende zu stagnieren drohen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	18 576	19 230	steigend
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	36	36	konstant
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 979	7 499	steigend
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	48	47	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 752	2 937	steigend
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	66	65	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	753	779	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	241	246	konstant

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	3 220 425	2 374 000	2 884 064	2 826 000	2 676 000	2 636 000
(-) Personalkosten	–20 028 172	–19 674 723	–19 642 282	–19 549 469	–19 116 638	–19 200 715
(-) Sachkosten	–4 123 699	–3 904 113	–3 928 113	–4 264 576	–4 343 076	–4 143 076
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–199 862	–229 116	–280 527	–283 407	–271 193	–241 740
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–21 131 309**	**–21 433 953**	**–20 966 858**	**–21 271 451**	**–21 054 906**	**–20 949 531**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–47 508 944	–49 692 800	**–50 712 800**	–50 712 800	–50 712 800	–51 712 800
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 680	22 000	**22 000**	22 000	22 000	22 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–68 631 574**	**–71 104 753**	**–71 657 658**	**–71 962 251**	**–71 745 706**	**–72 640 331**
(+)/(-) Abgrenzungen	–3 412 566	–3 032 622	–1 536 028	–1 640 466	–1 757 456	–2 849 269
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–72 044 140**	**–74 137 375**	**–73 193 686**	**–73 602 717**	**–73 503 162**	**–75 489 600**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kulturförderung	–2 823 117	–3 116 395	**–2 973 639**	–3 106 873	–3 175 022	–3 186 772
Denkmalpflege	–6 975 114	–7 024 926	**–6 860 444**	–6 849 442	–6 356 608	–6 396 386
Archäologie	–11 333 078	–11 292 632	**–11 132 776**	–11 315 137	–11 523 276	–11 366 373

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im März 2021 haben die Stadtparlamente Biel und Nidau das Projekt Agglolac in seiner aktuellen Form abgelehnt. Die dafür eingestellten Mittel für Rettungsgrabungen wurden aus der Planung entfernt. Wegen Verzögerungen beim Vorhaben des Kunstmuseums Bern konnten die Staatsbeiträge im Jahr 2022 gekürzt werden. Im Jahr 2025 werden die Personalkosten bei der Denkmalpflege reduziert, da bis dahin die Umsetzung des Projektes «Bauinventar 2020» abgeschlossen ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung

Die Verhandlungen für die neuen Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland sowie Biel-Seeland-Berner Jura sind gestartet. Die neuen Leistungsverträge mit Kunstmuseum Bern, Zentrum Paul Klee und Berner Design Stiftung sollen im Laufe des Jahres 2022 genehmigt werden. Der Architekturwettbewerb des Kunstmuseums Bern soll ausgeschrieben werden.

Die Kulturförderung als gesamtes muss sich mit den durch die Corona-Pandemie verursachten Strukturschäden im Kultursektor sowie mit den veränderten Rahmenbedingungen in der Produktion und Rezeption von kulturellem Schaffen auseinandersetzen und gegebenenfalls Förderinstrumente anpassen.

Denkmalpflege

Ein wichtiger Meilenstein ist erreicht: Ende 2020 wurde die Überprüfung der 25 000 erhaltenswerten Gebäude abgeschlossen. Rund 11 000 Objekte sind für die Entlassung aus dem Inventar vorgesehen. Von 2022–2025 folgt nun die rechtliche Umsetzung der Ergebnisse.

Archäologie

Die Zahl der Baugesuche hat gegenüber dem Jahr 2019 markant zugenommen. Dies führt mit leichter Verzögerung zu mehr Rettungsgrabungen in archäologischen Schutzgebieten. Dabei muss der Archäologische Dienst flexibel reagieren, um Bauverzögerungen zu vermeiden. Weiterhin prägen Rettungsgrabungen, die Konservierung der Funde (u.a. Schnidejoch) sowie die Digitalisierung der Daten die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes.

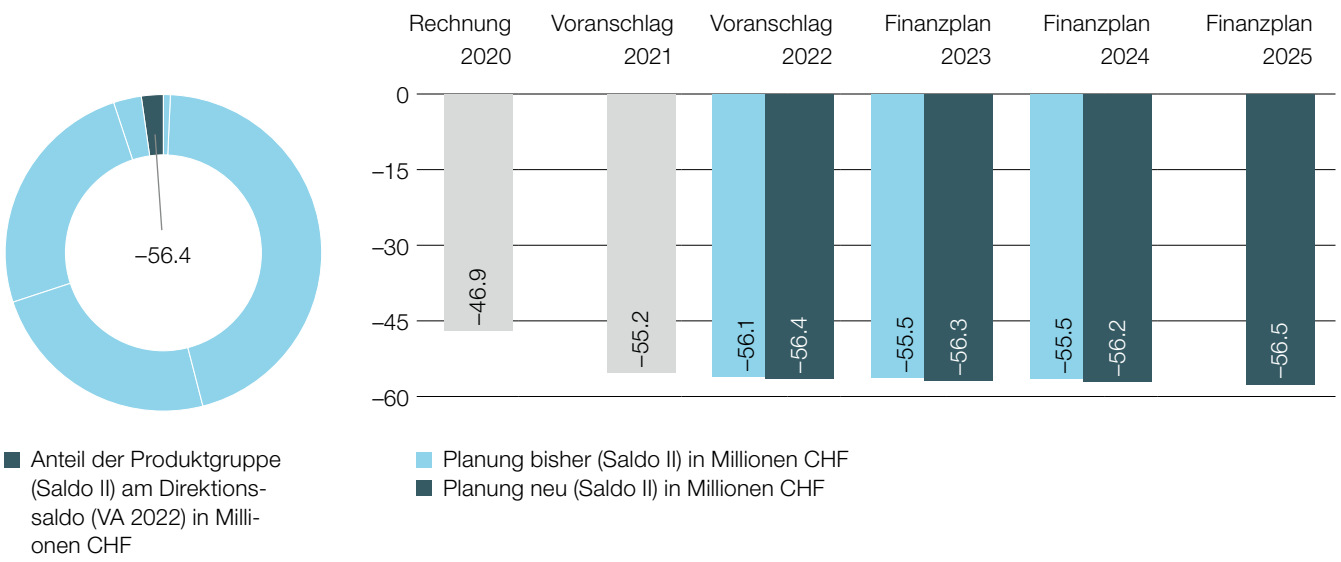
Chancen und Risiken

Die hohe Belastung in der Denkmalpflege erhöht die Gefahr von längeren Reaktions- und Bearbeitungszeiten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	2 566	3 251	sinkend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	68	70	konstant
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 245	8 244	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4	konstant
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	117	110	konstant
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 254	4 294	konstant
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	12	11	sinkend
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	12 608 640	11 088 673	sinkend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden,
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des MBA),
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD,
- die Verantwortung über die ICT-Grundversorgung der BKD,
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 519 244	8 987 928	8 011 625	8 341 924	8 672 325	8 757 824
(-) Personalkosten	–11 789 569	–11 879 039	–12 250 220	–12 360 192	–12 463 807	–12 607 958
(-) Sachkosten	–10 116 002	–19 335 267	–19 240 468	–19 481 774	–19 793 787	–20 040 399
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–485 287	–214 600	–213 212	–190 348	–108 780	–117 069
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 871 614**	**–22 440 978**	**–23 692 275**	**–23 690 391**	**–23 694 049**	**–24 007 601**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 937 531	4 800 000	**4 800 000**	4 800 000	4 800 000	4 800 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–33 924 118	–37 593 400	**–37 493 400**	–37 393 400	–37 293 400	–37 293 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 444	9 792	**9 792**	9 792	9 792	9 792
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–46 853 756**	**–55 224 586**	**–56 375 883**	**–56 273 999**	**–56 177 657**	**–56 491 209**
(+)/(-) Abgrenzungen	–373 338	–361 100	–368 700	–376 921	–377 688	–378 080
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–47 227 094**	**–55 585 686**	**–56 744 583**	**–56 650 920**	**–56 555 345**	**–56 869 289**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Interne Dienstleistungen	–16 417 080	–20 662 318	**–22 182 914**	–22 174 683	–22 148 276	–22 453 358
Ausbildungsbeiträge	–1 454 533	–1 778 661	**–1 509 362**	–1 515 708	–1 545 773	–1 554 243

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II für das Voranschlagsjahr 2022 und die Finanzplanjahre 2023 und 2024 erhöht sich gegenüber der bisherigen Planung um rund 0,6 Prozent für das Jahr 2022 und 1,4 Prozent für das Jahr 2023. Diese Veränderung ist auf die Abstimmung der internen Verrechnung der Grundversorgungskosten KAIO und deren Weiterverrechnung an die Ämter der BKD zurückzuführen. Sie ist aus gesamtkantonaler Sicht haushaltneutral und stellt deshalb keine Saldoerhöhung dar. Die Staatsbeiträge verändern sich nicht gegenüber der bisherigen Planung.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2022 und in den Finanzplanjahren 2023–2025 werden insbesondere die folgenden Projekte vorangetrieben:

- Weiterentwicklung von EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen)
- Strategie zur Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens Lehrkräfte 2019–2023
- Einführung von SAP bei der Gehaltsverarbeitung der Lehrkräfte per 1. Januar 2023 im Rahmen des gesamtkantonalen ERP-Projektes

Chancen und Risiken

Mit der IT-Plattform EDUBERN bietet das AZD den Schulen der Sekundarstufe II eine Vielzahl von schulspezifischen ICT-Services an. Durch die Bündelung der Bedürfnisse, der gemeinsamen Beschaffung und Weiterentwicklung können

- a) die Schulen der Sekundarstufe II auf dem Weg der Digitalisierung effizient und effektiv unterstützt werden,
- b) moderne ICT-Infrastruktur mit Cloudtechnologie, automatisierten Prozessen, Collaboration-Plattformen usw. zur Verfügung gestellt werden,
- c) Synergien gewonnen, Skaleneffekte generiert und Kosten eingespart werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 847	6 182	konstant
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	64	65	konstant
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	17 582	17 912	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-BKD betreut werden	4 011	4 532	steigend

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–20.1	0.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.5	0.2
Infrastrukturen	–310.5	179.1
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–480.1	158.3
Immobilienmanagement	–584.6	173.2
Wasser und Abfall	–28.0	67.6



10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–18.2	–20.1	–19.8	–20.0	–20.1	–20.2
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.3	–2.3	–2.3	–2.2	–2.2
Infrastrukturen	–129.0	–121.2	–131.4	–131.8	–134.1	–139.0
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–288.4	–302.6	–321.8	–312.9	–320.8	–328.9
Immobilienmanagement	–410.9	–407.5	–411.4	–397.3	–416.9	–435.1
Wasser und Abfall	43.2	40.9	39.6	40.0	40.9	39.8
Total	**–805.5**	**–812.8**	**–847.1**	**–824.3**	**–853.2**	**–885.6**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau- und Verkehrsdirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen.

Folgende laufende Grossprojekte sind u.a. in den Planungen enthalten:

– Projektierungen Verkehrssanierung Aarwangen und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle mit Baubeginn ab 2024. Fertigstellung Umfahrung Wilderswil, Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB), Entflechtung Wylerfeld, Tram Bern-Ostermundigen. Realisierung BFH-Campus Biel, Laborneubau der Universität für klinische Forschung. Projektierung/Realisierung Niederwangen, Neubau Polizeizentrum und BFH Campus Bern, sowie Projektierung Bildungscampus, TF/Gymnasium in Burgdorf. In Planung/Projektierung Neubauten für medizinische Forschung und Ausbildung auf dem Inselareal und Neubau Standortverlegung SVSA.

Investitionen haben im Gegensatz zu Konsumausgaben einen langfristigen Nutzen und lösen Multiplikatoreneffekte aus, die positiv auf das Wirtschaftswachstum einer Region wirken. Die vorgesehenen Investitionen in Forschungs- und Bildungseinrichtungen, in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs sind strategisch wichtige Projekte. Zusammen mit den bereits laufenden Grossprojekten liegt der Investitionsbedarf laut Sachplanung 2025 bereits bei CHF 699,5 Millionen.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 137 953 810**	**–1 176 381 071**	**–1 186 049 655**	**–1 172 527 871**	**–1 206 027 887**	**–1 243 855 289**
Veränderung		–3.4 %	–0.8 %	1.1 %	–2.9 %	–3.1 %
Ertrag	**550 702 026**	**573 987 030**	**570 117 724**	**576 596 822**	**587 212 246**	**603 774 578**
Veränderung		4.2 %	–0.7 %	1.1 %	1.8 %	2.8 %
Saldo	**–587 251 784**	**–602 394 041**	**–615 931 931**	**–595 931 049**	**–618 815 641**	**–640 080 711**
Veränderung		–2.6 %	–2.2 %	3.2 %	–3.8 %	–3.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–107 001 915	–109 284 794	–112 254 077	–113 589 761	–115 109 992	–116 108 068
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–183 827 697	–179 961 122	–190 943 141	–190 232 350	–190 615 350	–188 856 150
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–247 126 311	–251 008 339	–245 866 172	–238 317 425	–239 794 467	–252 047 581
34 Finanzaufwand	–10 657 434	–9 900 000	–10 400 000	–10 600 000	–10 600 000	–10 800 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–7 068 167	–4 019 860	–4 019 860	–4 019 860	–4 039 860	–4 059 860
36 Transferaufwand	–555 893 736	–585 762 083	–591 128 060	–587 369 721	–603 403 909	–615 727 098
37 Durchlaufende Beiträge	–797 814	–500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–13 491 107	–22 300 000	–16 700 000	–13 600 000	–27 610 000	–41 380 000
39 Interne Verrechnungen	–12 089 629	–13 644 873	–13 238 345	–13 298 754	–13 354 309	–13 376 532
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	52 993 052	53 523 000	52 398 000	52 398 000	53 398 000	52 398 000
42 Entgelte	33 451 682	33 027 202	32 110 645	32 490 668	32 688 721	32 888 721
43 Verschiedene Erträge	433 992	470 000	425 000	425 000	425 000	425 000
44 Finanzertrag	155 625 588	159 195 500	158 714 800	168 214 800	158 714 800	158 714 800
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 133 264	11 684 760	6 882 760	3 782 760	5 752 760	8 782 760
46 Transferertrag	294 836 993	305 308 139	308 546 319	308 245 394	313 132 765	316 705 097
47 Durchlaufende Beiträge	797 814	500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	11 429 641	10 278 429	9 540 200	9 540 200	21 600 200	32 360 200

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung steigt im VA 2022 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 13,5 Millionen. Mindererträge (CHF 3,9 Mio.) und Mehraufwand (CHF 9,7 Mio.) führen zu diesem Ergebnis. Zusätzliche personelle Ressourcen für das Amt für Gebäude und Grundstücke haben CHF 2,4 Mio. höhere Personalkosten zur Folge. Die Hauptgründe für den Anstieg der Sachkosten betreffen ebenfalls die Immobilien. Höhere Unterhaltskosten entstehen z.B. aufgrund von neuen Normen zu Personen- oder Betriebssicherheit und der Mehraufwand für Planung und Projektierung steigt wegen den anstehenden zahlreichen Geschäften und Grossprojekten. Verzögerungen und Verschiebungen diverser Investitionstätigkeiten im letzten Jahr führen in der aktuellen Planung bei den Immobilien zunächst zu geringeren Abschreibungen (CHF 4,8 Mio.) als in der letztjährigen Planung angenommen. Die Corona Krise führt im VA 2023 zu zusätzlichen Kosten von 7,3 Millionen aufgrund von höheren Abgeltungen an den ÖV.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–390 805 938**	**–398 588 500**	**–430 749 000**	**–508 055 500**	**–581 381 000**	**–677 887 000**
Veränderung		–2.0 %	–8.1 %	–17.9 %	–14.4 %	–16.6 %
Einnahmen	**73 824 266**	**79 655 500**	**85 743 000**	**82 414 500**	**87 176 000**	**99 293 000**
Veränderung		7.9 %	7.6 %	–3.9 %	5.8 %	13.9 %
Saldo	**–316 981 672**	**–318 933 000**	**–345 006 000**	**–425 641 000**	**–494 205 000**	**–578 594 000**
Veränderung		–0.6 %	–8.2 %	–23.4 %	–16.1 %	–17.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–283 719 771	–253 196 000	–267 815 000	–388 225 000	–466 882 000	–558 080 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–1 291 180	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 196 325	–35 315 000	–35 740 000	–6 620 000	–820 000	–820 000
54 Darlehen	–5 968 039	–6 717 500	–10 187 000	–6 011 000	–6 999 000	–8 235 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–83 415 931	–85 360 000	–105 007 000	–95 199 500	–94 680 000	–98 752 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–14 214 692	–18 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 477 055	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	5 604 639	8 085 000	4 216 000	6 133 000	5 181 000	3 819 000
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	747 338	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	40 345 531	43 398 000	58 738 000	55 740 167	62 251 000	76 838 000
64 Rückzahlung von Darlehen	11 435 011	10 072 500	10 689 000	8 441 333	7 644 000	6 536 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	14 214 692	18 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen im Voranschlag 2022 gegenüber dem Voranschlag 2021 steigen um CHF 26,1 Millionen auf CHF 345,0 Millionen an. Hauptgrund ist die Verschiebung der Baurechtsaktivierung (34,6 Mio.) für den Campus Bern, welche neu im Jahr 2022 erfolgt. Terminliche Verschiebungen bei den Projekten führen zu einem gegenläufigen Effekt. Der Sachplanüberhang liegt bei 30 Prozent. Die Nettoinvestitionen steigen bis zum Jahr 2025 auf CHF 578,6 Millionen an. Der steigende Investitionsbedarf setzt sich in den nachfolgenden Jahren fort. Die Sachplanung erreicht ihre Spitze unverändert im Jahr 2026 mit CHF 808,4 Millionen. Erst die anstehenden Entscheide der Investitionspriorisierung führen zur Abflachung der Spitze. In den Jahren 2024 und 2025 sind für die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds von insgesamt 34,4 Millionen vorgesehen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

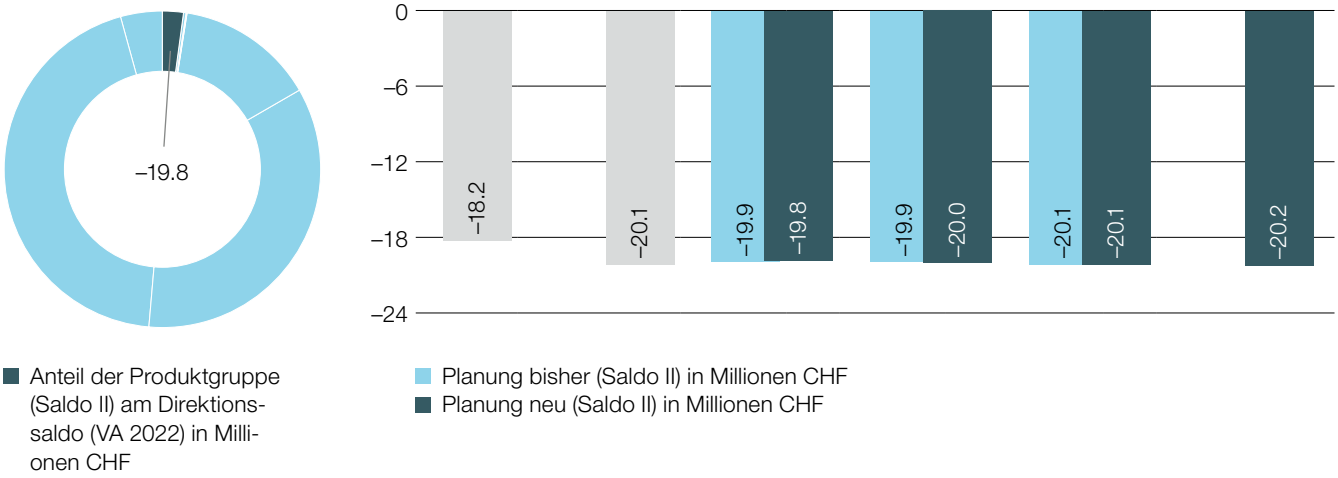
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
781.8	784.9	787.7	749.4	759.1	774.8

Kommentar

Im 2017 betrug der Personalbestand auf 781,8 Vollzeitstellen (Soll-Bestand 808.15), weil es vor allem den Bauämtern aufgrund des Fachkräftemangels nicht gelungen ist Vakanzen nahtlos wieder zu besetzen. Diese wurden in den Folgejahren teilweise ersetzt: der Personalbestand stieg im 2018 um 3,1 und im 2019 um weitere 2,8 auf total 787,7 Vollzeitstellen an, bei einem Sollbestand von 802,35 Vollzeitstellen. Nebst Abbaumassnahmen verliessen per Ende 2019 aufgrund der Umsetzung der Direktionsreform die beiden Ämter AGI und AUE die BVD, weshalb der Sollbestand 2020 auf 758,25 Vollzeitstellen sinkt. 2021 bleibt der Sollbestand mit 759,06 VZE grundsätzlich konstant.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf allller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	371 900	477 229	337 000	337 000	337 000	337 000
(-) Personalkosten	–10 142 779	–10 339 098	–10 374 202	–10 422 286	–10 441 513	–10 451 228
(-) Sachkosten	–7 037 475	–9 332 045	–8 853 045	–8 845 454	–8 913 009	–8 930 232
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 247 108	–795 937	–772 632	–925 060	–933 055	–1 003 863
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 055 463**	**–19 989 852**	**–19 662 879**	**–19 855 800**	**–19 950 577**	**–20 048 323**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–133 822	–120 000	**–135 000**	–135 000	–135 000	–135 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 169	10 000	**10 000**	10 000	10 000	10 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 185 115**	**–20 099 852**	**–19 787 879**	**–19 980 800**	**–20 075 577**	**–20 173 323**
(+)/(-) Abgrenzungen	104 475	72 861	141 891	154 003	154 973	156 146
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 080 640**	**–20 026 991**	**–19 645 988**	**–19 826 797**	**–19 920 604**	**–20 017 177**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–6 056 050	–19 989 852	**–19 662 879**	–19 855 800	–19 950 577	–20 048 323

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Ausser der Migration der BVD Applikation auf die kantonale Applikationsplattform KAIO und der Minderkosten der SAP Lizenzen, welche zu einer Reduktion der Sachkosten von CHF 0.5 Mio. führen, bleiben die Erlöse und Kosten in der Planungsperiode im Wesentlichen unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat ist für die Führungsunterstützung des Direktors zuständig. Es koordiniert die politisch relevanten Aktivitäten der Ämter und ist zuständig für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen).

Chancen und Risiken

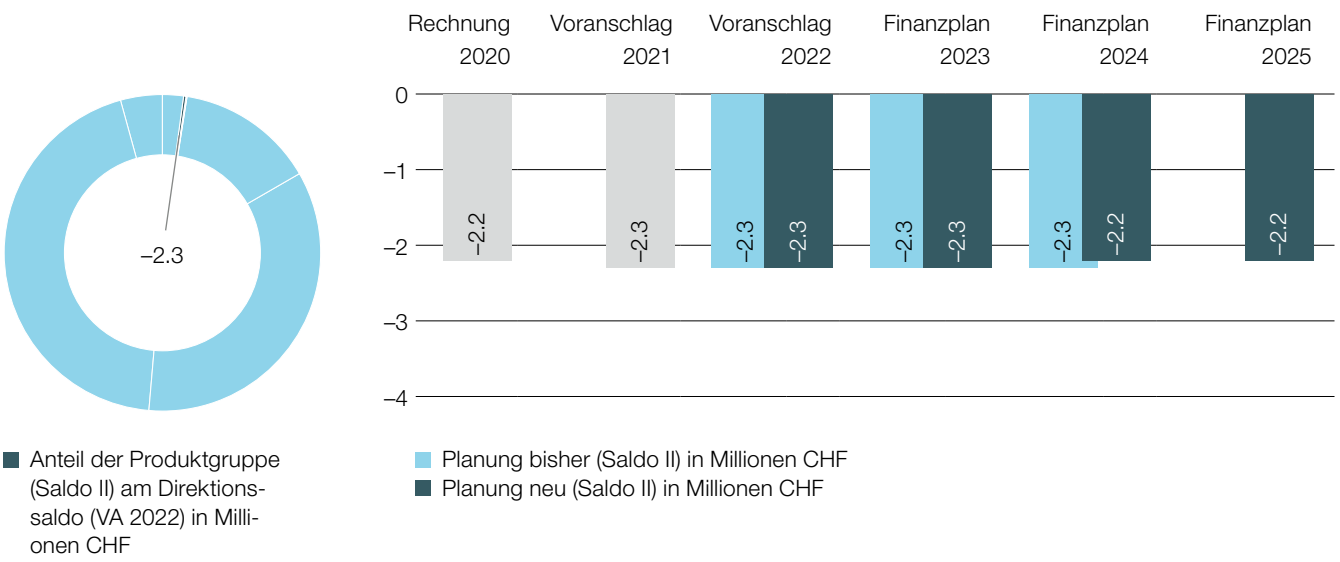
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen geschaffen werden für weitere Effizienzsteigerungen (z.B. Digitalisierung der Arbeitsprozesse).

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	161	136	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	19	29	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	73	48	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	194	202	schwankend

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF

Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	318 013	197 700	197 700	197 700	197 700	197 700
(-) Personalkosten	–2 484 791	–2 458 406	–2 449 236	–2 419 594	–2 390 879	–2 360 336
(-) Sachkosten	–57 968	–56 000	–56 000	–56 000	–56 000	–56 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 483	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 227 229**	**–2 316 706**	**–2 307 536**	**–2 277 894**	**–2 249 179**	**–2 218 636**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 028	1 300	**1 300**	1 300	1 300	1 300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 226 201**	**–2 315 406**	**–2 306 236**	**–2 276 594**	**–2 247 879**	**–2 217 336**
(+)/(-) Abgrenzungen	–3 922	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 230 123**	**–2 315 406**	**–2 306 236**	**–2 276 594**	**–2 247 879**	**–2 217 336**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–2 133 313	–2 115 553	**–2 207 326**	–2 178 869	–2 151 303	–2 121 981
Rechtliche Dienstleistungen	–93 916	–201 153	**–100 210**	–99 025	–97 876	–96 654

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Personalkosten werden sich im Rahmen der ordentlichen Lohnmassnahmen bewegen. Die Sachkosten und die Erlöse bleiben unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkt wird die Teilrevision des Strassengesetzes bilden.

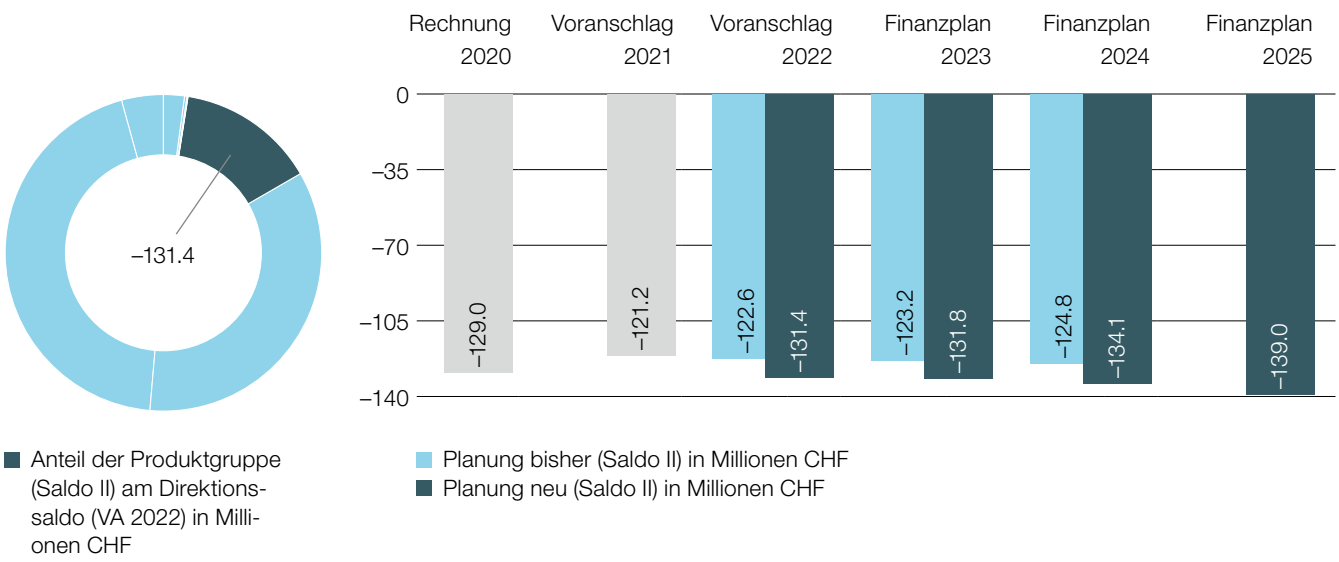
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden	383	380	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	325	373	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	7	9	konstant

10.7.3 Infrastrukturen



- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2 109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1 224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,3 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1 150 km

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	44 843 584	43 377 600	44 240 600	44 220 600	44 218 600	44 218 600
(-) Personalkosten	–65 680 860	–67 683 311	–68 041 220	–68 232 663	–68 426 123	–68 675 965
(-) Sachkosten	–58 937 493	–61 932 500	–63 554 991	–63 544 200	–62 113 200	–60 459 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–146 223 304	–147 723 207	–153 704 655	–154 873 650	–157 732 929	–163 545 205
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–225 998 073**	**–233 961 418**	**–241 060 265**	**–242 429 912**	**–244 053 652**	**–248 461 570**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	66 504 667	68 192 500	**27 677 500**	28 591 250	27 510 000	26 966 250
(-) Kosten Staatsbeiträge	–35 001 436	–22 700 000	**–25 200 000**	–25 200 000	–25 200 000	–25 200 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	65 493 919	67 259 000	**107 190 000**	107 190 000	107 690 000	107 690 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–129 000 923**	**–121 209 918**	**–131 392 765**	**–131 848 662**	**–134 053 652**	**–139 005 320**
(+)/(-) Abgrenzungen	74 156 375	63 368 022	72 047 353	72 662 589	73 845 258	75 281 745
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–54 844 548**	**–57 841 896**	**–59 345 413**	**–59 186 074**	**–60 208 395**	**–63 723 574**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kantonsstrassen	–213 549 740	–219 099 424	**–224 989 415**	–224 335 478	–227 026 941	–230 350 748
Nationalstrassen	–2 304 949	–1 843 998	**–2 315 738**	–2 856 288	–3 645 901	–5 092 162
Hochwasserschutz	–8 214 792	–9 976 639	**–10 730 981**	–12 218 086	–10 360 750	–9 998 600
Spezialprodukte	–1 928 591	–3 041 357	**–3 024 131**	–3 020 060	–3 020 060	–3 020 060

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erlöse im Bereich Nationalstrassen wurden aufgrund der neusten Erkenntnisse höher budgetiert. Einerseits steigen die Projektleistungen nach Aufwand infolge Baustellen auf den Nationalstrassen und andererseits sind die Globalbeiträge für den Betrieb der Nationalstrassen infolge der Umsetzung des Netzbeschlusses (diverse bestellte Zusatzleistungen) höher.

Die direkten Sachkosten enthalten einen höheren Aufwand für Dienstleistungen sowie Projektierungen und aufwändigere Bauwerksuntersuchungen (v.a. an Kunstbauten wie Brücken und Stützmauern).

Die kalkulatorischen Kosten haben in Folge der Überausschöpfung des TBA-Investitionsbudgets im letzten Jahr zugenommen.

Weiter im Saldo II enthalten sind: Treibstoffzolleinnahmen und LSVA-Anteile (fiskalische Erlöse und Bussen) vom Bund. Die Treibstoffzolleinnahmen wurden von der Position Erlöse Staatsbeiträge in die fiskalischen Erlöse verschoben. Diese Erlöse mussten angesichts der pandemiebedingten rückläufigen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung und aufgrund der Nachführung der Gemeindestrassenlängen reduziert werden. Die Kosten Staatsbeiträge wurden aufgrund der stetig zunehmenden Anzahl von Agglomerationsprojekten, die von Bundesmitteln profitieren, erhöht.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus bleiben gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen. Denn trotz erheblicher Anstrengungen in den letzten Jahren liegt die Qualität der Anlagensubstanz noch immer unterhalb des Zielwertes. Insbesondere für den baulichen Unterhalt der Brücken sind mehr personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich, um die Substanz dieser Bauwerke nachhaltig zu sichern. Dazu wird aktuell ein Bericht eines renommierten externen Büros erstellt.

Wichtige Strassenbauprojekte: Realisierung Korrektion Belligenstrasse Nord, Hauptbauphase der Umfahrung Wilderswil und Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen. Zudem laufen die Einsprachebereinigungen für die Verkehrssanierungen Aarwangen-Langenthal Nord und Burgdorf-Oberburg-Hasle.

Das Ausführungsprojekt der A5 Westumfahrung von Biel hat das UVEK inzwischen auf Antrag des Kantons abgeschrieben. Dies auf Basis der Ergebnisse des Dialogprozesses und der Entscheide der Behördendelegation. Eine neue übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» hat die Umsetzung der Empfehlungen der Dialoggruppe an die Hand genommen.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt weiterhin bei der Aare. Neben den prioritären Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern, dem

Aarboden im Haslital und im Oberhasli in Planung, in Projektierung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Lamm- und Schwanderbach in Brienz, Weisse Lütschine in Lauterbrunnen, Lütschine auf dem Bödeli, Schrenzigraben in Adelboden, Richebach und Burstgräbli in Reichenbach i K., Kander in Wimmis und Spiez, Betelriedbach in Zweisimmen, Chratzbach in Thun, Zulg in Steffisburg, Ölibach in Belp, Gürbe im unteren Gürbetal, Dorfbach in Ins, Suze in Sonceboz-Sombeval, Birse in Court und Dorfbach in Melchnau).

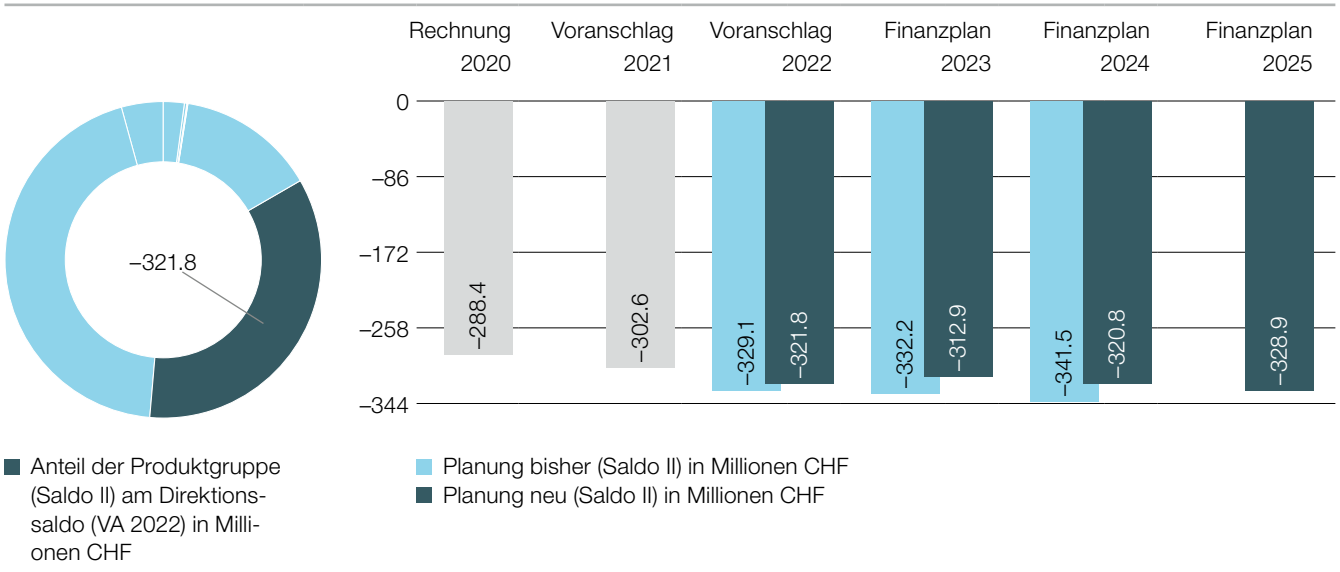
Chancen und Risiken

Die angemessene Sicherstellung des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Kantonsstrassen mit einem knappen Personalstand und zunehmendem Fachkräftemangel stellt die Organisation weiterhin vor grosse Herausforderungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	550	552	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	83	83	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	255	244	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100	konstant
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	250	283	konstant
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 000	3 262	konstant

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	492 519	397 902	389 645	389 668	389 721	389 721
(-) Personalkosten	–2 343 365	–2 317 779	–2 476 364	–2 499 823	–2 543 848	–2 470 102
(-) Sachkosten	–1 312 398	–745 300	–745 300	–745 300	–745 300	–745 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 980 287	–2 247 289	–2 354 530	–2 311 578	–2 256 766	–2 339 058
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 143 531**	**–4 912 466**	**–5 186 550**	**–5 167 033**	**–5 156 193**	**–5 164 739**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	140 696 055	148 548 000	**157 947 168**	153 480 335	157 454 834	161 525 501
(-) Kosten Staatsbeiträge	–422 938 367	–446 254 000	**–474 572 303**	–461 171 804	–473 095 302	–485 307 304
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	962	300	**300**	300	300	300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–288 384 880**	**–302 618 166**	**–321 811 385**	**–312 858 202**	**–320 796 361**	**–328 946 242**
(+)/(-) Abgrenzungen	18 813 345	15 388 803	30 580 946	24 190 284	21 400 100	21 649 681
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–269 571 536**	**–287 229 363**	**–291 230 439**	**–288 667 918**	**–299 396 261**	**–307 296 561**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Infrastruktur und Rollmaterial	–2 784 035	–2 251 953	**–2 450 733**	–2 410 338	–2 360 316	–2 434 495
Verkehrsangebot	–3 359 496	–2 660 513	**–2 735 817**	–2 756 695	–2 795 877	–2 730 243

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Abgeltungsbedarf für das Fahrplanjahr 2022 wird wegen den Covid-19-bedingten Ausfällen gegenüber der letztjährigen Budgetierung voraussichtlich höher ausfallen als bislang angenommen. Das Erreichen des Vor-Corona Nachfrage- und Ertragsniveau wird erst im Laufe von 2022 erwartet.

Ab 2023 können die Staatsbeiträge gegenüber der letztjährigen Budgetierung deutlich reduziert werden. Dies aus folgenden Gründen: Der Beitrag des Kantons Bern an den Bahninfrastrukturfonds BIF fällt tiefer aus als bislang vom Bund prognostiziert. Der Beteiligungsschlüssel richtet sich nach den bestellten Personen- und Zugskilometer im Regionalverkehr. Aufgrund von grösseren Angebotsausbauten in anderen Kantonen sinkt der Anteil des Kantons Bern. Zudem wurden die Indexierungsannahmen des Bundes dem aktuellen Wirtschaftswachstum angepasst. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Tarifentschädigung an den Fernverkehr spätestens ab 2023 wegfällt.

Für die Jahre 2024/2025 wird gemäss Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022–2025, der vom Grossen Rat am 9. März 2021 beschlossen wurde, eine bessere Ertragsentwicklung erwartet, als bislang angenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Prognosen des kantonalen Verkehrsmodells gehen von einem Wachstum des ÖV von rund 56 Prozent zwischen 2016 und 2040 aus. Das Bevölkerungswachstum und die zunehmende Mobilität werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Der Nachfrageeinbruch durch Covid-19 wird die Entwicklung etwas abdämpfen aber voraussichtlich nicht nachhaltig verändern. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage weiter steigen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien die Kapazitätsgrenze überschritten.

Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Die entsprechenden Mittel sind in den Planungen eingestellt. In den Jahren 2022–2026 werden die parallel laufenden Investitionsgrossprojekte ZBB (Ausbau Bahnhof Bern), Tram Bern – Ostermundigen, ÖV-Knoten Bhf Ostermundigen, Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern und die Sanierung der BLM zwischen Grütschalp und Mürren einen erhöhten Investitionsbedarf auslösen.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz, Umwelt und Landverbrauch grosse Vorteile.

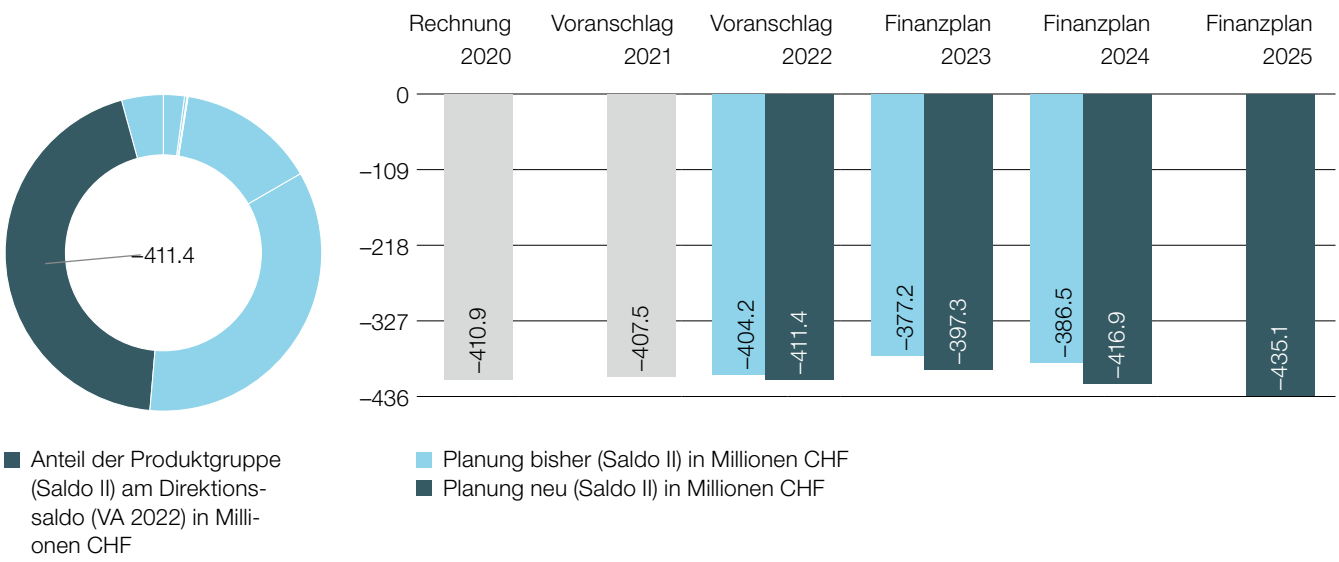
Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z.B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

Ob Covid-19 Auswirkungen auf das langfristige Verhalten der ÖV-Nutzer hat (z.B. Verlagerung auf andere Verkehrsmittel), lässt sich heute noch nicht abschätzen. Aktuell wird davon ausgegangen, dass sich die Entwicklung der Nachfrage etwas abdämpfen, aber nicht nachhaltig verändern wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	25	25	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	59 960 000	61 100 000	konstant
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 666 000 000	1 720 000 000	schwankend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	247 100 000	276 800 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	63 300 000	65 100 000	steigend

10.7.5 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt angemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	169 081 236	172 524 700	172 287 700	182 187 700	172 887 700	173 087 700
(-) Personalkosten	–11 113 954	–10 701 226	–13 057 952	–14 184 323	–15 358 724	–16 110 865
(-) Sachkosten	–117 272 042	–109 650 000	–120 182 000	–119 950 000	–121 752 000	–121 652 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–313 331 114	–315 500 000	–307 613 660	–302 602 232	–309 850 853	–327 624 735
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–272 635 874**	**–263 326 526**	**–268 565 912**	**–254 548 855**	**–274 073 877**	**–292 299 900**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	976 382	800 000	**900 000**	900 000	900 000	900 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–139 275 586	–145 000 000	**–143 700 000**	–143 700 000	–143 700 000	–143 700 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 039	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–410 931 039**	**–407 521 526**	**–411 360 912**	**–397 343 855**	**–416 868 877**	**–435 094 900**
(+)/(-) Abgrenzungen	141 738 551	147 223 000	143 930 660	146 909 232	154 497 853	164 071 735
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–269 192 488**	**–260 298 526**	**–267 430 252**	**–250 434 623**	**–262 371 024**	**–271 023 165**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Immobilienmanagement	–272 635 874	–263 326 526	**–268 565 912**	–254 548 855	–274 073 877	–292 299 900

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I der Produktgruppe verschlechtert sich laufend über die Planperioden.

Mit der etappenweisen Behebung des Nachholbedarfes und der Aufstockung des Personals, unter anderem bedingt durch den starken Anstieg der geplanten Investitionen, nehmen die Personalkosten in den vier Jahren stetig zu.

Die Sachkosten nehmen um rund CHF 9.4 Mio. zu, teils für Unterhalt und Instandhaltung, teils für externe Spezialisten.

Bei Unterhalt und Instandhaltung erhöhen sich die Kosten wegen zunehmendem Alters des Immobilienportfolios, den steigenden Anteil an Gebäudetechnik und zwingend notwendigen Anpassungen wegen Normen und Regelwerken.

Zur Bewältigung der anstehenden Investitionen bei zunehmender Komplexität werden vermehrt externe Spezialisten für Vorstudien, Baugrunduntersuchungen, Zustands- und Kontrollberichte, sowie für Abklärungen hinsichtlich Nutzerstrategien und grosszyklische Sanierungsbedarfe benötigt.

Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) sinken im Voranschlagsjahr 2022 um CHF 5 Mio. als Folge des deutlich tieferen Investitionsvolumens im 2020 (Minus CHF 33 Mio. gegenüber Plan). Bedingt durch das stark zunehmende Investitionsvolumen steigen die kalkulatorischen Kosten dann im Planjahr 2025 um CHF 32 Mio. gegenüber der Vorjahresplanung für Planjahr 2024.

Die Veränderung vom Saldo II unterscheidet sich im Wesentlichen nur durch CHF -1.3 Mio. aus der Gegenbuchung für unentgeltliche Raumkosten, die im Saldo I durch andere Erlöse kompensiert wird.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Raumanforderungen für die bauliche Entwicklung der Universität Bern (Strategie 3012 und Stärkung des Medizinalstandorts) binden erhebliche Ressourcen mit unsicheren Finanzierungsmöglichkeiten des Raumbedarfs. Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung des Masterplans der Justizvollzugstrategie 2017–2032, die Standortkonzentration der BFH mit den Campussen Biel + Bern und dem TecLab in Burgdorf sowie der Neubau des Polizeizentrums Bern.

Bei diversen Objekten der Sekundarstufe II und der Berufsbildung stehen Planung und Realisierung von grosszyklischen Sanierungen und Erweiterungen an.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung):
Bern, Uni, Inselareal, BB03, Neubau med. Bildung (Pl) – Bern, Uni, Erlachstr. 9a, Ersatzneubau naturwissenschaftliches Laborgebäude (Pl) – Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau (Pl) – Bern, Uni, Tierspital (Pl) – Biel, BBZ, Gesamtsanierung (Pl) – Burgdorf, BFH TecLab (Pr) – Langenthal Bildungscampus (Pl) – Unbekannter Standort Neubau RG und JVA Region Berner Jura-Seeland (Pl) – Bern, Uni, Inselareal, BB07, Neubau med. Forschung und Ausbildung (Pr) – Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde Gesamtsanierung (Pr) – Burgdorf Bildungscampus, TF und Gymnasium (Pr) – Münchenbuchsee, Neubau SVSA (Pr) – Niederwangen, SID-Kapo, Neubau Polizeizentrum (Pr) – Bern BFH Campus Neubau (Pr) – Interlaken, Gymnasium, Neubau Dreifachturnhalle (Pr) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (Pr) – Biel, BFH Campus Neubau (R) – Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (R) – Witzwil, Instandsetzungen und Erweiterung (R).

Ergänzend zu den baulichen und planerischen Schwerpunkten im Immobilienmanagement gehören auch der Ausbau der personellen Ressourcen und die Umsetzung der Empfehlungen der GPK. Dazu gehören zum Beispiel die Erarbeitung eines Anreizsystems für die Raumsteuerung, die Klärung des Verhältnisses Besteller – Bauherr oder der Aufbau eines Kennzahlensystems für die Steuerung des Portfolios.

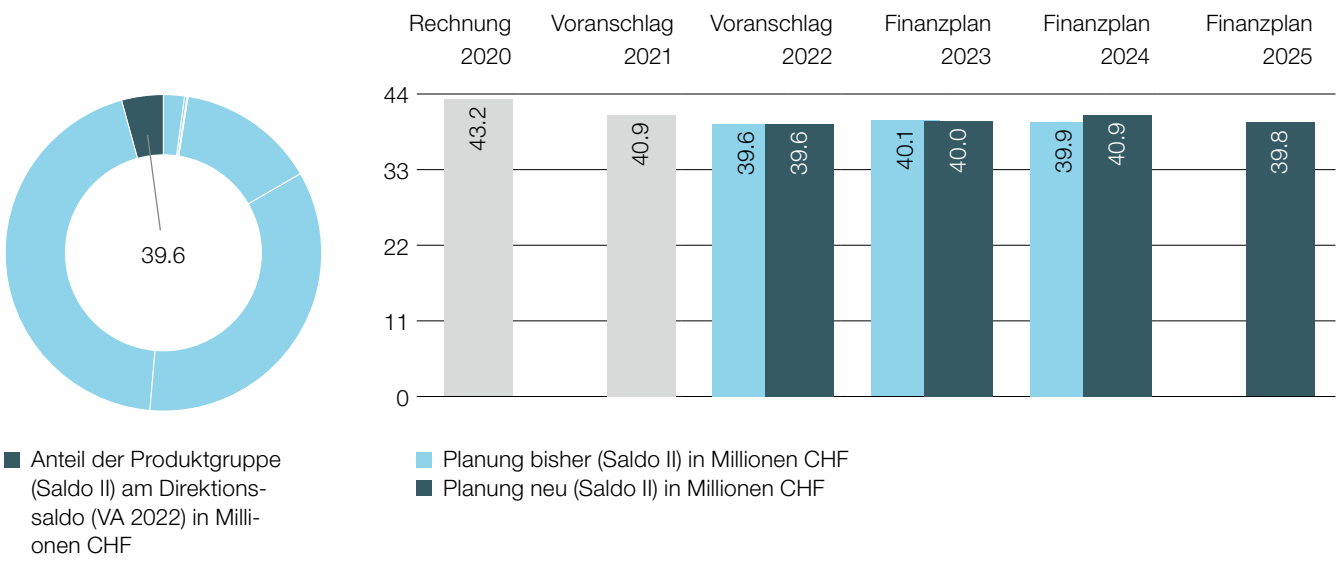
Chancen und Risiken

Der sehr grosse Raumbedarf, insbesondere bei den Hochschulen, führt ab 2025 zu einem grossen Anstieg der Investitionen. Mit der laufenden Priorisierung der Hochbauinvestitionen durch den Regierungsrat wird eine stabile Aussage zur Finanzierbarkeit geschaffen und somit die Planungssicherheit verbessert. In der CH-Bauwirtschaft mehren sich die Anzeichen eines Engpasses bezüglich Kapazitäten und Verfügbarkeit der notwendigen Baustoffe (wie bspw. Holzwerkstoffe). Dies wird sich negativ auf die Baukosten auswirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche in m² für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 919 672	1 903 243	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m²	233 712	242 063	steigend
Anzahl eigene und angemietete Objekte	1 348	1 355	konstant

10.7.6 Wasser und Abfall



- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter.

Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) rund CHF 8 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und rund 3 500 Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km^2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	17 057 445	15 363 000	15 363 000	15 363 000	15 363 000	15 363 000
(-) Personalkosten	–15 236 166	–15 784 974	–15 855 103	–15 831 074	–15 948 905	–16 039 573
(-) Sachkosten	–4 812 924	–4 935 150	–5 035 150	–4 635 150	–4 635 150	–4 635 150
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 908 568	–4 369 631	–4 374 344	–4 367 347	–4 413 173	–4 475 050
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 900 213**	**–9 726 755**	**–9 901 596**	**–9 470 571**	**–9 634 228**	**–9 786 773**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 388 191	1 470 000	**1 470 000**	1 470 000	1 470 000	1 470 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 623 012	–2 585 000	**–2 705 000**	–2 705 000	–2 669 000	–2 641 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	51 335 862	51 788 000	**50 738 000**	50 738 000	51 738 000	50 738 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**43 200 828**	**40 946 245**	**39 601 404**	**40 032 429**	**40 904 772**	**39 780 227**
(+)/(-) Abgrenzungen	–16 533 279	–15 628 104	–15 575 007	–15 571 474	–15 576 250	–15 583 125
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**26 667 550**	**25 318 141**	**24 026 397**	**24 460 956**	**25 328 522**	**24 197 102**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–8 159 111	–8 369 898	**–8 475 705**	–8 566 370	–8 650 115	–8 725 543
Gewässerschutz	2 205 228	508 973	**352 049**	459 724	431 311	393 597
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	734 617	358 526	**423 925**	438 239	401 282	374 675
Wassernutzung	–1 680 947	–2 224 356	**–2 201 865**	–1 802 164	–1 816 705	–1 829 503

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die um CHF 0,1 Millionen höheren Sachkosten entstehen durch höhere Ausgaben für externe Unterstützung von Planungen im Bereich der Trinkwasserversorgung.

Die Mehrkosten in der Planperiode unter der Position Staatsbeiträge ergeben sich aus dem Umsetzungsprogramm HUB Bern 2021 der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern», an welchem sich das Amt für Wasser und Abfall an dem Projekt «Ersatzrohstoffe in der Kreislaufwirtschaft» beteiligt.

Die Einnahme der einmaligen Konzessionsabgabe für das Wasserkraftwerk Trift wurde unter der Position fiskalische Erlöse im Planjahr 2021 geführt. Aufgrund einer Verzögerung des Grossratsbeschlusses ist die einmalige Abgabe für das Wasserkraftwerkt Trift im Planjahr 2024 eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die letzten noch nicht verfügten Restwassersanierungen von Wasserkraftanlagen werden bis Ende 2022 verfügt. Zudem werden die Verfügungen für die weiteren Sanierungen bei Wasserkraftanlagen (Schwall/Sunk, Geschiebe sowie freie Fischwanderung) in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Fachstellen und dem Bund in den Jahren 2022 bis 2025 erlassen. und erste Baubewilligungen für die Umsetzung erteilt.

Die Ablösung von ehehaften Rechten im Bereich der Wassernutzungen durch Konzessionen wird vorangetrieben mit dem Ziel, den Bundesgerichtsentscheid BGE 145 II 140 (Hammer) umzusetzen.

Die Vernetzung der Wasserversorgungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wird weiter vorangetrieben.

Für wichtige regionale Trinkwasserfassungen, welche zu hohe Konzentrationen an Pflanzenschutzmittel-Rückständen aufweisen (Seeland, Unteres Emmental, Oberaargau), sollen Zuströmbereiche ausgeschieden werden, sofern es die finanziellen und personellen Ressourcen ermöglichen.

Nach dem Konkurrenzentscheid (Ende 2021) startet das Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungskonzession für den unterirdischen Abbau von Hartgestein am Därliggrat, sofern das Verfahren nicht durch Beschwerde verzögert wird.

In den kommenden Jahren werden insbesondere die grossflächig belasteten Böden in Reconvilier/Loveresse saniert.

Chancen und Risiken

Zusätzliche Aufgaben und komplexere Verfahren führen, wegen ungenügender Ressourcen, zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden. Dies wird zu einer zwangsläufigen Priorisierung der Geschäfte führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	881	909	konstant
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	413	411	sinkend
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 048	3 254	konstant
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	226	240	konstant
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	145	119	sinkend
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165	konstant
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	751	841	steigend

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 217 495**	**–5 825 000**	**–5 825 000**	**–5 825 000**	**–5 845 000**	**–5 865 000**
Veränderung		6.3 %	0.0 %	0.0 %	–0.3 %	–0.3 %
Ertrag	**6 217 495**	**5 825 000**	**5 825 000**	**5 825 000**	**5 845 000**	**5 865 000**
Veränderung		–6.3 %	0.0 %	0.0 %	0.3 %	0.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–300	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 179 794	–892 140	–892 140	–892 140	–892 140	–892 140
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 573 112	–4 019 860	–4 019 860	–4 019 860	–4 039 860	–4 059 860
36 Transferaufwand	–726 985	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–737 305	–850 000	–850 000	–850 000	–850 000	–850 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 198 747	5 805 000	5 805 000	5 805 000	5 805 000	5 805 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	18 748	20 000	20 000	20 000	40 000	60 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	–79 951 963	–76 378 851	–72 358 991	–68 339 131	–64 319 271	–60 279 411
Vermögensbestand per 31.12.	–76 378 851	–72 358 991	–68 339 131	–64 319 271	–60 279 411	–56 219 551
Vermögensveränderung	3 573 112	4 019 860	**4 019 860**	4 019 860	4 039 860	4 059 860

Kommentar

Die in den Planjahren bevorstehenden kostspieligen Altlastsanierungen, unter anderem Grogg, Konolfingen, Perles AG, Pieterlen sowie belastete Böden in Reconvilier werden aus der bestehenden Rückstellung finanziert. Mit den jährlichen Einnahmenüberschüssen von rund CHF 4.0 Millionen wird das negative Fondskapital in den nächsten 20 Jahren wieder ausgeglichen. Bei der Sanierung von Schiessanlagen wird die Revision des eidg. Umweltschutzgesetzes abgewartet (1. Januar 2023), weil dadurch der Bundesanteil an die Sanierungskosten auf 40 % erhöht wird.

10.8.2 Abwasserfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 765 619**	**–9 212 760**	**–11 312 760**	**–8 812 760**	**–11 712 760**	**–14 332 760**
Veränderung		–18.6 %	–22.8 %	22.1 %	–32.9 %	–22.4 %
Ertrag	**7 765 619**	**9 212 760**	**11 312 760**	**8 812 760**	**11 712 760**	**14 332 760**
Veränderung		18.6 %	22.8 %	–22.1 %	32.9 %	22.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–665 706	–521 760	–521 760	–521 760	–521 760	–521 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 402 174	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 390 762	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–2 133 569	–6 400 000	–8 500 000	–6 000 000	–8 900 000	–11 520 000
39 Interne Verrechnungen	–173 408	–276 000	–276 000	–276 000	–276 000	–276 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	7 640 893	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 894 760	3 987 760	1 487 760	4 262 760	6 757 760
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	124 726	118 000	125 000	125 000	250 000	375 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 133 569**	**–6 400 000**	**–8 500 000**	**–6 000 000**	**–8 900 000**	**–11 520 000**
Veränderung		–200.0 %	–32.8 %	29.4 %	–48.3 %	–29.4 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–2 133 569**	**–6 400 000**	**–8 500 000**	**–6 000 000**	**–8 900 000**	**–11 520 000**
Veränderung		–200.0 %	–32.8 %	29.4 %	–48.3 %	–29.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 133 569	–6 400 000	–8 500 000	–6 000 000	–8 900 000	–11 520 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	51 135 969	54 538 143	52 643 383	48 655 623	47 167 863	42 905 103
Vermögensbestand per 31.12.	54 538 143	52 643 383	48 655 623	47 167 863	42 905 103	36 147 343
Vermögensveränderung	3 402 174	–1 894 760	**–3 987 760**	–1 487 760	–4 262 760	–6 757 760

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 resp. 2023–2028 aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). Mit der Erarbeitung des Massnahmenprogramms 2023–2028 wurde 2021 gestartet. Mit dem per 1. 1. 2019 in Kraft getretenen teilrevidierten kantonalen Gewässerschutzgesetz wurden die Abwasserabgaben reduziert, um das grosse Fondsvermögen innert 10–15 Jahren auf rund 10 Millionen Franken abzubauen.

10.8.3 See- und Flussuferfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 700 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**
Veränderung		–10.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**1 700 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**
Veränderung		10.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–92 881	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–306 936	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 206 993	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
39 Interne Verrechnungen	–93 190	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	170 000	870 000	870 000	870 000	870 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	1 700 000	1 700 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–470 993**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–218.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–470 993**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–218.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–470 993	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	4 113 426	4 206 307	4 036 307	3 166 307	2 296 307	1 426 307
Vermögensbestand per 31.12.	4 206 307	4 036 307	3 166 307	2 296 307	1 426 307	556 307
Vermögensveränderung	92 881	–170 000	**–870 000**	–870 000	–870 000	–870 000

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) und das Ausführungsprogramm SFG 2021–2024 bewirken eine Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds. Die Umsetzung läuft gemäss Ausführungsprogramm.

10.8.4 Wasserfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 713 337**	**–14 730 000**	**–7 130 000**	**–6 530 000**	**–5 730 000**	**–6 270 000**
Veränderung		–119.4 %	51.6 %	8.4 %	12.3 %	–9.4 %
Ertrag	**6 713 337**	**14 730 000**	**7 130 000**	**6 530 000**	**5 730 000**	**6 270 000**
Veränderung		119.4 %	–51.6 %	–8.4 %	–12.3 %	9.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–180 693	–101 000	–201 000	–201 000	–201 000	–201 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–125 752	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 297 076	–14 400 000	–6 700 000	–6 100 000	–5 300 000	–5 840 000
39 Interne Verrechnungen	–109 816	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	5 525 362	5 100 000	5 100 000	5 100 000	5 100 000	5 100 000
42 Entgelte	50 797	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 133 264	9 620 000	2 025 000	1 425 000	620 000	1 155 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	3 915	10 000	5 000	5 000	10 000	15 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–6 297 071**	**–14 400 000**	**–6 700 000**	**–6 100 000**	**–5 300 000**	**–5 840 000**
Veränderung		–128.7 %	53.5 %	9.0 %	13.1 %	–10.2 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–6 297 071**	**–14 400 000**	**–6 700 000**	**–6 100 000**	**–5 300 000**	**–5 840 000**
Veränderung		–128.7 %	53.5 %	9.0 %	13.1 %	–10.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 297 071	–14 400 000	–6 700 000	–6 100 000	–5 300 000	–5 840 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	–23 933 321	–25 066 585	–34 686 585	–36 711 585	–38 136 585	–38 756 585
Vermögensbestand per 31.12.	–25 066 585	–34 686 585	–36 711 585	–38 136 585	–38 756 585	–39 911 585
Vermögensveränderung	–1 133 264	–9 620 000	**–2 025 000**	–1 425 000	–620 000	–1 155 000

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 resp. 2023–2028 aus der Wasserversorgungsstrategie. Mit der Erarbeitung des Massnahmenprogramms 2023–2028 wurde 2021 gestartet. Die zugesicherten Beiträge aus dem Fonds übertrafen die Einnahmen bei weitem. Das per 1. 1. 2020 in Kraft getretene revidierte Wasserversorgungsgesetz (WVG) stellt nun sicher, dass einerseits die in den letzten Jahren stark angewachsenen offenen Verpflichtungen abgebaut werden können und andererseits die Einnahmen und Ausgaben in Zukunft im Einklang stehen. Mit dieser Revision kann der Wasserfonds in rund 15–20 Jahren saniert werden.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)



11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Finanzaufsicht	–4.1	–4.7	–4.6	–4.6	–4.7	–4.7
Total	**–4.1**	**–4.7**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.7**	**–4.7**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 519 645**	**–5 094 636**	**–5 052 945**	**–5 056 480**	**–5 085 955**	**–5 083 439**
Veränderung		–12.7 %	0.8 %	–0.1 %	–0.6 %	0.0 %
Ertrag	**453 061**	**434 000**	**432 000**	**432 000**	**432 000**	**432 000**
Veränderung		–4.2 %	–0.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–4 066 584**	**–4 660 636**	**–4 620 945**	**–4 624 480**	**–4 653 955**	**–4 651 439**
Veränderung		–14.6 %	0.9 %	–0.1 %	–0.6 %	0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 963 544	–4 395 173	–4 365 571	–4 368 091	–4 395 964	–4 392 333
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–117 305	–187 600	–207 600	–207 600	–207 600	–207 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–8 641	–9 979	–9 774	–8 789	–9 391	–9 506
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–308 500	–340 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–121 655	–161 884	–160 000	–162 000	–163 000	–164 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	424 875	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 730	4 000	2 000	2 000	2 000	2 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	26 455	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verbessert sich im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 gegenüber der Vorjahresplanung um jährlich zwischen CHF 0,09 und CHF 0,1 Millionen. Der Personalaufwand sinkt infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen. In der Planung wurde für die nicht in Rechnung gestellten Honorare für Revisionen der Hochschulen Entgelte von CHF 0,31 Millionen sowie in der selben Höhe ein Transferaufwand berücksichtigt. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1**	**–8 600**	**–8 600**	**–17 800**	**–17 800**	**–17 800**
Veränderung		–859 900.0 %	0.0 %	–107.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1**	**–8 600**	**–8 600**	**–17 800**	**–17 800**	**–17 800**
Veränderung		–859 900.0 %	0.0 %	–107.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	–8 600	–8 600	–17 800	–17 800	–17 800
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planperiode 2022–2025 sieht Ersatzbeschaffungen im Bereich Büromobiliar/Informatik vor.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

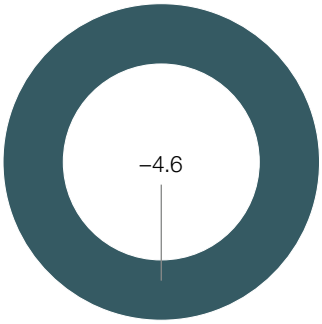
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
23.9	22.9	23.7	21.4	24.0	24.0

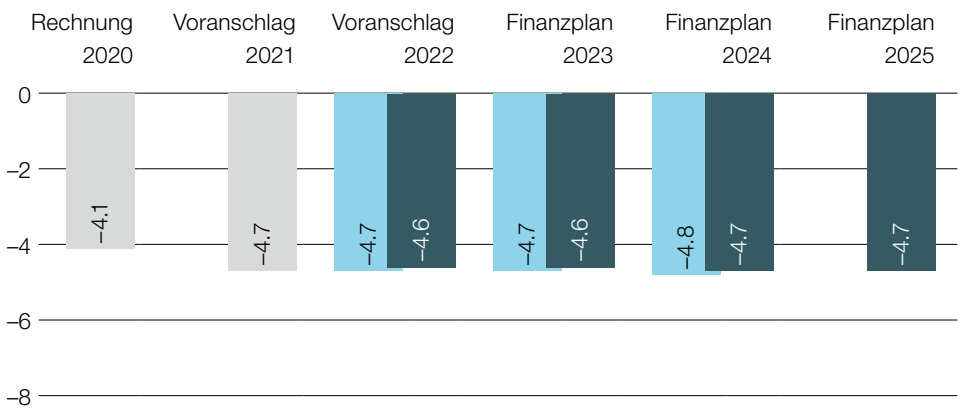
Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	451 330	430 000	430 000	430 000	430 000	430 000
(-) Personalkosten	–3 963 543	–4 395 174	–4 365 571	–4 368 092	–4 395 964	–4 392 334
(-) Sachkosten	–238 960	–349 483	–367 599	–369 599	–370 599	–371 599
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–10 805	–12 325	–11 689	–10 919	–11 966	–12 492
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 761 978**	**–4 326 982**	**–4 314 860**	**–4 318 610**	**–4 348 530**	**–4 346 425**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–308 500	–340 000	**–310 000**	–310 000	–310 000	–310 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 730	4 000	**2 000**	2 000	2 000	2 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 068 748**	**–4 662 982**	**–4 622 860**	**–4 626 610**	**–4 656 530**	**–4 654 425**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 165	2 346	1 915	2 130	2 575	2 986
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 066 584**	**–4 660 635**	**–4 620 944**	**–4 624 480**	**–4 653 955**	**–4 651 439**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kernaufgaben	–3 194 441	–3 736 678	**–3 695 667**	–3 700 013	–3 725 339	–3 723 983
Spezialprüfungen	–456 791	–485 791	**–490 336**	–489 813	–493 581	–492 927
Sonderprüfungen	–76 899	–57 725	**–95 350**	–95 242	–95 819	–95 338
Beratung	–33 848	–46 788	**–33 506**	–33 543	–33 792	–34 177

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II verbessert sich im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 gegenüber der Vorjahresplanung um jährlich zwischen CHF 0,09 und CHF 0,1 Millionen. Die Personalkosten sinken infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen. In der Planung wurde für die nicht in Rechnung gestellten Honorare für Revisionen der Hochschulen Entgelte von CHF 0,31 Millionen sowie in derselben Höhe Transferkosten berücksichtigt. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (FTE)	22.2	22.5	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (> CHF 5 Mio.)	übertroffen	übertroffen	steigend

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.3	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Datenschutz	–1.1	–1.3	–1.3	–1.3	–1.3	–1.3
Total	**–1.1**	**–1.3**	**–1.3**	**–1.3**	**–1.3**	**–1.3**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Gemäss ihrer Strategie für die Jahre 2019–2023 verfolgt die DSA namentlich folgende übergeordnete Ziele: Sicherstellen eines optimalen Datenschutzniveaus in Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern, hohe eigene Kompetenzen der Behörden im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS), klares Profil der DSA als fachlich unabhängige Anlaufstelle der Behörden für lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit, aktives Engagement bei privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 135 811**	**–1 311 789**	**–1 291 836**	**–1 300 929**	**–1 327 241**	**–1 322 822**
Veränderung		–15.5 %	1.5 %	–0.7 %	–2.0 %	0.3 %
Ertrag	**11 209**	**2 500**	**30 000**	**30 000**	**30 000**	**30 000**
Veränderung		–77.7 %	1 100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 124 602**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**
Veränderung		–16.4 %	3.6 %	–0.7 %	–2.1 %	0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–981 921	–1 091 789	–1 073 036	–1 082 129	–1 108 441	–1 104 022
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–153 140	–220 000	–218 800	–218 800	–218 800	–218 800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–750	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	10 770	2 500	30 000	30 000	30 000	30 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	439	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Personalaufwand nimmt bei gleichem Personalbestand, aber mit aktualisierten Planungsannahmen um rund CHF 18 000 ab. Der Betriebsaufwand wurde per Jahr 2021 erhöht und bleibt im Jahr 2022 praktisch unverändert. Der teilweise vergütete Einsatz der DSA zugunsten von privatim führt zu Mehrerlösen von CHF 27 500.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Voranschlag noch in den Folgejahren sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

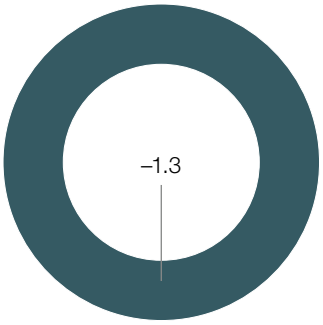
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
5.9	4.5	5.0	5.1	5.7	5.7

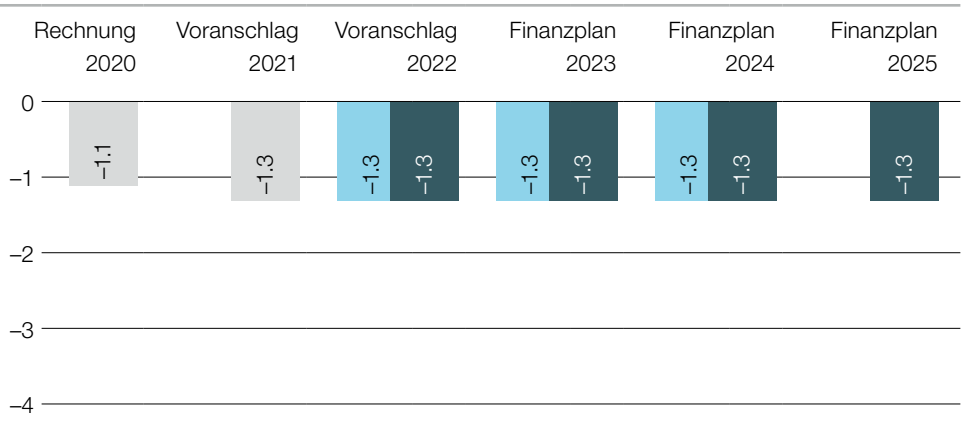
Kommentar

Der Personalbestand wurde im Jahr 2021 um 0,5 VZE ausgebaut. Für das Jahr 2022 sind keine Veränderungen geplant.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	10 770	2 500	30 000	30 000	30 000	30 000
(-) Personalkosten	–981 921	–1 091 789	–1 073 036	–1 082 129	–1 108 441	–1 104 022
(-) Sachkosten	–153 890	–220 000	–218 800	–218 800	–218 800	–218 800
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 125 041**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	439	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 124 602**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 124 602**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Datenschutz	–1 125 041	–1 309 289	**–1 261 836**	–1 270 929	–1 297 241	–1 292 822

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verbessert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 47 000. Der Einsatz der DSA zugunsten der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) wird von dieser teilweise abgegolten, was zu Mehrerlösen von CHF 27 500 führt. Gleichzeitig führt die Neubesetzung einer Stelle zu tieferen Lohnkosten gegenüber den im Vorjahr getroffenen Annahmen, und eine Treueprämie fällt im Jahr 2022 nicht erneut an.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Erreichung ihrer strategischen Ziele verfolgt die DSA namentlich folgende strategische Massnahmen: Optimierung der internen Planungs- und Arbeitsprozesse sowie Standardisierung der Verfahren und Ergebnisse der Vorabkontrollen und ISDS-Audits zwecks Erhöhung der Voraussehbarkeit der Zusammenarbeit für die betroffenen Behörden; Mitwirkung an für den Datenschutz wichtigen Gesetzgebungsprojekten; Verstärkung der Kontaktpflege mit anderen Stellen, welche als «Multiplikatoren» für ISDS-Kompetenzen wirken, und Beteiligung an der Sensibilisierung und Wissensvermittlung; gezielter Einsatz von Kommunikationsmitteln zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung; Mitwirkung in den Gremien von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten); Pflege einer kooperativen und transparenten Führungskultur sowie Förderung der beruflichen Weiterentwicklung.

Chancen und Risiken

Gemäss den Regierungsrichtlinien für die Jahre 2019–2022 sollen die digitale Transformation der Verwaltung mit einer direktionsübergreifenden Strategie vorangetrieben und das digitale Primat im Verkehr zwischen Staat und Privaten bzw. Unternehmen sowie zwischen Behörden umgesetzt werden. Dies soll die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erhöhen (bzw. deren Aufwand senken) und den Zugang zu kantonalen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erleichtern. Die dabei verabschiedete «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022» erkennt, dass das Vertrauen insbesondere in Persönlichkeits- und Datenschutz sowie Datensicherheit eine elementare Voraussetzung dafür darstellt, damit die von den Behörden bereitgestellten digitalen Services auch tatsächlich genutzt werden. Nebst seiner grundlegenden Aufgabe als ein tragendes Element jeder rechtsstaatlichen Demokratie ist der Datenschutz deshalb auch ein Qualitätsmerkmal für «guten» elektronischen Behördenverkehr.

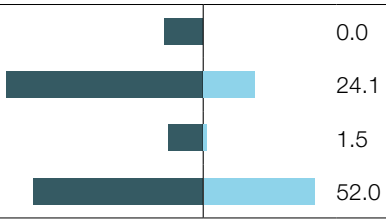
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl eröffnete Vorabkontrollen	0	74	steigend
Anzahl abgeschlossene Vorabkontrollen	0	58	steigend
Anzahl abgeschlossene Audits	0	6	konstant
Anzahl abgeschlossene Nachkontrollen zu Audits	0	1	konstant
Anzahl verwaltungsinterne Stellungnahmen	0	166	steigend
Anzahl verwaltungsexterne Stellungnahmen	0	154	steigend
Anzahl begründete Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 KDSG	0	0	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–18.3	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–92.4	24.1
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–16.4	1.5
Staatsanwaltschaft	–79.5	52.0



13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–10.6	–15.8	–18.3	–19.1	–16.7	–16.7
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–61.9	–68.8	–68.3	–68.0	–66.5	–66.8
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–15.4	–14.9	–14.9	–15.0	–15.0	–15.1
Staatsanwaltschaft	–25.0	–23.7	–27.5	–27.6	–27.9	–28.2
Total	**–112.8**	**–123.2**	**–129.0**	**–129.8**	**–126.1**	**–126.8**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Verlauf des Jahres stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit. Weiterhin Im Fokus steht auch die Optimierung der Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Der im Zusammenhang mit der Sanierung des Amthauses Bern abzuwickelnde Umzug des gesamten Betriebs in ein Provisorium wird aufwändige organisatorische und logistische Herausforderungen mit sich bringen.

Die Bereiche Finanzen und Personal werden weiterhin im ERP-Projekt stark gefordert sein. Die aktuellen Prozessabläufe müssen überprüft und harmonisiert werden. Wo zwingende Anforderungen vorliegen, müssen adäquate Lösungen gefunden werden.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–202 164 023**	**–222 826 805**	**–226 053 806**	**–226 848 117**	**–222 726 982**	**–223 499 400**
Veränderung		–10.2 %	–1.4 %	–0.4 %	1.8 %	–0.3 %
Ertrag	**71 038 947**	**79 556 628**	**77 581 980**	**77 581 980**	**77 582 480**	**77 582 480**
Veränderung		12.0 %	–2.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–131 125 076**	**–143 270 177**	**–148 471 826**	**–149 266 137**	**–145 144 502**	**–145 916 920**
Veränderung		–9.3 %	–3.6 %	–0.5 %	2.8 %	–0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–126 235 174	–131 706 192	–133 574 932	–134 101 199	–133 877 581	–134 558 543
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 857 251	–84 704 420	–85 220 878	–84 889 940	–81 302 140	–81 261 740
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–183 563	–659 520	–1 054 458	–1 619 780	–1 400 358	–1 509 742
34 Finanzaufwand	–44 392	–74 000	–76 000	–76 000	–76 000	–76 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–114 544	–190 000	–142 000	–142 000	–142 000	–142 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 729 099	–5 492 673	–5 985 538	–6 019 198	–5 928 903	–5 951 375
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	69 928 874	78 126 350	76 148 750	76 148 750	76 148 750	76 148 750
43 Verschiedene Erträge	999 248	1 258 000	1 276 000	1 276 000	1 276 000	1 276 000
44 Finanzertrag	3 999	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	94 951	169 578	152 230	152 230	153 230	153 230
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	11 875	2 700	5 000	5 000	4 500	4 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 148,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2020 verschlechtert sich der Saldo um CHF 17,3 Millionen. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen zeigen im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 eine Verschlechterung von CHF 15,2 Millionen. Treiber für diese Verschlechterung ist die Erhöhung der Vollzeitstellen und die Kostensteigerung im Bereich der amtlichen Verteidigung resp. der unentgeltlichen Rechtspflege. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich der Saldo der Sachaufwendungen um CHF 0,5 Millionen. Für die Mehrkosten sind die steigenden Ausgaben des kantonalen Arbeitsplatzes, für die Projekte «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» sowie Justitia 4.0 (gesamtschweizerisch) verantwortlich. Die Erträge entwickeln sich über die geplanten Jahre stabil. Die Personalaufwendungen steigen leicht über die geplanten Jahre.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 248 064**	**–485 000**	**–973 800**	**–580 000**	**–392 300**	**–392 300**
Veränderung		61.1 %	–100.8 %	40.4 %	32.4 %	0.0 %
Einnahmen	**4 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–1 244 064**	**–485 000**	**–973 800**	**–580 000**	**–392 300**	**–392 300**
Veränderung		61.0 %	–100.8 %	40.4 %	32.4 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–42 699	–165 000	–284 800	–383 000	–192 300	–192 300
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 205 365	–320 000	–689 000	–197 000	–200 000	–200 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	4 000	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 zeigt die Investitionsrechnung 2022 einen Anstieg der Kosten von TCHF 489. Die geplanten Investitionsausgaben werden hauptsächlich für das Projekt NeVo/Rialto, Sanierung Amthaus, Installation von Videoeinvernahmen in Gerichtssälen und für die Weiterentwicklung von Fachapplikationen verwendet.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

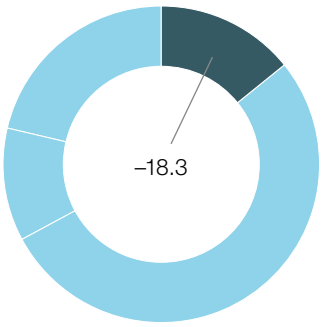
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
741.0	740.8	747.7	761.0	775.0	781.3

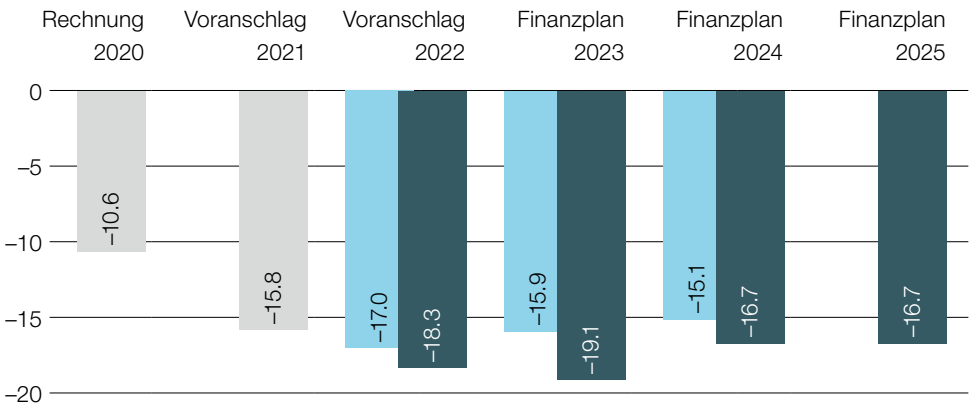
Kommentar

Die JUS verzeichnet eine Zunahme von 6.35 Vollzeitstellen, welche grösstenteils auf das CH-Projekt Justitia 4.0 und die «Trennung Dienststellenleitung Bern-Mittelland/Leitender Jugendanwalt (GSOG-Revision/Justizverfassung)» zurückzuführen ist.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	6 600	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
(-) Personalkosten	–4 444 030	–4 679 394	–5 322 288	–5 292 575	–5 326 243	–5 394 827
(-) Sachkosten	–5 848 705	–10 359 343	–11 775 466	–12 082 588	–9 928 543	–9 859 765
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–274 537	–791 693	–1 247 000	–1 758 281	–1 472 631	–1 505 128
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–10 560 672**	**–15 818 430**	**–18 332 755**	**–19 121 445**	**–16 715 416**	**–16 747 720**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 750	3 500	**1 750**	1 750	1 750	1 750
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–10 558 922**	**–15 814 930**	**–18 331 005**	**–19 119 695**	**–16 713 666**	**–16 745 970**
(+)/(-) Abgrenzungen	161 647	231 887	223 410	178 479	121 943	62 275
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 397 275**	**–15 583 043**	**–18 107 594**	**–18 941 215**	**–16 591 723**	**–16 683 695**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–10 560 672	–15 818 430	**–18 332 755**	–19 121 445	–16 715 416	–16 747 720

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Der VA 2022 der Produktgruppe schliesst im Saldo I mit einem Saldo von CHF 18,3 Millionen ab. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres in Höhe von CHF 1,3 Millionen.

Die Personalkosten aller Bereiche der Stabsstelle belaufen sich auf CHF 5,3 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres von knapp CHF 0,6 Millionen. Hauptanteil für die budgetierten Mehrkosten sind die von der Justizleitung bewilligten Stellen von 2.2 FTE, um das Projekt Justitia 4.0 (schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich) vorantreiben zu können. Verzögerungen im Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) führen dazu, dass die Ausgaben für Aus- und Weiterbildung des Personals erst im Jahr 2022 anfallen werden.

Die Sachkosten belaufen sich auf CHF 11,8 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres von CHF 0,7 Millionen. Hauptanteil für die budgetierten Mehrkosten sind die steigenden Kosten des kantonalen Arbeitsplatzes, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» sowie für das gesamtschweizerische Projekt Justitia 4.0.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Verlauf des Jahres stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit. Weiterhin im Fokus steht auch die Optimierung der Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Der im Zusammenhang mit der Sanierung des Amthauses Bern abzuwickelnde Umzug des gesamten Betriebs in ein Provisorium wird aufwändige organisatorische und logistische Herausforderungen mit sich bringen.

Die Bereiche Finanzen und Personal werden weiterhin im ERP-Projekt stark gefordert sein. Die aktuellen Prozessabläufe müssen überprüft und harmonisiert werden. Wo zwingende Anforderungen vorliegen, müssen adäquate Lösungen gefunden werden.

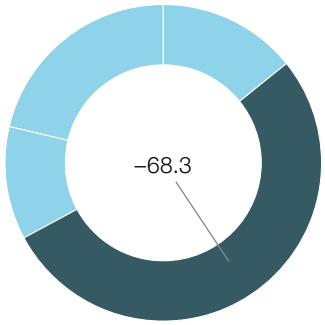
Chancen und Risiken

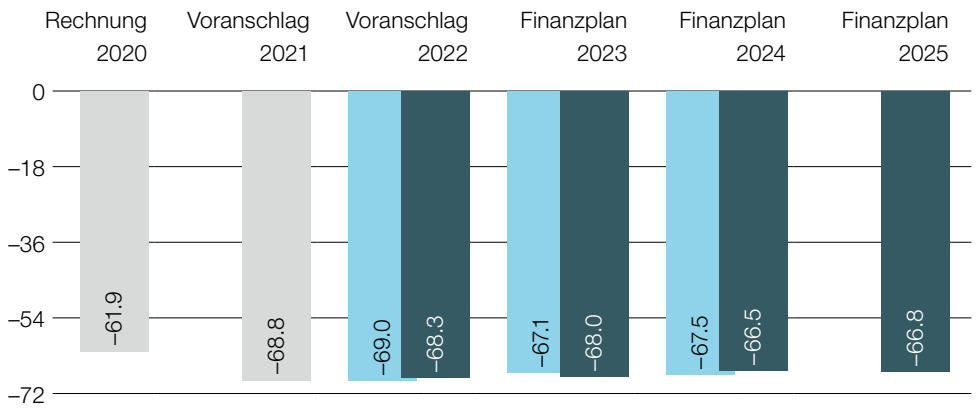
Zahlreiche, zukunftsweisende Informatikprojekte auf verschiedenen Ebenen versprechen mittel- und langfristig Effizienzsteigerungen, führen jedoch zu steigenden Belastungen. Gleichzeitig darf der Unterhalt der aktuell laufenden geschäftskritischen Systeme nicht vernachlässigt werden. Mit der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems IKS werden Prozesse beschrieben sowie damit verbundene Risiken aufgezeigt. Die jährlichen Kontrollen der Schlüsselprozesse stellen regelmässige Qualitätskontrollen sowie kritische Überprüfungen der Abläufe dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	29 898	13 367	schwankend
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	8 731	7 566	schwankend
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	85 691	75 302	schwankend

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	24 769 705	23 175 950	23 260 650	23 260 650	23 260 150	23 260 150
(-) Personalkosten	–60 888 955	–64 568 035	–64 440 454	–64 733 497	–64 226 693	–64 445 735
(-) Sachkosten	–26 461 501	–28 157 550	–27 810 550	–27 247 550	–26 247 800	–26 248 050
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–54 092	–60 412	–34 010	–45 851	–67 986	–93 157
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–62 634 843**	**–69 610 047**	**–69 024 364**	**–68 766 247**	**–67 282 329**	**–67 526 792**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 000	0	**1 000**	1 000	1 000	1 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–62 878	–70 000	**–70 000**	–70 000	–70 000	–70 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	844 922	886 480	**841 480**	841 480	842 480	842 480
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–61 851 798**	**–68 793 567**	**–68 251 884**	**–67 993 767**	**–66 508 849**	**–66 753 312**
(+)/(-) Abgrenzungen	–6 878 495	–8 204 763	–8 215 133	–8 212 402	–7 706 064	–7 699 332
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–68 730 293**	**–76 998 330**	**–76 467 017**	**–76 206 169**	**–74 214 913**	**–74 452 644**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–8 754 102	–9 286 450	**–9 524 612**	–9 293 034	–8 959 609	–9 026 414
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–4 710 302	–8 276 770	**–7 991 668**	–7 781 265	–7 481 131	–7 544 632
Anwaltsprüfungen Obergericht	–56 971	–138 704	**–144 454**	–132 931	–117 396	–120 217
Anwaltsaufsicht	–405 592	–520 257	**–480 187**	–468 081	–451 284	–455 035
Andere Dienstleistungen Obergericht	–3 017	–15 801	**30 952**	31 230	31 533	31 716
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–20 435 630	–23 095 940	**–22 666 023**	–22 740 866	–21 877 824	–21 896 457
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–19 752 278	–19 209 067	**–18 792 436**	–18 849 838	–18 865 136	–18 943 450
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 228 572	–1 032 369	**–1 226 681**	–1 238 381	–1 264 592	–1 265 846
Schlichtungsverfahren	–6 190 096	–6 401 670	**–6 354 342**	–6 394 741	–6 396 468	–6 404 557
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–1 098 283	–1 633 020	**–1 874 912**	–1 898 339	–1 900 421	–1 901 899

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Deckungsbeitragsrechnung weist im Voranschlag 2022 auf Stufe Saldo I (Globalbudget) einen Verlust von CHF 69,0 Millionen aus. Gegenüber dem Finanzplan 2022 sinkt der Verlust um CHF 0,8 Millionen.

Die Erlöse sind gegenüber dem Finanzplan 2022 nahezu unverändert budgetiert worden. Für das Regionalgericht Bern-Mittelland sind zusätzliche 1,75 befristete Stellen in die Planung aufgenommen worden. Für das Projekt Justitia 4.0 (elektronischer Geschäftsverkehr) sowie weitere ICT-Projekte hat das Obergericht 1,8 befristete Stellen budgetiert. Rotationsgewinne sowie Kürzungen bei den individuellen Lohnmassnahmen gleichen diese Mehrkosten mehr als aus, weshalb die Personalkosten verglichen mit der bisherigen Planung um CHF 0,4 Millionen abnehmen. Sowohl die Verfahrenskosten wie auch die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege sind gegenüber der bisherigen Planung leicht tiefer budgetiert worden, weshalb die Sachkosten um CHF 0,3 Millionen abnehmen.

Im Finanzplan 2022 wurden negative Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der Höhe von CHF 2,2 Millionen budgetiert (Personalkosten CHF 0,7 Mio., Sachkosten CHF 0,5 Mio. und für Forderungsverluste CHF 1,0 Mio.). Im Voranschlag 2022 sind diese Mehrkosten unverändert übernommen und im Finanzplan 2023 zusätzlich aufgenommen worden.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Projekt Justitia 4.0 soll allen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden auf kantonaler und eidgenössischer Ebene bis 2026 den elektronischen Datenaustausch ermöglichen. Ebenfalls sollen Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzt werden. Dieses Projekt wird grössere Auswirkungen auf unsere Arbeitsumgebung und auf unsere Arbeitsprozesse haben. Um die Projektphase begleiten zu können, ist dafür eine befristete Stelle von 80 Prozent im Voranschlag vorgesehen. Neben Justitia 4.0 ist die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit zahlreichen weiteren ICT-Projekten befasst (Newweb, Intranet, Berechtigungsmanagement, ERP etc.). Um diese Projekte alle qualitativ hoch und zeitgerecht abwickeln zu können, hat die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eine befristete ICT-Stelle im Voranschlag vorgesehen.

In den Jahren 2021 bis 2023 stehen diverse weitere Projekte an. So wird das Berner Amthaus umfassend saniert. Des Weiteren werden die erstinstanzlichen Entscheide der letzten rund 70 Jahren aus den Verfahrensakten aussortiert und der Staatskanzlei übergeben. Ausserdem werden in den Gerichtssälen der Regionalgerichte Videoübertragungsanlagen installiert.

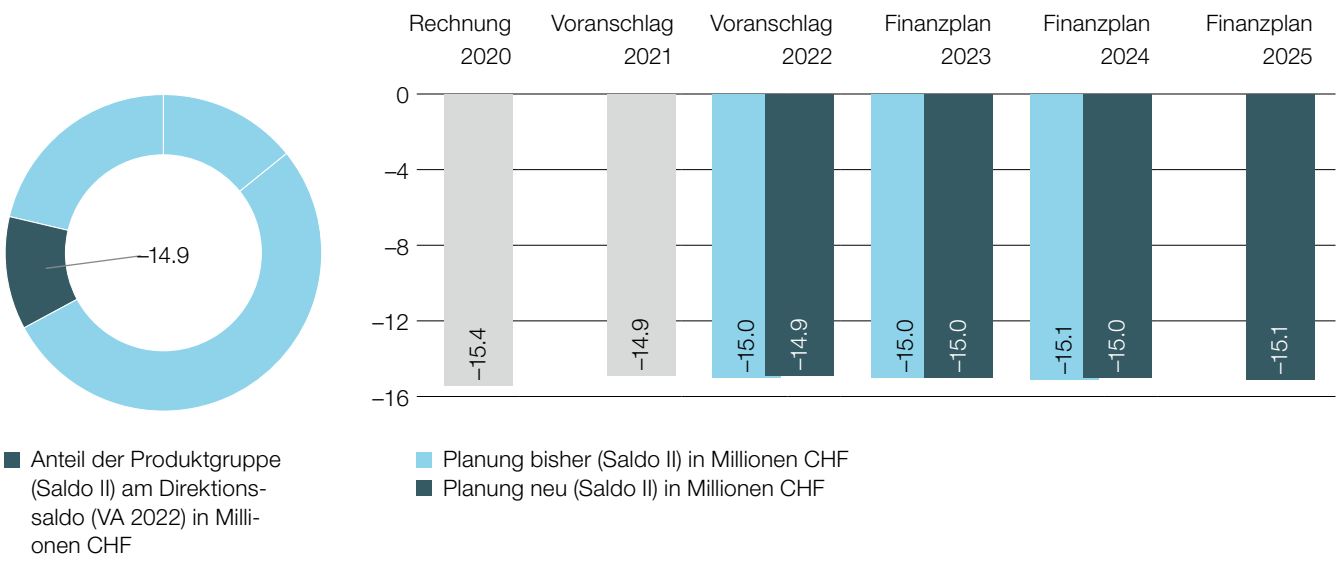
Chancen und Risiken

In der Zivilgerichtsbarkeit ist ein Trend zu komplexeren und aufwändigeren Verfahren auf allen Stufen erkennbar. Die Vorgaben des Bundesgerichts bezüglich einer umfangreicheren Beweisabnahme in den strafrechtlichen Berufungsverfahren sowie Gesetzesänderungen zeigen auch bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ihre Wirkung. Eine höhere Verfahrensdauer und eine grössere Inanspruchnahme der personellen Ressourcen sind die Folgen. Hält diese Entwicklung an, ist eine Erhöhung des Personalbestands unausweichlich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	1 100	1 050	steigend
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 100	2 000	steigend
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	20 900	19 700	steigend
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	3 050	2 850	steigend
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 350	2 200	steigend
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	5 550	5 450	steigend
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	19 250	19 700	steigend

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	–304 950	1 505 100	1 485 100	1 485 100	1 485 100	1 485 100
(-) Personalkosten	–14 619 980	–15 369 814	–15 346 122	–15 426 779	–15 417 853	–15 526 976
(-) Sachkosten	–514 107	–1 076 599	–1 064 700	–1 085 300	–1 064 700	–1 115 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	137	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–15 438 901**	**–14 941 313**	**–14 925 721**	**–15 026 979**	**–14 997 453**	**–15 157 176**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 381	23 032	**14 000**	14 000	14 000	14 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 431 520**	**–14 918 281**	**–14 911 721**	**–15 012 979**	**–14 983 453**	**–15 143 176**
(+)/(-) Abgrenzungen	–26 221	–63 900	–52 200	–52 200	–52 200	–52 200
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–15 457 741**	**–14 982 181**	**–14 963 921**	**–15 065 179**	**–15 035 653**	**–15 195 376**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–5 394 851	–5 631 626	**–6 340 376**	–6 828 834	–6 609 644	–6 788 231
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–7 564 699	–6 999 529	**–7 014 239**	–6 669 543	–6 848 826	–6 806 369
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–7 037	363 561	**1 100 100**	1 100 100	1 100 100	1 100 100
Entscheid Steuerrekurskommission	–2 058 860	–2 207 222	**–2 195 004**	–2 151 281	–2 157 543	–2 173 832
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–16 907	–77 661	**–77 397**	–77 294	–77 353	–77 347
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–26 481	–67 961	**–67 697**	–67 594	–67 653	–67 647
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–370 065	–320 875	**–331 110**	–332 533	–336 533	–343 849

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der VA 2022 der Produktgruppe schliesst im Saldo I mit einem Saldo von CHF 14,9 Millionen ab. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres in Höhe von ca. CHF 0,1 Millionen. Die Erträge werden sich 2022 etwa im Umfang des AFP 2022 des Vorjahres bewegen. Die Personalkosten und die damit verbundenen Sozialkosten werden um rund CHF 0.1 Millionen tiefer ausfallen als im AFP 2022 des Vorjahres. Die Sachkosten bleiben in etwa auf dem gleichen Niveau.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt schwergewichtig ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahr.

Chancen und Risiken

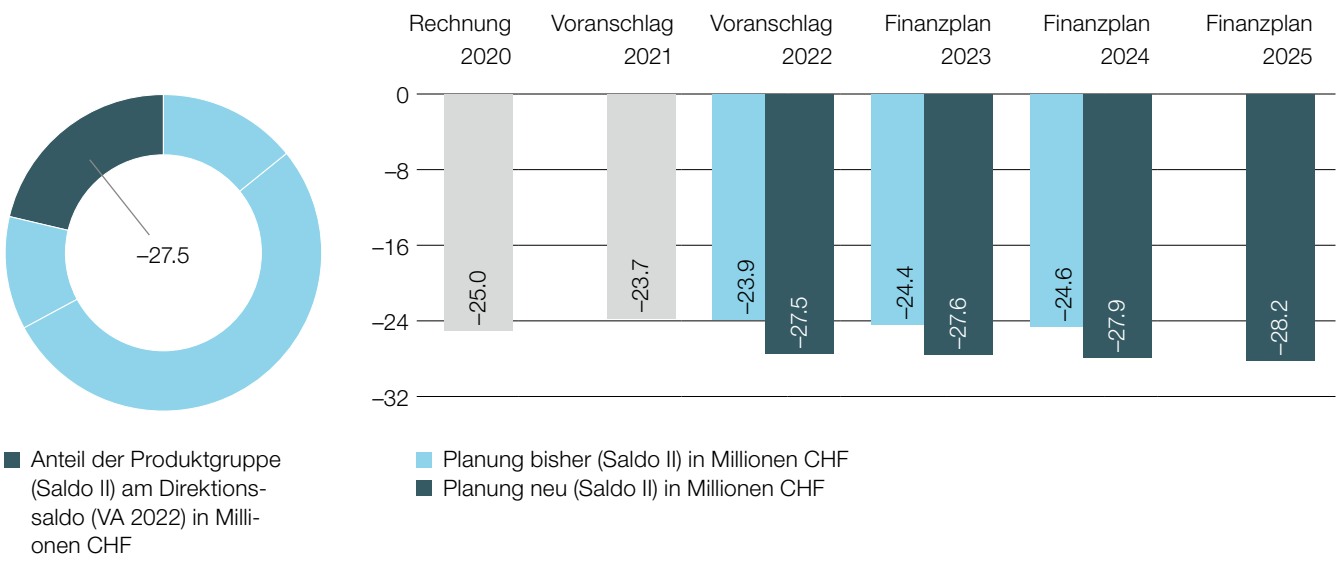
Die Corona-Krise, wird sich entgegen den anfangs 2020 gemachten Annahmen nun noch bis gegen Ende 2021 bzw. bis ins Jahr 2022 hineinziehen. Derzeit ist deshalb eine genauere Einschätzung der Folgen auf die Entwicklung der Eingänge und Erledigungen bzw. Pendenzen für keinen Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglich. Auch aufgrund der vom Bund eingeführten Leistungsansprüche (Arbeitslosenversicherung; Erwerbsersatzordnung), die im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts liegen, ist derzeit eine Aussage zur Entwicklung der Fallzahlen schwierig. Da die Erledigungs-zahlen in einem gewissen Masse immer der Zahl der Eingänge folgen, gehen wir davon aus, dass auch die Erledigungszahlen stagnieren bis leicht rückläufig sein werden.

Im Voranschlagsjahrs rechnet die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit rund 2 500 neuen Fällen und Erledigungen im Rahmen des Jahres 2020. Es ist damit zu rechnen, dass Ende 2022 rund 1 200 Fälle als Pendenzen auf das Jahr 2023 übertragen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden).	2 638	2 451	sinkend
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).	2 543	2 621	steigend
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).	1 862	1 451	sinkend

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	20 475 116	25 394 000	24 364 000	24 364 000	24 364 000	24 364 000
(-) Personalkosten	–46 282 214	–47 088 955	–48 466 071	–48 648 352	–48 906 796	–49 191 009
(-) Sachkosten	–24 500 274	–30 398 195	–30 943 897	–30 881 896	–30 878 197	–30 878 197
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	160 929	–56 573	–7 935	–7 569	–1 225	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–50 146 444**	**–52 149 723**	**–55 053 903**	**–55 173 818**	**–55 422 218**	**–55 705 206**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	35 869	53 000	**72 000**	72 000	72 000	72 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–51 666	–120 000	**–72 000**	–72 000	–72 000	–72 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	25 158 605	28 500 000	**27 530 000**	27 530 000	27 530 000	27 530 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 003 636**	**–23 716 723**	**–27 523 903**	**–27 643 818**	**–27 892 218**	**–28 175 206**
(+)/(-) Abgrenzungen	–11 536 130	–11 989 900	–11 409 390	–11 409 756	–11 409 995	–11 410 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–36 539 766**	**–35 706 623**	**–38 933 293**	**–39 053 574**	**–39 302 213**	**–39 585 206**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Untersuchung	–39 548 454	–37 102 736	**–40 460 276**	–40 654 261	–40 826 399	–41 002 811
Anklageerhebung	–645 017	–601 138	**–653 485**	–656 258	–659 010	–662 533
Abgekürztes Verfahren	–17 559	–18 080	**–13 173**	–13 196	–13 304	–13 358
Strafbefehlsverfahren	6 241 103	5 840 820	**5 578 735**	5 499 587	5 442 915	5 359 443
Rechtsmittelverfahren	–2 150 127	–1 824 030	**–2 100 428**	–2 000 990	–1 994 483	–2 002 115
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–536 391	–1 985 591	**–785 262**	–735 957	–734 773	–738 489
Vollzug an Jugendlichen	–13 489 999	–16 458 967	**–16 620 014**	–16 612 743	–16 637 163	–16 645 342

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst in der Deckungsbeitragsrechnung mit einem Saldo I (Globalbudget) von CHF 55,1 Millionen ab. Dies entspricht einer Saldoverschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Aufgaben- und Finanzplan von rund CHF 2,7 Millionen.

Die Schaffung von 1,05 FTE im Zuge der Revision des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) resp. der Justizverfassung (Trennung Dienststellenleitung/Leitung Jugendanwaltschaft inkl. Annexpersonal) sowie von 0,2 FTE zur Verstärkung des Bereichs HR führen zu Mehrkosten bei den Personalkosten. Weiter hat die befristete Ressourcenverstärkung im Zusammenhang mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto im Umfang von 3,9 FTE Mehrkosten zur Folge. Die zu Gunsten des schweizerischen, für die Justiz zentralen Projekts Justitia 4.0 befristet geplanten Stellen von 0,6 FTE im Voranschlagsjahr 2022 resp. 1,1 FTE in den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 verursachen ebenfalls Mehrkosten. Die Reduktion der Lohnmassnahmen hat Minderkosten in den Planjahren 2022 bis 2025 resp. Mehrkosten im Planjahr 2025 zur Folge. Im Saldo ergibt sich eine Verschlechterung in den Personalkosten von rund 1,1 Millionen.

In den Sachkosten ist aufgrund der Geschäftsentwicklung bei den Honoraren für die amtliche Verteidigung resp. für die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft von Mehrkosten von rund CHF 0,2 Millionen auszugehen. Folge dessen fallen auch die Abschreibungen im Bereich der tatsächlichen Forderungsverluste der unentgeltlichen Prozessführung im selben Ausmass höher aus. Im Gegenzug ergeben sich in demselben Umfang Mehrerlöse bei den Rückerstattungen von Dritten.

In den Erlösen fallen die Gebühren für Amtshandlungen aufgrund der Geschäftsentwicklung voraussichtlich um rund CHF 1,1 Millionen und die Auslagen um rund CHF 0,2 Millionen tiefer aus als bisher geplant. Ebenfalls werden bei den Bussen und Geldstrafen, welche nicht in den Saldo I (Globalbudget) der Deckungsbeitragsrechnung einfliessen, infolge der Geschäftsentwicklung Mindererlöse von rund CHF 1,0 Millionen erwartet. Im Zusammenhang mit den Mehrkosten im Bereich der Honorare für die amtliche Verteidigung resp. für die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft ergeben sich im Gegenzug Mehrerlöse in den Rückerstattungen von Dritten im Umfang von rund CHF 0,2 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt. Unter anderem werden die bestehenden Fachapplikationen Tribuna und Jugis durch eine moderne und zukunftsgerichtete Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird die medienbruchfreie Weitergabe der Untersuchungsakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft führen das Projekt in der letzten Phase Realisierung/Einführung fokussiert mit dem dafür nötigen Ressourceneinsatz weiter. Die Einführung von Rialto ist bei der Kantonspolizei im Jahr 2021 vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft rechnet aufgrund des aktuellen Projektfortschritts und Planungsstandes damit, dass Rialto bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2022 eingeführt wird. Nach der Einführung ist der Betrieb zu stabilisieren und später im Rahmen der Wartung und Entwicklung schrittweise auszubauen.

Die Belastungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zeigen sich zwischen den Regionen nach wie vor, aber dank ergriffener Ausgleichmassnahmen in einem geringeren Ausmass unterschiedlich. Die personellen Ressourcen sind nach wie vor zu knapp. Die in der Vergangenheit besonders belastete Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich dank ergriffener Massnahmen besser, jedoch noch nicht zufriedenstellend ins Bild ein; die hierfür befristetet ausgestalteten Stellenprozente werden deshalb in unbefristete umzuwandeln sein.

Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft ist ein Ressourcen- und Know-how Ausbau sowie eine zentrale Spezialisierung u.a. in der Bekämpfung der Cyberkriminalität erfolgt. Im Nachgang zur im Frühling 2021 erfolgten Arbeitsaufnahme ist nun die Abstimmung der Arbeitsabläufe mit den entsprechenden, im Ausbau stehenden Stellen der Kantonspolizei (Corpsbestandsaufstockung) wichtig.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz, Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen, Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Einnahmen aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Im Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto wird der Zusammenarbeitsprozess zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft dahingehend verbessert, als dass die Zusammenarbeit durch die Einführung und Weiterentwicklung der Fachapplikation Rialto digital und medienbruchfrei ablaufen wird; daran schliessen in einigen Jahren die Ergebnisse schweizweiter Vorhaben wie Justitia 4.0 an. Neben den mit einem solchen Innovationsvorhaben einhergehenden Herausforderungen fachlicher und planerischer Natur liegt das Augenmerk auf der Ablösung der zentralen Fachapplikation als wichtige Veränderung für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	118 772	114 383	sinkend
Anzahl eröffnete Untersuchungen	8 976	9 373	steigend
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 727	5 187	steigend
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	86 923	80 765	sinkend
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	14 339	17 107	konstant

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Voranschlag 2022 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3

2. Arbeitsweise der Justizkommission 3

3. Voranschlag 2022 und Aufgaben- / Finanzplan 2023-2025 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze 4
3.1 Erfolgsrechnung 4
3.2 Investitionsrechnung 4

4. Schwerpunkte der Justizkommission 5
4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung des Bundesgerichts 5
4.2 Sach- und Personalaufwendungen 5

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 6

1. Vorbemerkungen

Der Voranschlag 2022 und der Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 der Justiz (folgend: VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz) weist gegenüber den Planungen aus dem Vorjahr gewisse Abweichungen auf. Die Justiz konnte der Justizkommission die Gründe dafür nachvollziehbar aufzeigen (vgl. nachstehend Ziff. 3 und 4); die Veränderungen sind im Wesentlichen auf erhöhte Personal- und Sachaufwendungen zurückzuführen. Für die Budgetierung eine grosse Rolle spielen externe Faktoren wie Gesetzesänderungen und -neuerungen auf Bundesebene wie auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, auf welche die bernischen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft nur wenig Einfluss haben. Erwähnt sein soll hier auch die Covid-19-Pandemie. Diese zeigt sich zwar nicht massgeblich in den Zahlen des VA / AFP der Justiz. Ihre Auswirkungen prägen die Justiz aber in der einen oder anderen Richtung – insbesondere bei der Fallentwicklung. Spürbar ist sie beispielsweise bei der Jugendanwaltschaft, wo aufgrund der Pandemiesituation die Geschäftslast angestiegen ist.

Die Justizkommission dankt der Justizleitung wie auch dem Regierungsrat an dieser Stelle für die stets gute, offene und transparente Zusammenarbeit.

2. Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern liegt bei der Finanzkommission (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 36 Absatz 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum VA 2022 / AFP 2023-2025 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei deren Geschäftsleitung. Mitglied der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Jan Gnägi (Präsident), Patrick Freudiger (Vizepräsident), Antonio Bauen (bis 31.08.2021), Dominique Bühler (ab 08.09.2021) Christine Gerber und Margrit Junker Burkhard. Zusätzlich nahmen am Finanzaufsichtsbesuch weitere Mitglieder der Kommission (die Grossräte Peter Bohnenblust und Alexander Feuz) teil.

Die Justizleitung informierte die Geschäftsleitung der Justizkommission an der Sitzung vom 25. Mai 2021 über den Stand der Arbeiten zum VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz. Am 23. August 2021 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizleitung statt. Am Finanzaufsichtsbesuch wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der Justizleitung erfolgte am 17. September 2021, diejenige des Regierungsrates am 20. Oktober 2021. Die Verabschiedung des Berichts im Kommissionsplenum fand am 3. November 2021 statt.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

3. Voranschlag 2022 und Aufgaben- / Finanzplan 2023-2025 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im VA/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz.

3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**-202 164 023**	**-222 826 805**	**-226 053 806**	**-226 848 117**	**-222 726 982**	**-223 499 400**
Veränderung		-10.2%	-1.4%	-0.4%	1.8%	-0.3%
Ertrag	**71 038 947**	**79 556 628**	**77 581 980**	**77 581 980**	**77 582 480**	**77 582 480**
Veränderung		12.0%	-2.5%	0.0%	0.0%	0.0%
Saldo	**-131 125 076**	**-143 270 177**	**-148 471 826**	**-149 266 137**	**-145 144 502**	**-145 916 920**
Veränderung		-9.3%	-3.6%	-0.5%	2.8%	-0.5%

Der Voranschlag 2022 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 148,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2020 verschlechtert sich der Saldo um CHF 17,3 Millionen. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen zeigen im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 eine Verschlechterung von CHF 15,2 Millionen. Treiber für diese Verschlechterung ist die Erhöhung der Vollzeitstellen und die Kostensteigerung im Bereich der amtlichen Verteidigung resp. der unentgeltlichen Rechtspflege. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich der Saldo der Sachaufwendungen um CHF 0,5 Millionen. Für die Mehrkosten sind die steigenden Ausgaben des kantonalen Arbeitsplatzes, für die Projekte «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» sowie Justitia 4.0 (gesamtschweizerisch) verantwortlich. Die Erträge entwickeln sich über die geplanten Jahre stabil. Die Personalaufwendungen steigen leicht über die geplanten Jahre.

3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**-1 248 064**	**-485 000**	**-973 800**	**-580 000**	**-392 300**	**-392 300**
Veränderung		61.1%	-100.8%	40.4%	32.4%	0.0%
Einnahmen	**4 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		-100.0%				
Saldo	**-1 244 064**	**-485 000**	**-973 800**	**-580 000**	**-392 300**	**-392 300**
Veränderung		61.0%	-100.8%	40.4%	32.4%	0.0%

Gegenüber dem Voranschlag 2021 zeigt die Investitionsrechnung 2022 einen Anstieg der Kosten von TCHF 489. Die geplanten Investitionsausgaben werden hauptsächlich für das Projekt NeVo/ Rialto, Sanierung Amthaus, Installation von Videoeinvernahmen in Gerichtssälen und für die Weiterentwicklung von Fachapplikationen verwendet.

4. Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung des Bundesgerichts

Anlässlich des Finanzaufsichtsbesuchs wies die Justizleitung auf verschiedene Auswirkungen und Herausforderungen hin, welche auf Änderungen oder Neuerungen der Bundesgesetzgebung wie auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts zurückzuführen sind. Die Kostenfolgen sind hierfür nur schwer abzuschätzen. Auch in Zukunft dürften hier jedoch für die bernische Justiz Mehrkosten anfallen. Hingewiesen wurde zum wiederholten Mal auf die Wirkung der Vorgaben des Bundesgerichts bezüglich einer umfangreicheren Beweisabnahme in strafrechtlichen Berufungsverfahren. Abzuwarten bleiben beispielsweise allfällige finanzielle Konsequenzen, die aus der Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung resultieren könnten. In der Tendenz führen Gesetzesanpassungen oder Änderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichts jeweils zu einer zunehmenden Komplexität der Verfahren, was wiederum zu einem höheren Aufwand führt. Die Justizkommission wird die Entwicklungen weiterhin im Auge behalten.

4.2 Sach- und Personalaufwendungen

Wie eingangs erwähnt, sind die Abweichungen zur bisherigen Planung im Wesentlichen auf erhöhte Sach- und Personalaufwendungen zurückzuführen. Der erhöhte Sachaufwand steht unter anderem im Zusammenhang mit dem *Projekt Rialto*, dem neuen Geschäftsverwaltungssystem der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft. Bei diesem Projekt kam es bekanntlich in der Vergangenheit zu viel Verzögerung. Aktuell sieht es danach aus, dass die Kantonspolizei Rialto im November dieses Jahres einführen wird. Danach ist in einem zweiten Schritt die Einführung bei der Staatsanwaltschaft angedacht. Diese zweistufige Einführung entspricht zwar der ursprünglichen Planung (die Kantonspolizei hat einerseits den «grösseren Systemanteil» bei Rialto und steht andererseits in der Abwicklung der Strafverfolgung vor der Staatsanwaltschaft). In der Kommission führen aber die Prognosen, dass es bei der Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft allenfalls zu einer weiteren Verzögerung kommen könnte (statt erstes Quartal 2022 erst Herbst 2022) zu einer gewissen Besorgnis. Sie drückt deshalb an dieser Stelle ihre Erwartungshaltung aus, dass sich alle Beteiligten dafür einsetzen, dass dieses Projekt baldmöglichst abgeschlossen werden kann. Ferner stehen weitere ICT-Projekte an, welche zu Mehrkosten führen werden. Insbesondere zu nennen ist hier das gesamtschweizerische Projekt *Justitia 4.0*, aufgrund dessen Dimension die Justiz ab 2022 3.9 befristete Stellen und ab 2023 insgesamt sechs befristete Stellen in die Planung aufgenommen hat. Die Justizkommission hat aktuell keine besonderen Bemerkungen dazu. Sie wird weiterhin dem gesamten Informatikbereich der Justiz besondere Aufmerksamkeit widmen, wobei der Fokus schwergewichtig auf den beiden genannten Projekten liegen wird.
Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der umfassenden *Sanierung des Amthauses*[2]. Der Zeitplan und die Kostenentwicklung sind hier auf Kurs, es gibt keine Änderung an der bisherigen Planung. Die Justizkommission nimmt dies so zur Kenntnis und wird sich weiterhin auf dem Laufenden halten.

[2] Der Grosse Rat beschloss in der Sommersession 2021 den entsprechenden Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 33 Mio. Bei der Justiz fallen dabei etwas weniger als 10% dieser Kosten als Nutzer an, die Beträge sind im AFP der Justiz enthalten.

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe a und Artikel 75 KV[3] folgende Anträge:

– Beschluss des Voranschlags 2022 der Justiz;
– Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025 der Justiz.

3. November 2021

Namens der Justizkommission
Der Präsident
Jan Gnägi

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Finanzkommission
Commission des finances

Voranschlag 2022 / Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 3

3. VA/AFP 22/23-25: Das Wichtigste in Kürze ... 4
3.1 Erfolgsrechnung ... 4
3.2 Investitionsrechnung ... 5
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 5
3.2.2 Sachplanung und Sachplanungsüberhang ... 6
3.3 Finanzierungssaldo ... 7
3.4 Personal ... 7
3.4.1 Lohnsummenwachstum ... 7
3.4.2 Stellenbewirtschaftung ... 8

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 9
4.1 Enorme Verbesserung der Planzahlen – Was sind die Gründe? ... 9
4.2 Verletzung der Schuldenbremsen ... 10
4.3 Voranschlag 2022 mit Aufwandüberschuss ... 10
4.4 Festlegung der Steueranlagen ... 11
4.5 Voranschlag 2022 mit Finanzierungsfehlbetrag ... 11
4.6 Investitionen ... 12
4.6.1 Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ... 12
4.6.2 Die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben ... 13
4.6.3 Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs ... 13

5. Anträge und Planungserklärungen ... 17
5.1 Anträge zum Voranschlag 2022 ... 17
5.2 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 ... 19
5.2.1 Planungserklärungen zur Priorisierung der Investitionen ... 19
5.2.2 übrige Planungserklärungen ... 21

6. Schlussanträge zum VA/AFP 21/22-24 ... 22
6.1 Antrag zum Voranschlag 2022 ... 22
6.2 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 ... 22

1. Zusammenfassung

Der aktuelle VA/AFP weist im Vergleich zum letztjährigen Zahlenwerk markante Verbesserungen aus. Für 2022 plant der Regierungsrat ein Defizit von 50 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung, und der negative Finanzierungssaldo beläuft sich auf 117 Millionen Franken. Nachdem im letzten Jahr eine massive Neuverschuldung in den nächsten Jahren von bis zu 2 Milliarden Franken befürchtet werden musste, ist es heute realistisch anzunehmen, dass die Neuverschuldung über die vier Planjahre bis 2025 ausgeglichen werden kann. Die beiden wichtigsten Gründe für die Verbesserungen liegen in der Erhöhung der Ausschüttung der Nationalbank sowie in den wirtschaftlich und finanzpolitisch weniger gravierend eingetretenen Folgen der Coronavirus-Pandemie, so dass insbesondere die Steuereinnahmen höher ausfallen als befürchtet.

Trotz den viel besseren Zahlen verletzt der Regierungsrat mit dem unterbreiteten Zahlenwerk beide verfassungsmässigen Schuldenbremsen. Die Finanzkommission (FiKo) will insbesondere das Defizit in der Erfolgsrechnung vermeiden, weshalb sie entsprechende Anträge stellt. Die FiKo-Mehrheit beantragt, den gesamtstaatlichen Aufwand um rund 55 Millionen Franken zu senken, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Eine qualifizierte Minderheit strebt das ausgeglichene Budget mittels Steuererhöhungen an.

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Rat geforderte «Investitionspriorisierung» umgesetzt. Die Sachbereichskommissionen sind mit der FiKo der Ansicht, dass der Regierungsrat gute Arbeit geleistet hat. Alle Kommissionen sprechen sich für die Anwendung der Variante 2 aus, die in den nächsten 10 Jahren eine moderate Neuverschuldung von bis zu 500 Millionen Franken vorsieht, was es erlaubt, viele der geplanten wichtigen Investitionen vorzunehmen. Trotzdem müssen auch bedeutende Vorhaben zeitlich verschoben werden und einige wenige Projekte können im Planungshorizont bis 2031 gar nicht realisiert werden.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über den Voranschlag 2022 und den Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 (VA/AFP 22/23-25) und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin hat den VA/AFP 22/23-25 der FiKo am 25. August 2021 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die FiKo Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. In einem nächsten Schritt führte sie wie üblich Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) durch, bei denen vor allem Fragen zur Investitionspriorisierung sowie direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden. Von den restlichen vier Direktionen besucht die FiKo jedes Jahr eine. Im Mai 2021 fand der betreffende Besuch bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) statt. Dabei wurden die kommenden finanziellen Herausforderungen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der Direktion diskutiert.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte ihres vorliegenden Berichts zum VA/AFP 22/23-25 fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge. Der Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 8. November 2021 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erstellungsprozesses stellte die FiKo einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu.

3. VA/AFP 22/23-25: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum VA/AFP 22/23-25 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

*Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2022–2025 (in Mio. CHF; *n/v=nicht vorhanden)*

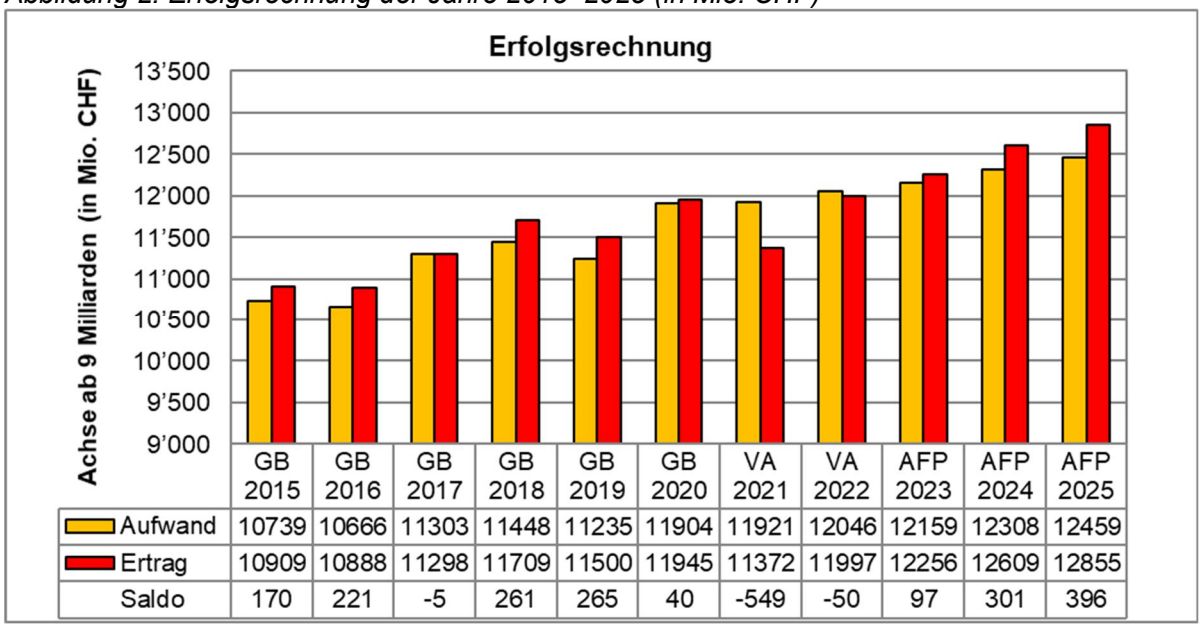
in Mio. CHF	**VA '22**	**AFP '23**	**AFP '24**	**AFP '25**
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (November '20)	-580	-321	-111	-111
Veränderungen im Hauptverfahren	531	419	412	507
Saldo Erfolgsrechnung (August '21)	**-50**	**97**	**301**	**396**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '20)	392	471	517	517
Veränderungen im Hauptverfahren	9	59	72	120
Nettoinvestitionen (August '21)	**401**	**530**	**588**	**637**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (November '20)	-634	-475	-299	-299
Veränderungen im Hauptverfahren	517	370	357	437
Finanzierungssaldo (August '21)	**-117**	**-104**	**58**	**138**
4. Weitere Kennzahlen (August '20)				
Abschreibungen	333.1	328.2	345.0	379.4
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0	0	0	0
Selbstfinanzierung	283.4	425.5	646.3	775.2
Selbstfinanzierungsgrad	**70.7%**	**80.3%**	**109.8%**	**121.7%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	99%			

3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2022 ist eine Erhöhung des Aufwands um 1,1 Prozent auf rund 12 046 Millionen Franken vorgesehen. Für 2023 und die darauffolgenden Jahre wird ein ähnlicher Anstieg der Aufwände zwischen 0,9 und 1,2 Prozent erwartet. Im Vergleich zum letzten VA/AFP, der davon ausging, dass die Aufwände die Erträge bis 2024 übersteigen würden, sind die Zahlen im vorliegenden VA/AFP bedeutend besser. Für das Jahr 2022 wird beim Ertrag ein Anstieg um 5,5 Prozent auf 11 997 Millionen Franken erwartet. In den Folgejahren ist ein Anstieg der Erträge gegenüber 2022 zu erwarten, was in den Jahren 2024 und 2025 zu hohen Überschüssen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich führen sollte (siehe Abbildung 2).

Der Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von rund 50 Millionen Franken erfüllt die Vorgaben der verfassungsmässigen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung nicht. Infolgedessen ist für eine rechtsgültige Beschlussfassung des Grossen Rates eine qualifizierte Mehrheit notwendig.

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2015–2025 (in Mio. CHF)



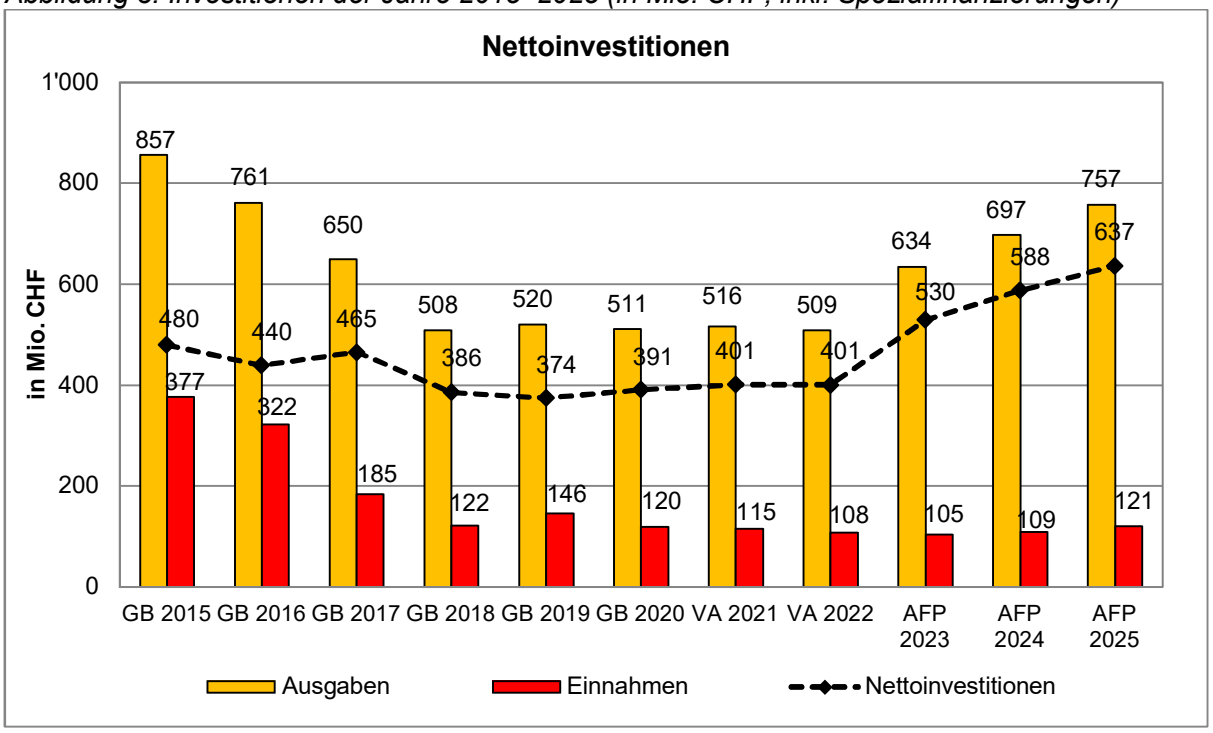
	GB 2015	GB 2016	GB 2017	GB 2018	GB 2019	GB 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Aufwand	10739	10666	11303	11448	11235	11904	11921	12046	12159	12308	12459
Ertrag	10909	10888	11298	11709	11500	11945	11372	11997	12256	12609	12855
Saldo	170	221	-5	261	265	40	-549	-50	97	301	396

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2015–2025 (in Mio. CHF, inkl. Spezialfinanzierungen)



Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) steigen von 401 Millionen Franken (2022) auf 637 Millionen Franken (2025), wobei es insbesondere zwischen dem Jahr 2022 und 2023 zu einem steilen Anstieg und Mehrbedarf an Investitionen kommt (+130 Millionen Franken). Auffallend ist, dass das geplante Investitionsniveau in den Jahren 2022-2025 höher liegt als im letzten Planungsprozess angenommen. Bei den Nettoinvestitionen sind im Vergleich zur letztjährigen Planung die Werte für die Jahre 2022 bis 2025 zwischen 9 Millionen Franken (2022) und 72 Millionen Franken (2024) höher. Der Anteil der Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Fondsfinanzierungen) variiert dabei zwischen 19 Millionen Franken (2023) und 24 Millionen Franken (2025). In der vorliegenden gesamtkantonalen Investitionsplanung wird von einem markant steigenden Investitionsvolumen ausgegangen.

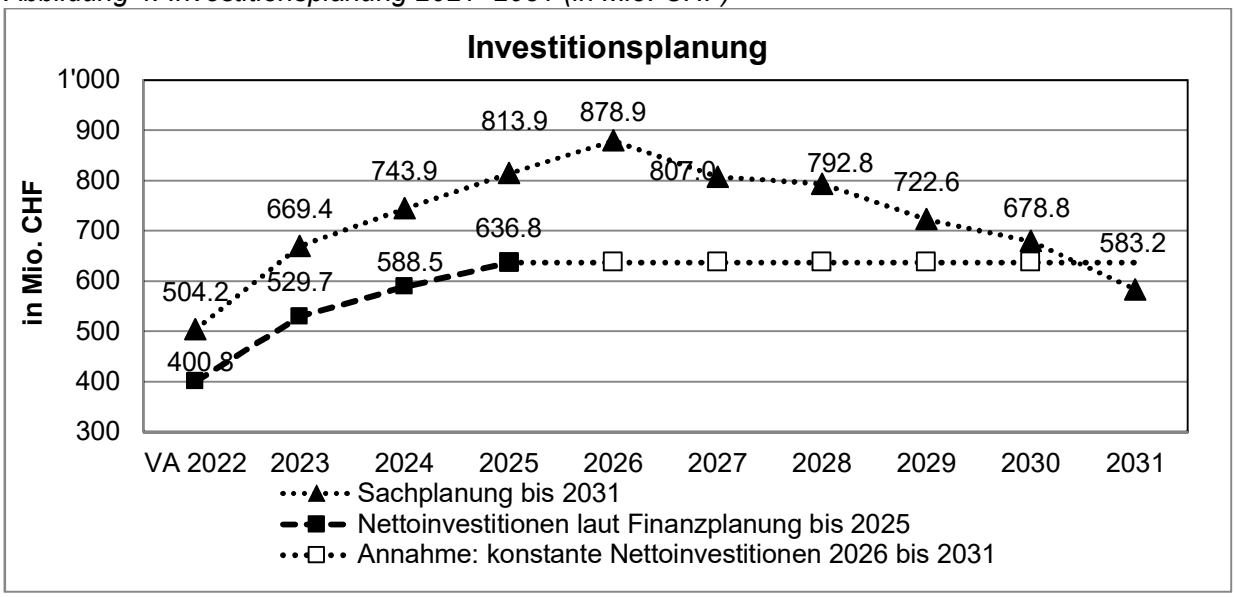
3.2.2 Sachplanung und Sachplanungsüberhang

Mit dem Sachplanungsüberhang wird versucht, eine bessere Budgetausschöpfung der Investitionen, d.h. eine möglichst geringe Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnung, zu erreichen. Rein rechnerisch entspricht der Sachplanungsüberhang dem Unterschied zwischen der Sachplanung und den im VA/AFP effektiv eingesetzten Mitteln der Finanzplanung.

Im AFP 23-25 ist eine deutliche Steigerung des Sachplanungsüberhangs zu erkennen (siehe Abbildung 4, alle Werte inkl. spezialfinanzierter Investitionen). Unter der Annahme, dass der Wert der Finanzplanung des letzten AFP-Jahrs 2025 linear weitergezogen wird, nimmt der Sachplanungsüberhang nach 2026 und bis 2031 jedes Jahr ab. Im Spitzenjahr 2026 steigt die Sachplanung auf rund 879 Millionen Franken an und der Sachplanungsüberhang beträgt damit theoretisch 38 Prozent.

Der Regierungsrat hat eine Priorisierung der Investitionen im Hochbau erstellt, die für die Periode 2022-2031 eine Reduktion der Investitionen im Hochbau von insgesamt 789 Millionen gegenüber der Ausgangslage ausweist. Die Priorisierung wurde jedoch noch nicht in die Zahlen des VA/AFP 22/23-25 eingearbeitet. Die Auswirkungen der Priorisierung auf den Sachplanungsüberhang werden daher erst im VA/AFP 23/24-26 sichtbar. Mit der Investitionspriorisierung (siehe Kapitel 4.5) werden die Investitionen abflachen und der Sachplanungsüberhang abnehmen. Mit diesem Vorgehen kann ausserdem eine übermässige Neuverschuldung mit ihren Folgen (Zinskosten inkl. Risiko steigender Zinssätze, Rückzahlungsverpflichtung, etc.) vermieden werden.

Abbildung 4: Investitionsplanung 2021–2031 (in Mio. CHF)

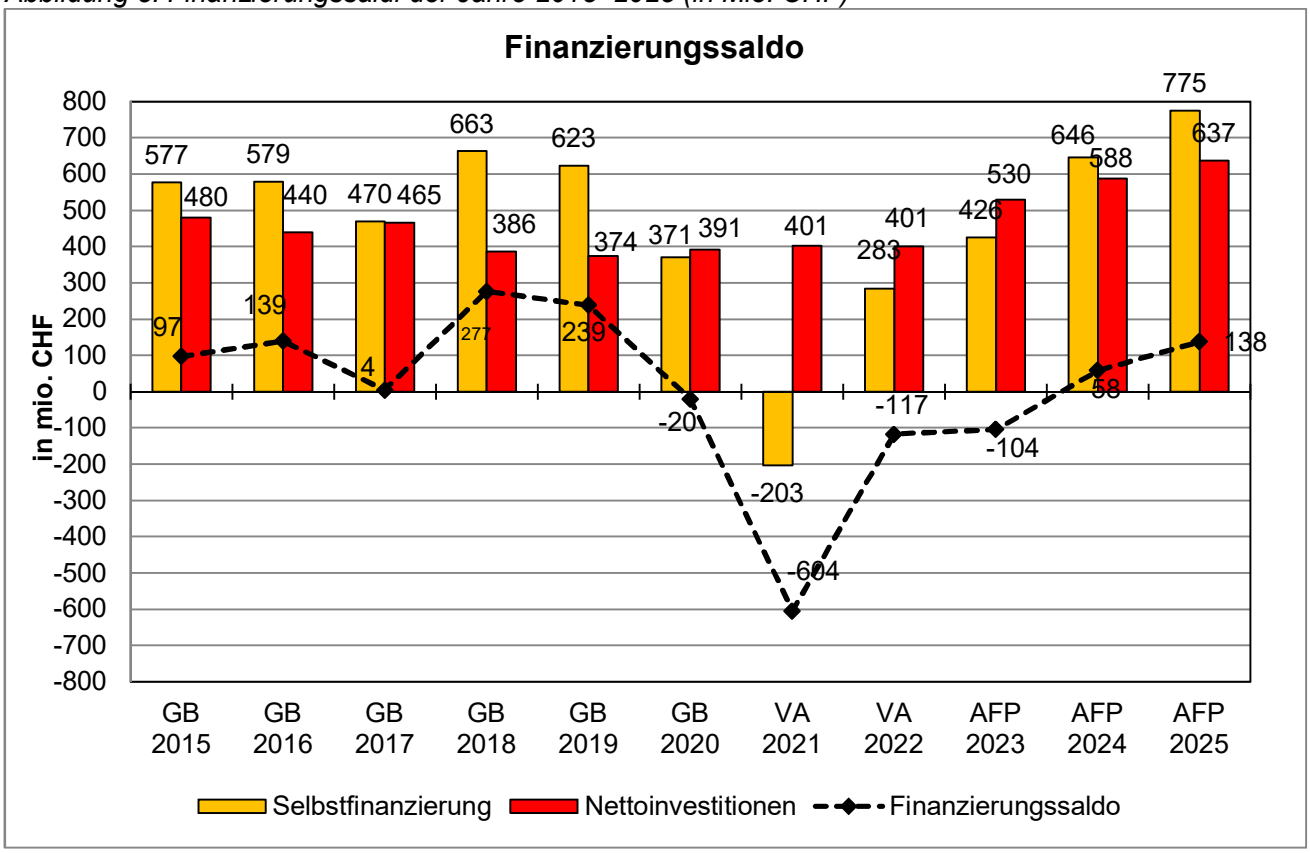


3.3 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo stellt dar, ob der Kanton seine Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn er positiv ist, dann ist dies der Fall. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen.

Im VA 2022 wird ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von 117 Millionen Franken erwartet. Damit können die Vorgaben der verfassungsmässigen Schuldenbremse der Investitionsrechnung nicht eingehalten werden. Die Verfassung erlaubt einen negativen Finanzierungssaldo nur, wenn dieser in den AFP-Jahren kompensiert wird. Auch das Planjahr 2023 weist einen negativen Finanzierungssaldo auf, wobei dieser weniger hoch ausfällt als 2022. Für die Planjahre 2024 und 2025 wird wieder mit positiven Finanzierungssaldi gerechnet (siehe Abbildung 5). Insgesamt ist über die vier VA/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 99 Prozent vorgesehen. Dies bedeutet eine geringe Neuverschuldung von insgesamt 25 Millionen Franken über die vier Planjahre.

Abbildung 5: Finanzierungssaldi der Jahre 2015–2025 (in Mio. CHF)



3.4 Personal

3.4.1 Lohnsummenwachstum

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2020 zum damaligen AFP 2022 eine Planungserklärung verabschiedet, welche – wie bereits für den VA 2021 – ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorsieht. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt. Unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne für 2022 resultieren Lohnmassnahmen von total 1,2 Prozent. Der Regierungsrat erachtet eine «volle» Lohnrunde im Umfang von 1,5 Prozent, wie sie in den Jahren 2014 bis 2020 üblich war, als nicht angezeigt. Er begründet dies einerseits mit der getrübten finanzpolitischen Situation aufgrund der

Coronavirus-Pandemie und andererseits mit den bescheidenen bzw. ausgebliebenen Lohnmassnahmen anderer Arbeitgeber für das Jahr 2021. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Voranschlag 2022.

Im AFP 2023-2025 ist ein Lohnsummenwachstum von jeweils 0,7 Prozent vorgesehen. Damit könnten nach Ansicht des Regierungsrates ab 2023 unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne wiederum das angestrebte Ziel von 1,5 Prozent für Lohnmassnahmen erreicht und die erzielten Verbesserungen im Lohnbereich erhalten werden.

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2017–2025 (in % der Lohnsumme)

in % der Lohnsumme	GB 17	GB 18	GB 19	VA 20	VA 21	VA 22	AFP 23	AFP 24	AFP 25
individueller Gehaltsaufstieg	0,7	0,7	0,7	0,7	0,4	0,4	0,7	0,7	0,7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Lohnkorrekturen (Delle)	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teuerungsausgleich	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TOTAL Lohnmassnahmen	**1,8**	**1,8**	**1,5**	**1,7**	**1,2**	**1,2**	**1,5**	**1,5**	**1,5**
TOTAL Erhöhung der Lohnsumme (ohne Rotationsgewinne)	1,0	1,0	0,7	0,9	0,4	0,4	0,7	0,7	0,7

3.4.2 Stellenbewirtschaftung

In der Haushaltsdebatte 2019 hat der Grosse Rat die Planungserklärung Brönnimann «Stellenabbau in der Zentralverwaltung» angenommen. Als Folge davon mussten bis Ende 2021 (d.h. im Soll-Stellenbestand 2022) rund 63 Vollzeitstellen (VZÄ) abgebaut werden. Nachdem in den letzten beiden Jahren bereits 45 VZÄ aufgehoben wurden, wird nun in einem letzten Schritt der Soll-Bestand 2022 um insgesamt 19,9 VZÄ verringert. Die dezentrale Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz, welche von der Abbauvorgabe weitestgehend ausgenommen war, baut für 2022 ebenfalls zwei Stellen ab. Dies führt letztlich dazu, dass der Rückgang gesamthaft 64,9 VZÄ beträgt. Mit dieser Reduktion des Soll-Bestandes wird die Planungserklärung Brönnimann vollständig umgesetzt.

Abbildung 7: Entwicklung des Stellungsbestands in Vollzeiteinheiten (2020-2022, in VZÄ)

DIR	abzubauende Stellen (Plan)	Abbau 2020	Abbau 2021	Abbau 2022	Total Abbau 2020-2022
STA	0.2	0.2	0	0	0.2
WEU	9.1	1.5	2	5.6	9.1
GSI	2.1	2.1	0	0	2.1
DIJ	4.1	0.8	0.9	4.4	6.1
SID	26.6	11.1	15.5	0	26.6
FIN	16	3.3	3.2	9.5	16
BKD	0.4	0	0	0.4	0.4
BVD	4.4	1.7	2.7	0	4.4
Total	62.9	20.7	24.3	19.9	64.9

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Enorme Verbesserung der Planzahlen – Was sind die Gründe?

Im Vergleich zum letztjährigen VA/AFP haben sich die Zahlen deutlich verbessert. Anstelle einer Neuverschuldung von über zwei Milliarden Franken kann heute davon ausgegangen werden, dass die Neuverschuldung der Jahre 2022 und 2023 in den darauffolgenden Jahren 2024 und 2025 praktisch vollständig kompensiert werden kann.

Was sind die Gründe für die enorme Verbesserung in der Planung? Als erstes ist die Erhöhung der Gewinnausschüttungen der SNB zu erwähnen. Während im letztjährigen VA/AFP in allen vier Planjahren von einer Ausschüttung von jährlich 160 Millionen Franken ausgegangen wurde («doppelte» Ausschüttung), sind im aktuellen Voranschlag 480 Millionen («sechsfache» Ausschüttung) budgetiert und in den AFP-Jahren je 320 Millionen («vierfache» Ausschüttung). Möglich macht diese massive Erhöhung die neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 zwischen der SNB und dem Eidg. Finanzdepartement, die im Januar 2021 abgeschlossen wurde. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können neu bis zu 6 Milliarden Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet werden («sechsfache» Ausschüttung). Alleine damit haben die Zahlen in den vier Planjahren um 800 Millionen Franken verbessert werden können.

Als zweites Element zeigt es sich, dass der wirtschaftliche Einbruch aufgrund der Coronavirus-Pandemie weniger stark ausfallen wird als vor Jahresfrist befürchtet. Die Arbeitslosigkeit ist weniger stark angestiegen als prognostiziert, die Arbeitgeber gleichen Kurzarbeit zu einem grossen Teil aus und trotz Krise konnten in vielen Bereichen sogar Lohnanstiege verzeichnet werden. Insgesamt führt dies dazu, dass die planerische Einbusse bei den Steuereinnahmen zu einem grossen Teil wieder rückgängig gemacht werden kann. Gleichzeitig treffen auch die Mehraufwendungen in der Sozialhilfe nicht im befürchteten Masse ein. Dies führt zu Verbesserungen in der Planung von jährlich zwischen 200 und 300 Millionen Franken.

Das dritte wichtige Element ist die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich. Die aktualisierten Prognosen sehen ein rückläufiges Ressourcenpotenzial und damit steigende Ausgleichszahlungen für den Kanton Bern vor. Die Verbesserungen betragen zwischen 30 und 80 Millionen Franken und machen insgesamt etwa 200 Millionen Franken aus.

Schliesslich gilt es auch die Mittel aus den beiden Fonds zu erwähnen, die aufgelöst und deren Restbestände zur Bewältigung des Investitions-Mehrbedarfs in den nächsten Jahren zur Verfügung gestellt werden sollen. Es handelt sich um den Fonds für Spitalinvestitionen und den SNB-Gewinnausschüttungsfonds, aus denen zusammengenommen etwa 430 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden können. Entnahmen von 307 Millionen Franken sind in den AFP-Jahren 2023-2025 bereits eingeplant. Um die Mittel für die Investitionen einsetzen zu können, hat der Regierungsrat eine Gesetzvorlage auf den Weg gebracht, die in erster Lesung in der Frühlingssession 2022 vom Grossen Rat beraten werden soll.[1]

Einschränkend gilt es darauf hinzuweisen, dass die Prognosen aufgrund der Coronavirus-Pandemie eine höhere Prognoseunsicherheit aufweisen als in „normalen“ Zeiten üblich. Dies haben die Veränderungen im diesjährigen Planungsumgang eindrücklich gezeigt.

Die FiKo ist der Ansicht, dass gegenüber dem Regierungsrat und der Verwaltung trotz der enormen Veränderungen im Zahlenwerk keine Zweifel angebracht sind, wonach die letztjährige Planung nicht professionell durchgeführt worden wäre. Die Coronavirus-Pandemie war ein unerwartetes Ereignis, für dessen Auswirkungen und Bewältigung keine bekannten Beispiele und Vergleiche herangezogen werden konnten. In der Planung der Auswirkungen auf die Steuereinnahmen hat die FIN eine eigene Analyse – nebst jenen der

[1] Siehe auch VA/AFP 22/23-25, Kap. 2.4.3, S. 20

Konjunkturforschungsstellen – vorgenommen, welche die Auswirkungen der Krise unter Berücksichtigung der Branchenstruktur der bernischen Volkswirtschaft untersucht hat (weniger starke Einbrüche in Krisen, unterdurchschnittliches Wachstum bei guter Konjunktur). Auf deren Grundlage wurden weniger starke Einbrüche prognostiziert und in die Zahlen des VA/AFP übernommen, als wenn bspw. auf die Seco-Zahlen für die ganze Schweiz abgestellt worden wäre.

4.2 Verletzung der Schuldenbremsen

Trotz der enormen Verbesserung der Planzahlen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für das Jahr 2022 einen Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss.[2] Zudem kompensiert er den Finanzierungsfehlbedarf im Voranschlag nicht im Aufgaben/-Finanzplan, so wie dies die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vorschreibt.[3] Während für den Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung immerhin eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, steht für den Finanzierungsfehlbetrag im Zeitpunkt der Budgetberatung keine Alternative zur Verfügung.[4]

Bereits im Voranschlag 2021 und mit dem Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus dem Geschäftsbericht 2020 wurden die Schuldenbremsen verletzt, bzw. mussten die Ausnahmenbestimmungen mit drei Fünftel-Mehrheiten herangezogen werden. Weiter ist absehbar, dass im Geschäftsbericht 2021 ein Finanzierungsfehlbetrag resultieren wird, zu dessen Kompensation, bzw. für den Verzicht auf Kompensation, abermals eine drei Fünftel-Mehrheit nötig sein wird.

Im Vortrag zum VA/AFP stellt der Regierungsrat die Verletzung zwar fest, geht jedoch nicht weiter auf diesen Umstand ein[5]. Die Verletzung bleibt rechtlich denn auch ohne direkte Folge, wenn der Grosse Rat dem Voranschlag zustimmt. Auch im letztjährigen VA/AFP lag eine Verletzung der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung vor. Letztes Jahr war der Aufwandüberschuss derart hoch, dass es von Anfang an unrealistisch war, einen ausgeglichenen Voranschlag zu präsentieren oder an eine Kompensation in den AFP-Jahren zu denken. Mit der Coronavirus-Pandemie lag zudem eine allseits akzeptierte Begründung für das hohe Defizit vor. Im diesem Jahr jedoch beträgt das Defizit lediglich 50 Millionen Franken und es stellt sich die Frage, ob es nicht möglich ist, mit wenigen punktuellen Eingriffen doch noch ein ausgeglichenes und somit schuldenbremsenkonformes Budget zu erreichen, zumindest in der Erfolgsrechnung.

In Krisenzeiten erhalten Bestimmungen wie die Schuldenbremsen erhöhte Beachtung, weil es nicht mehr selbstverständlich ist, dass diese eingehalten werden können. Die Ausnahmeartikel, zu deren Zustimmung das qualifizierte Mehr von drei Fünfteln nötig ist, gelangen vermehrt zur Anwendung, was sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass die Ausnahmeartikel nur im Ausnahmenfall angerufen werden sollten. Wenn sich der Voranschlag ausgeglichen präsentiert und die normalen Abstimmungsregeln zur Anwendung kommen, ist dies ein starkes Zeichen an die Politik und die Bevölkerung des Kantons, dass die Zeichen in Richtung Normalisierung gehen und der Staat die Krise – zumindest in Bezug auf den Kantonshaushalt – im aktuellen Zeitpunkt unter Kontrolle hat.

4.3 Voranschlag 2022 mit Aufwandüberschuss

Mit 50 Millionen Franken fällt der Aufwandüberschuss im Voranschlag 2022 vergleichsweise klein aus. Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass es möglich ist, im 12-Milliarden-Haushalt des Kantons Bern planerische Verbesserungen vorzunehmen, die es erlauben, einen ausgeglichenen Voranschlag zu präsentieren.

[2] Art. 101a Abs. 1 KV (BSG 101.1): «Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.»
[3] Art. 101b Abs. 2 KV (BSG 101.1): «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen von unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.»
[4] Art. 101a, Abs. 3 KV (BSG 101.1): «Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. …»
[5] Vortrag zum VA/AFP 22/23-25, Kap. 1.4, S.14

Ein Defizit im Voranschlag bedeutet, dass 96 Mitglieder des Grossen Rates dem Geschäft zustimmen müssen. Dies ist eine hohe Hürde, die voraussetzt, dass sich das Parlament über die üblichen Mehrheiten hinaus zu grossen Teilen einig ist, was nicht selbstverständlich ist. Eine Nichtgenehmigung des Voranschlags würde grosse Auswirkungen mit sich bringen. Der Kanton würde ohne Budget ins neue Jahr starten und bis zur Genehmigung des Voranschlags, welche frühestens in der Frühlingssession 2022 stattfinden könnte, wäre es dem Regierungsrat und der Verwaltung nur erlaubt, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. Was dies genau bedeuten könnte, hat die FiKo in ihrem letztjährigen Bericht zum VA/AFP unter Ziffer 4.1.3 ausführlich beschrieben.

Die FiKo-Mehrheit beantragt aus den genannten Gründen, die Zahlen des Voranschlags 2022 so anzupassen, dass dem Grossen Rat ein ausgeglichener Haushalt präsentiert werden kann und für die Zustimmung das einfache Mehr ausreicht. Sie macht dies mit einem Antrag (inkl. Planungserklärung) zur Reduktion des «Sachaufwand - und übriger Betriebsaufwand» (Sachgruppe 31). Im Voranschlag 2016 hat die Finanzkommission schon einmal einen ähnlichen Antrag gestellt, der vom Grossen Rat mitgetragen wurde. In der Umsetzung konnte der Auftrag vom Regierungsrat nicht vollständig eingehalten werden, hat jedoch zu spürbaren Minderaufwendungen geführt.

4.4 Festlegung der Steueranlagen

Die massgebenden Bestimmungen für die Festlegung der Steueranlagen lauten:
- Jede Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen führt, bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder (81 Stimmen). [Steuererhöhungsbremse gemäss Art. 101c Kantonsverfassung, BSG 101.1]
- Sie [die Steueranlage] ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden. [vgl. Art. 2 Abs. 3 Steuergesetz, StG, BSG 661.11]
- Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3,26 übersteigt. [vgl. Art. 2 Abs. 4 StG, BSG 661.11]
- Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest. [vgl. Art. 3 Abs. 1 StG, BSG 661.11]

Im Voranschlag 2022 ist eine Steueranlagesenkung (von bisher 3,025 auf neu 3,00) bei den natürlichen Personen im Umfang von 40 Mio. Franken vorgesehen, wobei im Gegenzug ab 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang vorgenommen wurde, so dass diese Steueranlagesenkung haushaltneutral ausfällt.

Da gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG, BSG 761.611) das Referendum voraussichtlich zustande kommt, sprechen sich sowohl der Regierungsrat als auch die Finanzkommission dafür aus, dass die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ausgesetzt wird, bis Klarheit über die beabsichtigte Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern besteht. In diesem Fall sind im Voranschlag 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um 40 Mio. Franken zu erhöhen[6] und die Motorfahrzeugsteuererträge in gleichen Umfang zu reduzieren[7] und die Steueranlage für natürliche Personen auf unverändert 3,025 Einheiten zu belassen.

4.5 Voranschlag 2022 mit Finanzierungsfehlbetrag

Neben einem Aufwandüberschuss beantragt der Regierungsrat einen Finanzierungsfehlbetrag von 117 Millionen Franken. In der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ist für diesen Fall vorgesehen, dass

[6] Fiskalische Erlöse und Bussen in Produktegruppe 8.7.4 Steuern und Dienstleistungen
[7] Fiskalische Erlöse und Bussen in Produktegruppe 7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt

der «Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent» im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren ist. Der Selbstfinanzierungsgrad über die gesamten vier Jahre bleibt jedoch – wenn auch nur knapp – unter 100 Prozent, es resultiert eine Neuverschuldung von total 25 Millionen Franken über die vier Planjahre.

Mit diesen Zahlen wird die Schuldenbremse der Investitionsrechnung verletzt. Die Verletzung bleibt jedoch ohne Konsequenzen. Dies ist insofern nachvollziehbar, als es sich erst um Planzahlen handelt und die potentielle Neuverschuldung noch nicht eingetroffen ist, dem Kanton also noch keine Kosten daraus entstehen. Trotzdem ist die Verletzung der Schuldenbremse erklärungsbedürftig, bzw. der Regierungsrat müsste aufzeigen, was er unternommen hat, um die Verletzung zu verhindern. Wenn die Verletzung der Schuldenbremse ohne Weiteres hingenommen wird, muss die Bestimmung als toter Buchstabe bezeichnet werden.

Abbildung 8: Eckwerte VA/AFP 22/23-25 mit Kompensation Finanzierungsfehlbetrag VA 22

Eckwerte Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025:

in Mio. CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung				
Aufwand	12 046	12 159	12 308	12 459
Ertrag	11 997	12 256	12 609	12 855
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**- 50**	**97**	**301**	**396**
Nettoinvestitionen	**401**	**530**	**588**	**637**
Finanzierungssaldo (- = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**- 117**	**- 104**	**58**	**138**
Kompensation neg. Finanzierungssaldo VA 2022 (Art. 101b, Abs. 2 KV)	0	0	- 58	- 59
Finanzierungsaldo unter Berücksichtigung Kompensation Fehlbeträge	**- 117**	**- 104**	**0**	**79**
Neuverschuldung Total		**-25**		
Neuverschuldung pro Jahr		**-6**		
Selbstfinanzierungsgrad		**99%**		

Abbildung 8 zeigt die Situation unter Berücksichtigung der Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags des Voranschlags. Im Gegensatz zur Präsentation der Eckwerte des regierungsrätlichen Berichts wird hier verdeutlicht, dass in den Planjahren 2024 kein, beziehungsweise im Jahr 2025 nur ein verminderter positiver Finanzierungssaldo ausgewiesen werden kann.

4.6 Investitionen

Nach der Ablehnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben in der Herbstsession 2019 hat eine Delegation des Regierungsrates mit den Präsidien der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) und der Finanzkommission (FiKo) einen Dialog geführt zum Umgang mit dem steigenden Investitionsbedarf (sog. «Investitionsdialog»). Die Beteiligten haben in einer Medienmitteilung vom März 2020 Handlungsbedarf in den folgenden drei Bereichen ausgemacht:

1. eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung,
2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben,
3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs.

4.6.1 Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

In der Herbstsession 2020 hat der Grosse Rat der parlamentarischen Initiative PI 189-2019 (Köpfli, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» die vorläufige Unterstützung

gewährt. Damit hat er die federführende Finanzkommission damit beauftragt, einen Vorschlag zur Anpassung der Schuldenbremse in der Investitionsrechnung auszuarbeiten. Die Arbeiten in der Finanzkommission sind gut vorangekommen und aller Voraussicht nach wird sie – in Absprache mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrat – kurz nach Verabschiedung des hier vorliegenden Berichts das Vernehmlassungsverfahren zu ihrem Umsetzungsvorschlag auslösen.

Anbei in aller Kürze die wichtigsten Eckpfeiler der Vorlage:

- Die bestehenden Regelungen der Schuldenbremsen werden soweit als möglich übernommen. Mit dem Aufrechterhalten dieser institutionellen Vorkehrung wird das wirksame Mittel zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele einer Schuldenreduktion und einer Schuldenbegrenzung fortgeführt.
- In der Investitionsrechnung können neu Überschüsse aus Vorjahren zur Finanzierung von kommenden Investitionen verwendet werden (Kerngehalt der PI 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»).
- Weiter kann der Grosse Rat mit qualifiziertem Mehr zur Finanzierung eines ausserordentlichen Investitionsmehrbedarfs eine zeitlich begrenzte Neuverschuldung ausnahmsweise zulassen.
- Im Falle von ausserordentlichen Ereignissen soll der Grosse Rat die Anwendung der Schuldenbremsen für eine bestimmte Zeitdauer ausser Kraft setzen können (Krisenartikel).
- Die bisherigen Schuldenbremsen sind vollständig in der Verfassung geregelt. Die neuen differenzierteren Regelungen werden sowohl in der Verfassung wie auch auf Stufe Gesetz verankert.
- Schliesslich werden Begriffe und Kennzahlen modernisiert und den geltenden Rechnungslegungsbestimmungen angepasst.

4.6.2 Die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben

Wie unter Kapitel 4.1 bereits ausgeführt kommt in der Frühlingssession eine Gesetzvorlage in den Grossen Rat, die es ermöglichen soll, die nicht verpflichteten Guthaben des Spitalfonds und des SNB-Gewinnausschüttungsfonds zur Finanzierung des Investitions-Mehrbedarfs einzusetzen. Die Mittel sind bereits zu gegen 70 Prozent (307 von 450 Mio. Franken) in die Zahlen des AFP 2023-2025 eingeflossen und haben zur Ergebnisverbesserung in der Erfolgsrechnung beigetragen.

4.6.3 Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs

In den letzten Jahren hat der Grosse Rat mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass er eine Priorisierung der anstehenden Investitionen für notwendig hält. Weil der Regierungsrat nur zögernd aktiv wurde, haben die Präsidien der Sachbereichskommissionen sich Ende letzten Jahres mit der FiKo zusammengetan und sich an den Regierungsrat gewandt: Die seit längerem geforderte Investitionspriorisierung soll umgehend an die Hand genommen werden. Der Regierungsrat hat das Anliegen in der Folge aufgenommen, im Planungsprozess 2021 einen Priorisierungsvorschlag ausgearbeitet und den Präsidien der Sachbereichskommissionen Ende Juni 2021 die Resultate der Priorisierung vorgestellt.[8]

- Der Regierungsrat hat den **ordentlichen Investitionsbedarf** des Kantons definiert. In Anlehnung an die Finanzmotion 023-2019 FDP «Erhöhung der Nettoinvestitionen» hat er ihn auf 450 Millionen Franken pro Jahr festgelegt.
- Zur Finanzierung der Investitionen im Rahmen des «ordentlichen Investitionsniveaus» ohne Neuverschuldung sind jährliche Überschüsse in der Grössenordnung von CHF 150 Millionen Franken nötig.
- Zur Finanzierung des Investitions-Mehrbedarfs, der über die 450 Millionen Franken hinausgeht, wurden verschiedene **Varianten einer Neuverschuldung** geprüft: keine Neuverschuldung, eine Neuverschuldung von 500 Millionen Franken und eine Neuverschuldung von 1 Milliarde Franken. Bei der Variante ohne Neuverschuldung wäre ein kompletter Verzicht auf grössere Investitionen in mehr als einem Teilbereich nötig, was die Entwicklung des Kantons stark hemmen würde. Aus finanzpolitischen Gründen

[8] Vortrag zum VA 23/AFP 23-25, Ziffer 56, S. 57-61

lehnt der Regierungsrat auch eine Neuverschuldung von 1 Milliarde Franken ab, obwohl damit nur wenige Verzichte bei den Investitionen nötig wären. Er hat sich für die Variante 2 ausgesprochen. Damit müssen eine Anzahl Projekte zeitlich verschoben werden, viele wichtige Vorhaben können jedoch innert nützlicher Frist geplant und realisiert werden. Eine Neuverschuldung in dieser Höhe ist für die Weiterentwicklung des Kantons in Kauf zu nehmen und tragbar.

- Mit der Variante 2 steht dem Bereich Hochbau ein jährlicher Planungswert von 365 Millionen Franken zur Verfügung. Zum Vergleich: In den Jahren 2014 bis 2020 hat das AGG im Bereich Hochbau jährliche Investitionen von 146 Millionen Franken umgesetzt.
- Weitere Voraussetzung für die Umsetzung von Variante 2 ist die personelle Aufstockung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) bis 2025. Der Regierungsrat hat im VA 2022 und AFP 2023-2025 eine Erhöhung um insgesamt 36.1 Vollzeiteinheiten aufgenommen. Für die Umsetzung von Variante 3 wäre eine noch stärkere Aufstockung nötig.
- Den Bereich Hochbau hat der Regierungsrat in die drei Teilbereiche Hochschulen, Justizvollzug und übrige Hochbauten unterteilt. Für die Bereiche hat er jährlich durchschnittlich zur Verfügung stehende finanzielle Tranchen definiert, innerhalb derer die Investitionen Platz haben müssen (Hochschulen: CHF 123 Mio. / Justizvollzug: 31 Mio. / übrige Hochbauten: 154 Mio.). Basis der Berechnung der finanziellen Vorgaben bildeten die bisherigen Anteile am Portefeuille sowie der beantragte Wachstumsbedarf. Auf dieser Grundlage haben die zuständigen Direktionen eine Priorisierung der vorgesehenen Projekte vorgenommen.
- Im Vergleich zur unpriorisierten Planung im VA/AFP 22/23-25 müssen folgende Vorhaben innerhalb der Planungsperiode der GKIP von zehn Jahren zeitlich nach hinten verschoben werden oder sie sind ganz aus dem Planungshorizont 2022-31 herausgefallen (Verzicht).

Vorhaben	**DIR**	**Variante 2**
1. Hochschulen		
Uni, Neubau Medizinische Forschung	BKD	Verzicht
Uni, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken ZMK	BKD	Verzicht
BFH, Erweiterung Campus Biel	BKD	Verzicht
BFH, Erweiterung HKB Fellerstrasse	BKD	Verzicht
Uni, Standortentwicklung Aebimatte	BKD	nur Projektierung
BFH, Neubau Campus Bern	BKD	keine Veränderung
Uni-PH, vonRoll Areal, 2. Etappe	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
Uni, 1. Etappe Muesmatt	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
Uni, 2. Etappe Muesmatt	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
Uni, Ersatzneubau Pathologie	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
2. Justizvollzug		
JVS: Hindelbank, JVA, Sanierung	SID	Verschiebung um 6 Jahre
JVS: St. Johannsen, Massnahmenplanung	SID	Verschiebung um 6 Jahre
JVS: Thun, RG, Sanierung	SID	Verschiebung um 2 Jahre
JVS: Burgdorf, RG, Sanierung	SID	Verschiebung um 4 Jahre
JVS: Unbekannt, Administrativhaft	SID	Verschiebung um 9 Jahre
3. übrige Bereiche		
Biel, Quellgasse, Sanierung und Umbau	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel, BBZ, Gesamtsanierung	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel, GS Solothurnstrasse, Sanierung	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel Bildungsareale, Wechselstellungen Sanierungen	BKD	Verschiebung um 2 Jahre

Umsetzung Inforamastrategie 2030	WEU	Verschiebung um 2 Jahre

Mit der Variante 2 werden für die Periode 2022-2031 bei einem gesamten Investitionsvolumen von 3,5 Milliarden Franken durch zeitliche Verschiebungen und Verzichte Reduktionen in der Investitionsrechnung von 789 Millionen Franken erreicht. Dadurch entstehen Folgekosten in der Erfolgsrechnung aufgrund von erhöhten Unterhaltskosten von insgesamt 104 Millionen Franken.

4.6.3.1 Würdigung durch die Sachbereichskommissionen

Die Sachbereichskommissionen der BaK, BiK und SiK haben der FiKo einen Mitbericht zur Investitionspriorisierung zukommen lassen, wobei die BiK und SiK ihren Mitbericht in der FiKo zusätzlich mündlich präsentiert haben.

Grundsätzlich würdigen die Sachbereichskommissionen das Vorgehen des Regierungsrates positiv. Keine der Sachbereichskommissionen, inklusive der FiKo, sprechen sich für die Variante 1 ohne Neuverschuldung aus. Der Investitions-Mehrbedarf ist seit vielen Jahren bekannt und grundsätzlich breit akzeptiert. Die Aussicht, viele der Projekte gar nicht oder erst viel später anzugehen, ist kein gangbarer Weg. Auch die Neuverschuldung von 500 Millionen Franken erscheint verkraftbar. Die daraus entstehende Zinsbelastung sollte auf der Basis der heutigen Annahmen auf längere Sicht hinaus tragbar sein. Obwohl bedeutend und finanziell belastend, ist die notwenige Aufstockung der personellen Ressourcen im AGG unbestritten.

In der BiK spricht sich eine Minderheit sogar für die Variante 3 aus, welche eine Neuverschuldung von 1 Milliarde Fragen ermöglichen würden. Die SiK bedauert, dass der Regierungsrat die Variante 3 nicht vollständig ausgearbeitet hat. So kann der Grosse Rat die Variante 3 nicht in Kenntnis aller Auswirkungen mit den anderen beiden Varianten vergleichen.

Die Einteilung der Teilbereiche und die Zuweisung der jeweiligen Mittel werden von den Kommissionen akzeptiert. Es sind keine Anträge eingegangen, die Mittelverschiebungen vom einen in den anderen Bereich verlangen.

Teilweise auf Kritik stiess der Ansatz des Regierungsrates, die Priorisierung nur im Bereich Hochbauten vorzunehmen. Er begründet seinen Ansatz damit, dass der Investitions-Mehrbedarf grossmehrheitlich von den Hochbauten ausgeht, wogegen der Tiefbau, der ÖV und die Informatik ihre Investitionen auf gleichbleibendem Niveau halten. In der Planung habe sich gezeigt, dass im Tiefbau bisher zu wenig Mittel eingesetzt waren. Es handle sich nicht um eine Wachstumsproblematik wie im Hochbau, vielmehr seien zur Deckung des ordentlichen Unterhalts bisher zu wenig Mittel eingestellt gewesen. Im kommenden Planungsprozess soll nun auch im Tiefbau eine Priorisierung vorgenommen werden, mit welcher die eingegebenen Projekte mit den vorhandenen Mitteln in Einklang gebracht werden.

4.6.3.2 Planungserklärungen der Sachbereichskommissionen

Die Zahlen des aktuellen VA/AFP 22/23-25 sind das Ergebnis der normalen Aktualisierung der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) des Planungsprozesses. Die Priorisierung der Investitionen im Hochbau ist ein Vorschlag des Regierungsrates, der vom Grossen Rat in der Wintersession 2021 diskutiert und mit Planungserklärungen beeinflusst werden soll. Der Regierungsrat wird im nächsten Planungsprozess die Priorisierung ins Zahlenwerk einfliessen lassen.

Der Grosse Rat kann die Priorisierungen mit Planungserklärungen beeinflussen. Das Resultat der Priorisierung kann nicht rechtlich verbindlich festgehalten werden. In der Finanzplanung sind jeweils nur die Be-

schlüsse für das nächste Jahr (Voranschlag) verbindlich. Die Höhe der Neuverschuldung wird erst zu einem Beschluss des Grossen Rates erhoben werden, wenn die Bestimmungen der Schuldenbremsen in den nächsten Jahren entsprechend angepasst werden.[9] Auch für den Beschluss zur Verwendung der Mittel der nicht verpflichteten Fondsguthaben müssen die Voranschläge der kommenden Jahre abgewartet werden.

Folgende Planungserklärungen sind von den Sachbereichskommissionen eingebracht worden.

- **Eventual-Planungserklärung der BaK** (Wenn der GR Variante 1 favorisiert, ohne Neuverschuldung): Die Priorisierung der Investitionen ist so zu überarbeiten, dass auch die Projekte ausserhalb des Bereichs Hochbau in die Priorisierung miteinbezogen werden.
- **Planungserklärung SiK:** Die Priorisierung im Sachbereich der SID wird mindestens gemäss Variante 2 umgesetzt (keine zusätzlichen Abstriche).
- **Planungserklärung SiK**: Im Bereich Justizvollzug wird die Planung der Projekte gemäss Masterplan zur Justizvollzugstrategie weiter vorangetrieben, insbesondere die Arbeiten für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt im Raum Biel/Seeland.

Die Planungserklärungen wurden in der FiKo diskutiert und ausgemehrt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 5 ersichtlich.

[9] Vgl. Kapitel 4.6.1

5. Anträge und Planungserklärungen

5.1 Anträge zum Voranschlag 2022

Urheber/in	Nr	Antrag	Sprecher/in FiKo
FiKo	1	**Produktgruppe 3.7.1 - Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um Fr. 350 000 zu erhöhen**[10] Begründung: Die FiKo stellt den Antrag, den bereits getroffenen Entscheid des Grossen Rates aus der Herbstsession 2021 im Voranschlag 2022 umzusetzen und die Mittel in der Produktgruppe entsprechend zu erhöhen. Dazu sind gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» zusätzlich zu den eingestellten 100 000 Franken 350 000 Franken vorzusehen. Der kantonale Beitrag an das Gosteli-Archiv soll somit 450 000 Franken betragen.	Bichsel
FiKo-Mehrheit (eingebracht von BaK)	2	**Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Der Saldo der Produktgruppe soll zu Gunsten des Förderprogramms Energie um 3 Millionen Franken erhöht werden.** Begründung: Die FiKo stellt den Antrag, das Budget des Förderprogramms Energie um 3 Millionen zu erhöhen, so dass der vom Kanton eingestellte Betrag 25 Millionen beträgt. Dies würde der Motion Hässig 085-2019 und der als Postulat angenommenen Motion Schilt 111-2021 entsprechen. Mit der Erhöhung des Beitrags soll die Kontinuität in der Förderung beibehalten werden.	Bichsel
FiKo-Minderheit	2a	**Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Der Saldo der Produktgruppe soll zu Gunsten des Förderprogramms Energie um 4 Millionen Franken erhöht werden.** Begründung: Eine Minderheit stellt den Antrag, das Budget des Förderprogramms Energie um 4 Millionen zu erhöhen, so dass der vom Kanton bezahlte Betrag 26 Millionen (zusätzlich zu den 47 Mio. Bundesmittel) beträgt. Dies würde der Motion Hässig 085-2019 und der als Postulat angenommenen Motion Schilt 111-2021 entsprechen. Mit der Erhöhung des Beitrags soll die Kontinuität in der Förderung beibehalten werden und ein Maximum an Fördergeldern des Bundes gesichert werden.	Imboden
FiKo	3	**Produktgruppe 5.7.5. – Integration und Soziales: Der Beitrag von 110 000 Franken an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.** [11] Begründung: Die FiKo stellt den Antrag, den bereits getroffenen Entscheid des Grossen Rates aus der Herbstsession 2021 im Voranschlag 2022 umzusetzen und die Mittel in der Produktgruppe entsprechend zu erhöhen. Dazu sind gemäss überwiesener Finanzmotion 126-2021 «Menschen mit Behinderungen benötigen eine Stimme» 110 000 Franken einzusetzen. Der Saldo der Produktgruppe ist um diesen Betrag zu erhöhen.	Bichsel

[10/12] Finanzmotionen: Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2021 die beiden folgenden Finanzmotionen überwiesen:

- FM 126-2021 «Menschen mit Behinderungen benötigen eine Stimme»
- FM 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gostelistiftung sicherstellen»

Überwiesene Finanzmotionen, die Beschlussesgrössen des Grossen Rates im nächsten Voranschlag verändern, muss der Regierungsrat zwingend umsetzen. Weil der Regierungsrat den Voranschlag 2022 bereits vor der Herbstsession 2021 zu Handen des Parlaments verabschiedet hat, müssen die Beschlüsse der Finanzmotionen vom Grossen Rat selber in den Voranschlag überführt werden.

Urheber/in	Nr	Antrag	Sprecher/in FiKo
FiKo-Minderheit	4 4a	**Produktgruppen 5.7.2 – Gesundheitsversorgung: Der Saldo ist um 2 Millionen Franken zu erhöhen und** **PG 5.7.5 – Integration und Soziales: Der Saldo ist um 1,15 Millionen Franken zu erhöhen.** Begründung: Eine qualifizierte Minderheit stellt den Antrag, Lohnmassnahmen für die subventionierten Betriebe der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion von 0.7% (statt 0.4%) der Lohnsumme im VA2022 zu budgetieren. Der Grund dafür ist, dass die Angestellten im Gesundheits- und Pflegesektor nicht wie in den anderen Sektoren von Rotationsgewinnen profitieren. Dies belohnt auch die während der Pandemie geleistete Arbeit und schafft Anreize, in diesem Sektor im Kanton Bern zu bleiben. Die FiKo-Mehrheit lehnt jedoch diesen Antrag ab, weil sie keine Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Bereichen schaf-	Egger
FiKo-Minderheit	5	**Produktegruppe 8.7.4 – Steuern und Dienstleistungen: Verbesserung des Saldos um CHF 50 Mio.** Begründung: Eine Minderheit stellt den Antrag, die Steueranlage der natürlichen Personen auf das Niveau von 2020 zu erhöhen: 3,06. Der erste Grund ist, dass der VA22 keinen Ausgabenüberschuss mehr aufweisen würde. Zweitens würde die vom Grossen Rat im letzten Jahr beschlossene Senkung der Steuersätze wieder rückgängig gemacht. Die Mehrheit will an der Steuersenkung des letzten Jahres festhalten.	Imboden
FiKo	6 6a	**Produktegruppe 8.7.4 – Steuern und Dienstleistungen: Verbesserung des Saldos um CHF 40 Mio.** **Produktegruppe 7.7.3 – Strassenverkehr und Schifffahrt: Verschlechterung des Saldos um CHF 40 Mio.** Begründung: Aufgrund des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611), stellt die FiKo den Antrag, auf die budgetierten Mehrerträge bei den Motorfahrzeugsteuern und auf die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 im VA 2022 zu verzichten.	Bichsel
FiKo-Minderheit	7	**Produktegruppe 8.7.4 – Steuern und Dienstleistungen: Verbesserung des Saldos um CHF 47 Mio.** Begründung: Eine Minderheit stellt den Antrag, die Steueranlage der juristischen Personen auf das Niveau von 2020 zu erhöhen: 3,06. Während der Corona-Pandemie wurde die Wirtschaft sinnvollerweise mit Steuergeldern gestützt. Durch eine einmalige Anhebung der Steueranlage im Jahr 2022 werden vor allem die Unternehmen durch einen solidarischen Beitrag zur Gesundung der Volkswirtschaft beitragen.	Rüfenacht
FiKo-Mehrheit	8	**Saldo der Erfolgsrechnung Gesamtstaat (inkl. JUS, PARL, FK und DSA) ist um 54.5 Millionen Franken zu verbessern (Plafonierung Sachaufwand).** Begründung: Eine Mehrheit der FiKo stellt den Antrag, den Saldo der Erfolgsrechnung Gesamtstaat (inkl. JUS, PARL, FK und DSA) durch inhaltliche Verzichtsmassnahmen um CHF 54.5 Mio. zu verbessern, um einen ausgeglichenen VA22 erreichen zu können.	Bichsel Wyrsch (FiKo-Minderheit)
FiKo-Mehrheit	8a	Eventual-Planungserklärung (bei Annahme Antrag 9 im Grossen Rat): **Der «Sach- und übrige Betriebsaufwand» (SG 31) ist um ca. 5 Prozent zu kürzen (entspricht rund CHF 54.5 Mio.). Der Regierungsrat hat sich nicht zwingend an den RESKO-Schlüssel zu halten.**	Bichsel

5.2 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025

5.2.1 Planungserklärungen zur Priorisierung der Investitionen

Urheber/in	Nr	Planungserklärung	Sprecher/in FiKo
FiKo-Mehrheit	1	**Betreffend Investitions-Priorisierung soll die Variante 2 (Neuverschuldung von max. CHF 500 Mio.) gemäss Vorschlag des Regierungsrates favorisiert werden.** Begründung: Die FiKo-Mehrheit hält die Auswirkungen der Priorisierung für den Kanton für tragbar. Sie ist mit einer Neuverschuldung des Kantons von max. 500 Millionen Franken einverstanden.	Bichsel
FiKo-Minderheit	2	**Das Investitionsniveau für den Hochbau soll mit einer Neuverschuldung von CHF 1 Milliarde (Variante 3) erfolgen. Entsprechend sind die Priorisierungen zu überarbeiten.** Begründung: Eine qualifizierte Minderheit der Kommission hält die Auswirkungen der Priorisierung für zu schwerwiegend, insbesondere im Bereich der Bildung. Sie nimmt eine Neuverschuldung von einer Milliarde Franken in Kauf, um die negativen Effekt zu minimieren.	Wyrsch
FiKo-Minderheit	3	**Die jährlichen Nettoinvestitionen der nächsten 10 Jahren sind auf mindestens 600 Millionen Franken zu erhöhen bei entsprechender Neuverschuldung.** Begründung: Bei dieser Minderheits-Planungserklärung wird der Fokus auf die Erhöhung der Nettoinvestitionen gelegt, weg von der Verschuldung. Materiell entspricht sie der Planungserklärung 2.	Imboden
FiKo-Mehrheit	4	**Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.** Begründung: Die FiKo-Mehrheit wünscht, dass im Tiefbau ebenfalls eine Priorisierung erfolgt. Diese soll zum Ziel haben, die steigenden Ansprüche (Kunstbauten, Velo, Hochwasser, Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz) mit den verfügbaren Mittel in Einklang zu bringen.	Bichsel
FiKo-Minderheit	5	Eventual-Planungserklärung (bei Annahme Variante 2 im Grossen Rat): **Wenn die Neuverschuldung (Variante 2) in den nächsten 10 Jahren nur um 500 Millionen Franken erhöht wird, wird der Regierungsrat beauftragt, eine Priorisierungsvariante vorzulegen, in der die einseitige Verzögerung von Hochschulprojekten durch eine ausgewogene Verteilung von Verzögerungen auch im Tiefbau vorgenommen wird.** Begründung: Bildung ist wichtiger als neue Strassen.	Wyrsch
FiKo-Mehrheit (eingebracht von BaK)	6	Eventual-Planungserklärung (Wenn der GR Variante 1 favorisiert, ohne Neuverschuldung): **Die Priorisierung der Investitionen ist so zu überarbeiten, dass auch die Projekte ausserhalb des Bereichs Hochbau in die Priorisierung miteinbezogen werden.** Begründung: Die FiKo teilt die Ansicht der BaK und unterstützt die Planungserklärung. Bei einem Verzicht auf eine Neuverschuldung sind die verfügbaren Mittel derart knapp, dass alle Bereiche in die Priorisierung einbezogen werden müssen.	Bichsel

Urheber/in	Nr	Planungserklärung	Sprecher/in FiKo
FiKo-Minderheit	7	**Der Strassenneubau in Aarwangen (Umfahrungsstrasse) mit Kulturlandverlust im Umfang von 26 Fussballfeldern ist zu sistieren.** Begründung: Es sind klima- und kulturlandverträgliche Alternativen auf der Basis der Variante Null+ für die Verkehrsberuhigung in Aarwangen oder die alternative Erstellung eines Bahntunnels weiter zu verfolgen.	Imboden
FiKo-Minderheit	8	**Der Strassenneubau mit Tunnel in Oberburg ist zu sistieren**. Begründung: Aufgrund der knappen Investitionsmittel und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele (netto Null bis 2050) ist eine Aufteilung des Projekts in zumindest zwei Teile (Burgdorf und Oberburg/Hasle) vorzunehmen, damit der Teil Burgdorf, dessen Realisierung unbestritten ist, unabhängig von den anderen Teilen ausgeführt werden kann.	Imboden
FiKo-Minderheit (eingebracht von SiK)	9	**Die Priorisierung im Sachbereich der SID wird mindestens gemäss Variante 2 umgesetzt (keine zusätzlichen Abstriche).** Begründung: Die FiKo anerkennt den grossen Handlungsbedarf bei vielen Projekten im Bereich des Justizvollzugs. Genauso hoch ist jedoch auch der Handlungsbedarf in den anderen Bereichen, so dass es nicht zu einer Bevorzugung der SID kommen darf.	Bauer
FiKo-Mehrheit (eingebracht von SiK)	10	**Im Bereich Justizvollzug wird die Planung der Projekte gemäss Masterplan zur Justizvollzugstrategie weiter vorangetrieben, insbesondere die Arbeiten für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt im Raum Biel/Seeland.** Begründung: Die FiKo unterstützt das Anliegen, den Masterplan zur Justizvollzugsstrategie unter Berücksichtigung der nun erfolgten Priorisierungen umzusetzen.	Bichsel
FiKo-Mehrheit	11	**Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.** Begründung: Die FiKo weist darauf hin, dass bis zur einer allfälligen Anpassung der verfassungsmässigen Schuldenbremsen der Grosse Rat regelmässig qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse wird fällen müssen, um die Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs mittels Neuverschuldung umzusetzen.	Bichsel
FiKo-Mehrheit	12	**Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.** Begründung: Der Regierungsrat soll in der Umsetzung der Priorisierungen der Investitionen die einzelnen Projekte auf ihr Einsparpotential überprüfen (Redimensionierung).	Bichsel Bauer (FiKo-Minderheit)

5.2.2 übrige Planungserklärungen

<table>
<tr><th>Urheber/in</th><th>Nr</th><th>Planungserklärungen</th><th>Sprecher/in FiKo</th></tr>
<tr><td>FiKo-Mehrheit</td><td>13</td><td>Produktgruppe 3.7.1 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die Erhöhung des Saldos der Produktgruppe zu Gunsten des Gosteli-Archivs ist in den AFP-Jahren beizubehalten.
Begründung: Der Antrag zum Voranschlag soll in den AFP-Jahren weitergeführt werden.</td><td>Bichsel</td></tr>
<tr><td>FiKo-Minderheit</td><td>14</td><td>Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Das Förderprogramm Energie ist so auszugestalten, dass genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Klimaziele möglichst rasch erreicht werden können.
Begründung: Eine Minderheit der FiKo möchte dem Förderprogramm Energie möglichst viele Mittel zukommen lassen, allenfalls auch über die Eckwerte der Motion Hässig hinaus.</td><td>Imboden</td></tr>
<tr><td>FiKo</td><td>15</td><td>Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Der Saldo soll zu Gunsten des Förderprogramms Energie in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und der als Postulat überwiesenen Motion 111-2021 Schilt in den in den kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio</td><td>+ 4 Mio</td><td>CHF 26 Mio</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio</td><td>CHF 27 Mio</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio</td><td>+ 5 Mio</td><td>CHF 28 Mio</td></tr>
</table>
Begründung: Die FiKo unterstützt einstimmig die stetige Erhöhung der Mittel für das Förderprogramm Energie.</td><td>Bichsel</td></tr>
<tr><td>FiKo</td><td>16</td><td>Produktgruppe 5.7.5. – Integration und Soziales: Die Erhöhung des Saldos der Produktgruppe zu Gunsten der Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist bis zur Inkraftsetzung des Behindertenleistungsgesetzes (BLG) weiterzuführen.
Begründung: Der Antrag zum Voranschlag soll in den AFP-Jahren weitergeführt werden.</td><td>Bichsel</td></tr>
<tr><td>FiKo-Mehrheit</td><td>17</td><td>Steueranlage NP und JP: Ab dem Voranschlag 2023 sind Senkungen der Steueranlagen für juristische und natürliche Personen vorzusehen, welche über blosse Kompensationen von gleichzeitig beschlossenen Steuererhöhungen hinausgehen.
Begründung: Die FiKo-Mehrheit fordert den Regierungsrat auf, in den nächsten Jahren Anstrengungen unternehmen soll, seine hohe Steuerlast zu reduzieren.</td><td>Bichsel

Rüfenacht
(FiKo-Minderheit)</td></tr>
</table>

6. Schlussanträge zum VA/AFP 2022/2023-2025

6.1 Antrag zum Voranschlag 2022

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2022 mit folgenden Eckwerten zu verabschieden:

• Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung	1,3 Mio. CHF
• Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	400,8 Mio. CHF
• Finanzierungssaldo	-66,4 Mio. CHF
• Steueranlage natürliche Personen	3,025
• Steueranlage juristische Personen	2,820
• Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	800 Mio. CHF
• Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes der BVD in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz	1,0 Mio. CHF

6.2 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 inklusive der von der FiKo beantragten Planungserklärungen zu genehmigen.

Bern, den 8. November 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Bichsel

Der Sekretär:
Dominique Clémençon

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	973/2021
Datum RR-Sitzung:	25. August 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2020.FINGS.3947
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025. Formelle Verabschiedung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2022 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 49,7 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 400,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 117,4 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 3,00;
- Steueranlage juristische Personen von 2,82;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat und seiner vorberatenden Finanzkommission überdies, die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 um ein Jahr auf 2023 zu verschieben, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. Demzufolge wären im VA 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um CHF 40 Millionen zu erhöhen und die Motorfahrzeugsteuererträge im gleichen Umfang zu reduzieren.

Darüber hinaus beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

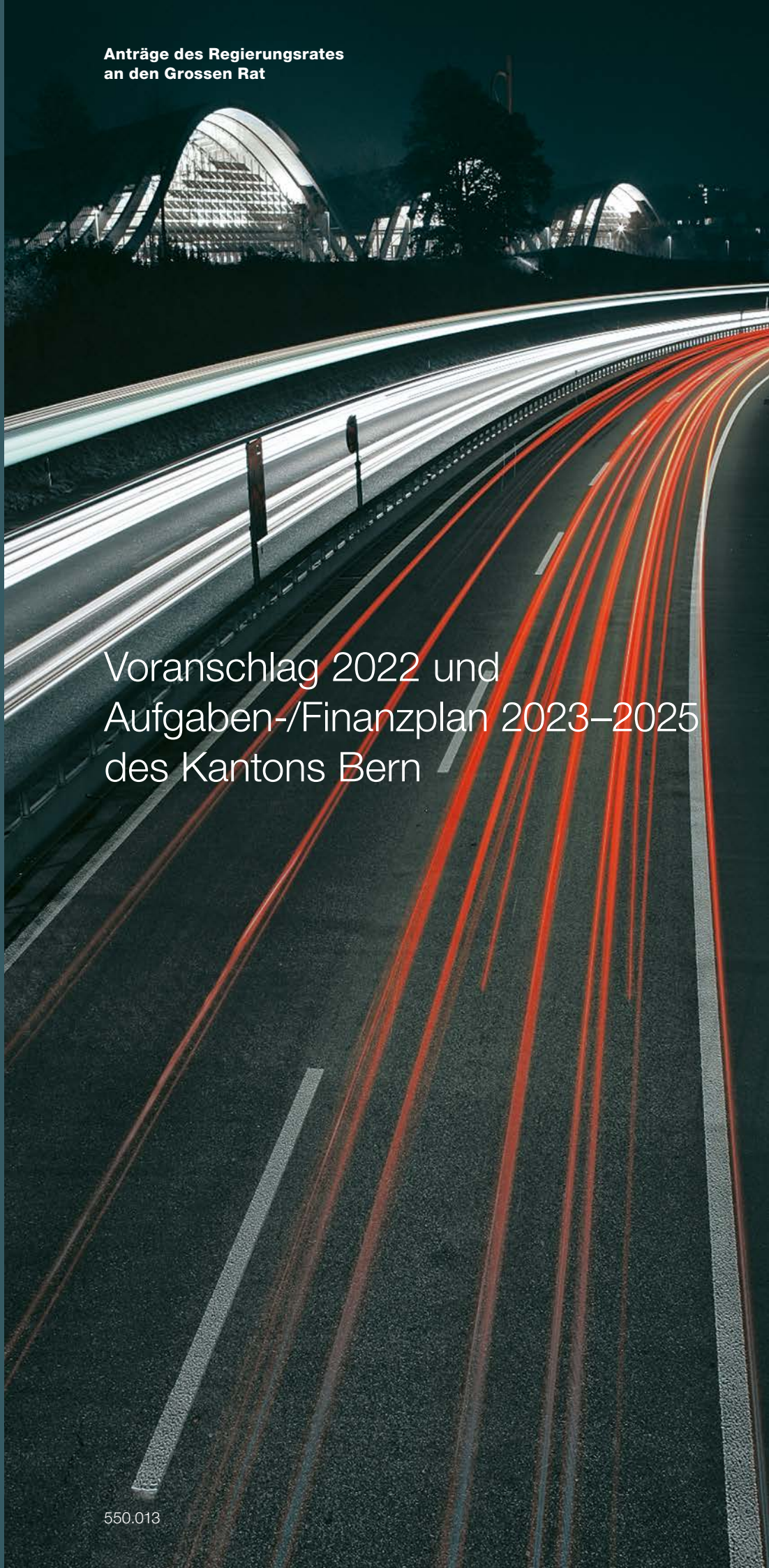
Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

02|00|D|v01

Kanton Bern
Canton de Berne

Anträge des Regierungsrates
an den Grossen Rat



Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

550.013

Titelbild: © Marcus Gyger, Bern

Kanton Bern
Canton de Berne

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern
Inhaltsverzeichnis

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung 11
1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten 11
1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2022 13
1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025 13
1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV) 14
1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2020 14
1.6 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses 15
1.6.1 Deutlich verbessertes Planungsergebnis – geringe Neuverschuldung über vier Jahre 15
1.6.2 Planungsergebnis übertrifft die Erwartungen des Regierungsrates 15
1.6.3 Weiterhin ausserordentlich grosse Planungsunsicherheit 16
1.6.4 Ausgangslage bedingt weiterhin eine kürzerfristige Finanzpolitik 16
1.6.5 Planungssicherheit im Hochbau kann mit Priorisierung wiederhergestellt werden 16
1.6.6 Neue Instrumente für die künftige Ausgestaltung der Finanzpolitik 16

2 Ergebnis der Planungsarbeiten 17
2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2020 17
2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess 18
2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2021 18
2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung 19
2.4.1 Aktualisierung der Steuerertragsprognose 19
2.4.2 Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank 19
2.4.3 Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds 20
2.4.4 Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich 20
2.4.5 Mehraufwand und Minderertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge) 21
2.4.6 Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS 21
2.4.7 Veränderter Abschreibungsbedarf 22
2.4.8 Mehrbedarf Gesundheitsversorgung 22
2.4.9 Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude 22
2.4.10 Lohnmassnahmen 23
2.4.11 Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern 23
2.4.12 Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich 23
2.4.13 Mehrbedarf Ergänzungsleistungen 23
2.4.14 Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit» 24
2.4.15 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung 24
2.4.16 Überblick über die wichtigsten Veränderungen 25
2.5 Personalpolitik 26
2.5.1 Lohnmassnahmen 2022-2025 26
2.5.2 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei 26
2.5.3 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle 28
2.6 Investitionspolitik 29
2.6.1 Ausgangslage 29
2.6.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2022-2031 29
2.6.3 Nettoinvestitionen 2022-2025 31
2.6.4 Massnahmen zur Ausschöpfung der Nettoinvestitionen 32
2.7 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2022-2025 33
2.7.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2022-2024 33
2.7.2 Umgang mit der Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) 33
2.7.3 Umgang mit der Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern) 34
2.7.4 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) 34
2.7.5 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit 34
2.8 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von November 2020 bis Mitte August 2021 35
2.9 Entwicklung Finanzierungssaldo von November 2020 bis Mitte August 2021 36

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken 37
3.1 Konjunkturelles Umfeld 37
3.2 Weiterer Verlauf der Coronavirus- Pandemie 37
3.3 Entwicklung der Steuererträge 37
3.4 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) 38
3.5 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 38
3.6 Finanzierung des ab dem Jahr 2023 stark steigenden Investitionsbedarfs 38
3.7 Höhere Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs 38
3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 39
3.9 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich 39
3.10 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen 39
3.11 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung 39
3.12 Zinsniveau / Passivzinsen 39
3.13 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier 40
3.14 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 40
3.15 Übrige Chancen und Risiken 40
3.16 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2022/AFP 2023-2025 enthalten sind 41

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 46
4.1 Konjunkturelles Umfeld 46
4.1.1 International 46
4.1.2 Schweiz 46
4.1.3 Kanton Bern 46
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2022–2025 47
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2022–2025 48
4.4 Erfolgsrechnung 49
4.4.1 Saldo 49
4.4.2 Sachgruppen 50
4.5 Nettoinvestitionen 52
4.6 Finanzierungssaldo 52
4.6.1 Überblick 52
4.6.2 Entwicklung 2022 bis 2025 53
4.7 Planbilanz 53
4.7.1 Überblick 53
4.7.2 Finanzvermögen 53
4.7.3 Verwaltungsvermögen 53
4.7.4 Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss / Eigenkapital 53
4.7.5 Bruttoschuld I und II 54
4.8 Kennzahlen 55
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 55
4.8.2 Schuldenquote 55

5 Priorisierung der Investitionen im Hochbau 57
5.1 Ausgangslage 57
5.2 Zweistufiges Vorgehen 57
5.3 Festlegung Investitionsniveau für den Hochbau 57
5.4 Priorisierung innerhalb definiertem Investitionsniveau 58
5.5 Ergebnis der Priorisierung 58
5.5.1 Hochschulen 59
5.5.2 Justizvollzug 60
5.5.3 Übrige Hochbauten 60
5.6 Würdigung der Ergebnisse der Priorisierung 61
5.7 Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf die Ergebnisse der Priorisierung 61

6 Anträge 62
6.1 Voranschlag 2022 62
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 62
6.3 Voranschlag 2022 63
6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 63

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2022–2031 64

8 Anhang: Finanzkennzahlen 66
8.1 Kennzahlen 66
8.1.1 Nettoverschuldungsquotient 67
8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I 68
8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II 69
8.1.4 Zinsbelastungsanteil 70
8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil 71
8.1.6 Investitionsanteil 72
8.1.7 Kapitaldienstanteil 73
8.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner 74
8.1.9 Selbstfinanzierungsanteil 75
8.1.10 Bruttoschuld I 76
8.1.11 Bruttoschuld II 76
8.1.12 Nettoschulden II 77
8.1.13 Schuldenquote II 77
8.1.14 Staatsquote 78
8.1.15 Steuerquote 78
8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 79

Berichterstattung

1 Gesamtkanton 83
1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2022, Saldo II) 83

2 Behörden (BEH) 85
2.1 Erfolgsrechnung 85
2.2 Investitionsrechnung 86
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 86
2.4 Besondere Rechnungen 87
2.4.1 Grosser Rat 87
2.4.2 Regierungsrat 89

3 Staatskanzlei (STA) 91
3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 91
3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 91
3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 91
3.4 Erfolgsrechnung 92
3.5 Investitionsrechnung 93
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 94
3.7 Produktgruppen 95
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 95

4 Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) 99
4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 99
4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 99
4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 100
4.4 Erfolgsrechnung 101
4.5 Investitionsrechnung 102
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU 103
4.7 Produktgruppen 104
4.7.1 Führungsunterstützung 104
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 106
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 109
4.7.4 Wald und Naturgefahren 112
4.7.5 Landwirtschaft 115
4.7.6 Natur 118
4.7.7 Umwelt und Energie 120
4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 123
4.7.9 Veterinärwesen 125
4.8 Spezialfinanzierungen 127
4.8.1 Investitionshilfefonds 127
4.8.2 Renaturierungsfonds 129
4.8.3 Tierseuchenkasse 131
4.8.4 Tourismusfonds 133
4.8.5 Wildschadenfonds 135

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 137
5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 137
5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 137
5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 138
5.4 Erfolgsrechnung 139
5.5 Investitionsrechnung 140
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI 141
5.7 Produktgruppen 142
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 142
5.7.2 Gesundheitsversorgung 144
5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst(gültig bis 31.12.2021) 148
5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung(gültig bis 31.12.2021) 150
5.7.5 Integration und Soziales 152
5.7.6 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf(gültig bis 31.12.2021) 156

5.7.7 Gleichgestellte Organisationseinheiten 158
5.8 Vorfinanzierungen 160
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 160
5.9 Spezialfinanzierungen 163
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 163

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 167
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 167
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 168
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 168
6.4 Erfolgsrechnung 169
6.5 Investitionsrechnung 171
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 172
6.7 Produktgruppen 173
6.7.1 Führungsunterstützung 173
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 175
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 177
6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen 179
6.7.5 Raumordnung und Gemeindewesen 181
6.7.6 Kindesschutz und Jugendförderung(gültig bis 31.12.2021) 184
6.7.7 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 186
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 188
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 190
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 192
6.7.11 Betreibungen und Konkurse 194
6.7.12 Führen des Grundbuches 196
6.7.13 Führen des Handelsregisters 198
6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 200
6.7.15 Geoinformation 203
6.8 Spezialfinanzierungen 206
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 206

7 Sicherheitsdirektion (SID) 209
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 209
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 209
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 210
7.4 Erfolgsrechnung 211
7.5 Investitionsrechnung 212
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 213
7.7 Produktgruppen 214
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 214
7.7.2 Polizei 217
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 221
7.7.4 Justizvollzug 224
7.7.5 Bevölkerungsdienste 228
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 231
7.8 Spezialfinanzierungen 234
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 234

8 Finanzdirektion (FIN) 237
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 237
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 237
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 237
8.4 Erfolgsrechnung 238
8.5 Investitionsrechnung 239
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 240
8.7 Produktgruppen 241
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 241
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 244
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 247
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 249
8.7.5 Personal 252
8.7.6 Informatik und Organisation 254
8.8 Spezialfinanzierungen 257
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 257

8.9 Vorfinanzierungen 259
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 259
8.10 Finanzpolitische Reserve 261
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 261

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 263
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 263
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 263
9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 264
9.4 Erfolgsrechnung 265
9.5 Investitionsrechnung 266
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 267
9.7 Produktgruppen 268
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 268
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 270
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 272
9.7.4 Hochschulbildung 275
9.7.5 Kultur 278
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 280

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 283
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 283
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 283
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 284
10.4 Erfolgsrechnung 285
10.5 Investitionsrechnung 286
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 287
10.7 Produktgruppen 288
10.7.1 Führungsunterstützung 288
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 290
10.7.3 Infrastrukturen 292
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 295
10.7.5 Immobilienmanagement 298
10.7.6 Wasser und Abfall 300
10.8 Spezialfinanzierungen 303
10.8.1 Abfallfonds 303
10.8.2 Abwasserfonds 305
10.8.3 See- und Flussuferfonds 307
10.8.4 Wasserfonds 309

11 Finanzkontrolle (FK) 311
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 311
11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 311
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 311
11.4 Erfolgsrechnung 312
11.5 Investitionsrechnung 313
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 314
11.7 Produktgruppen 315
11.7.1 Finanzaufsicht 315

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 317
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 317
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 317
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 317
12.4 Erfolgsrechnung 318
12.5 Investitionsrechnung 319
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 320
12.7 Produktgruppen 321
12.7.1 Datenschutz 321

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 323
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II) 323
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 323
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 323
13.4 Erfolgsrechnung 324

13.5 Investitionsrechnung 325
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 326
13.7 Produktgruppen 327
13.7.1 Führungsunterstützung 327
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 329
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 332
13.7.4 Staatsanwaltschaft 334

Kanton Bern
Canton de Berne

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern
Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Der Voranschlag 2022 (VA 2022) und der Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 (AFP 2023-2025) weisen folgende Eckwerte auf:

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Erfolgsrechnung				
Aufwand	12 046	12 159	12 308	12 459
Ertrag	11 997	12 256	12 609	12 855
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–50**	**97**	**301**	**396**
Nettoinvestitionen	**401**	**530**	**588**	**637**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–117**	**–104**	**58**	**138**
Neuverschuldung Total		**–25**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–6**		
Selbstfinanzierungsgrad		**99 %**		

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten

Der letztjährige Planungsprozess zeichnete sich durch einschneidende finanzielle Belastungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie aus. Einerseits musste eine starke Korrektur der Steuerertragsprognose vorgenommen werden. Andererseits kamen grosse Mehraufwendungen zur Bewältigung der Krise hinzu. Diese Ausgangslage hat sich im Planungsprozess 2021 durch verschiedene Faktoren verbessert:

- Die Konjunkturforschungsstellen haben ihre Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung nach oben korrigiert. Es wird mit einem geringeren Einbruch aufgrund der Coronavirus-Pandemie gerechnet. Dies führt im Vergleich zur letztjährigen Planung zu einer wesentlichen Anhebung der prognostizierten Steuererträge ab 2022.
- Zur einer positiven Entwicklung trägt auch die neue Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) bei. Diese ermöglicht seit dem SNB-Geschäftsjahr 2020 Gewinnausschüttungen von jährlich bis zu rund CHF 480 Millionen zugunsten des Kantons Bern.
- Auch die Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) weisen für den Kanton Bern gemäss aktualisierten Prognosen eine steigende Tendenz auf. Dies gilt insbesondere ab dem Jahr 2024.

Die Coronavirus-Pandemie wird den bernischen Finanzhaushalt jedoch weiterhin belasten, nebst den Steuererträgen betrifft dies insbesondere die Gesundheitsversorgung und die Sozialhilfe. Aber auch weitere Bereiche der staatlichen Leistungserbringung sind betroffen. Im Allgemeinen gilt, dass Prognosen über die Höhe der finanziellen Belastung mit ausserordentlich grossen Unsicherheiten behaftet sind.

Unabhängig von der Pandemie zeichnet sich in vielen Bereichen ein Mehrbedarf ab, namentlich im Bildungsbereich, in der Gesundheitsversorgung, beim Amt für Grundstücke und Gebäude, im Alters- und Behindertenbereich oder bei den Ergänzungsleistungen.

Im Ergebnis resultiert aus diesen Entwicklungen im Vergleich zur letztjährigen Planung ein wesentlich verbessertes Planungsergebnis. Der VA 2022 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 50 Millionen und einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 117 Millionen aus. Demgegenüber wurde im bisherigen AFP für das Jahr 2022 noch mit einem Aufwandüberschuss und einer Neuverschuldung von je rund CHF 600 Millionen gerechnet. Dieses Planungsergebnis übertrifft die Erwartungen des Regierungsrates zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses deutlich. Dennoch muss festgestellt werden, dass der VA 2022 die Vorgaben der beiden verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremsen nicht erfüllt. Eine Verabschiedung des VA 2022 durch den Grossen Rat bedingt deshalb erneut die Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Stimmen).

Der AFP 2023-2025 weist Überschüsse in sämtlichen Planjahren und positive Finanzierungssaldi in den Jahren 2024 und 2025 aus. Im AFP 2023 resultiert demgegenüber noch eine Neuverschuldung. In sämtlichen AFP-Jahren sind gestützt auf die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (Vernehmlassungsversion vom 26. Mai 2021) Fondsauflösungen enthalten.

Bezüglich des Investitionsmehrbedarfs hat der Regierungsrat einen Priorisierungsvorschlag der Investitionen im Hochbau erarbeitet (vgl. Kapitel 5). Die Priorisierung soll nach erfolgter politischer Diskussion im nächsten Jahr im VA 2023 und AFP 2024-2026 bzw. in der GKIP 2023-2032 umgesetzt werden. D.h. die Priorisierung ist im vorliegenden Zahlenwerk nicht enthalten und wird den Investitionsbedarf im nächsten Planungsprozess reduzieren.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2022

Die Resultate der Planungsarbeiten für den VA 2022 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der VA 2022 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 12 046 Millionen und einem Ertrag von CHF 11 997 Millionen mit einem Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung) von CHF 50 Millionen ab.

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen CHF 401 Millionen und liegen damit CHF 9 Millionen über dem Wert der bisherigen Planung für das Jahr 2022. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf CHF 379 Millionen.

- Es resultiert ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 117 Millionen. Im Jahr 2022 nehmen die Schulden somit um CHF 117 Millionen zu.

- Die Coronavirus-Krise machte im Planungsprozess 2020 eine empfindliche Reduktion der prognostizierten Steuererträge nötig. Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose zeigte sich, dass die im letzten Jahr getroffenen Annahmen zu pessimistisch ausfielen. Die Steuererträge konnten deshalb im VA 2022 im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2022) um rund CHF 240 Millionen erhöht werden.

- Auch in anderen Bereichen führt die Pandemie im Jahr 2022 zu finanziellen Belastungen. Zusätzlich zu den bereits im AFP für das Jahr 2022 berücksichtigten CHF 45 Millionen enthält der VA 2022 eine weitere Mehrbelastung von CHF 48 Millionen als Folge der Pandemie. Insbesondere zur Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung, in der Sozialhilfe und im öffentlichen Verkehr mussten zusätzliche Mittel eingestellt werden.

- Eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB mit dem EFD ermöglicht jährliche Ausschüttungen an Bund und Kantone von bis zu CHF 6 Milliarden. Gestützt darauf konnte im VA 2022 eine Gewinnausschüttung der SNB von CHF 480 Millionen berücksichtigt werden.

- Die Ausgleichszahlungen aus dem NFA betragen im VA 2022 CHF 935 Millionen. Sie bewegen sich damit weiterhin auf einem verhältnismässig tiefen Niveau, vergleichbar mit jenem im VA 2021.

- Der VA 2022 berücksichtigt in verschiedenen Bereichen eine finanzielle Mehrbelastung. Dies betrifft insbesondere den Kindergarten- und Volksschulbereich, die Gesundheitsversorgung und einen Mehrbedarf des Amtes für Grundstücke und Gebäude.

- Gestützt auf eine Planungserklärung des Grossen Rates zum AFP 2022 beinhaltet der VA 2022 budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent der Lohnsumme. Zusammen mit den nicht zu budgetierenden Rotationsgewinnen ermöglicht dies Lohnmassnahmen von insgesamt 1,2 Prozent.

- Aufgrund von Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebnis ist – wie in den vergangenen Jahren – im vorliegenden Ergebnis wiederum eine gesamtstaatliche Budgetkorrektur in der Höhe von CHF 136 Millionen eingebaut.

Finanzvisualisierungsplattform

Die Planungsergebnisse zum VA und AFP wie auch die Ergebnisse zum Geschäftsbericht werden auch auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und bspw. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025

In Bezug auf den AFP 2023-2025 können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultieren in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse zwischen CHF 97 Millionen (2023) und CHF 396 Millionen (2025).

- Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen im AFP-Jahr 2022 CHF 530 Millionen und steigen im AFP 2025 auf CHF 637 Millionen. Im Durchschnitt der Planjahre betragen sie CHF 585 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf durchschnittlich CHF 564 Millionen.

- Aufgrund des ausgewiesenen Investitionsmehrbedarfs und gestützt auf die Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (Vernehmlassungsversion vom 26. Mai 2021) wurden im AFP Fondsauflösungen von CHF 61 Millionen (2023) bis CHF 140 Millionen (2025) berücksichtigt.

- Im AFP-Jahr 2023 wird mit einer Neuverschuldung von CHF 104 Millionen gerechnet (negativer Finanzierungssaldo), während in den Jahren 2024 und 2025 eine Schuldenabnahme um CHF 58 Millionen bzw. CHF 138 Millionen prognostiziert wird (positiver Finanzierungssaldo).

- Auch im AFP 2023-2025 konnten im Vergleich zur bisherigen Planung bei den Steuererträgen bedeutende Mehrerträge berücksichtigt werden. Diese betragen rund CHF 200 Millionen (2023/2024) bzw. rund CHF 300 Millionen (2025).

- Bezüglich der Coronavirus-Pandemie rechnet der Regierungsrat auch ab 2023 mit finanziellen Zusatzbelastungen. Diese betragen CHF 43 Millionen (2023) bis CHF 15 Millionen (2025) und betreffen im Wesentlichen die Sozialhilfe und die Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung.

- Ab 2023 gehen die vorliegenden Prognosen von steigenden NFA-Ausgleichszahlungen, bedingt durch ein sinkendes Ressourcenpotenzial des Kantons Bern, aus (berücksichtigte Zahlungen im AFP 2023: CHF 1 Mrd.; AFP 2025 CHF 1.18 Mrd.).

- Im AFP 2023-2025 sind Gewinnausschüttungen der SNB in der Höhe von jährlich CHF 320 Millionen enthalten. Aufgrund der unsicheren Entwicklung in den kommenden Jahren wurde nicht

das volle Potenzial der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen SNB und EFD berücksichtigt.

– Der AFP 2023-2025 beinhaltet ein jährliches Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent. Unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne können damit Lohnmassnahmen von insgesamt 1,5 Prozent gewährt werden.

– Auch der AFP enthält in verschiedenen Bereichen eine Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Planung, namentlich im Kindergarten- und Volksschulbereich, in der Gesundheitsversorgung, beim Amt für Grundstücke und Gebäude, im Alters- und Behindertenbereich, den Ergänzungsleistungen und im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich.

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im folgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert. In der aktuellen Planung sind Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens enthalten. Dadurch verändert sich das massgebende Ergebnis der Erfolgsrechnung insbesondere im Jahr 2023 (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV können mit den vorliegenden Budgetwerten im Jahr 2022 nicht eingehalten werden. Das budgetierte Defizit macht gemäss diesen Bestimmungen für eine Verabschiedung des VA 2022 eine Zustimmung von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates nötig (96 Stimmen).

Gleichzeitig können mit dem im VA 2022 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 117 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten werden (Art. 101b KV).

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen können sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie auch diejenigen der Investitionsrechnung nicht erfüllt werden.

	Voranschlag		Aufgaben-/Finanzplan	
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–50**	**97**	**301**	**396**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	1	10	1	1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–50**	**87**	**301**	**395**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2020

Nachfolgend wird über die wichtigsten finanzpolitischen Entwicklungen sowie über die Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates seit August 2020 orientiert:

– Am 21. August 2020 orientierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des VA 2021 und AFP 2022-2024. Das damals vorgestellte Zahlenwerk berücksichtigte insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie mit erheblichen Korrekturen der prognostizierten Steuererträge und Zusatzbelastungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Hinzu kamen wesentliche Mindererträge aus dem NFA. Über die gesamte Planperiode 2021-2024 wurde mit einer Neuverschuldung von über CHF 2 Milliarden gerechnet. Um eine Verbesserung des Planungsergebnisses erzielen zu können, stellte der Regierungsrat zuhanden der vorberatenden Finanzkommission und des Grossen Rates Massnahmen der sog. «Spur 3» vor, welche nicht im Zahlenwerk enthalten waren. Wie bereits in früheren Planungsprozessen konnte zudem ein Investitionsmehrbedarf festgestellt werden, der sich im Wesentlichen ausserhalb der vierjährigen Planungsperiode akzentuierte.

– Anlässlich der Wintersession 2020 genehmigte der Grosse Rat in der Schlussabstimmung den VA 2021 mit 116 gegen 31 Stimmen bei sieben Enthaltungen. Die für eine Verabschiedung eines defizitären Budgets nötige Dreifünftelsmehrheit (96 Stimmen) wurde damit erreicht. Den AFP 2022-2024 genehmigte er mit 105 gegen 41 Stimmen bei drei Enthaltungen. Die Anträge des Regierungsrates zur erwähnten «Spur 3» hat der Grosse Rat grossmehrheitlich gutgeheissen (vgl. Kapitel 2.1).

– Ende Januar 2021 schlossen das EFD und die SNB eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020-2025 ab. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können neu bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausgeschüttet werden. Gestützt darauf konnte die SNB für das Geschäftsjahr 2020

erstmals eine Ausschüttung in dieser Höhe vornehmen, was für den Kanton Bern in der Jahresrechnung 2021 einem Ertrag von rund CHF 480 Millionen entspricht.

- Bereits im Herbst 2020 zeichnete sich gemäss revidierten Prognosen ein weniger starker Einbruch der schweizerischen Wirtschaftsleistung aufgrund der Coronavirus-Krise ab als zunächst angenommen. Diese Entwicklung bestätigte sich nach Vorliegen der Wirtschaftsdaten für das vierte Quartal 2020. Allerdings wurde die wirtschaftliche Erholung durch die zweite Welle der Pandemie und die dadurch ausgelösten verschärften Massnahmen zur Eindämmung des Virus – insbesondere dem zweiten Lockdown ab 18. Januar 2021 – wieder abgebremst.

- Der Regierungsrat und die Finanzdirektion setzen die im Jahr 2020 initiierten Anstrengungen fort, dass ein «Sondereffekt» aus dem Jahr 2017 bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen aus dem NFA korrigiert wird. Gestützt darauf unterbreitete die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) den Kantonsregierungen am 19. März 2021 eine Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21). Die Kantone lehnten im Rahmen der Konsultation der EFV eine Anpassung der FiLaV jedoch ab (vgl. Kapitel 3.4).

- Am 30. März 2021 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2020. Diese schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40 Millionen und einem negativen Finanzierungssaldo von CHF 20 Millionen ab. Das Rechnungsergebnis 2020 fiel damit besser aus als nach Ausbruch der Coronavirus-Krise zunächst befürchtet werden musste. Das Ergebnis wurde insbesondere aufgrund einer Gewinnausschüttung der SNB von rund CHF 320 Millionen möglich, welche die im VA 2020 budgetierten CHF 80 Millionen wesentlich überstieg. Die Aufwendungen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von CHF 303 Millionen konnten damit teilweise kompensiert werden.

- Die im Dezember 2020 erlassene kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wurde durch den Regierungsrat im ersten und zweiten Quartal 2021 mehrmals angepasst. Zudem bewilligte er am 8. April 2021 einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 219 Millionen, um unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung Mittel von insgesamt CHF 1,1 Milliarden für die Härtefallunterstützung verfügbar zu machen.

- Die Finanzkommission, der Regierungsrat und die Finanzdirektion verfolgten in der ersten Jahreshälfte 2021 die aus dem Dialog zum Investitionsbedarf zwischen einer Delegation des Regierungsrates und den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission vereinbarten Stossrichtungen weiter: Am 26. Mai 2021 verabschiedete der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalinvestitionsfonds zuhanden der Vernehmlassungsadressaten. Am 21. Juni 2021 stellte eine Delegation des Regierungsrates den interessierten Kommissionspräsidien des Grossen Rates seinen Priorisierungsvorschlag im Hochbaubereich vor. Zudem hat die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion an mehreren Sitzungen Möglichkeiten zur Optimierung der Schuldenbremsen diskutiert.

- Im Mai und Juni 2021 traf der Regierungsrat im Rahmen von mehreren finanzpolitischen Klausuren zahlreiche Entscheide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023-2025 (vgl. dazu die ausführliche Berichterstattung im Kapitel 2).

1.6 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses

Im Folgenden zieht der Regierungsrat ein finanzpolitisches Fazit zum Planungsergebnis des VA 2022 und AFP 2023-2025 und unterzieht dieses einer Würdigung.

1.6.1 Deutlich verbessertes Planungsergebnis – geringe Neuverschuldung über vier Jahre

Das Planungsergebnis weist im Vergleich zur letztjährigen Planung im Voranschlagsjahr 2022 einen wesentlich geringeren Aufwandüberschuss (CHF 50 Mio.) und ebenfalls eine deutlich tiefere Neuverschuldung (CHF 117 Mio.) aus – im bisherigen AFP 2022-2024 betrugen der Aufwandüberschuss und der negative Finanzierungssaldo für das Jahr 2022 je rund CHF 600 Millionen.

Im neuen AFP 2023-2025 kann in sämtlichen Jahren ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung und in den Jahren 2024 und 2025 ein positiver Finanzierungssaldo erreicht werden. Im AFP 2023 verbleibt ein negativer Finanzierungssaldo. In der vierjährigen Planperiode 2022-2025 wird noch mit einer Neuverschuldung von gesamthaft CHF 25 Millionen gerechnet – verglichen mit einer Neuverschuldung im VA 2021 und AFP 2022-2024 von insgesamt rund CHF 2 Milliarden.

1.6.2 Planungsergebnis übertrifft die Erwartungen des Regierungsrates

Dieses verbesserte Planungsergebnis ist aus Sicht des Regierungsrates sehr erfreulich und übertrifft seine Erwartungen zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses. Das verbesserte Ergebnis ist im Wesentlichen auf verschiedene Ertragspositionen zurückzuführen, insbesondere eine Neueinschätzung der Steuererträge, höhere Gewinnausschüttungen der SNB und höhere Ausgleichszahlungen aus dem NFA. Zu einem verbesserten Planungsergebnis im AFP haben auch die im Zahlenwerk berücksichtigten Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs beigetragen (SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds).

Auf der Aufwandseite zeichnet sich demgegenüber in vielen Bereichen ein finanzieller Mehrbedarf ab, namentlich im Kindergarten- und Volksschulbereich, in der Gesundheitsversorgung, beim Amt für Grundstücke und Gebäude, im Alters- und Behindertenbereich, den Ergänzungsleistungen und im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich.

Wenngleich das Planungsergebnis die Erwartungen des Regierungsrates übertroffen hat, so muss dennoch festgestellt werden, dass der VA 2022 nicht in Einklang mit den beiden verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremsen steht. Eine Verabschiedung des VA 2022 durch den Grossen Rat bedingt deshalb erneut die Zustimmung von mindestens drei Fünfteln seiner Mitglieder.

1.6.3 Weiterhin ausserordentlich grosse Planungsunsicherheit

Das Planungsergebnis ist aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie weiterhin vor dem Hintergrund einer ausserordentlich grossen Planungsunsicherheit zu sehen. Diese Planungsunsicherheit ist insbesondere bezüglich der Steuererträge oder der Belastungen in der Gesundheitsversorgung und in der Sozialhilfe besonders gross. Aber beispielsweise auch im öffentlichen Verkehr oder den Prämienverbilligungen bestehen Risiken von Zusatzbelastungen. Umgekehrt bestehen bei einer günstigen Entwicklung aber auch Chancen von Minderbelastungen bzw. von Mehrerträgen. Aufgrund der grossen Planungsunsicherheit hat der Regierungsrat den von den Direktionen in der Planung angemeldeten Mehrbedarf teilweise nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Unabhängig von der Coronavirus-Pandemie besteht bezüglich der Gewinnausschüttung der SNB ein wesentliches Chancenpotenzial in den AFP-Jahren 2023-2025, indem in diesen Jahren höhere Ausschüttungen resultieren könnten als im vorliegenden Zahlenwerk berücksichtigt wurden.

1.6.4 Ausgangslage bedingt weiterhin eine kürzerfristige Finanzpolitik

Nachdem in der Vergangenheit die Finanzpolitik des Kantons Bern stets auf einen längerfristigen Fokus ausgerichtet war, musste im letztjährigen Planungsprozess aufgrund der eingetretenen Krisensituation und den damit verbundenen grossen Unsicherheiten eine kürzerfristige finanzpolitische Optik eingenommen werden. Der Regierungsrat legte in der Folge den Fokus im Planungsprozess 2020 im Wesentlichen auf das Budgetjahr und teilweise auf das erste AFP-Jahr. Ziel war es, den «finanziellen Schaden» im Voranschlagsjahr 2021 möglichst gering zu halten.

Die Unsicherheiten sind aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie ungebrochen gross. Der Regierungsrat hat deshalb auch im Planungsprozess 2021 einen besonderen Fokus auf das Voranschlagsjahr gelegt und insbesondere Mehrbelastungen durch neue Aufgaben oder Angebote soweit wie möglich vermieden.

Für die künftige Ausrichtung der Finanzpolitik müssen die weiteren Entwicklungen sorgfältig analysiert werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wann vom «Krisenmodus» wieder auf eine längerfristige Optik mit höherer Planbarkeit «umgestellt» werden kann.

1.6.5 Planungssicherheit im Hochbau kann mit Priorisierung wiederhergestellt werden

Bezüglich des Investitionsmehrbedarfs hat der Regierungsrat mit seinem Priorisierungsvorschlag im Hochbau einen wichtigen Meilenstein erreicht. Zur Erarbeitung seines Priorisierungsvorschlags hat er festgelegt, mit welchem Investitionsniveau in den kommenden Jahren durchschnittlich geplant werden soll. Anschliessend hat er innerhalb dieses Investitionsniveaus die Priorisierung der anstehenden Hochbauprojekte festgelegt. Nach der parlamentarischen Beratung seines Priorisierungsvorschlags kann im Investitionsbereich die nötige Planungssicherheit wiederhergestellt werden.

Die Arbeiten rund um die Priorisierung der Hochbauinvestitionen führten für den Regierungsrat zum Schluss, dass eine Neuverschuldung zur Realisierung von Hochbauprojekten im Sinne einer übergeordneten finanz- und wirtschaftspolitischen Interessensabwägung vertretbar erscheint. Dies vor dem Hintergrund, dass viele Investitionsvorhaben für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Kantons von strategischer Bedeutung sind. Zudem ist der Regierungsrat überzeugt, dass von der Realisierung der Hochbauprojekte wichtige volkswirtschaftliche Impulse ausgehen werden.

1.6.6 Neue Instrumente für die künftige Ausgestaltung der Finanzpolitik

Der Investitionsmehrbedarf und Krisensituationen wie jene, die durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöst wurde, bedingen die Anpassung oder Schaffung neuer finanzpolitischer Instrumente. Aus Sicht des Regierungsrates sind dabei folgende Stossrichtungen weiter zu verfolgen bzw. zu konkretisieren:

- Zur teilweisen Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sollen Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds eingesetzt werden können. Hierzu verabschiedete der Regierungsrat am 26. Mai 2021 eine Gesetzesvorlage zuhanden der Vernehmlassungsadressaten.

- Gestützt auf die parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) hat die Finanzkommission die Arbeiten zur Optimierung der Schuldenbremsen aufgenommen. Im Vordergrund stehen die Einnahme einer Mehrjahresbetrachtung und die Möglichkeit, während einem bestimmten Zeitraum eine Neuverschuldung einzugehen.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2020

Der Grosse Rat genehmigte am 24. November 2020 in der Schlussabstimmung den Voranschlag (VA) 2021 mit 116 gegen 31 Stimmen bei sieben Enthaltungen. Damit wurde die nötige Dreifünfstelsmehrheit erreicht, welche bei einem defizitären Voranschlag gemäss der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung nötig ist (Art. 101a Abs. 3 Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]). Ebenfalls am 24. November 2020 genehmigte er mit 105 gegen 41 Stimmen bei drei Enthaltungen den Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2022-2024.

In Bezug auf die Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023-2025 hat der Grosse Rat zudem verschiedene Beschlüsse gefällt. Einerseits hat er zum AFP 2022-2024 mehrere Planungserklärungen überwiesen, andererseits hat er durch die Ablehnung verschiedener Anträge und Planungserklärungen ebenfalls wichtige Signale abgesetzt, welche für die Erarbeitung des VA 2022 und AFP 2023-2025 relevant waren. In der Haushaltsdebatte 2020 hat der Grosse Rat auch Anträge des Regierungsrates im Rahmen der sog. «Spur 3» beraten, mit welchen eine Verbesserung des Planungsergebnisses bezweckt wurde. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Novembersession 2020 zusammengefasst:

- Mit 80 zu 66 Stimmen überwies der Grosse Rat eine Planungserklärung zu den Lohnmassnahmen für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und den subventionierten Bereich. Diese verlangt – wie auch ein gleichlautender Antrag zum VA 2021 – dass im Jahr 2022 budgetierte Lohnmassnahmen im Umfang von 0,4 Prozent der Lohnsumme berücksichtigt werden. Demgegenüber hatte der Regierungsrat beantragt, auf die budgetierten Lohnmassnahmen im Jahr 2022 ganz zu verzichten und ausschliesslich Mittel im Rahmen der Rotationsgewinne (0.8 Prozent) zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Lohnmassnahmen wurden zudem mehrere Anträge zum VA 2021 bzw. Planungserklärungen zum AFP 2022-2024 abgelehnt oder zurückgezogen, welche unterschiedliche Lohnmassnahmen je nach Personalkategorie zum Ziel hatten.

- Abgelehnt wurde auch ein Antrag des Regierungsrates zur «Spur 3», welcher die Kürzung beim Förderprogramm Energie um je CHF 1,5 Millionen in den Jahren 2023 und 2024 beinhaltete (63 Ja- zu 87 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung).

- Die übrigen Anträge des Regierungsrates zur «Spur 3» bezüglich einer Reduktion der Mittel in verschiedenen Produktgruppen wurden gutgeheissen.

Hinzu kommen zwei weitere Planungserklärungen, welche die Ressourcensituation im Amt für Grundstücke und Gebäude sowie die Ausschöpfung der budgetierten Investitionen betreffen:

- Mit 108 zu 28 Stimmen und 13 Enthaltungen wurde eine Planungserklärung überwiesen, welche beim Amt für Grundstücke und Gebäude eine schrittweise Erhöhung der personellen Ressourcen fordert. Dabei sei eine verwaltungsinterne Kompensation im Stellenbestand auf Stufe des Gesamtstaates vorzusehen.

- Zudem überwies der Grosse Rat mit 128 Stimmen und einer Gegenstimme ohne Enthaltungen eine Planungserklärung, welche eine verbesserte Ausschöpfung der budgetierten Investitionen fordert.

Bezüglich der Beratung des VA 2021 und AFP 2022-2024 durch den Grossen Rat zu erwähnen sind im Weiteren die Steueranlagesenkungen ab 2021. Die im VA 2021 vom Regierungsrat beantragten Steueranlagesenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen wurden vom Grossen Rat gutgeheissen. Ein Verzicht, eine zeitliche Verschiebung wie auch eine geringere Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen wurden abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde eine Steueranlageerhöhung bei den juristischen Personen.

Aus den Voten anlässlich der Beratung des VA 2021 und AFP 2022-2024 wie auch aus den jeweiligen Schlussabstimmungen konnte zudem entnommen werden, dass eine breite Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte hinter der Finanzpolitik des Regierungsrates stand, welche trotz der damals prognostizierten hohen Neuverschuldung aufgrund der Coronavirus-Pandemie kein Entlastungspaket vorsah.

Über den Umgang des Regierungsrates mit den Planungserklärungen im diesjährigen Planungsprozesses wird im Kapitel 2.7.1 informiert.

Das Zahlenwerk präsentierte sich nach den Ergebnissen der Haushaltsdebatte 2020 wie folgt: In der Erfolgsrechnung des VA 2021 und AFP 2022-2024 wurden in sämtlichen Planjahren Aufwandüberschüsse ausgewiesen. Für die gesamte Planperiode 2021-2024 wurde eine Neuverschuldung von rund CHF 2 Milliarden prognostiziert.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2021	2022	2023	2024
Aufwand	11 921	11 953	12 010	12 113
Ertrag	11 372	11 373	11 689	12 002
Saldo Erfolgsrechnung	**–549**	**–580**	**–321**	**–111**
Nettoinvestitionen	**401**	**392**	**471**	**517**
Finanzierungssaldo (– = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**–604**	**–634**	**–475**	**–299**
Neuverschuldung Total		**–2 012**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–503**		
Selbstfinanzierungsgrad		**–13 %**		

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage im neuen Planungsprozess

Wie in früheren Jahren nahm der Regierungsrat im Februar 2021 eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage vor. Dabei nahm er Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen (Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen) des Zahlenwerks gegenüber dem durch den Grossen Rat in der Novembersession 2020 genehmigten AFP 2022-2024.

Bei der Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage zeigte sich, dass – wie bereits im letztjährigen Planungsprozess – nach wie vor eine hohe Planungsunsicherheit besteht. Dies aufgrund der Ungewissheit über die Weiterentwicklung der Coronavirus-Pandemie. Demzufolge war auch die Prognose über die Steuerertragsentwicklung mit hohen Unsicherheiten behaftet. Gleiches galt für verschiedene Aufwandpositionen, auf welche sich die Pandemie wesentlich auswirkt, so bspw. im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Sozialhilfe, der Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr oder der Entschädigungen im Rahmen der Härtefallmassnahmen.

Auch bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) herrschten grössere Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung: Zum einen war unklar, ob der sog. «Sondereffekt» aus dem Jahr 2017, welcher sich auf die Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021-2023 auswirkt, vollständig korrigiert werden könnte. Zum anderen war ungewiss, in welche Richtung sich die im Mai 2021 erwarteten Prognosen aufgrund der Auswirkungen der Krise sowie der Umsetzung der STAF-Massnahmen entwickeln würden.

Ein etwas klareres Bild zeichnete sich hingegen bezüglich der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ab; insbesondere in Bezug auf das Voranschlagsjahr 2022. Die SNB und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) schlossen Ende Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung für die Jahre 2020-2025 ab. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können gestützt darauf neu bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausgeschüttet werden, was für den Kanton Bern eine Ausschüttung von rund CHF 480 Millionen ergibt. Die hohen Ausschüttungsreserven der SNB liessen den Schluss zu, dass nach dem laufenden Jahr auch für das Voranschlagsjahr 2022 eine Ausschüttung in dieser Höhe realistisch erscheint.

Nebst den bereits erwähnten Bereichen meldeten mehrere Direktionen grösseren Mehrbedarf im Vergleich zum bisherigen AFP 2022-2024 an. Erwähnt seien insbesondere zusätzliche Klasseneröffnungen in der Volksschule aufgrund des demografischen Wandels, Mehrkosten im Alters- und Behindertenbereich (ebenfalls aufgrund des demografischen Wandels) oder ein Mehrbedarf im Amt für Grundstücke und Gebäude.

Hinsichtlich des Investitionsmehrbedarfs, zeigte sich, dass dieser ungebrochen gross ist bzw. eine weitere Zunahme des Bedarfs resultiert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Regierungsrat zu Beginn des neuen Planungsprozesses wiederum mit grossen Planungsunsicherheiten aufgrund der Coronavirus-Pandemie konfroniert sah. Zu diesem Zeitpunkt standen einzig grössere Haushaltsverbesserungen aufgrund der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD fest. Demgegenüber standen im Wesentlichen Mehraufwendungen in vielen Aufgabenbereichen. Hinzu kam der grosse Investitionsbedarf, welcher einer Priorisierung bedurfte, um ein finanziell tragbares Niveau zu erreichen.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2021

Gestützt auf die Ausgangslage zu Beginn des Planungsprozesses 2021 hat der Regierungsrat folgende finanzpolitische Zielsetzungen und Grundsätze zum VA 2022 und AFP 2023-2025 beschlossen:

1. Der VA 2022 und AFP 2023-2025 wird in einer Krisensituation erarbeitet. Die Bewältigung der Krise steht im Vordergrund. Die Erarbeitung eines Entlastungspaketes ist in dieser Situation weiterhin nicht angezeigt.

2. Der weitere Verlauf der Coronavirus-Pandemie ist immer noch mit grossen Unsicherheiten verbunden. Das Gleiche gilt auch für ihre Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern. Es soll deshalb während der «Zeit der Krise» weiterhin eine finanzpolitische Optik mit einem kürzeren Betrachtungszeitraum eingenommen werden. Das bedeutet, dass die finanzpolitischen Zielsetzungen im Planungsprozess 2021 in erster Linie auf den VA 2022 und teilweise auf den AFP 2023 ausgerichtet sind. Es geht dabei darum, die finanziellen Einbussen im Voranschlagsjahr 2022 möglichst gering zu halten. Die nachfolgenden Planjahre rücken deshalb etwas in den Hintergrund, ohne dass sie deswegen völlig vernachlässigt werden.

3. Die finanzpolitische Ausgangslage darf sich im Vergleich zur bisherigen Planung nicht weiter verschlechtern. Weitere Verschlechterungen werden nur soweit in Kauf genommen, als dass sie durch die Coronavirus-Krise bedingt sind oder es sich dabei um unausweichliche Veränderungen ohne Handlungsspielraum handelt.

4. Bezüglich der Investitionspolitik ist ein für den Kanton Bern langfristig tragbares Investitionsniveau zu definieren. Gestützt darauf ist eine Priorisierung der Investitionsvorhaben zu erarbeiten, so dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten werden. Zur Finanzierung der Investitionen sind die verbleibenden Mittel aus dem Spitalinvestitionsfonds sowie dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds in die Planung aufzunehmen.

5. Allgemein gilt es, die Entwicklung der Neuverschuldung – aufgrund der Coronavirus-Pandemie und des Investitionsbedarfs – mit der Finanzkommission im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schuldenbremsen zu diskutieren. Dabei wird auch der Umgang mit den «Corona-Schulden» zu klären sein.

2.4 Wichtigste Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die nachfolgenden Veränderungen im Zeitraum zwischen November 2020 bis August 2021 gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des VA 2022 und AFP 2023-2025 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf kantonaler Ebene nicht beeinflussbare externe Faktoren sowie Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Aktualisierung der Steuerertragsprognose

Im letztjährigen Planungsprozess musste insbesondere aufgrund der Coronavirus-Krise eine empfindliche Reduktion bei den prognostizierten Steuererträgen vorgenommen werden. Für das damalige AFP-Jahr 2022 betrug die Reduktion CHF 481 Millionen. In den AFP-Jahren 2023 und 2024 wurden die Steuererträge um CHF 288 bzw. 202 Millionen reduziert.

Bei der Aktualisierung der Steuerertragsprognose im Planungsprozess 2021 zeigte sich, dass die letztjährigen Annahmen zu pessimistisch ausfielen. Neu werden gegenüber der letztjährigen Planung sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen deutlich höhere Steuererträge prognostiziert. Dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

– Natürliche Personen: Die bisher eingereichten Steuererklärungen zeigen, dass der Einbruch weniger stark ausfällt als ursprünglich befürchtet. Dies dürfte insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein: Der hohe Anteil von Beschäftigten in der Verwaltung hat bei den unselbständig Erwerbenden eine stabilisierende Wirkung auf das gesamte steuerbare Einkommen. Weiter ist die Arbeitslosigkeit nicht so stark angestiegen wie ursprünglich befürchtet. Hinzu kommt, dass Arbeitgeber die den Arbeitnehmenden durch Kurzarbeit entstandenen Lohneinbussen teilweise kompensiert haben. Zudem konnten die Arbeitnehmenden im Durchschnitt trotz der Krise einen Lohnanstieg verzeichnen, was so nicht erwartet wurde.

– Juristische Personen: Aus den aktualisierten Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und aus den bisher eingereichten Steuererklärungen zum Steuerjahr 2020 geht hervor, dass sich die Wirtschaft entgegen den im letzten Jahr unterstellten Erwartungen bisher gut gehalten hat. Durch die staatlichen Unterstützungsmassnahmen konnten die negativen Entwicklungen abgefedert werden. Zwar haben viele Unternehmungen Einbussen zu verzeichnen, andererseits führte die Coronavirus-Pandemie zu einer höheren Wertschöpfung in anderen Branchen. Die Pandemie dürfte jedoch auch dazu führen, dass vorläufig weniger Unternehmungen von den STAF-Massnahmen profitieren und auch deshalb weniger hohe Ausfälle erwartet werden.

Gestützt auf diese Entwicklung wurden die Steuererträge im VA 2022 und AFP 2023-2025 gegenüber der letztjährigen Planung um rund CHF 200 Millionen (2023/2024) bis zu rund CHF 300 Millionen (2025) erhöht.

Bezüglich der Steuerertragsprognosen weist der Regierungsrat auf die hohe Planungsunsicherheit hin. Zwar bestätigen aktuelle Prognosen, dass die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung geringer ausfallen dürften als noch im Jahr 2020 angenommen. In welchem Ausmass und über welchen Zeitraum die Wirtschaftsleistung und die Einkommen durch die Pandemie beeinflusst werden, bleibt jedoch nach wie vor schwierig abzuschätzen.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass Mindererträge als Folge der Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 im Umfang von CHF 40 Millionen – welche durch eine Revision der Besteuerung der Motorfahrzeuge gegenfinanziert ist – bereits im Planungsprozess 2020 berücksichtigt wurde.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Aktualisierung Steuerertragsprognose	242	216	214	307

2.4.2 Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) haben Ende Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020-2025 vereinbart. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können neu bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone ausgeschüttet werden («sechsfache» Ausschüttung). Für das Geschäftsjahr 2019 waren es maximal CHF 4 Milliarden («vierfache» Ausschüttung) und bis zum Geschäftsjahr 2018 maximal CHF 2 Milliarden («doppelte» Ausschüttung). Für das Geschäftsjahr 2020 konnte die SNB erstmals eine «sechsfache» Ausschüttung vornehmen. Gestützt darauf kann der Kanton Bern im Jahr 2021 Erträge von rund CHF 480 Millionen verbuchen.

Die Gewinnausschüttungsvereinbarung 2020-2025 sieht je nach Bilanzgewinn der SNB folgende Ausschüttungen vor (der Bilanzgewinn entspricht der Summe der Ausschüttungsreserve und des Jahresergebnisses):

– Bilanzgewinn von CHF 40 Milliarden oder mehr: Ausschüttung CHF 6 Milliarden
– Bilanzgewinn von CHF 30-40 Milliarden: Ausschüttung CHF 5 Milliarden
– Bilanzgewinn von CHF 20-30 Milliarden: Ausschüttung CHF 4 Milliarden
– Bilanzgewinn von CHF 10-20 Milliarden: Ausschüttung CHF 3 Milliarden
– Bilanzgewinn unter CHF 10 Milliarden: Ausschüttung Bilanzgewinn, aber maximal CHF 2 Milliarden
– Bilanzverlust: keine Ausschüttung

Aufgrund der im Januar 2021 neu abgeschlossenen Vereinbarung besteht im Prinzip in sämtlichen Jahren ein Potenzial für eine «sechsfache» Gewinnausschüttung von CHF 6 Milliarden. Nach der Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2020 betrug die Aus-

schüttungsreserve der SNB CHF 90,9 Milliarden. Im 1. Quartal 2021 erwirtschaftete die SNB einen Gewinn von CHF 37,7 Milliarden. Angesichts dieser Ausgangslage beurteilt der Regierungsrat die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch, dass die SNB für ihr Geschäftsjahr 2021 erneut eine «sechsfache» Gewinnausschüttung ausrichten kann. Diese käme dem Bund und den Kantonen in der Jahresrechnung 2022 zu Gute. Der Regierungsrat hat im VA 2022 eine «sechsfache» Gewinnausschüttung budgetiert (d.h. Erträge von rund CHF 480 Mio.).

Für die AFP-Jahre 2023-2025 hat der Regierungsrat aufgrund der unsicheren weiteren Entwicklung entschieden, eine «vierfache» Gewinnausschüttung im Zahlenwerk zu berücksichtigen (entspricht jährlichen Erträgen von rund CHF 320 Mio.).

In der bisherigen Planung war in sämtlichen Jahren eine «doppelte» Gewinnausschüttung von rund CHF 160 Millionen berücksichtigt. Im VA 2022 und AFP 2023-2025 können gegenüber der bisherigen Planung deshalb Mehrerträge von CHF 320 Millionen (2022) bzw. CHF 160 Millionen (2023-2025) verzeichnet werden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank SNB	320	160	160	160

2.4.3 Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds

Gestützt auf die Stossrichtung der vom Grossen Rat im März 2020 einstimmig als Postulat überwiesenen Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) «Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung» hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen erarbeitet. Ziel der Vorlage ist es, die nicht benötigten Fondsguthaben für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Die entsprechende Gesetzesvorlage (Vernehmlassungsversion vom 26. Mai 2021) sieht folgenden Mechanismus bezüglich Entnahmen aus den beiden Fonds vor: Übersteigt das Investitionsvolumen in den kommenden Jahren den auf CHF 450 Millionen jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den beiden Fonds zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

Ab dem Jahr 2023 resultiert in der vorliegenden Planung aufgrund der budgetierten Nettoinvestitionen ein Finanzierungsbedarf, welcher die gesetzte Limite von CHF 450 Millionen pro Jahr übersteigt. Unter Berücksichtigung der Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds (zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen und Burgdorf), hat der Regierungsrat im Zahlenwerk Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und dem Fonds für Spitalinvestitionen von total CHF 61 Millionen (2023) bis CHF 140 Millionen (2025) berücksichtigt.

Diese Entnahmen verbessern das Planungsergebnis der Erfolgsrechnung und stellen in der Folge eine Veränderung gegenüber der bisherigen Planung dar.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	0	61	106	140

2.4.4 Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Bezüglich der Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich hat der Regierungsrat in den vergangenen beiden Planungsprozessen insbesondere aufgrund der Umsetzung des dritten Wirksamkeitsberichts und eines steigenden Ressourcenpotenzials bedeutende Mindererträge berücksichtigt. Ein Teil der in der Vergangenheit berücksichtigten Mindererträge war zudem auf einen Sondereffekt aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021-2023 auswirkt.

Die Prognosen der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum VA 2022 und von BAK Economics zum AFP 2023-2025 zeigen für den Kanton Bern insbesondere ab 2023 ein rückläufiges Ressourcenpotenzial. So beträgt der Ressourcenindex im Jahr 2021 80,0 Punkte, während für 2025 noch ein Index von 75,8 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung und der Umstand, dass sich der Sondereffekt ab 2024 nicht mehr auswirkt, führt dazu, dass nach verhältnismässig tiefen Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021-2023 ab dem Jahr 2024 wieder höhere Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich resultieren dürften.

Die folgende Übersicht über die Ausgleichszahlungen und das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern illustrieren diese Entwicklung:

Jahr	Ausgleichszahlungen (in Millionen CHF)	Ressourcenindex (Punkte)
2017	1 287.3	74.3
2018	1 272.7	75.2
2019	1 187.4	76.6
2020	1 100.6	77.6
2021	915.7	80.0
2022 (Prognose)	935.5	79.5
2023 (Prognose)	1 004.5	78.6
2024 (Prognose)	1 136.8	76.6
2025 (Prognose)	1 179.8	75.8

Aufgrund der für die Jahre 2022-2025 prognostizierten Ausgleichszahlungen ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Planung Mehrerträge von CHF 33 Millionen (2024) bis zu CHF 76 Millionen (2025). Dabei bestehen bezüglich der für die AFP-Jahre prognostizierten Zahlen aus Sicht des Regierungsrates grössere Planungsunsicherheiten. Dies einerseits aufgrund der veränderten Besteuerung ju-

ristischer Personen infolge der STAF-Umsetzung, andererseits aufgrund der allgemeinen Planungsunsicherheiten als Folge der schwer abschätzbaren Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie.

Bezüglich des erwähnten Sondereffekts enthält der VA 2022 und der AFP 2023 eine Korrektur der Ausgleichszahlungen im Umfang von je CHF 28 Millionen. Eine vollständige Korrektur des Sondereffekts würde eine Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) durch den Bundesrat bedingen und hätte zusätzliche Mehrerträge von CHF 67 Millionen in den Jahren 2022 und 2023 zur Folge (vgl. Kapitel 3.2).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Ausgleichszahlungen Nationaler Finanzausgleich NFA	43	75	33	76

2.4.5 Mehraufwand und Mindererertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge)

Im letztjährigen Planungsprozess hatte der Regierungsrat als Folge der Coronavirus-Pandemie im AFP-Jahr 2022 Mehraufwendungen und Mindererträge von insgesamt CHF 45 Millionen berücksichtigt. Davon sind CHF 16 Millionen auf Mehraufwendungen in der Sozialhilfe zurückzuführen. Ab dem Jahr 2023 sind in der bisherigen Planung keine Mehraufwendungen oder Mindererträge aufgrund der Pandemie berücksichtigt.

Im Planungsprozess 2021 hat der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen der Pandemie in Bezug auf den Planungshorizont 2022-2025 erneut analysiert. In diesem Zusammenhang hat er im Wesentlichen entschieden, für folgende Bereiche bzw. Massnahmen zusätzliche Aufwendungen im Zahlenwerk zu berücksichtigen:

- Sozialhilfe: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Sozialhilfequote im Voranschlagsjahr 2022 erhöhen und ab 2023 wieder leicht rückläufig ausfallen wird. Aus dieser Entwicklung ergeben sich Mehrkosten von rund CHF 20 Millionen (2022/2023) bzw. rund CHF 9 Millionen (2024). Die Auswirkungen der Pandemie auf die Anzahl Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ist jedoch schwierig abzuschätzen, da bspw. nicht bekannt ist, wie umfassend und wie lange die getroffenen Massnahmen des Bundes greifen.
- Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung: Der Regierungsrat geht davon aus, dass gewisse Massnahmen zur Pandemiebewältigung noch länger aufrecht erhalten werden müssen (Ausbruchsmanagement mit Contact Tracing und Testangeboten sowie Impfangebote). Die eingestellten Mehrkosten betragen CHF 15 Millionen im VA 2022 und je CHF 10 Millionen in den AFP-Jahren 2023-2025. Der Umfang der effektiv anfallenden Kosten ist aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie schwer zu beziffern.
- Öffentlicher Verkehr: Es wird damit gerechnet, dass die Ertragseinbrüche im öffentlichen Verkehr zu einem Nachfinanzierungsbedarf durch den Kanton führen werden. Hierzu wurden im VA 2022 CHF 7 Millionen eingestellt.

Mit weiteren Mehrkosten wird insbesondere bei den Massnahmekosten der KESB, bei den Prämienverbilligungen und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gerechnet. Im Berufsbildungsbereich wird mit Ertragsausfällen gerechnet (bspw. Mindererträge aus Lehrwerkstätten und Kursen).

Insgesamt belaufen sich die zusätzlich als Folge der Coronavirus-Pandemie eingestellten Mehraufwendungen und Mindererträge im VA 2022 auf CHF 48 Millionen. Im AFP-Jahr 2025 wird noch mit einer Belastung von CHF 15 Millionen gerechnet.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehraufwand und Minderertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge)	–48	–43	–24	–15

2.4.6 Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS

Im Kindergarten- und Volksschulbereich ergeben sich im Wesentlichen aufgrund von zwei Sachverhalten Mehrkosten von CHF 23 Millionen (2022) bis CHF 33 Millionen (2025):

- Demografischer Wandel: Aufgrund der zunehmenden Anzahl Schülerinnen und Schüler ergeben sich mehr Klasseneröffnungen und eine Zunahme der Betreuungsstunden an den Tagesschulen in den Gemeinden. Konkret wird von 2021 bis 2025 mit einer Zunahme von rund 4 000 Schülerinnen und Schüler und einem Zuwachs von über 200 Klassen gerechnet. Zu dieser Entwicklung führt insbesondere, dass in der Planperiode die geburtenschwächeren Jahrgänge (2006-2008) die obligatorische Schule verlassen. Es wird mit Mehrkosten gegenüber der bisherigen Planung von CHF 19 Millionen (2022) bis CHF 27 Millionen (2025) gerechnet.
- Revision des Volksschulgesetzes (REVOS): Im Zuge der Revision des Volksschulgesetzes ergeben sich Mehraufwendungen von CHF 4 Millionen (2022) bis CHF 6 Millionen (2025). Dies aufgrund der Einführung des Lehrplans 21 in den besonderen Volksschulen, einem Wechsel auf ein neues Abgeltungsmodell mit Infrastrukturpauschalen, einem Mehrbedarf an Klassen, Kosten-/Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden sowie aufgrund eines zusätzlichen Personalbedarfs.

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS	–23	–27	–30	–33

2.4.7 Veränderter Abschreibungsbedarf

Insbesondere im AFP 2025 resultiert im Vergleich zur bisherigen Planung ein wesentlich höherer Abschreibungsbedarf (CHF 51 Mio.). Dieser, wie auch der erhöhte Abschreibungsbedarf im AFP 2023 (CHF 11 Mio.) bzw. im AFP 2024 (CHF 17 Mio.) ist im Wesentlichen auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

- Neuberechnung der Abschreibungen im Hochbaubereich unter Berücksichtigung zusätzlicher Inbetriebnahmen (– CHF 2 Mio. 2022 bis CHF 24 Mio. 2025),
- Neuberechnung der Abschreibungen der Kantonspolizei (CHF 3 Mio. 2022 bis CHF 5 Mio. 2025),
- Abschreibung des Restrukturierungsbeitrags an die Spitalzentrum Biel AG (CHF 5 Mio. 2025),
- Zusätzliche Abschreibungen von Investitionen, welche aus dem Investitionsspitzenfonds finanziert werden (CHF 11 Mio. 2025).

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Veränderter Abschreibungsbedarf	5	–11	–17	–51

2.4.8 Mehrbedarf Gesundheitsversorgung

Nebst dem bereits erwähnten Mehrbedarf zur Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung (vgl. Kapitel 2.4.5) ergibt sich im Bereich der Gesundheitsversorgung per Saldo ein Mehrbedarf von CHF 17 Millionen (2022) bis CHF 23 Millionen (2025):

- In der Aktusomatik entsteht ein Mehrbedarf insbesondere aufgrund eines höheren Case Mix Index und hochpreisigen Behandlungen (CHF 10 Mio. 2022 bis CHF 17 Mio. 2025).
- Im Bereich der Rehabilitation wird aufgrund leicht sinkender Preise von einem Minderbedarf von rund CHF 5 Millionen in sämtlichen Jahren der Planung ausgegangen.
- In der Psychiatrie wird aufgrund einer Zunahme bei den Pflegetagen und steigenden Preisen hingegen mit einem Mehrbedarf von rund CHF 11 Millionen pro Jahr gerechnet.

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mehrbedarf Gesundheitsversorgung	–17	–15	–17	–23

2.4.9 Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude

Im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat der Regierungsrat einen Mehrbedarf von CHF 13 Millionen (2022) bis CHF 18 Millionen (2025) berücksichtigt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Personalaufwand: In der Planung wurden finanzielle Mittel eingestellt, um den Personalbestand im AGG etappiert um insgesamt 39 Stellen zu erhöhen. Für 2022 sieht der Regierungsrat eine Erhöhung des Soll-Bestandes um 15,7 Stellen vor (vgl. Kapitel 2.5.2 und 2.7.1). Die zusätzlichen Personalaufwendungen betragen CHF 2 Millionen (2022) bis CHF 5 Millionen (2025).
- Aufwand Unterhalt und Instandhaltung: Der Aufwand für den Unterhalt und für die Wartung der kantonalen Immobilien steigt unter anderem aufgrund steigenden Alters des Portfolios, den steigenden Flächenstandards und dem generell steigenden Anteil an Gebäudetechnik in den Gebäuden. Hierfür wurden in sämtlichen Jahren der Planung je rund CHF 5 Millionen eingestellt.
- Mehraufwand Planung und Projektierung: Für die Realisierung einer zunehmenden Anzahl von Grossprojekten wurden zusätzliche Mittel von rund CHF 5 Millionen pro Jahr eingestellt. Diese sind nötig, um Vorstudien wie Machbarkeitsprüfungen, Baugrunduntersuchungen oder Zustands- und Kontrollberichte erstellen zu können. Hinzu kommen Abklärungen aufgrund von Nutzerstrategien und anstehendem grosszyklischem Sanierungsbedarf.
- Mietaufwand: Es wurden zusätzliche Kosten für verschiedene Anmieten berücksichtigt (CHF 1 Mio. 2022 bis CHF 3 Mio. 2025; bspw. Provisorium Kasernenstrasse Bern während der Amtshaussanierung 2022/2023 oder Bernapark Stettlen 2024/2025).

in Millionen CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude	–13	–14	–17	–18

2.4.10 Lohnmassnahmen

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2020 beschlossen, im VA 2021 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent der Lohnsumme einzustellen. Zudem hat er zum AFP 2022 eine Planungserklärung verabschiedet, welche ebenfalls ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorsieht. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt. Im AFP 2023-2025 hat er ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.5.1).

Die bisherige Planung (AFP 2022-2024) beinhaltete demgegenüber in sämtlichen Jahren ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme. Da der AFP nach den Beschlüssen des Grossen Rates zum VA jeweils nicht angepasst wird, beinhaltete der bisherige AFP 2022-2024 auch die Folgekosten ordentlich budgetierter Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent im Jahr 2021.

Die Reduktion der ordentlich budgetierten Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent auf 0,4 Prozent in den Jahren 2021 und 2022 führt ab 2022 zu wiederkehrenden Minderkosten in der Höhe von rund CHF 20 Millionen. Demgegenüber verursacht die Aufnahme von 0,7 Prozent ordentlich budgetierten Lohnmassnahmen im neuen AFP-Jahr 2025 neu zu berücksichtigende Aufwendungen von rund CHF 21 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Lohnmassnahmen	19	20	19	–3

2.4.11 Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern

Der Fahrzeugbestand und die durchschnittlichen Fahrzeuggewichte nehmen nach wie vor zu. In den vergangenen Jahren betrug der jährliche Anstieg des Fahrzeugbestands stets zirka ein Prozent oder mehr. Eine Trendwende war bisher nicht absehbar. Im Jahr 2020 hat der Fahrzeugbestand um 1,51 Prozent zugenommen, dies nach einem geringen Wachstum im Jahr 2019 (Zuwachs: 0.33%). Für die Berechnung der künftigen Erträge wurde weiterhin mit einem Anstieg von einem Prozent gerechnet. Resultiert ein geringeres Wachstum, besteht die Gefahr, dass die eingestellten Erlöse nicht erreicht werden können.

Mehrerträge im Umfang von CHF 40 Millionen, welche ab 2022 aus der Revision der Besteuerung der Motorfahrzeuge resultieren, wurden bereits im Planungsprozess 2020 eingestellt.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern	12	5	7	9

2.4.12 Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich

Im Alters- und Behindertenbereich führen folgende Gründe zu einem Mehrbedarf von CHF 5 Millionen (2023) bis CHF 16 Millionen (2025):

– Aufgrund der demographischen Entwicklung und der Pflegestufenverschiebung muss im stationären und ambulanten Alters- und Langzeitbereich mit jährlichen Mehrkosten gerechnet werden. Hierfür wurden im Jahr 2024 zusätzlich CHF 4 Millionen und im Jahr 2025 CHF 7 Millionen eingestellt.

– Bei den Angeboten für erwachsene Behinderte muss aufgrund der demographischen Entwicklung gegenüber der bisherigen Planung mit Haushaltsverschlechterungen gerechnet werden. Hinzu kommt ein Transfer der in der alten Planung noch in der Investitionsrechnung eingestellten Mittel für Bauprojekte in die Erfolgsrechnung (Systemwechsel auf Infrastrukturpauschalen ab 2023). Die zusätzlich in die Planung aufgenommen Mittel betragen CHF 5 Millionen (2023) bis CHF 9 Millionen (2025).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich	0	–5	–11	–16

2.4.13 Mehrbedarf Ergänzungsleistungen

Aufgrund der demographischen Entwicklung werden die Kosten für die Ergänzungsleistungen höher veranschlagt als bisher budgetiert. So wird mit einem jährlichen Wachstum von neu 2,35 Prozent anstelle von bisher zwei Prozent gerechnet. Die zusätzlich eingestellten Kosten betragen CHF 5 Millionen (2022) bis zu CHF 12 Millionen (2025).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrbedarf Ergänzungsleistungen	–5	–6	–7	–12

2.4.14 Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit»

Wie im Kindergarten- und Volksschulbereich (Kapitel 2.4.6) resultiert auch bei den Mittel- und Berufsschulen insbesondere aufgrund des demografischen Wandels ein Mehrbedarf. Hinzu kommt ein Mehrbedarf zur Behebung des sog. «strukturellen Defizits». Insgesamt wurden für diese beiden Sachverhalte CHF 4 Millionen (2022) bis CHF 12 Millionen (2025) in die neue Planung aufgenommen:

– Die finanzielle Entwicklung bei den Mittel- und Berufsfachschulen ist in den kommenden Jahren von ansteigenden Schüler- und Lernendenzahlen geprägt. Zudem sind auf nationaler und kantonaler Ebene in der Berufsbildung Reformen geplant, welche einen vorübergehenden Mehraufwand seitens der Lehrkräfte bewirken. Diese Entwicklung führt zu einem höheren Personalaufwand bei den Lehrkräften und anteilsmässig auch im Sachaufwand infolge zusätzlicher Klassen bzw. Lektionen. Gestützt darauf wurden im Vergleich zur bisherigen Planung CHF 1 Million (2022) bis CHF 10 Millionen (2025) neu eingestellt.

– «Strukturelles Defizit»: Seit der Rechnung 2015 muss beim Produkt Berufsbildung auf Stufe Saldo 2 festgestellt werden, dass die Mittelausstattung nicht ausreichend ist. Gestützt darauf hatte der Regierungsrat bereits in den Planungsprozessen 2019 und 2020 entschieden, die Mittelausstattung in diesem Bereich zu erhöhen. Wie eine Analyse im Planungsprozess 2021 gezeigt hat, muss zur Vermeidung künftiger Defizite eine weitere Erhöhung der finanziellen Mittel vorgenommen werden. Es wurden deshalb in sämtlichen Jahren der Planung je rund CHF 2 Millionen zusätzlich eingestellt.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit»	–4	–5	–7	–12

2.4.15 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Weitere Veränderungen in der Periode Dezember 2020 bis Mitte August 2021 führen in der Erfolgsrechnung zu Haushaltsverschlechterungen von CHF 2 Millionen (2022/2025) und zu Verbesserungen von CHF 3 Millionen (2024) bzw. CHF 6 Millionen (2023).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	6	3	–2

2.4.16 Überblick über die wichtigsten Veränderungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 24. November 2020 genehmigten AFP 2022-2024 zusammengefasst.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Aktualisierung Steuerertragsprognose	242	216	214	307
Gewinnausschüttungen Schweizerische Nationalbank	320	160	160	160
Fondsauflösung SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds	0	61	106	140
Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	43	75	33	76
Mehraufwand und Minderertrag aufgrund der Coronavirus-Pandemie (ohne Steuererträge)	–48	–43	–24	–15
Mehrbedarf Kindergarten- und Volksschule: demografischer Wandel und Umsetzung REVOS	–23	–27	–30	–33
Veränderter Abschreibungsbedarf	5	–11	–17	–51
Mehrbedarf Gesundheitsversorgung	–17	–15	–17	–23
Mehrbedarf Amt für Grundstücke und Gebäude	–13	–14	–17	–18
Lohnmassnahmen	19	20	19	–3
Mehrertrag Motorfahrzeugsteuern	12	5	7	9
Mehrbedarf Alters- und Behindertenbereich	0	–5	–11	–16
Mehrbedarf Ergänzungsleistungen	–5	–6	–7	–12
Mehrbedarf Mittel- und Berufsschulen: demografischer Wandel und «strukturelles Defizit»	–4	–5	–7	–12
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–2	6	3	–2
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**531**	**419**	**412**	**507**

2.5 Personalpolitik

2.5.1 Lohnmassnahmen 2022-2025

In den vergangenen Jahren haben der Grosse Rat und der Regierungsrat grosse Anstrengungen unternommen, um das Lohnniveau des Personals zu erhöhen und Lohnrückstände bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden zu verkleinern. So konnten von 2014 bis 2020 immer mindestens 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnmassnahmen bereitgestellt werden. Dabei wurde jeweils ein Teil der Lohnmassnahmen ordentlich budgetiert, während der restliche Teil aus Rotationsgewinnen finanziert werden konnte.

Demgegenüber hat der Grosse Rat mit Blick auf die Coronavirus-Pandemie im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2020 beschlossen, im VA 2021 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent der Lohnsumme einzustellen, so dass unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne für 2021 Lohnmassnahmen von total 1,2 Prozent resultierten. Anlässlich der Budgetdebatte 2020 hat der Grosse Rat zudem zum AFP 2022 eine Planungserklärung verabschiedet, welche ebenfalls ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorsieht. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt. Er ist der Auffassung, dass angesichts der nach wie vor eingetrübten finanzpolitischen Situation aufgrund der Coronavirus-Pandemie und aufgrund bescheidener bzw. ausgebliebener Lohnmassnahmen anderer Arbeitgeber für das Jahr 2021 eine «volle» Lohnrunde im Umfang von 1,5 Prozent wiederum nicht angezeigt ist. Im VA 2022 sind somit ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent eingestellt. Zusammen mit den Rotationsgewinnen von voraussichtlich 0,8 Prozent stehen damit für den Gehaltsaufstieg 2022 Lohnmassnahmen im Umfang von 1,2 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Im AFP 2023-2025 ist demgegenüber ein Lohnsummenwachstum von jeweils 0,7 Prozent vorgesehen. Damit können ab 2023 unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne wiederum das angestrebte Ziel von 1,5 Prozent für Lohnmassnahmen erreicht und die erzielten Verbesserungen im Lohnbereich erhalten werden.

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im Dezember 2021 definitiv über die Lohnmassnahmen für das Jahr 2022 entscheiden.

2.5.2 Stellenbewirtschaftung der Direktionen und der Staatskanzlei

Die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung sehen vor, dass jede Direktion sowie die Staatskanzlei über einen Soll-Personalbestand verfügt. Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine direktionale Reserve als Handlungsspielraum für die einzelnen Regierungsmitglieder im Rahmen der Stellenbewirtschaftung. Es liegt im Ermessen der Direktionen und der Staatskanzlei, den Soll-Bestand innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu bewirtschaften bzw. auf die Ämter zu verteilen. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand aber mit befristeten Anstellungen überschritten werden. Der Soll-Bestand der Direktionen sowie der Staatskanzlei wird jährlich angepasst. Er ergibt sich aus dem aktuellen Soll-Bestand zuzüglich aller vom Regierungsrat im Planungsprozess bewilligten, neuen Stellen sowie abzüglich aller aufgehobenen Stellen.

Anlässlich der Novembersession 2019 hat der Grosse Rat eine Planungserklärung zum AFP 2021-2023 überwiesen, welche verlangt, dass per Saldo keine neuen, nicht refinanzierten Stellen geschaffen werden und dass die Schaffung neuer Stellen nicht den Stellenabbau gestützt auf die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann untergraben darf. Gemäss der anlässlich der Novembersession 2019 überwiesenen Planungserklärung bleiben haushaltsneutrale Stellen sowie jene Stellenschaffungen, welche auf direkte Beschlüsse des Grossen Rates zurückzuführen sind, von dieser Forderung ausgeschlossen. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung wie bereits bei seinen Beschlüssen zur Stellenbewirtschaftung im VA 2021 wiederum berücksichtigt. Davon abgewichen ist er bezüglich der für das Amt für Grundstücke und Gebäude zusätzlich geschaffenen Stellen (vgl. Kapitel 2.7.1).

Die nachfolgende Tabelle fasst die im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Veränderungen der Soll-Bestände für das Voranschlagsjahr 2022 zusammen (in Vollzeiteinheiten [VZE]). Sie enthält überdies zur besseren Interpretation der Soll-Grössen auch die Ist-Bestände per Ende 2020.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2020	Soll-Bestand in VZE 2021	2022	Veränderung 2021-2022
STA	80.8	80.9	80.9	0.0
WEU [1)]	752.4	768.8	766.7	–2.1
GSI	311.8	305.5	299.7	–5.8
DIJ	913.2	920.7	923.2	+2.5
SID	4 029.3	4 095.1	4 132.3	+37.2
FIN	999.0	1 032.6	1 034.3	+1.7
BKD	1 063.7	1 034.4	1 053.0	+18.6
BVD	749.4	759.1	774.8	+15.7
Total	**8 899.6**	**8 997.0**	**9 064.8**	**+67.8**

[1)] Im Stellenbestand der WEU sind die Stellen des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA) nicht enthalten.

Die Differenz zwischen dem Ist-Bestand per 31. Dezember 2020 und dem Soll-Bestand für das Jahr 2021 (97.4 VZE) ergibt sich primär aus den erwähnten direktionalen Reserven und aus Vakanzen. Für 2021 sind somit nicht Stellenschaffungen im Umfang der Differenz zum Ist-Bestand des Jahres 2020 geplant. Der Ist-Bestand für das Jahr 2021 wird voraussichtlich unter dem entsprechenden Soll-Bestand liegen.

Für das Jahr 2022 ergibt sich beim Soll-Bestand der Direktionen und der Staatskanzlei gegenüber dem Jahr 2021 eine Zunahme um 67,8 VZE auf 9 064,8 VZE. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Regierungsrat bewilligte im Planungsprozess 2021 Stellen im Umfang von 87,65 VZE, wovon 30,75 VZE refinanziert und damit haushaltsneutral sind. Die restlichen 56,9 VZE gehen auf einen direkten Beschluss des Grossen Rates zurück und sind mit Ausnahme von 1,1 VZE nicht refinanziert.

- Im Gegenzug resultiert aus der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bei den Direktionen und der Staatskanzlei ein Rückgang um 19,9 VZE (vgl. Kasten).

Die erwähnten 87,65 Stellen, welche der Regierungsrat im Rahmen des Planungsprozesses 2021 bewilligte, setzen sich wie folgt zusammen:

- In der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (3.5 VZE) wird die Wildhut in Schutzgebieten von nationaler Bedeutung um zwei Stellen aufgestockt (vom Bund finanziert). Die Bearbeitung einer steigenden Anzahl von Gesuchen zur Förderung erneuerbarer Energie führt zu einer zusätzlichen, refinanzierten Stelle, ebenso der Anstieg bei den Baugesuchen und Beschwerdeverfahren (0.5 VZE) nach Änderung der NIS-Verordnung (G5-Funktechnik).

- Die Direktion für Inneres und Justiz (5.05 VZE) benötigt zur Umsetzung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) 2,85 VZE für die systematische Kontrolle der Einhaltung der Krankenversicherungspflicht (refinanziert). Zur Umsetzung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) werden 2,2 VZE geschaffen (zu 50% refinanziert).

- In der Sicherheitsdirektion (37.2 VZE) sind die Stellenschaffungen hauptsächlich auf die Umsetzung der Motion Wüthrich bezüglich Korpsbestandesaufstockung der Kantonspolizei zurückzuführen (30 VZE; Motion 138-2016 Wüthrich [Huttwil, SP] «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen»). 2,2 VZE werden zur Schaffung einer professionellen Geschäftsstelle der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden benötigt (refinanziert). Aufgrund eines kontinuierlich steigenden Fahrzeugbestands im Kanton Bern und zur Sicherstellung der Prüfintervalle sind zur Erweiterung der Prüfkapazitäten insgesamt fünf refinanzierte Stellen vorgesehen.

- In der Finanzdirektion (10.2 VZE) führt die Komplettierung der Betriebsorganisation für das sog. Customer Center of Expertise (CCoE) SAP zu einem Bedarf von 7,8 VZE (refinanziert). Weitere 2,4 VZE resultieren bei der Steuerverwaltung infolge Übernahme von Vorerfassungsaufgaben bei Steuererklärungen der Städte Burgdorf und Biel (refinanziert).

- Die Bildungs- und Kulturdirektion (16 VZE) benötigt zur Umsetzung des revidierten Volksschulgesetzes (REVOS) neun zusätzliche Stellen. Die Zunahme der Schülerzahlen im gymnasialen Bildungsgang führen zu einem Mehraufwand in der Administration der Schulen (4 VZE; refinanziert). Die vermehrte Nutzung des IT-Services EDUBERN durch die Schulen der Sekundarstufe II und den Volksschulen löst einen Stellenbedarf von drei refinanzierten Stellen aus.

- In der Bau- und Verkehrsdirektion ergibt sich zur personellen Aufstockung des Amts für Grundstücke und Gebäude in einer ersten Etappe ein Bedarf von 15,7 VZE (vgl. Kapitel 2.4.9 und 2.7.1).

Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann

Als Folge der vom Grossen Rat anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 überwiesenen Planungserklärung Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) «Stellenabbau in der Zentralverwaltung» werden in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt rund 63 Vollzeitstellen abgebaut.

Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. Nachdem in den letzten beiden Jahren 45 VZE aufgehoben wurden, wird nun in einem letzten Schritt der Soll-Bestand 2022 um insgesamt 19,9 VZE verringert. Da auch die dezentrale Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz, welche von der Abbauvorgabe weitestgehend ausgenommen war, zwei Stellen aufgehoben hat, beläuft sich der Rückgang gesamthaft letztlich auf 64,9 VZE. Mit dieser Reduktion des Soll-Bestandes wird die Planungserklärung Brönnimann vollständig umgesetzt.

Organisationseinheit	Abzubauende Stellen	Abbau 2020	Abbau 2021	Abbau 2022
STA	0.2	0.2	0.0	0.0
WEU	9.1	1.5	2.0	5.6
GSI	2.1	2.1	0.0	0.0
DIJ	4.1	0.8	0.9	[1] 4.4
SID	26.6	11.1	15.5	0.0
FIN	16.0	3.3	3.2	9.5
BKD	0.4	0.0	0.0	0.4
BVD	4.4	1.7	2.7	0.0
Total	**62.9**	**20.7**	**24.3**	**19.9**

[1] Inkl. zwei Stellen in der dezentralen Verwaltung

Der Abbau im Umfang von 64,9 VZE setzt sich wie folgt zusammen:

- Betreffend die Aufgabenbereiche sind 4,2 VZE in Führungsfunktionen (Bereichs- und Teamleitungen), 33,2 VZE in allgemeinen und qualifizierten Sachbearbeitungsfunktionen sowie in der Führungsunterstützung, 7,55 VZE in den Querschnittsfunktionen Finanzen, Personal und Informatik, 7,5 VZE im Bereich Sekretariatsarbeiten, 0,8 VZE bei den Übersetzungsdiensten, 6,11 VZE in Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten, 2,0 VZE im Bereich von Holzerei- und Forstarbeiten, 1,2 VZE bei den Verkehrsexperten sowie 2,0 VZE im Justizvollzug abgebaut worden. Bei 0,4 VZE ist der betroffene Aufgabenbereich noch nicht bestimmt (Umsetzungsfrist läuft noch bis Ende des Jahres 2021).

– Kompensiert wurde der Abbau bei 29,2 VZE mittels Effizienzsteigerungen. Weiter wurden Aufgaben im Umfang von 17,0 VZE innerhalb der Organisationseinheiten umverteilt und 14,29 VZE wurden durch einen Leistungsabbau bzw. Priorisierung wichtiger Aufgaben realisiert. Im Falle von 4,47 VZE hat die Reduktion im Wesentlichen eine Auslagerung der Arbeiten an Dritte zur Folge (v. a. Reinigungsarbeiten). Teilweise resultieren bei diesen Auslagerungen per Saldo Kosteneinsparungen.

– Der Vollzug des Abbaus erfolgte im Umfang von 56,8 VZE wie vorgesehen über die natürliche Fluktuation. Diese Stellen wurden nach dem Austritt des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin nicht mehr besetzt. Weitere 5,19 VZE wurden durch Reduktionen des Beschäftigungsgrads der Stelleninhaber/der Stelleninhaberinnen realisiert und bei 1,52 VZE ist der konkrete Vollzug des Abbaus noch offen (Umsetzungsfrist läuft noch bis Ende des Jahres 2021). Anstellungen im Umfang von 1,45 VZE wurden mittels Kündigungsverfügung aufgelöst.

2.5.3 Stellenbewirtschaftung der Justiz, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste und der Datenschutzaufsichtsstelle

Die Festlegung des Soll-Bestands der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegt nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Insgesamt ergibt sich bei diesen Organisationseinheiten eine Zunahme des Soll-Bestandes im Umfang von 6,7 VZE.

Organisationseinheit	Ist-Bestand in VZE per 31.12.2020	Soll-Bestand in VZE 2021	2022	Veränderung 2021-2022
JUS	761.0	775.0	781.3	+6.4
FK	21.4	24.0	24.0	-
PARL	19.6	19.4	19.7	+0.3
DSA	5.1	5.7	5.7	-

2.6 Investitionspolitik

2.6.1 Ausgangslage

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons Bern wichtige Investitionsvorhaben an. Diese betreffen insbesondere den Hochbaubereich. Die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar.

Gestützt darauf ist eine Delegation des Regierungsrates Ende 2019/Anfang 2020 in einen Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission getreten. Gemeinsam wurden Möglichkeiten für die Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs diskutiert und ein politisch gangbarer Weg ausgelotet. Dabei einigten sich die Dialogteilnehmenden auf die drei folgenden Schwerpunkte:

1. Eine Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung,

2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben sowie

3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs.

Im Folgenden wird die weitere Entwicklung bezüglich dieser drei Themenbereiche dargelegt.

Optimierung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Anlässlich der Herbstsession 2020 hat der Grosse Rat die parlamentarische Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» überwiesen.

Gestützt auf die geführten Diskussionen im Dialog, die erwähnte parlamentarische Initiative und die finanzpolitische Entwicklung, welche durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöst wurde, hat die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion an mehreren Sitzungen Möglichkeiten zur Optimierung der Schuldenbremsen diskutiert. Im Vordergrund stehen die Einnahme einer Mehrjahresbetrachtung und die Möglichkeit, während einem bestimmten Zeitraum eine Neuverschuldung einzugehen:

– Mehrjahresbetrachtung: Die aktuelle, in der Kantonsverfassung verankerte Schuldenbremse für die Investitionsrechnung blickt nur in die Zukunft. Allfällige Finanzierungsfehlbeträge müssen in den zukünftigen Jahren auch dann kompensiert werden, wenn der Kanton in der Vergangenheit erhebliche Überschüsse erzielt hat und Schulden abbauen konnte. Mit einer Mehrjahresbetrachtung könnten Finanzierungsüberschüsse angerechnet werden, welche in den Vorjahren erzielt wurden, so dass mittelfristig ein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht werden kann.

– Sowohl Krisensituationen wie auch ein hoher Investitionsbedarf können dazu führen, dass eine Neuverschuldung nicht kompensiert werden kann. Für solche Situationen könnte die Möglichkeit geschaffen werden, während einem bestimmten Zeitraum – d.h. befristet – eine Neuverschuldung einzugehen.

Verwendung bestehender Fondsguthaben

Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds hat zum Ziel, die Gewinnausschüttungen der schweizerischen Nationalbank (SNB) zu verstetigen. Dieser Fonds ist mit CHF 250 Millionen geäufnet und bis Ende 2023 befristet. Wird der Fonds nicht weitergeführt, wird das entsprechende Guthaben Ende 2023 vollständig zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Nach heutigen Erkenntnissen werden zudem rund CHF 180 Millionen im Spitalinvestitionsfonds nicht benötigt.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Frühlingssession 2020 die Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) «Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung», welche die Verwendung dieser Fondsguthaben verlangt, einstimmig als Postulat überwiesen.

Gestützt auf diesen Vorstoss und ebenfalls gestützt auf den geführten Dialog, hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage über die Auflösung der beiden Fonds erarbeitet. Diese hat er am 26. Mai 2021 zuhanden der Vernehmlassungsadressaten verabschiedet. Ziel der Vorlage ist es, die nicht benötigten Fondsguthaben für die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs der kommenden Jahre einzusetzen.

Im vorliegenden Zahlenwerk hat der Regierungsrat Entnahmen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Spitalinvestitionsfonds gestützt auf diese Vorlage berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.4.3).

Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs

Gestützt auf die Ergebnisse des Dialogs hat der Regierungsrat unter Federführung der Bau- und Verkehrsdirektion einen Priorisierungsvorschlag der Investitionen im Hochbau erarbeitet. Das im Zusammenhang mit der Priorisierung gewählte Vorgehen sowie deren Ergebnisse werden im Kapitel 5 erläutert.

2.6.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2022-2031

Vorbemerkungen

Die GKIP ermöglicht einen Überblick über die Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Priorisierung der Hochbauinvestitionen in der GKIP

Die GKIP 2022-2031 enthält den nicht priorisierten Investitionsbedarf im Hochbau. Die politisch mit dem Grossen Rat abgestimmte Priorisierung soll gestützt auf die finanzpolitische Debatte anlässlich der Wintersession 2021 und gestützt auf allfällige Planungserklärungen in der GKIP 2023–2032 umgesetzt werden (vgl. Kapitel 5).

Bei der Aktualisierung der GKIP im Planungsprozess 2021 hat der Regierungsrat jene Massnahmen weitergeführt, welche er im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 zur Optimierung der GKIP beschlossen hatte. In diesem Rahmen hat er bei grossen neuen Pro-

jekten (Gesamtsumme von über CHF 20 Mio.) und grösseren Projektveränderungen (Mehrbedarf von über CHF 10 Mio.) über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die GKIP entschieden.

Beschlüsse des Regierungsrates zur GKIP 2022-2031

Der Regierungsrat wurde im Planungsprozess 2021 zu vier neuen Projekten mit einer Gesamtsumme von über CHF 20 Millionen und sechs Projektveränderungen mit einer Gesamtsumme von über CHF 10 Millionen befasst. Teilweise erfolgte die Befassung des Regierungsrates gestützt auf zurückgewiesene Anträge aus dem Planungsprozess 2020 und basierend auf eingeholten Zweitmeinungen. In diesem Rahmen hat der Regierungsrat entschieden, folgende neue Projekte bzw. Projektveränderungen in die GKIP 2022-2031 aufzunehmen:

– Bern, Universität/Pädagogische Hochschule, Aebimatte, Standortentwicklung (neues Projekt): Das sich heute in Besitz der SBB befindliche Areal ist für die Weiterentwicklung der Universität oder allenfalls auch der pädagogischen Hochschule von hohem Interesse. In den Jahren 2025-2029 wurden für die Projektierungsphase gesamthaft Mittel von CHF 26 Millionen eingeplant.

– Bern, Universität, Muesmatt, Salvisberg-Bau, Instandsetzung (Projektveränderung): Um zusätzliche dringende Sicherheits-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen umsetzen zu können, müssen über den gesamten zehnjährigen Planungshorizont zusätzliche Mittel von CHF 17 Millionen eingestellt werden.

– Bern, Universität, Neubau Ausbildungsgebäude Medizin (Inselareal Baubereich 03; Projektveränderung): Es hat sich gezeigt, dass das Flächenpotential um rund 60 Prozent höher ausfällt als ursprünglich angenommen. Der Flächenbedarf für ein Ausbildungsgebäude Medizin kann deshalb umfassend auf dem Baubereich 03 abgedeckt werden und muss nicht auf verschiedene Bauvorhaben aufgeteilt werden. Zudem können allenfalls ergänzende Nutzerbedürfnisse der Universität in das Bauvorhaben integriert werden. Es wird mit neuen Gesamtkosten von CHF 245 Millionen anstelle von CHF 156 Millionen gerechnet (netto, d.h. unter Berücksichtigung von erwarteten Bundesbeiträgen).

– Biel, Bildungsareale, Wechselstellung Sanierung (neues Projekt): In Biel weisen mehrere sich in kantonalem Eigentum befindliche Schulareale einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Für die gestaffelt vorgesehene Sanierung ist eine Wechselstellung für die Auslagerung des Unterrichtsbetriebes während der Bauzeit notwendig. Dazu wurden in den Jahren 2022-2025 Mittel von gesamthaft CHF 35 Millionen aufgenommen.

– Biel, Spitalstrasse 20, Gesamtsanierung und Erweiterung (neues Projekt): Die Liegenschaft muss mittelfristig gesamtsaniert werden. Etliche Bauelemente haben ihr Lebensende erreicht oder bereits überschritten. Durch eine Gesamtsanierung und Erweiterung können verschiedene Anmieten aufgelöst und eine Zentralisierung vorgenommen werden. Für das Projekt wurden in der GKIP ab 2025 Gesamtkosten von CHF 41 Millionen berücksichtigt.

– Biel, Spitalzentrum Biel AG (SZB AG), Restrukturierungsbeitrag Spitalneubau (neues Projekt): Der SZB AG wird ein Beitrag für die Restrukturierung in Form einer Abgeltung über CHF 78 Millionen für einen Spitalneubau gewährt. Die entsprechenden Kosten sind in der aktualisierten GKIP in den Jahren 2023 (CHF 40 Mio.) und 2024 (CHF 38 Mio.) eingestellt.

– Niederwangen, Polizeizentrum Bern (Projektveränderung): Gestützt auf einen veränderten Projektumfang (Flächenmehrbedarf aufgrund der geplanten Aufstockung des Polizeikorps) sowie durch die Einbindung verschiedener Erkenntnisse aus dem Projekt Campus Biel hat der Regierungsrat die in der GKIP eingestellten Gesamtkosten von CHF 263 auf 315 Millionen erhöht.

– Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal (Projektveränderung): Für das Projekt liegt erstmals ein konkretes Bauprojekt im Entwurf vor. Dadurch konnten die Kosten präziser ermittelt werden. Weiter sind verschiedene Projekterweiterungen hinzugekommen. Die provisorisch veranschlagten Gesamtkosten betragen neu CHF 107 Millionen (Kantonsanteil). Demgegenüber wurden bisher mit CHF 72 Millionen gerechnet.

– Verschiedene Projekte Tiefbauamt (Projektveränderungen): Verglichen mit der bisherigen Planung wurden im Zeitraum 2022-2030 CHF 87 Millionen mehr Mittel eingestellt. Hauptauslöser dieses Mehrbedarfs stellen viele Kunstbauten (Brücken und Stützmauern) entlang der Kantonsstrassen dar, welche einen unmittelbaren Instandsetzungsbedarf aufweisen. Zudem wurden rund 40 Ausbauprojekte der Kantonsstrassen neu in die GKIP aufgenommen (Erhöhung der Dringlichkeitsstufe aufgrund gesetzlicher Vorschriften und Normen sowie fachlicher Abklärungen bei Ortsdurchfahrten, Sanierungen von Knoten, Ausbauten von Trottoirs und Velostreifen/-wege). Ein Mehrbedarf resultiert auch im Hochwasserschutz und bei dringenden Ersatzbeschaffungen von Unterhaltsfahrzeugen.

Bei folgender Projektveränderung hat sich der Regierungsrat gegen eine Aufnahme von Mehrkosten in die GKIP entschieden:

– Bern, Universität, Tierspital, Länggassstrasse 122, Sanierung und Erweiterung: Verzicht auf zusätzliche räumliche Infrastruktur für die Vetsuisse-Fakultät, insbesondere im Bereich Labor. Damit verbunden ist ein Verzicht auf eine Erhöhung der Gesamtkosten von CHF 95 Millionen auf CHF 140 Millionen.

Bezüglich dem im Planungsprozess 2019 erlassenen und im Planungsprozess 2020 verlängerten Moratorium für die Eingabe neuer Nutzerbestellungen im Hochbaubereich beim Amt für Grundstücke und Gebäude hat der Regierungsrat entschieden, dieses nicht mehr weiterzuführen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Priorisierung im Hochbau in Kenntnis sämtlicher Bedürfnisse der Nutzer vorgenommen werden soll und dass der Regierungsrat mit den im letzten Jahr getroffenen Optimierungen zur Bewirtschaftung der GKIP gezielt auf die Entwicklung der GKIP Einfluss nehmen kann.

Entwicklung GKIP 2022-2031 im Vergleich zur GKIP 2021-2030

Die nachfolgende Grafik, welche die Sachplanung aus dem letztjährigen Planungsprozess und die aktualisierte Sachplanung aus dem Planungsprozess 2021 beinhaltet, zeigt im Wesentlichen folgendes Bild:

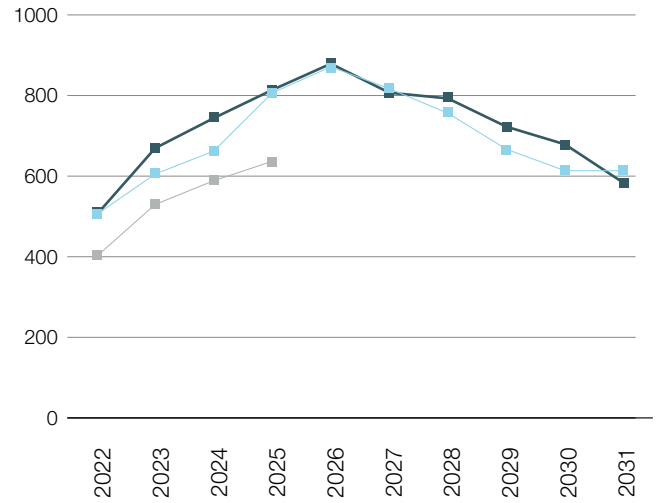
– Die jährliche Sachplanung (inkl. spezialfinanzierte Nettoinvestitionen) steigt – ausgehend von CHF 504 Millionen im Jahr 2021 – bis auf CHF 879 Millionen im Jahr 2026 an. Anschliessend sinkt sie bis im Jahr 2031 auf eine Höhe von CHF 583 Millionen.

– Wie im Vorjahr ist im Jahr 2026 eine «Investitionsspitze» zu verzeichnen, wobei der Bedarf in den Jahren 2025-2027 verhältnismässig konstant ausfällt (rund CHF 810-880 Mio.).

– Im Vergleich zur letztjährigen Sachplanung (GKIP 2021-2030) fällt das Investitionsvolumen vor und nach dieser Investitionsspitze tendenziell höher aus. Per Saldo machen die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft über die Periode 2022-2031 einen Investitionsbedarf von rund CHF 7,2 Milliarden geltend. Für die letztjährige Planperiode 2021-2030 waren es demgegenüber rund CHF 6,8 Milliarden.

Grafik 1: Entwicklung Sachplanungen (inkl. Spezialfinanzierungen)

in Millionen CHF



Wichtig: Es gilt zu beachten, dass in der GKIP 2022-2031 die Ergebnisse aus der Priorisierung des Investitionsbedarfs wie erwähnt noch nicht enthalten sind. Dementsprechend wird bei der nächsten Aktualisierung der GKIP im Planungsprozess 2022 der gesamtstaatliche Investitionsbedarf gegenüber dem aktuellen Bedarf sinken.

Grund für den Mehrbedarf in der GKIP 2022-2031 gegenüber der GKIP 2021-2030 sind im Wesentlichen die genannten Entscheide des Regierungsrates bezüglich Aufnahme neuer Projekte und Projektveränderungen in die GKIP. Demgegenüber kann bei verschiedenen Projekten ein Minderbedarf festgestellt werden. Der grösste Minderbedarf im Vergleich zur bisherigen Planung resultiert aus dem Umstand, dass das Projekt «Kunstmuseum Bern, Sanierung Stettlerbau und Atelier 5-Bau» mit bisher eingeplanten Gesamtkosten von CHF 40 Millionen nicht mehr in der GKIP geführt wird, da dieses künftig über den Lotteriefonds mitfinanziert wird und somit der Erfolgsrechnung zu belasten ist.

Im Zusammenhang mit der in der GKIP 2022-2031 abgebildeten Sachplanung gilt es schliesslich zu beachten, dass sich diese aus über 300 Projekten zusammensetzt und der jährliche Investitionsbedarf erhebliche Veränderungen erfahren kann.

Die direktionalen Ergebnisse der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind in Anhang 7 aufgeführt. Bei den darin aufgeführten Investitionsvorhaben handelt es sich um eine Momentaufnahme per Anfang Juli 2021.

Publikation der GKIP

Die GKIP wird jeweils auf der Finanzvisualisierungsplattform des Kantons Bern veröffentlicht: www.finanzviz.apps.be.ch > Investitionsrechnung > Schaltfläche «i»

Sie kann auch unter www.be.ch/fin > Finanzen > Finanzplanung abgerufen werden.

2.6.3 Nettoinvestitionen 2022-2025

Im Planungsprozess 2019 hatte der Regierungsrat erstmals entschieden, die gemäss GKIP (d.h. gemäss Sachplanung) nötigen Mittel unter Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent konsequent in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben die im VA und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Beschwerden oder bauliche Schwierigkeiten führen regelmässig zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Organisationseinheiten. Aus diesem Grund werden die Nettoinvestitionen im VA und AFP jeweils tiefer festgelegt als die Summe der pro Jahr in der GKIP eingeplanten Projektkosten. Damit wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obwohl die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

An diesem Vorgehen und an der Höhe des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent hält der Regierungsrat auch im Planungsprozess 2021 fest.

Kein Sachplanungsüberhang wird bei folgenden Investitionen vorgesehen:

– Spezialfinanzierte Investitionen
– Durch den Investitionsspitzenfonds finanzierte Investitionen (Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen-Langenthal)
– Baurechte
– Restrukturierungsbeitrag an die Spitalzentrum Biel AG

Die entsprechend im VA 2022 und AFP 2023-2025 resultierenden Nettoinvestitionen gehen aus der Grafik 1 hervor. Aus den nachstehenden Tabellen ist zudem die Veränderung der Nettoinvestitionen gegenüber der bisherigen Planung ersichtlich.

Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen finden sich im Kapitel 4.5.

Ordentliche Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)

Bei den ordentlichen Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen) ergibt sich gegenüber den bisherigen Planwerten ein Mehrbedarf zwischen CHF 9 Millionen (2022) und CHF 117 Millionen (2025).

In den Jahren 2024 und 2025 werden ordentliche Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 11,9 Millionen (2024) bzw. CHF 22,5 Millionen (2025) mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert; diese sind nachstehend enthalten.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	370	452	496	496
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (exkl. Spezialfinanzierungen)	379	511	568	613
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	9	59	72	117

Spezialfinanzierte Nettoinvestitionen

Bei den aus Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen sind gegenüber der bisherigen Planung nur im neuen AFP-Jahr 2025 Veränderungen festzustellen:

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	22	19	21	21
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	22	19	21	24
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	0	0	0	3

Total Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)

Insgesamt beläuft sich der Mehrbedarf der Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen gegenüber der bisherigen Planung auf CHF 9 Millionen (2022) bis CHF 120 Millionen (2025).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	392	471	517	517
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	401	530	588	637
Veränderung gegenüber bisheriger Planung	9	59	72	120

2.6.4 Massnahmen zur Ausschöpfung der Nettoinvestitionen

Der Regierungsrat hat im Vorfeld des Planungsprozesses 2020 im Detail analysiert, in welchem Rahmen die Direktionen und die Staatskanzlei ihre Investitionsbudgets in den vergangenen vier Jahren ausgeschöpft haben. Gestützt darauf hat er für den letztjährigen Planungsprozess verschiedene Vorgaben zur Ausschöpfung der budgetierten Investitionen erlassen. Dieselben Vorgaben hat er auch für den Planungsprozess 2021 verabschiedet:

- Der Regierungsrat beauftragte die Direktionen und die Staatskanzlei bei der Budgetierung ihrer Investitionen damit, vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit gemäss HRM2/IPSAS tatsächlich vorliegen.
- Die Direktionen und die Staatskanzlei wurden weiter damit beauftragt, ihre Investitionen nach dem Grundsatz einer realistischen (anstelle einer optimistischen) Planung zu budgetieren. Ihre Planungen sollen mögliche zeitliche Verzögerungen, die sich im Projektverlauf mit einer mittleren bis grösseren Wahrscheinlichkeit ergeben können, berücksichtigen.
- Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei zudem damit beauftragt, Investitionsbeiträge und -darlehen, welche nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden können, in der Regel gestützt auf Erfahrungswerte zu budgetieren. Es soll damit nicht auf die – teilweise unzutreffende und sich kurzfristig ändernde – Planung Dritter abgestellt werden.
- Am Sachplanungsüberhang in der Höhe von 30 Prozent wird festgehalten (vgl. Kapitel 2.6.3).

Der Regierungsrat trägt damit auch folgender, vom Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2020 überwiesenen Planungserklärung zum AFP 2022-2024 Rechnung: «Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.» (Planungserklärung Finanzkommission, SVP [Bichsel, Zollikofen]).

2.7 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2022-2025

2.7.1 Umgang mit überwiesenen Planungserklärungen zum AFP 2022-2024

Anlässlich der Novembersession 2020 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum AFP 2022-2024, welche zu einem überwiegenden Teil die sog. «Spur 3» des Regierungsrates zur Verbesserung des Planungsergebnisses des VA 2021 und AFP 2022-2024 betrafen (vgl. Kapitel 2.1). Der Regierungsrat hat diese Planungserklärungen im Rahmen des Planungsprozesses 2021 wie folgt umgesetzt:

– *glp (Köpfli, Wohlen b. Bern):*
Es sollen nur 0,3 Prozent statt wie vom Regierungsrat und der FiKo-Mehrheit beantragt 0,7 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg im Jahr 2022 gestrichen werden. Verbesserung des Saldo Gesamtstaat um 20,2 Millionen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt (vgl. Kapitel 2.4.1).

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 4.7.3 – Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Swiss Center for Design and Health: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,4 Millionen reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2024/2025 umgesetzt. Von einer Umsetzung im AFP 2023 musste er aufgrund eines geänderten Finanzierungsschlüssels zwischen Bund und Kanton absehen.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 4.7.4 – Wald und Naturgefahren: Borkenkäferbekämpfung: Der Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung des Borkenkäfers werden im AFP 2023/2024 um je CHF 1 Million reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 4.7.5 – Landwirtschaft: Bio-Offensive: Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 7.7.2 – Polizei: Korpsbestandeserhöhung Kantonspolizei: Verschiebung der 5. Tranche der Rekrutierung um ein Jahr (im Jahr 2025 statt 2024). Dies entlastet den AFP 2024 um CHF 3,7 Millionen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2024 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 9.7.2 – Volksschule und schulergänzende Angebote: Entlastung von berufseinsteigenden Lehrkräften (u.a. mit Mentoringprogramm): Die zusätzlichen Mittel werden im AFP 2023/2024 um je CHF 0,5 Millionen reduziert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *Regierungsrat und Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
PG 9.7.4 – Hochschulbildung: Massnahmen Regierungsrichtlinien im Hochschulbereich: Reduktion der Beitragserhöhung in den Jahren 2022-2024 um CHF 1 Million.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 und AFP 2023-2025 umgesetzt.

– *SP (Siegenthaler, Thun):*
Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen und Aufgaben-/Finanzplanungen vorzusehen. Eine verwaltungsinterne Kompensation (Gesamtstaat) ist dabei vorzusehen, damit die bisherigen Planungserklärungen zum gesamtstaatlichen Stellenetat nicht untergraben werden.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat im vierjährigen Planungshorizont eine etappierte Erhöhung des Personalbestandes des AGG um insgesamt 39 Stellen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sieht er für 2022 eine Erhöhung des Soll-Personalbestandes der Bau- und Verkehrsdirektion um 15,7 Stellen vor (vgl. Kapitel 2.4.9 und 2.5.2). Er hat sich dabei gegen eine verwaltungsinterne Kompensation im Stellenbestand ausgesprochen. Eine Erhöhung der im Rahmen der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann abzubauenden Anzahl Stellen könnten die Direktionen und die Staatskanzlei nicht ohne Leistungsabbau umsetzen.

– *Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Investitionsrechnung: Die Ausschöpfung der Investitionen soll kurz- und mittelfristig verbessert werden.

Umsetzung:
Im Kapitel 2.6.4 wird aufgezeigt, welche Massnahmen der Regierungsrat zur Ausschöpfung der budgetierten Investitionen getroffen hat.

2.7.2 Umgang mit der Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen)

In der Frühlingssession 2020 überwies der Grosse Rat die Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «‹Gesamtpaket› im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)». Damit wurde der Regierungsrat wie folgt beauftragt:

1. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens CHF 40 Millionen vorzusehen.

2. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen im Umfang von mindestens CHF 30 Millionen vorzusehen.

3. Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022 bis 2024 die Massnahmen gemäss vorstehender Ziffer 1 und Ziffer 2 fortzuschreiben sowie eine weitere Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2022 im Umfang von mindestens CHF 40 Millionen vorzusehen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 bereits im VA 2021 und AFP 2022-2024 wie folgt berücksichtigt:

– Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen ab 2021: CHF 40,8 Millionen.

– Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021: CHF 45 Millionen (die allgemeine Neubewertung verursacht Mehrerträge im Umfang von ebenfalls CHF 45 Millionen, so dass diese Anlagesenkung haushaltsneutral ausfällt).

– Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022: CHF 40 Millionen, wobei im Gegenzug ab 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang vorgenommen wurde, so dass auch diese Steueranlagesenkung haushaltsneutral ausfällt.

Bezüglich der Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2022 spricht sich der Regierungsrat dafür aus, dass diese um ein Jahr verschoben wird, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. Damit soll verhindert werden, dass eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ohne gleichwertige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern resultieren könnte.

2.7.3 Umgang mit der Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern)

Anlässlich der Junisession 2019 hat der Grosse Rat die Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern) «Erhöhung der Nettoinvestitionen» überwiesen. Diese beauftragt den Regierungsrat,

1. die Nettoinvestitionen im Hinblick auf die Erarbeitung des VA 2020 und AFP 2021-2023 oder dann spätestens im Hinblick auf die Erarbeitung des VA 2021 und AFP 2022-2024 unter Einhaltung der Finanzierbarkeit auf mindestens CHF 500 Millionen pro Jahr zu erhöhen,

2. die Investitionen zu priorisieren, zu etappieren und zu optimieren; letzteres zum Beispiel durch die Beschränkung auf absolut Notwendiges, auch hinsichtlich der Ausbaustandards,

3. den Grossen Rat und die zuständigen Kommissionen baldmöglichst über die Resultate der Arbeiten zu orientieren.

Umsetzung:
Wie in Kapitel 2.6.3 aufgezeigt, betragen die ordentlichen Nettoinvestitionen im VA 2022 und AFP 2023-2025 zwischen CHF 379 Millionen (2022) und CHF 613 Millionen (2025). Der in der Finanzmotion angestrebte Zielwert von CHF 500 Millionen wird ab dem Jahr 2023 erreicht (CHF 511 Mio.). Allerdings resultiert in diesem Jahr trotz Fondsauflösungen in der Höhe von CHF 61 Millionen (vgl. Kapitel 2.4.3) eine Neuverschuldung.

Über die vorgenommene Priorisierung der Hochbauinvestitionen erstattet der Regierungsrat im Kapitel 5 Bericht. Die interessierten Kommissionspräsidien des Grossen Rates wurden am 21. Juni 2021 durch eine Delegation des Regierungsrates über das gewählte Vorgehen und die Ergebnisse der Priorisierung informiert.

2.7.4 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat den durch die Justizleitung erarbeiteten VA und AFP unverändert in den VA und AFP des Kantons und nimmt dazu Stellung.

In Bezug auf die diesjährige Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft stellt der Regierungsrat fest, dass ihre Budgeteingaben im Wesentlichen durch drei Entwicklungen geprägt sind:

– Die Personalkosten erhöhen sich vor allem aufgrund zusätzlich eingeplanter Stellen (Mehrbedarf von rund CHF 1 bis 2 Mio. pro Jahr). Dieser Mehrbedarf ist insbesondere auf neue Stellen zurückzuführen, welche im Voranschlagsjahr 2022 geschaffen werden (Erhöhung des Soll-Bestandes um 6.4 Stellen, wovon 3.9 Stellen im Zusammenhang mit dem gesamtschweizerischen Digitalisierungsprojekt Justitia 4.0 stehen).

– Höhere Aufwendungen wurden im Sachaufwand für die ICT berücksichtigt, dies ebenfalls insbesondere aufgrund des Projektes Justitia 4.0 (rund CHF 1 bis 2 Mio. pro Jahr).

– Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft haben zudem eine Neueinschätzung der Ertragslage vorgenommen, welche im Total zu einer Verschlechterung des Planungsergebnisses von rund CHF 2 Millionen pro Jahr führt.

Per Saldo haben die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im VA 2022 und AFP 2023-2025 im Vergleich zur letztjährigen Planung pro Jahr Mehraufwendungen bzw. Mindererträge von CHF 3 Millionen (2024) bis CHF 7 Millionen (2023) berücksichtigt.

2.7.5 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im VA 2022 und im AFP 2023–2025 ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten. Der «gesamtstaatliche Korrekturfaktor» ist eine Massnahme zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit auf gesamtstaatlicher Ebene und bezweckt weder einen Aufgaben- noch einen Stellenabbau.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in den vergangenen Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Zahlenwerk 2011 bis 2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136 Millionen einzubauen.

Der Korrekturfaktor hatte sich in der Vergangenheit stets bewährt, so dass ohne Korrekturfaktor höhere Budgetabweichungen resultiert hätten. Da im Planungsprozess 2019 die Coronavirus-Krise jedoch nicht antizipiert werden konnte, resultierte im Jahr 2020 mit dem Korrekturfaktor ausnahmsweise eine höhere Budgetabweichung als wenn kein Korrekturfaktor zur Anwendung gelangt wäre (effektive Abweichung im Jahr 2020 mit Korrekturfaktor: CHF 178 Mio. Abweichung ohne Korrekturfaktor: CHF 42 Mio.).

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe «Ausserordentlicher Ertrag» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.8 Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung von November 2020 bis Mitte August 2021

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2022-2025 von November 2020 bis Mitte August 2021 wie folgt entwickelt:

Im letztjährigen Planungsprozess wurden per 24. November 2020 ab dem Jahr 2022 in sämtlichen Jahren der Planung Aufwandüberschüsse in dreistelliger Millionenhöhe prognostiziert. Insbesondere die positive Entwicklung bei den Ertragspositionen gemäss Kapitel 2.4 führen zu einer deutlichen Verbesserung des Planungsergebnisses. Neu resultiert noch ein Aufwandüberschuss im Voranschlagsjahr 2022, welcher mit CHF 50 Millionen jedoch wesentlich geringer ausfällt, als noch im vergangenen Jahr prognostiziert. In den AFP-Jahren kann in sämtlichen Jahren ein Ertragsüberschuss mit steigender Tendenz festgestellt werden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 24.11.2020	**–580**	**–321**	**–111**	**[1]–111**
Veränderungen	531	419	412	507
Saldo Erfolgsrechnung neu	**–50**	**97**	**301**	**396**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2024

2.9 Entwicklung Finanzierungssaldo von November 2020 bis Mitte August 2021

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2022-2025 von November 2020 bis Mitte August 2021 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 24. November 2020 wurde für die Periode 2022-2025 eine Neuverschuldung von CHF 1,7 Milliarden prognostiziert. Die aktualisierten Planwerte sehen für die gleiche Periode noch eine Neuverschuldung von CHF 25 Millionen vor. Durch die eingeplanten Fondsauflösungen (vgl. Kapitel 2.4.3) kann eine Neuverschuldung reduziert (AFP 2023) bzw. vermieden (AFP 2024/2025) werden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 24.11.2020	**–634**	**–475**	**–299**	**[1]–299**
Neuverschuldung Total		**–1 707**		
Veränderungen Erfolgsrechnung November 2020 bis August 2021 (ohne Abschreibungen)	526	429	429	557
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	–9	–59	–72	–120
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**–117**	**–104**	**58**	**138**
Neuverschuldung Total		**–25**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2024

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Chancen und Risiken, welche in der vorliegenden Planung identifiziert wurden, sind im VA 2022 und AFP 2023–2025 mit ihren finanziellen Effekten nicht enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld

Die Coronavirus-Pandemie führte 2020 zu einem historisch raschen und tiefen Einbruch der Weltwirtschaft und damit zu einer globalen Rezession. Das Coronavirus und die Massnahmen zu seiner Eindämmung prägen auch mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Pandemie die internationale Wirtschaftslage. So schrumpfte das Bruttoinlandprodukt (BIP) im ersten Quartal 2021 in zahlreichen Ländern erneut. Vor dem Hintergrund, dass in den grossen Industrieländern die Eindämmungsmassnahmen bis zum Sommer weiter gelockert werden und die Impfprogramme voranschreiten, kann für das zweite und dritte Quartal im Durchschnitt mit einem kräftigen Wachstum der Weltwirtschaft gerechnet werden. Die chinesische Wirtschaft, die bereits 2020 wieder in Schwung kam, verzeichnet hingegen schon wieder etwas geringere Wachstumsraten. In den USA nimmt die Erholung stark an Fahrt auf, dies auch dank breit angelegten fiskal- und geldpolitischen Impulsen. Auch in Europa rechnet man aufgrund des aufgestauten Nachholbedarfs mit kräftigem Wachstum im zweiten und insbesondere im dritten Quartal. Aufgrund der stark anziehenden Nachfrage werden bereits Engpässe bei Rohstoffen, Vorprodukten und Arbeitskräften festgestellt. Dennoch bleibt das Risiko von Virus-Mutationen wie der Delta-Variante und damit verbundenen lokalen Schliessungen weltweit bestehen.

Mit Blick auf Europa bereiten die gescheiterten Verhandlungen mit der Europäischen Union über das Rahmenabkommen der Schweiz zusätzliche Unsicherheiten. Die Zukunft der Beziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen ist offen wie selten zuvor. Wird über längere Zeit keine Klarheit geschafft, könnten die Standortattraktivität der Schweiz und die Investitionstätigkeit der Unternehmen leiden.

Die Geldpolitik wichtiger Zentralbanken bleibt unverändert expansiv. Die Leitzinsen liegen weiterhin nahe bei null oder im negativen Bereich (EZB-Leitzins: 0,0%, SNB-Leitzins: -0,75%). Die Europäischen Zentralbank (EZB) und wichtige Industrieländer setzen auf massive Anleihekaufprogramme und Massnahmen zur Förderung der Kreditvergabe, um die Folgen der Pandemie für die Inflation und die Konjunktur zu bekämpfen. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) führt ihre expansive Geldpolitik vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Preis- und Konjunkturentwicklung unverändert fort. Der Franken bleibt hoch bewertet. Die SNB ist nach wie vor zu Devisenmarktinterventionen bereit, um den Aufwertungsdruck auf den Franken entgegenzuwirken. Die hohe Verschuldung vieler Staaten macht das Finanzsystem zusätzlich verwundbar. Lediglich die Federal Reserve in den USA signalisiert für das Jahr 2023 eine Anhebung des Leitzinses. Dies um der erwarteten hohen Inflation entgegenzuwirken.

Die Ungleichgewichte auf dem Schweizer Immobilienmarkt bleiben bestehen. Es können regional hohe Leerstandsquoten bei Mietobjekten und steigende Preise bei Renditeliegenschaften festgestellt werden. Die Unternehmen beschäftigt zudem die Frage ihres eigenen künftigen Büroflächenbedarfs bei zunehmender Bedeutung von Home-Office. Die Nachfrage nach Wohneigentum übersteigt weiterhin das Angebot. Dies hat die Immobilienpreise im vergangenen Jahr unerwartet stark angehoben.

3.2 Weiterer Verlauf der Coronavirus-Pandemie

Der weitere Verlauf der Coronavirus-Pandemie hat einerseits Auswirkungen auf das konjunkturelle Umfeld (vgl. Kapitel 3.1) und damit auf die Entwicklung der Steuererträge des Kantons Bern (vgl. Kapitel 3.3). Der weitere Verlauf der Pandemie wirkt sich jedoch auch auf verschiedene Aufwand- und weitere Ertragspositionen aus. Der Regierungsrat hat dazu im VA 2022 und AFP 2023-2025 finanzielle Auswirkungen berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.4.5). Aufgrund der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie besteht bezüglich der Höhe dieser finanziellen Auswirkungen eine hohe Planungsunsicherheit. Es bestehen in der Folge Risiken, dass bspw. in der Gesundheitsversorgung, bei der Sozialhilfe, im öffentlichen Verkehr oder bei den Prämienverbilligungen eine höhere finanzielle Belastung resultiert als in den Planwerten berücksichtigt. Umgekehrt würde eine günstigere Entwicklung zu einer tieferen Belastung führen.

Keine Mittel sind in der vorliegenden Planung für allfällige Ertragsausfälle und/oder Zusatzkosten bei Spitälern und Alters- und Langzeiteinrichtungen eingestellt. Eine Quantifizierung für solche finanziellen Belastungen des Kantons ist angesichts der zahlreichen Variablen und Unsicherheiten kaum möglich. Das Gleiche gilt bspw. für staatliche Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich.

3.3 Entwicklung der Steuererträge

In den Jahren 2013-2019 lagen die in der Jahresrechnung verbuchten Steuererträge jeweils über den budgetierten Werten. In der Jahresrechnung 2020 unterschritten die Steuereinnahmen die budgetierten Werte demgegenüber um CHF 154 Millionen. Dies ist im Wesentlichen auf die Steuererträge von juristischen Personen (CHF 81 Mio.) und die Anteile an Bundeserträgen (direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer; insgesamt CHF 97 Mio.) zurückzuführen. Da die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Steuererträge im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2021 erwartet werden, zeigt die Entwicklung im Jahr 2020, dass stets Risiken bezüglich Unterschreitung der budgetierten Steuererträge bestehen.

Die Unsicherheiten rund um die prognostizierten Steuererträge sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie stark gestiegen. Zwar haben sich die Anzeichen verdichtet, dass der im Planungsprozess 2020 prognostizierte Rückgang der Steuererträge zu hoch eingeschätzt wurde. In welchem Ausmass und über welchen Zeitraum die Wirtschaftsleistung und die Einkommen durch die Pandemie beeinflusst werden, bleibt jedoch nach wie vor schwierig abzuschätzen.

3.4 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)

Im Kapitel 2.4.4 wird aufgezeigt, wie sich die Ausgleichszahlungen aus dem NFA in den letzten Jahren und im vierjährigen Planungshorizont 2022-2025 entwickelt haben bzw. gemäss den Prognosen entwickeln werden. Bezüglich der Prognose zu den AFP-Jahren, welche von einem sinkenden Ressourcenpotenzial und dementsprechend von steigenden Ausgleichszahlungen ausgeht, wird auf die bestehenden Planungsunsicherheiten hingewiesen (veränderte Besteuerung juristischer Personen infolge der STAF-Umsetzung, schwer abschätzbare Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie).

Wie ebenfalls aus dem Kapitel 2.4.4 hervor geht, ist der Rückgang bei den Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021-2023 teilweise auch durch einen Sondereffekt begründet. Dieser ist auf einen ausserordentlichen Gewinn von über CHF 2 Milliarden einer Unternehmensgruppe im Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher aufgrund der damals massgebenden Bestimmungen nur begrenzt der kantonalen Gewinnsteuer unterlag. Gemäss der durch den Bund eingesetzten «Fachgruppe Qualitätssicherung» verfügt der Kanton Bern bei der Besteuerung des Gewinns über keinen Ermessensspielraum. Der VA 2022 und der AFP 2023 enthalten zu diesem Sondereffekt eine Korrektur der Ausgleichszahlungen im Umfang von je CHF 28 Millionen. Eine vollständige Korrektur des Effekts würde eine Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21) durch den Bundesrat bedingen und hätte zusätzliche Mehrerträge von CHF 67 Millionen in den Jahren 2022 und 2023 zur Folge.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) hat den Kantonsregierungen am 19. März 2021 einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag zur Anpassung der FiLaV unterbreitet. Dieser hätte sichergestellt, dass der Sachverhalt aus dem Jahr 2017 bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials ab 2022 berücksichtigt würde. Die Kantone lehnten im Rahmen der Konsultation der EFV eine Anpassung der FiLaV jedoch ab. Die EFV verzichtet deshalb auf eine Befassung des Bundesrates bezüglich einer FiLaV-Revision.

Der Regierungsrat beabsichtigt im Rahmen der diesjährigen Anhörung zu den Finanzausgleichszahlen 2022 noch einmal beim Bundesrat zu intervenieren und eine Anpassung der FiLaV-Revision zu verlangen.

3.5 Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Wie im Kapitel 2.4.2 aufgezeigt, ermöglicht die neue Gewinnausschüttungsvereinbarung vom Januar 2021 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB neu jährliche Gewinnausschüttungen von bis zu CHF 6 Milliarden an Bund und Kantone. Dies entspricht jährlichen Erträgen von rund CHF 480 Millionen zugunsten des Kantons Bern. Voraussetzung für eine solche Gewinnausschüttung ist ein Bilanzgewinn der SNB von CHF 40 Milliarden oder mehr.

Im VA 2022 hat der Regierungsrat eine Gewinnausschüttung der SNB von CHF 480 Millionen berücksichtigt, da er eine entsprechende Ausschüttung aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der SNB als sehr wahrscheinlich einstuft (Anm.: Die SNB verfügte Ende 2020 über eine Ausschüttungsreserve von CHF 90.9 Mrd. Diese ist Bestandteil des Bilanzgewinns). Demgegenüber hat der Regierungsrat im AFP 2023-2025 eine Gewinnausschüttung von jährlich CHF 320 Millionen eingestellt. Je nach weiterer Entwicklung der Devisen- und Finanzmärkte und dem Geschäftsgang der SNB besteht aus Sicht des Regierungsrates insbesondere für das Jahr 2023 ein Chancenpotenzial für eine weitere Gewinnausschüttung von rund CHF 480 Millionen. Dies würde das Planungsergebnis für 2023 um CHF 160 Millionen verbessern. Umgekehrt besteht – gerade für die letzten beiden Planjahre – das Risiko tieferer Gewinnausschüttungen.

3.6 Finanzierung des ab dem Jahr 2023 stark steigenden Investitionsbedarfs

Ab dem Jahr 2023 wird der Investitionsbedarf gegenüber dem Niveau der letzten Jahre stark ansteigen. Die Finanzierung dieses Investitionsmehrbedarfs stellt für den Kanton Bern eine grosse finanzpolitische Herausforderung dar. Gestützt auf diese Ausgangslage verfolgt der Regierungsrat verschiedene Stossrichtungen, welche im Kapitel 2.6.1 näher beschrieben sind (Optimierung der Schuldenbremsen, Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben, Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs).

Für die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben und zur Priorisierung der Investitionen liegen in der Zwischenzeit konkrete Vorschläge des Regierungsrates vor:

- Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates zum Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen vom 26. Mai 2021

- Priorisierungsvorschlag zu den Investitionen im Hochbau gemäss Kapitel 5 der vorliegenden Berichterstattung

Können diese beiden Massnahmen umgesetzt werden, kann die für die Investitionsprojekte unabdingbare Planbarkeit wiederhergestellt werden. Wie aus Kapitel 5 hervor geht, ist aus Sicht des Regierungsrates dazu jedoch das Eingehen einer Neuverschuldung in den kommenden Jahren nötig. In diesem Zusammenhang sind die bereits in der Finanzkommission geführten Diskussionen zur Anpassung der Schuldenbremsen von grosser Bedeutung.

3.7 Höhere Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs

Der stark steigende Investitionsbedarf und die damit einhergehende Erhöhung der Nettoinvestitionen haben eine Erhöhung der Unterhalts- und der Instandsetzungskosten (im Sinne von Investitionsfolgekosten) zur Folge. Die ordentlichen Nettoinvestitionen werden demzufolge im Umfang von jährlich einem Prozent für die Unterhaltskosten und von zwei bis drei Prozent für die Instandsetzungskosten der zusätzlichen Investitionen erhöht werden müssen.

Gleichzeitig sind für die Bewirtschaftung und für den Betrieb der neu erstellten Bauten die notwendigen Ressourcen sicherzustellen. Dies wird zu höheren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung führen (z.B. für Personal, Ausstattung, Betrieb, Betriebsbeiträge an Dritte).

Höhere Investitionen werden überdies auch zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf führen.

Die entsprechenden Mittel sind für diejenigen Investitionsvorhaben, welche ausserhalb der Planperiode 2022-2025 liegen, im VA 2022 und AFP 2023-2025 derzeit selbstredend noch nicht enthalten. Im Sinne eines finanziellen Risikos ist aber darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund des stark steigenden Investitionsbedarfs die Aufwendungen für den Unterhalt und für Instandsetzungsarbeiten der neuen Bauten sowie zur Sicherstellung des Betriebs mittel- bis längerfristig erheblich erhöhen werden.

In Bezug auf die Planperiode 2022-2025 hat der Regierungsrat beim Amt für Grundstücke und Gebäude zusätzliche Mittel, welche teilweise im Zusammenhang mit dem Investitionsmehrbedarf stehen, eingestellt (vgl. Kapitel 2.4.9).

3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im Alters- und Behindertenbereich muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der Sozialhilfe können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen sowie an vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie wurden im Bereich der Sozialhilfe im VA 2022 und AFP 2023-2025 zusätzliche Mittel eingestellt (vgl. Kapitel 2.4.5). Die Schätzung über das Ausmass der zusätzlich zu berücksichtigenden Mittel ist jedoch mit Unsicherheiten verbunden.

Auch im Gesundheitsbereich ist längerfristig weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten. Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.9 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich

Die Abschätzung der künftigen Entwicklung der Asylgesuchszahlen und der im Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden resp. vorläufig Aufgenommenen ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Die Situation kann sich im Asylbereich durch unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch genau die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen.

Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, bei der Direktion für Inneres und Justiz, bei der Sicherheitsdirektion sowie bei der Bildungs- und Kulturdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im VA 2022 und AFP 2023-2025 berücksichtigten Werten Mehr- oder Minderaufwendungen ergeben.

3.10 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen rechnet für die Kantone bis im Jahr 2030 mit Kosteneinsparungen von insgesamt rund CHF 430 Millionen. Es zeigt sich, dass wegen Übergangsfristen ein Spareffekt frühestens im Jahr 2024 eintreten wird. Die Höhe der Minderaufwendungen kann zurzeit noch nicht beziffert werden.

3.11 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung

Die Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungsinitiative)», welche im Februar 2020 zustande gekommen ist, verlangt, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht mehr als zehn Prozent des verfügbaren Einkommens betragen dürfen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und hat mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) einen indirekten Gegenvorschlag erarbeitet, der die Anteile an den Prämienverbilligungskosten zwischen Bund und Kantonen neu regeln soll. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag würden für den Kanton Bern massive Mehrkosten bedeuten. Die effektiven Mehrkosten sind im Moment aber noch schwer bezifferbar. Bei der Annahme des Gegenvorschlags müsste ersten Schätzungen zufolge mit einer jährlichen Mehrbelastung gerechnet werden, welche mindestens im hohen zweistelligen Millionenbereich liegt. Bei einer Annahme der Volksinitiative müsste gar mit einem dreistelligen Millionenbetrag gerechnet werden.

3.12 Zinsniveau / Passivzinsen

Die Zinsen bewegen sich weiterhin auf einem sehr tiefen Niveau. Je weiter die Planperiode in der Zukunft liegt, desto schwieriger ist jedoch die Abschätzung der zukünftigen Zinsentwicklung.

Eine restriktivere Geldmengenpolitik der SNB würde sich erhöhend auf die kurz- und langfristigen Zinsen auswirken und damit zu höheren Passivzinsen für den Kanton Bern führen. Angesichts der aktuellen Situation an den Finanzmärkten (Negativzinsen, Hilfspakete im Rahmen der Coronavirus-Krise, wirtschaftliche Probleme in der Euro-Zone, Frankenstärke, usw.) ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen allerdings nach wie vor als «eher gering» einzustufen.

Das aktuelle Tiefzinsumfeld bietet im Übrigen auch die Chance, mittels moderater Kapitalaufnahme die Zinskosten längerfristig auf

einem tiefen Niveau zu stabilisieren und damit einhergehend die Budgetsicherheit im Bereich der Passivzinsen zu erhöhen.

3.13 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier

Die Gemeinde Moutier hat am 28. März 2021 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt und sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. Diese Abstimmung schliesst die Jurafrage ab und ermöglicht die Lancierung des Projekts «Avenir Berne romande». Ein erstes Teilprojekt besteht in der Planung und Organisation des Transfers von Moutier, der derzeit für das Jahr 2026 vorgesehen ist. Ein weiteres Teilprojekt umfasst die Reorganisation der Verwaltung und der französischsprachigen Schulen im Berner Jura und in Biel. Die Chancen und Risiken liegen insbesondere bei den administrativen, strukturellen (Gebäude), juristischen und politischen Arbeiten, die von internen und externen Personalressourcen unterstützt werden und diesem Kantonswechsel Rechnung tragen. Das Projekt ist Teil einer positiven Dynamik für den Kanton Bern und für den Berner Jura.

3.14 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden VA und AFP ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit (CHF 136 Millionen) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen Abweichungen zwischen Rechnung und Voranschlag minimiert werden, so dass der VA und der AFP insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.15 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnissen und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Besondere Rechnung Grosser Rat: Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Erhöhung der Sicherheit im Rathaus bzw. der Staatskanzlei, barrierefreier Zugang und Einführung Gebärdensprache sowie Verwendung von leichter Sprache, Einführung BVG-Pflicht und verschiedene Sozialversicherungen für die Mitglieder des Grossen Rates, «Workplace» Grosser Rat (gesichertes System für den Datenaustausch), Bildübertragung Grossratssessionen sowie französische Audioübertragung, grafische Überarbeitung der Abstimmungserläuterungen

- Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: E-Voting und E-Election für Inlandschweizer, Bewirtschaftung Instagramkanal «Bärn c'est nous», Erneuerung Intranet und interne Kommunikation, Entwicklung von Modellen zur staatlichen Medienförderung, Verwendung der leichten Sprache, Realisierung digitaler Lesesaal, Prüfung digitale Archivierung für Gemeinden, allfälliger Betrieb des Amtsblattportals durch externe Firma

- Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht: Gewährte Bürgschaften im Rahmen des Bundesprogramms für Startup-Bürgschaften infolge der Coronavirus-Pandemie

- Landwirtschaft und Natur: Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik, Ablösung Agrarinformationssystem GELAN4

- Landwirtschaft: Strategisch-räumliches Betriebskonzept INFORAMA, hohe Nachfrage nach «grünen Berufen»

- Veterinärwesen: Mindereinnahmen von Gebühren aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes und seiner wichtigen Funktionen gefährden

- Gesundheitsversorgung: Umsetzung Hilfsfristregel 90/15, Entwicklung der Tarife, Kosten neuartiger Behandlungen, Übernahme von Pflegematerial im Alters- und Behindertenbereich durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Änderung KVG), Anschluss an das elektronische Patientendossier von Alters- und Pflegeheimen

- Integration und Soziales: Einführung von Betreuungsgutscheinen, Anschluss an das elektronische Patientendossier von Institutionen für Menschen mit Behinderung

- Raumordnung und Gemeindewesen: Umsetzung von Planungserklärungen im Bereich Abbau, Deponie und Transporte

- Vollzug der Sozialversicherungen: Höhe der Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Schwankungen der Massnahmenkosten aufgrund der Volatilität der Fallzahlen

- Polizei: Ersatz der Polizeizentralen, Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM, Datenmigration bei neuer Vorgangsbearbeitung Rialto, Sicherstellung des Vermögensschutzes für Güter < CHF 5 000, Gewalt bei Polizeieinsätzen, Austritt aus der interkantonalen Polizeischule und Aufbau einer eigenen Polizeischule

- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9, Prüfung neue Rechtsform und Auslagerung SVSA

- Justizvollzug: Bereitstellung von Administrativhaftplätzen, Auslagerung der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen, Kostgeldzuschlag Arbeitsagogik, Bewachung der zentralen Befragungen im Staatssekretariat für Migration

- Bevölkerungsdienste: Entwicklung Nothilfekosten, mögliche Abschaffung des physischen Heimatscheines

- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Dividendenerträge, langfristige Passivzinsen zugunsten BPK/BLVK, Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern

- Steuern und Dienstleistungen: Abschaffung des Eigenmietwertes, Risiken in der Informatik (Technologiewechsel), Abwanderung von Unternehmen wegen hoher Gewinnsteuerbelastung, Mehrerträge aus der Allgemeinen Neubewertung

- Informatik und Organisation: Kosten von ungeplanten Kundenanforderungen
- Personal: Minderaufwendungen 2023 beim Personalinformationssystem durch die SAP-Einführung
- Hochschulbildung: Finanzierung Erstausstattung Campus Bern, Anstieg der Beiträge interkantonale Fachhochschulvereinbarung, Finanzierung Case Management der PH Bern, veränderte Beiträge an die Fachhochschule Westschweiz und an die Fachhochschule Haute Ecole Arc
- Mittelschulen und Berufsbildung: Rückgang Bundesbeiträge aufgrund Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf Berufsprüfungen durch den Bund sowie Kürzungen auf dem Bundesbudget
- Kultur: Abrechnung Finanzhilfen an Baudenkmälern
- Wasser und Abfall: Rückgang Einnahmen Wasserzinse ab 2025
- Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Inkassorisiko im Bereich des Verfahrenskostenrechts durch die Revision der Zivilprozessordnung

3.16 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2022/AFP 2023-2025 enthalten sind

Im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des VA 2016 und AFP 2017-2019 äusserte die Finanzkommission gegenüber dem Regierungsrat den Wunsch, dass in der Berichterstattung zum VA und AFP in Zukunft über die aus finanzieller Sicht wichtigsten Projekte, deren finanzielle Auswirkungen nicht im jeweiligen Zahlenwerk enthalten sind, informiert wird. Mit der nachfolgenden Übersicht kommt der Regierungsrat dem Anliegen der Finanzkommission nach.

Die in der Übersicht aufgeführten Projekte sind nach Organisationseinheiten gegliedert. Soweit möglich werden im Sinne einer Schätzung die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte auf das Voranschlagsjahr bzw. die einzelnen AFP-Jahre beziffert. Sofern überdies Ausführungen zu den Projektkosten gemacht werden können, sind diese unter «Bemerkungen» ersichtlich. Unter diesem Titel finden sich zudem wichtige Hinweise zum jeweiligen Projekt sowie Informationen, warum die finanziellen Auswirkungen des entsprechenden Projektes im vorliegenden Zahlenwerk nicht berücksichtigt wurden.

Definition «Projekt»

Als Projekt wird in der nachstehenden Übersicht in der Regel ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben verstanden, welches aus klarem Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen (z.B. Geld, Personal etc.) und Qualität ein Ziel zu erreichen.

Bei den nachfolgend mit einem Stern (*) markierten Projekten handelt es sich um Projekte aus Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial (Entlastungspaket 2018).

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
STA	Projekt E-Voting	-	-	-	-	Für Ende 2021 ist der Bundesratsentscheid über die Revision der Rechtsgrundlagen für eine Neuausrichtung von E-Voting zu erwarten. Zurzeit läuft die Vernehmlassung. Erste neue Versuche mit E-Voting sollen in einigen Kantonen in der ersten Jahreshälfte 2022 stattfinden. Der Regierungsrat wird sich in der Folge mit der Frage der Wiederaufnahme von E-Voting-Versuchen im Kanton Bern befassen und dem Grossen Rat gegebenenfalls ein entsprechendes Kreditgeschäft vorlegen. Allfällige neue Versuche mit E-Voting im Kanton Bern dürften frühestens 2024 stattfinden.
GSI	Umsetzung Behindertenkonzept (Berner Modell)/ BFS (Federführung DIJ Kinder- und Jugendbereich)*	-	-	-	-	Für den Versorgungsbereich erwachsene Menschen mit Behinderung ist auf der Basis des kantonalen Behindertenkonzepts die Umstellung auf die Subjektfinanzierung mit individueller Bedarfsabklärung in Vorbereitung. Das dazu laufende Pilotprojekt hat zum Ziel, die Steuerungsmechanismen zu evaluieren, zu konkretisieren und die Versorgung institutionell und individuell zu optimieren. Aufgrund der Ausweitung der Anspruchsgruppen kann nicht mit Einsparungen gerechnet werden, aufgrund der erhobenen Forderungen sind im Gegenteil Mehrkosten zu befürchten.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
GSI	Weiterentwicklung der Alterspolitik*	-	-	-	-	Folgende Aspekte stehen im Vordergrund: – Überprüfung des ambulanten Bereichs – Optimierung der Schnittstelle zwischen den Bereichen – Überprüfung und Neuordnung der stationären Pflegefinanzierung und der Spitex-Finanzierung und insbesondere leistungsorientierte Abgeltung der Versorgungssicherheit. Seit 2019 wird bis auf ein stark reduzierter Sockelbeitrag die Versorgungspflicht leistungsorientiert abgegolten. – Prüfen einer Vorgabe der Pflegestufe bei Heimeintritt. – Definition und Prüfung der Finanzierung von Leistungen im Zusammenhang mit Demenz und Palliative Care, die nicht in den zwölf Pflegestufen abgegolten werden können. Das Entlastungspotenzial ist zur Zeit noch nicht bezifferbar.
GSI	Infrastrukturpauschale im Behindertenbereich sowie im Altersbereich*	-	-	-	-	Mit der Einführung einer pauschalen Infrastrukturabgeltung (Inkrafttreten per 2023) – analog dem Alters- und Langzeitpflegebereich – sollen im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden: – finanzielle Planbarkeit für Kanton und Institutionen – Stabilität des Systems – Transparenz der Infrastruktur-Kosten im Behindertenbereich – erhöhte Nachhaltigkeit (heute aufgrund des beschränkten Investitionsbudgets für den Sozialbereich Leben auf Kosten der Substanz und Gefährdung der Nachhaltigkeit der Versorgung) – gestärkte unternehmerische Verantwortung und Handlungsspielraum der Institutionen sowie schnellere Realisierungsmöglichkeiten für Projekte – Kompatibilität mit der Subjektfinanzierung gemäss Behindertenkonzept (im Bereich Erwachsene). Die Verschiebung der Mittel von der Investitions- in die Erfolgsrechnung für die Infrastrukturpauschale im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung ist ab 2023 in den Planzahlen eingestellt. Im Kinder- und Jugendbereich liegt die Federführung bei der BKD bzw. der DIJ. Die Budgetmittel sind ab 2022 in deren Rechnungen eingeplant. Für den Behinderten- wie auch für den Alters- und Langzeitbereich wird aber noch geprüft, wie die Zweckbindung der Infrastrukturpauschalen sichergestellt werden kann. Das Entlastungspotenzial ist zur Zeit noch nicht bezifferbar. Es ist zu erwarten, dass nach erfolgter Umstellung im Erwachsenenbereich eine Entlastung auf administrativer Ebene erfolgt.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
GSI	Data-Mining als Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsaufträge in der Akutsomatik*	-	-	-	-	Mit diesem Projekt sollen innovative Methoden zur Auswertung der Falldaten der Berner Betriebe (Medizinische Statistik, Fallkostenstatistik) erprobt werden. Ziel ist das Aufdecken von überflüssigen oder unnötigen Behandlungen sowie von Doppelspurigkeiten und Ineffizienzen in der Spitalversorgung durch die verbesserte Abschätzung (i) der Entwicklung der Leistungsbedarfe der Bevölkerung (patientenorientierte Angebote), (ii) der Entwicklung der Angebotsportfolios der Betriebe (Spezialisierung, Falloptimierungen, Deckungsbeiträge) sowie (iii) evidenzbasierte Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen (Mindestfallzahlen, Indikations- und Ergebnisqualität). Ein mögliches Einsparpotenzial ist derzeit jedoch nicht bezifferbar. Die GSI prüft zusätzlich anhand der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser, ob ein Spital Fallzahlen zu Berner Patientinnen und Patienten in Leistungsgruppen ohne einen kantonalen Leistungsauftrag aufweist. Stellt er bei seiner Prüfung einen Verstoss fest, zahlt der Kanton den Kantonsanteil für diese Behandlungen nicht bzw. fordert diesen zurück. Das sog. Leistungsauftragscontrolling (LACTRL) wurde 2018 eingeführt, das jährliche Entlastungspotenzial beträgt rund CHF 1 Mio. Zusätzlich ist im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitsamtes vorgesehen, ab dem Jahr 2021/2022 die Prüf- und Plausibilisierungsprozesse bei der Erhebung der Spitaldaten weiter zu stärken. Heute sind diverse Informationen in den unterschiedlichen Erhebungen vorhanden und überschneiden sich teilweise. Während der Datenerhebung muss die GSI daher häufig mit beträchtlichem Aufwand die inhaltliche Konsistenz bzw. inhaltliche Redundanzen prüfen. Durch eine zentrale webbasierte Erhebungsplattform soll eine Entflechtung redundanter Informationen das Problem von inkonsistenten Spitaldaten und Mehrfacherhebungen entschärfen. Unmittelbar führt dies zwar nicht zu einer finanziellen Entlastung des Kantons, mittelbar erhöht sich trotzdem die inhaltliche Konsistenz derjenigen Daten, die für ein sog. Data-Mining benötigt werden. Das entsprechende Projekt SDEP konnte lanciert werden. Es wird in zwei Etappen per 2021 und 2022 umgesetzt.
GSI	Optimierung der Ertragsbewirtschaftung in der wirtschaftlichen Hilfe*	-	-	-	-	Es soll geprüft werden, ob bezüglich verschiedener Inkassovorgänge der Gemeinden (wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Opferhilfe etc.) Optimierungspotenziale bestehen. Dabei soll untersucht werden, ob eine Zentralisierung auf Gemeindeebene oder eine Kantonalisierung der Aufgabe eine Effizienzsteigerung zu Folge hätte oder ob und wie die eingesetzten Hilfsmittel (EDV-Systeme) optimiert werden können. Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) können aktuell nicht beziffert werden.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
GSI	Gezielte Stärkung der vorgelagerten Leistungen in der wirtschaftlichen Hilfe*	-	-	-	-	Es soll geprüft werden, ob via Verstärkung/Verbesserung von vorgelagerten Leistungen die Anzahl Sozialhilfebeziehende und damit auch Kosten reduziert werden können. Es gibt beispielsweise relativ viele Sozialhilfebeziehende, die pro Kalenderjahr lediglich minimale Sozialhilfeleistungen beziehen. Allenfalls können solche Fälle via vorgelagerte Systeme unterstützt werden und nicht mehr durch die Sozialhilfe. Gleichzeitig würde mit einer solchen Lösung der Gesamtbetrag für die Besoldungskosten für das Personal auf Sozialdiensten reduziert werden können. Auf Grundlage der während der Initialisierungsphase des Projekts erstellten Studie hat der Steuerungsausschuss mit Vertretungen der GSI, der DIJ, des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) verschiedene Entschlüsse gefasst: Im Kanton Bern soll ein neues Fallführungssystem für die Aufgaben der Sozialdienste, das heisst die Steuerung und den Vollzug der Sozial- und Alimentenhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei tritt der Kanton gegenüber Dritten als Verhandlungspartner auf. Die Federführung des gemeinsamen Projektes liegt bei der GSI. Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) können aktuell nicht beziffert werden.
DIJ	Prüfauftrag Reorganisation (Standortüberprüfung) der Betreibungs- und Konkursämter*	-	-	-	-	Die Analyse des Optimierungspotentials bei den BAKA hat ergeben, dass in einem ersten Schritt an definierten Orten ein Zusammenschluss von heutigen Dienststellen in Biel erfolgen wird. Der zusätzliche Raumbedarf in Biel wird nun vom AGG im Rahmen der Gesamtstrategie Platz Biel weiterverfolgt, welche auf ca. 2026 umgesetzt werden soll. Der Umzug von Dienststellen der BAKA nach Biel wird somit erst dann erfolgen. Nach dem Entscheid über den Kantonswechsel von Moutier in den Kanton Jura drängt sich ebenso die Überprüfung der Strukturen auch im BAKA Berner Jura auf.
DIJ	Neue Zuordnung der kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	-	Nachdem der Grosse Rat in der Junisession 2021 auf das Projekt «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe» nicht eingetreten ist, werden die betroffenen Institutionen aufgrund der neuen Zuständigkeiten nach Inkrafttreten von VSG, KFSG und SLG per 1. Januar 2023 innerhalb der kantonalen Verwaltung neu zugeordnet werden.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2022	2023	2024	2025	
SID	Justizvollzug: Optimierung der Wirtschaftlichkeit*	-	-	-	-	Am 15. Mai 2019 hat der Regierungsrat auf Antrag der damaligen Polizei- und Militärdirektion (per 1. Januar 2020 Sicherheitsdirektion) den «Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 - Strategisches Umsetzungsszenario» genehmigt. Anschliessend wurde die Justizvollzugsstrategie 2017–2032 der Sicherheitskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission des Grossen Rates des Kantons Bern vorgestellt und am 11. September 2019 wurde sie vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Masterplan sieht für die Region Berner Jura-Seeland einen Ersatz für das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne vor. Geplant ist ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein Standort für die Realisierung des Neubaus ist noch nicht vorhanden. Der Regierungsrat hat deshalb die Bau- und Verkehrsdirektion bzw. das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) mit der Standortsuche beauftragt. Das AGG wird geeignete Grundstücke (ca. 40 000 bis 60 000 m^2) suchen und evaluieren. Danach werden die potenziellen Standorte vertieft bezüglich Verfügbarkeit und Machbarkeit analysiert. Die Evaluation bildet die Grundlage für die Auswahl, einen allfälligen Erwerb und die Beplanung des geeigneten Grundstücks.

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Coronavirus-Krise, welche eine globale Rezession auslöste. Als Folge schrumpfte die Weltwirtschaft um 3,6 Prozent (2019: +2,5%). Die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie hatten gravierende Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Vom Tourismus abhängige Länder und solche mit einer exportorientierten Wirtschaft spürten die Folgen der Coronavirus-Krise besonders stark.

Der globale Konjunkturausblick gibt sich dynamischer als zum Jahresbeginn 2021 erwartet. Ausschlaggebend sind insbesondere die deutlich verbesserten Vorzeichen für die US-Wirtschaft. Die USA dürfte ihr Vorkrisenniveau bereits im zweiten Quartal 2021 überschritten haben. Damit werden die USA nach langer Zeit wieder zur treibenden Kraft des globalen Wirtschaftswachstums. Die chinesische Volkswirtschaft wird die Weltkonjunktur im laufenden Jahr ebenfalls kräftig stützen. Dank massiver fiskalischer Unterstützung sowie voranschreitenden Impfkampagnen kann im 2021 mit einem hohen globalen Wirtschaftswachstum von 6,2 Prozent gerechnet werden. Allerdings erholen sich nicht alle Länder im gleichen Tempo. Es wird damit gerechnet, dass das Wachstum in den Entwicklungs- und Schwellenländern länger durch die Folgen der Coronavirus-Pandemie gebremst als in Industriestaaten. Kritisch für die Entwicklung der Weltwirtschaft werden der Impffortschritt sowie die Wirkung der Impfungen gegen Virusmutationen sein. Weitere Risiken bestehen bei bereits beobachteten Kapazitätsengpässen, ausgelöst durch eine erhöhte Nachfrage. Die resultierende Inflation könnte sich negativ auf das Wirtschaftswachstum auswirken. Trotz der genannten Risiken besteht ein Konsens darüber, dass 2022 mit einem erneut starken Wirtschaftswachstum von 4,6 Prozent gerechnet werden kann (Quelle: BAK Economics, Macro Insights, Juli 2021).

4.1.2 Schweiz

Im zweiten Quartal 2020 erlitt die Konjunktur in der Schweiz aufgrund der Coronavirus-Krise und der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie einen historischen Einbruch. Die Schweizer Wirtschaft hat sich bis in den Spätsommer deutlich erholt. Die zweite Coronavirus-Welle unterbrach die Wirtschaftsdynamik im dritten und insbesondere im vierten Quartal. Der sportbereinigte BIP-Rückgang betrug im Jahr 2020 2,7 Prozent (2019: +1,6 %), was weniger stark ist als anfänglich befürchtet und deutlich unter dem globalen Durchschnitt liegt. Es ist die erste negative Wachstumsrate seit 2009 und der stärkste Rückgang seit 1975.

Das Jahr 2021 steht im Zeichen der fortschreitenden Impfkampagne, die bereits umfassende Lockerungen der Coronavirus-Massnahmen ermöglichte. Die Schweizer Wirtschaft befindet sich seit März wieder in einem kräftigen Aufschwung. Während die Konjunkturerholung im ersten Quartal primär durch Aufholeffekte in der Industrie geprägt war, gewann sie im zweiten Quartal an Breite. Als Folge der umfassenden Lockerungen von Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Mitte April und Ende Mai zeigte sich auch eine deutliche Erholung in der Dienstleistungsbranche. Der starke Aufschwung besonders im laufenden Quartal manifestiert sich im kräftig anziehenden privaten Konsum, der erhöhten Nachfrage nach Schweizer Gütern aus dem Ausland und in der Zuversicht von Schweizer Firmen, die wieder grössere Investitionen planen. Aufgrund der unerwartet starken Erholung der Schweizer Wirtschaft haben die führenden Konjunkturforschungsstellen ihre neusten Prognosen gegenüber denjenigen Anfang Jahres nach oben korrigiert. Für das Jahr 2021 prognostizieren sie ein starkes Wachstum des Schweizer BIP zwischen 3,4 und 3,8 Prozent. Auch für das Jahr 2022 wird ein überdurchschnittliches BIP-Wachstum zwischen 2,0 und 3,3 Prozent erwartet (Stand: Juni 2021).

Mit der starken Rezession stieg in der Schweiz 2020 auch die Arbeitslosigkeit. Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote bei 3,1 Prozent, was einer Zunahme um 0,8 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser Anstieg ist weniger stark als vor einem Jahr prognostiziert, was wesentlich der Kurzarbeitsentschädigung zu verdanken ist.

Gegen Ende 2020 und besonders Anfang 2021 stieg die Arbeitslosigkeit in der Schweiz noch deutlich an. Seit dem Höchststand im Januar 2021 von 3,7 Prozent nimmt die Arbeitslosenquote allerdings kontinuierlich ab. Für 2021 wird mit einer Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt von 3,1 Prozent gerechnet (Quelle: SECO Konjunkturprognose Juni 2021).

Im Jahr 2020 sanken in der Schweiz die Konsumentenpreise um 0,7 Prozent. Der Hauptgrund für diesen Rückgang liegt in einer generellen Unterauslastung der Schweizer Wirtschaft während der Krise. Aber auch ein starker Einbruch der Erdölpreise und die Aufwertung des Schweizer Frankens – und damit günstigere Importgüter – drückten auf die Preise. In diesem und im nächsten Jahr wird wieder mit einer steigenden Inflation gerechnet; die Prognosen liegen im Bereich zwischen 0,4 und 0,5 Prozent für 2021 und zwischen 0,4 und 0,6 Prozent für 2022 (Stand: Juni 2021).

4.1.3 Kanton Bern

Im Jahr 2020 verzeichnete das BIP im Kanton Bern einen Rückgang von 3,7 Prozent (2019: +0,8%), der stärker war als der BIP-Rückgang im Schweizer Durchschnitt.

Die Coronavirus-Krise wirkte sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Branchen aus: Starke Wertschöpfungsverluste verbuchten Branchen wie das Gastgewerbe, die Uhrenindustrie, die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie sowie der Reiseverkehr. Im Tourismus brachen die Logiernächte im Kanton Bern um 40 Prozent ein, die Nachfrage von aussereuropäischen Gästen brach praktisch vollständig weg. Während die Logistik und die Lieferdienste weniger betroffen waren, erfuhren die IT-Dienstleistungen einen Nachfrage- und Wachstumsschub.

Für 2021 rechnet BAK Economics im Kanton Bern mit einem Wachstum des BIP von 3,7 Prozent und für 2022 mit einem Wirtschaftswachstum von 2,9 Prozent (Stand: Juni 2021).

Die Situation auf dem Berner Arbeitsmarkt hat sich 2020 deutlich verschlechtert. Dank bestehenden Instrumenten wie der Kurzar-

beitsentschädigung und neuen Instrumenten wie Liquiditätshilfen (Corona-Erwerbsersatz, Covid-19-Kredite, Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge) wurden die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zwar reduziert, trotzdem stieg die Arbeitslosigkeit stark an. Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern nahm im Jahresverlauf 2020 um 5 125 Personen zu (BE: +46 %, CH: +40 %). Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote stieg von 1,8 Prozent im Jahr 2019 auf 2,5 Prozent im Jahr 2020 (CH: von 2,3 auf 3,1 Prozent).

Im Januar und Februar 2021 erreichte die Arbeitslosenquote im Kanton Bern mit 2,9 Prozent einen Höchststand. In den folgenden Monaten war die Arbeitslosenquote im Kanton Bern rückläufig und betrug im Juni 2021 2,2 Prozent.

Die Arbeitslosenquote im Kanton Bern liegt aufgrund der Berner Wirtschaftsstruktur üblicherweise deutlich unterhalb des schweizerischen Werts.

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2022–2025

Für den VA 2022 und AFP 2023–2025 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Voranschlag			Finanzplan
	2022	2023	2024	2025
BIP-Wachstum CH[1)]	2.0–3.3 %	1.3 %	1.8 %	1.2 %
BIP-Wachstum Kanton Bern[2)]	2.9 %	1.2 %	1.2 %	1.2 %
Teuerung[1)]	0.4–0.6 %	0.8 %	1.1 %	1.2 %
langfristige Zinsen	0.25 %	0.375 %	0.50 %	0.625 %
kurzfristige Zinsen	0.00 %	0.00 %	0.25 %	0.50 %

[1)] 2022: Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS; ab 2023: nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Wirtschaftswachstum: Juni 2021; Teuerung: Juni 2021)

[2)] Nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Juni 2021)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten den VA und AFP massgeblich beeinflussen, ist dieser in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2022–2025

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für den VA 2022 und die AFP-Jahre 2023–2025 folgendes Gesamtbild:

Staat inkl. Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	 2023	 2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	11 904.4	11 920.9	12 046.3	12 158.8	12 308.0	12 459.2
Ertrag	11 944.6	11 372.2	11 996.6	12 256.1	12 609.3	12 855.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**40.2**	**–548.7**	**–49.7**	**97.3**	**301.3**	**395.8**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	510.8	516.3	509.0	634.4	697.2	757.3
Einnahmen	119.9	115.0	108.2	104.7	108.7	120.5
Nettoinvestitionen	**390.8**	**401.3**	**400.8**	**529.7**	**588.5**	**636.8**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40.2	–548.7	–49.7	97.3	301.3	395.8
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	331.0	345.7	333.1	328.2	345.0	379.4
Selbstfinanzierung [1]	371.2	–203.1	283.4	425.5	646.3	775.2
Nettoinvestitionen	390.8	401.3	400.8	529.7	588.5	636.8
Finanzierungssaldo [2]	**–19.6**	**–604.4**	**–117.4**	**–104.1**	**57.9**	**138.4**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**95.0 %**	**–50.6 %**	**70.7 %**	**80.3 %**	**109.8 %**	**121.7 %**
Bruttoschuld (II) [4]	**8 801.5**	**9 363.8**	**9 468.4**	**9 560.0**	**9 488.9**	**9 336.9**
Bilanz						
Finanzvermögen	5 843.1	5 758.3	5 689.7	5 624.2	5 555.6	5 484.0
Verwaltungsvermögen	6 989.3	7 029.5	7 084.4	7 273.4	7 503.6	7 747.6
Total Aktiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**
Fremdkapital	12 150.4	12 654.5	12 690.6	12 716.7	12 577.1	12 353.5
Eigenkapital	682.0	133.3	83.5	180.8	482.1	878.0
Total Passiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

Die Entwicklungen dieser Eckwerte werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4.4 Erfolgsrechnung

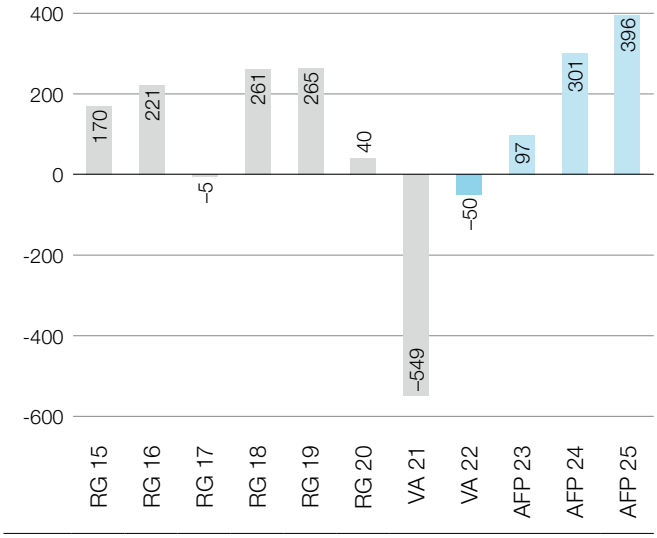
4.4.1 Saldo

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 2: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



In den Jahren 2015 bis 2020 konnten mit Ausnahme des Jahres 2017 stets Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielt werden. Der VA 2021 steht unter dem Eindruck der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie und weist einen hohen Aufwandüberschuss aus.

Im Voranschlagsjahr 2022 kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 50 Millionen erneut nicht erfüllt werden.

In den AFP-Jahren 2023–2025 resultieren Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung zwischen CHF 97 Millionen (2023) und CHF 396 Millionen (2025).

4.4.2 Sachgruppen

Der Aufwand steigt von CHF 12 046 Millionen im Jahr 2022 auf CHF 12 459 Millionen im Jahr 2025. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Planperiode beträgt 1,1 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat inkl. Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2022-2025[1)]
3	**Aufwand**	**11 904.4**	**11 920.9**	**12 046.3**	**12 158.8**	**12 308.0**	**12 459.2**	
	Veränderung in %		*0.1*	*1.1*	*0.9*	*1.2*	*1.2*	*1.1*
30	Personalaufwand	2 991.9	3 108.7	3 196.9	3 238.7	3 262.9	3 287.6	
	Veränderung in %		*3.9*	*2.8*	*1.3*	*0.7*	*0.8*	*1.4*
31	Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	939.6	1 007.9	989.5	974.3	963.4	954.2	
	Veränderung in %		*7.3*	*–1.8*	*–1.5*	*–1.1*	*–1*	*–1.4*
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	284.9	290.0	286.5	285.9	287.7	302.5	
	Veränderung in %		*1.8*	*–1.2*	*–0.2*	*0.6*	*5.2*	*1.1*
34	Finanzaufwand	84.9	78.2	64.4	58.8	58.4	59.1	
	Veränderung in %		*–7.9*	*–17.7*	*–8.7*	*–0.7*	*1.3*	*–6.7*
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	155.3	79.6	71.0	71.0	71.0	71.1	
	Veränderung in %		*–48.8*	*–10.8*	*0.0*	*0.1*	*0.1*	*–2.8*
36	Transferaufwand	6 695.4	6 584.5	6 664.3	6 691.6	6 757.4	6 823.9	
	Veränderung in %		*–1.7*	*1.2*	*0.4*	*1.0*	*1.0*	*0.9*
37	Durchlaufende Beiträge	584.4	580.3	577.1	577.1	577.1	576.9	
	Veränderung in %		*–0.7*	*–0.5*	*0.0*	*0.0*	*–0.0*	*–0.1*
38	Ausserordentlicher Aufwand	14.6	22.5	16.8	13.7	27.7	41.4	
	Veränderung in %		*54.3*	*–25.6*	*–18.5*	*102.6*	*49.8*	*16.5*
39	Interne Verrechnungen	153.6	169.2	179.9	247.7	302.6	342.4	
	Veränderung in %		*10.2*	*6.3*	*37.7*	*22.1*	*13.2*	*19.3*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Der Ertrag steigt von CHF 11 997 Millionen im Jahr 2022 auf CHF 12 855 Millionen im Jahr 2025. Das durchschnittliche Wachstum in der Planperiode beträgt 3,1 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat inkl. Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2022-2025[1)]
4	**Ertrag**	**11 944.6**	**11 372.2**	**11 996.6**	**12 256.1**	**12 609.3**	**12 855.1**	
	Veränderung in %		*–4.8*	*5.5*	*2.2*	*2.9*	*1.9*	*3.1*
40	Fiskalertrag	5 708.5	5 311.9	5 647.5	5 844.3	5 925.8	6 014.8	
	Veränderung in %		*–6.9*	*6.3*	*3.5*	*1.4*	*1.5*	*3.2*
41	Regalien und Konzessionen	381.4	302.4	539.2	379.2	380.3	379.2	
	Veränderung in %		*–20.7*	*78.3*	*–29.7*	*0.3*	*–0.3*	*5.8*
42	Entgelte	614.5	543.6	553.2	559.9	563.1	563.6	
	Veränderung in %		*–11.5*	*1.8*	*1.2*	*0.6*	*0.1*	*0.9*
43	Verschiedene Erträge	2.0	2.6	2.7	3.0	3.1	3.0	
	Veränderung in %		*31.9*	*4.4*	*10.2*	*2.8*	*–2.5*	*3.6*
44	Finanzertrag	316.0	285.8	310.1	309.7	300.3	300.3	
	Veränderung in %		*–9.6*	*8.5*	*–0.1*	*–3*	*–0.0*	*1.2*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	101.7	84.7	68.6	65.6	68.5	71.7	
	Veränderung in %		*–16.7*	*–19*	*–4.4*	*4.5*	*4.5*	*–4.1*
46	Transferertrag	4 081.0	3 952.0	3 984.2	4 074.5	4 236.7	4 306.3	
	Veränderung in %		*–3.2*	*0.8*	*2.3*	*4.0*	*1.6*	*2.2*
47	Durchlaufende Beiträge	584.4	580.3	577.1	577.1	577.1	576.9	
	Veränderung in %		*–0.7*	*–0.5*	*0.0*	*0.0*	*–0.0*	*–0.1*
48	Ausserordentlicher Ertrag	1.5	136.2	136.2	197.2	253.9	299.1	
	Veränderung in %		*8 890.8*	*–0.0*	*44.8*	*28.8*	*17.8*	*21.7*
49	Interne Verrechnungen	153.6	172.5	177.7	245.5	300.3	340.2	
	Veränderung in %		*12.3*	*3.0*	*38.2*	*22.3*	*13.3*	*18.5*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum

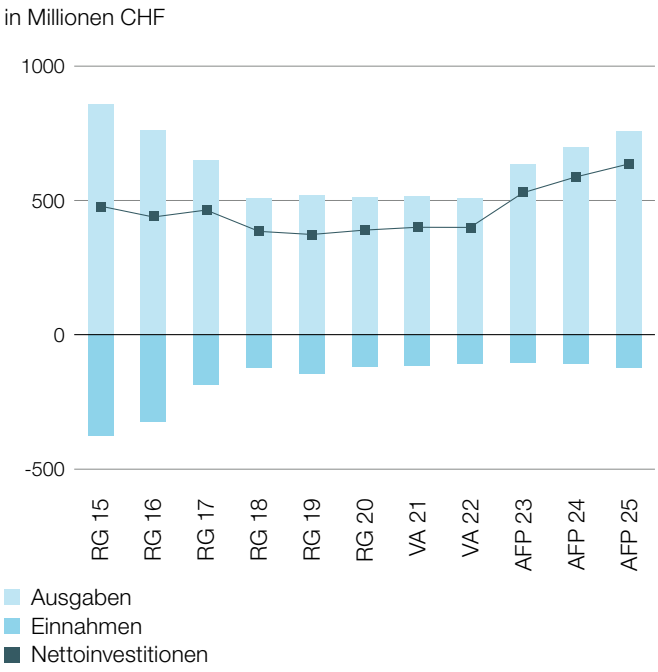
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Nettoinvestitionen



In der Periode von 2015-2019 entwickeln sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen.

Zum Rückgang trugen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS) bei.

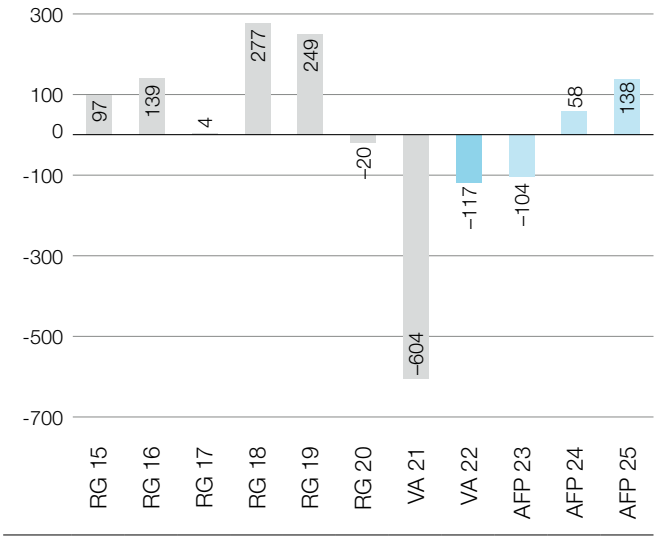
Im Zeitraum zwischen 2020 und 2025 nehmen die Nettoinvestitionen um rund CHF 250 Millionen zu. Dies ist vorwiegend auf dem ab dem Jahr 2023 resultierenden Investitionsmehrbedarf zurückzuführen. Für weitere Informationen zur Entwicklung der Nettoinvestitionen im Planungshorizont 2022-2025 vgl. Kapitel 2.6.

4.6 Finanzierungssaldo

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellen die Selbstfinanzierung dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsüberschuss; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag; der Kanton muss sich neu verschulden. Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Finanzierungssaldo



4.6.1 Überblick

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als die zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Volk im Februar 2008 beschlossenen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung relevant: Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen müssen sich mittelfristig die Waage halten. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag ist im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Budget des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Planjahre auszugleichen.

Neben diesen politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung gibt es auch rein technisch bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie technisch sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung 2022 bis 2025

Im VA 2022 resultiert ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 117 Millionen. Damit können die Vorgaben der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten werden. Das AFP-Jahr 2023 weist ebenfalls einen negativen Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 104 Millionen aus. Die Planjahre 2024 und 2025 weisen hingegen positive Finanzierungssaldi von CHF 58 Millionen (2024) bzw. CHF 138 Millionen (2025) aus. Insgesamt resultiert in den Jahren 2022–2025 lediglich eine geringe Neuverschuldung von CHF 25 Millionen.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

Staat inkl. Spezialfinanzierungen	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2022-2025[1)]
1 Aktiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**	
Veränderung in %		*–0.1*	*–0.1*	*1.0*	*1.3*	*1.3*	*0.9*
10 Finanzvermögen	**5 843.1**	**5 758.3**	**5 689.7**	**5 624.2**	**5 555.6**	**5 484.0**	
Veränderung in %		*–1.7*	*–1.2*	*–1.2*	*–1.2*	*–1.3*	*–1.2*
14 Verwaltungsvermögen	**6 989.3**	**7 029.5**	**7 084.4**	**7 273.4**	**7 503.6**	**7 747.6**	
Veränderung in %		*0.6*	*0.8*	*2.7*	*3.2*	*3.3*	*2.5*
2 Passiven	**12 832.4**	**12 787.8**	**12 774.1**	**12 897.5**	**13 059.2**	**13 231.5**	
Veränderung in %		*–0.1*	*–0.1*	*1.0*	*1.3*	*1.3*	*0.9*
20 Fremdkapital	**12 150.4**	**12 654.5**	**12 690.6**	**12 716.7**	**12 577.1**	**12 353.5**	
Veränderung in %		*–0.9*	*0.3*	*0.2*	*–1.1*	*–1.8*	*–0.6*
29 Eigenkapital	**682.0**	**133.3**	**83.5**	**180.8**	**482.1**	**878.0**	
Veränderung in %		*5.4*	*–37.3*	*116.4*	*166.6*	*82.1*	*82.0*

[1)] Durchschnittliches jährliches Wachstum in %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nicht unmittelbar mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben verbunden. Es vermindert sich in der Planperiode jährlich um durchschnittlich 1,2 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, erfährt in der Planperiode 2022-2025 eine jährliche Zunahme von durchschnittlich 2,5 Prozent. Diese Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

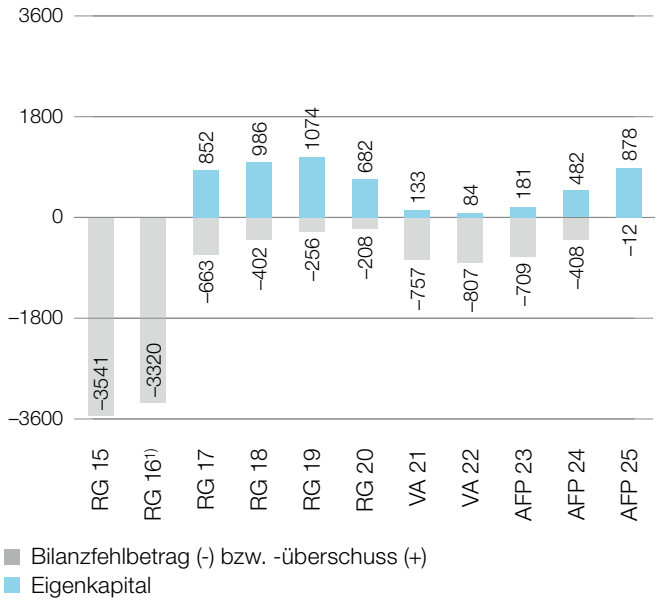
4.7.4 Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss / Eigenkapital

Der Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss verändert sich jährlich im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags bzw. -überschusses.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 5: Entwicklung Bilanzfehlbetrag bzw. -überschuss / Eigenkapital

in Millionen CHF



[1] Der Wert des Jahres 2016 wurde nachträglich nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2 berechnet.

Mit der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 per 1. Januar 2017 erfuhr die Bilanz wesentliche Änderungen. Diese ergaben sich einerseits aus der Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven und andererseits aus der systematischen Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen. Der aus der Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens entstandene höhere Wert entsprach gewissermassen einer Offenlegung von bisherigen stillen Reserven und wurde erfolgsneutral über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserven gebucht. Dementsprechend führte die Einführung von HRM2 nicht zu mehr «verfügbarem» Vermögen; es wurde einzig die Bewertungsmethode geändert.

Die Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung 2018 (CHF 261 Mio.), 2019 (CHF 265 Mio.) und 2020 (CHF 40 Mio.) reduzieren den Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2020 auf CHF 208 Millionen. Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen. Das Eigenkapital des Kantons Bern beläuft sich per 31. Dezember 2020 auf insgesamt CHF 682 Millionen.

Ausgehend von einem Eigenkapital von CHF 133 Millionen im Voranschlagsjahr 2021 (Reduktion im Jahr 2021 von rund CHF 550 Mio. aufgrund des budgetierten Aufwandüberschusses) resultiert am Ende der Planperiode im AFP-Jahr 2025 ein Eigenkapital von CHF 878 Millionen. Eine ähnliche Entwicklung erfährt der Bilanzfehlbetrag: Für das Jahr 2021 wird noch mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF 757 Millionen gerechnet. Demgegenüber beträgt er im AFP-Jahr 2025 gestützt auf das vorliegende Planungsergebnis CHF 12 Millionen.

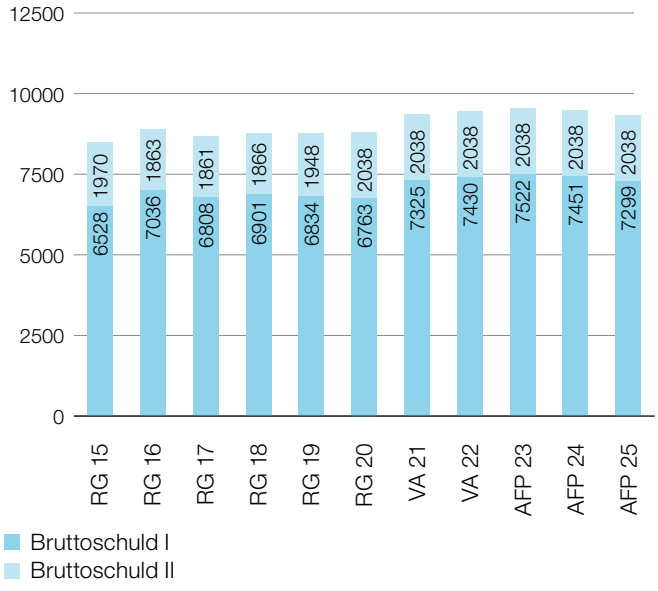
4.7.5 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden. Die Bruttoschuld II zeigt die Situation unter der Annahme, dass die Rückstellungen als Schuld ausgewiesen werden.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 6: Entwicklung Bruttoschuld I und II

in Millionen CHF



Hinweis zur Bruttoschuld

Aufgrund des derzeitigen Tiefzinsumfeldes wurden aus tresoreriestrategischen Überlegungen die Möglichkeiten für den Schuldenabbau bislang bewusst nicht voll ausgeschöpft. So wurden Verrechnungssteuerguthaben beim Bund von rund CHF 1,4 Milliarden noch nicht geltend gemacht, um Negativzinsen und damit Mehrkosten für den Kanton zu vermeiden (Stand per 30. Juni 2021).

Bruttoschuld I

Im Jahr 2002 hatten die Schulden des Kantons Bern erstmals die 10-Milliarden-Grenze überschritten und gleichzeitig den Höchststand erreicht. In der Folge gelang es, den jahrelangen Trend der Neuverschuldung zu brechen. Mit dem Zufluss aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank und dessen Verwendung für den Schuldenabbau sowie aufgrund erfolgreicher eigener Anstrengungen konnte die Bruttoschuld I bis Ende 2011 um annähernd die Hälfte auf CHF 5 461 Millionen reduziert werden.

Der Schuldenstand nahm per Ende 2012 vorwiegend aufgrund des erzielten Defizits wieder auf CHF 6 171 Millionen zu. In den Folgejahren sank der Schuldenstand, bis er sich ab dem Jahr 2015 aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes um CHF 720 Millionen erhöhte (Schuldanerkennung BPK/BLVK). Im Rechnungsjahr 2020 erreichte die Bruttoschuld I schliesslich einen Stand von CHF 6 763

Millionen. Für das Jahr 2021 wird gestützt auf das Planungsergebnis des VA 2021 mit einer erheblichen Neuverschuldung und einer Bruttoschuld I von neu CHF 7 325 Millionen gerechnet.

Während im Planungsprozess 2020 auch ab dem Jahr 2022 noch mit einer deutlichen Zunahme der Bruttoschuld I gerechnet wurde, resultiert im neuen Planungshorizont 2022-2025 aufgrund der positiven Finanzierungssaldi in den Jahren 2024 und 2025 eine leichte Abnahme der Bruttoschuld I. Gestützt auf die zugrunde gelegten Planungsannahmen erreicht diese im AFP-Jahr 2025 eine Höhe von CHF 7 299 Millionen.

Bruttoschuld II

Als Folge des neuen Pensionskassengesetzes erhöhte sich die Bruttoschuld II ab dem Rechnungsjahr 2015 um rund CHF 2 Milliarden (Schuldanerkennung BPK/BLVK und Rückstellungen Übergangseinlage / Finanzierungsbeiträge). Ausgehend von einem Wert von CHF 8 499 Millionen im Jahr 2015 erreichte die Bruttoschuld II im Rechnungsjahr 2020 CHF 8 801 Millionen und erfährt gemäss dem Planungsergebnis des VA 2021 im Jahr 2021 eine deutliche Zunahme auf CHF 9 364 Millionen. Von 2022 bis 2025 wird – wie bei der Bruttoschuld I – einer leichten Abnahme der Bruttoschuld II gerechnet (CHF 9 337 Mio. im AFP 2025).

Rahmen der Neuverschuldung für das Jahr 2022

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) und Art. 75 Abs. 1 Bst. k des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer Kreditlimite und bezieht sich auf die Tresorerieschuld. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. i FLG ist der Regierungsrat zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Abteilung Tresorerie der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2022 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 800 Millionen zu erwarten. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Der Voranschlag 2022 sieht für das Jahr 2022 eine Neuverschuldung von netto CHF 117 Millionen vor (Finanzierungssaldo).

- Der Reservebetrag von CHF 683 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

4.8 Kennzahlen

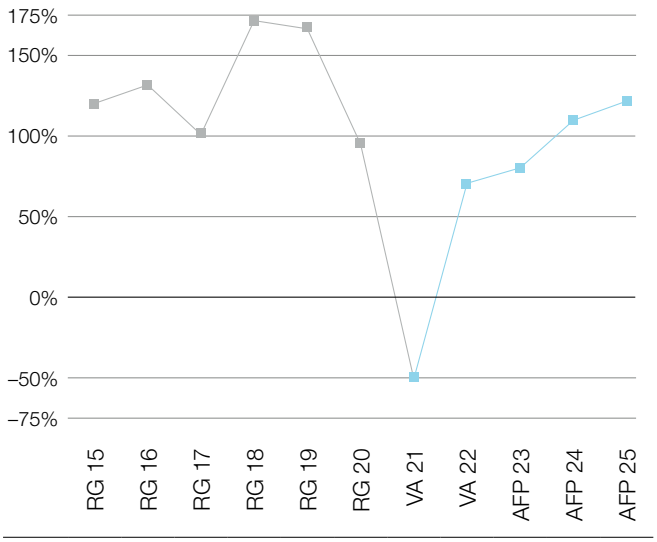
Im Folgenden wird die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades und der Schuldenquote näher erläutert. Im Anhang 9 findet sich zudem eine Übersicht über weitere Kennzahlen.

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert, bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



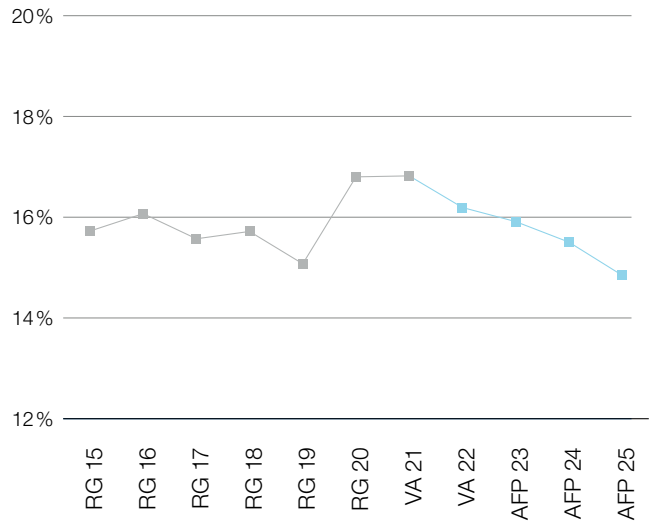
Aufgrund des veranschlagten Defizits im VA 2021 sinkt der Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2021 auf -51 Prozent. In den Jahren 2022 und 2023 steigt der Selbstfinanzierungsgrad aufgrund des abnehmenden Defizits (2022) resp. des Ertragsüberschusses (2023) in der Erfolgsrechnung auf 71 Prozent resp. 80 Prozent. In den Jahren 2024 und 2025 liegt der Selbstfinanzierungsgrad wieder über 100% (2024: 110%, 2025: 122%). Im Planungshorizont 2022–2025 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 99 Prozent.

4.8.2 Schuldenquote

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote weist die Bruttoschuld I und II in Prozenten des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse gelangt zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über 12 Prozent liegt.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2025 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Schuldenquote



Ausgehend von einer Schuldenquote von 15,7 Prozent im Jahr 2015 sank die Schuldenquote bis ins Jahr 2019 leicht auf 15,1 Prozent. Im Jahr 2020 nahm die Schuldenquote auf einen Stand von 16,8 Prozent zu.

Von 2020 zu 2021 wird mit einer gleichbleibenden Schuldenquote gerechnet, da gemäss Planungsergebnissen im VA 2021 einerseits die Bruttoschuld stark zunimmt, andererseits nimmt von 2020 zu 2021 aber auch das für den Kanton Bern prognostizierte Volkseinkommen stark zu.

Im aktuellen Planungshorizont 2022–2025 kann wieder mit einer deutlich sinkenden Schuldenquote gerechnet werden (bis zu 14,8% im Jahr 2025).

Hinweis zum Volkseinkommen

Die definitiven Angaben des Bundesamtes für Statistik und der BAK Economics zum Volkseinkommen liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor. Bei der Berechnung des Volkseinkommens sind ausserdem mögliche Methodenwechsel zu beachten. Die Angaben für die vorangegangenen zwei bis drei Jahre können deshalb im Vergleich zu früher publizierten Angaben Veränderungen erfahren.

5 Priorisierung der Investitionen im Hochbau

5.1 Ausgangslage

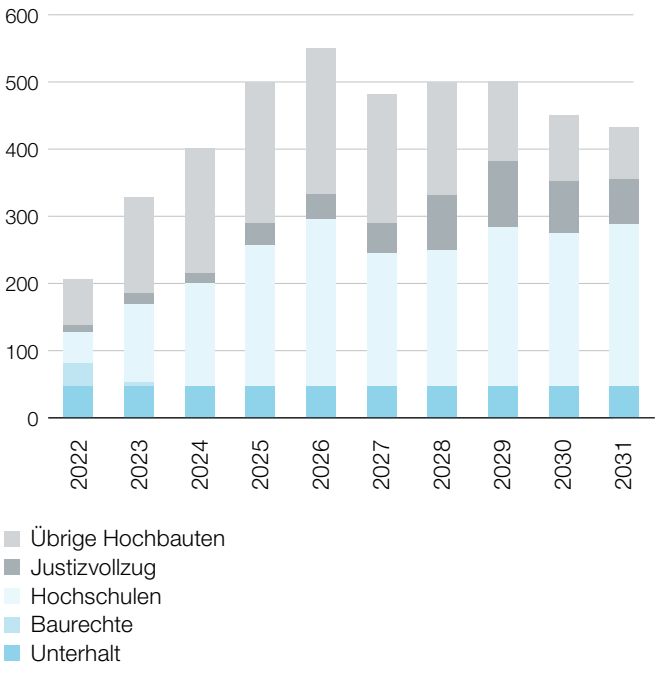
Der bernische Finanzhaushalt wird in den kommenden Jahren durch den erwarteten Investitionsbedarf stark belastet. Insbesondere der im Hochbau angemeldete Investitionsbedarf kann nicht ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung bewältigt werden. Die ersten Jahre der zehnjährigen Betrachtungsperiode 2022–2031 sind dabei etwas weniger mittelintensiv, da dort viele Grossvorhaben erst in Projektierung stehen und somit weniger Mittel binden. Die Investitionsspitze liegt im Hochbaubereich im Jahr 2026 bei rund CHF 550 Millionen.

Gestützt auf diese Ausgangslage sowie den Ende 2019/Anfang 2020 geführten Dialog mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission hat der Regierungsrat eine Priorisierung der Hochbauinvestitionen vorgenommen. Das gewählte Vorgehen und die Ergebnisse der Priorisierung wurden den interessierten Kommissionspräsidien des Grossen Rates am 21. Juni 2021 durch eine Delegation des Regierungsrates vorgestellt.

Ohne Priorisierung wären zur Realisierung aller Vorhaben insgesamt durchschnittlich CHF 433 Millionen pro Jahr einzuplanen. Dies würde das bisherige Investitionsvolumen des Amtes für Grundstücke und Gebäude wesentlich übersteigen. So wurden in den Jahren 2014–2020 jährliche Investitionen im Umfang von durchschnittlich rund CHF 146 Millionen umgesetzt.

Grafik 9: Investitionen Hochbau vor Priorisierung

in Millionen CHF



Parallel zur Priorisierung laufen Arbeiten zur Optimierung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremsen durch die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion. Zudem hat der Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf erarbeitet, welcher vorsieht, dass die nicht verwendeten Fondsguthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Spitalinvestitionsfonds zur Deckung des Investitionsmehrbedarfs im Hochbau eingesetzt werden können (vgl. Kapitel 2.4.3 und 2.6.1).

Im Folgenden werden das im Zusammenhang mit der Priorisierung gewählte Vorgehen sowie deren Ergebnisse erläutert.

5.2 Zweistufiges Vorgehen

Der Regierungsrat hat sich bei der Konzeption der Priorisierung für ein zweistufiges Vorgehen ausgesprochen. Die Aktualisierung der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) für den Planungshorizont 2022–2031 und die Festlegung der Nettoinvestitionen für den Planungshorizont 2022–2025 erfolgen in einer ersten Stufe gemäss dem ordentlichen Planungsprozess (vgl. Kapitel 2.6).

Die Priorisierung der Hochbauinvestitionen wird indes gesondert in einer zweiten Stufe erarbeitet und politisch abgestimmt. Sie soll nach erfolgter politischer Diskussion im VA 2023 und AFP 2024–2026 bzw. in der GKIP 2023–2032 umgesetzt werden. Basis der Priorisierung bildet ein Grundsatzentscheid, welches Investitionsniveau sich der Kanton Bern in den kommenden Jahren leisten kann und inwiefern er sich aufgrund des hohen Investitionsmehrbedarfs zusätzlich verschulden soll.

5.3 Festlegung Investitionsniveau für den Hochbau

Gestützt auf dieses Vorgehen hat der Regierungsrat für die gesamtkantonalen Investitionen ein Investitionsniveau für einen Zeithorizont von zehn Jahren (2022–2031) festgelegt. Da in erster Linie die Hochbauinvestitionen einen hohen Zusatzbedarf ausweisen, erfolgt die notwendige Priorisierung nur in diesem Bereich. Bei den anderen Investitionsbereichen (u.a. Tiefbau, öffentlicher Verkehr, Informatik) wurde von einem gleichbleibenden Investitionsbedarf ausgegangen.

Geprüft wurden Priorisierungsvarianten mit unterschiedlichen Investitionsniveaus, die sich im Ausmass der möglichen Neuverschuldung unterscheiden:

- ohne Neuverschuldung (Variante 1)
- mit einer Neuverschuldung von CHF 500 Millionen (Variante 2)
- mit einer Neuverschuldung von CHF 1 Milliarde (Variante 3)

Allen drei Varianten wurde jeweils ein «ordentliches Investitionsniveau» auf Ebene des Gesamtstaates in der Höhe von CHF 450 Millionen unterstellt. Dieser Betrag leitet sich wie folgt her: Anlässlich der Sommersession 2019 hat der Grosse Rat die Finanzmotion 023-2019 FDP (Haas, Bern) «Erhöhung der Nettoinvestitionen»

überwiesen. Diese beauftragt den Regierungsrat insbesondere, «die Nettoinvestitionen (…) unter Einhaltung der Finanzierbarkeit auf mindestens CHF 500 Millionen pro Jahr zu erhöhen». Gestützt auf diese Finanzmotion entspricht es einer finanzpolitischen Forderung des Grossen Rates, dass Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 500 Millionen pro Jahr ohne Inkaufnahme einer Neuverschuldung finanziert werden können. Von dieser politisch geforderten Investitionshöhe wurden Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung von rund CHF 50 Millionen in Abzug gebracht, welche in den Planungsprozessen 2019 und 2020 stattfanden. Der Regierungsrat geht deshalb von einer neuen finanzpolitischen Forderung mit Nettoinvestitionen von CHF 450 Millionen aus. Um jährliche Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 450 Millionen ohne eine Inkaufnahme einer Neuverschuldung verkraften zu können, bedarf es jährlicher Überschüsse aus der Erfolgsrechnung von rund CHF 150 Millionen. Können diese Überschüsse nicht erzielt werden, resultiert eine Neuverschuldung.

Zu diesen CHF 450 Millionen pro Jahr kommen bei sämtlichen Varianten die Guthaben aus dem Investitionsspitzenfonds (verpflichtet für die Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf) sowie nicht benötigte Guthaben aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds und aus dem Spitalinvestitionsfonds.

Der Regierungsrat hat sich schliesslich für ein Investitionsniveau entschieden, das im zehnjährigen Zeithorizont eine Neuverschuldung von CHF 500 Millionen beinhaltet (Variante 2). Dabei ist es unerheblich, in welchem Jahr eine zusätzliche Verschuldung notwendig ist. Damit wird auch die Finanzierung von Investitionsspitzen möglich, wie sie sich durch die kommende Kumulation von Grossprojekten im Hochbau unweigerlich ergeben wird.

Eine Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über zehn Jahre, der Einsatz nicht verwendeter Fondsmittel und jährlich «ordentlich» finanzierte Nettoinvestitionen von CHF 450 Millionen ermöglichen es, im Hochbau einen durchschnittlichen jährlichen Planungswert von CHF 365 Millionen einzusetzen (Sachplanungswerte in der GKIP).

Trotz eingeplanter Neuverschuldung bedingt das gewählte Investitionsniveau aber Verzichte und namhafte Verschiebungen gegenüber der heutigen Planung.

Die ebenfalls geprüfte Variante einer Neuverschuldung im Ausmass von CHF 1 Milliarde (Variante 3) wurde durch den Regierungsrat aus finanzpolitischen Überlegungen verworfen. Ebenso verworfen wurde eine Priorisierung ohne die Möglichkeit zur Neuverschuldung (Variante 1). Die notwendigen Verzichte wären hier derart gross, dass auf strategische Entscheide in praktisch allen Aufgabengebieten zurückzukommen wäre und die Entwicklung des Kantons stark abgebremst würde. Zudem wären die Alternativ- und Ausstiegskosten überproportional hoch.

5.4 Priorisierung innerhalb definiertem Investitionsniveau

Aus dem definierten Investitionsniveau für den Hochbau resultierte in einem nächsten Schritt – nach vorgängigem Abzug der Mittel für den Jahresunterhalt – eine Priorisierungsvorgabe für die drei Hochbaubereiche «Hochschulen», «Justizvollzug» und «übrige Hochbauten».

Die separate Behandlung insbesondere der Hochschulen – ein Wachstumsbereich bezüglich der Hochbauinvestitionen – stellt eine angemessene Verteilung der vorhandenen Investitionsmittel auf alle Aufgabenbereiche sicher. Für die Hochschulen und den Justizvollzug sind insgesamt die meisten Neubauvorhaben geplant. Für die finanzielle Vorgabe berücksichtigt wurde einerseits der heutige Anteil der drei genannten Bereiche am Immobilienportfeuille des Kantons, andererseits der für die kommenden Jahre beantragte Wachstumsbedarf.

Bereich	**Finanzielle Vorgabe** (Ø Jahrestranche in Mio.)
Hochschulen	CHF 123
Justizvollzug	CHF 31
Übrige Hochbauten	CHF 154

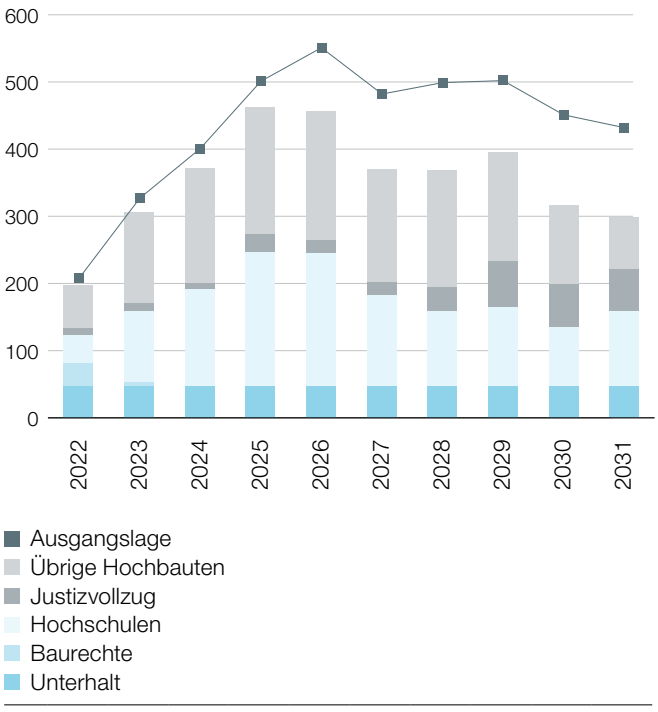
Innerhalb des gesetzten finanziellen Rahmens wurden verschiedene Priorisierungsszenarien durch die hauptbetroffenen Direktionen erstellt, unter Einbezug der baulichen und betrieblichen Folgekosten. Diese bildeten die Basis für die weiteren Priorisierungsarbeiten der Regierung.

5.5 Ergebnis der Priorisierung

Der Regierungsrat hat eine Priorisierung erarbeitet, aus der im Betrachtungszeitraum 2022–2031 gegenüber der Ausgangslage eine Reduktion der Hochbauinvestitionen von insgesamt CHF 789 Millionen hervorgeht (Sachplanungswerte). Ohne die Möglichkeit einer zusätzlichen Neuverschuldung müsste die Reduktion mit CHF 1 364 Millionen deutlich höher ausfallen.

Grafik 10: Investitionen Hochbau nach Priorisierung

in Millionen CHF



Die Priorisierung gemäss Vorschlag des Regierungsrates führt zu Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung im Umfang von rund CHF 90 Millionen (weiterzuführende Anmieten, zusätzliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Abschreibung bereits getätigter Investitionen). Würde stärker priorisiert, stiegen die Folgekosten und somit die zusätzliche Belastung der Erfolgsrechnung überproportional an.

Die nachfolgenden Projektübersichten zeigen den Priorisierungsvorschlag des Regierungsrates (Variante 2 mit einer Neuverschuldung von CHF 500 Millionen in zehn Jahren). Dem Vorschlag werden exemplarisch die notwendigen zusätzlichen Entlastungen gegenübergestellt, die bei einer Investitionsplanung ohne die Möglichkeit einer Neuverschuldung (Variante 1) notwendig wären.

5.5.1 Hochschulen

Die Priorisierung ermöglicht Bauinvestitionen zu Gunsten der Hochschulen, die in der Summe über den zu Beginn der Priorisierung gesetzten finanziellen Rahmen hinausgehen. Damit wird die gleichzeitige Realisierung der drei grossen, bereits weit fortgeschrittenen Neubauprojekte «Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin (Baubereich 07 auf dem Inselareal)», «Campus Biel-Bienne» und «Campus Bern» der Berner Fachhochschule (BFH) ermöglicht. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, bleiben die Hochschulen dennoch der von der Priorisierung am stärksten betroffene Bereich.

Aus strategischer Sicht waren neben den erwähnten Neubauprojekten drei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen möglich (Ausbildung Medizin, Zahnmedizinische Kliniken [ZMK] und die Weiterentwicklung des Tierspitalareals). Die gewählte Fokussierung auf die Ausbildung Medizin und damit die Priorisierung eines Neubaus für das Lehr- und Ausbildungszentrum Medizin der Universität auf dem Inselareal führt in der Folge zu Einschränkungen und Verzichten bei den ZMK und beim Tierspital.

Legende:

- Verzicht / langfristige Verschiebung
- Verschiebung
- Umsetzung gemäss Planung

Projekt	**DIR**	**Priorisierungsvorschlag Regierungsrat** (Variante 2)	**Variante ohne Neuverschuldung** (Variante 1)
Universität, Neubau Medizinische Forschung	BKD		
Universität, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken ZMK[1)]	BKD		
BFH, Erweiterung Campus Biel	BKD		
BFH, Erweiterung Hochschule der Künste Bern, Fellerstrasse	BKD		
Universität, Standortentwicklung Aebimatte	BKD	nur Projektierung	
BFH, Neubau Campus Bern	BKD		
Universität/Pädagogische Hochschule, vonRoll Areal, 2. Etappe	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, 1. Etappe Muesmatt	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, 2. Etappe Muesmatt	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, Ersatzneubau Pathologie	BKD	+ 5 Jahre	+ 5 Jahre
Universität, Tierspitalareal, Sanierung Länggassstrasse 122, Neubau (reduziert), Isolationsstation	BKD		
Universität, Tierspitalareal, Wechselstellung	BKD		
Universität, Ersatzneubau Erlachstrasse 9a	BKD		
Universität, Ausbildungszentrum Medizin, Inselareal Baubereich 03	BKD		
Universität, Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, Inselareal Baubereich 07	BKD		
BFH, Neubau Campus Biel	BKD		
BFH, Erweiterung Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen	BKD		

[1)] Bei den ZMK ist aus Sicht des Regierungsrates eine regelmässige Überprüfung der derzeitigen Prioritätsfestlegung besonders geboten.

5.5.2 Justizvollzug

Die Priorisierung im Bereich Justizvollzug richtet sich nach der aktuellen Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan zu ihrer Umsetzung. Gegenüber dem Masterplan ist zwar nochmals eine deutliche Priorisierung nötig, Korrekturen an der Strategie sind jedoch nicht notwendig. Die wichtigsten und dringendsten Schritte zur Erneuerung der Infrastrukturen sind möglich.

Projekt	**DIR**	**Priorisierungsvorschlag Regierungsrat** (Variante 2)	**Variante ohne Neuverschuldung** (Variante 1)
Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Sanierung	SID	+ 6 Jahre gestreckt	+ 6 Jahre gestreckt
St. Johannsen, Justizvollzugsanstalt, Massnahmenplanung	SID	+ 6 Jahre	+ 9 Jahre
Thun, Regionalgefängnis, Sanierung	SID	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Burgdorf, Regionalgefängnis, Sanierung	SID	+ 4 Jahre	+ 4 Jahre
Unbekannter Standort, Administrativhaft	SID	+ 9 Jahre	+ 9 Jahre
Bern, Regionalgefängnis, Sanierung	SID		
St. Johannsen, Justizvollzugsanstalt, Parkplatz	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Lindenhof 43	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Lagerhalle, Lindenhof 46	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Traktorenwerkstatt	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Neubau Stallungen	SID		
Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, Gesamtsanierung	SID		
Unbekannter Standort, Justizvollzugsanstalt und Regionalgefängnis Berner Jura/Seeland	SID		
Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, Sofortmassnahme	SID		
Witzwil, Justizvollzugsanstalt, Lindenhof, Instandsetzung	SID		

5.5.3 Übrige Hochbauten

Der Bereich der übrigen Hochbauten präsentiert sich sehr heterogen, da er mehrere Aufgabenbereiche umfasst. Die Priorisierung erlaubt unter anderem die dringend notwendigen Sanierungen der Bildungsbauten und die Realisierung der Neubauprojekte Polizeizentrum Bern (PZB) und Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA).

Projekt	**DIR**	**Priorisierungsvorschlag Regierungsrat** (Variante 2)	**Variante ohne Neuverschuldung** (Variante 1)
Münchenbuchsee, Neubau SVSA	SID		
Biel, Quellgasse, Sanierung und Umbau	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Berufsbildungszentrum, Gesamtsanierung	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Gesamtstrategie, Solothurnstrasse, Sanierung	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Biel, Bildungsareale, Wechselstellungen Sanierungen	BKD	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Umsetzung Inforamastrategie 2030	VOL	+ 2 Jahre	+ 2 Jahre
Niederwangen, PZB	SID		
Langenthal, Gymnasium, Instandsetzung	BKD		+ 2 Jahre
Langenthal, Sanierung und Raumkonzentration Bildungszentrum Langenthal	BKD		+ 2 Jahre
Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung	BKD		
Bern, Gymnasium Neufeld, Ersatzneubau	BKD		
Münchenbuchsee, Gymnasium Hofwil, Erweiterung	BKD		
Thun, Gymnasium Instandsetzung und Neubau Turnhalle	BKD		+ 2 Jahre
Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde, Gesamtsanierung	BKD		
Bern, GIBB Berufsfachschule Bern, Campus Lorraine, Instandsetzung	BKD		
Bern, Nachfolgenutzungen freigewordener Liegenschaften BFH	BKD		
Burgdorf, Bildungscampus technische Fachschule	BKD		+ 9 Jahre
Bern, Nordring, Nachnutzung	SID		

5.6 Würdigung der Ergebnisse der Priorisierung

Die Priorisierung bedingt Verzichte und namhafte Verschiebungen gegenüber der heutigen Investitionsplanung. Sie ist aus Sicht des Regierungsrates aber umsetzbar und die baulichen und betrieblichen Folgekosten sind seines Erachtens vertretbar.

Die Priorisierung stellt eine Momentaufnahme dar. Im jährlichen ordentlichen Planungsprozess werden Justierungen erfolgen müssen, die sich durch neue oder veränderte Bedürfnisse oder die politische Einflussnahme auf die Priorisierung ergeben werden. Gleiches gilt, wenn sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen massgeblich verändern. Die heutige Priorisierung wird in den künftigen Planungsprozessen deshalb von einer rollenden Planung abgelöst.

Bezüglich der dem Priorisierungsvorschlag zugrunde gelegten Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über zehn Jahre muss aus Sicht des Regierungsrates beachtet werden, dass es sich hierbei um eine rein rechnerische bzw. «theoretische» Herleitung handelt. Diese Herleitung ist mit Unsicherheiten behaftet. So sind die konkreten Ergebnisse aus der Erfolgsrechnung über die kommenden zehn Jahre nicht bekannt und vielen, heute noch nicht abschätzbaren, Einflüssen unterworfen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Bauprojektkosten teilweise um Grobkostenschätzungen handelt, da sich manche Projekte noch in einem sehr frühen Planungsstadium befinden. Auch nur schon die Tatsache, dass es sich um einen zehnjährigen Zeithorizont handelt, führt zu grösseren Planungsunsicherheiten.

Zusammenfassend ist für den Regierungsrat die Inkaufnahme einer Neuverschuldung für die Realisierung von Hochbauprojekten im Sinne einer übergeordneten finanz- und wirtschaftspolitischen Interessensabwägung vertretbar. Viele der vorstehend aufgeführten Investitionsvorhaben sind für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Kantons von strategischer Bedeutung. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass von der Realisierung der Hochbauprojekte wichtige volkswirtschaftliche Impulse ausgehen werden. Die Inkaufnahme einer Neuverschuldung als Folge des Investitionsmehrbedarfs entspricht zudem den politischen Forderungen, wie sie in der überwiesenen parlamentarischen Initiative 189-2019 Köpfli (Bern, GLP) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» zum Ausdruck kommen.

5.7 Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf die Ergebnisse der Priorisierung

Der Grosse Rat kann anlässlich der Wintersession 2021 im Rahmen seiner finanzpolitischen Debatte auf den vorliegenden Priorisierungsvorschlag formell Einfluss nehmen, indem er dazu Planungserklärungen verabschiedet. Unter Berücksichtigung der politischen Signale des Grossen Rates wird der Regierungsrat die Ergebnisse aus der Priorisierung anschliessend im VA 2023 und AFP 2024–2026 bzw. in der GKIP 2023–2032 umsetzen.

6 Anträge

6.1 Voranschlag 2022

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Voranschlag 2022

Der Voranschlag 2022 wird mit folgenden Eckdaten genehmigt:

- Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 49,7 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 400,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 117,4 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 3,00;
- Steueranlage juristische Personen von 2,82;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat und seiner vorberatenden Finanzkommission überdies, die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 um ein Jahr auf 2023 zu verschieben, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. In diesem Fall wären im VA 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um CHF 40 Millionen zu erhöhen und die Motorfahrzeugsteuererträge im gleichen Umfang zu reduzieren.

Bern, 25. August 2021

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Präsidentin des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Aufgaben-/ Finanzplan 2023–2025

Der Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 wird genehmigt.

Bern, 25. August 2021

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Präsidentin des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.3 Voranschlag 2022

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 973/2021
25. August 2021

Voranschlag 2022

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2022 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 49,7 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 400,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 117,4 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 3,00;
- Steueranlage juristische Personen von 2,82;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat und seiner vorberatenden Finanzkommission überdies, die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 um ein Jahr auf 2023 zu verschieben, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. Demzufolge wären im VA 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um CHF 40 Millionen zu erhöhen und die Motorfahrzeugsteuererträge im gleichen Umfang zu reduzieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025

Regierungsratsbeschluss
RRB Nr. 973/2021
25. August 2021

Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

7 Anhang: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2022–2031

In den nachstehenden Werten sind sowohl die ordentlichen als auch die spezialfinanzierten Nettoinvestitionen enthalten.

Staatskanzlei (STA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	0.3	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Total Finanzplanung	0.2	0.1	0.1	0.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.1	0.0	0.0	0.0						

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	20.4	22.9	20.1	18.1	13.7	14.3	13.7	14.3	13.7	14.3
Total Finanzplanung	16.9	18.8	16.6	15.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	3.6	4.1	3.5	3.0						

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	6.0	42.3	39.4	1.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	4.6	41.7	39.1	1.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.4	0.5	0.3	0.3						

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	3.0	2.8	2.8	3.5	3.4	3.4	3.4	3.4	3.4	3.4
Total Finanzplanung	2.3	2.2	2.2	2.7						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.7	0.6	0.6	0.8						

Sicherheitsdirektion (SID)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	27.2	28.3	25.4	32.4	35.0	36.5	29.1	25.0	25.0	25.2
Total Finanzplanung	20.9	21.7	19.5	24.9						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	6.3	6.5	5.9	7.5						

Finanzdirektion (FIN)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	5.6	17.6	14.1	12.5	10.8	6.8	6.8	6.8	6.8	6.8
Total Finanzplanung	4.3	13.6	10.8	9.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.3	4.1	3.3	2.9						

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	7.4	7.0	7.2	5.7	11.1	10.3	5.7	6.4	4.2	4.2
Total Finanzplanung	5.7	5.4	5.5	4.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.7	1.6	1.7	1.3						

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	433.2	547.6	634.2	739.7	804.2	735.0	733.3	666.0	625.0	528.5
Total Finanzplanung	345.0	425.6	494.2	578.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	88.2	122.0	140.0	161.1						

Finanzkontrolle (FK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	1.3	0.8	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Total Finanzplanung	1.0	0.6	0.4	0.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.3	0.2	0.1	0.1						

Gesamtkanton

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan			Planung					
in Millionen CHF	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Total Sachplanung	504.2	669.4	743.9	813.9	878.9	807.0	792.8	722.6	678.8	583.2
Total Finanzplanung	400.8	529.7	588.5	636.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	103.4	139.7	155.4	177.1						

8 Anhang: Finanzkennzahlen

8.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoverschuldungsquotient	106.2 %	125.2 %	119.6 %	117.1 %	114.3 %	110.1 %
Selbstfinanzierungsgrad I	95.0 %	–50.6 %	70.7 %	80.3 %	109.8 %	121.7 %
Selbstfinanzierungsgrad II	108.6 %	–85.8 %	37.3 %	44.1 %	67.1 %	74.7 %
Zinsbelastungsanteil	0.4 %	0.6 %	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.3 %
Bruttoverschuldungsanteil	64.6 %	74.6 %	71.4 %	71.4 %	69.2 %	67.0 %
Investitionsanteil	4.4 %	4.4 %	4.4 %	5.4 %	5.8 %	6.3 %
Kapitaldienstanteil	3.3 %	3.6 %	3.2 %	3.1 %	3.0 %	3.2 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	4 653	5 193	5 266	5 327	5 233	5 062
Selbstfinanzierungsanteil	3.8 %	–3.3 %	1.3 %	2.1 %	3.4 %	4.1 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 763	7 325	7 430	7 522	7 451	7 299
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 801	9 364	9 468	9 560	9 489	9 337
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 858	5 445	5 545	5 634	5 559	5 400
Schuldenquote II	16.8 %	16.8 %	16.2 %	15.9 %	15.5 %	14.8 %
Kant. Volkseinkommen[2)] (in Mio. CHF)	52 387	55 669	58 475	60 078	61 198	62 890
Staatsquote[2)]	21.9 %	20.8 %	20.0 %	19.8 %	19.6 %	19.4 %
Steuerquote[2)]	9.8 %	8.5 %	8.6 %	8.7 %	8.7 %	8.6 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011 – 2019

[2)] BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2011 – 2017, ESTV

8.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoverschuldungsquotient	106.2 %	125.2 %	119.6 %	117.1 %	114.3 %	110.1 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden I / Fiskalertrag	
	Nettoschulden I:	
	20	Fremdkapital
	- 2068	passivierte Investitionsbeiträge
	- 10	Finanzvermögen
	Fiskalertrag:	
	40	Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 %	gut
	100 % – 150 %	genügend
	> 150 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	

8.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Selbstfinanzierungsgrad I	95.0 %	–50.6 %	70.7 %	80.3 %	109.8 %	121.7 %

Berechnungsmethode HRM1	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 4.8 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**
Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Im Jahr 2018 wurde durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen wieder sofort 100 Prozent abzuschreiben. Aus diesem Grund wurden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und werden ebenfalls berücksichtigt. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Selbstfinanzierungsgrad II	108.6 %	–85.8 %	37.3 %	44.1 %	67.1 %	74.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

8.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Zinsbelastungsanteil	0.4 %	0.6 %	0.3 %	0.3 %	0.2 %	0.3 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Bruttoverschuldungsanteil	64.6 %	74.6 %	71.4 %	71.4 %	69.2 %	67.0 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

8.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsanteil	4.4 %	4.4 %	4.4 %	5.4 %	5.8 %	6.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

8.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kapitaldienstanteil	3.3 %	3.6 %	3.2 %	3.1 %	3.0 %	3.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

8.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	4 653	5 193	5 266	5 327	5 233	5 062

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

8.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Selbstfinanzierungsanteil	3.8 %	–3.3 %	1.3 %	2.1 %	3.4 %	4.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

8.1.10 Bruttoschuld I

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 763	7 325	7 430	7 522	7 451	7 299

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.1.11 Bruttoschuld II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 801	9 364	9 468	9 560	9 489	9 337

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 858	5 445	5 545	5 634	5 559	5 400

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

8.1.13 Schuldenquote II

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Schuldenquote II	16.8 %	16.8 %	16.2 %	15.9 %	15.5 %	14.8 %

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[1)] (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV). 1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

8.1.14 Staatsquote

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Staatsquote	21.9 %	20.8 %	20.0 %	19.8 %	19.6 %	19.4 %

Berechnungsmethode HRM1	Gesamtausgaben Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

8.1.15 Steuerquote

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuerquote	9.8 %	8.5 %	8.6 %	8.7 %	8.7 %	8.6 %

Berechnungsmethode HRM1	Direkte Steuern Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

8.2 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	11 805	11 820	11 965	12 086	12 222	12 359
Betrieblicher Ertrag	11 627	10 950	11 550	11 749	12 055	12 256
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–178**	**–870**	**–415**	**–337**	**–167**	**–103**
Finanzaufwand	85	78	64	59	58	59
Finanzertrag	316	286	310	310	300	300
Ergebnis aus Finanzierung	**231**	**208**	**246**	**251**	**242**	**241**
Operatives Ergebnis						
Ausserordentlicher Aufwand	15	23	17	14	28	41
Ausserordentlicher Ertrag	2	136	136	197	254	299
Ausserordentliches Ergebnis	**–13**	**114**	**119**	**184**	**226**	**258**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40	**–549**	**–50**	**97**	**301**	**396**
Nettoinvestitionen	**391**	**401**	**401**	**530**	**588**	**637**
Finanzierungssaldo	**–20**	**–604**	**–117**	**–104**	**58**	**138**
– = Neuverschuldung + = Schuldenabbau						
Neuverschuldung Total 2022–2025				**–25**		
Neuverschuldung pro Jahr 2022–2025				**–6**		
Selbstfinanzierungsgrad 2022–2025				**99 %**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

Kanton Bern
Canton de Berne

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 des Kantons Bern
Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	–21.5	1.0
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–379.0	149.9
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–2 644.6	205.1
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–1 992.4	1 119.5
Sicherheitsdirektion (SID)	–804.6	637.9
Finanzdirektion (FIN)	–397.4	7 338.5
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 248.2	735.1
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 425.8	578.8
Finanzkontrolle (FK)	–5.1	0.4
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.3	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–206.6	77.6
Gesamtkanton	**–11 126.5**	**10 843.8**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–14 471 100**	**–14 146 112**	**–14 739 539**	**–14 255 316**	**–14 187 055**	**–14 194 636**
Veränderung		2.2 %	–4.2 %	3.3 %	0.5 %	–0.1 %
Ertrag	**77 346**	**74 000**	**70 000**	**70 000**	**70 000**	**70 000**
Veränderung		–4.3 %	–5.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–14 393 754**	**–14 072 112**	**–14 669 539**	**–14 185 316**	**–14 117 055**	**–14 124 636**
Veränderung		2.2 %	–4.2 %	3.3 %	0.5 %	–0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–10 290 214	–10 867 112	–11 468 539	–10 949 316	–10 951 055	–10 958 636
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 535 091	–1 573 000	–1 565 000	–1 600 000	–1 530 000	–1 530 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 433 385	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–212 410	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	71 397	64 000	64 000	64 000	64 000	64 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	4 078	9 000	5 000	5 000	5 000	5 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	1 871	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Behörden umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Behörden haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die Staatskanzlei abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
21.5	23.7	23.1	26.6	26.4	26.7

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es gibt keine nennenswerten Veränderungen.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–11 133 216**	**–10 613 913**	**–10 633 487**	**–10 693 314**	**–10 642 767**	**–10 650 822**
Veränderung		4.7 %	–0.2 %	–0.6 %	0.5 %	–0.1 %
Ertrag	**3 829**	**8 000**	**4 000**	**4 000**	**4 000**	**4 000**
Veränderung		108.9 %	–50.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–11 129 387**	**–10 605 913**	**–10 629 487**	**–10 689 314**	**–10 638 767**	**–10 646 822**
Veränderung		4.7 %	–0.2 %	–0.6 %	0.5 %	–0.1 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 340 863	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 695 614	–2 803 777	–2 810 302	–2 845 685	–2 859 681	–2 870 110
305 Arbeitgeberbeiträge	–764 344	–858 136	–869 185	–878 629	–884 086	–881 712
309 Übriger Personalaufwand	–15 585	–45 000	–55 000	–35 000	–35 000	–35 000
310 Material- und Warenaufwand	–10 578	–30 000	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–13 446	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
313 Dienstleistungen und Honorare	–2 224 330	–871 000	–866 000	–866 000	–866 000	–866 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–32 583	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
317 Spesenentschädigungen	–9 877	–24 000	–16 000	–16 000	–16 000	–16 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–51 125	–207 000	–217 000	–252 000	–182 000	–182 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000	–760 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–3 500	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–9 871	0	0	0	0	0
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–201 500	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
425 Erlös aus Verkäufen	308	0	0	0	0	0
469 Verschiedener Transferertrag	3 041	8 000	4 000	4 000	4 000	4 000
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand (SG 31) mussten pandemiebedingt die turnusgemässen Besuche und Empfänge des Sächsichen und Niedersächsischen Landtags alle um ein Jahr nach hinten verschoben werden. Ausserdem wurden verschiedene Aufwandpositionen aktualisiert und an die Werte der Vorjahre angepasst.

Entwicklungsschwerpunkte

Ausser dem Beginn der neuen Legislaturperiode im Juni 2022 sind keine Entwicklungsschwerpunkte in der vorliegenden Planung vorgesehen.

Chancen und Risiken

Für die Besondere Rechnung des Grossen Rates werden keine Chancen oder Risiken erwartet.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 337 885**	**–3 532 199**	**–4 106 052**	**–3 562 002**	**–3 544 289**	**–3 543 814**
Veränderung		–5.8 %	–16.2 %	13.2 %	0.5 %	0.0 %
Ertrag	**73 516**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**	**66 000**
Veränderung		–10.2 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 264 369**	**–3 466 199**	**–4 040 052**	**–3 496 002**	**–3 478 289**	**–3 477 814**
Veränderung		–6.2 %	–16.6 %	13.5 %	0.5 %	0.0 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–1 952 582	–1 958 433	–1 958 433	–1 981 533	–1 958 433	–1 954 983
305 Arbeitgeberbeiträge	–453 311	–491 766	–494 619	–498 469	–503 856	–506 831
306 Arbeitgeberleistungen	–67 915	0	–571 000	0	0	0
310 Material- und Warenaufwand	–163	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–97 953	–115 000	–115 000	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–95 037	–235 000	–235 000	–235 000	–235 000	–235 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
369 Verschiedener Transferaufwand	–667 885	–729 000	–729 000	–729 000	–729 000	–729 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–1 039	0	0	0	0	0
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	70 434	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
425 Erlös aus Verkäufen	654	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
469 Verschiedener Transferertrag	1 037	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	1 391	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber den bisherigen Planzahlen ergeben sich keine Veränderungen. Im Voranschlagsjahr 2022 ist eine einmalige Erhöhung der Rückstellung für Rentenleistungen vorgesehen.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–21.5	1.0

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–17.7	–19.1	–20.5	–20.0	–19.2	–19.2
Total	**–17.7**	**–19.1**	**–20.5**	**–20.0**	**–19.2**	**–19.2**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Am 27. März 2022 finden die kantonalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die STA ist dabei sowohl in der Vorbereitung, als auch am Wahltag selbst stark involviert (Organisation und Abwicklung der Wahlen, Kommunikation). Auch der Legislaturwechsel Anfang Juni 2022 ist für die STA als Stab des Regierungsrates und als Schnittstelle zum Grossen Rat arbeitsintensiv.

2021 ermächtigte der Regierungsrat die STA, ein Vernehmlassungsverfahren zur umfassenden Revision des Informationsgesetzes durchzuführen. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine indirekte Medienförderung. Voraussichtlich 2022 wird das neue Informationsgesetz im Grossen Rat beraten werden.

Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung treibt die digitale Transformation der Verwaltung entlang einer durch den Regierungsrat verabschiedeten Schwerpunktplanung voran. Neben koordinierenden Aufgaben betreut die Geschäftsstelle verschiedene direktionsübergreifende Projekte selbst oder stösst solche an (bspw. Innovationsprozess, Businessprozesse End-to-End, digitale Signatur).

Angesichts des Resultats der Abstimmung vom 28. März 2021 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers hat der Regierungsrat das Projekt «Avenir Berne romande» lanciert, das drei Hauptziele verfolgt: die Jurafrage ein für alle Mal hinter sich zu lassen, eine moderne, zugängliche und effiziente französischsprachige Verwaltung im Berner Jura und in Biel zu etablieren und die Verankerung des Kantons Bern als zweisprachigen Brückenkanton, der auch in der Westschweiz präsent ist, zu stärken. Das Projekt ist auf mehrere Jahre angelegt und soll auch innovative Impulse für die französischsprachige Bevölkerung und die kantonale Zweisprachigkeit geben.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–18 700 315**	**–19 991 394**	**–21 236 955**	**–20 797 134**	**–20 034 009**	**–20 020 263**
Veränderung		–6.9 %	–6.2 %	2.1 %	3.7 %	0.1 %
Ertrag	**1 149 268**	**1 037 100**	**1 008 100**	**1 008 100**	**1 008 100**	**1 008 100**
Veränderung		–9.8 %	–2.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–17 551 047**	**–18 954 294**	**–20 228 855**	**–19 789 034**	**–19 025 909**	**–19 012 163**
Veränderung		–8.0 %	–6.7 %	2.2 %	3.9 %	0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–12 955 251	–13 104 142	–13 318 415	–13 336 555	–13 401 943	–13 480 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 306 430	–3 869 500	–4 570 500	–4 100 500	–3 255 500	–3 255 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 478 936	–540 587	–781 040	–764 079	–724 566	–610 763
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–749 329	–733 000	–1 105 000	–1 105 000	–1 105 000	–1 105 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 210 369	–1 744 165	–1 462 000	–1 491 000	–1 547 000	–1 569 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	597 053	625 500	598 500	598 500	598 500	598 500
43 Verschiedene Erträge	22	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	31 046	86 000	86 000	86 000	86 000	86 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	301 289	109 000	107 000	107 000	107 000	107 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	219 858	216 600	216 600	216 600	216 600	216 600

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 965 593**	**–154 000**	**–193 000**	**–77 000**	**–77 000**	**–77 000**
Veränderung		92.2 %	–25.3 %	60.1 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1 965 593**	**–154 000**	**–193 000**	**–77 000**	**–77 000**	**–77 000**
Veränderung		92.2 %	–25.3 %	60.1 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–217 905	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000	–77 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 747 688	–77 000	–116 000	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Derzeitig stehen keine grösseren Investitionen an. Für kleinere und unvorhergesehene Anschaffungen wurden dennoch finanzielle Mittel eingestellt.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

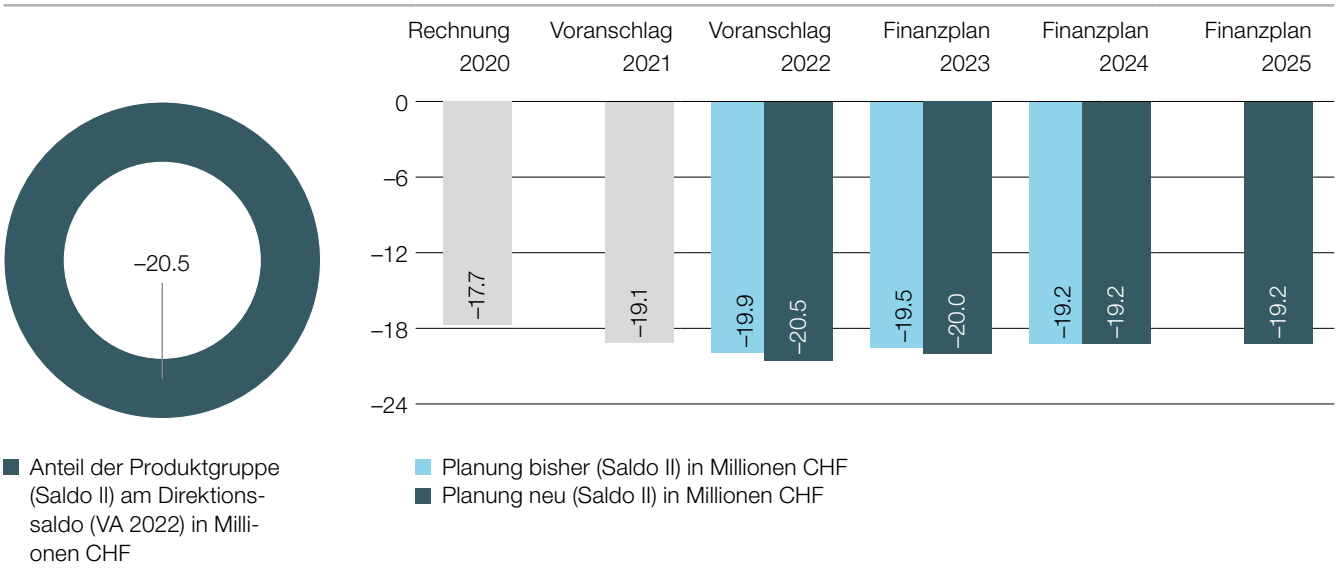
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
79.3	75.6	77.1	80.8	80.9	80.9

Kommentar

Der Soll-Bestand der STA bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 95 Absatz 2 und 3 GRG sowie Artikel 95 Absatz 4 GRG in Verbindung mit Artikel 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	847 957	928 100	901 100	901 100	901 100	901 100
(-) Personalkosten	–12 955 256	–13 104 145	–13 318 418	–13 336 557	–13 401 945	–13 480 002
(-) Sachkosten	–3 989 292	–6 083 662	–6 502 498	–6 061 497	–5 272 498	–5 294 497
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 660 478	–717 439	–1 019 281	–970 041	–896 555	–753 919
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 757 068**	**–18 977 146**	**–19 939 097**	**–19 466 996**	**–18 669 898**	**–18 627 319**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	295 732	100 000	**100 000**	100 000	100 000	100 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–276 829	–263 000	**–635 000**	–635 000	–635 000	–635 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 557	9 000	**7 000**	7 000	7 000	7 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 732 608**	**–19 131 146**	**–20 467 097**	**–19 994 996**	**–19 197 898**	**–19 155 319**
(+)/(-) Abgrenzungen	181 560	176 852	238 241	205 963	171 989	143 156
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 551 048**	**–18 954 295**	**–20 228 855**	**–19 789 034**	**–19 025 909**	**–19 012 163**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–4 466 061	–4 583 576	**–4 681 635**	–4 593 478	–4 571 944	–4 572 116
Archiv	–3 522 386	–3 883 485	**–3 757 930**	–3 587 825	–3 599 918	–3 603 578
Gleichstellung	–694 776	–698 044	**–694 432**	–694 448	–698 972	–703 244
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–2 852 571	–3 064 868	**–2 703 286**	–2 664 104	–2 594 539	–2 502 860
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–6 221 274	–6 747 174	**–7 300 926**	–7 127 633	–6 752 042	–6 791 482
Digitale Verwaltung	0	0	**–800 888**	–799 508	–452 483	–454 040

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Voranschlag für das Jahr 2022 weist gegenüber der letztjährigen Planung rund eine Million Franken mehr aus. Gründe für die Erhöhung sind:

Mit der Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wurden erstmals finanzielle Mittel (CHF +0,5 Mio.) für die Erarbeitung von Vorstudien und Entscheidgrundlagen zu verschiedenen Themen wie Businessprozesse oder Portallösungen aufgenommen.

Im Personalaufwand (CHF +0,2 Mio.) wurde u. a. die Stelle des kantonalen Internetbeauftragten erfasst.

Die Abschreibungen (CHF +0,3 Mio.) erhöhen sich mit der Aktivierung der Kosten für das mehrjährige Projekt newweb@be. Damit wurde eine wichtige Grundlage für die digitale Zukunft fertiggestellt. Die Webseite des Kantons fusst nun auf einer modernisierten Plattform, welche für zukünftige Anforderungen und Bedürfnisse eine optimale Basis bietet.

Im Bereich der Staatsbeiträge wurden mit einem Budgettransfer die finanziellen Mittel für die «E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz» und der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) vom KAIO übernommen. Die Erhöhung (CHF +0,4 Mio.) entspricht diesen beiden Beiträgen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der STA aufgeführt.

Chancen und Risiken

Der Kanton wird mit der im Juni 2021 eingereichten Finanzmotion 129–2021 aufgefordert, die Unterstützung des Gosteli-Archivs auf fast eine halbe Million Franken zu erhöhen. Wird diese im Parlament angenommen, müssen im Zahlenwerk zusätzliche finanzielle Mittel eingestellt werden.

Im Juni 2021 hat der Grosse Rat Stichkontrollen zur Lohngleichheit von Frau und Mann im Beschaffungswesen des Kantons Bern beschlossen. Die Umsetzung ist noch nicht festgelegt, könnte aber zu einer Erhöhung des Budgets ab 2023 führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 039	2 292	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	178	219	schwankend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	323	304	schwankend
Anzahl erstellte Beglaubigungen	14 319	13 650	konstant
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 301 921	2 058 873	schwankend
Anzahl Medienmitteilungen	424	551	schwankend
Anzahl Medienkonferenzen	54	51	schwankend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	747 280	3 844 514	sinkend
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	710	893	steigend
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	2 264 210	1 692 806	schwankend
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	123	98	schwankend
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	85	143	schwankend
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	114	136	steigend
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	1 616	1 849	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	391 763	521 087	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	230 857	156 638	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	84 419	174 809	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/rathaus	7 123	6 222	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.canton-of-bern.ch	8 433	9 044	sinkend
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	2 407	3 077	schwankend

4 Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–25.3	9.4
Arbeitslosenversicherung	–22.3	1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–47.0	6.6
Wald und Naturgefahren	–62.5	26.8
Landwirtschaft	–68.6	27.5
Natur	–42.0	12.1
Umwelt und Energie	–86.9	59.5
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.6	1.8
Veterinärwesen	–12.7	5.0



4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–11.1	–12.5	–15.9	–15.4	–15.5	–15.6
Arbeitslosenversicherung	–20.2	–20.8	–21.0	–21.0	–21.0	–21.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–92.1	–82.4	–40.4	–44.6	–41.9	–39.8
Wald und Naturgefahren	–35.0	–35.5	–35.8	–34.2	–33.0	–32.7
Landwirtschaft	–41.5	–40.2	–41.0	–40.4	–40.9	–41.2
Natur	–18.6	–31.1	–29.9	–30.0	–29.8	–30.0
Umwelt und Energie	–31.0	–23.3	–27.4	–27.2	–28.0	–28.1
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.5	–9.9	–9.9	–10.0	–10.0	–10.0
Veterinärwesen	0.0	–8.2	–7.7	–7.9	–9.0	–9.1
Total	**–259.0**	**–263.9**	**–229.0**	**–230.7**	**–229.1**	**–227.5**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 hat der Regierungsrat seinen Willen bekräftigt, führender Medizinstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung zu werden und gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Dazu will er neue Forschungs- und Entwicklungszentren aufbauen, wobei die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bei vielen federführend ist. Gestützt auf das kantonale Innovationsförderungsgesetz (IFG) werden Vorhaben wie das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel), der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne, das Swiss Center for Design and Health (SCDH) gefördert oder der EMPA-Standorts Thun gestärkt. Auf Basis anderer Rechtsgrundlagen wird der Aufbau der Wyss Academy for Nature mitgetragen und in Bern sollen zusätzliche neue Kompetenzzentren in den Bereichen Boden, Gemüse und Tiergesundheit entstehen. Ergänzend werden mit der Regionalpolitik innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert.

Die Umsetzung der LANAT Strategie 2020 soll zu einer regional verankerten, konkurrenzfähigen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft beitragen, die sichere und hochwertige Nahrungsmittel produziert. Der Kanton Bern soll sich als Ort der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften noch besser positionieren. Die Biodiversität wird durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept und einen Sachplan zusätzlich gestärkt.

Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität gestärkt werden. Innovative Projekte der Wald- und Holzwirtschaft sollen gefördert werden, damit vermehrt auch die regionale Holzwirtschaft vom Boom im Holzbau profitiert. Mit der Umsetzung des Projekts «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» sollen die Berner Waldwirtschaft stärker unternehmerisch ausgerichtet und zugleich die sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes sichergestellt werden.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–961 849 183**	**–958 578 349**	**–931 174 808**	**–931 311 861**	**–933 975 829**	**–934 722 158**
Veränderung		0.3 %	2.9 %	0.0 %	–0.3 %	–0.1 %
Ertrag	**706 002 998**	**709 547 355**	**714 677 121**	**715 242 737**	**718 260 863**	**718 362 682**
Veränderung		0.5 %	0.7 %	0.1 %	0.4 %	0.0 %
Saldo	**–255 846 185**	**–249 030 994**	**–216 497 687**	**–216 069 124**	**–215 714 966**	**–216 359 476**
Veränderung		2.7 %	13.1 %	0.2 %	0.2 %	–0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–109 730 785	–116 089 745	–116 633 519	–117 379 867	–117 940 432	–118 313 864
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–28 795 156	–39 067 591	–41 429 271	–40 188 271	–40 983 271	–40 733 271
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 055 978	–3 493 669	–3 993 547	–4 336 752	–4 721 909	–5 026 872
34 Finanzaufwand	–19 510	–4 900	–4 900	–4 900	–4 900	–4 900
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 845 345	–550 800	–760 800	–760 800	–785 800	–810 800
36 Transferaufwand	–244 684 567	–222 149 583	–194 539 099	–194 623 141	–195 477 465	–195 733 950
37 Durchlaufende Beiträge	–559 570 715	–556 225 000	–553 900 000	–553 900 000	–553 900 000	–553 900 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
39 Interne Verrechnungen	–14 147 127	–20 947 061	–19 863 672	–20 068 130	–20 112 052	–20 148 501
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 804 077	4 767 500	4 692 500	4 692 500	4 767 500	4 692 500
42 Entgelte	29 868 164	30 729 097	31 391 097	31 795 597	31 791 097	31 791 097
43 Verschiedene Erträge	128 320	339 720	480 400	761 737	845 337	768 484
44 Finanzertrag	259 596	123 000	118 000	118 000	118 000	118 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	363 091	2 312 205	491 374	548 374	1 560 374	1 635 374
46 Transferertrag	82 447 169	81 321 374	91 407 128	91 114 448	92 871 552	93 010 774
47 Durchlaufende Beiträge	559 570 715	556 225 000	553 900 000	553 900 000	553 900 000	553 900 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	354 778	0	165 600	165 600	165 600	165 600
49 Interne Verrechnungen	28 207 088	33 729 459	32 031 022	32 146 481	32 241 403	32 280 853

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 weist gegenüber dem Voranschlag 2021 eine Saldoverbesserung von rund CHF 33 Millionen aus.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Winteression 2020 im Voranschlag 2021 zusätzliche Finanzhilfen für Härtefallmassnahmen an die Unternehmen von CHF 40 Millionen gesprochen, welche im Voranschlag 2022 nicht mehr vorgesehen sind.

Das Förderprogramm Energie (Umsetzung der vom Grossen Rat in der Wintersession 2019 überwiesenen Motion «Hässig») führt zu einer Mehrbelastung von CHF 2 Millionen. Die Motion verlangt eine Verdoppelung der Fördermittel bis 2030. Durch die Erhöhung der kantonalen Mittel kommen zusätzlich Globalbeiträge (Ergänzungsbeiträge) des Bundes in praktisch doppelter Grössenordnung hinzu. Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat bereits in der Vorjahresplanung im 2022 zusätzliche Mittel in ähnlichem Umfang für die Fördermittel eingestellt.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–37 741 312**	**–38 732 674**	**–37 435 636**	**–39 232 476**	**–36 295 321**	**–34 445 993**
Veränderung		–2.6 %	3.3 %	–4.8 %	7.5 %	5.1 %
Einnahmen	**23 975 721**	**19 657 806**	**20 579 790**	**20 461 938**	**19 701 938**	**19 352 610**
Veränderung		–18.0 %	4.7 %	–0.6 %	–3.7 %	–1.8 %
Saldo	**–13 765 591**	**–19 074 868**	**–16 855 846**	**–18 770 538**	**–16 593 383**	**–15 093 383**
Veränderung		–38.6 %	11.6 %	–11.4 %	11.6 %	9.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–5 471 106	–3 383 754	–2 974 726	–2 629 726	–2 529 726	–3 029 726
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 236 092	–3 127 552	–2 820 910	–3 639 712	–3 919 712	–3 570 384
54 Darlehen	–26 641 681	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–4 392 433	–9 721 368	–9 140 000	–10 463 038	–7 345 883	–5 345 883
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	516 530	4 028	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	197 835	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 152 960	1 955 943	2 469 136	2 961 938	2 201 938	1 852 610
64 Rückzahlung von Darlehen	22 306 231	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	610 654	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Voranschlags 2022 sinken gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 2,2 Millionen. Einerseits ist der Rückgang auf auslaufende Projekte wie zum Beispiel den Switzerland Innovation Park Biel-Bienne und anderseits auf gesamtstaatliche Reduktionen der Nettoinvestitionen zurückzuführen.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
669.2	671.9	670.3	752.4	768.8	766.7

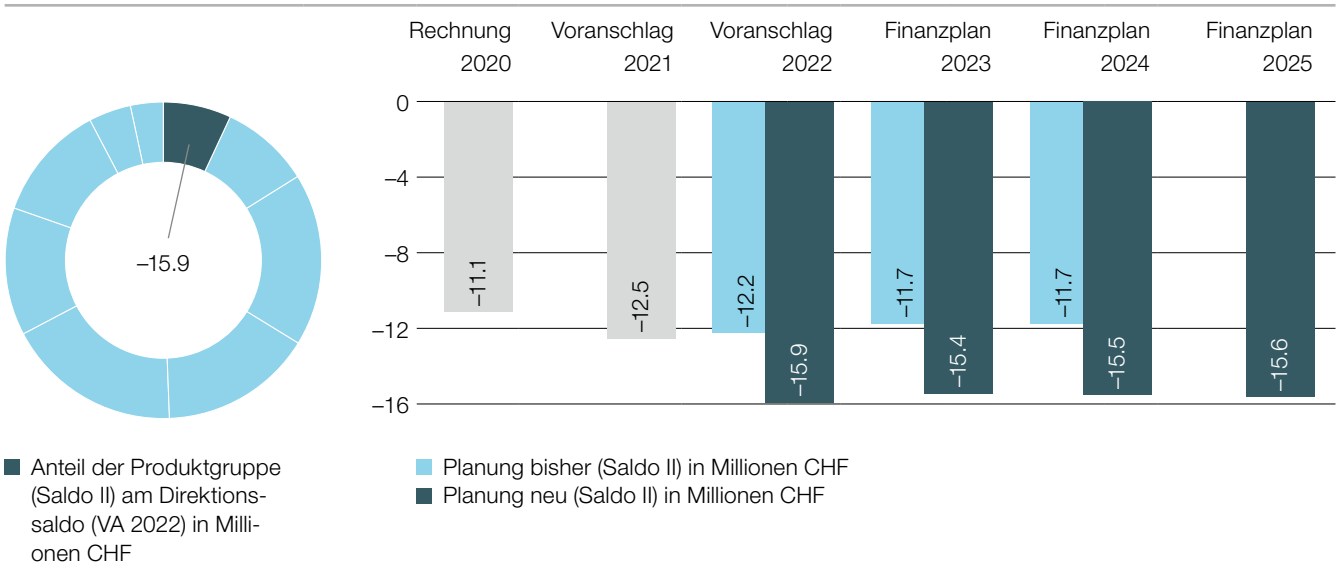
Kommentar

Die Soll-Bestände der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wurden durch die Regierung auf Basis einer pauschalen Berechnung festgelegt.

Die Zunahme im Ist-Bestands 2020 steht vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der Direktionsreform. Am 1. Januar 2020 stiesen das Amt für Umwelt + Energie und das Kantonale Laboratorium zur Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion (WEU).

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte.

Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG).

Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Informatik, Recht, Finanzen, HR, Kommunikation und Übersetzung. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	5 344 244	7 776 074	9 268 442	9 353 554	9 328 690	9 349 729
(-) Personalkosten	–7 396 322	–7 371 507	–11 911 719	–11 977 119	–12 077 954	–12 137 491
(-) Sachkosten	–6 569 997	–9 426 173	–9 839 971	–9 498 971	–9 472 971	–9 494 971
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–276 944	–176 123	–92 043	–93 117	–104 677	–114 734
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–8 899 018**	**–9 197 729**	**–12 575 292**	**–12 215 652**	**–12 326 912**	**–12 397 467**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	199 070	167 800	**167 800**	167 800	167 800	167 800
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 359 621	–3 460 000	**–3 455 000**	–3 350 000	–3 350 000	–3 350 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 799	2 099	**2 099**	2 099	2 099	2 099
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 056 771**	**–12 487 830**	**–15 860 393**	**–15 395 753**	**–15 507 013**	**–15 577 568**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 266	21 209	14 941	17 021	17 443	17 296
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 055 504**	**–12 466 621**	**–15 845 452**	**–15 378 732**	**–15 489 570**	**–15 560 272**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Gebäudeversicherung Bern	0	0	**0**	0	0	0
Informatikleistungen für Ämter	–2 376 572	–2 231 005	**–1 723 149**	–1 698 719	–1 718 917	–1 730 183
Rechtliche Dienstleistungen	–2 128 600	–1 726 952	**–1 910 533**	–1 801 681	–1 821 604	–1 831 611
Führungsunterstützung	–4 393 846	–5 239 771	**–8 941 610**	–8 715 252	–8 786 390	–8 835 673

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich der Saldo I der Produktegruppe Führungsunterstützung im Voranschlag 2022 um rund CHF 3,4 Millionen. Die Saldoverschlechterung, welche innerhalb der Direktion saldoneutral ist, ist auf die Zentralisierung der Personal- und Finanzdienste der Ämter der Direktion auf Stufe Direktion im Generalsekretariat zurückzuführen.

Ab dem Finanzplan 2023 verbessert sich der Saldo I leicht.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Sie leitet weitere Projekte und Gremien mit strategischer Bedeutung für den Kanton (Beispiele: Hauptstadtregion Schweiz Smart Capital Region, Wyss Academy for Nature).

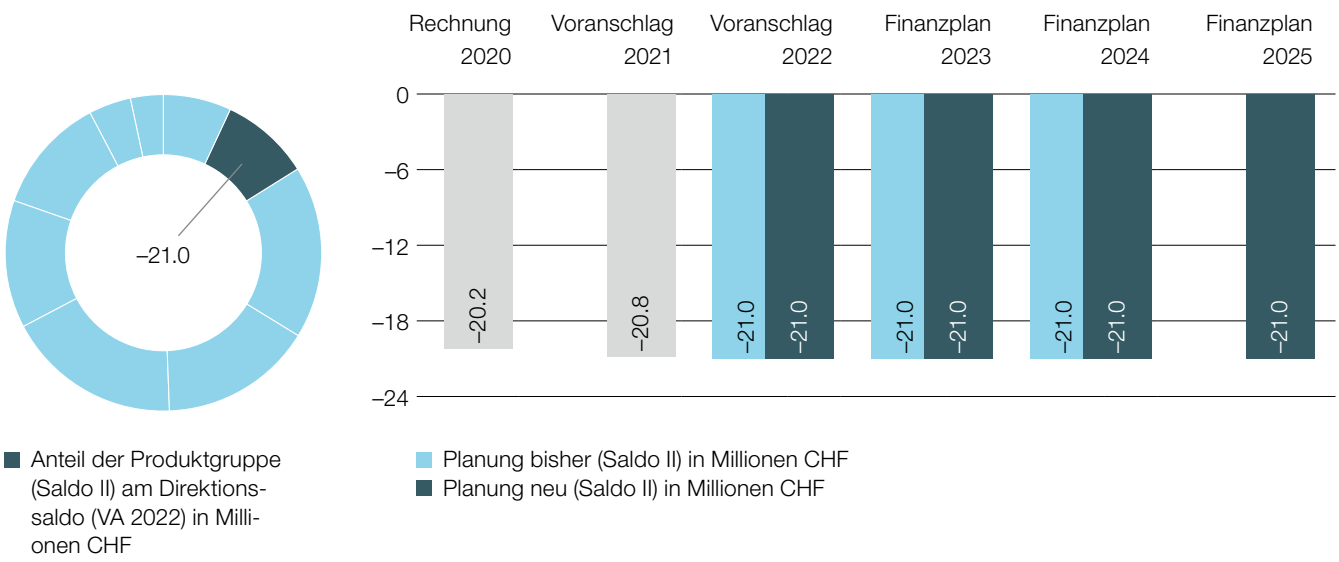
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	92	116	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	10	steigend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	46	63	steigend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	227	205	konstant
Anzahl eingereichter Beschwerden	89	70	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	80	73	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 510	1 610	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2	konstant

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) und Teile des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich 140 000 Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 54 Millionen. Sie verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt jährlich rund 300 (2020: CHF 392) Millionen Arbeitslosenentschädigung aus; im 2020 Corona-bedingt zusätzlich CHF 807 Millionen für Kurzarbeitsentschädigungen.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	2 260 500	0	0	0	0
(-) Personalkosten	0	0	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–34 621	–2 429 500	–167 279	–167 279	–167 279	–167 279
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–34 621**	**–169 000**	**–167 279**	**–167 279**	**–167 279**	**–167 279**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 305 385	1 300 000	**1 300 000**	1 300 000	1 300 000	1 300 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–21 491 736	–21 950 000	**–22 150 000**	–22 150 000	–22 150 000	–22 150 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	1 721	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–20 220 972**	**–20 817 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–20 220 972**	**–20 817 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**	**–21 017 279**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Arbeitsvermittlung (RAV)	–5 385	–109 500	**0**	0	0	0
Arbeitslosenkasse (ALK)	0	–30 000	**0**	0	0	0
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–29 236	–29 500	**–167 279**	–167 279	–167 279	–167 279

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kantonsbeitrag an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird jeweils der Arbeitsmarktentwicklung angepasst.

Entwicklungsschwerpunkte

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Zahlstellen der öffentlichen Arbeitslosenkasse sollen jederzeit bereit sein, auf wirtschaftliche Krisensituationen rasch zu reagieren.

Umsetzung und Weiterentwicklung der am 15. Mai 2019 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials. Zwei der Massnahmen liegen im Kompetenzbereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und betreffen die Zielgruppen «älter (50+) und schwervermittelbare Stellensuchende». Die Massnahmen zielen darauf ab, die Arbeitsmarktfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu erhalten und schwer vermittelbare Stellensuchenden gezielt in den Arbeitsmarkt zu führen.

Umsetzung der Strategie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kanton Bern (2019–2022). Die Fachstelle IIZ ist im Amt für Arbeitslosenversicherung eingegliedert. Sie koordiniert und führt ausgewählte IIZ-Projekte in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen IIZ-Partnern.

Optimierung der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten mit dem Ziel, arbeitsmarktfähige Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

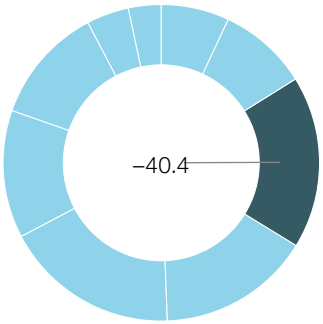
Chancen und Risiken

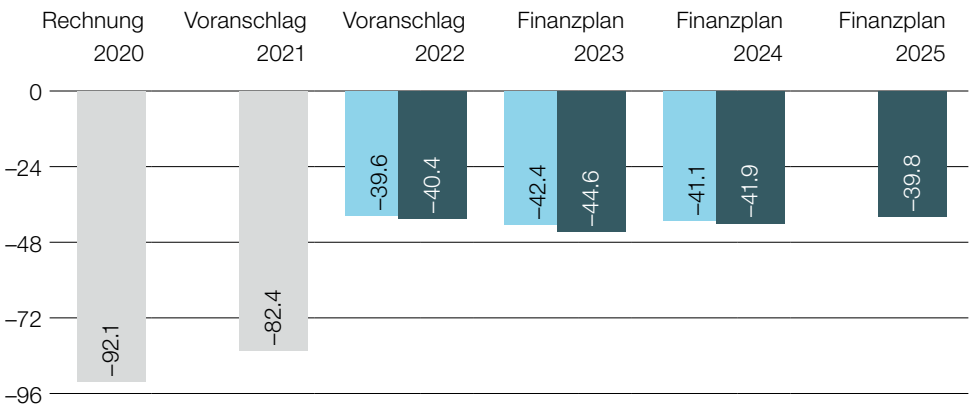
Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	16 700	21 713	steigend
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	121 000	140 000	steigend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	300 000	292 000	steigend
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	262	400	steigend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Tätigkeiten innerhalb dieser Produktgruppe haben das Ziel, die Wirtschaftskraft des Kantons Bern, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen und die Innovationsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Im Tourismus wird die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum gestärkt und auch hier werden innovative industrienahe Projekte und Angebote gefördert.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie um die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Umsetzung flankierender Massnahmen zur Entsendung ausländischer Arbeitskräfte und um das Eichwesen. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und im Bereich der Ladenöffnungszeiten. In Biel wird eine Zertifizierungsstelle für Chronometer/Uhrwerke geführt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	8 133 346	8 528 106	6 560 606	6 963 106	6 965 606	6 965 606
(-) Personalkosten	–15 222 493	–16 872 963	–14 739 258	–15 039 205	–15 060 057	–15 147 573
(-) Sachkosten	–3 382 822	–4 822 559	–4 802 575	–4 723 781	–4 721 676	–4 723 458
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 581 286	–2 281 206	–2 489 953	–2 905 335	–3 311 962	–3 123 857
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–12 053 255**	**–15 448 622**	**–15 471 179**	**–15 705 215**	**–16 128 090**	**–16 029 281**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 430 877	1 018 632	**–89 346**	–523 038	–1 765 883	2 720 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–83 712 219	–68 131 650	**–25 001 650**	–28 501 650	–24 101 650	–26 587 533
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	188 154	135 845	**135 845**	135 845	135 845	135 845
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–92 146 442**	**–82 425 795**	**–40 426 330**	**–44 594 058**	**–41 859 778**	**–39 760 969**
(+)/(-) Abgrenzungen	5 064 834	7 943 236	6 299 490	8 315 371	6 670 807	4 323 789
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–87 081 608**	**–74 482 559**	**–34 126 840**	**–36 278 687**	**–35 188 970**	**–35 437 180**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Wirtschaftsförderung	–5 526 325	–7 357 964	**–7 357 266**	–7 382 003	–7 379 868	–7 408 644
Tourismus und Regionalentwicklung	–3 163 297	–4 327 231	**–4 377 920**	–4 750 618	–5 131 926	–4 975 741
Arbeitsbedingungen	–3 336 054	–3 872 475	**–3 789 929**	–3 728 545	–3 768 556	–3 785 447
Chronometerkontrolle	–27 579	109 047	**53 936**	155 950	152 260	140 551
Immissionsschutz	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Umsetzung der Direktionsreform bringt Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung hervor. Die ab dem 2022 transferierten Personal- und Verwaltungskosten an das Generalsekretariat im Zuge der Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste führen zu einer deutlich tieferen Weiterverrechnung der Kosten an den bundesfinanzierten Teil der Arbeitslosenversicherung.

Im 2021 sind CHF 40 Mio. für Beiträge aufgrund COVID-19-Pandemie budgetiert. Im 2022 sind keine eingeplant.

Verschiebung der Investitionsbeitragszahlungen 2021 auf die Jahre 2022 bis 2024 aufgrund Neuplanung der Bau- und Innovationsprojekte EMPA und neue Festhalle Bern.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum stehen neben der generellen Stärkung des Wirtschaftsstandortes weiterhin die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, die Anpassung der Förderstrategie (administrative Vereinfachung) sowie die Konsolidierung der kantonalen Beteiligung bei interkantonalen Aktivitäten, namentlich mit der Westschweiz.

Seit 2018 werden die drei grossen Innovationsprojekte (sitem Insel Bern, Swiss Innovation Park Biel/Bienne sowie Empa Thun) umgesetzt und die bewilligten Beiträge entlang des jeweiligen Projektfortschritts ausbezahlt. Das Projekt Swiss Innovation Park Biel/Bienne wird im 2021 erfolgreich abgeschlossen. Ab 2022 sind Beiträge an die neuen Innovationsprojekte Swiss Center for Design and Health und die neue Festhalle Bern geplant.

Chancen und Risiken

Die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern sind zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. In verschiedenen Branchen (u.a. Gastgewerbe, Hotellerie) ist – trotz umfassender staatlicher Unterstützungsmassnahmen – mit einer Bereinigung zu rechnen, die sich vorübergehend auch auf den Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitslosigkeit auswirken wird.

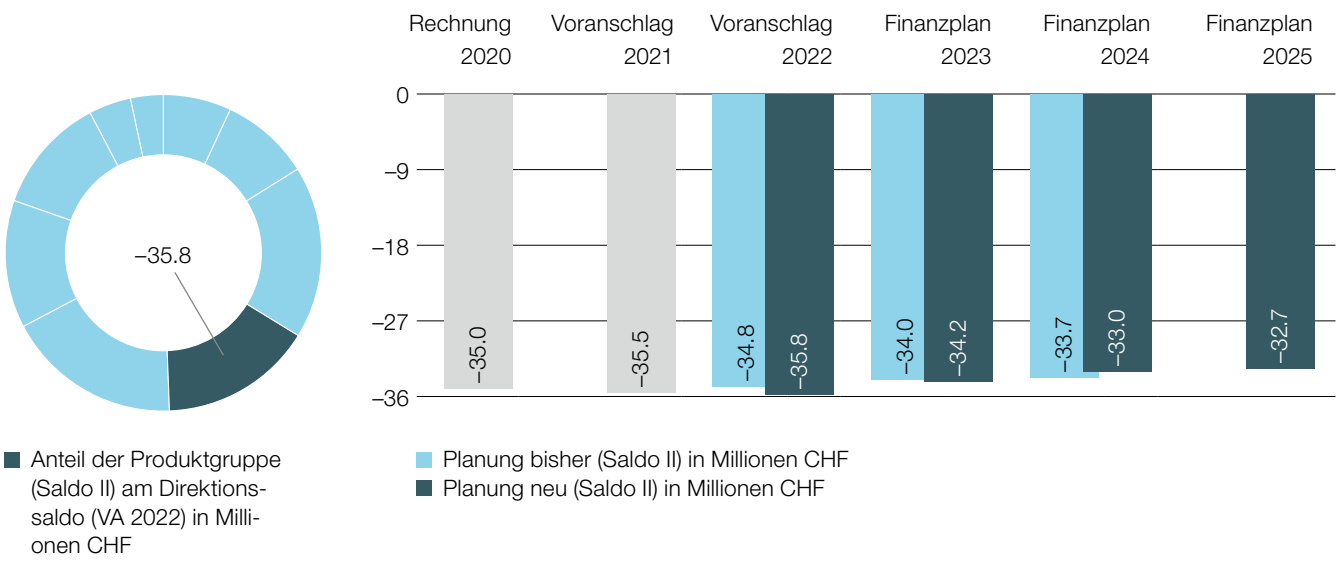
Im 2020 beteiligte sich der Kanton Bern am Bundesprogramm «Erweiterung Bürgschaftswesen für Start-up-Unternehmen». Die eingegangenen Eventualverpflichtungen von CHF 3,4 Mio. (35 % Kantonsbeteiligung) haben eine Laufzeit bis 2035. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Eventualverpflichtungen wird als gering eingeschätzt.

Das reguläre Tagesgeschäft ist durch den Vollzug des Härtefallprogramms beeinträchtigt. Die Abschwächung der Krise räumt Chancen ein den Wirtschaftsraum des Kantons Bern mit Förderprojekten zu stärken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	115	608	schwankend
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	0	
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	3 676	3 438	steigend
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	2 283	353	konstant
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG)	49 056	43 487	steigend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	3 645	2 827	steigend
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	820 168	709 624	steigend

4.7.4 Wald und Naturgefahren



Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt. Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	13 564 317	12 840 300	13 268 800	13 268 800	13 268 800	13 268 800
(-) Personalkosten	–19 934 699	–21 206 269	–20 043 201	–20 071 891	–20 171 183	–20 287 562
(-) Sachkosten	–10 129 248	–10 192 427	–11 397 522	–11 219 100	–10 960 427	–10 613 534
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–493 512	–606 333	–590 418	–641 147	–704 811	–736 470
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 993 141**	**–19 164 730**	**–18 762 342**	**–18 663 337**	**–18 567 620**	**–18 368 766**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	10 927 042	13 405 500	**13 481 500**	12 981 500	11 821 500	11 821 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–28 941 894	–29 787 500	**–30 512 500**	–28 527 500	–26 217 500	–26 167 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 698	8 000	**8 000**	8 000	8 000	8 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–34 999 294**	**–35 538 730**	**–35 785 342**	**–34 201 337**	**–32 955 620**	**–32 706 766**
(+)/(-) Abgrenzungen	446 697	958 132	1 218 257	1 148 372	476 271	415 591
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–34 552 598**	**–34 580 598**	**–34 567 085**	**–33 052 966**	**–32 479 349**	**–32 291 175**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Wald	–14 571 251	–15 582 362	**–14 877 574**	–14 871 734	–14 904 520	–14 972 967
Risikomanagement Naturgefahren	–2 038 053	–2 740 927	**–2 802 874**	–2 716 849	–2 800 247	–2 775 699
Staatsforstbetrieb	–383 836	–841 440	**–1 081 894**	–1 074 755	–862 853	–620 100

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 weist die Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» eine Verbesserung im Saldo I (2,1 %) und eine Verschlechterung im Saldo II (0,7 %) aus.

Die Erlöse fallen aufgrund steigender Einnahmen beim Holzverkauf des Staatsforstbetriebes höher aus. Mit der Umsetzung der Direktionsreform und der damit verbundenen Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste WEU, der Übertragung kantonaler Aufgaben an geeignete Trägerschaften (Reviere) sowie der Reduktion des individuellen Gehaltsaufstiegs reduzieren sich die Personalkosten. Die höheren Sachkosten begründen sich mit dem Mehrbedarf an Dienstleistungen Dritter im Staatsforstbetrieb sowie für die beiden Projekte «Waldbrandmanagement» und «Regionale Wertschöpfung Wald und Holz» im Rahmen der Wyss Academy for Nature.

Bei den Staatsbeiträgen liegen sowohl die Erlöse als auch die Kosten leicht höher als der Voranschlag 2021.

Höhere Investitionsbeiträge für den Bau von Schutzbauten zur Abwehr von Naturgefahren führen zu höheren kalkulatorischen Abschreibungen.

Der erhöhte Bedarf an Kantonsbeiträgen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zur Förderung der Biodiversität im Wald kann vorderhand nicht berücksichtigt werden. Auch die Umsetzung der Motion 20.3745 Fässler (Appenzell Innerrhoden, Die Mitte) «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» durch den Bund steht noch aus, so dass noch keine Erhöhung der Bundesbeiträge budgetiert werden kann.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Thema «Wald und Klimawandel» steht weiterhin im Fokus des Geschäftsfelds «Wald». Um den Wald und seine Leistungen für die Gesellschaft langfristig sichern zu können, werden im Rahmen eines Projekts Grundlagen und Empfehlungen zur Waldentwicklung erarbeitet sowie der Einbezug der betroffenen Akteure bewusst gestaltet. Eine leistungsfähige Waldwirtschaft ist nötig, um die Massnahmen im Wald umzusetzen. Die Waldbesitzenden und ihre Betriebe sollen daher auch vermehrt zur Entwicklung und Eingabe eigener Vorschläge und Ideen motiviert werden.

Mit dem Projekt «Waldbiodiversität 2030» soll die Wirkung der Biodiversitätsförderung im Wald deutlich erhöht werden. Die Konzeption der neuen Regionalen Waldpläne wird in einem Pilotprojekt im Mittelland evaluiert. Die Arbeit in den beiden Wyss Academy for Nature Projekten (Waldbrandmanagement und Wertschöpfungskette) wird ergebnisorientiert weitergeführt.

Die mehrjährigen Erhaltungsprojekte zur Instandhaltung bestehender Schutzbauwerke der sicherheitsverantwortlichen Stellen bilden weiterhin den Schwerpunkt der Prävention vor Naturgefahren. Wo noch Schutzdefizite bestehen, sollen diese mit geeigneten Schutzmassnahmen eliminiert werden.

Die verbleibenden Lücken des Permafrost-Monitorings werden mit neuen Messstellen geschlossen, so dass bis im Jahr 2025 über das gesamte Berner Oberland ein Messnetz mit Informationen zum Zustand und der Entwicklung von Bodentemperaturen bestehen sollte. Die aus der Auswertung von Satellitendaten erhobenen Instabilitäten werden systematisch auf ihr Risiko klassiert und unter Berücksichtigung der Aktivitäten seitens Bundesamt für Umwelt ab dem Jahr 2022 in ein Monitoring überführt.

Der Staatsforstbetrieb ist bezüglich Holzmarkt, Klimawandel und Waldschäden mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert, denen sich die gesamte Waldwirtschaft stellen muss. Er tut dies mit kontinuierlicher Verbesserung seiner Dienstleistungen und Prozesse sowie mit grundlegenden strategischen Überlegungen für die Zukunft.

Aus verschiedenen Gründen beschäftigen sich immer mehr Leute mit dem Wald oder nutzen ihn selber in sehr hoher Intensität als Freizeitraum. Der sich daraus ergebende Druck auf den Wald und die Waldbesitzenden steigt. Der Staatsforstbetrieb hat daher den Dialog mit den verschiedenen Anspruchsgruppen deutlich verstärkt. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und die inländische Nutzung der nachwachsenden Ressource Holz ist für die Sicherung der Waldleistungen und die Erreichung der Klimaziele von grosser Bedeutung.

Chancen und Risiken

Der Wald ist aufgrund der Klimaveränderung zunehmend durch biotische (z.B. Borkenkäfer) und abiotische Risiken (Trockenheit, Stürme) gefährdet. Bei akuten Störungen sind rasche und umfassende Massnahmen notwendig, um grössere Schäden vermeiden zu können. Durch eine zielgerichtete Bewirtschaftung werden die Wälder waldbaulich an die neuen klimatischen Bedingungen angepasst.

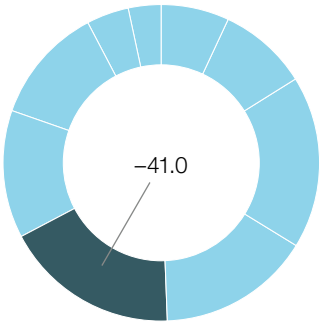
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren, klimatischen und geologischen Extremereignissen. Diese können Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen. Aktuell besteht eine solche Situation am «Spitze Stei» in Kandersteg, wo im schlimmsten Fall mit grossen Bergstürzen gerechnet werden muss, die Auswirkungen bis ins Dorf Kandersteg haben können.

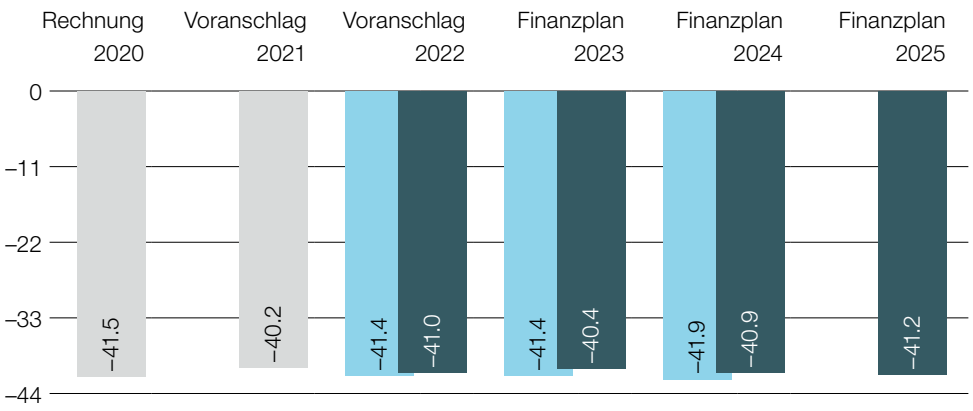
Der Voranschlag 2022 des Staatsforstbetriebs geht trotz Risiken bezüglich Sturm- und Käferschäden von einer normalen Holznutzung mit leicht erhöhten Preisen aus. Sowohl die Entwicklung der Holzpreise als allfällige Schadenereignisse können erhebliche Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	188 100	187 800	konstant
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 000	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	3 500	4 000	schwankend
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	535	540	steigend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	770	800	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700	konstant

4.7.5 Landwirtschaft





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	23 982 552	26 208 422	27 343 963	27 615 734	27 761 665	27 704 026
(-) Personalkosten	–32 580 898	–34 630 301	–34 065 695	–34 191 212	–34 372 499	–34 336 535
(-) Sachkosten	–8 688 124	–10 623 639	–12 289 234	–11 795 344	–11 793 568	–11 795 077
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 496 353	–1 611 418	–2 010 126	–2 274 515	–2 597 595	–2 863 915
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 782 823**	**–20 656 936**	**–21 021 093**	**–20 645 337**	**–21 001 997**	**–21 291 501**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	984 498	350 000	**165 000**	165 000	165 000	165 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 712 263	–19 923 261	**–20 207 261**	–19 980 261	–20 121 261	–20 129 261
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 754	14 896	**14 896**	14 896	14 896	14 896
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–41 500 834**	**–40 215 301**	**–41 048 457**	**–40 445 702**	**–40 943 361**	**–41 240 865**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 637 726	3 155 255	2 985 339	3 012 567	3 049 581	3 083 582
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–43 138 560**	**–37 060 046**	**–38 063 118**	**–37 433 135**	**–37 893 781**	**–38 157 284**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Direktzahlungen	–4 498 843	–4 700 110	**–4 545 885**	–4 545 803	–4 608 496	–4 874 633
Strukturverbesserung und Produktion	–8 071 408	–8 518 950	**–8 412 147**	–8 422 655	–8 572 677	–8 602 253
Inforama Bildung und Beratung (ab 01. 01. 2021)	–6 202 232	–7 434 299	**–8 063 061**	–7 676 879	–7 820 824	–7 814 614

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I schliesst gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 0,7 Millionen und der Saldo II um knapp CHF 0,4 Millionen besser ab. Die Verbesserung bei den Personalkosten von CHF 0,8 Millionen ist vorwiegend auf die Umsetzung der Direktionsreform und der damit verbundenen Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste WEU zurückzuführen. Im Weiteren konnten aufgrund der Anpassung der Buchungspraxis im Zusammenhang mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt die Kosten und Erlöse besser zugewiesen werden. Dies führte zu einer saldoneutralen Verschiebung innerhalb des Saldo I und des Saldo II. Zudem wurde im Projekt «Dienstleistungen des Bodens erfassen und in Wert setzen (LANAT-1)» der Wyss Academy of Nature bei den Staatsbeiträgen ein Mehrbedarf von CHF 0,1 Millionen in die aktuelle Planung aufgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Berner Landwirtschaft soll bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und beim Erzielen einer hohen Wertschöpfung unterstützt werden. Beispiele: Förderung und Begleitung von Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsprojekten; Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld; Umsetzung des bundesrätlichen «Massnahmenplans Sauberes Trinkwasser»; Abschluss der Berner Bio-Offensive 2020 und Ausbau der Berner Bio-Offensive 2025 mit neuen Akzenten und Massnahmen bis 2025; Erarbeitung von flächendeckenden Bodenkarten als Grundlage für sachlich fundierte Entscheidungen über die Nutzungs- und Schutzansprüche; Unterstützung der Digitalisierung in der Landwirtschaft mit der umfassenden Erneuerung des Agrarinformationssystems GELAN. Durch Vernetzung und Bündelung der im Kanton liegenden Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftskompetenzen wird die Bildung und Weiterentwicklung von nationalen Kompetenzzentren unterstützt. Dazu tragen auch Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature bei.

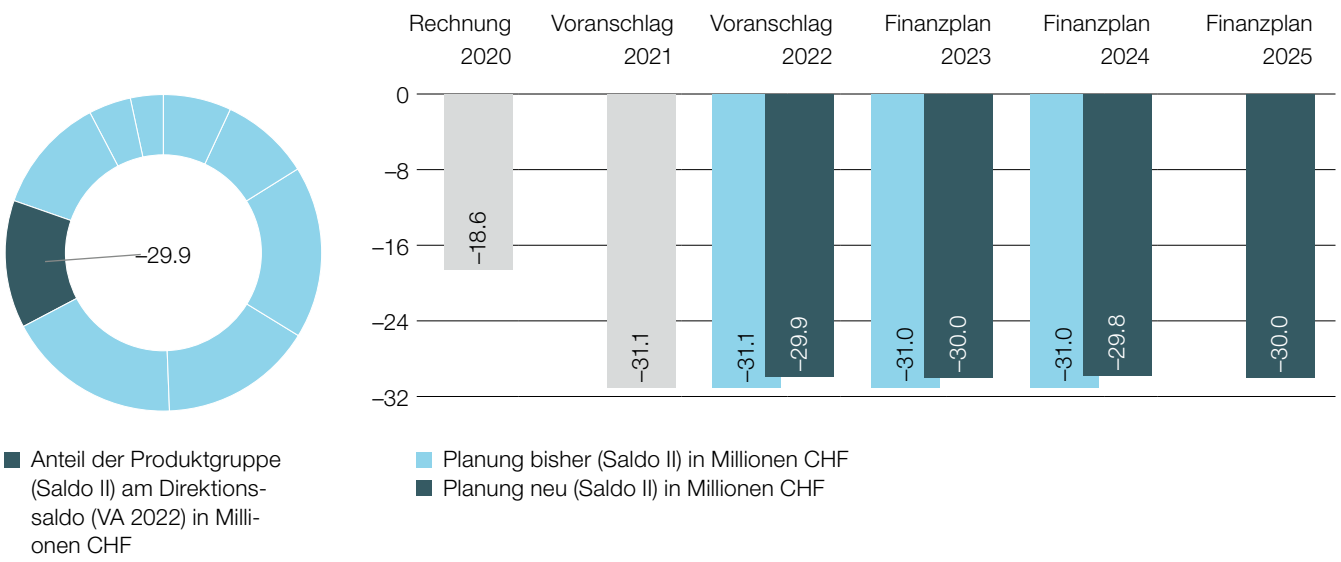
Chancen und Risiken

Der Sistierung der Agrarpolitik 2022+ im Parlament hat zu Unsicherheiten bezüglich der Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft geführt. Eine engagierte Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» im Rahmen des «Massnahmenplans Sauberes Trinkwasser» trägt zur Ökologisierung der Landwirtschaft und zur Werterhaltung im Kanton bei. Der Ausgang zu verschiedenen Initiativen (Trinkwasser, Pestizidverbot, Massentierhaltung, Landschaft und Biodiversität) auf Bundesebene und gegebenenfalls deren Umsetzung sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Weiterentwicklung der Landwirtschaft schwer abzuschätzen. Zunehmende Risiken und Handlungsbedarf birgt die Klimaveränderung. Das nationale Engagement im Bereich Pflanzengesundheit bündelt Kräfte und erlaubt eine verbesserte Prävention. Ein neues Agrarinformationssystem bietet Chancen für die Erhöhung des Innovationspotenzials bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft und für die Weiterentwicklung des E-Government.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	169	148	schwankend
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	76	65	schwankend
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	90	91	konstant
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 525	3 708	konstant
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge (DZ, EKB, NS, Ressourcenprojekte) pro Jahr (in Mio. CHF)	557	559	konstant

4.7.6 Natur



Beschreibung

Die Produktgruppe Natur vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 116 508	895 721	3 940 013	4 011 078	4 031 248	4 012 034
(-) Personalkosten	–12 141 613	–12 980 041	–12 513 715	–12 566 366	–12 666 287	–12 702 111
(-) Sachkosten	–5 558 741	–8 839 064	–10 645 844	–10 640 210	–10 634 847	–10 639 388
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–755 463	–950 706	–961 567	–969 384	–945 217	–1 028 001
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 339 309**	**–21 874 089**	**–20 181 112**	**–20 164 882**	**–20 215 103**	**–20 357 464**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 244 677	4 106 800	**3 427 422**	3 427 422	3 427 422	3 427 422
(-) Kosten Staatsbeiträge	–10 293 998	–18 002 739	**–17 877 361**	–17 981 361	–17 738 361	–17 748 361
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 803 807	4 705 603	**4 705 603**	4 705 603	4 705 603	4 705 603
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 584 823**	**–31 064 424**	**–29 925 448**	**–30 013 217**	**–29 820 438**	**–29 972 800**
(+)/(-) Abgrenzungen	–843 677	1 625 434	1 537 902	1 551 928	1 570 996	1 588 512
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 428 500**	**–29 438 990**	**–28 387 546**	**–28 461 289**	**–28 249 442**	**–28 384 288**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Fischerei	–4 230 100	–5 398 920	**–4 971 840**	–4 996 530	–4 952 861	–4 957 638
Jagd	–6 043 795	–7 028 923	**–6 924 237**	–6 867 733	–6 909 566	–6 934 869
Naturschutz und Naturförderung	–7 065 414	–9 446 246	**–8 285 035**	–8 300 619	–8 352 676	–8 464 957

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I schliesst gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 1,7 Millionen und der Saldo II um CHF 0,6 Millionen besser ab. Mit der Umsetzung der Direktionsreform und der damit verbundenen Zentralisierung der Finanz- und Personaldienste WEU weisen die Personalkosten eine Verbesserung von CHF 0,5 Millionen aus. Im Weiteren konnten aufgrund der Anpassung der Buchungspraxis bei der Abteilung Naturförderung im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung NFA 2020 bis 2024 (Bundesgelder im Bereich Naturschutz) die Kosten und Erlöse besser zugewiesen werden. Dies führte zu einer saldoneutralen Verschiebung der Kosten und Erlöse innerhalb des Saldo I und des Saldo II sowie einer Anpassung der Durchlaufenden Beiträge.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Biodiversität soll durch gezielte Aufwertung von Naturlandschaften wie Gewässerräume, Auenlandschaften, Wildtierlebensräume, alpine Zonen etc. gefördert werden. Beispiele: Renaturierung von namhaften Gewässerstrecken und Sanierung von Wassernutzungsanlagen gemäss kantonalem Gewässerentwicklungskonzept, Überprüfung der bestehenden Wildschutzgebiete und Minimierung von Störungen auf Wildtiere, Umsetzung Sachplan Biodiversität Kanton Bern. Zudem soll eine möglichst konfliktarme Mensch-Tier-Beziehung durch richtungsweisende Mitgestaltung und Vollzug der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesen Themen angestrebt werden. Eine nachhaltige Nutzung des Wildbestandes, der Fische und der Krebse soll ermöglicht werden. Beispiele: Rechtliche und organisatorische Anpassungen im Jagdplanungsprozess, Revision der Verordnung, über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63), ein neuer Schwerpunkt stellt die Wirkungskontrolle von Revitalisierungen im Rahmen der NFA-Periode 2020–2024 dar. Aktuell wird im Rahmen der NHG-Revision auf Bundesstufe die Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes vorbereitet.

Chancen und Risiken

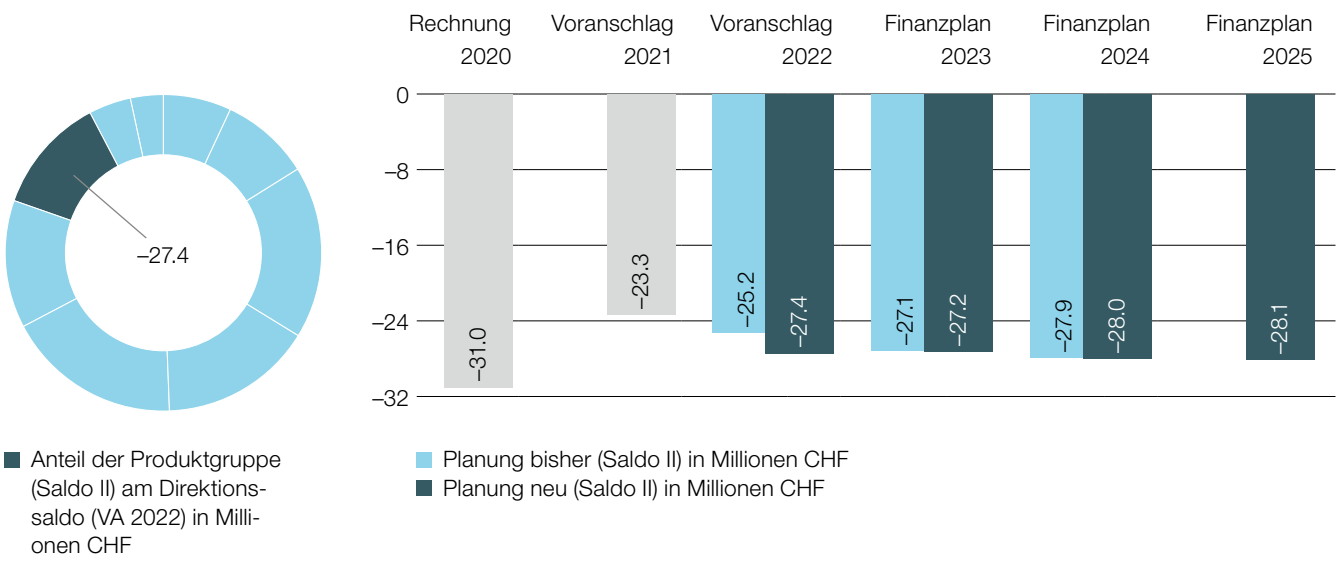
Von Bundesseite werden mehr finanzielle Mittel für den Naturschutz zur Verfügung gestellt, und mit dem kantonalen Sachplan Biodiversität wurde eine gute Grundlage zur Umsetzung der Naturschutzanliegen geschaffen. Die zusätzlichen Mittel haben neben dem Mehrwert für die Natur auch positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, insbesondere in den Randregionen.

Der fortschreitende Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums; es besteht ausgewiesener Handlungsbedarf. Nutzungskonflikte in Bezug auf die Ressource Wasser (Energie/Bewässerung/Artenschutz) nehmen weiter zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandelt kann mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Als Folge der rückläufigen Fangerträge sind Rückgänge bei den Regaleinnahmen nicht auszuschliessen. Die Wasserqualität wird durch Mikroverunreinigungen (Rückstände von organischen Chemikalien) gefährdet. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt und dem bundesrätlichen «Massnahmenplan Sauberes Trinkwasser» werden landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmassnahmen zum Schutz der Gewässer entwickelt und schrittweise umgesetzt. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung. Naturschutzgebiete sind, nicht zuletzt als Folge der Covid bedingten (Mobilitäts-)Einschränkungen, mit zunehmenden Besucherfrequenzen und entsprechenden Beeinträchtigungen konfrontiert. Zunehmende Ressourcen bindet auch das Management der grossen Beutegreifer, insbesondere der Wolf. Die Neobiota können sich negativ auf die Biodiversität auswirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	726	854	schwankend
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	392	315	schwankend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 198	1 230	steigend
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	3	3	schwankend
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	103	137	konstant

4.7.7 Umwelt und Energie



Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- Die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverantwortung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetzt wahrnimmt.

Der Immisionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung. Die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industire- und Gewerbeanlagen überwacht und dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 755 715	1 518 000	1 638 000	1 638 000	1 638 000	1 638 000
(-) Personalkosten	–5 901 530	–6 080 921	–6 479 652	–6 518 096	–6 466 673	–6 504 600
(-) Sachkosten	–1 424 289	–2 015 035	–2 223 841	–2 219 688	–2 267 980	–2 369 424
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–194 863	–204 406	–236 242	–231 985	–225 613	–219 027
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–5 764 967**	**–6 782 362**	**–7 301 735**	**–7 331 769**	**–7 322 266**	**–7 455 052**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	51 088 970	49 361 793	**57 814 258**	57 910 444	60 007 234	60 089 466
(-) Kosten Staatsbeiträge	–76 337 184	–65 844 000	**–77 949 000**	–77 788 000	–80 699 000	–80 699 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 016	2 721	**2 721**	2 721	2 721	2 721
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–31 009 165**	**–23 261 848**	**–27 433 756**	**–27 206 604**	**–28 011 311**	**–28 061 865**
(+)/(-) Abgrenzungen	26 802	22 516	25 576	28 472	27 065	23 706
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–30 982 364**	**–23 239 332**	**–27 408 180**	**–27 178 132**	**–27 984 246**	**–28 038 159**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nachhaltige Entwicklung	–797 617	–1 046 292	**–859 615**	–864 885	–858 261	–863 160
Energie	–2 512 132	–2 379 833	**–2 757 834**	–2 727 521	–2 766 828	–2 874 859
Immissionsschutz	–2 455 219	–3 356 237	**–3 684 287**	–3 739 363	–3 697 177	–3 717 033

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Finanzplanung 2022–2025 weist im Saldo I gegenüber der Vorjahresplanung nur unwesentliche Veränderungen aus: Infolge der steigender Anzahl der Fördergesuche sowie der Bewilligungen wurden 1.5 neue refinanzierbare Stellen bewilligt. Die Digitalisierung führt zum Mehraufwand im IT-Bereich von rund CHF 0.16 Mio.

Im Voranschlagsjahr 2022 erhöht sich der Saldo II gegenüber dem Voranschlagsjahr 2021 um rund 18 Prozent. Die Umsetzung der Motion Hässig wird vorbezogen um die gestellten Ziele, insbesondere die Motion BDP zu erreichen. Die Motion verlangt eine Verdoppelung der Fördermittel bis 2030. Durch die Erhöhung der kantonalen Mittel kommen zusätzliche Globalbeträge (Ergänzungsbeiträge) des Bundes in ca. der doppelten Grössenordnung hinzu.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden, z. B. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft, Massnahmen zur Erreichung der SDG 2030.

Zentrale Schwerpunkte sind die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Umsetzung MUKEN 2014) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie-und CO_2-Statistik aufgebaut. Weiter müssen Anpassungen des Lufthygienegesetzes gemäss parlamentarischem Auftrag erfolgen.

Im Themenbereich nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Eine wichtige Daueraufgabe ist der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und dem Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Revision des Lufthygienegesetzes (LHG) und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Um klimapolitisch nicht ins Hintertreffen zu kommen, ist eine erneute Revision des Energiegesetzes nötig.

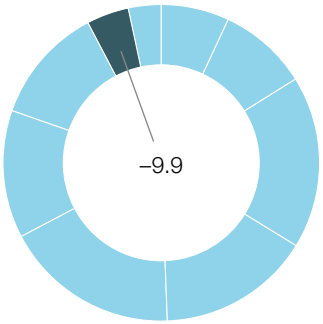
Die neue Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und den national fluktuierenden CO_2-Abgaben kann zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu Budgetabweichungen führen.

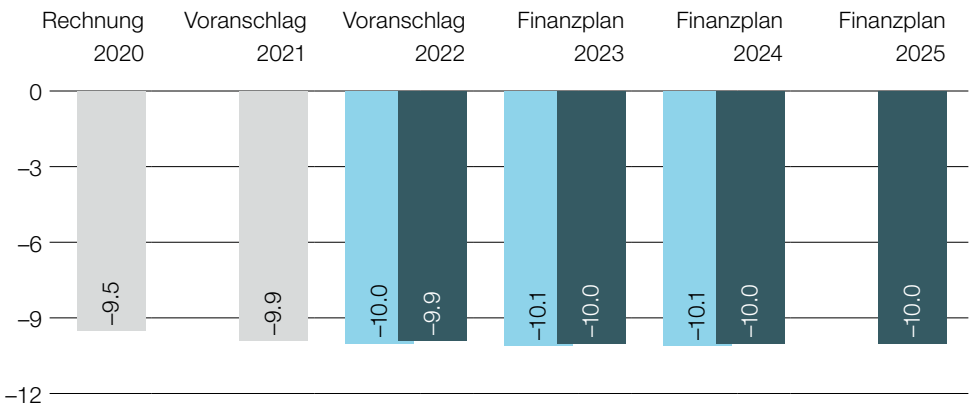
Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten grosses Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	274	242	konstant
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	42	2	steigend
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	4 226	6 900	steigend
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	7	9	konstant
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	93	112	konstant
Anzahl Baugesuche NIS	0	164	steigend
Anzahl Bagatelländerungen NIS	0	478	konstant
Anzahl Abnahmemessungen NIS	0	61	steigend
Anzahl Baugesuche, Richt- und Nutzungsplanungen (Luft, Lärm, Licht)	0	1 486	konstant
Anzahl Stellungnahmen zu Rechtsverfahren	0	89	steigend

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 797 577	1 767 000	1 767 000	1 767 000	1 767 000	1 767 000
(-) Personalkosten	–9 077 586	–9 343 324	–9 246 894	–9 326 424	–9 320 642	–9 395 383
(-) Sachkosten	–1 455 789	–1 447 875	–1 474 878	–1 478 541	–1 477 470	–1 478 375
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–803 694	–841 680	–916 742	–929 761	–939 684	–935 747
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–9 539 492**	**–9 865 878**	**–9 871 514**	**–9 967 725**	**–9 970 796**	**–10 042 505**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 027	7 000	**7 000**	7 000	7 000	7 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 538 465**	**–9 858 878**	**–9 864 514**	**–9 960 725**	**–9 963 796**	**–10 035 505**
(+)/(-) Abgrenzungen	152 386	137 720	148 904	139 255	133 101	135 553
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 386 079**	**–9 721 158**	**–9 715 609**	**–9 821 470**	**–9 830 695**	**–9 899 952**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 647 561	–8 106 347	**–8 088 653**	–8 170 525	–8 172 669	–8 232 150
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 891 931	–1 759 532	**–1 782 860**	–1 797 200	–1 798 128	–1 810 355

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo 1 der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit bleibt gegenüber der bisherigen Planung praktisch unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Der Ausbau der Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich konnten vertieft werden. Die Anpassungen des Lebensmittelgesetzes (Stretto 3) werden im Jahr 2021 vertieft implementiert.

Umweltsicherheit: Die systematische Erhebung der Mengen an Stoffen, Zubereitungen und Sonderabfällen bei Betrieben, die der Störfallverordnung unterstellt sind, wurde Ende 2020 abgeschlossen. Damit steht nun eine solide Datengrundlage für die Konsultationsbereichskarte und die Priorisierung der Störfallvorsorge bei Betrieben zur Verfügung.

Chancen und Risiken

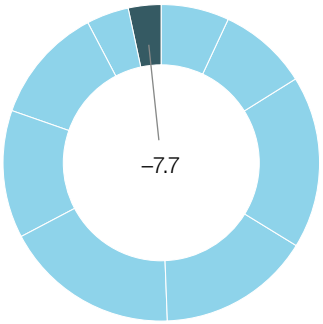
Aufgrund der mittelfristig vorzunehmenden Investitionen mit entsprechend grossen Eingriffen in die momentan verwendeten Räumlichkeiten muss der Laborbetrieb in neuen Räumlichkeiten erfolgen.

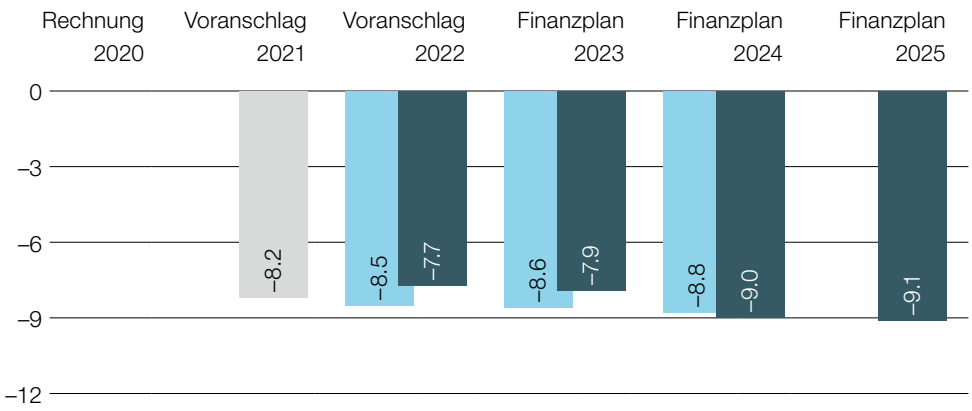
Eine eindeutige Abschätzung des Zeithorizonts ist in der momentan frühen Planungsphase nicht möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 177	7 885	konstant
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 243	11 993	konstant
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	87	85	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0	konstant

4.7.9 Veterinärwesen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe Veterinärwesen vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	4 998 000	4 998 000	4 998 000	4 998 000	4 998 000
(-) Personalkosten	0	–7 604 521	–7 633 454	–7 689 637	–7 805 204	–7 802 680
(-) Sachkosten	0	–4 977 389	–4 210 826	–4 272 499	–5 358 134	–5 359 289
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–22 845	–82 516	–103 507	–123 498	–116 551
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–7 606 755**	**–6 928 795**	**–7 067 644**	**–8 288 836**	**–8 280 520**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–700 000	**–790 000**	–790 000	–790 000	–790 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	75 000	**0**	0	75 000	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–8 231 755**	**–7 718 795**	**–7 857 644**	**–9 003 836**	**–9 070 520**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	1 007 345	352 218	410 210	1 422 201	1 496 632
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–7 224 410**	**–7 366 577**	**–7 447 434**	**–7 581 635**	**–7 573 888**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Veterinärwesen	0	–6 215 311	**–6 493 927**	–6 571 345	–6 701 807	–6 697 234
Tierseuchenkasse	0	–1 391 445	**–434 868**	–496 299	–1 587 030	–1 583 286

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verringert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 0.8 Millionen. Diese Verbesserung ergibt sich vorwiegend aus der für das Jahr 2021 vorgesehenen Verschiebung eines nationalen Seuchenbekämpfungsprogramms ins Jahr 2024.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können.

Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: Konsolidierung des Seuchenvorsorgekonzeptes; Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Ansiedlung des nationalen Kompetenzzentrums Tiergesundheit zur Vernetzung und Bündelung der Forschungs-, Beratungs- und Ausbildungskompetenzen in diesem Bereich; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter soll im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

Die COVID-19 Erfahrungen bewirken eine generelle Sensibilisierung gegenüber dem Seuchenrisiko und gegenüber Präventionsmassnahmen zum Schutz des Menschen vor Zoonosen. Dies kann zu einer höheren Akzeptanz von Massnahmen im Bereich der Tiergesundheit führen. Die Initiative zur Massentierhaltung kann die Tierschutzgesetzgebung und damit den Vollzug stark beeinflussen. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ in der Landwirtschaft kann zu einer Stärkung der Tiergesundheit führen. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz- oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 818	1 847	konstant
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	242	227	schwankend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 640 655**	**–5 393 600**	**–4 393 600**	**–4 393 600**	**–4 393 600**	**–4 393 600**
Veränderung		4.4 %	18.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**5 640 655**	**5 393 600**	**4 393 600**	**4 393 600**	**4 393 600**	**4 393 600**
Veränderung		–4.4 %	–18.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–240	–1 198 600	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 333 444	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–306 972	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000	–75 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 165 600	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 385 877	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	354 778	0	165 600	165 600	165 600	165 600
49 Interne Verrechnungen	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–26 735 870**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**	**–22 500 000**
Veränderung		15.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**22 403 180**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**	**17 500 000**
Veränderung		–21.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–4 332 690**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		–15.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–26 735 870	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000	–22 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	22 403 180	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000	17 500 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	25 000 000	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385
Vermögensbestand per 31.12.	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385	48 178 385
Vermögensveränderung	23 178 385	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Der Kommentar findet sich bei der Produktegruppe.

4.8.2 Renaturierungsfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 507 662**	**–4 560 000**	**–4 755 000**	**–4 755 000**	**–4 780 000**	**–4 805 000**
Veränderung		–1.2 %	–4.3 %	0.0 %	–0.5 %	–0.5 %
Ertrag	**4 507 662**	**4 560 000**	**4 755 000**	**4 755 000**	**4 780 000**	**4 805 000**
Veränderung		1.2 %	4.3 %	0.0 %	0.5 %	0.5 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–5 579	–5 000	–5 000	–5 000	–5 000	–5 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 188	–415 000	–400 000	–400 000	–400 000	–400 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 281 293	–390 000	–600 000	–600 000	–625 000	–650 000
36 Transferaufwand	–2 863 567	–3 140 000	–3 290 000	–3 290 000	–3 290 000	–3 290 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–287 035	–610 000	–460 000	–460 000	–460 000	–460 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	10 000	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	185 000	100 000	300 000	300 000	300 000	300 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	4 312 662	4 460 000	4 455 000	4 455 000	4 480 000	4 505 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	15 396 078	16 677 371	17 067 371	17 667 371	18 267 371	18 892 371
Vermögensbestand per 31.12.	16 677 371	17 067 371	17 667 371	18 267 371	18 892 371	19 542 371
Vermögensveränderung	1 281 293	390 000	**600 000**	600 000	625 000	650 000

Kommentar

Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 16,7 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,3 Millionen zugenommen. Seit der Umstellung auf HRM2/IPSAS werden die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung bzw. Rechnungsstellung durch die Empfänger und Empfängerinnen als Beiträge direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen bei der Höhe der effektiven Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.8.3 Tierseuchenkasse

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 103 937**	**–4 385 105**	**–3 654 874**	**–3 711 874**	**–4 798 874**	**–4 798 874**
Veränderung		41.3 %	–16.7 %	1.6 %	29.3 %	0.0 %
Ertrag	**3 103 937**	**4 385 105**	**3 654 874**	**3 711 874**	**4 798 874**	**4 798 874**
Veränderung		41.3 %	–16.7 %	1.6 %	29.3 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–92 906	–15 000	–102 474	–102 474	–102 474	–102 474
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 043 357	–2 829 400	–1 829 400	–1 829 400	–2 829 400	–2 829 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	32	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–492 763	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–890 235	–680 000	–770 000	–770 000	–770 000	–770 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–584 708	–860 705	–953 000	–1 010 000	–1 097 000	–1 097 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	8 850	75 000	0	0	75 000	0
42 Entgelte	2 238 636	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	–123	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	91	995 105	339 874	396 874	1 408 874	1 483 874
46 Transferertrag	46 252	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	810 232	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000	1 050 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	11 268 349	11 761 020	10 765 916	10 426 043	10 029 170	8 620 297
Vermögensbestand per 31.12.	11 761 020	10 765 916	10 426 043	10 029 170	8 620 297	7 136 924
Vermögensveränderung	492 672	–995 104	**–339 873**	–396 873	–1 408 873	–1 483 373

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 11,8 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,5 Millionen zugenommen.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben in etwa die Waage halten.

4.8.4 Tourismusfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–363 000**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**	**–151 500**
Veränderung		58.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**363 000**	**151 500**	**151 500**	**151 500**	**151 500**	**151 500**
Veränderung		–58.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–363 000	–57 000	–57 000	–57 000	–57 000	–57 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
39 Interne Verrechnungen	0	–44 500	–44 500	–44 500	–44 500	–44 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	363 000	151 500	151 500	151 500	151 500	151 500
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**
Veränderung			0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**	**–50 000**
Veränderung			0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	1 908 829	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644
Vermögensbestand per 31.12.	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644	1 305 644
Vermögensveränderung	–603 185	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Artikel 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes TEG. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktegruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–426 227**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**
Veränderung		–3.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**426 227**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**
Veränderung		3.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–35 149	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–71 289	–160 800	–160 800	–160 800	–160 800	–160 800
36 Transferaufwand	–284 784	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–35 005	–21 000	–21 000	–21 000	–21 000	–21 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	426 228	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	347 678	418 967	579 767	740 567	901 637	1 062 167
Vermögensbestand per 31.12.	418 967	579 767	740 567	901 637	1 062 167	1 222 967
Vermögensveränderung	71 289	160 800	**160 800**	161 070	160 530	160 800

Kommentar

Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 0,4 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,1 Millionen zugenommen.

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–21.5	0.1
Gesundheitsversorgung	–1 657.7	10.3
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Integration und Soziales	–965.3	194.7
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Gleichgestellte Organisationseinheiten	–44.5	14.0

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–17.7	–20.9	–21.5	–21.0	–20.4	–20.3
Gesundheitsversorgung	–1 421.1	–1 233.1	–1 647.4	–1 698.1	–1 711.4	–1 687.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (gültig bis 31.12.2021)	–16.8	–7.7	0.0	0.0	0.0	0.0
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (gültig bis 31.12.2021)	–44.3	–1.3	0.0	0.0	0.0	0.0
Integration und Soziales	–353.6	–437.1	–770.6	–773.0	–764.9	–760.4
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (gültig bis 31.12.2021)	–832.9	–855.3	0.0	0.0	0.0	0.0
Gleichgestellte Organisationseinheiten	0.0	0.0	–30.4	–31.1	–31.5	–31.8
Total	**–2 686.4**	**–2 555.4**	**–2 469.9**	**–2 523.2**	**–2 528.2**	**–2 499.5**

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die vorliegende Planung für 2022–2025 bildet die per 1. August 2021 formal umgesetzte Reorganisation der GSI ab. Analog der neuen Amtsstrukturen (zwei Ämter sowie Generalsekretariat) wird auch die Struktur der Produktgruppen angepasst. Neben je einer Produktgruppe je Amt wird für die Planung 2022–2025 eine separate Produktgruppe für die drei staatlichen Institutionen geführt, welche gestützt auf die Revision der Volksschulgesetzgebung (REVOS) und das Projekt besondere Förder- und Schutzleistungen (bFSL) fachlich neu der Zuständigkeit von BKD bzw. DIJ obliegen.

Es ist davon auszugehen, dass auch nach 2021 noch Massnahmen gemäss Epidemiengesetzgebung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie aufrechterhalten werden müssen. Diese sind abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Wirksamkeit und Wirkungsdauer der Impfungen und allfälliger weiterer Virus-Mutationen. Die Impfungen zeigen zwar eine gute Wirkung, es kommt aber weiterhin zu vereinzelten Ausbrüchen, welche voraussichtlich auch 2022 die Weiterführung eines Kontakt- und Ausbruchsmanagements und die Aufrechterhaltung eines gewissen Testangebots erfordern.

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen wurde die Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern weiter fortgesetzt. Ziel ist, Fehlanreize zu vermeiden und die Kostentransparenz zu erhöhen. Auf dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfsplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person mit Behinderung zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert.

Schliesslich sollen durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 070 030 592**	**–2 912 448 018**	**–2 691 149 552**	**–2 686 649 271**	**–2 685 182 620**	**–2 757 009 864**
Veränderung		5.1 %	7.6 %	0.2 %	0.1 %	–2.7 %
Ertrag	**386 068 536**	**362 338 305**	**220 173 041**	**204 078 739**	**195 676 718**	**310 478 493**
Veränderung		–6.1 %	–39.2 %	–7.3 %	–4.1 %	58.7 %
Saldo	**–2 683 962 056**	**–2 550 109 713**	**–2 470 976 511**	**–2 482 570 532**	**–2 489 505 902**	**–2 446 531 371**
Veränderung		5.0 %	3.1 %	–0.5 %	–0.3 %	1.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–64 236 088	–64 214 166	–64 290 049	–65 123 697	–65 673 228	–66 196 399
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–71 545 741	–21 642 210	–35 691 395	–30 447 205	–30 019 005	–29 999 005
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–601 786	–1 692 875	–2 241 285	–2 517 265	–2 577 754	–2 542 867
34 Finanzaufwand	–1 729	–6 770	–6 800	–6 800	–6 800	–6 800
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 902 966 048	–2 805 851 387	–2 576 861 263	–2 576 461 544	–2 574 739 073	–2 588 900 528
37 Durchlaufende Beiträge	–4 802 880	–8 000 000	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 103 727	–169 971	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–24 772 593	–10 870 639	–12 058 760	–12 092 760	–12 166 760	–69 364 265
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	11 501 158	6 437 500	6 322 800	6 330 210	6 337 620	6 337 620
43 Verschiedene Erträge	294	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	88 902	74 800	73 300	73 300	73 300	73 300
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 354 858	622 100	622 100	622 100	622 100	622 100
46 Transferertrag	364 300 402	345 765 834	200 837 741	184 762 029	176 334 598	176 800 363
47 Durchlaufende Beiträge	4 802 880	8 000 000	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 160 534	237 971	54 000	41 000	50 000	57 210 505
49 Interne Verrechnungen	2 859 508	1 200 100	12 263 100	12 250 100	12 259 100	69 434 605

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung ist im Voranschlag 2022 ein Saldorückgang von CHF 111 Millionen zu verzeichnen (Finanzplanjahre: von rund CHF 123 bis 109 Millionen).

Aufgrund von REVOS und dem Projekt bFSL wurden die Mittel für die Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen zu BKD und DIJ verschoben (Reduktion um rund CHF 131–135 Mio.). Zusätzlich hat das KFSG bei den drei staatlichen Schulheimen höhere Erträge zur Folge (rund CHF 4 Mio. nach Lastenausgleich Sozialhilfe). Berücksichtigt ist auch die Anpassung des Lohnsummenwachstums im Jahr 2022 (inkl. Folgen Reduktion 2021) auf 0,4 Prozent (CHF – 6,2 Mio. in den Jahren 2022–2024 sowie von 0,7 Prozent für 2025 (CHF 1,8 Mio.).

Zu einer Entlastung von CHF 57,2 Millionen im Jahr 2025 führt die Entnahme aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) gemäss Mantelerlass betreffend die gestaffelte Ausschüttung der Restmittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF, welcher aktuell in der Vernehmlassung ist.

Andererseits sind ab 2023 Mehrkosten aufgrund der demographischen Entwicklung in den Bereichen Alter und Langzeit-Pflege sowie erwachsene Behinderte eingeplant (CHF 1 bis 12 Mio.). In den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie wurden gestützt auf die aktuellen Tarife sowie die Annahmen zu Mengen und Case-Mix-Indizes in allen Jahren zusätzliche Mittel berücksichtigt (CHF 16–23 Mio.).

In der Planung eingestellt sind ausserdem zusätzliche Mittel für höhere Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe bzw. bei den Besoldungskosten der Sozialdienste als Folge der Corona-Krise (rund CHF 19 Mio. im Jahr 2022, CHF 21 Mio. im Jahr 2023 sowie CHF 9 Mio. im Jahr 2024) ebenso wie Mittel für Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie (CHF 15 Mio. im Jahr 2022 und CHF 10 Mio. ab 2023).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–37 885 186**	**–33 251 671**	**–4 578 800**	**–41 738 000**	**–39 108 000**	**–1 088 000**
Veränderung		12.2 %	86.2 %	–811.5 %	6.3 %	97.2 %
Einnahmen	**8 538 328**	**10 497 500**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		22.9 %	–100.0 %			
Saldo	**–29 346 858**	**–22 754 171**	**–4 578 800**	**–41 738 000**	**–39 108 000**	**–1 088 000**
Veränderung		22.5 %	79.9 %	–811.5 %	6.3 %	97.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–115 517	–250 000	–280 000	–470 000	–240 000	–220 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 564 119	–6 588 000	–1 268 000	–1 268 000	–868 000	–868 000
54 Darlehen	–18 064 500	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–18 141 050	–26 413 671	–3 030 800	–40 000 000	–38 000 000	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	3 435 422	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	4 565 706	10 497 500	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	537 200	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planzahlen in der Investitionsrechnung sinken gegenüber der Vorjahresplanung um CHF 8 resp. 3 Millionen in den Jahren 2022 und 2025. In den Jahren 2023 und 2024 hingegen steigen sie um CHF 37 bzw. 35 Millionen.

Im Behindertenbereich führen die Anpassung der Investitionsplanung im Jahr 2022 sowie die vollständige Ablösung die Investitionsbeiträge durch eine Infrastrukturpauschale zulasten der Erfolgsrechnung (ab 2022 im Kinder- und Jugendbereich bzw. ab 2023 im Erwachsenenbereich) insgesamt zu einer Entlastung (rund CHF 3 Mio.).

Andererseits ist für die Jahre 2023/2024 der Restrukturierungsbeitrag für den Neubau des Spitalzentrums Biel eingeplant (mit CHF 40 Mio. bzw. 38 Mio.).

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
356.6	353.8	356.5	311.8	305.5	299.7

Kommentar

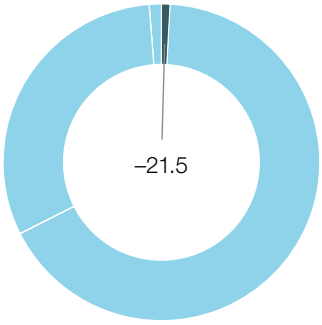
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember sowie den Soll-Stellenbestand ab 2021. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

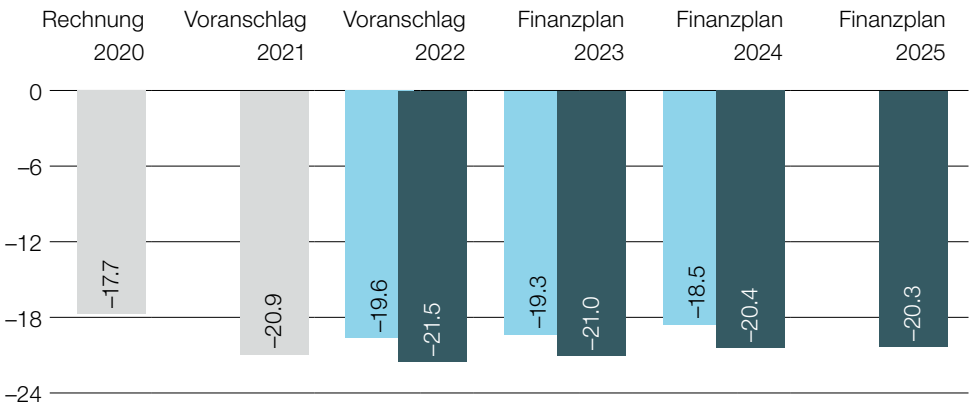
Zusätzlich dazu sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 Abbau von rund 4,2 Stellen.
- Per 1. Januar 2019 werden im Rahmen von IT@BE 1,4 Stellen und per 1. Januar 2020 weitere 0,2 Stellen zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) transferiert.
- Per 1. Januar 2020 wird das KL im Rahmen von UDR in die WEU verschoben (65,9 Stellen).
- Per 1. Januar 2022 werden im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL 5,8 Stellen zu BKD bzw. DIJ verschoben.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	17 098	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
(-) Personalkosten	–8 030 959	–8 059 082	–8 303 054	–8 349 821	–8 400 003	–8 411 483
(-) Sachkosten	–8 394 989	–10 356 866	–9 966 301	–9 258 301	–8 559 301	–8 596 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–540 074	–1 780 439	–2 459 302	–2 669 789	–2 648 347	–2 544 549
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 948 925**	**–20 166 387**	**–20 698 658**	**–20 247 911**	**–19 577 652**	**–19 522 332**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–789 106	–810 000	**–810 000**	–810 000	–810 000	–810 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 220	34 000	**34 000**	34 000	34 000	34 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 725 811**	**–20 942 387**	**–21 474 658**	**–21 023 911**	**–20 353 652**	**–20 298 332**
(+)/(-) Abgrenzungen	119 919	291 389	455 864	412 752	349 193	280 222
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 605 892**	**–20 650 998**	**–21 018 794**	**–20 611 159**	**–20 004 458**	**–20 018 109**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–2 586 606	–2 059 717	**–2 165 826**	–2 190 715	–2 204 489	–2 207 358
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/ Dritte	–12 593 112	–16 275 111	**–16 440 327**	–15 957 531	–15 261 901	–15 200 582
Rechtliche Dienstleistungen	–1 769 207	–1 831 559	**–2 092 504**	–2 099 665	–2 111 261	–2 114 391

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung führen insbesondere die Kosten für die Grundversorgung durch das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zu einem Mehraufwand von jährlich rund CHF 1,2 Millionen. Im Jahr 2022 fallen zudem Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug eines Amtes aus der Altstadt an den Rand der Stadt Bern an.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grösseren Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Revision Gesundheitsgesetzgebung (Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 [GesG; BSG 811.01]) und Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen [Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111]), geplantes Inkrafttreten: Januar 2023
- Neues Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG); Inkrafttreten voraussichtlich Juli 2023
- Direktionsverordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS DV GSI), geplantes Inkrafttreten: 1. März 2022
- Rechtsgrundlagen wirtschaftliche Sozialhilfe (Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]), Inkrafttreten noch offen, nicht vor 2025).

Durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern sollen Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

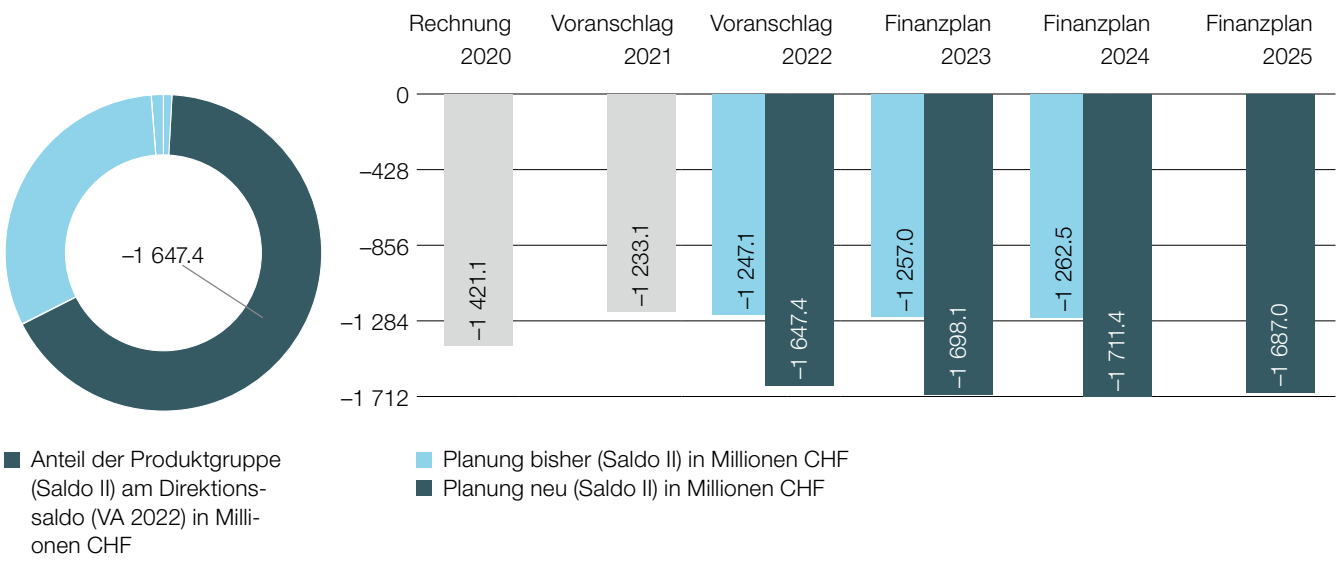
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	161	169	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	5	12	schwankend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	46	50	schwankend
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	14	18	steigend
Anzahl juristische Unterstützungen	460	487	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	365	253	schwankend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	31	33	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	25	30	schwankend

5.7.2 Gesundheitsversorgung



Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronischkranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	37 794	0	3 259 000	3 259 000	3 259 000	3 259 000
(-) Personalkosten	–5 057 951	–5 359 862	–10 718 119	–10 774 322	–10 857 836	–10 903 388
(-) Sachkosten	–747 782	–1 482 500	–19 351 700	–14 351 700	–14 351 700	–14 336 700
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–601 974	0	–1 947 496	–1 950 133	–1 939 005	–1 938 078
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 369 913**	**–6 842 362**	**–28 758 315**	**–23 817 155**	**–23 889 542**	**–23 919 166**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	43 297 632	21 790 000	**7 063 500**	7 076 500	7 093 500	7 093 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 461 423 214	–1 251 072 900	**–1 625 678 816**	–1 681 309 989	–1 694 587 579	–1 670 187 579
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 411 887	3 000 000	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 421 083 608**	**–1 233 125 262**	**–1 647 373 631**	**–1 698 050 644**	**–1 711 383 621**	**–1 687 013 245**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 727 697	402 202	1 713 398	41 700 442	39 709 772	54 190 853
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 419 355 911**	**–1 232 723 060**	**–1 645 660 233**	**–1 656 350 202**	**–1 671 673 849**	**–1 632 822 392**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Akutsomatik	–2 924 472	–3 306 779	**–3 933 452**	–3 939 346	–3 950 440	–3 940 577
Rehabilitation	–209 591	–166 191	**–540 553**	–543 193	–548 121	–549 315
Praktische Aus- und Weiterbildung	–977 427	–1 081 587	**–1 292 385**	–1 296 175	–1 303 816	–1 306 403
Rettungswesen	–480 360	–371 535	**–374 602**	–375 886	–378 232	–379 191
Psychiatrie	–462 962	–586 580	**–885 545**	–889 502	–896 911	–899 811
Suchthilfe und Gesundheitsförderung (bis 31.12.2021)	–1 315 100	–1 329 690	**0**	0	0	0
Gesundheitsförderung (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–309 225**	–310 782	–313 731	–314 862
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–956 644**	–960 220	–966 792	–969 437
Heilmittelsicherheit und -kontrolle (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–1 252 510**	–1 267 294	–1 267 313	–1 253 912
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–16 914 151**	–11 923 764	–11 929 858	–11 963 254
Katastrophenmanagement (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–937 712**	–941 699	–950 096	–952 650
Aufsicht und Bewilligung (ab 1. 1. 2022)	0	0	**–1 361 535**	–1 369 293	–1 384 232	–1 389 753

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Neu sind in dieser Produktgruppe aufgrund der Reorganisation GSI folgende bisher separat ausgewiesene Produktgruppen/Produkte zusammengefasst:

- Gesundheitsversorgung (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 1 247,1 Mio.);
- Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 7,3 Mio.);
- Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 1,3 Mio.);
- Angebote für ältere und chronischkranke Menschen (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 391,5 Mio.);
- Verschiebung Teilprodukt Suchthilfe (Teil von Produkt Suchthilfe und Gesundheitsförderung) zu Produktgruppe Integration und Soziales (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 17,2 Mio.).

Weitere haushaltneutrale Verschiebungen von einzelnen Aufgabenbereichen sind berücksichtigt:

- Personal- und Sachkosten (Teile der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf abzüglich Verschiebung in die Produktgruppe Integration und Soziales, Saldo I AFP 2022 alt: rund CHF 2,7 Mio.);
- Direktionsinterner Budgettransfer aufgrund der Reorganisation GSI zur Produktgruppe Integration und Soziales von Beiträgen für die Klinik Bethesda Tschugg (CHF -2,3 Mio.) bzw. für Beratungsangebote für ältere Menschen (rund CHF -7,8 Mio.).

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

- Erhöhung Budget für Weiterführung Massnahmen Pandemiestrategie (VA 2022: CHF 15 Mio., danach jährlich CHF 10 Mio.);
- Anpassung der Planzahlen im Bereich Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie gestützt auf die aktuellen Tarife sowie auf die Annahmen zu Mengen und Case-Mix-Indizes (Mehrkosten von rund CHF 16 Mio. im Jahr 2022 bis CHF 23 Mio. im Jahr 2025);
- Berücksichtigung von Mehrkosten im Alters- und Langzeitbereich Pflege insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung in den Jahren 2024 (CHF 3,8 Mio.) und 2025 (CHF 7 Mio.);
- Erhöhung Budget für Abschreibungskosten Restrukturierungsbeitrag an Spitalzentrum Biel (SZB) AG (AFP 2023 CHF 40 Mio. und AFP 2024 CHF 38 Mio.);
- Erhöhung VA 2022 und AFP 2023 um je CHF 1,4 Millionen für den kurzfristigen Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Bewältigung der deutlich gestiegenen Nachfrage aufgrund der COVID-19-Pandemie;
- Transfer der Budgetmittel für Spital- und Klinikschulen von der GSI zur BKD im Rahmen der Umsetzung des Projekts REVOS (Revision Volksschulgesetzgebung) von jährlich CHF -3,5 Millionen;
- Anpassung der Lohnmassnahmen im Alters- und Langzeitbereich Pflege analog Kantonspersonal (Reduktion von 0,7 % auf 0,4 % in den Jahren 2021 und 2022 sowie von neu 0,7 % im Jahr 2025) mit Minderkosten von CHF 3,9 Millionen in den Jahren 2022–2024 bzw. Mehrkosten von CHF 1,3 Millionen im letzten Planjahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Tarifrisiken haben in den vergangenen Jahren stetig abgenommen. Die Tarifparteien konnten sich in der Mehrzahl der – vorerst gescheiterten – Verhandlungen doch noch auf Tarife einigen. Die Prüfung und Genehmigung der meisten Tarife bis Ende 2020 und teilweise auch schon für die Folgejahre sind erfolgt, so dass rechtskräftige Tarife vorliegen. Dies gilt auch für den universitären Bereich der Insel Gruppe AG (ISG). Hängig sind hier nur noch Festsetzungsverfahren ab 2012 für zwei Krankenversicherer (mit einem Marktanteil von ungefähr 15 %). Ein neues Tarifrisiko entsteht mit der Einführung der neuen gesamtschweizerischen Tarifstruktur ST Reha per 1. Januar 2022 im Bereich der Rehabilitation. Welche finanziellen Auswirkungen hier zu erwarten sind, ist zurzeit nicht bezifferbar.

Grundsätzlich besteht weiterhin das systematische Risiko von nicht kostendeckenden Tarifen.

Präventivmedizin: Weiterführung bzw. Aufbau qualitätsgesicherte Vorsorgeprogramme für die Früherkennung von Brust- und Darmkrebs. Förderung der ambulanten ärztlichen Grund- und Notfallversorgung vor allem in peripheren, ländlichen Gebieten.

Umsetzung Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.11], Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]).

Katastrophenmanagement: Verbesserung der Einbindung der Institutionen des Gesundheitswesens in die Planung, Vorbereitung von besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen und Lagen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

Krisenvorbereitung, -Bewältigungsstrategien und –Organisation basierend auf der Corona-Pandemie überprüfen und anpassen.

Das geplante Konzept für die Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarzt- und Arztpraxen wird umgesetzt. Schulung und Information von bewilligten Betrieben und Personen wird aktiver betrieben. Die ab 1. Juli 2020 zwischen den Kantonen Bern und Solothurn geltende Leistungsvereinbarung (Betriebskontrollen und pharmazeutische Dienstleistungen des Kantons Bern für den Kanton Solothurn) wird umgesetzt und Inspektionen werden durchgeführt.

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen wurde die Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern weiter fortgesetzt. Ziel ist es, Fehlanreize zu vermeiden und die Kostentransparenz zu erhöhen. Auf dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

Chancen und Risiken

Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie nicht beeinflussbarer Faktoren wie Mengenausweitungen, Demographie, neuer Therapien sowie Langzeitauswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Die Bewältigung und Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie bindet weiterhin einen grossen Teil der Ressourcen des Amtes und können die fristgerechte Erledigung sowie die Qualität der Aufgaben des Amtes beeinträchtigen.

Verschiedene revidierte und neue Bundesgesetze (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81] und Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21], FMedG) wie auch die Revision des KVG betreffend Zulassungsregulierung haben einen erhöhten Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand im Kantonsärztlichen Dienst und der Abteilung Bewilligungen und Aufsicht zur Folge. Die angestossene Digitalisierung der Prozesse bindet mittelfristig zusätzliche Ressourcen, bevor durch optimierte, digitale Prozesse Ressourcen auf andere Aufgaben umgelenkt werden können.

Es besteht das Risiko, dass die Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Das Pharmazeutische Kontrolllabor des Pharmazeutischen Dienstes (PAD) muss mittelfristig einen neuen Standort suchen.

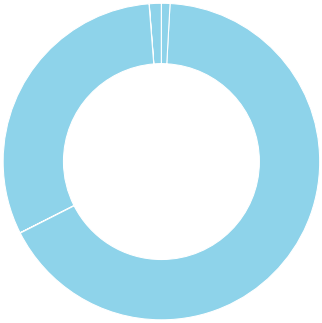
In den kommenden Jahren werden im Altersbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der Anstieg an älteren und hochbetagten Menschen, und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie.

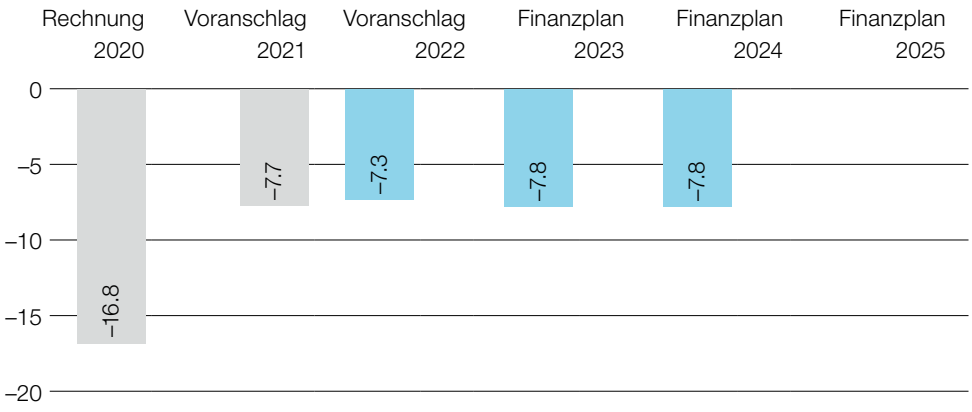
Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte Einsatz dieser Ressourcen ist folglich essentiell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, diesem Risiko entgegenzuwirken. Auch in Bezug auf den Bedarf an ärztlichem Fachpersonal besteht Handlungsbedarf. Mit der Umsetzung der Motion 249/2014 Mühlheim «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!“ soll das Weiterbildungsangebot für Assistenzärzte/-innen im Kanton Bern ausgebaut werden. Bei Unterschreitung der Weiterbildungspflicht werden Ausgleichszahlungen erhoben, welche für die Förderung von unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt werden können. Neben dem Programm «Praxisassistenz», welches weitergeführt werden soll, können so auch weitere Fördermassnahmen für die Hausarztmedizin umgesetzt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	144 775	136 122	konstant
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	153 121	146 481	konstant
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	178 676	175 377	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	138 303	138 618	konstant
Anzahl Rettungseinsätze	48 733	52 985	steigend
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	99	97	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	82	75	sinkend
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 321	1 321	steigend
Anzahl stationärer Pflegetage Psychiatrie	323 281	337 289	konstant
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	267 366	169 741	steigend
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 311	14 378	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	13 239	13 221	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	42 420	44 552	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen und Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 1)	5.9	5.9	konstant
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 513	2 629	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41.3 KVG	3 157	2 153	konstant
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	5 135	60 371	steigend
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	637	647	konstant
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	224	171	konstant
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 192	783	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	7 310	3 820	schwankend
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	46	39	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	652	728	steigend
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	119	647	konstant

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (gültig bis 31.12.2021)





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 087 181	2 106 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–5 441 869	–1 993 933	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–11 948 149	–2 599 000	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–20 393	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–13 323 229**	**–2 486 933**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 466 369	–5 257 505	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 789 598**	**–7 744 438**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	8 682	2 021	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 780 916**	**–7 742 417**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

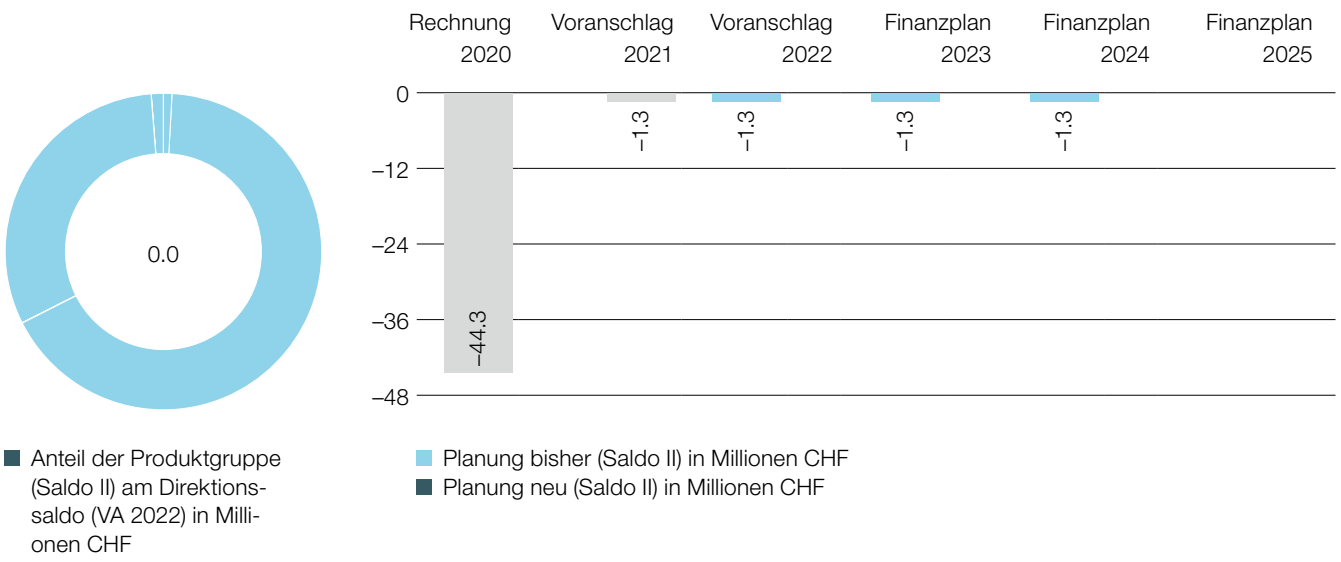
in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin (bis 31. 12. 2021)	–10 463 703	–1 082 379	**0**	0	0	0
Bewilligungswesen (bis 31. 12. 2021)	–2 255 458	–801 374	**0**	0	0	0
Erteilung von Kostengutsprachen KVG Art. 41 Abs. 3 (bis 31. 12. 2021)	–6 630	–242 045	**0**	0	0	0
Katastrophenmanagement (bis 31. 12. 2021)	–597 438	–361 135	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Aufgaben der Produktgruppe «Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst» werden im Rahmen der Reorganisation der GSI der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung (gültig bis 31.12.2021)



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 481 727	1 113 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–2 038 341	–1 990 977	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–46 621 609	–334 100	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–44 648	–43 306	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–44 222 870**	**–1 255 383**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–76 982	–30 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–44 299 852**	**–1 285 383**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	12 150	29 524	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–44 287 702**	**–1 255 859**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

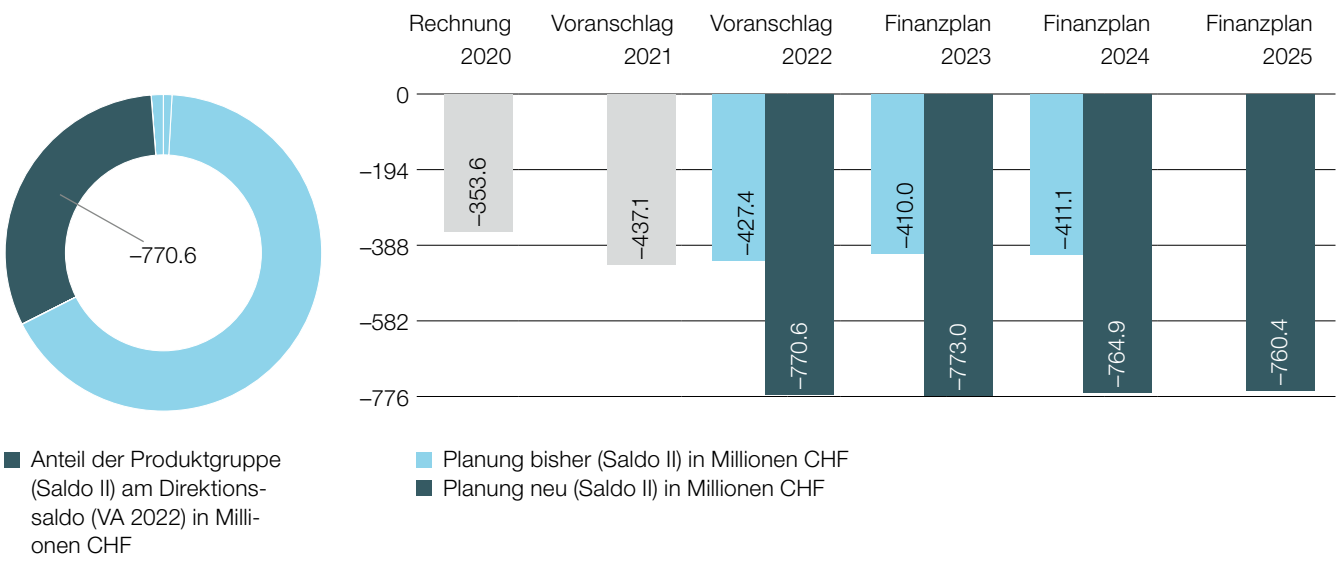
in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Heilmittelkontrolle (bis 31. 12. 2021)	–43 909 966	–814 324	**0**	0	0	0
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen (bis 31. 12. 2021)	–299 571	–399 879	**0**	0	0	0
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe (bis 31. 12. 2021)	–13 334	–41 179	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Aufgaben der Produktgruppe «Heilmittelsicherung/Qualitätssicherung» werden im Rahmen der Reorganisation der GSI der Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

5.7.5 Integration und Soziales



Beschreibung

Soziales:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration:
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe:
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz:
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	519 084	0	15 000	15 000	15 000	15 000
(-) Personalkosten	–6 930 852	–7 206 217	–10 574 920	–10 661 299	–10 736 475	–10 815 932
(-) Sachkosten	–639 885	–1 227 500	–1 974 800	–2 479 800	–2 804 800	–2 804 800
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–35 773	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 087 427**	**–8 433 718**	**–12 534 721**	**–13 126 099**	**–13 526 275**	**–13 605 733**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	163 015 856	173 570 735	**191 681 606**	175 592 894	167 148 463	167 614 228
(-) Kosten Staatsbeiträge	–509 571 443	–602 216 725	**–952 766 582**	–938 509 894	–921 509 833	–917 391 288
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**3 000 000**	3 000 000	3 000 000	3 000 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–353 643 014**	**–437 079 708**	**–770 619 697**	**–773 043 099**	**–764 887 645**	**–760 382 793**
(+)/(-) Abgrenzungen	–959 138	–1 736 217	–3 272 941	–1 508 347	–1 508 347	–1 508 347
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–354 602 152**	**–438 815 925**	**–773 892 638**	**–774 551 445**	**–766 395 992**	**–761 891 139**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Integration	–3 708 265	–1 778 451	**–2 086 092**	–2 184 225	–2 250 726	–2 264 134
Soziales	–3 379 161	–3 856 222	**–4 298 991**	–4 504 462	–4 643 346	–4 670 606
Asyl	0	–2 799 045	**–3 060 734**	–3 210 553	–3 311 728	–3 331 251
Soziale Einrichtungen und Assistenz (ab 1.1.2022)	0	0	**–3 088 904**	–3 226 859	–3 320 475	–3 339 742

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Neu sind in dieser Produktgruppe aufgrund der Reorganisation GSI folgende bisher separat ausgewiesene Produktgruppen/Produkte zusammengefasst:

- Integration und Soziales (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 429 Mio. nach Lastenausgleich [LA] Sozialhilfe, d.h. Kantonsanteil);
- Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 318,3 Mio.);
- Angebote für Kinder und Jugendliche (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 7,2 Mio.; neu jedoch nur noch Teil Vor- und Nachschulbereich, Rest transferiert zu DIJ/BKD aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen);
- Anteil der Gemeinden an den Defiziten der drei staatlichen Schulheime im Rahmen LA Sozialhilfe (rund CHF -15 Mio.);
- Verschiebung Teilprodukt Suchthilfe (Teil von Produkt Suchthilfe und Gesundheitsförderung) zu Produktgruppe Integration und Soziales (Saldo II AFP 2022 alt: CHF 16,5 Mio. nach LA Sozialhilfe).

Weitere haushaltneutrale Verschiebungen von einzelnen Aufgabenbereichen sind berücksichtigt:

- Personal- und Sachkosten (Teile der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf sowie der Produktgruppe Gesundheitsversorgung: rund CHF 3,3 Mio.);
- Direktionsinterner Budgettransfer aufgrund der Reorganisation GSI zur Produktgruppe Integration und Soziales von Beiträgen für die Klinik Bethesda Tschugg (CHF 2,3 Mio.) bzw. für Beratungsangebote für ältere Menschen (rund CHF 7,8 Mio.).

Materiell wurden in diesen Aufgabengebieten gegenüber der letztjährigen Planung folgende Anpassungen vorgenommen:

- Als Folge der COVID-19-Pandemie wird in der wirtschaftlichen Hilfe im Jahr 2022 mit Mehrkosten von CHF 16,7 Millionen, im Jahr 2023 mit CHF 18,6 Millionen und im Jahr 2024 mit CHF 8 Millionen (nach LA Sozialhilfe) gerechnet. Ausgehend von der Arbeitslosenquote (ALQ) Schweiz (3,4 %) steigt die ALQ 2021 im Kanton Bern auf 2,8 %. Aufgrund der zeitverschobenen Reaktion der Sozialhilfequote ist davon auszugehen, dass sich die Sozialhilfequote bis 2022 auf 4,8 % erhöht, danach stabil bleibt und dann im Jahre 2023 leicht zurückgeht auf 4,6 %. Daraus folgen Mehraufwendungen durch zusätzliche Personen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie potentiell Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Für viele Einflussfaktoren (z.B. verzögerte Wirkung der Arbeitslosigkeit, wie gut und wie lange die Massnahmen des Bundes greifen, rückläufige Ablösungsquote, usw.) sind nach wie vor keine Aussagen bzw. Berechnungen möglich.

– Basierend auf der Entwicklung der Fallzahlen mussten auch die Besoldungskosten für das Personal bei den Sozialdiensten im Jahr 2022 um CHF 2,4 Millionen, 2023 um CHF 2,7 Millionen und 2024 um CHF 1,1 Millionen (nach LA Sozialhilfe) erhöht werden.

Je nach Status wechseln bedürftige Asylpersonen nach fünf (Flüchtlinge, FL) oder sieben Jahren (vorläufig Aufgenommene, VA) von der Zuständigkeit der Kantone (mit Bundesbeiträgen) in die Zuständigkeit der Gemeinden (ohne Bundesbeiträge). Aufgrund einer aktualisierten Modellrechnung/Kostenrechnung, welcher ein Bestandsrückgang bei der Zuständigkeit des Kantons zugrunde liegt, konnten die Kosten um CHF 1,9 Millionen im Jahr 2022 bzw. um CHF 0,3 Millionen und CHF 2,0 Millionen (nach LA Sozialhilfe) in den Folgejahren reduziert werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projekte REVOS (Revision Volksschulgesetzgebung) bzw. bFSL (Einvernehmlich vereinbarte Unterbringung durch Sozialdienste sowie ambulante Massnahmen) sind folgende haushaltneutrale Budgettransfers von der GSI an die BKD bzw. DIJ berücksichtigt (jeweils nach LA Sozialhilfe):

– CHF 10,8 Millionen jährlich aus der wirtschaftlichen Hilfe für einvernehmliche Leistungen zur DIJ;
– CHF 4 Millionen jährlich aus der wirtschaftlichen Hilfe für Schüler/innen, die von den Sozialdiensten in Heimen platziert werden, an die BKD;
– CHF 0,7 Millionen (2022) bzw. CHF 1,6 Millionen (jährlich ab 2023) für Tagiplätze bzw. Tagesschulplätze an DIJ bzw. BKD;

Im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturpauschale werden im Behindertenbereich zusätzlich Mittel eingestellt (zu grossem Teil Transfer von der Investitions- in die Erfolgsrechnung; für 2023 CHF 3,7 Mio., ab 2024 CHF 3,9 Mio.).

Aufgrund der demographischen Entwicklung werden die Mittel im Behindertenbereich 2023 um CHF 0,8 Millionen resp. CHF 3 Millionen für 2024 und um CHF 5,1 Millionen für 2025 aufgestockt.

Für Lohnmassnahmen analog Kantonspersonal (Reduktion von 0,7 % auf 0,4 % in den Jahren 2021 und 2022 sowie von neu 0,7 % im Jahr 2025) sind in der Produktgruppe Minderkosten von CHF 2 Millionen in den Jahren 2022–2024 bzw. Mehrkosten von CHF 0,5 Mio. im letzten Planjahr eingestellt.

Aufgrund der höheren Erträge (Vollkostentarife) der drei gleichgestellten Organisationseinheiten aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen reduziert sich der Anteil der Gemeinden im Rahmen des LA Sozialhilfe um rund CHF 4,5 Millionen jährlich.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe werden bedürftige Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und so kosteneffizient wie möglich erbracht werden.

Mit dem Projekt NA-BE wurde die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt. Die Implementierung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich soll eine Vereinfachung der Prozesse bringen und zu erhöhten Arbeitsintegrationsquoten führen.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Der Fokus der Arbeiten wird auf der praktischen Anwendung des Abklärungsinstruments IHP (individueller Hilfsplan) und der Einführungsplanung liegen. IHP soll sowohl im institutionellen als auch im ambulanten Bereich angewendet werden, um den gesamtheitlichen behinderungsbedingten Bedarf einer Person mit Behinderung zu ermitteln. In der Verordnung werden die Steuerungselemente des neuen Finanzierungssystems präzisiert.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erwartende konjunkturelle Abschwung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere IV und ALV), Änderungen im Sozialhilfesystem sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Das Eintreten, das Ausmass und die damit verbundenen Auswirkungen können im Voraus nur schwer abgeschätzt werden.

Es ist zu befürchten, dass die Corona-Pandemie zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und, um ein bis zwei Jahre verzögert, zu einem Anstieg der Sozialhilfequote führen wird.

Seit 2017 werden die Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal leistungsorientiert abgegolten. Seit 1. April 2019 können Gemeinden Betreuungsgutscheine für die Kindertagesbetreuung einführen. Beide Systemwechsel bieten Chancen, bringen jedoch auch Risiken bezüglich der Kostenentwicklung mit sich.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung wie steigende Geburtenraten und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

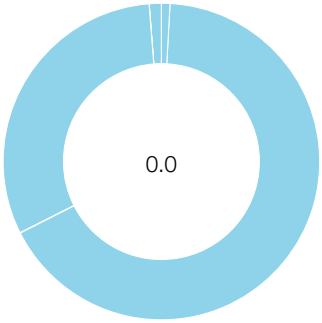
Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente notwendig sind. Die erarbeiteten gesetzlichen Grundlagen (BLG) ermöglichen die Implementierung solcher Elemente. Die Lesungen im Grossen Rat und somit die politische Abstimmung stehen nun bevor.

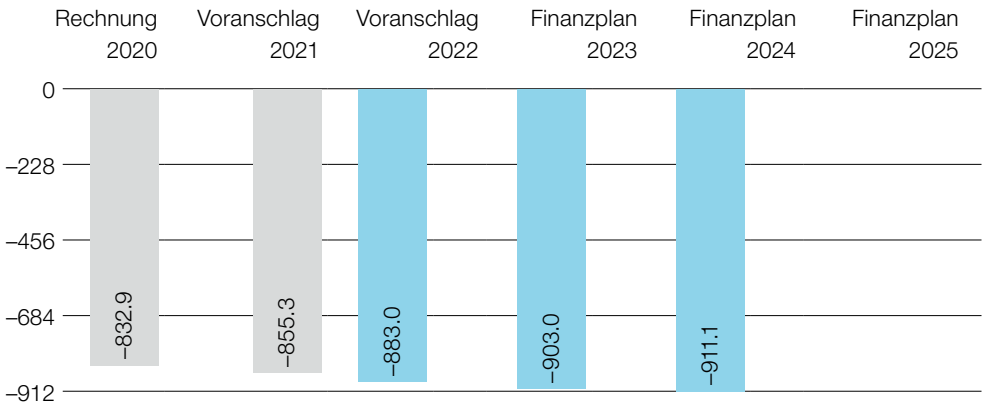
Der Entscheid für das Abklärungsinstrument IHP hat sich bereits bewährt. Da IHP seit mehreren Jahren in anderen Kantonen sowie in Deutschland angewendet wird, kann im Rahmen der Umsetzungsarbeiten auf die Erfahrungswerte der anderen Anwender zurückgegriffen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 900	44 500	schwankend
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.4	4.3	schwankend
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 050	4 300	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	1 200	konstant
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < 5 Jahre, Vorläufig Aufgenommene < 7 Jahre)	9 693	8 188	sinkend
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 211	739	sinkend
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 169	4 304	steigend
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagestätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 314	7 485	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationär Therapie, Wohnheime)	285	279	konstant

5.7.6 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (gültig bis 31.12.2021)





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	3 342 926	2 117 500	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–36 734 043	–39 604 094	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–8 251 033	–9 573 033	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–139 342	–222 556	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–41 781 492**	**–47 282 183**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	158 124 984	157 195 001	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–949 300 802	–965 184 223	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 705	17 500	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–832 944 604**	**–855 253 905**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 615 123	6 332 451	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–831 329 481**	**–848 921 454**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

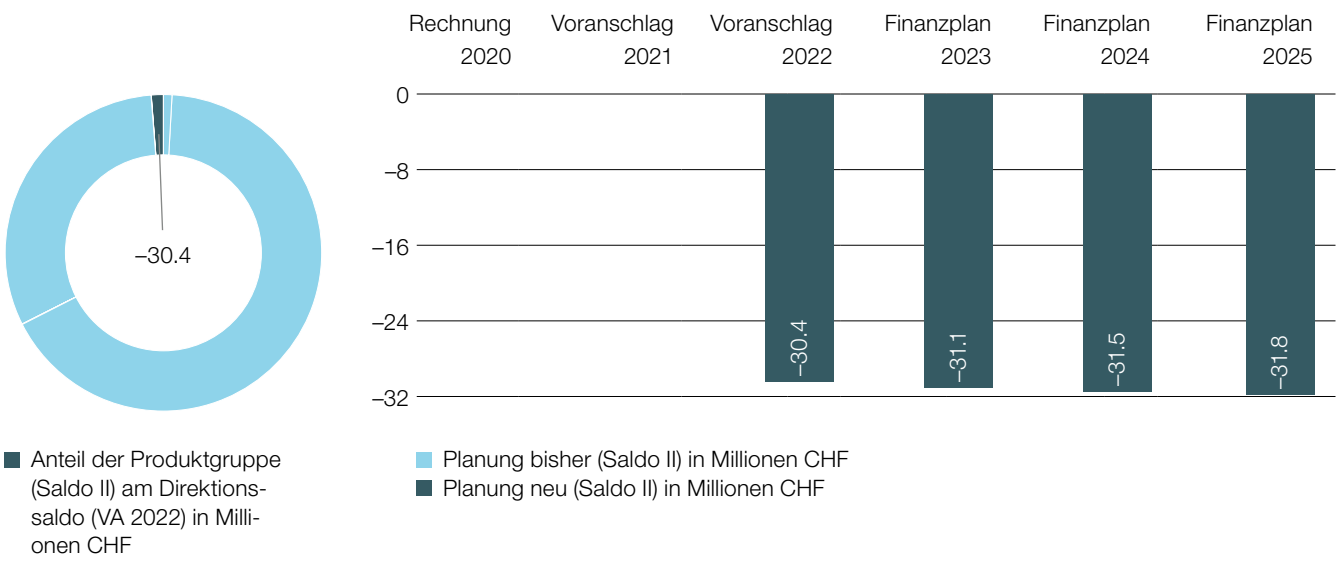
in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Angebote für Kinder und Jugendliche (bis 31. 12. 2021)	–38 156 612	–42 948 040	**0**	0	0	0
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen (bis 31. 12. 2021)	–1 272 935	–2 081 135	**0**	0	0	0
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung (bis 31. 12. 2021)	–2 351 945	–2 253 008	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Aufgaben der Produktgruppe «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» werden im Rahmen der Reorganisation der GSI den beiden Produktgruppen «Integration und Soziales» sowie «Gesundheitsversorgung» zugewiesen.

5.7.7 Gleichgestellte Organisationseinheiten



Beschreibung

Kinder und Jugendliche erhalten in den drei gleichgestellten Organisationseinheiten Schulung, Betreuung, Förderung und Therapie. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie.

Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	0	1 935 480	1 942 890	1 950 300	1 950 300
(-) Personalkosten	0	0	–34 693 966	–35 338 267	–35 678 922	–36 065 608
(-) Sachkosten	0	0	–9 524 688	–9 520 889	–9 531 691	–9 511 691
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	–233 370	–259 822	–293 047	–291 280
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**0**	**–42 516 545**	**–43 176 088**	**–43 553 360**	**–43 918 279**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**12 071 500**	12 071 500	12 071 500	12 071 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**17 500**	17 500	17 500	17 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**0**	**–30 427 545**	**–31 087 088**	**–31 464 360**	**–31 829 279**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	22 698	29 362	32 757	29 548
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**0**	**–30 404 846**	**–31 057 726**	**–31 431 603**	**–31 799 731**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)	0	0	**–24 018 826**	–24 622 059	–24 929 408	–25 235 457
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	0	0	**–12 035 817**	–12 103 778	–12 156 742	–12 223 848
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	0	0	**–6 461 901**	–6 450 251	–6 467 210	–6 458 973

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Neu sind in dieser Produktgruppe die Kosten für die folgenden drei staatlichen Institutionen abgebildet:

- Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM)
- Schulheim Schloss Erlach (SHE)
- Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK).

Die Kosten waren bisher Bestandteil der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf (Produkt Angebote für Kinder und Jugendliche).

Gegenüber der letztjährigen Planung sind insbesondere folgende Veränderungen zu erwähnen:

Die drei Institutionen werden ab 1. Januar 2022 aufgrund des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG) finanziert. Gestützt auf diese neuen Finanzierungsmechanismen haben sie ihre Angebote angepasst. Schliesslich haben sie bei der Ausgestaltung der Angebote die konkrete Nachfrage berücksichtigt (z.B. mit der Eröffnung von zusätzlichen Klassen).

Dies führt zu Mehrerträgen von rund CHF 11 Millionen (grösstenteils haushaltneutral aus Kantonssicht, da entsprechende Mehrkosten beim Kantonalen Jugendamt anfallen), andererseits sind Mehrkosten von rund CHF 1,8 bis 2,5 Millionen insbesondere für eine Anpassung der Angebote inkl. zusätzliche Klassen aufgrund entsprechender Nachfrage budgetiert.

Sowohl an den Mehrerträgen wie an den Mehrkosten partizipieren die Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs mit 50 Prozent (wirkt sich in der Produktgruppe Integration und Soziales aus).

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf das neue KFSG sowie auf die Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) sind die Institutionen daran, sich organisatorisch und bezüglich Leistungsangeboten an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Es ist geplant, die Betriebe im kommenden Planungsprozess, d.h. ab 2023 auch finanziell an die neu für sie zuständigen Direktionen zu übertragen (HSM: BKD, SHE und ZSHKK: DIJ). In der aktuellen Planung sind sie aber noch für alle vier Planjahre der GSI zugeordnet.

Chancen und Risiken

Für das Voranschlagsjahr 2022 stehen die Betriebe vor der Herausforderung, sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligte Plätze	437	444	steigend

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 488 060**	**–237 971**	**–54 000**	**–41 000**	**–50 000**	**–57 210 505**
Veränderung		84.0 %	77.3 %	24.1 %	–22.0 %	–114 321.0 %
Ertrag	**1 488 060**	**237 971**	**54 000**	**41 000**	**50 000**	**57 210 505**
Veränderung		–84.0 %	–77.3 %	–24.1 %	22.0 %	114 321.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 963	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 103 727	–169 971	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–382 370	–53 000	–39 000	–26 000	–35 000	–57 210 505
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 160 534	237 971	54 000	41 000	50 000	57 210 505
49 Interne Verrechnungen	327 525	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 200 000**	**–169 971**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		85.8 %	100.0 %			
Einnahmen	**96 273**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–1 103 727**	**–169 971**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		84.6 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 200 000	–169 971	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	96 273	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	193 651 107	192 490 572	192 252 601	192 198 601	192 157 601	192 107 601
Vermögensbestand per 31.12.	192 490 572	192 252 601	192 198 601	192 157 601	192 107 601	134 897 096
Vermögensveränderung	–1 160 535	–237 971	**–54 000**	–41 000	–50 000	–57 210 505

Kommentar

Basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit über den Fonds für Spitalinvestitionen keine neuen Geschäfte mehr finanziert. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

Die geplanten Zahlungen der per 1. Januar 2021 noch nicht abgeschlossenen 13 Projekte basieren auf den jeweiligen Ausführungsplanungen, insbesondere für die Gesamterneuerung des Spitalzentrum Biel. Die meisten anderen Projekte sind baulich umgesetzt und in der Abschluss- bzw. Abrechnungsphase.

Aufgrund der Tatsache, dass nur noch Geschäfte finanziert werden, welche vor 2012 bewilligt wurden, reduziert sich der Bestand des Fonds sukzessive.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 575 349**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**
Veränderung		10.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Ertrag	**5 575 349**	**6 167 100**	**6 167 100**	**6 167 100**	**6 167 100**	**6 167 100**
Veränderung		10.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–13 340	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 515 709	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–46 300	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 354 858	622 100	622 100	622 100	622 100	622 100
46 Transferertrag	4 220 491	5 545 000	5 545 000	5 545 000	5 545 000	5 545 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	4 484 815	3 129 958	2 507 858	1 885 758	1 263 658	641 558
Vermögensbestand per 31.12.	3 129 958	2 507 858	1 885 758	1 263 658	641 558	19 458
Vermögensveränderung	–1 354 858	–622 100	**–622 100**	–622 100	–622 100	–622 100

Kommentar

Die Mittel des Fonds für Suchtprobleme werden für die Finanzierung von Massnahmen zur Prävention und Behandlung von substanzgebundenen und -ungebundenen Abhängigkeitsformen sowie zur allgemeinen, nicht medizinischen Gesundheitsförderung eingesetzt.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

– Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

– Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)

– Abgabe gemäss Artikel 19k Absatz 3 Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551)

Die Ausgabenplanung umfasst einerseits die Fortführung bestehender unbefristeter Angebote etwa im Bereich der ambulanten Beratung und Therapie, Suchtprävention und Schadenminderung (z.B. Blaues Kreuz, Kontakt- und Anlaufstellen in Bern und Biel). Andererseits werden befristete Projekte, unter anderem im Bereich der Gesundheitsförderung, der frühen Förderung und der Prävention in der Gesundheitsversorgung finanziert.

Das Fondsvermögen reduzierte sich im Jahr 2020 stärker als geplant. Der Grund für den Rückgang liegt darin, dass im Zuge der COVID-19-Pandemie den Steuerpflichtigen die Alkoholabgabe erlassen wurde (Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise [CKV; BSG 101.2], Artikel 8b), was zu erheblich niedrigeren Erträgen im Fonds führte.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–2.7	0.0
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.9	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.8	0.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–31.7	0.0
Raumordnung und Gemeindewesen	–20.0	1.7
Kindesschutz und Jugendförderung (gültig bis 31.12.2021)	0.0	0.0
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–119.8	58.7
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–10.6	9.6
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 457.2	840.9
Regierungsstatthalterämter	–23.9	11.2
Betreibungen und Konkurse	–42.7	55.9
Führen des Grundbuches	–16.3	105.8
Führen des Handelsregisters	–3.6	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–176.1	28.9
Geoinformation	–11.9	2.7

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–2.4	–3.0	–2.7	–2.9	–3.2	–3.3
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.8	–74.0	–73.9	–73.9	–73.9	–73.9
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.6	–1.8	–1.8	–1.7	–1.7	–1.6
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–24.3	–34.9	–31.7	–32.4	–32.3	–32.2
Raumordnung und Gemeindewesen	0.0	–18.3	–18.3	–18.3	–18.0	–18.0
Kindesschutz und Jugendförderung (gültig bis 31.12.2021)	–2.6	–2.9	0.0	0.0	0.0	0.0
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	0.0	0.0	–61.1	–62.5	–62.8	–62.8
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.4	–2.5	–1.0	–1.1	–1.1	–1.2
Vollzug der Sozialversicherungen	–575.0	–606.5	–616.3	–625.3	–630.1	–634.0
Regierungsstatthalterämter	–13.5	–12.9	–12.7	–12.8	–12.9	–12.9
Betreibungen und Konkurse	11.9	13.2	13.2	14.0	14.4	14.7
Führen des Grundbuches	97.4	90.1	89.4	89.3	89.3	89.2
Führen des Handelsregisters	1.7	0.4	0.4	0.3	0.4	0.4
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–149.8	–140.9	–147.2	–148.0	–148.5	–149.0
Geoinformation	–7.7	–9.9	–9.2	–9.2	–9.2	–9.2
Total	**–742.1**	**–803.9**	**–872.9**	**–884.5**	**–889.6**	**–893.8**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Das neue Gesetz über Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf soll per Anfang 2022 in Kraft treten. Steuerung, Finanzierung und Aufsicht erfolgen künftig aus einer Hand durch das Kantonale Jugendamt. Das Gesetz klärt die Aufsichts-, Finanzierungs- und Steuerungsprozesse. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Implementierung eines aussagekräftigen Finanz- und Leistungscontrollings, der Aufbau der Steuerung im Bereich der Angebotsplanung sowie die Überführung des Pflegekinderwesens per 1. 1. 2024 in die Zuständigkeit des KJA bilden die Schwerpunkte.

Damit verbunden ist die Umgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die Umgliederung soll per 1. 1. 2023 umgesetzt sein.

Die Chancen der Digitalisierung sollen genutzt werden, um Abläufe effizienter zu gestalten und nutzungsfreundliche Angebote im Interesse von Wirtschaft und Bevölkerung bereit zu stellen. Dazu leisten verschiedene Projekte einen Beitrag wie z.B. die Konsolidierung der elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren, die Arbeiten im Rahmen des Projekts eUmzug oder auch die Arbeiten im Rahmen der Einführung von ERP.

Im Jahr 2022 wird wiederum das «Richtplancontrolling» zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans durchgeführt. Damit verknüpft ist der alle vier Jahre zu erstellende «Raumplanungsbericht» des Regierungsrates an den Grossen Rat.

Im partizipativen Dialog mit den Gemeinden, den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) wird ein «Zielbild» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern entwickelt. Dies erfolgt in Umsetzung des regierungsrätlichen Berichts «Zukunft Gemeindelandschaft im Kanton Bern», den der Grosse Rat im Jahr 2019 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen hatte. Zudem werden auch die gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des Berichts an die Hand genommen.

Im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) soll die Möglichkeit zum elektronischen Rechtsverkehr in der ganzen Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden. Dazu sollen die gesetzlichen Vorschriften, die für Eingaben sowie Verfügungen und Entscheide das Erfordernis der Handunterschrift und der Postzustellung vorsehen, angepasst werden: Eingaben sollen auch elektronisch erfolgen können und mit Zustimmung der Parteien sollen Verfügungen und Entscheide auch elektronisch eröffnet werden können. Ausserdem soll die elektronische Akteneinsicht ermöglicht werden.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 848 149 813**	**–1 912 474 828**	**–2 009 732 200**	**–2 041 633 406**	**–2 066 564 916**	**–2 086 758 071**
Veränderung		–3.5 %	–5.1 %	–1.6 %	–1.2 %	–1.0 %
Ertrag	**1 089 420 497**	**1 108 213 486**	**1 135 798 076**	**1 156 235 568**	**1 175 943 978**	**1 191 784 278**
Veränderung		1.7 %	2.5 %	1.8 %	1.7 %	1.3 %
Saldo	**–758 729 316**	**–804 261 342**	**–873 934 124**	**–885 397 838**	**–890 620 938**	**–894 973 793**
Veränderung		–6.0 %	–8.7 %	–1.3 %	–0.6 %	–0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–127 081 020	–131 379 929	–132 800 436	–133 952 881	–134 443 746	–135 087 259
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–111 045 259	–184 443 950	–123 016 171	–122 176 152	–121 871 152	–121 492 002
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 588 798	–1 439 084	–1 517 472	–1 929 086	–1 906 737	–2 084 187
34 Finanzaufwand	–118 242	–232 700	–409 700	–409 700	–409 700	–409 700
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–64 477	0	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	–1 587 701 704	–1 572 677 334	–1 709 193 661	–1 740 195 337	–1 764 885 200	–1 784 574 811
37 Durchlaufende Beiträge	–6 407 302	–5 633 300	–11 873 480	–11 873 480	–11 873 480	–11 873 480
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–14 143 011	–16 668 531	–30 721 280	–30 896 770	–30 974 901	–31 036 632
Ertrag						
40 Fiskalertrag	98 523 202	92 000 000	92 000 000	92 000 000	92 000 000	92 000 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	113 214 100	119 509 900	120 979 200	121 479 200	121 979 200	122 479 200
43 Verschiedene Erträge	333 645	362 000	365 000	365 000	365 000	365 000
44 Finanzertrag	414 315	495 700	471 700	471 700	471 700	471 700
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	868 083 078	886 527 086	903 895 397	923 832 889	943 041 299	958 381 599
47 Durchlaufende Beiträge	6 407 302	5 633 300	11 873 480	11 873 480	11 873 480	11 873 480
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 444 855	3 685 500	6 213 299	6 213 299	6 213 299	6 213 299

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 873,9 Millionen ab. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich das Ergebnis um rund CHF 69,7 Millionen. Das ist grösstenteils auf die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) per 01.01.2022 beim Kantonalen Jugendamt (KJA) zurückzuführen.

Beim KJA entstehen im Voranschlag 2022 Mehrkosten von CHF 58,2 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2021. Die Umsetzung des neuen Gesetzes KFSG führen zu Mehrkosten von 57,8 Millionen bei den Staatsbeiträgen. Dazu kommt die Stellenverschiebung von 1,8 Vollzeitstellen aus der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), was rund CHF 0,4 Millionen ausmacht.

Beim Amt für Sozialversicherungen entstehen im Voranschlag 2022 Mehrkosten von CHF 9,8 Millionen. Auf der Ertragsseite fallen die Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen (EL) um CHF 4,5 Millionen höher aus. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen (PV) sinken um CHF 9,2 Millionen, weil das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit tieferen Krankenkassenprämien rechnet. Die Gemeindebeiträge für EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige steigen um CHF 7,6 Millionen an. Auf der Kostenseite ist – unter anderem begründet durch die Revision des kantonalen Gesetzes betreffend der Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung und der neuen wachstumsbasierten Kostenprognose – eine Abnahme bei den PV von CHF 15,1 Millionen zu verzeichnen. Hingegen fallen die Kosten für EL um CHF 24,9 Millionen höher aus, weil die Ausgleichskasse Bern (AKB) mit einer Kostensteigerung rechnet. Die Durchführungskosten der AKB steigen um CHF 1 Million aufgrund des revidierten Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Bei den Kosten für Familienzulagen Nichterwerbstätige erwartet die AKB ein stärkeres Wachstum, was zu Mehrkosten von CHF 1,5 Millionen führt. Durch die Umset-

zung der Revision EG KUMV erhöhen sich die Personalkosten um rund CHF 0,4 Millionen aufgrund neuer Aufgaben.

Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entstehen Mehrkosten von CHF 6,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2021. Die anhaltende Belastung der Familiensysteme durch die Coronavirus-Krise wird voraussichtlich zu höheren Aufwendungen für ambulante und stationäre Massnahmen führen.

Beim Amt für Dienstleistungen und Ressourcen entstehen Minderaufwände von CHF 3,4 Millionen, welche sich wie folgt zusammensetzen: CHF 0,5 Millionen für Postgebühren, CHF 0,43 Millionen bei der internen Leistungsverrechnung seitens KAIO und CHF 2,48 Millionen tiefere Informatikkosten (darunter insbesondere Minderkosten im Umfang von CHF 1,6 Millionen für die Integration der spezifischen IT des Amtes für Geoinformationen als Folge von UDR).

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 063 975**	**–2 337 771**	**–2 329 231**	**–2 156 154**	**–2 161 154**	**–2 660 000**
Veränderung		23.7 %	0.4 %	7.4 %	–0.2 %	–23.1 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–3 063 975**	**–2 337 771**	**–2 329 231**	**–2 156 154**	**–2 161 154**	**–2 660 000**
Veränderung		23.7 %	0.4 %	7.4 %	–0.2 %	–23.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–84 466	–160 000	–160 000	–160 000	–215 000	–160 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 979 509	–2 177 771	–2 169 231	–1 996 154	–1 946 154	–2 500 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Entwicklung der Investitionsrechnung ist von der Ablösung und Weiterentwicklung der bestehenden Fach- und Konzernapplikationen sowie dem Ausbau der Digitalisierung und den damit verbunden eGOV-Projekten geprägt. Dazu gehören auch Projekte und Vorhaben die durch die 30 Schwerpunkte zur Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung» angestossen werden. Schwankungen bei den budgetierten Beträgen sind durch die geplanten Projektfortschritte begründet.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

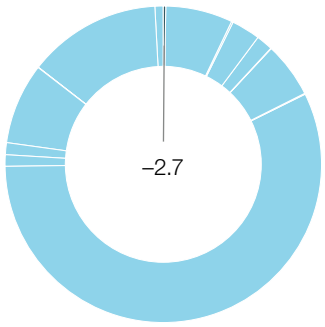
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
1 277.2	1 282.6	1 270.7	913.2	920.7	923.2

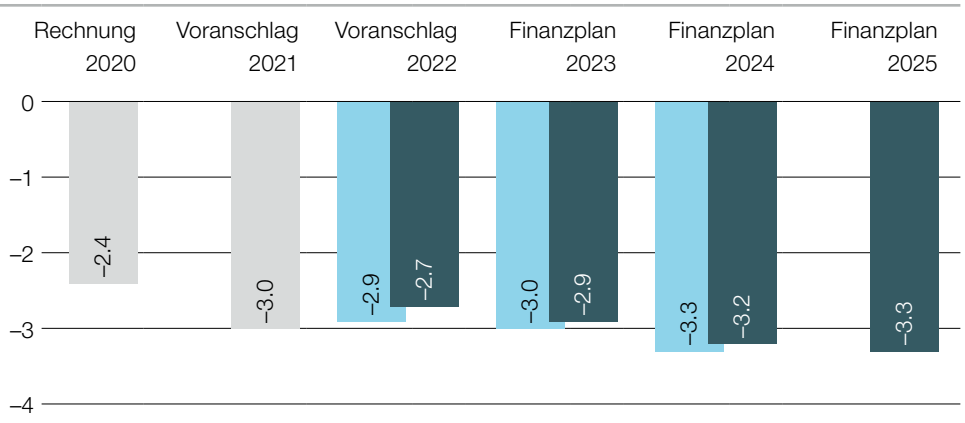
Kommentar

Per 1. Januar 2022 werden infolge Umsetzung der «Planungserklärung Brönnimann» 4,4 Vollzeitstellen abgebaut. Am 1. Januar 2022 tritt das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) in Kraft. Dies hat eine Verschiebung von 1,8 Vollzeitstellen von der GSI zur DIJ zur Folge. Darüber hinaus werden aufgrund von neuen gesetzlichen Aufgaben 5,1 Vollzeitstellen geschaffen, was per 1. Januar 2022 gesamthaft zur Erhöhung des Soll-Bestandes von 2,5 Vollzeitstellen führt.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
(-) Personalkosten	–1 681 977	–2 381 246	–2 311 772	–2 453 090	–2 826 377	–2 940 525
(-) Sachkosten	–565 562	–506 751	–256 800	–270 000	–277 000	–277 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 247 539**	**–2 885 996**	**–2 566 572**	**–2 721 090**	**–3 101 377**	**–3 215 525**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–128 389	–130 000	**–130 000**	–130 000	–130 000	–130 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	646	900	**900**	900	900	900
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 375 282**	**–3 015 096**	**–2 695 672**	**–2 850 190**	**–3 230 477**	**–3 344 625**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 008	1	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 376 290**	**–3 015 095**	**–2 695 672**	**–2 850 190**	**–3 230 477**	**–3 344 625**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–2 247 539	–2 885 996	**–2 566 572**	–2 721 090	–3 101 377	–3 215 525

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Veränderungen im Saldo I ergeben sich primär aus der Planung des budgetierten Stellenetats der DIJ (sogenannte «Direktionsreserve») beim Generalsekretariat.

Die Veränderungen bei den Sachkosten erklären sich dadurch, dass die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgegliedert, sondern innerhalb der kantonalen Verwaltung neu angesiedelt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte bilden die Begleitung und Steuerung von Projekten wie das Kontaktgremium Planung, die neue Zuordnung der kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, die Einführung von ERP in der DIJ im Rahmen des gesamtkantonalen Projekts, die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Hinblick auf die digitale Abwicklung der Rechtspflegverfahren im Kanton Bern oder die Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes.

Chancen und Risiken

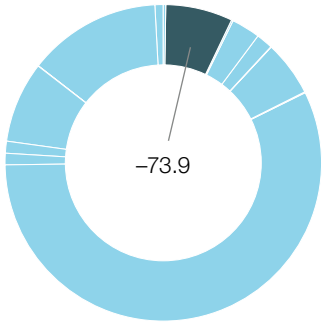
Der kleine Personalbestand des Generalsekretariates führt bei Ausfällen zu erheblichen Engpässen, die schwierig zu bewältigen sind. Die Begleitung komplexer Dossiers sowie die Vielzahl bedeutender Projekte ist eine grosse Herausforderung.

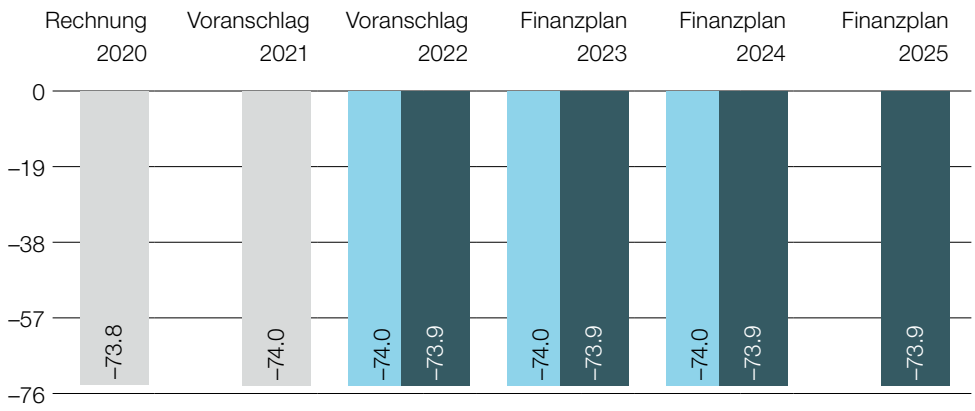
Die Breite und Vielfalt der Aufgaben für die wenigen Mitarbeitenden führt zugleich zu einer hohen Identifikation und Leistungsbereitschaft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	136	163	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	20	16	konstant
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	32	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	220	205	konstant

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der Direktion für Inneres und Justiz vor,
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Artikel 31 Absatz 1 LKG und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche,
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons,
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind,
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ,
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu,
- prüft Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	14 861	16 400	18 400	18 400	18 400	18 400
(-) Personalkosten	–951 302	–868 721	–797 003	–804 920	–818 688	–832 070
(-) Sachkosten	–43 675	–381 049	–345 000	–348 000	–348 000	–348 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	26 833	–828	–789	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–953 284**	**–1 234 199**	**–1 124 392**	**–1 134 520**	**–1 148 288**	**–1 161 670**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–72 849 444	–72 800 334	**–72 801 834**	–72 803 334	–72 804 834	–72 806 334
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	33 789	80 586	**30 000**	30 000	30 000	30 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–73 768 938**	**–73 953 947**	**–73 896 226**	**–73 907 854**	**–73 923 122**	**–73 938 004**
(+)/(-) Abgrenzungen	–49 404	57	19	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–73 818 343**	**–73 953 890**	**–73 896 207**	**–73 907 854**	**–73 923 122**	**–73 938 004**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–953 284	–1 234 199	**–1 124 392**	–1 134 520	–1 148 288	–1 161 670

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die jährlichen Beiträge des Kantons Bern an die drei Landeskirchen entsprechen 98,5 Prozent des Budgets für die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA). Weil die Beiträge für die erste Beitragsperiode für die Jahre 2020–2025 fix der Lohnsumme für die übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. 03. 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) am 1. Januar 2020 entsprechen, ergeben sich diesbezüglich im Saldo II keine Veränderungen. Die Minderausgabe im Saldo I ist auf Rotationsgewinne zurückzuführen. Wegen grosser Veränderungen der inhaltlichen Aufgaben auf der Stelle des BKRA werden seit dem 1. Januar 2021 neue Leistungsinformationen erfasst. Diese werden erstmals im Produktgruppenkommentar zur Jahresrechnung 2021 abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Die zweite Phase des Projekts «Digitale Religionslandkarte» wird im Jahr 2022 einen Entwicklungsschwerpunkt bilden. Nach der Veröffentlichung der Standort- und Kontaktdaten der Religionsgemeinschaften des Kantons Bern im Jahr 2021, sollen zusätzliche Daten zu Merkmalen wie den vorhandenen Ressourcen, den erbrachten Leistungen oder dem Einzugsgebiet erhoben werden. Ausserdem soll im Jahr 2022 geprüft werden, wie Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen gewährleistet werden können.

Chancen und Risiken

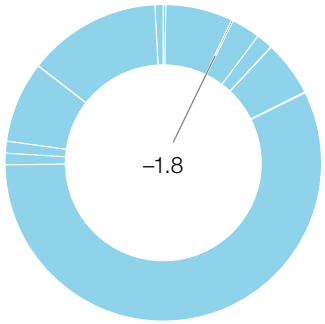
Der Aufbau von Beziehungen zu den verschiedenen im Kanton Bern beheimateten Religionsgemeinschaften bietet die Chance auf ein umfassendes Bild der Religionslandschaft des Kantons Bern. Auf dieser Grundlage kann der Kanton Bern sein Verhältnis zu diesen Religionsgemeinschaften definieren, aktuelle religionsbezogene Herausforderungen in staatlichen Institutionen wie Schulen, Spitälern oder Gefängnissen angehen und bestehende Ungleichbehandlungen verringern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

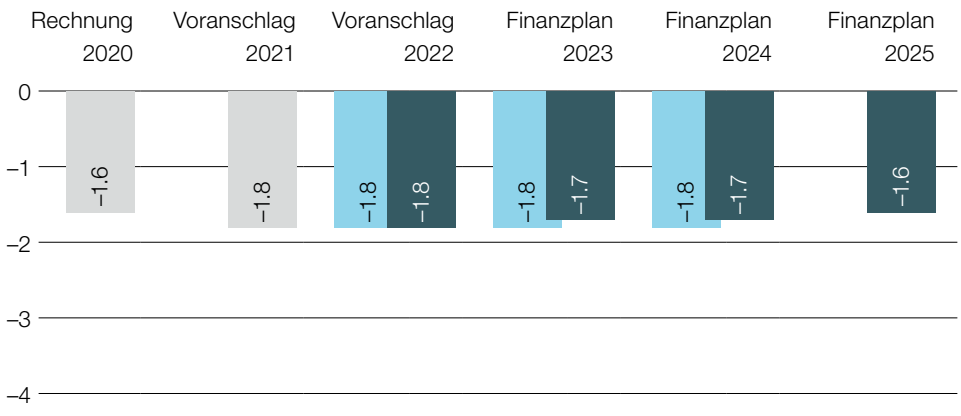
Leistungsinformationen [1)]	**Rechnung 2019**	**Rechnung 2020**	**künftige Entwicklung**
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	0	0	–
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	0	0	–
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	0	0	–
Behandelte Bürgeranliegen und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	0	0	–

[1)] Die Leistungsinformationen fielen per Ende 2019 weg, per Voranschlag 2021 wurden neue Leistungsinformationen definiert.

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF



Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	85 831	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
(-) Personalkosten	–1 601 080	–1 754 918	–1 697 197	–1 696 514	–1 688 576	–1 563 094
(-) Sachkosten	–40 930	–118 400	–118 400	–78 400	–78 400	–78 400
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	369	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 555 810**	**–1 818 319**	**–1 760 598**	**–1 719 914**	**–1 711 976**	**–1 586 494**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	661	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 555 149**	**–1 818 319**	**–1 760 598**	**–1 719 914**	**–1 711 976**	**–1 586 494**
(+)/(-) Abgrenzungen	3 706	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 551 442**	**–1 818 319**	**–1 760 598**	**–1 719 914**	**–1 711 976**	**–1 586 494**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–939 604	–1 093 261	**–1 075 779**	–1 050 983	–1 046 145	–955 256
Rechtliche Unterstützung	–616 206	–725 058	**–684 819**	–668 931	–665 831	–631 238

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung sind in Bezug auf die Entwicklung der Leistungsinformationen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Die Veränderung im Saldo I erklärt sich insbesondere aufgrund von Rotationsgewinnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Kerngeschäft (Verwaltungsjustizverfahren) werden voraussichtlich umfangreichere Verfahren im Bereich der Ortsplanungen zu bewältigen sein. Der Grund liegt darin, dass die Gemeinden nach Ablauf des Raumplanungsmoratoriums im Frühjahr 2016 die Revision ihrer Ortsplanungen wieder an die Hand genommen haben und diese Planungen nun – mit der zeitlichen Verzögerung – Gegenstand von Beschwerdeverfahren werden.

Nach wie vor zahlreich dürften die Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum sein. Im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden weiterhin erhebliche Aufgaben wahrzunehmen sein (Durchsetzung in zivilrechtlichen Verfahren von Haftungsansprüchen bzw. von Unterhaltsbeiträgen bei Kindesschutzmassnahmen). In den kommenden Jahren werden insbesondere die Umsetzung des Projekts Justizverfassung und den Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform, der Revision des Datenschutzgesetzes und der neuen wie auch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (E-Rechtsverkehr) Schwerpunkte bilden.

Im Weiteren ist das Rechtsamt zudem mit rechtlichen Beratungen zugunsten der Ämter und des Generalsekretariats beschäftigt.

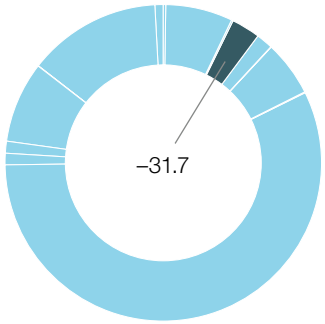
Chancen und Risiken

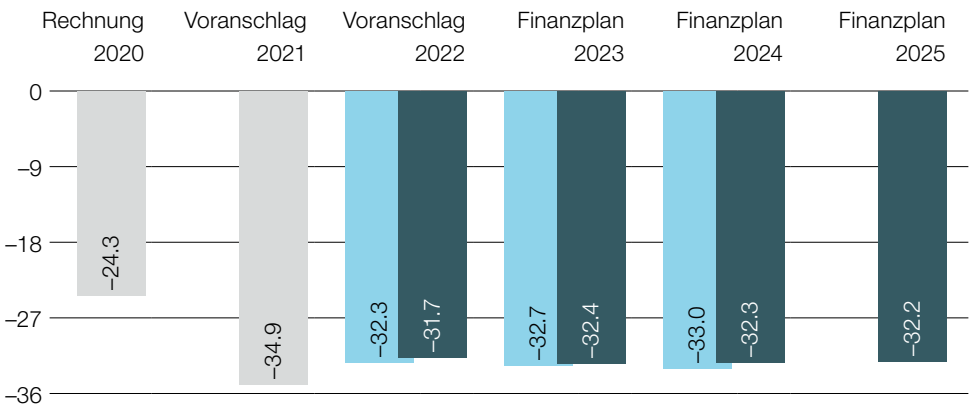
Das Risiko der langen Verfahrensdauer ist nach wie vor hoch, solange die Beschwerdeeingänge und die zivilrechtlichen Verfahren sowie die Gesetzgebungsprojekte nicht zurückgehen. Im Moment gibt es für einen Rückgang keine Hinweise.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	156	163	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	118	115	konstant
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	345	314	konstant
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	7	10	konstant

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Zentrale Steuerungs-, Controlling- und Supportdienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logistik und Sicherheit für die Direktorin/den Direktor sowie die Ämter der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und die Kantonale Datenaufsichtsstelle (DSA). Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	191 927	168 000	8 000	8 000	8 000	8 000
(-) Personalkosten	–7 378 653	–7 422 049	–7 488 617	–7 502 116	–7 578 776	–7 637 145
(-) Sachkosten	–15 149 523	–25 784 518	–22 307 775	–22 579 765	–22 440 896	–22 123 478
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 968 296	–1 879 808	–1 922 426	–2 349 752	–2 309 968	–2 465 053
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–24 304 545**	**–34 918 375**	**–31 710 819**	**–32 423 633**	**–32 321 640**	**–32 217 675**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	49 939	40 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–24 254 606**	**–34 878 375**	**–31 705 819**	**–32 418 633**	**–32 316 640**	**–32 212 675**
(+)/(-) Abgrenzungen	454 270	518 708	444 261	465 335	470 898	490 777
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–23 800 336**	**–34 359 667**	**–31 261 558**	**–31 953 298**	**–31 845 742**	**–31 721 898**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–24 304 545	–34 918 375	**–31 710 819**	–32 423 633	–32 321 640	–32 217 675

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Personalaufwand erhöht sich um rund CHF 0,07 Millionen. Diese sind auf Höhereinreihungen und der Zentralisierung der Kosten für die Personalwerbung beim ADR (direktionsinterne saldoneutrale Budgetverschiebung zum ADR) zurückzuführen. Die Notariatsaufsicht wird neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt. Es werden 1,8 FTE sowie die Kosten für die Notariatsprüfungskommission Grundbuchamt verschoben.

Im Sachaufwand verursachen verschiedene Faktoren eine Budgetsenkung von rund CHF 3,5 Millionen. Die Minderaufwände setzen sich wie folgt zusammen: CHF 0,5 Millionen für Postgebühren, CHF 0,43 Millionen bei der internen Leistungsverrechnung seitens KAIO und CHF 2,48 Millionen tiefere Informatikkosten (darunter insbesondere Minderkosten im Umfang von CHF 1,6 Millionen für die Integration der spezifischen IT des Amtes für Geoinformationen als Folge von UDR). Die Notariatsaufsicht wird neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt. Aus diesem Grund sinken die Sachkosten um rund CHF 0,13 Millionen, die Erlöse um CHF 0,16 Millionen und die fiskalischen Erlöse und Bussen um rund CHF 0,04 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch im Jahr 2022 wird der Fokus auf der Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte und die damit verbundene Professionalisierung der Supportprozesse liegen. Dabei wird die Einführung von ERP/SAP einen hohen Stellenwert einnehmen. Weiter wird das ADR bei den Digitalisierungsvorhaben der Ämter der DIJ mitarbeiten und bei der Umsetzung unterstützen.

Chancen und Risiken

Chancen ergeben sich aus den laufenden und geplanten Digitalisierungsprojekten und der damit verbundenen Effizienzgewinne.

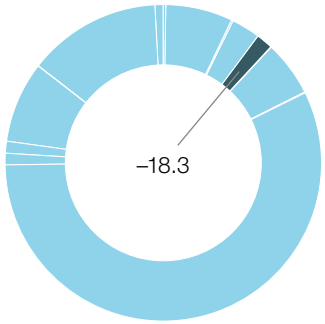
Dabei gilt aber zu beachten, dass sich Effizienzgewinne vor allem dann ergeben, wenn bisherige analoge Lösungen durch digitale Lösungen ersetzt werden können. Sobald ein Weiterführen der analogen Lösung als Ergänzung zum digitalen Angebot auch weiterhin erforderlich ist, kann ein Parallelbetrieb jedoch zu Mehrkosten führen. So kann zum Beispiel ein Postversand heute trotz digitalen Möglichkeiten nicht vollständig abgelöst werden.

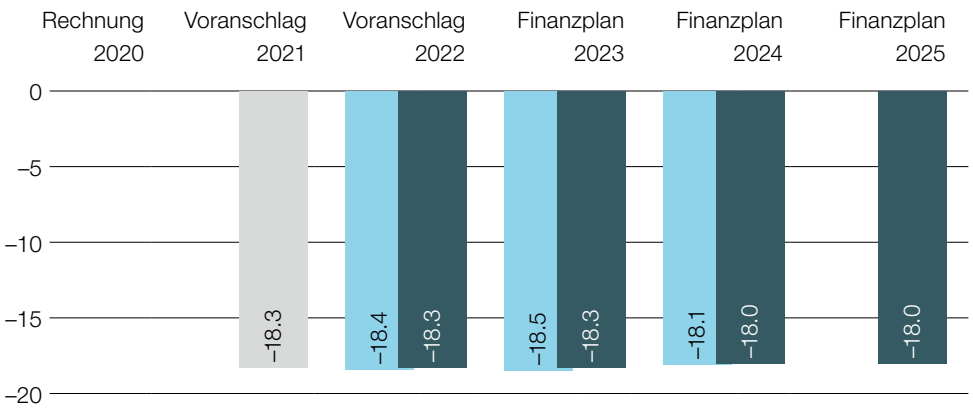
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen [1) 2)]	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
–	–	–	–

[1)] Die Leistungsinformation für die Notariatsaufsicht fällt per Ende Jahr 2021 weg. Die Notariatsaufsicht wird neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt.
[2)] Wegen einer anstehenden Reorganisation im ADR, können aus heutiger Sicht noch keine neuen Leistungsinformationen definiert werden.

6.7.5 Raumordnung und Gemeindewesen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	1 471 000	1 498 800	1 498 800	1 498 800	1 498 800
(-) Personalkosten	0	–11 055 601	–11 115 600	–11 115 721	–10 806 874	–10 800 388
(-) Sachkosten	0	–1 405 600	–1 542 600	–1 542 600	–1 542 600	–1 542 600
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–807	–775	–742	–710	–678
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–10 991 008**	**–11 160 174**	**–11 160 263**	**–10 851 384**	**–10 844 866**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**200 000**	200 000	200 000	200 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–7 365 500	**–7 365 500**	–7 365 500	–7 365 500	–7 365 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	12 100	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–18 344 408**	**–18 320 674**	**–18 320 763**	**–18 011 884**	**–18 005 366**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	161	–199 871	–199 903	–199 936	–199 968
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–18 344 246**	**–18 520 545**	**–18 520 666**	**–18 211 820**	**–18 205 334**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination	0	–1 504 952	**–1 450 438**	–1 449 831	–1 425 247	–1 424 523
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	0	–1 133 339	**–1 172 953**	–1 172 406	–1 157 045	–1 156 467
Kantonale Raumentwicklung	0	–2 840 842	**–3 057 812**	–3 058 309	–3 031 824	–3 030 302
Orts- und Regionalplanung	0	–3 398 251	**–3 789 607**	–3 790 208	–3 669 074	–3 666 773
Bauen	0	–2 113 624	**–1 689 365**	–1 689 509	–1 568 194	–1 566 801

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I erfährt eine Zunahme von rund CHF 170 000. Die vom Grossen Rat am 3. Dezember 2020 beschlossene Teilrevision der Baugesetzgebung «eBUP» sieht die Einführung eines elektronischen Planerlassverfahrens in allen bernischen Gemeinden über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten vor. Dieser zusätzliche, zeitlich befristete Aufwand kann in der vorgegebenen Übergangsfrist nur mit Unterstützung durch Dienstleistungen Dritter bewältigt werden. Gesamthaft wurde für diese Fremdunterstützung pro Jahr CHF 150 000 für die Jahre 2022 bis 2026 eingestellt.

Die Vorgaben der Budgetneutralität können unter dem Saldi II mit 0,13 Prozent eingehalten werden. Die budgetierten Staatsbeiträge entsprechen dem üblichen Budgetrahmen und sind grundsätzlich stabil. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung kann auch weiterhin keine konkrete Aussage getroffen werden. Das AGR hat diesbezüglich keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Gemeinden. Aufgrund der veränderten Verbuchungspraxis wurden neu auf der auf Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftsgängen ein Wert von CHF 200 000 budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Raumordnung steht die weitere Etablierung der Vorgaben für die Gemeinden im Vordergrund. Im Hinblick auf ein speditiveres Planungsverfahren wurden Ende 2020 vom Kanton und vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im «Kontaktgremium Planung» Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beschlossen, deren Umsetzung auch im Jahr 2022 einen grossen Stellenwert einnimmt.

Im Jahr 2022 ist ein weiteres «Richtplancontrolling» zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans durchzuführen. Damit verknüpft ist der alle vier Jahre zu erstellende «Raumplanungsbericht» des Regierungsrates an den Grossen Rat. Dieser Raumplanungsbericht informiert umfassend über den Stand der Raumentwicklung und der Raumplanung im Kanton Bern und dient der Berichterstattung an den Bund. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Digitalisierung in der Raumplanung. Das im Jahr 2020 im ganzen Kanton eingeführte elektronische Baubewilligungsverfahren eBau ist zu Ende zu entwickeln und von der Projekt- in die Betriebsphase zu überführen. Nach Inkraftsetzung von eBUP ist zudem das elektronische Planerlassverfahren ePlan in den ersten Gemeinden einzuführen.

Im Jahr 2019 wurde vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit der regierungsrätliche Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» zur Kenntnis genommenen. Im Bereich der Gemeinden stehen nun die wegen der Coronavirus-Krise 2020/2021 verzögerten Umsetzungsarbeiten weitergeführt. Zeitlich prioritär ist nach wie vor die Erarbeitung eines «Zielbilds» für die Gemeindelandschaft im Kanton Bern, welches im partizipativen Dialog mit den Gemeinden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) entwickelt wird. Ergänzend werden die gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des vorerwähnten Berichts an die Hand genommen. Auch im Gemeindebereich werden Digitalisierungsprojekte vorangetrieben. Besonders hervorzuheben ist das Gesetzgebungsprojekt eUmzug, zu welchem nach einer auf eine Versuchsverordnung abgestützten Pilotphase nun die definitiven gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, um die definitive Einführung von eUmzug in allen bernischen Gemeinden zu ermöglichen.

Chancen und Risiken

Da in der Raumplanung die Konsolidierung des Vollzugs im Vordergrund steht und keine neuen, zusätzliche Aufgaben auslösenden Rechtsänderungen zu erwarten sind, kann eine Beschleunigung der Verfahren und dadurch eine wirtschaftliche Erleichterung erwartet werden. Gleiches darf von den Digitalisierungsprojekten eBau und ePlan erwartet werden. Die Umsetzungsarbeiten im Bereich «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» tragen zu leistungsfähigeren Gemeinden bei und stärken damit den Kanton Bern. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden unterstützen die Bürgernähe und Wirtschaftsfreundlichkeit der kommunalen Staatsebene.

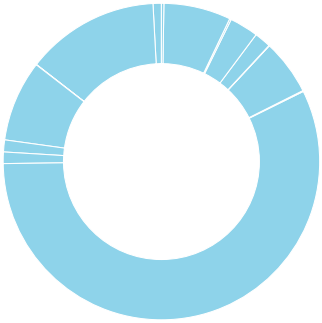
Wenn es in der Raumplanung nicht ausreichend gelingt, die komplexen, von zahlreichen Ziel- und Interessenkonflikten geprägten Planungsaufgaben lösungsorientiert umzusetzen, besteht das Risiko zunehmender Blockaden, welche wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen und auch das Verhältnis von Gemeinden und Kanton belasten könnten.

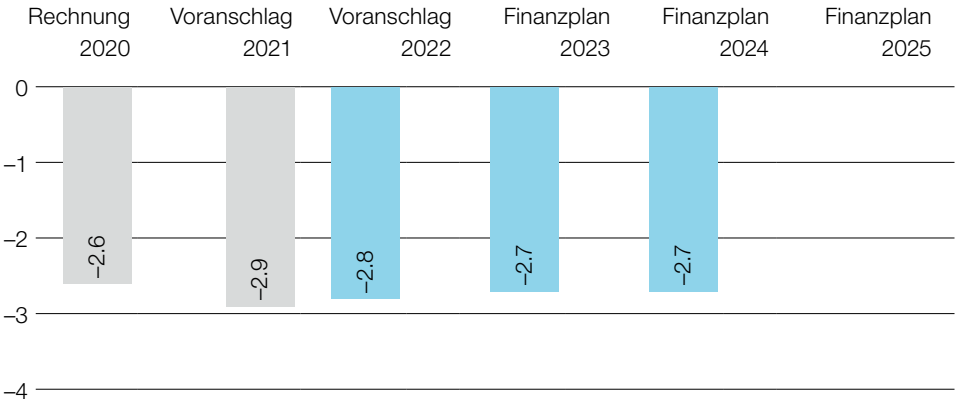
Auch die Arbeiten an einer erweiterten Gemeindefusionspolitik in Umsetzung des Berichts «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» könnten, wenn zu Konflikten führend, die Beziehungen von Gemeinden und Kanton.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemein-den, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellen-korporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regional-konferenzen)	1 129	1 120	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	4	konstant
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	903	789	schwankend
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	31	19	schwankend
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	46	37	schwankend
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	–3	3	schwankend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 238	1 222	sinkend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	0	2	schwankend
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	459	416	steigend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 241	4 849	steigend

6.7.6 Kindesschutz und Jugendförderung (gültig bis 31.12.2021)





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindesschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	284 977	251 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–2 638 592	–2 679 574	0	0	0	0
(-) Sachkosten	–239 298	–488 786	0	0	0	0
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	7 808	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 585 104**	**–2 917 360**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–10 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 077	1 200	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 584 027**	**–2 926 160**	**0**	**0**	**0**	**0**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 052	302	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 586 080**	**–2 925 858**	**0**	**0**	**0**	**0**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	–2 247 176	–2 746 675	**0**	0	0	0
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung	–337 928	–170 685	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I der Produktegruppe «Kindesschutz und Jugendförderung» fällt um CHF 487 540 besser aus, als im Voranschlag budgetiert. Dies ist insbesondere auf Rotationsgewinne und Taggelder sowie auf einen Budgettransfer von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) im Rahmen eines interdirektionalen Projektes zurückzuführen. Aufgrund der Coronavirus-Krise konnten vorgesehene Veranstaltungen nicht direkt durchgeführt werden, sondern nur virtuell, was auch zu einer Entlastung im Sachaufwand geführt hat.

Die Leistungsinformationen zeigen, dass die Anzahl Gesuche von Aufnahmeverfahren und Adoptionen drei Jahre nach Inkrafttreten der Möglichkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare auf 51 Anfragen zurückgegangen ist. Jedoch haben die Anfragen um Nachforschungen im Zusammenhang mit einer Adoption in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Anzahl Einrichtungen mit einer Bewilligung des KJA sind auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, eine Zunahme von Kita-Bewilligungen hat sich nicht abgezeichnet. Die aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind mit 21 Anzeigen gegenüber dem Vorjahr (25) stabil geblieben.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Kantonale Jugendamt war mit der Ausarbeitung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG), welches per 01. 01. 2022 in Kraft tritt, beschäftigt. Die Vorlage wurde vom Grossen Rat in der Novembersession mit einer Gegenstimme in der 1. Lesung verabschiedet. Um auf die Herausforderungen ab dem Jahr 2022 vorbereitet zu sein, wurden in einem Reorganisationsprozess die Aufbau- und Ablauforganisation des KJA angepasst und die Entwicklung einer ePlattform für die Bewirtschaftung der Informationen ab dem Jahr 2022 vorangetrieben.

Die Coronavirus-Krise hat die Kommunikation mit den Partnern erschwert und zu Mehraufwand im Tagesgeschäft geführt. Dennoch konnten die Dienstleistungen des KJA dank Homeoffice und COVID-19-Schutzkonzept jederzeit gewährleistet werden. Um die Akteurinnen und Akteure über die Neuerungen ab dem Jahr 2022 zu informieren, wurden Videopräsentationen auf der Internetseite des KJA aufgeschaltet.

Chancen und Risiken

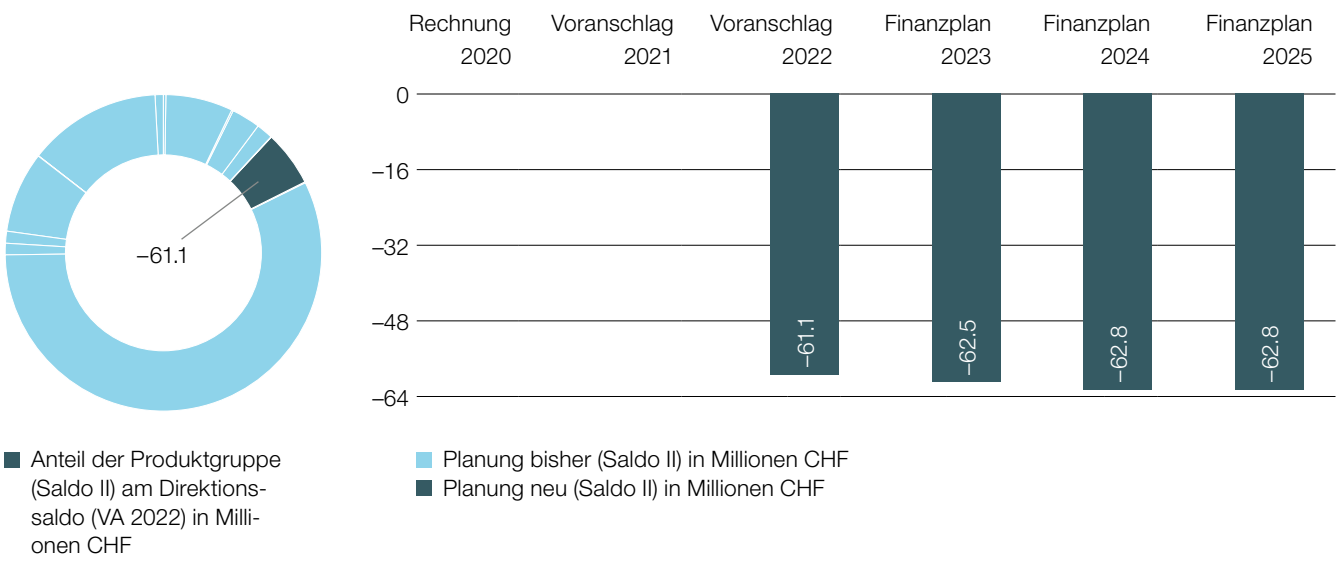
Die Ausstattung mit ausreichend Ressourcen im laufenden Prozess ist von zentraler Bedeutung, um den Umsetzungsprozess mit Blick auf die Neuerungen ab dem Jahr 2022 zu unterstützen und einen möglichst reibungslosen Ablauf nach Inkrafttreten des KFSG ab dem Jahr 2022 zu gewährleisten.

Die Entwicklung der neuen ePlattform sowie die Erweiterung der Datenbank ermöglichen in Zukunft eine datenbasierte Steuerung der Angebotsentwicklung sowie ein wirksames Controlling der Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	70	51	konstant
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	213	207	konstant
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	24	21	konstant

6.7.7 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz



- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und der Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als Zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Staatsübereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	0	0	101 000	101 000	101 000	101 000
(-) Personalkosten	0	0	–3 089 087	–3 116 836	–3 121 679	–3 138 039
(-) Sachkosten	0	0	–324 300	–224 300	–224 300	–224 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**0**	**–3 312 387**	**–3 240 136**	**–3 244 979**	**–3 261 339**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**58 551 597**	59 893 289	60 149 499	60 149 499
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–116 363 193**	–119 146 577	–119 658 999	–119 658 999
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**1 200**	1 200	1 200	1 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**0**	**–61 122 783**	**–62 492 224**	**–62 753 279**	**–62 769 639**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	–3 101	–3 153	–3 206	–3 258
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**0**	**–61 125 884**	**–62 495 377**	**–62 756 485**	**–62 772 897**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	0	0	**–258 914**	–160 691	–161 001	–162 049
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	0	0	**–60 863 869**	–62 331 533	–62 592 278	–62 607 589

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die neue Produktgruppe «Steuerung und Aufsicht Kindesschutz» wird ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) per 01. 01. 2022 die Produktgruppe «Kindesschutz und Jugendförderung» ersetzen.

Der Saldo I verändert sich gegenüber der bisherigen Planung um CHF 395 026. Dies ist unter anderem auf die Stellenverschiebung von 1,8 FTE aus der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zurückzuführen sowie auf die Finanzierung von zusätzlichen Stellen in der Höhe von CHF 250 000, welche dem Lastenausgleich zugeführt werden können.

Die Veränderungen im Saldo II sind auf die Vorfinanzierung von einvernehmlich vereinbarten Leistungen ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes zurückzuführen. Diese Kosten werden wie bis anhin dem Lastenausgleich zugeführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Entwicklungsschwerpunkte sind die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen von KFSG und der beiden Ausführungsverordnungen, der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) und der Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV), dabei insbesondere die Implementierung eines aussagekräftigen Finanz- und Leistungscontrollings der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarfs (bei einem jährlichen Volumen von CHF 100 Mio.), der Aufbau der Steuerung im Bereich der Angebotsplanung sowie die Überführung des Pflegekinderwesens per 1. 1. 2024 in die Zuständigkeit des KJA. Weiter sollen im Rahmen eines direktionsübergreifenden Projekts die Leistungen für Kinder mit Behinderungen vertieft analysiert und allfällige Handlungsbedarfe aufgezeigt werden. Intensive Projektmitarbeit ist zudem bei der Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems für die Sozialdienste (NFFS) sowie bei der Ausgliederung der kantonalen Einrichtungen gefordert.

Chancen und Risiken

Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs.

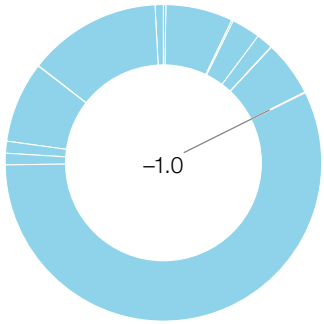
Das Inkrafttreten KFSG stellt für alle Akteurinnen und Akteure, namentlich auch für die Verwaltung, eine grosse Herausforderung dar. Die digitale Unterstützung bei dieser Umsetzung ist von zentraler Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der technischen Umgebung der elektronischen Plattform eKFSG, an deren Erstellung mit Hochdruck gearbeitet wird.

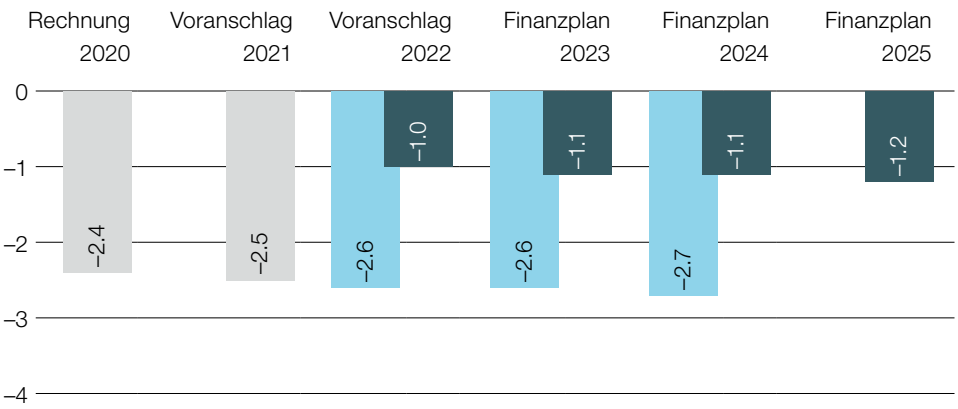
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen [1)]	**Rechnung 2019**	**Rechnung 2020**	**künftige Entwicklung**
Anzahl bearbeitete Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	–	–	–
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	–	–	–
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	–	–	–

[1)] Per Januar 2022 tritt das neue Kinder-, Förder- und Schutzgesetz (KFSG) in Kraft. Dies hatte zur Folge, dass eine neue Produktgruppe «Steuerung und Aufsicht Kindesschutz» erstellt wurde, damit die neuen Daten auch abgebildet werden können.

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	6 641 461	8 206 700	9 626 000	9 626 000	9 626 000	9 626 000
(-) Personalkosten	–6 425 614	–6 846 869	–7 066 247	–7 176 325	–7 205 655	–7 247 943
(-) Sachkosten	–2 596 211	–3 858 014	–3 558 700	–3 558 700	–3 558 700	–3 558 700
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–9 880	–2 017	–1 939	–1 860	–1 782	–1 704
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 390 244**	**–2 500 199**	**–1 000 885**	**–1 110 885**	**–1 140 136**	**–1 182 346**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 076	8 600	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 387 169**	**–2 491 599**	**–996 885**	**–1 106 885**	**–1 136 136**	**–1 178 346**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 011	149	–1 527	–1 553	–1 579	–1 605
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 388 180**	**–2 491 451**	**–998 413**	**–1 108 438**	**–1 137 715**	**–1 179 951**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 390 244	–2 500 199	**–1 000 885**	–1 110 885	–1 140 136	–1 182 346

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Am 10. 03. 2021 hat der Regierungsrat die Kreditanträge für die Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe per 01. 01. 2023 verabschiedet und zur Beratung an den Grossen Rat weitergeleitet. Bis der Entscheid des Grossen Rats vorliegt, die Anschlusslösungen definiert und funktional sind, werden die kantonalen Planungsprozesse weitergeführt.

Der Saldo I verbessert sich um CHF 1,49 Millionen gegenüber der letztjährigen Planung. Die tieferen Sachkosten von CHF 0,29 Millionen ergeben sich durch Reduktion von sechs Plätzen per 01. 01. 2022, dadurch verringert sich der Bedarf an Einkäufen für externe Dienstleistungen. Die Personalkosten erhöhen sich um CHF 0,21 Millionen. Anhaltende Nachfragen für jüngere, psychosozial stark belastete Jugendliche ziehen einen steigenden Betreuungsaufwand und damit einen leicht erhöhten Personalbedarf nach sich. Die höheren Erlöse von CHF 1,41 Millionen ergeben sich durch die Umstellung auf Vollkostenverrechnung für einweisende Sozialdienste aus dem Kanton Bern gemäss KFSG. Da die BKD die Schulgeldkosten erst ab 2023 übernehmen wird, erwarten wir für das Übergangsjahr 2022 trotz Vollkostenverrechnung als Pauschale noch ein Defizit von ca. CHF 1 Million, weil bei der Sozialhilfe Lastenausgleich nur die Hälfte dieser Kosten eingefordert werden kann.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Ausgliederung aus der Zentralverwaltung in eine privatrechtliche Stiftung wird im Rahmen des Projekts «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe» vorbereitet und – den Entscheid des Grossen Rats vorbehalten – vollzogen. Die Ausgliederung umfasst in der Vorlage des Regierungsrats alle Dimensionen der Organisation.

Der Bedarf nach flexiblen, dezentralen, interdisziplinären und in Kooperation erbrachten Leistungen für psychisch und psychosozial hochbelastete Jugendliche ist ausgewiesen und bildet die strategische Grundlage für die Angebots- und Organisationsentwicklung der Kantonalen BEObachtungsstation. Leistungsangebot, Aufbau- und Ablauforganisation werden angepasst, um den zivil- und jugendstrafrechtlichen Behörden unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen von KFSG und revidiertem VSG passende Abklärungs- und Betreuungsplätze für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial und deshalb intensivem Begleitungsbedarf anzubieten.

Chancen und Risiken

Aktuelle Empfehlungen der SODK und der KOKES zur differenzierten Angebotsgestaltung sowie die anhaltende Leistungsnachfrage aus der ganzen Deutschschweiz belegen den Bedarf an integrierten, interdisziplinären und flexiblen Hilfen für psychosozial hochbelastete Jugendliche in individualisierten Betreuungs- und Behandlungssettings. Die Kantonale BEObachtungsstation nimmt für die Versorgung dieser vulnerablen Zielgruppe auch künftig eine wichtige Rolle ein.

Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet diese Arbeit auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

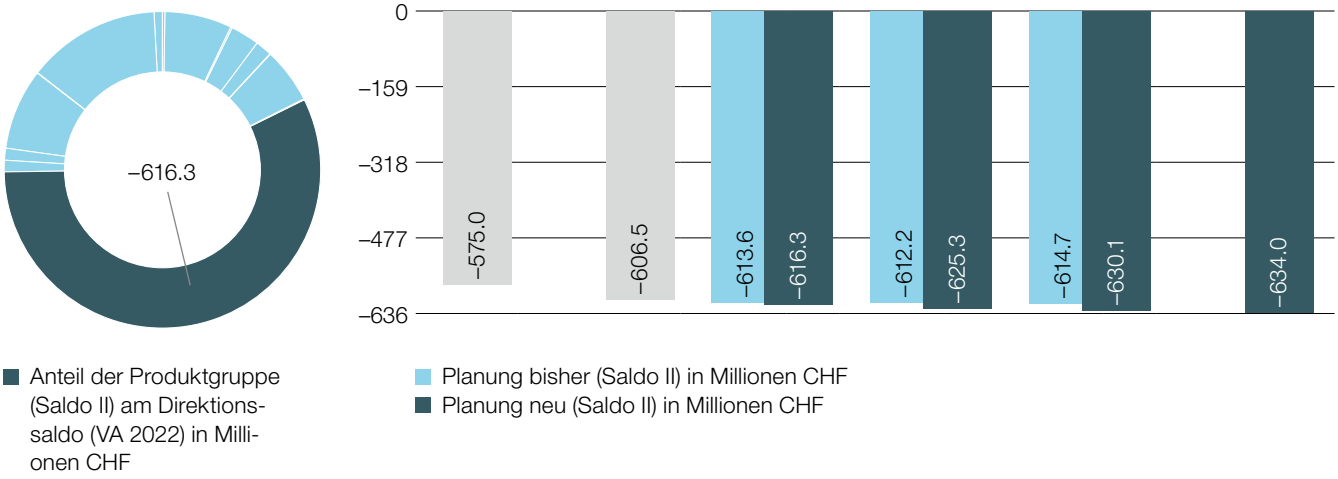
Durch die geplante Kooperation mit dem Jugendheim Lory in einer Holding-Stiftung entstehen im hochschwelligen Jugendhilfebereich wertvolle Synergien und Entwicklungspotenziale.

Die umfassenden organisatorischen Veränderungen können bei den Mitarbeitenden Verunsicherung auslösen und zu Abgängen und Knowhow-Verlust in der Einrichtung führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	15 536	15 460	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	31	40	konstant

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben, und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	2 627	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
(-) Personalkosten	–3 650 231	–3 886 473	–4 159 025	–4 206 084	–4 236 925	–4 274 202
(-) Sachkosten	–1 170 411	–1 535 700	–1 610 701	–1 375 700	–1 375 701	–1 375 700
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 087	–1 862	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 821 101**	**–5 414 035**	**–5 759 726**	**–5 571 785**	**–5 602 626**	**–5 639 902**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	596 464 442	630 450 000	**583 743 000**	595 407 000	607 211 000	619 358 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 431 711 512	–1 481 127 000	**–1 451 419 000**	–1 479 183 000	–1 502 886 000	–1 522 118 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	265 087 924	249 593 500	**257 160 000**	264 081 800	271 220 000	274 413 300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–574 980 248**	**–606 497 535**	**–616 275 726**	**–625 265 985**	**–630 057 626**	**–633 986 602**
(+)/(-) Abgrenzungen	–389	–11 958	–12 000	–12 000	–12 000	–12 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–574 980 636**	**–606 509 493**	**–616 287 726**	**–625 277 985**	**–630 069 626**	**–633 998 602**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Beiträge an die Sozialversicherungen	–959	10 000	**9 999**	10 000	9 999	10 000
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–4 820 393	–5 424 035	**–5 769 725**	–5 581 784	–5 612 625	–5 649 902

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I fällt um rund CHF 345 000 schlechter aus, als budgetiert. Der Hauptgrund liegt in höheren Personalkosten aufgrund neuer Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Revision EG KUMV, die durch den Grossen Rat im September 2020 verabschiedet wurde.

Die Verschlechterung des Saldos II um CHF 9,8 Mio. begründet sich hauptsächlich wie folgt:

- CHF 15,1 Mio. weniger Kosten im Bereich der Prämienverbilligung aufgrund neuer Regelungen (z.B. im Bereich Konkubinat) im Rahmen der Revision EG KUMV und neuer wachstumsbasierter Kostenprognose.
- CHF 1,0 Mio. höhere Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern infolge Mehraufwand wegen des revidierten Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).
- CHF 24,9 Mio. höherer Aufwand bei den Ergänzungsleistungen (EL), weil die Ausgleichskasse Bern mit einer Kostensteigerung rechnet.
- CHF 1,5 Mio. Mehrkosten, weil die Ausgleichskasse Bern ein stärkeres Wachstum bei den Kosten für Familienzulagen für Nichterwerbstätige erwartet.
- CHF 9,2 Mio. Minderertrag bei den Bundesanteilen für die Prämienverbilligung, weil das BAG mit tieferen Krankenkassenprämien rechnet.
- CHF 4,5 Mio. Mehrertrag bei den Bundesanteilen für die Ergänzungsleistungen, wegen steigenden EL-Kosten.
- CHF 7,6 Mio. Mehrertrag wegen höherer Gemeindebeiträge für EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Entwicklung wird im Jahr 2022 in der Digitalisierung liegen. Mit dem Aufbau neuer Kommunikationskanäle, sowie eines Onlineverfahrens für das Krankenversicherungsobligatorium sollen vermehrt Dienstleistungen zeit- und ortsunabhängig über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Dank erweiterter Datenanalyseninstrumente sollen zudem Kontroll- und Prognosemöglichkeiten erweitert werden.

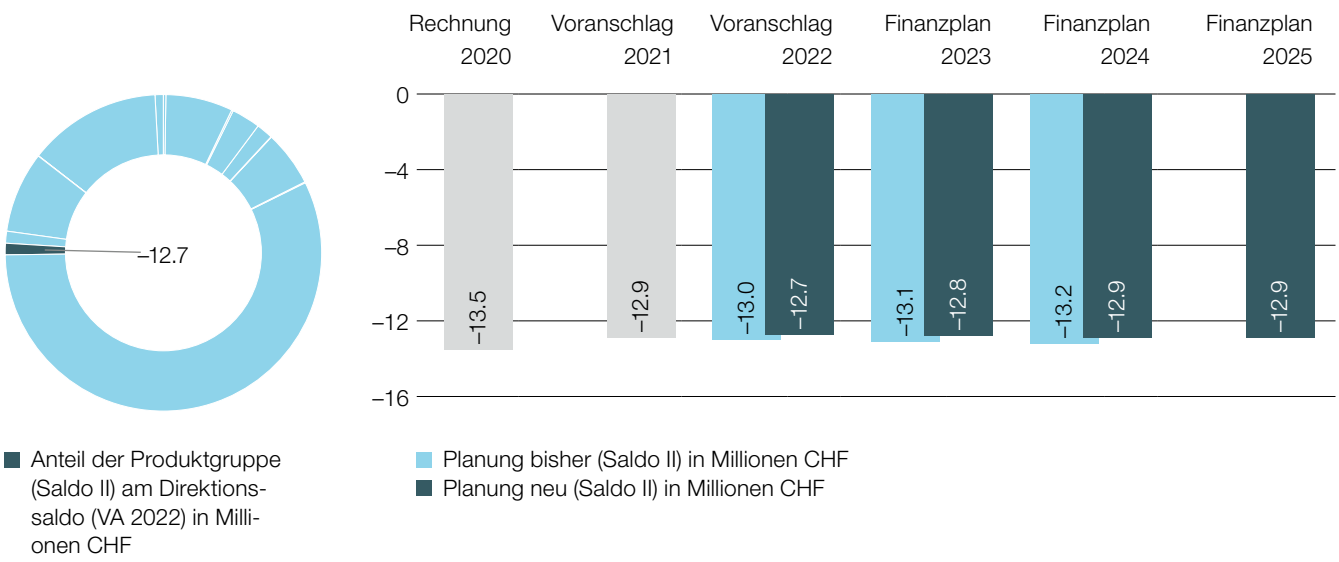
Chancen und Risiken

Die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform lassen sich noch nicht beziffern, jedoch ist klar, dass kurzfristig aufgrund der dreijährigen Besitzstandsgarantie für bestehende EL-Beziehende nicht mit einem kurzfristigen Kostensenkungseffekt zu rechnen ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	15 700	14 800	konstant
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	17 100	14 700	konstant
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 500	1 300	steigend
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 500	1 500	steigend
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	43 900	37 000	sinkend
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	3 000	2 100	sinkend
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	17 300	15 300	konstant
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	217 000	214 000	steigend
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	94 000	konstant
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14	konstant
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	54	55	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 700	1 900	schwankend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 100	3 000	sinkend

6.7.10 Regierungsstatthalterämter



Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	9 245 051	11 197 600	8 989 100	8 989 100	8 989 100	8 989 100
(-) Personalkosten	–17 349 618	–17 367 028	–17 244 012	–17 306 905	–17 360 598	–17 451 808
(-) Sachkosten	–4 776 795	–4 584 508	–4 485 432	–4 485 430	–4 485 430	–4 485 426
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	2 919	–3 290	–3 163	–3 037	–2 910	–2 724
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–12 878 443**	**–10 757 226**	**–12 743 506**	**–12 806 272**	**–12 859 838**	**–12 950 858**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–608 505	–2 208 500	**–2 208 500**	–2 208 500	–2 208 500	–2 208 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–16 647	17 500	**2 215 800**	2 215 800	2 215 800	2 215 800
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–13 503 595**	**–12 948 226**	**–12 736 206**	**–12 798 972**	**–12 852 538**	**–12 943 558**
(+)/(-) Abgrenzungen	–170 295	–89 241	–89 367	–89 494	–89 620	–89 747
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–13 673 889**	**–13 037 467**	**–12 825 573**	**–12 888 465**	**–12 942 158**	**–13 033 305**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsrechtspflege	–3 451 560	–2 624 567	**–2 311 343**	–2 297 771	–2 303 034	–2 312 777
Aufsicht	–1 258 096	–1 727 204	**–1 269 917**	–1 278 040	–1 280 861	–1 285 791
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–8 168 787	–6 405 456	**–9 162 247**	–9 230 461	–9 275 943	–9 352 290

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gemäss Deckungsbeitragsrechnung weist das Budget 2022 bei den Regierungsstatthalterämtern keine markanten Veränderungen auf. Die Abweichung vom Saldo II gegenüber dem Vorjahr beträgt nur 1,64 Prozent. Diese leichte Verbesserung ist insbesondere auf Rotationsgewinne sowie direktionsinternen Verschiebungen von Sachkosten zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Digitalisierung der Bewilligungsverfahren werden nun entsprechende Vorabklärungen durchgeführt und die Verfahrensabläufe untersucht. Das Projekt wird mehrere Jahre dauern und für einige Mitarbeitende zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Den grössten Nutzen erhoffen wir uns bei den Massengeschäften wie zum Beispiel bei den gastgewerblichen Bewilligungen oder im Bereich Erbschafts- und Inventarwesen. Das Digitalisierungsprojekt der Regierungsstatthalterämter soll eine weitgehend digitale Dienstleistung für die gesetzlichen Aufgaben sicherstellen. Damit wird der Motion Leuenberger (M 217–2018) «Fit für die Zukunft – elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern» mit diesem Projekt Rechnung getragen.

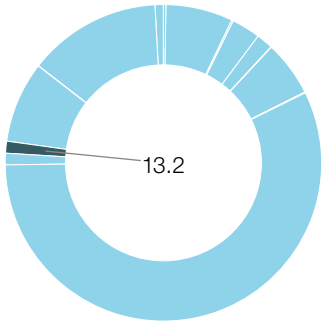
Chancen und Risiken

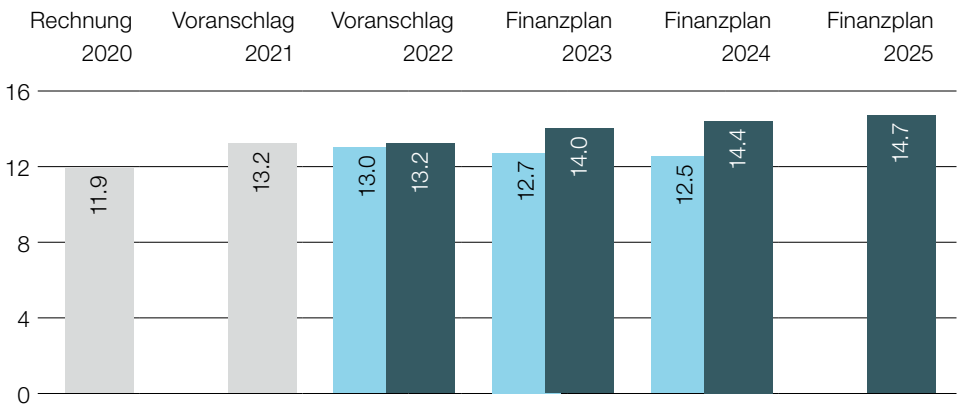
Mit den laufenden Verbesserungen der Fachapplikationen, insbesondere bei «evidence» und «eBau» und den laufenden Erfahrungen der Anwenderinnen und Anwender wird in absehbarer Zeit eine effizientere Auftragserledigung erwartet. Die Vorbereitungsarbeiten für den elektronischen Geschäftsverkehr erfordern aber einen Zusatzaufwand und erhöhen damit die Arbeitsbelastungen. Für die Regierungsstatthalterämter wird es immer schwieriger, die vielen gesetzlichen Aufgaben mit den operativen Tagesgeschäften fristgerecht erledigen zu können. Der Einbezug der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in eine Vielzahl politischer Geschäfte und gesamtstaatlicher Aufgaben zeigt die Bedeutung auf, die den Regierungstatthalterämtern zukommt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	610	524	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	556	646	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	261	174	sinkend
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 436	2 398	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 403	2 418	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	19 356	15 904	sinkend

6.7.11 Betreibungen und Konkurse





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	49 153 207	55 357 300	55 857 300	56 357 300	56 857 300	57 357 300
(-) Personalkosten	–28 394 308	–30 063 731	–30 103 343	–30 349 425	–30 463 478	–30 622 889
(-) Sachkosten	–8 839 173	–12 038 100	–12 561 000	–12 011 000	–12 011 000	–12 011 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–33 115	–42 181	–26 444	–42 571	–61 520	–96 507
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**11 886 612**	**13 213 288**	**13 166 514**	**13 954 304**	**14 321 301**	**14 626 904**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 638	31 000	**31 000**	31 000	31 000	31 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**11 899 250**	**13 244 288**	**13 197 514**	**13 985 304**	**14 352 301**	**14 657 904**
(+)/(-) Abgrenzungen	–221 553	163 686	–41 831	–38 391	–35 275	–33 366
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**11 677 697**	**13 407 975**	**13 155 683**	**13 946 913**	**14 317 026**	**14 624 538**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Durchführung der Betreibungsverfahren	12 504 484	13 759 511	**13 500 993**	14 243 811	14 631 108	14 966 380
Durchführung der Konkursverfahren	–617 872	–546 223	**–334 479**	–289 508	–309 808	–339 476

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verschlechtert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 47 000. Grund dafür ist die Planung von zusätzlichen Sachkosten für die Digitalisierung im Umfang von CHF 550 000. Die Kosten für die Weiterentwicklung und Verbesserung der ICT beinhalten das Scanning des Posteingangs und die Erweiterung von eDruck bzw. der Druckkosten pro Sendung. Aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Geschäftslast, ohne Berücksichtigung der noch nicht abzuschätzenden Folgen der Coronavirus-Krise, nehmen die Erlöse um CHF 500 000 zu.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Betreibungs- und Konkursämter arbeiten daran, nebst dem bereits erwähnten Posteingang auch die Weiterleitung der Zahlungsbefehle an die Gläubiger und den Vollzug von Pfändungen medienbruchfrei vorzunehmen. Weiter soll für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern ein eService für die Bestellung von Betreibungsregisterauszügen realisiert werden.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der anstehenden ICT-Projekte ermöglicht es den BAKA, die weiter zu erwartende Geschäftszunahme weiterhin mit den bestehenden Personalressourcen zu bewältigen.

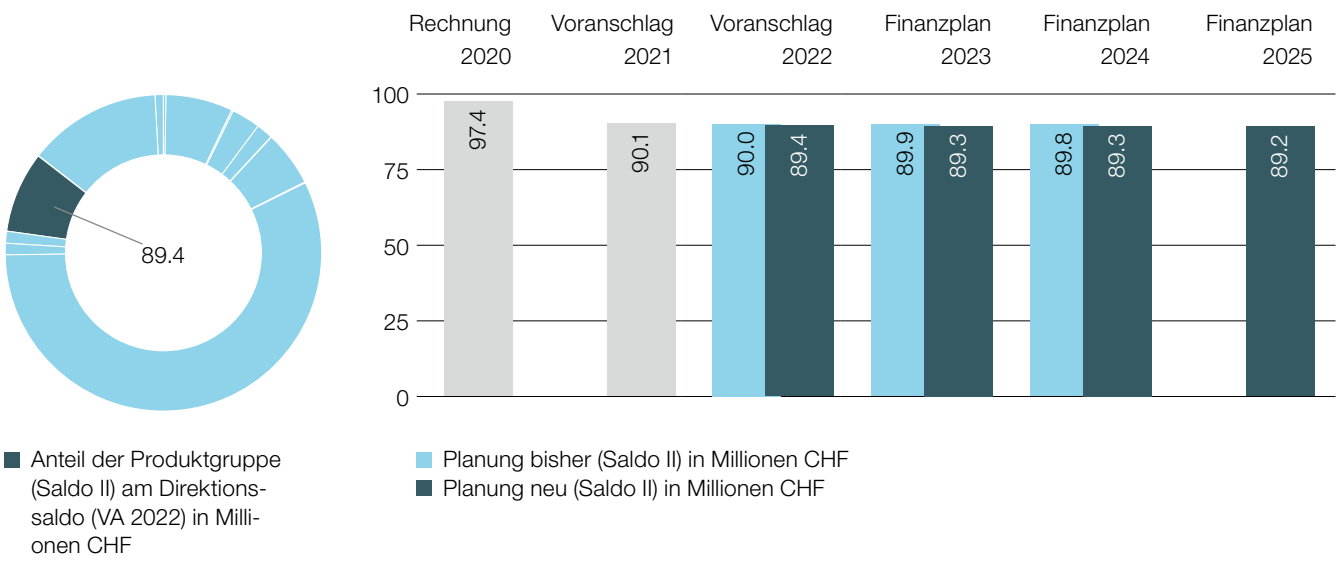
Ein schwierig abschätzbares Risiko stellen die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Wirtschaft dar. Ob und in welchem Ausmasse eine Konkurswelle droht, ist unklar. Im Betreibungswesen können Kurzarbeit und der Verlust von Arbeitsplätzen zu einer verzögerten und zusätzlichen Zunahme der Geschäftsfälle führen. Die Entwicklung ist nicht voraussehbar.

Nach wie vor ist beim Bund die Senkung der Tarife der Gebührenverordnung (um bis zu 50 %) ein aktuelles Thema. Dies könnte dazu führen, dass die jährlichen Gebühreneinnahmen der BAKA um über CHF 20 Millionen sinken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	323 261	275 397	steigend
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	252 175	211 241	steigend
Anzahl eingereichte Beschwerden	217	188	schwankend
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	27	17	schwankend
Total eröffnete Konkursverfahren	1 541	1 477	steigend
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	989	845	steigend
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	1	2	konstant

6.7.12 Führen des Grundbuches



Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	13 957 261	13 585 300	13 745 300	13 745 300	13 745 300	13 745 300
(-) Personalkosten	–14 703 878	–15 060 533	–15 790 090	–15 860 743	–15 947 926	–16 045 480
(-) Sachkosten	–376 685	–426 101	–557 600	–602 600	–527 601	–527 600
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 937	–1 639	–1 306	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 121 365**	**–1 902 973**	**–2 603 697**	**–2 718 043**	**–2 730 227**	**–2 827 780**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	2 100	**2 100**	2 100	2 100	2 100
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	98 529 646	92 008 200	**92 038 200**	92 038 200	92 038 200	92 038 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**97 408 281**	**90 107 327**	**89 436 603**	**89 322 257**	**89 310 073**	**89 212 520**
(+)/(-) Abgrenzungen	3 283	102	27	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**97 411 564**	**90 107 430**	**89 436 630**	**89 322 257**	**89 310 073**	**89 212 520**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Grundbuchführung	–881 725	–1 286 747	**–2 353 850**	–2 460 514	–2 471 495	–2 562 381
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	288 753	143 731	**143 872**	143 835	143 827	143 794
Auskünfte	–528 392	–759 956	**–393 719**	–401 365	–402 559	–409 193

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Veränderungen im Saldo II sind einerseits auf die Umsetzung des neuen Führungsmodells sowie auf Rotationsverluste zurückzuführen.

Andererseits wird die Notariatsaufsicht neu bei den Grundbuchämtern angesiedelt. Deshalb werden 1,8 FTE sowie die Kosten für die Notariatsprüfungskommission und die übrigen zur Notariatsaufsicht gehörenden Sachkosten vom Amt für Dienstleistungen und Ressourcen zu den Grundbuchämtern verschoben.

Entwicklungsschwerpunkte

- Pflege und Erweiterung des eHandbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung.
- Start der Erweiterung des Projektes «Externes Scannen» zur Digitalisierung der Grundbuchbelege im Hinblick auf die Online-Verfügbarkeit aller Belege.
- Mitarbeit «Digitalisierung Grundbuch», insbesondere Schnittstelle zu Notariat.
- Konsolidierung des neuen Führungsmodells mit einer zentralen Amtsleitung und Stabsstelle.

Chancen und Risiken

Die Dienstleistungen von GRUDIS public erfreuen sich grosser Beliebtheit. Sie haben die gewünschte Signalwirkung für die ganze Schweiz und dürfen mit Recht als wegweisend für weitere digitale Lösungen angesehen werden.

Durch das neue Führungsmodell soll ein einheitliches Auftreten sowie eine einheitliche Praxis geschaffen werden.

Der Vollzug von Art. 11a und 17a ff. des Handänderungsgesetzes (HG) erweist sich nach wie vor als sehr zeitaufwändig. Sowohl die juristische Behandlung wie auch die administrative Abwicklung der Geschäfte verursachen einen grossen Aufwand.

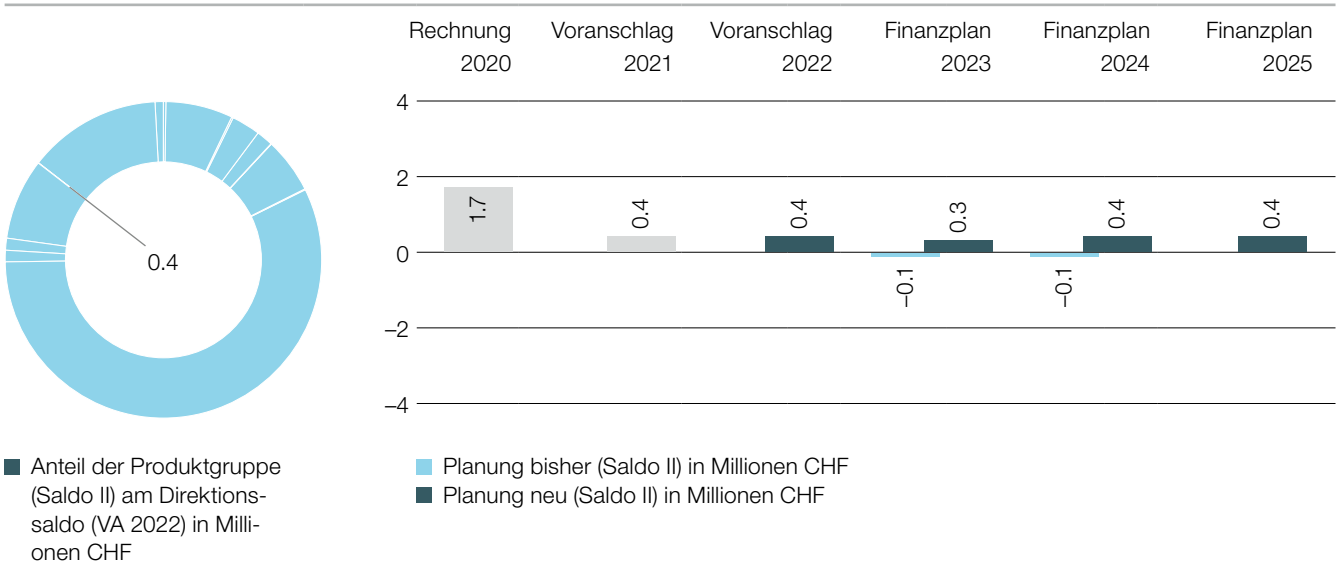
Die Grundbuchämter bekunden zunehmend grosse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal, insbesondere von Grundbuchverwalter/-innen und Auszubildenden. Der Arbeitsmarkt zeigt sich ausgetrocknet, weshalb trotz der initiierten Massnahmen erst mittelfristig mit einer Entspannung der Situation gerechnet werden kann.

Sollte sich die Wirtschaft wegen der Coronavirus-Krise wirklich extrem stark abkühlen, ist davon auszugehen, dass sich auch der Liegenschaftsmarkt abkühlen wird, was mittelfristig zu Mindereinnahmen bei den Grundbuchämtern (insb. Handänderungsteuer) führen könnte.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Grundbuchanmeldungen	63 282	63 092	schwankend
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	47 387	48 202	schwankend
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	8	14	schwankend

6.7.13 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	5 347 309	3 501 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
(-) Personalkosten	–2 926 969	–2 973 382	–2 946 795	–2 965 709	–2 942 833	–2 961 405
(-) Sachkosten	–712 294	–84 200	–686 200	–686 200	–686 200	–686 200
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–6 745	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**1 701 301**	**443 418**	**367 005**	**348 091**	**370 967**	**352 395**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 389	3 100	**1 400**	1 400	1 400	1 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 702 690**	**446 518**	**368 405**	**349 491**	**372 367**	**353 795**
(+)/(-) Abgrenzungen	–86 387	–86 000	–49 000	–49 000	–49 000	–49 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 616 303**	**360 518**	**319 405**	**300 491**	**323 367**	**304 795**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Registereintrag	1 732 804	647 353	**567 650**	549 724	571 406	553 803
Vorprüfungsverfahren	–31 503	–203 935	**–200 645**	–201 632	–200 438	–201 408

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Aufgrund der veränderten Verbuchungspraxis wird der an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister abzuliefernde Betrag (10 % der eingenommenen Eidgenössischen Gebühren, im Jahr 2020 rund CHF 600 000) neu separat in ein Aufwandkonto (Sachkosten) und nicht wie bisher als Ertragsminderung bei den Erlösen verbucht.

Da die Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1) erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, ist es schwierig abzuschätzen, ob die budgetierten Gebühreneinnahmen für das Jahr 2022 und die Folgejahre zutreffen werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzungs- und Prozessanpassungsarbeiten nach der Einführung der beiden Projekte «CR-Portal» (Online-Zahlungstool für Bestellungen) und «CR-Archiv» (elektronische Archivlösung) werden die Schwerpunkte im Jahr 2022 bilden.

Zudem ist bereits wieder eine Teilrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) in der Vernehmlassung (Aktienrechtsrevision) und wird voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Chancen und Risiken

Durch die Pandemie ist es schwierig abzuschätzen, in welche Richtung sich die Wirtschaft in den nächsten Jahren entwickeln wird. Es bleibt zu hoffen, dass die aktuell grosse Zahl der Neueintragungen der Rechtseinheiten nicht nur wegen den Härtefallgesuchen erfolgt.

Andernfalls könnte dies für die kommenden Jahre ein erhöhtes Risiko für Konkurse bedeuten.

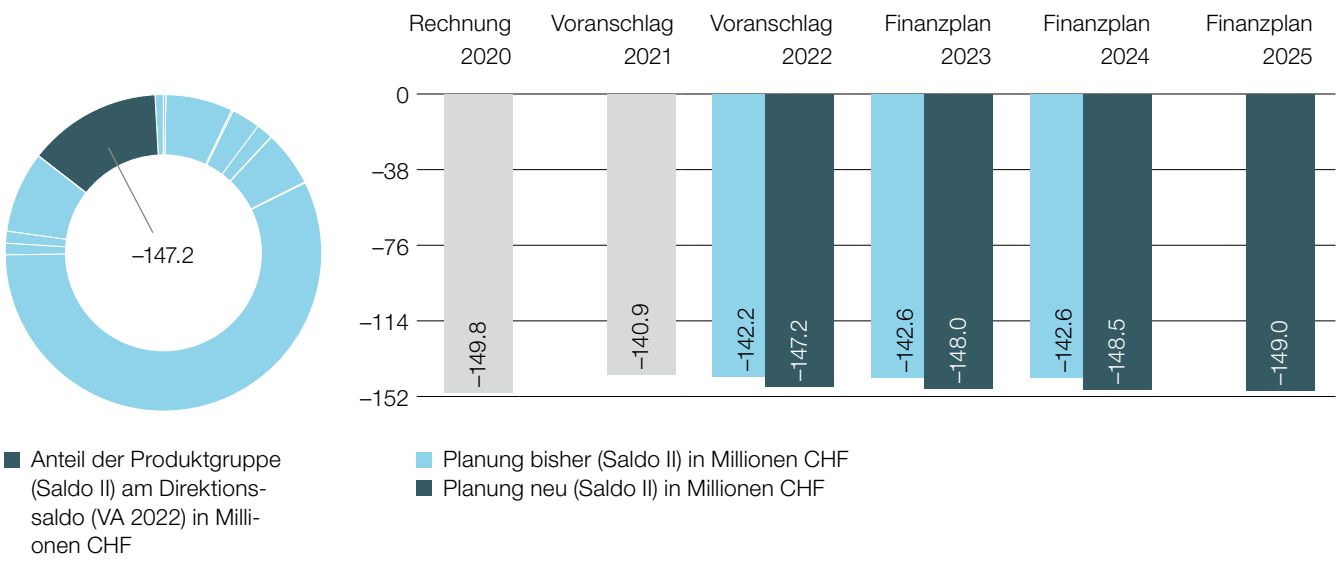
Die fortschreitende Digitalisierung des Handelsregisters, insbesondere auch durch die Einführung der elektronischen Archivlösung «CR-Archiv» im Jahr 2021, führt zu einer Erleichterung des Arbeitsalltags, besonders im Bestell-, aber zum Teil auch im Rechnungswesen. Dafür wird ebenfalls im Jahr 2021 für Bestellungen die Onlinezahlung per Kreditkarte eingeführt.

Es besteht das Risiko, dass ab dem Finanzplanjahr 2022 das Kostendeckungsprinzip durch die tieferen Gebührenvorgaben nicht mehr eingehalten werden kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der Registrierungen	20 262	20 243	konstant
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	20 261	20 660	konstant
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	606	617	konstant

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung, der Vollzug von nicht Massnahmegebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte, und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	29 048 046	29 452 000	28 901 000	28 901 000	28 901 000	28 901 000
(-) Personalkosten	–23 597 526	–23 790 276	–23 778 609	–24 130 588	–24 157 488	–24 253 751
(-) Sachkosten	–86 475 703	–146 514 700	–88 021 299	–88 021 299	–88 021 299	–88 021 299
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	22 965	–6 038	–3 097	–1 914	–1 738	–1 385
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–81 002 217**	**–140 859 014**	**–82 902 006**	**–83 252 801**	**–83 279 524**	**–83 375 435**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–68 787 144	–40 000	**–64 302 634**	–64 752 426	–65 205 367	–65 661 478
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	13 232	31 800	**13 200**	13 200	13 200	13 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–149 776 129**	**–140 867 214**	**–147 191 440**	**–147 992 027**	**–148 471 691**	**–149 023 713**
(+)/(-) Abgrenzungen	–990 160	–899 104	–1 099 295	–1 099 410	–1 099 491	–1 099 572
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–150 766 289**	**–141 766 317**	**–148 290 734**	**–149 091 437**	**–149 571 182**	**–150 123 285**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–63 378 358	–90 117 988	**–64 848 385**	–64 969 336	–64 978 137	–65 009 723
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–13 607 468	–44 701 393	**–12 365 999**	–12 472 369	–12 480 115	–12 507 919
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–1 030 964	–1 354 078	**–912 291**	–925 346	–926 311	–929 773
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–158 655	–152 734	**–149 029**	–149 833	–149 892	–150 101
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–259 564	–326 314	**–231 002**	–234 742	–235 025	–236 042
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–2 567 210	–4 206 507	**–4 395 300**	–4 501 175	–4 510 044	–4 541 877

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Ertrag der KESB setzt sich vor allem aus Gebühreneinnahmen und Rückforderungen von vorfinanzierten Massnahmenkosten zusammen. Im Voranschlag 2022 und im Finanzplan sind knapp CHF 29 Millionen geplant, womit das im Jahr 2020 erreichte Ertragsniveau fortgeschrieben wird.

Bei den Sachkosten weist die Deckungsbeitragsrechnung eine Abnahme von ca. CHF 58 Millionen aus. Dies ist auf die angepasste Verbuchungspraxis für die ZAV-Abgeltungen ab dem Jahr 2020 zurückzuführen. Die Abgeltungen an Gemeinden werden deshalb auch im Voranschlag 2022 als Kosten Staatsbeiträge ausgewiesen und erscheinen damit nicht mehr im Globalbudget, sondern erst im Saldo II. Ausgehend von der für das Jahr 2021 festgelegten Summe der ZAV-Abgeltungen wurden die Jahre ab 2022 budgetiert. Bei den Kosten für ambulante und stationäre Massnahmen ist aufgrund der Belastung der Familiensysteme in Folge der Coronavirus-Krise von einer Zunahme auszugehen. Massnahmenkosten sind von der KESB kaum beeinflussbar; sind die Voraussetzungen gegeben, muss die KESB von Gesetzes wegen Massnahmen anordnen. Die Kostenstrukturen sind von den jeweiligen Institutionen vorgegeben.

Entwicklungsschwerpunkte

Die KESB entwickelt im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ihre Abläufe und Arbeitsmittel laufend weiter. Ein besonderer Fokus liegt auf der Transparenz des Behördenhandelns. Die vollständige Erneuerung der Website wird den virtuellen Auftritt der KESB verständlicher und niederschwelliger machen. Mit verschiedenen IT- und Digitalisierungsprojekten wird die Effizienz des KESB-Handelns gestärkt; zu nennen sind hier etwa der organisationsweite Rollout des Geschäftsverwaltungssystems BE-GEVER, die Evaluation einer zeitgemässen Klientenbuchhaltung und die Mitwirkung im kantonsweiten ERP-Projekt. Gestützt auf eine regionsvergleichende Analyse von Massnahmenhäufigkeiten und Kostenstrukturen entwickelt die KESB handlungsleitende Kriterien, um die kantonsweit einheitliche Rechtsanwendung noch zu optimieren. Darüber hinaus wird sich die KESB in verschiedenen Arbeitsgruppen der operativen Umsetzung des per 1. 1. 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und der dazu gehörenden Verordnungen widmen.

Chancen und Risiken

Die wichtigsten Chancen liegen weiterhin in den guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnern sowie in der Fachkompetenz und im Engagement der KESB-Mitarbeitenden.

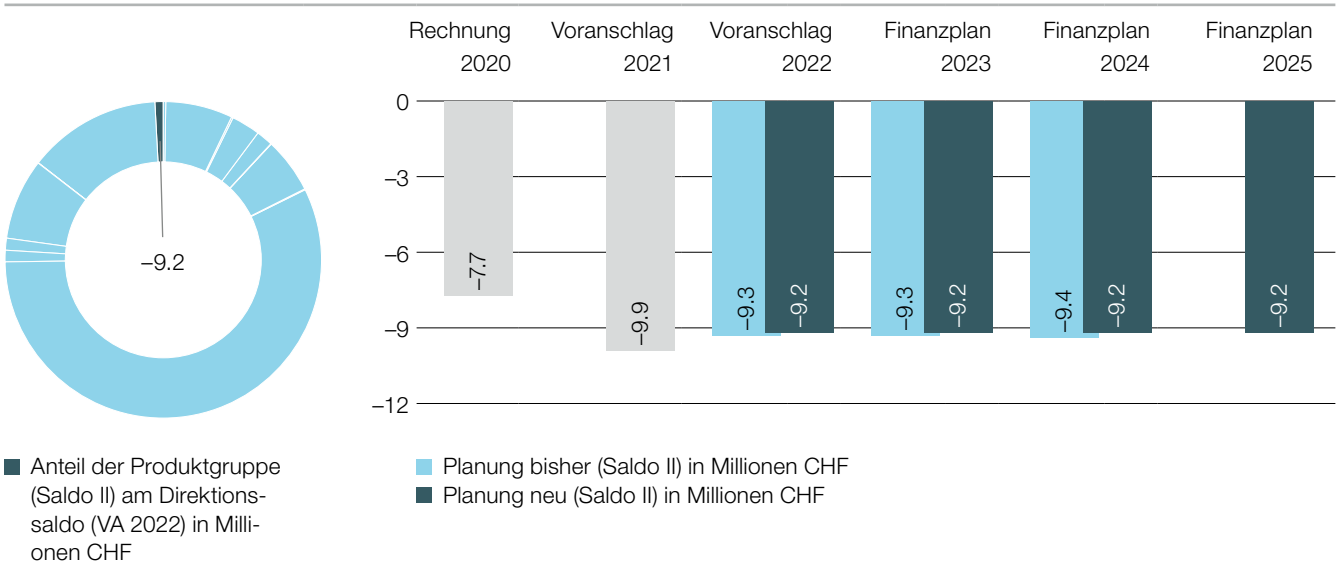
Das grösste Risiko liegt in der Coronavirus-Krise mit den entsprechenden betrieblichen Einschränkungen, die die Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erschweren und zu einer erheblichen Zusatzbelastung der KESB-Mitarbeitenden führen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Fallzahlen im Kindesschutz aufgrund der anhaltenden COVID-19 bedingten Überlastung der Familiensysteme zunehmen. Daraus könnte auch eine von der KESB kaum beeinflussbare Zunahme der Massnahmenkosten resultieren.

Kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme einzelner Sozialdienste stellen ebenfalls weiterhin bedeutende Risiken dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 433	7 447	steigend
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 488	3 724	steigend
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	168	181	steigend
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	182	193	steigend

6.7.15 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1.07.2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 300 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 100 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	2 334 813	2 001 500	2 101 500	2 101 500	2 101 500	2 101 500
(-) Personalkosten	–4 894 483	–5 229 519	–5 213 006	–5 267 874	–5 287 841	–5 318 494
(-) Sachkosten	–1 607 315	–2 158 364	–2 047 978	–1 978 259	–1 958 259	–1 958 259
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–43 376	–31 244	–9 226	–5 675	–15 137	–26 016
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 210 362**	**–5 417 627**	**–5 168 710**	**–5 150 307**	**–5 159 737**	**–5 201 270**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 147 739	565 000	**570 000**	580 000	590 000	590 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–4 667 105	–5 070 000	**–4 590 000**	–4 590 000	–4 610 000	–4 610 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 060	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–7 727 669**	**–9 917 627**	**–9 183 710**	**–9 155 307**	**–9 174 737**	**–9 216 270**
(+)/(-) Abgrenzungen	20 010	2 165	777	1 434	3 637	5 016
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–7 707 658**	**–9 915 461**	**–9 182 933**	**–9 153 873**	**–9 171 100**	**–9 211 253**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Geoinformation	–4 210 362	–5 417 627	**–5 168 710**	–5 150 307	–5 159 737	–5 201 270

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Planungsprozess 2020 haben sich keine grossen Veränderungen ergeben. Die budgetierten Einnahmen durch GRUDIS-Gebühren wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre um CHF 0,1 Millionen erhöht. Die budgetierten Ausgaben für Dienstleistungen von Dritten wurden gemäss der aktuellen Projektplanung um CHF 0,11 Millionen reduziert. Die Beiträge des Kantons an die Finanzierung der amtlichen Vermessung unterliegen jährlichen Schwankungen. Sie entsprechen aber der bisherigen Planung.

Entwicklungsschwerpunkte

Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und das Sicherstellen des Betriebes und der Weiterentwicklung des ÖREB Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kanton Bern.

Wesentliche Schwerpunkte bilden die Einführung des Leitungskatasters gemäss den Vorgaben des kantonalen Geoinformationsgesetzt und die Umsetzung der «Geoinformationsstrategie 2020 bis 2025».

Die Bestrebungen in der amtlichen Vermessung zur Erhöhung der Flächendeckung und die weiter wachsende Bedeutung von Geoinformationen wiederspiegeln sich in den Leistungsinformationen.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitgemässe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur KGDI stellen sowohl für die Fachämter, wie auch das Amt für Geoinformation, eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	316	333	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 461	1 693	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen Franken (Vorjahreszahlen)	29	29	konstant
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	55	55	steigend

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–64 477**	**0**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**	**–200 000**
Veränderung		100.0 %		0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**64 477**	**0**	**200 000**	**200 000**	**200 000**	**200 000**
Veränderung		–100.0 %		0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–64 477	0	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	64 477	0	200 000	200 000	200 000	200 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	0	0	0	0	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	0	0	0	0	0	0
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0	0

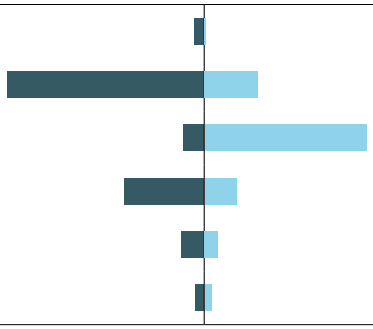
Kommentar

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung kann auch weiterhin keine konkrete Aussage getroffen werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordung (AGR) hat diesbezüglich keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Gemeinden. Aufgrund der veränderten Verbuchungspraxis wurden neu auf der auf Basis von möglichen, zu erwartenden Geschäftsgängen ein Wert von CHF 0,2 Millionen budgetiert.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–23.7	2.7
Polizei	–468.2	126.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	–49.7	384.8
Justizvollzug	–188.4	76.1
Bevölkerungsdienste	–53.7	31.1
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–20.9	16.4



7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–13.8	–18.0	–20.9	–20.8	–20.9	–21.0
Polizei	–294.8	–320.4	–341.5	–344.9	–350.4	–360.7
Strassenverkehr und Schifffahrt	287.1	280.8	335.1	338.4	340.6	341.2
Justizvollzug	–106.2	–111.3	–112.3	–112.4	–110.4	–110.1
Bevölkerungsdienste	–25.3	–25.0	–22.5	–21.8	–21.7	–21.9
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	41.3	–4.6	–4.6	–4.6	–4.6	–4.7
Total	**–111.7**	**–198.5**	**–166.7**	**–166.1**	**–167.4**	**–177.2**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die SID wird sich weiterhin intensiv mit zahlreichen gesamtkantonalen Grossprojekten und deren Bedeutung für die grosse operative Direktion befassen. Dabei werden insbesondere die durch ein neues ERP-System möglichen Optimierungen mit den besonderen Bedürfnissen der operativen Frontaufgaben der SID (bspw. 24-Stunden-Betrieb) effizient harmonisiert. Zur Harmonisierung der Zentralisierungsbestrebungen und Umsetzung der Standardprozesse wurde ein Organisationsüberprüfungsprojekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID» gestartet.

Die Zahl und Komplexität der Cyberkriminalität entwickelt sich national und global sehr rasch. Mit der Korpsbestandesaufstockung (KBA) hat die KAPO auf die neuen Herausforderungen reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effiziente Bekämpfung der Cyberkriminalität geschaffen. Mit dem neuen Dezernat Digitale Kriminalität (DigiKri), welches seit dem 1. April 2021 im Einsatz ist, können die Cyberermittlungen in Zukunft wesentlich verstärkt werden. Die KAPO setzt alles daran, mit der komplexen Entwicklung der Cyberkriminalität Schritt zu halten und sich, wo nötig, stetig neu auszurichten.

Durch die Realisierung eines Kundenportals beim SVSA soll eine nachhaltige und wertstiftende e-Government-Plattform etabliert werden, welche einen einfachen, sicheren, individualisierten und ausbaufähigen Zugang zu den Dienstleistungen des Amtes 24h/365 Tage ermöglicht.

Damit eine zielorientierte Umsetzung der Justizvollzugsstrategie erreicht werden kann, sieht der Masterplan des AJV die Priorisierung eines Neubaus im Gebiet Berner Jura – Seeland vor.

Seit der Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) führt der Kanton Bern die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen Nordwest- und Innerschweiz (AFA NWI). Auf Empfehlung des Kantons Bern lässt das Strafvollzugskonkordat NWI eine Ausgliederung und Integration in die AFA des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) abklären.

Nach der Umsetzung des Projekts NA-BE beschränken sich die Aufgaben der SID im Asylbereich auf die Ausrichtung der Nothilfe mit dem Betrieb der Rückkehrzentren und auf den Wegweisungsvollzug. Da die Nutzung des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen mit 200 Plätzen zeitlich begrenzt und eine weitere Nutzung ab dem Jahr 2023 unwahrscheinlich ist, muss zu den regulären Standorten Aarwangen und Gampelen mindestens ein neuer Standort gefunden werden.

Die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», die Weiterentwicklung des Zivilschutzes sowie die Erarbeitung von Planungen und Konzepten bilden die Entwicklungschwerpunkte in den Bereichen Sport und Bevölkerungsschutz.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–926 252 062**	**–840 046 082**	**–854 170 368**	**–860 591 629**	**–866 529 806**	**–877 397 741**
Veränderung		9.3 %	–1.7 %	–0.8 %	–0.7 %	–1.3 %
Ertrag	**769 919 293**	**641 490 367**	**687 159 081**	**692 811 049**	**697 217 388**	**698 433 068**
Veränderung		–16.7 %	7.1 %	0.8 %	0.6 %	0.2 %
Saldo	**–156 332 769**	**–198 555 715**	**–167 011 287**	**–167 780 580**	**–169 312 418**	**–178 964 673**
Veränderung		–27.0 %	15.9 %	–0.5 %	–0.9 %	–5.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–515 511 400	–538 434 343	–553 717 571	–562 079 490	–567 401 126	–575 668 125
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–202 440 834	–167 438 422	–171 894 004	–170 267 881	–171 009 317	–173 057 549
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–18 279 905	–20 326 008	–22 142 333	–21 614 589	–21 372 348	–22 017 242
34 Finanzaufwand	–122 176	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–100 189 999	–57 000 000	–48 000 000	–48 000 000	–48 000 000	–48 000 000
36 Transferaufwand	–73 708 228	–33 276 545	–36 024 309	–35 894 309	–35 970 309	–35 970 309
37 Durchlaufende Beiträge	–1 483 306	–1 475 000	–1 375 000	–1 375 000	–1 375 000	–1 225 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–14 516 214	–22 035 764	–20 957 151	–21 300 360	–21 341 706	–21 399 516
Ertrag						
40 Fiskalertrag	274 243 533	272 380 000	324 280 000	327 490 000	330 730 000	332 370 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	285 435 384	191 976 392	195 481 720	199 644 815	200 905 154	200 655 834
43 Verschiedene Erträge	20 389	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	2 425 843	2 118 000	2 106 000	2 106 000	2 106 000	2 106 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	53 984 636	55 090 000	46 090 000	46 090 000	46 090 000	46 090 000
46 Transferertrag	140 784 199	109 720 535	108 375 010	106 718 883	106 618 883	106 593 883
47 Durchlaufende Beiträge	1 483 306	1 475 000	1 375 000	1 375 000	1 375 000	1 225 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	11 542 003	8 630 440	9 351 351	9 286 351	9 292 351	9 292 351

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 167,0 Millionen ab. Bezogen auf die Gesamtsumme von Aufwand und Ertrag ergibt sich im Vergleich zum Voranschlag 2021 eine Saldoverbesserung um insgesamt CHF 31,5 Millionen, welcher primär auf die höheren Motorfahrzeugsteuererträge zurückzuführen ist. Die Steigerung des Personalaufwandes um CHF 15,3 Millionen lässt sich mit dem individuellen Gehaltsaufstieg und insbesondere bei der KAPO mit der Stationierung der ersten Tranche der Korpsbestandesaufstockung begründen. Die höheren CHF 4,5 Millionen Sachaufwendungen fallen ebenfalls hauptsächlich bei der KAPO an, daneben werden zusätzliche Mittel für Instandstellungsarbeiten der JVA Witzwil und für den Ersatz von Einrichtungen der JVA Thorberg benötigt. Bei den um CHF 9,0 Millionen tieferen Einlagen in Fonds und Spezialfianzierungen handelt es sich um eine saldoneutrale Korrektur, da die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen um den gleichen Betrag nach unten korrigiert werden. Die Auszahlung an den Kulturförderungsfonds wird zukünftig direkt von den Einnahmen Swisslos abgezogen.

Der CHF 51,9 Millionen höhere Fiskalertrag ist vorwiegend mit der Revision des Motorfahrzugsteuer-Gesetzes (Motion 171–2018 Trüssel) begründet. Neben den um CHF 40,0 Millionen höher budgetierten Erträgen, steigen die Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern aufgrund des Fahrzeugbestandes um zusätzliche CHF 12,0 Millionen. Höhere Entgelte von CHF 3,5 Millionen sind einerseits auf Umkontierungen mit dem Transferertrag und anderseits auf die Zunahme der Gebührenerträge für Fahrzeugimmatrikulationen im SVSA zurückzuführen.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–23 043 711**	**–24 891 046**	**–22 753 860**	**–23 582 128**	**–21 388 288**	**–26 745 247**
Veränderung		–8.0 %	8.6 %	–3.6 %	9.3 %	–25.0 %
Einnahmen	**1 619 654**	**5 150 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**
Veränderung		218.0 %	–64.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–21 424 057**	**–19 741 046**	**–20 903 860**	**–21 732 128**	**–19 538 288**	**–24 895 247**
Veränderung		7.9 %	–5.9 %	–4.0 %	10.1 %	–27.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–14 056 727	–21 327 508	–18 625 841	–19 226 589	–17 041 345	–22 982 285
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–8 210 096	–1 713 538	–2 278 019	–2 505 539	–2 496 943	–1 912 962
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–776 888	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	419 765	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	3 300 000	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	423 002	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	776 887	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 nehmen die Nettoinvestitionen um CHF 1,2 Millionen zu. Mit RRB Nr. 720 vom 9. Juni 2021 hat der Regierungsrat die Investitionsanteile der Direktionen neu festgelegt. Der SID wurde für das Jahr 2022 ein Plafond von CHF 20,9 Millionen zugesprochen. Die steigenden Ausgaben für Sachanlagen von CHF 2,7 Millionen begründen sich bei der KAPO mit der Beschaffung von fixen Anlagen für die automatische Fahrzeugfandungs- und Verkehrsüberwachung, der Werterhaltung Polycom sowie mit dem vorgesehenen Polizei Zentrum Bern (PZB) in Niederwangen. Der höhere Bedarf an Immateriellen Anlagen von CHF 0,6 Millionen ist vorwiegend auf den Aufbau des Fachbereichs Cybercrime bei der KAPO zurückzuführen. Infolge des saldoneutralen Budgettransfers im Jahr 2021 der «Neuen Fachapplikation Migration» (NFAM) von der SID zur GSI resultieren bei den Übertragungen Immaterieller Anlagen in das Finanzvermögen Mindereinnahmen von CHF 3,3 Millionen.

Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen CHF 21,7 Millionen (2023), CHF 19,5 Millionen (2024) und CHF 24,9 Millionen (2025). Damit die in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthaltenen Projekte finanziert werden können, hat der Regierungsrat wiederum einen Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in sämtlichen Planjahren 2022 bis 2025 bewilligt.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
4 064.6	4 046.6	3 981.1	4 029.3	4 095.1	4 132.3

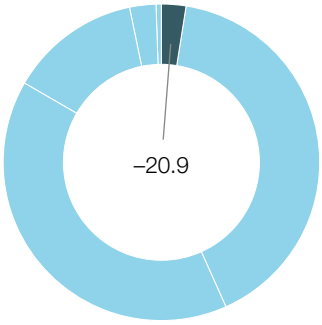
Kommentar

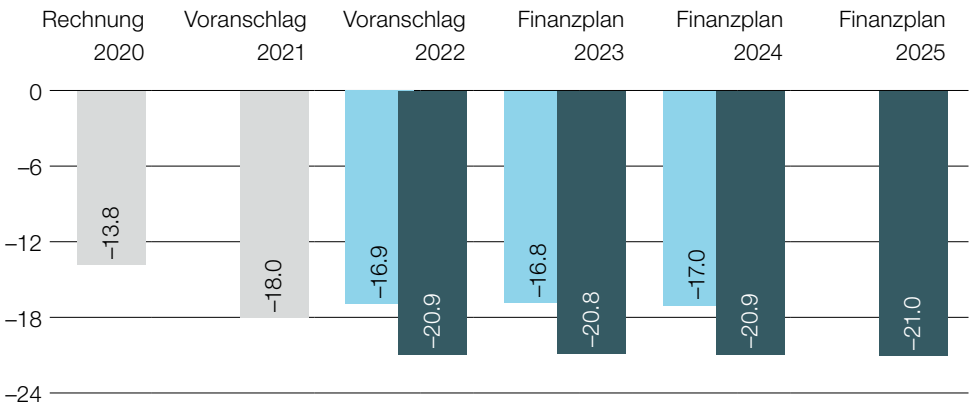
In der SID wird der direktionale Sollstellenbestand per 1. Januar 2022 um 37.2 VZE auf 4 132.28 VZE erhöht. Die Zunahme erfolgt grösstenteils (+30 VZE) in der KAPO aufgrund der Korpsbestandesaufstockung (Erfüllung der Motion 138–2016 Wüthrich, RRB 188/2019). Weiter wird der Bestand im SVSA infolge der geplanten Erweiterung der Prüfkapazitäten im Verkehrsprüfzentrum Bützberg sowie aufgrund des kontinuierlichen Zuwachses des Fahrzeugbestandes im Kanton Bern und der damit verbundenen Zunahme der Fahrzeugprüfungen um 5.0 VZE erhöht. Zudem werden im ABEV 2.2 VZE aufgebaut, um die Geschäftsstelle der Vereinigung der Kantonalen Migrationsämter (VKM) in diesem Amt angliedern zu können. Sämtliche zusätzlichen Stellen im SVSA und ABEV sind refinanziert.

Weitere kleinere Umstrukturierungen in der SID, insbesondere im AJV, werden innerhalb des bewilligten Sollbestandes realisiert.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds





- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) und Organisationsverordnung SID (OrV SID; BSG 152.221.141). Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	1 485 867	1 517 824	1 474 471	1 476 383	1 479 179	1 465 731
(-) Personalkosten	–7 770 472	–8 682 225	–8 615 029	–8 664 111	–8 718 443	–8 765 114
(-) Sachkosten	–7 978 546	–11 734 101	–14 450 000	–14 368 000	–14 398 000	–14 419 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–139 393	–150 911	–218 082	–182 430	–180 659	–148 264
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–14 402 544**	**–19 049 414**	**–21 808 640**	**–21 738 158**	**–21 817 923**	**–21 866 647**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	60 766	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–263 543	–380 000	**–377 000**	–377 000	–377 000	–377 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	805 772	1 447 600	**1 267 600**	1 267 600	1 267 600	1 267 600
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–13 799 550**	**–17 981 814**	**–20 918 040**	**–20 847 558**	**–20 927 323**	**–20 976 047**
(+)/(-) Abgrenzungen	24 997	39 858	32 933	27 828	24 365	21 387
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–13 774 553**	**–17 941 955**	**–20 885 108**	**–20 819 730**	**–20 902 958**	**–20 954 660**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–12 514 765	–17 931 885	**–19 255 465**	–19 182 777	–19 260 488	–19 315 123
Verwaltungsrechtspflege	–1 883 221	–1 094 584	**–2 489 171**	–2 491 376	–2 493 431	–2 487 519
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	–4 559	–22 945	**–64 004**	–64 004	–64 004	–64 004
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 erhöht sich der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 2,76 Millionen. Diese Verschlechterung des Saldos I setzt sich aus folgenden Effekten zusammen:

Die Rückerstattung für die Verwaltungskosten des Lotterie- und Sportfonds sowie die interne Verrechnung für Raumkosten haben zu Mindererlösen von CHF 43 350 geführt.

Die Abnahme der geplanten Personalkosten von CHF 67 200 resultiert im Wesentlichen aus der Reduktion von Stellenprozenten und dem Wegfall von Funktionszulagen.

Die aussergewöhnlich hohe Zunahme der Sachkosten von rund CHF 2,72 Millionen ist auf die Informatik zurückzuführen. Einerseits sind Einsparungen in den Kosten für Informatikdienstleistungen Dritter von CHF 0,8 Millionen zu verzeichnen. Andererseits führt der Budgettransfer des Jahresbedarfs für Dienstleistungen in den Bereichen Applikationen SID, BE-Applikationen, BE-Gever, BE-KWP, BE-Net, BE-Print, BE-Support, BE-Web und BE-eGov des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) von den Ämtern (ohne KAPO) in das Generalsekretariat SID zu gesamtstaatlich haushaltsneutralen Mehrausgaben von CHF 3,52 Millionen.

Im Bereich der Abschreibungen und Zinsen sind aufgrund der Aktivierung der Software des IT-Projekts «GEVER» und der Ersatzanschaffung eines Personenwagens im Rechnungsjahr 2020 Mehrkosten von CHF 67 200 zu verzeichnen.

Im Saldo II ist die rückläufige Tendenz bei der Spielbankenabgabe berücksichtigt (CHF 0,18 Mio.). Die Mindereinnahmen aus der Spielbankenabgabe wirken sich entsprechend auch auf den Anteil des Suchtfonds und auf den Anteil der Standortgemeinde aus.

In den Jahren 2022 bis 2024 werden leicht steigende Personalkosten aufgrund des Leistungsaufstiegs (gegenüber den Planjahren 2021 und 2022 von 0,4 auf 0,7 %) und diversen Treueprämien verzeichnet. Die sinkenden Sachkosten resultieren aus dem Projekt «ERP-SNIT». Die Schnittstellen werden im Voranschlag 2022 realisiert. In Vorjahren getätigte Investitionen werden in den Jahren 2021 und 2022 definitiv abgeschrieben, was sich ab dem Planjahr 2023 positiv auf die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen auswirkt.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch in den folgenden Jahren wird sich das Generalsekretariat neben den originären Aufgaben der Gesetzgebung und politischen Führungsunterstützung weiterhin intensiv mit zahlreichen gesamtkantonalen Grossprojekten und deren Bedeutung für die grosse operative Sicherheitsdirektion befassen. Dabei werden insbesondere die durch ein neues ERP-System möglichen Optimierungen mit den besonderen Bedürfnissen der operativen Frontaufgaben der SID (bspw. 24-Stunden-Betrieb) effizient harmonisiert. Daneben gilt es, die neue Geldspielgesetzgebung im Bereich des Lotterie- und Sportfonds in der Praxis umzusetzen.

Chancen und Risiken

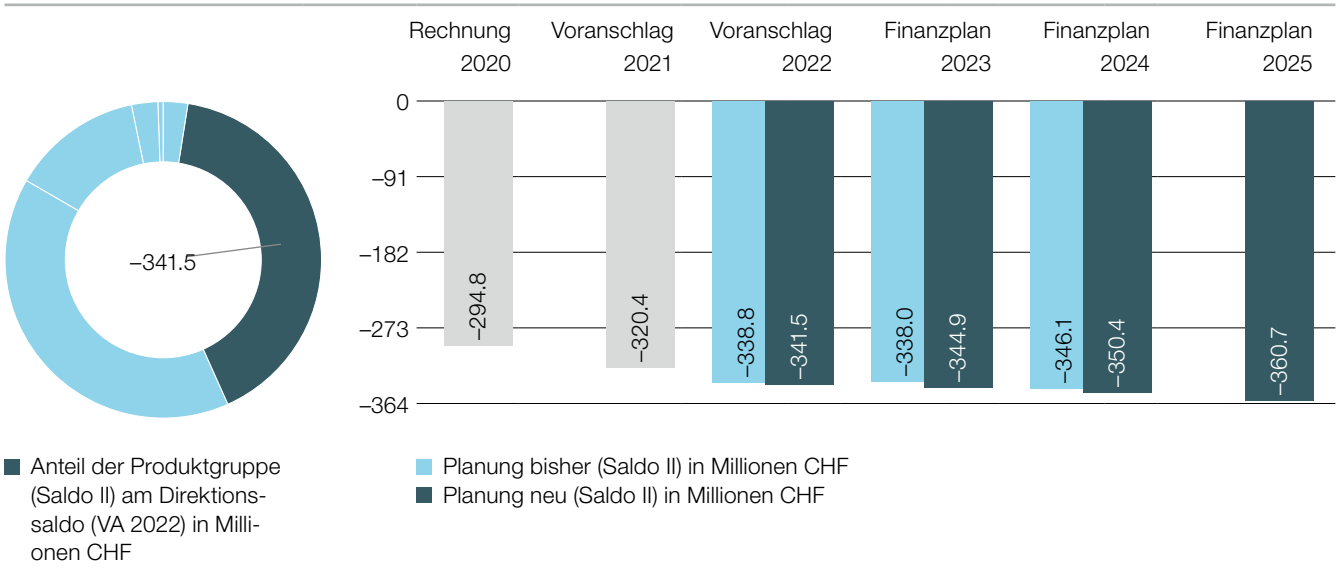
Zahlreiche Schlüsselpersonen werden in den nächsten Jahren insbesondere in der weiteren Umsetzung der gesamtstaatlichen Projekte ICT-Strategie 2021–2025 und ERP neben ihrem umfangreichen Tagesgeschäft stark gefordert bleiben. Die notwendige Stellvertretung ist hier aufgrund der schlank gehaltenen und optimierten zentralen Direktionsressourcen anspruchsvoll. Die bevorstehende Einführung von SAP-Anwendungen für die Finanz- und Personalprozesse im ganzen Kanton könnte längerfristig zu organisatorischen Veränderungen führen. Die SID hat ein Organisationsüberprüfungsprojekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID» gestartet. Auch hier werden Zentralisierungen und Standardprozesse angestrebt.

Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege gilt es weiterhin, den Anstieg der Pendenzen bei nach wie vor zu erwartenden zahlreichen Beschwerdeeingängen zu verhindern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	153	187	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	18	17	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	42	40	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	220	266	steigend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	438	440	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	478	455	schwankend

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Dazu gehören vor allem die folgenden:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten
- vorsorgliche Massnahmen
- Betrieb einer Alarmorganisation
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt.

Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	91 260 068	91 021 402	90 129 337	89 964 337	89 870 337	89 870 337
(-) Personalkosten	–326 304 488	–340 368 112	–354 719 598	–361 827 221	–366 320 086	–373 718 084
(-) Sachkosten	–79 327 465	–88 755 425	–92 898 865	–91 147 214	–92 735 291	–94 894 835
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–16 731 265	–17 345 201	–20 020 573	–19 437 249	–18 745 430	–19 483 409
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–331 103 151**	**–355 447 336**	**–377 509 699**	**–382 447 347**	**–387 930 470**	**–398 225 991**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	297 769	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–545 687	–139 999	**–582 999**	–582 998	–582 998	–582 998
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 522 828	35 138 000	**36 638 000**	38 138 000	38 138 000	38 138 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–294 828 241**	**–320 449 335**	**–341 454 698**	**–344 892 345**	**–350 375 468**	**–360 670 990**
(+)/(-) Abgrenzungen	3 477 517	2 781 237	2 636 502	1 210 769	1 177 109	1 116 737
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–291 350 724**	**–317 668 098**	**–338 818 195**	**–343 681 576**	**–349 198 359**	**–359 554 252**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–102 836 812	–108 711 727	**–115 958 373**	–117 019 448	–118 583 689	–120 700 156
Gerichtspolizei	–231 590 253	–248 101 105	**–262 810 329**	–266 611 515	–270 559 111	–278 730 083
Dienstleistungen für Dritte	3 323 915	1 365 496	**1 259 003**	1 183 616	1 212 330	1 204 248

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag des Jahres 2022 der Produktgruppe «Polizei» verändert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag des Jahres 2021 um CHF 22,1 Millionen. Diese negative Veränderung ist insbesondere auf die Zunahme des Personal- und Sachaufwandes sowie auf kalkulatorische Kosten zurückzuführen. Gleichzeitig haben auch die Erlöse um CHF 0,9 Millionen abgenommen. Die Ursache hierfür besteht darin, dass der Bundesbeitrag zur Abgeltung von Aufgaben unter dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) voraussichtlich tiefer ausfallen wird; die Verhandlungen über die Beiträge der Jahre 2022 bis 2024 sind derzeit noch ausstehend.

Der Personalaufwand ist um CHF 14,3 Millionen angestiegen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die pauschalen Kürzungen bei den Lohnkosten im letzten Planungsprozess wiederhergestellt wurden. Zum anderen kommt bei der Stationierung die erste Tranche der Korpsbestandsaufstockung (KBA) im Umfang von 30 Stellen zum Tragen.

Beim Sachaufwand ergibt sich ebenfalls eine Zunahme, und zwar um CHF 4,1 Millionen. Grund dafür sind punktuelle Wiederaufnahmen von Kürzungen im Sachaufwand aus dem letzten Planungsprozess sowie wiederkehrende Sachkosten im Rahmen der ersten Tranche KBA von wie bereits genannt 30 Stellen. Ferner schlägt der erforderlich gewordene Ersatz des Schlagschutzes für Mitarbeitende im Ordnungsdienst zu Buche. Schliesslich werden voraussichtlich zusätzliche Unterstützungsdienstleistungen im Bereich der Ausschreibungen für das Projekt Polizeizentrum Bern (PZB) erforderlich.

Die Erlöse der Staatsbeiträge haben sich trotz der Pandemie günstiger entwickelt als befürchtet. So konnten bei den Bussen Mehreinnahmen von CHF 1,5 Millionen budgetiert werden.

Wesentlich ist, dass die Kürzungen aus dem Planungsprozess des Jahres 2020 nicht vollumfänglich wiederaufgenommen werden konnten. Dies könnte allenfalls zu einem Nachkredit führen.

Die Projektierung für das PZB sowie die Erarbeitung der nutzerspezifischen Ausbauten sind im Gang. In der 10-Jahres-Nettoinvestitionsplanung sind für die nutzerspezifischen Ausbauten rund CHF 30 Millionen enthalten. Der Grosse Rat hat den Zusatzkredit für die Projektierung (bedingt durch die Projektierung zusätzlich benötigter Flächen in Erfüllung der Motion Wüthrich, für die Stärkung der Gesamtprojektleitung sowie für die neu vorgesehene Entschädigung der anbietenden Totalunternehmen) Ende des Jahres 2020 gesprochen; im Zusatzkredit enthalten sind CHF 250 000 für nutzerspezifische Planungen und Anpassung der Betriebskonzepte der SID. Der Ausführungskredit soll dem Grossen Rat im Verlaufe des Jahres 2022 beantragt werden, wobei sowohl der Zusatz- als auch der Ausführungskredit in der Verantwortung der BVD liegen.

Ferner sind ab dem Jahr 2022 an neuralgischen Punkten fixe Anlagen für die automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachung geplant. Der Fokus der Investitionen liegt zudem auf dem Ersatz von abgeschriebenen Geräten und Fahrzeugen für den Betrieb. Bei den kalkulatorischen Kosten ist ebenfalls ein Anstieg um CHF 2,7 Millionen zu verbuchen. Grund dafür sind geplante Aktivierungen verschiedener Grossprojekte im Jahr 2021, die sich auf diese Kostenart auswirken.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch im Jahr 2021 wurde die Kantonspolizei Bern (Kapo) von der Pandemie stark in Beschlag genommen. Gleichwohl konnte die Strategieüberprüfung im Frühjahr 2021 durchgeführt werden. Die Resultate fliessen nun erstmals in die Formulierung der Jahresziele für die Kapo und deren Verknüpfung mit den Zielen der einzelnen Mitarbeitenden ein. In Verbindung mit der Strategieentwicklung wird im Jahr 2021 und darüber hinaus die Arbeit am Wissensmanagement der Kapo vorangetrieben, dank dessen zukünftig die Einheitlichkeit und Effizienz der Polizeiarbeit weiter gesteigert werden kann.

Ebenfalls konnte trotz der Pandemie die Arbeit an der Wertecharta der Kapo vorangetrieben werden. Ihre Inhalte wurden in einem partizipativen Prozess konsolidiert und nun vielfältig medial dargestellt. Gleichzeitig hat die Implementierung der Charta über Aus- und Weiterbildungen zunächst auf Stufe der obersten und oberen Kader begonnen. In den nächsten Jahren soll sie zu einem festen Grundbestandteil sowohl der Führung als auch der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden werden und damit die verantwortungsbewusste Polizeiarbeit weiter stärken.

Die Gewalt im öffentlichen Raum beeinträchtigt die Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere in den Nächten am Wochenende. Um diese Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen, hat die Kapo einen mehrjährigen Schwerpunkt gesetzt. Mit präventiven und repressiven Massnahmen soll insbesondere Gewalt- und Sexualdelikten entgegengewirkt werden. Die Anzahl der Schwerpunktaktionen wurde stark erhöht. Dies betrifft insbesondere die verstärkte uniformierte Polizeipräsenz und spezialisierte Jugendpatrouillen während der Wochenendnächte. Mit Mehrfachtätern werden zeitnah Konfrontationsgespräche durchgeführt, mit dem Ziel eine Verhal-

tensveränderung zu erzielen. Noch nicht entschieden ist, ob dieser Schwerpunkt im Jahr 2022 weitergeführt wird. Wenn ja, werden voraussichtlich bestehende Instrumente weitergeführt und neue geprüft. Die finanziellen Aufwände werden sich im ähnlichen Rahmen wie in den Vorjahren bewegen.

Trotz positiven Anzeichen im ersten Quartal des Jahres 2021 sind Fahrradfahrerinnen und -fahrer nach wie vor häufig in Unfälle mit Verletzten oder gar Getöteten involviert. Auf Grund des geänderten Mobilitätsverhaltens nimmt die Bedeutung der Zweiräder nach wie vor zu. Die eingeleiteten präventiven und repressiven Massnahmen mit Aktionen, Virtual-Reality-Simulator und Ausbildungen haben Wirkung und messbare Resultate gezeigt. Auf Grund der Corona-Situation konnte aber nicht alles durchgeführt werden, was geplant war. Aus diesem Grund sollen die eingeleiteten Massnahmen weitergeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Öffentlichkeitskampagne. Diesbezüglich sind zusätzliche Massnahmen vorgesehen.

Die Zahl und Komplexität der Cyberkriminalität entwickelt sich national und global weiterhin sehr rasch. Die Kapo hat auf die neuen Herausforderungen reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effizientere Bekämpfung der Cyberkriminalität im Rahmen der KBA geschaffen. Mit dem neuen Dezernat Digitale Kriminalität (DigiKri), welches seit dem 1. April 2021 im Einsatz ist, können die Cyberermittlungen in Zukunft wesentlich verstärkt werden. Zudem engagiert sich die Kapo Bern intensiv im Rahmen des Netzwerks Ermittlungsunterstützung Digitale Kriminalitätsbekämpfung (NEDIK) und hat dabei seit dem 1. Januar 2021 die gesamtschweizerische Führung im Bereich der P2P-Ermittlungen («Peer-to-peer», z.B. online-Tauschbörsen) vom Bund übernommen. Die Kapo setzt alles daran, mit der komplexen Entwicklung der Cyberkriminalität Schritt zu halten und sich, wo nötig, stetig neu auszurichten.

Chancen und Risiken

Die Einführung von Rialto (Projekt Neue Vorgangsbearbeitung NeVo) ist per Ende Oktober 2021 geplant. Die Massnahmen, welche im Rahmen des Zusatzkredits umgesetzt wurden und für die Einführung relevant sind, befinden sich in Umsetzung durch die Projektteams. Gestützt auf die aktuellen Ergebnisse ist die Einführung von Rialto bei der Kapo per Ende Oktober 2021 realistisch. Die Einführung bei der Staatsanwaltschaft erfolgt voraussichtlich im Frühling des Jahres 2022.

Auf nationaler Stufe (Polizeitechnik und -informatik Schweiz, PTI) wurde das Projekt MEF (Mobile Einsatzführung) initiiert. Die Umsetzung dieses wichtigen Vorhabens zur Unterstützung der mobilen Einsatzführung für Frontkräfte erfolgt schrittweise. Die schrittweise Einführung ist auf Anfang des Jahres 2022 geplant. Die Finanzierung ist voraussichtlich im Rahmen der budgetierten Mittel realisierbar.

Ebenfalls bei «eOBV en Suisse» (Ordnungsbussen-Anwendung) handelt es sich um ein wichtiges Digitalisierungsprojekt, welches auf Stufe PTI initiiert wurde, das nun schrittweise umgesetzt wurde. Die Einführung bei der Kapo Bern ist auf die zweite Hälfte des Jahres 2022 geplant. Die Finanzierung ist voraussichtlich im Rahmen der budgetierten Mittel realisierbar.

Der Regierungsrat hat nach Kenntnisnahme des Berichts des externen Beratungsunternehmens zur Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) dem Grossen Rat die Kündigung des IPH-Konkordats vorgeschlagen. Der Beschluss des Grossen Rates steht noch aus, insofern sind nach wie vor keine konkreten Planungen möglich. Entsprechend werden im Voranschlag des Jahres 2022 keine finanziellen Auswirkungen abgebildet.

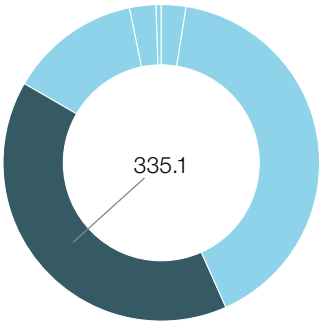
Der bevorstehende Wechsel der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura wird sich auf die Grundversorgung durch die Regionalpolizei SJB auswirken. Die gegenwärtig bestehenden Polizeiwachen in Saint Imier und Tavannes werden aktuell saniert und angepasst. Vorarbeiten für einen neuen Polizeistützpunkt für den Polizeibezirk Pierre-Pertuis Nord – als Ersatz für die Wache in Moutier und die dortige Stationäre Polizei sowie die Mobile Polizei und Regionalfahndung Jura Bernois – müssen nach den politischen Grundsatzentscheiden angegangen werden und haben klar finanzielle Auswirkungen.

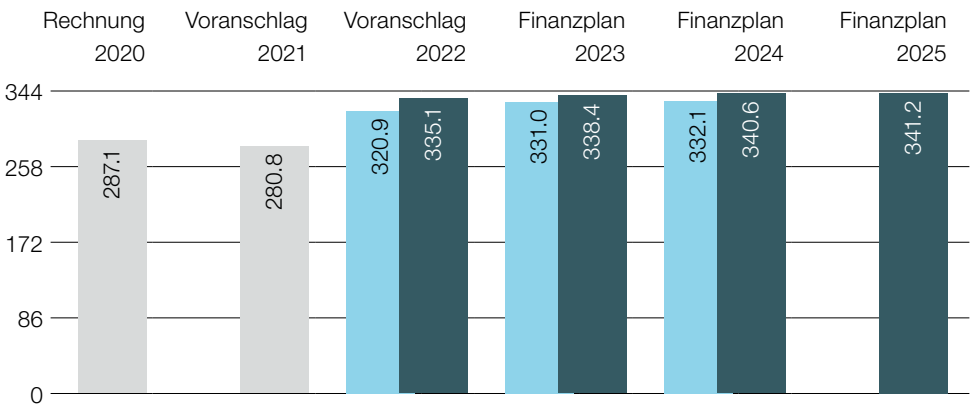
Im Rahmen der strategischen Stossrichtung «Stärkung der Arbeitgeberattraktivität» sowie «anforderungsgerechte Entwicklung» hat die Kapo entsprechende Schwerpunkte gesetzt. Im Fokus stehen hierbei die Entwicklung eines «Kadernachwuchskonzeptes» sowie die gezielte «Förderung von Frauen im Polizeiberuf respektive in Kaderfunktionen». Übergeordnet sollen auch Instrumente für Teilzeitarbeit geschärft oder neu implementiert werden. Daneben setzt die Kapo im Jahr 2021 erstmals ein neues Konzept für das Mitarbeitergespräch ein, welches die «Führung mit Zielen» unterstützt. Das Instrument integriert und berücksichtigt spezifische Kompetenzmodelle und Führungsgrundsätze der Kapo, beruht aber im Grundsatz auf dem Modell Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 942	1 940	sinkend
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	533	536	steigend
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 385 202	3 503 028	sinkend
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	53	54	konstant
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	193 346	201 472	sinkend

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen
- Fahrschulaufsicht
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- Signalisation auf Gewässern
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	61 261 448	60 615 500	61 910 500	62 100 500	62 200 500	61 850 500
(-) Personalkosten	–35 786 774	–37 578 487	–37 520 353	–38 091 697	–38 450 697	–38 705 086
(-) Sachkosten	–9 827 331	–11 531 420	–9 920 671	–9 569 671	–10 060 671	–10 071 671
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 952 401	–2 471 480	–2 267 420	–2 117 668	–2 476 294	–2 850 502
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**13 694 942**	**9 034 113**	**12 202 055**	**12 321 464**	**11 212 838**	**10 223 241**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	273 363 856	271 720 000	**322 900 000**	326 110 000	329 350 000	330 990 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**287 058 798**	**280 754 113**	**335 102 055**	**338 431 464**	**340 562 838**	**341 213 241**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 159 108	–1 504 892	–1 547 152	–1 524 701	–1 489 297	–1 458 792
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**284 899 690**	**279 249 221**	**333 554 903**	**336 906 763**	**339 073 541**	**339 754 450**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Zulassung Fahrzeuge	12 970 214	11 153 649	**13 094 769**	12 947 315	12 572 910	12 040 228
Zulassung Fahrzeugführer	1 287 141	–14 718	**158 799**	381 997	252 973	22 217
Administrative Massnahmen	–1 234 206	–2 222 099	**–1 883 527**	–1 972 428	–2 020 806	–2 072 590
Zulassung Schiffe	–48 208	–72 643	**–6 860**	–11 611	–19 012	–20 092
Zulassung Schiffsführer	154 949	18 074	**15 583**	13 206	7 630	6 654
Signalisation auf Gewässern	–8 157	–25 807	**–19 268**	–19 389	–19 463	–19 463
Kantonale Verkehrsabgaben	–1 989 504	–1 267 237	**–1 043 263**	–806 846	–1 242 448	–1 411 633
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 639 844	685 507	**1 108 277**	1 010 679	906 539	904 989
Schiffsliegeplätze	922 868	779 386	**777 547**	778 542	774 515	772 932

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2022 CHF 12,2 Millionen (VA 2021: CHF 9,0 Mio.). In den Planjahren 2022–2025 steigen die Erlöse voraussichtlich auf jährlich rund CHF 62,0 Millionen (VA 2021: CHF 60,6 Mio.). Die Steigerung ist auf Mehrerlöse bei der Fahrzeugimmatrikulation und bei Führerprüfungen zurückzuführen sowie auf den Ausweis der Provision der Schwerverkehrsabgabe unter den Erlösen anstelle der fiskalischen Erlöse.

Ab dem Jahr 2023 werden deutlich höhere Personalkosten erwartet (+ CHF 0,4–1,0 Mio.), da neue Verkehrsexperten-Stellen zur Verhinderung von Fahrzeugprüfrückständen geschaffen werden. Die Prüfrückstände sind durch das Aussetzen der Fahrzeugprüfungen infolge der Corona-Krise leicht angestiegen. Gleichzeitig ist die Anzahl an zur Prüfung fälligen Fahrzeugen massiv angestiegen. Ein Abbau auf ein vertretbares Niveau wird mehrere Jahre dauern.

Da der Fahrzeugbestand im Jahr 2020 trotz der Coronavirus-Krise angestiegen und keine Stagnation erkennbar ist, wird für die Planjahre 2022–2025 mit erneut steigenden Motorfahrzeugsteuererlösen gerechnet. Ebenfalls ab dem Jahr 2022 werden die Steuererlöse infolge der Revision des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) um CHF 40,0 Millionen angehoben. Die Motorfahrzeugsteuererlöse betragen dann insgesamt zwischen CHF 320,2 und CHF 328,3 Millionen (VA 2021: CHF 268,1 Mio.). Die Erlöse aus Schiffssteuern liegen bei jährlich unveränderten CHF 2,7 Millionen.

Mit der Einführung der elektronischen Autobahnvignette voraussichtlich im Jahr 2022 fällt die Verkaufsprovision (CHF 0,7 Mio.) der herkömmlichen Klebe-Autobahnvignette kontinuierlich weg. Die Online-Vignette wird direkt durch den Bund herausgegeben.

In den Planjahren 2022–2025 sind Investitionen im Umfang von CHF 2,1–2,9 Millionen vorgesehen. Sie umfassen den planmässigen Unterhalt der Informatik-, der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur, die Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen und die Erweiterung der digitalen Angebote im Rahmen der Roadmap ASTRA/BAV und der Digitalstrategie BE.

Entwicklungsschwerpunkte

Durch die Realisierung eines Kundenportals soll eine nachhaltige und wertstiftende e-Government-Plattform etabliert werden, welche einen einfachen, sicheren, individualisierten und ausbaufähigen Zugang zu den Dienstleistungen des SVSA 24h/365Tage ermöglicht.

Das Projekt Teilautonomie Debitorenmanagement konnte im Jahr 2021 weitgehend abgeschlossen werden. Unterdessen werden die fachlichen und technischen Konzeptarbeiten für die Inbetriebnahme der SAP-Schnittstelle per 1. Januar 2023 aufgenommen.

Chancen und Risiken

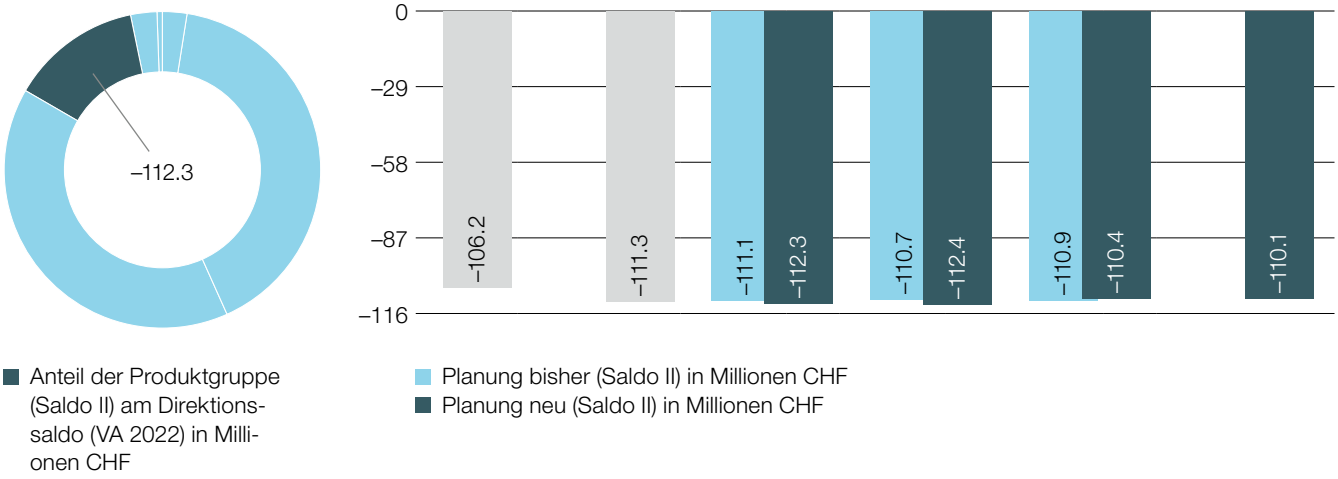
Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Bericht zur Verselbständigung des SVSA zurückgezogen. Die Behandlung war für die Sommersession 2021 des Grossen Rates geplant. Derzeit laufen Diskussionen zur Priorisierung der Investitionen im Hochbau. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass der Grosse Rat die Frage der Verselbständigung des SVSA in voller Kenntnis der Sachlage bei den Investitionen im Hochbau diskutieren kann. Er behält sich vor, den Bericht dem Grossen Rat für eine spätere Session erneut zu unterbreiten.

Die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA sollen in einem Neubau in Münchenbuchsee zusammengefasst werden. Der Verpflichtungskredit für den Architekturwettbewerb sowie die Genehmigung des Baurechtsvertrags wurden im Grossen Rat im März 2020 genehmigt. In der Junisession 2021 wurde dem Projektierungskredit von CHF 10,5 Millionen zugestimmt. In dem Mitte Januar 2021 lancierten Architekturwettbewerb werden Ende Juni 2021 voraussichtlich circa 30 Projekte eingereicht. Der Entscheid der Jury ist im Oktober 2021 vorgesehen. Die Inbetriebnahme des Neubaus ist für das Jahr 2028 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	805 575	817 709	steigend
Schiffsbestand	11 574	11 712	konstant
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	271 054	263 978	konstant
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	87 128	82 851	konstant
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	259 230	227 966	steigend
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	42 427	43 202	konstant
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	19 735	18 953	konstant
Anzahl telefonische Anfragen	461 778	469 641	konstant

7.7.4 Justizvollzug



Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung), Zwangsmassnahmen des Ausländerrecht (Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) sowie zivilrechtliche Massnahmen an Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	62 169 804	64 461 749	65 322 065	65 482 672	66 168 209	66 282 337
(-) Personalkosten	–107 517 666	–111 063 131	–112 101 693	–112 526 161	–112 607 144	–112 978 385
(-) Sachkosten	–57 149 917	–60 077 573	–60 272 874	–59 759 874	–58 333 874	–58 248 374
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 452 156	–3 133 339	–2 874 522	–2 906 465	–2 956 585	–2 478 525
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–104 949 935**	**–109 812 294**	**–109 927 025**	**–109 709 828**	**–107 729 394**	**–107 422 948**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	9 686 119	10 589 177	**10 784 636**	10 784 636	10 784 636	10 784 636
(-) Kosten Staatsbeiträge	–11 021 415	–12 039 500	**–13 168 000**	–13 466 000	–13 466 000	–13 466 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	45 754	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–106 239 477**	**–111 262 617**	**–112 310 389**	**–112 391 192**	**–110 410 758**	**–110 104 312**
(+)/(-) Abgrenzungen	285 302	513 802	499 302	460 880	418 737	385 333
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–105 954 175**	**–110 748 815**	**–111 811 087**	**–111 930 312**	**–109 992 021**	**–109 718 979**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vollzug	–73 855 648	–79 518 108	**–78 211 700**	–77 767 256	–75 608 692	–75 314 269
Haft	–29 395 653	–29 074 525	**–31 138 617**	–31 372 083	–31 549 520	–31 580 998
Jugendvollzug	–1 698 633	–1 219 661	**–576 707**	–570 489	–571 182	–527 681

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 (CHF 112,3 Mio.) weist die Produktgruppe Justizvollzug auf Stufe Saldo II gegenüber dem Voranschlag 2021 (CHF 111,1 Mio.) einen um CHF 1,2 Millionen höheren Betrag aus. In relativen Zahlen ausgedrückt bedeutet dies eine Änderung von 1,1 Prozent.

Bei den Erlösen erwartet das Amt für Justizvollzug (AJV) einen um CHF 0,5 Millionen besseren Wert. Die Ursache liegt in Mehrerlösen durch den Vollzug von ausserkantonalen Urteilen in den Anstalten (CHF 0,75 Mio.), die Planung von bislang noch nicht berücksichtigtem Kostgeldzusatz (CHF 0,3 Mio.) sowie interner Verrechnung im Jugendvollzug (CHF 1,5 Mio.). Dem gegenüber stehen Mindererlöse verursacht durch tiefer geldwirksame Einnahmen im Jugendvollzug (CHF 1,0 Mio.), Vollzug von ausserkantonalen Hafttagen in den Gefängnissen (CHF 0,25 Mio.) und tiefere direktionsneutrale Erlöse aus dem Vollzug von Urteilen nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) (CHF 0,7 Mio.).

Die Personalkosten steigen voraussichtlich um CHF 0,6 Millionen. Mehrkosten entstehen mit CHF 1,4 Millionen durch die finanzielle Planung von 14 Stellen aus der Direktionsreserve. Durch die veränderten Lohnmassnahmen entstehen Minderkosten im Umfang von CHF 0,6 Millionen.

Die Sachkosten verändern sich um CHF 0,4 Millionen. Grund für die Mehrkosten ist eine leichte Verzögerung der Instandstellung der JVA Witzwil (CHF 0,7 Mio.), welche zu einer Verschiebung der finanziellen Mittel führte. Daneben fallen CHF 0,3 Millionen für den längst fälligen Ersatz von Büromöbeln, Maschinen und sonstigen Mobilien in der JVA Thorberg an. Die in der Planung enthaltenen Kosten von CHF 1,3 Millionen für die ICT wurden direktionsneutral in das Budget des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion verschoben. Unter den «Kosten Staatsbeiträge» wurden mit CHF 1,2 Millionen die Beiträge an das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) für die Zusatzkosten der «Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen» und der «Konkordatliche Fachkommission» in die Planung aufgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Umsetzung Justizvollzugsstrategie

Der Regierungsrat hat sich an seiner Klausur im Februar 2021 zum Vorgehen für die Priorisierung der Hochbauvorhaben beraten. Er hat dem Vorschlag der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der Finanzdirektion (FIN) zugestimmt, Investitionszielbänder für einzelne Hochbaubereiche (zum Beispiel bei Hochschulen oder im Justizvollzug) festzulegen. In einem ersten Schritt soll als Grundlage für die Priorisierung ein gesamtstaatliches Investitionsniveau für die kommenden zehn Jahre festgelegt werden. Der Regierungsrat hat die Direktionen mit der Ausarbeitung von Priorisierungsvorschlägen für die Periode 2022–2031 beauftragt. Damit eine zielorientierte Umsetzung der Justizvollzugsstrategie erreicht werden kann, sieht der Masterplan des AJV die Priorisierung des Neubaus im Gebiet Berner Jura – Seeland vor, der für die Umsetzung aller weiteren Schritte entscheidend ist.

Digitalisierungsinitiative

Sowohl im Kanton Bern, als auch auf nationaler Ebene wurden in den letzten Jahren zunehmend Digitalisierungspotenziale im Justizvollzug sowie den zugehörigen Supportprozessen erkannt. Die in diesem Zusammenhang durch das AJV zu erarbeitende Digitalisierungsinitiative bildet die Grundlage für die Planung und Umsetzung von gesamtheitlich gesteuerten Vorhaben zur Nutzung der Digitalisierungspotenziale im AJV. Sie wird in die folgenden Elemente gegliedert:

- Die Formulierung übergeordneter Ziele und der Nutzen zur Umsetzung der Digitalisierung AJV – unter Einbezug der übergeordneten Strategien auf Kantons- und Direktionsebene
- Die Erarbeitung einer Auslegeordnung und Bewertung/Priorisierung von Potenzialen zur Digitalisierung AJV (Studie)
- Die Erstellung einer Digitalisierungsroadmap für die Jahre 2021 bis 2025
- Das Planen und Aufsetzen des Programms «Digitalisierungsinitiative AJV» sowie die darin enthaltenen Projekte

Es sind bereits einige Vorhaben zur Förderung und Nutzung digitaler Technologien und Prozesse in Planung. Beispielsweise die Umsetzung eines digitalen Insassendossiers in GINA (Projekt «E-Dossier») oder die Pilotierung und Einführung von MyJustice als Videokonferenzsoftware in der Justiz, im Srafvollzugskonkordat NWI-CH und allenfalls für Eingewiesene (Projekt «MyJustice») sowie das Projekt SmartPrison. Die Dringlichkeit zur Umsetzung dieser Vorhaben nimmt aufgrund des wachsenden internen sowie auch externen Bedarfs zu. Gerade auch aufgrund der aktuellen Situation COVID-19 befinden sich diese Vorhaben bereits in der Vorbereitung. Koordiniert werden diese Projekte aktuell einzeln, haben jedoch hohe Abhängigkeiten untereinander sowie zu übergreifenden nationalen Bestrebungen wie das Programm HIS oder die künftige Bundesplattform Justitia 4.0. Die Digitalisierungsinitiative soll neben der Auslegeordnung, Bewertung und Priorisierung der Potenziale zusätzlich die Grundlage für die gebündelte und koordinierte Umsetzung von Digitalisierungsthemen als Programm im AJV schaffen.

Instandstellung JVA Witzwil

Die Instandsetzung in der JVA Witzwil verläuft nach einem Drittel der Bauzeit gemäss Terminplanung. Bei den Rückbauarbeiten sind keine gravierenden Überraschungen aufgetaucht und zusätzliche Massnahmen sind überschaubar. Die Mehrkosten für Unvorhergesehenes und zusätzliche Änderungsanträge können durch die Einsparungen der Vergabeerfolge resp. der Minderpreise aufgefangen werden. Das Gesamtprojekt liegt somit innerhalb des bewilligten Kostenrahmens. Ausstehend ist der beantragte Einrichtungskredit, der in der Wintersession 2021 im Grossen Rat behandelt wird. Der Beschaffungsprozess muss ohne Grossratsbeschluss gestartet werden, um sicherzustellen, dass im Sommer 2022 die sanierten Gebäude mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet sind.

Verselbständigung Jugendheim Lory

Gestützt auf einen Regierungsratsentscheid sollen die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe per 1. Januar 2023 aus der Kantonsverwaltung ausgegliedert werden. Von diesem Entscheid ist auch das Jugendheim Lory, das der Sicherheitsdirektion angegliedert ist, betroffen. Mit dem per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden «Förder- und Schutzgesetz» (FSG) und der «Revision Volksschulgesetzt vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)» (REVOS) wird dem Kanton die Rolle des Leistungsbestellers und der Aufsicht übergeben. Im Sinn einer klaren Aufgabentrennung kann deshalb der Kanton nicht mehr länger als Produzent von entsprechenden Leistungen auftreten. Die Trägerschaften der Institutionen sollen zukünftig für die strategische und operative Führung zuständig sein. Das Jugendheim Lory und die Beobachtungsstation Bolligen beabsichtigen gemeinsam eine neue Trägerschaft zu gründen. Die Institutionen werden unter dem Dach der neuen Trägerschaft als eigenständige Aktiengesellschaften funktionieren. Im Bereich der Supportdienste (Finanzen, HR, IT, Immobilien) ist eine enge Zusammenarbeit angedach. Das Geschäft wird in der Juni-Session 2021 des Grossen Rates beraten. Der Ausgang der Beratung ist ungewiss, da verschiedene Rückweisungsanträge vorliegen. Je nach Ausgang der Beratung werden die Folgearbeiten an die Hand genomme werden können.

Forensische Tagesklinik

Das gemeinsam von den Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und dem Amt für Justizvollzug (AJV) erarbeiteten Konzept für eine forensische Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf wurde mit Entscheid der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) für die Dauer von einem Jahr eine Pilotphase genehmigt. Das für den Betrieb notwendige Personal (Pflege, Therapie und Medizin) wird durch die UPD rekrutiert und angestellt. Somit kann ein schweizweit einzigartiges Konzept, welches eine Angebotslücke schliesst sowie einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leistet, aufgebaut werden.

Zusammenlegung Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA)

Seit der Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) führt der Kanton Bern die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen Nordwest- und Innerschweiz (AFA NWI), welche organisatorisch in die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amts für Justizvollzug (AJV) eingebettet ist. Der Auftrag der AFA ergibt sich aus ROS und darf weder vom jeweiligen Konkordat noch vom Kanton, an den die AFA organisatorisch angegliedert ist, angepasst oder ausgeweitet werden (sog. Programmintegrität). Die fachlich-inhaltliche Verantwortung der Dienstleistungen der AFA NWI obliegt der Leitung der ROS-Administration. Dem AJV stehen gegenüber der AFA NWI keine fachlich-inhaltliche Weisungsbefugnis zu. Die Mitarbeitenden der AFA NWI stehen in einem kantonalen Anstellungsverhältnis. Die Trennung der organisatorischen und der fachlich-inhaltlichen Weisungsbefugnis ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Grundsätzlich obliegen dem AJV als direkt vorgesetzte Stelle, welche als Anstellungsbehörde dem Personalgesetz des Kantons Bern (PG; BSG 153.01) untersteht, die ganzen Rechte und Pflichten einer Arbeitgeberin. Teile davon (vorliegend insbesondere die fachlich-inhaltliche Weisungsbefugnis) auszugliedern ist im Personalgesetz nicht vorgesehen. Damit stellt sich die Frage der rechtlichen Legitimation der im Standard AFA verankerten fachlich-inhaltlichen Weisungsbefugnis der ROS-Administration. Wird diese Weisungsbefugnis als Vetorecht interpretiert, hat dies zur Folge, dass das AJV seine Rechte und Pflichten als Arbeitgeberin nicht wahrnehmen kann. Die Koordination und die Bewerkstelligung der anspruchsvollen inner- und überkonkordatlichen Anforderungen der verschiedenen Anspruchsgruppen und Akteuren führen im Kanton Bern zu einem stetig steigenden administrativen Aufwand, welcher das AJV Bern nicht länger rechtfertigen kann. Der organisatorische und personelle Aufwand führt zu einer erheblichen und nicht absehbaren Zusatzbelastung der Ressourcen des AJV und letztlich zu unverhältnismässig hohen administrativen Kosten für den Kanton Bern, welche weder der AFA NWI noch den Mitgliederkantonen des Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) weiterverrechnet werden können. Die Einbettung dieser konkordatlichen Behörde in die kantonale Organisationsstruktur hat sich gemäss den Erfahrungen des Kantons Bern aus den vorgenannten Gründen nicht bewährt. Der Kanton Bern beabsichtigt deshalb, die AFA NWI auszugliedern und empfiehlt die Integration der AFA NWI in die AFA des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK). Die Strafvollzugskonkordatskonferenz der Nordwest- und Innerschweiz hat den entsprechenden Antrag des Kantons Bern an der Frühlingskonferenz 2021 genehmigt. Die Ausgliederung der AFA NWI soll mit hoher Priorität im Teilprojekt 7A im Projekt Horizont geklärt werden (siehe Chancen und Risiken).

Aussenwohngruppe JVA Hindelbank

Im August 2020 wurde die Einsprache eines Nachbarn gegen die Baubewilligung für die neue Aussenwohngruppe der JVA Hindelbank vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Damit konnte der Bau durch den privaten Bauherrn in Angriff genommen werden. Ab Februar 2022 wird das Gebäude durch den Kanton gemietet und anschliessend durch die JVA Hindelbank als Aussenwohngruppe bezogen werden können. Es werden wie in der bisherigen Aussenwohngruppe Steinhof in Burgdorf 12 Plätze zur Verfügung stehen. Die Nähe zum Hauptbetrieb der JVA Hindelbank ermöglicht mehr Sicherheit und Synergien. Gleichzeitig werden die eingewiesenen Frauen durch das neue Konzept gezielter auf die Resozialisierung vorbereitet.

Chancen und Risiken

Projekt Horizont

An der Herbstkonferenz 2020 genehmigte die Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) und das Ostschweizer Konkordat den Antrag für das Projekt Horizont. Das Projekt Horizont hat die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Strafvollzugskonkordaten zum Ziel. Dabei geht es über die technische Angleichung und der Harmonisierung von Prozessen sowie Strukturen hinaus und hat eine zusätzliche kulturelle Dimension. Als gewachsene Organisationen verfügen die beiden Konkordate jeweils über eine eigene gelebte Kultur. Der Projekterfolg wird wesentlich davon abhängen, ob und wie es gelingt, einen produktiven Umgang mit den Unterschieden und den vorhandenen Spannungsfeldern zu finden. Die Umsetzung wird in sieben Teilprojekten erfolgen. Das Projektteam wird in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss spätestens auf Herbst 2021 konkrete Teilprojektaufträge vorlegen. Diese sollen aufzeigen, wie die konkordatlichen Gremien über den Entwicklungsstand des Projektes informiert, die Ergebnisse aus den Teilprojektarbeiten gemeinsam überkonkordatlich konsolidiert und eine Mitwirkung des lateinischen Konkordats gestaltet werden soll.

Einkauf Administrativhaft

Eine durch den Sicherheitsdirektor einberufene Projektgruppe wird die Möglichkeit eines ausserkantonalen Einkaufs der Administrativhaftplätze im Kanton Zürich (Flughafengefängnis) prüfen. Die ersten Verhandlungen mit dem Kanton Zürich zeigen, dass grundsätzlich Kapazitäten für das Anliegen des Kantons Bern im Rahmen von ca. 40 Plätze vorhanden sind. Weitere Überlegungen zum Einkauf der Administrativhaftplätze werden geprüft.

Stufenmodell Untersuchungshaft (Progression)

Der von den Kantonen Bern und Zürich ausgearbeitete Versuch «Stufenmodell Untersuchungshaft» für die Dauer 2022 bis 2025 wurde dem Bundesamt für Justiz eingereicht und der zuständigen Fachkommission am 10. Mai 2021 präsentiert. Der Modellversuch wird im Grundsatz befürwortet und als subventionswürdig eingestuft. Es bestehen jedoch noch unterschiedliche Auffassungen, wie stark eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung notwendig sein wird. Somit können auch noch keine Aussagen über die Gesamtkosten und einen allfälligen Subventionsbeitrag durch das BJ gemacht werden. Die Verhandlungen sollten bis Herbst 2021 abgeschlossen sein und die entsprechenden Zahlen bekannt sein.

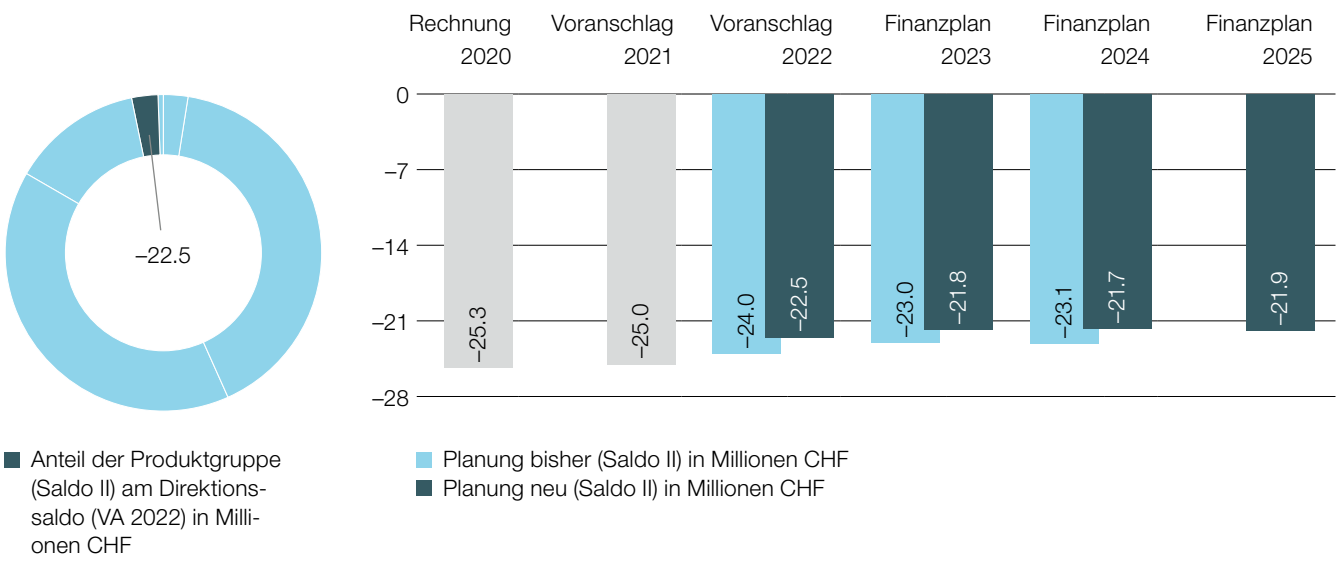
Perimeterschutz JVA Hindelbank

Die Sicherheit kann aufgrund von infrastrukturellen Defiziten teilweise nicht überall auf dem geforderten Niveau gewährleistet werden. Insbesondere kann der vorhandene Perimeterschutz die notwendige Sicherheit einer geschlossenen Vollzugsanstalt nicht mehr vollumfänglich gewährleisten. So ist beispielsweise die Überwindungszeit des Sicherheitszauns zu kurz, wodurch ein erhöhtes Risiko von Fluchten besteht. Der Ersatz des Perimeterschutzes erfordert die Durchführung eines Architekturwettbewerbes und sieht auch eine Verbesserung der Arealzufahrt insbesondere für Anlieferungen vor.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	350 087	333 855	sinkend
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	17 659	13 287	sinkend
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	998	1 000	konstant
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	96	91	konstant
Anzahl genehmigungs- und meldepflichte Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	149	143	konstant
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	0	2	konstant

7.7.5 Bevölkerungsdienste



Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	22 051 650	24 143 337	24 571 743	26 878 318	27 350 325	27 350 325
(-) Personalkosten	–25 411 151	–27 088 471	–27 156 445	–27 312 050	–27 526 034	–27 697 447
(-) Sachkosten	–12 870 914	–17 363 546	–15 020 422	–16 415 161	–16 666 067	–16 666 067
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–282 007	–558 079	–255 285	–402 966	–378 812	–349 265
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 512 421**	**–20 866 759**	**–17 860 409**	**–17 251 859**	**–17 220 588**	**–17 362 454**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	42 502 693	5 361 727	**6 552 052**	6 402 052	6 402 052	6 402 052
(-) Kosten Staatsbeiträge	–51 331 529	–9 510 150	**–11 219 800**	–10 919 800	–10 919 800	–10 919 800
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	11 907	10 000	**10 000**	10 000	10 000	10 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 329 350**	**–25 005 182**	**–22 518 157**	**–21 759 607**	**–21 728 336**	**–21 870 202**
(+)/(-) Abgrenzungen	–29 242	909	–77 035	–62 137	–77 690	–92 212
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–25 358 591**	**–25 004 272**	**–22 595 191**	**–21 821 744**	**–21 806 026**	**–21 962 415**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–5 843 674	–4 883 118	**–5 000 424**	–4 986 647	–5 007 611	–5 013 116
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, BSG 142.20)	–5 412 898	–7 452 927	**–5 976 379**	–6 033 576	–6 081 060	–6 106 795
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–5 992 043	–8 774 194	**–8 058 263**	–8 098 866	–8 128 327	–8 167 860
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	580 127	–691 054	**–290 014**	–292 866	–303 541	–316 972
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	156 067	934 535	**1 464 672**	2 160 096	2 299 950	2 242 288

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Globalbudget (Saldo I) verbessert sich in der aktuellen Planung um jährlich gut CHF 2,0 Millionen. Gründe dafür sind tiefere Sachkosten, wo mögliche Einsparungen aufgrund von Erfahrungswerten durchwegs und konsequent weitergeplant werden. Zudem entfallen auch Abschreibungen, weil die im Jahr 2020 fertiggestellte «Neue Fachapplikation Migration» (NFAM) per Januar 2021 an die GSI transferiert wurde. Der Saldo II präsentiert sich insgesamt um ungefähr CHF 0,8 Millionen pro Jahr schlechter, wobei die ursprüngliche Planung des ABEV für die Nothilfe den doppelten Wert vorsah, dieser jedoch gemäss RRB 0656/2021 gekürzt wurde (planerischer Verzicht).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 berücksichtigt: Ersatz der Biometrie-IT-Infrastruktur für Schweizer Reisedokumente (voraussichtlich 2022) und Ablösung der Fachapplikation PendenZA der Zivilstandsämter (2022 und 2023).

Nach Umsetzung des Projektes NA-BE beschränken sich die Aufgaben der SID im Asylbereich auf die Ausrichtung der Nothilfe mit dem Betrieb der Rückkehrzentren und auf den Wegweisungsvollzug. Das ABEV hat während der Corona-Pandemie zur Entdichtung neben den drei regulären Rückkehrzentren in Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen drei weitere Rückkehrzentren vorübergehend betreiben können. Da die Nutzung des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen mit 200 Plätzen zeitlich begrenzt und eine weitere Nutzung ab dem Jahr 2023 unwahrscheinlich ist, muss mindestens ein neuer Standort gefunden werden.

Am 31. August 2020 hat der Grosse Rat die Motion 073/2020 «Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen» angenommen. Die Motion 073/2020 beauftragt den Regierungsrat, auch den bei Privaten untergebrachten rechtskräftig Weggewiesenen einen Nothilfe-Betrag von acht Franken pro Tag und Person auszurichten. Sie galten nach bisheriger Praxis nicht als bedürftig und hatten entsprechend kein Anrecht auf Unterstützung durch den Kanton, dieser übernahm ausschliesslich die Kosten für Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung. Der Regierungsrat setzt die Motion 073/2020 mit der Revision des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) um. Mit der Inkraftsetzung ist frühestens Mitte 2022 zu rechnen.

Chancen und Risiken

Die Kosten und Erträge der Nothilfe sind trotz Kostenmodellen des Bundes und nach einem Jahr Erfahrung im Betrieb der Rückkehrzentren weiterhin mit grossen Unsicherheiten behaftet. Durch die nach Verfahren abgestufte Nothilfepauschale des Bundes, welche zum grössten Teil massiv gekürzt wurde, ist im Voranschlagsjahr 2022 und in den Planjahren 2023–2025 mit noch tieferen Erträgen zu rechnen, als diese im Jahr 2021 erwartet werden. Die Entwicklung in Bezug auf die Anzahl von Negativentscheiden je nach Verfahrensart, die durchschnittliche Bezugsdauer von Nothilfe und die effektive Anzahl von Personen, welche Nothilfe beantragen, kann sich positiv oder negativ auf die Kostendeckung auswirken. In der Planung wurde in den ersten zwei Jahren nach Umsetzung NA-BE mit einer Abnahme der Nothilfe beziehenden Personen gerechnet, was sich aktuell zumindest während der Corona-Pandemie noch nicht bewahrheitet hat. Mit sukzessiver Aufhebung der Massnahmen des Bundesrats kann der Wegweisungsvollzug wieder aufgenommen resp. forciert werden. Im Gegenzug ist davon auszugehen, dass sich auch die Asylgesuchszahlen wieder erhöhen, was sich mit zeitlicher Verzögerung dann auch im Nothilfebereich auswirken wird. Aufgrund dieser hohen Volatilität sind verlässliche Prognosen über mehrere Jahre kaum möglich.

Mit der schweizweiten flächendeckenden Einführung des eUmzugs, der die Möglichkeit der elektronischen An- und Abmeldung bei der Gemeinde vorsieht, fällt die Legitimation des Heimatscheines weg. Die Abschaffung des Heimatscheines bedingt unter anderem eine Änderung des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) sowie der entsprechenden Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161). Da der Zeitpunkt

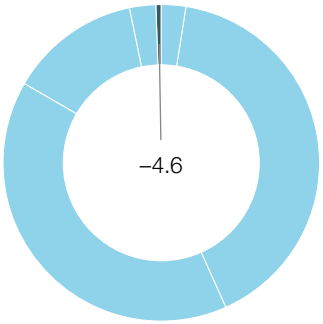
der schweizweiten flächendeckenden Einführung und der rechtlichen Umsetzung noch nicht bekannt ist, wurden die finanziellen Auswirkungen im Voranschlagsjahr 2022 und in den Planjahren 2023–2025 noch nicht aufgenommen.

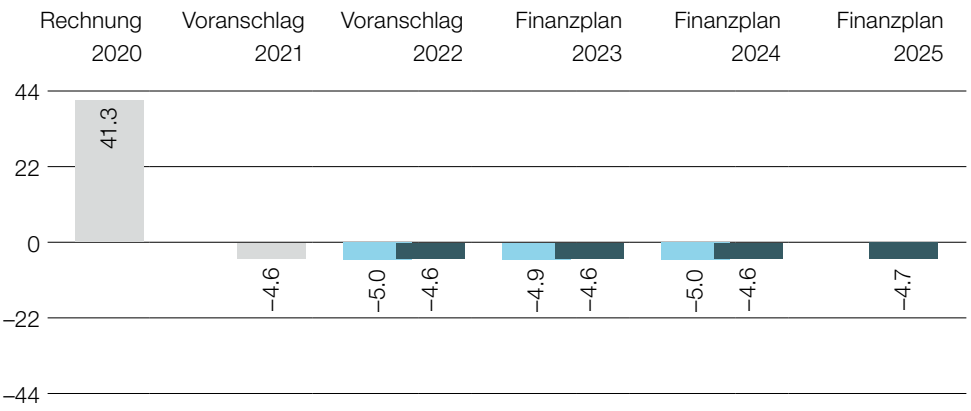
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Nothilfe beziehende Personen per 31.12. *	–	–	–
Anzahl neu zugewiesene Nothilfe beziehende Personen nach Entscheid SEM *	–	–	–
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 763	2 218	schwankend
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 097 000	4 018 000	sinkend
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	144 729	126 501	schwankend
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten *	–	–	–

* Erstmalige Datenerhebung im Jahr 2021

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Sicherheitsdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und zum Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	56 594 249	7 622 052	7 309 052	7 309 052	7 309 052	7 309 052
(-) Personalkosten	–12 707 379	–13 653 973	–13 604 491	–13 658 290	–13 778 763	–13 804 049
(-) Sachkosten	–53 329 153	–5 320 039	–4 941 283	–4 874 282	–4 924 082	–4 924 083
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–97 932	–164 039	–144 761	–181 964	–192 738	–186 996
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–9 540 214**	**–11 515 998**	**–11 381 482**	**–11 405 484**	**–11 586 531**	**–11 606 075**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	486 263	612 500	**612 500**	612 500	612 500	587 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 344 677	–2 089 500	**–2 234 114**	–2 193 114	–2 068 114	–2 068 114
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	53 700 879	8 430 000	**8 430 000**	8 430 000	8 430 000	8 430 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**41 302 250**	**–4 562 998**	**–4 573 096**	**–4 556 098**	**–4 612 145**	**–4 656 689**
(+)/(-) Abgrenzungen	–46 096 666	–1 878 798	–1 883 512	–1 877 884	–1 874 450	–1 872 127
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 794 416**	**–6 441 797**	**–6 456 608**	**–6 433 982**	**–6 486 594**	**–6 528 816**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Sport	–3 368 736	–3 512 380	**–3 492 137**	–3 519 980	–3 556 997	–3 553 798
Infrastruktur	3 696 785	3 415 743	**3 181 756**	3 174 333	3 161 475	3 160 825
Militär	–3 310 410	–4 266 934	**–4 066 773**	–4 082 629	–4 129 000	–4 138 259
Bevölkerungsschutz	–5 034 338	–4 752 009	**–4 683 472**	–4 659 703	–4 720 526	–4 727 479
Zivilschutz	–1 523 515	–2 400 419	**–2 320 857**	–2 317 505	–2 341 483	–2 347 363

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» verbessert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag 2021 um CHF 0,1 Millionen. Die leicht gesunkenen Erlöse können durch Einsparungen in den Sachkosten und tiefere kalkulatorische Kosten kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeiten des BSM.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	23 775	19 425	schwankend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	50 862	52 887	schwankend
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 923	9 938	steigend
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	22 480	22 729	steigend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	9 987	9 893	sinkend
Zivilschutz: Anzahl geleistete Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	53 648	31 554	schwankend
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	246 169	102 387	schwankend

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–52 628 857**	**–6 090 000**	**–6 090 000**	**–6 090 000**	**–6 090 000**	**–6 090 000**
Veränderung		88.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**52 628 857**	**6 090 000**	**6 090 000**	**6 090 000**	**6 090 000**	**6 090 000**
Veränderung		–88.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–49 417 109	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000
36 Transferaufwand	–3 084 946	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000	–2 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–126 800	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	49 417 110	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3 211 746	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000	2 090 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	30 775 588	76 980 951	78 890 951	80 800 951	82 710 951	84 620 951
Vermögensbestand per 31.12.	76 980 951	78 890 951	80 800 951	82 710 951	84 620 951	86 530 951
Vermögensveränderung	46 205 363	1 910 000	**1 910 000**	1 910 000	1 910 000	1 910 000

Kommentar

Seit dem Jahr 2012 wird der Ersatzbeitragsfonds zentral beim Kanton geführt. Die Gemeinden können Gelder aus dem Ersatzbeitragsfonds zwecks Unterhalt, Sanierung, Erstellung von Zivilschutzanlagen oder zur Beschaffung von Ausrüstungen des Zivilschutzes beziehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–5.1	0.2
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–66.1	604.4
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–0.9	948.6
Steuern und Dienstleistungen	–166.8	5 683.4
Personal	–23.3	5.3
Informatik und Organisation	–135.2	96.5

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.2	–4.8	–4.9	–4.9	–4.9	–4.9
Dienstleistungen Konzernfinanzen	391.2	286.4	538.3	366.4	370.8	374.6
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	1 115.8	924.0	947.7	1 016.4	1 148.5	1 191.3
Steuern und Dienstleistungen	5 550.5	5 234.6	5 516.6	5 719.7	5 802.0	5 899.2
Personal	–16.1	–18.4	–18.0	–17.8	–13.0	–12.9
Informatik und Organisation	–39.0	–41.2	–38.7	–37.9	–38.4	–38.4
Total	**6 998.2**	**6 380.6**	**6 941.0**	**7 041.9**	**7 265.0**	**7 408.9**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Zum Stand und zu den Entwicklungen in der Finanzpolitik wird auf die Ausführungen im Vortrag verwiesen. Im Vordergrund steht weiterhin die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise.

Davon ebenfalls beeinflusst ist die Fortsetzung der Steuerpolitik und die Aktualisierung der Steuerstrategie, jedoch inzwischen weit weniger als noch im Vorjahr. Bei der Umsetzung der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) liegt der Schwerpunkt nun bei den Einsprachebehandlungen.

Im ICT-Bereich befindet sich die ICT-Strategie 2021–2025 in der Umsetzung. Das Projekt ERP gelangt 2022 in die Einführungsphase, wo weitere ressourcenintensive Arbeiten anfallen (personell und finanziell). Ab 2023 startet zudem die zweite Etappe, wo Systemoptimierungen und Effizienzsteigerung im Vordergrund stehen. Einen wichtigen Entwicklungsschwerpunkt in der ICT stellt unverändert der beschleunigte Technologiewechsel bei den Fachapplikationen der Steuerverwaltung dar.

Im Personalbereich bilden die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 und die entsprechenden Massnahmen ein Hauptgewicht. Im Finanzbereich ist die Totalrevision der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG und FLV) per 1. Januar 2023 hervorzuheben.

Im Weiteren wird auf die Kommentierungen in den einzelnen Produktgruppen verwiesen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–795 519 491**	**–837 050 794**	**–832 816 433**	**–895 462 808**	**–942 455 475**	**–917 344 986**
Veränderung		–5.2%	0.5%	–7.5%	–5.2%	2.7%
Ertrag	**7 712 394 353**	**7 257 107 393**	**7 831 502 412**	**8 067 211 131**	**8 382 439 195**	**8 477 701 727**
Veränderung		–5.9%	7.9%	3.0%	3.9%	1.1%
Saldo	**6 916 874 862**	**6 420 056 599**	**6 998 685 979**	**7 171 748 323**	**7 439 983 720**	**7 560 356 741**
Veränderung		–7.2%	9.0%	2.5%	3.7%	1.6%
Aufwand						
30 Personalaufwand	–147 383 670	–147 714 483	–148 444 735	–147 395 116	–147 406 152	–147 475 482
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–189 490 167	–235 676 373	–245 168 861	–240 676 612	–232 593 804	–222 931 944
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 362 204	–3 166 570	–2 269 535	–9 088 043	–10 403 783	–12 257 582
34 Finanzaufwand	–73 538 126	–67 240 000	–52 735 100	–46 935 100	–46 529 100	–47 120 100
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–344 854 407	–344 437 818	–346 755 000	–347 367 800	–347 301 400	–347 235 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–36 890 917	–38 815 550	–37 443 202	–104 000 137	–158 221 236	–140 324 878
Ertrag						
40 Fiskalertrag	5 335 749 641	4 947 530 000	5 231 200 000	5 424 800 000	5 503 100 000	5 590 400 000
41 Regalien und Konzessionen	323 646 794	244 100 000	482 100 000	322 100 000	322 100 000	322 100 000
42 Entgelte	29 853 440	34 510 008	42 566 500	42 566 500	42 566 500	42 566 500
43 Verschiedene Erträge	96 177	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	156 043 596	122 364 800	147 047 100	137 142 100	137 257 100	137 192 100
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 257 995	523 000	23 000	23 000	23 000	23 000
46 Transferertrag	1 793 782 319	1 675 936 882	1 696 146 500	1 779 425 800	1 916 965 000	1 965 209 300
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	136 000 000	197 005 158	253 718 925	241 705 917
49 Interne Verrechnungen	70 964 391	96 042 703	96 319 312	164 048 573	206 608 670	178 404 910

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 7 Milliarden auf. Gegenüber dem Vorjahresbudget resultiert damit eine markante Saldoverbesserung von rund CHF 580 Millionen.

Deutliche Mehrerträge werden gestützt auf die neuste Prognose bei den Kantonssteuern bzw. beim Fiskalertrag erwartet (CHF +283,7 Mio.). Sehr positiv wirkt sich zudem die budgetierte sechsfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus (CHF +238,0 Mio.). Ebenfalls besser präsentiert sich der Transferertrag, wo sich der etwas höhere Mittelzufluss aus der NFA (CHF +20,0 Mio.) niederschlägt. Schliesslich resultiert auch ein höherer Finanzertrag (CHF +24,7 Mio.), wegen höheren Dividendenerwartungen und Erträgen aus Verzugszinsen. Aufwandseitig kann insbesondere mit tieferem Finanzaufwand gerechnet werden (CHF -14,5 Mio.).

Im aktuellen Planungshorizont bis 2025 zeichnen sich ab 2023 wieder höhere Fiskalerträge und NFA-Zahlungen ab. Es wird eine vierfache SNB-Gewinnausschüttung pro Planjahr berücksichtigt. Ausserdem führen die Fondsentnahmen im Rahmen der geplanten Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfond bis 2025 zu grossen Verbesserungen in der Erfolgsrechnung.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–9 993 049**	**–13 171 000**	**–4 266 000**	**–13 551 000**	**–10 846 000**	**–9 617 154**
Veränderung		–31.8 %	67.6 %	–217.7 %	20.0 %	11.3 %
Einnahmen	**10 282 166**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**289 117**	**–13 171 000**	**–4 266 000**	**–13 551 000**	**–10 846 000**	**–9 617 154**
Veränderung		–4 655.6 %	67.6 %	–217.7 %	20.0 %	11.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–42 020	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–9 951 029	–13 171 000	–4 266 000	–13 551 000	–10 846 000	–9 617 154
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	123 920	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	10 158 246	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Voranschlag 2022 weist Ausgaben von CHF 4,3 Millionen auf. Darin enthalten sind zur Hauptsache Mittel für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen.

Die Investitionen im aktuellen Planungshorizont bis 2025 ergeben sich aus der Aktualisierung der Planzahlen auf Basis der neusten Schätzung der Kostenentwicklung für die Realisierung des ERP-Systems und für die Erneuerung der Steuerfachapplikationen.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

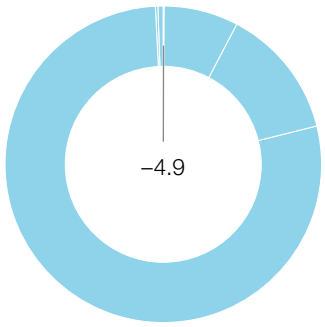
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
965.2	964.9	1 003.7	999.0	1 032.6	1 034.3

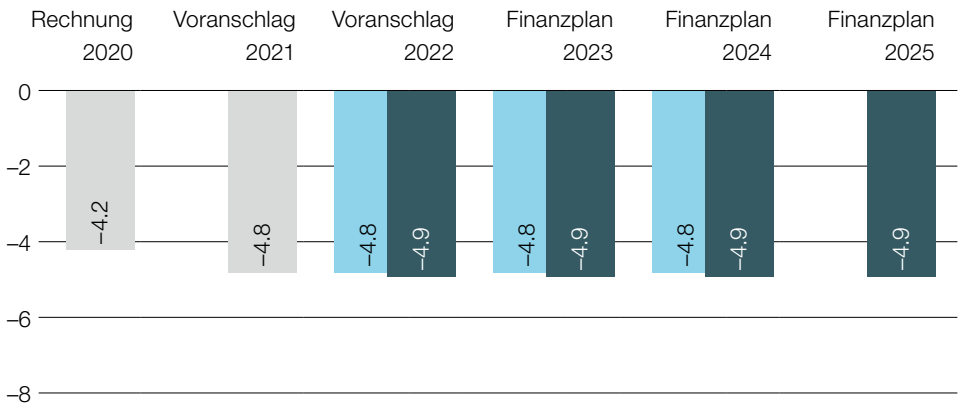
Kommentar

Der Personalbestand (Ist-Bestand), ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), ist in den letzten Jahren gestiegen. Namentlich das Programm «IT@BE» führt mit überdirektionalen Stellenverschiebungen zu einer Zunahme des Soll-Bestandes in der FIN. In den Jahren 2021 und 2022 entfallen auf diese Stellenverschiebungen noch 4,1 und 1,0 VZE. Für die Übernahme weiterer Aufgaben von den Städten Burdgorf und Biel (Vorerfassung von Steuererklärungen) und für die Einrichtung des sogenannten Customer Center of Expertise (CCoE) im Projekt ERP werden ab 2022 zusätzliche 2,4 bzw. 7,8 VZE benötigt. Im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen Brönnimann «Stellenabbau in der Verwaltung» werden im Gegenzug in den Jahren 2021 und 2022 weitere 3,2 bzw. 9,5 VZE abgebaut und damit der von der FIN zu erbringende Stellenabbau von 16,0 VZE vollständig umgesetzt.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	148 362	120 000	140 000	140 000	140 000	140 000
(-) Personalkosten	–3 859 670	–3 926 937	–4 083 774	–4 076 424	–4 061 335	–4 095 085
(-) Sachkosten	–514 650	–946 269	–935 086	–936 083	–936 083	–936 083
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	260	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 225 698**	**–4 753 207**	**–4 878 860**	**–4 872 508**	**–4 857 418**	**–4 891 168**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–87 264	–100 000	**–100 000**	–100 000	–100 000	–100 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	99 332	101 000	**101 000**	101 000	101 000	101 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 213 630**	**–4 752 207**	**–4 877 860**	**–4 871 508**	**–4 856 418**	**–4 890 168**
(+)/(-) Abgrenzungen	–260	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 213 890**	**–4 752 207**	**–4 877 860**	**–4 871 508**	**–4 856 418**	**–4 890 168**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 225 698	–4 753 207	**–4 878 860**	–4 872 508	–4 857 418	–4 891 168

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis der Produktgruppe weist in den Planjahren gegenüber dem Voranschlag 2021 keine wesentlichen Abweichungen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2022 werden die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Formelle Totalrevision der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG und FLV) per 1. Januar 2023
- Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen per 1. Januar 2023
- Anpassung der Bestimmungen zu den Schuldenbremsen
- Begleitung des ERP-Projektes
- Umsetzung der neuen Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben (Public Corporate Governance Richtlinien Kanton Bern) auf gesamtstaatlicher Ebene
- Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025
- Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG)
- Teilrevision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)
- Einführungsverordnung zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB)
- Aktualisierung der Bedag-Eigentümerstrategie 2018 und der Ausführungsbestimmungen 2020
- Fortsetzung der Steuerpolitik/Aktualisierung der Steuerstrategie
- Steuergesetzrevision 2024
- Umsetzung der Allgemeinen Neubewertung 2020 (Einspracheebehandlung)
- Teilrevisionen der Berufskostenverordnung (BKV) und der Bezugsverordnung (BEZV)

Im Bereich «Finanzpolitik» steht wie in den vergangenen Jahren die gesamtstaatliche Prozessmoderation zur Erarbeitung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans im Zentrum der Arbeiten. Diese stehen weiterhin insbesondere unter dem Eindruck der finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den bernischen Finanzhaushalt.

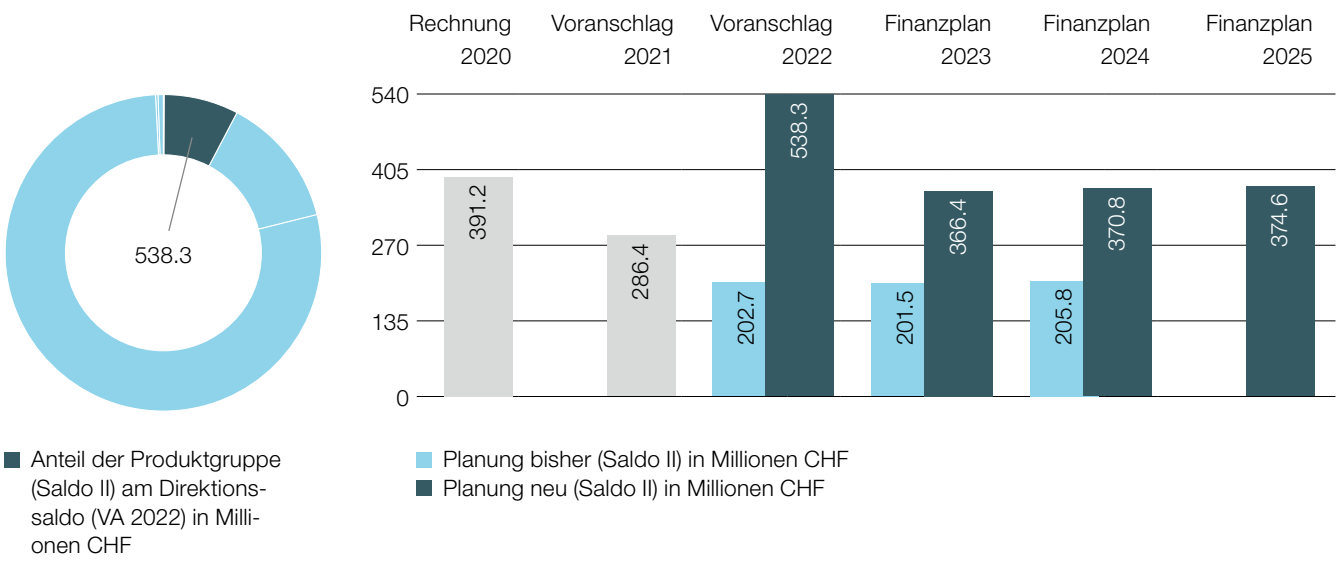
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	231	220	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	12	9	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	33	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	466	524	steigend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	6	7	schwankend
Anzahl der erledigten Beschwerden	13	4	schwankend

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen



Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	127 874 676	107 953 600	122 402 100	112 497 100	112 612 100	112 547 100
(-) Personalkosten	–6 731 556	–8 504 656	–9 398 854	–8 626 240	–8 647 157	–8 406 929
(-) Sachkosten	–19 530 771	–24 242 825	–25 369 062	–21 273 683	–16 324 676	–12 436 689
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–33 938 282	–32 841 997	–31 334 962	–38 179 639	–38 842 878	–39 068 874
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**67 674 066**	**42 364 122**	**56 299 222**	**44 417 538**	**48 797 389**	**52 634 609**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	323 552 253	244 007 000	**482 007 000**	322 007 000	322 007 000	322 007 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**391 226 319**	**286 371 122**	**538 306 222**	**366 424 538**	**370 804 389**	**374 641 609**
(+)/(-) Abgrenzungen	–31 834 543	–28 366 061	–15 583 445	50 175 346	94 286 426	71 267 966
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**359 391 776**	**258 005 061**	**522 722 777**	**416 599 884**	**465 090 815**	**445 909 575**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Tresorerie	93 662 944	76 217 536	**91 610 369**	81 702 680	81 825 803	81 758 796
ERP und Prozessunterstützung	–22 467 856	–30 012 990	**–31 539 667**	–33 511 382	–29 105 411	–25 177 873
Versicherungsmanagement	–1 820 452	–1 927 002	**–1 910 122**	–1 907 990	–1 909 276	–1 907 947
Konzernrechnungswesen	–1 700 570	–1 913 423	**–1 861 358**	–1 865 769	–2 013 727	–2 038 368

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt im Voranschlag 2022 mit CHF 56,3 Millionen um CHF 13,9 Millionen höher aus als im Voranschlag 2021 (CHF 42,4 Mio.).

Die Abweichung betrifft hauptsächlich die höher geplanten Dividendenerträge (CHF +14,4 Mio.), die höher geplanten Kosten für das Projekt ERP und die geringeren kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen (CHF -1,5 Mio.).
Das Projekt ERP befindet sich in der Einführungsphase (Start Herbst 2021). In dieser Phase stehen weitere ressourcenintensive Arbeiten an (personell und finanziell). Für diese Arbeiten sind im Voranschlag 2022 im Vergleich zum Voranschlag 2021 Mehrkosten für Löhne im Umfang von CHF 0,9 Millionen und für Informatikdienstleistungen Dritter (Beratungen, Honorare und Betrieb, Übriges) im Umfang von CHF 2,5 Millionen enthalten.

Bei den fiskalischen Erlösen sind im Voranschlag 2022 Gewinnausschüttungen der SNB in der Höhe von CHF 482 Millionen enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 jährlich CHF 322 Millionen. Demgegenüber wurden für das Jahr 2021 CHF 244 Millionen budgetiert (vgl. auch Vortrag des Regierungsrates zum Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025, Kapitel 2.4.2).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023 bis 2025 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

- Konzernrechnungswesen: Die Sicherstellung und Überwachung der gesamtstaatlichen Haushaltsführung in der vorgegebenen Qualität stehen im Vordergrund. Die Prozesse, Systeme und Organisation des Konzernrechnungswesens werden laufend überwacht und kontinuierlich weiter verbessert, um den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit vollumfänglich entsprechen zu können.

- Tresorerie: Die Zinsberechnungen der Tresorerie basieren auf der Annahme, dass nur die Hälfte der mittel- und langfristigen Fälligkeiten konvertiert wird. Die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen sowie die Amortisation der Darlehen der Psychiatrien wird je hälftig kurz- resp. langfristig finanziert. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge resp. bei der SNB die Gewinnausschüttung dem voraussichtlichen Ausschüttungspotential.

- ERP und Prozessunsterstützung: Die FIS Version 10 ist eingeführt und der Rückbau (alte Module und Mainframe) abgeschlossen. Bis zur Einführung des ERP im Jahr 2023 sind keine ausserordentlichen Projekte oder Weiterentwicklungen im Bereich FIS geplant. Umgesetzt werden nur noch betriebsnotwendige Anpassungen und Anforderungen von Dritten oder aus dem ERP-Projekt als Vorbereitung für die Migration. Das ERP-Projekt befindet sich im Jahr 2022 in der Einführungsphase. In dieser Phase stehen weitere ressourcenintensive Arbeiten an (personell und finanziell). Gleichzeitig startet bereits die Initialisierungsphase für die geplante Etappe 2, welche voraussichtlich per 2025 umgesetzt wird: Dabei geht es primär um die Optimierung des Systems, um Effizienzsteigerung und um die Erweiterung derjenigen Bereiche, welche nicht ausschliesslich mit der Ablösung der Alt-Systeme FIS und PERSISKA (Schwerpunkt der Etappe 1) zusammenhängen. Mit der Einführung des SAP-Systems wird auch die Betriebsorganisation der neuen Systemumgebung angepasst und zentralisiert.

- Versicherungsmanagement: Über das Produkt Versicherungsmanagement wird die Versicherungsstrategie des Regierungsrates gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) und dem Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) umgesetzt. Die gesamtkantonalen Prämienkosten in den entsprechenden Versicherungsbereichen gemäss Konzept Schadenpool werden zentral über dieses Produkt budgetiert und finanziert. Die über den Pool finanzierten Schadenkosten aus nicht versicherten oder innerhalb der jeweiligen Selbstbehalte liegenden Risiken werden nicht budgetiert, da diese nicht planbar sind.

Chancen und Risiken

Die finanziellen Folgen der Corona-Krise sind noch nicht absehbar und können zusätzliche Zinskosten und rückläufige Dividendenerträge verursachen.

Angesichts des hohen Anlagerisikos der SNB kann ein Einbruch an der Börse oder eine Erstarkung des Schweizerfranken einen negativen Einfluss auf die Jahresergebnisse der SNB und somit auf die Gewinnausschüttungen haben.

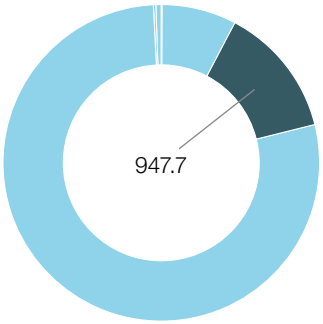
Ein Zinsanstieg gegenüber den geplanten Zinssätzen bewirkt Mehrkosten. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden kurzfristigen Zinssätzen eher als gering einzuschätzen. Bei den mittel- und langfristigen Zinssätzen ist ein Anstieg wahrscheinlicher.

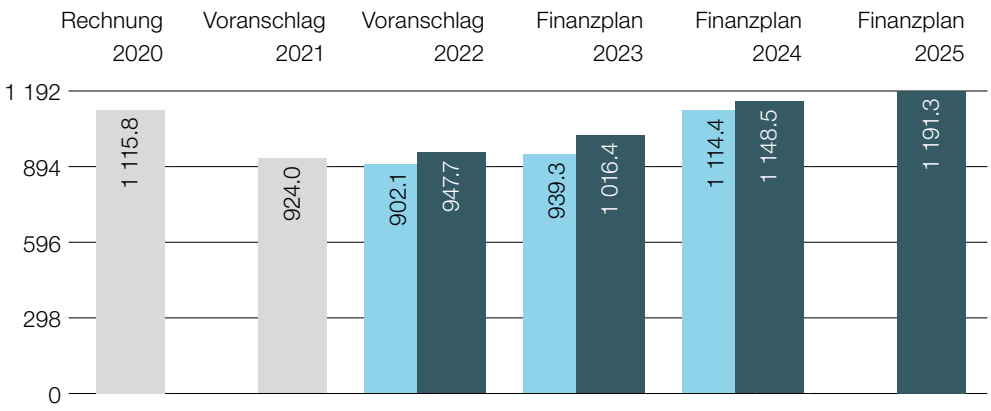
Beim ERP-Projekt bestehen die üblichen Projektrisiken, welche innerhalb des Projekts definiert und überwacht werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	54	55	konstant
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	14 000	14 000	konstant
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 105 476	1 216 982	konstant
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	53	46	konstant
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	40	13	konstant
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	2	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	453	467	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	8 415	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
(-) Personalkosten	–770 415	–756 738	–767 748	–767 709	–760 435	–756 313
(-) Sachkosten	–43 948	–108 034	–106 899	–256 617	–206 094	–105 982
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–805 948**	**–854 771**	**–864 647**	**–1 014 326**	**–956 529**	**–852 295**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 116 588 285	924 839 764	**948 578 000**	1 017 376 600	1 149 435 100	1 192 198 600
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 115 782 337**	**923 984 993**	**947 713 353**	**1 016 362 274**	**1 148 478 571**	**1 191 346 305**
(+)/(-) Abgrenzungen	–649 685	–578 899	–318 029	1 023 987	1 924 213	1 454 448
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 115 132 652**	**923 406 094**	**947 395 323**	**1 017 386 260**	**1 150 402 784**	**1 192 800 753**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–463 520	–529 068	**–521 676**	–672 246	–613 643	–512 239
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–333 283	–324 265	**–335 699**	–334 793	–335 767	–332 957
Finanzausgleich Bund-Kanton	–9 145	–1 438	**–7 272**	–7 288	–7 119	–7 099

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 und in den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 weist der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2021 keine wesentlichen Abweichungen auf.

Aufgrund des steigenden Ressourcenpotenzials, das die Wirtschaftskraft des Kantons Bern wiederspiegelt, sinken ab dem Jahr 2021 die im Saldo II ausgewiesenen fiskalischen Erlöse durch tiefere Zahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) deutlich. Ein Teil der berücksichtigten Mindererträge ist auf einen «Einmaleffekt» aus dem Bemessungsjahr 2017 zurückzuführen, welcher sich auf die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2021 bis 2023 auswirkt.

Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im Voranschlag 2022 netto CHF 935,5 Millionen und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 zwischen CHF 1 004,5 bis CHF 1 179,8 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2022 und in den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

– Die Prognosen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zum Voranschlag 2022 und der BAK Economics AG (BAK) zum Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 zeigen für den Kanton Bern insbesondere ab dem Jahr 2023 ein rückläufiges Ressourcenpotenzial. So beträgt der Index 80,0 Punkte im Jahr 2021, während für das Jahr 2025 noch ein Index von 75,8 Punkten prognostiziert wird. Diese Entwicklung und der Umstand, dass sich der erwähnte «Einmaleffekt» ab 2024 nicht mehr auswirkt, führt dazu, dass nach verhältnismässig tiefen Ausgleichszahlungen in den Jahren 2021 bis 2023 ab dem Jahr 2024 wieder höhere Ausgleichszahlungen resultieren dürften.

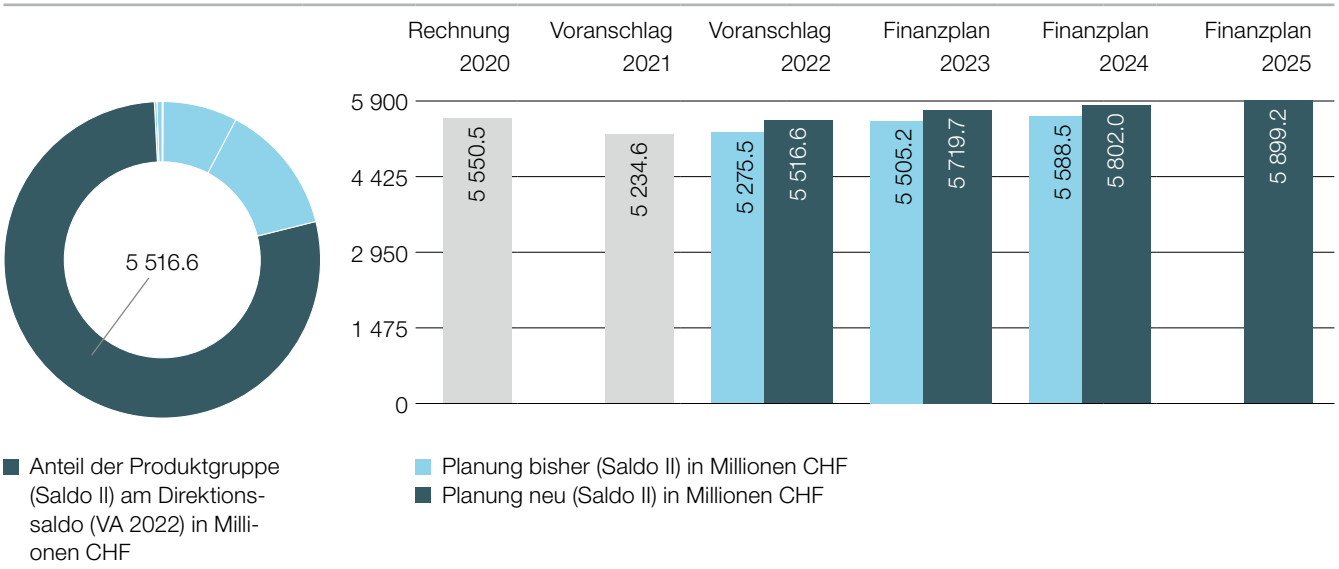
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	280	280	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	153	152	sinkend
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	236	226	sinkend
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 429	1 406	sinkend
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 172	1 078	sinkend
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	132	131	konstant

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern.

Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	55 034 668	50 350 500	57 845 500	57 845 500	57 845 500	57 845 500
(-) Personalkosten	–98 829 835	–101 560 424	–101 775 087	–101 877 049	–101 587 943	–101 784 824
(-) Sachkosten	–61 754 288	–64 809 591	–62 959 600	–66 645 900	–67 769 577	–61 711 225
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–13 600 958	–2 554 982	–2 063 684	–2 694 582	–3 404 492	–4 960 131
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–119 150 412**	**–118 574 497**	**–108 952 871**	**–113 372 031**	**–114 916 511**	**–110 610 680**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–728 480	–730 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 670 414 533	5 353 875 300	**5 625 600 500**	5 833 068 400	5 916 915 500	6 009 762 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**5 550 535 640**	**5 234 570 803**	**5 516 647 629**	**5 719 696 369**	**5 801 998 989**	**5 899 152 020**
(+)/(-) Abgrenzungen	–39 944 427	68 430 049	73 501 717	78 602 196	78 673 940	78 692 328
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**5 510 591 213**	**5 303 000 852**	**5 590 149 346**	**5 798 298 565**	**5 880 672 928**	**5 977 844 348**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Steuern	–101 068 995	–102 428 275	**–94 368 900**	–97 321 447	–98 256 201	–95 544 219
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	–18 081 418	–16 146 222	**–14 583 971**	–16 050 584	–16 660 310	–15 066 461

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2022 verbessert sich der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 9,6 Millionen (–8,1 %).

Bei den Erlösen wird mit Mehrerträgen von CHF 7,5 Millionen (+14,9 %) gerechnet. Der Verzugszins bei verspäteten Steuerzahlungen für die Kantons- und Gemeindesteuern wird wieder vollständig in den Voranschlag aufgenommen, nachdem dieser aufgrund der Entlastungsmassnahme zur Coronavirus-Krise für das Steuerjahr 2020 auf 0 % reduziert wurde.

Bei den Sachkosten wird mit einem Minderaufwand von CHF 1,8 Millionen (–2,9 %) infolge Änderung der Verbuchungspraxis beim Gemeindeanteil für die Schweiz-französischen Grenzgänger gerechnet. Diese Entschädigungen werden neu bei den Steuererträgen und deshalb im Saldo II berücksichtigt.

Bei den Personalkosten resultiert ein geringer Mehraufwand von CHF 0,2 Millionen (+0.2 %), was auf den individuellen Gehaltsaufstieg zurückzuführen ist.

Steuern:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2021 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Aufgrund der Coronavirus-Krise wurden zusätzlich vertiefte Analysen zu den ersten Steuererklärungen und Branchen durchgeführt, welche massgeblich in die Prognose eingeflossen sind.

Bei den natürlichen Personen wird im Voranschlagsjahr 2022 gegenüber der Hochrechnung 2021 mit einem Ertragszuwachs von rund 1,6 Prozent gerechnet. In diesem Zuwachs sind die Massnahmen zur Steuergesetzrevision 2021 (Anlagesenkung von 3,025 auf 3,000) mit CHF 40 Millionen berücksichtigt. Für das Finanzplanjahr 2023 wird mit einem deutlichen Wachstum von 4 Prozent gerechnet. Eine Stabilisierung und Normalisierung wird für die Finanzplanjahre 2024 und 2025, mit einem moderaten Wachstum von 1,5 Prozent bzw. 1,7 Prozent, erwartet.

Bei den juristischen Personen rechnet die Steuerverwaltung im Voranschlagsjahr 2022 mit einem stabilen Ertrag auf Vorjahresniveau. Auf Basis der bereits eingereichten Steuererklärungen wird davon ausgegangen, dass der erwartete Minderertrag aus der Steuergesetzrevision 2021 (STAF) von Total CHF 52 Millionen tiefer ausfällt und teilweise um ein Jahr verschoben wird. Aus diesem Grund wurden die Ausfälle im 2021 auf CHF 20 Millionen angepasst und im 2022 mit dem gleichen Betrag berücksichtigt. Die Anlagesenkung von 3,06 auf 2,82 bei den juristischen Personen ist im 2021 mit einem Minderertrag von CHF 40,8 Millionen berücksichtigt.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des laufenden Geschäftsganges 2021 mit einem Ertrag auf Vorjahresniveau gerechnet. Für die Planjahre 2022–2025 wird mit konstanten Erträgen gerechnet. Das Preiswachstum für Wohneigentum wurde durch die Auswirkungen der Coronavirus-Krise nicht gebremst und ist infolge der niedrigen Zinsen nach wie vor attraktiv. Das Risiko einer Korrektur im Immobiliensektor hat sich durch die Corona-Krise erhöht, da die Preise deutlich angestiegen sind. Die weitere Entwicklung wird von verschiedenen Faktoren, unter anderem von der Coronavirus-Krise, den Hypothekarzinsen, der Inflation und der Börsenentwicklung, abhängig sein. Die Steuererträge aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern sind stark von Einzelfällen abhängig und werden aufgrund von Vorjahresergebnissen und Zuwachsraten prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Am 1. Januar 2021 sind die revidierten Bestimmungen der Quellenbesteuerung in Kraft getreten. Ein Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Zudem wurden die Kantone verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Die nötigen systemmässigen Anpassungen konnten umgesetzt werden.

Die straflosen Selbstanzeigen haben sich auf tiefem Niveau konsolidiert und die hohe Anzahl der pendenten Fälle kann stetig abgebaut werden.

Der Hauptlauf der allgemeinen Neubewertung 2020 (AN2020) konnte abgeschlossen werden. Damit waren Ende 2020 rund 90 Prozent aller Grundstücke des Kantons Bern neu bewertet. Das Hauptaugenmerk liegt nun auf der Bearbeitung der noch ausstehenden Neubewertungen und der rund 11 000 Einsprachen.

Bis Ende Mai 2021 sind 40 000 Steuererklärungen mehr eingegangen als zur gleichen Zeit vor einem Jahr und der Steuererklärungseingang bewegt sich damit leicht über dem Niveau von 2018. Der Anteil Papier-Steuererklärungen sinkt weiterhin. 90 Prozent der steuerpflichtigen Personen füllen ihre Steuererklärung elektronisch aus, hauptsächlich mit TaxMe Online. Verschiedene corona-bedingte Faktoren führen zu einem höheren Veranlagungsaufwand als im Vorjahr.

Im Bereich e-Government wird das e-Service Angebot für die Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden sowie Dritte weiter optimiert und ausgebaut. Damit einhergehende Prozessoptimierungen und An-

passungen der Ablauf- und Aufbauorganisation innerhalb der Steuerverwaltung gehen weiter.

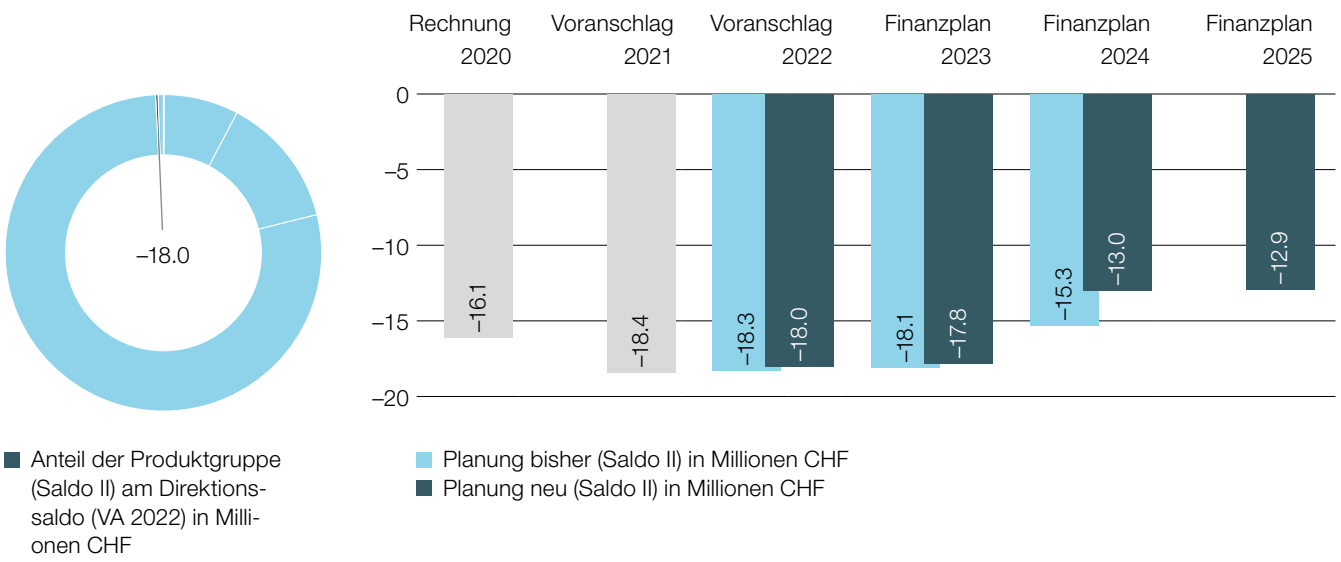
Chancen und Risiken

Nach wie vor ist die Steuerverwaltung mit der Ablösung des Mainframe IBM stark zusätzlich belastet. Die Ablösung wurde beschleunigt und ist bis Ende 2024/Mitte 2025 geplant. Diese Beschleunigung bindet zusätzliche Ressourcen und führt damit zu einem höheren Risiko, erlaubt aber eine massive Kosteneinsparung ab 2025.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	668 612	663 380	konstant
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	48 280	49 696	steigend
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	604	600	sinkend
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	11	konstant
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	68 163	69 575	konstant
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	658 563	603 116	konstant
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	16 935	17 012	sinkend
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	372 784	396 749	steigend

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 002 157	5 220 000	5 220 000	5 220 000	5 220 000	5 220 000
(-) Personalkosten	–10 308 110	–10 793 503	–11 024 182	–11 110 158	–11 197 075	–11 186 427
(-) Sachkosten	–8 751 197	–10 019 492	–9 537 279	–9 463 407	–4 562 442	–4 562 442
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–347 824	–438 548	–259 378	–29 233	–20 097	–10 956
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–15 404 975**	**–16 031 543**	**–15 600 839**	**–15 382 797**	**–10 559 614**	**–10 539 825**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 194 871	114 000	**105 000**	105 000	105 000	105 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 895 834	–2 500 000	**–2 500 000**	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 181	3 000	**3 000**	3 000	3 000	3 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 101 757**	**–18 414 543**	**–17 992 839**	**–17 774 797**	**–12 951 614**	**–12 931 825**
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 836 634	20 867	–11 154	–17 177	–17 973	–18 451
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 938 391**	**–18 393 676**	**–18 003 993**	**–17 791 974**	**–12 969 587**	**–12 950 275**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Personalpolitik und Gehalt	–11 655 253	–10 834 193	**–10 683 922**	–10 452 801	–5 423 783	–5 411 135
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 749 722	–5 197 350	**–4 916 917**	–4 929 997	–5 135 831	–5 128 690

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Voranschlag 2022 präsentiert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 mit einem Minderaufwand von rund CHF 0,4 Millionen (Saldo II). Die Verbesserung des Budgets durch die nicht beeinflussbaren Aufwände der ICT-Grundversorgung (CHF -0,4 Mio.) sowie die Abschreibungen (CHF -0,2 Mio.) wird durch Personalmassnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von SAP im Umfang von rund CHF 0,2 Millionen gemindert. In den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 entwickelt sich das Ergebnis analog zum Voranschlag 2022. Durch die Einführung des ERP-Systems «SAP-HCM» wird ab dem Finanzplanjahr 2024 mit rund CHF 2,6 Millionen tieferen Betriebskosten beim Gehaltsmanagement gerechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über die Gehaltssysteme werden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich über 40 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und die Gehaltssumme von jeweils gegen CHF 250 Millionen ausbezahlt.
- Die Ansprechstelle für das Personal (ASP) berät Mitarbeitende in schwierigen Situationen. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die hohe Nachfrage nach Beratungen bestehen bleibt.
- Sehr ressourcenintensiv sind die Projektarbeiten für die Ablösung des Personalinformationssystems PERSISKA durch das Enterprise Resource Planning System (ERP) SAP und die damit verbundenen komplexen organisatorischen Fragestellungen.
- Die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 und die entsprechenden Massnahmen bilden weitere Schwerpunkte.

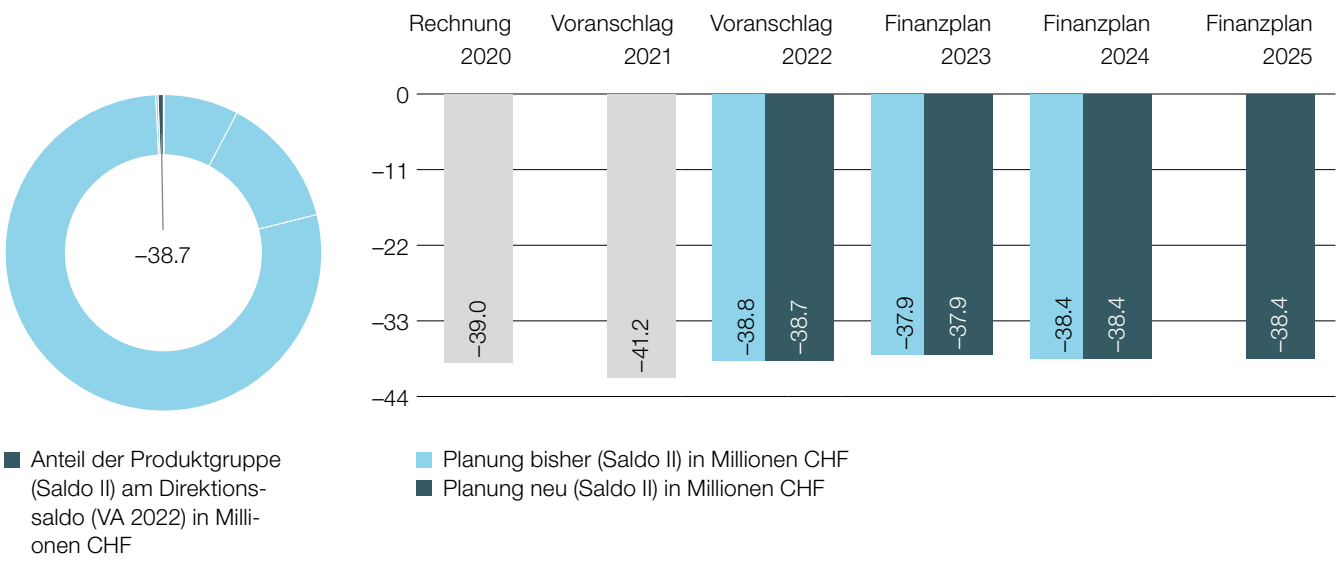
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	9 999	10 242	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	46 000	konstant
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	250	251	steigend
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	152	140	schwankend
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	149	149	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	580	460	konstant

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Das KAIO ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	71 622 716	96 159 211	96 477 312	103 201 415	100 957 745	95 376 993
(-) Personalkosten	–17 816 141	–22 172 262	–21 395 126	–20 937 572	–21 152 244	–21 245 942
(-) Sachkosten	–92 262 578	–114 826 669	–113 752 197	–120 143 961	–118 170 303	–112 496 543
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–169 934	–46 270	–38 313	–792	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–38 625 937**	**–40 885 990**	**–38 708 324**	**–37 880 909**	**–38 364 802**	**–38 365 493**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–368 392	–372 000	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 403	8 000	**8 000**	8 000	8 000	8 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–38 986 926**	**–41 249 990**	**–38 700 324**	**–37 872 909**	**–38 356 802**	**–38 357 493**
(+)/(-) Abgrenzungen	–101 573	40 466	709	4	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–39 088 499**	**–41 209 524**	**–38 699 615**	**–37 872 905**	**–38 356 802**	**–38 357 493**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Organisation	–8 729 126	–7 831 056	**–6 926 338**	–5 715 540	–6 077 899	–6 073 481
Arbeitsplatz	–19 635 906	–16 886 607	**–15 133 491**	–13 562 562	–13 797 289	–13 809 094
Sicherheit	–899 264	–1 445 685	**–1 948 211**	–1 998 760	–2 051 329	–2 098 600
Applikationen	–6 319 927	–9 986 857	**–10 372 226**	–9 667 526	–9 484 294	–9 420 905
Infrastruktur	–3 041 714	–4 735 785	**–4 328 059**	–6 936 522	–6 953 990	–6 963 413

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die ICT-Strategie des Kantons Bern sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Leistungen den DIR/STA/JUS gemäss dem Prinzip der internen Verrechnung weiterverrechnet. In der Produktgruppe Informatik und Organisation führt dies entsprechend dem Fortschritt der Zentralisierungsprojekte zu einem Erlöszuwachs. Gesamtkantonal betrachtet bleibt dies haushaltsneutral.

Die ICT-Kosten der Grundversorgung werden einerseits im Sachaufwand (Sachgruppe 31) und auf dem Ertragskonto 490700 des KAIO, andererseits auf dem Konto 390700 bei den DIR/STA/JUS eingestellt. Die Kostenentwicklung ist abhängig von den Bezugsmengen sowie von den bezogenen Service Levels der DIR/STA/JUS. Zusätzliche und bisher noch nicht bekannte Anforderungen der DIR/STA/JUS können jeweils erhebliche Auswirkungen auf die Sachkosten des KAIO haben.

Im Rahmen der Umsetzung der ICT-Strategie reduziert sich der Saldo II der Produktgruppe mit CHF -38,7 Millionen im Voranschlag 2022 um CHF 2,6 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2021 (CHF -41,3 Mio.). In den Finanzplanjahren 2023–2025 bleibt der Saldo II wenig unter CHF -40 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung/eGovernment

- ePayment@BE: Die Leistungen für die Zahlung von Gebühren mit Kredit- und Debitkarten am Schalter werden neu zentral beschafft und der Verwaltung vom KAIO angeboten. Das Projekt wird voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
- eBriefkasten@BE: Der Kanton Bern will der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit geben, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- Digipost@BE: Den Behörden wird die Möglichkeit eröffnet, den Posteingang durch eine geeignete Leistungserbringern oder mit eigenem Personal einzuscannen und medienbruchfrei digital weiterzubearbeiten. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- IAM@BE: Beschaffung und Einführung einer Software für das Identity- und Access-Management (IAM) zur automatisierten Verwaltung der Berechtigungen der Benutzenden der kantonalen Verwaltung. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- DiZi@BE: Die digitalen Infrastrukturen der Sitzungszimmer der Verwaltung werden zentral beschafft und der Verwaltung als Service angeboten. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.

Informationssicherheit

- IS@BE: Überarbeitung und verwaltungsweite Umsetzung der strategischen, gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen, Methoden und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- LogManagement@BE: Regelung des Umgangs mit der Sammlung, Aufbewahrung und dem Schutz der Log-Daten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von Computersystemen) für den Kanton Bern. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.

LifeCycle Projekte

- Print@BE: Neue öffentliche Ausschreibung der Managed Printing Services (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung. Das Projekt wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern birgt sowohl finanzielle Chancen wie auch Risiken in Form von Einsparungen und Ausgaben. Die Nachverfolgung der Umsetzung wird mit dem ICT-Kostenmanagementbericht zuhanden des Strategischen Informatikausschusses (SIA) vorgenommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User	5 938	9 209	steigend
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User	0	0	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	143	158	konstant
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	17	14	steigend
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	13 397	21 472	steigend
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	616	1 372	steigend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 257 995**	**–523 000**	**–23 000**	**–23 000**	**–23 000**	**–23 000**
Veränderung		76.8 %	95.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**2 257 995**	**523 000**	**23 000**	**23 000**	**23 000**	**23 000**
Veränderung		–76.8 %	–95.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 254 995	–500 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 257 995	523 000	23 000	23 000	23 000	23 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	5 963 606	3 705 611	3 182 611	3 159 611	3 136 611	3 113 611
Vermögensbestand per 31.12.	3 705 611	3 182 611	3 159 611	3 136 611	3 113 611	3 090 611
Vermögensveränderung	–2 257 995	–523 000	**–23 000**	–23 000	–23 000	–23 000

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden».

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**–11 910 000**	**–22 520 000**
Veränderung						–89.1 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**11 910 000**	**22 520 000**
Veränderung						89.1 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	–11 910 000	–22 520 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	11 910 000	22 520 000
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	270 581 000
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	282 491 000	270 581 000	248 061 000
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	–11 910 000	–22 520 000

Kommentar

Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Entnahmen aus dem Fonds.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**–61 005 158**	**–105 808 925**	**–83 185 917**
Veränderung					–73.4 %	21.4 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**61 005 158**	**105 808 925**	**83 185 917**
Veränderung					73.4 %	–21.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	–61 005 158	–105 808 925	–83 185 917
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	61 005 158	105 808 925	83 185 917
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	250 000 000	188 994 842	83 185 917
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	188 994 842	83 185 917	0
Vermögensveränderung	0	0	**0**	–61 005 158	–105 808 925	–83 185 917

Kommentar

Vgl. separate Berichterstattung im Vortrag. Vermögensveränderung gestützt auf den Gesetzesentwurf über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen.

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons Bern wichtige Investitionsvorhaben an, was zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf führt. Übersteigt das Investitionsvolumen den jährlich festgelegten ordentlichen Bedarf, so soll der zusätzliche Investitionsbedarf gemäss dem vorerwähnten Gesetzesentwurf bis längstens Ende 2030 mit Mitteln aus den nicht mehr länger benötigten SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Fonds für Spitalinvestitionen zu Gunsten der Erfolgsrechnung finanziert werden.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.8	0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 674.2	536.2
Mittelschulen und Berufsbildung	–785.4	182.9
Hochschulbildung	–627.1	0.1
Kultur	–74.6	2.9
Zentrale Dienstleistungen	–69.2	12.8



9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.0	–17.7	–17.7	–17.6	–17.7	–17.7
Volksschule und schulergänzende Angebote	–940.6	–997.1	–1 138.0	–1 153.7	–1 163.9	–1 169.3
Mittelschulen und Berufsbildung	–576.1	–589.5	–602.5	–604.5	–606.9	–615.0
Hochschulbildung	–611.9	–648.7	–627.0	–631.8	–651.9	–668.1
Kultur	–68.6	–71.1	–71.7	–72.0	–71.7	–72.6
Zentrale Dienstleistungen	–46.9	–55.2	–56.4	–56.3	–56.2	–56.5
Total	**–2 261.1**	**–2 379.3**	**–2 513.3**	**–2 535.9**	**–2 568.3**	**–2 599.2**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung ist der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von ausreichenden und konkurrenzfähigen Infrastrukturbedingungen und auf die Sicherung bestehender Anstellungsbedingungen gerichtet.

Im Bereich der Volksschulen bleibt der Lehrermangel eine der grossen Herausforderungen. Aufgrund steigender Schülerzahlen und überproportional hohen Pensionierungen in den nächsten Jahren besteht ein grosser Bedarf an Lehrkräften.

Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der Sekundarstufe II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt.

Die demografische Entwicklung zeigt noch immer einen Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahl. Die Jahrgänge mit starken Steigerungszahlen kommen in den Bereich der Mittelschul- oder Berufsbildung. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem spezifischen Betreuungsangebot steigt, was auch auf der Sekundarstufe II Auswirkungen haben wird. Mit der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) wird per 1. Januar 2022 die Sonderschulbildung Teil der BKD.

Der Fachkräftemangel steigert den Druck, durch geeignete Massnahmen in der Berufsbildung die vorhandenen Potentiale noch besser zu nutzen. Zudem wird die Digitalisierung (Industrie 4.0) Auswirkungen auf verschiedene Berufsfelder haben.

Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Die Hochschulen sind ein Standortfaktor und tragen mit Synergien zwischen Forschung und Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die Sicherstellung einer konstanten Finanzierung ist Grundlage für ein konkurrenzfähiges Umfeld im Bereich Forschung und Lehre.

Im Kulturbereich können die sich abzeichnenden Strukturschäden aufgrund der Corona-Epedemie zu Anpassungen auch bei den Förderinstrumenten führen. Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit weiter stark unter Druck. Besonders zu erwähnen sind die grossen Bauvorhaben Challnechwald, Münsingen Entlastungsstrasse Nord und Tramwendeschlaufe Köniz-Kleinwabern. Die Überarbeitung des Bauinventars wird die Denkmalpflege bis zum Abschluss weiter fordern.

Trotz Entspannung im Bereich der Migration bleibt die Herausforderung der Integration bestehen. Im Kanton Bern wird das Ziel verfolgt, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene durch eine rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Da dies vor allem in den vorhandenen Regelstrukturen erfolgen soll, müssen die Volksschulen, Erziehungbratung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung zusätzliche Aufgaben erfüllen. Dies erfordert eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 923 684 997**	**–3 020 547 246**	**–3 272 816 603**	**–3 302 362 990**	**–3 343 903 622**	**–3 378 008 858**
Veränderung		–3.3 %	–8.4 %	–0.9 %	–1.3 %	–1.0 %
Ertrag	**657 408 426**	**638 382 685**	**758 016 752**	**764 789 150**	**773 423 383**	**775 409 260**
Veränderung		–2.9 %	18.7 %	0.9 %	1.1 %	0.3 %
Saldo	**–2 266 276 571**	**–2 382 164 561**	**–2 514 799 851**	**–2 537 573 840**	**–2 570 480 239**	**–2 602 599 598**
Veränderung		–5.1 %	–5.6 %	–0.9 %	–1.3 %	–1.2 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 766 571 777	–1 840 373 873	–1 904 946 495	–1 935 314 811	–1 951 169 775	–1 964 270 906
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–76 437 602	–89 145 486	–89 595 897	–89 341 060	–89 763 560	–90 656 560
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–9 173 312	–7 710 578	–6 635 103	–5 686 423	–4 767 716	–4 403 039
34 Finanzaufwand	–413 499	–665 600	–691 600	–694 600	–691 600	–668 600
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–46 112 395	–18 000 000	–18 000 000	–18 000 000	–18 000 000	–18 000 000
36 Transferaufwand	–982 943 844	–1 017 553 816	–1 206 706 013	–1 206 671 895	–1 232 520 356	–1 252 687 127
37 Durchlaufende Beiträge	–11 290 210	–8 446 700	–8 446 700	–8 446 700	–8 446 700	–8 446 700
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–30 742 358	–38 651 193	–37 794 795	–38 207 501	–38 543 915	–38 875 926
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	40 162 481	48 209 306	47 120 606	48 350 406	49 545 206	49 595 206
43 Verschiedene Erträge	–17 793	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 131 186	1 330 102	1 510 102	1 510 102	1 510 102	1 510 102
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	42 612 395	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000
46 Transferertrag	536 325 249	547 173 249	674 724 843	680 174 368	687 518 597	689 368 975
47 Durchlaufende Beiträge	11 290 210	8 446 700	8 446 700	8 446 700	8 446 700	8 446 700
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	25 904 698	18 723 328	11 714 501	11 807 574	11 902 778	11 988 277

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 verändert sich der Saldo der Erfolgsrechnung im Voranschlagsjahr 2022 um CHF 132,6 Millionen (5,6 %). Davon gehen CHF 111,2 Millionen auf REVOS zurück und wurden weitestgehend haushaltsneutral von der GSI transferiert. Für die höhere Anzahl Klassen im Volksschulbereich und im Bereich der Sekundarstufe II aufgrund der demografischen Entwicklung wurden Mittel im Umfang von CHF 16,9 Millionen geplant. Mit rund CHF 5,0 Millionen wurden Beitragsanpassungen berücksichtigt im Bereich an private Bildungsträger, an ausserkantonal Studierende sowie für rückgängige Schulgeldbeiträge aus anderen Kantonen.

Bis ins Finanzplanjahr 2025 steigt der Saldo insgesamt um CHF 87,8 Millionen (3,5 %) an. Die Steigerung ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf steigende Klassenzahlen und höhere Beitragszahlungen zurückzuführen.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–5 019 028**	**–4 645 384**	**–5 691 538**	**–5 391 538**	**–5 530 000**	**–4 391 538**
Veränderung		7.4 %	–22.5 %	5.3 %	–2.6 %	20.6 %
Einnahmen	**1 687 868**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–3 331 160**	**–4 645 384**	**–5 691 538**	**–5 391 538**	**–5 530 000**	**–4 391 538**
Veränderung		–39.5 %	–22.5 %	5.3 %	–2.6 %	20.6 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–3 869 108	–3 545 384	–3 171 923	–2 871 923	–2 976 923	–2 871 923
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–706 582	–100 000	–19 615	–19 615	–53 077	–19 615
54 Darlehen	–474 229	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	30 891	–1 000 000	–2 500 000	–2 500 000	–2 500 000	–1 500 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 784	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	27 855	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	1 744 229	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	–100 000	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 steigen die Nettoinvestitionen im Voranschlagsjahr 2022 um CHF 1,0 Millionen auf CHF 5,7 Millionen an. Der temporäre Mehrbedarf resultiert aus höheren Beiträgen aufgrund geplanter Sanierungen von Kulturinstitutionen und Schlossmuseen. Er geht in den Finanzplanjahren wieder zurück auf CHF 4,4 Millionen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

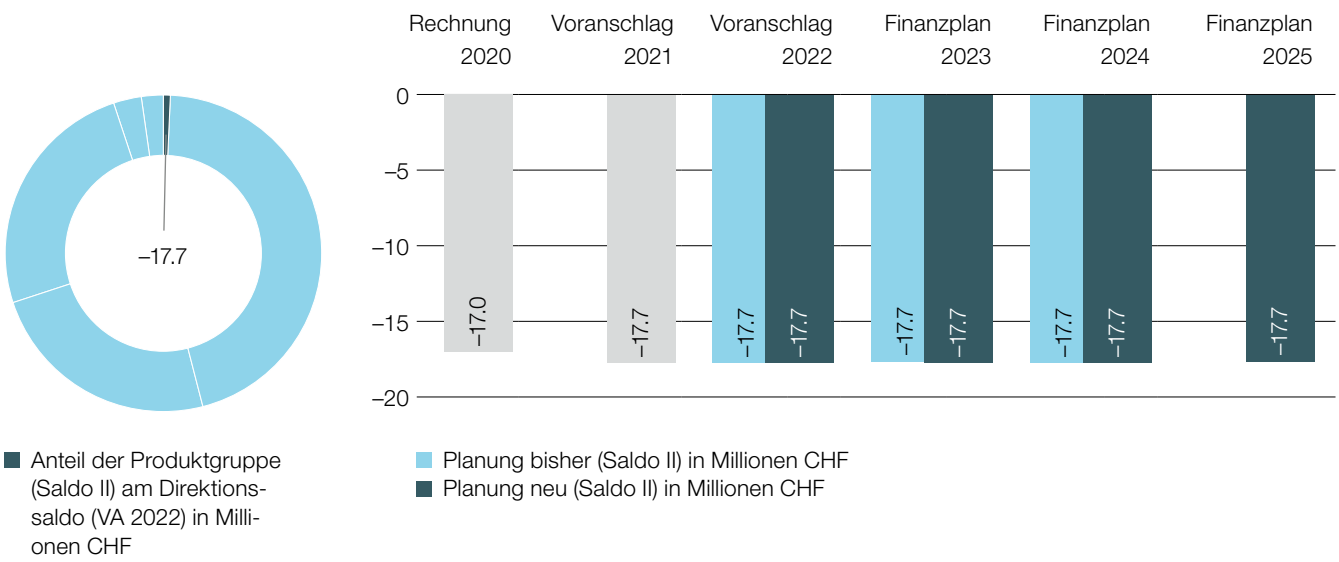
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
1 076.8	1 028.6	1 052.3	1 063.7	1 034.4	1 053.0

Kommentar

Der Soll-Bestand 2022 erhöht sich gegenüber 2021 um 18,6 VZE. Für das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung wurden einerseits 4 VZE für den Transfer besondere Volksschule (Stellentransfer von der GSI) und andererseits 9 VZE für die Umsetzung REVOS (Entscheid Grosser Rat zum Volksschulgesetz) bewilligt. Für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt konnte der Stellenbestand für die Umsetzung der Quarta-Lösung an den Gymnasien um 4 VZE (100 % refinanziert) erhöht werden. Weiter wurden für das Amt für zentrale Dienste für die gewünschte Steigerung bei der Nutzung von IT-Services 3 VZE (100 % refinanziert) bewilligt. Bei der Reduktion von 1 VZE handelt es sich um einen Stellentransfer vom Amt für zentrale Dienste zum KAIO (IT@BE). 0,4 VZE werden aufgrund der Planungserklärung Brönnimann abgebaut.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	172 954	175 000	175 000	175 000	175 000	175 000
(-) Personalkosten	–9 360 357	–9 622 936	–9 629 445	–9 626 982	–9 674 001	–9 723 302
(-) Sachkosten	–1 046 589	–1 363 000	–1 348 999	–1 349 999	–1 350 000	–1 350 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–631	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–10 234 623**	**–10 810 936**	**–10 803 445**	**–10 801 981**	**–10 849 001**	**–10 898 302**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 797 189	–6 853 000	**–6 853 000**	–6 853 000	–6 853 000	–6 853 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 982	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 027 830**	**–17 658 936**	**–17 651 445**	**–17 649 981**	**–17 697 001**	**–17 746 302**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 866	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000	–2 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 029 696**	**–17 660 936**	**–17 653 445**	**–17 651 981**	**–17 699 001**	**–17 748 302**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–8 926 388	–9 766 881	**–9 498 318**	–9 467 302	–9 515 645	–9 575 138
Rechtliche Dienstleistungen	–1 308 235	–1 044 055	**–1 305 126**	–1 334 679	–1 333 356	–1 323 164

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2022 bleibt der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2021 gleich. Die Voranschlagszahlen 2022 sowie die Finanzplanjahre 2023–2025 bilden die aktuelle Situation ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Momentan sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

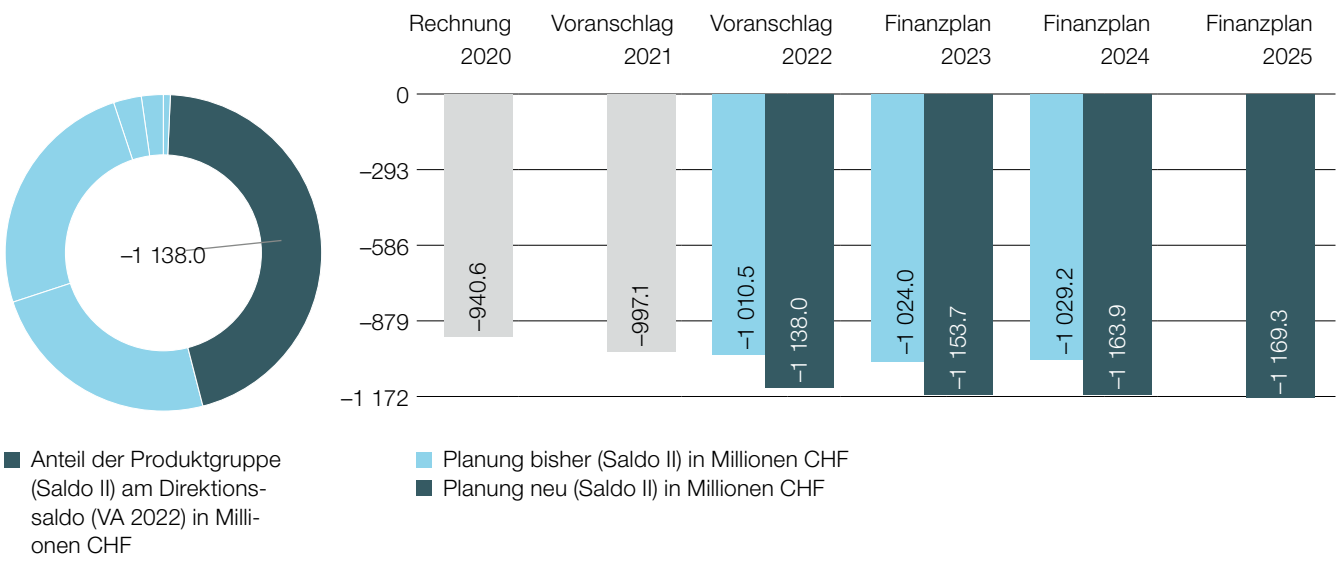
Chancen und Risiken

Im Voranschlag 2022 und in den Planjahren 2023–2025 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	75	76	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	12	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	27	22	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	180	184	schwankend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	285	286	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	286	282	konstant

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	407 868 363	413 058 816	435 308 860	447 046 825	451 291 055	453 021 364
(-) Personalkosten	–1 270 383 124	–1 329 930 246	–1 390 958 417	–1 417 728 547	–1 430 554 316	–1 437 700 927
(-) Sachkosten	–57 105 436	–58 150 037	–59 956 358	–64 095 225	–65 679 547	–64 252 144
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	228 605	–186 349	–166 466	–141 195	–130 038	–123 731
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–919 391 593**	**–975 207 816**	**–1 015 772 382**	**–1 034 918 142**	**–1 045 072 845**	**–1 049 055 438**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 399 286	900 000	**100 361 386**	94 116 009	96 816 008	97 926 078
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 178 758	–23 303 500	**–223 126 272**	–213 396 709	–216 196 709	–218 716 709
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	532 080	524 241	**524 241**	524 241	524 241	524 241
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–940 638 984**	**–997 087 075**	**–1 138 013 027**	**–1 153 674 600**	**–1 163 929 305**	**–1 169 321 828**
(+)/(-) Abgrenzungen	–386 111	–87 763	–92 973	–93 885	–94 918	–97 364
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–941 025 095**	**–997 174 839**	**–1 138 106 000**	**–1 153 768 485**	**–1 164 024 223**	**–1 169 419 192**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Volksschule	–860 423 119	–913 073 322	**–952 955 935**	–967 553 533	–975 300 198	–979 638 681
Schulergänzende Angebote	–58 968 473	–62 134 494	**–62 816 448**	–67 364 609	–69 772 647	–69 416 758

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 fällt der Voranschlag 2022 um rund CHF 140,9 Millionen (14,1 %) höher aus. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf zwei Faktoren zurückzuführen:

- Transfer der besonderen Volksschulen von der GSI zur BKD
- die steigende Klassenanzahl aufgrund der demographischen Entwicklung und Mehrlektionen

Entwicklungsschwerpunkte

Per 1. Januar 2022 übernimmt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) die rund 70 besonderen Volksschulen (heutige Sonderschulen). Das Jahr 2022 wird ein Jahr des Übergangs und der Konsolidierung der neuen Zuständigkeiten und neuen Abgeltungsmodelle sein. Daneben wird die Talentförderung im sportlichen und musischen Bereich auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Erziehungsberatung wird im Jahr 2022 das SAV einführen (Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Bedarfs). Damit wird die Zuweisung von Kindern zum besonderen Volksschulangebot vereinheitlicht.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist weiterhin mit einer Zunahme der Betreuungsstunden in den Tagesschulen zu rechnen. Noch unsicher sind die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung; es ist denkbar, dass diese das stetige Wachstum der Tagesschulen bremsen. Die Webplattform kiBon, welche den Gemeinden die Administration von Betreuungsgutscheinen und Tagesschulanmeldungen ermöglicht, wird durch die Gemeinden vermehrt angewandt, was zu einer Standardisierung der Anmeldeprozesse führt.

Chancen und Risiken

Mit der Übernahme der besonderen Volksschulen durch das AKVB besteht die Chance, dass im Kanton Bern eine «Bildung für alle» realisiert werden kann. Die Eltern werden entlastet und müssen nicht mehr einen Sonderschulplatz suchen, neu ist der Kanton dafür verantwortlich.

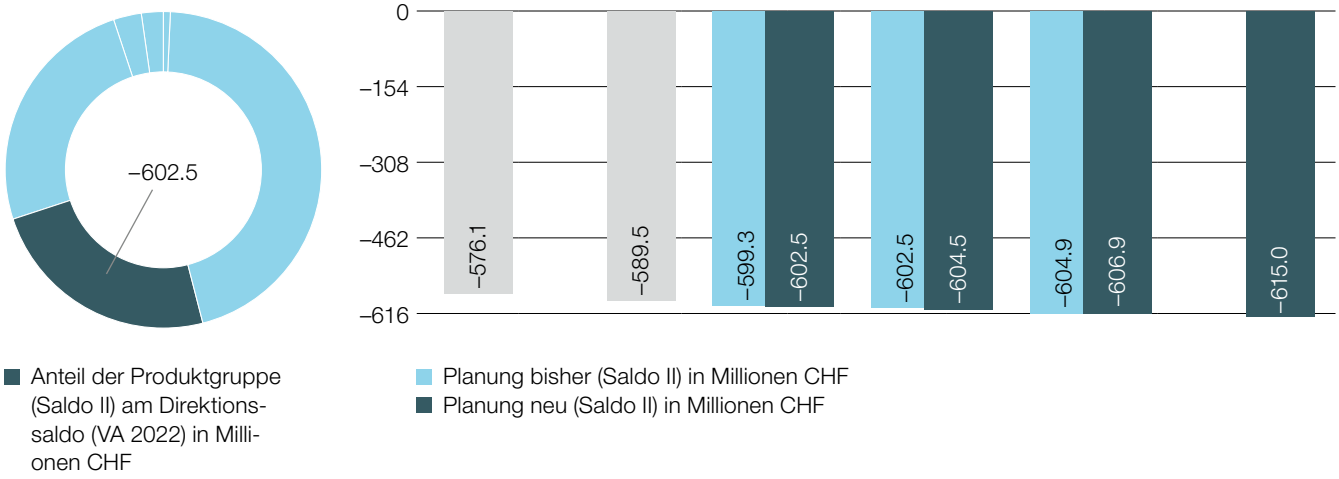
Der Mangel an Lehrpersonen ist nach wie vor markant und erschwert die Arbeit der Schulen in den Gemeinden.

Der Bund hat das gemeinsame Gesuch von GSI und BKD um «Finanzhilfen für die Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden für die Kinderbetreuung» bewilligt. In den Jahren 2022 bis 2024 wird der Bund deshalb einen Teil der Subventionserhöhungen in der Kinderbetreuung (Kitas, Tagesfamilien, Tagesschulen, Ferienbetreuung) finanzieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	105 903	107 032	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 404	5 485	steigend
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	5 996 000	6 349 280	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	9 852	9 711	steigend
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	20 000	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	70 899 105	78 052 708	75 337 708	76 337 708	77 837 708	78 337 708
(-) Personalkosten	–450 915 412	–465 531 223	–468 732 050	–472 298 396	–475 573 925	–481 221 977
(-) Sachkosten	–114 041 468	–128 259 811	–127 963 725	–127 544 924	–127 909 424	–129 063 924
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–9 785 953	–8 411 564	–7 123 146	–6 062 995	–5 137 852	–4 718 467
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–503 843 728**	**–524 149 891**	**–528 481 212**	**–529 568 607**	**–530 783 493**	**–536 666 661**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	107 691 865	106 160 600	**107 267 876**	107 275 450	107 285 053	105 885 053
(-) Kosten Staatsbeiträge	–180 207 193	–171 757 580	**–181 535 081**	–182 435 081	–183 635 081	–184 450 081
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	246 520	268 400	**268 400**	268 400	268 400	268 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–576 112 537**	**–589 478 471**	**–602 480 017**	**–604 459 838**	**–606 865 121**	**–614 963 289**
(+)/(-) Abgrenzungen	–913 207	619 017	377 923	365 291	109 666	32 066
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–577 025 744**	**–588 859 454**	**–602 102 094**	**–604 094 547**	**–606 755 455**	**–614 931 223**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Mittelschulen	–146 269 437	–155 857 872	**–156 661 581**	–158 329 728	–158 531 795	–161 242 147
Berufsbildung	–336 271 503	–346 897 884	**–350 397 420**	–350 305 514	–351 209 686	–354 350 754
Berufsberatung	–21 302 789	–21 394 134	**–21 422 212**	–20 933 365	–21 042 012	–21 073 760

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der budgetierte Deckungsbeitrag (Saldo II) der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2022 CHF 602,5 Millionen und erhöht sich gegenüber der letztjährigen Planung für das Jahr 2022 um rund CHF 3,2 Millionen. Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus der Schliessung des strukturellen Budgetdefizits im Bereich der Staatsbeiträge an subventionierte Institutionen der Berufsbildung sowie der erwarteten demografischen Entwicklung.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den nächsten Jahren steigen.

Die Sicherung des Hochschulzugangs mit einer gymnasialen Maturität soll mit der Weiterentwicklung der basalen fachlichen Studierkompetenzen gestärkt und der Studienwahlprozess in Zusammenarbeit mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung durch Angebote ergänzt werden.

Im Rahmen der digitalen Transformation sollen an den Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen und Berufsbildung) Unterrichtseinheiten entwickelt, der pädagogische Support der Lehrpersonen verstärkt und eine sichere digitale Prüfungsumgebung zur Verfügung gestellt werden.

Der Unterricht an den Fachmittelschulen wird ab Schuljahr 2021/2022 gemäss dem neuen Lehrplan mit einer stärkeren Berufsfeldausrichtung erteilt.

Berufsbildung

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird auch die Zahl der Lehrstellensuchenden und Lernenden in den nächsten Jahren steigen. Bei voraussichtlich weiterhin schwieriger wirtschaftlicher Situation sollen genügend Ausbildungsplätze für eine steigende Zahl von Schulabgängerinnen und -abgängern ermöglicht werden.

Im Bereich Berufsvorbereitung ist mit einer Zunahme der Nachfrage nach Angeboten zu rechnen. Sie soll mit den bewährten modularen Angeboten aufgefangen werden. Es wird erwartet, dass die steigende Nachfrage durch eine sinkende Nachfrage nach Berufsvorbereitung im Integrationsbereich kompensiert werden kann.

In der beruflichen Grundbildung werden die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der revidierten Bildungsverordnungen für die grossen Berufe KV (Umsetzung per 2023) und Detailhandel (Umsetzung per 2022) weitergeführt.

Im Rahmen der digitalen Transformation wird der Support und die Weiterentwicklung in den Schulen der Sekundarstufe II gestärkt (siehe Kommentar zu Mittelschulen).

Die Fremdsprachenkompetenz der Lernenden in der Berufsbildung soll mittels Schulprojekten, Sprachaustausch und zweisprachigen Bildungsgängen gefördert werden.

Die Zugänge zu Angeboten für Erwachsene mit Lücken in den Grundkompetenzen (Sprache, Mathe, Informations- und Kommunikationstechnologien) und zur höheren Berufsbildung (höhere Fachschulen) sollen gestärkt werden, um die Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit zu steigern.

Berufs- Studien- und Laufbahnberatung

Die zahlreichen im Jahr 2021 eingeführten Neuerungen (z.B. neue Struktur Laufbahnberatungen, differenzierte Standards für die Beratung Jugendlicher) sollen konsolidiert werden. Nach der Einführung von «viamia» (arbeitsmarktliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Personen über 40 Jahren im Auftrag des Bundes) geht der Betrieb im Jahr 2022 in die Umsetzungsphase über.

In Zukunft soll die Zusammenarbeit im interinstitutionellen Bereich und mit der Wirtschaft weiter verstärkt werden, um die Wirksamkeit von Laufbahnberatung weiter zu erhöhen.

Chancen und Risiken

Das Umfeld von Mittelschul- und Berufsbildung ist weiterhin dynamisch. Reformen bei den Mittelschulen und bei zahlreichen Berufen betreffen das System direkt.

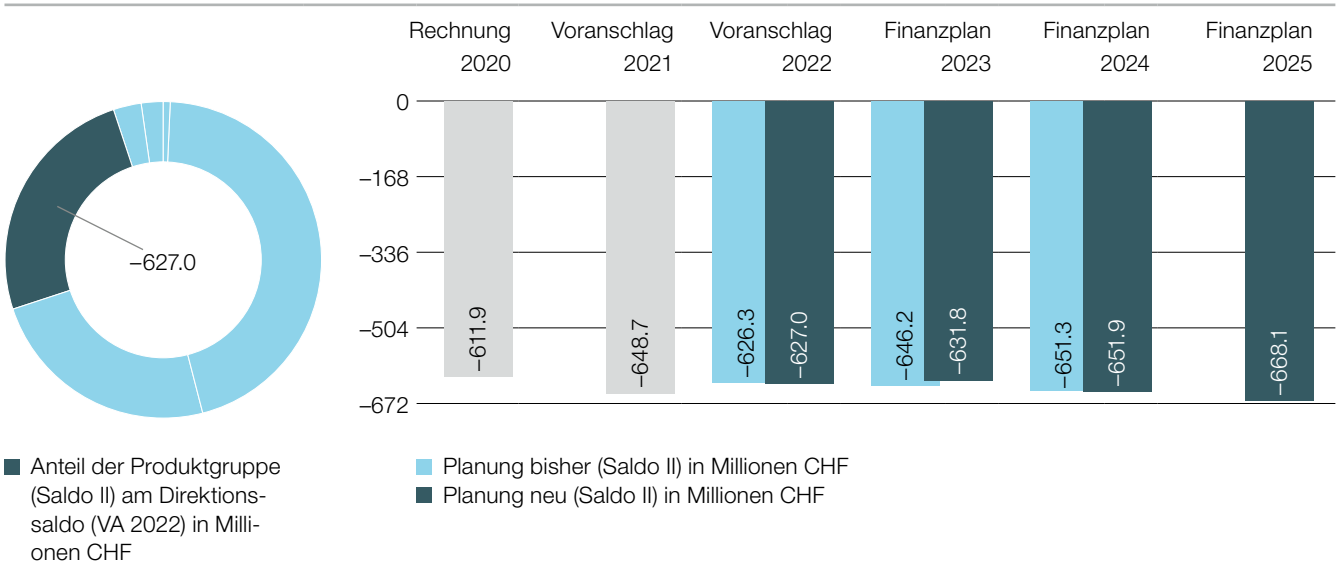
Bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden die Fragestellungen in den Beratungen komplexer, und der Bedarf Jugendlicher nach Unterstützung bei der Lehrstellensuche steigt. Dies dürfte sich mit Covid-19 und steigenden Schülerzahlen noch verstärken. Die Erhöhung der Attraktivität der Laufbahnberatung könnte zu einer Nachfragesteigerung führen. Beide Entwicklungen könnten personelle Engpässe bewirken.

Wegen der Zunahme der Schülerinnen und Schüler aufgrund der demografischen Entwicklung und der aufgeschobenen Bauprojekte wird der Druck auf die bereits heute knappen Schulraumverhältnisse in der Region Bern noch grösser.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	25 418	25 096	steigend
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 940	1 995	steigend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 131	5 252	konstant
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	88 769	86 649	schwankend
Anzahl Lernende an Gymnasien	5 638	6 090	steigend
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 468	1 524	steigend
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	12 109	10 458	schwankend

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der BKD erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	111 861	85 000	84 500	84 500	84 500	84 500
(-) Personalkosten	–3 480 359	–3 625 725	–3 624 098	–3 641 243	–3 677 107	–3 706 044
(-) Sachkosten	–144 796	–230 145	–230 146	–230 147	–230 147	–230 147
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	8	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 513 286**	**–3 770 870**	**–3 769 744**	**–3 786 889**	**–3 822 754**	**–3 851 691**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 758 459	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–610 171 814	–644 980 000	**–623 232 000**	–628 020 000	–648 122 000	–664 292 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 760	4 600	**1 700**	1 700	1 700	1 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–611 924 882**	**–648 746 270**	**–627 000 044**	**–631 805 189**	**–651 943 054**	**–668 141 991**
(+)/(-) Abgrenzungen	81	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–611 924 801**	**–648 746 270**	**–627 000 044**	**–631 805 189**	**–651 943 054**	**–668 141 991**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Universitäre Bildung	–1 602 424	–1 710 570	**–1 656 784**	–1 665 558	–1 680 782	–1 694 137
Fachhochschulbildung	–1 052 965	–1 114 373	**–1 147 081**	–1 151 224	–1 161 619	–1 169 870
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–857 897	–945 927	**–965 880**	–970 108	–980 353	–987 684

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine konstante Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung von grosser Bedeutung. Dadurch erhalten die Hochschulen Planungssicherheit. Zudem wird durch ein konstantes Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Das Budget für die Beiträge, die gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung anfallen, wird aufgrund der letztjährigen Beitragszahlungen um jährlich CHF 1,5 Millionen leicht erhöht.

Die Inbetriebnahme und damit auch die Kosten für die Erstausstattung des Campus Berner Fachhochschule (BFH) Biel/Bienne (CBB) verschiebt sich voraussichtlich auf das Jahr 2025. Der Campus Bern der BFH soll im Jahr 2027 fertiggestellt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität Bern (Uni Bern) bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und des dringenden Erneuerungsbedarfs wichtiger bestehender Laborbauten. Ein neues Laborgebäude für die Medizinische Forschung im Inselareal (Baubereich 07) befindet sich in Projektierung, ein Ersatzneubau für die Naturwissenschaften im Rahmen einer verdichteten Bebauung des Areals Bühlplatz/Muesmatt dürfte sich aufgrund der knappen Investitionsmittel erheblich verzögern. Lang dauernde Realisierungen und der noch laufende politische Prozess zur Glättung der Investitionsspitzen erfordern temporäre Lösungen. Hierzu zählen Optionen für die rasche Realisierung von Verdichtungen, Provisorien und Wechselstellungen, die mit der Bau- und Verkehrsdirektion geprüft und entwickelt werden.

Bis zur Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne (CBB) und des Campus Bern bleibt die Raumsituation für die BFH angespannt und sorgt für erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit den anderen Schweizer Fachhochschulen. Infolge der Verzögerungen im Verfahren wird sich die Inbetriebnahme des CBB auf frühestens das Jahr 2025 verschieben. Die Standortkonzentration der restlichen Teile der BFH in Bern-Weyermannshaus soll bis zum Jahr 2027 realisiert werden. Das TecLab Burgdorf konnte im Jahr 2020 seine Aktivitäten starten. Sein Ausbau muss jedoch langsamer erfolgen, da der Grossteil seiner Flächen aufgrund des verzögerten Projekts CBB später frei werden.

Chancen und Risiken

Das Beitragssystem sieht ausdrücklich vor, dass die Hochschulen mit den erwirtschafteten Gewinnen Reserven bilden können. Die Reserven dienen den Hochschulen dazu, die Finanzierung bereits beschlossener strategischer Projekte abzusichern, um in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ihre hohe Qualität halten zu können.

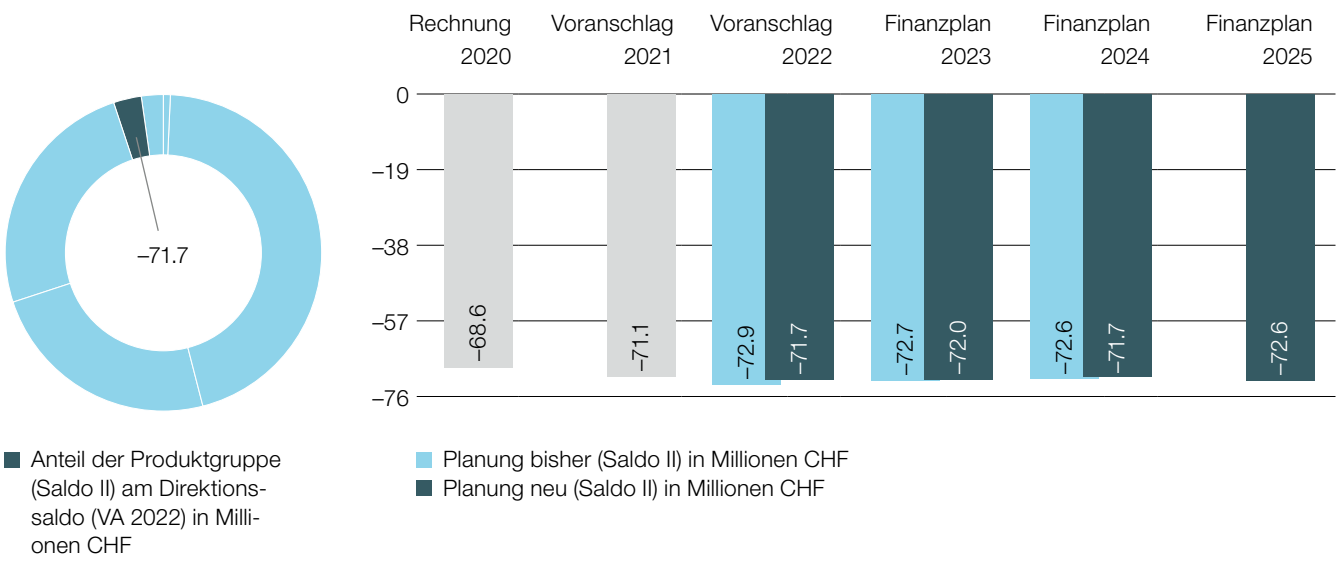
Während BFH und Uni Bern dank hoher Drittmittelumsätze und weiterer Erträge bisher in der Lage sind, Gewinnreserven zu bilden, ist dies bei einer Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) kaum möglich. Dieser Hochschultyp erhält keine Grundbeiträge des Bundes und hat einen geringeren Zugang zu Drittmitteln aus der Forschung. Die Prüfung der BKD (in Zusammenarbeit mit der PH Bern) ergab, dass bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen eine nachhaltige Finanzierung ab dem Jahr 2022 erreicht werden kann, wenn eine Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrags um CHF 2,0 Millionen gegenüber der bisherigen Planung erfolgt. Dieser Betrag wurde bereits im Planungsprozess 2020 in die Finanzplanung aufgenommen.

Die im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenzinstitutionen stark verspätete Konzentration und Erneuerung der Campus-Standorte der BFH führt zu einer Schwächung ihrer Marktposition. Aufgrund gezielter Massnahmen beim Studienangebot und befördert durch Pandemie-Effekte konnte die BFH im Jahr 2020 ihre Marktposition verbessern. Doch insgesamt sind ihre Studierendenzahlen seit dem Jahr 2018 unter dem nationalen Durchschnitt gewachsen. Dies wird die Kantonsfinanzen belasten, da der Kanton für ausserkantonal studierende Bernerinnen und Berner Beiträge an ausserkantonale Fachhochschulen bezahlen muss und zugleich die Erträge der BFH durch ausserkantonale Studierende zu stagnieren drohen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	18 576	19 230	steigend
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	36	36	konstant
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 979	7 499	steigend
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	48	47	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 752	2 937	steigend
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	66	65	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	753	779	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	241	246	konstant

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	3 220 425	2 374 000	2 884 064	2 826 000	2 676 000	2 636 000
(-) Personalkosten	–20 028 172	–19 674 723	–19 642 282	–19 549 469	–19 116 638	–19 200 715
(-) Sachkosten	–4 123 699	–3 904 113	–3 928 113	–4 264 576	–4 343 076	–4 143 076
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–199 862	–229 116	–280 527	–283 407	–271 193	–241 740
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–21 131 309**	**–21 433 953**	**–20 966 858**	**–21 271 451**	**–21 054 906**	**–20 949 531**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–47 508 944	–49 692 800	**–50 712 800**	–50 712 800	–50 712 800	–51 712 800
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 680	22 000	**22 000**	22 000	22 000	22 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–68 631 574**	**–71 104 753**	**–71 657 658**	**–71 962 251**	**–71 745 706**	**–72 640 331**
(+)/(-) Abgrenzungen	–3 412 566	–3 032 622	–1 536 028	–1 640 466	–1 757 456	–2 849 269
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–72 044 140**	**–74 137 375**	**–73 193 686**	**–73 602 717**	**–73 503 162**	**–75 489 600**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kulturförderung	–2 823 117	–3 116 395	**–2 973 639**	–3 106 873	–3 175 022	–3 186 772
Denkmalpflege	–6 975 114	–7 024 926	**–6 860 444**	–6 849 442	–6 356 608	–6 396 386
Archäologie	–11 333 078	–11 292 632	**–11 132 776**	–11 315 137	–11 523 276	–11 366 373

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im März 2021 haben die Stadtparlamente Biel und Nidau das Projekt Agglolac in seiner aktuellen Form abgelehnt. Die dafür eingestellten Mittel für Rettungsgrabungen wurden aus der Planung entfernt. Wegen Verzögerungen beim Vorhaben des Kunstmuseums Bern konnten die Staatsbeiträge im Jahr 2022 gekürzt werden. Im Jahr 2025 werden die Personalkosten bei der Denkmalpflege reduziert, da bis dahin die Umsetzung des Projektes «Bauinventar 2020» abgeschlossen ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung

Die Verhandlungen für die neuen Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland sowie Biel-Seeland-Berner Jura sind gestartet. Die neuen Leistungsverträge mit Kunstmuseum Bern, Zentrum Paul Klee und Berner Design Stiftung sollen im Laufe des Jahres 2022 genehmigt werden. Der Architekturwettbewerb des Kunstmuseums Bern soll ausgeschrieben werden.

Die Kulturförderung als gesamtes muss sich mit den durch die Corona-Pandemie verursachten Strukturschäden im Kultursektor sowie mit den veränderten Rahmenbedingungen in der Produktion und Rezeption von kulturellem Schaffen auseinandersetzen und gegebenenfalls Förderinstrumente anpassen.

Denkmalpflege

Ein wichtiger Meilenstein ist erreicht: Ende 2020 wurde die Überprüfung der 25 000 erhaltenswerten Gebäude abgeschlossen. Rund 11 000 Objekte sind für die Entlassung aus dem Inventar vorgesehen. Von 2022–2025 folgt nun die rechtliche Umsetzung der Ergebnisse.

Archäologie

Die Zahl der Baugesuche hat gegenüber dem Jahr 2019 markant zugenommen. Dies führt mit leichter Verzögerung zu mehr Rettungsgrabungen in archäologischen Schutzgebieten. Dabei muss der Archäologische Dienst flexibel reagieren, um Bauverzögerungen zu vermeiden. Weiterhin prägen Rettungsgrabungen, die Konservierung der Funde (u.a. Schnidejoch) sowie die Digitalisierung der Daten die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes.

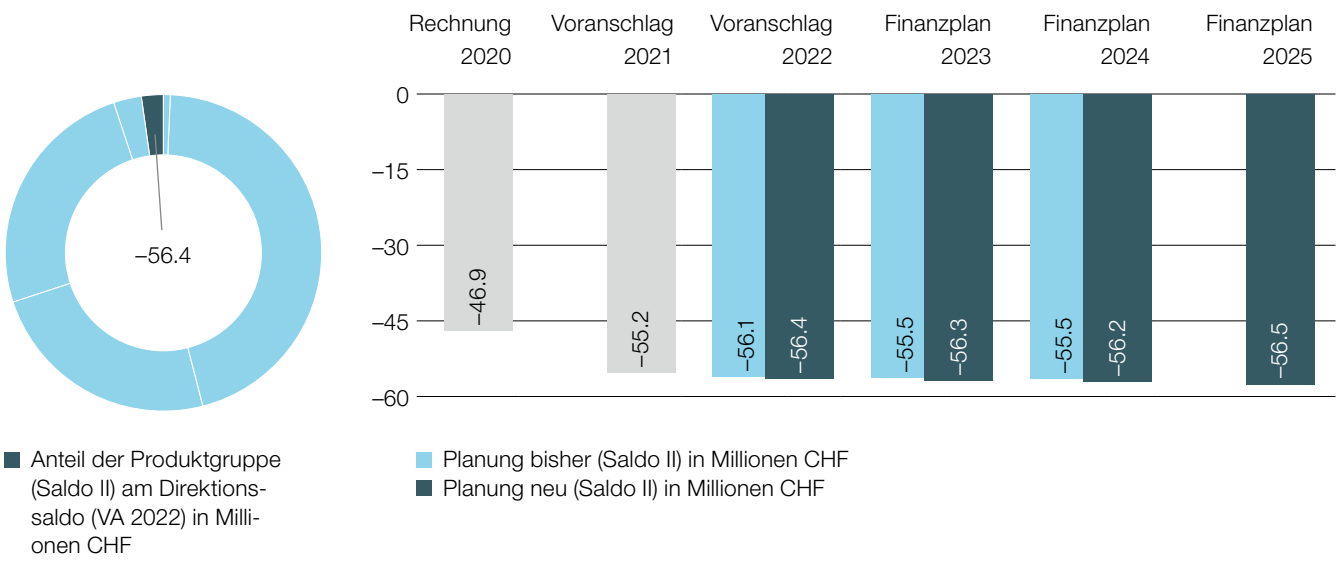
Chancen und Risiken

Die hohe Belastung in der Denkmalpflege erhöht die Gefahr von längeren Reaktions- und Bearbeitungszeiten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	2 566	3 251	sinkend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	68	70	konstant
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 245	8 244	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4	konstant
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	117	110	konstant
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 254	4 294	konstant
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	12	11	sinkend
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	12 608 640	11 088 673	sinkend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden,
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des MBA),
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD,
- die Verantwortung über die ICT-Grundversorgung der BKD,
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	4 519 244	8 987 928	8 011 625	8 341 924	8 672 325	8 757 824
(-) Personalkosten	–11 789 569	–11 879 039	–12 250 220	–12 360 192	–12 463 807	–12 607 958
(-) Sachkosten	–10 116 002	–19 335 267	–19 240 468	–19 481 774	–19 793 787	–20 040 399
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–485 287	–214 600	–213 212	–190 348	–108 780	–117 069
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 871 614**	**–22 440 978**	**–23 692 275**	**–23 690 391**	**–23 694 049**	**–24 007 601**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 937 531	4 800 000	**4 800 000**	4 800 000	4 800 000	4 800 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–33 924 118	–37 593 400	**–37 493 400**	–37 393 400	–37 293 400	–37 293 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 444	9 792	**9 792**	9 792	9 792	9 792
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–46 853 756**	**–55 224 586**	**–56 375 883**	**–56 273 999**	**–56 177 657**	**–56 491 209**
(+)/(-) Abgrenzungen	–373 338	–361 100	–368 700	–376 921	–377 688	–378 080
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–47 227 094**	**–55 585 686**	**–56 744 583**	**–56 650 920**	**–56 555 345**	**–56 869 289**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Interne Dienstleistungen	–16 417 080	–20 662 318	**–22 182 914**	–22 174 683	–22 148 276	–22 453 358
Ausbildungsbeiträge	–1 454 533	–1 778 661	**–1 509 362**	–1 515 708	–1 545 773	–1 554 243

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II für das Voranschlagsjahr 2022 und die Finanzplanjahre 2023 und 2024 erhöht sich gegenüber der bisherigen Planung um rund 0,6 Prozent für das Jahr 2022 und 1,4 Prozent für das Jahr 2023. Diese Veränderung ist auf die Abstimmung der internen Verrechnung der Grundversorgungskosten KAIO und deren Weiterverrechnung an die Ämter der BKD zurückzuführen. Sie ist aus gesamtkantonaler Sicht haushaltneutral und stellt deshalb keine Saldoerhöhung dar. Die Staatsbeiträge verändern sich nicht gegenüber der bisherigen Planung.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2022 und in den Finanzplanjahren 2023–2025 werden insbesondere die folgenden Projekte vorangetrieben:

- Weiterentwicklung von EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II und der Volksschulen)
- Strategie zur Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens Lehrkräfte 2019–2023
- Einführung von SAP bei der Gehaltsverarbeitung der Lehrkräfte per 1. Januar 2023 im Rahmen des gesamtkantonalen ERP-Projektes

Chancen und Risiken

Mit der IT-Plattform EDUBERN bietet das AZD den Schulen der Sekundarstufe II eine Vielzahl von schulspezifischen ICT-Services an. Durch die Bündelung der Bedürfnisse, der gemeinsamen Beschaffung und Weiterentwicklung können

- a) die Schulen der Sekundarstufe II auf dem Weg der Digitalisierung effizient und effektiv unterstützt werden,
- b) moderne ICT-Infrastruktur mit Cloudtechnologie, automatisierten Prozessen, Collaboration-Plattformen usw. zur Verfügung gestellt werden,
- c) Synergien gewonnen, Skaleneffekte generiert und Kosten eingespart werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 847	6 182	konstant
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	64	65	konstant
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	17 582	17 912	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-BKD betreut werden	4 011	4 532	steigend

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–20.1	0.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.5	0.2
Infrastrukturen	–310.5	179.1
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–480.1	158.3
Immobilienmanagement	–584.6	173.2
Wasser und Abfall	–28.0	67.6



10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–18.2	–20.1	–19.8	–20.0	–20.1	–20.2
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.3	–2.3	–2.3	–2.2	–2.2
Infrastrukturen	–129.0	–121.2	–131.4	–131.8	–134.1	–139.0
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–288.4	–302.6	–321.8	–312.9	–320.8	–328.9
Immobilienmanagement	–410.9	–407.5	–411.4	–397.3	–416.9	–435.1
Wasser und Abfall	43.2	40.9	39.6	40.0	40.9	39.8
Total	**–805.5**	**–812.8**	**–847.1**	**–824.3**	**–853.2**	**–885.6**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau- und Verkehrsdirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen.

Folgende laufende Grossprojekte sind u.a. in den Planungen enthalten:

– Projektierungen Verkehrssanierung Aarwangen und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle mit Baubeginn ab 2024. Fertigstellung Umfahrung Wilderswil, Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB), Entflechtung Wylerfeld, Tram Bern-Ostermundigen. Realisierung BFH-Campus Biel, Laborneubau der Universität für klinische Forschung. Projektierung/Realisierung Niederwangen, Neubau Polizeizentrum und BFH Campus Bern, sowie Projektierung Bildungscampus, TF/Gymnasium in Burgdorf. In Planung/Projektierung Neubauten für medizinische Forschung und Ausbildung auf dem Inselareal und Neubau Standortverlegung SVSA.

Investitionen haben im Gegensatz zu Konsumausgaben einen langfristigen Nutzen und lösen Multiplikatoreneffekte aus, die positiv auf das Wirtschaftswachstum einer Region wirken. Die vorgesehenen Investitionen in Forschungs- und Bildungseinrichtungen, in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs sind strategisch wichtige Projekte. Zusammen mit den bereits laufenden Grossprojekten liegt der Investitionsbedarf laut Sachplanung 2025 bereits bei CHF 699,5 Millionen.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 137 953 810**	**–1 176 381 071**	**–1 186 049 655**	**–1 172 527 871**	**–1 206 027 887**	**–1 243 855 289**
Veränderung		–3.4 %	–0.8 %	1.1 %	–2.9 %	–3.1 %
Ertrag	**550 702 026**	**573 987 030**	**570 117 724**	**576 596 822**	**587 212 246**	**603 774 578**
Veränderung		4.2 %	–0.7 %	1.1 %	1.8 %	2.8 %
Saldo	**–587 251 784**	**–602 394 041**	**–615 931 931**	**–595 931 049**	**–618 815 641**	**–640 080 711**
Veränderung		–2.6 %	–2.2 %	3.2 %	–3.8 %	–3.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–107 001 915	–109 284 794	–112 254 077	–113 589 761	–115 109 992	–116 108 068
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–183 827 697	–179 961 122	–190 943 141	–190 232 350	–190 615 350	–188 856 150
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–247 126 311	–251 008 339	–245 866 172	–238 317 425	–239 794 467	–252 047 581
34 Finanzaufwand	–10 657 434	–9 900 000	–10 400 000	–10 600 000	–10 600 000	–10 800 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–7 068 167	–4 019 860	–4 019 860	–4 019 860	–4 039 860	–4 059 860
36 Transferaufwand	–555 893 736	–585 762 083	–591 128 060	–587 369 721	–603 403 909	–615 727 098
37 Durchlaufende Beiträge	–797 814	–500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–13 491 107	–22 300 000	–16 700 000	–13 600 000	–27 610 000	–41 380 000
39 Interne Verrechnungen	–12 089 629	–13 644 873	–13 238 345	–13 298 754	–13 354 309	–13 376 532
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	52 993 052	53 523 000	52 398 000	52 398 000	53 398 000	52 398 000
42 Entgelte	33 451 682	33 027 202	32 110 645	32 490 668	32 688 721	32 888 721
43 Verschiedene Erträge	433 992	470 000	425 000	425 000	425 000	425 000
44 Finanzertrag	155 625 588	159 195 500	158 714 800	168 214 800	158 714 800	158 714 800
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 133 264	11 684 760	6 882 760	3 782 760	5 752 760	8 782 760
46 Transferertrag	294 836 993	305 308 139	308 546 319	308 245 394	313 132 765	316 705 097
47 Durchlaufende Beiträge	797 814	500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	11 429 641	10 278 429	9 540 200	9 540 200	21 600 200	32 360 200

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung steigt im VA 2022 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 13,5 Millionen. Mindererträge (CHF 3,9 Mio.) und Mehraufwand (CHF 9,7 Mio.) führen zu diesem Ergebnis. Zusätzliche personelle Ressourcen für das Amt für Gebäude und Grundstücke haben CHF 2,4 Mio. höhere Personalkosten zur Folge. Die Hauptgründe für den Anstieg der Sachkosten betreffen ebenfalls die Immobilien. Höhere Unterhaltskosten entstehen z.B. aufgrund von neuen Normen zu Personen- oder Betriebssicherheit und der Mehraufwand für Planung und Projektierung steigt wegen den anstehenden zahlreichen Geschäften und Grossprojekten. Verzögerungen und Verschiebungen diverser Investitionstätigkeiten im letzten Jahr führen in der aktuellen Planung bei den Immobilien zunächst zu geringeren Abschreibungen (CHF 4,8 Mio.) als in der letztjährigen Planung angenommen. Die Corona Krise führt im VA 2023 zu zusätzlichen Kosten von 7,3 Millionen aufgrund von höheren Abgeltungen an den ÖV.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–390 805 938**	**–398 588 500**	**–430 749 000**	**–508 055 500**	**–581 381 000**	**–677 887 000**
Veränderung		–2.0 %	–8.1 %	–17.9 %	–14.4 %	–16.6 %
Einnahmen	**73 824 266**	**79 655 500**	**85 743 000**	**82 414 500**	**87 176 000**	**99 293 000**
Veränderung		7.9 %	7.6 %	–3.9 %	5.8 %	13.9 %
Saldo	**–316 981 672**	**–318 933 000**	**–345 006 000**	**–425 641 000**	**–494 205 000**	**–578 594 000**
Veränderung		–0.6 %	–8.2 %	–23.4 %	–16.1 %	–17.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–283 719 771	–253 196 000	–267 815 000	–388 225 000	–466 882 000	–558 080 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–1 291 180	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 196 325	–35 315 000	–35 740 000	–6 620 000	–820 000	–820 000
54 Darlehen	–5 968 039	–6 717 500	–10 187 000	–6 011 000	–6 999 000	–8 235 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–83 415 931	–85 360 000	–105 007 000	–95 199 500	–94 680 000	–98 752 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–14 214 692	–18 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 477 055	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	5 604 639	8 085 000	4 216 000	6 133 000	5 181 000	3 819 000
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	747 338	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	40 345 531	43 398 000	58 738 000	55 740 167	62 251 000	76 838 000
64 Rückzahlung von Darlehen	11 435 011	10 072 500	10 689 000	8 441 333	7 644 000	6 536 000
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	14 214 692	18 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen im Voranschlag 2022 gegenüber dem Voranschlag 2021 steigen um CHF 26,1 Millionen auf CHF 345,0 Millionen an. Hauptgrund ist die Verschiebung der Baurechtsaktivierung (34,6 Mio.) für den Campus Bern, welche neu im Jahr 2022 erfolgt. Terminliche Verschiebungen bei den Projekten führen zu einem gegenläufigen Effekt. Der Sachplanüberhang liegt bei 30 Prozent. Die Nettoinvestitionen steigen bis zum Jahr 2025 auf CHF 578,6 Millionen an. Der steigende Investitionsbedarf setzt sich in den nachfolgenden Jahren fort. Die Sachplanung erreicht ihre Spitze unverändert im Jahr 2026 mit CHF 808,4 Millionen. Erst die anstehenden Entscheide der Investitionspriorisierung führen zur Abflachung der Spitze. In den Jahren 2024 und 2025 sind für die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds von insgesamt 34,4 Millionen vorgesehen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

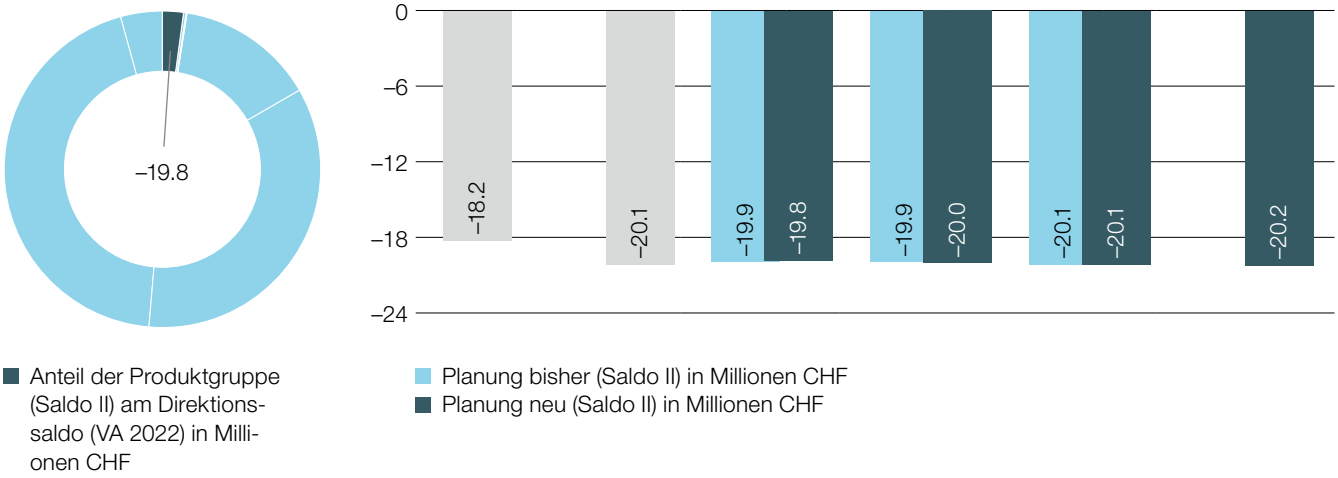
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
781.8	784.9	787.7	749.4	759.1	774.8

Kommentar

Im 2017 betrug der Personalbestand auf 781,8 Vollzeitstellen (Soll-Bestand 808.15), weil es vor allem den Bauämtern aufgrund des Fachkräftemangels nicht gelungen ist Vakanzen nahtlos wieder zu besetzen. Diese wurden in den Folgejahren teilweise ersetzt: der Personalbestand stieg im 2018 um 3,1 und im 2019 um weitere 2,8 auf total 787,7 Vollzeitstellen an, bei einem Sollbestand von 802,35 Vollzeitstellen. Nebst Abbaumassnahmen verliessen per Ende 2019 aufgrund der Umsetzung der Direktionsreform die beiden Ämter AGI und AUE die BVD, weshalb der Sollbestand 2020 auf 758,25 Vollzeitstellen sinkt. 2021 bleibt der Sollbestand mit 759,06 VZE grundsätzlich konstant.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf allller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	371 900	477 229	337 000	337 000	337 000	337 000
(-) Personalkosten	–10 142 779	–10 339 098	–10 374 202	–10 422 286	–10 441 513	–10 451 228
(-) Sachkosten	–7 037 475	–9 332 045	–8 853 045	–8 845 454	–8 913 009	–8 930 232
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 247 108	–795 937	–772 632	–925 060	–933 055	–1 003 863
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 055 463**	**–19 989 852**	**–19 662 879**	**–19 855 800**	**–19 950 577**	**–20 048 323**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–133 822	–120 000	**–135 000**	–135 000	–135 000	–135 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 169	10 000	**10 000**	10 000	10 000	10 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 185 115**	**–20 099 852**	**–19 787 879**	**–19 980 800**	**–20 075 577**	**–20 173 323**
(+)/(-) Abgrenzungen	104 475	72 861	141 891	154 003	154 973	156 146
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 080 640**	**–20 026 991**	**–19 645 988**	**–19 826 797**	**–19 920 604**	**–20 017 177**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–6 056 050	–19 989 852	**–19 662 879**	–19 855 800	–19 950 577	–20 048 323

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Ausser der Migration der BVD Applikation auf die kantonale Applikationsplattform KAIO und der Minderkosten der SAP Lizenzen, welche zu einer Reduktion der Sachkosten von CHF 0.5 Mio. führen, bleiben die Erlöse und Kosten in der Planungsperiode im Wesentlichen unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat ist für die Führungsunterstützung des Direktors zuständig. Es koordiniert die politisch relevanten Aktivitäten der Ämter und ist zuständig für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen).

Chancen und Risiken

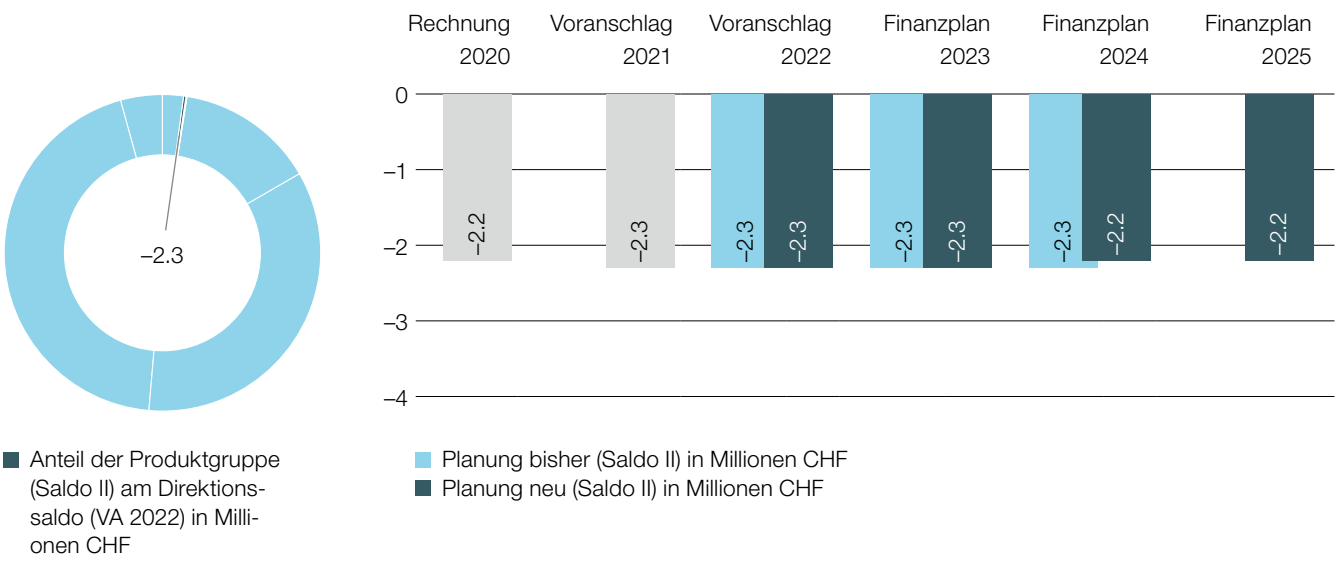
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen geschaffen werden für weitere Effizienzsteigerungen (z.B. Digitalisierung der Arbeitsprozesse).

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	161	136	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	19	29	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	73	48	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	194	202	schwankend

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF

Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	318 013	197 700	197 700	197 700	197 700	197 700
(-) Personalkosten	–2 484 791	–2 458 406	–2 449 236	–2 419 594	–2 390 879	–2 360 336
(-) Sachkosten	–57 968	–56 000	–56 000	–56 000	–56 000	–56 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 483	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 227 229**	**–2 316 706**	**–2 307 536**	**–2 277 894**	**–2 249 179**	**–2 218 636**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 028	1 300	**1 300**	1 300	1 300	1 300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 226 201**	**–2 315 406**	**–2 306 236**	**–2 276 594**	**–2 247 879**	**–2 217 336**
(+)/(-) Abgrenzungen	–3 922	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 230 123**	**–2 315 406**	**–2 306 236**	**–2 276 594**	**–2 247 879**	**–2 217 336**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–2 133 313	–2 115 553	**–2 207 326**	–2 178 869	–2 151 303	–2 121 981
Rechtliche Dienstleistungen	–93 916	–201 153	**–100 210**	–99 025	–97 876	–96 654

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Personalkosten werden sich im Rahmen der ordentlichen Lohnmassnahmen bewegen. Die Sachkosten und die Erlöse bleiben unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkt wird die Teilrevision des Strassengesetzes bilden.

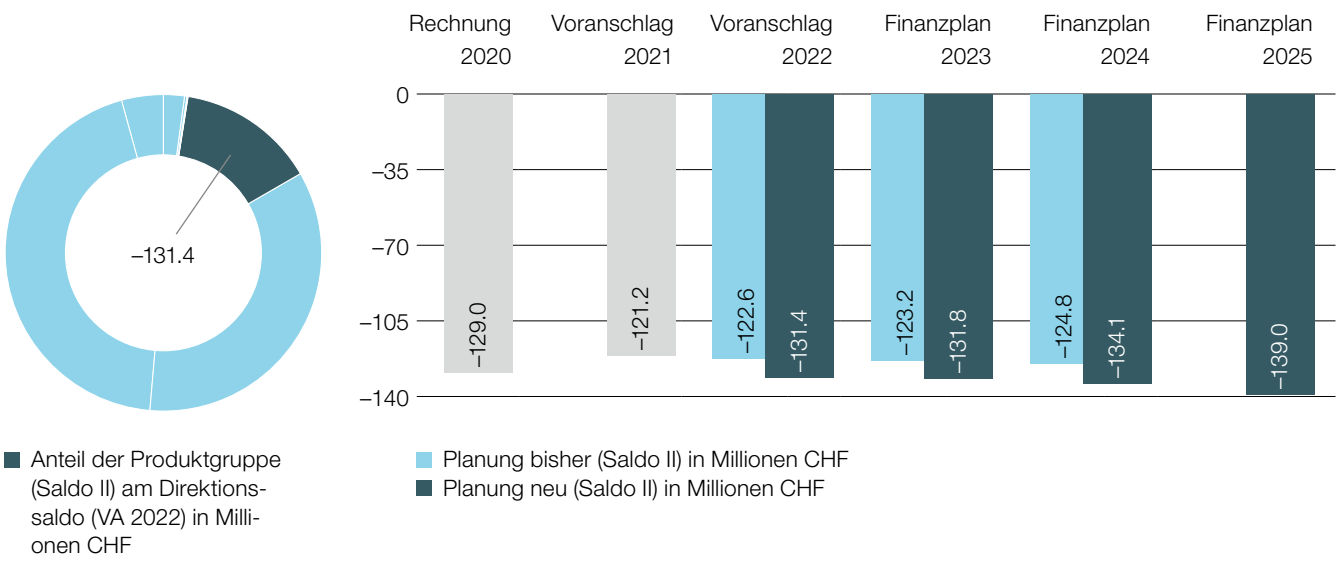
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden	383	380	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	325	373	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	7	9	konstant

10.7.3 Infrastrukturen



- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2 109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1 224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,3 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1 150 km

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	44 843 584	43 377 600	44 240 600	44 220 600	44 218 600	44 218 600
(-) Personalkosten	–65 680 860	–67 683 311	–68 041 220	–68 232 663	–68 426 123	–68 675 965
(-) Sachkosten	–58 937 493	–61 932 500	–63 554 991	–63 544 200	–62 113 200	–60 459 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–146 223 304	–147 723 207	–153 704 655	–154 873 650	–157 732 929	–163 545 205
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–225 998 073**	**–233 961 418**	**–241 060 265**	**–242 429 912**	**–244 053 652**	**–248 461 570**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	66 504 667	68 192 500	**27 677 500**	28 591 250	27 510 000	26 966 250
(-) Kosten Staatsbeiträge	–35 001 436	–22 700 000	**–25 200 000**	–25 200 000	–25 200 000	–25 200 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	65 493 919	67 259 000	**107 190 000**	107 190 000	107 690 000	107 690 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–129 000 923**	**–121 209 918**	**–131 392 765**	**–131 848 662**	**–134 053 652**	**–139 005 320**
(+)/(-) Abgrenzungen	74 156 375	63 368 022	72 047 353	72 662 589	73 845 258	75 281 745
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–54 844 548**	**–57 841 896**	**–59 345 413**	**–59 186 074**	**–60 208 395**	**–63 723 574**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kantonsstrassen	–213 549 740	–219 099 424	**–224 989 415**	–224 335 478	–227 026 941	–230 350 748
Nationalstrassen	–2 304 949	–1 843 998	**–2 315 738**	–2 856 288	–3 645 901	–5 092 162
Hochwasserschutz	–8 214 792	–9 976 639	**–10 730 981**	–12 218 086	–10 360 750	–9 998 600
Spezialprodukte	–1 928 591	–3 041 357	**–3 024 131**	–3 020 060	–3 020 060	–3 020 060

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erlöse im Bereich Nationalstrassen wurden aufgrund der neusten Erkenntnisse höher budgetiert. Einerseits steigen die Projektleistungen nach Aufwand infolge Baustellen auf den Nationalstrassen und andererseits sind die Globalbeiträge für den Betrieb der Nationalstrassen infolge der Umsetzung des Netzbeschlusses (diverse bestellte Zusatzleistungen) höher.

Die direkten Sachkosten enthalten einen höheren Aufwand für Dienstleistungen sowie Projektierungen und aufwändigere Bauwerksuntersuchungen (v.a. an Kunstbauten wie Brücken und Stützmauern).

Die kalkulatorischen Kosten haben in Folge der Überausschöpfung des TBA-Investitionsbudgets im letzten Jahr zugenommen.

Weiter im Saldo II enthalten sind: Treibstoffzolleinnahmen und LSVA-Anteile (fiskalische Erlöse und Bussen) vom Bund. Die Treibstoffzolleinnahmen wurden von der Position Erlöse Staatsbeiträge in die fiskalischen Erlöse verschoben. Diese Erlöse mussten angesichts der pandemiebedingten rückläufigen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung und aufgrund der Nachführung der Gemeindestrassenlängen reduziert werden. Die Kosten Staatsbeiträge wurden aufgrund der stetig zunehmenden Anzahl von Agglomerationsprojekten, die von Bundesmitteln profitieren, erhöht.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus bleiben gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen. Denn trotz erheblicher Anstrengungen in den letzten Jahren liegt die Qualität der Anlagensubstanz noch immer unterhalb des Zielwertes. Insbesondere für den baulichen Unterhalt der Brücken sind mehr personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich, um die Substanz dieser Bauwerke nachhaltig zu sichern. Dazu wird aktuell ein Bericht eines renommierten externen Büros erstellt.

Wichtige Strassenbauprojekte: Realisierung Korrektion Belligenstrasse Nord, Hauptbauphase der Umfahrung Wilderswil und Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen. Zudem laufen die Einsprachebereinigungen für die Verkehrssanierungen Aarwangen-Langenthal Nord und Burgdorf-Oberburg-Hasle.

Das Ausführungsprojekt der A5 Westumfahrung von Biel hat das UVEK inzwischen auf Antrag des Kantons abgeschrieben. Dies auf Basis der Ergebnisse des Dialogprozesses und der Entscheide der Behördendelegation. Eine neue übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» hat die Umsetzung der Empfehlungen der Dialoggruppe an die Hand genommen.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt weiterhin bei der Aare. Neben den prioritären Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern, dem

Aarboden im Haslital und im Oberhasli in Planung, in Projektierung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Lamm- und Schwanderbach in Brienz, Weisse Lütschine in Lauterbrunnen, Lütschine auf dem Bödeli, Schrenzigraben in Adelboden, Richebach und Burstgräbli in Reichenbach i K., Kander in Wimmis und Spiez, Betelriedbach in Zweisimmen, Chratzbach in Thun, Zulg in Steffisburg, Ölibach in Belp, Gürbe im unteren Gürbetal, Dorfbach in Ins, Suze in Sonceboz-Sombeval, Birse in Court und Dorfbach in Melchnau).

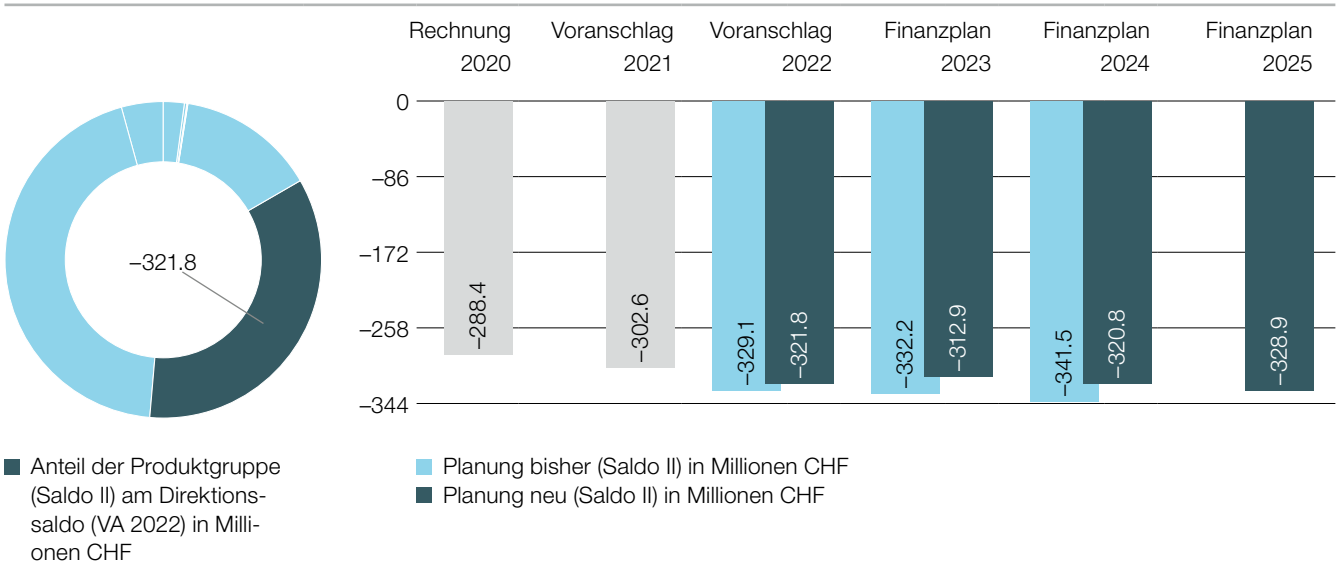
Chancen und Risiken

Die angemessene Sicherstellung des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Kantonsstrassen mit einem knappen Personalstand und zunehmendem Fachkräftemangel stellt die Organisation weiterhin vor grosse Herausforderungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	550	552	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	83	83	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	255	244	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100	konstant
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	250	283	konstant
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 000	3 262	konstant

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	492 519	397 902	389 645	389 668	389 721	389 721
(-) Personalkosten	–2 343 365	–2 317 779	–2 476 364	–2 499 823	–2 543 848	–2 470 102
(-) Sachkosten	–1 312 398	–745 300	–745 300	–745 300	–745 300	–745 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 980 287	–2 247 289	–2 354 530	–2 311 578	–2 256 766	–2 339 058
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 143 531**	**–4 912 466**	**–5 186 550**	**–5 167 033**	**–5 156 193**	**–5 164 739**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	140 696 055	148 548 000	**157 947 168**	153 480 335	157 454 834	161 525 501
(-) Kosten Staatsbeiträge	–422 938 367	–446 254 000	**–474 572 303**	–461 171 804	–473 095 302	–485 307 304
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	962	300	**300**	300	300	300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–288 384 880**	**–302 618 166**	**–321 811 385**	**–312 858 202**	**–320 796 361**	**–328 946 242**
(+)/(-) Abgrenzungen	18 813 345	15 388 803	30 580 946	24 190 284	21 400 100	21 649 681
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–269 571 536**	**–287 229 363**	**–291 230 439**	**–288 667 918**	**–299 396 261**	**–307 296 561**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Infrastruktur und Rollmaterial	–2 784 035	–2 251 953	**–2 450 733**	–2 410 338	–2 360 316	–2 434 495
Verkehrsangebot	–3 359 496	–2 660 513	**–2 735 817**	–2 756 695	–2 795 877	–2 730 243

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Abgeltungsbedarf für das Fahrplanjahr 2022 wird wegen den Covid-19-bedingten Ausfällen gegenüber der letztjährigen Budgetierung voraussichtlich höher ausfallen als bislang angenommen. Das Erreichen des Vor-Corona Nachfrage- und Ertragsniveau wird erst im Laufe von 2022 erwartet.

Ab 2023 können die Staatsbeiträge gegenüber der letztjährigen Budgetierung deutlich reduziert werden. Dies aus folgenden Gründen: Der Beitrag des Kantons Bern an den Bahninfrastrukturfonds BIF fällt tiefer aus als bislang vom Bund prognostiziert. Der Beteiligungsschlüssel richtet sich nach den bestellten Personen- und Zugskilometer im Regionalverkehr. Aufgrund von grösseren Angebotsausbauten in anderen Kantonen sinkt der Anteil des Kantons Bern. Zudem wurden die Indexierungsannahmen des Bundes dem aktuellen Wirtschaftswachstum angepasst. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Tarifentschädigung an den Fernverkehr spätestens ab 2023 wegfällt.

Für die Jahre 2024/2025 wird gemäss Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022–2025, der vom Grossen Rat am 9. März 2021 beschlossen wurde, eine bessere Ertragsentwicklung erwartet, als bislang angenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Prognosen des kantonalen Verkehrsmodells gehen von einem Wachstum des ÖV von rund 56 Prozent zwischen 2016 und 2040 aus. Das Bevölkerungswachstum und die zunehmende Mobilität werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Der Nachfrageeinbruch durch Covid-19 wird die Entwicklung etwas abdämpfen aber voraussichtlich nicht nachhaltig verändern. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage weiter steigen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien die Kapazitätsgrenze überschritten.

Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Die entsprechenden Mittel sind in den Planungen eingestellt. In den Jahren 2022–2026 werden die parallel laufenden Investitionsgrossprojekte ZBB (Ausbau Bahnhof Bern), Tram Bern – Ostermundigen, ÖV-Knoten Bhf Ostermundigen, Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern und die Sanierung der BLM zwischen Grütschalp und Mürren einen erhöhten Investitionsbedarf auslösen.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz, Umwelt und Landverbrauch grosse Vorteile.

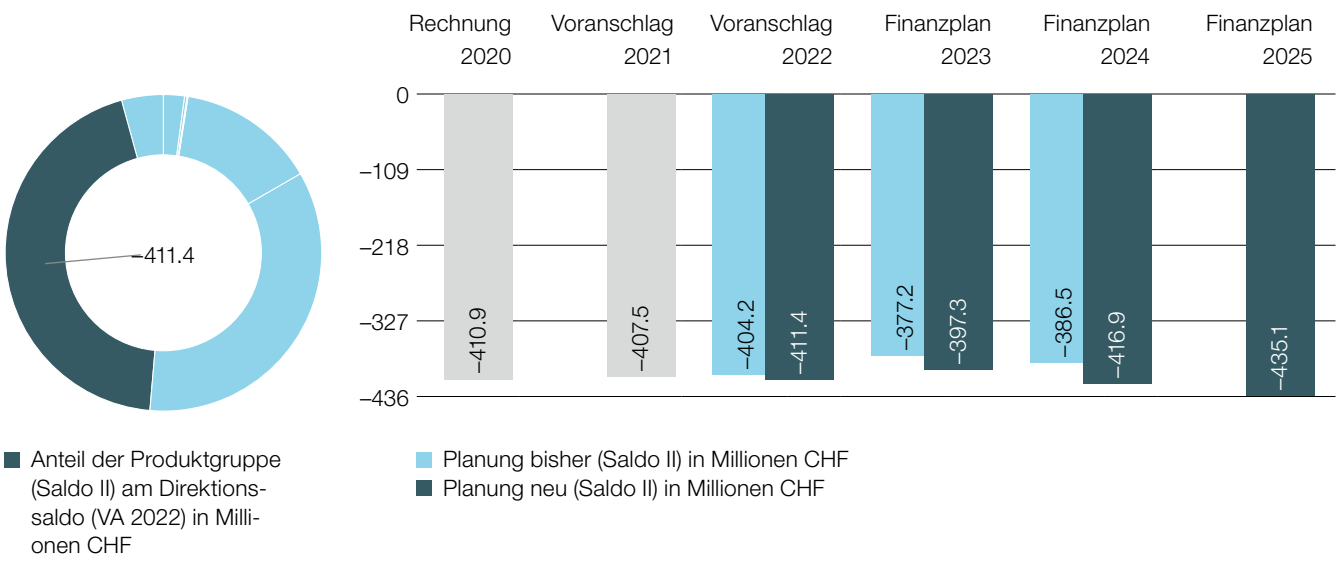
Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z.B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

Ob Covid-19 Auswirkungen auf das langfristige Verhalten der ÖV-Nutzer hat (z.B. Verlagerung auf andere Verkehrsmittel), lässt sich heute noch nicht abschätzen. Aktuell wird davon ausgegangen, dass sich die Entwicklung der Nachfrage etwas abdämpfen, aber nicht nachhaltig verändern wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	25	25	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	59 960 000	61 100 000	konstant
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 666 000 000	1 720 000 000	schwankend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	247 100 000	276 800 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	63 300 000	65 100 000	steigend

10.7.5 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt angemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	169 081 236	172 524 700	172 287 700	182 187 700	172 887 700	173 087 700
(-) Personalkosten	–11 113 954	–10 701 226	–13 057 952	–14 184 323	–15 358 724	–16 110 865
(-) Sachkosten	–117 272 042	–109 650 000	–120 182 000	–119 950 000	–121 752 000	–121 652 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–313 331 114	–315 500 000	–307 613 660	–302 602 232	–309 850 853	–327 624 735
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–272 635 874**	**–263 326 526**	**–268 565 912**	**–254 548 855**	**–274 073 877**	**–292 299 900**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	976 382	800 000	**900 000**	900 000	900 000	900 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–139 275 586	–145 000 000	**–143 700 000**	–143 700 000	–143 700 000	–143 700 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 039	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–410 931 039**	**–407 521 526**	**–411 360 912**	**–397 343 855**	**–416 868 877**	**–435 094 900**
(+)/(-) Abgrenzungen	141 738 551	147 223 000	143 930 660	146 909 232	154 497 853	164 071 735
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–269 192 488**	**–260 298 526**	**–267 430 252**	**–250 434 623**	**–262 371 024**	**–271 023 165**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Immobilienmanagement	–272 635 874	–263 326 526	**–268 565 912**	–254 548 855	–274 073 877	–292 299 900

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I der Produktgruppe verschlechtert sich laufend über die Planperioden.

Mit der etappenweisen Behebung des Nachholbedarfes und der Aufstockung des Personals, unter anderem bedingt durch den starken Anstieg der geplanten Investitionen, nehmen die Personalkosten in den vier Jahren stetig zu.

Die Sachkosten nehmen um rund CHF 9.4 Mio. zu, teils für Unterhalt und Instandhaltung, teils für externe Spezialisten.

Bei Unterhalt und Instandhaltung erhöhen sich die Kosten wegen zunehmendem Alters des Immobilienportfolios, den steigenden Anteil an Gebäudetechnik und zwingend notwendigen Anpassungen wegen Normen und Regelwerken.

Zur Bewältigung der anstehenden Investitionen bei zunehmender Komplexität werden vermehrt externe Spezialisten für Vorstudien, Baugrunduntersuchungen, Zustands- und Kontrollberichte, sowie für Abklärungen hinsichtlich Nutzerstrategien und grosszyklische Sanierungsbedarfe benötigt.

Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) sinken im Voranschlagsjahr 2022 um CHF 5 Mio. als Folge des deutlich tieferen Investitionsvolumens im 2020 (Minus CHF 33 Mio. gegenüber Plan). Bedingt durch das stark zunehmende Investitionsvolumen steigen die kalkulatorischen Kosten dann im Planjahr 2025 um CHF 32 Mio. gegenüber der Vorjahresplanung für Planjahr 2024.

Die Veränderung vom Saldo II unterscheidet sich im Wesentlichen nur durch CHF -1.3 Mio. aus der Gegenbuchung für unentgeltliche Raumkosten, die im Saldo I durch andere Erlöse kompensiert wird.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Raumanforderungen für die bauliche Entwicklung der Universität Bern (Strategie 3012 und Stärkung des Medizinalstandorts) binden erhebliche Ressourcen mit unsicheren Finanzierungsmöglichkeiten des Raumbedarfs. Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung des Masterplans der Justizvollzugstrategie 2017–2032, die Standortkonzentration der BFH mit den Campussen Biel + Bern und dem TecLab in Burgdorf sowie der Neubau des Polizeizentrums Bern.

Bei diversen Objekten der Sekundarstufe II und der Berufsbildung stehen Planung und Realisierung von grosszyklischen Sanierungen und Erweiterungen an.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung):
Bern, Uni, Inselareal, BB03, Neubau med. Bildung (Pl) – Bern, Uni, Erlachstr. 9a, Ersatzneubau naturwissenschaftliches Laborgebäude (Pl) – Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau (Pl) – Bern, Uni, Tierspital (Pl) – Biel, BBZ, Gesamtsanierung (Pl) – Burgdorf, BFH TecLab (Pr) – Langenthal Bildungscampus (Pl) – Unbekannter Standort Neubau RG und JVA Region Berner Jura-Seeland (Pl) – Bern, Uni, Inselareal, BB07, Neubau med. Forschung und Ausbildung (Pr) – Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde Gesamtsanierung (Pr) – Burgdorf Bildungscampus, TF und Gymnasium (Pr) – Münchenbuchsee, Neubau SVSA (Pr) – Niederwangen, SID-Kapo, Neubau Polizeizentrum (Pr) – Bern BFH Campus Neubau (Pr) – Interlaken, Gymnasium, Neubau Dreifachturnhalle (Pr) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (Pr) – Biel, BFH Campus Neubau (R) – Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (R) – Witzwil, Instandsetzungen und Erweiterung (R).

Ergänzend zu den baulichen und planerischen Schwerpunkten im Immobilienmanagement gehören auch der Ausbau der personellen Ressourcen und die Umsetzung der Empfehlungen der GPK. Dazu gehören zum Beispiel die Erarbeitung eines Anreizsystems für die Raumsteuerung, die Klärung des Verhältnisses Besteller – Bauherr oder der Aufbau eines Kennzahlensystems für die Steuerung des Portfolios.

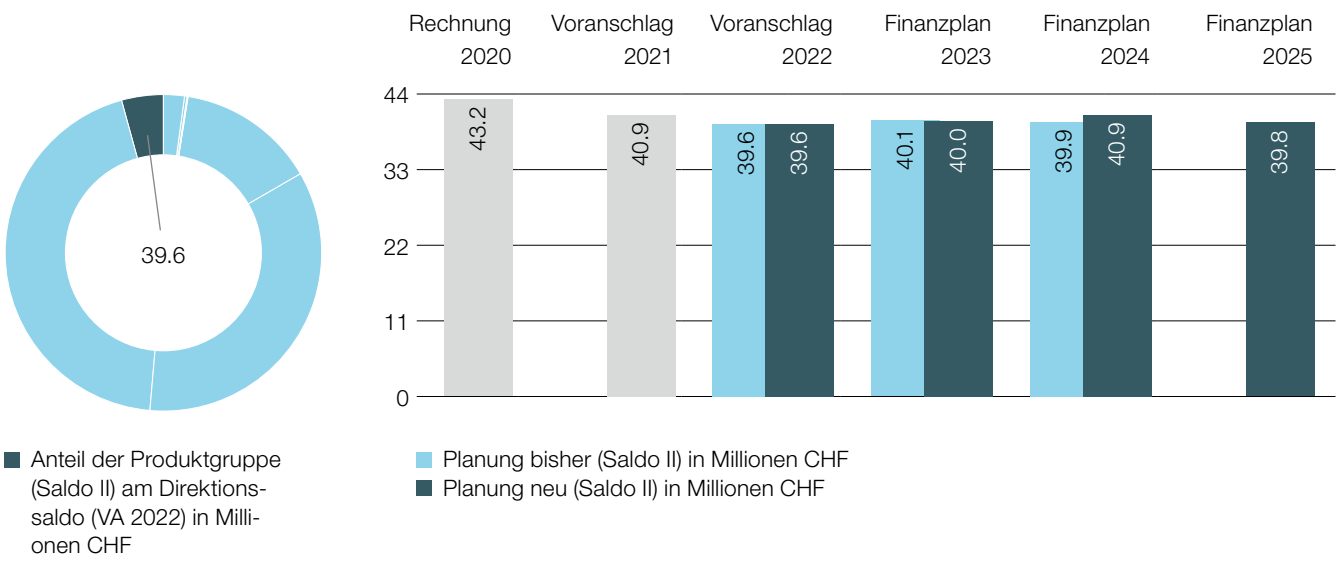
Chancen und Risiken

Der sehr grosse Raumbedarf, insbesondere bei den Hochschulen, führt ab 2025 zu einem grossen Anstieg der Investitionen. Mit der laufenden Priorisierung der Hochbauinvestitionen durch den Regierungsrat wird eine stabile Aussage zur Finanzierbarkeit geschaffen und somit die Planungssicherheit verbessert. In der CH-Bauwirtschaft mehren sich die Anzeichen eines Engpasses bezüglich Kapazitäten und Verfügbarkeit der notwendigen Baustoffe (wie bspw. Holzwerkstoffe). Dies wird sich negativ auf die Baukosten auswirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche in m² für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 919 672	1 903 243	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m²	233 712	242 063	steigend
Anzahl eigene und angemietete Objekte	1 348	1 355	konstant

10.7.6 Wasser und Abfall



- Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF
- Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
- Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter.

Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) rund CHF 8 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und rund 3 500 Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km^2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	17 057 445	15 363 000	15 363 000	15 363 000	15 363 000	15 363 000
(-) Personalkosten	–15 236 166	–15 784 974	–15 855 103	–15 831 074	–15 948 905	–16 039 573
(-) Sachkosten	–4 812 924	–4 935 150	–5 035 150	–4 635 150	–4 635 150	–4 635 150
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 908 568	–4 369 631	–4 374 344	–4 367 347	–4 413 173	–4 475 050
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 900 213**	**–9 726 755**	**–9 901 596**	**–9 470 571**	**–9 634 228**	**–9 786 773**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 388 191	1 470 000	**1 470 000**	1 470 000	1 470 000	1 470 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 623 012	–2 585 000	**–2 705 000**	–2 705 000	–2 669 000	–2 641 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	51 335 862	51 788 000	**50 738 000**	50 738 000	51 738 000	50 738 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**43 200 828**	**40 946 245**	**39 601 404**	**40 032 429**	**40 904 772**	**39 780 227**
(+)/(-) Abgrenzungen	–16 533 279	–15 628 104	–15 575 007	–15 571 474	–15 576 250	–15 583 125
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**26 667 550**	**25 318 141**	**24 026 397**	**24 460 956**	**25 328 522**	**24 197 102**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–8 159 111	–8 369 898	**–8 475 705**	–8 566 370	–8 650 115	–8 725 543
Gewässerschutz	2 205 228	508 973	**352 049**	459 724	431 311	393 597
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	734 617	358 526	**423 925**	438 239	401 282	374 675
Wassernutzung	–1 680 947	–2 224 356	**–2 201 865**	–1 802 164	–1 816 705	–1 829 503

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die um CHF 0,1 Millionen höheren Sachkosten entstehen durch höhere Ausgaben für externe Unterstützung von Planungen im Bereich der Trinkwasserversorgung.

Die Mehrkosten in der Planperiode unter der Position Staatsbeiträge ergeben sich aus dem Umsetzungsprogramm HUB Bern 2021 der «Wyss Academy for Nature at the University of Bern», an welchem sich das Amt für Wasser und Abfall an dem Projekt «Ersatzrohstoffe in der Kreislaufwirtschaft» beteiligt.

Die Einnahme der einmaligen Konzessionsabgabe für das Wasserkraftwerk Trift wurde unter der Position fiskalische Erlöse im Planjahr 2021 geführt. Aufgrund einer Verzögerung des Grossratsbeschlusses ist die einmalige Abgabe für das Wasserkraftwerkt Trift im Planjahr 2024 eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die letzten noch nicht verfügten Restwassersanierungen von Wasserkraftanlagen werden bis Ende 2022 verfügt. Zudem werden die Verfügungen für die weiteren Sanierungen bei Wasserkraftanlagen (Schwall/Sunk, Geschiebe sowie freie Fischwanderung) in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Fachstellen und dem Bund in den Jahren 2022 bis 2025 erlassen. und erste Baubewilligungen für die Umsetzung erteilt.

Die Ablösung von ehehaften Rechten im Bereich der Wassernutzungen durch Konzessionen wird vorangetrieben mit dem Ziel, den Bundesgerichtsentscheid BGE 145 II 140 (Hammer) umzusetzen.

Die Vernetzung der Wasserversorgungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wird weiter vorangetrieben.

Für wichtige regionale Trinkwasserfassungen, welche zu hohe Konzentrationen an Pflanzenschutzmittel-Rückständen aufweisen (Seeland, Unteres Emmental, Oberaargau), sollen Zuströmbereiche ausgeschieden werden, sofern es die finanziellen und personellen Ressourcen ermöglichen.

Nach dem Konkurrenzentscheid (Ende 2021) startet das Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungskonzession für den unterirdischen Abbau von Hartgestein am Därliggrat, sofern das Verfahren nicht durch Beschwerde verzögert wird.

In den kommenden Jahren werden insbesondere die grossflächig belasteten Böden in Reconvilier/Loveresse saniert.

Chancen und Risiken

Zusätzliche Aufgaben und komplexere Verfahren führen, wegen ungenügender Ressourcen, zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden. Dies wird zu einer zwangsläufigen Priorisierung der Geschäfte führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	881	909	konstant
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	413	411	sinkend
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 048	3 254	konstant
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	226	240	konstant
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	145	119	sinkend
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165	konstant
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	751	841	steigend

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 217 495**	**–5 825 000**	**–5 825 000**	**–5 825 000**	**–5 845 000**	**–5 865 000**
Veränderung		6.3 %	0.0 %	0.0 %	–0.3 %	–0.3 %
Ertrag	**6 217 495**	**5 825 000**	**5 825 000**	**5 825 000**	**5 845 000**	**5 865 000**
Veränderung		–6.3 %	0.0 %	0.0 %	0.3 %	0.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–300	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 179 794	–892 140	–892 140	–892 140	–892 140	–892 140
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 573 112	–4 019 860	–4 019 860	–4 019 860	–4 039 860	–4 059 860
36 Transferaufwand	–726 985	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000	–60 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–737 305	–850 000	–850 000	–850 000	–850 000	–850 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	6 198 747	5 805 000	5 805 000	5 805 000	5 805 000	5 805 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	18 748	20 000	20 000	20 000	40 000	60 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	–79 951 963	–76 378 851	–72 358 991	–68 339 131	–64 319 271	–60 279 411
Vermögensbestand per 31.12.	–76 378 851	–72 358 991	–68 339 131	–64 319 271	–60 279 411	–56 219 551
Vermögensveränderung	3 573 112	4 019 860	**4 019 860**	4 019 860	4 039 860	4 059 860

Kommentar

Die in den Planjahren bevorstehenden kostspieligen Altlastsanierungen, unter anderem Grogg, Konolfingen, Perles AG, Pieterlen sowie belastete Böden in Reconvilier werden aus der bestehenden Rückstellung finanziert. Mit den jährlichen Einnahmenüberschüssen von rund CHF 4.0 Millionen wird das negative Fondskapital in den nächsten 20 Jahren wieder ausgeglichen. Bei der Sanierung von Schiessanlagen wird die Revision des eidg. Umweltschutzgesetzes abgewartet (1. Januar 2023), weil dadurch der Bundesanteil an die Sanierungskosten auf 40 % erhöht wird.

10.8.2 Abwasserfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 765 619**	**–9 212 760**	**–11 312 760**	**–8 812 760**	**–11 712 760**	**–14 332 760**
Veränderung		–18.6 %	–22.8 %	22.1 %	–32.9 %	–22.4 %
Ertrag	**7 765 619**	**9 212 760**	**11 312 760**	**8 812 760**	**11 712 760**	**14 332 760**
Veränderung		18.6 %	22.8 %	–22.1 %	32.9 %	22.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–665 706	–521 760	–521 760	–521 760	–521 760	–521 760
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 402 174	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 390 762	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–2 133 569	–6 400 000	–8 500 000	–6 000 000	–8 900 000	–11 520 000
39 Interne Verrechnungen	–173 408	–276 000	–276 000	–276 000	–276 000	–276 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	7 640 893	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 894 760	3 987 760	1 487 760	4 262 760	6 757 760
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	124 726	118 000	125 000	125 000	250 000	375 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 133 569**	**–6 400 000**	**–8 500 000**	**–6 000 000**	**–8 900 000**	**–11 520 000**
Veränderung		–200.0 %	–32.8 %	29.4 %	–48.3 %	–29.4 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–2 133 569**	**–6 400 000**	**–8 500 000**	**–6 000 000**	**–8 900 000**	**–11 520 000**
Veränderung		–200.0 %	–32.8 %	29.4 %	–48.3 %	–29.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 133 569	–6 400 000	–8 500 000	–6 000 000	–8 900 000	–11 520 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	51 135 969	54 538 143	52 643 383	48 655 623	47 167 863	42 905 103
Vermögensbestand per 31.12.	54 538 143	52 643 383	48 655 623	47 167 863	42 905 103	36 147 343
Vermögensveränderung	3 402 174	–1 894 760	**–3 987 760**	–1 487 760	–4 262 760	–6 757 760

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 resp. 2023–2028 aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). Mit der Erarbeitung des Massnahmenprogramms 2023–2028 wurde 2021 gestartet. Mit dem per 1. 1. 2019 in Kraft getretenen teilrevidierten kantonalen Gewässerschutzgesetz wurden die Abwasserabgaben reduziert, um das grosse Fondsvermögen innert 10–15 Jahren auf rund 10 Millionen Franken abzubauen.

10.8.3 See- und Flussuferfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 700 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**	**–1 870 000**
Veränderung		–10.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**1 700 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**	**1 870 000**
Veränderung		10.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–92 881	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–306 936	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 206 993	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
39 Interne Verrechnungen	–93 190	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000	–70 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	170 000	870 000	870 000	870 000	870 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	1 700 000	1 700 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–470 993**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–218.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–470 993**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**	**–1 500 000**
Veränderung		–218.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–470 993	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000	–1 500 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	4 113 426	4 206 307	4 036 307	3 166 307	2 296 307	1 426 307
Vermögensbestand per 31.12.	4 206 307	4 036 307	3 166 307	2 296 307	1 426 307	556 307
Vermögensveränderung	92 881	–170 000	**–870 000**	–870 000	–870 000	–870 000

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) und das Ausführungsprogramm SFG 2021–2024 bewirken eine Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds. Die Umsetzung läuft gemäss Ausführungsprogramm.

10.8.4 Wasserfonds

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 713 337**	**–14 730 000**	**–7 130 000**	**–6 530 000**	**–5 730 000**	**–6 270 000**
Veränderung		–119.4 %	51.6 %	8.4 %	12.3 %	–9.4 %
Ertrag	**6 713 337**	**14 730 000**	**7 130 000**	**6 530 000**	**5 730 000**	**6 270 000**
Veränderung		119.4 %	–51.6 %	–8.4 %	–12.3 %	9.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–180 693	–101 000	–201 000	–201 000	–201 000	–201 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–125 752	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 297 076	–14 400 000	–6 700 000	–6 100 000	–5 300 000	–5 840 000
39 Interne Verrechnungen	–109 816	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000	–129 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	5 525 362	5 100 000	5 100 000	5 100 000	5 100 000	5 100 000
42 Entgelte	50 797	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 133 264	9 620 000	2 025 000	1 425 000	620 000	1 155 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	3 915	10 000	5 000	5 000	10 000	15 000

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–6 297 071**	**–14 400 000**	**–6 700 000**	**–6 100 000**	**–5 300 000**	**–5 840 000**
Veränderung		–128.7 %	53.5 %	9.0 %	13.1 %	–10.2 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–6 297 071**	**–14 400 000**	**–6 700 000**	**–6 100 000**	**–5 300 000**	**–5 840 000**
Veränderung		–128.7 %	53.5 %	9.0 %	13.1 %	–10.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 297 071	–14 400 000	–6 700 000	–6 100 000	–5 300 000	–5 840 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Vermögensbestand per 1.1.	–23 933 321	–25 066 585	–34 686 585	–36 711 585	–38 136 585	–38 756 585
Vermögensbestand per 31.12.	–25 066 585	–34 686 585	–36 711 585	–38 136 585	–38 756 585	–39 911 585
Vermögensveränderung	–1 133 264	–9 620 000	**–2 025 000**	–1 425 000	–620 000	–1 155 000

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt auf der Umsetzung des Massnahmenprogramms 2017–2022 resp. 2023–2028 aus der Wasserversorgungsstrategie. Mit der Erarbeitung des Massnahmenprogramms 2023–2028 wurde 2021 gestartet. Die zugesicherten Beiträge aus dem Fonds übertrafen die Einnahmen bei weitem. Das per 1. 1. 2020 in Kraft getretene revidierte Wasserversorgungsgesetz (WVG) stellt nun sicher, dass einerseits die in den letzten Jahren stark angewachsenen offenen Verpflichtungen abgebaut werden können und andererseits die Einnahmen und Ausgaben in Zukunft im Einklang stehen. Mit dieser Revision kann der Wasserfonds in rund 15–20 Jahren saniert werden.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)



11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Finanzaufsicht	–4.1	–4.7	–4.6	–4.6	–4.7	–4.7
Total	**–4.1**	**–4.7**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.7**	**–4.7**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 519 645**	**–5 094 636**	**–5 052 945**	**–5 056 480**	**–5 085 955**	**–5 083 439**
Veränderung		–12.7 %	0.8 %	–0.1 %	–0.6 %	0.0 %
Ertrag	**453 061**	**434 000**	**432 000**	**432 000**	**432 000**	**432 000**
Veränderung		–4.2 %	–0.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–4 066 584**	**–4 660 636**	**–4 620 945**	**–4 624 480**	**–4 653 955**	**–4 651 439**
Veränderung		–14.6 %	0.9 %	–0.1 %	–0.6 %	0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 963 544	–4 395 173	–4 365 571	–4 368 091	–4 395 964	–4 392 333
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–117 305	–187 600	–207 600	–207 600	–207 600	–207 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–8 641	–9 979	–9 774	–8 789	–9 391	–9 506
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–308 500	–340 000	–310 000	–310 000	–310 000	–310 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–121 655	–161 884	–160 000	–162 000	–163 000	–164 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	424 875	425 000	425 000	425 000	425 000	425 000
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	1 730	4 000	2 000	2 000	2 000	2 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	26 455	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verbessert sich im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 gegenüber der Vorjahresplanung um jährlich zwischen CHF 0,09 und CHF 0,1 Millionen. Der Personalaufwand sinkt infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen. In der Planung wurde für die nicht in Rechnung gestellten Honorare für Revisionen der Hochschulen Entgelte von CHF 0,31 Millionen sowie in der selben Höhe ein Transferaufwand berücksichtigt. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1**	**–8 600**	**–8 600**	**–17 800**	**–17 800**	**–17 800**
Veränderung		–859 900.0 %	0.0 %	–107.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1**	**–8 600**	**–8 600**	**–17 800**	**–17 800**	**–17 800**
Veränderung		–859 900.0 %	0.0 %	–107.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	–8 600	–8 600	–17 800	–17 800	–17 800
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planperiode 2022–2025 sieht Ersatzbeschaffungen im Bereich Büromobiliar/Informatik vor.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

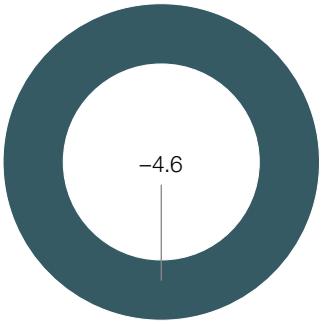
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
23.9	22.9	23.7	21.4	24.0	24.0

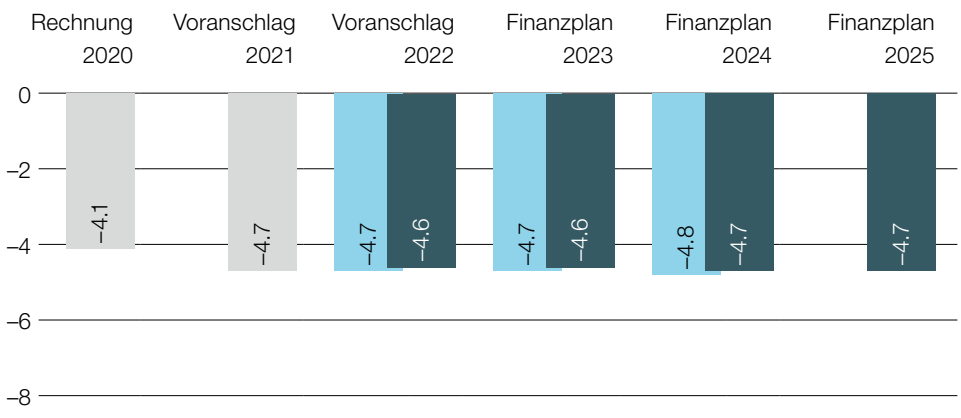
Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	451 330	430 000	430 000	430 000	430 000	430 000
(-) Personalkosten	–3 963 543	–4 395 174	–4 365 571	–4 368 092	–4 395 964	–4 392 334
(-) Sachkosten	–238 960	–349 483	–367 599	–369 599	–370 599	–371 599
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–10 805	–12 325	–11 689	–10 919	–11 966	–12 492
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 761 978**	**–4 326 982**	**–4 314 860**	**–4 318 610**	**–4 348 530**	**–4 346 425**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–308 500	–340 000	**–310 000**	–310 000	–310 000	–310 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 730	4 000	**2 000**	2 000	2 000	2 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 068 748**	**–4 662 982**	**–4 622 860**	**–4 626 610**	**–4 656 530**	**–4 654 425**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 165	2 346	1 915	2 130	2 575	2 986
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 066 584**	**–4 660 635**	**–4 620 944**	**–4 624 480**	**–4 653 955**	**–4 651 439**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Kernaufgaben	–3 194 441	–3 736 678	**–3 695 667**	–3 700 013	–3 725 339	–3 723 983
Spezialprüfungen	–456 791	–485 791	**–490 336**	–489 813	–493 581	–492 927
Sonderprüfungen	–76 899	–57 725	**–95 350**	–95 242	–95 819	–95 338
Beratung	–33 848	–46 788	**–33 506**	–33 543	–33 792	–34 177

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II verbessert sich im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 gegenüber der Vorjahresplanung um jährlich zwischen CHF 0,09 und CHF 0,1 Millionen. Die Personalkosten sinken infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen. In der Planung wurde für die nicht in Rechnung gestellten Honorare für Revisionen der Hochschulen Entgelte von CHF 0,31 Millionen sowie in derselben Höhe Transferkosten berücksichtigt. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (FTE)	22.2	22.5	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut	konstant
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (> CHF 5 Mio.)	übertroffen	übertroffen	steigend

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.3	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Datenschutz	–1.1	–1.3	–1.3	–1.3	–1.3	–1.3
Total	**–1.1**	**–1.3**	**–1.3**	**–1.3**	**–1.3**	**–1.3**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Gemäss ihrer Strategie für die Jahre 2019–2023 verfolgt die DSA namentlich folgende übergeordnete Ziele: Sicherstellen eines optimalen Datenschutzniveaus in Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern, hohe eigene Kompetenzen der Behörden im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS), klares Profil der DSA als fachlich unabhängige Anlaufstelle der Behörden für lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit, aktives Engagement bei privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 135 811**	**–1 311 789**	**–1 291 836**	**–1 300 929**	**–1 327 241**	**–1 322 822**
Veränderung		–15.5 %	1.5 %	–0.7 %	–2.0 %	0.3 %
Ertrag	**11 209**	**2 500**	**30 000**	**30 000**	**30 000**	**30 000**
Veränderung		–77.7 %	1 100.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 124 602**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**
Veränderung		–16.4 %	3.6 %	–0.7 %	–2.1 %	0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–981 921	–1 091 789	–1 073 036	–1 082 129	–1 108 441	–1 104 022
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–153 140	–220 000	–218 800	–218 800	–218 800	–218 800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–750	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	10 770	2 500	30 000	30 000	30 000	30 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	439	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Personalaufwand nimmt bei gleichem Personalbestand, aber mit aktualisierten Planungsannahmen um rund CHF 18 000 ab. Der Betriebsaufwand wurde per Jahr 2021 erhöht und bleibt im Jahr 2022 praktisch unverändert. Der teilweise vergütete Einsatz der DSA zugunsten von privatim führt zu Mehrerlösen von CHF 27 500.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Voranschlag noch in den Folgejahren sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

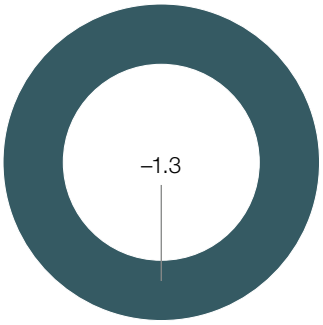
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
5.9	4.5	5.0	5.1	5.7	5.7

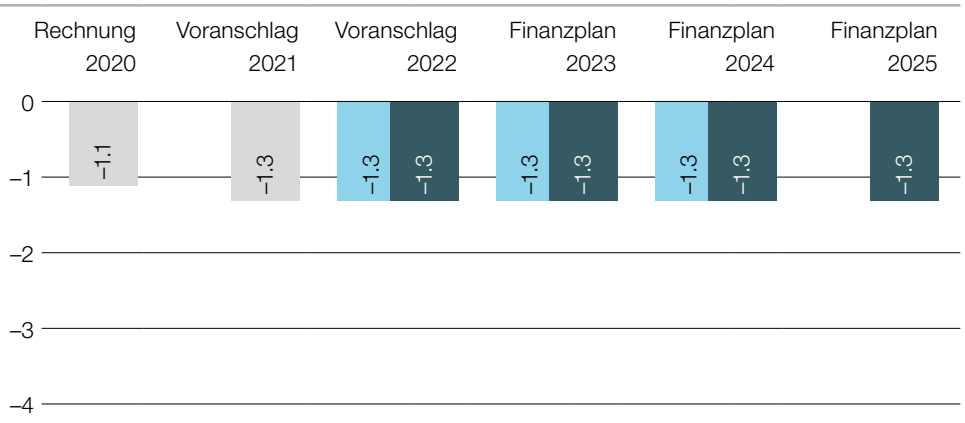
Kommentar

Der Personalbestand wurde im Jahr 2021 um 0,5 VZE ausgebaut. Für das Jahr 2022 sind keine Veränderungen geplant.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	10 770	2 500	30 000	30 000	30 000	30 000
(-) Personalkosten	–981 921	–1 091 789	–1 073 036	–1 082 129	–1 108 441	–1 104 022
(-) Sachkosten	–153 890	–220 000	–218 800	–218 800	–218 800	–218 800
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 125 041**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	439	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 124 602**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 124 602**	**–1 309 289**	**–1 261 836**	**–1 270 929**	**–1 297 241**	**–1 292 822**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Datenschutz	–1 125 041	–1 309 289	**–1 261 836**	–1 270 929	–1 297 241	–1 292 822

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verbessert sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um rund CHF 47 000. Der Einsatz der DSA zugunsten der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) wird von dieser teilweise abgegolten, was zu Mehrerlösen von CHF 27 500 führt. Gleichzeitig führt die Neubesetzung einer Stelle zu tieferen Lohnkosten gegenüber den im Vorjahr getroffenen Annahmen, und eine Treueprämie fällt im Jahr 2022 nicht erneut an.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Erreichung ihrer strategischen Ziele verfolgt die DSA namentlich folgende strategische Massnahmen: Optimierung der internen Planungs- und Arbeitsprozesse sowie Standardisierung der Verfahren und Ergebnisse der Vorabkontrollen und ISDS-Audits zwecks Erhöhung der Voraussehbarkeit der Zusammenarbeit für die betroffenen Behörden; Mitwirkung an für den Datenschutz wichtigen Gesetzgebungsprojekten; Verstärkung der Kontaktpflege mit anderen Stellen, welche als «Multiplikatoren» für ISDS-Kompetenzen wirken, und Beteiligung an der Sensibilisierung und Wissensvermittlung; gezielter Einsatz von Kommunikationsmitteln zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung; Mitwirkung in den Gremien von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten); Pflege einer kooperativen und transparenten Führungskultur sowie Förderung der beruflichen Weiterentwicklung.

Chancen und Risiken

Gemäss den Regierungsrichtlinien für die Jahre 2019–2022 sollen die digitale Transformation der Verwaltung mit einer direktionsübergreifenden Strategie vorangetrieben und das digitale Primat im Verkehr zwischen Staat und Privaten bzw. Unternehmen sowie zwischen Behörden umgesetzt werden. Dies soll die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erhöhen (bzw. deren Aufwand senken) und den Zugang zu kantonalen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erleichtern. Die dabei verabschiedete «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022» erkennt, dass das Vertrauen insbesondere in Persönlichkeits- und Datenschutz sowie Datensicherheit eine elementare Voraussetzung dafür darstellt, damit die von den Behörden bereitgestellten digitalen Services auch tatsächlich genutzt werden. Nebst seiner grundlegenden Aufgabe als ein tragendes Element jeder rechtsstaatlichen Demokratie ist der Datenschutz deshalb auch ein Qualitätsmerkmal für «guten» elektronischen Behördenverkehr.

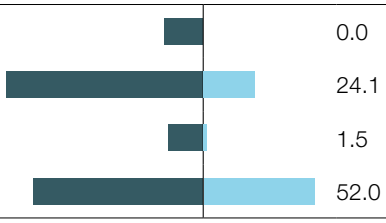
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl eröffnete Vorabkontrollen	0	74	steigend
Anzahl abgeschlossene Vorabkontrollen	0	58	steigend
Anzahl abgeschlossene Audits	0	6	konstant
Anzahl abgeschlossene Nachkontrollen zu Audits	0	1	konstant
Anzahl verwaltungsinterne Stellungnahmen	0	166	steigend
Anzahl verwaltungsexterne Stellungnahmen	0	154	steigend
Anzahl begründete Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 KDSG	0	0	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2022, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–18.3	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–92.4	24.1
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–16.4	1.5
Staatsanwaltschaft	–79.5	52.0



13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–10.6	–15.8	–18.3	–19.1	–16.7	–16.7
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–61.9	–68.8	–68.3	–68.0	–66.5	–66.8
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–15.4	–14.9	–14.9	–15.0	–15.0	–15.1
Staatsanwaltschaft	–25.0	–23.7	–27.5	–27.6	–27.9	–28.2
Total	**–112.8**	**–123.2**	**–129.0**	**–129.8**	**–126.1**	**–126.8**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Verlauf des Jahres stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit. Weiterhin Im Fokus steht auch die Optimierung der Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Der im Zusammenhang mit der Sanierung des Amthauses Bern abzuwickelnde Umzug des gesamten Betriebs in ein Provisorium wird aufwändige organisatorische und logistische Herausforderungen mit sich bringen.

Die Bereiche Finanzen und Personal werden weiterhin im ERP-Projekt stark gefordert sein. Die aktuellen Prozessabläufe müssen überprüft und harmonisiert werden. Wo zwingende Anforderungen vorliegen, müssen adäquate Lösungen gefunden werden.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–202 164 023**	**–222 826 805**	**–226 053 806**	**–226 848 117**	**–222 726 982**	**–223 499 400**
Veränderung		–10.2 %	–1.4 %	–0.4 %	1.8 %	–0.3 %
Ertrag	**71 038 947**	**79 556 628**	**77 581 980**	**77 581 980**	**77 582 480**	**77 582 480**
Veränderung		12.0 %	–2.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–131 125 076**	**–143 270 177**	**–148 471 826**	**–149 266 137**	**–145 144 502**	**–145 916 920**
Veränderung		–9.3 %	–3.6 %	–0.5 %	2.8 %	–0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–126 235 174	–131 706 192	–133 574 932	–134 101 199	–133 877 581	–134 558 543
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 857 251	–84 704 420	–85 220 878	–84 889 940	–81 302 140	–81 261 740
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–183 563	–659 520	–1 054 458	–1 619 780	–1 400 358	–1 509 742
34 Finanzaufwand	–44 392	–74 000	–76 000	–76 000	–76 000	–76 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–114 544	–190 000	–142 000	–142 000	–142 000	–142 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–4 729 099	–5 492 673	–5 985 538	–6 019 198	–5 928 903	–5 951 375
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	69 928 874	78 126 350	76 148 750	76 148 750	76 148 750	76 148 750
43 Verschiedene Erträge	999 248	1 258 000	1 276 000	1 276 000	1 276 000	1 276 000
44 Finanzertrag	3 999	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	94 951	169 578	152 230	152 230	153 230	153 230
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	11 875	2 700	5 000	5 000	4 500	4 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 148,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2020 verschlechtert sich der Saldo um CHF 17,3 Millionen. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen zeigen im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 eine Verschlechterung von CHF 15,2 Millionen. Treiber für diese Verschlechterung ist die Erhöhung der Vollzeitstellen und die Kostensteigerung im Bereich der amtlichen Verteidigung resp. der unentgeltlichen Rechtspflege. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich der Saldo der Sachaufwendungen um CHF 0,5 Millionen. Für die Mehrkosten sind die steigenden Ausgaben des kantonalen Arbeitsplatzes, für die Projekte «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» sowie Justitia 4.0 (gesamtschweizerisch) verantwortlich. Die Erträge entwickeln sich über die geplanten Jahre stabil. Die Personalaufwendungen steigen leicht über die geplanten Jahre.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 248 064**	**–485 000**	**–973 800**	**–580 000**	**–392 300**	**–392 300**
Veränderung		61.1 %	–100.8 %	40.4 %	32.4 %	0.0 %
Einnahmen	**4 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–1 244 064**	**–485 000**	**–973 800**	**–580 000**	**–392 300**	**–392 300**
Veränderung		61.0 %	–100.8 %	40.4 %	32.4 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–42 699	–165 000	–284 800	–383 000	–192 300	–192 300
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 205 365	–320 000	–689 000	–197 000	–200 000	–200 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	4 000	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2021 zeigt die Investitionsrechnung 2022 einen Anstieg der Kosten von TCHF 489. Die geplanten Investitionsausgaben werden hauptsächlich für das Projekt NeVo/Rialto, Sanierung Amthaus, Installation von Videoeinvernahmen in Gerichtssälen und für die Weiterentwicklung von Fachapplikationen verwendet.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

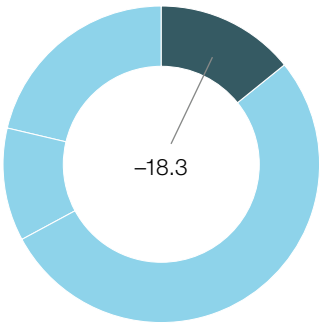
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
741.0	740.8	747.7	761.0	775.0	781.3

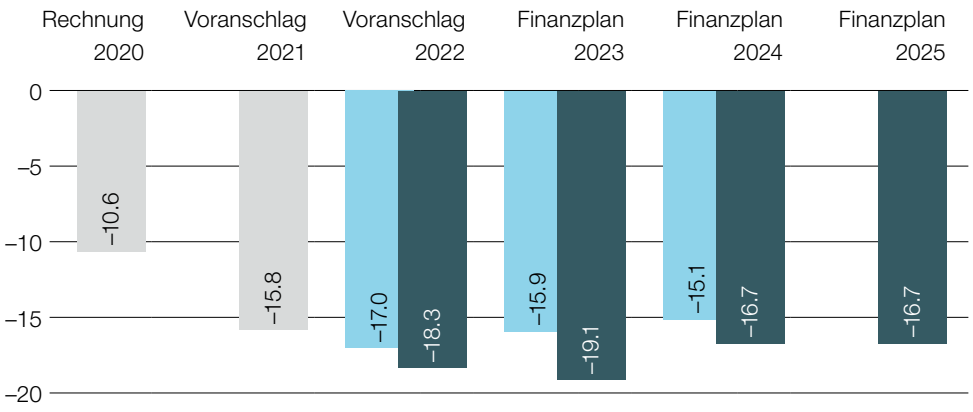
Kommentar

Die JUS verzeichnet eine Zunahme von 6.35 Vollzeitstellen, welche grösstenteils auf das CH-Projekt Justitia 4.0 und die «Trennung Dienststellenleitung Bern-Mittelland/Leitender Jugendanwalt (GSOG-Revision/Justizverfassung)» zurückzuführen ist.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	6 600	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
(-) Personalkosten	–4 444 030	–4 679 394	–5 322 288	–5 292 575	–5 326 243	–5 394 827
(-) Sachkosten	–5 848 705	–10 359 343	–11 775 466	–12 082 588	–9 928 543	–9 859 765
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–274 537	–791 693	–1 247 000	–1 758 281	–1 472 631	–1 505 128
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–10 560 672**	**–15 818 430**	**–18 332 755**	**–19 121 445**	**–16 715 416**	**–16 747 720**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 750	3 500	**1 750**	1 750	1 750	1 750
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–10 558 922**	**–15 814 930**	**–18 331 005**	**–19 119 695**	**–16 713 666**	**–16 745 970**
(+)/(-) Abgrenzungen	161 647	231 887	223 410	178 479	121 943	62 275
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 397 275**	**–15 583 043**	**–18 107 594**	**–18 941 215**	**–16 591 723**	**–16 683 695**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Führungsunterstützung	–10 560 672	–15 818 430	**–18 332 755**	–19 121 445	–16 715 416	–16 747 720

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Der VA 2022 der Produktgruppe schliesst im Saldo I mit einem Saldo von CHF 18,3 Millionen ab. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres in Höhe von CHF 1,3 Millionen.

Die Personalkosten aller Bereiche der Stabsstelle belaufen sich auf CHF 5,3 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres von knapp CHF 0,6 Millionen. Hauptanteil für die budgetierten Mehrkosten sind die von der Justizleitung bewilligten Stellen von 2.2 FTE, um das Projekt Justitia 4.0 (schweizweite Einführung der elektronischen Aktenführung und des elektronischen Aktenaustausches im Justizbereich) vorantreiben zu können. Verzögerungen im Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) führen dazu, dass die Ausgaben für Aus- und Weiterbildung des Personals erst im Jahr 2022 anfallen werden.

Die Sachkosten belaufen sich auf CHF 11,8 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres von CHF 0,7 Millionen. Hauptanteil für die budgetierten Mehrkosten sind die steigenden Kosten des kantonalen Arbeitsplatzes, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» sowie für das gesamtschweizerische Projekt Justitia 4.0.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Verlauf des Jahres stehen die Einführung der neuen Fachapplikation der Staatsanwaltschaft sowie erste Installationen des Tribuna-Upgrades bei den Gerichtsbehörden bevor. Die Justizbehörden des Kantons Bern arbeiten zudem aktiv und auf allen Ebenen am gesamtschweizerischen Projekt zur Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0) mit. Weiterhin im Fokus steht auch die Optimierung der Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Der im Zusammenhang mit der Sanierung des Amthauses Bern abzuwickelnde Umzug des gesamten Betriebs in ein Provisorium wird aufwändige organisatorische und logistische Herausforderungen mit sich bringen.

Die Bereiche Finanzen und Personal werden weiterhin im ERP-Projekt stark gefordert sein. Die aktuellen Prozessabläufe müssen überprüft und harmonisiert werden. Wo zwingende Anforderungen vorliegen, müssen adäquate Lösungen gefunden werden.

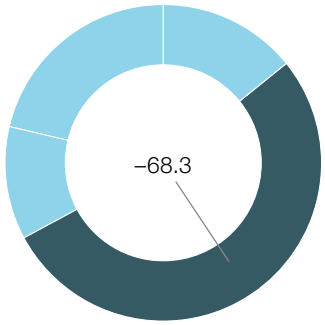
Chancen und Risiken

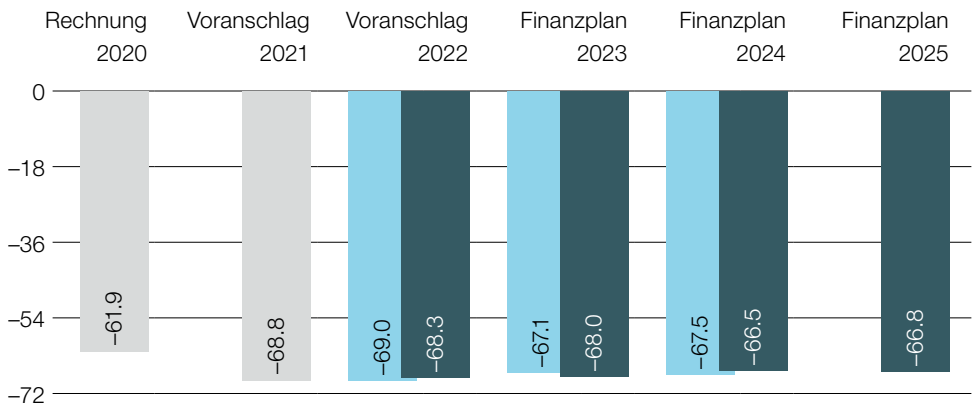
Zahlreiche, zukunftsweisende Informatikprojekte auf verschiedenen Ebenen versprechen mittel- und langfristig Effizienzsteigerungen, führen jedoch zu steigenden Belastungen. Gleichzeitig darf der Unterhalt der aktuell laufenden geschäftskritischen Systeme nicht vernachlässigt werden. Mit der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems IKS werden Prozesse beschrieben sowie damit verbundene Risiken aufgezeigt. Die jährlichen Kontrollen der Schlüsselprozesse stellen regelmässige Qualitätskontrollen sowie kritische Überprüfungen der Abläufe dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	29 898	13 367	schwankend
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	8 731	7 566	schwankend
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	85 691	75 302	schwankend

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2022) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	24 769 705	23 175 950	23 260 650	23 260 650	23 260 150	23 260 150
(-) Personalkosten	–60 888 955	–64 568 035	–64 440 454	–64 733 497	–64 226 693	–64 445 735
(-) Sachkosten	–26 461 501	–28 157 550	–27 810 550	–27 247 550	–26 247 800	–26 248 050
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–54 092	–60 412	–34 010	–45 851	–67 986	–93 157
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–62 634 843**	**–69 610 047**	**–69 024 364**	**–68 766 247**	**–67 282 329**	**–67 526 792**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 000	0	**1 000**	1 000	1 000	1 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–62 878	–70 000	**–70 000**	–70 000	–70 000	–70 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	844 922	886 480	**841 480**	841 480	842 480	842 480
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–61 851 798**	**–68 793 567**	**–68 251 884**	**–67 993 767**	**–66 508 849**	**–66 753 312**
(+)/(-) Abgrenzungen	–6 878 495	–8 204 763	–8 215 133	–8 212 402	–7 706 064	–7 699 332
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–68 730 293**	**–76 998 330**	**–76 467 017**	**–76 206 169**	**–74 214 913**	**–74 452 644**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–8 754 102	–9 286 450	**–9 524 612**	–9 293 034	–8 959 609	–9 026 414
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–4 710 302	–8 276 770	**–7 991 668**	–7 781 265	–7 481 131	–7 544 632
Anwaltsprüfungen Obergericht	–56 971	–138 704	**–144 454**	–132 931	–117 396	–120 217
Anwaltsaufsicht	–405 592	–520 257	**–480 187**	–468 081	–451 284	–455 035
Andere Dienstleistungen Obergericht	–3 017	–15 801	**30 952**	31 230	31 533	31 716
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–20 435 630	–23 095 940	**–22 666 023**	–22 740 866	–21 877 824	–21 896 457
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–19 752 278	–19 209 067	**–18 792 436**	–18 849 838	–18 865 136	–18 943 450
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 228 572	–1 032 369	**–1 226 681**	–1 238 381	–1 264 592	–1 265 846
Schlichtungsverfahren	–6 190 096	–6 401 670	**–6 354 342**	–6 394 741	–6 396 468	–6 404 557
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–1 098 283	–1 633 020	**–1 874 912**	–1 898 339	–1 900 421	–1 901 899

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Deckungsbeitragsrechnung weist im Voranschlag 2022 auf Stufe Saldo I (Globalbudget) einen Verlust von CHF 69,0 Millionen aus. Gegenüber dem Finanzplan 2022 sinkt der Verlust um CHF 0,8 Millionen.

Die Erlöse sind gegenüber dem Finanzplan 2022 nahezu unverändert budgetiert worden. Für das Regionalgericht Bern-Mittelland sind zusätzliche 1,75 befristete Stellen in die Planung aufgenommen worden. Für das Projekt Justitia 4.0 (elektronischer Geschäftsverkehr) sowie weitere ICT-Projekte hat das Obergericht 1,8 befristete Stellen budgetiert. Rotationsgewinne sowie Kürzungen bei den individuellen Lohnmassnahmen gleichen diese Mehrkosten mehr als aus, weshalb die Personalkosten verglichen mit der bisherigen Planung um CHF 0,4 Millionen abnehmen. Sowohl die Verfahrenskosten wie auch die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege sind gegenüber der bisherigen Planung leicht tiefer budgetiert worden, weshalb die Sachkosten um CHF 0,3 Millionen abnehmen.

Im Finanzplan 2022 wurden negative Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der Höhe von CHF 2,2 Millionen budgetiert (Personalkosten CHF 0,7 Mio., Sachkosten CHF 0,5 Mio. und für Forderungsverluste CHF 1,0 Mio.). Im Voranschlag 2022 sind diese Mehrkosten unverändert übernommen und im Finanzplan 2023 zusätzlich aufgenommen worden.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Projekt Justitia 4.0 soll allen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden auf kantonaler und eidgenössischer Ebene bis 2026 den elektronischen Datenaustausch ermöglichen. Ebenfalls sollen Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzt werden. Dieses Projekt wird grössere Auswirkungen auf unsere Arbeitsumgebung und auf unsere Arbeitsprozesse haben. Um die Projektphase begleiten zu können, ist dafür eine befristete Stelle von 80 Prozent im Voranschlag vorgesehen. Neben Justitia 4.0 ist die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit zahlreichen weiteren ICT-Projekten befasst (Newweb, Intranet, Berechtigungsmanagement, ERP etc.). Um diese Projekte alle qualitativ hoch und zeitgerecht abwickeln zu können, hat die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eine befristete ICT-Stelle im Voranschlag vorgesehen.

In den Jahren 2021 bis 2023 stehen diverse weitere Projekte an. So wird das Berner Amthaus umfassend saniert. Des Weiteren werden die erstinstanzlichen Entscheide der letzten rund 70 Jahren aus den Verfahrensakten aussortiert und der Staatskanzlei übergeben. Ausserdem werden in den Gerichtssälen der Regionalgerichte Videoübertragungsanlagen installiert.

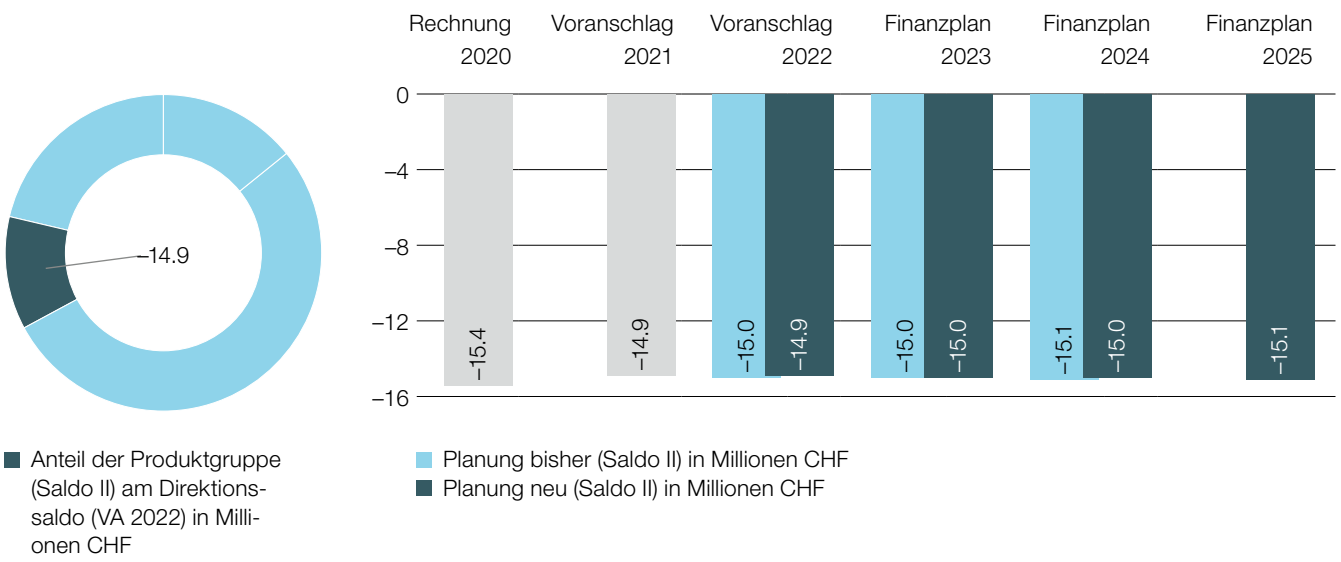
Chancen und Risiken

In der Zivilgerichtsbarkeit ist ein Trend zu komplexeren und aufwändigeren Verfahren auf allen Stufen erkennbar. Die Vorgaben des Bundesgerichts bezüglich einer umfangreicheren Beweisabnahme in den strafrechtlichen Berufungsverfahren sowie Gesetzesänderungen zeigen auch bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ihre Wirkung. Eine höhere Verfahrensdauer und eine grössere Inanspruchnahme der personellen Ressourcen sind die Folgen. Hält diese Entwicklung an, ist eine Erhöhung des Personalbestands unausweichlich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	1 100	1 050	steigend
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 100	2 000	steigend
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	20 900	19 700	steigend
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	3 050	2 850	steigend
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 350	2 200	steigend
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	5 550	5 450	steigend
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	19 250	19 700	steigend

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	–304 950	1 505 100	1 485 100	1 485 100	1 485 100	1 485 100
(-) Personalkosten	–14 619 980	–15 369 814	–15 346 122	–15 426 779	–15 417 853	–15 526 976
(-) Sachkosten	–514 107	–1 076 599	–1 064 700	–1 085 300	–1 064 700	–1 115 300
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	137	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–15 438 901**	**–14 941 313**	**–14 925 721**	**–15 026 979**	**–14 997 453**	**–15 157 176**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 381	23 032	**14 000**	14 000	14 000	14 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 431 520**	**–14 918 281**	**–14 911 721**	**–15 012 979**	**–14 983 453**	**–15 143 176**
(+)/(-) Abgrenzungen	–26 221	–63 900	–52 200	–52 200	–52 200	–52 200
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–15 457 741**	**–14 982 181**	**–14 963 921**	**–15 065 179**	**–15 035 653**	**–15 195 376**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–5 394 851	–5 631 626	**–6 340 376**	–6 828 834	–6 609 644	–6 788 231
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–7 564 699	–6 999 529	**–7 014 239**	–6 669 543	–6 848 826	–6 806 369
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–7 037	363 561	**1 100 100**	1 100 100	1 100 100	1 100 100
Entscheid Steuerrekurskommission	–2 058 860	–2 207 222	**–2 195 004**	–2 151 281	–2 157 543	–2 173 832
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–16 907	–77 661	**–77 397**	–77 294	–77 353	–77 347
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–26 481	–67 961	**–67 697**	–67 594	–67 653	–67 647
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–370 065	–320 875	**–331 110**	–332 533	–336 533	–343 849

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der VA 2022 der Produktgruppe schliesst im Saldo I mit einem Saldo von CHF 14,9 Millionen ab. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2022 des Vorjahres in Höhe von ca. CHF 0,1 Millionen. Die Erträge werden sich 2022 etwa im Umfang des AFP 2022 des Vorjahres bewegen. Die Personalkosten und die damit verbundenen Sozialkosten werden um rund CHF 0.1 Millionen tiefer ausfallen als im AFP 2022 des Vorjahres. Die Sachkosten bleiben in etwa auf dem gleichen Niveau.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt schwergewichtig ihre Kernaufgabe, die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahr.

Chancen und Risiken

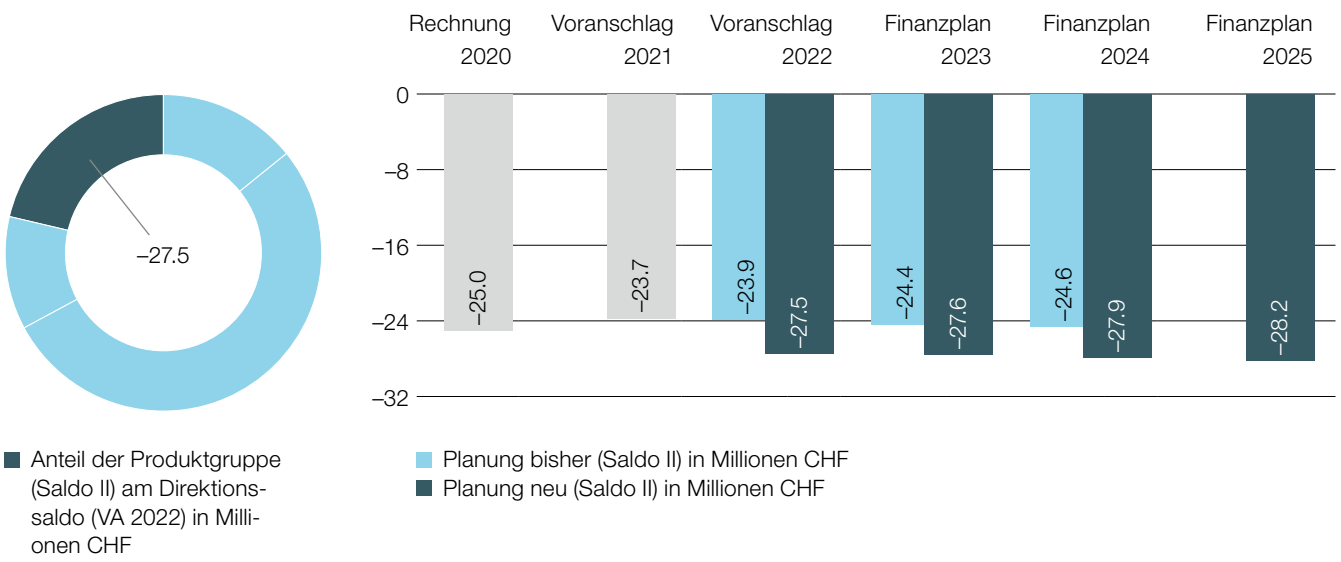
Die Corona-Krise, wird sich entgegen den anfangs 2020 gemachten Annahmen nun noch bis gegen Ende 2021 bzw. bis ins Jahr 2022 hineinziehen. Derzeit ist deshalb eine genauere Einschätzung der Folgen auf die Entwicklung der Eingänge und Erledigungen bzw. Pendenzen für keinen Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglich. Auch aufgrund der vom Bund eingeführten Leistungsansprüche (Arbeitslosenversicherung; Erwerbsersatzordnung), die im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts liegen, ist derzeit eine Aussage zur Entwicklung der Fallzahlen schwierig. Da die Erledigungs-zahlen in einem gewissen Masse immer der Zahl der Eingänge folgen, gehen wir davon aus, dass auch die Erledigungszahlen stagnieren bis leicht rückläufig sein werden.

Im Voranschlagsjahrs rechnet die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit rund 2 500 neuen Fällen und Erledigungen im Rahmen des Jahres 2020. Es ist damit zu rechnen, dass Ende 2022 rund 1 200 Fälle als Pendenzen auf das Jahr 2023 übertragen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden).	2 638	2 451	sinkend
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).	2 543	2 621	steigend
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).	1 862	1 451	sinkend

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
(+) Erlöse	20 475 116	25 394 000	24 364 000	24 364 000	24 364 000	24 364 000
(-) Personalkosten	–46 282 214	–47 088 955	–48 466 071	–48 648 352	–48 906 796	–49 191 009
(-) Sachkosten	–24 500 274	–30 398 195	–30 943 897	–30 881 896	–30 878 197	–30 878 197
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	160 929	–56 573	–7 935	–7 569	–1 225	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–50 146 444**	**–52 149 723**	**–55 053 903**	**–55 173 818**	**–55 422 218**	**–55 705 206**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	35 869	53 000	**72 000**	72 000	72 000	72 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–51 666	–120 000	**–72 000**	–72 000	–72 000	–72 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	25 158 605	28 500 000	**27 530 000**	27 530 000	27 530 000	27 530 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 003 636**	**–23 716 723**	**–27 523 903**	**–27 643 818**	**–27 892 218**	**–28 175 206**
(+)/(-) Abgrenzungen	–11 536 130	–11 989 900	–11 409 390	–11 409 756	–11 409 995	–11 410 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–36 539 766**	**–35 706 623**	**–38 933 293**	**–39 053 574**	**–39 302 213**	**–39 585 206**

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Untersuchung	–39 548 454	–37 102 736	**–40 460 276**	–40 654 261	–40 826 399	–41 002 811
Anklageerhebung	–645 017	–601 138	**–653 485**	–656 258	–659 010	–662 533
Abgekürztes Verfahren	–17 559	–18 080	**–13 173**	–13 196	–13 304	–13 358
Strafbefehlsverfahren	6 241 103	5 840 820	**5 578 735**	5 499 587	5 442 915	5 359 443
Rechtsmittelverfahren	–2 150 127	–1 824 030	**–2 100 428**	–2 000 990	–1 994 483	–2 002 115
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–536 391	–1 985 591	**–785 262**	–735 957	–734 773	–738 489
Vollzug an Jugendlichen	–13 489 999	–16 458 967	**–16 620 014**	–16 612 743	–16 637 163	–16 645 342

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst in der Deckungsbeitragsrechnung mit einem Saldo I (Globalbudget) von CHF 55,1 Millionen ab. Dies entspricht einer Saldoverschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Aufgaben- und Finanzplan von rund CHF 2,7 Millionen.

Die Schaffung von 1,05 FTE im Zuge der Revision des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) resp. der Justizverfassung (Trennung Dienststellenleitung/Leitung Jugendanwaltschaft inkl. Annexpersonal) sowie von 0,2 FTE zur Verstärkung des Bereichs HR führen zu Mehrkosten bei den Personalkosten. Weiter hat die befristete Ressourcenverstärkung im Zusammenhang mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto im Umfang von 3,9 FTE Mehrkosten zur Folge. Die zu Gunsten des schweizerischen, für die Justiz zentralen Projekts Justitia 4.0 befristet geplanten Stellen von 0,6 FTE im Voranschlagsjahr 2022 resp. 1,1 FTE in den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 verursachen ebenfalls Mehrkosten. Die Reduktion der Lohnmassnahmen hat Minderkosten in den Planjahren 2022 bis 2025 resp. Mehrkosten im Planjahr 2025 zur Folge. Im Saldo ergibt sich eine Verschlechterung in den Personalkosten von rund 1,1 Millionen.

In den Sachkosten ist aufgrund der Geschäftsentwicklung bei den Honoraren für die amtliche Verteidigung resp. für die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft von Mehrkosten von rund CHF 0,2 Millionen auszugehen. Folge dessen fallen auch die Abschreibungen im Bereich der tatsächlichen Forderungsverluste der unentgeltlichen Prozessführung im selben Ausmass höher aus. Im Gegenzug ergeben sich in demselben Umfang Mehrerlöse bei den Rückerstattungen von Dritten.

In den Erlösen fallen die Gebühren für Amtshandlungen aufgrund der Geschäftsentwicklung voraussichtlich um rund CHF 1,1 Millionen und die Auslagen um rund CHF 0,2 Millionen tiefer aus als bisher geplant. Ebenfalls werden bei den Bussen und Geldstrafen, welche nicht in den Saldo I (Globalbudget) der Deckungsbeitragsrechnung einfliessen, infolge der Geschäftsentwicklung Mindererlöse von rund CHF 1,0 Millionen erwartet. Im Zusammenhang mit den Mehrkosten im Bereich der Honorare für die amtliche Verteidigung resp. für die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft ergeben sich im Gegenzug Mehrerlöse in den Rückerstattungen von Dritten im Umfang von rund CHF 0,2 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt. Unter anderem werden die bestehenden Fachapplikationen Tribuna und Jugis durch eine moderne und zukunftsgerichtete Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird die medienbruchfreie Weitergabe der Untersuchungsakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft führen das Projekt in der letzten Phase Realisierung/Einführung fokussiert mit dem dafür nötigen Ressourceneinsatz weiter. Die Einführung von Rialto ist bei der Kantonspolizei im Jahr 2021 vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft rechnet aufgrund des aktuellen Projektfortschritts und Planungsstandes damit, dass Rialto bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2022 eingeführt wird. Nach der Einführung ist der Betrieb zu stabilisieren und später im Rahmen der Wartung und Entwicklung schrittweise auszubauen.

Die Belastungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zeigen sich zwischen den Regionen nach wie vor, aber dank ergriffener Ausgleichmassnahmen in einem geringeren Ausmass unterschiedlich. Die personellen Ressourcen sind nach wie vor zu knapp. Die in der Vergangenheit besonders belastete Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich dank ergriffener Massnahmen besser, jedoch noch nicht zufriedenstellend ins Bild ein; die hierfür befristetet ausgestalteten Stellenprozente werden deshalb in unbefristete umzuwandeln sein.

Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft ist ein Ressourcen- und Know-how Ausbau sowie eine zentrale Spezialisierung u.a. in der Bekämpfung der Cyberkriminalität erfolgt. Im Nachgang zur im Frühling 2021 erfolgten Arbeitsaufnahme ist nun die Abstimmung der Arbeitsabläufe mit den entsprechenden, im Ausbau stehenden Stellen der Kantonspolizei (Corpsbestandsaufstockung) wichtig.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz, Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen, Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Einnahmen aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Im Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto wird der Zusammenarbeitsprozess zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft dahingehend verbessert, als dass die Zusammenarbeit durch die Einführung und Weiterentwicklung der Fachapplikation Rialto digital und medienbruchfrei ablaufen wird; daran schliessen in einigen Jahren die Ergebnisse schweizweiter Vorhaben wie Justitia 4.0 an. Neben den mit einem solchen Innovationsvorhaben einhergehenden Herausforderungen fachlicher und planerischer Natur liegt das Augenmerk auf der Ablösung der zentralen Fachapplikation als wichtige Veränderung für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	118 772	114 383	sinkend
Anzahl eröffnete Untersuchungen	8 976	9 373	steigend
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 727	5 187	steigend
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	86 923	80 765	sinkend
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	14 339	17 107	konstant

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Voranschlag 2022 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3

2. Arbeitsweise der Justizkommission 3

3. Voranschlag 2022 und Aufgaben- / Finanzplan 2023-2025 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze 4
3.1 Erfolgsrechnung 4
3.2 Investitionsrechnung 4

4. Schwerpunkte der Justizkommission 5
4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung des Bundesgerichts 5
4.2 Sach- und Personalaufwendungen 5

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 6

1. Vorbemerkungen

Der Voranschlag 2022 und der Aufgaben- und Finanzplan 2023-2025 der Justiz (folgend: VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz) weist gegenüber den Planungen aus dem Vorjahr gewisse Abweichungen auf. Die Justiz konnte der Justizkommission die Gründe dafür nachvollziehbar aufzeigen (vgl. nachstehend Ziff. 3 und 4); die Veränderungen sind im Wesentlichen auf erhöhte Personal- und Sachaufwendungen zurückzuführen. Für die Budgetierung eine grosse Rolle spielen externe Faktoren wie Gesetzesänderungen und -neuerungen auf Bundesebene wie auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, auf welche die bernischen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft nur wenig Einfluss haben. Erwähnt sein soll hier auch die Covid-19-Pandemie. Diese zeigt sich zwar nicht massgeblich in den Zahlen des VA / AFP der Justiz. Ihre Auswirkungen prägen die Justiz aber in der einen oder anderen Richtung – insbesondere bei der Fallentwicklung. Spürbar ist sie beispielsweise bei der Jugendanwaltschaft, wo aufgrund der Pandemiesituation die Geschäftslast angestiegen ist.

Die Justizkommission dankt der Justizleitung wie auch dem Regierungsrat an dieser Stelle für die stets gute, offene und transparente Zusammenarbeit.

2. Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern liegt bei der Finanzkommission (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 36 Absatz 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum VA 2022 / AFP 2023-2025 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei deren Geschäftsleitung. Mitglied der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Jan Gnägi (Präsident), Patrick Freudiger (Vizepräsident), Antonio Bauen (bis 31.08.2021), Dominique Bühler (ab 08.09.2021) Christine Gerber und Margrit Junker Burkhard. Zusätzlich nahmen am Finanzaufsichtsbesuch weitere Mitglieder der Kommission (die Grossräte Peter Bohnenblust und Alexander Feuz) teil.

Die Justizleitung informierte die Geschäftsleitung der Justizkommission an der Sitzung vom 25. Mai 2021 über den Stand der Arbeiten zum VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz. Am 23. August 2021 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizleitung statt. Am Finanzaufsichtsbesuch wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der Justizleitung erfolgte am 17. September 2021, diejenige des Regierungsrates am 20. Oktober 2021. Die Verabschiedung des Berichts im Kommissionsplenum fand am 3. November 2021 statt.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

3. Voranschlag 2022 und Aufgaben- / Finanzplan 2023-2025 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im VA/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im VA 2022 / AFP 2023-2025 der Justiz.

3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**-202 164 023**	**-222 826 805**	**-226 053 806**	**-226 848 117**	**-222 726 982**	**-223 499 400**
Veränderung		-10.2%	-1.4%	-0.4%	1.8%	-0.3%
Ertrag	**71 038 947**	**79 556 628**	**77 581 980**	**77 581 980**	**77 582 480**	**77 582 480**
Veränderung		12.0%	-2.5%	0.0%	0.0%	0.0%
Saldo	**-131 125 076**	**-143 270 177**	**-148 471 826**	**-149 266 137**	**-145 144 502**	**-145 916 920**
Veränderung		-9.3%	-3.6%	-0.5%	2.8%	-0.5%

Der Voranschlag 2022 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 148,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2020 verschlechtert sich der Saldo um CHF 17,3 Millionen. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen zeigen im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 eine Verschlechterung von CHF 15,2 Millionen. Treiber für diese Verschlechterung ist die Erhöhung der Vollzeitstellen und die Kostensteigerung im Bereich der amtlichen Verteidigung resp. der unentgeltlichen Rechtspflege. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verschlechtert sich der Saldo der Sachaufwendungen um CHF 0,5 Millionen. Für die Mehrkosten sind die steigenden Ausgaben des kantonalen Arbeitsplatzes, für die Projekte «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» sowie Justitia 4.0 (gesamtschweizerisch) verantwortlich. Die Erträge entwickeln sich über die geplanten Jahre stabil. Die Personalaufwendungen steigen leicht über die geplanten Jahre.

3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**-1 248 064**	**-485 000**	**-973 800**	**-580 000**	**-392 300**	**-392 300**
Veränderung		61.1%	-100.8%	40.4%	32.4%	0.0%
Einnahmen	**4 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		-100.0%				
Saldo	**-1 244 064**	**-485 000**	**-973 800**	**-580 000**	**-392 300**	**-392 300**
Veränderung		61.0%	-100.8%	40.4%	32.4%	0.0%

Gegenüber dem Voranschlag 2021 zeigt die Investitionsrechnung 2022 einen Anstieg der Kosten von TCHF 489. Die geplanten Investitionsausgaben werden hauptsächlich für das Projekt NeVo/ Rialto, Sanierung Amthaus, Installation von Videoeinvernahmen in Gerichtssälen und für die Weiterentwicklung von Fachapplikationen verwendet.

4. Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung des Bundesgerichts

Anlässlich des Finanzaufsichtsbesuchs wies die Justizleitung auf verschiedene Auswirkungen und Herausforderungen hin, welche auf Änderungen oder Neuerungen der Bundesgesetzgebung wie auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts zurückzuführen sind. Die Kostenfolgen sind hierfür nur schwer abzuschätzen. Auch in Zukunft dürften hier jedoch für die bernische Justiz Mehrkosten anfallen. Hingewiesen wurde zum wiederholten Mal auf die Wirkung der Vorgaben des Bundesgerichts bezüglich einer umfangreicheren Beweisabnahme in strafrechtlichen Berufungsverfahren. Abzuwarten bleiben beispielsweise allfällige finanzielle Konsequenzen, die aus der Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung resultieren könnten. In der Tendenz führen Gesetzesanpassungen oder Änderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichts jeweils zu einer zunehmenden Komplexität der Verfahren, was wiederum zu einem höheren Aufwand führt. Die Justizkommission wird die Entwicklungen weiterhin im Auge behalten.

4.2 Sach- und Personalaufwendungen

Wie eingangs erwähnt, sind die Abweichungen zur bisherigen Planung im Wesentlichen auf erhöhte Sach- und Personalaufwendungen zurückzuführen. Der erhöhte Sachaufwand steht unter anderem im Zusammenhang mit dem *Projekt Rialto*, dem neuen Geschäftsverwaltungssystem der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft. Bei diesem Projekt kam es bekanntlich in der Vergangenheit zu viel Verzögerung. Aktuell sieht es danach aus, dass die Kantonspolizei Rialto im November dieses Jahres einführen wird. Danach ist in einem zweiten Schritt die Einführung bei der Staatsanwaltschaft angedacht. Diese zweistufige Einführung entspricht zwar der ursprünglichen Planung (die Kantonspolizei hat einerseits den «grösseren Systemanteil» bei Rialto und steht andererseits in der Abwicklung der Strafverfolgung vor der Staatsanwaltschaft). In der Kommission führen aber die Prognosen, dass es bei der Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft allenfalls zu einer weiteren Verzögerung kommen könnte (statt erstes Quartal 2022 erst Herbst 2022) zu einer gewissen Besorgnis. Sie drückt deshalb an dieser Stelle ihre Erwartungshaltung aus, dass sich alle Beteiligten dafür einsetzen, dass dieses Projekt baldmöglichst abgeschlossen werden kann. Ferner stehen weitere ICT-Projekte an, welche zu Mehrkosten führen werden. Insbesondere zu nennen ist hier das gesamtschweizerische Projekt *Justitia 4.0*, aufgrund dessen Dimension die Justiz ab 2022 3.9 befristete Stellen und ab 2023 insgesamt sechs befristete Stellen in die Planung aufgenommen hat. Die Justizkommission hat aktuell keine besonderen Bemerkungen dazu. Sie wird weiterhin dem gesamten Informatikbereich der Justiz besondere Aufmerksamkeit widmen, wobei der Fokus schwergewichtig auf den beiden genannten Projekten liegen wird.
Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der umfassenden *Sanierung des Amthauses*[2]. Der Zeitplan und die Kostenentwicklung sind hier auf Kurs, es gibt keine Änderung an der bisherigen Planung. Die Justizkommission nimmt dies so zur Kenntnis und wird sich weiterhin auf dem Laufenden halten.

[2] Der Grosse Rat beschloss in der Sommersession 2021 den entsprechenden Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 33 Mio. Bei der Justiz fallen dabei etwas weniger als 10% dieser Kosten als Nutzer an, die Beträge sind im AFP der Justiz enthalten.

5. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe a und Artikel 75 KV[3] folgende Anträge:

– Beschluss des Voranschlags 2022 der Justiz;
– Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025 der Justiz.

3. November 2021

Namens der Justizkommission
Der Präsident
Jan Gnägi

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Finanzkommission
Commission des finances

Voranschlag 2022 / Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025

Bericht der Finanzkommission an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 3

3. VA/AFP 22/23-25: Das Wichtigste in Kürze ... 4
3.1 Erfolgsrechnung ... 4
3.2 Investitionsrechnung ... 5
3.2.1 Nettoinvestitionen ... 5
3.2.2 Sachplanung und Sachplanungsüberhang ... 6
3.3 Finanzierungssaldo ... 7
3.4 Personal ... 7
3.4.1 Lohnsummenwachstum ... 7
3.4.2 Stellenbewirtschaftung ... 8

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 9
4.1 Enorme Verbesserung der Planzahlen – Was sind die Gründe? ... 9
4.2 Verletzung der Schuldenbremsen ... 10
4.3 Voranschlag 2022 mit Aufwandüberschuss ... 10
4.4 Festlegung der Steueranlagen ... 11
4.5 Voranschlag 2022 mit Finanzierungsfehlbetrag ... 11
4.6 Investitionen ... 12
4.6.1 Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ... 12
4.6.2 Die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben ... 13
4.6.3 Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs ... 13

5. Anträge und Planungserklärungen ... 17
5.1 Anträge zum Voranschlag 2022 ... 17
5.2 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 ... 19
5.2.1 Planungserklärungen zur Priorisierung der Investitionen ... 19
5.2.2 übrige Planungserklärungen ... 21

6. Schlussanträge zum VA/AFP 21/22-24 ... 22
6.1 Antrag zum Voranschlag 2022 ... 22
6.2 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 ... 22

1. Zusammenfassung

Der aktuelle VA/AFP weist im Vergleich zum letztjährigen Zahlenwerk markante Verbesserungen aus. Für 2022 plant der Regierungsrat ein Defizit von 50 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung, und der negative Finanzierungssaldo beläuft sich auf 117 Millionen Franken. Nachdem im letzten Jahr eine massive Neuverschuldung in den nächsten Jahren von bis zu 2 Milliarden Franken befürchtet werden musste, ist es heute realistisch anzunehmen, dass die Neuverschuldung über die vier Planjahre bis 2025 ausgeglichen werden kann. Die beiden wichtigsten Gründe für die Verbesserungen liegen in der Erhöhung der Ausschüttung der Nationalbank sowie in den wirtschaftlich und finanzpolitisch weniger gravierend eingetretenen Folgen der Coronavirus-Pandemie, so dass insbesondere die Steuereinnahmen höher ausfallen als befürchtet.

Trotz den viel besseren Zahlen verletzt der Regierungsrat mit dem unterbreiteten Zahlenwerk beide verfassungsmässigen Schuldenbremsen. Die Finanzkommission (FiKo) will insbesondere das Defizit in der Erfolgsrechnung vermeiden, weshalb sie entsprechende Anträge stellt. Die FiKo-Mehrheit beantragt, den gesamtstaatlichen Aufwand um rund 55 Millionen Franken zu senken, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Eine qualifizierte Minderheit strebt das ausgeglichene Budget mittels Steuererhöhungen an.

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Rat geforderte «Investitionspriorisierung» umgesetzt. Die Sachbereichskommissionen sind mit der FiKo der Ansicht, dass der Regierungsrat gute Arbeit geleistet hat. Alle Kommissionen sprechen sich für die Anwendung der Variante 2 aus, die in den nächsten 10 Jahren eine moderate Neuverschuldung von bis zu 500 Millionen Franken vorsieht, was es erlaubt, viele der geplanten wichtigen Investitionen vorzunehmen. Trotzdem müssen auch bedeutende Vorhaben zeitlich verschoben werden und einige wenige Projekte können im Planungshorizont bis 2031 gar nicht realisiert werden.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über den Voranschlag 2022 und den Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 (VA/AFP 22/23-25) und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin hat den VA/AFP 22/23-25 der FiKo am 25. August 2021 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die FiKo Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. In einem nächsten Schritt führte sie wie üblich Besuche bei der Finanzdirektion (FIN), bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) durch, bei denen vor allem Fragen zur Investitionspriorisierung sowie direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden. Von den restlichen vier Direktionen besucht die FiKo jedes Jahr eine. Im Mai 2021 fand der betreffende Besuch bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) statt. Dabei wurden die kommenden finanziellen Herausforderungen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der Direktion diskutiert.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte ihres vorliegenden Berichts zum VA/AFP 22/23-25 fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den vorliegenden Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge. Der Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 8. November 2021 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Erstellungsprozesses stellte die FiKo einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu.

3. VA/AFP 22/23-25: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum VA/AFP 22/23-25 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

*Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2022–2025 (in Mio. CHF; *n/v=nicht vorhanden)*

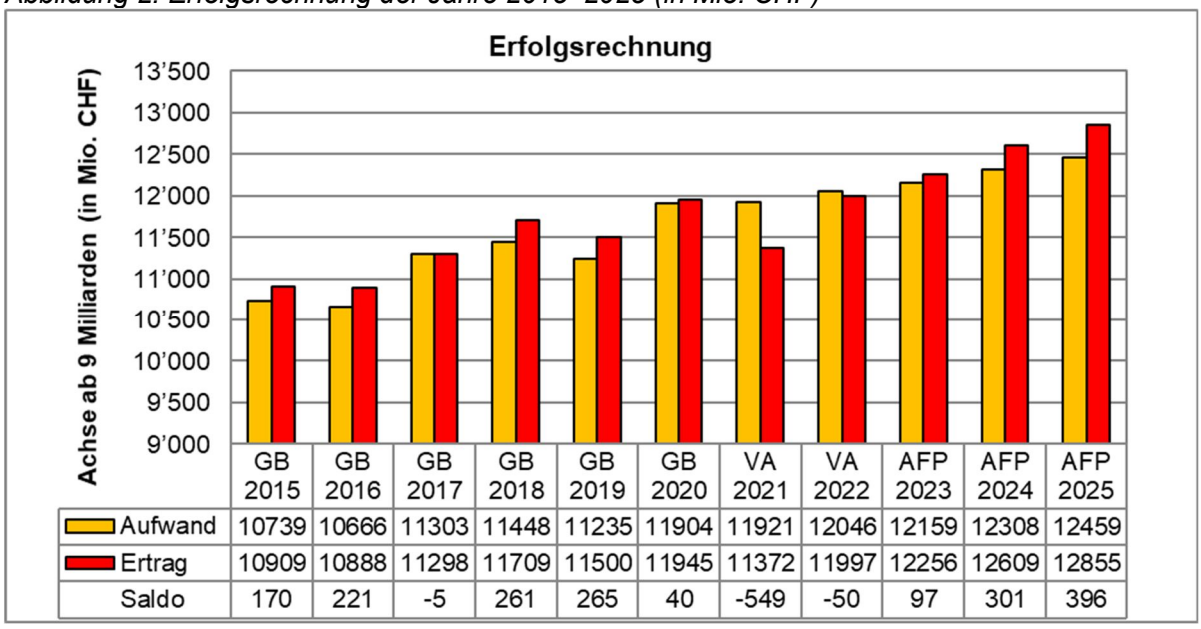
in Mio. CHF	**VA '22**	**AFP '23**	**AFP '24**	**AFP '25**
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (November '20)	-580	-321	-111	-111
Veränderungen im Hauptverfahren	531	419	412	507
Saldo Erfolgsrechnung (August '21)	**-50**	**97**	**301**	**396**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember '20)	392	471	517	517
Veränderungen im Hauptverfahren	9	59	72	120
Nettoinvestitionen (August '21)	**401**	**530**	**588**	**637**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (November '20)	-634	-475	-299	-299
Veränderungen im Hauptverfahren	517	370	357	437
Finanzierungssaldo (August '21)	**-117**	**-104**	**58**	**138**
4. Weitere Kennzahlen (August '20)				
Abschreibungen	333.1	328.2	345.0	379.4
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0	0	0	0
Selbstfinanzierung	283.4	425.5	646.3	775.2
Selbstfinanzierungsgrad	**70.7%**	**80.3%**	**109.8%**	**121.7%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	99%			

3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Für 2022 ist eine Erhöhung des Aufwands um 1,1 Prozent auf rund 12 046 Millionen Franken vorgesehen. Für 2023 und die darauffolgenden Jahre wird ein ähnlicher Anstieg der Aufwände zwischen 0,9 und 1,2 Prozent erwartet. Im Vergleich zum letzten VA/AFP, der davon ausging, dass die Aufwände die Erträge bis 2024 übersteigen würden, sind die Zahlen im vorliegenden VA/AFP bedeutend besser. Für das Jahr 2022 wird beim Ertrag ein Anstieg um 5,5 Prozent auf 11 997 Millionen Franken erwartet. In den Folgejahren ist ein Anstieg der Erträge gegenüber 2022 zu erwarten, was in den Jahren 2024 und 2025 zu hohen Überschüssen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich führen sollte (siehe Abbildung 2).

Der Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von rund 50 Millionen Franken erfüllt die Vorgaben der verfassungsmässigen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung nicht. Infolgedessen ist für eine rechtsgültige Beschlussfassung des Grossen Rates eine qualifizierte Mehrheit notwendig.

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2015–2025 (in Mio. CHF)



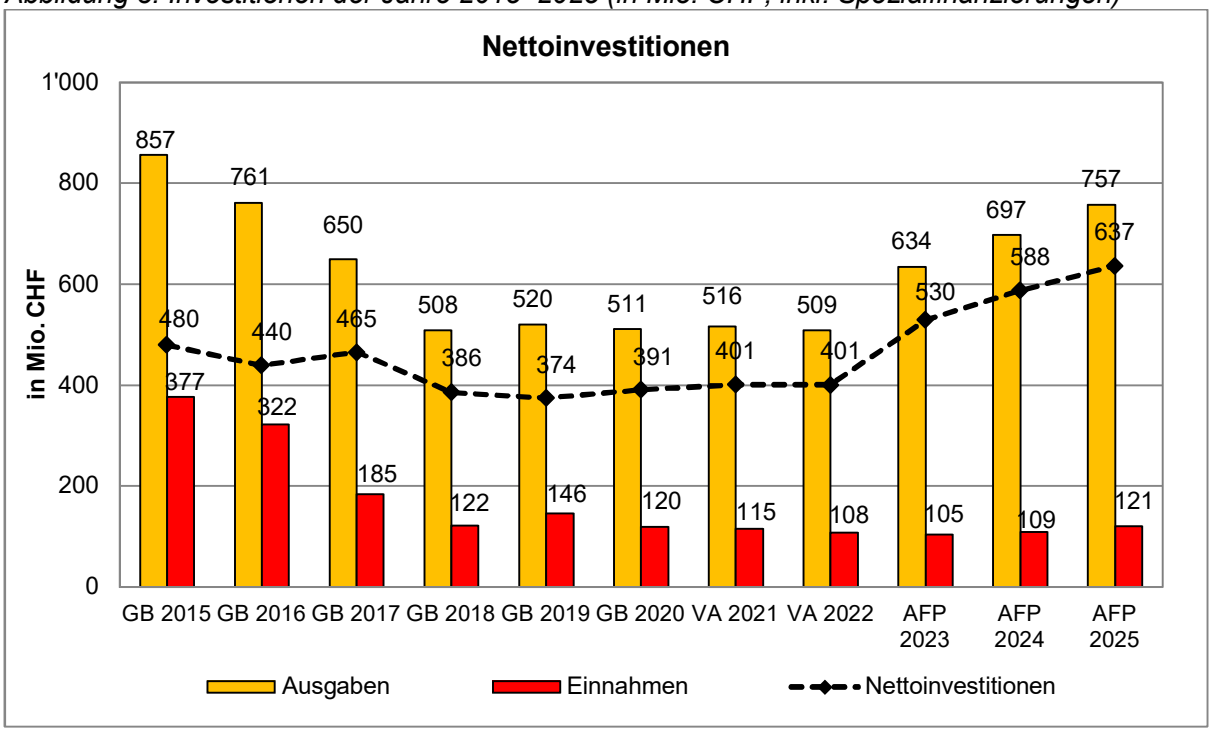
	GB 2015	GB 2016	GB 2017	GB 2018	GB 2019	GB 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Aufwand	10739	10666	11303	11448	11235	11904	11921	12046	12159	12308	12459
Ertrag	10909	10888	11298	11709	11500	11945	11372	11997	12256	12609	12855
Saldo	170	221	-5	261	265	40	-549	-50	97	301	396

3.2 Investitionsrechnung

3.2.1 Nettoinvestitionen

Die wichtigste Kennzahl der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2015–2025 (in Mio. CHF, inkl. Spezialfinanzierungen)



Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) steigen von 401 Millionen Franken (2022) auf 637 Millionen Franken (2025), wobei es insbesondere zwischen dem Jahr 2022 und 2023 zu einem steilen Anstieg und Mehrbedarf an Investitionen kommt (+130 Millionen Franken). Auffallend ist, dass das geplante Investitionsniveau in den Jahren 2022-2025 höher liegt als im letzten Planungsprozess angenommen. Bei den Nettoinvestitionen sind im Vergleich zur letztjährigen Planung die Werte für die Jahre 2022 bis 2025 zwischen 9 Millionen Franken (2022) und 72 Millionen Franken (2024) höher. Der Anteil der Spezialfinanzierungen (zweckgebundene Fondsfinanzierungen) variiert dabei zwischen 19 Millionen Franken (2023) und 24 Millionen Franken (2025). In der vorliegenden gesamtkantonalen Investitionsplanung wird von einem markant steigenden Investitionsvolumen ausgegangen.

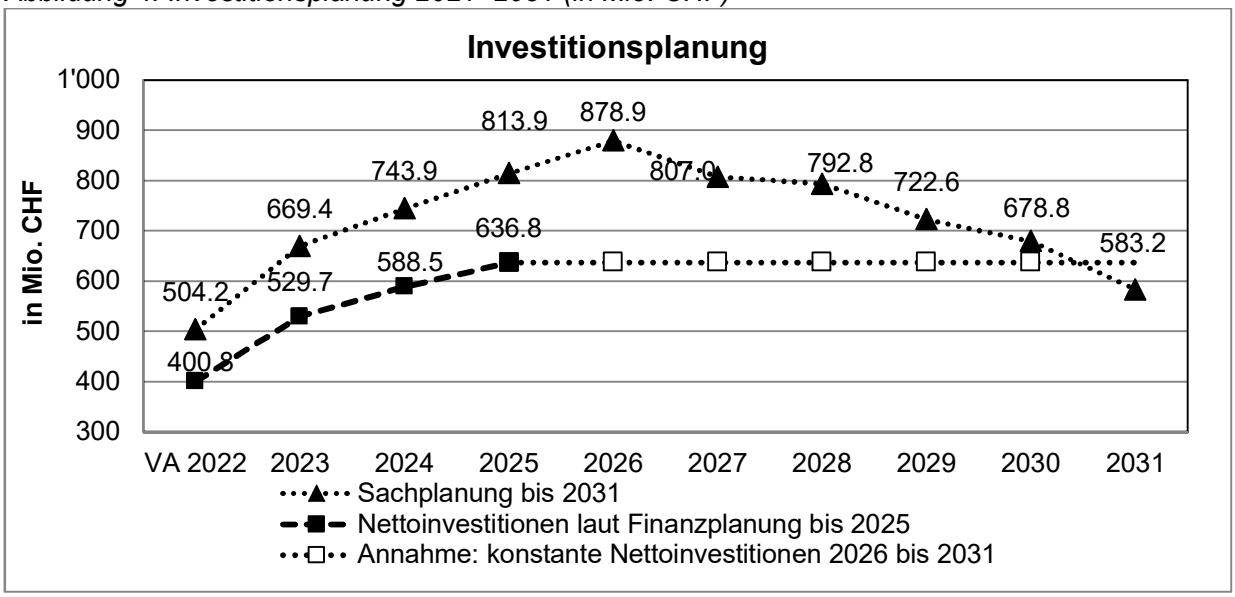
3.2.2 Sachplanung und Sachplanungsüberhang

Mit dem Sachplanungsüberhang wird versucht, eine bessere Budgetausschöpfung der Investitionen, d.h. eine möglichst geringe Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnung, zu erreichen. Rein rechnerisch entspricht der Sachplanungsüberhang dem Unterschied zwischen der Sachplanung und den im VA/AFP effektiv eingesetzten Mitteln der Finanzplanung.

Im AFP 23-25 ist eine deutliche Steigerung des Sachplanungsüberhangs zu erkennen (siehe Abbildung 4, alle Werte inkl. spezialfinanzierter Investitionen). Unter der Annahme, dass der Wert der Finanzplanung des letzten AFP-Jahrs 2025 linear weitergezogen wird, nimmt der Sachplanungsüberhang nach 2026 und bis 2031 jedes Jahr ab. Im Spitzenjahr 2026 steigt die Sachplanung auf rund 879 Millionen Franken an und der Sachplanungsüberhang beträgt damit theoretisch 38 Prozent.

Der Regierungsrat hat eine Priorisierung der Investitionen im Hochbau erstellt, die für die Periode 2022-2031 eine Reduktion der Investitionen im Hochbau von insgesamt 789 Millionen gegenüber der Ausgangslage ausweist. Die Priorisierung wurde jedoch noch nicht in die Zahlen des VA/AFP 22/23-25 eingearbeitet. Die Auswirkungen der Priorisierung auf den Sachplanungsüberhang werden daher erst im VA/AFP 23/24-26 sichtbar. Mit der Investitionspriorisierung (siehe Kapitel 4.5) werden die Investitionen abflachen und der Sachplanungsüberhang abnehmen. Mit diesem Vorgehen kann ausserdem eine übermässige Neuverschuldung mit ihren Folgen (Zinskosten inkl. Risiko steigender Zinssätze, Rückzahlungsverpflichtung, etc.) vermieden werden.

Abbildung 4: Investitionsplanung 2021–2031 (in Mio. CHF)

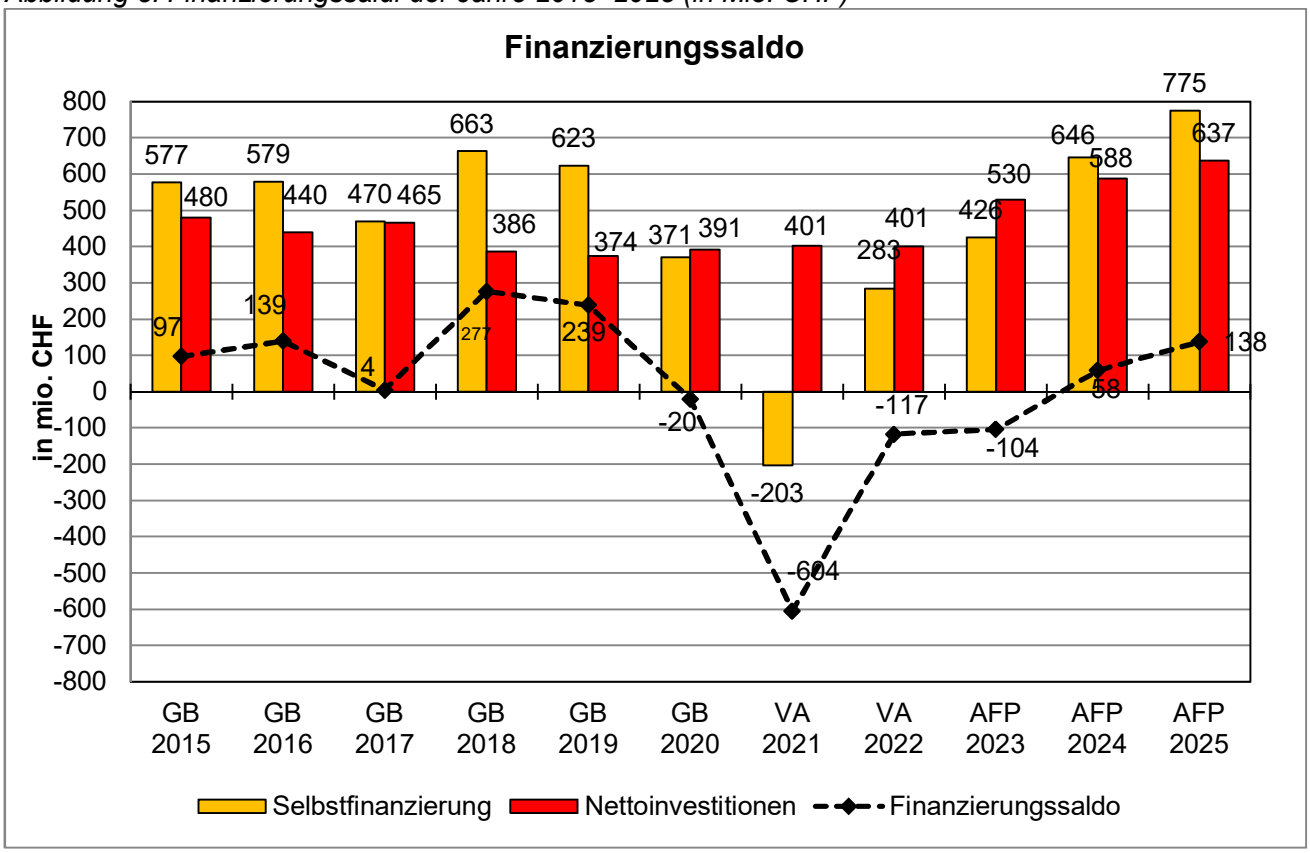


3.3 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo stellt dar, ob der Kanton seine Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn er positiv ist, dann ist dies der Fall. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen.

Im VA 2022 wird ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von 117 Millionen Franken erwartet. Damit können die Vorgaben der verfassungsmässigen Schuldenbremse der Investitionsrechnung nicht eingehalten werden. Die Verfassung erlaubt einen negativen Finanzierungssaldo nur, wenn dieser in den AFP-Jahren kompensiert wird. Auch das Planjahr 2023 weist einen negativen Finanzierungssaldo auf, wobei dieser weniger hoch ausfällt als 2022. Für die Planjahre 2024 und 2025 wird wieder mit positiven Finanzierungssaldi gerechnet (siehe Abbildung 5). Insgesamt ist über die vier VA/AFP-Jahre ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 99 Prozent vorgesehen. Dies bedeutet eine geringe Neuverschuldung von insgesamt 25 Millionen Franken über die vier Planjahre.

Abbildung 5: Finanzierungssaldi der Jahre 2015–2025 (in Mio. CHF)



3.4 Personal

3.4.1 Lohnsummenwachstum

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2020 zum damaligen AFP 2022 eine Planungserklärung verabschiedet, welche – wie bereits für den VA 2021 – ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent vorsieht. Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im VA 2022 umgesetzt. Unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne für 2022 resultieren Lohnmassnahmen von total 1,2 Prozent. Der Regierungsrat erachtet eine «volle» Lohnrunde im Umfang von 1,5 Prozent, wie sie in den Jahren 2014 bis 2020 üblich war, als nicht angezeigt. Er begründet dies einerseits mit der getrübten finanzpolitischen Situation aufgrund der

Coronavirus-Pandemie und andererseits mit den bescheidenen bzw. ausgebliebenen Lohnmassnahmen anderer Arbeitgeber für das Jahr 2021. Über die definitiven Lohnmassnahmen entscheidet der Regierungsrat wie in den vergangenen Jahren nach der Beschlussfassung des Grossen Rates zum Voranschlag 2022.

Im AFP 2023-2025 ist ein Lohnsummenwachstum von jeweils 0,7 Prozent vorgesehen. Damit könnten nach Ansicht des Regierungsrates ab 2023 unter Berücksichtigung der Rotationsgewinne wiederum das angestrebte Ziel von 1,5 Prozent für Lohnmassnahmen erreicht und die erzielten Verbesserungen im Lohnbereich erhalten werden.

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2017–2025 (in % der Lohnsumme)

in % der Lohnsumme	GB 17	GB 18	GB 19	VA 20	VA 21	VA 22	AFP 23	AFP 24	AFP 25
individueller Gehaltsaufstieg	0,7	0,7	0,7	0,7	0,4	0,4	0,7	0,7	0,7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Lohnkorrekturen (Delle)	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teuerungsausgleich	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TOTAL Lohnmassnahmen	**1,8**	**1,8**	**1,5**	**1,7**	**1,2**	**1,2**	**1,5**	**1,5**	**1,5**
TOTAL Erhöhung der Lohnsumme (ohne Rotationsgewinne)	1,0	1,0	0,7	0,9	0,4	0,4	0,7	0,7	0,7

3.4.2 Stellenbewirtschaftung

In der Haushaltsdebatte 2019 hat der Grosse Rat die Planungserklärung Brönnimann «Stellenabbau in der Zentralverwaltung» angenommen. Als Folge davon mussten bis Ende 2021 (d.h. im Soll-Stellenbestand 2022) rund 63 Vollzeitstellen (VZÄ) abgebaut werden. Nachdem in den letzten beiden Jahren bereits 45 VZÄ aufgehoben wurden, wird nun in einem letzten Schritt der Soll-Bestand 2022 um insgesamt 19,9 VZÄ verringert. Die dezentrale Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz, welche von der Abbauvorgabe weitestgehend ausgenommen war, baut für 2022 ebenfalls zwei Stellen ab. Dies führt letztlich dazu, dass der Rückgang gesamthaft 64,9 VZÄ beträgt. Mit dieser Reduktion des Soll-Bestandes wird die Planungserklärung Brönnimann vollständig umgesetzt.

Abbildung 7: Entwicklung des Stellungsbestands in Vollzeiteinheiten (2020-2022, in VZÄ)

DIR	abzubauende Stellen (Plan)	Abbau 2020	Abbau 2021	Abbau 2022	Total Abbau 2020-2022
STA	0.2	0.2	0	0	0.2
WEU	9.1	1.5	2	5.6	9.1
GSI	2.1	2.1	0	0	2.1
DIJ	4.1	0.8	0.9	4.4	6.1
SID	26.6	11.1	15.5	0	26.6
FIN	16	3.3	3.2	9.5	16
BKD	0.4	0	0	0.4	0.4
BVD	4.4	1.7	2.7	0	4.4
Total	62.9	20.7	24.3	19.9	64.9

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Enorme Verbesserung der Planzahlen – Was sind die Gründe?

Im Vergleich zum letztjährigen VA/AFP haben sich die Zahlen deutlich verbessert. Anstelle einer Neuverschuldung von über zwei Milliarden Franken kann heute davon ausgegangen werden, dass die Neuverschuldung der Jahre 2022 und 2023 in den darauffolgenden Jahren 2024 und 2025 praktisch vollständig kompensiert werden kann.

Was sind die Gründe für die enorme Verbesserung in der Planung? Als erstes ist die Erhöhung der Gewinnausschüttungen der SNB zu erwähnen. Während im letztjährigen VA/AFP in allen vier Planjahren von einer Ausschüttung von jährlich 160 Millionen Franken ausgegangen wurde («doppelte» Ausschüttung), sind im aktuellen Voranschlag 480 Millionen («sechsfache» Ausschüttung) budgetiert und in den AFP-Jahren je 320 Millionen («vierfache» Ausschüttung). Möglich macht diese massive Erhöhung die neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 zwischen der SNB und dem Eidg. Finanzdepartement, die im Januar 2021 abgeschlossen wurde. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, können neu bis zu 6 Milliarden Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet werden («sechsfache» Ausschüttung). Alleine damit haben die Zahlen in den vier Planjahren um 800 Millionen Franken verbessert werden können.

Als zweites Element zeigt es sich, dass der wirtschaftliche Einbruch aufgrund der Coronavirus-Pandemie weniger stark ausfallen wird als vor Jahresfrist befürchtet. Die Arbeitslosigkeit ist weniger stark angestiegen als prognostiziert, die Arbeitgeber gleichen Kurzarbeit zu einem grossen Teil aus und trotz Krise konnten in vielen Bereichen sogar Lohnanstiege verzeichnet werden. Insgesamt führt dies dazu, dass die planerische Einbusse bei den Steuereinnahmen zu einem grossen Teil wieder rückgängig gemacht werden kann. Gleichzeitig treffen auch die Mehraufwendungen in der Sozialhilfe nicht im befürchteten Masse ein. Dies führt zu Verbesserungen in der Planung von jährlich zwischen 200 und 300 Millionen Franken.

Das dritte wichtige Element ist die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich. Die aktualisierten Prognosen sehen ein rückläufiges Ressourcenpotenzial und damit steigende Ausgleichszahlungen für den Kanton Bern vor. Die Verbesserungen betragen zwischen 30 und 80 Millionen Franken und machen insgesamt etwa 200 Millionen Franken aus.

Schliesslich gilt es auch die Mittel aus den beiden Fonds zu erwähnen, die aufgelöst und deren Restbestände zur Bewältigung des Investitions-Mehrbedarfs in den nächsten Jahren zur Verfügung gestellt werden sollen. Es handelt sich um den Fonds für Spitalinvestitionen und den SNB-Gewinnausschüttungsfonds, aus denen zusammengenommen etwa 430 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden können. Entnahmen von 307 Millionen Franken sind in den AFP-Jahren 2023-2025 bereits eingeplant. Um die Mittel für die Investitionen einsetzen zu können, hat der Regierungsrat eine Gesetzvorlage auf den Weg gebracht, die in erster Lesung in der Frühlingssession 2022 vom Grossen Rat beraten werden soll.[1]

Einschränkend gilt es darauf hinzuweisen, dass die Prognosen aufgrund der Coronavirus-Pandemie eine höhere Prognoseunsicherheit aufweisen als in „normalen“ Zeiten üblich. Dies haben die Veränderungen im diesjährigen Planungsumgang eindrücklich gezeigt.

Die FiKo ist der Ansicht, dass gegenüber dem Regierungsrat und der Verwaltung trotz der enormen Veränderungen im Zahlenwerk keine Zweifel angebracht sind, wonach die letztjährige Planung nicht professionell durchgeführt worden wäre. Die Coronavirus-Pandemie war ein unerwartetes Ereignis, für dessen Auswirkungen und Bewältigung keine bekannten Beispiele und Vergleiche herangezogen werden konnten. In der Planung der Auswirkungen auf die Steuereinnahmen hat die FIN eine eigene Analyse – nebst jenen der

[1] Siehe auch VA/AFP 22/23-25, Kap. 2.4.3, S. 20

Konjunkturforschungsstellen – vorgenommen, welche die Auswirkungen der Krise unter Berücksichtigung der Branchenstruktur der bernischen Volkswirtschaft untersucht hat (weniger starke Einbrüche in Krisen, unterdurchschnittliches Wachstum bei guter Konjunktur). Auf deren Grundlage wurden weniger starke Einbrüche prognostiziert und in die Zahlen des VA/AFP übernommen, als wenn bspw. auf die Seco-Zahlen für die ganze Schweiz abgestellt worden wäre.

4.2 Verletzung der Schuldenbremsen

Trotz der enormen Verbesserung der Planzahlen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für das Jahr 2022 einen Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss.[2] Zudem kompensiert er den Finanzierungsfehlbedarf im Voranschlag nicht im Aufgaben/-Finanzplan, so wie dies die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vorschreibt.[3] Während für den Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung immerhin eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, steht für den Finanzierungsfehlbetrag im Zeitpunkt der Budgetberatung keine Alternative zur Verfügung.[4]

Bereits im Voranschlag 2021 und mit dem Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus dem Geschäftsbericht 2020 wurden die Schuldenbremsen verletzt, bzw. mussten die Ausnahmenbestimmungen mit drei Fünftel-Mehrheiten herangezogen werden. Weiter ist absehbar, dass im Geschäftsbericht 2021 ein Finanzierungsfehlbetrag resultieren wird, zu dessen Kompensation, bzw. für den Verzicht auf Kompensation, abermals eine drei Fünftel-Mehrheit nötig sein wird.

Im Vortrag zum VA/AFP stellt der Regierungsrat die Verletzung zwar fest, geht jedoch nicht weiter auf diesen Umstand ein[5]. Die Verletzung bleibt rechtlich denn auch ohne direkte Folge, wenn der Grosse Rat dem Voranschlag zustimmt. Auch im letztjährigen VA/AFP lag eine Verletzung der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung vor. Letztes Jahr war der Aufwandüberschuss derart hoch, dass es von Anfang an unrealistisch war, einen ausgeglichenen Voranschlag zu präsentieren oder an eine Kompensation in den AFP-Jahren zu denken. Mit der Coronavirus-Pandemie lag zudem eine allseits akzeptierte Begründung für das hohe Defizit vor. Im diesem Jahr jedoch beträgt das Defizit lediglich 50 Millionen Franken und es stellt sich die Frage, ob es nicht möglich ist, mit wenigen punktuellen Eingriffen doch noch ein ausgeglichenes und somit schuldenbremsenkonformes Budget zu erreichen, zumindest in der Erfolgsrechnung.

In Krisenzeiten erhalten Bestimmungen wie die Schuldenbremsen erhöhte Beachtung, weil es nicht mehr selbstverständlich ist, dass diese eingehalten werden können. Die Ausnahmeartikel, zu deren Zustimmung das qualifizierte Mehr von drei Fünfteln nötig ist, gelangen vermehrt zur Anwendung, was sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass die Ausnahmeartikel nur im Ausnahmenfall angerufen werden sollten. Wenn sich der Voranschlag ausgeglichen präsentiert und die normalen Abstimmungsregeln zur Anwendung kommen, ist dies ein starkes Zeichen an die Politik und die Bevölkerung des Kantons, dass die Zeichen in Richtung Normalisierung gehen und der Staat die Krise – zumindest in Bezug auf den Kantonshaushalt – im aktuellen Zeitpunkt unter Kontrolle hat.

4.3 Voranschlag 2022 mit Aufwandüberschuss

Mit 50 Millionen Franken fällt der Aufwandüberschuss im Voranschlag 2022 vergleichsweise klein aus. Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass es möglich ist, im 12-Milliarden-Haushalt des Kantons Bern planerische Verbesserungen vorzunehmen, die es erlauben, einen ausgeglichenen Voranschlag zu präsentieren.

[2] Art. 101a Abs. 1 KV (BSG 101.1): «Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.»
[3] Art. 101b Abs. 2 KV (BSG 101.1): «Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen von unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.»
[4] Art. 101a, Abs. 3 KV (BSG 101.1): «Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. …»
[5] Vortrag zum VA/AFP 22/23-25, Kap. 1.4, S.14

Ein Defizit im Voranschlag bedeutet, dass 96 Mitglieder des Grossen Rates dem Geschäft zustimmen müssen. Dies ist eine hohe Hürde, die voraussetzt, dass sich das Parlament über die üblichen Mehrheiten hinaus zu grossen Teilen einig ist, was nicht selbstverständlich ist. Eine Nichtgenehmigung des Voranschlags würde grosse Auswirkungen mit sich bringen. Der Kanton würde ohne Budget ins neue Jahr starten und bis zur Genehmigung des Voranschlags, welche frühestens in der Frühlingssession 2022 stattfinden könnte, wäre es dem Regierungsrat und der Verwaltung nur erlaubt, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. Was dies genau bedeuten könnte, hat die FiKo in ihrem letztjährigen Bericht zum VA/AFP unter Ziffer 4.1.3 ausführlich beschrieben.

Die FiKo-Mehrheit beantragt aus den genannten Gründen, die Zahlen des Voranschlags 2022 so anzupassen, dass dem Grossen Rat ein ausgeglichener Haushalt präsentiert werden kann und für die Zustimmung das einfache Mehr ausreicht. Sie macht dies mit einem Antrag (inkl. Planungserklärung) zur Reduktion des «Sachaufwand - und übriger Betriebsaufwand» (Sachgruppe 31). Im Voranschlag 2016 hat die Finanzkommission schon einmal einen ähnlichen Antrag gestellt, der vom Grossen Rat mitgetragen wurde. In der Umsetzung konnte der Auftrag vom Regierungsrat nicht vollständig eingehalten werden, hat jedoch zu spürbaren Minderaufwendungen geführt.

4.4 Festlegung der Steueranlagen

Die massgebenden Bestimmungen für die Festlegung der Steueranlagen lauten:
- Jede Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen führt, bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder (81 Stimmen). [Steuererhöhungsbremse gemäss Art. 101c Kantonsverfassung, BSG 101.1]
- Sie [die Steueranlage] ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden. [vgl. Art. 2 Abs. 3 Steuergesetz, StG, BSG 661.11]
- Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3,26 übersteigt. [vgl. Art. 2 Abs. 4 StG, BSG 661.11]
- Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest. [vgl. Art. 3 Abs. 1 StG, BSG 661.11]

Im Voranschlag 2022 ist eine Steueranlagesenkung (von bisher 3,025 auf neu 3,00) bei den natürlichen Personen im Umfang von 40 Mio. Franken vorgesehen, wobei im Gegenzug ab 2022 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern im gleichen Umfang vorgenommen wurde, so dass diese Steueranlagesenkung haushaltneutral ausfällt.

Da gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG, BSG 761.611) das Referendum voraussichtlich zustande kommt, sprechen sich sowohl der Regierungsrat als auch die Finanzkommission dafür aus, dass die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ausgesetzt wird, bis Klarheit über die beabsichtigte Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern besteht. In diesem Fall sind im Voranschlag 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um 40 Mio. Franken zu erhöhen[6] und die Motorfahrzeugsteuererträge in gleichen Umfang zu reduzieren[7] und die Steueranlage für natürliche Personen auf unverändert 3,025 Einheiten zu belassen.

4.5 Voranschlag 2022 mit Finanzierungsfehlbetrag

Neben einem Aufwandüberschuss beantragt der Regierungsrat einen Finanzierungsfehlbetrag von 117 Millionen Franken. In der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ist für diesen Fall vorgesehen, dass

[6] Fiskalische Erlöse und Bussen in Produktegruppe 8.7.4 Steuern und Dienstleistungen
[7] Fiskalische Erlöse und Bussen in Produktegruppe 7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt

der «Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent» im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren ist. Der Selbstfinanzierungsgrad über die gesamten vier Jahre bleibt jedoch – wenn auch nur knapp – unter 100 Prozent, es resultiert eine Neuverschuldung von total 25 Millionen Franken über die vier Planjahre.

Mit diesen Zahlen wird die Schuldenbremse der Investitionsrechnung verletzt. Die Verletzung bleibt jedoch ohne Konsequenzen. Dies ist insofern nachvollziehbar, als es sich erst um Planzahlen handelt und die potentielle Neuverschuldung noch nicht eingetroffen ist, dem Kanton also noch keine Kosten daraus entstehen. Trotzdem ist die Verletzung der Schuldenbremse erklärungsbedürftig, bzw. der Regierungsrat müsste aufzeigen, was er unternommen hat, um die Verletzung zu verhindern. Wenn die Verletzung der Schuldenbremse ohne Weiteres hingenommen wird, muss die Bestimmung als toter Buchstabe bezeichnet werden.

Abbildung 8: Eckwerte VA/AFP 22/23-25 mit Kompensation Finanzierungsfehlbetrag VA 22

Eckwerte Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025:

in Mio. CHF	Voranschlag 2022	2023	2024	Finanzplan 2025
Erfolgsrechnung				
Aufwand	12 046	12 159	12 308	12 459
Ertrag	11 997	12 256	12 609	12 855
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**- 50**	**97**	**301**	**396**
Nettoinvestitionen	**401**	**530**	**588**	**637**
Finanzierungssaldo (- = Neuverschuldung, + = Schuldenabbau)	**- 117**	**- 104**	**58**	**138**
Kompensation neg. Finanzierungssaldo VA 2022 (Art. 101b, Abs. 2 KV)	0	0	- 58	- 59
Finanzierungsaldo unter Berücksichtigung Kompensation Fehlbeträge	**- 117**	**- 104**	**0**	**79**
Neuverschuldung Total		**-25**		
Neuverschuldung pro Jahr		**-6**		
Selbstfinanzierungsgrad		**99%**		

Abbildung 8 zeigt die Situation unter Berücksichtigung der Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags des Voranschlags. Im Gegensatz zur Präsentation der Eckwerte des regierungsrätlichen Berichts wird hier verdeutlicht, dass in den Planjahren 2024 kein, beziehungsweise im Jahr 2025 nur ein verminderter positiver Finanzierungssaldo ausgewiesen werden kann.

4.6 Investitionen

Nach der Ablehnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben in der Herbstsession 2019 hat eine Delegation des Regierungsrates mit den Präsidien der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) und der Finanzkommission (FiKo) einen Dialog geführt zum Umgang mit dem steigenden Investitionsbedarf (sog. «Investitionsdialog»). Die Beteiligten haben in einer Medienmitteilung vom März 2020 Handlungsbedarf in den folgenden drei Bereichen ausgemacht:

1. eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung,
2. die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben,
3. eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs.

4.6.1 Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

In der Herbstsession 2020 hat der Grosse Rat der parlamentarischen Initiative PI 189-2019 (Köpfli, glp) «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» die vorläufige Unterstützung

gewährt. Damit hat er die federführende Finanzkommission damit beauftragt, einen Vorschlag zur Anpassung der Schuldenbremse in der Investitionsrechnung auszuarbeiten. Die Arbeiten in der Finanzkommission sind gut vorangekommen und aller Voraussicht nach wird sie – in Absprache mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrat – kurz nach Verabschiedung des hier vorliegenden Berichts das Vernehmlassungsverfahren zu ihrem Umsetzungsvorschlag auslösen.

Anbei in aller Kürze die wichtigsten Eckpfeiler der Vorlage:

- Die bestehenden Regelungen der Schuldenbremsen werden soweit als möglich übernommen. Mit dem Aufrechterhalten dieser institutionellen Vorkehrung wird das wirksame Mittel zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele einer Schuldenreduktion und einer Schuldenbegrenzung fortgeführt.
- In der Investitionsrechnung können neu Überschüsse aus Vorjahren zur Finanzierung von kommenden Investitionen verwendet werden (Kerngehalt der PI 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»).
- Weiter kann der Grosse Rat mit qualifiziertem Mehr zur Finanzierung eines ausserordentlichen Investitionsmehrbedarfs eine zeitlich begrenzte Neuverschuldung ausnahmsweise zulassen.
- Im Falle von ausserordentlichen Ereignissen soll der Grosse Rat die Anwendung der Schuldenbremsen für eine bestimmte Zeitdauer ausser Kraft setzen können (Krisenartikel).
- Die bisherigen Schuldenbremsen sind vollständig in der Verfassung geregelt. Die neuen differenzierteren Regelungen werden sowohl in der Verfassung wie auch auf Stufe Gesetz verankert.
- Schliesslich werden Begriffe und Kennzahlen modernisiert und den geltenden Rechnungslegungsbestimmungen angepasst.

4.6.2 Die Verwendung nicht verpflichteter Fondsguthaben

Wie unter Kapitel 4.1 bereits ausgeführt kommt in der Frühlingssession eine Gesetzvorlage in den Grossen Rat, die es ermöglichen soll, die nicht verpflichteten Guthaben des Spitalfonds und des SNB-Gewinnausschüttungsfonds zur Finanzierung des Investitions-Mehrbedarfs einzusetzen. Die Mittel sind bereits zu gegen 70 Prozent (307 von 450 Mio. Franken) in die Zahlen des AFP 2023-2025 eingeflossen und haben zur Ergebnisverbesserung in der Erfolgsrechnung beigetragen.

4.6.3 Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs

In den letzten Jahren hat der Grosse Rat mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass er eine Priorisierung der anstehenden Investitionen für notwendig hält. Weil der Regierungsrat nur zögernd aktiv wurde, haben die Präsidien der Sachbereichskommissionen sich Ende letzten Jahres mit der FiKo zusammengetan und sich an den Regierungsrat gewandt: Die seit längerem geforderte Investitionspriorisierung soll umgehend an die Hand genommen werden. Der Regierungsrat hat das Anliegen in der Folge aufgenommen, im Planungsprozess 2021 einen Priorisierungsvorschlag ausgearbeitet und den Präsidien der Sachbereichskommissionen Ende Juni 2021 die Resultate der Priorisierung vorgestellt.[8]

- Der Regierungsrat hat den **ordentlichen Investitionsbedarf** des Kantons definiert. In Anlehnung an die Finanzmotion 023-2019 FDP «Erhöhung der Nettoinvestitionen» hat er ihn auf 450 Millionen Franken pro Jahr festgelegt.
- Zur Finanzierung der Investitionen im Rahmen des «ordentlichen Investitionsniveaus» ohne Neuverschuldung sind jährliche Überschüsse in der Grössenordnung von CHF 150 Millionen Franken nötig.
- Zur Finanzierung des Investitions-Mehrbedarfs, der über die 450 Millionen Franken hinausgeht, wurden verschiedene **Varianten einer Neuverschuldung** geprüft: keine Neuverschuldung, eine Neuverschuldung von 500 Millionen Franken und eine Neuverschuldung von 1 Milliarde Franken. Bei der Variante ohne Neuverschuldung wäre ein kompletter Verzicht auf grössere Investitionen in mehr als einem Teilbereich nötig, was die Entwicklung des Kantons stark hemmen würde. Aus finanzpolitischen Gründen

[8] Vortrag zum VA 23/AFP 23-25, Ziffer 56, S. 57-61

lehnt der Regierungsrat auch eine Neuverschuldung von 1 Milliarde Franken ab, obwohl damit nur wenige Verzichte bei den Investitionen nötig wären. Er hat sich für die Variante 2 ausgesprochen. Damit müssen eine Anzahl Projekte zeitlich verschoben werden, viele wichtige Vorhaben können jedoch innert nützlicher Frist geplant und realisiert werden. Eine Neuverschuldung in dieser Höhe ist für die Weiterentwicklung des Kantons in Kauf zu nehmen und tragbar.

- Mit der Variante 2 steht dem Bereich Hochbau ein jährlicher Planungswert von 365 Millionen Franken zur Verfügung. Zum Vergleich: In den Jahren 2014 bis 2020 hat das AGG im Bereich Hochbau jährliche Investitionen von 146 Millionen Franken umgesetzt.
- Weitere Voraussetzung für die Umsetzung von Variante 2 ist die personelle Aufstockung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) bis 2025. Der Regierungsrat hat im VA 2022 und AFP 2023-2025 eine Erhöhung um insgesamt 36.1 Vollzeiteinheiten aufgenommen. Für die Umsetzung von Variante 3 wäre eine noch stärkere Aufstockung nötig.
- Den Bereich Hochbau hat der Regierungsrat in die drei Teilbereiche Hochschulen, Justizvollzug und übrige Hochbauten unterteilt. Für die Bereiche hat er jährlich durchschnittlich zur Verfügung stehende finanzielle Tranchen definiert, innerhalb derer die Investitionen Platz haben müssen (Hochschulen: CHF 123 Mio. / Justizvollzug: 31 Mio. / übrige Hochbauten: 154 Mio.). Basis der Berechnung der finanziellen Vorgaben bildeten die bisherigen Anteile am Portefeuille sowie der beantragte Wachstumsbedarf. Auf dieser Grundlage haben die zuständigen Direktionen eine Priorisierung der vorgesehenen Projekte vorgenommen.
- Im Vergleich zur unpriorisierten Planung im VA/AFP 22/23-25 müssen folgende Vorhaben innerhalb der Planungsperiode der GKIP von zehn Jahren zeitlich nach hinten verschoben werden oder sie sind ganz aus dem Planungshorizont 2022-31 herausgefallen (Verzicht).

Vorhaben	**DIR**	**Variante 2**
1. Hochschulen		
Uni, Neubau Medizinische Forschung	BKD	Verzicht
Uni, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken ZMK	BKD	Verzicht
BFH, Erweiterung Campus Biel	BKD	Verzicht
BFH, Erweiterung HKB Fellerstrasse	BKD	Verzicht
Uni, Standortentwicklung Aebimatte	BKD	nur Projektierung
BFH, Neubau Campus Bern	BKD	keine Veränderung
Uni-PH, vonRoll Areal, 2. Etappe	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
Uni, 1. Etappe Muesmatt	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
Uni, 2. Etappe Muesmatt	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
Uni, Ersatzneubau Pathologie	BKD	Verschiebung um 5 Jahre
2. Justizvollzug		
JVS: Hindelbank, JVA, Sanierung	SID	Verschiebung um 6 Jahre
JVS: St. Johannsen, Massnahmenplanung	SID	Verschiebung um 6 Jahre
JVS: Thun, RG, Sanierung	SID	Verschiebung um 2 Jahre
JVS: Burgdorf, RG, Sanierung	SID	Verschiebung um 4 Jahre
JVS: Unbekannt, Administrativhaft	SID	Verschiebung um 9 Jahre
3. übrige Bereiche		
Biel, Quellgasse, Sanierung und Umbau	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel, Schulanlage Linde, Instandsetzung	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel, BBZ, Gesamtsanierung	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel, GS Solothurnstrasse, Sanierung	BKD	Verschiebung um 2 Jahre
Biel Bildungsareale, Wechselstellungen Sanierungen	BKD	Verschiebung um 2 Jahre

Umsetzung Inforamastrategie 2030	WEU	Verschiebung um 2 Jahre

Mit der Variante 2 werden für die Periode 2022-2031 bei einem gesamten Investitionsvolumen von 3,5 Milliarden Franken durch zeitliche Verschiebungen und Verzichte Reduktionen in der Investitionsrechnung von 789 Millionen Franken erreicht. Dadurch entstehen Folgekosten in der Erfolgsrechnung aufgrund von erhöhten Unterhaltskosten von insgesamt 104 Millionen Franken.

4.6.3.1 Würdigung durch die Sachbereichskommissionen

Die Sachbereichskommissionen der BaK, BiK und SiK haben der FiKo einen Mitbericht zur Investitionspriorisierung zukommen lassen, wobei die BiK und SiK ihren Mitbericht in der FiKo zusätzlich mündlich präsentiert haben.

Grundsätzlich würdigen die Sachbereichskommissionen das Vorgehen des Regierungsrates positiv. Keine der Sachbereichskommissionen, inklusive der FiKo, sprechen sich für die Variante 1 ohne Neuverschuldung aus. Der Investitions-Mehrbedarf ist seit vielen Jahren bekannt und grundsätzlich breit akzeptiert. Die Aussicht, viele der Projekte gar nicht oder erst viel später anzugehen, ist kein gangbarer Weg. Auch die Neuverschuldung von 500 Millionen Franken erscheint verkraftbar. Die daraus entstehende Zinsbelastung sollte auf der Basis der heutigen Annahmen auf längere Sicht hinaus tragbar sein. Obwohl bedeutend und finanziell belastend, ist die notwenige Aufstockung der personellen Ressourcen im AGG unbestritten.

In der BiK spricht sich eine Minderheit sogar für die Variante 3 aus, welche eine Neuverschuldung von 1 Milliarde Fragen ermöglichen würden. Die SiK bedauert, dass der Regierungsrat die Variante 3 nicht vollständig ausgearbeitet hat. So kann der Grosse Rat die Variante 3 nicht in Kenntnis aller Auswirkungen mit den anderen beiden Varianten vergleichen.

Die Einteilung der Teilbereiche und die Zuweisung der jeweiligen Mittel werden von den Kommissionen akzeptiert. Es sind keine Anträge eingegangen, die Mittelverschiebungen vom einen in den anderen Bereich verlangen.

Teilweise auf Kritik stiess der Ansatz des Regierungsrates, die Priorisierung nur im Bereich Hochbauten vorzunehmen. Er begründet seinen Ansatz damit, dass der Investitions-Mehrbedarf grossmehrheitlich von den Hochbauten ausgeht, wogegen der Tiefbau, der ÖV und die Informatik ihre Investitionen auf gleichbleibendem Niveau halten. In der Planung habe sich gezeigt, dass im Tiefbau bisher zu wenig Mittel eingesetzt waren. Es handle sich nicht um eine Wachstumsproblematik wie im Hochbau, vielmehr seien zur Deckung des ordentlichen Unterhalts bisher zu wenig Mittel eingestellt gewesen. Im kommenden Planungsprozess soll nun auch im Tiefbau eine Priorisierung vorgenommen werden, mit welcher die eingegebenen Projekte mit den vorhandenen Mitteln in Einklang gebracht werden.

4.6.3.2 Planungserklärungen der Sachbereichskommissionen

Die Zahlen des aktuellen VA/AFP 22/23-25 sind das Ergebnis der normalen Aktualisierung der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) des Planungsprozesses. Die Priorisierung der Investitionen im Hochbau ist ein Vorschlag des Regierungsrates, der vom Grossen Rat in der Wintersession 2021 diskutiert und mit Planungserklärungen beeinflusst werden soll. Der Regierungsrat wird im nächsten Planungsprozess die Priorisierung ins Zahlenwerk einfliessen lassen.

Der Grosse Rat kann die Priorisierungen mit Planungserklärungen beeinflussen. Das Resultat der Priorisierung kann nicht rechtlich verbindlich festgehalten werden. In der Finanzplanung sind jeweils nur die Be-

schlüsse für das nächste Jahr (Voranschlag) verbindlich. Die Höhe der Neuverschuldung wird erst zu einem Beschluss des Grossen Rates erhoben werden, wenn die Bestimmungen der Schuldenbremsen in den nächsten Jahren entsprechend angepasst werden.[9] Auch für den Beschluss zur Verwendung der Mittel der nicht verpflichteten Fondsguthaben müssen die Voranschläge der kommenden Jahre abgewartet werden.

Folgende Planungserklärungen sind von den Sachbereichskommissionen eingebracht worden.

- **Eventual-Planungserklärung der BaK** (Wenn der GR Variante 1 favorisiert, ohne Neuverschuldung): Die Priorisierung der Investitionen ist so zu überarbeiten, dass auch die Projekte ausserhalb des Bereichs Hochbau in die Priorisierung miteinbezogen werden.
- **Planungserklärung SiK:** Die Priorisierung im Sachbereich der SID wird mindestens gemäss Variante 2 umgesetzt (keine zusätzlichen Abstriche).
- **Planungserklärung SiK**: Im Bereich Justizvollzug wird die Planung der Projekte gemäss Masterplan zur Justizvollzugstrategie weiter vorangetrieben, insbesondere die Arbeiten für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt im Raum Biel/Seeland.

Die Planungserklärungen wurden in der FiKo diskutiert und ausgemehrt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 5 ersichtlich.

[9] Vgl. Kapitel 4.6.1

5. Anträge und Planungserklärungen

5.1 Anträge zum Voranschlag 2022

Urheber/in	Nr	Antrag	Sprecher/in FiKo
FiKo	1	**Produktgruppe 3.7.1 - Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Für das Gosteli-Archiv ist der Saldo um Fr. 350 000 zu erhöhen**[10] Begründung: Die FiKo stellt den Antrag, den bereits getroffenen Entscheid des Grossen Rates aus der Herbstsession 2021 im Voranschlag 2022 umzusetzen und die Mittel in der Produktgruppe entsprechend zu erhöhen. Dazu sind gemäss überwiesener Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen» zusätzlich zu den eingestellten 100 000 Franken 350 000 Franken vorzusehen. Der kantonale Beitrag an das Gosteli-Archiv soll somit 450 000 Franken betragen.	Bichsel
FiKo-Mehrheit (eingebracht von BaK)	2	**Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Der Saldo der Produktgruppe soll zu Gunsten des Förderprogramms Energie um 3 Millionen Franken erhöht werden.** Begründung: Die FiKo stellt den Antrag, das Budget des Förderprogramms Energie um 3 Millionen zu erhöhen, so dass der vom Kanton eingestellte Betrag 25 Millionen beträgt. Dies würde der Motion Hässig 085-2019 und der als Postulat angenommenen Motion Schilt 111-2021 entsprechen. Mit der Erhöhung des Beitrags soll die Kontinuität in der Förderung beibehalten werden.	Bichsel
FiKo-Minderheit	2a	**Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Der Saldo der Produktgruppe soll zu Gunsten des Förderprogramms Energie um 4 Millionen Franken erhöht werden.** Begründung: Eine Minderheit stellt den Antrag, das Budget des Förderprogramms Energie um 4 Millionen zu erhöhen, so dass der vom Kanton bezahlte Betrag 26 Millionen (zusätzlich zu den 47 Mio. Bundesmittel) beträgt. Dies würde der Motion Hässig 085-2019 und der als Postulat angenommenen Motion Schilt 111-2021 entsprechen. Mit der Erhöhung des Beitrags soll die Kontinuität in der Förderung beibehalten werden und ein Maximum an Fördergeldern des Bundes gesichert werden.	Imboden
FiKo	3	**Produktgruppe 5.7.5. – Integration und Soziales: Der Beitrag von 110 000 Franken an die Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist beizubehalten.** [11] Begründung: Die FiKo stellt den Antrag, den bereits getroffenen Entscheid des Grossen Rates aus der Herbstsession 2021 im Voranschlag 2022 umzusetzen und die Mittel in der Produktgruppe entsprechend zu erhöhen. Dazu sind gemäss überwiesener Finanzmotion 126-2021 «Menschen mit Behinderungen benötigen eine Stimme» 110 000 Franken einzusetzen. Der Saldo der Produktgruppe ist um diesen Betrag zu erhöhen.	Bichsel

[10/12] Finanzmotionen: Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2021 die beiden folgenden Finanzmotionen überwiesen:

- FM 126-2021 «Menschen mit Behinderungen benötigen eine Stimme»
- FM 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gostelistiftung sicherstellen»

Überwiesene Finanzmotionen, die Beschlussesgrössen des Grossen Rates im nächsten Voranschlag verändern, muss der Regierungsrat zwingend umsetzen. Weil der Regierungsrat den Voranschlag 2022 bereits vor der Herbstsession 2021 zu Handen des Parlaments verabschiedet hat, müssen die Beschlüsse der Finanzmotionen vom Grossen Rat selber in den Voranschlag überführt werden.

Urheber/in	Nr	Antrag	Sprecher/in FiKo
FiKo-Minderheit	4 4a	**Produktgruppen 5.7.2 – Gesundheitsversorgung: Der Saldo ist um 2 Millionen Franken zu erhöhen und** **PG 5.7.5 – Integration und Soziales: Der Saldo ist um 1,15 Millionen Franken zu erhöhen.** Begründung: Eine qualifizierte Minderheit stellt den Antrag, Lohnmassnahmen für die subventionierten Betriebe der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion von 0.7% (statt 0.4%) der Lohnsumme im VA2022 zu budgetieren. Der Grund dafür ist, dass die Angestellten im Gesundheits- und Pflegesektor nicht wie in den anderen Sektoren von Rotationsgewinnen profitieren. Dies belohnt auch die während der Pandemie geleistete Arbeit und schafft Anreize, in diesem Sektor im Kanton Bern zu bleiben. Die FiKo-Mehrheit lehnt jedoch diesen Antrag ab, weil sie keine Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Bereichen schaf-	Egger
FiKo-Minderheit	5	**Produktegruppe 8.7.4 – Steuern und Dienstleistungen: Verbesserung des Saldos um CHF 50 Mio.** Begründung: Eine Minderheit stellt den Antrag, die Steueranlage der natürlichen Personen auf das Niveau von 2020 zu erhöhen: 3,06. Der erste Grund ist, dass der VA22 keinen Ausgabenüberschuss mehr aufweisen würde. Zweitens würde die vom Grossen Rat im letzten Jahr beschlossene Senkung der Steuersätze wieder rückgängig gemacht. Die Mehrheit will an der Steuersenkung des letzten Jahres festhalten.	Imboden
FiKo	6 6a	**Produktegruppe 8.7.4 – Steuern und Dienstleistungen: Verbesserung des Saldos um CHF 40 Mio.** **Produktegruppe 7.7.3 – Strassenverkehr und Schifffahrt: Verschlechterung des Saldos um CHF 40 Mio.** Begründung: Aufgrund des zustande gekommenen Referendums gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611), stellt die FiKo den Antrag, auf die budgetierten Mehrerträge bei den Motorfahrzeugsteuern und auf die Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 im VA 2022 zu verzichten.	Bichsel
FiKo-Minderheit	7	**Produktegruppe 8.7.4 – Steuern und Dienstleistungen: Verbesserung des Saldos um CHF 47 Mio.** Begründung: Eine Minderheit stellt den Antrag, die Steueranlage der juristischen Personen auf das Niveau von 2020 zu erhöhen: 3,06. Während der Corona-Pandemie wurde die Wirtschaft sinnvollerweise mit Steuergeldern gestützt. Durch eine einmalige Anhebung der Steueranlage im Jahr 2022 werden vor allem die Unternehmen durch einen solidarischen Beitrag zur Gesundung der Volkswirtschaft beitragen.	Rüfenacht
FiKo-Mehrheit	8	**Saldo der Erfolgsrechnung Gesamtstaat (inkl. JUS, PARL, FK und DSA) ist um 54.5 Millionen Franken zu verbessern (Plafonierung Sachaufwand).** Begründung: Eine Mehrheit der FiKo stellt den Antrag, den Saldo der Erfolgsrechnung Gesamtstaat (inkl. JUS, PARL, FK und DSA) durch inhaltliche Verzichtsmassnahmen um CHF 54.5 Mio. zu verbessern, um einen ausgeglichenen VA22 erreichen zu können.	Bichsel Wyrsch (FiKo-Minderheit)
FiKo-Mehrheit	8a	Eventual-Planungserklärung (bei Annahme Antrag 9 im Grossen Rat): **Der «Sach- und übrige Betriebsaufwand» (SG 31) ist um ca. 5 Prozent zu kürzen (entspricht rund CHF 54.5 Mio.). Der Regierungsrat hat sich nicht zwingend an den RESKO-Schlüssel zu halten.**	Bichsel

5.2 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025

5.2.1 Planungserklärungen zur Priorisierung der Investitionen

Urheber/in	Nr	Planungserklärung	Sprecher/in FiKo
FiKo-Mehrheit	1	**Betreffend Investitions-Priorisierung soll die Variante 2 (Neuverschuldung von max. CHF 500 Mio.) gemäss Vorschlag des Regierungsrates favorisiert werden.** Begründung: Die FiKo-Mehrheit hält die Auswirkungen der Priorisierung für den Kanton für tragbar. Sie ist mit einer Neuverschuldung des Kantons von max. 500 Millionen Franken einverstanden.	Bichsel
FiKo-Minderheit	2	**Das Investitionsniveau für den Hochbau soll mit einer Neuverschuldung von CHF 1 Milliarde (Variante 3) erfolgen. Entsprechend sind die Priorisierungen zu überarbeiten.** Begründung: Eine qualifizierte Minderheit der Kommission hält die Auswirkungen der Priorisierung für zu schwerwiegend, insbesondere im Bereich der Bildung. Sie nimmt eine Neuverschuldung von einer Milliarde Franken in Kauf, um die negativen Effekt zu minimieren.	Wyrsch
FiKo-Minderheit	3	**Die jährlichen Nettoinvestitionen der nächsten 10 Jahren sind auf mindestens 600 Millionen Franken zu erhöhen bei entsprechender Neuverschuldung.** Begründung: Bei dieser Minderheits-Planungserklärung wird der Fokus auf die Erhöhung der Nettoinvestitionen gelegt, weg von der Verschuldung. Materiell entspricht sie der Planungserklärung 2.	Imboden
FiKo-Mehrheit	4	**Im nächsten Planungsprozess sind die Investitionen im Tiefbau ebenfalls zu priorisieren.** Begründung: Die FiKo-Mehrheit wünscht, dass im Tiefbau ebenfalls eine Priorisierung erfolgt. Diese soll zum Ziel haben, die steigenden Ansprüche (Kunstbauten, Velo, Hochwasser, Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz) mit den verfügbaren Mittel in Einklang zu bringen.	Bichsel
FiKo-Minderheit	5	Eventual-Planungserklärung (bei Annahme Variante 2 im Grossen Rat): **Wenn die Neuverschuldung (Variante 2) in den nächsten 10 Jahren nur um 500 Millionen Franken erhöht wird, wird der Regierungsrat beauftragt, eine Priorisierungsvariante vorzulegen, in der die einseitige Verzögerung von Hochschulprojekten durch eine ausgewogene Verteilung von Verzögerungen auch im Tiefbau vorgenommen wird.** Begründung: Bildung ist wichtiger als neue Strassen.	Wyrsch
FiKo-Mehrheit (eingebracht von BaK)	6	Eventual-Planungserklärung (Wenn der GR Variante 1 favorisiert, ohne Neuverschuldung): **Die Priorisierung der Investitionen ist so zu überarbeiten, dass auch die Projekte ausserhalb des Bereichs Hochbau in die Priorisierung miteinbezogen werden.** Begründung: Die FiKo teilt die Ansicht der BaK und unterstützt die Planungserklärung. Bei einem Verzicht auf eine Neuverschuldung sind die verfügbaren Mittel derart knapp, dass alle Bereiche in die Priorisierung einbezogen werden müssen.	Bichsel

Urheber/in	Nr	Planungserklärung	Sprecher/in FiKo
FiKo-Minderheit	7	**Der Strassenneubau in Aarwangen (Umfahrungsstrasse) mit Kulturlandverlust im Umfang von 26 Fussballfeldern ist zu sistieren.** Begründung: Es sind klima- und kulturlandverträgliche Alternativen auf der Basis der Variante Null+ für die Verkehrsberuhigung in Aarwangen oder die alternative Erstellung eines Bahntunnels weiter zu verfolgen.	Imboden
FiKo-Minderheit	8	**Der Strassenneubau mit Tunnel in Oberburg ist zu sistieren**. Begründung: Aufgrund der knappen Investitionsmittel und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele (netto Null bis 2050) ist eine Aufteilung des Projekts in zumindest zwei Teile (Burgdorf und Oberburg/Hasle) vorzunehmen, damit der Teil Burgdorf, dessen Realisierung unbestritten ist, unabhängig von den anderen Teilen ausgeführt werden kann.	Imboden
FiKo-Minderheit (eingebracht von SiK)	9	**Die Priorisierung im Sachbereich der SID wird mindestens gemäss Variante 2 umgesetzt (keine zusätzlichen Abstriche).** Begründung: Die FiKo anerkennt den grossen Handlungsbedarf bei vielen Projekten im Bereich des Justizvollzugs. Genauso hoch ist jedoch auch der Handlungsbedarf in den anderen Bereichen, so dass es nicht zu einer Bevorzugung der SID kommen darf.	Bauer
FiKo-Mehrheit (eingebracht von SiK)	10	**Im Bereich Justizvollzug wird die Planung der Projekte gemäss Masterplan zur Justizvollzugstrategie weiter vorangetrieben, insbesondere die Arbeiten für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt im Raum Biel/Seeland.** Begründung: Die FiKo unterstützt das Anliegen, den Masterplan zur Justizvollzugsstrategie unter Berücksichtigung der nun erfolgten Priorisierungen umzusetzen.	Bichsel
FiKo-Mehrheit	11	**Die (gemäss Regierungsrat theoretische) Neuverschuldung nach Variante 2 der Investitions-Priorisierung (Neuverschuldung um CHF 500 Mio.) hat in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremsen nach geltender Verfassung (mittels qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen) zu erfolgen.** Begründung: Die FiKo weist darauf hin, dass bis zur einer allfälligen Anpassung der verfassungsmässigen Schuldenbremsen der Grosse Rat regelmässig qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse wird fällen müssen, um die Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs mittels Neuverschuldung umzusetzen.	Bichsel
FiKo-Mehrheit	12	**Die Investitionsprojekte sollen nicht nur priorisiert werden (indem Verzicht, Verschiebung oder Umsetzung nach Planung in Rede steht), sondern sie sind inhaltlich auf das Nötigste zu reduzieren bzw. auf «Abspeckmöglichkeiten» zu überprüfen.** Begründung: Der Regierungsrat soll in der Umsetzung der Priorisierungen der Investitionen die einzelnen Projekte auf ihr Einsparpotential überprüfen (Redimensionierung).	Bichsel Bauer (FiKo-Minderheit)

5.2.2 übrige Planungserklärungen

<table>
<tr><th>Urheber/in</th><th>Nr</th><th>Planungserklärungen</th><th>Sprecher/in FiKo</th></tr>
<tr><td>FiKo-Mehrheit</td><td>13</td><td>Produktgruppe 3.7.1 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die Erhöhung des Saldos der Produktgruppe zu Gunsten des Gosteli-Archivs ist in den AFP-Jahren beizubehalten.
Begründung: Der Antrag zum Voranschlag soll in den AFP-Jahren weitergeführt werden.</td><td>Bichsel</td></tr>
<tr><td>FiKo-Minderheit</td><td>14</td><td>Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Das Förderprogramm Energie ist so auszugestalten, dass genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Klimaziele möglichst rasch erreicht werden können.
Begründung: Eine Minderheit der FiKo möchte dem Förderprogramm Energie möglichst viele Mittel zukommen lassen, allenfalls auch über die Eckwerte der Motion Hässig hinaus.</td><td>Imboden</td></tr>
<tr><td>FiKo</td><td>15</td><td>Produktgruppe 4.7.7. – Umwelt und Energie: Der Saldo soll zu Gunsten des Förderprogramms Energie in Erfüllung der überwiesenen Motion 085-2019 Hässig und der als Postulat überwiesenen Motion 111-2021 Schilt in den in den kommenden Jahren um folgende Werte angehoben werden:
<table>
<tr><th>Jahr</th><th>VA/AFP 22/23-25</th><th>Erhöhung</th><th>künftiger Wert</th></tr>
<tr><td>2023</td><td>CHF 22 Mio</td><td>+ 4 Mio</td><td>CHF 26 Mio</td></tr>
<tr><td>2024</td><td>CHF 23 Mio.</td><td>+ 4 Mio</td><td>CHF 27 Mio</td></tr>
<tr><td>2025</td><td>CHF 23 Mio</td><td>+ 5 Mio</td><td>CHF 28 Mio</td></tr>
</table>
Begründung: Die FiKo unterstützt einstimmig die stetige Erhöhung der Mittel für das Förderprogramm Energie.</td><td>Bichsel</td></tr>
<tr><td>FiKo</td><td>16</td><td>Produktgruppe 5.7.5. – Integration und Soziales: Die Erhöhung des Saldos der Produktgruppe zu Gunsten der Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) ist bis zur Inkraftsetzung des Behindertenleistungsgesetzes (BLG) weiterzuführen.
Begründung: Der Antrag zum Voranschlag soll in den AFP-Jahren weitergeführt werden.</td><td>Bichsel</td></tr>
<tr><td>FiKo-Mehrheit</td><td>17</td><td>Steueranlage NP und JP: Ab dem Voranschlag 2023 sind Senkungen der Steueranlagen für juristische und natürliche Personen vorzusehen, welche über blosse Kompensationen von gleichzeitig beschlossenen Steuererhöhungen hinausgehen.
Begründung: Die FiKo-Mehrheit fordert den Regierungsrat auf, in den nächsten Jahren Anstrengungen unternehmen soll, seine hohe Steuerlast zu reduzieren.</td><td>Bichsel

Rüfenacht
(FiKo-Minderheit)</td></tr>
</table>

6. Schlussanträge zum VA/AFP 2022/2023-2025

6.1 Antrag zum Voranschlag 2022

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2022 mit folgenden Eckwerten zu verabschieden:

• Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung	1,3 Mio. CHF
• Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	400,8 Mio. CHF
• Finanzierungssaldo	-66,4 Mio. CHF
• Steueranlage natürliche Personen	3,025
• Steueranlage juristische Personen	2,820
• Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	800 Mio. CHF
• Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes der BVD in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz	1,0 Mio. CHF

6.2 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 inklusive der von der FiKo beantragten Planungserklärungen zu genehmigen.

Bern, den 8. November 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Bichsel

Der Sekretär:
Dominique Clémençon

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	973/2021
Datum RR-Sitzung:	25. August 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2020.FINGS.3947
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025. Formelle Verabschiedung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2022 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 49,7 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 400,8 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Negativer Finanzierungssaldo von CHF 117,4 Millionen;
- Steueranlage natürliche Personen von 3,00;
- Steueranlage juristische Personen von 2,82;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat und seiner vorberatenden Finanzkommission überdies, die Senkung der Steueranlage bei den natürlichen Personen von 3,025 auf 3,000 um ein Jahr auf 2023 zu verschieben, falls das Referendum gegen die Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BFSG; BSG 761.611) zustande kommt. Demzufolge wären im VA 2022 die Steuererträge bei den natürlichen Personen um CHF 40 Millionen zu erhöhen und die Motorfahrzeugsteuererträge im gleichen Umfang zu reduzieren.

Darüber hinaus beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

02|00|D|v01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	953/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2021.FINFV.87
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung betreffend Versicherungsprämien für die Motorfahrzeugflotten des Kantons Bern. Objektkredit für die Jahre 2022–2029

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Objektkredit soll die Finanzierung der Versicherungsprämien betreffend die Motorfahrzeugflotten des Kantons Bern für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2029 sichergestellt werden. Gemäss vorausgehender öffentlicher Submission wurde der Zuschlag für die Periode vom 1 Januar 2022 bis mindestens 31. Dezember 2024 (mit jeweiliger Verlängerungsoption pro Fahrzeugflotte) der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG erteilt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 4 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139 ff. und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 Bst. i und 8 Bst. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 4 und 30 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 05. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
- Art. 58 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 73 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR; 741.01)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Art. 73 Abs. 1 SVG hält fest, dass Bund und Kantone zwar den Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes unterliegen, nicht jedoch der Versicherungspflicht. Unter Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 47 Abs. 1 FLG ist die Ausgabe anhand des bestehenden Handlungsspielraumes als **neu und wiederkehrend** zu qualifizieren. Aufgrund der Ausgabenhöhe ist der **Grosse Rat** als finanzkompetentes Organ zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme und Kreditart

Auf Basis des submissionsrelevanten Fahrzeugmengengerüsts ergeben sich folgende Prämienkosten:

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	***CHF 482'952*** (provisorische Gesamtjahresprämien für das Jahr 2022). Das bewilligte Kostendach beträgt **CHF 600'000 pro Jahr**. Der Betrag wurde von der FIN im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023 bis 2025 eingestellt. Preisstandsklausel[1]: Mehrkosten aufgrund einer Zunahme der Anzahl versicherter Fahrzeuge gelten mit diesem Beschluss als genehmigt.
Kreditart	Objektkredit für die Jahre 2022 bis 2029
Produkt/Konto	07.30.901030 Versicherungsmanagement / 318300 Sachversicherungsprämien

5. Begründung

Die bestehende Ausgabenbewilligung (vgl. RRB 1229/2013) zur Finanzierung der Versicherung für die durch die Institutionen des Kantons Bern sowie die angegliederten (Hoch)schulen gehaltenen Fahrzeuge läuft per 31. Dezember 2021 ab. Die zum Zeitpunkt der letzten Ausschreibung insgesamt 1'724 immatrikulierten Fahrzeuge, sollen auch künftig im Rahmen der gesetzlichen Haftplicht (inklusive Verzicht auf Leistungskürzungen bei grober Fahrlässigkeit) sowie der Möglichkeit zum Abschluss von punktuellen Vollkaskodeckungen durch die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung versichert werden können.

6. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– An den Grossen Rat

Beilagen
– Vortrag vom 12. August 2021

[1] Referenzgrösse: 1'724 immatrikulierte Motorfahrzeuge (submissionsrelevanter Bestand vom 14.01.2021).

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2021.FINFV.87
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung betreffend Versicherungsprämien für die Motorfahrzeugflotten des Kantons Bern. Objektkredit für die Jahre 2022–2029

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ... 3

4. Auswirkungen auf Kantonsfinanzen ... 3

5. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4

6. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 4

7. Laufzeit des Objektkredits ... 4

8. Massgebende Kreditsumme und Kreditart ... 5

9. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die bestehenden Versicherungsverträge für die Motorfahrzeuge der Institutionen des Kantons Bern sowie der angegliederten (Hoch)laufen per 31. Dezember 2021 ab. Daher wurde im zweiten Quartal 2021 eine öffentliche Ausschreibung mit Neuvergabe per 1. Januar 2022 vorgenommen. Im Rahmen des Submissionsverfahrens sind vier Angebote eingegangen, welche anhand der geforderten Kriterien deckungs- sowie dienstleistungsseitig alle passende Lösungen bieten. Preislich liegen drei Offerten sehr nahe beieinander und eine ist wesentlich teurer kalkuliert. Nach erfolgter Evaluation durch die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung wurde der Zuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 (mit jeweiliger Verlängerungsoption pro Flotte) dem bisherigen Versicherer, Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, erteilt. Da die damit verbundenen Prämienausgaben als **neu und wiederkehrend** qualifiziert werden, ist der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ für die Genehmigung des **Kostendachs** von **CHF 600'000 pro Jahr** zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
– Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 4 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
– Art. 139 ff. und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
– Art. 1 Bst. i und 8 Bst. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
– Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
– Art. 4 und 30 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
– Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 05. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
– Art. 58 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 73 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR; 741.01)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern verfügt über zwei Motorfahrzeugflottenverträge mit zum Submissionszeitpunkt insgesamt **1'724 Fahrzeugen** und 86 verschiedenen Halteradressen. Das Policenkonstrukt besteht einerseits aus der Flotte der Kantonspolizei mit 785 versicherten Fahrzeugen sowie aus der sogenannten Vario-Flotte mit 939 Fahrzeugen, in welcher alle übrigen kantonalen und angegliederten Institutionen subsumiert sind. Unter Bezugnahme auf die Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) sind die Kantonsfahrzeuge generell ausschliesslich im Rahmen der **gesetzlichen Haftpflicht** (inklusive dem Verzicht auf Leistungskürzungen bei grober Fahrlässigkeit) versichert. Kaskodeckungen sind nur in bewilligungspflichtigen Ausnahmefällen vorgesehen. Aktuell sind insgesamt 38 Fahrzeuge vollkaskoversichert.

Die Gesamtschadenbelastung[1] der Fahrzeugflotte der Kantonspolizei weist ohne Reserven 54 Prozent und mit Reserven **74 Prozent** auf. Die gleiche Betrachtung bei der Flotte der übrigen Fahrzeuge beträgt 51 Prozent exklusive und **82 Prozent** inklusive Reserven. Auf beiden Fahrzeugflotten mussten in den Jahren 2019 und 2020 schadenbedingt vergleichsweise **hohe Rückstellungen** gebildet werden. Total sind derzeit CHF 541'163 für noch nicht abgeschlossene Fälle reserviert. Aufgrund der scharfen Kausalhaftung im Strassenverkehr erweisen sich Rückstellungen auf dem Gebiet der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung verglichen mit anderen Versicherungszweigen häufiger als **bedarfsgerecht**. Trotz dieser Eintrübung des Schadenrendements mussten die kantonalen Flottenversicherungen, angesichts der aus beschaffungsrechtlicher und -strategischer Sicht erreichten Maximallaufzeit[2], einer öffentlichen Submission mit Neuvergabe per 1. Januar 2022 unterzogen werden.

[1] Verhältnis zwischen Schadensumme und Nettoprämien (exkl. gesetzliche Abgaben).
[2] Die bestehenden Flottenversicherungsverträge werden per 31.12.2021 eine Laufzeit von insgesamt acht Jahren aufweisen. Art. 17 Abs. 2 OÖBV schreibt vor, dass bei wiederkehrend benötigen Leistungen Verträge für maximal fünf Jahre abgeschlossen werden und darüber hinausgehende (massvolle) Verlängerungen einer aktenkundigen Begründung bedürfen. Die geltende Versicherungs- und Submissionsstrategie der FIN beschränkt diesen Zeitraum auf maximal drei weitere Jahre. In diesem Zusammenhang läuft auch der aktuelle Objektkredit (RRB 1229/2013) mit einer Laufzeit von acht Jahren per 31.12.2021 aus.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Unter Bezugnahme auf die beschriebenen Gegebenheiten hat die Fachstelle Versicherungsmanagement die notwendigen Unterlagen für die GATT/WTO-konforme öffentliche Submission (zufolge Art. 3 ÖBG i. V. m Art. 4 ÖBV) im ersten Quartal 2021 vorbereitet. Mittels Publikation auf der Simap-Plattform[3] vom 8. April 2021, wurden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 (mit Verlängerungsoptionen) zu vergebenden Leistungen öffentlich ausgeschrieben. Bis zum Ablauf der Eingabefrist sind vier Angebote eingegangen.

3.3 Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens

Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden am 28. Mai 2021 durch die Fachstelle Versicherungsmanagement geöffnet und hinsichtlich der Formerfordernisse geprüft. Im Rahmen der weiteren Evaluation wurde festgestellt, dass alle eingegangenen Angebote sämtliche definierten Eignungskriterien **erfüllen**. Anschliessend wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot (vgl. Art. 30 Abs. 1 ÖBV) unter Anwendung des definierten Zuschlagskriterienkataloges eruiert, wobei die Gewichtung des relevanten Gesamtpreises für beide Fahrzeugflotten 60 Prozent[4] betrug. Erfreulicherweise war der Erfüllungsgrad der Zuschlagskriterien bei allen vier bewerteten Angeboten sehr hoch. Das letztlich ausschlaggebende Kriterium war die auf Basis des aktuellen Fahrzeugmengengerüsts auszuweisende Jahresprämie. Hierbei lagen drei Offerten sehr nahe beieinander und ein Angebot war vergleichsweise klar teurer.

Aufgrund der dokumentierten Evaluationsergebnisse[5] ist der Zuschlag der **Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit einer provisorischen Jahresprämie von CHF 482'951.80** zu erteilen, da deren Angebot die Eignungskriterien vollumfänglich und die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

4. Auswirkungen auf Kantonsfinanzen

Auf Basis des relevanten Mengengerüsts zeigt der Vergleich zwischen den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Fixprämien pro Fahrzeugkategorie mit den ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung gelangenden Versicherungsprämien einen **Anstieg** im Umfang von insgesamt **CHF 107'134.20** (28.5 Prozent).

Die ausgewiesene Mehrprämie ist nicht auf einen Ausbau in der Deckung zurückzuführen. Beim Hauptteil der submittierten Leistungen handelt es sich, wie in Ziffer 3.1 beschrieben, um die **gesetzliche Motorfahrzeughaftpflicht**. Auf Basis der Schadenerfahrungen aus den letzten acht Jahren wurden lediglich einige Präzisierungen in der Deckung sowie eine marginale Erweiterung betreffend den geografischen Geltungsbereich aufgenommen. Anhand der eigereichten Angebote kann von einem aktiven Preiswettbewerb ausgegangen werden. Die Mehrprämie hängt nach Einschätzung der Fachstelle Versicherungsmanagement primär mit der ebenfalls unter Ziffer 3.1 erwähnten Verschlechterung des Schadenverlaufs (inklusive bedarfsgerechter Rückstellungen) sowie der geringeren Risikofreudigkeit der Versicherungsgesellschaften für das Grossflottengeschäft zusammen.

Der bestehende Kreditrahmen (vgl. RRB 1229/2013) beträgt **CHF 600'000 pro Jahr**. In Anbetracht der vorgesehenen Laufzeit der Ausgabenbewilligung und der ungewissen zukünftigen Entwicklungen wird beantragt, an der bislang geltenden Kredithöhe im Sinne eines Kostendachs festzuhalten.

[3] Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.
[4] Das günstigste Angebot erhielt beim Preiskriterium das Punktemaximum. Angebote, die 100 Prozent oder mehr über dem günstigsten Angebot lagen, erhielten 0 Punkte. Für die dazwischenliegenden Preisangaben wurde die Punktvergabe linear interpoliert.
[5] Die Detailauswertung ist im Evaluationsbericht vom 16.06.2021 dokumentiert und bei Finanzverwaltung erhältlich.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Geschäft hat keine relevanten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sowie auf die Organisation der Verwaltung (Raum, IT etc.).

6. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bund und Kantone unterliegen den Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes, allerdings nicht der Versicherungspflicht (vgl. Art. 73 Abs. 1 SVG). Der sich aus dieser Regelung ergebende Handlungsspielraum hinsichtlich dem Abschluss oder dem Verzicht auf die fragliche Versicherung ist jedoch eher theoretischer Natur. In ihrer Eigenschaft als Fahrzeughalter gelten auch für die Institutionen des Kantons Bern die strengen Haftungsbestimmungen (scharfe Kausalhaftung gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG mit direktem Forderungsrecht der geschädigten Partei nach Art. 65 Abs. 1 SVG) im Strassenverkehr. In diesem Zusammenhang beträgt die durch die Versicherungsgesellschaften gewährte Garantiesumme in der Schweiz CHF 100 Millionen pro versichertes Fahrzeug. Auch bestehen für die Fahrzeuge der Kantonspolizei, aufgrund der zahlreichen Dringlichkeitsfahrten mit Blaulicht, prinzipiell erhöhte Risiken. Des Weiteren müsste bei einem allfälligen Verzicht auf die gesetzliche Motorfahrzeughaftpflichtversicherung **kantonsintern** auch die professionelle Schadenregulierung sichergestellt werden können, wofür die bestehenden personellen Ressourcen aufgestockt werden müssten. Ferner ist der Fachstelle Versicherungsmanagement, mit Ausnahme der entsprechend aufgestellten Bundesverwaltung, kein Kanton bekannt, der bewusst auf die genannte Versicherung verzichtet.

Unter Bezugnahme auf den vorerwähnten Handlungsspielraum wurde die Frage nach der kreditrechtlichen Qualifikation der Ausgabe vorgängig beim Sekretariat der Finanzkommission abgeklärt. Dieses ist der Ansicht, dass der zu beantragende Objektkredit dem Grossen Rat vorgelegt werden muss. Zufolge Art. 48 Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 47 Abs. 1 FLG wird die Ausgabe daher als **neu und wiederkehrend** qualifiziert und dem **Grossen Rat** im Rahmen der Wintersession 2021 unterbreitet.

7. Laufzeit des Objektkredits

Gemäss Art 154a FLV sind wiederkehrende Ausgaben auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Der bestehende Objektkredit (vgl. RRB 1229/2013) wurde für eine Laufzeit von acht Jahren bewilligt. Mit Bezug auf den beschaffungsrechtlichen Handlungsspielraum sowie im Einklang mit der Versicherungs- und Submissionsstrategie der FIN, wird die vorliegende Ausgabenbewilligung erneut auf acht Jahre befristet.

8. Massgebende Kreditsumme und Kreditart

Auf Basis des submissionsrelevanten Fahrzeugmengengerüsts ergeben sich folgende Prämienkosten:

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	***CHF 482'952*** (provisorische Gesamtjahresprämien für das Jahr 2022). Das bewilligte Kostendach beträgt **CHF 600'000 pro Jahr**. Der Betrag wurde von der FIN im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023 bis 2025 eingestellt. Preisstandsklausel[6]: Mehrkosten aufgrund einer Zunahme der Anzahl versicherter Fahrzeuge gelten mit diesem Beschluss als genehmigt.
Kreditart	Objektkredit für die Jahre 2022 bis 2029
Produkt/Konto	07.30.901030 Versicherungsmanagement / 318300 Sachversicherungsprämien

9. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden RRB-Entwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 12. August 2021

Die FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Beilagen
– Beschlussentwurf

[6] Referenzgrösse: 1'724 immatrikulierte Motorfahrzeuge (submissionsrelevanter Bestand vom 14.01.2021).

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	955/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2021.KAIO.192
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2022

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung, für Fach- und Konzernapplikationen sowie für weitere Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2022. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des KAIO.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Fach- und Konzernapplikationen: Art. 8 Abs. 1 Bst. d, ICT-GV: Art. 13
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG) (inkl. 8% Reserven):	CHF		14'217'034
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	2022	96'996'581

02|16|D|v01

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF		13'163'920
zuzüglich Reserve von 8% auf einmaligen Ausgaben:	CHF		1'053'114
			14'217'034
Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	CHF	2022	96'996'581
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF		111'213'615

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2022.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	Kostenartenbezeichnung
309000	Aus- + Weiterbildung des Personals
310000	Büromaterial
310005	Betriebs- + Verbrauchsmaterial Informatik
310100	Betriebs- + Verbrauchsmaterial
310200	Drucksachen / Publikationen
310300	Fachliteratur / Zeitschriften
310500	Lebensmittel
311000	Büromöbel + -geräte
311100	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
311200	Kleider / Wäsche / Vorhänge
311300	Hardware
312000	Ver- + Entsorgung Liegenschaften (VV)
313000	Dienstleistungen Dritte
313020	Porto / Versand (Post / PostFinance / Dritte)
313030	Telekommunikationskosten
313040	Mitgliederbeiträge
313200	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)

313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)
314400	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)
315000	Unterhalt Büromöbel + -geräte (VV)
315100	Unterhalt Maschinen / Geräte / Fahrzeuge (VV)
316100	Mieten / Benützungskosten Anlagen
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
317000	Reisekosten + Spesen
343010	Baulicher Unterhalt der vom Staat gemieteten Liegenschaften (FV)
393000	Interne Verrechnung: Betriebs- + Verwaltungskosten

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**21368 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)**
Produktgruppe	**9300 Informatik und Organisation**
Jahr	**2022**
in CHF inkl. MwSt	
Einmalige Ausgaben (exl. Reserve)	13'163'920
davon Investitionsrechnung (IR)	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	96’996'581
davon IR	*0*
Total pro Jahr	110'160'501
Kreditbetrag exkl. Reserve	**110'160'501**
davon IR	*0*
zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*1'053'114*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**111'213'615**

Der Kreditbetrag von CHF 111'213’615 umfasst:

-	wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von	CHF	0
-	werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	0

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzdirektion entscheidet über allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Rahmenkredits gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

– An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2021.KAIO.192
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung 2022. Rahmenkredit 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4. Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 5

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 5

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 6

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 6
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 6
8.2 Abschreibungen ... 6
8.3 Folgekosten ... 6

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

12. Antrag ... 7

13. Anhang ... 8

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 14.2 Mio. einmalig und CHF 97 Mio. wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe Informatik und Organisation im Jahr 2022.

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erbrachten Leistungen der ICT-Grundversorgung sowie weitere Leistungen im Bereich der Konzernapplikationen und des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen und Rechenzentrumsbetrieb.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der ICT-Verordnung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das KAIO ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und jährlich für das KAIO. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042), Art. 13
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

[1] Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV BSG 152.042)

Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben

in CHF inkl. MwSt	
Einmalige Ausgaben (ohne Reserve)	13'163'920
davon Investitionsrechnung (IR):	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	96'996'581
davon IR	*0*
Total pro Jahr	110'160'501
Kreditbetrag exkl. Reserve	**110'160'501**
davon IR	*0*
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	*1'053'114*
Kreditbetrag inkl. Reserve	**111'213'615**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird das KAIO bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen der letzten vier Jahre für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF p.a.	Bemerkungen
2019	94'399'901	RRB 864/2018 / GRB 2018.RRGR.484
	1'005'884	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	95'405'785	Summe 2019
2020	102'420'845	RRB 817/2019 / GRB 2019.KAIO.288
	1'213'068	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	103'633'913	Summe 2020
2021	109'224'272	RRB 843/2020 / GRB 2020.FINGS.434
	1'043'971	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	110'268'243	Summe 2021
2022	110'160'501	Vorliegender Beschluss (2021.KAIO.192)
	1'053'114	8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte
	111'213'615	Summe 2022

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF p.a.	Betreff	Begründung
894'055	BE-Applikationen	• Einführung neuer Konzernapplikationen wie eUmzugBE, Zoom (Videokonferenzen), Camtasia (Videobearbeitung), Articulate 360 (Online-Schulungen). • Weiterentwicklung von Konzernapplikationen. • Anpassung des Gemeinderegistersystems GERES zur Umsetzung des Gesetzes vom 10.03.2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG). • Temporärer Parallelbetrieb des Lernmanagementsystems während der Einführung der Nachfolgelösung. • Erhöhter Lizenzbedarf für das IT-Servicemanagementsystem ServiceNow als Folge des Rollout der ICT-Grundversorgung in allen DIR/STA/JUS.
- 3'809'941	BE-Applikationsplattformen	• Preisreduktion im Rahmen der Neuverhandlung des Betriebsvertrags mit der Bedag Informatik AG. • Im Rahmen des Projekts APF@BE wurden weniger Applikationen zur Bedag überführt als geplant, u.a. wegen Ausserbetriebnahmen. • Die Kosten für Massendruck wurden zu BE-Print verschoben.
- 153'040	BE-eGov	Weniger Personen als erwartet nutzen die SwissID.
- 198'082	BE-GEVER	Die DIR/STA/JUS planen weniger Benutzerlizenzen ein.
+ 5'280'726	BE-KWP	• + ca. CHF 2 Mio.: Mehrkosten für die Softwarepaketierung von Konzern- und Fachapplikationen. • + ca. CHF 1 Mio.: Höhere Preise für den Betrieb und Support des BE-KWP bei der Bedag. • + ca. CHF 0.8 Mio.: Mehrkosten für virtuelle Arbeitsplätze

		(VDI) wegen zusätzlichen Anforderungen (z.B. ein separates Profil für die Justiz, welches eine Software zur Beweismittelsichtung unterstützt). • + ca. CHF 0.7 Mio: Neuer Service «Digitales Sitzungszimmer». • + ca. CHF 0.5 Mio.: Vorzeitiger Ersatz von Arbeitsplatzhardware, um den Lebenszyklus über alle DIR/STA/JUS hinweg zu verstetigen.
- 59'201	BE-Net	Keine wesentlichen Veränderungen.
- 166'906	BE-Print	Reduktion der Druckkosten pro Seite. Die Ausgaben für den Massendruck werden neu zentral hier bewilligt (vorher BE-Applikationsplattformen).
- 173'635	BE-Support	Reduktion der Ausgaben für die Weiterentwicklung.
- 458'164	BE-Web	Wegfall des Parallelbetriebs der alten Webtechnologie nach der Einführung des neuen Internetauftritts (newweb@be).
- 865'120	ICT-Projektmanagement	Reduktion der Ausgaben für Projekte zur Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung aufgrund von Budgetvorgaben.
+ 311'457	ICT-Ausbildung / ICT-Beratung / ISDS Beratung	• Mehr externe Unterstützung für ISDS-Beratung wegen höherer Nachfrage. • Höhere Mitgliederbeiträge für simap.ch (Publikationsplattform des öffentlichen Beschaffungswesens) wegen der Erneuerung der Software.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

– Rahmenkredit 2017-2022 Microsoft-Lizenzen (Enterprise Agreement, RRB 887/2016, Jahre 2017-2022, CHF 36'000'000)
– Digitale Geschäftsführung und Archivierung (DGA), Realisierung und Einführung (GRB 492/2014 vom 1. September 2014, Jahre 2015-2022, CHF 15'453'000).

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a

des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Das KAIO plant für das Jahr 2022 keine werterhaltenden oder wertvermehrenden Investitionen für die ICT-Grundversorgung.

8.2 Abschreibungen

Der Kredit löst keinen Abschreibungsaufwand aus.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021 - 2025.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

13. Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

KAIO						
in CHF			**2022**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Applikationen	Bereitstellung von Konzernapplikationen für die DIR/STA/JUS. Optimale Abstimmung der Applikationen auf den kantonalen PC-Arbeitsplatz (KWP). Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs und einer hohen Verfügbarkeit der betreuten Konzernapplikationen.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	2'799'091	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	2'161'329	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					2'161'329	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					2'799'091	
Gesamttotal pro Jahr					4'960'420	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**4'960'420**
Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte: - **Beratung (CHF 405'000):** Neue Applikationen wegen Anforderungen der Kundschaft: Zoom, eUmzug CH, Service Open Source Software, Personenindex mit Schnittstelle zu UPI (ZAS), Personenindex PIX, erweitertes Datenclearing von Personendaten, neue Schnittstellen zum Gemeinderegistersystem GERES.						

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[5] Inkl. Projektkosten

- **Weiterentwicklung (CHF 1'551'261):** ITSMS (ServiceNow): Anbindung an ERP (SAP), Schnittstellen zu Umsystemen und Lieferanten, Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, zusätzliche Anforderungen der DIR/STA/JUS aus dem Rollout der Prozesse. Anpassung des Gemeinderegistersystems GERES zur Umsetzung des PDSG (Löschen von nicht mehr benötigten Daten, besonderer Schutz der Daten exponierter Personen). Verbesserungen der Automatisierung des Service Reporting. Weitere kleinere Anpassungen von Applikationen.

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[6]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Applikationsplattformen	Management der Server für Fach- und Konzernapplikationen. Integration, Betrieb und Speicherung, Überwachung und Reports. Sicherstellung des Betriebs von Fach- und Konzernapplikationen der DIR/STA/JUS im zentralen Rechenzentrum. Beratung und Problemlösung bei der Integration von Anwendungen in die Betriebsumgebung.	**Betrieb i.w.S.**[7] (wiederkehrend)	44'382'015	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[8] (einmalig)	552'413	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					552'413	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					44'382'015	
Gesamttotal pro Jahr					44'934'428	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**44'934'428**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 350'000):** Beratung und Unterstützung durch Bedag zum Erkennen von Verbesserungspotenzial und zur Umsetzung neuer Anforderungen.
- **Weiterentwicklung (CHF 150'000):** Umsetzung des Verbesserungspotenzials und neuer Anforderungen durch Bedag.

[6] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[7] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[8] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[9]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-eGov	Die Dienstleistungen des Kantons online, für Verwaltungsangestellte und die Bevölkerung.	**Betrieb i.w.S.**[10] (wiederkehrend)	1'181'309	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[11] (einmalig)	1'690'384	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'690'384	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1'181'309	
Gesamttotal pro Jahr					2'871'693	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**2'871'693**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 250'000):** Beratung im Bereich Architektur und Evaluation von Identifikations- und Authentisierungslösungen.
- **Weiterentwicklung (CHF 1'280'000):** BE-Login (www.be.ch/login) wird zum Anmeldedienst für Bevölkerung und Wirtschaft ausgebaut und in das kantonale Portal www.be.ch integriert. Damit werden mehr Fachapplikationen über eine sichere Identifizierung zugänglich gemacht. Mit dem neuen Service «Elektronischer Briefkasten» können Behörden sicher mit ihrer Kundschaft kommunizieren. Die Steuerverwaltung nutzt den Service als Pilotamt.

[9] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[10] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[11] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[12]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-GEVER	Elektronisches, systemunterstütztes Dokumentenmanagement mit Ablage und Archivierung nach gesetzlichen Richtlinien	**Betrieb i.w.S.**[13] (wiederkehrend)	1'943'073	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[14] (einmalig)	497'172	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					497'172	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1'943'073	
Gesamttotal pro Jahr					2'440'245	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**2'440'245**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 300'000):** Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität aufgrund von Anforderungen aus der Verwaltung.

[12] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[13] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[14] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[15]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-KWP	Mit Hardware und Software ausgestatteter ICT-Arbeitsplatz. Benutzerbewirtschaftung, E-Mail und Zertifikatsausstellung.	**Betrieb i.w.S.**[16] (wiederkehrend)	26'768'079	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[17] (einmalig)	1'066'158	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'066'158	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					26'768'079	
Gesamttotal pro Jahr					27'834'237	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**27'834'237**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 965'000):** Externe Unterstützung zur technischen Weiterentwicklung des BE-KWP (Cloud-Services, Virtualisierung), Update der Collaboration-Software SharePoint, ev. Ablösung von Skype.

[15] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[16] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[17] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[18]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Net	Anbindung an das Netzwerk (LAN, WAN und WLAN), statisch oder mobil. Betrieb und Weiterentwicklung des Berner Netzwerks.	**Betrieb i.w.S.**[19] (wiederkehrend)	10'924'034	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[20] (einmalig)	1'546'757	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'546'757	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					10'924'034	
Gesamttotal pro Jahr					12'470'791	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**12'470'791**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 200'000):** Beizug von Fachleuten oder Unterstützungsdienstleistungen des Netzwerkbetreibers SPIE ICS AG.
- **Weiterentwicklung (CHF 1'200'000):** Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der bestehenden Lösung BE-Net, Neuerschliessungen im Rahmen von Umzügen, Bandbreitenerhöhungen und Einführungen von WLAN, neue Sicherheitsfunktionen.

[18] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[19] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[20] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			**2022**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[21]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Print	Beschaffung und Integration leistungsoptimaler Geräte für Druck, Kopie und Scanning. Verwaltung und Wartung der Geräte und Daten.	**Betrieb i.w.S.**[22] (wiederkehrend)	6'490'736	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[23] (einmalig)	519'268	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					519'268	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					6'490'736	
Gesamttotal pro Jahr					7'010'004	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**7'010'004**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 20'000):** Punktueller Beizug von Fachleuten.
- **Weiterentwicklung (CHF 450'000):** Einführung des digitalen Posteingangs. Anpassungen des Massendruck-Service (u.a. Einführung der QR-Rechnung, Anbindung neuer Kundenorganisationen).

[21] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[22] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[23] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[24]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Support	Der Service Desk ist die erste Ansprechstelle bei Fragen und Störungsmeldungen zur Informatik und Telekommunikation (ICT). Empfang und Triage aller ICT-Anliegen. Raschmögliche Behebung von Störungen – bei Bedarf auch vor Ort. Auslieferung und Rücknahme von Computern und Peripherie. Versand von Informationen in Deutsch und Französisch.	**Betrieb i.w.S.**[25] (wiederkehrend)	591'256	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[26] (einmalig)	165'724	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					165'724	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					591'256	
Gesamttotal pro Jahr					756'980	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**756'980**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 150'000):** Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der eingesetzten Support-Tools. Aufgrund der Zentralisierung des Supports und dem damit verbundenen starken Anstieg der Supportanfragen müssen die Supportprozesse weiter automatisiert werden.

[24] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[25] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[26] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[27]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Web	Ansprechende und standardisierte Webauftritte, ein leistungsfähiges Content Management System zur Pflege der Inhalte sowie weitere Web-Funktionalitäten.	**Betrieb i.w.S.**[28] (wiederkehrend)	1'445'378	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[29] (einmalig)	966'723	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					966'723	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					1'445'378	
Gesamttotal pro Jahr					2'412'101	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**2'412'101**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 150'000):** Beizug von Fachpersonen.
- **Weiterentwicklung (CHF 725'000):** Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität aufgrund von Anforderungen aus der Verwaltung, insbesondere im Bereich Newsletter und Content Management.

[27] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[28] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[29] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[30]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
ICT-Ausbildung	Massgeschneiderte Ausbildungen für zeit- und ortsunabhängige Online-Kurse.	**Betrieb i.w.S.**[31] (wiederkehrend)	0	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[32] (einmalig)	607'655	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					607'655	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0	
Gesamttotal pro Jahr					607'655	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**607'655**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 600'000):** Erstellung von Ausbildungsmodulen (web-based training) für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im Bereich ICT-Grundversorgung und digitale Kompetenzen.

[30] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[31] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[32] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[33]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
ICT-Beratung	Unterstützung und Beratung in allen ICT-Bereichen und im öffentlichen Beschaffungswesen kantonsweit.	**Betrieb i.w.S.**[34] (wiederkehrend)	471'611	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[35] (einmalig)	270'277	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					270'277	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					471'611	
Gesamttotal pro Jahr					741'888	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**741'888**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 245'000):** Beratung durch Dritte, Unterstützung des ICT-Managements und des öffentlichen Beschaffungswesens (Beschaffungsberatung, ICT-Rechtsberatung, ITSM-Beratung und QM-Beratung). Mitgliederbeiträge für Organisationen der ICT- und Beschaffungszusammenarbeit wie die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) und simap.ch.

[33] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[34] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[35] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[36]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
ICT-Projekt-management	Beratung bei der Durchführung von ICT-Projekten, Beschaffung von Projektleiterinnen und -leitern für ICT-Projekte und –Programme.	**Betrieb i.w.S.**[37] (wiederkehrend)	0	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[38] (einmalig)	2'810'707	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					2'810'707	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0	
Gesamttotal pro Jahr					2'810'707	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**2'810'707**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Projekte:

Weiterentwicklung (CHF 2'544'026): Projekt- und Programmleitungen und weitere externe Unterstützung namentlich für:

- ePayment@BE: Die Leistungen für die Zahlung von Gebühren mit Kredit- und Debitkarten werden neu zentral beschafft und der Verwaltung vom KAIO angeboten. Das Projekt wird voraussichtlich 2022 abgeschlossen.
- eBriefkasten@BE: Der Kanton Bern will der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit geben, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- Digipost@BE: Den Behörden wird die Möglichkeit eröffnet, den Posteingang durch eine geeignete Leistungserbringern oder mit eigenem Personal einzuscannen und medienbruchfrei digital weiterzubearbeiten. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- IAM@BE: Beschaffung und Einführung einer Software für das Identity- und Access-Management (IAM) zur automatisierten Verwaltung der Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- DiZi@BE: Die digitalen Infrastrukturen der Sitzungszimmer der Verwaltung werden zentral beschafft und der Verwaltung als Service angeboten. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- IS@BE: Überarbeitung und verwaltungsweite Umsetzung der strategischen, gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen, Methoden und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- LogManagement@BE: Regelung des Umgangs mit der Sammlung, Aufbewahrung und dem Schutz der Log-Daten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von Computersystemen) für den Kanton Bern. Das Projekt wird voraussichtlich 2023 abgeschlossen.
- Print@BE: Neue öffentliche Ausschreibung der Managed Printing Services (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung. Das Projekt wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen.

[36] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[37] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[38] Inkl. Projektkosten

KAIO						
in CHF			2022			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		
Gegenstand[39]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
ISDS-Beratung	Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für Applikationen und Projekte.	**Betrieb i.w.S.**[40] (wiederkehrend)	0	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[41] (einmalig)	309'351	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					309'351	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					0	
Gesamttotal pro Jahr					309'351	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)						**309'351**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet zur Hauptsache folgende Projekte:

- **Beratung (CHF 280'000):** Beizug externer Fachleute sowie Durchführung von Sicherheitsaudits.

[39] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[40] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[41] Inkl. Projektkosten

Total KAIO **Produktgruppe Informatik und Organisation**	**2022**	
in CHF		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	13'163'920	
davon IR	*0*	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	96'996'581	
davon IR	*0*	
Gesamttotal pro Jahr	110'160'501	
davon IR		*0*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% der einmaligen Ausgaben)		**110'160'501**

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB 1253
2019_11_BKD_Gesetz über die Universität (UniG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71745

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Universität (UniG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 436.11 Gesetz über die Universität vom 05.09.1996 (UniG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Kernaufgaben [1] Die Universität a bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor;		a1 befähigt die Studierenden, soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen,	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b wirkt an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie an weiteren Bildungsgängen mit; c bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran; d wirkt an der Weiter- und Fortbildung mit. [2] Sie fördert durch Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis. [3] Sie fördert die fächerübergreifende Forschung und Lehre sowie die Reflexion der Voraussetzungen und Wirkungen wissenschaftlicher Tätigkeit. [4] Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen.	*[FR: geändert]*			
[5] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.		[5] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet <u>mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen</u> einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
[6] Sie führt eine wissenschaftliche Bibliothek, die ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit zugänglich ist.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Art. 2a Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Universität leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2030.	*Geltendes Recht*	**Art. 2a** Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Universität leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität ~~bis spätestens 2030~~.
Art. 4 Titel, Bescheinigungen [1] Die Universität verleiht a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate und Diplome, b Doktorate, c die Habilitation. [2] Sie kann verleihen a das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf, b …	*[FR: geändert]* [1] Die Universität verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Doktortitel gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus. a *Aufgehoben.* b *Aufgehoben.* c *Aufgehoben.* [2] Sie ~~kann verleihen~~erteilt die Lehrbefugnis und verleiht damit den Titel Privatdozentin oder Privatdozent. a *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Honorarprofessur für Persönlichkeiten in wissenschaftlichem Beruf oder öffentlicher Stellung.	c *Aufgehoben.*			
[3] Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen.	*[FR: geändert]*			
[4] Sie entzieht einen Titel	*[FR: geändert]*			
a bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum,				
b bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.				
[5] Sie stellt für erbrachte Studienleistungen Bescheinigungen aus.	[5] *Aufgehoben.*			
Art. 9 Begriff				
[1] Angehörige der Universität sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.				
[2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind				
a die Dozentinnen und Dozenten,				
b die Assistentinnen und Assistenten,				
c die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	*[FR: geändert]*			
	[3] Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält. 4 Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung 1 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, gilt die Personalgesetzgebung. 2 …	**Art. 18** Personalrecht, ~~Gehalt, Anstellung~~Allgemeines			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	3 Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten~~ kann durch Verordnung~~. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die~~ von der Personalgesetzgebung ~~abweichen; dies gilt~~ für folgende Bereiche abweichende Bestimmungen erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Universität oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechnung zu tragen:			
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	a ~~die Befristung des Angestelltenverhältnisses~~Vertragsdauer,			
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	b ~~die Bemessung des Gehalts innerhalb~~ Fristen, Termine und Folgen der ~~gesetzlichen Höchstbeträge~~Beendigung von Arbeitsverhältnissen,			
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	c ~~die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses~~ Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,			
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	d ~~die Folgen der Beendigung~~ Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des ~~Angestelltenverhältnisses~~individuellen Gehaltsaufstiegs,			
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,	e ~~die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben~~ Arbeitszeitmodell,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	f ~~die Regelungen betreffend Langzeitkonti~~ Auslagenersatz. 4 Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 3 ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
	Art. 18a Zuständigkeiten 1 Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. 2 Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
	Art. 18b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung 1 Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Universität davon ausgenommen.			
Art. 19 Nebenbeschäftigung 1 Nebenbeschäftigungen sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.	1 Nebenbeschäftigungen ~~sind bewilligungspflichtig. Sie~~von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Als Nebenbeschäftigung gilt eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird.	[2] ~~Als Nebenbeschäftigung gilt eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag~~ Sie sind in der ~~Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird~~Regel bewilligungspflichtig.	[2] Sie sind ~~in der Regel~~ bewilligungspflichtig.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden.	[3] ~~Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche~~ Bei dauernder erheblicher Belastung ~~und~~ wird die ~~Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden~~Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.			
[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.	[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Universität beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.			
[5] Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.	[5] ~~Bei dauernder erheblicher Belastung wird~~ In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die ~~Bewilligung grundsätzlich an~~ zeitliche Belastung und die ~~Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen~~Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. [6] Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[7] Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 21 Kategorien				
[1] Dozentinnen und Dozenten sind	[1] Dozentinnen und Dozenten sind insbesondere			
a die ordentlichen Professorinnen und Professoren,				
b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,				
c die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,				
d die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,				
	d1 die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track,			
e die Lehrbeauftragten,				
f die Gastdozentinnen und Gastdozenten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat kann, soweit erforderlich, die Kategorien weiter unterscheiden, bestehende Kategorien aufheben oder neue schaffen.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube [1] Die Universität kann Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren. [2] Über den Forschungs- oder Bildungsurlaub ist Rechenschaft abzulegen. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	[2] *Aufgehoben.* [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie ~~den Umfang der Gehaltskürzung~~die damit zusammenhängenden Rechte und ~~der Rückzahlungspflicht,~~ Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 25 Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren	**Art. 25** ~~Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren~~ Befristete Anstellung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist befristet.	[1] Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track ist befristet.	[1] Die Dauer der Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track ist auf maximal sechs Jahre befristet.		*Antrag Regierungsrat I*
Art. 26 Interessenvertretung [1] Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis f können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.		[2] Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Assistentinnen und Assistenten wahrgenommen werden.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 27 Grundsätze [1] Die Assistentinnen und Assistenten wirken an Lehre, Forschung und Dienstleistung mit.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie sind befugt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für Fortbildung und eigene wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden, namentlich für Promotion und Habilitation. [3] Die Dauer der Anstellung von Assistentinnen und Assistenten ist befristet. [4] Der Regierungsrat legt die Kategorien der Assistentinnen und Assistenten fest.	[4] *Aufgehoben.*			
Art. 28 Interessenvertretung [1] Die Assistentinnen und Assistenten können sich zur Wahrung ihrer Interessen in einem Verein zusammenschliessen. Dieser nimmt ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr.		[2] Die Interessenvertretung kann gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis f wahrgenommen werden.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2.2.4 Drittmittelangestellte			
	Art. 28a Kündigungsgrund			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 28b Privatrechtliche Anstellungen [1] Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Universität durch das Drittmittelprojekt a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. [2] Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 29 Zulassung zum Bachelor- und zum Master-Studiengang [1] Als Studentin oder Student wird zu einem Bachelor-Studiengang zugelassen, wer a einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis besitzt,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Inhaberin oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ist,				
c sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist,				
d einen Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,				
	d1 einen Fachmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,			
e sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweist und die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder,				
f das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen.				
[2] Die Universität regelt die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe f durch Reglement.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung. [4] Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden. [5] Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. [6] Die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht bleiben vorbehalten. [7] Die Universität regelt das Nähere zur Gleichwertigkeit gemäss den Absätzen 1, 3 und 4 durch Reglement.				
Art. 29e 3 Anordnung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung jeweils für ein Jahr. [2] Die Vereinigung der Studierenden ist anzuhören.	[1] Der Regierungsrat beschliesst ~~die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung~~ jeweils für ein Jahr~~.~~ die Zulassungsbeschränkungen a zum Medizinstudium aufgrund der Koordination durch den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz, b zum Studium der Sportwissenschaften auf Antrag der Universitätsleitung.			
Art. 36 Zuständigkeiten [1] Der Senat a erlässt das Universitätsstatut, b erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen, c erlässt das Leitbild, d genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten, e genehmigt die Fakultätsreglemente, f genehmigt den Mehrjahresplan der Universität,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität,				
h genehmigt den Geschäftsbericht,				
i nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60,				
k nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung,				
l wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit,				
m wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen,				
n wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien,				
o genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,				
p verleiht die Honorarprofessur,	p *Aufgehoben.*			
q schafft weitere Titel,	q *Aufgehoben.*			
r entzieht Titel.	r entzieht Titel<u>, mit Ausnahme des Titels Privatdozentin oder Privatdozent</u>.			
[2] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 39 Zuständigkeiten 1 Universitätsleitung				
[1] Die Universitätsleitung				
a setzt den Leistungsauftrag des Regierungsrates um,				
b koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung,				
c vollzieht die Beschlüsse des Senats,				
d beschliesst den Mehrjahresplan der Universität,				
e beschliesst den Geschäftsbericht,				
f beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 60,				
g führt den Finanzhaushalt der Universität,				
h stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,	h *Aufgehoben.*			
i beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen,				
k beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht,				
l genehmigt die Studienpläne,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
m stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher,				
n erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,	n erteilt und entzieht die Lehrbefugnis und ~~verleiht~~ damit den Titel~~, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht~~ Privatdozentin oder Privatdozent,			
	n1 verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,			
o schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates ab,				
p beschliesst über die Zulassung zum Studium.				
2 Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.				
	3 Sie kann die Befugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben i und p durch Reglement ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Universitätsleitung übertragen.			
Art. 44 2 Zuständigkeiten				
1 Das Fakultätskollegium				
a wählt die Dekanin oder den Dekan,				
b erlässt das Fakultätsreglement,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c erlässt die Studienreglemente, d erlässt die Weiterbildungsreglemente, e verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziate, Diplome und Doktorate, f stellt Antrag für die Lehrbefugnis und die Verleihung weiterer Titel, g ist verantwortlich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung. [2] Es erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.	e verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie ~~Lizenziate, Diplome und Doktorate~~ Doktortitel, f stellt Antrag für die Erteilung der Lehrbefugnis und damit die Verleihung ~~weiterer Titel~~des Titels Privatdozentin oder Privatdozent, f1 stellt Antrag für die Verleihung weiterer Titel, [3] Es legt die Zuständigkeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich der Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 48 Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet ist. [2] Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder Titel verleihen kann. [3] Die wissenschaftlich tätige interfakultäre oder gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt. [4] Der Senat kann interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten sowie die für sie zuständigen Organe oder Kommissionen zu einer Konferenz zusammenfassen. Er bestimmt deren Zuständigkeiten.	[2] Das Universitätsstatut bestimmt die Zuordnung. Es regelt die Zuständigkeiten des Organs oder der Kommission, insbesondere ob es oder sie Reglemente erlassen oder ~~Titel~~Bachelor- und Mastertitel sowie Doktortitel verleihen kann. *[FR: geändert]*			
Art. 53 Universitätsspitäler 1 Aufgabenübertragung [1] Die Universität schliesst mit den bernischen Universitätsspitälern oder mit andern Leistungserbringern unter den Voraussetzungen der Spitalversorgungsgesetzgebung Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung ab.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. [3] Können sich die Universität und die Universitätsspitäler nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.	[2] Die Verträge mit den bernischen Universitätsspitälern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.			
Art. 65a 3 Doktorats- und Auskultantengebühren [1] Die Doktoratsgebühren betragen 100 bis 500 Franken pro Semester. [2] Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. [3] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[2] Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens ~~150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens~~ 1200 Franken pro Semester.			
Art. 70 Geistiges Eigentum [1] Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Universität abgetreten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1a] Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität.			
[2] Ist das Urheber- oder Patentrecht im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.	[2] ~~Ist das Urheber- oder Patentrecht~~ Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.			
[3] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.	[3] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen ~~oder~~ und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt. *[FR: unverändert]*			
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	**7 Verfahren, Rechtspflege, wissenschaftliche Integrität, Straf- und Disziplinarrecht**			
Art. 76 Rechtsweg				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission erhoben werden.	[1] Gegen Verfügungen ~~der Organe~~des Senats, der ~~Fakultäten und~~ Universitätsleitung oder ihrer Mitglieder sowie gegen Verfügungen der ~~weiteren Organisationseinheiten~~ Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei ~~einer Rekurskommission erhoben~~ der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.			
[2] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	[2] Gegen ~~Beschwerdeentscheide der Rekurskommission~~ andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde ~~beim Verwaltungsgericht geführt~~ bei der Rekurskommission erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.			
[3] Gegen Verfügungen des Senats, der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden.	[3] Gegen ~~Verfügungen des Senats,~~ Beschwerdeentscheide der ~~Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors~~ Rekurskommission kann Beschwerde ~~bei der Bildungs- und Kulturdirektion~~beim Verwaltungsgericht geführt werden.			
[4] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.				
	[5] Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.			
	Art. 77a Wissenschaftliche Integrität			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Angehörigen der Universität sowie alle weiteren an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. [2] Die Universität konkretisiert diese Regeln durch Reglement. [3] Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen, a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt wurden. [4] Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhielt, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[5] Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Universität vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			
Art. 78 Strafbestimmung [1] Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet oder einen Titel gemäss Artikel 4 führt, wird mit Busse bestraft.	[1] Wer unbefugt ~~eine Einrichtung als Universität bezeichnet~~ behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels oder ~~einen Titel~~ einer Bescheinigung gemäss Artikel 4 ~~führt~~zu sein, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.			
Art. 78a Disziplinarrecht [1] Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Universität durch Verordnung. [2] Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:	[2] Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen ~~den Grundsatz~~ die Regeln der ~~Lauterkeit der Wissenschaft~~wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern, b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Universität.				
Art. 81 Verordnungen [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. [2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, b die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, c die Nebenbeschäftigungen, d das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, e die Planung, Steuerung und Finanzierung, f die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder,	b die ~~Anstellung und die~~ berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g … h … i … k …				
	T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T3-1 Nebenbeschäftigungen [1] Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.			~~**Art. T3-1**~~ ~~Nebenbeschäftigungen~~ ~~[1] Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.~~
	Art. T3-2 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse [1] Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.			Diese Änderung tritt am ~~1. August 2022~~ 1. Januar 2023 in Kraft.
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates: Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. April 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2019.ERZ.71745
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2
1.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 2
1.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 2
1.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 3

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 3
2.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 4
2.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 5

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 5
3.1.1 Möglichkeit zur Abweichung vom Personalgesetz bei hochschulspezifischen Rahmenbedingungen ... 5
3.1.2 Möglichkeit von Abweichungen vom Personalgesetz bei Drittmittelanstellungen ... 5
3.1.3 Einführung von Verträgen nach Obligationenrecht (OR; SR 220) ... 6
3.1.4 Beschäftigungsgrad/Bandbreite ... 7
3.1.5 Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege ... 7
3.1.6 Arbeitszeitmodell ... 8
3.1.7 Auslagenersatz ... 10
3.1.8 Aufhebung der Pflicht des Einvernehmens oder der Zustimmung einer kantonalen Stelle ... 10
3.1.9 Nebenbeschäftigungen ... 11
3.1.10 Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel ... 11
3.1.11 Geistiges Eigentum ... 11
3.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 12
3.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 12

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 14
4.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) ... 14
4.2 Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) ... 31
4.3 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) ... 44
4.4 Indirekte Änderung ... 66
4.4.1 Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) ... 66

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 68

6. Finanzielle Auswirkungen ... 68

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 68

8. Auswirkungen auf die Gemeinden 69

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 69

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 69

11. Antrag 71

1. Zusammenfassung

1.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

Die drei Hochschulen des Kantons Bern sind innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonome Anstalten des öffentlichen Rechts, die Autonomie der Hochschulen ist auch im einschlägigen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) festgehalten. Die vorliegende Revision hat zum Ziel, diese Autonomie der Hochschulen auch im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches bereits für ihre generelle Steuerung und unter dem Beitragssystem im Finanzbereich gilt.

Die Erfahrungen mit der Steuerung der Hochschulen über Leistungsaufträge und ihrer Finanzierung mittels des 2013 bzw. 2014 eingeführten Beitragssystems haben gezeigt, dass sich die damit gewährte erhöhte Autonomie sowohl für die Hochschulen wie auch den Kanton bewährt. Die drei Institutionen sind erfolgreich beim Erreichen ihrer Ziele und vermögen sich im nationalen und internationalen Wettbewerb gut zu behaupten.

Da die drei Hochschulen einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen, kommt für ihr Personal grundsätzlich öffentliches Anstellungsrecht zur Anwendung. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden, doch bestehen in der Praxis im Personalrechtsbereich einige Gebiete, in welchen sich die Situation der Hochschulen erheblich von derjenigen der öffentlichen Verwaltung unterscheidet. In diesen Regelungsgebieten, die mit der autonomen Aufgabenerfüllung der Hochschulen verbunden sind, sollen ihre Handlungsspielräume durch gezielte Anpassungen der Hochschulgesetze in ähnlicher Weise erweitert werden, wie dies im finanziellen Bereich bereits erfolgt ist.

1.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Das private Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS) wurde der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) per 1. September 2005 angegliedert. Diese Konfiguration wurde damals gewählt, um die schweizweite Anerkennung der am IVP NMS verliehenen Diplome zu gewährleisten.

Unter dem 2015 in Kraft getretenen HFKG ist eine eigenständige Akkreditierung eines privaten Instituts möglich. Die seit 2005 gemachten Erfahrungen haben aufgezeigt, dass aus der heutigen Angliederung des IVP NMS an die PH Bern gewisse Schwachstellen und Ambivalenzen in der Governance resultieren. Diese können durch seine Verselbstständigung behoben werden, bei Weiterführung der Finanzierung seiner Ausbildung durch den Kanton Bern im bisherigen Rahmen.

Unter Einbezug der Leitung der PH Bern sowie der NMS wurde ein Modell erarbeitet, welches vorsieht, dass das IVP NMS künftig als eigenständiges privates Hochschulinstitut für die Ausbildung von Lehrper-

sonen für die Primarstufe geführt werden wird. Als dieses soll es eine selbstständige Akkreditierung gemäss HFKG sowie – wie bisher – die Anerkennung seines Studiengangs bzw. seiner Abschlüsse durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlangen.

Das IVP NMS soll ab dem Jahr 2022 die neue Bezeichnung «Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern» erhalten.

1.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen verschiedene weitere Änderungen vorgenommen werden, welche sich aufgrund von Entwicklungen und Erfahrungen der jüngeren Zeit als sinnvoll oder notwendig erwiesen haben. Drei Änderungen betreffen alle drei Hochschulen, die anderen Änderungen beziehen sich lediglich auf eine oder zwei der drei Hochschulen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Änderungen und welche Hochschulen sie jeweils betreffen, findet sich unter Kapitel 3.3. Die Einzelheiten werden in Kapitel 4 erläutert.

2. Ausgangslage

2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

Die Hochschulen des Kantons Bern, Berner Fachhochschule (BFH), Universität Bern und Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern), sind innerhalb der Grenzen des Bundes- und Kantonsrechts autonome Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihren vom Gesetz definierten und in den Leistungsaufträgen des Regierungsrates präzisierten Auftrag selbstständig und unter der Verantwortung ihrer dafür eingesetzten Leitungsorgane. Durch die Gewährung grösstmöglicher Autonomie sollen die Hochschulen befähigt sein, sich im dynamischen Umfeld der wissenschaftlichen Forschung und der akademischen Ausbildungen zu bewähren und im Wettbewerb erfolgreich zu sein. Starke Hochschulen gehören zu den wichtigsten Standortfaktoren der Schweiz und des Kantons Bern.

Im Bereich der finanziellen Steuerung wurden die Hochschulen bereits ab 2013 (Universität) und 2014 (BFH und PH Bern) durch die Einführung des Beitragssystems vom gesamtstaatlichen Rechnungsführungsprozess abgekoppelt. Sämtliche Instrumente der Finanzplanung, Ressourcensteuerung und Rechnungsführung wurden damit in die Verantwortung der Leitungsorgane der Hochschulen gelegt. Diese haben dabei vom Kanton vorgegebene Standards einzuhalten und der Regierungsrat nimmt durch die Bildungs- und Kulturdirektion Aufsicht und Controlling im Rahmen eines klar definierten gemeinsamen Prozesses wahr.

Die Bundes- und Kantonsverfassung definieren den Betrieb der Hochschulen als öffentliche Aufgabe. Ihre vollständige Auslagerung oder Privatisierung durch den Kanton Bern ist daher nicht vorgesehen. Aufgrund dieses Sachverhalts kommt im Personalrechtsbereich für die kantonalen Hochschulen grundsätzlich das kantonale Personalrecht zur Anwendung, ergänzt durch Spezialbestimmungen in den Hochschulgesetzgebungen. Anders als im Finanzbereich sind die Hochschulen daher im Personalrechtsbereich noch stark in das Regelungssystem des Kantons eingebunden. Sie sind aber in einem zentralen Aspekt ihrer Personalpolitik bereits autonom: Für sämtliche Anstellungen von Hochschulpersonal erfolgt die Auswahl durch die Hochschulen selbst und untersteht keiner Genehmigung durch den Kanton, der sich ausschliesslich auf die Bestellung der obersten Leitungsorgane (Schulräte und Universitätsleitung) beschränkt.

Die nun vorliegende Gesetzesrevision hat zum Ziel, die Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches für ihre generelle Steuerung und unter

dem Beitragssystem im Finanzbereich bereits gilt. Nach gründlicher Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile wurde die Option verworfen, dieses Ziel durch Erlass eines kantonalen Hochschulpersonalgesetzes mit subsidiärer Geltung des Personalgesetzes in Verbindung mit dem Erlass eines hochschulinternen Personalstatuts anzustreben. Vielmehr soll am Prinzip der öffentlich-rechtlichen Anstellungen unter dem kantonalen Personalgesetz grundsätzlich festgehalten werden, da das Lehr- und Forschungspersonal der Hochschulen eine gesetzlich definierte, öffentliche Aufgabe wahrnimmt und dazu den besonderen Schutz der Lehr- und Forschungsfreiheit geniesst. Hingegen ist der Auftrag der Hochschulen sehr spezifisch ausgestaltet und unterscheidet sich erheblich von demjenigen der Kantonsverwaltung. Daher sollen den Hochschulleitungsorganen in aufgabenspezifischen Aspekten des Personalbereichs zusätzliche Kompetenzen übertragen werden, um die Spielräume der Hochschulen in ihrem Wettbewerbsumfeld zu optimieren.

2.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Das IVP NMS wurde der PH Bern per 1. September 2005 angegliedert. Dieser Weg wurde damals gewählt, um sicherzustellen, dass der Studiengang des IVP NMS die gesamtschweizerische Anerkennung erlangen konnte.

Unter dem 2015 in Kraft getretenen HFKG ist eine eigenständige Akkreditierung privater Hochschulinstitute möglich. Die seit 2005 gemachten Erfahrungen und das bereits 2017 erfolgreich abgeschlossene Verfahren zur institutionellen Akkreditierung der PH Bern haben aufgezeigt, dass aus der heutigen Angliederung des IVP NMS an die PH Bern gewisse Ambivalenzen und Schwachstellen in der Governance resultieren, die durch eine Verselbstständigung behoben werden können (Beispiel: Durch Gesetz vorgesehene, zwingende Angliederung des IVP NMS an die PH Bern, aber fehlende Verantwortlichkeit des Rektors oder der Rektorin der PH Bern gegenüber dem IVP NMS im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie keine Einflussnahme des Rektors oder der Rektorin der PH Bern auf die Berichterstattung des IVP NMS oder auf dessen Studienplan).

Im Rahmen eines Projekts unter Federführung der Bildungs- und Kulturdirektion und Mitwirkung der Leitungen der NMS sowie der PH Bern wurden zwei Varianten betreffend die künftige Führung des IVP NMS ausgearbeitet. Einerseits wurde die Möglichkeit einer Führung des IVP NMS als eigenständiges Institut unter Aufsicht des Kantons und andererseits die Möglichkeit einer vollständigen Integration des IVP NMS in die PH Bern als zweites Institut Vorschulstufe und Primarstufe mit eigener Ausprägung ausgearbeitet.

Die Variantenbeurteilung ergab als zielführende Lösung das Modell «Autonomie mit verankerter Partnerschaft». Dieses sieht vor, dass das IVP NMS künftig nicht mehr an die PH Bern angegliedert sein soll, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut für die Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe geführt und akkreditiert werden wird. Seine Finanzierung soll analog dem bisherigen System durch einen Staatsbeitrag des Kantons erfolgen.

Die Aufsicht über das IVP NMS erfolgte bereits bisher durch die Bildungs- und Kulturdirektion (im Rahmen der Aufsicht über die PH Bern). Die Bildungs- und Kulturdirektion wird die Aufsichtsfunktion weiter wahrnehmen. Deshalb wird die Berichterstattung des IVP NMS direkt an jene zu erfolgen haben. In einem Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der NMS Bern wird – analog zum Leistungsauftrag an die PH Bern – Näheres zum Studiengang, zur Berichterstattung und zur Finanzierung geregelt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem IVP der PH Bern und demjenigen der NMS im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe ist durch das neue Modell nach wie vor vorgesehen. Im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern soll eine entsprechende Vorgabe aufgenommen werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der beiden Institutionen im PHG verankert werden.

2.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Die Gründe für die zusätzlichen Änderungen sind zum Teil auf Praktikabilitätsschwierigkeiten sowie auf Änderungen der Gegebenheiten im Hochschulumfeld zurückzuführen. Zudem ergingen Beschlüsse der EDK, welche es zu berücksichtigen und umzusetzen gilt.

Auch die verstärkte Vereinheitlichung der schweizerischen Hochschullandschaft, namentlich im Lichte der Einführung des HFKG, bedingt einige Anpassungen in den Hochschulgesetzen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

3.1.1 Möglichkeit zur Abweichung vom Personalgesetz bei hochschulspezifischen Rahmenbedingungen

Neu wird in allgemeiner Weise geregelt, dass der Regierungsrat abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern hochschulspezifische Verhältnisse vorliegen und diese eine Abweichung von der kantonalen Personalgesetzgebung rechtfertigen. Mögliche Abweichungen nicht mehr – wie bisher – an die Bereiche Lehre, Forschung und Entwicklung zu knüpfen, sondern allgemeiner an das Erfordernis von hochschulspezifischen Verhältnissen, rechtfertigt sich durch den Umstand, dass dies ein auf die Praxis bezogen einfacheres Unterscheidungsmerkmal darstellt. Vielfach haben die Hochschulen Mitarbeitende, welche für mehrere Bereiche des Hochschulaufgabengebietes tätig sind, und eine klare Trennung der Bereiche bereitet Schwierigkeiten. So ist in vielen Forschungsprojekten technisches Personal erforderlich, welches nicht zu den in Lehre, Forschung oder Entwicklung tätigen Personalkategorien gehört, aber ebenso von den hochschulspezifischen Umständen betroffen ist. Dies stellt die Personalpolitik der Hochschulen häufig vor grössere Schwierigkeiten. Um diese Problematik ganzheitlich anzugehen, sollen sich künftig Abweichungen vom kantonalen Personalrecht auf die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kategorien von Mitarbeitenden bzw. deren Anstellungsverhältnis beziehen. Auf Abweichungen vom Personalrecht wird umgekehrt weiterhin verzichtet, wenn die Rahmenbedingungen für das Hochschulpersonal weitgehend identisch sind mit denjenigen für das Personal der kantonalen Verwaltung.

3.1.2 Möglichkeit von Abweichungen vom Personalgesetz bei Drittmittelanstellungen

Eine der bedeutendsten Eigenheiten der Hochschulen im Personalrechtsbereich ist der hohe Anteil an Personal, dessen Anstellung durch kompetitiv eingeworbene Drittmittel finanziert wird. Diese drittmittelfinanzierten Tätigkeiten gehören in der Regel zum gesetzlichen Kernauftrag der Hochschulen in Forschung und Lehre, weshalb für das dafür angestellte Personal das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gilt. Rund ein Drittel der Mitarbeitenden an der Universität und rund ein Fünftel der Mitarbeitenden der BFH sind in solchen über eingeworbene Drittmittel finanzierten Anstellungen tätig. Bei diesen Drittmitteln handelt es sich meist um projektgebundene Beiträge, die im Rahmen der Forschungsförderung oder von Kooperationsprojekten in Forschung und Entwicklung gesprochen werden. Entsprechend werden sie fast ausschliesslich befristet, gebunden an die Projektdauer, gewährt. Diese Besonderheit der Drittmittel hat Auswirkungen auf die daraus resultierenden Anstellungen, die meist ebenfalls befristet sind. Befristete Anstellungen sind ein anerkanntes Charakteristikum der Tätigkeit in Drittmittelprojekten und Teil der Rahmenbedingungen für in diesem Bereich tätiges Personal. Es liegt im Interesse der Hochschule und

ihres Trägerkantons, dass mit dem Auslaufen eines befristeten Projekts auch die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden.

Gemäss geltendem Recht kann der Regierungsrat ausschliesslich für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung (sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung und Schulleitung der PH Bern) abweichende Bestimmungen von der Personalgesetzgebung vorsehen, während in der Praxis nicht alle Drittmittelangestellten unmittelbar in Lehre, Forschung und Entwicklung tätig sind bzw. eine eindeutige Abgrenzung zum restlichen Hochschulbetrieb Mühe bereitet. So sind beispielsweise in vielen grösseren mit Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben auch Personen mit unterstützenden technischen oder administrativen Aufgaben angestellt. Entsprechend wird neu in den Hochschulgesetzen dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, für Drittmittelangestellte in den im Gesetz klar definierten Bereichen Abweichungen vom Personalgesetz vorsehen zu können.

3.1.3 Einführung von Verträgen nach Obligationenrecht (OR; SR 220)

Während im Grundsatz die Arbeitsverträge an den Hochschulen öffentlich-rechtlicher Natur sind, sollen sie neu in einem eng begrenzten Rahmen privatrechtliche Verträge abschliessen können. Dadurch soll die Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Hochschulen in jenen unternehmerischen Bereichen erhöht werden, wo sie nicht gesetzlich definierte Aufgaben erbringen, sondern Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, für welche sie besondere Kompetenzen haben, sich aber zu kostendeckenden Konditionen in einem Konkurrenzumfeld mit privaten Anbieterinnen und Anbietern behaupten müssen.

Die Hochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, Forschung und Lehre zu betreiben sowie Dienstleistungen zu erbringen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen. In diesem Bereich sind die Hochschulen stets an das öffentliche Personalrecht gebunden.

Ausserhalb dieser gesetzlichen Aufgaben erbringen die Hochschulen in einem kleinen Rahmen jedoch Dienstleistungen, in welchem sie in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern stehen. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, für welche ein öffentliches Interesse besteht und in welchen die Hochschulen besondere Kompetenzen haben. In diesen Bereichen, die sie selbsttragend finanzieren müssen, fehlen den Hochschulen oft Handlungsspielräume, welche das Privatrecht ihren Konkurrentinnen und Konkurrenten bietet.

Aufgrund dieser für alle Hochschulen ähnlichen Ausgangslage wurde die Möglichkeit privatrechtlicher Anstellungen für fast alle Universitäten der Schweiz geschaffen, nur die Kantone Bern und St. Gallen erlauben ihrer Universität bisher keine derartigen Arbeitsverträge. Grundsätzlich ist die Anstellung von Mitarbeitenden durch privatrechtliche Verträge an Hochschulen im Drittmittelbereich nach heutiger Lehre möglich, wenn das Personal keinen direkten gesetzlichen Auftrag erfüllt und die Dienstleistung in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern erbracht wird. An der Universität Bern finden sich wenige Dutzend Anstellungen, die unter die hier beschriebene, eng gefasste Kategorie fallen. Auch an der BFH sind privatrechtliche Anstellungen aufgrund dieser Definition lediglich im tiefen zweistelligen Bereich zu erwarten. An der Pädagogischen Hochschule ist derzeit kein Anwendungsbereich für privatrechtliche Anstellungen ersichtlich.

Beispiele für zwei Bereiche, in denen der Abschluss von OR-Verträgen ermöglicht werden soll, sind

> **Anstellungen der Organisation BNF (Beraten, Netzwerken, Fördern) an der Universität Bern:** Im Rahmen eines vom Bund finanzierten nationalen Qualifizierungsprogramms sollen Akademikerinnen und Akademiker an Scheidewegen ihrer Karrieren durch persönliche Beratung, fachliche Vernetzung und gezielte Schulung gestärkt werden. Die BNF setzt dieses Programm im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) um. Sie ist institutionell an die Universität

Bern angebunden, doch besteht kein gesetzlicher Auftrag für die Ausübung dieser Beratungstätigkeit. Die Drittmittelfinanzierung der BNF erfolgt durch das SECO als im öffentlichen Interesse stehende Arbeitsmarktmassnahme. Obschon die BNF somit eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse ausübt, tut sie dies in einem Umfeld privater Anbieterinnen und Anbietern ähnlicher Leistungen wie Stellenvermittlungsagenturen oder Job- und Personalcoaching-Agenturen. Entsprechend muss sich die BNF auf dem Markt positionieren und behaupten.

Nationale Referenzlaboratorien an der Universität Bern: Nationale Referenzlaboratorien werden durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ernannt. Deren zentrale Aufgaben sind die Sicherstellung der Tierseuchendiagnostik und die Qualitätsüberwachung. Ein gesetzlicher Auftrag zum Betrieb eines oder mehrerer nationaler Referenzlaboratorien besteht für die Universität nicht, doch werden universitäre Hochschulen vom BLV oft mit solchen Aufgaben betraut, weil sie über die entsprechenden fachlichen Kompetenzen verfügen. Die Universität Bern tritt hier im Wettbewerb mit anderen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieterinnen und Anbietern auf. Bei den Anstellungen handelt es sich in der Regel um Drittmittelanstellungen – finanziert aus den Einnahmen aus dem Betrieb des nationalen Referenzlaboratoriums.

3.1.4 Beschäftigungsgrad/Bandbreite

Bei gewissen Kategorien des Hochschulpersonals, insbesondere bei Teilzeit-Dozierenden, kann das Lehrvolumen von Semester zu Semester stark variieren, je nachdem, welche Schwerpunkte oder Kurse von wie vielen Studierenden belegt werden. Bisher besteht die Möglichkeit einer solchen «Bandbreitenanstellung» lediglich für Dozierende der BFH und der PH Bern, die im Einzelunterricht (z. B. Musikinstrument-Unterricht) tätig sind. Ansonsten werden solche Arbeitsverhältnisse zurzeit entweder durch semesterweise Lehraufträge oder durch befristete Arbeitsverträge geregelt, welche semesterweise unter Anpassung der Stundenzahl erneuert werden müssen.

Für solche Mitarbeitende der Hochschulen soll – ähnlich dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) – die Möglichkeit von «Bandbreitenanstellungen» eingeführt werden. Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, soll die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 20 Beschäftigungsgradprozente betragen.

Diese Änderung soll den betreffenden Mitarbeitenden, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, eine verlässliche Bindung an die Hochschule ermöglichen, ohne die semesterweise Flexibilität bezüglich des Umfangs der Lehre einzubüssen. Dadurch kann die Anzahl befristeter Verträge und der damit verbundene semesterweise anfallende administrative Aufwand verringert werden, und zugleich wird es den Hochschulen erleichtert, den engen Bezug zur Praxis zu pflegen, indem sie Teilzeitpersonal mit Haupttätigkeit ausserhalb des akademischen Bereichs für langfristige Arbeitsverhältnisse gewinnen können.

3.1.5 Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege

Die Bereiche des Mitarbeitergesprächs, der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie der Gehaltsaufstiege gehören zum Kern der Personalpolitik einer Institution und haben auch finanzielle Auswirkungen auf ihren Personalaufwand. Die Aufgaben des Hochschulpersonals, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, unterscheiden sich häufig erheblich von denjenigen des kantonalen Verwaltungspersonals und unterstehen im Rahmen des hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems auch eigenen Verfahren der Evaluation der Leistungen in Lehre und Forschung. Im Rahmen des Beitragssystems führen die Hochschulen zudem eine eigene Rechnung und verfügen über eine weitgehende finanzielle Autonomie. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, den Hochschulen im Sinne einer erweiterten Autonomie

im Personalrechtsbereich die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Mitarbeitergespräche, der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie der damit verbundenen individuellen Gehaltsaufstiege zu übertragen.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Regelungsbereiches, welche im kantonalen Personalrecht gelten, wie z. B. die obligatorische Durchführung von Mitarbeitergesprächen, sollen dabei aber in die Spezialgesetzgebung der Hochschulen übernommen werden, damit sich keine erheblichen Abweichungen von den diesbezüglichen Standards im kantonalen Personalrecht ergeben. Der finanzielle Rahmen für Gehaltsaufstiege im Zuge der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung an den Hochschulen wird weiterhin durch den Regierungsrat im Rahmen seiner jährlichen Gehaltsbeschlüsse gesetzt. Zudem schreiben die Hochschulgesetze und die für die institutionelle Akkreditierung einzuhaltenden Qualitätsstandards verbindlich ein System der Mitwirkung der unterschiedlichen Personalkategorien vor. Diese Mitwirkung gewährleistet einen Schutz vor willkürlichen Entscheiden bei der Festlegung der entsprechenden hochschulinternen Prozesse, die den Hochschulen eine an ihre Gegebenheiten angepasste Ausgestaltung der für den individuellen Gehaltsaufstieg massgebenden Leistungs- und Verhaltensbeurteilung im Sinne von Artikel 48 PG ermöglichen sollen.

Damit die Hochschulen, unter Einhaltung des vom Regierungsrat fixierten Anteils der Gehaltssumme für individuelle Gehaltsaufstiege gemäss Artikel 75 PG, die Ausgestaltung des Mitarbeitergesprächs, die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und den Gehaltsaufstieg gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen autonom regeln können, wird in diesem Bereich die Möglichkeit einer Subdelegation des Regierungsrates an den Schulrat und die Universitätsleitung vorgesehen. Dies soll den Hochschulen ermöglichen, eine ihren Gegebenheiten angemessene und hochschulspezifische Leistungs- und Verhaltensbeurteilung umzusetzen, deren Auswirkungen auf einen allfälligen individuellen Gehaltsaufstieg sich dennoch immer im jährlichen, vom Regierungsrat im Zuge seiner gesamtkantonalen Gehaltsmassnahmen vorgegebenen, finanziellen Rahmen bewegen. Der generelle Gehaltsaufstieg, worunter sowohl der Teuerungsausgleich als auch eine reale Gehaltserhöhung zu verstehen ist, wird weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

3.1.6 Arbeitszeitmodell

Aus den Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen ergeben sich bezüglich des zeitlichen Einsatzes der Mitarbeitenden eine Reihe von Besonderheiten, welche von den für das Personal der Kantonsverwaltung abweichende Regelungen rechtfertigen. Unter dem Überbegriff „Arbeitszeitmodell“ werden namentlich die hier nachfolgend beschriebenen Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst. Die vorgeschlagene Bestimmung zu den Arbeitszeitregelungen soll einerseits genügend Spielraum für die sachgemässe Konkretisierung der Autonomie im Personalrechtsbereich auf Stufe Verordnung oder Reglement bieten und andererseits soll damit vermieden werden, dass Regelungen in den Spezialgesetzen geschaffen werden, die im Personalrecht des Kantons auf Verordnungsebene geregelt sind (z. B. Langzeitkonto). Gleichzeitig muss die Norm so bestimmt sein, dass der Gesetzgeber weiss, was er regelt und welche Besonderheiten des Hochschulbetriebes eine vom kantonalen Personalgesetz abweichende Regelung erforderlich machen. Daher wird vorliegend jeder Regelungsgegenstand im Bereich der Arbeitszeit einzeln erläutert.

3.1.6.1 Arbeitszeiterfassung/Ferienbezug

Der Hochschulalltag unterscheidet sich im Bereich der Arbeitszeiterfassung und des Ferienbezugs oft erheblich von den Gegebenheiten in der öffentlichen Verwaltung, namentlich infolge der Strukturierung des Jahres in Semester und unterrichtsfreie Zeit, von durch Forschungstätigkeiten bedingten unregel-

mässigen Arbeitszeiten oder durch die für spezifische Aufgaben erforderliche hohe Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung. Aus diesen Gründen soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, für Mitarbeitende selber die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug, entsprechend den jeweiligen hochschulspezifischen Rahmenbedingungen in Bezug auf ein Arbeitsverhältnis oder eine Mitarbeitendenkategorie, zu regeln. Die Eckwerte des Personalrechts wie Regelarbeitszeit und Ferienanspruch bleiben davon unberührt.

3.1.6.2 Jahresarbeitszeitsaldo

Die Hochschulen sollen die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos von Mitarbeitenden, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, sowie von Drittmittelangestellten selber regeln können. Dies aufgrund ihres besonderen Auftrags, der eine gewisse Flexibilität verlangt, um den ordentlichen Hochschulbetrieb gewährleisten zu können.

3.1.6.3 Arbeit unter besonderen Verhältnissen

Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, hochschulspezifische Bestimmungen über die Arbeit unter besonderen Verhältnissen festzulegen, falls die Umstände dies erfordern. Die Bestimmungen über die Arbeit unter besonderen Verhältnissen (Pikett-, Nacht-, Wochenend-, Schichtarbeit u. a.) im kantonalen Personalgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sind auf die Mitarbeitenden der kantonalen Zentralverwaltung zugeschnitten. Abgesehen von spezifischen Berufskategorien geht es um die Regelung der Ausnahmefälle, in welchen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Nacht oder an Wochenenden arbeiten muss. An den Hochschulen gibt es dagegen insbesondere in Forschung und Lehre Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, wo die Ausgangslage eine andere ist. So ist in gewissen Laboratorien oder im Rahmen von Forschungsprojekten regelmässige oder gelegentliche Nachtarbeit üblich und notwendig. In gewissen Bereichen der Lehre, etwa an der Hochschule der Künste der BFH, sind Veranstaltungen an Abenden oder Samstagen nicht ungewöhnlich.

3.1.6.4 Kurzurlaub

Das kantonale Personalrecht regelt die Gewährung von bezahlten Kurzurlauben in verschiedenen Fällen, wie beispielsweise bei Heirat oder Wohnungswechsel. Innerhalb der von der Personalgesetzgebung vorgegebenen Bandbreiten liegt es im Ermessen der Vorgesetzten, über die Dauer des Urlaubs zu entscheiden. Die Hochschulen sind verpflichtet, einen geordneten Lehrbetrieb sicherzustellen und sollen daher neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlauben auf diesen Anforderungen abstimmen zu können.

3.1.6.5 Forschungs- und Bildungsurlaube

Die Hochschulerlasse sollen den Grundsatz beibehalten, dass für Dozierende ein Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden kann. Die Hochschulen sollen aber künftig im Sinne und innerhalb der Grenzen ihrer Autonomie die Ausgestaltung der Urlaube selber regeln können.

3.1.6.6 Treueprämie

Das Personalgesetz sieht vor, dass die Mitarbeitenden Anspruch auf Treueprämien haben, die in Form von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen oder einem Entgelt bezogen werden können. Der Anspruch und der

Umfang der Treueprämie sollen für die Hochschulen gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen bleiben. Zur Sicherstellung des geordneten Lehrbetriebs sollen die Hochschulen den Bezug der Treueprämie für Mitarbeitende neu selber regeln können, beispielsweise indem ein Bezug ausserhalb der Lehrzeiten vorgeschrieben wird. Dabei haben die Hochschulen zu berücksichtigen, dass eine echte Erholung der betroffenen Mitarbeitenden möglich bleibt und die restliche Arbeit nicht in kürzerer Zeit erledigt werden muss.

3.1.7 Auslagenersatz

Der Bereich des Auslagenersatzes wird derzeit in den Hochschulgesetzen nicht geregelt und richtet sich nach der Personalgesetzgebung. Die Hochschulen unterscheiden sich, insbesondere im Fall der BFH und der Universität, von den Gegebenheiten in der Kantonsverwaltung durch ihren hohen Anteil an Aktivitäten, die nicht durch Kantonsmittel, sondern durch andere öffentliche Mittel oder Drittmittel finanziert werden. In der Forschungsfinanzierung bestehen oft eigene Spesenregelungen der die Drittmittel finanzierenden Stellen (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse etc.). Dadurch kann es bei Hochschulen zu Widersprüchen zwischen diesen Standards und den Vorgaben der Personalgesetzgebung kommen und zu Unklarheiten, welche Regelungen in welchem Fall zur Anwendung kommen. Weiter gibt es auch hochschulspezifische Spesen (z. B. Auslandreisen, Forschungsaufenthalte, Exkursionen etc.), die im kantonalen Spesenwesen nur schwer abzudecken sind, oder Auslagen, welche die Zentralverwaltung in Art und Ausmass (z. B. Reiseaufwand der Praxislehrpersonen PH Bern) nicht kennt.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll – unter Beibehaltung der Grundsätze in der Personalgesetzgebung – für die drei Hochschulen im Bereich des Auslagenersatzes nun eine auf die hochschulspezifische Ausgangslage zugeschnittene Regelung ermöglicht werden. Auf Verordnungsebene wird den Hochschulen die Kompetenz übertragen, je ein eigenes Reglement zum Auslagenersatz zu erlassen. Gehalt und Anwendung dieser hochschulinternen Reglemente, die der Bildungs- und Kulturdirektion zur Kenntnis gebracht werden müssen, unterstehen dann den ordentlichen Instrumenten der Aufsicht durch den Kanton. In der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion orientiert sich die Bildungs- und Kulturdirektion an den Vorgaben der kantonalen Personalgesetzgebung sowie an den Standards der Drittmittelgeber.

3.1.8 Aufhebung der Pflicht des Einvernehmens oder der Zustimmung einer kantonalen Stelle

Die Hochschulen sind beim wichtigsten Aspekt ihrer Personalpolitik bereits vollständig autonom: Sie können ihr Personal selbst auswählen und anstellen. Ausschliesslich bei der Bestellung der Leitungsorgane Schulräte und Universitätsleitung ist eine Wahl seitens des Regierungsrates erforderlich.

Weil die Hochschulen jedoch der Personalgesetzgebung unterstellt sind, sind sie noch in einige gesamtkantonale Prozesse betreffend Einzelfallentscheidungen eingebunden, in welchen die Genehmigung des Personalamts respektive der Finanzdirektion vorgesehen ist. Beispiele hierzu sind abweichende Regelungen im Einzelfall im Rahmen des Abschlusses von Arbeitsverträgen, Austrittsvereinbarungen sowie die vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung.

Die fallweisen Genehmigungen durch das Personalamt stehen im Widerspruch zur bestehenden Autonomie der Hochschulen im Finanzbereich und sind im Rahmen ihrer heute geltenden Autonomie bei der Rekrutierung des Hochschulpersonals eigentlich systemfremd. Auf das fallweise Kontrollinstrument seitens der Finanzdirektion für die Hochschulen kann daher verzichtet und die diesbezügliche Verantwortung den Hochschulen übertragen werden. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und die angemes-

sene Nutzung des Ermessensspielraums durch die Hochschulen können weiterhin durch die ordentlichen, bestehenden Instrumente der Aufsicht (Leistungsauftrag und Berichterstattung, Revision durch die Finanzkontrolle, Audit, Rechts- und Beschwerdeweg) überprüft werden.

3.1.9 Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigungen der Hochschulangehörigen unterliegen heute zwei unterschiedlichen Regelungslinien: Demnach kommen je nach Anstellungskategorie und teils je nach konkreter Nebenbeschäftigung (innerhalb oder ausserhalb des Fachgebiets) unterschiedliche Regelungen des kantonalen Personalrechts oder der jeweiligen Spezialgesetzgebung zur Anwendung. Diese Unterscheidung führt in der praktischen Anwendung immer wieder zu Unklarheiten. Auch ist der administrative Aufwand vor allem für jene Personen sehr gross, welche unter zwei Regelungen fallen (z. B. Dozierende, welche Nebenbeschäftigungen innerhalb und ausserhalb des Fachgebiets ausführen).

Die wesentlichen Grundsätze zu den Nebenbeschäftigungen auf Gesetzesstufe, welche dem Zweck dienen, Interessenkonflikte zu vermeiden und den ordnungsgemässen Einsatz öffentlich finanzierter Ressourcen sicherzustellen, sollen beibehalten werden. Anstelle einer detaillierten Regelung der Nebenbeschäftigungen auf Verordnungsstufe sollen die Leitungsorgane der Hochschulen beauftragt werden, diesen Bereich hochschulspezifisch im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Eckwerte mittels Reglement zu regeln. Gehalt und Anwendung dieser hochschulinternen Reglemente unterstehen dann den ordentlichen Instrumenten der Aufsicht (Leistungsauftrag und Berichterstattung, Revision durch die Finanzkontrolle, Audit, Rechts- und Beschwerdeweg) durch den Kanton.

3.1.10 Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel

Neu wird in allen drei Hochschulgesetzen geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln als Kündigungsgrund gilt. Es handelt sich dabei um einen Kündigungsgrund, den es in der kantonalen Verwaltung nicht gibt, weil Drittmittel bei dieser keine nennenswerte Rolle spielen.

Da die Hochschulen gewährleisten müssen, dass mit der Beendigung von Drittmitteln auch die mit deren Erhalt verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden, ist das Auslaufen von Drittmitteln als Kündigungsgrund schon heute in der Verordnung über die Universität sowie in der Verordnung über die BFH normiert. Die Festlegung eines Kündigungsgrundes sollte jedoch auf Gesetzesstufe verankert sein, was durch die vorliegende Revision nun erfolgt. Zudem wird geklärt, dass für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Drittmittelanstellung massgeblich ist, unabhängig davon, ob die Anstellung innerhalb oder ausserhalb von Lehre, Forschung und Entwicklung erfolgt ist.

Um im Bereich der Drittmittelanstellungen eine ausgewogene Regelung zu schaffen, wird auf Verordnungsebene verankert, dass der Hochschule aus langjährigen Drittmittelanstellungsverhältnissen gewisse Pflichten erwachsen. Bei einer Kündigung wegen Auslaufen der Drittmittel von langjährigen Mitarbeitenden sollen die Hochschulen verpflichtet werden, diesen eine an das Personalgesetz angelehnte Abgangsentschädigung zu entrichten.

3.1.11 Geistiges Eigentum

Im Personalgesetz ist der Umgang mit dem geistigen Eigentum innerhalb der kantonalen Verwaltung geregelt. Da Forschung und Entwicklung zum Grundauftrag der Hochschulen gehören, hat auch die Frage des geistigen Eigentums für sie eine besondere und von der Situation der Kantonsverwaltung unter-

schiedliche Bedeutung. Bereits seit geraumer Zeit enthält daher das Universitätsgesetz hierzu eine Bestimmung, welche den hochschulspezifischen Umständen Rechnung trägt. Neu soll diese Bestimmung, mit einer Ergänzung betreffend Computerprogramme, auch im FaG und im PHG verankert werden.

3.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Beitrag des IVP NMS zur Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe im Kanton Bern soll von diesem auch in Zukunft geleistet werden, jedoch nicht mehr als an die PH Bern angegliedertes privates Institut, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut der NMS Bern, unter Aufsicht des Kantons. Es wird weiterhin für seine Leistungen in der Grundausbildung durch den Kanton Bern subventioniert. Wie bisher nicht durch den Kanton finanziert werden seine Weiterbildungsangebote. Jedoch hat das IVP NMS nach wie vor die Möglichkeit, Weiterbildungen kostendeckend anzubieten.

Als eigenständiges Hochschulinstitut soll es eine selbstständige Akkreditierung gemäss HFKG erlangen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der im HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen festgelegten Qualitätsstandards, welche in gleicher Weise auch die PH Bern für den Erhalt ihrer Akkreditierung einzuhalten hat und welche für die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen gelten. Ebenso soll es (wie bisher) die Anerkennung der EDK für den entsprechenden Studiengang erlangen. Die Finanzierung durch den Kanton Bern soll analog dem bisherigen System erfolgen, d. h. mittels eines jährlichen Staatsbeitrags, dessen Höhe sich grundsätzlich am Tarif gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 ausrichtet (FHV; BSG 439.21-1), jedoch mit der Möglichkeit, bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons die Anzahl der zu finanzierenden Berner Studierenden zu begrenzen. Die Aufsicht wird von der Bildungs- und Kulturdirektion auch weiterhin wahrgenommen werden. Die Berichterstattung des IVP NMS wird dabei neu direkt an die Bildungs- und Kulturdirektion zu erfolgen haben. Die entsprechenden Bestimmungen sowie die durch das IVP NMS zu erbringenden Leistungen, werden neu in einem Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und der NMS Bern geregelt sein.

Im Bereich der Ausbildung der Lehrpersonen für die Primarstufe soll nach wie vor eine Zusammenarbeit zwischen dem IVP der PH Bern und demjenigen der NMS erfolgen. Neben der ausdrücklichen Erwähnung dieser Zusammenarbeit im PHG, wird im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern eine Vorgabe, welche dieses Ziel beinhaltet, aufgenommen bzw. die bisherige Vorgabe präzisiert werden.

3.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Nebst den Anpassungen im Personalrechtsbereich und der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern (nur PHG), drängen sich weitere kleinere Anpassungen aus den in Kapitel 2.3 aufgeführten Gründen auf. Folgende Themen betreffen alle drei Hochschulen gleichermassen:

- Neue Bestimmung über die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sowie den Datenaustausch bei deren Verletzung
- Anpassung der Bestimmung betreffend Titel und Bescheinigungen sowie der dazugehörigen Strafbestimmung und Rechtswege
- Änderung der Gebührenberechnung für Fachhörerinnen und Fachhörer (Auskultantinnen und Auskultanten)

Folgende Themen betreffen die BFH und die PH Bern:

- Nichtzulassung nach endgültigem Ausschluss an einer Hochschule gilt auch für Studierende der BFH und der PH Bern. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die beiden Hochschulen

- Regelung der Zuständigkeit des Schulrats betreffend die Anstellung der/des Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektors bzw. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiters sowie der Vizerektorinnen/Vizerektoren bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung der PH Bern
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die BFH und die PH Bern, wonach der Regierungsrat die Befugnis, die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Fachhörerinnen und Fachhörer zu regeln, an den Schulrat übertragen kann
- Einführung einer Bestimmung, welche besagt, dass für die Zulassung zu den Grundausbildungen der PH Bern und gewissen Studiengängen der BFH persönliche Voraussetzungen für den Lehrberuf bzw. die künftige Berufsausübung mit Blick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Personen erfüllt sein müssen

Folgende Themen betreffen nur die BFH:

- Anpassung Ingress des FaG aufgrund Aufhebung Bundesgesetz FHSG
- Streichung des seit Aufhebung des FHSG nicht mehr geltenden Grundsatzes, dass die BFH in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz anbietet. Das in der Nachfolge des FHSG geltende HFKG regelt die Rahmenbedingungen, sieht aber auf Ebene Studiengang keine Regelungskompetenz des Bundes vor
- Die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium etc.) sollen nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt werden
- Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sollen auch in der Lehre tätig sein und nicht nur unbefristet, sondern auch befristet angestellt werden können
- Dynamischer Verweis auf die Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelorstudium im HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen
- Einfügung einer neuen Bestimmung über die Zulassung zum Masterstudium
- Schulrat soll anstelle des Regierungsrates über die Studiengänge entscheiden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat
- Regelung von Organstellung bzw. Kompetenzen der Vizerektorinnen/Vizerektoren und der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors
- Änderung der Zusammensetzung der Fachhochschulleitung und Festlegung auf Gesetzesstufe
- Streichung der Pflicht zur Bezeichnung der ständigen Kommissionen
- Regelung der Zusammensetzung der Departementsleitung im Statut
- Änderung der Bestimmung über die Organisation des Studienangebotes
- Umbenennung des Schulrates in Fachhochschulrat

Folgende Themen betreffen nur die Universität:

- Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track werden als zusätzliche Dozierendenkategorie aufgeführt.
- Streichung des Erfordernisses eines Antrags der Universität auf Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium.
- Zulassung zum Bachelorstudium mit Fachmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung
- Verleihung und Entzug des Titels und der Lehrbefugnis bei Privatdozentinnen und Privatdozenten durch die Universitätsleitung
- Wegfall der Genehmigungspflicht der Verträge zwischen der Universität und anderen Leistungserbringenden als den bernischen Universitätsspitälern

Folgende Themen betreffen nur die PH Bern:

- Einführung von kostendeckenden Gebühren für ausländische Studierende als Vollzug eines im Rahmen des Entlastungsprogramms 2018 gefällten Beschlusses, der für Universität und BFH bereits in Kraft ist.
- Anpassung der Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II an das per 1. Januar 2020 revidierte EDK-Anerkennungsreglement
- Regelung von Organstellung bzw. Kompetenzen von Vizerektorinnen und Vizerektoren
- Möglichkeit des Schulrats, weitere Mitglieder in der Schulleitung vorzusehen

Die Revisionsanliegen werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (vgl. nachfolgend) näher erklärt.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

Artikel 1

Mit der Aufhebung des FHSG werden die Studiengänge der Fachhochschulen nicht mehr in gesamtschweizerischer Koordination und bundesrechtlicher Regelungskompetenz angeboten. Somit kann die entsprechende Regelung in Absatz 1 zweiter Satz weggelassen werden. Mit der Aufhebung des FHSG fallen nämlich die Genehmigung für die Errichtung und Führung einer Fachhochschule sowie die Genehmigung der Bachelor- und Masterstudiengänge durch den Bund dahin. Zudem besteht in der Regel keine Pflicht mehr zur Programmakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Artikel 2

Bislang wurden die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium) im Gesetz geregelt. Absatz 1 orientierte sich im Wesentlichen an den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht. Das HFKG erwähnt die verschiedenen Studienformen nicht mehr. Hingegen wurde nun im HFKG zur Sicherstellung des Fachhochschulprofils und zur Abstimmung mit der Höheren Berufsbildung eine Bestimmung zur Studiengestaltung an den Fachhochschulen aufgenommen.

Absatz 2 weist denn auch darauf hin, dass sich Struktur und Umfang der Studien nach national und international anerkannten Richtlinien richten. Eine Notwendigkeit, die Studienformen im Gesetz zu regeln, besteht deshalb nicht mehr und ist auch nicht stufengerecht. Vielmehr soll auch weiterhin im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH als Ziel festgelegt werden, dass sich die BFH für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium einsetzt.

Artikel 3

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Benennung der Titel für die verschiedenen Studienstufen gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die Fachhochschulen verleihen demnach Bachelor- und Mastertitel (Art. 12 der Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen [SR 414.205.1]). Entsprechend können an den Hochschulen auf den ersten beiden Studienstufen nur noch diese Titel vergeben werden.

Für weitere Studienleistungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Vorkursen, im Bereich der Weiterbildung oder für zusätzliche Leistungen im Rahmen der ersten beiden Studienstufen, können die Hochschulen Bescheinigungen ausstellen, jedoch keine Titel vergeben. Die Bestätigungen über die weiteren erbrachten Studienleistungen und Kurse werden unter dem Begriff «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS) oder Bescheinigungen über absolvierte Vorkurse wie das PreCollege Bern HKB. Nicht zuletzt sind auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der BFH.

Artikel 10

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 3 des Gesetzes («Angehörige der Berner Fachhochschule») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der BFH neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der BFH handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 24a und Art. 24b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung der Stelle herangezogen. So kann eine Person an der BFH nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten.
Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der BFH verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 18

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 18 ist die Kernbestimmung im FaG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 2
In Absatz 2 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse eine solche rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Lehre, Forschung und Entwicklung das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses der oder des betreffenden Angestellten (bzw. ihrer oder seiner Mitarbeitendenkategorie) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 2 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 18 FaG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der BFH eine solche Abweichung rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen können (Abs. 3). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position des Schulrats als strategisches Leitungsorgan der BFH zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer
Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind wie z. B. die Anstellung von

Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite
Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bereits heute können Dozierende der BFH, die im Einzelunterricht bzw. in besonderen Unterrichtsformen tätig sind, mit einem Beschäftigungsgrad innerhalb einer Bandbreite von bis zu 20 Beschäftigungsgradprozenten angestellt werden (Art. 22a FaV). Eine Bandbreitenanstellung soll neu für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden können, sollten hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen.
Neu wird deshalb der Grundsatz geregelt, dass bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen ist. Er kann jedoch als feste Zahl oder als Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) ausgestaltet werden.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg
1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.
2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 2 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH vor. Dies, weil bei der BFH besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten eng mit Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell
Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:
1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an den Schulrat delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der BFH Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern,

da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an den Schulrat delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der BFH in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 3 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an den Schulrat möglich. Eine umfassende Delegation in diesem sensiblen Bereich ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die BFH soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die BFH die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die BFH soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der BFH soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der BFH haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die BFH soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Absatz 2 Buchstabe f FaG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die BFH ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Absatz 3
Die Einführung von Absatz 3 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die BFH dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der BFH die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat dem Schulrat die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist der Schulrat der BFH ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an den Schulrat vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat vorgesehen.

Artikel 18a

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat.

Artikel 18b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die BFH davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen, die Aufhebung der 80-Prozent-Regelung sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz in Absatz 1, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der BFH nicht beeinträchtigen dürfen, wird beibehalten.
Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Der geltende Absatz 2 wird entsprechend gestrichen. Dieser besagt, dass nur Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent bewilligungspflichtig sind. Neu soll die BFH selbst durch Reglement bestimmen können, wie hoch der Beschäftigungsgrad liegen soll, welcher zur Bewilligung der Nebenbeschäftigungen verpflichtet. Damit wird der BFH ermöglicht, diese Schwelle an die sich verändernden Anstellungsrealitäten an der BFH anzupassen.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt bestehen.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe dem Schulrat der BFH aufgrund dessen Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt neu, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der BFH zu übertragen, wobei die BFH verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im FaG ist bereits heute festgelegt, dass die BFH den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die BFH jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend werden die ausführenden Absätze 2 und 3 zur Gehaltskürzung während des Bildungsurlaubs sowie zur Rückzahlungspflicht beim Austritt aufgehoben.

Absatz 4 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Weiter regelt Absatz 4 neu die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat.

Artikel 24

Es entspricht der langjährigen Praxis an der BFH, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden auch in der Lehre (inklusive Weiterbildung) involviert sind. Aus diesem Grund wird Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden nicht nur an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und an den Dienstleistungen mitwirken, sondern, unter Anleitung und in Verantwortung der Dozierenden, auch in der Lehre.

Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind zum Teil befristet angestellt. Die Regelung, wonach die Dauer der Anstellung in der Regel nicht befristet ist, entspricht nicht mehr der Hochschulrealität und ist deshalb aufzuheben (Absatz 2).

3.2.5 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 24a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Erweiterung und rechtliche Korrektur einer bereits bestehenden Bestimmung. In Artikel 24a wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. Im geltenden Recht ist bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu der geltenden Bestimmung auf Verordnungsebene wird Artikel 24a FaG von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet. Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 24a FaG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der betroffenen Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder eine Kündigung gemäss Artikel 24a FaG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die BFH nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die BFH, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 24b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 24b kann die BFH neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die BFH durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 24b Absatz 1 Buchstaben a und b begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die BFH nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die BFH aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Lehre, Forschung und Entwicklung, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der BFH im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 25

Früher regelte das FHSG die Zulassungsvoraussetzungen zum (Bachelor- und Master-) Studium an den Fachhochschulen in der Schweiz. Entsprechend wurde im Artikel 25 Absatz 1 FaG geregelt, dass sich die Zulassung zum Studium nach Bundesrecht richtet. Das FHSG wurde jedoch durch den Erlass des HFKG aufgehoben. Das HFKG regelt die Zulassung zur Bachelorstufe. Da eine Änderung der bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen jeweils auch wieder eine Änderung des FaG erforderlich werden liesse und auch die Beschlüsse des Hochschulrats umzusetzen sein werden, wird im FaG – in Analogie zu den Zulassungsbestimmungen des PHG – dynamisch auf das HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen verwiesen. Somit wird in Absatz 1 neu explizit festgelegt, dass zum Bachelorstudium zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Zudem wird präzisiert, dass der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung regelt. Gemäss Artikel 25 Absatz 1 HFKG ist für die Zulassung zur ersten Studienstufe einer Fachhochschule entweder eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf, eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat oder eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung erforderlich. Im Unterschied zur aufgehobenen Bundesregelung fehlen heute allerdings eine klare Zuordnung und Differenzierung der einzelnen Vorbildungen in Bezug auf die verschiedenen Fachbereiche. So wurde beispielsweise die Fachmaturität nur in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst ausdrücklich als anerkannte Vorbildung zum Fachhochschulstudium aufgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen deshalb gemäss Artikel 25 Absatz 2 HFKG von der Hochschulkonferenz in Form von rechtsetzenden Bestimmungen nach Fachbereichen konkretisiert werden. Dabei kann die Hochschulkonferenz auch ergänzende, d. h. im Verhältnis zu Artikel 25 Absatz 1 HFKG erschwerende Voraussetzungen vorsehen (z. B. zusätzliche Eignungsprüfungen im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste).

Die Zulassung zum Masterstudium war bisher im Bundesrecht geregelt, nämlich in Artikel 5 Absatz 4 FHSG. Demnach setzte die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe den Erwerb des Bachelordiploms oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses voraus. Die Fachhochschulen konnten zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Da das FHSG aufgehoben wurde und das HFKG die Zulassung zum Masterstudium nicht mehr regelt, muss künftig das kantonale Recht diese Materie

ordnen. In Absatz 1a wird nun die bisherige bundesrechtliche Regelung des eben erwähnten Artikels 5 Absatz 4 FHSG unverändert übernommen. Ebenso wird der Schulrat wie bisher in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen können. Die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen beziehen sich auf qualitative Anforderungen, wie beispielsweise das Erreichen einer Mindestnote im Bachelordiplom oder das Bestehen einer Eignungsabklärung falls spezielle Fähigkeiten erforderlich sind. Hingegen ist für die Festlegung der quantitativen Anforderungen, also für den Beschluss über die Zulassungsbeschränkungen weiterhin der Regierungsrat zuständig.

Der bisherige Absatz 2 über die Zulassung nach endgültigem Ausschluss erfasst nur Studierende anderer Fachhochschulen. Bereits in der Verordnung über die BFH (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811) wurde mit der Änderung vom 25. Mai 2011 präzisiert, dass die Regelung auch für Studierende der BFH gelten soll (vgl. Art. 61 Abs. 1 FaV). Nun wird die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Studierenden der BFH sind alle gleich zu behandeln wie die Studierenden anderer Fachhochschulen, weshalb im Absatz 2 der Begriff «anderen» gestrichen wird.

Die EDK hat ihre Anerkennungsreglemente im März 2019 revidiert. Das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[1], welches per 1. Januar 2020 in Kraft trat, enthält neu eine Bestimmung betreffend Eignung für den Lehrberuf. Artikel 15 des erwähnten Reglements besagt, dass der Lehrberuf Anforderungen an die Eignung stellt, denen die Studierenden mit Blick auf die Wahrung der Integrität (seelisch-geistige und körperliche) der ihnen (im Praktikum oder Beruf) anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen. Der BFH ist es ein wichtiges Anliegen, für Berufsfelder, wie zum Beispiel die soziale Arbeit, eine analoge Regelung einzuführen, welche jedoch nebst dem Fokus der Arbeit mit Minderjährigen auch diejenige mit schutzbedürftigen Erwachsene miteinbezieht. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 neu eine Zulassungsvoraussetzung im Hinblick auf den Schutz der Integrität der künftig anvertrauten Personen geregelt.

Die Eignung im Sinne dieser Regelung beziehungsweise im Sinne der EDK liegt insbesondere nicht vor, wenn Studierende wegen Begehung einer der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben a bis d oder Absatz 4 Buchstaben a und b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) aufgeführten Straftaten verurteilt wurden. Dabei geht es nicht um die Eignung zum Studium, sondern um die Eignung, den Beruf ohne Gefährdung der anvertrauten Personen auszuüben. Liegen diese persönlichen Voraussetzungen für die künftige Berufsausübung mit Blick auf die Integrität der anvertrauten Personen nicht vor, kann die BFH Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen. Der Regierungsrat wird das Nähere voraussichtlich in der Verordnung regeln.

Artikel 26a

Der Begriff «Zulassungsbedingungen» wird durch den Begriff «Zulassungsvoraussetzungen» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Artikel 30

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren (Buchstabe b1) sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor (Buchstabe b2) der BFH erhalten neu aus Transparenzgründen auch auf Gesetzesebene Organstellung (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 33). Diese beiden Funktionen haben, gestützt auf Absatz 2 des gegenständlichen Artikels in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 bzw. Artikel 13 Absatz 3 des Fachhochschulstatuts, bereits heute Organstellung.

[1] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

4.2.1 Fachhochschulrat

Der Schulrat wird im Rahmen der vorliegenden Revision und in Angleichung an die Terminologie der meisten schweizerischen Fachhochschulen in «Fachhochschulrat» umbenannt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 33

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wurden bisher von der Rektorin oder dem Rektor angestellt. Aufgrund der neuen Organstellung der beiden Funktionen (vgl. Art. 30 FaG) auf Gesetzesstufe sowie ihrer Berufung in die Fachhochschulleitung (vgl. Art. 36 FaG) werden sie neu vom Schulrat angestellt.

Bislang entschied der Regierungsrat über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung der Studiengänge (Art. 57 FaG). Der Entscheid des Regierungsrates war bis anhin notwendig, damit beim Bund die Akkreditierung der Studiengänge beantragt werden konnte. Gemäss dem aufgehobenen FHSG mussten nämlich die einzelnen Studiengänge durch den Bund akkreditiert werden. Mit dem HFKG ist seit dem 1. Januar 2015 nur noch die institutionelle Akkreditierung notwendig. Die Programmakkreditierung ist freiwillig.

Aufgrund der Änderungen auf Bundesebene wird die sich neu etablierte Praxis umgesetzt und der Schulrat wird künftig über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen entscheiden können. Dies ist auch folgerichtig, weil er für die Strategie der BFH zuständig ist. Wie bisher wird im Leistungsauftrag das Studienangebot durch den Regierungsrat definiert. Aus diesem Grund entscheidet der Schulrat über die Studiengänge, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat (Art. 33 Absatz 1 Buchstabe q FaG).

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Verleihung (folglich auch diejenigen für den Entzug) von Bachelor- und Mastertiteln und für Verfügungen von Leistungsnachweisen, die im Laufe und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

4.2.2a Vizerektorinnen oder Vizerektoren

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich auf die Organstellung der Vizerektorinnen oder Vizerektoren beziehen.

Artikel 35a

Aufgrund der neu im Gesetz festgehaltenen Organstellung der Vizerektorinnen oder Vizerektoren (vgl. Art. 30 FaG) werden deren Grundaufgaben und Verantwortlichkeiten auf Gesetzesstufe in allgemeiner Weise erfasst. Der Schulrat der BFH soll die Möglichkeit haben, gemäss den organisatorischen Bedürfnissen der Hochschule Leistungsbereiche in Vizerektoraten zusammenzuführen und zu koordinieren.

Aus diesem Grund hält Absatz 2 fest, dass die BFH das Nähere zu den Vizerektoraten und deren Leistungsbereiche im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Fachhochschulstatut selbstständig regeln kann.

4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich auf die Organstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors beziehen.

Artikel 35b

Aufgrund der neu im Gesetz festgehaltenen Organstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors (vgl. Art. 30 FaG) werden auch die entsprechenden Grundaufgaben und Verantwortlichkeiten auf Gesetzesstufe erfasst.

Absatz 2 hält fest, dass die BFH das Nähere im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Fachhochschulstatut selbstständig regeln kann.

Artikel 36

Die Fachhochschulleitung ist das zentrale Koordinationsorgan der BFH auf der operativen Ebene. Sie vereinigt die Rektorin oder den Rektor, die Departementsleiterinnen und Departementsleiter sowie neu die Vizerektorinnen und Vizerektoren und die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektoren. Die Fachhochschulleitung unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung und stellt dabei insbesondere die Koordination der Aufgaben der Departemente sicher.

Der Verwaltungsdirektor führt an der BFH die Bereiche Finanzen und Controlling, Personal, Informatik und Immobilienmanagement. Er leistet damit eine wichtige Koordinationsfunktion für die Departemente und trägt eine hohe Verantwortung für das Gelingen der vielfältigen Aufgaben der BFH. Auch an der Universität und der PH Bern ist der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin Mitglied der Universitäts- bzw. Schulleitung. Damit erfolgt mit dieser Änderung auch eine Angleichung an die zwei anderen Hochschulen.

Artikel 37

Vorgesehen ist die Streichung der Pflicht zur Bezeichnung der ständigen Kommissionen im Statut der BFH (Abs. 2). Dies stellt für die BFH eine organisatorische Vereinfachung dar, weil sie im Rahmen ihrer internen Organisation ihre Ressorts in das Statut aufgenommen und deren Position (auch gegenüber den ständigen Kommissionen) gestärkt hat. Entsprechend ist es nicht mehr zielführend, die ständigen Kommissionen im Statut explizit erwähnen zu müssen, da diese jeweils dem Vizerektorat oder einem entsprechenden Ressort zugeordnet sind (vgl. Art. 27 Abs. 2 FaSt).

Artikel 40

Im Sinne einer Erweiterung der Organisationsautonomie der BFH wird die Zusammensetzung der Departementsleitung künftig nicht mehr im Gesetz festgelegt sein, sondern, analog zur Universität, im Statut definiert werden. Die angestrebte Verschiebung der Zusammensetzung der Departementsleitung ins Fachhochschulstatut rechtfertigt sich insbesondere aus der Vereinfachung, welche sich für die BFH im Falle einer internen Reorganisation ergibt – auch im Zusammenhang mit der geplanten Kompetenzübertragung bezüglich Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen vom Regierungsrat an den Schulrat (vgl. diesbezüglich die Art 33, Art. 52 und Art. 57 FaG).

Artikel 41

Die Organisation des Studienangebots wird in Artikel 41 geregelt. Da die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium) nicht mehr im Gesetz geregelt werden sollen, wird der Begriff «berufsbegleitend» aufgehoben (vgl. Ausführungen zu Art. 2). Dadurch soll bei der Organisation des gesamten Studienangebotes (und nicht nur des berufsbegleitenden) nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.

Artikel 52

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet. Neu wird in Absatz 6 nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Fachhörerinnen und Fachhörer pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion oder an den Schulrat delegiert werden.

Betreffend die Prüfungsgebühren sieht die Bestimmung des bisherigen Absatzes 7 lediglich eine Delegationsmöglichkeit des Regierungsrats an die Bildungs- und Kulturdirektion vor. Tatsächlich aber wird die Festlegung der Gebühren für die einzelnen Prüfungen in den Studienreglementen und somit vom Schulrat festgelegt (vgl. Art. 74 Abs. 1 FaV). Daher wird nun in Absatz 7 die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen.

Artikel 54a

Das FaG enthält (im Gegensatz zum UniG und zum momentan anwendbaren PG) noch keine Bestimmung über das geistige Eigentum. Eine analoge Bestimmung zu jener im UniG wird mit dieser Revision in Artikel 54a eingeführt, da diese abschliessende Bestimmung besser auf die hochschulspezifischen Verhältnisse zugeschnitten ist als diejenige aus dem PG.

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich «Geistiges Eigentum», wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten. Das «immaterielle Arbeitsergebnis» dient als Sammelbegriff. Darunter fällt der ganze Bereich des bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentums und des Designs.

Absatz 2 schafft eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der BFH die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Absatz 3 bestimmt, dass falls immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden sind, die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt werden.

In Absatz 4 ist der Vorrang vertraglicher Regelungen in diesem Bereich gesetzlich festgehalten. Wird zwischen den Partnern kein Vertrag abgeschlossen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss.

Artikel 57

Da neu der Schulrat und nicht mehr der Regierungsrat über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen entscheiden soll, ist die Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a aufzuheben. Das Studienangebot wird nur noch im Leistungsauftrag des Regierungsrats an die BFH definiert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 33).

Artikel 57a

Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe c von Absatz 2 aufzuheben.

Artikel 60

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Absatz 1 wird aber präzisiert, damit die Rekurskommission auch für Beschwerden im Bereich von Bachelor- und Mastertiteln oder Prüfungsergebnissen zuständig ist, wenn der Rektor oder die Rektorin, die Fachhochschulleitung oder der Schulrat diese verliehen (oder auch entzogen) oder verfügt hat.

Artikel 60a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die BFH aufgenommen werden.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der BFH die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an der BFH tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden.
Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der BFH, zu welchen gemäss Artikel 10 Absatz 1 FaG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der BFH gehören, haben sich auch alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die BFH in einem Reglement konkretisiert, damit diese insbesondere auch bei nicht strafrechtlich relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3 und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Artikel 61

Der Schutz der Bezeichnung «Fachhochschule» und davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das Kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das Certificate of Advanced Studies (CAS) ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Artikel 61a

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Übergangsbestimmung

Artikel T2-1

Artikel 19 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.

Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der BFH erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T2-2
Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Schulrat übertragen.

4.2 Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

Artikel 4

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Benennung der Titel, die mit Studienleistungen verbunden sind, gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die universitären Hochschulen verleihen demnach Bachelor-, Master- und Doktortitel (Art. 11 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen). Diese Titel werden traditionsgemäss von den Fakultäten verliehen (Art. 44 UniG). Die weiteren universitären Titel werden nicht gesamtschweizerisch, sondern von jeder Universität eigenständig geregelt. Diese Titel werden an der Universität Bern entweder vom Senat oder von der Universitätsleitung verliehen.

Wurde ein Titel durch Täuschung oder Irrtum erworben oder hat die Trägerin oder der Träger gegen die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit verstossen, ist der Senat berechtigt, den Titel zu entziehen (vgl. Art. 36). Diese Entzüge sind selten und sollen aufgrund einheitlicher Kriterien vom obersten rechtsetzenden Organ der Universität, in welchem alle Fakultäten vertreten sind, entschieden werden.

Einen Spezialfall stellt der Titel Privatdozentin oder Privatdozent dar. Der Titel Privatdozentin oder Privatdozent hängt mit der Erteilung der Lehrbefugnis zusammen und wird aufgrund einer Habilitation verliehen. Während die Fakultät über die wissenschaftlichen Leistungen und damit die Habilitation befindet und dann Antrag stellt (Art. 44 UniG), obliegt die eigentliche Verleihung – wie auch der Entzug – des Titels und der Lehrbefugnis der Universitätsleitung (Art. 39 UniG).

Die Universität bietet weitere Bildungsgänge und Kurse an. Die Bestätigungen über die weiteren absolvierten Bildungsgänge und Kurse werden unter «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS). Nicht zuletzt sind zudem auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der Universität.

Artikel 9

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 2 des Gesetzes («Angehörige der Universität») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der Universität neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der Universität handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 28a und Art. 28b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung der Stelle herangezogen. So kann eine Person an der Universität nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten

Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten.

Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der Universität verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 18

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 18 ist die Kernbestimmung im UniG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 3
In Absatz 3 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse es rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel (im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Forschung und Lehre beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Forschung und Lehre das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses (oder einer Kategorie der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 3 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 18 UniG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der Universität dies rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen können (Abs. 4). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position der Universitätsleitung als Leitungsorgan der Universität zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer
Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Forschung und Lehre bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind, wie z. B. die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite
Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bisher besteht an der Universität noch keine Möglichkeit von Bandbreitenanstellungen. Eine Bandbreitenanstellung soll neu möglich sein, sofern hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen. Der Beschäftigungsgrad kann fest sein oder eine Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) umfassen.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg

1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.

2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 3 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität vor. Dies, weil bei der Universität besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten

eng mit Angestellten in Forschung und Lehre zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell

Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:

1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an die Universitätsleitung delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Forschung und Lehre vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der Universität Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern, da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an die Universitätsleitung delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der Universität in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Forschung und Lehre vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 4 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an die Universitätsleitung möglich. Eine umfassende Delegation ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die Universität soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die Universität die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter der Universität, Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die Universität soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der Universität soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der Universität haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die Universität soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe f UniG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die Universität ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

Absatz 4
Die Einführung von Absatz 4 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die Universität dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der Universität die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat der Universitätsleitung die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist diese ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an die Universitätsleitung vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an die Universitätsleitung vorgesehen.

Artikel 18a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an die Universitätsleitung. Auf Verordnungsstufe soll die Universitätsleitung die Möglichkeit erhalten, die Zuständigkeiten durch ein Reglement an einzelne Mitglieder der Universitätsleitung weiter zu delegieren.

Artikel 18b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die Universität davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 UniG regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Universität nicht beeinträchtigen dürfen, wird neu in Absatz 1 festgehalten.

Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt inhaltlich bestehen, wird aber vom aktuellen Absatz 5 nach vorne verschoben.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur

Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe der Universitätsleitung aufgrund deren Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der Universität zu übertragen, wobei die Universität verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 21

Artikel 21 Absatz 1 legt die verschiedenen Kategorien von Dozentinnen und Dozenten fest. Im neuen Artikel 9 Absatz 4 wird dem Regierungsrat die grundsätzliche Kompetenz übertragen, weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festzulegen. In Artikel 21 Absatz 1 wird der Begriff «insbesondere» ergänzt, um klarzustellen, dass es sich bei den unterschiedlichen Kategorien der Dozierenden nicht um eine abschliessende Auflistung handelt.

Unter Absatz 1 Buchstabe d1 wird die im Rahmen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung an der Universität neu geschaffene Stellenkategorie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track erstmals auf Gesetzesstufe aufgeführt. Diese Kategorie schafft einen Karrierepfad mit Bewährungsphase im Hinblick auf eine dauerhafte Anstellung, analog zum bereits etablierten Verfahren für Professuren mit Tenure Track. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sollen damit die Möglichkeit erhalten, gezielt auf die Übernahme einer unbefristeten Dozentur hinzuarbeiten.

Artikel 21 Absatz 2, welcher dem Regierungsrat die Kompetenz überträgt, die Kategorien von Dozentinnen und Dozenten weiter zu unterscheiden, aufzuheben oder neue zu schaffen, ist aufgrund der Grundsatzbestimmung in Artikel 9 Absatz 4 obsolet geworden und wird entsprechend aufgehoben.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im UniG ist bereits heute festgelegt, dass die Universität den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die Universität jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend wird der ausführende Absatz 2 zur Rechenschaftsablegung aufgehoben.

Absatz 3 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Dieser regelt neu zusätzlich die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung.

Artikel 27

Gemäss Artikel 27 Absatz 4 legt der Regierungsrat die Kategorien der Assistentinnen und Assistenten fest. Im neuen Artikel 9 Absatz 4 wird dem Regierungsrat die grundsätzliche Kompetenz übertragen, weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festzulegen. Folglich ist Artikel 27 Absatz 4 aufgrund des neuen Artikel 9 Absatz 4 obsolet geworden und wird aufgehoben.

2.2.4 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 28a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Erweiterung und rechtliche Korrektur einer bereits bestehenden Bestimmung. In Artikel 28a UniG wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. Im geltenden Recht ist bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln für Angestellte in Forschung und Lehre einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu der geltenden Bestimmung auf Verordnungsebene wird Artikel 28a UniG von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet. Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 28a UniG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der gekündigten Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder

eine Kündigung gemäss Artikel 28a UniG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die Universität nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die Universität, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 28b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 28b kann die Universität neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die Universität durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a und b begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die Universität nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die Universität aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Assistentinnen und Assistenten, Doktorandinnen und Doktoranden, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track sowie ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Forschung und Lehre, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der

Universität im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 29

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, dass künftig Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen an universitäre Hochschulen zugelassen werden. Voraussetzung dafür bildet (wie bei den Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität) das Bestehen einer Ergänzungsprüfung («Passerellen-Prüfung»).

Artikel 29 Absatz 1 UniG, der die Zulassungsvoraussetzungen regelt, wird durch einen entsprechenden neuen Buchstaben d1 ergänzt.

Artikel 29e

Der am 1. Januar 2015 eingesetzte Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz übernimmt landesweit die Koordination der Zulassungsbeschränkungen und des Eignungstests für das Medizinstudium. Die Voraussetzung eines Antrags der Universitätsleitung auf die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist daher nicht sachgerecht. Im Gegensatz dazu werden Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Sportwissenschaften nicht gesamtschweizerisch koordiniert. Folglich beschliesst der Regierungsrat die Zulassungsbeschränkungen für das Studium der Sportwissenschaften weiterhin auf Antrag der Universität.

Artikel 36 und 39

Dass der Senat im Statut berechtigt ist, Titel zu schaffen, wird bereits in Artikel 4 UniG geregelt. Die Wiederholung kann gestrichen werden.

Hinsichtlich des neuen Artikels 18a wird Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h gestrichen. Gegenüber den heutigen Zuständigkeitsregelungen ist damit keine Änderung beabsichtigt.

Der Titel «Privatdozentin» oder «Privatdozent» ist untrennbar mit der Lehrbefugnis verknüpft. Der Titel wird als Spezialfall (vgl. Erläuterung zu Art. 4 UniG) von der Universitätsleitung nicht nur verliehen, sondern bei Vorliegen der entsprechenden Kriterien auch entzogen.

Im neuen Artikel 39 Absatz 3 wird festgehalten, dass Beschlüsse über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen oder die Zulassung zum Studium an ein Mitglied der Universitätsleitung übertragen werden können.

Artikel 44

Die Fakultäten verleihen keine Lizenziate und Diplome mehr, weil diese über die Bologna-Reform von 2005 durch Bachelor- und Mastertitel abgelöst wurden. Die letzten Übergangsfristen sind abgelaufen, so dass es keinen entsprechenden Anwendungsfall mehr gibt. Entsprechend werden die Begriffe «Lizenziate» und «Diplome» gestrichen.

Als Folge dieses Systemwechsels hat sich auch die Bedeutung der Titelverleihung geändert. Im Rahmen des Lizenziats wurde der Abschluss am Ende des Studiums unter einem Mal verfügt. Heute werden im Laufe des Studiums die nötigen Leistungsnachweise erbracht, die aufgrund der Vorgabe des entsprechenden Studienreglements zum Bachelor- oder Mastertitel führen. Folglich ist die Verleihung (und somit auch der Entzug) der Bachelor-, Master und Doktortitel von einer Notenverfügung bei einem einzelnen Leistungsnachweis sowie von einer Jahresverfügung als Massenverfügung zu unterscheiden.

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen einschliesslich die Verfügung von Leistungsnachweisen, die im Laufe und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

Artikel 53

Artikel 53 regelt die Aufgabenübertragung der Universität an die Universitätsspitäler. Gemäss Absatz 1 ist die Universität dazu ermächtigt, sowohl mit den bernischen Universitätsspitälern als auch mit andern Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre abzuschliessen. Gemäss Absatz 2 bedürfen diese der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Es entsprach schon immer dem Willen des Gesetzgebers, nur die Leistungsverträge zwischen den Universitätsspitälern (Insel und UPD) einer Genehmigung durch den Regierungsrat zu unterziehen
.
Die übrigen Verträge mit einzelnen Spitälern und anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern innerhalb und ausserhalb des Kantons wechseln oft und haben weder finanziell noch inhaltlich eine Tragweite, welche eine vorherige Genehmigung durch die Regierung rechtfertigen würde. Daher wird Absatz 2 gemäss dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers korrigiert.

Artikel 65a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet.

Neu wird in Absatz 2 nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion delegiert werden.

Artikel 70

Die Begriffe «Urheber- und Patentrecht» wurden durch den weitergehenden Begriff «immaterielle Arbeitsergebnisse» ersetzt.

Zudem schafft der neue Absatz 1a eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der Universität die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Artikel 76

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Artikel 77a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die Universität aufgenommen werden.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der Universität die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an der Universität tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden.
Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der Universität, zu welchen gemäss Artikel 9 Absatz 1 UniG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität gehören, haben sich auch alle weiteren an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die Universität in einem Reglement konkretisiert, damit diese insbesondere auch bei nicht strafrechtlich relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3

und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Artikel 78

Der Schutz der Bezeichnung «Universität» und von davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das CAS ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Artikel 78a

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Artikel 81

Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe b von Absatz 2 aufzuheben.

Übergangsbestimmung

Artikel T3-1

Artikel 19 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.

Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der Universität erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T3-2

Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

4.3 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Vorbemerkungen

Die Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ruft die Notwendigkeit einer getrennten Regelung der beiden eigenständigen Institutionen im PHG hervor. Der Aufbau des Erlasses ist aus diesem Grund anzupassen.

Der Verein NMS Bern wird voraussichtlich das IVP NMS neu wie folgt bezeichnen: Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern. Diese neue Institutsbezeichnung wurde mit der Bildungs- und Kulturdirektion abgesprochen, jedoch ist die interne Organisation des Vereins NMS Bern nicht im Gesetz oder in der Verordnung zu regeln. Folglich ist der Verein NMS Bern in der Namensgebung frei und muss schlussendlich nicht die mit der Bildungs- und Kulturdirektion abgesprochene Bezeichnung übernehmen. Aus diesem Grund wird im Gesetz sowie im vorliegenden Vortrag der neutrale Begriff «Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution» des Vereins NMS Bern verwendet.

Kapitel 1

Hierbei handelt es sich um eine rein formelle Anpassung. Der Kapiteltitel 1 wird aufgrund der Anpassung des Erlassaufbaus geändert.

Artikel 1

Die Änderung in diesem Artikel trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision nicht mehr nur die PH Bern regelt, sondern auch die Übertragung von Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an den Verein NMS Bern. Die Voraussetzungen für diese Aufgabenübertragung werden neu in Artikel 67 Absatz 2 geregelt.

Bisher wurde statuiert, dass der Kanton für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule unterhält. Mit «Pädagogische Hochschule» ist stets die «deutschsprachige Pädagogische Hochschule», welche sich PH Bern nennt, gemeint.

Für Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome führen, wurde im bisherigen Artikel 67 Absatz 1 die Möglichkeit der Angliederung an die PH Bern vorgesehen. In Anwendung dieser Bestimmung wurde das IVP NMS der PH Bern per 1. September 2005 angegliedert.

Künftig soll das IVP NMS nicht mehr an die PH Bern angegliedert sein, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut geführt werden. Diese Abtrennung des IVP NMS von der PH Bern begründet die Notwendigkeit einer getrennten Regelung der beiden Institutionen im PHG. Die Angliederungsmöglichkeit von Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft an die PH Bern entfällt künftig ganz.

Die Möglichkeit einer Angliederung an die PH Bern bestand bis anhin allgemein für Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft und war nicht ausschliesslich dem IVP NMS vorbehalten. In der Vergangenheit haben jedoch keine anderen Institutionen ein Interesse an der Wahrnehmung der Lehrerbildung angemeldet, weshalb keine weiteren Angliederungen privater Institutionen an die PH Bern erfolgten und zu erwarten sind. Der Verein NMS Bern nimmt als einzige Institution mit privater Trägerschaft seit dem Jahr 1853 erfolgreich Lehrerbildungsaufgaben wahr, verfügt über eine lange Tradition und ist im Kanton Bern fest verwurzelt. Basierend auf diesen Tatsachen wurde bewusst darauf

verzichtet, die Möglichkeit einer Übertragung von Lehrerbildungsaufgaben an weitere Institutionen mit privater Trägerschaft durch eine Kann-Bestimmung im Gesetz festzuhalten.

In Artikel 1 kommt die Überzeugung des Kantons Bern zum Ausdruck, dass auch künftig neben dem Institut Primarstufe der PH Bern noch ein zweites Institut für die Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe bestehen soll. Nicht nur aufgrund der seit vielen Jahren für den Kanton Bern bedeutenden Wahrnehmung der Lehrerbildungsaufgaben, sondern auch, weil es erfolgreich ein leicht anderes Studienprofil (vielfältige musisch-gestalterische Fachbereiche sowie zusätzlich Profil «30+» für Quereinsteigende) als die PH Bern anbietet. Zudem ist das IVP NMS im Gegensatz zur PH Bern eine kleine Institution und somit überschaubarer. Würde das IVP NMS künftig nicht mehr bestehen, ist davon auszugehen, dass diejenigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche das IVP NMS gewählt hätten, unter anderem aus den oben erwähnten Gründen ihr Studium sehr wahrscheinlich nicht an die PH Bern, sondern an einer anderen, kleineren, ausserkantonalen pädagogischen Hochschule absolvieren würden. Damit bestünde die Gefahr, dass jene dem Kanton Bern später auch als Lehrpersonen verloren gehen würden.
Das Kapitel 1 enthält aufgrund des neuen Aufbaus nur noch einen Artikel, weshalb ein Artikeltitel zu diesem nicht mehr erforderlich ist.

Artikel 1a

Aufgrund des per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Reglements vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[2] der EDK wird der Begriff «Vorschulstufe» im gesamten Erlass aufgehoben und nur noch der Begriff «Primarstufe» verwendet. Damit im Hinblick auf den gesamtschweizerischen Kontext klar ist, welche Ausbildungsstufen mit der jeweils im PHG verwendeten Begrifflichkeit gemeint ist, wird in Artikel 1a auf Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat; BSG 439.60-1) verwiesen. Gemäss Anerkennungsreglement umfasst die Primarstufe die Klassen 1 bis 8 (früher –2 bis +6).

Kapitel 1a

Der Kapiteltitel 1a wird aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus neu eingefügt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 1b

Der neu eingefügte Artikel 1b entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 1.

Artikel 3

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Benennung der Titel gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die Pädagogischen Hochschulen verleihen demnach Bachelor- und Mastertitel (Art. 13 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen [SR 414.205.1]). Entsprechend können an den Hochschulen auf den ersten beiden Studienstufen nur noch diese Titel vergeben werden. Die Pädagogischen Hochschulen haben jedoch auch Lehrdiplome nach den Vorschriften der EDK auszustellen.

Für weitere Studienleistungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Vorkursen, im Bereich der Weiterbildung oder bei zusätzlichem Aufwand im Rahmen der ersten beiden Studienstufen, können die Hochschulen Bescheinigungen ausstellen, jedoch keine Titel vergeben. Die Bestätigungen über die weiteren

[2] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

erbrachten Studienleistungen und Kurse werden unter dem Begriff «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS) oder Bescheinigungen über absolvierte Vorkurse. Nicht zuletzt sind auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der PH Bern.

Artikel 6

Der Kanton Bern erachtet die Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zur optimalen Nutzung der Synergien am Bildungsstandort Bern auch künftig als sinnvoll. Durch das Einfügen des Buchstabens c1 soll sichergestellt werden, dass auch künftig eine Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern erfolgt.

Artikel 11

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 3 des Gesetzes («Angehörige der Pädagogischen Hochschule») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der PH Bern neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der PH Bern handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 24a und Art. 24b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung herangezogen. So kann eine Person an der PH Bern nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten. Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der PH Bern verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 14

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines formellen Fehlers, welcher nur den französischen Text betrifft.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 ist die Kernbestimmung im PHG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 2
In Absatz 2 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse eine solche rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Lehre, Forschung und Entwicklung das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses der oder des betreffenden Angestellten (bzw. ihrer oder seiner Mitarbeitendenkategorie) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 2 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 19 PHG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der PH Bern eine solche Abweichung rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen können (Abs. 3). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position des Schulrats als strategisches Leitungsorgan der PH Bern zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer

Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind wie z. B. die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite

Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bereits heute können Dozierende der PH Bern, die im Einzelunterricht bzw. in besonderen Unterrichtsformen tätig sind, mit einem Beschäftigungsgrad innerhalb einer Bandbreite von bis zu 20 Beschäftigungsgradprozenten angestellt werden (Art. 12a PHV). Eine Bandbreitenanstellung soll neu für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden können, sollten hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen. Neu wird deshalb der Grundsatz geregelt, dass bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen ist. Er kann jedoch als feste Zahl oder als Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) ausgestaltet werden.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg

1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.

2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 2 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern vor. Dies, weil bei der PH Bern besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten eng mit Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell

Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:

1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an den Schulrat delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der PH Bern Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern, da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an den Schulrat delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der PH Bern in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 3 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an den Schulrat möglich. Eine umfassende Delegation in diesem sensiblen Bereich ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die PH Bern soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die PH Bern die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die PH Bern soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der PH Bern soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.

Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der PH Bern haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die PH Bern soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Absatz 2 Buchstabe f PHG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die PH Bern ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Absatz 3
Die Einführung von Absatz 3 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die PH Bern dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der PH Bern die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat dem Schulrat die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist der Schulrat der PH Bern ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an den Schulrat vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat vorgesehen.

Artikel 19a

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat.

Artikel 19b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die PH Bern davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 20

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 20 regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen, die Aufhebung der 80-Prozent-Regelung sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz in Absatz 1, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der PH Bern nicht beeinträchtigen dürfen, wird beibehalten.

Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Der geltende Absatz 2 wird entsprechend gestrichen. Dieser besagt, dass nur Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent bewilligungspflichtig sind. Neu soll die PH Bern selbst durch Reglement bestimmen können, wie hoch der Beschäftigungsgrad liegen soll, welcher zur Bewilligung der Nebenbeschäftigungen verpflichtet. Damit wird der PH Bern ermöglicht, diese Schwelle an die sich verändernden Anstellungsrealitäten an der PH Bern anzupassen.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt bestehen.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe dem Schulrat der PH Bern aufgrund dessen Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt neu, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der PH Bern zu übertragen, wobei die PH Bern verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im PHG ist bereits heute festgelegt, dass die PH Bern den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die PH Bern jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend werden die ausführenden Absätze 2 und 3 zur Gehaltskürzung während des Bildungsurlaubs sowie zur Rückzahlungspflicht beim Austritt aufgehoben.

Absatz 4 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Weiter regelt Absatz 4 neu die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat.

3.2.5 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 24a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

In Artikel 24a wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. In der UniV und FaV ist (anders als in der PHV) bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen auf Verordnungsebene (UniV und FaV) wird der Gesetzesartikel (PHG: Art. 24a) von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet.
Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 24a PHG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der betroffenen Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder eine Kündigung gemäss Artikel 24a PHG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die PH Bern nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die PH Bern, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 24b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 24b kann die PH Bern neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die PH Bern durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat

die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 24b Absatz 1 Buchstaben a und b PHG begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die PH Bern nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die PH Bern aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Lehre, Forschung und Entwicklung, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der PH Bern im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 26

Durch das Inkrafttreten des HFKG haben seit dem 1. Januar 2015 auch die pädagogischen Hochschulen bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Studiengängen der Grundbildung der pädagogischen Hochschulen haben imperativen Charakter und sind somit in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen.

Die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II ist hingegen im HFKG nicht geregelt. In diesem Bereich bestehen jedoch Minimalvorgaben der EDK. Das entsprechende Anerkennungsreglement wurde per 1. Januar 2020 revidiert. Es ist daher angezeigt, die Vorgaben der EDK, analog der Bestimmung betreffend Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik, ebenfalls in Form eines dynamischen Verweises zu übernehmen. Sie entsprechen inhaltlich zurzeit den bisher gemäss PHG geltenden Vorgaben. Diese automatische Übernahme der EDK-Vorgaben ins kantonale Recht erscheint sinnvoll, da eine Nicht-Übernahme der Mindestvorgaben mittelfristig zum Verlust der Anerkennung des Studiengangs durch die EDK führen würde und daher kaum je in Betracht kommen wird. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern von allfälligen Änderungen des Reglements seitens der EDK als deren Mitglied frühzeitig Kenntnis erhält und seine Interessen im Rahmen der Plenarversammlung der EDK vertreten kann.

Artikel 27a

Die Bestimmung des bisherigen Absatz 1 über die Zulassung nach endgültigem Ausschluss erfasst nur Studierende von anderen Hochschulen. Die Studierenden der eigenen Pädagogischen Hochschule sind gleich zu behandeln wie die Studierenden anderer Hochschulen. Der Begriff «anderen» wird folglich aufgehoben.

Die EDK hat ihre Anerkennungsreglemente im März 2019 revidiert. Das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und

an Maturitätsschulen[3], welches per 1. Januar 2020 in Kraft trat, enthält neu eine Bestimmung betreffend Eignung für den Lehrberuf. Artikel 15 des erwähnten Reglements besagt, dass der Lehrberuf Anforderungen an die Eignung stellt, denen die Studierenden mit Blick auf die Wahrung der Integrität (seelisch-geistige und körperliche) der ihnen (im Praktikum oder Beruf) anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen (Abs. 1). Im Weiteren müssen die Hochschulen über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind, verfügen.

Die PH Bern muss folglich diese Vorgabe erfüllen, damit ihre Reglemente weiterhin gesamtschweizerisch anerkannt bleiben. Aus diesem Grund wird in Absatz 2 von Artikel 27a neu eine Zulassungsvoraussetzung im Hinblick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler geregelt. Die Eignung im Sinne dieser Regelung beziehungsweise im Sinne der EDK liegt insbesondere nicht vor, wenn Studierende wegen Begehung einer der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben a bis d StGB aufgeführten Straftaten verurteilt wurden. Dabei geht es nicht um die Eignung zum Studium, sondern um die Eignung, den Beruf ohne Gefährdung der anvertrauten Schülerinnen und Schüler auszuüben. Liegen diese persönlichen Voraussetzungen für den Lehrberuf mit Blick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht vor, kann die PH Bern Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen. Der Regierungsrat wird das Nähere voraussichtlich in der Verordnung regeln.

Eine Nichtzulassung oder ein Ausschluss gemäss der neuen Regelung von Absatz 2 des Artikels 27a soll nicht erfolgen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zwar erfüllt, jedoch in gewisser Weise eingeschränkt sind. Eine Einschränkung kann zum Beispiel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung vorliegen. Ein Beispiel ist eine Allergie, welche die Studierende bzw. den Studierenden daran hindert, das für den Studiengang Primarstufe (Studienschwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe) an der PH Bern erforderliche SLRG-Brevet zu absolvieren. Wie die EDK richtigerweise ausführt, ist unter anderem in einem solchen Fall ein Vermerk auf dem Diplom transparent auszuweisen[4]. Denn nur so können die Anstellungsbehörden Kenntnis von der Einschränkung nehmen. Auf eine gesetzliche Verankerung wird verzichtet, weil die Diplomierung in den Zuständigkeitsbereich der PH Bern fällt. Jedoch ist die PH Bern gehalten, diese Empfehlung der EDK umzusetzen.

Zu beachten ist, dass diese Fälle von denjenigen zu unterscheiden sind, bei welchen ein Nachteilsausgleich möglich ist. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs werden die fachlichen Anforderungen durch die betroffene Person nach wie vor erfüllt, weshalb kein Vermerk auf dem Diplom erfolgt.

Artikel 30

Neu wird in Absatz 3a festgehalten, dass bei Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe auch Artikel 67d (neu) gilt.

Artikel 31a

Der Begriff «Zulassungsbedingungen» wird durch den Begriff «Zulassungsvoraussetzungen» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

[3] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung
[4] www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung > Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (28.3.2019)

Kapitel 4

Aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus wird der Kapiteltitel 4 um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 35

In Absatz 2 wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass durch Statut Vizerektorinnen und Vizerektoren als Organ eingesetzt werden können.
Die Einrichtung der Funktion Vizerektorinnen und Vizerektoren soll insbesondere zur Entlastung der Rektorin oder des Rektors erfolgen können.

Zurzeit ist namentlich nicht vorgesehen, dass die Vizerektorinnen oder Vizerektoren der PH Bern ein Vizerektorat als zusätzliche Organisationseinheit führen, wie dies z. B. bei anderen pädagogischen Hochschulen oder bei der BFH der Fall ist (Vizerektorate für bestimmte Ressorts), sondern sie sollen permanent Aufgaben der Rektorin oder des Rektors übernehmen, sofern ihnen diese durch den Schulrat (auf Antrag der Rektorin oder des Rektors) im Statut übertragen worden sind (vgl. Art. 39 Abs. 3 neu). Es soll dem Schulrat überlassen werden, eine diesbezüglich sinnvolle Organisation festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass vorerst nur eine Vizerektorin oder ein Vizerektor eingesetzt wird. Die Bestimmung soll aber dem Schulrat die Möglichkeit offenlassen, später bei Bedarf weitere Vizerektorinnen oder Vizerektoren einsetzen zu können. Sie lässt es zudem zu, dass die Funktion des Organs Vizerektorin bzw. Vizerektor wie momentan vorgesehen durch eine Institutsleiterin oder durch einen Institutsleiter wahrgenommen und die jeweilige Person im Gegenzug von anderen Aufgaben entlastet werden wird. So kann die Funktion einer Vizerektorin oder eines Vizerektors durch den Schulrat auch ohne Anstellung von zusätzlichem Leitungspersonal geschaffen werden. Sollte in Zukunft durch den Schulrat eine zusätzliche Stelle für die Übernahme einer Funktion als Vizerektorin oder Vizerektor geschaffen werden, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die Personalkosten, welche die PH Bern im Rahmen ihrer bestehenden Mittel zu tragen hätte. Veränderungen im Stellenplan begründen keine Erhöhung des Staatsbeitrags.

Artikel 37

Die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung, welche über ein Stimmrecht verfügen sollen, muss sinnvollerweise in der Kompetenz des strategischen Führungsorgans (d. h. des Schulrats) der PH Bern liegen. Die Anstellung wird der Schulrat jeweils auf Antrag des Rektors oder der Rektorin vornehmen. Aus diesem Grund wird der bisherige Buchstabe o inhaltlich angepasst, sodass der Schulrat einheitlich für die Anstellung sämtlicher der im Gesetz vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung zuständig ist. Dadurch wird neu u. a. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sowie – falls im Statut eingeführt und mit Stimmrecht ausgestattet – die Vizerektorinnen und Vizerektoren (analog zur Regelung bei der BFH) durch den Schulrat angestellt. Aus formellen Gründen werden zudem die Buchstaben o–q umgestellt.

Der Passus des bisherigen Buchstabe t in Absatz 1, welcher den Abschluss von Verträgen durch den Schulrat der PH Bern mit den angegliederten Institutionen vorsah, wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern aufgehoben.
Die Aufhebung dieser Bestimmung bedeutet nicht, dass künftig keine Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern mehr erfolgen wird (vgl. auch Bestimmungen in den neuen Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe c1 sowie 67 Absatz 3). Die Zusammenarbeit kann aber frei vertraglich geregelt werden.

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Verleihung (folglich auch diejenigen für den Entzug) von Bachelor- und Mastertiteln und für Verfügungen von Leistungsnachweisen, die im Laufe

und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

Artikel 39

Die Buchstaben f, k und l von Absatz 1 werden aufgrund des neuen Artikels 19a bzw. 37 Absatz 3 aufgehoben.

Absatz 2 wird ebenfalls aus diesem Grund wie folgt angepasst: Der Schulrat kann bei Bedarf Aufgaben der Rektorin oder des Rektors gemäss Absatz 1 Buchstaben a, d, e, g, h, m und n an Vizerektorinnen oder Vizerektoren übertragen (Abs. 2). Wie sich in der Vergangenheit zeigte, ist es sinnvoll, diese Möglichkeit zu schaffen, da die Rektorin bzw. der Rektor eine Vielzahl von Aufgaben wahrzunehmen hat. Es geht bei der Neuregelung darum, ihre bzw. seine ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben dauernd und abschliessend an eine oder mehrere Vizerektorinnen oder Vizerektoren übertragen zu können. Bisher bestand nur bei Abwesenheit des Rektors die Möglichkeit, dass dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Aufgaben übernahmen, welche durch Gesetz der Rektorin oder dem Rektor zugewiesen waren.

Im Weiteren wird bei Buchstabe g in Absatz 1 der zweite Teil des Satzes aufgehoben. Das PHG bestimmt, dass es Institute gibt, und das Statut der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule bestimmt die Feinorganisation. Letzteres somit auch, wie viele Institute (und somit Institutsleitende) und wie viele Fachbereiche im Rektorat (und somit Leitende) bestehen. Es ist folglich klarer, wenn die Präzisierung, dass die Rektorin oder der Rektor bestimmte Stellen nicht streichen kann, weggelassen wird; er oder sie kann dies sowieso nicht, da die Feinorganisation im Statut durch den Schulrat zu regeln ist. Ebenfalls wird Buchstabe i in Absatz 1 aufgehoben. Die Antragstellung für die Anstellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter durch die Rektorin oder den Rektor wird bereits in Artikel 37 Buchstabe o geregelt. Es handelt sich hierbei um rein formelle Änderungen.

Artikel 40

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, dass der Schulrat im Statut weitere Mitglieder – mit oder ohne Stimmrecht – für die Schulleitung vorsehen kann (z. B. Vizerektorinnen und Vizerektoren, Leiterin oder Leiter Finanzen, Generalsekretärin oder Generalsekretär). Die in Absatz 1 aufgezählten Mitglieder der Schulleitung verfügen von Gesetzes wegen über ein Stimmrecht. Die Anstellung der stimmberechtigten Mitglieder (also jener in Absatz 1 sowie jener, die mittels Statut als stimmberechtigte Mitglieder vorgesehen werden) erfolgt durch den Schulrat (vgl. Art. 37 Bst. p).

Die bisherige Regelung in Absatz 2 wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern hinfällig.

Kapitel 5

Der Kapiteltitel 5 wird aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 45

Der Passus in Absatz 2 wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern hinfällig. Er wird demzufolge aufgehoben.

Artikel 47

Der Artikel wird neu mit einem Artikeltitel ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 53

Analog zum UniG und FaG wird in Absatz 5a neu die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erheben zu können. An der PH Bern studiert nur eine kleine Anzahl Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Auch, wenn die Erhöhung ihrer Studiengebühren nur geringe Mehreinnahmen bringt, soll diese Massnahme (welche im Prinzip bereits im Rahmen des kantonalen Sparpaketes 2018 beschlossen wurde) umgesetzt werden.

Betreffend die Prüfungsgebühren sieht die Bestimmung des bisherigen Absatzes 6 lediglich eine Delegationsmöglichkeit des Regierungsrats an die Bildungs- und Kulturdirektion vor. Tatsächlich aber wird die Festlegung der Gebühren für die einzelnen Prüfungen in den Studienreglementen und somit vom Schulrat festgelegt (vgl. Art. 51 Abs. 2 PHV). Daher wird nun in Absatz 6 die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen.

Artikel 55a

Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend verankert werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet. Neu wird in Artikel 55a Absatz 1 PHG nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion oder an den Schulrat delegiert werden (Abs. 2).

Artikel 58a

Das PHG enthält (im Gegensatz zum UniG und zum momentan anwendbaren PG) noch keine Bestimmung über das geistige Eigentum. Eine analoge Bestimmung zu jener im UniG wird mit dieser Revision in Artikel 58a eingeführt, da diese abschliessende Bestimmung besser auf die hochschulspezifischen Verhältnisse zugeschnitten ist als diejenige aus dem PG.

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich «Geistiges Eigentum», wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten. Das «immaterielle Arbeitsergebnis» dient als Sammelbegriff. Darunter fällt der ganze Bereich des bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentums und des Designs.

Absatz 2 schafft eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der PH Bern die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Absatz 3 bestimmt, dass falls immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden sind, die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt werden.

In Absatz 4 ist der Vorrang vertraglicher Regelungen in diesem Bereich gesetzlich festgehalten. Wird zwischen den Partnern kein Vertrag abgeschlossen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss.

Kapitel 6, Artikel 60 bis 62

Aufgrund des neuen Erlassaufbaus wird dieses Kapitel verschoben und neu in Kapitel 8c aufgeführt sein. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Kapitel 7

Aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus wird der Kapiteltitel 7 um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Die Bestimmung betreffend Strafrecht wird im neuen Kapitel 8b geregelt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 64

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Absatz 1 wird aber präzisiert, damit die Rekurskommission auch für Beschwerden im Bereich von Bachelor- und Mastertiteln, von Diplomen oder Prüfungsergebnissen zuständig ist, wenn der Rektor oder die Rektorin, die Schulleitung oder der Schulrat diese verliehen (oder auch entzogen) oder verfügt hat.

Artikel 65

Dieser Artikel wird aufgrund des neuen Erlassaufbaus aufgehoben. Die Bestimmung wird leicht angepasst in Kapitel 8b eingefügt.

Artikel 66

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Kapitel 8

Unter Kapitel 8 wird nicht mehr die Angliederung des IVP NMS an die PH Bern geregelt werden, sondern die Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten. Bisher beschränkte sich das Angebot zwar nur auf einen Studiengang, jedoch soll der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS die Möglichkeit offengelassen werden, auch mehrere Studiengänge innerhalb der Primarstufe anzubieten, falls sich künftig eine Aufteilung jener Stufe in mehrere Studiengänge als sinnvoll erweisen würde, was gemäss Vorgaben der EDK gestattet wäre. Der Kapiteltitel wird dementsprechend angepasst. Im Weiteren wird das Kapitel 8 in folgende fünf Abschnitte aufgeteilt: 8.1 Grundlagen, 8.2 Finanzierung und Leistungsvertrag, 8.3 Berichterstattung und Controlling, 8.4 Rekurskommission, 8.5 Rechtspflege.

Artikel 67

An dieser Stelle erfolgt die gesetzliche Verankerung der Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten. Mit der Erteilung dieser Befugnis wird dem privatrechtlichen Verein NMS eine öffentliche Aufgabe übertragen. Dieselbe Aufgabe führte der Verein NMS bereits bisher aus (als der PH Bern angegliedertes privates Institut).

Die Befugnis wird jedoch an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Institution, welche diese Studiengänge anbieten wird, gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist und deren Diplome gesamtschweizerisch anerkannt sind. Die Akkreditierung wurde durch den Verein NMS in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion bereits in die Wege geleitet.

Im Weiteren wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern mit Absatz 3 verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der PH Bern sowie weiteren Institutionen und Organisationen zu pflegen.

Artikel 67a

Artikel 67a beinhaltet eine Auflistung derjenigen Bestimmungen zur Pädagogischen Hochschule, die auf die Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe des Vereins NMS Bern ebenfalls Anwendung (z. T. sinngemäss) finden.

Die Bestimmung betreffend die Beratung gemäss Artikel 14 bezieht sich auf das Angebot der Beratungsstelle der Berner Hochschulen des Amtes für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern können dies ebenfalls unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Artikel 67b

In Artikel 67b wird die Pflicht des Vereins NMS Bern festgehalten, für seine Studiengänge jeweils ein Studienreglement, welches durch die Bildungs- und Kulturdirektion zu genehmigen ist (vgl. neuer Artikel 74e), zu erlassen.

Artikel 67c

Der Kanton finanziert wie bisher grundsätzlich alle Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, jedoch mit der Möglichkeit, eine Höchstzahl festzulegen (bei schlechter finanzieller Lage des Kantons). Die Festlegung dieser Höchstzahl erfolgt im Leistungsvertrag (vgl. neuer Artikel 70a).

Übersteigt die Anzahl der Studienanwärterinnen und Studienanwärter (mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern), welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die im Leistungsvertrag festgelegte Höchstzahl an Studienplätzen, gilt gemäss Absatz 2 der Zeitpunkt der Anmeldung für deren Zuteilung. Diejenigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die aus diesem Grund keinen Studienplatz an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern erhalten, sind, falls verlangt, von der PH Bern zu deren Studiengang für die Primarstufe aufzunehmen. Damit kommt der Kanton Bern seiner Verantwortung nach, keine Studierenden abzulehnen, solange an der PH Bern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Der Kanton Bern begrüsst es, wenn die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ihre Aufnahmekapazität für Studierende ausschöpft. Das Interesse an Studierenden mit oder ohne stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern ist gleichermassen hoch. Die Chance, dass Personen,

welche im Kanton Bern studieren, danach auch im Kanton Bern unterrichten, ist höher, als wenn das Studium ausserkantonal absolviert wird. Würde jedoch die der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zur Verfügung stehende Kapazität zur Aufnahme sämtlicher Studienanwärterinnen und Studienanwärter erschöpft sein, wäre gemäss Absatz 1 das Verfahren betreffend Zulassungsbeschränkungen gemäss den Artikeln 30 bis 31a anzuwenden.

Artikel 67d

Sobald an der PH Bern Zulassungsbeschränkungen festgelegt werden müssten, müssten aus Rechtsgleichheitsgründen bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ebenfalls Eignungsabklärungen – und zwar dieselben wie an der PH Bern – absolviert werden.

Die Zuweisung aller Studienplätze beider Institutionen richtet sich gemäss Absatz 2 nach den Ergebnissen der Eignungsabklärung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärtern.

Gemäss Absatz 3 werden beide Institutionen verpflichtet, bis zu ihrer vom Regierungsrat festgelegten Kapazitätsgrenze Studierende auf Verlangen, die sich jeweils bei der anderen Institution angemeldet haben, aufzunehmen.

Artikel 67e

Mit der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ist das IVP NMS nicht mehr Teil der öffentlich-rechtlichen Institution PH Bern. Der Verein NMS Bern ist eine privatrechtliche Institution. Jedoch wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern weiterhin befugt sein, den Studiengang/die Studiengänge der Primarstufe als öffentliche Aufgabe zu erfüllen (vgl. neuer Artikel 67 Absatz 1).

Mit Absatz 1 erhält die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern folglich die Befugnis gegenüber den Studierenden hoheitlich zu handeln – also als Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu verfügen. Mit der Aufhebung der Angliederung an die PH Bern wird das IVP NMS vollständig als Teil des privatrechtlichen Vereins NMS Bern tätig sein. Dessen Organisation kann folglich nicht im Gesetz geregelt werden. Der Verein NMS wird jedoch mit der Regelung in Absatz 2 verpflichtet, im entsprechenden Studienreglement festzuhalten, wer zum Erlass der Verfügungen gemäss den Buchstaben a bis e zuständig ist (Aufzählung nicht abschliessend).

Artikel 68

Die Finanzierung erfolgt analog dem bisherigen System. Der Verein NMS Bern erhält für die Durchführung der Studiengänge Primarstufe vom Kanton einen Beitrag (Abs. 1). Dieser entspricht dem Pauschalbeitrag, welcher für Pädagogische Hochschulen in Anwendung der Artikel 8 bis 10 FHV festgelegt wurde und welchen der Kanton Bern somit für bernische Studierende, welche an einer ausserkantonalen pädagogischen Hochschule studieren, entrichten muss. Von den Hochschulinstitutionen wird erwartet, dass sie neben der Lehre auch Forschung betreiben, weshalb mit dem Pauschalbeitrag ebenfalls einen Teil der Forschungskosten abgegolten wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anzahl der zu finanzierenden Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern zu begrenzen bzw. den Betrag bei schlechter Finanzlage des Kantons im Rahmen des Leistungsvertrages zu reduzieren (Abs. 2). In Absatz 3 wird die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates zur Bewilligung der Ausgaben statuiert (entspricht der bisherigen Bestimmung).

Artikel 69 und 70

Die durch den Verein NMS Bern zu erbringenden Leistungen werden neu im Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern geregelt (vgl. neuer Artikel 70a Absatz 3 Buchstabe a). Dies in Analogie zur PH Bern, welche durch einen Leistungsauftrag des Regierungsrates sowie der Bildungs- und Kulturdirektion gesteuert wird. Die Artikel 69 und 70 werden aus diesem Grund aufgehoben.

Artikel 70a

Die Festlegung der durch den Verein NMS Bern zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern geregelt. Artikel 70a hält fest, welche Regelungen der Leistungsvertrag beinhaltet (Aufzählung nicht abschliessend).

Die Berichterstattung des Vereins NMS Bern für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution erfolgt nur noch an die Bildungs- und Kulturdirektion (vgl. neuer Artikel 71).

Artikel 71

Artikel 71 beinhaltet neu die Regelung betreffend die Berichterstattung durch den Verein NMS Bern. Dieser hat jährlich einen Geschäftsbericht für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution sowie einen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsvertrags im Jahr vor dessen Ablauf zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen. Im Gegensatz zur PH Bern erfüllt die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern lediglich einen kleinen Teil der Aufgaben einer pädagogischen Hochschule, weshalb eine jährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsvertrags nicht erforderlich ist.

Artikel 72

Die Bildungs- und Kulturdirektion führt ein jährliches Reporting- und Controlling-Gespräch durch und beurteilt die Berichterstattung gemäss dem neuen Artikel 71. Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Artikel 73

Analog zur PH Bern ist durch den Verein NMS Bern für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution eine Rekurskommission als interne Verwaltungsjustizbehörde einzusetzen.

Artikel 73a

Die Rekurskommission wird analog derjenigen der PH Bern zusammengesetzt. Auch die Bestimmungen betreffend die Wahl der Mitglieder sind dieselben wie bei der PH Bern.

Artikel 73b

Die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sollen die gleichen rechtlichen Möglichkeiten wie die Studierenden der PH Bern ausschöpfen können. Der Rechtsweg für die Studierenden an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ist aus diesem Grund derselbe wie für diejenigen an der PH Bern.

Kapitel 8a

Das neue Kapitel 8a beinhaltet eine Bestimmung zur wissenschaftlichen Integrität, welche für die PH Bern wie auch für die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zu gelten hat.

Artikel 74

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule aufgenommen.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der PH Bern sowie an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an beiden Institutionen tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden. Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der PH Bern, zu welchen gemäss Artikel 11 Absatz 1 PHG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern gehören, haben sich auch Mitarbeitende und Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sowie alle weiteren an diesen beiden Institutionen wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die PH Bern und den Verein NMS Bern (für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution) jeweils in einem Reglement konkretisiert, damit diese auch bei nicht strafrechtliche relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3 und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in

Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Kapitel 8b

Das neue Kapitel 8b beinhaltet eine strafrechtliche Bestimmung, welche für die PH Bern wie auch für die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zu gelten hat.

Artikel 74a

Der Schutz der Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» und davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das CAS ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Kapitel 8c

Im neuen Kapitel 8c werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Behörden gegenüber der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern geregelt.

Artikel 74b
Artikel 74b enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit des Grossen Rats sowie die Aufgaben, welche der Grosse Rat betreffend die PH Bern übernimmt (richtet sich nach dem bisherigen Artikel 60).

Aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ist die Bestimmung des Absatz 3 des bisherigen Artikels 60 nicht mehr aufzunehmen.

Artikel 74c

Die Aufgaben des Regierungsrats betreffend die PH Bern entsprechen den bisherigen (vgl. bisheriger Artikel 61). Neu werden in Absatz 1 Buchstaben c und d die Aufgaben des Regierungsrats betreffend die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern geregelt. Der Regierungsrat wird die Oberaufsicht über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausüben und folglich deren Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen.

Artikel 74d

Die Bestimmungen in Artikel 74d entsprechen inhaltlich denjenigen des bisherigen Artikels 61a. Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe c von Absatz 2 des bisherigen Artikels 61a nicht mehr aufzunehmen.

Artikel 74e

Die Bildungs- und Kulturdirektion übernimmt gegenüber der PH Bern nach wie vor dieselben Aufgaben wie bisher (vgl. bisheriger Artikel 62). Neu wird sie neben der direkten Aufsicht über die PH Bern auch diejenige über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausüben sowie deren Studienreglemente genehmigen (letzteres ebenfalls analog zur PH Bern).

Übergangsbestimmungen

Artikel T1-1

Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird das IVP NMS eine eigenständige Hochschulinstitution sein. Das Aufnahmeverfahren für neue Studierende an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Herbstsemester 2022 muss aber bereits vor diesem Datum durchgeführt werden (Start des Herbstsemesters jeweils im September). Aus diesem Grund soll sich jenes bereits nach den Bestimmungen der vorliegenden Änderung richten.

Artikel T1-2

Studierende schliessen ihr Studium an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern nach dem bisherigen Studienreglement ab, sofern sie dieses vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung aufgenommen haben. Die Zuständigkeiten richten sich jedoch nach neuem Recht.

Artikel T1-3

Die Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge für die Primarstufe anzubieten, setzt unter anderem voraus, dass dessen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. a nPHG). Das entsprechende Verfahren wurde bereits eingeleitet. Jedoch hat der Verein NMS Bern keinen Einfluss darauf, wann der Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats erfolgen wird. Es wird angenommen, dass der Entscheid vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung ergehen wird. Da jedoch die für das Akkreditierungsverfahren zuständige Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zurzeit sehr ausgelastet ist und das Fällen des Entscheids nicht in der Hoheit des Vereins NMS Bern liegt, muss diesem für die institutionelle Akkreditierung seiner Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution eine angemessene Frist gewährt werden.

Artikel T1-4

Für das erstmalige Verfahren der institutionellen Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern übernimmt der Kanton die direkten Kosten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR; SR 414.205.6).

Der erste Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern ist bis spätestens 31. Januar 2022 abzuschliessen und ist ab 1. August 2022 gültig (vgl. T1-5; Artikel 70a tritt rückwirkend

auf den 1. Januar 2022 in Kraft;). Im Übrigen werden alle erforderlichen Massnahmen, welche für die Erfüllung der Aufgabe durch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ab 1. August 2022 notwendig sind, durch den Regierungsrat und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion getroffen.

Artikel T1-5

Der Leistungsvertrag gemäss Artikel 70a ist ab 1. August 2022 gültig, weshalb er vor diesem Datum abgeschlossen werden muss. Aus diesem Grund wird die Anwendbarkeit des Artikels 70a rückwirkend auf den 1. Januar 2022 festgesetzt.

Artikel T1-6

Artikel 20 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.
Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der PH Bern erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T1-7

Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Schulrat übertragen.

4.4 Indirekte Änderung

4.4.1 Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

Artikel 48

Der Kanton bietet die gymnasialen Bildungsgänge in erster Linie selber an (Art. 2 und Art. 6 Bst. a MiSG). Daneben anerkennt er bei Einhaltung verschiedener Voraussetzungen auch Ausbildungsabschlüsse privater Anbieter und gewährt Beiträge (Art. 2 und 48 ff. MiSG). Die Maturitätsprüfungen für diese anerkannten Ausbildungsabschlüsse werden unter der Verantwortung der kantonalen Maturitätskommission und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen (Art. 48 Abs. 1 MiSG). Das schweizerische Maturitätsanerkennungsreglement sieht aber auch vor, dass Noten aus Zeugnissen der Schule in den Maturitätsausweis der Schule einfliessen (Erfahrungsnoten). Eine eigentliche Aufgabenübertragung (Beleihung) an die privaten Gymnasien ist aber im MiSG nicht vorgesehen. Die privaten Gymnasien werden nicht anstelle des Staates tätig, sondern ergänzen dessen Angebot. Das Verhältnis zwischen privaten Anbietern gymnasialer Bildungsgänge und ihren Schülerinnen und Schüler bzw. den Eltern wird nicht öffentlich-rechtlich geregelt; es ist privatrechtlicher Natur (vgl. BVR 2019, S. 400 ff., E. 2.5).
Diese grundsätzlich privatrechtliche Rechtsnatur wird durch Artikel 69 der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV; BSG 433.121.1) bestätigt: Die Bestimmung ermächtigt und verpflichtet die Schulleitungen von Mittelschulen privater Anbieter, nur die gemäss den schweizerischen Vorgaben notwendigen Erfahrungsnoten durch Verfügung festzulegen. Sie bezweckt, die Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen privater Anbieter, deren Schulleitungen grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse zukommen, hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Erfahrungsnoten den Schülerinnen und Schülern an kantonalen Mittelschulen

gleichzustellen. Diese historisch gewachsene Verfügungsbefugnis und Öffnung des öffentlich-rechtlichen Rechtswegs bedarf aber nach Lehre und Rechtsprechung einer Grundlage auf Gesetzesstufe. Das Verwaltungsgericht hat denn auch im erwähnten Entscheid auf diese Problematik hingewiesen, auch wenn es sich nicht ausdrücklich dazu äussern musste (vgl. BVR 2019, S. 400 ff., E. 2.6). Das Fehlen der formalgesetzlichen Grundlage für die Übertragung von Verfügungsbefugnissen an private Gymnasien soll mit vorliegender Änderung nachgeholt werden. Sachlich ist das Verfügen der Erfahrungsnoten, welche in die Maturitätsnote einfliessen, unbestritten.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Revision erfolgt im Sinne der Regierungspolitik 2019–2022. Bei allen vier Achsen der Regierungspolitik «Wirtschaft», «Gesellschaft» «Umwelt» sind die Hochschulen ein wichtiger Faktor, um die verschiedenen Ziele der Regierungspolitik voranzutreiben. Im Dokument «Vision 2030» des Regierungsrates sind bei sechs der aufgeführten Projekte sowie bei sechs der Projektideen/Perspektiven eine oder mehrere der Berner Hochschulen als Umsetzungspartner ausdrücklich involviert und bei weiteren Projekten und Vorhaben spielen sie als Kompetenzträger ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Arbeiten an den Hochschulen zu vielen dieser Projekte sind im Gange. Die vorliegende Revision verfolgt das Ziel, die Hochschulen bei der autonomen Erfüllung dieser zentralen Rolle bei der strategischen Entwicklung des Kantons Bern zu stärken. Die Bildungsstrategie 2016 des Kantons Bern macht die Vorgabe, «die Hochschulen national wie international gut zu positionieren, damit die hohe Qualität der Bildung und Forschung sichergestellt werden kann». Durch die Revision wird die Position der Berner Hochschulen im nationalen und Hochschulwettbewerb gestärkt, um ihre Rolle noch besser und konsequenter erfüllen zu können.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision zielt vor allem auf die Erweiterung der Kompetenzen der Hochschulen im Personalrechtsbereich ab, und sie wirken sich nicht auf die Finanzierung der drei Hochschulen durch den Kanton aus. Die Anwendung einiger der neuen Regelungskompetenzen wie z. B. der Auslagenersatz, die Handhabung der individuellen Gehaltsaufstiege sowie Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge können innerhalb der einzelnen Hochschulen finanzielle Auswirkungen haben. Es obliegt jedoch der Verantwortung der Hochschulleitungen, die Kostenfolgen ihrer Entscheidungen im Personalrechtsbereich zu kalkulieren und im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Die vorgesehenen Kompetenzerweiterungen der zuständigen Hochschulorgane begründen keine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Hochschulen und die Kompetenzen des Regierungsrates zur Setzung der finanziellen Rahmenbedingungen bleiben unverändert.

Die Übernahme der direkten Kosten für das erstmalige Akkreditierungsverfahren der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern hat eine einmalige finanzielle Auswirkung auf den Kantonshaushalt. Diese ist jedoch gering (CHF 32'000.–).

Die Vorlage hat ansonsten keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton und für die Hochschulen folgende personellen und organisatorischen Auswirkungen:
Die Änderungen in den Artikeln 18 FaG, 18 UniG und 19 PHG erlauben es dem Regierungsrat in grösserem Umfang als bisher, von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen und Aufgaben an die Leitungsorgane der Hochschulen zu delegieren. Zudem wird der Kreis der Mitarbeitenden, für die von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen getroffen werden dürfen, um die Kategorie der Drittmittelangestellten erweitert. Diese Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeitenden, sobald der Regierungsrat von seiner erweiterten Verordnungskompetenz Gebrauch macht.

Der Wegfall von Einzelfallgenehmigungen der Finanzdirektion und ihres zuständigen Fachamtes hat Auswirkungen auf die entsprechenden Prozesse, die vereinfacht werden. Der Regierungsrat hat weiterhin die Möglichkeit, die Anwendung des Personalrechts durch die Hochschulen über die ordentlichen Kontrollinstrumente sowie über die Revision durch die Finanzkontrolle zu überprüfen und nötigenfalls korrigierend einzugreifen.

Das Personal der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern untersteht nach wie vor nicht der Personalgesetzgebung des Kantons, sondern dem Recht des Vereins NMS Bern und somit dem Privatrecht.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage führt dazu, dass die drei Hochschulen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen auf der nationalen wie der internationalen Ebene gestärkt werden und sie gibt ihnen gleichzeitig die nötigen Instrumente, sich – wo vorgesehen – auch im Wettbewerb gegenüber anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern «mit gleich langen Spiessen» behaupten zu können. Sie erhalten grössere Spielräume, sich in diesem Umfeld flexibel an neue, zum Teil auch an marktbedingte, Begebenheiten anzupassen und es wird ihnen erleichtert, Kooperationen mit anderen Institutionen einzugehen. Dies hilft namentlich der Universität und der BFH, auch zukünftig einen hohen Anteil ihres Budgets aus zusätzlich zum Kantonsbeitrag generierten Einkünften zu generieren und befähigt die Hochschulen, den Einsatz der vorhandenen Ressourcen zu optimieren. Die Revision leistet somit einen Beitrag zur Stärkung und Erhöhung der Attraktivität des Kantons als Bildungs- und Forschungsstandort und damit auch als Wirtschaftsstandort insgesamt.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Bildungs- und Kulturdirektion mit drei Beschlüssen vom 25. März 2020 ermächtigt, jeweils ein Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Gesetzes über die Berner Fachhochschule, Änderung des Gesetzes über die Universität und Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule einzuleiten. Die Vernehmlassung dauerte vom 26. März bis zum 7. Juli 2020.

Zur Vernehmlassung wurden je Hochschule Adressaten aus politischen Parteien, Verbänden, Gemeinden, Gewerkschaften, Fachstellen und Bildungsinstitutionen eingeladen. Der überwiegende Anteil der angeschriebenen Adressaten je Hochschule war deckungsgleich. Zusammenfassend ergab sich folgendes Bild:

Hochschule	Anzahl angeschriebene Adressaten	Anzahl Rückmeldungen	Rücklauf in Prozent
Berner Fachhochschule	99	46	46.5%
Universität Bern	95	43	45.3%
PH Bern	106	47	44.3%

Wie die Auswertung zeigt, stossen die Vorlagen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens auf breite Zustimmung. Pro Hochschule stimmen rund ein Drittel der eingegangenen Rückmeldungen der Vorlage mit oder ohne Bemerkungen zu und etwa ein weiteres Drittel hatte

keine Bemerkungen zu machen oder verzichtete auf eine Stellungnahme. Die übrigen Rückmeldungen enthielten jeweils Bemerkungen zu den Vorlagen ohne ausdrückliche Angabe zur Zustimmung oder Nicht-Zustimmung. Nur eine einzige Rückmeldung äussert sich grundsätzlich kritisch zu den Vorlagen, ohne sie aber explizit abzulehnen.

Die überwiegende Mehrheit anerkennt den Regelungsbedarf und unterstützt den konzeptuellen Ansatz, die Autonomie der Hochschulen auch im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches bereits für ihre generelle Steuerung und unter dem Beitragssystem im Finanzbereich gilt.

Zur Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern äusserten sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende. Dabei wird die künftige Eigenständigkeit des IVP NMS begrüsst. Einzig für einen Vernehmlassungsteilnehmenden ist es fraglich, ob der Kanton Bern eine private Lehrerbildung unterstützen soll.

Folgende Hauptkritikpunkte wurden im Rahmen der Vernehmlassung angeführt:

- **Voraussetzungen für eine Abweichung vom Personalgesetz:**
  Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit dem vorgesehenen Ansatz einverstanden, wonach eine Abweichung von der kantonalen Personalgesetzgebung nur dort möglich sein soll, wo spezifischen Rahmenbedingungen an der jeweiligen Hochschule Rechnung zu tragen ist. Hingegen besteht auch bei einigen Befürworterinnen und Befürwortern, insbesondere bei Personalverbänden und Gewerkschaften, die Befürchtung, dass künftige Abweichungen von der kantonalen Personalgesetzgebung für das Hochschulpersonal zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen könnten.
  Diese Kritikpunkte beziehen sich aber in erster Linie auf Unsicherheiten über die künftige Umsetzung und den Vollzug der neu umzusetzenden personalrechtlichen Bestimmungen. Diesen Unsicherheiten wird auch seitens Kanton viel Beachtung zu schenken sein, da heute noch nicht im Detail feststeht, wie die Hochschulen die neu gewonnene Autonomie genau umzusetzen gedenken. Ferner sollten in diesem Zusammenhang die gesetzlich zugesicherten Mitwirkungsrechte des Hochschulpersonals nicht vernachlässigt werden.
  Durch die Gesetzessystematik, welche die Regelungskompetenzen grundsätzlich zuerst an den Regierungsrat überträgt und diesem die Möglichkeit einräumt, die übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise an die strategischen Organe der Hochschulen weiter zu delegieren (und im Umkehrschluss auch wieder zu entziehen), könnte zudem einer unhaltbaren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen seitens Hochschulen nötigenfalls Einhalt geboten werden, auch wenn die Position dieser Organe, wie fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden einhellig feststellen, gestärkt wird.
  Schliesslich ist es naheliegend, dass mehr Autonomie auch mehr Entscheidungskompetenz mit sich bringt. Da die Hochschulen künftig für einen grossen Teil der Anstellungsbedingungen selber verantwortlich sein werden, wird es in diesen Bereichen auch in ihrem Interesse liegen, ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen wo immer möglich aufrechtzuerhalten oder gar noch zu steigern, um gegenüber Konkurrenzhochschulen nicht ins Hintertreffen zu geraten.

- **Drittmittelangestellte/privatrechtliche Anstellungen:**
  Für teilweise Verwirrung sorgten die neuen Bestimmungen zu Drittmittelangestellten und OR-Verträgen. Dabei ist wichtig zu unterscheiden, dass künftig nur eine sehr geringe Anzahl Drittmittelangestellter, nämlich solche mit einem OR-Vertrag, unter eng definierten Voraussetzungen dem Privatrecht unterstellt werden können. Sämtliche anderen Drittmittelanstellungen verbleiben, wie die Anstellungen aller weiteren Hochschulangestellten, in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, namentlich, weil auch im durch Drittmittel finanzierten Bereich der grösste Teil der Aufgaben der Hochschulen von Gesetzes wegen öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Die Einführung einer Definition für Drittmittelangestellte, die im Rahmen der Vernehmlassung neu formuliert wurde, ist notwendig im Hinblick auf den Umstand, dass nur bei Drittmittelangestellten eine Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel in Betracht fällt. Diesbezüglich wird insbesondere kritisiert, dass das Risiko «Auslaufen von Drittmitteln» auf die Mitarbeitenden verlagert wird. Es liegt jedoch in der Logik von durch Drittmittel finanzierten Arbeitsverhältnissen, dass diese nicht mehr aufrechterhalten werden können, wenn die betroffenen Drittmittel auslaufen. Aus Transparenzgründen für die Mitarbeitenden ist bei jeder Drittmittelanstellung die Anstellungsart ausdrücklich im Vertrag festzuhalten.

- **Vizerektorinnen und Vizerektoren BFH/Schulleitung PH:**
  Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die Möglichkeit der Schaffung von Vizerektoraten an der BFH und der PH Bern auf Gesetzesstufe als ineffizient und/oder kostentreibend. Die innere Organisation der Hochschulleitung fällt im Rahmen der Organisationsautonomie in die Zuständigkeit der Hochschule selbst. Die Anhebung der Bestimmungen zu den Vizerektoraten auf Gesetzesstufe im FaG und im PHG ist vorwiegend einer Angleichung an die bestehende Normierung im UniG geschuldet, und klärt die Möglichkeit, Vizerektorinnen und Vizerektoren bestimmte Aufgaben mit Organcharakter zu übertragen.

- **Zusammensetzung des Schulrates PH Bern und des Fachhochschulrates BFH:**
  Aufgrund der geplanten Kompetenzverschiebungen vom Regierungsrat an die strategischen Hochschulorgane und der damit einhergehenden Stärkung dieser Organe wird verschiedentlich die aktuelle Zusammensetzung derselben infrage gestellt oder eine neue Zusammensetzung vorgeschlagen. So wird insbesondere in Bezug auf den Schulrat der PH Bern kritisiert, dass die bisherige Zusammensetzung zu wenig bildungspolitische oder pädagogische Aspekte berücksichtigt. Zudem wird von den Mittelbauvertretungen der beiden Hochschulen eine stimmberechtigte Vertretung im strategischen Führungsorgan gefordert.

11. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage.

Bern, 28. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schnegg*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1254
2019_11_BKD_Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71743

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 435.411 Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19.06.2003 (FaG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Berner Fachhochschule **(FaG)**				
vom 19.06.2003				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung[1)], gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995	in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung[2)], ~~gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fach-~~			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)[1)], auf Antrag des Regierungsrates,	~~hochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG),~~ auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 1 Grundsätzliches [1] Der Kanton Bern unterhält die Berner Fachhochschule. Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an. [2] Die Berner Fachhochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom. [3] Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur. [4] Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,	[1] Der Kanton ~~Bern~~ unterhält die Berner Fachhochschule. ~~Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an.~~			

[2)] BSG 101.1
[1)] SR 414.71

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.				
Art. 2 Studienformen [1] Das Studium an der Berner Fachhochschule wird angeboten als a Vollzeitstudium, b berufsbegleitendes Studium, c Studium, das sich in Ausbildungsblöcke mit anerkannten Zwischenabschlüssen gliedert. [2] Struktur und Umfang der Studien richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien. [3] Studienleistungen werden transparent ausgewiesen. [4] Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor. [5] Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.	**Art. 2** ~~Studienformen~~Struktur, Umfang und Dauer der Studien [1] *Aufgehoben.*			
Art. 3 Bescheinigungen	**Art. 3** Titel, Bescheinigungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen. [2] Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.	[1] Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel~~, Diplome, Ausweise sowie weitere~~ gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus. [2] Sie entzieht einen Titel~~, ein Diplom, einen Ausweis~~ oder eine~~ weitere~~ Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.			
Art. 4 Kernaufgaben [1] Die Berner Fachhochschule erhöht mit ihrem Studienangebot, mit Forschung und Entwicklung sowie mit Dienstleistungen den Bildungswert und dadurch die Wertschöpfung im Kanton. [2] Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. [3] Sie vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung sowie grundlegendes Wissen und befähigt sie insbesondere,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a in ihrer beruflichen Tätigkeit selbständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung oder zur künstlerischen Innovation zu entwickeln und anzuwenden, b die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis oder auf der Grundlage eines eigenständigen künstlerischen Profils auszuüben, c Führungsaufgaben wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen, d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln, e soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen. [4] Sie ergänzt die Studiengänge durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen. [5] Sie kann Vorbereitungskurse für ihre Studiengänge sowie im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre. [7] Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte. [8] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.		[8] Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet <u>mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen</u> einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Art. 4a Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Berner Fachhochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2030.	*Geltendes Recht*	**Art. 4a** Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Berner Fachhochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität ~~bis spätestens 2030~~.
Art. 10 Begriff				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	*[FR: geändert]*			
[2] Es werden folgende Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden:	[2] ~~Es werden folgende Kategorien von~~ Mitarbeiterinnen und ~~Mitarbeitern unterschieden:~~Mitarbeiter sind			
a die Rektorin oder der Rektor,	a *Aufgehoben.*			
b die Departementsleiterinnen und Departementsleiter,	b *Aufgehoben.*			
c die Dozentinnen und Dozenten,				
d die Assistentinnen und Assistenten,				
e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie				
f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.				
	[3] Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			
	a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und			
	b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4 Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung	**Art. 18** Personalrecht, ~~Gehalt, Anstellung~~Allgemeines			
1 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.				
2 Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	2 Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten~~ kann durch Verordnung~~. Er kann für die in~~ von der ~~Lehre und~~ Personalgesetzgebung für ~~die in~~ folgende Bereiche abweichende Bestimmungen erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der ~~Forschung und Entwicklung tätigen~~ Berner Fachhochschule oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und ~~Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für~~Mitarbeitern Rechnung zu tragen:			
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	a ~~die Befristung des Angestelltenverhältnisses~~Vertragsdauer,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	b ~~die Bemessung des Gehalts innerhalb~~ Fristen, Termine und Folgen der ~~gesetzlichen Höchstbeträge~~Beendigung von Arbeitsverhältnissen,			
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	c ~~die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses~~ Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,			
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	d ~~die Folgen der Beendigung~~ Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des ~~Angestelltenverhältnisses~~individuellen Gehaltsaufstiegs,			
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,	e ~~die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben~~ Arbeitszeitmodell,			
f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	f ~~die Regelungen betreffend Langzeitkonti~~ Auslagenersatz.			
[3] Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.	[3] Er kann die ~~Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln,~~Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem ~~Schulrat~~Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 18a Zuständigkeiten [1] Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 18b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung [1] Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Berner Fachhochschule davon ausgenommen.			
Art. 19 Nebenbeschäftigung [1] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Berner Fachhochschule nicht beeinträchtigen.				
[2] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig.	[2] ~~Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent~~ Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.	[2] Sie sind ~~in der Regel~~ bewilligungspflichtig.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.				
[4] Wird für eine Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.	[4] Wird ~~für eine~~bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor. [6] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[5] ~~Die~~ In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge ~~sind~~ jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. ~~Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.~~ [6] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere durch Verordnung~~ kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen. [7] Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube [1] Die Berner Fachhochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	[4] Der Regierungsrat regelt ~~das Nähere, insbesondere~~ die ~~Einzelheiten zur~~ Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie~~ den Umfang der Rückzahlungspflicht,~~ die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
Art. 24 [1] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.	[1] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken in der Lehre, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Dauer der Anstellung ist in der Regel nicht befristet. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[2] *Aufgehoben.*			
	3.2.5 Drittmittelangestellte			
	Art. 24a Kündigungsgrund [1] Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 24b Privatrechtliche Anstellungen [1] Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Berner Fachhochschule durch das Drittmittelprojekt a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. [2] Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 25 Zulassung zum Studium	**Art. 25** Zulassung ~~zum Studium~~und Ausschluss			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen.	[1] ~~Die Zulassung zum Studium richtet sich nach~~ Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem ~~Bundesrecht. Vorbehalten bleiben~~ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die ~~Zulassungsbeschränkungen~~ Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)[1)] und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [1a] Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen Bachelortitel oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen kann. Der Fachhochschulrat kann in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. [1b] Im Übrigen regelt der Fachhochschulrat die Zulassung durch Reglemente.			
[2] Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.	[2] Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer ~~anderen~~ Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.			
[3] Die Zulassung wird im Übrigen in	[3] Die ~~Zulassung wird im Übrigen in Reg~~			

[1)] SR 414.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt. 4 …	~~lomenten,~~ Berner Fachhochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für eine künftige Berufsausübung mit Blick auf die Wahrung der ~~Schulrat erlässt, geregelt~~Integrität der ihnen anvertrauten schutzbedürftigen Personen nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
Art. 26 Zulassungsbeschränkung 1 Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen. 2 Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass a die Berner Fachhochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat, b die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.	1 Der Regierungsrat kann auf Antrag des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.				
[4] Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter.	[4] Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und ~~-anwärter~~Studienanwärter. *[FR: unverändert]*			
[5] Die Eignungsabklärung erfolgt durch fachbezogene Eignungsprüfungen vor oder während des Studiums.				
[6] Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden.	[6] Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und ~~-anwärtern~~ Studienanwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden. *[FR: unverändert]*			
[7] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				
Art. 26a Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter				
[1] Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.	[1] Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere ~~Zulassungsbedingungen~~Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. *[FR: unverändert]*			
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 30 Organe [1] Die Organe der Berner Fachhochschule sind a der Schulrat, b die Rektorin oder der Rektor, c die Fachhochschulleitung, d die Departementsleiterinnen und -leiter, e die Departementsleitung, f die Rekurskommission. [2] Das Statut kann weitere Organe einsetzen.	 a der ~~Schulrat~~Fachhochschulrat, b1 die Vizerektorinnen und die Vizerektoren, b2 die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, d die Departementsleiterinnen und ~~-leiter~~ Departementsleiter, *[FR: unverändert]*			
4.2.1 Schulrat	**4.2.1 ~~Schulrat~~Fachhochschulrat**			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Artikel 32 bis 34 *Rückweisung an die Kommission zur vertieften Prüfung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulrats.*		*Antrag RR I*
Art. 32 Stellung, Zusammensetzung und Wahl [1] Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich. [2] Er setzt sich zusammen aus a sieben Mitgliedern, die nicht der Berner Fachhochschule angehören, b der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen, c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden und d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.	[1] Der ~~Schulrat~~ Fachhochschulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Eventualantrag e <u>einer Vertreterin oder einem Vertreter der Assistentinnen und Assistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</u>	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*
		Eventualantrag [2a] Mindestens eines der sieben unter Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Mitglieder muss einer anderen schweizerischen Hochschule angehören. Studierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Dozierende haben ein Vorschlagsrecht bei der Wahl dieser Person.		*Geltendes Recht*
[3] Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Schulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.	[3] Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des ~~Schulrates~~<u>Fachhochschulrates</u> sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.	*Eventualantrag* [3] Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Fachhochschulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige	*Antrag RR I*	*Antrag RR I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig. Die Assistentinnen und Assistenten wählen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter und delegieren diese oder diesen selbständig.		
4 Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.	4 Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates teil.			
Art. 33 Zuständigkeiten 1 Der Schulrat a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen, b erlässt das Statut, c beschliesst das Leitbild, d ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,	1 Der ~~Schulrat~~ Fachhochschulrat			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Berner Fachhochschule,				
f beschliesst den Entwicklungs- und den Finanzplan,				
g beschliesst den Geschäftsbericht,				
h beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 46,				
i stellt die Rektorin oder den Rektor an,				
	i1 stellt die Vizerektorinnen und die Vizerektoren an,			
	i2 stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an,			
k stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an,	k stellt die Departementsleiterinnen und ~~-leiter~~Departementsleiter an, *[FR: unverändert]*			
l erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation,				
m genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,				
n erlässt die Studienreglemente,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
o erlässt die Weiterbildungsreglemente,				
p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept.	p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept~~.~~,			
	q entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat.			
[2] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.				
	[3] Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 34 Ausschüsse				
[1] Der Schulrat kann Ausschüsse bilden.	[1] Der ~~Schulrat~~Fachhochschulrat kann Ausschüsse bilden.			
[2] Das Statut regelt deren Einsetzung und Aufgaben.				
Art. 35				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Schulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.	[1] Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem ~~Schulrat~~Fachhochschulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.			
[2] Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er	[2] ~~Die Rektorin~~ Sie oder ~~der Rektor~~er nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er			
a vertritt die Berner Fachhochschule gegen innen und aussen,				
b führt den Vorsitz in der Fachhochschulleitung,				
c leitet das Rektorat der Berner Fachhochschule,				
d setzt die Beschlüsse des Schulrates um,	d setzt die Beschlüsse des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates um,			
e ist verantwortlich für den Finanzhaushalt der Berner Fachhochschule,				
f ist verantwortlich für die Personaladministration der Berner Fachhochschule,	f ~~ist verantwortlich~~ trägt die Gesamtverantwortung für die ~~Personaladministration~~Personalführung der Berner Fachhochschule,			
g ist Zulassungsbehörde,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h ist für alle Angelegenheiten der Berner Fachhochschule als Gesamtheit zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. [3] Das Statut regelt das Nähere.				
	4.2.2a Vizerektorinnen und Vizerektoren			
	Art. 35a [1] Vizerektorinnen und Vizerektoren führen das Vizerektorat und sind verantwortlich für die Weiterentwicklung ihres Leistungsbereichs an der Berner Fachhochschule. [2] Das Statut regelt das Nähere.			
	4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor			
	Art. 35b [1] Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die administrative Führung der Berner Fachhochschule. [2] Das Statut regelt das Nähere.			
Art. 36				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern.	[1] Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus ~~der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern.~~ a der Rektorin oder dem Rektor, b den Vizerektorinnen und Vizerektoren, c der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor und d den Departementsleiterinnen und Departementsleitern.			
[2] Sie ist insbesondere zuständig für a die Unterstützung der Rektorin oder des Rektors in der operativen Führung der Berner Fachhochschule, b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen, c … d die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen, e weitere organisatorische Fragen, die die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Fachhochschulleitung vorsehen.				
Art. 37 [1] Ständige Kommissionen bestehen für Geschäftsbereiche, die für die Berner Fachhochschule als Gesamtheit oder für ein Departement von Bedeutung sind, sowie für fächerübergreifende Fragen. [2] Das Statut bezeichnet die ständigen Kommissionen und regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 40 Departementsleitung [1] Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern. [2] Sie unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsbestrebungen.	[1] Die Departementsleitung ~~setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern~~unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsaufgaben. [2] ~~Sie unterstützt die Fachhochschulleitung~~ Das Statut regelt das Nähere, insbesondere ~~bei deren Koordinationsbestrebungen~~die Zusammensetzung der Departementsleitung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Departementsleitung vorsehen.	3 *Aufgehoben.*			
Art. 41 Organisation des Studienangebotes 1 Bei der Organisation des berufsbegleitenden Studienangebotes soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.	**Art. 41** Organisation des ~~Studienangebotes~~Studienangebots *[FR: unverändert]* 1 Bei der Organisation des ~~berufsbegleitenden Studienangebotes~~ Studienangebots soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.			
Art. 46 1 Die Berner Fachhochschule legt der Bildungs- und Kulturdirektion vor: a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates, c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung. 2 Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.	**Art. 46** Berichterstattung *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 52 Gebühren				
[1] Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.	[1] Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. ~~Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.~~			
[2] Studierende, die an der Berner Fachhochschule für die Zulassung zum gewählten Studiengang erforderliche Ergänzungsangebote besuchen, haben Gebühren von 2000 bis 4000 Franken pro Semester zu entrichten.				
[3] Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen in der Weiterbildung Kursgebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.				
[4] Sie erhebt für die Vorbereitungskurse Gebühren. Diese decken höchstens 50 Prozent der gesamten Kosten.				
[5] Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. [7] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[6] Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens ~~150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens~~ 1200 Franken pro Semester. [6a] Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken. [7] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung~~. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.~~, wobei er a die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen kann, b die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 6 und 6a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Fachhochschulrat übertragen kann.			
Art. 52a Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen [1] Die Berner Fachhochschule erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen.	[2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem ~~Schulrat~~ Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 54a Geistiges Eigentum [1] Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Berner Fachhochschule abgetreten. [2] Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Berner Fachhochschule. [3] Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt. [4] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 57 Regierungsrat				
[1] Der Regierungsrat	[1] Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.			
a entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen,	a *Aufgehoben.*			
b beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule.	b *Aufgehoben.*			
c …				
[2] Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe b durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.				
Art. 57a Ausführungsbestimmungen				
[1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.				
[2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats, e das Sekretariat des Schulrats.	c die ~~Anstellung und die~~ berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des ~~Schulrats~~Fachhochschulrates, e das Sekretariat des ~~Schulrats~~ Fachhochschulrates.			
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	**7 Verfahren, Rechtspflege, wissenschaftliche Integrität, Straf- und Disziplinarrecht**			
Art. 60 Rechtspflege [1] Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.	[1] Gegen Verfügungen des ~~Schulrates~~ Fachhochschulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors, ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. [3] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. [4] Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung. [5] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. [6] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.				
	Art. 60a Wissenschaftliche Integrität [1] Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sowie alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Berner Fachhochschule konkretisiert diese Regeln durch Reglement. [3] Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen, a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt wurden. [4] Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhielt, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen. [5] Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Berner Fachhochschule vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 61 Strafbestimmung [1] Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.	[1] Wer unbefugt behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels~~, eines Ausweises~~ oder einer ~~anderen~~ Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ~~ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben,~~ wird mit Busse bestraft.~~-~~ Die strafrechtlichen Bestimmungen des ~~Bundes~~Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.			
Art. 61a Disziplinarrecht [1] Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung. [2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen: a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,	[2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen ~~den Grundsatz~~die Regeln der ~~Lauterkeit der Wissenschaft~~ wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.				
	T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom			
	Art. T2-1 Nebenbeschäftigungen [1] Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.			~~**Art. T2-1**~~ ~~Nebenbeschäftigungen~~ ~~[1] Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.~~
	Art. T2-2 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse [1] Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.			Diese Änderung tritt am ~~1. August 2022~~

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
				1. Januar 2023 in Kraft.
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates: Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. April 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2019.ERZ.71743
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2
1.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 2
1.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 2
1.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 3

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 3
2.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 4
2.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 5

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 5
3.1.1 Möglichkeit zur Abweichung vom Personalgesetz bei hochschulspezifischen Rahmenbedingungen ... 5
3.1.2 Möglichkeit von Abweichungen vom Personalgesetz bei Drittmittelanstellungen ... 5
3.1.3 Einführung von Verträgen nach Obligationenrecht (OR; SR 220) ... 6
3.1.4 Beschäftigungsgrad/Bandbreite ... 7
3.1.5 Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege ... 7
3.1.6 Arbeitszeitmodell ... 8
3.1.7 Auslagenersatz ... 10
3.1.8 Aufhebung der Pflicht des Einvernehmens oder der Zustimmung einer kantonalen Stelle ... 10
3.1.9 Nebenbeschäftigungen ... 11
3.1.10 Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel ... 11
3.1.11 Geistiges Eigentum ... 11
3.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 12
3.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 12

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 14
4.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) ... 14
4.2 Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) ... 31
4.3 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) ... 44
4.4 Indirekte Änderung ... 66
4.4.1 Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) ... 66

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 67

6. Finanzielle Auswirkungen ... 67

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 67

8. Auswirkungen auf die Gemeinden 68
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 68
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 68
11. Antrag 70

1. Zusammenfassung

1.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

Die drei Hochschulen des Kantons Bern sind innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonome Anstalten des öffentlichen Rechts, die Autonomie der Hochschulen ist auch im einschlägigen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) festgehalten. Die vorliegende Revision hat zum Ziel, diese Autonomie der Hochschulen auch im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches bereits für ihre generelle Steuerung und unter dem Beitragssystem im Finanzbereich gilt.

Die Erfahrungen mit der Steuerung der Hochschulen über Leistungsaufträge und ihrer Finanzierung mittels des 2013 bzw. 2014 eingeführten Beitragssystems haben gezeigt, dass sich die damit gewährte erhöhte Autonomie sowohl für die Hochschulen wie auch den Kanton bewährt. Die drei Institutionen sind erfolgreich beim Erreichen ihrer Ziele und vermögen sich im nationalen und internationalen Wettbewerb gut zu behaupten.

Da die drei Hochschulen einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen, kommt für ihr Personal grundsätzlich öffentliches Anstellungsrecht zur Anwendung. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden, doch bestehen in der Praxis im Personalrechtsbereich einige Gebiete, in welchen sich die Situation der Hochschulen erheblich von derjenigen der öffentlichen Verwaltung unterscheidet. In diesen Regelungsgebieten, die mit der autonomen Aufgabenerfüllung der Hochschulen verbunden sind, sollen ihre Handlungsspielräume durch gezielte Anpassungen der Hochschulgesetze in ähnlicher Weise erweitert werden, wie dies im finanziellen Bereich bereits erfolgt ist.

1.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Das private Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS) wurde der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) per 1. September 2005 angegliedert. Diese Konfiguration wurde damals gewählt, um die schweizweite Anerkennung der am IVP NMS verliehenen Diplome zu gewährleisten.

Unter dem 2015 in Kraft getretenen HFKG ist eine eigenständige Akkreditierung eines privaten Instituts möglich. Die seit 2005 gemachten Erfahrungen haben aufgezeigt, dass aus der heutigen Angliederung des IVP NMS an die PH Bern gewisse Schwachstellen und Ambivalenzen in der Governance resultieren. Diese können durch seine Verselbstständigung behoben werden, bei Weiterführung der Finanzierung seiner Ausbildung durch den Kanton Bern im bisherigen Rahmen.

Unter Einbezug der Leitung der PH Bern sowie der NMS wurde ein Modell erarbeitet, welches vorsieht, dass das IVP NMS künftig als eigenständiges privates Hochschulinstitut für die Ausbildung von Lehrper-

sonen für die Primarstufe geführt werden wird. Als dieses soll es eine selbstständige Akkreditierung gemäss HFKG sowie – wie bisher – die Anerkennung seines Studiengangs bzw. seiner Abschlüsse durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlangen.

Das IVP NMS soll ab dem Jahr 2022 die neue Bezeichnung «Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern» erhalten.

1.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen verschiedene weitere Änderungen vorgenommen werden, welche sich aufgrund von Entwicklungen und Erfahrungen der jüngeren Zeit als sinnvoll oder notwendig erwiesen haben. Drei Änderungen betreffen alle drei Hochschulen, die anderen Änderungen beziehen sich lediglich auf eine oder zwei der drei Hochschulen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Änderungen und welche Hochschulen sie jeweils betreffen, findet sich unter Kapitel 3.3. Die Einzelheiten werden in Kapitel 4 erläutert.

2. Ausgangslage

2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

Die Hochschulen des Kantons Bern, Berner Fachhochschule (BFH), Universität Bern und Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern), sind innerhalb der Grenzen des Bundes- und Kantonsrechts autonome Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihren vom Gesetz definierten und in den Leistungsaufträgen des Regierungsrates präzisierten Auftrag selbstständig und unter der Verantwortung ihrer dafür eingesetzten Leitungsorgane. Durch die Gewährung grösstmöglicher Autonomie sollen die Hochschulen befähigt sein, sich im dynamischen Umfeld der wissenschaftlichen Forschung und der akademischen Ausbildungen zu bewähren und im Wettbewerb erfolgreich zu sein. Starke Hochschulen gehören zu den wichtigsten Standortfaktoren der Schweiz und des Kantons Bern.

Im Bereich der finanziellen Steuerung wurden die Hochschulen bereits ab 2013 (Universität) und 2014 (BFH und PH Bern) durch die Einführung des Beitragssystems vom gesamtstaatlichen Rechnungsführungsprozess abgekoppelt. Sämtliche Instrumente der Finanzplanung, Ressourcensteuerung und Rechnungsführung wurden damit in die Verantwortung der Leitungsorgane der Hochschulen gelegt. Diese haben dabei vom Kanton vorgegebene Standards einzuhalten und der Regierungsrat nimmt durch die Bildungs- und Kulturdirektion Aufsicht und Controlling im Rahmen eines klar definierten gemeinsamen Prozesses wahr.

Die Bundes- und Kantonsverfassung definieren den Betrieb der Hochschulen als öffentliche Aufgabe. Ihre vollständige Auslagerung oder Privatisierung durch den Kanton Bern ist daher nicht vorgesehen. Aufgrund dieses Sachverhalts kommt im Personalrechtsbereich für die kantonalen Hochschulen grundsätzlich das kantonale Personalrecht zur Anwendung, ergänzt durch Spezialbestimmungen in den Hochschulgesetzgebungen. Anders als im Finanzbereich sind die Hochschulen daher im Personalrechtsbereich noch stark in das Regelungssystem des Kantons eingebunden. Sie sind aber in einem zentralen Aspekt ihrer Personalpolitik bereits autonom: Für sämtliche Anstellungen von Hochschulpersonal erfolgt die Auswahl durch die Hochschulen selbst und untersteht keiner Genehmigung durch den Kanton, der sich ausschliesslich auf die Bestellung der obersten Leitungsorgane (Schulräte und Universitätsleitung) beschränkt.

Die nun vorliegende Gesetzesrevision hat zum Ziel, die Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches für ihre generelle Steuerung und unter

dem Beitragssystem im Finanzbereich bereits gilt. Nach gründlicher Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile wurde die Option verworfen, dieses Ziel durch Erlass eines kantonalen Hochschulpersonalgesetzes mit subsidiärer Geltung des Personalgesetzes in Verbindung mit dem Erlass eines hochschulinternen Personalstatuts anzustreben. Vielmehr soll am Prinzip der öffentlich-rechtlichen Anstellungen unter dem kantonalen Personalgesetz grundsätzlich festgehalten werden, da das Lehr- und Forschungspersonal der Hochschulen eine gesetzlich definierte, öffentliche Aufgabe wahrnimmt und dazu den besonderen Schutz der Lehr- und Forschungsfreiheit geniesst. Hingegen ist der Auftrag der Hochschulen sehr spezifisch ausgestaltet und unterscheidet sich erheblich von demjenigen der Kantonsverwaltung. Daher sollen den Hochschulleitungsorganen in aufgabenspezifischen Aspekten des Personalbereichs zusätzliche Kompetenzen übertragen werden, um die Spielräume der Hochschulen in ihrem Wettbewerbsumfeld zu optimieren.

2.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Das IVP NMS wurde der PH Bern per 1. September 2005 angegliedert. Dieser Weg wurde damals gewählt, um sicherzustellen, dass der Studiengang des IVP NMS die gesamtschweizerische Anerkennung erlangen konnte.

Unter dem 2015 in Kraft getretenen HFKG ist eine eigenständige Akkreditierung privater Hochschulinstitute möglich. Die seit 2005 gemachten Erfahrungen und das bereits 2017 erfolgreich abgeschlossene Verfahren zur institutionellen Akkreditierung der PH Bern haben aufgezeigt, dass aus der heutigen Angliederung des IVP NMS an die PH Bern gewisse Ambivalenzen und Schwachstellen in der Governance resultieren, die durch eine Verselbstständigung behoben werden können (Beispiel: Durch Gesetz vorgesehene, zwingende Angliederung des IVP NMS an die PH Bern, aber fehlende Verantwortlichkeit des Rektors oder der Rektorin der PH Bern gegenüber dem IVP NMS im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie keine Einflussnahme des Rektors oder der Rektorin der PH Bern auf die Berichterstattung des IVP NMS oder auf dessen Studienplan).

Im Rahmen eines Projekts unter Federführung der Bildungs- und Kulturdirektion und Mitwirkung der Leitungen der NMS sowie der PH Bern wurden zwei Varianten betreffend die künftige Führung des IVP NMS ausgearbeitet. Einerseits wurde die Möglichkeit einer Führung des IVP NMS als eigenständiges Institut unter Aufsicht des Kantons und andererseits die Möglichkeit einer vollständigen Integration des IVP NMS in die PH Bern als zweites Institut Vorschulstufe und Primarstufe mit eigener Ausprägung ausgearbeitet.

Die Variantenbeurteilung ergab als zielführende Lösung das Modell «Autonomie mit verankerter Partnerschaft». Dieses sieht vor, dass das IVP NMS künftig nicht mehr an die PH Bern angegliedert sein soll, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut für die Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe geführt und akkreditiert werden wird. Seine Finanzierung soll analog dem bisherigen System durch einen Staatsbeitrag des Kantons erfolgen.

Die Aufsicht über das IVP NMS erfolgte bereits bisher durch die Bildungs- und Kulturdirektion (im Rahmen der Aufsicht über die PH Bern). Die Bildungs- und Kulturdirektion wird die Aufsichtsfunktion weiter wahrnehmen. Deshalb wird die Berichterstattung des IVP NMS direkt an jene zu erfolgen haben. In einem Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der NMS Bern wird – analog zum Leistungsauftrag an die PH Bern – Näheres zum Studiengang, zur Berichterstattung und zur Finanzierung geregelt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem IVP der PH Bern und demjenigen der NMS im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe ist durch das neue Modell nach wie vor vorgesehen. Im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern soll eine entsprechende Vorgabe aufgenommen werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der beiden Institutionen im PHG verankert werden.

2.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Die Gründe für die zusätzlichen Änderungen sind zum Teil auf Praktikabilitätsschwierigkeiten sowie auf Änderungen der Gegebenheiten im Hochschulumfeld zurückzuführen. Zudem ergingen Beschlüsse der EDK, welche es zu berücksichtigen und umzusetzen gilt.

Auch die verstärkte Vereinheitlichung der schweizerischen Hochschullandschaft, namentlich im Lichte der Einführung des HFKG, bedingt einige Anpassungen in den Hochschulgesetzen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

3.1.1 Möglichkeit zur Abweichung vom Personalgesetz bei hochschulspezifischen Rahmenbedingungen

Neu wird in allgemeiner Weise geregelt, dass der Regierungsrat abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern hochschulspezifische Verhältnisse vorliegen und diese eine Abweichung von der kantonalen Personalgesetzgebung rechtfertigen. Mögliche Abweichungen nicht mehr – wie bisher – an die Bereiche Lehre, Forschung und Entwicklung zu knüpfen, sondern allgemeiner an das Erfordernis von hochschulspezifischen Verhältnissen, rechtfertigt sich durch den Umstand, dass dies ein auf die Praxis bezogen einfacheres Unterscheidungsmerkmal darstellt. Vielfach haben die Hochschulen Mitarbeitende, welche für mehrere Bereiche des Hochschulaufgabengebietes tätig sind, und eine klare Trennung der Bereiche bereitet Schwierigkeiten. So ist in vielen Forschungsprojekten technisches Personal erforderlich, welches nicht zu den in Lehre, Forschung oder Entwicklung tätigen Personalkategorien gehört, aber ebenso von den hochschulspezifischen Umständen betroffen ist. Dies stellt die Personalpolitik der Hochschulen häufig vor grössere Schwierigkeiten. Um diese Problematik ganzheitlich anzugehen, sollen sich künftig Abweichungen vom kantonalen Personalrecht auf die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kategorien von Mitarbeitenden bzw. deren Anstellungsverhältnis beziehen. Auf Abweichungen vom Personalrecht wird umgekehrt weiterhin verzichtet, wenn die Rahmenbedingungen für das Hochschulpersonal weitgehend identisch sind mit denjenigen für das Personal der kantonalen Verwaltung.

3.1.2 Möglichkeit von Abweichungen vom Personalgesetz bei Drittmittelanstellungen

Eine der bedeutendsten Eigenheiten der Hochschulen im Personalrechtsbereich ist der hohe Anteil an Personal, dessen Anstellung durch kompetitiv eingeworbene Drittmittel finanziert wird. Diese drittmittelfinanzierten Tätigkeiten gehören in der Regel zum gesetzlichen Kernauftrag der Hochschulen in Forschung und Lehre, weshalb für das dafür angestellte Personal das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gilt. Rund ein Drittel der Mitarbeitenden an der Universität und rund ein Fünftel der Mitarbeitenden der BFH sind in solchen über eingeworbene Drittmittel finanzierten Anstellungen tätig. Bei diesen Drittmitteln handelt es sich meist um projektgebundene Beiträge, die im Rahmen der Forschungsförderung oder von Kooperationsprojekten in Forschung und Entwicklung gesprochen werden. Entsprechend werden sie fast ausschliesslich befristet, gebunden an die Projektdauer, gewährt. Diese Besonderheit der Drittmittel hat Auswirkungen auf die daraus resultierenden Anstellungen, die meist ebenfalls befristet sind. Befristete Anstellungen sind ein anerkanntes Charakteristikum der Tätigkeit in Drittmittelprojekten und Teil der Rahmenbedingungen für in diesem Bereich tätiges Personal. Es liegt im Interesse der Hochschule und

ihres Trägerkantons, dass mit dem Auslaufen eines befristeten Projekts auch die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden.

Gemäss geltendem Recht kann der Regierungsrat ausschliesslich für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung (sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung und Schulleitung der PH Bern) abweichende Bestimmungen von der Personalgesetzgebung vorsehen, während in der Praxis nicht alle Drittmittelangestellten unmittelbar in Lehre, Forschung und Entwicklung tätig sind bzw. eine eindeutige Abgrenzung zum restlichen Hochschulbetrieb Mühe bereitet. So sind beispielsweise in vielen grösseren mit Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben auch Personen mit unterstützenden technischen oder administrativen Aufgaben angestellt. Entsprechend wird neu in den Hochschulgesetzen dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, für Drittmittelangestellte in den im Gesetz klar definierten Bereichen Abweichungen vom Personalgesetz vorsehen zu können.

3.1.3 Einführung von Verträgen nach Obligationenrecht (OR; SR 220)

Während im Grundsatz die Arbeitsverträge an den Hochschulen öffentlich-rechtlicher Natur sind, sollen sie neu in einem eng begrenzten Rahmen privatrechtliche Verträge abschliessen können. Dadurch soll die Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Hochschulen in jenen unternehmerischen Bereichen erhöht werden, wo sie nicht gesetzlich definierte Aufgaben erbringen, sondern Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, für welche sie besondere Kompetenzen haben, sich aber zu kostendeckenden Konditionen in einem Konkurrenzumfeld mit privaten Anbieterinnen und Anbietern behaupten müssen.

Die Hochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, Forschung und Lehre zu betreiben sowie Dienstleistungen zu erbringen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen. In diesem Bereich sind die Hochschulen stets an das öffentliche Personalrecht gebunden.

Ausserhalb dieser gesetzlichen Aufgaben erbringen die Hochschulen in einem kleinen Rahmen jedoch Dienstleistungen, in welchem sie in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern stehen. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, für welche ein öffentliches Interesse besteht und in welchen die Hochschulen besondere Kompetenzen haben. In diesen Bereichen, die sie selbsttragend finanzieren müssen, fehlen den Hochschulen oft Handlungsspielräume, welche das Privatrecht ihren Konkurrentinnen und Konkurrenten bietet.

Aufgrund dieser für alle Hochschulen ähnlichen Ausgangslage wurde die Möglichkeit privatrechtlicher Anstellungen für fast alle Universitäten der Schweiz geschaffen, nur die Kantone Bern und St. Gallen erlauben ihrer Universität bisher keine derartigen Arbeitsverträge. Grundsätzlich ist die Anstellung von Mitarbeitenden durch privatrechtliche Verträge an Hochschulen im Drittmittelbereich nach heutiger Lehre möglich, wenn das Personal keinen direkten gesetzlichen Auftrag erfüllt und die Dienstleistung in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern erbracht wird. An der Universität Bern finden sich wenige Dutzend Anstellungen, die unter die hier beschriebene, eng gefasste Kategorie fallen. Auch an der BFH sind privatrechtliche Anstellungen aufgrund dieser Definition lediglich im tiefen zweistelligen Bereich zu erwarten. An der Pädagogischen Hochschule ist derzeit kein Anwendungsbereich für privatrechtliche Anstellungen ersichtlich.

Beispiele für zwei Bereiche, in denen der Abschluss von OR-Verträgen ermöglicht werden soll, sind

> **Anstellungen der Organisation BNF (Beraten, Netzwerken, Fördern) an der Universität Bern:** Im Rahmen eines vom Bund finanzierten nationalen Qualifizierungsprogramms sollen Akademikerinnen und Akademiker an Scheidewegen ihrer Karrieren durch persönliche Beratung, fachliche Vernetzung und gezielte Schulung gestärkt werden. Die BNF setzt dieses Programm im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) um. Sie ist institutionell an die Universität

Bern angebunden, doch besteht kein gesetzlicher Auftrag für die Ausübung dieser Beratungstätigkeit. Die Drittmittelfinanzierung der BNF erfolgt durch das SECO als im öffentlichen Interesse stehende Arbeitsmarktmassnahme. Obschon die BNF somit eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse ausübt, tut sie dies in einem Umfeld privater Anbieterinnen und Anbietern ähnlicher Leistungen wie Stellenvermittlungsagenturen oder Job- und Personalcoaching-Agenturen. Entsprechend muss sich die BNF auf dem Markt positionieren und behaupten.

Nationale Referenzlaboratorien an der Universität Bern: Nationale Referenzlaboratorien werden durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ernannt. Deren zentrale Aufgaben sind die Sicherstellung der Tierseuchendiagnostik und die Qualitätsüberwachung. Ein gesetzlicher Auftrag zum Betrieb eines oder mehrerer nationaler Referenzlaboratorien besteht für die Universität nicht, doch werden universitäre Hochschulen vom BLV oft mit solchen Aufgaben betraut, weil sie über die entsprechenden fachlichen Kompetenzen verfügen. Die Universität Bern tritt hier im Wettbewerb mit anderen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieterinnen und Anbietern auf. Bei den Anstellungen handelt es sich in der Regel um Drittmittelanstellungen – finanziert aus den Einnahmen aus dem Betrieb des nationalen Referenzlaboratoriums.

3.1.4 Beschäftigungsgrad/Bandbreite

Bei gewissen Kategorien des Hochschulpersonals, insbesondere bei Teilzeit-Dozierenden, kann das Lehrvolumen von Semester zu Semester stark variieren, je nachdem, welche Schwerpunkte oder Kurse von wie vielen Studierenden belegt werden. Bisher besteht die Möglichkeit einer solchen «Bandbreitenanstellung» lediglich für Dozierende der BFH und der PH Bern, die im Einzelunterricht (z. B. Musikinstrument-Unterricht) tätig sind. Ansonsten werden solche Arbeitsverhältnisse zurzeit entweder durch semesterweise Lehraufträge oder durch befristete Arbeitsverträge geregelt, welche semesterweise unter Anpassung der Stundenzahl erneuert werden müssen.

Für solche Mitarbeitende der Hochschulen soll – ähnlich dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) – die Möglichkeit von «Bandbreitenanstellungen» eingeführt werden. Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, soll die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 20 Beschäftigungsgradprozente betragen.

Diese Änderung soll den betreffenden Mitarbeitenden, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, eine verlässliche Bindung an die Hochschule ermöglichen, ohne die semesterweise Flexibilität bezüglich des Umfangs der Lehre einzubüssen. Dadurch kann die Anzahl befristeter Verträge und der damit verbundene semesterweise anfallende administrative Aufwand verringert werden, und zugleich wird es den Hochschulen erleichtert, den engen Bezug zur Praxis zu pflegen, indem sie Teilzeitpersonal mit Haupttätigkeit ausserhalb des akademischen Bereichs für langfristige Arbeitsverhältnisse gewinnen können.

3.1.5 Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege

Die Bereiche des Mitarbeitergesprächs, der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie der Gehaltsaufstiege gehören zum Kern der Personalpolitik einer Institution und haben auch finanzielle Auswirkungen auf ihren Personalaufwand. Die Aufgaben des Hochschulpersonals, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, unterscheiden sich häufig erheblich von denjenigen des kantonalen Verwaltungspersonals und unterstehen im Rahmen des hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems auch eigenen Verfahren der Evaluation der Leistungen in Lehre und Forschung. Im Rahmen des Beitragssystems führen die Hochschulen zudem eine eigene Rechnung und verfügen über eine weitgehende finanzielle Autonomie. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, den Hochschulen im Sinne einer erweiterten Autonomie

im Personalrechtsbereich die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Mitarbeitergespräche, der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie der damit verbundenen individuellen Gehaltsaufstiege zu übertragen.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Regelungsbereiches, welche im kantonalen Personalrecht gelten, wie z. B. die obligatorische Durchführung von Mitarbeitergesprächen, sollen dabei aber in die Spezialgesetzgebung der Hochschulen übernommen werden, damit sich keine erheblichen Abweichungen von den diesbezüglichen Standards im kantonalen Personalrecht ergeben. Der finanzielle Rahmen für Gehaltsaufstiege im Zuge der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung an den Hochschulen wird weiterhin durch den Regierungsrat im Rahmen seiner jährlichen Gehaltsbeschlüsse gesetzt. Zudem schreiben die Hochschulgesetze und die für die institutionelle Akkreditierung einzuhaltenden Qualitätsstandards verbindlich ein System der Mitwirkung der unterschiedlichen Personalkategorien vor. Diese Mitwirkung gewährleistet einen Schutz vor willkürlichen Entscheiden bei der Festlegung der entsprechenden hochschulinternen Prozesse, die den Hochschulen eine an ihre Gegebenheiten angepasste Ausgestaltung der für den individuellen Gehaltsaufstieg massgebenden Leistungs- und Verhaltensbeurteilung im Sinne von Artikel 48 PG ermöglichen sollen.

Damit die Hochschulen, unter Einhaltung des vom Regierungsrat fixierten Anteils der Gehaltssumme für individuelle Gehaltsaufstiege gemäss Artikel 75 PG, die Ausgestaltung des Mitarbeitergesprächs, die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und den Gehaltsaufstieg gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen autonom regeln können, wird in diesem Bereich die Möglichkeit einer Subdelegation des Regierungsrates an den Schulrat und die Universitätsleitung vorgesehen. Dies soll den Hochschulen ermöglichen, eine ihren Gegebenheiten angemessene und hochschulspezifische Leistungs- und Verhaltensbeurteilung umzusetzen, deren Auswirkungen auf einen allfälligen individuellen Gehaltsaufstieg sich dennoch immer im jährlichen, vom Regierungsrat im Zuge seiner gesamtkantonalen Gehaltsmassnahmen vorgegebenen, finanziellen Rahmen bewegen. Der generelle Gehaltsaufstieg, worunter sowohl der Teuerungsausgleich als auch eine reale Gehaltserhöhung zu verstehen ist, wird weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

3.1.6 Arbeitszeitmodell

Aus den Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen ergeben sich bezüglich des zeitlichen Einsatzes der Mitarbeitenden eine Reihe von Besonderheiten, welche von den für das Personal der Kantonsverwaltung abweichende Regelungen rechtfertigen. Unter dem Überbegriff „Arbeitszeitmodell“ werden namentlich die hier nachfolgend beschriebenen Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst. Die vorgeschlagene Bestimmung zu den Arbeitszeitregelungen soll einerseits genügend Spielraum für die sachgemässe Konkretisierung der Autonomie im Personalrechtsbereich auf Stufe Verordnung oder Reglement bieten und andererseits soll damit vermieden werden, dass Regelungen in den Spezialgesetzen geschaffen werden, die im Personalrecht des Kantons auf Verordnungsebene geregelt sind (z. B. Langzeitkonto). Gleichzeitig muss die Norm so bestimmt sein, dass der Gesetzgeber weiss, was er regelt und welche Besonderheiten des Hochschulbetriebes eine vom kantonalen Personalgesetz abweichende Regelung erforderlich machen. Daher wird vorliegend jeder Regelungsgegenstand im Bereich der Arbeitszeit einzeln erläutert.

3.1.6.1 Arbeitszeiterfassung/Ferienbezug

Der Hochschulalltag unterscheidet sich im Bereich der Arbeitszeiterfassung und des Ferienbezugs oft erheblich von den Gegebenheiten in der öffentlichen Verwaltung, namentlich infolge der Strukturierung des Jahres in Semester und unterrichtsfreie Zeit, von durch Forschungstätigkeiten bedingten unregel-

mässigen Arbeitszeiten oder durch die für spezifische Aufgaben erforderliche hohe Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung. Aus diesen Gründen soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, für Mitarbeitende selber die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug, entsprechend den jeweiligen hochschulspezifischen Rahmenbedingungen in Bezug auf ein Arbeitsverhältnis oder eine Mitarbeitendenkategorie, zu regeln. Die Eckwerte des Personalrechts wie Regelarbeitszeit und Ferienanspruch bleiben davon unberührt.

3.1.6.2 Jahresarbeitszeitsaldo

Die Hochschulen sollen die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos von Mitarbeitenden, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, sowie von Drittmittelangestellten selber regeln können. Dies aufgrund ihres besonderen Auftrags, der eine gewisse Flexibilität verlangt, um den ordentlichen Hochschulbetrieb gewährleisten zu können.

3.1.6.3 Arbeit unter besonderen Verhältnissen

Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, hochschulspezifische Bestimmungen über die Arbeit unter besonderen Verhältnissen festzulegen, falls die Umstände dies erfordern. Die Bestimmungen über die Arbeit unter besonderen Verhältnissen (Pikett-, Nacht-, Wochenend-, Schichtarbeit u. a.) im kantonalen Personalgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sind auf die Mitarbeitenden der kantonalen Zentralverwaltung zugeschnitten. Abgesehen von spezifischen Berufskategorien geht es um die Regelung der Ausnahmefälle, in welchen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Nacht oder an Wochenenden arbeiten muss. An den Hochschulen gibt es dagegen insbesondere in Forschung und Lehre Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, wo die Ausgangslage eine andere ist. So ist in gewissen Laboratorien oder im Rahmen von Forschungsprojekten regelmässige oder gelegentliche Nachtarbeit üblich und notwendig. In gewissen Bereichen der Lehre, etwa an der Hochschule der Künste der BFH, sind Veranstaltungen an Abenden oder Samstagen nicht ungewöhnlich.

3.1.6.4 Kurzurlaub

Das kantonale Personalrecht regelt die Gewährung von bezahlten Kurzurlauben in verschiedenen Fällen, wie beispielsweise bei Heirat oder Wohnungswechsel. Innerhalb der von der Personalgesetzgebung vorgegebenen Bandbreiten liegt es im Ermessen der Vorgesetzten, über die Dauer des Urlaubs zu entscheiden. Die Hochschulen sind verpflichtet, einen geordneten Lehrbetrieb sicherzustellen und sollen daher neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlauben auf diesen Anforderungen abstimmen zu können.

3.1.6.5 Forschungs- und Bildungsurlaube

Die Hochschulerlasse sollen den Grundsatz beibehalten, dass für Dozierende ein Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden kann. Die Hochschulen sollen aber künftig im Sinne und innerhalb der Grenzen ihrer Autonomie die Ausgestaltung der Urlaube selber regeln können.

3.1.6.6 Treueprämie

Das Personalgesetz sieht vor, dass die Mitarbeitenden Anspruch auf Treueprämien haben, die in Form von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen oder einem Entgelt bezogen werden können. Der Anspruch und der

Umfang der Treueprämie sollen für die Hochschulen gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen bleiben. Zur Sicherstellung des geordneten Lehrbetriebs sollen die Hochschulen den Bezug der Treueprämie für Mitarbeitende neu selber regeln können, beispielsweise indem ein Bezug ausserhalb der Lehrzeiten vorgeschrieben wird. Dabei haben die Hochschulen zu berücksichtigen, dass eine echte Erholung der betroffenen Mitarbeitenden möglich bleibt und die restliche Arbeit nicht in kürzerer Zeit erledigt werden muss.

3.1.7 Auslagenersatz

Der Bereich des Auslagenersatzes wird derzeit in den Hochschulgesetzen nicht geregelt und richtet sich nach der Personalgesetzgebung. Die Hochschulen unterscheiden sich, insbesondere im Fall der BFH und der Universität, von den Gegebenheiten in der Kantonsverwaltung durch ihren hohen Anteil an Aktivitäten, die nicht durch Kantonsmittel, sondern durch andere öffentliche Mittel oder Drittmittel finanziert werden. In der Forschungsfinanzierung bestehen oft eigene Spesenregelungen der die Drittmittel finanzierenden Stellen (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse etc.). Dadurch kann es bei Hochschulen zu Widersprüchen zwischen diesen Standards und den Vorgaben der Personalgesetzgebung kommen und zu Unklarheiten, welche Regelungen in welchem Fall zur Anwendung kommen. Weiter gibt es auch hochschulspezifische Spesen (z. B. Auslandreisen, Forschungsaufenthalte, Exkursionen etc.), die im kantonalen Spesenwesen nur schwer abzudecken sind, oder Auslagen, welche die Zentralverwaltung in Art und Ausmass (z. B. Reiseaufwand der Praxislehrpersonen PH Bern) nicht kennt.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll – unter Beibehaltung der Grundsätze in der Personalgesetzgebung – für die drei Hochschulen im Bereich des Auslagenersatzes nun eine auf die hochschulspezifische Ausgangslage zugeschnittene Regelung ermöglicht werden. Auf Verordnungsebene wird den Hochschulen die Kompetenz übertragen, je ein eigenes Reglement zum Auslagenersatz zu erlassen. Gehalt und Anwendung dieser hochschulinternen Reglemente, die der Bildungs- und Kulturdirektion zur Kenntnis gebracht werden müssen, unterstehen dann den ordentlichen Instrumenten der Aufsicht durch den Kanton. In der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion orientiert sich die Bildungs- und Kulturdirektion an den Vorgaben der kantonalen Personalgesetzgebung sowie an den Standards der Drittmittelgeber.

3.1.8 Aufhebung der Pflicht des Einvernehmens oder der Zustimmung einer kantonalen Stelle

Die Hochschulen sind beim wichtigsten Aspekt ihrer Personalpolitik bereits vollständig autonom: Sie können ihr Personal selbst auswählen und anstellen. Ausschliesslich bei der Bestellung der Leitungsorgane Schulräte und Universitätsleitung ist eine Wahl seitens des Regierungsrates erforderlich.

Weil die Hochschulen jedoch der Personalgesetzgebung unterstellt sind, sind sie noch in einige gesamtkantonale Prozesse betreffend Einzelfallentscheidungen eingebunden, in welchen die Genehmigung des Personalamts respektive der Finanzdirektion vorgesehen ist. Beispiele hierzu sind abweichende Regelungen im Einzelfall im Rahmen des Abschlusses von Arbeitsverträgen, Austrittsvereinbarungen sowie die vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung.

Die fallweisen Genehmigungen durch das Personalamt stehen im Widerspruch zur bestehenden Autonomie der Hochschulen im Finanzbereich und sind im Rahmen ihrer heute geltenden Autonomie bei der Rekrutierung des Hochschulpersonals eigentlich systemfremd. Auf das fallweise Kontrollinstrument seitens der Finanzdirektion für die Hochschulen kann daher verzichtet und die diesbezügliche Verantwortung den Hochschulen übertragen werden. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und die angemes-

sene Nutzung des Ermessensspielraums durch die Hochschulen können weiterhin durch die ordentlichen, bestehenden Instrumente der Aufsicht (Leistungsauftrag und Berichterstattung, Revision durch die Finanzkontrolle, Audit, Rechts- und Beschwerdeweg) überprüft werden.

3.1.9 Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigungen der Hochschulangehörigen unterliegen heute zwei unterschiedlichen Regelungslinien: Demnach kommen je nach Anstellungskategorie und teils je nach konkreter Nebenbeschäftigung (innerhalb oder ausserhalb des Fachgebiets) unterschiedliche Regelungen des kantonalen Personalrechts oder der jeweiligen Spezialgesetzgebung zur Anwendung. Diese Unterscheidung führt in der praktischen Anwendung immer wieder zu Unklarheiten. Auch ist der administrative Aufwand vor allem für jene Personen sehr gross, welche unter zwei Regelungen fallen (z. B. Dozierende, welche Nebenbeschäftigungen innerhalb und ausserhalb des Fachgebiets ausführen).

Die wesentlichen Grundsätze zu den Nebenbeschäftigungen auf Gesetzesstufe, welche dem Zweck dienen, Interessenkonflikte zu vermeiden und den ordnungsgemässen Einsatz öffentlich finanzierter Ressourcen sicherzustellen, sollen beibehalten werden. Anstelle einer detaillierten Regelung der Nebenbeschäftigungen auf Verordnungsstufe sollen die Leitungsorgane der Hochschulen beauftragt werden, diesen Bereich hochschulspezifisch im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Eckwerte mittels Reglement zu regeln. Gehalt und Anwendung dieser hochschulinternen Reglemente unterstehen dann den ordentlichen Instrumenten der Aufsicht (Leistungsauftrag und Berichterstattung, Revision durch die Finanzkontrolle, Audit, Rechts- und Beschwerdeweg) durch den Kanton.

3.1.10 Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel

Neu wird in allen drei Hochschulgesetzen geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln als Kündigungsgrund gilt. Es handelt sich dabei um einen Kündigungsgrund, den es in der kantonalen Verwaltung nicht gibt, weil Drittmittel bei dieser keine nennenswerte Rolle spielen.

Da die Hochschulen gewährleisten müssen, dass mit der Beendigung von Drittmitteln auch die mit deren Erhalt verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden, ist das Auslaufen von Drittmitteln als Kündigungsgrund schon heute in der Verordnung über die Universität sowie in der Verordnung über die BFH normiert. Die Festlegung eines Kündigungsgrundes sollte jedoch auf Gesetzesstufe verankert sein, was durch die vorliegende Revision nun erfolgt. Zudem wird geklärt, dass für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Drittmittelanstellung massgeblich ist, unabhängig davon, ob die Anstellung innerhalb oder ausserhalb von Lehre, Forschung und Entwicklung erfolgt ist.

Um im Bereich der Drittmittelanstellungen eine ausgewogene Regelung zu schaffen, wird auf Verordnungsebene verankert, dass der Hochschule aus langjährigen Drittmittelanstellungsverhältnissen gewisse Pflichten erwachsen. Bei einer Kündigung wegen Auslaufen der Drittmittel von langjährigen Mitarbeitenden sollen die Hochschulen verpflichtet werden, diesen eine an das Personalgesetz angelehnte Abgangsentschädigung zu entrichten.

3.1.11 Geistiges Eigentum

Im Personalgesetz ist der Umgang mit dem geistigen Eigentum innerhalb der kantonalen Verwaltung geregelt. Da Forschung und Entwicklung zum Grundauftrag der Hochschulen gehören, hat auch die Frage des geistigen Eigentums für sie eine besondere und von der Situation der Kantonsverwaltung unter-

schiedliche Bedeutung. Bereits seit geraumer Zeit enthält daher das Universitätsgesetz hierzu eine Bestimmung, welche den hochschulspezifischen Umständen Rechnung trägt. Neu soll diese Bestimmung, mit einer Ergänzung betreffend Computerprogramme, auch im FaG und im PHG verankert werden.

3.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Beitrag des IVP NMS zur Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe im Kanton Bern soll von diesem auch in Zukunft geleistet werden, jedoch nicht mehr als an die PH Bern angegliedertes privates Institut, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut der NMS Bern, unter Aufsicht des Kantons. Es wird weiterhin für seine Leistungen in der Grundausbildung durch den Kanton Bern subventioniert. Wie bisher nicht durch den Kanton finanziert werden seine Weiterbildungsangebote. Jedoch hat das IVP NMS nach wie vor die Möglichkeit, Weiterbildungen kostendeckend anzubieten.

Als eigenständiges Hochschulinstitut soll es eine selbstständige Akkreditierung gemäss HFKG erlangen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der im HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen festgelegten Qualitätsstandards, welche in gleicher Weise auch die PH Bern für den Erhalt ihrer Akkreditierung einzuhalten hat und welche für die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen gelten. Ebenso soll es (wie bisher) die Anerkennung der EDK für den entsprechenden Studiengang erlangen. Die Finanzierung durch den Kanton Bern soll analog dem bisherigen System erfolgen, d. h. mittels eines jährlichen Staatsbeitrags, dessen Höhe sich grundsätzlich am Tarif gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 ausrichtet (FHV; BSG 439.21-1), jedoch mit der Möglichkeit, bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons die Anzahl der zu finanzierenden Berner Studierenden zu begrenzen. Die Aufsicht wird von der Bildungs- und Kulturdirektion auch weiterhin wahrgenommen werden. Die Berichterstattung des IVP NMS wird dabei neu direkt an die Bildungs- und Kulturdirektion zu erfolgen haben. Die entsprechenden Bestimmungen sowie die durch das IVP NMS zu erbringenden Leistungen, werden neu in einem Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und der NMS Bern geregelt sein.

Im Bereich der Ausbildung der Lehrpersonen für die Primarstufe soll nach wie vor eine Zusammenarbeit zwischen dem IVP der PH Bern und demjenigen der NMS erfolgen. Neben der ausdrücklichen Erwähnung dieser Zusammenarbeit im PHG, wird im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern eine Vorgabe, welche dieses Ziel beinhaltet, aufgenommen bzw. die bisherige Vorgabe präzisiert werden.

3.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Nebst den Anpassungen im Personalrechtsbereich und der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern (nur PHG), drängen sich weitere kleinere Anpassungen aus den in Kapitel 2.3 aufgeführten Gründen auf. Folgende Themen betreffen alle drei Hochschulen gleichermassen:

- Neue Bestimmung über die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sowie den Datenaustausch bei deren Verletzung
- Anpassung der Bestimmung betreffend Titel und Bescheinigungen sowie der dazugehörigen Strafbestimmung und Rechtswege
- Änderung der Gebührenberechnung für Fachhörerinnen und Fachhörer (Auskultantinnen und Auskultanten)

Folgende Themen betreffen die BFH und die PH Bern:

- Nichtzulassung nach endgültigem Ausschluss an einer Hochschule gilt auch für Studierende der BFH und der PH Bern. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die beiden Hochschulen

- Regelung der Zuständigkeit des Schulrats betreffend die Anstellung der/des Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektors bzw. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiters sowie der Vizerektorinnen/Vizerektoren bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung der PH Bern
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die BFH und die PH Bern, wonach der Regierungsrat die Befugnis, die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Fachhörerinnen und Fachhörer zu regeln, an den Schulrat übertragen kann
- Einführung einer Bestimmung, welche besagt, dass für die Zulassung zu den Grundausbildungen der PH Bern und gewissen Studiengängen der BFH persönliche Voraussetzungen für den Lehrberuf bzw. die künftige Berufsausübung mit Blick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Personen erfüllt sein müssen

Folgende Themen betreffen nur die BFH:

- Anpassung Ingress des FaG aufgrund Aufhebung Bundesgesetz FHSG
- Streichung des seit Aufhebung des FHSG nicht mehr geltenden Grundsatzes, dass die BFH in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz anbietet. Das in der Nachfolge des FHSG geltende HFKG regelt die Rahmenbedingungen, sieht aber auf Ebene Studiengang keine Regelungskompetenz des Bundes vor
- Die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium etc.) sollen nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt werden
- Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sollen auch in der Lehre tätig sein und nicht nur unbefristet, sondern auch befristet angestellt werden können
- Dynamischer Verweis auf die Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelorstudium im HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen
- Einfügung einer neuen Bestimmung über die Zulassung zum Masterstudium
- Schulrat soll anstelle des Regierungsrates über die Studiengänge entscheiden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat
- Regelung von Organstellung bzw. Kompetenzen der Vizerektorinnen/Vizerektoren und der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors
- Änderung der Zusammensetzung der Fachhochschulleitung und Festlegung auf Gesetzesstufe
- Streichung der Pflicht zur Bezeichnung der ständigen Kommissionen
- Regelung der Zusammensetzung der Departementsleitung im Statut
- Änderung der Bestimmung über die Organisation des Studienangebotes
- Umbenennung des Schulrates in Fachhochschulrat

Folgende Themen betreffen nur die Universität:

- Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track werden als zusätzliche Dozierendenkategorie aufgeführt.
- Streichung des Erfordernisses eines Antrags der Universität auf Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium.
- Zulassung zum Bachelorstudium mit Fachmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung
- Verleihung und Entzug des Titels und der Lehrbefugnis bei Privatdozentinnen und Privatdozenten durch die Universitätsleitung
- Wegfall der Genehmigungspflicht der Verträge zwischen der Universität und anderen Leistungserbringenden als den bernischen Universitätsspitälern

Folgende Themen betreffen nur die PH Bern:

- Einführung von kostendeckenden Gebühren für ausländische Studierende als Vollzug eines im Rahmen des Entlastungsprogramms 2018 gefällten Beschlusses, der für Universität und BFH bereits in Kraft ist.
- Anpassung der Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II an das per 1. Januar 2020 revidierte EDK-Anerkennungsreglement
- Regelung von Organstellung bzw. Kompetenzen von Vizerektorinnen und Vizerektoren
- Möglichkeit des Schulrats, weitere Mitglieder in der Schulleitung vorzusehen

Die Revisionsanliegen werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (vgl. nachfolgend) näher erklärt.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

Artikel 1

Mit der Aufhebung des FHSG werden die Studiengänge der Fachhochschulen nicht mehr in gesamtschweizerischer Koordination und bundesrechtlicher Regelungskompetenz angeboten. Somit kann die entsprechende Regelung in Absatz 1 zweiter Satz weggelassen werden. Mit der Aufhebung des FHSG fallen nämlich die Genehmigung für die Errichtung und Führung einer Fachhochschule sowie die Genehmigung der Bachelor- und Masterstudiengänge durch den Bund dahin. Zudem besteht in der Regel keine Pflicht mehr zur Programmakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Artikel 2

Bislang wurden die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium) im Gesetz geregelt. Absatz 1 orientierte sich im Wesentlichen an den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht. Das HFKG erwähnt die verschiedenen Studienformen nicht mehr. Hingegen wurde nun im HFKG zur Sicherstellung des Fachhochschulprofils und zur Abstimmung mit der Höheren Berufsbildung eine Bestimmung zur Studiengestaltung an den Fachhochschulen aufgenommen.

Absatz 2 weist denn auch darauf hin, dass sich Struktur und Umfang der Studien nach national und international anerkannten Richtlinien richten. Eine Notwendigkeit, die Studienformen im Gesetz zu regeln, besteht deshalb nicht mehr und ist auch nicht stufengerecht. Vielmehr soll auch weiterhin im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH als Ziel festgelegt werden, dass sich die BFH für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium einsetzt.

Artikel 3

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Benennung der Titel für die verschiedenen Studienstufen gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die Fachhochschulen verleihen demnach Bachelor- und Mastertitel (Art. 12 der Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen [SR 414.205.1]). Entsprechend können an den Hochschulen auf den ersten beiden Studienstufen nur noch diese Titel vergeben werden.

Für weitere Studienleistungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Vorkursen, im Bereich der Weiterbildung oder für zusätzliche Leistungen im Rahmen der ersten beiden Studienstufen, können die Hochschulen Bescheinigungen ausstellen, jedoch keine Titel vergeben. Die Bestätigungen über die weiteren erbrachten Studienleistungen und Kurse werden unter dem Begriff «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS) oder Bescheinigungen über absolvierte Vorkurse wie das PreCollege Bern HKB. Nicht zuletzt sind auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der BFH.

Artikel 10

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 3 des Gesetzes («Angehörige der Berner Fachhochschule») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der BFH neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der BFH handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 24a und Art. 24b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung der Stelle herangezogen. So kann eine Person an der BFH nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten.
Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der BFH verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 18

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 18 ist die Kernbestimmung im FaG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 2
In Absatz 2 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse eine solche rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Lehre, Forschung und Entwicklung das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses der oder des betreffenden Angestellten (bzw. ihrer oder seiner Mitarbeitendenkategorie) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 2 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 18 FaG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der BFH eine solche Abweichung rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen können (Abs. 3). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position des Schulrats als strategisches Leitungsorgan der BFH zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer
Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind wie z. B. die Anstellung von

Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite
Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bereits heute können Dozierende der BFH, die im Einzelunterricht bzw. in besonderen Unterrichtsformen tätig sind, mit einem Beschäftigungsgrad innerhalb einer Bandbreite von bis zu 20 Beschäftigungsgradprozenten angestellt werden (Art. 22a FaV). Eine Bandbreitenanstellung soll neu für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden können, sollten hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen.
Neu wird deshalb der Grundsatz geregelt, dass bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen ist. Er kann jedoch als feste Zahl oder als Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) ausgestaltet werden.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg
1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.
2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 2 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH vor. Dies, weil bei der BFH besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten eng mit Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell
Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:
1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an den Schulrat delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der BFH Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern,

da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an den Schulrat delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der BFH in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 3 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an den Schulrat möglich. Eine umfassende Delegation in diesem sensiblen Bereich ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die BFH soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die BFH die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die BFH soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der BFH soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der BFH haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die BFH soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Absatz 2 Buchstabe f FaG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die BFH ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Absatz 3
Die Einführung von Absatz 3 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die BFH dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der BFH die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat dem Schulrat die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist der Schulrat der BFH ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an den Schulrat vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat vorgesehen.

Artikel 18a

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat.

Artikel 18b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die BFH davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen, die Aufhebung der 80-Prozent-Regelung sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz in Absatz 1, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der BFH nicht beeinträchtigen dürfen, wird beibehalten.
Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Der geltende Absatz 2 wird entsprechend gestrichen. Dieser besagt, dass nur Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent bewilligungspflichtig sind. Neu soll die BFH selbst durch Reglement bestimmen können, wie hoch der Beschäftigungsgrad liegen soll, welcher zur Bewilligung der Nebenbeschäftigungen verpflichtet. Damit wird der BFH ermöglicht, diese Schwelle an die sich verändernden Anstellungsrealitäten an der BFH anzupassen.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt bestehen.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe dem Schulrat der BFH aufgrund dessen Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt neu, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der BFH zu übertragen, wobei die BFH verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im FaG ist bereits heute festgelegt, dass die BFH den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die BFH jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend werden die ausführenden Absätze 2 und 3 zur Gehaltskürzung während des Bildungsurlaubs sowie zur Rückzahlungspflicht beim Austritt aufgehoben.

Absatz 4 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Weiter regelt Absatz 4 neu die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat.

Artikel 24

Es entspricht der langjährigen Praxis an der BFH, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden auch in der Lehre (inklusive Weiterbildung) involviert sind. Aus diesem Grund wird Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden nicht nur an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und an den Dienstleistungen mitwirken, sondern, unter Anleitung und in Verantwortung der Dozierenden, auch in der Lehre.

Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind zum Teil befristet angestellt. Die Regelung, wonach die Dauer der Anstellung in der Regel nicht befristet ist, entspricht nicht mehr der Hochschulrealität und ist deshalb aufzuheben (Absatz 2).

3.2.5 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 24a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Erweiterung und rechtliche Korrektur einer bereits bestehenden Bestimmung. In Artikel 24a wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. Im geltenden Recht ist bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu der geltenden Bestimmung auf Verordnungsebene wird Artikel 24a FaG von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet. Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 24a FaG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der betroffenen Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder eine Kündigung gemäss Artikel 24a FaG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die BFH nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die BFH, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 24b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 24b kann die BFH neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die BFH durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 24b Absatz 1 Buchstaben a und b begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die BFH nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die BFH aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Lehre, Forschung und Entwicklung, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der BFH im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 25

Früher regelte das FHSG die Zulassungsvoraussetzungen zum (Bachelor- und Master-) Studium an den Fachhochschulen in der Schweiz. Entsprechend wurde im Artikel 25 Absatz 1 FaG geregelt, dass sich die Zulassung zum Studium nach Bundesrecht richtet. Das FHSG wurde jedoch durch den Erlass des HFKG aufgehoben. Das HFKG regelt die Zulassung zur Bachelorstufe. Da eine Änderung der bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen jeweils auch wieder eine Änderung des FaG erforderlich werden liesse und auch die Beschlüsse des Hochschulrats umzusetzen sein werden, wird im FaG – in Analogie zu den Zulassungsbestimmungen des PHG – dynamisch auf das HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen verwiesen. Somit wird in Absatz 1 neu explizit festgelegt, dass zum Bachelorstudium zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Zudem wird präzisiert, dass der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung regelt. Gemäss Artikel 25 Absatz 1 HFKG ist für die Zulassung zur ersten Studienstufe einer Fachhochschule entweder eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf, eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat oder eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung erforderlich. Im Unterschied zur aufgehobenen Bundesregelung fehlen heute allerdings eine klare Zuordnung und Differenzierung der einzelnen Vorbildungen in Bezug auf die verschiedenen Fachbereiche. So wurde beispielsweise die Fachmaturität nur in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst ausdrücklich als anerkannte Vorbildung zum Fachhochschulstudium aufgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen deshalb gemäss Artikel 25 Absatz 2 HFKG von der Hochschulkonferenz in Form von rechtsetzenden Bestimmungen nach Fachbereichen konkretisiert werden. Dabei kann die Hochschulkonferenz auch ergänzende, d. h. im Verhältnis zu Artikel 25 Absatz 1 HFKG erschwerende Voraussetzungen vorsehen (z. B. zusätzliche Eignungsprüfungen im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste).

Die Zulassung zum Masterstudium war bisher im Bundesrecht geregelt, nämlich in Artikel 5 Absatz 4 FHSG. Demnach setzte die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe den Erwerb des Bachelordiploms oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses voraus. Die Fachhochschulen konnten zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Da das FHSG aufgehoben wurde und das HFKG die Zulassung zum Masterstudium nicht mehr regelt, muss künftig das kantonale Recht diese Materie

ordnen. In Absatz 1a wird nun die bisherige bundesrechtliche Regelung des eben erwähnten Artikels 5 Absatz 4 FHSG unverändert übernommen. Ebenso wird der Schulrat wie bisher in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen können. Die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen beziehen sich auf qualitative Anforderungen, wie beispielsweise das Erreichen einer Mindestnote im Bachelordiplom oder das Bestehen einer Eignungsabklärung falls spezielle Fähigkeiten erforderlich sind. Hingegen ist für die Festlegung der quantitativen Anforderungen, also für den Beschluss über die Zulassungsbeschränkungen weiterhin der Regierungsrat zuständig.

Der bisherige Absatz 2 über die Zulassung nach endgültigem Ausschluss erfasst nur Studierende anderer Fachhochschulen. Bereits in der Verordnung über die BFH (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811) wurde mit der Änderung vom 25. Mai 2011 präzisiert, dass die Regelung auch für Studierende der BFH gelten soll (vgl. Art. 61 Abs. 1 FaV). Nun wird die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Studierenden der BFH sind alle gleich zu behandeln wie die Studierenden anderer Fachhochschulen, weshalb im Absatz 2 der Begriff «anderen» gestrichen wird.

Die EDK hat ihre Anerkennungsreglemente im März 2019 revidiert. Das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[1], welches per 1. Januar 2020 in Kraft trat, enthält neu eine Bestimmung betreffend Eignung für den Lehrberuf. Artikel 15 des erwähnten Reglements besagt, dass der Lehrberuf Anforderungen an die Eignung stellt, denen die Studierenden mit Blick auf die Wahrung der Integrität (seelisch-geistige und körperliche) der ihnen (im Praktikum oder Beruf) anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen. Der BFH ist es ein wichtiges Anliegen, für Berufsfelder, wie zum Beispiel die soziale Arbeit, eine analoge Regelung einzuführen, welche jedoch nebst dem Fokus der Arbeit mit Minderjährigen auch diejenige mit schutzbedürftigen Erwachsene miteinbezieht. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 neu eine Zulassungsvoraussetzung im Hinblick auf den Schutz der Integrität der künftig anvertrauten Personen geregelt.

Die Eignung im Sinne dieser Regelung beziehungsweise im Sinne der EDK liegt insbesondere nicht vor, wenn Studierende wegen Begehung einer der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben a bis d oder Absatz 4 Buchstaben a und b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) aufgeführten Straftaten verurteilt wurden. Dabei geht es nicht um die Eignung zum Studium, sondern um die Eignung, den Beruf ohne Gefährdung der anvertrauten Personen auszuüben. Liegen diese persönlichen Voraussetzungen für die künftige Berufsausübung mit Blick auf die Integrität der anvertrauten Personen nicht vor, kann die BFH Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen. Der Regierungsrat wird das Nähere voraussichtlich in der Verordnung regeln.

Artikel 26a

Der Begriff «Zulassungsbedingungen» wird durch den Begriff «Zulassungsvoraussetzungen» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Artikel 30

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren (Buchstabe b1) sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor (Buchstabe b2) der BFH erhalten neu aus Transparenzgründen auch auf Gesetzesebene Organstellung (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 33). Diese beiden Funktionen haben, gestützt auf Absatz 2 des gegenständlichen Artikels in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 bzw. Artikel 13 Absatz 3 des Fachhochschulstatuts, bereits heute Organstellung.

[1] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

4.2.1 Fachhochschulrat

Der Schulrat wird im Rahmen der vorliegenden Revision und in Angleichung an die Terminologie der meisten schweizerischen Fachhochschulen in «Fachhochschulrat» umbenannt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 33

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wurden bisher von der Rektorin oder dem Rektor angestellt. Aufgrund der neuen Organstellung der beiden Funktionen (vgl. Art. 30 FaG) auf Gesetzesstufe sowie ihrer Berufung in die Fachhochschulleitung (vgl. Art. 36 FaG) werden sie neu vom Schulrat angestellt.

Bislang entschied der Regierungsrat über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung der Studiengänge (Art. 57 FaG). Der Entscheid des Regierungsrates war bis anhin notwendig, damit beim Bund die Akkreditierung der Studiengänge beantragt werden konnte. Gemäss dem aufgehobenen FHSG mussten nämlich die einzelnen Studiengänge durch den Bund akkreditiert werden. Mit dem HFKG ist seit dem 1. Januar 2015 nur noch die institutionelle Akkreditierung notwendig. Die Programmakkreditierung ist freiwillig.

Aufgrund der Änderungen auf Bundesebene wird die sich neu etablierte Praxis umgesetzt und der Schulrat wird künftig über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen entscheiden können. Dies ist auch folgerichtig, weil er für die Strategie der BFH zuständig ist. Wie bisher wird im Leistungsauftrag das Studienangebot durch den Regierungsrat definiert. Aus diesem Grund entscheidet der Schulrat über die Studiengänge, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat (Art. 33 Absatz 1 Buchstabe q FaG).

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Verleihung (folglich auch diejenigen für den Entzug) von Bachelor- und Mastertiteln und für Verfügungen von Leistungsnachweisen, die im Laufe und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

4.2.2a Vizerektorinnen oder Vizerektoren

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich auf die Organstellung der Vizerektorinnen oder Vizerektoren beziehen.

Artikel 35a

Aufgrund der neu im Gesetz festgehaltenen Organstellung der Vizerektorinnen oder Vizerektoren (vgl. Art. 30 FaG) werden deren Grundaufgaben und Verantwortlichkeiten auf Gesetzesstufe in allgemeiner Weise erfasst. Der Schulrat der BFH soll die Möglichkeit haben, gemäss den organisatorischen Bedürfnissen der Hochschule Leistungsbereiche in Vizerektoraten zusammenzuführen und zu koordinieren.

Aus diesem Grund hält Absatz 2 fest, dass die BFH das Nähere zu den Vizerektoraten und deren Leistungsbereiche im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Fachhochschulstatut selbstständig regeln kann.

4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich auf die Organstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors beziehen.

Artikel 35b

Aufgrund der neu im Gesetz festgehaltenen Organstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors (vgl. Art. 30 FaG) werden auch die entsprechenden Grundaufgaben und Verantwortlichkeiten auf Gesetzesstufe erfasst.

Absatz 2 hält fest, dass die BFH das Nähere im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Fachhochschulstatut selbstständig regeln kann.

Artikel 36

Die Fachhochschulleitung ist das zentrale Koordinationsorgan der BFH auf der operativen Ebene. Sie vereinigt die Rektorin oder den Rektor, die Departementsleiterinnen und Departementsleiter sowie neu die Vizerektorinnen und Vizerektoren und die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektoren. Die Fachhochschulleitung unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung und stellt dabei insbesondere die Koordination der Aufgaben der Departemente sicher.

Der Verwaltungsdirektor führt an der BFH die Bereiche Finanzen und Controlling, Personal, Informatik und Immobilienmanagement. Er leistet damit eine wichtige Koordinationsfunktion für die Departemente und trägt eine hohe Verantwortung für das Gelingen der vielfältigen Aufgaben der BFH. Auch an der Universität und der PH Bern ist der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin Mitglied der Universitäts- bzw. Schulleitung. Damit erfolgt mit dieser Änderung auch eine Angleichung an die zwei anderen Hochschulen.

Artikel 37

Vorgesehen ist die Streichung der Pflicht zur Bezeichnung der ständigen Kommissionen im Statut der BFH (Abs. 2). Dies stellt für die BFH eine organisatorische Vereinfachung dar, weil sie im Rahmen ihrer internen Organisation ihre Ressorts in das Statut aufgenommen und deren Position (auch gegenüber den ständigen Kommissionen) gestärkt hat. Entsprechend ist es nicht mehr zielführend, die ständigen Kommissionen im Statut explizit erwähnen zu müssen, da diese jeweils dem Vizerektorat oder einem entsprechenden Ressort zugeordnet sind (vgl. Art. 27 Abs. 2 FaSt).

Artikel 40

Im Sinne einer Erweiterung der Organisationsautonomie der BFH wird die Zusammensetzung der Departementsleitung künftig nicht mehr im Gesetz festgelegt sein, sondern, analog zur Universität, im Statut definiert werden. Die angestrebte Verschiebung der Zusammensetzung der Departementsleitung ins Fachhochschulstatut rechtfertigt sich insbesondere aus der Vereinfachung, welche sich für die BFH im Falle einer internen Reorganisation ergibt – auch im Zusammenhang mit der geplanten Kompetenzübertragung bezüglich Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen vom Regierungsrat an den Schulrat (vgl. diesbezüglich die Art 33, Art. 52 und Art. 57 FaG).

Artikel 41

Die Organisation des Studienangebots wird in Artikel 41 geregelt. Da die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium) nicht mehr im Gesetz geregelt werden sollen, wird der Begriff «berufsbegleitend» aufgehoben (vgl. Ausführungen zu Art. 2). Dadurch soll bei der Organisation des gesamten Studienangebotes (und nicht nur des berufsbegleitenden) nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.

Artikel 52

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet. Neu wird in Absatz 6 nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Fachhörerinnen und Fachhörer pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion oder an den Schulrat delegiert werden.

Betreffend die Prüfungsgebühren sieht die Bestimmung des bisherigen Absatzes 7 lediglich eine Delegationsmöglichkeit des Regierungsrats an die Bildungs- und Kulturdirektion vor. Tatsächlich aber wird die Festlegung der Gebühren für die einzelnen Prüfungen in den Studienreglementen und somit vom Schulrat festgelegt (vgl. Art. 74 Abs. 1 FaV). Daher wird nun in Absatz 7 die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen.

Artikel 54a

Das FaG enthält (im Gegensatz zum UniG und zum momentan anwendbaren PG) noch keine Bestimmung über das geistige Eigentum. Eine analoge Bestimmung zu jener im UniG wird mit dieser Revision in Artikel 54a eingeführt, da diese abschliessende Bestimmung besser auf die hochschulspezifischen Verhältnisse zugeschnitten ist als diejenige aus dem PG.

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich «Geistiges Eigentum», wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten. Das «immaterielle Arbeitsergebnis» dient als Sammelbegriff. Darunter fällt der ganze Bereich des bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentums und des Designs.

Absatz 2 schafft eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der BFH die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Absatz 3 bestimmt, dass falls immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden sind, die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt werden.

In Absatz 4 ist der Vorrang vertraglicher Regelungen in diesem Bereich gesetzlich festgehalten. Wird zwischen den Partnern kein Vertrag abgeschlossen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss.

Artikel 57

Da neu der Schulrat und nicht mehr der Regierungsrat über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen entscheiden soll, ist die Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a aufzuheben. Das Studienangebot wird nur noch im Leistungsauftrag des Regierungsrats an die BFH definiert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 33).

Artikel 57a

Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe c von Absatz 2 aufzuheben.

Artikel 60

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Absatz 1 wird aber präzisiert, damit die Rekurskommission auch für Beschwerden im Bereich von Bachelor- und Mastertiteln oder Prüfungsergebnissen zuständig ist, wenn der Rektor oder die Rektorin, die Fachhochschulleitung oder der Schulrat diese verliehen (oder auch entzogen) oder verfügt hat.

Artikel 60a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die BFH aufgenommen werden.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der BFH die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an der BFH tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden.
Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der BFH, zu welchen gemäss Artikel 10 Absatz 1 FaG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der BFH gehören, haben sich auch alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die BFH in einem Reglement konkretisiert, damit diese insbesondere auch bei nicht strafrechtlich relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3 und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Artikel 61

Der Schutz der Bezeichnung «Fachhochschule» und davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das Kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das Certificate of Advanced Studies (CAS) ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Artikel 61a

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Übergangsbestimmung

Artikel T2-1

Artikel 19 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.

Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der BFH erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T2-2
Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Schulrat übertragen.

4.2 Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

Artikel 4

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Benennung der Titel, die mit Studienleistungen verbunden sind, gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die universitären Hochschulen verleihen demnach Bachelor-, Master- und Doktortitel (Art. 11 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen). Diese Titel werden traditionsgemäss von den Fakultäten verliehen (Art. 44 UniG). Die weiteren universitären Titel werden nicht gesamtschweizerisch, sondern von jeder Universität eigenständig geregelt. Diese Titel werden an der Universität Bern entweder vom Senat oder von der Universitätsleitung verliehen.

Wurde ein Titel durch Täuschung oder Irrtum erworben oder hat die Trägerin oder der Träger gegen die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit verstossen, ist der Senat berechtigt, den Titel zu entziehen (vgl. Art. 36). Diese Entzüge sind selten und sollen aufgrund einheitlicher Kriterien vom obersten rechtsetzenden Organ der Universität, in welchem alle Fakultäten vertreten sind, entschieden werden.

Einen Spezialfall stellt der Titel Privatdozentin oder Privatdozent dar. Der Titel Privatdozentin oder Privatdozent hängt mit der Erteilung der Lehrbefugnis zusammen und wird aufgrund einer Habilitation verliehen. Während die Fakultät über die wissenschaftlichen Leistungen und damit die Habilitation befindet und dann Antrag stellt (Art. 44 UniG), obliegt die eigentliche Verleihung – wie auch der Entzug – des Titels und der Lehrbefugnis der Universitätsleitung (Art. 39 UniG).

Die Universität bietet weitere Bildungsgänge und Kurse an. Die Bestätigungen über die weiteren absolvierten Bildungsgänge und Kurse werden unter «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS). Nicht zuletzt sind zudem auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der Universität.

Artikel 9

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 2 des Gesetzes («Angehörige der Universität») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der Universität neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der Universität handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 28a und Art. 28b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung der Stelle herangezogen. So kann eine Person an der Universität nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten

Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten.

Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der Universität verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 18

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 18 ist die Kernbestimmung im UniG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 3
In Absatz 3 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse es rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel (im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Forschung und Lehre beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Forschung und Lehre das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses (oder einer Kategorie der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 3 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 18 UniG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der Universität dies rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen können (Abs. 4). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position der Universitätsleitung als Leitungsorgan der Universität zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer
Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Forschung und Lehre bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind, wie z. B. die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite
Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bisher besteht an der Universität noch keine Möglichkeit von Bandbreitenanstellungen. Eine Bandbreitenanstellung soll neu möglich sein, sofern hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen. Der Beschäftigungsgrad kann fest sein oder eine Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) umfassen.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg
1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.
2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 3 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität vor. Dies, weil bei der Universität besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten eng mit Angestellten in Forschung und Lehre zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle

Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell

Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:

1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an die Universitätsleitung delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Forschung und Lehre vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der Universität Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern, da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an die Universitätsleitung delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der Universität in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Forschung und Lehre vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 4 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an die Universitätsleitung möglich. Eine umfassende Delegation ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die Universität soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die Universität die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die Universität soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der Universität soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der Universität haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die Universität soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe f UniG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die Universität ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

Absatz 4
Die Einführung von Absatz 4 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die Universität dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der Universität die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat der Universitätsleitung die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist diese ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an die Universitätsleitung vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an die Universitätsleitung vorgesehen.

Artikel 18a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an die Universitätsleitung. Auf Verordnungsstufe soll die Universitätsleitung die Möglichkeit erhalten, die Zuständigkeiten durch ein Reglement an einzelne Mitglieder der Universitätsleitung weiter zu delegieren.

Artikel 18b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die Universität davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 UniG regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Universität nicht beeinträchtigen dürfen, wird neu in Absatz 1 festgehalten.

Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt inhaltlich bestehen, wird aber vom aktuellen Absatz 5 nach vorne verschoben.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe der Universitätsleitung aufgrund deren Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der Universität zu übertragen, wobei die Universität verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 21

Artikel 21 Absatz 1 legt die verschiedenen Kategorien von Dozentinnen und Dozenten fest. Im neuen Artikel 9 Absatz 4 wird dem Regierungsrat die grundsätzliche Kompetenz übertragen, weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festzulegen. In Artikel 21 Absatz 1 wird der Begriff «insbesondere» ergänzt, um klarzustellen, dass es sich bei den unterschiedlichen Kategorien der Dozierenden nicht um eine abschliessende Auflistung handelt.

Unter Absatz 1 Buchstabe d1 wird die im Rahmen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung an der Universität neu geschaffene Stellenkategorie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track erstmals auf Gesetzesstufe aufgeführt. Diese Kategorie schafft einen Karrierepfad mit Bewährungsphase im Hinblick auf eine dauerhafte Anstellung, analog zum bereits etablierten Verfahren für Professuren mit Tenure Track. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sollen damit die Möglichkeit erhalten, gezielt auf die Übernahme einer unbefristeten Dozentur hinzuarbeiten.

Artikel 21 Absatz 2, welcher dem Regierungsrat die Kompetenz überträgt, die Kategorien von Dozentinnen und Dozenten weiter zu unterscheiden, aufzuheben oder neue zu schaffen, ist aufgrund der Grundsatzbestimmung in Artikel 9 Absatz 4 obsolet geworden und wird entsprechend aufgehoben.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im UniG ist bereits heute festgelegt, dass die Universität den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die Universität jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend wird der ausführende Absatz 2 zur Rechenschaftsablegung aufgehoben.

Absatz 3 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Dieser regelt neu zusätzlich die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung.

Artikel 27

Gemäss Artikel 27 Absatz 4 legt der Regierungsrat die Kategorien der Assistentinnen und Assistenten fest. Im neuen Artikel 9 Absatz 4 wird dem Regierungsrat die grundsätzliche Kompetenz übertragen, weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festzulegen. Folglich ist Artikel 27 Absatz 4 aufgrund des neuen Artikel 9 Absatz 4 obsolet geworden und wird aufgehoben.

2.2.4 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 28a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Erweiterung und rechtliche Korrektur einer bereits bestehenden Bestimmung. In Artikel 28a UniG wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. Im geltenden Recht ist bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln für Angestellte in Forschung und Lehre einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu der geltenden Bestimmung auf Verordnungsebene wird Artikel 28a UniG von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet. Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 28a UniG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der gekündigten Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder eine Kündigung gemäss Artikel 28a UniG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die Universität nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die Universität, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 28b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 28b kann die Universität neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die Universität durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a und b begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die Universität nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die Universität aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Assistentinnen und Assistenten, Doktorandinnen und Doktoranden, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track sowie ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Forschung und Lehre, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der Universität im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 29

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, dass künftig Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen an universitäre Hochschulen zugelassen werden. Voraussetzung dafür bildet (wie bei den Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität) das Bestehen einer Ergänzungsprüfung («Passerellen-Prüfung»).

Artikel 29 Absatz 1 UniG, der die Zulassungsvoraussetzungen regelt, wird durch einen entsprechenden neuen Buchstaben d1 ergänzt.

Artikel 29e

Der am 1. Januar 2015 eingesetzte Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz übernimmt landesweit die Koordination der Zulassungsbeschränkungen und des Eignungstests für das Medizinstudium. Die Voraussetzung eines Antrags der Universitätsleitung auf die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist daher nicht sachgerecht. Im Gegensatz dazu werden Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Sportwissenschaften nicht gesamtschweizerisch koordiniert. Folglich beschliesst der Regierungsrat die Zulassungsbeschränkungen für das Studium der Sportwissenschaften weiterhin auf Antrag der Universität.

Artikel 36 und 39

Dass der Senat im Statut berechtigt ist, Titel zu schaffen, wird bereits in Artikel 4 UniG geregelt. Die Wiederholung kann gestrichen werden.

Hinsichtlich des neuen Artikels 18a wird Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h gestrichen. Gegenüber den heutigen Zuständigkeitsregelungen ist damit keine Änderung beabsichtigt.

Der Titel «Privatdozentin» oder «Privatdozent» ist untrennbar mit der Lehrbefugnis verknüpft. Der Titel wird als Spezialfall (vgl. Erläuterung zu Art. 4 UniG) von der Universitätsleitung nicht nur verliehen, sondern bei Vorliegen der entsprechenden Kriterien auch entzogen.

Im neuen Artikel 39 Absatz 3 wird festgehalten, dass Beschlüsse über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen oder die Zulassung zum Studium an ein Mitglied der Universitätsleitung übertragen werden können.

Artikel 44

Die Fakultäten verleihen keine Lizenziate und Diplome mehr, weil diese über die Bologna-Reform von 2005 durch Bachelor- und Mastertitel abgelöst wurden. Die letzten Übergangsfristen sind abgelaufen, so dass es keinen entsprechenden Anwendungsfall mehr gibt. Entsprechend werden die Begriffe «Lizenziate» und «Diplome» gestrichen.

Als Folge dieses Systemwechsels hat sich auch die Bedeutung der Titelverleihung geändert. Im Rahmen des Lizenziats wurde der Abschluss am Ende des Studiums unter einem Mal verfügt. Heute werden im Laufe des Studiums die nötigen Leistungsnachweise erbracht, die aufgrund der Vorgabe des entsprechenden Studienreglements zum Bachelor- oder Mastertitel führen. Folglich ist die Verleihung (und somit auch der Entzug) der Bachelor-, Master und Doktortitel von einer Notenverfügung bei einem einzelnen Leistungsnachweis sowie von einer Jahresverfügung als Massenverfügung zu unterscheiden.

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen einschliesslich die Verfügung von Leistungsnachweisen, die im Laufe und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

Artikel 53

Artikel 53 regelt die Aufgabenübertragung der Universität an die Universitätsspitäler. Gemäss Absatz 1 ist die Universität dazu ermächtigt, sowohl mit den bernischen Universitätsspitälern als auch mit andern Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre abzuschliessen. Gemäss Absatz 2 bedürfen diese der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Es entsprach schon immer dem Willen des Gesetzgebers, nur die Leistungsverträge zwischen den Universitätsspitälern (Insel und UPD) einer Genehmigung durch den Regierungsrat zu unterziehen
.
Die übrigen Verträge mit einzelnen Spitälern und anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern innerhalb und ausserhalb des Kantons wechseln oft und haben weder finanziell noch inhaltlich eine Tragweite, welche eine vorherige Genehmigung durch die Regierung rechtfertigen würde. Daher wird Absatz 2 gemäss dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers korrigiert.

Artikel 65a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet.

Neu wird in Absatz 2 nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion delegiert werden.

Artikel 70

Die Begriffe «Urheber- und Patentrecht» wurden durch den weitergehenden Begriff «immaterielle Arbeitsergebnisse» ersetzt.

Zudem schafft der neue Absatz 1a eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der Universität die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Artikel 76

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Artikel 77a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die Universität aufgenommen werden.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der Universität die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an der Universität tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden.
Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der Universität, zu welchen gemäss Artikel 9 Absatz 1 UniG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität gehören, haben sich auch alle weiteren an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die Universität in einem Reglement konkretisiert, damit diese insbesondere auch bei nicht strafrechtlich relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3 und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss

Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Artikel 78

Der Schutz der Bezeichnung «Universität» und von davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das CAS ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Artikel 78a

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Artikel 81

Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe b von Absatz 2 aufzuheben.

Übergangsbestimmung

Artikel T3-1

Artikel 19 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.

Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der Universität erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T3-2

Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

4.3 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Vorbemerkungen

Die Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ruft die Notwendigkeit einer getrennten Regelung der beiden eigenständigen Institutionen im PHG hervor. Der Aufbau des Erlasses ist aus diesem Grund anzupassen.

Der Verein NMS Bern wird voraussichtlich das IVP NMS neu wie folgt bezeichnen: Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern. Diese neue Institutsbezeichnung wurde mit der Bildungs- und Kulturdirektion abgesprochen, jedoch ist die interne Organisation des Vereins NMS Bern nicht im Gesetz oder in der Verordnung zu regeln. Folglich ist der Verein NMS Bern in der Namensgebung frei und muss schlussendlich nicht die mit der Bildungs- und Kulturdirektion abgesprochene Bezeichnung übernehmen. Aus diesem Grund wird im Gesetz sowie im vorliegenden Vortrag der neutrale Begriff «Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution» des Vereins NMS Bern verwendet.

Kapitel 1

Hierbei handelt es sich um eine rein formelle Anpassung. Der Kapiteltitel 1 wird aufgrund der Anpassung des Erlassaufbaus geändert.

Artikel 1

Die Änderung in diesem Artikel trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision nicht mehr nur die PH Bern regelt, sondern auch die Übertragung von Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an den Verein NMS Bern. Die Voraussetzungen für diese Aufgabenübertragung werden neu in Artikel 67 Absatz 2 geregelt.

Bisher wurde statuiert, dass der Kanton für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule unterhält. Mit «Pädagogische Hochschule» ist stets die «deutschsprachige Pädagogische Hochschule», welche sich PH Bern nennt, gemeint.

Für Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome führen, wurde im bisherigen Artikel 67 Absatz 1 die Möglichkeit der Angliederung an die PH Bern vorgesehen. In Anwendung dieser Bestimmung wurde das IVP NMS der PH Bern per 1. September 2005 angegliedert.

Künftig soll das IVP NMS nicht mehr an die PH Bern angegliedert sein, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut geführt werden. Diese Abtrennung des IVP NMS von der PH Bern begründet die Notwendigkeit einer getrennten Regelung der beiden Institutionen im PHG. Die Angliederungsmöglichkeit von Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft an die PH Bern entfällt künftig ganz.

Die Möglichkeit einer Angliederung an die PH Bern bestand bis anhin allgemein für Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft und war nicht ausschliesslich dem IVP NMS vorbehalten. In der Vergangenheit haben jedoch keine anderen Institutionen ein Interesse an der Wahrnehmung der Lehrerbildung angemeldet, weshalb keine weiteren Angliederungen privater Institutionen an die PH Bern erfolgten und zu erwarten sind. Der Verein NMS Bern nimmt als einzige Institution mit privater Trägerschaft seit dem Jahr 1853 erfolgreich Lehrerbildungsaufgaben wahr, verfügt über eine lange Tradition und ist im Kanton Bern fest verwurzelt. Basierend auf diesen Tatsachen wurde bewusst darauf

verzichtet, die Möglichkeit einer Übertragung von Lehrerbildungsaufgaben an weitere Institutionen mit privater Trägerschaft durch eine Kann-Bestimmung im Gesetz festzuhalten.

In Artikel 1 kommt die Überzeugung des Kantons Bern zum Ausdruck, dass auch künftig neben dem Institut Primarstufe der PH Bern noch ein zweites Institut für die Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe bestehen soll. Nicht nur aufgrund der seit vielen Jahren für den Kanton Bern bedeutenden Wahrnehmung der Lehrerbildungsaufgaben, sondern auch, weil es erfolgreich ein leicht anderes Studienprofil (vielfältige musisch-gestalterische Fachbereiche sowie zusätzlich Profil «30+» für Quereinsteigende) als die PH Bern anbietet. Zudem ist das IVP NMS im Gegensatz zur PH Bern eine kleine Institution und somit überschaubarer. Würde das IVP NMS künftig nicht mehr bestehen, ist davon auszugehen, dass diejenigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche das IVP NMS gewählt hätten, unter anderem aus den oben erwähnten Gründen ihr Studium sehr wahrscheinlich nicht an die PH Bern, sondern an einer anderen, kleineren, ausserkantonalen pädagogischen Hochschule absolvieren würden. Damit bestünde die Gefahr, dass jene dem Kanton Bern später auch als Lehrpersonen verloren gehen würden.
Das Kapitel 1 enthält aufgrund des neuen Aufbaus nur noch einen Artikel, weshalb ein Artikeltitel zu diesem nicht mehr erforderlich ist.

Artikel 1a

Aufgrund des per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Reglements vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[2] der EDK wird der Begriff «Vorschulstufe» im gesamten Erlass aufgehoben und nur noch der Begriff «Primarstufe» verwendet. Damit im Hinblick auf den gesamtschweizerischen Kontext klar ist, welche Ausbildungsstufen mit der jeweils im PHG verwendeten Begrifflichkeit gemeint ist, wird in Artikel 1a auf Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat; BSG 439.60-1) verwiesen. Gemäss Anerkennungsreglement umfasst die Primarstufe die Klassen 1 bis 8 (früher –2 bis +6).

Kapitel 1a

Der Kapiteltitel 1a wird aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus neu eingefügt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 1b

Der neu eingefügte Artikel 1b entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 1.

Artikel 3

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Benennung der Titel gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die Pädagogischen Hochschulen verleihen demnach Bachelor- und Mastertitel (Art. 13 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen [SR 414.205.1]). Entsprechend können an den Hochschulen auf den ersten beiden Studienstufen nur noch diese Titel vergeben werden. Die Pädagogischen Hochschulen haben jedoch auch Lehrdiplome nach den Vorschriften der EDK auszustellen.

Für weitere Studienleistungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Vorkursen, im Bereich der Weiterbildung oder bei zusätzlichem Aufwand im Rahmen der ersten beiden Studienstufen, können die Hochschulen Bescheinigungen ausstellen, jedoch keine Titel vergeben. Die Bestätigungen über die weiteren

[2] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

erbrachten Studienleistungen und Kurse werden unter dem Begriff «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS) oder Bescheinigungen über absolvierte Vorkurse. Nicht zuletzt sind auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der PH Bern.

Artikel 6

Der Kanton Bern erachtet die Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zur optimalen Nutzung der Synergien am Bildungsstandort Bern auch künftig als sinnvoll. Durch das Einfügen des Buchstabens c1 soll sichergestellt werden, dass auch künftig eine Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern erfolgt.

Artikel 11

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 3 des Gesetzes («Angehörige der Pädagogischen Hochschule») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der PH Bern neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der PH Bern handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 24a und Art. 24b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung herangezogen. So kann eine Person an der PH Bern nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten. Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der PH Bern verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 14

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines formellen Fehlers, welcher nur den französischen Text betrifft.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 ist die Kernbestimmung im PHG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 2
In Absatz 2 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse eine solche rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Lehre, Forschung und Entwicklung das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses der oder des betreffenden Angestellten (bzw. ihrer oder seiner Mitarbeitendenkategorie) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 2 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 19 PHG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der PH Bern eine solche Abweichung rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen können (Abs. 3). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position des Schulrats als strategisches Leitungsorgan der PH Bern zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer

Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind wie z. B. die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite

Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bereits heute können Dozierende der PH Bern, die im Einzelunterricht bzw. in besonderen Unterrichtsformen tätig sind, mit einem Beschäftigungsgrad innerhalb einer Bandbreite von bis zu 20 Beschäftigungsgradprozenten angestellt werden (Art. 12a PHV). Eine Bandbreitenanstellung soll neu für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden können, sollten hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen. Neu wird deshalb der Grundsatz geregelt, dass bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen ist. Er kann jedoch als feste Zahl oder als Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) ausgestaltet werden.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg

1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.

2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 2 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern vor. Dies, weil bei der PH Bern besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten eng mit Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell

Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:

1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an den Schulrat delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der PH Bern Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern, da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an den Schulrat delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der PH Bern in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 3 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an den Schulrat möglich. Eine umfassende Delegation in diesem sensiblen Bereich ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die PH Bern soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die PH Bern die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die PH Bern soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der PH Bern soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.

Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der PH Bern haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die PH Bern soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Absatz 2 Buchstabe f PHG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die PH Bern ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Absatz 3
Die Einführung von Absatz 3 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die PH Bern dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der PH Bern die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat dem Schulrat die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist der Schulrat der PH Bern ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an den Schulrat vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat vorgesehen.

Artikel 19a

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat.

Artikel 19b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die PH Bern davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 20

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 20 regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen, die Aufhebung der 80-Prozent-Regelung sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz in Absatz 1, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der PH Bern nicht beeinträchtigen dürfen, wird beibehalten.

Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Der geltende Absatz 2 wird entsprechend gestrichen. Dieser besagt, dass nur Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent bewilligungspflichtig sind. Neu soll die PH Bern selbst durch Reglement bestimmen können, wie hoch der Beschäftigungsgrad liegen soll, welcher zur Bewilligung der Nebenbeschäftigungen verpflichtet. Damit wird der PH Bern ermöglicht, diese Schwelle an die sich verändernden Anstellungsrealitäten an der PH Bern anzupassen.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt bestehen.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe dem Schulrat der PH Bern aufgrund dessen Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt neu, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der PH Bern zu übertragen, wobei die PH Bern verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im PHG ist bereits heute festgelegt, dass die PH Bern den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die PH Bern jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend werden die ausführenden Absätze 2 und 3 zur Gehaltskürzung während des Bildungsurlaubs sowie zur Rückzahlungspflicht beim Austritt aufgehoben.

Absatz 4 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Weiter regelt Absatz 4 neu die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat.

3.2.5 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 24a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

In Artikel 24a wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. In der UniV und FaV ist (anders als in der PHV) bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen auf Verordnungsebene (UniV und FaV) wird der Gesetzesartikel (PHG: Art. 24a) von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet.
Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 24a PHG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der betroffenen Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder eine Kündigung gemäss Artikel 24a PHG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die PH Bern nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die PH Bern, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 24b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 24b kann die PH Bern neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die PH Bern durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat

die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 24b Absatz 1 Buchstaben a und b PHG begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die PH Bern nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die PH Bern aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Lehre, Forschung und Entwicklung, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der PH Bern im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 26

Durch das Inkrafttreten des HFKG haben seit dem 1. Januar 2015 auch die pädagogischen Hochschulen bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Studiengängen der Grundbildung der pädagogischen Hochschulen haben imperativen Charakter und sind somit in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen.

Die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II ist hingegen im HFKG nicht geregelt. In diesem Bereich bestehen jedoch Minimalvorgaben der EDK. Das entsprechende Anerkennungsreglement wurde per 1. Januar 2020 revidiert. Es ist daher angezeigt, die Vorgaben der EDK, analog der Bestimmung betreffend Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik, ebenfalls in Form eines dynamischen Verweises zu übernehmen. Sie entsprechen inhaltlich zurzeit den bisher gemäss PHG geltenden Vorgaben. Diese automatische Übernahme der EDK-Vorgaben ins kantonale Recht erscheint sinnvoll, da eine Nicht-Übernahme der Mindestvorgaben mittelfristig zum Verlust der Anerkennung des Studiengangs durch die EDK führen würde und daher kaum je in Betracht kommen wird. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern von allfälligen Änderungen des Reglements seitens der EDK als deren Mitglied frühzeitig Kenntnis erhält und seine Interessen im Rahmen der Plenarversammlung der EDK vertreten kann.

Artikel 27a

Die Bestimmung des bisherigen Absatz 1 über die Zulassung nach endgültigem Ausschluss erfasst nur Studierende von anderen Hochschulen. Die Studierenden der eigenen Pädagogischen Hochschule sind gleich zu behandeln wie die Studierenden anderer Hochschulen. Der Begriff «anderen» wird folglich aufgehoben.

Die EDK hat ihre Anerkennungsreglemente im März 2019 revidiert. Das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und

an Maturitätsschulen[3], welches per 1. Januar 2020 in Kraft trat, enthält neu eine Bestimmung betreffend Eignung für den Lehrberuf. Artikel 15 des erwähnten Reglements besagt, dass der Lehrberuf Anforderungen an die Eignung stellt, denen die Studierenden mit Blick auf die Wahrung der Integrität (seelisch-geistige und körperliche) der ihnen (im Praktikum oder Beruf) anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen (Abs. 1). Im Weiteren müssen die Hochschulen über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind, verfügen.

Die PH Bern muss folglich diese Vorgabe erfüllen, damit ihre Reglemente weiterhin gesamtschweizerisch anerkannt bleiben. Aus diesem Grund wird in Absatz 2 von Artikel 27a neu eine Zulassungsvoraussetzung im Hinblick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler geregelt. Die Eignung im Sinne dieser Regelung beziehungsweise im Sinne der EDK liegt insbesondere nicht vor, wenn Studierende wegen Begehung einer der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben a bis d StGB aufgeführten Straftaten verurteilt wurden. Dabei geht es nicht um die Eignung zum Studium, sondern um die Eignung, den Beruf ohne Gefährdung der anvertrauten Schülerinnen und Schüler auszuüben. Liegen diese persönlichen Voraussetzungen für den Lehrberuf mit Blick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht vor, kann die PH Bern Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen. Der Regierungsrat wird das Nähere voraussichtlich in der Verordnung regeln.

Eine Nichtzulassung oder ein Ausschluss gemäss der neuen Regelung von Absatz 2 des Artikels 27a soll nicht erfolgen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zwar erfüllt, jedoch in gewisser Weise eingeschränkt sind. Eine Einschränkung kann zum Beispiel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung vorliegen. Ein Beispiel ist eine Allergie, welche die Studierende bzw. den Studierenden daran hindert, das für den Studiengang Primarstufe (Studienschwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe) an der PH Bern erforderliche SLRG-Brevet zu absolvieren. Wie die EDK richtigerweise ausführt, ist unter anderem in einem solchen Fall ein Vermerk auf dem Diplom transparent auszuweisen[4]. Denn nur so können die Anstellungsbehörden Kenntnis von der Einschränkung nehmen. Auf eine gesetzliche Verankerung wird verzichtet, weil die Diplomierung in den Zuständigkeitsbereich der PH Bern fällt. Jedoch ist die PH Bern gehalten, diese Empfehlung der EDK umzusetzen.

Zu beachten ist, dass diese Fälle von denjenigen zu unterscheiden sind, bei welchen ein Nachteilsausgleich möglich ist. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs werden die fachlichen Anforderungen durch die betroffene Person nach wie vor erfüllt, weshalb kein Vermerk auf dem Diplom erfolgt.

Artikel 30

Neu wird in Absatz 3a festgehalten, dass bei Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe auch Artikel 67d (neu) gilt.

Artikel 31a

Der Begriff «Zulassungsbedingungen» wird durch den Begriff «Zulassungsvoraussetzungen» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

[3] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung
[4] www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung > Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (28.3.2019)

Kapitel 4

Aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus wird der Kapiteltitel 4 um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 35

In Absatz 2 wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass durch Statut Vizerektorinnen und Vizerektoren als Organ eingesetzt werden können.
Die Einrichtung der Funktion Vizerektorinnen und Vizerektoren soll insbesondere zur Entlastung der Rektorin oder des Rektors erfolgen können.

Zurzeit ist namentlich nicht vorgesehen, dass die Vizerektorinnen oder Vizerektoren der PH Bern ein Vizerektorat als zusätzliche Organisationseinheit führen, wie dies z. B. bei anderen pädagogischen Hochschulen oder bei der BFH der Fall ist (Vizerektorate für bestimmte Ressorts), sondern sie sollen permanent Aufgaben der Rektorin oder des Rektors übernehmen, sofern ihnen diese durch den Schulrat (auf Antrag der Rektorin oder des Rektors) im Statut übertragen worden sind (vgl. Art. 39 Abs. 3 neu). Es soll dem Schulrat überlassen werden, eine diesbezüglich sinnvolle Organisation festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass vorerst nur eine Vizerektorin oder ein Vizerektor eingesetzt wird. Die Bestimmung soll aber dem Schulrat die Möglichkeit offenlassen, später bei Bedarf weitere Vizerektorinnen oder Vizerektoren einsetzen zu können. Sie lässt es zudem zu, dass die Funktion des Organs Vizerektorin bzw. Vizerektor wie momentan vorgesehen durch eine Institutsleiterin oder durch einen Institutsleiter wahrgenommen und die jeweilige Person im Gegenzug von anderen Aufgaben entlastet werden wird. So kann die Funktion einer Vizerektorin oder eines Vizerektors durch den Schulrat auch ohne Anstellung von zusätzlichem Leitungspersonal geschaffen werden. Sollte in Zukunft durch den Schulrat eine zusätzliche Stelle für die Übernahme einer Funktion als Vizerektorin oder Vizerektor geschaffen werden, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die Personalkosten, welche die PH Bern im Rahmen ihrer bestehenden Mittel zu tragen hätte. Veränderungen im Stellenplan begründen keine Erhöhung des Staatsbeitrags.

Artikel 37

Die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung, welche über ein Stimmrecht verfügen sollen, muss sinnvollerweise in der Kompetenz des strategischen Führungsorgans (d. h. des Schulrats) der PH Bern liegen. Die Anstellung wird der Schulrat jeweils auf Antrag des Rektors oder der Rektorin vornehmen. Aus diesem Grund wird der bisherige Buchstabe o inhaltlich angepasst, sodass der Schulrat einheitlich für die Anstellung sämtlicher der im Gesetz vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung zuständig ist. Dadurch wird neu u. a. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sowie – falls im Statut eingeführt und mit Stimmrecht ausgestattet – die Vizerektorinnen und Vizerektoren (analog zur Regelung bei der BFH) durch den Schulrat angestellt. Aus formellen Gründen werden zudem die Buchstaben o–q umgestellt.

Der Passus des bisherigen Buchstabe t in Absatz 1, welcher den Abschluss von Verträgen durch den Schulrat der PH Bern mit den angegliederten Institutionen vorsah, wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern aufgehoben.
Die Aufhebung dieser Bestimmung bedeutet nicht, dass künftig keine Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern mehr erfolgen wird (vgl. auch Bestimmungen in den neuen Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe c1 sowie 67 Absatz 3). Die Zusammenarbeit kann aber frei vertraglich geregelt werden.

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Verleihung (folglich auch diejenigen für den Entzug) von Bachelor- und Mastertiteln und für Verfügungen von Leistungsnachweisen, die im Laufe

und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

Artikel 39

Die Buchstaben f, k und l von Absatz 1 werden aufgrund des neuen Artikels 19a bzw. 37 Absatz 3 aufgehoben.

Absatz 2 wird ebenfalls aus diesem Grund wie folgt angepasst: Der Schulrat kann bei Bedarf Aufgaben der Rektorin oder des Rektors gemäss Absatz 1 Buchstaben a, d, e, g, h, m und n an Vizerektorinnen oder Vizerektoren übertragen (Abs. 2). Wie sich in der Vergangenheit zeigte, ist es sinnvoll, diese Möglichkeit zu schaffen, da die Rektorin bzw. der Rektor eine Vielzahl von Aufgaben wahrzunehmen hat. Es geht bei der Neuregelung darum, ihre bzw. seine ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben dauernd und abschliessend an eine oder mehrere Vizerektorinnen oder Vizerektoren übertragen zu können. Bisher bestand nur bei Abwesenheit des Rektors die Möglichkeit, dass dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Aufgaben übernahmen, welche durch Gesetz der Rektorin oder dem Rektor zugewiesen waren.

Im Weiteren wird bei Buchstabe g in Absatz 1 der zweite Teil des Satzes aufgehoben. Das PHG bestimmt, dass es Institute gibt, und das Statut der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule bestimmt die Feinorganisation. Letzteres somit auch, wie viele Institute (und somit Institutsleitende) und wie viele Fachbereiche im Rektorat (und somit Leitende) bestehen. Es ist folglich klarer, wenn die Präzisierung, dass die Rektorin oder der Rektor bestimmte Stellen nicht streichen kann, weggelassen wird; er oder sie kann dies sowieso nicht, da die Feinorganisation im Statut durch den Schulrat zu regeln ist. Ebenfalls wird Buchstabe i in Absatz 1 aufgehoben. Die Antragstellung für die Anstellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter durch die Rektorin oder den Rektor wird bereits in Artikel 37 Buchstabe o geregelt. Es handelt sich hierbei um rein formelle Änderungen.

Artikel 40

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, dass der Schulrat im Statut weitere Mitglieder – mit oder ohne Stimmrecht – für die Schulleitung vorsehen kann (z. B. Vizerektorinnen und Vizerektoren, Leiterin oder Leiter Finanzen, Generalsekretärin oder Generalsekretär). Die in Absatz 1 aufgezählten Mitglieder der Schulleitung verfügen von Gesetzes wegen über ein Stimmrecht. Die Anstellung der stimmberechtigten Mitglieder (also jener in Absatz 1 sowie jener, die mittels Statut als stimmberechtigte Mitglieder vorgesehen werden) erfolgt durch den Schulrat (vgl. Art. 37 Bst. p).

Die bisherige Regelung in Absatz 2 wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern hinfällig.

Kapitel 5

Der Kapiteltitel 5 wird aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 45

Der Passus in Absatz 2 wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern hinfällig. Er wird demzufolge aufgehoben.

Artikel 47

Der Artikel wird neu mit einem Artikeltitel ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 53

Analog zum UniG und FaG wird in Absatz 5a neu die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erheben zu können. An der PH Bern studiert nur eine kleine Anzahl Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Auch, wenn die Erhöhung ihrer Studiengebühren nur geringe Mehreinnahmen bringt, soll diese Massnahme (welche im Prinzip bereits im Rahmen des kantonalen Sparpaketes 2018 beschlossen wurde) umgesetzt werden.

Betreffend die Prüfungsgebühren sieht die Bestimmung des bisherigen Absatzes 6 lediglich eine Delegationsmöglichkeit des Regierungsrats an die Bildungs- und Kulturdirektion vor. Tatsächlich aber wird die Festlegung der Gebühren für die einzelnen Prüfungen in den Studienreglementen und somit vom Schulrat festgelegt (vgl. Art. 51 Abs. 2 PHV). Daher wird nun in Absatz 6 die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen.

Artikel 55a

Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend verankert werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet. Neu wird in Artikel 55a Absatz 1 PHG nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion oder an den Schulrat delegiert werden (Abs. 2).

Artikel 58a

Das PHG enthält (im Gegensatz zum UniG und zum momentan anwendbaren PG) noch keine Bestimmung über das geistige Eigentum. Eine analoge Bestimmung zu jener im UniG wird mit dieser Revision in Artikel 58a eingeführt, da diese abschliessende Bestimmung besser auf die hochschulspezifischen Verhältnisse zugeschnitten ist als diejenige aus dem PG.

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich «Geistiges Eigentum», wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten. Das «immaterielle Arbeitsergebnis» dient als Sammelbegriff. Darunter fällt der ganze Bereich des bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentums und des Designs.

Absatz 2 schafft eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der PH Bern die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Absatz 3 bestimmt, dass falls immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden sind, die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt werden.

In Absatz 4 ist der Vorrang vertraglicher Regelungen in diesem Bereich gesetzlich festgehalten. Wird zwischen den Partnern kein Vertrag abgeschlossen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss.

Kapitel 6, Artikel 60 bis 62

Aufgrund des neuen Erlassaufbaus wird dieses Kapitel verschoben und neu in Kapitel 8c aufgeführt sein. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Kapitel 7

Aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus wird der Kapiteltitel 7 um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Die Bestimmung betreffend Strafrecht wird im neuen Kapitel 8b geregelt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 64

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Absatz 1 wird aber präzisiert, damit die Rekurskommission auch für Beschwerden im Bereich von Bachelor- und Mastertiteln, von Diplomen oder Prüfungsergebnissen zuständig ist, wenn der Rektor oder die Rektorin, die Schulleitung oder der Schulrat diese verliehen (oder auch entzogen) oder verfügt hat.

Artikel 65

Dieser Artikel wird aufgrund des neuen Erlassaufbaus aufgehoben. Die Bestimmung wird leicht angepasst in Kapitel 8b eingefügt.

Artikel 66

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Kapitel 8

Unter Kapitel 8 wird nicht mehr die Angliederung des IVP NMS an die PH Bern geregelt werden, sondern die Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten. Bisher beschränkte sich das Angebot zwar nur auf einen Studiengang, jedoch soll der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS die Möglichkeit offengelassen werden, auch mehrere Studiengänge innerhalb der Primarstufe anzubieten, falls sich künftig eine Aufteilung jener Stufe in mehrere Studiengänge als sinnvoll erweisen würde, was gemäss Vorgaben der EDK gestattet wäre. Der Kapiteltitel wird dementsprechend angepasst. Im Weiteren wird das Kapitel 8 in folgende fünf Abschnitte aufgeteilt: 8.1 Grundlagen, 8.2 Finanzierung und Leistungsvertrag, 8.3 Berichterstattung und Controlling, 8.4 Rekurskommission, 8.5 Rechtspflege.

Artikel 67

An dieser Stelle erfolgt die gesetzliche Verankerung der Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten. Mit der Erteilung dieser Befugnis wird dem privatrechtlichen Verein NMS eine öffentliche Aufgabe übertragen. Dieselbe Aufgabe führte der Verein NMS bereits bisher aus (als der PH Bern angegliedertes privates Institut).

Die Befugnis wird jedoch an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Institution, welche diese Studiengänge anbieten wird, gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist und deren Diplome gesamtschweizerisch anerkannt sind. Die Akkreditierung wurde durch den Verein NMS in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion bereits in die Wege geleitet.

Im Weiteren wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern mit Absatz 3 verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der PH Bern sowie weiteren Institutionen und Organisationen zu pflegen.

Artikel 67a

Artikel 67a beinhaltet eine Auflistung derjenigen Bestimmungen zur Pädagogischen Hochschule, die auf die Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe des Vereins NMS Bern ebenfalls Anwendung (z. T. sinngemäss) finden.

Die Bestimmung betreffend die Beratung gemäss Artikel 14 bezieht sich auf das Angebot der Beratungsstelle der Berner Hochschulen des Amtes für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern können dies ebenfalls unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Artikel 67b

In Artikel 67b wird die Pflicht des Vereins NMS Bern festgehalten, für seine Studiengänge jeweils ein Studienreglement, welches durch die Bildungs- und Kulturdirektion zu genehmigen ist (vgl. neuer Artikel 74e), zu erlassen.

Artikel 67c

Der Kanton finanziert wie bisher grundsätzlich alle Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, jedoch mit der Möglichkeit, eine Höchstzahl festzulegen (bei schlechter finanzieller Lage des Kantons). Die Festlegung dieser Höchstzahl erfolgt im Leistungsvertrag (vgl. neuer Artikel 70a).

Übersteigt die Anzahl der Studienanwärterinnen und Studienanwärter (mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern), welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die im Leistungsvertrag festgelegte Höchstzahl an Studienplätzen, gilt gemäss Absatz 2 der Zeitpunkt der Anmeldung für deren Zuteilung. Diejenigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die aus diesem Grund keinen Studienplatz an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern erhalten, sind, falls verlangt, von der PH Bern zu deren Studiengang für die Primarstufe aufzunehmen. Damit kommt der Kanton Bern seiner Verantwortung nach, keine Studierenden abzulehnen, solange an der PH Bern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Der Kanton Bern begrüsst es, wenn die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ihre Aufnahmekapazität für Studierende ausschöpft. Das Interesse an Studierenden mit oder ohne stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern ist gleichermassen hoch. Die Chance, dass Personen,

welche im Kanton Bern studieren, danach auch im Kanton Bern unterrichten, ist höher, als wenn das Studium ausserkantonal absolviert wird. Würde jedoch die der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zur Verfügung stehende Kapazität zur Aufnahme sämtlicher Studienanwärterinnen und Studienanwärter erschöpft sein, wäre gemäss Absatz 1 das Verfahren betreffend Zulassungsbeschränkungen gemäss den Artikeln 30 bis 31a anzuwenden.

Artikel 67d

Sobald an der PH Bern Zulassungsbeschränkungen festgelegt werden müssten, müssten aus Rechtsgleichheitsgründen bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ebenfalls Eignungsabklärungen – und zwar dieselben wie an der PH Bern – absolviert werden.

Die Zuweisung aller Studienplätze beider Institutionen richtet sich gemäss Absatz 2 nach den Ergebnissen der Eignungsabklärung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärtern.

Gemäss Absatz 3 werden beide Institutionen verpflichtet, bis zu ihrer vom Regierungsrat festgelegten Kapazitätsgrenze Studierende auf Verlangen, die sich jeweils bei der anderen Institution angemeldet haben, aufzunehmen.

Artikel 67e

Mit der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ist das IVP NMS nicht mehr Teil der öffentlich-rechtlichen Institution PH Bern. Der Verein NMS Bern ist eine privatrechtliche Institution. Jedoch wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern weiterhin befugt sein, den Studiengang/die Studiengänge der Primarstufe als öffentliche Aufgabe zu erfüllen (vgl. neuer Artikel 67 Absatz 1).

Mit Absatz 1 erhält die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern folglich die Befugnis gegenüber den Studierenden hoheitlich zu handeln – also als Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu verfügen. Mit der Aufhebung der Angliederung an die PH Bern wird das IVP NMS vollständig als Teil des privatrechtlichen Vereins NMS Bern tätig sein. Dessen Organisation kann folglich nicht im Gesetz geregelt werden. Der Verein NMS wird jedoch mit der Regelung in Absatz 2 verpflichtet, im entsprechenden Studienreglement festzuhalten, wer zum Erlass der Verfügungen gemäss den Buchstaben a bis e zuständig ist (Aufzählung nicht abschliessend).

Artikel 68

Die Finanzierung erfolgt analog dem bisherigen System. Der Verein NMS Bern erhält für die Durchführung der Studiengänge Primarstufe vom Kanton einen Beitrag (Abs. 1). Dieser entspricht dem Pauschalbeitrag, welcher für Pädagogische Hochschulen in Anwendung der Artikel 8 bis 10 FHV festgelegt wurde und welchen der Kanton Bern somit für bernische Studierende, welche an einer ausserkantonalen pädagogischen Hochschule studieren, entrichten muss. Von den Hochschulinstitutionen wird erwartet, dass sie neben der Lehre auch Forschung betreiben, weshalb mit dem Pauschalbeitrag ebenfalls einen Teil der Forschungskosten abgegolten wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anzahl der zu finanzierenden Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern zu begrenzen bzw. den Betrag bei schlechter Finanzlage des Kantons im Rahmen des Leistungsvertrages zu reduzieren (Abs. 2). In Absatz 3 wird die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates zur Bewilligung der Ausgaben statuiert (entspricht der bisherigen Bestimmung).

Artikel 69 und 70

Die durch den Verein NMS Bern zu erbringenden Leistungen werden neu im Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern geregelt (vgl. neuer Artikel 70a Absatz 3 Buchstabe a). Dies in Analogie zur PH Bern, welche durch einen Leistungsauftrag des Regierungsrates sowie der Bildungs- und Kulturdirektion gesteuert wird. Die Artikel 69 und 70 werden aus diesem Grund aufgehoben.

Artikel 70a

Die Festlegung der durch den Verein NMS Bern zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern geregelt. Artikel 70a hält fest, welche Regelungen der Leistungsvertrag beinhaltet (Aufzählung nicht abschliessend).

Die Berichterstattung des Vereins NMS Bern für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution erfolgt nur noch an die Bildungs- und Kulturdirektion (vgl. neuer Artikel 71).

Artikel 71

Artikel 71 beinhaltet neu die Regelung betreffend die Berichterstattung durch den Verein NMS Bern. Dieser hat jährlich einen Geschäftsbericht für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution sowie einen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsvertrags im Jahr vor dessen Ablauf zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen. Im Gegensatz zur PH Bern erfüllt die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern lediglich einen kleinen Teil der Aufgaben einer pädagogischen Hochschule, weshalb eine jährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsvertrags nicht erforderlich ist.

Artikel 72

Die Bildungs- und Kulturdirektion führt ein jährliches Reporting- und Controlling-Gespräch durch und beurteilt die Berichterstattung gemäss dem neuen Artikel 71. Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Artikel 73

Analog zur PH Bern ist durch den Verein NMS Bern für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution eine Rekurskommission als interne Verwaltungsjustizbehörde einzusetzen.

Artikel 73a

Die Rekurskommission wird analog derjenigen der PH Bern zusammengesetzt. Auch die Bestimmungen betreffend die Wahl der Mitglieder sind dieselben wie bei der PH Bern.

Artikel 73b

Die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sollen die gleichen rechtlichen Möglichkeiten wie die Studierenden der PH Bern ausschöpfen können. Der Rechtsweg für die Studierenden an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ist aus diesem Grund derselbe wie für diejenigen an der PH Bern.

Kapitel 8a

Das neue Kapitel 8a beinhaltet eine Bestimmung zur wissenschaftlichen Integrität, welche für die PH Bern wie auch für die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zu gelten hat.

Artikel 74

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule aufgenommen.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der PH Bern sowie an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an beiden Institutionen tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden. Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der PH Bern, zu welchen gemäss Artikel 11 Absatz 1 PHG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern gehören, haben sich auch Mitarbeitende und Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sowie alle weiteren an diesen beiden Institutionen wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die PH Bern und den Verein NMS Bern (für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution) jeweils in einem Reglement konkretisiert, damit diese auch bei nicht strafrechtliche relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3 und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in

Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Kapitel 8b

Das neue Kapitel 8b beinhaltet eine strafrechtliche Bestimmung, welche für die PH Bern wie auch für die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zu gelten hat.

Artikel 74a

Der Schutz der Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» und davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das CAS ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Kapitel 8c

Im neuen Kapitel 8c werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Behörden gegenüber der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern geregelt.

Artikel 74b
Artikel 74b enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit des Grossen Rats sowie die Aufgaben, welche der Grosse Rat betreffend die PH Bern übernimmt (richtet sich nach dem bisherigen Artikel 60).

Aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ist die Bestimmung des Absatz 3 des bisherigen Artikels 60 nicht mehr aufzunehmen.

Artikel 74c

Die Aufgaben des Regierungsrats betreffend die PH Bern entsprechen den bisherigen (vgl. bisheriger Artikel 61). Neu werden in Absatz 1 Buchstaben c und d die Aufgaben des Regierungsrats betreffend die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern geregelt. Der Regierungsrat wird die Oberaufsicht über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausüben und folglich deren Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen.

Artikel 74d

Die Bestimmungen in Artikel 74d entsprechen inhaltlich denjenigen des bisherigen Artikels 61a. Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe c von Absatz 2 des bisherigen Artikels 61a nicht mehr aufzunehmen.

Artikel 74e

Die Bildungs- und Kulturdirektion übernimmt gegenüber der PH Bern nach wie vor dieselben Aufgaben wie bisher (vgl. bisheriger Artikel 62). Neu wird sie neben der direkten Aufsicht über die PH Bern auch diejenige über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausüben sowie deren Studienreglemente genehmigen (letzteres ebenfalls analog zur PH Bern).

Übergangsbestimmungen

Artikel T1-1

Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird das IVP NMS eine eigenständige Hochschulinstitution sein. Das Aufnahmeverfahren für neue Studierende an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Herbstsemester 2022 muss aber bereits vor diesem Datum durchgeführt werden (Start des Herbstsemesters jeweils im September). Aus diesem Grund soll sich jenes bereits nach den Bestimmungen der vorliegenden Änderung richten.

Artikel T1-2

Studierende schliessen ihr Studium an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern nach dem bisherigen Studienreglement ab, sofern sie dieses vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung aufgenommen haben. Die Zuständigkeiten richten sich jedoch nach neuem Recht.

Artikel T1-3

Die Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge für die Primarstufe anzubieten, setzt unter anderem voraus, dass dessen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. a nPHG). Das entsprechende Verfahren wurde bereits eingeleitet. Jedoch hat der Verein NMS Bern keinen Einfluss darauf, wann der Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats erfolgen wird. Es wird angenommen, dass der Entscheid vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung ergehen wird. Da jedoch die für das Akkreditierungsverfahren zuständige Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zurzeit sehr ausgelastet ist und das Fällen des Entscheids nicht in der Hoheit des Vereins NMS Bern liegt, muss diesem für die institutionelle Akkreditierung seiner Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution eine angemessene Frist gewährt werden.

Artikel T1-4

Für das erstmalige Verfahren der institutionellen Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern übernimmt der Kanton die direkten Kosten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR; SR 414.205.6).

Der erste Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern ist bis spätestens 31. Januar 2022 abzuschliessen und ist ab 1. August 2022 gültig (vgl. T1-5; Artikel 70a tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft;). Im Übrigen werden alle erforderlichen Massnahmen, welche für die Erfüllung der Aufgabe durch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ab 1. August 2022 notwendig sind, durch den Regierungsrat und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion getroffen.

Artikel T1-5

Der Leistungsvertrag gemäss Artikel 70a ist ab 1. August 2022 gültig, weshalb er vor diesem Datum abgeschlossen werden muss. Aus diesem Grund wird die Anwendbarkeit des Artikels 70a rückwirkend auf den 1. Januar 2022 festgesetzt.

Artikel T1-6

Artikel 20 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.
Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der PH Bern erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T1-7

Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Schulrat übertragen.

4.4 Indirekte Änderung

4.4.1 Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

Artikel 48

Der Kanton bietet die gymnasialen Bildungsgänge in erster Linie selber an (Art. 2 und Art. 6 Bst. a MiSG). Daneben anerkennt er bei Einhaltung verschiedener Voraussetzungen auch Ausbildungsabschlüsse privater Anbieter und gewährt Beiträge (Art. 2 und 48 ff. MiSG). Die Maturitätsprüfungen für diese anerkannten Ausbildungsabschlüsse werden unter der Verantwortung der kantonalen Maturitätskommission und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen (Art. 48 Abs. 1 MiSG). Das schweizerische Maturitätsanerkennungsreglement sieht aber auch vor, dass Noten aus Zeugnissen der Schule in den Maturitätsausweis der Schule einfliessen (Erfahrungsnoten). Eine eigentliche Aufgabenübertragung (Beleihung) an die privaten Gymnasien ist aber im MiSG nicht vorgesehen. Die privaten Gymnasien werden nicht anstelle des Staates tätig, sondern ergänzen dessen Angebot. Das Verhältnis zwischen privaten Anbietern gymnasialer Bildungsgänge und ihren Schülerinnen und Schüler bzw. den Eltern wird nicht öffentlich-rechtlich geregelt; es ist privatrechtlicher Natur (vgl. BVR 2019, S. 400 ff., E. 2.5).
Diese grundsätzlich privatrechtliche Rechtsnatur wird durch Artikel 69 der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV; BSG 433.121.1) bestätigt: Die Bestimmung ermächtigt und verpflichtet die Schulleitungen von Mittelschulen privater Anbieter, nur die gemäss den schweizerischen Vorgaben notwendigen Erfahrungsnoten durch Verfügung festzulegen. Sie bezweckt, die Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen privater Anbieter, deren Schulleitungen grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse zukommen, hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Erfahrungsnoten den Schülerinnen und Schülern an kantonalen Mittelschulen gleichzustellen. Diese historisch gewachsene Verfügungsbefugnis und Öffnung des öffentlich-rechtlichen Rechtswegs bedarf aber nach Lehre und Rechtsprechung einer Grundlage auf Gesetzesstufe. Das Verwaltungsgericht hat denn auch im erwähnten Entscheid auf diese Problematik hingewiesen, auch wenn es sich nicht ausdrücklich dazu äussern musste (vgl. BVR 2019, S. 400 ff., E. 2.6). Das Fehlen der formalgesetzlichen Grundlage für die Übertragung von Verfügungsbefugnissen an private Gymnasien soll mit vorliegender Änderung nachgeholt werden. Sachlich ist das Verfügen der Erfahrungsnoten, welche in die Maturitätsnote einfliessen, unbestritten.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Revision erfolgt im Sinne der Regierungspolitik 2019–2022. Bei allen vier Achsen der Regierungspolitik «Wirtschaft», «Gesellschaft» «Umwelt» sind die Hochschulen ein wichtiger Faktor, um die verschiedenen Ziele der Regierungspolitik voranzutreiben. Im Dokument «Vision 2030» des Regierungsrates sind bei sechs der aufgeführten Projekte sowie bei sechs der Projektideen/Perspektiven eine oder mehrere der Berner Hochschulen als Umsetzungspartner ausdrücklich involviert und bei weiteren Projekten und Vorhaben spielen sie als Kompetenzträger ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Arbeiten an den Hochschulen zu vielen dieser Projekte sind im Gange. Die vorliegende Revision verfolgt das Ziel, die Hochschulen bei der autonomen Erfüllung dieser zentralen Rolle bei der strategischen Entwicklung des Kantons Bern zu stärken. Die Bildungsstrategie 2016 des Kantons Bern macht die Vorgabe, «die Hochschulen national wie international gut zu positionieren, damit die hohe Qualität der Bildung und Forschung sichergestellt werden kann». Durch die Revision wird die Position der Berner Hochschulen im nationalen und Hochschulwettbewerb gestärkt, um ihre Rolle noch besser und konsequenter erfüllen zu können.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision zielt vor allem auf die Erweiterung der Kompetenzen der Hochschulen im Personalrechtsbereich ab, und sie wirken sich nicht auf die Finanzierung der drei Hochschulen durch den Kanton aus. Die Anwendung einiger der neuen Regelungskompetenzen wie z. B. der Auslagenersatz, die Handhabung der individuellen Gehaltsaufstiege sowie Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge können innerhalb der einzelnen Hochschulen finanzielle Auswirkungen haben. Es obliegt jedoch der Verantwortung der Hochschulleitungen, die Kostenfolgen ihrer Entscheidungen im Personalrechtsbereich zu kalkulieren und im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Die vorgesehenen Kompetenzerweiterungen der zuständigen Hochschulorgane begründen keine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Hochschulen und die Kompetenzen des Regierungsrates zur Setzung der finanziellen Rahmenbedingungen bleiben unverändert.

Die Übernahme der direkten Kosten für das erstmalige Akkreditierungsverfahren der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern hat eine einmalige finanzielle Auswirkung auf den Kantonshaushalt. Diese ist jedoch gering (CHF 32'000.–).

Die Vorlage hat ansonsten keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton und für die Hochschulen folgende personellen und organisatorischen Auswirkungen:
Die Änderungen in den Artikeln 18 FaG, 18 UniG und 19 PHG erlauben es dem Regierungsrat in grösserem Umfang als bisher, von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen und Aufgaben an die Leitungsorgane der Hochschulen zu delegieren. Zudem wird der Kreis der Mitarbeitenden, für die von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen getroffen werden dürfen, um die Kategorie der Drittmittelangestellten erweitert. Diese Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeitenden, sobald der Regierungsrat von seiner erweiterten Verordnungskompetenz Gebrauch macht.

Der Wegfall von Einzelfallgenehmigungen der Finanzdirektion und ihres zuständigen Fachamtes hat Auswirkungen auf die entsprechenden Prozesse, die vereinfacht werden. Der Regierungsrat hat weiterhin die Möglichkeit, die Anwendung des Personalrechts durch die Hochschulen über die ordentlichen Kontrollinstrumente sowie über die Revision durch die Finanzkontrolle zu überprüfen und nötigenfalls korrigierend einzugreifen.

Das Personal der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern untersteht nach wie vor nicht der Personalgesetzgebung des Kantons, sondern dem Recht des Vereins NMS Bern und somit dem Privatrecht.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage führt dazu, dass die drei Hochschulen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen auf der nationalen wie der internationalen Ebene gestärkt werden und sie gibt ihnen gleichzeitig die nötigen Instrumente, sich – wo vorgesehen – auch im Wettbewerb gegenüber anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern «mit gleich langen Spiessen» behaupten zu können. Sie erhalten grössere Spielräume, sich in diesem Umfeld flexibel an neue, zum Teil auch an marktbedingte, Begebenheiten anzupassen und es wird ihnen erleichtert, Kooperationen mit anderen Institutionen einzugehen. Dies hilft namentlich der Universität und der BFH, auch zukünftig einen hohen Anteil ihres Budgets aus zusätzlich zum Kantonsbeitrag generierten Einkünften zu generieren und befähigt die Hochschulen, den Einsatz der vorhandenen Ressourcen zu optimieren. Die Revision leistet somit einen Beitrag zur Stärkung und Erhöhung der Attraktivität des Kantons als Bildungs- und Forschungsstandort und damit auch als Wirtschaftsstandort insgesamt.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Bildungs- und Kulturdirektion mit drei Beschlüssen vom 25. März 2020 ermächtigt, jeweils ein Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Gesetzes über die Berner Fachhochschule, Änderung des Gesetzes über die Universität und Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule einzuleiten. Die Vernehmlassung dauerte vom 26. März bis zum 7. Juli 2020.

Zur Vernehmlassung wurden je Hochschule Adressaten aus politischen Parteien, Verbänden, Gemeinden, Gewerkschaften, Fachstellen und Bildungsinstitutionen eingeladen. Der überwiegende Anteil der angeschriebenen Adressaten je Hochschule war deckungsgleich. Zusammenfassend ergab sich folgendes Bild:

Hochschule	Anzahl angeschriebene Adressaten	Anzahl Rückmeldungen	Rücklauf in Prozent
Berner Fachhochschule	99	46	46.5%
Universität Bern	95	43	45.3%
PH Bern	106	47	44.3%

Wie die Auswertung zeigt, stossen die Vorlagen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens auf breite Zustimmung. Pro Hochschule stimmen rund ein Drittel der eingegangenen Rückmeldungen der Vorlage mit oder ohne Bemerkungen zu und etwa ein weiteres Drittel hatte

keine Bemerkungen zu machen oder verzichtete auf eine Stellungnahme. Die übrigen Rückmeldungen enthielten jeweils Bemerkungen zu den Vorlagen ohne ausdrückliche Angabe zur Zustimmung oder Nicht-Zustimmung. Nur eine einzige Rückmeldung äussert sich grundsätzlich kritisch zu den Vorlagen, ohne sie aber explizit abzulehnen.

Die überwiegende Mehrheit anerkennt den Regelungsbedarf und unterstützt den konzeptuellen Ansatz, die Autonomie der Hochschulen auch im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches bereits für ihre generelle Steuerung und unter dem Beitragssystem im Finanzbereich gilt.

Zur Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern äusserten sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende. Dabei wird die künftige Eigenständigkeit des IVP NMS begrüsst. Einzig für einen Vernehmlassungsteilnehmenden ist es fraglich, ob der Kanton Bern eine private Lehrerbildung unterstützen soll.

Folgende Hauptkritikpunkte wurden im Rahmen der Vernehmlassung angeführt:

- **Voraussetzungen für eine Abweichung vom Personalgesetz:**
  Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit dem vorgesehenen Ansatz einverstanden, wonach eine Abweichung von der kantonalen Personalgesetzgebung nur dort möglich sein soll, wo spezifischen Rahmenbedingungen an der jeweiligen Hochschule Rechnung zu tragen ist. Hingegen besteht auch bei einigen Befürworterinnen und Befürwortern, insbesondere bei Personalverbänden und Gewerkschaften, die Befürchtung, dass künftige Abweichungen von der kantonalen Personalgesetzgebung für das Hochschulpersonal zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen könnten.
  Diese Kritikpunkte beziehen sich aber in erster Linie auf Unsicherheiten über die künftige Umsetzung und den Vollzug der neu umzusetzenden personalrechtlichen Bestimmungen. Diesen Unsicherheiten wird auch seitens Kanton viel Beachtung zu schenken sein, da heute noch nicht im Detail feststeht, wie die Hochschulen die neu gewonnene Autonomie genau umzusetzen gedenken. Ferner sollten in diesem Zusammenhang die gesetzlich zugesicherten Mitwirkungsrechte des Hochschulpersonals nicht vernachlässigt werden.
  Durch die Gesetzessystematik, welche die Regelungskompetenzen grundsätzlich zuerst an den Regierungsrat überträgt und diesem die Möglichkeit einräumt, die übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise an die strategischen Organe der Hochschulen weiter zu delegieren (und im Umkehrschluss auch wieder zu entziehen), könnte zudem einer unhaltbaren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen seitens Hochschulen nötigenfalls Einhalt geboten werden, auch wenn die Position dieser Organe, wie fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden einhellig feststellen, gestärkt wird.
  Schliesslich ist es naheliegend, dass mehr Autonomie auch mehr Entscheidungskompetenz mit sich bringt. Da die Hochschulen künftig für einen grossen Teil der Anstellungsbedingungen selber verantwortlich sein werden, wird es in diesen Bereichen auch in ihrem Interesse liegen, ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen wo immer möglich aufrechtzuerhalten oder gar noch zu steigern, um gegenüber Konkurrenzhochschulen nicht ins Hintertreffen zu geraten.

- **Drittmittelangestellte/privatrechtliche Anstellungen:**
  Für teilweise Verwirrung sorgten die neuen Bestimmungen zu Drittmittelangestellten und OR-Verträgen. Dabei ist wichtig zu unterscheiden, dass künftig nur eine sehr geringe Anzahl Drittmittelangestellter, nämlich solche mit einem OR-Vertrag, unter eng definierten Voraussetzungen dem Privatrecht unterstellt werden können. Sämtliche anderen Drittmittelanstellungen verbleiben, wie die Anstellungen aller weiteren Hochschulangestellten, in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, namentlich, weil auch im durch Drittmittel finanzierten Bereich der grösste Teil der Aufgaben der Hochschulen von Gesetzes wegen öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Die Einführung einer Definition für Drittmittelangestellte, die im Rahmen der Vernehmlassung neu formuliert wurde, ist notwendig im Hinblick auf den Umstand, dass nur bei Drittmittelangestellten eine Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel in Betracht fällt. Diesbezüglich wird insbesondere kritisiert, dass das Risiko «Auslaufen von Drittmitteln» auf die Mitarbeitenden verlagert wird. Es liegt jedoch in der Logik von durch Drittmittel finanzierten Arbeitsverhältnissen, dass diese nicht mehr aufrechterhalten werden können, wenn die betroffenen Drittmittel auslaufen. Aus Transparenzgründen für die Mitarbeitenden ist bei jeder Drittmittelanstellung die Anstellungsart ausdrücklich im Vertrag festzuhalten.

- **Vizerektorinnen und Vizerektoren BFH/Schulleitung PH:**
  Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die Möglichkeit der Schaffung von Vizerektoraten an der BFH und der PH Bern auf Gesetzesstufe als ineffizient und/oder kostentreibend. Die innere Organisation der Hochschulleitung fällt im Rahmen der Organisationsautonomie in die Zuständigkeit der Hochschule selbst. Die Anhebung der Bestimmungen zu den Vizerektoraten auf Gesetzesstufe im FaG und im PHG ist vorwiegend einer Angleichung an die bestehende Normierung im UniG geschuldet, und klärt die Möglichkeit, Vizerektorinnen und Vizerektoren bestimmte Aufgaben mit Organcharakter zu übertragen.

- **Zusammensetzung des Schulrates PH Bern und des Fachhochschulrates BFH:**
  Aufgrund der geplanten Kompetenzverschiebungen vom Regierungsrat an die strategischen Hochschulorgane und der damit einhergehenden Stärkung dieser Organe wird verschiedentlich die aktuelle Zusammensetzung derselben infrage gestellt oder eine neue Zusammensetzung vorgeschlagen. So wird insbesondere in Bezug auf den Schulrat der PH Bern kritisiert, dass die bisherige Zusammensetzung zu wenig bildungspolitische oder pädagogische Aspekte berücksichtigt. Zudem wird von den Mittelbauvertretungen der beiden Hochschulen eine stimmberechtigte Vertretung im strategischen Führungsorgan gefordert.

11. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage.

Bern, 28. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schnegg*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1256
2019_11_BKD_Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71746

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 436.91 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
1 Grundlagen	**1 ~~Grundlagen~~Allgemeines**			
Art. 1 Grundsätzliches [1] Der Kanton unterhält für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule.	**Art. 1** ~~Grundsätzliches~~Gegenstand [1] ~~Der Kanton unterhält für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule.~~Dieses Gesetz regelt a die Pädagogische Hochschule, b die Übertragung von Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an den Verein NMS Bern.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom. [3] Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur. [4] Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen, b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.	[2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.* [4] *Aufgehoben.*			
	Art. 1a Begriffe [1] Die in diesem Gesetz genannten Ausbildungsstufen entsprechen den Schulstufen gemäss Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule[1)].			
	1a Grundlagen der Pädagogischen Hochschule			
	Art. 1b Grundsätzliches			

[1)] BSG 439.60-1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Kanton unterhält eine Pädagogische Hochschule für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung. [2] Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom. [3] Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur. [4] Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen, b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.			
Art. 3 Bescheinigungen [1] Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate sowie weitere Bescheinigungen. [2] Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, ein Zertifikat oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.	**Art. 3** Titel, Diplome, Bescheinigungen [1] Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel~~,~~ gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Diplome~~, Zertifikate sowie weitere~~ und Bescheinigungen aus. [2] Sie entzieht einen Titel, ein Diplom~~, ein Zertifikat~~ oder eine ~~weitere~~ Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 5 Kernaufgaben				
[1] Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufen I und II sowie in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.	[1] Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für die ~~Vorschulstufe, die~~ Primarstufe, die Sekundarstufen I und II sowie in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.			
[2] Sie vermittelt fachliche, pädagogische, didaktische sowie Beratungs- und Beurteilungskompetenzen. Sie fördert interdisziplinäres Wissen, kritische Urteilskraft, das Arbeiten im Team und die Entwicklung der Persönlichkeit. Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor.		[2] Sie vermittelt fachliche, pädagogische, didaktische sowie Beratungs- und Beurteilungskompetenzen. Sie fördert interdisziplinäres Wissen, kritische Urteilskraft, das Arbeiten im Team und die Entwicklung der Persönlichkeit. Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor. <u>Sie befähigt die Studierenden, soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen.</u>	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Sie stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für Grundausbildungen der Vorschulstufe, der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [5] Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien. [6] Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte und führt Weiterbildungsangebote für Dritte. [7] Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	[4] Sie stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für Grundausbildungen der ~~Vorschulstufe, der~~ Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute, sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
		Art. 5a Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Pädagogische Hochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2030.	*Geltendes Recht*	**Art. 5a** Beitrag zur Klimaneutralität [1] Die Pädagogische Hochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität ~~bis spätestens 2030~~.
Art. 6 Zusammenarbeit				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Pädagogische Hochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit a der Universität Bern und der Berner Fachhochschule, b Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung, c anderen Hochschulen im In- und Ausland, d den vorbildenden Schulen, e Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs, f der Wirtschaft, Verbänden und Behörden. [2] Sie kann, namentlich zum Zweck interkantonaler und internationaler Aufgabenteilung, Verbundsysteme bilden. [3] Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland.	c1 der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4 Sie fördert die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.				
Art. 11 Begriff 1 Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind a die Rektorin oder der Rektor, b die Institutsleiterinnen und Institutsleiter, c die Dozentinnen und Dozenten, d die Assistentinnen und Assistenten, e die Praxislehrkräfte, f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	a *Aufgehoben.* b *Aufgehoben.* 3 Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält. 4 Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 14 Beratung 1 Die Pädagogische Hochschule stellt für ihre Angehörigen Beratung und Information zur Studiengestaltung, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten in Studium und Lehre sicher.	*[FR: geändert]*			
Art. 19 Personalrecht, Gehalt, Anstellung 1 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.	**Art. 19** Personalrecht, ~~Gehalt, Anstellung~~Allgemeines			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für	[2] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten~~ kann durch Verordnung~~. Er kann für die in~~ von der ~~Lehre und~~ Personalgesetzgebung für ~~die in~~ folgende Bereiche abweichende Bestimmungen erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der ~~Forschung und Entwicklung tätigen~~ Pädagogischen Hochschule oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und ~~Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für~~Mitarbeitern Rechnung zu tragen:			
a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	a ~~die Befristung des Angestelltenverhältnisses~~Vertragsdauer,			
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,	b ~~die Bemessung des Gehalts innerhalb~~ Fristen, Termine und Folgen der ~~gesetzlichen Höchstbeträge~~Beendigung von Arbeitsverhältnissen,			
c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	c ~~die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses~~ Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,			
d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,	d ~~die Folgen der Beendigung~~ Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des ~~Angestelltenverhältnisses~~individuellen Gehaltsaufstiegs,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.	e ~~die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben~~ Arbeitszeitmodell, f ~~die Regelungen betreffend Langzeitkonti~~ Auslagenersatz. [3] Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	Art. 19a Zuständigkeiten [1] Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	Art. 19b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung [1] Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Pädagogische Hochschule davon ausgenommen.			
Art. 20 Nebenbeschäftigung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen.				
[2] Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig.	[2] ~~Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent~~ Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.	[2] ~~Sie sind in der Regel~~ bewilligungspflichtig.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.				
[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.	[4] Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Pädagogischen Hochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.			
[5] Die Nebenbeschäftigungen gemäss Absatz 2, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.	[5] ~~Die Nebenbeschäftigungen gemäss Absatz 2~~In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge ~~sind~~ jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden~~. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor~~.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[6] Der Regierungsrat ~~regelt das Nähere durch Verordnung~~kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen. [7] Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube [1] Die Pädagogische Hochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren. [2] Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.	[2] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	[3] *Aufgehoben.* [4] Der Regierungsrat regelt ~~das Nähere, insbesondere~~ die ~~Einzelheiten zur~~ Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie ~~den Umfang der Rückzahlungspflicht,~~ die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	3.2.5 Drittmittelangestellte			
	Art. 24a Kündigungsgrund [1] Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 24b Privatrechtliche Anstellungen [1] Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Pädagogische Hochschule durch das Drittmittelprojekt			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. [2] Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 25 Grundausbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I [1] Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)[1)] und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.	**Art. 25** Grundausbildung der Lehrkräfte für die ~~Vorschulstufe, die~~ Primarstufe und die Sekundarstufe I	[1] ~~Zum Studium~~ Zu den Studiengängen der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe und die Sekundarstufe I wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)[2)] und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*

[1)] SR 414.20
[2)] SR 414.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		[1a] Zu einem Studiengang der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe werden auch Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses ohne weitere Voraussetzung, insbesondere ohne Ergänzungsprüfung zugelassen.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				
Art. 26 Grundausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II [1] Zum Studium wird zugelassen, wer an einer andern Hochschule mindestens einen Zwischenabschluss in einem auf die Grundausbildung bezogenen Fachstudium erreicht hat.	[1] Zum Studium wird zugelassen, wer ~~an einer andern Hochschule mindestens einen Zwischenabschluss in einem auf~~ die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. März 2019 über die ~~Grundausbildung bezogenen Fachstudium erreicht hat~~ Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[1)] erfüllt.	[1] ~~Zum Studium~~ Zu den Studiengängen der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[1)] erfüllt.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

[1)] |Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				
Art. 27 Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik [1] Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements erfüllt.		[1] ~~Zum Studium~~ Zu den Studiengängen der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements erfüllt.		*Geltendes Recht*
Art. 27a Nichtzulassung	**Art. 27a** Nichtzulassung und Ausschluss			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Ein endgültiger Ausschluss an einer anderen Hochschule in einem Studiengang gemäss Artikel 25, 26 und 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.	[1] Ein endgültiger Ausschluss an einer ~~anderen~~ Hochschule in einem Studiengang gemäss ~~Artikel~~ den Artikeln 25~~, 26 und~~ bis 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. [2] Die Pädagogische Hochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für den Lehrberuf mit Blick auf die Wahrung der Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
Art. 30 Grundsatz [1] Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen. [2] Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass a die Pädagogische Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Ressourcen des Kantons und der Pädagogischen Hochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann. 3 Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen. 4 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	3a Im Falle von Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe gilt auch Artikel 67d.			
Art. 31a Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter 1 Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. 2 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	1 Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere ~~Zulassungsbedingungen~~Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. *[FR: unverändert]*			
4 Organisation	**4 Organisation der Pädagogischen**			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Hochschule			
Art. 35 Organe [1] Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind a der Schulrat, b die Rektorin oder der Rektor, c die Schulleitung, d die Institutsleiterinnen und Institutsleiter, e die Rekurskommission. [2] Das Statut kann weitere Organe einsetzen.	[2] Das Statut kann weitere Organe, insbesondere Vizerektorinnen und Vizerektoren, einsetzen.			
		Art. 36 und 37 *Rückweisung an die Kommission zur vertieften Prüfung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulrats.*		*Antrag Regierungsrat I*
Art. 36 Stellung, Zusammensetzung und Wahl **1** Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Er setzt sich zusammen aus a der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der nicht der Pädagogischen Hochschule angehört, b weiteren sechs Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören, c der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen, d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozentinnen und Dozenten und e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.		*Eventualantrag* f einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d bis f.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozentinnen und Dozenten und die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter je selbstständig *		*Eventualantrag* [3] Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozentinnen und Dozenten und die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter je selbstständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d bis f wählen eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter und delegieren diese oder diesen selbständig.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*
Art. 37 Zuständigkeit [1] Der Schulrat a erlässt das Statut,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation, c erlässt die Studienreglemente, d genehmigt das Reglement der Schulleitung, e beschliesst das Leitbild, f ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich, g beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Pädagogischen Hochschule, h beschliesst den Mehrjahresplan der Pädagogischen Hochschule, i beschliesst den Geschäftsbericht, k beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 47, l entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Instituten, m …				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
n …				
o stellt die Institutsleiterinnen und Institutsleiter auf Antrag der Rektorin oder des Rektors an,	o stellt die ~~Institutsleiterinnen und Institutsleiter auf Antrag der~~ Rektorin oder ~~des Rektors~~den Rektor an,			
p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,	p ~~verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept~~stellt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung an,			
q stellt die Rektorin oder den Rektor an,	q ~~stellt die Rektorin oder den Rektor an~~ verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,			
r genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,				
s schliesst die Verträge über die Leistungen mit der Universität und der Berner Fachhochschule ab,				
t schliesst die Verträge über die Leistungen mit den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen ab,	t *Aufgehoben.*			
u schliesst die Verträge über die Leistungen mit öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen ab.				
[2] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 39 Zuständigkeit [1] Die Rektorin oder der Rektor a vertritt die Pädagogische Hochschule gegen innen und aussen, b führt den Vorsitz in der Schulleitung, c setzt die Beschlüsse der kantonalen Behörden und des Schulrates um, d beschliesst auf Antrag der Schulleitung über die Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel, e führt den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule, f stellt auf Antrag der diesen jeweils vorgesetzten Stelle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter an,	f *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit Ausnahme derjenigen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,	g beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen ~~mit Ausnahme derjenigen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter~~,			
h genehmigt die Studienpläne,				
i stellt Antrag für die Anstellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,	i *Aufgehoben.*			
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,	k *Aufgehoben.*			
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,	l *Aufgehoben.*			
m ist Zulassungsbehörde,				
n entscheidet in allen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule als Gesamtheit, soweit sie keinem andern Organ übertragen sind.				
[2] Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben f und l durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.	[2] ~~Sie oder er kann die Befugnis~~ Die Befugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben ~~f~~ a, d, e, g, h, m und ~~l durch Reglement ganz oder teilweise~~ n können im Statut an ~~die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.~~Vizerektorinnen und Vizerektoren übertragen werden.			
[3] Das Statut regelt das Nähere.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 40 [1] Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter. [2] Werden der Pädagogischen Hochschule Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft angegliedert, so gilt Artikel 73. [3] Die Schulleitung a unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung der Pädagogischen Hochschule, b koordiniert die Studiengänge, die Weiterbildung, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen, c bestimmt die Delegierten für wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien. [4] Das Statut regelt das Nähere.	[2] ~~Werden der Pädagogischen Hochschule Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft angegliedert, so gilt Artikel 73~~Der Schulrat kann weitere Mitglieder, insbesondere Vizerektorinnen und Vizerektoren, durch Statut vorsehen.			
5 Planung, Steuerung und Finanzierung	**5 Planung, Steuerung und Finanzierung der Pädagogischen Hoch-**			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	schule			
Art. 45 Grundsatz [1] Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule. [2] Allfällige Vorgaben des Bundes, Vorgaben der interkantonalen Organe sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind zu berücksichtigen. [3] Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates. [4] … [5] …	[2] Allfällige Vorgaben des Bundes~~, Vorgaben~~ und der interkantonalen Organe~~ sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ sind zu berücksichtigen.			
Art. 47	**Art. 47** Berichterstattung *[FR: unverändert]*			
[1] Die Pädagogische Hochschule legt der Bildungs- und Kulturdirektion vor: a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung. 2 Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.				
Art. 53 Gebühren für die Grundausbildung und die Vorbereitungskurse für Grundausbildungen 1 Die Pädagogische Hochschule erhebt für ihre Leistungen in der Grundausbildung und in den Vorbereitungskursen für Grundausbildungen Gebühren von den Studierenden. 2 Die Studiengebühren für die Grundausbildungen betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. 3 Die Studiengebühren für die Vorbereitungskurse decken höchstens 50 Prozent der gesamten Kosten. 4 Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV[1)]) übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.	[5] Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom ~~12. Juni 2003 (FHV~~23. November 2004 (FHV)[2)]~~)~~ übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.			
	[5a] Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.	*Antrag Regierungsrat I*	[5a] Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung ~~können~~ sollen unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.	*Antrag Regierungsrat I*
[6] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[6] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung~~. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.~~, wobei er a die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1 bis 3, 5 und 5a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen kann, b die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss Absatz 4 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen kann.			

1) BSG 439.21
2) BSG 439.21-1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 55 Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte [1] Die Pädagogische Hochschule erhebt für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte Gebühren von den Nachfragenden. [2] Die Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte decken die gesamten Kosten. [3] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen.	*[FR: geändert]*			
Art. 55a Auskultantengebühren [1] Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. [2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	[1] Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens ~~150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens~~ 1200 Franken pro Semester. [2] Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion <u>oder dem Schulrat</u> übertragen.			
	Art. 58a Geistiges Eigentum			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Pädagogischen Hochschule abgetreten. [2] Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Pädagogischen Hochschule. [3] Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt. [4] Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.			
6 Kantonale Behörden	**6** ***Aufgehoben.***			
Art. 60 Grosser Rat [1] Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.	**Art. 60** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind. [3] Er entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft.				
Art. 61 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat a … b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie Vorbereitungskursen für Grundausbildungen, c … d beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule. [2] Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe d durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	**Art. 61** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind. [4] …				
Art. 61a Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. [2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats.	**Art. 61a** *Aufgehoben.*			
Art. 62 Bildungs- und Kulturdirektion	**Art. 62** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, der Bildungs- und Kulturdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. [2] Die Bildungs- und Kulturdirektion a genehmigt die Studienreglemente, b übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen, c genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen, d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.				
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	**7 Verfahren, Rechtspflege~~, Straf-~~ und Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule**			
Art. 64 Rechtspflege [1] Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. [2] Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. [3] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	[1] Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors, ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. [2] Gegen ~~Verfügungen anderer Organe~~ andere Verfügungen der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung. [5] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.				
Art. 65 Strafbestimmung [1] Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Diploms, eines Zertifikats oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft.	**Art. 65** *Aufgehoben.*			
Art. 66 Disziplinarrecht [1] Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat durch Verordnung das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule. [2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:	[2] Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen ~~den Grundsatz~~ die Regeln der ~~Lauterkeit der Wissenschaft~~ wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern, b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule.				
8 Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft	**8 ~~Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft~~Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern**			
	8.1 Grundlagen			
Art. 67 Grundsatz [1] Der Grosse Rat kann Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome führen, der Pädagogischen Hochschule angliedern.	**Art. 67** ~~Grundsatz~~Grundsätzliches [1] Der ~~Grosse Rat kann Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung~~ Verein NMS Bern ist befugt, Studiengänge der ~~Diplome führen,~~Grundausbildung von Lehrkräften der ~~Pädagogischen Hochschule angliedern~~Primarstufe anzubieten und als öffentliche Aufgabe zu erfüllen. [2] Die Befugnis setzt voraus, dass a die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Diplome der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gesamtschweizerisch anerkannt sind. 3 Die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern pflegt die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule sowie den weiteren Institutionen und Organisationen gemäss Artikel 6 Absatz 1.			
	Art. 67a Anwendbare Bestimmungen 1 Für die Studiengänge a sind die Artikel 2, 18, 25, 27a, 53 und 55a anwendbar, b gelten die Artikel 3, 14, 29, 63 und 66 sinngemäss.			
	Art. 67b Studienreglement 1 Der Verein NMS Bern erlässt für die Studiengänge jeweils ein Studienreglement.			
	Art. 67c Zulassung bei ausgeschöpfter Aufnahmekapazität			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Ist die Aufnahmekapazität der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausgeschöpft, kommt das Verfahren gemäss den Artikeln 30 bis 31a zur Anwendung. Der Antrag für eine Zulassungsbeschränkung erfolgt durch den Verein NMS Bern. [2] Übersteigt die Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton die Höchstzahl der im Leistungsvertrag für diese Studierenden festgelegten Studienplätze, richtet sich deren Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung. [3] Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter gemäss Absatz 2, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und keinen Studienplatz zugeteilt erhalten, sind auf Verlangen von der Pädagogischen Hochschule für deren entsprechenden Studiengang aufzunehmen.			
	Art. 67d Zulassung im Falle von Zulassungsbeschränkungen an der Pädagogischen Hochschule			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Sofern der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen für den entsprechenden Studiengang der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule festlegt, haben Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die sich bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern anmelden, die gleiche Eignungsabklärung zu absolvieren wie diejenigen der Pädagogischen Hochschule. [2] Die Zuweisung aller Studienplätze der Pädagogischen Hochschule und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern richtet sich nach den Ergebnissen der Eignungsabklärung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter. [3] Im Rahmen der Zuweisung gemäss Absatz 2 sind die Pädagogische Hochschule und die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern verpflichtet, Studierende auf Verlangen aufzunehmen, die sich bei der jeweils anderen Institution angemeldet haben. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 67e Verfügungsbefugnis und Zuständigkeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ist befugt, gegenüber den Studierenden hoheitlich zu handeln. [2] Das Studienreglement regelt die Verfügungsbefugnisse, insbesondere für a die Zulassung zu den Studiengängen, b die Verleihung von Bachelortiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, c die Verfügung der Ergebnisse von Prüfungen, d die Erhebung von Gebühren und e die Verfügung von Disziplinarmassnahmen.			
	8.2 Finanzierung und Leistungsvertrag			
Art. 68 Finanzhilfen [1] Der Kanton entrichtet Finanzhilfen an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen.	**Art. 68** ~~Finanzhilfen~~Beitrag [1] Der Kanton ~~entrichtet Finanzhilfen an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen~~ leistet dem Verein NMS Bern für die Durchführung der Studiengänge einen Beitrag.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Finanzhilfen pro Studierenden entsprechen grundsätzlich den Beiträgen, die gemäss den Artikeln 8 bis 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 (FHV[1)]) für Pädagogische Hochschulen festgelegt werden. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons, davon abweichen. [3] Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend über die Finanzhilfen.	[2] ~~Die Finanzhilfen pro Studierenden entsprechen grundsätzlich den Beiträgen, die~~ Der Beitrag entspricht dem gemäss den Artikeln 8 bis 10 der ~~Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 (FHV)~~ FHV für Pädagogische Hochschulen ~~festgelegt werden. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei schwieriger finanzieller Lage~~ festgelegten Pauschalbeitrag pro Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton. Bei schlechter Finanzlage des Kantons~~, davon abweichen~~ kann er im Rahmen des Leistungsvertrags reduziert werden. [3] Der Regierungsrat ~~beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend über~~ bewilligt die ~~Finanzhilfen~~ Ausgaben abschliessend.			
Art. 69 Aufgaben [1] Die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen haben mindestens eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernaufgaben der Pädagogischen Hochschule zu erfüllen. [2] Artikel 5 Absätze 2 und 3 gelten für die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.	**Art. 69** *Aufgehoben.*			

[1)] Nicht mehr gültig; jetzt GRB vom 12. Juni 2003 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ;BSG 439.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 70 Vertrag über die Leistungen [1] Die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im Rahmen eines ein- oder mehrjährigen Vertrags geregelt. [2] Der Vertrag über die Leistungen wird zwischen der angegliederten Lehrerbildungsinstitution und der Pädagogischen Hochschule abgeschlossen. [3] Er wird von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt. [4] Die angegliederte Lehrerbildungsinstitution erstellt zuhanden der Pädagogischen Hochschule und der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich den Geschäftsbericht und periodisch den Bericht über die Umsetzung des Vertrags über die Leistungen sowie ihre Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton.	**Art. 70** *Aufgehoben.*			
	Art. 70a Leistungsvertrag [1] Die Leistungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern werden im Rahmen eines mehrjährigen Leistungsvertrags geregelt. [2] Der Leistungsvertrag wird seitens des Kantons vom Regierungsrat abgeschlossen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Er regelt insbesondere a die verfolgten Ziele und die zu erbringenden Leistungen, b die Höhe und Modalitäten des Beitrags sowie die Zahl der anzubietenden Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, c die Vorgaben für die Rechnungslegung, d die Folgen einer Überdeckung durch den gewährten Beitrag, e die Folgen bei Leistungsstörungen, f die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung, g die Einzelheiten zur Berichterstattung und zum Controlling, h die Qualitätssicherung und -entwicklung.			
	8.3 Berichterstattung und Controlling			
Art. 71 Anwendbare Bestimmungen	**Art. 71** ~~Anwendbare Bestimmungen~~Berichterstattung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27a und 30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4 und 65 gelten sinngemäss.	[1] ~~Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen~~ Der Verein NMS Bern erstattet der ~~Artikel 25 bis 27a~~ Bildungs- und ~~30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4~~ Kulturdirektion für seine Lehrerinnen- und ~~65 gelten sinngemäss.~~ Lehrerbildungsinstitution a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b im Jahr vor Ablauf des Leistungsvertrags den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.			
[2] Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen: a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation, b Studienreglemente, c Leitbild,	[2] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d der Leistungsauftrag des Regierungsrates, mit Ausnahme des präzisierenden Leistungsauftrags der Bildungs- und Kulturdirektion.				
Art. 72 Rektorin oder Rektor [1] Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors gegenüber den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im jeweiligen Vertrag über die Leistungen geregelt.	**Art. 72** ~~Rektorin oder Rektor~~Controlling [1] Die ~~Befugnisse der Rektorin oder des Rektors gegenüber den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im jeweiligen Vertrag über die Leistungen geregelt~~Bildungs- und Kulturdirektion führt das Controlling durch. [2] Sie beurteilt die Berichterstattung gemäss Artikel 71 und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis. [3] Sie erstattet dem Verein NMS Bern Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt allfällige Massnahmen zur Verbesserung der Vertragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.			
	8.4 Rekurskommission			
Art. 73 Schulleitung	**Art. 73** ~~Schulleitung~~Grundsätzliches			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder angegliederten Lehrerbildungsinstitution nimmt Einsitz in die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule. [2] Sie oder er ist stimmberechtigt in sämtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 40 Absatz 3.	[1] ~~Eine Vertreterin oder~~ Der Verein NMS Bern setzt eine Rekurskommission ein~~Vertreter jeder angegliederten Lehrerbildungsinstitution nimmt Einsitz in die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule~~. [2] ~~Sie oder er~~ Die Rekurskommission ist ~~stimmberechtigt in sämtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 40 Absatz 3~~die interne Verwaltungsjustizbehörde des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution. [3] Sie ist gegenüber den anderen Organen des Vereins NMS Bern nicht weisungsgebunden. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 73a Zusammensetzung und Wahl [1] Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. [2] Der Verein NMS Bern wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission. [3] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	8.5 Rechtspflege			
	Art. 73b [1] Gegen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelortiteln, die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen sowie betreffend die Ergebnisse von Prüfungen kann Beschwerde bei der Rekurskommission des Vereins NMS Bern erhoben werden. [2] Gegen alle anderen Verfügungen, die in Erfüllung der mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ergehen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. [3] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. [4] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.			
	8a Wissenschaftliche Integrität			
Art. 74 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	*Titel entfernt.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Qualifikationserfordernisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind im Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen zu regeln.	[1] Die ~~Qualifikationserfordernisse für~~ Angehörigen der Pädagogischen Hochschule, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der ~~angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern und alle weiteren an diesen beiden Institutionen wissenschaftlich tätigen Personen sind ~~im Vertrag über~~ verpflichtet, die ~~Leistungen zwischen~~ Regeln der ~~Pädagogischen Hochschule~~wissenschaftlichen Integrität und ~~den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ der guten wissenschaftlichen Praxis zu ~~regeln~~beachten.			
[2] Im Übrigen finden die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.	[2] ~~Im Übrigen finden die für die Mitarbeiterinnen~~ Die Pädagogische Hochschule und ~~Mitarbeiter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ der ~~angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen~~ Verein NMS Bern konkretisieren diese Regeln jeweils durch Reglement. [3] Sie können zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt wurden. [4] Sie können ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhielten, unterhalten oder eingehen wollen, die gleichen Auskünfte einholen. [5] Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Pädagogische Hochschule oder die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt haben. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			
	8b Strafbestimmung			
	Art. 74a			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Wer unbefugt behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Diploms oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.			
	8c Kantonale Behörden			
	Art. 74b Grosser Rat [1] Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. [2] Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.			
	Art. 74c Regierungsrat [1] Der Regierungsrat a entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie von Vorbereitungskursen für Grundausbildungen der Pädagogischen Hochschule, b beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c übt die Oberaufsicht über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern aus, d nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution. [2] Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe b durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen. [3] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.			
	Art. 74d Ausführungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule. [2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrates.			
	Art. 74e Bildungs- und Kulturdirektion [1] Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule sowie die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern aus. [2] Die Pädagogische Hochschule sowie die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, a der Bildungs- und Kulturdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren und Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen sowie b die Bildungs- und Kulturdirektion in allen Belangen zu unterstützen. [3] Die Bildungs- und Kulturdirektion a genehmigt die Studienreglemente der Pädagogischen Hochschule sowie des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution, b erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule, dem Verein NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom			
	Art. T1-1 Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Herbstsemester 2022 [1] Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Herbstsemester 2022 richten sich nach dieser Änderung.			**Art. T1-1** Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das ~~Herbstsemester 2022~~ Frühjahrssemester 2023 [1] Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das ~~Herbstsemester 2022~~ Frühjahrssemester 2023 richten sich nach dieser Änderung. [2] Erlass und Genehmigung der Studienreglemente und der weiteren Bestimmungen für Aufnahmen und Zulassungen richten sich ebenfalls nach dieser Änderung.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. T1-2 Bisherige Studierende an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern [1] Studierende, die ihr Studium an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern vor dem Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, schliessen dieses nach dem bisherigen Studienreglement ab. [2] Hinsichtlich der Zuständigkeiten gilt das neue Recht.			[2] Hinsichtlich der Zuständigkeiten gilt ab dem 1. Februar 2023 das neue Recht.
	Art. T1-3 Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern [1] Die erste institutionelle Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern muss bis spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt sein.			
	Art. T1-4 Massnahmen zur Aufgabenerfüllung durch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ab 1. August 2022			**Art. T1-4** Massnahmen zur Aufgabenerfüllung durch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ab ~~1. August 2022~~ 1. Februar 2023

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die direkten Kosten für das erstmalige Verfahren der institutionellen Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR)[1)] werden durch den Kanton getragen. [2] Im Übrigen treffen der Regierungsrat und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion alle Massnahmen, die für die Erfüllung der Aufgabe gemäss Artikel 67 Absatz 1 durch den Verein NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution ab 1. August 2022 notwendig sind.			[2] Im Übrigen treffen der Regierungsrat und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion alle Massnahmen, die für die Erfüllung der Aufgabe gemäss Artikel 67 Absatz 1 durch den Verein NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution ab ~~1. August 2022~~ 1. Februar 2023 notwendig sind.
	Art. T1-5 Leistungsvertrag zwischen Verein NMS Bern und Kanton			

[1)] SR 414.205.6

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Artikel 70a ist rückwirkend auf den 1. Januar 2022 anwendbar. [2] Der erste Leistungsvertrag gemäss Artikel 70a gilt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung.			[1] Artikel 70a ist rückwirkend auf den ~~1. Januar 2022~~ 1. Juni 2022 anwendbar. [2] Der erste Leistungsvertrag gemäss Artikel 70a gilt ab dem ~~Inkrafttreten dieser Änderung~~ 1. Februar 2023.
	Art. T1-6 Nebenbeschäftigungen [1] Artikel 20 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.			~~**Art. T1-6**~~ ~~Nebenbeschäftigungen~~ ~~[1] Artikel 20 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.~~
	Art. T1-7 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse der Pädagogischen Hochschule [1] Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse der Pädagogischen Hochschule an das neue Recht. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.			
	II.			
	Der Erlass 433.12 Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 48 [1] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion anerkennt gymnasiale Ausbildungsabschlüsse privater Anbieter, wenn die Bildungsgänge a die Aufgaben und allfällige besondere Aufgaben erfüllen, b einen kantonalen Lehrplan einhalten, c die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler wahren, d die eidgenössischen und interkantonalen Bestimmungen über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen beachten und e mit Maturitätsprüfungen unter der Verantwortung der kantonalen Maturitätskommission und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen werden. [2] Die Anerkennung der gymnasialen Ausbildungsabschlüsse gilt hinsichtlich des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs zugleich als Bewilligung zur Führung einer Privatschule im Sinne der Volksschulgesetzgebung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion anerkennt Fachmittelschulausbildungsabschlüsse privater Anbieter, wenn die Bildungsgänge a die Aufgaben und allfällige besondere Aufgaben erfüllen, b einen kantonalen Lehrplan einhalten, c die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler wahren, d die interkantonalen Bestimmungen über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen beachten und e mit Fachmittelschulausweisprüfungen oder Fachmaturitätsprüfungen unter der Verantwortung der kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen werden. [4] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann Ausbildungsabschlüsse von allgemein bildenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II privater Anbieter anerkennen, wenn die Bildungsgänge a die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler wahren,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die schweizerischen oder interkantonalen Bestimmungen beachten und c mit Abschlussprüfungen unter der Verantwortung einer kantonalen Kommission und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen werden. [5] Der Regierungsrat regelt die Anerkennung durch Verordnung.	[6] Der Regierungsrat regelt die Verfügungsbefugnisse der privaten Anbieter im Bereich der Ausbildungsabschlüsse durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.			Diese Änderung tritt am ~~1. August 2022~~ 1. Januar 2023 in Kraft.
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates: Die Präsidentin: Simon

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
				Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. April 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2019.ERZ.71746
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2
1.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 2
1.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 2
1.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 3

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 3
2.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 4
2.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 5

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich ... 5
3.1.1 Möglichkeit zur Abweichung vom Personalgesetz bei hochschulspezifischen Rahmenbedingungen ... 5
3.1.2 Möglichkeit von Abweichungen vom Personalgesetz bei Drittmittelanstellungen ... 5
3.1.3 Einführung von Verträgen nach Obligationenrecht (OR; SR 220) ... 6
3.1.4 Beschäftigungsgrad/Bandbreite ... 7
3.1.5 Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege ... 7
3.1.6 Arbeitszeitmodell ... 8
3.1.7 Auslagenersatz ... 10
3.1.8 Aufhebung der Pflicht des Einvernehmens oder der Zustimmung einer kantonalen Stelle ... 10
3.1.9 Nebenbeschäftigungen ... 11
3.1.10 Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel ... 11
3.1.11 Geistiges Eigentum ... 11
3.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ... 12
3.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen ... 12

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 14
4.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) ... 14
4.2 Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) ... 31
4.3 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) ... 44
4.4 Indirekte Änderung ... 66
4.4.1 Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) ... 66

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 68

6. Finanzielle Auswirkungen ... 68

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 68

8. Auswirkungen auf die Gemeinden 69
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 69
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 69
11. Antrag 71

1. Zusammenfassung

1.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

Die drei Hochschulen des Kantons Bern sind innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonome Anstalten des öffentlichen Rechts, die Autonomie der Hochschulen ist auch im einschlägigen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) festgehalten. Die vorliegende Revision hat zum Ziel, diese Autonomie der Hochschulen auch im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches bereits für ihre generelle Steuerung und unter dem Beitragssystem im Finanzbereich gilt.

Die Erfahrungen mit der Steuerung der Hochschulen über Leistungsaufträge und ihrer Finanzierung mittels des 2013 bzw. 2014 eingeführten Beitragssystems haben gezeigt, dass sich die damit gewährte erhöhte Autonomie sowohl für die Hochschulen wie auch den Kanton bewährt. Die drei Institutionen sind erfolgreich beim Erreichen ihrer Ziele und vermögen sich im nationalen und internationalen Wettbewerb gut zu behaupten.

Da die drei Hochschulen einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen, kommt für ihr Personal grundsätzlich öffentliches Anstellungsrecht zur Anwendung. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden, doch bestehen in der Praxis im Personalrechtsbereich einige Gebiete, in welchen sich die Situation der Hochschulen erheblich von derjenigen der öffentlichen Verwaltung unterscheidet. In diesen Regelungsgebieten, die mit der autonomen Aufgabenerfüllung der Hochschulen verbunden sind, sollen ihre Handlungsspielräume durch gezielte Anpassungen der Hochschulgesetze in ähnlicher Weise erweitert werden, wie dies im finanziellen Bereich bereits erfolgt ist.

1.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Das private Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS) wurde der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) per 1. September 2005 angegliedert. Diese Konfiguration wurde damals gewählt, um die schweizweite Anerkennung der am IVP NMS verliehenen Diplome zu gewährleisten.

Unter dem 2015 in Kraft getretenen HFKG ist eine eigenständige Akkreditierung eines privaten Instituts möglich. Die seit 2005 gemachten Erfahrungen haben aufgezeigt, dass aus der heutigen Angliederung des IVP NMS an die PH Bern gewisse Schwachstellen und Ambivalenzen in der Governance resultieren. Diese können durch seine Verselbstständigung behoben werden, bei Weiterführung der Finanzierung seiner Ausbildung durch den Kanton Bern im bisherigen Rahmen.

Unter Einbezug der Leitung der PH Bern sowie der NMS wurde ein Modell erarbeitet, welches vorsieht, dass das IVP NMS künftig als eigenständiges privates Hochschulinstitut für die Ausbildung von Lehrper-

sonen für die Primarstufe geführt werden wird. Als dieses soll es eine selbstständige Akkreditierung gemäss HFKG sowie – wie bisher – die Anerkennung seines Studiengangs bzw. seiner Abschlüsse durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlangen.

Das IVP NMS soll ab dem Jahr 2022 die neue Bezeichnung «Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern» erhalten.

1.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen verschiedene weitere Änderungen vorgenommen werden, welche sich aufgrund von Entwicklungen und Erfahrungen der jüngeren Zeit als sinnvoll oder notwendig erwiesen haben. Drei Änderungen betreffen alle drei Hochschulen, die anderen Änderungen beziehen sich lediglich auf eine oder zwei der drei Hochschulen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Änderungen und welche Hochschulen sie jeweils betreffen, findet sich unter Kapitel 3.3. Die Einzelheiten werden in Kapitel 4 erläutert.

2. Ausgangslage

2.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

Die Hochschulen des Kantons Bern, Berner Fachhochschule (BFH), Universität Bern und Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern), sind innerhalb der Grenzen des Bundes- und Kantonsrechts autonome Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihren vom Gesetz definierten und in den Leistungsaufträgen des Regierungsrates präzisierten Auftrag selbstständig und unter der Verantwortung ihrer dafür eingesetzten Leitungsorgane. Durch die Gewährung grösstmöglicher Autonomie sollen die Hochschulen befähigt sein, sich im dynamischen Umfeld der wissenschaftlichen Forschung und der akademischen Ausbildungen zu bewähren und im Wettbewerb erfolgreich zu sein. Starke Hochschulen gehören zu den wichtigsten Standortfaktoren der Schweiz und des Kantons Bern.

Im Bereich der finanziellen Steuerung wurden die Hochschulen bereits ab 2013 (Universität) und 2014 (BFH und PH Bern) durch die Einführung des Beitragssystems vom gesamtstaatlichen Rechnungsführungsprozess abgekoppelt. Sämtliche Instrumente der Finanzplanung, Ressourcensteuerung und Rechnungsführung wurden damit in die Verantwortung der Leitungsorgane der Hochschulen gelegt. Diese haben dabei vom Kanton vorgegebene Standards einzuhalten und der Regierungsrat nimmt durch die Bildungs- und Kulturdirektion Aufsicht und Controlling im Rahmen eines klar definierten gemeinsamen Prozesses wahr.

Die Bundes- und Kantonsverfassung definieren den Betrieb der Hochschulen als öffentliche Aufgabe. Ihre vollständige Auslagerung oder Privatisierung durch den Kanton Bern ist daher nicht vorgesehen. Aufgrund dieses Sachverhalts kommt im Personalrechtsbereich für die kantonalen Hochschulen grundsätzlich das kantonale Personalrecht zur Anwendung, ergänzt durch Spezialbestimmungen in den Hochschulgesetzgebungen. Anders als im Finanzbereich sind die Hochschulen daher im Personalrechtsbereich noch stark in das Regelungssystem des Kantons eingebunden. Sie sind aber in einem zentralen Aspekt ihrer Personalpolitik bereits autonom: Für sämtliche Anstellungen von Hochschulpersonal erfolgt die Auswahl durch die Hochschulen selbst und untersteht keiner Genehmigung durch den Kanton, der sich ausschliesslich auf die Bestellung der obersten Leitungsorgane (Schulräte und Universitätsleitung) beschränkt.

Die nun vorliegende Gesetzesrevision hat zum Ziel, die Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches für ihre generelle Steuerung und unter

dem Beitragssystem im Finanzbereich bereits gilt. Nach gründlicher Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile wurde die Option verworfen, dieses Ziel durch Erlass eines kantonalen Hochschulpersonalgesetzes mit subsidiärer Geltung des Personalgesetzes in Verbindung mit dem Erlass eines hochschulinternen Personalstatuts anzustreben. Vielmehr soll am Prinzip der öffentlich-rechtlichen Anstellungen unter dem kantonalen Personalgesetz grundsätzlich festgehalten werden, da das Lehr- und Forschungspersonal der Hochschulen eine gesetzlich definierte, öffentliche Aufgabe wahrnimmt und dazu den besonderen Schutz der Lehr- und Forschungsfreiheit geniesst. Hingegen ist der Auftrag der Hochschulen sehr spezifisch ausgestaltet und unterscheidet sich erheblich von demjenigen der Kantonsverwaltung. Daher sollen den Hochschulleitungsorganen in aufgabenspezifischen Aspekten des Personalbereichs zusätzliche Kompetenzen übertragen werden, um die Spielräume der Hochschulen in ihrem Wettbewerbsumfeld zu optimieren.

2.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Das IVP NMS wurde der PH Bern per 1. September 2005 angegliedert. Dieser Weg wurde damals gewählt, um sicherzustellen, dass der Studiengang des IVP NMS die gesamtschweizerische Anerkennung erlangen konnte.

Unter dem 2015 in Kraft getretenen HFKG ist eine eigenständige Akkreditierung privater Hochschulinstitute möglich. Die seit 2005 gemachten Erfahrungen und das bereits 2017 erfolgreich abgeschlossene Verfahren zur institutionellen Akkreditierung der PH Bern haben aufgezeigt, dass aus der heutigen Angliederung des IVP NMS an die PH Bern gewisse Ambivalenzen und Schwachstellen in der Governance resultieren, die durch eine Verselbstständigung behoben werden können (Beispiel: Durch Gesetz vorgesehene, zwingende Angliederung des IVP NMS an die PH Bern, aber fehlende Verantwortlichkeit des Rektors oder der Rektorin der PH Bern gegenüber dem IVP NMS im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie keine Einflussnahme des Rektors oder der Rektorin der PH Bern auf die Berichterstattung des IVP NMS oder auf dessen Studienplan).

Im Rahmen eines Projekts unter Federführung der Bildungs- und Kulturdirektion und Mitwirkung der Leitungen der NMS sowie der PH Bern wurden zwei Varianten betreffend die künftige Führung des IVP NMS ausgearbeitet. Einerseits wurde die Möglichkeit einer Führung des IVP NMS als eigenständiges Institut unter Aufsicht des Kantons und andererseits die Möglichkeit einer vollständigen Integration des IVP NMS in die PH Bern als zweites Institut Vorschulstufe und Primarstufe mit eigener Ausprägung ausgearbeitet.

Die Variantenbeurteilung ergab als zielführende Lösung das Modell «Autonomie mit verankerter Partnerschaft». Dieses sieht vor, dass das IVP NMS künftig nicht mehr an die PH Bern angegliedert sein soll, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut für die Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe geführt und akkreditiert werden wird. Seine Finanzierung soll analog dem bisherigen System durch einen Staatsbeitrag des Kantons erfolgen.

Die Aufsicht über das IVP NMS erfolgte bereits bisher durch die Bildungs- und Kulturdirektion (im Rahmen der Aufsicht über die PH Bern). Die Bildungs- und Kulturdirektion wird die Aufsichtsfunktion weiter wahrnehmen. Deshalb wird die Berichterstattung des IVP NMS direkt an jene zu erfolgen haben. In einem Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der NMS Bern wird – analog zum Leistungsauftrag an die PH Bern – Näheres zum Studiengang, zur Berichterstattung und zur Finanzierung geregelt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem IVP der PH Bern und demjenigen der NMS im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe ist durch das neue Modell nach wie vor vorgesehen. Im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern soll eine entsprechende Vorgabe aufgenommen werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der beiden Institutionen im PHG verankert werden.

2.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Die Gründe für die zusätzlichen Änderungen sind zum Teil auf Praktikabilitätsschwierigkeiten sowie auf Änderungen der Gegebenheiten im Hochschulumfeld zurückzuführen. Zudem ergingen Beschlüsse der EDK, welche es zu berücksichtigen und umzusetzen gilt.

Auch die verstärkte Vereinheitlichung der schweizerischen Hochschullandschaft, namentlich im Lichte der Einführung des HFKG, bedingt einige Anpassungen in den Hochschulgesetzen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Erweiterung der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich

3.1.1 Möglichkeit zur Abweichung vom Personalgesetz bei hochschulspezifischen Rahmenbedingungen

Neu wird in allgemeiner Weise geregelt, dass der Regierungsrat abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern hochschulspezifische Verhältnisse vorliegen und diese eine Abweichung von der kantonalen Personalgesetzgebung rechtfertigen. Mögliche Abweichungen nicht mehr – wie bisher – an die Bereiche Lehre, Forschung und Entwicklung zu knüpfen, sondern allgemeiner an das Erfordernis von hochschulspezifischen Verhältnissen, rechtfertigt sich durch den Umstand, dass dies ein auf die Praxis bezogen einfacheres Unterscheidungsmerkmal darstellt. Vielfach haben die Hochschulen Mitarbeitende, welche für mehrere Bereiche des Hochschulaufgabengebietes tätig sind, und eine klare Trennung der Bereiche bereitet Schwierigkeiten. So ist in vielen Forschungsprojekten technisches Personal erforderlich, welches nicht zu den in Lehre, Forschung oder Entwicklung tätigen Personalkategorien gehört, aber ebenso von den hochschulspezifischen Umständen betroffen ist. Dies stellt die Personalpolitik der Hochschulen häufig vor grössere Schwierigkeiten. Um diese Problematik ganzheitlich anzugehen, sollen sich künftig Abweichungen vom kantonalen Personalrecht auf die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kategorien von Mitarbeitenden bzw. deren Anstellungsverhältnis beziehen. Auf Abweichungen vom Personalrecht wird umgekehrt weiterhin verzichtet, wenn die Rahmenbedingungen für das Hochschulpersonal weitgehend identisch sind mit denjenigen für das Personal der kantonalen Verwaltung.

3.1.2 Möglichkeit von Abweichungen vom Personalgesetz bei Drittmittelanstellungen

Eine der bedeutendsten Eigenheiten der Hochschulen im Personalrechtsbereich ist der hohe Anteil an Personal, dessen Anstellung durch kompetitiv eingeworbene Drittmittel finanziert wird. Diese drittmittelfinanzierten Tätigkeiten gehören in der Regel zum gesetzlichen Kernauftrag der Hochschulen in Forschung und Lehre, weshalb für das dafür angestellte Personal das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gilt. Rund ein Drittel der Mitarbeitenden an der Universität und rund ein Fünftel der Mitarbeitenden der BFH sind in solchen über eingeworbene Drittmittel finanzierten Anstellungen tätig. Bei diesen Drittmitteln handelt es sich meist um projektgebundene Beiträge, die im Rahmen der Forschungsförderung oder von Kooperationsprojekten in Forschung und Entwicklung gesprochen werden. Entsprechend werden sie fast ausschliesslich befristet, gebunden an die Projektdauer, gewährt. Diese Besonderheit der Drittmittel hat Auswirkungen auf die daraus resultierenden Anstellungen, die meist ebenfalls befristet sind. Befristete Anstellungen sind ein anerkanntes Charakteristikum der Tätigkeit in Drittmittelprojekten und Teil der Rahmenbedingungen für in diesem Bereich tätiges Personal. Es liegt im Interesse der Hochschule und

ihres Trägerkantons, dass mit dem Auslaufen eines befristeten Projekts auch die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden.

Gemäss geltendem Recht kann der Regierungsrat ausschliesslich für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung (sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung und Schulleitung der PH Bern) abweichende Bestimmungen von der Personalgesetzgebung vorsehen, während in der Praxis nicht alle Drittmittelangestellten unmittelbar in Lehre, Forschung und Entwicklung tätig sind bzw. eine eindeutige Abgrenzung zum restlichen Hochschulbetrieb Mühe bereitet. So sind beispielsweise in vielen grösseren mit Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben auch Personen mit unterstützenden technischen oder administrativen Aufgaben angestellt. Entsprechend wird neu in den Hochschulgesetzen dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, für Drittmittelangestellte in den im Gesetz klar definierten Bereichen Abweichungen vom Personalgesetz vorsehen zu können.

3.1.3 Einführung von Verträgen nach Obligationenrecht (OR; SR 220)

Während im Grundsatz die Arbeitsverträge an den Hochschulen öffentlich-rechtlicher Natur sind, sollen sie neu in einem eng begrenzten Rahmen privatrechtliche Verträge abschliessen können. Dadurch soll die Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Hochschulen in jenen unternehmerischen Bereichen erhöht werden, wo sie nicht gesetzlich definierte Aufgaben erbringen, sondern Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, für welche sie besondere Kompetenzen haben, sich aber zu kostendeckenden Konditionen in einem Konkurrenzumfeld mit privaten Anbieterinnen und Anbietern behaupten müssen.

Die Hochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, Forschung und Lehre zu betreiben sowie Dienstleistungen zu erbringen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen. In diesem Bereich sind die Hochschulen stets an das öffentliche Personalrecht gebunden.

Ausserhalb dieser gesetzlichen Aufgaben erbringen die Hochschulen in einem kleinen Rahmen jedoch Dienstleistungen, in welchem sie in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern stehen. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, für welche ein öffentliches Interesse besteht und in welchen die Hochschulen besondere Kompetenzen haben. In diesen Bereichen, die sie selbsttragend finanzieren müssen, fehlen den Hochschulen oft Handlungsspielräume, welche das Privatrecht ihren Konkurrentinnen und Konkurrenten bietet.

Aufgrund dieser für alle Hochschulen ähnlichen Ausgangslage wurde die Möglichkeit privatrechtlicher Anstellungen für fast alle Universitäten der Schweiz geschaffen, nur die Kantone Bern und St. Gallen erlauben ihrer Universität bisher keine derartigen Arbeitsverträge. Grundsätzlich ist die Anstellung von Mitarbeitenden durch privatrechtliche Verträge an Hochschulen im Drittmittelbereich nach heutiger Lehre möglich, wenn das Personal keinen direkten gesetzlichen Auftrag erfüllt und die Dienstleistung in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern erbracht wird. An der Universität Bern finden sich wenige Dutzend Anstellungen, die unter die hier beschriebene, eng gefasste Kategorie fallen. Auch an der BFH sind privatrechtliche Anstellungen aufgrund dieser Definition lediglich im tiefen zweistelligen Bereich zu erwarten. An der Pädagogischen Hochschule ist derzeit kein Anwendungsbereich für privatrechtliche Anstellungen ersichtlich.

Beispiele für zwei Bereiche, in denen der Abschluss von OR-Verträgen ermöglicht werden soll, sind

> **Anstellungen der Organisation BNF (Beraten, Netzwerken, Fördern) an der Universität Bern:** Im Rahmen eines vom Bund finanzierten nationalen Qualifizierungsprogramms sollen Akademikerinnen und Akademiker an Scheidewegen ihrer Karrieren durch persönliche Beratung, fachliche Vernetzung und gezielte Schulung gestärkt werden. Die BNF setzt dieses Programm im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) um. Sie ist institutionell an die Universität

Bern angebunden, doch besteht kein gesetzlicher Auftrag für die Ausübung dieser Beratungstätigkeit. Die Drittmittelfinanzierung der BNF erfolgt durch das SECO als im öffentlichen Interesse stehende Arbeitsmarktmassnahme. Obschon die BNF somit eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse ausübt, tut sie dies in einem Umfeld privater Anbieterinnen und Anbietern ähnlicher Leistungen wie Stellenvermittlungsagenturen oder Job- und Personalcoaching-Agenturen. Entsprechend muss sich die BNF auf dem Markt positionieren und behaupten.

Nationale Referenzlaboratorien an der Universität Bern: Nationale Referenzlaboratorien werden durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ernannt. Deren zentrale Aufgaben sind die Sicherstellung der Tierseuchendiagnostik und die Qualitätsüberwachung. Ein gesetzlicher Auftrag zum Betrieb eines oder mehrerer nationaler Referenzlaboratorien besteht für die Universität nicht, doch werden universitäre Hochschulen vom BLV oft mit solchen Aufgaben betraut, weil sie über die entsprechenden fachlichen Kompetenzen verfügen. Die Universität Bern tritt hier im Wettbewerb mit anderen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbieterinnen und Anbietern auf. Bei den Anstellungen handelt es sich in der Regel um Drittmittelanstellungen – finanziert aus den Einnahmen aus dem Betrieb des nationalen Referenzlaboratoriums.

3.1.4 Beschäftigungsgrad/Bandbreite

Bei gewissen Kategorien des Hochschulpersonals, insbesondere bei Teilzeit-Dozierenden, kann das Lehrvolumen von Semester zu Semester stark variieren, je nachdem, welche Schwerpunkte oder Kurse von wie vielen Studierenden belegt werden. Bisher besteht die Möglichkeit einer solchen «Bandbreitenanstellung» lediglich für Dozierende der BFH und der PH Bern, die im Einzelunterricht (z. B. Musikinstrument-Unterricht) tätig sind. Ansonsten werden solche Arbeitsverhältnisse zurzeit entweder durch semesterweise Lehraufträge oder durch befristete Arbeitsverträge geregelt, welche semesterweise unter Anpassung der Stundenzahl erneuert werden müssen.

Für solche Mitarbeitende der Hochschulen soll – ähnlich dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) – die Möglichkeit von «Bandbreitenanstellungen» eingeführt werden. Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, soll die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 20 Beschäftigungsgradprozente betragen.

Diese Änderung soll den betreffenden Mitarbeitenden, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, eine verlässliche Bindung an die Hochschule ermöglichen, ohne die semesterweise Flexibilität bezüglich des Umfangs der Lehre einzubüssen. Dadurch kann die Anzahl befristeter Verträge und der damit verbundene semesterweise anfallende administrative Aufwand verringert werden, und zugleich wird es den Hochschulen erleichtert, den engen Bezug zur Praxis zu pflegen, indem sie Teilzeitpersonal mit Haupttätigkeit ausserhalb des akademischen Bereichs für langfristige Arbeitsverhältnisse gewinnen können.

3.1.5 Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege

Die Bereiche des Mitarbeitergesprächs, der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie der Gehaltsaufstiege gehören zum Kern der Personalpolitik einer Institution und haben auch finanzielle Auswirkungen auf ihren Personalaufwand. Die Aufgaben des Hochschulpersonals, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, unterscheiden sich häufig erheblich von denjenigen des kantonalen Verwaltungspersonals und unterstehen im Rahmen des hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems auch eigenen Verfahren der Evaluation der Leistungen in Lehre und Forschung. Im Rahmen des Beitragssystems führen die Hochschulen zudem eine eigene Rechnung und verfügen über eine weitgehende finanzielle Autonomie. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, den Hochschulen im Sinne einer erweiterten Autonomie

im Personalrechtsbereich die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Mitarbeitergespräche, der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie der damit verbundenen individuellen Gehaltsaufstiege zu übertragen.

Die wichtigsten Grundsätze dieses Regelungsbereiches, welche im kantonalen Personalrecht gelten, wie z. B. die obligatorische Durchführung von Mitarbeitergesprächen, sollen dabei aber in die Spezialgesetzgebung der Hochschulen übernommen werden, damit sich keine erheblichen Abweichungen von den diesbezüglichen Standards im kantonalen Personalrecht ergeben. Der finanzielle Rahmen für Gehaltsaufstiege im Zuge der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung an den Hochschulen wird weiterhin durch den Regierungsrat im Rahmen seiner jährlichen Gehaltsbeschlüsse gesetzt. Zudem schreiben die Hochschulgesetze und die für die institutionelle Akkreditierung einzuhaltenden Qualitätsstandards verbindlich ein System der Mitwirkung der unterschiedlichen Personalkategorien vor. Diese Mitwirkung gewährleistet einen Schutz vor willkürlichen Entscheiden bei der Festlegung der entsprechenden hochschulinternen Prozesse, die den Hochschulen eine an ihre Gegebenheiten angepasste Ausgestaltung der für den individuellen Gehaltsaufstieg massgebenden Leistungs- und Verhaltensbeurteilung im Sinne von Artikel 48 PG ermöglichen sollen.

Damit die Hochschulen, unter Einhaltung des vom Regierungsrat fixierten Anteils der Gehaltssumme für individuelle Gehaltsaufstiege gemäss Artikel 75 PG, die Ausgestaltung des Mitarbeitergesprächs, die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und den Gehaltsaufstieg gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen autonom regeln können, wird in diesem Bereich die Möglichkeit einer Subdelegation des Regierungsrates an den Schulrat und die Universitätsleitung vorgesehen. Dies soll den Hochschulen ermöglichen, eine ihren Gegebenheiten angemessene und hochschulspezifische Leistungs- und Verhaltensbeurteilung umzusetzen, deren Auswirkungen auf einen allfälligen individuellen Gehaltsaufstieg sich dennoch immer im jährlichen, vom Regierungsrat im Zuge seiner gesamtkantonalen Gehaltsmassnahmen vorgegebenen, finanziellen Rahmen bewegen. Der generelle Gehaltsaufstieg, worunter sowohl der Teuerungsausgleich als auch eine reale Gehaltserhöhung zu verstehen ist, wird weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

3.1.6 Arbeitszeitmodell

Aus den Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen ergeben sich bezüglich des zeitlichen Einsatzes der Mitarbeitenden eine Reihe von Besonderheiten, welche von den für das Personal der Kantonsverwaltung abweichende Regelungen rechtfertigen. Unter dem Überbegriff „Arbeitszeitmodell“ werden namentlich die hier nachfolgend beschriebenen Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst. Die vorgeschlagene Bestimmung zu den Arbeitszeitregelungen soll einerseits genügend Spielraum für die sachgemässe Konkretisierung der Autonomie im Personalrechtsbereich auf Stufe Verordnung oder Reglement bieten und andererseits soll damit vermieden werden, dass Regelungen in den Spezialgesetzen geschaffen werden, die im Personalrecht des Kantons auf Verordnungsebene geregelt sind (z. B. Langzeitkonto). Gleichzeitig muss die Norm so bestimmt sein, dass der Gesetzgeber weiss, was er regelt und welche Besonderheiten des Hochschulbetriebes eine vom kantonalen Personalgesetz abweichende Regelung erforderlich machen. Daher wird vorliegend jeder Regelungsgegenstand im Bereich der Arbeitszeit einzeln erläutert.

3.1.6.1 Arbeitszeiterfassung/Ferienbezug

Der Hochschulalltag unterscheidet sich im Bereich der Arbeitszeiterfassung und des Ferienbezugs oft erheblich von den Gegebenheiten in der öffentlichen Verwaltung, namentlich infolge der Strukturierung des Jahres in Semester und unterrichtsfreie Zeit, von durch Forschungstätigkeiten bedingten unregel-

mässigen Arbeitszeiten oder durch die für spezifische Aufgaben erforderliche hohe Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung. Aus diesen Gründen soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, für Mitarbeitende selber die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug, entsprechend den jeweiligen hochschulspezifischen Rahmenbedingungen in Bezug auf ein Arbeitsverhältnis oder eine Mitarbeitendenkategorie, zu regeln. Die Eckwerte des Personalrechts wie Regelarbeitszeit und Ferienanspruch bleiben davon unberührt.

3.1.6.2 Jahresarbeitszeitsaldo

Die Hochschulen sollen die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos von Mitarbeitenden, insbesondere in Lehre, Forschung und Entwicklung, sowie von Drittmittelangestellten selber regeln können. Dies aufgrund ihres besonderen Auftrags, der eine gewisse Flexibilität verlangt, um den ordentlichen Hochschulbetrieb gewährleisten zu können.

3.1.6.3 Arbeit unter besonderen Verhältnissen

Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, hochschulspezifische Bestimmungen über die Arbeit unter besonderen Verhältnissen festzulegen, falls die Umstände dies erfordern. Die Bestimmungen über die Arbeit unter besonderen Verhältnissen (Pikett-, Nacht-, Wochenend-, Schichtarbeit u. a.) im kantonalen Personalgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sind auf die Mitarbeitenden der kantonalen Zentralverwaltung zugeschnitten. Abgesehen von spezifischen Berufskategorien geht es um die Regelung der Ausnahmefälle, in welchen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Nacht oder an Wochenenden arbeiten muss. An den Hochschulen gibt es dagegen insbesondere in Forschung und Lehre Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, wo die Ausgangslage eine andere ist. So ist in gewissen Laboratorien oder im Rahmen von Forschungsprojekten regelmässige oder gelegentliche Nachtarbeit üblich und notwendig. In gewissen Bereichen der Lehre, etwa an der Hochschule der Künste der BFH, sind Veranstaltungen an Abenden oder Samstagen nicht ungewöhnlich.

3.1.6.4 Kurzurlaub

Das kantonale Personalrecht regelt die Gewährung von bezahlten Kurzurlauben in verschiedenen Fällen, wie beispielsweise bei Heirat oder Wohnungswechsel. Innerhalb der von der Personalgesetzgebung vorgegebenen Bandbreiten liegt es im Ermessen der Vorgesetzten, über die Dauer des Urlaubs zu entscheiden. Die Hochschulen sind verpflichtet, einen geordneten Lehrbetrieb sicherzustellen und sollen daher neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlauben auf diesen Anforderungen abstimmen zu können.

3.1.6.5 Forschungs- und Bildungsurlaube

Die Hochschulerlasse sollen den Grundsatz beibehalten, dass für Dozierende ein Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden kann. Die Hochschulen sollen aber künftig im Sinne und innerhalb der Grenzen ihrer Autonomie die Ausgestaltung der Urlaube selber regeln können.

3.1.6.6 Treueprämie

Das Personalgesetz sieht vor, dass die Mitarbeitenden Anspruch auf Treueprämien haben, die in Form von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen oder einem Entgelt bezogen werden können. Der Anspruch und der

Umfang der Treueprämie sollen für die Hochschulen gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen bleiben. Zur Sicherstellung des geordneten Lehrbetriebs sollen die Hochschulen den Bezug der Treueprämie für Mitarbeitende neu selber regeln können, beispielsweise indem ein Bezug ausserhalb der Lehrzeiten vorgeschrieben wird. Dabei haben die Hochschulen zu berücksichtigen, dass eine echte Erholung der betroffenen Mitarbeitenden möglich bleibt und die restliche Arbeit nicht in kürzerer Zeit erledigt werden muss.

3.1.7 Auslagenersatz

Der Bereich des Auslagenersatzes wird derzeit in den Hochschulgesetzen nicht geregelt und richtet sich nach der Personalgesetzgebung. Die Hochschulen unterscheiden sich, insbesondere im Fall der BFH und der Universität, von den Gegebenheiten in der Kantonsverwaltung durch ihren hohen Anteil an Aktivitäten, die nicht durch Kantonsmittel, sondern durch andere öffentliche Mittel oder Drittmittel finanziert werden. In der Forschungsfinanzierung bestehen oft eigene Spesenregelungen der die Drittmittel finanzierenden Stellen (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse etc.). Dadurch kann es bei Hochschulen zu Widersprüchen zwischen diesen Standards und den Vorgaben der Personalgesetzgebung kommen und zu Unklarheiten, welche Regelungen in welchem Fall zur Anwendung kommen. Weiter gibt es auch hochschulspezifische Spesen (z. B. Auslandreisen, Forschungsaufenthalte, Exkursionen etc.), die im kantonalen Spesenwesen nur schwer abzudecken sind, oder Auslagen, welche die Zentralverwaltung in Art und Ausmass (z. B. Reiseaufwand der Praxislehrpersonen PH Bern) nicht kennt.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll – unter Beibehaltung der Grundsätze in der Personalgesetzgebung – für die drei Hochschulen im Bereich des Auslagenersatzes nun eine auf die hochschulspezifische Ausgangslage zugeschnittene Regelung ermöglicht werden. Auf Verordnungsebene wird den Hochschulen die Kompetenz übertragen, je ein eigenes Reglement zum Auslagenersatz zu erlassen. Gehalt und Anwendung dieser hochschulinternen Reglemente, die der Bildungs- und Kulturdirektion zur Kenntnis gebracht werden müssen, unterstehen dann den ordentlichen Instrumenten der Aufsicht durch den Kanton. In der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion orientiert sich die Bildungs- und Kulturdirektion an den Vorgaben der kantonalen Personalgesetzgebung sowie an den Standards der Drittmittelgeber.

3.1.8 Aufhebung der Pflicht des Einvernehmens oder der Zustimmung einer kantonalen Stelle

Die Hochschulen sind beim wichtigsten Aspekt ihrer Personalpolitik bereits vollständig autonom: Sie können ihr Personal selbst auswählen und anstellen. Ausschliesslich bei der Bestellung der Leitungsorgane Schulräte und Universitätsleitung ist eine Wahl seitens des Regierungsrates erforderlich.

Weil die Hochschulen jedoch der Personalgesetzgebung unterstellt sind, sind sie noch in einige gesamtkantonale Prozesse betreffend Einzelfallentscheidungen eingebunden, in welchen die Genehmigung des Personalamts respektive der Finanzdirektion vorgesehen ist. Beispiele hierzu sind abweichende Regelungen im Einzelfall im Rahmen des Abschlusses von Arbeitsverträgen, Austrittsvereinbarungen sowie die vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung.

Die fallweisen Genehmigungen durch das Personalamt stehen im Widerspruch zur bestehenden Autonomie der Hochschulen im Finanzbereich und sind im Rahmen ihrer heute geltenden Autonomie bei der Rekrutierung des Hochschulpersonals eigentlich systemfremd. Auf das fallweise Kontrollinstrument seitens der Finanzdirektion für die Hochschulen kann daher verzichtet und die diesbezügliche Verantwortung den Hochschulen übertragen werden. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und die angemes-

sene Nutzung des Ermessensspielraums durch die Hochschulen können weiterhin durch die ordentlichen, bestehenden Instrumente der Aufsicht (Leistungsauftrag und Berichterstattung, Revision durch die Finanzkontrolle, Audit, Rechts- und Beschwerdeweg) überprüft werden.

3.1.9 Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigungen der Hochschulangehörigen unterliegen heute zwei unterschiedlichen Regelungslinien: Demnach kommen je nach Anstellungskategorie und teils je nach konkreter Nebenbeschäftigung (innerhalb oder ausserhalb des Fachgebiets) unterschiedliche Regelungen des kantonalen Personalrechts oder der jeweiligen Spezialgesetzgebung zur Anwendung. Diese Unterscheidung führt in der praktischen Anwendung immer wieder zu Unklarheiten. Auch ist der administrative Aufwand vor allem für jene Personen sehr gross, welche unter zwei Regelungen fallen (z. B. Dozierende, welche Nebenbeschäftigungen innerhalb und ausserhalb des Fachgebiets ausführen).

Die wesentlichen Grundsätze zu den Nebenbeschäftigungen auf Gesetzesstufe, welche dem Zweck dienen, Interessenkonflikte zu vermeiden und den ordnungsgemässen Einsatz öffentlich finanzierter Ressourcen sicherzustellen, sollen beibehalten werden. Anstelle einer detaillierten Regelung der Nebenbeschäftigungen auf Verordnungsstufe sollen die Leitungsorgane der Hochschulen beauftragt werden, diesen Bereich hochschulspezifisch im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Eckwerte mittels Reglement zu regeln. Gehalt und Anwendung dieser hochschulinternen Reglemente unterstehen dann den ordentlichen Instrumenten der Aufsicht (Leistungsauftrag und Berichterstattung, Revision durch die Finanzkontrolle, Audit, Rechts- und Beschwerdeweg) durch den Kanton.

3.1.10 Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel

Neu wird in allen drei Hochschulgesetzen geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln als Kündigungsgrund gilt. Es handelt sich dabei um einen Kündigungsgrund, den es in der kantonalen Verwaltung nicht gibt, weil Drittmittel bei dieser keine nennenswerte Rolle spielen.

Da die Hochschulen gewährleisten müssen, dass mit der Beendigung von Drittmitteln auch die mit deren Erhalt verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden, ist das Auslaufen von Drittmitteln als Kündigungsgrund schon heute in der Verordnung über die Universität sowie in der Verordnung über die BFH normiert. Die Festlegung eines Kündigungsgrundes sollte jedoch auf Gesetzesstufe verankert sein, was durch die vorliegende Revision nun erfolgt. Zudem wird geklärt, dass für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Drittmittelanstellung massgeblich ist, unabhängig davon, ob die Anstellung innerhalb oder ausserhalb von Lehre, Forschung und Entwicklung erfolgt ist.

Um im Bereich der Drittmittelanstellungen eine ausgewogene Regelung zu schaffen, wird auf Verordnungsebene verankert, dass der Hochschule aus langjährigen Drittmittelanstellungsverhältnissen gewisse Pflichten erwachsen. Bei einer Kündigung wegen Auslaufen der Drittmittel von langjährigen Mitarbeitenden sollen die Hochschulen verpflichtet werden, diesen eine an das Personalgesetz angelehnte Abgangsentschädigung zu entrichten.

3.1.11 Geistiges Eigentum

Im Personalgesetz ist der Umgang mit dem geistigen Eigentum innerhalb der kantonalen Verwaltung geregelt. Da Forschung und Entwicklung zum Grundauftrag der Hochschulen gehören, hat auch die Frage des geistigen Eigentums für sie eine besondere und von der Situation der Kantonsverwaltung unter-

schiedliche Bedeutung. Bereits seit geraumer Zeit enthält daher das Universitätsgesetz hierzu eine Bestimmung, welche den hochschulspezifischen Umständen Rechnung trägt. Neu soll diese Bestimmung, mit einer Ergänzung betreffend Computerprogramme, auch im FaG und im PHG verankert werden.

3.2 Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern

Der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Beitrag des IVP NMS zur Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe im Kanton Bern soll von diesem auch in Zukunft geleistet werden, jedoch nicht mehr als an die PH Bern angegliedertes privates Institut, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut der NMS Bern, unter Aufsicht des Kantons. Es wird weiterhin für seine Leistungen in der Grundausbildung durch den Kanton Bern subventioniert. Wie bisher nicht durch den Kanton finanziert werden seine Weiterbildungsangebote. Jedoch hat das IVP NMS nach wie vor die Möglichkeit, Weiterbildungen kostendeckend anzubieten.

Als eigenständiges Hochschulinstitut soll es eine selbstständige Akkreditierung gemäss HFKG erlangen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der im HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen festgelegten Qualitätsstandards, welche in gleicher Weise auch die PH Bern für den Erhalt ihrer Akkreditierung einzuhalten hat und welche für die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen gelten. Ebenso soll es (wie bisher) die Anerkennung der EDK für den entsprechenden Studiengang erlangen. Die Finanzierung durch den Kanton Bern soll analog dem bisherigen System erfolgen, d. h. mittels eines jährlichen Staatsbeitrags, dessen Höhe sich grundsätzlich am Tarif gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 ausrichtet (FHV; BSG 439.21-1), jedoch mit der Möglichkeit, bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons die Anzahl der zu finanzierenden Berner Studierenden zu begrenzen. Die Aufsicht wird von der Bildungs- und Kulturdirektion auch weiterhin wahrgenommen werden. Die Berichterstattung des IVP NMS wird dabei neu direkt an die Bildungs- und Kulturdirektion zu erfolgen haben. Die entsprechenden Bestimmungen sowie die durch das IVP NMS zu erbringenden Leistungen, werden neu in einem Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und der NMS Bern geregelt sein.

Im Bereich der Ausbildung der Lehrpersonen für die Primarstufe soll nach wie vor eine Zusammenarbeit zwischen dem IVP der PH Bern und demjenigen der NMS erfolgen. Neben der ausdrücklichen Erwähnung dieser Zusammenarbeit im PHG, wird im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern eine Vorgabe, welche dieses Ziel beinhaltet, aufgenommen bzw. die bisherige Vorgabe präzisiert werden.

3.3 Zusätzlicher Änderungsbedarf in den Hochschulgesetzen

Nebst den Anpassungen im Personalrechtsbereich und der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern (nur PHG), drängen sich weitere kleinere Anpassungen aus den in Kapitel 2.3 aufgeführten Gründen auf. Folgende Themen betreffen alle drei Hochschulen gleichermassen:

- Neue Bestimmung über die wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis sowie den Datenaustausch bei deren Verletzung
- Anpassung der Bestimmung betreffend Titel und Bescheinigungen sowie der dazugehörigen Strafbestimmung und Rechtswege
- Änderung der Gebührenberechnung für Fachhörerinnen und Fachhörer (Auskultantinnen und Auskultanten)

Folgende Themen betreffen die BFH und die PH Bern:

- Nichtzulassung nach endgültigem Ausschluss an einer Hochschule gilt auch für Studierende der BFH und der PH Bern. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die beiden Hochschulen

- Regelung der Zuständigkeit des Schulrats betreffend die Anstellung der/des Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektors bzw. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiters sowie der Vizerektorinnen/Vizerektoren bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung der PH Bern
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die BFH und die PH Bern, wonach der Regierungsrat die Befugnis, die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Fachhörerinnen und Fachhörer zu regeln, an den Schulrat übertragen kann
- Einführung einer Bestimmung, welche besagt, dass für die Zulassung zu den Grundausbildungen der PH Bern und gewissen Studiengängen der BFH persönliche Voraussetzungen für den Lehrberuf bzw. die künftige Berufsausübung mit Blick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Personen erfüllt sein müssen

Folgende Themen betreffen nur die BFH:

- Anpassung Ingress des FaG aufgrund Aufhebung Bundesgesetz FHSG
- Streichung des seit Aufhebung des FHSG nicht mehr geltenden Grundsatzes, dass die BFH in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz anbietet. Das in der Nachfolge des FHSG geltende HFKG regelt die Rahmenbedingungen, sieht aber auf Ebene Studiengang keine Regelungskompetenz des Bundes vor
- Die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium etc.) sollen nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt werden
- Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sollen auch in der Lehre tätig sein und nicht nur unbefristet, sondern auch befristet angestellt werden können
- Dynamischer Verweis auf die Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelorstudium im HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen
- Einfügung einer neuen Bestimmung über die Zulassung zum Masterstudium
- Schulrat soll anstelle des Regierungsrates über die Studiengänge entscheiden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat
- Regelung von Organstellung bzw. Kompetenzen der Vizerektorinnen/Vizerektoren und der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors
- Änderung der Zusammensetzung der Fachhochschulleitung und Festlegung auf Gesetzesstufe
- Streichung der Pflicht zur Bezeichnung der ständigen Kommissionen
- Regelung der Zusammensetzung der Departementsleitung im Statut
- Änderung der Bestimmung über die Organisation des Studienangebotes
- Umbenennung des Schulrates in Fachhochschulrat

Folgende Themen betreffen nur die Universität:

- Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track werden als zusätzliche Dozierendenkategorie aufgeführt.
- Streichung des Erfordernisses eines Antrags der Universität auf Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium.
- Zulassung zum Bachelorstudium mit Fachmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung
- Verleihung und Entzug des Titels und der Lehrbefugnis bei Privatdozentinnen und Privatdozenten durch die Universitätsleitung
- Wegfall der Genehmigungspflicht der Verträge zwischen der Universität und anderen Leistungserbringenden als den bernischen Universitätsspitälern

Folgende Themen betreffen nur die PH Bern:

- Einführung von kostendeckenden Gebühren für ausländische Studierende als Vollzug eines im Rahmen des Entlastungsprogramms 2018 gefällten Beschlusses, der für Universität und BFH bereits in Kraft ist.
- Anpassung der Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II an das per 1. Januar 2020 revidierte EDK-Anerkennungsreglement
- Regelung von Organstellung bzw. Kompetenzen von Vizerektorinnen und Vizerektoren
- Möglichkeit des Schulrats, weitere Mitglieder in der Schulleitung vorzusehen

Die Revisionsanliegen werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (vgl. nachfolgend) näher erklärt.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

Artikel 1

Mit der Aufhebung des FHSG werden die Studiengänge der Fachhochschulen nicht mehr in gesamtschweizerischer Koordination und bundesrechtlicher Regelungskompetenz angeboten. Somit kann die entsprechende Regelung in Absatz 1 zweiter Satz weggelassen werden. Mit der Aufhebung des FHSG fallen nämlich die Genehmigung für die Errichtung und Führung einer Fachhochschule sowie die Genehmigung der Bachelor- und Masterstudiengänge durch den Bund dahin. Zudem besteht in der Regel keine Pflicht mehr zur Programmakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Artikel 2

Bislang wurden die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium) im Gesetz geregelt. Absatz 1 orientierte sich im Wesentlichen an den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht. Das HFKG erwähnt die verschiedenen Studienformen nicht mehr. Hingegen wurde nun im HFKG zur Sicherstellung des Fachhochschulprofils und zur Abstimmung mit der Höheren Berufsbildung eine Bestimmung zur Studiengestaltung an den Fachhochschulen aufgenommen.

Absatz 2 weist denn auch darauf hin, dass sich Struktur und Umfang der Studien nach national und international anerkannten Richtlinien richten. Eine Notwendigkeit, die Studienformen im Gesetz zu regeln, besteht deshalb nicht mehr und ist auch nicht stufengerecht. Vielmehr soll auch weiterhin im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH als Ziel festgelegt werden, dass sich die BFH für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium einsetzt.

Artikel 3

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Benennung der Titel für die verschiedenen Studienstufen gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die Fachhochschulen verleihen demnach Bachelor- und Mastertitel (Art. 12 der Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen [SR 414.205.1]). Entsprechend können an den Hochschulen auf den ersten beiden Studienstufen nur noch diese Titel vergeben werden.

Für weitere Studienleistungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Vorkursen, im Bereich der Weiterbildung oder für zusätzliche Leistungen im Rahmen der ersten beiden Studienstufen, können die Hochschulen Bescheinigungen ausstellen, jedoch keine Titel vergeben. Die Bestätigungen über die weiteren erbrachten Studienleistungen und Kurse werden unter dem Begriff «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS) oder Bescheinigungen über absolvierte Vorkurse wie das PreCollege Bern HKB. Nicht zuletzt sind auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der BFH.

Artikel 10

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 3 des Gesetzes («Angehörige der Berner Fachhochschule») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der BFH neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der BFH handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 24a und Art. 24b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung der Stelle herangezogen. So kann eine Person an der BFH nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten.
Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der BFH verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 18

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 18 ist die Kernbestimmung im FaG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 2

In Absatz 2 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse eine solche rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Lehre, Forschung und Entwicklung das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses der oder des betreffenden Angestellten (bzw. ihrer oder seiner Mitarbeitendenkategorie) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 2 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 18 FaG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der BFH eine solche Abweichung rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen können (Abs. 3). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position des Schulrats als strategisches Leitungsorgan der BFH zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer

Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind wie z. B. die Anstellung von

Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite
Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bereits heute können Dozierende der BFH, die im Einzelunterricht bzw. in besonderen Unterrichtsformen tätig sind, mit einem Beschäftigungsgrad innerhalb einer Bandbreite von bis zu 20 Beschäftigungsgradprozenten angestellt werden (Art. 22a FaV). Eine Bandbreitenanstellung soll neu für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden können, sollten hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen. Neu wird deshalb der Grundsatz geregelt, dass bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen ist. Er kann jedoch als feste Zahl oder als Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) ausgestaltet werden.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg
1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.
2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 2 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH vor. Dies, weil bei der BFH besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten eng mit Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell
Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:
1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an den Schulrat delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der BFH Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern,

da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an den Schulrat delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der BFH in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 3 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an den Schulrat möglich. Eine umfassende Delegation in diesem sensiblen Bereich ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die BFH soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die BFH die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die BFH soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der BFH soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der BFH haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFH gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die BFH soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Absatz 2 Buchstabe f FaG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die BFH ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Absatz 3
Die Einführung von Absatz 3 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die BFH dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der BFH die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat dem Schulrat die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist der Schulrat der BFH ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an den Schulrat vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat vorgesehen.

Artikel 18a

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat.

Artikel 18b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die BFH davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen, die Aufhebung der 80-Prozent-Regelung sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz in Absatz 1, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der BFH nicht beeinträchtigen dürfen, wird beibehalten.
Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Der geltende Absatz 2 wird entsprechend gestrichen. Dieser besagt, dass nur Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent bewilligungspflichtig sind. Neu soll die BFH selbst durch Reglement bestimmen können, wie hoch der Beschäftigungsgrad liegen soll, welcher zur Bewilligung der Nebenbeschäftigungen verpflichtet. Damit wird der BFH ermöglicht, diese Schwelle an die sich verändernden Anstellungsrealitäten an der BFH anzupassen.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt bestehen.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe dem Schulrat der BFH aufgrund dessen Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt neu, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der BFH zu übertragen, wobei die BFH verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im FaG ist bereits heute festgelegt, dass die BFH den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die BFH jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend werden die ausführenden Absätze 2 und 3 zur Gehaltskürzung während des Bildungsurlaubs sowie zur Rückzahlungspflicht beim Austritt aufgehoben.

Absatz 4 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Weiter regelt Absatz 4 neu die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat.

Artikel 24

Es entspricht der langjährigen Praxis an der BFH, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden auch in der Lehre (inklusive Weiterbildung) involviert sind. Aus diesem Grund wird Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden nicht nur an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und an den Dienstleistungen mitwirken, sondern, unter Anleitung und in Verantwortung der Dozierenden, auch in der Lehre.

Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind zum Teil befristet angestellt. Die Regelung, wonach die Dauer der Anstellung in der Regel nicht befristet ist, entspricht nicht mehr der Hochschulrealität und ist deshalb aufzuheben (Absatz 2).

3.2.5 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 24a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Erweiterung und rechtliche Korrektur einer bereits bestehenden Bestimmung. In Artikel 24a wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. Im geltenden Recht ist bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu der geltenden Bestimmung auf Verordnungsebene wird Artikel 24a FaG von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet. Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 24a FaG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der betroffenen Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder eine Kündigung gemäss Artikel 24a FaG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die BFH nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die BFH, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 24b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 24b kann die BFH neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die BFH durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 24b Absatz 1 Buchstaben a und b begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die BFH nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die BFH aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Lehre, Forschung und Entwicklung, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der BFH im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 25

Früher regelte das FHSG die Zulassungsvoraussetzungen zum (Bachelor- und Master-) Studium an den Fachhochschulen in der Schweiz. Entsprechend wurde im Artikel 25 Absatz 1 FaG geregelt, dass sich die Zulassung zum Studium nach Bundesrecht richtet. Das FHSG wurde jedoch durch den Erlass des HFKG aufgehoben. Das HFKG regelt die Zulassung zur Bachelorstufe. Da eine Änderung der bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen jeweils auch wieder eine Änderung des FaG erforderlich werden liesse und auch die Beschlüsse des Hochschulrats umzusetzen sein werden, wird im FaG – in Analogie zu den Zulassungsbestimmungen des PHG – dynamisch auf das HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen verwiesen. Somit wird in Absatz 1 neu explizit festgelegt, dass zum Bachelorstudium zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach HFKG und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Zudem wird präzisiert, dass der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung regelt. Gemäss Artikel 25 Absatz 1 HFKG ist für die Zulassung zur ersten Studienstufe einer Fachhochschule entweder eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf, eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat oder eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung erforderlich. Im Unterschied zur aufgehobenen Bundesregelung fehlen heute allerdings eine klare Zuordnung und Differenzierung der einzelnen Vorbildungen in Bezug auf die verschiedenen Fachbereiche. So wurde beispielsweise die Fachmaturität nur in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst ausdrücklich als anerkannte Vorbildung zum Fachhochschulstudium aufgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen deshalb gemäss Artikel 25 Absatz 2 HFKG von der Hochschulkonferenz in Form von rechtsetzenden Bestimmungen nach Fachbereichen konkretisiert werden. Dabei kann die Hochschulkonferenz auch ergänzende, d. h. im Verhältnis zu Artikel 25 Absatz 1 HFKG erschwerende Voraussetzungen vorsehen (z. B. zusätzliche Eignungsprüfungen im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste).

Die Zulassung zum Masterstudium war bisher im Bundesrecht geregelt, nämlich in Artikel 5 Absatz 4 FHSG. Demnach setzte die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe den Erwerb des Bachelordiploms oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses voraus. Die Fachhochschulen konnten zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Da das FHSG aufgehoben wurde und das HFKG die Zulassung zum Masterstudium nicht mehr regelt, muss künftig das kantonale Recht diese Materie

ordnen. In Absatz 1a wird nun die bisherige bundesrechtliche Regelung des eben erwähnten Artikels 5 Absatz 4 FHSG unverändert übernommen. Ebenso wird der Schulrat wie bisher in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen können. Die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen beziehen sich auf qualitative Anforderungen, wie beispielsweise das Erreichen einer Mindestnote im Bachelordiplom oder das Bestehen einer Eignungsabklärung falls spezielle Fähigkeiten erforderlich sind. Hingegen ist für die Festlegung der quantitativen Anforderungen, also für den Beschluss über die Zulassungsbeschränkungen weiterhin der Regierungsrat zuständig.

Der bisherige Absatz 2 über die Zulassung nach endgültigem Ausschluss erfasst nur Studierende anderer Fachhochschulen. Bereits in der Verordnung über die BFH (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811) wurde mit der Änderung vom 25. Mai 2011 präzisiert, dass die Regelung auch für Studierende der BFH gelten soll (vgl. Art. 61 Abs. 1 FaV). Nun wird die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Studierenden der BFH sind alle gleich zu behandeln wie die Studierenden anderer Fachhochschulen, weshalb im Absatz 2 der Begriff «anderen» gestrichen wird.

Die EDK hat ihre Anerkennungsreglemente im März 2019 revidiert. Das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[1], welches per 1. Januar 2020 in Kraft trat, enthält neu eine Bestimmung betreffend Eignung für den Lehrberuf. Artikel 15 des erwähnten Reglements besagt, dass der Lehrberuf Anforderungen an die Eignung stellt, denen die Studierenden mit Blick auf die Wahrung der Integrität (seelisch-geistige und körperliche) der ihnen (im Praktikum oder Beruf) anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen. Der BFH ist es ein wichtiges Anliegen, für Berufsfelder, wie zum Beispiel die soziale Arbeit, eine analoge Regelung einzuführen, welche jedoch nebst dem Fokus der Arbeit mit Minderjährigen auch diejenige mit schutzbedürftigen Erwachsene miteinbezieht. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 neu eine Zulassungsvoraussetzung im Hinblick auf den Schutz der Integrität der künftig anvertrauten Personen geregelt.

Die Eignung im Sinne dieser Regelung beziehungsweise im Sinne der EDK liegt insbesondere nicht vor, wenn Studierende wegen Begehung einer der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben a bis d oder Absatz 4 Buchstaben a und b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) aufgeführten Straftaten verurteilt wurden. Dabei geht es nicht um die Eignung zum Studium, sondern um die Eignung, den Beruf ohne Gefährdung der anvertrauten Personen auszuüben. Liegen diese persönlichen Voraussetzungen für die künftige Berufsausübung mit Blick auf die Integrität der anvertrauten Personen nicht vor, kann die BFH Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen. Der Regierungsrat wird das Nähere voraussichtlich in der Verordnung regeln.

Artikel 26a

Der Begriff «Zulassungsbedingungen» wird durch den Begriff «Zulassungsvoraussetzungen» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Artikel 30

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren (Buchstabe b1) sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor (Buchstabe b2) der BFH erhalten neu aus Transparenzgründen auch auf Gesetzesebene Organstellung (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 33). Diese beiden Funktionen haben, gestützt auf Absatz 2 des gegenständlichen Artikels in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 bzw. Artikel 13 Absatz 3 des Fachhochschulstatuts, bereits heute Organstellung.

[1] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

4.2.1 Fachhochschulrat

Der Schulrat wird im Rahmen der vorliegenden Revision und in Angleichung an die Terminologie der meisten schweizerischen Fachhochschulen in «Fachhochschulrat» umbenannt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 33

Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wurden bisher von der Rektorin oder dem Rektor angestellt. Aufgrund der neuen Organstellung der beiden Funktionen (vgl. Art. 30 FaG) auf Gesetzesstufe sowie ihrer Berufung in die Fachhochschulleitung (vgl. Art. 36 FaG) werden sie neu vom Schulrat angestellt.

Bislang entschied der Regierungsrat über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung der Studiengänge (Art. 57 FaG). Der Entscheid des Regierungsrates war bis anhin notwendig, damit beim Bund die Akkreditierung der Studiengänge beantragt werden konnte. Gemäss dem aufgehobenen FHSG mussten nämlich die einzelnen Studiengänge durch den Bund akkreditiert werden. Mit dem HFKG ist seit dem 1. Januar 2015 nur noch die institutionelle Akkreditierung notwendig. Die Programmakkreditierung ist freiwillig.

Aufgrund der Änderungen auf Bundesebene wird die sich neu etablierte Praxis umgesetzt und der Schulrat wird künftig über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen entscheiden können. Dies ist auch folgerichtig, weil er für die Strategie der BFH zuständig ist. Wie bisher wird im Leistungsauftrag das Studienangebot durch den Regierungsrat definiert. Aus diesem Grund entscheidet der Schulrat über die Studiengänge, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat (Art. 33 Absatz 1 Buchstabe q FaG).

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Verleihung (folglich auch diejenigen für den Entzug) von Bachelor- und Mastertiteln und für Verfügungen von Leistungsnachweisen, die im Laufe und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

4.2.2a Vizerektorinnen oder Vizerektoren

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich auf die Organstellung der Vizerektorinnen oder Vizerektoren beziehen.

Artikel 35a

Aufgrund der neu im Gesetz festgehaltenen Organstellung der Vizerektorinnen oder Vizerektoren (vgl. Art. 30 FaG) werden deren Grundaufgaben und Verantwortlichkeiten auf Gesetzesstufe in allgemeiner Weise erfasst. Der Schulrat der BFH soll die Möglichkeit haben, gemäss den organisatorischen Bedürfnissen der Hochschule Leistungsbereiche in Vizerektoraten zusammenzuführen und zu koordinieren.

Aus diesem Grund hält Absatz 2 fest, dass die BFH das Nähere zu den Vizerektoraten und deren Leistungsbereiche im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Fachhochschulstatut selbstständig regeln kann.

4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich auf die Organstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors beziehen.

Artikel 35b

Aufgrund der neu im Gesetz festgehaltenen Organstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors (vgl. Art. 30 FaG) werden auch die entsprechenden Grundaufgaben und Verantwortlichkeiten auf Gesetzesstufe erfasst.

Absatz 2 hält fest, dass die BFH das Nähere im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Fachhochschulstatut selbstständig regeln kann.

Artikel 36

Die Fachhochschulleitung ist das zentrale Koordinationsorgan der BFH auf der operativen Ebene. Sie vereinigt die Rektorin oder den Rektor, die Departementsleiterinnen und Departementsleiter sowie neu die Vizerektorinnen und Vizerektoren und die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektoren. Die Fachhochschulleitung unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung und stellt dabei insbesondere die Koordination der Aufgaben der Departemente sicher.

Der Verwaltungsdirektor führt an der BFH die Bereiche Finanzen und Controlling, Personal, Informatik und Immobilienmanagement. Er leistet damit eine wichtige Koordinationsfunktion für die Departemente und trägt eine hohe Verantwortung für das Gelingen der vielfältigen Aufgaben der BFH. Auch an der Universität und der PH Bern ist der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin Mitglied der Universitäts- bzw. Schulleitung. Damit erfolgt mit dieser Änderung auch eine Angleichung an die zwei anderen Hochschulen.

Artikel 37

Vorgesehen ist die Streichung der Pflicht zur Bezeichnung der ständigen Kommissionen im Statut der BFH (Abs. 2). Dies stellt für die BFH eine organisatorische Vereinfachung dar, weil sie im Rahmen ihrer internen Organisation ihre Ressorts in das Statut aufgenommen und deren Position (auch gegenüber den ständigen Kommissionen) gestärkt hat. Entsprechend ist es nicht mehr zielführend, die ständigen Kommissionen im Statut explizit erwähnen zu müssen, da diese jeweils dem Vizerektorat oder einem entsprechenden Ressort zugeordnet sind (vgl. Art. 27 Abs. 2 FaSt).

Artikel 40

Im Sinne einer Erweiterung der Organisationsautonomie der BFH wird die Zusammensetzung der Departementsleitung künftig nicht mehr im Gesetz festgelegt sein, sondern, analog zur Universität, im Statut definiert werden. Die angestrebte Verschiebung der Zusammensetzung der Departementsleitung ins Fachhochschulstatut rechtfertigt sich insbesondere aus der Vereinfachung, welche sich für die BFH im Falle einer internen Reorganisation ergibt – auch im Zusammenhang mit der geplanten Kompetenzübertragung bezüglich Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen vom Regierungsrat an den Schulrat (vgl. diesbezüglich die Art 33, Art. 52 und Art. 57 FaG).

Artikel 41

Die Organisation des Studienangebots wird in Artikel 41 geregelt. Da die verschiedenen Studienformen (Vollzeitstudium, berufsbegleitendes Studium) nicht mehr im Gesetz geregelt werden sollen, wird der Begriff «berufsbegleitend» aufgehoben (vgl. Ausführungen zu Art. 2). Dadurch soll bei der Organisation des gesamten Studienangebotes (und nicht nur des berufsbegleitenden) nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.

Artikel 52

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet. Neu wird in Absatz 6 nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Fachhörerinnen und Fachhörer pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion oder an den Schulrat delegiert werden.

Betreffend die Prüfungsgebühren sieht die Bestimmung des bisherigen Absatzes 7 lediglich eine Delegationsmöglichkeit des Regierungsrats an die Bildungs- und Kulturdirektion vor. Tatsächlich aber wird die Festlegung der Gebühren für die einzelnen Prüfungen in den Studienreglementen und somit vom Schulrat festgelegt (vgl. Art. 74 Abs. 1 FaV). Daher wird nun in Absatz 7 die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen.

Artikel 54a

Das FaG enthält (im Gegensatz zum UniG und zum momentan anwendbaren PG) noch keine Bestimmung über das geistige Eigentum. Eine analoge Bestimmung zu jener im UniG wird mit dieser Revision in Artikel 54a eingeführt, da diese abschliessende Bestimmung besser auf die hochschulspezifischen Verhältnisse zugeschnitten ist als diejenige aus dem PG.

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich «Geistiges Eigentum», wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten. Das «immaterielle Arbeitsergebnis» dient als Sammelbegriff. Darunter fällt der ganze Bereich des bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentums und des Designs.

Absatz 2 schafft eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der BFH die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Absatz 3 bestimmt, dass falls immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden sind, die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt werden.

In Absatz 4 ist der Vorrang vertraglicher Regelungen in diesem Bereich gesetzlich festgehalten. Wird zwischen den Partnern kein Vertrag abgeschlossen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss.

Artikel 57

Da neu der Schulrat und nicht mehr der Regierungsrat über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen entscheiden soll, ist die Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a aufzuheben. Das Studienangebot wird nur noch im Leistungsauftrag des Regierungsrats an die BFH definiert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 33).

Artikel 57a

Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe c von Absatz 2 aufzuheben.

Artikel 60

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Absatz 1 wird aber präzisiert, damit die Rekurskommission auch für Beschwerden im Bereich von Bachelor- und Mastertiteln oder Prüfungsergebnissen zuständig ist, wenn der Rektor oder die Rektorin, die Fachhochschulleitung oder der Schulrat diese verliehen (oder auch entzogen) oder verfügt hat.

Artikel 60a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die BFH aufgenommen werden.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der BFH die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an der BFH tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden.
Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der BFH, zu welchen gemäss Artikel 10 Absatz 1 FaG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der BFH gehören, haben sich auch alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die BFH in einem Reglement konkretisiert, damit diese insbesondere auch bei nicht strafrechtlich relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3 und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Artikel 61

Der Schutz der Bezeichnung «Fachhochschule» und davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das Kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das Certificate of Advanced Studies (CAS) ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Artikel 61a

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Übergangsbestimmung

Artikel T2-1

Artikel 19 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.

Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der BFH erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T2-2
Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Schulrat übertragen.

4.2 Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)

Artikel 4

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Benennung der Titel, die mit Studienleistungen verbunden sind, gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die universitären Hochschulen verleihen demnach Bachelor-, Master- und Doktortitel (Art. 11 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen). Diese Titel werden traditionsgemäss von den Fakultäten verliehen (Art. 44 UniG). Die weiteren universitären Titel werden nicht gesamtschweizerisch, sondern von jeder Universität eigenständig geregelt. Diese Titel werden an der Universität Bern entweder vom Senat oder von der Universitätsleitung verliehen.

Wurde ein Titel durch Täuschung oder Irrtum erworben oder hat die Trägerin oder der Träger gegen die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit verstossen, ist der Senat berechtigt, den Titel zu entziehen (vgl. Art. 36). Diese Entzüge sind selten und sollen aufgrund einheitlicher Kriterien vom obersten rechtsetzenden Organ der Universität, in welchem alle Fakultäten vertreten sind, entschieden werden.

Einen Spezialfall stellt der Titel Privatdozentin oder Privatdozent dar. Der Titel Privatdozentin oder Privatdozent hängt mit der Erteilung der Lehrbefugnis zusammen und wird aufgrund einer Habilitation verliehen. Während die Fakultät über die wissenschaftlichen Leistungen und damit die Habilitation befindet und dann Antrag stellt (Art. 44 UniG), obliegt die eigentliche Verleihung – wie auch der Entzug – des Titels und der Lehrbefugnis der Universitätsleitung (Art. 39 UniG).

Die Universität bietet weitere Bildungsgänge und Kurse an. Die Bestätigungen über die weiteren absolvierten Bildungsgänge und Kurse werden unter «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS). Nicht zuletzt sind zudem auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der Universität.

Artikel 9

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 2 des Gesetzes («Angehörige der Universität») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der Universität neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der Universität handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 28a und Art. 28b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung der Stelle herangezogen. So kann eine Person an der Universität nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten

Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten.

Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der Universität verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 18

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 18 ist die Kernbestimmung im UniG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

<u>Absatz 3</u>
In Absatz 3 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse es rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel (im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Forschung und Lehre beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Forschung und Lehre das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses (oder einer Kategorie der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 3 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 18 UniG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der Universität dies rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen können (Abs. 4). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen – wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position der Universitätsleitung als Leitungsorgan der Universität zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer
Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Forschung und Lehre bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind, wie z. B. die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite
Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bisher besteht an der Universität noch keine Möglichkeit von Bandbreitenanstellungen. Eine Bandbreitenanstellung soll neu möglich sein, sofern hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen. Der Beschäftigungsgrad kann fest sein oder eine Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) umfassen.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg

1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.

2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 3 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität vor. Dies, weil bei der Universität besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten

eng mit Angestellten in Forschung und Lehre zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell

Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:

1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an die Universitätsleitung delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Forschung und Lehre vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der Universität Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern, da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an die Universitätsleitung delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der Universität in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Forschung und Lehre vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 4 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an die Universitätsleitung möglich. Eine umfassende Delegation ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die Universität soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die Universität die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter der Universität, Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die Universität soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der Universität soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der Universität haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die Universität soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe f UniG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die Universität ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 4 die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung wahrnehmen kann.

Absatz 4
Die Einführung von Absatz 4 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die Universität dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der Universität die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat der Universitätsleitung die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist diese ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an die Universitätsleitung vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an die Universitätsleitung vorgesehen.

Artikel 18a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an die Universitätsleitung. Auf Verordnungsstufe soll die Universitätsleitung die Möglichkeit erhalten, die Zuständigkeiten durch ein Reglement an einzelne Mitglieder der Universitätsleitung weiter zu delegieren.

Artikel 18b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die Universität davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 UniG regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Universität nicht beeinträchtigen dürfen, wird neu in Absatz 1 festgehalten.

Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt inhaltlich bestehen, wird aber vom aktuellen Absatz 5 nach vorne verschoben.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur

Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe der Universitätsleitung aufgrund deren Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Universitätsleitung übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der Universität zu übertragen, wobei die Universität verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 21

Artikel 21 Absatz 1 legt die verschiedenen Kategorien von Dozentinnen und Dozenten fest. Im neuen Artikel 9 Absatz 4 wird dem Regierungsrat die grundsätzliche Kompetenz übertragen, weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festzulegen. In Artikel 21 Absatz 1 wird der Begriff «insbesondere» ergänzt, um klarzustellen, dass es sich bei den unterschiedlichen Kategorien der Dozierenden nicht um eine abschliessende Auflistung handelt.

Unter Absatz 1 Buchstabe d1 wird die im Rahmen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung an der Universität neu geschaffene Stellenkategorie Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track erstmals auf Gesetzesstufe aufgeführt. Diese Kategorie schafft einen Karrierepfad mit Bewährungsphase im Hinblick auf eine dauerhafte Anstellung, analog zum bereits etablierten Verfahren für Professuren mit Tenure Track. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sollen damit die Möglichkeit erhalten, gezielt auf die Übernahme einer unbefristeten Dozentur hinzuarbeiten.

Artikel 21 Absatz 2, welcher dem Regierungsrat die Kompetenz überträgt, die Kategorien von Dozentinnen und Dozenten weiter zu unterscheiden, aufzuheben oder neue zu schaffen, ist aufgrund der Grundsatzbestimmung in Artikel 9 Absatz 4 obsolet geworden und wird entsprechend aufgehoben.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im UniG ist bereits heute festgelegt, dass die Universität den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die Universität jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend wird der ausführende Absatz 2 zur Rechenschaftsablegung aufgehoben.

Absatz 3 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Dieser regelt neu zusätzlich die Möglichkeit der Subdelegation an die Universitätsleitung.

Artikel 27

Gemäss Artikel 27 Absatz 4 legt der Regierungsrat die Kategorien der Assistentinnen und Assistenten fest. Im neuen Artikel 9 Absatz 4 wird dem Regierungsrat die grundsätzliche Kompetenz übertragen, weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festzulegen. Folglich ist Artikel 27 Absatz 4 aufgrund des neuen Artikel 9 Absatz 4 obsolet geworden und wird aufgehoben.

2.2.4 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 28a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Erweiterung und rechtliche Korrektur einer bereits bestehenden Bestimmung. In Artikel 28a UniG wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. Im geltenden Recht ist bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln für Angestellte in Forschung und Lehre einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu der geltenden Bestimmung auf Verordnungsebene wird Artikel 28a UniG von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet. Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 28a UniG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der gekündigten Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder

eine Kündigung gemäss Artikel 28a UniG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die Universität nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die Universität, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 28b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 28b kann die Universität neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die Universität durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a und b begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die Universität nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die Universität aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Assistentinnen und Assistenten, Doktorandinnen und Doktoranden, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track sowie ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Forschung und Lehre, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der

Universität im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 29

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, dass künftig Inhaberinnen und Inhaber von gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnissen an universitäre Hochschulen zugelassen werden. Voraussetzung dafür bildet (wie bei den Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität) das Bestehen einer Ergänzungsprüfung («Passerellen-Prüfung»).

Artikel 29 Absatz 1 UniG, der die Zulassungsvoraussetzungen regelt, wird durch einen entsprechenden neuen Buchstaben d1 ergänzt.

Artikel 29e

Der am 1. Januar 2015 eingesetzte Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz übernimmt landesweit die Koordination der Zulassungsbeschränkungen und des Eignungstests für das Medizinstudium. Die Voraussetzung eines Antrags der Universitätsleitung auf die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist daher nicht sachgerecht. Im Gegensatz dazu werden Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Sportwissenschaften nicht gesamtschweizerisch koordiniert. Folglich beschliesst der Regierungsrat die Zulassungsbeschränkungen für das Studium der Sportwissenschaften weiterhin auf Antrag der Universität.

Artikel 36 und 39

Dass der Senat im Statut berechtigt ist, Titel zu schaffen, wird bereits in Artikel 4 UniG geregelt. Die Wiederholung kann gestrichen werden.

Hinsichtlich des neuen Artikels 18a wird Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h gestrichen. Gegenüber den heutigen Zuständigkeitsregelungen ist damit keine Änderung beabsichtigt.

Der Titel «Privatdozentin» oder «Privatdozent» ist untrennbar mit der Lehrbefugnis verknüpft. Der Titel wird als Spezialfall (vgl. Erläuterung zu Art. 4 UniG) von der Universitätsleitung nicht nur verliehen, sondern bei Vorliegen der entsprechenden Kriterien auch entzogen.

Im neuen Artikel 39 Absatz 3 wird festgehalten, dass Beschlüsse über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen oder die Zulassung zum Studium an ein Mitglied der Universitätsleitung übertragen werden können.

Artikel 44

Die Fakultäten verleihen keine Lizenziate und Diplome mehr, weil diese über die Bologna-Reform von 2005 durch Bachelor- und Mastertitel abgelöst wurden. Die letzten Übergangsfristen sind abgelaufen, so dass es keinen entsprechenden Anwendungsfall mehr gibt. Entsprechend werden die Begriffe «Lizenziate» und «Diplome» gestrichen.

Als Folge dieses Systemwechsels hat sich auch die Bedeutung der Titelverleihung geändert. Im Rahmen des Lizenziats wurde der Abschluss am Ende des Studiums unter einem Mal verfügt. Heute werden im Laufe des Studiums die nötigen Leistungsnachweise erbracht, die aufgrund der Vorgabe des entsprechenden Studienreglements zum Bachelor- oder Mastertitel führen. Folglich ist die Verleihung (und somit auch der Entzug) der Bachelor-, Master und Doktortitel von einer Notenverfügung bei einem einzelnen Leistungsnachweis sowie von einer Jahresverfügung als Massenverfügung zu unterscheiden.

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen einschliesslich die Verfügung von Leistungsnachweisen, die im Laufe und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

Artikel 53

Artikel 53 regelt die Aufgabenübertragung der Universität an die Universitätsspitäler. Gemäss Absatz 1 ist die Universität dazu ermächtigt, sowohl mit den bernischen Universitätsspitälern als auch mit andern Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre abzuschliessen. Gemäss Absatz 2 bedürfen diese der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Es entsprach schon immer dem Willen des Gesetzgebers, nur die Leistungsverträge zwischen den Universitätsspitälern (Insel und UPD) einer Genehmigung durch den Regierungsrat zu unterziehen
.
Die übrigen Verträge mit einzelnen Spitälern und anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern innerhalb und ausserhalb des Kantons wechseln oft und haben weder finanziell noch inhaltlich eine Tragweite, welche eine vorherige Genehmigung durch die Regierung rechtfertigen würde. Daher wird Absatz 2 gemäss dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers korrigiert.

Artikel 65a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet.

Neu wird in Absatz 2 nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion delegiert werden.

Artikel 70

Die Begriffe «Urheber- und Patentrecht» wurden durch den weitergehenden Begriff «immaterielle Arbeitsergebnisse» ersetzt.

Zudem schafft der neue Absatz 1a eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der Universität die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Artikel 76

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Artikel 77a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die Universität aufgenommen werden.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der Universität die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an der Universität tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden.
Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der Universität, zu welchen gemäss Artikel 9 Absatz 1 UniG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität gehören, haben sich auch alle weiteren an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die Universität in einem Reglement konkretisiert, damit diese insbesondere auch bei nicht strafrechtlich relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3

und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Artikel 78

Der Schutz der Bezeichnung «Universität» und von davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das CAS ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Artikel 78a

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Artikel 81

Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe b von Absatz 2 aufzuheben.

Übergangsbestimmung

Artikel T3-1

Artikel 19 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.

Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der Universität erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T3-2

Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder der Universitätsleitung übertragen.

4.3 Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Vorbemerkungen

Die Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ruft die Notwendigkeit einer getrennten Regelung der beiden eigenständigen Institutionen im PHG hervor. Der Aufbau des Erlasses ist aus diesem Grund anzupassen.

Der Verein NMS Bern wird voraussichtlich das IVP NMS neu wie folgt bezeichnen: Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern. Diese neue Institutsbezeichnung wurde mit der Bildungs- und Kulturdirektion abgesprochen, jedoch ist die interne Organisation des Vereins NMS Bern nicht im Gesetz oder in der Verordnung zu regeln. Folglich ist der Verein NMS Bern in der Namensgebung frei und muss schlussendlich nicht die mit der Bildungs- und Kulturdirektion abgesprochene Bezeichnung übernehmen. Aus diesem Grund wird im Gesetz sowie im vorliegenden Vortrag der neutrale Begriff «Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution» des Vereins NMS Bern verwendet.

Kapitel 1

Hierbei handelt es sich um eine rein formelle Anpassung. Der Kapiteltitel 1 wird aufgrund der Anpassung des Erlassaufbaus geändert.

Artikel 1

Die Änderung in diesem Artikel trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision nicht mehr nur die PH Bern regelt, sondern auch die Übertragung von Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an den Verein NMS Bern. Die Voraussetzungen für diese Aufgabenübertragung werden neu in Artikel 67 Absatz 2 geregelt.

Bisher wurde statuiert, dass der Kanton für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule unterhält. Mit «Pädagogische Hochschule» ist stets die «deutschsprachige Pädagogische Hochschule», welche sich PH Bern nennt, gemeint.

Für Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome führen, wurde im bisherigen Artikel 67 Absatz 1 die Möglichkeit der Angliederung an die PH Bern vorgesehen. In Anwendung dieser Bestimmung wurde das IVP NMS der PH Bern per 1. September 2005 angegliedert.

Künftig soll das IVP NMS nicht mehr an die PH Bern angegliedert sein, sondern als eigenständiges Hochschulinstitut geführt werden. Diese Abtrennung des IVP NMS von der PH Bern begründet die Notwendigkeit einer getrennten Regelung der beiden Institutionen im PHG. Die Angliederungsmöglichkeit von Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft an die PH Bern entfällt künftig ganz.

Die Möglichkeit einer Angliederung an die PH Bern bestand bis anhin allgemein für Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft und war nicht ausschliesslich dem IVP NMS vorbehalten. In der Vergangenheit haben jedoch keine anderen Institutionen ein Interesse an der Wahrnehmung der Lehrerbildung angemeldet, weshalb keine weiteren Angliederungen privater Institutionen an die PH Bern erfolgten und zu erwarten sind. Der Verein NMS Bern nimmt als einzige Institution mit privater Trägerschaft seit dem Jahr 1853 erfolgreich Lehrerbildungsaufgaben wahr, verfügt über eine lange Tradition und ist im Kanton Bern fest verwurzelt. Basierend auf diesen Tatsachen wurde bewusst darauf

verzichtet, die Möglichkeit einer Übertragung von Lehrerbildungsaufgaben an weitere Institutionen mit privater Trägerschaft durch eine Kann-Bestimmung im Gesetz festzuhalten.

In Artikel 1 kommt die Überzeugung des Kantons Bern zum Ausdruck, dass auch künftig neben dem Institut Primarstufe der PH Bern noch ein zweites Institut für die Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe bestehen soll. Nicht nur aufgrund der seit vielen Jahren für den Kanton Bern bedeutenden Wahrnehmung der Lehrerbildungsaufgaben, sondern auch, weil es erfolgreich ein leicht anderes Studienprofil (vielfältige musisch-gestalterische Fachbereiche sowie zusätzlich Profil «30+» für Quereinsteigende) als die PH Bern anbietet. Zudem ist das IVP NMS im Gegensatz zur PH Bern eine kleine Institution und somit überschaubarer. Würde das IVP NMS künftig nicht mehr bestehen, ist davon auszugehen, dass diejenigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche das IVP NMS gewählt hätten, unter anderem aus den oben erwähnten Gründen ihr Studium sehr wahrscheinlich nicht an die PH Bern, sondern an einer anderen, kleineren, ausserkantonalen pädagogischen Hochschule absolvieren würden. Damit bestünde die Gefahr, dass jene dem Kanton Bern später auch als Lehrpersonen verloren gehen würden.
Das Kapitel 1 enthält aufgrund des neuen Aufbaus nur noch einen Artikel, weshalb ein Artikeltitel zu diesem nicht mehr erforderlich ist.

Artikel 1a

Aufgrund des per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Reglements vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen[2] der EDK wird der Begriff «Vorschulstufe» im gesamten Erlass aufgehoben und nur noch der Begriff «Primarstufe» verwendet. Damit im Hinblick auf den gesamtschweizerischen Kontext klar ist, welche Ausbildungsstufen mit der jeweils im PHG verwendeten Begrifflichkeit gemeint ist, wird in Artikel 1a auf Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat; BSG 439.60-1) verwiesen. Gemäss Anerkennungsreglement umfasst die Primarstufe die Klassen 1 bis 8 (früher –2 bis +6).

Kapitel 1a

Der Kapiteltitel 1a wird aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus neu eingefügt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 1b

Der neu eingefügte Artikel 1b entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 1.

Artikel 3

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Benennung der Titel gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die Pädagogischen Hochschulen verleihen demnach Bachelor- und Mastertitel (Art. 13 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizerischen Hochschulen [SR 414.205.1]). Entsprechend können an den Hochschulen auf den ersten beiden Studienstufen nur noch diese Titel vergeben werden. Die Pädagogischen Hochschulen haben jedoch auch Lehrdiplome nach den Vorschriften der EDK auszustellen.

Für weitere Studienleistungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Vorkursen, im Bereich der Weiterbildung oder bei zusätzlichem Aufwand im Rahmen der ersten beiden Studienstufen, können die Hochschulen Bescheinigungen ausstellen, jedoch keine Titel vergeben. Die Bestätigungen über die weiteren

[2] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

erbrachten Studienleistungen und Kurse werden unter dem Begriff «Bescheinigungen» zusammengefasst. Darunter fallen beispielsweise Weiterbildungsabschlüsse wie das Diploma of Advanced Studies (DAS) oder Bescheinigungen über absolvierte Vorkurse. Nicht zuletzt sind auch die Leistungsnachweise, die im Laufe des Bachelor- oder Masterstudiums oder im Laufe eines anderen Bildungsgangs ausgestellt werden, «Bescheinigungen» der PH Bern.

Artikel 6

Der Kanton Bern erachtet die Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zur optimalen Nutzung der Synergien am Bildungsstandort Bern auch künftig als sinnvoll. Durch das Einfügen des Buchstabens c1 soll sichergestellt werden, dass auch künftig eine Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern erfolgt.

Artikel 11

In der Aufzählung von Absatz 2 werden künftig nur noch jene Kategorien explizit aufgeführt, für welche in Kapitel 3 des Gesetzes («Angehörige der Pädagogischen Hochschule») nebst den gemeinsamen Bestimmungen noch zusätzliche spezifische Regelungen bestehen. Enthält das Gesetz keine konkreten Bestimmungen, ist das entsprechende Arbeitsverhältnis jeweils unter die «weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» zu subsumieren.

Der neue Absatz 3 definiert den Begriff der Drittmittelangestellten. Drittmittelanstellungen können in fast allen bestehenden Personalkategorien vorkommen. Es handelt sich somit um eine andere Unterteilung der Angehörigen der PH Bern neben der Unterteilung gemäss Absatz 2. So können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungeachtet ihrer Zugehörigkeit gemäss Absatz 2 Drittmittelangestellte sein oder nicht. Dadurch wird jedoch präzisiert, dass es sich bei Drittmittelangestellten immer auch um Angehörige der PH Bern handelt. Diese Definition geschieht im Hinblick auf die geplanten Neuerungen im Drittmittelbereich (vgl. Art. 24a und Art. 24b) zur besseren Transparenz.

In der Definition der Drittmittelangestellten wird als Abgrenzungskriterium die Art und Weise der Finanzierung herangezogen. So kann eine Person an der PH Bern nur Drittmittelangestellte oder Drittmittelangestellter sein, wenn ihr Gehalt durch Drittmittel finanziert wird. In der Regel erfolgen diese Anstellungen im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben, für welche Gelder beantragt wurden. Ebenfalls möglich sind Drittmittel, welche die Hochschule für das Erbringen von klar definierten Dienstleistungen erhält. Im Falle einer Drittmittelanstellung sind das Forschungsvorhaben oder das Aufgabengebiet sowie die Finanzierungsquelle jeweils ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder im Stellenbeschrieb festzuhalten. Personen mit einem solchen Vertrag werden aus den Drittmitteln bezahlt, die zur Finanzierung dieser Stelle eingeworben werden. Sofern während der Anstellungsdauer von der PH Bern verschiedene Drittmittelquellen zur Finanzierung der Anstellung eingesetzt werden, gelten sämtliche Quellen als Drittmittelquellen für diese Anstellung. Dies ist für den Nachweis des Auslaufens der Drittmittel bei einer entsprechenden Kündigung relevant.

Absatz 4 hält präzisierend fest, dass der Regierungsrat künftig weitere Kategorien festlegen kann, falls sich weitere Differenzierungen aufdrängen.

Artikel 14

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines formellen Fehlers, welcher nur den französischen Text betrifft.

Artikel 19

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 19 ist die Kernbestimmung im PHG zum Personalrecht und regelt das Verhältnis zur kantonalen Personalgesetzgebung. Ziel der gewählten Formulierung ist, dass sie der Regelungsstufe Gesetz entspricht und genügend Freiraum bietet für die zeit- und sachgemässe Konkretisierung auf Verordnungs- oder Reglementsebene. Dabei sollen Regelungen im Spezialgesetz vermieden werden, die im generellen Personalrecht auf Verordnungsebene geregelt sind.

Gleichzeitig ist der Gesetzesentwurf genügend bestimmt, damit der Gesetzgeber weiss, was er regelt, und welche Gebiete – im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich – verbrieft sind.

Absatz 2
In Absatz 2 ist auf detaillierte Weise der Rahmen der Delegation an den Regierungsrat festgehalten, namentlich die Regelungsgegenstände, für welche der Regierungsrat Abweichungen von der Personalgesetzgebung vornehmen kann. Die geltende Bestimmung erwies sich als zu konkret für die Gesetzesstufe. Eine neue Konzipierung des Artikels erschien deshalb als zielführend.

Neu wird allgemein geregelt, dass der Regierungsrat – wo und falls nötig – abweichende Bestimmungen von der kantonalen Personalgesetzgebung vorsieht, sofern die hochschulspezifischen Verhältnisse eine solche rechtfertigen. Unzulässig sind hingegen Abweichungen, welche zwar im Interesse der Hochschule sind, sich aber nicht durch besondere Umstände, welche sich von der Zentralverwaltung des Kantons unterscheiden, rechtfertigen lassen. So lässt sich auch sicherstellen, dass grundlegende Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung, wie zum Beispiel im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Dauer des Mutter- oder Vaterschaftsurlaubs, auch von den Hochschulen weiterhin eingehalten werden müssen.

Der Personenkreis wird erweitert, indem er sich nicht mehr ausschliesslich auf Mitarbeitende in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung beschränkt. Folglich ist nicht mehr nur die Anstellung in Lehre, Forschung und Entwicklung das relevante Kriterium. Für eine Abweichung von der Personalgesetzgebung muss künftig vielmehr nachvollziehbar aufgezeigt werden, inwiefern sich die spezifischen Rahmenbedingungen eines Anstellungsverhältnisses der oder des betreffenden Angestellten (bzw. ihrer oder seiner Mitarbeitendenkategorie) grundsätzlich von den Verhältnissen in der kantonalen Verwaltung unterscheiden.

Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich neu gegliedert, abstrakter formuliert und um einige Personalrechtsbereiche, in welchen den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden soll, erweitert.

Die neu vorgesehenen Delegationen erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 69 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 69 KV dürfen dem Regierungsrat Befugnisse übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die Neugliederung in Absatz 2 stellt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weiterhin sicher. Der Zweck der Delegation ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Artikel 19 PHG: Es sollen nur dort Abweichungen von der Personalgesetzgebung vorgenommen werden, wo die hochschulspezifischen Verhältnisse an der PH Bern eine solche Abweichung rechtfertigen. Der Rahmen der Delegation ist somit klar festgelegt.

Die Regelung dieser Bereiche wird der Regierungsrat neu ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen können (Abs. 3). Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen

– wie in den folgenden Abschnitten beschrieben – gerecht zu werden und gleichzeitig die Autonomie sowie die Position des Schulrats als strategisches Leitungsorgan der PH Bern zu stärken.

Buchstabe a – Vertragsdauer
Unter diesem Bereich wird namentlich eine Abweichung von den kantonalen Regeln bezüglich Befristung des Angestelltenverhältnisses verstanden, wie es für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist. Gemäss dem Personalgesetz werden befristete Verträge nach fünf Jahren automatisch in unbefristete Verträge umgewandelt. Abweichungen rechtfertigen sich vor allem bei Anstellungen, welche bereits durch das Gesetz befristet sind wie z. B. die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten oder bei Drittmittelanstellungen, bei denen die Finanzierung naturgemäss beschränkt ist.

Buchstabe b – Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Für die Regelung dieser Bereiche ist nach geltendem Recht bereits eine Delegationsmöglichkeit an den Regierungsrat vorgesehen. Eine sich rechtfertigende Abweichung in diesen Bereichen ist beispielsweise die Regelung, dass Dozentinnen und Dozenten nur auf Ende des Semesters kündigen dürfen oder gewisse abweichende Bestimmungen für Drittmittelangestellte.

Buchstabe c – Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite
Dieser Bereich wurde neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
Bereits heute können Dozierende der PH Bern, die im Einzelunterricht bzw. in besonderen Unterrichtsformen tätig sind, mit einem Beschäftigungsgrad innerhalb einer Bandbreite von bis zu 20 Beschäftigungsgradprozenten angestellt werden (Art. 12a PHV). Eine Bandbreitenanstellung soll neu für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden können, sollten hochschulspezifische Verhältnisse dies rechtfertigen. Neu wird deshalb der Grundsatz geregelt, dass bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen ist. Er kann jedoch als feste Zahl oder als Bandbreite (wie in Art. 4 LAG) ausgestaltet werden.

Buchstabe d – Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg
1. Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt: Für Abweichungen in diesem Bereich ist bereits heute der Regierungsrat zuständig. Dabei kann er für die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge abweichende Regelungen vornehmen.
2. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie Gehaltsaufstiege: In diesem Bereich soll den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eingeräumt werden. Absatz 2 Buchstabe d sieht namentlich betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege neu die Möglichkeit für abweichende Regelungen von der Personalgesetzgebung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern vor. Dies, weil bei der PH Bern besondere Anstellungsverhältnisse vorliegen, die nicht mit denjenigen des Kantons vergleichbar sind (wie diverse Tätigkeiten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, befristete Qualifikationsstellen, Drittmittelanstellungen), weshalb sich eine einheitliche Durchführung dieser Beurteilungen nach den Regeln der kantonalen Personalgesetzgebung als problematisch erwiesen hat. Insbesondere, weil es auch beim administrativ-technischen Personal viele Mitarbeitende gibt, die über eine Doppelanstellung verfügen oder in Teams und Projekten eng mit Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden zusammenarbeiten. Eine diesen Gegebenheiten angepassten Handhabung betreffend Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individuelle Gehaltsaufstiege soll daher ermöglicht werden. Der generelle Gehaltsaufstieg wird hingegen weiterhin vom Regierungsrat festgelegt und bleibt für die Hochschulen verbindlich.

Buchstabe e – Arbeitszeitmodell

Unter diesem Begriff werden namentlich folgende Regelungsgegenstände verstanden und zusammengefasst: Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti, Arbeit unter besonderen Verhältnissen, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub sowie Treueprämie. Nachfolgend findet sich zu jedem Regelungsgegenstand einzeln eine entsprechende Erläuterung:

1. Finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben: Dem Regierungsrat soll neu ermöglicht werden, die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse, die eine Abweichung zum PG rechtfertigen, an den Schulrat delegieren zu können. Bisher konnte er nur selber Abweichungen für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vornehmen. Damit kann den besonderen Bedürfnissen der PH Bern Rechnung getragen werden. Zudem wäre es im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich nicht zielführend, die Delegationsmöglichkeit des Regierungsrates in den (nachfolgend beschriebenen) Bereichen Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug zu erweitern, jedoch den vorliegenden Bereich auszuklammern, da zum Beispiel der (Nicht-)Bezug von Ferien in engem Zusammenhang mit dessen allfälliger finanzieller Abgeltung steht.

2. Langzeitkonti: Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferientagen. Der Regierungsrat soll neu Bestimmungen zum Langzeitkonto für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber erlassen oder an den Schulrat delegieren können. Damit kann den hochschulspezifischen Bedürfnissen der PH Bern in der Personalführung und -organisation besser Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht ihr insbesondere im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zeitpunkten des Beginns von Kalenderjahr und Semester bzw. Studienjahr mehr Flexibilität. Nach geltendem Recht sind Abweichungen einzig durch den Regierungsrat und nur für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung vorgesehen.

3. Arbeit unter besonderen Verhältnissen: Der Regierungsrat kann neu für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern betreffend Arbeit unter besonderen Verhältnissen (insbesondere Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit, vgl. Art. 77 PG) Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen. Auch in diesem Bereich ist durch die Bestimmung in Absatz 3 eine Delegation der Kompetenzen vom Regierungsrat an den Schulrat möglich. Eine umfassende Delegation in diesem sensiblen Bereich ist jedoch nicht vorgesehen.

4. Jahresarbeitszeitsaldo: Die PH Bern soll die Höhe des maximalen Übertrags des Jahresarbeitszeitsaldos grundsätzlich selber regeln können. Dies aufgrund des besonderen Auftrags einer beträchtlichen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der damit einhergehenden Arbeitszeitgestaltung, die eine bestimmte Flexibilität verlangen, um den ordentlichen Studienbetrieb gewährleisten zu können.
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Jahresarbeitszeitsaldo neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aber auch aus finanziellen Überlegungen, ist vorgesehen, in der Verordnung einen Höchstsaldo festzulegen, und zwar von maximal 200 Plus- bzw. Minusstunden (in der Personalgesetzgebung ist dies 100 Plus- bzw. Minusstunden). In begründeten Ausnahmefällen soll mit Bewilligung der Rektorin oder des Rektors ein höherer Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen können.

5. Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug: Im Sinne der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich soll die PH Bern die Arbeitszeiterfassung sowie den Ferienbezug für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber regeln können. Damit wird den hochschulspezifischen Bedürfnissen, insbesondere im Zusammenhang mit der grossen Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern Rechnung getragen. Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

6. Kurzurlaub: Die PH Bern soll neu die Möglichkeit erhalten, den Bezug von Kurzurlaub besser mit den Bedürfnissen eines geordneten Lehrbetriebs abstimmen zu können. Dabei bleibt die Anspruchsberechtigung der Urlaube weiterhin gemäss PG bestehen. Der PH Bern soll jedoch ermöglicht werden, die Modalitäten betreffend Bezug solcher Urlaube selber regeln zu können.

Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Bezug von Kurzurlaub neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

7. Treueprämie: Mitarbeitende der PH Bern haben gemäss Personalgesetzgebung Anspruch auf Treueprämien. Der Anspruch und der Umfang der Treueprämie bleibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern gemäss kantonaler Personalgesetzgebung bestehen. Die PH Bern soll jedoch neu den Bezug selber regeln können, um zu verhindern, dass durch die bestehende Regelung der ordentliche Hochschulbetrieb gestört wird (z. B. Bezug nur in der unterrichtsfreien Zeit bzw. den Semesterferien).
Aus diesem Grund wird die Regelung betreffend Treueprämie neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Buchstabe f – Auslagenersatz
Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.
In Absatz 2 Buchstabe f PHG wird neu eine Bestimmung zur abweichenden Regelung des Auslagenersatzes eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung soll der dem PG entnommene Grundsatz verankert werden, dass die PH Bern ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind. Basierend auf diesem Grundsatz soll neu eine hochschulspezifische Regelung des Auslagenersatzes erlassen werden können.
Entsprechend wird die Regelung betreffend Auslagenersatz neu an den Regierungsrat delegiert, welcher im Rahmen von Absatz 3 die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat wahrnehmen kann.

Absatz 3
Die Einführung von Absatz 3 ist eines der Kernstücke der vorliegenden Gesetzesrevision. Er stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subdelegation vom Regierungsrat an die PH Bern dar. Es handelt sich dabei um Bereiche, bei denen es sinnvoll und möglich erscheint, der PH Bern die Regelungskompetenz im Sinne der Autonomie im Personalrechtsbereich soweit zielführend selbst zu überlassen.

Sofern der Regierungsrat dem Schulrat die Kompetenz auf Verordnungsebene überträgt, ist der Schulrat der PH Bern ermächtigt, die Regelungsgegenstände, stets unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Hochschule, selbst durch Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Neben der neu geschaffenen Delegationsmöglichkeit der sachlichen Regelungsgegenstände (Beschäftigungsgrad und Bandbreite, Jahresarbeitszeitsaldo, Arbeitszeiterfassung und Ferienbezug, Kurzurlaub, Treueprämie, Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Gehaltsaufstiege sowie Arbeit unter besonderen Verhältnissen), für welche die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse vom Regierungsrat an den Schulrat vorgesehen ist, wird zudem für die Regelungsbefugnis von bereits nach geltendem Recht an den Regierungsrat delegierten Bereichen (Befristung des Angestelltenverhältnisses, Gehaltseinstufung, Fristen, Termine und Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonti) die Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat vorgesehen.

Artikel 19a

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Anstellungen und weitere personalrechtliche Angelegenheiten wird, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, wie bis anhin an den Regierungsrat delegiert, mit einer Subdelegationsmöglichkeit an den Schulrat.

Artikel 19b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Absatz 1 regelt neu den Wegfall der Genehmigungspflicht durch eine kantonale Stelle. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, ist die PH Bern davon ausgenommen.

Die Bestimmung ist als Generalklausel ausgestaltet, um auch zukünftige neue Bestimmungen in der Personalgesetzgebung abzudecken.

Artikel 20

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Artikel 20 regelt den Bereich der Nebenbeschäftigungen. Bei den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen handelt es sich um mehrere Präzisierungen, die Aufhebung der 80-Prozent-Regelung sowie die Regelung der Delegation und Subdelegation.

Der Grundsatz in Absatz 1, wonach Nebenbeschäftigungen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der PH Bern nicht beeinträchtigen dürfen, wird beibehalten.

Absatz 2 wird allgemeiner formuliert und mit dem Begriff «in der Regel» ergänzt. Die neue Bestimmung lautet folglich, dass Nebenbeschäftigungen in der Regel bewilligungspflichtig sind. Bereits bisher gibt es auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. So gibt es gemäss geltendem Recht eine Liste von generell erlaubten Nebenbeschäftigungen wie z. B. Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche. Um dies auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden, wurde die oben erwähnte Ergänzung notwendig. Unterstützend wird zudem in Absatz 6 festgehalten, dass der Regierungsrat das Nähere zu den Ausnahmen der Bewilligungspflicht durch Verordnung regelt.

Der geltende Absatz 2 wird entsprechend gestrichen. Dieser besagt, dass nur Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent bewilligungspflichtig sind. Neu soll die PH Bern selbst durch Reglement bestimmen können, wie hoch der Beschäftigungsgrad liegen soll, welcher zur Bewilligung der Nebenbeschäftigungen verpflichtet. Damit wird der PH Bern ermöglicht, diese Schwelle an die sich verändernden Anstellungsrealitäten an der PH Bern anzupassen.

Absatz 3, betreffend die Möglichkeit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei dauernder erheblicher Belastung durch eine Nebenbeschäftigung, bleibt bestehen.

Absatz 4 regelt neu, dass die Nutzung von Infrastruktur und Personal bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch eine Pauschale abgegolten werden kann, da die Erbringung des Nachweises der Kosten der effektiven Nutzung mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre. Es erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoller, z. B. für die Benutzung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Computers für Nebenbeschäftigungen über einem gewissen Ausmass eine Pauschale zu erheben. Geplant ist, dass auf Verordnungsstufe dem Schulrat der PH Bern aufgrund dessen Sachnähe die Kompetenz übertragen wird, hierzu die Pauschalen festzulegen.

Betreffend die Begriffsverwendung von «Infrastruktur» und «Personal» ist darauf hinzuweisen, dass gemäss geltendem Recht auf Verordnungsebene festgehalten wurde, dass «Personal» unter den Begriff «Infrastruktur» fällt. Da dies jedoch nicht dem allgemeinen Verständnis entspricht und zudem geplant ist, die ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene aufzuheben, werden beide Begriffe explizit in Absatz 4 genannt.

Absatz 5 regelt neu, dass die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdeklaration in der Regel zu melden sind. Wie in Absatz 1 wurde der Begriff «in der Regel» eingeschoben, um die Zulässigkeit der Ausnahmen auf Gesetzesstufe hinreichend abzubilden. Ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist z. B. eine Mindestgrenze beim Beschäftigungsgrad für die Deklarationspflicht.

Gemäss dem neu eingefügten Absatz 6 kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Zudem sieht der neue Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung regelt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Es ist geplant, auf Verordnungsstufe die Kompetenz zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der PH Bern zu übertragen, wobei die PH Bern verpflichtet wird, die Bildungs- und Kulturdirektion über das Reglement und seine allfälligen Änderungen in Kenntnis zu setzen und jährlich einen Bericht über die Nebenbeschäftigungen zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen.

Artikel 22

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Im PHG ist bereits heute festgelegt, dass die PH Bern den Dozierenden Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren kann (Art. 22 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird beibehalten. Die Ausgestaltung des Forschungs- und Bildungsurlaubs soll die PH Bern jedoch künftig selber regeln können. Entsprechend werden die ausführenden Absätze 2 und 3 zur Gehaltskürzung während des Bildungsurlaubs sowie zur Rückzahlungspflicht beim Austritt aufgehoben.

Absatz 4 enthält die Delegation an den Regierungsrat. Weiter regelt Absatz 4 neu die Möglichkeit der Subdelegation an den Schulrat.

3.2.5 Drittmittelangestellte

Unter diesem neuen Titel werden die Bestimmungen aufgeführt, welche sich explizit auf Drittmittelangestellte beziehen.

Artikel 24a

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

In Artikel 24a wird neu normiert, dass das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund gilt. In der UniV und FaV ist (anders als in der PHV) bereits auf Verordnungsebene geregelt, dass das Auslaufen von Drittmitteln einen triftigen Kündigungsgrund im Sinne der Personalgesetzgebung darstellt.

Im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen auf Verordnungsebene (UniV und FaV) wird der Gesetzesartikel (PHG: Art. 24a) von Artikel 25 PG losgelöst, stufengerecht auf Gesetzesstufe verankert und auf alle Drittmittelangestellten ausgeweitet.
Die Anhebung auf die Gesetzesstufe trägt der Stufengerechtigkeit Rechnung. Um eine Abweichung einer Bestimmung eines Gesetzes vornehmen zu können, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Bei Artikel 24a PHG handelt es sich um eine Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 PG.

Die Regelung des Auslaufens der Drittmittel als eigenständiger Kündigungsgrund drängt sich deshalb auf, weil eine Einordnung dieses Kündigungsgrundes unter die triftigen Gründe in Artikel 25 Absatz 2 PG als systemwidrig erscheint. Die triftigen Kündigungsgründe gemäss Artikel 25 Absatz 2 PG sind nicht abschliessend aufgelistet. Die dort aufgelisteten triftigen Gründe stehen jedoch alle in Zusammenhang mit der betreffenden Person. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Auslaufen der Drittmittel um einen externen Umstand, welcher nicht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angelastet werden kann. Die Differenzierung der Kündigungsgründe kann auch von Relevanz für den weiteren Werdegang der betroffenen Person sein, da eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG den Eindruck eines Fehlverhaltens erwecken kann. Neu erhält die oder der Mitarbeitende somit entweder eine Kündigung gemäss Artikel 25 PG oder eine Kündigung gemäss Artikel 24a PHG. Die Kündigungsmodalitäten und das Verfahren bleiben gemäss Personalgesetzgebung bestehen. Jedoch ist in Bezug auf Leistungsansprüche geplant, Drittmittelangestellten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des gegenständlichen Kündigungsgrundes aufgelöst wird, einzig Anspruch auf eine an Art. 32 PG angelehnte Abgangsentschädigung zu gewähren, während die Möglichkeit einer Sonderrente (Art. 33 PG) ausgeschlossen wird.

In der Regel sind Drittmittelangestellte befristet angestellt und der Vertrag läuft am Ende der Befristung ab. Das vorzeitige Auslaufen der Drittmittel oder das Auslaufen der Drittmittel für unbefristet angestellte Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden, ist indessen ein Kündigungsgrund. In den genannten Fällen (vorzeitige Kündigung und Auslaufen der Drittmittel bei einer unbefristet angestellten Person mit Drittmittelvertrag) hat die PH Bern nachzuweisen, dass jegliche Drittmittelquelle, die für die Bezahlung dieser Anstellung eingesetzt wurde, ausgeschöpft ist. Gelingt dieser Nachweis im Falle der Anfechtung durch die angestellte Person nicht, so ist die Kündigung nichtig.

Die Kündigungsmöglichkeit infolge Auslaufens der Drittmittel gilt für alle Drittmittelangestellten. Die Gründe, welche eine solche Kündigung rechtfertigen, namentlich die Untragbarkeit für die PH Bern, Vertragsverhältnisse weiterführen zu müssen, auch wenn die damit verbundene Finanzierungsquelle weggefallen ist, können bei sämtlichen Drittmittelangestellten, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, vorliegen.

Artikel 24b

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen werden soll.

Durch Artikel 24b kann die PH Bern neu in einem eng festgelegten Rahmen privatrechtliche Verträge gemäss dem Obligationenrecht abschliessen. Eine solche Anstellung ist ausschliesslich für im Rahmen von Drittmittelprojekten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. In Absatz 1 sind die zusätzlichen Bedingungen aufgelistet. Ein solcher Vertragsabschluss bedingt, dass die PH Bern durch das Drittmittelprojekt im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht (Bst. a) und keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt (Bst. b).

Weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons Bern enthalten Bestimmungen über die Rechtsnatur der öffentlichen Dienstverhältnisse. Die herrschende Lehre leitet daraus ab, dass dem Staat

die Freiheit zukommt, zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entscheiden.

Die Bedingungen in Artikel 24b Absatz 1 Buchstaben a und b PHG begrenzen die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge auf die «wirtschaftende Verwaltung». In diesem Bereich handelt die PH Bern nur mittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nur dort soll eine tatsächliche Unterstellung unter das Privatrecht möglich sein.

In allen anderen Bereichen ist die PH Bern aufgrund ihrer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch das Staatswesen – gleich wie der Staat – an die Verfassung gebunden. Dies ungeachtet ihrer Handlungsformen. Folglich auch, wenn sie privatrechtlich handelt.

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten müssen auch weiterhin immer öffentlich-rechtlich angestellt werden. Auch solche, die ausschliesslich im Rahmen eines Drittmittelprojektes angestellt werden. Bei den genannten Stellenkategorien handelt es sich um Stellen in Lehre, Forschung und Entwicklung, bei denen der öffentlich-rechtliche Auftrag der PH Bern im Vordergrund steht. Es gilt hier das Personalrecht des Kantons, soweit die Spezialgesetzgebung keine Regelung vorsieht.

Durch Absatz 2 wird die Überlagerung von Privatrecht und öffentlichem Recht vermieden. Die personalrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sowie die Personalgesetzgebung sind in keinem Fall auf diese Verträge anwendbar, ausser die Verträge würden diesbezüglich explizite Bestimmungen enthalten.

Artikel 26

Durch das Inkrafttreten des HFKG haben seit dem 1. Januar 2015 auch die pädagogischen Hochschulen bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Studiengängen der Grundbildung der pädagogischen Hochschulen haben imperativen Charakter und sind somit in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen.

Die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II ist hingegen im HFKG nicht geregelt. In diesem Bereich bestehen jedoch Minimalvorgaben der EDK. Das entsprechende Anerkennungsreglement wurde per 1. Januar 2020 revidiert. Es ist daher angezeigt, die Vorgaben der EDK, analog der Bestimmung betreffend Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik, ebenfalls in Form eines dynamischen Verweises zu übernehmen. Sie entsprechen inhaltlich zurzeit den bisher gemäss PHG geltenden Vorgaben. Diese automatische Übernahme der EDK-Vorgaben ins kantonale Recht erscheint sinnvoll, da eine Nicht-Übernahme der Mindestvorgaben mittelfristig zum Verlust der Anerkennung des Studiengangs durch die EDK führen würde und daher kaum je in Betracht kommen wird. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern von allfälligen Änderungen des Reglements seitens der EDK als deren Mitglied frühzeitig Kenntnis erhält und seine Interessen im Rahmen der Plenarversammlung der EDK vertreten kann.

Artikel 27a

Die Bestimmung des bisherigen Absatz 1 über die Zulassung nach endgültigem Ausschluss erfasst nur Studierende von anderen Hochschulen. Die Studierenden der eigenen Pädagogischen Hochschule sind gleich zu behandeln wie die Studierenden anderer Hochschulen. Der Begriff «anderen» wird folglich aufgehoben.

Die EDK hat ihre Anerkennungsreglemente im März 2019 revidiert. Das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und

an Maturitätsschulen[3], welches per 1. Januar 2020 in Kraft trat, enthält neu eine Bestimmung betreffend Eignung für den Lehrberuf. Artikel 15 des erwähnten Reglements besagt, dass der Lehrberuf Anforderungen an die Eignung stellt, denen die Studierenden mit Blick auf die Wahrung der Integrität (seelisch-geistige und körperliche) der ihnen (im Praktikum oder Beruf) anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen (Abs. 1). Im Weiteren müssen die Hochschulen über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind, verfügen.

Die PH Bern muss folglich diese Vorgabe erfüllen, damit ihre Reglemente weiterhin gesamtschweizerisch anerkannt bleiben. Aus diesem Grund wird in Absatz 2 von Artikel 27a neu eine Zulassungsvoraussetzung im Hinblick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler geregelt. Die Eignung im Sinne dieser Regelung beziehungsweise im Sinne der EDK liegt insbesondere nicht vor, wenn Studierende wegen Begehung einer der in Artikel 67 Absatz 3 Buchstaben a bis d StGB aufgeführten Straftaten verurteilt wurden. Dabei geht es nicht um die Eignung zum Studium, sondern um die Eignung, den Beruf ohne Gefährdung der anvertrauten Schülerinnen und Schüler auszuüben. Liegen diese persönlichen Voraussetzungen für den Lehrberuf mit Blick auf den Schutz der Integrität der anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht vor, kann die PH Bern Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen. Der Regierungsrat wird das Nähere voraussichtlich in der Verordnung regeln.

Eine Nichtzulassung oder ein Ausschluss gemäss der neuen Regelung von Absatz 2 des Artikels 27a soll nicht erfolgen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zwar erfüllt, jedoch in gewisser Weise eingeschränkt sind. Eine Einschränkung kann zum Beispiel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung vorliegen. Ein Beispiel ist eine Allergie, welche die Studierende bzw. den Studierenden daran hindert, das für den Studiengang Primarstufe (Studienschwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe) an der PH Bern erforderliche SLRG-Brevet zu absolvieren. Wie die EDK richtigerweise ausführt, ist unter anderem in einem solchen Fall ein Vermerk auf dem Diplom transparent auszuweisen[4]. Denn nur so können die Anstellungsbehörden Kenntnis von der Einschränkung nehmen. Auf eine gesetzliche Verankerung wird verzichtet, weil die Diplomierung in den Zuständigkeitsbereich der PH Bern fällt. Jedoch ist die PH Bern gehalten, diese Empfehlung der EDK umzusetzen.

Zu beachten ist, dass diese Fälle von denjenigen zu unterscheiden sind, bei welchen ein Nachteilsausgleich möglich ist. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs werden die fachlichen Anforderungen durch die betroffene Person nach wie vor erfüllt, weshalb kein Vermerk auf dem Diplom erfolgt.

Artikel 30

Neu wird in Absatz 3a festgehalten, dass bei Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe auch Artikel 67d (neu) gilt.

Artikel 31a

Der Begriff «Zulassungsbedingungen» wird durch den Begriff «Zulassungsvoraussetzungen» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

[3] http://www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung
[4] www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung > Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (28.3.2019)

Kapitel 4

Aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus wird der Kapiteltitel 4 um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 35

In Absatz 2 wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass durch Statut Vizerektorinnen und Vizerektoren als Organ eingesetzt werden können.
Die Einrichtung der Funktion Vizerektorinnen und Vizerektoren soll insbesondere zur Entlastung der Rektorin oder des Rektors erfolgen können.

Zurzeit ist namentlich nicht vorgesehen, dass die Vizerektorinnen oder Vizerektoren der PH Bern ein Vizerektorat als zusätzliche Organisationseinheit führen, wie dies z. B. bei anderen pädagogischen Hochschulen oder bei der BFH der Fall ist (Vizerektorate für bestimmte Ressorts), sondern sie sollen permanent Aufgaben der Rektorin oder des Rektors übernehmen, sofern ihnen diese durch den Schulrat (auf Antrag der Rektorin oder des Rektors) im Statut übertragen worden sind (vgl. Art. 39 Abs. 3 neu). Es soll dem Schulrat überlassen werden, eine diesbezüglich sinnvolle Organisation festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass vorerst nur eine Vizerektorin oder ein Vizerektor eingesetzt wird. Die Bestimmung soll aber dem Schulrat die Möglichkeit offenlassen, später bei Bedarf weitere Vizerektorinnen oder Vizerektoren einsetzen zu können. Sie lässt es zudem zu, dass die Funktion des Organs Vizerektorin bzw. Vizerektor wie momentan vorgesehen durch eine Institutsleiterin oder durch einen Institutsleiter wahrgenommen und die jeweilige Person im Gegenzug von anderen Aufgaben entlastet werden wird. So kann die Funktion einer Vizerektorin oder eines Vizerektors durch den Schulrat auch ohne Anstellung von zusätzlichem Leitungspersonal geschaffen werden. Sollte in Zukunft durch den Schulrat eine zusätzliche Stelle für die Übernahme einer Funktion als Vizerektorin oder Vizerektor geschaffen werden, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die Personalkosten, welche die PH Bern im Rahmen ihrer bestehenden Mittel zu tragen hätte. Veränderungen im Stellenplan begründen keine Erhöhung des Staatsbeitrags.

Artikel 37

Die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung, welche über ein Stimmrecht verfügen sollen, muss sinnvollerweise in der Kompetenz des strategischen Führungsorgans (d. h. des Schulrats) der PH Bern liegen. Die Anstellung wird der Schulrat jeweils auf Antrag des Rektors oder der Rektorin vornehmen. Aus diesem Grund wird der bisherige Buchstabe o inhaltlich angepasst, sodass der Schulrat einheitlich für die Anstellung sämtlicher der im Gesetz vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung zuständig ist. Dadurch wird neu u. a. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sowie – falls im Statut eingeführt und mit Stimmrecht ausgestattet – die Vizerektorinnen und Vizerektoren (analog zur Regelung bei der BFH) durch den Schulrat angestellt. Aus formellen Gründen werden zudem die Buchstaben o–q umgestellt.

Der Passus des bisherigen Buchstabe t in Absatz 1, welcher den Abschluss von Verträgen durch den Schulrat der PH Bern mit den angegliederten Institutionen vorsah, wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern aufgehoben.
Die Aufhebung dieser Bestimmung bedeutet nicht, dass künftig keine Zusammenarbeit zwischen der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern mehr erfolgen wird (vgl. auch Bestimmungen in den neuen Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe c1 sowie 67 Absatz 3). Die Zusammenarbeit kann aber frei vertraglich geregelt werden.

In Absatz 3 wird neu klargestellt, dass die Zuständigkeiten für die Verleihung (folglich auch diejenigen für den Entzug) von Bachelor- und Mastertiteln und für Verfügungen von Leistungsnachweisen, die im Laufe

und am Ende eines Studiengangs oder einer Weiterbildung erbracht werden, aus den entsprechenden Reglementen ersichtlich sind. Hierbei wird der übliche Begriff «Prüfungen» verwendet. Damit ist jede Art von überprüfter Studienleistung (Leistungskontrollen, Kompetenznachweise etc.) gemeint.

Artikel 39

Die Buchstaben f, k und l von Absatz 1 werden aufgrund des neuen Artikels 19a bzw. 37 Absatz 3 aufgehoben.

Absatz 2 wird ebenfalls aus diesem Grund wie folgt angepasst: Der Schulrat kann bei Bedarf Aufgaben der Rektorin oder des Rektors gemäss Absatz 1 Buchstaben a, d, e, g, h, m und n an Vizerektorinnen oder Vizerektoren übertragen (Abs. 2). Wie sich in der Vergangenheit zeigte, ist es sinnvoll, diese Möglichkeit zu schaffen, da die Rektorin bzw. der Rektor eine Vielzahl von Aufgaben wahrzunehmen hat. Es geht bei der Neuregelung darum, ihre bzw. seine ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben dauernd und abschliessend an eine oder mehrere Vizerektorinnen oder Vizerektoren übertragen zu können. Bisher bestand nur bei Abwesenheit des Rektors die Möglichkeit, dass dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Aufgaben übernahmen, welche durch Gesetz der Rektorin oder dem Rektor zugewiesen waren.

Im Weiteren wird bei Buchstabe g in Absatz 1 der zweite Teil des Satzes aufgehoben. Das PHG bestimmt, dass es Institute gibt, und das Statut der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule bestimmt die Feinorganisation. Letzteres somit auch, wie viele Institute (und somit Institutsleitende) und wie viele Fachbereiche im Rektorat (und somit Leitende) bestehen. Es ist folglich klarer, wenn die Präzisierung, dass die Rektorin oder der Rektor bestimmte Stellen nicht streichen kann, weggelassen wird; er oder sie kann dies sowieso nicht, da die Feinorganisation im Statut durch den Schulrat zu regeln ist. Ebenfalls wird Buchstabe i in Absatz 1 aufgehoben. Die Antragstellung für die Anstellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter durch die Rektorin oder den Rektor wird bereits in Artikel 37 Buchstabe o geregelt. Es handelt sich hierbei um rein formelle Änderungen.

Artikel 40

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, dass der Schulrat im Statut weitere Mitglieder – mit oder ohne Stimmrecht – für die Schulleitung vorsehen kann (z. B. Vizerektorinnen und Vizerektoren, Leiterin oder Leiter Finanzen, Generalsekretärin oder Generalsekretär). Die in Absatz 1 aufgezählten Mitglieder der Schulleitung verfügen von Gesetzes wegen über ein Stimmrecht. Die Anstellung der stimmberechtigten Mitglieder (also jener in Absatz 1 sowie jener, die mittels Statut als stimmberechtigte Mitglieder vorgesehen werden) erfolgt durch den Schulrat (vgl. Art. 37 Bst. p).

Die bisherige Regelung in Absatz 2 wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern hinfällig.

Kapitel 5

Der Kapiteltitel 5 wird aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 45

Der Passus in Absatz 2 wird aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern hinfällig. Er wird demzufolge aufgehoben.

Artikel 47

Der Artikel wird neu mit einem Artikeltitel ergänzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 53

Analog zum UniG und FaG wird in Absatz 5a neu die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erheben zu können. An der PH Bern studiert nur eine kleine Anzahl Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Auch, wenn die Erhöhung ihrer Studiengebühren nur geringe Mehreinnahmen bringt, soll diese Massnahme (welche im Prinzip bereits im Rahmen des kantonalen Sparpaketes 2018 beschlossen wurde) umgesetzt werden.

Betreffend die Prüfungsgebühren sieht die Bestimmung des bisherigen Absatzes 6 lediglich eine Delegationsmöglichkeit des Regierungsrats an die Bildungs- und Kulturdirektion vor. Tatsächlich aber wird die Festlegung der Gebühren für die einzelnen Prüfungen in den Studienreglementen und somit vom Schulrat festgelegt (vgl. Art. 51 Abs. 2 PHV). Daher wird nun in Absatz 6 die entsprechende formell-gesetzliche Grundlage dafür geschaffen.

Artikel 55a

Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend verankert werden soll.

Der Begriff der Semesterwochenstunde ist veraltet. Neu wird in Artikel 55a Absatz 1 PHG nur noch festgelegt, dass die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten pro Semester höchstens 1200 Franken betragen. Die Höhe der Gebühr, die entrichtet werden muss, wird abhängig sein von der beanspruchten Leistung, also etwa von der Anzahl der besuchten Lehrveranstaltungen oder Lektionen. Die Befugnis zur konkreten Ausgestaltung kann vom Regierungsrat an die Bildungs- und Kulturdirektion oder an den Schulrat delegiert werden (Abs. 2).

Artikel 58a

Das PHG enthält (im Gegensatz zum UniG und zum momentan anwendbaren PG) noch keine Bestimmung über das geistige Eigentum. Eine analoge Bestimmung zu jener im UniG wird mit dieser Revision in Artikel 58a eingeführt, da diese abschliessende Bestimmung besser auf die hochschulspezifischen Verhältnisse zugeschnitten ist als diejenige aus dem PG.

Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des Personalgesetzes im Bereich «Geistiges Eigentum», wonach immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten gelten. Das «immaterielle Arbeitsergebnis» dient als Sammelbegriff. Darunter fällt der ganze Bereich des bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentums und des Designs.

Absatz 2 schafft eine klare, an Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) angelehnte Grundlage, welche der PH Bern die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse an den von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffenen Computerprogrammen einräumt.

Absatz 3 bestimmt, dass falls immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden sind, die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt werden.

In Absatz 4 ist der Vorrang vertraglicher Regelungen in diesem Bereich gesetzlich festgehalten. Wird zwischen den Partnern kein Vertrag abgeschlossen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss.

Kapitel 6, Artikel 60 bis 62

Aufgrund des neuen Erlassaufbaus wird dieses Kapitel verschoben und neu in Kapitel 8c aufgeführt sein. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Kapitel 7

Aufgrund der Änderung des Erlassaufbaus wird der Kapiteltitel 7 um den Zusatz «der Pädagogischen Hochschule» ergänzt. Die Bestimmung betreffend Strafrecht wird im neuen Kapitel 8b geregelt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung.

Artikel 64

Die Rechtswege sollen nicht verändert werden.

Weiterhin soll die Bildungs- und Kulturdirektion primär über Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten und zu Zulassungen, die Rekurskommission über Beschwerden zu Prüfungsergebnissen entscheiden.

Absatz 1 wird aber präzisiert, damit die Rekurskommission auch für Beschwerden im Bereich von Bachelor- und Mastertiteln, von Diplomen oder Prüfungsergebnissen zuständig ist, wenn der Rektor oder die Rektorin, die Schulleitung oder der Schulrat diese verliehen (oder auch entzogen) oder verfügt hat.

Artikel 65

Dieser Artikel wird aufgrund des neuen Erlassaufbaus aufgehoben. Die Bestimmung wird leicht angepasst in Kapitel 8b eingefügt.

Artikel 66

Der Begriff «Lauterkeit der Wissenschaft» wird durch den Begriff «Wissenschaftliche Integrität» ersetzt. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Anpassung (Übernahme der aktuellen Terminologie).

Kapitel 8

Unter Kapitel 8 wird nicht mehr die Angliederung des IVP NMS an die PH Bern geregelt werden, sondern die Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten. Bisher beschränkte sich das Angebot zwar nur auf einen Studiengang, jedoch soll der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS die Möglichkeit offengelassen werden, auch mehrere Studiengänge innerhalb der Primarstufe anzubieten, falls sich künftig eine Aufteilung jener Stufe in mehrere Studiengänge als sinnvoll erweisen würde, was gemäss Vorgaben der EDK gestattet wäre. Der Kapiteltitel wird dementsprechend angepasst. Im Weiteren wird das Kapitel 8 in folgende fünf Abschnitte aufgeteilt: 8.1 Grundlagen, 8.2 Finanzierung und Leistungsvertrag, 8.3 Berichterstattung und Controlling, 8.4 Rekurskommission, 8.5 Rechtspflege.

Artikel 67

An dieser Stelle erfolgt die gesetzliche Verankerung der Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten. Mit der Erteilung dieser Befugnis wird dem privatrechtlichen Verein NMS eine öffentliche Aufgabe übertragen. Dieselbe Aufgabe führte der Verein NMS bereits bisher aus (als der PH Bern angegliedertes privates Institut).

Die Befugnis wird jedoch an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Institution, welche diese Studiengänge anbieten wird, gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist und deren Diplome gesamtschweizerisch anerkannt sind. Die Akkreditierung wurde durch den Verein NMS in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion bereits in die Wege geleitet.

Im Weiteren wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern mit Absatz 3 verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der PH Bern sowie weiteren Institutionen und Organisationen zu pflegen.

Artikel 67a

Artikel 67a beinhaltet eine Auflistung derjenigen Bestimmungen zur Pädagogischen Hochschule, die auf die Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe des Vereins NMS Bern ebenfalls Anwendung (z. T. sinngemäss) finden.

Die Bestimmung betreffend die Beratung gemäss Artikel 14 bezieht sich auf das Angebot der Beratungsstelle der Berner Hochschulen des Amtes für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern können dies ebenfalls unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Artikel 67b

In Artikel 67b wird die Pflicht des Vereins NMS Bern festgehalten, für seine Studiengänge jeweils ein Studienreglement, welches durch die Bildungs- und Kulturdirektion zu genehmigen ist (vgl. neuer Artikel 74e), zu erlassen.

Artikel 67c

Der Kanton finanziert wie bisher grundsätzlich alle Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, jedoch mit der Möglichkeit, eine Höchstzahl festzulegen (bei schlechter finanzieller Lage des Kantons). Die Festlegung dieser Höchstzahl erfolgt im Leistungsvertrag (vgl. neuer Artikel 70a).

Übersteigt die Anzahl der Studienanwärterinnen und Studienanwärter (mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern), welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die im Leistungsvertrag festgelegte Höchstzahl an Studienplätzen, gilt gemäss Absatz 2 der Zeitpunkt der Anmeldung für deren Zuteilung. Diejenigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die aus diesem Grund keinen Studienplatz an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern erhalten, sind, falls verlangt, von der PH Bern zu deren Studiengang für die Primarstufe aufzunehmen. Damit kommt der Kanton Bern seiner Verantwortung nach, keine Studierenden abzulehnen, solange an der PH Bern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Der Kanton Bern begrüsst es, wenn die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ihre Aufnahmekapazität für Studierende ausschöpft. Das Interesse an Studierenden mit oder ohne stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern ist gleichermassen hoch. Die Chance, dass Personen,

welche im Kanton Bern studieren, danach auch im Kanton Bern unterrichten, ist höher, als wenn das Studium ausserkantonal absolviert wird. Würde jedoch die der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zur Verfügung stehende Kapazität zur Aufnahme sämtlicher Studienanwärterinnen und Studienanwärter erschöpft sein, wäre gemäss Absatz 1 das Verfahren betreffend Zulassungsbeschränkungen gemäss den Artikeln 30 bis 31a anzuwenden.

Artikel 67d

Sobald an der PH Bern Zulassungsbeschränkungen festgelegt werden müssten, müssten aus Rechtsgleichheitsgründen bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ebenfalls Eignungsabklärungen – und zwar dieselben wie an der PH Bern – absolviert werden.

Die Zuweisung aller Studienplätze beider Institutionen richtet sich gemäss Absatz 2 nach den Ergebnissen der Eignungsabklärung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärtern.

Gemäss Absatz 3 werden beide Institutionen verpflichtet, bis zu ihrer vom Regierungsrat festgelegten Kapazitätsgrenze Studierende auf Verlangen, die sich jeweils bei der anderen Institution angemeldet haben, aufzunehmen.

Artikel 67e

Mit der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ist das IVP NMS nicht mehr Teil der öffentlich-rechtlichen Institution PH Bern. Der Verein NMS Bern ist eine privatrechtliche Institution. Jedoch wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern weiterhin befugt sein, den Studiengang/die Studiengänge der Primarstufe als öffentliche Aufgabe zu erfüllen (vgl. neuer Artikel 67 Absatz 1).

Mit Absatz 1 erhält die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern folglich die Befugnis gegenüber den Studierenden hoheitlich zu handeln – also als Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu verfügen. Mit der Aufhebung der Angliederung an die PH Bern wird das IVP NMS vollständig als Teil des privatrechtlichen Vereins NMS Bern tätig sein. Dessen Organisation kann folglich nicht im Gesetz geregelt werden. Der Verein NMS wird jedoch mit der Regelung in Absatz 2 verpflichtet, im entsprechenden Studienreglement festzuhalten, wer zum Erlass der Verfügungen gemäss den Buchstaben a bis e zuständig ist (Aufzählung nicht abschliessend).

Artikel 68

Die Finanzierung erfolgt analog dem bisherigen System. Der Verein NMS Bern erhält für die Durchführung der Studiengänge Primarstufe vom Kanton einen Beitrag (Abs. 1). Dieser entspricht dem Pauschalbeitrag, welcher für Pädagogische Hochschulen in Anwendung der Artikel 8 bis 10 FHV festgelegt wurde und welchen der Kanton Bern somit für bernische Studierende, welche an einer ausserkantonalen pädagogischen Hochschule studieren, entrichten muss. Von den Hochschulinstitutionen wird erwartet, dass sie neben der Lehre auch Forschung betreiben, weshalb mit dem Pauschalbeitrag ebenfalls einen Teil der Forschungskosten abgegolten wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anzahl der zu finanzierenden Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern zu begrenzen bzw. den Betrag bei schlechter Finanzlage des Kantons im Rahmen des Leistungsvertrages zu reduzieren (Abs. 2). In Absatz 3 wird die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates zur Bewilligung der Ausgaben statuiert (entspricht der bisherigen Bestimmung).

Artikel 69 und 70

Die durch den Verein NMS Bern zu erbringenden Leistungen werden neu im Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern geregelt (vgl. neuer Artikel 70a Absatz 3 Buchstabe a). Dies in Analogie zur PH Bern, welche durch einen Leistungsauftrag des Regierungsrates sowie der Bildungs- und Kulturdirektion gesteuert wird. Die Artikel 69 und 70 werden aus diesem Grund aufgehoben.

Artikel 70a

Die Festlegung der durch den Verein NMS Bern zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern geregelt. Artikel 70a hält fest, welche Regelungen der Leistungsvertrag beinhaltet (Aufzählung nicht abschliessend).

Die Berichterstattung des Vereins NMS Bern für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution erfolgt nur noch an die Bildungs- und Kulturdirektion (vgl. neuer Artikel 71).

Artikel 71

Artikel 71 beinhaltet neu die Regelung betreffend die Berichterstattung durch den Verein NMS Bern. Dieser hat jährlich einen Geschäftsbericht für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution sowie einen Leistungsbericht über die Erfüllung des Leistungsvertrags im Jahr vor dessen Ablauf zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion zu erstellen. Im Gegensatz zur PH Bern erfüllt die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern lediglich einen kleinen Teil der Aufgaben einer pädagogischen Hochschule, weshalb eine jährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsvertrags nicht erforderlich ist.

Artikel 72

Die Bildungs- und Kulturdirektion führt ein jährliches Reporting- und Controlling-Gespräch durch und beurteilt die Berichterstattung gemäss dem neuen Artikel 71. Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Artikel 73

Analog zur PH Bern ist durch den Verein NMS Bern für ihre Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution eine Rekurskommission als interne Verwaltungsjustizbehörde einzusetzen.

Artikel 73a

Die Rekurskommission wird analog derjenigen der PH Bern zusammengesetzt. Auch die Bestimmungen betreffend die Wahl der Mitglieder sind dieselben wie bei der PH Bern.

Artikel 73b

Die Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sollen die gleichen rechtlichen Möglichkeiten wie die Studierenden der PH Bern ausschöpfen können. Der Rechtsweg für die Studierenden an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ist aus diesem Grund derselbe wie für diejenigen an der PH Bern.

Kapitel 8a

Das neue Kapitel 8a beinhaltet eine Bestimmung zur wissenschaftlichen Integrität, welche für die PH Bern wie auch für die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zu gelten hat.

Artikel 74

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die in allen drei Hochschulgesetzen übereinstimmend vorgenommen wird.

In der Wissenschaftsgemeinschaft besteht Einigkeit darüber, dass Verstösse gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von den betroffenen Institutionen zu verfolgen sind. In einem von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde festgestellt, dass zur Sicherstellung der Rechtmässigkeit eines Datenaustausches zwischen den Universitäten und anderen in- und ausländischen Institutionen die Grundsätze in den Gesetzen der kantonalen Universitäten zu verankern sind. Diese Grundsätze sollen sich auf die Sicherung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie auf den Datenaustausch und die Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen. Eine entsprechende Regelung, welche sich an diesem Rechtsgutachten orientiert, wird nun ins Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule aufgenommen.

Absatz 1 legt im Sinne eines Grundsatzbekenntnisses fest, dass an der PH Bern sowie an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachtet werden müssen. Dieses Prinzip ist zwar an beiden Institutionen tief verankert, jedoch auf Gesetzesebene bis jetzt nicht festgehalten. In der Wissenschaftsgemeinschaft bestehen aber bereits heute verschiedene internationale Richtlinien, eine Reihe von «good-practice»-Regelungen in verschiedenen Forschungsbereichen und namentlich auch allgemeine Grundsätze und Regelungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Forschenden. Mit der Einführung des vorliegenden Absatzes wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem der entsprechende Grundsatz als allgemeine Norm festgehalten wird. Nebst den Angehörigen der PH Bern, zu welchen gemäss Artikel 11 Absatz 1 PHG die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern gehören, haben sich auch Mitarbeitende und Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sowie alle weiteren an diesen beiden Institutionen wissenschaftlich tätigen Personen an diese Regeln zu halten.

Gemäss Absatz 2 werden die Regeln der wissenschaftlichen Integrität durch die PH Bern und den Verein NMS Bern (für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution) jeweils in einem Reglement konkretisiert, damit diese auch bei nicht strafrechtliche relevanten Verfehlungen gegen die gute wissenschaftliche Praxis geahndet werden können.

Die Absätze 3 und 4 schaffen die gesetzliche Grundlage für den in- und ausländischen Datenaustausch als Mittel zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen zu erlauben, im Falle einer Verletzung oder des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Regeln, Auskünfte bei betroffenen Institutionen einzuholen oder diesen solche über vergangene oder bestehende Verletzungen erteilen zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der wirkungsvollen Bekämpfung von wissenschaftlichem Missbrauch (insbesondere bei wissenschaftlichen Plagiaten) brauchen die Hochschulen und allfällige Forschungspartner geeignete Mittel, um miteinander Daten über wissenschaftliches Fehlverhalten austauschen zu können. Die Absätze 3 und 4 geben diesen Institutionen neu die Kompetenz, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechende Auskünfte einzuholen oder zu erteilen. Dies soll eine enge Zusammenarbeit und eine offene Information, auch in

Bezug auf allfällig besonders schützenswerte Daten, zwischen den betroffenen Institutionen ermöglichen. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) definiert, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten als besonders schützenswerte Daten gelten. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 KDSG muss die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten auf formeller Gesetzesstufe geregelt sein. Mit vorliegender Bestimmung wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Absatz 5 legt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist für die Befugnis zur Auskunftserteilung oder -einholung fest.

Kapitel 8b

Das neue Kapitel 8b beinhaltet eine strafrechtliche Bestimmung, welche für die PH Bern wie auch für die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern zu gelten hat.

Artikel 74a

Der Schutz der Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» und davon abgeleiteten Bezeichnungen wird durch Artikel 62 f. HFKG geregelt. Eine kantonale Regelung ist nicht weiter nötig.

Der Schutz der akademischen Titel wird durch das kantonale Strafrecht (Art. 11 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG; BSG 311.1]) sichergestellt. Der Schutz weiterer Bescheinigungen wie zum Beispiel das CAS ist aber vorliegend sicherzustellen. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Kapitel 8c

Im neuen Kapitel 8c werden die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Behörden gegenüber der PH Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern geregelt.

Artikel 74b
Artikel 74b enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit des Grossen Rats sowie die Aufgaben, welche der Grosse Rat betreffend die PH Bern übernimmt (richtet sich nach dem bisherigen Artikel 60).

Aufgrund der Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern ist die Bestimmung des Absatz 3 des bisherigen Artikels 60 nicht mehr aufzunehmen.

Artikel 74c

Die Aufgaben des Regierungsrats betreffend die PH Bern entsprechen den bisherigen (vgl. bisheriger Artikel 61). Neu werden in Absatz 1 Buchstaben c und d die Aufgaben des Regierungsrats betreffend die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern geregelt. Der Regierungsrat wird die Oberaufsicht über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausüben und folglich deren Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen.

Artikel 74d

Die Bestimmungen in Artikel 74d entsprechen inhaltlich denjenigen des bisherigen Artikels 61a. Aufgrund der Erweiterung der Autonomie im Personalrechtsbereich ist der Begriff «die Anstellung» in Buchstabe c von Absatz 2 des bisherigen Artikels 61a nicht mehr aufzunehmen.

Artikel 74e

Die Bildungs- und Kulturdirektion übernimmt gegenüber der PH Bern nach wie vor dieselben Aufgaben wie bisher (vgl. bisheriger Artikel 62). Neu wird sie neben der direkten Aufsicht über die PH Bern auch diejenige über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausüben sowie deren Studienreglemente genehmigen (letzteres ebenfalls analog zur PH Bern).

Übergangsbestimmungen

Artikel T1-1

Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird das IVP NMS eine eigenständige Hochschulinstitution sein. Das Aufnahmeverfahren für neue Studierende an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Herbstsemester 2022 muss aber bereits vor diesem Datum durchgeführt werden (Start des Herbstsemesters jeweils im September). Aus diesem Grund soll sich jenes bereits nach den Bestimmungen der vorliegenden Änderung richten.

Artikel T1-2

Studierende schliessen ihr Studium an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern nach dem bisherigen Studienreglement ab, sofern sie dieses vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung aufgenommen haben. Die Zuständigkeiten richten sich jedoch nach neuem Recht.

Artikel T1-3

Die Befugnis des Vereins NMS Bern, Studiengänge für die Primarstufe anzubieten, setzt unter anderem voraus, dass dessen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. a nPHG). Das entsprechende Verfahren wurde bereits eingeleitet. Jedoch hat der Verein NMS Bern keinen Einfluss darauf, wann der Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats erfolgen wird. Es wird angenommen, dass der Entscheid vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung ergehen wird. Da jedoch die für das Akkreditierungsverfahren zuständige Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zurzeit sehr ausgelastet ist und das Fällen des Entscheids nicht in der Hoheit des Vereins NMS Bern liegt, muss diesem für die institutionelle Akkreditierung seiner Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution eine angemessene Frist gewährt werden.

Artikel T1-4

Für das erstmalige Verfahren der institutionellen Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern übernimmt der Kanton die direkten Kosten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR; SR 414.205.6).

Der erste Leistungsvertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Verein NMS Bern ist bis spätestens 31. Januar 2022 abzuschliessen und ist ab 1. August 2022 gültig (vgl. T1-5; Artikel 70a tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft;). Im Übrigen werden alle erforderlichen Massnahmen, welche für die Erfüllung der Aufgabe durch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ab 1. August 2022 notwendig sind, durch den Regierungsrat und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion getroffen.

Artikel T1-5

Der Leistungsvertrag gemäss Artikel 70a ist ab 1. August 2022 gültig, weshalb er vor diesem Datum abgeschlossen werden muss. Aus diesem Grund wird die Anwendbarkeit des Artikels 70a rückwirkend auf den 1. Januar 2022 festgesetzt.

Artikel T1-6

Artikel 20 über die Nebenbeschäftigungen ist erst auf den 1. Januar 2023 anwendbar.
Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen sowie der dazugehörige Bericht, welcher von der PH Bern erstellt wird, beziehen sich auch auf das entsprechende Kalenderjahr. Entsprechend ist es wesentlich praktikabler, die Änderungen im System der Nebenbeschäftigungen erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs als anwendbar zu erklären.

Artikel T1-7

Die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht wird durch den Regierungsrat geregelt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise an den Schulrat übertragen.

4.4 Indirekte Änderung

4.4.1 Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

Artikel 48

Der Kanton bietet die gymnasialen Bildungsgänge in erster Linie selber an (Art. 2 und Art. 6 Bst. a MiSG). Daneben anerkennt er bei Einhaltung verschiedener Voraussetzungen auch Ausbildungsabschlüsse privater Anbieter und gewährt Beiträge (Art. 2 und 48 ff. MiSG). Die Maturitätsprüfungen für diese anerkannten Ausbildungsabschlüsse werden unter der Verantwortung der kantonalen Maturitätskommission und nach den kantonalen Bestimmungen abgeschlossen (Art. 48 Abs. 1 MiSG). Das schweizerische Maturitätsanerkennungsreglement sieht aber auch vor, dass Noten aus Zeugnissen der Schule in den Maturitätsausweis der Schule einfliessen (Erfahrungsnoten). Eine eigentliche Aufgabenübertragung (Beleihung) an die privaten Gymnasien ist aber im MiSG nicht vorgesehen. Die privaten Gymnasien werden nicht anstelle des Staates tätig, sondern ergänzen dessen Angebot. Das Verhältnis zwischen privaten Anbietern gymnasialer Bildungsgänge und ihren Schülerinnen und Schüler bzw. den Eltern wird nicht öffentlich-rechtlich geregelt; es ist privatrechtlicher Natur (vgl. BVR 2019, S. 400 ff., E. 2.5).
Diese grundsätzlich privatrechtliche Rechtsnatur wird durch Artikel 69 der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV; BSG 433.121.1) bestätigt: Die Bestimmung ermächtigt und verpflichtet die Schulleitungen von Mittelschulen privater Anbieter, nur die gemäss den schweizerischen Vorgaben notwendigen Erfahrungsnoten durch Verfügung festzulegen. Sie bezweckt, die Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen privater Anbieter, deren Schulleitungen grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse zukommen, hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Erfahrungsnoten den Schülerinnen und Schülern an kantonalen Mittelschulen gleichzustellen. Diese historisch gewachsene Verfügungsbefugnis und Öffnung des öffentlich-rechtlichen Rechtswegs bedarf aber nach Lehre und Rechtsprechung einer Grundlage auf Gesetzesstufe. Das Verwaltungsgericht hat denn auch im erwähnten Entscheid auf diese Problematik hingewiesen, auch wenn es sich nicht ausdrücklich dazu äussern musste (vgl. BVR 2019, S. 400 ff., E. 2.6). Das Fehlen der formalgesetzlichen Grundlage für die Übertragung von Verfügungsbefugnissen an private Gymnasien soll

mit vorliegender Änderung nachgeholt werden. Sachlich ist das Verfügen der Erfahrungsnoten, welche in die Maturitätsnote einfliessen, unbestritten.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Revision erfolgt im Sinne der Regierungspolitik 2019–2022. Bei allen vier Achsen der Regierungspolitik «Wirtschaft», «Gesellschaft» «Umwelt» sind die Hochschulen ein wichtiger Faktor, um die verschiedenen Ziele der Regierungspolitik voranzutreiben. Im Dokument «Vision 2030» des Regierungsrates sind bei sechs der aufgeführten Projekte sowie bei sechs der Projektideen/Perspektiven eine oder mehrere der Berner Hochschulen als Umsetzungspartner ausdrücklich involviert und bei weiteren Projekten und Vorhaben spielen sie als Kompetenzträger ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Arbeiten an den Hochschulen zu vielen dieser Projekte sind im Gange. Die vorliegende Revision verfolgt das Ziel, die Hochschulen bei der autonomen Erfüllung dieser zentralen Rolle bei der strategischen Entwicklung des Kantons Bern zu stärken. Die Bildungsstrategie 2016 des Kantons Bern macht die Vorgabe, «die Hochschulen national wie international gut zu positionieren, damit die hohe Qualität der Bildung und Forschung sichergestellt werden kann». Durch die Revision wird die Position der Berner Hochschulen im nationalen und Hochschulwettbewerb gestärkt, um ihre Rolle noch besser und konsequenter erfüllen zu können.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision zielt vor allem auf die Erweiterung der Kompetenzen der Hochschulen im Personalrechtsbereich ab, und sie wirken sich nicht auf die Finanzierung der drei Hochschulen durch den Kanton aus. Die Anwendung einiger der neuen Regelungskompetenzen wie z. B. der Auslagenersatz, die Handhabung der individuellen Gehaltsaufstiege sowie Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Verträge können innerhalb der einzelnen Hochschulen finanzielle Auswirkungen haben. Es obliegt jedoch der Verantwortung der Hochschulleitungen, die Kostenfolgen ihrer Entscheidungen im Personalrechtsbereich zu kalkulieren und im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Die vorgesehenen Kompetenzerweiterungen der zuständigen Hochschulorgane begründen keine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Hochschulen und die Kompetenzen des Regierungsrates zur Setzung der finanziellen Rahmenbedingungen bleiben unverändert.

Die Übernahme der direkten Kosten für das erstmalige Akkreditierungsverfahren der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern hat eine einmalige finanzielle Auswirkung auf den Kantonshaushalt. Diese ist jedoch gering (CHF 32'000.–).

Die Vorlage hat ansonsten keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton und für die Hochschulen folgende personellen und organisatorischen Auswirkungen:
Die Änderungen in den Artikeln 18 FaG, 18 UniG und 19 PHG erlauben es dem Regierungsrat in grösserem Umfang als bisher, von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen zu erlassen und Aufgaben an die Leitungsorgane der Hochschulen zu delegieren. Zudem wird der Kreis der Mitarbeitenden, für die von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen getroffen werden dürfen, um die Kategorie der Drittmittelangestellten erweitert. Diese Änderung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeitenden, sobald der Regierungsrat von seiner erweiterten Verordnungskompetenz Gebrauch macht.

Der Wegfall von Einzelfallgenehmigungen der Finanzdirektion und ihres zuständigen Fachamtes hat Auswirkungen auf die entsprechenden Prozesse, die vereinfacht werden. Der Regierungsrat hat weiterhin die Möglichkeit, die Anwendung des Personalrechts durch die Hochschulen über die ordentlichen Kontrollinstrumente sowie über die Revision durch die Finanzkontrolle zu überprüfen und nötigenfalls korrigierend einzugreifen.

Das Personal der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern untersteht nach wie vor nicht der Personalgesetzgebung des Kantons, sondern dem Recht des Vereins NMS Bern und somit dem Privatrecht.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage führt dazu, dass die drei Hochschulen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen auf der nationalen wie der internationalen Ebene gestärkt werden und sie gibt ihnen gleichzeitig die nötigen Instrumente, sich – wo vorgesehen – auch im Wettbewerb gegenüber anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern «mit gleich langen Spiessen» behaupten zu können. Sie erhalten grössere Spielräume, sich in diesem Umfeld flexibel an neue, zum Teil auch an marktbedingte, Begebenheiten anzupassen und es wird ihnen erleichtert, Kooperationen mit anderen Institutionen einzugehen. Dies hilft namentlich der Universität und der BFH, auch zukünftig einen hohen Anteil ihres Budgets aus zusätzlich zum Kantonsbeitrag generierten Einkünften zu generieren und befähigt die Hochschulen, den Einsatz der vorhandenen Ressourcen zu optimieren. Die Revision leistet somit einen Beitrag zur Stärkung und Erhöhung der Attraktivität des Kantons als Bildungs- und Forschungsstandort und damit auch als Wirtschaftsstandort insgesamt.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die Bildungs- und Kulturdirektion mit drei Beschlüssen vom 25. März 2020 ermächtigt, jeweils ein Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Gesetzes über die Berner Fachhochschule, Änderung des Gesetzes über die Universität und Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule einzuleiten. Die Vernehmlassung dauerte vom 26. März bis zum 7. Juli 2020.

Zur Vernehmlassung wurden je Hochschule Adressaten aus politischen Parteien, Verbänden, Gemeinden, Gewerkschaften, Fachstellen und Bildungsinstitutionen eingeladen. Der überwiegende Anteil der angeschriebenen Adressaten je Hochschule war deckungsgleich. Zusammenfassend ergab sich folgendes Bild:

Hochschule	Anzahl angeschriebene Adressaten	Anzahl Rückmeldungen	Rücklauf in Prozent
Berner Fachhochschule	99	46	46.5%
Universität Bern	95	43	45.3%
PH Bern	106	47	44.3%

Wie die Auswertung zeigt, stossen die Vorlagen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens auf breite Zustimmung. Pro Hochschule stimmen rund ein Drittel der eingegangenen Rückmeldungen der Vorlage mit oder ohne Bemerkungen zu und etwa ein weiteres Drittel hatte

keine Bemerkungen zu machen oder verzichtete auf eine Stellungnahme. Die übrigen Rückmeldungen enthielten jeweils Bemerkungen zu den Vorlagen ohne ausdrückliche Angabe zur Zustimmung oder Nicht-Zustimmung. Nur eine einzige Rückmeldung äussert sich grundsätzlich kritisch zu den Vorlagen, ohne sie aber explizit abzulehnen.

Die überwiegende Mehrheit anerkennt den Regelungsbedarf und unterstützt den konzeptuellen Ansatz, die Autonomie der Hochschulen auch im Personalrechtsbereich nach demselben Autonomieverständnis zu erweitern, welches bereits für ihre generelle Steuerung und unter dem Beitragssystem im Finanzbereich gilt.

Zur Aufhebung der Angliederung des IVP NMS an die PH Bern äusserten sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende. Dabei wird die künftige Eigenständigkeit des IVP NMS begrüsst. Einzig für einen Vernehmlassungsteilnehmenden ist es fraglich, ob der Kanton Bern eine private Lehrerbildung unterstützen soll.

Folgende Hauptkritikpunkte wurden im Rahmen der Vernehmlassung angeführt:

- **Voraussetzungen für eine Abweichung vom Personalgesetz:**
  Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit dem vorgesehenen Ansatz einverstanden, wonach eine Abweichung von der kantonalen Personalgesetzgebung nur dort möglich sein soll, wo spezifischen Rahmenbedingungen an der jeweiligen Hochschule Rechnung zu tragen ist. Hingegen besteht auch bei einigen Befürworterinnen und Befürwortern, insbesondere bei Personalverbänden und Gewerkschaften, die Befürchtung, dass künftige Abweichungen von der kantonalen Personalgesetzgebung für das Hochschulpersonal zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen könnten.
  Diese Kritikpunkte beziehen sich aber in erster Linie auf Unsicherheiten über die künftige Umsetzung und den Vollzug der neu umzusetzenden personalrechtlichen Bestimmungen. Diesen Unsicherheiten wird auch seitens Kanton viel Beachtung zu schenken sein, da heute noch nicht im Detail feststeht, wie die Hochschulen die neu gewonnene Autonomie genau umzusetzen gedenken. Ferner sollten in diesem Zusammenhang die gesetzlich zugesicherten Mitwirkungsrechte des Hochschulpersonals nicht vernachlässigt werden.
  Durch die Gesetzessystematik, welche die Regelungskompetenzen grundsätzlich zuerst an den Regierungsrat überträgt und diesem die Möglichkeit einräumt, die übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise an die strategischen Organe der Hochschulen weiter zu delegieren (und im Umkehrschluss auch wieder zu entziehen), könnte zudem einer unhaltbaren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen seitens Hochschulen nötigenfalls Einhalt geboten werden, auch wenn die Position dieser Organe, wie fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden einhellig feststellen, gestärkt wird.
  Schliesslich ist es naheliegend, dass mehr Autonomie auch mehr Entscheidungskompetenz mit sich bringt. Da die Hochschulen künftig für einen grossen Teil der Anstellungsbedingungen selber verantwortlich sein werden, wird es in diesen Bereichen auch in ihrem Interesse liegen, ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen wo immer möglich aufrechtzuerhalten oder gar noch zu steigern, um gegenüber Konkurrenzhochschulen nicht ins Hintertreffen zu geraten.

- **Drittmittelangestellte/privatrechtliche Anstellungen:**
  Für teilweise Verwirrung sorgten die neuen Bestimmungen zu Drittmittelangestellten und OR-Verträgen. Dabei ist wichtig zu unterscheiden, dass künftig nur eine sehr geringe Anzahl Drittmittelangestellter, nämlich solche mit einem OR-Vertrag, unter eng definierten Voraussetzungen dem Privatrecht unterstellt werden können. Sämtliche anderen Drittmittelanstellungen verbleiben, wie die Anstellungen aller weiteren Hochschulangestellten, in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, namentlich, weil auch im durch Drittmittel finanzierten Bereich der grösste Teil der Aufgaben der Hochschulen von Gesetzes wegen öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Die Einführung einer Definition für Drittmittelangestellte, die im Rahmen der Vernehmlassung neu formuliert wurde, ist notwendig im Hinblick auf den Umstand, dass nur bei Drittmittelangestellten eine Kündigung wegen Auslaufens der Drittmittel in Betracht fällt. Diesbezüglich wird insbesondere kritisiert, dass das Risiko «Auslaufen von Drittmitteln» auf die Mitarbeitenden verlagert wird. Es liegt jedoch in der Logik von durch Drittmittel finanzierten Arbeitsverhältnissen, dass diese nicht mehr aufrechterhalten werden können, wenn die betroffenen Drittmittel auslaufen. Aus Transparenzgründen für die Mitarbeitenden ist bei jeder Drittmittelanstellung die Anstellungsart ausdrücklich im Vertrag festzuhalten.

- **Vizerektorinnen und Vizerektoren BFH/Schulleitung PH:**
  Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die Möglichkeit der Schaffung von Vizerektoraten an der BFH und der PH Bern auf Gesetzesstufe als ineffizient und/oder kostentreibend. Die innere Organisation der Hochschulleitung fällt im Rahmen der Organisationsautonomie in die Zuständigkeit der Hochschule selbst. Die Anhebung der Bestimmungen zu den Vizerektoraten auf Gesetzesstufe im FaG und im PHG ist vorwiegend einer Angleichung an die bestehende Normierung im UniG geschuldet, und klärt die Möglichkeit, Vizerektorinnen und Vizerektoren bestimmte Aufgaben mit Organcharakter zu übertragen.

- **Zusammensetzung des Schulrates PH Bern und des Fachhochschulrates BFH:**
  Aufgrund der geplanten Kompetenzverschiebungen vom Regierungsrat an die strategischen Hochschulorgane und der damit einhergehenden Stärkung dieser Organe wird verschiedentlich die aktuelle Zusammensetzung derselben infrage gestellt oder eine neue Zusammensetzung vorgeschlagen. So wird insbesondere in Bezug auf den Schulrat der PH Bern kritisiert, dass die bisherige Zusammensetzung zu wenig bildungspolitische oder pädagogische Aspekte berücksichtigt. Zudem wird von den Mittelbauvertretungen der beiden Hochschulen eine stimmberechtigte Vertretung im strategischen Führungsorgan gefordert.

11. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage.

Bern, 28. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schnegg*
Der Staatsschreiber: *Auer*

MEMOIRES D'ICI
Centre de recherche et de documentation du Jura bernois

Bernjurassischer Rat
z. H. von Virginie Heyer, Präsidentin
Rue des Fossés 1
2520 La Neuveville

St. Immer, 1. März 2021

Leistungsvertrag und Finanzierung von Mémoires d'Ici 2022–2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Bernjurassischen Rats

Der Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und Mémoires d'Ici wird am 31. Dezember 2021 auslaufen. Es geht nun darum, die nächste Vertragsperiode (2022–2025) vorzubereiten.

Da der Bernjurassische Rat eine Vorabstellungnahme abgeben muss, bevor unser Dossier dem Grossen Rat vorgelegt wird, lassen wir Ihnen hiermit einen provisorischen Betriebsplan für die kommende Periode zukommen. Darin erinnern wir an die Aufgaben von Mémoires d'Ici und schlagen die institutionellen Ziele und das Budget für die nächsten vier Jahre vor.

Unser Zentrum entwickelt sich auf regionaler und überregionaler Ebene weiter: Es ist fest verwurzelt, seine Rolle als gemeinnützige Einrichtung ist bestätigt und es hat sich als Referenzinstitution für die Bevölkerung und die Medien sowie in politischen und wissenschaftlichen Kreisen etabliert. Auf diese Weise spielt es eine entscheidende Rolle beim Aufbau und bei der Entwicklung der Identitäten unserer Region.

Es ist anzumerken, dass die finanziellen Mittel von Mémoires d'Ici im Vergleich zu anderen Kulturerbe-Institutionen bescheiden bleiben und dass nur das grosse Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine signifikante Entwicklung ermöglicht hat. In Kenntnis der finanziellen Situation und der nunmehr begrenzten Mittel, die dem Bernjurassischen Rat zur Verfügung stehen, beantragen wir deshalb keine Erhöhung des derzeit gewährten Kantonsbeitrags.

Wir wissen, dass der Bernjurassische Rat den Wert unserer Arbeit kennt, und wir danken ihm für seine ständige Unterstützung in unseren Beziehungen zum Kanton. Wir hoffen, dass Sie unser Gesuch positiv bewerten und in der Deputation unterstützen können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

gez. Laurence Marti
Präsidentin

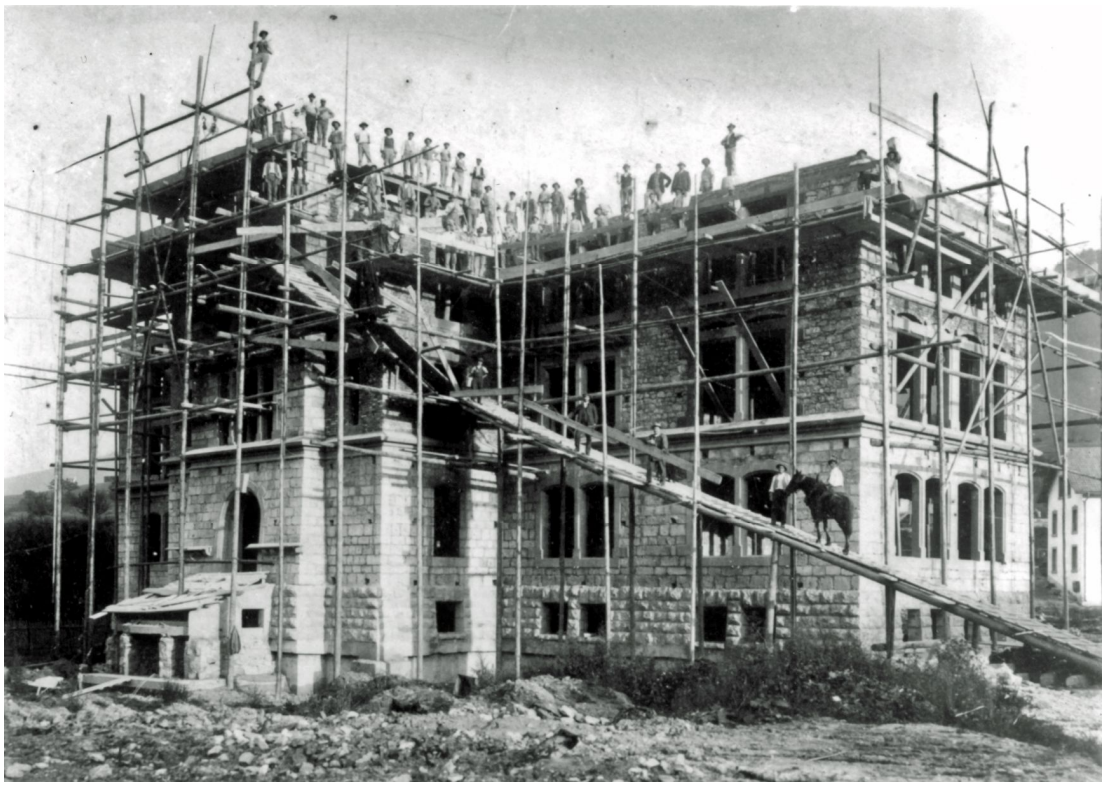
gez. Sylviane Messerli
Geschäftsführerin

Beilagen erw.
Kopie an: Mélanie Cornu, Kulturbeauftragte für den Bernjurassischen Rat

MEMOIRES D'ICI

Centre de recherche et de documentation du Jura bernois

BETRIEBSPLAN 2022–2025



Mémoires d'Ici, «Collection Musée du Tour Automatique et d'Histoire» in Moutier

Rue du Midi 6 2610 Saint-Imier
Tel. 032 941 55 55
E-Mail: s.messerli@m-ici.ch
www.m-ici.ch

St. Immer, 1. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. DIE STIFTUNG MÉMOIRES D'ICI 3

Entstehungsgeschichte **3**

Grundanliegen von Mémoires d'Ici **3**

Angebot von Mémoires d'Ici **3**

Publikum von Mémoires d'Ici **4**

Komplementarität und Zusammenarbeit **4**

Mémoires d'Ici im Berner Jura **5**

Stiftungsrat von Mémoires d'Ici **5**

2. INSTITUTIONELLE ZIELE 2022–2025 5

Gemeinnützigkeit von Mémoires d'Ici **5**
Zugang des Publikums zu den Dokumenten gewährleisten 6
Vernetztes Arbeiten 6
Mémoires d'Ici als Referenzinstitution 6

Ausbau und Bearbeitung der Sammlungen **6**
Erwerb 6
Bearbeitung 7
Zur Geltung bringen von Dokumenten und Informationsvermittlung 7

Fortführung der Professionalisierung **7**

Realisierung von Privataufträgen und Suche nach privaten Finanzierungen für die Realisierung punktueller Projekte **7**

Vergrösserung der Lagerräume **8**

3. BUDGET 2022–2025 9

Kommentar zum Budget 2022–2025 **9**
Aufwand 9
Finanzierung 10

4. TÄTIGKEITEN UND LEISTUNGEN 2022–2025 11

Stellenaufteilung **11**

1. DIE STIFTUNG MÉMOIRES D'ICI

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Die Stiftung des bernjurassischen Forschungs- und Dokumentationszentrums — die «Fondation Mémoires d'Ici» — ist im Jahr 2000 aus den Stiftungen «Mémoire d'Erguël» (1989 in St. Immer gegründet) und «Mémoire d'Orval» (1999 in Tavannes gegründet) hervorgegangen, indem ihr Auftrag, d. h. die Konservierung und Förderung des historischen und kulturellen Erbes, auf den gesamten Berner Jura ausgedehnt wurde.

GRUNDANLIEGEN VON MÉMOIRES D'ICI

Die Stiftung ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ihr Ziel ist die Beibehaltung und Weiterentwicklung eines regionalen Archiv-, Forschungs- und Dokumentationszentrums, in dem alle Elemente der Geschichte des Berner Juras (historische, soziale und politische Ereignisse, Demographie, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Literatur, Volkskunst, bildende Kunst, Fotografie, Musik usw.) konserviert, klassifiziert sowie der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich gemacht werden.

(Auszug aus den Statuten von Mémoires d'Ici)

Mémoires d'Ici bezweckt:
- die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedeutung der Erhaltung des regionalen Kulturguts
- das Wecken einer bewussteren Wahrnehmung der besonderen Rolle der Region in der Weltgeschichte
- eine Vervielfältigung der Möglichkeiten, unsere Region bei den kulturellen und wissenschaftlichen Instanzen innerhalb und ausserhalb der Region darzustellen
- die Förderung der Verbreitung der Elemente dieser Identität über die Realisierung von Veranstaltungen, Konferenzen, Veröffentlichungen usw. und über die Nutzung digitaler Instrumente

ANGEBOT VON MÉMOIRES D'ICI

Mémoires d'Ici sammelt, beschreibt, behandelt und verwertet **Archive, Bilddokumente sowie audiovisuelle Dokumente** von natürlichen Personen (Einzelpersonen, Familien) oder von juristischen Personen (Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Kirchen, Parteien usw.), die einen Zusammenhang mit dem Berner Jura haben. Ausserdem stellen eine Fachbibliothek und eine Dokumentationsstelle Publikationen von gestern und heute, die den Berner Jura betreffen, allen interessierte Personen und Institutionen, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Forschenden, Medienschaffenden usw. zur Verfügung.

Mémoires d'Ici umfasst fünf Sammlungen, deren Bestände laufend ergänzt werden:

- Das **Archiv** besteht aus Dokumenten aller Art: Korrespondenz, Verwaltungsunterlagen, Tagebücher, notarielle Urkunden, Statuten, Protokolle, Flugblätter, Plakate und Werbeunterlagen usw. Mémoires d'Ici betreut derzeit 336 Archivsammlungen. Die meisten Bestände dieser Sammlungen sind auf der Website und den Online-Datenbanken von Mémoires d'Ici frei zugänglich.

- Mehr als 500 000 **Bilddokumente** aus 367 Sammlungen werden bei Mémoires d'Ici aufbewahrt, unabhängig von ihrem Medium: Papierabzug, Glasplatte, Negativ, Dia usw. Mehr als 20 000 digitalisierte und verschlagwortete Bilder sind auf der Website und den Online-Datenbanken von Mémoires d'Ici frei zugänglich.

- **Audiovisuelle Dokumente**, egal ob Ton oder Film, sind wesentliche Zeugen des jüngeren historischen und kulturellen Erbes. Diese empfindlichen und oft schwer zugänglichen Datenträger sind eine noch schlecht erschlossene Quelle für historische Forschungsarbeiten. Mémoires d'Ici arbeitet daran, sie zu bewahren und zu verwerten.

- Die **Dokumentationsdateien** von Mémoires d'Ici bestehen aus Presseartikeln, Website-Auszügen, Broschüren, Sonderdrucken, Studentenarbeiten, Tätigkeitsberichten, Notizen usw. Diese klassifizierten, katalogisierten und verschlagworteten Dokumente sind auf der Website und in den Online-Datenbanken von Mémoires d'Ici frei zugänglich. Bis heute wurden 1289 Dokumentationsdateien zusammengestellt, die 22 900 katalogisierte und verschlagwortete Dokumente enthalten.

- Die **Fachbibliothek** von Mémoires d'Ici umfasst vor allem Werke über die Region und ihre Bewohnerinnen und Bewohner aus allen Wissensgebieten: Literatur, Geschichte, Kunst, Wirtschaft, Technik, Politik, Gesellschaft usw. Sie umfasst 18 102 Bücher im Freihand- und Präsenzbestand sowie 671 Titel von Zeitschriften und Zeitungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mémoires d'Ici **recherchieren thematisch und bibliographisch** auf Anfrage von Personen, die sich für den Berner Jura interessieren. Sie beraten und unterstützen Studierende und Forschende, die an den Sammlungen des Zentrums oder an einem Thema mit Bezug zur Region forschen. Die Website und der Zugang zu den Datenbanken ermöglichen es den Forschenden, einen grossen Teil der gesuchten Informationen selbst abzurufen. In Zusammenarbeit mit der Genealogischen Gesellschaft des ehemaligen Fürstbistums Basel wird auch Unterstützung für Familienforschung angeboten.

Mémoires d'Ici führt auch, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, **Forschungs- und Verbreitungsarbeiten** durch, die regelmässig zu Publikationen, Konferenzen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen führen.

PUBLIKUM VON MÉMOIRES D'ICI

Mémoires d'Ici ist – wie andere kulturelle oder sportliche Infrastrukturen auch – eine Dienstleistung für die Öffentlichkeit. Sie richtet sich an alle, an Einzelpersonen oder an Vereinigungen.

Dieses Publikum besteht aus der Ortsbevölkerung, aus Personen, die sich für den Berner Jura interessieren, Personen, deren Vorfahren in der Region gelebt haben, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, akademischen Studierenden und Forschenden, Medienschaffenden sowie Politikerinnen und Politikern usw.

KOMPLEMENTARITÄT UND ZUSAMMENARBEIT

Bezüglich Konservierung und Auswertung von Archivalien arbeitet Mémoires d'Ici ergänzend zum Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB). Das Staatsarchiv kümmert sich in erster Linie um öffentliche Archive, während sich Mémoires d'Ici mit Privat- und Vereinsarchiven aus dem Berner Jura befasst.
Ausserdem bestehen regelmässige Kontakte mit dem Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel (Archives de l'ancien Évêché de Bâle, AAEB).

Mémoires d'Ici teilt sich einen Teil der Infrastruktur mit dem «Centre jurassien d'archives et de recherches économiques (CEJARE)». Die beiden Zentren teilen ihre Ressourcen effizient. Sie arbeiten eng zusammen bei der Erforschung der Industriegeschichte des Berner Juras.

Bei seiner Arbeit zur Verwertung der konservierten Dokumente arbeitet Mémoires d'Ici mit einer Vielzahl regionaler Institutionen zusammen, um Synergien zu nutzen und die Realisierung ehrgeiziger Projekte zu ermöglichen. Zu den Institutionen, mit denen Mémoires d'Ici in den letzten Jahren zusammengearbeitet hat, gehören z. B. die Kulturzeitschrift des Berner Juras und Biels «*Intervalles*», der Naturpark Chasseral, die Tourismusorganisation des Berner Juras «Jura bernois Tourisme», das «fOrum culture», die «Rencontre photographique» von Tramelan, die Bieler Fototage, das interregionale Fortbildungszentrum «Centre interrégional de perfectionnement, CIP)», das Kultur- und Freizeitzentrum in St. Immer, das Kulturzentrum «Le Royal» in Tavannes, die Regionalbibliotheken von Tavannes und St. Immer, das «Musée d'Art et d'Histoire» in Neuenstadt, das Neue Museum Biel (NMB), das Heimatmuseum St. Immer, das «Musée du Tour Automatique et d'Histoire» in Moutier, das «Musée jurassien des Arts» in Moutier, der Heimatschutz Berner Jura, die «Société jurassienne d'Émulation», die Ausstellung FORMAT in Mont-Soleil usw. sowie mehrere Ämter des Kantons Bern.

Mémoires d'Ici arbeitet auch regelmässig mit den Gemeinden des Berner Juras zusammen, um Publikationen zu erstellen oder Präsentationen alter Dokumente in den Gemeinden zu organisieren.

Mémoires d'Ici pflegt eine besondere Beziehung zu den regionalen Medien. Insbesondere ist eine starke Präsenz im «Le Journal du Jura», im «Le Quotidien jurassien», im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Courtelary, in den Radiosendern RJB und Canal 3 sowie in den Fernsehsendern Canal Alpha und Telebielingue festzustellen. Unser Zentrum wird auch von den überregionalen Medien angefragt, unter anderem von Radio Télévision Suisse RTS.

In jüngster Zeit wurden auch überregionale Projekte durchgeführt, insbesondere mit dem Internationalen Museumsrat (ICOM) Schweiz in Partnerschaft mit dem Verband Schweizerischer Archivare, mit Bibliomedia Schweiz, mit dem Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz (Memoriav), dem Welttag des audiovisuellen Erbes, dem Historischen Lexikon der Schweiz (HLS), den Universitäten Freiburg und Neuenburg sowie der Beteiligung an Projekten der Universitäten Bern und Lausanne.

Mémoires d'Ici veröffentlicht regelmässig Werke sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für Forscherinnen und Forscher. Eine regelmässige Zusammenarbeit besteht beispielsweise mit dem Verlag Alphil, mit dem deutschsprachigen Volkskalender «Der Hinkende Bot» und mit dem französischsprachigen Monatsmagazin für Geschichte und Archäologie «Passé Simple».

MÉMOIRES D'ICI IM BERNER JURA

Das historische und kulturelle Erbe einer Region ist kein starrer Begriff. Es ist das Zeugnis einer Gesellschaft und ihrer Taten, es stellt eine Kraft dar, die diese Gesellschaft in einer sich ständig wandelnden Welt unterstützt. Es wirkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Identität unserer Region mit. Mémoires d'Ici will mit seiner Arbeit an der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Berner Juras teilnehmen.

Dank Mémoires d'Ici kennt man den Berner Jura innerhalb und ausserhalb der Region, in der ganzen Schweiz und auch im Ausland besser. Indem das Zentrum umfangreiches Material über die Region sammelt und qualitativ hochstehende Dienstleistungen und Arbeitsbedingungen anbietet, trägt es zur Realisierung von Studien, Publikationen und Veranstaltungen über den Berner Jura bei.

Mémoires d'Ici gibt schliesslich dem örtlichen Handel und Gewerbe den Vorzug und ist ausserdem in der Region gleichzeitig Arbeitgeber, Mieter und Konsument.

STIFTUNGSRAT VON MÉMOIRES D'ICI

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch. Er setzt sich aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen, die für vier Jahre gewählt werden und für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden können.
Er umfasst:

- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bernjurassischen Rats
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der Standortgemeinde
- zwei Personen mit einem Hochschulabschluss
- zwei bis fünf Personen, die Interesse am Stiftungszweck zeigen und aus den verschiedenen betroffenen Regionen oder kulturellen Institutionen stammen

Derzeitige Zusammensetzung des Stiftungsrats:

Laurence Marti	Aubonne – Präsidentin
René Koelliker	Biel – Vizepräsident
Corentin Jeanneret	St. Immer – Vertreter der Sitzgemeinde
David Kneubühler-Giauque	Corgémont
Christophe Gagnebin	Tramelan – Vertreter des Bernjurassischen Rats
Christian Rossé	Neuenstadt
Annelise Vaucher	Cormoret
Marcel Winistoerfer	Moutier

2. INSTITUTIONELLE ZIELE 2022–2025

Mémoires d'ici hat sich im Laufe der Jahre zu einer Referenzinstitution im und für den Berner Jura etabliert. Die zukünftigen Aktivitäten des Zentrums sollen darauf abzielen, diese Position zu festigen.

GEMEINNÜTZIGKEIT VON MÉMOIRES D'ICI

Die Annahme durch die Bevölkerung ist eine unentbehrliche Grundlage für die Anerkennung und die Erhaltung historischer Kulturgüter. Das Zentrum misst daher seiner Bestimmung als Service Public grosse Bedeutung zu.

ZUGANG DES PUBLIKUMS ZU DEN DOKUMENTEN GEWÄHRLEISTEN

Die Zugänglichkeit des Zentrums für alle, die Bereitstellung von leistungsfähigen Forschungsinstrumenten und die Verbreitung der Forschungsergebnisse mittels Publikationen oder Veranstaltungen gehören zu den Hauptmitteln, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Besucherzahlen und die Anzahl der eingegangenen Anfragen sind über die Jahre hinweg hoch geblieben. Ein besonderes Augenmerk gilt der Weiterentwicklung des digitalen Angebots (Kataloge und Online-Dokumente) durch die Implementierung einer neuen Archivierungssoftware (SCOPE) und durch die Neugestaltung des Internettauftritts, um so sowohl professionellen Forschern als auch dem Laienpublikum effiziente Werkzeuge zu bieten. Diese Tools werden durch das regelmässige Hinzufügen neuer Daten bereichert.

VERNETZTES ARBEITEN

Mémoires d'Ici ermutigt und unterstützt Personen, Körperschaften und Institutionen bei der Verwaltung und Auswertung des regionalen historischen Kulturerbes. Das Zentrum wird sich weiterhin für einen Ausbau des vernetzten Arbeitens in seinen Bereichen einsetzen und die Beziehungen zu Schulen, Universitäten sowie regionalen und überregionalen kulturellen Institutionen weiterhin pflegen.

MÉMOIRES D'ICI ALS REFERENZINSTITUTION

Mémoires d'Ici hat sich in der Öffentlichkeit, in den Medien sowie in politischen und wissenschaftlichen Kreisen als Referenzinstitution etabliert. Die künftigen Anstrengungen werden somit darauf abzielen, diese Anerkennung des Zentrums zu konsolidieren und zu stärken.

Die Forschungs- und Verbreitungsarbeiten (Publikationen, Veranstaltungen) tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Regelmässige Informationen über die Aktivitäten des Zentrums werden weiterhin über verschiedene Kanäle erfolgen (Medien, gezielte Schreiben, Internet, soziale Medien usw.).

Vorträge in verschiedenen Ortschaften des Berner Juras, bei denen Dokumente im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ort vorgestellt werden, werden weiterhin durchgeführt. Die Bevölkerung lernt so die Geschichte der Region kennen und kann so den Wert der Dokumente ermessen.

Mit dem Ziel vor Augen, die Arbeit und die Dienstleistungen der Institution bekannt zu machen, wird das Zentrum weiterhin Besuche für Körperschaften (Gemeinden, Lehrkräfte, Vereine usw.) oder Privatpersonen anbieten. Das Publikum kann dabei entdecken, wie Archivierungs-, Dokumentations- und Klassierungsarbeiten konkret aussehen, und sich bewusst werden, wie reichhaltig das bernjurassische Kulturerbe ist und wie dieses innerhalb und ausserhalb der Region zur Geltung gebracht werden kann.

Die Fortführung der aktuellen Zusammenarbeit, die Entwicklung neuer Partnerschaften, die Teilnahme als Mitglied in den Berufsverbänden, die einen Bezug zu den Tätigkeiten des Zentrums haben, und die Weiterbildung des Personals müssen Priorität haben, um Kontakte mit der Wissenschaft zu begünstigen.

AUSBAU UND BEARBEITUNG DER SAMMLUNGEN

ERWERB

Mémoires d'Ici wird seine Sammlungen weiterhin sehr aktiv vergrössern und ihre Konsistenz und Relevanz verstärken, indem es sich auf eine genau definierte Anschaffungspolitik bezieht. Die Anwendung strenger und angemessener Auswahlkriterien ist Garantin für den Wert der Sammlungen. Damit werden die Sammlungen von Mémoires d'Ici an Umfang und Interesse gewinnen.

Besondere Aufmerksamkeit wird weiterhin den audiovisuellen Dokumenten, den Zeugen des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, zu schenken sein. Die Behandlung dieser empfindlichen Träger wird zusätzliche Mittel erfordern, um deren Fortbestand zu gewährleisten.

In der Bibliothek werden die Monografien- und Zeitschriftensammlungen regelmässig aktualisiert und ergänzt, mit besonderem Augenmerk auf alte Dokumente, die in unseren Sammlungen noch fehlen.

Die systematische Presseschau, die die regionale Aktualität dokumentiert, wird fortgeführt. Diese Arbeit hat nur Sinn, wenn sie langfristig erfolgt. Diese Bemühungen müssen von Arbeiten begleitet sein, die eine Digitalisierung der Presse des Berner Juras bezwecken, dessen zahlreiche Zeitungen (z. B. Le Jura bernois, Le Courrier, Le Petit Jurassien, Le Progrès) für das Verstehen der Geschichte der Region von wesentlicher Bedeutung sind.

BEARBEITUNG

Die Inventarisierung, Beschreibung, Katalogisierung und Verschlagwortung aller Arten von Dokumenten erlauben einen effizienten Zugang zur Information, sei es im Zentrum selbst, sei es über Datenbanken oder Online-Kataloge. Angesichts der beachtlichen Zunahme der Sammlungen wird es unerlässlich sein, die intensive Dokumentenbearbeitung beizubehalten.

Mit der Fortsetzung der Digitalisierungsarbeiten und der dokumentarischen Bearbeitung von Fotos werden dem Publikum Quellen zugänglich gemacht, die von Natur aus sehr empfindlich sind. Die jüngste Anschaffung eines Phase-One-Geräts, das die bisher vom Zentrum verwendeten Scanner ergänzt, ermöglicht es, diese Arbeiten nach den neuesten professionellen Standards durchzuführen.

Ein Teil der analogen audiovisuellen Dokumente wird von einem externen Partner digitalisiert.

Die Nutzung der 2017 eingeführten Archivierungssoftware SCOPE ermöglicht eine Katalogisierung, die den nationalen und internationalen Standards entspricht. Eine für alle unsere Bestände gemeinsame Datenbank macht die Errichtung gewinnbringender Verknüpfungen zwischen Dokumentation, Archiv, Bildersammlungen und audiovisuellen Dokumenten möglich. Die Erstellung eines Thesaurus ermöglicht die Nutzung eines kontrollierten Vokabulars, womit die Nachforschungen treffender werden. Die Datenbankinformationen werden nachts in unserer Abfrage und wöchentlich auf unserer Website synchronisiert, was einen sehr schnellen öffentlichen Zugriff auf die Informationen ermöglicht. Die Bibliothek verfügt über einen eigenständigen Katalog, der auch online abgefragt werden kann. Diese professionellen Suchinstrumente tragen signifikant zu einer besseren Sichtbarkeit unserer Sammlungen bei. Sie erfordern eine umfangreiche IT-Betreuung und regelmässige Updates.

ZUR GELTUNG BRINGEN VON DOKUMENTEN UND INFORMATIONSVERMITTLUNG

Mémoires d'Ici schenkt seiner Rolle als Informationsvermittler eine besondere Aufmerksamkeit.

Das Zentrum wird seine Arbeit weiter ausbauen und die Sammlungen in Form von Publikationen, Vorträgen, Ausstellungen und Veranstaltungen aller Art zur Geltung bringen.

Mémoires d'Ici hat bereits eine Facebook-Seite, die sie zur Bewerbung ihrer Sammlungen und Veranstaltungen unterhält, und wird seine Präsenz in den sozialen Netzwerken ausbauen.

Die Verbreitung von Daten, die online auf Plattformen, in Netzen oder Sammelverzeichnissen zur Verfügung stehen, stellt eine unerlässliche Etappe dieser Aufwertung dar. Die Möglichkeiten und Vorteile der digitalen Vermittlung werden permanent evaluiert. Ein professioneller Auftritt sowohl im Zentrum als auch im Internet trägt entscheidend zur Wirksamkeit unserer Vermittlung bei.

FORTFÜHRUNG DER PROFESSIONALISIERUNG

Seit seiner Gründung achtet Mémoires d'Ici darauf, bei der Bearbeitung und Beschreibung der gesammelten Dokumente schweizerischen und internationalen professionellen Standards zu entsprechen. Die Anstellung von geschultem Personal hat zur Glaubwürdigkeit des Zentrums beigetragen.

In den letzten Jahren hat Mémoires d'Ici erhebliche Anstrengungen unternommen, um seine Aktivitäten zu professionalisieren, sowohl in Bezug auf die Informationstechnologie (mit der Einführung einer speziellen Sammlungssoftware) als auch in Bezug auf die Digitalisierungswerkzeuge (mit dem Erwerb einer Phase-One-Fotoausrüstung).

Das in Zusammenarbeit mit der Stiftung «Les Rameaux» durchgeführte Projekt zur Erweiterung der Räumlichkeiten für die Archivkonservierung ist Teil dieser Bemühungen, da dadurch Bedingungen geschaffen werden, die den schweizerischen und internationalen Konservierungsstandards entsprechen.

Diese Bemühungen müssen aufrechterhalten werden, wenn sie langfristig ihre volle Wirkung entfalten sollen.

REALISIERUNG VON PRIVATAUFTRÄGEN UND SUCHE NACH PRIVATEN FINANZIERUNGEN FÜR DIE REALISIERUNG PUNKTUELLER PROJEKTE

Soweit unsere Kapazitäten es zulassen, werden wir unsere Auftragsarbeiten fortsetzen. Bei Bedarf werden wir unser Team durch punktuelle Einsätze von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstärken.

Für die Realisierung von Projekten zur Bearbeitung und Auswertung der bei Mémoires d'Ici konservierten Bestände werden wir ausserdem versuchen, Mäzene und Privatsponsoren zu finden.

VERGRÖSSERUNG DER LAGERRÄUME

Der Erfolg von Mémoires d'Ici zeigt sich in der Zunahme der eingehenden Sammlungsgüter (Archive, Bilder, audiovisuelle Dokumente, Bücher und Dokumentationen). Diese Dokumente, die das Vertrauen seitens der Bevölkerung in unsere Institution bezeugen, müssen in Lagerräumlichkeiten aufbewahrt werden können, die eine langfristige Sicherstellung gewährleisten. Eine Vergrösserung unserer Lagerräumlichkeiten ist notwendig.

In diesem Sinne hat Mémoires d'Ici von der Stiftung «Les Rameaux», der Eigentümerin des Gebäudes, in dem wir uns befinden, einen Auftrag erhalten. Wir haben ein Bauprojekt entwickelt, das eine Investition von 2,5 Mio. Franken darstellt. Damit werden wir über einen Raum verfügen, der den schweizerischen und internationalen Konservierungsstandards entspricht, dies für eine voraussichtliche Entwicklung der Sammlungen von Mémoires d'Ici in den nächsten dreissig bis vierzig Jahren. Die Pläne für diesen Untergeschossbau sind erstellt und liegen zur Beantragung der Baubewilligung bereit. Die Suche nach Fördermitteln läuft; mehrere bernjurassische Gemeinden haben bereits ihre Unterstützung für das Projekt zugesagt. Wir warten auf eine Entscheidung über die finanzielle Beteiligung des Bernjurassischen Rats und des Kantons an diesem wichtigen Projekt. Der Bau ist für 2022 geplant, die Inbetriebnahme für 2023.

Dieses Projekt wird zusätzliche finanzielle Kosten für Mémoires d'Ici mit sich bringen, die grösstenteils von den gewährten finanziellen Unterstützungen für den Bau und von der Höhe des endgültigen Hypothekardarlehens abhängen. Wir sind bestrebt, die im bisherigen Dienstleistungsvertrag dafür vorgesehenen 20 000 Franken nicht zu überschreiten.

3. BUDGET 2022–2025

AUFWAND	2022			2023			2024			2025		
PERSONALKOSTEN	CHF 441'600.00		68.41%	CHF 441'600.00		69.59%	CHF 441'600.00		69.59%	CHF 441'600.00		69.59%
Bruttolöhne, einschl. Praktikanten		CHF 373'500.00			CHF 373'500.00			CHF 373'500.00			CHF 373'500.00	
Soziallasten und Personalkosten		CHF 62'000.00			CHF 62'000.00			CHF 62'000.00	CHF -	CHF -	CHF 62'000.00	
Verschiedene Personalkosten		CHF 4'000.00			CHF 4'000.00			CHF 4'000.00			CHF 4'000.00	
Weiterbildung		CHF 2'000.00			CHF 2'000.00			CHF 2'000.00			CHF 2'000.00	
STRUKTURKOSTEN	CHF 148'600.00		23.02%	CHF 137'600.00		21.69%	CHF 137'600.00		21.69%	CHF 137'600.00		21.69%
Raumkosten												
Miete		CHF 54'600.00			CHF 54'600.00			CHF 54'600.00			CHF 54'600.00	
Mietkosten		CHF 21'000.00			CHF 21'000.00			CHF 21'000.00			CHF 21'000.00	
Unterhalt und Erneuerung der Infrastruktur (ohne IT)		CHF 3'000.00			CHF 3'000.00			CHF 3'000.00			CHF 3'000.00	
Hauswart und Hauswartmaterial		CHF 6'000.00			CHF 6'000.00			CHF 6'000.00			CHF 6'000.00	
Aufwand einer Erweiterung (Vorbereitung, dann Miete)		CHF 31'000.00			CHF 20'000.00			CHF 20'000.00			CHF 20'000.00	
Finanzkosten		CHF 500.00			CHF 500.00			CHF 500.00			CHF 500.00	
Unterhalt und Ersatz IT		CHF 8'000.00			CHF 8'000.00			CHF 8'000.00			CHF 8'000.00	
Weitere Betriebskosten												
Reiseentschädigungen		CHF 2'000.00			CHF 2'000.00			CHF 2'000.00			CHF 2'000.00	
Repräsentationsentschädigungen		CHF 2'000.00			CHF 2'000.00			CHF 2'000.00			CHF 2'000.00	
Versicherungen und Sicherheitskosten		CHF 4'500.00			CHF 4'500.00			CHF 4'500.00			CHF 4'500.00	
Verwaltungskosten												
Büroeinrichtungen, Portokosten, Telefon- und Internetkosten, Honorare und Rechtskosten, Software und Updates		CHF 18'000.00			CHF 18'000.00			CHF 18'000.00			CHF 18'000.00	
DOKUMENTATIONS- UND KONSERVIERUNGSKOSTEN	CHF 32'000.00		4.96%	CHF 32'000.00		5.04%	CHF 32'000.00		5.04%	CHF 32'000.00		5.04%
Bibliothek / Ankäufe		CHF 5'000.00			CHF 5'000.00			CHF 5'000.00			CHF 5'000.00	
Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements		CHF 3'500.00			CHF 3'500.00			CHF 3'500.00			CHF 3'500.00	
Restaurierung, Buchbinderarbeiten		CHF 1'000.00			CHF 1'000.00			CHF 1'000.00			CHF 1'000.00	
Bildersammlungen, Dokumentationen und Audiovisuelles		CHF 10'000.00			CHF 10'000.00			CHF 10'000.00			CHF 10'000.00	
Reproduktion von Dokumenten		CHF 500.00			CHF 500.00			CHF 500.00			CHF 500.00	
Archivierungsmaterial		CHF 4'000.00			CHF 4'000.00			CHF 4'000.00			CHF 4'000.00	
Verwaltungssoftware Sammlungen, einschl. Abschreibung		CHF 8'000.00			CHF 8'000.00			CHF 8'000.00			CHF 8'000.00	
KOSTEN AUFWERTUNG UND VERTRIEB	CHF 23'300.00		3.61%	CHF 23'300.00		3.67%	CHF 23'300.00		3.67%	CHF 23'300.00		3.67%
Ausstellungen/Veranstaltungen/Publikationen		CHF 7'500.00			CHF 7'500.00			CHF 7'500.00			CHF 7'500.00	
Kommunikation, Geschäftsbericht		CHF 7'000.00			CHF 7'000.00			CHF 7'000.00			CHF 7'000.00	
Internetauftritt		CHF 8'800.00			CHF 8'800.00			CHF 8'800.00			CHF 8'800.00	
TOTAL AUFWAND	CHF 646'400.00		100.00%	CHF 634'400.00		100.00%	CHF 634'400.00		100.00%	CHF 634'400.00		100.00%

ERTRAG	2022			2023			2024			2025		
ÖFFENTLICHE HAND	CHF 588'686.00		90.89%	CHF 588'686.00		92.46%	CHF 588'686.00		92.46%	CHF 588'686.00		92.46%
Kantonsbeitrag (BJR)		CHF 536'585.00			CHF 536'585.00			CHF 536'585.00			CHF 536'585.00	
Beitrag Stämpfli, Standortgemeinde		CHF 50'000.00			CHF 50'000.00			CHF 50'000.00			CHF 50'000.00	
EIGENMITTEL	CHF 58'816.00		9.11%	CHF 47'816.00		7.54%	CHF 47'816.00		7.54%	CHF 47'816.00		7.54%
CEJARE, Beteiligung an den MDI-Strukturkosten		CHF 5'400.00			CHF 5'400.00			CHF 5'400.00			CHF 5'400.00	
Beiträge, Spenden		CHF 14'000.00			CHF 14'000.00			CHF 14'000.00			CHF 14'000.00	
Garantierte Aufträge (Synode, Kleinerträge)		CHF 6'000.00			CHF 6'000.00			CHF 6'000.00			CHF 6'000.00	
Administrativer Auftrag Raimeux		CHF 6'000.00			CHF 6'000.00			CHF 6'000.00			CHF 6'000.00	
Auftrag Verwaltung Baustelle		CHF 15'000.00			CHF -			CHF -			CHF -	
Zu findende Produkte		CHF 12'415.00			CHF 16'415.00			CHF 16'415.00			CHF 16'415.00	
TOTAL ERTRAG	CHF 646'400.00		100.00%	CHF 634'400.00		100.00%	CHF 634'400.00		100.00%	CHF 634'400.00		100.00%

KOMMENTAR ZUM BUDGET 2022–2025

AUFWAND

Die Budgetentwürfe für die Jahre 2022–2025 tragen den minimalen Realbedürfnissen der Institution Rechnung und erfordern eine zusätzliche Finanzierung, die über externe Erträge im Betrag von 12 000 bis 16 000 Franken zu finden sein wird.

Personalkosten
Entgegen der ursprünglichen Gehaltspolitik von Mémoires d'Ici, aber als Reaktion auf die vom Amt für Kultur und vom Bernjurassischen Rat erhaltenen Informationen, ist für die kommende Periode keine Gehaltserhöhung vorgesehen.

Die Gehälter und Sozialabgaben wurden auf der Grundlage der Situation per Ende 2021 berechnet, d. h. 3,4 feste Stellen, Vergütung eines Praktikanten für 10 Monate im Jahr und Möglichkeit, einige Hilfskräfte anzustellen.
Die Kürzung der unbefristeten Stellen erfolgt im Zuge des Wunsches einer Mitarbeiterin, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Die verlorenen 40 Stellenprozente werden leider nicht wiederbesetzt werden können. Diese Einsparung ermöglicht es u. a., die ständig steigenden IT-Kosten zu bewältigen, die jedoch für die professionelle Erfüllung unserer Aufgaben unerlässlich sind.

Strukturkosten
Die Strukturkosten decken die bereits angefallenen Kosten ab und beinhalten einen Betrag für die vorbereitenden Arbeiten zur Erweiterung der Lagerräume von Mémoires d'Ici und die durch diese Erweiterung entstehenden Kosten. Die Stiftung «Les Rameaux» erteilt Mémoires d'Ici für die Vorbereitungszeit einen entsprechenden Auftrag.

Die IT-Wartungs- und Ersatzkosten folgen einem langfristigen Investitions- und Abschreibungsplan, weshalb ihr Anstieg nicht hervorgehoben wird.

Dokumentations- und Konservierungskosten
Ein Teil dieses Betrags wird für die Verarbeitung und Verpackung von audiovisuellen Trägern zu deren Erhaltung und Verwertung verwendet.
In diesem Abschnitt sind auch die Ausgaben für die Software zur Verwaltung der Sammlungen und die Abschreibung der Phase-One-Digitalisierungsanlage enthalten.

Verwertungs- und Vertriebskosten
Diese Kosten bleiben im Vergleich zur vorherigen Leistungsperiode konstant. Es ist zu beachten, dass sie relativ niedrig sind, da ausserordentliche Aktivitäten durch Drittmittel finanziert werden müssen.

FINANZIERUNG

Das Budget beinhaltet einen Kantonsbeitrag, der auf der Basis der Jahre 2018–2021 berechnet wurde, d. h. 536 585 Franken. Zusammen mit den 50 000 Franken, die von der Gemeinde St. Immer nach freiem Ermessen bezahlt werden, macht die öffentliche Finanzierung etwas mehr als 90 Prozent des Gesamtbudgets aus.
Die Selbstfinanzierung setzt sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, Aufträgen sowie einer symbolischen Beteiligung von CEJARE an der Infrastruktur (gemeinsame Räumlichkeiten, Hosting und Computersoftware, Telefonie usw.) zusammen. Sie entspricht mit ca. 10 Prozent den maximalen Möglichkeiten unserer Einrichtung.

4. TÄTIGKEITEN UND LEISTUNGEN 2022–2025

STELLENAUFTEILUNG

TÄTIGKEITSBEREICHE	Betriebsplan 2022–2025	
Geschäftsleitung, Administration, allgemeine Verwaltung der Institution Finanzen, Planung, Koordination, Personalverwaltung **Kommunikation** Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	0,75 Stellen	UNTERSTÜTZUNGSFUNKTIONEN
Informatik Wartung der IT, der Verwaltungssoftware für die Sammlungen und der Website		
Arbeitsgruppen Zusammenarbeit und Vertretung in verschiedenen Ausschüssen, Räten, Vereinigungen		
Archiv Suche nach Archivbeständen, Bearbeitung (Konservierungsmassnahmen, beschreibende Inventare), Verwertung	2 Stellen	VERWALTUNG und BEARBEITUNG der SAMMLUNGEN
Bibliothek Entgegennahme von Schenkungen, Erwerb, Katalogisierung und Verschlagwortung der Dokumente, Verwertung der Werke		
Bildersammlungen Empfang der Ablieferungen, Konservierung, Digitalisierung, Katalogisierung und Verschlagwortung der Dokumente, Online-Aufschaltung, Verwertung		
Dokumentation Presseschau, Anreicherung der Dossiers, Katalogisierung und Verschlagwortung der Dokumente, Klassierung, Aufschaltung		
Audiovisuelles Sammlung, Digitalisierung, Bearbeitung und Bereitstellung audiovisueller Dokumente		
Öffentliche Suchaufträge Publikumsbesuche, Behandlung von Suchaufträgen	0,3 Stellen	VERMITTLUNG RECHERCHEN VERBREITUNG
Recherche, Vermittlung und Verbreitung Wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Mémoires d'Ici, Veröffentlichungen, Vorträge, Inhalte Webseite, Aktivitäten in den sozialen Medien usw.	0,35 Stellen	
TOTAL	3,4 Stellen	

NB: Die Arbeit des Praktikanten und der Freiwilligen wird bei dieser Aufteilung nicht berücksichtigt.

Bildungs- und Kulturdirektion
des Kantons Bern
Amt für Kultur
z. H. Hr. Hans Ulrich Glarner,
Amtsvorsteher
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Ref. 674'142

Neuenstadt, 1. April 2021

Erneuerung des Leistungsvertrags mit *Mémoires d'Ici* für die Periode 2022–2025 – Stellungnahme des Bernjurassischen Rats (BJR)

Sehr geehrter Herr Glarner

Der Bernjurassische Rat (BJR) hat an seiner Plenarsitzung vom 31. März 2021 vom Gesuch der Stiftung *Mémoires d'Ici* um Erneuerung des Leistungsvertrags ab 2022 Kenntnis genommen.

Das Forschungs- und Dokumentationszentrum des Berner Juras hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um seine Aktivitäten im Bereich der Archiv- und Kulturerbebewahrung zu stärken und auszubauen. Ermöglicht wurde dies durch die sukzessive Erhöhung des Staatsbeitrags, einschliesslich der Erhöhung um 100 000 CHF für die Leistungsperiode 2018–2021.

In diesen vier Jahren hat die Stiftung ihre Struktur weiter professionalisiert, vor allem durch die Anstellung von Personal und die Erhöhung der Anzahl Stellen. So konnte u. a. die Katalogisierungssoftware SCOPE implementiert werden, ein professionelles Programm, das in den Kantonsarchiven weit verbreitet ist. Diese Investition hat es *Mémoires d'Ici* ermöglicht, mit dem Archivsektor Schritt zu halten und den Forschern ein leistungsfähiges Instrument zu bieten.

Darüber hinaus arbeitet *Mémoires d'Ici* hart daran, das Kulturerbe der gesamten Region zur Geltung zu bringen. Eine neue Website ermöglicht es Forscherinnen und Forschern, auf den Online-Katalog zuzugreifen, aber auch der breiten Öffentlichkeit, Dokumente und die verschiedenen Aktivitäten der Stiftung zu entdecken. Die Stiftung veröffentlicht häufig Werke, die ihre Sammlungen hervorheben, nimmt an verschiedenen Veranstaltungen teil, bietet Konferenzen an und pflegt in der Region eine enge Zusammenarbeit mit vielen anderen Institutionen, insbesondere kulturellen Einrichtungen. Diese verschiedenen Veranstaltungen sind bei den Gemeinden und der Bevölkerung sehr beliebt, was die Bedeutung von *Mémoires d'Ici* für die Geschichte und Identität des Berner Juras unterstreicht.

Als Aushängeschild für unsere Region leistet die Stiftung eine einzigartige und bemerkenswerte Arbeit, deren Qualität weit über den Berner Jura und den Kanton Bern hinaus bekannt ist. 2018 erhielt *Mémoires d'Ici* den Memoriav-Preis, der von der gleichnamigen Vereinigung verliehen wird, deren Aufgabe es ist, das audiovisuelle Erbe der Schweiz zu bewahren.

In den letzten Jahren hat das Volumen der eingehenden Archivalien stets zugenommen, womit auch die Arbeit der Stiftung immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Das ist eine sehr positive Entwicklung, sie erfordert aber auch langfristige Anpassungen. Aus diesem Grund plant die Eigentümerin des derzeitigen Gebäudes – die Stiftung «Fondation Les Rameaux» – den Bau unterirdischer Archivräume, die *Mémoires d'Ici* eine grössere Lagerkapazität unter optimalen Bedingungen bieten sollen. Die Suche nach den erforderlichen Geldmitteln ist bekanntlich im Gange, und der BJR hofft sehr, dass bald eine finanzielle Lösung für dieses Dossier gefunden wird, damit die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können. Ziel ist es, dass die neuen Räumlichkeiten ab der zweiten Hälfte des Jahres 2022 zur Verfügung stehen.

An seiner Plenarsitzung vom 31. März 2021 hat der BJR einstimmig dafür gestimmt, den Staatsbeitrag für die Jahre 2022–2025 auf dem gleichen Niveau wie für die laufende Periode zu verlängern, um die finanzielle Stabilität der Institution zu gewährleisten. Der BJR wies auch darauf hin, dass die Ressourcen von *Mémoires d'Ici* angesichts des Umfangs der Aufgabe und der Qualität der erbrachten Leistungen bescheiden bleiben. Die Aufrechterhaltung dieses Staatsbeitrags ist für die Nachhaltigkeit der Aktivitäten der Stiftung unerlässlich, umso mehr mit der Aussicht auf die Erweiterung der Räumlichkeiten, was ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Betrieb der Einrichtung haben wird.

In Anbetracht der obigen Ausführungen bitten wir Sie, den Antrag auf Erneuerung der Unterstützung für *Mémoires d'Ici* in Höhe von 536 585 Franken pro Jahr (d. h. 2 146 340 Franken für die Dauer des Leistungsvertrags) zu unterstützen, dies im Wissen darum, dass dieser Betrag wie in den Vorjahren dem Finanzrahmen des BJR entnommen wird.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Aufnahme und Weiterleitung unseres Ersuchens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Bernjurassischer Rat

Die Präsidentin:	Die Kulturbeauftragte:
gez. Virginie HEYER	gez. Mélanie CORNU

Kopie: *Mémoires d'Ici*

Kulturförderungsfonds – Jahresrechnung 2020 Berner Jura
Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Sonderstatutsverordnung (SStV) werden die bewilligten Beiträge in der Fondsrechnung separat ausgewiesen.

Kulturförderungsfonds: Anteil des Berner Juras	2019 CHF	2020 CHF	Differenz CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Äufnung von CHF 11,5 Mio. x 5,191 %)	557 898.00	596 965.00	39 067.00
Zuweisung allgemeine Mittel (Mittel aus Erlös Kulturförderung von CHF 47,923 Mio. x 5,191 %)	2 477 849.22	2 487 682.93	9 833.71
Abzüglich: Betriebsbeitrag an Mémoires d ici	-536 585.00	-536 585.00	0.00
Abzüglich: Betriebsbeiträge an die Institutionen der Teilregion Biel/Bienne-Berner Jura	-541 082.00	-630 682.00	-89 600.00
Abzüglich: anteilsmässige Beteiligung (5,191 %) an den Betriebsbeiträgen national bedeutender Kulturinstitutionen (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-117 575.70	-120 171.65	-2 595.95
Total Einnahmen	**1 840 504.52**	**1 797 209.28**	**-43 295.24**
Ausgaben			
Ausgerichtete Beiträge	2 163 721.17	1 976 931.50	-186 789.67
Verwaltungskosten 5,191 % (ohne Berücksichtigung des Mehraufwands aufgrund der COVID-19 Massnahmen)	48 244.05	43 986.82	-4 257.23
Geschuldete Beiträge	27 000.00	4 524.00	-22 476.00
Total Ausgaben	**2 238 965.22**	**2 025 442.32**	**-213 522.90**
Total Einnahmen	1 840 504.52	1 797 209.28	-43 295.24
Total Ausgaben	2 238 965.22	2 025 442.32	-213 522.90
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**-398 460.70**	**-228 233.04**	**170 227.66**
Vermögensstand	31.12.2019	31.12.2020	
Ausgangsvermögen	1 760 885.96	1 362 425.26	-398 460.70
Storno geschuldete Beiträge des Vorjahrs		27 000.00	
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-398 460.70	-228 233.04	170 227.66
Stand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**1 362 425.26**	**1 161 192.22**	**-201 233.04**
Stand offene Verbindlichkeiten	-567 899.10	-590 971.35	-23 072.25
Reinvermögen Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**794 526.16**	**570 220.87**	**-224 305.29**

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. 2019 basierte die Berechnung auf einem Satz von 5,214 Prozent. In Übereinstimmung mit dem Sportfonds und dem Lotteriefonds wurde für das Jahr 2020 ein Satz von 5,191 Prozent angewendet.

Anhang 2

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

21. Juni 1989 20C

2748 **Mandate im Zusammenhang mit dem kulturellen Leben und den kulturellen Bedürfnissen des französischsprachigen Kantonsteils**

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht und den Anträgen, welche die Erziehungsdirektion ihm am 6. Juni 1989 zum kulturellen Leben und den kulturellen Bedürfnissen des französischsprachigen Kantonsteils vorgelegt hat.

Gestützt auf dieses Dokument erteilt er folgende Aufträge:

1. Der Regierungsrat beauftragt die Erziehungsdirektion, zusammen mit den betroffenen Körperschaften des Berner Juras die Schaffung einer Kultureinrichtung zu prüfen, in der Museen sowie Dokumentations- und Archivzentren untergebracht werden können, die Forschern und der Öffentlichkeit offenstehen.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, in Absprache mit den betroffenen Direktionen zu prüfen, was es braucht, um den unmittelbaren Zugang auf Französisch zu den Forschungsarbeiten zu ermöglichen, die den französischsprachigen Kantonsteil betreffen (Welschbiel und Berner Jura), und beantragt die nötigen Massnahmen.

3. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eine Änderung des Dekrets vom 6. November 1979 über die kulturellen Kommissionen zu beantragen, welche die gleichzeitige Einsetzung von deutschsprachigen und französischsprachigen kulturellen Kommissionen vorsieht. Das französischsprachige Sekretariat des Amts für Kultur wird im Übrigen verstärkt, um das Sekretariat der französischsprachigen kulturellen Kommissionen zu gewährleisten.

4. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, ein Dossier vorzubereiten, das es dem Regierungsrat erlauben wird, beim Bund vorstellig zu werden, damit der Berner Jura innerhalb von Pro Helvetia vertreten ist.

5. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass das im Kulturförderungsgesetz verankerte Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommt, indem im Sinne der Interpellation Pingeon vom 3. Februar 1988 den regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	852/2021
Datum RR-Sitzung:	30. Juni 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.17336
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici», bernjurassisches Forschungs- und Dokumentationszentrum, St. Immer; Staatsbeiträge 2022-2025.
Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit; Objektkredit

1. Gegenstand

Nachdem sie ihre Struktur gestärkt und professionalisiert hat, ersucht die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici» für die Periode 2022–2025 um einen im Vergleich zur aktuellen Periode 2018–2021 unveränderten Jahresbeitrag von 536 585 Franken. Die Subventionierung der Stiftung «Mémoires d'Ici» erfolgt über den kantonalen Voranschlag. Sie wird auf Antrag des Bernjurassischen Rats (BJR) dem Budgetrahmen entnommen, der gemäss SStG für die Kulturförderung im Berner Jura reserviert ist. Der BJR ist einstimmig der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung dieses Beitrags zwingend notwendig ist, damit «Mémoires d'Ici» den ihr durch das SStG übertragenen Auftrag weiterhin erfüllen kann. Der zwischen dem Regierungsrat und der Stiftung bestehende Leistungsvertrag, der alle diesbezüglichen Einzelheiten regelt, wird nach dem Beschluss des Grossen Rates entsprechend angepasst.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG, BSG 423.11), Art. 5, Art. 7, Art. 12 Bst. c
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1), Art. 52
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 148 und Art. 152
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit, der in vier Raten abgelöst wird. Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 536 585.-- pro Jahr (CHF 2 146 340.-- für die gesamte Dauer der Leistungsperiode)

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

2022:	Verpflichtungskredit	CHF 536 585.--	(Konto 4870 363510)
2023:	Verpflichtungskredit	CHF 536 585.--	(Konto 4870 363510)
2024:	Verpflichtungskredit	CHF 536 585.--	(Konto 4870 363510)
2025:	Verpflichtungskredit	CHF 536 585.--	(Konto 4870 363510)

Produktgruppe: 8.11.9100 Kultur
Produkt Kulturförderung: 910010

6. Begründung

Um den wachsenden Aktivitäten der Stiftung «Fondation Mémoire d'Ici» gerecht zu werden, wurde für die Periode 2018–2021 eine deutliche Erhöhung der Subvention genehmigt. Dank dieser Beitragserhöhung konnte die Institution ihre personellen Ressourcen aufstocken, insbesondere durch die Schaffung der Stelle eines Dokumentationsbeauftragten. Ausserdem hat sie ihre Struktur und ihre Dienstleistungen weiter professionalisiert, insbesondere durch die Implementierung einer professionellen Katalogisierungssoftware (SCOPE), die eine bessere Integration in das Schweizer Archivwesen gewährleistet. Diese Verstärkung hat es ermöglicht, die Qualität der Dienstleistungen der Stiftung zu gewährleisten und ihr eine gewisse Stabilität zu verleihen. Mémoires d'Ici leistet eine bemerkenswerte und wertvolle Arbeit für die Erhaltung des über die Kantonsgrenzen hinaus anerkannten Kulturerbes des Berner Juras. Um den langfristigen Betrieb der Stiftung sicherzustellen, ist es notwendig, den aktuellen Subventionsbetrag für den nächsten Leistungsvertrag beibehalten zu können. Dies ist umso wichtiger, als die Zahl der Schenkungen an die Sammlung sowie die Anfragen aus der Öffentlichkeit und von Forschern weiter zunehmen. Angesichts dieser Entwicklung plant die Eigentümerin des Gebäudes, die Stiftung «Les Rameaux», den Bau eines neuen Lagergebäudes, das es Mémoires d'Ici ermöglichen wird, ihre Arbeit unter optimalen Bedingungen fortzusetzen. Die neuen Räumlichkeiten sollten 2022–2023 in Betrieb genommen werden können. Die Mietkosten können mit einem unveränderten Beitrag gedeckt werden. Der Bernjurassische Rat (BJR) unterstützt diesen Antrag einstimmig. Er unterstreicht die Qualität der Dienstleistungen von Mémoires d'Ici und deren Bedeutung für die Geschichte und die Identität des Berner Juras. Er verweist auch auf den grossen Erfolg der Stiftung bei den Gemeinden und bei der Bevölkerung der Region.

7. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vom Bernjurassischen Rat einstimmig genehmigten Gesuch der Stiftung «Mémoires d'Ici» um Erneuerung des jährlichen Beitrags für die neue Beitragsperiode zuzustimmen.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. Juni 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.17336
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici», bernjurassisches Forschungs- und Dokumentationszentrum, St. Immer; Staatsbeiträge 2022-2025.
Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Historischer Rückblick zur Entwicklung von Mémoires d'Ici ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Kantonaler Voranschlag und Globalbudget des Bernjurassischen Rats ... 4

6. Finanzielle Auswirkungen, Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici» ist eine durch das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG) anerkannte und garantierte Institution. Das SStG sieht vor, dass die Aufgaben und die Finanzierung der Stiftung in einem Leistungsvertrag mit dem Regierungsrat geregelt werden. Aufgrund der Kategorisierung der 2009 verabschiedeten Kulturstrategie für den Kanton Bern wurde die Stiftung «Mémoires d'Ici» den «Spezialfällen» zugeordnet, weshalb sie ausschliesslich oder vorwiegend durch den Kanton finanziert wird, und zwar über das Kulturbudget des Bernjurassischen Rats (BJR). Die neue Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern, die der Grosse Rat im März desselben Jahres zur Kenntnis genommen hat, bekräftigt die Bedeutung der Stiftung, indem sie sie als zu unterstützende Gedächtnisinstitution ausdrücklich erwähnt. Auch die Roadmap des BJR zur Förderung der Kultur im Berner Jura (2018–2022) betont die Bedeutung der Stiftung «Mémoires d'Ici» als Aushängeschild. Seit das Forschungszentrum 2011 seine neuen

Räumlichkeiten bezogen hat, ist die Stiftung mit einer starken Zunahme ihrer Dokumentations-, Archivierungs-, Bildersammlungs-, Forschungs-, Konservierungs- und Verwertungstätigkeiten konfrontiert. 2017 wurde deshalb eine Erhöhung des jährlichen Beitrags um 100 000 Franken für die Periode 2018–2021 beschlossen. Diese signifikante Erhöhung hat es der Stiftung «Mémoires d'Ici» ermöglicht, die Einrichtung zu stärken und zu professionalisieren. Sie konnte ihre personellen Ressourcen aufstocken, insbesondere durch die Schaffung der Stelle eines Dokumentationsbeauftragten. Sie hat auch ihre IT-Instrumente ausgebaut: Erarbeitung einer neuen Website und Implementierung einer professionellen Katalogisierungssoftware (SCOPE). Diese Anpassungen erlauben es der Institution, besser in Archivierungsnetzwerken und im Archivsektor integriert zu sein. Diese verschiedenen Entwicklungen haben es «Mémoires d'Ici» ermöglicht, die Qualität ihrer Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und die Aufgaben zur Bewahrung des Kulturerbes im Berner Jura weitgehend zu erfüllen. Die Stiftung, die in ihrer Art einzigartig ist, bestätigt damit ihre Bedeutung und ihre Besonderheit für die Region, während sie gleichzeitig von einem breiten Ansehen auch ausserhalb der Kantonsgrenzen profitiert. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich. Allerdings steht «Mémoires d'Ici» vor einer weiteren grossen Schwierigkeit: dem Platzmangel in ihren Lagerräumen. Aus diesem Grund plant die «Fondation Les Rameaux» – die das Gebäude verwaltet, in dem «Mémoires d'Ici» und CEJARE untergebracht sind – den Bau eines Nebengebäudes. Die Suche nach Geldmitteln ist derzeit im Gange und die Fertigstellung ist für 2022–2023 geplant. Für die Periode 2022–2025 beantragt die Stiftung «Mémoires d'Ici» einen im Vergleich zur laufenden Vertragsperiode unveränderten Beitrag in Höhe von 536 585 Franken. Die Beibehaltung dieses Beitrags ist für die Stabilität der Institution unerlässlich, damit sie die Errungenschaften der letzten Jahre bewahren und mit einer gewissen Gelassenheit die Zukunft planen kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG, BSG 423.11), Art. 5, Art. 7, Art. 12 Bst. c
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1), Art. 52
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 148 und Art. 152
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Historischer Rückblick zur Entwicklung von Mémoires d'Ici

Die im Jahr 2000 gegründete Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici» hat sich dem Auftrag entsprechend entwickelt, den sie von der Erziehungsdirektion mit RRB Nr. 2748 vom 21. Juni 1989 erhalten hat (Anhang 2). Sie hat sich aber schnell zu einem einzigartigen Ort der Bewahrung, Erforschung und Vermittlung des kulturellen Gedächtnisses des Berner Juras entwickelt. Ihre Sammlung, die sowohl Fachleuten als auch Laien für Recherchen zur Verfügung steht, dokumentiert Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaft und Technik, Volkskultur, Literatur, Kunst und Musik der Region. Seit ihrer Gründung hat «Mémoires d'Ici» ständig an Ausstrahlung und Glaubwürdigkeit gewonnen. Ihre regionale Verankerung ist stärker geworden, und sie ist sowohl in der Öffentlichkeit als auch in politischen und wissenschaftlichen Kreisen der Region unbestritten zu einem Massstab geworden. Sie erfüllt somit ihren Service-public-Auftrag, den sie mit dem SStG erhalten hat und der darin besteht, zur Erhaltung der kulturellen Identität des Berner Juras beizutra-

gen. Die Institution hat ausserdem ein Netz der Zusammenarbeit geknüpft, womit sie den Bekanntheitsgrad der Region über die Kantonsgrenzen hinaus erhöht und somit die Positionierung des Kantons Bern als französischsprachiges Gebiet gestärkt hat. Sie ist für die Kultur des Berner Juras und für den Schutz der zweiten kantonalen Amtssprache somit von beachtlicher Bedeutung. Entwicklung und Erfolg von «Mémoires d'Ici» sind mit einer Zunahme ihrer Dienstleistungen und einer Erweiterung ihrer Tätigkeitsbereiche einhergegangen, die mehr Arbeits- und Lagerräume nötig machten. Der Stiftungsrat hat am 25. September 2008 im Grundsatz den Umzug der Institution ins Gebäude «Les Rameaux» an der Rue du Midi 6-8 in St. Immer beschlossen, um so den gewachsenen Bedürfnissen der Institution nachzukommen. «Mémoires d'Ici» hat die neuen Räumlichkeiten 2011 bezogen, was erneut eine Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades zur Folge hatte.

2010–2013: Änderung des Finanzrahmens

In Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen, die mit dem Inkrafttreten des SStG während der Periode 2006–2009 für eine Stärkung der kantonalen Unterstützung geschaffen wurden, wurde beschlossen, diese Stiftung gemäss der von der Kulturstrategie des Kantons Bern gewollten und vom Grossen Rat im März 2009 verabschiedeten Kategorisierung zu den «Spezialfällen» zu zählen, die als solche ausschliesslich oder vorwiegend durch den Kanton finanziert werden. Seit 2010 wird die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici» daher vollständig durch den Kanton finanziert, abgesehen von einigen Vergabungen und Privataufträgen. Der Leistungsvertrag 2010–2013 wurde somit angepasst und der Finanzrahmen entsprechend geändert. Der Gesamtstaatsbeitrag an «Mémoires d'Ici» wurde auf 395 700 Franken plafoniert, was gegenüber dem Staatsbeitrag 2009 eine Beitragserhöhung von jährlich 200 000 Franken darstellt. Die Erhöhung der kantonalen Beteiligung trug ebenfalls der Teuerung sowie der Mietzinserhöhung im Zuge des Umzugs der Stiftung in neue Räumlichkeiten Rechnung. Für die Jahre 2010 und 2011 stellte diese Erhöhung für den Kanton keine Zusatzkosten dar, da sie durch interne Übertragungen in der Produktgruppe 8.11.9100 Kultur kompensiert wurde. Für die Jahre 2012 und 2013 wurde die Beitragserhöhung, die eine Totalübernahme der Finanzierung einer Institution durch den Kanton gemäss neuer Kulturstrategie darstellt, in die Globalbilanz der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden (FILAG 2012) aufgenommen und kompensiert.

2014–2021: Entwicklung der Stiftung und Erhöhung des Beitrags

Seit das Forschungszentrum 2011 seine neuen Räumlichkeiten im Rameaux-Gebäude bezogen hat, ist die Stiftung mit einer starken Zunahme ihrer Dienstleistungen in den Bereichen Forschung und Verwaltung der Sammlungen konfrontiert, da die Publikumsanfragen ständig zunehmen und immer mehr Sammlungsgüter eingehen. Aufgrund dieser Entwicklung hatte die Stiftung den Kanton bereits um eine Anpassung des Staatbeitrags für die Periode 2014–2017 ersucht, um ihren Personalbestand aufstocken zu können. Mit der gewährten bescheidenen Beitragserhöhung von 11 000 Franken konnte sie insbesondere eine Praktikumsstelle für einen Informations- und Dokumentationsspezialisten FH in Ausbildung schaffen, der in erster Linie Aufgaben im allgemeinen Bereich der Verwaltung und Aufbereitung von Sammlungen wahrnehmen soll. Ausserdem wurde ihr ein jährlicher Teuerungsausgleich von 1 Prozent gewährt.

Die neue Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern, die der Grosse Rat im März desselben Jahres zur Kenntnis nahm, hat die Bedeutung der Stiftung bekräftigt, indem sie sie als zu unterstützende Gedächtnisinstitution ausdrücklich erwähnte. Auch die 2018 vom BJR als strategisches Papier verfasste Roadmap zur Förderung der Kultur im Berner Jura betont die Bedeutung der «Fondation Mémoires d'Ici» als Aushängeschild. In jenem Jahr erhielt Mémoires d'Ici auch den Memoriav-Preis, der von der gleichnamigen Vereinigung verliehen wird, deren Aufgabe es ist, das audiovisuelle Erbe der Schweiz zu bewahren. Für die Periode 2018–2021 sah sich die Stiftung mit einer immer grösseren Anzahl von Anfragen konfrontiert. Es war daher dringend notwendig, zusätzliche Ressourcen zu finden, um die Einrichtung durch die Anstellung zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken und zu professionalisieren. Die Stiftung war sich bereits bewusst, dass der Mangel an Lagerraum in den kommenden Jahren eine Priorität darstellen würde. Aus diesem Grund wurde für den laufenden Vertrag eine Erhöhung des jährlichen Beitrags von 436 585 Franken auf 536 585 Franken gewährt. Diese Beitragserhöhung um 100 000 Franken hat es erlaubt, eine Fachperson Information/Dokumentation anzustellen, in einem ersten Schritt die Vorbereitungsarbeiten zur

Vergrösserung der Lagerräume zu finanzieren und dann die höheren Mietkosten zu sichern. Ein kleiner Teil (rund 5000 Franken pro Jahr) wurde für die Konservierung, Auswertung und Verbreitung der audiovisuellen Dokumente reserviert. Die jährlichen Controllings haben ergeben, dass die Stiftung in den ersten beiden Jahren ihre Leistungserwartungen voll erfüllt hat.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Für «Mémoires d'Ici» wird die grösste Herausforderung während der Periode 2022–2025 darin bestehen, die Lagerfläche zu erweitern. Ein von der «Fondation Les Rameaux» geleitetes Projekt sieht ein unterirdisches Gebäude vor, das optimale Konservierungsbedingungen gewährleisten wird. Um die Finanzierung dieses Neubaus sicherzustellen, wird derzeit nach Fördermitteln gesucht. Die Vorbereitungskosten sowie die Erhöhung der Mietkosten wurden zum Zeitpunkt der Beitragsverlängerung 2018–2021 antizipiert. Die Mietkosten können daher mit einem unveränderten Beitrag gedeckt werden. Für die Periode 2022–2025 ist es notwendig, die finanzielle Stabilität der Institution sicherzustellen, damit sie die Qualität ihrer Dienstleistungen weiterhin aufrechterhalten und die Reorganisation mit den neuen Räumlichkeiten planen kann. Es ist daher wichtig, «Mémoires d'Ici» einen gleichwertigen jährlichen Beitrag garantieren zu können, um diese Institution, die immer mehr Anfragen zu bewältigen hat, nicht unter Druck zu setzen. Die Einzelheiten ihrer Finanzplanung sind in Anhang 4 dargestellt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Beitrag, der vom Grossen Rat in der Wintersession 2021 genehmigt werden muss, ist für die regelmässigen Aktivitäten der Stiftung «Mémoires d'Ici» während der Periode 2022–2025 bestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem Regierungsrat wird nach Konsultation des Bernjurassischen Rats (BJR) Anfang 2022 abgeschlossen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die kantonale Unterstützung von «Mémoires d'Ici» ist Teil des kulturstrategischen Ziels des Kantons Bern von 2018 «Das kulturelle Erbe erhalten», wonach der Erhalt und der Zugang zum kulturellen Erbe zu fördern sind. «Mémoires d'Ici» gehört zu den Institutionen, die ausschliesslich oder vorwiegend durch den Kanton finanziert werden. Die Memopolitik ist Teil der strategischen Prioritäten des Bernjurassischen Rats (BJR), die in seiner Roadmap zur Kulturförderung im Berner Jura (2018–2022) beschrieben werden. Die beiden führenden Institutionen auf diesem Gebiet sind die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici» und das jurassische Archiv- und Wirtschaftsforschungszentrum «CEJARE».

5. Kantonaler Voranschlag und Globalbudget des Bernjurassischen Rats

Die Subventionierung von «Mémoires d'Ici» erfolgt über den kantonalen Voranschlag. Sie wird auf Antrag des Bernjurassischen Rats dem Budgetrahmen entnommen, der gemäss SStG für die Kulturförderung im Berner Jura reserviert ist. Der Bernjurassische Rat ist einstimmig der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung des Beitrags zwingend notwendig ist, damit «Mémoires d'Ici» den ihr durch das SStG übertragenen Auftrag weiterhin erfüllen kann.

6. Finanzielle Auswirkungen, Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Ziel ist es, die derzeitige Höhe des Staatsbeitrags für «Mémoires d'Ici» beizubehalten, um eine gewisse Stabilität für den Betrieb der Institution zu gewährleisten. Für die Leistungsperiode 2022-2025 ist kein Teuerungsausgleich vorgesehen, da der Grosse Rat des Kantons Bern einen solchen Antrag 2017 (2017.RRGR.496) abgelehnt hat. Die Kosten im Zusammenhang mit der künftigen Erweiterung der Räumlichkeiten wurden im Übrigen bereits bei der Berechnung der Staatsbeitragserhöhung für die Periode 2018–2021 berücksichtigt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Stiftung «Mémoires d'Ici» arbeitet im Dienste des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens des Berner Juras und trägt zudem zur touristischen Ausstrahlung der Region bei.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vom Bernjurassischen Rat einstimmig genehmigten Gesuch der Stiftung «Mémoires d'Ici» um Erneuerung des jährlichen Beitrags für die neue Beitragsperiode zuzustimmen.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.283	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in) Wildhaber (Rubigen, SP) Gasser (Bévilard, PSA)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1264/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**	

Einheitliche Förder- und Beurteilungsinstrumente für die besondere Volksschule

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Für die Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule sollen klare Vorgaben gemacht werden.

2. Für die Beurteilung in Form von Beurteilungsberichten sollen einheitliche Vorlagen als verbindlich erklärt werden.

3. Den Schulen soll eine einheitliche Software zur Verfügung gestellt werden, die sich für die Durchführung individueller Förderung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen und für die Erstellung der Beurteilungsberichte eignet.

Begründung:

Der Prozess der individuellen Förderdiagnostik und Förderplanung wird in den Sonderschulen im Kanton Bern sehr unterschiedlich umgesetzt. Zwar ist die Praxis des individuellen Förderns im Sonderschulbereich ein grundlegendes Element des Angebots, hingegen besteht bei der Durchführung und bei der Form von Beurteilungs- oder Lernberichten eine grosse Vielfalt.

Die Grundlage zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen wurde im soeben revidierten Volksschulgesetz geschaffen (Art. 21 Abs. 2 VSG): «Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung». Weitere Vorgaben sind in der «interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) zu finden:

- Die Förderung und Beurteilung sind an den Lehrplänen der Regelschule auszurichten.

12|00|D|v00

- Die Förderung erfolgt ganzheitlich gemäss den Lebensbereichen der ICF.

Bei den Schülerinnen und Schülern der besonderen Volksschule können die vorhandenen Lehrmittel oft nicht zielführend eingesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Schülerinnen und Schüler mit einer komplexen Behinderung, die integrativ in einer Regelklasse geschult werden wie auch diejenigen, die separativ eine besondere Volksschule besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern orientieren sich die Unterrichtsinhalte vielmehr an den individuellen Förderschwerpunkten, abgestimmt auf die Vorgaben im Lehrplan und auf die Situationsanalyse der Schülerin oder des Schülers.

Dabei erfolgt die Förderung stets in Zusammenarbeit mit den Eltern und den weiteren an der Förderung beteiligten Fachpersonen. Die konsequente und transparente Dokumentation der Förderung ist ein wichtiges Element, und mit einer geeigneten Software können diese Dokumentation deutlich vereinfacht und der interdisziplinäre Austausch effizient gewährleistet werden. Die Erstellung von Beurteilungsberichten wird dank einer solchen Software deutlich vereinfacht.

Mit der Integration der Sonderschulung unter das Dach der Bildungsdirektion soll auch im Bereich der Förderung und der Beurteilung eine klare und einheitliche Grundlage durch den Kanton geschaffen werden. Dabei können die vorhandenen Grundlagen aus der Volksschule einbezogen werden (z. B. «zusätzlicher Bericht»).

Begründung der Dringlichkeit: Die Änderungen im Volksschulgesetz sollen bereits im Schuljahr 2022 umgesetzt werden, und die Planung der konkreten Grundlagen zur Beurteilung muss sofort angegangen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:
Die Motion will, dass für die Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule klare Vorgaben gemacht werden. Wie für das Regelschulangebot auch, ist die Bildungs- und Kulturdirektion für den Erlass der Lehrpläne und der zusätzlichen Lehrplanteile für das besondere Volksschulangebot zuständig. Dieser Schritt erfolgt durch den Erlass der Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen zum besonderen Volksschulangebot (AHB bVSA). Dieses Dokument, basierend auf dem Lehrplan 21 und dem Plan d'études romand, gibt den verbindlichen Rahmen für den Inhalt des obligatorischen und fakultativen Unterrichts im besonderen Volksschulangebot vor. Die AHB bVSA enthalten auch Angaben zur Förderung und zur Förderplanung der Schülerinnen und Schüler aus dem besonderen Volksschulangebot.

In Abstimmung mit den pädagogischen Hochschulen (PHBern und HEP-BEJUNE) wird der Kanton ICF[1]- und lehrplankonforme Vorlagen zur Förderplanung erarbeiten und den besonderen Volksschulen zur Verfügung stellen.

In den AHB bVSA wird ausführlich beschrieben,
- was eine kompetenzorientierte Beurteilung mit den Lehrplänen beinhaltet,
- an welchen Qualitätsmerkmalen sich die Beurteilung orientiert und
- welche Funktionen die Beurteilung erfüllt.

[1] Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Die rechtlichen Vorgaben sind in der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide festgehalten. Diese regelt insbesondere die
- Inhalte der Beurteilung,
- Schullaufbahnentscheide,
- Beurteilungsformen,
- Beurteilungsformulare und
- die Promotion.

Zu Ziffer 2:
Die Bildungs- und Kulturdirektion sieht einheitliche Vorlagen für die Beurteilungsberichte vor, die für Schülerinnen und Schüler in regelschulnahen besonderen Volksschulen genutzt werden. Berichte mit weiterführenden Informationen und Förderplanungen sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich und können von den Schulen in individueller, bewährter Form verfasst werden.

Für den Förderbericht an weniger regelschulnahen besonderen Volksschulen werden ebenfalls einheitliche Vorlagen erarbeitet.

Zu Ziffer 3:
Den Lehrpersonen der Volksschulen und neu auch der besonderen Volksschulen wird ab Sommer 2022 eine Internetapplikation für die Erstellung der Beurteilungsberichte sowie weiterer Beurteilungsformulare zur Verfügung gestellt. Erweiterungen der Applikation, insbesondere zur Erstellung und Bearbeitung von Förderplänen, werden aktuell geprüft.

Die Beschaffung und Finanzierung weitergehender Softwareangebote Dritter liegt, wie auch bei den Regelschulen, in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden resp. Institutionen, die vielfach schon eigene Lösungen als ganzheitliche Software für Administration, Finanzen, Klientenverwaltung, Förderplanung usw. entwickelt und implementiert haben.

Verteiler
- Grosser Rat

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht

Die Liegenschaftstransaktion «Viererfeld»

Ergebnisse der Abklärungen durch die Geschäftsprüfungskommission

Bearbeitungsdatum: 21. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) ... 4

3. Ablauf der Transaktion Viererfeld ... 6

4. Beantwortung der Schlüsselfragen durch die GPK ... 7
4.1 Hat der Kanton das Viererfeld der Stadt Bern zu einem angemessenen Preis verkauft/im Baurecht abgegeben? ... 7
4.1.1 Verkauf des Grundstücks «Viererfeld-2750» für 51,1 Mio Franken ... 7
4.1.2 Unentgeltlich Abgabe des Grundstücks «Viererfeld-1192» im Baurecht ... 8
4.1.3 Beurteilung durch die GPK ... 8
4.2 Inwiefern haben die verantwortlichen Stellen ordnungsgemäss und gemäss den verfassungsmässigen Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehandelt? ... 13
4.3 Welche Lehren müssen aus dem Fall gezogen werden? ... 15

5. Antrag der Kommission ... 17

1. Zusammenfassung

Bei der Transaktion Viererfeld geht es um den Verkauf eines 84 482 Quadratmeter grossen Grundstücks sowie um die Abgabe eines 78 210 Quadratmeter grossen Grundstücks im Baurecht des Kantons an die Stadt Bern. Der Kanton erhielt für das verkaufte Grundstück, auf dem die Stadt Bern eine Wohnüberbauung realisieren will, 51,1 Mio. Franken. Das zweite Grundstück, das während der ganzen Baurechtsdauer von 40 Jahren als Grünfläche erhalten bleiben muss, gab der Kanton unentgeltlich ab.

Aufgrund einer Analyse von zahlreichen Dokumenten und Befragungen ist für die GPK fraglich, ob der Kanton das Grundstück Viererfeld zu einem marktkonformen Preis verkauft hat, wie dies die gesetzlichen Vorgaben verlangen würden. Eine von der Finanzkontrolle (FK) in Auftrag gegebene Berechnung des potenziellen Landwerts legt nahe, dass der Marktwert des verkauften Grundstücks um ein Vielfaches höher gewesen wäre, als der Preis, den der Kanton letztlich erzielt hat. Vor Abzug der Mehrwertabschöpfung hätte die verkaufte Viererfeld-Parzelle gemäss der erwähnten Berechnung einen Wert von 242 bis 561 Mio. Franken aufgewiesen. Es ist klar, dass dieser Wert nicht mit dem potenziellen Verkaufspreis gleichgesetzt werden darf, weil ein potenzieller Investor gewisse Kosten, die er selber tragen muss, abziehen würde. Ungeachtet dessen ist nach Auffassung der GPK offensichtlich, dass sich der erzielte Verkaufspreis in einem Bereich bewegt, der sehr weit von den erwähnten Berechnungen entfernt ist.

Ein Indiz, dass das Grundstück nicht zum Marktpreis verkauft worden sein dürfte, ist der Umstand, dass schon sehr früh klar war, dass die Stadt Bern einen hohen Anteil an sozialem Wohnungsbau realisieren will. Hätte die Stadt darauf verzichtet und das Grundstück mit der grösstmöglichen Ausnützungsziffer dem Meistbietenden verkauft, hätte das Auswirkungen auf den Landwert und damit letztlich auch auf den Verkaufspreis gehabt. Stattdessen hat der Kanton nun einen Preis gewährt, mit dem er indirekt den gemeinnützigen Wohnungsbau mitsubventioniert hat.

Ein zweiter Hinweis ist der Umstand, dass der Kanton den vereinbarten Preis damit rechtfertigt, dass es sich dabei um einen «Netto»-Preis handle, bei dem bereits eine Reihe von Gegenleistungen eingerechnet sei. Bei diesen Gegenleistungen handelt es sich beispielsweise um die Mehrwertabschöpfung, die ein Grundstückbesitzer einer Gemeinde abgeben muss, wenn sich sein Grundstück durch eine Planungsmassnahme im Wert steigert. Der Kanton beziffert den Betrag für die Mehrwertabschöpfung mit 34 Mio. Franken. Um diesen Wert gab der Kanton das Grundstück nach eigenen Angaben günstiger ab, weil sich Kanton und Stadt darauf geeinigt hatten, dass der Kanton für die Mehrwertabschöpfung aufkommen werde. Die Stadt Bern erwähnte in der Abstimmungsbotschaft zur Umzonung und zum Grundstückserwerb Viererfeld allerdings eine Ausgleichszahlung von lediglich 9 Mio. Franken. Trifft die Berechnung der Stadt Bern zu, dann wäre der kalkulierte Gesamtpreis nicht bei 128 Mio. Franken gelegen, wie das der Kanton nachträglich rekonstruiert hat (51 Mio. Franken Verkaufspreis, 34 Mio. Franken Mehrwertabschöpfung, 43 Mio. Franken übrigen Kosten, z. B. Wartekosten, Erschliessungskosten, etc.). Der Gesamtpreis wäre dann noch bei höchstens 103 Mio. Franken gelegen. Trifft diese Zahl zu, dann reduziert dies den potenziellen «Brutto-Preis», den der Kanton rekonstruiert hat.

Mit einer Gewinnbeteiligung hätte sich der Kanton absichern können, um an einem potenziellen Entwicklungsgewinn der Stadt Bern mindestens zu partizipieren. Dies umso mehr, als die Stadt die ursprünglich geplante Bruttogeschossfläche der Überbauung von 100 000 Quadratmetern auf 140 000 Quadratmeter erhöhte. Doch obwohl eine Gewinnbeteiligung bei den Preisverhandlungen zwischen Stadt und Kanton lange vorgesehen war, fiel diese am Schluss weg – gemäss Aussagen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)[1], weil eine Gewinnbeteiligung auch eine Verlustbeteiligung bedeutet hätte.

Die ganze Transaktion ist nach Einschätzung der GPK geprägt durch mangelhafte Transparenz. Das beginnt damit, dass im Regierungsratsbeschluss zum Verkaufsentscheid ausser der Verkaufssumme und der

[1] Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hatte bis am 31. Dezember 2019 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) geheissen, bevor sie im Zuge der Direktionsreform den neuen Namen erhielt und gewisse Aufgaben abgab. In Bezug auf das hier interessierende Geschäfte hatte die Direktionsreform keine Auswirkungen. Darum wird im Bericht konsequent von Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) gesprochen, auch wenn es um die Zeit vor 2020 geht.

Höhe der Mehrwertabschöpfung in Prozent keine weiteren Zahlen enthalten sind. Im Regierungsratsbeschluss zum Verkaufsentscheid war nicht erwähnt, dass der Kanton das Grundstück im Jahr 1964 für 33 Mio. Franken gekauft hatte und dass es 1987 entschädigungslos ausgezont worden war. Als die Finanzkontrolle 2019 die Transaktion vertiefter überprüfen wollte, verfügte die BVD zunächst über keine weiteren Unterlagen als den Regierungsratsbeschluss sowie den Verkaufsrechts- und Baurechtsvertrag. Die BVD musste sogar ein externes Unternehmen beauftragen, um alle Unterlagen zusammenzutragen und die Nachvollziehbarkeit und Rechtmässigkeit der Transaktion zu überprüfen. Obwohl gewisse Unterlagen in dieser Zeit noch zum Vorschein kamen, konnte auch das externe Unternehmen längst nicht alle Fragen abschliessend klären. Hinzu kommt: Obwohl es beim Kanton Usus ist, bei Landtransaktionen Verkehrswertgutachten zu erstellen, wurde ausgerechnet bei diesem Geschäft darauf verzichtet, weil es angeblich keinen Mehrwert dargestellt hätte. Die GPK ist überzeugt, dass mit einem solchen Gutachten viele offene Fragen gar nicht erst entstanden wären. Auch hätte es die Frage beantworten können, wie gross das Risiko eines Entwicklungsverlustes für den Kanton effektiv gewesen wäre, wenn er an einem Entwicklungsgewinn partizipiert hätte.

Auch wenn die Transaktion Viererfeld ein aussergewöhnlicher, besonderer Einzelfall war, ist die GPK klar der Meinung, dass der Kanton daraus Lehren ziehen muss. Die GPK hat aus diesem Grund drei Empfehlungen formuliert, die darauf abzielen, die Nachvollziehbarkeit von entsprechenden Verhandlungen sicherzustellen. Ebenso verlangt die GPK, dass die Diskrepanz in Bezug auf die Mehrwertabschöpfung zwischen Stadt und Kanton vom Regierungsrat geklärt wird und die nötigen Massnahmen ergriffen werden.

So oder so ist für die GPK letztlich nicht nachvollziehbar, warum der Kanton nicht das gesamte Grundstück nur im Baurecht abgegeben hat, statt es zu veräussern. Der Kanton hätte dadurch nicht nur regelmässige Baurechtszinsen generieren können, vor allem wäre er weiterhin im Besitz des Grundstücks geblieben und hätte über dessen Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu bestimmen können.

Der Regierungsrat wird von der GPK aufgefordert, bis Ende August 2022 über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.

2. Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2018 stellte die FK fest, dass in der BVD keine vollständige Dokumentation zur Grundstücks-Transaktion Viererfeld vorhanden war. Die Unterlagen, die aufgrund der Nachfrage der FK nach und nach doch noch zum Vorschein kamen, zeigten nach Einschätzung der FK zudem Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten auf. Die FK hat über die entsprechenden Sachverhalte erstmals im Umfassenden Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 informiert. In der Quartalsberichterstattung per Ende Juni 2019 fasste die FK den Sachverhalt gegenüber dem Regierungsrat, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK erneut zusammen. Und in der nächstfolgenden Quartalsberichterstattung per Ende September 2019 taxierte die FK ihre Feststellungen zur Transaktion Viererfeld mit der Wesentlichkeit «gross».

In derselben Berichterstattung informierte die FK auch über eine neue Feststellung mit Wesentlichkeit «gross» zum Immobilienmanagement des AGG. Die FK kam zum Schluss, dass beim AGG keine wirtschaftlichen Anreizstrukturen bestünden, dass es an vollständigen und umfassenden Datengrundlagen sowie personellen Ressourcen fehle und dass das kantonale Immobilienportfolio in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit nicht genügend gesteuert werde.

Die GPK verlangte in der Folge von der FK die Zustellung beider Berichte. Auch die FiKo liess sich von der FK mündlich zu beiden Themenbereichen informieren. Die FiKo teilte der GPK im November 2019 aber mit, dass sie damit einverstanden sei, wenn sich die GPK mit der politischen Aufarbeitung der beiden Themenbereiche beschäftige.

Die GPK legte im Februar 2020 fest, welche Fragen im Zentrum ihrer Abklärungen zur Viererfeld-Transaktion stehen sollen:

1. *Hat der Kanton das Viererfeld der Stadt Bern zu einem angemessenen Preis verkauft/im Baurecht abgegeben?*
2. *Inwiefern haben die verantwortlichen Stellen ordnungsgemäss und gemäss den verfassungsmässigen Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehandelt?*
3. *Welche Lehren müssen aus dem Fall gezogen werden?*

Die folgende Übersicht zeigt, auf welche Informationen sich die Kommission bei ihren Schlussfolgerungen in diesem Bericht massgeblich abstützt:

- Bericht der FK zum Viererfeld vom 6. September 2019
- Gutachten der IAZI AG zur Liegenschaftstransaktion Viererfeld zuhanden FK vom 2. September 2019
- Reflecta-Gutachten zuhanden der BVD vom 19. November 2019 inklusive umfangreicher Dokumentation (u.a.)
  - Dienstbarkeitsvertrag zwischen Burgergemeinde und Kanton vom 3. April 1964
  - Briefwechsel zwischen Stadt und Kanton Bern rund um die Vertragsverhandlungen 2011/2012
  - Protokolle verschiedener Arbeitsgruppensitzung zwischen Stadt und Kanton ab 2012
  - Aussprachepapier der BVD an den Regierungsrat vom 4. April 2013
  - Kaufrechtsvertrag vom 4. Dezember 2013
  - Baurechtsvertrag vom 4. Dezember 2013
  - Regierungsratsbeschluss 373/2014 vom 19. März 2014 zum Abschluss des Kaufrechtsvertrags bzw. Baurechtserteilung
- Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten der Stadt Bern, S. 25 - 40: «Viererfeld: Zonenplan und Kredit für Grundstückserwerb und Arealentwicklung»
- Anhörungen der FK und der BVD vom 6. Februar 2020 durch die GPK
- Anhörung des ehemaligen Leiters der Abteilung Immobilien Stadt Bern vom 2. März 2021

Die Kommission beabsichtigte zunächst, die Thematik «Viererfeld» im Rahmen der übergeordneten Überprüfung des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) zu behandeln. Ende 2020 entschied die Kommission schliesslich, ihre Einschätzungen zu den zwei Themenbereichen in zwei separaten Berichten dem Grossen Rat vorzulegen und die übergeordneten Abklärungen zum gesamten AGG prioritär zu behandeln und diese dem Parlament zuerst vorzulegen. Am 29. April 2021 verabschiedete die GPK entsprechend den Bericht zur Situation im AGG. Er wurde in der Sommersession vom Grossen Rat einstimmig zur Kenntnis genommen worden.

Am 12. August 2021 verabschiedete die GPK den vorliegenden Bericht zur Transaktion Viererfeld, um ihn dem Regierungsrat als betroffener Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 8. September 2021 Stellung genommen.

Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie den Inhalt der Stellungnahme, sofern sie diesen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht.

3. Ablauf der Transaktion Viererfeld

1964	**Kauf durch Kanton Bern:** Der Kanton Bern kauft das Grundstück Viererfeld für 33 Mio. Franken von der Burgergemeinde Bern. Das Grundstück befindet sich zu diesem Zeitpunkt in der Bauzone. Auflage des Kaufes war es, auf dem Gelände ausschliesslich Bauten für die Universität zu erstellen.
1987	**Rückzonung**: Der Bedarf des Kantons Bern hat sich geändert: Die Universität soll im von-Roll-Areal konzentriert werden. Entsprechend wird das Viererfeld von der Bauzone in die Landwirtschaftszone zurückgezont. Dies dient auch dazu, das vom Bund vorgegebene Minimum an Fruchtfolgeflächen sicherzustellen. Der Kanton verzichtet auf eine Entschädigung aufgrund der Auszonung.
1990	**Verzicht auf Nutzung für Universität:** Die Burgergemeinde Bern verzichtet definitiv auf die mit dem Verkauf von 1964 vertraglich vereinbarte Auflage, dass das Viererfeld lediglich für Universitätsbauten beansprucht werden darf.
2004	**Ablehnung der Einzonung**: In einer Volksabstimmung lehnt die Stimmbevölkerung der Stadt Bern das Projekt «Wohnen im Viererfeld» mit 51,7 Nein-Prozent knapp ab. Mit der Umzonung hätten die rechtlichen Voraussetzungen für ein neues Stadtquartier mit 750 Wohnungen für 2500 Personen sowie 500 Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Vorgesehen gewesen wäre, dass der Kanton das Viererfeld nach der rechtskräftigen Umzonung an die Stadt Bern verkauft hätte.
2011	**Verhandlungsaufnahme**: Nach einem Gespräch im Juni 2011 zwischen Stadt und Kanton Bern über die weitere Zukunft des Viererfelds beginnen erste Verhandlungen. Der Kanton hat zunächst zwar favorisiert, das Areal selber als Grundeigentümer zu entwickeln, kündigt aber an, ein «marktgerechtes Kaufangebot» der Stadt zu prüfen. Im Oktober 2011 geht ein Angebot der Stadt ein. In der Folge wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher sowohl Verwaltungsvertreter des Kantons als auch der Stadt Bern Einsitz nehmen und in welcher beide Seiten eigene Berechnungen des Verkaufspreises vornehmen. Früh ist man sich darüber einig, dass nur die Hälfte der 160'000 Quadratmeter überbaut und die andere Hälfte als Grünfläche erhalten werden soll. Ein Expertengremium mit Vertretungen beider Parteien erhält die Aufgabe, den Preis vorzuverhandeln.
4.12.2013	**Vertragsausarbeitung:** Zwischen der Stadt und dem Kanton Bern wird ein Kaufrechts- und Baurechtsvertrag ausgearbeitet. Die Verträge sehen vor, dass eine Fläche von 84 482 Quadratmetern für 51,1 Mio. Franken an die Stadt Bern verkauft werden soll (605 Franken / Quadratmeter). Eine zweite Fläche im Umfang von 78 210 Quadratmetern soll für 40 Jahre im Baurecht unentgeltlich an die Stadt Bern abgegeben werden und als Grünfläche dienen. Die Transaktion erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Stadt der Umzonung zustimmt.
5.6.2016	**Zustimmung bei Volksabstimmung:** Die Bevölkerung der Stadt Bern stimmt der Zonenplanänderung und dem Kredit für den Kauf des Viererfeldes durch die Stadt Bern mit 53 Prozent zu.
1. 11.2018	**Zonenplanänderung:** Mit der Umzonung der zwei Flächen, die verkaufte Fläche wird von der Landwirtschaftszone der Bauzone zugewiesen und die im Baurecht abgegebene Fläche von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Nutzung (ZöN), wird der Verkaufsvertrag zwischen Stadt und Kanton rechtskräftig.
30.11.2018	**Landverkauf:** Der Landverkauf und die Abgabe des zweiten Grundstücks im Baurecht geht formell über die Bühne
12.12.2018	**Verbuchung**: Der Kanton erfasst den Verkauf des grösseren Grundstücks auf dem Viererfeld in der Buchhaltung.

4. Beantwortung der Schlüsselfragen durch die GPK[2]

4.1 Hat der Kanton das Viererfeld der Stadt Bern zu einem angemessenen Preis verkauft/im Baurecht abgegeben?

Der Kanton hat der Stadt Bern 2014 ein Grundstück auf dem Viererfeld für 51,1 Mio. Franken verkauft und ein zweites, fast gleich grosses, das als Grünfläche erhalten bleibt, unentgeltlich für 40 Jahre im Baurecht abgegeben.

4.1.1 Verkauf des Grundstücks «Viererfeld-2750» für 51,1 Mio Franken

Das erste Angebot der Stadt Bern für die zu verkaufende Hälfte betrug 43 Mio. Franken. Die Verhandlungsdelegation des Kantons stufte dieses erste Angebot der Stadt als «nicht marktgerecht» ein.

Der Kanton kam bei seinen Berechnungen auf einen potenziellen Verkaufspreis von 53,5 Mio. Franken. Für die Ermittlung des Preises hatte der Kanton die Abteilung «Amtliche Bewertung» der Steuerverwaltung beigezogen, die über Daten zu allen Landkäufen im Kanton Bern verfügt. Im Rahmen der sogenannten Vergleichsmethode wurde überprüft, welche Verkaufspreise für vergleichbare Verkaufsobjekte erzielt werden konnten. Gestützt auf diese Vergleiche der Abteilung «Amtliche Bewertung» legte die Delegation des Kantons ihre Verhandlungsbasis fest. Es handelt sich gemäss BVD um das übliche Verfahren, wenn der Kanton Land verkauft. Der Kanton verwies in diesem Zusammenhang auch auf Bundesgerichtsentscheide, die besagen, dass die Vergleichsmethodik bei Liegenschaftsschätzungen Vorrang haben soll, weil sie besser sei als Schätzungen, die nicht auf Ist-Werten basieren.

Konkret ergab sich der Betrag von 53,5 Mio. Franken, indem der Kanton gestützt auf den Vergleich mit Referenzobjekten für das Viererfeld einen Quadratmeterpreis von rund 1000 Franken berechnete. Die beigezogenen Vergleichswerte hatten Preise von 1200 bis 1400 Franken pro Quadratmeter für voll erschlossenes Bauland ergeben. Da es sich beim Viererfeld um nicht erschlossenes Bauland handelte, reduzierte sich der Quadratmeterpreis auf rund 1000 Franken. Hochgerechnet auf das ganze Areal des Viererfelds ergab dies einen Landwert von rund 178 Mio. Franken. Davon zogen die Experten des Kantons pauschal 40 Prozent als Planungsmehrwert ab. Die übriggebliebenen 107 Mio. Franken beziffern demnach den Preis des ganzen Landes. Weil nur die Hälfte überbaut bzw. verkauft werden sollte, blieb ein Betrag von 53,5 Mio. Franken übrig.

Während der Kanton explizit nur Berechnungen auf der Basis von Landpreisen erstellte und die künftige Nutzung nicht in die Betrachtung einbeziehen wollte, basierte die Stadt ihre weiteren Berechnungen auf der künftigen Nutzung. Die Stadt ging dabei zunächst davon aus, dass auf dem zu überbauenden Areal eine

[2] Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme, er habe den Bericht zur Liegenschaftstransaktion «Viererfeld» zur Kenntnis genommen. Er halte fest, dass der Ursprung dieses Geschäfts weit in der Vergangenheit liege und die Liegenschaftstransaktion dementsprechend eine lange, durch viele Faktoren mitgeprägte Geschichte aufweise. Dazu gehöre namentlich auch der im Bericht der GPK nicht erwähnte Erwerb des Areals der Schokoladefirma Tobler in der Länggasse (heutige Unitobler). Die damit verbundene strategische Fokussierung auf den Standort Länggasse, die später in der Entwicklungsstrategie «Strategie 3012» der Universität mündete, habe die Realisierung eines Universitätscampus auf dem Viererfeld als obsolet erscheinen lassen. Der Regierungsrat schreibt: «Die Liegenschaftstransaktion Viererfeld wurde nach den damaligen Prozessen der BVD und der FIN in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und vom damaligen Regierungsrat gutgeheissen.» Dass solch komplexe Geschäfte aus einer späteren Optik anders beurteilt werden, erstaune nicht. «Ob der Kanton Bern das Viererfeld letztlich zu günstig veräussert hat, kann heute indes nicht abschliessend beurteilt werden.» Die hohen Vorinvestitionen, die zu tätigen seien, die lange Zeitdauer von voraussichtlich rund 20 Jahren bis zur fertigen Überbauung und die mit dem ganzen Vorhaben verbundenen Risiken würden auch einen privaten Investor – der seinerseits im Gegensatz zum Kanton mit Risikokapital arbeiten könne – vorsichtig agieren lassen. Dieser würde bedacht sein, den Kaufpreis möglichst tief zu halten. Er würde zudem kaum das ganze Terrain auf einmal erwerben bzw. den Umstand einberechnen, dass der Markt nicht so viel auf einmal absorbieren könne. Als eindrückliches Beispiel für dieses Vorgehen gelte die «Andermatt Swiss Alps AG». Die kürzlich von der Stadt kommunizierte Verschiebung der Abstimmung für den Infrastrukturkredit Viererfeld und der weit höhere Finanzierungsbedarf für die Erschliessung liessen erkennen, dass die erwähnten Kostenrisiken real seien und dass die Wirtschaftlichkeit für die Stadt Bern auch zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert sei. Der Regierungsrat hält zudem fest, dass seit der Transaktion Viererfeld verschiedene kantonsinterne Prozesse verbessert worden seien. So sei insbesondere zwischen der BVD und der FIN in einer Weisung geregelt worden, dass bei Verkäufen ab CHF 250 000 das BVD-interne «Valuation Board» beizuziehen sei und bei Verkäufen ab CHF 1 Mio. ein externes Verkehrswertgutachten obligatorisch sei. Letzteres werde durch die Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung zusätzlich überprüft. Zudem werde die Frage der Gewinnbeteiligung in alle Verkaufsverhandlungen von Objekten mit absehbarem Gewinnpotenzial standardmässig eingebracht, wie auch in den Verhandlungen zum Viererfeld. Ein aktuelles Beispiel sei der beabsichtige Verkauf eines Grundstückes in Radelfingen an die politische Gemeinde, was in der Konsequenz zu einem Verzicht der Gemeinde auf das Geschäft geführt habe.

Bruttogeschossfläche von 100 000 Quadratmetern realisiert werden könne. Daraus errechnete die Stadt einen Landwert von 94 Mio. Franken. Gemäss Berechnungen der Stadt waren davon Kosten für den Wettbewerb, die Erschliessung, das Entwicklungsrisiko, die Wartefrist und die Mehrwertabschöpfung abzuziehen. Mittels dieser Berechnung kam die Stadt auf einen Verkaufspreis von 43 Mio. Franken.

Es bestand somit zunächst eine Differenz von rund 10 Mio. Franken zwischen dem Angebot der Stadt Bern und den Berechnungen des Kantons. Im Raum stand eine Zeitlang eine Gewinnbeteiligung des Kantons. Die Stadt wäre bereit gewesen, das Land für 43 Mio. Franken zu kaufen inklusive einem Anteil von 50 Prozent am Entwicklungsgewinn durch den Kanton.

An den Schlussverhandlungen, welche der damalige Stadtpräsident und die damalige Baudirektorin zum Teil selber führten, einigten sich diese auf einen Betrag von 49,2 Mio. Franken. Die Erhöhung des Preises auf 51,1 Mio. Franken erfolgte, weil die zu bebauende und damit die vom Kanton zu veräussernde Fläche nachträglich noch um 2 Prozent vergrössert wurde. Auf der anderen Seite verzichtete der Kanton komplett auf eine Gewinnbeteiligung. Mit diesen Parametern wurde schliesslich der Verkaufsrechtsvertrag ausgearbeitet und vom Regierungsrat gutgeheissen.

4.1.2 Unentgeltlich Abgabe des Grundstücks «Viererfeld-1192» im Baurecht

Ein zweites Grundstück gab der Kanton der Stadt unentgeltlich im Baurecht ab. Der Kanton beabsichtigte von Anfang an, dass die Stadt auf einer Hälfte des Viererfelds möglichst verdichtet bauen sollte und die andere für die nächsten Generationen erhalten bleiben solle. Der Kanton bot der Stadt an, das Grundstück unter diesen Voraussetzungen unentgeltlich im Baurecht abzutreten. In einem ersten Schritt war die Baurechtsdauer auf 30 Jahre vorgesehen, sie wurde im Verlauf der Verhandlungen auf 40 Jahre ausgedehnt. Als Gegenleistung für die unentgeltliche Abgabe des Baurechts war die Stadt Bern bereit, auf das Einfordern der Mehrwertabschöpfung für diese Parzelle zu verzichten.

4.1.3 Beurteilung durch die GPK

Als die FK die Jahresrechnung 2018 und damit auch die Transaktion des Viererfeldes prüfte, kam sie zum Schluss, dass kein marktkonformer Verkaufspreis erzielt worden sei. Gemäss einer Berechnung, die sie durch ein Immobiliendienstleistungsunternehmen vornehmen liess, hätte die veräusserte Parzelle – vor Berücksichtigung einer Mehrwertabschöpfung – einen Bruttowert von 242 Mio. Franken bis 561 Mio. Franken aufgewiesen. Zieht man die Mehrwertabschöpfung im Umfang von 40 Prozent ab, resultieren immer noch Werte im Bereich zwischen 135 Mio. Franken und 336 Mio. Franken.

Die FK stellte gestützt darauf fest, dass die Preisfindung «nicht zu Marktpreisen» erfolgt sei und sah das Risiko, «dass die vertraglich vereinbarten Preise (Land und Baurecht) den Kanton in dreistelliger Millionenhöhe schädigten». Zudem stelle sich unweigerlich die Frage der Rechtmässigkeit des Verkaufs. Denn wird Finanzvermögen veräussert, muss dies gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) zum Verkehrswert und damit zu Marktkonditionen erfolgen. Ob der Verkauf an Private erfolgt oder an die öffentliche Hand, spielt dabei finanzrechtlich betrachtet keine Rolle.

Das von der FK beauftragte Immobiliendienstleistungsunternehmen hatte für ihre Berechnung die sogenannte Residualwertmethode angewendet. Diese Methode wird in der Regel im Rahmen der Projektentwicklung angewendet, wenn ein Investor an der Frage interessiert ist, welchen maximalen Grundstückspreis er zahlen kann, um ein Projekt wirtschaftlich zu realisieren. Der Minimalwert von 242 Mio. Franken ergibt sich bei einem Quadratmeterpreis von 2860 Franken (bei einer Ausnützungsziffer von 1,39), der Maximalwert von 561 Mio. Franken bei einem Preis von 6645 Franken (bei einer Ausnützungsziffer von 2.50).

Die FK wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Quadratmeterpreise von bis zu 6000 Franken zwar als hoch erscheinen mögen, letztlich aber durchaus der Realität entsprächen. So habe der Kanton Bern bei vereinzelten Liegenschaften in der Stadt Bern nach dem Restatement in der kantonalen Buchhaltung das Land für 10'000 Franken und mehr pro Quadratmeter in den Büchern, so z. B. an der Genfergasse.

Die Spannbreite des potenziellen Landwerts gemäss der von der FK in Auftrag gegebenen Berechnung ist gross. Es zeigt sich, dass der Landwert stark davon abhängt, was sich planerisch an einem bestimmten Standort realisieren lässt. Der Landwert kann nicht dem Verkaufspreis gleichgesetzt werden. Dieser ist nicht nur abhängig von der künftigen Nutzung, sondern auch vom Planungsstand. So schrieb das von der FK beauftragte Immobiliendienstleistungsunternehmen, dass Grundstücke in der Regel erst dann gehandelt würden, «wenn sie baureif bzw. die Groberschliessung bis an die Grundstücksgrenzen vorhanden oder zumindest zur Realisierung geplant» seien. Wenn eine Baulandparzelle unerschlossen verkauft werde, so werde der Kaufpreis in der Regel entsprechend angepasst, indem die notwendigen Erschliessungskosten vom Kaufpreis für erschlossenes Bauland abgezogen werden. Genau dies war beim Viererfeld der Fall. Trotzdem kann man die unterschiedlichen Vergleiche und Kalkulationen, welchen die GPK im Rahmen ihrer Überprüfung begegnet ist, drehen und wenden, wie man will: Die Differenz zwischen den durch die FK berechneten Zahlen und dem effektiven Verkaufspreis bleibt sehr gross und wirft Fragen auf.

Die BVD argumentierte bei der Aufarbeitung des Sachverhalts sowohl gegenüber der FK als auch gegenüber der GPK, dass es sich bei den 51,1 Mio. Franken um einen Nettopreis handle. Abgezogen seien namentlich die Mehrwertabschöpfung, also der zusätzliche Wert, den ein Verkäufer erzielt, wenn Land als Bauland eingezont wird. Darüber hinaus seien aber auch die Entwicklungskosten abgezogen, die nötig seien, um Land soweit zu erschliessen und zu entwickeln, dass man dort wohnen kann. Die BVD betonte zudem immer wieder, dass die Grundlage der Preisfindung auf Landpreisen ohne Berücksichtigung der möglichen Nutzung basierte. Dies, weil die Abteilung «Amtliche Bewertung» des Kantons lediglich über Transaktionsdaten der Landpreise und nicht der Preise für Bruttogeschossflächen verfüge. Die Stadt stützte ihre Berechnungen im Rahmen der Verhandlungen im Gegensatz dazu auf das mögliche Nutzungsmass ab, also die Bruttogeschossflächen, die auf der entsprechenden Parzelle realisiert werden können.

Nachdem die FK gestützt auf ihre Abklärungen Kritik an der Berechnung der BVD geäussert hatte, liess die BVD bei einem zweiten Beratungsunternehmen im Bereich Immobilienentwicklung und -beratung eine Analyse des Landverkaufs erstellen. Der Auftrag, bei dessen Erarbeitung auch die FK involviert war, bestand darin, den Ablauf der Transaktion Viererfeld aufzuarbeiten. Gestützt auf verschiedene Fragestellungen prüften die Autoren den Ablauf des Geschäfts in Bezug auf Nachvollziehbarkeit und Rechtmässigkeit. In der Analyse kamen die Autoren zum Schluss, dass das Vorgehen «nachvollziehbar und rechtmässig» gewesen sei. Auch das erzielte Verhandlungsresultat sei «nachvollziehbar», sowohl der Kaufrechtsvertrag als auch der Baurechtsvertrag seien «zu wirtschaftlichen Preisen» abgeschlossen worden. Bei der Berechnung des Preises sei berücksichtigt worden, dass es sich beim Viererfeld, anders als bei den beigezogenen Vergleichswerten, um Rohbauland handelte und die anfallenden Kosten für die Erschliessung und weitere Aufwendungen bis zur Erlangung der Baureife zu beachten seien. Als Vergleichsobjekte dienten dabei die Gebiete Dreispitz Köniz und Schönberg. Über die Gründe darüber, warum nicht der Verkehrswert für nicht erschlossenes Bauland ermittelt und für die Verhandlungen heranzogen worden ist, konnte die von der BVD in Auftrag gegebene Analyse keine abschliessende Antwort geben. Es sei davon auszugehen, dass keine oder nicht genügend Vergleichswerte für unerschlossenes Bauland zur Verfügung standen.

Das von der BVD beigezogene Beratungsunternehmen äusserte in der Analyse zudem Kritik in Bezug auf die Transparenz, die im Rahmen des Vortrags zuhanden des Regierungsrates hätte höher sein können. So hätte der Kaufpreis im Kaufrechtsvertrag brutto vereinbart werden können, also dass Kaufpreis und Mehrwertabschöpfung nicht bereits miteinander verrechnet worden wären. Zum anderen wäre es gemäss der Analyse sinnvoll gewesen, den Regierungsrat besser über die Vorgeschichte des Viererfelds zu informieren.

Das Grundproblem an der Ermittlung des Preises für die Transaktionen rund um das Viererfeld liegt nach Einschätzung der GPK folglich darin, dass nicht klar ist, was alles Bestandteil des letztlich bezahlten Preises ist. Für viele Annahmen und Berechnungen, mit welchen die zuständige BVD im Nachhinein ihre Berechnung rechtfertigte, fehlen entsprechenden Grundlagen oder wesentliche Angaben sind widersprüchlich. Exemplarisch für die ungenügende Transparenz steht der Umstand, dass im Beschluss des Regierungsrates einzig die Zahl von 51,1 Mio. Franken figuriert sowie der prozentuale Anteil der Mehrwertabschöpfung von 40 Prozent.

Weil für die strittigen Fragen, welche Abzüge und Kompensationen in diesem Preis einberechnet sind und aufgrund welcher Motivation welche Verhandlungsposition eingenommen wurde, nicht vollständige Unterlagen vorhanden sind, besteht grosser Auslegungs- und Berechnungsspielraum. Es ist vielfach nicht oder nur schwer nachzuvollziehen, wie die Preisfindung zustanden gekommen ist. Folgende Beispiele unterstreichen dies:

– **Mehrwertabschöpfung:** Die Abschöpfung des Mehrwerts bei der verkauften Parzelle ist aus dem finalen Preis, den der Regierungsrat beschlossen und der im Kaufrechtsvertrag enthalten war, gemäss dem Regierungsratsbeschluss zur Transaktion bereits herausgerechnet. Von welchem Grundwert aus die Mehrwertabschöpfung letztlich aber bemessen wurde, darüber gibt es keine schriftlichen Dokumente und lässt sich somit im Nachhinein auch nicht mehr eruieren. So ist namentlich nicht abschliessend geklärt, wie hoch sich der Landwert ohne Umzonung bemisst, von welchem Wert der Kanton für das Land nach der Umzonung ausging und welcher Mehrwert sich daraus effektiv ergibt. Die BVD beziffert den Betrag für die Mehrwertabschöpfung auf 34 Mio. Franken. Um diesen Wert gab der Kanton das Grundstück nach eigenen Angaben günstiger ab, weil vertraglich vereinbart worden war, dass die Verpflichtung zur Mehrwertabschöpfung auf die Käuferschaft übergehe – etwas, das mit dem 2017 eingeführten Baugesetz nicht mehr möglich wäre. Irritierend dabei ist, dass die Stadt Bern im Vortrag zur Umzonung und zum Grundstückserwerb auf eine Mehrwertvereinbarung verweist, die eine Ausgleichszahlung in der Höhe von bloss 9 Mio. Franken vorsieht. Selbst die Autoren der von der BVD in Auftrag gegebenen Analyse zur Veräusserung des Viererfeldes stellen fest, dass in Bezug auf die Berechnungen der Stadt Bern, die zu dieser tieferen Zahl geführt haben, nur Vermutungen angestellt werden könnten. Eine der beiden Zahlen kann auf jeden Fall nicht stimmen: Trifft die Verbuchung der Stadt Bern zu, dann hätte der Kanton das Grundstück doch deutlich günstiger verkauft als behauptet, weil die Reduktion des Bruttopreises für die Mehrwertabschöpfung gar nicht 34 Mio. Franken umfasste, sondern bloss 9 Mio. Fr. Träfe das zu, dann wäre das Grundstück nicht zum Marktpreis veräussert worden. Wenn aber 34 Mio. Franken richtig wären, dann wäre eine Untersuchung des AGR nötig, weil dann der vorgesehene Planungsmehrwert der Stadt Bern nicht den gesetzlichen Regeln entspräche.
– **Erhöhung der Bruttogeschossfläche:** In den Verhandlungen gingen zunächst beide Parteien davon aus, dass die Stadt Bern das eine Grundstück, das sie erwerben würde, mit 100'000 Quadratmetern Bruttogeschossfläche überbauen würde. Später, namentlich in den Abstimmungsunterlagen der Stadt Bern, war dann plötzlich davon die Rede, dass 140 000 Quadratmeter Bruttogeschossfläche geplant seien. Gemäss FK sei schon früh absehbar gewesen, dass die Bruttogeschossfläche erhöht würde. In der Arbeitsgruppe herrschte Konsens, dass der Verkaufspreis für 100 000 Quadratmeter Bruttogeschossfläche auf einer Fläche von 81 346 Quadratmeter festgelegt werde. Wenn die Grundstückfläche vergrössert oder verkleinert werde, passe sich der Verkaufspreis im Verhältnis dazu an. Wenn die Nutzung von 100 000 Quadratmetern Bruttogeschossfläche vergrössert oder verkleinert werde, werde der Kaufpreis nicht angepasst, allerdings sei «trotzdem» ein Entwicklungsgewinnanteil von 50 Prozent geschuldet. Die Klausel bezüglich der Gewinnbeteiligung verschwand im definitiven Verkaufsvertrag, die Erhöhung der Bruttogeschossfläche, die potenziell höhere Erlöse durch die Stadt erlaubt, war schliesslich jedoch Realität. Das von der FK in Auftrag gegebene Gutachten berechnete, dass durch die Erhöhung der Bruttogeschossfläche eine Wertsteigerung des Landes im Umfang von 41 Prozent resultierte. Dass der Kanton an dieser Wertsteigerung wegen des Verzichts auf eine Gewinnbeteiligung nicht partizipiert, ist für die GPK unverständlich.

- **Verzicht auf Gewinnbeteiligung**: Zu Beginn der Verhandlungen war vorgesehen, dass der Kanton eine Gewinnbeteiligung zugesichert erhalten würde. Diese Gewinnbeteiligung lag zunächst bei 80 Prozent, später war ein Wert von 50 Prozent vorgesehen. Als der Preis auf politischer Ebene verhandelt wurde, fiel die Gewinnbeteiligung ganz weg. Entsprechend ist sie im abschliessenden Vertragswerk auch nicht mehr enthalten. Die BVD begründet dies nachträglich damit, dass eine Gewinnbeteiligung auch ein Risiko gewesen wäre, weil eine solche Beteiligung den Kanton verpflichtet hätte, auch allfällige Verluste zu übernehmen. Abgesehen davon sei es unüblich, Gewinnbeteiligungen einzufordern, wenn marktübliche Preise bezahlt werden. Die FK argumentiert demgegenüber, dass bei einem solch tiefen Quadratmeterpreis in jedem Fall ein Gewinn resultieren werde. Der Kanton habe damit sowohl auf einen marktkonformen Preis als auch auf eine Gewinnbeteiligung verzichtet. Wie viel Wert eine Gewinnbeteiligung letztlich gehabt hätte, ist zwar nur schwer zu beziffern. Da die ganze Planung und damit die Entscheidung darüber, welche Art von Wohnungen gebaut wird, in den Händen der Stadt Bern liegt, ist der Kanton nur Zuschauer und kann den potenziellen Entwicklungsgewinn nicht beeinflussen. Der Kanton hätte sich aber zumindest soweit absichern können, dass ein allfälliger Gewinn nicht ausschliesslich in die Kasse der Stadt geflossen wäre. Nach Einschätzung der FK ist das Risiko eines Gewinnverlustes zudem äusserst gering. Problematisch ist nach Einschätzung der GPK vor allem aber, dass auch hier klare Informationen fehlen, aufgrund derer nachvollziehbar würde, warum letztlich auf eine Gewinnbeteiligung verzichtet wurde und inwiefern dies die Summe Wert war, um die die Stadt schliesslich ihr ursprüngliches Angebot von 43 Mio. Franken auf rund 49 Mio. Franken aufbesserte. Auch die von der BVD in Auftrag gegebene Analyse konnte nicht erkennen, ab wann und durch welche Stelle entschieden wurde, auf eine Gewinnbeteiligung zu verzichten. Klar ist gemäss der Analyse einzig, dass der Regierungsrat nicht in den Entscheid einbezogen worden ist. Allein dies ist vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat für Verkäufe aus dem Finanzvermögen zuständig ist, fragwürdig.
- **Diskontierung:** In den Kaufpreis wurde gemäss der Prüfung der FK auch eine Diskontierung von 2,5 Prozent eingerechnet, für das Risiko, dass die Stadt Bern das Land erst nach Jahren werde nutzen können. Die FK erachtet diesen Abzug als nicht nachvollziehbar. Sie stützt sich dabei auch auf die von ihr in Auftrag gegebene Analyse: Deren Autoren halten fest, dass das Vorgehen «sicherlich unüblich und nicht nachvollziehbar» bzw. «sehr ungewöhnlich» sei. Denn nach dem Kauf eines Grundstückes liege die möglichst zeitnahe Realisierung einer Überbauung «rein im Interesse der Käuferin». Weshalb der Kanton dies noch entschädigen soll, sei völlig unklar. Wenn die Stadt nicht bereit gewesen wäre, die finanziellen Risiken dieser Wartefrist selber zu tragen, hätte der Kanton auch sagen können, dass sich die Stadt wieder melden soll, wenn sie bereit sei, das Grundstück zu überbauen. Widersprüchlich ist vor diesem Hintergrund auch, dass die BVD im Rahmen eines Aussprachepapiers zuhanden des Regierungsrates im April 2013 geschrieben hatte, dass die Kosten für «die Wartefrist» zulasten der Stadt gehen würden.

- **Unentgeltliches Baurecht:** Der Kanton hat die zweite Parzelle der Stadt unentgeltlich im Baurecht abgegeben. Die BVD begründet diesen Schritt einerseits damit, dass sich Mehrwertabschöpfung und Baurechtszins in etwa die Waage halten würden. Auch die von der BVD in Auftrag gegebene Analyse bestätigte diese Beurteilung. Sachgerecht sei die unentgeltliche Abgabe auch aufgrund der vertraglichen Nebenpflichten zulasten der Stadt Bern. Dazu gehört, dass das Grundstück dem Kanton als Grünfläche und frei von jeglichen Bodenverunreinigungen zurückgegeben werden muss. Allerdings hat der Kanton 1964 33 Mio. Franken für das gesamte Grundstück bezahlt. Nach einer Auszonung in Landwirtschaftsland wurde es entsprechend im Wert berichtigt. Der Quadratmeterpreis betrug noch ein paar wenige Franken. Somit existiert bei diesem Land faktisch gar keine Wertvermehrung. Denn im Vergleich zur 1964 bezahlten Summe liegt der Wert des im Baurecht abgegeben Landes immer noch tiefer. Auch das Argument mit den Nebenpflichten ist nicht überzeugend. Der Baurechtsvertrag sagt beispielsweise

auch, dass der Kanton verantwortlich wäre, wenn Altlasten im Sinne der Altlastenverordnung zum Vorschein kommen würden.[3]

– **Baurechtsdauer:** Die Baurechtsdauer war ursprünglich für 30 Jahre vorgesehen, schliesslich aber über 40 Jahre abgeschlossen worden. Die Gründe, weshalb die Dauer angepasst worden ist, liessen sich nicht mehr eruieren, auch nicht durch das von der BVD beauftragte Beratungsunternehmen.

Gemäss Aussagen der FK ist es Praxis, dass sich das AGG bei Käufen und Verkäufen von Immobilien auf externe professionelle Verkehrswertschätzungen abstützt. Ausgerechnet beim Viererfeld, einer derart grossen Transaktion bei einem politisch brisanten Geschäft, verzichtete der Kanton darauf. Das ist aus Sicht der GPK nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung der BVD, dass ein Gutachten ohnehin nichts gebracht hätte, weil ein solches Gutachten keine anderen Resultate als jene der Abteilung «Amtliche Bewertung» zu Tage hätte fördern können, ist nicht stichhaltig. Die Diskussionen, die es nun im Nachgang zur Transaktion gegeben hat, wären mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht entstanden, wenn von Anfang an ein vom Kanton in Auftrag gegebenes Verkehrswertgutachten bestanden hätte, selbst wenn dieses letztlich die Einschätzungen der Arbeitsgruppe bestätigt hätte. Ein Verkehrswertgutachten wäre auch insofern sinnvoll gewesen, als Stadt und Kanton ganz unterschiedliche Berechnungsansätze wählten, der Kanton reine Landpreis-Vergleiche, die Stadt eine Berechnung des Landpreises aufgrund der künftigen Nutzung. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kanton zunächst sehr wohl daran dachte, gemeinsam ein externes Verkehrswertgutachten in Auftrag zu geben, wie Unterlagen des AGG belegen. Warum er dann doch darauf verzichtete, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.

Fazit

Die entscheidende Frage, ob der Kanton einen angemessenen Preis bei der Transaktion Viererfeld erzielt hat, lässt sich nicht klar mit Ja oder Nein beantworten. Dies aus zwei Gründen:

– Was ein angemessener Preis ist, ist in erster Linie ein theoretischer Wert. Ein solcher lässt sich gestützt auf verschiedene Parameter zwar berechnen. Allerdings gibt es dabei einige Unbekannte, die berücksichtigt werden müssen. Es spielt eine Rolle, wie das Grundstück künftig genutzt werden kann, sprich wie es überbaut werden soll. Dabei spielen Ausnützungsziffern eine entscheidende Rolle, aber auch die Frage, ob es Luxuswohnungen geben soll oder Mietwohnungen. Bei diesen Fragen hat die Stadt Bern ein starkes Wort mitzureden. Der angemessene Marktpreis hängt somit letztlich auch von der politischen Akzeptanz der künftigen Nutzung ab. Der Umstand, dass das bernische Stimmvolk 2004 eine Umzonung des Viererfeldes knapp abgelehnt hatte, darf vor diesem Hintergrund nicht ausser Acht gelassen werden. Eine zu hohe Verkaufsforderung hätte dazu führen können, dass der Verkauf wegen der Ablehnung durch die Stimmbevölkerung gar nicht erst zu Stande gekommen wäre. Und auch wenn der Kanton selber Investoren gesucht hätte, wäre er in Bezug auf die Umzonung auf die Unterstützung der Stadt Bern angewiesen gewesen. Das hätte den Kanton aber nach Einschätzung der GPK nicht davon abgehalten, den Markt zu sondieren, um die Frage, was ein marktkonformer Preis ist, zu plausibilisieren.
– Erschwert bis verunmöglicht wird die Beantwortung der Frage aber vor allem deswegen, weil nicht klar ist, welchen Preis die Stadt Bern eigentlich bezahlt hat. Es gibt zwar den vertraglich fixierten Betrag von 51,1 Mio. Franken. Aber es gibt viele Fragezeichen, wie dieser Preis zustande gekommen ist und vor allem, was darin alles mit welchem Hintergrund eingerechnet ist. Nach Einschätzung der GPK ist dies der Hauptmangel beim vorliegenden Geschäft. Namentlich in Bezug auf die Mehrwertabschöpfung ist für die GPK nicht nachvollziehbar, wie die unterschiedlichen Zahlen von Stadt und Kanton zustande gekommen sind. Trifft die Berechnung der Stadt Bern zu, dann wäre der kalkulierte Gesamtpreis nicht bei 128 Mio. Franken gelegen, wie das der Kanton nachträglich rekonstruiert hat (51 Mio. Franken Verkaufspreis, 34 Mio. Franken Mehrwertabschöpfung, 43 Mio. Franken übrigen Kosten, z. B. Wartekosten,

[3] Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass diese Aussage unvollständig sei und nur eine von drei Regelungen bezüglich Altlasten im Baurechtsvertrag berücksichtigt sei. Das Grundstück sei im Kataster der belasteten Standorte nicht eingetragen. Der Baurechtsvertrag nehme eine Risikoverteilung zwischen Grundeigentümer und Baurechtsnehmer vor. Demnach trage der Grundeigentümer das Risiko gemäss Altlastengesetz (sic! [Nach Auffassung der GPK dürfte die Altlastenverordnung gemeint sein.]). Der Baurechtsnehmer trage die Risiken für sogenannte Bauherrenaltlasten. Zudem habe die Stadt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Baurechtsvertrages bereits bestehenden Familiengärten nach Ablauf der Baurechtsdauer in Grünflächen zurückzuführen und frei von Bodenverunreinigungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes abzugeben.

Erschliessungskosten, etc.). Der Gesamtpreis wäre dann noch bei höchstens 103 Mio. Franken gelegen.

Auch wenn keine abschliessende Antwort möglich ist, so gibt es nach Einschätzung der GPK letztlich doch zahlreiche Anzeichen, dass der Kanton das grössere Grundstück auf dem Viererfeld nicht zu einem Marktpreis verkauft hat.

Ein starkes Indiz dafür ist auch der Umstand, dass die Stadt Bern schon sehr früh klargemacht hat, dass sie im Viererfeld gemeinnützigen Wohnungsbau fördern will. Die Stimmbevölkerung der Stadt Bern hat bei der Abstimmung dem Kauf und der Umzonung zugestimmt im Wissen darum, dass im Rahmen der Planung 50 Prozent dafür vorzusehen seien. Bereits zu Beginn der Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt war man zumindest von einem Drittel gemeinnützigem Wohnungsbau ausgegangen. Mit anderen Worten: Es ist davon auszugehen, dass zumindest bei der Stadt die Preisberechnungen klar unter der Prämisse erfolgten, dass gemeinnütziger Wohnungsbau ermöglicht wird und mit dem Wissen, dass im freien Markt ohne einschränkenden Auflagen durchaus höhere Preise möglich gewesen wären. Der Kanton hat nach dieser Lesart mit dem vereinbarten Preis den gemeinnützigen Wohnungsbau nicht nur ermöglicht, sondern diesen mit dem vereinbarten Preis mitfinanziert. Auch dies steht letztlich im Widerspruch zur gesetzlichen Anforderung im FLG, dass der Kanton das Viererfeld zu Marktpreisen hätte veräussern müssen.

Wenn es das Interesse des Kantons gewesen wäre, mit dem Verkauf des Viererfelds den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern, wäre gemäss FK ein anderes Vorgehen nötig gewesen. Das Viererfeld hätte vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen transferiert werden müssen. Eine Veräusserung wäre dann in die Kompetenz des Grossen Rates gefallen und es hätte auch eine gesetzliche Grundlage gebraucht. All das hat es indes nicht gegeben.

Eine klarere Antwort, wie angemessen der Preis war bzw. wie sehr er marktkonform war, wird möglicherweise die Zukunft geben. Nämlich wenn klar ist, zu welchem Preis die Stadt Bern das Bauland im Baurecht weitergeben wird bzw. welchen Mehrwert respektive welchen Entwicklungsgewinn sie mit der Überbauung generieren kann. Liegt der von der Stadt mit dem Baurechtnehmer ausgehandelte Preis für das unerschlossene Grundstück im Bereich jener Summe, welche die Stadt bezahlt hat, wäre das Verhandlungsergebnis aus Sicht des Kantons nicht zu beanstanden, weil man davon ausgehen kann, dass es marktkonform wäre. Erzielt die Stadt Bern allerdings deutlich höhere Erlöse, würde sich der Verdacht der FK erhärten, dass die Preisfindung «nicht zu Marktpreisen» erfolgt ist.

4.2 Inwiefern haben die verantwortlichen Stellen ordnungsgemäss und gemäss den verfassungsmässigen Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehandelt?

Die FK kam im Rahmen ihrer Überprüfung zum Schluss, dass die Ordnungsmässigkeit der Buchführung aufgrund der fehlenden Dokumentation und der fehlenden Transparenz tangiert sei. Als die FK im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2018 auf die Verbuchung der Veräusserung stiess, konnte die BVD zunächst nur den Kauf- und Baurechtsvertrag sowie den Regierungsratsbeschluss (373/2014) zustellen. Weitere Unterlagen tauchten erst nach und nach auf. Es mussten gemäss FK sogar ehemalige Mitarbeitende beigezogen werden, um die von der FK geforderten Auskünfte erteilen zu können. Letztlich musste die BVD sogar ein externes Beratungsunternehmen beauftragen, den Ablauf der Transaktion Viererfeld aufzuarbeiten und mit involvierten Personen Interviews zu führen. Wie schlecht dokumentiert die Transaktion zunächst war, zeigt eine Aussage in der von der BVD in Auftrag gegebenen Analyse. Es heisst, dass drei Charts, welche die BVD der FK zu Beginn von deren Überprüfung aushändigt hatte, «teilweise widersprüchlich» gewesen seien und «nicht weiter zu beachten» seien. Dazu passt auch die Feststellung der FK, dass bei verschiedenen Dokumente, die sie zunächst erhalten hatte, nicht ersichtlich war, durch wen und wann sie erstellt worden waren.

Dass für ein solch komplexes und politisch brisantes Geschäft ganz offensichtlich kein vollständiges Dossier mit sämtlichen relevanten Unterlagen verfügbar war, ist aus Sicht der GPK unverständlich. Zudem schärften die schliesslich doch noch aufgefundenen Unterlagen das Bild zur Transaktion Viererfeld nicht ausreichend, sondern schufen Widersprüche und neue Unklarheiten. Gestützt auf eine Anhörung eines Vertreters der Stadt Bern ist die GPK zum Schluss gekommen, dass die Transaktion dort – im Gegensatz zum Kanton – lückenlos dokumentiert zu sein scheint und alle Unterlagen verfügbar sind.

Es handelte sich dabei nicht nur um ein Problem der Ablage und Archivierung. Die Dokumentation war offensichtlich schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der entscheidungsbefugten Personen nicht über alle Zweifel erhaben. Die FK kommt nämlich zum Schluss, dass sowohl der Regierungsrat, welcher für Verkäufe aus dem Finanzvermögen zuständig ist, als auch die FiKo, nicht transparent über den Verkauf informiert worden waren:

– Im Kaufrechtsvertrag zwischen dem Kanton und der Stadt Bern war folgender Passus festgehalten: «Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass jegliche Pflicht zur Bezahlung einer Mehrwertabschöpfung auf die Käuferschaft übergeht. Die Verkäuferschaft ist von der Bezahlung eines allfälligen planungsbedingten Mehrwerts entbunden.» Die Aussage ist widersprüchlich. Sie könnte nämlich auch so verstanden werden, dass allein die Käuferschaft, also die Stadt Bern, verpflichtet wird, die Mehrwertabschöpfung zu bezahlen. Letztlich hat der Kanton den planungsbedingten Mehrwert bezahlt, er wurde einfach sogleich in den Verkaufspreis einberechnet. Entsprechend lautete die Formulierung im Regierungsratsbeschluss: «Der Kaufpreis für diese Teilfläche beträgt Fr 51'096'724.--, wobei die Mehrwertabschöpfung von 40% bereits berücksichtigt ist.» Weil es im ganzen Regierungsratsbeschluss keine weiteren Angaben gibt, bleibt auch diese Formulierung missverständlich.

– Im Regierungsratsbeschluss war bezüglich des Baurechtsgeschäfts festgehalten, dass die Stadt Bern für das unentgeltliche Baurecht auf die Abschöpfung des Planungsmehrwerts, der durch die Umzonung von der Landwirtschafts- in die *Bauzone* entstanden sei, verzichtet habe. Tatsächlich erfolgte aber eine Umzonung in eine Zone für öffentliche Nutzung (ZöN), was den Wert bei weitem nicht derart erhöhte, wie wenn eine Umzonung in die Bauzone erfolgt wäre.

– Die Information, dass der Kanton die Parzelle 1964 für 33 Mio. Franken gekauft hatte und sie 1987 wegen einer Umzonung in Landwirtschaftsland im Wert berichtigte, fehlte in den Unterlagen, die dem Regierungsrat für seinen Verkaufsentscheid als Basis diente. Diese Information wäre aber relevant gewesen.

– In einem Aussprachepapier zuhanden des Regierungsrates vom 4. April 2013 heisst es, die Kosten für die Planung, den Wettbewerb, die Erschliessung, den Planungsmehrwert, das Entwicklungsrisiko und die Wartefrist würden zulasten der Stadt gehen. Auch gegenüber der Finanzkommission kommunizierte der Kanton 2013, dass «die Stadt die Planungs-, Wettbewerbs-, Erschliessungs- und Kapitalkosten zu tragen hat; die Mehrwertabschöpfung ist im Kaufpreis berücksichtigt.» Die Aussagen widersprechen somit den nachträglichen Versuchen, die Preisfindung zu rekonstruieren. Nicht transparent ausgewiesen wurden gegenüber der FiKo auch die ursprünglichen Anschaffungskosten und der aufgrund der Rückzonung erfolgte Wertverlust. Ebenso wenig erwähnt wurde gegenüber der FiKo auch, dass auf eine Gewinnbeteiligung verzichtet werde.

Das von der BVD beauftragte Beratungsunternehmen, das zum Schluss gekommen ist, dass die Transparenz des Verkaufsgeschäfts hätte «erhöht werden können», bestätigt damit die Einschätzung der FK in Bezug auf diese Frage.

Für die politische Nachvollziehbarkeit ist es fragwürdig, wenn ein so bedeutendes Veräusserungsgeschäft nicht besser und umfangreicher dokumentiert ist. Es öffnet Tür und Tor für Spekulationen: Dazu gehört auch der Hinweis der FK, wonach nicht auszuschliessen sei, dass die Preisfindung auch ein politischer

Entscheid unter Berücksichtigung von diversen, «nicht dokumentierten Faktoren/Überlegungen» gewesen sei. Die FK stützt sich dabei vor allem auf den Umstand, dass für die letzte Verhandlungsrunde der damalige bernische Stadtpräsident und die damalige kantonale Baudirektorin allein verantwortlich waren.

Eingeschränkt ist die politische Nachvollziehbarkeit letztlich auch dadurch, als nicht klar ist, wie das Thema im Regierungsrat diskutiert worden ist, ob der Preis Anlass gab zu Fragen oder ob das Geschäft diskussionslos zur Kenntnis genommen worden ist. Dies weil es weiterhin kein Protokoll der Regierungssitzungen gibt, sondern einzig die Regierungsratsbeschlüsse.

4.3 Welche Lehren müssen aus dem Fall gezogen werden?

Bei der Transaktion Viererfeld handelt es sich um ein Geschäft, das sich allein aufgrund seiner Dimensionen in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren kaum wiederholen dürfte. Beim Grundstück, das im Baurecht abgegeben worden ist, wird sich die Frage eines allfälligen Verkaufs erst in knapp 40 Jahren stellen. Weitere Landreserven von vergleichbarer Grösse in städtischem Gebiet dürfte es kaum noch geben. Dazu kommt, dass der Grosse Rat jüngst mit der Überweisung der Motion 295-2020 «Nachhaltige Bodenpolitik» den Regierungsrat dazu verpflichtet hat, im Grundsatz keine Landflächen mehr zu veräussern, sondern nur noch im Baurecht abzugeben. Spätestens nach diesem Entscheid des Grossen Rates dürfte es eine «Transaktion Viererfeld» kaum noch ein zweites Mal geben.

Trotzdem ist die GPK gestützt auf die ihr vorliegenden Unterlagen überzeugt, dass die Abwicklung der Transaktion zahlreiche Mängel aufweist, die mit Blick auf die Zukunft korrigiert werden müssen. Zuvorderst steht dabei die Feststellung, dass die Transaktion ganz offensichtlich nicht ausreichend dokumentiert worden ist. Mit einer gewissen Ernüchterung beobachtet die GPK, dass bei Bauvorhaben beim Kanton immer wieder Unterlagen nicht vollständig vorhanden sind und die Entscheidungsfindung nicht sauber dokumentiert ist. Im vorliegenden Fall hat das dazu geführt, dass die Frage, ob der vom Kanton gewährte Preis angemessen war, überlagert wurde von der Frage, welchen Preis die Stadt letztlich eigentlich überhaupt bezahlt hat. Auch dass gerade bei diesem Geschäft auf die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens verzichtet wurde, ein Vorgang, der sonst standardmässig geschieht, ist für die GPK nicht nachvollziehbar.

Empfehlung 1: Die GPK empfiehlt, auf allen Stufen Vorkehrungen zu treffen, damit die Nachvollziehbarkeit von Entscheiden, die auf der Basis von Verhandlungen erfolgen, gewährleistet ist und die entsprechenden Unterlagen vollständig und sofort greifbar sind.

Empfehlung 2: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, für die Nachvollziehbarkeit seiner Entscheide geeignete Instrumente wie schriftliche Protokolle oder die Aufnahme seiner Sitzungen einzuführen.

Bei der Herleitung des Preises bestehen wie gezeigt nach wie vor viele Fragezeichen. Das grösste betrifft nach Einschätzung der GPK die Differenz zwischen dem Kanton und der Stadt in Bezug auf die Mehrwertabschöpfung. Die Stadt Bern hat in den Abstimmungsunterlagen von 9 Mio. Franken gesprochen, der Kanton dagegen von 34 Mio. Franken. Eine der beiden Zahlen kann nicht stimmen. Wäre die Zahl von 9 Mio. Franken korrekt, wäre die ganze Preisberechnung des Kantons in Frage gestellt. Andernfalls wäre es am kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Vorkehrungen zu treffen, damit die Stadt Bern eine korrekte Mehrwertabgabe entrichtet. Von der Klärung dieser Frage hängt letztlich ob, die gesamte Herleitung des Preises plausibel ist oder nicht.

Empfehlung 3: Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Differenzen in Bezug auf die Höhe der Mehrwertabschöpfung zwischen Stadt und Kanton Bern rasch zu klären und bei Bedarf die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

Aus heutiger Sicht stellt sich schliesslich auch die Frage, ob es aufgrund der Land- und Raumbedürfnisse des Kantons sinnvoll war, das Viererfeld überhaupt zu verkaufen, oder ob es nicht besser gewesen wäre, es für eigene Zwecke zu nutzen. Zwar weist die BVD zurecht darauf hin, dass der Verkauf des Viererfelds und die Wohnnutzung politisch gewollt und durch verschiedene Entscheide abgestützt war. So hat namentlich der Grosse Rat im Jahr 2000 einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach das Viererfeld für Wohnraum genutzt werden soll. 2013 hielt der Regierungsrat in einem Beschluss (RRB 1192/2013) fest, dass das «Viererfeld» für kantonale Zwecke oder als strategische Reserve nicht benötigt werde. Im Januar 2014 lehnte der Grosse Rat zudem die Motion 312-2013 «Kein Verkauf des Viererfelds» ab und hiess die laufenden Verkaufsverhandlungen damit gut.

Nach Einschätzung der GPK wäre es dennoch angebracht gewesen, vor den konkreten Verkaufsverhandlungen mit der Stadt Bern noch einmal kritisch zu überprüfen, inwiefern der Kanton mittel- und längerfristig nicht selber Bedarf gehabt und inwiefern sich das Land für eine öffentliche Nutzung geeignet hätte. Dies auch wenn selbst die von der FK beauftrage Bewertungsfirma zum Schluss kommt, dass die Nutzung für Wohnzwecke geeigneter sei als andere Zwecke.

Was die Eignung des Viererfeldes für die Realisierung des Strassenverkehrsamtes und des Polizeizentrums betrifft, hat der Kanton gemäss eigenen Angaben zwar Prüfungen durchgeführt und den Standort letztlich als nicht geeignet beurteilt. Angesichts der umfassenden Mängel im kantonalen Immobilienmanagement bleibt für die Kommission allerdings fraglich, wie vertieft der Kanton diese Überprüfung vorgenommen hat und inwiefern vor dem Verkaufsentscheid der Eigenbedarf, beispielsweise auch für die Universität, effektiv mit den Möglichkeiten auf dem Viererfeld abgeglichen worden sind. Immerhin hatte der Kanton das Viererfeld einstmals ja explizit für den Ausbau der Universität erworben gehabt. Über die entsprechenden Mängel hat die GPK im Bericht zur Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude Rechenschaft abgelegt.

So oder so ist für die GPK nicht nachvollziehbar, warum der Kanton nicht das gesamte Grundstück nur im Baurecht abgegeben hat, statt es zu veräussern. Der Kanton hätte dadurch nicht nur regelmässige Baurechtszinsen generieren können, vor allem wäre er weiterhin im Besitz des Grundstücks geblieben und hätte über dessen Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu bestimmen können.

In seiner Stellungnahme vom 8. September 2021 zum vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat festgehalten, dass er bereit sei, die Empfehlungen zu prüfen und er die GPK über die Ergebnisse bis im Sommer 2022 informieren werde.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 GRG erwartet die GPK von der BVD, dass sie über den Umsetzungsstand der Optimierungen bis Ende 2022 gegenüber GPK Rechenschaft ablegt.

Die GPK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Bern, 21. Oktober 2021
Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Ehrler

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	23. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.6389
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Uni Salvisbergbau, Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und Muesmattstrasse 19, Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Institutsgebäude an der Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und der Muesmattstrasse 19 auf dem Muesmattareal soll gesamtsaniert werden. Gleichzeitig sollen die durch den Auszug des Instituts für Rechtsmedizin freiwerdenden Flächen für die Nachnutzung durch die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät bereitgestellt werden. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 3.1 Mio. dienen zur Finanzierung der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau	3 100 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Angaben zu den werterhaltenden und wertmehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	43.2		0.2	0.5	1.4	1.0			
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020	26.4	0.2	1.8	0.8	0.6	7.8	7.6	0	4.6

Zur Abweichung zwischen Beschlussentwurf und GKIP vgl. Ziffer 4.5 des Vortrags.

Hinweis zu den Angaben gemäss GKIP vom 19. August 2020: Das Total beinhaltet Reserven, während die Jahreswerte entsprechend der Darstellung in der GKIP ohne Reserven angegeben werden.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Kann erst im Ausführungskredit angegeben werden	

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	791/2021
Datum RR-Sitzung:	23. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.6389
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Uni Salvisbergbau, Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und Muesmattstrasse 19, Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Institutsgebäude an der Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1–5 und der Muesmattstrasse 19 auf dem Muesmattareal soll gesamtsaniert werden. Gleichzeitig sollen die durch den Auszug des Instituts für Rechtsmedizin frei werdenden Flächen für die Nachnutzung durch die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät bereitgestellt werden. Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 3.1 Mio. dienen zur Finanzierung der Projektierung, des Baubewilligungsverfahrens und der Ausschreibung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamtkosten	CHF	3 100 000
bestehend aus		
Vorprojekt und Bauprojekt	CHF	1 830 000
Bewilligungsverfahren	CHF	120 000
Ausschreibung	CHF	1 150 000

02|16|D|v00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**3 100 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**3 100 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Für die Umnutzung der ehemaligen Flächen des IRM kann mit Beiträgen des Bundes gemäss HFKG gerechnet werden. Sanierungen sind nicht beitragsberechtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2021	CHF	200 000
		2022	CHF	500 000
		2023	CHF	1 400 000
		2024	CHF	1 000 000
Total			**CHF**	**3 100 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.6389
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Uni Salvisbergbau, Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und Muesmattstrasse 19, Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarfsnachweis ... 3
3.3 Projektbeschrieb ... 4
3.3.1 Fassaden- und Dachsanierung, Sicherheits- und Instandhaltungsmassnahmen (gesamtes Gebäude) ... 4
3.3.2 Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen ... 5
3.4 Vorgehen ... 6
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 7
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 7
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 7
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 7
4.6 Termine ... 7

5. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Das Institutsgebäude an der Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und der Muesmattstrasse 19 auf dem Muesmattareal in Bern wurde zwischen 1928–1931 erbaut und ist im Bauinventar als schützenswert aufgeführt. Das Gebäude wird heute vom Institut für Rechtsmedizin, dem Institut für Geologie und dem Kantonalen Laboratorium genutzt. Der Bau weist erheblichen Sanierungsbedarf auf.

Die geplante Gesamtsanierung umfasst die Instandsetzung der Gebäudehülle, die Erdbebenertüchtigung und Brandschutzmassnahmen sowie allgemeine Instandhaltungsarbeiten (Haustechnik). Das Gebäude soll mit Blick auf eine langfristige Weiternutzung instandgesetzt werden.

Das im Gebäude ansässige Institut für Rechtsmedizin (IRM) wird per Ende 2021 in einen Neubau an der Murtenstrasse 24 ziehen. Die für eine Nachnutzung der freiwerdenden Flächen durch die Universität Bern notwendigen betriebsspezifischen Anpassungen werden im Rahmen der Gesamtsanierung umgesetzt. Vorgesehen sind einfache, flexibel nutzbare Laborflächen und Büroräumlichkeiten.

Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 3 100 000 sollen die Projektierung und die Ausschreibung der Arbeiten finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
– Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
– Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der langgezogene Institutsbau auf dem Muesmatt-Areal von Otto-Rudolf Salvisberg und Otto Brechbühl wurde 1931 in Betrieb genommen. Das Sichtbetongebäude liegt an der Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und der Muesmattstrasse 19 in Bern, gilt als eines der Hauptvertreter des *Neuen Bauens* in der Schweiz und ist als Baudenkmal von nationaler Bedeutung im Bauinventar des Kantons Bern (K-Objekt) sowie als Einzelelement im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder) aufgeführt. Der Gebäudekomplex weist erheblichen Sanierungsbedarf auf und wurde seit seiner Erstellung nie umfassend erneuert, sondern jeweils nur punktuell saniert, umgenutzt und im Rahmen der jährlichen Unterhaltsmassnahmen (JUP) instandgehalten.

Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) wird Ende 2021 aus dem Salvisbergbau in den Neubau an der Murtenstrasse 24 ziehen. Die frei werdenden Räume an der Bühlstrasse 20 und der Baltzerstrasse 1 Ost werden während der etappenweisen Sanierung als Rochadefläche für die jeweils besonders betroffenen Nutzungen zur Verfügung stehen. Nach erfolgter Sanierung sollen die Räume durch Institute der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät nachgenutzt werden.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Gebäudes und die aktuellen Nutzungen.



3.2 Bedarfsnachweis

Die gesamte Gebäudehülle (Fassaden, Fenster/Türen und Flachdächer) mit der fast 100-jährigen Sichtbetonfassade weist erhebliche Mängel in der Bausubstanz, der Wärmedämmung und der Erdbebensicherheit auf. Die Fassade ist ein Flickwerk aus Sanierungsstellen verschiedenen Alters mit unterschiedlichen Farbtönen, durchsetzt mit Abplatzungen aufgrund der Bewehrungskorrosion, resultierend aus einer ungenügenden Betonüberdeckung der Armierung sowie grossflächige Betonverfärbungen, Verunreinigungen und Graffitis. Die Flachdächer wurden bis anhin nur punktuell saniert. Dies führt zu Undichtigkeiten, die den Betrieb und die Nutzung einschränken. Damit die aktuellen Vorgaben und Auflagen bezüg-

lich Sicherheit und Energie eingehalten werden können, müssen neben den allgemeinen Instandstellungsarbeiten an Oberflächen auch Mängel in der Personensicherheit (Brandschutz) und in der Haustechnik behoben werden.

Sowohl die gesamte Universität als Ganzes als auch die phil.-nat. Fakultät im Besonderen sind in den letzten Jahren enorm gewachsen und es wird auch weiterhin ein deutliches Wachstum erwartet.

Währendem die Flächenzunahme der Gesamtuniversität zwischen 2011 und 2018 mit dem Wachstum der Studierenden- und Mitarbeitendenzahlen recht gut Schritt halten konnte, ist dies in den Naturwissenschaften nicht gelungen: Einem Wachstum der Studierendenzahlen von 16% und einem Wachstum der Mitarbeitenden (VZÄ) von 26% steht eine Flächenzunahme von nur 9% gegenüber.

Das in den letzten Jahren verzeichnete Wachstum der folgenden Institute zeigt exemplarisch auf, dass die räumlichen Kapazitätsgrenzen in vielen Bereichen bereits heute überschritten sind:

Organisationseinheit	**VZÄ 2011**	**VZÄ 2018**	**Wachstum**
Institut für Geologie (Muesmattareal)	68.7	96.6	40.6 %
Institut für Zellbiologie (Muesmattareal)	45.9	57.4	25 %
Institut für Pflanzenwissenschaften*	57.7	74.5	29 %

* Das IPS ist heute nicht auf dem Areal untergebracht, ist aber Teil des Departements Biologie

Die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät hat deshalb sowohl beträchtlichen infrastrukturellen Nachholbedarf, als auch einen Bedarf aufgrund von zukünftig erwartetem Wachstum. Wie im Bericht «Räumliche Entwicklungsstrategie 3012» vom März 2020 hergeleitet und dargestellt, wird im Bereich der Mitarbeitenden der phil.-nat. Fakultät bis 2030 ein Wachstum von 23% erwartet. Das entspricht total 250 VZÄ.

3.3 Projektbeschrieb

Im denkmalgeschützten Gebäude sind in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege folgende Arbeiten geplant:

3.3.1 Fassaden- und Dachsanierung, Sicherheits- und Instandhaltungsmassnahmen (gesamtes Gebäude)

Fassade
Die Sichtbetonfassade des denkmalgeschützten Salvisbergbaus befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die ganze Fassade wird instand gestellt und – soweit denkmalpflegerisch möglich – energetisch saniert, ebenso die Fenster und Glasbausteinelemente.

Flachdach
Bei der Baltzerstrasse 1–3 wurden die Flachdächer 2004–2007 saniert. Bei den anderen Gebäudeteilen liegen Flachdachsanierungen weiter zurück oder wurden bis anhin nur punktuell instand gestellt (Bühlstrasse 20). Die Hauptdächer und jene der Hörsäle sind schadhaft, teilweise undicht und haben ihre Lebensdauer erreicht. Eine zusammenhängende Sanierung ist zwingend erforderlich, insbesondere da neue Haustechnikanlagen als Aufbauten im Bereich des Dachs ersetzt werden müssen.

Erdbebenertüchtigung
Die gemäss detaillierter Überprüfung ungenügende Erdbebensicherheit des Salvisbergbaus muss an die aktuellen Vorschriften angepasst werden. Im Instandsetzungskonzept der Fassade muss die Ertüchtigung aufgrund des statischen Zusammenwirkens mit einkalkuliert werden. Die einzelnen Gebäudeteile können seismisch nicht unabhängig voneinander betrachtet werden.

Instandsetzung Baltzerstrasse 1 und 3
Der letztmals 2008 umgebaute Gebäudeteil Baltzerstrasse 1–3 enthält vielfältige Nutzungen wie Hörsäle, Arbeits- und Laborräume, Schulungsräume sowie Teile der Haustechnik. Die notwendigen Instandsetzungsmassnahmen umfassen die Verbesserung der Personensicherheit (Brandschutz) und die Behebung dringlicher Mängel an den haustechnischen Anlagen zur Gewährung der Betriebssicherheit für die nächsten 15 Jahre.

3.3.2 Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen

Der nach dem Auszug des IRM an die Murtenstrasse 24 leerstehende Bereich an der Bühlstrasse 20 und Baltzerstrasse 1 wird umfassend instandgesetzt und für die Nachnutzung durch die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät bereitgestellt. Geplant ist keine massgeschneiderte Infrastruktur für eine einzelne Anwendung oder Organisationseinheit der Fakultät, sondern ein flexibel einsetzbarer Mix aus Labors, Labornebenräumen, Büros und Begleitinfrastrukturen, der auf den Erfahrungswerten für eine Nutzung durch eine breite Nutzerschaft aus dem naturwissenschaftlichen Bereich beruht. Bei der Bewerbung um Forschungsdrittmittel bei den wichtigsten Förderinstanzen wie dem Schweizerischen Nationalfonds, Innosuisse oder den Europäischen Forschungsprogrammen muss die gesuchstellende Universität gewährleisten, dass sie die Basisinfrastruktur für die Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung stellen kann. Flexibel einsetzbare Infrastrukturen sind daher ein entscheidender Erfolgsfaktor im Wettbewerb um Forschungsgelder im sich rasch verändernden, kompetitiven Forschungsumfeld. Aus diesem Grund ist es zum Zeitpunkt des vorliegenden Kreditantrags des Regierungsrats weder realistisch noch sinnvoll, die Organisationseinheiten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät präzise zu definieren, welche bei der geplanten Fertigstellung der Sanierung im Jahre 2030 die erneuerten Räumlichkeiten beziehen werden. Nachgewiesen ist jedoch der nach wie vor wachsende Bedarf nach polyvalenten Räumen für die naturwissenschaftliche Forschung und forschungsbezogene Ausbildung am Standort Muesmatt als örtlichem Kern der Fakultät: Das Bundesamt für Statistik prognostiziert in seinen Szenarien für die Entwicklung der Hochschulabschlüsse in den Bildungsfeldern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät für die Periode 2019–2029 weiterhin erhebliche Zuwächse[1]: Im Feld «Biologie, Umwelt und Chemie» wird eine Zunahme der universitären Abschlüsse um 21% erwartet und im Feld «Mathematik und Physik» sogar um 50%. Aufgrund von Skaleneffekten dürfte das Wachstum des für die Betreuung dieser Studierenden erforderlichen Lehr- und Forschungspersonals weniger steil ausfallen, doch muss mit einem signifikanten Zuwachs gerechnet werden. Zugleich ist davon auszugehen, dass der Bund zur Stärkung des Forschungsstandorts Schweiz angesichts der wachsenden Konkurrenz von Asien und insbesondere Chinas sowie der Anstrengungen der USA und EU auch in den kommenden Finanzierungsperioden der Forschungs- und Innovationsförderung bestrebt sein wird, die Mittel für die Forschungsförderung durch den Nationalfonds und Innosuisse weiter zu erhöhen. Dies sind die wichtigsten Treiber für die unter Punkt 3.2 erwähnte Personalwachstumsprognose für die phil.-nat. Fakultät gemäss der «Räumlichen Entwicklungsstrategie 3012» der Universität. Damit es der Universität Bern gelingen kann, in den Naturwissenschaften ihren heutigen Marktanteil bei den Studierenden und den Forschungsdrittmitteln zu halten, ist sie auf ausreichende, flexibel einsetzbare räumliche Infrastrukturen angewiesen. Die Flächen im sanierten Institutsgebäude können dazu insbesondere im Bereich der weniger hochinstallierten Forschungslabors und der Begleiträumlichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.

[1] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/szenarien-bildungssystem/hochschule-studierende/universitare-hochschulen.html

3.4 Vorgehen

Die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen gemäss den kantonalen Baustandards und sollen sowohl in hohem Mass nachhaltig als auch wirtschaftlich sein. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Auflagen, das Gebäude nachhaltig zu sanieren und langfristig gut nutzbare Räume zu realisieren, die dank hoher Flexibilität mit geringem Aufwand an neue Bedürfnisse angepasst werden können.

Im Rahmen der Projektierung wird die Vorgehensweise und die Planung der verschiedenen Massnahmen und Umbauarbeiten sowie ein detaillierter Ablaufplan erarbeitet, bei dem die betrieblichen Bedürfnisse des Instituts für Geologie und des Kantonalen Laboratoriums während der Bauarbeiten möglichst gut berücksichtigt werden.

Die Realisierung soll unter Betrieb erfolgen. Die frei werdenden Flächen des IRM werden dabei - sofern notwendig - als Rochadeflächen innerhalb des Gebäudes für das Institut für Geologie und das Kantonale Laboratorium genutzt.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Der Kanton ist sowohl für den Substanzerhalt als auch für die Gebäudesicherheit verantwortlich. Ein Verzicht auf die Investitionen in die Gebäudesubstanz schränkt die bestimmungsgemässe und sichere Nutzung der Räumlichkeiten für Lehre und Forschung der Universität erheblich ein und der Aufwand für die Behebung der Gebäudeschäden (Fassade, Fenster) steigt überproportional an. Die Nachnutzung der frei werdenden Flächen wird eingeschränkt.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamtkosten	CHF	3 100 000
bestehend aus		
– Vorprojekt und Bauprojekt	CHF	1 830 000
– Bewilligungsverfahren	CHF	120 000
– Ausschreibung	CHF	1 150 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**3 100 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**3 100 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Für die Umnutzung der ehemaligen Flächen des IRM kann mit Beiträgen des Bundes gemäss HFKG gerechnet werden.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Investitionskosten der notwendigen Sicherheits-, Instandhaltungs- und Sanierungsmassnahmen am Gesamtgebäude sowie für die betriebsspezifischen Anpassungen werden grob auf CHF 43.2 Mio. (inkl. Reserven) geschätzt. Als Grundlage der Kostenermittlung für die Sanierung der Sichtbetonfassade diente das Instandsetzungskonzept eines Ingenieurbüros. Dabei wurden die verschiedenen Schadensmuster kategorisiert und mit Einheitspreisen von Vergleichsobjekten versehen.

Die Unschärfe bei dieser ersten Kostenschätzung ist aufgrund der Charakteristiken des Objekts jedoch als besonders hoch einzustufen, da viele Erkenntnisse zum Zustand eines Sichtbetongebäudes dieser Grösse und dieses Alters erst im Laufe der Projektierungsarbeiten hinzugewonnen werden können. Während der Projektierung werden die Kosten mit vergleichbaren Objekten verifiziert.

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) vom 19. August 2020 sind CHF 26.4 Mio. eingestellt (Fassadensanierung 16 Mio. / Nachnutzung IRM 10.4 Mio.). Die Abweichung zu den geschätzten Gesamtkosten begründet sich durch seither zusätzlich ins Projekt aufgenommene Massnahmen im Umfang von CHF 16.8 Mio.. Die notwendigen Zusatzmassnahmen beinhalten die Erdbebenertüchtigung des gesamten Baukörpers, die Ausweitung der Fassadensanierung auf den gesamten Gebäudekomplex sowie dringenden Sicherheitsmassnahmen (Brandschutz etc.). Die Zusatzkosten werden im laufenden Planungsprozess zur Aufnahme in die GKIP beantragt.

4.6 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Meilensteinen aus:

Projektierungskredit	November 2021
Ausführungskredit	Sommer 2023
Baustart	ca. 2026 in Etappen
Bauende	ca. 2030

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	30. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.1736
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse, Bildungscampus Langenthal, Sanierung und Erweiterung, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Die Liegenschaften der Berufsfachschule Langenthal (bfsl) und des Gymnasiums Oberaargau (gymo) an der Weststrasse in Langenthal sind in kantonalem Eigentum. Im Rahmen des Projektes "Bildungscampus Langenthal" sollen die beiden Areale unter der Nutzung von Synergien verdichtet, optimiert und ausgebaut werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 10.95 Mio. (Gesamtkosten CHF 11.85 Mio. abzüglich bereits bewilligter Kosten für den Architekturwettbewerb von CHF 0.9 Mio.) sollen die Projektierungsarbeiten der baulichen Massnahmen zur Erweiterung und Instandsetzung des gymo und der bfsl bis und mit den Ausschreibungen finanziert werden.

Der erweiterte und instandgesetzte Bildungscampus Langenthal wird voraussichtlich bis 2029 fertiggestellt sein.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau	10’950’000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
10'950’000			

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	115			1.62	4.7	4.63			
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020	110.6		0.2	1.0	0.5	5.0	12.2	26.2	65.5

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

Die gegenüber der GKIP 2020 (GKIP 2021-2030) anfallenden Mehrkosten werden in den laufenden Planungsprozess in die GKIP 2022–2031 aufgenommen.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	858/2021
Datum RR-Sitzung:	30. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.1736
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse, Bildungscampus Langenthal, Sanierung und Erweiterung

1. Gegenstand

Die Liegenschaften der Berufsfachschule Langenthal (bfsl) und des Gymnasiums Oberaargau (gymo) an der Weststrasse in Langenthal sind in kantonalem Eigentum. Im Rahmen des Projektes "Bildungscampus Langenthal" sollen die beiden Areale unter der Nutzung von Synergien verdichtet, optimiert und ausgebaut werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 10.95 Mio. (Gesamtkosten CHF 11.85 Mio. abzüglich bereits bewilligter Kosten für den Architekturwettbewerb von CHF 0.9 Mio.) sollen die Projektierungsarbeiten der baulichen Massnahmen zur Erweiterung und Instandsetzung des gymo und der bfsl bis und mit den Ausschreibungen finanziert werden.

Der erweiterte und instandgesetzte Bildungscampus Langenthal soll nach heutiger Planung voraussichtlich bis 2029 fertiggestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamte Wettbewerbs- und Projektierungskosten	**CHF**	**11 850 000**

02|16|Dv00

– **Wettbewerb Neubau Mensa, Erweiterungsbau und Sanierung bfsl**			**CHF**	**900 000**
davon				
– Durchführung Wettbewerb	CHF	610 000		
– Preissumme	CHF	290 000		
– **Projektierung Neubau Mensa, Erweiterungsbau und Sanierung bfsl**			**CHF**	**7 878 000**
davon				
– Vor- und Bauprojekt	CHF	4 648 000		
– Baubewilligungsverfahren	CHF	394 000		
– Ausschreibungen	CHF	2 836 000		
– **Projektierung Instandsetzung gymo**			**CHF**	**3 072 000**
davon				
– Vor- und Bauprojekt	CHF	1 813 000		
– Baubewilligungsverfahren	CHF	153 000		
– Ausschreibungen	CHF	1 106 000		
Total			**CHF**	**11 850 000**
Abzüglich am 30. Juni 2021 bereits bewilligte Wettbewerbskosten			– CHF	900 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**10 950 000**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**10 950 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Produktegruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: Langenthal
Grundstücke: 3503 und 3530

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2022	CHF	1 620 000
	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	4 700 000
		2024	CHF	4 630 000
Total			**CHF**	**10 950 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.1736
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Langenthal, Weststrasse, Bildungscampus Langenthal, Sanierung und Erweiterung, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Berufsfachschule Langenthal (bfls) ... 2
3.1.2 Gymnasium Oberaargau ... 3
3.1.3 Flächenbedarf ... 3
3.1.4 Areal Bildungscampus Langenthal ... 5
3.1.5 Projektbeschrieb ... 5
3.1.6 Nutzeranforderungen ... 6
3.1.7 Bauliche Anforderungen ... 6
3.2 Vorgehen ... 7
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 8
4.1 Kostenübersicht ... 8
4.2 Finanzierung ... 8
4.3 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen ... 9
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 9

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Die Liegenschaften der Berufsfachschule Langenthal (bfsl) und des Gymnasiums Oberaargau (gymo) an der Weststrasse in Langenthal sind in kantonalem Eigentum. Im Rahmen des Projektes "Bildungscampus Langenthal" sollen die beiden Areale an der Weststrasse unter Nutzung von Synergien verdichtet, optimiert und ausgebaut werden. Es ist ein Mensaneubau vorgesehen, der wie die bestehenden Aulen, Hausdienstflächen und Sportinfrastrukturen durch beide Schulen genutzt wird.

Die Berufsfachschule Langenthal (bfsl) soll dabei erweitert und saniert, die Gebäude des Gymnasiums Oberaargau (gymo) zeitgemäss instandgesetzt werden. Der heutige Zweitstandort der bfsl im INFORAMA Waldhof soll aufgegeben und die bfsl auf dem Campus Langenthal konzentriert werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 10.95 Mio. (Gesamtkosten CHF 11.85 Mio. abzüglich bereits bewilligter Kosten für den Architekturwettbewerb von CHF 0.9 Mio.) sollen die gesamten Projektierungsarbeiten aller baulichen Massnahmen zur Erweiterung und Sanierung bis und mit Ausschreibungen finanziert werden.

Der erweiterte und instandgesetzte Bildungscampus Langenthal wird voraussichtlich bis 2029 fertiggestellt sein.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 33, 59 und 64 Abs. 2
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Berufsfachschule Langenthal (bfls)

Die bfls ist heute auf zwei rund zwei Kilometer voneinander entfernte Standorte aufgeteilt. Der Hauptstandort der bfsl befindet sich an der Weststrasse auf dem Bildungscampus Langenthal in direkter Nachbarschaft zum Gymnasium. An der bfsl werden heute dreimal mehr Lernende (ca. 2700 Lernende) unterrichtet als zur Bauzeit der Schulanlage. Für die bfsl wurden zusätzliche Räumlichkeiten in einer Liegenschaft des kaufmännischen Verbands angemietet, die sich ebenfalls auf dem Areal Weststrasse befindet. Mehrere Klassen der bfsl werden zudem am Aussenstandort Waldhof unterrichtet. Der Standort Waldhof befindet sich im Eigentum des Kantons und wird von der Berufsfachschule (bfsl) gemeinsam mit dem

INFORAMA und landwirtschaftsnahen Mietern (Agro Treuhand und Beratung) genutzt. Die Infrastruktur im Waldhof entspricht allerdings nicht den heutigen Bedürfnissen einer zeitgemässen Berufsschule. Die Raumflächen sind zu klein und die Raumhöhen zu niedrig, um den geforderten Unterricht in der angestrebten Qualität abhalten zu können.

Die Verteilung auf zwei Standorte erschwert den Schulbetrieb deutlich und führt namentlich zu Einschränkungen im Bildungsangebot, Nachteilen bei der Berufszuteilung, einem höheren Ressourcenbedarf, einer komplexeren Stundenplangestaltung und generell zu nicht optimalen Betriebsabläufen. Mit der örtlichen Trennung kann sich sodann keine gemeinsame Schulkultur entwickeln.

Am Standort Weststrasse steht eine dringende und umfangreiche Sanierung der Liegenschaften an. Im Zuge der Gesamtsanierung soll die betrieblich sinnvolle Standortkonzentration auf dem Bildungscampus erzielt und der Flächenmehrbedarf der bfsl umgesetzt werden. Für die Standortkonzentration an der Weststrasse wird im Betriebs- und Raumkonzept ein Flächenmehrbedarf von rund 3 300 m^2 ausgewiesen. Für die Integration des Standortes Waldhof sind rund 2850 m^2 notwendig. Mit den übrigen 450 m^2 soll dem Zusatzbedarf der bfsl Rechnung getragen werden. Zur Umsetzung des Flächenmehrbedarfs wurde ein Optimierungskonzept für die gesamten Liegenschaften an der Weststrasse entwickelt.

3.1.2 Gymnasium Oberaargau

Das gymo hat seinen Standort an der Weststrasse gegenüber der bfsl. Diese geografische Nähe bietet Chancen und Synergiepotenziale im Sinne einer Annäherung zwischen gymnasialer und beruflicher Bildung.

Der Bedarf des Gymnasiums an zusätzlicher Verwaltungsfläche kann durch die Umnutzung der Flächen der heutigen Cafeteria (rund 392 m^2) und damit innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten des Gymnasiums gedeckt werden.

Der heutige Schulraum ist für den Gymnasiumsbetrieb ausreichend, bietet jedoch keine Kapazitäten für eine Nutzung durch die bfsl. An den Gebäuden des gymo stehen jedoch umfangreiche Innensanierungen an, die abgestimmt auf das Gesamtprojekt Bildungscampus Langenthal vorgenommen werden sollen.

3.1.3 Flächenbedarf

Die bfsl weist aufgrund des generellen Wachstums, in Folge der abgeschlossenen Integration von zwei Schulen (Pflegeberufsschule Oberaargau und der Kaufmännischen Berufsschule Langenthal) sowie der erfolgten Standortkonzentration der Brückenangebote am Waldhof (Aufhebung der Standorte Huttwil und Herzogenbuchsee) heute bereits eine überdurchschnittlich hohe Auslastung der Räume auf.

Die bfsl führt die Berufsmaturitätsschule der Region Oberaargau / Emmental. Im Kanton Bern haben die Berufsmaturitätsabschlüsse stark zugenommen. Der bfsl sind zudem auch die Gesundheitsberufe zugewiesen, die in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnet haben.
Die bfsl war vom Lernendenrückgang in den übrigen Bereichen weniger stark betroffen als andere Schulen aus anderen Regionen, namentlich auch weil sie ein breites, der wirtschaftlichen Situation der Region entsprechendes Ausbildungsangebot bietet.

Der bfsl fehlen heute die räumlichen Möglichkeiten, um das Angebot und die Abläufe zu optimieren und um an zukünftigen Entwicklungen der Berufsbildung, wie beispielsweise dem Ausbau der sozialen Berufe, teilhaben zu können. In der Schulraumstrategie 2030, Upgrade 2020, für die Sekundarstufe II und Höhere Berufsbildung, wird ein grösseres, generelles Flächenmanko der bfsl dargelegt. Die darin aufge-

zeigte regionale demografische Entwicklung prognostiziert zwischen 2022 – 2028 im Verwaltungskreis Oberaargau einen Zuwachs von bis zu 18 %. Da die bfsl durch frühere Integrationen von Aussenstandorten bereits ausgelastet ist, könnte sie ohne die geplante Erweiterung die erwarteten Entwicklungen nicht mehr aufnehmen.

Der Flächenbedarf richtet sich nach dem räumlichen Regelwerk für die Mittel- und Berufsschulen des Kanton Bern. Die Grössenvorgabe für die einzelnen Raumtypen berücksichtigt zusätzliche Flächen für das individuelle Lernen und für den Gruppenunterricht. Zudem sind Arbeitsplätze für Lehrpersonen vorgesehen, um die Unterrichtsvorbereitung vor Ort zu ermöglichen und den Austausch im Kollegium zu fördern.

Für die Umsetzung der Standortkonzentration der bfsl an der Weststrasse und zur Deckung des oben erläuterten Mehrbedarfs, wurde ein Flächenbedarf von rund 20 800 m^2 HNF erhoben. Aktuell umfassen die Areale (ohne Weststrasse 26) 17 500 m^2 HNF. Insgesamt beträgt der Flächenmehrbedarf an der Weststrasse rund 3 300 m^2 HNF.

	Nutzflächen IST	Nutzflächen SOLL (prognostiziert)	Flächenmehrbedarf (SOLL–IST)
Teil «bfsl»	8 182 m^2	10 899 m^2	2 717 m^2
Teil «gymo»	7 045 m^2	7 045 m^2	0 m^2
Teil «gemeinsam genutzte Flächen»	2 276 m^2	2 845 m^2	569 m^2
Total	17 503 m^2	20 789 m^2	3 286 m^2

3.1.4 Areal Bildungscampus Langenthal

Die untenstehende Abbildung zeigt die aktuelle Gebäudesituation auf dem Areal mit bfsl und gymo (grau) sowie der vorgesehene Erweiterungsbau beim Hauptgebäude der bfsl und den vorgeschlagenen Projektperimeter für den Mensaneubau (dunkelgrau).

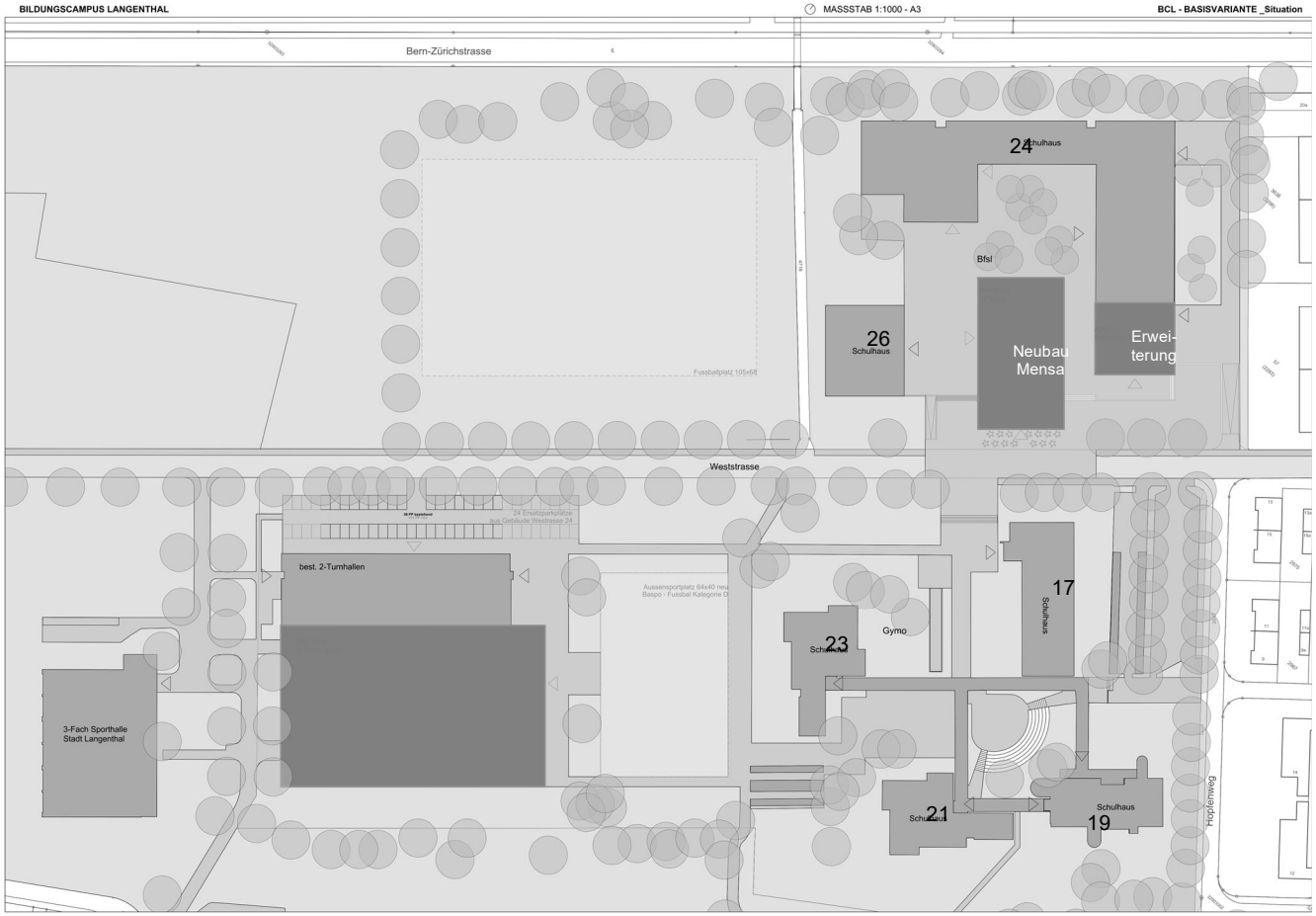


Abbildung 1: Bildungscampus Langenthal

3.1.5 Projektbeschrieb

Die heute von der bfsl im Waldhof genutzten Flächen sollen an der Weststrasse konzentriert werden. Ebenso soll der ausgewiesene Flächenmehrbedarf der bfsl gedeckt werden. Die Anmiete der Weststrasse 26 bleibt bestehen.

Mit dem Ausbau des Bildungscampus Langenthal sollen die insgesamt benötigten 20 800 m^2 HNF (exkl. Anmiete) bereitgestellt werden. Das Flächenprogramm schöpft die auf dem Gesamtareal vorhandenen Bebauungsreserven aus. Gemäss erarbeitetem Raumprogramm kann die zusätzlich notwendige Fläche von 3 300 m^2 durch einen Anbau an das Hauptgebäude der bfsl, einen Mensaneubau und die Umnutzung der Flächen der heutigen zwei Mensen auf dem Areal sichergestellt werden. Durch das vorliegende Projekt nicht abgedeckt wird die Optimierung der Kapazitäten für den Sportunterricht. Sie sind Gegenstand einer späteren Etappe.

Nebst den notwendigen Umbau- und Erweiterungsbauten sollen die Gebäude des gymo und der bfsl auf dem Campus Langenthal zeitgemäss instandgesetzt werden.

Die notwendigen Instandsetzungsmassnahmen basieren auf Machbarkeitsstudien zu den einzelnen Gebäuden. Es sind Unterhaltsmassnahmen aufgrund des ordentlichen Erneuerungszyklus nötig. Diese betreffen Verbesserungen des Brandschutzes am Tragwerk inkl. Erdbebenertüchtigungen, Risssanierungen und Oberflächenerneuerungen sowie Erneuerungen abgenutzter Ausbauten und der haustechnischen Installationen. Ausserdem müssen Schadstoffe beseitigt werden. Beim Hauptgebäude der bfsl (Nr. 24) sind zusätzlich die Gebäudehüllensanierung (Flachdach und Fassaden) sowie der Ersatz der Beleuchtung, der Gebäudeautomation und der Wärmeverteilung ebenso wie der Lüftungsanlagen vorgesehen.

Eine gleichzeitige Projektierung und Ausführung der Unterhalts- und Erweiterungsmassnahmen ist wirtschaftlich und stellt sicher, dass die Einschränkungen für den laufenden Schulbetrieb möglichst geringgehalten werden können.

Bereits vor der geplanten Sanierung und Erweiterung wird die bestehende, am Ende ihres Lebenszyklus angelangte Wärmeerzeugungsanlage durch den Anschluss des Areals an den Wärmeverbund der IB Langenthal ersetzt (GRB vom 9. März 2021 / 2020.BVD.3945). Der Anschluss hat keine Auswirkungen auf das vorliegende Projekt.

3.1.6 Nutzeranforderungen

Die zusätzlichen Flächen ermöglichen die Umsetzung bekannter Bedürfnisse im Schulbetrieb. Das erarbeitete Flächenprogramm bietet Lösungen für die folgenden Probleme:

- Alle Bildungsgänge können am selben Standort angeboten werden. Dies fördert die Wirtschaftlichkeit, die Zusammenarbeit, die Schulkultur und eine zeitgemässe Unterrichtsqualität.
- Die bfsl kann für alle Bildungsgänge, die vom Kanton Bern geforderten 24er Klassen führen. Heute ist aufgrund der vorhandenen Zimmergrössen teilweise eine Beschränkung auf 22 Lernende nötig, was zu höheren Kosten und zu einer Benachteiligung bei der Zuteilung der Lernenden auf die Schulen führt.
- Die aktuell drei Verpflegungsmöglichkeiten an drei Standorten können in einer grossen Mensa mit genügend Kapazität zusammengefasst werden. Die Mahlzeitenzubereitung kann am Standort der Ausgabe erfolgen. Dies verbessert die Wirtschaftlichkeit, wovon die Lernenden mit günstigen Verpflegungsangeboten profitieren. Die ehemaligen Mensen können umgenutzt werden.
- Fehlende Gruppen- und Arbeitsräume für die Lernenden können geschaffen werden. Die kantonalen Grundflächen und Liegenschaften können optimal und wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden.

Das Raumprogramm und die dazugehörenden Nutzer- und Betreiberanforderungen sind Grundlagen der betrieblichen Anforderungen für die Projektierungsarbeiten.

3.1.7 Bauliche Anforderungen

Das Projekt verlangt eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten. Dazu werden klare Kosten- und Flächenvorgaben angegeben. Die Gebäude müssen zudem nachhaltig und energieeffizient sein und vor allem betrieblich überzeugen. Die kantonalen Baustandards wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie Modernisierung-ECO (bei der Sanierung Weststrasse 24) respektive Minergie-P-ECO (bei der Erweiterung und dem Neubau der Mensa) werden vorgegeben. Die Erweiterung wie der Neubau der Mensa sollen nach den Standards des Nachhaltigen Bauens Schweiz (SNBS) gebaut und zertifiziert werden.

Die detaillierten baulichen Anforderungen werden zu Beginn der Projektierungsphase präzisiert und im Verlauf der Projektierung im Detail erarbeitet.

3.2 Vorgehen

Für die Instandsetzung der Gebäude des gymo und die Umnutzung der Cafeteria in Büroräume für die Verwaltung des gymo wird ein Planungsteam in einem Planerauswahlverfahren zusammengestellt und nach der Freigabe des Projektierungskredits mit den Projektierungsarbeiten (inkl. Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung) beauftragt.

Für die Erweiterung und die Sanierungsarbeiten der Gebäude der bfsl und den Neubau der Mensa wird das Planungsteam des Siegerprojektes aus dem vom Regierungsrat separat bewilligten Architekturwettbewerb nach dessen Abschluss voraussichtlich im Frühjahr 2023 mit den Projektierungsarbeiten (inkl. Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung) beauftragt. Im Wettbewerb nicht enthalten sind die Instandsetzungsarbeiten der Gebäude des Gymnasiums. Hier handelt es sich um notwendige Instandsetzungsmassnahmen, die zu keinen visuellen und räumlichen Änderungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum führen. Somit braucht es für diese Arbeiten kein qualitätssicherndes Verfahren. Wie erwähnt wird hierzu ein Planerauswahlverfahren durchgeführt.

Der Einbezug der Ausschreibung in die Projektierungsarbeiten erlaubt einen unterbruchfreien Projektablauf bis und mit Zuschlagsverfügungen. Dadurch können die Schlüsselpersonen kontinuierlich am Projekt arbeiten, was wiederum die Gefahr von Wissensverlusten begrenzt. Sanierung, Instandsetzung und Erweiterung sollen während laufendem Betrieb stattfinden.

Die Arbeiten sollen grundsätzlich unter laufendem Schulbetrieb erfolgen. Damit dies möglich ist, sind gesamthaft drei Modulbauten als Provisorien für Schul-, Gruppen- und Büroräume auf dem Nachbargrundstück der Stadt Langenthal vorgesehen. Durch eine geschickte Etappierung (Instandsetzung und Umnutzung Cafeteria Gymnasium – Neubau Mensa – Sanierung Trakt West – Umnutzung Mensa und Gebäudehülle bfsl) kann eine Mehrfachnutzung der Provisorien erzielt werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ein Entscheid gegen das Projekt «Bildungscampus Langenthal» würde eine Standortkonzentration der bfsl an der Weststrasse verunmöglichen. Die bfsl müsste den Schulbetrieb weiterhin an zwei Standorten weiterführen. Kostenoptimierungspotenziale (Betrieb, Klassengrössen) könnten nicht genutzt werden und der Austausch im Kollegium wäre weiterhin erschwert und eine gemeinsame Kultur kaum realisierbar. Es müssten weiterhin drei Mensen mit entsprechend schlechter Wirtschaftlichkeit und grösstenteils veralteter Infrastruktur betrieben werden.

Die Sanierung der Liegenschaften an der Weststrasse ist aus bautechnischen, ökonomischen und ökologischen/energetischen Gesichtspunkten zwingend in den nächsten Jahren vorzunehmen. Mit der gleichzeitigen Sanierung und Erweiterung können baulich Synergien genutzt und Kosten optimiert werden, die bei einer losgelösten, zusätzlichen Erweiterung zusätzlich anfallen würden. Die erarbeiteten Raumbedürfnisse berücksichtigen die Schul- und Immobilienstrategie für die nächsten 20–30 Jahre. Sie ermöglichen eine dem Markt angepasste Entwicklung der Schulen und durch die Standortkonzentration die Nutzung von Synergien zwischen gymnasialer und beruflicher Bildung. Diese im Kanton Bern einmaligen Standortvorteile könnten mit einem negativen Entscheid nicht genutzt werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 124.5 Punkte

Gesamte Wettbewerbs- und Projektierungskosten			**CHF**	**11 850 000**
– **Wettbewerb Neubau Mensa, Erweiterungsbau und Sanierung bfsl**			**CHF**	**900 000**
Davon				
– Durchführung Wettbewerb	CHF	610 000		
– Preissumme	CHF	290 000		
– **Projektierung Neubau Mensa, Erweiterungsbau und Sanierung bfsl**			**CHF**	**7 878 000**
Davon				
– Vor- und Bauprojekt	CHF	4 648 000		
– Baubewilligungsverfahren	CHF	394 000		
– Ausschreibungen	CHF	2 836 000		
– **Projektierung Instandsetzung gymo**			**CHF**	**3 072 000**
Davon				
– Vor- und Bauprojekt	CHF	1 813 000		
– Baubewilligungsverfahren	CHF	153 000		
– Ausschreibungen	CHF	1 106 000		
Total			**CHF**	**11 850 000**
abzüglich am 30. Juni 2021 bewilligte Wettbewerbskosten			– CHF	900 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**10 950 000**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**10 950 000**

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und durch die Fachleute des AGG anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren, kantonalen Grossprojekten verifiziert. Sie enthalten die Kosten für die Gesamtprojektleitung.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Die Projektierung löst keine direkten Folgekosten aus.
In der Projektierungsphase werden die Auswirkungen des Neubaus und der Erweiterung auf die Stellenressourcen beim Staatspersonal (Reinigung, Hausdienst etc.) geprüft.

Zusätzlich werden Kosten für die Ausstattung anfallen. Die Höhe dieser Kosten muss im Lauf der Planungs- und Projektierungsarbeiten noch ermittelt werden. Sie gehen zu Lasten der Bildungs- und Kulturdirektion und werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

Mit der Standortkonzentration werden betriebliche Einsparungen verbunden sein, die jedoch im Voraus nicht bezifferbar sind.

Die Nachnutzung der frei werdenden Flächen im Waldhof wird im Rahmen des Projekts «Inforamastrategie» geprüft. Sie wird frühestens im Herbst 2021 vorliegen. Die Umsetzung der Strategie wird zusätzlich Zeit in Anspruch nehmen. Nähere Angaben zu allfälligen Einsparungen nach dem Auszug der bfls können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die gesamten Investitionskosten für Erweiterung, Sanierung und Instandsetzung werden grob auf CHF 100–115 Mio. (inkl. Reserven) geschätzt. Davon entfallen rund CHF 85 Mio. auf die Erweiterung, Sanierung und das neue Mensagebäude der bfsl rund CHF 30 Mio. auf die notwendigen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten des gymo. In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) vom 19. August 2020 sind für das Bauvorhaben CHF 110.6 Mio. eingestellt. Die Abweichung ist auf die Schulraumprovisorien zurückzuführen, deren Bedarf und Kostenfolgen erst nach der Erstellung der GKIP 2020 erhoben werden konnten. Die Zusatzkosten werden im laufenden Planungsprozess in die GKIP aufgenommen.

5. Termine

Sanierung und Erweiterung bfsl + gymo	
Wettbewerbskredit RRB	Juni 2021
Projektierungskredit GRB	November 2021
Instandsetzung gymo	
Projektierung	Mai 2022 bis März 2024
Ausführungskredit GRB	November 2024
Baubeginn	Frühjahr 2026
Inbetriebnahme gymo	Mitte 2029

Erweiterung, Sanierung und Mensaneubau bfsl	
Projektierung	März 2023 bis Feb. 2025
Ausführungskredit GRB	November 2025
Baubeginn	Frühjahr 2027
Inbetriebnahme bfsl	Herbst 2029

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.2750
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Eckweg 8, neuer Standort für die KESB Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung

1. Gegenstand

Am Eckweg 8 in Biel sollen ab dem 1. April 2022 Räumlichkeiten im Umfang von 994 m2 Büro- und 196 m2 Archivfläche für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel/Bienne angemietet werden.

Der beantragte Kredit beinhaltet jährlich wiederkehrende Ausgaben für die Miet- und Nebenkosten von CHF 159 960 und einmalige im Jahr 2022 anfallende Ausgaben für den Mieterausbau im Umfang von CHF 1 635 000 (zu Lasten BVD) sowie für die nutzerseitige Umzugs- und Ausstattungskosten im Umfang von CHF 200 000 (zu Lasten DIJ).

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Einbauten in Fremdmietobjekte 1P211005101	1 635 000	10 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 1 635 000	CHF 1 635 000	0	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Nutzerspezifische Mieterausbauten

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	1.635				1.635				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020									

Das Geschäft – Neuer Standort für die KESB Biel/Bienne - ist in der GKIP Sammelposition für Projekte kleiner 5 Mio. aufgeführt.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Einbauten in Fremdmietobjekte 1P211005101 (Abschreibungsdauer 10 Jahre)	163 500

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

keine

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	925/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.2750
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Eckweg 8, neuer Standort für die KESB Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung

1. Gegenstand

Am Eckweg 8 in Biel sollen ab dem 1. April 2022 Räumlichkeiten im Umfang von 994 m^2 Büro- und 196 m^2 Archivfläche für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel/Bienne angemietet werden.

Der beantragte Kredit beinhaltet jährlich wiederkehrende Ausgaben für die Miet- und Nebenkosten von CHF 159 960 und einmalige, im Jahr 2022 anfallende Ausgaben für den Mieterausbau in der Höhe von CHF 1 635 000 (zu Lasten BVD) sowie für die nutzerseitigen Umzugs- und Ausstattungskosten im Umfang von CHF 200 000 (zu Lasten DIJ).

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 101), Art. 440 ff.
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) Art. 2 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Ausgabenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Bruttomietzins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2021. Er kann einmal jährlich zu 100 % dem aktuellen Landesindex angepasst werden.

Jährliche Mietkosten	CHF	159 960

02|00|Dv00

bestehend aus:

Nettomietzins netto Büro und Archiv	CHF	131 280
Nebenkosten Akonto	CHF	27 240
Mietzins 2 Parkplätze	CHF	1 440
Total zu bewilligen	**CHF**	**159 960**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Der jährliche Bruttomietzins beläuft sich auf CHF 159 960. Vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 wird ein reduzierter Mietzins von CHF 93 600 gewährt.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Die Räumlichkeiten sollen mit einer ersten festen Mietdauer von 10 Jahren und 9 Monaten bis 31. Dezember 2032 angemietet werden, mit einer Option für eine feste Verlängerung von 5 Jahren (insgesamt bis 31. Dezember 2037). Danach besteht ein unbefristetes Mietverhältnis.

3.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand 1. Oktober 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte, inkl. MwSt.

Gesamtkosten	**CHF**	**1 835 000**
Davon		
Mieterausbau inkl. Kostenungenauigkeit (zulasten BVD AGG)	CHF	1 635 000
Ausstattung (zulasten DIJ ADR)	CHF	200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**1 835 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 835 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Die Mieterausbauten sind nicht rückbaupflichtig.

Zu bewilligenden Ausgaben

a)	wiederkehrende Ausgaben	CHF	159 960
b)	einmalige Ausgaben	CHF	1 835 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die in den Voranschlägen und den Finanzplanungen der Direktion für Inneres und Justiz und der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.1 Mietzinse und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Januar 2022 über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Mieterausbau

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700	Amt für Grundstück und Gebäude, Einbauten in gemietete Liegenschaften	2022	CHF	1 635 000

4.3 Ausstattung (zulasten DIJ)

Produktgruppe: PG-05.04.9103 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen (3221 ADR)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
509000	Übrige Sachanlagen	2022	CHF	20 000
313320	Dienstleistungen Dritter	2022	CHF	15 000
311300	Hardware	2022	CHF	25 000
313000	Dienstleistungen Dritter (Umzug)	2022	CHF	80 000
311000	Büromöbel und Geräte (Mobiliar)	2022	CHF	60 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Bruttomietzins) wird entsprechend der ersten festen Mietdauer auf 10 Jahre und 9 Monate, das heisst vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2032, befristet.

7. Termine

Mietbeginn	1. April 2022
Projektierung	Januar 2022 bis Juni 2022
Ausführung Mieterausbau	Juli 2022 bis November 2022
Bezug	Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.2750
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Eckweg 8, neuer Standort für die KESB Biel/Bienne, Verpflichtungskredit für Anmiete, Mieterausbau und Ausstattung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Aufgabe der KESB – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ... 2
3.1.2 Aktuell belegte Flächen ... 3
3.2 Bedarf ... 4
3.3 Mietobjekt – neuer Standort Eckweg 8 ... 4
3.4 Mieterausbau (zu Lasten BVD) ... 5
3.5 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten DIJ) ... 6
3.6 Mietzins, Marktüblichkeit und Kosteneinsparungen ... 6
3.7 Termine ... 7

4. Finanzielle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht wiederkehrende Ausgaben (Mietzins- und Nebenkosten) ... 7
4.2 Kostenübersicht einmalige Ausgaben (Mieterausbau und Ausstattung) ... 8
4.3 Finanzierung ... 8

5. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nehmen die Aufgaben auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr, die ihnen durch das Zivilgesetzbuch (ZGB), das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und das Sterilisationsgesetz zugewiesen werden.

Seit der Gründung der KESB Biel/Bienne im Jahr 2013 ist die Behörde an der Zentralstrasse 63 in Biel/Bienne in einer Mietliegenschaft untergebracht. Die KESB ist mit 17 Mitarbeitenden gestartet und beschäftigt heute 30 Mitarbeitende. Um den zusätzlichen Flächenbedarf zu decken, wurden innerhalb des Gebäudes auf anderen Stockwerken bzw. in zwei weiteren Gebäuden in Gehdistanz zum Hauptstandort, zusätzliche Räumlichkeiten angemietet. Nach Auslaufen des bestehenden festen Mietvertrages des Hauptstandorts soll die Behörde an einem neuen Standort zusammengeführt werden.

Im Eigentum sind keine geeigneten Flächen vorhanden, weshalb am Eckweg 8 in Biel/ Bözingen ab dem 1. April 2022 Räumlichkeiten im Umfang von 994 m^2 Büro- und 196 m^2 Archivfläche angemietet werden sollen. Mit der geplanten Abmiete der bestehenden Standorte lassen sich, nach Abzug der Mietkosten am neuen Standort, jährlich Kosten von rund CHF 109 750 einsparen.

Der beantragte Kredit beinhaltet jährlich wiederkehrende Ausgaben für die Miet- und Nebenkosten von CHF 159 960 und einmalige im Jahr 2022 anfallende Ausgaben für den Mieterausbau im Umfang von CHF 1 635 000 (zu Lasten BVD) sowie für die nutzerseitigen Umzugs- und Ausstattungskosten im Umfang von CHF 200 000 (zu Lasten DIJ).

Der Bezug des neuen Standortes erfolgt ab Dezember 2022. Für die Zeit bis zum Bezug wurde ein reduzierter Mietzins verhandelt.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 101), Art. 440 ff.
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) Art. 2 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Aufgabe der KESB – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel/Bienne ist eine Behörde der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nehmen die Aufgaben auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr, die ihnen durch das Zivilgesetzbuch (ZGB), das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und das Sterilisationsgesetz zugewiesen werden. Sie sind interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden, die aus mindestens drei Mitgliedern

und einem Behördensekretariat bestehen. Das Behördensekretariat unterstützt die Fachbehörde und setzt sich aus dem sozialjuristischen Dienst, der Kanzlei und dem Revisorat zusammen.

Die KESB Biel/Bienne erfüllt im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes folgende Hauptaufgaben: Entgegennahme und Abklärungen von eingehenden Gefährdungsmeldungen, Treffen von Entscheiden bei Kindeswohlgefährdung oder bei Gefährdung von Erwachsenen, Errichten von Beistandschaften, Vermittlung von zusätzlichen Hilfestellungen, Überwachung der Mandatsführungen, die durch professionelle oder private Mandatstragende geführt werden, Kontrolle der periodischen Berichts- und Rechnungsablage sowie Anpassungen oder Aufhebungen von Massnahmen, Regelung von Kinderbelangen wie Abklärungen von Vaterschaften und Regelungen des Unterhalts, Regelungen des Besuchsrechts, Regelung und Zuteilung der elterlichen Sorge und Kontrolle des Kindesvermögens. Im Erwachsenenschutz gehören auch die Errichtung, die Überwachung und die Aufhebung von fürsorgerischen Unterbringungen, das Validieren von Vorsorgeaufträgen und das Prüfen der Patientenverfügungen dazu. Zusätzlich werden die professionellen und privaten Mandatstragenden sowie die nahen Verwandten beraten, begleitet und instruiert.

Der Betrieb der KESB Biel/Bienne ist lebhaft, mit viel Publikumsverkehr am Schalter, persönlichen Anhörungen der betroffenen Eltern, Kindern oder erwachsenen Personen. Der regelmässige Austausch mit Partnerorganisationen (Sozialdienste, Erziehungsberatung, Polizei, Psychiatrien, Frauenhaus, Gerichte, Regierungsstatthalterämter, private Beistandspersonen und Beratungsstellen) ist ein wesentlicher Teil der Aufgabe einer KESB. Die KESB Biel/Bienne ist regelmässig mit sehr anspruchsvollen und fordernden Gesprächen und vielfach auch mit potentiell gefährlichem oder aggressivem Kundenverhalten konfrontiert. Sie ist die grösste der 11 KESB im Kanton Bern und wird als einzige zweisprachig geführt.

3.1.2 Aktuell belegte Flächen

Seit der Gründung im Jahr 2013 ist die KESB Biel/Bienne ständig gewachsen. Heute sind rund 30 Mitarbeitende in Biel/Bienne tätig. Die KESB Biel/Bienne hat ihren Hauptstandort seit der Gründung an der Zentralstrasse 63. Zusätzliche Flächen wurden innerhalb des Gebäudes an der Zentralstrasse 63 auf anderen Stockwerken sowie an der Zentralstrasse 63c und an der Nidaugasse 15 angemietet.

Zusammenstellung bestehender Mietverträge:

Standort/Adresse	**Fläche in m2**		**Miete brutto pro Jahr in CHF**	**Laufzeit/Kündigung**
Zentralstrasse 63/ 1.OG	Büro	646	169 483.80	feste Dauer bis 31.12.2022
Zentralstrasse 63/ UG	Archiv	90		
Zentralstrasse 63/ 3.OG	Büro	92	21 057.85	feste Dauer bis 31.10.2022, vermieterseitige Kündigung per 30.09.2021
Zentralstrasse 63/ 3.OG	Büro	31	7 796.40	Unbefristet, vermieterseitige Kündigung per 31.01.2022
Zentralstrasse 63c/ 5.OG	Büro	133	37 772.00	feste Dauer bis 31.12.2022
Nidaugasse 15/ 3.OG	Büro	210	33 600.00	einseitiges Kündigungsrecht per 31.1.2023
Total	**Büro**	**1 112**	**269 710.05**	
	Archiv	**90**		

Insgesamt wird aktuell eine Gesamtfläche von 1 202 m^2 (1 112 m^2 Büro- und 90 m^2 Archivfläche) belegt. Der aktuelle jährliche Gesamtmietzins (brutto) beträgt CHF 269 710 p.a. Für die aufgrund eines Eigenbedarfs des Vermieters gekündigten Flächen im 3. OG werden derzeit Ersatzflächen im Gebäude gesucht. Sämtliche Mietverhältnisse können im Hinblick auf den Umzug an den Eckweg 8 fristgerecht gekündigt werden.

Die bestehenden Flächen werden gemäss den vereinbarten Fristen abgemietet.

3.2 Bedarf

Die KESB Biel/Bienne ist heute auf verschiedene Flächen auf mehreren Etagen und Standorten verteilt. Das erschwert die Zusammenarbeit erheblich. Um einen optimalen Betriebsablauf innerhalb der KESB Biel/Bienne zu gewährleisten und damit die Arbeitsabläufe effizient und für die Klienten gewinnbringend zu gestalten, sind zusammenhängende Flächen vorteilhaft. Ein gemeinsamer Standort fördert die nach ZGB geforderte Interdisziplinarität der Fachbehörden.

Der neue Standort benötigt einen hindernisfreien Zugang mit separatem Eingang für Kunden sowie Mitarbeitende. Die Sicherheit erfordert eine räumliche Trennung des Kundenbereichs vom internen Bereich. Um der grossen Anzahl an aktiven, nicht abgeschlossenen Dossiers gerecht zu werden ist neben einem gut zugänglichen Archiv für inaktive Dossiers zusätzlich ein grosses Tagesarchiv im Bereich der Bürofläche notwendig.

Von zentraler Bedeutung für die KESB sind zudem ein freundlich gestalteter Eingangsbereich mit einem Warteraum und einer Spielecke für Kinder. Der Schalter muss den Weisungen der DIJ «Einheitliche betriebsspezifische Sicherheitsanforderungen KESB, RSTA, BAKA, ASV» mit der Sicherheitskategorie 3 (hoch) gerecht werden.

3.3 Mietobjekt – neuer Standort Eckweg 8

Der neue Standort befindet sich in Biel im Ortsteil Bözingen. Das Gebäude liegt in einem Wohn- und Gewerbequartier der zweisprachigen Stadt Biel. Regional sowie überregional ist Biel ausgezeichnet mit dem Bus und der Bahn erschlossen. Die neu erstellte Autobahn Richtung Solothurn gewährleistet auch mit dem Auto eine schnelle Verbindung. Bern ist über die Autostrasse/-bahn E27 erreichbar.

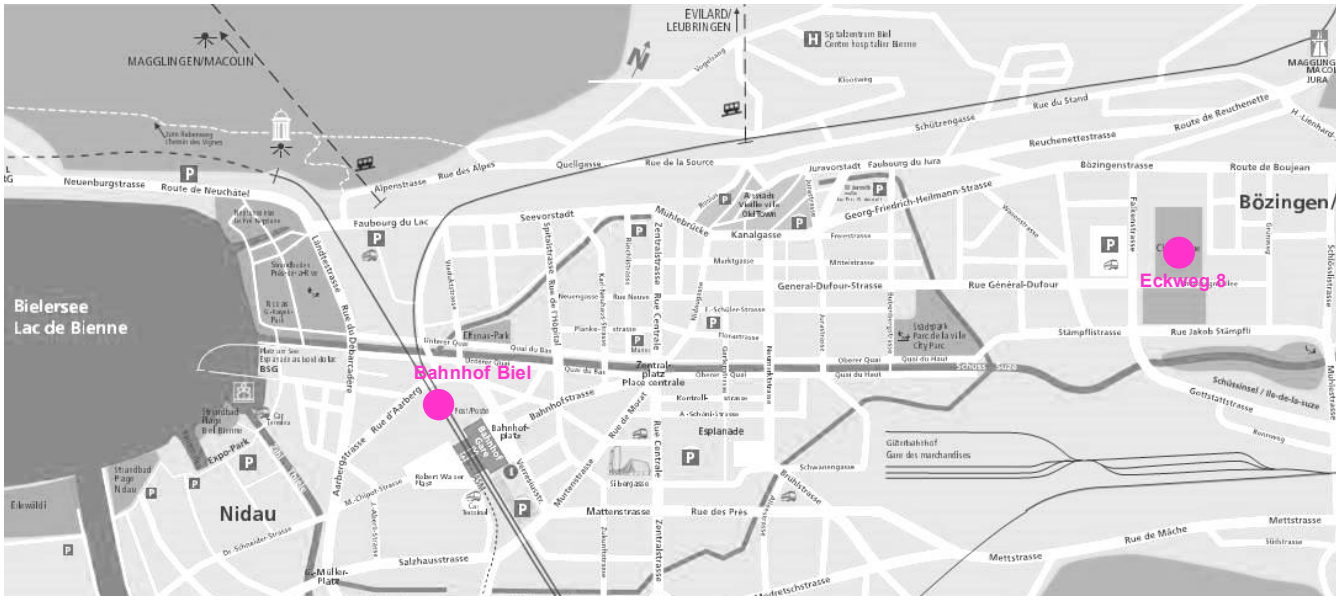
Die Liegenschaft verfügt über Parkplätze sowie genügend Abstellplätze für Velos und Mofas.

Das Gebäude am Eckweg 8 ist stadtbekannt. Das offene Gebäude umschliesst einen ungewöhnlich grossen Innenhof, der Parkplatz fügt sich harmonisch in die Gewerbeliegenschaft ein.

Das Mietobjekt ist für die Raumbedürfnisse der KESB sehr gut geeignet. Die Räume sind zusammenhängend, lichtdurchflutet und dank der Stützenstruktur offen und sehr flexibel nutzbar.

Die Büromietfläche liegt im 1. Obergeschoss und umfasst 994 m^2. Im 2. Untergeschoss können 196 m^2 Archivfläche angemietet werden.

Übersicht Standort Eckweg 8 in Biel/ Bözingen



3.4 Mieterausbau (zu Lasten BVD)

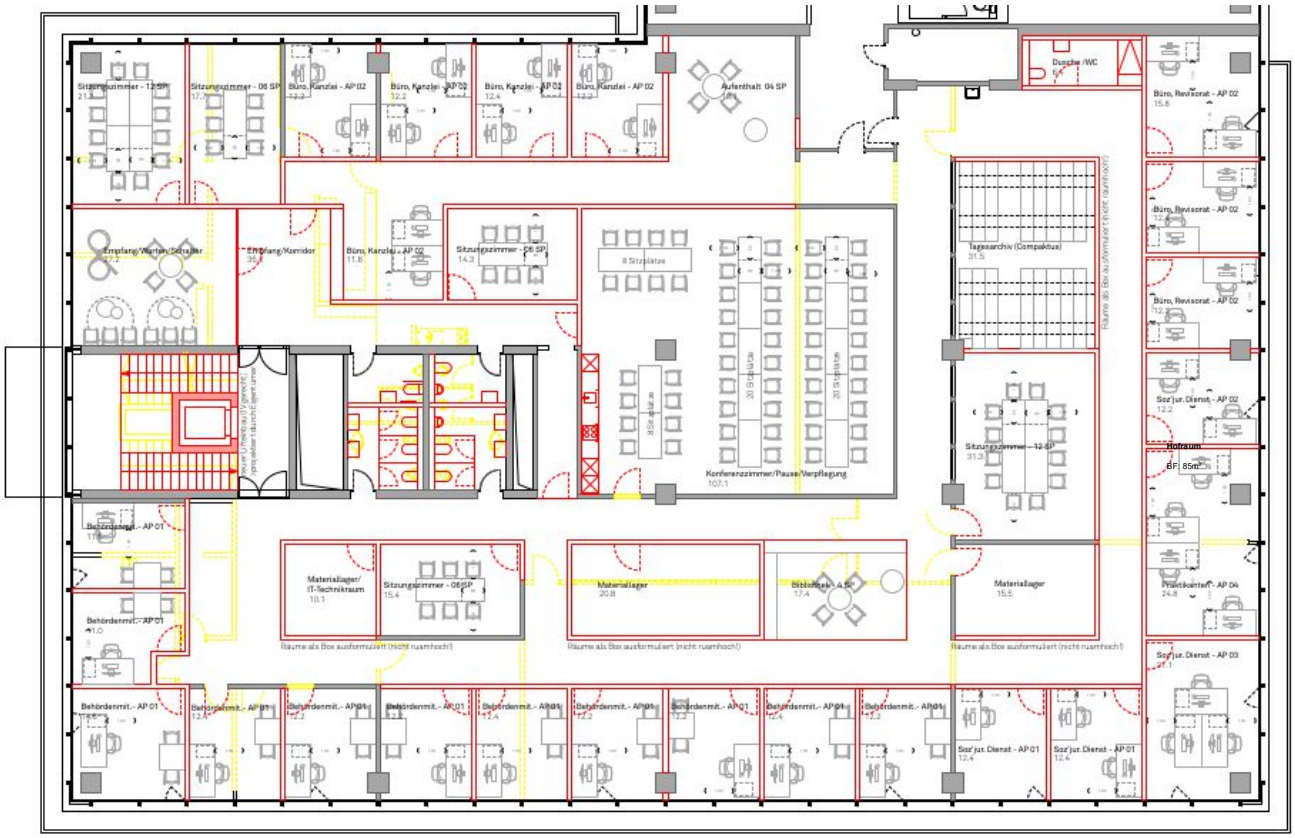
Die Nutzerbedürfnisse lassen sich sehr gut auf der Mietfläche umsetzen. Durch die offene Tragstruktur des Gebäudes sind die nutzerspezifischen Einbauten individuell und flexibel gestaltbar. Es werden folgende Mieterausbauten umgesetzt:

- Die Büros werden nach Abteilungen entlang der Fassade angeordnet. Sie werden mit Leichtbauwänden gegen den Infrastrukturbereich abgetrennt. Im oberen Bereich dieser Trennwände ist Glas vorgesehen, damit die Qualität der hohen Räume erhalten bleibt und auch die Tiefen des Gebäudes vom Tageslicht mitprofitieren können.
- Der Infrastrukturbereich mit Materiallager, Tagesarchiv sowie der Bibliothek resp. Besprechungsraum ist in der Mitte des Gebäudes vorgesehen.
- Der Aspekt Sicherheit ist bei einer KESB hoch zu werten. Deshalb ist es aus Sicherheitsgründen sehr wichtig, dass die Räumlichkeiten einen internen Bereich und einen Kundenbereich aufweisen. Neu gelangt man vom Treppenhaus über zwei getrennte Zugangsbereiche zu den neuen Flächen, wobei ein Zugang der Kundenzugang ist. So können die Sicherheitsvorgaben optimal umgesetzt werden.
- Der Empfangsbereich soll die Kommunikationsstelle zwischen der Kanzlei und der öffentlichen Zone bilden. Aus der öffentlichen Zone gelangt man direkt zu den Besucher-Nasszellen, welche hindernisfrei ausgeführt werden. Von dieser Zone gelangt man ebenfalls zum grossen Konferenzzimmer. Dieses ist für die Sitzungen mit den Sozialdiensten des gesamten KESB-Kreises, mit Gerichten oder der Polizei für Netzgespräche notwendig. Dieser Raum wird alternativ auch als Pausenraum genutzt und wird über eine kleine Küche verfügen.

Die Mieterausbauten sind nicht rückbaupflichtig.

Der Vermieter erstellt auf eigene Kosten einen Lift im Treppenhaus der Liegenschaft, um den Anforderungen an einen hindernisfreien Zugang zum neuen Standort der KESB zu erfüllen.

Grundriss neuer Standort KESB Biel/Bienne



994 m^2 vermietbare Bürofäche im 1. Obergeschoss

Bestand Neubau Abbruch

3.5 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten DIJ)

Das bestehende Mobiliar kann weitgehend übernommen werden. Für die Einrichtung der neuen Büroarbeitsplätze am Eckweg 8 braucht es jedoch einzelne Ergänzungen und Optimierungen wie z.B. neue Kopiermöbel oder Bürokorpusse, die mit den seit einigen Jahren neu eingesetzten Sitz/Stehpulten kompatibel sind. Im Weiteren besteht Bedarf an Mobiliar für die geplanten Konferenz- und Sitzungszimmer sowie der neu eingerichteten Begegnungszonen. Zudem entstehen Kosten im Bereich der internen Infrastruktur der Archivierung, es muss Mobiliar für ein Tagesarchiv angeschafft werden, das vorhandene Archivmobiliar ist ungeeignet. Die aktuelle nutzerspezifische IT-Infrastruktur wie z.B. Beamer, Projektionsmonitore etc. ist grösstenteils am Ende des Lebenszyklus angelangt und wird deshalb mit dem Umzug ersetzt.

3.6 Mietzins, Marktüblichkeit und Kosteneinsparungen

Der Mietvertrag wurde am 1. Juni 2021 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet. Die Räumlichkeiten sollen ab dem 1. April 2022 mit einer ersten festen Mietdauer von 10 Jahren und 9 Monaten bis 31. Dezember 2032 angemietet werden, mit einer Option für eine feste Verlängerung von 5 Jahren (insgesamt bis 31. Dezember 2037). Danach besteht ein unbefristetes Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende (ausser Dezember). Es fallen jährliche Mietzinse inkl. MWST und Nebenkosten von CHF 159 960 an.

Die Mietkosten pro m^2 betragen netto CHF 120 p.a. Das Mietobjekt kann im Mietzinsvergleich mit Büro- bzw. Gewerbeflächen im Raum Biel als optimal beurteilt werden. Der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Büroflächen im Rohbau in der Region Biel beträgt CHF netto 160. Es handelt sich hierbei um den Median für Rohbaumietzinse gemäss aktuellem Monitoring von Wüest & Partner.

Es wurden weitere Mietangebote eingeholt, diese bewegten sich zwischen netto CHF 150 m^2 p.a. und CHF 290 m^2 p.a. Die Raumqualität sowie Raumaufteilung waren dabei in keiner Weise gleichwertig. Aufgrund der speziellen Raumbedürfnisse der KESB ist zudem davon auszugehen, dass an jedem Standort bauliche Anpassungen notwendig wären.

Im Vergleich zu den Mietkosten der heutigen Unterbringung von insgesamt CHF 269 710 lassen sich jährliche Mietkosten von rund CHF 109 750 einsparen. Auch unter Berücksichtigung der Abschreibungen von CHF 163 500 ist die Miete wirtschaftlich. Einerseits besteht eine Verlängerungsoption von fünf Jahren. Zudem stehen den Abschreibungen Einsparungen bei den Mietkosten und erhebliche betriebliche Mehrwerte gegenüber.

3.7 Termine

Mietbeginn	1. April 2022
Projektierung	Januar 2022 bis Juni 2022
Ausführung Mieterausbau	Juli 2022 bis November 2022
Bezug	Dezember 2022

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht wiederkehrende Ausgaben (Mietzins- und Nebenkosten)

Der Bruttomietzins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2021. Er kann einmal jährlich zu 100 % dem aktuellen Landesindex angepasst werden.

Jährliche Mietkosten	CHF	159 960
bestehend aus		
Nettomietzins Büro und Archiv	CHF	131 280
Nebenkosten Akonto	CHF	27 240
Mietzins 2 Parkplätze	CHF	1440
Total zu bewilligen	**CHF**	**159 960**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Der jährliche Bruttomietzins beläuft sich auf CHF 159 960. Vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 wird ein reduzierter Mietzins von CHF 93 600 gewährt.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Die Räumlichkeiten sollen mit einer ersten festen Mietdauer von 10 Jahren und 9 Monaten bis 31. Dezember 2032 angemietet werden, mit einer Option für eine feste Verlängerung von 5 Jahren (insgesamt bis 31. Dezember 2037). Danach besteht ein unbefristetes Mietverhältnis.

4.2 Kostenübersicht einmalige Ausgaben (Mieterausbau und Ausstattung)

Preisstand 1. Oktober 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte, inkl. MwSt.

Gesamtkosten	**CHF**	**1 835 000**
davon:		
Mieterausbau inkl. Kostenungenauigkeit (zulasten BVD AGG)	CHF	1 635 000
Ausstattung (zulasten DIJ ADR)	CHF	200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**1 835 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 835 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Zu bewilligende Ausgaben und massgebende Kreditsumme

a)	wiederkehrende Ausgaben	CHF	159 960
b)	einmalige Ausgaben	CHF	1 835 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in den Voranschlägen und den Finanzplanungen der Direktion für Inneres und Justiz und der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

5. Antrag

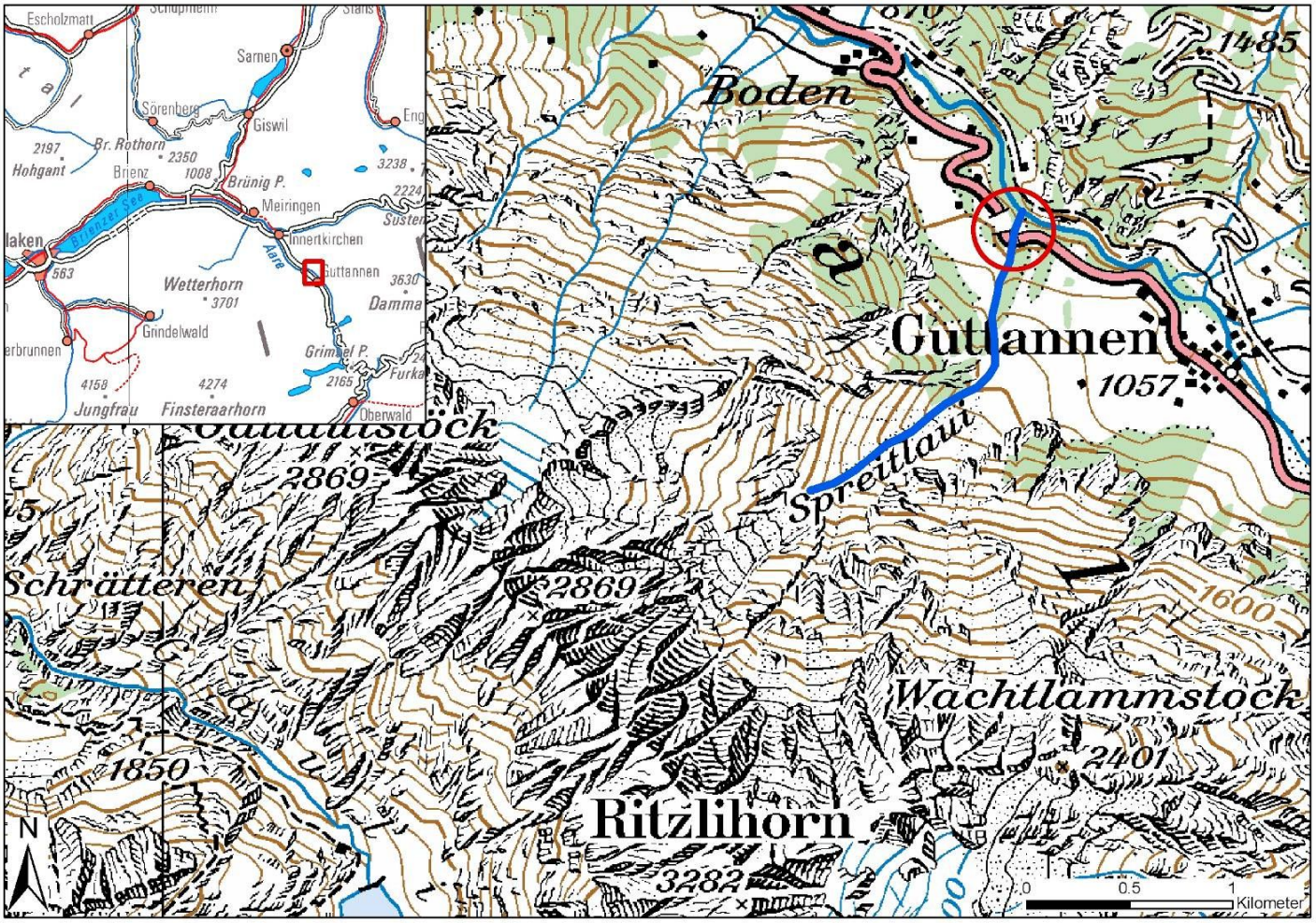
Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK:
– Mietvertrag

Beilage zum Geschäft: Gemeinde Guttannen, Kantonsstrasse Nr. 6, Betrieb Frühwarnsystem Lawinenschutzgalerie Spreitgraben und Interventionen nach Ereignissen, Verpflichtungskredit

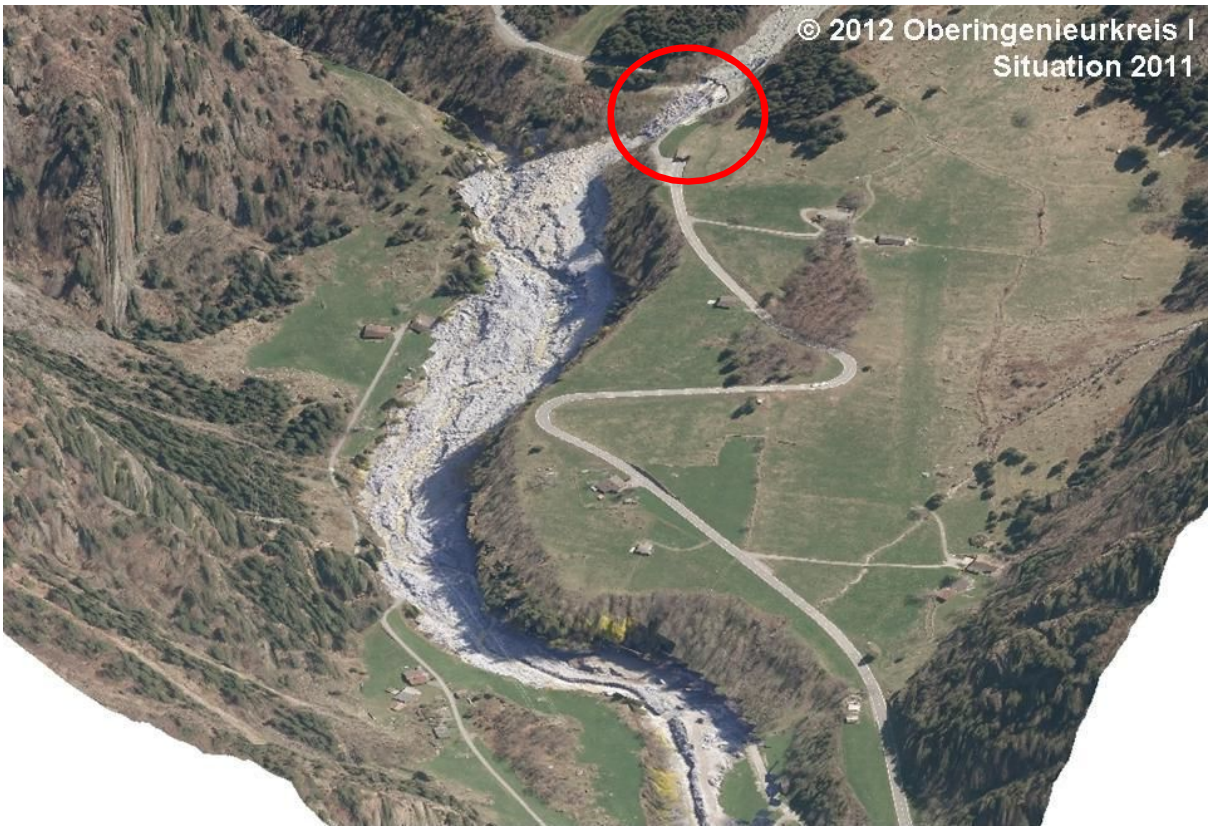
Übersichtsplan



Standort Lawinenschutzgalerie Spreitgraben

Murgangablagerungen 2009 bis 2011





Standort Lawinenschutzgalerie Spreitgraben

Auflandung in der Aare bei Hohfluh

22. April 2010:



9. August 2010:



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	799/2021
Datum RR-Sitzung:	23. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.2902
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Guttannen, Kantonsstrasse Nr. 6, Betrieb Frühwarnsystem Lawinenschutzgalerie Spreitgraben und Interventionen nach Ereignissen, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Wiederkehrende Murgangereignisse im Spreitgraben gefährden seit 2009 die Kantonsstrasse zwischen Innertkirchen und Guttannen. Für die Überwachung der instabilen Felsformationen, den Betrieb des Frühwarnsystems für die Kantonsstrasse, die Ereignisanalyse und die Kommunikation sind wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von CHF 408 000 erforderlich. Davon trägt der Bund CHF 158 100. Die zu bewilligenden Nettoausgaben des Kantons betragen CHF 249 900.

Zudem sollen für das Geschiebemanagement nach zu erwartenden Murgangereignissen in den Jahren 2022 bis 2024 einmalige Ausgaben von CHF 692 000 (Gesamtkosten von CHF 1 392 000 abzüglich Beiträge von Bund und Gemeinde) bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
– Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9, 15, 36, 37 und 38a
– Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) Art. 20
– Programmvereinbarung vom 30. April 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Schutzbauten Wasser» 2020–2024
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|16|D|v00

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Strassenbau; wiederkehrende Ausgaben (Dauernde Massnahmen)

Gesamtkosten pro Jahr		CHF	408 000
Bestehend aus:			
– Gefahrengrundlagen (Begehungen, Ereignisdokumentation und Auswertung)		CHF	102 000
– Überwachung		CHF	228 000
– Kommunikation		CHF	78 000
Total		CHF	408 000
./. Bundesbeiträge aus Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser» 2020–2024			
50 % von CHF 102 000 für Gefahrengrundlagen	–	CHF	51 000
35 % von CHF 306 000 für Überwachung und Kommunikation	–	CHF	107 100
Wiederkehrende Ausgaben zulasten Kanton pro Jahr (netto)		**CHF**	**249 900**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis Ende 2024.

3.2 Wasserbau, einmalige Ausgaben (Punktuelle Massnahmen)

Preisbasis: 30.04.2021 Produktionskostenindex (PKI) des Baumeisterverbands - Vertragsteuerung; Baupreisindex des Bundesamts für Statistik - Vorvertragsteuerung. Projektierung: Vertragsteuerung nach SIA-Norm 126.

Gesamtkosten		CHF	1 392 000
bestehend aus:			
– Aare (Räumung Dotierstrecke Underürbach, Innertkirchen; Räumen der Sandablagerungen auf dem Aarevorland bis zu Aareschlucht)		CHF	1 242 000
– Überprüfung Schutzkonzept Weiler Flesch und Leen		CHF	30 000
– Planung/Genehmigung Inertstoffdeponie Dotierstrecke Underürbach		CHF	120 000
Total einmalige Ausgaben		CHF	1 392 000
./. Kostenanteil Schwellenkorporation an den Gewässerunterhalt der Aare	–	CHF	658 000
./. Bundesbeitrag 35% für die Planung Inertstoffdeponie	–	CHF	42 000
Total einmalige Ausgaben zulasten Kanton		**CHF**	**692 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

3.3 Zu bewilligende Ausgaben

Wiederkehrende Ausgaben (pro Jahr)	CHF	249 900
Einmalige Ausgaben	CHF	692 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs.

Vorliegend ist der Grosse Rat zuständig für die Bewilligung der Ausgaben.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen. Diese umfasst den Strassenbau und den Wasserbau.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

4.1 Wiederkehrende Ausgaben

Konto	Bezeichnung	Jahr		
1579 313220	Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritte	2022	CHF	408 000
		2023	CHF	408 000
		2024	CHF	408 000
Total			**CHF**	**1 224 000**

4.2 Einmalige Ausgaben

Konto	Bezeichnung	Jahr		
1579 313220	Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritte	2022–2024	CHF	150 000
1579 314200	Unterhalt Wasserbau	2022–2024	CHF	1 242 000
Total			**CHF**	**1 392 000**

4.3 Vereinnahmung der Bundesbeiträge

Die voraussichtlichen Bundesbeiträge werden über das Konto 1579 463000, Budgetrubrik Tiefbauamt; Betriebsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.2902
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Guttannen, Kantonsstrasse Nr. 6, Betrieb Frühwarnsystem Lawinenschutzgalerie Spreitgraben und Interventionen nach Ereignissen, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Vorgesehene Massnahmen in den Jahren 2022 bis 2024 ... 3
3.2.1 Dauernde Massnahmen zum Schutz der Kantonsstrasse ... 3
3.2.2 Punktuelle Massnahmen zum Hochwasserschutz ... 4
3.3 Ausblick; langfristige Massnahmen ab 2025 ... 4
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Wiederkehrende Ausgaben (Dauernde Massnahmen) ... 5
4.2 Einmalige Ausgaben (Punktuelle Massnahmen) ... 6
4.3 Zu bewilligende Ausgaben ... 6
4.4 Beiträge Dritter ... 6
4.5 Finanzierung ... 7
4.6 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 7

5. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Frühwarnsystem Lawinenschutzgalerie Spreitgraben haben zum Ziel, die Verkehrssicherheit auf dem durch Murgänge stark gefährdeten Kantonsstrassenabschnitt im Bereich Spreitgraben zu gewährleisten und im Ereignisfall rasch und zielorientiert handeln zu können, um Strassensperrungen möglichst kurz zu halten. Zudem soll mit Geschiebeentnahmen aus der Dotierstrecke Aare Underürbach der Hochwasserschutz für Innertkirchen sichergestellt werden. Die Massnahmen betreffen die Gemeinden Guttannen und Innertkirchen. Bauherr ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt der Bau- und Verkehrsdirektion.

Das Frühwarnsystem Spreitgraben, das die Verkehrsteilnehmer zwischen dem Dorf Guttannen und dem Weiler Boden seit rund 10 Jahren zuverlässig vor Murgängen schützt, muss weiter betrieben und ausgebaut werden. Gefahrenabklärungen bei Felsformationen, die wegen des auftauenden Permafrosts instabil geworden sind und abzustürzen drohen, sowie Ereignisanalysen neuer Felsstürze und Murgänge tragen dazu bei, die Risiken für die Kantonsstrasse besser einschätzen und zielgerichteter auf die Gefährdung reagieren zu können.

Die Murgangereignisse im Spreitgraben haben in den letzten Jahren zu Ablagerungen von mehreren Hunderttausend Kubikmetern Geschiebe in der Aare geführt. Bei Hochwasser der Aare wird ein Teil dieses Geschiebes wieder mobilisiert und lagert sich zu Beginn der Talebene oberhalb von Innertkirchen ab. Diese Ablagerungen in der Dotierstrecke Underürbach müssen geräumt werden, um Überflutungen vorzubeugen und den Hochwasserschutz von Innertkirchen gewährleisten zu können.

Die wiederkehrenden Ausgaben für die Jahre 2022 bis 2024 belaufen sich auf jährlich CHF 408 000, an denen sich der Bund mit CHF 158 100 beteiligt, so dass dem Kanton jährliche Nettokosten von CHF 249 900 verbleiben.

Die einmaligen Ausgaben betragen insgesamt CHF 1 392 000 (brutto). Nach Abzug der Bundesbeiträge aus der Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser» in der Höhe von CHF 42 000 und dem Kostenanteil der Schwellenkorporation Innertkirchen an den Gewässerunterhalt der Aare von CHF 658 000, verbleiben dem Kanton einmalige Nettokosten von CHF 692 000.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9, 15, 36, 37 und 38a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) Art. 20
- Programmvereinbarung vom 30. April 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Schutzbauten Wasser» 2020–2024
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach mehreren Felsstürzen am Ritzlihorn haben sich bereits zwischen 2009 und 2011 im Spreitgraben, in der Gemeinde Guttannen, Murgänge von ausserordentlicher Grösse ereignet. In diesem kurzen Zeitraum wurden rund 700 000 Kubikmeter Geschiebe über die Lawinenschutzgalerie hinweg in die Aare verfrachtet. Die Murgänge gefährdeten Personen und Fahrzeuge auf der Kantonsstrasse.

Nach den ersten Ereignissen, die 2010 zu einer Beschädigung der Lawinenschutzgalerie und einer rund zweiwöchigen Unterbrechung der Kantonsstrassenverbindung nach Guttannen und dem Grimselpass führten, wurde ein Frühwarnsystem installiert, das bei einem Murgang sofort die Sperrung des gefährdeten Strassenabschnitts mittels Ampeln auslöst. Das Alarmierungssystem sorgt zudem für eine Schliessung der gesamten Strecke durch Barrieren und informiert die Einsatzdienste, die lokale Bevölkerung und die Wirtschaft. Ausserdem tritt das Gefahrenmanagement mit der Lagebeurteilung in Aktion, damit die Kantonsstrasse möglichst rasch wieder geöffnet werden kann. Diese Notarbeiten hat der Regierungsrat mit RRB 1493/2010 bewilligt.

Die wiederkehrenden Ausgaben für den Betrieb des Frühwarnsystems und den Pikettdienst des Gefahrenmanagements hat der Regierungsrat mit RRB 344/2017 für fünf Jahre, bis Ende März 2022, bewilligt.

Im Herbst 2020 haben erstmals seit rund 10 Jahren wieder grosse Felssturzereignisse im Einzugsgebiet des Spreitgrabens stattgefunden. Während der Starkniederschläge vom 2./3. Oktober 2020 wurden rund 30 Murgangereignisse registriert, welche die Warnschwelle überschritten und etwa 120 000 Kubikmeter Geschiebe über die Strassengalerie transportierten. Wenige Tage nach diesen Murgängen ereigneten sich weitere Felsstürze, die künftig die Murgangbildung begünstigen. Zudem beschleunigten sich die Bewegungen von instabilen Felsbereichen, was auf ein erhöhtes Felssturzrisiko in naher Zukunft hinweist.

3.2 Vorgesehene Massnahmen in den Jahren 2022 bis 2024

3.2.1 Dauernde Massnahmen zum Schutz der Kantonsstrasse

Die Überwachung und das Frühwarnsystem Spreitgraben haben sich in den letzten Jahren grundsätzlich sehr bewährt. Bei Murgangereignissen wurde die Kantonsstrasse zuverlässig und rechtzeitig für den Verkehr gesperrt. Sie konnte jeweils nach Prüfung der Sicherheitslage rasch wieder geöffnet werden.

Gegenüber dem mit RRB 344/2017 bewilligten Betrieb des Frühwarnsystems mit Pikettdienst des Gefahrenmanagements kommen aufgrund der Ereignisse im Herbst 2020 zusätzliche Massnahmen hinzu.

So muss das Monitoring bzw. die Dauerüberwachung der Prozessräume verstärkt werden. Felssturzereignisse im Einzugsgebiet des Spreitgrabens sind eines der auslösenden Elemente für grosse Murgänge, welche die Kantonsstrasse bedrohen. Diese werden z.B. mit dem Einsatz von Kameras und Drohnen vermehrt überwacht und es müssen dementsprechend mehr Daten ausgewertet werden. Bei den Felsinstabilitäten am Ritzlihorn und im Gebiet Mattenlimmi wird das bestehende Monitoring weitergeführt, um weitere Felsabbrüche frühzeitig zu erkennen. Zusätzlich werden die Felsbewegungen im Gebiet Gwächten, die neu erkannt wurden und Einfluss auf die Murgangprozesse im Spreitgraben haben können, detailliert abgeklärt und ins Monitoring integriert.

Weiter ist die fortlaufende Ereignisdokumentation und –analyse auszubauen. Nach grösseren Felsstürzen und Murgängen müssen diese Ereignisse dokumentiert und analysiert werden. Daraus ergeben sich wichtige Erkenntnisse zur Einschätzung der aktuellen Risiken für die Kantonsstrasse und die Verkehrsteilnehmenden. Bei Bedarf können auf dieser Basis zusätzliche organisatorische oder bauliche Massnahmen ausgelöst werden, um die Kantonsstrasse und die Verkehrsteilnehmer vor übermässigen Risiken zu schützen.

Schliesslich muss eine intensivierte Kommunikation mit allen Beteiligten vorgesehen werden. Dabei sind die lokalen Behörden sowie Vertreter wichtiger Infrastrukturanlagen einzubinden. Entsprechende Notfallpläne liegen zwar vor, die bei Bedarf rasch umgesetzt werden können, um die möglichen künftigen Strassensperrungen möglichst kurz zu halten. Diese Notfallpläne und die entsprechende Kommunikation müssen jedoch den Erkenntnissen und den Entwicklungen angepasst werden.

3.2.2 Punktuelle Massnahmen zum Hochwasserschutz

Die Murgangablagerungen in der Aare bewirken, dass bei Hochwasserereignissen erhöhter Geschiebetransport in der Aare stattfindet und es verstärkt zu Geschiebeverfrachtungen in den Talboden bei Innertkirchen kommt. Die Dotierstrecke oberhalb des Dorfes Innertkirchen drosselt den Geschiebeaustrag in den Unterlauf der Aare, um übermässige Auflandungen in der Aare zu verhindern, die Hochwasserrisiken für das Siedlungsgebiet von Innertkirchen zur Folge hätten. Allein beim Hochwasserereignis vom 2./3. Oktober 2020 haben sich in der Dotierstrecke oberhalb Innertkirchen über 20 000 Kubikmeter Geschiebe abgelagert, die zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes entnommen werden mussten. Da die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Murgangs in den kommenden drei Jahren (2022–2024) mit über 50 % eingeschätzt werden muss und ein nachträgliches Einholen der Ausgabenbewilligung zu zeitlichen Verzögerungen führen würde, sollen mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss bereits einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 1 242 000 für Geschieberäumungsarbeiten mitbewilligt werden. Die geschätzten Kosten entsprechen den Erfahrungswerten nach dem letzten Ereignis.

Das vorhandene Schutzkonzept für die Weiler Flesch und Leen muss aufgrund der erhöhten Gefahrensituation grundlegend überprüft werden. Der Grund liegt darin, dass sich das Gerinne der Aare mit jedem Murgang weiter auffüllt, die Auflandung ist bereits weit fortgeschritten. Damit wächst die Gefahr, dass Murgänge oder Wasser rechtsufrig das angestammte Aaregerinne verlassen und in Richtung dieser Weiler fliessen. Es muss zwingend geprüft werden, ob und wie man diese Weiler vor massiven Einwirkungen oder gar vor der Zerstörung schützen kann.

Schliesslich muss die Prüfung, Planung und Genehmigung einer Inertstoffdeponie für den Materialüberschuss aus der Dotierstrecke Underürbach an die Hand genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass Geschiebeablagerungen bei künftigen Murgangereignissen im Spreitgraben in Kombination mit Hochwassern der Aare gehäuft vorkommen und zu namhaften Kosten beim Unterhalt führen werden. Da das lokale Baugewerbe keinen solch hohen Bedarf an Geschiebe hat, muss zudem das Material mindestens teilweise in einer Deponie abgelagert werden. Dies ist unverzichtbar, weil mittel- bis langfristig mit einem stark erhöhten Geschiebeanfall zu rechnen ist.

3.3 Ausblick; langfristige Massnahmen ab 2025

Eines der auslösenden Elemente für Murgänge sind neben den Niederschlägen die Felsinstabilitäten am Ritzlihorn. Die Felsstürze stehen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Der auftauende Permafrost beim Ritzlihorn löst die Felsstürze aus. Das oberhalb des Spreitgrabens liegen gebliebene Felssturzmaterial löst bei entsprechenden Witterungsverhältnissen und Regenereignissen die Murgänge aus. Es ist

davon auszugehen, dass die Bedrohung der Kantonsstrasse durch Murgänge mindestens mittelfristig bestehen bleibt.

Je nach Entwicklung dieses Naturgefahrenprozesses können auch Schäden an der Infrastrukturanlage selbst auftreten oder es werden Anpassungen an der Linienführung oder der Ausgestaltung der bestehenden Kantonsstrasse erforderlich.

Folglich ist davon auszugehen, dass die regelmässigen Massnahmen, die Überwachung und das Frühwarnsystem für den sicheren Betrieb der Kantonsstrasse, längerfristig aufrechterhalten werden müssen.

Die zusätzlichen Gefahrenabklärungen und die Analyse künftiger Ereignisse dienen dazu, die Risikolage und ihre zeitliche Veränderung ausreichend gut beurteilen zu können. Auf dieser Basis werden die allfällig zusätzlich erforderlichen organisatorischen und baulichen Massnahmen ab 2025 festgelegt und deren Kosten bestimmt werden können. Gestützt auf die Erkenntnisse aus den kommenden Jahren wird voraussichtlich Ende 2024 ein weiterer Kredit zur Sicherstellung der langfristigen Überwachung, des Betriebs des Frühwarnsystems und der Interventionen ab dem Jahr 2025 beantragt werden.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Als Alternative zur Überwachung der Gefahrenstelle und zum Frühwarnsystem für die Kantonsstrasse wurden Anpassungen an der Linienführung der Strasse geprüft. Ein Tunnel, der die Gefahrenherde beim Spreitgraben unterqueren würde, ist aufgrund der immensen Kosten von weit über CHF 100 Mio. kaum verhältnismässig.

Weil die Kantonsstrasse mit baulichen Massnahmen nicht vollständig geschützt werden kann, müssen die Verkehrsteilnehmer bei drohender Gefahr durch Strassensperrungen geschützt werden. Der Oberingenieurkreis I hat deshalb im Dialog mit den Gemeinden vereinbart, im Ereignisfall mit vorbereiteten Sofortmassnahmen auf Schadenereignisse zu reagieren.

Auf die regelmässige Überwachung und das Frühwarnsystem kann wegen der hohen Risiken für die Verkehrsteilnehmer nicht verzichtet werden. Aufgrund der Intensitäten der Murgangereignisse muss mit sehr schweren Unfällen und mit Todesopfern gerechnet werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben (Dauernde Massnahmen)

Gesamtkosten pro Jahr		CHF	408 000
Bestehend aus:			
– Gefahrengrundlagen (Begehungen, Ereignisdokumentation und Auswertung)		CHF	102 000
– Überwachung		CHF	228 000
– Kommunikation		CHF	78 000
Total		CHF	408 000
Abzüglich Bundesbeitrag 50 % gemäss Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser» 2020–2024	–	CHF	51 000
Abzüglich Bundesbeitrag 35 % gemäss Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser» 2020–2024	–	CHF	107 100
Wiederkehrende Ausgaben zulasten Kanton pro Jahr (netto)		**CHF**	**249 900**

Überwachung, Monitoring, Ereignisdokumentation und Kommunikation sind Daueraufgaben. Daher handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis Ende 2024.

4.2 Einmalige Ausgaben (Punktuelle Massnahmen)

Preisstand 30. April 2021 Produktionskostenindex (PKI) des Baumeisterverbands - Vertragsteuerung; Baupreisindex des Bundesamts für Statistik - Vorvertragsteuerung. Projektierung: Vertragsteuerung nach SIA-Norm 126.

Gesamtkosten		CHF	1 392 000
bestehend aus:			
– Aare (Gewässerunterhalt Räumung Dotierstrecke Underürbach, Innertkirchen; Räumen der Sandablagerungen auf dem Aarevorland bis zu Aareschlucht)		CHF	1 242 000
– Überprüfung Schutzkonzept Weiler Flesch und Leen		CHF	30 000
– Planung und Genehmigung Inertstoffdeponie für Materialüberschuss aus Dotierstrecke Underürbach		CHF	120 000
Total einmalige Ausgaben		CHF	1 392 000
./. Kostenanteil Schwellenkorporation an den Gewässerunterhalt der Aare	–	CHF	658 000
./.Bundesbeitrag 35 % für die Planung Inertstoffdeponie	–	CHF	42 000
Einmalige Ausgaben zulasten Kanton		**CHF**	**692 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.3 Zu bewilligende Ausgaben

Wiederkehrende Ausgaben (pro Jahr)	CHF	249 900
Einmalige Ausgaben	CHF	692 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs.

Vorliegend ist der Grosse Rat zuständig für die Bewilligung der Ausgaben.

4.4 Beiträge Dritter

Der Bund unterstützt die Kantone finanziell bei Hochwasser- und Murgangproblemen über die Programmvereinbarung im Bereich «Schutzbauten Wasser». Er beteiligt sich an der Erarbeitung von Gefahrengrundlagen mit 50 % der beitragsberechtigten Kosten und trägt 35 % der Kosten für die Überwachung, für das Frühwarnsystem, für die Kommunikation sowie für die Deponieplanung.

Die Schwellenkorporation Innertkirchen hat sich gemäss Art. 38a WBG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 WBG mit einem Gemeindebeitrag an den Kosten der Unterhaltsarbeiten zur Räumung von Geschiebe

und Sand aus der Aare in Innertkirchen zu beteiligen. Die Gesamtkosten dafür betragen CHF 1 242 000. An den Deponiegebühren von CHF 260 000 für das nicht verwertbare Geschiebe muss sich die Schwellenkorporation nicht beteiligen. Sie sind vom Wasserbaupflichtigen (Kanton) alleine zu tragen. Damit beträgt der Gemeindebeitrag rund CHF 658 000 (67 % von CHF 982 000).

4.5 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.6 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Das Vorhaben hat weder personelle Auswirkungen, noch sind Folgekosten zu erwarten.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenaufstellung
– Powerpointpräsentation

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	9. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.6193
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Steffisburg und Fahrni, Hochwasserschutz, Zulg, Zulgboden bis Eisenbahnbrücke; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 310.0032)

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 4'818'870 sollen der Kantonsbeitrag Wasserbau von CHF 4 339 830 und der Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds von CHF 479 040 an das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg, Steffisburg» mit beitragsberechtigten Kosten Wasserbau von CHF 13 151 000 geleistet werden.

Bauherrin des Projekts und Beitragsempfängerin ist die Gemeinde Steffisburg.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Wasserbau Gemeinden (Kantonsbeitrag Wasserbau an Gemeinden)	4 339 830	50

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
4 339 830	4 339 830	0	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine

06|02|F|v00

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	4.34	0.00	0.00	0.00	1.50	1.00	1.10	0.70	0.04
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020									

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung Bestandteil der Position "Beiträge an Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden".

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Wasserbau Gemeinden (Kantonsbeitrag Wasserbau an Gemeinden)	86 797

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Der Kantonsbeitrag von CHF 479 040 aus dem Renaturierungsfonds wird direkt der Erfolgsrechnung belastet.

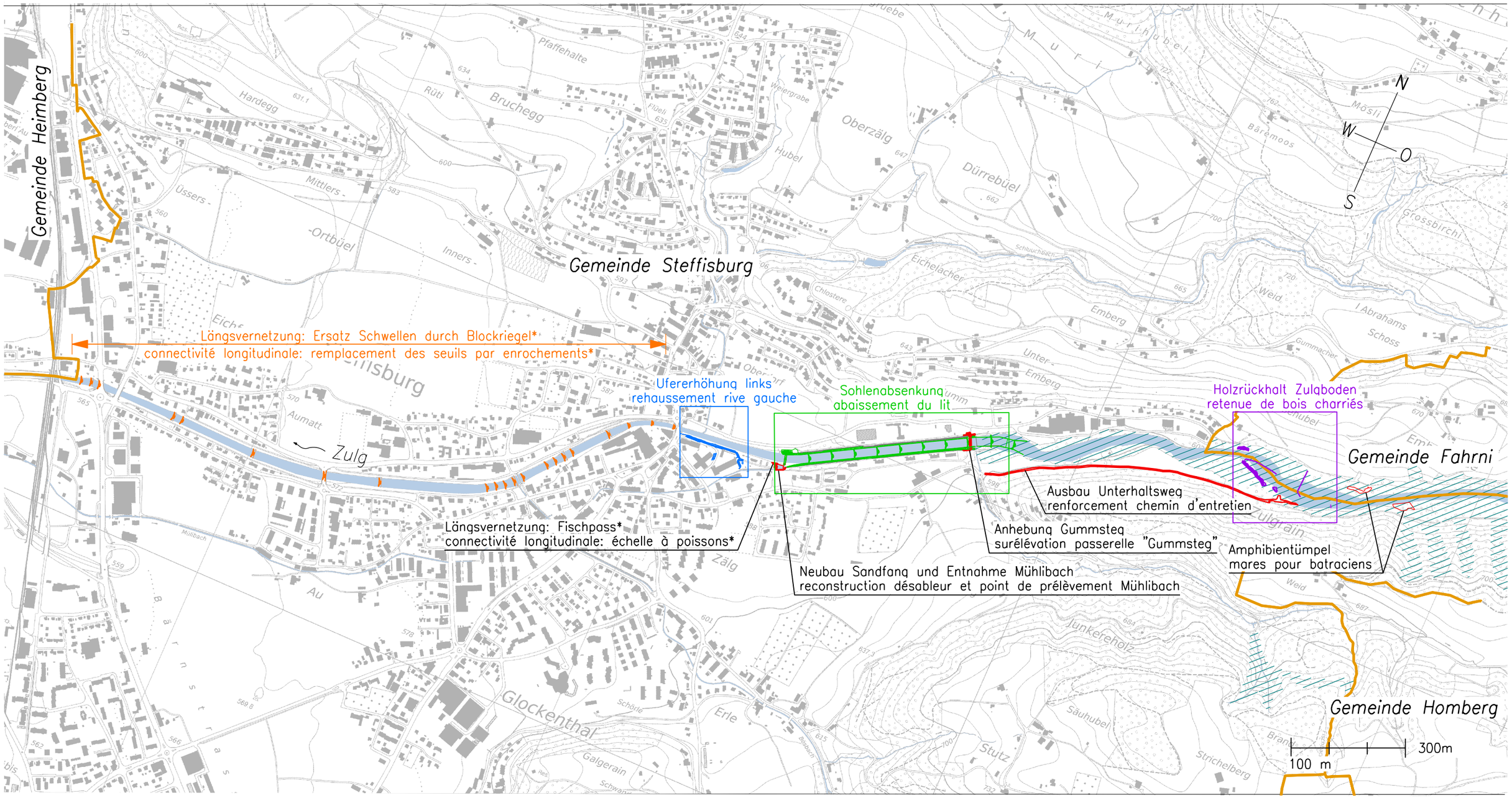
Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine

Übersichtsplan Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg
plan d'ensemble protection contre les crues et connectivité écologique longitudinale Zulg



* fischereiökologische Massnahmen
mesures écologiques de pêche

Gewässer / cours d'eau

Wald / forêt

Gemeindegrenzen / limites communales

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	705/2021
Datum RR-Sitzung:	9. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.6193
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Steffisburg und Fahrni, Hochwasserschutz, Zulg, Zulgboden bis Eisenbahnbrücke; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 310.0032)

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 4'818'870 sollen der Kantonsbeitrag Wasserbau von CHF 4 339 830 und der Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds von CHF 479 040 an das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg, Steffisburg» mit beitragsberechtigten Kosten Wasserbau von CHF 13 151 000 geleistet werden.

Im Abschnitt «Zulgboden» bis zur Eisenbahnbrücke über die Zulg beim Bahnhof Steffisburg soll auf einer Länge von knapp 4 km der Hochwasserschutz für das Siedlungsgebiet von Steffisburg verbessert werden. Kernelemente sind ein Rückhaltesystem für Schwemmholz mit zwei Rückhalterechen. Zudem wird die Längsvernetzung für Fische von der Aare bis zum Zulgboden wiederhergestellt, indem zahlreiche Betonschwellen durch Blockriegel ersetzt und die «Müllerschwelle» abgesenkt werden.

Bauherrin des Projekts ist die Gemeinde Steffisburg.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) Art. 36a
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 15. November 2019 «Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern»
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 3. Mai 2021
- Finanzbeschluss Gemeinde Steffisburg vom 7. März 2021
- Wasserbauplan «Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg, Steffisburg», genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 5. Mai 2021

3. Kosten, massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

(Preisbasis 2. Quartal 2021; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt			CHF	13 847 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten Wasserbau (Anpassungen Brücke, Anpassungen Werkleitungen)			– CHF	696 000
Beitragsberechtigte Kosten Wasserbau			CHF	13 151 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	4 339 830		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds 80 % der Restkosten von CHF 598 800 = max. CHF 479 040 gemäss Entscheid Renaturierungsfonds vom 3. Mai 2021	CHF	479 040		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	4 818 870	**CHF**	**4 818 870**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV / Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**4 818 870**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement (planerische und organisatorische Massnahmen) und 2 % für partizipative Planung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Der Bund beteiligt sich am Projekt mit einem Beitrag von voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 5 654 930. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 35 % und 8 % für Mehrleistungen. Der Bund sichert seinen Beitrag im Rahmen eines Einzelprojektes separat zu.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe	Infrastrukturen (09.09.9100)
Programm und -ziele	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2022	CHF	1 500 000
		2023	CHF	1 000 000
		2024	CHF	1 000 000
		2025	CHF	700 000
		2026	CHF	39 830

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
15512 363200	Renaturierungsfonds	2022	CHF	50 000
		2023	CHF	100 000
		2024	CHF	200 000
		2025	CHF	100 000
		2026	CHF	29 040
		Total	**CHF**	**4 818 870**

5. Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	9. Juni 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.BVD.6193
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Steffisburg und Fahrni, Hochwasserschutz, Zulg, Zulgboden bis Eisenbahnbrücke; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 310.0032)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Projekts ... 3
3.1 Ausgangslage und Bedürfnis ... 3
3.2 Vorgesehene Massnahmen ... 3
3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit ... 4
3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen ... 4
3.5 Landbedarf ... 4
3.6 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft ... 4
3.7 Auswirkungen auf die Umwelt ... 5
3.8 Termine ... 5

4. Finanzielle Auswirkungen ... 6
4.1 Kantonsbeitrag ... 6
4.2 Bundesbeitrag ... 6
4.3 Kreditart / Finanzplan ... 6
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.5 Folgekosten ... 7

5. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Die Siedlungsgebiete der Gemeinde Steffisburg und der unterliegenden Gemeinde Heimberg weisen erhebliche Schutzdefizite in Bezug auf Hochwasser in der Zulg auf. Hauptproblematik sind die drohenden Brückenverklausungen durch Schwemmholz. Auch die Längsvernetzung für Fische ist im heutigen Zustand nicht gegeben, da die zahlreichen Querbauwerke (Schwellen) von Fischen nicht überwunden werden können.

Die wasserbaupflichtige Gemeinde Steffisburg muss die notwendigen Wasserbaumassnahmen auf einer Länge von knapp 4 km realisieren, um die Hochwasserrisiken auf ein tragbares Niveau zu reduzieren und die Längsvernetzung zur Gewährleistung der freien Fischwanderung wiederherzustellen.

Der Kostenvoranschlag des Wasserbauprojekts beläuft sich auf CHF 13 847 000. Davon werden rund CHF 2 500 000 für die bauliche Längsvernetzung eingesetzt.

An die beitragsberechtigten Wasserbaukosten von CHF 13 151 000 leistet der Kanton Bern einen Beitrag von CHF 4 339 830. An die beitragsberechtigten Längsvernetzungskosten von CHF 2 495 000 (bzw. an die Restkosten von CHF 598 800) leistet der Kanton zusätzlich einen Beitrag von CHF 479 040 aus dem Renaturierungsfonds. Das Total der beiden Kantonsbeiträge beträgt CHF 4 818 870.

Die Bauherrin des Wasserbauprojektes und Beitragsempfängerin ist die Gemeinde Steffisburg.

Der Nutzen/Kosten-Faktor des Projektes beträgt 1.3. Somit handelt es sich um ein kostenwirksames Hochwasserschutzprojekt, das vom Bund mitfinanziert werden wird.

Die Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit entsprechen den Zielsetzungen der strategischen Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer im Kanton Bern.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) Art. 36a
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 15. November 2019 «Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern» (ab 01.01.2020)"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Finanzbeschluss Gemeinde Steffisburg vom 7. März 2021
- Wasserbauplan «Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg, Steffisburg», genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 5. Mai 2021

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Die Zulg durchfliesst als wilder und stark geschiebe- und holzführender Gebirgsfluss vom Eriz her das Siedlungsgebiet von Steffisburg, bevor sie bei Heimberg in die Aare mündet. Häufig und in grossen Mengen auftretendes Schwemmholz wirkt sich bis in die Stadt Bern auf die Hochwassersicherheit und auf die Unterhaltskosten aus.

Die Bachsohle der Zulg wurde bereits im Mittelalter mit der sogenannten «Müllerschwelle» um mehrere Meter angehoben, um Wasser in den Mühlikanal zur gewerblichen Nutzung auszuleiten. Durch die Müllerschwelle liegt die Sohle der Zulg oberhalb der Schwelle deutlich höher als ursprünglich, wodurch das Abflussprofil für grosse Hochwasserabflüsse ungenügend ist. Durch den hohen Absturz wird auch der Fischaufstieg verunmöglicht.

Im Jahr 2009 hat die Gemeinde Steffisburg eine Gefahrenkarte erstellt. Die Gefahrenkarte zeigt, dass grosse Teile der bewohnten und dicht bebauten Gebiete entlang der Zulg in einem durch Überschwemmungen gefährdeten Gebiet liegen. Diese Gefährdung veranlasste die Gemeinde Steffisburg, ein Hochwasserschutzprojekt an der Zulg in Auftrag zu geben.

Untersuchungen zum Schwemmholzaufkommen in der Zulg und in deren Seitenbächen nach den Hochwasserereignissen von 2012 und 2015 führten zur Erkenntnis, dass wegen des grossen Holzaufkommens im Einzugsgebiet noch ein weitaus grösseres Gebiet durch Überschwemmungen gefährdet ist, als zuvor bei der Erstellung der Gefahrenkarte angenommen wurde. Von der Gefährdung sind knapp 2 300 Gebäude betroffen, davon Sonderobjekte wie Schulhäuser, Kindergarten, Badeanstalt, Einkaufszentren, Tankanlagen, Gewerbe- und Industriegebiete etc. Es ist davon auszugehen, dass sich während eines Ereignisses rund 10 000 Personen im ausgewiesenen Gebiet der Überflutung aufhalten. Gemäss Risikoanalyse beträgt das ermittelte Gesamtrisiko mehr als CHF 1 Mio. pro Jahr.

Das ausgewiesene Schutzdefizit ist erheblich und zeigt, dass wirkungsvolle wasserbauliche Massnahmen notwendig sind. In Kenntnis der tatsächlichen Gefährdung traf die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Notfallplanung bereits organisatorische Vorkehrungen (Vorbereitung, Alarmierung und Intervention im Ereignisfall). Angesichts der bestehenden Gefahren für Mensch und Tier sowie für erhebliche Sachwerte genügen passive Hochwasserschutzmassnahmen jedoch nicht. Aktive, sprich bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sind unerlässlich, um die verbleibenden Personen- und Sachrisiken auf ein akzeptables Mass reduzieren zu können.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Das Projekt umfasst im Wesentlichen folgende Massnahmen:

- Neubau eines Holzrückhaltesystems mit zwei Holzrückhalterechen, das 2 000 m^3 Festvolumen Schwemmholz zurückhalten kann
- Anhebung der Fussgängerbrücke «Gummsteg» um 1,0 m
- Absenkung der «Müllerschwelle» und Sohlenabsenkung um bis zu 2 m zur Verbesserung des Geschiebetriebs
- Bauliche Anpassung der Zuleitung in den Mühlikanal mit einer Schneckenpumpe und den dazu erforderlichen Umbau des bestehenden Sandfangs
- Erhöhen des linken Ufers auf einer Länge von rund 180 m auf dem Abschnitt zwischen dem Werkhof der Gemeinde und der Post

– Massnahmen für die Längsvernetzung für Fische (Bau eines Fischpasses zum Überwinden der «Müllerschwelle) sowie Absenkung mehrerer Betonschwellen und Einbau von Blocksteinriegeln
– Anpassungen von Werkleitungen

Für die Optimierung und Dimensionierung des Holzrückhaltesystems wurden an der Hochschule Rapperswil physikalische Modellversuche durchgeführt.

Wegen der Absenkung der Müllerschwelle muss die Zuleitung in den Mühlibach umgebaut werden.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes belaufen sich auf CHF 13 847 000. Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/– 10 % auf. Die Gemeinde Steffisburg hat den erforderlichen Bruttokredit an der Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021 beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 696 000, die von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.3 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in Steffisburg grosse Teile des Siedlungsgebietes weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen, inakzeptablen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen.

3.5 Landbedarf

Es wird kein Land dauerhaft erworben. Während der Bauzeit werden für Installationsplätze und Baupisten rund 45 000 m^2 Land temporär beansprucht. Fruchtfolgeflächen werden keine tangiert.

3.6 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Hochwassersicherheit in der Gemeinde Steffisburg wird wesentlich verbessert. Das Vorhaben wird sich auch positiv auf die Gefährdung der Gemeinde Heimberg und auf die Unterhaltskosten in der Stadt Bern (Entnahme von Schwemmholz aus der Aare) auswirken. Die hohen Sach- und Personenrisiken werden gesenkt. Dadurch werden namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung und die Assekuranzversicherungen entlastet. Schliesslich können die Gefahrenkarte Steffisburg angepasst und eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebiets ermöglicht werden.

Weiter werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

3.7 Auswirkungen auf die Umwelt

– Flora, Fauna, Lebensräume

Mit den gemäss Naturschutzrecht geforderten und im Vorhaben vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen können die Beeinträchtigungen angemessen und sinnvoll kompensiert werden.

– Gewässerökologie und Fischerei

Die Längsvernetzung der Zulg für eine freie Fischwanderung auf dem Gemeindegebiet von Steffisburg wird mit dem Vorhaben wiederhergestellt. Es sind keine weitergehenden Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen erforderlich.

– Rodung und Ersatzaufforstung

Die Gesamtfläche des durch die Bauarbeiten betroffenen Waldareals beträgt maximal 7 550 m^2, wobei maximal 7 232 m^2 temporär und 418 m^2 definitiv gerodet werden. Die erforderlichen Ersatzaufforstungen können an einem nahegelegenen Standort realisiert werden.

– Landschafts- und Ortsbild

Das Vorhaben hat einerseits im Zulgboden mit dem Bau eines neuen Holzrechensystems geringe Auswirkungen auf die Landschaft. Es werden deshalb Massnahmen getroffen, sodass der Eingriff möglichst landschaftsverträglich vor- und wahrgenommen werden. Anderseits entsteht mit dem Umbau der Müllerschwelle, der Absenkung mehrerer Betonschwellen und dem Einbau von Blocksteinriegeln im Siedlungsgebiet und über eine grosse Länge ein natürlicheres Erscheinungsbild der Zulg. Das Vorhaben genügt den denkmalpflegerischen Ansprüchen.

– Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist bei einem Kostenvoranschlag von mehr als CHF 10 Mio. UVP-pflichtig. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit zeigt, dass die im Projekt vorgesehenen Massnahmen unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und unterhalten werden können.

3.8 Termine

Die Gemeinde Steffisburg beabsichtigt, die Bauarbeiten im Jahr 2022 in Angriff zu nehmen. Die Bauzeit wird auf insgesamt fünf Jahre veranschlagt.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 2. Quartal 2021; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt			CHF	13 847 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten Wasserbau (Anpassungen Brücke, Anpassungen Werkleitungen)			– CHF	696 000
Beitragsberechtigte Kosten Wasserbau			CHF	13 151 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	4 339 830		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds 80 % der Restkosten von CHF 598 800 = max. CHF 479 040 gemäss Entscheid Renaturierungsfonds vom 3. Mai 2021	CHF	479 040		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	4 818 870	CHF	4 818 870
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV / Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**4 818 870**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag Wasserbau von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement (planerische und organisatorische Massnahmen) und 2 % für partizipative Planung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Bundesbeitrag

Der Bund wird voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 5 654 930 übernehmen. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 35 % und 8 % für Mehrleistungen.

4.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Aufgaben- / Finanzplan 2022-2024 eingestellt.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.5 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:
– Beschlussentwurf
– Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK:
– Entscheid Renaturierungsfonds
– Gesamtentscheid Wasserbauplan vom 5. Mai 2021
– Die Unterlagen für die Genehmigung des Wasserbauplans sind unter diesem Link abrufbar (Intranet BVD unter Schnellzugriff Ratsbetrieb / Unterlagen für die BaK)

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1310
2021_01_Kantonales Energiegesetz_KEnG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Kantonales Energiegesetz **(KEnG)**				
vom 15.05.2011				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)[1)] und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung[2)], gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energie-	in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)[4)] und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung[5)], gestützt auf Artikel ~~19~~ 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom ~~26. Juni 1998~~30. September 2016			

1) SR 101
2) BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
gesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)[1)], Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[2)] und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[3)], auf Antrag des Regierungsrates,	(EnG)[6)], Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[7)] und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[8)], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung [1] Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,	*[FR: geändert]*			

[4)] SR 101
[5)] BSG 101.1
[1)] SR 730.0
[2)] SR 734.7
[3)] SR 814.01
[6)] SR 730.0
[7)] SR 734.7
[8)] SR 814.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,	a bei Gebäuden~~, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird,~~ einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,			
b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.	b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, ~~den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf~~die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter zu begrenzen.			
2 Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.	2 Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder ~~Fernkältenetz~~ Fernkälteverteilnetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern. *[FR: unverändert]*			
	3 Die Gemeinden können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben.			
	4 Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken [1] Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird. [2] Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte. [3] Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.	**Art. 15** 3. Vorschriften zu gemeinsamen ~~Heiz-~~Heizwerken und Heizkraftwerken *[FR: unverändert]*			
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien	**Art. 16** 4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden. [2] Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	[1] ~~Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung~~ Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und ~~Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden~~15 besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse sind. [2] Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames ~~Heiz-~~ Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen. *[FR: unverändert]*			
Art. 36 Ausnahmen [1] Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)] erfüllt sind. [2] Artikel 38 bleibt vorbehalten.	*[FR: geändert]*			

[1)] BSG 721.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 39 Anforderungen an die Gebäudehülle [1] Bei Gebäuden, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist die Gebäudehülle so auszugestalten, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten.	[2] Die gesamte gut geeignete Dachfläche von Gebäuden ist grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auszurüsten, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.		[2] ~~Die gesamte gut geeignete Dachfläche von Gebäuden ist grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auszurüsten, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.~~	*Antrag Kommissionsminderheit*
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser [1] Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben. [2] Nicht gestattet sind	**Art. 40** Anforderungen an ~~haustechnische~~gebäudetechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,				
b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.	b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen~~.~~,	b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen~~.~~.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	c die Installation neuer zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, in Wohnbauten.	~~c die Installation neuer zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, in Wohnbauten.~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Abs. 3 (neu) anstatt Bst. c [3] In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer nicht gestattet, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 40a 1a. Heizungsersatz zur Gebäudebeheizung [1] Der Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig. [2] Wird bei einem Gebäude, das älter als 20 Jahre ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, sind die Anforderungen erfüllt, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird oder b die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht. [3] Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien nach SIA, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest.	[3] Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien ~~nach SIA~~, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie [1] Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.	**Art. 42** ~~Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie~~ Gewichtete Gesamtenergieeffizienz [1] ~~Der Regierungsrat kann für neue~~ Neue Gebäude und ~~für~~ Erweiterungen von ~~bestehenden~~ Gebäuden ~~den zulässigen Wärmebedarf~~ müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung ~~und~~, Warmwasser ~~festlegen~~, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion möglichst nahe bei Null ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. [3] Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	[2] ~~Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs~~ Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit ~~nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden~~den anderen Kantonen die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion durch Verordnung fest. [3] *Aufgehoben.*			
Art. 51 Beleuchtung [1] Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. [2] Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.	[1] Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird. [4] Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.				
Art. 52 [1] Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist. [3] Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.				
Art. 58 Energienutzung [1] Der Kanton kann Finanzhilfen leisten a von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen oder Verteilnetzen für erneuerbare Energien oder Abwärme,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz. 2 Er kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.	2 *Aufgehoben.*			
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau 1 Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird. 2 Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend a das Ausmass der Verbesserung,	1 Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung ~~um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises~~ der ~~Kanton~~gewichteten Gesamtenergieeffizienz erzielt wird.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Energiebezugsfläche, c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags. 3 Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.	4 Der Kanton kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.			
Art. 61 Ausführungsvorschriften 1 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über a die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten, c die Minimalanforderungen an die Energienutzung, d die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können, e die Energieberatungsstellen, f die Staatsbeiträge nach Kapitel 5.				
[2] Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.	[2] *Aufgehoben.*			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom dd.mm.yyyy			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer [1] Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer, a die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, b bei denen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.	[1] Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz ~~2 Buchstabe c~~ 3 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen [1] Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.			
	Art. T1-3 Kommunale Vorschriften zur Energienutzung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die bisherigen Vorschriften der Gemeinden gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gelten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung weiter. [2] Der Kanton stellt den Gemeinden die notwendigen Angaben zur Umrechnung von der bisherigen auf die Berechnungsweise gemäss dieser Änderung zur Verfügung.			
	II.			
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 18a 4 Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge [1] Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 5. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 24. Juni 2021 Bern, 21. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Bern, 25. August 2021 Bern, 10. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	5. Mai 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2021.WEU.27
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Inhalte der Revision 4
2.1 Änderungen gegenüber der Referendumsvorlage 2019 4
2.2 Zusammenhänge der Vorlage mit der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 gegen das CO_2-Gesetz 5

3. Energiepolitisches Umfeld 5
3.1 Internationales Energieumfeld 5
3.2 Energiestrategie 2050 des Bundes 6
3.3 Energiestrategie des Kantons 7
3.4 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) 8

4. Vorstösse und Planungserklärungen 9
4.1 Erfüllung parlamentarischer Vorstösse 9
4.2 Planungserklärungen zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 9
4.3 Vollständige Einarbeitung unbestrittener Anliegen von 2019 in dieser Vorlage 11

5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 18

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 -2022 28

7. Finanzielle Auswirkungen 28

8. Auswirkungen auf die Gemeinden 28

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 29

10. Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft 30

11. Ergebnis der konferenziellen Anhörung/Vernehmlassung 30

1. Zusammenfassung

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das neue Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG)[1] angenommen. Es ist Teil der ersten Etappe der Energiestrategie 2050 des Bundes und dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Die bestehenden Schweizer Kernkraftwerke dürfen so lange betrieben werden, wie sie sicher sind. Der Bau neuer Kernkraftwerke ist verboten. Das führt zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie.

Der Kanton Bern hat mit seinem kantonalen Energiegesetz[2] aus dem Jahr 2011 ein zukunftsweisendes Gesetz geschaffen, das sich bewährt hat. Es schafft mit dem Fokus auf eine gute Gebäudedämmung und erneuerbare Energien positive Perspektiven für die Bernische Wirtschaft. In einzelnen Teilbereichen ist jedoch eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes nötig, um die Ziele der Energiestrategie 2050 und das Klimaziel 2050 des Bundes aufgrund des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen)[3] zu erreichen, die Harmonisierung der Regelungen mit den anderen Kantonen zu gewährleisten, den technischen Fortschritt zu berücksichtigen und den sparsamen Umgang mit Energie weiter zu stärken.

National- und Ständerat haben die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO_2-Gesetz) am 25. September 2020 angenommen[4]. Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022 ist aber noch offen, weil dagegen am 12. Januar 2021 das Referendum eingereicht wurde. Die Abstimmung dazu findet am 13. Juni 2021 statt. Das CO_2-Gesetz legt die Klimapolitik der Schweiz fest. Es enthält unter anderem die Einführung von CO_2-Grenzwerten für Gebäude beim Heizungswechsel ab 2023. Die Regelung soll die Kantone bei der schrittweisen Dekarbonisierung des Gebäudesektors unterstützen. Eine Öl- oder Gasheizung soll in bestehenden Gebäuden ab 2023 nur noch eingebaut werden können, wenn danach die jährlichen CO_2-Emissionen die Grenze von 20 kg CO_2 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche nicht überschreitet. Für diejenigen Kantone, welche den Teil F des Basismoduls der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» MuKEn 2014 (erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz) bei Inkrafttreten des CO_2-Gesetzes bereits in ihrer Energiegesetzgebung äquivalent umgesetzt haben, wird die Einführung der Grenzwerte bis 2026 aufgeschoben.

In der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit einer Stimmbeteiligung von 37.9 % eine Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes mit 50.6 % Nein zu 49.4 % Ja knapp abgelehnt. Im Nachgang dazu wurde in einer repräsentativen VOX Analyse die Gründe für diese Ablehnung analysiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Mehrheit hinter den Zielen der Revision steht, jedoch die inhaltliche Komplexität und die Regulierungsdichte als zu hoch beurteilte. Über zwei Drittel sprachen sich deshalb für die Erarbeitung einer neuen Vorlage aus, mit weniger Verboten dafür mehr Anreizen und Zielvorgaben. Diese Aspekte werden in der neuen Vorlage jetzt berücksichtigt.

In der Frühlings- und Sommersession 2019 wurden zahlreiche Vorstösse zum Klimaschutzeingereicht. In der Sommersession 2019 hat das Parlament eine «Erklärung des Grossen Rates zur Klimapolitik» beschlossen. Im September 2020 überwies der Grosse Rat die Motion 300-2019, Klauser (Bern, Grüne), «Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude» an den Regierungsrat. Diese verlangt eine kantonal, eigenständige Regelung im Gebäudebereich zu erlassen um den Mindestanforderungen gemäss dem nationalen CO_2-Gesetz zu entsprechen und die Vorteile der erwähnten Übergangsbestimmung nutzen zu können. Die kantonale Energiegesetzgebung muss dazu aber noch vor dem CO_2-Gesetz in Kraft gesetzt werden.

[1] SR 730.0
[2] Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
[3] SR 0.814.012; abgeschlossen am 12. Dezember 2015 und von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017
[4] BBl *2020* 7847; BBl *2018* 247

Die neue Vorlage soll mit mehr Anreizen statt Vorschriften gestaltet werden und gleichzeitig die Ziele der Energiestrategie und dem Klimaübereinkommen erfüllen. Um dies zu erreichen, müssen einerseits die wenig bestrittenen Änderungen der Referendumsvorlage beibehalten und andererseits die noch nicht umgesetzten MuKEn-Module in einer vereinfachten Form aufgenommen werden. Auf eine Revision nur um die Anforderungen der CO_2-Gesetzgebung zu erfüllen, wie dies teilweise gefordert wurde, wird indes verzichtet. Das wäre einerseits im Widerspruch zur kantonalen Energie- und Klimapolitik und andererseits eine Verweigerung der zwingenden Umsetzung des Basismoduls der MuKEn 2014. Die bereits heute nicht auf Kurs liegenden Bereichsziele der kantonalen Energiestrategie könnten sonst erst recht nicht erreicht werden. Ob die vorgesehenen Änderungen genügen, um die Ziele des Klimaübereinkommens zu erreichen, kann aus heutiger Sicht nicht abschliessend beurteilt werden. Zudem ist die Einhaltung dieses Abkommens in der Kompetenz des Bundes; die Kantone haben die Umsetzung des Klimaabkommens im Bundesrecht zu vollziehen und können die Frage nach der Einhaltung des Klimaübereinkommens kaum je alleine beantworten. Es liegt letztlich in der Natur der Sache, dass Klimafragen nicht an Kantonsgrenzen haltmachen.

Die in der Abstimmung und im Grossen Rat am meisten bemängelten Regelungen sollen vereinfacht und von Verboten soweit möglich abgesehen werden. Die übrigen Inhalte werden beibehalten und neue werden nur aufgrund überwiesener parlamentarischer Aufträge aufgenommen. Insgesamt sind die damit angestrebten Ziele inhaltlich ähnlich. Die gegenüber der Referendumsvorlage angepassten Regelungen wurden deshalb und wegen des erhöhten Zeitdruckes mittels einer konferenziellen Anhörung[5] und in einem verkürzten Verfahren den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Ein Hauptanliegen der Revision ist die Einführung der noch nicht umgesetzten Basismodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014). Damit kann die Motion Klauser M 300/2019 «Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude» mit der Befreiung von den Anforderungen des CO_2-Gesetzes im Gebäudebereich bis 2026 umgesetzt werden:

– Die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten soll durch die Anrechenbarkeit eigener Energieproduktion weiter verbessert werden können.
– In bestehenden Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind und eine geringe Gesamtenergieeffizienz aufweisen, soll beim Ersatz des Wärmeerzeugers ein Teil der Energieproduktion aus erneuerbarer Energie erfolgen oder durch zusätzliche Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle kompensiert werden.
– In Wohnbauten soll eine Ersatzpflicht für zentrale Elektroboiler eingeführt werden.

Ferner werden zwei Motionen umgesetzt. Diese verlangen bei «Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen» eine bessere Energieeffizienz; zusätzlich werden «Vorkehrungen für die Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen» bei neuen Parkplätzen gefordert.

Mit diesen Massnahmen kann einerseits viel Energie gespart und der klimaschädliche CO_2-Ausstoss verringert und andererseits die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich erhöht werden. Die Massnahmen sind finanziell tragbar und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Die Reduktion der Abhängigkeit von ausländischen fossilen Energieträgern (Erdöl und Erdgas) verbessert zudem die Versorgungssicherheit im Kanton Bern und fördert Investitionen in das lokale und regionale Gewerbe.

Insgesamt nimmt der Umfang der Gesetzgebung nur wenig zu und die Komplexität der Energienachweise im Baubewilligungsverfahren nimmt ab. Auf verschiedene Detailbestimmungen in der Verordnung kann neu verzichtet werden. Dadurch verringert und vereinfacht sich der Vollzugsaufwand für die Gemeinden.

[5] Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren vom 26.06.1996 (BSG 152.025; VMV)

2. Inhalte der Revision

Das Berner Stimmvolk hat im Jahr 2011 mit grossem Mehr ein fortschrittliches kantonales Energiegesetz beschlossen. Es setzt im Gebäudebereich auf ressourcenschonende und wirtschaftsverträgliche Regelungen. Seit der Einführung des Gesetzes hat sich die Technologie im Gebäudebereich rasch weiterentwickelt. Heute gibt es finanziell tragbare Möglichkeiten, Gebäude noch energieeffizienter und umweltschonender zu bauen und zu betreiben. Bereits heute werden Neubauten als sog. Plusenergie-Gebäude erstellt. Diese produzieren über das Jahr gerechnet mehr Energie als sie benötigen, ohne dabei CO_2-Emissionen auszustossen. Auch werden viele Gebäude nach strengeren Energiestandards saniert (z.B. Minergie-Standard), als dies die kantonale Energiegesetzgebung verlangt. Mit dieser Teilrevision soll die fortschrittliche kantonale Energiepolitik in Übereinstimmung mit der Energiestrategie 2050 des Bundes und dessen Klimapolitik weitergeführt werden. Dazu sollen weitere Teile der MuKEn 2014 in das kantonale Recht überführt werden. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat am 9. Januar 2015 die MuKEn 2014 beschlossen. Sie sind auf die neue Energiestrategie 2050 des Bundes abgestimmt, entsprechen dem heutigen Stand der Technik und wurden von fast allen Kantonen bereits umgesetzt.

Der Regierungsrat hat wichtige Teile der MuKEn 2014 mit einer Revision der kantonalen Energieverordnung[6] bereits umgesetzt.[7] Mit der Teilrevision des KEnG sollen weitere Teile der revidierten MuKEn 2014 ins kantonale Recht überführt werden. Die Referendumsvorlage von 2019 hat die wesentlichen noch nicht umgesetzten Basismodule der MuKEn bereits beinhaltet und zusätzliche Verschärfungen aufgenommen. Der Grosse Rat hat die Vorlage am 18. März 2018 mit 82 Ja zu 54 Nein bei einer Enthaltung gutgeheissen[8].

2.1 Änderungen gegenüber der Referendumsvorlage 2019

Gegenüber der Vorlage von 2019 wurde auf verschiedene Bestimmungen verzichtet oder diese wurden wesentlich vereinfacht. Verzichtet wird etwa auf ein Verbot von Ölheizungen, auf zusätzliche Gemeindekompetenzen, auf komplizierte und aufwändige Regelungen bei Neubauten und auf die Pflicht zur Eigenstromproduktion. Die Anforderungen an die Eigenstrom-Produktion werden ersetzt durch den Grundsatz zur Nutzung von Solarenergie auf gut geeigneten Dächern. Zudem wird durch die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für alle Neubauten die Zielsetzung offener formuliert. Dadurch erhält die Bauherrschaft bei der Umsetzung neu wesentlich mehr Freiheiten mit weniger Detailbestimmungen auf Verordnungsebene. Die eigene Wärmeproduktion aus erneuerbarer Energie oder eine höhere Energieeffizienz der Gebäudehülle wird der Eigenstromproduktion gleichgestellt. Vereinfacht wird auch der Ersatz von fossilen Wärmeerzeugern, in dem neu alle Gebäude, die weniger als 20 Jahre alt sind, befreit werden. Die Bauherrschaft ist frei bei der Wahl der Sanierungsvarianten, solange das Ziel der Gesamtenergieeffizienz erreicht werden kann. In Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden. Durch die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz werden die energietechnischen Nachweise für Neubauten wesentlich vereinfacht. Damit wird sowohl für die Bauherrschaften aber auch für die Gemeinden der administrative Aufwand im Vollzug erheblich reduziert. Die Berechnungsmethode entspricht dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) und dem Minergie-Standard, die beide seit Jahren im Kanton Bern für die Zusicherung der Förderbeiträge verwendet werden. Die gleiche Berechnungsweise wird auch durch das neue CO_2-Gesetz verwendet und auch die Festlegung der MuKEn-Grenzwerte stellen darauf ab. Zusätzlich werden die vom Grossen Rat überwiesenen Aufträge umgesetzt.

[6] Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111)
[7] Vgl. RRB 585/2016 vom 18. Mai 2016
[8] Grossratsgeschäft Nr. 2016.RRGR.872

2.2 Zusammenhänge der Vorlage mit der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 gegen das CO_2-Gesetz

Mit der eigenständigen Regelung in der Vorlage können, sofern die Totalrevision des CO_2-Gesetzes in Kraft tritt, die Vorteile der Übergangsbestimmung im revidierten CO_2-Gesetz genutzt werden, wonach die neuen CO_2-Grenzwerte des Bundes für Gebäude vorerst innerhalb des Kantons Bern nicht angewendet würden (Art. 10 Abs. 1 bis 4 CO_2-Gesetz). Die kantonale Energiegesetzgebung muss dafür noch *vor* dem CO_2-Gesetz des Bundes in Kraft gesetzt werden. Von verschiedener Seite wurde in der konferenziellen Anhörung und in den schriftlichen Stellungnahmen die Frage gestellt, was geschehe, wenn das CO_2-Gesetz in der Volksabstimmung am 13. Juni 2021 abgelehnt würde oder wenn gegen diese Vorlage das Referendum zustande käme. Je nach Abstimmungsresultat zum CO_2-Gesetz und einem allfälligen Referendum zum KEnG werden die gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich in Kraft treten.

Grundsätzlich kann die vorliegende Revision des kantonalen Energiegesetzes auch unabhängig vom nationalen CO_2-Gesetz durchgeführt werden. Das heisst, wenn kein Referendum erfolgt, kann das KEnG rückwirkend per 31.12.2021 in Kraft gesetzt werden. Kommt das Referendum zustande, wird die kantonale Volksabstimmung darüber entscheiden, ob das KEnG danach In Kraft gesetzt werden kann oder nicht. Eine Ablehnung oder Annahme des CO_2-Gesetzes auf nationaler Ebene hätte somit keinen Einfluss auf den Prozess der kantonalen Vorlage.

Bei einer Annahme des CO_2-Gesetzes hätte aber der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des KEnG einen wesentlichen Einfluss auf die Wirksamkeit des CO_2-Gesetzes auf fossile Heizungen im Kanton Bern. Falls das KEnG nicht per 31.12.2021 in Kraft gesetzt werden kann, gilt ab 2023 der maximale CO_2-Ausstoss bei einem Heizungsersatz nach Art. 10 des CO_2-Gesetzes bzw. ein Verbot von fossilen Heizungen für Neubauten:

Inhalt von Artikel 10, Absatz 1 des CO_2-Gesetzes:

CO_2-Grenzwerte

[1] Ab 2023 dürfen:

a. Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kgCO_2 aus fossilen Brennstoffen pro m^2Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Fünfjahresschritten um jeweils 5kg CO_2 zu reduzieren.

b. Neubauten durch ihre Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser grundsätzlich keine CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.

Die Motion 300-2019, Klauser (Bern, Grüne), «Kantonale Hoheit im Bereich Energie und Gebäude» wäre in dem Fall gar nicht umsetzbar. Das KEnG könnte aber immer noch in Kraft gesetzt werden, allerdings *ohne* die zeitliche befristete Erleichterung (Rechtswohltat) von Art. 10 des CO_2-Gesetz bis 2026. Bei einer Inkraftsetzung des KEnG per 31.12.2021 wäre der Kanton Bern von Artikel 10 des CO_2-Gesetz bis 2026 befreit.

3. Energiepolitisches Umfeld

3.1 Internationales Energieumfeld

Das internationale Energieumfeld ist derzeit tiefgreifenden Veränderungen unterworfen. Es ist geprägt von der Diskussion über den globalen Klimawandel. Zweifellos werden auch die Schweiz und insbesondere der Kanton Bern mit seinen vier klimatischen Grossregionen Jura, Mittelland, Voralpen und Alpen vom Klimawandel stark betroffen sein.[9] Das Ausmass der Veränderungen hängt stark von den künftigen

[9] Vgl. Bericht CH2018 (2018), CH2018 – Climate Scenarios for Switzerland, Technical Report, National Centre for Climate Services, Zurich, 271 pp.

globalen Treibhausgasemissionen ab. Je höher die Emissionen sind, desto stärker wird sich das Klima verändern. Das wirkt sich auf die Menschen, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus.

Das Klimaübereinkommen ist der erste supranationale völkerrechtliche Vertrag, der alle Staaten gemäss ihrer Verantwortung und Kapazität in die Pflicht nimmt, konkrete Massnahmen zur Reduktion der Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandeln zu treffen. Es hat zum Ziel, die globale Erwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf «deutlich unter» zwei Grad Celsius zu begrenzen mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius. Ende 2016 haben über 100 Länder das Klimaübereinkommen ratifiziert. Auch die Schweiz hat das Klimaübereinkommen ratifiziert. Mit der Übergabe der Ratifikationsurkunde am 6. Oktober 2017 in New York wurde die Schweiz offiziell Mitglied des Klimaübereinkommens. 30 Tage später, also am 5. November 2017, trat das Abkommen für die Schweiz in Kraft. Am 28. August 2019 hat der Bundesrat aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates beschlossen, dass die Schweiz 2050 unter dem Strich keine Treibhausgase mehr ausstossen soll («Netto-Null 2050»).

Um die Ziele des Klimaübereinkommens für den Zeitraum von 2021 bis 2030 rechtlich zu verankern, hat der Bundesrat am 1. Dezember 2017 den Entwurf zur Totalrevision des CO_2-Gesetzes nach 2020 vorgelegt. Nach fast drei Jahren Beratung haben sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat die Totalrevision des CO_2-Gesetzes am 25. September 2020 in der Schlussabstimmung verabschiedet. Am 12. Januar 2021 wurden die Unterschriften für das Referendum eingereicht. Die Abstimmung wird am 13. Juni 2021 stattfinden.

Mehrere Staaten und viele Regionen haben bereits beschlossen, innerhalb der nächsten Jahrzehnte Wärme und Strom vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken (Dänemark 2035, Sri Lanka 2030, Region Oberösterreich 2030 etc.) oder sogar die gesamte Energieversorgung CO_2-neutral zu decken (Costa Rica bis 2021, die La Réunion 2030, Dänemark 2050, Neuseeland 2050). In Deutschland sind die erneuerbaren Energien auf dem Weg, die wichtigste Säule der Energieversorgung zu werden. Im Jahr 2020 lag der Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Nettostromproduktion von Deutschland erstmals über 50 Prozent. Mehrere Länder haben das Ziel oder gar ein Gesetz, bereits 2030 keine neuen Benzinautos mehr zuzulassen (Dänemark, Holland, Indien, Israel, Norwegen, Schweden).

3.2 Energiestrategie 2050 des Bundes

Der Bundesrat hat die Energiepolitik des Bundes mit der Energiestrategie 2050 neu formuliert. Der Umbau des Schweizer Energiesystems soll schrittweise erfolgen. Der ersten Etappe der Energiestrategie 2050 hat das Schweizer Stimmvolk am 21. Mai 2017 zugestimmt. Damit soll der Energieverbrauch gesenkt, die Energieeffizienz erhöht und die Nutzung erneuerbarer Energien wie Wasser, Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse gestärkt werden. Bestehende Grosswasserkraftwerke sollen vorübergehend unterstützt werden, weil sie wegen der tiefen Marktpreise kaum mehr kostendeckend Strom produzieren können. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Energiestrategie 2050 wurden im Jahr 2012 die Energieperspektiven 2050 erstellt. Dazu wurden die Energieperspektiven 2035 aktualisiert und auf den Zeithorizont 2050 erweitert. Die Energieperspektiven 2050 basieren auf drei Szenarien zur Entwicklung von Energienachfrage und Energieangebot für die Schweiz. Da sich seit 2012 viele wichtige Rahmenbedingungen verändert haben – beispielsweise durch das Inkrafttreten des totalrevidierten Energiegesetzes 2018 und die Verpflichtung zu langfristigen Klimazielen im Klimaübereinkommen mit Ziel netto null 2050 – werden zurzeit die Energieperspektiven 2050+ erarbeitet. Erste Resultate dazu wurden Ende November 2020 in

einem Kurzbericht «Energieperspektiven 2050+»[10] präsentiert, weitere Ergebnisse werden im Verlauf des Jahres 2021 veröffentlicht.

Im Zuge der derzeit laufenden Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[11], die eine vollständige Öffnung des Strommarktes zum Ziel hat, soll auch das neue Energiegesetz angepasst werden. Darin sollen als Begleitmassnahme zur Marktöffnung die Investitionsanreize in die einheimischen erneuerbaren Energien verbessert und damit die Versorgungssicherheit gestärkt werden. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des Energiegesetzes hat der Bundesrat das UVEK beauftragt, bis Mitte 2021 einen Mantelerlass, bestehend aus den Revisionen des Stromversorgungsgesetzes und des EnG, vorzulegen.

3.3 Energiestrategie des Kantons

Die Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2006 will die langfristige Energieversorgung des Kantons sichern. Langfristiges Ziel ist die 2'000-Watt-Gesellschaft. Mittelfristig strebt der Kanton Bern bis 2035 die 4'000-Watt-Gesellschaft an. Darauf abgestimmt sind im KEnG die Ziele verankert worden, dass der Gesamtwärmebedarf in Gebäuden bis im Jahr 2035 um 20 Prozent gesenkt werden muss und der gesamtkantonale Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO_2-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken ist (Art. 2 Abs. 3 KEnG). Diese Ziele werden erreicht, wenn in jeder Legislaturperiode die notwendigen Schritte unternommen werden. Der Regierungsrat verabschiedet für jede Legislatur Massnahmenpläne, die den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Im August 2020 hat der Regierungsrat den Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie 2006 und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023 verabschiedet.[12] Der Bericht zeigt auf, dass die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie nur bedingt auf Kurs ist. Mit der Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg Ende 2019 und gleichzeitiger Zunahme der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, insbesondere von Solarstrom, wurde das Zwischenziel im Bereich «Stromerzeugung» erreicht. Gleiches gilt für die Bereiche «Raumplanung» und «Mobilität», wobei die schnelle Marktentwicklung der Elektromobilität ein entscheidender Faktor war. In den Bereichen «Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien» und «Energienutzung im Gebäudebereich» wurden die Zwischenziele jedoch deutlich verfehlt. Die Sanierungsrate der Gebäudehüllen und die Ersatzquote von fossilen Heizungen sind weiterhin zu tief. Der Grosse Rat hat am 10. März 2021 den Bericht zur Kenntnis genommen und gleichzeitig mehrere Planungserklärungen für zusätzliche Massnahmen überwiesen.

Damit die Ziele der Energiestrategie 2006 erreicht werden können, braucht es einen neuen Anlauf für die Revision des kantonalen Energiegesetzes. Die CO_2-Reduktionen im Gebäudebereich und bei der Mobilität soll durch Fördern und Fordern beschleunigt werden. Bei der Stromproduktion liegt der Schwerpunkt vermehrt bei Anreizen für die Winterproduktion und der Energiespeicherung.

In der Massnahmenplanung für die Umsetzungsperiode 2020 - 2023 will der Regierungsrat 19 bewährte Massnahmen fortführen, teilweise mit Anpassungen. Für die folgenden vier Jahre schlägt er 24 neue Massnahmen für bessere Rahmenbedingungen in den Bereichen Energienutzung, Wärmeerzeugung, Mobilität und Stromerzeugung vor. Eine neue Energie- und Klimadatenplattform zur smarten Energieplanung und Information ist die Grundlage dafür. Sie ermöglicht eine bessere Abstimmung von Energieproduktion, Speicherung und Nutzung über die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität hinweg.

[10] Abrufbar unter: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energieperspektiven-2050-plus.html
[11] SR 734.7
[12] RRB Nr. 855/20202 vom 12. August 2020

Für den Mobilitätsbereich hat der Regierungsrat am 24. Juni 2020 den «Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024 zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr» verabschiedet. Im vorliegenden Gesetz sollen soweit möglich die im Bericht vorgesehenen Massnahmen berücksichtigt werden.

3.4 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn)[13]

Die MuKEn sind energetische Bauvorschriften, die von allen Kantonen mitgetragen werden. Wichtiges Ziel der MuKEn ist es, ein hohes Mass an Harmonisierung zu erreichen, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen. Die Harmonisierung wird durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten Vollzugshilfen und Formularen zusätzlich unterstützt.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat am 9. Januar 2015 die revidierten MuKEn 2014 beschlossen. Die EnDK empfiehlt den Kantonen, die MuKEn 2014 möglichst unverändert und vollständig in ihre kantonalen Erlasse aufzunehmen. Sie wollen einen Beitrag leisten zur Neuausrichtung der Energiepolitik des Bundes (Energiestrategie 2050). Die MuKEn werden laufend den neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die EnDK geht davon aus, dass aufgrund der Energiestrategie und des CO_2-Gesetzes bis 2025 eine neue MuKEn erlassen werden muss. Die Vorarbeiten dazu laufen bereits und absehbare Neuerungen werden deshalb bereits in die vorliegende Revision des KEnG aufgenommen.

Der Regierungsrat hat wichtige Teile der MuKEn 2014 mit einer Revision der KEnV bereits umgesetzt, soweit dies gestützt auf das geltende Recht möglich war.[14] Im Einzelnen wurden bereits folgende Massnahmen der MuKEn 2014 umgesetzt:

– Strengere Grenzwerte beim Wärmeschutz für Neubauten (Teil B des Basismoduls).
– Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (Teil C des Basismoduls).
– Strengere Grenzwerte für die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (Teil D des Basismoduls).
– Anforderungen an die elektrische Energie nach SIA 380/4 (Teil G des Basismoduls).
– Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Teil J des Basismoduls).
– Wärmenutzung von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Teil K des Basismoduls).
– Grossverbraucher (Teil L des Basismoduls).
– Vorbildfunktion öffentliche Hand; partielle Umsetzung (Teil M des Basismoduls).
– Vorschriften für Heizungen im Freien und Freiluftbäder (Modul 3).
– Anforderungen für Ferienhäuser und Ferienwohnungen (Modul 4).
– Neue Nichtwohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 Quadratmetern müssen mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation ausgerüstet werden (Modul 5).
– Betriebsoptimierung in bestehenden Nichtwohnbauten mit einem Energieverbrauch von mehr als 200'000 Kilowattstunden pro Jahr (Modul 8).

Mit der Teilrevision des KEnG sollen die noch offenen Basismodule der revidierten MuKEn 2014 ins kantonale Recht überführt werden. Dafür ist eine neue gesetzliche Grundlage nötig. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

– Die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten soll durch die Anrechenbarkeit eigener Energieproduktion weiter verbessert werden. (Teil E des Basismoduls).
– In bestehenden Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind und eine geringe Gesamtenergieeffizienz aufweisen, soll beim Ersatz des Wärmeerzeugers ein Teil der Energieproduktion aus erneuerbarer

[13] Abrufbar auf: https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken
[14] Vgl. RRB 585/2016 vom 18. Mai 2016

Energie erfolgen oder durch zusätzliche Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle kompensiert werden (Teil F des Basismoduls).
– Bestehende zentrale Elektroboiler in Wohnbauten sollen innert 15 Jahren ersetzt werden (Teil I des Basismoduls).

Mit Abweichungen zur MuKEn bei den Modulen E und F, soll den Eigentümerinnen und Eigentümern deutlich mehr Handlungsspielraum und grössere Gestaltungsfreiheit gewährt werden, wodurch die Energieeffizienz und der Einsatz von erneuerbaren Energien gesteigert werden kann (Hintergründe vgl. Kapitel 5).

4. Vorstösse und Planungserklärungen

4.1 Erfüllung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Vorlage werden folgende parlamentarische Vorstösse erfüllt:

a) Die Motion Kohler M 211/2011 vom 14. Juni 2011 «Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung» wurde am 4. Juni 2012 vom Grossen Rat überwiesen.[15] Die Motion verlangt, dass Leuchtreklamen, Schaufensterbeleuchtungen und Beleuchtungen für Reklamen und Sehenswürdigkeiten (Schlösser, Kirchen, Wasserfälle, Burgen usw.) während der Nacht zu bestimmten Zeiten ausgeschaltet werden. Die Ausschaltzeiten sollen je nach Wochentag gestaffelt werden. In einem begrenzten Umfang sollen Ausnahmen ermöglicht werden. Die Motion wird mit der vorliegenden Teilrevision umgesetzt (vgl. Art. 51 Abs. 1 u. Art. T1-2 der Übergangsbestimmungen im Entwurf KEnG).

b) Die Motion Klauser M 300/2019 vom 4. Dezember 2019 «Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude» wurde am 8. September 2020 vom Grossen Rat überwiesen[16]. Die Motion verlangt, eine Revision des KEnG vorzulegen mit Regelungen um von den CO_2-Grenzwerten im Gebäudebereich des Bundes bis 2026 befreit zu bleiben. Die Motion wird mit der vorliegenden Teilrevision umgesetzt (vgl. Art. 40a Entwurf KEnG; Heizungsersatz in bestehenden Bauten).

c) Die Motion Klauser 212/2018 vom 10. September 2018 «Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern» wurde am 4. März 2019 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen[17]. Die Motion verlangt in Ziffer 1, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) vorzulegen, wonach der Regierungsrat im Rahmen der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) für einen Teil der gemäss Art. 16 BauG zu erstellenden Parkplätze die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorschreiben kann. Ziffer 1 der Motion wird mit der vorliegenden Teilrevision umgesetzt (vgl. II Indirekte Änderung BauG durch KEnG; Art. 18a Entwurf KEnG; Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (BauG).

4.2 Planungserklärungen zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie

In der Novembersession 2015 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie 2006 und zur Wirkung der Massnahmen 2011 - 2014 sowie neue Massnahmen 2015 - 2018 zur Kenntnis gebracht. Dazu stimmte der Grosse Rat folgenden Planungserklärungen[18] zu:

[18] Grossratsgeschäft Nr. 2011.RRGR.991
[19] Grossratsgeschäft Nr. 2019.RRGR.371

[17] Grossratsgeschäft Nr. 2018.RRGR.579
[18] Grossratsgeschäft Nr. 2015.RRGR.802

a) Planungserklärung 2 (Leuenberger BDP/Haas FDP): Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer und der Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden. Die Planungserklärung wird mit der vorliegenden Teilrevision in allen Punkten erfüllt: Die Massnahmen belasten den Finanzhaushalt des Kantons nicht. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und leisten einen wichtigen Beitrag zur schweizweiten Harmonisierung der Bauvorschriften. Die Massnahmen sind nachhaltig und für die Hauseigentümer wirtschaftlich tragbar. Sie steigern die regionale und lokale Wertschöpfung im Kanton Bern.

b) Planungserklärung 3 (Leuenberger BDP): Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen. Das Anliegen der Planungserklärung wurde mit der Revision der BauV teilweise umgesetzt. Nach Artikel 91b BauV sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Die Regelung gilt seit 1. April 2017. Mit der indirekten Änderung des BauG (neu Art. 18a BauG), und den entsprechenden zusätzlichen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausrüstung für Ladeinfrastruktur bei neuen Parkplätzen wird die Planungserklärung vollständig erfüllt.

c) Planungserklärung 4 (Leuenberger BDP): Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung über mehrere Jahre. Dieses Anliegen wurde im ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 mit einer indirekten Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)[19)] umgesetzt. Nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 3bis StHG sind neu Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und Rückbaukosten eines Ersatzneubaus in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, sofern die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Die Überführung dieser Regelungen in das kantonale Steuerrecht ist mit der Steuergesetzrevision 2021 erfolgt.

d) Planungserklärung 5 (Etter BDP): Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung des KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an. Mit der Teilrevision wird dieses Anliegen berücksichtigt: Die geplanten Massnahmen haben ein Stromsparpotential von rund 150 Gigawattstunden. Zusätzlich kann mit der Eigenstromerzeugung zur Verbesserung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz (Art. 42 Entwurf KEnG) ein jährlicher Zubau von rund 10 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien erwartet werden. Innert 15 Jahren können so mindestens 150 Gigawattstunden Solarstrom zugebaut werden.

e) Planungserklärung 6 (Etter BDP): Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an. Diesem Anliegen wird mit der Teilrevision soweit möglich entsprochen (vgl. Ausführungen zur Planungserklärung 5). Die Förderung einheimischer Stromproduktion und die Versorgungssicherheit sind Themen der aktuellen Revision des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes des Bundes und sollen auf kantonaler Ebene nicht weiter geregelt werden.

f) Planungserklärung 7 (Etter BDP): Der Regierungsrat achtet bei der Umsetzung darauf, dass die Auswirkungen des Strompreiszerfalls und der Marktöffnung auf die einheimische Stromproduktion, na-

[19] Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG; SR 642.14)

mentlich auf die Bergregionen, minimiert werden. Der Bund hat im Bereich des Transports und der Lieferung elektrischer Energie eine umfassende Gesetzgebungskompetenz (Art. 91 Abs. 1 Bundesverfassung[20]). Mit der Revision des EnG und dem Erlass des StromVG und der Stromversorgungsverordnung (StromVV[21]) sind die Kantone nicht mehr befugt, selbständige Bestimmungen zu erlassen, die die Marktvoraussetzungen nach dem EnG und dem StromVG einschränken. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wurde dem Anliegen der Planungserklärung mit der Teilrevision des Wassernutzungsgesetzes (WNG[22]) Rechnung getragen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Septembersession 2016 verabschiedet[23].

g) Planungserklärung 8 (Etter BDP): Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab. Mit der Teilrevision wird dieser Planungserklärung entsprochen (vgl. vorne Ziffer 3.2).

h) Planungserklärung 9 (Riem BDP): Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an (vgl. dazu die Ausführungen zur Planungserklärung 3).

i) Planungserklärung 10 (Luginbühl BDP): Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gemäss Artikel 42 KEnV möglich sind. Diesem Anliegen wird beim Vollzug des Grossverbrauchermodells bereits Rechnung getragen; energiebewusste Bauherren werden nicht benachteiligt. Bei Neubauten können Massnahmen zur Effizienzsteigerung fünf Jahre rückwirkend an die Effizienzziele angerechnet werden. Eine Anpassung der kantonalen Energiegesetzgebung ist nicht nötig.

4.3 Vollständige Einarbeitung unbestrittener Anliegen von 2019 in dieser Vorlage

Diese Vorlage wurde auf der Basis der in der Referendumsvorlage von 2019 unbestrittenen Revisionsvorhaben erarbeitet. Deshalb sind die Argumente aus dem damaligen Vernehmlassungsverfahren mit der neuen Vorlage im Einzelnen zu vergleichen. Das (damalige) Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des kantonalen Energiegesetzes wurde von Ende September bis Ende Dezember 2016 durchgeführt. Insgesamt gingen 92 Vernehmlassungen ein, darunter 8 Vernehmlassungen von politischen Parteien, 20 von Gemeinden, 3 von Regionalkonferenzen, 15 von Wirtschafts- und Schutzverbänden und 27 von Unternehmen und Verbänden der Energiebranche. Die Meinungen zum Vernehmlassungsentwurf waren kontrovers: Dem Entwurf wurde teils vorbehaltslos zugestimmt, teils wurde ein Verzicht auf eine Revision gefordert oder deren vollständige Ablehnung beantragt. Während die einen Vernehmlasser weitergehende und schärfere Massnahmen oder eine Lenkungsabgabe auf Strom fordern, fanden die anderen strengere Vorschriften unverhältnismässig oder erachten diese aufgrund der bestehenden Gesetzgebung als unnötig. Grosse oder mehrheitliche Zustimmung fand der Vernehmlassungsentwurf bei den grossen Gemeinden, den Schutzverbänden und denjenigen Wirtschaftsverbänden, die Branchen vertreten, die sich mit erneuerbaren Energien beschäftigen; zudem beim Mieterinnen- und Mieterverband sowie bei den Mitte-links-Parteien (EVP, GLP, Grüne und SP). Die BDP und der Berner Bauern Verband stehen dem Entwurf zwar kritisch gegenüber, stimmen diesem jedoch in weiten Teilen zu oder bringen Änderungsvorschläge ein. Die BDP forderte zudem, die Referendumsabstimmung über das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 des Bundes abzuwarten. Die SVP und die FDP sowie der HIV, der HEV und der Gewerbeverband Berner KMU forderten, auf die Vorlage zu verzichten. Auch die EDU und kleinere Gemeinden lehnten die Änderungen grossmehrheitlich ab.

[20] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
[21] Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Stand am 1. Januar 2016 (StromVV; 734.71)
[22] Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
[23] Grossratsgeschäft Nr. 2015.RRGR.1042

Seit der Vernehmlassung und der Volksabstimmung 2019 haben sich die interkantonalen Vorgaben durch die Musterverordnung der Kantone (MuKEn 2014) nicht geändert. Hingegen haben die nationalen Rahmenbedingungen wesentliche Korrekturen erhalten. Mit der Energiestrategie 2050 und dem revidierten CO_2-Gesetz beauftragt der Bund die Kantone die MuKEn 2014 möglich vollständig und schnell umzusetzen. Die neue Vorlage orientiert sich deshalb primär an den Anforderungen der MuKEn und dem revidierten CO_2-Gesetz.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsergebnisse zu den wichtigsten Massnahmen zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der konferenziellen Anhörung (siehe Kapitel 11) wird aufgezeigt, ob und inwieweit den Anliegen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen wurde.

a) Mehr Kompetenzen für die Gemeinden (Art. 13, 13a, 13b und 16 des Vernehmlassungsentwurfs)
Die Meinungen darüber, ob die Kompetenzen der Gemeinden im Gebäudebereich gestärkt werden sollen, gehen auseinander. Während die meisten Gemeinden, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, der Verband der bernischen Gemeinden aber auch die BDP und die Mitte-links-Parteien und verschiedene Verbände der Stärkung der Gemeindeautonomie positiv gegenüberstehen oder noch weitergehende Kompetenzen fordern, wird dies von der SVP, der FDP, der EDU, der Berner KMU, dem HEV, dem HIV aber auch von einzelnen Gemeinden und Verbänden abgelehnt. Sie kritisieren vor allem, die Kompetenzerweiterung liefe diametral den Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Bauvorschriften entgegen.

Auf neue Kompetenzen für die Gemeinden wird weitgehend verzichtet. Das bisherige Recht, wonach die Gemeinden einen erneuerbaren Energieträger oder den Anschluss an ein Fernwärmenetz bestimmen können sowie die weitere Begrenzung bei der Energienutzung wird nicht geändert. Einzig die Möglichkeit, in Überbauungsordnungen eine gemeinsame Anforderung für die Gesamtüberbauung einzuführen, wird aufgenommen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass im Ergebnis die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für das gesamte Areal eingehalten werden. Damit werden den Investoren mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung ihrer Überbauungen zugestanden. Statt, dass jedes einzelne Gebäude die energietechnischen Anforderungen erfüllen muss, können sie effiziente Gesamtlösungen schaffen, wie das verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer forderten. Mit der neuen gewichteten Gesamtenergieeffizienz können dadurch wesentlich einfachere und wirtschaftlichere Energienutzungen realisiert werden.
Bei der weiteren Begrenzung des «Höchstanteils nicht erneuerbarer Energien» dürfen die Gemeinden nicht mehr direkt den «gewichteten Energiebedarf» (vgl. KEnV Art. 30), das heisst den Wärmebedarf begrenzen, sondern nur noch die «gewichtete Gesamtenergieeffizienz». Das eröffnet der Bauherrschaft die Möglichkeit nichterneuerbare Wärme mittels Nutzung eigener erneuerbarer Energieproduktion zu kompensieren.

b) Gemeinsames Heizwerk und Heizkraftwerk (Art. 15 des Vernehmlassungsentwurfs)

Auf die Anpassung von Artikel 15 Absatz 1 wird verzichtet. Es ist unwahrscheinlich, dass Gemeinden gemeinsame Heizanlagen vorschreiben, die überwiegend mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Präzisiert wird bloss der Artikeltitel. Neu ist immer von Heizwerken und Heizkraftwerken die Rede.

c) GEAK-Pflicht bei Neubauten und Handänderungen (Art. 36a Abs. 1, Abs. 2 und Art. 61 des Vernehmlassungsentwurfs)

Die Einführung der GEAK-Pflicht für Neubauten und bei Handänderungen ist umstritten. Zustimmung erhält das GEAK-Obligatorium von der SP, den Grünen, der GLP, den Umweltschutzverbänden und der Unternehmerinitiative Neue Energie Bern. Demgegenüber wird es von den bürgerlichen Parteien, dem HIV und dem HEV abgelehnt. Kritisiert wird unter anderem, die GEAK-Pflicht sei vom Berner Stimmvolk

im Jahr 2011 abgelehnt worden, verursache nur administrativen Aufwand und führe zu keinen Energieeinsparungen.

Auf die GEAK-Pflicht bei Veräusserungen oder Handänderung (Art. 36a Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs) und bei Neubauten (Art. 36a Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs) wird verzichtet.

d) Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Art. 39a des Vernehmlassungsentwurfs)

Ebenso umstritten ist die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer befürworten zwar die dezentrale Stromproduktion. Eine Pflicht zur Eigenstromproduktion lehnen die SVP, die FDP, die BDP, die EDU, die Berner KMU, der HIV und der HEV jedoch ab. Sie fordern vielmehr, statt eines Zwangs solle die Installation solcher Anlagen mit Anreizen gefördert werden. Bemängelt wird ausserdem, die Bestimmung verletze das Legalitätsprinzip, weil die Festlegung der Art und des Umfangs der Eigenstromerzeugung auf Verordnungsstufe delegiert werde.

Begrüsst wird die Pflicht zur Eigenstromproduktion von der SP, den Grünen, der GLP, der Unternehmerinitiative Neue Energie Bern, dem Mieterverband, den Umweltschutzverbänden und dem Bernischen Bauernverband. Die SP fordert eine Ausdehnung der Pflicht auf Altbauten, die Installation einer höheren Leistung sowie die Einführung einer Ersatzabgabe, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer von der Eigenstromproduktion befreit wird.

In Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes ist als Zweck festgehalten, «den gesamtkantonalen Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO_2-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken». Sowohl in der Energiestrategie des Bundes wie auch des Kantons ist der Zubau von Solarenergie eine wichtige Stütze für die Zielerreichung im Strombereich. Die wirtschaftlichste Nutzung von Solarenergie ist die Integration in die Dächer von neuen Gebäuden, insbesondere, wenn möglichst die gesamte geeignete Dachfläche genutzt wird. Anstelle der bisherigen Dachabdeckungen können Solaranlagen verbaut werden. Die neue Vorschrift entspricht der Forderung der Motion 228-2020, Bachmann, «Solarenergieanlagen auf Dächern» die der Regierungsrat am 3. März 2021 zur Annahme als Postulat beantragt hat.

Die Vorschrift bewirkt bis ins Jahr 2035 einen Zubau von mindestens 150 Gigawatt Strom aus erneuerbaren Energien. Es kann damit ein Teil der wegfallenden Stromproduktion durch die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg kompensiert und die übergeordneten Stromnetze entlastet werden. Die Vorschrift kann bei Neubauten problemlos und ohne grossen finanziellen Mehraufwand eingehalten werden. Die Tragweite der Bestimmung ist demzufolge nicht derart weitreichend, dass die technischen Anforderungen zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein müssten. Vielmehr spricht die Technizität der Materie – analog zur Gebäudehülle – dafür, die Art und den Umfang der Eigenstromproduktion auf Verordnungsstufe festzulegen. Die Einführung einer Ersatzabgabe bei einer Befreiung von der Pflicht der Eigenstromerzeugung wäre mit einem grossen Aufwand verbunden, der sich gemessen am erwarteten Ertrag nicht lohnt.

Die Kritik am Installationszwang einer Solarstromproduktion und die Forderung nach Anreizen wird aufgenommen. Auf eine explizite Pflicht für eine Eigenstromproduktion wird verzichtet (Art. 39a des Vernehmlassungsentwurfs). Stattdessen wird diese in die Zielvorgabe der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes einbezogen. Dafür wird festgelegt, dass auf gut geeigneten Dächern grundsätzlich eine Solarenergienutzung erfolgen soll. Die Bauherrschaft kann frei wählen, ob und in welcher Grösse sie in eine thermische bzw. eine elektrische Solaranlage oder kombiniert investieren möchte oder lieber in eine bessere Gebäudehülle. Dadurch erhält die Bauherrschaft einen Anreiz, eine möglichst grosse Solaranlage zu bauen, um dafür bei der Energieeffizienz weniger investieren zu müssen. Der Entscheid, welche Massnahme das beste Kosten-/Nutzenverhältnis aufweist, liegt so bei der Bauherrschaft. Zudem kann

so ausgeschlossen werden, dass bei ungünstig gelegenen oder formmässig ungeeigneten Gebäuden die Anforderung nicht erfüllt werden kann. Auf eine Ersatzpflicht kann deshalb verzichtet werden.

Auf komplizierte technische Anforderungen auf Gesetzesebene kann verzichtet werden. Es ist ausreichend, wenn auf Verordnungsstufe die Anrechenbarkeit der Energieeigenproduktion an die Gesamtenergieeffizienz festgelegt wird. Dazu besteht bereits heute eine Regelung in der Normierung der GEAK und Minergie-Berechnungen, die so übernommen werden soll.

In der konferenziellen Anhörung wurde zu Recht kritisiert, dass es nicht in jedem Fall Sinn machen wird, die gesamte gut geeignete Dachfläche mit einer Solarenergienutzung auszurüsten. So könnte beispielweise die vorhandene Netzkapazität dies aus technischen Gründen nicht zulassen oder die Wirtschaftlichkeit ist mangels Eigenenergiebedarfs bei unbewohnten und oder unbeheizten Gebäuden nicht gegeben. Der neue Absatz 2 in Artikel 39 wird deshalb ergänzt mit der Einschränkung, wonach die Ausrüstung nur gilt, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung zu definieren. Die Kompetenzdelegation ist durch Artikel 35 und 61 bereits gegeben.

Weiter wurde in der Anhörung mehrfach die Forderung gestellt, dass die Solarenergienutzung auch auf bestehende Gebäude übertragen werden soll. Für eine Ausrüstungspflicht bei bestehenden Bauten müsste eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, mit einer zeitlichen Vorgabe bis zur Umsetzung. Darauf wird verzichtet, weil dies ähnlich wie bei einer Gebäudesanierungspflicht zu einem komplizierten Vollzug führen würde. Jedoch ist eine Nachrüstung zumindest bei einer Dachsanierung sinnvoll und ohne wesentlichen Mehraufwand realisierbar. Weil eine Dachsanierung einen direkten Einfluss auf die Energienutzung hat, fällt diese unter die Anpassungspflicht von Art. 37 KEnG, wonach «Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird».

e) Verbot von Ölheizungen in neuen Wohnbauten (Art. 40 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs)

Das Verbot von Ölheizung in neuen Wohnbauten wird mehrheitlich begrüsst. Dagegen wehren sich allerdings die SVP, die FDP, die Berner KMU, der HIV und der HEV in grundsätzlicher Weise. Die Grünen, die GLP und die Umweltschutzverbände fordern ein weitergehendes Verbot. Danach soll das Heizen mit fossilen Energieträgern in neuen Wohnbauten ganz verboten werden.

In den letzten zwei bis drei Jahren hat sich gezeigt, dass in neuen Wohnbauten praktisch keine Ölheizungen mehr eingesetzt werden. Ein triftiger Grund ist dabei die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu erneuerbaren Heizsystemen, die heute oft günstiger sind. Auf das Verbot von Ölheizung in neuen Wohnbauten wird deshalb verzichtet.

f) Ersatzpflicht von zentralen Elektroboilern in Wohnbauten (Art. 40 Abs. 4 und T1-1 des Vernehmlassungsentwurfs)

Die Ersatzpflicht von zentralen Elektroboilern in Wohnbauten wird von den Mitte-links-Parteien, der BDP, der Unternehmerinitiative Neue Energie Bern, dem Mieterverband und den Umweltschutzverbänden begrüsst. Abgelehnt wird die Ersatzpflicht von der SVP, der FDP, den Berner KMU, dem HIV und dem HEV.

Sinn und Zweck der Regelungen ist es, dass Strom gespart wird. Die Regelung hat ein Stromsparpotential von 145 Gigawattstunden. Das entspricht ca. der jährlichen Stromproduktion des geplanten Trift Wasserkraftwerks. Rund 40 Prozent des Stroms im Kanton Bern wurden bis 2019 mit Kernenergie bereitgestellt. Nur mit dem Zubau von erneuerbaren Energien kann der Wegfall der Stromproduktion des

Kernkraftwerks Mühleberg nicht kompensiert werden. Es sind zusätzliche Stromeinsparungen nötig. An der Ersatzpflicht wird deshalb festgehalten.

Das Anliegen der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES), wonach für kleine Elektroboiler Befreiungen von der Ersatzpflicht vorzusehen sind, wird berücksichtigt; in Artikel T1-1 Absatz 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, für bestehende Elektro-Wassererwärmer, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Befreiungen vorzusehen. Zusätzlich sollen auch Anlagen befreit werden, die überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenstromproduktion erfolgen. So kann der Bauherr selber entscheiden, ob er z.B. in eine grosse Solarstromanlage investieren will, statt in den Ersatz des Elektroboilers.

g) Heizungsersatz in bestehenden Wohnbauten (Art. 40a des Vernehmlassungsentwurfs)

Die Übernahme dieses MuKEn-Moduls ins kantonale Recht wird von den bürgerlichen Parteien, der Berner KMU, dem HIV, dem HEV und vom Berner Bauernverband abgelehnt. Begrüsst wird die Massnahme von der SP, der EVP der Unternehmerinitiative Neue Energie Bern und dem Mieterverband. Den Grünen, der GLP und den Umweltschutzverbänden geht die Regelung allerdings zu wenig weit. Sie fordern, dass beim Heizungsersatz ein höherer Anteil erneuerbarer Energie eingesetzt werden muss oder das Heizen mit fossilen Energieträgern ganz verboten wird.

Ein Hauptauslöser für die neue Vorlage bzw. für die überwiesene Motion Klauser M 300/2019, ist das revidierte CO_2-Gesetz. Mit diesem ändert sich die Ausgangslage zur Übernahme des MuKEn-Moduls grundlegend. Die Aufnahme des Moduls Heizungsersatz in die kantonale Gesetzgebung ist zwingend, wenn der Kanton von den Regelungen des revidierten CO_2-Gesetzes bis 2026 befreit werden will. Zudem stellt es die Basis zum Vollzug des revidierten CO_2-Gesetzes dar. Deshalb wird am Inhalt des Vernehmlassungsentwurfs grundsätzlich festgehalten; es kann damit die Energieeffizienz in Gebäuden verbessert und die Nutzung erneuerbarer Energien gesteigert werden und erfüllt die Anforderungen des revidierten CO_2-Gesetzes.

Der Artikel 40a wurde gegenüber der Referendumsvorlage überarbeitet und vereinfacht. Beim Heizkesselersatz werden Gebäude, die älter sind als 20 Jahre, nun klar unterschieden von denjenigen, die noch nicht 20 Jahre alt sind und die Anforderungen bereits erfüllen. Der Grund dafür liegt in den kantonalen Energievorschriften der letzten 25 Jahre, welche dafür sorgten, dass die Gebäude immer effizienter gebaut wurden und somit den steigenden Anforderungen des künftigen CO_2-Gesetzes immer etwa entsprechen. Für den Heizkesselersatz wird eine Meldepflicht aufgenommen.

h) Gewichteter Energiebedarf bei Neubauten (Art. 42 des Vernehmlassungsentwurfs)

Die Anpassung des Wortlauts der Regelung wird von jenen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt, die den Vernehmlassungsentwurf generell ablehnen (SVP, FDP, EDU, Berner KMU, HIV, HEV). Die Mitte-links-Parteien, die BDP, die Umweltschutzverbände und der Mieterverband stimmen der Anpassung zu. Verschiedentlich wird in den Vernehmlassungen der Begriff «nahe bei Null» kritisiert. Es wird moniert, dieser sei irreführend. Verlangt wird zudem, dass Solarstrom, der über das obligatorische Minimum hinaus erzeugt wird, bei der Berechnung des gewichteten Energiebedarfs berücksichtigt werden darf. Dieses Anliegen widerspricht allerdings der Konzeption der MuKEn 2014, die eine Vermischung von Wärme und Strom nicht zulässt. Andererseits wurde im Grossen Rat für die Referendumsvorlage eine Regelung eingeführt, dass ein Anteil der Eigenstromproduktion an den Energiebedarf angerechnet werden kann.

Um all diesen Ansprüchen bei neuen Gebäuden und bei Erweiterungen von Gebäuden gerecht zu werden, soll anstelle des «gewichteten Energiebedarfs» und der separaten «Pflicht zur Eigenstromerzeu-

gung» eine Gesamtbetrachtung in Form einer «gewichteten Gesamtenergieeffizienz» eingeführt werden, so wie dies im GEAK und bei Minergie ausgewiesen und von der SIA im Merkblatt 2031[24] beschrieben wird.

Die Vorteile dieser Berechnungsart war dem Grossen Rat bereits 2019 bewusst, weshalb er in Artikel 61, Abs. 2 dem Regierungsrat die Kompetenz erteilte, *«Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist»*. Mit der Formulierung «durch interkantonalen Vertrag» wollte der Grosse Rat sicherstellen, dass der Regierungsrat die Anforderungen in Abstimmung mit den anderen Kantonen festlegt. Diese Bedingung soll auch künftig beibehalten werden, allerdings direkt im Artikel 42, wodurch Artikel 61 aufgehoben werden kann.

Für die MuKEn 2014 und für die KEnG-Revisionsvorlage 2019 war der GEAK noch nicht genügend normiert, um diesen als Vollzugsinstrument einzuführen. Im Hinblick auf die nächste MuKEn-Revision (ca. ab 2025) wurde diese nun von der EnDK am 2. April 2020 normiert[25]. Damit ist sichergestellt, dass sowohl die Berechnungsart wie auch die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz die gleichen Anforderungen wie die MuKEn beinhalten und bei Bedarf auf Verordnungsstufe an die revidierten MuKEn angepasst werden können.

Der Begriff und die Berechnungsweise der «gewichteten Gesamtenergieeffizienz» ist nichts Neues. Der Begriff der «Gebäudeenergieeffizienz» stammt ursprünglich aus der «Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden»[26]. Die Zielvorgabe für die Gesamtenergieeffizienz wird von der EU mit dem Begriff «Nearly Zero Energy Buildings» definiert bzw. auf Deutsch mit dem Ausdruck «nahe bei Null» beschrieben. Aufgrund der Vernehmlassung wurde dieser Ausdruck auf «möglichst gering» geändert. In der Anhörung wurde jedoch mehrmals auf diese verwirrende Formulierung hingewiesen, wonach die Gesamtenergieeffizienz «möglichst gering» sein soll. Die Effizienz sollte ja möglichst gross sein, jedoch der Zahlenwert der gewichteten Gesamtenergie, die den externen Energiebedarf beschreibt, sollte möglichst klein sein. Um Missverständnisse zu vermeiden wird die Formulierung («möglichst gering») in Artikel 42 Absatz 1 durch die Formulierung «nahe bei Null» ersetzt, so wie dies in der MuKEn 2014 für den «gewichteten Energiebedarf» bereits verwendet wird (Art. 1.22, Basismodul Teil D).

Die entsprechenden Nachweisinstrumente und Normen sind heute für alle Gebäudekategorien vorhanden und werden bereits seit Jahren im Kanton Bern für die Förderung von besonders energieeffizienten Gebäuden und bei Verbesserungen der gewichteten Gesamtenergieeffizienz beim GEAK als Bemessungsgrundlage verwendet (Kantonales Förderprogramm, Gebäudesanierungen mit Effizienzklassenaufstieg).

Mit der Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz vereinfacht sich der gesamte Energienachweis für Neubauten und somit auch der Vollzugsaufwand für die Baubehörde, wie dies in der Anhörung ebenfalls gefordert wurde. Weil in den Berechnungen zur Gesamtenergieeffizienz die Effizienz der Gebäudetechnik bereits berücksichtigt wird, kann auf einige Detailbestimmungen in der Energieverordnung verzichtet werden (Anforderung an die Kühl- und Lüftungsanlagen, Dämmungen der Verteilrohre, Wassererwärmung in Wohnbauten, etc.).

[24] Energieausweis für Gebäude, Merkblatt SIA 2031, 2016, SN592031
[25] EnDK Normierung des GEAK. Version GEAK V5.1.1, erste Auflage, 01/2020. Von der EnDK anlässlich der Plenarversammlung vom 02. April 2020 verabschiedet
[26] Vgl. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

i) Anpassung von Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung (Art. 51 Abs. 1 und T1-2 des Vernehmlassungsentwurfs)

Die Anpassungspflicht von Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung wird von der SVP, der FDP, der Berner KUM, dem HIV und dem HEV abgelehnt. Zustimmung erhält die Anpassungspflicht von den Mitte-links-Parteien, der BDP, der EDU, der Unternehmerinitiative Neue Energie Bern, dem Mieterverband, den Umweltschutzverbänden und dem Bernischen Bauernverband.

Die Forderung ist einerseits Gegenstand einer überwiesenen Motion (vgl. vorne Ziff. 4.1b). Andererseits kann damit ohne grossen Aufwand eine massgebliche Stromeinsparung erzielt werden. An der Regelung wird deshalb festgehalten. Die BDP und die Stadt Bern haben die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren als zu kurz kritisiert. Das Anliegen wird berücksichtigt; die Übergangsfrist wird neu auf fünf Jahre festgelegt. Der Artikel T1-2 Absatz 1 wird ausserdem klarer formuliert.

j) Höhere Anforderungen an kommunale Gebäude (Art. 52 des Vernehmlassungsentwurfs)

Die Regelung, wonach Gemeinden einen erhöhten Energiestandard einhalten müssen, wird nach wie vor mehrheitlich abgelehnt. Besonders der Verband bernischer Gemeinden bemängelt, es könne nicht angehen, dass die Gemeindeautonomie einerseits gelobt, andererseits aber zulasten der Gemeinden strengere Vorgaben als für Private geschafft würden. Die Forderung, dass für alle öffentlichen Bauten, d.h. auch für Bauten der Gemeinden, ein höherer Energiestandard gelten soll, basiert auf einer überwiesenen Motion des Grossen Rates, die mit der vorliegenden Teilrevision umgesetzt werden sollte (Motion Masshardt M 106/2011 vom 28. März 2011 «Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten»[27]). Zudem ist es ein noch nicht umgesetzter Teil des MuKEn-Basismoduls M.
Die Wichtigkeit der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden wird nicht bestritten. Deshalb wählen bereits heute viele Gemeinden freiwillig einen höheren Energiestandard, als das Gesetz verlangt. Zudem ist die Differenz zu den gesetzlichen Anforderungen nur noch klein. Die energetische Wirkung der neuen Vorschrift wäre deshalb insgesamt gering. Aus diesem Grund und um der Gemeindeautonomie zu entsprechen, wird auf die Ergänzung von Artikel 52 wird verzichtet.

k) Verschiedenes

Das Anliegen der BDP, es sei mit der Beratung der Teilrevision des KEnG zuzuwarten, bis das Volk über das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 des Bundes entschieden hat, ist mittlerweile erfüllt. Ebenso wird die Abstimmung über das revidierte CO_2-Gesetz bei der Beratung im Grossen Rat bereits erfolgt sein. Nicht aufgenommen werden dagegen die Forderungen der Grünen, den Plus-Energiestandard für Gebäude und eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch einzuführen. Zudem bemängeln die Grünen, es würden Regelungen im Bereich (Klein-)Gewerbe fehlen.

Die flächendeckende Einführung des Plus-Energiestandards ist nicht sachgerecht. Bei jedem Gebäude bestehen hinsichtlich Lage, Form, Ausrichtung und Grösse unterschiedliche Bedingungen. Je nach Gegebenheit kann ein Gebäude einen derart strengen Energiestandard nicht oder nur mit sehr grossem finanziellem Aufwand erfüllen. Mit der Aufnahme des Grundsatzes zur Solarenergienutzung auf gut geeigneten Dächern wird der Thematik zum Teil entsprochen. Unbegründet ist schliesslich die Kritik, im Bereich Kleingewerbe würden Regelungen fehlen. Mit der Revision der KEnV wurden Vorschriften über die Gebäudeautomation und zur Optimierung des Betriebs von gebäudetechnischen Anlagen bei grossen Büro- und Gewerbebauten, Schulen und Freizeitanlagen eingeführt (vgl. vorne, Ziff. 3.4).

[27] Grossratsgeschäft Nr. 2011.RRGR.579

5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 13 Kommunale Nutzungspläne: 1. Vorschriften zur Energienutzung

Absatz 1: Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a. Nach geltendem Recht ist es den Gemeinden erlaubt, in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen den Einsatz eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers für die Wärmeversorgung oder den Anschluss des Gebäudes an ein Fernwärmenetz grundeigentümerverbindlich vorzuschreiben, wenn die Gebäude neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Da heisst, dass bereits heute die Gemeinden die Möglichkeit haben, dies auch für bestehende Bauten zu erlassen.

In einem Urteil von 2016 entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, der Ersatz des Wärmeerzeugers falle weder unter den Begriff des Umbaus noch unter denjenigen der Umnutzung.[28] Daraus folgerte es, alleine der Heizungsersatz könne die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht auslösen. Jedoch besteht nach geltendem Wortlaut immer dann eine Anschlusspflicht, wenn die Energienutzung durch Umbau beeinflusst würde. Allein ein Fensterersatz wäre somit ein Grund für eine Anschlusspflicht, weil dadurch die Energienutzung beeinflusst wird. Weil das aber keinen direkten Zusammenhang mit der Heizung hat, macht dies wenig Sinn und die Formulierung ist somit unklar. Jedoch ist die Umstellung der Heizung auf Fernwärme im Zeitpunkt des Ersatzes des alten Heizsystems sachgerecht. In diesem Zeitpunkt muss die Heizanlage zwangsläufig erneuert und an die verschärften Energievorschriften angepasst werden (vgl. Art. 37 Abs. 2) bzw. müssen künftig auch die neuen Anforderungen aus dem CO_2-Gesetz erfüllt werden. Durch die CO_2-Verodnung wird dieser Anknüpfungszeitpunkt gegeben und kann im Gesetz (Umbau, Umnutzung oder Neubau) deshalb gestrichen werden. Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsvorschriften festlegen, in welchem Zeitpunkt bei Gebäuden ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt oder das Gebäude an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden muss.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b wird der neu eingeführten Berechnungsmethodik für alle Neubauten angepasst. Anstelle der bisherigen Möglichkeit zur Reduktion des *Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie*, haben die Gemeinden die Möglichkeit, *die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Neubauten* gemäss Art. 42 KEnG weiter zu begrenzen. Faktisch ist dies für die Bauherrschaft eine Erleichterung, weil Dank der gewichteten Gesamtenergieeffizienz wesentlich mehr Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere, weil die Nutzung eigener erneuerbarer Energieproduktion angerechnet werden kann. Das Ziel der Gemeinden, mehr Energieeffizienz und Nutzung von erneuerbaren Energien, kann damit weiterhin erreicht werden.
Durch die Änderung der Berechnungsweise von *Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie*, zur *gewichteten Gesamtenergieeffizienz* können bei bestehenden Überbauungsordnungen mittelfristig Probleme beim Nachweis entstehen. Bis zur Anpassung der Vorschriften der Gemeinden gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b an dieses Gesetz, gilt der Umrechnungsfaktor gemäss Weisung des Amtes für Umwelt und Energie. Dazu wird eine entsprechende Übergangsbestimmung eingeführt (vgl. Art. T1-3).

Absatz 3: Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, einen *Grenzwert für die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Gesamtüberbauungen* vorzuschreiben. Dies ermöglicht, die gewichtete Gesamtenergieeffizienz der gesamten Überbauung (Areal oder Quartier) zu betrachten und damit weniger effiziente Einzelgebäude mit sehr energieeffizienten Einzelgebäuden zu kompensieren. Eine solche Gesamtbetrachtung macht insbesondere da Sinn, wo ein Areal oder Quartier mit bestehenden Gebäuden durch energieeffiziente Neubauten ergänzt, umgenutzt oder verdichtet werden soll. Das Gebiet, für welches eine gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorgeschrieben wird, ist in der baurechtlichen Grundordnung oder in einer Überbauungsordnung festzulegen.

[28] BVR 2016 S. 222

Bei der Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz einer Gesamtüberbauung sind zusätzlich zu der in Art. 42 aufgeführten Energiemenge auch der Energiebedarf für die Aussenbeleuchtung sowie allfällig weitere ausserhalb der Einzelgebäude vorhandene Bedarfskomponenten und Eigenenergieproduktionen, die ausschliesslich der Gesamtüberbauung dienen, einzubeziehen. Dies eröffnet den Bauherrschaften einen deutlich höheren Spielraum bei der Wahl von energetisch und wirtschaftlich optimalen Lösungen.

Da bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz einer Gesamtüberbauung auch bestehende Gebäude einbezogen werden können, kann anstelle des berechneten Energiebedarfes die gemessene Energiemenge in die Berechnung einfliessen.

Absatz 4: Die Bestimmung stellt sicher, dass die inhaltlichen Anforderungen von Artikel 42 nicht umgangen werden können. Die Anforderungen an die gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz müssen so gewählt werden, dass sie die Anforderungen von Artikel 42 im Ergebnis einhalten.

Artikel 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heizwerken und Heizkraftwerken
Überschrift: Im Artikeltitel wird der Ausdruck «Heiz- und Heizkraftwerken» durch den Ausdruck «Heizwerken und Heizkraftwerken» ersetzt. Dies entspricht der Terminologie in Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 2. Die Änderung betrifft nur die deutsche Fassung.

Artikel 16 4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien

Überschrift: Darin wird neu auch der Inhalt von Absatz 1 abgebildet.

Absatz 1: Nach geltendem Recht können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die 75 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien decken, nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet werden. Die Ausnahme von der Anschlusspflicht wird der neu eingeführten Berechnungsmethodik gemäss Art. 42 angepasst und die Voraussetzungen für die Befreiung neu geregelt: Keine Anschlusspflicht an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse A (d.h. hervorragende Wärmedämmung) des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) sind. Gegenüber den heutigen Anforderungen ist dies eine Erleichterung, denn die Effizienzklasse A ist nur 50% strenger als der gültige Grenzwert, welcher der Gesamtenergie Effizienzklasse B entspricht.

Absatz 2: Der Ausdruck «Heiz- oder Heizkraftwerk» wird durch den Ausdruck «Heizwerk oder Heizkraftwerk» ersetzt. Die Änderung betrifft nur die deutsche Fassung.

Artikel 39

Absatz 2: Mit dem Grundsatz, dass gut geeignete Dächer mit Solarenergieanlagen ausgerüstet werden sollen, kann das MuKEn-Basis-Modul Eigenstromerzeugung bei Neubauten umgesetzt werden. Auf die Anforderung der MuKEn, wonach mindestens 10 Wattpeak pro Quadratmeter beheizter Fläche installiert werden muss, wird bewusst verzichtet. Ebenso auf eine Ersatzabgabe, falls keine Solaranlage gebaut werden kann. Der Regierungsrat legt aufgrund von Art. 35 und 36 des KEnG die Anforderungen bzw. Ausnahmen an die Nutzung der «gut geeigneten» Dachflächen in der Verordnung fest. Dabei orientiert er sich an der Beurteilung der nationalen Datenbank des Bundes (sonnendach.ch).

Artikel 40

Absatz 2 Buchstabe c: Bereits nach geltendem Recht ist der Neueinbau einer direkt-elektrischen Wasser-Erwärmung (Elektroboiler) in Wohnbauten nicht erlaubt (Art. 21 Abs. 4 KEnV). Als Neueinbau gilt nach der Praxis auch der Ersatz eines zentralen Elektroboilers in einem Einfamilienhaus. Dieser Grundsatz wird nun auf Gesetzesstufe verankert. In Übereinstimmung mit den MuKEn 2014 wird zudem für bestehende Elektroboiler eine Ersatzpflicht eingeführt (vgl. Art. T1-1 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen). Der Regierungsrat kann für Elektroboiler, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, in der Verordnung eine Befreiung vorsehen (Art. T1-1 Abs. 2 der Übergansbestimmungen). Dementsprechend sollen auf Verordnungsstufe Elektroboiler, deren Inhalt weniger als 100 Liter Wasser fasst oder das Warmwasser mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarem Eigenstrom erwärmt wird, von der Ersatzpflicht befreit werden.

Artikel 40a 1a. Heizungsersatz in bestehenden Bauten

Die Wärmeerzeugung in Gebäuden ist für einen wesentlichen Teil der CO_2-Emissionen verantwortlich. Im Jahr 2019 entfielen 69 Prozent des Endenergieverbrauchs der Gebäude auf die Heizung.[29] Die Grafik zeigt, dass im Kanton Bern die Raumwärme in Wohnbauten nach wie vor hauptsächlich mit fossilen Energieträgern erzeugt wird (Heizöl 50.3 % und Gas 16.7 %). Der Anteil Wohngebäude liegt bei ca. 80% im Kanton Bern. Im Gebäudebereich besteht ein grosses Potenzial, Energie einzusparen und CO_2-Emissionen zu vermeiden.

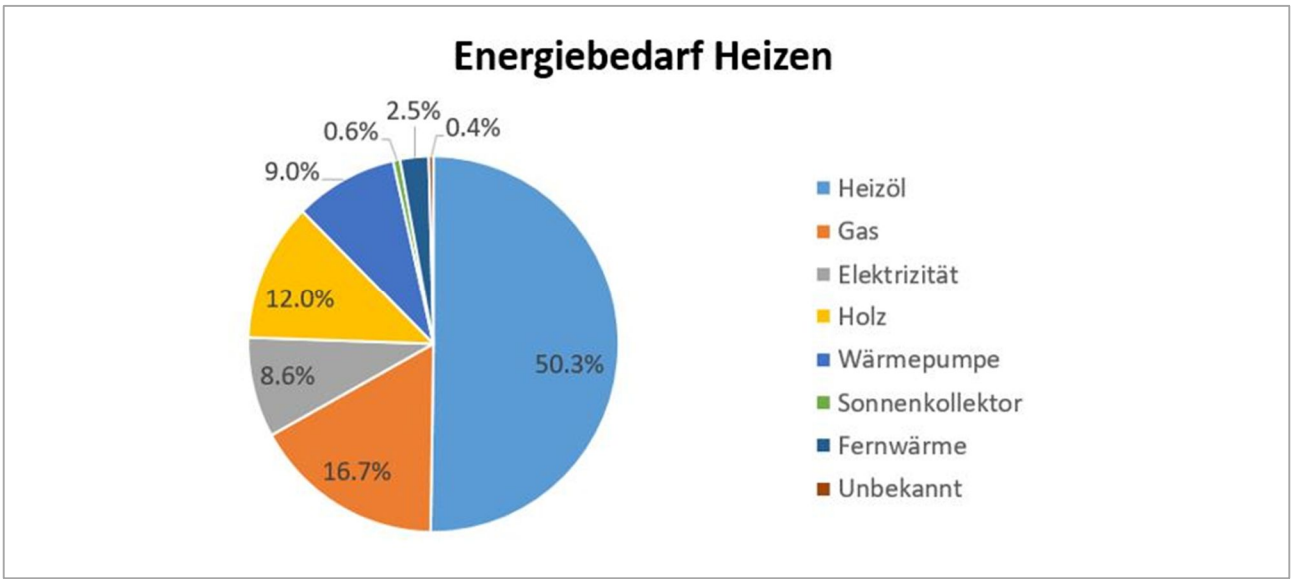


Abb. 1: Energiebedarf Heizen in Wohnbauten im Jahr 2019 nach Energieträgern [Quelle: Datenmodell EBBE AUE/geo7]

Im Kanton Bern gibt es rund 60'000 Öl- und Gasheizungen, die vor dem Jahr 2002 in Betrieb genommen wurden. Jedes Jahr werden durchschnittlich drei Prozent dieser alten Öl- oder Gasheizungen ersetzt. Die Umsetzung der Vorschrift hat im Kantonen Bern ein CO_2-Einsparpotential von bis zu 120'000 Tonnen (über die Lebensdauer der ersetzen Ölkessel). Die Massnahme führt dazu, dass bei praktisch allen Wärmeerzeugungsanlagen ein nennenswerter Anteil der Wärme erneuerbar erzeugt oder durch Effizienzmassnahmen eingespart wird. Der Kanton fördert ausserdem bereits heute den kompletten

[29] Analyse des schweizerischen Energieverbrauchs 2000 - 2014 nach Verwendungszwecken abrufbar unter: http://www.bfe.admin.ch/ Themen / Energiestatistiken / Energieverbrauch nach Verwendungszweck

Umstieg von einem fossilen auf ein erneuerbares Heizsystem mit Geldern aus dem kantonalen Förderprogramm. Beim kompletten Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme besteht für den Kanton Bern ein CO_2-Einsparpotential von ca. 3.17 Millionen Tonnen.[30]

Die MuKEn 2014 sehen vor, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Wohnbauten ein Anteil des benötigen Heizwärmebedarfs danach aus erneuerbaren Quellen stammen oder die Gebäudehülle verbessert werden muss. Der Kanton Bern strebt mit der Gesetzesrevision an, diese Regelung zu übernehmen und verpflichtet per Verordnung die Nutzungskategorien I bis VI (gemäss SIA Norm 380/1, Anhang A) zur Erfüllung der Bestimmungen. Vor dem Hintergrund, dass Schulgebäude, Verwaltungsbauten sowie Gaststätten ebenfalls einen namhaften Anteil an fossilen Heizungen ausmachen, sollen diese denselben Anforderungen unterstellt werden wie die Wohnbauten. Der Regierungsrat legt die betroffenen Nutzungskategorien auf Verordnungsstufe fest.

Inhaltlich entsprechen die neuen Vorschriften den MuKEn 2014 (Teil F, Art. 1.29), so dass sie auch die Vorgaben des neuen CO_2-Gesetzes erfüllen werden. Sie gelten nur für Bauten älter als 20 Jahre, die fossil beheizt werden und schlecht gedämmt sind, d.h. nicht mindestens die Effizienzklasse D der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreichen. In diesem Fall muss beim Ersatz der Öl- oder Gasheizung eine Standardlösung mit einem Teil erneuerbarer Energie eingesetzt werden oder die Gebäudehülle verbessert werden. Die Regelung betrifft Sachverhalte, die ohnehin Investitionen nach sich ziehen und in welchen mit vertretbarem Mehraufwand eine energieeffizientere Lösung möglich ist.

Absatz 1: Für den Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten (Nutzungskategorien I bis VI gemäss SIA 380/1) führt der Kanton Bern eine Meldepflicht ein. Im Sinne einer einfacheren Abwicklung wird zu Gunsten einer Meldepflicht auf eine Bewilligungspflicht verzichtet. Die Meldepflicht stellt sicher, dass die für den Vollzug des KEnG zuständige Behörde von der geplanten Massnahme Kenntnis erhält und so die Erreichung der energiepolitischen Ziele nachverfolgen und notwendige Korrekturen vornehmen kann. Meldepflichtig ist, wer den Ersatz selber vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt (Bauherrschaft oder Besteller). Im Zusammenhang mit der liberalisierten Feuerungskontrolle soll eine digitale Lösung mit zentraler Datenbank eingeführt werden, in die das Meldeverfahren beim Heizungsersatz ebenfalls integriert werden kann.

Absatz 2: Die Anforderungen beim Heizungsersatz gelten lediglich für Gebäude die älter als 20 Jahre sind. Gebäude die nach 2002 gesetzeskonform gebaut wurden, erfüllen die Anforderungen des neuen CO_2-Gesetzes, wonach jährlich nicht mehr als 20 kg CO_2 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche produziert werden dürfen, obschon damit die GEAK-Klasse D nicht erreicht wird. Mit der Grenze von 20 Jahren verschiebt sich die Anforderung dynamisch auf immer effizientere Gebäude, so wie das im neuen CO_2-Gesetz durch das Absenken des CO_2-Grenzwertes im Fünfjahresschritt ebenfalls vorgesehen ist. Die jährliche Anpassung hat allerdings einen wesentlichen Vorteil für das Baugewerbe gegenüber der Fünfjahreslösung. So werden jedes Jahr etwa gleich viele zusätzliche Gebäude von diesen Anforderungen neu betroffen und es gibt keine Extremjahre mit übermässig vielen Sanierungen, die durch die Haustechnikfirmen nicht bewältigt werden könnten.

Absatz 2 Buchstabe a: Auf Verordnungsstufe werden die elf Standardlösungen der MuKEn übernommen und es wird zusätzlich eine zwölfte Standardlösung für erneuerbare Gase definiert, mit denen die Anforderung in Absatz 1 erfüllt werden kann. Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können eine davon frei auswählen. Die Standardlösungen sind in der Regel wirtschaftlich tragbar und betrieblich ohne weiteres umsetzbar. Eine Studie der EnDK an 82 Wohnbauten ergab, dass bei 79 dieser Objekte vier oder mehr MuKEn-Standardlösungen umsetzbar wären. Die Standardisierung garantiert, dass ein Ersatz von unvorhersehbar ausgefallenen Heizkesseln auch während der Heizsaison problem-

[30] Analyse zum fossilen Heizanlagebestand im Kanton Bern, Schlussbericht vom Mai 2016

los möglich ist. Es kann rasch geplant und entschieden werden. Die Lösung mit dem geringsten Zusatzaufwand ist der Einbau einer thermischen Solaranlage. Diese wird heute, wie die meisten Standardlösungen, durch das kantonale Förderprogramm mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Wird anstelle einer thermischen Solaranlage in eine bessere Gebäudedämmung investiert, z.B. den Fensterersatz, zahlt sich das für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ebenfalls aus. Aufgrund niedrigerer Energiekosten kann Geld gespart werden. Sowohl für die Sanierung der Wärmedämmung wie auch für den Einsatz erneuerbarer Heizsysteme stellt der Bund via kantonalem Förderprogramm aus den Erträgen der CO_2-Abgabe finanzielle Mittel zur Verfügung.

Absatz 2 Buchstabe b: Gebäude, welche der gewichteten Gesamtenergieeffizienz nach den kantonalen Anforderungen entsprechen, sind von den Anforderungen beim Wärmeerzeugerersatz befreit. Als Anforderung dafür ist eine Gesamtenergieeffizienz mindestens der GEAK-Klasse D oder Minergie zu erfüllen, solange dies auch der nationalen Gesetzgebung entspricht. Mit steigenden Anforderungen im CO_2-Gesetz muss diese Gesamtenergieeffizienzklasse allenfalls angepasst werden.

Es ist nicht auszuschliessen, dass in einzelnen Spezialfällen die Umsetzung einer Standardlösung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit eine Kombination von erneuerbarer Energie für die Wärmeproduktion und / oder gleichzeitigen Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle vorzunehmen, so dass insgesamt die geforderte Gesamtenergieeffizienz erreicht werden kann. Je nach Lösung wird diese zusätzlich mit kantonalen Fördergeldern unterstützt.

Buchstabe a und b: Der Nachweis, dass mit dem Ersatz des Wärmeerzeugers entweder a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist; oder b) die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE ausgewiesen ist bzw. die Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht wird, wird im Meldeverfahren erbracht.

Falls es in einem Gebäude technisch nicht machbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist, eine Standardlösung umzusetzen oder mit Effizienzmassnahmen die geforderte Gesamtenergieeffizienz zu erreichen, kann der Bauherr gestützt auf Artikel 36 KEnG eine Ausnahme beantragen.

Absatz 3: Mit der stufenweisen Verschärfung der CO_2-Grenzwerte im CO_2-Gesetz muss auf Verordnungsstufe eine Anpassung der Anforderungen bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz gemacht werden können. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, die wesentlichen Kriterien abgestimmt zur MuKEn und zum CO_2-Gesetz auf Verordnungsstufe festzulegen:

– Gebäudekategorien - Nutzungskategorien I bis VI gemäss SIA 380/1, Anhang A
– Standardlösungen
– Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz
– Berücksichtigung von erneuerbarem Gas

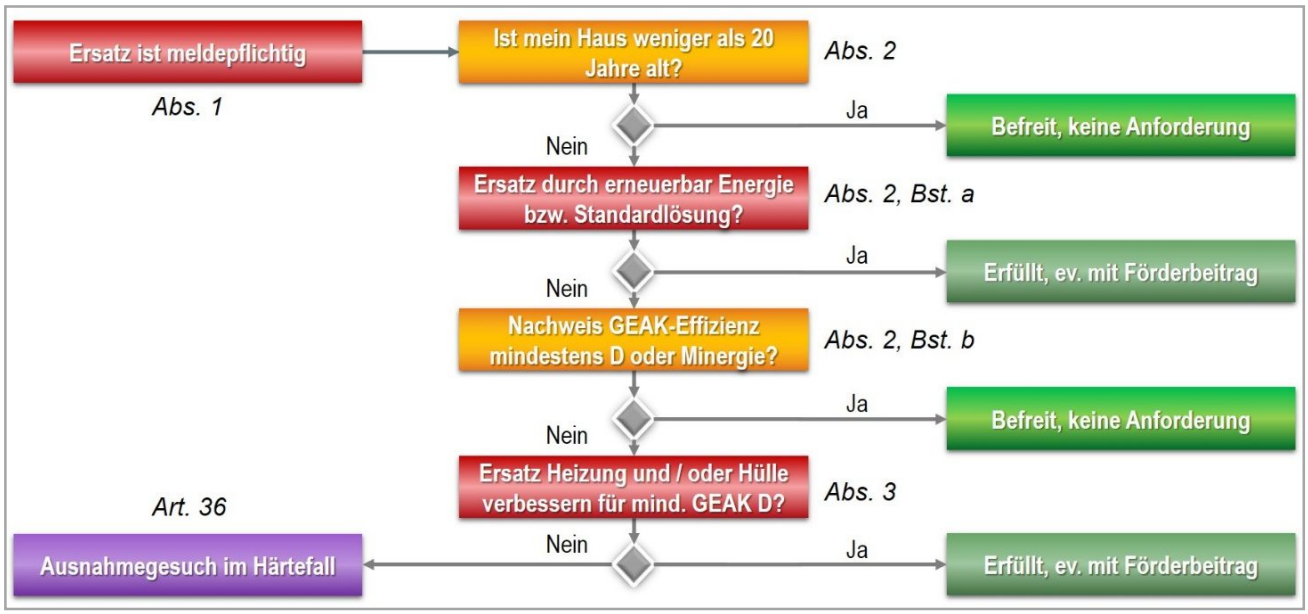


Abb. 2: Art. 40a, Heizungsersatz in bestehenden Bauten (MuKEn - Basismodul Teil F)

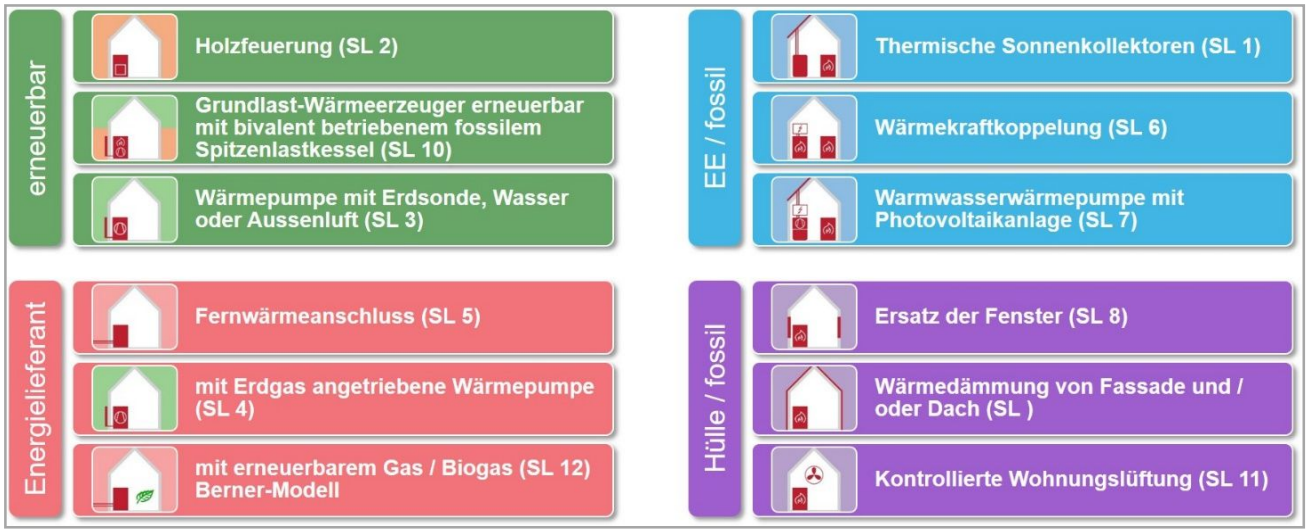


Abb. 3: Standardlösungen beim Heizungsersatz in bestehenden Bauten

Artikel 42 Gewichtete Gesamtenergieeffizienz

Absatz 1: Nach geltendem Recht dürfen bei neuen Gebäuden höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. Mit der Teilrevision der KEnV vom 18. Mai 2016 hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 42 Absatz 3 KEnG den Höchstanteil herabgesetzt (vgl. Art. 30 KEnV und Anhang 7 KEnG) und den Begriff «Höchstanteil» entsprechend den MuKEn 2014 durch den Begriff «gewichteter Energiebedarf» ersetzt. Dieser Begriff wird nun erweitert zur «gewichteten Gesamtenergieeffizienz» und im Gesetz eingeführt. Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz umfasst alle, dem Gebäude zugeführte oder nutzbare eigenproduzierte Energie für Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und allgemeine Gebäudetechnik wie z.B. Förder- und Sicherheitsanlagen. Der Begriff «Gesamtenergieeffizienz» ist im SIA-Merkblatt 2031 definiert, ebenso die zu verwendenden Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Auf diesen beiden Definitionen basiert auch der Gebäudeenergieausweis der Kantone. Die graue Energie und jene für die Mobilität werden nicht integriert. Die Gewichtung der Energiemengen erfolgt mit den entsprechenden nationalen Gewichtungsfaktoren. Für die Gesamtbilanz werden der Summe der zugeführten Energien die eigengenutzte Energie aus eigenproduzierter Energie (Solarthermie, Photovoltaik, WKK,

Wind) in Abzug gebracht. Je effizienter die zugeführte Energie genutzt wird, umso kleiner wird der Bedarf an zugeführter Energie und umso kleiner der Wert der Gesamtenergieeffizienz. Sie sollte «nahe bei Null» sein. Eine Gesamtenergieeffizienz von Null oder negativ entspricht einem Plusenergiegebäude.

Die Berechnung erfolgt nach der normierten Berechnungsmethodik des Gebäudeenergieausweises der Kantone. Die auf Verordnungsebene festzulegenden Grenzwerte ergeben sich direkt aus den Anforderungen der MuKEn. Die energetischen Grenzwerte entsprechen der Kumulation der einzelnen Grenzwerte der MuKEn, jedoch mit dem grossen Vorteil, dass Wärme und Strom gegenseitig kompensiert werden dürfen. Der standardisierte Strombedarf wird hinzugerechnet und die Eigenenergieproduktion abgezogen, wobei eine grössere Stromproduktion als die in der MuKEn vorgesehenen 10 W/m^2 im Umfang der Eigennutzung an den Wärmebedarf angerechnet werden darf. Diese gegenseitige Kompensation wurde bereits in der Revisionsvorlage 2019 vom Grossen Rat als zusätzliche Regelungen zur MuKEn-Vorgabe aufgenommen.

Der Wert der anrechenbaren Eigenenergieproduktion ist in den zugrundeliegenden Normen begrenzt, um zu verhindern, dass mit grossen Solaranlagen eine ineffiziente Gebäudehülle oder übermässige CO_2-Emissionen kompensiert werden können. Gleichzeitig wird die MuKEn-Primäranforderung an die Gebäudehülle gemäss SIA-Norm 380/1 beibehalten, weil dies die Grundlage für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz ist.

In der nachfolgenden Abbildung ist der direkte Zusammenhang der MuKEn-Grenzwerte von Modul D und Modul E in Relation zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz dargestellt. Das Modul D berechnet aus dem Wärmebedarf des Gebäudes für Heizung, Lüftung und Warmwasser den «gewichteten Energiebedarf» und gibt den Grenzwert für ein neues EFH bei 35 kWh pro Quadratmeter beheizter Fläche und Jahr an (1. Säule). Modul E der MuKEn verlangt eine Eigenstromproduktion von 10 Wp pro Quadratmeter beheizter Fläche, was einem gewichteten Jahresertrag von ca. 20 kWh pro Quadratmeter beheizter Fläche und Jahr ergibt (2. Säule). Das Modul D ist im Kanton Bern via KEnV 2016 bereits umgesetzt, Modul E ist noch nicht umgesetzt.

Der Strombedarf für Hilfsenergie (Steuerungen, Messgeräte etc.), für die Beleuchtung und für alle Haushaltsgeräte ist in den Normen der SIA bzw. in den Berechnungstools des GEAK und Minergie mit entsprechenden Normwerten pro Gebäudekategorie definiert. Diese Werte können als «gewichteter Normbedarf» zum «gewichteten Energiebedarf» hinzugerechnet werden. Daraus resultiert der maximal zulässige gewichtete Gesamtenergiebedarf (Säule ganz rechts).

Von diesem Gesamtwert kann nun die eigengenutzte gewichtete Eigenenergieproduktion abgezogen werden, wie sie von der MuKEn Modul E verlangt wird. Daraus ergibt sich der Grenzwert für die «gewichtete Gesamtenergieeffizienz» gGEE (3. Säule). Der grosse Vorteil der gGEE besteht darin, dass die Bauherrschaft frei ist, ob Sie den bisherigen Grenzwert für den «gewichteten Energiebedarf» überschreiten will (z.B. beim Einsatz einer Luft-Wärmepumpe in der Bergregion) und dafür mehr Eigenenergieproduktion installieren will, oder ob sie Dank einer höheren Effizienz beim Wärmebedarf (z.B. Passivenergiehaus oder mit Komfortlüftung) gänzlich auf die Eigenenergieproduktion verzichten will.

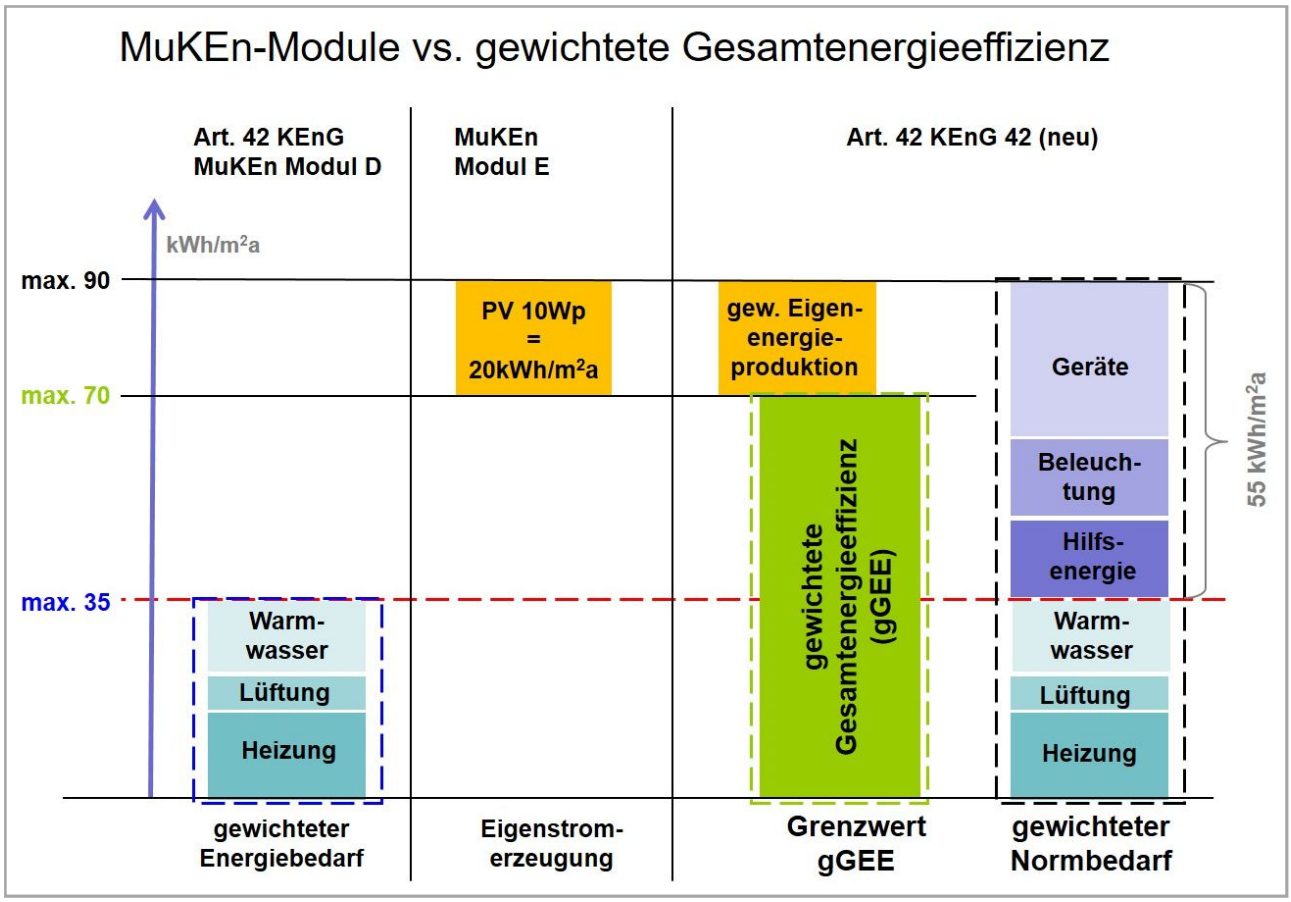


Abb. 4: Grenzwert gewichtete Gesamtenergieeffizienz

Mit der Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz wird gegenüber der MuKEn zum «gewichteten Energiebedarf» und der «Eigenstromerzeugung» eine flexiblere Bestimmung erlassen. Denn für die Anrechnung an die Gesamtenergieeffizienz können neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch Solaranlagen für die Stromgewinnung (Photovoltaik) berücksichtigt werden. Die Anrechenbarkeit der eigengenutzten Energie ermöglicht eine benutzerspezifische Gestaltung in der Strom- und Wärmeerzeugung sowie einer allfälligen Klimatisierung. Diese Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik entspricht der Forderung der Motion 234-2020, Bosshard-Jenni, «Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik» die der Regierungsrat am 3. März 2021 zur Annahme als Postulat beantragt hat. Insgesamt werden dadurch die maximale Eigennutzung und der Zubau von erneuerbarer Energie gefördert und für die Bauherrschaft wirtschaftlich interessanter. Das wird auch vermehrt zu vollflächigen Solaranlagen auf gut geeigneten Dächern führen. Dies entspricht der grundlegenden Forderung der Motion 228-2020, Bachmann, «Solarenergieanlagen auf Dächern» die der Regierungsrat am 3. März 2021 ebenfalls zur Annahme als Postulat beantragt hat.

Und weil in den Berechnungen zur Gesamtenergieeffizienz die Effizienz der Gebäudetechnik bereits berücksichtigt wird, kann auf einige Detailbestimmungen in der Energieverordnung verzichtet werden (Anforderung an die Kühl- und Lüftungsanlagen, Dämmungen der Verteilrohre, Wassererwärmung in Wohnbauten, etc.).

Absatz 2 und 3: Die bestehenden Kompetenznormen in Absatz 1 und 3 werden zusammengefasst in Absatz 2 wiedergegeben. Absatz 3 wird aufgehoben. Wie nach geltendem Recht legt der Regierungsrat die entsprechenden Grenzwerte in Abstimmung mit den anderen Kantonen auf Verordnungsstufe fest. Das heisst, dass die Grenzwerte den jeweils gültigen MuKEn-Werten angepasst sein sollten.

Artikel 51

Absatz 1: Nach geltendem Recht gilt der Grundsatz, dass Beleuchtungen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind. Mit der Anpassung der Vorschrift wird dieser Grundsatz auf bestehende Beleuchtungen ausgedehnt.

Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung sollen nur in den notwendigen Zeiträumen in Betrieb sein. Diese sind somit Einschalt-, Ausschalt- und Zeitsteuerungselementen zu versehen, dass sie nur bei Bedarf in Betrieb sind. Solche Beleuchtungssteuerungen sind auf dem Markt für wenig Geld erhältlich. Die SIA Norm 491, Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum (Ausgabe 2013), empfiehlt, im Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auf Reklame- und Schaufensterbeleuchtung zu verzichten. Es ist vorgesehen, in der KEnV eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Darin können Ausnahmen für Betriebe während der bewilligten Betriebszeit oder aus Sicherheitsgründen vorgesehen werden. Bestehende Leuchtreklamen sowie beleuchtete Schaufenster sollen innert fünf Jahren an die neue Vorschrift angepasst werden (vgl. Art. T1-2).

Durch das Ausschalten der unnötigen Beleuchtung kann viel Energie eingespart werden. Im Kanton Bern betrug der Gesamtstromverbrauch 2014 rund 7'250 Gigawattstunden.[31] Gemäss einer Untersuchung des Bundesamts für Energie aus dem Jahr 2014[32] macht der Stromverbrauch von Schaufensterbeleuchtung und Leuchtreklamen rund 0.25 Prozent des Gesamtstromverbrauchs aus. Mit einer Ausschaltzeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr kann eine Stromeinsparung von rund 25 Prozent erreicht werden. Im Kanton Bern hat die Massnahme ein Sparpotential von rund 4.5 Gigawattstunden pro Jahr. Dies entspricht dem jährlichen Stromverbrauch von ca. 1'000 Haushalten.[33]

Gemeinden können neu zu Beleuchtungen nur noch kommunale Vorschriften erlassen, die strenger sind als das kantonale Recht vorsieht. Bestehende strengere kommunale Vorschriften bleiben weiterhin gültig. Ungültig werden hingegen kommunale Vorschriften zu Beleuchtungen, die weniger streng sind als die kantonalen Anforderungen oder diesen widersprechen.

Artikel 58

Absatz 2: wird inhaltlich unverändert in Artikel 59 Absatz 4 verschoben (formale Korrektur).

Artikel 59

Absatz 1: Nach geltendem Recht kann der Kanton Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) erzielt wird. Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen sollen sich nicht auf eine Bemessung über GEAK-Klassen beschränken, zumal es noch nicht für alle Gebäudekategorien einen GEAK gibt. Der genereller formulierte Bezug auf die gewichtete Gesamtenergieeffizienz ermöglicht den Einbezug weiterer energieeffizienter Gebäudestandards, wie z.B. Minergie-A.

Artikel 61

Absatz 2: Nach geltendem Recht hat der Regierungsrat die Kompetenz, anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung nur noch die zu erreichende Effizienzklasse des GEAK vorzuschreiben, falls der GEAK durch interkantonalen Vertrag, d.h. als Konkordat, eingeführt ist. Die EnDK lehnte bisher ein Energie-Konkordat ab, hat aber die Normierung zum GEAK veröffentlicht, so dass die Kantone in ihrer

[31] Vgl. Schlussbericht ecoplan vom 18. März 2016, Elektrizitätsabgabe Kanton Bern
[32] Strom im Aussenbereich, Eine Auslegeordnung, Schlussbericht des Bundesamts für Energie (BFE) vom 10. Dezember 2014, auffindbar unter http://www.bfe.admin.ch / Dokumentation / Publikationen / Datenbank allgemeine Publikationen
[33] Als typischer Haushalt wurde eine 5-Zimmerwohung mit Elektroherd ohne Elektroboiler mit einem jährlichen Stromverbrauch von 4'500 Kilowattstunden pro Jahr angenommen

Gesetzgebung darauf Bezug nehmen können. Damit wird ermöglicht, das Ziel durch die Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz zu erreichen. Der Absatz kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer

Absatz 1: Mit der Regelung wird eine Ersatzpflicht für bestehende zentrale Elektroboiler eingeführt. Sie entspricht den MuKEn 2014 (Teil I., Art. 1.37). Mit einer Übergangsfrist von 20 Jahren soll den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern genügend Zeit eingeräumt werden. Die Übergangsfrist ist auf die Lebensdauer des installierten Systems abgestimmt. Die Ersatzpflicht gilt nur für zentrale Elektroboiler. Für Elektroboiler in einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern wird die Ersatzpflicht von der Baubranche und dem Bundesamt für Energie als nicht zumutbar erachtet. Wird hingegen das ganze Warmwasserverteilsystem ersetzt, dürfen schon nach geltendem Recht keine neuen Einzelboiler mehr installiert werden, wenn sie ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden (Art. 21 Abs. 4 KEnV).

Absatz 2, Buchstabe a: Hier wird der Regierungsrat ermächtigt, für bestehende Elektro-Wassererwärmer, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, auf Verordnungsstufe Befreiungen vorzusehen. Unter Elektro-Wassererwärmer von geringer Bedeutung für die Energienutzung fallen etwa Elektroboiler, deren Inhalt weniger als 100 Liter Wasser fasst.

Absatz 2, Buchstabe b: Es sollen auch Anlagen befreit werden können, die überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenstromproduktion erfolgen. So kann der Bauherr selber entscheiden, ob er z.B. in eine grosse Solarstromanlage investieren will, statt in den Ersatz des Elektroboilers.

Die Massnahme hat ein Gesamtsparpotential von rund 2 Prozent des Gesamtstromverbrauchs im Kanton Bern. Dies ergibt ein Sparpotential von 145 Gigawattstunden. Dies entspricht dem jährlichen Stromverbrauch von rund 32'200 Haushalten[34] oder rund der Jahresstromproduktion des geplanten KWO Stauseeprojektes an der Trift.

Artikel T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung

Absatz 1: Die Frist für die Anpassung von bestehenden Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen wird auf fünf Jahre festgelegt. Die Frist ist angemessen: Die Nachrüstung ist ohne grossen technischen Aufwand möglich. Der Vollzug der Vorschrift richtet sich nach den geltenden Bestimmungen im KEnG (vgl. Art. 67 ff.).

Artikel T1-3 Kommunale Vorschriften zur Energienutzung

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b wird der neu eingeführten Berechnungsmethodik angepasst. Die beiden bisherigen Berechnungsmethoden mit dem «Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie» und dem «gewichteten Energiebedarf» wird es im kantonalen Recht nicht mehr geben. Entsprechend ist im Vollzug der Energiegesetzgebung, bzw. bei der energietechnischen Massnahmenkontrolle, die Berücksichtigung dieser Berechnungsmethoden nicht mehr vorgesehen. Das zuständige Amt für Umwelt und Energie stellt deshalb den Gemeinden eine Umrechnung von den alten auf die neue Berechnungsweise zur Verfügung, damit die bereits verschärften Vorschriften der Gemeinden in Kraft bleiben können, bis diese an das neue Energierecht angepasst sind.

II Indirekte Änderung Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) durch KEnG

Art. 18a BauG: Mit der Regelung wird ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorbereitet bzw. ausgerüstet, damit z.B. Neubauten und grosse Umbauten auf die Marktdurchdringung der

[34] Als typischer Haushalt wurde eine 5-Zimmerwohung mit Elektroherd ohne Elektroboiler mit einem jährlichen Stromverbrauch von 4'500 Kilowattstunden pro Jahr angenommen.

Elektromobilität vorbereitet sind und das Laden zu Hause und am Arbeitsplatz ermöglicht wird. Es sollen damit spätere teure Nachrüstungen vermieden werden. Der Ausbaustandard soll sich nach der Nutzung der Parkplätze richten und die Anforderungen an die jeweilige Ausbaustufe nach dem Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

Die Ladeinfrastruktur ist in diesem Zusammenhang zwingend an die Bestimmungen der Anzahl Parkplätze gebunden, welche im BauG und in der BauV geregelt sind. Da Ladeinfrastruktur grundsätzlich in den Bereich Energie gehört und Ladestationen z.B. energetische Anlagen sind, ist der Bezug zum KEnG gegeben. Aufgrund dessen, und wie in Ziffer 1 der Motion 212-2018 aufgeführt, wird die entsprechende Gesetzesgrundlage im BauG geschaffen, indem im KEnG eine indirekte Gesetzesanpassung des BauG gemacht wird.

Die indirekte Änderung des BauG erfolgt auf Grundlage der Motion 212-2018 «Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern», welche vom Grossen Rat am 4. März 2019 als Postulat überwiesen wurde (s. Kapitel 4.1 Bst. d). Die Planungserklärung 3 vom November 2015 wird damit ebenfalls vollständig erfüllt (s. Kapitel 4.1 Bst. d). Des Weiteren werden auch die Massnahme 2018 «Ausrüstung für Elektromobilität bei Neubauten bzw. grosse Bauten prüfen» aus dem aktuellen Umsetzungsbericht[35] zur Energiestrategie sowie die Massnahme 6c «Ausrüstung für Elektromobilität dank Gesetzesänderung bei Neubauten bzw. grossen Bauten vorschreiben» aus dem aktuellen Umsetzungsbericht[36] zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr in einem ersten Schritt umgesetzt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 -2022

Die Vorlage verfolgt die Ziele der Vision der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 und insbesondere das fünfte Ziel «Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung». Einer der Entwicklungsschwerpunkt lautet wie folgt: «Im Bereich nachhaltige Energie und Umwelttechnologien werden Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert.».

7. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Kanton Bern sind geringfügig. Neue Fördertatbestände, die den Finanzhaushalt des Kantons belasten, werden nicht geschaffen. Die Mittel für Staatsbeiträge aus dem kantonalen Förderprogramm werden – wie bisher – mit jährlicher Budgetgenehmigung festgelegt. Zudem gilt für Kantonsbauten und massgeblich vom Kanton subventionierten Gebäuden bereits nach geltendem Recht ein höherer Energiestandard (Art. 40 KEnV).
Die Teilrevision hat keinen Einfluss auf den Personalbestand. Beim Vollzug ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die bisherigen Kompetenzen der Gemeinden, strengere Anforderungen an die Energienutzung zu stellen, bleiben bestehen und werden an die neue Berechnungsmethodik der gewichteten Gesamtenergie-

[35] Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023
[36] Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr – Umsetzungsbericht 2019 und Massnahme 2020-2024

effizienz angepasst. Jedoch wird dem Wunsch der Energiestädte entgegengekommen, dass die Gemeinden eine gemeinsame energetische Anforderung für Areale vorschreiben können. Weitergehende Kompetenzen erhalten die Gemeinden nicht.

Mit der Einführung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz vereinfacht sich der gesamte Vollzug der Energiegesetzgebung für die Gemeinden und werden sie bei den Baubewilligungsverfahren entlasten. Die Meldepflicht soll künftig digital und zentral vollzogen werden, was zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden führen wird.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Kanton Bern trägt mit der Übernahme der revidierten MuKEn 2014 zur gesamtschweizerische Harmonisierung und Vereinfachung der Energievorschriften bei. Dies wurde von der Bauwirtschaft stets gefordert.

Die vorgesehenen Massnahmen, namentlich die Vorschriften zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Energieerzeugung sowie zur Vermeidung von CO_2-Emissionen führen zu höheren Investitionskosten. Davon betroffen sind jedoch nicht alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. So gilt die Anforderung an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz nur für Neubauten. Zusätzliche Massnahmen beim Ersatz der Heizung müssen nur getroffen werden, wenn in über 20 Jahre alten, schlecht gedämmten Wohnbauten die bestehende Heizung durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt werden soll. Auch betreffen die Vorschriften regelmässige Sachverhalte, die ohnehin Investitionen nach sich ziehen und in welchen mit vertretbarem Mehraufwand eine energieeffiziente Lösung umsetzbar ist. Die höheren Investitionskosten können mittelfristig durch tiefere Energiekosten kompensiert werden. Gesamthaft sind die Kostenfolgen der Massnahmen gut verteilt und für die betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zumutbar.

Durch die verbesserte Energieeffizienz und die verstärke Nutzung einheimischer Energieträger verlagern sich die Kosten für den Import von fossilen Energien teilweise zu Investitionen und Ausgaben im Inland. Die verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien wirkt sich auf die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Bern positiv aus. Für das Gewerbe und die Industrie ergeben sich zusätzliche Innovationsimpulse. Dies erhöht die Wertschöpfung vor Ort und schafft neue Arbeitsplätze, wie eine Untersuchung belegt.[37]

Gleichzeitig mindert sich die Auslandabhängigkeit bei der Energie. Dies führt zu einer besseren Versorgungssicherheit im Kanton Bern. Langfristig betrachtet kann mit den Massnahmen ein Teil der wegfallenden Stromproduktion des Kernkraftwerks Mühleberg, das im Jahr 2019 als erstes Kernkraftwerk der Schweiz vom Netz ging, kompensiert werden.

Nach dem revidierten CO_2-Gesetz stehen schweizweit jährlich neu bis 450 Millionen Franken zur Verfügung, um Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung sowie für die Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zu fördern.[38] Davon profitiert die Berner Bauwirtschaft, wenn im Zusammenhang mit dem Ersatz des Öl- oder Gaskessels (vgl. Art. 40a) die Gebäudehülle von bestehenden Wohnbauten gut saniert wird.

[37] Wirtschaftliche Bedeutung erneuerbarer Energien im Kanton Bern, Schlussbericht vom 12. Januar 2012
[38] Vgl. Art. 53 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 CO_2-Gesetz

10. Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft

Die Revision wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Die geplanten Massnahmen haben ein CO_2-Einsparpotential von bis zu 120’000 Tonnen innert 20 Jahren. Zusätzliche Einsparungen resultieren, wenn Gemeinden strengere Vorschriften vorsehen und alle öffentlichen Gebäude einen höheren Energiestandard einhalten. Mit dieser Verminderung der CO_2-Emissionen leistet der Kanton Bern einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz. Die Stromeinsparungen verringern zudem den Druck für den Bau von neuen Produktionsanlagen, wie namentlich Wasser- oder Windkraftanlagen sowie von Netzausbauten.

Das Potential für Elektrizitätseinsparungen (Ersatzpflicht für Elektroboiler und Betriebsvorschriften für Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung) beträgt rund 150 Gigawattstunden. Dies entspricht dem Stromverbrauch von ca. 33'000 Haushalten pro Jahr. Zusätzlich kann durch die Vorschrift der gewichteten Gesamtenergieeffizienz bei Neubauten ein jährlicher Zubau von rund 10 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien erwartet werden. Das Stromsparpotential (150 GWh) und der Zubau von Solarstrom während 15 Jahren (150 GWh) entsprechen zusammen dem angestrebten Ausbauziel von 300 GWh der Wasserkraft im Kanton Bern.

Mit den technologischen Möglichkeiten zur Erhöhung der Energieeffizienz (z.B. bessere Dämmstoffe oder effizientere Heizsysteme) wird die angestrebte Reduktion des Wärmebedarfs ohne einschneidende Einschränkungen der persönlichen Freiheit und des Lebensstandards erzielt werden können. Im Gegenteil: Energieeffiziente Gebäude erhöhen den Wohnkomfort sogar.

11. Ergebnis der konferenziellen Anhörung/Vernehmlassung

Anlässlich der konferenziellen Anhörung vom 23. März 2021, an der fast dreissig Personen von Parteien, Verbänden und Gemeinden teilnahmen, konnten verschiedene Verständnisfragen beantwortet werden. Für die Einzelheiten wird auf das Protokoll verwiesen. Im Rahmen der ebenfalls zahlreich eingegangen schriftlichen Stellungnahmen stiess die Vorlage grossmehrheitlich auf Zustimmung. Verschiedenen Umweltschutzverbände (z.B. der WWF) sowie den Parteien Grüne, Junge Grüne, Juso und der EVP geht die Vorlage hinsichtlich des Klimaschutzes hingegen zu wenig weit und es wird ein Verbot von Ölheizungen gefordert. Die Vorlage stösst hingegen auf klare Ablehnung bei der SVP des Kantons Bern sowie den Verbänden HEV, HIV und Berner KMU, teilweise mit Zustimmung bzw. Anträgen zu einzelnen Artikeln. Die Gemeinden haben ebenfalls vereinzelt Anträge gestellt, die weitgehend umgesetzt werden konnten. Die Diskussion und die Ergebnisse der berücksichtigen Anpassungen an der Vorlage werden in den Kapiteln 5 und 6 des Vortrags thematisiert.

Konzept Berner Bio-Offensive 2025

Inhaltlicher Auszug Projektdokumentation

berner
bio
offensive
2025

Version 2

4. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung ... 3

2 Gesamtprojektmanagement und Teilprojekte ... 4

2.1 Gesamtprojektmanagement ... 5
Strategische Ziele - Gesamtprojektmanagement ... 5
Massnahmen – Gesamtprojektmanagement ... 5
Übersicht Arbeitspakete – Gesamtprojektmanagement ... 5

2.2 Teilprojekt - Innovative Geschäftsmodelle und Produkte ... 5

2.2.1 Kernstück: Konkrete Innovative Geschäftsmodelle und Produkte ... 5
Strategische Ziele – Konkrete innovative Geschäftsmodelle und Produkte ... 6
Massnahmen - Konkrete innovative Geschäftsmodelle und Produkte ... 6
Übersicht Arbeitspakete – Konkrete innovative Geschäftsmodelle/Produkte ... 7

2.2.2 Kernstück: Demand-driven Projekte ... 7
Strategische Ziele – Demand-driven Projekte ... 8
Massnahmen – Demand-driven Projekte ... 8
Übersicht Arbeitspakete – Demand-driven Projekte ... 8

2.3 Teilprojekt – Netzwerk und Kooperation ... 8

2.3.1 Kernstück: Regionale, kantonale und länderübergreifende Netzwerke und Kooperationen ... 9
Strategische Ziele – Regionale, kantonale und länderübergreifende Netzwerke und Kooperationen ... 9
Massnahmen – Regionale, kantonale und länderübergreifende Netzwerke und Kooperationen ... 9
Übersicht Arbeitspakete – Regionale, kantonale und länderübergreifend Netzwerke und Kooperationen ... 10

2.4 Teilprojekt – Ernährung ... 10

2.4.1 Kernstück: Gemeinschaftsgastronomie ... 11
Strategische Ziele – Gemeinschaftsgastronomie ... 11
Massnahmen – Gemeinschaftsgastronomie ... 12
Übersicht Arbeitspakete – Gemeinschaftsgastronomie ... 12

2.4.2 Kernstück: Bildungsauftrag ... 12
Strategische Ziele – Bildungsauftrag ... 13
Massnahmen – Bildungsauftrag ... 13
Übersicht Arbeitspakete – Bildungsauftrag ... 13

2.5 Teilprojekt – Marketingkommunikation ... 13

2.5.1 Kernstück: Kommunikation und Storytelling ... 14
Strategischer Ziele – Kommunikation und Storytelling ... 14
Massnahmen – Kommunikation und Storytelling ... 15
Übersicht Arbeitspakete – Kommunikation und Storytelling ... 15

2.6 Teilprojekt – Wissens- und Innovationsförderung ... 15

2.6.1 Kernstück: Produkteinnovation ... 16
Strategische Ziele – Produkteinnovation ... 16
Massnahmen – Produkteinnovation ... 16
Übersicht Arbeitspakete - Produkteinnovation ... 17

2.6.2 Kernstück: Wissensförderung ... 17
Strategische Ziele – Wissensförderung ... 17
Massnahmen – Wissensförderung ... 18
Übersicht Arbeitspakete - Wissensförderung ... 18

3 Zusammenfassung Projektausgaben und Schlussfazit ... 19

1 Zielsetzung

Die BBO25 hat zum Ziel, die Wertschöpfung in der Berner Bio-Landwirtschaft zu fördern. Die BBO25 umfasst Aktivitäten auf allen Stufen der Wertschöpfungsketten – von der Landwirtschaft bis hin zu den Konsument*innen. Sie versteht sich als Gesamtsystem «vom Acker bis in den Teller».



Abbildung 1: System der Berner Bio-Offensive 2025, «vom Acker bis in den Teller»

Unter Berücksichtigung dieses Systemverständnisses wurden zahlreiche Experteninterviews sowie ein Strategieworkshop (28. Mai 2020) mit Vertreterinnen und Vertretern entlang der Wertschöpfungskette durchgeführt und die verschiedenen Interessen und Meinungen in die Erarbeitung eines Strategiekonzepts für die BBO25 miteinbezogen. Ebenfalls in die Überlegungen eingeflossen sind die Resultate des Partneranlasses der Berner Bio-Offensive 2020 vom 6. März 2019 zum Thema «Auf dem Weg zum erfolgreichen Berner Bio Markt 2025».

Die «Berner Bio-Offensive 2025» orientiert sich an folgender Leitidee:

«Die Berner Bio-Offensive 2020 hat zum Ziel, die Entwicklung des Biolandbaus im Kanton Bern zu fördern. Die steigende Nachfrage nach Bioprodukten soll in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Landwirtschaft und der Verarbeitungs- und Handelsbranche im Kanton befriedigt und die Wertschöpfung der Berner Landwirtschaft gesteigert werden».

Im Rahmen der BBO25 werden folgende strategisch-politischen Absichten verfolgt:

«Die Wertschöpfung der biologisch produzierenden Landwirtschaft im Kanton Bern ist bis ins Jahr 2025 gestiegen».

«Bis ins Jahr 2025 anerkennen mehr Konsumentinnen und Konsumenten den Wert biologisch produzierter Produkte aus dem Kanton Bern».

Für die BBO25 sind folgende strategische Oberziele massgebend:

1. Die Tätigkeiten der Berner Bio-Offensive 2025 schaffen ein starkes Netzwerk entlang der Wertschöpfungsketten (vom Acker bis in den Teller) und fördern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.
2. Die Berner Bio-Offensive 2025 entwickelt eine eigene Corporate Identity. Ihre Werte werden von der Landwirtschaft bis hin zur Konsumentenschaft anerkannt und mitgetragen.
3. Die Massnahmen der Berner Bio-Offensive 2025 führen zu einem höheren Einkommen der Berner Bio-Landwirtschaft.
4. Es ist geklärt, wie sich die Berner Bio-Offensive in Zukunft konstituiert. Eine geeignete Organisationsform ist bis Ende 2025 etabliert.

Die formulierten Oberziele dienen in erster Linie dazu, ein Gesamtverständnis der BBO25 zu entwickeln und gezielte Schwerpunkte anzugehen. Konkrete Ziele werden für jedes Teilprojekt individuell ausgewiesen und sind in den entsprechenden Kapiteln ersichtlich.

2 Gesamtprojektmanagement und Teilprojekte

Es wurden fünf Handlungsfelder identifiziert, welche im Rahmen der BBO25 als Teilprojekte umgesetzt werden sollen.

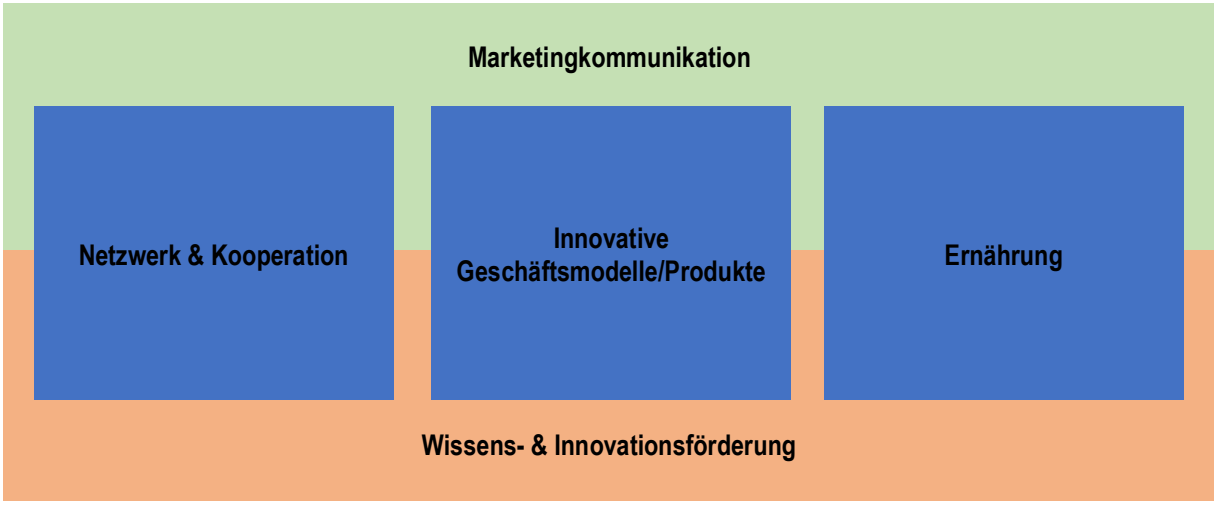


Abbildung 2: Teilprojekte der Berner Bio-Offensive 2025

Jedes dieser Teilprojekte wurde auf ihr Potenzial analysiert, indem diese in einem ersten Schritt mit Thesen gestützt wurden. Diese Thesen wurden formuliert, um den eigentlichen Zweck und die realistische Umsetzbarkeit im Rahmen der BBO25 zum Ausdruck zu bringen. Anschliessend wurden für jedes Teilprojekt Kernstücke (wichtigste Bestandteile der Teilprojekte) formuliert und eine Potentialeinschätzung nach der zu erwartenden Wertschöpfungs-, Wertschätzungssteigerung und dem möglichen Gestaltungsspielraum für die BBO25 gemacht. In der Trägerschaft wurden die Resultate diskutiert und Kernstücke zur Weiterbearbeitung verabschiedet.
Die strategische Absicht der BBO25 beinhaltet die Wertschätzungs- und Wertschöpfungssteigerung der Berner Bio-Landwirtschaft. Entsprechend wurden für die Teilprojekte bzw. Kernstücke strategische Ziele definiert und bei Bedarf mit Indikatoren ergänzt. Innerhalb der strategischen Ziele wurde teilweise zwischen mittel- (bis zu zwei Jahre) und langfristigen (bis zu vier Jahre) Zielen unterschieden. Ebenfalls wurden für die Kernstücke potenzielle Erfolgsfaktoren aufgeführt. Die Basis der potenziellen Erfolgsfaktoren bilden die Ergebnisse aus der Benchmarking-Analyse (horizontales und vertikales Benchmarking). Dabei wurden bestehende Geschäftsmodelle erfolgreicher Unternehmen/Organisationen analysiert. Grundlage für die Benchmarking-Analyse bildete das Business Model Canvas und wurde als Hilfestellung hinzugezogen. Aus den Zielen wurden anschliessend Massnahmen abgeleitet. Jede Massnahme wurde anschliessend in sinnvolle Arbeitspakete unterteilt. Diese sind innerhalb eines Teilprojektes bzw. Kernstückes nach der folgenden Vorlage zusammengefasst:

Code (1)	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen (2)	Kosten / Ausgaben (in CHF) (3)
11A1	Erstellen eines Businessplans	13	13'000

1. Das Codier-Schema ist wie folgt aufgebaut: Teilprojekt + Kernstück+ Massnahme + Arbeitspakete. Konkret bedeutet dies für dieses Beispiel 11A1: 1 = Teilprojekt «Innovative Geschäftsmodelle/Produkte, 1=Kernstück «Konkrete innovative Geschäftsmodelle/Produkte, A= Massnahme «Pilotprojekt für Lebensmittelgemeinschaft in Burgdorf», 1 = Nr. des Arbeitspaketes
2. Geschätzter Arbeitsaufwand in Arbeitstagen von 8.4h pro Tag
3. Es wurde mit einem durchschnittlichen Tagesansatz von CHF 1000/Tag gerechnet (Mischrechnung Tagesansätze von Assistierenden, Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Dozierenden der HAFL).

Grundsätzlich steht jedes Teilprojekt für sich und kann losgelöst von den anderen umgesetzt werden.
Ebenfalls wurden analog zu den Teilprojekten auch für das Gesamtprojektmanagement Ziele, Massnahmen und Arbeitspakete definiert.

2.1 Gesamtprojektmanagement

Dieser Bereich ist in erster Linie für die übergeordneten Aufgaben verantwortlich. Diese übergeordneten Aufgaben bilden die Schnittstelle zu den anderen Teilprojekten, stellen die transparente und effiziente Abwicklung der Teilprojekte sicher und regeln die Führung, Planung, Überwachung, Koordination und Steuerung der Teilprojekte.

Strategische Ziele - Gesamtprojektmanagement

1. **Abstimmung:** Die einzelnen Teilprojekte, Kernstücke, Massnahmen und Arbeitspakete entsprechen den Oberzielen der BBO25 und sind auf diese abgestimmt.
2. **Kommunikation:** Der Informationsfluss zwischen den verschiedenen Teilprojekten und der Projektleitung sowie zur Trägerorganisation und Partnern sowie weiteren relevanten Stakeholdern ist sichergestellt.
3. **Projektmanagement:** Das Gesamtprojektmanagement und -controlling ist aufgebaut und umgesetzt.

Massnahmen – Gesamtprojektmanagement

A. Erstellung der Projektaufträge für die einzelnen Teilprojekte & Aufgaben
B. Unterstützung und Koordination der Teilprojekte und der involvierten Personen
C. Aufbereitung und Weitergabe der aufbereiteten Informationen resp. Projektfortschritten

Übersicht Arbeitspakete – Gesamtprojektmanagement

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
00A1	Projektaufträge	12	12’000
00B01	Koordination	60	60’000
00B02	Unterstützung	108	108’000
00C01	Projektmanagement	60	60’000
00C02	Controlling	36	36’000
00C03	Längerfristige Aufrechterhaltung	70	70’000

2.2 Teilprojekt - Innovative Geschäftsmodelle und Produkte

Das Teilprojekt «Innovative Geschäftsmodelle und Produkte» bietet die Möglichkeit, einen Teil oder den gesamten Innovationsmanagementprozess von der Erstellung von Businessplänen bis hin zur Umsetzung bzw. dem Monitoring/Controlling für Geschäftsmodelle und/oder Produkte zu durchlaufen und trägt damit zur Sichtbarkeit und Anerkennung der BBO25 bei. Zudem können die Ziele der Wertschöpfung- und Wertschätzungssteigerung anhand der konkreten Projekte sehr individuell, quantitativ als auch qualitativ angegangen werden.
Die BBO25 tritt einerseits als eigene Initiantin für konkrete Projekte und anderseits als stille Begleiterin von demand-driven Projekten durch das Schaffen geeigneter Rahmenbedingungen auf. Unter dem Ansatz der demand-driven Projekte versteht man das Einreichen der Projektideen und deren Umsetzung durch die Endbegünstigten, in diesem Fall durch die Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungsketten des Biomarkts im Kanton Bern. Dies ermöglicht eine richtige Priorisierung, führt zu mehr Engagement der Projektteilnehmer*innen und erhöht die Erfolgschancen der einzelnen Projekte stark. Die Entscheidung, auch selbst als Initiantin neuer Geschäftsmodelle und Produkte aufzutreten, liegt darin, in gewissen Bereichen Schwerpunkte setzen zu können (Umsetzung von gewissen Bestrebungen aus anderen Teilprojekten wie «Wissens- & Innovationsförderung», «Marketingkommunikation» oder «Ernährung»). Weiter gilt es, Kooperationen, welche durch das Teilprojekt «Netzwerk und Kooperation» entstanden sind, zu fördern und eine Initialzündung für weitere Projekte, welche aus dem demand-driven Bereich stammen, zu liefern.

2.2.1 Kernstück: Konkrete Innovative Geschäftsmodelle und Produkte

In diesem Bereich ist die BBO25 als Initiantin von Projekten tätig und setzt gezielt Akzente. Die Möglichkeiten, sich in diesem Bereich zu entfalten, sind sehr vielfältig. Das Augenmerk im Kernstück «konkrete innovative Geschäftsmodelle und Produkte» liegt bei wertschöpfungskettenverkürzenden Geschäftsmodellen, die eine direkte Verbindung zwischen den Landwirt*innen und Konsument*innen aufbauen. Ein weiterer Fokus gilt den Produkten bzw. Food Lösungen, welche sich zu Aushängeschildern des Berner Biomarkts entwickeln werden. Ein Engagement für den Einsatz von mehr Bio Rohware runden das Kernstück ab.

Strategische Ziele – Konkrete innovative Geschäftsmodelle und Produkte

1. **Wertschöpfungskettenverkürzende Geschäftsmodelle:** Konzeptionierung und Umsetzung von mindestens drei wertschöpfungskettenverkürzenden Geschäftsmodellen, deren Zulieferer die Berner Biolandwirte sind und deren Abnehmer Endverbraucher bzw. weitere Bedarfsträger (Marktfahrer, Gastronomen, Detaillist etc.) sind.

Indikatoren:

- mindestens 60% des Sortiments stammt von Berner Biolandwirt*innen
- sinkende Durchschnittskosten (keine Zwischenhändler, direkte Transportwege) für Berner Biolandwirt*innen
- Erhöhung des Distributionsgrades bzw. Diversifikation der Absatzkanäle für Berner Biolandwirte

2. **Berner Bio-Food Lösungen:** Konzeptionierung und Umsetzung von mindestens fünf Berner Bio-Food Lösungen, die den Professionalisierungsgrad der aktuellen Angebotsleistung erhöhen.

Indikatoren:

- Professionalisierung von neuen oder bestehenden Synergien zwischen der Berner Bio-Landwirtschaft
- Verbesserung der Arbeitsentschädigung
- Erhöhung des Durchschnittspreises, sinkende Durchschnittskosten und/oder Erhöhung der abgesetzten Menge

3. **Berner Bio Flagship Produkte:** Identifizierung und Neupositionierung von mindestens drei potenziellen Berner Bio-Lead Produkten mit dem Ziel, diese zu Berner Bio Flagship Produkten zu entwickeln.

Indikatoren:

- Schweizweite Bekanntheit
- Klarer USP

4. **Einsatz von mehr Berner Bio Rohware:** Teil- oder Vollumstellung von mindestens drei handwerklichen und/oder gewerblich regionalen Verarbeitern im Kanton Bern auf Berner Bio Rohware.

Indikatoren pro umgestelltes Produkt:

- Massgebende Zutaten sind Berner Bio Rohwaren
- Mindestens 80% der Rohmaterialien sind Berner Bio Rohwaren

Massnahmen - Konkrete innovative Geschäftsmodelle und Produkte

Ziel 1: Wertschöpfungskettenverkürzende Geschäftsmodelle

A. Pilotprojekt für Lebensmittelgemeinschaft in Burgdorf
B. Research für weitere Standorte für wertschöpfungskettenverkürzende Lebensmittelgemeinschaften
C. Machbarkeitsabklärung für B2B Onlineplattform. (Wann diese realisiert wird und wenn klar ist, in welcher Form, entstehen weitere Massnahmen.)
D. Umsetzung von mindestens ein bis zwei weiteren wertschöpfungskettenverkürzenden Geschäftsmodellen an neuen Standorten (Zwei Standorte, wenn B2B Onlineplattform nicht zustande kommt.)
E. Förderung des Austausches zwischen Landwirt*innen und Konsument*innen bzw. weiteren Bedarfsträgern der wertschöpfungskettenverkürzenden Lebensmittelgemeinschaften.

Ziel 2: Berner Bio-Food Lösungen

F. Ideengenerierung: Gründung einer landwirtschaftlichen Vereinigung und weiteren relevanten Bio und Nicht-Bio Akteuren zur Entwicklung von zentralen Lösungen
G. Erarbeitung und Umsetzung von drei Food Lösungen (1. Etappe), wenn möglich mit sich ergebenen Wettbewerbsvorteilen in verschiedenen Unternehmensbereichen und/oder aus verschiedenen Teilmärkten
H. Erfolgscontrolling der drei Food Lösungen zur Planung und Konzeptionierung der zwei weiteren Food Lösungen (2.Etappe)
I. Erarbeitung und Umsetzung der zwei weiteren Food Lösungen (2.Etappe)

Ziel 3: Berner Bio Flagship Produkte

J. Identifizierung von fünf potenziellen Berner Bio Lead Produkte und Erarbeitung eines Aktionsplans für deren Neupositionierung zu Flagship Produkten.
K. Abstimmung durch die BBO25-Trägerschaft für die drei bestbewerteten Aktionspläne
L. Sequenzielle Umsetzung der Aktionspläne

Ziel 4: Einsatz von mehr Berner Bio Rohware

A. Akquise von handwerklichen und/oder gewerblich regionalen Verarbeitern, wenn möglich aus verschiedenen Teilmärkten für die Teil- oder Vollumstellung auf Bio aus dem Kanton Bern
B. Vernetzung der handwerklichen und/oder gewerblich regionalen Verarbeitern mit den entsprechenden Urproduzenten
C. Begleitung bei der Voll- oder Teilumstellung von mindestens drei handwerklichen und/oder gewerblich regionalen Verarbeitern auf Berner Bio Rohware
D. Pointierte Kommunikationsunterstützung für die umstellenden Betriebe

Übersicht Arbeitspakete – Konkrete innovative Geschäftsmodelle/Produkte

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
11A1	Erstellen eines Businessplans	13	13'000
11A2	Projektbegleitung	38	38'000
11A3	Erfolgscontrolling	7	7'000
11B1	Standort-Research	14	14'000
11B2	Netzwerkarbeit	3	3'000
11C1	Potenzielles Bestell- und Logistiksystem	11	11'000
11C2	Partner und Projektträger	8	8'000
11D1	Adaptieren des Businessplanes	6	6'000
11D2	Projektbegleitung	39	39'000
11D3	Erfolgscontrolling	6	6'000
11E1	Organisation der Treffen	48	48'000
11E2	Newsletter	12	12'000
11F1	Akquise	4	4'000
11F2	Workshop	12	12'000
11G1	Projektbegleitung	58	58'000
11H1	Erfolgscontrolling	7	7'000
11H2	Planung und Konzeptionierung weiterer Foodlösungen	8	8'000
11I1	Projektbegleitung	52	52'000
11J1	A-, B-, C-Analyse	7	7'000
11J2	Abstimmung und Akquise der Produzenten (Verarbeiter, Urproduzenten)	28	28'000
11J3	Aktionsplan	12	12'000
11K1	Aufbereitung der Unterlagen	3	3'000
11K2	Abstimmung	2	2'000
11L1	Projektbegleitung	59	59'000
11M1	Desk-Research	3	3'000
11M2	Netzwerkarbeit	3	3'000
11M3	Konzept	5	5'000
11N1	Vernetzung nach Bottom-up Ansatz	10	10'000
11O1	Projektbegleitung	39	39'000
11P1	Kommunikation	16	16'000

2.2.2 Kernstück: Demand-driven Projekte

Im Kernstück «Demand-driven Projekte» werden innovative Projekte gefördert und zu ihrem nächsthöheren Entwicklungsschritt begleitet. Die Initiant*innen kommen aus dem Kanton Bern und sind bereits oder werden neu Akteurinnen oder Akteure des Berner Biomarkts. Der Absatzmarkt der «Demand-driven Projekte» ist offen. In diesem Bereich ist die Rolle der BBO25 als stille Begleiterin zu verstehen. Die Aufgabe in diesem Bereich besteht darin, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

Strategische Ziele – Demand-driven Projekte

1. **Demand-driven Projekte:** Förderung und Ermöglichung von mindestens drei innovativen Projekten, deren Initiatorinnen oder Initiatoren Wertschöpfungsmitglieder des Berner Biomarkts sind.

Indikatoren:

- Begleitung der Initiatorinnen oder Initiatoren zu mindestens einem nächsthöheren Entwicklungsschritt im Bereich der Innovationskurve (stage zero → innovators, innovators → early adopters, early adopters → early/late majority)

oder

- Begleitung der Initiatorinnen oder Initiatoren zu mindestens einem nächsthöheren Entwicklungsschritt im Enterpreneurial life cycle (seed → early stage, early stage → venture capital, venture capital → private capital)

Massnahmen – Demand-driven Projekte

Ziel 1: Demand-driven Projekte

A. Definition der Prinzipien für die Ausschreibung (Einreichung der Unterstützungsgesuche)
B. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
C. Publikation der Ausschreibung
D. Evaluation der eingegangenen Projekte und Entscheid über die mögliche Begleitung im Rahmen der BBO25
E. Vertragsabschluss mit Begünstigten
F. Begleitung der ausgewählten Projekte
G. Wenn nicht drei Projekte im ersten Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden, erneute Lancierung des Ausschreibungsverfahrens mit der anschliessenden Evaluation und Begleitung

Übersicht Arbeitspakete – Demand-driven Projekte

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
12A1	Prinzipien der Ausschreibung	16	16'000
12B1	Ausschreibungsunterlagen	5	5'000
12C1	Möglichkeiten der Publikation	4	4'000
12C2	Publikationsinhalt	6	6'000
12C3	Publikation	7	7'000
12D1	Evaluation	11	11'000
12D2	Entscheid für Projektbegleitung	3	3'000
12E1	Vertrag	6	6'000
12E2	Vertragsunterzeichnern	2	2'000
12F1	Projektbegleitung	175	175'000
12G1	Erneutes Ausschreibungsverfahren	89	89'000

2.3 Teilprojekt – Netzwerk und Kooperation

Das Teilprojekt «Netzwerk und Kooperation» ebnet und schafft Voraussetzungen für weitere Handlungsfelder der BBO25 wie «Wissens- und Innovationsförderung», «Ernährung» und «Innovative Geschäftsmodelle/Produkte». Der Aufbau und die Verbesserung von Netzwerken ermöglicht die Bildung von Kooperationen für z.B. die Entwicklung und Umsetzung eines innovativen Geschäftsmodells oder einer Ernährungsoffensive. Somit sind Kooperationen ein konkretes Ergebnis der Netzwerkarbeit und deren Ausgestaltung und somit ein Bestandteil der weiteren Handlungsfelder der BBO25.

Die Netzwerke können unterschiedlicher Art sein und aus Akteurinnen und Akteuren der gleichen Wertschöpfungsstufe, von verschiedenen Wertschöpfungsstufen und/oder aus fachfremden Bereichen bestehen. Je nach Netzwerk-Fokus spielt die Kantonsgrenze eine Rolle oder nicht. Derartige Netzwerke bilden die Grundlage für das Lebensmittel-System der Zukunft, welches nicht mehr als eine horizontale Wertschöpfungskette, sondern als Netzwerk funktioniert.

2.3.1 Kernstück: Regionale, kantonale und länderübergreifende Netzwerke und Kooperationen

Vorhandene Bestrebungen und Bewegungen mit der Bio-Landwirtschaft verknüpfen, verschiedene Akteurinnen und Akteure miteinander vernetzen und Wissensaustausch fördern, bilden die Grundlage des Kernstücks. Mit den daraus entstehenden Kooperationen kann ein innovatives Umfeld geschaffen werden, und als Basis für gemeinsame Projekte in der Zukunft fungieren.

Strategische Ziele – Regionale, kantonale und länderübergreifende Netzwerke und Kooperationen

1. **Kooperationen Bio Wertschöpfungskette**: Im Rahmen regionaler, kantonaler und länderübergreifender Netzwerkarbeit entstehen mindestens fünf Kooperationen auf gleicher Wertschöpfungsstufe oder entlang der Wertschöpfungsstufen.

Indikatoren:

- Definition eines gemeinsamen Zwecks bei den Kooperationen
- Herstellung von Beziehungen auf gleicher Stufe oder entlang der Wertschöpfungsstufen

2. **Kooperationen mit Branchen ohne Bio Bezug**: Im Rahmen regionaler, kantonaler und länderübergreifender Netzwerkarbeit entstehen mindestens drei Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern, welche nicht bereits in der Biobranche verankert sind (Digitalisierung, Start-up Vereinigungen, regionale Förderprogramme, etc.).

Indikatoren:

- Veränderung des Bewusstseins bzw. Fähigkeiten durch die Kooperationen
- Veränderung des Handelns durch die Kooperationen

3. **Veranstaltungen:** Im Rahmen regionaler, kantonaler und länderübergreifender Netzwerkarbeit werden mindestens fünf Veranstaltungen durch die BBO25 initiiert und organisiert, bei denen die Verbindung der Biolandwirt*innen mit den Konsumenten*innen intensiviert wird, das Image der Biolandwirt*innen verbessert wird und/oder ein gegenseitiger Wissensaustausch innerhalb der Bio-Branche stattfindet.

Indikatoren:

- Informationsstand der Zielgruppe über die Aktivitäten
- Annahme der Aktivitäten bei der Zielgruppe
- Aktivitäten finden wie geplant statt
- Verbesserung der Beziehung zwischen Biolandwirt*in und Konsument*in

Pilotveranstaltung Nationaler Bio-Gipfel 2021

Im November 2021 findet der 1. nationale Bio-Gipfel in Bern statt. Gemeinsam mit den Bärner Bio Bure, der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Bio Suisse und dem FiBL bildet die BBO25 die Trägerschaft. Als Themenschwerpunkt für die erste Ausgabe wird der Fokus auf das Gemüse gelegt. In verschiedenen Vortragsreihen durch Akteurinnen und Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette werden die vielseitigen Möglichkeiten des Gemüseanbaus, der Verarbeitung und der Vermarktung aufgezeigt. Diese Pilotveranstaltung dient dem gegenseitigen Wissensaustausch und der Vernetzung der Bio-Akteur*innen entlang der Wertschöpfungskette.

Massnahmen – Regionale, kantonale und länderübergreifende Netzwerke und Kooperationen

Ziel 1: Kooperationen Bio-Wertschöpfungskette

A. Jährliche Teilnahme an mindestens acht bestehenden Initiativen, Vorträgen und/oder Messen rund um die «Biowelt»
B. Erkennen von möglichen Potentialen für förderliche Kooperationen für die Berner Bio-Landwirtschaft
C. Vermittlung und Vernetzung der Bio-Akteur*innen miteinander
D. Schaffen der Grundlagen für eine Kooperation

Ziel 2: Kooperationen mit Branchen ohne Bio Bezug

E. Jährliche Teilnahme an mindestens fünf bestehenden Initiativen, Vorträgen und/oder Messen ausserhalb der «Biowelt»
F. Erkennen von möglichen Potentialen für förderliche Kooperationen für die Berner Bio-Landwirtschaft
G. Vermittlung und Vernetzung der Bio-Akteur*innen mit Partner*innen, die nicht in der Biobranche verankert sind
H. Schaffen der Grundlagen für eine Kooperation

Ziel 3: Veranstaltungen

I. Initiierung und Organisation des nationalen Bio-Gipfels
J. Ideensammlung für weitere Veranstaltungen
K. Initiierung und Organisation der weiteren Veranstaltungen

Übersicht Arbeitspakete – Regionale, kantonale und länderübergreifend Netzwerke und Kooperationen

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
21A1	Angebotseinholung*	4	4'000
21A2	Teilnahme*	28	28'000
21B1	Nachbereitung*	20	20'000
21C1	Kooperationsskizzen*	18	18'000
21D1	Projektbegleitung*	6	6'000
21E1	Angebotseinholung*	4	4'000
21E2	Teilnahme*	16	16'000
21F1	Nachbereitung*	12	12'000
21G1	Kooperationsskizzen*	12	12'000
21H1	Projektbegleitung*	3	3'000
21I1	Definition des Themas und des Programms	12	12'000
21I2	Akquise von Partnern und Sponsoren	3	3'000
21I3	Infrastruktur	3	3'000
21I4	Bekanntmachung	3	3'000
21I5	Durchführung des nationalen Bio-Gipfels	12	12'000
21J1	Ideensammlung	3	3'000
21K1	Umsetzung weiterer Veranstaltungen	90	90'000

2.4 Teilprojekt – Ernährung

Die Mittagsverpflegungen von Schweizer*innen finden mit 71 Prozent vorwiegend ausser Haus statt (Bochud et al. 2017). In Schulen, Spitälern oder Heimen wurden im Jahr 2017 rund 280 Mio. Mahlzeiten serviert (Schenkel 2018) und nach dem Branchenspiegel von GastroSuisse (2018) in Betriebs-/Gemeinschaftsverpflegungen ein Umsatz von CHF 1.384 Mia. generiert (rein Verpflegung). In der herkömmlichen oder auch klassischen Restauration, zu denen Gasthöfe, Hotel-Restaurants oder Cafés gehören, wurde für die Verpflegung CHF 8.818 Mia. ausgegeben, wobei hier «Bio» nicht einzeln dargestellt wurde. In der Radiosendung «Rendez-vous» vom Schweizer Radio und Fernsehen (2021) wurde die Thematik der Nachfrage nach Bioprodukten in Restaurants ebenfalls aufgegriffen. Am Beispiel von Coop resp. deren Tochtergesellschaft, welche Restaurants, Kantinen und Spitäler beliefert, zeigt sich, dass von den jährlich CHF 1.4 Mia. Umsatz der Bio-Anteil CHF 14 Mio. beträgt. Dies entspricht einem Anteil von einem Prozent. Daran ist zu erkennen, wie gering die Nachfrage aus der Gastronomie nach Bioprodukten ist.
Im Rahmen der BBO25 wird der Fokus auf die Gemeinschaftsgastronomie gelegt. Durch die Fokussierung auf die Verpflegung in Schulen, Spitälern und Heimen kann bei gleichem Aufwand eine grössere Breitenwirkung erzielt werden als in der klassischen Restauration. Dabei spielt der Auftraggeber (öffentliche Hand, private Unternehmen) als Entscheidungsträger für nachhaltige und regionale Versorgung eine zentrale Rolle. Auf nationaler Ebene sind ebenfalls Bestrebungen im Gange, Bio vermehrt in die Gemeinschaftsgastronomie zu bringen. Hier wurde von der BBO25 der Kontakt mit Bio Suisse gesucht, um Synergien für den Kanton Bern zu nutzen.
In der Gastronomie ist Food Waste ein omnipräsentes Thema und ein enger Begleiter im Zusammenhang mit Ernährung und nachhaltigem Handeln. Ein Drittel aller Lebensmittel geht auf dem Weg vom Feld zum Teller verloren. Diese Ressourcenverschwendung belastet die Umwelt und reicht hin bis zu ethischen Fragen. Auf verschiedenen Ebenen wie z.B. Schulen und Kitas, Verwaltungen, Gastronomie oder dem Detailhandel, kann gegen Food Waste angekämpft werden (PUSCH ohne Jahr). So sieht sich die BBO25 in der Pflicht, neben der Verbundenheit von Bio und Nachhaltigkeit, mehr Nachhaltigkeit im Sinne der Reduktion von Lebensmittelverschwendung in Gastronomiebetrieben zu erreichen.
Die aktuelle Bereitschaft der Gesellschaft für Veränderungen im Bereich Ernährung und Konsumverhalten zeigt auf, dass der Zeitpunkt der BBO25 sehr passend ist. Themen wie Regionalität und gesunde Ernährung sowie Bio im Allgemeinen werden von der Bevölkerung positiv aufgenommen, weshalb Aufklärungsarbeit für Berner Bio als sinnvoll erachtet wird. Die BBO25 versteht sich hier in der Rolle als Wissensvermittlerin mit dem Ziel, mehr Wertschätzung für Berner Bio zu erreichen.

2.4.1 Kernstück: Gemeinschaftsgastronomie

Bio-Produzent*innen sowie Verarbeiter*innen sollen besser mit der Gastronomie vernetzt werden. Gestartet wird das Kernstück «Gemeinschaftsgastronomie» mit einem Konzept für ein anstehendes Pilotprojekt in Biel. In einer zweiten Phase wird es um die Expansion im Kanton Bern gehen.

Pilotprojekt Alters- und Pflegeheim Rederenweg, Biel

Durch den Entscheid der Stadt Biel, gesunde Ernährung in städtische Betreuungseinrichtungen wie Schulen und Kitas zu bringen, liegt nun die Umsetzung des Projektes beim Gemeinderat Biel bzw. bei der Stadtregierung. Die total 19 Standorte – bestehend aus 13 Tagesschulen und 6 Kitas – mit rund 1'500 Mahlzeiten pro Tag, sollen mittels «kalter Linie» aus der Produktionsküche des Alters- und Pflegeheims am Redernweg in Biel beliefert werden. In diesem Pilotprojekt wird von der Stadt Biel erwartet, dass vorwiegend regionale (Umkreis 35km) und biologisch hergestellte Produkte verwendet werden. Aktuell werden im Projekt für jede Produktekategorie Kriterien festgelegt (z.B. Anteil Bio regional, Anteil Bio kantonal, Anteil Bio national je Produktekategorie).
Die BBO25 hat deshalb den Kontakt mit Bio Suisse gesucht. Bio Suisse hat seit 2020 ihrerseits eine Gastrooffensive lanciert mit dem Schwerpunkt Gemeinschaftsgastronomie und diesem Projekt in Biel (Umsetzung). Es können deshalb viele Synergien genutzt werden. Mit Bio Suisse wurde bereits Kontakt aufgenommen, und es wurden Zusammenarbeitsmöglichkeiten definiert. Die in diesem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse sollen an weiteren Standorten im Kanton Bern (Lead bei der BBO25) umgesetzt werden.

Strategische Ziele – Gemeinschaftsgastronomie

Mittelfristig

1. **Bedürfnisse:** Die operativen Bedürfnisse der Akteurinnen und Akteure entlang der Wertschöpfungskette (wie Produktion, Verarbeitung, Logistik, Handel) sind erfasst, in die Art und Weise der Zusammenarbeit integriert und umgesetzt (z.B. Webapplikation).

Indikatoren:

- Anforderungskatalog für die Art und Weise der Zusammenarbeit
- KISS (Keep it simple and stupid): Möglichst einfache Anwendung (Customer experience)

2. **Category Management:** Die Möglichkeiten zu einem «One-Stop-Shop» wurden geprüft und die Sortimentsgestaltung ist definiert bzw. abgeschlossen.

Indikatoren:

- Bedürfnisse der Wertschöpfungskette mit einfliessen lassen
- Möglicher politischer Spielraum: Sortimentserweiterung (Komplettierung) mit Bio ausserhalb des Kantons Bern (z.B. Datteln, Orangensaft, Kaffee)

3. **Supply-Chain-Management:** Die pilotprojektbezogene Lieferkette ist aufgebaut und in die Art und Weise der Zusammenarbeit integriert. Das Gremium, bestehend aus den Akteurinnen und Akteuren der Wertschöpfungskette auf Stufe Produktion, Verarbeitung, Handeln und Abnehmer (Gastronom), stehen im regelmässigen Austausch (mindestens quartalsweise) zur Koordinierung/Optimierung der Zusammenarbeit.

Indikatoren:

- Bildung eines Gremiums
- Lean-Management: Effiziente Gestaltung der Wertschöpfungskette

Langfristig

4. **Optimierung und Ausbau:** Das Pilotprojekt wurde analysiert und die wertschätzungs- und wertschöpfungssteigernden Erkenntnisse implementiert. Mindestens zwei weitere Standorte von Gemeinschaftsverpflegungen im Kanton Bern konnten für die Zusammenarbeit gewonnen werden und die dafür benötigten Urproduzenten – entsprechend der Nachfragemenge des nachfolgenden Warenkorbs.

Indikatoren:

- Customer-Relationship-Management (CRM): Aufbau Kundenbeziehung, wodurch das Angebot entsprechend ausgerichtet/angepasst werden kann.
- Zyklusüberprüfung (zur Optimierung und Ausbau) ist gewährleistet
- Vermarktungstools und Know-how werden dem Abnehmer zur Verfügung gestellt.

5. **Warenkorb:** Auf der «Plattform» ist ein Warenkorb von Berner Bioprodukten. Dieser deckt den Mengenbedarf (roh und ungeschält) der Abnehmer wie folgt ab: Mindestens 15% durchschnittliche Nachfragedeckung von

Früchten, Gemüse, Kartoffeln, Eiern, Fleisch, Frischprodukten (Brot, Salat), Milchprodukten, Convenience, Getränken.

Massnahmen – Gemeinschaftsgastronomie

A. Aufbau Pilotprojekt
   - Akquise der Akteure entlang der Wertschöpfungskette
   - Versammlung der Interessensgemeinschaft
   - Definition Art und Weise der Zusammenarbeit
   - Umsetzung Pilotphase (im 2022)

B. Bildung eines Gremiums zur Koordinierung / Optimierung der Wertschöpfungskette und systematisches Monitoring sowie Reporting der laufenden Projekte

C. Systematische Verbesserung / Anpassung der Bedürfnisse der Akteurinnen und Akteure auf technischer Ebene in der Art und Weise der Zusammenarbeit, wie auch die Akquise und Implementierung der Akteurinnen und Akteure entlang der Wertschöpfungskette

D. Nachfrageorientierte Sortimentserweiterung (breite und tiefe) und Implementierung der innovativen Produkte aus der BBO25

E. Abschluss-Analyse / Reporting Handlungsfeld «Gemeinschaftsgastronomie» mit Definition «Best practice» und Handlungsempfehlungen über die BBO25 hinaus

Übersicht Arbeitspakete – Gemeinschaftsgastronomie

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
31A1	Definition Bedürfnisse Wertschöpfungskette	25	25'000
31A2	Definition Art und Weise Zusammenarbeit	50	50'000
31A3	Umsetzung Art und Weise Zusammenarbeit	68	68'000
31B1	Prüfung weiterer Standorte*	67	67'000
31C1	Agiles SCM*	66	66'000
31D1	Agiles PM*	87	87'000
31E1	Anpassung Produktportfolio	10	10'000
31F1	Abschluss Kernstück	10	10'000

* Wiederholendes Arbeitspaket

2.4.2 Kernstück: Bildungsauftrag

Um ein Beispiel zu nennen: Rund 72 kg pro Kopf an Lebensmitteln wurden im Jahr 2019 in der Schweiz weggeworfen (LID 2021). Food Waste ist dabei nicht nur ein Problem in Industrieländern, sondern der durchschnittliche jährliche Verlust an Lebensmitteln von rund 74 kg streckt sich von Ländern mit niedrigem bis hin zu Ländern mit hohem Einkommen. Sei es Food Waste, Nachhaltigkeit oder die gesunde Ernährung: Das Wissen rund um die vorliegende Thematik ist entscheidend über das Handeln jedes einzelnen. Im Rahmen des Bildungsauftrags werden deshalb von der BBO25 die Schulen im Kanton Bern miteingebunden. Wenn dabei «Bio» und «Regionalität» erlebbar gemacht wird, kann die Wertschätzung und langfristig auch die Wertschöpfung gesteigert werden.

Konzepte

Im Kernstück «Bildungsauftrag» sind drei Konzepte mit unterschiedlichen Priorisierungen angedacht, die sich wie folgt umschreiben lassen:

- **Bio-Schulkonzept [1. Priorisierung]:** Die BBO25 unterstützt Bio Suisse in ihrem Teilprojekt «Bio macht Schule» im Kanton Bern. Während eines Schuljahres (9 Monate) befassen sich Schüler*innen in verschiedenen Bereichen mit der Thematik «Ernährung».
- **Bio-SPEWO (Spezialwoche) [2. Priorisierung]:** Die Bio-SPEWO knüpft inhaltlich an das Bio-Schulkonzept an und dauert bis zu fünf Tagen. Hier wird spezifisch auf unterschiedliche Schulstufen wie auch anderweitige Organisationen eingegangen.
- **Bio-Events [2.Priorisierung]:** Die Bio-Events sind ebenfalls Bestandteile der Bio-SPEWO bzw. des Bio-Schulkonzepts. Diese Events umfassen z.B. Besuche auf Bio-Bauernhöfen, Sensorik-Kurse etc. und sind als punktuelle Aktionen zu verstehen. Hier wird spezifisch auf unterschiedliche Schulstufen wie auch anderweitige Organisationen eingegangen.

Strategische Ziele – Bildungsauftrag

1. **Zielmessung:** Zehn Schulen können für eine der Massnahmen im Rahmen des Bildungsauftrags miteinbezogen werden. Zudem können die mitgestaltenden Schulen/Klassen für die wertschätzungssteigernde Zielmessung herangezogen werden.

2. **Bio-SPEWO:** Die Bio-SPEWO wird im Durchschnitt über die Laufzeit der BBO25 in jährlich drei Berner Schulen umgesetzt.

Indikatoren:

- Zielgruppenspezifischer Inhalt
- Saisonale Unabhängigkeit

3. **Gesunde und Nachhaltige Ernährung:** Mindestens zehn Berner Schulklassen können einen Bio-Landwirtschaftsbetrieb erleben und das Verständnis / die Wertschätzung über gesunde, nachhaltige und regionale Produkte vertiefen.

4. **Interessensgemeinschaft:** Die im Netzwerk der BBO25 enthaltenen Organisationen, die auf Ebene «Bildung» bzw. «Wissensvermittlung» tätig sind, bietet die BBO25 in mindestens 5 schriftlichen oder mündlichen Beiträgen, Support / Mitarbeit an und kann dies entsprechend umsetzten / vermitteln / veröffentlichen.

Massnahmen – Bildungsauftrag

A. Ausbau Bio-Schulkonzept im Kanton Bern
B. Adaption Bio-Schulkonzept auf Bio-SPEWO und Ausbau im Kanton Bern
C. Adaption Bio-SPEWO auf Bio-Events und Ausbau im Kanton Bern
D. Aufbau und Durchführung systematisches Monitoring sowie Reporting der laufenden Projekte
E. Aufbau, Durchführung und Auswertung qualitative Fragerunde zur Beurteilung der Wertschätzung ab Sekundarstufe I, zu Beginn und nach den Massnahmen der BBO25
F. Abschluss-Analyse / Reporting Handlungsfeld «Bildungsauftrag» mit Definition «Best practice» und Handlungsempfehlungen über die BBO25 hinaus

Übersicht Arbeitspakete – Bildungsauftrag

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
32A1	Datenbank Schulen	1	1'000
32A2	Vorstellung Schulen*	12	12'000
32A3	Abschluss Partnerschaften*	32	32'000
32B1	Konzept Bio-SPEWO	15	15'000
32B2	Anpassung Datenbank Schulen	1	1'000
32B3	Vorstellung Bio-SPEWO	6	6'000
32B4	Durchführung Bio-SPEWO*	30	30'000
32C1	Konzept Bio-Event	5	5'000
32C2	Anpassung Datenbank Bio-Event	1	1'000
32C3	Vorstellung Bio-Event*	6	6'000
32C4	Durchführung Bio-Event*	21	21'000
32D1	Monitoring und Controlling*	15	15'000
32E1	Erstellung Fragebogen*	6	6'000
32E2	Durchführung Erhebung*	6	6'000
32E3	Auswertung Erhebung*	9	9'000
32F1	Abschluss Kernstück	9	9'000

* Wiederholendes Arbeitspaket

2.5 Teilprojekt – Marketingkommunikation

Unter den Begriff «Marketingkommunikation» fallen sämtliche Kommunikationsmassnahmen, die dem Bekanntheitsgrad und der Sichtbarkeit der BBO25 dienen. Marketingkommunikation stellt dabei ein grundlegendes

Handlungsfeld dar. Die Erhöhung der Bekanntheit ist zentral für die «Community Building» entlang der Wertschöpfungskette und darüber hinaus. Indem gemeinsame Werte und Anliegen geteilt und verfolgt werden, kann eine breite Bewegung in der Berner Bevölkerung ausgelöst werden. Eine Bewegung, die zu einer erfolgreichen Projektrealisierung der BBO25 mitträgt (Steigerung der Wertschätzung). Die in der Marketingkommunikation enthaltenen Tätigkeiten sind Information, Erzeugung von positiver Reputation, Verankerung der Werte und die Motivation/Animation zum nachhaltigen Handeln. Dadurch können sogenannte «Innovatoren» und «Early Adopters» (Diffusion of Innovation Theory) für die BBO25 inspiriert werden, die sich aktiv in die BBO25 einbringen, Ideen umsetzen und eigeninitiativ handeln. Weiter ist in der Kommunikation von zentraler Bedeutung, zielgruppenspezifische Botschaften entlang der Wertschöpfungskette zu vermitteln. Dadurch sollen Berner Bioprodukte und die BBO25 erlebbar und fassbar gemacht sowie ein positiver Effekt auf die ganze Wertschöpfungskette ausgelöst werden. Durch authentische, auf Werten basierende Erzählungen und Geschichten (Storytelling) werden Bioprodukte erlebbar und Emotionen werden geschaffen. Dabei sollen die Akteure der Wertschöpfungskette wie auch die Konsument*innen als Teil der Lösung angesehen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb, die verschiedenen Bereiche der Kommunikation aufeinander abzustimmen und in einem einheitlichen, ganzheitlichen Kommunikationskonzept festzuhalten. Das Konzept enthält Massnahmen, die einerseits die interne Kommunikation (Kommunikation innerhalb der Trägerorganisationen sowie den Projektbeteiligten) und andererseits die externe Kommunikation (Wiedererkennung BBO25, Kommunikation der Tätigkeiten der BBO25) beinhaltet. Weiter müssen die Form und der Umfang der Kommunikation aus den Massnahmen der Teilprojekte erarbeitet werden, um diese bestmöglich kommunikativ zu unterstützen.

2.5.1 Kernstück: Kommunikation und Storytelling

Die BBO25 stellt die «Werte» und «Anliegen» der Akteurinnen und Akteure im Berner Biomarkt in das Zentrum der Kommunikation. Die für die BBO25 definierten «Werte» und «Botschaften» wurden im Kapitel 1 beschrieben.
Im Rahmen der Vorprojekt- und Detailkonzeptionsphase wird bereits eine Corporate Identity für die BBO25 erarbeitet wie auch erste Kommunikationsmassnahmen (interne Kommunikation Stakeholder und Projektorganisation). Ebenfalls werden On- und Offline-Kanäle definiert und allenfalls aufgebaut.

Strategischer Ziele – Kommunikation und Storytelling
Mittelfristig

1. **Konzept:** Folgende zentrale Punkte stehen im Zentrum der Kommunikation & Storytelling:
   - Die gemeinsamen Werte und Anliegen der Berner Bio-Wertschöpfungskette
   - Zielgruppenspezifische Botschaften entlang der Wertschöpfungskette
   - Authentische, auf Werten basierende Geschichten und Erzählungen

2. **Corporate Identity:** Das BBO25 eigene CI wurde umgesetzt und in die On- und Offline-Kommunikation implementiert. Die Anzahl an Partnerinnen und Partnern über das Handlungsfeld «Netzwerke und Kooperation» entlang der Wertschöpfungskette steigt kontinuierlich.

Indikatoren:
- Partnerschaften entlang der Wertschöpfungskette (Urproduzent, Verarbeiter unterschiedlicher Stufen, Handel)
- Messgrösse «Steigerung der Bekanntheit» ist bekannt

3. **Community Building:** Die gemeinsamen Werte und Anliegen der Berner-Bio-Wertschöpfungskette sind in die Kommunikationskampagne-1 (innerhalb der Trägerschaft / Stakeholder) integriert. Die breite Akzeptanz gegenüber der BBO25 nimmt kontinuierlich zu. Messgrösse ist hier die Zunahme von Kooperationen (im Handlungsfeld «Netzwerke und Kooperation») und die Schlüsselpartner*innen sind bekannt.

Langfristig

4. **Sichtbarkeit:** Die BBO25 ist auf unterschiedlichen On- und Offline-Kanälen tätig, unterstützt und berät aktiv die Akteurinnen und Akteure der Berner Bio-Wertschöpfungskette in deren Kommunikation mit dem Ziel, laufend die Sichtbarkeit der Akteurinnen und Akteure im Berner Biomarkt zu steigern.

Indikatoren:
- Messgrössen «Steigerung der Sichtbarkeit ist bekannt
- Steigerung der Follower auf den Online-Kanälen
- Im aktiven Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren der Wertschöpfungskette
- Eigeninitiative (Engagement-Rate, Reaktionen auf Kommentare und «Shares») wie «Reposts» und Kommentare

5. **Sequenzen:** Mindestens quartalsweise werden die Akteurinnen und Akteure der Trägerschaft bzw. die Stakeholder der BBO25 mittels Newsletter informiert, motiviert oder animiert zum Handeln. Auf den sozialen Medien wird alle 1-2 Wochen ein «Post» gemacht.

Indikator:

- Organisation der Kommunikation (Team, Verantwortlichkeiten)

6. **Storytelling**: Die erarbeitete Kommunikationskampagne-2 (ausserhalb der Trägerschaft / Stakeholder) steht im Zeichen des «Storytelling», welches gänzlich auf authentischen, wertebasierenden Geschichten und Erzählungen konzipiert ist. Die Kampagne-2 beinhaltet mehrere grosse Geschichten, die wiederum in kleine «Storys» unterteilt und veröffentlicht werden.

Indikatoren:

- «Storyboard» wurde erarbeitet
- Die Geschichten sind saisonal abgestimmt

7. **Übergabe**: Sicherung der Weiterführung der Kommunikationskanäle nach Projektabschluss BBO25.

Massnahmen – Kommunikation und Storytelling

A. Erarbeitung und Umsetzung Kommunikationskampagne-1 (Intern)
B. Erarbeitung und Umsetzung Kommunikationskampagne-2 (Extern)
C. Proaktive Unterstützung / Stärkung / Beratung der Akteure / Stakeholder in deren Marketing-Kommunikation
D. Aufbau und Durchführung systematisches Monitoring sowie Reporting der laufenden Kommunikations-Massnahmen.
E. Erarbeitung Idee / Konzept zur Weiterführung der Kommunikation nach der BBO25 und Übergabe

Übersicht Arbeitspakete – Kommunikation und Storytelling

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
41A1	Konzept Kommunikationskampagne-1	25	25'000
41A2	Umsetzung Kommunikationskampagne-1*	20	20'000
41B1	Konzept Kommunikationskampagne-2	10	10'000
41B2	Umsetzung Kommunikationskampagne-2*	104	104'000
41C1	Konzept Support Wertschöpfungskette	10	10'000
41C2	Umsetzung Support Wertschöpfungskette*	70	70'000
41D1	Monitoring und Reporting*	28	28'000
41E1	Übergabe Kommunikations-Verantwortung	20	20'000

* Wiederholendes Arbeitspaket

2.6 Teilprojekt – Wissens- und Innovationsförderung

In der Berner Bio-Landwirtschaft soll im Rahmen der BBO25 Wertschöpfung nicht nur über einen gesteigerten Umsatz erreicht werden, sondern vor allem auch durch einen besseren Preis pro Einheit und die Initiierung neuer Absatzwege. Dazu sind sowohl im Bereich der Zusammenarbeit wie auch in der Entwicklung von neuen Produkten Innovationen gefragt. Die Ideenfindung und die Ausarbeitung von Innovationen sollen durch die BBO25 methodisch unterstützt werden. Geeignete Methoden (z.B. Design Thinking) und strukturierte Prozesse sollen durch die BBO25 verfügbar gemacht werden.

Oftmals scheitern Projekte nicht nur in Bezug auf fehlende finanzielle Ressourcen, sondern auch, weil die Erarbeitung der Grundlagendokumentation oder eines Businessplanes zeitaufwändig ist und entsprechendes Know-how voraussetzt. Die BBO25 wird als Anlaufstelle bzw. als Infodesk fungieren und unterstützend bei der Erarbeitung der Dokumente mithelfen.

Die BBO25 sieht sich in diesem Handlungsfeld als Knotenpunkt zwischen den Informationszentren und den Akteur*innen entlang der Wertschöpfungskette. Durch das Wissen und die Vernetzung bildet die BBO25 ein Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteur*innen. Der Kerngedanke liegt bei der Wissens- und Innovationsförderung und der Innovationsschaffung bezogen auf Zusammenarbeit und Produktinnovation mit der Einbindung der verschiedenen Wertschöpfungsstufen und deren Akteur*innen. Somit agiert die Bio-Offensive nicht als ausführendes Organ, sondern

als Sammel- und Unterstützungsstelle für Ideen und Visionen. Die Unterstützung liegt in der Organisation, Vermittlung und Vernetzung der involvierten Akteurinnen und Akteure.

2.6.1 Kernstück: Produkteinnovation

Der biologische Kerngedanke baut auf dem Pioniergeist und der Innovation auf und soll durch die von der BBO25 gesteckten Ziele neu reaktiviert und gefördert werden, damit die Wertschöpfung und Wertschätzung von Berner Bioprodukten nachhaltig gesteigert werden können. Durch die Einbindung der Akteurinnen und Akteure entlang der Wertschöpfungskette können Ideen und Wissen übergreifend aus den verschiedenen Stufen zusammenfliessen. Weiter wird ein Raum für die Kreation von neuen innovativen Produkten geschaffen, in welchem die verschiedenen Akteurinnen und Akteure eng zusammenarbeiten können. Die geplanten Workshops sind die Ideengefässe, um als ersten Schritt interdisziplinäre Projekte/Produkte zu lancieren, welche den USP «regional & biologisch» haben. Durch dieses Unterfangen werden die Wertschöpfung und die Wertschätzung durch einzigartige und innovative Produkte im Kanton Bern gesteigert.
Für Visionen, Ideen und Projekte, welche die Wertschöpfung und Wertschätzung der Bioprodukte im Kanton Bern fördern, bieten die BBO25 einen Infodesk an. Dieser übernimmt eine Triagefunktion und leitet die passenden Anfragen an die dazu ausgelegten Kernstücke oder an bestehende Fördermöglichkeiten von Bund und Kanton (z.B. PRE, QuNaV, Absatzförderung) weiter.

Strategische Ziele – Produkteinnovation

1. **Innovationsworkshops:** Bis spätestens im Jahr 2025 führt die BBO25 vier Innovationsworkshops für unterschiedliche Produktegruppen (wie z.B. Milch, Fleisch, Gemüse/Früchte, Kräuter/Beeren) für die innvolvierten Akteurinnen und Akteure entlang der Wertschöpfungskette durch.

Indikatoren:
- Anzahl der durchführbaren Workshops
- Durchführung ab 2022

2. **Infodesk «Vision»:** Ab dem Jahr 2023 fungiert die BBO25 als Infodesk und nimmt Unterstützungsanfragen entgegen, evaluiert diese Anfragen und leitet sie bei Bedarf an die dafür vorgesehenen Kernstücke der BBO25 weiter.

Indikatoren:
- Anzahl der zu unterstützenden Projekte, Visionen, Ideen
- Start ab 2023

Massnahmen – Produkteinnovation

A: Pilotprojekt «Berner Bioraclettekäse»
Im Jahr 2022 wird das Pilotprojekt «Berner Bio-Raclettekäse» durchgeführt. Mit der Zusammenarbeit von Verarbeitung und Detailhandel wird für das neu produzierte Berner Bioprodukt ein neuer Absatzkanal generiert. Mit dem Pilotprojekt wird die Realisierbarkeit und Effizienz bezüglich des Ziels der Wertschöpfungserhöhung von Innovationsworkshops getestet.

B: Potentialanalyse «Geeignete Produktegruppen»
Die Marktanalyse der Berner Bioprodukte wird mit einer Potentialanalyse erweitert und angepasst. Ziel dieser Erweiterung ist die Herauskristallisierung von geeigneten Produktegruppen für die geplanten Innovationsworkshops.

C: Konzepterarbeitung Infodesk «Vision»
Bei der Konzepterarbeitung der Anlaufstelle wird genau definiert, welche Faktoren zu erfüllen sind, damit die BBO25 Ressourcen in ein Projekt, eine Vision oder in eine Idee investiert. Der Ablauf wird definiert, in welches Kernstück ein Projekt nach der Bestätigung einer Unterstützungsleistung kommt.

D: Vorbereitung Innovationsworkshops
Die Aufarbeitung der Innovationsworkshops ist eine wiederkehrende Massnahme für jeden durchzuführenden Workshop. Mit dem erstellten Leitfaden und der Potentialanalyse der Produktegruppen werden geeignete Akteurinnen und Akteure, Moderation, Zeit- und Arbeitsräume gesucht und definiert. Die Parameter werden für einen geeigneten Ablauf des Workshops gesteckt.

E: Durchführung Innovationsworkshops
Wie die Vorbereitung ist die Durchführung des Workshops «Produktinnovation» eine wiederkehrende Massnahme und ist abhängig von der Anzahl durchzuführender Workshops. Diese Massnahme ist die Kernmassnahme des ersten Ziels des Kernstücks «Produkteinnovation». Jeder Workshop wird nach der Durchführung evaluiert, um die darauffolgenden Durchführungen zu optimieren.

F: Lancierung und Bekanntmachung des Infodesk «Vision»
Ab dem Jahr 2023 wird der Infodesk «Vision» publik gemacht. Mit den Verlinkungen zu anderen Webseiten (Partnerorganisationen) werden die Bekanntheit und die Zugänglichkeit des Infodesk gefördert.

G: Konsolidierung des Infodesk «Vision»
Die Betreibung des Infodesk deckt das zweite gesteckte Ziel des Kernstücks «Produkteinnovation» ab. Mit den gesetzten Parametern des Konzepts werden die Anfragen sortiert und je nach Bereich in das dafür vorhergesehene Kernstück weitergeleitet. Diese Unterstützung in den Kernfeldern kann in der Art und dem Arbeitsaufwand ganz unterschiedlich ausfallen.

Übersicht Arbeitspakete - Produkteinnovation

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
51A1	Durchführung Pilotprojekt	7	7'000
51A2	Evaluation Pilotprojekt	2	2'000
51B1	Potentialanalyse Produktegruppen	11	11'000
51D1	Planung Workshop * (4 Stk)	20	20'000
51E1	Durchführung Workshop * (4 Stk)	20	20'000
51E2	Evaluation Workshop * (4 Stk)	4	4'000
51C1	Konzepterarbeitung «Vision»	11	11'000
51F1	Lancierung & Bekanntmachung des Infodesk «Vision»	7	7'000
51G1	Sondierung & Weiterleitung «Vision»	12	12'000
51G2	Monitoring und Reporting Infodesk* (2 Stk)	4	4'000

* Wiederholendes Arbeitspaket

2.6.2 Kernstück: Wissensförderung

Im Kernstück Wissensförderung wird an einem langfristigen Ziel gearbeitet. Durch die Wissensaufbereitung und die Wissensweitergabe soll eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Innovation, Wertschöpfung und Wertschätzung in der Berner Bio-Wertschöpfungskette stattfinden. Dabei soll sichergestellt werden, dass das erarbeitete Wissen und die gemachten Erfahrungen auch über den Zeithorizont der BBO25 hinaus verfügbar sind. Um effizient und gezielt die Akteurinnen und Akteure entlang der Wertschöpfungskette zu unterstützen, wird eine gewisse Flexibilität benötigt, um auf Situationen und Umstände zu reagieren. Die Berner Bio-Wertschöpfungskette ist und wird auch zukünftig unzähligen Faktoren ausgesetzt sein. Diese Faktoren können umwelttechnischer, politischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein. Die BBO25 bereitet je nach Situation Wissen auf und setzt dieses zielgruppenspezifisch ein resp. stellt dieses zur Verfügung. Auch hier soll mit bestehenden Organisationen, die bereits in diesem Bereich tätig sind (bspw. HAFL, INFORAMA, Berner Biobäuerinnen und -bauern, BEBV etc.), zusammengearbeitet werden.

Strategische Ziele – Wissensförderung

1. **Innovationsworkshops:** Bei einem Informationsbedarf ab dem Jahr 2022 entlang der Berner Bio-Wertschöpfungskette stellt die BBO25 fortlaufend die benötigten Informationen zielgruppenspezifisch zur Verfügung.

Indikatoren:

- Anzahl veröffentlichte Informationen
- Durchführung ab 2022

Massnahmen – Wissensförderung

A: Erarbeitung des Leitfadens
Die Ergebnisse und der Ablauf des Pilotprojektes "Berner Bio-Raclettekäse" werden evaluiert und Rückschlüsse gezogen. Durch die neuen Erkenntnisse wird ein Leitfaden erstellt, welcher ein Grundgerüst darstellt für interne und externe Workshops bezogen auf die Innovationsförderung entlang der Berner Bio-Wertschöpfungskette. Mit diesen Erkenntnissen und mit dem Leitfaden wird die Qualität der selbst durchgeführten Workshops laufend gesteigert und verbessert. Mit jedem weiteren Workshop wird der Leitfaden ergänzt.

B: Wissensaufbereitung
Über den Zeitraum der BBO25 werden unterschiedliche Herausforderungen entlang der Wertschöpfungskette auftreten. Mit dem Zugang zu Wissensquellen wird die BBO25 dieses Wissen aufbereiten und praxis- und standortbezogen zur Verfügung stellen. Die Zustellung erfolgt über die Partnerorganisationen, welche bereits ein grosses Netz aufgebaut haben.

C: Schulung von Personen
Damit nach der Zeitspanne der BBO25 der Leitfaden und das erarbeitete Wissen um die Durchführung eines Workshops weiterverwendet werden kann, werden interessierte Personen von Partnerorganisationen durch die BBO25 entsprechend instruiert werden und Material wie den Leitfaden erhalten.

Übersicht Arbeitspakete - Wissensförderung

Code	Aktivität (Stichwort)	Arbeitsaufwand in Tagen	Kosten / Ausgaben (in CHF)
52A1	Erarbeitung Leitfaden	11	11'000
52A2	Ergänzung Leitfaden*	4	4'000
52B1	Wissensaufbereitung*	64	64'000
52C1	Nachfrage für Schulung	3	3'000
52C2	Konzept und Planung «Schulung»	9	9'000
52C3	Durchführung der Schulung*	8	8'000
52C4	Evaluation «Schulung»	3	3'000

* Wiederholendes Arbeitspaket

3 Zusammenfassung Projektausgaben und Schlussfazit

Nachfolgend ist eine zusammenfassende Übersicht über die geplanten Massnahmen und Arbeitspakete ersichtlich. Aufgrund der detaillierten Erfassung der Arbeitspakete nach Arbeitsaufwand und Kosten ergibt sich folgende Schätzung der Projektausgaben je Kernstück über die Jahre 2022 bis 2025:

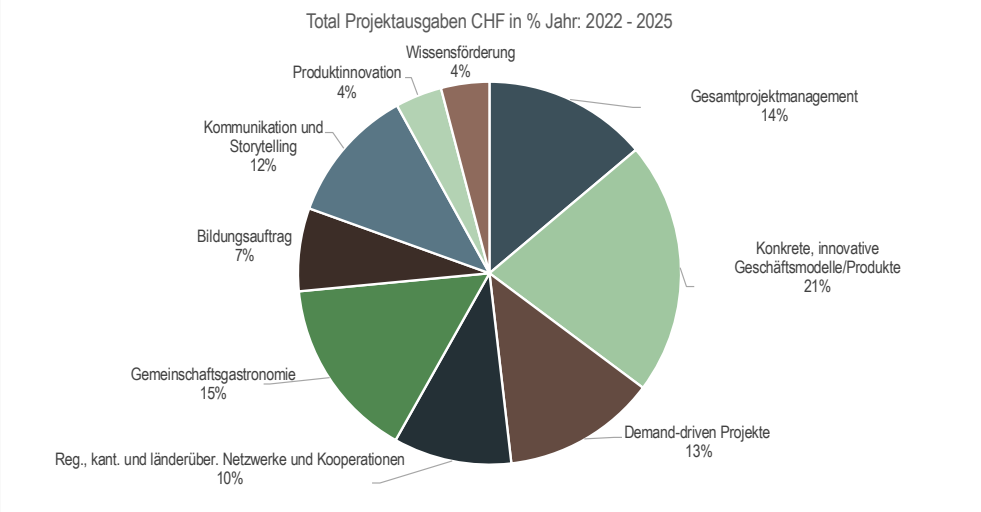


Abbildung 12: Übersicht Total Projektausgaben CHF in Prozent (Jahr: 2022 -2025)

Teilt man die einzelnen Projektausgaben über die Jahre 2022 bis 2025 auf, ergibt sich für jedes Kernstück folgende Kosten- und Arbeitstageverteilung:

Tabelle 1: Übersicht Projektausgaben für die einzelnen Teilprojekte 2022-2025

	2022		2023		2024		2025		Total	
Teilprojekt	**Kosten (CHF)**	**Arbeitstage**	**Kosten (CHF)**	**Arbeitstage**	**Kosten (CHF)**	**Arbeitstage**	**Kosten (CHF)**	**Arbeitstage**	**Total Kosten**	**Total Arbeitstage**
Gesamtprojektmanagement	125'000	125	70'000	70	69'000	69	82'000	82	346'000	346
Innovative Geschäftsmodelle/Produkte										
Konkrete, innovative Geschäftsmodelle/Produkte	170'000	170	137'000	137	125'000	125	101'000	101	533'000	533
Demand-driven Projekte	199'000	199	36'000	36	21'000	21	68'000	68	324'000	324
Netzwerke und Kooperationen										
Reg., kant. und länderüber. Netzwerke und Kooperationen	78'000	78	77'000	77	73'000	73	21'000	21	249'000	249
Ernährung										
Gemeinschaftsgastronomie	133'000	133	71'000	71	96'000	96	83'000	83	383'000	383
Bildungsauftrag	51'000	51	37'000	37	37'000	37	50'000	50	175'000	175
Marketingkommunikation										
Kommunikation und Storytelling	166'000	166	37'000	37	32'000	32	52'000	52	287'000	287
Wissens- und Innovationsförderung										
Produktinnovation	50'000	50	18'000	18	15'000	15	15'000	15	98'000	98
Wissensförderung	28'000	28	17'000	17	29'000	29	28'000	28	102'000	102
Total	**1'000'000**	**1'000**	**500'000**	**500**	**497'000**	**497**	**500'000**	**500**	**2'497'000**	**2'497**

Mit Gesamtkosten von CHF 2'497'000 liegen die geplanten Aktivitäten im Rahmen der für die BBO25 zur Verfügung gestellten Mittel von CHF 2.5 Mio. CHF. Die Jahrestranchen von CHF 1 Mio. im Jahr 2022, von TCHF 500 im Jahr 2023, von TCHF 497 im Jahr 2024 und TCHF 500 im Jahr 2025 entsprechen ebenfalls der im Aufgaben- und Finanzplan des Kantons Bern eingestellten Mitteln.
Die vorgeschlagenen und ausgewählten Teilprojekte setzen breit an und behandeln viele wichtige Bereiche. Wir sind überzeugt, mit diesen Schwerpunkten die Wertschöpfung der Berner Bio-Landwirtschaft fördern und die Anerkennung der Berner Bioprodukte massgebend steigern zu können.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	927/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2021.WEU.1334
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Finanzierung der Berner Bio-Offensive 2025 Objektkredit

1. Gegenstand

Die Berner Bio-Offensive 2020 wurde erfolgreich abgeschlossen. Die gesteckten Projektziele, u.a. die Umstellung von 2'000 ha Ackerfläche/Spezialkulturen auf biologische Bewirtschaftung, konnten in der Zeitperiode 2016 bis 2020 erreicht werden. Aufgrund der positiven Entwicklungen hat sich die breit abgestützte Trägerschaft dieses Projektes im Einvernehmen mit der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion entschieden, die Bio-Offensive weiterzuentwickeln und neue Schwerpunkte zu setzen. Dieser Entscheid entspricht auch dem beabsichtigten Engagement der Berner Regierung gemäss den Regierungsrichtlinien 2019-2022 (Engagement 2030, Ziel 5, Projekt 5.2).

Im Rahmen der Berner Bio-Offensive 2025 sollen die Wertschöpfung für die Berner Biolandwirtschaft verbessert sowie die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungsketten gestärkt und intensiviert werden. Dazu wurden in den letzten Monaten im Rahmen eines Vorprojekts die entsprechenden konzeptionellen Arbeiten vorangetrieben. Mit vorliegendem Beschluss wird die Finanzierung der Projektkosten für die Umsetzungs-, Controlling- und Abschlussphase 2022-2025 beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 6 und Art. 7 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
– Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
– Art. 143, Art. 144, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Vorprojekt- und Konzeptionsphase		CHF	490’000
Gesamtprojektmanagement		CHF	346’000
Teilprojekt Innovative Geschäftsmodelle und Produkte		CHF	857’000
Teilprojekt Netzwerk und Kooperation		CHF	249’000
Teilprojekt Ernährung		CHF	558’000
Teilprojekt Marketingkommunikation		CHF	287’000
Teilprojekt Wissens- und Innovationsförderung		CHF	200’000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'987’000**
./. Direktionsbeschluss der WEU vom 18. September 2020 für die Vorprojekt- und Konzeptionsphase	-	CHF	490’000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'497’000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Verpflichtungskredit 2022-2025 in Form eines Objektkredits
Betrag:	CHF 2'497’000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	313200 Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.
Kostenträger:	918040443681 Projekte mit Leistungsvereinbarung

Voraussichtliche Zahlungen (gemäss «Inhaltlicher Auszug Projektdokumentation, Kapitel 3»):

2022	CHF	1'000’000
2023	CHF	500’000
2024	CHF	497’000
2025	CHF	500’000
Total	**CHF**	**2'497’000**

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 eingestellt. Der Betrag für das Jahr 2025 ist Gegenstand der laufenden Finanzplanung.

6. Begründung

Der Anbau, die Produktion und der Konsum von biologischen Lebensmitteln stehen vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit. Erfreulicherweise konnten in den letzten Jahren der Anbau und die Produktion von Bioprodukten kontinuierlich gesteigert werden. Parallel zur Produktion ist auch der Konsum von Biolebensmitteln deutlich angestiegen. In verschiedenen Bereichen ist jedoch eine vorübergehende Marktsättigung festzustellen. Deshalb soll im Rahmen der Berner Bio-Offensive 2025 mit innovativen Ansätzen und auf den Markt ausgerichteten Massnahmen zusätzliche Wertschöpfung erzielt und der Absatz der Produkte unterstützt werden. Dem zunehmenden Bedürfnis der Gesellschaft nach einem nachhaltigen und zukunftsorientierten Landwirtschafts- und Ernährungssystems soll Rechnung getragen werden, indem unter Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure eine Sensibilisierung zugunsten der nachhaltigen Entwicklung angestossen und eine transdisziplinäre Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette initiiert und gefördert wird.
Das Vorhaben entspricht dem Ziel des Regierungsrats, gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung zu schaffen (Regierungsrichtlinien 2019-2022).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen
– Vortrag
– Inhaltlicher Auszug Projektdokumentation

02|16|D|v01

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2021.WEU.1334
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Bio-Offensive 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 2
3.2.1 Teilprojekt 1: Innovative Geschäftsmodelle und Produkte ... 3
3.2.2 Teilprojekt 2: Netzwerk und Kooperation ... 3
3.2.3 Teilprojekt 3: Ernährung ... 3
3.2.4 Teilprojekt 4: Marketingkommunikation ... 4
3.2.5 Teilprojekt 5: Wissens- und Innovationsförderung ... 4
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

8. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Die Erfolge der «Berner Bio-Offensive 2020» haben die breit abgestützte Projekt-Trägerschaft sowie die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dazu bewogen, die Berner Bio-Offensive weiterzuentwickeln und neue Schwerpunkte zu setzten. Dieser Entscheid stützt sich auf das Engagement der Berner Regierung gemäss den Regierungsrichtlinien 2019-2022 (Engagement 2030, Ziel 5, Projekt 5.2).
Mit dem Folgeprojekt «Berner Bio-Offensive 2025» (BBO25) wird eine Steigerung der Wertschätzung und Wertschöpfung der Berner Bioprodukte angestrebt. Dazu wird die ganze Wertschöpfungskette des Berner Biomarktes motiviert, sich aktiv ins Projekt einzubringen, um einen nachhaltig positiven Effekt für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu erreichen. Im Rahmen eines Vorprojekts wurden fünf Teilprojekte mit Kerninhalten erarbeitet, die den Berner Biomarkt ganzheitlich betrachten und bearbeiten.

Im beiliegenden Beschlussentwurf wird die kantonale Finanzierung der Projektkosten im Umfang von **CHF 2'497'000** beantragt (Verpflichtungskredit 2022-2025 in Form eines Objektkredits).

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 6 und Art. 7 des kantonalen Landwirtschaftsgesetztes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
– Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
– Art. 143, Art. 144, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der biologische Landbau und der Konsum biologischer Lebensmittel stehen aktuell im Fokus der Öffentlichkeit. In der Schweiz und im Kanton Bern nimmt die Fläche des biologischen Anbaus kontinuierlich zu. Auch beim Absatz von Bio-Produkten ist ein Wachstum zu verzeichnen. So erreichten Bio-Lebensmittel im Jahr 2019 erstmals einen Marktanteil in der Schweiz von über 10 Prozent. Expertinnen und Experten sind sich einig, dass Bio-Produkte in Zukunft weiter zulegen werden, bestärkt durch Megatrends und Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der heutigen Zeit. Parallel zur Produktion ist auch der Konsum von Bioprodukten angestiegen. Zurzeit übersteigt jedoch das Angebot die Nachfrage und eine vorübergehende Marktsättigung ist in verschiedenen Bereichen festzustellen. Mit innovativen und marktorientierten Aktivitäten soll im Rahmen der Berner Bio-Offensive 2025 (BBO25) ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um die Entwicklung von Angebot und Nachfrage biologischer Produkte möglichst parallel voranzutreiben. Es sind Anstrengungen und Massnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungsketten erforderlich, wozu die BBO25 mit fünf Teilprojekten einen namhaften Beitrag leisten will.

3.1 Ausgangslage

Die Berner Bio-Offensive 2020 wurde vergangenes Jahr erfolgreich abgeschlossen. Der Fokus lag dabei auf gezielter Beratung und Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf biologische Produktion im Kanton Bern. Finanziert und durchgeführt wurde dieses Projekt durch die Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU). Weitere Institutionen haben sich durch unentgeltliche Arbeitsleistungen am Projekt beteiligt. Im Rahmen der Berner Bio-Offensive 2020 konnten die Ackerflächen und Spezialkulturen in der Zeitperiode 2016 bis 2020 um 2’898 Hektaren erhöht sowie zahlreiche Informationsveranstaltungen und Bio-Flurbegehungen durchgeführt werden. Die gesteckten Projektziele wurden insgesamt erreicht. Aufgrund der positiven Entwicklungen hat sich die WEU entschieden, die Berner Bio-Offensive weiterzuentwickeln und neue Schwerpunkte zu setzen.

Im Rahmen der BBO25 sollen neue, innovative Lösungsansätze für die einleitend erwähnten Herausforderungen erarbeitet, die Wertschätzung und Wertschöpfung für die Berner Bio Landwirtschaft verbessert und die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette gestärkt werden. Dazu wurden in den letzten Monaten im Rahmen eines Vorprojekts die konzeptionellen Arbeiten vorangetrieben. Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Finanzierung der Projektkosten für die Umsetzungs-, Controlling- und Abschlussphase 2022-2025 geregelt werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die BBO25 umfasst Aktivitäten auf allen Stufen der Wertschöpfungsketten und hat zum Ziel, die Wertschöpfung in der Berner Bio-Landwirtschaft zu fördern. Dabei versteht sich die BBO25 als Gesamtsystem «vom Acker bis in den Teller». Unter Berücksichtigung dieses Systemverständnisses sind für die BBO25 folgende strategische Oberziele massgebend:

1. Die Tätigkeiten der BBO25 schaffen ein starkes Netzwerk entlang der Wertschöpfungsketten (vom Acker bis in den Teller) und fördern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.
2. Die BBO25 entwickelt eine eigene Corporate Identity. Ihre Werte werden von der Landwirtschaft bis hin zu den Konsumenten anerkannt und mitgetragen.
3. Die Massnahmen der BBO25 führen zu einem höheren Einkommen der Berner Bio-Landwirtschaft.
4. Es ist geklärt, wie sich die Berner Bio-Offensive in Zukunft konstituiert. Eine geeignete Organisationsform ist bis Ende 2025 etabliert.

Die im Rahmen der Vorprojektphase erarbeitete Umsetzungskonzeption der BBO25 sieht fünf zu realisierende Teilprojekte vor. Diese Teilprojekte orientieren sich an den strategischen Oberzielen und verfügen über Potenzial, die Wertschätzung und Wertschöpfung von Bioprodukten zu steigern. Die einzelnen Teilprojekte sind in der Beilage «Inhaltlicher Auszug der Projektdokumentation» umfassend beschrieben (Projektziele, Indikatoren und Messgrössen, Massnahmen, Arbeitspakete, Arbeitsaufwand und Kosten).

3.2.1 Teilprojekt 1: Innovative Geschäftsmodelle und Produkte

Dieses Teilprojekt beinhaltet folgende Kernstücke (= wichtigste Bestandteile des Teilprojekts):

(1) Konkrete, innovative Geschäftsmodelle und Produkte
Hier liegt das Augenmerk auf wertschöpfungskettenverkürzenden Geschäftsmodellen, die eine direkte Verbindung zwischen den Landwirtinnen und Landwirten sowie den Konsumentinnen und Konsumenten aufbauen. Ein weiterer Fokus gilt den Produkten bzw. Food-Lösungen, welche sich zu Aushängeschildern des Berner Biomarkts entwickeln können. Im Weiteren soll der Absatz von Bio Rohware angekurbelt werden, beispielsweise durch die Umstellung von Verarbeitungsbetrieben auf Berner Bio Rohware.

(2) Demand-driven Projekte
Innovative Projekte sollen zu ihrem nächsthöheren Entwicklungsschritt begleitet werden. In diesem Bereich ist die Rolle der BBO25 als stille Begleiterin zu verstehen. Die Aufgabe der BBO25 besteht insbesondere darin, geeignete Rahmenbedingungen für die Initianten und Initiantinnen zu schaffen.

3.2.2 Teilprojekt 2: Netzwerk und Kooperation

Dieses Teilprojekt ebnet und schafft Voraussetzungen für weitere Teilprojekte der BBO25 und ist damit von grundlegender Bedeutung. Vorhandene Bestrebungen und Bewegungen mit der Bio-Landwirtschaft verknüpfen, verschiedene Akteurinnen und Akteure miteinander vernetzen und Wissensaustausch fördern, bilden die Grundlage des Kernstücks «Regionale, kantonale und länderübergreifende Netzwerke und Kooperationen». Mit den daraus entstehenden Kooperationen kann ein innovatives Umfeld geschaffen werden, was als förderliche Basis für gemeinsame Projekte in der Zukunft dient.

3.2.3 Teilprojekt 3: Ernährung

Die aktuelle Bereitschaft der Schweizer Bevölkerung für Veränderungen in der Ernährung und im Konsumverhalten zeigt auf, dass der Zeitpunkt für verstärkte Impulse durch die BBO25 günstig ist. Themen wie Regionalität, gesunde Ernährung und Bio im Allgemeinen werden von der Bevölkerung positiv aufgenommen. Die Aufklärungsarbeit für Berner Bio soll im Rahmen der BBO25 insbesondere über folgende Kernstücke intensiviert werden:

(1) Gemeinschaftsgastronomie
Bio-Produzenten und Produzentinnen und Bio-Verarbeitern und Verarbeiterinnen sollen besser mit der Gemeinschaftsgastronomie vernetzt werden. Gestartet wird dieses Vorhaben mit einem anstehenden

Pilotprojekt in Biel. In einer zweiten Phase wird es um die Expansion der gewonnenen Erkenntnisse im Kanton Bern gehen.

(2) Bildungsauftrag
Die Schulen im Kanton Bern sollen verstärkt in die Bio-Entwicklung eingebunden werden. Wenn dabei «Food Waste» thematisiert sowie «Bio» und «Regionalität» erlebbar gemacht werden, können die Wertschätzung und längerfristig auch die Wertschöpfung gesteigert werden.

3.2.4 Teilprojekt 4: Marketingkommunikation

Das Kernstück in diesem Teilprojekt ist die Kommunikation und das Storytelling. Der Fokus der BBO25 liegt darin, die Werte und Anliegen der Akteurinnen und Akteure im Berner Biomarkt ins Zentrum der Kommunikation zu stellen. Es sollen authentische Geschichten erzählt werden, um im Kanton Bern eine breite «Bio-Community» zu schaffen.

3.2.5 Teilprojekt 5: Wissens- und Innovationsförderung

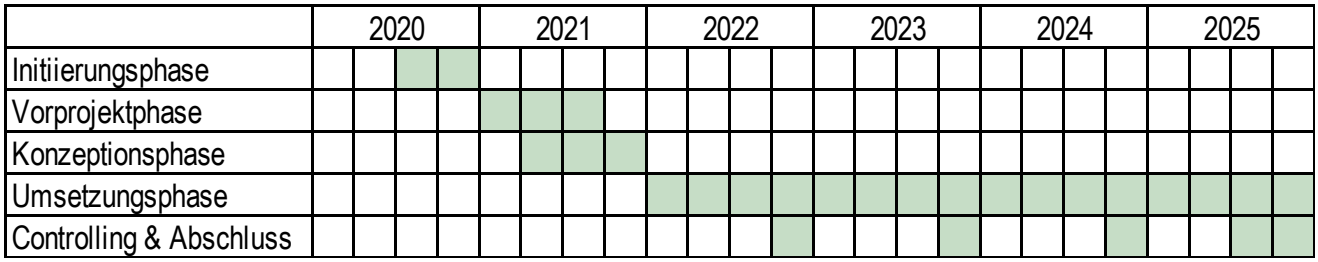
Dieses Teilprojekt umfasst folgende Kernstücke:

(1) Produkteinnovation
Der biologische Kerngedanke, der auf Pioniergeist und Innovation aufbaut, soll durch die BBO25 reaktiviert und gefördert werden. Damit kann die Wertschöpfung und Wertschätzung von Berner Bioprodukten nachhaltig gesteigert werden. Die BBO25 richtet dazu ein Infodesk ein, übernimmt die Triagefunktion und leitet passende Anfragen an die dafür ausgelegten Kernstücke der anderen Teilprojekte oder an bestehende Fördermöglichkeiten von Bund und Kanton (z.B. PRE, QuNaV, Absatzförderung) weiter.

(2) Wissensförderung
In diesem Kernstück wird an einem langfristigen Ziel gearbeitet. Durch eine gezielte Wissensaufbereitung und Wissensweitergabe soll eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Innovation, Wertschöpfung und Wertschätzung in den Berner Bio-Wertschöpfungsketten stattfinden. Es soll sichergestellt werden, dass das erarbeitete Wissen und die gemachten Erfahrungen auch über den Zeithorizont der BBO25 hinaus verfügbar sind. Dazu arbeitet die BBO25 eng mit Institutionen und Organisationen zusammen, die in diesem Bereich tätig sind.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die BBO25 ist am 1. Januar 2021 mit einem Vorprojekt gestartet, das über einen Ausgabenbeschluss der WEU finanziert wird. Darin wurden die Ausgangslage im Kanton Bern erfasst, eine Marktanalyse durchgeführt und Teilprojekte definiert. In der anschliessenden Konzeptphase wurden die entsprechenden Detailkonzepte für die Teilprojekte entworfen und ausgearbeitet sowie erste Pilot- und Testdurchläufe durchgeführt, um Erfahrungen für die eigentliche Umsetzung zu sammeln. Die Umsetzungsphase sowie das Controlling und der Projektabschluss sind Gegenstand des vorliegenden Finanzierungsantrages für die Jahre 2022-2025. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die zeitliche Abfolge der verschiedenen Projektphasen der BBO25:



Auftraggeberin der BBO25 ist die WEU. Die Trägerschaft der BBO25 bilden vorerst die gleichen Institutionen und Organisationen, die sich bereits für die «Berner Bio-Offensive 2020» engagiert haben. Diese Trägerschaft besteht aus dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) mit dem INFORAMA, den Bärner Bio Bure, dem Berner Bauern Verband, der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) und Bio Suisse. Eine auf die Teilprojekte bzw. Kernstücke abgestimmte Trägerschaft wird im Laufe des Jahres 2021 neu aufgestellt.

Aktuell beteiligt sich die Trägerschaft insbesondere in Form von Fachwissen und Netzwerk an der BBO25. Im Wesentlichen hat die Trägerschaft eine beratende Funktion. Das LANAT (INFORAMA) setzt in Absprache mit der Trägerschaft einen Projektausschuss ein, der die Steuerungs- und Controllingaufgaben im Projekt wahrnimmt. Er begleitet das Projekt eng und wird von der Projektleitung regelmässig über die Projektfortschritte informiert. Bei strategischen und operativen Entscheiden werden bei Bedarf Soundingsboards, bestehend aus Mitgliedern der Trägerschaft sowie Experten und Expertinnen, hinzugezogen. Die Beteiligung von Mitgliedern der Trägerschaft für die Tätigkeiten im Projektausschuss und in den Soundingboards liegt in der Grössenordnung von 150 Arbeitstagen. Die Entscheidungskompetenzen liegen beim LANAT (INFORAMA).

Die Projektleitung obliegt dem Geschäftsführer der Berner Bio-Offensive. Er ist beim LANAT angestellt und für das INFORAMA tätig. Es ist vorgesehen, namhafte Projektarbeiten an die BFH-HAFL zu vergeben und über den vorliegend beantragten Ausgabenbeschluss zu finanzieren. Die BFH-HAFL vereint die zur Projektumsetzung nötigen Fachkompetenzen in idealer Weise.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Regierungsrat hat in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 als strategisches Ziel 5 festgehalten, dass der Kanton Bern gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung schafft. In diesem Kontext sollen konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung realisiert werden. Die «Berner Bio-Offensive 2025» entspricht explizit einem derartigen Projekt, indem durch den interdisziplinären Ansatz der Offensive gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung geschaffen werden («Engagement 2030», Projekt 5.2).

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

In der beiliegenden Dokumentation «Inhaltlicher Auszug der Projektdokumentation» sind die Inhalte der Teilprojekte sowie die damit verbundenen Arbeiten und Kosten detailliert dargelegt. Daraus ergibt sich folgender Finanzierungsantrag:

Vorprojekt- und Konzeptionsphase	CHF	490’000
Gesamtprojektmanagement	CHF	346’000
Teilprojekt Innovative Geschäftsmodelle und Produkte	CHF	857’000
Teilprojekt Netzwerk und Kooperation	CHF	249’000
Teilprojekt Ernährung	CHF	558’000

Teilprojekt Marketingkommunikation		CHF	287’000
Teilprojekt Wissens- und Innovationsförderung		CHF	200’000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'987’000**
./. Direktionsbeschluss der WEU vom 18. September 2020 für die Vorprojekt- und Konzeptionsphase	-	CHF	490’000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'497’000**

Diese Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2024 eingestellt. Der Betrag für das Jahr 2025 ist Gegenstand der laufenden Finanzplanung. Die Ausgaben werden schwergewichtig über das Konto 313200 «Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.» abgewickelt.

Für die Mittelverwendung ist das LANAT zuständig und verantwortlich, gegebenenfalls nach vorgängigen Abklärungen und Rücksprachen mit der Projektträgerschaft (vgl. Ziff. 3.3).

Die BBO25 wird grundsätzlich keine Fördergelder für einzelbetriebliche Projekte ausrichten. Die BBO25 unterstützt vielmehr durch Fachwissen, Projektmanagement-Tätigkeiten und Vernetzung der einzelnen Akteurinnen und Akteure. Sie sieht sich in der Rolle einer Wegbereiterin und Impulsgeberin.

Personell liegt die Projektleitung beim LANAT (INFORAMA). Die mit den Teilprojekten verbundenen Management- und Umsetzungsaufgaben werden extern vergeben, wobei die BFH-HAFL als geeignete Partnerin im Vordergrund steht. Die BBO25 hat demnach keine direkten personellen Auswirkungen. Auch auf IT und Raum des Kantons Bern hat die BBO25 keine direkten Folgen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die BBO25 verspricht sich massgebende Impulse für den Biolandbau im ganzen Kanton Bern. Die Förderung der regionalen Wertschöpfungsketten und die Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure entlang der Wertschöpfungsketten können zu einer Belebung der Gemeinden beitragen und deren Wertschöpfung und Wirtschaftskraft im Sinne der nachhaltigen Entwicklung längerfristig verbessern.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die BBO25 ist auf alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in der Land- und Ernährungswirtschaft ausgerichtet. Mit der Bio-Offensive werden ökologische Mehrwerte geschaffen, die sich im Sinne einer win-win-Situation auch auf wirtschaftliche und soziale Parameter positiv auswirken sollen. Der Ausbau von Angebot und Nachfrage bei Bio-Produkten entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis und politischen Willen.

8. Antrag

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilage
– Inhaltlicher Auszug der Projektdokumentation

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	178-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.278	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Egger (Frutigen, glp) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Knutti (Weissenburg, SVP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Wandfluh (Kandergrund, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1306/2021	vom 10. November 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Keine Vergrösserung des Perimeters im Naturschutzgebiet Tschingelsee
2. Kein Wegverbot im Naturschutzgebiet Tschingelsee
3. Ersatzlose Streichung der Formulierung zum Schneeschuhtrail im Schutzbeschluss des Naturschutzgebiets Tschingelsee (Ziffer 8)

Begründung:

Der Tschingelsee entstand im Juli 1972 nach einem heftigen Gewitter, das an den Hängen des Ärmighorns einen grossen Murgang verursachte. Der See ist ein ständig wechselndes Feuchtgebiet aus Rinnsalen, Bächen und Mini-Seen – und damit auch ein Auengebiet von nationaler Bedeutung. Viele Wasservögel finden hier Zuflucht, und eine ganz spezielle Flora siedelte sich an. Seit dem 12. August 1987 ist der Tschingelsee ein Naturschutzgebiet (RRB 3393) und ist mit einem Betretungsverbot belegt *(eine Picknickzone im vorderen Teil des Perimeters mit verschiedenen Feuerstellen steht den Touristen zur Verfügung).*

Das ganz Gebiet am und um den Tschingelsee hat sich in den letzten Jahren zu einem Naherholungsgebiet erster Güte entwickelt. Die Natur und der Tourismus haben in all den Jahren perfekt miteinander harmoniert. Es gibt überhaupt keinen Grund, mehr und auch noch strengere Gesetze zu machen. Im Gegenteil, ein Wegverbot in diesem Gebiet macht überhaupt keinen Sinn, da die Natur auf keine Weise gestört wird.

12|00|D|v00

Die bereits 1987 bewilligte Langlaufloipe und der Laternenweg stören keine Wildtiere, und es wird kein neuer Lebensraum tangiert.

Seit 2009 besteht im Winter auf dem Tschingelsee ein markierter Schneeschuhtrail, der sehr beliebt ist und die Schneeschuhläufer sehr gut kanalisiert. Dieser Trail war damals integrierter Bestandteil des Schutz- und Nutzkonzepts im eidgenössischen Jagdbanngebiet Kiental.

Vor dem Hintergrund, dass 1987 der bekannte «Altjahrlanglauf Kiental» bei Schneemangel im Tschingel von den Amtsstellen bewilligt und durchgeführt wurde, kam die Idee auf, dieses Angebot einer markierten Langlaufloipe rund um den Tschingelsee erneut anzubieten, und zwar im gleichen Perimeter, in dem sich der markierte Schneeschuhtrail befindet.

Stefan Kälin kontaktierte im Juni 2020 telefonisch die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat und schilderte den Sachverständigen das Anliegen einer Langlaufloipe rund um den Tschingelsee. Sehr erstaunt musste er zur Kenntnis nehmen, dass sein Anliegen nicht *bewilligungsfähig* sei. Diese Antwort schien ihm doch sehr willkürlich und nicht begründet, insbesondere, weil durch die geplante Loipe kein neuer Wildtierlebensraum und keine Wildtiere gestört werden und der Schneeschuhtrail das Naturschutzgebiet Tschingelsee durchquert.

Gestützt auf diesen Sachverhalt hat Regierungsstatthalterin Ariane Nottaris am 19. November 2020 die Amtsstellen zu einer Begehung am Tschingelsee eingeladen. Leider haben die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat die Langlaufloipe mit nicht nachvollziehbaren Argumenten erneut abgelehnt. Auch den Vorschlag eines befristeten, begleiteten Pilotprojekts einer Langlaufloipe lehnten die beiden Amtsstellen ab.

Die Einspracheverhandlungen vom 23. Juni 2021 mit der Abteilung Naturförderung zeigen nun, dass insbesondere die Langlaufloipe und der «Laternenweg» grundsätzlich abgelehnt werden. Auch der Schneeschuhtrail ist mit der Formulierung in den Schutzbestimmungen (Ziffer 8) gefährdet.

Zu Beginn des Einspracheverhandlungsprotokolls vom 23. Juni 2021 steht: *«Es gab keine öffentliche Mitwirkung, es wurde das Verfahren gemäss Naturschutzverordnung Art. 8 Abs. 2a gewählt, d. h. Mitwirkung der unmittelbar Betroffenen (Grundeigentümer, Gemeinde). Würde heute sicher anders erfolgen, sprich mittels öffentlicher Mitwirkung».*

Vor dem Hintergrund, dass die bereits 1987 bewilligte Langlaufloipe und der Laternenweg keine Wildtiere stören und kein neuer Lebensraum tangiert wird, wird der Regierungsrat aufgefordert, die geplante Langlaufloipe und den seit 2018 bestehenden Laternenweg für die Saison 2021/2022 zu bewilligen und rechtsverbindlich zu verankern.

Begründung der Dringlichkeit: Seit Juni 2020 besteht die Diskussion über das Naturschutzgebiet Tschingelsee. Für die Bevölkerung und den Tourismus ist es sehr wichtig, dass die Motion sofort behandelt wird. Die Tourismusverantwortlichen sowie die Betreiber der Langlaufloipe, des Schneeschuhtrails und des Laternenwegs brauchen vor der Wintersaison Rechtssicherheit!

Antwort des Regierungsrates

Im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird definiert, dass der Bund die Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet (Art. 18a NHG) und die Schutzziele festlegt. Die Kantone legen den definitiven Umsetzungsperimeter fest, sorgen für den Grundeigentümer verbindlichen Schutz und den schutzzielkonformen Unterhalt. Sie scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus und berücksichtigen dabei insbesondere weitere angrenzende Biotope (Art. 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete [Auenverordnung; SR 451.31]). Sie sorgen dafür,

dass bestehende Beeinträchtigungen, insbesondere der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts von Objekten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich beseitigt werden (Art. 8 Auenverordnung). Ziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Objekte (Art. 1 Auenverordnung). Die drei Aufträge der Motion betreffen drei unterschiedliche Verfahren: Die Aufträge 1 und 3 betreffen das laufende Revisionsverfahren des Naturschutzgebiets Tschingel; der Auftrag 2 betrifft zwei aktuell nicht laufende Verfahren (Laternenweg und Langlaufloipe), für die bisher keine offiziellen Gesuche eingereicht wurden. Ein Schutzbeschluss dient nach Art. 6 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (Naturschutzgesetz; BSG 426.11) nur der allgemeinen naturschutzrechtlichen Sicherung eines bestimmten Gebiets und nicht der Genehmigung oder Ablehnung konkreter Vorhaben.

Zu Ziffer 1

Dieser Auftrag der Motionäre betrifft das laufende Revisionsverfahren des Naturschutzgebietes Tschingel. Die ursprüngliche Unterschutzstellung datiert auf das Jahr 1987. Seither wurden vom Bund im Jahr 2003 eine Aue von nationaler Bedeutung und im Jahr 2017 eine Trockenweide von nationaler Bedeutung im Gebiet Tschingel ausgeschieden. Der aktuelle Perimeter des Naturschutzgebietes ist deutlich kleiner als derjenige der Bundesobjekte. Die laufende Revision des Naturschutzgebietes dient der Umsetzung von Schutz und Unterhalt und die damit verbundene langfristige und ungeschmälerte Sicherung der Objekte von nationaler Bedeutung (Grundeigentümer verbindliche Sicherung der Biotope nach Art. 18a des NHG). Im Kanton Bern ist das hierfür bestimmte Instrument das Ausscheiden von Naturschutzgebieten (Art. 6 Naturschutzgesetz). Auf eine Perimetererweiterung kann daher nicht verzichtet werden. Bei der Festlegung des neuen Perimeters wird zudem weitestgehend auf die Ausscheidung der geforderten ökologischen Puffer verzichtet.

Zu Ziffer 2

Im Schutzbeschluss wurde kein Wegverbot formuliert, sondern ein Weggebot. Gestützt auf die Begründungen in der Motion ist davon auszugehen, dass sich dieser Auftrag der Motionäre auf die Verfahren zu den Projekten «Laternenweg» und «Langlaufloipe» bezieht, auch wenn die Loipe kein eigentlicher Weg ist. Bei beiden Vorhaben handelt es sich um Projekte, die ein eigenständiges Bewilligungsverfahren benötigen.

Für den Laternenweg hat Herr Kälin bisher für den Winter 2018/19 eine Ausnahmebewilligung beantragt. Die Abteilung Naturförderung (ANF) hat eine Ausnahmebewilligung Naturschutz für den Winter 2018/19 ausgestellt und darauf hingewiesen, dass für den weiteren Betrieb des Laternenweges ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen sei.

Das geplante Projekt «Langlaufloipe» liegt innerhalb der Aue von nationaler Bedeutung Tschingel und innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebietes Kiental. Für die Beurteilung der «Langlaufloipe» ist ein Baubewilligungsverfahren bei der zuständigen Leitbehörde (Regierungsstatthalteramt) einzuleiten. Im Jahr 2020 wurde diesbezüglich eine Voranfrage eingereicht. Diese wurde seitens ANF in Zusammenarbeit mit dem Jagdinspektorat (JI) eingehend geprüft, und es wurde eine Ersteinschätzung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) eingeholt. Sowohl die ANF als auch das JI und das BAFU kamen zur Einschätzung, dass das Projekt nicht bewilligungsfähig sei. Bei der Langlaufloipe handelt es sich um eine neue Anlage, die unweigerlich Beeinträchtigungen und Störungen für Fauna, Flora und Lebensräume mit sich bringt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Auenverordnung ist ein Abweichen vom Schutzziel nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten. Der Langlaufbetrieb im Tschingel ist ein Interesse von maximal regionaler Bedeutung. Die Voraussetzung für eine Interessenabwägung mit dem Biotopschutz (Aue sowie Trockenweide von nationaler Bedeutung, eidgenössisches Jagdbanngebiet) wäre jedoch ein Interesse von nationaler Bedeutung. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Der Gemeinde wurde diese

Einschätzung mitgeteilt. Sie wurde auch darauf hingewiesen, dass sie ein Gesuch einreichen und auf den rechtlich vorgesehenen Wegen eine Entscheidung herbeiführen kann.

Zu Ziffer 3

Dieser Auftrag der Motionäre betrifft Ziffer 8 des laufenden Revisionsverfahrens des Naturschutzgebietes Tschingel. Die Schneeschuhroute existiert bereits seit 2009. Die ANF ist bereit, die Route im Schutzplan zu bezeichnen. Die Schneeschuhroute wird jedoch von Nichtregierungsorganisationen (NGO) als kritisch betrachtet, weshalb sie in der Mitwirkung verlangten, dass die Route nur bei geschlossener Schneedecke begangen werden darf. Weil der Inhalt dieser Forderung aus fachlicher Sicht überzeugt, wurde der Schutzbeschluss für die öffentliche Auflage entsprechend ergänzt. Der Zusatz in der Bestimmung, welcher der ANF im Falle der Verletzung von Schutzzielen ein Verbot der Route ermöglicht, ist ebenso wichtig. Sollten effektiv Schutzziele verletzt werden, muss gestützt auf Art. 44 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes die Möglichkeit bestehen, die Nutzung der Schneeschuhroute ohne Revision des Schutzbeschlusses zu verbieten. Die Anordnung des Verbots müsste mittels einer Allgemeinverfügung erfolgen und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Eine solche Verfügung könnte somit angefochten werden. Die Bestimmung 8 der Auflage erlaubt und regelt die Nutzung der Schneeschuhroute und dient dem Schutz von Fauna, Flora und der Vegetation.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	125-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.194	
Eingereicht am:	08.06.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in) Benoit (Corgémont, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Niederhauser (Court, FDP) Gerber (Reconvilier, EVP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Roulet Romy (Malleray, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1263/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Konkordat für den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier erst dann zu unterzeichnen, wenn mit dem Kanton Jura eine Einigung darüber besteht, dass alle sich in der betreffenden Gemeinde befindlichen kantonalen Vermögenswerte mindestens zum Buchwert übernommen werden.

Begründung:

Nach dem Entscheid der Gemeinde Moutier, zum Kanton Jura zu wechseln, beginnt nun die Verhandlungsphase rund um das Konkordat für den Kantonswechsel der Gemeinde. Es werden auch Vorkehrungen für den Umzug der bis dato in Moutier angesiedelten dezentralen Verwaltung getroffen.

Gemäss den detaillierten Angaben im Dokument «Moutier dans le canton de Berne : données détaillées», das der Regierungsrat vor der Abstimmung vom 28. März 2021 veröffentlicht hat, befinden sich in der Gemeinde Moutier folgende kantonalen Gebäude (Stand 2018):

Liegenschaft		**Gebäudeversicherungswert in CHF**
SID	Polizeiverwaltung, Rue du Château 30	9 053 400
SID	Regionalgefängnis Moutier, Rue du Château 30B	6 541 900

FIN	Steuerverwaltung, Rue du Château 30C	2 831 400
JUS	Staatsanwaltschaft, Rue du Château 13	3 214 500
BVD	Dienst für Wasser und Abfall, Rue du Château 11	1 000 000
JUS	Gericht, Rue du Château 9	3 665 700
BKD	ceff Moutier, Rue Pré Jean-Meunier 1	21 500 000
BVD	Kanton Bern, TBA Kreis III, Quartier de la Verrerie 79 und 79a	895 000
Total Moutier		**48 701 900**

Wir sind der Meinung, dass jedes Gebäude nicht nur einen finanziellen Wert hat, sondern auch einen historischen und symbolischen Wert für die Bevölkerung des ehemaligen Amtsbezirks Moutier und des Berner Juras insgesamt. Wir sind deshalb der Meinung, dass keines dieser Gebäude im Rahmen der Konkordatsverhandlungen unter Wert an den Kanton Jura abgegeben werden darf. Dabei ist nicht nur der oben angegebene Gebäudeversicherungswert zu berücksichtigen, sondern vor allem der Buchwert dieser Immobilien. Die Gebäude gehören seit vielen Jahren dem Kanton Bern, viel in die Renovierung investiert hat. Es kommt somit überhaupt nicht in Frage, sie für einen symbolischen Franken oder als Ausgleich für etwas Anderes abzutreten, wie manchmal vorgeschlagen wird.

Wir bitten daher den Regierungsrat, das Konkordat nicht zu unterzeichnen, solange nicht eine feste Lösung mit dem Kanton Jura für die Übernahme der einzelnen Liegenschaften mindestens zum Buchwert gefunden wurde. Es spricht nichts dagegen, dass die beiden Kantone andere Käufer für diese Immobilien finden, aber nur unter der Bedingung, dass das Preisangebot mindestens dem Buchwert entspricht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Konkordat beginnen, sobald die Abstimmung rechtskräftig ist. Der Regierungsrat muss klare Vorgaben haben, bevor er in die Verhandlungen geht.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Inhalt des mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats bilden die Gebietsänderung und die Grundzüge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura (vgl. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden, KBJG). Zu diesen Grundzügen gehören auch die Eckwerte der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura. Demgegenüber werden die Einzelheiten der Vermögensausscheidung Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung sein, zu deren Abschluss der Regierungsrat im Konkordat ermächtigt werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 KBJG).

Es ist für den Regierungsrat selbstverständlich, dass er bestrebt sein wird, in den Verhandlungen mit dem Kanton Jura die Interessen des Kantons Bern bestmöglich durchzusetzen. Wie bei jedem Verhandlungsprozess mit divergierender Interessenlage muss die Regierung jedoch auch hier über einen gewissen Spielraum verfügen.

Im schweizerischen und bernischen Recht fehlen Bestimmungen, die den Vorgang der Staatensukzession unter den Kantonen regeln. Insbesondere ist nicht definiert, ob und – falls ja – in welchem Umfang der Gebietsnachfolger am Vermögen (Aktiven und Passiven) des Gebietsvorgängers zu beteiligen ist. Es

gibt daher keine Vorgaben oder Kriterien zur Frage, wie eine interkantonale Vermögensausscheidung bei Gebietsveränderungen zwischen Kantonen vorzunehmen ist. Zwar liefert die Praxis zu Gebietsabtretungen gewisse Anhaltspunkte. Letztlich ist jedoch in jedem Fall eine einvernehmliche (vertragliche) Lösung zwischen den betroffenen Kantonen nötig.

Der Vorstoss verlangt, dass die Konkordatsunterzeichnung erst dann erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass alle sich in Moutier befindenden kantonalen Liegenschaften mindestens zum Buchwert übernommen werden.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Übergang sämtlicher kantonaler Liegenschaften an den Kanton Jura nicht zwangsläufig die beste Lösung für den Kanton Bern sein muss. Andere Optionen wie etwa der Verkauf einzelner Liegenschaften an Private sollten daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Was die geforderte Übertragung der Liegenschaften zum Buchwert anbelangt, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Massgebend für die Buchführung der Staatsrechnung des Kantons Bern ist das sog. Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Die nach diesen allgemein anerkannten Normen erfolgte Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons (vgl. Art. 5 FLG i.V.m. Art. 1a FLV). Die in der Motion genannten *Buchwerte* der Liegenschaften entsprechen den Vorgaben von HRM2. Dabei werden die Immobilien im Verwaltungsvermögen nach den fortgeführten Anschaffungswerten bilanziert. Der Bilanzwert der Vermögenswerte entspricht dem Anschaffungswert, welcher Jahr für Jahr entsprechend der planmässigen oder, falls nötig, auch ausserplanmässigen Abschreibungen angepasst wird. Fortgeführte Anschaffungswerte (Buchwerte per Bilanzstichtag) von Liegenschaften sind deutlich tiefer als die *Gebäudeversicherungswerte*, welche die Wiederaufbaukosten des Gebäudes in gleicher Grösse, im gleichen Ausbaustandard, zum gleichen Nutzen und am gleichen Standort zum Ausdruck bringen. Gebäudeversicherungswerte sind theoretische Wiederherstellungswerte zu aktuellen Preisen (je nach Situation ohne Rücksichtnahme auf Zustand, Sanierungen und Veränderungen der Liegenschaft), in denen der Preis für das Land nicht enthalten ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die in der Motion genannten Buchwerte für den Regierungsrat die grundsätzlich massgebenden Liegenschaftswerte darstellen. Der Regierungsrat schliesst aber nicht aus, dass im Rahmen der Verhandlungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auch noch weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Je nach Situation kann es im Interesse des Kantons Bern liegen, nicht von vorneherein isoliert auf fixe Werte verpflichtet zu sein.

In zeitlicher Hinsicht verlangt die Motion, das Konkordat nicht zu unterzeichnen, solange nicht eine feste Lösung mit dem Kanton Jura für die Übernahme der einzelnen Liegenschaften mindestens zum Buchwert gefunden wurde.

Der Regierungsrat ist bemüht, die Verhandlungen mit dem Kanton Jura, aber auch die Neuorganisation der Verwaltung im Berner Jura so rasch wie möglich abzuschliessen. Aufgrund der Vielfältigkeit und Komplexität der mit dem Kantonswechsel verbundenen Fragen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht auszuschliessen, dass auf Regierungsstufe Einzelheiten zur Vermögensausscheidung erst nach Unterzeichnung des Konkordats vereinbart werden. Dies entspricht im Übrigen den gesetzlichen Vorgaben des KBJG, welches ein etappenweises Vorgehen vorsieht, indem der Regierungsrat die Einzelheiten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Anschluss an das Konkordat regelt (Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b KBJG). Schliesslich ist es im Interesse einer sorgfältig geplanten und in der Praxis reibungslos umsetzbaren Neuorganisation des Berner Juras ohnehin notwendig, auch in zeitlicher Hinsicht über einen gewissen Spielraum zu verfügen.

Der Regierungsrat weist abschliessend allgemein darauf hin, dass er bzw. die Staatskanzlei die Staatspolitische Kommission (SAK) – wie bisher – regelmässig über den Stand der Dinge, insb. über die Entwicklung der Verhandlungen, informieren und inhaltliche Vorschläge entgegennehmen wird.

Zusammenfassend bekräftigt der Regierungsrat seine Absicht, die finanziellen Interessen des Kantons Bern in den Verhandlungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura bestmöglich zu vertreten. Die offiziellen Buchwerte bilden dabei die zentralen Referenzwerte. Im Interesse eines gesamthaft betrachtet guten Verhandlungsergebnisses ist aber auch eine gewisse Flexibilität bei der Beurteilung von Leistung und Gegenleistung angezeigt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die vorliegende Motion zur Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1257
2019_11_GEF_Gesundheitsgesetz_GesG_2019.GEF.1107

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Grundsatz [1] Staat und Gemeinden schützen und fördern die Gesundheit der Bevölkerung unter Beachtung der Selbstverantwortung jedes Bürgers. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieses umfasst die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei. [2] Sie erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Tätigkeit von öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrechts sowie von interkantonalen Vereinbarungen und kantonalen Erlassen im Bereich des Gesundheits- und Fürsorgewesens, namentlich der Gesetzgebung über die Spitäler, über die Epidemien und über das Fürsorgewesen.	*[FR: geändert]*			
Art. 4a 2.3 Übertragbare Krankheiten [1] Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. [2] Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.	[1] Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen ~~gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung~~im Sinne der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. [2] Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden ~~gemäss~~ nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen ~~Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung~~ Epidemiengesetzgebung ausgerichtet.			
1.2 Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens	*[FR: geändert]*			
Art. 9 3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen	**Art. 9** 3 ~~Sanitätskollegium; besondere~~ Kommissionen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Das Sanitätskollegium berät den Regierungsrat, die zuständigen Direktionen sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fachfragen im Rahmen dieses Gesetzes. Die Mitglieder werden auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom Regierungsrat gewählt.	[1] *Aufgehoben.*			
[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen.	[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens ~~weitere~~ Kommissionen einzusetzen.			
[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen.	[3] ~~Der Regierungsrat~~ Er regelt ~~durch Verordnung~~ Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang ~~des Sanitätskollegiums und~~ der Kommissionen durch Verordnung.			
Art. 10 4 Gesundheitsplanung und Auswertung [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erstellt eine Gesundheitsplanung und wertet damit gemachte Erfahrungen aus. [2] Die Genehmigung der Grundsätze der Gesundheitsplanung erfolgt durch den Grossen Rat.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die durch öffentliche Gelder unterstützten Institutionen des Gesundheitswesens haben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes jene Angaben zur Verfügung zu stellen, welche zur Planung und Auswertung erforderlich sind. Liefern nicht unterstützte Institutionen entsprechende Unterlagen freiwillig, so kann ihnen der daraus entstehende Aufwand angemessen entschädigt werden.	*[FR: geändert]*			
Art. 15 Berufsausübungsbewilligung 1 Grundsatz [1] Wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. [2] Der Regierungsrat bestimmt die einzelnen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten oder Berufe.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG[1)]).	3 Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die ~~selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die~~ durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- und universitären Medizinalberufe ~~(Medizinalberufegesetz, MedBG)~~.			
Art. 15b 3 Bewilligungsvoraussetzungen 1 Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson a einen nach Staatsvertrag, Bundesrecht, interkantonalem oder kantonalem Recht anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt, b die erforderliche praktische Erfahrung hat, c vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. d …	 b *Aufgehoben.* c vertrauenswürdig ist ~~sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.~~, c1 physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, c2 eine Amtssprache beherrscht.			

1) SR 811.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e …				
f …				
g …				
[2] Die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs richten sich nach Artikel 36 MedBG.	[2] Die Bewilligungsvoraussetzungen für die ~~selbstständige~~ Ausübung eines durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- oder universitären Medizinalberufs richten sich nach ~~Artikel 36 MedBG~~dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.			
[3] Die Bewilligung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden.				
[4] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs oder der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen beizubringen.[1)]				

[1)] Die Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätze 3 und 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung unter Vorbehalt anders lautender staatsvertraglicher Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Fähigkeitsausweise anerkannt werden können. Er kann die Anerkennung insbesondere davon abhängig machen, dass der ausländische Staat Gegenrecht hält.[1)]				
Art. 16a 2 Ausnahmen [1] Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.	*[FR: geändert]*			
Art. 17 Administrative Massnahmen 1 Entzug der Bewilligung [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entzieht eine Berufsausübungs- oder eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.	**Art. 17** ~~Administrative~~Aufsichtsrechtliche Massnahmen 1 Entzug der Bewilligung			

[1)] Die Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätze 3 und 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 17a 2 Disziplinarmassnahmen [1] Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die in Artikel 43 MedBG vorgesehenen Disziplinarmassnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen.	[1] Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die ~~in Artikel 43 MedBG~~im jeweils anwendbaren Bundesgesetz vorgesehenen Disziplinarmassnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen. [2] Die im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)[1)] vorgesehenen Disziplinarmassnahmen können sinngemäss auch gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer gestützt auf das kantonale Recht erteilten Berufsausübungsbewilligung angeordnet werden, sofern diese oder dieser berufliche Pflichten oder andere gesundheitsrechtliche Vorschriften verletzt hat.			
	Art. 17b1 3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen			

[1)] SR 811.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben durchführen oder durchführen lassen, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten. [2] Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, b ihnen unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d sie in allen Belangen zu unterstützen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen. [4] Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.			
Art. 18 5 Verjährung [1] Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach Artikel 46 MedBG.	[1] Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach ~~Artikel 46 MedBG~~dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz. [2] Für die Verfolgung von Widerhandlungen im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 und Artikel 17b finden die Verjährungsvorschriften des GesBG sinngemäss Anwendung.			
Art. 19a 2 Aufsichtsrechtliche Massnahmen	**Art. 19a** 2 ~~Aufsichtsrechtliche~~Inspektionen und aufsichtsrechtliche Massnahmen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt. [2] Bei begründetem Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den Nachweis der Gesundheitsverträglichkeit verlangen. Sie kann die Tätigkeit vorsorglich verbieten, wenn das zum Schutz der Betroffenen notwendig erscheint.	[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen Inspektionen vor Ort durchführen und eine bewilligungsfreie Tätigkeit ~~verbieten~~einschränken oder ~~einschränken~~verbieten, wenn ~~sie~~diese die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.			
Art. 20 Mitteilungen, Veröffentlichung [1] Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion das Praxisdomizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden.	[1] Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ~~das Praxisdomizil sowie~~ die ~~definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit~~ folgenden Angaben zu melden~~.~~ und diese periodisch zu aktualisieren: a die Kontaktdaten, b Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c den aktuellen Ort ihrer beruflichen Tätigkeit, d die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit.			
[2] Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung werden in einem öffentlichen Register der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion aufgeführt. Die Einsichtnahme ist kostenlos. [3] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann die Register nach Absatz 2 durch ein Abrufverfahren im Internet öffentlich zugänglich machen. [4] Der Entzug einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung oder das Verbot einer Tätigkeit des Gesundheitswesens wird veröffentlicht, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten erscheint.[1)]				
Art. 22 Berufspflichten [1] Die Berufspflichten der Fachpersonen richten sich nach Artikel 40 MedBG.	[1] Die Berufspflichten ~~der Fachpersonen~~ richten sich nach ~~Artikel 40 MedBG~~dem für die Fachperson jeweils anwendbaren Bundesgesetz.			

[1)] Entspricht dem bisherigen Absatz 3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1a] Für Fachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, gelten die Berufspflichten des GesBG sinngemäss.			
[2] Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.	[2] Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses ~~Abschnitts~~ Unterabschnitts sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.			
Art. 25 Persönliche Ausübung, Stellvertretung [1] Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen. [2] Sie darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sie kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ist.	[3] ~~Sie~~ Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, ~~welche~~die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin ~~oder Inhaber~~ einer Berufsausübungsbewilligung ist. *[FR: unverändert]*			
Art. 26 Dokumentationspflicht [1] Die Fachperson hat über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.				
[2] Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.	[2] Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während ~~zehn~~zwanzig Jahren~~. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt~~.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht im Rahmen von Absatz 2 weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird. [4] Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt. [5] Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.				
Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht [1] Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. [3] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Justizvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen. [3a] Sie ist im Rahmen des Justizvollzugs zur Meldung gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[1)] verpflichtet.				

[1)] BSG 341.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4 Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[1)] befreit. 5 Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
Art. 30a Notfalldienstpflicht 1 Grundsatz 1 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen. 2 In Ortschaften mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken sind deren Inhaberinnen und Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten.	**Art. 30a** ~~Notfalldienstpflicht~~Ambulanter Notfalldienst 1 ~~Grundsatz~~Notfalldienstpflicht 1 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen. ~~Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.~~			

1) BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht.	3 ~~Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes~~Notfalldienstpflichtige Fachpersonen können auf Gesuch hin von der Notfalldienstleistung befreit oder ausgeschlossen werden, wenn ~~diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht~~ein wichtiger Grund vorliegt.			
Art. 30b 2 Ausnahmen 1 Die Organisatoren des Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen. 2 Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.	**Art. 30b** 2 ~~Ausnahmen~~Organisation 1 ~~Die Organisatoren~~ Für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes ~~können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von~~ sind die Berufsverbände der ~~Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen.~~Berufsgruppen nach Artikel 30a verantwortlich. 2 ~~Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene~~ Sie erlassen Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Fachpersonen ~~können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.~~verbindlich sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr.	[3] ~~Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an~~ Sie setzen die ~~Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr~~zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über erlassene Notfalldienstreglemente und deren Änderungen unverzüglich in Kenntnis. [4] Ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die erforderlichen Massnahmen einschliesslich der Erhebung und der Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen.			
	Art. 30c 3 Ersatzabgabe [1] Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst und höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten. [2] Die erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung des kantonalen ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes informieren die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer jährlichen Zusammenstellung über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür.			
	Art. 30d 4 Streitigkeiten [1] Bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht können die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer begründeten Eingabe um verbindliche Beilegung der Streitigkeit nachsuchen. [2] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erlässt eine Verfügung. [3] Die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband haben Parteistellung. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].			

[1)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 46 Rechtspflege [1] Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[1)] und des Gemeindegesetzes[2)].	[1] Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber ~~Staat~~Kanton und Gemeinden gelten die Vorschriften des ~~Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege~~ VRPG und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[3)].			
	II.			
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 104 Pflicht [1] Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)[4)] anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.	[1] Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)[5)] anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen ~~und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat~~.			

[1)] BSG 155.21
[2)] BSG 170.11
[3)] BSG 170.11
[4)] SR 811.11
[5)] SR 811.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 105 Abgeltung [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.	**Art. 105** ~~Abgeltung~~Weiterbildungsleistung [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ~~kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen,~~ legt gegenüber jedem Leistungserbringer die ~~durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen~~in einem Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung in Form eines Weiterbildungsquotienten fest. [2] ~~Der Regierungsrat regelt~~ Für die ~~Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest~~ Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und ~~berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen~~ Rehabilitation sowie für das Universitätsspital werden je separate Weiterbildungsquotienten festgelegt. [3] Der für einen Versorgungsbereich massgebende Weiterbildungsquotient bestimmt sich aus den Gesamteinnahmen aller Leistungserbringer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Vorjahres geteilt durch die Summe der in diesem Jahr effektiv erbrachten Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Die in einem Rechnungsjahr in Vollzeitäquivalenten zu erbringende Weiterbildungsleistung wird gestützt auf den Weiterbildungsquotienten des Vorvorjahres im jeweiligen Versorgungsbereich festgelegt.			
	Art. 105a Abgeltung [1] Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am Ende des Rechnungsjahres die in diesem Jahr effektiv erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten. [2] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet dem Leistungserbringer eine Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung. [3] Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.	[3] Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Er berücksichtigt dabei insbesondere die ärztlichen Fachrichtungen, bei denen eine Unterversorgung besteht.		*Antrag Kommission*
	Art. 105b Ausgleichszahlung [1] Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a er die aufgrund des Weiterbildungsquotienten im Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung nicht vorweisen kann und b der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Toleranzwert überschritten wird. [2] Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen der potenziellen Abgeltung für die aufgrund des Weiterbildungsquotienten zu erbringende Weiterbildungsleistung und der effektiven Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung. [3] Spezifische Bildungsangebote eines Leistungserbringers können bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung angerechnet werden. [4] Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht.	[4] Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden <u>zu verwenden</u> für <u>a</u> die Förderung ärztlicher Fachrichtungen ~~zu verwenden~~, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht, <u>b</u> <u>den Ausgleich regionaler Unterschiede.</u>		*Antrag Kommission*
	Art. 105c Delegation			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2019.GEF.1107
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheitsgesetz (GesG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Gesetzgebung des Bundes im Bereich der Gesundheitsberufe ... 2
2.2 Parlamentarische Vorstösse ... 3

3. Grundzüge der Neuregelung ... 4

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 4

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 4
5.1 Änderung des Gesundheitsgesetzes ... 4
5.2 Indirekte Änderung des Spitalversorgungsgesetzes ... 10

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 12

7. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen ... 12

8. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft ... 13

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 13
9.1 Änderung des Gesundheitsgesetzes ... 13
9.2 Indirekte Änderung des Spitalversorgungsgesetzes ... 15

10. Antrag ... 15

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des *Gesundheitsgesetzes*[1] sollen in erster Linie die erforderlichen Anpassungen an das neue Bundesrecht im Bereich der Gesundheitsberufe vorgenommen und damit die Konformität zwischen kantonal- und bundesrechtlichen Vorschriften wiederhergestellt werden.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Vorlage besteht in der Umsetzung von Empfehlungen in regierungsrätlichen Berichten zu zwei parlamentarischen Vorstössen:

[1] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

- Zum einen handelt es sich dabei um die Empfehlungen im Bericht des Regierungsrates zum Postulat 045-2013 Steiner-Brütsch, welchen der Grosse Rat in der Januarsession 2018 mit Planungserklärung zur Kenntnis genommen hat.
- Zum anderen soll das Sanitätskollegium aufgehoben, mithin einer Empfehlung im Bericht «Fachkommissionen gemäss Art. 37 Organisationsgesetz» zur Motion 142-2016 der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) entsprochen werden.

Darüber hinaus bietet die Gesetzesrevision Gelegenheit, verschiedene weitere Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes zu aktualisieren, und zwar namentlich in Bezug auf die kantonalrechtlich geregelten Gesundheitsberufe, den ambulanten Notfalldienst und die Aufbewahrungsdauer für Behandlungsdokumentationen. Parallel zur Gesetzesänderung sollen die Vorschriften der *Gesundheitsverordnung*[2] aktualisiert werden.

Schliesslich soll mit einer indirekten Änderung des *Spitalversorgungsgesetzes*[3] die Weiterbildung in den universitären Medizinalberufen geregelt und damit die vom Grossen Rat in der Junisession 2015 angenommene Motion 249-2014 Mühlheim umgesetzt werden. Auch die diesbezüglichen Bestimmungen der *Spitalversorgungsverordnung*[4] wird der Regierungsrat zu prüfen und zu aktualisieren haben.

2. Ausgangslage

2.1 Gesetzgebung des Bundes im Bereich der Gesundheitsberufe

Am 1. September 2007 trat das *Medizinalberufegesetz*[5] in Kraft, das von den eidgenössischen Räten am 23. Juni 2006 verabschiedet worden war. Seither sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung, die Berufspflichten und die behördliche Aufsicht im Bereich der universitären Medizinalberufe[6] grundsätzlich abschliessend auf Bundesebene geregelt.

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes, die vom Grossen Rat am 19. Januar 2010 in erster und einziger Lesung beschlossen und durch den Regierungsrat per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde, verfolgte insbesondere den Zweck, durch eine Angleichung der Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes an die (übergeordneten) Vorschriften des Medizinalberufegesetzes alle bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe wieder einer einheitlichen Regelung zu unterstellen[7].

Das Bundesparlament beschloss am 18. März 2011 sodann das *Psychologieberufegesetz*[8], das am 1. April 2013 in Kraft trat. In diesem Bundesgesetz werden insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen, die Berufspflichten und die behördliche Aufsicht über Personen, welche die Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, schweizweit abschliessend geregelt.

Schliesslich ist auf Bundesebene am 1. Februar 2020 das *Gesundheitsberufegesetz*[9] in Kraft getreten, das von National- und Ständerat am 30. September 2016 beschlossen wurde. Mit dem neuen Gesetz wurden nunmehr auch die eigenverantwortliche Berufsausübung (Bewilligungspflicht, Berufspflichten, behördliche Aufsicht) in folgenden Gesundheitsberufen, die bisher durch das kantonale Recht geregelt wurden, bundesweit vereinheitlicht: Pflegefachfrau und Pflegefachmann; Physiotherapeutin und Physiotherapeut; Ergotherapeutin und Ergotherapeut; Hebamme; Ernährungsberaterin und Ernährungsberater; Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath (Art. 2 Abs. 1 GesBG).

---

[2] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
[3] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[4] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
[5] Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
[6] als solche gelten: Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte (Art. 2 Abs. 1 MedBG).
[7] Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes, in: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern (Tagblatt), Jahrgang 2010, Dokument 1, Beilage 3, Ziffer 1.3, S. 3
[8] Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)
[9] Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)

2.2 Parlamentarische Vorstösse

Die Revisionsvorlage beruht teilweise auf Anliegen, die Gegenstand folgender parlamentarischer Vorstösse bildeten:

- *Motion 142-2016 der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) vom 27. Juni 2016 («Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit»):*

  Der Grosse Rat hat in der *Märzsession 2017* die Motion 142-2016 angenommen und damit den Regierungsrat insbesondere beauftragt, «den Bestand an Fachkommissionen um rund einen Drittel zu reduzieren, indem beispielsweise Gremien aufgehoben oder zusammengelegt werden» (Ziff. 2 der Motion).

  Mit Bezug auf die Umsetzung der Motion 142-2016 hielt der Regierungsrat in seinem Bericht an die GPK vom 23. Januar 2019 unter anderem fest, dass dem Regierungsrat und den Direktionen bereits heute ausreichend beratende Instanzen zur Verfügung stünden und das Sanitätskollegium deshalb ohne weiteres aufgehoben werden könne.

- *Motion 045-2013 Steiner-Brütsch vom 29. Januar 2013 («Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern»):*

  In der *Septembersession 2013* hat der Grosse Rat die Motion 045-2013 als Postulat angenommen. Der Regierungsrat erhielt damit den Auftrag, die Einführung einer Praxisbewilligung im Sinne einer Betriebsbewilligung für die Führung einer ärztlichen Praxis sowie «bei Bedarf für weitere Medizinalberufe» zu prüfen.

  Am 30. August 2017 verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zum Postulat 045-2013 zuhanden des Grossen Rates, den dieser in der *Januarsession 2018* mit Planungserklärung zur Kenntnis nahm. Der Bericht enthält die Empfehlungen,
  - durch eine Änderung des Gesundheitsgesetzes eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen zu schaffen;
  - von einer generellen Bewilligungspflicht für ambulante ärztliche und zahnärztliche Betriebe abzusehen;
  - die Meldepflicht der Gesundheitsfachpersonen strikt einzufordern und die zu meldenden Informationen klarer zu definieren;
  - durch eine Änderung der Gesundheitsverordnung eine Betriebsbewilligungspflicht für Betriebe des ambulanten Bereichs, die chirurgische und invasiv diagnostische Interventionen durchführen sowie für ärztliche und zahnärztliche Praxen, die als juristische Person konstituiert sind, einzuführen;
  - durch eine Änderung der Gesundheitsverordnung die Betriebsbewilligungspflicht für Augenoptikergeschäfte aufzuheben.

  Die vom Grossen Rat angenommene Planungserklärung Brand (78 Ja, 62 Nein, keine Enthaltungen) hat folgenden Wortlaut: «Gestützt auf die Ergebnisse des Berichts ist für den Fall, dass besondere Gründe vorliegen, eine Möglichkeit zur Durchführung von Inspektionen bei Gesundheitsfachpersonen zu schaffen. Im Übrigen sind keine weiteren Massnahmen zu treffen.»

- *Motion 249-2014 Mühlheim vom 19. November 2014 («Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!»):*

  Der Grosse Rat hat die Motion 249-2014 in der *Junisession 2015* angenommen (141 Ja, 2 Nein, 3 Enthaltungen). Der Vorstoss beauftragt den Regierungsrat, «… das Spitalversorgungsgesetz so anzupassen, dass die bestehende ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung durch die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer (Art. 104-105 SpVG) neu analog dem Modell der nicht-universitären Medizinalberufe (Art. 106-110) aufgebaut wird. Insbesondere sind Leistungserbringer, die sich nicht in genügendem Umfang an der Ausbildung beteiligen, auch mit einer Ausgleichszahlung analog Art. 110 SpVG zu belasten.»

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Grundzüge der Neuregelung wurden bereits unter Ziffer 1 genannt und werden an dieser Stelle noch einmal in Stichworten wiedergegeben:

- Anpassung der Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes an die übergeordnete Bundesgesetzgebung im Bereich der Gesundheitsberufe;
- Umsetzung von Empfehlungen des Regierungsrates zu parlamentarischen Vorstössen;
- Aktualisierung verschiedener Vorschriften des Gesundheitsgesetzes (kantonalrechtlich geregelte Gesundheitsberufe; Frist für die Aufbewahrung von Behandlungsdokumentationen; Notfalldienst: Organisation, Ersatzabgabe, Verfahrensvorschriften);
- Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses (Motion) im Bereich der Spitalversorgungsgesetzgebung (indirekte Änderung).

Im Rahmen der Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen wird zu überprüfen sein, ob, und falls ja, inwiefern die neuen grundlegenden Gesetzesvorschriften einer Konkretisierung auf Verordnungsebene bedürfen.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung aufmerksam verfolgen, wie sich insbesondere die neue gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Inspektionen in sämtlichen Gesundheitsbetrieben und die aktualisierten Bestimmungen im Bereich des ambulanten Notfalldienstes in der Praxis bewähren. Was Letzteres anbelangt, ist ein regelmässiger Austausch mit den für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes verantwortlichen Berufsverbänden unabdingbar.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Artikel 4a (2.3 Übertragbare Krankheiten):

Die eidgenössische Tuberkulosegesetzgebung wurde mit Inkrafttreten der Totalrevision der Epidemiengesetzgebung des Bundes am 1. Januar 2016 aufgehoben, weshalb die diesbezüglichen Hinweise in den Absätzen 1 und 2 gestrichen werden.

Artikel 9 (3 Kommissionen):

Wie unter Ziffer 2.1 bereist aufgeführt, empfahl der Regierungsrat in seinem Bericht an die GPK vom 23. Januar 2019 hinsichtlich der Umsetzung der Motion 142-2016 unter anderem die Aufhebung des Sanitätskollegiums. Er führte dazu aus, dass einzig die zahnärztliche Sektion des Sanitätskollegiums in den letzten Jahren aktiv gewesen sei (Beurteilung aufsichtsrechtlicher Fragestellungen). Bei einer Aufhebung des Sanitätskollegiums müsste eine kantonszahnärztliche Stelle, wie dies bei den meisten Kantonen existiere, geschaffen werden. Davon abgesehen seien durch eine Aufhebung des Sanitätskollegiums keine unmittelbaren Folgen zu erwarten. Dem Regierungsrat und den Direktionen stünden bereits heute ausreichend beratende Instanzen zur Verfügung (Fachleute in den Ämtern, Beauftragung von Expertinnen und Experten etc.). Das Sanitätskollegium könne deshalb aufgehoben werden. Diese Ausführungen sind zutreffend, weshalb Absatz 1 ersatzlos aufgehoben wird. Angepasst wird folgerichtig auch der Artikeltitel.

Für die Schaffung einer kantonszahnärztlichen Stelle ist eine entsprechende Aufstockung des Stellenetats der GSI unumgänglich, um die zukünftigen Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die im Kanton Bern tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte hinreichend wahrnehmen zu können. Im Vordergrund stehen dabei die Einleitung und die Durchführung (unter Umständen aufwendiger) aufsichtsrechtlicher Verfahren gegen fehlbare Zahnärztinnen und Zahnärzte, die gestützt auf den neuen Artikel 17b1 mitunter mit einer Inspektion einer zahnärztlichen Praxis verbunden sein können. Die Schaffung einer kantonszahnärztlichen Stelle drängt sich ebenso auf, um den heutigen Aufgaben besser gerecht werden zu können (generelle Unterstützung und Beratung der GSI in zahnmedizinischen Fragen, fachliche Aufsicht über den schulärztlichen Dienst usf.). Auf diese Weise wird zudem sichergestellt, dass der Kanton Bern seine Interessen im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung in schweizweiten Gremien wie etwa der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz wahrnehmen kann. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern einer der wenigen verbliebenen Kantone ist, die keine spezifische kantonszahnärztliche Stelle vorgesehen haben.

Die gesetzliche Ermächtigung an den Regierungsrat, für besondere Fragen des Gesundheitswesens Kommissionen einzusetzen, wird mit einer kleinen Anpassung der Absätze 2 und 3 jedoch beibehalten.

Artikel 15 Absatz 3 (1 Berufsausübungsbewilligung; Grundsatz):

Nachdem neben dem Medizinalberufegesetz zwei weitere Bundesgesetze (PsyG und GesBG) die Bewilligungspflicht für bestimmte Gesundheitsfachpersonen, welche ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, abschliessend regeln, wird der in *Absatz 3* enthaltene (deklaratorische) Vorbehalt entsprechend umformuliert.

Artikel 15b Absätze 1 und 2 (3 Bewilligungsvoraussetzungen):

Absatz 1 hat die Bewilligungsvoraussetzungen für Gesundheitsfachpersonen, die einen nach kantonalem Recht bewilligungspflichtigen Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, zum Gegenstand. Im heutigen Zeitpunkt betrifft dies Drogistinnen und Drogisten, Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Homöopathinnen und Homöopathen, Akupunkteurinnen und Akupunkteure sowie Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin (vgl. Art. 2 Bst. *l*, *o*, *p*, *q*, *r*, *s* und *t* GesV). Mit der Änderung sollen die Bewilligungsvoraussetzungen an diejenigen des Gesundheitsberufegesetzes angeglichen werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, andere Bewilligungsvoraussetzungen für die verbleibenden kantonalrechtlich geregelten Gesundheitsberufe vorzusehen. Ebenso wenig ist es aus gesundheitspolizeilicher Sicht angezeigt, gänzlich auf eine Bewilligungspflicht für diese Berufe zu verzichten.

Folgerichtig wird in *Absatz 1 Buchstabe b* das Erfordernis der «erforderlichen praktischen Erfahrung» gestrichen, sieht doch das Gesundheitsberufegesetz keine solche Bewilligungsvoraussetzung vor. Dagegen wird – analog zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c GesBG – in *Absatz 1 Buchstabe c1* neu die Beherrschung einer Amtssprache als Bewilligungsvoraussetzung verankert.

Wie zu Artikel 15 Absatz 3 bereits ausgeführt, wird der in *Absatz 2* enthaltene (deklaratorische) Verweis auf das übergeordnete Bundesrecht nach dem Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes und des Gesundheitsberufegesetzes entsprechend umformuliert.

Artikel 17 (Aufsichtsrechtliche Massnahmen; 1 Entzug der Bewilligung):

Der Gliederungstitel wird präzisiert, indem neu der Begriff «aufsichtsrechtliche Massnahmen» verwendet wird, der den (administrativen) Entzug einer Bewilligung (Art. 17), die Disziplinarmassnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung (Art. 17a), die Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung (Art. 17b) sowie Inspektionen und betrieblichen Massnahmen (neuer Art. 17b1) umfasst.

Artikel 17a (2 Disziplinarmassnahmen):

In *Absatz 1* wird klargestellt, dass die zuständige Stelle der GSI sich bei der Anordnung von Disziplinarmassnahmen sich auf das jeweils anwendbare Bundesgesetz (MedBG, PsyG oder GesBG) stützen muss.

Verletzt eine Gesundheitsfachperson, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedarf, berufliche Pflichten oder andere gesundheitsrechtliche Vorschriften, sind die im Gesundheitsberufegesetz vorgesehenen Disziplinarmassnahmen (vgl. Art. 19 GesBG) sinngemäss anwendbar (*Abs.* 2).

Da die Disziplinarmassnahmen in den drei Bundesgesetzen einheitlich geregelt sind und das Disziplinarrecht des Gesundheitsgesetzes bereits nach bisherigem Recht dem Medizinalberufegesetz nachgebildet wurde respektive darauf verwies, ergeben sich durch die Anpassung von Artikel 17a keine relevanten Änderungen in der Vollzugspraxis.

Artikel 17b1 (3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen) (neu)

Absatz 1:

Bei der *Beratung des Berichts des Regierungsrates zum Postulat 045-2013 im Grossen Rat*[10] wurde grossmehrheitlich die Meinung vertreten, dass aus gesundheitspolitischer Sicht ein ausgewiesenes Bedürfnis bestehe, der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, bei sämtlichen Gesundheitsberufen nach Bedarf Inspektionen durchzuführen. Diese Inspektionen sollten risikobasiert erfolgen, also insbesondere bei Vorliegen entsprechender Hinweise oder Anzeigen. Damit die Aufsichtsbehörde nötigenfalls tätig werden könne, müsse eine entsprechende Kompetenznorm im Gesundheitsgesetz geschaffen werden.[11] Ein griffiges Instrumentarium sei unabdingbar, damit das Kantonsarztamt auf Verdacht hin alle Mittel zur Verfügung habe, um den wenigen schwarzen Schafen unter den Gesundheitsfachpersonen das Handwerk zu legen.[12]

Der neue Artikel 17b Absatz 1 setzt dieses weitgehend unbestrittene Anliegen um, indem der zuständigen Stelle der GSI die Möglichkeit eingeräumt wird, bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in ambulanten Gesundheitsbetrieben, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, angemeldete oder unangemeldete Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen und die dafür erforderlichen Daten zu bearbeiten. Unter den Begriff des «ambulanten Gesundheitsbetriebs» sind – unabhängig von der juristischen Form – alle ambulanten Einrichtungen zu subsumieren, die keiner Betriebsbewilligung bedürfen wie etwa ärztliche, chiropraktorische oder ergotherapeutische Einzelpraxis, Zentrum für traditionellen chinesischen Medizin (TCM-Zentrum), zahnärztliches Zentrum, ärztliche oder physiotherapeutische Gruppenpraxis, ambulantes Notfallzentrum oder so genannte Ambulatorien. Entscheidendes Kriterium ist, dass im Gesundheitsbetrieb Tätigkeiten ausgeübt werden, für die eine Berufsausübungsbewilligung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht erforderlich ist.

Mit der Formulierung «durchführen lassen» wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, das bereits bestehende nebenamtliche Inspektorat, welches bisher nur im Auftrag des KAPA tätig war (vgl. Art. 65 Abs. 3 GesV), mit Inspektionen nach Artikel 17b1 zu betrauen. Zudem wird der zuständigen Stelle der GSI ermöglicht, bei Bedarf eine Inspektorin oder einen Inspektor mit spezifischem Fachwissen zu beauftragen. Auch die beauftragten Inspektorinnen und Inspektoren unterstehen selbstverständlich dem Amtsgeheimnis.

Absätze 2 und 3:

Die Vorschriften lehnen sich an Artikel 102 des neuen *SLG*[13] sowie Artikel 131 SpVG an und verankern die Mitwirkungspflichten der verantwortlichen Personen der durch eine Inspektion betroffenen Gesundheitsbetriebe. Zumal für diese ambulanten Gesundheitsbetriebe keine Betriebsbewilligung erforderlich ist, richten sich die Mitwirkungspflichten nicht an die Inhaberin einer Betriebsbewilligung (natürliche oder

[10] Tagblatt, Jahrgang 2017 / Heft 5 / Band 1, S. 1697 ff.
[11] vgl. Votum Brand (SVP), Tagblatt, a.a.O., S. 1698
[12] vgl. Votum Mühlheim (glp), Tagblatt, a.a.O., S. 1699
[13] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

juristische Person). Sie sind vielmehr von den für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen und den im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen wahrzunehmen. Im Falle einer Einzelpraxis betrifft dies in der Regel die Gesundheitsfachperson persönlich, bei einem als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführten TCM-Zentrum oder einem als Aktiengesellschaft betriebenen Ambulatorium dagegen die für die Geschäftsführung verantwortlichen Organe der juristischen Person und die im Betrieb mitwirkenden Gesundheitsfachpersonen (einschliesslich Hilfspersonen).

Die zuständige Stelle der GSI hat selbstverständlich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten und darf nur insoweit in Akten, insbesondere in besonders schützenswerte Personendaten, Einsicht nehmen, als dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Zu denken ist dabei etwa an eine stichprobenartige Überprüfung der Wahrnehmung der Behandlungsdokumentationspflicht im Betrieb.

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht können sich die betroffenen Personen nicht auf Geheimhaltungspflichten (namentlich die berufliche Schweigepflicht) berufen.

Absatz 4:

Bei Feststellung einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit muss die zuständige Stelle der GSI die Möglichkeit haben, die zum Schutz von Patientinnen und Patienten erforderlichen betrieblichen Massnahmen anzuordnen. In der Praxis dürfte es sich um Einzelfälle handeln, in denen die erforderliche Hygiene in den Räumlichkeiten oder bei verwendeten Geräten nicht mehr gewährleistet ist. Die Anordnung entsprechender Massnahmen ist der Betreiberin oder dem Betreiber des Gesundheitsbetriebs selbstverständlich in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

Artikel 18 (5 Verjährung):

Wie bereits bei der Änderung von Artikel 17a Absatz 1 wird in *Absatz 1* der Tatsache Rechnung getragen, dass auf Bundesebene mittlerweile drei (aufeinander abgestimmte) Bundesgesetze (MedBG, PsyG und GesBG) bestehen, welche für die Berufsausübung der jeweiligen Gesundheitsfachpersonen die Bewilligungsvoraussetzungen, die Berufspflichten und die behördliche Aufsicht jeweils im Einzelnen regeln.

Für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen berufliche oder betriebliche Pflichten durch Gesundheitsfachpersonen oder Gesundheitsbetriebe, die einer Bewilligung nach kantonalem Recht bedürfen, werden in *Absatz 2* die Verjährungsvorschriften des Gesundheitsberufegesetzes sinngemäss für anwendbar erklärt (vgl. Art. 22 GesBG).

Artikel 19a Absatz 1 (2 Inspektionen und aufsichtsrechtliche Massnahmen):

Um im Zweifelsfall klären zu können, ob in einem ambulanten Gesundheitsbetrieb tatsächlich lediglich «freie» (will heissen: nicht bewilligungspflichtige) Tätigkeiten ausgeübt werden, muss die zuständige Stelle der GSI bei konkreten Hinweisen die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer Betriebsinspektion ein Bild über die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort zu verschaffen. Infolgedessen werden der *Randtitel* und *Absatz 1* ergänzt.

Artikel 20 Absatz 1 (Mitteilungen, Veröffentlichung):

Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziffer 2.2 vorne), empfahl der Regierungsrat in seinem Bericht vom 30. August 2017 zum Postulat 045-2013 unter anderem, die Meldepflicht der Gesundheitsfachpersonen strikt einzufordern und die zu meldenden Informationen klarer zu definieren.

In Umsetzung dieser Empfehlung wird *Absatz 1* dahingehend ergänzt, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der GSI neben dem Praxisdomizil und der definitiven Aufgabe der bewilligungspflichtigen Tätigkeit auch ihre aktuellen Kontaktdaten sowie Angaben über Art und Umfang ihrer bewilligungspflichtigen beruflichen Tätigkeit zu melden und periodisch zu aktualisieren haben. Angesichts der fehlenden generellen Betriebsbewilligungsflicht im ambulanten Bereich ist die zuständige Stelle der GSI für die ambulante Versorgungsplanung auf diese zusätzlichen Angaben angewiesen. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, die Modalitäten für die Meldungen in Artikel 10 GesV näher festzulegen. Um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, sollen die Meldungen

elektronisch erfolgen, wobei wesentliche Änderungen umgehend zu melden sind, die anderen Angaben dagegen bloss einmal jährlich überprüft und aktualisiert werden müssen.

Artikel 22 Absätze 1 und 1a (neu) (Berufspflichten):

Auch was die Berufspflichten der Gesundheitsfachpersonen betrifft, erfolgt eine Anpassung an die Bundesgesetzgebung im Bereich der Gesundheitsberufe: In *Absatz 1* wird (deklaratorisch) festgehalten, dass sich die Berufspflichten nach dem für die Gesundheitsfachperson jeweils anwendbaren Bundesgesetz richtet.

Nach *Absatz 1a* finden die Berufspflichten des Gesundheitsberufegesetzes für Gesundheitsfachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht eine Bewilligung benötigen, sinngemäss Anwendung.

Artikel 26 Absatz 2 (Dokumentationspflicht):

Am 1. Januar 2020 ist das revidierte Verjährungsrecht des Bundes in Kraft getreten. Schwerpunkte der Revision bildeten namentlich die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von ein auf drei Jahre und die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist bei Personenschäden (Tötung oder Körperverletzung) von zehn auf zwanzig Jahre im Delikts- und im Vertragsrecht.

Die bisherige allgemeine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Behandlungsdokumentationen wurde massgeblich mit der bisherigen allgemeinen zehnjährigen Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Behandlungsverhältnis begründet. Es drängt sich daher auf, die Aufbewahrungsfrist für Behandlungsdokumentationen der absoluten Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Personenschäden anzugleichen.

Bei der Erarbeitung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes wird zu prüfen sein, ob und inwieweit an einer eigenständigen *Patientenrechtsverordnung*[14], die verschiedene präzisierende Vorschriften über die Behandlungsdokumentationen enthält, festgehalten werden soll. Denkbar wäre auch, die weiterhin erforderlichen Bestimmungen in die Gesundheitsverordnung zu integrieren.

Vorbemerkung zu den Artikeln 30a bis 30d (Ambulanter Notfalldienst):

Die bisherigen Vorschriften über die Notfalldienstpflicht haben sich im Vollzug als wenig praxistauglich und stark auslegungsbedürftig erwiesen. Das KAZA hat in den Jahren 2014 und 2015 zahlreiche Verfahren, die Streitigkeiten über die Notfalldienstpflicht zum Gegenstand hatten und teilweise über einen längeren Zeitraum unbearbeitet geblieben waren, weitergeführt und erstinstanzlich abgeschlossen. Gegen mehrere Verfügungen des KAZA wurde jeweils durch die betroffene Ärztin, den betroffenen Arzt oder durch den betroffenen ärztlichen Bezirksverein bei der (damaligen) Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF; heute: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [GSI]) Beschwerde erhoben. In einigen Fällen wurden Beschwerdeentscheide der GEF mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten. Dieses hat in mehreren Urteilen[15] die rudimentären Vorschriften des Gesundheitsgesetzes über den ambulanten Notfalldienst konkretisiert. Die vorliegende Revision des Gesundheitsgesetzes bietet Gelegenheit, den ambulanten Notfalldienst unter Berücksichtigung dieser jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts präziser und verständlicher zu regeln.

Gliederungstitel (Ambulanter Notfalldienst):

Zumal die nachfolgenden Vorschriften nicht bloss die Notfalldienstpflicht, sondern auch die Organisation des ambulanten Notfalldienstes regeln, wird für den Gliederungstitel zu den Artikeln 30a bis 30d neu der umfassende Begriff «ambulanter Notfalldienst» verwendet.

[14] Verordnung vom 23. Oktober 2002 über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen (Patientenrechtsverordnung, PatV; BSG 811.011)

[15] vgl. VGE 2015/246 vom 2. Dezember 2016, VGE 2015/321 vom 8. August 2018 und VGE 217/283 vom 15. Oktober 2018, im Internet abrufbar unter: https://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation

Artikel 30a (1 Notfalldienstpflicht):

Der Vollständigkeit halber wird in *Absatz 1* neu explizit festgehalten, dass neben Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungshelfern auch Apothekerinnen und Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung verpflichtet sind, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen. Unverändert besteht die Verpflichtung von Inhaberinnen und Inhabern einer öffentlichen Apotheke, in Ortschaften mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten (*Abs. 2*). Die Möglichkeit der Befreiung respektive des Ausschlusses einer Gesundheitsfachperson von der Notfalldienstpflicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (bisheriger Art. 30b Abs. 1) ist neu – ohne inhaltliche Modifikation – in *Absatz 3* verankert. Ist die Befreiung oder der Ausschluss von der Notfalldienstpflicht in einem Einzelfall strittig, haben die betroffene Gesundheitsfachperson und der betroffene Berufsverband die Möglichkeit, bei der zuständigen Stelle der GSI in einer begründeten Eingabe um verbindliche Klärung der Streitigkeit nachzusuchen (Art. 30d Abs. 2). In einem solchen Fall entscheidet die zuständige Stelle der GSI über die Streitigkeit in Form einer anfechtbaren Verfügung (Art. 30d Abs. 1), wobei im Verwaltungsverfahren sowohl der betroffenen Fachperson als auch dem betroffenen Berufsverband Parteistellung zukommt (Art. 30d Abs. 3).

Artikel 30b (2 Organisation):

Die neue Bestimmung stellt klar, dass die Organisation des kantonalen ambulanten Notfalldienstes in der alleinigen Verantwortung der Berufsverbände liegt (*Abs. 1*), die bei der Ausgestaltung über einen grossen Ermessensspielraum verfügen[16]. Die Berufsverbände erlassen Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Gesundheitsfachpersonen verbindlich sind (*Abs. 2*) und sind verpflichtet, die zuständige Stelle der GSI über erlassene Notfalldienstreglemente und deren Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen (*Abs. 3*).

In *Absatz 4* wird der GSI die Möglichkeit eingeräumt, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anzuordnen, wenn die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet ist. Dieses Recht umfasst auch allfällige Anordnungen über die Erhebung und Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1. Die Kompetenz zur ersatzweisen Regelung der Organisation des ambulanten Notfalldienstes wird namentlich deshalb der Direktion und nicht der zuständigen Stelle der GSI zugewiesen, weil die GSI allfällige Regelungen und Massnahmen gegebenenfalls in Form einer Direktionsverordnung beschliessen kann.

Artikel 30c (3 Ersatzabgabe):

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 30b Absatz 3, wonach Gesundheitsfachpersonen, die (aus welchen Gründen auch immer[17]) keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten haben. Die Höhe der Ersatzabgabe pro Notfalldienst wird neu auf *höchstens* CHF 500.-- pro Notfalldienst festgesetzt; der jährliche Höchstbetrag beträgt unverändert CHF 15'000.--. pro Jahr. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit haben die Berufsverbände in ihren Notfalldienstreglementen indessen klar zum Ausdruck zu bringen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen eine tiefere Ersatzabgabe festgesetzt wird.

Neu wird im Gesetzestext ausdrücklich festgehalten, dass die erhobenen Ersatzabgaben zweckgebunden für die Sicherstellung des ambulanten Notfalldienstes im Kanton Bern verwenden müssen (*Abs. 2*). Eine solche Zweckbindung ist auch in den von der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) am 7. Juni 2016 zuhanden der ärztlichen Bezirksvereine verabschiedeten Grundsätzen[18] vorgesehen. Mit der gewählten Formulierung wird klargestellt, dass die erhobenen Ersatzabgaben nicht bloss für die Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung in einer einzelnen Region, sondern je nach Bedarf im gesamten Kantonsgebiet verwendet werden können und sollen.

[16] vgl. VGE 2015/321 vom 8. August 2018 E. 2.6.1
[17] vgl. VGE 2015/246 vom 2. Dezember 2016 E. 2.1 sowie VGE 2015/321 vom 8. August 2018 E. 1.5.5
[18] Grundsätze der BEKAG zur Regelung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes mit Anhang «Kriterien zur Anerkennung der fachärztlichen Notfalldienste» in den Bezirksvereinen, im Internet abrufbar unter: https://www.berner-aerzte.ch/fuer-aerzte/notfalldienst.html

Darüber hinaus müssen die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes die zuständige Stelle der GSI neu in einer jährlichen Zusammenstellung der über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Gesundheitsfachpersonen (einschliesslich des für die Befreiung oder des Ausschlusses im Einzelfall spezifischen Grundes) informieren (*Abs. 3*). Die Erstellung einer solchen Zusammenstellung ist für die Organisatoren zwar mit einem gewissen (allerdings zumutbaren) Zusatzaufwand verbunden; für die zuständige Stelle sind indessen die dadurch gewonnenen Informationen von grossem Nutzen, indem ihr ein Gesamtüberblick über die Wahrnehmung der Notfalldienstpflicht (Realleistung bzw. Leistung einer Ersatzabgabe) durch die verschiedenen Berufsgruppen in den einzelnen Regionen des Kantons vermittelt wird.

Artikel 30d (4 Streitigkeiten):

Mit der neuen Vorschrift werden bisher fehlende Verfahrensvorschriften bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht kodifiziert:

Sowohl die betroffene Gesundheitsfachperson als auch der betroffene Berufsverband können bei der zuständigen Stelle der GSI in einer begründeten Eingabe um eine verbindliche Klärung einer Streitigkeit nachsuchen *(Abs.* 1) und haben beide in einem anschliessenden Verwaltungsverfahren Parteistellung (*Abs. 3*). Präzisierend ist festzuhalten, dass es sich bei einem solchen Verfahren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts[19] nicht um ein «herkömmliches» Gesuchsverfahren im Sinne der Artikel 50 ff. *VRPG*[20] handelt. Das bedeutet insbesondere, dass der Dispositionsgrundsatz grundsätzlich keine Anwendung findet und es nicht im Belieben der Parteien steht, über den Streitgegenstand zu verfügen. Die zuständige Stelle der GSI ist denn auch nicht an allfällige Anträge der Parteien gebunden.

Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht sind durch die zuständige Stelle der GSI mittels Verfügung (erstinstanzlich) zu entscheiden (*Abs. 2*). Eine rechtlich verbindliche Regelung einer Streitigkeit kann nicht durch die Berufsverbände erfolgen, da diesen keine Verfügungskompetenz zukommt.

Der Vollständigkeit halber wird in *Absatz 3* zudem festgehalten, dass sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG richten. Als Verfahrensparteien sind sowohl die betroffene Gesundheitsfachperson als auch der betroffene Berufsverband legitimiert, Verfügungen der zuständigen Stelle der GSI mit Beschwerde anzufechten.

Redaktionelle Anpassungen:

Im deutschen Gesetzestext werden die Artikel 25 Absatz 3 und 46 redaktionell berichtigt. Im französischen Gesetzestext werden in den Artikeln 1, 10, 15, 16a, 28 und 46 sowie im Titel des Unterabschnitts 1.2 untergeordnete redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

5.2 Indirekte Änderung des Spitalversorgungsgesetzes

Artikel 104 (Pflicht):

In Umsetzung der Motion 249-2014 (vgl. Ziff. 2.2 vorne) wird Artikel 104 angepasst und dabei klargestellt, dass – analog zur Aus- und Weiterbildung in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen (Art. 106) – grundsätzlich alle in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer verpflichtet sind, sich an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zu beteiligen, sofern sie solches Personal beschäftigen.

Artikel 105 (Weiterbildungsleistung):

Die konkrete Berechnung der ärztlichen Weiterbildungsleistung für jeden Leistungserbringer erfolgt anhand eines Weiterbildungsquotienten (*Abs. 1*). Für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation und das Universitätsspital wird der Weiterbildungsquotient differenziert berechnet (*Abs. 2*).

[19] vgl. VGE 2015/246 vom 2. Dezember 2016 E. 3.4
[20] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Absatz 3:

Der Weiterbildungsquotient ist ein Durchschnittswert, der aus den folgenden beiden Grössen gebildet wird: Zum einen wird der Gesamterlös aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) aller Leistungserbringer im Versorgungsbereich ermittelt; zum anderen stützt sich der Weiterbildungsquotient auf die Gesamtheit der geleisteten Weiterbildung, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten. Die Berechnung des Weiterbildungsquotienten in Franken ergibt sich aus dem OKP-Gesamterlös im Versorgungsbereich (Dividend) geteilt durch die erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten (Divisor).

Mit dem jährlichen OKP-Ertrag aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für stationäre Leistungen wurde ein Leistungsindikator gewählt, welcher für alle Leistungserbringer angewandt werden kann und einen inhärenten Bezug zur erbrachten Weiterbildungsleistung aufweist. Zudem generiert die dafür nötige Datenbeschaffung bei den Leistungserbringern keinen Mehraufwand. Wegen fehlender Kennzahlen für den ambulanten Spitalbereich beschränkt sich der OKP-Ertrag ausschliesslich auf die stationär abgegoltenen Fälle. Geprüft wurden auch alternative Leistungsindikatoren wie der Case Mix Index (CMI) oder der Patient Clinical Complexity Level (PCCL), mit welchem der Schweregrad der Fälle berechnet wird. Bei beiden Leistungsindikatoren ergab sich jedoch kein aussagekräftigeres Resultat in Bezug auf die Weiterbildungsleistung.

Für die Festlegung der in einem Rechnungsjahr massgebenden Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten wird jeweils auf den zur Verfügung stehenden Weiterbildungsquotienten des Vorvorjahres im betroffenen Versorgungsbereich abgestellt (*Abs. 4*).

Artikel 105a (Abgeltung):

Analog zur Vorschrift über die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen (Art. 109) haben die Leistungserbringer am Ende eines Rechnungsjahres der zuständigen Stelle der GSI die in diesem Jahr effektiv erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten zu melden (*Abs. 1*). Für diese Weiterbildungsleistung entrichtet die zuständige Stelle der GSI dem Leistungserbringer eine Abgeltung (*Abs. 2*), die wie bis anhin in Form einer durch den Regierungsrat festgelegten Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent erfolgt (*Abs. 3*). Diese Pauschale beträgt aktuell CHF 15'000.-- (Art. 31 Abs. 1 SpVV).

Artikel 105b (Ausgleichszahlung):

Wie in der Motion 249-2014 ausdrücklich verlangt (vgl. Ziff. 2.2 vorne), sollen Leistungserbringer, die sich nicht in genügendem Umfang an der Weiterbildung beteiligen, mit einer Ausgleichszahlung analog zu Artikel 110 SpVG belastet werden.

Absatz 1 sieht deshalb vor, dass ein Leistungserbringer grundsätzlich zur Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet ist, wenn er die aufgrund des Weiterbildungsquotienten im Rechnungsjahr geforderte Weiterbildungsleistung nicht vorweisen kann (Bst. *a*). Wie im Bereich der Aus- und Weiterbildung in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen bereits vorgesehen (vgl. Art. 110 Abs. 3), soll diese Zahlungspflicht nur bei Überschreitung des vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Toleranzwertes zum Tragen kommen (Bst. *b*). Mit diesem Toleranzwert wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Leistungserbringer die geforderte Weiterbildungsleistung unter Umständen aus unverschuldeten Gründen nicht punktgenau erbringen konnte. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Entwicklung des OKP-Ertrags im Rechnungsjahr, die Entwicklung der Nachfrage für Weiterbildungsstellen sowie nachgewiesene Weiterbildungsabbrüche. Analog zur entsprechenden Vorschrift betreffend die Aus- und Weiterbildung in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen (vgl. Art. 40 Abs. 1 SpVV) wird der Regierungsrat den Toleranzwert (zulässige Unterschreitung der geforderten Weiterbildungsleistung) pauschal in Prozenten festlegen. Dabei hat er auch die Möglichkeit, in einer Einführungsphase übergangsrechtlich einen höheren Toleranzwert, mithin eine Reduktion der Ausgleichszahlung festzulegen, wie in Artikel 52 SpVV in Bezug auf die Ausgleichszahlung nach Artikel 40 SpVV für die Rechnungsjahre 2013 und 2014 vorgesehen (40 bzw. 25 Prozent anstelle von 10 Prozent).

Die Höhe der Ausgleichszahlung soll so festgesetzt werden, dass damit die Differenz zwischen der geforderten und der durch einen Leistungserbringer effektiv erbrachten Weiterbildungsleistung abgegolten wird (*Abs. 2*). Dabei bleibt der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Toleranzwert vorbehalten (Abs. 1 Bst. *b)*. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 105a bereits festgehalten, beträgt die Pauschale für die Abgeltung der Weiterbildungsleistung im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung derzeit CHF 15'000.-- pro Jahr und Vollzeitäquivalent (Art. 31 Abs. 1 SpVV).

Spezifische Bildungsangebote von Leistungserbringern können bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung berücksichtigt, mithin angerechnet werden (*Abs. 3*). Zu denken ist dabei etwa an Ultraschallkurse für angehende Hausärztinnen und Hausärzte sowie an psychiatrisch-psychotherapeutische Supervisionen für angehende Psychiaterinnen und Psychiater.

Schliesslich verpflichtet *Absatz 4* die Behörde, die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden, in welchen eine Unterversorgung droht oder besteht. Die Zweckbindung soll aber nicht über eine Fondsbildung erfolgen. Die konkrete Einhaltung der Zweckbindung soll vielmehr über eine spezifische Berichterstattung erreicht werden, die transparent über die Mittelverwendung Auskunft gibt.

Artikel 105c (Delegation):

Wie im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen wird der Regierungsrat ermächtigt, seine Regelungskompetenzen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung an die GSI zu übertragen. Massgebend sind dabei die Anforderungen nach Artikel 43 Absatz 1 des *Organisationsgesetzes*[21], wonach eine solche Delegation von Verordnungskompetenzen nur dann zulässig ist, wenn die Regelung stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder von untergeordneter Bedeutung ist.

Auf Verordnungsebene müssen insbesondere die Bestimmungen für die zweckgebundene Förderung ärztlicher Fachrichtungen, in denen Unterversorgung droht oder besteht, konkretisiert werden (Art. 105b Abs. 4). Neben allgemeinen Bestimmungen zur Zweckbindung, Festlegung der Fachrichtungen mit Unterversorgung und zu förderungsberechtigten Weiterbildungsangeboten müssen Kriterien zur konkreten Umsetzung der Förderung erarbeitet werden. Letztere sind teilweise technischer Natur und müssen innert nützlicher Frist an die Entwicklungen des kantonalen Versorgungsbedarfs, des Versorgungssystems und der ärztlichen Weiterbildungslandschaft angepasst werden können.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Gesetzesrevision ist nicht explizit in den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und in anderen wichtigen Planungen aufgeführt.

7. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Wie vorne bereits festgehalten wurde[22], ist für die Schaffung einer kantonszahnärztlichen Stelle eine entsprechende Aufstockung des Stellenetats unumgänglich: Vorgesehen sind Anstellungen einer Zahnmedizinerin oder eines Zahnmediziners als Abteilungsleiter (Gehaltsklasse 25) sowie einer administrativen Mitarbeiterin oder eines administrativen Mitarbeiters (Gehaltsklasse 14) im Umfang von je 0.6 Stellen. Die sich daraus ergebenden neuen Personalkosten dürften sich auf ungefähr CHF 200'000.-- belaufen. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Schaffung dieser neuen Stellen innerhalb des bestehenden Stellenplans erfolgen muss.

[21] Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
[22] vgl. Ausführungen zu Artikel 9 (S. 5)

Was die Umsetzung des neuen Artikels 17b1 anbelangt, ist – wie vorne erwähnt[23] – geplant, das bislang nur im Auftrag des Kantonsapothekeramtes gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 GesV tätige nebenamtliche Inspektorat, das namentlich aus Ärztinnen und Ärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern besteht, mit der Durchführung der Inspektionen nach Artikel 17b1 zu betrauen. Für die Realisierung wird eine entsprechende Änderung der Gesundheitsverordnung vorzunehmen sein. Mit dieser Lösung können zusätzliche Personalkosten vermieden werden, zumal die Durchführung von Inspektionen in zahnärztlichen Praxen bei der neuen zahnärztlichen Stelle anzusiedeln und auf diese Weise finanziert ist.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat weder Auswirkungen auf die Gemeinden noch auf die Volkswirtschaft.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss des Regierungsrates vom 9. September 2020 hat die GSI vom 15. September 2020 bis zum 18. Dezember 2020 ein Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzgebungsvorlage durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Kernanliegen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Gesundheitsgesetzes und des Spitalversorgungsgesetzes.

Eine detaillierte Übersicht über alle eingegangenen Vernehmlassungen vermittelt die Auswertungstabelle, die während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens auf der *Website der GSI*[24] publiziert ist.

9.1 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Die meisten vorgeschlagenen Änderungen stiessen auf breite Zustimmung. Für die weitaus zahlreichsten Bemerkungen sorgten die überarbeiteten Vorschriften über den ambulanten Notfalldienst (Art. 30a – Art. 30d). Verschiedene Fachverbände kritisierten sodann die Erweiterung der Meldepflichten für Gesundheitsfachpersonen (Art. 20 Abs. 1 GesG). Schliesslich wurden in einigen Vernehmlassungen auch gewisse Vorbehalte und Bedenken zum neuen Artikel 17b1 (Inspektionen und betriebliche Massnahmen) geäussert.

In Bezug auf *Artikel 17b1*, welcher der zuständigen Stelle grundsätzlich erlaubt, in allen ambulanten Gesundheitsbetrieben *Inspektionen* durchzuführen, legten verschiedene Berufsverbände[25] Wert auf den Hinweis, dass von dieser Befugnis nur mit der erforderlichen Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden dürfe und Inspektionen risikobasiert, mithin nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, erfolgen sollten. Bei der Durchführung der Inspektionen (insbesondere bei der Einsicht in Behandlungsdokumentationen) sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Diesen Anliegen und Bedenken wurde bei der Überarbeitung der Vorlage folgendermassen Rechnung getragen: Zum einen wird für die Durchführung einer Inspektion verlangt, dass *konkrete* Hinweise für eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegen (Abs. 1). Zum anderen kann die zuständige Stelle der GSI die Mitwirkung der für den Gesundheitsbetrieb verantwortlichen und den im Betrieb mitwirkenden Personen nur insoweit einfordern, als *dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist* (Abs. 2).

Die im geänderten *Artikel 20 Absatz 1* neu verankerte Pflicht der Gesundheitsfachpersonen, der zuständigen Stelle der GSI auch *Angaben über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit zu melden*, und auch die Verpflichtung zu einer *laufenden Aktualisierung der Angaben* wurden von vielen Berufsverbänden[26] abgelehnt. Dabei wurde vorgebracht, die geänderte Vorschrift sei unverhältnismässig und führe zu einem

[23] vgl. Ausführungen zu Artikel 17b1 Absatz 1 (S. 6)
[24] https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/ra/vernehmlassungen_konsultationen/GesG.html
[25] Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG), Berner Belegärzte-Vereinigung+ (BBV+), Berner Chiropraktoren Gesellschaft (BCG), Schweizerischer Podologen-Verband (SPV), Swiss Dental Hygienists (SDH), Kantonalverband Bern des Schweizerischen Physiotherapieverbandes (physiobern)
[26] BEKAG, BBV+, BCG, SPV, SDH, Schweizerischer Verband der Osteopathen (SVO-FSO)

erheblichen bürokratischen Mehraufwand. An der Meldepflicht hinsichtlich Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit wird aus nachfolgenden Gründen festgehalten: Angesichts der Tatsache, dass im Kanton Bern keine Praxisbewilligung für Gesundheitsfachpersonen erforderlich ist, sind für die Gesundheitsbehörde zusätzliche Informationen für eine Übersicht über alle Gesundheitsberufe zentral. Die Vorschrift entspricht im Übrigen auch einer Empfehlung im Bericht des Regierungsrates zum Postulat 015-2013 (vgl. Ziff. 2.2 vorne). Was die Aktualisierung der Angaben anbelangt, wird der Terminus «laufend» durch *«periodisch»* ersetzt. Auf Verordnungsebene (Art. 10 GesV) soll präzisierend ausgeführt werden, dass wesentliche Änderungen umgehend zu melden sind, die anderen Angaben dagegen nur *einmal jährlich überprüft und aktualisiert* werden müssen. Darüber hinaus soll für die Meldungen ein Online-Tool zur Verfügung gestellt werden, so dass sich der entstehende Mehraufwand für die betroffenen Gesundheitsfachpersonen in überschaubaren Grenzen hält.

Die angepassten *Vorschriften über den ambulanten Notfalldienst* wurden zwar in weiten Teilen begrüsst; zu verschiedenen Vorschriften wurden jedoch Änderungsanliegen geäussert:

- Einzelne Elemente stiessen namentlich bei der BEKAG[27] auf grundlegende Ablehnung: Die neu vorgeschlagenen *Artikel 30b Absatz 2 (Beizug der zuständigen Stelle der GSI beim Erlass der Notfalldienstreglemente)* sowie *Artikel 30c Absatz 3 (Einreichung eines Rechenschaftsberichtes)* wurden als unverhältnismässig und rechtlich gar nicht umsetzbar beurteilt, weshalb sie zu streichen seien. Entweder seien die Berufsverbände weiterhin für die autonome Organisation zuständig oder diese Organisationsaufgabe werde vollumfänglich vom Kanton übernommen und finanziert. Eine Zwischenlösung, bei der die GSI ein bisschen mitrede, sei nicht praktikabel. Die Verpflichtung zur Einreichung eines jährlichen Rechenschaftsberichts über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstpflicht befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür sei nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig. Die Bezirksvereine seien zum einen nicht bereit, diesen Aufwand zu finanzieren. Zum anderen würde dies nicht ausreichen, um der GSI einen Gesamtüberblick über die Wahrnehmung der Notfalldienstpflicht (Realleistungspflicht) durch die Fachpersonen in den einzelnen Regionen des Kantons zu ermöglichen. Mit der heutigen Bottum-up-Organisation seien derartige Regelungen nicht vereinbar und angesichts der grösstenteils ehrenamtlichen Notfalldienstorganisation in den Bezirksvereinen den BEKAG-Mitgliedern auch nicht zumutbar.
  Auf den Einbezug der zuständigen Stelle der GSI beim Erlass der Notfalldienstreglemente durch die Berufsverbände wird verzichtet, auch wenn damit bloss eine konsultative Unterstützung der Berufsverbände bezweckt wurde. Diesen steht es natürlich trotzdem frei, die zuständige Stelle der GSI vor dem Erlass ihrer Reglemente oder Reglementsänderungen beizuziehen, wie dies etwa die SSO Bern beim Erlass ihres Notfalldienstreglements praktiziert hat. Die Berufsverbände werden aber – wie nach bisherigen Recht – verpflichtet, ihre Notfalldienstreglemente und deren Änderungen der zuständigen Stelle der GSI unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
  Festgehalten wird dagegen an der Verpflichtung der Berufsverbände, die zuständige Stelle der GSI in einer *jährlichen Zusammenstellung* über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben und die Anzahl der befreiten oder ausgeschlossenen Gesundheitsfachpersonen zu informieren. Diese Information über die Abwicklung des ambulanten Notfalldienstes vermittelt der Gesundheitsbehörde wenigstens einen gewissen Überblick und ist angesichts der geringen Anzahl betroffener Gesundheitsfachpersonen den Berufsverbänden auch zuzumuten, ohne dass ihre Bottum-up-Organisation ernsthaft in Frage gestellt sein dürfte.
- Nicht stattgegeben wird sodann dem Antrag der BCG (unterstützt von der BEKAG), wonach auch Chiropraktorinnen und Chiropraktoren in Artikel 30a Absatz 1 gesetzlich zu verpflichten seien, sich am ambulanten chiropraktorischen Notfalldienst zu beteiligen: Ein staatlich vorgeschriebener *chiropraktorischer Notfalldienst* ist für die ambulante Notfallversorgung der Bevölkerung nicht unbedingt erforderlich und würde einigen Aufwand nach sich ziehen. Der BCG steht es aber natürlich offen, einen freiwilligen Notfall- oder Bereitschaftsdienst zu organisieren und zu betreiben. Dagegen steht einer Aufnahme der Apothekerinnen und Apotheker in Artikel 30a Absatz 1, wie vom AKB beantragt,

[27] Gleicher Meinung: Apothekerverband des Kantons Bern (AKB), BBV+, BCG, Gewerbeverband Berner KMU, FDP.Die Liberalen Kanton Bern

nichts entgegen, da die Notfallversorgung mit Heilmitteln grundsätzlich durch öffentliche Apotheken und damit durch eine verantwortliche Betriebsleiterin oder einen verantwortlichen Betriebsleiter mit Berufsausübungsbewilligung zu gewährleisten ist (Art. 30a Abs. 2).

- Ferner wird in Artikel 30c Absatz 1 dem vom Schweizerischen Hebammenverband (Sektion Bern) SHV) und der SP Kanton Bern vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen, indem die Ersatzabgabe neu *höchstens CHF 500.-- pro Notfalldienst* und höchstens CHF 15'000.-- pro Jahr beträgt. Diese Regelung dürfte mit dem im Abgaberecht geltenden strengen Legalitätsprinzip[28] zu vereinbaren sein. Wie das Verwaltungsgericht in seiner Vernehmlassung zutreffend festgehalten hat, ist bereits heute in den Grundsätzen der BEKAG zur Regelung des ambulanten Notfalldienstes in den Bezirksvereinen von höchstens CHF 500.-- pro Notfalldienst die Rede. Die Berufsverbände werden in ihren Notfalldienstreglementen indessen klar zum Ausdruck bringen müssen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen eine tiefere Ersatzabgabe festgesetzt wird, um die Rechtsgleichheit und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.
- Schliesslich wurden die Verfahrensvorschriften in Artikel 30d (Streitigkeiten) aufgrund der Bemerkungen des Verwaltungsgerichts überarbeitet und präzisiert.

9.2 Indirekte Änderung des Spitalversorgungsgesetzes

Mehrere politische Parteien (SVP, EVP, SP, EDU) sowie ärztliche Fachorganisationen (BEKAG, Verband der Schweizerischen Assistenz- und Oberärztinnen und-ärzte [VSAO]) begrüssten in ihren Vernehmlassungen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich.

Das Netzwerk der Berner Spitaler (diespitäler.be), der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) und die Insel Gruppe AG anerkannten zwar das Ziel der Vorlage, kritisierten jedoch die vorgeschlagene Umsetzung. Der GSI-Direktor hat die beiden Spitalverbände und die Insel Gruppe AG in der Folge zu einer Aussprache eingeladen, die am 19. März 2021 stattfand. diespitäler.be haben ihre Vorbehalte bereits im Vorfeld der Aussprache zurückgezogen und unterstützen die Vorlage nunmehr vorbehaltlos. Der VPSB verlangte Anpassungen: Insbesondere müsse der Kanton sicherstellen, dass jeder Leistungserbringer als Weiterbildungsstätte anerkannt werde oder nur die als Weiterbildungsstätte anerkannten Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten hätten. Bei unverschuldeter Unterschreitung der Weiterbildungsverpflichtung sei die Möglichkeit einer Exkulpation zu schaffen. Auch seien die heutige Abgeltung von CHF 15‘000.-- pro Weiterbildungsstelle zu tief und der Toleranzwert nicht bestimmt. Schliesslich sei die Schaffung einer Sonderkategorie für das Universitätsspital nicht einsichtig. Die Insel Gruppe AG sah im Bereich der ärztlichen Weiterbildung keinen kantonalen Regelungsbedarf und befürchtete einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand bei der Umsetzung der Weiterbildungsverpflichtung. Anlässlich der Aussprache vom 19. März 2021 konnten diese Bedenken ebenfalls ausgeräumt werden. Der VPSB und die Insel Gruppe AG tragen die Vorlage nun ebenfalls mit.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) zu beschliessen.

[28] vgl. Urteil 2C_807/2010 des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2011

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	931/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Die Zielsetzung ist gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:
[1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.
[2] Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:
a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 71, 72 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 32 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48	2.95
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27	4.53
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79	3.56
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21	0.42
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45	0.91
Betreuung von Menschen mit sozialem Bedarf	7.03	7.03	14.06
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.77	5.58
weitere soziale Leistungsangebote	**16.00**	**16.00**	**32.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Integration und Soziales (Nr. 04.14.9165). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2022 - 2023 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ... 3
3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe ... 4
3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ... 4
3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration ... 5
3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
5.1 Finanzen ... 7
5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Das Inkrafttreten des SLG ist per 1.1.2022 vorgesehen. Nachdem der Grosse Rat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet hat, kann der Regierungsrat diesem die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 in

der Wintersession 2021 zur Genehmigung vorlegen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX:XX)[1]
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gewährung der Rahmenkredite gemäss Artikel 129 SLG:

[1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

[2] Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für

a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
d weitere soziale Leistungsangebote.

[3] Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

3.1 Ausgangslage

Infolge der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Zudem beschliesst er in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, weitere soziale Leistungsangebote.
Die Ausgaben, welche dem Lastenausgleich Sozialhilfe[2] (LA) unterliegen und an welchen sich die Gemeinden somit mit 50% beteiligen, sind netto ausgewiesen, d.h. nach Abzug der Gemeindeanteile. Nicht enthalten sind auch die Kantonsanteile an den Kosten, welche von den Gemeinden bevorschusst und in den LA eingebracht werden, da sie von den Gemeinden bewilligt werden.

[1] Inkrafttreten per 1.1.2022
[2] Mit Inkrafttreten des SLG wird die Überschrift von Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) von «Sozialhilfe» zu «Soziales» geändert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
b Gesundheitsförderung und Prävention
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019 – 2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von 4.0 Mio. CHF pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BE-JUNE) (vgl. GRB Objektkredit vom 25.11.2020). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Tagesstätten	3.80	3.80
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege	2.00	2.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.50	0.50
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	0.00	4.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**18.10**	**22.10**

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
c Suchterkrankungen zu verhindern,
d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Suchtprävention
b Früherkennung und Frühintervention
c ambulante Beratung und Therapie
d stationäre Suchttherapie
e Schadensminderung und Überlebenshilfe
f Obdach und Wohnen
g Arbeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Gesundheitsförderung	3.31	3.32
Suchthilfe	13.32	13.43
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**22.80**	**22.92**

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a frühe Förderung
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit

d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**12.98**	**13.06**

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.
[2] Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022 /AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.54	16.68
Kommunale Integrationsangebote	1.08	1.08
Arbeitsintegration zusätzlich	4.04	4.06
Bildungsangebote	1.07	1.07
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.74	1.75
Pilotprojekte	0.37	0.37
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**24.84**	**25.02**

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.
[2] Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	7.03	7.03
weitere soziale Leistungsangebote	**13.19**	**13.22**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Grosse Rat hat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2021 unbenutzt ab. Der Regierungsrat beabsichtigt, das SLG per 1.1.2022 in Kraft zu setzen. Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Wintersession 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die GSI wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen hat die GSI in den betroffenen Leistungsverträgen 2022 einen Vorbehalt aufgrund der Referendumsfrist betreffend Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat gemäss Artikel 129 des per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) aufgenommen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das SLG sieht vor, dass die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereitstellt (vgl. Art. 15 SLG).

Das SLG dient insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.4 «*die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern»*.

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.*

  Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

  Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 20%) und addierte Rundungsdifferenzen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	18.10	22.10	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.90	4.90	
GRB Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**22.00**	**27.00**	**49.00**
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	22.80	22.92	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	
GRB Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**28.00**	**28.00**	**56.00**

Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.98	13.06	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.02	2.94	
GRB Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	24.84	25.02	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.16	5.98	
GRB Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**30.00**	**31.00**	**61.00**
weitere soziale Leistungsangebote	13.19	13.22	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.78	
GRB weitere soziale Leistungsangebote	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Total Rahmenkredite gemäss SLG Art. 129	**112.00**	**118.00**	**230.00**
Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025	91.91	96.32	188.23

5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, Informatik und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für Transporte zur sozialen Teilhabe, 50% von den Gemeinden getragen. Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen - ohne Reservepositionen - der bisherigen Planung und führen zu keiner Anpassung der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, welche mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u.a. Ermächtigungen für Familienergänzende Kinderbetreuung [FEB], Offene Kinder- und Jugendarbeit [OKJA] oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von CHF 112 Mio. (Kantonsaufwendungen, nach LA) für das Jahr 2022 bzw. CHF 118 Mio. für das Jahr 2023 (inkl. 20% Reservepositionen und addierte Rundungsdifferenzen). Über die 2 Jahre werden insgesamt Rahmenkredite über CHF 230 Mio. beantragt. Es ist ein Budget über CHF 92 Mio. für das Jahr 2022 bzw. CHF 96 Mio. CHF für 2023 (Kantonsaufwendungen, nach LA) im Voranschlag eingestellt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	939/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe c SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 64 SLG sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration. Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:
a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 64, 65, 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 61 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.54	16.68	33.22
Kommunale Integrationsangebote	1.08	1.08	2.16
Arbeitsintegration zusätzlich	4.04	4.06	8.10
Bildungsangebote	1.07	1.07	2.14
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.74	1.75	3.49
Pilotprojekte	0.37	0.37	0.74
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.16	5.98	11.14
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**30.00**	**31.00**	**61.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Integration und Soziales (Nr. 04.14.9165). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2022 - 2023 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ... 3
3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe ... 4
3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ... 4
3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration ... 5
3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
5.1 Finanzen ... 7
5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Das Inkrafttreten des SLG ist per 1.1.2022 vorgesehen. Nachdem der Grosse Rat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet hat, kann der Regierungsrat diesem die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 in

der Wintersession 2021 zur Genehmigung vorlegen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX:XX)[1]
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gewährung der Rahmenkredite gemäss Artikel 129 SLG:

[1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

[2] Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für

a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
d weitere soziale Leistungsangebote.

[3] Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

3.1 Ausgangslage

Infolge der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Zudem beschliesst er in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, weitere soziale Leistungsangebote.
Die Ausgaben, welche dem Lastenausgleich Sozialhilfe[2] (LA) unterliegen und an welchen sich die Gemeinden somit mit 50% beteiligen, sind netto ausgewiesen, d.h. nach Abzug der Gemeindeanteile. Nicht enthalten sind auch die Kantonsanteile an den Kosten, welche von den Gemeinden bevorschusst und in den LA eingebracht werden, da sie von den Gemeinden bewilligt werden.

[1] Inkrafttreten per 1.1.2022
[2] Mit Inkrafttreten des SLG wird die Überschrift von Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) von «Sozialhilfe» zu «Soziales» geändert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
b Gesundheitsförderung und Prävention
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019 – 2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von 4.0 Mio. CHF pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BE-JUNE) (vgl. GRB Objektkredit vom 25.11.2020). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Tagesstätten	3.80	3.80
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege	2.00	2.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.50	0.50
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	0.00	4.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**18.10**	**22.10**

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
c Suchterkrankungen zu verhindern,
d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Suchtprävention
b Früherkennung und Frühintervention
c ambulante Beratung und Therapie
d stationäre Suchttherapie
e Schadensminderung und Überlebenshilfe
f Obdach und Wohnen
g Arbeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Gesundheitsförderung	3.31	3.32
Suchthilfe	13.32	13.43
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**22.80**	**22.92**

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a frühe Förderung
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit

d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**12.98**	**13.06**

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.
[2] Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022 /AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.54	16.68
Kommunale Integrationsangebote	1.08	1.08
Arbeitsintegration zusätzlich	4.04	4.06
Bildungsangebote	1.07	1.07
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.74	1.75
Pilotprojekte	0.37	0.37
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**24.84**	**25.02**

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.
[2] Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	7.03	7.03
weitere soziale Leistungsangebote	**13.19**	**13.22**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Grosse Rat hat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2021 unbenutzt ab. Der Regierungsrat beabsichtigt, das SLG per 1.1.2022 in Kraft zu setzen. Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Wintersession 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die GSI wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen hat die GSI in den betroffenen Leistungsverträgen 2022 einen Vorbehalt aufgrund der Referendumsfrist betreffend Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat gemäss Artikel 129 des per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) aufgenommen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das SLG sieht vor, dass die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereitstellt (vgl. Art. 15 SLG).

Das SLG dient insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.4 «*die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern»*.

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.*

  Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

  Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 20%) und addierte Rundungsdifferenzen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	18.10	22.10	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.90	4.90	
GRB Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**22.00**	**27.00**	**49.00**
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	22.80	22.92	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	
GRB Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**28.00**	**28.00**	**56.00**

Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.98	13.06	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.02	2.94	
GRB Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	24.84	25.02	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.16	5.98	
GRB Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**30.00**	**31.00**	**61.00**
weitere soziale Leistungsangebote	13.19	13.22	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.78	
GRB weitere soziale Leistungsangebote	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Total Rahmenkredite gemäss SLG Art. 129	**112.00**	**118.00**	**230.00**
Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025	91.91	96.32	188.23

5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, Informatik und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für Transporte zur sozialen Teilhabe, 50% von den Gemeinden getragen. Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen - ohne Reservepositionen - der bisherigen Planung und führen zu keiner Anpassung der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, welche mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u.a. Ermächtigungen für Familienergänzende Kinderbetreuung [FEB], Offene Kinder- und Jugendarbeit [OKJA] oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von CHF 112 Mio. (Kantonsaufwendungen, nach LA) für das Jahr 2022 bzw. CHF 118 Mio. für das Jahr 2023 (inkl. 20% Reservepositionen und addierte Rundungsdifferenzen). Über die 2 Jahre werden insgesamt Rahmenkredite über CHF 230 Mio. beantragt. Es ist ein Budget über CHF 92 Mio. für das Jahr 2022 bzw. CHF 96 Mio. CHF für 2023 (Kantonsaufwendungen, nach LA) im Voranschlag eingestellt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	942/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe b SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:
a frühe Förderung
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit
d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37, 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 32 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22	0.44
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22	2.43
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29	0.58
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10	8.20
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23	14.39
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.03	2.94	5.97
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**16.00**	**16.00**	**32.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Integration und Soziales (Nr. 04.14.9165). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2022 - 2023 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ... 3
3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe ... 4
3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ... 4
3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration ... 5
3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
5.1 Finanzen ... 7
5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Das Inkrafttreten des SLG ist per 1.1.2022 vorgesehen. Nachdem der Grosse Rat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet hat, kann der Regierungsrat diesem die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 in

der Wintersession 2021 zur Genehmigung vorlegen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX:XX)[1]
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gewährung der Rahmenkredite gemäss Artikel 129 SLG:

[1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

[2] Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für

a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
d weitere soziale Leistungsangebote.

[3] Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

3.1 Ausgangslage

Infolge der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Zudem beschliesst er in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, weitere soziale Leistungsangebote.
Die Ausgaben, welche dem Lastenausgleich Sozialhilfe[2] (LA) unterliegen und an welchen sich die Gemeinden somit mit 50% beteiligen, sind netto ausgewiesen, d.h. nach Abzug der Gemeindeanteile. Nicht enthalten sind auch die Kantonsanteile an den Kosten, welche von den Gemeinden bevorschusst und in den LA eingebracht werden, da sie von den Gemeinden bewilligt werden.

[1] Inkrafttreten per 1.1.2022
[2] Mit Inkrafttreten des SLG wird die Überschrift von Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) von «Sozialhilfe» zu «Soziales» geändert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
b Gesundheitsförderung und Prävention
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019 – 2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von 4.0 Mio. CHF pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BE-JUNE) (vgl. GRB Objektkredit vom 25.11.2020). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Tagesstätten	3.80	3.80
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege	2.00	2.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.50	0.50
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	0.00	4.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**18.10**	**22.10**

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
c Suchterkrankungen zu verhindern,
d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Suchtprävention
b Früherkennung und Frühintervention
c ambulante Beratung und Therapie
d stationäre Suchttherapie
e Schadensminderung und Überlebenshilfe
f Obdach und Wohnen
g Arbeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Gesundheitsförderung	3.31	3.32
Suchthilfe	13.32	13.43
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**22.80**	**22.92**

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a frühe Förderung
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit

d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**12.98**	**13.06**

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.
[2] Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022 /AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.54	16.68
Kommunale Integrationsangebote	1.08	1.08
Arbeitsintegration zusätzlich	4.04	4.06
Bildungsangebote	1.07	1.07
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.74	1.75
Pilotprojekte	0.37	0.37
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**24.84**	**25.02**

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.
[2] Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	7.03	7.03
weitere soziale Leistungsangebote	**13.19**	**13.22**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Grosse Rat hat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2021 unbenutzt ab. Der Regierungsrat beabsichtigt, das SLG per 1.1.2022 in Kraft zu setzen. Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Wintersession 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die GSI wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen hat die GSI in den betroffenen Leistungsverträgen 2022 einen Vorbehalt aufgrund der Referendumsfrist betreffend Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat gemäss Artikel 129 des per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) aufgenommen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das SLG sieht vor, dass die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereitstellt (vgl. Art. 15 SLG).

Das SLG dient insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.4 «*die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern»*.

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.*

  Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

  Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 20%) und addierte Rundungsdifferenzen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	18.10	22.10	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.90	4.90	
GRB Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**22.00**	**27.00**	**49.00**
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	22.80	22.92	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	
GRB Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**28.00**	**28.00**	**56.00**

Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.98	13.06	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.02	2.94	
GRB Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	24.84	25.02	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.16	5.98	
GRB Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**30.00**	**31.00**	**61.00**
weitere soziale Leistungsangebote	13.19	13.22	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.78	
GRB weitere soziale Leistungsangebote	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Total Rahmenkredite gemäss SLG Art. 129	**112.00**	**118.00**	**230.00**
Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025	91.91	96.32	188.23

5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, Informatik und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für Transporte zur sozialen Teilhabe, 50% von den Gemeinden getragen. Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen - ohne Reservepositionen - der bisherigen Planung und führen zu keiner Anpassung der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, welche mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u.a. Ermächtigungen für Familienergänzende Kinderbetreuung [FEB], Offene Kinder- und Jugendarbeit [OKJA] oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von CHF 112 Mio. (Kantonsaufwendungen, nach LA) für das Jahr 2022 bzw. CHF 118 Mio. für das Jahr 2023 (inkl. 20% Reservepositionen und addierte Rundungsdifferenzen). Über die 2 Jahre werden insgesamt Rahmenkredite über CHF 230 Mio. beantragt. Es ist ein Budget über CHF 92 Mio. für das Jahr 2022 bzw. CHF 96 Mio. CHF für 2023 (Kantonsaufwendungen, nach LA) im Voranschlag eingestellt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	945/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Dabei umfassen die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung insbesondere die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und die Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten (Art. 31 SLG). Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die Suchtprävention, die Früherkennung und Frühintervention, die ambulante Beratung und Therapie, die stationäre Suchttherapie, die Schadensminderung und Überlebenshilfe, Obdach und Wohnen sowie Arbeit (Art. 32 SLG).

Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Finanzhaushaltgesetzes vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0). Der Fonds wird geäufnet aus:

a. dem Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
b. der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
c. der Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 66 Absatz 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4-1)
d. der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 17 sowie Artikel 22 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)

Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.

Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 30, 31, 32 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 56 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Gesundheitsförderung	3.31	3.32	6.63
Suchthilfe	13.32	13.43	26.75
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17	12.34
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	10.28
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**28.00**	**28.00**	**56.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105) und Produktgruppe Integration und Soziales (Nr. 04.14.9165). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2022 - 2023 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ... 3
3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe ... 4
3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ... 4
3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration ... 5
3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
5.1 Finanzen ... 7
5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Das Inkrafttreten des SLG ist per 1.1.2022 vorgesehen. Nachdem der Grosse Rat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet hat, kann der Regierungsrat diesem die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 in

der Wintersession 2021 zur Genehmigung vorlegen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX:XX)[1]
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gewährung der Rahmenkredite gemäss Artikel 129 SLG:

[1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

[2] Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für

a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
d weitere soziale Leistungsangebote.

[3] Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

3.1 Ausgangslage

Infolge der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Zudem beschliesst er in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, weitere soziale Leistungsangebote.
Die Ausgaben, welche dem Lastenausgleich Sozialhilfe[2] (LA) unterliegen und an welchen sich die Gemeinden somit mit 50% beteiligen, sind netto ausgewiesen, d.h. nach Abzug der Gemeindeanteile. Nicht enthalten sind auch die Kantonsanteile an den Kosten, welche von den Gemeinden bevorschusst und in den LA eingebracht werden, da sie von den Gemeinden bewilligt werden.

[1] Inkrafttreten per 1.1.2022
[2] Mit Inkrafttreten des SLG wird die Überschrift von Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) von «Sozialhilfe» zu «Soziales» geändert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
b Gesundheitsförderung und Prävention
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019 – 2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von 4.0 Mio. CHF pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BE-JUNE) (vgl. GRB Objektkredit vom 25.11.2020). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Tagesstätten	3.80	3.80
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege	2.00	2.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.50	0.50
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	0.00	4.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**18.10**	**22.10**

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
c Suchterkrankungen zu verhindern,
d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Suchtprävention
b Früherkennung und Frühintervention
c ambulante Beratung und Therapie
d stationäre Suchttherapie
e Schadensminderung und Überlebenshilfe
f Obdach und Wohnen
g Arbeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Gesundheitsförderung	3.31	3.32
Suchthilfe	13.32	13.43
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**22.80**	**22.92**

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a frühe Förderung
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit

d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**12.98**	**13.06**

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.
[2] Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022 /AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.54	16.68
Kommunale Integrationsangebote	1.08	1.08
Arbeitsintegration zusätzlich	4.04	4.06
Bildungsangebote	1.07	1.07
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.74	1.75
Pilotprojekte	0.37	0.37
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**24.84**	**25.02**

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.
[2] Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	7.03	7.03
weitere soziale Leistungsangebote	**13.19**	**13.22**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Grosse Rat hat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2021 unbenutzt ab. Der Regierungsrat beabsichtigt, das SLG per 1.1.2022 in Kraft zu setzen. Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Wintersession 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die GSI wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen hat die GSI in den betroffenen Leistungsverträgen 2022 einen Vorbehalt aufgrund der Referendumsfrist betreffend Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat gemäss Artikel 129 des per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) aufgenommen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das SLG sieht vor, dass die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereitstellt (vgl. Art. 15 SLG).

Das SLG dient insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.4 «*die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern»*.

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.*

  Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

  Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 20%) und addierte Rundungsdifferenzen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	18.10	22.10	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.90	4.90	
GRB Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**22.00**	**27.00**	**49.00**
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	22.80	22.92	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	
GRB Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**28.00**	**28.00**	**56.00**

Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.98	13.06	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.02	2.94	
GRB Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	24.84	25.02	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.16	5.98	
GRB Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**30.00**	**31.00**	**61.00**
weitere soziale Leistungsangebote	13.19	13.22	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.78	
GRB weitere soziale Leistungsangebote	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Total Rahmenkredite gemäss SLG Art. 129	**112.00**	**118.00**	**230.00**
Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025	91.91	96.32	188.23

5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, Informatik und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für Transporte zur sozialen Teilhabe, 50% von den Gemeinden getragen. Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen - ohne Reservepositionen - der bisherigen Planung und führen zu keiner Anpassung der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, welche mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u.a. Ermächtigungen für Familienergänzende Kinderbetreuung [FEB], Offene Kinder- und Jugendarbeit [OKJA] oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von CHF 112 Mio. (Kantonsaufwendungen, nach LA) für das Jahr 2022 bzw. CHF 118 Mio. für das Jahr 2023 (inkl. 20% Reservepositionen und addierte Rundungsdifferenzen). Über die 2 Jahre werden insgesamt Rahmenkredite über CHF 230 Mio. beantragt. Es ist ein Budget über CHF 92 Mio. für das Jahr 2022 bzw. CHF 96 Mio. CHF für 2023 (Kantonsaufwendungen, nach LA) im Voranschlag eingestellt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	948/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf 2022 – 2023 gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:
a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
b Gesundheitsförderung und Prävention
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen.

Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:
a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende

Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019-2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von CHF 4.0 Mio. pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an den ADSP BEJUNE (vgl. GRB Objektkredit vom 25.11.2020). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 25, 26, 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 49 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Tagesstätten	3.80	3.80	7.60
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege	2.00	2.00	4.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.50	0.50	1.00
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80	1.60
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00	22.00
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	0.00	4.00	4.00
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.90	4.90	8.80
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**22.00**	**27.00**	**49.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1535
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2022 - 2023 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit
Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ... 3
3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe ... 4
3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ... 4
3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration ... 5
3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
5.1 Finanzen ... 7
5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Das Inkrafttreten des SLG ist per 1.1.2022 vorgesehen. Nachdem der Grosse Rat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet hat, kann der Regierungsrat diesem die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 in

der Wintersession 2021 zur Genehmigung vorlegen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX:XX)[1]
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gewährung der Rahmenkredite gemäss Artikel 129 SLG:

[1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

[2] Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für

a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
d weitere soziale Leistungsangebote.

[3] Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

3.1 Ausgangslage

Infolge der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 SLG die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Zudem beschliesst er in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, weitere soziale Leistungsangebote.
Die Ausgaben, welche dem Lastenausgleich Sozialhilfe[2] (LA) unterliegen und an welchen sich die Gemeinden somit mit 50% beteiligen, sind netto ausgewiesen, d.h. nach Abzug der Gemeindeanteile. Nicht enthalten sind auch die Kantonsanteile an den Kosten, welche von den Gemeinden bevorschusst und in den LA eingebracht werden, da sie von den Gemeinden bewilligt werden.

[1] Inkrafttreten per 1.1.2022
[2] Mit Inkrafttreten des SLG wird die Überschrift von Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) von «Sozialhilfe» zu «Soziales» geändert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige
b Gesundheitsförderung und Prävention
c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
d Tagesstätten
e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Zu diesem Zweck schliesst die GSI Leistungsverträge mit Institutionen ab, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten. Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungslage in einem Versorgungsperimeter sicherzustellen.

Im Rahmen eines Modellversuchs werden in den Jahren 2019 – 2022 die Grundlagen für eine mögliche Regelfinanzierung für Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) erarbeitet. Die dazu nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Die GSI geht davon aus, dass bei einem positiven Entscheid ein Finanzierungsbedarf von 4.0 Mio. CHF pro Jahr für das Kantonsgebiet mit Ausnahme des Berner Juras besteht. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BE-JUNE) (vgl. GRB Objektkredit vom 25.11.2020). Der Betrag von CHF 4.0 Mio. wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen, ohne dass damit eine Finanzierungszusage gegeben würde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Tagesstätten	3.80	3.80
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege	2.00	2.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.50	0.50
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	0.00	4.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**18.10**	**22.10**

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
c Suchterkrankungen zu verhindern,
d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Suchtprävention
b Früherkennung und Frühintervention
c ambulante Beratung und Therapie
d stationäre Suchttherapie
e Schadensminderung und Überlebenshilfe
f Obdach und Wohnen
g Arbeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Gesundheitsförderung	3.31	3.32
Suchthilfe	13.32	13.43
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**22.80**	**22.92**

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a frühe Förderung
b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
c offene Kinder- und Jugendarbeit

d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**12.98**	**13.06**

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.
[2] Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
b Projekte der beruflichen Integration
c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
e Massnahmen zur sozialen Integration

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022 /AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	16.54	16.68
Kommunale Integrationsangebote	1.08	1.08
Arbeitsintegration zusätzlich	4.04	4.06
Bildungsangebote	1.07	1.07
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.74	1.75
Pilotprojekte	0.37	0.37
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**24.84**	**25.02**

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:

[1] Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.
[2] Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

a Schuldenberatung
b Schutzunterkünfte
c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2022 – 2023 gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP 2023 - 2025 (Planungsstand Juni 2021):

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	7.03	7.03
weitere soziale Leistungsangebote	**13.19**	**13.22**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Grosse Rat hat das SLG am 9. März 2021 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2021 unbenutzt ab. Der Regierungsrat beabsichtigt, das SLG per 1.1.2022 in Kraft zu setzen. Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Wintersession 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die GSI wird die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen hat die GSI in den betroffenen Leistungsverträgen 2022 einen Vorbehalt aufgrund der Referendumsfrist betreffend Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat gemäss Artikel 129 des per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) aufgenommen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das SLG sieht vor, dass die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereitstellt (vgl. Art. 15 SLG).

Das SLG dient insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.4 «*die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern»*.

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.*

  Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

  Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 20%) und addierte Rundungsdifferenzen:

Leistungsangebote **Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)**	**VA 2022**	**FP I 2023**	**Total**
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	18.10	22.10	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.90	4.90	
GRB Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	**22.00**	**27.00**	**49.00**
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	22.80	22.92	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.20	5.08	
GRB Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	**28.00**	**28.00**	**56.00**

Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.98	13.06	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.02	2.94	
GRB Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	24.84	25.02	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	5.16	5.98	
GRB Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	**30.00**	**31.00**	**61.00**
weitere soziale Leistungsangebote	13.19	13.22	
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.78	
GRB weitere soziale Leistungsangebote	**16.00**	**16.00**	**32.00**
Total Rahmenkredite gemäss SLG Art. 129	**112.00**	**118.00**	**230.00**
Planvariante 3 VA 2022/AFP0 2023 - 2025	91.91	96.32	188.23

5.2 Organisation, Personal, Informatik und Raum

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, Informatik und Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie für Transporte zur sozialen Teilhabe, 50% von den Gemeinden getragen. Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen - ohne Reservepositionen - der bisherigen Planung und führen zu keiner Anpassung der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, welche mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u.a. Ermächtigungen für Familienergänzende Kinderbetreuung [FEB], Offene Kinder- und Jugendarbeit [OKJA] oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von CHF 112 Mio. (Kantonsaufwendungen, nach LA) für das Jahr 2022 bzw. CHF 118 Mio. für das Jahr 2023 (inkl. 20% Reservepositionen und addierte Rundungsdifferenzen). Über die 2 Jahre werden insgesamt Rahmenkredite über CHF 230 Mio. beantragt. Es ist ein Budget über CHF 92 Mio. für das Jahr 2022 bzw. CHF 96 Mio. CHF für 2023 (Kantonsaufwendungen, nach LA) im Voranschlag eingestellt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1157/2021
Datum RR-Sitzung:	20. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1855
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzierung Pandemiestrategie COVID-19 2022
Zusatzkredit

1. Gegenstand

Die gesundheitspolitischen Gegenmassnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen auf folgenden Pfeilern: Reduktion der sozialen Kontakte, breites Testen ansteckungsverdächtiger Personen, Isolation der infizierten Personen und Quarantäne für deren enge Kontaktpersonen sowie möglichst breite Impfung der Bevölkerung.

Für das Jahr 2022 werden sämtliche daraus entstehenden Kosten für die Pandemiebewältigung in einem Zusatzkredit zum RRB 1435/20 «Planung und Umsetzung Impfstrategie COVID-19» und RRB 0073/21 «Finanzierung Pandemiestrategie» zusammengefasst und mit vorliegendem Beschluss abgedeckt.

Mittelfristig ist zwar davon auszugehen, dass durch Impfen und natürliche Immunisierung eine Herdenimmunität hergestellt und so die weitere Verbreitung des Virus stark eingeschränkt werden kann. Entsprechend können dann die Massnahmen für die Pandemiebewältigung zurückgefahren werden. Wie sich die derzeitige Impfrate von ca. 60 Prozent der Gesamtbevölkerung auf den Pandemieverlauf auswirken wird, ist noch schwierig abzuschätzen. Die seit Anfang August 2021 schnell ansteigenden Fallzahlen haben gezeigt, dass eine rasche Verbreitung des Virus weiterhin und auch in den Sommermonaten möglich ist. Welche Massnahmen gegebenenfalls weitergeführt oder (wieder) beschlossen werden müssen, wird der weitere Pandemieverlauf zeigen. Massgeblicher Indikator für entsprechende Beschlüsse wird – nach heutigem Wissensstand – die Spitalauslastung sein.

Die wirtschaftlichen Kosten, die aus der Einschränkung des sozialen Lebens entstehen (Arbeitslosigkeit, Mindereinnahmen und Mehrausgaben bei den Unternehmen), werden mit verschiedenen Massnahmenpaketen auf Ebene Bund und Kanton abgefedert und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 8 Absatz 2 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)
– Artikel 4a des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
– Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122)
– Artikel 42, 46, 48 Absatz 1, 54 und 58 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

– Artikel 136 und 150 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
– Artikel 10 Absatz 2 lit. a und b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)[1]
– Artikel 9 Absatz 2 lit. g der Organisationsverordnung GSI vom 30. Juni 2021 (OrV GSI; BSG 152.221.121)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46, 48 Absatz 1 FLG).

Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden alle Ausgaben als neu qualifiziert. Soweit die Ausgaben aufgrund des Pandemieverlaufs, infolge von Bundesvorgaben oder anderen unbeeinflussbaren Faktoren als gebunden zu qualifizieren sind und somit kein Handlungsspielraum besteht, werden der Regierungsrat bzw. die GSI diese gestützt auf diesen Beschluss tätigen. Eine Aufgliederung der Ausgaben nach ihrer Qualifikation (neu - gebunden) ist im heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht sinnvoll möglich.

4. Massgebende Kreditsumme

Bereich	**Bezeichnung**	Total
Impfkampagne	Bereitstellung von Impfkapazitäten, Weiterentwicklung Vacme	CHF 23'700’000
Teststrategie	Testzentrum Bern Expo	CHF 1'800’000
	Testzentren von lokalen Leistungserbringern	CHF 1'000’000
Kontaktmanagement	Personal- und IT-Kosten	CHF 18'360’000
Kommunikation	Medienkampagnen zur Begleitung der verschiedenen Massnahmen	CHF 1'000’000
Reserve		CHF 4’000’000
Total		**CHF 49'860’000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart	Zusatzkredit (die Zuordnung des Zusatzkredites erfolgt im FIS zu RRB 0073/21, um sämtliche Massnahmen neu über einen einheitlichen Kredit abzurechnen)
Kreis/Funktionsbereich	Gesundheitsamt (Funktionsbereich Kantonsärztlicher Dienst)
Kostenart	Diverse (z.B. 313000 Dienstleistungen Dritter, 363500 Beiträge an private Institutionen)
Produktgruppen	Gesundheitsversorgung (Produkt Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten)
Objekt	Bewältigung COVID-19
Rechnungsjahr	2022

[1] Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit mussten gewisse Aufträge freihändig vergeben werden. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der beiden externen Call Center, die den Kanton bei Kontaktmanagement und der Impfkampagne unterstützten. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe von überschwelligen Aufträgen aber soweit möglich gemäss den Vorgaben des Beschaffungsrechts.

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 in der betreffenden Produktgruppe nur teilweise enthalten (CHF 15 Millionen). Zu gegebener Zeit wird deshalb für das Jahr 2022 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung ein Nachkredit beantragt werden müssen. Unter Berücksichtigung der grossen Unsicherheit bei der Schätzung des Mittelbedarfs ist im heutigen Zeitpunkt eine sinnvolle Abschätzung der Auswirkungen auf den Saldo der relevanten Produktgruppen noch nicht möglich. Konkretisieren sich die Auswirkungen und ist eine rechtzeitige Einholung eines Nachkredits in diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird der Regierungsrat gestützt auf Art. 58 FLG Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

6. Begründung

Die konsequente Weiterführung der Testzentren, des Kontaktmanagements und der Impfkampagne sind bis auf Weiteres unabdingbar für eine effiziente Pandemiebewältigungsstrategie, in der die persönlichen und wirtschaftlichen Freiheiten so wenig wie möglich eingeschränkt werden sollen. Nur so kann die Ausbreitung des Virus kontrolliert und schrittweise zurückgedrängt werden und nur so gelingt es uns, unser gewohntes gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben zurückzugewinnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die sachlich zuständige Stelle unaufschiebbare Verpflichtungen eingegangen werden müssen (Art. 54 Absatz 4 FLG), bevor die Referendumsfrist abgelaufen ist und eine allfällige Volksabstimmung durchgeführt werden kann.

7. Berichterstattung

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion informiert den Regierungsrat im Rahmen des COVID-19-Ausgabenreportings periodisch über die Belastung des Kredits.
Soweit bezüglich finanziell bedeutsamer Massnahmen ein hoher Handlungsspielraum besteht, wird dem Regierungsrat vorgängig die Möglichkeit gewährt werden, sich mindestens im Rahmen eines informellen Austauschs anlässlich einer Regierungssitzung dazu zu äussern.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	20. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.1855
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzierung Pandemiestrategie COVID-19 2022
Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Impfkampagne ... 3
3.2.2 Teststrategie ... 4
3.2.3 Kontaktmanagement ... 6
3.2.4 Kommunikation und Reserve ... 7
3.2.5 Dringlichkeit ... 7

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

1. Zusammenfassung

Mittelfristig ist davon auszugehen, dass in der Bevölkerung durch Impfen und natürliche Immunisierung eine Herdenimmunität gegen das sich seit Anfang 2020 ausbreitende Coronavirus hergestellt und so die weitere Verbreitung des Virus stark eingeschränkt werden kann. Entsprechend können dann die Massnahmen für die Pandemiebewältigung zurückgefahren bzw. ganz aufgehoben werden. Damit entfallen auch nicht budgetierte pandemiebedingte Kosten.

Wie sich die derzeitige Impfrate von ca. 60 Prozent der Gesamtbevölkerung auf den Pandemieverlauf auswirken wird, ist noch schwierig abzuschätzen. Die seit Anfang August 2021 schnell ansteigenden Fallzahlen haben gezeigt, dass eine rasche Verbreitung des Virus weiterhin und auch in den Sommermonaten möglich ist. Welche Massnahmen gegebenenfalls weitergeführt oder (wieder) beschlossen werden müssen, wird der weitere Pandemieverlauf zeigen. Massgeblicher Indikator für entsprechende Beschlüsse wird nach heutigem Kenntnisstand die Spitalauslastung sein.

Die mit den ergriffenen oder ggf. noch zu ergreifenden Massnahmen einhergehenden Kosten, die für das Jahr 2022 auf CHF 49.86 Mio. veranschlagt werden, sollen mit vorliegendem Beschluss als Zusatzkredit zum RRB 1435/20 «Planung und Umsetzung Impfstrategie COVID-19" und zum RRB 0073/21 «Finanzierung Pandemiestrategie» abgedeckt werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 8 Absatz 2 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)
– Artikel 4a des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
– Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122)
– Artikel 42, 46, 48 Absatz 1, 54 und 58 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
– Artikel 136 und 150 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
– Artikel 10 Absatz 2 lit. a und b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)[1]
– Artikel 9 Absatz 2 lit. g der Organisationsverordnung GSI vom 30. Juni 2021 (OrV GSI; BSG 152.221.121)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die gesundheitspolitischen Gegenmassnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen auf folgenden Pfeilern: Reduktion der sozialen Kontakte, breites Testen ansteckungsverdächtiger Personen, Isolation der infizierten Personen und Quarantäne für deren enge Kontaktpersonen sowie möglichst breite Impfung der Bevölkerung.

Für die Finanzierung der kantonalen Impfkampagne, die am 11. Januar 2021 angelaufen ist, wurde mit RRB 1435/2020 ein Kredit von CHF 25 Mio. gesprochen. Am 1. September 2021 hat der Regierungsrat dazu einen Zusatzkredit von CHF 39.92 Mio. bewilligt. Die Mehrkosten waren insbesondere darauf zu-

[1] Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit mussten gewisse Aufträge freihändig vergeben werden. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der beiden externen Call Center, die den Kanton bei Kontaktmanagement und der Impfkampagne unterstützten. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe von überschwelligen Aufträgen aber soweit möglich gemäss den Vorgaben des Beschaffungsrechts.

rückzuführen, dass die Impfkampagne aufgrund der während mehreren Monaten knappen Impfstoffmenge länger dauerte als geplant. Daher mussten die kostenintensiven Impfkapazitäten, namentlich die Impfzentren, länger aufrechterhalten werden als ursprünglich vorgesehen.

Mit den Krediten RRB 569/2020 (Kontaktmanagement – CHF 3.615 Mio.), RRB 1224/2020 (Testzentrum Belp – CHF 0.95 Mio.) und RRB 1064/2020 (Testzentrum Bernexpo – CHF 0.8 Mio.) konnten das Testen und das Kontaktmanagement für 2020 in finanzieller Hinsicht weitgehend sichergestellt werden. Auch aufgrund der intensiven 2. Welle überstiegen jedoch die Ausgaben für das Kontaktmanagement die mit dem RRB 569/2020 bewilligten Mittel. Deshalb wurde dafür mit RRB 73/2021 ein Zusatzkredit in Höhe von CHF 2.5 Mio. bewilligt.[2] Gleichzeitig liegen diesem Kredit die pandemiebedingten Ausgaben für die gesundheitspolitischen Massnahmen, ausserhalb der Impfkampagne, für das Jahr 2021 zugrunde. Dies betraf namentlich die Bereiche Testen, Kontaktmanagement und Kommunikation, wofür CHF 26.5 Mio. veranschlagt wurden.

Mittelfristig ist zwar davon auszugehen, dass durch Impfen und natürliche Immunisierung eine Herdenimmunität hergestellt und so die weitere Verbreitung des Virus stark eingeschränkt werden kann. Entsprechend können dann die Massnahmen für die Pandemiebewältigung zurückgefahren werden. Wie sich die derzeitige Impfrate von ca. 60 Prozent der Gesamtbevölkerung auf den Pandemieverlauf auswirken wird, ist noch schwierig abzuschätzen. Die seit Anfang August 2021 schnell ansteigenden Fallzahlen haben gezeigt, dass eine rasche Verbreitung des Virus weiterhin und auch in den Sommermonaten möglich ist. Welche Massnahmen gegebenenfalls weitergeführt oder (wieder) beschlossen werden müssen, wird der weitere Pandemieverlauf zeigen. Massgeblicher Indikator für entsprechende Beschlüsse wird nach heutigem Kenntnisstand die Spitalauslastung sein.

Die mit der allfälligen Weiterführung der gesundheitspolitischen Massnahmen einhergehenden Kosten für die Pandemiebewältigung für das Jahr 2022 werden in einem einzigen Kredit zusammengefasst und mit vorliegendem Beschluss abgedeckt.

Die wirtschaftlichen Kosten, die aus der Einschränkung des sozialen Lebens entstehen (Arbeitslosigkeit, Mindereinnahmen und Mehrausgaben bei den Unternehmen usw.), werden mit verschiedenen Massnahmenpaketen auf Ebene Bund und Kanton abgefedert und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Impfkampagne

Am 11. Januar 2021 startete der Kanton Bern die Impfkampagne. Ein halbes Jahr später waren 1 Million Impfdosen verabreicht worden und die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung vollständig geimpft. An Spitzentagen wurden in zehn Impfzentren, hunderten Arztpraxen und dutzenden Apotheken über 15'000 Impfungen verabreicht.

Als richtig und nützlich hat sich der Entscheid erwiesen, für die Durchführung der Impfkampagne auf eine eigene digitale Impflösung zu setzen, da die vom Bund angekündigte Lösung zur gegebenen Zeit nicht einsatzfähig war. Mittlerweile wird diese Lösung auch im Kanton Zürich erfolgreich eingesetzt. Die genaue Kostenteilung zwischen Zürich und Bern wurde noch nicht im Detail festgelegt, weshalb sich hier die Entlastung beim Kanton Bern noch nicht genau quantifizieren lässt.

[2] Der Zusatzkredit wurde bis auf CHF 66'000 ausgeschöpft.

In der Schweiz werden zwei hochwirksame mRNA-Impfstoffe verwendet, von den Herstellern Moderna (Spikevax) und Pfizer/Biontech (Comirnaty). Nach heutigem Wissensstand schützt eine zweimalige Impfung mit einem dieser Impfstoffe im Regelfall mindestens während 12 Monaten vor einem schweren Verlauf bei einer Covid-19-Erkrankung. Daher ist davon auszugehen, dass spätestens 2022 sog. Boosterimpfungen fällig werden.[3] Von diesen Booster-Impfungen wird ein grösserer Teil innerhalb der Regelstrukturen des Gesundheitswesens (Arztpraxen, Apotheken, Spitäler) bewältigt werden können, als dies bei den Erst- und Zweitimpfungen der Fall war. Die Leistungserbringer kennen den Impfstoff und wissen, wie er gehandhabt werden muss. Es ist damit zu rechnen, dass manche fachlichen Vorgaben – z.B. bezüglich ärztlicher Supervision bei der Impfung oder Beobachtung nach erfolgter Impfung – noch gelockert werden. Auch steht mit der kantonalen digitalen Impflösung Vacme ein bewährtes Tool zur Verfügung, das den impfenden Stellen bereits bekannt ist. Die zeitliche Dringlichkeit sowie die Impfstoffknappheit dürften eine geringere Rolle spielen als 2021.

Anders als andere Kantone hat der Kanton Bern den Arztpraxen und Apotheken bisher keine Abgeltung über die Vergütung der Krankenversicherungen hinaus zugesprochen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass im weiteren Verlauf der Impfkampagne, insbesondere für die Boosterimpfungen, eine solche Zusatzvergütung ausgerichtet werden muss. Dies nicht zuletzt, weil voraussichtlich die Vergütung durch die Krankenversicherungen per Oktober von CHF 24.50 auf CHF 16.50 pro Impfung reduziert wird. Mit einer Zusatzvergütung kann ein Anreiz bei den Grundversorgern geschaffen werden, Impfaktivitäten aufzunehmen, weiterzuführen oder zu verstärken. Damit könnte im weiteren Verlauf der Impfkampagne auf den kostspieligen Betrieb von Impfzentren zumindest weitgehend verzichtet werden, da nicht Impfkapazitäten, sondern nur tatsächlich durchgeführte Impfungen vergütet würden. Der Nachteil einer solchen Zusatzvergütung wäre jedoch, dass der Kanton die Impfkapazitäten nicht mehr direkt steuern kann, sondern darauf angewiesen ist, dass die Grundversorger die Nachfrage befriedigen können. Bei einer Vergütung von CHF 25 pro Impfung und unter der Annahme, dass durch die Grundversorger 500'000 Dosen verabreicht werden können, werden für die Zusatzvergütung CHF 12.5 Mio. veranschlagt.

Zudem soll der Fokus neben den Grundversorgern auch verstärkt auf mobilen Teams liegen, die weit weniger Infrastruktur benötigen als Impfzentren. Für die Finanzierung der mobilen Teams werden CHF 3 Mio. eingestellt. Dies für den Fall, dass diese mit den vom Bund vergüteten Tarifen nicht kostendeckend arbeiten können.

Im Sinne einer Eventualplanung für den Fall, dass durch die Grundversorger und mobilen Teams die Nachfrage zumindest kurzfristig nicht ganz abgedeckt werden kann, wird davon ausgegangen, dass in den Zentren Bern, Biel und Thun der Kanton zeitweise erneut zusätzliche Impfkapazitäten in Form von Impfzentren zur Verfügung stellen wird. Nach den bisherigen Erfahrungen müssen für den Betrieb eines Impfzentrums mit einer Kapazität von 1000 Impfungen am Tag (Sechstagebetrieb) Betriebskosten in Höhe von etwa 800'000 Franken pro Monat veranschlagt werden.[4] Bei einer angenommenen Betriebsdauer von 3 Monaten ist daher bei drei Impfzentren mit Ausgaben in Höhe von CHF 7.2 Mio. zu rechnen.

Für Ausgaben im Zusammenhang mit der IT, insbesondere Weiterentwicklungen von Vacme, werden CHF 1 Mio. eingestellt.

3.2.2 Teststrategie

Bereits seit Frühjahr 2020 werden Verdachtsfälle möglichst flächendeckend getestet. Seit Beginn der Pandemie bis Ende Juli 2021 wurden so im Kanton etwa 860'000 Tests durchgeführt. Bei rund 66’000 getesteten Personen fiel das Resultat positiv aus.

[3] Von den Boosterimpfungen zu unterscheiden sind die Drittimpfungen. Letztere sind Teil der Grundimmunisierung und derzeit einzig für Personen mit schwerer Immundefizienz vorgesehen.
[4] Darin bereits berücksichtigt ist die Vergütung durch den Bund, unter der Annahme, dass diese in der heutigen Höhe (14.50 CHF/Impfung) bestehen bleibt.

Während noch im Sommer 2020 die gesamte Testkapazität im Kanton bei etwa 6-7000 Tests pro Woche lag, konnte diese mittlerweile auf etwa 20'000 Tests wöchentlich gesteigert werden. Dazu trugen auch die beiden kantonalen Testzentren auf dem Bernexpo-Gelände (PCR-Test) und in Belp (Schnelltests) bei. Deren Kapazität lag bei bis zu 1000 Tests pro Tag und Testzentrum, wobei dieses Volumen jedoch nie voll ausgeschöpft wurde.[5] Das Schnelltestzentrum Belp wurde Ende März 2021 geschlossen, weil bis zu diesem Zeitpunkt zahlreiche Apotheken im Kanton ein entsprechendes Testangebot aufgebaut haben.

Nachdem in dieser Pandemie bereits mehrere Wellen durchgestanden wurden und die Nachfrage nach Tests entsprechend stark schwankte, sollten gewisse kantonale Testkapazitäten bis auf Weiteres beibehalten werden. So wird sichergestellt, dass auch grössere Schwankungen in der Testnachfrage aufgefangen werden können und Personen, bei denen ein Test dringend angezeigt wäre, nicht lange auf einen Termin warten müssen.

Der Bund beteiligt sich an den Testkosten. Zwischenzeitlich wurde für die Probeentnahme vor Ort keine Entschädigung mehr ausgerichtet, womit der Kanton die Infrastruktur- und Personalkosten für das Testzentrum Bernexpo vollumfänglich selber tragen musste. Seit Ende August gibt es wieder eine Probeentnahmepauschale und ab einer bestimmten Auslastung ist der Betrieb des Testzentrums kostendeckend möglich.[6]

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der GSI mit den kantonalen Testzentren ist für das kantonale Testzentrum pro Monat mit ungedeckten Kosten von rund CHF 150'000 zu rechnen.[7] Auf das ganze Jahr 2022 hochgerechnet entspricht das rund CHF 1.8 Millionen. Je nach weiterer Entwicklung ist damit zu rechnen, dass der Standort des Testzentrums im Verlaufe des Jahres 2022 gewechselt werden muss.[8]

Neben den kantonalen Testzentren gibt es weitere grössere Testzentren, die von lokalen Leistungserbringern betrieben werden. Es handelt sich hier um Testzentren in Interlaken, Thun, Biel und Seeland. Diese wurden vom Kanton Bern unterstützt, da sie ausserhalb bestehender Strukturen betrieben werden und dadurch Kosten anfallen, die durch die Testtarife nicht gedeckt sind. Es ist zu erwarten, dass auch 2022 gewisse kantonale Zusatzleistungen notwendig sein werden. Es werden dafür Mittel in Höhe von CHF 1 Mio. bereitgestellt. Die benötigten Zusatzmittel für die nicht kantonalen Testzentren fallen deswegen tiefer aus, weil sie von Leistungserbringern betrieben werden, die auf viele bestehende Ressourcen und Infrastrukturen zurückgreifen können. Dies ist bei den kantonalen Testzentren nicht möglich. Ein vollständiger Verzicht auf kantonale Testzentren erscheint derzeit nicht angezeigt. Seit Pandemiebeginn hat der Bund die Teststrategie laufend ausgeweitet, was auch zu einem erhöhten Testvolumen geführt hat. Während zu Beginn der Pandemie nur stark symptomatische Personen getestet wurden, wird mittlerweile allen Personen, die auch geringe oder sogar gar keine Symptome aufweisen, empfohlen sich testen zu lassen. Es ist jedoch denkbar, dass der Bund mit fortschreitender Immunisierung der Bevölkerung die Voraussetzungen für kostenlose Tests wieder restriktiver ausgestaltet und entsprechend das Testvolumen sinkt. Deshalb prüft die Gesundheitsdirektion die benötigten Testkapazitäten laufend und senkt bei Bedarf das Angebot kantonal mitfinanzierter Teststellen.

[5] Im Testzentrum Bernexpo wurden seit Eröffnung anfangs Oktober 2020 bis Ende Juli 2021 rund 56'000 PCR-Tests durchgeführt. Im Testzentrum Belp wurden seit Eröffnung am 9. November 2020 bis zur Schliessung Ende März 2021 rund 40'000 Tests durchgeführt. Die Kapazitäten wurden jeweils an die Nachfrage angepasst. Die Kapazitäten können einerseits über die Anzahl Teststrassen und andererseits über die Öffnungszeiten gesteuert werden. Beide Optionen sind aber nur so flexibel, wie das benötigte Personal disponiert werden kann. Auch ist die teilweise starke Volatilität der Nachfrage nach Tests eine grosse Herausforderung. Die Strategie des Kantons bestand dabei aber stets darin, eher Überkapazitäten in den Testzentren zu haben, als Gefahr zu laufen, die Nachfrage nach Tests nicht befriedigen zu können. Letzteres gilt es im Hinblick auf eine möglichst wirksame Pandemiebekämpfung unbedingt zu vermeiden.

[6] Bis Ende Oktober belief sich der Bundesbeitrag für die Probeentnahme und Testdurchführung auf (exkl. Laborkosten) auf CHF 50. Dann wurde dieser Betrag auf CHF 22.50 reduziert, um im Frühjahr 2021 ganz gestrichen zu werden. Auf Intervention des Kantons Bern beim Bund wird seit Anfang September wieder ein Betrag von CHF 15 pro Probeentnahme ausgerichtet.

[7] Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen: CHF 60'000 für Personalkosten, CHF 35'000 für Geländemiete und Nebenkosten, CHF 40'000 für Sicherheitskosten, CHF 15'000 für IT. Da eine zukünftige Anpassung der Tarife nicht auszuschliessen ist, wird im Sinne einer pessimistischen Annahme davon ausgegangen, dass der Kanton die Betriebskosten zahlen muss und somit allfällige Rückvergütungen durch den Bund nicht berücksichtigt.

[8] Für das Testzentrum Bernexpo müsste dann ein Standortwechsel ins Auge gefasst werden, wenn die epidemiologische Lage wieder Messen und Grossveranstaltungen auf dem Messegelände erlauben würde.

3.2.3 Kontaktmanagement

Im Nachgang zur ersten Pandemiewelle hat das BAG die Kantone angewiesen, unabhängig von der Höhe der Fallzahlen das Kontaktmanagement sicherzustellen. D.h. bei jeder positiv getesteten Person muss eine Isolation angeordnet werden. Zudem sind alle engen sozialen Kontakte der infizierten Person, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor Vorliegen des Testergebnisses stattgefunden haben, zurückzuverfolgen, zu kontaktieren und in Quarantäne zu setzen. Während der 2. Welle wurden für die Bewältigung dieser Aufgabe im Contact Tracing (CT) rund 200 Personen (etwa 150 Vollzeitäquivalente) beschäftigt. Zeitweise kamen dazu mehrere Dutzend Mitarbeitende eines externen Dienstleisters sowie der Kantonspolizei.

Der fachlich zuständige kantonsärztliche Dienst hat die Schritte festgelegt, die im CT idealerweise durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand pro infizierter Person seit Beginn der Pandemie von etwa 15 Stunden auf ein bis zwei Stunden reduziert werden konnte. Dies liegt u.a. daran, dass heute digitale Tools die Contact Tracer unterstützen und viele Arbeitsschritte automatisiert werden konnten, während anfangs noch mit Excel-Listen oder sogar auf Papier gearbeitet werden musste. Der Aufwand pro infizierter Person hängt aber auch stark von der Anzahl enger Kontaktpersonen ab, die in Quarantäne gesetzt werden müssen. Je nach geltenden Massnahmen und dem Sozialverhalten der betroffenen Person kann diese Zahl bei 2-3 Personen oder auch im hohen zweistelligen Bereich liegen. Da die Impfung von der Quarantänepflicht befreit, hat die Durchimpfungsrate ebenfalls einen Einfluss auf den Aufwand, den ein positiver Fall verursacht.

Trotz der Effizienzgewinne müssen abhängig von der Höhe der Fallzahlen bei den fachlichen Vorgaben Abstriche gemacht werden. So muss je nach Auslastung des CT die Exposition (Umstände der Infektion) nur mit einer Frage erfasst werden, anstatt mit einem vollständigen Fragebogen. Dies hat zur Folge, dass die Infektionsketten nur lückenhaft nachverfolgt und Ausbrüche nicht oder nur noch teilweise entdeckt werden.[9] Auch die Anzahl Telefonanrufe an die Personen, die in engem Kontakt mit Infizierten standen, kann je nach Auslastung variieren bzw. auf null reduziert werden. Ideal wären drei solche Anrufe (Erstanruf, Follow-up-Anruf, Anruf für Aufhebung Quarantäne).[10]

Derzeit ist nicht bekannt, wie lange die Kantone noch angewiesen sein werden, das CT durchzuführen. Es ist aber damit zu rechnen, dass die entsprechende Weisung auch 2022 noch Geltung haben wird. Deshalb wird davon ausgegangen, dass 2022 das CT analog wie 2021 im gleichen Umfang durchgeführt werden muss und durchschnittlich 150 VZÄ eingesetzt werden müssen. Die Realität kann von dieser Annahme dann aber stark abweichen. So kann etwa mit weiteren Automatisierungsschritten, die bereits in Planung sind, erreicht werden, dass die Personalstärke des CT weniger fallzahlenabhängig ist.

Ausgehend von 150 VZÄ, welche ausschliesslich für das Kontaktmanagement befristet angestellt werden, belaufen sich die Lohnkosten[11] monatlich auf rund CHF 1’130'000 (ca. CHF 45 pro Stunde und Contact Tracer). Für weitere Budgetposten (externes Call Center, Leitung Kontaktmanagement, ICT-Leistungen) werden, basierend auf Erfahrungswerten, rund CHF 400'000 veranschlagt.[12] Insgesamt

[9] Von einem Ausbruch spricht man dann, wenn es am selben Ort gehäuft zu Ansteckungen kommt. Dies ist jeweils ein Hinweis darauf, dass dort die Schutzmassnahmen ungenügend eingehalten wurden bzw. das Schutzkonzept nur unzureichend umgesetzt wird. Wird ein Ausbruch erkannt, kann eine Analyse gemacht werden, welche Umstände dazu geführt haben und die Mängel im Schutzkonzept können behoben werden, damit zukünftige Ausbrüche verhindert werden. Wenn das Contact Tracing nur unvollständig aufrechterhalten werden kann, führt das dazu, dass gewisse Ansteckungsherde möglicherweise über längere Zeit unentdeckt bleiben.

[10] Die Erfahrungen zeigen, dass eine nur schriftliche Isolations- oder Quarantäneanordnung nicht den gleich verbindlichen Charakter hat, wie ein persönliches Telefongespräch. Ausserdem können Telefongespräche, auch mit Kontaktpersonen, weitere Aufschlüsse geben über die Umstände der Ansteckungen und Unsicherheiten auf Seiten der betroffenen Person ausräumen. Ein Telefongespräch sollte daher wann immer möglich stattfinden, sowohl mit Indexpersonen als auch mit Kontaktpersonen.

[11] Nicht in die Kreditsumme einzurechnen sind festangestellte Mitarbeitende im Rahmen des bewilligten Stellenplanes.

[12] Etwa CHF 300'000 von diesen CHF 400'000 entfielen auf das externe Call Center. Die Kosten pro Callcenter-Mitarbeiter betragen zwischen 65-75 Franken pro Stunde (abhängig davon, ob ein medizinischer Hintergrund vorhanden ist oder nicht). Der externe Dienstleister kam bis jetzt jeweils zum Einsatz bei schnellen und starken Anstiegen der Fallzahlen. Bei einem exponentiellen Wachstum ist es nicht mehr möglich, das notwendige Personal selber innert nützlicher Frist zu rekrutieren und zu schulen. Die vom Call Center benötigten Ressourcen können dagegen ziemlich flexibel eingesetzt werden. Die Vorlaufzeit für eine Reduktion oder Erhöhung beträgt jeweils 7-10 Tage. Die Nachteile eines externen Dienstleisters sind die geringere Qualität des Tracings und die höheren Kosten. Deshalb wurde bis jetzt auch auf eine vollständige Auslagerung des Kontaktmanagements verzichtet. Derzeit wird jedoch eine (Teil-)Auslagerung der Stellen an eine Personalvermittlungsfirma geplant. Die ausgewiesenen Kosten pro Stunde und Contact Tracer fallen damit zwar leicht höher aus, dafür entfallen die nicht bezifferten Aufwände auf Seite der GSI für die Rekrutierung und Betreuung der Contact Tracer. Da das vermittelte Personal vor Ort arbeitet, kann auch – im Gegensatz zu einem vollständigen Outsourcing – das Qualitätsmanagement eher sichergestellt werden. Die hier verwendete Berechnungsgrundlage von CHF 45 pro Stunde bezieht sich auf einen Mittelwert zwischen der bestehenden Lösung (40 CHF/h, plus kantonsinterne Kosten) und der geplanten Lösung über einen Personalvermittler (50 CHF/h).

summiert sich dies auf CHF 1'530'000 monatlich bzw. CHF 18'360'000 jährlich. Die im laufenden Jahr gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass es aus arbeitsrechtlichen Gründen (Arbeitsverträge gemäss kantonalem Personalrecht) nicht möglich ist, bei schnell sinkenden Fallzahlen, wie sie schon mehrmals zu verzeichnen waren, die Anzahl Anstellungen entsprechend schnell reduzieren zu können. Deshalb führen tiefere Fallzahlen nicht unmittelbar zu weniger Anstellungen im CT und damit auch zu tieferen Lohnkosten.

3.2.4 Kommunikation und Reserve

Die vergangenen Monate haben aufgezeigt, dass die Pandemiestrategie nur erfolgreich sein kann, wenn sie von der breiten Bevölkerung mitgetragen wird. Diese Mitarbeit soll durch eine gezielte Kommunikation gefördert werden. Auch der Bund hat im Verlaufe der Pandemie verschiedene Kommunikationskampagnen lanciert. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass kantonale Kampagnen die grössere Wirkung hatten.[13] Für die verschiedenen Kommunikationsmassnahmen werden Kosten in Höhe von rund CHF 1 Mio. veranschlagt.

Da die Pandemiebewältigung weiterhin von vielen Unsicherheiten geprägt ist, was sich nach den in den letzten anderthalb Jahren gemachten Erfahrungen nicht selten in Zusatzaufwendungen auf Seite Kanton niederschlägt, wird die Reserve auf CHF 4 Mio. angesetzt.

3.2.5 Ausgabenqualifikation/Dringlichkeit

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Inwieweit beim Entscheid über die Weiterführung der Massnahmen zur Pandemiebekämpfung ein Handlungsspielraum gegeben ist, wird sich erst im weiteren Verlauf der Pandemie abschliessend zeigen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden alle Ausgaben als neu qualifiziert. Soweit die Ausgaben aufgrund des Pandemieverlaufs, infolge von Bundesvorgaben oder anderen unbeeinflussbaren Faktoren als gebunden zu qualifizieren sind und somit kein Handlungsspielraum besteht, werden der Regierungsrat bzw. die GSI diese gestützt auf diesen Beschluss tätigen.
Es ist zudem davon auszugehen, dass durch die sachlich zuständige Stelle unaufschiebbare Verpflichtungen eingegangen werden müssen (Art. 54 Absatz 4 FLG), bevor die Referendumsfrist abgelaufen ist und eine allfällige Volksabstimmung durchgeführt werden kann.

Die Dauer der Pandemie war und ist nicht abschätzbar. Im Hinblick auf die Massnahmen für das Jahr 2021 erfolgte bereits eine teilweise Zusammenfassung der bis Ende Jahr voraussichtlich anfallenden Ausgaben unter einen Kredit. Zur Erhöhung der Kostentransparenz erfolgt nun eine noch weitergehende Zusammenfassung aller gesundheitspolitischen Massnahmen. Eine über das Kalenderjahr 2022 hinausgehende Planung erscheint aber unmöglich.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Eine wirksame Pandemiebewältigungsstrategie, die mit möglichst wenig freiheitseinschränkenden Massnahmen einhergeht, entspricht dem Ziel 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert

[13] Die von Anfang Dezember 2020 bis Mitte Januar 2021 laufende Kommunikationskampagne zum Thema Testen war mit über drei Millionen Aufrufen des Videos eine der erfolgreichsten Kampagnen des Kantons.

den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten». Gleichzeitig wird so auch ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Bern geleistet.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die veranschlagten Kosten sind im Voranschlag 2022 nur teilweise enthalten (CHF 15 Mio.). Die Ausgaben führen zu einem entsprechenden Mehraufwand und werden entsprechende Auswirkungen im Budgetvollzug und damit auf den Rechnungsabschluss 2022 haben. Zu gegebener Zeit wird deshalb für das Jahr 2022 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung ein Nachkredit beantragt werden müssen. Unter Berücksichtigung der grossen Unsicherheit bei der Schätzung des Mittelbedarfs ist im heutigen Zeitpunkt eine sinnvolle Abschätzung der Auswirkungen auf den Saldo der relevanten Produktgruppen noch nicht möglich. Konkretisieren sich die Auswirkungen und ist eine rechtzeitige Einholung eines Nachkredits in diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird der Regierungsrat gestützt auf Art. 58 FLG Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind finanziell nicht direkt betroffen. Jedoch profitieren auch sie von einer möglichst effizienten Pandemiebewältigungsstrategie.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die konsequente Weiterführung der Testzentren, des Kontaktmanagements und der Impfkampagne sind bis auf Weiteres unabdingbar für eine effiziente Pandemiebewältigungsstrategie, in der die persönlichen und wirtschaftlichen Freiheiten so wenig wie möglich eingeschränkt werden sollen. Nur so kann die Ausbreitung des Virus kontrolliert und schrittweise zurückgedrängt werden und nur so gelingt es uns, unser gewohntes gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben zurückzugewinnen.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Kredit zuzustimmen.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	170-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.266
Eingereicht am:	02.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Walpoth, Bern)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.09.2021
RRB-Nr.:	1269/2021 vom 03. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und Abschreibung**

Schutz der Schüler*innen vor Covid-19-Ansteckung in den Schulen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Repetitive Reihentestungen an Schulen müssen flächendeckend weitergeführt werden, solange dies aufgrund der epidemiologischen Lage erforderlich ist.

2. Eine regelmässige gute Lüftung in den Schulräumen muss kantonsweit jederzeit gewährleistet sein (dies ist am ehesten gewährleistet, indem Schulzimmer kantonsweit mit einem CO_2-Gerät oder mit einem Luftfilter ausgerüstet werden).

Begründung:

Die repetitiven Reihentests an den Schulen zeigen ein Mehrfaches an positiven Resultaten als vor den Sommerschulferien.

Dieses repetitive Testen nun völlig übereilt (die Medienmitteilung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [GSI] zu Anpassungen bei der Teststrategie des Kantons Bern erfolgte am 31. August 2021) bereits per Anfang September −ausgerechnet zum Zeitpunkt der aktuell äusserst angespannten epidemiologischen Lage − einstellen zu wollen, ist unverantwortlich. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Bundesrat flächendeckende repetitive Reihentests an den Schulen als äusserst sinnvoll erachtet und diese allen Kantonen explizit weiterhin sehr empfiehlt und bezahlt.

Die Anpassung der Teststrategie durch die GSI, die ab sofort nun alleine aufs Ausbruchstesten setzt, ist kein adäquater Ersatz der präventiven repetitiven Reihentests an den Schulen.

12|00|D|v00

Für Kinder unter 12 Jahren gibt es noch immer keinen zugelassenen Impfstoff. Die Impfquote bei den 12- bis 16-Jährigen ist aktuell zudem immer noch sehr tief. Es wäre falsch, das Virus bei den Schüler*innen einfach durchlaufen zu lassen, denn auch bei ihnen kann es zu schweren Verläufen kommen.

Darüber, ob sich Covid-Erkrankungen bei Kindern wie bei den Erwachsenen auch zu Long-Covid-Fällen entwickeln können und wie der Verlauf aussieht, gibt es noch zu wenig verlässliche Aussagen aufgrund der aktuellen Datenlage, dazu braucht es grössere Vergleichskohorten. Trotz dieser Unsicherheiten wäre es jedoch falsch, das Virus bei den Kindern einfach durchlaufen zu lassen.

Die repetitiven Reihentestungen an Schulen müssen, und zwar flächendeckend, weitergeführt werden, solange dies aufgrund der epidemiologischen Lage erforderlich ist.

Stattdessen muss die Situation in den Schulen laufend genau beobachtet werden, um zeitnah mit adäquaten Massnahmen auf die aktuelle epidemiologische Lage zu reagieren.

Die Schutzkonzepte in den Schulen müssen weiterhin befolgt und allenfalls angepasst (verstärkt) werden. Die Umsetzung der Schutzkonzepte darf weder eingestellt noch reduziert werden. Auch die Reihentestungen müssen weitergeführt werden, gerade in Anbetracht der aktuell zuspitzenden Lage der vierten Welle mit der viel ansteckenderen Deltavariante.

In Innenräumen, die nur schlecht gelüftet werden können, ist es zudem wichtig, dass eine regelmässige Lüftung gewährleistet ist (ca. alle 15 Minuten), dies kann unterstützt werden, indem Schulzimmer mit einem CO_2-Gerät oder mit einem Luftfilter ausgerüstet werden. Zurzeit wird dies kommunal sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine allzeit gute Lüftung, unabhängig von der Jahreszeit, muss jedoch in allen Schulgemeinden gewährleistet werden können. Eine regierungsrätliche Empfehlung an die Gemeinden zur Bereitstellung von CO_2-Messgeräten in der Volksschule alleine reicht nicht aus.

Zudem muss in den Schulzimmern je nach Verlauf der epidemiologischen Lage die Maskenpflicht wieder in Betracht gezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle epidemiologische Lage in der Schweiz, im Kanton Bern und in den Schulen erfordert eine dringliche Behandlung. Da die GSI am 31. August 2021 entschieden hat, bereits auf Anfang September 2021 die repetitiven Reihentestungen an Schulen einzustellen – dies gegen die explizite Empfehlung des Bundesrates, solche Reihentestungen unbedingt weiterhin flächendeckend durchzuführen – ist die dringliche Behandlung dieses Vorstosses erforderlich.

Antwort des Regierungsrates

Zu 1

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern hat am 3. September 2021 die repetitiven Tests in den Schulen eingestellt. Bereits an einem Point de Presse der GSI vom 2. Juli 2021 wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Testungen nach den Sommerferien nur noch während drei Wochen weitergeführt werden sollen. Diese Information wurde am 13. August von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) nochmals aufgenommen. Die Schulen und die Elternschaft wurden Ende August über das weitere Vorgehen nach dem Ende der repetitiven Testungen informiert. Durch mobile Testteams sollen nun Ausbrüche in Schulen so rasch als möglich isoliert werden, um eine Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Unterlagen, Prozesse und Vorgaben zum Ausbruchstesten sind auf der Website des Kantons öffentlich zugänglich.

Die repetitiven Tests wurden aus mehreren Gründen eingestellt: Sie brachten aufgrund der freiwilligen Teilnahme und des grossen zeitlichen Abstands zwischen den Testungen nicht den erwarteten Mehrwert. Die GSI hatte zwar für den Testtag einen Überblick über die epidemiologische Lage in einer bestimmten Schule, war aber nicht informiert, wie und ob sich die Pandemie in den Schulen während der

restlichen sechs Tage ausbreitete. Um ein zuverlässiges Bild zu erhalten, hätten die Tests mindestens zweimal wöchentlich durchgeführt werden müssen, mit einer Teilnahmequote von etwa 80 Prozent. Während eine mehrmalige Durchführung der Tests allenfalls mit entsprechendem logistischem und finanziellem Mehraufwand noch hätte bewältigt werden können, hatte der Kanton keinen Einfluss auf die Teilnahmerate, solange die Tests auf freiwilliger Basis durchgeführt wurden. Für ein Testobligatorium besteht eine rechtliche Grundlage aber nur dann, wenn eine unmittelbare epidemiologische Notwendigkeit besteht, wie beispielsweise bei einem Ausbruch. Beim rein präventiven regelmässigen Testen kann diese Notwendigkeit nicht abgeleitet werden.

Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass auch die Delta-Variante bei Kindern nicht zu schwereren COVID-19-Verläufen führt als vorgängige Varianten. Diese Aussage basiert auf klinischen Erfahrungen über mittlerweile zwei Monate in der Schweiz, BAG-Daten und publizierten Daten aus den USA. Auch ist die Krankheitslast für Kinder und Jugendliche in der Schweiz für COVID-19 insgesamt geringer als die Krankheitslast verursacht durch andere respiratorische Viren (RSV, Influenza). Das sehr seltene PIMS-TS Syndrom hat in der Schweiz bisher zu keinen Todesfällen geführt und hinterlässt nach bisherigen Erkenntnissen nach bis zu einjähriger Nachbeobachtungszeit nur sehr selten Residuen.

Nachdem die gesamte impfwillige Bevölkerung ab 12 Jahren im Kanton Bern mittlerweile vollständig geimpft ist und sich so erwiesenermassen gut vor einer Infektion und noch besser vor einem schweren Krankheitsverlauf schützen kann, hält der Regierungsrat die Durchführung von regelmässigen Breitentests nicht mehr für ein angemessenes Mittel für die Pandemiebekämpfung. Was Kinder unter 12 Jahren betrifft, so ist dieses Alterssegment erwiesenermassen kein Treiber der Pandemie. Um den Eingriff in den Schulalltag auf ein Minimum zu reduzieren und potenzielle pandemiebedingte Sekundärschädigungen möglichst auszuschliessen, werden daher bis auf Weiteres nur noch Testungen in Schulen durchgeführt, wenn ein Ausbruch identifiziert wurde. Der Regierungsrat folgt damit auch der Haltung von «pädiatrie schweiz», der Fachorganisation der Kinder- und Jugendmedizin, die am 20. September 2021 empfohlen hat, in den Schulen «Massentests, Maskenobligatorien und Quarantäneverfügungen auf ein unerlässliches Minimum» zu reduzieren.

Der Regierungsrat verfolgt die epidemiologische Entwicklung laufend und passt die Massnahmen, auch in den Schulen, aus den daraus resultierenden Erkenntnissen falls notwendig an.

Zu 2

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2021 das Postulat 104-2021 «Überprüfung des Einbaus von CO_2-Sensoren in Schulzimmern», sowie Ziffer 1 und 3 der Motion 109-2021 angenommen. Gemäss der Forderung des Motionärs wird der Regierungsrat für die Schulräume der Sekundarstufe 2 CO_2-Messgeräte beschaffen und ein Reglement für die Handhabung erarbeiten. Auch den Volksschulen empfiehlt der Regierungsrat den Einsatz von CO_2-Geräten. Hier stehen aber die Gemeinden in der Verantwortung. Letztendlich liegt eine gute, regelmässige und ausreichende Lüftung auch in der Verantwortung der Lehrpersonen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	185-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.285
Eingereicht am:	06.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Kullmann (Thun, EDU) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Martin (Ligerz, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.09.2021
RRB-Nr.:	1270/2021 vom 03. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Ablehnung** **2. Annahme** **3. Ablehnung** **4. Ablehnung**

Keinen COVID-19-Impfzwang und keine Impfempfehlung für Jugendliche, Kinder und Schwangere

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die vorhandenen Impfstoffe, für die weder Toxizitäts-, Reproduktions- noch Interaktionsstudien durchgeführt wurden und nur einer bedingten Zulassung unterstellt sind, sollen im Kanton Bern nicht weiter an Jugendliche, Kinder und Schwangere zur Verabreichung empfohlen werden.

2. Die Bevölkerung soll über bestehende anderweitige Behandlungsprotokolle und über deren Behandlungserfolg bei frühem Einsatz als Alternative zur Impfung informiert werden.

3. Wissenschaftler und Mediziner, welche die COVID-Impfung kritisch beurteilen, bekommen Gehör und sollen in der kantonalen Task-Force und in sämtlichen Gremien, die Impf- oder Therapie-Entscheide treffen, gebührend mit Stimmrecht vertreten sein.

4. Der Regierungsrat setzt sich beim Bundesrat dafür ein, dass auf eine Impfempfehlung bei Kindern verzichtet wird.

Begründung:

Die zunehmende Tendenz, Jugendliche, Kinder und auch Schwangere zur Impfung zu drängen, ist unübersehbar. Mit Aussagen, die weder wissenschaftlich noch medizinisch als belegbar einzustufen sind,

12|00|D|v00

wird die Bevölkerung einseitig informiert. Etliche namhafte Wissenschaftler bezeichnen die laufende COVID-19-Impfkampagne als experimental und alles andere als unproblematisch vor allem bei Jugendlichen, Kindern und Schwangeren. Deshalb ist hier grosse Behutsamkeit und Zurückhaltung gefragt.

Die momentan eingesetzten Impfpräparate gegen COVID-19 sind alle einer bedingten Zulassung unterstellt. Dies, weil es sich um eine Notzulassung handelt. Es fehlen die üblichen langen Beobachtungsphasen, die bei Impfstoffen normalerweise notwendig sind, um sich über die Nebenwirkungen, vor allem mögliche Spätfolgen, ein Bild machen zu können, um zu entscheiden, ob eine Massenimpfung die richtige Antwort auf die COVID-Krise ist. Dies ist insbesondere deswegen von Bedeutung, weil das mRNA-Verfahren als Impftechnologie am Menschen bisher nicht zugelassen war.

Zu Punkt 1:
Die Impfungen gegen SARS-CoV-2 basieren auf einem neuen Wirkprinzip. Damit dieser neue Impfmechanismus, basierend auf mRNA-Injektionen eine seriöse Entwicklung durchlaufen kann, bräuchte es 8 bis 12 Jahre Forschung. Die eingesetzte Impfung basiert auf Daten von wenigen Monaten, ausserdem werden Nebenwirkungen nur zu einem Bruchteil (max. 5 Prozent!) der Swissmedic gemeldet. Solche Impfstoffe Jugendlichen und Kindern zu verabreichen, muss deshalb kritischer begutachtet werden.

Zu Punkt 2:
Renommierte Wissenschaftler und Mediziner weisen auf erfolgreiche und in verschiedenen Ländern vielfach angewandte alternative Prophylaxe- und Behandlungsprotokolle hin (die COVID-impfkritischen Menschen eine Alternative bieten). Anstatt flächendeckend Impfungen zu verabreichen, müssten solche alternativen Prophylaxe- und Behandlungsprotokolle gefördert werden, damit jede Person nach einer individuellen Risikoabschätzung die für sich optimale Strategie wählen kann, um mit COVID-19 umzugehen.

Zudem ist problematisch, dass massenhaft geimpft wird, ohne elementare Abklärungen zu machen, wie z. B. ob eine natürliche Immunität gegenüber COVID-19 bereits vorhanden ist. Erwachsene Personen sollen und können die Einschätzung, ob eine COVID-Impfung unter diesen Voraussetzungen angebracht ist oder nicht, in Eigenverantwortung fällen. Jugendliche, aber vor allem Kinder, können das nicht. Weltweite namhafte Immunologen, welche vor der Verabreichung dieser Impfstoffe an Jugendliche und Kinder warnen, werden aber in fast allen Ländern mundtot gemacht oder zensiert. Es handelt sich offensichtlich um politische Entscheide, die auf einseitigen wissenschaftlichen Hintergründen basieren.

Zu Punkt 3:
Kritische Wissenschaftler oder Mediziner werden in vielen Ländern mundtot gemacht. Sie werden als Verschwörungstheoretiker abgestempelt, ihnen wird zum Teil gedroht. Im Ausland wurden Hausdurchsuchungen gemacht und sämtliche elektronische Geräte entwendet. Das sagt einiges über die Meinungsfreiheit aus, aber auch über das bewusste und gezielte Ausblenden von Fakten, die für eine generelle Meinungsbildung in der ganzen Corona-Thematik wichtig wären.

Zu Punkt 4:
Die bisherigen Erkenntnisse über mögliche Folgen der COVID-Impfungen für Kinder sind ungenügend. Der Kanton Bern soll sich daher beim Bundesrat dafür einsetzen, dass entsprechend zurückhaltend Empfehlungen kommuniziert werden.

Meine Aussagen berufen sich auf die Beurteilungen folgender renommierter Wissenschaftler:

- Prof. Dr. Martin Haditsch, renommierter Wissenschaftler, Arzt und Virologe
- Dr. Mike Yeadon, ehem. Vizedirektor von Pfizer & 16 Jahre lang Chief Science Officer bei Pfizer
- Prof. Dr. Kremsner, Virenexperte, Direktor Universitätsklinik Tübingen
- Prof. Dr. Stefan Hockertz, Immunologe, Toxikologe
- Prof. Dr. Ulrike Kämmerer, Humanbiologin, Immunologin, Zellbiologin
- Prof. Dr. Jay Bhattacharya, Professor of Medicine, Stanford University

Begründung der Dringlichkeit: Der Druck für die Impfungen bei Jugendlichen und Kindern ist hoch, und eine allfällige Massnahmenkorrektur sollte zeitnah im Grossen Rat debattiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Per Anfang Oktober 2021 waren im Kanton Bern rund 70 Prozent der impffähigen Bevölkerung mindestens einmal geimpft. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Impfung mit den beiden derzeit in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffen hochwirksam ist und die ursprünglichen Erwartungen sogar übertroffen werden. So ist nur ein kleiner Bruchteil der Infektionen auf Impfdurchbrüche zurückzuführen. Noch besser zeigt sich die Wirkung der Impfung in den Spitälern. Dort sind weit über 90 Prozent der beatmeten Covid-Patienten ungeimpft.
Da ein hundertprozentiger Impfschutz nicht erreicht werden kann und der Kanton Bern von einer vollständigen Durchimpfung weit entfernt ist, liegt es auf der Hand, dass die Fallzahlen weiterhin schnell und stark ansteigen können. Wie dargelegt wird das epidemiologische Geschehen aber hauptsächlich noch von der ungeimpften Bevölkerung bestimmt.

Zu den einzelnen Punkten äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Für die Prüfung und Zulassung von Impfstoffen sowie die Definition und gegebenenfalls Anpassung der Impfschemata sind verschiedene Stellen auf Bundesebene zuständig (Swissmedic, Eidgenössische Impfkommission, Bundesamt für Gesundheit). Sie stützen sich auf internationale und nationale Daten und deren kritische Würdigung. Der RR hat insofern und angesichts der etablierten Verfahren auf Bundesebene keinen Anlass, an der Richtigkeit der Impfempfehlungen des Bundes zu zweifeln.

2. Basierend auf den eingangs ausgeführten Erwägungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass derzeit eine möglichst breite Durchimpfung in der impffähigen Bevölkerung der schnellste und sicherste Weg aus der Pandemie ist. Die Impfstoffe zeigen bisher sehr gute Wirksamkeit und Sicherheit. Sollten gleichwertige Prophylaxe- oder Behandlungsmethoden gefunden werden, wird sich der Regierungsrat auch für deren Anwendung einsetzen. Behandlungsprotokolle stehen den behandelnden Fachpersonen zur Verfügung und werden angewendet. Über neue oder zusätzliche Behandlungsmethoden, wie z.B. die Antikörpertherapie, wird auf den geeigneten Kanälen informiert. Allerdings müssen auch diese neuen Behandlungsmethoden einer vorgängigen Analyse ihrer Wirksamkeit und Sicherheit unterstellt werden. Bei manchen, am Anfang der Pandemie als wirksam erachteten Behandlungsmethoden, konnte die Wirksamkeit und Sicherheit in klinischen Studien nicht belegt werden.

3. Wie unter Punkt 1 erwähnt, werden auf kantonaler Stufe keine Entscheide zu Impfempfehlungen getroffen. Eine Einsitznahme von impfkritischen Fachpersonen in kantonalen Gremien ist daher nicht zielführend.

4. Die Prüfung der Zulassungsgesuche von Impfstoffherstellern erfolgen nach anerkannten und etablierten Verfahren. Eine Impfung für unter 12-jährige Kinder wird daher nicht zugelassen, solange nicht nachgewiesen ist, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Auch hier wird sich der Regierungsrat an die entsprechenden Impfempfehlungen der Bundesstellen halten.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	186-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.286	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kullmann (Thun, EDU) Josi (Wimmis, SVP)	
Weitere Unterschriften:	1	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1271/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Kein obligatorisches GGG-Zertifikat in öffentlich zugänglichen Räumen oder Institutionen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat verzichtet auf ein obligatorisches GGG-Zertifikat für öffentlich zugängliche Räume und Institutionen im Kanton Bern.

2. Betriebe oder Institutionen, die ein GGG-Zertifikat verlangen, müssen dies begründen und sorgen bezüglich der verlangten Angaben für die Sicherstellung des Datenschutzes.

3. Sollte der Kanton dennoch ein GGG-Zertifikat verlangen, muss den Betroffenen der personelle Mehraufwand kostendeckend abgegolten werden.

Begründung:

Ein GGG-Zertifikat (geimpft, genesen oder getestet) für den Zugang in öffentliche Räume oder Institutionen ist ein unhaltbarer Einschnitt ins Alltagsleben vieler Personen. Äussert fragwürdig ist die Datenschutzlage bei einer solchen Vorgehensweise. Bekanntlich kommt es immer häufiger zu Zwischenfällen, und mit der zunehmenden Digitalisierung werden Datenlecks zum Alltag.

Ein GGG-Zertifikat ist einem Impfzwang gleichzustellen, dies wiederum wurde von Bund und Kantonen stets verneint.

Restaurants, Hotels, Fitnesscenter, Konzerte, Dienstleistungsbetriebe und Institutionen, die in der Vergangenheit sämtliche sanitarischen Vorgaben erfüllt haben, würden mit dieser Vorschrift erneut mit Einnahmeverlusten konfrontiert.

12|00|D|v00

Solange Ferienrückkehrer als COVID-Patienten unsere Spitäler füllen, ist ein GGG-Zertifikat im Kanton Bern sinnlos und ungerecht.

Begründung der Dringlichkeit: Restaurants, Betriebe und Institutionen brauchen rasch Klarheit.

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat auf den 13. September 2021 in der Schweiz eine erweiterte Zertifikatspflicht eingeführt. Demnach gilt die Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen neu nicht mehr in Ausnahmefällen, sondern im Regelfall. So ist schweizweit ein Zertifikat vorzuweisen beim Besuch von sehr vielen Veranstaltungen sowie von Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport (Art. 12, 13 und 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

Diese Regelung ist bis am 23. Januar 2022 befristet, wobei der Bundesrat angekündigt hat, je nach epidemiologischer Entwicklung die Zertifikatspflicht auch vorher schon ganz oder teilweise aufzuheben.

Die Kantone können zwar strengere Massnahmen als der Bund erlassen, sie dürfen aber keine Massnahmen verfügen, die weniger weit gehen als die des Bundes. Damit kann der Kanton Bern weder ganz noch teilweise auf die derzeit bestehende Zertifikatspflicht für öffentlich zugängliche Innenräume verzichten. Ebenso wenig kann der Kanton weitergehende Auflagen verfügen, etwa bezüglich Begründung oder Datenschutz, um so die Bundesvorgaben faktisch zu umgehen.

In der Bundesregelung ist keine Entschädigungspflicht vorgesehen, weder von Seiten des Bundes noch der Kantone. Der Regierungsrat ist aber ohnehin der Ansicht, dass der Aufwand für die Zertifikatsüberprüfung sehr gering ist und im Sinne eines solidarischen Beitrags für die Pandemiebewältigung von den betroffenen Einrichtungen getragen werden kann. Die Kontaktdatenerhebung, die im Gastrobereich lange vorgeschrieben war und teilweise immer noch ist, führte zu vergleichsweise bedeutend höherem Aufwand, der ebenfalls nicht entschädigt wurde.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	187-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.287	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Martin (Ligerz, Grüne) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Seiler (Trubschachen, Parteilos)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1179/2021	vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**	

100 Prozent Freiwilligkeit und Eigenverantwortung bei der COVID-Impfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten dafür einzusetzen, dass im Kanton Bern niemand einen Nachteil erleidet, der oder die auf eine COVID-Impfung verzichtet.

Begründung:

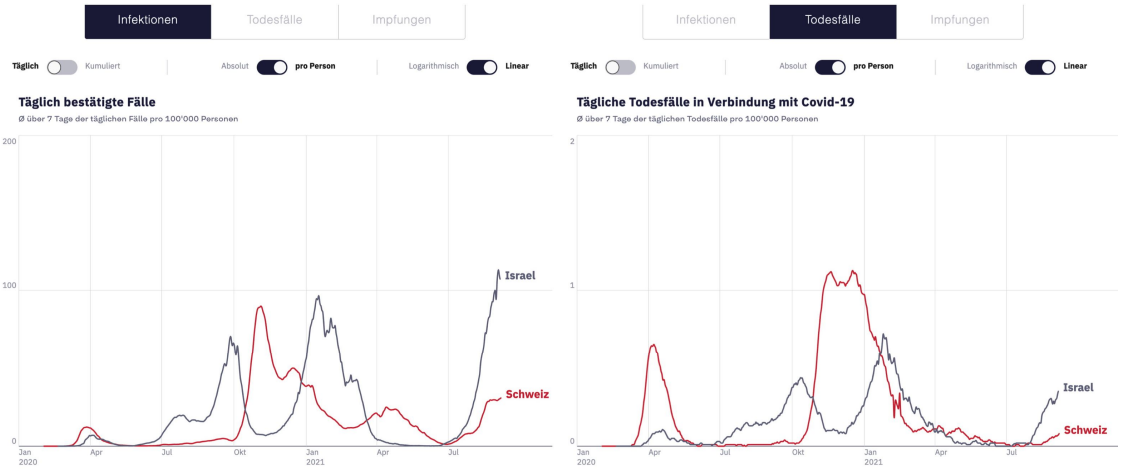
Spätestens seit Juli 2021 nimmt der mediale, gesellschaftliche und politische Druck zu, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Viele Bürgerinnen und Bürger liessen sich daher nicht aus einer persönlichen Überzeugung hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit heraus impfen, sondern aufgrund von Druck und mit der Hoffnung, grundlegende Freiheiten wieder zu erlangen oder behalten zu können.

Gemäss dem achten Corona-Monitor des Forschungsinstituts sotomo[1] gaben ein Viertel der Bevölkerung an, auf die COVID-Impfung verzichten zu wollen. Die meistgenannten Gründe für die Ablehnung sind eine Skepsis gegenüber den provisorisch zugelassenen m-RNA-Impfstoffen, Befürchtungen bezüglich Nebenwirkungen und eine grundsätzliche Ablehnung der COVID-Impfung.

Gemäss jüngsten Medienberichten wird zunehmend klar, dass nicht nur eine dritte COVID-Impfung nötig sein könnte, sondern mindestens eine weitere pro Jahr, wie das Beispiel Israel zeigt.[2] Ebenfalls zeigen gerade die aktuellsten Entwicklungen in Israel, dass eine hohe Impfrate der Bevölkerung stark steigende Infektions- und Todeszahlen nicht unbedingt verhindern kann.

12|00|D|v00

[1] https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2021/07/8.-SRG_Corona-Monitor.pdf
[2] https://www.blick.ch/ausland/das-ist-unser-leben-von-jetzt-an-israel-spricht-bereits-von-der-vierten-impfung-id16806155.html



(Quelle: https://interaktiv.derbund.ch/2020/covid-19-ausbruch-im-vergleich)

Neue Coronavirus-Varianten könnten gemäss einem aktuellen Bericht der WHO zudem resistenter gegenüber der COVID-Impfung sein.[3] Erste Studienergebnisse aus Israel (*Comparing SARS-CoV-2 natural immunity to vaccine-induced immunity: reinfections versus breakthrough infections*) weisen darauf hin, dass eine natürliche Immunität einen stärkeren Schutz verleiht als die zweifache Impfung:

«SARS-CoV-2-Geimpfte hatten ein 13,06-fach (95 Prozent CI, 8,08 bis 21,11) erhöhtes Risiko für eine Durchbruchinfektion mit der Delta-Variante im Vergleich zu zuvor Infizierten, wenn das erste Ereignis (Infektion oder Impfung) im Januar und Februar 2021 auftrat. […] Diese Studie hat gezeigt, dass die natürliche Immunität einen länger anhaltenden und stärkeren Schutz vor Infektion, symptomatischer Erkrankung und Krankenhausaufenthalt, verursacht durch die Delta-Variante von SARS-CoV-2, verleiht, verglichen mit der durch den BNT162b2-Zweidosen-Impfstoff induzierten Immunität.» [eigene Übersetzung].[4]

Aufgrund dieser Entwicklungen ist fraglich, ob die COVID-Impfung das hält, was man sich anfangs von ihr erhofft hat. Zahlreiche Berichte über relativ heftige Impfreaktionen und Nebenwirkungen führen zu zusätzlicher Skepsis gegenüber den zurzeit notfallmässig zugelassen COVID-Impfstoffen. Die natürliche Immunität könnte längerfristig nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft eine valable Alternative zu (regelmässigen) COVID-Impfungen sein.

Wir Motionäre sind daher der festen Überzeugung, dass auf die Bevölkerung keinerlei Druck ausgeübt werden sollte, sich für die COVID-Impfung zu entscheiden. Dieser Entscheid soll in der vollständigen Eigenverantwortung jeder Bürgerin und jedes Bürgers sein. Wenn einem gesellschaftliche und/oder berufliche Nachteile entstehen, kann nicht von einem freiwilligen Impfentscheid gesprochen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Das Thema ist spätestens seit Sommer 2021 hoch aktuell und betrifft fast alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Antwort des Regierungsrates

Per Anfang Oktober 2021 waren im Kanton Bern rund 70 Prozent der impffähigen Bevölkerung mindestens einmal geimpft. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Impfung mit den beiden derzeit in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffen hochwirksam ist und die ursprünglichen Erwartungen sogar übertroffen werden. So ist nur ein kleiner Bruchteil der Infektionen auf Impfdurchbrüche zurückzuführen.

[3] https://news.un.org/en/story/2021/09/1098942
[4] «This study demonstrated that natural immunity confers longer lasting and stronger protection against infection, symptomatic disease and hospitalization caused by the Delta variant of SARS-CoV-2, compared to the BNT162b2 two-dose vaccine-induced immunity. (…) SARS-CoV-2-naïve vaccinees had a 13.06-fold (95% CI, 8.08 to 21.11) increased risk for breakthrough infection with the Delta variant compared to those previously infected, when the first event (infection or vaccination) occurred during January and February of 2021.»
Quelle: https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.08.24.21262415v1

Noch besser zeigt sich die Wirkung der Impfung in den Spitälern. Dort sind weit über 90 Prozent der beatmeten Covid-Patienten ungeimpft (s. Tabelle).

Ressourcen-abfrage vom	Impfstatus	Im Spital insgesamt	Davon normale Bettenstation	Davon Intensivstation gesamt	Davon Intensivpflege beatmet
28.09.2021	Alle	50	35	15	15
	davon vollständig geimpfte	7 (14.0%)	6 (17.1%)	1 (6.7)	1 (6.7%)
21.09.2021	Alle	72	53	19	17
	davon vollständig geimpfte	13 (18.1%)	12 (24.5%)	0 (0.0%)	0 (0.0%)
14.09.2021	Alle	89	59	30	24
	davon vollständig geimpfte	9 (10.1%)	8 (13.6%)	1 (3.3%)	1 (4.2%)
07.09.2021	Alle	90	51	39	33
	davon vollständig geimpfte	6 (6.7%)	4 (8%)	2 (5.1%)	2 (6.1%)

Da ein hundertprozentiger Impfschutz nicht erreicht werden kann und der Kanton Bern von einer vollständigen Durchimpfung weit entfernt ist, liegt es auf der Hand, dass die Fallzahlen weiterhin schnell und stark ansteigen können. Wie dargelegt wird das epidemiologische Geschehen aber hauptsächlich noch von der ungeimpften Bevölkerung bestimmt. Dies ist auch im von den Motionären angeführten Beispiel Israel der Fall, wo ganze Kohorten zu weiten Teilen ungeimpft sind, deren Sozialverhalten aber gleichzeitig eine rasche Ausbreitung des Virus fördert. Es gilt dabei festzuhalten, dass der Entscheid, sich nicht impfen zu lassen, gerade bei einer Hospitalisierung nicht nur die eigene Gesundheit betrifft, sondern unter Umständen auch auf andere Personen Einfluss hat, die eine medizinische Behandlung benötigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Spitalkapazitäten aufgrund von Covid-Patienten überlastet sind und die notwendigen Behandlungen auch bei Nicht-Covid-Patienten nicht mehr in der üblichen Qualität sichergestellt werden können.

In Relation zu der Anzahl verabreichter Impfdosen (rund 10 Mio.) ist auch die Anzahl unerwünschter Impferscheinungen äusserst gering (7’571 per 22. September 2021).

Die Dauer des Impfschutzes ist Gegenstand laufend durchgeführter Untersuchungen. Über die Verabreichung von Auffrischungsimpfungen entscheiden die zuständigen Stellen auf Bundesebene.

Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat fest, dass derzeit eine möglichst breite Durchimpfung in der impffähigen Bevölkerung der schnellste und sicherste Weg aus der Pandemie ist und daher im Interesse der gesamten Bevölkerung liegt. Auf Bundesebene setzt sich der Regierungsrat aber schon heute regelmässig, beispielsweise in den verschiedenen Konsultationsverfahren, dafür ein, dass sämtliche pandemieeindämmenden Massnahmen jeweils so zurückhaltend wie möglich ausgestaltet sind und auch nur solange aufrechterhalten werden, wie unbedingt notwendig. Bereits heute ist es aber so, dass die

Einschränkungen für ungeimpfte Personen sehr zurückhaltend ausgestaltet sind und sie von keiner gesellschaftlichen Aktivität ausgeschlossen werden. Wenn sie sich testen lassen, sind sie gegenüber geimpften Personen in keiner Art und Weise benachteiligt.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1259
2020_02_SID_Kantonales Sportförderungsgesetz (KSpoFöG)

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
Kantonales Sportförderungsgesetz (KSpoFöG)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 49 der Kantonsverfassung (KV)[2)] sowie auf Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)[3)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
1 Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz a legt die Aufgaben und Kompetenzen bei der Förderung von Sport und Bewegung fest, b regelt den Vollzug des SpoFöG.			
Art. 2 Ziele			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2)] BSG 101.1
[3)] SR 415.0

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Dieses Gesetz strebt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an: a Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten aller auf allen Altersstufen, b Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung, c Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des Breitensports und des Leistungssports (leistungsorientierter Nachwuchssport und Spitzensport), d Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden, e Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung, f Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Bildungsauftrags, insbesondere im Bereich der Sportanlagen.			
Art. 3 Erreichung der Ziele [1] Der Kanton erreicht die Ziele gemäss Artikel 2 durch a die Unterstützung und Durchführung von Programmen und Projekten,			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
b Massnahmen namentlich im Bereich des Breitensports, des Leistungssports, der Fairness, der Sicherheit im Sport und der Forschung. [2] Er nimmt dabei Rücksicht auf Natur und Umwelt und fördert die Umweltverträglichkeit des Sports. [3] Er fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport.			
Art. 4 Zusammenarbeit [1] Der Kanton arbeitet zusammen mit a dem Bund, anderen Kantonen, den Regionen und den Gemeinden, b Sportverbänden, Sportvereinen und weiteren Privaten. [2] Er kann nichtkommerzielle Vorhaben von öffentlichen und privaten Trägerschaften unterstützen, die bezwecken, Sport und Bewegung zu fördern.			
Art. 5 Kantonale Sportstrategie [1] Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Sportstrategie. [2] Er unterbreitet die Sportstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. [3] Die Strategie ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 6 Weitere kantonale Strategien und Konzepte [1] Bei der Erarbeitung von weiteren kantonalen Strategien und Konzepten mit Berührungspunkten zur Förderung von Sport und Bewegung ziehen die Direktionen und die Staatskanzlei die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion sowie, bei Betroffenheit des Schulsports, die Bildungs- und Kulturdirektion in geeigneter Form bei. [2] Sie prüfen periodisch, ob weitere kantonale Strategien und Konzepte mit Berührungspunkten zur Förderung von Sport und Bewegung aktualisiert werden müssen.			
2 Breitensport			
Art. 7 Programme und Projekte [1] Der Kanton initiiert, unterstützt und koordiniert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger, gesundheitsorientierter Sport- und Bewegungsaktivitäten aller auf allen Altersstufen oder bietet selbst entsprechende Angebote an. [2] Er kann namentlich Beiträge an Programme und Projekte ausrichten. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 8 Jugend und Sport (J+S)			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Umsetzung des Programms «Jugend und Sport (J+S)» für Kinder und Jugendliche im Kanton richtet sich nach der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes und obliegt der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion. [2] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion sorgt für die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern in Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen. [3] Sie kann im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenz gemäss der Finanzhaushaltsgesetzgebung Beiträge an die Kaderbildung sowie an J+S-Kurse, insbesondere an solche im Rahmen des freiwilligen Schulsports, ausrichten, soweit die Kosten nicht vom Bund übernommen werden.			
Art. 9 Regionale Koordination des Sports [1] Der Kanton fördert die regionale Koordination des Sports. [2] Er prüft mit den Gemeinden und Regionen, ob lokale und regionale Bewegungs- und Sportnetze aufgebaut werden können. [3] Er kann für den Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen Bewegungs- und Sportnetzen sowie für Anlässe, die der regionalen Koordination des Sports dienen, Beiträge ausrichten oder Sachleistungen erbringen.			
Art. 10 Sport und Integration			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie der Bildungs- und Kulturdirektion können zur Integration insbesondere von Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen gemeinsam Sportangebote schaffen und nichtkommerzielle Projekte von privaten Trägerschaften finanziell und mit Dienstleistungen unterstützen. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1)].			
Art. 11 Sportverbände, Sportvereine und nichtorganisierter Sport [1] Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten dafür, dass Sportverbände und Sportvereine für ihre Tätigkeit im Kanton gute Rahmenbedingungen vorfinden. [2] Er kann a den Dachverband der kantonalen Sportverbände finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen, b weiteren kantonalen Sportverbänden Beiträge ausrichten, c mit Sportverbänden Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben gemäss diesem Gesetz abschliessen, sofern die Verbände die Leistung effizient erbringen können,			

[1)] BSG ■■■

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
d in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Sportvereinen Aus- und Fortbildungskurse organisieren, e Initiativen von Privaten, die den Aufbau nichtkommerzieller Angebote zur Förderung von Sport und Bewegung bezwecken, finanziell oder beratend unterstützen, f die Ehrenamtlichkeit insbesondere in den Sportverbänden und Sportvereinen mit geeigneten Massnahmen fördern. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 12 Mobilität [1] Der Kanton kann a die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern, b Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeinde- oder Privatstrassen beratend unterstützen, c Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Bewegung auf dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten ausrichten,			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
d die Gemeinden bei der Förderung des Schulwegs zu Fuss oder per Velo unterstützen. [2] Er analysiert die Wirkung der Massnahmen und kommuniziert die Resultate in geeigneter Form.	d die Gemeinden bei der Förderung der Bewegung auf des<u>m</u> Schulwegs ~~zu Fuss oder per Velo~~ unterstützen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
3 Leistungssport			
Art. 13 Förderung von Athletinnen, Athleten, Trainerinnen und Trainern [1] Der Kanton kann Angebote unterstützen, welche die Vereinbarkeit des Leistungssports mit Aus- und Weiterbildungen sowie mit Beruf und Karriere ermöglichen. [2] Er kann im Bereich des leistungsorientierten Nachwuchssports Beiträge an Programme und Projekte ausrichten. [3] Er legt die Rahmenbedingungen für die Förderung des Leistungssports fest und orientiert sich dabei am Dachverband der Schweizer Sportverbände sowie an weiteren nationalen Sportverbänden.			
Art. 14 Sportveranstaltungen [1] Der Kanton kann a Sportveranstaltungen und -kongresse unterstützen, die im Kanton durchgeführt werden und die von regionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind,			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
b herausragende sportliche Leistungen und besondere sportliche Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen, c Sportveranstalterinnen und -veranstalter sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Sportkongressen beraten. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
4 Bildung und Sport			
Art. 15 Obligatorischer Sportunterricht [1] Der obligatorische Sportunterricht ist Teil des ganzheitlichen Bildungsauftrags und wird in der kantonalen Schulgesetzgebung sowie im Bundesrecht geregelt. [2] Er befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion.			
Art. 16 Bewegte Schule [1] Der Kanton fördert im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. [2] Er fördert regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten in Form einer «Bewegten Schule» und kann diese mit einem Label auszeichnen.			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[3] Er fördert die aktive Mobilität auf Schulwegen und im Alltag.	[3] Er fördert die ~~aktive Mobilität~~ Bewegung auf dem Schulweg~~en~~ und im Alltag.		[3] *Streichen.*
Art. 17 Freiwilliger Schulsport [1] Der Kanton kann Beiträge an den freiwilligen Schulsport ausrichten und Material zur Verfügung stellen.			
Art. 18 Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung [1] Die Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung an den Schulen aller Ausbildungsstufen richten sich nach der Bildungsgesetzgebung. [2] Der Kanton kann die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung zusätzlich fördern und berücksichtigt dabei sowohl die Ausbildungsstufe als auch die jeweiligen sportartenspezifischen Anforderungen.			
5 Sportanlagenplanung			
Art. 19 Sportanlagendatenbank [1] Sportanlagen sind für die Sportausübung bestimmte Gebäude, Anlagen oder Flächen. [2] Der Kanton führt eine Sportanlagendatenbank. [3] Die Gemeinden und Regionen liefern die dafür benötigten Daten ihrer Sportanlagen, namentlich:			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
a Eigentums- und Besitzverhältnisse, b Standort, c Dimensionen, d Zweckbestimmung und Nutzungsmöglichkeiten.			
Art. 20 Kantonales Sportanlagenkonzept [1] Der Kanton erarbeitet ein kantonales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung dient. [2] Das Konzept wird durch den Regierungsrat beschlossen und laufend aktualisiert.	*Ergebnis der ersten Lesung*	[2] Das Konzept unterstützt die Umsetzung des Bildungsauftrags im Sportbereich.	*Ergebnis der ersten Lesung*
Art. 21 Regionaler Richtplan Sportanlagen [1] Die Regionalkonferenzen bzw. die Planungsregionen erarbeiten und erlassen einen regionalen Richtplan Sportanlagen in einem Verfahren, das sich nach der Baugesetzgebung richtet. [2] Der regionale Richtplan Sportanlagen a stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Sportanlagenplanung aufeinander ab,			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
b zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge mit welchen Mitteln die Ziele zu erreichen sind. 3 Der Regierungsrat legt die Form und die minimalen Inhalte des regionalen Richtplans Sportanlagen durch Verordnung fest.			
Art. 22 Leistungen des Kantons 1 Der Kanton richtet Staatsbeiträge an die Erstellung der regionalen Richtpläne Sportanlagen aus. 2 Zudem kann er a Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäuden ausrichten, sofern diese in einem regionalen Richtplan enthalten sind, b beim Bau und Betrieb von Sportanlagen beraten. 3 Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge durch Verordnung fest.			
6 Weitere Bestimmungen			
Art. 23 Form der Beitragsgewährung 1 Der Kanton gewährt Beiträge, die sich auf dieses Gesetz stützen, in der Regel durch Verfügung. 2 Beiträge oder andere Leistungen können auch aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewährt werden.			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[3] Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag gemäss Absatz 2 erlässt die zuständige Stelle eine anfechtbare Verfügung.			
Art. 24 Datenbearbeitung [1] Die für den Sport zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. [2] Sie sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist. [3] Im Rahmen von Absatz 1 und 2 sind sie berechtigt, Daten in zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)] zu bearbeiten.			
Art. 25 Information [1] Der Kanton informiert die Öffentlichkeit über die gestützt auf dieses Gesetz getroffenen Massnahmen. [2] Er kann insbesondere folgende Personendaten und Angaben in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben:			

[1)] BSG 152.05

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
a die Namen von Personen und Organisationen, die Beiträge oder andere Unterstützungsleistungen gestützt auf dieses Gesetz erhalten, b Angaben zum Ort und zur Art der Unterstützungsleistung, c Namen und Fotos der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie damit einverstanden sind. [3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.			
7 Vollzug			
Art. 26 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über a den freiwilligen Schulsport, b Jugend und Sport (J+S) sowie Erwachsenensport, namentlich über 1. die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern, 2. die Entschädigung der Organe und der Kursstäbe, soweit sie nicht vom Bund festgelegt sind, sowie die Urlaubsgewährung von Lehrerinnen und Lehrern, die an Ausbildungskursen von Leiterinnen und Leitern teilnehmen,			

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
3. die Kostenbeteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vom Kanton durchgeführten Veranstaltungen, c die Förderung von Sport und Bewegung, d die Berichterstattung an den Bund über den Sportunterricht und über den Sportanlagenbau, e die Zuständigkeiten.			
8 Schlussbestimmungen			
Art. 27 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport[1)] wird aufgehoben.			
Art. 28 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Der Erlass 437.11 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 11.02.1985 (Stand 01.01.2004) wird aufgehoben.			

[1)] BSG 437.11

Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Bern, 15. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 20. September 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 3. November 2021 In Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr.1260
2020_11_SID_EG AIG und AsylG (Umsetzung M Schilt)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
3.4 Unterbringung	**3.4 Unterbringung <u>im Allgemeinen</u>**			
	3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten			
	Art. 23a Voraussetzungen [1] Privat untergebracht werden können volljährige Einzelpersonen oder Familien gemäss Artikel 6 Absatz 1, a bei denen der Wegweisungsvollzug nicht absehbar ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten haben, und c die ihre Pflichten gemäss Artikel 7 Absatz 1 beachten.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*
	[2] Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt unterbringen, wenn a sie über ausreichend Wohnraum verfügen, b sie einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund geniessen, c die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Person gemäss Absatz 1 durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion jederzeit gewährleistet ist, d der Wegweisungsvollzug dadurch nicht erschwert wird,	*Antrag Regierungsrat I*	[2] Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ~~ohne Entschädigung im gleichen Haushalt~~ an der gleichen Wohnadresse oder im gleichen Haus unterbringen, wenn	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e der ordnungsgemässe und wirtschaftliche Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a dadurch nicht beeinträchtigt wird.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 23b Kein Anspruch [1] Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 23c Haftungsausschluss und Vereinbarung [1] Der Kanton haftet weder für Schäden, die durch die privat untergebrachten Personen verursacht werden, noch für solche, die diese infolge der privaten Unterbringung erleiden. [2] Die privat untergebrachten Personen und die Privaten schliessen mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion eine Vereinbarung ab, die a ihre Rechte und Pflichten regelt, b einen Haftungsausschluss gemäss Absatz 1 vorsieht, c auf eine Dauer von maximal sechs Monaten befristet ist und um jeweils sechs Monate verlängert werden kann, d von ihnen fristlos aufgelöst werden kann.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 23d Rechte und Pflichten [1] Privat untergebrachte Personen a erhalten eine Bargeldauszahlung anstelle von Sachleistungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b, b werden gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c versichert, c beachten die ihnen durch Gesetz und Verordnung auferlegten Pflichten. [2] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest.	*Antrag Regierungsrat I*	[2] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion ~~legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest~~. zahlt das Bargeld monatlich aus.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 23e Folgen bei Pflichtverletzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Erfüllen die privat untergebrachten Personen oder die Privaten die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Vereinbarung fristlos auflösen.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Erfüllen die privat untergebrachten Personen oder die Privaten die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion, nach Anhörung der Vereinbarungsparteien, die Vereinbarung fristlos auflösen.	*Antrag Regierungsrat I*
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.SIDGS.751
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) ... 2
2.2 Strategie «Neustrukturierung Asyl Kanton Bern (NA-BE)» ... 2
2.3 Gesetzliche Umsetzung der Gesamtstrategie NA-BE ... 3
2.4 Motion 073-2020 ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 4

4. Erlassform ... 4

5. Rechtsvergleich ... 4

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 5

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 7

9. Finanzielle Auswirkungen ... 7

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 9

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 10

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 10

14. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) trat zusammen mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) am 1. Juli 2020 in Kraft. Die beiden

Erlasse setzen die «Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE)» gesetzgeberisch um. Die Gesamtstrategie, ihre Detailkonzeption und das darauf basierende EG AIG und AsylG sehen einen konsequenten und raschen Vollzug von rechtskräftig Wegweisungen durch die Sicherheitsdirektion (SID) vor. Die rasche, selbstständige Ausreise wird durch die Rückkehrberatung gefördert und mit einer Unterbringung von Nothilfebeziehenden in separaten Rückkehrzentren unterstützt.

Einige Monate nach Verabschiedung des EG AIG und AsylG hat der Grosse Rat die Motion 073-2020 Schilt (Utzigen, SVP) am 31. August 2020 mit 79 zu 67 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, auch den bei Privaten untergebrachten rechtskräftig weggewiesenen Personen des Asylbereichs einen Nothilfe-Betrag von acht Franken pro Tag auszurichten.

Das geltende Recht und die überwiesene Motion stehen in einem Spannungsverhältnis und in einem gewissen Widerspruch. Angesichts dieser Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat für notwendig, die Motion 073-2020 im formellen Gesetz umzusetzen.

2. Ausgangslage

2.1 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Die Asylgesetzgebung ist gemäss Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) Sache des Bundes. Die Bevölkerung hat am 5. Juni 2016 die Vorlage für beschleunigte Asylverfahren mit 66,8 % Ja-Stimmen angenommen. Damit haben die Stimmberechtigten zwei Grundsätze verankert: Erstens werden die Asylverfahren beschleunigt. Und zweitens werden auch die raschen Asylverfahren in der Schweiz weiterhin rechtstaatlich korrekt durchgeführt. Die Asylverfahren werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) geführt. Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Kantone sind im Anschluss verpflichtet, die Wegweisungsverfügungen zu vollziehen (Art. 46 Abs. 1 AsylG).

Das AsylG sieht in Artikel 81 vor, dass Personen, die sich gestützt auf das AsylG in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, die notwendigen Sozialhilfeleistungen erhalten, sofern nicht Dritte auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe. Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Bei Bedürftigkeit erhalten sie auf Ersuchen hin Nothilfe.

2.2 Strategie «Neustrukturierung Asyl Kanton Bern (NA-BE)»

Mit der von ihm am 17. August 2016 beschlossenen «Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE)» verfolgt der Regierungsrat das Ziel, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besser zu integrieren und die Wegweisung abgewiesener Asylsuchender rasch und konsequent zu vollziehen. Auslöser der Strategiearbeiten war die Neugestaltung des Asylbereichs auf Bundesebene, mit der eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren angestrebt wurde. Der Grosse Rat nahm die Strategie am 23. November 2016 mit Planungserklärungen zur Kenntnis.

Die Gesamtstrategie sieht vor, dass die Integration von Personen mit potenziellem Bleiberecht von Beginn an gestärkt wird. Neu ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren, bzw. von vorläufig Aufgenommenen,

zuständig. Die Sicherheitsdirektion (SID) konzentriert sich auf den konsequenten und raschen Vollzug von rechtskräftig Wegweisungen. Die rasche, selbstständige Ausreise wird durch die Rückkehrberatung gefördert und mit einer Unterbringung von Nothilfebeziehenden in separaten Rückkehrzentren unterstützt. Soweit nötig und sinnvoll wird die Ausreise mit Zwangsmassnahmen durchgesetzt. Die Nothilfe beschränkt sich auf das verfassungsrechtliche Minimum.

2.3 Gesetzliche Umsetzung der Gesamtstrategie NA-BE

Die strategischen Zielsetzungen und die im Anschluss ausgearbeitete Detailkonzeption zu NA-BE wurden mit dem EG AIG und AsylG gesetzlich umgesetzt. Die Strategie NA-BE sah vor, dass die kantonale Migrationsbehörde selbständig Rückkehrzentren betreiben würde. Die Rückkehrzentren hätten als Sachabgabezentren ausgestaltet werden sollen. Entsprechend ist der Regelfall der Nothilfegewährung in Artikel 16 Absatz 2 EG AIG und AsylG als Sachabgabe ausgestaltet. Die Sachabgabe umfasst gemäss Artikel 16 Absatz 2 EG AIG und AsylG

- die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft (Bst. a),
- die Bereitstellung von Nahrung und Abgabe von Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, welche die Gesetzgebung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht (Bst. b),
- die Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) (Bst. c),
- Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf (Bst. d).

Nachdem sich der Grosse Rat im Rahmen der Beratung eines parlamentarischen Vorstosses gegen die Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles als Rückkehrzentrum aussprach, wurde von der Idee eines selbständigen Betriebs von Rückkehrzentren durch die kantonale Migrationsbehörde Abstand genommen und stattdessen wie bisher auf den Betrieb von Rückkehrzentren durch öffentliche oder private Trägerschaften gesetzt. Ebenfalls wie in den vergangenen Jahren richten die öffentlichen oder privaten Trägerschaften den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rückkehrzentren Bargeldbeträge aus, um die verfassungsrechtlich garantierten Grundbedürfnisse zu decken. Artikel 9 Absatz 2 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) sieht einen Bargeldbetrag abgestuft nach der Anzahl der Familienmitglieder bzw. Personen im Haushalt vor. Er beträgt maximal acht Franken pro Person und Tag.

Unabhängig, ob bei der Sachabgabe oder der Bargeldauszahlung beschränken sich die Nothilfeleistungen grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum (vgl. Art. 16 Abs. 1 EG AIG und AsylG). Nur in Fällen von besonderen Bedürfnissen von besonders verletzlichen Personen (z.B. dauerhafte Einschränkung durch Krankheit oder Behinderung sowie unbegleitete Minderjährige) erlaubt das Gesetz eine Abweichung von diesem Grundsatz. In jedem Fall sind kostengünstige Lösungen zu wählen (Art. 18 Abs. 1 EG AIG und AsylG).

Artikel 6 EG AIG und AsylG bezeichnet den Kreis der nothilfeberechtigten Personen und konkretisiert den Begriff der Bedürftigkeit. Bedürftig ist gemäss Artikel 6 Absatz 2 EG AIG und AsylG, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen (Bst. a) und Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhalten kann (Bst. b). Artikel 7 Absatz 1 EV AIG und AsylG führt hierzu aus, dass unter anderem als nicht bedürftig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 EG AIG und AsylG gilt, wer Unterstützung von Dritten erhält (Bst. c) oder die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen will (Bst. d). Rechtskräftig weggewiesene Personen des Asylbereichs, die privat untergebracht sind, gelten nach dem geltenden Recht demnach nicht als bedürftig. Sie haben ergo kein Anrecht auf die Ausrichtung von Bargeldbeiträgen. Von Bundesrechts wegen wird ihnen jedoch die Grundversicherung gemäss Krankversicherungsgesetzgebung bezahlt.

2.4 Motion 073-2020

Die Motion 073-2020 «Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen», welche vom Grossen Rat am 31. August 2020 überwiesen worden ist, beauftragt den Regierungsrat, den privat untergebrachten abgewiesenen Asylsuchenden die Nothilfe von acht Franken pro Tag auszurichten. Dieser Ansatz helfe gemäss Motionsbegründung, die psychische Befindlichkeit der angeschlagenen Betroffenen stabil zu halten und schone das Sozial- und Gesundheitswesen. Zudem trage er dazu bei, Kosten im Asylwesen zu senken, da weniger Plätze in Rückkehrzentren benötigt würden. In der Debatte im Grossen Rat wurde von verschiedenen Seiten auf die Situation von Personen hingewiesen, die sich seit mehreren Jahren in Nothilfestrukturen aufhalten würden (sog. «Langzeit-Nothilfebezügerinnen und -bezüger»). Ebenso auf Personen, die ihr Asylverfahren vor dem Inkrafttreten der Änderungen des AsylG vom 25. September 2015, die eine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen sollen, durchlaufen haben (sog. «altrechtliche Fälle»). Für diese Personen wolle man durch die private Unterbringung mit Bargeldauszahlung eine Verbesserung der Lebenssituation bewirken. Dies im Bewusstsein, dass dies die Hoffnung auf einen Verbleib schürt, obwohl die weggewiesenen Asylsuchenden weiterhin zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die neuen Bestimmungen werden in neuen Abschnitt 3.4a (Artikel 23a – 23e) im Kapitel 3 «Nothilfe für Personen im Asylbereich» verankert. Die Normen legen die Rahmenbedingungen einer privaten Unterbringung fest. Ebenso die Rechte und Pflichten der Nothilfe-beziehenden Personen. Ein Anspruch auf eine private Unterbringung mit Bargeldausrichtung soll nicht bestehen. Wichtig ist, dass der Vollzug der Wegweisung sichergestellt bleibt.

4. Erlassform

Der gesetzliche Auftrag des EG AIG und AsylG steht dem Anliegen der Motion 073-2020 ganz grundsätzlich entgegen. Schon heute ist ein gewisser Teil der rechtskräftig weggewiesenen Personen des Asylbereichs privat untergebracht. Sie gelten indes wegen der Unterstützung durch Dritte nicht als bedürftig im Sinne der kantonalen Einführungsgesetzgebung. Bei einer Bargeldauszahlung der Nothilfe wird sich das ändern. Wie gesehen wird damit ein nicht unerheblicher Konflikt zur beschlossenen und ins ordentliche Recht überführten Strategie NA-BE herbeigeführt. Damit liegen bedeutende rechtliche und politische Gründe vor, die Motion 073-2020 auf formell-gesetzlicher Stufe umzusetzen und die Widersprüche aufzulösen.

5. Rechtsvergleich

Eine zufällige Auswahl geprüfter Kantone kennt keine gesetzlich verankerte Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden bei Privaten in der Form, wie sie in der vorliegenden Motion gefordert wird. In den meisten Kantonen gibt es jedoch eine Sonderregelung für besonders Verletzliche (bspw. Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Waadt; die Aufzählung folgt den direkt angefragten Kantonen). Meist sind Personen mit gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigungen gemeint oder explizit Familien mit schulpflichtigen Kindern. Die meisten kantonalen Regelungen sehen für diese besonders Verletzlichen die Unterbringungsform vor, die sie zuvor im laufenden Asylverfahren in der Asylsozialhilfe hatten. In einigen Kantonen ist diese Regelung explizit auf die Dauer beschränkt, in der die besondere Verletzlichkeit vorliegt (Bsp.: Solothurn). Auch der Kanton Bern kennt eine spezielle gesetzliche Regelung für besonders verletzliche Personen (vgl. Art. 17 EG AIG und AsylG).

Einige Kantone lassen zudem abgewiesene Asylsuchende, die in einer Partnerschaft mit Personen aus dem Asylbereich mit anderem Status leben, unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin bei diesen Partnerinnen oder Partnern leben (bspw. Kanton Basel-Stadt, Waadt).

Im Kanton Waadt führt die Organisation «établissement vaudois d'acceuil des migrants» das Projekt «héberger un migrant». Das Projekt ist auf Personen des Asylbereichs ausgerichtet, die eine Perspektive in der Schweiz haben und zur Förderung der Integration in freiwillige Familien oder Wohngemeinschaften eingegliedert werden sollen. Zielgruppe sind hier also explizit Asylsuchende im hängigen Verfahren (N-Ausweis) und vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis). Gemäss Aussagen der zuständigen Behörden des Kantons Waadt sei es schon vorgekommen, dass bei einzelnen Personen, die als Asylsuchende im hängigen Verfahren in das Projekt hineinkamen, die Unterbringung bei Privaten auch nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides habe fortgesetzt werden können. Die Lösung, die im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Motion vorgeschlagen wird, kennt hingegen auch der Kanton Waadt nicht.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Sicherheitsdirektion wird die Auswirkungen der Gesetzesänderung fortlaufend prüfen. Insbesondere, ob der gesetzliche Auftrag des Kantons zum Vollzug der rechtskräftigen Wegweisungen vollumfänglich erfüllt werden kann. Wo nötig, ist mit Praxisanpassungen oder einem erneuten Antrag an den Grossen Rat auf Erlass einer Gesetzesänderung zu reagieren.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Abschnitt 3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten

Wegen des neuen Abschnitts wird auch der Titel von Abschnitt 3.4 geändert.

Artikel 23a Voraussetzungen

Absatz 1 bestimmt den Kreis der Personen, die von der Regelung gemäss Artikel 23a ff. potentiell Gebrauch machen können. Es sind dies die unter Ziffer 2.4 oben beschriebenen Fälle von Personen, die sich seit mehreren Jahren in Nothilfestrukturen aufhalten (sog. «Langzeit-Nothilfebezügerinnen und -bezüger») oder die ihr Asylverfahren vor dem Inkrafttreten der Änderungen des AsylG vom 25. September 2015 durchlaufen haben (sog. «altrechtliche Fälle»). Möglich ist die private Unterbringung für volljährige Einzelpersonen oder Familien, nicht jedoch für unbegleitete Minderjährige (UM). Das bei UM erhöhte Betreuungs- und Schutzbedürfnis erfordert in der Regel eine Unterbringung bei einer spezialisierten Stelle. Die Behörden stehen in einer besonderen Verantwortung den UM gegenüber. Das Format der freiwilligen Unterbringung bei Privaten eignet sich nicht für UM und wird ihren Bedürfnissen nicht gerecht. Der Vollzug der Wegweisung darf nicht unmittelbar bevorstehen oder absehbar sein (Bst. a) und die Personen, die in eine private Unterbringung wechseln möchten, müssen die ihnen in Artikel 7 Absatz 1 EG AIG und AsylG auferlegten Pflichten einhalten (Bst. c). Wer in der Vergangenheit Pflichtverletzungen begangen hat, bietet mutmasslich nicht hinreichend Gewähr für eine ordnungsgemässe Kooperation und Mitwirkungen bei einer Privatunterbringung.

Absatz 2 steckt die wichtigsten Eckpunkte zur Umsetzung der Motion ab. Die freiwillige Unterbringung bei Privaten wird gesetzlich verankert. Es handelt sich nicht um eine Aufgabenübertragung im verwaltungsrechtlichen Sinn, sondern um eine freiwillige Leistung der Privaten. Entsprechend werden die Privaten, die Wohnraum für Nothilfebeziehende Personen zur Verfügung stellen, nicht vom Kanton entschädigt. Auch die Haftung des Kantons wird ausgeschlossen (vgl. Art. 23c Abs. 1).

Eine private Unterbringung liegt nicht im Belieben der Wohnraum anbietenden Privaten oder der Nothilfe-beziehenden Personen. Sie ist nur mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, sprich dem Amt für Bevölkerungsdienste, möglich. Zudem müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Bst. a bis e). Die Prüfung der Eignung muss sich aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die wesentlichen Punkte beschränken, beispielsweise auf die Sichtung eines aktuellen Strafregister- und Betreibungsregisterauszugs bei der Prüfung der Vorgaben gemäss Absatz 2 Buchstabe b. Aus Sicht der kantonalen Migrationsbehörde ist entscheidend, dass der Vollzug der Wegweisung jederzeit möglich bleibt. Entsprechend muss der Aufenthaltsort bekannt und die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Nothilfe-beziehenden Person durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion jederzeit gewährleistet sein. Der Vollzug der Wegweisung darf durch die private Unterbringung nicht erschwert werden. Aus Sicht des Kantons ist sodann wichtig, dass die private Unterbringung den Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a nicht beeinträchtigt. Der Kanton hat jeweils hinreichend Plätze in den Kollektivunterkünften bereitzuhalten, um allen berechtigten Personen Nothilfe gewähren zu können. Es soll dann aber nicht sein, dass der Kanton halbleere Rückkehrzentren führen und entsprechend unnötige Ausgaben tätigen muss. Es besteht mithin ein öffentliches Interesse an einer gewissen Steuerungsmöglichkeit.

Artikel 23b Kein Anspruch

Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten. Das ist notwendig, damit der Kanton jederzeit seiner vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgabe – dem Vollzug der Wegweisung – nachkommen kann.

Artikel 23c Haftungsausschluss und Vereinbarung

Es handelt sich um eine freiwillige Form der Unterbringung. Der Kanton erfüllt seine gesetzliche Pflicht durch das Anbieten einer Kollektivunterbringung gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a. Für die Private Unterbringung wird die Haftung des Kantons entsprechend ausgeschlossen (Abs. 1).

Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion schliesst mit der Nothilfe-beziehenden Person und den Privaten je eine Vereinbarung ab (Abs. 2). Neben den Rechten und Pflichten der jeweiligen Vereinbarungspartnerinnen oder -partner, die sich aus dem EG AIG und AsylG sowie der EV AIG und AsylG ergeben, wird auch in der Vereinbarung die Haftung des Kantons ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann sowohl von den privat untergebrachten Personen wie auch von den Privaten jederzeit und ohne Einhaltung einer besonderen Frist aufgelöst werden. Bedürftige Personen gemäss Artikel 6 können die Nothilfe anschliessend wieder in der kantonalen Kollektivunterkunft beziehen.

Artikel 23d Rechte und Pflichten

Die Höhe der Bargeldauszahlung richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 EV AIG und AsylG. Die Krankenversicherungspflicht gemäss Buchstabe c ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 7 Abs. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung; KVV; SR 832.102).

Das ABEV wird als zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Form und Periodizität der Bargeldauszahlung individuell festlegen. Dies wird Teil der abzuschliessenden Vereinbarung sein. Dabei kann das ABEV die Bargeldauszahlung im Sinne einer Kontrollfunktion nutzen, um die Bedürftigkeit der Nothilfe-beziehenden Person und ihre Erreichbarkeit zu überprüfen. Auf der anderen Seite sollte der Verwaltungsaufwand für die Bargeldauszahlung möglichst gering ausfallen.

Artikel 23e Folgen bei Pflichtverletzungen

Artikel 23e regelt die Folgen, wenn die Privaten oder die Personen gemäss Artikel 23a Absatz 1 die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllen. Auf Seiten der Privaten kann dies beispielsweise geschehen, wenn sich während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung die Wohnverhältnisse verändern und eine Privatunterbringung nicht mehr zulassen. Zu einer fristlosen Kündigung kann es auch kommen, wenn die Privaten eine behördliche Kontaktnahme zu den privat untergebrachten Personen verhindern. Auf Seiten der privat Untergebrachten kann dies beispielsweise geschehen, wenn der Vollzug der Wegweisung während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung absehbar wird und die privat Untergebrachten sich einer pflichtgemässen Ausreise widersetzen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung hat keinen direkten Einfluss auf die Richtlinien der Regierungspolitik. Der vom Regierungsrat verabschiedeten und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Gesamtstrategie NA-BE läuft sie teilweise zuwider, was jedoch vom Grossen Rat bei der Annahme der Motion 073-2020 in Kauf genommen wurde.

9. Finanzielle Auswirkungen

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) erhält pro rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden eine einmalige Pauschale vom Bund. Die Pauschale beträgt im Dublin-Verfahren 399 Franken, im beschleunigten Verfahren 2'007 Franken, im erweiterten Verfahren 5'988 Franken, für altrechtliche Wegweisungsentscheide 6'074 Franken (Stand Ende 2020). Die Nothilfekosten, die das ABEV nicht mit diesen Pauschalen decken kann, kann es dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen (vgl. Art. 26 Abs. 1 EG AIG und AsylG).

Das ABEV hat mit der Ausrichtung der Nothilfe eine private Trägerschaft beauftragt. Sie erhält pro rechtskräftig weggewiesener Person eine Pauschale von 35 Franken pro Tag sowie die effektiven Miet- und Mietnebenkosten für die Rückkehrzentren. Die Pauschale enthält auch die Kosten für den Betrag, den die private Trägerschaft den Nothilfebeziehenden bar auszahlt, nämlich maximal acht Franken pro Person und Tag. Hinzu kommen die Kosten für Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung. Da das ABEV die weggewiesenen Asylsuchenden, die bei Privaten untergebracht waren, bisher als nicht bedürftig betrachtet hat, fielen für diese Personen nur die Kosten für die Krankenversicherung an. Hinzu kämen demnach neu die acht Franken, die diesen Personen pro Tag ausbezahlt werden müssten. Damit würden bei Personen, die bislang in einem Rückkehrzentrum gelebt haben, pro Person und Tag die anteilsmässigen Kosten für die Miete der Rückkehrzentren sowie die Differenz zur Pauschale an die private Trägerschaft, also 27 Franken pro Person und Tag eingespart bzw. der Lastenausgleich Sozialhilfe würde um diese beiden Kostenanteile entlastet.

Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz und berücksichtigt nicht, dass auch dann Mietkosten für ein Rückkehrzentrum anfallen würden, wenn vorübergehend alle Nothilfebeziehenden bei Privaten untergebracht wären, da die freiwillige Unterbringung bei Privaten jederzeit und von einem Tag auf den anderen enden kann und dem Kanton fortwährend Nothilfebeziehende neu vom Bund zugewiesen werden. Somit sind immer Plätze frei zu halten, um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und eine Ausrichtung der Nothilfe gemäss der Vorgaben von NA-BE jederzeit gewährleisten zu können (Stichwort «Schwankungstauglichkeit»).

Bei Personen, die schon bisher privat untergebracht waren, würden die maximal acht Franken pro Tag und Person zusätzlich anfallen. Diese Kosten würden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind. Ende November 2020 waren 130 Personen privat untergebracht. Würde es sich um Einzelpersonen handeln und würden sie das ganze Jahr über acht Franken pro Person und Tag beziehen, würde das zusätzliche und mehrheitlich ungedeckte Nothilfekosten in der Höhe von ca. 380'000 Franken verursachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der heutigen Privatunterbringung der Lastenausgleich bereits um 1'660’750 Franken[1] pro Jahr entlastet wird.

In der Nothilfe befanden sich Ende November 2020 insgesamt 641 Personen, davon 450 in Rückkehrzentren oder – verzögert durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – in Kollektiv- oder Individualunterkünften der regionalen Partner der GSI. Namentlich diese Personen könnten künftig potentiell zusätzlich privat untergebracht werden. Würden beispielsweise 100 Einzelpersonen aus den Rückkehrzentren neu privat untergebracht und ihnen das ganze Jahr über acht Franken pro Person und Tag ausgerichtet, hätte dies theoretisch eine Ersparnis (bzw. eine Entlastung des Lastenausgleichs Sozialhilfe) von 985'500 Franken zur Folge, da die Zahlung an die private Trägerschaft von 27 Franken[2] pro Person und Tag entfiele. Bei gesamthaft 230 privat untergebrachten Personen (130 bisher und 100 neu) ergäbe sich eine Ersparnis von gerundet 600'000 Franken[3] gegenüber der aktuellen Situation. Gegenüber der Situation vor Einführung der Privatunterbringung können insgesamt sogar 2'266’650 Franken[4] eingespart werden. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass durch den Lastenausgleich 50 Prozent der Ersparnisse zugunsten Kanton und 50 Prozent zugunsten Gemeinden anfallen.

Anzufügen ist, dass es sich hier um ein rein rechnerisches Beispiel handelt. Eine zuverlässige Prognose lässt sich kaum machen, weil dies von zahlreichen unsicheren Faktoren abhängig ist. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind besonders folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Für eine Privatunterbringung ist vorausgesetzt, dass der Vollzug der Wegweisung auf längere Zeit nicht absehbar ist. Die politische und humanitäre Lage in der Welt lässt sich nicht präzis voraussagen. Für die Berechnung ist ausschlaggebend, in welche Herkunfts- oder Drittstaaten die betroffenen Personen ausreisen müssen und mit welchem Aufwand sich dorthin Vollzugsmöglichkeiten ergeben.
- Das Potential der Privatunterbringung ist abhängig davon, wie viele Privatpersonen freiwillig über längere Zeit Wohnraum anbieten und für nicht gedeckte Kosten aufkommen wollen. Eine sinnvolle Schätzung lässt sich mit den bisherigen Erfahrungen nicht machen.
- Das Potential der Privatunterbringung ist in der Regel abhängig davon, wie viele Ausreisepflichtige Beziehungen zu Privatpersonen knüpfen konnten und ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnten, wie eine Privatunterbringung grundsätzlich erfordert.
- Keine verlässlichen Erfahrungswerte bestehen damit, wie viele Privatunterbringungen aufgrund von unüberbrückbaren Differenzen zwischen den Privatpersonen und den Ausreisepflichtigen aufgehoben werden müssen.
- Keine verlässlichen Erfahrungswerte bestehen damit, wie viele Privatunterbringungen aufgrund von behördlichen Interventionen (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Polizei, Schulsozialdienst) in Frage gestellt werden müssen.

Zu bedenken gilt auch, dass bei zunehmender Ausplatzierung von Nothilfebeziehenden infolge Privatplatzierungen ein kostendeckender Betrieb der Rückkehrzentren – namentlich im Personalbereich – schwieriger würde. Das ABEV hat zudem die laufenden vertraglichen Verpflichtungen mit der privaten Trägerschaft einzuhalten. Ein Rückkehrzentrum müsste in jedem Fall betrieben werden (Stichwort «Schwankungstauglichkeit»).

[1] Berechnung: 35 Franken mal 130 Personen mal 365 Tage = 1'660'750 Franken
[2] 35 Franken abzüglich der täglichen und persönlichen Nothilfepauschale von acht Franken
[3] 985'500 Franken abzüglich 380'000 Franken.
[4] Berechnung: 27 Franken mal 230 Personen mal 365 Tage = 2'266'650 Franken; oder 1'660'750 Franken heutige und gerundet 600'000 zukünftige Einsparungen

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Gesetzesänderung ist mit einem personellen Mehraufwand bei der kantonalen Migrationsbehörde verbunden. Das ABEV hat die Unterbringung bei Privaten administrativ abzuwickeln. Zunächst fällt dabei Informationsaufwand gegenüber den Nothilfebeziehenden und den Privaten über ihre Rechte und Pflichten an. Dazu werden beide Seiten zu einem persönlichen Gespräch (mit Übersetzung) aufgeboten, damit die in der Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten allen Parteien klar sind. Hier ist mit einem nicht zu vernachlässigenden Arbeitsaufwand zu rechnen. Dieser Aufwand ist grundsätzlich einmalig. Der Aufwand für die Verlängerung der Vereinbarungen und die allgemein anfallenden Auskünfte dürften im Vergleich zum täglich anfallenden Betreuungsaufwand in Rückkehrzentren beträchtlich geringer sein. Demgegenüber hat sich gezeigt, dass häufig Fragen zur Regelung insbesondere finanzieller Umstände an die Mitarbeitenden des ABEV gerichtet werden. Mit bei Privaten untergebrachten Weggewiesenen fallen die Betreuungs- und Fallführungskosten bei der privaten Trägerschaft als Betreiberin der Rückkehrzentren nicht an. Die Einsparungen sind mit der unter Ziffer 9 beschriebenen Entlastung ausgewiesen.

Bisher konnte der Aufwand für private Unterbringungen wegen der besonderen Situation in der Corona-Krise ausnahmsweise von den Mitarbeitenden des ABEV erfüllt werden. Diese Mitarbeitenden sind jedoch eigentlich für die Organisation der Ausreise und der Abklärung der Identität und Herkunft bzw. der Beschaffung heimatlicher Reisepapiere zuständig. Den administrativen Aufwand für die Unterbringung bei Privatpersonen konnten diese Mitarbeitenden bis dato allein wegen der durch die Corona-Pandemie bedingten eingeschränkten Ausreisemöglichkeiten neben ihrer Kerntätigkeit erfüllen. Sobald sich die Rückkehrmöglichkeiten der Nothilfebeziehenden in ihre Heimatländer wieder normalisieren, werden sich die Mitarbeitenden des ABEV wieder ihrer Kernaufgabe zuwenden müssen. Die private Unterbringung wird dann nur mit zusätzlichem Personal zu bewältigen sein. Der zusätzlich anfallende Administrativaufwand im ABEV lässt sich in zwei Szenarien aufteilen:

Im ersten Szenario erhöht sich der Aufwand im Umfang von rund 7.3 Vollzeitstellen[5] (130 bestehende Vereinbarungen plus 450 neue, gesamthaft 580 Personen). Das Szenario basiert auf der Annahme, dass alle weggewiesenen Personen die Voraussetzungen gemäss Artikel 23a Absatz 1 EG AIG und AsylG erfüllen würden und privat untergebracht werden könnten. Die Eintretenswahrscheinlichkeit dieses Szenarios ist gering.

Das zweite Szenario geht von den 130 bestehenden Vereinbarungen aus und rechnet mit 100 neuen Vereinbarungen, also 230 Personen, die bei Privaten untergebracht würden. Das Eintreten dieses Szenarios betrachtet das ABEV als möglich. Daraus würde ein Gesamtbedarf von rund 3 Vollzeitstellen[6] resultieren. Dieser teilt sich auf zwei Arbeitsbereiche auf:

1) Fallführung/Betreuung: Darunter fallen Aufwände wie die Antragsprüfung, die Organisation und die Gespräche zum Abschluss der Vereinbarung, die halbjährliche Überprüfung mit Gespräch für die Verlängerung der Vereinbarung, Fragen und Betreuung der Gastgeber und der Nothilfebeziehenden, Unterstützungs- und Eskalationsgespräche bei Bedarf sowie vereinzelt die Prüfung und Ergreifung von Massnahmen bei Verletzung der Vorgaben. Bei der Berechnung ist als Annahme berücksichtigt, dass jährlich rund ein Fünftel der Vereinbarungen aufgelöst wird und gleichzeitig etwa im gleichen Umfang neue Vereinbarungen abgeschlossen werden. Zur Bewältigung dieser Aufgaben werden rund 2.3 Vollzeitstellen benötigt.

[5] Berechnung: 580 (Mengengerüst): für Fallführung/Betreuung durchschnittlich 2.2 Arbeitstage pro Jahr unter Berücksichtigung Anteil 20% Neugesuche, 20% Abbruch, 80% Verlängerungen, davon 10% enge Begleitung/Eskalationsgespräche und 10% Verletzung der Vorgaben mit Massnahmen sowie zusätzlicher Koordinations- und Administrationsaufwand ergibt 5.8 Vollzeitstellen (2.2 Arbeitstage mal 580 Personen durch 220 Arbeitstage/Jahr) sowie Abwicklung Bargeldauszahlung total 1.5 Vollzeitstellen (0.15 Vollzeitstellen für personenunabhängige Aufgaben wie Bargeldbeschaffung, Kassenführung/Abschluss und 1.35 Vollzeitstellen für Barauszahlung bei 20 Min. pro Person/Monat)

[6] Berechnung: 230 (Mengengerüst): für Fallführung/Betreuung 2.3 Vollzeitstellen (2.2 Arbeitstage mal 230 Personen durch 220 Arbeitstage/Jahr) sowie für die Abwicklung Bargeldauszahlung 0.7 Vollzeitstellen (0.15 Vollzeitstellen für personenunabhängige Aufgaben und 0.55 Vollzeitstellen für Barauszahlung)

2) Abwicklung Barauszahlung: Darunter fallen alle Aufwände für die Vorbereitung, periodische Barauszahlung, Kassenführung und Abschluss sowie den am Schalter anfallenden Gesprächsbedarf. Zur Bewältigung dieser Aufgaben werden rund 0.7 Vollzeitstellen benötigt.

Die zusätzlich notwendigen Stellen können nicht innerhalb des Sollstellen-Etats abgedeckt werden und müssten bis spätestens zur Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes besetzt werden können. Die Stellen und ihre Finanzierung sind in die ordentlichen Planungen des Kantons aufzunehmen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Personalkosten dürften durch die Einsparungen im Bereich Unterbringung und Betreuung mehr als gedeckt sein. Insgesamt können mit der Privatunterbringung von 230 Personen gegenüber der Unterbringung und Betreuung in Kollektivunterkünften 2'266'650 Franken[7] eingespart werden. Durch den Lastenausgleich fallen von dieser Ersparnis 50 Prozent zugunsten Kanton und 50 Prozent zugunsten der Gemeinden an.

Die Abwicklung der Bargeldauszahlung könnte auch an die verwaltungsexterne Betreiberin der Rückkehrzentren delegiert werden. Dadurch könnte auf die Besetzung von 0.7 Vollzeitstellen verzichtet werden. Die Betreiberin müsste für diese Dienstleistung abgegolten werden, was im Gegenzug wiederum die Einsparungen reduzieren würde. Für die Fallführung und Betreuung erachtet die SID eine Delegation der Aufgabe aufgrund eines allfälligen Interessenskonfliktes als nicht zielgerichtet.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Unterbringung bei Privaten hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gemeinden. Der Kanton bleibt für die Ausrichtung der Nothilfe verantwortlich. Hingegen würden bei der privaten Unterbringung von Familien die schulpflichtigen Kinder die Regelschule besuchen, sofern die Unterbringung nicht in unmittelbarer Nähe eines Rückkehrzentrums erfolgt, wo besondere schulische Massnahmen gemäss Artikel 17a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) bestehen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderung zeitigt keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

34 Organisationen haben eine Stellungnahme zu dieser Vorlage abgegeben. Die meisten begrüssen die Stossrichtung der Vorlage, knüpfen ihre Zustimmung allerdings an wesentliche Änderungen des Entwurfs.

In zahlreichen Stellungnahmen wird die Erweiterung der Zielgruppe gefordert, die von einer Unterbringung bei Privaten profitieren könnten. So halten es mehrere Vernehmlassungsteilnehmende nicht für nachvollziehbar, weshalb die Unterbringung bei Privaten erst zwei Jahre nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides möglich sein soll. Der Regierungsrat hält am gewählten Ansatz fest, weil er davon ausgeht, dass die private Unterbringung keine Anreize schafft, dass diese Personen ihrer Pflicht zur Ausreise auch tatsächlich nachkommen. Vielmehr vermittelt ihnen die Privatunterbringung die Hoffnung auf einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz. Das untergräbt die Ausreisepflicht, die von Bundesrecht für die Fälle gilt, die das Staatssekretariat für Migration oder das Bundesverwaltungsgericht in einem rechtsstaatlichen Verfahren bezeichnet hat.

[7] Berechnung: 230 Personen mal 365 Tage mal 27 Franken = 2'266'650 Franken

Die Forderung, dass auch Personen aus dem beschleunigten Verfahren in den Geltungsbereich dieser Änderung aufgenommen werden sollen, lehnt der Regierungsrat ebenso ab. Das beschleunigte Asylverfahren kommt vorwiegend bei Personen zur Anwendung, die ihr Asylverfahren in einem Mitgliedstaat des Dublin-Abkommens durchlaufen können. Der Vollzug von Wegweisungen in Dublin-Staaten verläuft grundsätzlich einwandfrei. Weiter kommt das beschleunigte Asylverfahren bei Herkunftsstaaten zur Anwendung, bei denen es keine nennenswerten Probleme beim Vollzug von Wegweisungen geht, wie beispielsweise bei Georgien oder Nordmazedonien.

Eine Spezialbestimmung für vulnerable Personen, wie sie teils gefordert wurde, besteht bereits: Nach Artikel 17 EG AIG und AsylG werden die Nothilfeleistungen bei besonders verletzlichen Personen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt, namentlich im Bereich der Unterbringung und der Betreuung. Hier sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat lehnt die Forderung ab, wonach eine Unterbringung bei Privaten nicht nur dann möglich sein soll, wenn sie «im gleichen Haushalt» wohnen wie die Gastgeber. Wegen der hohen Sozialkontrolle, die bei der Unterbringung im gleichen Haushalt besteht, hält der Regierungsrat daran fest. Diese Formulierung gewährt die jederzeitige Kontaktnahme durch die Behörden besser.

In mehreren Stellungnahmen wurde gefordert, dass die Bestimmung in Artikel 23b EG AIG und AsylG gelockert werden solle. Es wird dabei geltend gemacht, dass eine fehlende Wahlfreiheit den Sinn der Privatunterbringung untergraben würde. Letztlich sei ein Vertrauensverhältnis eine Grundvoraussetzung, dass Privatpersonen abgewiesenen Asylsuchenden Wohnraum bei sich anbieten würden. Der Regierungsrat hat diesem Anliegen Rechnung getragen und die fehlende Wahlfreiheit gestrichen. Am fehlenden Rechtsanspruch auf eine Unterbringung bei Privaten hält der Regierungsrat aber unverändert fest.

Der Forderung, wonach die Periodizität der Bargeldauszahlung im Gesetz festgehalten werden (Artikel 23d Absatz 2 EG AIG und AsylG) und es sich um eine wöchentliche Auszahlung handeln sollte, kommt der Regierungsrat nicht nach. Dies liegt daran, dass nach dem Gesetz nur abgewiesene Asylsuchende für eine Privatunterbringung in Frage kommen, deren Vollzug der Wegweisung nicht absehbar ist. Diese Absehbarkeit ändert sich nicht innerhalb von Tagen oder Wochen. Es soll der Sicherheitsdirektion deshalb freistehen, die Periodizität nach organisatorischen, vollzugstechnischen und administrativen Gesichtspunkten selbst festlegen zu können. Eine Regelung auf Stufe Gesetz wäre von der Normstufe her unangemessen und würde die Flexibilität für sachgerechte Lösungen erschweren.

Die Motion hat explizit gefordert, dass die privat Untergebrachten eine Bargeldauszahlung in der Höhe von CHF 8.- erhalten. Dieser Betrag darf aus systematischen Gründen nicht im Gesetz festgehalten werden, weil der Umfang und die Grenzen der Nothilfeleistungen in Artikel 16 EG AIG und AsylG bereits festgelegt sind. Der Regierungsrat hat die Höhe der Bargeldauszahlung in Artikel 9 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG) festgelegt. Diese Bestimmung kann auch bei Personen Anwendung finden, die privat untergebracht sind.

Der Regierungsrat lehnt sodann die Forderung des Verbands Bernischer Gemeinden ab, wonach die Lehrergehaltskosten von volksschulpflichtigen Kindern abgewiesener Asylsuchender, die bei Privaten untergebracht sind, dem Lastenausgleich für Lehrergehälter angerechnet werden sollen. Der administrative Aufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zu den Vorteilen, die einer betroffenen Gemeinde damit zukommen. Hinzu kommt, dass nicht planbar ist, wie lange das volkschulpflichtige Kind mit den Eltern bei Privaten verbleibt und damit ausserhalb der Standortgemeinde eines Rückkehrzentrums eine Regelklasse besuchen kann. Bei einer übermässigen Belastung der Regelklassen steht den Gemeinden weiterhin das Instrument gemäss Artikel 17a Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) zur Verfügung. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, das bisherige bewährte System zu durchbrechen.

Die Pflicht des ABEV, ein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende zu betreiben, besteht ungeachtet der Frage, wie viele dieser abgewiesenen Asylsuchenden bei Privatpersonen untergebracht werden können. Das finanzielle Risiko für ein schlecht ausgelastetes Rückkehrzentrum trägt der Kanton. Mit Artikel 23a Absatz 2 Buchstabe e EG AIG und AsylG behält der Kanton eine Handhabe für eine organisatorisch und finanziell sinnvolle Auslastung der Rückkehrzentren. Der Kanton hat die Schwankungstauglichkeit sicherzustellen und die Pflicht, alle Bedürftigen jederzeit unterbringen zu können. Das erfordert die nötige organisatorische Flexibilität.

Aufgrund entsprechender Hinweise hat der Regierungsrat die Folgen der Pflichtverletzungen in Artikel 23e EG AIG und AsylG umformuliert. Die Kürzung der Bargeldauszahlung als Reaktionsmöglichkeit hat er ersatzlos gestrichen. Hingegen bleibt die Möglichkeit der fristlosen Kündigung bestehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach Artikel 23a EG AIG und AsylG nachträglich ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderung des EG AIG und AsylG anzunehmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	949/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDAJV.248
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV)

Verpflichtungskredit 2022 - 2026 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1. Gegenstand

Im Jahr 2018 wurde gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) in Freiburg das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) in Form einer Stiftung aufgebaut. Dieses Kompetenzzentrum kümmert sich um Themen des Justizvollzugs mit gesamtschweizerischem Bezug und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung und zur Koordination wichtiger Fragen im Zusammenhang mit dem Justizvollzug in der Schweiz. Das SKJV verfolgt zudem das Ziel, die Qualität des schweizerischen Justizvollzugs zu fördern und zu sichern. Zur Abgeltung des Kantonsbeitrags an das SKJV ist dem Grossen Rat der Kreditbeschluss vorzulegen. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die Zahlung des Kantonsbeitrages für die Jahre 2022 bis 2026 an das SKJV beantragt. Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 82 und Art. 377 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 10a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341)
- Art. 24 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)
- Art. 143 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11)
- Art. 1 und Art.10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 146 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben 2022 - 2026

Zu bewilligender Kredit **CHF 2'175'000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit 2022 bis 2026 (Objektkredit)
Produktgruppe 06.06.9120 Justizvollzug
FIBU-Konto 363100 Beiträge an Kantone + Konkordate

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2025 der Produktgruppe «06.06.9120 Justizvollzug» eingestellt.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDAJV.248
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV)

Verpflichtungskredit 2022 - 2026 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Finanzierung des Kompetenzzentrums ... 3

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
4.1 Massgebende Kreditsumme ... 4
4.2 Rückblick auf die Einführungsphase SKJV ... 6
4.3 Ausgabenart ... 7
4.4 Personelle Auswirkung ... 7

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

7. Auswirkung bei Nichtrealisierung ... 7

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Im Jahr 2018 wurde gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) in Freiburg das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) in Form einer Stiftung aufgebaut. Dieses Kompetenzzentrum kümmert sich um Themen des Justizvollzugs mit gesamtschweizerischem Bezug und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung und zur Koordination wichtiger Fragen im Zusammenhang mit dem Justizvollzug in der Schweiz. Das SKJV verfolgt zudem das Ziel, die Qualität des schweizerischen Justizvollzugs zu fördern und zu sichern. Zur Abgeltung des Kantonsbeitrags an das SKJV ist dem Grossen Rat der Kreditbeschluss vorzulegen. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die Zahlung des Kantonsbeitrages für die Jahre 2022 bis 2026 an das SKJV beantragt. Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 82 und Art. 377 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
– Art. 10a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341)
– Art. 24 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
– Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)
– Art. 143 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11)
– Art. 1 und Art.10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID, BSG 152.221.141)
– Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
– Art. 139, 146 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das SKJV ist eine Stiftung mit Sitz in Freiburg und hat den Zweck, eine anerkannte fachliche interdisziplinäre Plattform und Drehscheibe des Justizvollzugs in der Schweiz und ein zentraler Ort für den interdisziplinären sowie für den interkantonalen Dialog zu sein. Mit seinen Tätigkeiten erbringt das Kompetenzzentrum einen Mehrwert zur Harmonisierung und Koordination sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Justizvollzugs in der Schweiz. Es unterstützt die KKJPD, die Strafvollzugskonkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs und stellt somit eine wichtige Schnittstelle zwischen politischen Entscheidungsträgern und Fachleuten dar. Im Fokus der Tätigkeiten des SKJV stehen Themen aus dem Bereich des Justizvollzugs an Erwachsenen (inkl. jungen Erwachsenen) wie beispielsweise die Prävention von Radikalisierung, assistierter Suizid, Gesundheit sowie ältere und kranke Menschen im Justizvollzug.

Das SKJV unterstützt die KKJPD, die Konkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs und arbeitet gemeinsame Standards und Empfehlungen im Auftrag der KKJPD für die Entwicklung, die Planung und die Durchführung des Justizvollzugs aus. Es gilt aktuelle und zukünftig relevante Themen von gesamtschweizerischer Bedeutung für einen qualitativ hochstehenden und effizient funktionierenden Justizvollzug zu erkennen, zu analysieren und aktiv zu bewirtschaften. Zudem soll fachliches und organisatorisches Know-how sowie Best Practices des Schweizer Justizvollzugs im europäischen Kontext analysiert, dokumentiert und vermittelt werden. Ziel des SKJV ist es, den interdisziplinären Austausch und die Koordination zwischen Kantonen, Konkordaten und Fachgremien zu vertiefen und zu fördern sowie Gefässe für einen aktiven Dialog zu organisieren und durch Kooperationen wichtige Themen gemeinsam anzugehen und die Umsetzung der Ergebnisse anzuregen und zu überprüfen.

Das SKJV bietet Grund- und Weiterbildungskurse für das Vollzugspersonal an und führt Tagungen für Fachgruppen durch. Es werden sowohl Grundkurse (Fachmann/Fachfrau für den Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis) als auch Führungsausbildungen (Justizvollzugsexperte / Justizvollzugsexpertin mit eidgenössischem Diplom) angeboten. In zusätzlichen Weiterbildungsangeboten werden die Qualifikation und die Professionalität des Justizvollzugspersonals erhalten und gefördert. Sämtliche Angebote orientieren sich an den aktuellen Herausforderungen, die sich dem Berufsfeld stellen, als auch an den Bedürfnissen der Vollzugseinrichtungen und deren Mitarbeitenden im Justizvollzug. Durch eine einheitliche Aus- und Weiterbildung wird sichergestellt, dass das Justizvollzugspersonal die für einen qualitativ guten

Freiheitsentzug notwendigen Qualifikationen erlangen können. Die Kantone sind nach Art. 377 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet, die Aus- und Weiterbildung des Personals zu fördern. Die Ausbildungen am SKJV sind das schweizweit einzige Angebot einer koordinierten, verbindlichen Ausbildung für die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen. Das Amt für Justizvollzug ist daher darauf angewiesen, dass die Mitarbeitenden an den entsprechenden Ausbildungen teilnehmen können, um weiterhin auf qualifizierte und mit dem eidgenössischen Fachausweis anerkannte Mitarbeitenden zählen zu können.

Das SKJV koordiniert ebenfalls auch die Bildungsmöglichkeiten für eingewiesene Personen im Straf- und Massnahmenvollzug. Seit der Inkraftsetzung des revidierten Strafgesetzbuches im Jahr 2007 sind im Vollzug «Arbeit» und «Bildung» für Eingewiesene gleichwertige Aufgabenbereiche. Gemäss Art. 82 StGB ist den eingewiesenen Personen Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben. Das Programm Bildung im Strafvollzug (BiSt) beinhaltet die Basisbildung (Lesen, Rechnen, Schreiben) und ist modular aufgebaut, sodass Eingewiesene auch nach einer Verlegung in eine andere am Programm teilnehmende Vollzugseinrichtung rasch wieder den Einstieg in die neue Lerngruppe finden, da diese die Lerninhalte nach dem gleichen Unterrichtsplan wie in der bisherigen Vollzugsinstitution anbietet. Die Basisbildung ist ein gesamtschweizerisches Grundbildungsprogramm für eingewiesene Personen. Für den BiSt-Unterricht werden ein gemeinsamer Lehrplan und gemeinsame E-Lernprogramme verwendet. Die Ziele der Basisbildung beinhalten unter anderem die bessere Bewältigung des Anstaltsalltags sowie die Erhöhung der Chancen bei der Wiedereingliederung in Arbeitswelt und Gesellschaft.

Das durch das SKJV getätigte Monitoring des Justizvollzugs schafft Transparenz über das Angebot an Plätzen sowie über die Belegung und deren Entwicklung hinsichtlich der Nutzung des Angebots. Zudem stellt es ein Instrument dar, welches die möglichen Optimierungspotenziale zur Nutzung des bestehenden Platzangebots erkennt und den regionalen und überregionalen Handlungsbedarf eruiert. Ziel ist es, eine harmonisierte, kohärente, professionelle und allseits akzeptierte gesamtschweizerische Belegungs- und Bedarfsanalyse zu etablieren. Diese bildet die Grundlage für die weitere Anstaltsplanung durch die drei Strafvollzugskonkordate.

Das SKJV hat schliesslich den Auftrag, die Qualitätsentwicklung der Gesundheitsversorgung im Justizvollzug zu fördern. In Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus der Praxis und der Forschung werden Empfehlungen und Standards zur Gesundheitsversorgung in den Institutionen des Freiheitsentzugs (beispielsweise zu Themen wie der psychiatrischen Versorgung im Freiheitsentzug, der Prävention von gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug, der Medikation und Eintrittsuntersuchung im Vollzug sowie der Krankenversicherung bei eingewiesenen Personen) sowie Hilfestellungen zu deren Umsetzung in den Kantonen erarbeitet.

3.2 Finanzierung des Kompetenzzentrums

Das SKJV wird zu grossen Teilen durch Kantonsbeiträge finanziert. Der Bund beteiligt sich gestützt auf das Gesetz und die Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug an den Kosten des SKJV, d.h. an den Kosten für die Grund- und Weiterbildung. Der Bundesbeitrag beträgt rund CHF 1,4 Millionen pro Jahr. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten werden im Verhältnis der vollzogenen Hafttage[1] auf die Kantone verteilt. Die Referenz dazu bildet jeweils die Anzahl Hafttage des einer Periode um zwei Jahre vorausgegangenen Jahres:

- Beitragsperiode 2022: Referenz = Hafttage 2020
- Beitragsperiode 2023: Referenz = Hafttage 2021
- usw.

[1] Gemäss den vom Bundesamt für Statistik BfS zur Verfügung gestellten Daten.

Mit diesem System bezahlen die Kantone die auf ihrem Gebiet vollzogenen Hafttage, inklusive Platzierungen aus anderen Kantonen. Mit dem Kostgeld, welches dem einweisenden Kanton in Rechnung gestellt wird, wird der für das SKJV zu entrichtende Betrag mittels Kostgeldzuschlag separat in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 4.1). Damit bezahlen unter dem Strich alle Kantone die von ihnen «verursachten» Hafttage (Verursacherprinzip).

Die restlichen Leistungsbereiche, das heisst alle ausser «Grund- und Weiterbildung», werden nicht von den Leistungen des Bundes erfasst. Diese Kosten sind durch die Kantone alleine zu tragen. Zusätzlich zum Bundesbeitrag generiert das Kompetenzzentrum in einem kleinen Umfang (rund CHF 100'000.– pro Jahr) zusätzliche eigene Erträge in der Form von Beiträgen für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für Honorare für Beratungen und Expertisen.

Auf Basis der Werte der vergangenen Jahre wird für das SKJV für die Jahre 2022 bis 2026 ein Budget von CHF 14'839'000.– prognostiziert. Dieses setzt sich aus den Anteilen für die vorhergehend beschriebenen Leistungsbereiche folgendermassen zusammen:

Leistungsbereiche	**CHF pro Jahr**
Leistungsbereich Berufe im Justizvollzug (SKJV inkl. SPS)	9’380’000
Leistungsbereich Bildung der Insassen (BiSt Lerngruppen)	4’830’000
Leistungsbereich Bildung der Insassen (BiSt Fachstelle)	1’500’000
Leistungsbereich Bildung der Insassen (BiSt Server)	360’000
Geschäftsstelle EPJV	269’000
Total SKJV	**16’339’000**
./. allfälliger Bundesbeitrag SKJV	- 1’400’000
./. eigene Erträge SKJV	- 100’000
Nettobeiträge Kantone	**14’839’000**

Die Bruttokosten des SKJV sind sich im Vergleich zur letzten Beitragsperiode (2018-2021) um CHF 1'959'000.– von CHF 14'380'000.– auf CHF 16'339'000.– gestiegen. Hauptgründe sind die abgeschlossene Aufbauphase des SKJV mit der erfolgten Einführung der neuen Leistungsbereiche, welche jetzt voll zum Tragen kommen, sowie die nun auf den Erfahrungswerten seit der Einführung basierende genauere Finanzplanung. Weiter wurde die Geschäftsstelle EPJV (Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug) neu ins SKVJ integriert. Aufgrund der vorliegenden Informationen und der beendeten Aufbauphase kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bruttokosten des SKJV auf diesem Niveau stabilisieren. Die für diesen Beschluss zuständige Sicherheitsdirektion wird auch weiterhin ein enges Kostenmonitoring führen, um bei Bedarf frühzeitig reagieren zu können.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Massgebende Kreditsumme

Für das SKJV wird das bisherige auf den Hafttagen basierende Finanzierungsmodell nach Verursacherprinzip beibehalten. Die Kantonsbeiträge teilen sich wie folgt auf:

Kanton	**Hafttage 2019** [2]	**Anteil in %**
Aargau	169’115	6.4%
Appenzell A.Rh.	22’616	0.9%
Appenzell I.Rh.	321	0.0%
Basel-Landschaft	41’600	1.6%

[2] Die Hafttage des Jahres 2020 werden vom BfS voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 veröffentlicht.

Basel-Stadt	114’375	4.4%
Bern	348’644	13.3%
Fribourg	106’480	4.1%
Genève	353’610	13.5%
Glarus	2’921	0.1%
Graubünden	45’632	1.7%
Jura	10’473	0.4%
Luzern	74’847	2.9%
Neuchâtel	59’830	2.3%
Nidwalden	7’883	0.3%
Obwalden	1’322	0.1%
Schaffhausen	14’340	0.5%
Schwyz	11’810	0.5%
Solothurn	67’094	2.6%
St. Gallen	97’287	3.7%
Tessin	89’805	3.4%
Thurgau	27’523	1.0%
Uri	0	0.0%
Valais	77’943	3.0%
Vaud	372’667	14.2%
Zug	13’008	0.5%
Zürich	492’184	18.8%
Total	**2’623’330**	**100%**

Der Kanton Bern trägt somit einen Anteil von 13.3% des Budgets des SKJV. Dies ergibt einen Betrag von rund CHF 2'175'000.– (13.3% von CHF 16'339'000.–) für die Jahre 2022 bis 2026. Richtet der Bund wie bisher einen Beitrag an das SKJV aus und kann das SKJV weiterhin die in kleinem Umfang erwarteten Erträge (Beiträge für Teilnahmen an Veranstaltungen, Honorare für Beratungen und Expertise) generieren, reduziert sich der Kantonsbeitrag entsprechend.

Weiter wird vom AJV den einweisenden Kantonen mit dem Kostgeld separat ein Kostgeldzuschlag für die Leistungen des SKJV in Rechnung gestellt. Damit bezahlen unter dem Strich alle Kantone die von ihnen «verursachten» Hafttage. Für den Bereich SKJV (Grund- und Weiterbildung) werden aktuell CHF 3.20 und für BiSt CHF 2.30 pro Vollzugstag in Rechnung gestellt[3], wodurch der Kanton Bern pro Jahr im Durchschnitt rund CHF 550'000.– zurückerstattet erhält. Für seine ausserkantonalen Einweisungen bezahlt der Kanton Bern pro Jahr rund CHF 290'000.– Kostgeldzuschläge an andere Kantone für die Leistungen des SKJV. Da diese Zahlungen jedoch unabhängig vom vorliegenden Beschluss und der Mitwirkung des Kantons Bern beim SKJV geleistet werden müssen – die anderen Kantone bleiben auch bei Ablehnung dem SKJV angeschlossen und verrechnen die entsprechenden Zuschläge bei Einweisungen weiter – werden diese nicht in die folgende Übersicht aufgenommen. Die voraussichtliche Nettobelastung des Kantons Bern präsentiert sich daher wie folgt:

[3] Vgl. Kostgeldliste Konkordat NWI-CH, Zusatzkosten: https://www.konkordate.ch/kostgeldlisten (Abgerufen am 30.04.2021)

	CHF pro Jahr
Total SKJV	16’339’000
./. allfälliger Bundesbeitrag	- 1’400’000
./. eigene Erträge	- 100’000
Total durch Kantone zu finanzieren	14’839’000
Anteil Kanton Bern (13.3%, gerundet)	1’975’000
./. Einnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen	- 550’000
Voraussichtliche Nettobelastung Kanton Bern	1’425’000

Da jedoch weder der Bundesbeitrag noch die Erträge des SKJV oder die Einnahmen des Kantons Bern aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen rechtlich verbindlich zugesichert sind – insbesondere die Höhe ist zum Voraus nicht abschliessend bestimmbar – dürfen diese zur Berechnung der massgebenden Kreditsumme nicht eingerechnet werden (Art. 45 Abs. 1 FLG). Der Regierungsrat legt den Antrag deshalb nach dem Bruttoprinzip vor. Die **massgebende Kreditsumme** beträgt somit **für die Jahre 2022 bis 2026 CHF 2'175'000.– (gerundet).**

4.2 Rückblick auf die Einführungsphase SKJV

Das SKJV wurde im Jahr 2018 neu geschaffen und ging nach einer Aufbauphase ab 2019 in den Vollbetrieb über. Die Beiträge des Kantons Bern dazu wurden mit GRB 2017.POM.309 vom 4. September 2017 genehmigt. Bis dahin, d.h. bis 2017, wurden die Beiträge an die verschiedenen Programme separat den jeweiligen Institutionen bezahlt: An das ehemalige Schweizerische Ausbildungszentrum (SAZ) waren bis 2017 Zahlungen von CHF 1'203'000.– budgetiert (letztmals bewilligt mit RRB 0807/2016), an das Programm BiSt CHF 1'064'857.– (letztmals bewilligt mit RRB 0152/2013) und an «Santé prison suisse» (SPS) Zahlungen von CHF 29'720.– (Ausgabenbewilligung auf Stufe Amt). Bis 2017 waren somit Ausgaben von total rund CHF 2'290'000.– eingestellt. Seit der Integration der vorgenannten Leistungen ins SKJV im Jahr 2018 haben sich die Beträge wie folgt entwickelt:

	CHF pro Jahr					
	2018 (Aufbauphase) gem. GRB 2017.POM.309	IST 2018	2019-2021 (Vollbetrieb) gem. GRB 2017.POM.309	IST 2019	IST 2020	*IST 2021*[4]
Anteil Kanton Bern	1’764’000	1’737’112	1’787’000	1’744’538	1’615’947	*1’870’507*
Einnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen	- 470’000	- 539’234	- 470’000	- 590’275	- 569’307	*- 550’000*
Nettobelastung Kanton Bern	1’294’000	1’197’878	1’317’000	1’154’263	1’046’640	1’320’507
Kreditsumme (Bruttoprinzip)	*1’965’000*		*2’045’000*			

Aus der Integration des BiSt ergab sich im Jahr 2020 eine Rückzahlung an die Kantone. Nach Abzug der Kosten für die Überführung des BiSt in das SKJV wurden sowohl die BiSt-Überschüsse für 2018 und 2019 sowie die für die Integration gebildeten Rücklagen zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag belief sich auf CHF 530'000.– und wurde proportional zu den kantonalen Beitragszahlungen auf die Kantone aufgeteilt. Aus diesem Grund ist die Nettobelastung in diesem Jahr etwas tiefer als in den übrigen Jahren. Weiter

[4] 2021 = Hochrechnung

wurden die Ansätze für die Kostgeldzuschläge (s. Kap. 4.1 hiervor) seit dem letzten Beschluss leicht erhöht. Die Einnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen stiegen dadurch von CHF 470'000.– auf rund CHF 550'000.– pro Jahr.

Im Saldo resultiert eine gegenüber dem letzten Beschluss um rund CHF 110'000.– höhere Nettobelastung für den Kanton Bern. Diese wird durch die neuen Leistungen des SKJV und die Integration der Geschäftsstelle EPJV (Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug) begründet. Dem entgegen wirken die Mehreinnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen und der leicht tiefere Anteil des Kantons Bern an den Gesamtkosten (13.3%, vormals 14.2%).

4.3 Ausgabenart

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4.4 Personelle Auswirkung

Der Ausgabenbeschluss hat im Stellenetat des AJV keine Konsequenzen. Der Arbeitsausfall der an den Aus- und Weiterbildungen teilnehmenden Mitarbeitenden des AJV wird, wie bisher, durch interne Verschiebungen, gezielte Ferienplanung und Aushilfen aus anderen Betrieben innerhalb des AJV aufgefangen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Adäquat ausgebildetes Personal, die Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit von Bildung und Arbeit im Justizvollzug sowie eine vertiefte Zusammenarbeit der Kantone bei verschiedenen Themen und Herausforderungen des Justizvollzugs dienen dazu, dass der Justizvollzug gesetzeskonform vollzogen werden. Dies dient in direkter Weise den vom Regierungsrat gesetzten Legislaturzielen und Entwicklungsschwerpunkten, wonach der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen reagiert.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als mit dieser Ausgabenbewilligung der Justizvollzug gesetzeskonform vollzogen wird.

7. Auswirkung bei Nichtrealisierung

Eine Nichtbewilligung der beantragten Ausgabe hätte zur Folge, dass der Kanton Bern resp. das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Amt für Justizvollzug (AJV) den sich aus dem Entscheid der KKJPD ergebenden Zahlungsverpflichtungen an das SKJV nicht nachkommen könnte. Dies würde dazu führen, dass die Mitarbeitenden des AJV nicht mehr an den Aus- und Weiterbildungskursen teilnehmen könnten, dass für das Programm BiSt eigene Alternativen geschaffen werden müssten (eigene Lehrpersonen anstellen mit eigenen Lehrplänen für die eingewiesenen Personen) und dass der Kanton Bern vom Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug ausgeschlossen wäre. Eine Alternative zum Aus- und Weiterbildungsangebot besteht nicht. Insbesondere für den Bereich der Grundausbildung ergäben sich ernsthafte Probleme, weil für die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Grundausbildung mit Abschluss als eidg. Fachfrau resp. eidg. Fachmann Justizvollzug kein anderer

Anbieter existiert. Ein eigenständiger Ausbildungsgang für Mitarbeitende aus dem Kanton Bern könnte praktisch nicht realisiert werden, das Kosten-/Nutzenverhältnis für eine allfällige Lösung stünde in keinem Verhältnis zur heutigen Regelung. Auch für den Bereich der Weiterbildung besteht schweizweit kein alternatives Angebot. Gerade die Ausbildungsgänge der Fortbildung sind derart auf das Justizvollzugspersonal zugeschnitten, dass es dazu auf dem Markt keine valablen Alternativen gibt. Gemäss Art. 143 Abs. 1 JVV ist für die Erfüllung der Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug in allen Abteilungen und Einrichtungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Art. 143 Abs. 2 JVV verpflichtet die Leitungen der Vollzugseinrichtungen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet weiterzubilden. Das für einen qualitativ guten Straf- und Massnahmenvollzug erforderliche Aus- und Weiterbildungsniveau des Justizvollzugspersonals kann ohne die einheitlich geregelten und eidgenössisch anerkannten Aus- und Weiterbildungskurse nicht sichergestellt werden. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern bei Nichtbeteiligung als voraussichtlich einziger Kanton nicht dem SKJV angeschlossen wäre und aufgrund der Nichtbezahlung des Betrages ein Ausschluss aus der KKJPD droht.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) für die Jahre 2022 bis 2026 in der Höhe von **CHF 2'175'000** zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	951/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDAJV.329
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Einrichtungskredit Justizvollzugsanstalt Witzwil

Verpflichtungskredit 2022 - 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1. Gegenstand

Das bestehende Mobiliar in den Gebäuden der Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil hat das Ende des Lebenszyklus erreicht und muss ersetzt werden. Der erforderliche Einrichtungskredit wird hiermit durch die SID dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt. Die Ausgaben stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem laufenden Instandsetzungsprojekt der JVA Witzwil und werden daher in einem separaten Kredit beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 372 Abs. 1, Art. 377, Art. 378 und Art. 380 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 5 Abs. 1 Bst. e des Dekrets vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD; BSG 152.010)
- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 8 und Art. 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)
- Art. 10 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139, 141, 145, 148, 151 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 4 und 5 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

02|16|DIv00

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und einmalige Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben 2022 – 2023

Zu bewilligender Kredit inkl. MWST und Reserven	**CHF**	**2'100'000**
davon Investitionsrechnung (IR)	*CHF*	*115'000*
Voraussichtliche Ausgaben Rechnungsjahr 2022 (1. Etappe)	CHF	1'100'000
Voraussichtliche Ausgaben Rechnungsjahr 2023 (2. Etappe)	CHF	1'000'000

In der Kreditsumme sind Reserven in der Höhe von rund 5% enthalten.

Preisstand Juni 2021, Landesindex der Konsumentenpreise, 101,1 Punkte (Dezember 2020 = 100).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit 2022 - 2023 (Objektkredit)

Produktgruppe:	06.06.9120 Justizvollzug
Konto:	311000 Büromöbel + -geräte
	311100 Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
	506100 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 der Produktgruppe «06.06.9120 Justizvollzug» eingestellt.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 2‘100‘000 (inkl. Reserve) umfasst:

- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von	CHF	115’000

Die Nutzungsdauern der Anlageklassen «*211001101 - Büro- und Geschäftsmobiliar*» und «*211099101 - Sonstige Einrichtungen*» beträgt 10 Jahre, diejenige der Anlageklassen «*211002101 - Werkstatteinrichtungen*» und «*211003101 - Lagereinrichtungen*» 15 Jahre. Der jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt somit zwischen CHF 7'667 und CHF 11'500.

Die zu ersetzenden Anlagen sind bereits abgeschrieben, es fällt somit kein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand an.

7. Folgekosten

Keine.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDAJV.329
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Einrichtungskredit Justizvollzugsanstalt Witzwil

Verpflichtungskredit 2022 - 2023 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bezug zum GRB «2018.RRGR.323» Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung (genehmigt am 5. September 2018) ... 3
3.3 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.4 Projektbeschrieb ... 4
3.5 Termine, Vorgehensplan ... 7
3.6 Auftragsvergabe / öffentliches Beschaffungsrecht ... 7

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 7

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 8
6.1 Massgebende Kreditsumme ... 8
6.2 Ausgaben für Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung ... 8
6.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8
6.4 Folgekosten ... 9

7. Auswirkung bei Nichtrealisierung ... 9

8. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Das bestehende Mobiliar in den Gebäuden der Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil hat das Ende des Lebenszyklus erreicht und muss ersetzt werden. Der erforderliche Einrichtungskredit wird hiermit durch die SID dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt. Die Ausgaben stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem laufenden Instandsetzungsprojekt der JVA Witzwil und werden daher in einem separaten Kredit beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 372 Abs. 1, Art. 377, Art. 378 und Art. 380 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

– Art. 5 Abs. 1 Bst. e des Dekrets vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD; BSG 152.010)

– Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

– Art. 8 und Art. 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)

– Art. 10 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11)

– Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

– Art. 136, 139, 141, 145, 148, 151 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

– Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)

– Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 4 und 5 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern vollzieht in der JVA Witzwil Strafen im offenen und geschlossenen Vollzug an erwachsenen Männern. Hier werden Gefangene eingewiesen, von denen keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr ausgeht. Der offene Vollzug zielt auf die Resozialisierung der Gefangenen für ein deliktfreies Leben nach Strafende ab. Entsprechend werden Gefangene im Arbeitsexternat und in der Aussenwohngruppe auf die Haftentlassung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung vorbereitet. Personen, die im Arbeitsexternat untergebracht werden, arbeiten ausserhalb der Justizvollzugsanstalt, verbringen aber die restliche Zeit des Tages in der Vollzugsinstitution. Aktuell arbeiten in der JVA Witzwil 145 Personen (Vollzeit + Teilzeitmitarbeitende) bei einem Stellenbestand von rund 132 Vollzeitstellen. Das Platzangebot umfasst momentan 166 Vollzugsplätze, nach Abschluss des Instandstellungsprojektes (s. nachfolgend) und der damit verbundenen Wiedereröffnung der betreuungsorientierten Wohngruppe ab dem Jahr 2024 werden es voraussichtlich 178 Plätze sein.

Zur Erfüllung der kantonalen Aufgabe des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene haben sich die Schweizer Kantone zu drei regionalen Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen, die den Justizvollzug standardisieren und das Platzangebot innerhalb der beteiligten Kantone planen und koordinieren. Der Kanton Bern hat sich im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz vertraglich verpflichtet, Plätze im Arbeitsexternat anzubieten. Derzeit werden diese provisorisch im ehemaligen, sanierungsbedürftigen Verwalterwohnhaus auf dem Lindenhofareal geführt. Der Lindenhof liegt inmitten der Landwirtschaftsfläche der JVA Witzwil und grenzt an die landwirtschaftlichen Gebäude der JVA auf der linken Seite (vgl. nachfolgende Aufnahme).



Die Gebäude des Lindenhofs werden im Vollzugsalltag (Wohnen, Betreuen, Freizeit, Arbeit, Verpflegung, Sicherheit und Administration) intensiv genutzt und müssen deshalb saniert werden. Auf dem Areal befinden sich fünf Gebäude für neun Wohngruppen, zwei Verwaltungsgebäude (Administration und Landwirtschaft), eine Turnhalle, Werkstätten, eine Aula und das provisorische Arbeitsexternat. Weiter liegen auf dem Areal ein Versorgungsgebäude (mit Küche, Bäckerei und Metzgerei), welches bereits 2006 saniert und erneuert wurde, sowie ein Hallenbad, das seit 2014 ausser Betrieb ist und zurückgebaut wird.

Auf dem übrigen Areal der JVA Witzwil (Peripherie) wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Arbeiten wie die Rückbauten von Infrastrukturen oder die Sanierung von Wohngebäuden umgesetzt. Die von langer Hand geplanten baulichen Instandsetzungen auf dem Lindenhofareal (s. nachfolgend) stehen in keinem Bezug zu anderen Projekten im Justizvollzug. Sie werden unabhängig von den Investitionsentscheiden im Rahmen der noch zu konkretisierenden Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 der SID ausgeführt.

3.2 Bezug zum GRB «2018.RRGR.323» Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung (genehmigt am 5. September 2018)

Mit dem bewilligten Kredit von CHF 56,16 Millionen (Gesamtkosten CHF 59,8 Mio. abzüglich bewilligter Wettbewerbs- und Projektierungskosten) werden die über dreissigjährigen Gebäude des Lindenhofs der Justizvollzugsanstalt Witzwil instandgesetzt und die Haustechnik sowie die Sicherheitsanlagen werden saniert und wo nötig ersetzt. Zudem wird die ehemalige Verwaltervilla saniert, damit die vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz geforderten Plätzen im Arbeitsexternat dauerhaft angeboten werden können.

Im Vortrag des erwähnten Geschäftes wurde unter Ziffer *4.4.1 Ausstattungen* bereits im Jahr 2018 darauf hingewiesen, dass das vorhandene Mobiliar das Ende des Lebenszyklus erreicht hat und daher ersetzt werden muss. Dabei wurde ebenfalls ausgeführt, dass der Ersatz unabhängig vom Instandsetzungsprojekt erfolgt, da die Ausgaben in keinem direkten Zusammenhang mit diesem stehen, und dass der erforderliche Kredit von der SID ausgearbeitet und dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt wird. Der vorliegende Kredit fällt um CHF 0.3 Millionen höher aus als im Vortrag erwähnt aufgrund der nun detaillierter vorliegenden Planung und der Berücksichtigung einer Reserve von rund 5%.

Unter Ziffer *4.4.1 Ausstattungen* wurde das vorliegende Geschäft dem Grossen Rat voraussichtlich im Jahr 2019 in Aussicht gestellt. Dies war nicht möglich, da die Ressourcen im Jahr 2019 prioritär auf die Planung des Bauprojekts «Instandsetzung Lindenhof» gelegt wurden. Das Einreichen des Beschlusses für die zeitlich unkritische Beschaffung der Einrichtung wurde deswegen verschoben. Mit diesem Vorgehen konnte das eigentliche Bauprojekt im Jahr 2020 fristgerecht gestartet werden. Im Rahmen der Projektentwicklung konnte die Einrichtung auf die neuen Gegebenheiten optimiert werden.

Der Ersatz des Mobiliars wird zeitlich mit der Instandsetzung koordiniert. So wird im Rahmen der Instandsetzung nicht das gesamte Mobiliar gezügelt, sondern teilweise entsorgt. Einerseits ist das Mobiliar defekt und andererseits steht auf dem Areal der JVA Witzwil das geeignete Lagervolumen nicht zur Verfügung. Der Terminplan (s. Ziff. 3.5) ist deshalb auf die Instandstellung abgestimmt und es ist zentral, diesen einhalten zu können, da ansonsten beim Wiederbezug der Gebäude das benötigte Mobiliar fehlen würde und der Betrieb gefährdet wäre.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Das Mobiliar in den Gebäuden des Lindenhofs ist seit 1985, also seit 36 Jahren, in Gebrauch und wurde punktuell durch alte Lagerbestände oder einzelne Neuanschaffungen ersetzt oder ergänzt. Durch die intensive Nutzung, die veränderten Anforderungen und die zahlreichen Unterhaltsreparaturen haben die Einrichtungen ihr Lebensende erreicht. Die buchhalterische Nutzungsdauer des vorhandenen Mobiliars beträgt zwischen 10 und 15 Jahre, die Einrichtungen wurden somit deutlich länger genutzt als vorgesehen.

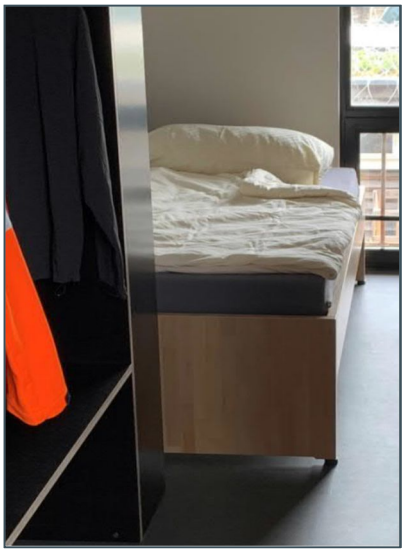
Der Ersatz von Mobiliar in einer Justizvollzugsanstalt bringt ungleich andere Anforderungen mit sich, welche besonders berücksichtigt werden müssen, als beispielsweise bei einer klassischen Verwaltungseinheit. Insbesondere ist dem Sicherheitsaspekt eine besondere, erhöhte Beachtung zu schenken. Beispielsweise sind Faktoren wie «Versteckorte» für verbotene Substanzen, ein Umfunktionieren von Gegenständen als Waffen gegen Personen oder behindernde Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Einrichtung muss einfach und funktionell sein sowie klare Raumstrukturen ermöglichen, welche der Sicherheit der Gefangenen und den Mitarbeitenden dient.

3.4 Projektbeschrieb

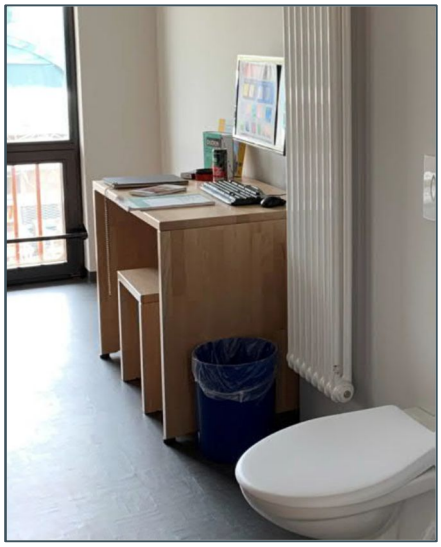
Mit dem beantragten Verpflichtungskredit werden insgesamt 10 Gebäude sowie die Aussenbereiche mit neuem Mobiliar ausgestattet. In den betroffenen Gebäuden befinden sich die Wohngruppen der JVA Witzwil, die Arrestzellen, der Gesundheitsdienst, eine Aula, ein Pavillon, eine Sporthalle sowie der Verwaltungsteil der Justizvollzugsanstalt. Bei der Ausstattung wird ein hoher Wert auf einfaches, funktionelles und kostengünstiges Material gelegt. Es wird nur Mobiliar angeschafft, welches für den Betrieb der Justizvollzugsanstalt unbedingt notwendig ist.

Wohngruppen, Arrestzellen, Gesundheitsdienst

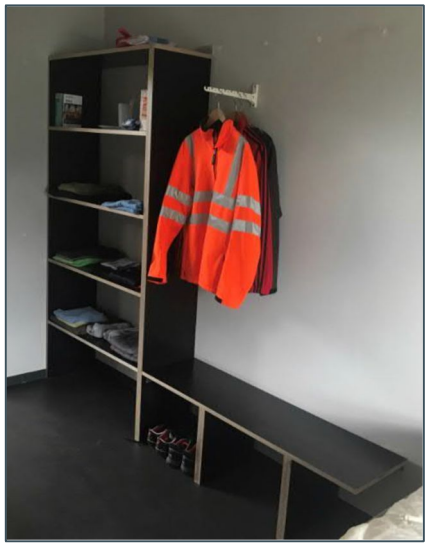
In insgesamt sechs Gebäuden sind die Wohngruppen der Justizvollzugsanstalt mit 180 Zellen, 5 Arrestzellen sowie der Gesundheitsdienst untergebracht. Eine Standard-Zelleneinrichtung wird mit rund CHF 2'700 veranschlagt. Darin enthalten ist ein Bett inkl. Bettwäsche, ein Tisch mit Hocker, ein Regal sowie Kleinmaterial (Pinnwand, Abfalleimer, Kleiderbügel usw.). An die Materialeigenschaften werden wegen der Verwendung im Justizvollzug besondere Anforderungen gestellt. So müssen die Materialien aufgrund einer potentiellen Eigen- oder Fremdgefährdung beispielsweise schwer entflammbar sein.



Bett



Tisch mit Hocker



Garderobe

Die Arrestzellen sind lediglich mit einem Bett inkl. Bettwäsche ausgestattet. Dafür werden CHF 420 pro Zelle budgetiert. Neben den Zellen sind in den Wohngruppen die Gemeinschaftsbereiche (Esszimmer, Waschräume, Aufenthaltsräume usw.) sowie die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden mit dem entsprechenden Mobiliar auszustatten. Für den Gesundheitsdienst sind neben den entsprechenden Arbeitsplätzen auch Behandlungstische, zwei Pflegebetten sowie gesicherte Medikamenten- und Kühlschränke notwendig. Insgesamt belaufen sich die budgetierten Kosten für diesen Bereich auf **CHF 1'093'000**.

Aula

Die Aula mit der vorhandenen Bühne, Nebenräumen und einer Küche bietet Platz für rund 280 Personen und wird sowohl für Aktivitäten mit den eingewiesenen Personen wie auch des Personals (Schulungen, Mitarbeiteranlässe) oder externen Partnern (bspw. Tagungen des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, Geschäftsleitung des AJV) verwendet. Für die Einrichtung mit Stühlen, Tischen, Garderoben usw. sowie die Installation einer Multimediaanlage werden **CHF 248'000** veranschlagt.



Aulastühle und -tische

Pavillon

Im Pavillon sind Insassenarbeitsplätze mit Werkbänken, ein kleiner Pausenraum sowie ein Büro des Arbeitsmeisters untergebracht. Hierzu wird mit Kosten von **CHF 22'000** gerechnet.

Sporthalle

Für die Ausstattung mit Sportgeräten sind **CHF 37'000** eingeplant. Die Sporthalle wird mit Turnbänken und -matten, Ballsportmaterial, einem Hantelset sowie einigen Kraft- und Ausdauertrainingsgeräten ausgestattet.

Verwaltung (Administration)

Im Verwaltungsgebäude sind jene Mitarbeitenden untergebracht, welche nicht direkt mit den eingewiesenen Personen zusammenarbeiten. Pro Arbeitsplatz wird CHF 4'600 veranschlagt. Dies beinhaltet einen Bürotisch, einen Bürostuhl, die Verkabelung sowie entsprechende Gestelle. Von den insgesamt 91 neu auszustattenden Arbeitsplätzen befinden sich 30 im Verwaltungsgebäude, 58 Plätze sind für Mitarbeitende, welche direkt mit den eingewiesenen Personen arbeiten und werden dementsprechend in den verschiedenen Wohngruppen untergebracht und drei Plätze werden in einem Nebenzimmer der Aula eingerichtet.

Neben den eigentlichen Arbeitsplätzen sind im Verwaltungsteil Akten- und Archivschränke, Garderoben, die Besucherräume, Sitzungszimmer sowie die Büros der Loge (Sicherheitsdienst, Technischer Dienst) neu einzurichten. Für die Gesamtausstattung des Verwaltungsgebäudes wird mit Kosten im Umfang von **CHF 516'000** gerechnet.



Standard-Arbeitsplatz

Aussenbereich

Auf dem Areal sind Recyclingstationen (Entsorgungssysteme), verschiedene Outdoormöbel wie Gartentische und -stühle mit Sonnenschirmen vorgesehen. Die Kosten dazu belaufen sich auf **CHF 81'000**, wovon CHF 40'000 für die Recyclingstationen anfallen.

Die **Gesamtkosten** für die **Neuausstattung** belaufen sich somit auf **CHF 1'997'000**. Zur Berechnung der Massgebenden Kreditsumme wird eine **Reserve** von rund **5% (CHF 103'000)** aufgenommen.

3.5 Termine, Vorgehensplan

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Ausschreibung / Beschaffungsvorbereitung	3./4. Quartal 2021
Beschaffung 1. Etappe	1. Quartal 2022
Inbetriebnahme 1. Etappe	2. Quartal 2022
Beschaffung 2. Etappe	3. Quartal 2023
Inbetriebnahme 2. Etappe	4. Quartal 2023

Die Termine sind direkt mit dem Terminprogramm des Instandsetzungsprojektes gekoppelt.

3.6 Auftragsvergabe / öffentliches Beschaffungsrecht

Die Beschaffung erfolgt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere nach dem ÖBG und der ÖBV. Es wird ein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt. Verantwortlich für die Ausschreibung, Beschaffung und die Inbetriebnahme ist das Amt für Justizvollzug als zuständiges Fachamt der SID und in diesem insbesondere die JVA Witzwil. Im Zuge des Beschaffungsverfahrens werden die detaillierten Anforderungen an das Mobiliar, die Menge und die erforderliche Qualität definiert.

Die Beschaffung wird durch das AJV voraussichtlich in Lose (Teilleistungen) aufgeteilt. Dies aufgrund der Verschiedenartigkeit des zu beschaffenden Mobiliars (Büromobiliar, Zellenmobiliar, Sportgeräte, Archivanlagen usw.), zur Vermeidung eines Klumpenrisikos (Abhängigkeit von einem Anbietender) sowie um den Wettbewerb zu fördern - durch die Aufteilung in Lose können mehr Anbietende eine Offerte einreichen, was den Wettbewerb und dadurch die Wirtschaftlichkeit fördert. Durch den hohen Wettbewerb zwischen möglichen Anbietern und die Aufteilung in Lose wird zudem vermieden, dass durch den vorliegenden Kreditbeschluss ein Preissignal an potentielle Anbieter gesandt wird. Diejenigen Mobiliarteile, welche im Leistungsangebot der zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) des Kantons Bern geführt werden (bspw. Büromobiliar), werden nicht ausgeschrieben, sondern über diese bezogen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen einmaligen Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG, welcher in die Kompetenz des Grossen Rates fällt.

Die Ausgabe wird als neu qualifiziert, da bei der Beschaffung des Mobiliars ein Handlungsspielraum besteht. So sind auf dem Markt verschiedene Anbieter tätig. Bezüglich des Zeitpunkts der Beschaffung ist die JVA Witzwil grundsätzlich ebenfalls frei, wobei hier anzumerken ist, dass das bestehende Mobiliar sehr alt ist und das Ende seines Lebenszyklus erreicht hat (vgl. Ziff. 3.2) und die Beschaffung sinnvollerweise mit der laufenden Instandsetzung zu koordinieren ist.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 («Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten») festgehalten: Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und verfügt über einen sicheren Justizvollzug.

Die Ausstattung der JVA Witzwil mit zeitgemässem, sicherem und funktionellem Mobiliar führt dazu, dass diese ihren gesetzlich definierten Vollzugsauftrag erfüllen kann und dient daher in direkter Weise dem vom Regierungsrat definierten Entwicklungsschwerpunkt.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausstattung mit neuem Mobiliar hat keinen Einfluss auf die Organisation und den Personalbestand der JVA Witzwil. Auswirkungen resp. Schnittstellen zu ICT und Raum wurden bei der Planung des Instandsetzungsprojektes bereits berücksichtigt.

6.1 Massgebende Kreditsumme

Die Kosten für die Neuausstattung belaufen sich gemäss der Herleitung in Ziffer 3.4 auf CHF 1'997'000. Gemäss üblicher Praxis wird eine Reserve in der Höhe von knapp 5% aufgenommen, wodurch sich die **Massgebende Kreditsumme** auf **CHF 2'100'000** beläuft (zu bewilligender Kredit inkl. MWST und Reserve).

Kostenübersicht Neuausstattung

Bereich	**Betrag in CHF**
Wohngruppen, Arrestzellen, Gesundheitsdienst	1'093’000
Aula	248’000
Pavillon	22’000
Sporthalle	37’000
Verwaltung (Garderoben, Besucherräume, Loge, Sicherheitsdienst)	516’000
Aussenbereich (Recyclingstation)	81’000
Reserve (5%, gerundet)	103’000
Total zu bewilligender Kredit (inkl. MWST und Reserven)	**2’100’000**

6.2 Ausgaben für Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich folgendermassen auf die Erfolgs- und Investitionsrechnung:

ER / IR	**Beschreibung**	**Betrag in CHF**
Erfolgsrechnung	Mobiliar mit Anschaffungswert unter CHF 5’000	1'882’000
Investitionsrechnung	Mobiliar mit Anschaffungswert über CHF 5’000	115’000
Reserve	Rund 5%	103’000
Total		**2'100’000**

6.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 2’100‘000 umfasst ausschliesslich werterhaltende Investitionen von CHF 115’000, da es sich um Ersatz bestehender Anlagen handelt.

Die Nutzungsdauern der Anlageklassen «*211001101 - Büro- und Geschäftsmobiliar*» und «*211099101 - Sonstige Einrichtungen*» beträgt 10 Jahre, diejenige der Anlageklassen «*211002101 - Werkstatteinrich-*

tungen» und «*211003101 - Lagereinrichtungen*» 15 Jahre. Der jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt somit zwischen CHF 7'667 und CHF 11'500.

Die zu ersetzenden Anlagen sind bereits abgeschrieben, es fällt somit kein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand an.

6.4 Folgekosten

Dieser Verpflichtungskredit löst keine Folgekosten oder zusätzliche finanzielle Ausgaben aus. Die Gesamtkosten für die geplante Ausstattung sind vollumfänglich mit dem Kredit abgedeckt.

7. Auswirkung bei Nichtrealisierung

Ein Verzicht auf die beantragte Ausgabe hätte zur Folge, dass der ordentliche Betrieb in der JVA Witzwil mittelfristig nicht mehr sichergestellt werden kann. Der schlechte Zustand der aktuellen Einrichtung würde den Unterhaltsaufwand deutlich ansteigen lassen. Ohne den geplanten Ersatz des Mobiliars würden die Gebäude durch die veraltete Ausstattung nach und nach unbewohnbar und dadurch letztlich unbenutzbar. Beim Wiederbezug der instand gestellten Gebäude würde das benötigte Mobiliar fehlen und der Betrieb könnte nicht wiederaufgenommen werden.

Durch kurzfristige Einzelbeschaffungen können keine optimalen Einkaufspreise erzielt werden, die Ersatzteilhaltung kann nicht sichergestellt werden und der Unterhalt des Mobiliars wird so für den Betrieb erheblich erschwert und verteuert. Separat beschaffte Einzelteile bei einem lediglich punktuellen Ersatz bringen das Problem mit sich, dass dadurch eine stark heterogen zusammengesetzte Struktur beim Mobiliar entsteht. Dadurch kann keine einheitliche Qualität sichergestellt werden und wenig dauerhaftes Material muss häufiger repariert und in kürzeren Zyklen ersetzt werden.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Verpflichtungskredit (neue einmalige Ausgabe) für die Jahre 2022 - 2023 in der Höhe von **CHF 2'100’000** zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	952/2021
Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDSVSA.1669
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Schermenweg 5 und 9;
Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2022 - 2026
Objektkredit

1. Gegenstand

Unterhaltsreinigung der vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) genutzten Räumlichkeiten in den Gebäuden am Schermenweg 5 und 9 während der Jahre 2022 bis 2026.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 1 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141
– Art. 42 Abs. 1, Art. 43, 44, 47 und 48 Abs. 1 Bst. a, sowie Art. 50, 52 und 54 Abs. 3 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
– Art. 136, 139, 146, 148, 151 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 4 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
– Rahmenvertrag Nr. VERVE 102211, Infrastrukturelle Dienstleistungen Los 2 (Stadt Bern, Gebäudereinigung), zwischen Amt für Grundstücke und Gebäude und Honegger AG
– Art. 6 Absatz 4 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, (ArG; SR 822.11) vom 13. März 1964
– Art. 37 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, (Gesundheitsvorsorge ArGV 3; SR 822.113) vom 18. August 1993
– Art. 257 f Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ((Fünfter Teil: Obligationenrecht), OR; SR 220) vom 30. März 1911

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben 2022 - 2026

Zu bewilligender Kredit inkl. Reserve und MWST **CHF 231‘000.00**

Die Kreditsumme ist als Kostendach zu verstehen. Sie umfasst die jährliche Gebäudereinigung zuzüglich einer Reserve von 10 Prozent für allfällige Zusatzreinigungen. Der Vertrag mit der Auftragnehmerin ist teuerungsindexiert, allfällig daraus resultierende Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 Abs. 3 FLV).

02|00|D|v01

Preisbasis: Landesindex der Konsumentenpreise März 2019: 102,2 Punkte (Basis = Dezember 2015: 100,0 Punkte)

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit, Verpflichtungskredit 2022 – 2026

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung mit folgenden Kostenstellen und Kostenart:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahre	Betrag in CHF
1110 / Reinigung Schermenweg 5	314400 / Unterhalt Hochbauten	2022 bis 2026	80’600
1120 / Reinigung Schermenweg 9	314400 / Unterhalt Hochbauten	2022 bis 2026	150'400.00
Kostendach p.a.		**2022 bis 2026**	**231'000.00**

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 und Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 in der Produktgruppe «06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt» eingestellt.

6. Begründung

Das SVSA ist als Mieter zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht und als Arbeitgeber zur Wahrung des Gesundheitsschutzes dazu verpflichtet, die Büroräumlichkeiten sauber und in gutem Zustand zu halten.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion
– Finanzdirektion
– Bau- und Verkehrsdirektion

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.SIDSVSA.1669
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Schermenweg 5 und 9, Bern; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2022 - 2026 Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Rahmenvertrag zwischen ZBS Facility Management und Honegger AG ... 3
3.3 Auftragsvergabe ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5. Auswirkungen auf Finanzen ... 3
5.1 Jährlich wiederkehrende Ausgaben ... 3
5.2 Rahmenvertragsdauer ... 4
5.3 Teuerungsbedingte Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG ... 4

6. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 4
6.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 4
6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 4
6.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 4

7. Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum ... 5
7.1 Organisatorische Auswirkungen ... 5
7.2 Personelle Auswirkungen ... 5
7.3 Auswirkungen auf den Raum ... 5

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

10. Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben ... 5

11. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) hat Räumlichkeiten am Schermenweg 5 angemietet und nutzt Räumlichkeiten sowie das Verkehrsprüfzentrum am Schermenweg 9 (kantonseigenes Gebäude), welche regelmässig gereinigt werden müssen. Diese Reinigungsarbeiten werden

derzeit durch die Firma HS Reinigungen AG erbracht. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat in seiner Funktion als zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) des Kantons für Facility Management Dienstleistungen im Juni 2019 einen Rahmenvertrag für infrastrukturelle Dienstleistungen mit der Firma Honegger AG abgeschlossen. Nach Ablauf des Vertrags mit der HS Reinigungen AG werden die Reinigungsarbeiten am Schermenweg 5 und 9 deshalb neu unter dem erwähnten Rahmenvertrag durch die Honegger AG vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein Verpflichtungskredit von CHF 230‘000.00 (gerundetes Kostendach, inkl. Reserve und MWST) als neue, wiederkehrende Ausgabe für die Unterhaltsreinigung der durch das SVSA genutzten Räumlichkeiten am Schermenweg 5 und 9 während der Jahre 2022 bis 2026 beantragt.

Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141
- Art. 42 Abs. 1, Art. 43, 44, 47 und 48 Abs. 1 Bst. a, sowie Art. 50, 52 und 54 Abs. 3 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 136, 139, 146, 148, 151 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 4 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Art. 4 Abs. 1 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)
- Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
- Rahmenvertrag Nr. VERVE 102211, Infrastrukturelle Dienstleistungen Los 2 (Stadt Bern, Gebäudereinigung), zwischen Amt für Grundstücke und Gebäude und Honegger AG
- Art. 6 Absatz 4 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, (ArG; SR 822.11) vom 13. März 1964
- Art. 37 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, (Gesundheitsvorsorge ArGV 3; SR 822.113) vom 18. August 1993
- Art. 257 f Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ((Fünfter Teil: Obligationenrecht), OR; SR 220) vom 30. März 1911

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das SVSA ist als Arbeitgeberin gemäss Art. 37 ArGV 3 zur Wahrung des Gesundheitsschutzes dazu verpflichtet, Gebäude, Räume, Lager, Verkehrswege, Beleuchtungsanlagen, Absaugungs- und Lüftungsanlagen, Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Schutzausrüstungen und sanitäre Einrichtungen sauber und in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Als Mieterin hat das SVSA nach Art. 257f OR die Aufgabe, Mietobjekte sorgfältig zu gebrauchen. Zur Sorgfaltspflicht gehört auch die regelmässige Reinigung.

In den Räumlichkeiten am Schermenweg 5, 9 und 11 sind ausser dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) auch die Kantonspolizei (Kapo) sowie der Oberingenieurkreis II (OIK) des Tiefbauamts des Kantons Bern (TBA) eingemietet. Das SVSA hat ihm Frühjahr 2016 die Unterhaltsreinigung für alle drei Mietparteien öffentlich ausgeschrieben und anschliessend der HS Reinigungen AG, Freiburgstrasse 249, 3018 Bern den Zuschlag erteilt. Das Vertragsverhältnis wurde auf den 30. Juni 2021 befristet (3-jährige Grundvertragsdauer mit Verlängerungsoption um max. 2 Jahre). Aufgrund der gemeinsamen Ausschreibung wurden die Ausgaben des SVSA mit denjenigen der Kapo und des OIK zusammengerechnet und als jährlich wiederkehrende Ausgabe, mit einem Kostendach von CHF 420'000.00 p.a. (inkl. MWST), dem Grossen Rat vorgelegt. Dieser bewilligte das Geschäft am 24. November 2016 unter dem GRB Nr. 0943/2016 für die Periode Juli 2016 bis Juni 2021. Pandemiebedingt wurde der Vertrag mit der HS Reinigungen AG ausnahmsweise und einmalig um 6 Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert,

da die mit der Reinigung beauftragten Fachpersonen die hohen Anforderungen an die Hygiene unter den besonderen Corona-Auflagen bestens kennen. Die einmalige und befristete Vertragsverlängerung wurde vorgängig mit der ZBS Facility Management des AGG abgesprochen. Die Ausgaben des SVSA, der Kapo und des OIK wurden zusammengerechnet und als Kostendach in Höhe von CHF 175'000.00 (inkl. MWST) für die 6-monatige Übergangsphase als einmalige Ausgabe in Kompetenz des SVSA bewilligt.

3.2 Rahmenvertrag zwischen ZBS Facility Management und Honegger AG

Die ZBS Facility Management des AGG hat nach einem öffentlich-rechtlichen Ausschreibungsverfahren im Juni 2019 einen Rahmenvertrag mit der Firma Honegger AG, Bläuackerstrasse 1, 3098 Köniz abgeschlossen. Aus diesem Grund werden die Reinigungsarbeiten ab dem 1. Januar 2022 neu von der Firma Honegger AG bezogen. SVSA, Kapo und OIK rufen ihre jeweiligen Facility Management Dienstleistungen unter dem Rahmenvertrag individuell und unabhängig voneinander in separaten Vereinbarungen bei der Dienstleistungserbringerin ab. Da die zu reinigenden Gebäudeflächen der drei Ämter zudem räumlich voneinander getrennt sind und unabhängig voneinander gereinigt werden, stehen sie weder in einem sachlichen noch in einem zeitlichen Zusammenhang. Zur Bestimmung der Finanzkompetenz von GRB Nr. 0943/2016 wurden die Ausgaben seinerzeit zusammengerechnet, weil sie nach der gemeinsamen Ausschreibung mit der Zuschlagsverfügung, welche die Gesamtausgabe begründete, in einen Zusammenhang gebracht wurden. Dieser Zusammenhang ist mit dem gesamtkantonalen Rahmenvertrag zwischen der ZBS Facility Management und der Firma Honegger AG hinfällig geworden, weshalb die Ausgaben gemäss Artikel 46 Absatz 2 FLG nicht mehr zusammengerechnet werden dürfen.

3.3 Auftragsvergabe

Am 21. September 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, handelnd durch das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern, in der Funktion als Zentrale Beschaffungsstelle Facility Management, infrastrukturelle Dienstleistungen, insbesondere für Gebäudereinigungen, Hauswart- und Hausdienstleistungen sowie Grünpflege, für den ganzen Kanton Bern im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am 5. März 2019 der Honegger AG erteilt. Gestützt auf den abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Honegger AG kann das SVSA entsprechende Leistungen beziehen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit den Richtlinien und den strategischen Zielen der Regierungspolitik 2019 bis 2022.

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Jährlich wiederkehrende Ausgaben

Die Reinigungskosten für die vom SVSA genutzten Räumlichkeiten gemäss Offerte der Honegger AG unter dem Rahmenvertrag der ZBS des AGG setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungsbeschreibung	Betrag in CHF p.a.
regelmässige Grundreinigung	200'000.00
regelmässige Spezialreinigung	10'000.00
Zwischensumme	**210'000.00**
10% Reserve für unregelmässige Reinigungen (zum Beispiel Fenster)	21'000.00
Gerundetes Kostendach (inkl. Reserve und Mehrwertsteuer)	**231'000.00**

Unter dem bisherigen GRB Nr. 0943/2016 belastete die Raumpflege der HS Reinigungen AG die Rechnung des SVSA ebenfalls mit jährlich rund CHF 200'000.00 (ohne Spezialreinigung und ohne Reserve). Durch den Wechsel des Reinigungsunternehmens verändert sich das Kostendach für die Grundreinigung nicht.

5.2 Rahmenvertragsdauer

Der Rahmenvertrag zwischen der ZBS Facility Management und der Honegger AG sieht eine feste Vertragsdauer bis mindestens zum 31. Mai 2022 vor, mit zweimalig auszuübender Verlängerungsoption um jeweils zwei Jahre[1]. Der vorliegende Kredit wird unabhängig von der Dauer des Rahmenvertrags beantragt, da die Reinigung der Gebäude auch bei einem Vertragswechsel zu einer anderen Reinigungsfirma weiterhin sichergestellt werden muss.

5.3 Teuerungsbedingte Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG

Während der Basisdauer des Rahmenvertrags sind die Preise verbindlich. Im Fall einer Verlängerung des Rahmenvertrags kann die Honegger AG, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), jeweils auf den Optionstermin (erstmalig per 1. Juni 2022 und nochmalig per 1. Juni 2024) ihre Preise anpassen[2]. Für die daraus resultierenden teuerungsbedingte Mehrkosten muss gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG kein Zusatzkredit beantragt werden.

6. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

6.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Das SVSA hat die für die Gebäude am Schermenweg 5 und 9 passende Lösung aus einem Katalog an Grund- und Zusatzreinigungen individuell zusammengestellt und damit Spielraum sowohl hinsichtlich Umfang (Ausgabenhöhe) als auch hinsichtlich Häufigkeit (Zeitpunkt) der Reinigungsarbeiten ausgenützt. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine neue Ausgabe.

6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die vorliegenden Ausgaben für die Reinigung zu, sie fallen regelmässig während der gesamten Miet- resp. Nutzungsdauer an. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine wiederkehrende Ausgabe.

6.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich somit um einen Verpflichtungskredit, welcher als neue, wiederkehrende Ausgabe vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt werden kann. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung mit folgenden Kostenstellen und Kostenart:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahre	Betrag in CHF
1110 / Reinigung Schermenweg 5	314400 / Unterhalt Hochbauten	2022 bis 2026	80’600

[1] Basisdauer Rahmenvertrag: Juni 2019 bis Mai 2022; erste Verlängerungsoption Juni 2022 bis Mai 2024; zweite Verlängerungsoption Juni 2024 bis Mai 2026
[2] Basisreihe Dezember 2015 = 100 Punkte / ausgehend vom Märzindex 2019 = 102.2 Punkte / aktuell (April 2021) = 101.6 Punkte

1120 / Reinigung Schermenweg 9	314400 / Unterhalt Hochbauten	2022 bis 2026	150'400.00
Kostendach p.a.		**2022 bis 2026**	**231'000.00**

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 in der Produktgruppe «06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt» eingestellt.

7. Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum

7.1 Organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten organisatorischen Auswirkungen.

7.2 Personelle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten personellen Auswirkungen.

7.3 Auswirkungen auf den Raum

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf den Raum.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Geschäft hat keine direkte Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft.

10. Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben

Eine Nichtbewilligung des Geschäfts hätte zur Folge, dass das SVSA als Arbeitgeberin den Gesundheitsschutz gemäss Art. 37 ArGV 3 nicht mehr sicherstellen kann. Zudem würde sie als Mieterin ihre Sorgfaltspflicht nach Art. 257f OR verletzen.

11. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Bern dem vorliegenden Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) für die Jahre 2022 bis 2026 in der Höhe von CHF 231'000.00 zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	23. Juni 2021
Geschäftsnummer:	2018.POM.759
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Regierungsrates 1

1. Einleitung 3

2. Ziele 4
Leitsatz 1 Verselbständigung mit klaren Zielsetzungen 4

3. Herausforderungen 4
Leitsatz 2 Verselbständigung als Antwort auf die Umbrüche in der Mobilität 4

4. Eckwerte der Verselbständigung des heutigen SVSA 6
Leitsatz 3 Öffentlich-rechtliche Anstalt im Alleineigentum des Kantons 6
Leitsatz 4 Steuerung und Aufsicht durch Anstaltsgesetz und Vorgaben des Kantons 6
Leitsatz 5 Bedarfsgerechte Leistungen hoher Qualität 7
Leitsatz 6 Hohe Zufriedenheit der Mitarbeitenden 8
Leitsatz 7 Sachgerechte Übertragung der Immobilien und Schiffsliegeplätze 9
Leitsatz 8 Vereinfachte Schnittstellen - zweckmässiger Leistungsbezug 10
Leitsatz 9 Solide finanzielle Ausstattung der Anstalt 10

5. Auswirkungen 11
Leitsatz 10 Transparenz im Kosten- und Finanzbereich 11
Leitsatz 11 Verbessertes Betriebsergebnis 11
Leitsatz 12 Verselbständigung – eine wirtschaftlich vorteilhafte Lösung 12
Leitsatz 13 Erfolge verbleiben beim Kanton 13
Leitsatz 14 Nutzen- und Risikobeurteilung sprechen für die Verselbständigung 14

6. Umsetzung und weiteres Vorgehen 16
Leitsatz 15 Grosser Rat und Regierungsrat legen die Leitplanken fest 16

1. Einleitung

Die Mobilität verändert sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten in gesellschaftlicher und technischer Hinsicht nachhaltig und massiv.

Tiefgreifende Änderungen der Mobilität
Namentlich werden die Entwicklungen in den Bereichen Fahrzeugtechnologie, Digitalisierung und Kundenbedürfnisse zu grossen Veränderungen führen (Automatisierung, Abkehr von fossilen Antriebsenergien, Nutzung der dritten Dimension etc.). Die Mobilität wird künftig durch eine starke Integration und Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger geprägt sein (Konnektivität, Mobility-Plattformen, Vernetzung mit nationalen und internationalen Partnerinnen und Partnern etc.). Mit den neuen Technologien und Mobilitätsformen werden die gesellschaftlichen Erwartungen an einen schnellen, sicheren, leistungsfähigen und ökologischen Verkehr bedient.

Europäische und eidgenössische Gesetze
Die Mobilität wird von europäischen und eidgenössischen Vorschriften geprägt. Der Wandel wird sich in stetig ändernden Vorgaben des Bundes niederschlagen. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (das SVSA) ist im Vollzug ein zentraler Akteur auf diesem Weg zu einer integrierten Mobilität und unterscheidet sich vor diesem Hintergrund entscheidend von den übrigen Betrieben der Zentralverwaltung. Der Kanton Bern und das SVSA müssen den Umbrüchen und der Entwicklung im Mobilitätsbereich gewachsen sein. Sie müssen vorausschauend handeln und auf Entwicklungen rasch und angemessen reagieren können.

Die Gesellschaft und Wirtschaft erwarten, dass die Chancen aus diesen Entwicklungen wirkungsvoll genutzt werden. Die Kundinnen und Kunden sollen an einem attraktiven Mobilitäts- und Wirtschaftsstandort auch in Zukunft von qualitativ ausgezeichneten und günstigen Dienstleistungsangeboten profitieren können.

Neue Strukturen
Schon heute lässt sich erkennen, dass die derzeitigen Strukturen des kantonalen föderalistischen Vollzugs in diesem dynamischen und international geprägten Umfeld an ihre Grenzen stossen und nicht auf Dauer Bestand haben werden. Um den Herausforderungen prospektiv begegnen zu können, ist ein grösserer organisatorischer Handlungsspielraum des SVSA wichtig. Der Kanton Bern hat die Chance, sich frühzeitig optimal zu positionieren. Möglich ist, dass in 20 Jahren nicht mehr jeder Kanton über eine Organisation für den Vollzug von Verkehrsaufgaben verfügt, sondern nur noch wenige.

Der Regierungsrat hat sich an mehreren Sitzungen mit der Thematik befasst und die Sicherheitsdirektion (SID) beauftragt, in einem Normkonzept darzulegen, ob durch eine Verselbständigung des SVSA die Voraussetzungen für die Bewältigung der Veränderungsprozesse grundlegend verbessert werden können und welche finanziellen Auswirkungen und Vorteile mit einer Änderung der Rechtsform verbunden wären.

Das Normkonzept im Anhang dieses Berichts geht ausführlich auf den Handlungsbedarf, die möglichen Handlungsoptionen, den Nutzen sowie die Chancen und Risiken einer Verselbständigung ein. Es beinhaltet die entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zum vorliegenden Bericht. Der Regierungsrat formuliert und begründet darin Leitsätze, welche in konziser Form die politische Würdigung der im Normkonzept festgehaltenen Sachverhalte wiedergeben.

2. Ziele

Leitsatz 1 Verselbständigung mit klaren Zielsetzungen

Zielsetzungen des Vorhabens sind:

1. **Für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und der Mobilitätsumbrüche wird das SVSA nachhaltig organisatorisch gestärkt, um seine Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit sowie sein Innovationspotential zum Nutzen aller Anspruchsgruppen zu erhöhen.**
2. **In einem Bereich mit tiefgreifenden technologischen Umbrüchen, wo die Gesetzgebung zudem nicht auf kantonaler Ebene erfolgt, soll sich das SVSA optimal positionieren können.**
3. **Bei der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt im Alleineigentum des Kantons (keine Privatisierung) kommen die Vorgaben vom Kanton (Grosser Rat und Regierungsrat).**
4. **Es darf keine Nachteile gegenüber der heutigen Lösung für den Kanton geben: Transformationskosten sind rasch zurückzubezahlen, es darf keine Nachteile für die Erfolgsrechnung geben (Überschüsse können wie bisher durch den Kanton abgeschöpft werden), die Risiken für den Kanton sinken.**
5. **Es gibt keine Nachteile für die Mitarbeitenden.**
6. **Kostentransparenz soll geschaffen werden.**

3. Herausforderungen

Leitsatz 2 Verselbständigung als Antwort auf die Umbrüche in der Mobilität

Das SVSA geniesst heute ein hohes Ansehen bei allen Anspruchsgruppen, namentlich bei Kundschaft und Mitarbeitenden. Die Entwicklungen im Bereich der Mobilität bringen tiefgreifende Umbrüche. Diese werden die Aufgaben des SVSA in den kommenden Jahren stark verändern. Die heutige Organisation als kantonales Amt ist für die Entwicklungsfähigkeit in verschiedener Hinsicht unvorteilhaft. Ein hohes Mass an Anpassungs- und Handlungsfähigkeit sind nötig.

Das SVSA hat im Rahmen seiner Kernaufgaben dauerhaft sicherzustellen, dass die rechtlichen und technischen Vorgaben zur Verkehrssicherheit und zum Umweltschutz im Strassenverkehr und in der Schifffahrt bei den bernischen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern umgesetzt werden. Das SVSA unterstützt mit seinen vielfältigen Leistungen den Kanton als starken Mobilitäts- und Wirtschaftsstandort.

Der schrittweise aber radikale Umbruch in der Mobilität (Teil- bis Vollautomatisierung der Fahrzeuge, Sharing Economy, Vernetzung von Fahrzeugen und Infrastruktur, Mobilitätsplattformen, Datenhoheit und -nutzung, nichtfossile Antriebssysteme, Grossflotten- statt Individualeigentum an Fahrzeugen, Lufttransporte mit Drohnen usw.) und die daraus erwachsenden gesellschaftlichen und technischen Anforderungen stellen an die Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit des SVSA hohe Erwartungen, die im traditionellen Verwaltungsumfeld für die vielfältigen Anspruchsgruppen nicht umfassend und zeitnah erfüllt werden können. Zu beachten gilt dabei auch, dass die Prognosen des Bundes mit einem weiteren starken Wachstum der Gesamtmobilität rechnen (bis 2040: ca. 30 Prozent im motorisierten Strassenverkehr). Die Umbrüche können wie folgt beschrieben werden:

Umbruch Fahrzeugtechnologie: Die schrittweise Teil- bis Vollautomatisierung der Strassenfahrzeuge schafft neue rechtliche Verantwortlichkeiten und potenziell andere Geschäftsmodelle und Aufgabenteilungen. Die aus ökologischen und ökonomischen Gründen notwendige Abkehr von fossilen An-

triebsenergien verhilft alternativen Technologien in verschiedenen Ausprägungen zum raschen Durchbruch. Die langfristige Koexistenz von hochmodernen Fahrzeugen und Fahrzeugen mit traditioneller Technologie sowie die breite Palette von Fahrzeugarten erhöht die Komplexität im Vollzug laufend. Schlussfolgerung: Prüfungsinhalte, Prüfinfrastruktur und Prüfmittel sind entsprechend den Entwicklungen auf dem Markt wirksam und zeitnah anzupassen. Dies gilt auch für die Datenerfassungs- und Datenbanksysteme zum Sicherstellen des Datenaustausches und zur Gewährleistung der Konformität der Prüfungen. Die Aufsicht des SVSA über Marktakteure mit behördlich delegierten Aufgaben wird komplexer und die Anforderungen an die Fachkompetenzen der Mitarbeitenden erhöhen sich (technologische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse).

Umbruch Zulassung von Fahrzeugführerinnen und -führern: Das individuelle Mobilitätsbedürfnis bleibt trotz Veränderungen sehr hoch. Der Anteil der älteren Bevölkerung mit hohen Erwartungen an eine unbehinderte Mobilität wächst stark. Auch bei einer vermehrten Nutzung von Mobility-Plattformen bleibt der individuelle Strassenverkehr ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtmobilität. Die Fahrzeugtechnologie verändert schrittweise die Anforderungen an die Fahrzeugbedienung. Schlussfolgerung: Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Führerprüfungen sind entsprechend der Entwicklung regelmässig an die wechselnden technischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Verkehr anzupassen. Durch die differenzierten und individualisierten Anforderungen an die Prüfungsabnahme steigen die organisatorischen und personellen Herausforderungen (Rekrutierung, Wissensmanagement, Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten).

Umbruch Digitalisierung von Partner- und Kundenbeziehungen: Im Rahmen der international und national angelegten Datenübermittlungsverfahren erfolgt eine umfassende Digitalisierung und Automatisierung. Prozesse und Anwendungen müssen im Interesse der Kosteneffizienz und der Kundenorientierung rasch und konsequent an die neuen Anforderungen angepasst werden. Die Einführung des digitalen Fahrzeugausweises oder des digitalen Lernfahr- und Führerausweises schreitet rasch voran. Schlussfolgerung: Die notwendigen Änderungen gehen weit über diejenige einer sich entwickelnden digitalen Verwaltung mit ihren e-Government-Lösungen hinaus. Es ist mittelfristig von einer interkantonal harmonisierten und durch eidgenössische Vorgaben definierten Systemlandschaft auszugehen.

Umbruch Recht und Vollzug: Die Mobilität wird durch internationale und eidgenössische Vorschriften reguliert. Die Rechtsanpassungen vermögen dem raschen Tempo des technischen und gesellschaftlichen Umbruchs kaum zu folgen. Der zeitnahe, inhaltliche und einheitliche Vollzug der Gesetzgebung ist im föderalistischen Umfeld gefährdet. Schlussfolgerung: Dem wachsenden Investitionsbedarf zur schnellen Harmonisierung und Anpassung der Informatikanwendungen an rechtliche Vorschriften (namentlich auch an die Erfordernisse des nationalen und internationalen Datenaustauschs), zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Verkehrszulassung sowie zum notwendigen Ausbau der Prüfinfrastruktur und der personellen Ressourcen steht die chronische Knappheit kantonaler Ressourcen sowie die Konkurrenz bei der Zuteilung dieser beschränkten Mittel entgegen. Dies, obwohl die Tätigkeit des SVSA aufgrund der Einnahmen aus Dienstleistungen und weiteren Erträgen selbsttragend ist. Die Einbettung im öffentlich-rechtlichen Bereich bleibt für den Service aus Sicht der Anspruchsgruppen wichtig.

4. Eckwerte der Verselbständigung des heutigen SVSA

Leitsatz 3 Öffentlich-rechtliche Anstalt im Alleineigentum des Kantons

Die Aufgaben des heutigen Amts, die wesentlich vom Bund vorgegeben sind und einen überwiegend betrieblichen und unpolitischen Charakter aufweisen (Massengeschäft), sollen künftig von einem öffentlichen Unternehmen im Alleineigentum des Kantons erfüllt werden. Die neue SVSA hat die Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Einbettung im öffentlich-rechtlichen Bereich bleibt für den Service aus Sicht der Anspruchsgruppen wichtig. Echte Handlungsalternativen sind nicht vorhanden.

Mit der Verselbständigung des SVSA wird den künftigen bedeutenden Veränderungen im Bereich der Mobilität begegnet, eine agile effektive und effiziente Aufgabenerfüllung gewährleistet und die Risikolage des Kantons vermindert.

Die Rechtsform der Anstalt haben bereits die Kantone Freiburg und Neuenburg gewählt. Diese Kantone sind mit ihren selbständigen Unternehmen erfolgreich. Die Alternative einer Aktiengesellschaft wurde geprüft, aber verworfen. Eine privatrechtliche Ausgestaltung ist für die Aufgaben des SVSA nicht notwendig und würde dem weitgehend öffentlichen Auftrag nicht gerecht.

Echte Handlungsalternativen zur Verselbständigung sind nicht vorhanden. Durch den Verzicht auf die Verselbständigung und die damit verbundene Organisationsautonomie werden die mittel- und langfristigen Chancen für eine wirksamere und effizientere Umsetzung der Vollzugsaufgaben in der Umbruchsituation nicht genutzt. Die sich heute bereits akzentuierenden Problemstellungen für eine zeitgerechte inhaltliche Anpassung an die sich stark verändernden Verhältnisse und den damit verbundenen Ressourceneinsatz können nicht proaktiv angegangen werden. Die Verantwortung für den zeit- und sachgerechten Vollzug der eidgenössischen Vorschriften bleibt auch für das operative Geschäft in der politischen Verantwortung der kantonalen Entscheidungsträger. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Vollzug dadurch erschwert und den Druck auf eine Zentralisierung von operativen Aufgaben beim Bund erhöht.

Geprüft wurde auch die Option einer verstärkten Autonomie innerhalb der Verwaltung (z.B. Besondere Rechnung, Art. 36 FLG). Das Instrument erzielt jedoch keine vergleichbare positive Wirkung mit Blick auf die Anpassungs- und Handlungsfähigkeit, wie bei einer Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Besondere Rechnung könnte zwar dazu beitragen, die heutigen Mängel in der Transparenz der Rechnungslegung punktuell zu verbessern, unterstützt die eigenwirtschaftliche Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung durch die Organisationseinheiten aber nicht und stellt somit bloss eine hypothetische Lösung und keine echte Option dar.

Leitsatz 4 Steuerung und Aufsicht durch Anstaltsgesetz und Vorgaben des Kantons

Die neue Anstalt wird auf der Grundlage der heutigen Public Corporate Governance-Vorgaben des Kantons ausgestaltet. Die Anstalt basiert auf einem vom Grossen Rat zu erlassenden Anstaltsgesetz. Darin werden ihre wesentlichen Eckwerte und ihrer Autonomie festgelegt. Die Anstalt verfügt über einen Verwaltungsrat, eine Geschäftsleitung und eine Revisionsstelle. Sie wird vom Regierungsrat durch eine Eigentümerstrategie geführt. Die Leistungsbezüge des Kantons werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Die neue Anstalt und damit auch das zu erlassende Anstaltsgesetz sollen sich an die Beispiele anderer neuerer öffentlich-rechtlicher Anstalten anlehnen.

Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan der neuen Anstalt. Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Basis eines spezifischen Anforderungsprofils und bezeichnet dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht gemäss Gesetz den kantonalen Behörden vorbehalten sind. Er ist insbesondere für die Unternehmensstrategie, die Aufsicht über die Geschäftsführung, die Rechnungslegung, das Risikomanagement sowie für die Erfüllung der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung im Bereich der hoheitlichen Leistungen verantwortlich. Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zuständigkeiten innerhalb der Anstalt regelt. Hierzu gehören insbesondere Bestimmungen über Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung.

Gemäss dem Entwurf zum neuen kantonalen Finanzkontrollgesetz prüft die kantonale Finanzkontrolle Anstalten, soweit die Gesetzgebung nichts Anderes vorsieht. Da die künftige Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (die SVSA) weiterhin hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und gebührenfinanziert ist, bestehen keine zwingenden Gründe für eine externe private Revisionsstelle. Eine private Revisionsgesellschaft könnte Vorteile ausweisen, falls politisch eine Trennung zwischen Revisionsstelle und Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle gewollt ist.

Die Ausgestaltung der Public Corporate Governance richtet sich nach den neuen Richtlinien des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020. Die neue SVSA würde im definierten Dreikreisemodell dem ersten Kreis zugerechnet. Damit wird für die neue Anstalt eine Eigentümerstrategie erlassen. Zudem wird ein Aufsichtskonzept erstellt, welches festlegt, wie die Führung, Steuerung und Aufsicht durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird. Der Bezug von öffentlichen Aufgaben bei der Anstalt wird durch eine Leistungsvereinbarung definiert. Dies gilt auch für den Bezug von Serviceleistungen der neuen Anstalt beim Kanton.

Leitsatz 5 Bedarfsgerechte Leistungen hoher Qualität

Die neue SVSA wird im Wesentlichen die heutigen Aufgaben weiterführen. Sie wird allerdings flexibel auf neue Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung und Kundschaft oder regulatorische Anforderungen reagieren müssen und können. Im Zusammenhang mit der Verselbständigung soll es der SVSA auch möglich werden, neue Dienstleistungen im Mobilitätsbereich anzubieten, soweit diese mit den Kernaufgaben der SVSA im Zusammenhang und mit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Eigentümerstrategie im Einklang stehen.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist auch gegen aussen weiterhin als ein Teil der Kantons Bern erkennbar. Sie untersteht der politischen und verwaltungsrechtlichen Kontrolle. Dadurch wird die Akzeptanz durch die Allgemeinheit beziehungsweise durch die Kundschaft sichergestellt. Die künftigen Aufgaben der SVSA lassen sich in folgende drei Bereiche gliedern:

- Hoheitliche Aufgaben (öffentliches Recht): Erteilung und Entzug von Fahrzeug- und Schiffausweisen, Erteilung und Entzug von Führerausweisen, Fahrzeug- und Schiffsprüfungen, Sonderbewilligungen, Besteuerung von Motorfahrzeugen und Schiffen, Signalisation Schifffahrt, aufsichtsrechtliche Tätigkeiten (z.B. Fahrschulaufsicht).
- Mandatsleistungen (öffentliches Recht): Bezug von kantonalen und eidgenössischen Verkehrsabgaben, Zulassungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren im Zusammenhang mit der „neuen“ Mobilität, Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten (z.B. Prüfstellen), neue Services im Zusammenhang mit koordinierter Mobilität (z.B. Mobility Pricing, Umweltetiketten), Betrieb von Kompetenzzentren (z.B. für Transport-Drohnen).
- Erweiterte Dienstleistungen (privates Recht): Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen, Aus- und Weiterbildungsangebote im Zusammenhang mit der Mobilität, Gutachtertätigkeiten.

Für die Übertragung der öffentlichen Aufgaben wird im Anstaltsgesetz eine hinreichende rechtliche Grundlage geschaffen.

Eine Aufteilung des heutigen Aufgabenbereichs zwischen Zentralverwaltung (Beibehaltung eines Teils der hoheitlichen Aufgaben) und Anstalt wurde geprüft. Diese Trennung wäre aufgrund der Vielzahl neuer betrieblicher Schnittstellen weder zweckmässig noch wirtschaftlich. Vorhandene Synergien in den heutigen Prozessen gingen verloren. Die gesetzten Ziele der Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit im gesellschaftlichen Umfeld würden dadurch vereitelt. Die Aufgabenerbringung aus einer Hand entspricht aus Sicht der Transparenz und Einfachheit der Prozesse und Verantwortlichkeiten einer absoluten Notwendigkeit.

Im Bereich der hoheitlichen Aufgaben erhält die Anstalt die Verfügungskompetenz. Der Gebührenrahmen für die einzelnen Leistungen wird weiterhin durch den Regierungsrat festgelegt. Innerhalb der Rahmen soll der SVSA wie heute ein optimaler Spielraum zu Bemessung und Festlegung der Gebühren zugestanden werden. Dabei bleibt die SVSA bei der Gebührenerhebung an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden.

Leitsatz 6 Hohe Zufriedenheit der Mitarbeitenden

Das Personal der SVSA wird von der neuen Anstalt übernommen. Das Personalrecht der neuen Anstalt lehnt sich eng an das kantonale Personalrecht an, definiert aber den für einen effizienten und effektiven Betrieb nötigen Handlungsspielraum. Ob das Anstellungsverhältnis öffentlich oder privatrechtlich ausgestaltet werden soll, ist im Rahmen des Anstaltsgesetzes festzulegen. Das Personal soll weiterhin bei der BPK versichert werden.

Das SVSA umfasst rund 370 Mitarbeitende. Es geniesst als Arbeitgeber sowohl intern als auch gegenüber externen Partnern einen guten Ruf. Das SVSA investiert seit vielen Jahren aktiv in die Weiterentwicklung der Personal- und Führungsprozesse. Die Führungsinstrumente werden kontinuierlich weiterentwickelt. Das SVSA engagiert sich systematisch für gute Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden und darf das Label «Friendly Workspace» der Gesundheitsförderung Schweiz tragen. Diese Ambitionen sollen bei einer Verselbständigung weiterentwickelt werden.

Das Personal wird bei der Verselbständigung auf die Anstalt übertragen. Die SVSA wird für ihr Personal eigenverantwortlich sein. Soll die künftige SVSA kundenorientierter und unternehmerischer aufgestellt werden, so benötigt sie im Bereich Personal zwingend betriebsorientierte Handlungsspielräume. Nur so kann die neue Anstalt im dynamischen Umfeld des Mobilitätswandels bestehen, sich betrieblich entwickeln und ihre Leistungsfähigkeit bewahren. Erweiterte Handlungsspielräume und somit Handlungsbedarf gegenüber dem Status quo sind insbesondere in folgenden Bereichen notwendig:

- Arbeitszeitregelungen, evtl. unter Berücksichtigung Arbeitsgesetz (Zeiterfassung, Arbeitszeitmodelle, Vertrauensarbeitszeit usw.)
- Arbeitsplatzmodelle (Home-Office, Mobiler Arbeitsplatz, Reaktion auf demografischen Wandel)
- Gehaltsmodell (markt- und bedürfnisgerechte Bedingungen, in Anlehnung an adaptierte kantonale oder andere bewährte Modelle)
- Personalentwicklung/strukturiertes Wissensmanagement
- Hierarchieabbau und Agilität (Verschlankung der Entscheidungsprozesse, Abbau hemmender Schnittstellen)
- Aktive und rasche Entwicklung der Digitalisierung (innerbetriebliche Workflows)
- Arbeitgeberauftritt/Rekrutierungsplattformen (Social-Media usw.)

Unbestritten ist, dass das Personalrecht für die Anstalt recht eng an das kantonale Personalrecht angelehnt werden soll. Da die neue SVSA weiterhin zu erheblichen Teilen hoheitliche Leistungen erbringt und im Namen des Kantons handelt, rechtfertigen sich grosse Differenzen nicht. Dies gilt auch für die Kaderlöhne. Der neuen Anstalt sollen im Interesse der Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit aber dort Spielräume für Abweichungen eröffnet werden, wo ein Bedürfnis entsprechend den erwähnten Handlungsfeldern besteht. Diese Zielsetzung kann entweder durch eine öffentlich-rechtliche oder durch eine privatrechtliche Lösung erreicht werden.

Durch den Verbleib in der Bernischen Pensionskasse (BPK) werden die Mitarbeitenden weiterhin von attraktiven Vorsorgeleistungen profitieren.

Leitsatz 7 Sachgerechte Übertragung der Immobilien und Schiffsliegeplätze

Die neue SVSA übernimmt die bisher dem Kanton gehörenden Gebäude im Baurecht. Die bisherigen Mietverträge mit Dritten werden auf die Anstalt überführt. Der Kanton überträgt die Schiffliegeplätze zu Eigentum. Die Anstalt übernimmt deren Bewirtschaftung in eigener Verantwortung. Der in Planung stehende Neubau in Münchenbuchsee wird der neuen SVSA nach Fertigstellung im Baurecht (evtl. Unterbaurecht) übergeben.

Das SVSA ist an 13 Standorten mit einer Geschäftsstelle bzw. Prüfstelle vertreten. Der Hauptsitz befindet sich am Schermenweg 5 in Bern. Die Räumlichkeiten am Schermenweg 5 sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) von der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG) gemietet. Das Verkehrsprüfzentrum Bern (VPZ BE) am Schermenweg 9 befindet sich im Eigentum des Kantons. Bei dem zum VPZ Bern gehörenden Kompetenzzentrum für Schwerverkehrsprüfungen (KSP) an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen handelt es sich ebenfalls um eine Mietlösung. Für diese Standorte gibt es von Seiten des Kantons aktuell keine Raumkostenverrechnung zulasten SVSA. Mit Bezug des Neubaus in Münchenbuchsee werden die Flächen am Schermenweg in Bern und an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen aufgegeben.

Die zu gründende Anstalt soll im Grundsatz die Verfügungsgewalt und Verantwortung über die von ihr benutzten Immobilien und Infrastrukturen haben. Die neue SVSA übernimmt daher die bisher dem Kanton gehörenden Gebäude der Verkehrsprüfzentren in Thun, Orpund und Bützberg im Baurecht. Die Baurechte für Orpund und Bützberg werden dafür neu begründet. Das bestehende Baurecht mit der Burgergemeinde Thun wird vom Kanton auf die neue SVSA übertragen. Die heute genutzten Flächen am Schermenweg werden beim Kanton als Übergangslösung weiterhin gemietet bis der Neubau in Münchenbuchsee bezogen werden kann. Für den Neubau in Münchenbuchsee wird ebenfalls ein Baurecht angestrebt. Der am 20. Dezember 2017 errichtete Baurechtsvertrag zwischen Kanton und Standortgemeinde sollte – inhaltlich unverändert – auf die Anstalt überschrieben werden. Falls dies mit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer nicht möglich wäre, würde das Baurecht mittels Unterbaurecht auf die Anstalt übertragen. Zur Festlegung der genauen Übertragungswerte sind im Rahmen des Detailkonzepts die Gebäude Verkehrswertschätzungen zu unterziehen, soweit dies unter Berücksichtigung des Charakters von Spezialliegenschaften sinnvoll ist.

Die bestehenden Schiffsliegeplatzanlagen werden an die neue Anstalt übertragen werden. Dadurch entsteht der Vorteil, dass der Kanton entlastet wird und das unternehmerische Handeln der neuen Anstalt auch im Bereich der Investitionen gestärkt wird. Demgegenüber wird die politische Einflussnahme auf die Investitionen in diesem Aufgabengebiet, das nicht den Kernaufgaben zuzuordnen ist, entfallen. Eine Verpachtung vom Kanton an die neue Anstalt ist keine Option. Der Kanton müsste weiterhin für die nötigen Investitionen sowie den baulichen Unterhalt sorgen. Es wäre zu befürchten, dass die notwendigen Mittel nicht in genügendem Ausmass bereitgestellt würden und dass die unterhaltsintensiven Anlagen ungenügend unterhalten würden. Dadurch würden Haftungsrisiken entstehen.

Leitsatz 8 Vereinfachte Schnittstellen - zweckmässiger Leistungsbezug

Die betrieblichen Schnittstellen zwischen Kanton und Anstalt werden deutlich vereinfacht. Die Anstalt kann Leistungen vom Kanton beziehen, soweit dies sinnvoll ist (z.B. Grundversorgung Informatik, Versicherungspool, Inkassodienstleistungen). Der Kanton wird dafür finanziell entschädigt. Im Bereich Informatik übernimmt die Anstalt die Beschaffung, die Weiterentwicklung und den Betrieb der Fachapplikationen auf eigene Rechnung. Sie übernimmt die Verantwortung für ihr Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen. Synergien zwischen Kundenplattformen der Anstalt und dem zukünftigen kantonalen Bürgerportal werden sichergestellt.

Die Beschaffung und Versorgung der Anstalt mit den betriebsnotwendigen Gütern und Dienstleistungen soll marktgerecht und nach sachlich-fachlichen Kriterien ausgestaltet werden. Verbesserungspotentiale bestehen dank schlankerer Verfahren und schnelleren Entscheidungsstrukturen. Schnittstellen zum Kanton, namentlich im Bereich der Planungs- und Führungsprozesse werden erheblich vereinfacht. Verbleibende Schnittstellen gewinnen an Verfahrens- und Kostentransparenz. Mit Ausnahme der Schnittstellen, die im Rahmen der Public Corporate Governance festgelegt werden oder aufgrund von Servicevereinbarungen definiert werden, entfallen praktisch alle heute bestehenden aufwändigen Schnittstellen. Dies führt innerhalb der gesamtstaatlichen Strukturen zu einem erheblichen Effizienzgewinn.

Der Bezug der Grundversorgung wird durch Servicevereinbarung mit dem KAIO geregelt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wirtschaftlich günstigere Lösung für die Parteien ergeben, kann die Vereinbarung aufgelöst werden. Die Anstalt übernimmt als Eigentümerin der Fachapplikationen die Verantwortung für deren Beschaffung, Weiterentwicklung und Betrieb. Sie ist verantwortlich für die Systemerweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse und des Life-Cycle-Managements. Im Rahmen der Transition sind neue ICT-Lösungen für das Rechnungswesen sowie das Personalwesen durch das SVSA als Fachapplikation zu evaluieren und im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse der Anstalt und des Kantons fachgerecht vor der Betriebsaufnahme zu implementieren. Dasselbe gilt für den Web-Auftritt und das Content-Management-System. Die Ablösung weiterer Konzernapplikationen ist nicht zeitkritisch und kann – soweit zweckmässig – schrittweise erfolgen.

Leitsatz 9 Solide finanzielle Ausstattung der Anstalt

Die heutigen Aktiven und Passiven werden zu aktuellen Buchwerten auf die neue Anstalt übertragen. Die neue Anstalt soll nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER geführt werden. Dabei kann allenfalls mit Aufwertungen gerechnet werden. Diese Aufwertungen könnten das Eigenkapital weiter verstärken (Aufwertungsreserve). Eine zusätzliche besondere Kapitalausstattung der neuen Anstalt ist nicht notwendig. Der sich in Planung befindliche Neubau wird nach Erstellung ebenfalls an die SVSA übertragen, allerdings teilweise durch diese refinanziert, was die Investitionsrechnung des Kantons entlastet.

Die Überführung der Aktiven und Passiven erfolgen nach den anerkannten Standards des Kantons. Es wird davon ausgegangen, dass für die Gründung der SVSA die heutigen Vermögenswerte und Verpflichtungen vollständig an die neue Organisation übergehen werden.

Für die Übertragung ist folgendes Vorgehen geplant: Die heutigen Sacheinlagen werden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übergeführt. Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten. Sie werden zu gleichen Werten neu gewidmet, an die Anstalt übertragen und in deren Eröffnungsbilanz ausgewiesen als Sacheinlage (mit stiller Reserve). Zeitgleich wird ein Restatement der Eröffnungsbilanz gemacht und die effektiven Werte nach Swiss GAAP FER eingestellt. Allfällige stille Reserven werden aufgelöst und als Reserve in der Bilanz der Anstalt ausgewiesen.

Es ist vorgesehen, dass die SVSA ihre Rechnung nach einem anerkannten Standard ablegt. Im Vordergrund steht Swiss GAAP FER (General Accepted Accounting Standards / Fachempfehlungen zur Rechnungslegung). Die Fachempfehlungen Swiss GAAP FER sind Schweizer Rechnungslegungsstandards, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) vermitteln. Der Regierungsrat wird hier im Rahmen der Eigentümerstrategie Vorgaben machen können.

Bei der Übernahme des Neubaus wird sich die Bilanzstruktur erheblich verändern. Hier besteht Potenzial, den Wert des Gebäudes nicht vollständig in das Eigenkapital der neuen Anstalt überzuführen, sondern nur teilweise oder gar nicht. So könnte der Kanton das Gebäude (Baurecht) der neuen Anstalt gegen ein rückzahlbares, verzinsliches Darlehen übertragen oder schlicht auch verkaufen. Die Anstalt würde den Kaufpreis dann am Finanzmarkt refinanzieren. Damit könnte die Investitionsrechnung des Kantons erheblich entlastet werden. Das gilt auch für zukünftige mögliche Bauvorhaben der SVSA.

5. Auswirkungen

Leitsatz 10 Transparenz im Kosten- und Finanzbereich

Die für das SVSA im jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesene Erfolgsrechnung entspricht bisher nicht der Kostenwahrheit. So sind im Globalbudget des Amtes ca. CHF 8 Mio. Kosten nicht enthalten (ca. CHF 3 Mio. Immobilienkosten, ca. CHF 4 Mio. Informatikkosten, ca. CHF 1 Mio. übrige Dienstleistungen). Es handelt sich dabei um Kosten aus Querschnittsdienstleistungen der kantonalen Verwaltung. Finanzielle Abgrenzungen zwischen Steuern, Gebühren und sonstigen Erträgen sowie die entsprechenden Finanzflüsse sind nicht hinreichend transparent. Die Transparenz im Finanzbereich wird mit der Verselbständigung klar verbessert.

Innerhalb des Kantons wird eine Vielzahl von Serviceleistungen zu Gunsten der einzelnen Ämter zentral erbracht (z.B. Grundversorgung in der Informatik, Immobilienmanagement). Aus strategischen Überlegungen oder der Einfachheit halber werden Kosten für Querschnittsdienstleistungen zentralisiert (KAIO, AGG, FV, SID usw.), ohne dass diese den Leistungsbezügern zugewiesen werden. Bei einer undifferenzierten Betrachtung der Jahresrechnung der Ämter führt dies zu massiven Fehlinterpretationen. Diese fallen bei der Analyse des Rechnungsergebnisses und des Kostendeckungsgrads einzelner Leistungen sowie bei der Evaluation der Verursacherfinanzierung und Kalkulation der Kausalabgaben ins Gewicht. Die nicht in der Rechnung des SVSA enthaltenen kalkulatorischen Aufwände, welche bei einer zukünftigen Anstalt vollumfänglich in die Erfolgsrechnung einfliessen würden, betragen rund CHF 8 Mio.

Die Zahlungsflüsse werden mit der Verselbständigung stark vereinfacht und damit transparent. In der öffentlich-rechtlichen Anstalt fallen alle Kosten im eigenen Betrieb an. Die Kostentransparenz wird dadurch für alle Anspruchsgruppen und namentlich für die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie für die betriebliche Führung massgeblich verbessert. Eine transparente Spartenrechnung für die verschiedenen Aufgabenfelder unter Berücksichtigung der Vollkosten schafft im Rahmen der Verselbständigung faktenbasierte Grundlagen für die betrieblichen Entscheidungen und die notwendigen Kalkulationsgrundlagen zur Festlegung der Kausalabgaben und Mieten.

Leitsatz 11 Verbessertes Betriebsergebnis

Gestützt auf die Zahlen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2024 ergibt sich im Rahmen einer ersten Businessplanung ein realistisches Unternehmensergebnis von ca. CHF 3.5 Mio. Noch nicht eingerechnet ist hier ein Effizienzsteigerungspotential von ca. CHF 1.5 Mio., das im Rahmen der

verbesserten Handlungsspielräume realisiert werden kann.

Die Ertrags- und Kostenentwicklung des Amtes ist sowohl in der heutigen Organisationsform als auch als verselbständigte Anstalt nur schwer zu prognostizieren. Die Gründe dafür liegen in externen und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren.

Es wurden verschiedene Entwicklungsszenarien entwickelt und bewertet. Eine erste grobe Businessplanung (Basis AFP 2024) weist ein Unternehmensergebnis von ca. CHF 3.5 Mio. aus. Die ausgewiesenen Werte berücksichtigen bereits heute absehbare Veränderungen im Sachaufwand sowie die erwartete Ertragsentwicklung. Die Annäherung erfolgt aufgrund der gesicherten Rechnungsergebnisse 2019 sowie den wahrscheinlichen Wachstumserwartungen.

Die Voranschlagswerte wurden in den letzten Jahren regelmässig deutlich übertroffen. Das SVSA erwirtschaftete Überschüsse. Die im Geschäftsbericht ausgewiesenen Überschüsse entsprechen allerdings nicht der Kostenwahrheit, weil bedeutende Kostenblöcke aus der Zentralverwaltung nicht der Erfolgsrechnung des SVSA zugerechnet werden.

Der Businessplan zeigt weiterhin ein Abschöpfungspotenzial für den Kanton. Dieses Potenzial basiert auf den zukünftigen Wachstumserwartungen im Prüfungs- und Zulassungsgeschäft, bei spezialgesetzlichen Sonderabgaben im Zusammenhang mit dem Zulassungsgeschäft (Wunschkontrollschilder) sowie bei der Erschliessung neuer Aufgabengebiete wie z.B. Beratungstätigkeiten für die Verkehrsteilnahme der wachsenden Zahl von Senioren und Seniorinnen, Prüf- und Zulassungsgeschäfte im Zusammenhang mit neuen Mobilitätsformen (z.B. Kompetenzzentrum autonomes Fahren) oder rechtliche und technische Gutachtertätigkeiten für Behörden.

Die Anstalt wird unternehmerischer ausgerichtet sein. Von ihr wird erwartet, dass sie Risiken trägt, Effizienz und Effektivität steigert und damit die Qualität der Services zu Gunsten der Nutzerinnen und Nutzer erhöht. Gleichzeitig kann sie Potenziale für Gebührensenkungen erschliessen bzw. potenzielle Gebührenerhöhungen vermeiden.

Noch nicht berücksichtigt ist das Effizienzsteigerungspotential von ca. CHF 1.5 Mio. Dieses ergibt sich aus der raschen und konsequenten Umsetzung der Automatisierungs- und Digitalisierungsvorhaben (z.B. kundenorientierte Dialogverfahren, Standardisierung der Fachapplikation), organisatorischen Anpassungen (z.B. im Schalterbetrieb) sowie der Opportunitäten, die sich aus neuen Dienstleistungsangeboten ergeben. Im Vordergrund stehen dabei Zulassungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren im Bereich automatisierte Fahrzeuge und deren Betrieb, aufsichtsrechtliche Tätigkeiten im Bereich Mobilität, Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich Mobilität sowie Gutachtertätigkeiten und Beratungen im Bereich Mobilität.

Leitsatz 12 Verselbständigung – eine wirtschaftlich vorteilhafte Lösung

Die SVSA kann im Rahmen ihrer gesteigerten Handlungsfreiheit Effizienzvorteile im Umfang von ca. CHF 1.5 Mio. je Jahr erschliessen durch höhere Einnahmen (ohne Gebührenerhöhungen) und Kostensenkungen. Die Kosten der Verselbständigung (Transaktionskosten) im Umfang von ca. CHF 5.5 Mio. (finanzrelevanter Sach- und Personalaufwand) können durch die Ergebnisse innerhalb von rund vier Jahren amortisiert werden. Die Transaktionskosten werden zum grössten Teil während der Übergangsphase vom Kanton vorfinanziert und durch die neue Anstalt innert wenigen Jahren an den Kanton zurückbezahlt.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fahrzeugbestands und des Rückstandsabbaus können rund acht Verkehrsexpertinnen und -experten zusätzlich für Fahrzeugprüfungen eingesetzt werden

(+ CHF 0.8 Mio.). Eine entsprechende Verbesserung wäre unter den geltenden Vorgaben zur Stellenplanung und Stellenplafonierung im Rahmen der Zentralverwaltung für das Amt SVSA nicht erreichbar.

Durch den zielgerichteten und raschen Ausbau digitaler Angebote, die Weiterentwicklung von Automatisierungslösungen und neue Schalterkonzepte können nach entsprechender Vorinvestition ab 2027 Effizienzgewinne im Betrieb erwartet werden (CHF 0.7 Mio.). Namentlich im Betrieb des Neubaus ist mit Effizienzverbesserungen zu rechnen. Diese können in Wachstumsgebiete umgelagert werden. Zusätzliche Effizienzgewinne sind mit der aktiven Bewirtschaftung neuer Aufgabengebiete und Kooperationen zu realisieren. Die Verbesserungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen des Saldos. Entscheidend ist für die Realisierung der Effizienzgewinne die verbesserte Entscheidungs- und Reaktionsfähigkeit innerhalb der Anstalt.

Die Transaktionskosten wurden im Laufe der Arbeiten abgeschätzt. Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Die Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten werden in erheblichem Umfang durch das heutige Personal zu leisten sein. Die Aufwände gehen zu Lasten der laufenden Personalkosten. Der Hauptteil der Arbeiten entfällt auf die Mitarbeitenden der SVSA (ca. CHF 1.6 Mio.). Das Personalbudget der anderen Amtsstellen wird mit ca. CHF 1 Mio. belastet. Dabei ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil dieser Personalausgaben auch bei anderen Varianten zur notwendigen Weiterentwicklung der SVSA anfallen würden. Finanzrelevant sind Ausgaben für Sachaufwand, Dienstleistungen und zusätzlich zu engagierendes Personal für die Übergangsphase. Der Gesamtbetrag wird auf ca. CHF 5.5 Mio. geschätzt, wobei CHF 5 Mio. von der künftigen Anstalt und CHF 0.5 Mio. durch den Kanton getragen werden sollen. Arbeiten, welche durch die künftige Anstalt zu tragen sind und bereits vor der Errichtung anfallen (gerechnet wird aktuell mit CHF 5 Mio.), werden durch den Kanton vorfinanziert, der neuen SVSA belastet und anschliessend rückerstattet. Bei einem angestrebten jährlichen Effizienzgewinn von CHF 1.5 Mio. sind die Transaktionskosten von CHF 5,5 Mio. innerhalb von rund vier Jahren refinanziert. Die Verselbständigung ist für den Kanton darum wirtschaftlich vorteilhaft.

Leitsatz 13 Erfolge verbleiben beim Kanton

Die Verselbständigung ist für den Kanton weitgehend erfolgsneutral. Resultieren Überschüsse in der Erfolgsrechnung der Anstalt, so kann der Kanton überschüssige Reserven – wie bisher – abschöpfen. Da der Kanton als Eigentümer der Anstalt ein Interesse am langfristigen Wohlergehen seiner Anstalt hat, wird er dabei die betrieblichen Investitionsbedürfnisse und Risikorückstellungen berücksichtigen. Die übertragenen Vermögenswerte bleiben in der Bilanz des Kantons. Sie werden nur innerhalb des Verwaltungsvermögens umgeschichtet (neu Beteiligungen). Bei der Verselbständigung kann der Kanton zudem bei der Übertragung des Neubaus Münchenbuchsee seine Investitionsrechnung entlasten. Der Erlös der kantonalen Motorfahrzeug- und Schiffsteuern geht weiterhin direkt an den Kanton.

Die Einnahmen des SVSA fliessen heute vollumfänglich in den allgemeinen Staatshaushalt. Daraus wird unter anderem auch der Aufwand des SVSA bestritten. Da die Einnahmen des SVSA in der Rechnung den Aufwand regelmässig übertreffen, entsteht der falsche Eindruck, dass das Amt im Kanton einen hohen «Gewinn» abwirft und eine sogenannte «Cash-Cow» darstellt. Wie oben beschrieben, sind diese Annahmen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit erheblich zu relativieren. Die Kausalabgaben haben sich schon heute im Rahmen des Kostendeckungsprinzips zu bewegen. Dadurch sind regelmässige «Gewinne» aus verfassungsrechtlicher Sicht prinzipiell im gebührenfinanzierten Aufgabenbereich ausgeschlossen. Zu beachten gilt auch, dass durch rechtliche Änderungen auf Bundesebene bereits heute absehbar Einnahmen wegfallen und Ausgaben steigen werden (z.B Provision für den Vertrieb der Autobahnvignette). Diese Entwicklung erfolgt unabhängig von der Ausgestaltung der Rechtsform.

Die Neuordnung wird zu einer Veränderung und Vereinfachung der Zahlungsflüsse führen. Die Kausalab-

gaben und Entgelte werden durch die Anstalt vereinnahmt. Die SVSA wird dem Kanton die internen Leistungen (z.B. Informatik) abgelten, für die kantonalen Liegenschaften Baurechtzinse zahlen und die Immobilienkosten selber tragen.

Der Reinerlös der fiskalischen Einnahmen wird gemäss gesetzlicher Zweckbestimmung im Wesentlichen für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen verwendet (Art. 2 des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BSFG[1]). Der Bruttoerlös der fiskalischen Abgaben (kantonale Motorfahrzeug- und Schiffssteuern) geht weiterhin direkt an den Kanton. Die neue SVSA übernimmt für den Kanton wie bis anhin den Bezug der Steuern. Der Umfang der Leistungen der Anstalt und deren Entschädigung sind im Mandat festzulegen.

Resultieren aus der Neuordnung der Finanzflüsse Überschüsse für die SVSA, so kann der Kanton die dabei entstehenden überschüssigen Reserven gestützt auf das Anstaltsgesetz und die Eigentümerstrategie abschöpfen. Überschüsse können sich vor allem aus Tätigkeiten im Mandatsbereich oder aufgrund des Geschäftsvolumens (z.B. Zunahme Fahrzeugbestand) ergeben. Als Eigentümer wird der Kanton darauf zu achten haben, dass das Eigenkapital der Anstalt mit Blick auf Aufgaben und Risiken angemessen und die nötige Selbstfinanzierung der Investitionen gewährleistet bleibt.

Da die neue Anstalt von Beginn weg gut kapitalisiert sein wird, dürfte relativ rasch ein Abschöpfungspotenzial vorliegen.

Die Anstalt wird das neue Gebäude in Münchenbuchsee bei Bezug übernehmen. Will der Kanton nicht eine Sacheinlage im Umfang des Gesamtwerts des Gebäudes in die neue Anstalt tätigen (was wirtschaftlich aus Sicht Anstalt nicht nötig ist), so kann er seine (Vor-)Investition - ganz oder teilweise - entweder sofort (Fremdfinanzierung der Anstalt) oder über die Zeit (rückzahlbares, verzinsliches Darlehen) amortisieren. Die Investitionsrechnung des Kantons kann damit zusätzlich in der Grössenordnung von mindestens CHF 50 Mio. entlastet werden.

Leitsatz 14 Nutzen- und Risikobeurteilung sprechen für die Verselbständigung

Die SVSA wird unternehmerisch und finanziell selbstverantwortlich tätig sein. Sie trägt die Betriebs- und Ergebnisverantwortung. Sie kann auf den bevorstehenden Wandel rasch und sachgerecht reagieren, die Leistungen wo nötig anpassen und Möglichkeiten zu Kooperationen nutzen. Zudem kann der Wirkungsgrad erhöht werden (z. B. Verkehrssicherheit, Umweltschutz). Davon profitiert der Wirtschaftsstandort. Die Anstalt trägt die finanziellen Risiken selbst und muss Änderungen der Rahmenbedingungen mit geeigneten Massnahmen auffangen. Dadurch wird der Kanton von erheblichen Risiken entlastet.

Gestützt auf die vorliegenden Erhebungen überwiegt der positive Nutzen der Verselbständigung insbesondere aus folgenden Gründen:

Durch die gewonnene Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Prozessfähigkeit wird die betriebliche Effizienz direkt beeinflusst. Dies wirkt sich zum Nutzen des Kantons und der Gebührenzahlenden positiv auf die Leistungserbringung und das Betriebsergebnis aus.

Für die Mitarbeitenden werden durch die unternehmerische Ausrichtung und die Möglichkeit zur raschen Umsetzung von ressourcen- und arbeitsplatzwirksamen Massnahmen positive Effekte ausgelöst (Identifikation und Motivation, Prozessverbesserungen, Arbeitsumfeld, Abbau von Stressoren usw.).

[1] BSG 761.611

Der Kanton Bern wird mit der neuen Anstalt reaktionsfähiger im Hinblick auf das sich rasch wandelnde Aufgabengebiet, das von eidgenössischen und internationalen Vorgaben geprägt ist. Die kantonalen Finanzen werden durch die Verselbständigung nicht belastet, sondern durch die Risikominderung entlastet. Zudem wird die Investitionsrechnung entlastet. Die Finanzierung wird durch eine Spartenrechnung der SVSA transparenter.

Die Dienstleistungen können flexibel auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Kundinnen und Kunden sowie das Gewerbe angepasst werden. Der Rechtsschutz bei hoheitlichem Handeln bleibt erhalten. Die Gebührenzahlenden profitieren durch erhöhte Kostentransparenz und Effizienzsteigerungen. Der Wirtschaftsstandort wird gestärkt.

Negative Argumente fallen in der Nutzenbilanz kaum ins Gewicht. Zwar geht die betriebliche Autonomie der neuen Anstalt einher mit einer Rücknahme des direkten politischen Einflusses (z. B. Wegfall Finanzreferendum); allerdings wird die Steuerung über das Anstaltsgesetz, die Eigentümerstrategie und die Aufsicht erheblich gestärkt. Das eigentliche Kerngeschäft des SVSA ist ohnehin unpolitischer Natur und wird von den internationalen und eidgenössischen Vorgaben gesteuert. Die verbleibenden betrieblichen Schnittstellen zum Kanton können reduziert und zweckmässig gestaltet werden. Bei den Mitarbeitenden können Ängste vor der Neuausrichtung und Veränderungen entstehen. Dem ist durch eine zweckmässige Gestaltung des Übergangs, ein angemessenes Personalstatut und mit neuen Mitwirkungsinstrumenten (z.B. Personalkommission) Rechnung zu tragen.

Durch zu enge politische Rahmenbedingungen im Anstaltsgesetz und die unnötige Einschränkung der Handlungsspielräume könnte die Erreichung des Nutzenversprechens erschwert oder verunmöglicht werden.

Es wird Aufgabe des Gesetzgebungsprozesses und der Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben des Regierungsrats und der Sicherheitsdirektion sein, diesen Risiken mit angemessenen Massnahmen zu begegnen.

Mit der Verselbständigung werden die Zielsetzungen des Vorhabens erreicht. Die Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf die Herausforderungen der technischen und gesellschaftlichen Umbrüche in der Mobilität wird nachhaltig sichergestellt. Es wird eine agilere, effizientere und effektivere Leistungserbringung zum Nutzen der Anspruchsgruppen erzielt. Negative Auswirkungen auf den Kanton werden vermieden (z.B. finanzielle Risiken) und die Transparenz im Finanzbereich wird erhöht.

6. Umsetzung und weiteres Vorgehen

Leitsatz 15 Grosser Rat und Regierungsrat legen die Leitplanken fest

Die vorliegenden Leitsätze zur Verselbständigung des SVSA gehen als Bericht an den Grossen Rat. Das Normkonzept befindet sich als Grundlagendokument im Anhang. Der Grosse Rat entscheidet, ob gestützt auf diese Grundlagen ein Anstaltsgesetz entworfen und gleichzeitig ein Detailkonzept erarbeitet werden soll. In der Gesetzesvorlage delegiert er die Ausgabenkompetenz für die Verselbständigung an den Regierungsrat. Damit wird eine rasche und zweckmässige Umsetzung ermöglicht.

Die Umsetzungsplanung hat den politischen und den betrieblichen Prozess zu berücksichtigen. Nach der Kenntnisnahme des vorliegenden Normkonzepts durch den Regierungsrat im März 2021 kann mit einer Verabschiedung des Anstaltsgesetzes im Grossen Rat frühestens im Frühjahr 2023 gerechnet werden. Für die Vorbereitung der Betriebsaufnahme muss mit mindestens anderthalb Jahren gerechnet werden. Der operative Start der neuen SVSA kann damit frühestens auf den 1.1.2025 erfolgen.

Der Bericht des Regierungsrates ermöglicht eine grundsätzliche Diskussion zur Verselbständigungsabsicht im Grossen Rat in der Wintersession 2021. Dabei wird dem Grossen Rat das Normkonzept im Anhang als detailliertes Grundlagendokument beigelegt.

Im Falle einer positiven politischen Aufnahme der Verselbständigung wird das Gesetzgebungsverfahren initialisiert. Im Rahmen eines Detailkonzepts werden gleichzeitig alle Grundlagen zu erarbeiten sein, die für die Durchführung des Gesetzgebungsprozesses und die anschliessende Entscheidungsfindung notwendig sind. Die für die externen Beratungsleistungen in der Phase Gesetzgebung/Konzept notwendigen Kreditbeschlüsse werden dem Regierungsrat als finanzkompetentem Organ durch die Sicherheitsdirektion zum Entscheid unterbreitet.

Stösst das Vorhaben auf grundsätzliche Ablehnung in der politischen Beratung, wäre das Projekt zur Verselbständigung nicht weiter zu verfolgen. Für die Schaffung der notwendigen Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Stärkung der Entscheidungsfähigkeit müssten trotzdem wirksame Alternativen entwickelt werden. Echte Handlungsalternativen zur Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bestehen wie im Normkonzept aufgezeigt indes nicht.

Anhang

- Normkonzept «Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)»

Normkonzept

Normkonzept zur Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Bearbeitungsdatum	15. Juni 2021
Version	2.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Kernteam NERES
Dateiname	Beilage-Normkonzept-23.06.2021-de.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Zielsetzung 10

2. Ausgangslage 11
2.1 Aktueller Überblick ... 11
2.1.1 Allgemeines ... 11
2.1.2 Aufgaben und Leistungen ... 11
2.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 11
2.2 Herausforderungen/Problemanalyse ... 12
2.2.1 Überblick ... 12
2.2.2 Umbruch: Fahrzeugtechnologie ... 14
2.2.3 Umbruch: Zulassung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern ... 15
2.2.4 Umbruch: Digitalisierung der Partner- und Kundenbeziehungen ... 15
2.2.5 Umbruch: Recht und Vollzug ... 16
2.2.6 Neue integrierte Mobilität ... 17
2.2.7 Fazit ... 17
2.3 SVSA im Umfeld vergleichbarer Organisationen ... 18
2.3.1 Erfahrungen anderer kantonaler Strassenverkehrsämter ... 18
2.3.2 Verselbständigte Anstalt im Kanton Bern: z. B. Gebäudeversicherung (GVB) ... 21

3. Das SVSA neu als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt 22
3.1 Optimale Geschäftsentwicklung durch Verselbständigung ... 22
3.2 Rechtsform der neuen SVSA: öffentlich-rechtliche Anstalt ... 23
3.3 Handlungsalternative: Mehr Autonomie innerhalb der Verwaltung (Besondere Rechnung) ... 24
3.4 Status Quo: Folgen eines Verzichts auf eine Verselbständigung ... 25

4. Die Ausgestaltung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt 26
4.1 Allgemeines ... 26
4.2 Organe ... 26
4.2.1. Allgemeines ... 26
4.2.2. Verwaltungsrat ... 26
4.2.3. Geschäftsleitung ... 27
4.2.4. Revisionsstelle ... 27
4.3 Public Corporate Governance – das Verhältnis zum Kanton ... 28
4.3.1. Allgemeines ... 28
4.3.2. Instrumente und Prozesse ... 28
4.4 Aufgaben und Kompetenzen der neuen Anstalt SVSA ... 29
4.4.1. Allgemeines ... 29
4.4.2. Hoheitliche Handlungsfelder (Kernaufgaben) ... 31
4.4.3. Weitere Aufgaben (Mandatsleistungen, erweiterte Dienstleistungen) ... 32
4.5 Personal ... 33
4.5.1. Allgemeines ... 33
4.5.2. Bedarf nach vermehrtem Handlungsspielraum ... 34
4.5.3. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anstellung? ... 34
4.5.4. Kaderlöhne ... 36
4.5.5. Pensionskasse ... 37
4.6 Immobilien und Schiffsliegeplätze ... 37
4.6.1. Ausgangslage ... 37
4.6.2. Neubau Münchenbuchsee ... 38
4.6.3. Grundsätzliche Optionen im Bereich Liegenschaften ... 39
4.6.4. Schiffsliegeplätze ... 40
4.6.5. Lösungsansatz Schiffsliegeplätze ... 40
4.7 Betriebliche Schnittstellen ... 40
4.8 Informatik ... 41
4.8.1. Ausgangslage ... 41
4.8.2. Vorgehen ... 42
4.8.3. Fazit ... 43
4.9 Weitere Fachthemen ... 43
4.9.1. Beschaffung ... 43
4.9.2. Datenschutz ... 44
4.9.3. Haftung ... 44
4.9.4. Rechtsschutz ... 44

5. Finanzielle Auswirkungen 46
5.1 Übersicht und Zusammenfassung ... 46

5.2 Ziel: Kostenwahrheit 47
5.3 Finanzielle Ausgangslage (IST) 48
5.3.1 Bilanz 48
5.3.2 Erfolgsrechnung 49
5.4 Perspektiven der neuen Anstalt (SOLL) 51
5.4.1 Transaktion und Transaktionskosten 51
5.4.2 Planbilanz 52
5.4.3 Planerfolgsrechnung 52
5.5 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 55
5.5.1 Allgemeines (inkl. Abgeltungsfragen) 55
5.5.2 Bilanz 56
5.5.3 Erfolgsrechnung 56
5.5.4 Investitionsrechnung 57
5.5.5 Zahlungsflüsse 58
5.6 Finanz- und Rechnungswesen 60

6. Rechtliche Umsetzung 61
6.1 Allgemeines 61
6.2 Eckwerte des neuen Gesetzes 61
6.3 Anschluss- und Vollzugsgesetzgebung 62
6.4 Regulierungsalternativen 62

7. Umsetzungsplanung 63
7.1 Übersicht/Zeitplanung 63
7.2 Errichtung der neuen Anstalt 64
7.2.1 Allgemeines 64
7.2.2 Übertragung von Vermögenswerten 64
7.2.3 Übertragung von Verträgen 65
7.2.4 Laufende Geschäfte und Verfahren 65
7.2.5 Zum Vorgehen 66
7.3 Change und Kommunikation 66
7.3.1 Change- und Organisationsentwicklungsprozess 66
7.3.2 Kommunikation 67

8. Wirkungen: Nutzenausweis und Risikobeurteilung 69
8.1 Überblick 69
8.1.1 Wirkungen auf die SVSA 70
8.1.2 Wirkungen auf die Mitarbeitenden 70
8.1.3 Wirkungen auf den Kanton Bern 70
8.1.4 Wirkungen für Bevölkerung und Kunden 71
8.2 Risiken 72
8.3 Erreichen der Zielsetzungen 73

9. Weiteres Vorgehen nach Beschluss über Normkonzept 74

10. Anhänge 75
10.1 Projektorganisation 75
10.2 Rechtsgrundlagen 76
10.3 Übersicht betriebliche Schnittstellen 77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Herausforderungen/Problemanalyse 14
Abbildung 2: Kundenzufriedenheit nach Verselbständigung (SCAN) 19
Abbildung 3: Öffentlich-rechtliche Anstalt oder Aktiengesellschaft? 23
Abbildung 4: Aufgaben der neuen SVSA 30
Abbildung 5: Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anstellung 36
Abbildung 6: Übersicht der Prüfstellen Kanton Bern 38
Abbildung 7: IT-Infrastruktur und Applikationen 41
Abbildung 8: In Rechnung SVSA nicht enthaltene Aufwände 47
Abbildung 9: Aktiven und Passiven des SVSA 48
Abbildung 10: Erfolgsrechnung der SVSA 49
Abbildung 11: Entwicklungsszenarien 54
Abbildung 12: Zahlungsflüsse grafisch 59
Abbildung 13: Zahlungsflüsse tabellarisch 60
Abbildung 14: Umsetzungsplanung 63
Abbildung 15: Aktivitäten Umsetzung 64
Abbildung 16: Wesentliche zu übertragende Verträge 65
Abbildung 17: Erreichen der Zielsetzungen 73
Abbildung 18: Projektorganisation 75
Abbildung 19: Übersicht betriebliche Schnittstellen 78
Abbildung 20: Planbilanz **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abbildung 21: Planerfolgsrechnung – Szenario «Wahrscheinliche Entwicklung» **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abbildung 22: Auswirkungen auf ER Kanton Bern Basis Zahlen 2019 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abbildung 23: Auswirkungen auf ER Kanton Bern Basis Zahlen 2024 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
ADSD	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
ASS/OCN	Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt Freiburg
ASSG	Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt Fribourg
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BEBU	Betriebsbuchhaltung
BEDAG AG	Bedag Informatik AG
BEKB AG	Berner Kantonalbank AG
BEWAN	Bernische Weitbereichsnetz
BO	Berner Oberland
BPK	Bernischen Pensionskasse
BSFG	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
Bst.	Buchstabe
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion
Ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
COC	Certificate of Conformity
D+O	Directors and-Officers (Versicherung)
DOM	Dokumenten-Outputmanagement
E-FHG	Neues Finanzhaushaltsgesetzt
EG	Europäische Gemeinschaft
E-KFKG	Neues Kantonales Finanzkontrollgesetz
EO	Erwerbsersatzordnung
PCG-RL	Public Corporate Governance Richtlinie
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgend
FaG	Gesetz über die bernische Fachhochschule
ff.	fortfolgend
FIBU	Finanzbuchhaltung
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern
FLG	Gesetz über Finanzen und Leistungen
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
FV	Finanzverwaltung
GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
Gever	Elektronisches Geschäftsverwaltungssystem
GR	Grossrat
GRB	Grossratsbeschluss
GVB	Gebäudeversicherung des Kantons Bern
GVG	Gebäudeversicherungsgesetz
HAFAG	Bernische Hafenbau AG
HBR	Handbuch Rechnungslegung
HNK	Heiz- und Nebenkosten
HR	Human Resources
HRM2	Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden
i.V.m.	In Verbindung mit
ICT	Information and Communication Technology
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ISO	International Organization for Standardization

IVI	Initial Vehicle Information (Bundesamt für Strassen)
IVöB	Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
IVZ	Informationssystem Verkehrszulassung (Bundesamt für Strassen)
IWAG	Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG
KAIO	Amt für Informatik und Organisation
kalk.	kalkulatorisch
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz
KFKG	Kantonales Finanzkontrollgesetz
Km/h	Kilometer pro Stunde
KomBE	Amt für Kommunikation
KOM-BV	Kommunikationsnetz des Bundes
KSP	Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen
KSVG	Kantonales Strassenverkehrsgesetz
KV	Kantonsverfassung
LSCAN	Loi sur le service cantonal des automobiles et de la navigation Neuchâtel
m^2	Quadratmeter
MCHF	Millionen Schweizer Franken
Mio.	Millionen
MOFA	Motorfahrrad
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
n.a.	not available (nicht verfügbar)
NEF	Neue Verwaltungsführung
OE	Oberaargau/Emmental
OR	Obligationenrecht
OrV	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion
OZD	Oberzolldirektion
PA	Personalamt
PCG	Public Corporate Governance
PERSISKA	Personalinformationssystems
PG	Personalgesetz
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen
PolG	Polizeigesetz
PSA	Projektsteuerungsausschuss
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
S:	Seite
SAP	Enterprise Ressource Planning System des Kantons Bern
SB	Seeland/Berner Jura
SCAN	Service cantonal des automobiles et de la navigation Neuchâtel
SID	Sicherheitsdirektion
SIEN	Service informatique de l'entité neuchâteloise
SLP	Schiffsliegeplätze
SPS	Swiss Post Solutions
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
STA	Staatskanzlei
SUSA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung
SVSA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (neu: Strassenverkehrs- und Schifffahrts-anstalt)
TCHF	Tausend Schweizer Franken
TCS	Touring Club Schweiz
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
vgl.	vergleiche
vks	Vereinigung der Schifffahrtsämter
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Zusammenfassung

Das SVSA ist heute organisatorisch ein Amt der bernischen Zentralverwaltung, im Wesen jedoch ein zweisprachiges Dienstleistungsunternehmen des Kantons Bern. Es sorgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags für einen sicheren und umweltschonenden Verkehr auf Strassen und Gewässern. Das SVSA vollzieht in seiner Funktion hauptsächlich unpolitische Bundesaufgaben, die an den Kanton delegiert wurden. Es erfüllt zudem weitere Aufgaben, die ihm gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und die strategischen Zielvereinbarungen übertragen wurden.

In der Welt der Mobilität stehen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten bedeutende Umbrüche bevor. Namentlich werden die Entwicklungen in den Bereichen Fahrzeugtechnologie, Digitalisierung und Kundenbedürfnisse zu grossen Veränderungen führen. Der Wandel wird sich in stetig ändernden Vorgaben des Bundes niederschlagen. Damit zeitgerecht und zielgerichtet auf diese Entwicklungen reagiert werden kann, braucht das SVSA Handlungsspielraum in Bezug auf Betrieb und Investitionen. Dies soll mit einer Verselbständigung in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt erreicht werden. Es geht mithin um die Zukunftsfähigkeit des kantonalen Vollzugs und die Zukunftsfähigkeit des SVSA und seiner Kundendienstleistungen.

Der Regierungsrat hat der Sicherheitsdirektion den Auftrag erteilt, ein Normkonzept für die Verselbständigung des heutigen SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zu erarbeiten. Dieses soll einen Grundsatzentscheid ermöglichen, ob eine entsprechende Gesetzesvorlage und ein Detailkonzept ausgearbeitet werden sollen.

Die Verselbständigung hat zum Ziel, die bisher erbrachten öffentlichen Aufgaben noch wirksamer und wirtschaftlicher zu erfüllen. Die neue Anstalt («die SVSA»)[1] kann die eidgenössischen Aufgaben im Mobilitätsbereich nachhaltiger erfüllen und sich agiler entwickeln. Als selbständiger Betrieb verfügt die SVSA zukünftig über die nötigen Instrumente und Mittel sowie die Reaktionsfähigkeit, um im dynamischen Umfeld leistungsfähig zu sein, die übertragenen Aufgaben für den Kanton bestmöglich zu erfüllen und die vielfältige Kundschaft bestmöglich zu bedienen.

Die Verselbständigung ist keine Privatisierung. Die künftige SVSA ist weiterhin eine öffentlich-rechtliche Einrichtung unter kantonaler Führung. Die Steuerung erfolgt entlang der Public Corporate Governance-Vorgaben des Kantons Bern. Die Aufgaben, die Eckwerte der Organisation sowie das Anstellungsverhältnis des Personals definiert der Grosse Rat in einem Anstaltsgesetz. Der Regierungsrat wird – wie bisher – einen Gebührenrahmen festlegen. Er wird zudem mit einer Eigentümerstrategie strategische Vorgaben machen. Die Organe unterliegen der Aufsicht durch den Regierungsrat sowie der Oberaufsicht des Grossen Rats. Zudem bleibt der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz im Bereich hoheitlicher Handlungen gewährleistet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Aufgabenerfüllung des SVSA wenig Anlass für politische Interventionen gab.

Die Verselbständigung ist für den Kanton und die Bevölkerung wirtschaftlich vorteilhaft, da die Effizienz gesteigert, Risiken reduziert und Chancen im sich wandelnden Umfeld besser genutzt werden können. Die Finanzflüsse gewinnen deutlich an Transparenz.

Die im Geschäftsbericht ausgewiesenen Überschüsse entsprechen nicht der Kostenwahrheit. Sie enthalten insbesondere keine vollständigen Verrechnungen der innerhalb der Verwaltung anfallenden Querschnittskosten (z. B. Liegenschafts- und Informatikkosten). Die künftigen Unternehmensergebnisse dürften sich auf der Basis einer ersten groben Businessplanung auf ca. CHF 3.5 Mio. belaufen (vor Berücksichtigung der künftigen Immobilienkosten). Dazu kommen die aufgrund der gesteigerten Handlungsfreiheit möglichen Effizienzvorteile. Der Kanton profitiert somit weiterhin durch folgende Einnahmen von der Anstalt:

[1] Im Sinne eines Arbeitstitels wird aus «DEM SVSA» («A» für «Amt») neu «DIE SVSA» («A für «Anstalt»).

- Verrechnung der vom Kanton bezogenen Dienstleistungen (ca. CHF 4 Mio. je Jahr).
- Entlastung von Investitionsausgaben (ca. CHF 2.5 Mio. je Jahr, künftig von der Anstalt getragen).
- Verrechnung von Baurechtszinsen für kantonale Liegenschaften.
- Abschöpfung von überschüssigen Reserven durch den Kanton.

Mit der Verselbständigung werden alle Aktiven und Passiven wie auch die Verpflichtungen des SVSA auf die neue Anstalt übertragen. Eine zusätzliche Kapitalausstattung ist nicht nötig. Beim Bezug des neuen Gebäudes in Münchenbuchsee, das sich in Planung befindet, bietet sich dem Kanton zudem die Möglichkeit, seine Investitionsrechnung durch die Übertragung des Baurechts an die SVSA erheblich zu entlasten.

Mit der Verselbständigung kann ein klares Potenzial zu Effizienz- und Effektivitätssteigerungen erwartet werden. Die Annahmen belaufen sich mittelfristig auf CHF 1.5 Mio. je Jahr. Neben Kostensenkungen aus einer beschleunigten Digitalisierung und Automatisierung können durch die im Rahmen der Autonomie gewährten Entscheidungsspielräume und die aktive Bewirtschaftung neuer Geschäftsfelder mittelfristig auch höhere Einnahmen generiert werden. Damit können die zu erwartenden Transaktionskosten von ca. CHF 5.5 Mio. (v. a. Finanz- und Rechnungswesen, Informatik, Content-Management) innerhalb von rund vier Jahren amortisiert werden.

Die Nutzenbilanz zeigt insbesondere folgende Vorteile: Anpassungsfähigkeit des Kantons im Vollzug von Bundesrecht (mit Risikoverminderung), Eigenverantwortung der neuen Anstalt mit Ergebnisverantwortung, positive Effekte auf das Personal durch zeitnahe, massgeschneiderte Lösungen, optimalere Leistungen für Kundinnen und Kunden, positive Effekte für die Gebührenzahlenden.

Aus diesen Gründen darf die Verselbständigung für Kanton und Bevölkerung als wirtschaftlich vorteilhaft eingestuft werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die damit verbundene Transparenz über die Kosten. Diese ist heute nicht gegeben. Die vorgesehene Spartenrechnung der neuen Anstalt wird hier sowohl für den Eigentümer Kanton als auch für die Gebührenzahlenden eine massive Verbesserung bringen.

Die Eckwerte des Projekts Verselbständigung des heutigen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts («das SVSA») in eine Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (neu «die SVSA» können wie folgt beschrieben werden:

1. Die Aufgaben des heutigen Amts, die wesentlich vom Bund vorgegeben sind und einen überwiegend betrieblichen und unpolitischen Charakter aufweisen (Massengeschäft), sollen künftig von einem **öffentlichen Unternehmen** im Alleineigentum des Kantons erfüllt werden.
2. Mit der Verselbständigung des SVSA wird den künftigen **bedeutenden Veränderungen** im Bereich der Mobilität begegnet, eine agile, **effektive und effiziente Aufgabenerfüllung** gewährleistet, die **Risikolage des Kantons vermindert** und **Kostentransparenz** geschaffen.
3. Die neue SVSA hat die Rechtsform einer **selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt**.
4. Sie übernimmt im Auftrag des Kantons die bisherigen **hoheitlichen Aufgaben**. Sie kann dazu Mandatsleistungen für den Kanton und den Bund erbringen und weitere Aufgaben im Bereich der Mobilität übernehmen.
5. Sie wird seitens des Kantons, auf der Basis des **Anstaltsgesetzes,** mit **Eigentümerstrategie** und einer **Leistungsvereinbarung** im Bereich der hoheitlichen Leistungen gesteuert.
6. Die **Anstellung des Personals** wird im Anstaltsgesetz geregelt. Denkbar ist eine öffentlich-rechtliche Anstellung oder eine privatrechtliche Anstellung, die in Anlehnung an die kantonalen Regeln erfolgt. Das Personal bleibt bei der BPK versichert (Anschlussvertrag).
7. Die neue SVSA übernimmt die bisher dem Kanton gehörenden **Gebäude** im Baurecht. Die bisherigen Mietverträge mit Dritten werden auf die neue SVSA übertragen.
8. Der Kanton überträgt die **Schiffliegeplätze** an die neue SVSA zu Eigentum. Sie übernimmt deren Bewirtschaftung.

9. Die neue SVSA ist **eigenwirtschaftlich** ausgerichtet und beachtet das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Die Aufgaben und die Finanzflüsse werden weitgehend entflochten. Die effektiven Kosten werden ausgewiesen und transparent dargestellt.

1. Auftrag und Zielsetzung

Die laufende Entwicklung und die Zukunftsprognosen zeigen für die Welt der Mobilität einen radikalen Umbruch auf. Die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter der Schweiz bewegen sich in diesem sich rasch und nachhaltig veränderndem Spannungsfeld, das von europäischen und eidgenössischen Vorschriften und letztlich unpolitisch geprägt ist. Wirtschaft und Gesellschaft erwarten, dass die Chancen aus diesen Entwicklungen wirkungsvoll genutzt werden. Ein hoher Grad an individueller Mobilität und eine optimale Vernetzung der Verkehrsträger bilden zentrale Faktoren für die zukünftige Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Verkehrssicherheit und Ökologie sind dabei im Strassenverkehr nachhaltig sicherzustellen. Das SVSA führt in diesem Zusammenhang zentrale Aufgaben aus.

In den Aufgabengebieten des SVSA lässt sich erkennen, dass die heutigen Strukturen des kantonalen föderalistischen Vollzugs in diesem dynamischen, internationalen Umfeld an ihre Grenzen stossen. Um den Herausforderungen prospektiv begegnen zu können, ist ein grösserer organisatorischer Handlungsspielraum wichtig.

Der Regierungsrat hat sich anlässlich mehrerer Sitzungen mit dieser Situation befasst und die Sicherheitsdirektion (SID) beauftragt, zu prüfen, ob durch eine Verselbständigung des SVSA die Voraussetzungen für die Bewältigung der Veränderungsprozesse grundlegend verbessert werden können. Im Rahmen eines Normkonzepts sind die finanziellen und weiteren Vorteile der neuen Rechtsform auszuarbeiten und dazu vor der Befassung des Regierungsrats ein Mitberichtsverfahren durchzuführen (RRB vom 19.08.2020). Das Normkonzept wird dem Regierungsrat für die politische Risikobeurteilung des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Konstituierung des zukünftigen Betriebs und zur Freigabe der nächsten Projektphasen (Gesetzesentwurf, Detailkonzept) vorgelegt. Es bietet sich an, dem Grossen Rat das Normkonzept zusammen mit einem Bericht des Regierungsrates vor den nächsten Vertiefungsschritten zur Kenntnis zu bringen.

Die Arbeiten am Normkonzept erfolgen im Rahmen der unter Ziff. 10.1 aufgezeigten Projektorganisation unter Einbezug der hauptsächlich betroffenen Querschnittsämter der Kantonsverwaltung (Finanzverwaltung, Personalamt, Amt für Informatik und Organisation, Amt für Grundstücke und Gebäude) und externer Unterstützung. Der Projektsteuerungsausschuss (PSA) steht unter der Leitung des Sicherheitsdirektors. Mitglieder des PSA sind die Generalsekretäre der Finanzdirektion und der Sicherheitsdirektion sowie der Amtsvorsteher SVSA als Projektleiter.

Zielsetzungen des Vorhabens sind

1. Für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und der Mobilitätsumbrüche wird das SVSA nachhaltig organisatorisch gestärkt, um seine **Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit** sowie sein **Innovationspotential** zum Nutzen aller Anspruchsgruppen zu **erhöhen**.
2. In einem Bereich mit tiefgreifenden technologischen Umbrüchen, wo die Gesetzgebung zudem nicht auf kantonaler Ebene erfolgt, soll sich das SVSA **optimal positionieren** können.
3. Bei der **selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt** im Alleineigentum des Kantons (**keine Privatisierung**) kommen die Vorgaben vom Kanton (Grosser Rat und Regierungsrat).
4. Es darf **keine Nachteile** gegenüber der heutigen Lösung **für den Kanton** geben: Transformationskosten sind rasch zurückzubezahlen, es darf keine Nachteile für die Erfolgsrechnung geben (Überschüsse können wie bisher durch den Kanton abgeschöpft werden), die Risiken für den Kanton sinken.
5. Es gibt **keine Nachteile für die Mitarbeitenden**.
6. **Kostentransparenz** soll geschaffen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Aktueller Überblick

2.1.1 Allgemeines

Das SVSA ist organisatorisch ein Amt der bernischen Zentralverwaltung, im Kern jedoch ein zweisprachiges Dienstleistungsunternehmen des Kantons Bern. Es sorgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags für einen sicheren und umweltschonenden Verkehr auf Strassen und Gewässern. Das SVSA übernimmt hauptsächlich die dem Kanton vom Bund zum Vollzug übertragenen Aufgaben. Es erfüllt weitere an das SVSA im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und strategischen Zielvereinbarung delegierte Aufgaben gemäss Leistungskatalog.

2.1.2 Aufgaben und Leistungen

Der Umfang der Aufgaben und der operative Handlungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung werden klar durch bundesrechtliche oder kantonale gesetzliche Grundlagen vorgegeben. Das SVSA erbringt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Zulassung zum Strassenverkehr: Zulassung zu Führerprüfungen; Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen; Erteilung von Fahrzeug-, Führerausweisen und Sonderbewilligungen; Fahrlehreraufsicht; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeugführerinnen und -führern.
- Zulassung zum Schiffsverkehr: Durchführung von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen; Erteilung von Schiffs-, Schiffsführerausweisen und nautischen Bewilligungen; Signalisationen auf Gewässern; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Schiffsführerinnen und -führern.
- Finanzdienstleistungen: Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben; Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons.

Das SVSA tritt in seinem Aufgabenbereich gegenüber Kundinnen und Kunden grundsätzlich hoheitlich auf: Steuererhebung, Fahrzeug- und Führerprüfungen, Bewilligungserteilungen, Administrative Massnahmen, Medizinische Kontrolle u.a. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln wird gestärkt durch das Bewusstsein, dass sich dieses Handeln grundsätzlich am Ziel der korrekten, rechtsgleichen Aufgabenerfüllung orientiert und nicht primär dem Streben nach Gewinnoptimierung folgt. Das SVSA unterliegt als Teil der Verwaltung der politischen und verwaltungsrechtlichen Kontrolle der zuständigen Behörden und Organe. Dies trägt zur Akzeptanz durch die Allgemeinheit beziehungsweise durch die Kundschaft bei. Das SVSA hebt sich aber aufgrund seiner Stellung im Massengeschäft und seiner Kundennähe bereits heute als Organisationseinheit von der eigentlichen Zentralverwaltung ab und ist selbstständig positioniert und profiliert. Die Notwendigkeit einer verwaltungsinternen Koordination oder die Möglichkeit, Synergien zu nutzen, sind für die Aufgabenerbringung nicht wesentlich. Ein eigentlicher Koordinationsbedarf besteht heute nur im Bereich des Leistungsbezugs von verwaltungsinternen Stellen.

Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich über kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und besondere Abgeltungen (z. B. für den Bezug der eidgenössischen Verkehrsabgaben).

2.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen im Aufgabenbereich des SVSA sind weitestgehend von der Rechtsetzung der Europäischen Union und von eidgenössischem Recht geprägt.

Im Vordergrund stehen folgende gesetzliche Vorschriften (inkl. Ausführungsbestimmungen und Weisungen):

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr,
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt,
- Bundesgesetz über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

Die zahlreichen, für die Schweiz verbindlichen internationalen Regelungen im Bereich der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (Richtlinien und Verordnungen EG/EU, Richtlinien UNECE) finden sich im Anhang 2 der entsprechenden eidgenössischen Verordnung (VTS, SR 741.41). In der Schifffahrt kommt die EU-Sportboot-Richtlinie zur Anwendung.

Das kantonale Recht beschränkt sich auf organisatorische Regelungen des Vollzugs, steuert die Finanzen und Ressourcen im Rahmen der gesamtstaatlichen Planung und der jährlichen Leistungsvereinbarung, regelt materiell den Bezug von Motorfahrzeug-, Schiffssteuern und Gebühren sowie die Vermietung der Schiffsliegeplätze durch das SVSA.

2.2 Herausforderungen/Problemanalyse

2.2.1 Überblick

Integrierte Mobilität

Die Mobilität verändert sich in gesellschaftlicher und technischer Hinsicht akzentuiert und nachhaltig. Rasche Adaptionsfähigkeit und entsprechende Agilität bei der Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit sind entscheidende Faktoren, um dieser Entwicklung gewachsen zu sein.

In der Mobilität wird eine starke Integration und Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger angestrebt. Mit neuen Technologien und Mobilitätsformen werden die gesellschaftlichen Erwartungen an einen schnellen, sicheren, leistungsfähigen und zuverlässigen Verkehr erfüllt.

Verkehrspolitische Handlungsfelder zur Umsetzung der integrierten Mobilität sind:

- angebotsorientierte Infrastruktur- und Fördermassnahmen,
- überwachende und repressive Massnahmen,
- proaktive und begleitende Ausbildungs-, Zulassungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren.

Das **SVSA** ist im Vollzug ein **zentraler Akteur auf diesem Weg zu einer integrierten Mobilität** und unterscheidet sich vor diesem Hintergrund entscheidend von den übrigen Betrieben der Zentralverwaltung.

Umbruch: Fahrzeugtechnologie

- Die schrittweise Teil- bis Vollautomatisierung der Strassenfahrzeuge schafft **neue rechtliche Verantwortlichkeiten und potenziell andere Geschäftsmodelle und Aufgabenteilungen**.
- Die aus ökologischen und ökonomischen Gründen notwendige Abkehr von fossilen Antriebsenergien verhilft **alternativen Technologien in verschiedenen Ausprägungen** zum raschen Durchbruch.
- Die langfristige **Koexistenz von hochmodernen Fahrzeugen und Fahrzeugen mit traditioneller Technologie** sowie die breite Palette von Fahrzeugarten erhöht die Komplexität im Vollzug laufend.

Schlussfolgerung: Prüfungsinhalte, Prüfinfrastruktur und Prüfmittel sind entsprechend den **Entwicklungen auf dem Markt** wirksam und zeitnah zu **adaptieren**. Dies gilt auch für die Datenerfassungs- und Datenbanksysteme zum Sicherstellen des Datenaustausches und zur Gewährleistung

der Konformität der Prüfungen. Die Aufsicht des SVSA über Marktakteure mit behördlich delegierten Aufgaben wird komplexer und die Anforderungen an die Fachkompetenzen der Mitarbeitenden erhöhen sich (technologische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse).

Umbruch: Zulassung von Fahrzeugführerinnen und -führern

- Das **individuelle Mobilitätsbedürfnis** bleibt trotz Veränderungen **sehr hoch**.
- Der **Anteil der älteren Bevölkerung** mit hohen Erwartungen an eine unbehinderte Mobilität **wächst** stark.
- Auch bei einer vermehrten Nutzung von Mobility-Plattformen **bleibt der individuelle Strassenverkehr ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtmobilität**.
- Die **Fahrzeugtechnologie verändert schrittweise die Anforderungen an die Fahrzeugbedienung**.

Schlussfolgerung: Ausbildungs- und **Prüfungsinhalte der Führerprüfungen** sind entsprechend der Entwicklung regelmässig **an die wechselnden technischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Verkehr** zu adaptieren. Durch die differenzierten und individualisierten Anforderungen an die Prüfungsabnahme steigen die **organisatorischen und personellen Herausforderungen** (Rekrutierung, Wissensmanagement, Einsatz von Spezialisten).

Umbruch: Digitalisierung von Partner- und Kundenbeziehungen

- Im Rahmen der international und national angelegten Datenübermittlungsverfahren erfolgt eine **umfassende Digitalisierung und Automatisierung**.
- Prozesse und Anwendungen müssen im Interesse der **Kosteneffizienz** und der **Kundenorientierung** rasch und konsequent an die neuen Anforderungen adaptiert werden.
- Die Einführung des **digitalen Fahrzeugausweises** oder des **digitalen Lernfahr- und Führerausweises** schreitet rasch voran.

Schlussfolgerung: Die notwendigen Änderungen gehen weit über diejenige einer sich entwickelnden digitalen Verwaltung mit ihren e-Government-Lösungen hinaus. Es ist mittelfristig von einer **interkantonal harmonisierten und durch eidgenössische Vorgaben definierten Systemlandschaft** auszugehen.

Umbruch: Recht und Vollzug

- Die Mobilität wird durch **internationale und eidgenössische Vorschriften** reguliert.
- Die Rechtsanpassungen vermögen dem raschen Tempo des technischen und gesellschaftlichen Umbruchs kaum zu folgen.
- Der zeitnahe, inhaltliche und einheitliche Vollzug der Gesetzgebung ist im föderalistischen Umfeld gefährdet.

Schlussfolgerung: Dem **wachsenden Investitionsbedarf** zur schnellen Harmonisierung und Anpassung der Informatikanwendungen an rechtliche Vorschriften (namentlich auch an die **Erfordernisse des nationalen und internationalen Datenaustauschs),** zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Verkehrszulassung sowie zum notwendigen Ausbau der Prüfinfrastruktur und der personellen Ressourcen steht die chronische **Knappheit kantonaler Ressourcen** sowie die **Konkurrenz bei der Zuteilung dieser beschränkten Mittel** entgegen. Dies, obwohl die Tätigkeit des SVSA aufgrund der Einnahmen aus Dienstleistungen und weiteren Erträgen selbsttragend ist. Die Einbettung im öffentlich-rechtlichen Bereich bleibt für den Service aus Sicht der Anspruchsgruppen wichtig.

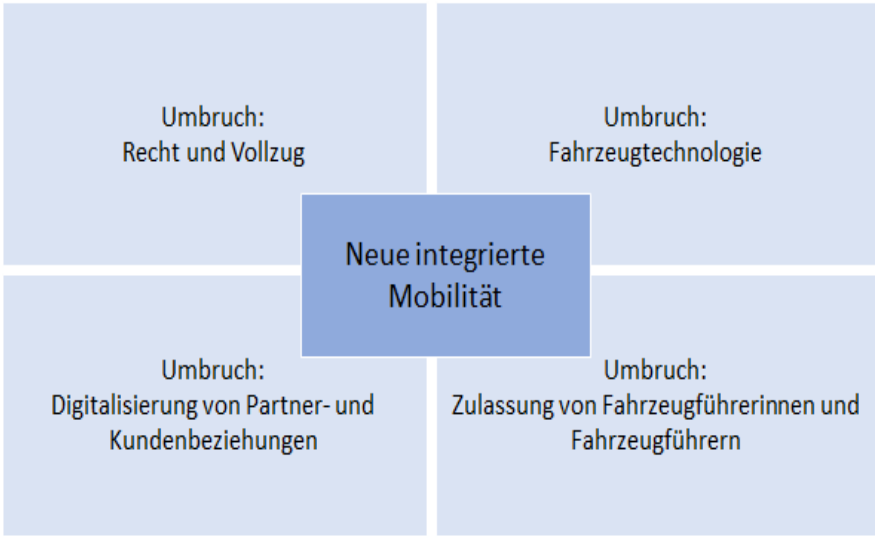


Abbildung 1: Herausforderungen/Problemanalyse

2.2.2 Umbruch: Fahrzeugtechnologie

Der Vollzug von rechtlichen Vorschriften und die daraus resultierende Prozessgestaltung orientieren sich an einer zunehmenden Vernetzung mit einer Vielzahl von nationalen und internationalen Partnern. Neben regulierenden staatlichen Stellen stehen vor allem auch die Hersteller von Fahrzeugen, die Importeure, die Verkäufer und die für die Wartung verantwortlichen Betriebe in der Pflicht. Die Fahrzeugtechnik wird zunehmend mit intelligenter Betriebssoftware ergänzt, welche die Sicherheit und den Fahrkomfort erhöht und neue Anforderungen an das Fahrzeug und dessen Betrieb stellt. Die schrittweise Teil- bis Vollautomatisierung der Strassenfahrzeuge schafft neue rechtliche Verantwortlichkeiten in Herstellung, Fahrzeugbedienung und technischer Betreuung. Dadurch wird auch die wichtige Hoheit über immer zahlreichere Daten aus dem Betrieb der Fahrzeuge verändert. Die Teil- bis Vollautomatisierung kann zudem durch Mobilitätsplattformen mit Zeitnutzung, «car sharing», Mietlösungen usw. das traditionelle Modell des Individualeigentums an Fahrzeugen ablösen Bleiben die Fahrzeuge im Eigentum grosser Vermittlungsunternehmen, so werden diese mit anderen Erwartungen den Prüf- und Zulassungsbehörden gegenübertreten. Die aus ökologischen und ökonomischen Gründen notwendige Abkehr von fossilen Antriebsenergien verhilft der Elektromobilität in verschiedenen technologischen Ausprägungen zum raschen Durchbruch. Durch die langfristige Koexistenz von hochmodernen Fahrzeugen und Fahrzeugen mit traditioneller Technologie sowie die breite Palette von Fahrzeugarten wird die Komplexität im Vollzug weiter erhöht.

Diese disruptiven Veränderungen führen zu einem ständigen, ressourcenintensiven und zeitkritischen Anpassungsbedarf im Leistungsbereich des SVSA:

- Regelmässige Adaption der Prüfungsinhalte an die technische Entwicklung.
- Regelmässige Neubeschaffung von Prüfmitteln entsprechend dem Stand der digitalen Technik.
- Anpassen der Prüfinfrastruktur für Fahrzeuge mit hochentwickeltem Standard.
- Anpassen der Datenerfassungs- und Datenbanksysteme (Auslesen von Fahrzeugdaten) und Sicherstellen des Datenaustauschs mit den verantwortlichen Stellen.
- Regelmässige Anpassung der Dispositionssysteme aufgrund der verbesserten Wartungsintervalle bei Fahrzeugen mit neuen Antriebsarten.
- Erweiterte Kooperation mit Fach- und Prüfstellen im nationalen Umfeld.
- Ausdehnung der Vollzugsmassnahmen im Rahmen der Marktaufsicht (Durchsetzung von Rückrufaktionen).
- Sicherstellen des Wissensmanagements (traditionelle und neue Technik) von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten.

- Rekrutierung von geeigneten Mitarbeitenden in einem sich verändernden Berufs- und Berufsbildungsumfeld.

2.2.3 Umbruch: Zulassung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern

Auch wenn sich die Mobilitätsangebote und -produkte verändern und sich die Grenzen zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem motorisierten Individualverkehr zunehmend auflösen, wird das individuelle Mobilitätsbedürfnis sehr hoch bleiben. Der Anteil der älteren Bevölkerung mit hohen Erwartungen an eine unbehinderte Mobilität wächst stark. Auch bei einer vermehrten Nutzung von Mobility-Plattformen bleibt der individuelle Strassenverkehr ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtmobilität. Dabei verändert die Fahrzeugtechnologie schrittweise auch die Anforderungen an die Fahrzeugbedienung. Auch hier sind die Koexistenz von hochmodernen Fahrzeugen und Fahrzeugen mit traditioneller Technologie sowie die breite Palette von Fahrzeugarten zu beachten.

Daraus ergibt sich folgender ressourcenintensiver und zeitkritischer Anpassungsbedarf im Leistungsbereich des SVSA:

- Regelmässige Adaption der Inhalte der Führerprüfungen an die technischen Voraussetzungen.
- Erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen Ausbildungs- und Prüfinhalten (Fahrschulen/Prüfungen).
- Differenziertere Anforderungen an die zugelassenen Prüfungsfahrzeuge.
- Situativere Festlegung des Prüfungsumfangs.
- Zunahme von sensitiven und zeitintensiven Alterskontrollfahrten.
- Regelmässige Anpassung der Dispositionssysteme an die Prüfungsvorgaben und das interkantonale Qualitätssicherungssystem.
- Erweiterte Kooperation mit Fachstellen im nationalen Umfeld.
- Sicherstellen des Wissensmanagements (traditionelle und neue Technik) von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten.
- Rekrutierung von geeigneten Mitarbeitenden in einem sich verändernden Berufs- und Berufsbildungsumfeld.

2.2.4 Umbruch: Digitalisierung der Partner- und Kundenbeziehungen

Die Leistungen des SVSA sind geprägt vom kundenorientierten Massengeschäft. Es wird mit hoher betriebswirtschaftlicher Effizienz erbracht. Die Prozesse basieren auf der anerkannten Fachkompetenz der Mitarbeitenden und auf dem wirksamen und rationellen Einsatz von massgeschneiderten Informations- und Kommunikationstechnologien.

In den kommenden Jahren werden die Prozessketten zwischen privaten und öffentlichen Partnern weitergehend und umfassend digitalisiert und automatisiert. Die Potenziale werden durch nationale Vorgaben im Strassenverkehrsgesetz und im Binnenschifffahrtsgesetz mit ihren zahlreichen Folgeerlassen umgesetzt. Die Zulassungsstellen müssen ihre Prozesse und Anwendungen im Interesse der Kosteneffizienz und der Kundenorientierung rasch und konsequent an die neuen Anforderungen adaptieren können. Diese Anforderung geht im Bereich der Zulassungsbehörden weit über die normalen Bedürfnisse einer sich entwickelnden digitalen Verwaltung mit ihren e-Government-Lösungen hinaus.

Eine Vielzahl komplexer Digitalisierungsvorhaben sind durch das SVSA zwingend neu zu implementieren. Im Kundengeschäft stehen dabei aus europäischer, eidgenössischer und interkantonaler Sicht folgende zentrale Themen im Fokus:

- Einführung des digitalen Fahrzeugausweises.
- Einführung des digitalen Führerausweises.

- Neue Homologationsdatenbank und Workflowprozesse im internationalen und inländischen Datenverkehr (Projekt «Initial Vehicle Information», IVI).[2]
- Weiterentwicklung elektronischer Versicherungsnachweis.

Daneben ist die Zukunftsfähigkeit der heutigen ICT-Fachapplikation einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Die Sicherstellung des Funktionalitätsumfangs und der Systemperformance im kundenorientierten Massengeschäft stellt auch zukünftig höchste Ansprüche mit entsprechend hohem Mitteleinsatz. Es ist mittelfristig von einer interkantonal harmonisierten und durch eidgenössische Vorgaben definierten Systemlandschaft auszugehen.

- Life-Cycle-Management SUSA.
- Ersatzbeschaffungen.

2.2.5 Umbruch: Recht und Vollzug

Die Kadenz und der Umfang von komplexen Rechtsanpassungen haben sich in den letzten Jahren mit Blick auf die erhöhten Sicherheits- und Umweltanforderungen sowie den Umbruch in der Mobilität stetig erhöht. Anpassungen im europäischen Recht, die vom Bund weitgehend unverändert übernommen werden, erfolgen ebenfalls immer zahlreicher und in rascherer Folge. Die Komplexität steigt regelmässig.

Es bestehen heute erhebliche Unsicherheiten darüber, wie die Eidgenossenschaft langfristig in ihrer Rechtsetzung die kommenden hoheitlichen Aufgaben im Strassenverkehr und in der Schifffahrt definiert und wem sie den Vollzug der Vorschriften sachgerecht und wirksam zuordnet. Die Kantone dürften dabei weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Dennoch ist zu vermuten, dass die Aufgaben neu abgegrenzt werden. Der Vollzug wird zunehmend vor zeitliche und inhaltliche Herausforderungen gestellt. Den Anforderungen an die Flexibilität der Organisation, den Ressourceneinsatz, das Wissensmanagement, die Infrastruktur sowie an die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung mit den eidgenössischen und den privaten Partnern kommt laufend eine grössere Bedeutung zu. Der Investitionsbedarf wächst. Es ist denkbar, dass der Bund in gewissen Bereichen in Zukunft mit interkantonalen Kompetenzzentren und nicht mehr mit 26 Einzelkantonen zusammenarbeiten möchte.

Die bestehende Knappheit an kantonalen Ressourcen sowie die Konkurrenz bei der Zuteilung dieser beschränkten Mittel sind auf lange Frist nicht geeignet, einen zeitgerechten, wirksamen und korrekten Vollzug eidgenössischer Vorschriften in einem an kantonale Grenzen gebundenen Umfeld sicherzustellen. Die Abstimmung der kantonalen Finanzplanung auf die Umsetzungsplanung des Bundes im Informatikbereich bringt bereits heute erhebliche Probleme.

Wichtig bleibt weiterhin die stabile Verankerung der Aufgabenerfüllung im öffentlichen Recht. Diese stellt die Steuerung der Leistungen in den für das SVSA von der Politik definierten Kernbereichen «Verkehrssicherheit» und «Umweltschutz» nachhaltig sicher. Zudem ist das öffentliche Recht das Fundament für einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst als Erfolgsfaktor für die unabhängig wahrzunehmenden Kontroll-, Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben.

Im Leistungsbereich des SVSA führt dies zu folgenden zentralen Herausforderungen:

- Umsetzung einheitlicher Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen im föderalistischen Umfeld (Verhinderung von Wettbewerbskonkurrenz auf Kosten der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes und zum Nachteil der Bernerinnen und Berner).

[2] Ablösen der aktuellen Typengenehmigungen und deren Datenbank für Fahrzeugserien. Schaffen von Voraussetzungen zu einer vollständig digitalisierten Erstinverkehrsetzung von Fahrzeugen gestützt auf elektronische, vom Fahrzeughersteller generierte «Confirmations of conformity (e-COC)» für Einzelfahrzeuge. Prozesse und Verantwortlichkeiten für die Erfassung und Kontrolle der Daten und die Sicherstellung ihrer Richtigkeit werden dadurch erheblich verändert.

- Notwendigkeit der Harmonisierung der Informatikanwendungen und ständiger Erweiterung der Funktionalitäten mit Schnittstellen zum Bundesamt für Strassen, zu den Zulassungs- und Prüfstellen, zur Polizei, zum Zoll, zu den Versicherungs- und Leasinggesellschaften sowie zum Transport- und Fahrzeuggewerbe.
- Umfassende Abstimmung der Ressourcenplanung (Finanz-, Personal- und Infrastrukturbedarf) zwischen SVSA und Bund.
- Erweiterte Kooperation und Abstimmung mit Regulierungs-, Fach- und Prüfstellen im nationalen Umfeld.
- Gewährleistung der Standortattraktivität für mobile oder interkantonal tätige Firmen.

2.2.6 Neue integrierte Mobilität

In der langfristigen Entwicklung der Mobilität ist eine starke Integration und Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger anzustreben. Dabei sind die Potentiale neuer Technologien und Mobilitätsformen in ihrer Gesamtheit zu nutzen, um den gesellschaftlichen Erwartungen an einen sicheren, ökologischen, leistungsfähigen, schnellen und zuverlässigen Verkehr gerecht zu werden.[3] Neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr nimmt der Langsamverkehr (Fahrrad, e-Bikes, e-Trottinett, Roller usw.) vor allem in kommunalen Strukturen eine immer wichtigere Rolle ein. Erste vielversprechende Versuche werden zudem mit dem Lufttransport von Gütern mittels Lastdrohnen gemacht.

Zur Umsetzung der neuen integrierten Mobilität sind aus verkehrspolitischer Sicht nicht nur angebotsorientierte Infrastruktur- und Fördermassnahmen, sondern weiterhin auch steuernde, überwachende und repressive Massnahmen notwendig, damit die verkehrspolitischen Interessen der Gesellschaft gewahrt werden, beispielsweise im immer wichtiger werdenden Bereich des Verkehrsmanagements (nachfragegerechte Anpassung der Vorgaben z.B. der Höchstgeschwindigkeit, von offenen Fahrspuren oder der Priorisierung von Lichtsignalanlagen) .

Die integrierte Mobilität erfordert zeitnahe, proaktive und begleitende Zulassungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren bei zunehmend wachsendem Bedarf. Das SVSA kann in diesem Zusammenhang mit seiner Fachkompetenz einen wesentlichen Beitrag an diese gesellschaftliche Entwicklung leisten. Mit der notwendigen Veränderungs- und Adaptionsfähigkeit können die absehbaren Handlungsfelder zukunftsnah erweitert und effizient auch unter Marktbedingungen bewirtschaftet werden.

Verkehrspolitisch könnten neben den bestehenden Schwerpunkten folgende Aufgabenfelder mittelfristig von Interesse sein:

- Mitwirkung am Aufbau eines interkantonalen Zentrums im Bereich „autonomes Fahren“.
- Mitwirkung am Aufbau eines interkantonalen technischen Sicherheitszentrums zum Betrieb von Drohnen.
- Mitwirkung und Angebot von Services bei der Umsetzung koordinierter neuer Bezugssysteme (z. B. Mobility-Pricing, Umweltetiketten).

2.2.7 Fazit

Das SVSA hat dauerhaft sicherzustellen, dass die strassenverkehrsrechtlichen Vorgaben zur Verkehrssicherheit und zum Umweltschutz bei den bernischen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern umgesetzt werden. Das SVSA ist im Interesse der Anerkennung seiner Dienstleistungen und Prüfungen sowohl nach ISO 9001-2015 zertifiziert als auch als Prüfstelle akkreditiert.

[3] Vgl. dazu Mobilitätsszenarien für die Schweiz, Schweizerische Bundesbahnen, Bern, Juni 2019.

Der schrittweise aber radikale Umbruch in der Mobilität (Teil- bis Vollautomatisierung der Fahrzeuge, Sharing Economy, Vernetzung von Fahrzeugen und Infrastruktur, Datenhoheit und -nutzung, nichtfossile Antriebssysteme, Grossflotten- statt Individualeigentum an Fahrzeugen usw.) und die daraus erwachsenden gesellschaftlichen und technischen Anforderungen stellen an die Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit des SVSA Erwartungen, die im traditionellen Verwaltungsumfeld für die vielfältigen Anspruchsgruppen nicht umfassend und zeitnah erfüllt werden können. Zu beachten gilt dabei auch, dass die Prognosen des Bundes mit einem weiteren starken Wachstum der Gesamtmobilität rechnen (bis 2040: ca. 30 Prozent im motorisierten Strassenverkehr).

Zur Sicherung der kantonalen Standortattraktivität setzen im Massengeschäft die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und des Gewerbes an eine wirksame, zeitnahe, effiziente, rechtssichere, einfache und qualitativ hochwertige Leistungserbringung die notwendigen Massstäbe.

Für den Kanton ergeben sich aus einer Verselbständigung des SVSA neben Vereinfachungen in den Prozessen vor allem Vorteile bei der zukünftigen Bereitstellung von finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen, wodurch die Entwicklungsfähigkeit und Transparenz im Vollzug verbessert werden. Das Synergiepotential innerhalb der kantonalen Verwaltung ist für die spezifische Aufgabenerbringung des SVSA sehr gering.

Die Leistungen des SVSA unterliegen einer erheblichen (eidgenössischen) Regulierung. Die Marktfähigkeit der erbrachten Leistungen ist unter den gegebenen Umständen gering. Sie richten sich in Qualität, Quantität und Preis nach dem «regulierten Markt» unter den Kantonen als Vollzugsorgane des Bundes aus.

Eine über die föderalistischen Grenzen hinausgehende einfache und verbindliche Kooperation und Vernetzung ist unter dem Aspekt der laufenden Veränderungen in der Mobilität unverzichtbar, um die verkehrs- und umweltpolitischen Ziele erreichen zu können

2.3 SVSA im Umfeld vergleichbarer Organisationen

2.3.1 Erfahrungen anderer kantonaler Strassenverkehrsämter

a. Service cantonal des automobiles et de la navigation (SCAN: Kanton Neuenburg)

Als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das SCAN seit dem 1. Januar 2009 in seiner Organisation und Geschäftsführung autonom.

Folgende Herausforderungen standen dabei im Vordergrund der politischen Erwägungen:[4]

- Die Aufgaben des SCAN werden inhaltlich und bezüglich Anpassungen durch eidgenössische und europäische Gesetzgebung bestimmt.
- Die Interventionsmöglichkeiten des Kantons sind äusserst beschränkt. Die kantonalen politischen Instanzen können keine eigenständige Politik im Aufgabengebiet des SCAN führen.
- Die Einflussnahme besteht nur hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Organisation im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.
- In ihrer Gesamtheit sind die erbrachten Leistungen homogen und leicht messbar. Eine politische Einflussnahme auf das operative Geschäft ist nicht nötig.
- Der Leistungskatalog lässt es zu, dass mit Überschüssen aus dem Massengeschäft (Verkehrszulassung und Prüfungen) weniger rentable Aufgaben (z. B. Administrative Massnahmen oder Informations- und Präventionskampagnen) querfinanziert werden können.

[4] Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil à l'appui d'un projet de loi sur le service cantonal des automobiles et de la navigation du 13 février 2008 (LSCAN).

- Die öffentlich-rechtliche Anstalt tritt als Visitenkarte des Kantons auf. Wird die Leistung konsequent an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtet, profitiert auch das Image des Kantons.
- Das SCAN befindet sich in einer zunehmenden Standortkonkurrenz (Fahrzeugprüfungen) gegenüber anderen Kantonen.
- Die bauliche und elektronische Infrastruktur genügt den aktuellen Anforderungen nicht. Es müssen hohe Investitionen getätigt werden.
- Die finanzielle Situation des Kantons lässt weder kurz- noch mittelfristig Investitionen im erforderlichen Umfang zur Verbesserung der Infrastruktur und damit für die Erhöhung der Kapazitäten und zur Optimierung der Effizienz zu.
- Das SCAN weist im interkantonalen Vergleich hohe Gebühren auf.

Der Kanton Neuenburg wurde durch die Autonomie von Investitionen (Neubauten, Informatik usw.) entlastet. Die Anstalt verlegte ihren Geschäftssitz in zwei Etappen an einen neuen, für die Anspruchsgruppen gut zugänglichen Standort. Durch den Neubau wurden erhebliche Effizienzgewinne realisiert. Die Administration wurde durch die Einführung einer neuen Fachapplikation und einen ausgebauten On-line-Schalter vereinfacht. Im Bereich der Informatik werden Grundversorgungsdienstleistungen aufgrund einer flexiblen Servicevereinbarung vom kantonalen Amt für Informatik (SIEN) bezogen. Der Anstalt ist es zudem gelungen, die Gebühren für die Dienstleistungen auf das schweizerische Mittel zu senken.

Das SCAN sieht als wesentliche Erfolgsfaktoren:

- Zusammenarbeit Verwaltungsrat – Kader,
- Kompetenz und Motivation der Kader und Mitarbeitenden,
- Zusammenarbeit mit der Betriebskommission,
- Aufbau eines betrieblichen Rechnungswesens und bedürfnisgerechter Controlling-Instrumente,
- Umsetzung von Informatikprojekten,
- Interkantonale Zusammenarbeit.

Das SCAN zieht seit der Umwandlung in die neue Rechtsform eine vollumfänglich positive Bilanz. Sie konnten die Kosten der Dienstleistungen für ihre Klienten bei besserer Qualität merklich senken, was sich insbesondere auch in der periodisch erhobenen Kundenzufriedenheit wiederspiegelt. Dies führt das SCAN vor allem auf den starken Ausbau des Online-Angebotes zurück, anderseits jedoch auf die gesteigerte Motivation der Mitarbeiter, da ihre Anliegen individueller aufgenommen werden können und auch strukturell schneller und flexibler durch das Management gehandelt werden kann.



Abbildung 2: Kundenzufriedenheit nach Verselbständigung (SCAN)

Der Fahrzeug- und Schiffsbestand liegt im Kanton Neuenburg bei 134‘000 Fahrzeugen und 4‘000 Schiffen. Das SCAN verfügt über rund 55 Vollzeitstellen an einem einzigen Standort. Der Betriebsertrag belief sich 2019 auf CHF 13 Mio. Der Betriebsaufwand lag bei CHF 11.4 Mio. Das Unternehmensergebnis belief sich auf CHF 1.56 Mio. CHF 1.37 Mio. wurden an den Kanton abgeführt.

Die Bilanzsumme beläuft sich auf CHF 19.36 Mio. Die Passivseite beläuft sich auf CHF 12.7 Mio. Fremdkapital, das Eigenkapital wird mit CHF 6.7 Mio. ausgewiesen. Die Eigenmittel bilden somit 1/3 der Bilanzsumme gegenüber 2/3 Fremdkapital. Der Cash Flow belief sich auf CHF 1.74 Mio.[5]

b. Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS/OCN: Kanton Freiburg)

Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS/OCN) ist seit dem 1. Januar 1997 eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. In der Botschaft zum Gesetzesentwurf wurde das generelle Ziel wie folgt umschrieben:

«Dieser Status soll dem ASS in erster Linie die Aktionsfreiheit verleihen, die es für die Anpassung seiner Geschäftsführung und seiner Dienstleistungen an ein sich rasch wandelndes und zunehmend wettbewerbsorientiertes Umfeld benötigt.» Folgende Herausforderungen standen dabei im Vordergrund der politischen Erwägungen:[6]

- Kunden- und Einnahmenverlust aufgrund von eingeschränkten Kapazitäten (Infrastruktur, Verkehrsexperten) und langen Wartezeiten; Abwanderung der Kundinnen und Kunden in die Nachbarkantone.
- Rasche rechtliche und technische Entwicklung der Verkehrszulassung von Personen und Fahrzeugen im internationalen Umfeld, neue Kontroll- und Ausbildungsmethoden.
- Steigende Anforderungen und differenzierte Erwartungen der Garagisten, der Fahrlehrer, Autofahrer und anderer Kunden, welche eine hohe Adaptionsfähigkeit erfordern.
- Budgetierung/Finanzplanung, die mit ihren langen Vorlaufzeiten dem notwendigen Führungsrhythmus in diesem dynamischen Umfeld nicht entspricht. Abkehr von mittelorientierten Führungs- und Kontrollsystemen hin zu einer ziel- und wirkungsorientierten Steuerung.
- Methoden und Instrumente der betrieblichen Führung sollen nach den Grundsätzen des New Public Managements verbessert werden, so dass sich das Potential des Kaders und der Mitarbeitenden zur Verbesserung der Kunden- und Ergebnisorientierung und der Innovationsfähigkeit entwickeln können.
- Motivation und Verantwortungsbewusstsein sollen gefördert werden.

Der Kanton Freiburg wurde durch die Autonomie von Investitionen (Neubauten, Informatik usw.) entlastet. Durch die Anstalt wurde unter anderem der Hauptsitz modernisiert und seit der Gründung wurden zwei neue moderne Prüfstellen gebaut. Die Administration wurde vereinfacht. Der Anstalt ist es zudem gelungen, die Dienstleistungen mit Gebühren, die zum Teil unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen, in guter Qualität zu erbringen.

Das OCN erkennt die Vorteile der neuen Rechtsform insbesondere in den kurzen Entscheidungswegen. So gestaltet sich die Dauer eines Projektes von Beginn der Planungsarbeiten bis zur Eröffnung einer neuen Niederlassung zwischen 2 bis 3 Jahren. Diese Effizienzsteigerung auch in zeitlicher Hinsicht, lässt es zu, gerade im Hinblick auf die Kundenbedürfnisse aktuell und vorausschauend zu agieren.

Das hohe Mass an Flexibilität führte auch zu einer Zufriedenheitssteigerung bei den Mitarbeitenden, die von individuellen und schnellen Lösungen ausserhalb einer starren Reglementierung profitieren.

[5] Rapport de gestion 2019 du SCAN, 2019.
[6] Botschaft des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 9. Januar 1996 zum Gesetzesentwurf über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt.

Der Fahrzeug- und Schiffsbestand liegt im Kanton Freiburg bei 270‘000 Fahrzeugen und 5‘500 Schiffen. Das OCN verfügt über rund 92 Vollzeitstellen. Der Betriebsertrag belief sich 2019 auf CHF 21 Mio. Der Betriebsaufwand lag bei CHF 16.6 Mio. Das Unternehmensergebnis belief sich auf CHF 3.2 Mio. CHF 2.8 Mio. wurden an den Kanton abgeführt.

Die Bilanzsumme beläuft sich auf CHF 18.5 Mio. Die Passivseite beläuft sich auf CHF 8 Mio. Fremdkapital, das Eigenkapital wird mit CHF 10 Mio. ausgewiesen. Der Cash-Flow belief sich auf CHF 5.6 Mio. Die Eigenmittel bilden 54 % der Bilanzsumme. Berücksichtigt man die stillen Reserven auf Immobilien, erreicht der Eigenfinanzierungsgrad 68 %.[7]

Die obligatorischen Leistungen (gesetzlicher Auftrag) machten 2019 73 % des Betriebsertrags aus. Sie resultieren aus dem Vollzug der Gesetzgebung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr und zur Schifffahrt.

Die Mandatsleistungen zugunsten des Staats liegen bei 16% des Betriebsertrags. Sie setzen sich hauptsächlich aus den Inkassokommissionen für die erhobenen Motorfahrzeug- und Schiffssteuern sowie für die Pauschale Schwerverkehrsabgabe des Bundes zusammen. Der vom Staat gewährte Entschädigungssatz beträgt 2,45 % und deckt die effektiven Kosten für die Erhebung der kantonalen Steuern.

Die vertraglichen Leistungen beliefen sich auf 11 %. Sie umfassen Dienstleistungen, die das OCN entwickelt hat, um den Bedürfnissen der Kundschaft noch gezielter zu entsprechen, wie zum Beispiel die freiwilligen Fahrzeugprüfungen oder der Verkauf von speziellen Nummernschildern.

2.3.2 Verselbständigte Anstalt im Kanton Bern: z. B. Gebäudeversicherung (GVB)

Gestützt auf das Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG BSG 873.11) wurde der GVB als im Handelsregister eingetragene selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts das Gebäudeversicherungsmonopol übertragen. Das Gesetz hält Wirkungsziele, Leistungsauftrag und Unternehmensgrundsätze für die GVB fest. Die Festlegung von Grundsätzen im Gesetz hat sich bewährt. Die Revision erfolgt nicht durch die Finanzkontrolle. Dieser kommt aber eine wesentliche Rolle bei der Überprüfung der Eigentümerstrategie und der Aufsicht durch den Kanton zu.

Den Kanton trifft keine subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der GVB. Die Mittelbeschaffung der GVB erfolgt vor allem durch Versicherungsprämien. Die nachhaltige Risikoabdeckung ist Sache der GVB. Der Kanton konnte sich mit der Verselbständigung von Risiken entlasten.

Die GVB erlässt im Streitfall Verfügungen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21). Diese können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

Die Rechtsverhältnisse der GVB mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie mit dem Personal unterstehen dem Privatrecht (Art. 51 GVG). Verträge können einfacher geschlossen werden. Es wurden differenzierte Arbeitszeitmodelle evaluiert und eingesetzt. Die Verselbständigung hat das Wir-Gefühl, die Eigenverantwortung und die Leistungsbereitschaft gestärkt. Der Kulturwandel muss aktiv begleitet werden.

Die Kunden erwarten eine ausgeprägte Agilität. Durch die Auslagerung wurde die Flexibilität und Dynamik der GVB im Kundenbereich erhöht. Durch regelmässige Kundenbefragungen konnte dieser Effekt bestätigt werden.

[7] Geschäftsbericht 2019 des OCN, 2020.

3. Das SVSA neu als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

3.1 Optimale Geschäftsentwicklung durch Verselbständigung

Die Verselbständigung hat zum Ziel, die bisher verwaltungsintern erbrachten öffentlichen Aufgaben wirksamer und wirtschaftlicher zu erfüllen. Durch die Autonomie wird die Entwicklung des Amts beim Vollzug der eidgenössischen Aufgaben im Mobilitätsbereich nachhaltig unterstützt. Als autonomer Betrieb (öffentlich-rechtliche Anstalt) verfügt das SVSA zukünftig über die nötigen Instrumente und Mittel und die Reaktionsfähigkeit, um in diesem dynamischen Umfeld leistungsfähig zu sein und so die Interessen der Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton umfassend wahrzunehmen.

Für Dienstleistungen mit Monopolcharakter und Aufgaben der Wirtschafts- und der Sicherheitsaufsicht ist die Anstalt die zweckmässige Organisationsform. Werden Aufgaben hoheitlich erbracht, bestehen Rechtsetzungskompetenzen oder erfolgt die Finanzierung durch Steuern oder Gebühren, so steht die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Vordergrund.

Als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt die SVSA gestützt auf die Gesetzgebung und die Eigentümerstrategie des Regierungsrats in eigenem Namen. Sie gewährleistet eine gute, angemessen dezentrale und preiswerte Versorgung im Bereich Strassenverkehr und Schifffahrt.

Mit Einnahmen aus den Dienstleistungen (Gebühren, Entschädigungen) werden die benötigten Mittel und Ressourcen für die Weiterentwicklung verursachergerecht finanziert. Die Investitionen erfolgen kundenorientiert, zeitnah, rechtlich massgeschneidert und entsprechend den technischen Erfordernissen direkt durch die Anstalt, ohne den kantonalen Staatshaushalt zu belasten. Die Verantwortung für die zukunftsgerechte Prioritätensetzung und die zeitnahe und konsequente Umsetzung der vom eidgenössischen Gesetzgeber veranlassten Massnahmen liegt umfassend beim SVSA. Die Finanzströme werden weitgehend entflochten. Die Steuereinnahmen fliessen direkt an den Kanton, die SVSA wird hier im Auftrag des Kantons tätig und wird diesbezüglich eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Kurzfristig realisierbar ist mit der Verselbständigung eine Vergrösserung des Handlungsspielraums in allen Ressourcenaspekten. Die Anstalt kann so die für ihr Tagesgeschäft notwendigen Ressourcen rasch und zweckmässig bereitstellen, damit sie die Vorgaben von EU und Bund fristgerecht und bedarfsorientiert umsetzen kann. Ebenfalls kann sie absehbare Veränderungen, die mit Investitionsbedürfnissen gekoppelt sind, proaktiver bewältigen. Der Kanton wird von operativen Querschnittsaufgaben im Ressourcenbereich entlastet.

Die SVSA trifft die Entscheidungen über den Leistungsbezug selber. Damit kann sie die Leistung weiterhin zu attraktiven oder gar noch für die Bevölkerung vorteilhafteren Konditionen (z. B. tiefere Gebühren, Online-Services) erbringen. Mit Leistungsvereinbarungen kann – allenfalls auch für eine bestimmte Übergangszeit – der Bezug bei bisherigen kantonalen oder externen Serviceerbringern vorgesehen werden. Bestehende organisatorische Abhängigkeiten ohne Mehrwert und Synergien werden schrittweise entflochten und neue Strukturen und Prozesse zukunftsorientiert aufgebaut.

Die Arbeiten haben gezeigt, dass nur eine vollständige Verselbstständigung und die Entlassung in die rechtliche Selbstständigkeit in der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt die erwarteten Vorteile bringen (Ziff. 3.2). Die in Ziff. 3.3 dargelegte Handlungsalternative der Besonderen Rechnung wäre nicht geeignet die vorgesehene Wirkung zu erreichen. Innerhalb der heutigen Verwaltungsstrukturen (Status Quo) lassen sich keine wirksamen Verbesserungen realisieren.

3.2 Rechtsform der neuen SVSA: öffentlich-rechtliche Anstalt

Im Rahmen des Grobkonzepts wurden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtformen überprüft.[8]

Die öffentlich-rechtliche Anstalt hat sich für den Fall der SVSA eindeutig als die geeignete Rechtsform herausgestellt, insbesondere, weil sie auch weiterhin hoheitliche Leistungen wahrnehmen soll, der politische Einfluss auf die Organisation wichtig ist (Anstaltsgesetz) und keine Beteiligung Privater denkbar ist (vgl. auch die ausgegl. Betriebe in den Kantonen Fribourg und Neuenburg).

Die einzige praktikable Alternative zur Anstalt wäre die Aktiengesellschaft. Bei der Verselbständigung von Spitälern und psychiatrischen Kliniken wählte der Kanton Bern in den vergangenen Jahren regelmässig die Form der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR, evtl. Art. 762 OR, SR 220) richtet ihr Handeln hauptsächlich an wirtschaftlichen Zielen aus. Im Gegensatz zur Anstalt ist eine Aktiengesellschaft besser geeignet, um Beteiligungen Dritter zu ermöglichen. Die Einflussnahme des Kantons wird in diesem Falle weitgehend durch das Aktienrecht bestimmt.

Im heutigen Umfeld ist das Tätigkeitsfeld weitgehend hoheitlich definiert und durch Bundesrecht vorgegeben. Längerfristig erscheint es zwar durchaus möglich, dass durch Impulse des Bundes oder durch die Initiative von Kantonen neue Kooperationsformen auf interkantonaler Ebene aktiv gefördert werden oder auch private Akteure neue Rollen und Verantwortungen übernehmen können. Dies kann aber auch durch Beteiligungen und Kooperationen durch die Anstalt erfolgen. Da die Aufgabe der SVSA weiterhin auf dem ordnungsgemässen Vollzug der rechtlichen Vorschriften im Bereich Strassenverkehr und Schifffahrt liegen und keine Ausweitung der Leistungen in Konkurrenz zur Wirtschaft erfolgen soll, wird auf eine weitere Vertiefung einer aktienrechtlichen Organisation verzichtet. Sollte sich zukünftig ein Bedürfnis ergeben, wäre dies in einem neuen Projekt und politischen Prozess anzugehen.

Öffentlich-rechtliche Anstalt oder Aktiengesellschaft?		
	Öffentlich-rechtliche Anstalt	**Private Aktiengesellschaft**
Ausprägung	• Basiert auf kantonalem Gesetz (Anstaltsgesetz) • Kanton kann Grundlagen, Rahmenbedingungen, Autonomiegrad und Aufsicht massgeschneidert wählen • Ist als eigenständige Rechtsperson umfassend handlungs- und kooperationsfähig • Sehr eingeschränkte Möglichkeit einer Beteiligung Dritter an der Anstalt • Risiko Kanton: Faktische Ausfallhaftung des Kantons • Primäre Haftung für Verwaltungsräte: Kanton (vgl. Art. 101f. Personalgesetz)	• Gesetzliche Grundlage für Aufgabenübertragung nötig (Art. 95 KV) • Unterliegt dem Obligationenrecht (Aktienrecht, Art. 620ff. OR) • Variante Art. 762 OR: Möglichkeit der Ernennung von Staatsvertretern • Mehrheit von Aktionären möglich • Risiko Kanton: Grundsätzlich nur mit dem Aktienkapital (allerdings auch hier faktische Ausfallhaftung bei öffentlichen Aufgaben) • Primäre Haftung für Verwaltungsräte: Persönliche Haftung (ausser ernannte Verwaltungsräte gemäss Art. 762 OR)
Würdigung SVSA	• Deckt alle Bedürfnisse der SVSA ab • Erlaubt massgeschn. Organisation • Öffentlich-rechtliches Rechtskleid entspricht den weiterhin vorwiegend öffentlichen Aufgaben der SVSA (häufig Vollzug Bundesrecht) • Öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz bei hoheitlichen Aufgaben gewährleistet	• Spezifische Vorteile der AG (Beteiligung Dritter) nicht gefragt • Private Rechtsform für die weitgehend hoheitliche Aufgabenerfüllung nicht zweckmässig • Politische «Privatisierungsdebatte» könnte die Umsetzung der Projektziele unnötig gefährden

Abbildung 3: Öffentlich-rechtliche Anstalt oder Aktiengesellschaft?

[8] Vgl. für viele: FREUDIGER PATRICK, Anstalt oder Aktiengesellschaft, Zur Bedeutung der Rechtsform bei Verselbständigungen, Diss., Bern 2016.

3.3 Handlungsalternative: Mehr Autonomie innerhalb der Verwaltung (Besondere Rechnung)

Nach Art. 36 Abs. 1 FLG kann der Grosse Rat Organisationseinheiten die Führung einer Besonderen Rechnung bewilligen, wenn dies besondere rechtliche oder betriebliche Rahmenbedingungen erfordern. Es lässt sich argumentieren, dass dies beim SVSA mit der geplanten höheren Autonomie, basierend auf den sich verändernden Rahmenbedingungen, grundsätzlich erfüllt wäre. Das SVSA könnte demnach anstelle einer Verselbständigung als Anstalt als Besondere Rechnung innerhalb des Kantons geführt werden. Es wäre damit immer noch vom Kanton konsolidiert und Teil des Voranschlags und des Geschäftsberichts, aber gesondert ausgewiesen. Von den Bestimmungen des FLG könnte überall dort abgewichen werden, wo dies zweckmässig erscheint (Ausgabenrecht, Kreditrecht, evtl. Personal).

Doch passt dies auch zum aktuellen Steuerungsmodell des Kantons? Das FLG befindet sich derzeit in einer formellen Totalrevision. Das Instrument «Besondere Rechnung» wird praktisch unverändert weitergeführt (für besondere Rechnungen sind neu nur noch Reglemente und nicht eine separate Verordnung notwendig). Abweichende Regelungen können die Planung, die Berichterstattung sowie das Kredit- oder Ausgabenrecht betreffen. Heute werden z. B. der Regierungsrat, der Grosse Rat, die Gerichtsbehörden, die Finanzkontrolle und die Datenschutzaufsichtsstelle als Besondere Rechnung geführt. Sie weisen allerdings in einer Gesamtsicht kaum wesentliche Unterschiede zu den normalen Regeln des FLG auf.

Beim SVSA wären die Unterschiede zur jetzigen Konzeption ungleich grösser: Höhere Kompetenzen bei Ausgaben (evtl. auch bei Investitionen), umfassendes Globalbudget, Ausnahme von Nachtragskrediten etc. Die Möglichkeiten im Bereich Personal müssten gesondert betrachtet werden. Ein SVSA als besonderes kantonsinternes Profit Center, mit einer neuen, viel weitergehenden Besonderen Rechnung als bisher bekannt, wäre für den Kanton Bern in diesem Sinne Neuland.

Autonom(er) geführte Einheiten als Teil des Kantons (Profitcenters) können durchaus ein mögliches Organisationsmodell darstellen – zumal in der Rechnungslegung sowieso von einem umfassenden Konsolidierungsbegriff ausgegangen wird. Dafür müsste jedoch die Besondere Rechnung strategisch neu positioniert werden. Notwendig wären demnach Grundsatzentscheide zur Verwaltungsorganisation. Das Instrument der Besonderen Rechnung bietet einen potenziellen Handlungsspielraum im Bereich des Finanzhaushalts. Es ist im Kanton heute jedoch kaum erprobt und konkretisiert. Das Instrument erzielt keine vergleichbare positive Wirkung mit Blick auf die Adaptions- und Handlungsfähigkeit, wie bei einer Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Besondere Rechnung könnte zwar dazu beitragen, die heutigen Mängel in der Transparenz der Rechnungslegung punktuell zu verbessern, unterstützt die eigenwirtschaftliche Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung durch die Organisationseinheiten aber nicht und stellt somit bloss eine hypothetische Lösung und keine echte Option dar.

FLG Art. 36 Anstalten, Organisationseinheiten und Betriebe
[1] Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates Anstalten, Organisationseinheiten und Betrieben die Führung einer Besonderen Rechnung bewilligen, wenn
a besondere rechtliche oder betriebliche Rahmenbedingungen dies erfordern oder
b dies zur Erprobung neuer Formen, Abläufe und Organisationsformen des Verwaltungshandelns dient.
[2] Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der Rechnungsführung durch Verordnung. Er regelt dabei insbesondere auch das Vorgehen beim Einholen von Nachkrediten.
[3] Die Besonderen Rechnungen sind als Teil des Aufgaben- und Finanzplans, des Voranschlags und des Geschäftsberichts speziell auszuweisen.
[4] Für Anstalten, Organisationseinheiten und Betriebe mit Besonderer Rechnung kann der Grosse Rat zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung die Finanzpläne auf Antrag des Regierungsrates verbindlich erklären.

3.4 Status Quo: Folgen eines Verzichts auf eine Verselbständigung

Mit dem Verzicht auf die Verselbständigung bleibt das SVSA Teil der Zentralverwaltung des Kantons Bern. Es kommen die bestehenden Steuerungs- und Querschnittsprozesse zur Anwendung. Die Handlungsspielräume bleiben dadurch eingeschränkt und den beschriebenen Herausforderungen (vgl. Ziff. 2.2) könnte nur sehr begrenzt begegnet werden.

Durch den Verzicht auf die Verselbständigung und die damit verbundene Organisationsautonomie werden die mittel- und langfristigen Chancen für eine wirksamere und effizientere Umsetzung der Vollzugsaufgaben in der jeweiligen Umbruchsituation nicht genutzt. Die sich heute bereits akzentuierenden Problemstellungen für eine zeitgerechte inhaltliche Adaptation an die sich stark verändernden Verhältnisse und den damit verbundenen Ressourceneinsatz können nicht proaktiv angegangen werden. Die Verantwortung für den zeit- und sachgerechten Vollzug der eidgenössischen Vorschriften bleibt auch für das operative Geschäft in der politischen Verantwortung der kantonalen Entscheidungsträger. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Vollzug dadurch erschwert und den Druck auf eine Zentralisierung von operativen Aufgaben beim Bund erhöht.

Um negative Entwicklungen im Vollzug entschärfen zu können, sind innerhalb der Verwaltungsorganisation Wege zu suchen, damit das SVSA seine betrieblichen Bedürfnisse bestmöglich befriedigen und sich agil an neue Situationen anpassen und weiterentwickeln kann. Hier besteht indessen innerhalb der heutigen Verwaltungsorganisation sowie dem geltenden Steuerungsmodell nur sehr beschränkter Spielraum der zusätzlich genutzt werden könnte.

4. Die Ausgestaltung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt

4.1 Allgemeines

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wird in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Der abgekürzte Name (SVSA) soll vorläufig bleiben, kann sich aber im Laufe des Prozesses noch entwickeln. Aus «DEM SVSA» («A» für «Amt») wird neu «DIE SVSA» («A für «Anstalt»). Grundlage für die neue Organisation bildet ein kantonales Anstaltsgesetz. Dieses regelt die Aufgaben der neuen Anstalt. Auch die Grundzüge der Organisation, der Finanzierung sowie die Befugnisse werden in diesem Gesetz geregelt (vgl. Art. 95 Abs. 2 KV, näheres Ziff.6). Die neue Anstalt geniesst administrativ, organisatorisch und finanziell Autonomie, soweit dies für ihre effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hilfreich ist. Sie steht vollumfänglich im Eigentum des Kantons.

Die Anstalt erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Strassenverkehr und die Schifffahrt oder durch die Vereinbarung mit dem Regierungsrat und mit anderen Verwaltungsträgern übertragen werden. Der Aufgabenbereich (vgl. dazu umfassender Ziff. 4.4) umfasst insbesondere:

- den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr und zur Schifffahrt,
- die Erhebung von Fahrzeug- und Schiffssteuern,
- die Vermietung von Schiffsliegeplätzen.

Die Anstalt kann auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen erbringen und Geschäfte abschliessen, die mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehen. Sie kann sich insbesondere auch an Organisationen beteiligen und eigene Gesellschaften gründen. Die Anstalt erhält auch die Kompetenz, Liegenschaften zu Eigentum zu haben.

Der Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan der neuen Anstalt soll wesentliche Entscheide treffen können. Dies zum Beispiel in Bezug auf den Sitz der Anstalt (im Kanton Bern) sowie über Anzahl und Lokalität ihrer Aussenstellen (Verkehrsprüfzentren, allenfalls Agenturen). Er soll befugt sein, neue Aussenstellen zu errichten oder bestehende aufzuheben. Dem Regierungsrat soll indessen die Möglichkeit verbleiben, im Rahmen der Eigentümerstrategie oder der Leistungsvereinbarung gewisse Vorgaben im Interesse des Kantons zu machen.

4.2 Organe

4.2.1. Allgemeines

In Anlehnung an verschiedenste andere kantonale Anstalten und das Aktienrecht soll die neue Anstalt folgende Organe haben: Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle. Die Funktion der Generalversammlung übernimmt in der Rechtform der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Regierungsrat als Eigentümer.

4.2.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan der neuen Anstalt. Er besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Basis eines spezifischen Anforderungsprofils und bezeichnet dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht gemäss Gesetz den kantonalen Behörden vorbehalten sind. Er ist insbesondere für die Unternehmensstrategie, die Aufsicht über die Geschäftsführung, die Rechnungslegung, das Risikomanagement sowie für die Erfüllung der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung

im Bereich der hoheitlichen Leistungen verantwortlich. Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zuständigkeiten innerhalb der Anstalt regelt. Hierzu gehören insbesondere Bestimmungen über Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung.

Die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats könnten im Anstaltsgesetz – in Anlehnung an Art. 716a OR und modernere Anstaltsgesetze – wie folgt abgebildet werden:

> ***Aufgaben und Kompetenzen***
> *[1] Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die SVSA.*
> *[2] Er hat die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben:*
> *a Oberleitung der SVSA und Erteilung der nötigen Weisungen insbesondere auch in Bezug auf das Risikomanagement,*
> *b Festlegung der Organisation und Erlass des Organisationsreglements,*
> *c Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzaufsicht sowie der Finanzplanung,*
> *d Ernennung, Beaufsichtigung und Abberufung der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung,*
> *e Erlass des Personalreglements,*
> *f Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.*

4.2.3. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung leitet die Anstalt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben (Eigentümerstrategie, Leistungsvereinbarung über hoheitliche Leistungen, Organisationsreglement) in allen finanziellen, technischen, betrieblichen, personellen und administrativen Belangen. Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung (allenfalls Direktorin/der Direktor) wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Die oder der Vorsitzende bestimmt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung nach Genehmigung des Verwaltungsrats. Denkbar ist auch, dass der Verwaltungsrat alle Mitglieder der Geschäftsleitung selbst wählt. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses kann entschieden werden, ob und wieweit dem Verwaltungsrat hier entsprechende Vorgaben gemacht werden sollen.

4.2.4. Revisionsstelle

Gemäss dem Entwurf zum neuen kantonalem Finanzkontrollgesetz prüft die kantonale Finanzkontrolle Anstalten, soweit die Gesetzgebung nichts Anderes vorsieht (Art. 13 E-KFKG, Vernehmlassungsvorlage).

Da die künftige SVSA weiterhin hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und gebührenfinanziert ist, bestehen keine zwingenden Gründe für eine externe private Revisionsstelle. Die kantonale Finanzkontrolle prüft z. B. schon heute die viel grösseren Anstalten Universität und Berner Fachhochschule nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER.

Eine private Revisionsgesellschaft könnte Vorteile ausweisen durch besondere Branchenkenntnisse, Synergien mit anderen Mandaten (insbesondere im Rahmen der Swiss GAAP FER-Prüfung), Verfügbarkeiten in der «busy season» im Frühjahr, durch besondere Eignung im Rahmen eines erweiterten Prüfmandats im Auftrag von Verwaltungsrat und/oder Regierungsrat oder, falls politisch eine Trennung zwischen Revisionsstelle und Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle gewollt ist. Dem stehen die höheren Kosten für externe Prüfer gegenüber. Eine externe Revisionsstelle würde auf Antrag des Verwaltungsrats durch den Regierungsrat gewählt.

Von der Revision zu unterscheiden ist die Finanzaufsicht. Die ausgegliederte Anstalt bleibt zwar der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellt. Die Art und Weise der Aufsicht wird sich aber mit der neuen Rechtsform ändern. Sie richtet sich nach dem Aufgabenbereich der kantonalen Finanzkontrolle bei Beteiligungen und ist gemäss Entwurf zum neuen kantonalen Gesetz über die

Finanzkontrolle (E-KFKG)[9] klar subsidiär zur Aufsicht durch Verwaltungsrat, Direktion und Regierungsrat (Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen; vgl. Art. 14 E-KFKG).

4.3 Public Corporate Governance – das Verhältnis zum Kanton

4.3.1. Allgemeines

Neben der eigentlichen Organisation der Anstalt (Ziff.4.2) kommt dem künftigen Verhältnis zum Kanton eine wichtige Rolle zu. Dieses Verhältnis beruht auf den kantonalen Richtlinien vom 16. Dezember 2020 zur Public Corporate Governance (PCG),[10] den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben. Sie ersetzen das bisherige Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen. Es ist davon auszugehen, dass die SVSA den gleichen Grundsätzen (dem gleichen Kreis 1) angehören wird, wie es heute z. B. die Gebäudeversicherung (GVG) oder die Hochschulen sind.

Im Kanton Bern gibt es heute – vereinfacht – folgende beiden Steuerungsmodelle für verselbständigte Einheiten zu unterscheiden:

- (1) Steuerung mit gesetzlichem Leistungsauftrag und Eigentümerstrategie (heute u. a.: BEKB AG, BEDAG AG, BKW AG, BLS AG, Spital-AGs, GVB): das Unternehmen erarbeitet auf der Basis von Gesetz und Eigentümerstrategie eine Unternehmensstrategie. Werden öffentliche Aufgaben an das Unternehmen übertragen kann für diese Bereiche eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.
- (2) Führung mit Gesetz und Leistungsauftrag des Regierungsrats (heute z. B. Uni und Fachhochschulen).

Im Falle der künftigen Anstalt SVSA wird klar davon ausgegangen, dass grundsätzlich das Modell (1), «Steuerung mit gesetzlichem Leistungsauftrag und Eigentümerstrategie» zur Anwendung kommt. Die folgenden Ausführungen beruhen auf diesem Modell. Der Bereich der übertragenen hoheitlichen Leistungen wird mit (öffentlich-rechtlicher) Leistungsvereinbarung geregelt.

4.3.2. Instrumente und Prozesse

a. Eigentümerstrategie und Eigentümercontrolling

Der Regierungsrat wird eine Eigentümerstrategie für die Anstalt festlegen. Diese enthält insbesondere Zweck und Interesse des kantonalen Engagements, die Eigentümerziele in unternehmerischer, organisatorischer, wirtschaftlicher, sozialer und personeller Hinsicht sowie allfällige Vorgaben in Bezug auf Kooperationen und Beteiligungen. Dazu enthält die Eigentümerstrategie regelmässig Vorgaben zur Führung sowie zu Aufsicht und Controlling. Die zuständige Direktion überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und schlägt dem Regierungsrat allfällige Anpassungen vor.

b. Aufsicht und Aufsichtskonzept

Die neue Anstalt steht unter Aufsicht des Regierungsrats (Art. 95 Abs. 3 KV) sowie der Oberaufsicht des Grossen Rats (Art. 78 KV). Diese Aufsicht wird in einem Aufsichtskonzept konkretisiert. Dieses legt fest, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht durch die kantonalen Organe wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere: Aufgaben der Revisionsstelle, Verhältnis

[9] Vernehmlassungsvorlage vom 24. August 2020. Aktuell vor der Verabschiedung an den Grossen Rat.
[10] In Kraft seit 1. Januar 2021.

zur Aufsicht durch die zuständige Fachdirektion, Ziele, Rolle und Aufgaben einer allfälligen Kantonsvertretung, Vorkehren zur Vermeidung von Rollenkonflikten, Aufgaben des Regierungsrats, der Fachdirektion und der Finanzkontrolle, Festlegungen im Bereich der Berichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die periodischen Controlling-Gespräche mit den Leitungsorganen.

c. Leistungsvereinbarungen

Im Bereich der hoheitlichen Leistungen werden die von der SVSA zu leistenden Aufgaben in einer öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Anstalt zu regeln sein. Um allfällige vergaberechtliche Probleme zu vermeiden (vgl. hierzu auch Ziff. 4.9.1), wird die Übertragung an die SVSA im Gesetz festgeschrieben. Hier sind insbesondere festzulegen:

- Eckwerte zur Übertragung der hoheitlichen Leistungen des Kantons,
- Finanzflüsse zwischen Kanton und Anstalt im Bereich der hoheitlichen Leistungen,
- Vereinbarungen im Bereich des Bezugs von Querschnittsleistungen und deren Verrechnung.

Im Bereich der Dienstleistungen (Services) werden Vereinbarungen zu treffen sein, die allenfalls privatrechtlicher Natur sein können. Denkbar sind einzelne Verträge über Serviceleistungen, allenfalls auch ein Rahmenvertrag mit Anhängen zu einzelnen Themen.

d. Einsitznahme von Kantonsvertretern

Der Kanton kann eine Vertretung (Mitglied des Regierungsrats oder Angehörige der kantonalen Verwaltung) in die strategischen Führungsorgane von Anstalten entsenden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst (Art. 48 OrG). Die kantonalen PCG-Richtlinien sehen vor, dass auf eine Kantonsvertretung grundsätzlich zu verzichten ist, wenn die Interessenvertretung des Kantons über andere Instrumente sichergestellt werden kann.[11] Im Falle der künftigen SVSA-Anstalt kann die Wahrung der Interessen des Kantons ohne weiteres über die anderen Instrumente, insbesondere die Gesetzgebung, die Eigentümerstrategie, sowie die Aufsichtskompetenzen wahrgenommen werden. Zudem hat der Regierungsrat mit seinem Wahlrecht des Verwaltungsrats alle Möglichkeiten zur Hand, mit einer geeigneten Besetzung für die Wahrung der kantonalen öffentlichen Interessen zu sorgen. Letztlich bietet die Leistungsvereinbarung, mit der die Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgaben gesteuert wird, einen bedeutenden Hebel der Interessenswahrung. So kann auf eine kantonale Eigentümervertretung verzichtet werden.

4.4 Aufgaben und Kompetenzen der neuen Anstalt SVSA

4.4.1. Allgemeines

Die neue SVSA wird im Wesentlichen die heutigen Aufgaben weiterführen. Sie wird allerdings flexibel auf neue Bedürfnisse der Bevölkerung und Kundschaft oder regulatorische Anforderungen reagieren müssen und können. Im Zusammenhang mit der Verselbständigung soll es der SVSA auch möglich werden, gewisse neue Dienstleistungen im Mobilitätsbereich anzubieten, soweit dies mit den Kernaufgaben der SVSA im Zusammenhang steht und mit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Eigentümerstrategie im Einklang steht.

[11] Vgl. PCG-Richtlinien (Fussnote 10) Ziffer 12.2: «Von der Möglichkeit, eine Kantonsvertretung in das strategische Führungsorgan eines Trägers [öffentlicher Aufgaben] zu entsenden, ist zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ziffer 12.3: «Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen keinen Einsitz im strategischen Führungsorgan von Trägern öffentlicher Aufgaben. Ziffer 12.4: «Kantonsvertretungen durch Mitglieder des Grossen Rats sind ausgeschlossen».

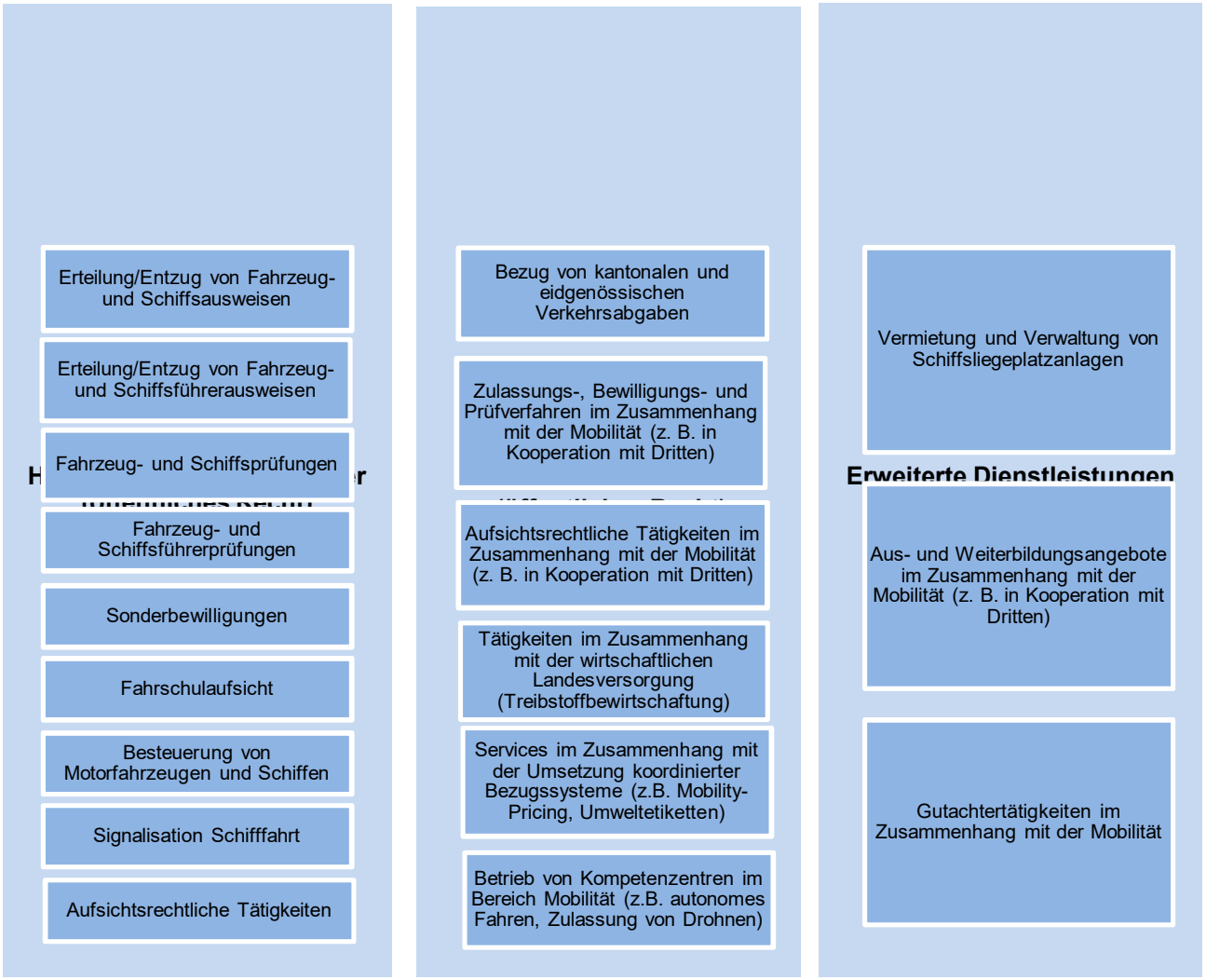


Abbildung 4: Aufgaben der neuen SVSA

Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist auch gegen aussen weiterhin als ein Teil der Kantons Bern erkennbar, die der politischen und verwaltungsrechtlichen Kontrolle untersteht. Dies stellt die Akzeptanz durch die Allgemeinheit beziehungsweise durch die Kundschaft sicher.

Eine Aufteilung des heutigen Aufgabenbereichs zwischen Zentralverwaltung (Beibehaltung eines Teils der hoheitlichen Aufgaben) und Anstalt wurde geprüft. Diese Trennung wäre aufgrund der Vielzahl neuer betrieblicher Schnittstellen weder zweckmässig noch wirtschaftlich. Vorhandene Synergien in den heutigen Prozessen gingen verloren. Die gesetzten Ziele der Adaptions- und Entwicklungsfähigkeit im gesellschaftlichen Umfeld würden dadurch vereitelt. Die Aufgabenerbringung aus einer Hand entspricht aus Sicht der Transparenz und Einfachheit der Prozesse und Verantwortlichkeiten einer absoluten Notwendigkeit.

4.4.2. Hoheitliche Handlungsfelder (Kernaufgaben)

a. Allgemeines

Die SVSA wird vom Kanton oder Bund verschiedene hoheitliche Aufgaben zu übernehmen haben. Diese werden im Anstaltsgesetz definiert. Im Vordergrund stehen:

- Amtshandlungen Zulassung zum Strassenverkehr,
- Amtshandlungen Zulassung zum Schiffsverkehr,
- Erhebung von Verkehrsabgaben,
- Aufsichtsrechtliche Tätigkeiten (z. B. Qualitätssicherung obligatorischer Fahrschulunterricht).

Die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben durch die rechtlich von der Staatsverwaltung losgelöste Anstalt bedarf einer formellen gesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 69 Abs. 4 und Art. 95 Abs. 2 KV). Dabei muss dem neuen Aufgabenträger der Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr und zur Schifffahrt übertragen werden. Weiter muss die gesetzliche Grundlage auch die Erhebung der Fahrzeugsteuer und der Schiffssteuer umfassen.

In diesem Zusammenhang muss die Anstalt mit allen notwendigen Kompetenzen ausgerüstet werden, die sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt.

b. Verfügungskompetenz

Mit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die rechtlich selbständige Anstalt ist die Notwendigkeit verbunden, dass diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Erlass von Verwaltungsverfügungen ermächtigt ist. Diese Kompetenz ist der Anstalt in der gesetzlichen Grundlage zu übertragen. Unsicherheiten in diesem Bereich sind zu beseitigen, indem das Gesetz das Verhältnis zwischen der Anstalt und ihrer Kundschaft/Benützenden im hoheitlichen Bereich für öffentlich-rechtlich erklärt sowie die Verfügungskompetenz der Anstalt ausdrücklich nennt.

c. Kompetenz zur Gebührenfestsetzung

Gebühren stellen das Entgelt für die Inanspruchnahme einer Leistung dar, die der Staat und seine Behörden in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben an die Empfängerinnen und Empfänger erbringen. Das SVSA erhebt die Gebühren für seine Tätigkeiten zurzeit gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21). Die Gebührenrahmen werden heute vom Regierungsrat festgelegt. Das soll auch künftig der Fall sein. Die Anstalt bleibt dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verpflichtet. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen soll der SVSA künftig ein optimaler Spielraum zu Bemessung und Festlegung der Gebühren zugestanden werden.

Bei der Delegation der Befugnis zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren ist im Gesetz auch ihr Gegenstand, die Grundsätze ihrer Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen ausdrücklich zu regeln (Art. 69 Abs. 4 KV). Eine Gebührenverfügung muss mit denselben Rechtsmitteln angefochten werden können, wie bisher. Dies ist im Anstaltsgesetz so vorzusehen.

Mögliche Regelung im Anstaltsgesetz:

> ***Grundsatz der Gebührenpflicht und Kreis der Abgabepflichtigen***
> *[1] Wer Leistungen (Hoheitsakte und andere öffentlich-rechtliche Leistungen) der SVSA verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.*
> ***Bemessungsgrundsätze***
> *[1] Die Gebühren decken alle Kosten, die der SVSA durch die betreffende Leistung entsteht (Kostendeckung).*
> *[2] Wenn eine kostendeckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt.*
> *[3] Der Regierungsrat legt den Gebührenrahmen durch Verordnung fest. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt die SVSA die Gebühren in einem Reglement.*
> ***Rechtsschutz***
> *[1] Verfügungen der SVSA können innert 30 Tagen bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung kein vorgängiges Einspracheverfahren bei der SVSA oder einen anderen Rechtsmittelweg vorsieht.*
> *[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).*

d. Aufgabenübertragung an Dritte

Bereits heute hat der Kanton gewisse Aufgaben aus dem Bereich Strassenverkehr und Schifffahrt auf Private übertragen (z. B. Vereinbarung mit dem TCS betreffend Fahrzeugprüfung). Die Möglichkeit einer solchen sogenannten Beleihung muss mit Blick auf ihren unternehmerischen Handlungsspielraum auch der Anstalt offenstehen. Im Anstaltsgesetz wird daher der Anstalt die Kompetenz eingeräumt, einzelne ihr übertragene Aufgaben namentlich in folgenden Bereichen mittels verwaltungsrechtlichen Verträgen an Dritte weiter zu delegieren: Fahrzeugprüfungen, internationale Führerausweise, Qualitätssicherung. Im Gesetz ist die Art der Aufgabenerfüllung durch die beauftragten Dritten in den Grundzügen zu regeln. Weiter sind die Privaten bei der Ausübung dieser Aufgaben einer mit der Anstalt gleichwertigen Aufsicht des Kantons zu unterstellen, um sicherzustellen, dass dabei die öffentlichen Interessen ausreichend gewahrt werden. Schliesslich sind die Privaten bei der Aufgabenerfüllung an die Einhaltung der Verfassung, insbesondere an das Gebot der Gleichbehandlung, gebunden.

4.4.3. Weitere Aufgaben (Mandatsleistungen, erweiterte Dienstleistungen)

Im Bereich der nicht hoheitlichen Leistungen soll der neuen SVSA ein weiter Handlungsspielraum zugestanden werden. Den Rahmen bildet das Gesetz. Die nicht hoheitlichen Aufgaben können wie folgt unterteilt werden:

- Mandate im Auftrag des Kantons oder des Bundes. Der SVSA werden im Bereich der Mobilität vom Kanton gewisse Aufgaben zur Erfüllung zugewiesen gegen Entschädigung. Die SVSA wird hier zum Erfüllungsgehilfen des Kantons oder des Bundes. Die Zusammenarbeit basiert auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Beispiel ist der Bezug der eidgenössischen Schwerverkehrsabgabe oder zukünftig der Bezug von kantonalen Verkehrsabgaben im Auftrag der Finanzverwaltung.
- Erweiterte Dienstleistungen. Die SVSA kann im Zusammenhang mit Ihren Kernaufgaben auch weitere Dienstleistungen anbieten und nach aussen auftreten. Sie wird in diesen Bereichen privatrechtlich handeln. Der Kanton kann der Anstalt über das Gesetz oder aber die Eigentümerstrategie Leitplanken setzen. Die Leistungen sind mindestens zu kostendeckenden Preisen anzubieten. Die Anstalt soll dabei nicht in Ausnützung der öffentlich-rechtlichen Stellung zum vorhandenen privatwirtschaftlichen Markt in Konkurrenz treten.

In Zukunft ist es durchaus denkbar, dass es auch Sinn macht, in Absprache mit anderen Kantonen und deren zuständigen Ämtern auch ausserkantonal tätig zu sein. Für solche Tätigkeiten sind indessen politische Vorabsprachen Voraussetzung.

Diese Aufgaben könnten, in Erweiterung der hoheitlichen Aufgaben z. B. wie folgt formuliert werden:

> ***Erweiterte Dienstleistungen***
> *[1] Die SVSA kann erweiterte Dienstleistungen im Bereich der Mobilität erbringen,*
> *a sofern sie im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag stehen und*
> *b diese die Aufgabenerfüllung gemäss Artikel XY nicht beeinträchtigen.*
> *[2] Die dauerhafte Erbringung von erweiterten Dienstleistungen ausserhalb des Kantons bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.*

Das Anstaltsgesetz soll die SVSA ermächtigen, sich an Unternehmen zu beteiligen oder selber eigenständige Unternehmen zu gründen. Auch hier kann die Eigentümerstrategie wiederum bei Bedarf Leitplanken setzen.

Die Anstalt erhält eine umfassende Vertragsschlusskompetenz. Dies ergibt sich bereits aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit, welche ihr als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zukommt. Zu denken ist z. B. an den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Baurechtsverträgen, Miete und Vermietung von Liegenschaften und technischen Einrichtungen oder Zusammenarbeitsverträge mit Bundesstellen und mit Partnerorganisationen wie OZD, ASTRA, asa, vks und TCS. Auch hier wird die Eigentümerstrategie jedoch gewisse Leitplanken setzen und die zu schliessenden Verträge Vorgaben machen können (z. B. in der Leistungsvereinbarung zu den Kernaufgaben oder in den abzuschliessenden Baurechtsverträgen.

4.5 Personal

4.5.1. Allgemeines

Für die rund 370 Mitarbeitenden des SVSA gilt heute das kantonale Personalrecht. Es handelt sich dabei um kantonales öffentliches Recht. Dieses bestimmt die Entstehung und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse und die vertraglichen Modalitäten.

Der HR-Bereich des SVSA geniesst heute sowohl intern als auch gegenüber externen Partnern einen guten Ruf. Das SVSA investiert seit vielen Jahren in die Weiterentwicklung der HR- und Führungsprozesse. Die Führungsinstrumente werden kontinuierlich weiterentwickelt. Das SVSA engagiert sich systematisch für gute Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden und darf das Label «friendly workspace» der Gesundheitsförderung Schweiz tragen. Diese Ambitionen sollen bei einer Verselbständigung weiterentwickelt werden.

Das Personal wird bei der Verselbständigung auf die Anstalt übertragen. Das Gesetz soll der neuen Anstalt auch im Bereich Personal eine hohe Autonomie gewährleisten. Sie wird für ihr Personal eigenverantwortlich sein. Die Stellenplanung, -beschaffung und -einreihung fällt in die Zuständigkeit der Anstalt.

Arbeitsverträge werden unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung von der Anstalt abgeschlossen. Gibt es bei den neuen Arbeitsverträgen Veränderungen, so sind zweckmässige Übergangsregelungen zu treffen. Allenfalls sind Besitzstandsgarantien zu berücksichtigen. Die Veränderung des Anstellungsverhältnisses ist frühzeitig und sorgfältig zu kommunizieren.

Die Kompetenz zu Regelung und Abschluss der Sozial-, Krankentaggeld- und Unfallversicherungen für die Anstaltsangestellten wird dem Verwaltungsrat obliegen. Es ist beabsichtigt, den heutigen Leistungsstandard mindestens beizubehalten und die Leistungen soweit zweckmässig und zulässig gegen entsprechende Abgeltung weiterhin über den Versicherungspool des Kantons zu beziehen.

4.5.2. Bedarf nach vermehrtem Handlungsspielraum

Soll die künftige SVSA kundenorientierter und unternehmerischer aufgestellt werden, so benötigt sie im Bereich Personal zwingend betriebsorientierte Spielräume. Nur so kann die neue Anstalt im erwähnten Umfeld des dynamischen Mobilitätswandels bestehen, sich betrieblich entwickeln und ihre Konkurrenzfähigkeit bewahren. Erweiterte Handlungsspielräume und somit Handlungsbedarf gegenüber dem Status quo sind insbesondere in folgenden Bereichen notwendig.

- Arbeitszeitregelungen, evtl. unter Berücksichtigung Arbeitsgesetz (Zeiterfassung, Arbeitszeitmodelle, Vertrauensarbeitszeit usw.).
- Arbeitsplatzmodelle (Home-Office, Mobiler Arbeitsplatz, Reaktion auf demografischen Wandel).
- Gehaltsmodell (markt- und bedürfnisgerechte Bedingungen, in Anlehnung an adaptierte kantonale oder andere bewährte Modelle).
- Personalentwicklung/strukturiertes Wissensmanagement.
- Hierarchieabbau und Agilität (Verschlankung der Entscheidungsprozesse, Abbau hemmender Schnittstellen).
- Aktive und rasche Entwicklung der Digitalisierung (innerbetriebliche Workflows).
- Arbeitgeberauftritt/Rekrutierungsplattformen (Social-Media usw.).

Neben dem Hauptvorteil einer eigenverantwortlichen Stellenbewirtschaftung und -finanzierung können die erwähnten Spielräume im Betrieb der SVSA folgenden Nutzen auf dem Arbeitsmarkt, in der betrieblichen Führung und bei den Mitarbeitenden erzielen:

- Verbesserung der Konkurrenz- und Marktfähigkeit (Bund, Stadt, Private),
- Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität,
- Verbesserung der Identifikation zum Betrieb und zur Aufgabe,
- Verbesserung der Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit,
- Verbesserung der Prozessfähigkeit,
- Breitere Unterstützung der betrieblichen Bedürfnisse und der Life-Work-Balance (Arbeitszeit- und Arbeitsplatzmodelle, Weiterbeschäftigung von älteren Mitarbeitenden),
- Stärkung der unternehmerischen Verantwortung bei Führung und Mitarbeitenden.

4.5.3. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anstellung?

Die Frage der Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses gibt bei Verselbständigungen immer wieder zu Diskussionen Anlass. Das Bedürfnis nach möglichst grosser Freiheit steht den Befürchtungen an einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, Kündigungen, der Gefahr überhöhter Bezüge der oberen Kader oder einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber dem öffentlichen Personal gegenüber.

Unbestritten ist, dass im Falle der SVSA das Personalrecht recht eng an das kantonale Personalrecht angelehnt werden soll. Da die neue SVSA weiterhin zu erheblichen Teilen hoheitliche Leistungen erbringt und im Namen des Kantons handelt, rechtfertigen sich grosse Differenzen nicht. Dies gilt auch für die Kaderlöhne. Der neuen Anstalt sollen im Interesse der Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit aber dort Spielräume für Abweichungen eröffnet werden, wo ein Bedürfnis entsprechend den oben erwähnten Handlungsfeldern besteht.

Diese Zielsetzung kann sowohl durch eine öffentlich-rechtliche als auch durch eine privatrechtliche Lösung erreicht werden. Die beiden Varianten seien im Folgenden dargelegt.

a. Öffentlich-rechtliche Anstellung

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Personalgesetz können einer kantonalen Organisation Spielräume in der Ausgestaltung des Personalrechts zugestanden werden. Die Eckwerte der Ausnahmen sind indessen im Gesetz festzuhalten.

Als Beispiel kann die Regelung im Universitätsgesetz (Art. 18, BSG 436.11)[12] dienen:

> ***Personalrecht***
> [1] *Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.*
> [2] *Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für*
> *a. die Befristung des Angestelltenverhältnisses,*
> *b. die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeiträge,*
> *c. die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,*
> *d. die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,*
> *e. die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,*
> *f. die Regelungen betreffend Langzeitkonti.*

Im Unterschied zum Universitätsgesetz würde das Anstaltsgesetz anstelle einer regierungsrätlichen Verordnung ein genehmigungspflichtiges Personalreglement vorsehen.[13] Die Voraussetzungen von Art. 95 Abs. 2 KV (Bst. b) müssen dabei erfüllt sein. Die beiden verselbständigten Strassenverkehrsämter Fribourg[14] und Neuenburg[15] kennen öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge mit definierten Ausnahmen.

Verfügungen der Anstalt gestützt auf das öffentlich-rechtliche Personalrecht wären nach den bestehenden ordentlichen Rechtsmittelwegen anfechtbar. Die Bildung einer eigenen Rekurskommission als erste Beschwerdeinstanz anstelle der zuständigen Direktion – wie sie beispielsweise die Universität kennt – fällt angesichts des bescheidenen Mengengerüsts ausser Betracht.

b. Privatrechtliche Anstellung

Die Gesetzgebung kann indessen auch vorsehen, dass das Personalrecht privatrechtlich auszugestalten ist. So regelt z. B. Art. 51 des Gebäudeversicherungsgesetzes für die GVB relativ einfach: «Die Rechtsverhältnisse mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie mit dem Personal unterstehen dem Privatrecht.» Denkbar ist bei privatrechtlichen Verträgen der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV). Auch Übergangsregelungen zur Besitzstandswahrung sind denkbar.

---

[12] Vgl. auch Art. 18 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule vom 19. Juni 2003 (FaG); (BSG 435.411).
[13] Ein Ansatz zu einer Kompetenzdelegation findet sich z.B. in Art. 18 Abs. 2 FaG.
[14] So sieht Art. 12ff. des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Freiburg vom 07. Mai 1996 (ASSG) folgende Freiheiten für das Amt vor: Festsetzung der Arbeitszeitordnung (im Rahmen der kantonalen Arbeitsdauer), Festlegung der Gehälter (im Rahmen der Gehaltsskala des Kantons), Möglichkeit der Berücksichtigung von individuellen Leistungen, mögliche Beteiligung an den vom Amt erreichten Verbesserungen der Geschäftsergebnisse.
[15] Art. 21 des Loi sur le service cantonal des automobiles et de la navigation (LSCAN) sieht zwar ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis vor, ermöglicht jedoch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse (travail non récurrentes). Der Regierungsrat legt zudem mit Beschluss fest, wie weit die Bestimmungen des Personalgesetzes auf die Geschäftsleitung und das Personal Anwendung finden.

Eine Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

> ***Personalrecht***
> *[1]Das Personal der Anstalt wird privatrechtlich angestellt.*
> *[2] Der Verwaltungsrat erlässt in Anlehnung an das kantonale Personalrecht ein Personalreglement.*
> *[3] Evtl. Das Personalreglement ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.*

Diese Formulierung erlaubt der Anstalt massgeschneiderte Lösungen. Die Überwachung der Einhaltung der einschränkenden gesetzlichen Vorgaben könnte durch den Regierungsrat bzw. die zuständige Sicherheitsdirektion im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtskompetenz oder aber über eine besondere Genehmigungsbefugnis des Regierungsrats wahrgenommen werden.

c. Summarische Gegenüberstellung der beiden Varianten

Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anstellung		
	Öffentliches Recht	**Privates Recht**
Ausprägung	• Öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag • Rechtsschutz: Beschwerde • Ausnahmen im Rahmen des Anstaltsgesetzes oder des Personalgesetzes (vgl. Art. 17f. PG) zu definieren • Versicherungen: Tendenz Kanton	• Privatrechtlicher Arbeitsvertrag (Obligationenrecht, Arbeitsgesetz) • Rechtsschutz: Zivilrecht/Arbeitsgericht • Anlehnung an PG durch Reglement (evtl. Genehmigung durch RR) • Versicherungen: Tendenz Eigenständigkeit
Vorteile	• Gleichbehandlung mit kantonalem Personal • Begegnet möglichen Ängsten der Belegschaft vor Verlust Besitzstand • Einschränkende Bestimmungen des Arbeitsgesetzes kommen nicht zur Anwendung	• Einfachheit der Lösung durch Einsatz eines Personalreglements für die Anstalt • Höhere Adaptions- und Reaktionsfähigkeit • Möglichkeit der Annäherung an Branchenstandard • Möglichkeit des Abschlusses eines Gesamtarbeitsvertrags.
Nachteile	• Nur beschränkte Autonomie. Ausnahmen nur im Rahmen der expliziten gesetzlichen Ermächtigungen • Aufwand in der Rückkoppelung zum kantonalen Personalrecht (v.a. Nachvollzug)	• Befürchtungen/Ängste der bisherigen Mitarbeitenden • Möglicher Konfliktpunkt in der politischen Diskussion („undifferenzierte Gleichsetzung von privatrechtlicher Anstellung mit Privatisierung“)
Beispiele	• Kantonale Anstalten Universität, Fachhochschule • Strassenverkehrsanstalt Fribourg • Strassenverkehrsanstalt Neuenburg (mit Ausnahmen).	• Gebäudeversicherung (GVB) • Bernmobil

Abbildung 5: Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anstellung

4.5.4. Kaderlöhne

Ein regelmässiges Thema bei der Verselbständigung von Betrieben sind die Kaderlöhne. Die Anstalt muss sich bei der Festlegung ihres Gehaltssystems nicht nur am Kanton, sondern auch am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Im Vordergrund dürfte die für die operativen und strategischen Führungsorgane eines Lohnbandes mit Minimal- und Maximalbeträgen im Vordergrund stehen. Zudem ist Transparenz hinsichtlich der Publikation der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane herzustellen.

Der Regierungsrat hat zur Kaderlohnfrage gerade in jüngster Zeit einen umfassenden Bericht erstellt und publiziert.[16] Der Regierungsrat hält fest, dass er «seine politische Verantwortung in Bezug auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane innerhalb der ihm zustehenden rechtlichen Handlungsspielräume wahrnimmt» (S. 5). Eine fixe Obergrenze lehnt der Regierungsrat ab (S. 6). Dafür hat er in den am 1.1.2021 in Kraft getretenen PCG-Richtlinien übergeordnete Leitsätze zur Kaderlohnvergütung erlassen. Diese umfassen u.a. generelle Kriterien für die Festlegung der Vergütungen sowie Hinweise zur Höhe der Vergütungen.[17] Zudem ist es – innerhalb des zu erlassenden Gesetzes – dem Regierungsrat möglich, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion Vorgaben betreffend Vergütungen der obersten Leitungsorgane zu machen. Damit bestehen seitens des Kantons hinreichende Grundlagen und Möglichkeiten um – bei Bedarf – auf die Kaderlöhne der neuen Anstalt Einfluss zu nehmen.

4.5.5. Pensionskasse

Die Angestellten des SVSA sind heute bei der Bernischen Pensionskasse (BPK), einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, versichert. Die Anstalt würde grundsätzlich eine Anschlussvereinbarung mit der Bernischen Pensionskasse anstreben. Damit können hohe (Transaktions-) Kosten für den Auskauf vermieden werden. Zu prüfen wird sein, ob die Anstalt eine Anschlussvereinbarung im Bereiche der «Sonderrente» realisieren kann.

Soweit der Kanton ein Interesse daran hat, die Anstalt und ihre Mitarbeitenden langfristig an die BPK zu binden, wäre auch eine indirekte Änderung des PKG (Art. 4) zu prüfen, indem die SVSA explizit seinem Geltungsbereich unterstellt würde. Dadurch wären allfällige Zusatzleistungen zugunsten des Personals der Anstalt ebenfalls durch den Grossen Rat zu entscheiden.

Sollte auf diese gesetzliche Unterstellung verzichtet werden, kann in einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, welche Vorteile die Anstalt und ihre Mitarbeitenden und Kader aus einem Anschluss an eine andere Pensionskasse mit primär privaten Unternehmen oder der Pensionskasse einer anderen öffentlich-rechtlichen Anstalt erzielen könnten. Ein entsprechender Wechsel hätte die Rentenbezüger einzubeziehen.

Ein sofortiger Wechsel in eine andere Personalkasse würde den Umsetzungsprozess politisch und operativ gefährden. Er hätte sehr hohe Kosten zur Folge (Auskauf aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt: ca. CHF 10-20 Mio.). Eine entsprechende Variante wird nicht in Betracht gezogen.

4.6 Immobilien und Schiffsliegeplätze

4.6.1. Ausgangslage

Das SVSA ist an 13 Standorten mit einer Geschäftsstelle bzw. Prüfstelle vertreten. Der Hauptsitz des SVSA befindet sich am Schermenweg 5 in Bern. Die Räumlichkeiten am Schermenweg 5 sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) von der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG) gemietet. Das Verkehrsprüfzentrum Bern (VPZ BE) am Schermenweg 9 befindet sich im Eigentum des Kantons. Bei dem zum VPZ Bern gehörenden Kompetenzzentrum für Schwerverkehrsprüfungen (KSP) an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen handelt es sich ebenfalls um eine Mietlösung. Für diese Standorte gibt es von Seiten des Kantons aktuell keine Raumkostenverrechnung zulasten SVSA. Mit Bezug des Neubaus in Münchenbuchsee werden die Flächen am Schermenweg in Bern und an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen aufgegeben.

[16] Bericht des Regierungsrats über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen vom 18. November 2020.
[17] Vgl. zum Ganzen Ziffer 13 der PCG-Richtlinien vom 16. Dezember 2020. Ziffer 13.3: «Die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben soll massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten».

Die Liegenschaften des Verkehrsprüfzentrums Seeland/Berner Jura in Orpund (VPZ SB), des Verkehrsprüfzentrums Oberaargau/Emmental in Bützberg (VPZ OE) sowie des Verkehrsprüfzentrums Berner Oberland in Thun-Allmendingen (VPZ BO) wurden spezifisch für die Nutzung als Prüfzentrum erstellt. Eine anderweitige Verwendung ist kaum sinnvoll möglich. Bei den Anlagen handelt es sich somit um Spezialimmobilien im Eigentum des Kantons Bern. Auch hier gibt es seitens des Kantons aktuell keine Raumkostenverrechnung zulasten SVSA.

Für die übrigen Standorte bestehen zum Teil langjährige Verträge mit Dritten.

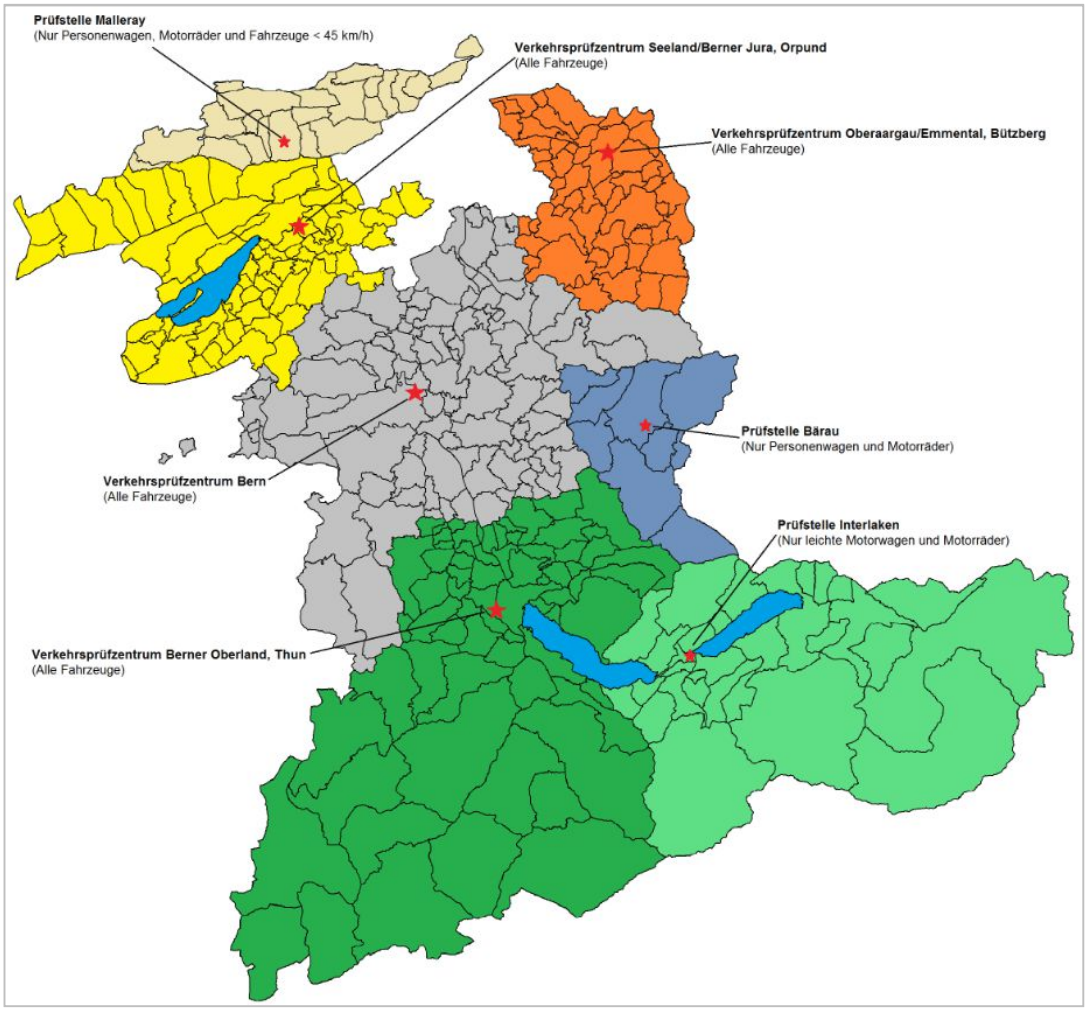


Abbildung 6: Übersicht der Prüfstellen Kanton Bern

4.6.2. Neubau Münchenbuchsee

Mit einem Neubau in Münchenbuchsee sollen die heutigen Standorte in Bern und Ostermundigen ersetzt werden. Rund 260 Mitarbeitende werden organisatorisch und örtlich zusammengefasst. Dadurch lassen sich betriebliche und kundenwirksame Verbesserungen erzielen (Disposition der Fahrzeugprüfungen, Einsatz der Verkehrsexperten, abteilungsübergreifende Synergien).

Das Gebäude Schermenweg 9 des Verkehrsprüfzentrums Bern ist in einem sehr schlechten Zustand und nicht ausbaubar. Der erhebliche Sanierungsbedarf macht einen neuen Standort des SVSA aus baulicher Sicht notwendig. In der Buechlimatt in Münchenbuchsee soll deshalb in nächster Nähe zur Autobahnausfahrt ein Neubau für die Bedürfnisse des SVSA erstellt werden. Eine Machbarkeitsstudie bestätigte die Eignung dieses Areals für die Bedürfnisse des SVSA.

Der Neubau muss die kantonalen Baustandards erfüllen und soll in hohem Mass nachhaltig und wirtschaftlich sein. Ziel ist es, ein räumliches Nutzungskonzept zu realisieren, das flexibel und mit geringem Aufwand auf sich verändernde Bedürfnisse adaptiert werden kann. Die Prüfhallen und die Prüfinfrastruktur werden auf einen effizienten und sicheren Betrieb ausgerichtet. Der Raumbedarf orientiert sich auch an der fortschreitenden digitalen Entwicklung und den Bedürfnissen neuer Arbeitsformen.

Im März 2020 hat der Grosse Rat den Baurechtsvertrag mit der Burgergemeinde bzw. der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee genehmigt und dem Kredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zugestimmt. Die Wettbewerbsresultate liegen 2021 vor. Die Inbetriebnahme des neuen Standorts als Ersatz für die bisherigen Standorte im Raum Bern ist für das Jahr 2028 geplant.[18]

4.6.3. Grundsätzliche Optionen im Bereich Liegenschaften

Aufgrund der Rahmenbedingungen, welche sich aus der Immobilienstrategie des Kantons Bern[19] ergeben, können kantonale Immobilien nur im Baurecht auf die Anstalt übertragen werden. Der Boden bleibt somit beim Kanton Bern. Langfristige Mietverhältnisse zwischen Kanton und Anstalt werden durch den Kanton ausgeschlossen. Eine Ausnahme davon sind Übergangslösungen für den Hauptsitz Schermenweg in Bern im Zusammenhang mit dem Neubau in Münchenbuchsee.

Die zu gründende Anstalt soll im Grundsatz die Verfügungsgewalt über die von ihr benutzten Immobilien und Infrastrukturen haben. Die neue SVSA übernimmt daher die bisher dem Kanton gehörenden Gebäude der Verkehrsprüfzentren in Thun, Orpund und Bützberg im Baurecht. Die Baurechte für Orpund und Bützberg werden dafür neu begründet. Das bestehende Baurecht mit der Burgergemeinde Thun wird vom Kanton auf die neue SVSA übertragen. Die heute genutzten Flächen am Schermenweg werden beim Kanton als Übergangslösung weiterhin gemietet bis der Neubau in Münchenbuchsee bezogen werden kann.

Für den Neubau in Münchenbuchsee wird ebenfalls ein Baurecht angestrebt. Der am 20.12.2017 errichtete Baurechtsvertrag zwischen Kanton und Standortgemeinde sollte – inhaltlich unverändert – auf die Anstalt überschrieben werden. Falls dies mit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer nicht möglich wäre, würde das Baurecht mittels Unterbaurecht auf die Anstalt übertragen.

Als Übertragungswert für die kantonalen Liegenschaften werden die jeweiligen Buchwerte zum Übertragungszeitpunkt eingesetzt (vgl. auch Ziff.5.4.1)[20]. Es ist davon auszugehen, dass für das VPZ BO der mit der Burgergemeinde Thun ausgehandelte Baurechtszins beibehalten werden kann. Der Neubau in Münchenbuchsee wird im Bau- resp. Unterbaurecht zum Anschaffungswert in die Bilanz der neuen SVSA übernommen. Der zwischen der Standortgemeinde und dem Kanton ausgehandelte Baurechtszins wird auf das zu gründende Bau- bzw. Unterbaurecht zwischen Kanton und der neuen Anstalt angewendet.

Unterhalt und Betrieb der zu übertragenden Liegenschaften werden durch die neue SVSA übernommen, sodass der Kanton sowohl in der Erfolgsrechnung wie – je nach Ausgestaltung – auch in der Investitionsrechnung um die Immobilienvollkosten der Prüfzentren entlastet wird.

[18] Der Regierungsrat beabsichtigt, den Neubau Münchenbuchsee in der Planung der Hochbauvorhaben für die Jahre 2022-2031 prioritär aufzunehmen.
[19] Immobilienstrategie Kanton Bern vom März 2019, Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG), 2019.
[20] Im Rahmen des Detailkonzepts sind zur Festlegung der genauen Übertragungswerte die Gebäude Verkehrswertschätzungen zu unterziehen, soweit dies unter Berücksichtigung des Charakters von Spezialliegenschaften sinnvoll ist.

4.6.4. Schiffsliegeplätze

Das SVSA vermietet und unterhält rund 2‘000 Schiffsliegeplätze (SLP) in bernischen Gewässern (Thunersee, Wohlensee, Bielersee, Zihlkanal, Alte Zihl, Nidau-Büren-Kanal, Aare), verteilt auf 54 Anlagen. Dies entspricht rund einem Sechstel des gesamten Schiffsliegeplatzangebots im Kanton Bern. Damit stellt der Kanton sicher, dass Bootsplatzbewerbende mit nachgewiesen Beziehungen zur Schifffahrt dem wirtschaftlich Stärkeren allenfalls kantonsfremden Bewerbenden vorgezogen werden. Die Anlagen liegen somit jetzt schon mehrheitlich in den Händen von Privaten und Gemeinden. Beim Unterhalt und der Verwaltung der Schiffsliegeplätze handelt es sich nicht um eine Kernaufgabe des SVSA. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) erteilt die notwendigen Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch und stellt die Konzessionsgebühr für die Nutzung der Wasserfläche in Rechnung. Per Ende 2019 weisen die SLP einen Buchwert von CHF 1‘337‘448.67 auf.

Das Eigentum des Kantons an Schiffsliegeplätzen ist historisch bedingt. Die Bewirtschaftung von Hafenanlagen durch den Kanton erfolgte vor rund 50 Jahren unter ordnungspolitischen Aspekten. Es ging vor allem darum, an den Gewässern einen Wildwuchs beim Anbinden der Boote zu verhindern. Mehr als die Hälfte dieser Anlagen wurde bis Ende der 1990er-Jahre durch die eigens vom Kanton dafür gegründete Bernische Hafenbau AG (HAFAG) gebaut und unterhalten. Die Vermietung und Verwaltung erfolgte durch das SVSA. Mit der Auflösung der HAFAG wurden die SLP-Anlagen beim SVSA angegliedert.

Eine Erweiterung der Anlagen, sei es in Form von Neubauten oder durch die Übernahme einzelner SLP von Privaten und Gemeinden, ist nicht vorgesehen. Im Gegenteil, durch die Umklassierung der SLP-Anlagen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen werden aktuell die Voraussetzungen geschaffen, sich von einzelnen unwirtschaftlichen Anlagen trennen zu können. Denkbar wäre, Anlagen aufzuheben oder diese an Private (Bojen) oder den anliegenden Gemeinden abzugeben. Defizitär oder knapp kostendeckend sind tendenziell die Bojenfelder sowie die Anlagen in der Aare.

4.6.5. Lösungsansatz Schiffsliegeplätze

Die bestehenden SLP-Anlagen sollen zum genannten Buchwert an die neue Anstalt übertragen werden. Dadurch entsteht der Vorteil, dass der Kanton entlastet wird und das unternehmerische Handeln der neuen Anstalt gestärkt wird, auch im Bereich der Investitionen. Demgegenüber wird die politische Einflussnahme auf die Investitionen entfallen.

Eine Verpachtung der SLP vom Kanton an die neue Anstalt ist keine Option. Dies würde der heutigen Strategie des AGG widersprechen. Der Kanton müsste für die nötigen Investitionen sowie den baulichen Unterhalt sorgen. Dadurch könnte zwar der Kanton über Investitionen politisch entschieden. Es ist aber zu befürchten, dass die notwendigen Mittel nicht in genügendem Ausmass bereitgestellt würden und dass die unterhaltsintensiven Anlagen ungenügend unterhalten würden.

4.7 Betriebliche Schnittstellen

Die Beschaffung und Versorgung der Anstalt mit den betriebsnotwendigen Gütern und Dienstleistungen soll marktgerecht und nach sachlich-fachlichen Kriterien ausgestaltet werden. Potentiale bestehen dank schlankerer Verfahren und schnelleren Entscheidungsstrukturen.

Schnittstellen zum Kanton, namentlich im Bereich der Planungs- und Führungsprozesse werden erheblich vereinfacht. Verbleibende Schnittstellen gewinnen an Verfahrens- und Kostentransparenz.

Mit Ausnahme der Schnittstellen, welche im Rahmen der Public Corporate Governance festgelegt werden oder aufgrund von Servicevereinbarungen definiert werden, entfallen praktisch alle heute bestehenden aufwändigen Schnittstellen. Dies führt innerhalb der gesamtstaatlichen Strukturen zu einem erheblichen Effizienzgewinn.

Die vollständige Übersicht der aktuellen betrieblichen Schnittstellen und Hinweise zu deren Inhalt und die Entflechtung im Rahmen der Verselbständigung finden sich in Ziff. 10.3.

4.8 Informatik

4.8.1. Ausgangslage

Die Informatik des SVSA basiert vollumfänglich auf den Grundsätzen von IT@BE. Verschiedene Standards und Prozesse werden dabei im Rahmen der kantonalen Informatikstrategie als verbindlich erklärt. Die Informatikorganisation des SVSA richtet sich so nach dem kantonalen Dreischichtenmodell. Die Kernkompetenz der ICT-SVSA liegt beim Servicemanagement der Fachapplikationen und der diesbezüglichen Schnittstellen. Die Infrastruktur und Applikationen der Grundversorgung werden vom KAIO verantwortet und durch das SVSA bezogen. Sie stellen die Grunddienste des SVSA sicher.

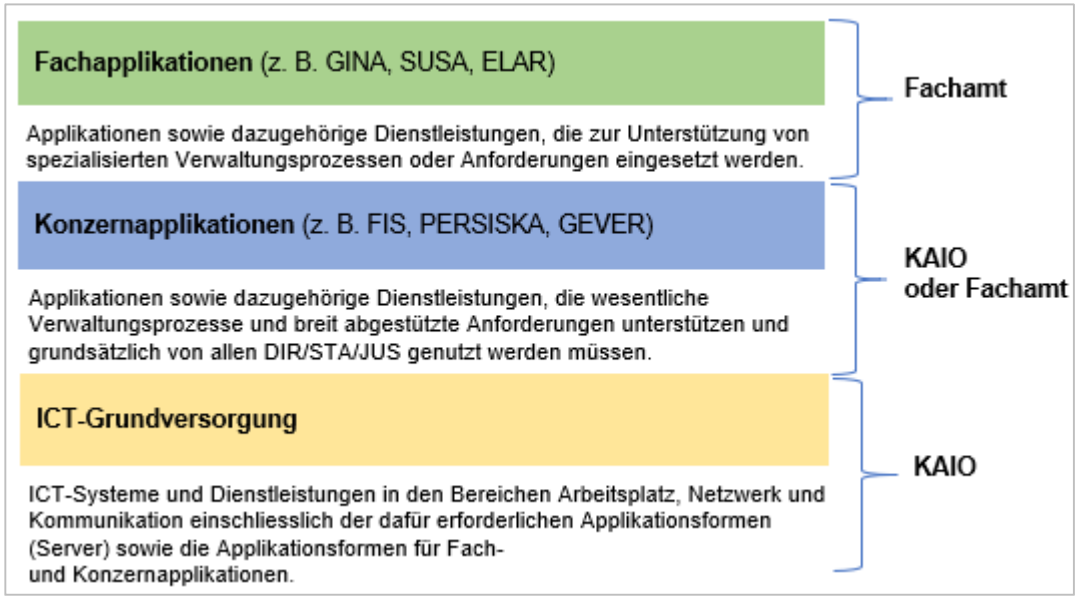


Abbildung 7: IT-Infrastruktur und Applikationen

Als strategische Fachapplikation ist die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung (SUSA) hervorzuheben. Sie enthält alle für die Geschäftsprozesse und die Erbringung der Leistungen notwendigen Kundeninformationen und Funktionalitäten. Das System kommuniziert mit dem Bund (IVZ), den Kantonen, der Clearingstelle der Leasinggesellschaften und weiteren angeschlossenen Partnern. Das Debitorenmanagement und die Fakturierung des SVSA werden ab Mai 2021 als eigene Fachapplikation (inova:ERP) durch das SVSA betrieben. Buchungsinformationen werden konsolidiert an die Konzernapplikation (FIS/SAP) des Konzernrechnungswesens übergeben. Nicht fristgerecht beglichene Forderungen des SVSA werden automatisiert zum rechtlichen Inkasso an die Fachapplikation NESKO der Steuerverwaltung übermittelt. Der Massendruck erfolgt im Rahmen der Konzernapplikation DOM (Dokumenten-Output-Management) im zentralen Druckzentrum (SPS).

Das SVSA ist vollumfänglich in die Kommunikationsinfrastruktur des Kantons Bern eingebunden. Für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Standorten sowie den Partnern innerhalb und

ausserhalb des Kantons Bern wird das Bernische Weitbereichsnetz (BEWAN) benützt. Über diese sichere Plattform erfolgt auch der Zugang zum Internet oder zum Kommunikationsnetz des Bundes (KOM-BV).

SUSA und inova:ERP werden im Auftrag des SVSA weiterentwickelt. Der Betrieb der Fachapplikationen erfolgt durch das Rechenzentrum der BEDAG.

Als Buchhaltungssystem (Kreditoren, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagebuchhaltung) dient das Finanzinformationssystem des Kantons Bern (FIS, zukünftig SAP). Anwendung als weitere Konzernapplikation findet auch PERSISKA (Personalinformationssystem des Kantons Bern), welche Verbindungen zur Bernischen Pensionskasse sowie zum Finanzinformationssystem (Personalkostenplanung, Lohnbuchhaltung) aufweist. PERSISKA steuert namentlich auch die Gehalts- und Spesenauszahlungen an das Personal und erstellt die notwendigen Lohnausweise für die Steuerverwaltung.

Die Konzernapplikationen FIS und PERSISKA werden bis 2023 vollständig durch ein kantonales ERP-System (SAP S/4 HANA) ersetzt.

4.8.2. Vorgehen

Im Mittelpunkt des Vorgehens steht zu jeder Zeit die Sicherstellung des operativen Betriebs aller ICT-Systeme im Bereich der Grundversorgung, der Konzern- und der Fachapplikationen. Für die zukünftige Anstalt ist es essentiell, dass eine Bezugsfreiheit und ein Bezugsrecht zu fairen Konditionen sichergestellt sind. Die Anstalt soll wo immer möglich auf selbst wählbaren ICT-Standards basieren und auch im terminlichen Bereich (Release Management) die notwenige Freiheit erlangen. Generell ist bei einer Verselbständigung davon auszugehen, dass mindestens in der Anfangsphase mit einer Kostenzunahme für den laufenden ICT-Betrieb zu rechnen ist. Dieser Umstand hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass durch die Verselbständigung eine erhöhte Kostentransparenz und Kostenwahrheit entsteht.

Gemäss KAIO ist die Grundversorgung als Ganzes zu betrachten und kann nicht aufgeteilt werden. Nur ein Teilbezug der Grundversorgung durch die zukünftige Anstalt ist somit nicht möglich. Eine Ablösung der Grundversorgung auf den Zeitpunkt der Verselbständigung würde ein unnötiges Risiko darstellen und ist nicht zwingend notwendig, da das KAIO die Grundversorgung auch für eine kantonale Anstalt zur Verfügung stellt. Sinnvollerweise kann die Anstalt so noch eine gewisse Zeit von der etablierten Infrastruktur und von den Skaleneffekten des Kantons profitieren. Die Kosten für die Grundversorgung werden sich während dieser Zeit nach heutigem Informationsstand in der aktuellen Grössenordnung bewegen. Entsprechende Verträge sind auf den Zeitpunkt der Verselbständigung mit dem KAIO abzuschliessen. Längerfristig kann in diesem Bereich eine Eigenständigkeit mit anderen Partnern angestrebt werden. Die wirtschaftlichen Folgen der späteren Ablösung wären vorgängig zu prüfen.

Im Bereich der Konzernapplikationen sind auf den Zeitpunkt der Verselbständigung hin die Konzernapplikationen PERSISKA/FIS (ab 2023 SAP) und BE-eGov (Online-Plattform, Content Management System) abzulösen bzw. es sind im Rahmen der Konzeption die notwendigen Anforderungen an die Systeme zu definieren und entsprechende Applikationen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu evaluieren und einzuführen. Ob dabei die Mandantenfähigkeit der kantonalen Systeme für die Anstalt genutzt werden könnten, ist bei der Erstellung der Informatikkonzepte zu klären. Eine weitergehende Ablösung von Konzernapplikationen (z. B. CMI, Genesys) kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

In der Phase Detailkonzeption ist zu prüfen, ob der heute vom SVSA eingesetzte Web-Mandant auch für die Anstalt weiterverwendet und auf das CI/CD der Anstalt angepasst werden kann. In

diesem Fall könnte im Zeitpunkt der Verselbständigung auf die bestehenden Funktionalitäten zurückgegriffen werden. Wäre dies nicht möglich, wäre die Implementierung eines Kundenportals mit den angebotenen Onlinedienstleistungen zwingend.

Bei Fachapplikationen, welche bereits heute in der Verantwortung des SVSA liegen, besteht im Rahmen der Verselbständigung kein Bedarf zu einer Ablösung. Die Applikationen werden im Rahmen des normalen Life-Cycle-Managements bewirtschaftet und bei Bedarf abgelöst oder ersetzt. Das Eigentum an den Fachapplikationen ist auf die Anstalt zu übertragen. Die Übertragung erfolgt auf der Basis der aktuellen Werte gemäss Anlagebuchhaltung. Zukünftig ist vor allem aufgrund von Erweiterungen und Modernisierung der eidgenössischen Informatikplattformen aktuell noch für den Kanton bzw. neu für die Anstalt mit unvorhersehbaren und sehr grossen Investitionsbedürfnissen zu rechnen. Die Kosten fallen indes unabhängig von der Rechtsform der oder des SVSA an. Bei einer verselbständigten SVSA belasten sie das Kantonsbudget jedoch nicht.

4.8.3. Fazit

Die Anstalt übernimmt als Eigentümerin der Fachapplikationen die Verantwortung für deren Beschaffung, Weiterentwicklung und Betrieb. Sie ist verantwortlich für die Systemerweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse und des Life-Cycle-Managements.

Der Bezug der Grundversorgung wird durch Servicevereinbarung mit dem KAIO geregelt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wirtschaftlich günstigere Lösung für die Parteien ergeben, kann die Vereinbarung aufgelöst werden.

Im Rahmen der Transition sind neue ICT-Lösungen für das Rechnungswesen sowie das Personalwesen durch das SVSA als Fachapplikation zu evaluieren und im Hinblick auf die veränderten Bedürfnisse der Anstalt und des Kantons fachgerecht vor der Betriebsaufnahme zu implementieren. Dasselbe gilt für den Web-Auftritt und das Content-Management-System. Die Ablösung weiterer Konzernapplikationen ist nicht zeitkritisch und kann schrittweise – soweit zweckmässig – erfolgen.

4.9 Weitere Fachthemen

4.9.1. Beschaffung

Die neue Anstalt ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts gemäss Art. 3 Bst. f der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-2). Bei der Beschaffung von Leistungen Dritter untersteht sie dem öffentlichen Beschaffungsrecht, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten (Art. 4 Abs. 1 IVöB).

Neu ist auch die Übertragung von öffentlichen Aufgaben dem Beschaffungsrecht unterstellt, wenn sie mit der Übertragung ausschliesslicher Rechte und einem direkten oder indirekten Entgelt verbunden ist (Art. 9 IVöB). Das kantonale Recht kann die Anwendung des öffentlichen Rechts allenfalls wegbedingen. Dies könnte im Rahmen der Erarbeitung des Anstaltsgesetzes geprüft werden.

Erfolgt keine gesetzliche Wegbedingung der Unterstellung kann die Vergabe von Aufträgen an die Anstalt dann vergabefrei erfolgen, wenn insbesondere das «in-state-Privileg» in Anspruch genommen werden kann. Dies dürfte der Fall sein, weil die SVSA ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sein wird, keine Privaten beteiligt sind und die SVSA ihre Leistungen grundsätzlich nicht im Wettbewerb mit Privaten erbringt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB).[21] Die «quasi-inhouse-Vergabe»

[21] Vgl. dazu Felix Tuchschmid, Kommentar zu Art. 10 BöB/IVöB, Rz. 38fff, in. Hand-Rudolf Trüeb (Hrsg)., Handkommentar zum schweizerischen Beschaffungsrecht, , 2020, S. 202f.

dürfte nicht in Frage kommen: Zwar werden die Leistungen an Private 20% nicht übersteigen; allerdings untersteht die Anstalt nicht mehr der (hierarchischen) Dienstaufsicht, welche Bedingung für dieses Privileg ist.

Die rechtliche Verselbständigung des SVSA hat zur Folge, dass die zwischen der Anstalt und dem Kanton gegenseitig erbrachten Leistungen zu marktüblichen Konditionen abzugelten sind. Die Anstalt entscheidet indessen, welche Leistungen sie bezieht. Die Anstalt unterliegt keinem Zwangskonsum von Leistungen des Kantons.

4.9.2. Datenschutz

Wie bisher als Amt untersteht auch die Anstalt dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) (vgl. Art. 2 Abs. 6 Bst. b KDSG). Ebenso untersteht die Anstalt dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG). Insoweit sind keine besonderen Regelungen erforderlich. Die Anstalt kann weiterhin Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie solcher, die in den zentralen Personendatensammlungen abgelegt sind, bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (zwingend) erforderlich ist.

4.9.3. Haftung

a. Haftung des Kantons und der Anstalt

Gemäss Art. 71 Abs. 1 KV haften der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben für Schäden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Konkretisiert hält Art. 101 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01) fest, dass öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts zunächst selbst für den Schaden haften, den ihre Organe oder Angestellten Dritten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Wird ein Schaden, für den eine solche Organisation haftet, nicht gedeckt, steht der Kanton für den Ausfall ein. In diesem Umfang geht die Forderung der Geschädigten auf den Kanton über (Art. 101 Abs. 2 PG). Es besteht mit Blick auf die Haftungsnorm gemäss Art. 101 PG kein zwingender Bedarf nach einer spezialgesetzlichen Haftungsregelung.

Schliesslich könnte sich grundsätzlich unter dem Titel der Organisationshaftung auch eine kantonale Haftung aus einer ungenügenden Wahrnehmung der aus der Übertragung öffentlicher Aufgaben resultierenden Aufsichtspflicht ergeben (Unterlassung staatlicher Kontrolle).

Somit ist festzuhalten, dass sich die subsidiäre Staatshaftung des Kantons Bern nicht wegbedingen lässt und er für das Verhalten der rechtlich verselbständigten Anstalt weiterhin subsidiär haftet. Eine Staatsgarantie ist somit nicht notwendig. Damit ist auch kein Tatbestand für eine entsprechende Abgeltungsposition gegeben (vgl. Ziff. 5.5.1).

b. Versicherung

Die Haftung der Anstalt wird über eine Versicherungslösung abgedeckt: Die Anstalt versichert ihre Betriebsrisiken oder schliesst sich dem Pool des Kantons an. Für die Organe der Anstalt wird mit Vorteil eine D+O Versicherung abgeschlossen.

4.9.4. Rechtsschutz

Das Handlungsinstrument der Anstalt als Trägerin von Staatsaufgaben ist die Verwaltungsverfügung. Mit ihr ist der Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren untrennbar verbunden.

In den folgenden Fällen, die allesamt jedoch eine spezifische Rechtsgrundlage haben, handelt die Anstalt nicht mittels Verwaltungsverfügung:

- Tätigkeiten im Bereich der fiskalischen Wettbewerbswirtschaft und mithin nicht in der Erfüllung von Staatsaufgaben,
- Adressat des Verwaltungshandelns der Anstalt ist nicht die Bürgerin oder der Bürger, sondern eine gleichgestellte Verwaltungseinheit,
- das Gesetz schreibt der Anstalt eine andere Handlungsform als die Verfügung vor (z. B. verwaltungsrechtlicher Vertrag),
- das Gesetz verweist die verwaltungsrechtliche Streitigkeit der Anstalt mit einem Dritten auf den Klageweg,
- das Rechtsverhältnis der Anstalt mit einem Dritten untersteht dem Privatrecht.

Der Rechtsschutz ergibt sich aus der Handlungsform im Einzelfall. Soweit die Verwaltungsverfügung das Handlungsinstrument darstellt, kommt der verwaltungsrechtliche Rechtsschutz zum Tragen.

Bei der Übertragung der öffentlichen Aufgaben im Bereich Strassenverkehr und Schifffahrt auf die rechtlich selbständige Anstalt ist der Rechtsschutz im gleichen Umfang zu gewährleisten, wie wenn die Aufgaben weiterhin von einem innerhalb der zentralen Verwaltungsorganisation stehenden Träger erfüllt würden. Im Anstaltsgesetz kann hierfür auf das heute anwendbare Rechtsmittelverfahren verwiesen werden. Es besteht mithin auch kein sachlicher Grund, den Instanzenzug zu verändern.

Konkret bleibt eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission für die Beurteilung von Beschwerden betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie betreffend das Ergebnis von Führerprüfungen und Kontrollfahrten zuständig, welche anstelle des Verwaltungsgerichts kantonal letztinstanzlich entscheidet (vgl. Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 27. März 2006 [KSVG; BSG 761.11] i.V.m. Art. 76 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

Für die übrigen verwaltungsrechtlichen Verfahren ist im Anstaltsgesetz die Sicherheitsdirektion als Beschwerdeinstanz zu bezeichnen. Allfällige vorgelagerte anstaltsinterne Einspracheverfahren bleiben möglich, sofern sie in der Spezialgesetzgebung vorgesehen sind (vgl. z. B. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über vom 12. März 1998 die Besteuerung der Strassenfahrzeuge [BSFG; BSG 761.611]). Für den weiteren Instanzenzug ist im Anstaltsgesetz – wenn auch deklaratorisch, jedoch im Sinne der Transparenz erwünscht – auf das VRPG zu verweisen.

Erbringt die Anstalt gewerbliche Dienstleistungen, handelt sie funktional gesehen nicht mehr als Verwaltungsträger. Sie agiert insoweit wie ein beliebiger Privater und der Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilgesetzgebung.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Übersicht und Zusammenfassung

Die finanziellen Auswirkungen der Verselbständigung können wir folgt zusammengefasst werden.

(1) Für Kanton und alle anderen Anspruchsgruppen wird die Rechnung der SVSA erheblich **transparenter**. Die für das SVSA im jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesene Rechnung entspricht bei den Ausgaben nicht der Kostenwahrheit. So sind ca. CHF 8 Mio. Kosten im Globalbudget des SVSA nicht enthalten (ca. CHF 3 Mio. Immobilienkosten, CHF 4 Mio. Informatikkosten, CHF 1 Mio. übrige Dienstleistungen). Reine Ableitungen aus den heutigen Saldi führen zu massiven Fehlinterpretationen. Abgrenzungen der Kosten zwischen Steuern, Gebühren und sonstigen Erträgen[22] sowie die Finanzflüsse sind nicht hinreichend transparent. Die Transparenz wird mit der Verselbständigung klar verbessert. Die Zahlungsflüsse werden stark vereinfacht und damit transparent. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis wird nach anerkannten Rechnungslegungsstandards ausgewiesen. Die SVSA wird für die verschiedenen Aufgabenfelder eine Spartenrechnung führen.

(2) Die Verselbständigung ist **wirtschaftlich vorteilhaft**. Die SVSA kann im Rahmen ihrer gesteigerten Handlungsfreiheit Effizienzvorteile im Umfang von ca. CHF 1.5 Mio. je Jahr erschliessen. Neben Kostensenkungen aus einer beschleunigten Digitalisierung und Automatisierung können im Rahmen neuer Geschäftsfelder mittelfristig auch höhere Einnahmen generiert werden. Die Kosten der Verselbständigung (Transaktionskosten) im Umfang von ca. CHF 5.5 Mio. (finanzrelevanter Sach- und Personalaufwand) können durch die Ergebnisse innerhalb von rund vier Jahren amortisiert werden. Die Transaktionskosten werden zum grössten Teil während der Übergangsphase vom Kanton vorfinanziert und durch die neue Anstalt an den Kanton zurückbezahlt.

(3) Die heutigen **Aktiven und Passiven** des SVSA werden zu aktuellen Buchwerten auf die neue Anstalt übertragen. Da die neue Anstalt nach dem Standard Swiss GAAP FER (True and fair) geführt werden soll, kann allenfalls mit Aufwertungen gerechnet werden. Diese Aufwertungen könnten das Eigenkapital weiter verstärken (Aufwertungsreserve). Der sich in Planung befindliche Neubau wird nach Erstellung ebenfalls an die SVSA übertragen, durch die SVSA aber refinanziert, was die **Investitionsrechnung** des Kantons entlastet.

(4) Die Verselbständigung ist für den Kanton **weitgehend erfolgsneutral**. Die bisherigen Saldi der Erfolgsrechnung können aufgrund bereits erkannter Veränderungen bei den Kosten und Erträgen – diese fallen wie aus dem AFP 2024 ersichtlich unabhängig von der Rechtsform an - und die transparente Verrechnung von Querschnittsleistungen nicht als relevanter Vergleich beigezogen werden.

    Resultieren aus der Neuordnung der Finanzflüsse Überschüsse für die SVSA, so kann der Kanton die dabei entstehenden überschüssigen **Reserven** gestützt auf die Festlegungen im Anstaltsgesetz und in der Eigentümerstrategie **abschöpfen**. Da die neue Anstalt von Beginn weg gut kapitalisiert sein wird, liegt rasch ein Abschöpfungspotenzial vor. Eine erste grobe Businessplanung (Basis AFP 2024) weist ein Unternehmensergebnis von ca. CHF 3.5 Mio. aus.[23] Dazu kommen die aufgrund der gesteigerten Handlungsfreiheit möglichen Effizienzvorteile.

(5) Der Kanton wird von **erheblichen Risiken** entlastet. Die neue Anstalt wir unternehmerischer und finanziell selbstverantwortlich tätig sein. Sie wird finanzielle Risiken selbst tragen und Änderungen der Rahmenbedingungen - je nach Szenario der Entwicklung - mit geeigneten

[22] Z.B. Erträge aus dem Verkauf von Wunschkontrollschildern, Abgeltung des Bezugsaufwands für die Verkehrsabgaben des Bundes (Pauschale Schwerverkehrsabgaben und interkantonales Vertriebsnetz für die Autobahnvignette).
[23] Vor Berücksichtigung der künftigen Immobilienkosten (Veränderungen im Zusammenhang mit dem Neubau).

Massnahmen auffangen müssen. Das ist insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden bedeutenden Umbrüche in der Welt der Mobilität wichtig. Diese Risiken können durch die neue Unternehmung besser bewirtschaftet und gleichzeitig können Chancen genutzt werden (z.B. Schaffung von Kompetenzzentren).

(6) Die Verselbständigung benötigt seitens des Kantons **keine besondere Kapitalausstattung**. Die heutigen Werte (ohne Neubau) genügen nach aktuellem Kenntnisstand, um die neue SVSA mit genügend Substanz auszurüsten. Die übertragenen Vermögenswerte bleiben in der Bilanz des Kantons: sie werden nur innerhalb des Verwaltungsvermögens umgeschichtet (Beteiligung).

5.2 Ziel: Kostenwahrheit

Die für das SVSA im jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesene Rechnung entspricht bei den Ausgaben nicht der Kostenwahrheit.[24] Innerhalb des Kantons wird eine Vielzahl von Serviceleistungen z. G. der einzelnen Ämter zentral erbracht. Aus strategischen Überlegungen oder der Einfachheit halber werden Kosten für Querschnittsdienstleistungen zentralisiert (z. B. KAIO, AGG, FV, SID usw.), ohne dass diese den Leistungsbezügern zugewiesen werden. Bei einer undifferenzierten Betrachtung der Jahresrechnung der Ämter führt dies zu massiven Fehlinterpretationen. Diese fallen bei der Analyse des Rechnungsergebnisses und Kostendeckungsgrads sowie bei der Evaluation der Verursacherfinanzierung und Kalkulation der Kausalabgaben ins Gewicht. Die nicht in der Rechnung des SVSA enthaltenen kalk. Aufwände, welche bei einer zukünftigen Anstalt vollumfänglich in die Erfolgsrechnung einfliessen würden, sind nachfolgend aufgeführt (Annäherungswerte):

In Rechnung SVSA nicht enthaltene Aufwände (Durchschnittswerte)	Organisation	CHF
Miet-/Gebäudekosten (staatseigene Liegenschaften, Anmieten, Nebenkosten)[25]	AGG	3‘231‘000
• Schermenweg 5 Bern		996‘000
• Schermenweg 9 Bern		312‘000
• Schwerverkehrszentrum Ostermundigen		474‘000
• Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland Thun-Allmendingen		630‘000
• Agentur Zweisimmen		9‘000
• Verkehrsprüfzentrum Seeland-Berner Jura		507‘000
• Agentur Tavannes		13‘000
• Verkehrsprüfzentrum Oberaargau-Emmental		290‘000
ICT-Kosten	SID/KAIO	4‘005‘000
• Grundversorgung		1‘280‘000
• Konzernapplikationen FIS/Persiska (SAP)		2‘000‘000
• Übrige Basisinfrastruktur (CMI, ADOBE, GERES, ZPV u.a.)		225‘000
• Dienstleistungen ICT-Support (1st-Level, Fieldsupport)		500‘000
Übrige Serviceleistungen	Diverse	775‘000
• Dienstleistungen/Kurse kantonale Fachstellen (PA, KAIO usw.)		50‘000
• Zentrale Beschaffungsstellen (Versicherungen, Fahrzeuge usw.)		225‘000
• Inkassodienstleistungen SV (ZPV/Betreibungswesen)		500‘000
Total (gerundet)		**8‘000‘000**

Abbildung 8: In Rechnung SVSA nicht enthaltene Aufwände

Ebenfalls zu beachten ist, dass die Aufwände für den Bezug der kantonalen Verkehrsabgaben nicht den Motorfahrzeug- und Schiffssteuern, sondern den Kausalabgaben zugerechnet werden.

[24] Die von der SVSA erhobenen Kausalabgaben unterliegen dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip. Sie werden regelmässig zur Sicherstellung der Kostenwahrheit und der Verursacherfinanzierung einer umfassenden Nachkalkulation unterworfen.

[25] Die Kosten basieren bei kantonalen Liegenschaften auf kalkulatorischen Mietwerten von CHF 200.-- bis 300.-- pro m2 im Jahr für die Hauptnutzflächen. Die Berechnung der Nebenkosten (HNK) geht von CHF 40 pro m2 und Jahr aus. Bei Anmieten werden die effektiven Mietkosten sowie die Nebenkosten ausgewiesen (Quelle AGG).

Eine transparente Spartenrechnung unter Berücksichtigung der Vollkosten könnte hier faktenbasierte Entscheidungsgrundlagen schaffen, um gezielt Gebührensenkungen vornehmen zu können.

5.3 Finanzielle Ausgangslage (IST)

5.3.1 Bilanz

AKTIVEN	Werte vom 12.2019
Umlaufvermögen	**6'179'800**
Flüssige Mittel (Kasse, Bank, PostFinance AG, Debit- + Kreditkarten)	57'300
Forderungen aus Lieferungen + Leistungen gegenüber Dritten	7'396'500
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	-1'571'800
Vorräte/Roh- und Hilfsmaterial	297'800
Anlagevermögen	**16'796'432**
Mobilien	2'127'100
Schiffsliegeplätze	1'337'400
Software/Immaterielle Anlagen	2'760'700
Immobilien	10'571'232
Total	**22'976'232**
PASSIVEN	**Werte vom 12.2019**
Kurzfristiges Fremdkapital	**5'022'900**
Kreditoren aus Lieferungen + Leistungen	3'134'500
Weitere Kreditoren / kurzfristige Schulden	35'600
Kontokorrente	687'000
Rechnungsabgrenzung	465'600
Kurzfristige Rückstellungen	700'200
Langfristiges Fremdkapital	**2'172'300**
Langfristige Rückstellungen	2'172'300
«Eigenkapital»	**15'781'032**
Total	**22'976'232**

Abbildung 9: Aktiven und Passiven des SVSA

Die Immobilien umfassen die Gebäude (ohne Grundstücke) der VPZ BO, VPZ SB und VPZ OE, allerdings ohne Schermenweg 9 (gemischte Nutzung mit Kantonspolizei, wird mit neuem Standort abgelöst). Es handelt sich um die Buchwerte per 31.12.2019 (vgl. Ziff. 4.6).

Die Substanzbewertung der Verkehrsprüfzentren hat die Buchwerte des AGG im Sinne einer Plausibilisierung bestätigt, obwohl über die Gebäudeversicherungswerte eine andere Herangehensweise gewählt wurde. [26] Zur Festlegung der genauen Übertragungswerte sind im Rahmen des Detailkonzepts die Gebäude Verkehrswertschätzungen zu unterziehen, soweit dies unter Berücksichtigung des Charakters von Spezialliegenschaften sinnvoll ist.

[26] Schlussbericht zur Substanzermittlung für Verkehrsprüfzentren vom 26. Januar 2021, Elsener + Partner AG.

5.3.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung präsentiert sich auf Basis der aktuellen AFP-Zahlen. Sie wurde ergänzt durch die nicht im AFP ausgewiesenen internen Verrechnungen und Kosten.

		Rechnung					Voranschlag			AFP	
SG	**Position in TCHF**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
30	Personalaufwand	33'485	33'521	34'837	35'406	35'251	36'734	37'578	37'341	37'724	37'931
31	Sachaufwand	7'249	7'226	8'245	8'694	9'695	12'337	11'960	12'138	11'807	11'455
33	Abschreibungen	3'444	3'360	1'905	1'934	1'893	2'039	2'076	2'233	2'077	2'363
34	Finanzaufwand	0	0	269	26	20	20	20	20	20	20
39	Interne Verrechnungen	388	399	510	284	294	1'124	1'552	1'529	1'503	1'519
	Total Aufwand	44'566	44'506	45'766	46'344	47'153	52'254	53'186	53'261	53'131	53'288
42	Entgelte (Gebühren, Verkäufe usw.)	1'854	1'851	60'639	61'048	59'884	59'611	57'901	58'101	58'431	58'331
43	Verschiedene Erträge	59'705	60'418	0	10	29	0	100	100	100	100
44	Finanzertrag (Mietzinsertrag SLP)	19	19	1'877	1'872	1'891	1'840	1'840	1'840	1'840	1'840
46	Transferertrag	0	0	22	0	0	0	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	851	874	875	1'069	910	865	875	875	875	875
	Total Ertrag	62'429	63'162	63'413	63'999	62'714	62'316	60'716	60'916	61'246	61'146
	Total FIBU (exkl. fiskalische Erlöse)	**17'863**	**18'656**	**17'647**	**17'655**	**15'561**	**10'062**	**7'530**	**7'655**	**8'115**	**7'858**
	Abgrenzungen FIBU/BEBU (+/-)[1]	1'091	993	851	1'415	1'220	1'134	1'504	1'486	1'226	1'217
	Saldo 1 Globalbudget (BEBU)	**18'954**	**19'649**	**18'498**	**19'070**	**16'781**	**11'195**	**9'034**	**9'141**	**9'341**	**9'075**
	- Nicht in Rechnung enthaltene Kosten	-8'185	-8'185	-8'185	-8'185	-8'185	-7'035	-7'035	-8'014	-7'988	-8'004
	Ergebnis (exkl. fiskalische Erlöse)	**10'769**	**11'464**	**10'313**	**10'885**	**8'596**	**4'160**	**1'999**	**1'127**	**1'353**	**1'071**
40+46	Fiskalische Erlöse (Steuern, CO2, usw.)	250'364	257'035	262'095	266'724	271'826	273'530	271'720	311'750	321'610	323'010

[1] Wertberichtigung auf Forderungen, tatsächliche Forderungsverluste, Abschreibungen, Vereinnahmungen, kalk. Zinsen, kalk. Abschreibungen etc.

Abbildung 10: Erfolgsrechnung der SVSA

Die in der Rechnung des SVSA ausgewiesenen Erträge setzen sich aktuell wie folgt zusammen:

- Fiskalische Einnahmen (kantonale Motorfahrzeugsteuern und Schiffssteuern),
- Kausalabgaben (Dienstleistungsgebühren),
- Mieten (Schiffsliegeplatz- und Parkplatzbewirtschaftung),
- Sonderabgaben (Wunschkontrollschilder),
- Aufwandentschädigungen (Bezugsaufwand für eidgenössische Verkehrsabgaben),
- Rückerstattungen (EO usw.).

Die Aufwände beinhalten im Wesentlichen: Personalaufwand, Sachaufwand, Investitionsaufwand, Abschreibungen.

Der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Saldo 1 (Globalbudget) beinhaltet verschiedene Abgrenzungspositionen zwischen FIBU und BEBU. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die tatsächlichen Forderungsverluste sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Anlagen. In den Abgrenzungen sind auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der Kostenrechnung berücksichtigt.

Die Rechnung des SVSA hat bisher regelmässig einen beträchtlichen Nettoüberschuss ausgewiesen. Dieser belief sich im Jahr 2019 auf rund CHF 17 Mio. (Saldo 1 Globalbudget). Die Rechnung widerspiegelt indessen die effektiven Kosten nicht, weil massgebliche Aufwände nicht in der Rechnung des SVSA ausgewiesen werden (vgl. Ziff. 5.2). Der effektive Ertragsüberschuss im Rechnungsjahr 2019 liegt unter Berücksichtigung der notwendigen Berichtigungen bei rund CHF 9 Mio.

Die bisher nicht in der Rechnung enthaltenen Aufwände betragen ca. CHF 8 Mio. je Jahr. Schwankungen in den einzelnen Rechnungsjahren ergeben sich unter anderem auch aus vorübergehenden Anpassungen der Weiterverrechnungsmodalitäten innerhalb des Kantons. So wurde die Informatikkostenverrechnung - als Ergebnis des Projekts IT@BE - bereits mehrfach angepasst (Kosten bis 2019 bei KAIO, ab 2022 bei SID, dazwischen bei SVSA). Ähnliches lässt sich bei der Weiterverrechnung der Postfrankaturen von der STA an das SVSA feststellen. Diese Kosten sind im Massengeschäft erheblich.

Die Erhöhung des Sachaufwands in den Planjahren (ab 2020) ist u.a. eine Folge der Umsetzung der Teilautonomie Debitorenmanagement SVSA (Aufbau eigenständiger Betrieb, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten Folgejahre) sowie spezifische Projektkosten.

Es gilt zu beachten, dass der gesamtstaatliche Planungsprozess mit seinen sehr weit im Voraus erhobenen Werten und den damit verbundenen Konzernvorgaben und Prozessschritten keine zeitnahe Abbildung der finanziellen Erwartungen zulässt.

Die Werte für die Voranschlags- und Finanzplanjahre (AFP) können die Veränderungen im Personalaufwand (Vakanzen, Rotationsgewinne, Lohnaufstiegsvorgaben) und Sachaufwand (Effizienzgewinne, Änderungen im Einkauf, Preisentwicklung, Verzichtsplanung usw.) sowie bei den Erträgen (Zunahme Mengengerüst) nicht ausreichend und umfassend im Voraus berücksichtigen. Namentlich in der Umsetzung von Projekten kommt es regelmässig zu Anpassungen in der Planung, mit entsprechenden Auswirkungen auf die eingestellten Werte und die erwarteten und ausgewiesenen Ergebnisse. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass regelmässig mit Verbesserungen sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwänden zu rechnen ist.

Für das laufende und die kommenden Planjahre ist mit **nicht vorhergesehenen negativen Einflüssen** aus der Covid-Krise (eingeschränktes Geschäftsvolumen aufgrund von gesundheitspolitischen Beschränkungen, gesunkene Neufahrzeugverkäufe, Zunahme Firmenkonkurse) auf die jeweiligen Rechnungsergebnisse zu rechnen.

5.4 Perspektiven der neuen Anstalt (SOLL)

5.4.1 Transaktion und Transaktionskosten

Es wird davon ausgegangen, dass für die Gründung der SVSA die heutigen Vermögenswerte und Verpflichtungen vollständig an die neue Organisation übergehen werden. Für die Übertragung ist folgendes Vorgehen geplant:

- Die heutigen Sacheinlagen werden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt. Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten (HBR Ziff. 3.2.8.3.2).
- Sie werden zu gleichen Werten neu gewidmet (Beteiligung; Investitionsausgabe).
- Sie werden an die Anstalt übertragen und in deren Eröffnungsbilanz als Sacheinlage ausgewiesen.
- Zeitgleich wird ein Restatement der Eröffnungsbilanz gemacht und die effektiven Werte nach Swiss GAAP FER eingestellt. Allfällige stille Reserven werden aufgelöst und als Reserve in der Bilanz der Anstalt ausgewiesen.
- Die übrigen Bilanzwerte werden analog übertragen.
- Die Übertragung des Neubaus wird zu einem späteren Zeitpunkt zu klären sein (vgl. Ziff. 4.6.2).

Die Transaktionskosten wurden im Laufe der Arbeiten abgeschätzt. Zusammenfassend können folgende Aussagen gemacht werden:

Die Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten werden in erheblichem Umfang durch das heutige Personal zu leisten sein. Die Aufwände gehen zu Lasten der laufenden Personalkosten. Der Hauptteil der Arbeiten entfällt auf die Mitarbeitenden der SVSA (ca. CHF 1.6 Mio.). Das Personalbudget der anderen Amtsstellen wird mit ca. CHF 1 Mio. belastet. Dabei ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil dieser Personalausgaben auch bei anderen Varianten zur notwendigen Weiterentwicklung der SVSA anfallen würden.

Finanzrelevant sind Ausgaben für Sachaufwand, Dienstleistungen und zusätzlich zu engagierendes Personal für die Übergangsphase. Der Gesamtbetrag wird auf ca. CHF 5.5 Mio. geschätzt, wobei CHF 5 Mio. von der künftigen Anstalt und CHF 0.5 Mio. durch den Kanton getragen werden sollen. Kosten, die durch die künftige Anstalt zu tragen sind und bereits vor der Errichtung anfallen, werden durch den Kanton vorfinanziert, der neuen SVSA belastet und anschliessend zurückerstattet. Die wesentlichen Positionen sind:

Kanton

- Externe Begleitung bis zur Errichtung der neuen Anstalt (CHF 0.5 Mio.).

Neue SVSA (teilweise vorfinanziert durch Kanton in der Zeit vor der Gründung der Anstalt)

- Verstärkung der internen Ressourcen in der Projektführung, im Projektaufbau und in der Projektumsetzung (CHF 0.3 Mio. Personalaufwand).
- Beschaffung / Betrieb Informatik: CHF 0.8 Mio. (davon CHF 0.5 Mio. Dienstleistungen Dritter, CHF 0.3 Mio. Personalaufwand).
- Prozesse Finanz- und Rechnungswesen/Personal: CHF 2.4 Mio. (davon CHF 1.3 Mio. ICT-Infrastruktur, CHF 0.5 Mio. Dienstleistungen Dritter, 0.6 Mio. Personalaufwand).
- Corporate Design/Corporate Identity: CHF 1.3 Mio. (davon CHF 0.8 Mio. Web-Plattform, CHF 0.5 Mio. Dienstleistungen Dritter).
- Change Management / Diverses: CHF 0.2 Mio.

Bei einem angestrebten jährlichen Effizienzgewinn von CHF 1.5 Mio. sind die Transaktionskosten von CHF 5.5 Mio. innerhalb von rund 4 Jahren refinanziert.

5.4.2 Planbilanz

Die bestehenden Vermögenswerte des SVSA werden in der Bilanz der neuen Anstalt überführt und im Grundsatz eins zu eins abgebildet, gleiches gilt für die bestehenden Verpflichtungen des SVSA. Dies erfolgt vorbehältlich allfälliger Neubewertungen.

Werden die aktuellen Werte (basierend auf den Werten 2019) überführt, so darf mit Aktiven und Passiven von rund CHF 30 Mio. gerechnet werden, davon entfallen ca. CHF 6 Mio. auf das Umlauf- und ca. CHF 24 Mio. auf das Anlagevermögen. Die Immobilien werden dabei mit CHF 14.3 Mio. berücksichtigt. Der Buchwert von CHF 14.3 Mio. inkludiert die vom AGG bis Ende 2024 geplanten Unterhaltsarbeiten. Nach der Ausführung werden die Investitionen aktiviert (und zeitlich linear abgeschrieben) [27]. Das Eigenkapital würde sich auf ca. CHF 20 Mio. und das Fremdkapital auf ca. CHF 10 Mio. belaufen. Für eine Übergangsphase würde der Kanton – bei Bedarf – für die nötige zusätzliche Liquidität sorgen.

Allenfalls mögliche Aufwertungen gestützt auf eine true and fair Bewertung nach Swiss GAAP FER würden gemäss Rechnungslegungsvorschiften des Kantons einer Aufwertungsreserve zugewiesen.

Bei der Übernahme des Neubaus (vgl. Ziff. 4.6.2) wird sich die Bilanzstruktur erheblich verändern. Hier besteht Potenzial, den Wert des Gebäudes nicht vollständig in das Eigenkapital der neuen Anstalt zu überführen, sondern nur teilweise oder gar nicht. So könnte der Kanton das Gebäude (Baurecht) der neuen Anstalt gegen ein rückzahlbares, verzinsliches Darlehen übertragen oder auch verkaufen. Die Anstalt würde den Kaufpreis dann am Finanzmarkt refinanzieren. Die voraussichtliche Übernahme des Neubaus im Baurecht per 1.1.2028 führt zu einem starken Anstieg des Anlagevermögens (Annahme: + CHF 75 Mio.). Für die Finanzierung der Übernahme wurde angenommen, dass diese zu 30 % mit einer Eigenkapitalaufwertung (+ CHF 22.5 Mio.) und zu 70 % über ein verzinsliches und rückzahlbares Darlehen (+ CHF 52.5 Mio.) erfolgt.

5.4.3 Planerfolgsrechnung

a. Allgemein

Die Ertrags- und Kostenentwicklung des Amtes sowohl in der heutigen Organisationsform als auch als verselbständigte Anstalt ist nur schwer zu prognostizieren. Die Hauptfaktoren der Volatilität sind denn auch primär extern zu finden. Die Voranschlagswerte wurden in den letzten Jahren zum Teil deutlich übertroffen. Mit der Verselbständigung ist die notwendige Kostentransparenz zu schaffen. Dies gilt sowohl für die Finanzflüsse zwischen SVSA und Kanton als auch für die Kalkulationsgrundlagen der Kausalabgaben und Mieten.

b. Szenarien

Im Folgenden wurde versucht, die möglichen Szenarien/Sensitivitäten abzuschätzen. In Szenarien werden – ausgehend von den Kennzahlen 2019 – Annahmen getroffen für die mittelfristige Entwicklung ab 2025. Es wurden unterschiedliche Szenarien entwickelt.

Als allgemeine Eckwerte gelten:

- Die individuelle Mobilität ist weiterhin ein zentraler Bestandteil des täglichen Lebens.
- Umbrüche im Markt orientieren sich an den gesellschaftlichen und technischen Umbrüchen im gesamten Mobilitätsumfeld.
- Kontinuierliche Anpassungen an Digitalisierung und Wandel. Keine disruptive Entwicklung (Black Swan).
- Deutliche Zunahme von Fahrzeugen mit klimaneutralem Antrieb, ohne dass die fossil angetriebenen Fahrzeuge aus dem Verkehr genommen werden (Achtung: Einfluss auf Steuererträge!).

[27] Anlagewert per Ende 2024 ermittelt durch GS BVD

- Wegfall Aufwandentschädigung für den Bezug der Autobahnvignette, fortschreitender Wegfall der Einnahmen aus Selbstabnahmeprüfungen von Neufahrzeugen durch das Gewerbe aufgrund bereits beschlossener gesetzlicher Änderungen.
- Portfoliobereinigung SLP (Wegfall von Anlagen mit schlechter Wirtschaftlichkeit).

Szenario	Wahrscheinliche Entwicklung	Positive Entwicklung	Negative Entwicklung
Markt	• Schrittweise Veränderung aufgrund Sharing Economy und Automatisierung	• Zunehmende Veränderung aufgrund Sharing Economy und Automatisierung	• Markteintritt von Dritten zulasten der Kantone / ihrer Ämter
Aufgaben	• Orientierung an heutigen Aufgabenfeldern • Allgemeine Ausweitung der Geschäftsfelder	• Neue Geschäftsfelder: z.B. Kompetenzzentrum „Automatisiertes Fahren“, Kompetenzzentrum für Grosskunden • Erschliessung neue Regionen (SVSA CH) • Allgemeine Ausweitung der Geschäftsfelder, Verlagerung Aufgaben Bund an Kantone (Vollzugsschnittstelle)	• Wegfall von Aufgaben wegen Technologie oder Regulierung • Unwirtschaftliche Aufgaben verbleiben im kantonalen Vollzug (attraktive Aufgaben übernehmen Dritte)
Fahrzeugbestand	• Hochrechnung bisheriger Durchschnitt, Wachstum 0.75 % • Technologische Veränderung des Fahrzeugbestandes	• Geringerer Fahrzeugbestand mit höheren Fahrleistungen (z.B. 500‘000 Fahrzeuge im Kanton Bern) infolge Automatisierung und Sharing	• Markanter Rückgang (Klima, Umwelt, Politik) Fahrzeuge und Kilometerleistungen
Fahrzeugzulassung	• Wachstum 0.85 % (in Relation zu Fahrzeugzuwachs)	• Höhere Kilometerleistung führt zu Verkürzungen der Prüfungsintervalle (z. B. analog Schwerverkehr jährlich) • Rückgang bei den Immatrikulationen wird durch die höhere Prüfkadenz kompensiert	• Weniger und/oder längere Prüfintervalle (entsprechend Rückgang Fahrzeugbestand) • Markanter Rückgang der Fahrzeugzulassung ohne Kompensation durch Fahrzeugprüfungen • Immatrikulationsaufgaben zunehmend an den Bund verlagert oder durch Digitalisierung ersetzt
Führerzulassung	• Individuelle Mobilität und Zulassungsvoraussetzungen bleiben weitgehend unverändert / wachsen nur analog Bevölkerungswachstum	• Wachstum durch Komplexität Mischverkehr (Automatisierungsstufen 1 – 5) und zusätzliche Ausbildungen und Prüfungen; ev. zusätzliche Kategorien Führerausweise	• Starke Reduktion aus der Veränderung des Mobilitätsverhaltens in den Bereichen Führerprüfungen, Führerausweisen und Lernfahrausweisgesuchen sowie Umtausch ausländischer Ausweise • Wegfall kantonale Vollzugsaufgaben (durch Bund, Digitalisierung, Markteintritt Dritter)
Personalkosten	• Zunahme Verkehrsexperten und Fachspezialisten	• Zunahme Verkehrsexperten und Spezialisten (auch neue Berufsfelder) • Gezielte Stellenreduktionen z.B. bei der Immatrikulation mit Umlagerungen in nachfragestarke Felder	• Stellenreduktion durch Abbau von Mitarbeitenden in den Prüfungs-, Dispositions- und Zulassungsbereichen wegen Nachfragerückgang

Szenario	Wahrscheinliche Entwicklung	Positive Entwicklung	Negative Entwicklung
Kosten ICT/Digitalisierung	• Proportionaler Anstieg ICT-Kosten	• Anstieg ICT-Kosten tiefer durch effiziente Verbundlösungen / ev. Standardisierungen	• Anstieg ICT-Kosten und zugleich weniger Anwendungsfälle
Entwicklung Digitalisierung / Automatisierung	• Inkrementelle Effizienz- und kundenorientierte Anpassungen oder Neuerungen	• Intensive Effizienz- und kundenorientierte Anpassungen oder Neuerungen	• Effizienz- und kundenorientierte Anpassungen trotz Nachfrage- und Ertragsrückgang

Abbildung 11: Entwicklungsszenarien

Fazit: Die absehbaren Veränderungen können positive (nachfragestärkende) oder negative (nachfragesenkende) Ausprägungen haben je nach politisch-rechtlichen Entscheidungen oder der Intensität und Breite technischer Neuerungen. Die kantonal zuständige Behörde kann als Anstalt dank ihrer grösseren Adaptions- und Entscheidungsfähigkeit gezielter und zeitgerechter auf die einzelnen Szenarien eingehen. Positive und negative Einflüsse auf die Geschäftsentwicklung können durch die unmittelbare betriebsnahe und weniger von übergeordneten Vorgaben geprägte Steuerung aufgefangen werden.

- Szenario «Wahrscheinliche Entwicklung»: Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit im gegenwärtigen Aufgabengebiet muss für die Anspruchsgruppen sicher und bedarfsgerecht erfolgen können. Dieses Szenario stellt bereits im aktuellen Umfeld hohe Ansprüche an die Entwicklungsfähigkeit. Durch die Freiheit zu gezielten Investitionen, namentlich im Personal- und Informatikbereich, können Effizienzgewinne für das Kundengeschäft ohne lange Vorlaufzeiten nutzbar gemacht und grössere oder kleinere Schwankungen in der Nachfrage rechtzeitig und kompetent abgedeckt werden. Namentlich der Personalbestand und die Skills der Mitarbeitenden folgen den sich ändernden Anforderungen in den Leistungserwartungen.
- Szenario «Positive Entwicklung»: Kostenintensive und zeitnah notwendige Investitionen in die digitale Zukunft, eine Erweiterung der räumlichen und technischen Infrastruktur, die unmittelbare Rekrutierung und Ausbildung von geeigneten Mitarbeitenden (auch mit neuen Fachkompetenzen) und die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen mit Partnern lässt auch die Bewältigung von grossen Veränderungen im Mobilitätsumfeld durch die Anstalt in kurzer Zeit zu. Hier geht es vor allem um die Nutzung neuer Chancen und das Erfüllen grosser / anders ausgeprägter Nachfrage.
- Szenario «Negative Entwicklung»: Das Szenario ist schwer einschätzbar geht von einer stark ausgeprägten Umwandlung und einer grundsätzlichen Reduktion des angestammten Aufgabengebiets der Anstalt aus. Diese kann regulatorische, technische oder gesellschaftliche Gründe haben. Die negativen Auswirkungen zeigen sich in einer raschen und umfassenden Erosion der für die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit und der Unternehmung erforderlichen Aufgaben und Geschäfte. Die Anstalt hat in diesem Umfeld mit ihren Prozessen und Instrumenten besser die Möglichkeit, rasch nötige Anpassungen im Bereich der Infrastruktur (Desinvestition) oder des Personaleinsatzes vorzunehmen. Dadurch werden allfällige Eigentümerrisiken reduziert.

c. Planerfolgsrechnung (Szenario: wahrscheinliche Entwicklung)

Die Planerfolgsrechnung stellt eine Prognose aufgrund der aktuell getroffenen Annahmen dar.

Die zu erwartenden Saldi liegen bis 2030 voraussichtlich bei rund CHF 5 Mio. pro Jahr. Vorbehalten bleiben Aktualisierungen aufgrund der Rechnungsergebnisse sowie eine transparente Spartenrechnung mit Vollkostenbetrachtung. Die Erwartungen sind im Rahmen der Detailkonzeption zu schärfen.

Die ausgewiesenen Werte berücksichtigen bereits heute absehbare Veränderungen im Sachaufwand sowie die erwartete Ertragsentwicklung. Da Voranschlag und Finanzplanung diese Entwicklungen nicht zeitnah abzubilden vermögen (vgl. Ziff. 5.3.2), erfolgt die Annäherung aufgrund der gesicherten Rechnungsergebnisse 2019 mit den für das Szenario massgeblichen Wachstumserwartungen.

Der nicht-hoheitliche Bereich wird nur einen kleinen Teil des Umsatzes ausmachen (deutlich unter 10 %). Mit den daraus resultierenden Nettoerträgen kann und soll die neue Anstalt ihre Entwicklungs- und Investitionsfähigkeit erhöhen.

Ein Abschöpfungspotenzial für den Kanton besteht unter Beachtung des verfassungsmässigen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips sowie des Liquiditäts- und Investitionsbedarfs durch die Anstalt.

Potenziale für eine Abschöpfung bestehen aufgrund der zukünftigen Wachstumserwartungen im Prüfungs- und Zulassungsgeschäft, bei spezialgesetzlichen Sonderabgaben im Zusammenhang mit dem Zulassungsgeschäft (Wunschkontrollschilder) sowie bei der Erschliessung neuer Aufgabengebiete wie z.B. Beratungstätigkeiten für die Verkehrsteilnahme der wachsenden Zahl von Senioren und Seniorinnen, Prüf- und Zulassungsgeschäfte im Zusammenhang mit neuen Mobilitätsformen (z. B. Kompetenzzentrum autonomes Fahren) oder rechtliche und technische Gutachtertätigkeiten für Behörden.

Die Anstalt wird unternehmerischer ausgerichtet sein. Von ihr wird erwartet, dass sie Risiken trägt, Effizienz und Effektivität steigert und damit die Qualität der Services zu Gunsten der Nutzer erhöht. Gleichzeitig kann sie Potenziale für Gebührensenkungen erschliessen bzw. potenzielle Gebührenerhöhungen vermeiden.

Eine erste grobe Businessplanung (Basis AFP 2024) weist ein Unternehmensergebnis von ca. CHF 3.5 Mio. aus. Dies allerdings vor Berücksichtigung von Veränderungen der Immobilienkosten. Diese Veränderungen können beim heutigen Planungsstand des Projekts aktuell noch nicht beziffert werden.

Noch nicht berücksichtigt ist das Effizienzsteigerungspotential von ca. CHF 1.5 Mio. Dieses ergibt sich aus der raschen und konsequenten Umsetzung der Automatisierungs- und Digitalisierungsvorhaben (z. B. kundenorientierte Dialogverfahren, Standardisierung der Fachapplikation), organisatorischen Anpassungen im Rahmen der Autonomie (z. B. Optimierung des standortgebundenen ineffizienten Schalterbetriebs im Massengeschäft) sowie der Opportunitäten, die sich aus neuen Dienstleistungsangeboten ergeben. Im Vordergrund stehen dabei Zulassungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren im Bereich automatisierte Fahrzeuge und deren Betrieb, aufsichtsrechtliche Tätigkeiten im Bereich Mobilität, Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich Mobilität sowie Gutachtertätigkeiten/Beratungen im Bereich Mobilität.

5.5 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

5.5.1 Allgemeines (inkl. Abgeltungsfragen)

Der Kanton als Eigentümer der Anstalt hat ein Interesse am langfristigen Wohlergehen seiner Anstalt. Entsprechend sind die Leistungsverrechnungen und die allgemeinen Abgeltungen so anzusetzen, dass die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit und die bestmögliche Leistungserbringung der neuen Anstalt gewährleistet bleiben. Die Anstalt soll ihre Investitionen und laufenden Kosten selber tragen können.

Der gesamte Gebührenbereich ist mit der neuen SVSA konsequent am Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip auszurichten. Die heute noch nicht vollständig umgelegten Kosten des Kantons für die Leistungserbringung der SVSA sind transparent zu machen. Spartenrechnungen auf Vollkostenbasis können die Einhaltung der Vorgaben gewährleisten. Bereits heute wären eigentliche Gewinne zu Lasten der Gebührenpflichtigen nicht zulässig. Eine Abschöpfung von Überschüssen durch den Kanton kann sich aber aus Tätigkeiten im Mandatsbereich oder aufgrund des Geschäftsvolumens (z. B. Zunahme Fahrzeugbestand) ergeben.

Denkbar wäre eine Entschädigung für die Zurverfügungstellung des Eigenkapitals/Dotationskapitals. Eine solche wäre rein betriebswirtschaftlich zu rechtfertigen. Sie belastet indessen auch die Rechnung der SVSA und beeinflusst damit die Gebührenpolitik zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Es spricht viel dafür, darauf zu verzichten und allfällige Reserveüberschüsse über eine Gewinnabschöpfung an den Kanton fliessen zu lassen.

Ebenfalls verworfen wurde eine Staatsgarantie mit Abgeltung, wie sie z. B. die Kantone Fribourg und Neuenburg für ihre Anstalten kennen.[28] Für die neue SVSA drängt sich diese nicht auf. Sie wird genügend kapitalisiert sein, um allfällige Fremdfinanzierungen zu ermöglichen und der Kanton wird die nötige Liquidität zur Verfügung stellen können. Damit erübrigt sich auch eine an und für sich denkbare Abgeltung einer Staatsgarantie.

5.5.2 Bilanz

Die Übertragung der Aktiven und Passiven bewirkt für den Kanton keinen Mittelabfluss. Sie werden grundsätzlich zu bisherigen Werten an die Anstalt übertragen. Das bisherige Verwaltungsvermögen wird nur umgeschichtet, von klassischem Verwaltungsvermögen in eine Beteiligung (vgl. oben).

Durch das Restatement der Anstalt (von Buchwerten zu Verkehrswerten) nach Errichtung könnten bei der Anstalt allenfalls (Aufwertungs-)Reserven gebildet werden (vgl. allerdings hierzu die Vorbehalte in Ziff. 5.4.2). Allfällige stille Reserven werden in der Bilanz der SVSA sichtbar. Die Beteiligung des Kantons wird damit aufgewertet (auch wenn sich diese in den Büchern des Kantons wegen der Bewertungsvorschriften nicht zeigt).

Die Anstalt wird grosszügig mit Eigenkapital ausgestattet sein, insbesondere nach Eigentumsübertragung des Neubaus (Baurecht). Deshalb besteht die Möglichkeit, der Anstalt nur einen Teil der übertragenen Werte als Eigenkapital zuzuordnen. Für die übrigen Werte könnte ein Darlehen gewährt werden.

Als öffentlich-rechtliche Anstalt kann sich die Anstalt bei Bedarf am Kapitalmarkt mit Fremdkapital finanzieren. Damit könnte sie einen weiteren Teil der (Vor-)Finanzierung an den Kanton zurückführen.

5.5.3 Erfolgsrechnung

Der heutige AFP sieht für 2024 einen Überschuss von ca. CHF 9 Mio. aus. Rechnet man die hier in der Rechnung nicht ausgewiesenen internen Kosten von CHF 8 Mio. dazu, resultiert gemäss aktuellem AFP ein knapp positives Erfolgsergebnis von CHF 1 Mio.

Betrachtet man die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung des Kantons gestützt auf eine erste Businessplanung ist von einem positiven Unternehmensergebnis der SVSA von CHF 3.5 Mio. auszuge-

[28] Art. 24 ASSG FR; Art. 27 LSCAN NE.

hen: Saldo Globalbudget CHF 10.3 Mio., Saldo nicht verrechneter Aufwand - CHF 4.8 Mio., Abgrenzungen - CHF 2 Mio.). Noch nicht eingerechnet ist hier ein Effizienzsteigerungspotential von ca. CHF 1.5 Mio. (vgl. Ziff. 5.4.3) sowie auch Veränderungen im Bereich Liegenschaftskosten, die mit den Neubau anfallen werden (Eigentümer- und Nutzungskosten). Hierzu ist anzumerken, dass die Veränderungen hier unabhängig von der Ausgliederung anfallen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Kantons (sei es als Immobilienaufwand oder als reduziertes Potenzial zur Abschöpfung von überschüssigen Reserven; dasselbe gilt für allfällige Kostensenkungen).

Resultieren aus der Neuordnung der Finanzflüsse Überschüsse für die SVSA, so kann der Kanton die dabei entstehenden überschüssigen Reserven gestützt auf das Anstaltsgesetz und die Eigentümerstrategie abschöpfen. Dabei wird er als Eigentümer darauf zu achten haben, dass das Eigenkapital der Anstalt mit Blick auf Aufgaben und Risiken angemessen und die nötige Selbstfinanzierung der Investitionen gewährleistet bleibt.

Da die neue Anstalt von Beginn weg gut kapitalisiert sein wird, dürfte relativ rasch ein Abschöpfungspotenzial vorliegen.

5.5.4 Investitionsrechnung

Der Neubau in Münchenbuchsee wird vom Bauherr Kanton erstellt. Er übernimmt auch die Bauzeitfinanzierung. Der Neubau soll anschliessend an die SVSA übergehen. Wie oben dargelegt, ist nicht nötig, dass der Kanton die ganze Investition der SVSA überlässt. Er kann den Neubau auch an die Anstalt verkaufen und damit seine Investitionsrechnung entlasten. Er kann auch ein verzinsliches Darlehen gewähren und die Investitionsrechnung im Rahmen der Rückzahlung entlasten. In der aktuellen Planrechnung wird angenommen, dass die SVSA nur 30% als Eigenkapital übernimmt und der Kanton für 70 % ein Darlehen gewährt (Ziff. 5.4.1).

Alternativ kann die Anstalt ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung (eigene Rechtspersönlichkeit) das Bauprojekt im aktuellen Bearbeitungszustand vom Kanton übernehmen und die weiteren Arbeiten als Bauherrin selber übernehmen. Zugleich übernimmt sie die Finanzierung dieser Arbeiten und Investitionen, sodass der Kanton nur die bis dahin aufgelaufenen Kosten trägt. Ob und in welcher Form die Anstalt diese dem Kanton zurückerstatten muss und ob die bisher durch den Kanton getätigten Investitionen ausserordentlich abzuschreiben wären, sofern diese nicht abgegolten werden, ist im Detailkonzept und den darauf basierenden politischen Entscheidungsprozessen (Eigentümerstrategie) zu klären.

Die direkte Bauherrschaft und Finanzierung ab der Anstaltsgründung setzt einen sicheren Rechtstitel der Anstalt voraus; im Vordergrund steht dafür ein Unterbaurecht gegenüber dem Kanton, welcher seinerseits für die Parzelle ein Baurecht gegenüber der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und der Burgergemeinde Münchenbuchsee hat (Baurechtsvertrag von Ende 2017). Die Optionen für den Umfang und die Abwicklung der Finanzierung wären sowohl aus Sicht der Anstalt als auch aus konsolidierter Kantonssicht im Detailkonzept aufzuzeigen und unter Zuzug möglicher Finanzierungspartner zu entwickeln, damit die finanziellen Auswirkungen transparent ausgewiesen werden.

Der konkrete Umfang der Entlastungseffekte auf die kantonale Investitions- und Erfolgsrechnung und der - entsprechend der politisch gewählten Vorgehensvariante - absehbare Zeitpunkt des positiven Wirkungseintritts können erst im Detailkonzept ausgeführt werden.

Die SVSA trägt die Investitionskosten im Zusammenhang mit der erstmaligen Ausrüstung des neuen Standorts selber (ca. CHF 4.5 Mio.).

Eine weitere Entlastung der Rechnung des Kantons erfolgt bezüglich der übrigen Investitionen (Software, Prüfmittel, Fahrzeuge, Geräte, Instandhaltung Schiffsliegeplatzanlagen). Aktuell sind jährlich

CHF 2.65 Mio. veranschlagt. Dieser Betrag dürfte sich aber aufgrund der notwendigen Anpassungen im ICT-Bereich (ICT-Projekte des Bundes, Entwicklungen im interkantonalen und eidgenössischen Applikationsumfeld) erheblich erhöhen. Diese Veränderungen werden unabhängig von der Rechtsform des SVSA, allenfalls zu Lasten der Rechnung des Kantons eintreten.

5.5.5 Zahlungsflüsse

Die Einnahmen fliessen heute vollumfänglich in den allgemeinen Staatshaushalt. Daraus wird unter anderem auch der Aufwand des SVSA bestritten. Da die Einnahmen des SVSA in der Rechnung den Aufwand regelmässig übertreffen, entsteht der falsche Eindruck, dass das Amt im Kanton einen hohen «Gewinn» abwirft und sich so als «Cash-Cow» darstellt. Wie oben dargestellt, sind diese Annahmen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit erheblich zu relativieren. Die Kausalabgaben haben sich schon heute im Rahmen des Kostendeckungsprinzips zu bewegen. Dadurch sind regelmässige Überschüsse oder Gewinne aus verfassungsrechtlicher Sicht prinzipiell im gebührenfinanzierten Aufgabenbereich ausgeschlossen. Überschüssige Reserven aus anderen Geschäftsfeldern können durch den Kanton abgeschöpft werden.

Der Reinerlös der fiskalischen Einnahmen wird gemäss gesetzlicher Zweckbestimmung im Wesentlichen für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen verwendet (Art. 2 Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BSFG). Der Bruttoerlös der fiskalischen Abgaben (kantonale Motorfahrzeug- und Schiffssteuern) geht weiterhin direkt an den Kanton. Die neue SVSA übernimmt für den Kanton wie bis anhin den Bezug der Steuern. Der Umfang der Leistungen der Anstalt und deren Entschädigung sind im Mandat festzulegen.

Kosten, welche die Ämter der Zentralverwaltung dem SVSA bisher nicht verrechnet haben, werden der neuen Anstalt in Rechnung gestellt. Dadurch wird der Kanton entlastet.[29] Gemäss dem Prinzip der Leistungsverrechnung sind die vom Kanton bezogenen Leistungen auf der Basis spezifischer Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen zu entschädigen.

In der öffentlich-rechtlichen Anstalt fallen alle Kosten im eigenen Betrieb an. Die Kostentransparenz wird dadurch für alle Anspruchsgruppen und namentlich für die politischen Entscheidungsträger und die betriebliche Führung massgeblich verbessert. Nachfolgend sind die Finanzflüsse schematisch dargestellt.

Durch die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erfolgt kein Mittelabfluss aus dem Kanton. Der Kanton bleibt zu 100 Prozent Eigentümer der Anstalt und profitiert so von deren langfristigen Wirtschaftlichkeit.

[29] Z.B. Informatikbetriebs- und –servicekosten für die Grundversorgung, Raumkosten.

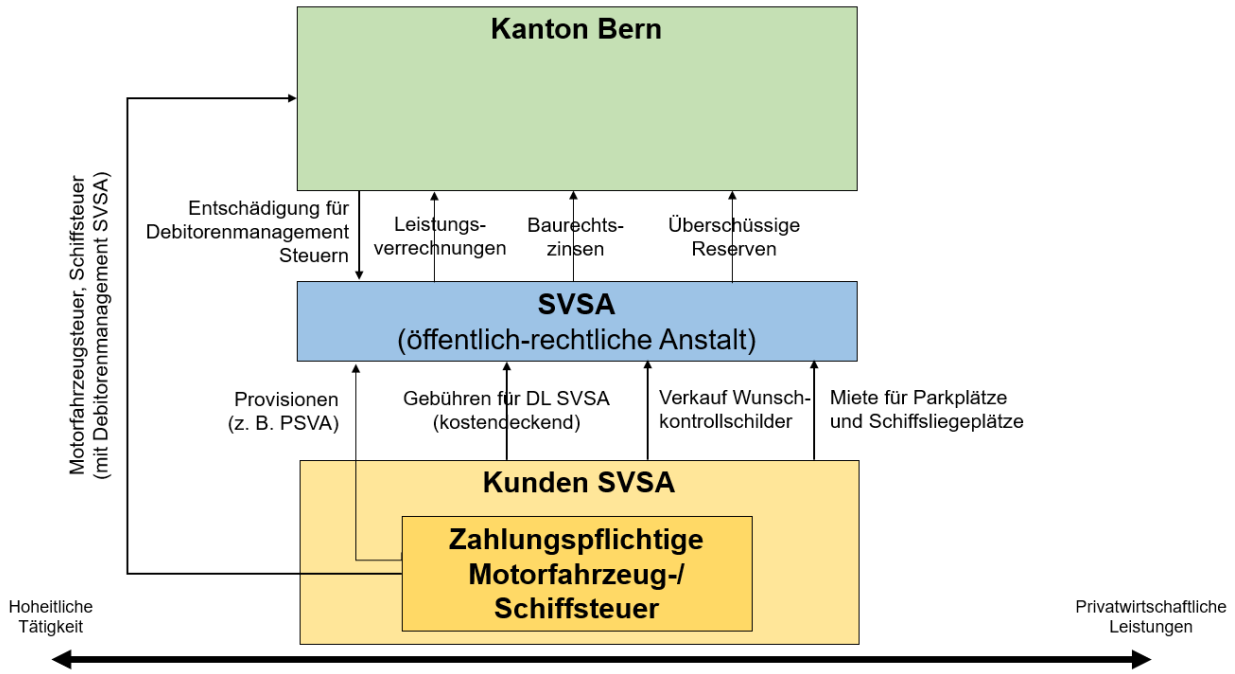


Abbildung 12: Zahlungsflüsse grafisch

Zahlungsflüsse an Kanton	
Fiskalische Einnahmen (Debitorenmanagement SVSA)	Die Erhebung von Motorfahrzeug- und Schiffssteuern erfolgt im Auftrag des Kantons. Das Debitorenmanagement und die Fakturierung werden durch die SVSA erledigt. Es ist eine Abgeltung für den Bezugsaufwand festzulegen.
Baurechtzinsen	Zinsen für die sich im Eigentum des Kantons befindlichen Grundstücke (Thun, Bützberg, Orpund, vgl. Ziff. 4.6.1).
Leistungsverrechnungen	Die Anstalt wird weiterhin Dienstleitungen beim Kanton beziehen (insb. Informatik). Diese werden dem Kanton abgegolten.
Überschüssige Reserven	Die Anstalt wird für ihre Investitionen sowie die Absicherung von Risiken Reserven zu bilden haben. Für die gebührenfinanzierten Bereiche (Spartenrechnungen) sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Überschüssige Reserven wird der Kanton abschöpfen können. Das Gesetz wird ihn dazu ermächtigen.
Zahlungsflüsse an SVSA	
Kausalabgaben (Gebühren, Verkäufe)	Die Einnahmen aus den Kausalabgaben verbleiben bei der Anstalt. Gestützt auf die Vor- und Nachkalkulation unter Berücksichtigung der Vollkosten und des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips sind sämtliche laufenden oder geplanten Kosten aus der Dienstleistungserbringung durch den Betrieb zu decken.
Entschädigung für Bezug der kantonalen Verkehrsabgaben (Mandatsleistungen)	Es ist eine Abgeltung für den Bezugsaufwand festzulegen. Diese Entschädigung hat sich an den Vollkosten inkl. Amortisation und Erneuerung der Bezugssysteme auszurichten. Zu berücksichtigen sind allenfalls auch Kosten zum rechtlichen Inkasso und die Übernahme von Verlust-Risiken (Delkredere). Im Vordergrund steht eine pauschalisierte Entschädigung nach Fahrzeugbestand / Fahrzeugarten und Schiffsbestand.
Sonderabgaben (Wunschkontrollschilder)	Spezialgesetzliche Sonderabgaben
Mieteinnahmen Schiffsliegeplätze	Die Mieten decken den Verwaltungsaufwand und die Unterhaltskosten der SLP-Anlagen. Der Werterhalt der Infrastruktur ist damit sicherzustellen.
Provision Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben (PSVA)	Bezugs- und Administrationsaufwand SVSA und Dritte

Abbildung 13: Zahlungsflüsse tabellarisch

5.6 Finanz- und Rechnungswesen

Die Anstalt wird ihr eigenes Finanz- und Rechnungswesen aufzubauen haben. Sie wird in diesem Sinne nicht dem Gesetz über Finanzen und Leistungen (FLG) unterstellt.

Es ist vorgesehen, dass die SVSA ihre Rechnung nach einem anerkannten Standard ablegt. Im Vordergrund steht Swiss GAAP FER (General Accepted Accounting Standards / Fachempfehlungen zur Rechnungslegung). Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) sind Schweizer Rechnungslegungsstandards, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) vermitteln. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Eigentümerstrategie hier Vorgaben machen können.

Zumindest für den Start ist davon abzusehen, dass die SVSA eine eigene Anlagepolitik betreibt. Der Kanton kann die Anstalt bei Bedarf mit Liquidität versorgen und die Tresorerie der SVSA stellen. Dazu ist eine besondere Tresorerievereinbarung abzuschliessen. Damit können auch unnötige Negativzinsen vermieden werden.

Da der Kanton keine konsolidierte Rechnung kennt, wird die Rechnung der ausgelagerten SVSA nicht konsolidiert. Hingegen wird die Jahresrechnung als Beteiligung im Rahmen der Geschäftsberichterstattung des Kantons auszuweisen sein.

6. Rechtliche Umsetzung

6.1 Allgemeines

Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a KV ermöglicht die Errichtung von Anstalten und anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts. Die KV sieht überdies vor, dass namentlich folgende Bereiche im Gesetz zu regeln sind (vgl. Art. 95 Abs. 2 KV):

- die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Anstalten und Institutionen, die vom Kanton errichtet werden,
- Art und Rahmen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen,
- Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen,
- Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe, sofern diese eine bedeutende Leistung zum Gegenstand hat oder zur Einschränkung von Grundrechten oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Diese Träger öffentlicher Aufgaben stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates. Das Gesetz sorgt für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates (Art. 95 Abs. 3 KV).

Die Kantonsverfassung umschreibt damit die Mindestvoraussetzungen eines «Anstaltsgesetzes».

6.2 Eckwerte des neuen Gesetzes

In Umsetzung von Artikel 95 KV regelt das Anstaltsgesetz insbesondere folgende Bereiche:

- Festlegung der Rechtsform
  - Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
  - Eigene Rechtspersönlichkeit
  - Sitz im Kanton Bern
- Aufgaben der Anstalt
  - Gesetzlich übertragene Aufgaben
  - Per Mandat / Leistungsvereinbarung vom Kanton übertragene Aufgaben
  - Erbringung weiterer Dienstleistungen, im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag stehen
- Bezeichnung der Organe der Anstalt sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
  - Verwaltungsrat
  - Geschäftsleitung
  - Revisionsstelle
- Steuerung und Aufsicht
  - Aufsicht durch den Regierungsrat
  - Sie richtet sich nach Grundsätzen der Gesetzgebung über die Finanzen und Leistungen sowie der Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern
- Personalrecht
  - Festlegung der Grundzüge unter (teilweiser) Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen
  - Bezeichnung der Einrichtung für die berufliche Vorsorge
- Finanzrecht
  - Gebühren
  - Preisbildung bei weiteren Dienstleistungen
  - Rechnungslegung
  - Möglichkeit der Entnahme von Reserveüberschüssen durch den Kanton
- Verantwortlichkeit
- Verfahren und Rechtsschutz
- Vollzug

- Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - Bestimmung zur Übertragung von Aktiven und Passiven, Rechten und Verpflichtungen
  - Delegation der Ausgabenkompetenz an den Regierungsrat (vgl. Ziff. 7.1).
  - Übertragung der Mitarbeitenden auf die Anstalt, ggf. unter Wahrung des Besitzstands
  - Regelung im Übergangszeitpunkt hängige Verfahren

6.3 Anschluss- und Vollzugsgesetzgebung

Die Änderung der Rechtsform hin zu einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt führt zu einer Anpassung der kantonalen Organisationsgesetzgebung, allen voran im Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD; BSG 152.010), aber auch auf Verordnungsebene (z. B. Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion [OrV SID, BSG 152.221.141]). Sie ist ebenso in verschiedenen kantonalen Spezialgesetzen abzubilden, wo der Vollzug des Strassen- und Schiffverkehrsrechts bisher der Sicherheitsdirektion zugewiesen war und neu der Anstalt zuzuweisen ist, oder wo das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt namentlich erwähnt wird (vgl. Art. 147 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 [PoIG; BSG 551.1]). Namentlich erwähnt wird das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zudem in ca. 15 Verordnungen, wo ebenfalls die nötigen Anpassungen vorzusehen sind. Soweit es sich um einen rein formellen Nachvollzug in anderer Erlasse handelt, ist der Regierungsrat durch das Anstaltsgesetz zu ermächtigen, die nötigen Änderungen durch Verordnung vorzunehmen.

Der Erlass eigentlicher Ausführungsbestimmungen zum Anstaltsgesetz durch den Regierungsrat ist aller Voraussicht nach nicht notwendig.

6.4 Regulierungsalternativen

Ernsthafte Regulierungsalternativen stehen nicht im Raum. Die Vorgaben von Artikel 95 KV erfordern eine formell-gesetzliche Grundlage und eine Verankerung in der materiellen Strassenverkehrs- oder Schifffahrtsgesetzgebung bringt keine Vorteile. Möglich wäre die Erarbeitung eines umfassenden Anstaltsgesetzes samt einer detaillierten Ausführungsverordnung des Regierungsrates. Eine solche Regelung ist angesichts der vorhandenen kantonalen Public Corporate Governance-Richtlinien indes nicht nötig und würde die organisatorische Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Anstalt unnötigerweise einschränken.

7. Umsetzungsplanung

7.1 Übersicht/Zeitplanung

Die Umsetzungsplanung hat den politischen und den betrieblichen Prozess zu berücksichtigen. Bei einer Kenntnisnahme des vorliegenden Normkonzepts durch den Regierungsrat im März 2021 kann im optimalen Fall mit einer Verabschiedung des Anstaltsgesetzes im Grossen Rat im Frühjahr 2023 gerechnet werden. Für die Vorbereitung der Betriebsaufnahme muss mit mindestens anderthalb Jahren gerechnet werden. Der operative Start der neuen SVSA kann damit frühestens auf den 1.1.2025 erfolgen.

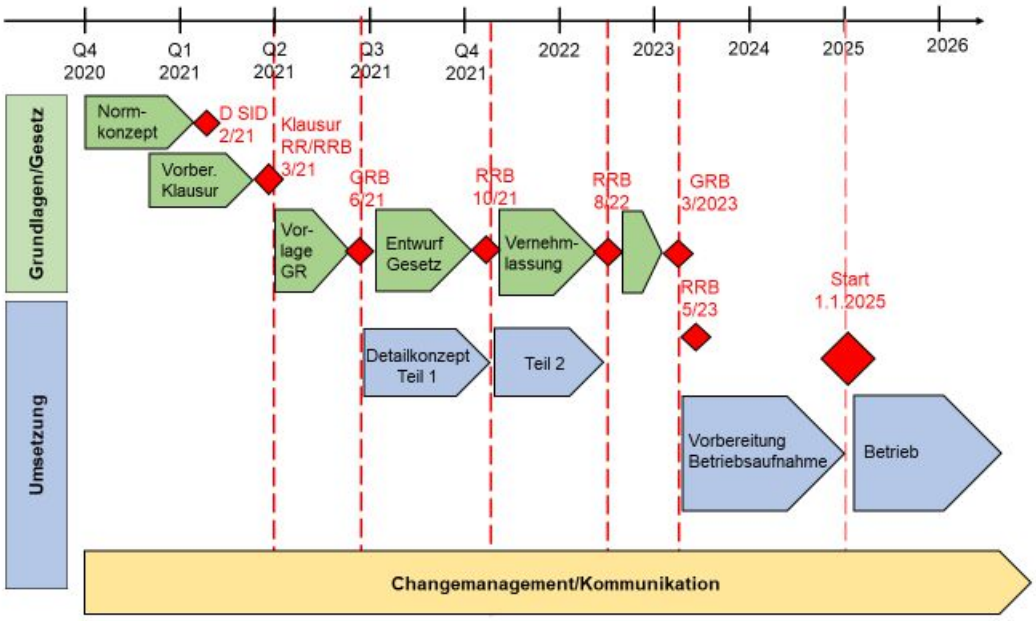


Abbildung 14: Umsetzungsplanung

Nr.	Thema	Bemerkung
1	Normkonzept/Entscheid Grosser Rat	Das Normkonzept wird dem Regierungsrat im März 2021 im Rahmen einer Klausur vorgelegt. Die Kenntnisnahme durch den Regierungsrat erfolgt zeitnah. Möchte der Regierungsrat einen politischen Grundsatzentscheid des Grossen Rates erwirken, geht die Vorlage an das Parlament.
2	Grundsatzentscheid Grosser Rat	Der Grosse Rat soll gestützt auf das Normkonzept im Rahmen von Planungserklärungen einen Grundsatzentscheid über die Fortführung der Arbeiten treffen können (Freigabe Detailkonzept und Einleitung Gesetzgebungsprozess). Der Regierungsrat wird die dafür nötigen Ausgaben voraussichtlich in eigener Kompetenz beschliessen können.
3	Detailkonzept Teil I	Parallel zum Gesetzgebungsprozess (der durch das Normkonzept schon gut vorbereitet ist) sind die konzeptionellen Grundlagen zu ergänzen. Hier sind alle Fragen aufzuarbeiten, welche für die Vernehmlassungsvorlage nötig ist.
4	Detailkonzept Teil II	Für die Beratung des Anstaltsgesetzes sind weitere Grundlagen aufzuarbeiten, welche für die Diskussion nötig erscheinen: • Entwurf Eigentümerstrategie • Entwurf Leistungsvereinbarung • Entwurf Governance-Konzept (Aufsicht, Controlling, Reporting) • Anpassungsbedarf Verordnungen • Kommunikationskonzept Kanton Zudem ist die Vorbereitung der Betriebsaufnahme anzugehen. Hier insbesondere die Vorbereitung der möglichen Ausschreibungen

Nr.	Thema	Bemerkung
5	Beschluss durch den Grossen Rat	Beschluss zum Anstaltsgesetz inkl. Delegation der Ausgabenbewilligung an den Regierungsrat. Mit dem Beschluss über das Anstaltsgesetz besteht über das «ob» der Verselbständigung Klarheit. Auch der Handlungsspielraum über das «wie» wird eng eingegrenzt sein. Denn im Wesentlichen wird es darum gehen, bestehendes Verwaltungsvermögen SVSA in eine Beteiligung des Kantons (ebenfalls im Verwaltungsvermögen) umzuwandeln (vgl. Ziff. 5.4). Um offene Fragen rund um die Frage der Gebundenheit der Ausgabe (vgl. At. 48 Abs. 1 FLG) zu vermeiden, ist vorgesehen, dass die Ausgabenbefugnis durch Gesetz in diesem konkreten Fall an den Regierungsrat delegiert ist. Dies ist gestützt auf Art. 69 Abs. 1 KV möglich.
6	Vorbereitung der Betriebsaufnahme	Diese Phase enthält insbesondere: • Detailkonzeption ICT-Landschaft • Entwurf Unternehmensstrategie • Entwurf Planerfolgsrechnung • Organe (Anforderungen) • Entwurf Organisations- und Geschäftsreglement • Kommunikationskonzept Anstalt
7	Transition	Diese Phase beinhaltet insbesondere: • Sachübernahmeverträge • Anschlussvereinbarung PK • Kreditbeschlüsse (z. B. ICT) • Beschaffung Infrastruktur • Konstituierung Organe • Vertragsanpassungen (SLA usw.) • Implementierung neue Instrumente (ICT, HR, usw.) • Aufbau interne Skills

Abbildung 15: Aktivitäten Umsetzung

7.2 Errichtung der neuen Anstalt

7.2.1 Allgemeines

Die Anstalt wird – anders als eine Aktiengesellschaft – nicht gegründet, sondern sie entsteht durch Inkraftsetzung des Anstaltsgesetzes. Diesem Gesetz kommt «unmittelbar konstitutive Wirkung» zu.[30] Dabei wird vorausgesetzt, dass alle nötigen Rechtsakte (z. B. Ausgabenbeschlüsse etc.). ebenfalls rechtskräftig getroffen wurden. Das Gesetz kann den Stichtag der Errichtung selbst definieren oder diesen Entscheid an den Regierungsrat delegieren.

Handlungsfähig wird die neue Anstalt durch Eintragung in das Handelsregister (Art. 932 OR).

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301) kommt bei der hier zu betrachtenden Übertragung der Vermögens- und Vertragsverhältnisse nicht zur Anwendung, da es sich ausschliesslich um eine Strukturanpassung zwischen Instituten des öffentlichen Rechts handelt.[31] Damit kann die Verselbständigung die Vorteile des Fusionsgesetzes – insb. die Universalsukzession – nicht in Anspruch nehmen. Das massgebliche öffentliche Recht (Anstaltsgesetz) kann aber gegebenenfalls auf das FusG verweisen.

7.2.2 Übertragung von Vermögenswerten

Die Sacheinlagen erfolgen verwaltungsrechtlich durch eine Widmung der entsprechenden Vermögenswerte.[32] Die Vermögenswerte (Aktiven und Passiven) sind in einem Inventar einwandfrei zu bestimmen und nach anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu bewerten. Eine Überprüfung

[30] VOGEL STEPHAN, Einheit der Verwaltung – Verwaltungseinheiten, Zürich 2008, S. 285f.
[31] FREUDIGER PATRIK, Anstalt oder Aktiengesellschaft, Bern 2016, S. 219.
[32] VOGEL (a.a.O), S. 287f.

durch eine anerkannte Revisionsstelle wird empfohlen. Sie werden anschliessend auf den im Anstaltsgesetz definierten Moment hin auf den neuen Rechtsträger übertragen (Singularsukzession).

7.2.3 Übertragung von Verträgen

Verträge, die das bisherige SVSA mit Privaten abgeschlossen hat, binden rechtlich den Kanton Bern. Soll ein Vertrag auf die rechtlich verselbständigte Anstalt übertragen werden, stellt dies aus der Sicht des privaten Vertragspartners eine Änderung der Vertragspartei dar. Die relevanten Verträge müssen deshalb auf die neue Anstalt übertragen werden (keine Universalsukzession). Dies ist auch für die öffentlich-rechtlichen Verträge zu empfehlen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die andere Vertragspartei. Vor der Übertragung ist eine pragmatische rechtliche Due Diligence durchzuführen.

Eine saubere Dreiparteienvereinbarung empfiehlt sich auch bei Mietverträgen, unabhängig der gesetzlichen Regelungen von Art. 263 OR. Bei den privatrechtlichen Arbeitsverträgen wäre das Verfahren gemäss Art. 333ff. OR zu beachten; indessen bestehen heute beim SVSA keine solchen Verträge.

Sollen Vereinbarungen mit anderen Kantonen auf die Anstalt übertragen werden, bedarf dies ebenfalls der Zustimmung des anderen Kantons. Möglich ist aber auch, dass der Kanton Bern Partei der Vereinbarung bleibt und den anderen Kanton über die geänderte Organisation der Behörde (SVSA) orientiert. Wichtig ist in diesem Fall, dass der Kanton Bern der Anstalt alle Befugnisse überträgt, die diese zur Erfüllung der Interkantonalen Vereinbarungen benötigt.

Aus heutiger Sicht stehen insbesondere folgende Verträge im Vordergrund:

Rahmenvertrag für die Entwicklung und Anpassung von Software sowie die Systembetreuung der Anwendung SUSA vom 14.10.2002	Leistungserbringer
Service Level Agreement SUSA Nachtrag zum «Rahmenvertrag für die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsdienstleistungen», Fassung vom 21.01.1999	KAIO/Leistungserbringer
Vertrag betreffend «CarD New» Fachlösung vom 25.07.2017	asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter
Vereinbarung betreffend die Übertragung von Aufgaben gemäss Art. 5h Abs. 2 VZV im Bereich der verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen gemäss VZV vom 11.08.2016	asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter
Rahmenvertrag Informatikdienstleistungen betreffend amtsspezifische Informatikanwendungen vom 05.02.2020	Leistungserbringer
Vereinbarung vom 4. April 1984 und Nachtrag vom 18.11.2015 über die Durchführung periodischer Fahrzeugnachprüfungen	TCS Touring-Club der Schweiz (Sektionen)

Abbildung 16: Wesentliche zu übertragende Verträge

7.2.4 Laufende Geschäfte und Verfahren

Zum Stichdatum werden noch hängige Verfahren bestehen. Das Gesetz wird in den Übergangsbestimmungen festzuhalten haben, dass diese von der heutigen SVSA auf die neue Anstalt übergehen. Das gleiche gilt für die Gebühreneinnahmen von übertragenen Geschäften. Zu klären ist, ob die Rechnungen, die vor dem Stichtag gestellt wurden, noch an den Kanton oder aber an die neue Anstalt übergehen (vgl. dazu Kap. 5 Finanzen).

7.2.5 Zum Vorgehen

Die Einzelheiten (Kommunikation der neuen Rechtspersönlichkeit an Vertragsparteien usw.) sind in der Realisierungsphase zu regeln. Wichtig sind zudem insbesondere:

Vorprüfung Handelsregisteramt: Es empfiehlt sich eine zeitgerechte Vorprüfung durch das Handelsregisteramt mit allen relevanten Dokumenten.

Steuern: Der Kanton und seine Anstalten sind sowohl von der direkten Bundessteuer als auch von den Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Dies gilt auch bei Vermögensübertragungen in neue Anstalten. Weder beim Kanton noch bei der aufnehmenden Anstalt fallen Gewinn- und Kapitalsteuern an. Der Kanton ist ebenfalls von der Grundstückgewinnsteuer befreit. Die Übertragung von betriebsnotwendigen Grundstücken in die neue Anstalt löst somit keine Grundstückgewinnsteuern aus. Inwieweit eine allfällige spätere Veräusserung von Grundstücken durch die Anstalt der Grundstückgewinnsteuer unterliegt, muss im Detailkonzept vertiefter geprüft werden. Bezüglich Mehrwertsteuer ändert sich gegenüber heute grundsätzlich nichts. Die Verselbständigung löst indessen administrative Umstellungen aus. Bei der Übertragung der Vermögenswerte im Rahmen der Verselbständigung kommt das Meldeverfahren zur Anwendung. Der Leistungsbezug des Kantons bei seiner Anstalt löst keine Mehrwertsteuerpflicht aus (Gemeinwesensprivileg, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c MWSTG). Handänderungssteuern entfallen beim Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken durch den Kanton oder kantonalen Institutionen des öffentlichen Rechts, sofern ein notwendiger Bezug zum Betrieb des Unternehmens der Anstalt besteht.

Bestätigung der Grundlagen durch die Organe der neuen Anstalt: (Reglementarien, Eröffnungsbilanz, Restatement Eröffnungsbilanz, Sacheinlageinventar, Vertragsliste).

Anmeldung und Eintrag im Grundbuch: Im Hinblick auf die Übertragung sowie die Verfügungsrechte der neuen Anstalt sind die Anmeldeverfahren Grundbuch rechtzeitig einzureichen.

Bankverbindungen: Für die Bankverbindungen ist zu beachten, dass hier teilweise aufwändige Formalitäten zu beachten sind. Die künftigen Kontobeziehungen sind frühzeitig abzuklären und die Übertragungen zeitgerecht vorzubereiten.

7.3 Change und Kommunikation

7.3.1 Change- und Organisationsentwicklungsprozess

Die Kommunikation während den einzelnen Projektphasen der Transition muss sowohl nach innen als auch nach aussen anspruchsgruppengerecht geplant werden. Der Change-Prozess zur Verselbständigung ist sowohl für die Entscheidungsträger als auch für die Mitarbeitenden herausfordernd und es ist zu verhindern, dass während der langdauernden Projektumsetzung der Fokus auf die angestrebten Ziele nicht verloren geht. Das Projekt ist aktiv mit Kommunikationsmassnahmen auf allen Ebenen zu begleiten.

Im Vordergrund der Verselbständigung steht die Entwicklungs- und Adaptionsfähigkeit der SVSA im gesellschaftlichen Wandel. Das Potential dazu besteht in der Entwicklung und Ausgestaltung einer neu ausgerichteten Führungsstruktur und Führungskultur. Dieser Organisationsentwicklungsprozess ist unmittelbar nach dem Beschluss über die Verselbständigung in Angriff zu nehmen und langfristig auszurichten. Die Dauer einer solchen Organisationsentwicklung ist mit bis zu zehn Jahren zu veranschlagen.

Eine neu ausgerichtete Führungsstruktur und -kultur bildet eine stimulierende Grundlage für die Umsetzung weiterer Potentiale der Digitalisierung und Automatisierung und damit zur Vereinfachung von Geschäftsprozessen und Dienstleistungsverfahren. Neue Angebote und die optimale Qualifikation der Mitarbeitenden können aufgrund der gewonnenen Flexibilität in der Erbringung der Dienstleistungen unmittelbar kundenwirksam genutzt werden.

Die Kommunikation nach innen und aussen muss sich in der Vorbereitung, Umsetzung und nach der Betriebsaufnahme an diesen nachhaltigen Effekten ausrichten.

7.3.2 Kommunikation

a. Generelle Grundsätze

Die Kommunikation erfolgt während allen Projektphasen der Transition regelmässig nach folgenden Grundsätzen:

- Die Orientierung der Öffentlichkeit (Medien) und der politischen Anspruchsgruppen (Kommissionen Grosser Rat usw.) erfolgt durch den Direktor SID.
- Der Einbezug der Kader erfolgt anlässlich der strukturierten Führungssitzungen und -gespräche. Zwischenergebnisse und Entscheide der politischen Organe und der Projektsteuerungsgremien sowie aktuelle Folgeschritte werden proaktiv und zeitnah kommuniziert.
- Die Auswirkungen der Arbeiten auf das Tagesgeschäft und die Bindung von Ressourcen wird mit den Linienvorgesetzten regelmässig besprochen.
- Die Mitarbeitenden des SVSA werden im Rahmen der periodischen Führungskommunikation des Amtsvorstehers über die Zielsetzungen, die wichtigen Zwischenergebnisse und die jeweils aktuellen Arbeiten orientiert. Alle Mitarbeitenden sind eingeladen, Fragen und Anliegen jederzeit beim Amtsvorsteher, ihren Abteilungskadern oder in der Projektorganisation einzubringen.
- Die Information an wichtige Partner (Verbände usw.) erfolgt anlässlich der regelmässigen Sitzungen (Sounding-Boards SVSA).

b. Kommunikation: Voranalyse/Normkonzept

Bis zur Kenntnisnahme des Regierungsrates zum Normkonzept im März 2021 wird die Kommunikation zum Geschäft zurückhaltend geführt. Im Januar/Februar 2021 soll ein einfaches Konzept für die interne und externe Kommunikation erstellt werden. Im Vordergrund steht die Dokumentation des Grossen Rates zur Beratung des Normkonzepts.

c. Kommunikation: Konzept/Gesetzgebung

In der Phase Konzept werden die wesentlichen Weichen zur zukünftigen Ausrichtung der Anstalt getroffen. Es werden erhebliche Ressourcen in die Erarbeitung der Lieferergebnisse, namentlich das Gesetzgebungsverfahren und die Detailkonzepte investiert. Eine grobe Schätzung des Transaktionsaufwands liegt vor.

Im Rahmen der Projektorganisation ist als Lieferobjekt ein umfassendes Kommunikationskonzept zu erarbeiten. Neben der Festlegung der betroffenen Anspruchsgruppen und der zu wählenden Kommunikationsmittel bezieht sich dieses auf den ordentlichen Gesetzgebungsprozess und an den konzeptionellen Ergebnissen zum zukünftigen Betrieb (Steuerung, Struktur usw.). Wesentlich ist auch die transparente Kommunikation im Zusammenhang mit den notwendigen Ausgabenbeschlüssen.

Der Kommunikation im politischen Entscheidungsprozess auch gegenüber der Öffentlichkeit und der Verbände kommt ein wesentliches Gewicht zu.

d. Kommunikation: Realisierung/Einführung

Die Realisierung beinhaltet die konkrete Vorbereitung des Betriebs auf die neuen Anforderungen und die Umsetzung der konzeptionellen Inhalte. Dazu gehören neben technischen Veränderungen (z. B. Informatik) vor allem auch Anpassungen in den Verträgen. Die Steuerungsorgane und -instrumente werden aufgebaut. Betroffen sind zentral bis nach Abschluss der Einführung alle Mitarbeitenden und Kader des Betriebs.

Für diese Phasen sind umfassende Changemanagement-Massnahmen zu definieren. Dabei steht nicht allein die Information im Vordergrund. Die Betroffenen werden zu Beteiligten. Dies setzt neue Mitwirkungsinstrumente voraus. In den verselbständigten Anstalten des Kantons Neuenburg und Freiburg hat sich die Schaffung von Betriebskommissionen vor der Betriebsaufnahme sehr bewährt.

Die im Aufbau befindlichen Organe (Verwaltungsrat) sind zeitgerecht in diesen Projektphasen einzubeziehen.

8. Wirkungen: Nutzenausweis und Risikobeurteilung

8.1 Überblick

Nutzen und Risiken der Ausgliederung des heutigen SVSA können summarisch wie folgt dargestellt werden:

Der **positive Nutzen der Verselbständigung überwiegt** insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die **Anstalt übernimmt Betriebsverantwortung.** Durch die gewonnene Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Prozessfähigkeit wird die betriebliche Effizienz direkt beeinflusst. Dies wirkt sich zum Nutzen des Kantons und der Gebührenzahlenden positiv auf die Leistungserbringung und das Betriebsergebnis aus.
- **Die Anstalt übernimmt Ergebnisverantwortung**. Sie kann auf den bevorstehenden Wandel rasch und sachgerecht reagieren, die Leistungen wo nötig anpassen und Möglichkeiten zu Kooperationen nutzen. Zudem kann der Wirkungsgrad erhöht werden (z. B. Verkehrssicherheit, Umweltschutz).
- Für die **Mitarbeitenden** werden durch die unternehmerische Ausrichtung und die Möglichkeit zur raschen Umsetzung von ressourcen- und arbeitsplatzwirksamen Massnahmen positive Effekte ausgelöst (Identifikation und Motivation, Prozessverbesserungen, Arbeitsumfeld, Abbau von Stressoren usw.).
- Der **Kanton Bern** wird mit der neuen Anstalt reaktionsfähiger im Hinblick auf das sich rasch wandelnde Aufgabengebiet, das von eidgenössischen und internationalen Vorgaben geprägt ist. Die kantonalen Finanzen werden durch die Verselbständigung nicht belastet, sondern durch die Risikominderung entlastet. Zudem wird die Investitionsrechnung entlastet. Die Finanzierung wird durch eine Spartenrechnung der SVSA transparenter.
- **Bevölkerung/Kundschaft/Gewerbe:** Die Dienstleistungen können flexibel auf die Kundinnen und Kunden angepasst werden. Der Rechtsschutz bei hoheitlichem Handeln bleibt erhalten. Die Gebührenzahlenden profitieren durch erhöhte Kostentransparenz und Effizienzsteigerungen.

Negative Argumente fallen in der Nutzenbilanz kaum ins Gewicht:

- Politischer Einfluss. Die betriebliche Autonomie der neuen Anstalt geht einher mit einer Rücknahme des direkten politischen Einflusses (z. B. Wegfall Finanzreferendum); allerdings wird die Steuerung über das Anstaltsgesetz, die Eigentümerstrategie und Aufsicht erheblich gestärkt. Das eigentliche Kerngeschäft des SVSA ist ohnehin unpolitischer Natur und wird von den internationalen und eidgenössischen Vorgaben gesteuert.
- Betriebliche Schnittstellen. Es bestehen weiterhin betriebliche Schnittstellen. Diese können aber reduziert und zweckmässig gestaltet werden.
- Bei den Mitarbeitenden können Ängste vor der Neuausrichtung und Veränderungen entstehen. Dem ist durch eine zweckmässige Gestaltung des Übergangs, ein angemessenes Personalstatut und mit neuen Mitwirkungsinstrumenten (z. B. Personalkommission) Rechnung zu tragen.

Für die **Umsetzung des Nutzenversprechens** besteht insbesondere folgendes **Risiko**

- Zu enge politische Rahmenbedingungen im Anstaltsgesetz würden den Handlungsspielraum vereiteln und damit die Erreichung des Nutzenversprechens verunmöglichen.

Es wird Aufgabe des Gesetzgebungsprozesses und der nachfolgenden Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben des Regierungsrats und der Sicherheitsdirektion sein, diesen Risiken mit angemessenen Massnahmen zu begegnen.

Mit der beschriebenen Ausrichtungen können die Zielsetzungen des Projekts umfassend erreicht werden (Ziff. 8.3).

8.1.1 Wirkungen auf die SVSA

Die betriebliche Verantwortung bei der Erbringung der Aufgaben und Leistungsprozesse wird gegenüber heute erheblich gestärkt. Chancen und Risiken sind im gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Mobilitätsumbruch laufend zu evaluieren. Die Reaktions- und Entscheidungsfähigkeiten werden zur elastischen Anpassung von Angebot und Leistungen für die Anspruchsgruppen genutzt. Umfang und Qualität der Angebote können sich im Rahmen der den gesetzlichen Vorgaben und der Eigentümerstrategie an einer möglichst hohen Zufriedenheit der Anspruchsgruppen ausrichten. Neue Aufgabenfelder im Mobilitätsumfeld können im Rahmen der Eigentümerstrategie proaktiv bewirtschaftet werden. Durch die vorhandenen Vertrags- und Kooperationsfreiheiten können Entwicklungen in einem vernetzten Mobilitätsumfeld über die Kantonsgrenzen hinaus aktiv mitgestaltet werden.

Bei den Leistungen im Gesetzesvollzug und im Service Public können durch die Erhöhung der Prüfungsressourcen und den akzentuierten Mitteleinsatz zum Ausbau der Digitalisierung (e-Government-Lösungen, Automatisierung von Prozessen, Eliminierung von Medienbrüchen) rasche Ergebnisse erzielt werden. Diese werden kurz- bis mittelfristig zu einer besseren Ertragslage führen (Mehrerlöse und Minderkosten) und den Wirkungsgrad beim Vollzug der Kernaufgaben (Verkehrssicherheit, Umweltschutz) erhöhen.

Die Ausrichtung auf die Eigentümerstrategie und die vom Verwaltungsrat festgelegte Unternehmensstrategie wird die Prozesse und die Organisation der Anstalt neu definieren. Dadurch und durch die Stärkung der Betriebs- und Ergebnisverantwortung sind auch massgebliche Veränderungen in der Unternehmens- und Führungskultur (Abkehr von der Verwaltungskultur) absehbar. Das Potential der Kulturveränderung wird sich nicht abrupt, sondern laufend über längere Zeit entwickeln. Entscheidungsprozesse können aktiv durch Hierarchieabbau und vernetzte Organisationsformen verschlankt werden.

Die zeitnahe und spürbare Umsetzung von Massnahmen im Interesse der Anspruchsgruppen sowie die Kulturveränderung verstärken die Arbeitgeberattraktivität und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

8.1.2 Wirkungen auf die Mitarbeitenden

Die Aufgaben für die Mitarbeitenden bleiben durch die Verselbständigung im Wesentlichen unverändert. Sie bleiben sinnstiftend am gesellschaftlichen Nutzen ausgerichtet und tragen so weiterhin massgeblich zur persönlichen Motivation, Identifikation und Leistungsbereitschaft bei. Im vorliegenden stark betrieblich geprägten Umfeld können jedoch durch nachfrage- und betriebsorientierte zeitnahe Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen und die Beschleunigung von Entscheiden zu Prozessverbesserungen Stressoren und damit die Befindlichkeit am Arbeitsplatz positiv beeinflusst werden. Es kann eine bessere Ausgewogenheit in der kollektiven und individuellen Arbeitsbelastung erreicht werden. Mit ausgebauten Instrumenten der proaktiven Nachfolgeplanung und des Wissenstransfers sowie durch attraktive lebensweltorientierte Beschäftigungs- und Arbeitsplatzmodelle kann den Bedürfnissen der aktiven oder potentiellen Mitarbeitenden über die heutigen Rahmenbedingungen hinaus Rechnung getragen werden. Partizipative Mitwirkungsmodelle (z. B. Betriebskommission) lassen sich als Ansprechstelle zu Verwaltungsrat und Geschäftsleitung etablieren. Durch die Beibehaltung der Pensionskasse wird der Versicherungsschutz für die Mitarbeitenden und Rentner ohne negative Folgen gesichert.

8.1.3 Wirkungen auf den Kanton Bern

In einem weitgehend unpolitischen Aufgabengebiet, das von eidgenössischen und internationalen Vorschriften geprägt ist, wird der Kanton Bern durch die gestärkte Adaptions- und Entwicklungsfähigkeit der SVSA reaktionsfähiger bezüglich sich rasch ändernder gesellschaftlicher Bedürfnisse.

Es erfolgt eine Risikominimierung im föderalistischen Vollzug. Die Ressourcenkonkurrenz zu anderen Aufgabenfeldern in kantonaler Hoheit wird abgebaut. Namentlich aufgrund seiner Eigenwirtschaftlichkeit ist das SVSA auch nicht direkt mit anderen Verwaltungseinheiten des Kantons vergleichbar. Die strategische Steuerung des Politikfeldes wird durch eine klare Eigentümerstrategie des Regierungsrats und ein verantwortliches Steuerungsorgan in Form des Verwaltungsrats sowie die Umsetzung der Public Corporate Governance erheblich gestärkt.

Die Standortattraktivität kann durch ein zeitnahes, bedürfnisgerechtes Leistungsangebot und die Ausrichtung des Angebots auf die Anspruchsgruppen unterstützt werden. Kurze, reaktionsschnelle und betriebsnahe Entscheidungsprozesse hinsichtlich des Mitteleinsatzes und dem angebotenen Leistungsumfang schaffen das nötige Potential.

Der Kanton wird durch die Übertragung des neuen Gebäudes Münchenbuchsee seine Investitionsrechnung entlasten.

Kausalabgaben werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Die Kostentransparenz und Kostenwahrheit wird durch den direkten Einbezug aller Servicekosten stark verbessert. Entschädigungen für erbrachte Leistungen (z. B. Informatik, Versicherungspool usw.) werden transparent in den Rechnungen der SVSA (Spartenrechnung) und der jeweiligen Leistungserbringer des Kantons ausgewiesen. Es erfolgt ein direkter Mittelrückfluss aus der Geschäftstätigkeit an den Kanton. Die fiskalischen kantonalen Verkehrsabgaben fliessen direkt an den Kanton. Der damit zusammenhängende Bezugsaufwand wird transparent entschädigt.

Schnittstellen innerhalb der Zentralverwaltung können abgebaut werden. Die Zentralverwaltung wird von Querschnittsaufgaben entlastet.

8.1.4 Wirkungen für Bevölkerung und Kunden

Die erhöhte Planungs-, Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit der SVSA erbringt eine konsequente und proaktive Ausrichtung von Organisation und Vollzug auf die Umbrüche in der Mobilität und die damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen. Die Kernkompetenzen im Bereich Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Service Public können so für die Bevölkerung, die private Kundschaft und die Wirtschaft nachhaltig flächendeckend gesichert werden.

Dem Risiko, dass durch eine allzu starke Betonung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Anstalt die Qualität im Hinblick auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in den Hintergrund tritt, kann im Rahmen der Eigentümerstrategie klar entgegengewirkt werden.

Die Anstalt kann durch die Elemente der Vertrags- und Kooperationsfreiheit sowie die eigenständige Bewirtschaftung der Ressourcen und Infrastruktur die eigenen Leistungen an neue Bedürfnisse rasch und gezielt adaptieren und ausbauen und noch kundenorientierter ausrichten. Der Zugang im Massengeschäft kann weiter vereinfacht, individualisiert und digitalisiert werden. Die Kosten- und Erlöstransparenz (Spartenrechnung) wird gegenüber den Leistungsbezügern stark verbessert. Die verfassungsmässigen Kostendeckungs- und Äquivalenzvorgaben werden dadurch überprüfbar.

Die Reaktions- und Bearbeitungszeiten in den Geschäftsprozessen werden durch die raschere Automatisierung beschleunigt. Die Qualität der Leistungen und Wirkungen wird durch den nachfragegerechten Ressourceneinsatz positiv beeinflusst. Dadurch wird das mit der Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Anstalt – als Institution des kantonalen Rechts – weiterhin vorhandene Vertrauen der Bevölkerung in die neutrale und rechtskonforme Aufgabenerfüllung zusätzlich gestärkt.

8.2 Risiken

Die «Raison d'être» der Anstalt besteht darin, die im Zusammenhang mit dem Umbruch der Mobilität und Digitalisierung notwendige Agilität und Innovationsfähigkeit sicherzustellen und die daraus resultierenden Nutzenpotentiale zu realisieren. Durch allzu restriktive gesetzliche Rahmenbedingungen oder eine zu starke politische Beeinflussung der Geschäftspolitik können diese Ziele nicht umgesetzt werden.

Eine generelle Verschlechterung der betrieblichen Rahmenbedingungen (Wegfall von ganzen Aufgabenfeldern, massive Ertragsausfälle, kostenintensive Aufwände) durch den raschen und intensiven Wandel in der internationalen oder eidgenössischen Gesetzgebung oder die fortschreitende Prozessveränderung im Rahmen der Digitalisierung lässt sich heute nicht absehen. Eine vorausschauende Businessanalyse und -planung sowie die Möglichkeit zur Eröffnung neuer Geschäftsfelder im Bereich der Mobilität vermögen dieses Risiko zu minimieren. Grundsätzlich handelt es sich dabei um ein Risiko, das ohnehin – unabhängig von der Rechtsform – besteht.

Durch eine sorgfältig definierte Eigentümerstrategie und das Controlling und die Berichterstattung im Rahmen der Public Corporate Governance können politisch unerwünschte Entwicklungen wie die Ausnützung der öffentlich-rechtlichen Stellung am Markt, ungerechtfertigte Preissteigerungen, Qualitätseinbussen durch reine Effizienzstrategien oder unangemessene Lohn- und Entschädigungsentwicklungen (namentlich bei Kadern und Verwaltungsrat) verhindert werden.

Das Risiko der subsidiären Staatshaftung für die öffentlich-rechtliche Beteiligungsgesellschaft fällt aus praktischer Sicht für den Kanton kaum ins Gewicht, da diese Haftung auch unter heutigen Aspekten besteht. Da sich die Anstalt in einem klar umrissenen Aufgabenfeld bewegt und die Steuerung über die Eigentümerstrategie erfolgt, sind keine besonderen oder nicht absehbaren Haftungsrisiken absehbar.

Die Möglichkeit, dass Mitarbeitende und Kader durch den Wandel der Organisations- und Unternehmenskultur verunsichert werden, kann durch den Einbezug der Mitarbeitenden in die Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse (z. B. Schaffung einer Betriebskommission), ein professionelles Change- und Organisationsentwicklungsmanagement, eine klare Kommunikation vor, während und nach der Transformation sowie die Umsetzung attraktiver Arbeitszeit- und Arbeitsplatzmodelle entschärft werden. Durch die erhöhte Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit wird das Vertrauen in die Organisation gestärkt.

Die Möglichkeit, dass im laufenden Betrieb der Anstalt höhere Kosten ausgewiesen werden, ist in einzelnen Geschäftsbereichen absehbar. Die Steigerungen ergeben sich aus organisatorischen und technischen Anpassungen an die Autonomie sowie aus der transparenten Verrechnung von Servicekosten innerhalb der Verwaltung. Durch die Autonomie der Anstalt können jederzeit ausreichende und geeignete Ressourcen eingesetzt werden und die Investitionen in die Digitalisierung und Automatisierung zeitnah vorgenommen werden. Die daraus resultierenden Effizienzgewinne (Aufwandminderungen, Einnahmensteigerungen)[33] ermöglichen die zunehmende Zahl der Geschäftsfälle in einem wachsenden Komplexitätsumfeld aufzufangen und den aus der Kostenentwicklung entstehenden Preisdruck im Griff zu behalten.

[33] Z. B. Einnahmen aus der Ausdehnung der Prüftätigkeit durch Rückstandsabbau oder durch neue Aufgabenfelder im Bereich Prüfung und Zulassung autonomer Fahrzeuge.

8.3 Erreichen der Zielsetzungen

Mit der beschriebenen Ausrichtung können die Zielsetzungen des Projekts (vgl. Ziff. 1) umfassend erreicht werden.

Nr.	Ziel	Kommentar
1	Die Entwicklungs- und Adaptionsfähigkeit sowie das Potential des SVSA sollen für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und den Mobilitätsumbruch nachhaltig organisatorisch gestärkt werden.	Mit der Verselbständigung und der Rechtsform einer Anstalt mit hinreichender Autonomie wird dieses Ziel erreicht.
2	Das SVSA soll sich nach erfolgter Verselbständigung im Rahmen der Autonomie schrittweise bedarfsgerecht und zukunftsorientiert selbständig weiterentwickeln können.	Die Vorlage ermöglicht diese gewünschte Entwicklung. Sie wird im Rahmen der Eigentümerstrategie durch die Unternehmensstrategie zu konkretisieren und einzufordern sein. Die Zielerreichung wird einzufordern und durch die Berichterstattung zu dokumentieren sein.
3	Die Verselbständigung soll eine agilere, effizientere und effektivere Leistungserbringung zum Nutzen der Anspruchsgruppen fördern.	Durch den im Rahmen der Autonomie gewährten Handlungsspielraum und die unternehmerische Ausrichtung der Anstalt wird die Leistungserbringung und Effizienz verbessert.
4	Negative Auswirkungen auf den Kanton Bern sind auszuschliessen und soweit vorhanden transparent offen zu legen (finanzielle Risiken, Leistungsrisiken des Kantons usw.).	Die Vorlage hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Kanton Bern. Die relevanten Risiken sind erkannt und der Risikoeintritt mit zweckmässigen Massnahmen zu vermeiden.
5	Die Organisation soll für alle Anspruchsgruppen einfach nachvollziehbar sein.	Die neue Anstalt wird klassisch aufgebaut nach der guten Praxis moderner Public Corporate Governance. Die Aufgaben werden in drei Aufgabenfelder (Kernaufgaben, Mandatsleistungen, erweiterte Dienstleistungen) unterschieden.
6	Die notwendige Kostentransparenz ist zu schaffen. Dies gilt sowohl für die Finanzflüsse zwischen SVSA und Kanton als auch für die Kalkulationsgrundlagen der verursacherorientierten Gebühren. Die verfassungsmässigen Grundsätze des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips sind beim Gebührenbezug und bei der Abgeltungsregelung zu respektieren	Die Finanzströme werden vereinfacht und die Kostentransparenz entlang der definierten Aufgabenfelder klar verbessert.

Abbildung 17: Erreichen der Zielsetzungen

9. Weiteres Vorgehen nach Beschluss über Normkonzept

Mit der Genehmigung des Berichts «Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)» durch den Regierungsrat im März 2021, dessen Anhang das vorliegende Normkonzept bildet, wird die Voranalyse zur Verselbständigung formell abgeschlossen.

Anschliessend sollen der Bericht und das Normkonzept eine grundsätzliche Diskussion zur Verselbständigungsabsicht in der Wintersession 2021 im Grossen Rat ermöglichen. Gestützt auf die politische Debatte im Grossen Rat entscheidet der Regierungsrat über die konkreten weiteren Projektschritte.

Im Falle einer positiven Haltung gegenüber der Verselbständigung wird das Gesetzgebungsverfahren initialisiert. Im Rahmen eines Detailkonzepts werden gleichzeitig alle Grundlagen zu erarbeiten sein, die für die Durchführung des Gesetzgebungsprozesses und die anschliessende Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die für die externen Beratungsleistungen in der Phase Gesetzgebung/Konzept notwendigen Kreditbeschlüsse werden durch die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat als finanzkompetentem Organ zum Entscheid unterbreitet.

Stösst das Vorhaben auf grundsätzliche Ablehnung in der politischen Beratung, wäre das Projekt zur Verselbständigung nicht weiter zu verfolgen. Für die Schaffung der notwendigen Entwicklungs- und Adaptionsfähigkeit sowie die Stärkung der Entscheidungsfähigkeit müssten trotzdem wirksame Schritte unternommen werden, auch wenn – wie unter Ziff. 3 aufgezeigt – keine Alternative zur Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit vergleichbar positiven Wirkungen zur Verfügung steht.

10. Anhänge

10.1 Projektorganisation

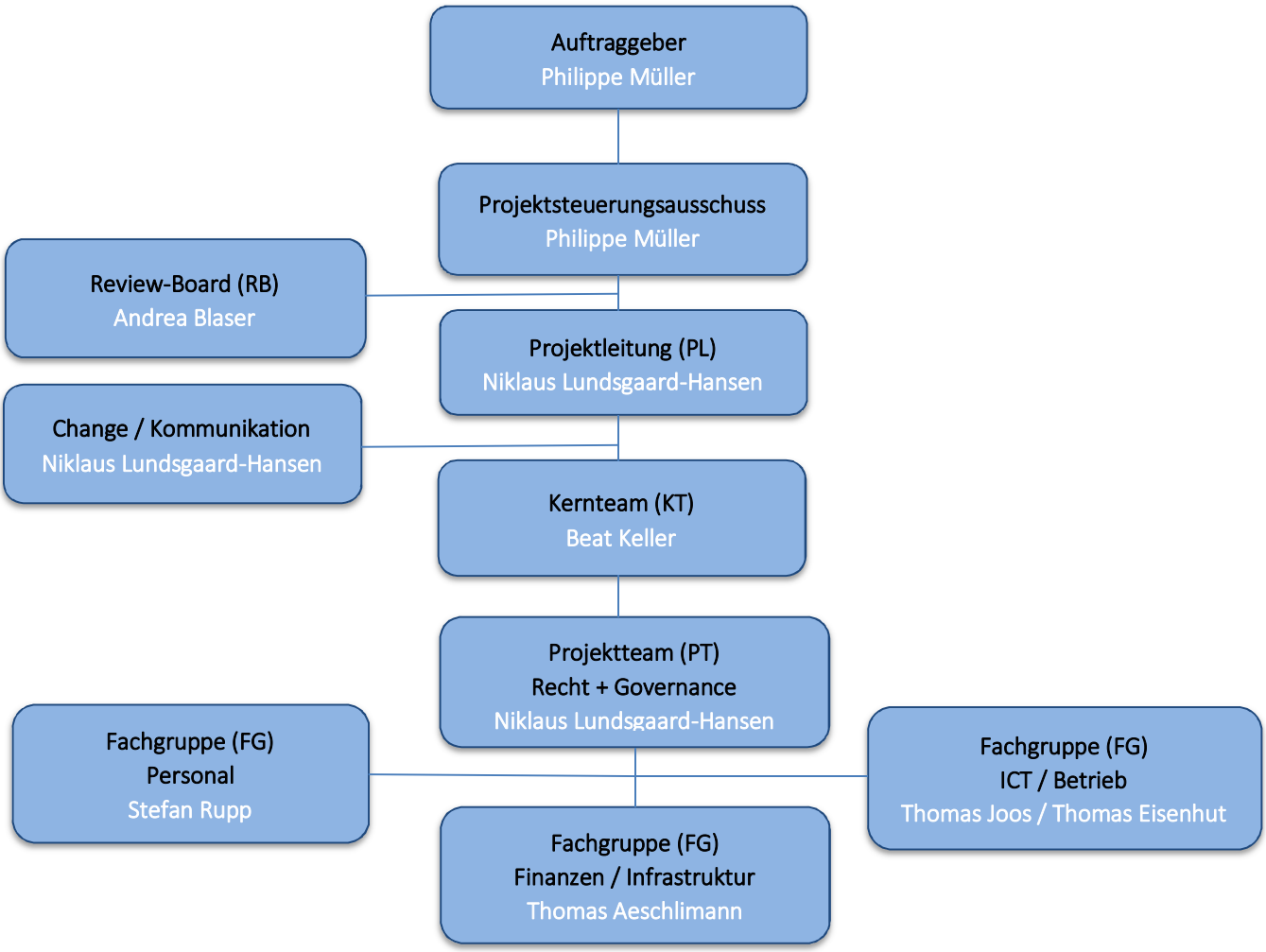


Abbildung 18: Projektorganisation

Auftraggeber: Regierungsrat Philippe Müller, Direktor SID.
Projektsteuerung: Leitung: RR P. Müller. Mitglieder: Gerhard Engel (FIN), Andreas Michel (SID). Beratung: Niklaus Lundsgaard-Hansen (SVSA) Florian Hirte (SID), Beat Keller (SVSA), Urs Bolz (bolz+partner consulting, bpc).
Review Board: Leitung: Andrea Blaser (SID). Mitglieder: Beat Jakob (KAIO), André Matthey (PA), Heidi Rubi (BVD), Roland Werthmüller (SID), Markus Wyss (FV). Beratung: N. Lundsgaard-Hansen (SVSA).
Projektleitung: N. Lundsgaard-Hansen (SVSA).
Kernteam: Beat Keller (SVSA), Simone Richner (SVSA), Thomas Aeschlimann (SVSA), Florian Hirte (SID), Urs Bolz (bpc).
Projektteam Recht + Governance: (u. a. mit allen Fachgruppenleitenden). Leitung: N. Lundsgaard-Hansen. Mitglieder: Beat Keller (SVSA), Simone Richner (SVSA), Thomas Aeschlimann (SVSA), Martin Bruder (SVSA), Thomas Eisenhut (SVSA), Thomas Joos (SVSA), Stefan Rupp (SVSA), Florian Hirte (SID). Begleitung: Urs Bolz (bpc).
Externe Begleitung Fachgruppen: Urs Bolz, bpc (Gesamtprojekt, Kernteam), Christian Elsener, elsener + partner ag (Immobilien), Hans-Peter Münger, rpc res publica consulting (ICT und Betrieb).

10.2 Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)
- Verkehrszulassungsverordnung (VZV)
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)
- Verkehrsregelverordnung (VRV)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
- Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV1)
- Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2)
- Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3)
- Fahrlehrerverordnung (FV)
- Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)
- Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)
- Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)
- Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG)
- Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV)
- Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (NSAG)
- Verordnung über die Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen (NSAV)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)
- Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm)
- Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (AB-VASm)
- Schiffbauverordnung (SBV)
- Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung (AB-SBV)
- Verordnung über die Typenprüfung von Schiffen

Kantonale Spezialerlasse

- Kantonales Strassenverkehrsgesetz (KSVG)
- Strassenverkehrsverordnung (StrVV)
- Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)
- Verordnung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge und den Bezug von Forderungen durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung)
- Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe
- Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret)
- Dekret über die Besteuerung der Schiffe (SSD)
- Verordnung über die Ausnahmen von der Besteuerung in der Schifffahrt (VABS)
- Schiffsliegeplatzverordnung (SLPV)

10.3 Übersicht betriebliche Schnittstellen

Prozesse	Ist-Lösung	Soll-Lösung
Politische Prozesse RR/GR		
Gesetzgebung	Gesetzesentwürfe (formell, materiell) inkl. Vortrag im Auftrag SID oder selbständige Initialisierung, aktive Leitung und Mitwirkung in Fachgruppen	Auftrag SID an Anstalt Mitwirkung Projekt Vorschläge an SID
Politische Vorstösse	Beantwortungsentwürfe politische Vorstösse im Auftrag SID (inkl. Koordination mit anderen Fachstellen)	Stellungnahmen an SID (fachlich)
Politische Mitwirkung (Vernehmlassungen, Mitberichte)	Beantwortungsentwürfe in der politischen Mitwirkung im Auftrag SID, Stellungnahmen aus fachlicher oder organisatorischer Sicht	Stellungnahmen an SID (fachlich) Anstalt evtl. direkt adressiert (z. B. Bund)
Planungs- und Führungsprozesse		
Voranschlag und Finanzplan	Mitwirkung im gesamtstaatlichen Prozess zur Finanzplanung (inkl. PKP, Voraktualisierung) im Auftrag SID	Anstalt (eigenverantwortlich)
Jahresabschluss Berichterstattung	Mitwirkung im gesamtstaatlichen Prozess zur Rechnungslegung im Auftrag SID	Anstalt (eigenverantwortlich)
Stellenplanung	Prozess Stellenplanung im Auftrag SID	Anstalt (eigenverantwortlich)
Informatikplanung	Prozess Informatikplanung im Auftrag SID	Anstalt (eigenverantwortlich) Prozesse bei Grundversorgung und Konzernapplikationen gemäss Vereinbarung KAIO
Raumplanung	Prozess Raumplanung im Auftrag SID	Anstalt (eigenverantwortlich)
Leistungsvereinbarung	Mitwirkung bei der Erstellung der jährlichen Leistungsvereinbarung mit der SID	Anstalt (eigenverantwortlich) (Zielvorgaben gestützt auf Eigentümerstrategie und mehrjährige Leistungsvereinbarung)
Führungs-, Steuerungs-, Koordinations- und Fachgremien	aktive Teilnahme und Mitwirkung	Anstalt (eigenverantwortlich)
Infrastruktur		
Raum	Beschaffung und Unterhalt (inkl. Bau, Mieten usw.) durch AGG	Anstalt (eigenverantwortlich)
Prüfinfrastruktur	Mietverträge mit dezentralen Prüfstellen (Infrastrukturmiete)	Anstalt (eigenverantwortlich)
Versorgung		
Zentrale Beschaffungsstellen (ZBS)	Prozess- und Beschaffungsvorgaben zu Informatik, Mobility, Post, Mobiliar, Facility-Management, Drucksachen usw.	Anstalt (eigenverantwortlich)
ICT-Grundversorgung	Verantwortlichkeiten und Prozessvorgaben im Bereich ICT-Grundversorgung (SID/KAIO)	Anstalt (eigenverantwortlich) Prozesse bei Grundversorgung und Konzernapplikationen gemäss Vereinbarung KAIO
ICT-Konzernapplikationen	Verantwortlichkeiten und Prozessvorgaben im Bereich ICT-Konzernapplikationen (div. Fachämter)	Anstalt (eigenverantwortlich)
ICT-Fachapplikationen (APF)	Betrieb und Wartung der Fachapplikationen im Rechenzentrum BEDAG, BIT u. a.	Anstalt (eigenverantwortlich)

Prozesse	Ist-Lösung	Soll-Lösung
Personal	Zentrale Personaladministration und Besoldungswesen, zentrale Leistungen im Bereich Sozialpläne, zentrale Betreuungs- und Beratungsangebote, zentrale Controllingmassnahmen (Lohngleichheit usw.), zentrales Kursangebot (PA, KAIO, FV usw.)	Anstalt (eigenverantwortlich) Prozesse bei Beibehaltung öffentlich-rechtlicher Anstellung und PG sowie kantonaler Infrastruktur sind im Detail festzulegen. Zentrale Services durch Vereinbarung regeln.
Pensionskasse	Zentrale Prozessabläufe zu Pensionskasse durch Personalamt	Anstalt (eigenverantwortlich) Prozesse gemäss Anschlussvereinbarung
Versicherungspool	Zentrales Versicherungsmanagement und Übernahme von spezifischen Schäden durch Finanzdirektion	Servicevereinbarung oder Anstalt (eigenverantwortlich)
Staatskanzlei	Kommunikation (KomBE), CD/CI	Anstalt (eigenverantwortlich)
Staatsarchiv	Archivierung	Ablieferungsvereinbarung
Betrieb		
Finanzverwaltung	Debitoren- und Kreditorenbewirtschaftung	Anstalt (eigenverantwortlich)
Finanzverwaltung	Cash-Management	Anstalt (eigenverantwortlich)
Finanzverwaltung	Geldanlagen	Finanzverwaltung
Steuerverwaltung	Rechtliches Inkasso (zentraler Service)	Servicevereinbarung oder Anstalt (eigenverantwortlich)
Finanzkontrolle	Revision/Buchprüfung	gesetzliche Regelung
Kantonspolizei	Zustellung von unzustellbaren Verfügungen und Kontrollschildereinzug	Servicevereinbarung
Kantonspolizei	Datenaustausch Rialto in Bereichen ADMAS, Versicherungskündigungen u. a.	Servicevereinbarung
Kantonspolizei	Beratungsleistungen zentrales Bedrohungsmanagement	Servicevereinbarung oder Anstalt (eigenverantwortlich)

Abbildung 19: Übersicht betriebliche Schnittstellen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	801/2021
Datum RR-Sitzung:	23. Juni 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2018.POM.759
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Der Regierungsrat, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, beschliesst:

1. Der Regierungsrat genehmigt den Bericht zur «Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)».

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates «Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)»
– Normkonzept «Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)»

02|08|D|v01

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	182-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.282	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Walpoth, Bern) SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) SP-JUSO-PSA (Müller, Innerberg)	
Weitere Unterschriften:	26	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1307/2021	vom 10. November 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Die Schweiz muss die Aufnahmevoraussetzungen für Flüchtlinge aus Afghanistan erweitern

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Bundesrat aufzufordern, mehr bedrohte Menschen, die aus Afghanistan fliehen, aufzunehmen und sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die er im Rahmen der humanitären Tradition der Schweiz für sinnvoll erachtet.

Begründung:

Die humanitäre Tradition der Schweiz ist Teil ihrer Identität und etwas, auf das sie stolz sein kann. Angesichts der aktuellen dramatischen Situation in Afghanistan kann die Schweiz nicht tatenlos zusehen und muss ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie muss mehr tun, um den Afghaninnen und Afghanen zu helfen, deren Überleben durch die Krise bedroht ist.

Die Einnahme von Kabul durch die Taliban am vergangenen 15. August ist eine Katastrophe. Mit dem Abzug der NATO-Truppen ist die Macht in die Hände religiöser Extremisten mit ultra-autoritären Praktiken gefallen. Diese Situation führt zu einer grossen humanitären Krise, über die in den Medien ausführlich berichtet wird. Frauen sind besonders gefährdet, ebenso wie diejenigen, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen. Die neue Regierung könnte die Burka-Pflicht für Frauen wieder einführen und Frauen von Bildung, Arbeit sowie vom sozialen und politischen Leben ausschliessen. Zahlreiche Demonstrationen für die Rechte der Frauen wurden blutig niedergeschlagen.

Die Sicherheitslage im Land ist schon seit langem schwierig, aber seit der Krise hat sie sich noch weiter verschlechtert. Neben der Brutalität der Taliban kommt das Chaos auch terroristischen Organisationen zugute, wie der Anschlag auf den Flughafen von Kabul am 26. August gezeigt hat. Als Reaktion darauf forderte ein US-Drohnenangriff am 30. August zehn zivile Opfer, darunter sieben Kinder.

12|00|D|v00

Die Zivilbevölkerung ist wieder einmal das erste Opfer des politischen Umbruchs, und es ist verständlich, dass Familien versuchen, das Land zu verlassen, bis sich die Lage wieder stabilisiert hat. Nach Schätzungen der UNO könnte die Krise weitere 500 000 Menschen ins Exil treiben. Bundesbern hat deshalb die Ausschaffungen nach Afghanistan ausgesetzt, will aber nur noch etwas mehr als 200 humanitäre Visa gewähren.

Es ist unsere Pflicht, mehr zu tun und die Aufnahmebedingungen für Menschen, die aus Afghanistan fliehen, zu verbessern. Dazu gehören die vorläufige Aufnahme von Personen, die sich bereits in der Schweiz aufhalten, die erleichterte Gewährung von humanitären Visa und Familiennachzügen sowie die Erhöhung der Schweizer Beteiligung an den Resettlement-Programmen des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR).

Nach dem Vorbild der Vorstösse anderer Kantonsparlamente (GE, ZH) oder des Kantons Jura soll das Parlament des Kantons Bern den Bundesrat auffordern, aktiver zu werden und seine Verantwortung wahrzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit der humanitären Lage in Afghanistan erfordert ein rasches Handeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist tief besorgt über die jüngsten Entwicklungen in Afghanistan. Allerdings stellt er sich im Gegensatz zur Motionärin auf den Standpunkt, dass der Bundesrat rasch und im Bewusstsein seiner vollen Verantwortung zielführende Massnahmen getroffen hat:

Noch vor dem Fall von Kabul hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Absprache mit dem Bundesrat am 11. August 2021 per sofort den Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen nach Afghanistan ausgesetzt. Von der Aussetzung des Wegweisungsvollzugs sind am 1. September 2021 im Kanton Bern 35 Personen mit Staatsangehörigkeit Afghanistan betroffen. Davon sind 28 Männer und 7 Frauen. 4 Personen sind minderjährig, zwei davon im volkschulpflichtigen Alter und zwei sind Kleinkinder. Die Kinder verteilen sich auf zwei Familien mit beiden Eltern, ein Kind befindet sich als unbegleiteter Minderjähriger im Kanton Bern. 20 dieser 35 Personen sind in einem Rückkehrzentrum untergebracht, 5 leben bei Privatpersonen, die anderen 10 Personen wohnen entweder in einer Wohnung eines regionalen Partners oder sie befinden sich im Spital, in einer Klinik oder in Administrativhaft. Dazu ist festzuhalten, dass Überstellungen in einen Dublin-Mitgliedstaat weiterhin grundsätzlich möglich sind.

Das SEM hat bekannt gegeben, dass das Asylverfahren von afghanischen Staatsangehörigen, deren Asylgesuch bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist, nicht von Amtes wegen wiederaufgenommen wird. Es klärt weiter ab, ob Massnahmen in Bezug auf die rechtskräftig weggewiesenen Personen nötig sind, die das Land verlassen müssten und von der Nothilfe leben. Die Abklärungen wird das SEM in Absprache mit dem Bundesrat treffen müssen, zumal die Interpellation Prezioso (Geschäftsnummer: 21.4093) eine Regelung aller afghanischer Personen fordert, die in der Schweiz leben. Viele bereits rechtskräftig weggewiesene afghanische Staatsangehörige haben unmittelbar nach der Machtübernahme der Taliban entweder ein so genanntes Mehrfachgesuch oder ein Gesuch um eine Härtefallbewilligung eingereicht.

Wie das SEM hängige Asylverfahren entscheiden wird, bei denen bis anhin der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden wäre, hängt von der Lageentwicklung in Afghanistan ab. Das SEM trifft hierzu laufend Abklärungen und trägt den Interessen der Kantone soweit möglich Rechnung. Eine Praxisänderung wird es öffentlich bekannt geben.

Afghanische Staatsangehörige, die im Rahmen des vom Bundesrat beschlossenen Resettlement-Kontingentes in die Schweiz kommen, werden erst in den kommenden Wochen den Kantonen zugewiesen. Der

Regierungsrat geht mit dem Bundesrat einig, dass das Resettlement von afghanischen Flüchtlingen Teil einer gesamtheitlichen, nachhaltigen und international abgestimmten Aufnahmeaktion sein muss.

Das SEM war in den letzten Wochen mit vielen Anfragen konfrontiert. Einerseits von afghanischen Staatsangehörigen, die aus dem Land fliehen wollen, andererseits von in der Schweiz lebenden Personen, die ihre Familienangehörigen aus Afghanistan in die Schweiz nachziehen möchten. Das SEM hat dazu eine Taskforce eingesetzt, welche sich mit solchen Anfragen zu Afghanistan befasst. Bezüglich der Behandlung von allfälligen konkreten und formellen Gesuchen von afghanischen Staatsangehörigen steht das SEM in engem Kontakt mit den Schweizer Vertretungen in der Umgebung, insbesondere in Islamabad. Der Bundesrat wird zudem im Rahmen der Motion Maître (Geschäftsnummer 21.4097) Stellung beziehen zu den geforderten Erleichterungen für Besuchervisa für afghanische Staatsangehörige, die einen familiären Bezug zur Schweiz haben.

Neben diesen konkreten Massnahmen für afghanische Staatsangehörige ist die Schweiz im humanitären Bereich aktiv: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 entschieden, das humanitäre Engagement der Schweiz in Afghanistan und den umliegenden Ländern zu verstärken. Er hat einen zusätzlichen Beitrag von 33 Millionen Franken für die humanitäre Hilfe vor Ort bewilligt. Die Schweiz unterstützt damit die notleidende Bevölkerung in Afghanistan in den kommenden 16 Monaten mit insgesamt rund 60 Millionen Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 27 Millionen Franken aus dem ordentlichen Budget der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) und einem zusätzlichen Beitrag von 33 Millionen Franken. Zudem engagiert sich das SEM mit einer halben Million Franken pro Jahr in der Region. Die Schweiz reagiert damit direkt und umfassend auf die prekäre Lage in Afghanistan. Sie hat sich am 13. September 2021 in Genf an der Konferenz der Vereinten Nationen beteiligt, an der insgesamt Hilfsleistungen im Umfang von 1,2 Milliarden Dollar für Afghanistan gesprochen wurden.

Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat fest, dass der Bundesrat sehr wohl aktiv geworden ist, seine humanitäre Verantwortung umfassend wahrgenommen und klar gezeigt hat, sich für die afghanische Bevölkerung einsetzen zu wollen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1261
2019_05_DIJ_Gemeindegesetz_GG_Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Gemeindegesetz (GG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 4e Fusionsvertrag [1] Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. [2] Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere a den Zeitpunkt des Zusammenschlusses,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde, c die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde, d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde, e die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f). [3] Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies a die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde, b die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.	d die Beschlussfassung über ~~den ersten Voranschlag~~das erste Budget für die neue Gemeinde, *[FR: unverändert]*			
Art. 4l 3. Sonderbeitrag [1] Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung der neuen Gemeinde bewilligen.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen. [3] Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG[1)]) gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.	[3] Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, ~~GFG~~GFG)[2)]~~)~~ gewährt und der ~~Laufenden Rechnung~~ Erfolgsrechnung belastet.			
1.3a Amtliche Anzeiger	**1.3a Amtliche ~~Anzeiger~~ Bekanntmachungen**			
Art. 49b Grundsatz [1] Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.	**Art. 49b** ~~Grundsatz~~Grundsätze [1] Die amtlichen ~~Anzeiger sind~~ Publikationsorgane für die amtlichen ~~Publikationsorgane~~Bekanntmachungen der Gemeinden~~.~~ sind a die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form, b die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form.			

[1)] BSG 170.12
[2)] BSG 170.12

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.	[2] Die ~~Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der~~ Einwohnergemeinden und ~~der~~die gemischten Gemeinden verwenden ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1, wobei sie den amtlichen Anzeiger (Bst. a) oder die Publikationsplattform (Bst. b) oder auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen können. [3] Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung in gedruckter Fassung massgebend. [4] Die zusätzliche Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen ist zulässig, aber nicht massgebend. [5] Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in dem für die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet massgebenden amtlichen Publikationsorgan. Die zusätzliche Veröffentlichung im anderen amtlichen Publikationsorgan und in weiteren Publikationsorganen ist zulässig.	[3] Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung in gedruckter ~~Fassung~~ Form massgebend.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger	**Art. 49c** ~~Bezeichnung und Geltungsbereich~~ Wirkung der ~~amtlichen Anzeiger~~Veröffentlichung und Einsichtnahme			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan.	[1] ~~Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen~~Der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen ~~Anzeiger~~ Bekanntmachungen gilt als ~~amtliches Publikationsorgan~~bekannt.			
[2] Die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger.	[2] Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen ~~Publikationsorgane der Burgergemeinden~~Bekanntmachungen des laufenden und ~~der burgerlichen Korporationen sind die~~ des vorausgegangenen Jahres ~~von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger.~~ kostenlos eingesehen werden können.			
[3] Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig.	[4] *Aufgehoben.*			
	1.3a.1 Amtliche Anzeiger			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 49d Form [1] Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben. [2] Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.	**Art. 49d** ~~Form~~Herausgabe und Vertrieb [1] Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ~~werden in gedruckter Form herausgegeben.~~ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden. [2] ~~Sie~~ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können ~~zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.~~ gemeinsam einen amtlichen Anzeiger für mehrere Gemeinden derselben Verwaltungsregion herausgeben. [3] Die amtlichen Anzeiger können zusätzlich zum amtlichen einen nichtamtlichen Teil enthalten. [4] Sie sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen, wobei sie auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden können.			
Art. 49e Amtlicher Teil				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)], von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. [2] Der Inhalt der in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt. [3] Die Anzeigerträgerschaften regeln die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. [4] Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.	[1] Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)]~~, von Behörden der Landeskirchen~~ sowie des Bundes veröffentlicht werden. [2] *Aufgehoben.*			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil [1] Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.	[1] ~~Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen~~ Der nichtamtliche Teil ~~enthalten, der~~ ist vom amtlichen Teil klar zu trennen ~~ist~~.			

[1)] BSG 155.21
[2)] BSG 155.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. [3] Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. [4] Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.	[2] Verboten sind ~~redaktionell aufbereitete~~ meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. [3] Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, ~~welche~~die der Wahrnehmung ihres ~~Informationsauftrages~~ Informationsauftrags ~~nach~~ gemäss ~~Informationsgesetz~~dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)[1)] dienen.			
Art. 49g Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung [1] Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.	**Art. 49g** *Aufgehoben.*			

[1)] BSG 107.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. [3] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.				
Art. 49h Vertrieb und Beilagen [1] Die amtlichen Anzeiger können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. [2] Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.	**Art. 49h** ~~Vertrieb und~~ Beilagen [1] Die amtlichen Anzeiger ~~können als~~ dürfen lose ~~Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss.~~Beilagen enthalten. [2] ~~Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten.~~ Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften ~~wie für den~~ des nichtamtlichen ~~Teil~~Teils gemäss Artikel 49f ~~Absatz~~Absätze 2~~. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.~~ und 3.			
	1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 49i [1] Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform. Die Gemeinden bestimmen die Plattformen und streben eine kantonal einheitliche Lösung an.			
Art. 146 2. Zuständigkeiten [1] Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, b die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, c die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans, d die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält. [2] Sie verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonferenz.	b die Genehmigung des ~~Voranschlags~~ Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, *[FR: unverändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen, c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4) und d den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente. [4] Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen. [5] Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.				
		T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.2021		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
		Art. T2-1 [1] Für Gemeinden, die am 1. Januar 2023 gemeinsam einen amtlichen Anzeiger innerhalb derselben Verwaltungsregion herausgeben, ist diese Änderung frühestens ab dem 1. Januar 2025 anwendbar, ausser das zuständige Organ der gemeinsamen Anzeiger-Organisation beschliesst mit Mehrheitsbeschluss, wie er für die Auflösung der betreffenden Organisation erforderlich wäre, dass dessen Mitgliedsgemeinden diese Änderung bereits vorher anwenden dürfen.		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	II.			
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Veröffentlichung 1 Im allgemeinen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.	[1] Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen ~~Anzeigern~~ Publikationsorganen der Gemeinden.			
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 37 2 Einspracheverfahren 2.1 Auflage [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümer. [2] Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. [3] Nach der Mitteilung oder der Veröffentlichung im Amtsblatt darf im Schutzgebiet oder am Schutzobjekt gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen werden, was den Schutzzweck beeinträchtigen könnte. [4] Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt.	[2] Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen ~~Anzeiger~~Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	3. Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Sicherung des Rückforderungsrechtes [1] Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Begehren des Enteigneten als Verfügungsbeschränkung anzumerken. Im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. [2] Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache.	[2] Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im ~~kantonalen~~ Amtsblatt und im amtlichen ~~Anzeiger~~ Publikationsorgan der Gemeinde der gelegenen Sache.			
Art. 40 Bekanntmachung des Gesuches				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht. [2] Der Regierungsrat kann den Gesuchsteller verhalten, vor Veröffentlichung des Gesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle und dergleichen darzustellen. [3] Die öffentliche Auflage und die Bekanntmachung können mit Bewilligung des Regierungsrates unterbleiben, wenn a die Enteignung nur verhältnismässig wenige Enteignete betrifft, b andere Gründe sie als eine unnötige Weitläufigkeit erscheinen lassen. [4] Mit der Bekanntmachung des Gesuches ist auf den Enteignungsbann hinzuweisen (Art. 31 Abs. 3).	[1] Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen ~~Anzeiger~~Publikationsorgan der Gemeinde der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.			
	4. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	wird wie folgt geändert:			
Art. 35d Veröffentlichung von Verfügungen [1] Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	[1] Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im ~~amtlichen Anzeiger~~ Amtsblatt oder im ~~Amtsblatt~~amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
Art. 39 5 Weiterer Inhalt und Eröffnung [1] Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[1)]. [2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet a der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller; b den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern; c den beteiligten kantonalen Amtsstellen; d der zuständigen Gemeindebehörde.				

[1)] BSG 155.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	[3] Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im ~~amtlichen Anzeiger~~ Amtsblatt oder im ~~Amtsblatt~~ amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
Art. 66 Organisation; Zuständigkeiten [1] Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. [2] Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen. [3] Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen, werden vom Gemeinderat beschlossen. [4] Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen; b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung; c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen. [5] Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[6] Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	[6] Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im ~~amtlichen Anzeiger~~ Amtsblatt und im ~~Amtsblatt~~ amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen ~~Anzeiger~~ Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Rückweisung an die Kommission für 2. Lesung zur Ausarbeitung einer Bestimmung über das Inkrafttreten mit der Auflage, die Teilrevision des Gemeindegesetzes (e-Anzeiger) auf den 01.01.2025 in Kraft zu setzen. Rückweisung an die Kommission für 2.	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Lesung zur Ausarbeitung einer zusätzlichen Bestimmung über das Inkrafttreten mit folgender Auflage: Beschliesst es das jeweilige Versammlungs- bzw. Parlamentsorgan (GV, Verbandsparlament etc.) der Trägerschaft eines amtlichen Anzeigers mit dem Quorum, wie es für die Auflösung der betreffenden Körperschaft erforderlich wäre, so tritt die Vorlage für diese Trägerschaft resp. für die Teil dieser Trägerschaft bildenden Gemeinden bereits auf den 01.01.2023 in Kraft.			
	Bern, 16. Juni 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 18. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 572
2020_01_DIJ_Dekrete_Indirekte Begriffsänderungen (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 725.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 26 Veröffentlichung [1] Die Baubewilligungsbehörde macht das Gesuch durch Veröffentlichung bekannt. Artikel 27 bleibt vorbehalten. [2] Die Veröffentlichung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht. [3] Die Veröffentlichung enthält	[2] Die Veröffentlichung erfolgt ~~in~~an zwei aufeinanderfolgenden ~~Nummern des~~ Herausgabedaten im amtlichen ~~Anzeigers~~ Publikationsorgan der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Namen der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden, b die Parzelle mit Angabe der genauen Lage oder der Koordinaten sowie die allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens, c die Nutzungszone und eine allenfalls bestehende Überbauungsordnung, d die betroffenen Schutzzonen, die Schutzgebiete und die in der Nutzungsordnung oder in Inventaren oder in Verzeichnissen bezeichneten Schutzobjekte, e die für das Bauvorhaben beanspruchten Ausnahmen, f die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Gesuchsakten, der Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und der Einsprachefrist, g die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden (Art. 31 Abs. 4 Bst. a BauG),				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h den Hinweis, dass Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen anzugeben haben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten,				
i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im ~~amtlichen Anzeiger~~ Amtsblatt oder im ~~Amtsblatt~~amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
	II.			
	Der Erlass 728.1 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12.02.1985 (Baulandumlegungsdekret/BUD) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Grundlagen [1] Als Grundlagen für den Einleitungsbeschluss sind erforderlich der Perimeterplan (Art. 6) mit Bezeichnung der von ihm erfassten Grundstücke und der Bericht über das Vorhaben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Bericht hat den Zweck der Umlegung, die vorgesehenen Bewertungsgrundsätze, die voraussichtlichen Kosten und die ungefähre Belastung der Beteiligten anzugeben. Es kann ihm gegebenenfalls der Statutenentwurf beigefügt werden. [3] Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen. [4] Die Auflage bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz. Im übrigen gilt Artikel 58 BauG sinngemäss.	[3] Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen ~~Anzeiger~~ Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt zusammen mit der			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Änderung vom XX.XX.202X des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[1)] in Kraft.			
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG 170.11.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. Februar 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2021.DIJ.1039
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung Gemeindegesetz (GG): Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger»)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger») ... 3
2.2 Anpassungen der Terminologie an HRM2 ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger») ... 5
3.2 Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2 ... 6
3.3 Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten ... 6

4. Erlassform ... 6

5. Rechtsvergleich ... 7
5.1 Allgemeines ... 7
5.2 Kanton Zürich ... 7
5.3 Kanton Basel-Stadt ... 7
5.4 Kanton Graubünden ... 8
5.5 Kanton St. Gallen ... 8
5.6 Kanton Aargau ... 9

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 9
6.1 Änderungen GG ... 9
6.2 Indirekte Änderungen von Gesetzen ... 18
6.2.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB) ... 19
6.2.2 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 ... 19
6.2.3 Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965 ... 19
6.2.4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) ... 19
6.3 Indirekte Änderungen von Dekreten ... 20
6.3.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) ... 20
6.3.2 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD) ... 20

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 20

8. Finanzielle Auswirkungen ... 21

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 21

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 22
10.1 Organisatorische Auswirkungen 22
10.2 Technische Auswirkungen 22
10.3 Finanzielle Auswirkungen 23

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 23

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 24
12.1 Allgemeines 24
12.2 Gesamtbeurteilung 24
12.3 Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung 26
12.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben 27
12.4.1 «Sowohl-als-auch-Lösung» 27
12.4.2 Weitere Anträge 28

13. Antrag 29

1. Zusammenfassung

Mit vorliegender Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[1] wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form zu veröffentlichen. Es sollen bezüglich der elektronischen Bekanntmachung die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Kanton. Das Amtsblatt des Kantons Bern (Amtsblatt Bern) wird seit dem 1. Januar 2020 ausschliesslich in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden haben bisher zwingend in gedruckter Form zu erfolgen. Mit vorliegender Änderung des GG wird für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf einer gemeinsamen vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Auch die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen soll zulässig sein.

Für eine rasche und kostengünstige Umsetzung beabsichtigt der Regierungsrat, dass die Gemeinden die gleiche Publikationsplattform nutzen wie der Kanton für sein Amtsblatt Bern. Dieses erscheint auf der Publikationsplattform für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), dem sogenannten Amtsblattportal. Die Einzelheiten der elektronischen Bekanntgabe der Gemeinden sollen sich dementsprechend nach den Vorschriften der kantonalen Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV)[2] richten.

Zudem wird die Gelegenheit wahrgenommen, um einige redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) nachzuholen.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Am 1. Januar 2020 hat das elektronische zweisprachige Amtsblatt Bern das bisherige Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois in gedruckter Form abgelöst. Seitdem werden die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen ausschliesslich elektronisch über das Amtsblattportal des SECO im Amtsblatt Bern publiziert. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) gelangte im Anschluss an das Bekanntwerden dieses geplanten Formwechsels im Mai 2018 mit dem Anliegen an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die geplante Änderung der kantonalen Publikationsbestimmungen gleichwertig auch für die kommunalen Anzeigervorschriften im GG zu übernehmen. Es fanden Vorgespräche mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) statt.

Die DIJ nahm das Projekt «eAnzeiger» an die Hand. Im Mittelpunkt stand von Anfang an die freiwillige Einführung der elektronischen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden. Der Entscheid, ob sie die amtlichen Anzeiger wie bisher in gedruckter Form herausgeben oder ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form auf einer vorgegebenen Publikationsplattform im Internet veröffentlichen oder gar beides tun, soll den Gemeinden überlassen werden.

Zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt wurde, dass die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden die verantwortlichen Aufgabenträgerinnen der Organisation der amtlichen Bekanntmachungen bleiben. Mit der vom Grossen Rat am 24. März 2010 beschlossenen und am 1. November 2010 in Kraft

[1] BSG 170.11.
[2] BSG 103.11.

getretenen Änderung des GG wurden die Vorschriften über das Anzeigerwesen in das GG integriert (Neuregelung in Art. 49b – 49h). Die bis dahin angewendeten Vorgaben zu den Amtsanzeigern im Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)[3] und die Verordnung über die Amtsanzeiger vom 11. August 1993 (AnzV)[4] wurden aufgehoben. Mit der Aufnahme der Anzeigervorschriften in das GG wurde die besondere anzeigerrechtliche kantonale Aufsicht aufgehoben und die Aufgabe in die abschliessende Zuständigkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden übertragen. An dieser Aufgabenzuteilung soll festgehalten werden.

Die DIJ sah zu Projektbeginn aufgrund der bestehenden Gemeindeaufgabe vor, die Organisationsautonomie der Gemeinden zu beachten und für die technische Lösung der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form keine Vorgaben zu machen. Es war geplant, weder rechtliche noch technische Umsetzungsvorschriften für die datenbankbasierte Publikationsplattform der Gemeinden zu erlassen. Aus einem im August 2019 organisierten Austausch zwischen Vertretungen des VBG, des Anzeigerverbandes des Kantons Bern (Verband der Herausgebenden der amtlichen Anzeiger) und des AGR ging jedoch hervor, dass sich die anwesenden Gemeindevertretungen, der VBG und grossmehrheitlich auch die Herausgebenden für eine gemeinsame, vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform aussprachen. Die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachteten es als am zielführendsten, wenn die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen elektronischen Publikationsplattform aufgeschaltet würden, wie die kantonalen Bekanntmachungen im Amtsblatt Bern. Diese politische Haltung bestätigte der VBG in einer diesbezüglich durchgeführten Vorkonsultation des AGR im Dezember 2019 erneut explizit.

Zusammenfassend schlägt der Regierungsrat lediglich die Erweiterung der bestehenden Publikationsbestimmungen im GG vor, damit für die verantwortlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden künftig die Möglichkeit besteht, anstelle der amtlichen Bekanntmachung in gedruckter Form auf die elektronische Veröffentlichung im Internet umzustellen. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden sollen bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form und damit im amtlichen Anzeiger oder künftig elektronisch auf einer vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform anbieten möchten. Ermöglicht wird auch, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und damit in Papierform und elektronisch veröffentlichen. Dabei sollen für die amtlichen Anzeiger die bisherigen Vorschriften des GG materiell unverändert weitergelten. Demnach bleibt wie bisher bestehend, dass die von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getroffene Wahl des massgebenden amtlichen Publikationsorgans für die weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften im betreffenden Gebiet bindend ist.

2.2 Anpassungen der Terminologie an HRM2

Mit der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG wurde das HRM2 eingeführt. Mit ihm verbunden war eine neue Terminologie für einzelne Begriffe aus dem Rechnungswesen. Im Nachgang zur damaligen Änderung des GG sind noch insgesamt drei redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig.

[3] BSG 103.1.
[4] BSG 103.21.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Das Ziel der vorliegenden Änderung des GG ist, den Einwohner- und gemischten Gemeinden die Wahlfreiheit einzuräumen, in welcher Form sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen, namentlich ob in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden Formen parallel. Die bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger in den Artikeln 49b – 49h bleiben für die Bekanntmachung in gedruckter Form materiell unverändert bestehen. Mit einem zusätzlichen Artikel wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen zu können. Während bisher alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden zwingend in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger zu erfolgen hatten, können die Gemeinden künftig bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen:

- weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder
- elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder
- sowohl in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger und zusätzlich elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform

veröffentlichen. Mit der Wahl der Form (gedruckt oder elektronisch) wird zugleich das massgebende Publikationsorgan (amtlicher Anzeiger oder elektronische Publikationsplattform) bestimmt. Erfolgt die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist grundsätzlich die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form massgebend.

Für diejenigen Gemeinden, die ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin nur in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger veröffentlichen, ändert somit nichts. Die Vorschriften bezüglich Herausgabe, Bezeichnung und Geltungsbereich, Form, Zustellpflicht, Zugänglichkeit und Aufbewahrungspflicht sowie bezüglich des amtlichen und nichtamtlichen Teils und der Beilagen bleiben weiterhin anwendbar. Auch die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen (insb. auf den anzeigereigenen Internetseiten und –portalen) bleibt wie bisher zulässig, ohne massgebend zu sein. Sie werden jedoch teilweise aus systematischen Überlegungen an anderer Stelle geregelt.

Die neue Konzeption des bisherigen Abschnitts «1.3a Amtliche Anzeiger» ist notwendig, weil die Gemeinden neu die Wahl haben, aus den zwei möglichen amtlichen Publikationsorganen ein massgebendes Publikationsorgan zu bestimmen: entweder der amtliche Anzeiger für amtliche Bekanntmachungen in gedruckter Form oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form. Für beide Formen sind besondere Vorschriften im GG notwendig. Für die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form bleiben die bisherigen Bestimmungen im GG enthalten und für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform sind neue Vorschriften aufzunehmen. Auch die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig und wird geregelt. Diese Neukonzeption führt zu zahlreichen Verschiebungen von einzelnen Absätzen innerhalb der bisherigen Artikel 49b – 49h. Der Aufbau des neuen Abschnitts «1.3a Amtliche Bekanntmachungen» sieht wie folgt aus:

- *Grundsätze für die amtlichen Bekanntmachungen* (Art. 49b)
  Darin sind die beiden zulässigen Publikationsorgane definiert.
- *Bestimmungen zu Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme* (Art. 49c)
  Sie regeln die Vorgaben für die massgebende Bekanntmachung und Zugänglichkeit.
- *Vorschriften für die Amtlichen Anzeiger* (Art. 49d – 49h)

Darin werden wie schon bisher die für den amtlichen Anzeiger massgebenden Vorgaben bezüglich Ausgestaltung (d.h. Herausgabe, Zustellpflicht und Vertrieb), amtlichem und nichtamtlichem Teil sowie Beilagen festgehalten.

- *Vorschriften für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform* (Art. 49i neu)
  Sie enthalten die neuen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Demnach bezeichnet der Regierungsrat die massgebende, einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform. Er wird zudem ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln.

3.2 Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2

Im Nachgang zu der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG aufgrund der Einführung des HRM2 ist eine (Art. 146 Abs. 1 Bst. b) sowie zu der anschliessend am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG aufgrund der Lockerung der Bestandesgarantie sind zwei weitere (Art. 4e Abs. 2 Bst. d und Art. 4l Abs. 3) bei den damaligen Änderungen versehentlich nicht berücksichtigte terminologische Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig. Sie fliessen als Nachführungsarbeiten der umgesetzten HRM2-Gesetz-gebung in die vorliegende Änderung des GG mit ein.

3.3 Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten

Die vorliegende Änderung des GG führt dazu, dass der Begriff «amtlicher Anzeiger» nicht mehr alle möglichen Publikationsorgane der Gemeinde enthält und daher unvollständig ist. Um ein korrektes Abbild der zulässigen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform) wiederzugeben, wird künftig anstelle des bisherigen Begriffs «amtlicher Anzeiger» neu die Terminologie «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» verwendet. Ausser im GG ist diese redaktionelle Änderung in vier weiteren Gesetzen und zwei Dekreten vorzunehmen. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen.

4. Erlassform

Die Einführung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form sowie die terminologischen Anpassungen an die Begriffe des HRM2 erfolgen im Rahmen einer Änderung des GG.

Die indirekten Änderungen der anderen Gesetze erfolgen im Rahmen der GG-Revision.

Die notwendigen Anpassungen auf Dekretsstufe werden durch eine Änderung des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)[5] und die darin enthaltene indirekte Änderung des Dekrets über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)[6] vorgenommen.

[5] BSG 725.1.
[6] BSG 728.1.

5. Rechtsvergleich

5.1 Allgemeines

Die Vorschriften über die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen divergieren in den Kantonen wesentlich. Einige Kantone haben im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Publikation der kantonalen Gesetzessammlung auch zugleich die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt/Kantonsblatt auf die elektronische Form umgestellt. Nicht immer hatte diese Umstellung aber auch direkte Auswirkungen auf die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen. Je nach kantonaler Regelung erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden im kantonalen Amtsblatt/Kantonsblatt oder unabhängig davon in eigenen Publikationsorganen. In der Regel erfolgen sie heute noch in gedruckter Form im jeweils zuständigen, regional organisierten Publikationsorgan der Gemeinde.

5.2 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich publiziert sein Amtsblatt seit September 2018 in elektronischer Form über das Amtsblattportal des SECO. Es erscheint an jedem Arbeitstag.[7] Pro amtliche Meldung ist eine Gebühr von 30.00 Franken zu entrichten.[8]

Den zürcherischen Gemeinden wird seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindegesetzgebung am 1. Januar 2018 die Möglichkeit gewährt, die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet zu veröffentlichen, wobei dies nicht Pflicht ist.[9] Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung zu regeln.[10] Diese Ermächtigung hat er genutzt und regelt, dass –sofern die Veröffentlichung im Internet durch die Gemeinde beschlossen wird– für die damit verbundene Rechtswirkung die elektronische Fassung massgebend ist.[11] Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.[12] Viele Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und geben ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet bekannt. Da weder eine einheitliche Publikationsplattform vorgeschrieben noch eine vorhanden ist, verwenden die Gemeinden unterschiedliche, private elektronische Plattform-Lösungen. Um den Gemeinden eine einheitliche Lösung zur Verfügung stellen zu können, wurde das Projekt «ePublikation» lanciert. Es hat zum Ziel, den zürcherischen (wie auch allen anderen schweizerischen) Gemeinden über einen gemeinsamen Auftritt («Gemeindemandant») auf dem Amtsblattportal des SECO eine sichere, einfache und kostengünstige elektronische Publikation ihrer amtlichen Meldungen zu ermöglichen. Seit Mitte Dezember 2019 läuft eine Pilotphase, an der sich die Stadt Schlieren und die Gemeinde Bäretswil beteiligen.[13]

5.3 Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt veröffentlicht seine amtlichen Meldungen im Kantonsblatt seit dem 1. Januar 2019 in elektronischer Form.[14] Er verwendet dazu das Amtsblattportal des SECO, wobei die Meldungen

[7] § 15 Publikationsgesetz des Kantons Zürich vom 30.11.2015 (PublG ZH); LS 170.5 sowie § 12 ff. Publikationsverordnung des Kantons Zürich vom 25.10.2017 (PublV ZH); LS 170.51.
[8] § 27 Abs. 1 Bst. a PublV ZH.
[9] § 7 Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20.4.2015 (GG ZH); LS 131.1.
[10] § 7 Abs. 3 GG ZH.
[11] § 1 Abs. 1 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29.6.2016 (VGG ZH); LS 131.11.
[12] § 1 Abs. 2 und 3 VGG ZH.
[13] Vgl. für weitere Informationen die Homepage des Projekts «ePublikation.ch», zu finden unter: https://egovpartner.zh.ch/internet/microsites/egovpartner/de/projekte/elektronische-publikation.html (besucht am 17.02.2020).
[14] § 5 Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19.10.2016 (Publikationsgesetz BS); SG 151.200.

zweimal pro Woche am Mittwoch und Samstag erscheinen.[15] Pro amtliche Meldung werden zurzeit 15.00 Franken in Rechnung gestellt.[16]

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden werden im Kantonsblatt publiziert[17] und werden damit zwingend in elektronischer Form über das Amtsblattportal veröffentlicht.

5.4 Kanton Graubünden

Seit dem 1. Januar 2016 erscheint das Amtsblatt des Kantons Graubünden ausschliesslich in elektronischer Form.[18] Die Regierung hat die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des Amtsblatts an die private Firma Somedia AG ausgelagert.[19] Die Somedia AG betreibt die Plattformlösung DIAM und ist für den technischen Betrieb und Unterhalt sowie für die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des elektronischen Amtsblatts verantwortlich.[20]

Sämtliche amtlichen Publikationen des Kantons, der Regionen, Bezirke, Kreise und auch der Gemeinden werden täglich über DIAM im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.[21] Die Veröffentlichungen des Kantons erfolgen unentgeltlich und solche der Regionen und Gemeinden zu einem vertraglich vereinbarten Höchstpreis.[22] Dieser beträgt zurzeit 38.00 Franken pro amtliche Meldung. Private Inserierende können Anzeigen über die Plattform aufschalten. Für kommerzielle Anzeigen legt die private Betreiberin vertraglich differenzierte Preise nach ihrem Ermessen fest.

5.5 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen publiziert das Amtsblatt seit dem 1. Juni 2019 nur noch in elektronischer Form[23] auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.[24] Die Regierung hat die Plattformlösung DIAM der Somedia AG gewählt. Die amtlichen Bekanntmachungen können kostenlos veröffentlicht werden. Werbung ist nicht gestattet.[25]

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden wird seit dem 1. Juni 2019 im kantonalen Publikationsgesetz geregelt. Den Gemeinden steht es seitdem frei, ob sie ihre kommunalen Publikationsorgane weiterführen oder die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form vornehmen.[26] Wollen die Gemeinden elektronisch veröffentlichen, müssen sie dies über die Publikationsplattform des Kantons tun. Damit soll eine einheitliche Plattformlösung mit genügenden Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz sichergestellt und deren Einhaltung gewährleistet werden.[27]

[15] § 2 Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 11.12.2018 (Publikationsverordnung, PublV BS); SG 151.210.
[16] § 8 Abs. 3 PublV BS.
[17] § 2 Abs. 1 Publikationsgesetz BS.
[18] Art. 13 Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 19.10.2011 (Publikationsgesetz, PuG GR); BR 180.100.
[19] Art. 2 ff. Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 01.07.2014; BR 180.500.
[20] Vgl. https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/publikationen/ (besucht am 17.02.2020).
[21] Art. 5 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.
[22] Art. 6 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.
[23] Art. 3 Publikationsgesetz des Kantons St. Gallen vom 13.06.2018 (PubG SG); sGS 140.3.
[24] Art. 22 ff. PubG SG.
[25] Art. 22 Abs. 3 PubG SG.
[26] Art. 22 PubG SG.
[27] Vgl. dazu Botschaft der Regierung zum Publikationsgesetz vom 16.01.2018, Ziff. 5.3, Erläuterung zu Art. 26 und 27, S. 29 f.

5.6 Kanton Aargau

Seit dem 1. Juli 2019 publiziert der Kanton Aargau sein Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form[28] auf der von der Somedia AG betriebenen Publikationsplattform DIAM. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.[29]

Die Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung festzulegen, welches ihr amtliches Publikationsorgan ist und in welcher Art die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen.[30] Da von übergeordneten Rechts wegen nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form veröffentlichen, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern die Gemeinden die entsprechenden Sicherheits- und Unveränderbarkeitsvoraussetzungen in der Gemeindeordnung regeln. Nicht vorgesehen ist zurzeit, dass die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kantons über dessen Publikationsplattform veröffentlichen können.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen GG

Artikel 4e Absatz 2 Buchstabe d (geändert)

Die Änderung enthält lediglich die redaktionelle Nachführung an die geltende Terminologie des HRM2. Bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 wurden die neuen Begriffe des HRM2 in das GG übernommen. Im Rahmen der am 23. September 2012 vorgenommenen weiteren Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie wurde versehentlich die in der Zwischenzeit überholte, alte Terminologie mit dem Begriff «Voranschlag» verwendet. Nach HRM2 lautet der neue Begriff «Budget».

Der Ausdruck «den ersten Voranschlag» wird deshalb ersetzt durch «das erste Budget».

Artikel 4l Absatz 3 (geändert)

Auch in dieser Bestimmung wird eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 nachgeholt. Sie ging ebenfalls bei der am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie versehentlich vergessen. Nach HRM2 lautet der Begriff für die bisherige «Laufende Rechnung» neu «Erfolgsrechnung».

Der Ausdruck «Laufenden Rechnung» wird deshalb ersetzt durch «Erfolgsrechnung».

Zudem wird die bisher nicht korrekte Positionierung des Fussnotenverweises berichtigt.

Titel Abschnitt 1.3a (geändert)

Der neuen Konzeption der Regelung für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden folgend, wird eine redaktionelle Anpassung des Titels des Abschnitts vorgenommen. Um die künftige Möglichkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden abzubilden, entweder eines der beiden amtlichen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger für gedruckte amtliche Bekanntmachungen oder die über das Internet zugänglichen Publikationsplattform für die elektronische Form) oder beide amtlichen Publikationsorgane auszuwählen, wird die Terminologie von «amtliche Anzeiger» in «amtliche Bekanntmachungen» geändert. Zudem werden zwei neue Unterabschnittstitel (nachfolgend 1.3a.1 und 1.3a.2) hinzugefügt. Der Unterabschnitt 1.3a.1 enthält die Vorschriften für die amtlichen Anzeiger und der Unterabschnitt 1.3a.2 jene für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform.

[28] § 13 Abs. 1 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane des Kantons Aargau vom 03.05.2011 (Publikationsgesetz, PuG AG); SAR 150.600.
[29] § 2 Abs. 2 PuG AG.
[30] § 18 Abs. 1 Bst. c) Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG AG); SAR 171.100.

Artikel 49b Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu), 4 (neu) und 5 (neu)

Dieser Artikel enthält wie bisher die grundsätzlichen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden.

Titel: Diese Bestimmung enthält neu mehrere Grundsätze, weshalb der bisherige Titel «Grundsatz» in die Mehrzahl «Grundsätze» überführt wird.

Absatz 1: Während die bisherige Konzeption davon ausging, dass die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form das einzig zulässige amtliche Publikationsorgan der Gemeinden sind, wird die neue Bestimmung so formuliert, dass den Gemeinden zwei zulässige amtliche Publikationsorgane zur Verfügung stehen, wobei eines das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende Publikationsorgan ist. Der Absatz 1 enthält neu die Begriffsdefinition der zwei möglichen amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. Es handelt sich um:

- die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form (*Bst. a*) und
- die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form (*Bst. b*).

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden wählen aus, in welchem amtlichen Publikationsorgan sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Mit dieser Wahl bestimmen sie gleichzeitig die Form ihrer amtlichen Veröffentlichungen, denn alle amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Anzeigern erfolgen immer in gedruckter und jene auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform immer in elektronischer Form. Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig (vgl. dazu Erläuterungen zu Abs. 2).

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* betreffend die Herausgabe der amtlichen Anzeiger durch die Einwohner- und gemischten Gemeinden wird künftig in Artikel 49d Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich sinngemäss dem bisherigen Artikel 49c Absatz 1, wobei eine Ergänzung mit der neuen Wahlfreiheit aufgenommen wird. Die Terminologie wurde an die neue Konzeption angepasst. Die Bestimmung lautet dementsprechend, dass jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1 bestimmen. Sie können auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen. Dabei haben die Gemeinden eine konstante Praxis zu verfolgen, indem sie entweder nur im amtlichen Anzeiger oder nur auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder immer in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Der einmal gefasste Beschluss, wo und wie die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen, ist konstant umzusetzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger und für die Rechtsmittelbehörden sowie für Dritte ist es keinesfalls zulässig, wenn die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen je nach Publikationsgegenstand oder –zeitpunkt resp. –raum jeweils im einen oder im anderen amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen würden. Aus denselben Gründen sind alle amtlichen Bekanntmachungen immer gleich (in den gleichen amtlichen Publikationsorganen) zu veröffentlichen. Eine Differenzierung nach Art der amtlichen Bekanntmachungen ist nicht zulässig (bspw. alle Baupublikationen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform und alle anderen amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger).

Die Bestimmung des oder der beiden amtlichen Publikationsorgane erfolgt durch Beschluss des in der Gemeinde zuständigen Organs. Fehlt eine explizite Zuständigkeitsbestimmung im kommunalen Recht, liegt der Beschluss aufgrund der subsidiären Generalkompetenz (Art. 25 Abs. 2 GG) in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen sowie allfällige Zuständigkeiten für den Eintritt in und den Austritt aus Körperschaften der interkommunalen Zusammenarbeit. Alle Einwohner- und gemischten Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen wie bisher weiterhin ausschliesslich im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form veröffentlichen, haben ihr amtliches Publikationsorgan bereits bestimmt und haben daher keinen Handlungsbedarf.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt. Er behebt die Problematik bezüglich der Rechtswirkung, welche durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlmöglichkeit für die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen zu können, entsteht. Bisher haben die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Es gab nur ein amtliches Publikationsorgan. Dieses war daher immer gleichzeitig das massgebende. Neu können die Gemeinden zwei amtliche Publikationsorgane für ihre amtlichen Bekanntmachungen nutzen. Es muss daher für diese Situation festgelegt werden, welches das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende amtliche Publikationsorgan ist.

Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen nur in einem der beiden amtlichen Publikationsorgane, ist das gewählte gleichzeitig auch das massgebende amtliche Publikationsorgan für die Rechtswirkungen. Die Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln, für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts bei öffentlichen Auflagen, etc. beginnen am Tag nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan zu laufen. Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen sowohl im amtlichen Anzeiger als auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, muss geklärt werden, welche Bekanntmachung für die damit ausgelösten Rechtswirkungen (insb. Fristen) massgebend ist. Mit Absatz 3 erfolgt die nötige Klärung, indem für den Fall, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden für ihre amtlichen Bekanntmachungen beide amtlichen Publikationsorgane bestimmen, die Fassung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form als massgebend erklärt wird. Mit der gesetzlichen Regelung wird im Interesse der Rechtssicherheit zugunsten der Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen (also primär Bürgerinnen und Bürger) klargestellt, dass sich die Rechtswirkungen grundsätzlich nach der Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form richten.[31] Mit dieser gesetzlichen Bestimmung der Massgeblichkeit wird dem digitalen Primat, welches der Regierungsrat in seinen Regierungsrichtlinien und in der Strategie digitale Verwaltung verankert hat, Rechnung getragen.

Die gesetzliche Festlegung des für die Rechtswirkungen massgebenden amtlichen Publikationsorgans entbindet die Gemeinden nicht von der Verantwortung, die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen in geeigneter Weise zu informieren, welches amtliche Publikationsorgan massgebend ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Veröffentlichung zusätzlich auch in einem anderen Publikationsorgan (bspw. anzeigereigene Internetseiten oder –portale, etc.) erfolgt oder wenn der gedruckte amtliche Anzeiger nicht am gleichen Tag in die Haushaltungen zugestellt wird, wie die für die Rechtswirkungen massgeblichen elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufgeschaltet werden. Für die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen muss eindeutig und sofort erkennbar sein, welche Publikation den Fristenlauf und weitere Rechtswirkungen auslöst. Für die betroffenen Gemeinden wird es deshalb unerlässlich sein, in den nicht massgebenden Publikationsorganen (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und auf den anzeigereigenen Internetseiten oder –portalen, etc.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welches die für die Fristenwahrung und weitere mit der amtlichen Publikation verbundene Rechtswirkungen massgebende Fassung der amtlichen Bekanntmachungen ist (bspw. durch einen entsprechenden, klar markierten Satz/Text auf der ersten Seite der Zeitung oder bei jeder getätigten Meldung auf den anzeigereigenen Internetseiten oder -portalen). Die Gefahr verpasster Fristen durch ungleiche Fristenläufe können die Gemeinden resp. die Herausgebenden der amtlichen Anzeiger vermeiden, indem die Zustellung der Zeitung in die Haushalte an den Tag angepasst wird, an dem die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugängliche Publikationsplattform aufgeschaltet werden.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 49d Absatz 2, wonach die amtlichen Bekanntmachungen schon bisher zusätzlich zur gedruckten Form auch elektronisch veröffentlicht werden durften. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Anzeigerträgerschaften Gebrauch gemacht, indem sie ihre amtlichen Anzeiger zusätzlich zur gedruckten Zeitung in unterschiedlichen Formen auf dem Internet veröffentlicht haben. Vom Aufschalten des PDF-Formats der gedruckten Zeitung bis hin zu aufwändigen Internetportalen existiert bereits heute eine breite Vielfalt von Publikationen, welche den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form ergänzen. Diese elektronischen Publikationen sind weiterhin zulässig. Die in Absatz 4 erwähnte Veröffentlichung in weiteren Publikationsorganen, wozu neben den elektronischen Formaten auch die Dorfzeitungen, Anschlagbretter, etc. gehören, kann entweder zusätzlich zum amtlichen Anzeiger in gedruckter Form oder zusätzlich zur elektronischen Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als auch zusätzlich zu beiden Publikationsorganen hinzukommen. Sie ist jedoch nie massgebend. Diese Einschränkung entspricht der bereits heute geltenden Vorschrift und soll einen Minimalstandard der einheitlichen amtlichen Publikation gewährleisten. Das GG stellt damit sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger die amtlichen Bekanntmachungen entweder im gedruckten amtlichen Anzeiger in die Haushalte zugestellt erhalten oder sie auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausfindig machen und/oder abonnieren können. Sie sollen sich auf ein amtliches Publikationsorgan verlassen können, das für die mit der amtlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtswirkungen massgebend ist.

[31] Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und wird der amtliche Anzeiger in gedruckter Form jeweils am Dienstag oder Donnerstag in die Haushalte zugestellt, während die über das Internet zugängliche Publikationsplattform die Bekanntmachung am Mittwoch aufschaltet, so gilt für den Beginn des Fristenlaufs die Aufschaltung der amtlichen Bekanntmachung auf der Publikationsplattform am Mittwoch als massgebend.

Absatz 5 wird neu hinzugefügt. Er entspricht dem bisherigen Artikel 49c Absätze 2 und 3, wobei beide Absätze redaktionell an die Neukonzeption angepasst werden. Auch künftig sollen die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Gemeindeverbände, die Unterabteilungen, die Schwellenkorporationen und die Regionalkonferenzen ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Einwohner- und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet veröffentlichen. Dies kann unter Umständen auch weiterhin dazu führen, dass Körperschaften, die über mehrere politische Gemeinden hinweg bestehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen in verschiedenen amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen müssen (bisher möglicherweise in mehreren amtlichen Anzeigern und künftig möglicherweise in verschiedenen amtlichen Anzeigern und/oder gleichzeitig in einem oder mehreren amtlichen Anzeigern und elektronisch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Nur so kann garantiert werden, dass alle auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde vorhandenen Körperschaften ihre amtlichen Bekanntmachungen im gleichen massgebenden amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen und sie für die Bürgerinnen und Bürger an gleicher Stelle zu finden sind. Veröffentlicht eine Einwohner- oder eine gemischte Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen, so gilt diese Pflicht nicht automatisch auch für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften. Diese müssen ihre amtlichen Bekanntmachungen nur im *massgebenden* amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Einwohner- oder gemischten Gemeinde veröffentlichen (d.h. auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften soll es gleich wie den Einwohner- und den gemischten Gemeinden offenstehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen im anderen amtlichen, aber nicht massgebenden Publikationsorgan (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form) oder in weiteren Publikationsorganen gemäss Absatz 4 (wie Dorfblättli, Gemeindepost, Kirchenzeitungen, etc.) zu veröffentlichen.

Das Erwähnte gilt wie bisher auch für Dritte, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen und dabei amtliche Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen haben (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder auch Notarinnen und Notare).

Artikel 49c Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (aufgehoben) und 4 (aufgehoben)

In diesem Artikel werden neu die gemeinsamen Bestimmungen für die beiden amtlichen Publikationsorgane geregelt. Im bisherigen Artikel 49c waren die Bezeichnung und der Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger Regelungsgegenstand.

Titel: Die Bezeichnung des Artikels lautet dem künftigen Inhalt entsprechend neu «Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme», während der Artikel bisher den Titel «Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger» trug.

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 2 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49e Absatz 2. Neu bezieht sich die Bestimmung auch auf den Inhalt der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der Publikationsplattform veröffentlicht werden, und nicht wie bisher nur auf den Inhalt des amtlichen Teils der gedruckten amtlichen Anzeiger. Die Terminologie wird deshalb an die neue Konzeption angepasst und die Bestimmung dahingehend formuliert, dass der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen als bekannt gilt.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Artikel 49g Absatz 2. Die Regelung wird gemäss der Neukonzeption inhaltlich und redaktionell ausgeweitet auf die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Neu wird der Begriff «amtlichen Publikationsorgane» anstelle des bisherigen «amtlicher Anzeiger» verwendet. Zudem wird die bisherige Formulierung vereinfacht.

Die Gemeinden sorgen auch weiterhin dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. Sie müssen dies künftig auch bei der elektronischen amtlichen Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform gewährleisten. Die kostenlose Einsichtnahme in die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen ist für jede Privatperson, für alle Mitarbeitenden von privaten und öffentlichen Unternehmungen, der Gemeinde-, Kantons- und Bundesverwaltung und für alle Behörden mit einem Internetzugang jederzeit im Rahmen von Artikel 49i Buchstabe f GG möglich. Für

Personen ohne Internetzugang deckt sich diese Vorschrift mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im wegweisenden Bundesgerichtsentscheid vom November 2018 betreffend die Einführung des elektronischen Amtsblatts im Kanton Zürich[32] hat das Bundesgericht zur Zugänglichkeit sinngemäss Folgendes festgehalten: Die Publikation amtlicher Meldungen ausschliesslich in elektronischer Form über das Internet stelle zwar einen leichten Eingriff in die Informationsfreiheit für Personen ohne Internetanschluss dar, dieser könne jedoch auf Verordnungsstufe ausreichend gerechtfertigt werden[33]. Wesentlich sei, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werde[34], wobei die Begründung der Zumutbarkeit zentral sei. Diese erachtete das Bundesgericht im Fall des Kantons Zürich insbesondere deshalb als gegeben, weil das Gesetz denjenigen Personen, die das Amtsblatt nicht über einen privaten oder einen öffentlich zugänglichen Internetzugang konsultieren können oder wollen, das Recht einräumt, bei jeder Gemeinde darin Einsicht zu nehmen[35].

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der kostenlosen Einsichtnahme in ihre veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres sollte für die Gemeinden zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen, da sie einerseits den Zugang zum Internet auf einem IT-Gerät der Gemeindeverwaltung gewähren können und andererseits jederzeit ein PDF-Format der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Das Einrichten eines elektronischen Abonnements lässt eine Vielzahl von Filterkriterien zu. Jede Person (Privatperson, Mitarbeitende einer Unternehmung, einer Gemeinde, des Kantons oder des Bundes oder Behördenmitglieder) kann sich auf der Seite des Amtsblatts Bern registrieren und ein Abonnement errichten. Mit einem solchen werden die gewünschten Meldungen gemäss den definierten Filtern (bspw. amtliche Bekanntmachungen einer oder mehrerer Gemeinden während eines bestimmten Zeitraums) per E-Mail als PDF-Datei zugestellt. Die PDF-Dateien können ausgedruckt, zur Einsicht aufgelegt, abgegeben und zugleich archiviert werden (vgl. die Erläuterung zu Art. 49g Abs. 3).

Absatz 3 wird aufgehoben und neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 4 wird aufgehoben und neu in Artikel 49d Absatz 2 geregelt.

Titel Abschnitt 1.3a.1 (neu)

Die Artikel 49d – Artikel 49g enthalten die besonderen Bestimmungen über die amtlichen Anzeiger für diejenigen Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form veröffentlichen. Die Vorgaben über die Trennung von amtlichem und nichtamtlichem Teil, über das Hinzufügen von losen Beilagen sowie über die kostenlose Zustellung und die gemeinsame Herausgabe innerhalb einer Verwaltungsregion beziehen sich ausschliesslich auf die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, weshalb sie unter dem neu hinzugefügten Abschnitt «1.3a.1 Amtliche Anzeiger» geführt werden. Materiell entsprechen alle Vorgaben den bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger.

Artikel 49d Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu) und 4 (neu)

In diesem Artikel wird neu die formale Ausgestaltung der amtlichen Anzeiger festgelegt. Im bisherigen Artikel 49d war hingegen nur die Form der amtlichen Anzeiger geregelt.

Titel: Um die neue Konzeption für die amtlichen Bekanntmachungen abzubilden, wird die Artikelüberschrift geändert in «*Herausgabe und Vertrieb*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* ist neu in Artikel 49b Absatz 1 Buchstabe a enthalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49b Absatz 2 und enthält die Vorgabe, dass die Herausgabe der amtlichen Anzeiger wie bisher Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden ist. An dieser Aufgabenzuteilung soll festgehalten werden.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* ist neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 4 enthalten. Weiterhin wird den amtlichen Anzeigern ermöglicht, ihre gedruckten Zeitungen zusätzlich in einem PDF-Format oder via ein eigenes Internetportal auf dem Internet aufzuschalten. Dabei handelt es sich jedoch um kein amtliches

[32] BGE 1C_137/2018 vom 27.11.2018.
[33] Art. 12 PublV ZH.
[34] BGE 1C_137/2018, E. 4.4.
[35] Art. 21 Abs. 1 PublG ZH.

Publikationsorgan im Sinn von Artikel 49b Absatz 1, weshalb diese Veröffentlichung nie massgebend sein kann (vgl. dazu Erläuterung zu Art. 49b Abs. 4).

Absatz 2 enthält neu die bisherige Regelung von Artikel 49c Absatz 4. Demnach bleibt die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion auch weiterhin zulässig. Der Übersichtlichkeit und einfachen Handhabung insbesondere für die nutzenden Bürgerinnen und Bürger halber, ist wünschenswert, dass die an einem amtlichen Anzeiger partizipierenden Gemeinden auch künftig ein einheitliches Publikationsorgan bestimmen, damit entweder alle beteiligten Gemeinden weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren oder gemeinsam auf die elektronische Publikationsplattform umsteigen. Der Entscheid über das massgebende amtliche Publikationsorgan liegt jedoch bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden, so dass denkbar ist, dass einzelne Gemeinden aus einer Organisationsstruktur eines amtlichen Anzeigers ausscheiden und ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch in elektronischer Form bekanntgeben. Der Regierungsrat respektiert die vom Grossen Rat im Rahmen der Revision des GG im Jahr 2010 eingeführte Gemeindeautonomie bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen, weshalb weder Vorgaben zu einem einheitlichen amtlichen Publikationsorgan pro Verwaltungsregion oder –kreis noch zu möglichen Ausstiegsszenarien aus bestehenden Organisationsstrukturen festgelegt werden. Die heute in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungsvorschriften und Kündigungsfristen.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt, regelt materiell jedoch nichts Neues, sondern den bereits bisher geltenden Grundsatz, wonach die amtlichen Anzeiger einen amtlichen Teil enthalten und zusätzlich einen nichtamtlichen Teil führen dürfen.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er fasst die bisherigen Artikel 49g Absatz 1 und Artikel 49h Absatz 1 zusammen. Demnach müssen die amtlichen Anzeiger wie bisher allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zugestellt werden. Weiterhin möglich bleibt die Einreichung eines schriftlichen Zustellverzichts durch die Adressatin oder den Adressaten, wobei sich die Verzichtenden wie bisher nicht auf ihre Unkenntnis berufen können. Der Inhalt des amtlichen Anzeigers gilt in jedem Fall als bekannt.

Die amtlichen Anzeiger können wie bisher auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden.

Artikel 49e Absätze 1 (geändert) und 2 (aufgehoben)

Die materiellen Vorschriften über den amtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell angepasst, indem die Aufzählung der Behörden der Landeskirchen gestrichen wird. Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[36] wurden die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[37] aufgenommen, weshalb sie nicht mehr separat in Absatz 1 aufgeführt werden müssen. Materiell führt die Anpassung zu keiner Änderung.

Absatz 2 wird aufgehoben, da dieser neu in Artikel 49c Absatz 1 geregelt wird.

Artikel 49f Absätze 1 (geändert) und 3 (geändert)

Die materiellen Vorschriften über den nichtamtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell vereinfacht, indem auf die Wiederholung der in Artikel 49d Absatz 3 bereits festgelegten Zulässigkeit eines nichtamtlichen Teils verzichtet und lediglich ergänzt wird, dass der nichtamtliche Teil klar vom amtlichen Teil zu trennen ist.

Absatz 3 wird redaktionell verbessert und berichtigt, indem die korrekte Bezeichnung für das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)[38] übernommen wird.

[36] BSG 410.11.
[37] BSG 155.21.
[38] BSG 107.1.

Artikel 49g (aufgehoben)

Der bisherige Artikel wird nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt.

Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49c Absatz 2 geregelt und redaktionell an die neue Konzeption angepasst.

Der *bisherige Absatz 3* mit der Pflicht der Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Bezeichnung einer Stelle, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren hat, wird aufgehoben. Materiell gilt diese Archivierungsvorschrift weiterhin unverändert. Sie ist seit dem Erlass der kantonalen Archivgesetzgebung und der daraus resultierenden per 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)[39] jedoch spezialgesetzlich geregelt.

Sämtliche Aufbewahrungsvorschriften für die Unterlagen der Einwohner- und gemischten Gemeinden werden im Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 ArchDV Gemeinden festgelegt. Nach Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden bezeichnen die Einwohner- und gemischten Gemeinden die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauernd aufzubewahren haben. Im Nachgang zur vorliegenden Änderung des GG wird die DIJ auch Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen anpassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Sicherstellung sowohl der gedruckten als auch der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform bekanntgegeben werden, dauerhaft zu gewährleisten. Der Regierungsrat hat in Artikel 7e Absatz 2 PuV für die kantonalen amtlichen Meldungen festgelegt, dass die zuständige Staatskanzlei des Kantons Bern (STA) die Daten der veröffentlichten Meldungen, die ihr die Plattformbetreiberin regelmässig zustellt, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Gemäss bestehender Leistungsvereinbarung zwischen der STA und der plattformbetreibenden Bundesstelle (momentan des SECO als Betreiberin des Amtsblattportals) ist vorgesehen, dass die Plattformbetreiberin die Daten periodisch in elektronischer Form zur dauernden Archivierung an das kantonale Staatsarchiv überliefert.[40] Für kommunale amtliche Bekanntmachungen besteht keine analoge Ablieferungs- und Archivierungsvorgabe in der PuV. Die Gemeinden sind für die Archivierung ihrer Unterlagen selber zuständig. Verfügt eine Gemeinde über eine elektronische Archivendlösung, wäre eine gleiche Ablieferungsabsprache wie zwischen dem SECO und dem Staatsarchiv denkbar. Solange die Gemeinden über kein elektronisches Archiv verfügen, welches den kantonalen Archivierungsvorschriften gemäss ArchDV Gemeinden entspricht, haben sie die amtlichen Bekanntmachungen jedoch im Papierformat zu archivieren. Diese Verpflichtung sollte zu keinem erheblichen Mehraufwand für die Gemeindeverwaltungen führen, weil sie jederzeit eine PDF-Datei der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Zudem lässt das Einrichten eines Abonnements zu, dass die Gemeinde jede Woche ein gesamtes PDF-Dokument der gewünschten amtlichen Bekanntmachungen (der Gemeinde und allen gemeinderechtlichen Körperschaften auf dem Gemeindegebiet) per E-Mail zugestellt erhält. Diese PDF-Dokumente können ausgedruckt und archiviert werden.

Artikel 49h Titel (geändert), Absätze 1 (geändert) und 2 (geändert)

Die materiellen Vorschriften zu den amtlichen Anzeigern als lose Beilage und zu den losen Beilagen in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen. Sie wurden der logischen Systematik halber an neuer Stelle geregelt und inhaltlich kürzer formuliert.

Titel: Der Titel des Artikels wird an den neuen Regelungsinhalt der Bestimmung angepasst. Künftig wird in Artikel 49h nur noch die Zulässigkeit von Beilagen in den amtlichen Anzeigern geregelt. Der Vertrieb der amtlichen Anzeiger (unter anderem auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung) wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt. Anstatt «Vertrieb und Beilagen» lautet die Überschrift neu «*Beilagen*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt, wobei der bisherige Verweis auf Artikel 49g Absatz 1 in Satz 2 aufgehoben wird. Es bleibt weiterhin zulässig, die amtlichen Anzeiger als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung zu vertreiben.

[39] BSG 170.711.

[40] Vgl. dazu Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Publikationsverordnung (PuV) vom 12.09.2019 (nachfolgend Vortrag PuV), Ziff. 5, Erläuterungen zu Art. 7e Abs. 1, S. 6.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2, erster Satz. Demnach dürfen die amtlichen Anzeiger wie bisher lose Beilagen enthalten. Es gelten die gleichen Vorgaben wie bisher (vgl. Erläuterungen zu Absatz 2).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, zweiter und dritter Satz. Er wird redaktionell verbessert, indem auf die Wiederholung der Formulierung in Artikel 49f Absätze 2 und 3 verzichtet wird. Als inhaltliche Vorschriften für die losen Beilagen gelten wie bisher diejenigen für den nichtamtlichen Teil.

Verboten sind demnach Beilagen mit redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen und Kommentaren sowie mit Inseraten und übrigen Textbeiträgen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. Insbesondere zulässig sind als lose Beilagen wie bisher Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags nach dem Informationsgesetz dienen (Artikel 49f Absatz 3) sowie Kulturbeilagen. Die Kulturbeilagen werden nicht mehr explizit im GG aufgeführt, weil sie als «*übrige Textbeiträge*» bereits von Artikel 49f Absatz 2 erfasst sind. Sie sind demnach zulässig, sofern sie nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden und nicht diskriminierend oder unsittlich sind.

Titel Abschnitt 1.3a.2 (neu)

Unter diesem Unterabschnittstitel wird der neue Artikel 49i mit den Vorschriften für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform geregelt. Der Unterabschnittstitel lautet demzufolge «1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform».

Artikel 49i (neu)

Artikel 49i wird neu in das GG aufgenommen. Die drei Absätze bilden den Kern der vorliegenden Änderung des GG und ermöglichen den Gemeinden künftig die elektronische Publikation ihrer amtlichen Bekanntmachungen.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer einheitlichem vom Regierungsrat bezeichneten über das Internet zugänglichen Publikationsplattform erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie dem von Seiten des VBG geäusserten Wunsch entsprochen und einerseits festgelegt, dass alle Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf *der gleichen einheitlichen* Publikationsplattform veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die nutzenden Bürgerinnen und Bürger die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen an einer zentralen Stelle und auf einer bekannten, sicheren und für alle zugänglichen Internetseite abrufen und/oder abonnieren können. Dies verhindert eine unübersichtliche Zersplitterung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf zahlreichen verschiedenen elektronischen Internetlösungen (wie bspw. den jeweiligen Homepages der Gemeinden oder anderweitigen Internetportalen). Es soll nicht den Adressatinnen und Adressaten überlassen werden, die massgebende Internetseite für die jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde finden und deren Echtheit und Massgeblichkeit überprüfen zu müssen. Mit einer vom Kanton vorgegebenen einheitlichen Publikationsplattform wird deren Funktionalität (insb. Unveränderbarkeit der Meldungen und Kapazitäten) und Sicherheit durch eine zentrale Stelle geprüft und gewährleistet.

Andererseits wird geregelt, dass der *Regierungsrat* den Entscheid über die massgebende einheitliche Publikationsplattform fällt. Aufgrund der raschen digitalen Entwicklung und der ständigen Erarbeitung neuer technischer Lösungen wird bewusst darauf verzichtet, auf Gesetzesstufe im GG festzulegen, auf welcher konkreten Publikationsplattform die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen müssen. Mit der Aufnahme der Delegationsbestimmung soll dem Regierungsrat der nötige Handlungsspielraum gewährt werden, um rasch auf Veränderungen bezüglich der massgebenden Publikationsplattform reagieren zu können. Denkbar ist sowohl, dass der Regierungsrat das Amtsblatt Bern in Zukunft auf einer anderen Plattform publiziert oder dass die Plattform von einer anderen Betreiberin übernommen wird und die Gemeinden auch auf diese Plattform «umziehen», als auch, dass für die Gemeinden eine eigene Publikationsplattform geschaffen und mit entsprechender Zustimmung des Regierungsrates als amtliches Publikationsorgan für die elektronische amtliche Bekanntmachung genutzt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden als massgebende Publikationsplattform momentan die gleiche Plattform zu bestimmen, auf welcher auch das Amtsblatt Bern veröffentlicht wird. Nach Artikel 4 Absatz 2 PuV werden die kantonalen amtlichen Meldungen auf der Publikationsplattform für das SHAB gemäss der entsprechenden Bundesverordnung vom 15.

Februar 2006 (Verordnung SHAB, VS-HAB)[41] veröffentlicht. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Änderung der PuV darauf verzichtet, die konkrete Publikationsplattform und die beim Bund zuständige Amtsstelle zu nennen, um ebenfalls über den nötigen Handlungsspielraum zu verfügen, falls Anpassungen an veränderte technische Lösungen oder eine andere Plattformbetreiberin notwendig würden.

Momentan wird das Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal des SECO[42] veröffentlicht. Das Amtsblattportal existiert seit Juni 2018. Seit September 2018 publizieren das SHAB und das Amtsblatt des Kantons Zürich, seit Januar 2019 das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt, seit Januar 2020 das Amtsblatt Bern und ab Juli 2020 das Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden über diese Plattform. Das Amtsblattportal ist eine über das Internet zugängliche, vollständig zweisprachige und datenbankbasierte Lösung. Die über die jeweiligen Amtsblätter auf dem Amtsblattportal publizierten amtlichen Meldungen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden direkt in den Amtsblättern des Portals veröffentlicht. Meldungsdaten werden elektronisch über Formulare erfasst oder über bestehende Schnittstellen (wie bspw. bei eBau vorhanden) angeliefert und bezogen. Im eigenen Login geschützten Cockpit können die Meldestellen von Kanton und Gemeinden ihre Ausgabedaten konfigurieren und damit steuern, wo genau sie publiziert werden. Das SECO verrechnet die Kosten für die amtlichen Meldungen zentral und übernimmt das Inkasso für Kanton und Gemeinden. Die Preise werden durch die Kantone individuell festgelegt. Von den elektronischen Amtsblättern, die über das Amtsblattportal veröffentlicht werden, profitieren insbesondere die nutzenden Bürgerinnen und Bürger, indem sie die intuitive Meldungssuche mit Filtermöglichkeiten und umfassender Volltextsuche nutzen können. Suchfilter nach bestimmten Arten von Publikationen oder nach bestimmten Gemeinden/Kantonen können gespeichert und abonniert werden. Es ist möglich, sich eine individuelle Zeitung zusammenzustellen und diese als PDF-Datei oder als Word-Dokument per E-Mail zu beziehen. Zudem kann in den Amtsblättern auch kantons- und bundesübergreifend recherchiert werden. So können die Nutzerinnen und Nutzer alle kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen an gleicher Stelle im Internet kostenlos abrufen.

Absatz 2 enthält die Vorschrift, dass die Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Art. 49b Abs. 5) auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform *ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen* im Sinn von Artikel 49e Absatz 1 publizieren dürfen. Dazu gehören vor allem Baupublikationen, Ausnahmebewilligungen, Inkraftsetzungen von Erlassen, Abstimmungen und Wahlen, Einladungen zu Gemeindeversammlungen, Beschlüsse des Parlaments und Gemeinderates, Allgemeinverfügungen über Verkehrsanordnungen, etc.

Das Verbot von *nichtamtlichen Bekanntmachungen* auf der elektronischen Publikationsplattform entspricht den Vorschriften für das elektronische Amtsblatt Bern. Bei der Änderung der PuV wurde der Titel 2.3 mit den Vorgaben über den nichtamtlichen Teil mit der Begründung aufgehoben, dass das Amtsblatt ein Publikationsorgan für staatliche Behörden und Private, die behördliche Aufgaben erfüllen ist und es deshalb zweckmässig ist, nur amtliche Bekanntmachungen zuzulassen. Im Vortrag zur Änderung der PuV wird unter anderem darauf hingewiesen, dass der Kanton es vermeiden sollte, private Medien, insbesondere die Printmedien, mit der Veröffentlichung von nichtamtlichen Anzeigen im elektronischen Amtsblatt zu konkurrenzieren.[43] Die gleiche Argumentation gilt auch für die Gemeinden bezüglich deren amtlichen Bekanntmachungen auf der elektronischen Publikationsplattform. Beschliesst die Einwohner- oder gemischte Gemeinde, auf die elektronische Publikation auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform umzusteigen, beschränkt sich dies für alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde bestehenden gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 nur auf die amtlichen Bekanntmachungen. Nichtamtliche Mitteilungen wie beispielsweise Hinweise der Gemeinden auf bevorstehende Freizeitveranstaltungen oder Einladungen der Kirchgemeinden zu den Gottesdiensten sind in anderen Publikationsorganen wie beispielsweise in der Dorfzeitung, auf der Homepage oder in lokalen oder regionalen Zeitungen vorzunehmen. Die Zulassung nichtamtlicher Teile im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden bleibt ausschliesslich den amtlichen Anzeigern vorbehalten. Dies ist auch insofern stringent, als die nichtamtlichen Teile bisher in den amtlichen Anzeigern insbesondere durch regionale Inserate, Anzeigen und Veranstaltungshinweise besetzt werden, um die im jeweiligen Gebiet wohnhaften Personen anzusprechen. Diese Wirkung käme Inseraten, Anzeigen und Veranstaltungshinweisen auf dem Internet mangels regionaler Zuweisungsmöglichkeit der Werbung nicht zu.

Amtliche Bekanntmachungen von Bundes- und Kantonsbehörden sowie von Dritten (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder

[41] SR 221.415.
[42] https://www.amtsblattportal.ch (besucht am 17.02.2020).
[43] Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 5, Erläuterungen zu Titel 2.3 (aufgehoben), S. 7.

auch Notarinnen und Notare), welche gemäss spezialgesetzlichen Vorschriften im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden publiziert werden müssen, sind nach den gleichen Vorschriften auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Je nach Art und Häufigkeit der vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen können die entsprechenden Stellen über separate Registrierungen als eigene Meldestellen verfügen (wie bspw. die eidgenössischen und kantonalen Stellen und die Notarinnen und Notare, welche als Urkundspersonen häufig amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen) oder die amtlichen Publikationen über die Staatskanzlei auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufschalten lassen (wie bspw. die Planungsregionen, welche selten amtliche Publikationen veröffentlichen). Die Einzelheiten der Veröffentlichung durch diese Stellen regelt der Regierungsrat durch Verordnung (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49i Abs. 3).

Absatz 3 enthält die Ermächtigung des Regierungsrates, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln, wobei eine nicht abschliessende Aufzählung der folgenden Regelungspunkte festgehalten wird: den Erscheinungszeitpunkt (Bst. a), die Meldestellen (Bst. b), das Meldeverfahren (Bst. c), die Datensicherheit und Unveränderbarkeit (Bst. d), die Publikationsgebühren (Bst. e) und den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen (Bst. f).

Der Regierungsrat beabsichtigt, in der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)[44] die Regelung aufzunehmen, wonach sich die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form nach Artikel 4 Absatz 4 PuV bestimmt. Zugleich soll der Verweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit der massgebenden Vorschriften in der PuV für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen. Momentan bedeutet dies, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form wie der Kanton sein Amtsblatt in deutscher und in französischer Sprache im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal nach den Vorschriften von Kapitel 2, Artikel 4 – 7h PuV veröffentlichen.

Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 dar. Sie ging bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 mit der Einführung des HRM2 versehentlich vergessen und wird nun nachgeholt. Gemäss HRM2 lautet der geltende Begriff für «Voranschlag» neu «Budget».

Der Ausdruck «Voranschlags» wird deshalb ersetzt durch «*Budgets*».

6.2 Indirekte Änderungen von Gesetzen

Die Anpassung der Artikel 49b – 49i GG bedingt in weiteren Gesetzen redaktionelle Anpassungen. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den vier nachfolgenden Gesetzen indirekt geändert in «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde».*

Teilweise wird in den Bestimmungen vorgegeben, dass die Bekanntgabe «im Amtsblatt *und* im amtlichen Anzeiger» erfolgen muss. Mit der Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden bleibt diese Verpflichtung grundsätzlich bestehen. Hat eine Vorschrift vom Wortlaut her bisher verlangt, dass die Veröffentlichung *im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger* erfolgt, wird sie gemäss neuem Wortlaut verlangen, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt Bern und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgt. Die Gemeinden müssen die amtlichen Bekanntmachungen demnach wie bisher weiterhin im Amtsblatt (d.h. elektronisch im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal) *und* in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren. Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen hingegen in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen mit dem Amtsblattportal identischen Publikationsplattform, müssen sie die betreffende Meldung nur einmal auf der Publikationsplattform erfassen (und bezahlen). Sie erscheint bei der Suche anschliessend sowohl unter den kantonalen amtlichen Meldungen wie auch unter den kommunalen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde. Beschliessen die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen, gelten diese beiden als «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde».

[44] BSG 170.111.

6.2.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)[45]

Artikel 13 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeigern» in «*amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden*».

6.2.2 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992[46]

Artikel 37 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».*

6.2.3 Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965[47]

Artikel 25 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».* Gleichzeitig wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Begriff «kantonales Amtsblatt» aus Gründen der terminologischen Einheitlichkeit in der gesamten BELEX in *«Amtsblatt»* geändert wird.

Artikel 40 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».*

6.2.4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[48]

Artikel 35d Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».* Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «Amtsblatt» und das das «amtliche Publikationsorgan der Gemeinde» aufgeführt.

Artikel 39 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».* Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «Amtsblatt» und das das «amtliche Publikationsorgan der Gemeinde» aufgeführt.

Artikel 66 Absatz 6 (geändert)

Es erfolgen zwei redaktionelle Anpassungen im ersten und im zweiten Satz von Absatz 6, indem der Begriff «amtlichen Anzeiger» durch «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde»* ersetzt wird. Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «Amtsblatt» und das das «amtliche Publikationsorgan der Gemeinde» aufgeführt.

[45] BSG 211.1.
[46] BSG 426.11.
[47] BSG 711.0.
[48] BSG 721.0.

6.3 Indirekte Änderungen von Dekreten

Aus dem gleichen Grund und unter den gleichen Voraussetzungen wie für die in Ziffer 6.2 ausgeführten indirekten Änderungen der vier Gesetze sind zusätzlich in zwei Dekreten redaktionelle Anpassungen an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen notwendig. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den zwei folgenden Dekreten ersetzt durch die neue Terminologie «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde».*

6.3.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)[49]

Artikel 26 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «des amtlichen Anzeigers» in «*im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».*

Zudem wird die Formulierung der Bestimmung an die Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen angepasst. Bei der Publikation der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wird es keine «Nummern» wie bei den amtlichen Anzeigern in Zeitungsform geben. Anstelle des bisherigen Wortlauts *«in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers»* lautet die neue Terminologie deshalb *«an zwei aufeinanderfolgenden Herausgabedaten im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».*

Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe i (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».* Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «Amtsblatt» und das das «amtliche Publikationsorgan der Gemeinde» aufgeführt.

6.3.2 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)[50]

Artikel 13 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde».*

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Gesetzesänderung ist mittelbare Folge der Einführung des elektronischen Amtsblatts Bern per 1. Januar 2020, welche in Ziffer 2.1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 ausdrücklich erwähnt wird. Sie ist Teil der in Ziffer 2.2. der Richtlinien angestrebten digitalen Transformation, welche unter anderem die Schaffung der Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr vorsieht. Die Möglichkeit der elektronischen Publikation der amtlichen Bekanntmachungen ist für die laufenden digitalen Projekte (bspw. Projekt eBau) wichtig, da sie eine medienbruchfreie Veröffentlichung der elektronisch verarbeiteten Geschäfte ermöglicht. Die Publikation kann aufgrund der bereits bestehenden Schnittstellen zu den Geschäftsverwaltungsprogrammen automatisiert vorgenommen und damit wesentlich vereinfacht werden.

[49] BSG 725.1.
[50] BSG 728.1.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Regierungsrat beabsichtigte Anwendung der gleichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wie für das Amtsblatt Bern setzt voraus, dass die STA (in Vertretung des Kantons Bern) und das SECO ihre bestehende Leistungsvereinbarung bezüglich des elektronischen Amtsblatts Bern auf die amtlichen Bekanntmachungen der bernischen Gemeinden ausdehnen. Abklärungen mit dem SECO im Vorfeld zur vorliegenden Änderung des GG haben ergeben, dass die bestehende Leistungsvereinbarung auf die Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie auf alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG erweitert werden kann, ohne dass das SECO dafür zusätzliche Kosten verlangt.

Zuständige Vertragspartnerin des SECO bleibt die STA. Sie wickelt die Vertragsmodalitäten ab. Die Abrechnung der gesamten kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen, die über das Amtsblattportal im Amtsblatt Bern veröffentlicht werden, läuft über die STA. Das SECO verlangt von der STA gemäss Leistungsvereinbarung für jede amtliche Meldung einen Pauschalbetrag von zurzeit 13.50 Franken.[51] Dies gilt auch für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. Gegenüber den Rechnungsadressatinnen und -adressaten fakturiert das SECO den Betrag von momentan 20.00 Franken gemäss Artikel 7f PuV und leitet die gesamten Erträge an die STA weiter. Der Differenzbetrag von 6.50 Franken pro amtliche Meldung soll die für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen von Meldestellen, die keinen Zugriff auf die Publikationsplattform haben, entstehenden Kosten decken.

Für den Kanton hat die vorliegende Änderung des GG und die daraus folgende Änderung der Leistungsvereinbarung mit dem SECO somit keine direkten finanziellen Konsequenzen. Im Vortrag der STA zur Änderung der PuV wurde darauf hingewiesen, dass sich die zukünftigen Betriebskosten (und damit die Gebühr von insgesamt 20.00 Franken) entsprechend reduzieren könnten, wenn die Anzahl der amtlichen Meldungen im Amtsblatt Bern zunehmen sollte.[52]

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen verbleibt grundsätzlich bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden. Entscheiden sich diese für die Fortführung der amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger, ändert sich nichts an der heutigen Aufgabenerfüllung und resultieren keine unmittelbaren personellen oder organisatorischen Auswirkungen für den Kanton.

Entscheiden die Einwohner- und gemischten Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen, tun sie dies nach Absicht des Regierungsrates im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal des SECO. Die Anwendung des Amtsblattportals ist für die Meldestellen unkompliziert, da es ein leitendes System ist. Die nutzenden Bürgerinnen und Bürger profitieren gleichzeitig von einer vereinfachten, vollumfassenden Such- und Abonnementsfunktion. Sollten dennoch Fragen auftauchen, bietet das SECO seine Supportdienste für die elektronische Publikationsplattform an. Weder die STA noch die Gemeinden sind als Anlaufstellen im Bereich des «first level supports» vorgesehen. Es werden keine zusätzlichen personellen Ressourcen des Kantons benötigt.

Das Inkasso der Gebühren für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden läuft direkt über das SECO und generiert ebenfalls keinen zusätzlichen personellen oder organisatorischen Aufwand.

[51] Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.
[52] Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

Der geschätzte Mehraufwand, welcher der STA durch die Koordination der Leistungsvereinbarung mit dem SECO und möglicherweise anfallenden Absprachen mit den Gemeinden betreffend allfälliger zusätzlicher Formulare für die Gemeindepublikationen[53] sowie Fragen bezüglich der Registrierung auf der Publikationsplattform anfallen wird, soll mit dem bestehendem Personal und den finanziellen Ressourcen aus dem Differenzbetrag von 6.50 Franken, der pro amtliche Bekanntmachung eingenommen wird, bewältigt werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

10.1 Organisatorische Auswirkungen

Für die Einwohner- und gemischten Gemeinden bringt die Vorlage organisatorischen Handlungsspielraum. Ihnen wird künftig die Wahlfreiheit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder wie bisher in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder in beiden amtlichen Publikationsorganen zu führen. Sie können ihr Angebot nach den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger und der Gemeindeverwaltung ausrichten und die effizienteste und kostengünstigste Form für die Aufgabenerfüllung auswählen. Die Anwendung der elektronischen Form der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform kann insofern zu einer Vereinfachung führen, als bestehende Organisationsstrukturen (Gemeindeverband, Verein, Genossenschaft, etc.) für die Herausgabe, den Druck oder den Vertrieb eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers nicht mehr benötigt werden. Die neue Wahlfreiheit ermöglicht es den Gemeinden zudem, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen sowohl in gedruckter wie auch in elektronischer Form zu veröffentlichen und damit die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger abdecken zu können.

Die Möglichkeit der elektronischen amtlichen Bekanntmachung erhöht die Flexibilität auch in zeitlicher Hinsicht, weil die bisherigen fixen Abgabetermine der Druckereien wegfallen.

Der Entscheid der Einwohner- oder gemischten Gemeinde über die Publikationsform ist für alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG verbindlich (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49b Abs. 5).

10.2 Technische Auswirkungen

Der Regierungsrat sieht vor, momentan als massgebende über das Internet zugängliche Publikationsplattform das Amtsblattportal des SECO zu bestimmen. Dies bringt für die Gemeinden den Vorteil mit sich, keine eigene technische Lösung für die gemeinsame datenbankbasierte Publikationsplattform suchen, organisieren und beschaffen zu müssen. Die Gemeinden können von der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der STA und dem SECO für das Amtsblatt Bern profitieren und ihre amtlichen Bekanntmachungen darüber publizieren.

Technisch ist die Aufschaltung der kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal unproblematisch und per sofort möglich. Viele politische Gemeinden verfügen seit dem 1. Januar 2020 bereits über ein Login als Meldestelle, da sie ihre amtlichen Bekanntmachungen teilweise auch im Amtsblatt Bern veröffentlichen (müssen). Alle anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG haben bei der STA zu beantragen, als eigene

[53] Die amtlichen Bekanntmachungen werden von den Meldestellen mittels Ausfüllen von elektronischen Formularen über das Amtsblattportal publiziert. Das SECO verfügt über zahlreiche verschiedene Formulare für die kantonalen amtlichen Meldungen. Diese Formulare stehen den Gemeinden zur Verfügung. Sollten sie zusätzliche Formulare benötigen (bspw. für die Publikation der Traktandenliste Gemeindeversammlung o.ä. gemeindespezifischen Bekanntmachungen), könnten sie die entsprechenden Entwürfe der STA zuhanden des SECO zustellen. Dieses prüft die Aufnahme gegen eine entsprechende Entschädigung der Gemeinden. Das SECO beabsichtigt, so wenig Formulare wie möglich zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Meldestelle erfasst zu werden. Nach der Freigabe und erstmaligen Registrierung ist die sofortige elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen möglich.

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Das SECO bestätigte in getätigten Abklärungen, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu den gleichen Kosten von 13.50 Franken im Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal veröffentlichen können. Hinzu kommt der Betrag von 6.50 Franken gemäss Artikel 7f PuV, um den Verwaltungsaufwand der STA auszugleichen. Insgesamt wird für jede amtliche Bekanntmachung der Gemeinden in elektronischer Form zurzeit der Einheitsbetrag von 20.00 Franken verrechnet. Dieser Preis dürfte für die meisten Gemeinden aus finanzieller Sicht interessant sein, da die heutigen Kosten pro amtliche Bekanntmachung in gedruckter Form in der Regel ca. 45 bis 200 Franken betragen.[54] Vorbehalten bleiben die Ausnahmen jener amtlichen Anzeiger, welche den Gemeinden den Druck der amtlichen Publikationen zurzeit kostenlos zur Verfügung stellen können.

Da die elektronische Erfassung auf dem Amtsblattportal über ein persönliches Login im Internet und kostenlos erfolgt, fallen für die Gemeinden weder Kosten für Lizenzverträge noch für die Anschaffung einer neuen Software an. Gleichzeitig können mit der Umstellung auf die elektronische amtliche Bekanntmachung allfällige Ausgaben für die ehemaligen Organisationsstrukturen eingespart werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Ermöglichung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen können die Kosten der Gemeinden, die davon Gebrauch machen, reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf die Volkswirtschaft aus. Für die heutigen Herausgebenden der amtlichen Anzeiger und deren Druckereien kann die Vorlage aus dem gleichen Grund negative Auswirkungen haben. Stellen die Gemeinden auf die ausschliesslich elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen um und verzichten vollständig auf den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, entfallen für die bisher mit der Herausgabe, dem Druck und/oder dem Vertrieb Beauftragten (in Form von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Strukturen) die entsprechenden Aufträge.

In der heutigen mobilen und digitalen Gesellschaft erscheint es einerseits unabdingbar, dass den nutzenden Bürgerinnen und Bürger als Adressatinnen und Adressaten der amtlichen Bekanntmachungen die Möglichkeit gewährt wird, die sie betreffenden amtlichen Bekanntmachungen einer Gemeinde oder des Kantons oder mehrerer Stellen gleichzeitig auf dem Internet abrufen oder mittels Abonnement bestellen und regelmässig per E-Mail zugeschickt erhalten zu können. Aus Sicht dieser Adressatinnen und Adressaten führt ein digitales Angebot zu einem vereinfachten Zugang zu den amtlichen Bekanntmachungen. Es ist ein Vorteil für diese Bürgerinnen und Bürger, alle amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen Publikationsseite abrufen, abonnieren und herunterladen zu können. Andererseits soll den Einwohner- und gemischten Gemeinden mit der vorgesehenen Wahlfreiheit die Möglichkeit offengelassen werden, weiterhin einen amtlichen Anzeiger in gedruckter Form herausgeben zu können. Mit einem solchen können die Gemeinden auch weiterhin nichtamtliche Mitteilungen, Informationen und Anzeigen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen, Beilagen mitschicken und aufgrund der Zustellpflicht gewährleisten, dass jede Person im Gemeindegebiet per Post mit den amtlichen Bekanntmachungen und weiteren Gemeindeinformationen versorgt wird.

Da weder ein fixer Zeitpunkt für die Umstellung, noch die Pflicht zu einer solchen vorgeschrieben wird, liegt es im Ermessen jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, selber festzulegen, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Umstellung auf die elektronische Publikation erfolgt. Auch besteht die

[54] Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 9, S. 8.

Möglichkeit, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Damit kann einerseits den Bürgerinnen und Bürgern länger Zeit gewährt werden, sich an die elektronische Publikationsform zu gewöhnen. Andererseits können die Gemeinden der bisherigen Anzeiger-Organisation dadurch genügend Spielraum verschaffen, damit diese sich in der neuen Struktur organisieren kann.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Allgemeines

Vom 1. Mai bis am 31. August 2020 fand zur Änderung des GG ein breites Vernehmlassungsverfahren statt (RRB 469/2020 vom 29. April 2020). Innert Frist gingen insgesamt 215 Stellungnahmen ein, wovon 201 Eingaben von verwaltungsexternen Vernehmlassungsteilnehmenden und 14 (gemäss Art. 15 VMV[55] nicht öffentliche) von verwaltungsinternen Stellen stammten. Für die detaillierte Zusammenstellung der öffentlichen Vernehmlassungseingaben und deren Berücksichtigung wird auf den Auswertungsbericht vom 17. Februar 2021 verwiesen.

12.2 Gesamtbeurteilung

Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich (ausschliesslich) zur Neuregelung im GG betreffend «amtliche Anzeiger». Soweit sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende auch zu den weiteren, vorwiegend redaktionellen bzw. terminologischen Anpassungen im GG (HRM2-Terminologie) und den indirekten Gesetzesänderungen und Dekretsänderungen äusserten, wurden diese vollumfänglich begrüsst.

Was die Neuregelung der amtlichen Publikationsorgane anbelangt, so zeigte sich ein sehr divergierendes Bild der Vernehmlassungseingaben. Die Eingaben reichen von der vorbehaltlosen Zustimmung über die grundsätzliche Zustimmung mit gleichzeitiger Forderung nach weitergehender Verpflichtung der Gemeinden zur ausschliesslich elektronischen Publikation bis hin zur vollständigen Ablehnung der Möglichkeit der elektronischen Publikation und Beibehaltung der bisherigen Vorschriften. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich nicht zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen geäussert, sondern in grundsätzlicher Weise Stellung für oder gegen die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form sowie deren Ausgestaltung bezogen. Während vor allem die Städte und Parlamentsgemeinden der Vorlage zustimmten, äusserten die ländlicheren Gemeinden vermehrt Zweifel. Sie gaben zu bedenken, dass die Zeit noch zu früh sei, da viele Bürgerinnen und Bürger mit den digitalen Medien noch nicht vertraut genug seien oder noch über keinen Internetanschluss verfügen würden. Viele dieser Gemeinden haben die Stellungnahmen ihrer amtlichen Anzeiger-Organisationen übernommen (vgl. nachfolgende Zusammenfassung). Die Auswertung der Vernehmlassung ergibt deshalb ein sehr heterogenes Ergebnis, zumal die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen entweder in gedruckter oder in elektronischer Form sowie die Vorgaben der jeweiligen Veröffentlichungsart unterschiedlich bzw. teilweise gegenläufig beurteilt, zusätzliche oder weitergehende Änderungen verlangt und vereinzelt auch bestehende Regelungen in Frage gestellt wurden, die nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren (vgl. insb. das Verbot der redaktionellen Beiträge in den amtlichen Anzeigern). Zusammengefasst ergibt sich folgende Übersicht:

- 7 Vernehmlassungsteilnehmende hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

[55] Verordnung vom 26.06.1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025.

- 30 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage vollumfänglich zu, darunter namentlich die grösseren Parlaments- und Agglomerationsgemeinden, die Kommunalverbände (VBG und BGK[56]), die EDU[57] sowie mehrere regionale Gremien (Regionalkonferenz Bern-Mittelland, CJB[58] und VSBB[59], VBKBIS[60]) und die römisch-katholische Landeskirche.
- 28 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage grundsätzlich zu, stellten aber Änderungsanträge, darunter insbesondere mehrere Anzeiger-Organisationen und ihre Mitgliedgemeinden (Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger Aarberg, Anzeiger Interlaken und Anzeiger Oberes Emmental AZOE), weitere Gemeinden, die SP[61], SVP[62], FDP[63], GLP[64] und Grüne[65], regionale Gremien (Regionalkonferenz Emmental und Oberland Ost, CAF[66] und Jb.B[67]) und Berufsverbände (BZV[68], VBN[69] und BAV[70]). Die Anträge betreffen namentlich die Verpflichtung zu einem einheitlichen Publikationsorgan pro Verwaltungskreis resp. –region, die Aufhebung des Verbots redaktioneller Beiträge, den Erlass von Übergangsfristen bzw. Übergangsbestimmungen oder die Gebührenerhebung. Verschiedentlich wird im Zusammenhang mit der Form für amtliche Bekanntmachungen eine «sowohl-als-auch-lösung» oder die freie Wahl der elektronischen Publikationsplattform (bspw. mit Werbemöglichkeit) verlangt, wobei vereinzelt auch technische Anliegen zur vorgesehenen Publikationsplattform (Amtsblattportal) geltend gemacht werden.
- 150 Vernehmlassungsteilnehmende haben die Vorlage abgelehnt, darunter 132 Gemeinden, 9 amtliche Anzeiger-Organisationen, der kantonale Anzeigerverband, die BDP[71] und EVP[72] sowie mehrere regionale Gremien (PL KA und BR OS-SA[73], und IG LR[74]) und Interessenvertretungen aus den Bereichen Gewerbe, Wirtschaft und Medien (BEBV[75], Berner KMU, GKB[76] und Gassmann Media).

  Von den ablehnenden 132 Gemeinden und 10 amtlichen Anzeiger-Organisationen inkl. Anzeigerverband zusammen haben insgesamt:

  - 57 Gemeinden und die fünf amtlichen Anzeiger Burgdorf, Trachselwald, Konolfingen, Laupen und Gürbetal/Längenberg/Schwarzenburgerland (GLS) eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Mittelland/Emmental»),
  - 29 Gemeinden und der amtliche Anzeiger Oberaargau eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Oberaargau»),
  - 7 Gemeinden im Frutigland eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Frutigen»),
  - 24 Gemeinden und die zwei amtlichen Anzeiger Oberhasli und Nidauer auf die Eingabe des Anzeigerverbandes verwiesen («Eingabe Anzeigerverband») und
  - 14 Gemeinden, der VBBG[77] und der Anzeiger Region Bern individuelle Eingaben eingereicht.

[56] Bernisches Gemeindekader (BGK).
[57] Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU).
[58] Conseil du Jura bernois (CJB).
[59] Planungsregion Verein Seeland-Biel-Bienne (VSBB).
[60] Verband der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS).
[61] Sozialdemokratische Partei (SP).
[62] Schweizerische Volkspartei (SVP).
[63] FDP. Die Liberalen (FDP).
[64] Grünliberale Partei (GLP).
[65] Grüne Partei (Grüne).
[66] Conseil des affaires francophones de l' arrondissement de Biel/Bienne (CAF).
[67] Planungsregion Jura bernois. Bienne (Jb.B).
[68] Bernischer Zeitungsverlegerverein (BZV).
[69] Verband Bernischer Notare (VBN).
[70] Bernischer Anwaltsverband (BAV).
[71] Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP).
[72] Evangelische Volkspartei (EVP).
[73] Planungsregion Kandertal (PL KA) und Bergregion Obersimmental-Saanenland (BR OS-SA).
[74] Interessengemeinschaft Ländlicher Raum (IG LR).
[75] Berner Bauernverband (BEBV).
[76] Gewerkschaftsbund Kanton Bern (GKB).
[77] Verband Bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG).

12.3 Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4
Art. 49b Abs. 1 + 2 (Wahlfreiheit - Publikation in mehreren Publikationsorganen)	«Entweder-oder-Lösung» Hinweis im Vortrag, dass zusätzliche Medienplattformen weiterhin genutzt werden dürfen, aber nicht massgebend sind	- «Sowohl-als-auch-Lösung» mit paralleler Publikation in beiden amtlichen Publikationsorganen (zeitlich beschränkt oder unbeschränkt) - Eigene Internetseiten und –portale sollen weiterbetrieben werden dürfen	umgesetzt, in Art. 49b Abs. 2 und 3 umgesetzt, galt bereits gemäss Vernehmlassungsvorlage, neu explizit in Art. 49b Abs. 4
Art. 49d Abs. 2 (einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR)	Keine Vorgabe zu Zusammenarbeit der Gemeinden in VK/VR, Gemeindeaufgabe; Gemeindeautonomie Wie bisher bleibt die gemeinsame Herausgabe eines amtlichen Anzeigers innerhalb einer VR zulässig (Art. 49d Abs. 2)	- Vorschrift für ein einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR	nicht berücksichtigt
Art. 49i (elektronische Publikationsplattform)	Regierungsrat bestimmt eine einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung	- Die Gemeinden (resp. der Anzeigerverband) sollen die Publikationsplattform selber bestimmen können - Kein Zwang zu gemeinsamer Publikationsplattform - Bemerkungen/Verbesserungsvorschläge zu technischen Problemen des Amtsblattportals	nicht berücksichtigt an zuständige Direktion weitergeleitet
Art. 49i Abs. 2 (Ausschliesslichkeit amtlicher Bekanntmachungen auf elektronischer Publikationsplattform)	Auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform können ausschliesslich amtliche Publikationen veröffentlicht werden.	- inhaltlich grosser Verlust, wenn keine nicht amtlichen Teile mehr möglich sind - von Bedeutung auch für Kirchgemeinden und weitere Körperschaften (Gottesdienste, etc.) - Werbung und Inserate müssen möglich sein	nicht berücksichtigt
Art. 49f Abs. 2 (Verbot redaktionell aufbereiteter meinungsbildender	Beibehalten bisheriger Regelung für amtliche Anzeiger	- Forderung nach Lockerung des Verbots von redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen für die amtlichen Anzeiger	nicht berücksichtigt

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4
Textbeiträge)		- Forderung, dass unbedingt am Verbot festgehalten werden muss (BZV, Gassmann media)	berücksichtigt
Forderung nach Übergangsfristen resp. Übergangsbestimmung	Nicht vorgesehen	- Damit genügend Zeit für die Umstellung bleibt, soll ein Termin gesetzt werden, wann frühestens auf die elektronische Publikation umgestellt werden darf - Übergangsfrist von 2 Jahren gefordert - Zeit für Reorganisation der Anzeiger-Organisationen	nicht berücksichtigt
Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	Hinweis im Vortrag, dass 20.00 CHF pro amtliche Bekanntmachung auf dem Amtsblattportal. Dies sei für die Gemeinden attraktiv, da die heutigen Publikationen im amtlichen Anzeiger teurer sind	- Forderung, dass zweisprachige Publikationen nur einmal 20.00 CHF kosten. - Hinweise, dass in einigen amtlichen Anzeigern die Gemeinden kostenlos veröffentlichen können und jedes Entgelt für eine amtliche Bekanntmachung in diesen Gemeinden zu Mehrkosten führen würde.	berücksichtigt; wird mit dem Seco zurzeit abgeklärt und verhandelt

12.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben

12.4.1 «Sowohl-als-auch-Lösung»

Angesichts der grossmehrheitlichen Forderung der Gemeinden, der Anzeiger-Organisationen, der kommunalen Verbände und der Parteien, wonach die amtlichen Bekanntmachungen künftig sowohl im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form wie bisher als auch parallel auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form sollen veröffentlicht werden dürfen, wurde im GG anstelle der «entweder-oder-Lösung» die «sowohl-als-auch-Lösung» aufgenommen. Damit wird den politischen Gemeinden vollständige Wahlfreiheit gewährt, wie die amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Die ebenfalls von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderte Möglichkeit, bereits bestehende elektronische Medienportale (bspw. Homepage/Portale der amtlichen Anzeiger) weiterhin nutzen zu dürfen, wurde explizit bzw. klarer im GG geregelt (Art. 49b Abs. 4 GG), indem die bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Regelung präzisiert wurde. Aufgrund der Aufnahme der Möglichkeit der parallelen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger und auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, musste klargestellt werden, welches das massgebende amtliche Publikationsorgan ist, wenn eine Gemeinde beide Publikationsformen wählt. Mit der gesetzlichen Regelung in Artikel 49b Absatz 3 GG, wonach in diesem Fall die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die Rechtswirkungen massgebend ist, wird eine klare Vorgabe geschaffen. Diese Lösung entspricht dem digitalen Primat des Kantons. Auch für die Adressatinnen und Adressaten erscheint diese Lösung am meisten Rechtssicherheit zu gewährleisten, da das Amtsblattportal ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen

aufgeschaltet und die Benützerinnen und Benützer sich auf deren Massgeblichkeit verlässt. Die amtlichen Anzeiger hingegen enthalten neben den massgebenden amtlichen Publikationen schon heute zahlreiche weitere Mitteilungen und Informationen.

12.4.2 Weitere Anträge

Nicht aufgenommen wurden die Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung des einheitlichen amtlichen Publikationsorgans pro Verwaltungskreis resp. –region und nach einer Regelung einer Übergangsfrist resp. -bestimmung für die Umsetzung der Vorlage. Beide Regelungen würden die Autonomie der Gemeinden tangieren und widerspräche der bisherigen Haltung, dass den Gemeinden keine Vorgaben über die Zusammenarbeit im Bereich der amtlichen Publikationen innerhalb des Verwaltungskreises oder der -region gemacht werden sollen. Es liegt weiterhin in der Autonomie und Verantwortung der politischen Gemeinden zu bestimmen, ob und in welcher Form sie zusammenarbeiten und ihre Aufgabe im Bereich der amtlichen Publikationen erfüllen wollen. Dasselbe gilt für eine entsprechende Übergangsfrist resp. -bestimmung. Die bestehenden Anzeiger-Organisationen verfügen über eigene Rechtsgrundlagen (Organisationsreglemente oder Statuten), welche den Austritt aus der Körperschaft oder die Auflösung regeln. Für den Regierungsrat ist nicht ersichtlich, weshalb er diese bestehenden Rechtsgrundlagen über die Zusammenarbeit der Gemeinden in einem amtlichen Anzeiger übersteuern sollte. Allfällige Übergangsfristen ergeben sich aus den Austritts- resp. Kündigungsbestimmungen der jeweiligen Körperschaften. Sind die Gemeinden der Auffassung, dass diese Zeit für eine Reorganisation nicht ausreichend ist, können die Fristen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde die Forderung nach der freien Wahl der elektronischen Publikationsplattform sowie der darauf möglichen zusätzlichen Veröffentlichung von nicht amtlichen Bekanntmachungen. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bezüglich des Datenschutzes) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen. Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun, da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen momentan noch technische Hindernisse vor. Hingegen nimmt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen und technischen Verbesserungsvorschläge diverser Vernehmlassungsteilnehmenden bezüglich des Amtsplattportals in die Ausarbeitung der Verordnung mit den Einzelheiten zur elektronischen Publikationsplattform und zur Aushandlung der Vereinbarung mit der Anbieterin der Plattform auf.

Soweit in der Vernehmlassung weitergehende, über die Vorlage hinausgehende oder gegenläufige Anpassungen gefordert wurden, wurden die entsprechenden Anträge nicht berücksichtigt. Insbesondere die vereinzelt verlangte Lockerung des Verbots für die amtlichen Anzeiger, redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge veröffentlichen zu dürfen, wurde nicht umgesetzt. Das entsprechende Anliegen wurde im Rahmen GG-Änderung im Jahr 2010, als die heutigen Vorschriften über die amtlichen Anzeiger ins GG eingefügt wurden, in der politischen Debatte eingehend diskutiert und verworfen. Dies nicht zuletzt, nachdem ein diesbezügliches Rechtsgutachten zum Schluss gekommen war, dass der Verzicht auf das Verbot redaktioneller Beiträge in den amtlichen Anzeigern aufgrund deren Monopolstellung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung und unzulässigen Benachteiligung der freien Presse führen würde (Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit)[78]. Die amtlichen Anzeiger verfügen bereits nach geltendem Recht über Möglichkeiten, redaktionell aufbereitete Beiträge mit Informationscharakter im nichtamtlichen Teil zu publizieren.

[78] Gutachten zu Handen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern betreffend Amtsanzeiger von Professor Dr. Felix Uhlmann und Dr. Philipp Häsler vom Juni 2008.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zur vorliegenden Änderung des GG, zu den indirekten Änderungen der weiteren Gesetze und zu den Änderungen der Dekrete.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	184-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.284	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Schär (Schönried, FDP) Egger (Frutigen, glp) Josi (Wimmis, SVP)	
Weitere Unterschriften:	2	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1182/2021	vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er
   - untersucht die Angemessenheit der Länge der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten
   - untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt
   - untersucht die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird
   - untersucht, ob die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Kanton Luzern) strenger sind
   - schafft sofortige Massnahmen zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz
2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt.

12|00|D|v00

Begründung:

Die stetig langen Wartezeiten, bis Antragssteller eine Antwort seitens des AGR bekommen, sind alarmierend und verhindern eine zeitgerechte Umsetzung der Anliegen der Gemeinden und Tourismusorganisationen. Seien dies Voranfragen oder konkrete und ausgearbeitete Vorhaben, die dem AGR zur Bewilligung vorliegen.

Es kann nicht sein, dass die Antragssteller auch nur für eine kleine Anfrage über fünf Monate auf eine Antwort warten müssen, dass sie wöchentlich telefonisch nachfragen müssen, bis wann eine Antwort in Aussicht gestellt werden kann, und dass sie sich mit der Antwort abgeben müssen: «Wir arbeiten daran.» Solche Verzögerungen behindern die Wirtschaft und die Entwicklung von Gemeinden und Tourismusregionen.

Der grosse Unmut in der Bevölkerung, den Gemeinden und den Tourismusorganisationen ist nicht weiter tragbar.

Begründung der Dringlichkeit: Die Unstimmigkeiten über die Arbeitsweise des AGR sind weit verbreitet und verursachen unnötig hohe Kosten für die Antragssteller.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind die gegenüber früher verlängerten Verfahrensdauern im AGR bekannt und er kann die Unzufriedenheit von Gemeinden, Regionen und privaten Akteuren nachvollziehen. Im Zuge der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, welche 2014 in Kraft trat, und nachfolgend des kantonalen Richtplans («Richtplan 2030»; in Kraft seit 2016) und des kantonalen Baugesetzes (in Kraft seit 2017) ist die Raumplanung unbestreitbar komplexer und (zeit)-aufwändiger geworden – für die Gemeinden, aber auch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde sowie die mitbeteiligten kantonalen Amts- und Fachstellen. Hinzu kommt ein in den letzten Jahren deutlicher Anstieg der Anzahl Geschäfte. Die Geschäftslast des AGR hat beispielsweise zwischen 2018 und 2021 um rund 25 Prozent zugenommen. Zudem hat das AGR immer mehr besonders zeitaufwändige Geschäftsarten zu bewältigen (Koordinierte Planungs- und Baubewilligungsverfahren, bei denen das AGR zusätzlich zur Planungs- auch die Rolle der Baubewilligungsbehörde übernimmt, prioritäre Verfahren nach Koordinationsgesetz KoG, kantonale Überbauungsordnungen). Die Personalressourcen des AGR sind aufgrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Kantons Bern seit über 20 Jahren weitgehend unverändert.

Die Kombination all dieser Faktoren hat zu den längeren Verfahrungsdauern beigetragen. In den letzten Jahren wurden die internen Prozesse des AGR durchleuchtet und optimiert, eine Reorganisation durchgeführt und – soweit rechtlich möglich und mit dem Auftrag des AGR der Rechtmässigkeitsprüfung (Art. 61 Abs. 1 BauG) vereinbar – bereits Vereinfachungen realisiert. Die DIJ steht seit 2019 im «Kontaktgremium Planung» in Diskussion mit dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) und arbeitet – auch unter Einbezug von Rechtsänderungen – an Vereinfachungen und einer Beschleunigung der Planungsverfahren. Im Kontaktgremium Planung wurde insbesondere das Thema Interessenabwägung, wie es sich beispielsweise beim Umgang mit Fachberichten der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zeigt, besprochen und präzisiert. Zu einer ersten Staffel von Massnahmen betreffend das Vorprüfungsverfahren läuft zurzeit eine Baugesetzrevision, die 2022 zur Beratung in den Grossen Rat kommt. Weitere Arbeiten sind im Gang mit dem Fokus auf die Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren, die je nach Ergebnis in eine weitere Baugesetzrevision münden sollen.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion anzunehmen. Er behält sich vor, einzelne der in der Motion gestellten Fragen durch externe Fachpersonen abklären zu lassen. Ebenso will er die Ergebnisse der noch laufenden Arbeiten des Kontaktgremiums Planung abwarten und anschliessend auf diesen Grundlagen den Bericht erstellen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.289	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Hess (Nidau, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1308/2021	vom 10. November 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die vom AGR gegenüber diversen Gemeinden (Stand 01.09.2016: 64 betroffene Gemeinden) angewandte Praxis, wonach eine Gemeinde, die keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf geltend machen kann, im Fall einer Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) die doppelte Fläche auszonen muss, ist unverzüglich zu beenden.

2. Die vom AGR gegenüber diversen Gemeinden (Stand 01.09.2016: 31 betroffene Gemeinden) angewandte Praxis, wonach von Gemeinden gewünschte Anpassungen von Nutzungsplanungen gar nicht erst geprüft werden, ist unverzüglich zu beenden.

3. Die dem AGR von Gemeinden unterbreiteten Anliegen zur Nutzungsplananpassung sind zu prüfen. Auch wenn Gemeinden keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf geltend machen können oder deutlich zu hohe Baulandreserven haben, sind – vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – Einzonungen von WMK in diesen Gemeinden im Fall einer Kompensation mit derselben Fläche eingezonter WMK (Kompensation im Verhältnis 1:1) zu genehmigen.

Begründung:

Oftmals verfügen Gemeinden über langjährig bestehende Baulandreserven, die nicht einfach kurzfristig mit den Mitteln von Art. 126a ff. BauG verflüssigt werden können (u. a. bei Hindernissen zufolge Topographie oder Naturgefahren oder wenn eine Erschliessung über Landwirtschaftsland nötig wäre). Bei über-

12|00|D|v00

schüssigem Bauland können sich Gemeinden aber nicht mit Einzonungen weiterentwickeln. Eine pragmatische Lösung liegt darin, Einzonungen durch Kompensationen (Auszonungen anderer Flächen) vorzunehmen. Damit wird bislang brachliegendes Bauland mobilisiert, ohne dass in der Summe mehr Flächen eingezont werden. Jedoch hat das AGR mit Merkblatt zu MB A_01 (Stand 01.09.2016) gegenüber Gemeinden mit einer grösseren Menge an Baulandreserven eine Praxisverschärfung vorgenommen. 64 Gemeinden ohne tatsächlichen Wohnbaulandbedarf (die unüberbauten WMK sind dort mehr als doppelt so gross wie der theoretische Wohnbaulandbedarf) mussten bei Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) plötzlich die doppelte Menge auszonen. In 31 Gemeinden mit deutlich zu hohen Baulandreserven wurden raumplanerische Anliegen, mit Ausnahme z. B. von blossen Nachvollzugsplanungen (BMBV, Gewässerraum), gar nicht mehr geprüft. Diese Praxis dauert bis heute an, auch wenn die Liste der Anliegen mit doppelter Kompensationspflicht bzw. der Anliegen, die gar nicht mehr geprüft werden, inzwischen kürzer geworden ist.

Diese einschneidende Praxis ist weder im RPG noch im Baugesetz und ebensowenig im Richtplan konkret so vorgeschrieben. Sie ist zudem in der Sache kontraproduktiv und verfehlt den vorgegebenen Zweck des haushälterischen Umgangs mit dem Boden: Es besteht kaum je Bereitschaft, für eine Einzonung die doppelte Fläche Bauland auszuzonen (und ggf. zuvor noch von jemandem abzukaufen). Aufgrund dieser rigiden Praxis scheitern sinnvolle Projekte zur Verdichtung und Baulandmobilisierung und bleiben viele Landgemeinden auf ihren zu hohen Baulandreserven sitzen. Das gilt erst recht für die sogenannten «31er-Gemeinden», hier verweigert das AGR überhaupt eine materielle Anpassung der baurechtlichen Grundordnung – diese Gemeinden sind vollends blockiert und können sich nicht sinnvoll entwickeln.

Es soll nicht abgestritten werden, dass in gewissen Gemeinden in den vergangenen Jahrzehnten vielleicht zu grosszügig eingezont worden ist und dass begleitende Massnahmen wie Bauverpflichtungen hätten getroffen werden sollen. Die Lösung kann nun aber nicht darin liegen, die heutige Generation abzustrafen und ihr durch übertriebene Hürden sogar noch pragmatische Wege zur Reduktion der Baulandreserven zu versperren.

Die vorliegende Motion verlangt eine sofortige Aufhebung der nach Auffassung der Motionäre gesetzwidrigen Praxis des AGR (Verweigerung der Prüfung von raumplanerischen Anliegen und Kompensation 2:1). Anliegen der Gemeinden müssen geprüft werden. Kompensationen im Verhältnis 1:1 sollen gefördert, statt erschwert werden. Wenn die DIJ an der einschneidenden Praxis des AGR festhalten will, steht es ihr im Übrigen frei, den ordentlichen Weg zu wählen und dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzuschlagen.

Begründung der Dringlichkeit: Die aus Sicht der Motionäre gesetzwidrige Praxis muss sofort beendet werden, auch um laufende Ortsplanungen nicht zu behindern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Regeln für die Bemessung der Bauzonen werden vom Bundesrecht, insbesondere den beiden ersten Absätzen in Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) [1] vorgegeben:
[1] Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.
[2] Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

[1] Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

Mit dem kantonalen Richtplan 2030 und der daraus abgeleiteten Praxis werden diese Anforderungen umgesetzt. Der Regierungsrat hält deshalb ausdrücklich fest, dass die vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) angewandte Praxis keinesfalls «gesetzeswidrig» ist, wie es in der Begründung der Motion heisst, sondern sich auf die übergeordnete Gesetzgebung abstützt.

Im kantonalen Richtplan 2030 wird die Berechnung der maximal zulässigen Erweiterung der Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) in einer Gemeinde mit dem Massnahmenblatt A_01 «Baulandbedarf Wohnen bestimmen» festgelegt. Damit werden die Anforderungen aus dem revidierten Raumplanungsgesetz (insbesondere Art. 15) umgesetzt. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans 2030 musste nach der Vorprüfung durch den Bund die Bestimmung «Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können» im Massnahmenblatt A_01 aufgenommen werden, sonst hätte der Bund wohl konkrete Auszonungsaufträge verlangt. Nur so konnte die Genehmigungsfähigkeit des Richtplans sichergestellt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Genehmigung des Richtplans vom 4. Mai 2016 eine Rapportierungspflicht zur Entwicklung der Grösse der WMK verfügt. Nächstmals erfolgt diese im Zusammenhang mit dem Raumplanungsbericht 2022 des Regierungsrats an den Grossen Rat nach Art. 100 BauG. Bei Nichteinhalten der Anforderungen gemäss Art. 15 RPG hätte der Bund auch Sanktionsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des Richtplans und die daraus abgeleitete Praxis zu betrachten.

Mit dem in der Motion erwähnten Merkblatt vom 1. September 2016 wurde die Umsetzung der Bestimmungen zu den zu grossen Bauzonenreserven geregelt. Es handelt sich somit nicht um eine Praxisverschärfung, sondern um die praktische Konkretisierung der vom Bundesrat kurz zuvor genehmigten Festlegung. Die Kriterien, um Gemeinden mit «deutlich zu grossen Bauzonenreserven» zu bestimmen, wurden aus den Berechnungen zur Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen entwickelt. Massgebend ist einerseits das Verhältnis der unüberbauten WMK zu den totalen WMK sowie andererseits der Anteil der unüberbauten WMK am theoretischen Wohnbaulandbedarf. Je nach Verhältnis sind die Konsequenzen abgestuft – entweder mit dem Erfordernis der doppelten Kompensation oder dem Verweigern weiterer materieller Anpassungen an den Bauordnungen. Gesamthaft wurden im Kanton Bern 31 Gemeinden ermittelt, welche über deutlich zu grosse Bauzonenreserven verfügen.

Die Berechnungsart und die Folgerungen daraus wurden dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen eines Gesprächs zur Vorprüfung der Richtplananpassungen ‘18 erläutert. Sie wurden vom ARE weder in dieser Besprechung angezweifelt, noch erteilte der Bund in der darauffolgenden Genehmigung der Richtplananpassungen `18 einen Auftrag zur Überarbeitung.

Dem Regierungsrat ist die korrekte Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Kernzonen ein wichtiges Anliegen. Er erachtet die getroffenen Regelungen als der Sachlage angemessen und das abgestufte Vorgehen je nach Ausmass des Bauzonenübergangs als pragmatisch und flexibel. Er weist darauf hin, dass 19 der sogenannten «31-er Gemeinden» in der Zwischenzeit bereits ihre Aufgaben erledigt haben und bei Bedarf materielle Anpassungen an ihren Bauordnungen vornehmen können.

Der Regierungsrat hält deshalb an diesen Bestimmungen fest und beantragt Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	190-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.290
Eingereicht am:	06.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Costa (Langenthal, FDP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Hess (Nidau, FDP) Tanner (Ranflüh, EDU) Schwarz (Adelboden, EDU) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.09.2021
RRB-Nr.:	1309/2021 vom 10. November 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 + 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Ablehnung** **Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Den Kanton Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen und Verhinderungen durch die OLK stoppen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nebst der bestehenden OLK sollen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen weitere, aus Fachleuten mit anerkannter Ausbildung (Architekt, Landschaftsarchitekt usw.) zusammengesetzte Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt werden können für die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben im Perimeter der jeweiligen Region bzw. Konferenz.

2. Diese weiteren Kommissionen gemäss Ziff. 1 geniessen denselben Status als Fachbehörde wie die OLK-Gruppen, sie können namentlich sämtliche der in Artikel 10 BauG und Artikel 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen. Die Arbeit der Kommissionen wird durch den Kanton finanziert.

3. Ein Beizug der OLK erfolgt nebst den heute vorgesehenen Fällen auch dann nicht mehr, wenn das Bauvorhaben bereits durch die Kommission gemäss Ziffer 1 begutachtet worden ist. Hingegen ist es dem Bauherrn freigestellt, eine Begutachtung durch das jeweils andere Fachgremium zu verlangen, sofern er mit der Beurteilung durch die OLK-Gruppe bzw. durch die Kommission gemäss Absatz 1 nicht einverstanden ist.

12|00|D|v00

4. Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für das AGR tätig ist. Das Sekretariat einer weiteren Kommission gemäss Absatz 1 darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für die jeweilige Planungsregion bzw. Regionalkonferenz tätig ist.

5. Das AGR würdigt die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung. Das AGR darf, soweit es über das Projekt zu entscheiden hat (Art. 84 BauG), ein an sich zonenkonformes Projekt nur mit einer umfassenden, nachvollziehbar zu dokumentierenden Interessenabwägung ablehnen und nicht einseitig auf die Stellungnahme einer Fachkommission abstellen.

Begründung:

Die Planungs- und Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern dauern zu lang und sind für die Betroffenen oftmals nicht mehr verständlich. Ein Grund dafür sind teilweise auch Fachberichte der Kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bzw. der jeweiligen OLK-Gruppen. Die Qualität der Arbeit ist hier unterschiedlich: Teilweise dauern die Verfahren zu lang, sind die Begutachtungen nicht nachvollziehbar oder aber die OLK-Gruppe beschränkt sich darauf, «Nein» zu sagen, ohne Alternativen aufzuzeigen, wie ein genehmigungsfähiges Projekt konkret aussehen könnte. Daran hat sich leider auch seit der neusten BSIG-Weisung 2019 nichts Substantielles geändert.

Die Motionäre stellen die Notwendigkeit der Begutachtung durch eine Fachbehörde nicht infrage, ebenso wenig wird für eine Abschaffung der OLK plädiert. Die Motionäre fordern nur, aber immerhin, dass auch die Planungsregionen und Regionalkonferenzen solche Fachkommissionen einsetzen könnten zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Die Grösse der Regionen im Kanton Bern gewährleistet eine hinreichende Unabhängigkeit. Dem Bauherr soll zudem ermöglicht werden, entsprechend den zeitgemässen Standards für Zweitgutachten eine Zweitbeurteilung verlangen zu können. Schliesslich verlangen die Motionäre eine Aufhebung der unverständlichen Praxis, wonach das Sekretariat einer OLK heute von einem Mitarbeiter des AGR geführt wird. Das AGR hat in Würdigung der Fachberichte der OLK über die Zonenkonformität bzw. das Bestehen überwiegender entgegenstehender Interessen zu entscheiden. Wenn Angestellte des AGR auch das OLK-Sekretariat führen, besteht zumindest der Anschein einer Befangenheit dahingehend, dass negative OLK-Berichte überbewertet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Eine Dringlichkeitserklärung ermöglicht, den Vorstoss bei Überweisung in die laufende Revision des BauG (derzeit in der Vernehmlassung) einfliessen zu lassen, wo die Rolle der OLK ebenfalls angesprochen ist, und so mehrere Revisionsvorhaben innert kürzester Zeit zu verhindern.

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ist die vom Regierungsrat eingesetzte, verwaltungsunabhängige kantonale Fachkommission für die Beurteilung von Vorhaben auf ihre Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit. Es handelt sich um eine verwaltungsexterne Expertenkommission und weder um eine kantonale Verwaltungsstelle noch um eine Behörde. Primäre Aufgabe der OLK ist die fachliche Beurteilung von prägenden Bauvorhaben (Art. 10 BauG, Art. 22a BewD). Im Planungsverfahren wird die OLK als beratende Fachkommission bei Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beigezogen (Art. 10 Abs. 3 BauG).

Ziffer 1 und 2
Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bearbeiten die Aufgaben der Raumplanung in einem grösseren, mehrere Gemeinden umfassenden Gebiet (Art. 55 Abs. 2 BauG). Sie sind dafür zuständig zu bestimmen, wie sich das betreffende Gebiet räumlich entwickeln soll. Dafür erarbeiten sie die für ihre Planungsaufgaben nötigen Grundlagen und die ihnen gesetzlich übertragenen Pläne (Art. 98 BauG). Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind somit Planungsorgane, haben aber keinerlei Zuständigkeiten,

Kompetenzen oder Befugnisse im Baubewilligungsverfahren. Was die Planungsverfahren anbelangt, haben die Planungsregionen ausschliesslich richtplanerische Aufgaben, explizit aber keine nutzungsplanerische, wo die OLK zum Einsatz kommen könnte. Die Regionalkonferenzen verfügen mit der regionalen Überbauungsordnung (Art. 98b BauG) rein rechtlich betrachtet auch über eine nutzungsplanerische Aufgabe. Das Instrument der regionalen Überbauungsordnung wurde allerdings bisher noch nie angewandt. Die Einsetzung von Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder stünde somit ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs von Planungsregionen und Regionalkonferenzen.

Ziffer 3
Schon heute wird die OLK im Baubewilligungsverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben u.a. von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde (Art. 22a Abs. 2 BewD). Es obliegt den Gemeinden, eine entsprechende befähigte Fachstelle einzusetzen und damit den Beizug der OLK auszuschliessen. Im Rahmen der laufenden BauG-Revision 2021, mit der u.a. die Motion 133-2019 «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren» umgesetzt wird, erfolgt zudem die Ergänzung, dass die OLK künftig generell nicht mehr beigezogen wird, wenn ein Vorhaben (Planung oder Bauvorhaben) das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Wesentliches Element solcher qualitätssichernder Verfahren ist u.a. eine breit abgestützte Jury, in welcher regelmässig auch Vertretungen der Standortgemeinde Einsitz nehmen.

Ziffer 4
Die Organisation der OLK ist abschliessend Sache des Regierungsrates. Das Sekretariat der Planungsregion oder der Regionalkonferenz zuzuweisen, läge ausserhalb des Zuständigkeits- und Kompetenzbereichs dieser regionalen Gremien und wäre also sachfremd.

Ziffer 5
Dass das AGR die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung würdigt, entspricht geltendem Recht und Praxis. Der Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsschutzverträglichkeit durch die OLK ist im Rahmen der Interessenabwägung von Bundesrechts wegen Rechnung zu tragen. Die Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren obliegt schon heute der Baubewilligungsbehörde (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BauG), mithin der Gemeinde oder gegebenenfalls dem Regierungsstatthalteramt. Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, sprichin der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde von Bundesrechts wegen die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Im Übrigen misst nicht nur das AGR als zuständige kantonale Behörde im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 25 Abs. 2 RPG) und als Plangenehmigungsbehörde, sondern insbesondere auch die BVD als zuständige Instanz im Baubeschwerdeverfahren sowie das Verwaltungsgericht als kantonale Verwaltungsjustizbehörde den Berichten undGutachten der OLK regelmässig einen beträchtlichen Stellenwert bei. Aus triftigen Gründen kann durchaus auch davon abgewichen werden, namentlich wenn der rechtserhebliche Sachverhalt aufgrund eigener Erkenntnisse abweichend von der OLK gewürdigt wird.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	191-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.291
Eingereicht am:	06.09.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Schwarz (Adelboden, EDU) Amstutz (Sigriswil, SVP) Hess (Nidau, FDP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.09.2021
RRB-Nr.:	1318/2021 vom 17. November 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates ein Gesetz mit folgenden Artikeln auszuarbeiten:

1. Der Regierungsrat wird verpflichtet, eine kantonale Überbauungsordnung gemäss Artikel 102 BauG auf Parzellen Gampelen Gbbl. Nrn. 17/23/1600/1601 auszuarbeiten, welche die bestehende Nutzung der Fläche als Campingplatz inkl. Bootshafen gewährleistet und dauerhaft sichert. Die Nutzung umfasst den am 1. Juli 2021 bestehenden Umfang des Campingplatzes mit Bootshafen und beinhaltet sämtliche an diesem Stichtag noch bestehenden Einrichtungen [insbesondere Gebäude (z. B. Restaurants, Sport- und Freizeitanlagen, sanitäre Anlagen), Anlagen im Wald, Stege, Bootshafen], wobei ein Wiederaufbau zulässig ist. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Erarbeitung der Überbauungsordnung auch die Interessen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Der Regierungsrat ist verpflichtet, innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Erlasses ein Verfahren zur Festsetzung der Nutzung als Campingplatz und Bootshafen gemäss Absatz 1 im Richtplan des Kantons einzuleiten. Er legt dem Grossen Rat nach erfolgter öffentlicher Mitwirkung und Vernehmlassung eine entsprechende Vorlage für eine Festsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Grosse Rat entscheidet über die Festsetzung abschliessend.

3. Der Regierungsrat legt die kantonale Überbauungsordnung (Abs. 1) spätestens sechs Monate nach beschlossener Festsetzung im Richtplan (Abs. 2) dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vor.

12|00|D|v00

Begründung:

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat sich inzwischen vier Mal für den Erhalt des bestehenden Campingplatzes Fanel ausgesprochen (Motion 082-2020 «Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel»; Motion 122-2019 «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel»; Abschreibungsanträge der Regierung werden jeweils abgelehnt). Trotz dieser eindeutigen politischen Signale weigert sich der Regierungsrat, die nötigen politischen und rechtlichen Schritte zum Erhalt des bestehenden Campingplatzes in die Wege zu leiten. Das ist umso unverständlicher, als die im Verwaltungsgerichtsurteil vom 8. Dezember 2017 verlangte Prüfung der Umweltverträglichkeit soweit ersichtlich nicht oder jedenfalls nicht fundiert erfolgt ist.

Der bestehende Campingplatz mit Bootshafen besteht seit Jahrzehnten und ermöglicht ein Miteinander von Mensch und Umwelt. Die Nutzung als Campingplatz hat die Schutzwürdigkeit des Standorts bislang nicht beeinträchtigt. Die Bademöglichkeit besteht zudem unabhängig vom Campingplatz. Für den Kanton Bern ist der Standort sodann ein volkswirtschaftlich wichtiger Faktor: Jährlich erhält der Kanton Einnahmen von rund 250 000 Franken. Ein Campingplatz im Inland ist zudem auch eine nachhaltige Alternative zum Campieren im Ausland mit langen Fahrstrecken.

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll sichergestellt werden, dass die Regierung den politischen Willen in jedem Fall endlich umsetzen muss, der Weg dazu ist die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes. Derartige, auf einen spezifischen Fall zugeschnittene Erlasse sind im Kanton Bern nach konstanter Praxis zulässig (vgl. u. a. Art. 13 Abs. 1 FILAG; Art. 2 SFG; Volksinitiativen zur Stilllegung des AKW Mühleberg). Um die Abstimmung mit anderen schutzwürdigen Interessen zu prüfen, sieht die Vorlage sowohl ein Verfahren um Festsetzung im Richtplan als auch die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung vor. Um eine Umsetzung des politischen Willens im Grossen Rat sicherzustellen, hat auch der Grosse Rat die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts des drohenden und in Teilen bereits in Angriff genommenen Rückbaus des Campingplatzes Fanel ist eine unverzügliche Behandlung dieses Vorstosses besonders wichtig.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionärinnen und Motionäre in ihrer Begründung darlegen, hat sich der Grosse Rat mehrmals mit Vorstössen zum Erhalt des TCS-Campingplatzes Fanel in der Gemeinde Gampelen auseinandergesetzt. Die Vorstösse hatten zum Ziel, den Campingplatz am heutigen Standort mit den bestehenden Bauten und Anlagen sowie der bisherigen Nutzung zu erhalten.

Der Regierungsrat hat mehrmals und ausführlich dargelegt, dass eine Weiterführung des Campingplatzes oder der Erlass einer Nutzungsplanung aus rechtlichen Gründen als nicht haltbar beurteilt wird[1], zumal umfangreiche eidgenössische und kantonale Schutzvorschriften bestehen. Der Rückbau wurde vertraglich zwischen dem Betreiber des Campingplatzes (TCS), den Umweltverbänden und dem Kanton Bern vereinbart und befindet sich bereits in der Umsetzung. Alle drei Vertragspartner halten daran fest, die vertraglich festgelegten Massnahmen durchzuführen und den Rückbau plangemäss umzusetzen.

Der Regierungsrat lehnt es daher ab, ein Einzelfallgesetz auszuarbeiten, welches bezweckt, den Campingplatz durch Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) zu erhalten. Er weist aber darauf hin, dass die Direktion für Inneres und Justiz in Umsetzung der Motion 318-2020 Etter (Treiten, BDP) «Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCS-Campingplatzes Gampelen umsetzen» ein Rechtsgutachten in Auftrag gibt, um ergebnisoffen alle rechtlichen Möglichkeiten nochmals vertieft analysieren und allfällige Handlungsspielräume ausloten zu lassen. Nur wenn das Gutachten zum

[1] M 122-2019 Amstutz (Sigriswil, SVP) «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel»
I 027-2020 Etter (Treiten, BDP) «TCS-Camping Fanel in Gampelen"
M 082-2020 Amstutz (Sigriswil, SVP) "Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel»
M 318-2020 Etter (Treiten, BDP) «Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCS-Campingplatzes Gampelen umsetzen»

Schluss kommen sollte, dass es trotz zahlreicher Schutzvorschriften einen planerischen Spielraum gibt, könnte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben und Verfahren eine Nutzungsplanung erlassen werden. Eine Sondergesetzgebung kommt hingegen aus Sicht des Regierungsrats nicht in Frage.

Auch inhaltlich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die geforderten drei Artikel im Gesetz zu Unklarheiten bei der Umsetzung führen werden bzw. verfahrensmässig nicht umsetzbar und baugesetzwidrig sind. Er erachtet es als nicht zulässig, für ein Einzelvorhaben mit einem Spezialgesetz die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen im Baugesetz zum Erlass einer KUeO und zu einer Festlegung im kantonalen Richtplan auszuhebeln. Dies würde zu einer nicht begründbaren ungleichen Behandlung der KUeO's und Festsetzungen im kantonalen Richtplan führen.

In **Punkt 1** wird der Regierungsrat verpflichtet, eine KUeO gemäss Artikel 102 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) für die dauerhafte Sicherung des Campingplatzes mit Bootshafen und sämtlichen bestehenden Einrichtungen und Anlagen auszuarbeiten. In Punkt 3 wird alsdann gefordert, dass der Regierungsrat die KUeO dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorlegen soll.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass gemäss Artikel 102 Absatz 1 BauG die Direktion für Inneres und Justiz und nicht der Regierungsrat eine KUeO erlässt. Der Regierungsrat ist baugesetzlich nicht befugt, eine KUeO zu erlassen. Auch ist nicht vorgesehen, dass der Grosse Rat über eine KUeO beschliesst. Die Zuständigkeiten und Verfahren lediglich für den Einzelfall Campingplatz Fanel in Gampelen zu ändern, erachtet der Regierungsrat als nicht vereinbar mit dem Gleichheitsgebot. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass für das raumplanerische Instrument der kantonalen Überbauungsordnungen unterschiedliche Verfahren anwendbar wären, wozu kein Anlass besteht. Hinzu kommt, dass die verlangte Nutzungsplanung angesichts der geltenden (übergeordneten) Schutzvorschriften im Beschwerdefall kaum Bestand haben dürfte, womit auch verfahrensökonomische Gründe dagegen sprechen.

In **Punkt 2** soll der Regierungsrat dazu verpflichtet werden, nach Inkrafttreten des Gesetzes die Festsetzung der Nutzung als Campingplatz und Bootshafen im kantonalen Richtplan einzuleiten. Der Grosse Rat entscheidet abschliessend über die Festsetzung.

Das Verfahren für den Erlass, die Änderung oder Ergänzung des kantonalen Richtplans nach Raumplanungsgesetz ist in Artikel 104 BauG und Artikel 117 Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen beschliesst der Regierungsrat abschliessend über den kantonalen Richtplan. Nach einer Gesamtüberarbeitung wird der kantonale Richtplan dem Grossen Rat zur Kenntnisahme unterbreitet. Mit dem vorgeschlagenen Punkt 2 würde für eine einzige Massnahme ein spezielles Verfahren festgelegt, für den übrigen gesamten kantonalen Richtplan wären die Bestimmungen des Baugesetzes anwendbar. Dies führte dazu, dass die Massnahme betreffend die KUeO Campingplatz Fanel in Gampelen vom Grossen Rat und alle übrigen Bestandteile des kantonalen Richtplans vom Regierungsrat beschlossen würden. Zudem sei auf die Genehmigungspflicht des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat hingewiesen. Gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) genehmigt der Bundesrat die kantonalen Richtpläne und ihre Anpassungen. Bundesrechtwidrige Festsetzungen genehmigt der Bundesrat nicht.

Die in der Motion vorgeschlagenen Bestimmungen würden zu Abgrenzungs-, Kompetenz- und Verfahrensfragen sowie zu Rechtsunsicherheit und Beschwerden führen. Sie würden nichts daran ändern, dass die Nutzungsplanung angesichts der geltenden Schutzbestimmungen aus heutiger Sicht rechtlich kaum haltbar erscheint und mit einem erheblichen Beschwerderisiko verbunden wäre.

Der Regierungsrat lehnt daher die Motion für eine Einzelfallgesetzgebung ab.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.85
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Linder (Bern, Grüne) Stampfli (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1038/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Offenlegung der Politikfinanzierung zu schaffen. Dabei sind folgende Vorgaben vorzusehen:

1. Im Grossen Rat vertretene politische Parteien legen jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offen.
2. Politische Parteien, Interessengruppen und Personen legen Ausgaben und Einkünfte für Abstimmungskampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Abstimmungstermin offen.
3. Politische Parteien legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.
4. Kandidierende legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.
5. Jede Zuwendung im Sinne von Punkt 1 bis 4 muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können. Die Annahme von anonymen Spenden ist zu verbieten.
6. Kontrollen und Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflicht sind festzulegen.

Begründung:

Die Transparenz über die Politikfinanzierung ist eine wichtige Voraussetzung für einen fairen politischen Wettbewerb und die Demokratie. Wähler*innen und Stimmbürger*innen haben ein Recht zu erfahren, wer mit welchen finanziellen Beiträgen Wahl- und Abstimmungskämpfe finanziert und damit Einfluss auf die Meinungsbildung und auf Entscheidungen nimmt. Genauso wichtig ist die Offenlegung der allgemeinen

12|00|D|v00

Parteienfinanzierung, denn grössere Sach- und Zuwendungen an Parteien können finanzielle Abhängigkeiten erzeugen und zu Interessenbindungen führen.

Der Nationalrat hat sich im März 2021 für einen Gegenvorschlag zur Transparenzinitiative ausgesprochen, womit die Chance für eine Regelung auf nationaler Ebene gestiegen ist. Auf Kantonsebene haben bisher Tessin, Genf, Neuenburg, Freiburg, und Schwyz eine Regelung, in Schaffhausen ist eine in Arbeit, in Zürich, Zug und Waadt wird eine Regelung diskutiert. Auf kommunaler Ebene hat bisher die Stadt Bern die Offenlegungspflicht gesetzlich eingeführt.

Es ist grundsätzlich erwünscht, dass die Arbeit der politischen Parteien durch angemessene Zuwendungen unterstützt wird. Kleinspenden sollen auch weiterhin nicht offengelegt werden müssen. Die Forderung nach Transparenz betrifft Grossspenden, zum Beispiel ab 5000 Franken.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat am 31. Mai 2016 die Motion 299-2015 «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung»[1] als Postulat überwiesen und damit den Regierungsrat beauftragt, kantonale Transparenzvorschriften vertieft zu prüfen. Der regierungsrätliche Bericht zur Umsetzung des Postulats zeigte eine mögliche Ausgestaltung der kantonalen Offenlegungspflichten auf und skizzierte Vollzugsregeln, welche die Einhaltung der Transparenzpflicht fördern sollen. Neben einem umfassenden System mit Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten prüfte der Regierungsrat auch einfachere und kostengünstigere Alternativen (z.B. blosse Transparenzpflicht für die Parteien im Grossen Rat oder bei teuren kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie eine freiwillige Deklarationspflicht). Der Regierungsrat anerkannte im Bericht, dass auch für kantonal wahrnehmbare Kampagnen beträchtliche Geldbeträge eingesetzt würden. Jedoch sei das Beeinflussungspotenzial bei den meisten kantonalen Wahlen und Abstimmungen beschränkter als auf Bundesebene. Entsprechend geringer sei auch das Interesse der Öffentlichkeit, Transparenz über die Geldflüsse zu erhalten. Der Regierungsrat erachtete insgesamt den finanziellen Aufwand von griffigen Offenlegungspflichten auf Kantonsebene höher als den zu erwarteten Vorteil für die freie Meinungsbildung der Wahl- und Stimmberechtigten. Aufgrund der erwähnten Umsetzungsschwierigkeiten, der befürchteten Verwaltungskosten und der Entwicklung auf Bundesebene hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat vorgeschlagen, im damaligen Zeitpunkt auf eine weitergehende Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion zu verzichten.[2]

Bei der Beratung des Berichts in der Herbstsession 2018 folgte der Grosse Rat der Einschätzung des Regierungsrates. Er nahm den Bericht mit 91 Ja- zu 60 Nein-Stimmen (1 Enthaltung) zur Kenntnis und lehnte auch eine Planungserklärung ab, die Offenlegungsregeln für Beiträge ab 10'000 Franken für die Politikfinanzierung (Zuwendungen an Parteien sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen) forderte.

Für den Regierungsrat folgt daraus, dass zu kantonalen Offenlegungspflichten in der Politikfinanzierung erst kürzlich eine umfassende Debatte stattgefunden hat. Diese hat dazu geführt, dass auf eine kantonale Regelung verzichtet werden soll. An diese getroffene Entscheidung des Grossen Rates fühlt sich der Regierungsrat bei der Beurteilung der vorliegenden Motion gebunden. Zu berücksichtigen ist zwar, dass in der Zwischenzeit die Bundesversammlung einen indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung» verabschiedet hat und damit auf Bundesebene in absehbarer Zeit Transparenzregeln gelten werden.[3] Für den Regierungsrat überwiegen in Bezug auf kantonale Offenlegungspflichten aber weiterhin die im Bericht dargelegten Nachteile (insb. aufwändige Vollzugsregeln). Eine erneute Prüfung des Anliegens erscheint dem Regierungsrat daher nicht sinnvoll, weshalb er die vorliegende Motion zur Ablehnung beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.1146.
[2] Siehe zum Ganzen «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern), Geschäfts-Nr. 2015.STA.23717.
[3] Vgl. Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; Transparenz bei der Politikfinanzierung): https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20190400/Schlussabstimmungstext%201%20SN%20D.pdf.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.86
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Klauser (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1127/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Information der Öffentlichkeit über Vernehmlassungen und konferenzielle Anhörungen und ihre Ergebnisse nach dem Vorbild der Verfahren auf Bundesebene zu optimieren und die Ergebnisse konsequent zu veröffentlichen

2. dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, sofern dies zur Erreichung von Punkt 1 notwendig ist

Begründung:

Vernehmlassungsverfahren stellen im politischen System der Schweiz ein wichtiges Instrument dar, um Vorhaben von erheblicher Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin zu prüfen. Seit Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes 2006 wurden die Vernehmlassungen auf Bundesebene schrittweise transparenter gestaltet und damit ihre Legitimität gestärkt, wie u. a. eine Evaluation von 2011 gezeigt hat (Evaluation der Anhörungs- und Vernehmlassungspraxis des Bundes, Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 9. Juni 2011.[1]

Getreu dem Öffentlichkeitsprinzip sind auch im Kanton Bern die Unterlagen solcher Verfahren – die behördlichen Vernehmlassungsunterlagen, die eingegangenen Stellungnahmen, die Protokolle von konferenziellen Anhörungen sowie der Auswertungsbericht der Stellungnahmen – öffentlich zugänglich. Während die Vernehmlassungsunterlagen gemäss aktueller kantonaler Praxis in jedem Fall veröffentlicht werden müssen, herrscht bei der Kommunikation der Ergebnisse jedoch grösstenteils Intransparenz: Nicht nur werden die

[1] vgl. https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-pvk-evaluation-anhoerungspraxis-2011-06-09-d.pdf

eingegangenen Stellungnahmen und Auswertungsberichte zu Erlassen in aller Regel nicht veröffentlicht, selbst die vorberatenden Kommissionen erhalten diese für die Gesetzesberatung wichtigen Dokumente nicht von selbst, sondern müssen sie ausdrücklich anfordern. Damit liegt der Kanton Bern weit entfernt von der Praxis auf Bundesebene, wo die Verwaltung bereits seit 2006 dazu übergegangen ist, die Ergebnisse von Vernehmlassungen konsequent zu veröffentlichen (Sämtliche Unterlagen zu Vernehmlassungen finden sich auf der Webseite des Bundes: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2020.html).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die kantonale Informationspraxis gemäss dem Vorbild der Verfahren auf Bundesebene zu optimieren und damit die Legitimität von Vernehmlassungsverfahren zu stärken.

Antwort des Regierungsrates

Die Öffentlichkeit des Vernehmlassungsverfahren ist in der Kantonsverfassung (KV)[2], im Organisationsgesetz (OrG)[3] sowie in der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)[4] geregelt. Artikel 64 Absatz 1 KV bestimmt, dass das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, allen offen steht. Gemäss Artikel 64 Absatz 2 KV sind die Stellungnahmen öffentlich zugänglich. Artikel 41 Absatz 4 OrG hält fest, dass die Eingaben bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden können. In Artikel 15 Absatz 1 VMV ist geregelt, dass die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht öffentlich zugänglich sind. Unmittelbar nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens werden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet veröffentlicht (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d sowie Art. 15 Abs. 2 VMV). Die Direktionen oder die Staatskanzlei entscheiden über eine allfällige Veröffentlichung der Stellungnahmen, der Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie des Auswertungsberichts. Die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei sind vertraulich (Art. 15 Abs. 3 VMV).

Im Kanton Bern werden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet veröffentlicht.[5] Nicht generell im Internet zugänglich gemacht werden dagegen die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass es im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wünschbar ist, dass zukünftig auch diese Unterlagen im Internet publiziert werden. Die Veröffentlichung ist gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 KV auch zulässig. Der Verfassungskommentar führt dazu aus, dass alle, die eine Vernehmlassung einreichen, mit der Einsicht durch Dritte rechnen müssen.[6] Zudem hält das Organisationsgesetz fest, dass die Eingaben bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 OrG). Gemäss Vortrag zum Organisationsgesetz stellt diese Bestimmung die Öffentlichkeit des Vernehmlassungsergebnisses sicher.[7]

Der Regierungsrat ist somit grundsätzlich damit einverstanden, in Zukunft die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie den Auswertungsbericht aller kantonaler Vernehmlassungen generell im Internet zu veröffentlichen.
Hingegen sollen die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei im Vernehmlassungsverfahren wie bisher nicht öffentlich sein bzw. nicht veröffentlicht werden.[8] Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren findet zwischen dem nicht öffentlichen ersten und zweiten Mitberichtsverfahren statt (Art. 22 Abs. 2 Bst. e, Art. 22 Abs. 3, Art. 25a VMV). Die Direktionen und die Staatskanzlei beziehen sich in ihren

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).
[3] Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).
[4] Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025).
[5] Vgl. https://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/geschaefte/vernehmlassungen.html.
[6] Vgl. URS BOLZ, in: Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Art. 64 Abs. 2, Rn. 5.
[7] Vortrag vom 12. September 1994 der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Tagblatt des Grossen Rates 1995, Beilage 29, S. 12, Kommentar zu Art. 41.
[8] Vgl. Art. 15 Abs. 3 VMV, wonach die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei vertraulich sind.

Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren regelmässig auf ihre Äusserungen im Rahmen des ersten Mitberichtsverfahrens. Zudem dienen auch diese der vertraulichen Meinungsbildung und der Differenzbereinigung auf Stufe Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt daher an, dass sich das Anliegen der Motionäre nicht auf die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei bezieht. Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts beantragt er die Annahme der Motion.

Was die konkrete Umsetzung des Anliegens betrifft, strebt der Regierungsrat eine Lösung analog des Bundes an, bei der alle Vernehmlassungsdokumente an einem zentralen Ort abrufbar sind. Die Dokumente werden für die Veröffentlichung jedoch nicht weiter überarbeitet. So handelt es sich bei den kantonalen Auswertungen normalerweise um kommentierte Tabellen mit den eingegangenen Stellungnahmen und nicht, wie beim Bund üblich, um ausführliche Vernehmlassungsberichte.

Da mit der Publikation der Stellungnahmen im Internet eine Datenbekanntgabe von Personendaten ins Ausland erfolgt[9], ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Rechtsgrundlage zumindest auf Stufe Verordnung notwendig. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen, der Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie des Auswertungsberichts im Internet soll deshalb in der VMV festgehalten werden, die zurzeit revidiert wird. Damit auch das Organisationsgesetz der neuen Praxis entspricht, soll Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG angepasst werden. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Änderung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Vgl. Art. 2 Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1).

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	074-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.99
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in) Marti (Bern, SP) Kohler (Meiringen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1039/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Stiftung zu gründen und zu äufnen, die gezielt eine kontinuierliche und unabhängige Berichterstattung über kantonalbernische Politthemen in den lokalen und regionalen Medien im Kanton Bern unterstützt. Diese Unterstützung erfolgt in Ergänzung zu den Massnahmen zur Medienförderung, die auf Ebene Bund und Kanton bereits geplant bzw. umgesetzt werden. Den Medien, die Gelder aus der Stiftung erhalten, wird von Seiten des Kantons Unabhängigkeit garantiert.

Begründung:

Die Medienlandschaft ist im Umbruch, der Inseratemarkt in den Printmedien ist nicht nur wegen der Corona-Krise praktisch zusammengebrochen, und Bezahlmedien verlieren an Auflage. Grosse Medienkonzerne legen Lokal- und Regionalzeitungen zusammen und dünnen die Redaktionen vor Ort aus. Auf dem Platz Bern will die TX Group (vor 2020 Tamedia) die Regionalredaktionen von BZ und Bund 2021 zu einer Redaktion verschmelzen, die neu beide − vorläufig noch eigenständigen − Zeitungen abdecken soll. Auf der anderen Seite zeigt es sich, dass lokale Medien unabdingbar sind, damit Demokratie auch lokal und regional funktioniert und sich Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu Wahlen und Abstimmungen eine Meinung bilden können. Zum Beispiel hat der Politikwissenschaftler an der Uni Zürich, Daniel Kübler, in einer Studie nachgewiesen, dass die Höhe der Wahlbeteiligung vor Ort direkt mit der lokalen Berichterstattung zusammenhängt. «Je magerer die Lokalberichterstattung über eine Gemeinde, desto geringer ist dort die Wahlbeteiligung», fasste der Landbote am 23. Juni 2018 das Resultat der Studie zusammen. Diese basiert auf Daten von 2010 − seither hat sich die Lage weiter zugespitzt.

Im Kanton Bern ist vor allem die Berichterstattung zu kantonalen Politthemen gefährdet − und dies nicht erst seit gestern. Es ist im Interesse kantonalbernischen Politik, dass die Berichterstattung über die kantonale Politik nicht weiter ausgedünnt, sondern verstärkt wird. Ziel ist es, dass kantonalbernische Politthe-

men und die Debatten darüber in den Medien pluralistisch abgebildet werden, so dass sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern unabhängig von der behördlichen Sicht eine Meinung bilden und sich dadurch am politischen Prozess beteiligen können.

Die oben geschilderten Entwicklungen in der Medienlandschaft weisen darauf hin, dass die Medienvielfalt nicht einfach dem Markt überlassen werden kann. Beispiele im Ausland zeigen, dass Lösungen gefunden werden müssen, damit eine minimale Vielfalt und Qualität der Medien erhalten werden kann. Zum Beispiel wurden etliche Pressetitel in den USA und Kanada in die Hände von Stiftungen gelegt, um sie und damit auch ein Stück Pressvielfalt erhalten zu können. Im deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen wurde vor kurzem von der Regierung für die Förderung des Lokaljournalismus eine Stiftung «Vielfalt und Partizipation» auf den Weg gebracht.

Antwort des Regierungsrates

Die in der Motion geschilderte Entwicklung der Medienlandschaft bereitet auch dem Regierungsrat Sorge. Die immer stärkere Konzentration der Redaktionen, wie sie z.B. am 1. Oktober 2021 mit dem Zusammenlegen der bisher konkurrierenden Lokal- und Kantonsredaktionen von «Bund» und «Berner Zeitung» erfolgen wird, ist ein weiterer Abbauschritt und trägt zur Verarmung der Medienlandschaft bei. Zwar liegen mit der starken Erosion der Werbeeinnahmen wirtschaftlich nachvollziehbare Gründe für die unternehmerischen Entscheide privater Medienhäuser vor. Der Verlust von redaktioneller Kapazität und journalistischem Know-how wirkt sich jedoch oft zulasten der lokalen und regionalen Berichterstattung aus. Damit droht der heute von den kantonalen Medien immer noch breit moderierte politische Dialog zwischen Behörden und Öffentlichkeit dem wirtschaftlich bedingten Fokus auf jene Pressetexte zum Opfer zu fallen, die «gut laufen». Es besteht die Gefahr, dass sich die Politik und die Öffentlichkeit weiter entfremden – und zwar noch schneller, als dies vor der Pandemie der Fall war.

Die breite Verfügbarkeit von Gratisinformationen im Internet und auf den sozialen Medien führt dazu, dass insbesondere die jüngere Generation das Interesse am Konsum von klassischen Medien immer mehr verliert. Was junge Menschen interessiert, holen sie sich gratis im Netz, bestenfalls über ein Online-Abonnement, das im Vergleich zur Printfassung deutlich weniger kostet und deshalb für das Verlagshaus auch weniger abwirft. Die Entwicklung des Inseratemarkts und – damit verbunden – das Konsumverhalten vor allem der jüngeren Bevölkerung tragen massgeblich zur prekären Lage der Medienbranche bei. Dies hat zur Folge, dass die Medien ihre Gatekeeper-Rolle unter immer schwierigeren finanziellen Voraussetzungen wahrnehmen.

Die dargelegte Entwicklung konfrontiert die staatlichen Akteure mit der Frage, ob sie ihre heutige Rolle bei der Information und der Kommunikation mit der Bevölkerung nicht anders ausführen müssten. Die interessierte Öffentlichkeit hat bereits heute über die Internetauftritte der Behörden die Möglichkeit, sich umfassend über das staatliche Handeln zu informieren. Im Kanton Bern wird der Zugang zu den Informationen mit dem Projekt Newweb über eine einfache Sprache und eine optimierte Gestaltung erleichtert.

Das revidierte Informationsgesetz, welches dem Grossen Rat im Frühjahr 2022 zur Beratung unterbreitet werden soll, nimmt die schwierige Entwicklung der Medienbranche auf. Es schafft die rechtliche Grundlage für eine indirekte Medienförderung durch den Kanton. Mit verschiedenen Fördermassnahmen soll, ergänzend zu den Bestrebungen auf Bundesebene, erreicht werden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger einfach über das staatliche Handeln informieren und, falls gewünscht, auf niederschwellige Art und Weise mit den Behörden in Kontakt treten können.

Falls der politische Wille besteht und es die finanzielle Situation des Kantons zulässt, könnte sich der Kanton Bern nach Inkrafttreten des revidierten Informationsgesetzes im Bereich der indirekten Medienförderung engagieren. Zu diesem Zweck hat die Staatskanzlei in dem vom Grossen Rat im November 2019 zur Kenntnis genommenen Bericht zur Medienförderung verschiedene Optionen aufgezeigt.[1]

Als eine von vier Massnahmen zur indirekten Medienförderung hat der Regierungsrat in seinem Bericht zuhanden des Grossen Rats die Möglichkeit einer Stiftung erwähnt und wie folgt begründet:

«Wenn der Staat Medien fördert, entsteht eine finanzielle Verbindung zwischen ihm und dem Medienunternehmen. Damit entsteht die Gefahr, dass die redaktionelle Unabhängigkeit der Medien tangiert wird. Sollte sich die Politik entscheiden, einzelne Massnahmen zur Medienförderung umzusetzen, bietet sich als Intermediär zwischen Behörden und Medien eine Stiftung an. Eine solche Stiftung müsste innerhalb von definierten Rahmenbedingungen, aber losgelöst von politischer Einflussnahme agieren können. So könnte der Staat einer zum Zweck der Medienförderung geschaffenen Stiftung jährlich einen Beitrag zu Verfügung stellen, den diese in eigener Kompetenz für Fördermassnahmen bei Medien einsetzt, welche die Kantonspolitik redaktionell begleiten. Der Förderrahmen – z.B. direkte und indirekte Medienförderung – müsste als Stiftungszweck vorgängig definiert werden. Die rechtliche Grundlage für den Aufbau einer Stiftung zur Medienförderung im Kanton Bern könnte über eine Revision des Informationsgesetzes geschaffen werden. Der Vorteil einer Medienförderung über eine staatlich alimentierte Stiftung wäre, dass diese unabhängig von der Politik agieren könnte. Eine aus Fachpersonen zusammengesetzte, von der Politik losgelöste Organisation würde Trends und neue Entwicklungen am ehesten erkennen und könnte so die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel gezielt für die Medienförderung einsetzen. Wichtig wären für die Stiftung klare – inhalts- und meinungsunabhängige – Kriterien dafür, wer und was unterstützungswürdig ist. Zudem müsste geprüft werden, ob sich auch Dritte finanziell an einer solchen Stiftung beteiligen.»

Der Grosse Rat hat allerdings eine Planungserklärung abgelehnt, die den Regierungsrat beauftragt hätte, die im Bericht vorgeschlagene Möglichkeit zu vertiefen, eine staatlich alimentierte Stiftung zur Medienförderung aufzubauen.

Der Regierungsrat erachtet eine solche Massnahme, die dem Kanton und allen kantonalen Medien dienen würde, weiterhin als prüfenswert. Der Vernehmlassungsentwurf zum revidierten Informationsgesetz sieht in Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe c denn auch Folgendes vor: *«Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, welche die finanzielle oder operationelle Förderung von Medienangeboten oder die Unterstützung von Medienschaffenden bezwecken, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist.»* Im Vortrag dazu erläutert der Regierungsrat, dass er die zitierte Regelung bewusst allgemein und offen formuliert hat. Sie liefert die Grundlage für die finanzielle Unterstützung von unabhängigen Akteuren unterschiedlichster Rechtsform wie zum Beispiel Stiftungen. Diese könnten als Intermediäre zwischen Behörden und Medien ihrerseits Medien oder Medienschaffende finanziell oder operationell unterstützen. Der Kanton könnte mit anderen Worten Organisationen finanziell fördern, die ihrerseits Medien oder einzelne Medienprojekte finanziell unterstützen, welche die Mediennutzung Jugendlicher thematisieren oder mit ihren Beiträgen besonders das Interesse von Jugendlichen an den Medien wecken wollen. Diese Möglichkeit geht auf die Planungserklärung 3 des Grossen Rats zum Bericht Medienförderung zurück.

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass er – unter der Voraussetzung, dass das revidierte Informationsgesetz die oben beschriebene Massnahme zulässt und die finanzielle Situation des Kantons verschiedene Fördermassnahmen erlaubt – unter anderem die Möglichkeit einer indirekten Medienförderung über eine Stiftung prüfen wird. Er stimmt der Stossrichtung der Motion zu, dass eine solche Stiftung zwingend eine unabhängige Berichterstattung über kantonalbernische Politthemen in den lokalen und

[1] S. Geschäft 2017.STA.1782

regionalen Medien im Kanton Bern unterstützen müsste. Auf der Basis der revidierten Informationsgesetzgebung wird die Regierung im Rahmen der Verordnungsarbeiten prüfen, ob sich der Weg über eine Stiftungslösung eignet. Er beantragt dem Grossen Rat, den Vorstoss in der Form des Postulats zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.222
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) (Sprecher/in) EVP (Wenger, Spiez)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1229/2021 vom 27. Oktober 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wechsel auf ein konsistenteres Regierungswahlsystem

Der Regierungsrat leitet die nötigen Rechtsanpassungen ein, um folgende Änderungen am Regierungswahlsystem herbeizuführen:

1. Die Regierung des Kantons Bern wird künftig im Proporzverfahren gewählt.
2. Falls die Regierung des Kantons Bern weiterhin im Majorzverfahren gewählt wird, ist der Wahlzettel dahingehend anzupassen, dass die Namen aller Kandidierenden darauf vorgedruckt sind und die Wahl durch Ankreuzen erfolgt.

Begründung:

Die Mitglieder des Berner Regierungsrates werden heute im Majorzverfahren gewählt. Für Regierungswahlen kommen aber auch andere Wahlsysteme in Frage, insbesondere das in Berner Städten und Gemeinden verbreitete Proporzverfahren. Ein Wahlsystem sollte unter anderem sicherstellen, dass die Wahlberechtigten eine Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten haben, die sie persönlich, politisch und gegebenenfalls hinsichtlich weiterer Kriterien (z. B. Geschlecht oder Region) überzeugen, und dass die politischen Präferenzen der Bevölkerung angemessen in der Regierung vertreten sind.

Das Proporzverfahren weist insbesondere folgende Vorteile auf:

- Die Wahlberechtigten haben eine grosse Auswahl an breit akzeptierten politischen Persönlichkeiten auch innerhalb derselben politischen Strömung.
- Die politischen Präferenzen der Bevölkerung werden in der Regierung genauer abgebildet als beim Majorzverfahren.
- Es wird kein zweiter Wahlgang benötigt.

12|00|D|v00

Die gängigen Argumente für das Majorzverfahren beruhen auf der theoretischen Annahme, dass die Majorzwahl eine Persönlichkeitswahl darstelle, also eine Wahl, in der Kandidierende in erster Linie aufgrund ihrer Persönlichkeit gewählt werden. Die gelebte Praxis im Kanton Bern sieht indes anders aus:

- Kandidierende – auch wenn sie profilierte politische Persönlichkeiten sind – werden in erster Linie aufgrund ihrer Nomination durch eine Partei und die Zugehörigkeit zu einem parteiübergreifenden Wahlticket gewählt.
- Wählerinnen und Wähler aus einer bestimmten politischen Strömung haben bei der Wahl faktisch keine Auswahl. Sie können die wenigen Kandidierenden aus ihrer politischen Strömung wählen, oder sie können es sein lassen. Dieser Umstand zeigt sich beispielsweise dadurch, dass die Wählerinnen und Wähler die ihnen zur Verfügung stehenden 7 Stimmen in aller Regel nicht ausschöpfen: So wurden bei den Regierungsratswahlen 2018 pro Wahlzettel im Durchschnitt nur 4,51 Namen aufgeschrieben.
- Faktisch bestimmen Parteigremien die wenigen Kandidierenden, und die Wählerinnen und Wähler wählen eine Partei bzw. eine politische Strömung. Sie wählen also im Grunde, wie bei einer Proporzwahl, in erster Linie eine Partei, aber die Stimmen werden gemäss Majorzverfahren ausgezählt.
- Das oft gehörte Argument, bei einer Majorzwahl könne man unabhängig von einer Partei antreten (und erreiche somit eine grössere Unabhängigkeit als Regierungsmitglied), trifft auf die gelebte Regierungsratswahlpraxis im Kanton Bern nicht zu.

In Anbetracht dieser Sachlage wäre es im Kanton Bern konsequent, die Regierung auch tatsächlich mittels Proporzverfahren zu wählen.

Mit der Forderung, den Regierungsrat künftig im Proporzverfahren zu wählen, stellen die Motionärinnen und Motionäre den Jura-Sitz nicht in Frage.

Soll trotz all dieser Argumente am Majorzverfahren festgehalten werden, ist es angezeigt, zumindest durch eine Anpassung des Wahlzettels etwas Bewegung ins Wahlsystem zu bringen: Wie auch andernorts üblich, soll es den Wahlberechtigten einfacher gemacht werden, eine Auswahl aus allen verfügbaren Kandidierenden zusammenzustellen und so von den durch Parteigremien vorgefertigten Empfehlungen abzuweichen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Gemäss der Kantonsverfassung werden die Mitglieder des Regierungsrats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt (Art. 85 Abs. 1 KV).

Es gab in der jüngeren Vergangenheit immer wieder erfolglose Versuche, das Verhältniswahlverfahren (Proporz) für die Regierungsratswahlen einzuführen. 1988 wurde eine entsprechende Volksinitiative abgelehnt. Bei der Beratung der Totalrevision der Kantonsverfassung Anfang der 1990-er Jahre wurde das Anliegen erneut diskutiert und verworfen. Ebenso scheiterte die Motion Rytz (M 097-2002). Aufgrund weiterer parlamentarischer Vorstösse (M 131-2006 SP/JUSO/Bernasconi und M 150-2006 Dätwyler) erarbeitete der Regierungsrat den Bericht an den Grossen Rat vom 13. August 2008 «betreffend Wahl der Mitglieder des Regierungsrates im Verhältnisverfahren [Proporzwahl des Regierungsrates]». Dieser stützte sich auf ein hierfür eingeholtes Gutachten der Universität Bern vom 12. September 2007 (Pierre Tschannen/Béatrice Herrmann: «Wahl des Berner Regierungsrats im Proporzverfahren»). Bei der Beratung des Berichts im Grossen Rat am 17. November 2008 wurden Planungserklärungen, die den Wechsel zur Proporzwahl forderten, abgelehnt. Und am 2. Juni 2015 lehnte der Grosse Rat zuletzt auch die Motion Messerli/Gsteiger (M 183-2014), die dasselbe Anliegen verfolgte, mit 118 Nein- gegen 23 Ja-Stimmen (bei 10 Enthaltungen) deutlich ab.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen frei, wie sie die Wahl der Kantonsregierungen gestalten wollen. In 25 Kantonen wird die Kantonsregierung heute im Majorzwahlsystem gewählt. Einzig im Kanton Tessin gilt das Proporzsystem. Hingegen wird in zahlreichen bernischen Gemeinden die Exekutive im Proporzwahlverfahren gewählt.

Der Regierungsrat anerkennt - wie schon in seiner Antwort auf die Motion Messerli/Gsteiger - dass es sowohl für die Majorz- wie für die Proporzwahl der Kantonsregierung gute Argumente gibt. Beide Systeme ermöglichen die Wahl einer demokratisch legitimierten Regierung. Bei der Majorzwahl stehen die kandidierenden Personen im Vordergrund, sie gilt als Persönlichkeitswahl. Bei der Proporzwahl hingegen liegt der Fokus in erster Linie auf der Verteilung der Sitze auf die Parteien.

Parlament und Regierung kommen unterschiedliche Funktionen zu. Bei der Parlamentswahl steht die Vertretung der Parteien gemäss ihrem Wähleranteil im Vordergrund. Der Grosse Rat soll das Repräsentationsorgan aller gesellschaftlichen Gruppen sein, weshalb das Verhältniswahlsystem das geeignete Wahlverfahren darstellt. Demgegenüber ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde, die im Interesse des Kantons eine gemeinsame Politik zu gestalten hat. Hier hat das Majorzwahlsystem Vorteile: Die Bevölkerung wählt jene Personen direkt in die Regierung, denen sie das Regierungsamt anvertrauen will, unabhängig von Parteien(bündnissen) und Listen. Wer in der Majorzwahl in die Exekutive gewählt wird, muss über die eigene Partei hinaus akzeptiert sein und im Volk breite Unterstützung finden. Dieser Umstand begünstigt eine unabhängigere, weniger parteiengebundene Meinungsbildung im Regierungskollegium. Dass die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag eines Parteienbündnisses die Wahlchancen erhöht, ändert an den dargelegten Überlegungen nichts.

Die Motionärinnen bedauern, dass die Wählenden aus einer bestimmten politischen Strömung im heutigen System «faktisch keine Auswahl» hätten. Festzuhalten ist allerdings, dass auch in einem Proporzwahlsystem Parteigremien eine Vorauswahl der Kandidierenden treffen und den Wählenden bei Exekutivwahlen *innerhalb* einer Partei bzw. eines Parteienbündnisses oftmals keine breite Auswahl bieten. Nach Auffassung des Regierungsrats ist es zudem fraglich, ob es bei der Wahl einer Exekutive überhaupt erstrebenswert wäre, dass viele Parteien der Wählerschaft eine grössere Zahl eigener Kandidierender quasi zur Auswahl vorschlagen, Es erscheint dagegen als sachgerecht, wenn der Wettbewerb zwischen jenen Kandidierenden stattfindet, die die Parteien explizit für ein Exekutivamt nominieren. Im Weiteren ist es keineswegs so, dass das Majorzsystem nur den grossen Parteien den Einzug in die Regierung ermöglicht: So sind seit 2008 im siebenköpfigen Berner Regierungsrat fünf Parteien vertreten.

Wie der Regierungsrat seinerseits in seinen Ausführungen zur Motion Messerli/Gsteiger festhielt, steht der Einführung der Proporzwahl für den Regierungsrat zusätzlich entgegen, dass für die Besetzung des dem Berner Jura nach Artikel 84 Absatz 2 KV garantierten Sitzes kein überzeugendes Verfahren zur Verfügung steht. Im erwähnten Gutachten Tschannen/Herrmann wurden mehrere Modelle (mit Varianten) eingehend untersucht. Alle erwiesen sich als mit mehr oder weniger grossen Nachteilen behaftet. Als «allenfalls empfehlenswert» wurde im Gutachten ein Modell bezeichnet, bei dem die Stimmberechtigten des ganzen Kantons mit zwei verschiedenen Wahlzetteln sechs Regierungsmitglieder des alten Kantonsteils im Proporz und die Vertretung des Berner Juras im Majorz (nach dem System des geometrischen Mittels) wählen würden. Das Gutachten will allerdings nicht ausschliessen, dass ein solches Mischsystem gegen Artikel 8 BV (Rechtsgleichheit) und Artikel 34 BV (Wahl- und Abstimmungsfreiheit) verstossen könnte. Das Prädikat «bedingt empfehlenswert» erhielt im Gutachten ein Modell, laut dem alle sieben Regierungsmitglieder im Proporz provisorisch gewählt würden. Wäre die nach dem Verfahren des geometrischen Mittels bestimmte Vertretung des Berner Juras nicht unter den provisorisch Gewählten, so müsste eine provisorisch gewählte Person als überzählig ausscheiden, zunächst eine Person derselben Parteiliste. Hätte die Liste der nach dem Verfahren des geometrischen Mittels ermittelten Jura-Vertretung aber keinen Sitz errungen, müsste eine proporzverzerrende parteiübergreifende Umverteilung vorgenommen werden. Der Regierungsrat sieht auch in diesen beiden Modellen, die im Gutachten –

wenn auch mit Vorbehalten – noch am besten bewertet wurden, keine tauglichen Wahlverfahren für den Garantiesitz.

Aus den dargelegten Gründen spricht sich der Regierungsrat dafür aus, das Majorzwahlsystem für die Wahl der Kantonsregierung beizubehalten.

Zu Ziffer 2

Die Motionärinnen wünschen sich ein Verfahren, das es den Wahlberechtigten einfacher macht, «eine Auswahl aus allen verfügbaren Kandidierenden zusammenzustellen und so von den durch Parteigremien vorgefertigten Empfehlungen abzuweichen». Genau dies aber ermöglicht das derzeit im Kanton Bern geltende System mit der nach Alphabet geordneten Namensliste und dem leeren Wahlzettel. Dieses war 2008 geschaffen worden, um dem Prinzip der Majorzwahl als Persönlichkeitswahl besser zu entsprechen: Die vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzettel mit den Wahlempfehlungen der Parteienblöcke wurden abgeschafft, die Wählenden schreiben seither selber die Namen jener Personen, die sie in die Regierung wählen wollen, auf den leeren Wahlzettel. Ein System, bei welchem die Wählenden vorgedruckte Namen auf einer Liste ankreuzen, wie es der Kanton St. Gallen kennt, wäre wohl ein gleichwertiges System. Es bietet aber aus Sicht des Regierungsrats gegenüber dem heutigen und bewährten Verfahren keinen Mehrwert, weshalb der Regierungsrat auch Ziffer 2 des Vorstosses zur Ablehnung empfiehlt.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	310-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.404
Eingereicht am:	03.12.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	442/2021 vom 07. April 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Politische Partizipation auf Gemeindeebene verbessern: Gemeindeparlamente für grössere und mittelgrosse Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Grundlagen zu schaffen,

1. damit grössere Gemeinden über ein Gemeindeparlament verfügen
2. damit mittelgrosse Gemeinden ein Gemeindeparlament einführen, das im Proporz- oder Majorzverfahren gewählt wird

Begründung:

Der Kanton Bern gewährt den Gemeinden relativ grossen Spielraum bei der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Parlamente. Gemäss Kantonsverfassung entscheidet jede Gemeinde selber, ob sie ein Gemeindeparlament einführt. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 legt Artikel 24 lediglich fest, dass ein Parlament mindestens 30 Mitglieder zählen muss. Ansonsten können im Organisationsreglement Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsdauer frei bestimmt werden. Aktuell haben 23 der rund 350 Berner Gemeinden ein Gemeindeparlament. Darunter sind fünf Gemeinden im Berner Jura, die ihre Parlamente im Mehrheitswahlverfahren wählen. Aktuell (2019) gibt es nur zwei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die kein Parlament haben und weiterhin Gemeindeversammlungen durchführen.

Während in den Kantonen Genf und Neuenburg Gemeindeparlamente für alle Gemeinden zwingend vorgeschrieben sind, geht der Kanton Waadt (ähnliche Grösse und Struktur wie der Kanton Bern) einen anderen Weg. Während alle grösseren Gemeinden ein Parlament im Proporz-Wahlverfahren wählen, können kleinere Gemeinden seit 2013 eine Art Parlament (Conseil général = Grosser Gemeinderat) im Majorzverfahren wählen.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Wie der Motionär korrekt festhält, verfügen 23 Gemeinden der insgesamt 339 politischen Gemeinden[1] im Kanton Bern über ein Parlament. Fünf dieser 23 Gemeinden befinden sich im Berner Jura. Die Gemeinden sind im Kanton Bern frei, ob sie über ein Parlament verfügen wollen oder nicht. Dies ist Ausdruck der den Gemeinden in der Kantonsverfassung gewährten möglichst grossen Autonomie, welche bezüglich der Organisation bedeutet, dass nur die Grundzüge durch den Kanton geregelt werden dürfen[2]. Die Kantonsverfassung schreibt lediglich vor, dass, *sofern* die Gemeinden im Organisationsreglement ein Parlament vorsehen, dieses durch die Stimmberechtigten zu wählen ist[3]. Im Handbuch des bernischen Verfassungsrechts wird denn auch festgehalten, «es bliebe damit dem Kanton Bern verwehrt, gestützt auf Art. 111 für bestimmte Gemeinden die Einführung von Gemeindeparlamenten anzuordnen»[4].

Ob die Gemeindeversammlung oder ein Parlament die Legislativfunktion wahrnehmen soll, ist eine grundlegende Entscheidung jeder Gemeinde. Für den Entscheid sind verschiedene Faktoren massgebend, nicht nur die Gemeindegrösse. Beispielsweise hängt dies auch von der gelebten Tradition in jeder einzelnen Gemeinde und dem vorhandenen Staatsverständnis ab. So wird insbesondere in der Westschweiz der repräsentativen Demokratie mit Parlamenten oft der Vorzug gegeben, wogegen in der deutschen Schweiz die Sympathie mehrheitlich bei den direktdemokratischen Gemeindeversammlungen liegt[5].

Punkt 1:
Der Motionär führt in seinem Vorstoss nicht aus, weshalb seiner Auffassung nach grössere Gemeinden über ein Parlament verfügen müssen. Er weist lediglich auf die gegenüber dem Kanton Bern unterschiedlichen Strukturen in den französischsprachigen Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt hin.
Wie oben einleitend dargelegt wird, haben sowohl das Gemeindeversammlungs- als auch das Parlamentssystem in den Gemeinden ihre Berechtigung. Der Regierungsrat erachtet es weder als notwendig noch als zielführend, diesbezüglich den Gemeinden zwingende organisationsrechtliche Vorgaben zu machen und die Kantonsverfassung zu ändern. Dass die betroffenen Stimmberechtigten selber frei darüber entscheiden können, ob ihre Gemeinde über ein Parlament verfügen soll oder nicht, erscheint dem Regierungsrat als richtig.

Punkt 2:
Was die verpflichtende Einführung eines Parlaments für mittelgrosse Gemeinden betrifft, sei auf die Antwort zu Punkt 1 verwiesen. Betreffend Proporz- bzw. Majorzverfahren sind die Gemeinden schon heute bei der Regelung des Wahlsystems im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, wie sie dieses ausgestalten wollen[6]. Insbesondere die bundesrechtlichen Minimalvorgaben, welche durch zahlreiche Bundesgerichtsentscheide ausgestaltet und präzisiert wurden, geben Rahmenbedingungen vor (z.B. Stimm- und Wahlfreiheit, Wahlrechtsgleichheit, Minderheitenschutz, etc.). Sofern somit eine Gemeinde bei Parlamentswahlen die Wahl der Mitglieder im Majorzsystem vorsehen will, ist dies bereits gestützt auf die heutige Gesetzgebung zulässig, sofern dies unter Wahrung der obgenannten Mindestvorgaben erfolgt.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Stand 1. Januar 2021
[2] Vgl. Art. 109 und 111 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, KV, BSG 101.1
[3] Vgl. Art. 115 KV
[4] Vgl. Walter Kälin, Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Ziff. 3a zu Art. 115
[5] Vgl. dazu auch Andreas Ladner, Gemeindeparlamente in der Schweiz –Verbreitung, Herausforderungen und Reformansätze, in Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, April 2019, Nr. 1
[6] Vgl. Art. 33 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	068-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.93
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in) Haas (Bern, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Bichsel (Zollikofen, SVP) Benoit (Corgémont, SVP) Stucki (Stettlen, glp) Siegenthaler (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1053/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren ist dahingehend zu ändern, dass die Baubewilligungskompetenz bis zu einer Bausumme von 1,5 Mio. Franken bei den kleinen Gemeinden liegt. Erst, wenn die Bausumme diesen Betrag übersteigt, liegt die Kompetenz bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter.

2. Die Höhe der Bewilligungskompetenz der Gemeinden ist periodisch dem Baukostenindex anzupassen.

Begründung:

Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin bzw. die zuständige Behörde von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (grosse Gemeinden) (Art. 33 Abs. 1 Baugesetz, BauG; BSG 721.0). Die Zuständigkeit von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (kleine Gemeinden) ist im Baubewilligungsdekret geregelt (Art. 33 Abs. 2 BauG), soweit ihnen nicht auf Gesuch hin die volle Bewilligungskompetenz übertragen worden ist (Art. 33 Abs. 3 BauG). Die kleinen Gemeinden sind zuständig zur Bewilligung von Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand (Art. 33 Abs. 2 BauG, Art. 9 Abs. 1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1] enthält eine exemplarische Aufzählung von solchen Fällen). Gemäss Artikel 9 Absatz 2 des BewD entfällt jedoch die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden und die Regierungsstatthalterin oder der

12|00|D|v00

Regierungsstatthalter ist zuständig, wenn die Baukosten eines Bauvorhabens eine Million Franken übersteigen.

Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren datiert aus dem Jahr 1994. Die Kostenschwelle von Artikel 9 Absatz 2 BewD wurde bis anhin nie an den aktuellen Baukostenindex angepasst. Die Zuständigkeitsschwelle ist für heutige Verhältnisse zu tief angesetzt. Selbst ein verhältnismässig einfaches Bauvorhaben ohne Koordinationsaufwand (z. B. ein Einfamilienhaus) erreicht heute ohne weiteres eine Bausumme von 1 Mio. Franken und fällt damit in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Regierungsstatthalterämter haben anhaltend sehr viele Baugesuche zu bearbeiten und sind überlastet. Bauherrschaften warten zum Teil unverhältnismässig lange auf ihre Baubewilligung. Die Kompetenz zur Bewilligung einfacher Bauvorhaben ohne grossen Koordinationsaufwand soll nach dem Gesetzgeber ausdrücklich bei den kleinen Gemeinden liegen. Es ist daher angezeigt, die Zuständigkeitsschwelle nach nahezu 30 Jahren anzuheben, den aktuellen Verhältnissen anzupassen und dem gesetzgeberischen Willen dadurch wieder Nachachtung zu verschaffen. Die Höhe der Bewilligungskompetenz der Gemeinden ist auch künftig periodisch dem Baukostenindex anzupassen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat pflichtet den Motionären bei, dass es angebracht ist, die Höhe der Kostenschwelle von 1 Million Franken in Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) nach nun bald 30 Jahren Anwendung anzupassen. Er vertritt jedoch die Haltung, dass die Höhe der Anhebung der Zuständigkeitsschwelle vertieft geprüft werden muss, auch ist die Meinung der Gemeinden zur Erhöhung der relevanten Bausumme in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Die von den Motionären beantragte Kostenschwelle von 1.5 Millionen Franken wird nicht näher begründet oder hergeleitet, ausserdem erscheint der Betrag höher als eine reine Anpassung an den Baukostenindex.

Nicht zuletzt gilt es, den Sinn und Zweck der Bestimmung im BewD zu berücksichtigen. Sind Baubewilligungsverfahren mit vielen andern Verfahren zu koordinieren, ist das Regierungsstatthalteramt oder die grosse, mit geeigneter Bauverwaltung ausgestattete Gemeinde zuständig. Bei Verfahren, in denen die Koordination gewöhnlich nicht schwierig ist, ist die kleine Gemeinde zuständig. Nur Vorhaben in kleinen Gemeinden von mehr als 1 Million Franken Baukosten fallen in die Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramtes, weil Vorhaben mit einem solchen Kostenvolumen erfahrungsgemäss erhöhte Anforderungen an die Baubewilligungsbehörde stellen. Bei diesen grösseren Vorhaben sind häufig auch kantonale oder bundesrechtliche Bauvorschriften anzuwenden. Deren rechtsgleiche Handhabung und eine einheitliche kantonale Praxis ist besser gewährleistet, wenn die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sie anwenden. Diese Zuständigkeitsordnung erlaubt es den kleinen Gemeinden, die unproblematischen Vorhaben einfach und rasch zu bearbeiten. Die komplexeren Baubewilligungsverfahren hingegen werden von der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter bearbeitet. Bei einer Anpassung der Baukostensumme ist diesem Grundsatz bzw. dieser Zuständigkeitsregelung Rechnung zu tragen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist auch die Frage zu klären, ob die kleinen Gemeinden überhaupt eine Kompetenzverschiebung wünschen oder ob sie nicht eher befürworten, dass die betroffenen Gesuche weiterhin durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter behandelt werden. Möglicherweise sind die erforderliche Fachkompetenz der Bauverwaltung und die notwendigen Ressourcen nicht in allen kleinen Gemeinden vorhanden.

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 letzter Satz BewD kann die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) den Betrag dem Baukostenindex anpassen. Dem Anliegen der Motionäre könnte damit bereits teilweise Rechnung getragen werden, wenn die DIJ von dieser Ermächtigung Gebrauch machen würde. Auch dies ist zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion als Postulat, damit Bedarf und Auswirkungen sowie der Umfang der Erhöhung der Zuständigkeitsschwelle noch näher abgeklärt werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	010-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.27
Eingereicht am:	19.02.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Riesen (La Neuveville, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1052/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Schluss mit dieser Ungerechtigkeit!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, damit Kinder geschiedener Eltern bedingungslos Anspruch auf eine Betreuungszulage haben.

Begründung:

Es gibt viele Einelternfamilien. Damit die Kinder von Alleinerziehenden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht benachteiligt oder eingeschränkt werden, leistet der Elternteil, der nicht mehr mit seinen Kindern lebt, eine Betreuungszulage für seine Kinder. Kommt diese Person ihren finanziellen Pflichten nicht nach, erhält die Einelternfamilie den vorgesehenen Betrag vom Sozialdienst. Dank diesem System werden die Kinder finanziell nicht benachteiligt.

Leider gibt es einige Fälle, die aus diesem System fallen. Das folgende Beispiel zeigt, wie tragisch solche Fälle sind:

Carole wird seit Jahren von ihrem Mann bedroht. Im August 2016 verlangt sie die Trennung, was von ihrem Mann verweigert wird. Carole beschliesst, gemeinsam mit den beiden Kindern die Wohnung zu verlassen und zu ihren Eltern zurückzukehren. Ihr Mann droht ihr, und sie flüchtet mit ihren beiden Buben in ein Frauenhaus. Nachdem die KESB eine Beistandschaft angeordnet hat, kehrt sie zu ihren Eltern zurück.

Im Oktober 2016 erzählt ihr ihr jüngerer Sohn, dass ihr Vater seine Hand in seine Unterhose gesteckt habe. Sie beschliesst, ihren Vater anzuzeigen. Ein Regionalgericht hat ihn für schuldig befunden. Dieses Urteil wurde im September 2020 vom Obergericht des Kantons Bern bestätigt.

Seit der Trennung lebt Carole von ihren Ersparnissen und von der Sozialhilfe. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit findet sie im Dezember 2018 wieder eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent. Seitdem hat sie keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe, obwohl sie über kein grosses Einkommen verfügt.

Das Schlimmste ist, dass sie keine Alimente für ihre Kinder erhält. Der Kindsvater arbeitet nach einem Herzinfarkt seit Februar 2016 nicht mehr. Er wird derzeit von einem Sozialdienst betreut und wartet auf den Entscheid der IV. Die Trennung des Paares trat erst im Juni 2020 in Kraft, da der Mann den Fall ans Obergericht weitergezogen hat. Das Obergericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt, d. h. kein Besuchsrecht, kein Sorgerecht, kein Besuchstreff. Er hat seine elterliche Gewalt verloren. Die Richterin hat seine Pflicht, für die Kinder zu zahlen, auf null gesetzt, da er selbst ohne Einkommen ist. Der Sozialdienst tritt aber nur auf den Fall ein, wenn im Urteil ein zu bezahlender Betrag genannt wird! Diese Kinder gehören somit zu einer Kategorie, die von niemandem berücksichtigt wird. Mit anderen Worten: Niemand gleicht aus, was der Kindsvater zahlen müsste (gemäss Berechnung der Richterin wären dies monatlich rund 800 Franken pro Kind).

Diese Situation ist inakzeptabel. Wären diese Kinder Halbwaisen, könnten sie anstelle der Alimente, die die Mutter erhalten würde, Ergänzungsleistungen erhalten. Es müsste in solchen Fällen möglich sein, dass die Kinder gleich wie Halbwaisen behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs und der Motionärinnen, dass Kinder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden müssen. Kinder zu fördern und zu schützen und Familien zu stärken sind wichtige Ziele des Kantons Bern.

Der Motionär und die Motionärinnen verlangen einen bedingungslosen Anspruch für Kinder geschiedener Eltern auf eine Betreuungszulage. Neben den Familienzulagen stellt die Betreuungszulage eine freiwillige Leistung eines Arbeitgebers bzw. einer Arbeitgeberin an seine bzw. ihre Arbeitnehmenden dar, welche nicht dem Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) untersteht und entweder in einem Gesamt- oder in einem Einzelarbeitsvertrag geregelt wird (Art. 3 Abs. 2 Satz 4 FamZG).

Der Kanton Bern richtet für seine Angestellten eine solche Betreuungszulage aus. Er kann dies nur für seine Angestellten, nicht aber für andere Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen regeln. Würde im in der Motion genannten Beispiel die Mutter oder der Vater beim Kanton Bern arbeiten, stünden ihnen Betreuungszulagen zu. Weitergehenden Handlungsspielraum hat der Kanton Bern hinsichtlich der Ausrichtung einer Betreuungszulage nicht.

Der Motionär und die Motionärinnen stellen in ihrem Beispiel fest, dass die Frau keine Alimente erhält und niemand ausgleicht, was der Vater zahlen müsste. Die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen basiert auf den Regeln des Zivilgesetzbuches (ZGB), wo der Anspruch eines Kindes gegenüber seinen Eltern auf Unterhalt sowie die Berechnungsweise geregelt sind. Gemäss Art. 285 ZGB sind für die Festlegung hauptsächlich zwei Parameter massgebend: die Bedürfnisse des Kindes sowie die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern. Bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages ist darauf zu achten, dass dem unterhaltspflichtigen Elternteil das Existenzminimum belassen wird. Verfügt er nicht über ausreichend Einkommen, um neben seinem eigenen Existenzminimum auch noch einen Unterhaltsbeitrag an sein Kind zu bezahlen, so wird das Gericht keinen Unterhaltsbeitrag (bzw. einen Betrag von CHF 0.-) festlegen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Mankoteilung anlässlich der jüngsten Revision des Unterhaltsrechts per 1. Januar 2017 diskutiert und sich ausdrücklich gegen eine Aufhebung des Grundsatzes der Unantastbarkeit des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners oder der Unterhaltsschuldnerin entschieden. Hinsichtlich der Vollstreckung der Unterhaltspflicht ist Voraussetzung für eine Bevorschussung, dass die Unterhaltspflicht zuvor in einem rechtskräftigen Unterhaltstitel konkret festgelegt wurde.

Für Kinder nicht leistungsfähiger Eltern können Unterhaltsbeiträge also weder festgesetzt noch bevorschusst werden. Soweit zur Existenzwahrung nötig, haben Kinder ohne finanziell leistungsfähige Eltern jedoch Anspruch auf Sozialhilfe. Die Feststellung des Motionärs und der Motionärinnen, wonach nie-

mand ausgleiche, was der Vater zahlen müsste, ist deshalb wie folgt zu präzisieren: Kann der betreuende Elternteil (oft die Mutter) durch sein Einkommen das Existenzminimum der Familie nicht sicherstellen, wird dieser durch die Sozialhilfe unterstützt.

Der Motionär und die Motionärinnen möchten, dass Kinder von nicht leistungsfähigen Eltern gleichbehandelt werden sollen wie Halbwaisen, weil diese Ergänzungsleistungen beantragen könnten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) werden Ergänzungsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs unter anderem an Personen mit Anspruch auf eine Waisenrente oder auf eine IV-Rente ausgerichtet. Ergänzungsleistungen sind an Leistungen der AHV oder IV geknüpft. Grundsätzlich können die Kantone über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen festlegen (Art. 2. Abs. 2 ELG). Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit bis anhin nicht Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass einige Kantone neben den Ergänzungsleistungen nach ELG kantonale Bedarfsleistungen vorsehen. Im Kanton Bern wurde die Einführung einer solchen Ergänzungsleistung für Familien 2014 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 147/2012 „Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)“ (Steiner-Brütsch, Langenthal) geprüft. Die hierfür eingesetzte besondere Kommission „Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) – parlamentarische Initiative“ (Kommission FamEL) hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, beantragte aber schliesslich mit Verweis auf die Kostenfolgen und die aktuelle finanzielle Lage des Kantons, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Der Grosse Rat ist diesem Antrag in der Juni-Session 2014 gefolgt.

Da der Kanton Bern hinsichtlich der Ausrichtung einer Betreuungszulage keinen weitergehenden Handlungsspielraum ausser in seiner Funktion als Arbeitgeber hat, beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	014-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.39	
Eingereicht am:	07.03.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Gnägi (Aarberg, Die Mitte) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Marti (Bern, SP) Wenger (Spiez, EVP) Freudiger (Langenthal, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	11.03.2021
RRB-Nr.:	1134/2021	vom 22. September 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zwecks Revision des Kirchensteuergesetzes (BSG 415.0) vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen ausschliesslich für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden.

Begründung:

Die Kirchgemeinden und Pfarreien erbringen im Kanton Bern einen umfangreichen Service public. So leisten sie Seelsorge, unterstützen Jugendliche während und nach der Lehre, verhindern Obdachlosigkeit, erbringen Angebote für Suchtkranke und Benachteiligte, begleiten Familien und Partnerschaften, organisieren Entlastungsdienste für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Schwerkranke, begleiten Migrantinnen und Migranten sowie Mitmenschen in Asylzentren, bringen sich im Care Team des Kantons ein und sind für Seniorinnen und Senioren da. Auch unterhalten die Kirchgemeinden historische Gebäude und tragen dadurch zur Erhaltung des Dorfbildes bei, wovon nicht zuletzt der Tourismus profitiert. Nicht wenige Zentren sind zudem die einzig verbliebenen Begegnungsorte im Dorf. In den Angeboten und insbesondere im interreligiösen Dialog wird ein wichtiger Beitrag für das gegenseitige Verständnis und den Zusammenhalt in der heutigen Gesellschaft geleistet. Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden werden vom Kanton Bern im neuen Landeskirchengesetz (Art. 3) anerkannt. Damit diese vielfältigen kirchlichen Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls erbracht werden können, sind die Kirchgemeinden auf die Kirchensteuern juristischer Personen angewiesen. Indirekt, aber auch direkt profitieren ebenfalls die juristischen Personen davon, weil die Kirchgemeinden regelmässig Aufträge an lokale Wirtschaftsbetriebe vergeben: im Baugewerbe z. B. Sanierungen, Neu- und Umbauten, Unterhalt. Des Weite-

12|00|D|v00

ren sind Kirchgemeinden gute Kunden z. B. in der Lebensmittelbranche, bei Druckereien, Papeterien, Blumengeschäften. Es gibt dabei auch Kirchgemeinden, bei denen die Beträge von Aufträgen an lokale Betriebe höher sind als die Einnahmen an Kirchensteuern juristischer Personen. Durch den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden profitieren nicht zuletzt auch die ländlichen Regionen. In den Diskussionen rund um die Konzernverantwortungsinitiative wurde kritisiert, die Kirchen würden Kirchensteuergelder für Kampagnen verwenden, die gegen die Interessen der juristischen Personen gerichtet seien. Mit einer positiven Zweckbindung dürfen die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen einzig für soziale und kulturelle Zwecke, nicht aber für politische Kampagnen eingesetzt werden. Damit wird ein Modell vorgeschlagen, wie es sich etwa im Kanton Luzern bewährt hat. Die Landeskirchen werden zukünftig positiv darlegen und ausweisen müssen, für welche sozialen und kulturellen Zwecke die Kirchensteuern juristischer Personen verwendet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Kirchensteuern juristischer Personen sind derzeit auch im Zusammenhang mit der Motion Rappa, 289-2020 «Freiwillige Kirchensteuern für juristische Personen» in der Diskussion. Die beiden Vorstösse haben beide Auswirkungen auf die Kirchensteuern und sollten deshalb gemeinsam bzw. in der gleichen Session beraten werden können.

Antwort des Regierungsrates

Die Modifizierung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen wurde vom Grossen Rat in den letzten Jahren mehrfach diskutiert. Zuletzt wurden in der Frühjahrssession 2020 das Postulat 224-2019, Kipfer (Münsingen, EVP), «Italienisches Kirchensteuermodell für die Unternehmen im Kanton Bern», und in der Herbstsession 2019 die Motion 148-2018, Trüssel (Trimstein, glp), «Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen», abgelehnt. In Zusammenhang mit dem Engagement der Landeskirchen zugunsten der Konzernverantwortungsinitiative im Herbst 2020 wurde die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen erneut zum Thema: Die Motion 289-2020, Rappa (Burgdorf, BDP), «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» wurde in der Wintersession 2020 eingereicht und in der Frühjahrssession 2021 zurückgezogen.

Die vorliegende Motion verlangt eine Anpassung des Kirchensteuergesetzes (KStG; BSG 415.0) vom 16.03.1994. Dieses wurde im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11) per 1.1.2020 in Art. 1 Abs. 1a mit folgender Bestimmung ergänzt: «Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden». Damit wurde die vom Grossen Rat in der Septembersession 2015 beschlossene Planungserklärung 7 umgesetzt. In der damaligen Beratung nahm der Grosse Rat den Änderungsantrag der SAK, anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen positiven Zweckbindung eine negative Zweckbindung einzuführen, ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen an. Der administrative Aufwand für die Landeskirchen zum Ausweis der Mittelverwendung und für den Kanton zum entsprechenden Controlling könne dadurch minimiert werden, hielten verschiedene Rednerinnen und Redner fest.

Trotz des voraussehbaren Zusatzaufwands steht der Regierungsrat der Aufnahme einer positiven Zweckbindung im Kirchensteuergesetz grundsätzlich positiv gegenüber. Er beantragt aber die Annahme der Motion als Postulat, weil er die Frage der Kirchensteuern von juristischen Personen in einem grösseren, religionspolitischen Rahmen prüfen möchte.

Der Regierungsrat verfolgt eine zeitgemässe Religionspolitik, die sowohl den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen als auch der Religionsvielfalt des Kantons Bern Rechnung trägt. Dabei verfolgt er das Ziel, staatliche Ungleichbehandlungen zu reduzieren und den religiösen Frieden langfristig zu sichern. Zu berücksichtigen ist, dass bereits heute jede dritte Person im Kanton Bern konfessionslos ist oder einer Religionsgemeinschaft angehört, die nicht als Landeskirche anerkannt ist. Im Rahmen eines religionspolitischen Monitorings wird der Regierungsrat analysieren, ob und in welcher Form wei-

tere Religionsgemeinschaften gemeinnützige und karitative Dienste für die Berner Bevölkerung erbringen. Dieses Monitoring kann wertvolle Informationen liefern, welche auch für eine Anpassung des Kirchensteuergesetzes berücksichtigt werden können.

Mit diesem Vorgehen kann auch der Planungserklärung 8 des Grossen Rates vom 16.09.2015 Rechnung getragen werden, worin mit Blick auf öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften festgehalten wurde: «Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen» (Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates. 2015.RRGR.280).

Der Regierungsrat möchte die Aufnahme einer positiven Zweckbindung im Kirchensteuergesetz zudem in inhaltlicher Abstimmung zum neuen Landeskirchengesetz prüfen. Dieses sieht vor, dass die Landeskirchen dem Regierungsrat alle sechs Jahre einen Bericht über die Verwendung des kantonalen Beitrags für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vorlegen (Art. 31-34 LKG). Der Grosse Rat nimmt von diesen Berichten Kenntnis. Die Landeskirchen legen ihre ersten Berichte dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten per 31. Januar 2023 vor. Der Regierungsrat möchte diese Berichte analysieren und gestützt darauf auch prüfen, welche Massnahmen sich im Hinblick auf eine positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen als sinnvoll erweisen. Damit kann die Kohärenz der Systeme des Landeskirchengesetzes und des Kirchensteuergesetzes zur Finanzierung der Kirchgemeinden und der Landeskirchen für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewährleistet werden.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	027-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.52
Eingereicht am:	09.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schwarz (Adelboden, EDU) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Müller (Orvin, SVP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Josi (Wimmis, SVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1083/2021 vom 15. September 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2 und 3: Ablehnung**

Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Bewilligung von Kundgebungen sowie die Erteilung und den Entzug von Betriebs- und Gastrobewilligungen für die Betriebe in und um die Reithalle Bern (inkl. Vorplatz und Schützenmatte) zu übernehmen

2. der Stadt Bern die Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Erteilung und den Entzug von Betriebs- und Gastrobewilligungen für die Betriebe in und um die Reithalle Bern (inkl. Vorplatz und Schützenmatte) zu entziehen und sie dem Kanton zu übertragen

3. jeweils den Polizeiorganen den Auftrag zu geben, grössere illegale Kundgebungen und Bereitstellungen für Demonstrationen in diesem Perimeter sofort aufzulösen und Betriebe ohne gültige Bewilligungen und solche, die gegen behördliche Auflagen verstossen, zu sanktionieren und zu schliessen

Begründung:

Die Reithalle entwickelt sich leider weiter zu einem rechtsfreien Raum. Die Zustände haben sich sogar verschlimmert. Die Stadt Bern greift leider trotz Beanstandungen nicht ein und toleriert diese Zustände nach wie vor. Politisch Andersdenkenden wird der Zutritt in die Reithalle dagegen verweigert. Polizeibeamte, Passanten, Besucher und selbst die Notfalldienste werden dort angegriffen. Es besteht leider wenig Hoffnung, dass sich die Situation ändert.

12|00|D|v00

Es darf nicht sein, dass in der Stadt Bern ein rechtsfreier Ort toleriert wird und gültige Gesetze nicht durchgesetzt werden. Die Rechtsgleichheit muss im ganzen Kanton gleich behandelt werden.

Es sei in diesem Zusammenhang auf die Antwort zur Interpellation von Werner Moser (050-2020) «Sicherheit in Berner Reitschule») verwiesen, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

«[…] Es trifft zu, dass sich die Durchführung von Gastgewerbekontrollen in den letzten fünf Jahren insgesamt als eher schwierig erwiesen hat. Namentlich wurden durch die OGP und das Regierungsstatthalteramt keine Kontrollen durch die üblicherweise eingesetzten Mitarbeitenden durchgeführt. Hingegen wurden zwischen 2016 und 2019 drei Kontrollen durch den Polizeiinspektor und den Regierungsstatthalter persönlich durchgeführt. […] Die Zahl der nachgewiesenen Delikte im Raum Schützenmatte hat sowohl 2018 wie 2019 im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen. Zudem bestehen Indizien für sehr hohe Dunkelziffern. Entsprechend ist die Kantonspolizei deshalb mit Patrouillen präsent und interveniert bei Bedarf im Rahmen ihres Auftrags der Strafverfolgung und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Die Präsenz und Interventionen der Polizei lösen regelmässig gewalttätige Gegenreaktionen einiger Gruppierungen vor Ort aus. Auch die Feuerwehr oder Schutz und Rettung Bern waren davon bereits betroffen und wurden gewaltsam angegangen. Die Behinderung der Blaulichtorganisationen erschwert oder verunmöglicht die Hilfe, Rettung und Intervention und gefährdet somit im Ereignisfall und bei Störungen die Sicherheit der anwesenden Personen, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern. Der Regierungsrat hält ein derartiges Verhalten für inakzeptabel, rücksichtslos und strafbar und verurteilt es aufs Schärfste.»

Stadt und Kanton Bern sind seit dem 1. Januar 2008 gemeinsam für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bern verantwortlich. Die Zuständigkeiten sind im Ressourcenvertrag gemäss Artikel 22 ff. des Polizeigesetzes geregelt. Gemäss Artikel 45 Absatz 1 sind zwar die Gemeinden grundsätzlich das Entscheidungsorgan für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen. Gemäss Artikel 46 Absatz 2 kann aber die Kantonspolizei «bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln». Weiter steht in Absatz 3 desselben Artikels: «Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen entscheidet die Kantonspolizei über die zu treffenden Massnahmen». Der Umstand, dass die Stadt seit vielen Jahren trotz klarer Rechtslage gesetzwidrige Zustände duldet und trotz Gefährdung hoher Polizeigüter nicht interveniert, muss als ausserordentlich bezeichnet werden. Die Reithalle dient regelmässig als Bereitschafts- und Rückzugsraum für illegale Demonstrationen.

Die Stadt Bern als zuständige Standortgemeinde unterlässt es seit Jahren, die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Sie ist nicht gewillt, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Auch stellt sie sich oft auf den Standpunkt, dass der Kanton tätig werden müsse und sie nicht verantwortlich sei. Deshalb müssen die kantonalen Organe (Polizeidirektion und Kantonspolizei) die entsprechenden Kompetenzen gemäss Artikel 46 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes von der Stadt Bern übernehmen und selbst ausüben.

Antwort des Regierungsrates

Die Reitschule ist ein bedeutendes Kultur- und Begegnungszentrum, das mit seinem Angebot Besucherinnen und Besucher weit über die Stadt Bern hinaus anzieht und von unterschiedlichen Publikumssegmenten stark frequentiert ist. In den letzten eineinhalb Jahren setzten die Betriebe der Reitschule die pandemiebedingten Vorgaben vorbildlich und verantwortungsvoll um.

Die Stadt Bern regelt ihre Beziehungen zur Reitschule über einen Leistungsvertrag mit der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR). Fragen des Gastgewerbes und der Sicherheit werden in der generellen Überzeit- und Betriebsbewilligung sowie im Sicherheitskonzept geregelt, welche die Grundlagen des Leistungsvertrags bilden. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland stellt diese Bewilligung aus, nachdem sie vorgängig auch Akteuren wie der Gebäudeversicherung Bern (GVB), Schutz und Rettung Bern und der Kantonspolizei zur Stellungnahme unterbreitet wird.

Das Ziel aller Akteure sollte darin bestehen, den Betrieb eines attraktiven Jugend-, Kultur- und Gastronomiezentrums in einem friedlichen Umfeld zu ermöglichen. Dabei sollen sich sowohl Gäste in der Reitschule und im angrenzenden Raum als auch Passanten im Gebiet rund um die Reitschule sicher fühlen können. Weiter sollten die gesetzlichen Vorgaben für alle Gastgewerbebetriebe gleichermassen zur Anwendung kommen und bei Bedarf durchgesetzt werden.

Zu Ziffer 1 und 2 der Motion:
Die Motionärinnen und Motionäre verlangen einerseits, dass die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Bewilligung von Kundgebungen sowie die Erteilung und den Entzug von Betriebs- und Gastrobewilligungen für die Betriebe in und um die Reitschule (inkl. Vorplatz und Schützenmatte) dem Regierungsrat bzw. dem Kanton zu übertragen sei.

Bereits heute liegt die Kompetenz zur Erteilung und zum Entzug von gastgewerblichen Betriebs- und Gastrobewilligungen beim Kanton bzw. beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. Die Bewilligung der Reitschule umfasst die nachfolgenden Dokumente, welche alle auf dem neusten Stand sind:

- Generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung samt dazu gehöriger Verfügung vom 1. Mai 2020, beide gültig ab 1. Mai 2020
- Sicherheitskonzept Stand 9. April 2020
- Pflichtenheft für die beiden Sicherheitsbeauftragten, beide datierend vom 14. April 2020
- Evakuationskonzept vom 25. März 2020, Version 24.1.

Wie schon in der Interpellationsantwort 050-2020 vom Regierungsrat vermerkt, verurteilt auch der Regierungsrat die regelmässigen Angriffe aus dem Umfeld der Reitschule auf Mitglieder der Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr und Sanität). Er wird sich weiterhin mit Nachdruck für eine Verbesserung der Sicherheitslage rund um die Reitschule einsetzen, namentlich was ihre Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei (KAPO) betrifft.

Zudem arbeiten Stadt und Kanton auf das gemeinsame Ziel hin, dass die Einhaltung der geltenden Regeln für alle Gastgewerbebetriebe gleichermassen gilt und allseits als Selbstverständlichkeit betrachtet wird. So hat Mitte Mai 2021 unter der Leitung des Regierungsstatthalters ein Treffen mit dem Wirt und den beiden Sicherheitsbeauftragten der Reitschule sowie dem Polizeiinspektorat stattgefunden. Dort wurden die Rechte und Pflichten, die Abläufe, die gesetzlichen Bestimmungen und die Wiederaufnahme der gastgewerblichen Kontrollen nach der Pandemie in Erinnerung gerufen. Auch die Gespräche unter Federführung der Stadt werden im Herbst 2021 weitergeführt.

Gleichwohl ist sich der Regierungsrat der nach wie vor unbefriedigenden Situation im Bereich der Gastgewerbekontrollen bewusst und ist bereit, gesetzliche Anpassungen zu prüfen, damit er in stossenden Fällen die Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Gastgewerbebereich ganz oder teilweise an sich ziehen kann. Für die Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind die Gemeinden zuständig. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Veranstaltungen bzw. Kundgebungen ohne Bezug zum Gastgewerbegesetz. Die Kantonspolizei ist jedoch gemäss Artikel 10 Absatz 2 Polizeigesetz (PolG) vor der Erteilung der Kundgebungsbewilligung anzuhören, wenn für die Durchführung Vorkehrungen oder Massnahmen der Kantonspolizei notwendig sind. Gestützt auf den abgeschlossenen Ressourcenvertrag kontrolliert die Kantonspolizei die Einhaltung der Bewilligungen und Vorschriften und bringt Verstösse konsequent zur Anzeige. Wie der Regierungsrat bereits in der Antwort zur Motion 252-2020 dargelegt hat, kann die Kantonspolizei bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln (Art. 46 Abs. 2 PolG). Weiter entscheidet die Kantonspolizei bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen über die zu treffenden Massnahmen (Art. 46 Abs. 3 PolG). Die Möglichkeit, in Notfällen einzugreifen und die Gemeindeautonomie zu beschränken, ist somit gegeben. Der Regierungsrat erachtet dieses Mittel als ausreichend.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat. Er wird im zuvor beschriebenen Sinne Lösungswege für eine rechtsgleiche Behandlung im Gastgewerbe prüfen. Im Bereich

der Kundgebungen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Ziffer 2 beantragt er zur Ablehnung, da gastgewerbliche Bewilligungen wie gesagt bereits heute vom Kanton vergeben werden.

Zu Ziffer 3 der Motion:
Die Motionärinnen und Motionäre beantragen, jeweils den Polizeiorganen den Auftrag zu geben, grössere illegale Kundgebungen und Bereitstellungen für Demonstrationen in diesem Perimeter sofort aufzulösen und Betriebe ohne gültige Bewilligungen und solche, die gegen behördliche Auflagen verstossen, zu sanktionieren und zu schliessen.

Was die Auflösung illegaler Kundgebungen und Bereitstellungen für Demonstrationen betrifft, ist festzuhalten, dass die Stadt von Gesetzes wegen die Möglichkeit hat, den Auftrag zur Auflösung zu erteilen. Dabei wäre ein pauschaler Auftrag, dies sofort in allen Fällen und ohne Würdigung der konkreten Situation und des Gefahrenpotentials zu tun, weder verhältnismässig noch zielführend, weil viele Kundgebungen friedlich und unproblematisch verlaufen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gebietet, jeweils die Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen.

Betreffend die Sanktionierung und Schliessung von «Betrieben ohne gültige Bewilligungen» geht der Regierungsrat davon aus, dass damit die illegalen Bars auf dem Vorplatz angesprochen werden. Hierzu gilt es vorab festzuhalten, dass es nebst den Betrieben der Reitschule keine anderen «Betriebe» auf dem Vorplatz gibt. Hingegen finden gelegentlich unangemeldete, illegale Veranstaltungen durch unbekannte Dritte statt. Die Schwierigkeit besteht darin, diese zu identifizieren bzw. anzuhalten, da sie wendig und agil auftreten und die minimale Infrastruktur (Verstärkeranlage, Bar) in der Regel innert kürzester Zeit auf- und wieder abbauen. Wenn sich dabei teils mehrere hundert bis tausende Besucherinnen und Besucher auf dem Vorplatz bzw. im Raum Schützenmatte befinden, ist eine Auflösung kaum möglich, da sie mit dem gebotenen Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar wäre. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat den Antrag gemäss Ziffer 3 der Motion nicht für geeignet.

Die Kantonspolizei Bern ist bemüht, wenn es die Situation zulässt und nicht mit zahlreichen verletzten, unbeteiligten Partygängerinnen und Partygängern gerechnet werden muss, illegale gastgewerbliche Tätigkeiten zu unterbinden. In jedem Fall werden Ermittlungen aufgenommen, um die Verantwortlichen zu eruieren, was sich aber in der Regel als äusserst schwierig gestaltet. Teilweise wird zwar Infrastruktur aus oder in die Reitschule gebracht, was indessen nicht automatisch bedeutet, dass die Betreiberinnen und Betreiber der Reitschule involviert sind; auch ist gegebenenfalls der Nachweis schwer zu erbringen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, auch Ziffer 3 der Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	055-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.80
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, glp) Imboden (Bern, Grüne) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Streit-Stettler (Bern, EVP) Veglio (Zollikofen, SP) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	981/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kindgerechte Betreuung und Abgeltung für Babys und Kleinkinder in Kitas und bei Tageseltern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Artikel 16 Ziffer 2 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) ist wie folgt anzupassen: «Bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind für Kinder unter 18 Monaten 1,5 Plätze und für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten 0,75 Plätze zu berechnen.» Analog müsste die Altersgrenze auch bei Artikel 19a für die Tageselternorganisationen angepasst werden.

2. Artikel 34l Absatz 1 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) ist wie folgt anzupassen: «Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter 18 Monaten liegt bei […]». Absatz 2 ist wie folgt anzupassen: «Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab 18 Monaten liegt bei […]».

Begründung:

Nicht alle Kinder brauchen gleich viel Begleitung in der Tagesbetreuung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen, aber auch Babys und Kleinkinder, benötigen eine intensivere Aufmerksamkeit und Betreuung. Das gilt sowohl in den Familien zuhause wie auch bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, kennen alle Kantone erhöhte Betreuungsschlüssel für Kleinkinder. Aktuell ist es so, dass im Kanton Bern für Kinder unter 12 Monaten ein Gewichtungsfaktor von 1,5 gilt. Die gewählte Altersgrenze entspricht aber nicht der Realität in den Kitas und Tageselternorganisationen: Gerade Kinder zwischen 12 und 18 Monaten, die das Gehen frisch gelernt haben und ihre Welt auf eine neue Weise entdecken, brauchen eine höhere Aufmerksamkeit und entsprechend intensivere Betreuung. Die geltende

12|00|D|v00

Regelung wird dieser Realität nicht gerecht. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade dann, wenn die Anforderungen an die Betreuung am grössten sind, fallen die zusätzlichen Ressourcen weg. Dies stellt Kitas dann vor Probleme, wenn sie viele Kinder in diesem Alter zu betreuen haben und die benötigten Kapazitäten nirgendwo sonst kompensieren können.

Im Vergleich zwischen den Kantonen steht Bern mit seiner Regelung fast alleine da. Einzig die Kantone Graubünden, Genf und Tessin setzten die Grenze für den erhöhten Betreuungsaufwand bei Kleinkindern ebenfalls bei 12 Monaten an. Die Mehrheit der Kantone orientiert sich, wie in der vorliegenden Motion gefordert, an 18 Monaten. Die meisten französischsprachigen Kantone gehen sogar von zwei Jahren aus. Mit dieser moderaten Anpassung würde sich der Kanton Bern also danach im breiten Mittelfeld der Kantone bewegen.

Aus diesen Gründen fordern wir die Erhöhung der Altersgrenze von 12 auf 18 Monate. Damit soll die Betreuungsqualität in den Berner Kitas und Tageselternorganisationen weiterhin hochgehalten werden können, und der Kanton würde endlich den Realitäten der familienexternen Kinderbetreuung gerecht. Konsequenterweise muss gleichzeitig auch die Gutscheinhöhe (maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit) für Kinder zwischen 12 und 18 Monaten entsprechend angepasst werden, damit für Kindertagesstätten und/oder Eltern keine massive Mehrbelastung resultiert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Forderung nach einer Erhöhung der Betreuungsschlüssel bei Kleinkindern wurde während der vergangenen Jahre wiederholt eingebracht. Sie wurde in erster Linie aufgrund der Kostenfolgen sowohl für den Kanton und die Gemeinden als auch für die Eltern jeweils abgewiesen.

Zwar konnte der Kanton Bern in den letzten Jahren mit wenigen Ausnahmen stets Überschüsse in der Erfolgsrechnung erzielen. Die Vermeidung von Defiziten war jedoch nur dank mehreren einschneidenden Entlastungspaketen möglich. Im Zuge der laufenden Covid-Pandemie hat sich die finanzpolitische Ausgangslage jedoch verschärft. Das fachliche Argument der Motionärinnen und Motionäre, wonach Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie Babys und Kleinkinder einer intensiveren Betreuung bedürfen, kann der Regierungsrat nachvollziehen. Die Forderung nach einer Ausweitung der Betreuungsschlüssel ist jedoch im Kontext der beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Kantons Bern abzulehnen.

Eine Anpassung der Betreuungsfaktoren gegen oben bzw. unten verteuert bzw. vergünstigt die Plätze für die Anbieter, und in der Regel wird dies im Tarif abgebildet. Die Betreuungsfaktoren wirken sich entsprechend auch in den Betreuungsgutscheinen aus. Bei einem Faktor 1.5 wird der Gutschein um 50% erhöht[1], bei einem Faktor 0.75 um 25% gesenkt um den angepassten Kosten Rechnung zu tragen. Die Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) schätzt die Kostenfolgen für den Kanton Bern im Fall der Annahme der Motion auf jährlich rund 2 Millionen Franken pro Jahr für Kanton und Gemeinden. Steigen aufgrund der höheren Betreuungsfaktoren die Tarife, tragen Familien ohne Gutscheine die Mehrkosten selber und auch Familien mit mittleren bis tiefen Gutscheinen werden durch eine Tariferhöhung zusätzlich belastet. Ebenfalls werden Familien zusätzlich belastet, wenn die Einführung des Faktors 0.75 nicht in einer entsprechenden Tarifreduktion mündet. Seit August 2019 können die Gemeinden Eltern Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten oder Tagesfamilien abgeben. Die Neuregelung der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde mit dem Ziel eingeführt, einen effizienten Ein-

[1] Nur soweit, dass die Eltern mindestens 7 Franken pro Tag an die Betreuung selber bezahlen.

satz der Mittel und eine bedarfsgerechte Finanzierung ohne Kontingente auf kantonaler Stufe zu gewährleisten. Indem der Kanton jeden Gutschein mitfinanziert, setzt er einen massgeblichen Anreiz zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots und zur Gleichbehandlung der Eltern.

Der Regierungsrat hat stets klar betont, dass die Umstellung auf das Gutscheinsystem möglichst kostenneutral erfolgen soll. Aktuell ist diese Kostenneutralität gegeben. Es ist allerdings noch zu früh, um die Auswirkungen des erst kürzlich eingeführten Gutscheinsystems abschliessend zu beurteilen. Mit der Erhöhung der Betreuungsschlüssel und den damit verbundenen Mehrkosten wäre die kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems nicht mehr möglich, weshalb der Regierungsrat die vorliegende Motion zur Ablehnung beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.225
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EDU (Kullmann, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
RRB-Nr.:	1178/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

«Kein Täter werden» – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Präventionsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die sich an Menschen mit pädophilen Neigungen richtet, die nicht strafffällig geworden sind
2. für die Realisierung der Präventionsstelle eine Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, Fachstellen und Organisationen der Zivilgesellschaft anzustreben, besonders was die Finanzierung der Präventionsstelle betrifft
3. falls nötig, dem Grossen Rat einen Kredit vorzulegen, damit die Finanzierung der Präventionsstelle in angemessenem Umfang langfristig gesichert werden kann

Begründung:

Dieses Jahr hat der Kanton Zürich bekanntgegeben, eine Beratungsstelle für Menschen mit pädophilen Neigungen, die nicht strafffällig geworden sind, oder für deren Angehörige zu lancieren.[1] Sie ist für Zürcherinnen und Zürcher kostenlos und umfasst folgende Angebote:
- Erstellen von Diagnosen und Risikoeinschätzung
- Beratungsangebot
- Individuelles Behandlungs- und Therapieangebot
- Öffentlichkeitsarbeit
- Telefon-Helpline
- Internetauftritt
- Supervisionsangebot für Therapeuten

12|00|D|v00

[1] https://www.srf.ch/news/schweiz/therapie-angebot-fuer-paedophile-zuercher-paedophile-erhalten-eine-fachstelle

Hauptziel der Beratungsstelle ist, Betroffenen dabei zu helfen, nicht strafffällig zu werden, und so Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Zahlen der Berliner Charité, die das Projekt «Kein Täter werden» vor 15 Jahren lanciert hat, sind ermutigend. Demnach hätten lediglich zwei Prozent der Pädophilen, die eine Therapie besucht haben, später auch einen sexuellen Übergriff auf ein Kind begannen.

Gemäss Bericht des SRF wird die Anzahl Menschen mit pädophilen Neigungen auf rund 30 000 geschätzt. Die NZZ berichtete Ende 2020, dass der Konsum von Kinderpornographie gerade während der Corona-Pandemie dramatisch zugenommen hat.[2] Es ist daher angezeigt, die Präventionsarbeit zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch zu verstärken. Der Bund schreibt:

«Die Studie hat jedoch gezeigt, dass vor allem im Tessin und in der Deutschschweiz Lücken bestehen. Zudem fehlt es in der ganzen Schweiz an niedergelassenen Therapeuten, die bereit sind, Personen mit sexuellen Interessen an Kindern zu behandeln.»[3]

Im Bericht des Bundesrates «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern» wird beschrieben, wie eine Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und weiteren Organisationen am Beispiel des Präventionsprojekts von «DIS NO» aussehen kann:

«Das Präventionsangebot ist gratis. Die Kosten des Angebots werden über finanzielle Beiträge einzelner Kantone und Institutionen sowie Spenden von Stiftungen, Vereinen, Unternehmen und Privatpersonen getragen. Zudem richtet der Bund gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte an das Angebot Finanzhilfen in der Höhe von rund 50 Prozent der Kosten aus.»[4]

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung von präventiven Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Verletzung der sexuellen Integrität. Sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche sind in jedem Fall absolut inakzeptabel und es gilt alles Mögliche zu unternehmen, sie zu verhindern.

Die Schlussfolgerungen des Bundes, wonach das Beratungsangebot in diesem Bereich in der Schweiz Lücken aufweise, sprachregional nicht ausreichend abgestimmt und nicht nachhaltig finanziert sei, nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Der Bund ortet insbesondere in der Deutschschweiz Lücken. Zudem wird festgestellt, dass im Bereich der niedergelassenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten der Fokus schwergewichtig auf den beeinträchtigenden Alltagsfolgen der stigmatisierenden sexuellen Neigungen liegt und weniger auf der Prävention von kriminellen Handlungen.

Die Bestandsaufnahme des Bundes zeigt jedoch, dass punktuell auch in der Deutschschweiz bereits entsprechende Beratungsangebote bestehen (Forensisches Institut Ostschweiz FORIO, Universitäre psychiatrische Kliniken Basel UPK). Wie der Motionär richtig schreibt, lanciert zudem der Kanton Zürich 2021 eine Beratungsstelle für Menschen mit pädophilen Neigungen, die nicht straffällig geworden sind, oder für deren Angehörige. Der Bund hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI (BSV) beauftragt, bis im Frühjahr 2025 einen Bericht über die Entwicklungen in diesem Bereich vorzulegen, der eine aktualisierte Bestandsaufnahme des Schweizer Präventionsangebots für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern und Jugendlichen enthalten soll.

Ob es, wie vom Motionär gefordert, im Kanton Bern eines eigenständigen Beratungsangebots bedarf, steht für den Regierungsrat nicht abschliessend fest. Doch zeigt er sich bereit, die Forderung des Motionärs im Rahmen der Opferhilfestrategie zu prüfen, die aktuell infolge der überwiesenen Motion 280-2019, Kohli (BDP, Bern): Kantonale Opferhilfestrategie, erarbeitet wird. Daher beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] https://nzzas.nzz.ch/magazin/kinderpornografie-im-dunklen-reich-der-digitalen-triebtaeter-ld.1587830
[3] https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderschutz/praevention-paedosexuelle.html
[4] https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20163637/Bericht%20BR%20D.pdf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.89
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	985/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1 Ablehnung** **Punkt 2 Annahme und Abschreibung** **Punkt 3 Annahme und Abschreibung**

Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein wirksames Impulsprogramm zu lancieren, mit dem Ziel, die Gesellschaft resilienter zu machen und Investitionen in die sozialen Infrastrukturen – auch in der Prävention – zu tätigen

2. genügend Angebote und Betreuungsmöglichkeiten in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (präventiv, psychologisch, psychiatrisch) bereitzustellen

3. mit geeigneten Massnahmen die Entstigmatisierung psychischer Krankheiten zu unterstützen, so dass Menschen, die psychiatrische oder psychologische Hilfe benötigen, diese auch in Anspruch nehmen können; dazu ist eine umfassende und ganzheitliche Perspektive nötig

Begründung:

Fachleute weisen darauf hin, dass in der Pandemie die psychische Belastung wächst – speziell bei Menschen, die vorher schon mit psychischen Symptomen zu kämpfen hatten.[1] Dies zeigt sich besonders in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die überbelegt ist und wo es an geeigneten Angeboten fehlt.[2]

[1] Bericht Büro BASS und BAG vom 03.11.2020: Der Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit der Schweizer Bevölkerung und die psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung in der Schweiz. https://www.psychiatrie.ch/fmpp/stellungnahmen-und-publikationen/aktuelle-infos-zur-coronavirus-pandemie/
[2] https://www.srf.ch/news/schweiz/corona-schlaegt-auf-die-psyche-die-angeschlagene-psyche-leidet-besonders-wegen-corona

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Bern verzeichnet bei den Notfällen eine Zunahme von 50 Prozent. «Wir sind überfüllt und können bei weitem nicht alle aufnehmen», sagt Direktor Michael Kaess. Bereits seit Monaten müsse triagiert werden. «Je nachdem gibt es dann Wartezeiten von mehreren Wochen oder gar Monaten für ein stationäres Bett.»[3]

Während bei der Einschätzung über die allgemeine Versorgung in der Psychiatrie zwischen verschiedenen Fachverbänden unterschiedliche Einschätzungen existieren[4], besteht Einigkeit, dass die Versorgung bei den Kindern und Jugendlichen ungenügend ist. Wie die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie schreibt, war in der Kinder-und Jugendpsychiatrie die Versorgungssituation schon vor der Pandemie angespannt.[5] Weil die niedergelassenen Kinder-und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater mehrheitlich ausgebucht sind, müssen Notfälle nun zu einem grossen Teil von den institutionellen Einrichtungen aufgefangen werden. Dieses grundsätzliche Problem akzentuiert sich in der Pandemie.

Die Herausforderung besteht auch darin, die Hürden für eine Behandlung abzubauen, denn noch immer warten viele Menschen zu lange, bis sie Hilfe in Anspruch nehmen. «Das liegt nicht daran, dass es an Psychiatern und Psychologinnen mangelt, sondern weil psychische Erkrankungen in unserer Gesellschaft noch immer stigmatisiert sind und Begriffe wie Depression, Schizophrenie oder Persönlichkeitsstörungen vielfach nicht neutral, sondern abwertend verwendet werden. Zudem werden psychische Erkrankungen oft erst spät oder gar nicht erkannt», so Fulvia Rota, Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie.

Um die Situation nachhaltig zu verbessern und auch jenen Menschen zu helfen, die psychiatrische oder psychologische Hilfe benötigen, aber diese nicht in Anspruch nehmen, sei eine umfassende und ganzheitliche Perspektive nötig. Es sei wichtig, die Entstigmatisierung psychischer Krankheiten voranzutreiben und das Nachwuchsproblem in der Fachrichtung Psychiatrie zu beheben.

Besorgniserregend ist zudem auch der Anstieg von Fällen häuslicher Gewalt. So musste die Berner Polizei 2020 deutlich häufiger wegen häuslicher Gewalt intervenieren. Die Zahl der Interventionen ist um 40 Prozent auf 1300 angestiegen.[6]

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht im Folgenden davon aus, dass es sich bei «sozialen Infrastrukturen» um Leistungen und Angebote handelt, die im öffentlichen Interesse vom Bund, vom Kanton oder den Gemeinden unterstützt und gefördert werden. Dies umfasst demnach auch kinder- und jugendpsychiatrische Angebote im Rahmen der Gesundheitsversorgung sowie Angebote aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention.
Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen des Vorstosses und ist bestrebt, die Aktivitäten in diesem Bereich zu verstärken, sofern sie im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten liegen und Mittel dafür vorhanden sind. Ein Teil der Rahmenbedingungen im Bereich der Gesundheitsversorgung, namentlich bezüglich der gesetzlichen Grundlagen im KVG, bei den nationalen Tarifwerken sowie bei der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sind jedoch ausserhalb seines Einflussbereichs angesiedelt.

[3] https://www.blick.ch/schweiz/so-leidet-die-jugend-einweisungen-in-die-psychiatrien-nehmen-zu-id16359872.html
[4] So behauptet die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) in einem offenen Brief an den Bundesrat, dass in der Schweiz zu wenig Psychiaterinnen und Psychiater tätig sind.
[5] Medienmitteilung 11.02.2021 Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie: Psychiaterinnen und Psychiater während der Pandemie stark gefordert. Psyche und COVID: Psychiatrische Versorgung ist garantiert!
[6] https://www.srf.ch/news/schweiz/wegen-coronakrise-haeusliche-gewalt-im-kanton-bern-um-40-prozent-gestiegen

Zu Punkt 1:
Die Resilienz ist ein Konzept aus der Psychologie, welches gemeinhin als die Aufrechterhaltung, bzw. schnelle Wiederherstellung psychischer Gesundheit während oder nach Widrigkeiten (Stress auslösenden Ereignissen) verstanden wird. Ob eine Person resilient ist oder nicht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die sich je nach Lebensumständen auch ändern können. Dazu gehören neben einer gewissen emotionalen Stabilität auch kognitive Fähigkeiten und soziale Unterstützung.
Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Gesellschaft im Kanton Bern durchaus als «resilient» bezeichnet werden kann. Sie konnte sich in der Krise im Grossen und Ganzen auf die nötigen Veränderungen einstellen und anpassen. Dabei wurde aber auch deutlich, dass es durchaus auch einzelne Gruppen gibt, die weniger gut mit den stressauslösenden Ereignissen umgehen konnten.
Das Resilienz-Konzept lässt sich nicht ohne weiteres vom Individuum auf die Gesellschaft übertragen. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass eine Gesellschaft «resilient» ist, wenn sie sich den unerwartet auftretenden Herausforderungen in einer Krise gewachsen zeigt, flexibel reagieren kann und danach rasch wieder zu einem neuen, gesunden Gleichgewicht zurückfindet.
Soziale Infrastrukturen können einen gewissen Beitrag dazu leisten, dass eine Gesellschaft «resilient» ist und besser mit Krisen umgehen kann. Genauso wichtig sind aber auch soziale Faktoren wie Gesundheitszustand, Bildung und sozioökonomischer Status der Bevölkerung sowie ein funktionierendes politisches System und eine gut geführte öffentliche Verwaltung.
Die psychische Gesundheit ist ein Teil des Ganzen. Für die von einer psychischen Krise oder Erkrankung betroffenen Personen und ihr Umfeld ist es enorm wichtig, dass die Versorgung niederschwellig zugänglich ist und dem Behandlungs- und Betreuungsbedarf entsprochen werden kann.
Der Kanton Bern ist seit Jahren aktiv im Bereich der Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen. Beispiele sind die Plattform Psy.ch, der Tag der psychischen Gesundheit, verschiedene Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit der Leistungserbringer etc., welche vom Kanton finanziell unterstützt werden. Zudem werden psychiatrische Leistungen auch vermehrt an akutsomatischen Spitälern angeboten, was ebenfalls einen enstigmatisierenden Effekt zum Ziel hat.
Im Bereich der Gesundheitsförderung investiert der Kanton im Rahmen des kantonalen Aktionsprogrammes Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen auch in den kommenden Jahren einen substanziellen Betrag und zählt dabei auch auf die finanzielle Unterstützung durch die Gesundheitsförderung Schweiz.
Weitere Angebote zur Unterstützung von Familien wie beispielsweise Familienberatungsstellen, Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung und Kindertagesstätten können als soziale Infrastrukturen bereits heute einen Beitrag zur Bewältigung der Krise und Förderung der psychischen Gesundheit leisten.
Ein eigentliches «Impulsprogramm» für soziale Infrastrukturen ist aus Sicht des Regierungsrates nicht nötig. Punktuell können aufgrund der während der Pandemie gemachten Erfahrungen Verbesserungen angestrebt werden, was jedoch im Rahmen der bestehenden Rahmenbedingungen bereits heute möglich ist.

Zu Punkt 2:
In Folge der Corona-Pandemie haben sich bereits bestehende Versorgungslücken in der Kinder- und Jugendpsychiatrie verschärft. Kurzfristig konnten die Universitären Psychiatrischen Dienste Anfang Mai 2021 ein neues Angebot eröffnen, um zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Darüber hinaus werden voraussichtlich mit dem per Mitte 2022 in Kraft tretenden Anordnungsmodell für die psychologische Psychotherapie weitere, leicht zugänglich Angebote geschaffen werden.
Das Nachwuchsproblem in der Fachrichtung Psychiatrie und insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist ernst zu nehmen. Die Wahl einer Fachrichtung bei den angehenden Fachärztinnen und Fachärzten wird von verschiedenen Faktoren und Rahmenbedingungen beeinflusst. Einerseits ist sicher der wahrgenommene Status und die Begeisterung für das Arbeitsfeld zu nennen, andererseits auch die Möglichkeiten zur Selbständigkeit und das (erwartete) Einkommen. Auf die wenigsten dieser Faktoren hat der Regierungsrat direkten Einfluss. Gerade die aktuell geltende nationale Tarifstruktur benachteiligt gewisse Fachrichtungen stark, was sicher nicht zur Lösung dieser Problematik beiträgt.

Zu Punkt 3:
Der Kanton Bern unterstützt seit vielen Jahren diverse Bemühungen zur Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen (vgl. Antwort auf Frage 1).

Der Regierungsrat beantragt, den Punkt 1 abzulehnen und die Punkte 2 und 3 anzunehmen und zugleich abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	082-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.109
Eingereicht am:	27.04.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Schlatter (Thun, SVP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Ammann (Bern, AL) Kullmann (Thun, EDU) Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1184/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei Bedarf in Zusammenarbeit mit einer geeigneten Forschungsinstitution einen Bericht zu erarbeiten, der die Ungleichheiten im kantonalen Gesundheitssystem näher untersucht
2. in diesem Bericht konkrete Vorschläge zur Reduktion des ungleichen Zugangs zum Gesundheitswesen zu machen
3. dafür zu sorgen, dass der Abbau dieser Ungleichheiten im Gesundheitsbereich in der kantonalen Gesundheitsstrategie 2020-2030 berücksichtigt wird

Begründung:

Die Chancengleichheit im Gesundheitsbereich gehört zu den Hauptzielen der Gesundheitspolitik. Eine zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) durchgeführte Studie hat Beunruhigendes über unser Gesundheitssystem an den Tag gebracht: Personen mit einem tieferen sozioökonomischen Status wurden weniger oft auf COVID-19 getestet, bei ihnen fällt die Positivitätsrate aber höher aus.[1] Sie werden auch öfter hospitalisiert, und die Sterberate liegt ebenfalls höher als bei Personen mit einem höherem sozioökonomischen Status. Die Analyse, in der verschiedene wichtige Faktoren berücksichtigt wurden (Alter, Geschlecht, Kantone, Periode), hat gezeigt, dass die Auswirkungen signifikant sind. Diese kommen

[1] Riou et al. (2021), PrePrint: Socioeconomic position and the cascade from SARS-CoV-2 testing to COVID-19 mortality: Analysis of nationwide surveillance data, OSF Preprint server: https://osf.io/m75vp/

auf verschiedenen Ebenen in allen Kantonen vor, auch im Kanton Bern, und zwar sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Welle.

Diese Ungleichheiten im Gesundheitsbereich hängen nicht mit der aktuellen Pandemie zusammen, sie werden dadurch allerdings aufgedeckt. Diese Art von Ungleichheit kommt im Gesundheitsbereich und auf besonders frappante Weise in gewissen Ländern wie den USA oder Grossbritannien vor.[2] Das Problem besteht darin, dass die Gesundheitsförderungsprogramme oft nicht die sozialen Schichten erreichen, die mit höheren Gesundheitsrisiken konfrontiert sind und die am meisten davon profitieren würden. Dieses Phänomen ist auch in der Schweiz bekannt. Ein vom BAG 2020 veröffentlichter Bericht beschreibt die Handlungsnotwendigkeit: *«Ungleiche gesundheitliche Chancen widersprechen dem Selbstverständnis und den staatlichen Grundprinzipien der Schweiz, sie gefährden die soziale Kohäsion und sie führen zu unnötigen Mehrkosten. Gesundheitliche Ungerechtigkeit dürfte in der Schweiz pro Jahr ungefähr 16 Milliarden Franken an Gesundheitskosten und einen gesamthaften volkswirtschaftlichen Schaden von über 60 Milliarden Franken verursachen.»*[3]. Diese Kosten entstehen namentlich durch eine spätere Patientenaufnahme, durch medizinische Bedingungen, die man hätte verhindern können, sowie durch eine daraus resultierende Produktivitätseinbusse. Auch die Prävention spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Besonders besorgniserregend ist das Vorhandensein dieser Ungleichheit im Zusammenhang mit COVID-19 in der Schweiz und in den Kantonen, und zwar trotz der Bemühungen, den Zugang zu Informationen, Tests und Versorgung im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie breit zu gestalten. Es zeigt, dass unser Gesundheitssystem, selbst wenn besondere Anstrengungen unternommen werden, einen bestimmten Teil der Bevölkerung oder bestimmte Regionen je nach sozioökonomischem Status weniger gut versorgt. Der BAG-Bericht zeigt, wie wichtig die Überwachung gesundheitlicher Ungleichheiten und die Evaluation von Massnahmen und Fortschritten sind. Der letzte Bericht zu diesem Thema im Kanton Bern liegt mehr als 10 Jahre zurück. [4] In Anbetracht der Entwicklung der Situation und der durch die Pandemie hervorgehobenen Elemente besteht Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene. Die aktuelle Situation muss evaluiert und es müssen konkrete Massahmen zur Verbesserung der Prävention, der Information und der Versorgung von benachteiligten Gruppen identifiziert werden. Die Erhöhung der gesundheitlichen Chancengleichheit muss auch ein integraler Bestandteil der kantonalen Gesundheitsstrategie 2020-2030 sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Ungleichheiten beim Zugang zu Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung stellen eine komplexe Problematik dar, welche durch gezielte staatliche Massnahmen angegangen werden sollte.

Bund und Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt. Das Gesundheitssystem muss für alle Personen zugänglich sein, unabhängig von Sprache, Herkunft, sozialem Status und Bildungsniveau. Im Einklang mit der WHO-Strategie «Gesundheit für alle»[5] haben Bund und Kantone in unterschiedlichen Strategien («Gesundheit2030»[6], «Gesundheitliche Chancengleichheit»[7], «Nationale Strategie Sucht»[8], «Nationale NCD-Strategie»[9], u.v.m.) die gesundheitliche Chancengleichheit thematisiert. Gesundheitliche Chancengleichheit ist auch dem Regierungsrat ein sehr wichtiges Anliegen, weshalb er auch in

[2] Der Unterschied bei der Lebenserwartung zwischen Arm und Reich in England betrug zwischen 2015 und 2017 9,4 (Männer) und 7,4 (Frauen) Jahre. Quelle: Office for National Statistics 2019, Health state life expectancies by national deprivation deciles, England and Wales: 2015-2017.
[3] Weber D. Chancengleichheit in der Gesundheitsförderung und Prävention in der Schweiz. Begriffserklärungen, theoretische Einführung, Praxisempfehlungen. Grundlagenbericht. Bern: GFCH, BAG, GDK, 2020
[4] Bachmann N., Neuhaus M. Vierter Gesundheitsbericht des Kantons Bern. Die Gesundheitschancen sind ungleich verteilt. Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. 2010. Link zum PDF: hier.
[5] Vgl. https://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/health21-the-health-for-all-policy-framework-for-the-who-european-region
[6] Vgl. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/gesundheit-2030/gesundheitspolitische-strategie-2030.html
[7] Vgl. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/gesundheitliche-chancengleichheit.html
[8] Vgl. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-sucht.html
[9] Vgl. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-nicht-uebertragbare-krankheiten.html

der «Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030»[10] die Förderung der Gesundheitskompetenz als Stossrichtung und Massnahme verankert hat.

Darüber hinaus engagiert sich der Regierungsrat seit langem und unterstützt konkrete Massnahmen in verschiedenen Bereichen auch finanziell, um die gesundheitliche Chancengleichheit im Kanton Bern gezielt zu stärken. Zu nennen ist hier z.B. das «kantonale Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit» sowie die Screening-Programme für Brust- und für Darmkrebs (Programm im Aufbau).

Trotz der bereits zahlreich vorhandenen Massnahmen plant der Regierungsrat, die Anliegen der Motion im Rahmen der Teilstrategien «Gesundheitsförderung und Prävention» sowie «integrierte Versorgung» aufzugreifen. Diese Teilstrategien sind erst noch zu erarbeiten und sollen die «Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030» ergänzen und konkretisieren. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[10] Vgl. https://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/politik.html

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	163-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.232
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1169/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1 und 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3 Ablehnung Ziffer 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Die sexuelle Integrität der Kinder muss respektiert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Es ist ein breit abgestütztes Fachgremium einzusetzen, das für den Sexualkundeunterricht der Entwicklung der Kinder angepasste Themen und Lehrunterlagen auswählt oder selbst entwickelt.

2. Diese sollen in die Lehrmittelliste aufgenommen werden.

3. Der Sexualkundeunterricht soll auf die biologischen Unterschiede und die Verhütung beschränkt und auf Anweisungen zu Sexualpraktiken soll verzichtet werden.

4. Die festgelegten Themen und Lehrunterlagen müssen im Einklang mit den diesbezüglichen Artikeln im StGB sein. Das StGB enthält bezüglich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität verschiedene Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass sich ein Kind ungestört entwickeln kann und sexuelle Handlungen erst vollzieht, wenn es über die dazu erforderliche Reife verfügt.

Begründung:

In der Märzsession stand das Thema «Sexualkundeunterricht muss der Entwicklung der Kinder angepasst werden» zur Debatte.

Danach gelangten mehrere Eltern an uns und beklagten die von der Berner Gesundheit empfohlenen und von den Lehrpersonen benutzten Unterrichtsmaterialien wie Arbeitsblätter und Videos für den Sexualkundeunterricht.

12|00|D|v00

Tatsächlich findet man auf deren Website Anleitungen zu Sexpraktiken, die einen Eingriff in die Intimsphäre und die emotionale Befindlichkeit der Kinder zur Folge haben können. 11- bis 12-jährige Kinder sind emotional und körperlich auf einem sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand, und auch ihr Interesse für Themen der Sexualität ist ganz verschieden. Deshalb wäre es am idealsten, wenn Sexualaufklärung in die Kompetenz der Bezugspersonen gehören würde. Ein Dispens von diesem Unterricht ist zwar möglich, aber aus pädagogischen Gründen nicht zu empfehlen. Denn nach dem Sexualkundeunterricht sind die Kinder aufgewühlt und wollen sich in den Pausen austauschen, und da sollten doch alle wissen, um was es geht.

Die Schulen sollten die Kinder dem Alter entsprechend zurückhaltend über biologische Unterschiede und Empfängnisverhütung informieren.

Die nachfolgenden Themen, die im Sexualkundeunterricht mit 11- und 12-Jährigen behandelt werden, können nach Aussagen von Eltern, Pädagogen, Psychiatern, Psychologen und Psychotherapeuten zu affektiven Störungen, zu Traumata und Abscheu führen:

Selbstbefriedigung *wird auch onanieren, wichsen (sich einen runterholen), sich den Finger reinschieben, sich reiben oder masturbieren genannt.*
Mädchen:
- *Brüste streicheln und kneten*
- *An den Brustwarzen reiben*
- *Finger in die Scheide einführen*
- *Sich an der Vulva und Klitoris reiben. Wenn ein Gegenstand dazu benützt wird, darf er nicht kantig, spitz oder zerbrechlich sein.*

Jungs:
- *Hoden und Po streicheln*
- *Eichel mit Speichel befeuchten und streicheln*
- *Eichelrand massieren*
- *Vorhaut vor- und zurückziehen*

Eine passende Stimmung, in der du dich wohlfühlst, kann es noch schöner machen: Du kannst deinen Lieblingssong hören, eine Kerze anzünden, ein Bad nehmen oder ein Massageöl verwenden.

Oralsex *meint, dass die Geschlechtsorgane (beim Mann wie bei der Frau) mit Mund und Zunge stimuliert werden. Der Begriff «Fellatio» stammt aus dem Lateinischen und bedeutet «saugen». Damit wird die orale Befriedigung des Mannes beschrieben. Cunnilingus bedeutet das Stimulieren der weiblichen Geschlechtsorgane (besonders Klitoris, Venuslippen/Scheidenlippen und Scheideneingang) mit Lippen und Zunge. Wenn man auf diese Arten sexuell stimuliert wird, kann das ganz besonders schön sein und man kann zum Orgasmus kommen.*

Analsex *wird auch Analverkehr genannt. Es ist eine Form des Geschlechtsverkehrs, in der der Penis in den After der Partnerin oder des Partners eingeführt wird. Die Darmöffnung oder auch After oder Anus genannt, ist eine Körperöffnung, die sehr empfindlich ist und erregt werden kann, z. B. durch streicheln. Einige lieben das Streicheln und Verwöhnen des Anus ohne Eindringen. Beim Eindringen muss man vorsichtig sein. Der After wird durch einen Ringmuskel abgeschlossen. Nur wenn er entspannt ist, kann etwas eingeführt werden. Manche führen anstelle des Penis oder eines Fingers auch andere Gegenstände in den After ein, z. B. einen Vibrator oder einen Dildo. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Gegenstand sauber ist und man sich nicht daran verletzen kann.*

Geschlechtsverkehr *wird auch Sex haben, bumsen, vögeln, ficken, miteinander schlafen, Liebe machen, Koitus usw. genannt. Es gibt viele Formen des intimen sexuellen Kontaktes zwischen zwei Personen. Beim vaginalen Geschlechtsverkehr wird der steife Penis in die Scheide der Frau eingeführt. Dabei ist es wichtig, dass beide Partner erregt sind. Beim Mann wird der Penis steif und bei der Frau wird die Scheide feucht (allenfalls Gleitmittel verwenden). Durch rhythmische Bewegungen wird die Lust und Erregung gesteigert. Die Klitoris der Frau wird durch zusätzliches stimulieren (streicheln, küssen) erregt. Sex kann also dazu dienen, den Partner oder die Partnerin sexuell zu erregen und zu befriedigen.*

Stellungen
Eine bekannte Stellung ist die Missionarsstellung: Die Frau liegt auf dem Rücken und der Mann bäuchlings auf ihr. Dann gibt es zum Beispiel die Reit-Stellung: Dabei liegt der Mann auf dem Rücken und die Frau setzt sich oder kniet auf ihn. Diese beiden Stellungen haben den Vorteil, dass sich beide ins Gesicht und die Augen sehen können. Das hilft zu erkennen, wie sich das Gegenüber fühlt. Bei der Reit-Stellung kann die

Frau gut steuern, wie tief der Penis des Mannes in sie eindringt. Das kann vor allem das erste Mal von Vorteil sein. Es gibt unzählige weitere Möglichkeiten für Stellungen. Jedes Paar kann ausprobieren und findet seine Vorlieben.

Im Klassenverband das Thema Sexualität ausschliesslich mit Lust zu verbinden und das natürliche Schamgefühl der Kinder zu ignorieren, kann eine gesunde Einstellung zur Sexualität gefährden. Unterrichtshilfen und Videos, welche die Kinder mit Sexualpraktiken konfrontieren und Liebe auf Lust reduzieren, machen zwar die Kinder neugierig, aber nach Aussagen von Psychiatriefachpersonen auch anfälliger für sexuellen Missbrauch.

Das Bestreben, Kinder vor Pädophilen zu schützen, kann wegen dem Schwerpunktthema «Alles nach Lustprinzip» das Gegenteil bewirken: Kinder werden Opfer von Handlungen von Pädophilen. (Beispiel: Jürg Jegge). Jedes Kind, das sexuellen Missbrauch erleben muss, ist eines zu viel. Deshalb ist Handlungsbedarf angesagt.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1 und 2

Bei der Erstellung des Lehrplans 21 und des Plan d'études romand (PER) wurden die Inhalte zur Sexualkunde und die erforderlichen Kompetenzen durch ein Gremium von Fachpersonen erarbeitet. Die Lehrpersonen erhalten bei der Umsetzung der Ziele des Lehrplans bei Bedarf Unterstützung ausgebildeter Fachpersonen der Stiftung Berner Gesundheit. Diese stellt auch Lektionseinheiten, Unterrichtsmaterialien und eine Mediathek zur Verfügung.

Die Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen (LPLMK) prüft die aktuelle Lehrmittelsituation im Bereich Sexualpädagogik und entwickelt Empfehlungen für die Schulen. Diese Empfehlungen werden den Schulen im Fächernet zur Verfügung stehen. Im Weiteren unterstützt die Mediothek des Instituts für Weiterbildung der PHBern die Lehrpersonen mit Unterrichtsmaterial.

Auf nationaler Ebene wurde 2015 im Auftrag des Bundesrats ein Fachgremium für Fragen rund um die Sexualaufklärung eingesetzt. Diese Kommission erhielt den Auftrag zu prüfen, ob eine rechtsbasierte, ganzheitliche Sexualaufklärung nach WHO Europa eine gute Grundlage für die Schweiz sei. 2017 wurde der Bericht der Kommission veröffentlicht[1]. Darin wird die Relevanz und wissenschaftliche Grundlage des ganzheitlichen Ansatzes bestätigt und eine Reihe von Empfehlungen zur besseren Verankerung der ganzheitlichen Sexualaufklärung in den Schulen der Schweiz formuliert.

Ziffer 3

Die Schulen im Kanton Bern haben im Rahmen des Lehrplans 21 und des PER den Auftrag, den Schülerinnen und Schülern verschiedene Kompetenzen zu den Themen Beziehung, Liebe, Sexualität und Sexualaufklärung zu vermitteln. Die Ziele des Lehrplans wurden durch ein Fachgremium erarbeitet.

Sexualkundliche Themen vermitteln die Schulen dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend. Die Heterogenität in einer Klasse wird berücksichtigt, indem individuelle methodische Angebote und Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Lehrpersonen und an Schulen eingesetzte Fachleute orientieren sich an den ethischen Richtlinien ihres Berufs, achten die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler und halten sich an unsere Gesetze. Sie arbeiten mit den Eltern zusammen und nehmen deren Anliegen ernst.

Sexualaufklärung thematisiert alle Aspekte von Sexualität: Lust, Beziehung und Fortpflanzung. Die einseitige Fokussierung auf biologische Grundlagen entspricht nicht den Anliegen der Jugendlichen. Aktuell beschäftigt zum Beispiel die Nutzung der digitalen Medien mit allen Chancen und Risiken im Zusammenhang

[1] Kessler et al. 2017: Expertenbericht: Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern. Bern. Link zum Bericht: https://edudoc.ch/record/130476/files/Sexualaufkalerung_bericht.pdf

mit Sexualität. Jugendliche brauchen Unterstützung, um geeignete Informationsquellen zu finden oder um etwa Irritationen verarbeiten zu können, die allenfalls durch pornografische Inhalte entstanden sind. Die präventive Bedeutung der Sexualpädagogik für andere Risiken wie Mobbing, Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung ist wichtig.

Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat eine Beschränkung, wie sie in Ziffer 3 des Postulats gefordert wird, ab.

Ziffer 4

Der Unterricht nach Lehrplan 21 und nach dem Plan d'études romand (PER) verletzt keine Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzes.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.54
Eingereicht am:	09.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Greyerz (Bern, SP) (Sprecher/in) Linder (Bern, Grüne) Zimmerli (Bern, FDP) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	982/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester

Der Regierungsrat wird aufgefordert, unter Einbezug der Betroffenen ein neues und zeitgemässes Orchesterfördersystem auszuarbeiten, das auf klar definierten Kriterien beruht, flexibler ist und den Bedürfnissen der professionellen Orchester Rechnung trägt.

Begründung:

Professionelle Orchester müssen, um national und international erfolgreich sein zu können, ihre Konzerttätigkeit in der Regel mindestens zwei Jahre im Voraus planen. Aufgrund dieser langfristigen Planungshorizonte sind sie auf stabile Finanzierungen über mehrere Jahre angewiesen. Auf der Grundlage des Kantonalen Kulturförderungsgesetztes von 2012 (KKFG) stehen für die Unterstützung von professionellen Orchestern im Kanton Bern unterschiedliche Fördertöpfe und -systeme zur Verfügung. Einige Orchester haben vierjährige tripartit finanzierte Leistungsverträge, andere müssen jedes Jahr neu um Unterstützung bei Standortgemeinde und Kanton anfragen. Die Art und Höhe der Förderung der bestehenden Orchester ist vor allem historisch bedingt und seit der Inkraftsetzung des KKFG nicht wesentlich verändert worden. Unklare Beurteilungskriterien machen das System wenig durchlässig, sodass es für neue professionelle Orchester fast unmöglich ist, eine gesicherte Mehrjahresförderung zu erhalten. Damit innovative, international erfolgreiche Orchester mit Sitz in Bern in ihrer Arbeit und Entwicklung nicht durch eine in die Jahre gekommene Förderpraxis gebremst werden, muss der historisch bedingte Vorteil einzelner Orchester aus Gründen der Fairness hinterfragt werden. Für die Umsetzung dieses neuen Fördermodells sollen auch allfällige Budgeterhöhungen in Betracht gezogen werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton Bern verfügt über eine vielfältige Orchesterlandschaft mit verschiedenen Ensembles von nationaler und internationaler Ausstrahlung. Eine grössere Zahl professioneller Orchester wird aufgrund ihrer Qualität mit substantiellen Beträgen gefördert. Während einige als regional bedeutende Kulturinstitutionen über vierjährige, von Stadt, Kanton und Regionsgemeinden gemeinsam finanzierte Leistungsverträge unterstützt werden und damit über eine mehrjährige Planungssicherheit verfügen, erhalten andere für ihre Konzertprogramme Projektförderbeiträge von Standortgemeinde und Kanton, die jeweils projektbezogen neu beantragt werden müssen. Welche Orchester mit welchem Förderinstrument unterstützt werden, ist nicht nur, aber auch historisch gewachsen. Insofern besteht diesbezüglich, wie die Motionär/innen feststellen, eine gewisse Ungleichheit. Die Problemlage zeigt sich insbesondere in der Stadt Bern, wo im Bereich der professionellen Orchester eine grosse Konkurrenzsituation besteht. In den vergangenen Jahren sind verschiedene neue Formationen entstanden, die für ihr Wirken und ihre Entwicklung sowohl Planungssicherheit als auch steigende Förderbeiträge beanspruchen.

Ein entsprechender Handlungsbedarf wurde bereits vor einiger Zeit festgestellt. Die Kulturförderstellen von Stadt und Kanton Bern prüften in den Jahren 2018 und 2019 die Einführung eines neuen Orchesterfördermodells auf der Basis des so genannten «Basler Modells», einem Förderinstrument, das der Kanton Basel-Stadt entwickelt hat. Aufgrund organisatorischer und rechtlicher Hindernisse wurde dieser Ansatz zunächst nicht weiterverfolgt. Im Jahr 2020 wurde die Arbeit an der Entwicklung eines inzwischen adaptierten, alternativen Fördermodells fortgesetzt. Geprüft wird eine Orchesterförderung, die im Rahmen von Projektbeiträgen Flexibilität und Wettbewerb zulässt und gleichzeitig eine bessere Planungssicherheit für die betroffenen Orchester ermöglicht (z. B. mittels öffentlicher Ausschreibung, Prüfung und Empfehlung durch eine gemeinsame Jury aufgrund klarer Richtlinien und Kriterien oder einheitlicher und längerer Förderperioden). Gleichzeitig müsste aber von Seiten der Ensembles auch ein gewisses Risiko in Kauf genommen werden: Die bisherige Orchesterförderung legte grundsätzlich eher Wert auf Beständigkeit und damit auf eine gewisse Fördersicherheit für die Ensembles. Das zur Diskussion stehende Modell wäre deutlich dynamischer, könnte dadurch in der Konsequenz auch zu stark schwankenden Beiträgen für (traditionelle und neu entstehende) Orchester führen.

Das Fördermodell, das derzeit mit den Verantwortlichen der Stadt Bern diskutiert wird, muss in einem zweiten Schritt auf die Anwendbarkeit im ganzen Kanton unter Einbezug der betroffenen Standortgemeinden und Orchester geprüft werden. Entscheidend ist, dass es gelingt, mit sämtlichen Finanzierungspartnern ein neues Fördermodell zur Verfügung zu stellen, das die Bedürfnisse der betroffenen Orchester berücksichtigt und die beabsichtigten Verbesserungen mit sich bringt. Andernfalls ist zu prüfen, inwiefern der Schwerpunkt besser auf die bestmögliche Anpassung der bestehenden Förderformen gelegt werden kann. Aufgrund der schwierigen finanzpolitischen Ausgangslage des Kantons kann die Ausgestaltung eines neuen Orchesterfördermodells grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

Der Regierungsrat begrüsst die Überprüfung der aktuellen Orchesterförderpraxis und beantragt dem Grossen Rat eine Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.28
Eingereicht am:	01.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	983/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Abriss im Schutzgebiet

Der Regierungsrat ist gebeten, untenstehende Fragen zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat ist ebenfalls gebeten abzuwägen, ob der Entscheid der kantonalen Denkmalpflege überprüft werden soll.

1. Inwiefern war die kantonale Denkmalpflege in die Projektabklärungen involviert?

2. Hat die kantonale Denkmalpflege tatsächlich grünes Licht gegeben für den Abriss des Gebäudes Paul-Robert-Weg 12? Falls ja, mit welcher Begründung?

3. Welche Bedeutung hat eine Unterschutzstellung gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) im Kanton Bern? Ist explizit der Schutzstatus mit dem «Erhaltungsziel A» gemäss ISOS nicht so einzuschätzen, dass das Landschafts- und Ortsbild im Ried in Biel gesamthaft zu schützen ist, umso mehr also die historischen Gebäude in der Kernzone?

4. Hat der Kanton Bern eine allfällige Zustimmung zum Abriss erteilt, weil wirtschaftliche Gründe höher gewichtet wurden als der Schutzstatus des betroffenen Gebäudes? Falls ja, handelt es sich dabei um eine gängige Praxis?

5. Würde dadurch ein Präzedenzfall geschaffen, wonach künftig mit mehr Abrissen in ISOS-Gebieten zu rechnen wäre?

Begründung:

Das Alters- und Pflegeheim Ried in Biel befindet sich in einem Gebiet, dessen Orts- und Landschaftsbild nach ISOS geschützt ist und in dem alle Häuser entweder den kantonalen Schutzstatus «geschützt» oder «erhaltenswert» geniessen.

12|00|D|v00

Das zentrale Gebäude aus dem Jahr 1750 soll nun abgerissen werden und einem Neubau weichen, während die aus den 1950er-Jahren stammenden Gebäude der Alterssiedlung einen höheren Schutzstatus geniessen und weiterhin bestehen bleiben sollen.

Wie das nachfolgende Zitat aus dem Jurybericht der Stadt Biel zeigt, handelt es sich beim Gebiet des Ried in Biel um eine einzigartige Landschaft. Der geplante Abriss des zentralen Gebäudes am Robertweg 12 beraubt das Gebiet seines Kerns. Das ist nicht nur für die Bevölkerung und für Fachleute unverständlich und stellt einen Erfolg an der Urne massiv in Frage, es wirft auch ein merkwürdiges Licht auf die Begleitung durch den kantonalen Denkmalschutz. Bei der Beantwortung des Postulats geht es vor allem darum herauszufinden, warum ein solch krasser Eingriff mit Einwilligung der denkmalpflegerischen Fachinstanzen überhaupt bewilligungsfähig ist.

«Die einzigartige Landschaft im Gebiet Falbringen-Ried bietet, nicht zuletzt dank ihrer zurückhaltenden und vorwiegend öffentlichen und sozialen Nutzung, aber auch durch ihren historischen Hintergrund überragende landschaftliche, räumliche und atmosphärische Qualitäten. Diese machen es zu einem der wertvollsten Naherholungsgbiete der Stadt Biel.

Das [...] Ried östlich des Bieler Spitalzentrums ist seit dem 17. Jahrhundert mit Landsitzen bebaut, die heute als Alters- und Pflegeheim genutzt werden. Zusammen mit dem Künstleratelier Robert und dem Bauernhof Falbringen stellen sie ein einzigartiges Ensemble dar. Die jüngeren Bauten, das Kinderheim Stern im Ried aus den 1950er-Jahren und die Heilpädagogische Tagesschule aus den 1970er-Jahren sind Anlagen, deren Nutzung ebenfalls öffentlichen und sozialen Interessen von Jung bis Alt dienen.

So ist Falbringen-Ried, neben seiner landschaftlichen Schönheit und seiner heute noch erlebbaren Geschichte, vor allem ein eigener, ländlich-idyllischer Mikrokosmos mit einer stark von seinen Bewohnern geprägten Identität und einer für die Grösse des Ortes erstaunlichen Lebendigkeit. Das Ried ist mit seiner Einzigartigkeit nicht nur lokal, sondern für die ganze Bieler Stadtbevölkerung von Bedeutung.»[1]

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Das Alters- und Pflegeheim Ried ist in verschiedenen historischen Bauten untergebracht. Das als Landsitz um 1750 erbaute Untere Ried (Paul-Robert-Weg 12) wurde 1929 zu einem städtischen Altersheim umgebaut und mehrere Male umgestaltet bzw. erweitert. In gut hundert Metern Entfernung steht das Ensemble des Oberen Rieds, das ab 1681 als Campagne erbaut und ebenfalls 1929 als Altersheim umgenutzt wurde. Das Untere Ried wurde 1957 mit Alterswohnungen erweitert, die in drei Gebäuden um einen Hof gruppiert sind (Paul-Robert-Weg 2, 4 und 6). Zwei der drei Bauten wurden in den 1990er Jahren saniert, als auch der Hauptbau grundlegend erneuert und anstelle des Gartensaals ein Neubau erstellt wurde. Heute sind alle Gebäude stark renovationsbedürftig. Die Anlage entspricht betrieblich nicht mehr den Anforderungen, die an ein zeitgemässes Alters- und Pflegeheim gestellt werden. Die Infrastruktur wie Aufzug, Brandmeldeanlage oder Notruf müssen dringend ersetzt werden. Zeitgemässe und wirtschaftliche Nutzungskonzepte lassen sich in den bestehenden Strukturen nicht ohne grössere Eingriffe umsetzen. Der Standort Oberes Ried wird aufgrund seiner Distanz und seiner unwirtschaftlichen Grösse in Zukunft nicht mehr zu betreiben sein. Das kantonale Alters- und Behindertenamt hat das Heim nur noch auf Zusehen hin anerkannt. Die Leitung der Bieler Betagtenheime hatte deshalb vor längerem beschlossen, das notwendige Erneuerungsprojekt anzugehen.

In Studien von 2012 wurden Lösungsmöglichkeiten für eine Verbesserung der Betriebsabläufe untersucht. Eine der Erkenntnisse war, sich auf das Alters- und Pflegeheim im Unteren Ried zu konzentrieren

[1] Quelle: Ausschreibung zum Projektwettbewerb der Direktion Bau, Energie und Umwelt der Stadt Biel, Jurybericht, 11.12.2020

und das Obere Ried einer anderen Nutzung zuzuführen. Die damit verbundenen baulichen Konsequenzen im Unteren Ried wurden in einer Entwicklungsstudie von 2014 aufgezeigt. Darin kamen die Architekten zum Schluss, dass die Erfüllung der baulichen Anforderungen den Abbruch der Laubenganghäuser (Paul-Robert-Weg 2, 4 und 6, alles schützenswert eingestufte Objekte) sowie eine Zonenänderung bedingen würde. In diese Studien flossen die Aspekte des Ortsbild- und des Denkmalschutzes nur in geringem Mass ein. Die Bauten im Oberen Ried und die Alterswohnungen im Unteren Ried sind im kantonalen Bauinventar als «schützenswert» eingestuft, das Altersheim im Unteren Ried teilweise als «erhaltenswert». Zudem bildet das Falbringen-Ried eine einzigartige Kulturlandschaft, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (Fassung von 1993) aufgeführt sowie im kantonalen Bauinventar als Baugruppe bezeichnet ist. Alle baulichen Eingriffe sind deswegen mit sehr hohen Anforderungen und Auflagen verbunden.

In der Folge wurden sowohl die Kantonale wie auch die Städtische Denkmalpflege für die weitere Projektierung miteinbezogen. Die beiden Denkmalpflegefachstellen schätzten den Spielraum als relativ eng ein, da die Einzelbauten und die örtliche Situation sehr hoch geschützt sind. Sie empfahlen, ein Gutachten bei den beiden Eidgenössischen Kommissionen für Denkmalpflege EKD und Natur- und Heimatschutz ENHK einzuholen, das die Entwicklungsstudie überprüfen sollte. Umstritten war der Abbruch der schützenswerten Gebäude Paul-Robert-Weg 2,4 und 6. Im Gutachten (2017) kamen die Kommissionen zum Schluss, dass die Gebäude nicht abgebrochen werden dürfen und wiesen dem Ensemble im Ried eine hohe Schutzwürdigkeit zu, die bei der Weiterentwicklung zu berücksichtigen sei.

Aufgrund dieser anforderungsreichen Ausgangslage bezog die mit der Umsetzung betraute Direktion Bau, Energie und Umwelt der Stadt Biel bereits früh alle betroffenen Fachstellen mit ein. Sie liess unter Mithilfe eines externen Büros in mehreren Workshops eine Machbarkeitsstudie entwickeln, die als Basis für einen Wettbewerb dienen sollte. Ziel war es zu prüfen, ob und falls ja, unter welchen Voraussetzungen ein neues, zukunftsfähiges Alterszentrum im Ried möglich ist. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der politischen Direktionen, der städtischen und kantonalen Verwaltungen, der örtlichen Heimleitung und der kantonalen und städtischen Denkmalpflege zusammen.

Im Hinblick auf den grösstmöglichen Erhalt der Baudenkmäler wurde eine mit dem Ort verträgliche Nutzung (Platzzahl, Ausrichtung) gesucht. Die Leitplanken wurden breit gefächert formuliert, auch der Abbruch von einzelnen Objekten des kantonalen Bauinventars wurde thematisiert. Es zeigte sich, dass die Realisierung eines neuen Alterszentrums mit Alterswohnungen möglich ist, bei gleichzeitigem baulichem und funktionellem Erhalt der als schützenswert eingestuften Alterssiedlung. Das Ergebnis dieser Vorarbeit «Weitblick Ried» sowie die daraus entwickelten Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsaufgabe wurde von allen Beteiligten mitgetragen. Die beiden Denkmalpflegefachstellen waren im Wettbewerbsprozess involviert.

Ziffer 2

Die beiden Denkmalpflegefachstellen erklärten im Verlauf der Abklärungen, dass ein Abbruch möglich sei, falls ein Ersatzneubau den Anforderungen von Art. 10b Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) entsprechen und das öffentliche Interesse am Erhalt bzw. der Weiterentwicklung des Alterszentrums am Standort Falbringen-Ried höher gewertet würde als der denkmalrechtliche Schutz des Objektes. Der Abbruch eines erhaltenswerten Baudenkmals ist grundsätzlich zulässig, wenn seine Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle eines Neubaus muss dieser gestalterisch ebenbürtig sein. Der Entscheid darüber, ob ein Erhalt des Gebäudes Paul-Robert-Weg 12 nun tatsächlich unverhältnismässig erscheint, obliegt immer der Baubewilligungsbehörde.

Die bei der Aufnahme des Hauptgebäudes am Paul-Robert-Weg 12 in das Bauinventar 2003 getroffene Einstufung «erhaltenswert» war in der stark beeinträchtigten baulichen Substanz begründet, die den

Zeugniswert verringerten. Viele unkoordinierte Umbauten griffen seit den 1940er Jahren tief in die Struktur des Gebäudes ein und zerstörten diese teilweise. Im Rahmen der Überprüfung des Bauinventars kam das zuständige Projektteam der Kantonalen Denkmalpflege zum Schluss, dass das Objekt aufgrund des grossen Substanzverlusts und dem daraus resultierenden geringen baulichen Zeugniswert im kantonalen Quervergleich den erhöhten Anforderungen an ein Baudenkmal nicht mehr standhält. Die anerkannte personengeschichtliche Bedeutung des Objektes als Wohnhaus der Malerfamilie Robert vermag für sich allein den Denkmalwert nicht zu begründen. Das Gebäude Paul-Robert-Weg 12 ist daher zur Entlassung aus dem Inventar vorgemerkt.

Ziffer 3

Die Aufnahme eines Ortsbildes in das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS ist keine konkrete Unterschutzstellung. Das ISOS ist eine wichtige Planungsgrundlage und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen der Schweiz, es erfasst jedoch keine Einzelbauten. Das ISOS beurteilt die Ortsbilder in ihrer Gesamtheit bzw. nach dem Verhältnis der Bauten untereinander, nach der Qualität der Räume zwischen den Häusern und nach dem Verhältnis der Bebauung zu ihrer Umgebung. Die Aufnahme eines Ortsbildes ins ISOS zeigt auf, dass es die ungeschmälerte Erhaltung verdient oder die grösstmögliche Schonung. Die darin formulierten Erhaltungsziele beinhalten kein absolutes Veränderungsverbot und sollen nicht Entwicklungen im Ort verhindern, sondern eine nachhaltige Planung fördern. Das ISOS mit den daraus erarbeiteten Schutzzielen dient Fachleuten aus den Bereichen Planung, Denkmalpflege sowie den Bewilligungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die Interessensabwägung.

Ziffer 4

Nein. Mit dieser Lösung soll das neue Alterszentrum Ried durch seine Grösse und seine Angebotsstruktur den Bewohnerinnen und Bewohnern und auch dem Personal ein bestmögliches Zusammenleben bieten und wirtschaftlich nachhaltig betrieben werden können. Im Unteren Ried wird somit eine Lösung angestrebt, die allen Anspruchsgruppen gerecht sein wird.

Ziffer 5

Nein, damit wird kein Präzedenzfall geschaffen. Die vorgesehene Entwicklung im Ried ist das Resultat einer konkreten sorgfältigen Einzelfallprüfung und bezieht sich spezifisch auf diesen Ort mit seinen eigenen Rahmenbedingungen. Sie gründet auf einer detaillierten und profunden Machbarkeitsstudie, mit welcher die Eigenschaften des Ortes herausgeschält und gewürdigt wurden. Der im Siegerprojekt des Wettbewerbs vorgesehene Abbruch des Gebäudes Paul-Robert-Weg 12 ist die Folge der auf das ISOS-Gebiet Falbringen-Ried zugeschnittenen Fragestellungen und kann nicht verallgemeinert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.164
Eingereicht am:	06.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, Die Mitte) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1079/2021 vom 15. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkte 1 bis 3: Ablehnung** **Punkt 4: Annahme als Postulat** **Punkt 5: Ablehnung** **Punkt 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Beleuchtung entlang der Kantonsstrassen von Sonntagnacht bis Donnerstagnacht während der Nachtpause des ÖV nicht nur zu reduzieren, sondern abzuschalten; Ausnahmen für neuralgische Stellen sind zu regeln

2. die Beleuchtung von Fussgängerstreifen und Gehwegen analog zu Punkt 1 ebenfalls abzuschalten; Ausnahmen für neuralgische Stellen sind zu regeln

3. in Gebieten mit geringen Frequenzen des Langsamverkehrs die Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung auch über das Wochenende zu veranlassen

4. mit Pilotprojekten Erfahrungen bezüglich Stromersparnissen, Investitionskosten, Sicherheit und Akzeptanz bei der Bevölkerung und Reduzierung der Lichtverschmutzung zu sammeln

5. die Umrüstung auf Lampen mit Bewegungssensoren einzustellen

6. den Gemeinden die Reduktion der Beleuchtung zu empfehlen

Begründung:

Die Beleuchtung der Strassenräume benötigt viel elektrische Energie und verursacht eine grossflächige Lichtverschmutzung. Die ausreichende Beleuchtung der Verkehrsflächen und der Gehwege ist wichtig, aber nicht wochentags während der Nachtpause des öffentlichen Verkehrs. Ausnahmen für neuralgische

12|00|D|v00

Stellen sollen möglich bleiben. Das Einsparpotential von Strom ist beachtlich. Die gegenwärtige Umrüstung auf LED-Leuchten und Leuchten mit Bewegungssensorik hat ein wesentliches Stromsparpotential. LED-Leuchten sind allerdings beim Hochfahren auf 100 Prozent zu hell und werden von Anwohnern oft als störend empfunden. Eine Nachtabschaltung der LED-Leuchten verlängert ihre Lebensdauer und verursacht weniger Unterhaltskosten. LED-Lampen mit Bewegungssensorik können die Lichtverschmutzung sogar erhöhen, da sie oft heller sind als die vorhergehenden Natriumhochdrucklampen. LED-Lampen haben ein hohes Anlockpotential für Insekten. Die zunehmende Nachthelligkeit macht nachtaktiven Tieren zu schaffen und ist teilverantwortlich für die reduzierten Insektenpopulationen. Auch werden die Wachstumszyklen der Pflanzen durcheinandergebracht. Pilotprojekte können dazu beitragen, Erfahrungen zu sammeln. Allerdings gibt es bereits ausgewertete und umgesetzte Projekte in anderen Kantonen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre. Er ist bestrebt, Stromverbrauch und Lichtverschmutzung in der öffentlichen Strassenbeleuchtung zu reduzieren. Deshalb setzt das Tiefbauamt bereits seit 2013 die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um, die 2015 von der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften ausgezeichnet worden ist. Damit werden rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert – bei vollständiger Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine zentrale Pflicht der Strasseneigentümer. Die Sicherheit muss nach Artikel 18 der Strassenverordnung (SV) grundsätzlich sichergestellt sein – insbesondere auch bei Dunkelheit. Der Beleuchtung kommt hier eine zentrale Rolle zu. Das Beleuchtungskonzept des Kantons Bern sieht vor, Kantonsstrassen nur dort zu beleuchten, wo sich Langsam- und motorisierter Individualverkehr regelmässig begegnen (insbesondere Kantonsstrassen innerorts). Deshalb gibt es auf über 90 Prozent des Kantonsstrassen-Netzes gar keine Beleuchtungsanlagen und damit auch keinen Stromverbrauch und keine Lichtverschmutzung. An den Stellen, die aus sicherheitstechnischen Gründen eine Beleuchtung erfordern, ist der Strasseneigentümer aber an die gesetzlichen Vorgaben gebunden; er kann die Beleuchtung nicht mit Verweis auf die Umwelt oder Spargründe abschalten.

Erfordert die Verkehrssicherheit eine Beleuchtung der Kantonsstrasse, beleuchtet der Kanton Bern systematisch mit «Licht nach Bedarf». Dabei garantiert die zeitgemässe Technologie, dass die in den Beleuchtungsnormen vorgeschriebene Lichtmenge immer nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In den übrigen Zeiten wird auf die energieminimale Lichtmenge (Orientierungsbeleuchtung) gedimmt. Damit spart das Tiefbauamt jährlich 8’525'000 kWh Strom, das entspricht einer jährlichen Ersparnis von rund 2 Mio. Franken. Die Streulichtmenge wird gesamthaft um rund 240 Mio. Lumen reduziert.

Selbst in den Zeiten der Normbeleuchtung (bei etwa 45% Dimmung) haben die LED-Leuchten ein reduziertes Anlockpotential im Vergleich zu herkömmlichem Strassenlicht. Zum einen werden aufgrund des fehlenden UV-Anteils im LED-Licht wesentlich weniger Insekten von LED-Leuchten angelockt. Zum anderen schaden LED-Leuchten den Insekten weniger als herkömmliche Metalldampf-Leuchten: Da LED-Leuchten nicht so heiss werden, verbrennen angelockte Insekten nicht.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Gemäss der Verkehrsunfallstatistik des Kantons Bern ereignen sich fast 40 Prozent der Unfälle innerorts von Montag bis Donnerstag zwischen 0.00 und 06.00, unabhängig vom ÖV-Fahrplan. In diesen Zeiten das Sicherheitsniveau durch Abschaltung der Beleuchtung zu senken, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Auch die aktuelle Norm SN EN 13201 für die Öffentliche Beleuchtung schreibt eine dem Verkehrsaufkommen angepasste Beleuchtung vor: Eine Reduktion der Lichtmenge ist auf Kantonsstrasse damit möglich, eine Abschaltung hingegen nicht. Eine Abschaltung würde das Tiefbauamt zudem erheblichen Risiken einer Strasseneigentümerhaftung aussetzen. Der Regierungsrat lehnt die Motion in diesem Punkt aus den genannten Gründen ab. Er verweist aber darauf, dass die Anliegen der Motionäre bezüglich Energiesparpotenzial, Lichtverschmutzung und Insektenschutz mit «Licht nach Bedarf» bereits weitestgehend erreicht werden.

2. Gehwege sind Teil der Strasse und werden mit ihr als Einheit beleuchtet; gerade bei Fussgängerstreifen und unübersichtlichen Stellen ist diese Beleuchtung elementar für die Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer. Da zu Fuss Gehende im Gegensatz zu Fahrzeugen keine Eigenbeleuchtung haben, müssen Fussgängerstreifen gemäss der einschlägigen Norm VSS 40 241 nachts durchgängig beleuchtet werden, und zwar so dass die querenden zu Fussgehenden erkennbar sind (Positiv- oder Negativkontrast). Eine normwidrige Abschaltung würde das Tiefbauamt erheblichen Risiken einer Strasseneigentümerhaftung aussetzen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion in diesem Punkt ab. Auch hier werden die von den Motionären genannten Anliegen mit der Lösung «Licht nach Bedarf» bestmöglich und weitgehend erreicht.

3. Das Beleuchtungskonzept des Kantons Bern beleuchtet nur solche Strassenabschnitte auf denen sich Langsamverkehr und motorisierter Individualverkehr regelmässig begegnen. Deshalb gibt es auf über 90 Prozent des Berner Kantonsstrassen-Netzes keine Beleuchtungsanlagen. Angesichts der in Ziffer 1 genannten Unfallzahlen, der Gesetzgebung und der Normen wäre eine Abschaltung der Beleuchtung auf diesen Abschnitten unzulässig. Der Regierungsrat lehnt die Motion auch in diesem Punkt ab, zumal hier die grundlegenden Anliegen der Motion ebenfalls erreicht werden.

4. Bereits 2012 rief das kantonale Tiefbauamt entsprechende Pilotprojekte ins Leben mit dem Ziel, Erfahrungen zu sammeln und das optimale Beleuchtungskonzept für Kantonsstrassen zu finden. Dabei zeigte sich, dass die bedarfsgesteuerte Strassenbeleuchtung mit «Licht nach Bedarf» das Optimum zwischen unveräusserlicher Verkehrssicherheit und der gewünschten Energieeffizienz bzw. «Dark Skys» darstellt. Aus den Erkenntnissen der Pilotversuche wurde 2013 die kantonale Beleuchtungsstrategie entwickelt und seither konsequent umgesetzt. Das kantonale Tiefbauamt betreibt aktuell über 12'000 intelligente, mit Sensoren gesteuerte LED-Strassenleuchten und ist bestrebt, im Zuge der technologischen Weiterentwicklung auch ohne explizite Pilotprojekte laufend Optimierungs- und Einsparmöglichkeiten zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt als Postulat anzunehmen.

5. Die intelligenten Leuchten stossen auf hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Sie ermöglichen es zudem, die Anliegen der Motionäre (Vermeidung von Lichtverschmutzung und Einsparen von Energie) gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Verkehrssicherheit optimal umzusetzen. Der Regierungsrat lehnt die Motion in diesem Punkt ab, weil die Umsetzung der Forderung in der Praxis den Anliegen der Motionäre diametral entgegenstehen würde. Eine vollständige Abschaltung der nächtlichen Beleuchtung ist – wie dargelegt – aus sicherheitstechnischen Gründen nicht realisierbar.

6. Der Kanton Bern engagiert sich bereits seit Jahren in der Beratung der Gemeinden gemäss dem Konzept «Licht nach Bedarf». Er unterstützt angemessene Beleuchtungslösungen mit Know-how und Informationen. Hier reicht die Bandbreite von Podiumsveranstaltungen über Informationsschreiben (jüngst in Abstimmung mit der BKW) bis hin zur Mitarbeit im Fachbeirat des Bundesamtes für Umwelt

(neue Arbeitshilfe NIS), welches 2021 ein Gemeinde-Merkblatt zur öffentlichen Beleuchtung herausgeben wird. Diese Sensibilisierung wird auch weiterhin erfolgen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Punkt 6 der Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	130-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.199
Eingereicht am:	09.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1128/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gemeinden innerorts die Kompetenz für Temporeduktion auf Kantonsstrassen übertragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gemeinden innerorts auch auf Kantonsstrassen die Kompetenz für eine Temporeduktion bis auf 30 zu übertragen. Vorbehalten bleiben vom Kanton klar definierte und begründete Abweichungen von diesem Grundsatz.

Begründung:

Im Kanton Bern ist innerorts nach wie vor Tempo 50 Standard. In Städten, aber auch bei vielen Ortsdurchfahrten führt das oftmals zu gefährlichen Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger und Velofahrerinnen und Velofahrer – nicht zuletzt für Kinder auf dem Schulweg. Dazu kommt, dass eine Temporeduktion die Basis für eine starke Aufwertung des entsprechenden Quartiers oder des entsprechenden Dorfes sein kann. Gewerbe mit Publikumsverkehr wie Läden, Cafés oder Restaurants sind neben einer 30er-Zone bspw. weitaus attraktiver als neben einer 50er-Zone.

Der Kanton soll dies aber keiner Gemeinde aufzwingen, sondern ihnen einfach die Kompetenz erteilen, auf Kantonsstrassen das Tempo bis auf 30 km/h reduzieren zu können. Vorbehalten bleiben vom Kanton klar definierte und begründete Abweichungen von diesem Grundsatz.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stimmt mit dem Motionär überein, dass Temporeduktionen innerorts zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen beitragen und ein Quartier oder Dorfzentrum aufwerten können. In den letzten Jahrzehnten wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden innerorts auf verschiedenen Kantonsstrassen erfolgreich Temporeduktionen umgesetzt. Zuständig für die Realisierung von Temporeduktionen auf Kantonsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt. Nur in seltenen Fällen werden entsprechende Gesuche der Gemeinden abschlägig behandelt, beispielsweise wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder andere Massnahmen geeigneter sind. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich die Kompetenzverteilung bewährt hat und aus nachfolgend aufgeführten Gründen nicht geändert werden soll:

a) Bundesrechtliche Vorgaben zur Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit

Der Bundesrat legt die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten der Fahrzeuge auf allen Strassen fest. In Ortschaften gilt eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten sind in Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) geregelt. Abweichungen sind grundsätzlich möglich zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist ein Gutachten nach Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) notwendig. In diesem ist darzustellen, ob die Massnahme nötig sowie zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Die Motion führt als Herabsetzungsgrund unter anderem gefährliche Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer an. Unter dieser Voraussetzung kann mit einem entsprechenden Gutachten bereits heute gestützt auf Art. 108 SSV von der allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit abgewichen werden, sofern kein anderweitiger Schutz der Verkehrsteilnehmer möglich ist. Die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 108 SSV hätten auch bei Annahme der Motion weiterhin Geltung, das heisst, auch wenn die entsprechende Kompetenz an die Gemeinde übergeht, ist ein Gutachten gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG erforderlich.

Als weiteren Herabsetzungsgrund macht die Motion die Aufwertung des Quartiers oder des Dorfes geltend. Dies allein genügt den Voraussetzungen gemäss Art. 108 SSV nicht, daran würde auch eine Verlagerung der Kompetenzen vom Kanton hin zu den Gemeinden nichts ändern.

b) Kantonale Zuständigkeitsregelung für Verkehrsanordnungen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs, so etwa die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, zu erlassen. Diese Befugnis kann auch den Gemeinden übertragen werden. Für Temporeduktionen auf Kantonsstrassen und im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Auf allen übrigen öffentlichen Strassen sowie öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Gemeinden zuständig (mit Ausnahme auf den Nationalstrassen). Zusätzlich bedürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen von mehr als 60 Tagen auf Gemeinde- oder Privatstrassen der Zustimmung des kantonalen Tiefbauamts.

Für die Einführung von Tempo 30 sind neben dem bereits erwähnten Gutachten regelmässig weitere Schritte notwendig. So sind nebst Signalisation und Markierung von Tempo 30 häufig auch bauliche Massnahmen an der Strasse erforderlich, damit die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vom Fahrverkehr eingehalten wird. Für diese Massnahmen auf Kantonsstrassen sowie deren Finanzierung ist mit der bestehenden gesetzlichen Regelung der Kanton zuständig.

Mit der Annahme der Motion würde die heutige klare und eindeutige Zuständigkeitsordnung nach Strassengesetz durchbrochen, ohne dass gleichzeitig geregelt wäre, wer für die damit verbundenen Massnahmen und deren Finanzierung zuständig ist. Damit steigt der Regelungsbedarf für die Zuständigkeiten und Finanzierung der damit zusammenhängenden Massnahmen deutlich.

c) Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde

Abschliessend verweist der Regierungsrat darauf, dass der Kanton und die betroffenen Gemeinden bei Planung, Projektierung, Bau und Betrieb der Kantonsstrassen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Art. 14 SG). Diese Regelung gewährleistet den Einbezug der teilweise unterschiedlichen Interessen von Kanton und Gemeinde und hat sich bisher bewährt.

Jede Gemeinde kann zudem die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen in ihrem Gebiet beantragen. Der Kanton hat dazu ein entsprechendes Vorgehen beschrieben. Sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und wird durch ein Gutachten festgestellt, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit notwendig sowie zweck- und verhältnismässig ist, wird Tempo 30 angeordnet.

Die Annahme der Motion würde eine Neuordnung der bewährten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bedeuten, ohne dass daraus ein ersichtlicher Mehrnutzen entstünde, im Gegenteil wäre in Bezug auf die Zuständigkeit und Finanzierung der notwendigen Massnahmen weiterer Regelungsbedarf vorhanden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	154-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.223
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in) Hess (Nidau, FDP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1175/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme** **Punkt 2: Annahme** **Punkt 3: Annahme als Postulat**

Autobahntunnelreinigung beim A5-Ostast Biel/Bienne: JA, aber anders

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Ausmass der Verkehrsbehinderungen im Zusammenhang mit der Tunnelreinigung A5-Ostast Biel/Bienne vom 31. Mai bis 11. Juni 2021 zu erheben, insbesondere beim öffentlichen Verkehr (ÖV) bei den Blaulichtorganisationen und beim Gewerbeverband Biel (KMU)
2. beim ASTRA sicherzustellen, dass bei zukünftigen Arbeiten vorgängig eine Koordination und Absprache betreffend kantonale und regionale Baustellen und andere Einschränkungen durchgeführt wird
3. beim ASTRA für künftige Tunnelreinigungen A5-Ostast Biel/Bienne zu verlangen, dass
   a) die Arbeiten wieder – wie auch andernorts – als Nachtarbeit durchgeführt werden

   Falls a) nicht möglich, ist dies zu begründen und sind
   b) die Arbeiten in kürzerer Zeit zu planen und umzusetzen
   c) die Arbeiten in der Ferienzeit durchzuführen
   d) die Umleitungen besser zu planen und umzusetzen

Begründung:

Tunnelsperrungen für Reinigungen sind wegen der Sicherheit und für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten unbestrittenermassen notwendig. Aber: Die diesjährige Reinigung des Längholz- und Büttenbergtunnels zwischen dem 31. Mai und 11. Juni 2021 im Raum Biel (A5-Ostast) wurde nicht in der (Sommer-)Ferienzeit durchgeführt. Dazu kommt, dass zwei grössere Baustellen (Schleuse Port und Hauptstrasse Bahnhof Nidau) den Verkehrsfluss in der Region zusätzlich erschwerten. Nebst Verkehrsbehinderungen wegen

12|00|D|v00

Unfällen waren täglich längere Staus auf der Nationalstrasse und dann insbesondere auf dem übrigen Strassennetz im Raum Biel festzustellen. Dies führte zu massivsten Verspätungen für den ÖV – namentlich für die Verkehrsbetriebe Biel (VB). Eine genaue Auswertung ist bei der VB noch im Gange. Behinderungen waren weiter sehr erheblich für Gewerbetreibende und andere Dienstleister. Weiter bilden solche Staus (Innenstadt und Autobahn) für Blaulichtorganisationen eine grosse Gefahr für einen nicht zeitgerechten Einsatz.

Durch Stau entstehen Kosten wegen Zeitverlust, wegen grösserem Energieverbrauch, wegen Unfällen und für die Umwelt – alles Kosten, die bei planbaren Arbeiten verhindert oder zumindest massiv reduziert werden können. «Da die Fahrweise im Stau weniger energieeffizient als im fliessenden Verkehr ist, entstehen auch höhere Betriebs- oder Energiekosten. Zudem tragen der erhöhte Energieverbrauch und eine ineffizientere Fahrweise im Stau zu höheren Schadstoffemissionen und folglich zu Umweltkosten bei. Unfälle im Stau führen zu staubedingten Unfallkosten.» (Medienmitteilung ARE 23.06.2016).

Auch wenn Nachtarbeit wohl finanziell teurer ist, sollte zwecks Vermeidung von Staus und damit wesentlich weniger Behinderungen und geringerer Belastung der Umwelt diese Lösung im Raum Biel wiederum zum Einsatz kommen – wie bereits 2018. Anderorts wird auch so gearbeitet, z. B. Stadtautobahn St. Gallen, A8 Interlaken Ost - Brienz oder Gotthardtunnel.

Eine geringere Beeinträchtigung des Verkehrsflusses wird ohne Zweifel erreicht, wenn die Arbeiten in der Ferienzeit durchgeführt werden. So auch nachzulesen in der ASTRA-Medienmitteilung vom 10. Juli 2020 (Infrastrukturfiliale Thun): «Die Sommerferien erwiesen sich als die am besten geeignete Zeit, da in dieser Zeit das Verkehrsaufkommen in der Regel geringer ist.»

Wenn wiederum Umleitungen notwendig sind, so könnten diese gemäss Fachleuten (Stadtverwaltung Biel) bei besseren Ortkenntnissen optimiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die erwähnten Unterhaltsarbeiten auf dem A5 Ostast in Biel zu Verkehrsbehinderungen geführt haben. Zuständig für die Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Das Tiefbauamt führt die Unterhaltsarbeiten auf dem A5 Ostast im Auftrag des ASTRA und aufgrund der vom Bund vorgegebenen Standards durch. Ziel ist stets, dass Unterhaltsarbeiten den Verkehr möglichst wenig behindern und dass sie konzentriert ausgeführt werden.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Während der Tunnelreinigung 2021 wurde wie bereits in den vorangehenden Jahren ein Verkehrsmonitoring durchgeführt. Die Daten wurden durch ein extern beauftragtes Ingenieurbüro erhoben. Für die Beurteilung der Verkehrsbehinderungen wird der Normalzustand (ohne Behinderungen durch Unfälle) betrachtet. Erste Ergebnisse lassen vermuten, dass sich die Verkehrsfrequenzen während der Tunnelreinigung 2021 nur marginal von der Situation der Reinigungen der vergangenen Jahre unterscheiden. Die genauen Zahlen werden bis Ende 2021 vorliegen und anschliessend mit den Verantwortlichen der öffentlichen Transportunternehmungen, der Blaulichtorganisationen und des Gewerbeverbandes besprochen. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen.

2. Die Reinigung der Tunnels auf dem A5 Ostast muss aus Sicherheitsgründen zwingend jährlich durchgeführt werden, selbst wenn sich noch Baustellen im Umfeld befinden. Die Tunnelreinigung des A5

Ostastes vom Juni 2021 wurde durch das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit dem ASTRA geplant; die Koordination mit der Stadt Biel, den Städtischen Verkehrsbetrieben und den zuständigen Blaulichtorganisationen war jederzeit sichergestellt. Gegenüber den Vorjahren wurden die Abläufe deutlich optimiert. So wurde beispielsweise der Anschluss Orpund während der gesamten Dauer der Arbeiten für den Verkehr offengehalten, was zu weniger Ausweichverkehr auf dem untergeordneten Strassennetz führte. Auch bei künftigen Tunnelreinigungen auf diesem Abschnitt wird die Koordination mit den betroffenen Gemeinwesen weiter optimiert. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen.

3.a) Die Einrichtung der Verkehrsführung ist auf dem Bieler Ostast aufgrund der baulichen Gegebenheiten bedeutend aufwändiger als bei anderen Tunnelanlagen. So kann zum Beispiel beim nahegelegenen Pieterlentunnel in sehr kurzer Zeit mit wenigen Handgriffen ein Gegenverkehrsregime eingerichtet werden. Auf dem Ostast ist dies aufgrund der nahegelegenen Verzweigungen und Anschlussrampen sehr viel aufwändiger. Die Einrichtung des Gegenverkehrsregimes und dessen Aufhebung dauert dort je ca. drei Stunden. Die verbleibende Zeit in der Nacht würde nicht reichen, um die Reinigung der Tunnels auszuführen. Deshalb könnte die Reinigung im Rahmen von Nachtetappen nur dann ausgeführt werden, wenn der Verkehr in einer oder in beiden Richtungen nachts jeweils durch die Stadt umgeleitet wird. Dies hätte ebenfalls gewichtige Nachteile. In den vorangehenden Jahren wurde wie auch 2021 während der Sperrzeiten des Tunnels im Schichtbetrieb jeweils tagsüber und auch in der Nacht gearbeitet. Das Tiefbauamt wird beim ASTRA anregen, dass die Vor- und Nachteile beider Varianten (Reinigung nur nachts mit Umleitung durch die Stadt oder Reinigung mit Gegenverkehrsregime) erneut sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

b) Unabhängig davon können die Arbeiten kaum in kürzerer Zeit ausgeführt werden. Die Reinigung wurde durch das Tiefbauamt bereits optimiert. Es werden dabei auch weitere Unterhaltsarbeiten ausserhalb des Tunnels ausgeführt, um zusätzliche Sperrungen der Tunnel zu vermeiden.

c) Die Verschiebung der Tunnelreinigung in die Sommerferien ist kein Garant für eine staufreie Ausübung der Arbeiten. So war im Jahr 2020 das Verkehrsaufkommen aufgrund der vielen Tagesausflügler in der Ferienzeit teils sogar höher, was dazu führte, dass die Tunnelreinigung vom Sommer in den Herbst verschoben wurde. Staus entstehen meist durch Unfälle, dies war auch in diesem Jahr wieder so. Die Unfälle waren aber allesamt Auffahrunfälle, welche nicht durch die Verkehrslenkung und entsprechende temporäre Signalisation verursacht worden sind. Je nach Schadengrösse kann die Abwicklung eines Unfalls bis zu 3 Stunden dauern und daher entsprechende Verkehrsbehinderungen verursachen.

d) Das Tiefbauamt wird mit dem ASTRA im Hinblick auf die Tunnelreinigungen 2022 prüfen, wie die Abläufe weiter optimiert werden können, sodass die Verkehrsbehinderungen reduziert werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in Punkt 3 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	158-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.227
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Arn (Muri b. Bern, FDP) Wenger (Meikirch, SVP) Mentha (Liebefeld, SP) Steiner (Boll, EVP) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1080/2021 vom 15. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich für den Aufbau eines flächendeckenden und öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellennetzes in der Schweiz einzusetzen und sich auch auf Bundesebene dafür zu engagieren. Hierfür sollen mindestens 100 Tankstellen an den Hauptverkehrsachsen, insbesondere bei Raststätten, Autobahn-Zu- und Ausfahrten und allenfalls weiteren wichtigen Verkehrsknotenpunkten (u. a. für die Mitbenutzung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs) bis 2025 realisiert werden. Der Bund soll Mittel für die Förderung im Sinne einer Anschubfinanzierung und Realisierung von mindestens 100 Tankstellen bis 2025 zur Verfügung stellen

2. sich mit anderen Kantonen auszutauschen, um Synergien beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur zu nutzen und einheitliche und koordinierte Lösungen anzustreben, damit ein effizienter und sinnvoller Aufbau rasch umgesetzt werden kann

Begründung:

In der Schweiz wird aktuell auf privatwirtschaftlicher Basis in einzigartiger Zusammenarbeit zwischen Lastwagenherstellern, Tankstellenbetreibern und Fahrzeugherstellern am Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur gearbeitet. Der grosse Vorteil dieser Technologie ist, dass erneuerbarer Treibstoff in kurzer Zeit für grosse Reichweiten betankt werden kann, insbesondere für LKW, Busse, Lieferwagen, Reisebusse, aber auch für PKW. Verschiedene Hersteller haben neue Brennstoffzellenfahrzeuge für die kommenden Jahre angekündigt. Bereits per Ende 2021 werden Peugeot, Opel, Citroën und Renault leichte

12|00|D|v00

Nutzfahrzeuge mit Brennstoffzellen auf den Markt bringen. Weitere Fahrzeughersteller planen ebenfalls, im Bereich PKW, leichte Nutzfahrzeuge oder LKW neue Modelle mit einem Wasserstoffantrieb zu lancieren. Hyundai arbeitet sogar daran, dass die Kosten bis 2025 für Verbrenner, Brennstoffzellen- und batterieelektrischer Fahrzeuge identisch sind. Um in der Schweiz einen interessanten Markt für Wasserstofffahrzeuge zu schaffen, braucht es deshalb eine gute Basisinfrastruktur mit Wasserstofftankstellen. Um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in der Schweiz und in Europa rasch voranzutreiben und weiter zu beschleunigen, braucht die Industrie Planungs- und Investitionssicherheit. Hierfür kommt den Kantonen eine klare Verantwortung zu, da die Raststätten (mit Restaurant und Tankstelle) sowie das Verkehrsnetz im Bereich der Autobahnanschlüsse in der Hoheit der Kantone liegen.

Eine Wasserstofftankstelle kostet nach heutigem Stand (2021) rund 1,2 bis 1,5 Mio. Franken. In der Schweiz existieren rund 60 Raststätten. Mit ungefähr 100 Wasserstofftankstellen, die an strategisch günstigen Standorten entlang der Hauptverkehrsachsen, wie beispielsweise Raststätten, Autobahnzu- und -ausfahrten und weiteren wichtigen Verkehrsknotenpunkten, platziert sind, kann demnach eine gute Grundabdeckung in der Schweiz realisiert werden. Da die Tankstellen öffentlich zugänglich sind, können diese auch von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (mit-)benutzt werden und die Grundauslastung gerade in etwas ländlicheren Regionen sicherstellen. Die gesamten Investitionskosten hierfür belaufen sich somit auf überschaubare 120 bis 150 Mio. Franken. Ein Förderbeitrag im Bereich von 20 bis 40 Prozent der Investitionskosten für 100 Tankstellen würde ein klares Signal aussenden und die Planungssicherheit der Fahrzeughersteller, Verkehrsbetriebe, Transportunternehmen und Tankstellenbetreiber massiv erhöhen sowie den Ausbau deutlich beschleunigen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass sich eine zukunftsfähige und nachhaltige Mobilität auf mehr als nur die eine Säule der elektrischen Mobilität abstützen muss. Wasserstoff als Energieträger hat ein grosses Potenzial. Dazu muss allerdings die Energieeffizienz der gesamten Produktions-, Lager- und Lieferkette des Wasserstoffs besser werden, um letztlich in Effizienz und Preis konkurrenzfähig zu anderen Energieträgern zu werden.

Der weiter wachsende Anteil an volatilen erneuerbaren Energieformen wie z.B. Wind- und Sonnenenergie spielt der Entwicklung des Energieträgers Wasserstoff in die Hand. Der temporär entstehende Überschussstrom aus der erneuerbaren Energie kann mittels Elektrolyse in Wasserstoff (H_2 Zero) umgewandelt werden. Wenn der Wasserstoff zur kostengünstigen Speicherlösung für erneuerbare Energie wird, steht seiner Nutzung in Sachen Mobilität nichts entgegen. Hinzu kommt, dass die Verwendung von Wasserstoff als Treibstoff technisch bereits erprobt ist. Für weitere Ausführungen dazu verweist der Regierungsrat auf die Antwort zu Ziffer 3 der Motion M 044-2021 «Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären».

Erste vielversprechende Ansätze bei der Energiewirtschaft (Energy to Gas/H_2), der Industrie (Ankündigung von Wasserstoff-Lkws) und Tankstellenbetreiber (Wasserstoff-Pilotanlagen) sind vorhanden. Fördervereine wie H2energy oder H_2 Mobilität Schweiz streben bis Ende 2023 ein flächendeckendes Tankstellennetz in der Schweiz an. Ein abgestimmtes Gesamtkonzept aus Wasserstoffproduktion, -lagerung und mobiler Nutzung fehlt hingegen bisher noch. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass es auf Bundesebene bisher keine rechtliche Regulierung für Wasserstoff gibt. Auf kantonaler Ebene werden in Bern in Bezug auf Wasserstoff verschiedene Abklärungen getätigt, zum Beispiel betreffend Wasserstoffproduktionsanlagen und Fördermöglichkeiten in Bezug auf verschiedene Verkehrsmittel und den Strassengüterverkehr (vgl. dazu M 044-2021, M 051-2021, M 049-2021, M 054-2021 sowie das kantonale Güterverkehrs- und Logistikkonzept vom Mai 2021).

Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Branche technisch noch nicht konsolidiert ist. So erfolgte Ende 2020 der Rückzug der bisherigen Pionier-Marke aus dem Wasserstoffantrieb von Personenwagen (Mercedes), gleichzeitig künden andere Hersteller entsprechende Projekte an, beispielsweise können Brennstoffzellen-Antriebe auch auf Methanol- statt Wasserstoff-Basis effizient betrieben werden (Gumpert). Eine technologische Konsolidierung auf einen breit abgestützten Lösungsansatz würde die aktuell bestehenden Zweifel bei potenziellen Investoren und Kunden ausräumen.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Zur Frage, ob die Förderung eines Energieträgers mittels Anschubfinanzierung für das Verteilnetz eine staatliche Aufgabe sein kann, haben die Bundesstellen bisher eine klar zurückhaltende Position eingenommen. So auch im vergleichbaren Fall «Elektromobilität». Ob im Fall vom Wasserstoff eine andere Förderpolitik auf Bundesebene zur Anwendung kommt, bleibt abzuwarten. Entsprechende Initiativen auf Bundesebene befürwortet der Regierungsrat. Er wird sich in entsprechenden Arbeitsgruppen und Gremien für das Anliegen einsetzen (z.B. «Ladeplattform Schweiz» oder «Oberaufsicht Rohrleitungen»).

   Auf einer Berner Nationalstrassen-Raststätte prüft das Tiefbauamt bereits mit einem potenziellen Investor die Realisierbarkeit einer Wasserstofftankstelle. Die finanzielle Tragfähigkeit gestaltet sich aus Investorensicht allerdings ausserordentlich schwierig. Der Regierungsrat kann sich allenfalls vorstellen, auf den Autobahnraststätten die Realisierung von Wasserstofftankstellen dahingehend zu fördern, dass Investoren während einer definierten Zeit (z.B. 10 Jahre) eine Reduktion oder gar ein Erlass der Baurechtszinsen gewährt würde. Diese Option bedarf aber einer vertieften Prüfung insbesondere auch im Hinblick auf die angespannten Kantonsfinanzen.

2. Der Regierungsrat erachtet den Austausch mit anderen Kantonen ebenfalls als wichtig, um Synergien beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur zu nutzen und einheitliche und koordinierte Lösungen anzustreben. Er wird das Anliegen der Schaffung einer Austauschplattform zum Aufbau eines Wasserstofftankstellennetzes in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) einbringen.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.228
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1136/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Durch den Kantonswechsel in der Gemeinde Moutier auf weitere Projekte und Investitionen verzichten

Der Regierungsrat wird beauftragt, keine grösseren Erweiterungen und Sanierungen in die Infrastruktur in der Gemeinde Moutier zu investieren.

Begründung:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 einem Wechsel vom Kanton Bern in den Kanton Jura zugestimmt. In den letzten Jahren wurden Investitionen getätigt, wie der Bau der Autobahn und die Sanierung mehrerer Strassen. Durch den Kantonswechsel ist es nicht klar, wie die kantonseigenen Gebäude weiter genutzt werden. Seitens des Kanton Berns soll auf weitere Investitionen in die kantonale Infrastruktur, wie Gebäude und Strassen, verzichtet werden. Der Kanton Bern wird die Unterhaltsarbeiten bis zum Kantonswechsel der Gemeinde Moutier kompetent und vollständig ausführen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton investiert weiterhin in Moutier, insbesondere in die Werterhaltung der kantonalen Gebäude und der Strasseninfrastruktur. Wie der Regierungsrat u. a. in seiner Antwort auf die Interpellation 031-2019 erklärte, sind derzeit keine grösseren Projekte mit mittel- oder langfristig wirkenden Investitionen in die

kantonalen Liegenschaften in Moutier geplant. Im Hinblick auf den Kantonswechsel würden grössere Investitionen die Verhandlungen verfälschen und künftigen Entscheiden des Kantons Jura über Nutzung oder Umbau der Gebäude vorgreifen. Dieses Vorgehen wurde 2019 im Rahmen der unter der Ägide des Bundes stehenden Dreiparteienkonferenz vorgestellt sowie von der jurassischen Regierung und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motionärin, die fordert, dass die Investitionen des Kantons Bern in die Gebäude und Strasseninfrastruktur auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier nach dem Entscheid der Stadt Moutier, zum Kanton Jura zu wechseln, begrenzt werden. Der Kantonswechsel erfolgt voraussichtlich am 1. Januar 2026. Bis dahin bleibt der Kanton Bern für die Kantonsstrassen und die kantonalen Gebäude in Moutier verantwortlich.

Die Gemeinde Moutier wird von drei Kantonsstrassen durchquert. Gemäss Strassengesetz (SG) baut, betreibt und unterhält der Kanton die Kantonsstrassen auf wirtschaftlich tragbare und nachhaltige Weise und so, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Der Kanton ist also bis zu deren Wechsel zum Kanton Jura dazu verpflichtet, die Sicherheit auf den Kantonsstrassen zu gewährleisten. Investiert wird aber nur noch das dringend Notwendige. Im Sinne der Motionärin werden keine Investitionen im Zusammenhang mit Neubauten, Umgestaltungen oder neuen Anlagen der Kantonsstrassen getätigt, solange die Sicherheit dies nicht erfordert.

Bei den kantonalen Immobilien sind bis zum Kantonswechsel keine grösseren Erweiterungen und Sanierungen vorgesehen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) tätigt bis zur Übergabe der kantonseigenen Immobilien an den Kanton Jura nur noch Massnahmen gemäss Jahresunterhaltsplanung, voraussichtlich werden aber auch sicherheitsrelevante Themen zu Ausgaben führen. Es ist davon auszugehen, dass die noch nötigen Ausgaben über den entsprechenden Rahmenkredit abgewickelt werden können.

Wie dargelegt entspricht der Regierungsrat der Forderung der Motionärin bereits, indem er betreffend die Infrastruktur in Moutier bis zum Kantonswechsel nur noch dringend notwendige Investitionen tätigt. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.229
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1176/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Verkehrsüberlastung auf der rechten Thunerseeseite und in der Stadt Thun entschärfen

Der Regierungsrat prüft

1. einen Tunnelbau von der rechten Thunerseeseite her unter der Stadt Thun durch (ein Projekt «Hübelitunnel» ist bereits vorhanden)
2. weitere Verkehrsentlastungsmassnahmen (Umfahrungsstrasse, Wasserüberquerung, intelligente Verkehrsführung mittels Ampelregelung usw.)
3. wie die Stausituation für die Busverbindungen verbessert werden kann, so dass der Busfahrplan künftig besser eingehalten werden kann

Begründung:

Die Verkehrssituation auf der rechten Thunerseeseite und durch die Stadt Thun hat sich für den öffentlichen und für den Individualverkehr massiv verschlechtert. Ein grosser Knotenpunkt ist der Lauitorkreisel. Mehrere Linienbusse sind im selben Stau, und die Anschlüsse an den Zugverkehr sind nicht gewährleistet. Das Einbahnsystem funktioniert nicht. Vor der Einführung des Einbahnsystems war Oberingenieur Markus Wyss regional an den Gemeindeversammlungen anwesend und hat über die neue Verkehrsführung informiert. Damals hatte er erwähnt, dass das Tunnelbauprojekt noch in der Schublade sei, sollte das neue Einbahnsystem nicht funktionieren. Die zugenommene Stausituation durch das Einbahnsystem hat gezeigt, dass die Verkehrsüberlastung deutlich zugenommen hat und Handlungsbedarf zwingend notwendig ist. Es zeichnet sich ab, dass das vor Jahren geplante Tunnelbauprojekt eine mögliche Lösung ist, um dem grossen Stauaufkommen entgegenzuwirken. Die Stauproblematik verursacht Kosten und ist für alle Verkehrsteilnehmenden ein grosses Problem. Es sind Verkehrsentlastungsmassnahmen umzusetzen.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Postulat knüpft Grossrätin Amstutz an ihre Motion 144-2019 an. In der Wintersession 2019 lehnte der Grosse Rat drei der vier Anträge der Motion ab. Insbesondere lehnte er den Antrag ab, einen Tunnel oder eine Umfahrung für den Verkehr von der rechten Thunerseeseite in die Verkehrsplanung aufzunehmen. Der Antrag, es seien Massnahmen einzuleiten, um den Verkehrsfluss beim Lauitor zu verbessern, wurde als Postulat überwiesen. In Folge hat der Oberingenieurkreis I des kantonalen Tiefbauamts zusammen mit der Stadt Thun im Herbst 2020 rund 40 Institutionen, darunter auch den Gemeinderat von Sigriswil, eingeladen, in einem partizipativen Prozess, dem sogenannten Verkehrsforum, mitzuarbeiten. Es sollen gemeinsam detailliertere Ziele und daraus abgeleitet Massnahmen zur Umsetzung des als Postulat überwiesenen Antrags entwickelt werden. Der Prozess dürfte Ende 2021 mit konkreten kurz- bis mittelfristig umsetzbaren Ergebnissen abgeschlossen werden. Der Regierungsrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Realisierung von neuen grossen Strassenprojekten von den Kantonsfinanzen abhängig ist. Um eine Neuverschuldung in den kommenden Jahren begrenzen zu können, hat er im Zusammenhang mit dem anstehenden Investitionsmehrbedarf einen Priorisierungsvorschlag im Hochbaubereich erarbeitet. Angesichts des grossen Bedarfs bei der Substanzerhaltung von Kunstbauten, ist es unvermeidlich auch im Tiefbau eine Priorisierung vorzunehmen. Zwar hat sich das Planungsergebnis gemäss VA 2022 und AFP 2023-2025 gegenüber der bisherigen Finanzplanung stark verbessert; die Planungsunsicherheit bleibt jedoch ungebrochen gross und im VA 2022 und AFP 2023 rechnet der Regierungsrat nach wie vor mit einer Neuverschuldung.

Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zusammenfassend hält er in Bezug auf Ziffer 1 und 2 fest, dass der Grundsatzentscheid, ob weitere Entlastungen nötig sind, in Abstimmung mit der geplanten regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung und mit den künftigen Mobilitätsbedürfnissen (Gesamtverkehrsplanung) gefällt werden muss. Aus dieser Perspektive werden auch allfällige Massnahmen beurteilt, unter anderem in Bezug auf Zweckmässigkeit, Kosten und Siedlungsverträglichkeit. Das dafür zuständige Planungsinstrument ist das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK. Das RGSK und die Agglomerationsprogramme werden gemäss Art. 98a BauG durch die Planungsregion (hier Entwicklungsraum Thun, ERT) erarbeitet. Die Gemeinde Sigriswil ist Teil des ERT. Es ist also Aufgabe des ERT und nicht des Kantons, den Grundsatzentscheid für weitere Entlastungen herbeizuführen. Hinzu kommt, dass sehr teure Strassenbauvorhaben wie beispielsweise der «Hübelitunnel» oder eine weitere Aarequerung nur realisiert werden können, wenn sie vom Bund massgeblich mitfinanziert werden. Solche Massnahmen müssen also auch im Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr nach den Vorgaben des Bundes begründet werden und der Bund muss die Massnahmen gutheissen.

1. Wie dargelegt, liegt der Grundsatzentscheid über weitere Entlastungsmassnahmen bei der Planungsregion (ERT) und nicht beim Kanton. Im geltenden behördenverbindlichen RGSK Thun-Oberland West ist festgesetzt, dass das einleitend erwähnte Verkehrsforum im Zeitraum 2023 – 2026 die Wirkung der umgesetzten Massnahmen aus den bisherigen Agglomerationsprogrammen beurteilen und entscheiden wird, ob eine weitere Aarequerung oder allenfalls ein «Hübeli-tunnel» in das RGSK aufgenommen werden. Der Kanton prüft anschliessend das RGSK und das Agglomerationsprogramm, genehmigt gegebenenfalls das RGSK als regionalen Richtplan und leitet das Agglomerationsprogramm mit seiner Beurteilung an den Bund weiter.

2. Weitere Verkehrsentlastungsmassnahmen werden grundsätzlich von der Planungsregion definiert und anschliessend vom Kanton geprüft. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass beispielsweise eine zusätzliche Aarequerung eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgt als eine Nordumfahrung von Thun vom rechten Seeufer her («Hübelitunnel») Während mit dem «Hübelitunnel» die nördlich an der Innenstadt vorbeiführende Achse Hofstettenstrasse – Burgstrasse – Bernstrasse entlastet werden kann, ermöglicht eine zusätzliche Aarequerung eine weitere Verkehrsentlastung der Innenstadt.

3. Die Verbesserung der Fahrplanstabilität der Busverbindungen wie auch die Verstetigung des Verkehrsflusses für den motorisierten Individualverkehr vom rechten Thunerseeufer sind zentrale Zielsetzungen des Verkehrsforums. Sie entsprechen sowohl dem als Postulat überwiesenen Antrag der Motion 144-2019 als auch dem 3. Antrag des vorliegenden Postulats. Verkehrsbeeinflussende Massnahmen mit intelligenten Lichtsignalanlagen werden bei der Massnahmenplanung zweifelsfrei eine zentrale Rolle spielen. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Forderung liegt beim Kanton.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.212
Eingereicht am:	15.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Schilt (Utzigen, SVP) Graf (Interlaken, SP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1185/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Mehr Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zahl und im Bedarfsfall die Grösse der Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen zu erhöhen. Er ergreift insbesondere folgende Massnahmen:

1. Er überarbeitet zuhanden des Grossen Rates Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe c des Strassengesetzes (BSG 732.11) dergestalt, dass das Kriterium «von regionaler Bedeutung» abgeschwächt wird. Mit einer geeigneten Formulierung soll gewährleistet werden, dass solche Anlagen grundsätzlich unters Strassengesetz fallen, sofern sie sich bei Bahnhöfen bzw. Haltestellen ab einer bestimmten Einsteigefrequenz befinden.
2. Er überarbeitet zuhanden des Grossen Rates Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2 des Strassengesetzes (BSG 732.11) dergestalt, dass in Zukunft einheitlich 50 Prozent der Kosten übernommen werden.
3. Er überarbeitet später in Zusammenarbeit mit den Regionalen Verkehrskonferenzen die Anhänge 4, 5 und 6 des Strassennetzplans 2014–2029 im Sinne von Punkt 1 dieses Vorstosses.
4. Die kantonalen Mehrkosten aufgrund der Punkte 2 und 3 dieses Vorstosses müssen innerhalb der beiden Produktgruppen «Infrastrukturen» und «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» der Bau- und Verkehrsdirektion nach dem Grundsatz der Kostenneutralität kompensiert werden.

Begründung:

Insbesondere im ländlichen Raum sind mehr Park-and-Ride- und mehr Bike-and-Ride-Anlagen wünschbar. P+R bzw. B+R sind zeitgemässe Möglichkeiten, die Verkehrsachsen in die Zentren zu entlasten. Der Mehrbedarf ergibt sich nicht nur aus dem weiterhin steigenden Mobilitätsbedürfnis, sondern auch aus der

12|00|D|v00

zunehmenden Bereitschaft zum (Teil-)Umstieg auf den öffentlichen Verkehr. Notorisch überlastete Strassen, knappes Parkplatzangebot in den Zentren und nicht zuletzt der Boom im Zweiradverkehr erfordern Massnahmen. Ein theoretisch noch wünschbarerer massiver Ausbau des ÖV-Angebots im ländlichen Raum ist nicht in dem Mass finanzierbar, wie er für einen Vollumstieg erforderlich wäre. Der Vorstoss schlägt vor, eine gewisse Fokusverschiebung zu P+R und B+R vorzunehmen, ohne insgesamt die Kosten in diesen Bereichen zu erhöhen. Kriterium für die Aufnahme solcher Anlagen in die kantonale Planung sollen die Einsteigefrequenzen sein, die bei den ÖV-Trägern (Bahnen usw.) erhältlich sind. Die Regionalen Verkehrskonferenzen sollen in die Umsetzung eingebunden werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das Potenzial der kombinierten Mobilität erkannt; sie bietet Hand für Lösungsansätze bei vielen aktuellen Herausforderungen im Bereich Verkehr. Der Regierungsrat verfolgt bereits heute mit konkreten Massnahmen das von den Motionären genannte Ziel, die Zahl und/oder die Grösse von Park-and-ride sowie von Bike-and-ride-Anlagen zu erhöhen.

Mit Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes (SG) im Jahr 2008 hat der Kanton die Forderungen zur Förderung der kombinierten Mobilität, insbesondere von Park-and-ride und Bike-and-ride-Anlagen (M 074-2003 und M 177-2003) aufgenommen und umgesetzt. Seither wurde an zahlreiche Anlagen der kombinierten Mobilität Investitionsbeiträge geleistet. Mit dem Strassennetzplan 2022-2037, den der Regierungsrat im Juni 2021 beschlossen hat und der dem Grossen Rat in der Herbstsession 2021 zur Kenntnis vorgelegt wird, stärkt er das Fördersystem im Bereich der kombinierten Mobilität weiter, weil neu nicht mehr die Kontingente, sondern der tatsächliche Bedarf ausschlaggebend ist. Das erleichtert sowohl den Ausbau wie auch den Neubau von P+R- und B+R-Anlagen. Das Tiefbauamt hat zudem die Richtlinie «Kantonsbeiträge an Investitionen in Anlagen zur kombinierten Mobilität» 2018 angepasst. Das heisst, dass nun auch Kosten für die Ladeinfrastruktur von E-Bikes und für Carsharing-Plätze beitragsberechtigt sind. Im Rahmen der laufenden Revision des Strassengesetzes sollen zudem die Kantonsbeiträge angeglichen und die Ungleichbehandlung von Land und Agglomeration beseitigt werden.

Der Regierungsrat verweist an dieser Stelle auf die angespannte Finanzlage des Kantons, welche es bei der weiteren Förderung der kombinierten Mobilität als Rahmenbedingung zu beachten gilt. Die von den Motionären vorgeschlagene Kompensation innerhalb der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» ist schon deshalb nicht möglich, weil im Öffentlichen Verkehr keine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von solchen Beiträgen besteht. Innerhalb der Produktegruppe «Infrastrukturen» ist der Regierungsrat bereit, eine Kompensation zu prüfen. Angesichts des grossen Bedarfs bei der Substanzerhaltung – insbesondere von Kunstbauten - ist es ohnehin unvermeidlich, im Tiefbau eine Priorisierung vorzunehmen. Das Tiefbauamt hat nicht die finanziellen Möglichkeiten, wesentliche Mehrkosten im Rahmen des ordentlichen Budgets zu stemmen, ohne dass darunter andere wichtige Aufgaben wie z. B. die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen, die Sanierung von Unfallschwerpunkten, die Veloförderung oder Bemühungen zur Schulwegsicherheit leiden.

Der Regierungsrat ist insgesamt überzeugt, dass die Forderungen der Motionäre mit den bestehenden rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden können und auch umgesetzt werden. Weitere Gesetzesanpassungen versprechen nicht zwingend einen Mehrwert. Er ist bereit, das Anliegen der verstärkten Förderung der kombinierten Mobilität weiter zu prüfen und unter Beachtung der verfügbaren Mittel weitere Massnahmen zu planen. Der Regierungsrat ist bereit, in diesem Sinne den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.161
Eingereicht am:	04.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Haudenschild, Niederbipp) (Sprecher/in) Dütschler (Hünibach, FDP) Costa (Langenthal, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.06.2021
RRB-Nr.:	1171/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Projekt «Cargo sous terrain» (CST) ist ab sofort durch den Kanton proaktiv zu begleiten.

2. Es sind gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen für die CST-Hubs zu schaffen, damit die genauen Standorte und die Streckenführung mit dem vorgesehenen Sachplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Bund und unter Einbezug von Gemeinden und Bevölkerung bestimmt werden können.

3. Die Gemeinden/Städte werden bei der verkehrstechnischen Erschliessung durch den Kanton Bern unterstützt.

Begründung:

Cargo sous terrain ist ein Gesamtlogistiksystem für den flexiblen Transport kleinteiliger Güter und ist eine privatwirtschaftliche Initiative. Für den Bau der Infrastruktur und den Betrieb der Tunnels werden keine Subventionen eingesetzt. Tunnels verbinden Produktions- und Logistikstandorte mit städtischen Zentren. Oberirdisch verteilt CST die transportierten Güter in umweltschonenden Fahrzeugen und leistet damit einen Beitrag zur Reduktion des Verkehrs, der Lärm- und CO_2-Emissionen. Die erste Teilstrecke verbindet ab 2031 den Raum Härkingen-Niederbipp mit Zürich. Bis 2045 erfolgt der Bau der restlichen Abschnitte. CST eignet sich sowohl für die Versorgung als auch für die Entsorgung (Abfall, Recycling). Der Strom für den Betrieb des Systems stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien.[1]

12|00|D|v00

[1] Quellennachweis: https://www.cst.ch/was-ist-cst)

Ab 2026 soll das erste Teilstück von Zürich nach Egerkingen gebaut werden. In Planung ist ein Nebenast nach Niederbipp. Interessant ist da ein sich entwickelnder Pharma-Cluster mit den schon angesiedelten Pharma-Dienstleistern Galexis (Galenica) und Voigt. Die Inbetriebnahme soll 2031 erfolgen. Die Planung ist weitestgehend abgeschlossen und die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind gemacht. Die Finanzierung ist so gut wie gesichert.

Die weiteren Etappen sind bereits in Abklärung. Dabei steht eine Weiterführung nach Bern in Konkurrenz mit dem Teilstück Lausanne-Genf. Die Projektentwickler spüren mehr «Entgegenkommen» in der Region Lausanne/Genf als in Bern. Die Berner zeigen sich zwar interessiert, aber das Feuer scheint nicht zu brennen.

CST von Zürich nach Egerkingen bringt dem Kanton Bern noch nicht viel. Die Güter würden in Egerkingen wieder auf der Strasse landen. Eine Weiterführung nach Bern würde das Autobahnteilstück Egerkingen bis Bern, das heute täglich an der Belastungsgrenze ist, stark entlasten. In Niederbipp ist noch ein ESP «Stockmatte», der bis heute nicht weiterentwickelt werden konnte, weil sich die Bürgerinnen und Bürger am Jurasüdfuss zu Recht gegen noch mehr Verkehr wehren. Wichtige Projekte wie beispielsweise die Schlachterei Bell sind bei der Umzonung an der Gemeindeversammlung gescheitert. In Stosszeiten sind sämtliche Strassen auch in den Wohnquartieren verstopft, da sich die Autofahrer Ausweichrouten suchen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ist erforderlich, weil CST zurzeit in Verhandlungen darüber ist, welche Streckenabschnitte prioritär gebaut werden sollen und welche terminlich zurückgestellt werden. Es ist für die Region Mittelland von hoher Bedeutung, dass die Linie nicht im Oberaargau endet, sondern via Bern an den Genfersee weitergebaut wird. Sonst werden die Güter aus dem Tunnel wieder auf der Strasse durch das Berner Mittelland transportiert.

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund des stetigen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums nimmt der Verkehr sowohl im Personen- wie auch im Gütertransport laufend zu. Dieser Trend besteht unabhängig von der Corona-Pandemie. Gleichzeitig gebieten der haushälterische Umgang mit der knappen Ressource Boden und die Forderung nach innerer Verdichtung, dass die Verkehrsflächen insgesamt nicht mehr wachsen und effizienter genutzt werden sollten. Die Idee, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern mittels Ausweichen in die dritte Dimension unter den Boden langfristig sicherzustellen, hält der Regierungsrat für interessant und prüfenswert. Ein System für den unterirdischen Gütertransport wie Cargo Sous Terrain (CST) kann längerfristig eine sinnvolle Lösung darstellen.

Auf Bundesebene beraten die Räte aktuell den Entwurf des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG)[2]. Dieser sieht vor, dass die Hubs und die dafür notwendige Infrastruktur in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes bewilligt werden. Die Standortfestlegung soll im Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport und in den kantonalen Richtplänen erfolgen. Das erste Teilstück von CST soll zwischen Neuendorf und Zürich realisiert werden.

Aufgrund der notwendigen überkantonalen Abstimmung und der Bedeutung für den Kanton Bern im Hinblick auf die Weiterentwicklung von CST in Richtung Westen wird das Projekt bereits seit mehreren Jahren aktiv durch den Kanton Bern begleitet. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat bereits in einer frühen Phase des Projektes (2015) einen Förderbeitrag an CST geleistet und ist dem damaligen Förderverein beigetreten. Die Bau- und Verkehrsdirektion hat im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz in einer Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen von CST auf das lokale und regionale Strassennetz mitgearbeitet. Die Direktion für Inneres und Justiz begleitet die aktuellen Fragen rund um das Sach- und Richtplanverfahren und ist auf Stufe Regierungsrätin in der künftigen politischen Steuerungskoordination des Bundes vorgesehen. Gemeinden, Bevölkerung und weitere betroffene Akteure

[2] vgl. BBl 2020 8901 - Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) (Entwurf) (admin.ch),

werden im Rahmen der im 2022 geplanten Anhörung zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport durch den Kanton einbezogen.

Aus Sicht des Regierungsrats muss der Staat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein solches Projekt setzen. Das ist mit der Gesetzgebung auf Bundesebene gegeben. Darüber hinaus sollen die Wirtschaftsakteure die auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Standorte bestimmen.

Zu den konkreten Anträgen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Der Regierungsrat ist bereit, das Projekt zusammen mit den verantwortlichen Bundestellen weiterhin aktiv zu begleiten. Er ist auch bereit, die Auswirkungen der Verlängerung des Korridors nach Bern bzw. Thun auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft zu prüfen. Dazu ist eine entsprechende Abklärung durch das Amt für Wirtschaft unter Einbezug weiterer kantonaler Stellen vorgesehen.

2. Tritt das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport wie geplant 2022 in Kraft, werden die Hubs und die dafür notwendige Infrastruktur in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes bewilligt (Art. 9 Entwurf UGüTG). Die Standortfestlegung erfolgt im Sachplanverfahren des Bundes. Die Kantone nehmen danach die raumplanerische Verankerung im Richtplanverfahren vor (Art. 7 Entwurf UGüTG). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 9 Abs. 4 Entwurf UGüTG); kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne sind grundsätzlich nicht erforderlich (Art. 9 Abs. 5 Entwurf UGüTG). Die gesetzlichen Voraussetzungen für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen betreffend die Infrastruktur auf kantonaler oder kommunaler Ebene sind bereits heute im kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltrecht vorhanden. Das betrifft beispielsweise die Anpassung eines Nutzungsplans oder die Schaffung eines Sondernutzungsplans bzw. einer Überbauungsordnung. Dem Anliegen der Motionäre wird mit dem geplanten Bundesgesetz Rechnung getragen.

3. Der Regierungsrat wird die Gemeinden und Städte zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der kantonalen Aufgaben bei den notwendigen Planungsarbeiten und der verkehrstechnischen Erschliessung bedarfsgerecht unterstützen.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat die Motion zur Annahme.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.182	
Eingereicht am:	07.06.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Salzmann (Mülchi, SVP) Fisli (Meikirch, SP) Müller (Innerberg, SP) Ritter (Burgdorf, glp) Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.06.2021
RRB-Nr.:	1172/2021	vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Verbesserung der ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum im Sinne einer gleichberechtigten, finanziell tragbaren Grundversorgung für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen und dies in Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen zur Chefsache zu erklären.

Begründung:

Infolge eng gesteckter Bedingungen in der kantonalen Angebotsverordnung (AGV) und der Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV) mussten in vergangenen Jahren wegen geringer Frequentierung und dem Nichterreichen des geforderten Kostendeckungsgrads für weniger gut strukturierte Gebiete ÖV-Linien geschlossen werden, oder sie wurden erst gar nicht in Betrieb genommen.

Die in der AGV und der KBV definierten Grenzwerte und Bedingungen für das Betreiben einer ÖV-Linie sind in ihrem Ursprung grossmehrheitlich aus ökonomischen Gedankengängen entstanden.

Aus heutiger Sicht vermag diese Haltung in mancherlei Hinsicht definitiv nicht mehr zu genügen.

In vielen Gemeinden und Regionen wurde das «Hinterland» infolge sogenannt mangelnder Frequentierung kurzweg durch Schliessung langjähriger Postautolinien vom ÖV abgehängt.

Fazit: Im ländlichen Raum wurde entgegen aktueller Bestrebungen im Lichte der Energiestrategie 2050 mangels Alternativen vermehrt wieder auf das Auto gesetzt. Und dies leider nicht nur bis zum nächsten Bahnhof, sondern gleich bis zum Zielort.

12|00|D|v00

Die Regionalkonferenzen, insbesondere Bern-Mittelland, informierten, dass die verschiedenen Regionalkonferenzen zusammen ein Projekt erarbeiten, um die Erschliessung im ländlichen Raum mit öffentlichem Verkehr zu verbessern. Für Räume mit Potenzial, die noch nicht oder nur wenig erschlossen sind, sollen finanziell tragbare Lösungen für die ÖV-Erschliessung aufgezeigt werden, im Sinne einer guten Erreichbarkeit und der Grundversorgung. Auch mit Anpassungen der AGV und der KBV würden sich sehr viele Einzelfallgesuche erübrigen, da die Grundlage dafür geschaffen wäre.

Der Regierungsrat wird ersucht, dieses Projekt als Chefsache zu erklären. Das angestossene Thema der Regionen ist enorm wichtig für die ländlichen Gebiete. Insbesondere weisen die Unterzeichnenden darauf hin, dass die ÖV-Angebote nicht wie bis anhin gewohnt mit grossen und teuren Standard- oder Gelenkbussen betrieben werden müssten, sondern sehr wohl auf einen Pool kleinerer Fahrzeuge gesetzt werden sollte. Unkonventionelle Betriebsarten und ÖV-Ergänzungsangebote sind gefragt. Die zeitliche Bündelung in den Hauptverkehrszeiten sowie die Spitzen, die durch den Freizeitverkehr verursacht werden, sollen sehr wohl berücksichtigt werden.

Insbesondere könnten damit auch für Gemeinden finanziell sehr aufwändige Schulbuslinien integriert oder gar abgelöst werden.

Auch könnten für Gemeinden in Zentrumsräumen und Bahnhofarealen die prekären Parkplatzsituationen entschärft und kostenintensive Investitionen vermieden werden, wenn für Bürgerinnen und Bürger die nächste Haltestelle in vertretbarer Zeit und Distanz erreichbar wäre. Eine Entspannung beim «Wildparkieren» wäre eine wohltuende Nebenerscheinung.

Insbesondere ältere Personen die im ländlichen Raum leben, jedoch nicht mehr mit dem Auto unterwegs sind, vermissen das «Poschi» extrem.

Über den ganzen Kanton verteilt versuchen sich die Gemeinden mit individuellen, in den meisten Fällen kaum finanzierbaren Lösungen wie z. B. Bedarfsangebote wie mybuxi, ebuxi, Rufbus und Co.

Ein neues, überarbeitetes Angebot sollte nicht einfach zusätzlich hohe Kosten verursachen, sondern es müssen im Zusammenhang mit der rubrizierten Angelegenheit bestehende Kosten optimiert werden. Ein finanzierbares System muss das Ziel sein, um den Modal-Split sowie die Mobilität auch in ländlichen Gebieten vor allem für Pennäler (Pendler) und ältere Personen zu gewähren.

Die ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum ist beispielsweise explizit im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2021 sowie in der Mobilitätsstrategie 2040 der RKBM als Massnahme festgehalten. Der Kanton bzw. der Regierungsrat dürfte bei diesem wichtigen und langjährigen Projekt unbedingt eine Führungsrolle einnehmen und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen bereitstellen, um gemeinsam mit den Regionen das Projekt anzugehen, so dass erste Resultate bereits im nächsten kantonalen Angebotsbeschluss anberaumt werden können.

Weitere Punkte, weshalb der Kanton dieses Projekt stark mitbegleiten soll, sind:
- volkswirtschaftliches Potenzial: Beitrag zur Ortsentwicklung (z. B. Abwanderung verhindern, Arbeitsplätze erhalten), Schaffung neuer Arbeitsplätze in der ÖV-Branche
- Klimastrategie/Energiestrategie 2050: Zielwerte im Verkehr heute deutlich noch nicht erreicht; mit der Förderung attraktiver ÖV-Angebote auch im ländlichen Raum würde ein Beitrag geleistet
- Anpassungen im Modal Split vom Auto hin zum platzsparenden ÖV, Entlastung von Ortszentren vom Auto-Pendlerverkehr (Immissionen, Verkehrssicherheit, Unterhaltskosten usw.)

Begründung der Dringlichkeit: Der Leidensdruck der Gemeinden, Einwohnerinnen und Einwohner ist in rubrizierter Angelegenheit gemäss Begründung sehr hoch. Der Kanton unterstützt das Vorgehen, stellt entsprechend genügend Ressourcen für dieses wichtige Projekt bereit und erklärt dies zur Chefsache.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst dem öffentlichen Verkehr eine grosse Bedeutung zu. Ein ÖV-System, das die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Regionen integriert und die Grundlage bietet für eine zukunftsfähige Mobilität, ist dem Regierungsrat ein Anliegen. Er teilt in diesem Sinn das Begehren der Motionäre, ist gleichzeitig aber auch davon überzeugt, dass das ÖV-Angebot des Kantons Bern bereits heute auf diese Zielsetzung hin ausgerichtet ist. So verfügt der Kanton Bern über einen qualitativ guten öffentlichen Verkehr und eine hohe Abdeckung: 84 Prozent der Bernerinnen und Berner haben eine Bushaltestelle in einer Distanz von maximal 400 Metern oder eine Bahnhaltestelle in einer Distanz von maximal 750 Metern.

Der Regierungsrat ist bestrebt, das Angebot laufend zu optimieren, dabei müssen aber auch die regionalen Besonderheiten sowie die finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Er weist darauf hin, dass die Planung der ÖV-Erschliessung des ländlichen Raums grundsätzlich in der Kompetenz der regionalen Verkehrskonferenzen und der Regionalkonferenzen liegt. Diese führen regelmässig Studien zur ÖV-Erschliessung durch und reichen beim Kanton anschliessend entsprechende Anträge zuhanden des Angebotsbeschlusses des Grossen Rates ein. Der Kanton priorisiert und prüft die Anträge auf Zweckmässigkeit. Eine zentrale Voraussetzung für einen geplanten Ausbau ist, dass ausgewiesene Bedürfnisse vorhanden sind und die neuen Angebote wirtschaftliche Kriterien erfüllen.

Um die ÖV-Erschliessung auch in den ländlichen Räumen weiter zu optimieren, unterstützt der Kanton die von den Regionen lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raumes massgeblich. Die Studie wird von Fachpersonen des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) begleitet und die Amtsleitung ist eng in die Arbeiten eingebunden. Der Kanton stellt damit die von den Motionären geforderten Ressourcen personeller und finanzieller Art für die Verbesserung der ÖV-Grundversorgung bereit. Die Studie wird auf Kaderstufe der Verwaltung begleitet.

Im Rahmen seiner ordentlichen Aufgaben finanziert der Kanton unter Einbezug der Regionen regelmässig Versuche mit alternativen Formen der ÖV-Erschliessung im ländlichen Raum. Dazu zählen unter anderem die Bürgerbusse im Emmental, im Oberaargau und im Seeland. Auch im Raum Huttwil, in der Courtine und in Burgdorf wurden alternative Lösungen getestet und wo sinnvoll eingeführt. Weiter unterstützt der Kanton den aktuell laufenden Praxistest von mybuxi mit einem Planungsbeitrag. Das zuständige AÖV ist zudem national vernetzt und verfolgt Projekte, die in der Schweiz oder auch in Europa umgesetzt werden. Insbesondere fliesst auch das Potenzial der Digitalisierung in die Überlegungen ein. Die so gewonnenen Erkenntnisse bilden eine wesentliche Grundlage, um die Erschliessung des ländlichen Raums weiter zu verbessern und über den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr des Grossen Rates einzuführen. Die Verbesserung der ÖV-Erschliessung erfordert aber eine gesamtheitliche Betrachtung und den Einbezug der verschiedenen Bedürfnisse. Gerade im ländlichen Raum hat der motorisierte Individualverkehr eine berechtigte Bedeutung und soll dort eingesetzt werden, wo er am besten geeignet ist oder wo kein angemessener öffentlicher Verkehr vorhanden ist.

Im Kanton Bern müssen ÖV-Linien gemäss der Angebotsverordnung eine minimale Kostendeckung von 20 Prozent bzw. bei Kleinbuslinien 15 Prozent und eine minimale Auslastung aufweisen, die vom Fahrzeugtyp abhängt. Linien, welche die Anforderungen nicht erreichen, werden von den Regionen auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Obwohl derzeit verschiedene Linien eine oder sogar beide Minimalanforderungen nicht erfüllen, werden sie aus unterschiedlichen Gründen als zweckmässig betrachtet und erschliessen vorwiegend den ländlichen Raum.

Der Kanton ist seit Jahrzehnten äusserst zurückhaltend bei der Aufhebung von ÖV-Linien und im letzten Jahrzehnt sind nur wenige Linien nach ausführlicher Prüfung und intensiver politischer Debatte aufgehoben worden. Im gleichen Zeitraum sind aber Ortschaften mit insgesamt deutlich höheren Einwohnerzahlen neu durch den Verkehr erschlossen worden.

Insgesamt ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Erschliessung des ländlichen Raumes im letzten Jahrzehnt verbessert worden ist. Weitere Verbesserungen geht er mit den eingangs erwähnten Arbeiten aktiv an. Er ist bereit, überdies weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen, über deren definitive Einführung entscheidet der Grosse Rat in den Angebotsbeschlüssen öffentlicher Verkehr. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.202
Eingereicht am:	14.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Flück (Interlaken, FDP) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1130/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

ÖV-Offensive für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen er beim Modalsplit eine deutliche Erhöhung des Anteils des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern erreichen kann.

Begründung:

Gemäss der aktuellen Auswertung des Mikrozensus Mobilität und Verkehr macht der öffentliche Verkehr (ÖV) im Modalsplit gerade mal 27 Prozent der Tagesdistanzen aus.[1] Auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) entfällt mit 63 Prozent ein mehr als doppelt so hoher Anteil. Gemäss dem Bundesamt für Umwelt ist der Verkehr für einen Drittel der CO_2-Emissionen in der Schweiz verantwortlich.[2] Beim Verkehr gibt es somit eine wichtige Hebelwirkung, um den CO_2-Ausstoss zu verringern. Die Menschen brauchen attraktive Alternativen, damit sie auch tatsächlich umsteigen. Es braucht eine Verlagerung zu emissionsärmeren und energieeffizienteren Verkehrsträgern, insbesondere zum ÖV. In erster Linie ist es der ÖV, der den MIV auf mittlere und längere Distanz adäquat ersetzen kann.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels erhält der ÖV eine noch viele wichtigere Bedeutung. Er ist einer der wichtigsten Schlüssel, um die Klimakrise zu bewältigen. Um den MIV-Anteil nachhaltig zu reduzieren, muss der ÖV gleichzeitig ausgebaut werden – sowohl im urbanen wie im ländlichen Raum. So hat sich auch der Bund gemäss den Perspektiven zur «Bahn 2050» zum Ziel gesetzt, den Anteil des öffentlichen Verkehrs bis zum Jahr 2050 zu verdoppeln. Der Kanton Bern muss deshalb eine ÖV-Offensive lancieren, mit dem Ziel, den Anteil des ÖV im Modalsplit im ganzen Kanton mittel- bis langfristig deutlich zu erhöhen. Der Regierungsrat soll dazu in einem Bericht aufzeigen, welche konkreten Massnahmen nötig sind, um eine deutliche Erhöhung zu erreichen.

[1] https://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/mobilitaet/grundlagen_mobilitaet/mikrozensus_mobilitaetundverkehr.html
[2] https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html#-1439031040

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Überzeugung, dass die Stärkung des öffentlichen Verkehrs einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele im Verkehrsbereich leistet. Diese Stärkung ist seit Jahren ein wichtiges Anliegen des Kantons. Das zeigt sich beispielsweise in Art. 34 der kantonalen Verfassung und in der Gesamtmobilitätsstrategie des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat im Juni 2020 den Bericht «Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr - Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024» verabschiedet. Auch die darin genannten Massnahmen stärken den energie- und klimagerechten Verkehr. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung wichtig, die eine gute Erschliessung von Stadt und Land sicherstellt und in der auch der motorisierte Individualverkehr seinen Platz behält.

Beim öffentlichen Verkehr ist die Bahn der wichtigste und leistungsstärkste Verkehrsträger. Der Ausbau der Bahninfrastruktur wird unter Federführung des Bundes in Ausbauschritten geplant und schrittweise umgesetzt. Die Kantone werden in diese Planung einbezogen.

Als Grundlage für weitere Ausbauschritte ist der Bund derzeit daran, die «Perspektive Bahn 2050» zu erarbeiten. Ausgehend von den nationalen Klimazielen wird im vorliegenden Zwischenstand unter anderen das ambitionierte Ziel einer Verdoppelung des Bahnanteils am Gesamtverkehr genannt. Die «Perspektive Bahn 2050» soll gemäss dem aktuellen Terminplan des Bundes im Jahr 2023 durch den Bundesrat verabschiedet werden.

Der nächste Bahn-Ausbauschritt soll bis 2026 erarbeitet werden und deckt den Zeithorizont 2040/45 ab. Die Kantone können ihre begründeten Angebotsvorstellungen bis 2023 beim Bund eingeben. Dabei berücksichtigen die Kantone die voraussichtlichen Kosten für die Bestellung des zukünftigen Angebots. Massnahmen, welche den Zielsetzungen des Bundes und somit der «Perspektive Bahn 2050» entsprechen und ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis aufweisen, dürften vom Bund als prioritär eingestuft werden.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, dem Grossen Rat im Rahmen der vierjährlichen Beschlüsse zum öffentlichen Verkehr (Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit) darzulegen, wie der öffentliche Verkehr im Kanton Bern über die Ausbauschritte des Bundes gestärkt werden soll und welche die voraussichtlichen Kosten zu Lasten des Kantons sind. Dabei wird nicht nur das Angebot im Bahnverkehr berücksichtigt, im Rahmen der gesamtverkehrlichen Beurteilung des ÖV werden, wo nötig und zweckmässig auch die Busangebote optimiert. Der Ausbau des Angebots hängt jedoch immer auch von der finanziellen Lage des Kantons Bern ab. Die Erarbeitung eines kantonalen Grundlagenberichtes parallel zu den bereits laufenden Planungsarbeiten erachtet der Regierungsrat auch aus Ressourcengründen als nicht zweckmässig. Das Anliegen der Motionäre fliesst über die bereits bestehenden Prozesse und Gefässe ein, namentlich über den Bericht zum Angebotsbeschluss. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss in diesem Sinn anzunehmen und die Anliegen der Motionäre bei der Erarbeitung der vierjährlichen Beschlüsse einzubringen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	150-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.219
Eingereicht am:	16.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dumermuth (Thun, SP) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Steiner (Boll, EVP) Dütschler (Hünibach, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1173/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gesamtmobilitätsstrategie aktualisieren – Zukunftsszenarien aufzeigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern aus dem Jahr 2008 zu aktualisieren und insbesondere Zukunftsszenarien für die Gesamtmobilität aufzuzeigen.

Begründung:

Mit der Gesamtmobilitätsstrategie 2008 hat der Regierungsrat die Grundsätze für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern festgelegt. Sie basiert auf Zahlen und Annahmen aus dem Jahr 2008, die nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Da die Strategie für alle Planungen auf kantonaler Ebene verbindlich ist und die wichtigsten Trends und Herausforderungen in der Mobilitätspolitik aufzeigen soll, ist sie zwingend zu aktualisieren. Zwar werden in regelmässigen Rhythmen verschiedene Planungen überarbeitet (Angebotsbeschluss-ÖV, RGSK, Aggloprogramme, Investitionsrahmenkredit Strassen, Strassennetzplan, Massnahmenblätter im kantonalen Richtplan usw.), es fehlt aber eine aktualisierte und zukunftsweisende Abstimmung aller Verkehrsträgerinnen und Verkehrsträger mit Priorisierungen. Insbesondere soll sich die Strategie an den Klimazielen von Bund und Kanton ausrichten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

12|00|D|v00

Die bestehende Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern (GMS BE) wurde im ersten Halbjahr 2008 erarbeitet und im August 2008 publiziert. Die darin etablierte 3V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten) dient dabei als Basis für die Gesamtverkehrskonzeptionen und Agglomerationsprogramme. Seit der Veröffentlichung der GMS BE haben sich das Mobilitätsumfeld, das Verkehrsangebot und das Verkehrsverhalten im Kanton Bern in vielerlei Hinsicht verändert. In den nächsten 20 Jahren ist mit weiteren grundlegenden Veränderungen bei der Mobilität zu rechnen. Aufgrund dieser zahlreichen Veränderungen hat der Verkehrsdirektor dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) als zuständige Verwaltungsstelle im Herbst 2020 den Auftrag erteilt, die GMS BE zu aktualisieren. In die Projektorganisation sind die Bau- und Verkehrsdirektion, die Direktion für Inneres und Justiz, die Sicherheitsdirektion und die Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion eingebunden. Für die Aktualisierung der Strategie werden bestehende Grundlagendokumente geprüft sowie gegebenenfalls aktualisiert und eingebunden.

Aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Auswirkung von neuen Trends auf das künftige Mobilitätsverhalten (bspw. Digitalisierung, neue Mobilitätsanbieter oder Homeoffice) wird in der GMS BE eine Betrachtung der Verkehrsentwicklung in Szenarien und Handlungsmöglichkeiten vorgenommen. Die Klimaziele von Bund und Kanton fliessen in die Gesamtmobilitätsstrategie ein, insbesondere auch das Bekenntnis der Berner Stimmbevölkerung zum Klimaschutz vom 26. September 2021. Mit der Annahme des Klimaschutzartikels hat sie sich dafür ausgesprochen, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral sein soll.

Es ist vorgesehen, die GMS BE Anfang 2022 dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen. Damit steht gemäss der aktuellen Projektplanung im zweiten Quartal 2022 wie von den Motionären gefordert, eine aktualisierte Gesamtmobilitätsstrategie für den Kanton Bern bereit.

Der Regierungsrat ist bereit, die vorliegende Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	151-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.220
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Müller (Orvin, SVP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Gnägi (Aarberg, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1174/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Bern werden in geeigneter Weise darüber informiert, wo die Verkehrsspitzen welches Ausmass in Abhängigkeit bspw. von Wochentag und Tageszeit haben. Die entsprechenden Informationen sind öffentlich abrufbar.
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Bern werden darauf aufmerksam gemacht, welche Relevanz eine gleichmässige Auslastung der Verkehrsinfrastruktur hat und in welchem Zusammenhang diese Auslastung insbesondere mit der Verteilung der Homeoffice-Tage auf die Arbeitswoche steht.
3. Der Kanton Bern als Arbeitgeber geht mit gutem Beispiel voran und strebt an, dass sich die Homeoffice-Tage seiner Mitarbeitenden soweit möglich gleichmässig über die Arbeitswoche verteilen.

Begründung:

Zur Bewältigung von Verkehrsspitzen investiert die öffentliche Hand massiv in teure Infrastruktur für den öffentlichen und den privaten Verkehr. Eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur bedeutet eine Reduktion der Verkehrsspitzen und leistet damit einen Beitrag zur Entlastung öffentlicher Finanzhaushalte sowie gegen den Verlust von Landwirtschafts- und Kulturflächen für weitere Schienen und Strassen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es zu einer starken Verbreitung des Arbeitens im Homeoffice. Zunächst eine epidemiologische Notwendigkeit, ist diese Arbeitsform inzwischen zu einem Bedürfnis vieler

12|00|D|v00

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geworden, und attraktive Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermöglichen es, einen Teil der Arbeit vom Homeoffice aus zu leisten. Dies hat eine dämpfende Wirkung auf den Pendelverkehr und potenziell auch auf das Ausmass der Verkehrsspitzen.

Der Regierungsrat scheint diesen Zusammenhang zu anerkennen. So schreibt er im Vortrag zum Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025:

«Heute ist absehbar, dass Homeoffice verstärkt durch die Pandemie auch längerfristig an Bedeutung gewinnt. Das hat Auswirkungen auf die Pendlerströme. Offen ist allerdings, ob dies auch dazu führen wird, dass die regelmässigen Spitzenbelastungen abnehmen werden. Einerseits werden die meisten Arbeitstätigen mit Homeoffice einzelne Tage pro Woche zu Hause arbeiten, andererseits kann festgestellt werden, dass Montag, Mittwoch und Freitag die beliebtesten Tage für Homeoffice sind. Zur Reduktion der Spitzenbelastungen wäre eine regelmässige Verteilung auf alle Wochentage wesentlich.»[1]

Indes erweckt obige Formulierung den Eindruck, der Regierungsrat überlasse es mehr oder weniger dem Zufall, ob das Potenzial von Homeoffice zur Reduktion der Verkehrsspitzen tatsächlich ausgeschöpft wird. Wie der Regierungsrat selbst schreibt, werden nicht alle Arbeitstage gleich häufig als Homeoffice-Tage genutzt. Genau das wäre aber nötig, um die Verkehrsspitzen zu reduzieren.

Was den Kanton selbst in seiner Funktion als Arbeitgeber anbelangt, wurde der Regierungsrat in der als Postulat überwiesenen Motion «Homeoffice für Kantonsangestellte»[2] dazu aufgefordert, die Homeoffice-Tage gleichmässig auf die Arbeitswoche zu verteilen. Allerdings nahm der Regierungsrat weder in der Vorstossantwort noch in seinen Ausführungen während der Ratsdebatte zu dieser Forderung Stellung.

Für eine spürbare Reduktion der Verkehrsspitzen reicht es indes nicht aus, wenn die Kantonsangestellten ihre Homeoffice-Tage gleichmässig über die Arbeitswoche verteilen. Andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, bei denen das Arbeiten im Homeoffice möglich ist, müssen, soweit es ihnen möglich ist, mitziehen. Der Regierungsrat soll sie daher darüber informieren, wo die Verkehrsspitzen bspw. zu verschiedenen Wochentagen und Tageszeiten welches Ausmass haben, und sie auf den Nutzen einer gleichmässigeren Auslastung der Verkehrsinfrastruktur aufmerksam machen. Nicht zuletzt dürfte es auch im Eigeninteresse von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern liegen, die eine Erhöhung der Vollzeitstellen pro Büroarbeitsplatz anstreben, wenn jeden Tag etwa gleich viele ihrer Mitarbeitenden vor Ort anwesend sind. Die erwähnten Informationen über Ausmass und Verteilung der Verkehrsspitzen sind öffentlich abrufbar, damit sie auch von weiteren interessierten Kreisen genutzt werden können, bspw. von Hochschulen oder von Organisationen, die Grossveranstaltungen durchführen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat steht dem Ansinnen, Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur zu nutzen, positiv gegenüber. Sowohl das Glätten der Verkehrsspitzen wie auch das breite Ermöglichen von Homeoffice unterstützt die Regierung bereits heute. Das Beeinflussen der Nachfrage ist eine wichtige Handlungsmaxime des Kantons Bern, die in der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie verankert ist. Konkret bedeutet das beispielsweise die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie gemeinsame Massnahmen mit Schulen oder Firmen betreffend die Entlastung des Stossverkehrs am Morgen. Mit dem Unterzeichnen der Work-Smart-Charta hat sich der Kanton Bern als Arbeitgeber bereits im Jahr 2015 zu flexiblen Arbeitszeiten und zum ortsunabhängigen Arbeiten bekannt. Die Förderung von Homeoffice hat der Kanton Bern zudem zu einer wichtigen Massnahme seiner Personalstrategie 2020-2023 gemacht und mit RRB 699/2021 umgesetzt. So kann Homeoffice grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden.

[1] https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/075e624bd50b483186909079598e6c3e-332/16/PDF/2020.BVD.4550-Vortrag-D-218440.pdf, S. 15.
[2] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-bb94ffbfce9b4ea19d66e57538531b92.html.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Vielfältige Informationen zum Verkehrsgeschehen und zur Auslastung der Verkehrsinfrastruktur bestehen bereits heute, z. B. die Online-Informationen zur Auslastung von Zügen oder die Verkehrsbelastungen auf dem Kantonsstrassennetz im Geoportal[3]. Der Regierungsrat ist bereit, weitere Massnahmen in Richtung gezielter verwaltungsinterner und öffentlicher Information zur Auslastung der Verkehrsinfrastruktur zu prüfen.

2. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, inwiefern eine Sensibilisierung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Bern bezüglich Zusammenhang zwischen gleichmässiger Auslastung der Verkehrsinfrastruktur und Homeoffice sinnvoll und zweckmässig ist.

3. Der Regierungsrat ist auch bereit zu prüfen, wie die Homeoffice- (und die freien) Tage der Mitarbeitenden gleichmässiger auf die Woche verteilt werden können. Er verweist jedoch darauf, dass hier beträchtliche betriebliche Grenzen gesetzt sind und auch die Bedürfnisse der Mitarbeitenden und der Arbeitgeber nicht ausser Acht gelassen werden können, beispielsweise aufgrund von Präsenzsitzungen, die mit allen Mitarbeitenden stattfinden müssen oder aufgrund von fixen persönlichen Verpflichtungen. Bei der Umsetzung des Anliegens gilt es weiter zu beachten, dass den von der Work-Smart-Charta angestrebten flexiblen Arbeitszeiten nicht widersprochen wird und der Kanton Bern mit zu strengen Vorgaben bezüglich Homeoffice als Arbeitgeber nicht an Attraktivität verliert. Die Belastungsspitzen im Verkehr lassen sich aus Sicht des Regierungsrates einfacher reduzieren, wenn der Arbeitsbeginn und das Ende des Arbeitstages flexibel gestaltet wird. Das ist mit dem kantonalen Arbeitsmodell möglich. Diesbezüglich ist eine Sensibilisierung der Vorgesetzten sinnvoll, z. B. damit Sitzungen möglichst nicht auf 8 Uhr terminiert werden bzw. eine Teilnahme von zu Hause aus möglich ist.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] https://www.map.apps.be.ch/pub/synserver?project=a42pub_snbe&userprofile=geo&language=de&view=Ansicht_KSVD

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	084-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.111
Eingereicht am:	29.04.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	GPK (Siegenthaler, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1170/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die kantonale Immobilienbewirtschaftung ein Verrechnungsmodell einzuführen, um die Nutzer und Besteller von Raumressourcen finanziell stärker zur Verantwortung zu ziehen und einen Anreiz für kosteneffiziente Lösungen zu schaffen

2. dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, sofern dies für die Umsetzung von Punkt 1 nötig sein sollte

Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die GPK festgestellt, dass für Besteller und Nutzer von Raumressourcen kaum Anreize bestehen, die eigenen Bedürfnisse in Bezug auf die Kosten und die Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen. Dies deshalb, weil alle Raumkosten letztlich beim AGG anfallen. In ihrem Bericht *«Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude − Ergebnisse der Abklärungen durch die Geschäftsprüfungskommission»* vom 29. April 2021 hat die GPK dem Regierungsrat darum empfohlen, «rasch ein internes Kostenverrechnungsmodell einzuführen» (vgl. Kapitel 5.2.4 des Berichts, Empfehlung 7).

In seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK hat der Regierungsrat zwar in Aussicht gestellt, sämtliche Empfehlungen der GPK umsetzen zu wollen (vgl. Kapitel 4 des Berichts). Was allerdings die erwähnte Empfehlung zur Kostenverrechnung betrifft, hat die GPK berechtigte Zweifel, dass der Regierungsrat wirklich gewillt ist, die Empfehlung umzusetzen. Dies deshalb, weil der Regierungsrat jüngst in der Beantwortung eines Vorstosses[1] im Zusammenhang mit den Immobilien der Universität festgehalten hat, dass er

[1] Motion 291-2020 «Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien»

internen Kostenverrechnungsmodellen skeptisch gegenübersteht. Er schrieb darin: *«Der Regierungsrat hat nach gründlicher Erwägung der Vor- und Nachteile im Jahr 2011 auf die Einführung der internen Raumkostenverrechnung verzichtet (RRB 2011/0221). Der Regierungsrat ist auch heute noch der Ansicht, dass ein Anreizsystem für die wirtschaftliche Raumbewirtschaftung der Hochschulen mit andern Mitteln als der technisch und administrativ sehr aufwändigen Verrechnung gelöst werden soll. Laufende Überlegungen zu einer wirtschaftlichen Immobilienbewirtschaftung – beispielsweise anhand von Belegungsüberwachungssystemen – umfassen denn auch das gesamte Immobilienportfolio.»*

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort andeutet, hatte er bereits 2008 entschieden, per 1. Januar 2011 eine Leistungs- und Raumkostenverrechnung für die gesamte Verwaltung einzuführen (vgl. RRB 1300/2008). Bei der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts nahmen die Vorbehalte der Direktionen allerdings laufend zu, so dass der Regierungsrat das Vorhaben 2011 schliesslich stoppte. Auch wenn es für die einzelnen Direktionen keinen unmittelbaren Nutzen zu haben scheint, ist es aus gesamtstaatlicher Sicht höchste Zeit, im kantonalen Immobilienportfolio die Kostentransparenz zu erhöhen und die Besteller und Nutzer von Raumressourcen finanziell in die Verantwortung zu ziehen. Dies umso mehr, als die verfügbaren finanziellen Mittel beim Kanton den riesigen Investitionsbedarf des nächsten Jahrzehnts nicht zu decken vermögen. Der Zeitpunkt für die Umsetzung des Anliegens ist auch insofern günstig, als die bevorstehende Einführung von SAP als kantonsweite Steuerungs- und Logistiksoftware die entsprechenden technischen Möglichkeiten bieten kann. Dazu kommt, dass Verrechnungsmodelle für Mietkosten in verschiedenen Kantonen und Gemeinden gängige Praxis sind. So ist im Kanton Zürich vor rund zwei Jahren eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, auch im Kanton Solothurn gibt es eine interne Kostenverrechnung. Die Vielfalt der angewandten Verrechnungsmodelle ist dabei gross.

Weil es sich bei der Empfehlung 7 im GPK-Bericht um ein Schlüsselanliegen handelt, hat die Kommission entschieden, zur Bekräftigung ihrer Forderung vorliegende Motion einzureichen.

Antwort des Regierungsrates

Die Raumkosten sind im Budget des Kantons Bern ein gewichtiger Kostenblock. Die Bedürfnisse nach zusätzlichem und/oder neuerem Raum nehmen zu, insbesondere in verschiedenen Bildungsbereichen, namentlich den Hochschulen oder beim Justizvollzug. Hier besteht Modernisierungsbedarf, weil die Anlagen veraltet sind und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Die Raumbedürfnisse werden heute zentral vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) gesteuert. Das AGG trägt auch die entsprechenden Kosten. Die Nutzer und Besteller von Raumressourcen sind bei der Finanzierung nicht eingebunden und haben keine entsprechende Kostenverantwortung. Aus einer rein ökonomischen Betrachtung erscheint das suboptimal.

Die aktuelle Lösung überträgt dem AGG in der Tat viel Verantwortung. Für das Amt ist die Plausibilisierung und Genehmigung der Raumbedürfnisse anspruchsvoll und eine grosse Herausforderung. Aus diesem Grund verlangt das heutige System die vorgängige Genehmigung von allen Raumbegehren durch die zuständige Direktion.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Raumbewirtschaftung heute grundsätzlich effizient und wirtschaftlich erfolgt. Er ist überzeugt, dass die veränderten und zusätzlichen Raumbedürfnisse der Nutzer in der Regel berechtigt und begründet sind. Einerseits durch das Wachstum namentlich im Bildungsbereich sowie durch geänderte betriebliche Anforderungen beispielsweise an Schulräume oder Justizvollzugsanstalten. Andererseits verfügt der Kanton Bern historisch über ein Portfolio mit alten Gebäuden, was zu einem überproportionalen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf führt. Die Gesamtsumme der Raumkosten wird auch heute politisch gesteuert, durch den Regierungsrat und den Grossen Rat im Rahmen des jährlichen Finanz- und Planungsprozesses.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der GPK, wonach die Immobilienbewirtschaftung weiter optimiert werden kann. Er erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, dafür auch die Nutzer verstärkt in die Pflicht zu nehmen, beispielsweise über eine Beteiligung an den Kosten oder über spezifische Anreize. Bereits heute werden Raumbestellungen in der Regel anhand von nationalen Benchmarks überprüft. Das ist insbesondere im Bildungsbereich und speziell bei den Hochschulen der Fall. Hier zeigt der nationale Vergleich, dass der Raumkonsum des Kantons Bern und seiner Anstalten in der Regel nicht übermässig ausgeprägt ist. Der Regierungsrat ist aber bereit, entsprechende Optimierungen zu erarbeiten und einzuführen. Er wird die nötigen Grundlagen schaffen und die BVD mit der Durchführung eines Projekts beauftragen, welches Optimierungen bei der Immobilienbewirtschaftung und die Stärkung der Mitverantwortung der Nutzerdirektionen umfasst. Die Möglichkeiten einer Verrechnung der Raumkosten sollen dabei unter Berücksichtigung anderer Optionen evaluiert werden. Denn wie die GPK in ihrer Motion festhält, haben verschiedene andere Kantone solche Systeme eingeführt und dabei gute Erfahrungen gemacht. Dabei ist zu beachten, dass es unterschiedliche Modelle und Möglichkeiten der Kostenverrechnung gibt. Aus Sicht des Regierungsrates sollte für den Kanton ein möglichst einfaches, griffiges Modell evaluiert werden, das geeignete Anreize setzt. Eine Verrechnung der Raumkosten allein führt nicht automatisch zu tieferen Kosten.

Zu prüfen ist auch, ob für alle Nutzer dasselbe Modell geeignet ist. Das deshalb, weil die organisatorischen und betrieblichen Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind und auch die institutionellen Rahmenbedingungen stark differieren. Hochschulen haben beispielsweise eine ganz andere Ausgangslage als die Zentralverwaltung. Neben Verrechnungsmodellen soll das Projekt auch andere Formen für eine Optimierung der Bewirtschaftung umfassen, beispielsweise die konsequente Anwendung von Benchmarks.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion der GPK als Postulat anzunehmen. Er wird die Möglichkeit einer Verrechnung prüfen und dazu eine geeignete Projektorganisation aufstellen, welche die betroffenen Nutzer einbezieht. Dabei wird der Regierungsrat, wie er auch in seinem Schreiben an die GPK vom 24. März erläutert hat, die personelle Situation und die hohe Arbeitsbelastung im zuständigen AGG berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der angespannten Kantonsfinanzen wird er bei den Abklärungen zudem ein besonderes Augenmerk auf den potentiellen Administrativaufwand der jeweiligen Modelle richten.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	032-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.57
Eingereicht am:	10.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	994/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Standesinitiative: Einführung einer zeitlich beschränkten Solidaritätssteuer auf Luxusgütern

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 1. Januar 2021).

3. Kapitel: Finanzordnung.

Art. 130 Abs. 1bis (neu): Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge der Corona-Pandemie wird der Normalsatz ausschliesslich für die Besteuerung von Luxusgütern für eine zeitlich beschränkte Zeit um mindestens 5 Prozentpunkte erhöht.

Begründung:

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, mit einer Standesinitiative beim Bund eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) auf Luxusgütern einzuführen. Auch in angespannter Wirtschaftslage und in Zeiten mit vielen Unsicherheiten während der COVID-19-geprägten Monate werden viele Luxusgüter gehandelt. Käuferinnen und Käufer solcher Güter verkraften zeitlich befristet einen höheren Steuersatz. Um die Wirtschaft wieder anzukurbeln, muss sich der Bund in den nächsten Jahren verschulden. In den letzten Jahren hat die MWST knapp 23 Mia Franken generiert. Mit dieser Solidaritätssteuer auf Luxusgütern würden jährlich mehrere Milliarden Franken zusätzlich in die Bundeskasse gespült und letztlich der Bevölkerung zugutekommen. Auf täglichen Gütern jedoch soll die Bevölkerung keine mehrwertsteuerbedingte Preissteigerung erfahren.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Covid-19-Pandemie führt sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen zu tieferen Einnahmen und enormen Mehrausgaben. Auf Bundesebene resultierte im Jahr 2020 ein rekordhohes Finanzierungsdefizit von 15,8 Milliarden Franken. Die Einnahmen blieben infolge des Wirtschaftseinbruchs unter dem Vorjahr und die Ausgaben waren insbesondere aufgrund der Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft (v.a. Kurzarbeitsentschädigung, Covid-19-Erwerbsersatz) um 16,4 Milliarden höher als im Vorjahr. Die wirtschaftliche Entwicklung und die weiterhin notwendigen Stützungsmassnahmen (u.a. Härtefallmassnahmen) werden auch im Jahr 2021 zu hohen Defiziten führen. Für das Jahr 2021 gab das eidgenössische Parlament bereits ausserordentliche Mittel von mehr als 20 Milliarden Franken für die Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie frei.

Gemäss geltendem Recht muss der Bund die entstandenen Schulden grundsätzlich innerhalb von sechs Jahren ausgleichen. Da der rasche Schuldenabbau zu massiven Budgetkürzungen führen und die Konjunkturerholung beeinträchtigen könnte, will der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2021 einen Entwurf zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes unterbreiten. Auch die Finanzkommission des Nationalrates will sich an den Überlegungen zum Umgang mit den durch die Covid-19-Pandemie verursachten Schulden beteiligen und hat dem Bundesrat bereits Vorschläge zum Abbau der ausserordentlichen Schulden unterbreitet.

Der Regierungsrat erachtet es nicht als notwendig, dass sich der Kanton Bern mit einer Standesinitiative in die laufende Diskussion auf Bundesebene einbringt. Welche Lösung der Bund schliesslich für den Schuldenabbau wählt und ob er dazu allenfalls die Mehrwertsteuer beiziehen will, soll und wird im politischen Prozess auf Bundesebene entschieden werden.

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes (Bundesverfassung Artikel 130). Auch für die Erhebung und den Einzug der Mehrwertsteuer ist allein der Bund zuständig. Gegenwärtig sind rund 20 Prozent des Mehrwertsteuerertrags zweckgebunden für die AHV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Der übrige Ertrag fliesst in die allgemeine Bundeskasse. Es erschliesst sich dem Regierungsrat nicht, weshalb ein Kanton via Standesinitiative eine Anpassung der Mehrwertsteuer verlangen sollte, wenn die Kantone grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig und weder an der Erhebung noch an den Erträgen beteiligt sind.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	053-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.78
Eingereicht am:	17.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne) Steiner (Boll, EVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Flück (Interlaken, FDP) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1129/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die jährliche Dividende der BKW ist zielgerichtet und zweckgebunden für Massnahmen, die zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der Energiestrategie 2006 dienen, einzusetzen, beispielsweise, um
   a. den Strombedarf der kantonalen Verwaltung aus eigenen PV-Anlagen bis 2030 zu decken
   b. ergänzend von privaten Kleinanlagen im Kanton Bern erneuerbaren Strom zu beziehen
   c. für die Einspeisung erneuerbarer Energie von privaten PV-Anlagenbetreibern ins öffentliche Netz eine für die Amortisation der Anlagen notwendige, minimale Vergütung zu sichern
   d. die Herkunftsnachweise privater PV-Anlagenbetreiber im Kanton Bern zu sichern
2. Das kantonale Energiegesetz (KEnG) ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Glaubwürdigkeit der Berner Regierung im Zusammenhang mit dem Engagement 2030 der Regierungspolitik 2019-2022 steigt, wenn der Kanton Bern selbst im Bereich Umwelt und Klima als Beispiel dient. Die Abstimmung zum CO_2-Gesetz erfolgt am 13. Juni 2021. Der Klimaverfassungsartikel im Kanton Bern (Klimaschutz Art. 31a neu) wird in der zweiten Hälfte 2021 dem Berner Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das kantonale Energiegesetz (Art. 2 Ziff. 3b) ist unrühmlich, dies trotz mehrerer überwiesenen Vorstösse im Grossen Rat, weil die Vertretung der Berner Regierung im Verwaltungsrat der BKW AG die notwendigen

12|00|D|v00

Schritte für eine Diskussion der schweizweit tiefsten Rücklieferungsvergütungen nicht oder nur ungenügend angestossen hat. Das lässt auch Zweifel am Willen des Regierungsrates aufkommen, die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat in diese Richtung anzuweisen. Die BKW weisen für 2020 einen Reingewinn von 382 Millionen Franken aus. Gemäss Geschäftsbericht beträgt der Dividendenvorschlag 126,6 Millionen Franken. Gemäss den Anteilen von 52,54 Prozent, die der Kanton hält, werden dem Kanton gut 66 Millionen Franken zufliessen. Zumindest ein Teil dieses Geldes sollte dafür dienen, die Energiewende im Kanton Bern zu fördern und damit die negativen Auswirkungen der tiefen Rücklieferungsvergütungen, die der Kanton durch seine Passivität mitverschuldet, auszugleichen. Zum Vergleich: Mit Geld in der Höhe der Vergütung von Suzanne Thoma für 2020 von 1,932 Millionen Franken könnte bei 32 Millionen Kilowattstunden Solarstrom der Rückliefertarif von 4 auf kostendeckende 10 Rappen erhöht werden. Das entspricht der Produktion von 3200 PV-Anlagen mit einer Nennleistung von 10 kW, wie sie auf Einfamilienhäusern zum Einsatz kommen. Leider gibt der Geschäftsbericht der BKW keine Auskunft darüber, wie viel Geld beispielsweise in die TV-Spots der BKW, die für Nachhaltigkeit werben, fliessen. Aber für jede Werbemillion könnten auch weitere 16 Millionen Kilowattstunden Solarstrom (1600 Anlagen) kostendeckend vergütet werden.

Nebst den raumplanerischen Herausforderungen zum Erstellen von Staumauern und der schleppenden Realisierung von Wärmeverbunden in Berner Gemeinden sowie (Klein-)Biogasanlagen wird der Kanton Bern mit seinen jährlichen Nettoinvestitionen ins Strassen- und Schienennetz einen grossen Anteil der Kompensationsmassnahmen selbst bewirtschaften können und den zusätzlichen Bedarf an Energie mit erneuerbarem Strom selbst verbrauchen. Zudem folgen noch die Umstellung auf Elektrobusse und zusätzliche Tramlinien. Die Erwartungen im Kanton Bern an eine wirkliche Wende in Energiefragen sind gross, Transparenz und Glaubwürdigkeit stehen auf dem Spiel. So sehen viele PV-Kleinanlagenbetreiber den Kanton in der Verantwortung, selbst effektiver zu handeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Er hat in den letzten Jahren diverse Anstrengungen unternommen, um die Ziele der kantonalen Energiestrategie 2035 und das Klimaziel 2050 des Bundes aufgrund des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen)[1] zu erreichen. Mit dem aktuellen Bericht zur Energiestrategie des Kantons Bern[2] hat der Regierungsrat diesbezüglich konkrete Massnahmen für die Umsetzungsperiode 2020 bis 2023 beschlossen. Dazu wurde vom Grossen Rat eine Planungserklärung überwiesen, mit der Forderung «*Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.* »

In der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern eine Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) knapp abgelehnt. Inzwischen haben Regierungsrat und Verwaltung eine neue Vorlage ausgearbeitet, welche am 5. Mai 2021 an den Grossen Rat überwiesen wurde um die noch fehlenden MuKEn-Module umzusetzen. Insbesondere Teil E – Eigenstromerzeugung bei Neubauten, welche eine Nutzung der Solarenergie vorsieht. Der Zubau von Solarenergie wird zukünftig sehr wichtig sein für die Stromversorgungssicherheit, insbesondere nach dem Scheitern des Strommarktabkommens. Auch unter diesem Aspekt ist es wichtig genügend Anreize für den Ausbau der Solarenergienutzung zu schaffen.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

[1] SR 0.814.012; abgeschlossen am 12. Dezember 2015 und von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017
[2] RRB 855/2020; Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023

Punkt 1 allgemein:
Die zweckgebundene Verwendung von Dividendeneinnahmen wird schweizweit bei mehreren Stadtwerken angewendet.

Eine Möglichkeit, die Zweckbindung für einen fixen oder variablen Teil oder für die gesamten Dividendeneinnahmen der BKW AG für die Förderung erneuerbaren Energien im Kanton Bern sicherzustellen, wäre die Schaffung einer Spezialfinanzierung. Die Bestimmungen für eine Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[3] und insbesondere die Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)[4] enthalten zahlreiche Vorgaben zur rechtlichen Regelung sowie zur Rechnungsführung bei Spezialfinanzierungen (vgl. Art. 41 ff. FLV). Insbesondere bedarf es einer Grundlage in einem Gesetz (vgl. Art. 14 Abs. 1 FLG). Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen dabei zu Lasten der Spezialfinanzierung (vgl. Art. 14 Abs. 5 FLG). Im vorliegenden Fall ist dieser Aspekt vernachlässigbar, denn die entsprechenden Instrumente und Ressourcen für die Förderung im Energiebereich bestehen beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bereits. Durch die heutige digitale Onlineplattform des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, über welche jährlich ca. 8'000 Gesuche abgewickelt werden, wären einerseits der Zugriff und die korrekte Zuteilung der vorhandenen Finanzmittel durch den Fonds gegeben und andererseits die Kosten durch die Verwaltung vernachlässigbar. Mit dem bereits vorhandenen umfassenden Controlling, können der Einsatz der Mittel, sowie die Wirkungen erfasst und gesteuert werden. Eine Unterdeckung könnte dadurch frühzeitig vermieden werden.

Die Schaffung von Spezialfinanzierungen kann dann angezeigt sein, wenn die Einlagen aus Einnahmen stammen, die einen direkten Bezug zu den Ausgaben aufweisen. Auf kommunaler Ebene sind Spezialfinanzierungen in den Bereichen der Wasserversorgung[5] und der Abwasserentsorgung[6] vorgeschrieben, um die dauernde Werterhaltung der entsprechenden Anlagen zu gewährleisten. Beispiele für kantonale Spezialfinanzierungen sind der Wasserfonds[7], der Abwasserfonds[8], der Renaturierungsfonds[9] oder die kürzlich geschaffene Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe[10]. Inwieweit die Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an der BKW AG einen hinreichend engen Bezug zu den Ausgaben für die Förderung erneuerbarer Energien aufweisen, um die Schaffung einer neuen Spezialfinanzierung zu rechtfertigen, wäre bei Annahme der Motion näher zu prüfen.

In den vergangenen Jahren konnte die BKW AG aufgrund ihres erfolgreichen Geschäftsgangs vergleichsweise hohe Dividenden ausrichten. Allerdings sind Dividenden in dieser Höhe keinesfalls garantiert und es ist durchaus möglich, dass künftig während mehrerer Jahre auch wesentlich kleinere oder gar keine Dividenden ausgerichtet werden können. Beim von den Motionären erwähnten Betrag von rund 66 Mio. CHF handelt es sich um die Bruttodividende vor Abzug der Verrechnungssteuer von 35 %. Die Nettodividende fällt somit tiefer aus. Es wäre bei einer Annahme der Motion zu prüfen, inwieweit z. B. ein Teil der Dividende für die Speisung der Spezialfinanzierung ausreichend wäre, und ob dieser als flexibler (prozentualer Anteil) oder fixer Betrag ausgestaltet werden könnte.

Um ein «stop and go» bei der Förderung durch die volatilen Dividenden zu verhindern, müsste die Spezialfinanzierung entsprechend ausgestaltet werden, was in Verbindung mit dem kantonalen Förderprogramm, wie oben beschrieben, könnte bei einer Annahme der Motion geprüft werden.

[3] BSG 620.0
[4] BSG 621.1
[5] Art. 12 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11.November 1996 (WVG; BSG 752.32)
[6] Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
[7] Art. 4 WVG
[8] Art. 15 KGSchG
[9] Art. 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
[10] Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Für die Förderung von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung sind im Kanton Bern zurzeit keine Mittel vorhanden. Das eingestellte Budget für das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz kann im Rahmen des Gebäudeprogramms nicht für die Förderung von Photovoltaikanlagen verwendet werden.

Generell gilt bei Spezialfinanzierungen, dass dadurch die Dispositionsfreiheit über die Mittel beschränkt wird, so dass diese nicht mehr zu Deckung der Kosten der im Rahmen des im jährlichen kantonalen Finanzplanungsprozesses priorisierten Aufgaben, Projekte, Investitionsvorhaben, etc. zur Verfügung stehen. Damit wird der Handlungsspielraum des Regierungsrats und des Grossen Rats beschränkt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die durch den Fonds finanzierten Aufgaben primär in dem Ausmass wahrgenommen werden, wie Mittel zur Verfügung stehen. Für den Regierungsrat ist es insgesamt zielführender, wenn im Planungsprozess gegebenenfalls direkt auf die Mittelzuteilung eingewirkt wird.

Punkt 1a:
Im aktuellen Umsetzungsbericht zur Energiestrategie des Kantons Bern hat der Regierungsrat mit den Massnahmen 15-15 «Solarenergie auf kantonalen Gebäuden und Infrastrukturen» und 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035» konkrete Instrumente zur Eigenstromproduktion aus Photovoltaik für die Verwaltung vorgegeben. Bereits seit 2011 erfüllt die Kantonsverwaltung die Anforderungen der Energiestrategie des Kantons Bern von 2006 und bezieht für die kantonalen Liegenschaften Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Ressourcen. Der gesamte jährliche Stromverbrauch der kantonalen Verwaltung beläuft sich auf rund 91.5 GWh, wovon 66 GWh durch kantonseigene Liegenschaften verursacht werden. Die Differenz entsteht durch gemietete Liegenschaften. Insgesamt rund 2 GWh pro Jahr werden aktuell durch eigene Photovoltaik-Produktion geleistet. Um die kantonseigenen Liegenschaften derart mit PV-Anlagen auszurüsten, damit sie zur vollständigen Deckung des eigenen Strombedarfs ausreichen würden, wären bei Gestehungskosten von 12 Rp./kWh (Quelle: BFE 13. Juli 2021; Statistik Sonnenenergie – Referenzjahr 2020) insgesamt 7,74 Mio. Franken notwendig. Mit Herkunftsnachweisen (HKN) von Photovoltaik wären es bei 3,5 Rp./kWh rund 2,25 Mio. Franken, bei einem Mix liegt der Betrag dazwischen. Durch den Kauf von HKN Wasserkraft für 0.1 Rp./kWh würden die Kosten weiter sinken. Mit einem Teil der Dividende der BKW AG könnten bei einer Annahme der Motion die oben erwähnten Massnahmen finanziell abgefedert werden und der Kanton könnte seine Vorbildfunktion wahrnehmen und die neuen erneuerbaren Energien im Kanton sichtbar fördern.

Punkt 1b:
Ergänzend zur Deckung des Strombedarfs aus nicht eigener Produktion werden u.a. HKN für PV gekauft. Des Weiteren könnte geprüft werden, dass aus anderen PV-Anlagen Strom bezogen werden kann, bzw. aus anderen erneuerbaren Produktionsanlagen, oder diese allenfalls durch den Kauf von HKN unterstützt werden.

Punkt 1c:
Die Rückliefertarife der BKW sind bereits in mehreren politischen Vorstössen kritisiert worden. Der Regierungsrat hat bei der gemeinsamen Beantwortung der Motion Bachmann und der Motion Rüegsegger (2016.RRGR.976) darauf hingewiesen, dass die BKW AG als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt. Dieses schreibt unter anderem vor, dass das allgemeine Gebot der Gewinnstrebigkeit nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden kann (Artikel 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Bei den Rückliefertarifen stützt sich die BKW deshalb auf die Rahmenbedingungen für die Vergütung elektrischer Energie unabhängiger Produzenten durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ab. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs keine Möglichkeit, auf die Tarifgestaltung Einfluss zu nehmen. Diese Zusammenhänge hat der Regierungsrat im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021 und bei der Beantwortung der Fragen der Finanzkommission ausführlich dargelegt. Der Grosse Rat hat diesen Bericht in der Sommersession 2021 zur Kenntnis genommen.

Der Kanton Bern ist demgegenüber frei, die Einspeisung von erneuerbarer Energie mit kantonseigenen Finanzmitteln zusätzlich zu entschädigen. Mit einer Zweckbindung der Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an der BKW AG könnte dies finanziert werden. Eine kantonale Einmalvergütung für neue PV-Anlagen zusätzlich zur Bundesvergütung, wie dies teilweise in anderen Kantonen (z.B. GR) bereits existiert, wäre eine weitere Option, die über das kantonale Förderprogramm einfach und effizient umgesetzt werden könnte.

Punkt 1d:
Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass dies durch den Markt geregelt werden soll. Mit dem Kauf von HKN für den Stromverbrauch der Verwaltung trägt der Kanton Bern indirekt hierzu bei.

Punkt 2:
Die Teilrevision des KEnG ist bereits weit fortgeschritten. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 5. Mai 2021 dem Grossen Rat unterbreitet, der in der Wintersession 2021 die erste Lesung durchführen wird. Für eine gesetzliche Regelung der zweckgebundenen Dividendenverwendung wäre demgegenüber eine neue Teilrevision des KEnG in Betracht zu ziehen, welche auch ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren beinhalten würde..

Der Regierungsrat lehnt die Motion in beiden Punkten ab.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.82
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1042/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Impulsprogramm zur Stärkung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Resilienz

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Impulsprogramm für folgende Bereiche zu entwickeln:

1. erneuerbare Energien
2. Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt
3. nachhaltige Umgestaltung der Wirtschaft

Begründung:

Zusätzlich zum aktuellen Umgang mit der Pandemie müssen jetzt die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Die Corona-Pandemie hat unverblümt gezeigt, wie verwundbar unsere Wirtschaft ist. Wir müssen den sozialen und ökologischen Umbau vorantreiben. Angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Ungleichheit und der ungelösten Klimakrise muss der Kanton Bern nachhaltiger und sozialer aus dieser Pandemie hervorgehen. Viele Staaten (z. B. Deutschland) haben ehrgeizige Konjunkturprogramme verabschiedet, die dem ökologischen Umbau Rechnung tragen. Diese Programme wirken sich auf die Beschäftigung aus und beschleunigen den Wandel zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, die die Grenzen der Möglichkeiten unseres Planeten respektiert. Die bisherigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Bern konzentrierten sich weitgehend auf die Erhaltung von Strukturen oder auf die Abfederung von Einsparungen.

Wir müssen im Interesse der heutigen Generation handeln, nicht nur in jenem künftiger Generationen. Wir müssen zeigen, dass die Veränderungen, die wir zum Wohle zukünftiger Generationen brauchen, bereits heute positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Industrie und Politik haben können.

12|00|D|v00

Sprechen wir über kosteneffiziente Investitionen und nicht über hohe Kosten. Umweltschutz sollte nicht als teuer angesehen werden. Aufgrund des Bedarfs an umweltfreundlicheren Produkten und Prozessen eröffnet die Bekämpfung des Klimawandels neue Industriemärkte, was zu wirtschaftlichem Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Gewinn führt.

Für die Finanzierung des Impulsprogramms gibt es verschiedene Ansätze. Der Regierungsrat hat insbesondere zu prüfen, inwieweit die Reserven der Nationalbank mittelfristig für nachhaltige Investitionen der Kantone eingesetzt werden können.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, ein ambitioniertes Impulsprogramm in den Bereichen Energie und Biodiversität in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Unternehmen, Universitäten und Hochschulen zu initiieren:

Es braucht eine zügige Umsetzung der nationalen Energiestrategie 2050 und eine Aktualisierung der kantonalen Energiestrategie 2006. Um eine unmittelbare Wirkung zu erzielen, stehen Massnahmen im Bereich der Gebäudesanierung im Vordergrund, u. a. über Förderbeiträge für das Bauprogramm, die Entwicklung von Plusenergie-Regionen, den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, oder Lösungen rund um die Speicherung und die Verbesserung der Energieeffizienz.

Es braucht eine schnelle Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und den Respekt vor dem Leben. Um eine unmittelbare Wirkung zu erzielen, liegt der Schwerpunkt auf unmittelbar umsetzbaren Sofortmassnahmen, die im Rahmen des Strategieplans für biologische Vielfalt entwickelt wurden, insbesondere durch die Nutzung der Synergien zwischen Landwirtschaft und Wäldern, natürlichen und städtischen Lebensräumen und dem Strassennetz. Die Förderung eines starken Schutzes empfindlicher Ökosysteme (Sümpfe, Torfmoore, Auen, Trockenwiesen), seltener Arten und der Nutzung und Verwertung von Holz aus unseren Wäldern sind Ansätze, die verfolgt werden sollten. Der Fokus dieses Programms liegt auf der mittel- und langfristigen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Bern. Der Schwerpunkt muss auf Massnahmen liegen, die nachhaltige Antworten auf strukturelle Veränderungen geben und den digitalen Wandel, der bestimmte Arbeitsplätze schwächt, unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Die Bedeutung und die Dringlichkeit der weltweiten Herausforderungen in der Klima- und Umweltpolitik sind aufgrund der Corona-Pandemie im vergangenen Jahr etwas in den Hintergrund gerückt. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass der Handlungsbedarf in diesen Bereichen unvermindert hoch ist und unterstützt die Umsetzung von Massnahmen, die zu einem nachhaltigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem führen. Die Nachhaltige Entwicklung ist auch die Grundmaxime, die den aktuellen Regierungsrichtlinien[1] zugrunde liegt. Sie orientiert sich an den Zielen «wirtschaftliche Entwicklung», «gesellschaftliche Entfaltung» und «Erhaltung der Lebensgrundlagen». Übergeordnetes Ziel ist es, die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten und zu verbessern. Zudem soll die Nachhaltige Entwicklung den gesellschaftlichen Zusammenhalt des Kantons festigen und den Handlungsspielraum sowie die wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit des Kantons stärken.

Einem Impulsprogramm im Sinne eines Konjunkturprogramms steht der Regierungsrat jedoch skeptisch gegenüber. Einerseits existieren in den erwähnten Bereichen bereits etliche kantonale und nationale Programme und Instrumente (vgl. unten). Andererseits haben die vergangenen Krisen gezeigt, dass staatliche Konjunkturprogramme nicht geeignet sind, nachhaltig positive wirtschaftliche Effekte zu generieren.[2] Das liegt insbesondere daran, dass die offene Schweizer Volkswirtschaft stark von der ausländischen Nachfrage abhängig ist und diese durch staatliche Massnahmen in der Schweiz praktisch nicht

[1] Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 – Engagement 2030
[2] Vgl. dazu den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom Mai 2012: Die Konjunkturmassnahmen des Bundes 2008 – 2010 Evaluation der Konzeption und Umsetzung der Stabilisierungsmassnahmen sowie den Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO über die Stabilisierungsmassnahmen 2009/2010 vom 15. Mai 2012.

beeinflusst werden kann. Staatliche Investitionen in die Infrastruktur (z. B. der Ausbau erneuerbarer Energien) wirken meist nicht in den von der Krise betroffenen Branchen und weisen entsprechend grosse Mitnahmeeffekte auf. Hinzu kommt, dass deren Wirkung erst mit Verzögerung eintritt und damit meist sogar prozyklische Auswirkungen hat, das heisst, dass die Konjunkturprogramme nicht den Ausfall privatwirtschaftlicher Aufträge kompensieren, sondern aufgrund der zeitlichen Verzögerungen erst dann ausgelöst werden, wenn sich die private Nachfrage bereits wieder erholt hat.

Die Corona-Pandemie hat zwar historische Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, dank den bereits bestehenden automatischen Stabilisatoren (v.a. Arbeitslosenversicherung und Kurzarbeitsentschädigung) und den zusätzlich geschaffenen Unterstützungsinstrumenten (v.a. Covid-19-Kredite, Corona-Erwerbsersatz, Sofortmassnahmen des Kantons Bern im Frühling 2020, Härtefallprogramm 2021) konnten und können diese negativen Effekte jedoch, zumindest teilweise, begrenzt werden. Da die (inter-)nationale Wirtschaftslage vor der Corona-Pandemie grundsätzlich gut war, ist damit zu rechnen, dass sich die Wirtschaft und damit auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt dank Aufholeffekten rasch erholen wird.

Der Regierungsrat verweist bei den in der Motion angesprochenen Bereichen auf folgende bereits laufende Programme:

Punkt 1:
Im Bereich erneuerbare Energie existieren bereits etliche Programme und Projekte, die auch vom Bund initiiert und teilweise mitfinanziert werden. Entsprechend steht bereits ein Impulsprogramm im Sinne der Motion zur Verfügung. Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz[3] deckt schon heute die genannten Massnahmen ab. Es bietet die Grundlage und die notwendigen Prozesse für einen weiteren Ausbau.
Das Projekt «Energie- und Klimaeffizienz in der Landwirtschaft» ist ebenfalls weit fortgeschritten und kann im Bereich der Landwirtschaft, die für verschiedene Aspekte der nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, wesentlich zur Zielerreichung beitragen.
Eine Aktualisierung der kantonalen Energiestrategie 2006 erachtet der Regierungsrat nicht als vordringlich. Die Grundsätze und Ziele der Energiestrategie 2006 sind immer noch aktuell und die Massnahmen werden regelmässig überprüft und ergänzt.[4]

Punkt 2:
Im Bereich Biodiversitätserhalt und -förderung stehen ebenfalls bereits etliche Instrumente zur Verfügung und weitergehende Entwicklungen sind absehbar: Die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)», die bevorstehende Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes, die Erstellung und Umsetzung der Strategie Waldbiodiversität 2030 und die Umsetzung des Sachplans Biodiversität werden die notwendigen Rahmenbedingungen und Grundlagen schaffen, um den Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt besser gewährleisten zu können. Entscheidend für die Implementierung dieser Instrumente ist die (langfristige) Finanzierung. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die zur Umsetzung konkreter Massnahmen benötigten Fachpersonen verfügbar sind. Hier besteht noch Handlungsbedarf.
Insbesondere mit dem Institut für Pflanzenwissenschaften der Universität und dem Departement Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebenswissenschaften (HAFL) der Berner Fachhochschule verfügt der Kanton Bern über national wie international bedeutende Kompetenzzentren für Forschung und die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich der Biodiversität. Diese bewerben sich erfolgreich um projektweise Forschungsfinanzierung, die nicht kantonal, sondern richtigerweise national und interna-

[3] Link zum kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz
[4] Vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates vom 12. August 2020: Energiestrategie 2006 Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023

tional organisiert ist. Dem Kanton Bern kommt hierbei die Rolle zu, eine stabile und verlässliche Grundfinanzierung und eine ausreichende Infrastruktur für seine Hochschulen sicherzustellen. Ein zusätzliches Impulsprogramm ist dazu jedoch nicht notwendig und auch nicht zielführend.

Punkt 3:
Ein strategisches Ziel[5] der eingangs erwähnten Regierungsrichtlinien ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Wirtschaft. Konkret soll der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohlstand vereinbar sein mit einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.
Der Wandel hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft resp. zur Nutzung der diesbezüglichen Chancen lässt sich nicht durch ein Impulsprogramm auf kantonaler oder nationaler Ebene erreichen. Der Kanton Bern setzt sich deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten mit konkreten Projekten, mit bestehenden Fördermöglichkeiten sowie einem Beitrag an die Forschung und Innovation für die Erreichung dieses Ziels ein. Er fördert Projekte und Anwendungen nachhaltiger Energie- und Umwelttechnologien und unterstützt Forschungs- und Kompetenzzentren von nationaler und internationaler Bedeutung (z.B. Wyss Academy for Nature an der Universität Bern). Auch werden die Fördermöglichkeiten der Standortförderung Kanton Bern derzeit mit Blick auf eine Ausweitung auf Innovationsprojekte der Kreislaufwirtschaft überprüft. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird zudem generell prüfen, ob und wie die Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern zusätzlich gestärkt werden kann.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass bereits ausgereifte Programme und Instrumente in den von der Motion angesprochenen Bereichen vorliegen. Diese Instrumente werden laufend ergänzt und auf neue Herausforderungen und Ziele ausgerichtet. Ein zusätzliches, übergeordnetes Impulsprogramm für diese Bereiche wäre mit unnötig hohem Koordinationsaufwand verbunden und brächte aus Sicht des Regierungsrates keinen konkreten zusätzlichen Nutzen. Allfällige Anpassungen und Konkretisierungen müssen im Rahmen der bestehenden Programme und Vorhaben vorgenommen werden. Damit kann am ehesten eine gezielte und rasche Wirkung erreicht werden. Der Regierungsrat teilt zwar das inhaltliche Anliegen der Motion, spricht sich jedoch gegen das geforderte Impulsprogramm im Sinne eines Konjunkturprogramms aus und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Ziel 5: Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.87
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, glp) Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1043/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2: Ablehnung**

Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Aufrechterhaltung der zeitgerechten Postdienstleistungen ist im ganzen Kanton für alle Bürgerinnen und Bürger nachhaltig sicherzustellen. Dies kann vor Ort in einer Poststelle, in einer Gemeindeverwaltung, bei einem ortsansässigen Detailhändler/Gewerbebetrieb oder durch einen Hausservice gewährleistet werden.
2. Bei Schliessungen sind Umlagerungen in private Gewerbebetriebe zu kostendeckenden Konditionen sicherzustellen.

Begründung:

Am 14. Mai 2020 gab die Schweizerische Post einen Strategiewechsel bekannt. Das Poststellennetz soll nun entgegen früherer Planungen nicht weiter reduziert, sondern bei rund 800 durch die Post selber betriebenen Poststellen verbleiben. Der Schritt hat zu positiven Reaktionen geführt, ist aber aufgrund der veränderten Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden voraussehbar eine Übergangslösung. Jeder Bürgerin und jedem Bürger soll im Kanton Bern nachhaltig der Zugang zu zeitgerechten Dienstleistungen der Post erhalten bleiben. Der Service Public im Bereich der Postdienstleistungen ist im ganzen Kanton sicherzustellen, und wo nötig sind kostendeckende Beiträge an lokale Anbieter zu sprechen.

Der Kanton Bern hat zu gewährleisten, dass durch die Schliessung von Poststellen notwendige Dienstleistungen der Post für ihre Bürgerinnen und Bürger nicht verloren gehen. Umlagerungen in Gemeindeverwaltungen, Dorfläden oder andere ortsansässige Betriebe sollen gefördert oder aber durch einen umfangreichen Hausservice, der auch ausserhalb der Bürozeiten zugänglich ist, ersetzt werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt vom Regierungsrat die nachhaltige Sicherstellung der zeitgerechten Postdienstleistungen im Kanton Bern. Im Falle von Agenturlösungen soll die Erbringung dieser Dienstleistungen durch Private zu kostendeckenden Konditionen erfolgen. Der Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren mehrfach Vorstösse mit ähnlicher Stossrichtung überwiesen, letztmals in der Frühlingssession 2021 die Motion 130-2020 «Keine weiteren Poststellenschliessungen» (Josi Barbara, SVP, Wimmis)[1].

Eine gute Versorgung mit Dienstleistungen der Post ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern wichtig. Deshalb sind die Versorgungsziele im kantonalen Richtplan definiert. Angestrebt wird eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen, die auf die Siedlungsentwicklung des Kantons abgestimmt ist. Zentral ist also ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinden abdeckt. Die Form des Angebots ist aus der Sicht des Regierungsrates dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit wie z.B. eine Postagentur oder einen Hausservice erbracht werden sollen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Die Digitalisierung wirkt sich spürbar auf den Postbereich aus. Die Schaltergeschäfte mit Briefen sowie mit Ein- und Auszahlungen sind seit längerem stark rückläufig. Die COVID-19 Pandemie und die damit verbundenen Massnahmen haben – mit Ausnahme der Paketpost – den Rückgang der Nachfrage nach Postdienstleistungen am Schalter nochmals deutlich verstärkt.

Der Grundversorgungsauftrag der Post und das Poststellennetz sind auch auf nationaler Ebene ein wichtiges Thema. Der Bundesrat hat in Erfüllung des Postulats 19.3532 «Längerfristige Weiterentwicklung des Zugangs zu Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung» der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) im März 2021 einen Bericht über den Zugang zu postalischen Dienstleistungen veröffentlicht[2]. Dieser Bericht hält in einer Standortbestimmung fest, dass mit der bisherigen Strategie die Zugangspunkte zu den Dienstleistungen der Post erhalten werden konnten. Gleichzeitig drängt sich auch die Frage auf, wie das durch Postgesetzgebung und Politik geforderte flächendeckende Netz an Zugangspunkten längerfristig finanzierbar ist: «Dazu müssen die im vorliegenden Bericht behandelten Themenbereiche mittelfristig im breiteren Kontext der Grundversorgung der Zukunft diskutiert werden. Einerseits müssen auch alternative Finanzierungsmechanismen des Postnetzes und der Grundversorgung vertieft geprüft werden. Andererseits muss im Zuge der Digitalisierung über eine Modernisierung der Grundversorgungsaufträge nachgedacht werden. Aus Sicht der Post müssen Fragestellungen wie technologieneutrale Vorgaben zur Erfüllung der Grundversorgung, Notwendigkeit einer Grundversorgung im Zahlungsverkehr oder doch zumindest gewisser Dienstleistungen diskutiert werden.»

Zu den Anträgen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind im Postgesetz[3] und in der Postverordnung[4] geregelt: Der Bund sichert die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die gesetzlichen Aufträge und die strategischen Zielvorgaben, durch die Aufsicht der eidgenössischen Postkommission (PostCom) und des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie durch seine Eigentümerschaft an der Schweizerischen Post. Hingegen nimmt der Bund über diesen Rahmen hinaus keinen Einfluss auf das operative Geschäft der Post. In Bezug auf Anpassungen im Poststellennetz ist die Post verpflichtet, die betroffenen Gemeinden und Kantone zu konsultieren.

[1] https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/ecc30b0ac22049d2aca8082b8e53d4f4-332/4/PDF/2020.RRGR.181-RRB-D-218255.pdf
[2] Bericht des Bundesrats über den Zugang zu den postalischen Dienstleistungen vom 31. März 2021 https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82895.html
[3] Postgesetz (PG, SR 783.0) vom 17. Dezember 2010
[4] Postverordnung (VPG, SR 783.01) vom 29. August 2012

Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Im Fokus steht dabei jeweils die optimale Versorgung mit Dienstleistungen der Post im Dialog mit allen Beteiligten. Insgesamt hat sich dieses Vorgehen bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren.

Punkt 2:

Die Konditionen für die Führung einer Postagentur werden jeweils zwischen der Post und der Partnerunternehmung ausgehandelt. Die Post setzt bei ihrem Agenturkonzept auf ein Vergütungssystem mit einem Fixteil (Infrastruktur, Schulung und Qualität), einem variablen Teil (Umsatzvergütung und Stückentschädigung) und einem Zuschlag, mit dem allfällige ortsspezifische Gegebenheiten abgegolten werden. Damit soll eine individuelle, auf die Bedingungen des entsprechenden Agenturpartners abgestimmte Vergütung sichergestellt werden. Der Kanton kann hier keinen Einfluss nehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	036-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.61
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Steiner (Boll, EVP) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Egger (Hünibach, SP) Bauen (Münsingen, Grüne) Ruchti (Seewil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1044/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Marktgerechte Stromtarife

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Der Regierungsrat beauftragt seine Vertretung bei der BKW, die Stromtarife auf das nächstmögliche Tarifjahr an die neue Marktpreisrealität anzupassen.

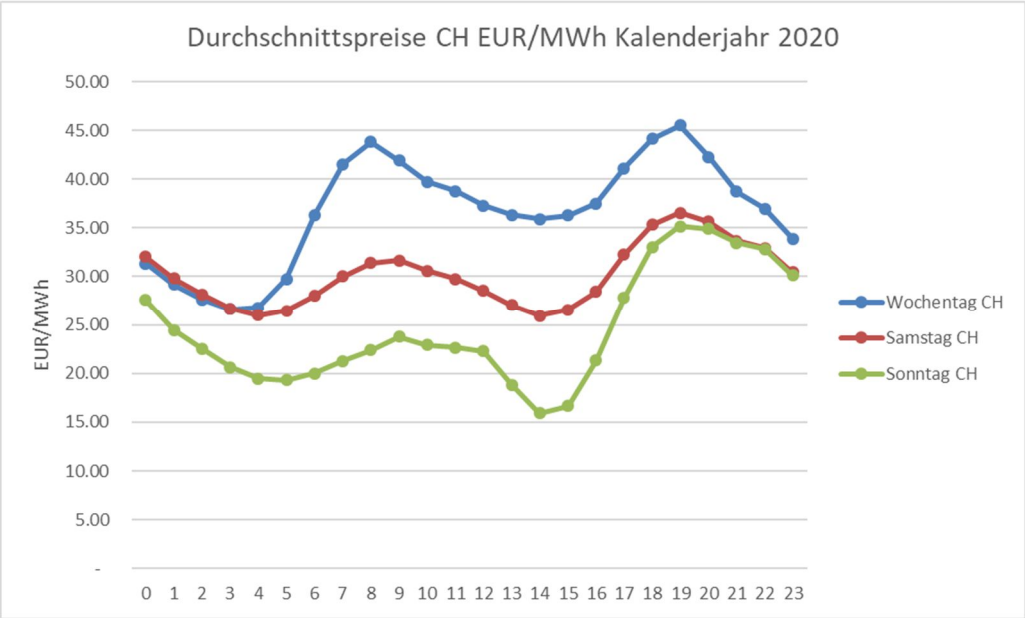
2. Energieversorgungsunternehmen, die durch die BKW beliefert werden, sollen ihre Stromtarife auch überarbeiten.

Begründung:

Die heutige Tarifstruktur mit Hochtarif am Tag und Niedertarif in der Nacht stammt aus einer Zeit, die von Bandkraftwerken in Ergänzung mit Speicherkraftwerken dominiert wurde.

Mit dem stetigen Zubau von Solarstrom hat diese Technologie Jahr für Jahr mehr Einfluss auf die Marktpreise. Dies führt zur grotesken Situation, dass die Stromanbieter an Sonntagen am Nachmittag den Hochtarif verrechnen, die Marktpreise jedoch teilweise weit im negativen Bereich notieren können.

Die folgende Darstellung zeigt die durchschnittlichen Marktpreise in der Schweiz pro Stunde für das Kalenderjahr 2020. Es ist deutlich zu erkennen, dass die Strompreise an Wochenenden klar unterhalb der Strompreise eines normalen Wochentages liegen. Die Preisspitzen befinden sich in den Morgen- und Abendstunden.



Quelle: EPEX Spot Preise

Andere Energieversorger haben bereits auf diese Marktpreisveränderungen reagiert und ihre Tarife zeitlich angepasst. Beispiel: Eniwa oder das ewz für die Stromtarife der E-Mobilität.

Als Mehrheitsaktionär kann der Regierungsrat Einfluss nehmen, damit die BKW eine unkomplizierte Anpassung der Tarifstruktur vornimmt.

Eine mögliche Umsetzung könnte wie folgt aussehen:

Werktags	0-6 Uhr	6-13 Uhr	13-16 Uhr	16-22 Uhr	22-24 Uhr
Sa+So+Feiertage	Niedertarif				

Hochtarif	Niedertarif

Durch die Anpassung der Tarifzeiten, versprechen sich die Unterzeichnenden folgende positiven Auswirkungen:

- Der Stromverbrauch für Boiler, Wärmepumpen, E-Mobilität, Geschirrspüler usw. kann nun aus den Abend- und Nachtstunden in den Nachmittag verlegt werden.
- Der Stromkonsum kann somit besser gegen die Stromproduktion aus Photovoltaik optimiert werden, was helfen kann, die Markpreise zu stabilisieren.
- Auch Gewerbetreibende können vom Niedertarif durch den Tag profitieren – ein willkommener Rabatt in Zeiten von Corona.
- Geht die BKW als Vorbild voran, werden hoffentlich bald auch andere Stromanbieter wie beispielsweise lokale EVU im Kanton Bern folgen.
- Durch die Verschiebung des Stromverbrauchs in den Nachmittag wird der weitere Zubau von Photovoltaik ermöglicht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die aufgeführten Begründungen betreffend Hoch- und Niedertarif nachvollziehen. Die Tarifgestaltung ist aber grundsätzlich auf Bundesebene im Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) sowie im nationalen Energie-

gesetz (EnG; SR 730.0) und der entsprechenden Energieverordnung (EnV; SR 730.01) geregelt. Gemäss Bundesrecht legen die Energieversorgungsunternehmen ihre Netznutzungs- und Energietarife autonom fest. Die Tarifüberprüfungen erfolgen durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gemäss Art. 22 Absatz b StromVG und gelten für sämtliche Bereiche des regulierten Strommarktes. Die BKW AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt (Art. 762 OR). Sämtliche Aktionäre, auch der Kanton Bern, unterliegen damit den Bestimmungen des Obligationenrechts. Diese können durch kantonales Recht nicht geändert werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs keine Möglichkeit, auf die Tarifgestaltung Einfluss zu nehmen. Diese Zusammenhänge hat der Regierungsrat im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021 und bei der Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Bericht ausführlich dargelegt. Der Grosse Rat hat diesen Bericht in der Sommersession 2021 zur Kenntnis genommen. Dass die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf mögliche Tarifsenkungen bzw. Tarifgestaltungen für den Kanton nicht vorhanden sind, wurde zudem in Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse ausführlich dargelegt, z.B. bereits in der gemeinsamen Antwort des Regierungsrates auf die Motionen M 210-2016 (2016.RRGR.976; Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren) und M 218-2016 (2016.RRGR.1008; Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen), aber auch etwa in der Antwort zur Motion M 126-2018 (2018.RRGR.388; Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!).

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit und Handlungsmöglichkeiten lehnt der Regierungsrat das Postulat und die Prüfungsaufträge ab.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	264-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.351
Eingereicht am:	29.10.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	697/2021 vom 09. Juni 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gebührensenkung beim SVSA

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) erhobenen Gebühren zu senken, damit dieses Amt als Ganzes das Äquivalenzprinzip einhält und langfristig keine Gewinne erwirtschaftet.

Begründung:

In einem Interview (in der Sendung «A Bon Entendeur» des Westschweizer TV-Senders RTS, 29.09.2020) hat Preisüberwacher Stefan Meierhans daran erinnert, dass die Gebühren, die in einigen Kantonen von den Strassenverkehrsämtern erhoben werden, höher sind als die effektiven Kosten. Der Kanton Bern gehört ebenfalls zu den Kantonen, die insgesamt mehr als die Kosten in Rechnung stellen. Das bedeutet, dass unser Kanton mit den Gebühren, die er im Zusammenhang mit dem Strassen- und Schifffahrtsverkehr erhebt, Gewinne erzielt.

Bei Gebühren gilt aber das Äquivalenzprinzip, und es ist somit nicht zulässig, mehr zu erheben, als nötig ist, um die Kosten dauerhaft zu decken.

Die Preisüberwachung hat 2018 eine Studie auf der Grundlage des Gebührenfinanzierungsindexes der eidgenössischen Finanzverwaltung durchgeführt, mit dem sich messen lässt, inwieweit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird oder nicht. Dieser Index bestimmt für jeden Kanton das Verhältnis zwischen den in Rechnung gestellten Gebühren und den Gesamtkosten der von den Strassenverkehrsämtern erbrachten Leistungen. In Bezug auf die Gebühren, die das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) des Kantons Bern erhebt, lag dieser Index bei 133 Prozent. Dies bedeutet, dass das SVSA des Kantons Bern bei Kosten von 100 Franken im Schnitt Gebühren von 133 Franken in Rechnung stellt und so einen Gewinn von 33 Prozent erzielt. In meiner Interpellation 153-2018 habe ich auf die zu hohen Gebühren des SVSA aufmerksam gemacht, wobei ich auch die qualitativ hochwertige Amtsführung dieses Amts betonte, die

12|00|D|v00

nicht in Frage gestellt wird. In seiner Antwort auf meine Interpellation bringt der Regierungsrat in Bezug auf die Zahlen des Gebührenfinanzierungsindexes mehrere Berechnungskorrekturen vor. Letztlich anerkennt er jedoch, dass das Äquivalenzprinzip nicht eingehalten wird und dass die Gebühren die Kosten systematisch überschreiten. Der Regierungsrat rechtfertigt dies namentlich mit nötigen Investitionen. Bei der Bestimmung, ob das Äquivalenzprinzip einzuhalten ist, dürfen die Investitionen aber nicht mitberücksichtigt werden.

Es stimmt, dass bei einigen Leistungen des SVSA die Einnahmen den Aufwand mehr oder weniger decken. Bei anderen scheint der Aufwand über dem Ertrag zu liegen. Die für die Gesamtheit aller Leistungen des SVSA erhobenen Gebühren stellen jedoch rund 133 Prozent der Kosten dieser Leistungen dar, was rechtswidrig ist.

Verglichen mit der Privatwirtschaft ist das SVSA unter Anwendung des oben erwähnten Äquivalenzprinzips ein gutes, aber teures Unternehmen.

Um diese Situation, die zum Nachteil von Automobilisten und Schiffseigentümern ist, zu korrigieren, muss der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Tarife entsprechend gesenkt werden, damit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird. Im Übrigen versteht es sich von selbst, dass die Gebühren für Dienstleistungen, deren Kosten darüber liegen, nicht geändert werden dürfen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verweist auf den Inhalt einer Westschweizer Fernsehsendung im September 2020, in welcher der Preisüberwacher die Gebührenerhebung der Strassenverkehrsämter kritisch beurteilt hat. Er dürfte sich dabei auf den Bericht «Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018» der Preisüberwachung (PUE) vom August 2018[1] sowie auf den von der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) publizierten «Index der Gebührenfinanzierung 2017»[2] bezogen haben.

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort vom 6. Februar 2019 zur Interpellation Graber «Zu hohe Strassenverkehrsgebühren: Situation im Kanton Bern» (2018.RRGR.511) festgehalten hat, besteht aufgrund der vom eidgenössischen Preisüberwacher und der eidgenössischen Finanzverwaltung periodisch publizierten interkantonalen Gebührenvergleiche kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung der Gebühren beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Unbestritten ist, dass bei der Erhebung von Kausalabgaben - wozu die Gebühren des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts zu zählen sind - als Grundsätze das „Äquivalenzprinzip“ und das „Kostendeckungsprinzip“ zu beachten sind.

«Das Äquivalenzprinzip besagt, dass *die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss*. Mit anderen Worten sollen die Leistung des Gemeinwesens und die Gegenleistung des Abgabepflichtigen einander entsprechen» (vgl. Seite 8, «Die Gebühren und der Preisüberwacher», PUE, Februar 2017[3]). Gemäss Artikel 71 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0) erfolgt die Bemessung der Gebühren im Einzelfall nach dem gesamten Aufwand, der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen. Die Gebührenrahmen mit den entsprechenden Obergrenzen werden für das SVSA durch den Regierungsrat in der kantonalen Gebührenverordnung (GebV, Anhang 5B; BSG 154.21) festge-

[1] Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018: https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2018.html
[2] Gebührenfinanzierung 2017: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/58849.pdf
[3] Die Gebühren und der Preisüberwacher: https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2017.html

legt. Das SVSA führt regelmässig aufgrund einer Vollkostenrechnung eine Nachkalkulation der erbrachten Leistungen durch. Nach der bundesgerichtlichen Praxis müssen die Gebühren nicht in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indes nach *sachlich vertretbaren Kriterien* bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Diese Kriterien werden vom SVSA angewendet und gestützt auf Art. 5 Abs. 2 GebV jährlich überprüft. Die Gebühren stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Gegenwert der Leistung, womit das Äquivalenzprinzip eingehalten wird.

«Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass *der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. […] Das Kostendeckungsprinzip findet nur für kostenabhängige Abgaben Anwendung. Gebühren sind als kostenabhängig zu bezeichnen, wenn Kosten entstehen, diese ausscheidbar und zurechenbar sind. Legt der Gesetzgeber eine Abgabe fest, die ihrer Natur nach nicht kostenabhängig ist, oder schreibt er vor, dass sie höher sein soll, als zur Deckung der Kosten notwendig ist, so untersteht sie diesem Grundsatz nicht» (vgl. Seite 9, «Die Gebühren und der Preisüberwacher», PUE, Februar 2017[4])*. Zu beachten gilt, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Definition des relevanten Verwaltungszweigs über ein Ermessen verfügt. Die Aufgaben müssen sachlich zusammengehören und nach funktionellen Kriterien definiert werden. Durch die mit der Produkterechnung definierte Struktur lassen sich die im SVSA definierten Verwaltungszweige regelmässig überprüfen.

Der Gebührenfinanzierungsindex 2018[5] (EFV 3. November 2020) weist für das SVSA im interkantonalen Vergleich einen Indexstand von 136 % aus. Übersteigt der Indexstand 100 %, stellt sich aus Sicht der PUE grundsätzlich die Frage, ob die Gebühren mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar sind. Die PUE hält fest, dass triftige Gründe zur mangelnden Aussagekraft des Indexes vorliegen sollten, damit von einer Senkung der Gebühren abgesehen werden kann.

Der Gebührenfinanzierungsindex der EFV, der von der PUE jeweils herangezogen wird, darf aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten nicht als absolut betrachtet werden. Die jeweiligen Berichte der EFV behalten diesen Umstand ausdrücklich vor. In seiner Antwort zur Interpellation Graber hat der Regierungsrat auf die betrieblichen und inhaltlichen Unterschiede in den einzelnen Kantonen hingewiesen, Diese beeinflussen die Rechnungen und lassen einen Vergleich allein gestützt auf den im Index ausgewiesenen Wert nicht zu.

Die für das SVSA im jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesene Produktgruppenrechnung entspricht bei den Kosten nicht der Vollkostenwahrheit. Innerhalb des Kantons wird eine Vielzahl von Serviceleistungen zu Gunsten der einzelnen Ämter zentral erbracht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden sogenannte Querschnittsdienstleistungen zentralisiert (z. B. Amt für Informatik und Organisation (KAIO), Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), Finanzverwaltung (FV), Sicherheitsdirektion (SID)), ohne dass diese zentral erbrachten Leistungen grundsätzlich den Leistungsbezügern weiterverrechnet werden. Bei einer undifferenzierten Betrachtung der Jahresrechnung der Ämter kann dies zu massiven Fehlinterpretationen führen.

Diese fallen bei der Analyse des Rechnungsergebnisses und Kostendeckungsgrads sowie bei der Evaluation der Verursacherfinanzierung und Kalkulation der Kausalabgaben ins Gewicht. Die bisher nicht in der Rechnung enthaltenen Kosten betragen ca. CHF 8 Mio. je Jahr. Schwankungen in den einzelnen Rechnungsjahren ergeben sich unter anderem aus vorübergehenden Anpassungen der Weiterverrechnungsmodalitäten innerhalb des Kantons. So wurde die Informatikkostenverrechnung - als Ergebnis des Projekts IT@BE - bereits mehrfach angepasst (Kosten bis 2019 bei KAIO, ab 2022 bei SID, dazwischen bei SVSA). Ähnliches lässt sich bei der Weiterverrechnung der Postfran-

[4] Die Gebühren und der Preisüberwacher: https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2017.html
[5] Gebührenfinanzierung 2018: https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/sonderauswertungen.html#-480419777

katuren von der Staatskanzlei an das SVSA feststellen. Diese Kosten sind im Massengeschäft erheblich. Da die Liegenschafts- und Mietkosten seit einigen Jahren vollständig im AGG geführt werden und keine Raumkostenverrechnung erfolgt, fehlen diese in den Rechnungen der Ämter. Nicht berücksichtigt sind zudem die Kosten für zentrale Serviceleistungen, die für einen ordnungsgemässen Betrieb unerlässlich sind (rechtliches Inkasso usw.). Im Folgenden sind die vom SVSA annäherungsweise für die Kalkulation erhobenen Vollkosten aufgeführt:

In Rechnung SVSA nicht enthaltene Aufwände (Durchschnittswerte)	Organisation	CHF
Miet-/Gebäudekosten (staatseigene Liegenschaften, Anmieten, Nebenkosten)	AGG	3‘231‘000
• Schermenweg 5 Bern		996‘000
• Schermenweg 9 Bern		312‘000
• Schwerverkehrszentrum Ostermundigen		474‘000
• Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland Thun-Allmendingen		630‘000
• Agentur Zweisimmen		9‘000
• Verkehrsprüfzentrum Seeland-Berner Jura		507‘000
• Agentur Tavannes		13‘000
• Verkehrsprüfzentrum Oberaargau-Emmental		290‘000
ICT-Kosten	SID/KAIO	4‘005‘000
• Grundversorgung		1‘280‘000
• Konzernapplikationen FIS/Persiska (SAP)		2‘000‘000
• Übrige Basisinfrastruktur (CMI, ADOBE, GERES, ZPV u.a.)		225‘000
• Dienstleistungen ICT-Support (1st-Level, Fieldsupport)		500‘000
Übrige Serviceleistungen	Diverse	775‘000
• Dienstleistungen/Kurse kantonale Fachstellen (PA, KAIO usw.)		50‘000
• Zentrale Beschaffungsstellen (Versicherungen, Fahrzeuge usw.)		225‘000
• Inkassodienstleistungen SV (ZPV/Betreibungswesen)		500‘000
Total (gerundet)		**8‘000‘000**

Neben diesen fehlenden Kosten werden im Index der EFV zudem Erträge einbezogen, die aus Sicht des für die Erhebung von Kausalabgaben massgeblichen Kostendeckungsprinzips nicht in Betracht fallen dürfen. Diese stützen sich auf besondere vertragliche und spezialgesetzliche Normen (z.B. Sonderabgabe für die Zuteilung einer Kontrollschildnummer auf besonderen Wunsch; Entschädigungsleistungen des Bundes für den Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben). Bei genauer Betrachtung ergeben sich so kalkulatorische Korrekturen im geschätzten Umfang von jährlich rund CHF 8 Mio. als Mehrkosten. Bei den Erträgen müssten jährlich ca. 3 Mio. zusätzlich abgegrenzt werden. Bezogen auf das Referenzjahr 2018 ergibt sich somit ein bereinigter Indexstand von noch rund 109 % über alle Produkte des SVSA hinweg. Für die Folgejahre reduziert sich die ausgewiesene und prognostizierte Kostendeckung bei den betroffenen Kausalabgaben voraussichtlich schrittweise auf rund 104 %.

Würde das SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt geführt, würden diese Kosten in der Rechnung des Kantons Bern wegfallen und im SVSA ausgewiesen. Eine entsprechende Transparenz lässt sich heute nur mittels einer Nachkalkulation herleiten.

Der von der EFV erstellte Gebührenindex lässt nicht den Schluss zu, dass das SVSA seine Leistungen zu teuer erbringt. Das SVSA hat konsequent mit effizienzsteigernden Massnahmen dafür gesorgt, dass trotz massiv steigender Geschäftsentwicklung und entsprechenden Anforderungen an den Ressourceneinsatz die Gebühren stabil gehalten (Fahrzeugprüfungen) und im Kerngeschäft (Fahrzeug- und Führerausweise, Theorieprüfungen, Selbstabnahmeprüfungen) im Verlaufe der Jahre gesenkt werden konnten. Das SVSA ist weiterhin gestützt auf die Vorschriften der GebV angehalten, die Tarifstrukturen wie bis anhin umfassend, sorgfältig und regelmässig zu überprüfen und so dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der PUE für eine korrekte Preisgestaltung gerecht zu werden.

Die vom SVSA ausgewiesene Überdeckung erachtet der Regierungsrat nicht zuletzt auch mit Blick auf die zu berücksichtigenden Ergebniskorrekturen in den laufenden Rechnungs- und Finanzplanjahren (Auswirkungen Pandemie, Veränderung des bundesrechtlichen Aufgabenkatalogs) sowie unter Berücksichtigung des zukünftigen Finanzbedarfs durch die Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur (Neubauprojekt in Münchenbuchsee) und die Realisierung der angestrebten e-Government-Lösungen als noch verhältnismässig und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.90
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Linder (Bern, Grüne) Schär (Schönried, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Müller (Orvin, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1133/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Segelflugsport aus dem kantonalen Sportfonds finanziell zu fördern. Im Einzelnen wird er wie folgt beauftragt:

1. In der Sportfondsverordnung ist festzuhalten, dass Segelflugsport kein Motorsport ist.

2. In der Wegleitung zur Sportfondsverordnung ist der Segelflugsport von der Liste der ausgeschlossenen Sportarten zu streichen.

3. In der Wegleitung zur Sportfondsverordnung ist festzuhalten, dass Beiträge insbesondere für Folgendes gewährt werden:
   - Beschaffung von Segelflugzeugen und Instrumenten
   - Werterhalt von Segelflugzeugen (z. B. Capot, Oberfläche, Klinke, Ruder)
   - Sicherheitsmassnahmen (z. B. Beschaffung und Unterhalt von Transpondern und Kollisionswarnsystemen)
   - Umweltmassnahmen: Beschaffung leiser und umweltfreundlicher Starthilfen (z. B. elektrische oder gas-/ethanolbetriebene Startwinde; Elektro-Schleppflugzeug)
   - Infrastruktur
   - Anlässe: Breitenanlässe wie Jugend-/Mädchen-/Schnupperflugtage; Wettkämpfe und Meisterschaften; Aus- und Weiterbildung von Fluglehrern und Trainern

   Keine Beiträge werden gewährt für:
   - Beschaffung von Schleppflugzeugen oder Startwinden mit Benzin-/Diesel-Verbrennungsmotoren
   - ordentliche jährliche Wartung/Unterhalt
   - Ersatz von üblichen Verschleissteilen (Bremsen, Schleifsporn usw.)

12|00|D|v00

Begründung:

Der Segelflugsport erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sportfonds und verdient die Unterstützung. Bern ist der einzige Schweizer Kanton, in dem der Segelflug nicht aus dem Sportfonds gefördert wird. Zudem besteht eine bedeutende Ungleichbehandlung zu anderen, vom Sportfonds geförderten Sportarten (die nachfolgend in kursiver Schrift erwähnt sind), die korrigiert werden muss.

Auf eine Anfrage in der Wintersession 2020 beschied die POM sinngemäss, der Segelflug sei kein Breitensport, sondern reichen Personen vorbehalten; es sei «kein Sport» und der motorisierte Start mit dem Schleppflugzeug mache den charakteristischen Teil der Aktivität aus. Diese Aussagen sind inhaltlich falsch. Korrekt ist Folgendes:

1. **Segelflug ist echter Sport mit grossen körperlichen und mentalen Herausforderungen**. Er wird von Swiss Olympic als olympische Sportart anerkannt und gefördert und verdient damit grundsätzlich die Unterstützung aus dem Sportfonds. Segelflug ist vergleichbar mit *Segeln* auf dem Wasser; er wird auch mit «*Schach* in der Luft» verglichen. Es handelt sich gemäss SUVA um keine Risikosportart (im Gegensatz beispielsweise zum vom Sportfonds geförderten *BMX-Fahren*) und es passieren weniger Unfälle und Verletzungen als im *Fussball*, *Handball* oder *Eishockey*.

2. **Segelflug ist Breitensport**. Dank der Vereinsstruktur ist der Segelflugsport eine äusserst kostengünstige aviatische Sportart, die allen offensteht. Auch Lehrlinge und Gymnasiasten können sich den Segelflug leisten. Mit fast 320 aktiven Segelflugpilotinnen und Segelflugpiloten aus allen Bevölkerungsschichten dürfte es im Kanton Bern mehr Segelfliegerinnen und Segelflieger geben als Teilnehmende an gewissen anderen geförderten Sportarten (wie z. B. wie *BMX-Fahren*, *Eisstockschiessen*, *Kanu*, *Pferdegespann-Fahren* oder *Voltige auf Pferden*, wobei zu beachten ist, dass die Pferdehaltung relativ teuer ist).

3. **Segelflug ist KEIN Motorsport**. Segelflugzeuge bewegen sich nach dem Start komplett emissionsfrei und ausschliesslich mit der Kraft der Natur. Mit Hilfe von natürlichen Aufwinden sind in den Alpen motorlose Flüge von über 1000 (tausend!) Kilometern und einer Dauer von fast 10 Stunden möglich. Der motorisierte Start macht nur ca. 0,5 bis 4 Prozent der Flugzeit bzw. der Flugdistanz aus. Im Vergleich dazu fährt ein *Alpinskifahrer* bloss diejenige Höhe hinunter, auf die ihn zuvor ein Motor getragen oder gezogen hat; ein selbständiger Höhengewinn findet nicht statt und der Alpinskifahrer ist damit zu 100 Prozent vom Motorantrieb abhängig. Ebenso wie *Kanus* per Auto an den Startpunkt transportiert werden und *Pferde* im Anhänger zu Trainings und Anlässen gefahren werden oder *Paraglider* und *Alpinskifahrer* mit der Gondel auf den Berg fahren, müssen auch Segelflugzeuge erst vom Boden weg an den Startpunkt in der Luft kommen; ab dort jedoch erfolgt der Höhen- und Distanzgewinn während mehrerer Stunden komplett motorlos und emissionsfrei.

Die Förderung des Segelflugs aus dem Sportfonds entspricht damit sowohl den Voraussetzungen des Lotteriegesetzes als auch dem Sinn und Zweck der nationalen Sportförderung aus Lotteriegeldern. Dies wird dadurch unterstrichen, dass Swisslos selbst mit dem Bild eines Segelflugzeugs Werbung für die Sportförderung macht. Sämtliche anderen Kantone unterstützen ihre Segelfluggruppen aus dem Sportfonds, beispielsweise gewährte der Regierungsrat des Kantons Baselland 2017 80 000 Franken für die Beschaffung neuer Schulungs-Segelflugzeuge des Vereins Basel-Fricktal, und gemäss den Jahresberichten von Swisslos und Loterie romande wurden 2019 Unterstützungen für den Segelflugsport in den Kantonen AG, FR, GR, NE, NW, OW, SO, TG, VD und ZH geleistet. Die Förderung des Segelflugsports aus dem Sportfonds hat keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen oder die Steuern, da der Sportfonds von Beiträgen von Swisslos geäufnet wird. Der Segelflug verdient die Unterstützung aus dem Sportfonds.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) definiert der Bund einzelne wichtige Grundsätze zur Verwendung der Geldspielmittel. Einerseits müssen die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, insbesondere in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Die Kantone sind zudem gehalten, eine möglichst rechtsgleiche Mittelverteilung sicherzustellen. Darüber hinaus überlässt der Bund den Kantonen ein weitreichendes Ermessen, um über die Verwendung der Geldspielmittel zu bestimmen. Die in den Kantonen getroffenen Lösungen sind entsprechend vielfältig. Aus abweichenden Regelungen in anderen Kantonen kann jedoch kein Anspruch auf eine Unterstützung im eigenen Kanton abgeleitet werden.

Wie vom Regierungsrat bereits im Vortrag zum neuen kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) darauf hingewiesen wurde, wird bei der Mittelverwendung im Sportbereich der Fokus auf die Sportausübung und schwergewichtig auf den Breitensport gelegt. Die Beiträge aus Geldspielmitteln im Bereich der Sportförderung sollen laut Vortrag zum KGSG möglichst direkt sportliche Tätigkeiten aktivieren. Diese Absicht hat der Regierungsrat auf Stufe Verordnung konkretisiert (vgl. Art. 69 Abs. 1 der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Der Sport wird gemäss Artikel 69 Absatz 2 KGSV als eine unmittelbare und sportartbestimmende körperlich-motorische Handlung gefördert. Die Regelung steht im Einklang mit der vom Regierungsrat verabschiedeten und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Strategie «Sport Kanton Bern».

Beim Segelfliegen bewegt sich das Segelflugzeug und nicht die Pilotin oder der Pilot. Die körperliche Ertüchtigung im Cockpit eines Segelflugzeuges kann objektiverweise als gering bezeichnet werden, gerade auch im Vergleich mit anderen Sportarten. Die Nicht-Unterstützung durch den Sportfonds bedeutet nicht, dass es sich nicht um eine Sportart handelt, sondern dass das Segelfliegen dem vom Regierungsrat definierten Fokus (Unterstützung des Sports als körperlich-motorische Handlung) für die Sportförderung nicht entspricht.

Das Segelfliegen ist in der Tat Mitglied bei Swiss Olympic, gleich wie das Motorfliegen, die Modellfliegerei und Schach. Das Segelfliegen ist indes keine olympische Sportart. Eine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic begründet für sich allein noch kein Anrecht auf Unterstützung aus dem Sportfonds. Bei Jugend+Sport - eine weitere wichtige Referenz - wird das Segelfliegen bezeichnenderweise nicht aufgeführt.

Mit der Teilrevision der damaligen Sportfondsverordnung im Jahr 2012 wurde eine Bereinigung der Beitragspraxis vorgenommen. Gestützt auf die Abhängigkeit vom Motorantrieb wurde das Segelfliegen ab 2013 von Sportfondsbeiträgen ausgeschlossen. Das Verwaltungsgericht bestätigte den Ausschluss auf Beschwerde hin und teilte dabei die Argumentation der damaligen Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion), wonach Segelfliegen eine motorabhängige Sportart sei und das Segelfliegen kaum ohne Schleppflugzeug ausgeübt werden könne. Die motorabhängige Startphase des Segelflugs stellt ein Kernelement und quasi eine *conditio sine qua non* des Sports dar – dies im Unterschied zu anderen, wie beispielsweise in der Motion genannten Sportarten.

Eine Aufnahme des Segelfliegens als vom Sportfonds unterstützte Sportart würde den jüngst gesetzlich festgehaltenen Regelungen und der langjährigen Beitragspraxis zuwiderlaufen. Der Regierungsrat erachtet es weiterhin als sinnvoll, die begrenzten Mittel des Geldspielbereichs zielgerichtet nach den

gesetzlichen und strategischen Überlegungen der Geldspielgesetzgebung einzusetzen. Ausschlüsse bzw. die Nicht-Aufnahme einzelner Sportarten vom bzw. in den Kreis der Beitragsberechtigten sind in diesem Sinne unvermeidlich. Das Prinzip der rechtsgleichen Behandlung verunmöglicht die Aufnahme einzelner Sportarten, ohne weiteren vergleichbaren Sportarten und Tätigkeiten Tür und Tor für Sportfondsbeiträge zu öffnen, was die zur Verfügung stehenden Geldspielmittel für die übrigen Sportarten und Zuwendungsbereiche im Bereichs des Sports schmälern könnte und die angestrebte stringente Beitragspraxis deutlich erschweren würde.

Der Segelflugsport erfüllt zusammengefasst die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sportfonds nicht. Der Regierungsrat erachtet eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und der bewährten Beitragspraxis nicht für angezeigt und empfiehlt demzufolge die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.230
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Berger (Burgdorf, SP) Ritter (Burgdorf, glp) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Knutti (Weissenburg, SVP) Gnägi (Aarberg, Die Mitte) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Costa (Langenthal, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1137/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Die unterschiedliche Behandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen bei der Abgeltung von Zentrumslasten (pauschale Abgeltung von Zentrumslasten für Bern, Biel Thun; nur Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Steuerkraft-Berechnung für Langenthal und Burgdorf) ist aufzuheben. Sämtliche fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal) sind nach denselben, zu formulierenden Kriterien für ihre Zentrumslasten abzugelten. Durch diese Anpassung der Abgeltung von Zentrumslasten sollen im Finanzausgleich weder Mehrbelastungen noch Mindereinnahmen für die übrigen Gemeinden ohne Zentrumsfunktionen entstehen.

Begründung:

Der Finanzausgleich erwähnt heute fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal). Thun, Bern und Biel erhalten eine privilegierte pauschale Abgeltung der Zentrumslasten (Art. 15 FILAG). Langenthal und Burgdorf können ihre Zentrumslasten lediglich im Rahmen der Steuerkraft-Berechnung in Abzug bringen und werden durch das heutige System benachteiligt (Art. 14 FILAG). Sachlich überzeugt diese Ungleichbehandlung nicht. Langenthal und Burgdorf erbringen als jeweilige Zentrumsgemeinden ebenso wie Thun, Biel und Bern in vielfältiger Weise Leistungen nicht nur für die eigenen

12|00|D|v00

Einwohner, sondern auch für Menschen der umliegenden Region, u. a. in den Bereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport und Kultur. Auch der Regierungsrat hielt im ursprünglichen Vernehmlassungsentwurf zum Bericht betreffend Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012) noch fest, das Projekt zur Neuerfassung der Zentrumslasten (Ne-Ze-Erhebung) habe gezeigt, dass diese beiden Städte pro Kopf ähnlich hohe Zentrumslasten aufweisen wie z. B. Thun (Seite 25). Ursprünglich sollten deshalb Langenthal und Burgdorf in die pauschale Abgeltung miteinbezogen werden. Die Motionäre stellen das Anliegen der Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion nun erneut zur Diskussion.

Die vorliegende Motion verlangt nicht eine zahlenmässige, absolute Gleichbehandlung. Vielmehr sollten die zu ermittelnden Zentrumslasten in der jeweils anfallenden, je nach Gemeinde unterschiedlichen Höhe, aber nach einheitlichen Kriterien abgegolten werden. Die Neuregelung soll an der Gesamtsumme der unter dem Titel Zentrumslasten erfolgten Abgeltungen bzw. Mindereinnahmen nichts ändern, die Justierung soll unter den vom Gesetz bereits anerkannten Gemeinden mit Zentrumsfunktionen erfolgen. Mit anderen Worten sollen aufgrund der beantragten Neuregelung die übrigen Gemeinden im Kanton Bern nicht tangiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Als Zentrumslasten im Sinne des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) gelten Leistungen der Städte, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitieren, ohne dafür voll zu bezahlen. Das FILAG sieht zur Abgeltung von Zentrumslasten zwei Instrumente vor: Einerseits erhalten die Städte Bern, Biel und Thun eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten. Andererseits werden bei den Städten Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthalt die nach der Pauschalabgeltung verbleibenden Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigt, was für die betreffenden Gemeinden höhere Zuschüsse bzw. geringere Ausgleichszahlungen zur Folge hat.

Wie von den Motionären erwähnt, ist die Frage, welche Städte eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten erhalten sollen, nicht das erste Mal auf dem politischen Parkett:

- Die ursprüngliche Konzeption des im Jahr 2002 in Kraft getretenen FILAG (FILAG 2002) sah nur für die zwei grössten und von den Zentrumslasten am stärksten betroffenen Gemeinden Bern und Biel eine Pauschalabgeltung vor. Im parlamentarischen Entscheidfindungsprozess des FILAG 2002 wurde auch noch die Gemeinde Thun in diesen Kreis aufgenommen.
- Aus der erwähnten NeZe-Erhebung im Jahr 2005 ging zwar hervor, dass es sachlich vertretbar wäre, die beiden Städte Burgdorf und Langenthal in das System der pauschalen Abgeltung einzubeziehen. Die Vernehmlassung zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012) hat aber gezeigt, dass diese Forderung politisch umstritten ist. Der Grosse Rat hat sich sowohl bei der Beratung des Berichtes des Regierungsrates im Jahr 2009 als auch bei der anschliessenden Gesetzesberatung in den Jahren 2010/2011 gegen eine Ausweitung des Kreises der berechtigten Gemeinden ausgesprochen. Er vertrat wie der Regierungsrat die Auffassung, dass die Pauschalabgeltung nach wie vor auf die drei grössten Städte Bern, Biel und Thun begrenzt werden sollte.
- Auch in der Vernehmlassung zur zweiten Evaluation des FILAG (FILAG 2018) wurde der Kreis der berechtigten Gemeinden erneut hinterfragt. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 23. Mai 2018 über die Erfolgskontrolle des FILAG seine Haltung bestätigt, dass sich die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten weiterhin nur auf die drei bevölkerungsmässig grössten Städte beschränken soll. Der Grosse Rat ist dieser Argumentation insofern gefolgt, als im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Berichtes in der Septembersession 2018 keine anderslautenden Planungserklärungen diskutiert wurden.

Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 FILAG. Die nächste ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) wird ab dem Jahr 2023 erfolgen («Evaluation FILAG 2022»). Mögliche Anpassungen bei den Abgeltungen der Zentrumslasten sind nach Auffassung des Regierungsrates in diesem Rahmen einzubringen bzw. neu zu diskutieren. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung des FILAG vorlegen.

Regierung und Parlament haben sich seit der Einführung des FILAG im Jahr 2002 mehrfach dafür ausgesprochen, dass sich die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten auf die drei bevölkerungsmässig grössten Städte Bern, Biel und Thun beschränken soll. Bezüglich dieser politischen Stossrichtung liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Der Regierungsrat hält deshalb an der bestehenden Lösung fest, bei der auf den Einbezug von Burgdorf und Langenthal in die pauschale Abgeltung verzichtet wird, im Gegenzug aber der Abzug der nicht abgegoltenen Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs beibehalten wird.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	026-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.51
Eingereicht am:	09.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal)
Weitere Unterschriften:	25
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1135/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Vaterschaftsurlaub verlängern - nicht auf dem Buckel der Familien sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Vaterschaftsurlaub um 10 Tage auf insgesamt 20 Tage zu verlängern (Änderung PV Artikel 60a).

Begründung:

Am 27. September 2020 wurde der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» von der Schweizer Stimmbevölkerung mit 60,3 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Auch im Kanton Bern gab es einen Ja-Stimmenanteil von 56,9 Prozent. Der hohe Ja-Stimmenanteil zeigt deutlich, dass Väter heute mehr Zeit für ihre Familie aufwenden wollen und die Gesellschaft dies unterstützt. Etliche Arbeitgeber haben umgehend reagiert und haben ihre Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub um die 10 Tage − gemäss der Initiative − ergänzt. Der Kanton Bern hingegen will nicht reagieren und spart so auf dem Buckel der Familien: Er will die heute im Kanton Bern geltende Regelung des 10-tägigen Vaterschaftsurlaubs beibehalten, also nur den neu beschlossenen indirekten Gegenvorschlag, zu 80 Prozent finanziert durch die Erwerbsersatzordnung, umsetzen.

In der Personalstrategie 2020–2023 hält der Kanton Bern fest, dass er als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden will.[1] Mit der Ergänzung des bisherigen Vaterschaftsurlaubs um den im letzten Jahr beschlossenen landesweiten Vaterschaftsurlaub von 10 auf insgesamt 20 Tage könnte er zeigen, dass er diese Aussage auch umsetzt.

12|00|D|v00

[1] https://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/anstellungsbedingungen/KantonalsArbeitgeber.html

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit der Teilrevision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) per 1. Januar 2015 und der Inkraftsetzung von Art. 60a PV einen bezahlten Vaterschafts- und Adoptionsurlaub im Umfang von 10 Arbeitstagen eingeführt (vorher zwei Tage). Ergänzend dazu hat er per 1. Januar 2017 mit Art. 60c PV den bedingten Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads um bis zu 20 Prozent nach der Geburt oder Adoption eines Kindes in der Personalgesetzgebung verankert. Der Regierungsrat hat damit bereits vor einigen Jahren auf die sich damals abzeichnenden Entwicklungen im Bereich der Familienpolitik reagiert und die Anstellungsbedingungen für die Kantonsangestellten und die Lehrkräfte des Kantons Bern seither mehrmals angepasst mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dazu tragen bspw. auch das bewährte Jahresarbeitszeitmodell sowie die kürzlich vom Regierungsrat verabschiedete Homeoffice-Strategie bei, welche zahlreichen Mitarbeitenden weitreichende Flexibilität für eine bedürfnisgerechte zeitliche und örtliche Organisation ihrer Arbeit ermöglicht. Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung eines angemessenen Vaterschaftsurlaubs für die Gleichstellung von Frau und Mann und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zum vorliegenden Begehren äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Eine Erhebung bei den anderen Kantonsverwaltungen zeigt, dass diese zurzeit mehrheitlich ebenfalls 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub gewähren (21 von 23 Antwortenden), wobei in drei Kantonen die Ausdehnung des Anspruchs als Reaktion auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. September 2020 in Prüfung ist. Zudem hat die Bundesverwaltung eine Erhöhung des Anspruchs von 10 auf 20 Tage ab dem Jahr 2022 bereits beschlossen. Auf dem Platz Bern gewähren zudem einige weitere namhafte Arbeitgeber mehr als 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub, bspw. die Post, SBB, SRG, Stadtverwaltung Bern (je 20 Tage), Inselspital, Swisscom und Visana Versicherungen (je 15 Tage). Der Vergleich dieser Regelungen zeigt, dass zwar einige Arbeitgeber – mehrheitlich aus dem privatwirtschaftlichen Umfeld – einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von mehr als 10 Tagen gewähren. Insbesondere eine klare Mehrheit der Kantone halten aber an den 10 Tagen gemäss geltender Bundesgesetzgebung fest. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Regierungsrates zum jetzigen Zeitpunkt kein unmittelbarer Handlungsdruck für eine erneute Anpassung der personalrechtlichen Bestimmungen. Daneben gibt es noch weitere Gründe für eine ablehnende Haltung, welche im Folgenden aufgezeigt werden.

Eine Ausdehnung des Anspruchs von 10 auf 20 Arbeitstage wäre mit Kosten in Form von zusätzlich notwendigem Personal verbunden. Während in grossen Teilen der Verwaltung eine Kompensation des Kapazitätsverlusts durch die zusätzliche Abwesenheitszeit mit geeigneten organisatorischen Massnahmen mindestens teilweise realisierbar sein dürfte, ist dies insbesondere bei den Lehrkräften der Volks-, Mittel- und Berufsschulen kaum möglich. Ausfälle müssten durch Stellvertretungen aufgefangen werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrecht erhalten zu können. Gleiche Überlegungen gelten auch für Bereiche, welche jeden Tag rund um die Uhr einen reibungslosen Betrieb sicherstellen müssen, namentlich die Kantonspolizei sowie die Strafanstalten und Regionalgefängnisse der Sicherheitsdirektion. Das Personalamt schätzt die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf aufgrund der ungefähr zu erwartenden jährlichen Vaterschaftsereignisse, des durchschnittlichen Personalaufwands pro Stelle und in Abhängigkeit des angestrebten Kompensationsgrads auf CHF 0.8 bis 1.7 Millionen pro Jahr. Dabei sind die Kosteneffekte aus den Rückvergütungen der durch die Erwerbsersatzordnung (EO) mitfinanzierten Vaterschaftsurlaube bereits berücksichtigt.

Die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons bleiben mit Blick auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Finanzhaushalt auch in Zukunft herausfordernd. Aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat zu Beginn der Erarbeitung des Voranschlags 2022 und Aufgaben-/Finanzplans 2023-2025 zum Ziel gesetzt, finanzielle Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Planung nur soweit in Kauf zu nehmen, als dass sie durch die Coronavirus-Krise bedingt sind oder es sich

dabei um unausweichliche Veränderungen ohne Handlungsspielraum handelt. Diese Zielsetzung gilt für den Regierungsrat unverändert.

Nach Meinung des Regierungsrates sind zudem Anpassungen an den Anstellungsbedingungen mit Kostenfolgen, zum heutigen Zeitpunkt, in welchem breite Bevölkerungskreise nach wie vor unter den wirtschaftlichen Folgen der Krise leiden und von der öffentlichen Hand finanzielle Hilfeleistungen und konjunkturelle Impulse erwarten, nicht angezeigt.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat den vorliegenden Vorstoss zum heutigen Zeitpunkt ab. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton Bern als Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden auch mit den geltenden Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub ein attraktives und konkurrenzfähiges Gesamtpaket der Anstellungsbedingungen offerieren kann.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	100-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.169
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Saxer (Gümligen, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1274/2021 vom 03. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Ablehnung**

Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist ein Bericht zu unterbreiten, der Auskunft gibt über die Effizienzgewinne, die der Kanton aufgrund der hohen Investitionen in die Informatik erzielen kann; dazu gehören insbesondere die Einsparung von Personalkosten sowie Sachkosten (Arbeitsplatz-, Archivierungs-, Mietkosten usw.)

2. Ein besonderer Stellenwert in diesem Bericht soll dem Enterprise Resource Planning System (ERP) sowie den durch die Abkehr vom Rechnungslegungsstandard IPSAS und weiterer Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen erzielbaren Einsparungen zukommen.

3. Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht auf, wie viele Stellen ab welchem Zeitpunkt und in welchen Direktionen aufgrund dieser Effizienzgewinne abgebaut werden können. Der Stellenabbau ist ab 2023 vorzunehmen.

Begründung:

Der Kanton Bern verfolgt den Weg einer forcierten Digitalisierung. Diese Strategie hat ihre Grundlage in den Richtlinien der Regierungspolitik sowie in verschiedenen erarbeiteten Strategien. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang jeweils auf den Nutzen solcher Investitionen für Bevölkerung, Wirtschaft und Staat hingewiesen. Die FDP unterstützt diese Bestrebungen mit Überzeugung. Dies jedoch unter der klaren Bedingung, dass dank dieser Investitionen nicht nur qualitative Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielt, sondern auch die sich ergebenden Effizienzgewinne realisiert werden. Diesem Aspekt wurde in der Vergangenheit zu wenig Beachtung geschenkt. In Anbetracht der beschränkt vorhandenen Mittel ist

es namentlich auch aus Sicht der Bürgerin/des Bürgers wichtig, dass digitale Supportprozesse schlank aufgebaut sind und kostengünstig betrieben werden. Dazu gehört zwingend, dass Effizienzgewinne realisiert werden.

In besonderem Mass gilt dies für das vom Grossen Rat bewilligte und in fortgeschrittener Umsetzung begriffene Enterprise Resource Planning System (ERP). Dieses soll per 1. Januar 2023 namentlich die veralteten Informationssysteme FIS und PERSISKA ablösen. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 für die erste Etappe des ERP einen hohen Kredit von 90 Mio. Franken bewilligt. In diesem Zusammenhang erfolgt aktuell auch eine Revision des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG), die eine Abkehr vom Rechnungslegungsstandard IPSAS sowie weitere Vereinfachungen und Rationalisierungen im Finanz- und Rechnungswesen vorsieht.

Als wesentliches Resultat des Berichts soll eine Auflistung jener Stellen erfolgen, die dank der hohen Informatikinvestitionen abgebaut werden können. Es wird eine Aufschlüsselung nach Anzahl Stellen pro Direktion erwartet. Der Stellenabbau hat ab 2023 zu erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Meinung der Motionäre, dass es zur Führungsverantwortung des Regierungsrates gehört, Effizienzgewinne durch die Digitalisierung laufend zu erkennen und zu realisieren. Dies muss gegebenenfalls auch durch den Abbau nicht mehr benötigter Stellen erfolgen.

Jedoch würde der mit der Motion verlangte Bericht nach der Meinung des Regierungsrates keinen Mehrwert bringen. Er beantragt daher die **Annahme der Ziffern 1 und 2 als Postulat** dahingehend, dass Regierung und Verwaltung bei den Strategie- und Projektarbeiten betreffend Digitalisierung die Realisierung von Effizienzgewinnen im Sinne der folgenden Ausführungen konsequent prüfen und umsetzen. **Ziffer 3 der Motion lehnt der Regierungsrat ab,** weil sie seiner Meinung nach zu einseitig auf einen Stellenabbau abzielt. Dies im Einzelnen aus den folgenden Gründen:

- **Der Stellenabbau infolge der Digitalisierung, der mit dem Bericht begründet werden soll, ist teilweise bereits beschlossen und umgesetzt:**

  Der Grosse Rat überwies 2017 eine Planungserklärung, die von 2019–2021 einen Stellenabbau in der Zentralverwaltung von drei Prozent forderte.[1] Dies begründete der Autor der Planungserklärung, Grossrat Brönnimann (glp, Mittelhäusern), damit, dass man «mit den modernen Informatikhilfsmitteln Effizienzsteigerungen realisieren» könne.[2] Der Regierungsrat hat dies umgesetzt und bis Ende 2021 80 Vollzeitstellen abgebaut.[3] Es ist nicht sinnvoll, mit grossem Aufwand einen Bericht zu erstellen, der begründen soll, was bereits umgesetzt ist.

- **Mit den Effizienzgewinnen aus der Digitalisierung werden in erster Linie die Zunahme des Umfangs und der Komplexität der staatlichen Aufgaben aufgefangen:**
  - Der Umfang und die Spezialisierung der staatlichen Aufgaben steigen tendenziell eher, als dass sie sinken. Allein das Bevölkerungswachstum führt zu einer deutlichen Zunahme der kantonalen Aufgaben. Der Steuerverwaltung z.B. ist es nur dank der Digitalisierung gelungen, den deutlichen Anstieg der Zahl der Steuerpflichtigen mit bestehendem Personal zu bewältigen. Ähnliche Erfahrungen machte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) als Folge der stets steigenden Mobilitätsbedürfnisse und Komplexität der Vorschriften. Zudem erzeugt auch die Digitalisierung selbst Mehrarbeit für die Verwaltung. Die Kantonspolizei beispielsweise muss immer mehr Anzeigen wegen Cyberkriminalität bearbeiten.

[1] Planungserklärung Brönnimann (Mittelhäusern, glp), AFP 2019 –2021 – Nr. 3: «Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019–2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 % zu reduzieren.» Siehe Tagblatt des Grossen Rates vom 28. November 2017, S. 1251 ff.
[2] a.a.O., S. 1255.
[3] Medienmitteilung des Regierungsrates vom 24. August 2018.

- Die Bevölkerung hat weiterhin ein hohes Bedürfnis nach direktem Kontakt mit der Verwaltung per Telefon oder E-Mail. Die Kontaktaufnahmen aus der Bevölkerung nehmen sogar zu, weil die Digitalisierung auch die Verwaltung einfacher erreichbar gemacht hat: Eine E-Mail oder ein Tweet ist rascher geschrieben als ein Brief. Daher kann die Digitalisierung den steigenden Aufwand nur begrenzt kompensieren.
- Die Effizienzgewinne aus der Digitalisierung sind eine wichtige Reserve, um diesen Trends begegnen zu können. Sie erlauben es, durch den Abbau nicht mehr benötigter Stellen Kapazität für Stellen zur Bewältigung neuer Aufgaben, zur Bewältigung eines steigenden Aufgabenvolumens oder zur besseren Bewältigung heute nicht optimal erfüllter Aufgaben zu gewinnen, ohne dafür unter dem Strich neue Stellen schaffen zu müssen oder die Leistungen zu reduzieren.
- Mit der Möglichkeit, nicht mehr benötigte Stellen anders einzusetzen, ist der Kanton auch weniger darauf angewiesen, immer mehr Aufgaben an Dritte auszulagern. Diese Auslagerung soll er gemäss dem Bericht «Beizug externer Experten und Expertinnen» der Geschäftsprüfungskommission vom 6. Mai 2021 wo möglich vermeiden.

- **Der verlangte Bericht wäre sehr aufwändig zu erstellen und nicht verlässlich:**
  - Es gibt keine anerkannte Methode, mit der ICT-Ausgaben (oder, wie hier verlangt, ICT-Investitionen) in Stelleneinsparungen umgerechnet werden können. Dies auch deswegen, weil bei weitem nicht jeder Franken, der für die Informatik ausgegeben wird, das Arbeiten effizienter macht. Viele ICT-Ausgaben dienen stattdessen der Erfüllung neuer Staatsaufgaben oder der besseren Erfüllung bestehender Staatsaufgaben (z.B. die Impfanmeldesoftware während der Corona-Krise), der Reduktion von Risiken, die teils gerade wegen der Digitalisierung entstehen (z.B. Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen), dem laufenden Betrieb und der Wartung der ICT-Systeme oder der Ermöglichung zeitgemässer Arbeitsformen (z.B. der Ausbau von Homeoffice während und nach der Corona-Krise).
  - Um die von der Motion verlangten Aussagen zu treffen, müsste der Regierungsrat daher entweder auf Schätzungen der einzelnen Organisationseinheiten abstellen. Oder er müsste, mangels Know-how in der Verwaltung, externe Fachleute damit beauftragen, eine geeignete Methode zu entwickeln, und gestützt darauf alle ICT-Investitionen der Verwaltung auf ihr Effizienzpotenzial hin zu überprüfen. Das wäre teuer, würde lange dauern und wäre bloss eine Momentaufnahme: Die Digitalisierung ist ein laufender Prozess, der sich noch beschleunigen wird.

- **Nicht alle Effizienzgewinne aus der Digitalisierung können unter dem Strich in Stelleneinsparungen resultieren.**

  Vielmehr ist von einer Verschiebung der Schwergewichte von nicht digital orientierten zu digital orientierten Stellen auszugehen:

  - Auch wenn die Digitalisierung bestimmte repetitive Tätigkeiten automatisiert, was den Abbau entsprechender eher tief qualifizierter Stellen erlaubt, schafft sie auf der anderen Seite laufend Bedarf nach neuen, höher qualifizierten Stellen zur Umsetzung der Digitalisierung.
    - Dazu gehören zunächst ICT-Fachleute in allen Ämtern. Die Fachämter sind gemäss der ICT-Strategie des Regierungsrates für die Digitalisierung in ihrem Bereich verantwortlich. Ohne entsprechende Fachleute bleibt die Digitalisierung toter Buchstabe.
    - Der Kanton muss auch immer mehr Sicherheitsfachleute anstellen. Sie werden benötigt, um Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die der ständig steigenden Gefahr von Cyberangriffen und Datenlecks begegnen.
    - Je mehr die Digitalisierung den Verkehr zwischen Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung beherrscht, desto mehr Fachleute braucht die Verwaltung auch im Bereich Support und

Kommunikation. Sie werden benötigt, um die Kundschaft und das Kantonspersonal bei der Nutzung der digitalen Kanäle zu unterstützen.

- Die Effizienzgewinne aus der Digitalisierung führen selten dazu, dass ganze Stellen überflüssig werden. In der Regel werden nur einzelne Arbeitsprozesse effizienter, was einer Entlastung im Umfang von wenigen Stellenprozenten entspricht. Dies lässt sich, ausser bei sehr grossen Organisationseinheiten, meist nicht durch einen Stellenabbau umsetzen.

Aus diesen Gründen unterstützt der Regierungsrat zwar die Absicht der Motion, Effizienzgewinne aus der Digitalisierung laufend zu erkennen und zu realisieren. Das in der Motion vorgeschlagene Vorgehen, darüber einen Bericht zu erstellen und die Effizienzgewinne allein zum Abbau von Stellen einzusetzen, kann er jedoch nicht unterstützen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.40
Eingereicht am:	08.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1025/2021 vom 01. September 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keinen zusätzlichen und unnötigen administrativen Aufwand für die Ausstellung von Lohnausweisen der Milizfeuerwehr

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf das Ausstellen von Lohnausweisen für den steuerfreien Sold der Milizfeuerwehr bis zu 5000 Franken pro Jahr zu verzichten.

Begründung:

Im Rahmen der Qualitätskontrolle der Lohnausweise für Entschädigungen für Tätigkeiten bei der Feuerwehr (Milizfeuerwehr) werden die Gemeinden von der Finanzdirektion neu aufgefordert, sämtliche steuerfreien und steuerbaren Entschädigungen für den Feuerwehrdienst in einem Lohnausweis zu bescheinigen, auch wenn nur ein Betrag unter 5000 Franken ausgerichtet wurde.

Gemäss Artikel 29 Absatz 1 Bst. g StG sind Entschädigungen für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr (steuerfreier Sold) bis zu 5000 Franken pro Jahr steuerfrei. Für die Gemeinde entsteht mit dieser neuen Forderung ein zusätzlicher und unnötiger administrativer Aufwand. In der Gemeinde Därstetten müssen zum Beispiel zusätzlich über 70 Lohnausweise mit Beträgen um 100 bis 500 Franken ausgestellt werden. Ebenfalls wird dadurch der Anreiz Milizfeuerwehrdienst zu leisten ein weiteres Mal geschwächt. Wieso unsere Verwaltungsdirektionen immer wieder solche unnötigen Aufgaben fordern, ist für mich nicht nachvollziehbar.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die vorliegende Motion bezieht sich auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11)[1]. Die Bestimmung sieht vor, dass Entschädigungen für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr bis zum Betrag von 5'000 Franken pro Jahr steuerfrei sind. Alle anderen Entschädigungen sind steuerbar[2].

Zu den bis 5’000 Franken steuerfreien Kernaufgaben zählen Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen. Zu den steuerbaren Entschädigungen zählen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen.[3]

Die Wegleitung des Bundes zum Ausfüllen des Lohnausweises[4] hält fest, dass mit wenigen Ausnahmen sämtliche Leistungen eines Arbeitgebers im Lohnausweis aufzuführen sind. Die Entschädigungen für Tätigkeiten der Milizfeuerwehr sind im Katalog der Ausnahmen (Randziffer 72) nicht aufgeführt. In den zugehörigen FAQ (Häufig gestellte Fragen)[5] wird explizit festgehalten, dass sämtliche Entschädigungen für den Feuerwehrdienst in einem Lohnausweis zu bescheinigen sind, auch wenn sie die steuerfreie Obergrenze von 5'000 Franken nicht erreichen.

Gemäss aktueller Praxis sind somit sämtliche Entschädigungen in Ziffer 1 des Lohnausweises zu deklarieren und in Ziffer 15 des Lohnausweises hat der Arbeitgeber den Gesamtbetrag aufzuteilen in steuerfreien Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr und steuerbare übrige Entschädigungen. So kann sichergestellt werden, dass die steuerfreien Entschädigungen steuerfrei bleiben und steuerbare Entschädigungen besteuert werden.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist es richtig, wenn im Kanton Bern – wie in den anderen Kantonen – für das Ausfüllen des Lohnausweises auf die entsprechende Wegleitung des Bundes abgestellt wird. Ein genereller Verzicht auf die Deklaration von Entschädigungen unter 5'000 Franken kommt nicht in Frage, da Entschädigungen für Tätigkeiten ausserhalb der Kernaufgaben immer steuerbar sind.

Es ist deshalb sinnvoll, wie bisher sämtliche Leistungen im Lohnausweis auszuweisen und in Ziffer 15 festzuhalten, welcher Teil auf Sold für Kernaufgaben bzw. auf übrige Entschädigungen entfällt. Ein Verzicht auf die konsequente Deklaration von Lohneinkünften würde zu Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen führen. Davon ist dringend abzuraten.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2139/art29?locale=de
[2] Geschäft 10.040 Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes. Bundesgesetz
[3] Entschädigungen für Tätigkeiten bei der Feuerwehr (Milizfeuerwehr) - TaxInfo Intranet - Kanton Bern
[4] Wegleitung 2021: https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/formulare/lohnausweis/la-wegleitung-2021.pdf.download.pdf/la-wegleitung-2021.pdf
[5] Schweizerische Steuerkonferenz SSK - FAQ (ssk-csi.ch)

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	118-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.187
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Stampfli (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1275/2021 vom 3. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verhinderung von Steuerbetrug

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergeheimnis aufzuheben, die Steuerpflicht der öffentlichen Einsicht und Kontrolle zu unterstellen und dazu die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.

Begründung:

Seit der Wiedereinführung des Steuergeheimnisses ist die öffentliche Einsicht in das Steuerregister verwehrt. So entfällt eine wichtige Möglichkeit, um offensichtlichen Steuerbetrug zu verhindern. Es werden insbesondere keine Steuerdaten einkommensstarker und sehr vermögender Personen der Bevölkerung bei Verdacht auf Steuerbetrug zugänglich gemacht. Dieser Sachverhalt stärkt das Vertrauen in die Steuergerechtigkeit nicht.

Mit der bisherigen Regelung konnten Medienschaffende oder auch engagierte Bürgerinnen und Bürger öfters nachweisen, dass zu tiefe Steuerbeiträge bezahlt wurden. Kritische Fragen konnten bei Verdachtsfällen gestellt werden. Namen der steuerpflichtigen Personen sowie deren steuerbares Einkommen und das Vermögen waren einsehbar. So steht beispielsweise eine steuerpflichtige Person im Berner Oberland mit 1,5 Mio. Franken beim Kanton in der Schuld. Bei der Kontrolle durch die Öffentlichkeit hätte dies wohl vermieden werden können. Dieser Fall wird kein Einzelfall im Kanton Bern sein. Der Kanton steht in der Pflicht, dass die Steuern ordentlich erhoben und bezahlt werden. Das gilt auch für sehr wohlhabende, teils pauschalbesteuerte Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kanton Bern ist darauf angewiesen, dass das Steuersubstrat gemäss den gesetzlichen Grundlagen veranlagt wird. Mehr Transparenz im Steuerwesen sorgt für mehr Vertrauen.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin bzw. der Motionär möchten, dass der Regierungsrat «das Steuergeheimnis aufhebt» und «die Steuerpflicht der öffentlichen Einsicht und Kontrolle unterstellt». Sinngemäss wird verlangt, dass die mit der Steuergesetzrevision 2016 erfolgte Einschränkung der Öffentlichkeit des Steuerregisters wieder rückgängig gemacht wird.

Das Steuerregister enthält Angaben zu den letzten rechtskräftig festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen). Es ist zutreffend, dass Auskünfte aus dem Steuerregister seit dem 1. Januar 2016 im Wesentlichen nur noch beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses oder mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person erteilt werden dürfen.[1] Ein allgemeines Einsichtsrecht und eine absolute Öffentlichkeit des Steuerregisters gibt es seither nicht mehr. Die neue Praxis hat sich bewährt.

In früheren Jahren wurde die Öffentlichkeit des Steuerregisters jeweils damit gerechtfertigt, dass sie eine gegenseitige Kontrolle erlaube und insofern die Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstütze. Das hat sich als Fehlbeurteilung erwiesen. Im Vortrag zur erwähnten Steuergesetzrevision 2016 wurde dazu festgehalten:

«Die gegenseitige Kontrolle führt in der Praxis dazu, dass bekannt gewordene Steuerdaten zur öffentlichen Diffamierung eingesetzt werden und die betroffenen Personen in der Folge ihre Steuerdaten erklären müssen. Auch wenn die Steuerdaten mit erlittenen Geschäftsverlusten, ausgebliebenen Einkünften, ausserordentlichen Kosten für den Liegenschaftsunterhalt etc. erklärt werden können, bleibt der Vorwurf der Steuerschlaumeierei im Raum stehen. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird damit nicht geleistet. (…) Aus der Höhe des steuerbaren Einkommens sind nämlich die erzielten Einkünfte nicht ersichtlich. Weder ist erkennbar, welche gesetzeskonformen Abzüge vorgenommen wurden, noch ist erkennbar, welche Einkünfte in anderen Kantonen oder im Ausland erzielt wurden und dort steuerbar sind. Die Aussagekraft des steuerbaren Einkommens ist deshalb sehr beschränkt.»[2]

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin bzw. dem Motionär einig, dass die Steuern gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu veranlagen und zu bezahlen sind. Der Steuerverwaltung dient hierbei ein breit angelegtes Kontrolldispositiv (Meldungen Dritter, informatikgestützte Plausibilitätsprüfungen, Buchprüfungen, Belegeinforderungen, Einvernahmen etc.).[3] Wie die Vergangenheit gezeigt hat, leistet eine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters hingegen keinen Beitrag zur Verbesserung der Veranlagung. Dementsprechend kennen auch die anderen Kantone keine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters. In 19 Kantonen sind auch die Steuerfaktoren absolut geheim und Dritte haben keinerlei Auskunftsrecht. In den übrigen Kantonen sind Auskünfte – wie im Kanton Bern – nur unter besonderen Bedingungen zulässig.[4]

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. TaxInfo-Beitrag «Auskunft aus dem Steuerregister»: https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister
[2] Vgl. Vortrag zur Steuergesetzrevision 2016, Ziff. 4.3.3 «Bedeutung der Öffentlichkeit des Steuerregisters»: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/1f39d9a48df64897bcda60828fe77442-332/2/PDF/2014.RRGR.736-Gemeinsamer_Antrag_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-106761.pdf
[3] Ausführlich dazu Vortrag zur Steuergesetzrevision 2019, Ziff. 3.2. «Bekämpfung Steuerhinterziehung»: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/87005e22a0ec46fe9633e42e9b7d7699-332/1/PDF/2017.RRGR.18-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-158595.pdf
[4] Vgl. Dossier Steuerinformationen der ESTV «Öffentlichkeit des Steuerregisters»: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/dossier-steuerinformationen.html

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.221
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1276/2021 vom 03. November 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen

Der Regierungsrat leitet die nötigen Schritte ein, um die Befreiung von Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG[1] von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufzuheben. Für erwähnte Personen sind mittelstandsfreundliche Freibeträge vorzusehen. Gekoppelt daran werden die Einkommenssteuern für natürliche Personen im Umfang der resultierenden Mehreinnahmen aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gesenkt.

Begründung:

Die steuerliche Belastung von Einkommen ist im Kanton Bern vergleichsweise hoch. Zum einen stellt dies einen negativen Erwerbsanreiz dar. Zum anderen wird es dadurch für Personen, die im Kanton Bern arbeiten, attraktiv, einen Wohnsitz in einem steuergünstigeren Nachbarkanton zu wählen und von dort aus im Kanton Bern zu arbeiten. Dadurch entgehen dem Kanton Bern und seinen Gemeinden Steuererträge, und es werden unnötig weite Arbeitswege geschaffen, die mangels verursachergerechter Verkehrsfinanzierung wiederum die öffentliche Hand wie auch die Allgemeinheit belasten. Aus diesen Gründen ist anzustreben, die steuerliche Belastung von Einkommen im Kanton Bern spürbar zu senken.

Die Motion zielt nicht auf eine Erhöhung der kantonalen Steuererträge insgesamt ab. Auch eine Senkung der kantonalen Steuererträge ist nicht Gegenstand des Vorstosses, zumal eine steuerliche Entlastung der Einkommen, die das Kriterium der Spürbarkeit erfüllt, Steuerertragsausfälle nach sich ziehen würde, die der Kanton zurzeit nicht tragen kann. Aus liberaler Sicht ist die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen eher angezeigt als jene von Erwerbseinkommen. Deswegen soll die Entlastung der Einkommen durch zusätzliche Erträge aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gegenfinanziert werden. Hierfür bietet sich eine Einschränkung der bestehenden Befreiungen für diese Steuerarten an. Die Aufhebung der

[1] Nachkommen, Stiefkinder sowie Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Steuerbefreiung für Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG soll aber mit der Festlegung von Freibeträgen für die Erbschafts- bzw. für die Schenkungssteuer für diese Personen einhergehen, so dass für mittelstandstypische Erbschafts- und Schenkungsfälle keine übermässige Steuerbelastung entsteht.

Das Gesamtpaket, bestehend aus der Senkung der Einkommenssteuer einerseits und der Ausweitung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer andererseits, soll so ausgestaltet werden, dass es unter Berücksichtigung der jährlichen Ertragsschwankungen insbesondere bei der Erbschafts- und der Schenkungssteuer im mehrjährigen Schnitt für den Kanton ungefähr ertragsneutral ausfällt.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern sind Nachkommen seit 2006 von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Bis dahin betrug für Nachkommen die Erbschafts- und Schenkungssteuer das Einfache des Tarifs gemäss Artikel 18 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)[2], und Erbschaften und Schenkungen bis zum Betrag von 100'000 Franken blieben steuerfrei. Mit der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen hatte der Kanton Bern einen Standortnachteil beseitigt, da die meisten anderen Kantone bereits seit langem auf eine Besteuerung der Nachkommen verzichteten.

Die vorliegende Motion verlangt, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für Nachkommen wieder eingeführt wird, wobei die daraus resultierenden Mehreinnahmen für spürbare Entlastungen bei der Einkommenssteuer eingesetzt werden sollen. Der Motionär begründet sein Anliegen damit, dass hohe Einkommenssteuern einen negativen Erwerbsanreiz darstellen und zur Verlegung des Wohnsitzes in steuergünstigere Kantone führen können. Es sei aus liberaler Sicht besser, Erbschaften und Schenkungen statt Einkommen zu besteuern.

Anlässlich der Beratungen zur Änderung des ESchG in der Novembersession 2004 wurden die Gründe für eine Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer breit diskutiert. Es wurde unter anderem geltend gemacht, dass das vererbte Vermögen sich meist aus angespartem und versteuertem Einkommen zusammensetzt und - wie schon beim Erblasser - auch weiterhin bei den Erben als Vermögen besteuert wird. Eine zusätzliche Besteuerung des Vermögensüberganges mit der Erbschaft- und Schenkungssteuer sei nicht gerechtfertigt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit einer Besteuerung von Nachkommen sinnvolle Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen erschwert würden. Die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen führe ausserdem zu einem Wegzugsrisiko bei älteren Personen und bedeute für den Kanton Bern einen Standortnachteil.[3]

Die damaligen Überlegungen erscheinen dem Regierungsrat weiterhin zutreffend. Aktuell kennen nur noch drei Kantone (VD, NE, AI) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als sinnvoll, zur früheren Praxis zurück zu kehren. Er hat sich dementsprechend bereits in der Antwort zur Motion 089-2020 Egger (Hünibach, SP), Wyrsch (Jegenstorf, SP) «Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation»[4] gegen eine Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht auf Nachkommen ausgesprochen. Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Regierung und lehnte den Vorstoss in der Folge mit 87 zu 56 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) ab.

Aus der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen im Jahr 2006 resultierten beim Kanton Mindereinnahmen von rund 11 Millionen Franken. Würde die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für Nachkommen wiedereingeführt, könnte mit Mehreinnahmen in dieser Grössenordnung gerechnet werden. Der

[2] https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/195
[3] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Novembersession vom 15. November bis 14. Dezember 2004 (ab Seite 1297): https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/d351753508c24c61b82995b291ddeb6d-332/1/PDF/Tagblatt--29060.pdf
[4] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-9be5ab9b907e4bf4b1b9a6de1f692318.html

Kanton Bern nimmt über die Einkommenssteuer jährlich knapp vier Milliarden Franken[5] ein. Setzt man diese Steuererträge zueinander ins Verhältnis, ist klar, dass eine spürbare Entlastung bei der Einkommenssteuer nicht möglich wäre. Der Regierungsrat spricht sich auch aus diesem Grund gegen die Motion aus und beantragt deren Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Vgl. Statistik Einkommenssteuern Natürliche Personen für das Steuerjahr 2019: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/organisation/statistik/statistik_einkommennp.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Statistiken/4_np_einkommen_2019_de_fr.pdf

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.91
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) Kipfer (Münsingen, EVP) Matti (Gelterfingen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1027/2021 vom 01. September 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Senkung der amtlichen Werte mit Mehrwertabschöpfung auf Liegenschaften

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine freiwillige Reduktion des amtlichen Werts, verbunden mit einer Mehrwertabschöpfung auf Liegenschaften in Hochpreiszonen, zu prüfen.

Begründung:

In besonderen Gebieten wie zum Beispiel in der Region Saanen hat die Neubewertung der Liegenschaften zu grossen Verzerrungen geführt. Zudem ist es für die einheimische Bevölkerung oft schwierig, eine Liegenschaft zu einem erschwinglichen Preis zu kaufen.

Mit der Möglichkeit, den amtlichen Wert freiwillig (mit einer Vereinbarung) um bis zu 50 Prozent zu senken, kann die Steuerlast für «Normalverdiener» gesenkt werden. In der Vereinbarung würde ein vermuteter Verkehrswert der Liegenschaft entsprechend dem Steuergesetz (zurzeit 1/70 Prozent) festgelegt. Wird die Liegenschaft später zu einem höheren Wert verkauft, würde eine sehr hohe Mehrwertabschöpfung fällig, z. B. 80 Prozent.

Mit einer solchen Regelung könnte für die Betroffenen die Steuerlast gesenkt werden. Zudem würde wegen der hohen Abschöpfung nur noch ein geringes Interesse an einem Verkauf zum Maximalwert bestehen. In einer Art «Schattenmarkt» wären Wohnungen für ortsansässige Berufsleute erschwinglicher.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der allgemeinen Neubewertung 2020 wurden die amtlichen Werte im ganzen Kanton Bern seit 20 Jahren erstmals wieder an die aktuellen Immobilienpreise angepasst. In Regionen mit einer starken Preisentwicklung – wie etwa der Region Saanen – führte das in vielen Fällen zu einer deutlichen Erhöhung der amtlichen Werte.

Der Regierungsrat hatte die erwarteten Mehreinnahmen aus der Allgemeinen Neubewertung im Frühling 2020 wie folgt geschätzt:

Steuern (in Mio. CHF)	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden
Vermögenssteuer	45.0	23.0	2.8
Liegenschaftssteuer		56.2	
Total	**45.0**	**79.2**	**2.8**

Höhere amtliche Werte führen zu höheren Vermögenssteuern (Kantons- und Gemeindesteuern) und zu höheren Liegenschaftssteuern (Gemeindesteuer). Mit Bezug auf die Gemeindesteuern fallen vor allem die höheren Liegenschaftssteuern ins Gewicht. Um dem entgegen zu wirken, haben verschiedene Gemeinden[1] ihre Liegenschaftssteuersätze per 2021 gesenkt.

Mit vorliegendem Postulat soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine alternative Lösung zu prüfen, die darin bestehen könnte, dass die amtlichen Werte gestützt auf eine Vereinbarung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Im Gegenzug würden sich die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichten, im Falle eines Verkaufs eine zusätzliche Entschädigung (Mehrwertabschöpfung) zu leisten.

Bei der Ausgestaltung der Steuergesetze sind die Kantone bekanntlich an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts gebunden. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)[2] bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist. Mit Bezug auf die Vermögenssteuer bestimmt das StHG, dass sämtliches Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann (Art. 13f. StHG). Vereinbarungen bezüglich der Vermögensbewertung sieht das Steuerharmonisierungsgesetz nicht vor. Sie sind deshalb ausgeschlossen und können von den Kantonen nicht vorgesehen werden.

Gegen vertragliche Vereinbarungen im Steuerbereich sprechen zudem Gründe der Praktikabilität, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit. Separate Verhandlungen mit sämtlichen interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern würden zu einer weiteren Ungleichbehandlung mit Personen ohne Grundeigentum und zu einer enormen Zusatzbelastung der Verwaltung führen. In Fällen, in denen sich Verwaltung und Betroffene nicht einigen könnten, müsste zudem der Rechtsmittelweg offenstehen. Unter dem Aspekt des verfassungsmässigen Gebotes der Gleichbehandlung wären vertragliche Vereinbarungen zur Höhe der geschuldeten Steuern höchst problematisch. Würde das Vermögen nicht mehr einheitlich nach den Regeln des Steuergesetzes bewertet, sondern nach dem Ergebnis privater Verhandlungen, wäre die Rechtssicherheit nicht mehr gegeben.

Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen den vorliegenden Prüfungsauftrag aus. Aus den genannten Gründen (verbindliches Bundesrecht, Praktikabilität, Gleichbehandlung, Rechtssicherheit) kommt eine vereinbarungsgemässe Festlegung der amtlichen Werte nicht in Frage. In Regionen, in denen die neu festgesetzten amtlichen Werte zu einer starken Erhöhung der Liegenschaftssteuern führen, können

[1] Liegenschaftssteuersätze in Promille alt/neu: Gsteig 1.50/0.80, Eriz 1.50/1.20, Homberg 1.20/1.10, Oberhofen 1.20/1.00, Unterlangenegg 1.20/1.00, Bowil 1.20/1.10, Landiswil 1.50/1.30, Aarberg 1.30/1.00

[2] SR 642.14 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) (admin.ch)

die Gemeinden – für alle steuerpflichtigen Personen gleichermassen wirksam – wie erwähnt eine Senkung der Liegenschaftssteuer beschliessen. Individuelle Vereinbarungen zur Liegenschaftssteuer auf Stufe Gemeinde wären im Übrigen ebenso unzulässig wie individuelle Vereinbarungen zum amtlichen Wert.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Ablehnung des Postulats.**

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	320-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.414
Eingereicht am:	18.12.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1023/2021 vom 01. September 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Politische Rechte auch für Menschen mit umfassender Beistandschaft

Eine inklusive Gesellschaft sollte allen ihren Bürgerinnen und Bürgern die politischen Rechte gewähren. Dies ist bis heute jedoch nicht der Fall. Den Menschen mit umfassender Beistandschaft gewährt der Kanton Bern bis heute kein Stimm- und Wahlrecht. Die Schweiz hat 2014 das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) unterzeichnet, das die politischen Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung verlangt.

Es ist höchste Zeit, dass sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene eine Korrektur vorgenommen wird, damit Menschen mit umfassender Beistandschaft das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht erhalten. Am 29. November 2020 haben die stimmberechtigten Genferinnen und Genfer mit einer satten Mehrheit von 75 Prozent klar ja gesagt zu einer Gesetzesänderung, die den rund 1200 Menschen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, politische Rechte gewährt. Dieses gute Beispiel aus dem Kanton Genf soll auch im Kanton Bern realisiert werden, damit Menschen unabhängig von ihrer geistigen oder psychischen Behinderung wählen, abstimmen und gewählt werden dürfen.

Der Regierungsrat wird um eine Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Menschen im Kanton Bern haben aufgrund einer Beistandschaft keine politischen Rechte?
2. Gibt es Menschen in nicht umfassender Beistandschaft, die keine politischen Rechte haben? Wie viele Menschen sind das und was sind die Gründe?
3. Gibt es Menschen mit umfassender Beistandschaft, die politische Rechte haben, und aus welchem Grund?
4. Wer entscheidet über die Nichtgewährung der politischen Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft? Haben die Betroffenen Beschwerdemöglichkeiten, um Änderungen zu erwirken?

12|00|D|v00

5. Wie viele Gesuche wurden für den Rückerhalt der politischen Rechte im Kanton Bern in den letzten fünf Jahren gestellt, und wie viele wurden positiv entschieden?

6. Hat der Bund bereits beim Kanton interveniert und die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingefordert? Welchen Austausch gibt es unter den kantonalen Regierungen zu diesem Thema?

7. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, um auf Kantons- und Gemeindeebene politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

Auf Kantonsebene ist der Ausschluss von den politischen Rechten in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) geregelt. So sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen. Eine gleichlautende Bestimmung gibt es für das Stimmrecht auf Bundesebene (Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; BPR; SR 1611.1).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss der aktuellen Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) lebten am 31. Dezember 2019 im Kanton Bern 731 Menschen, für die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine umfassende Beistandschaft errichtet wurde.

   Eine umfassende Beistandschaft wird nur angeordnet, wenn die betroffene Person in besonderem Masse unterstützungsbedürftig ist und eine mildere Beistandschaft nicht genügt, um dem Schutzbedarf Rechnung zu tragen. In der Praxis handelt es sich hierbei in der Regel um Menschen mit einer schweren geistigen Beeinträchtigung oder um Personen mit einer schweren, andauernden psychischen Erkrankung (z.B. fortgeschrittene Demenzerkrankung).

   Die Anzahl der umfassenden Beistandschaften im Kanton Bern hat in den letzten fünf Jahren seit der Publikation der KOKES-Statistiken jährlich abgenommen. Im Vergleich zu 2015, als im Kanton Bern noch 1’154 Personen unter umfassender Beistandschaft standen, sank diese Zahl um rund 37 Prozent. Daraus kann geschlossen werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden neue umfassende Beistandschaften nur sehr zurückhaltend anordnen und stattdessen für schutzbedürftige Menschen wenn immer möglich mildere, massgeschneiderte Beistandschaften errichten, welche weniger in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreifen. Solche milderen Beistandschaften wie die Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft oder Mitwirkungsbeistandschaft haben keinen Entzug des Stimm- und Wahlrechts der verbeiständeten Personen zur Folge.

2. Artikel 6 Absatz 1 PRG regelt den Ausschluss vom kantonalen Stimmrecht abschliessend. Daraus folgt, dass ebenfalls Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

   Die Statistik der KOKES gibt keine Auskunft über die Gesamtzahl der Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die KESB meldet hingegen, wie viele Vorsorgeaufträge pro Jahr für wirksam erklärt wurden. Im Jahr 2019 waren dies 121 neu wirksame Vorsorgeaufträge.

3. Der Ausschluss vom Stimmrecht erfolgt immer dann, wenn eine umfassende Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit errichtet wurde. Es gibt keine Ausnahmen.

4. Anders als im Kanton Genf, wo bis anhin eine richterliche Behörde über die Nichtgewährung der politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen entschieden hat, ist im Kanton Bern der Ausschluss vom Stimmrecht an die gesetzlichen Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 PRG geknüpft.

   Vor der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft tätigt die KESB eine umfassende Sozialabklärung (inkl. Einholen eines Abklärungsberichts durch den Sozialdienst sowie ggf. von Arztzeugnissen, Studium der Vorakten usw.) und führt eine persönliche Anhörung durch. Gegen den Entscheid der KESB kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

   Die KESB muss das Zivilstandsamt informieren, wenn für eine dauerhaft urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam oder eine umfassende Beistandschaft errichtet wird. Die entsprechende Mitteilung wird vom Zivilstandsamt an die Wohnsitzgemeinde weitergeleitet, welche das Stimmregister anpasst und so für den Vollzug des von Gesetzes wegen eingetretenen Wegfalls der Stimmberechtigung sorgt.

5. Dem Regierungsrat sind aus den vergangenen zehn Jahren keine Fälle bekannt, in denen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit vom Stimmrecht ausgeschlossene Personen Gesuche gestellt hätten, um das Stimmrecht zu erlangen. Da wie oben beschrieben im Kanton Bern bei Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder der Inkraftsetzung eines Vorsorgeauftrags wegen dauernder Urteilsunfähigkeit das Stimmrecht von Gesetzes wegen automatisch entfällt, wären derartige Gesuche auch nicht zielführend. Die Betroffenen müssten, um das Stimmrecht zu erlangen, vielmehr die Aufhebung der umfassenden Beistandschaft oder die Unwirksamkeit des Vorsorgeauftrags erwirken.

6. Als die Schweiz 2014 der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO BRK; SR 0.109) beitrat, erachteten die Bundesbehörden die in der Schweiz geltenden Vorschriften als mit der Konvention vereinbar.

   Die Bundesbehörden beobachten die politischen Diskussionen und auch die rechtlichen Entwicklungen in den Kantonen und in anderen Ländern in Hinblick auf die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört auch die Prüfung des Staatenberichts der Schweiz durch den UNO-Behindertenrechtsausschuss, welche für Herbst 2021 vorgesehen ist.

   Ein Austausch zu diesem Thema hat bisher nicht stattgefunden. Der Kanton Bern beobachtet mit Interesse die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen.

7. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass keine von der Bundesregelung abweichende kantonale Bestimmung beschlossen werden sollte.

   Auf Bundesebene wurden im Ständerat zwei politische Vorstösse zu politischen Rechten für Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung eingereicht. Die Interpellation «Politische Rechte für Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung»[1] sowie das Postulat «Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können»[2] wurden in der Sommersession 2021 vom Ständerat behandelt.

   Der Bundesrat erklärte sich in seiner Antwort zur Interpellation bereit, im Rahmen des vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Postulats eine Bestandesaufnahme zur Frage der Stimmrechtsausschlüsse vorzunehmen und so eine Grundlage für eine Debatte zu schaffen. Dabei sollen auch die Erfahrungen aus den Kantonen und anderen Ländern einbezogen werden.

   Aus Sicht des Bundesrates sollte die Diskussion nicht einseitig auf die Frage des Stimmrechtsausschlusses fokussieren. Es seien auch die Herausforderungen bezüglich der Ausübung der politischen Rechte und namentlich der Schutz vor Missbräuchen zu erörtern. Es stelle sich zum Beispiel die

[1] Interpellation 21.3295, Elisabeth Baume-Schneider
[2] Postulat 21.3296, Marina Carobbio Guscetti

Frage, ob unter bestimmten Bedingungen (z. B. im Falle einer schweren Demenzerkrankung) in einem geregelten Verfahren die Zustellung von Wahl- und Stimmunterlagen sistiert werden könnte.

Der Ständerat hat das Postulat 21.3296, Marina Carobbio Guscetti angenommen und den Bundesrat beauftragt, einen Bericht mit Massnahmen vorzulegen, damit Menschen mit einer geistigen Behinderung die politischen Rechte ausüben können.

Der Regierungsrat beobachtet die weiteren Diskussionen mit Interesse und wird für die kantonale Regelung die Schlussfolgerungen und Massnahmen aus dem angekündigten Bericht des Bundesrates abwarten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	022-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.47
Eingereicht am:	08.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in) Riesen (La Neuveville, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1040/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Frauen und Strassennamen

Obwohl Frauen rund die Hälfte der Schweizer Bevölkerung stellen, sind sie bei der Benennung von Strassen und Plätzen stark untervertreten.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Männer und Frauen gleichgestellt. Dies sollte sich auch bei der Strassenbenennung niederschlagen, denn die Strassennamen widerspiegeln unter anderem auch gesellschafts- und kulturpolitische Entwicklungen. Diesem Umstand sollten die Gemeindebehörden im Kanton Bern Rechnung tragen.

Ein ausgeglichenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Strassennamen ist langfristig anzustreben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erstellt der Kanton eine Liste mit Namensvorschlägen von Frauen, die sich in besonderer Art und Weise für Bern eingesetzt oder verdient gemacht haben.

2. Macht der Kanton Gemeinden darauf aufmerksam, dass neue Strassen, Plätze und Brücken bevorzugt nach Frauen benannt werden sollten?

Antwort des Regierungsrates

Die Sensibilität für ein ausgeglichenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Namen für Strassen und Plätze hat in letzter Zeit zugenommen. So haben sich unter anderem verschiedene Schweizer Gemeinden im Kanton Bern und anderen Kantonen in jüngster Vergangenheit mit dieser Thematik auseinandergesetzt und teilweise entsprechende Projekte initiiert. Auch in den Gemeinden des Kantons Bern sind Frauen bei den Bezeichnungen von Strassen und Plätzen unterrepräsentiert. Aus der Perspektive der Gleichstellung von Frau und Mann wäre es zu begrüssen, wenn neue Strassen, Plätze und Brücken

12|00|D|v00

bevorzugt nach Frauen benannt würden. Mit dem Sichtbarmachen von weiblichen Persönlichkeiten bei der Namensgebung im öffentlichen Raum kann ein Beitrag dazu geleistet werden, die gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen von Frauen ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Zu Frage 1

Der Kanton erstellt aktuell keine Liste mit Namensvorschlägen von Frauen, die sich in besonderer Art und Weise für Bern eingesetzt oder verdient gemacht haben.

Zu Frage 2

Die Benennung von Strassennamen liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Bis jetzt hat der Kanton die Gemeinden nicht systematisch darauf aufmerksam gemacht, dass neue Strassen, Plätze und Brücken bevorzugt nach Frauen benannt werden sollten. Vor dem Hintergrund, dass das Anstreben der Sichtbarmachung von weiblichen Persönlichkeiten im öffentlichen Raum einen Akzent in Bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu setzen vermag, erachtet es der Regierungsrat jedoch als sinnvoll, die Gemeinden auf diese Thematik aufmerksam zu machen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	081-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.108	
Eingereicht am:	21.04.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.06.2021
RRB-Nr.:	1230/2021	vom 27. Oktober 2021
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Verstossen Youtube und Twitter gegen die Kantonsverfassung?

Youtube und Twitter haben eine mediale Stellung erreicht, die als Monopol eingestuft werden kann. Es gibt immer mehr Menschen, die sich nicht nur durch gebührenfinanzierte Medien informieren lassen. Immer mehr Informationen werden im Internet abgeholt, und jeder kann sich durch verschiedene Meinungsäusserungen seine eigene Meinung bilden. Dies ist zu unterstützen. Nun kommt es aber immer öfter vor, dass Youtube, Twitter und andere soziale Medien dies (durch Kontolöschungen) verhindern. Natürlich gibt es gewisse Regeln, die eine Löschung rechtfertigen. Gemäss Artikel 17 der Verfassung des Kantons Bern ist es aber verboten, andere Meinungen (wie momentan beispielsweise beim Thema «Impfen») zu blockieren.

Der Regierungsrat und die Justizleitung werden um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat bzw. die Justizleitung das Vorgehen von Youtube und Twitter, zum Beispiel freischaffende Journalisten oder andere Kanäle zu behindern und andere Meinungen zu blockieren (wenn kein Verstoss gegen das Strafgesetz vorliegt)?

2. Welche Strafen könnte ein Gericht im Kanton Bern aussprechen, wenn irgendein Online-Medium nachweislich gegen Artikel 17 der Verfassung des Kantons Bern verstossen würde?

3. Wie kann eine Person gegen ein Medium vorgehen, wenn sie in ihrem Recht gemäss Artikel 17 der Verfassung des Kantons Bern eingeschränkt wird?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Pandemie und der wirtschaftlichen Krise wird die Situation in den Online-Medien immer akuter. Es wäre für viele Menschen wichtig zu erfahren, welche Rechte und Möglichkeiten vorhanden sind. Gemäss eigenen Recherchen nehmen die Fälle zu, und die Medien-Konsumenten sind auf sich allein gestellt und haben (aus Angst vor hohen Kosten) oft nicht den Mut, gegen Anbieter von sozialen Medien vorzugehen.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Zweifelsohne spielen soziale Medien heute eine wichtige Rolle im öffentlichen Meinungsbildungsprozess, zumal sie mittlerweile für einen grossen Adressatenkreis eine zentrale Informationsquelle darstellen. Seit einiger Zeit werden gewisse Meinungsäusserungen von Online-Plattformbetreibern aufgrund ihres Inhalts gelöscht. Der Interpellant möchte wissen, wie der Regierungsrat dieses Vorgehen mit Blick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit beurteilt.

Die in der Verfassung verankerte Meinungsfreiheit (Art. 17 KV[1]; Art. 16 BV[2]; Art. 10 EMRK[3]) gewährleistet das Recht jeder Person, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Der Schutzbereich umfasst die Gesamtheit der Mitteilungen menschlichen Denkens und alle möglichen Kommunikationsformen[4]. Äusserungen von Privatpersonen sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geschützt. Falsche und irreführende Informationen dürfen vom Staat nicht rein aufgrund ihrer Falschheit untersagt werden. Die Meinungsfreiheit gilt wie alle Grundrechte nicht absolut, sondern kann aufgrund überwiegender privater oder öffentlicher Interessen eingeschränkt werden. Unbestritten ist, dass strafrechtlich verbotene oder die Persönlichkeit verletzende Inhalte von den sozialen Medien und Online-Plattformen gelöscht werden dürfen bzw. müssen. Weitaus weniger klar ist die Rechtslage dagegen in Bezug auf die Löschung anderer Inhalte und die damit einhergehende Einschränkung von Meinungsäusserungen.

Die Meinungsfreiheit ist in erster Linie ein gegen staatliche Massnahmen gerichtetes *Abwehrrecht* und entfaltet keine *direkte* Drittwirkung, d.h. Private sind grundsätzlich nicht an die Meinungsfreiheit gebunden. Für die Benutzerinnen und Benutzer von Online-Plattformen bedeutet dies, dass sie sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen können, um gegen die Löschung eines Beitrags oder ihres Kontos vorzugehen. Die Meinungsfreiheit verleiht keinen allgemeinen Anspruch, für die Verbreitung seiner Meinung die vorhandenen Medien beliebig zu nutzen. Vielmehr richtet sich der Anspruch auf Nutzung der Online-Plattform grundsätzlich nach dem Zivilrecht, d.h. nach der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. In ihren Nutzungsvereinbarungen behalten sich die Plattformen regelmässig das Recht vor, Inhalte zu löschen, die gegen ihre Standards verstossen (z.B. Aufrufe zu gewalttätigem oder kriminellem Verhalten sowie anstössige, obszöne oder diskriminierende Inhalte)[5]. Will eine Benutzerin oder ein Benutzer gegen eine Löschung vorgehen, muss sie oder er im Regelfall die interne «Beschwerde» bei der Plattform anstrengen.

Viele Selbstregulierungen der sozialen Medien sind dadurch entstanden, dass grössere Staaten Vorschriften in Bezug auf die global tätigen Netzwerke erlassen haben. Ursprünglich wurden die sozialen Medien für die Inhalte ihrer Nutzerinnen und Nutzer nur sehr begrenzt verantwortlich gemacht, da sie im Gegensatz zu konventionellen Medien die Inhalte nicht selbst redigieren, sondern eben nur eine Plattform zur Verbreitung von Inhalten zur Verfügung stellen. Inzwischen werden die sozialen Medien aber deutlich stärker in die Verantwortung genommen. Nicht nur sollen sie bei strafrechtlich relevanten und persönlichkeitsverletzenden Inhalten vermehrt einschreiten. Vielmehr hat auch die Gefahr der systematischen Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung durch Falschmeldungen («Fake News») und sog. «Social Bots» verschiedene Staaten zu entsprechenden Regulierungen veranlasst. Oft wird unter Androhung erheblicher Sanktionen ein Einschreiten gegen unzulässige Inhalte innert kürzester Zeit gefordert. So verpflichtet beispielsweise das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)[6] die grossen Plattformbetreiber, offensichtlich rechtswidrige Inhalte wie zum Beispiel Hassreden innerhalb

[1] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; SR 101.1)
[2] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
[3] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974 (EMRK; SR 0.101)
[4] BGE 144 I 126 E. 4.1, 137 I 209 E. 4.2, 127 I 145 E. 4b
[5] Siehe z.B. die Nutzungsbedingungen von Facebook, Ziffer 3 «Deine Verpflichtungen gegenüber Facebook und unserer Gemeinschaft», Unterziffer 2 «Was du auf Facebook teilen und tun kannst» mit Link auf die «Gemeinschaftsstandards», einsehbar unter https://de-de.facebook.com/legal/terms
[6] Gesetz vom 1. September 2017 zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz; NetzDG), publiziert in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 61

von 24 Stunden zu löschen. Aufgrund dieser Entwicklung haben die sozialen Medien Kontrollmechanismen eingeführt. Mittels künstlicher Intelligenz werden verdächtige Inhalte herausgefiltert, und es wird vermehrt in automatisierten Verfahren über deren Rechtmässigkeit entschieden. Dabei besteht für die Online-Plattformen aufgrund der bestehenden Regulierungen ein Anreiz, den fraglichen Inhalt im Zweifelsfall zu löschen, um einer möglichen Haftung zuvorzukommen.

Ein vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) veranlasster Bericht vom August 2020[7] zeigt diese Entwicklung detailliert auf. Im BAKOM-Bericht wird nicht nur festgehalten, dass damit die rechtliche Kontrolle immer mehr in Richtung der privaten Plattformbetreiber verschoben wird. Es wird auch auf die Gefahr von Fehlentscheidungen hingewiesen, wodurch gewisse gesellschaftliche Gruppen und politische Ansichten – bewusst oder unbewusst – bevorteilt oder benachteiligt werden könnten. In Fachkreisen wird unter anderem bemängelt, dass die Meinungsfreiheit oft weniger hoch bewertet werde als die staatlichen Interessen, gegen bestimmte Inhalte im Netz vorzugehen (sog. Overblocking).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Löschen von Inhalten durch soziale Medien in einem Spannungsverhältnis verschiedener privater und öffentlicher Interessen steht. So können die Selbstregulierungsmechanismen der sozialen Medien, die zum Schutz des Individuums vor Straftaten oder Persönlichkeitsverletzungen und teils sogar zum Schutz der Meinungsfreiheit aufgestellt werden, gleichzeitig zur Folge haben, dass die Meinungsfreiheit und öffentliche Meinungsbildung durch Löschungen übermässig (und oft ungewollt) beeinträchtigt wird. Die Problematik wurde vom Bund erkannt und ist Gegenstand verschiedener durch das BAKOM veranlasster Studien, die dereinst zu regulatorischen Massnahmen führen könnten.[8] Im Zusammenhang mit der Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung durch «Fake News» weist das BAKOM aber auch auf die derzeit unübersichtliche Lage hin. Zum jetzigen Zeitpunkt könne nicht beantwortet werden, ob eine staatliche Regulierung angezeigt sei. Der Bundesrat setze momentan auf die Selbstregulierung der Branche und beobachte die internationalen und nationalen Entwicklungen auch künftig aufmerksam.[9]

Nach dem Gesagten anerkennt der Regierungsrat die vom Interpellant angesprochene Problematik. Löschungen durch Plattformbetreiber können im Einzelfall zu einer übermässigen und ungewollten Einschränkung der Meinungsfreiheit führen. Aufgrund der nationalen bzw. internationalen Dimension erscheint es dem Regierungsrat aber nicht angebracht, dem Problem auf kantonaler Stufe zu begegnen. Der Bundesrat untersucht und beobachtet die Situation wie gezeigt laufend, sodass in erster Linie ein Tätigwerden des Bundes zu erwarten ist oder allenfalls eine internationale Regulierung angestrebt wird.

Zu Frage 2 und 3:

Die zur Verfügung stehenden zivil- und strafrechtlichen Rechtsbehelfe zielen typischerweise auf eine Abwehr von Äusserungen, durch die die Persönlichkeit anderer Privater verletzt wurde (vgl. insb. Art. 28 ff. ZGB und Art. 173 ff. StGB). Für den umgekehrten Fall, in welchem die betroffene Person gegen eine Blockierung oder Löschung eines Inhalts vorgehen möchte, scheinen diese Mittel weitaus weniger geeignet. Wie ausgeführt, dürften Nutzerinnen und Nutzer in solchen Fällen hauptsächlich auf die interne Beschwerdemöglichkeit der Online-Plattform angewiesen sein. Denkbar erscheint je nach den Umständen auch eine zivilgerichtliche Durchsetzung des vertraglich zugesicherten Nutzungsrechts. Ob ein Schweizer Gericht die Nutzungsbedingungen einer Online-Plattform im Einzelfall aus grundrechtlichen Überlegungen für ungültig erklären würde – wie es jüngst der deutsche Bundesgerichtshof getan hat[10] –, kann der Regierungsrat nicht zuverlässig abschätzen. Die Möglichkeit einer strafrechtlichen Sanktionierung

[7] «Governance von Informations-Intermediären – Herausforderungen und Lösungsansätze (2020)», Bericht August 2020, Prof. Dr. Wolfgang Schulz / Dr. Stephan Dreyer, Hamburg, einsehbar unter https://www.bakom.admin.ch, «Elektronische Medien/Studien/Einzelstudien»
[8] vgl. «Beurteilung der bestehenden Regulierungsnormen und Regulierungsoptionen für Intermediäre in der Schweiz (2020)», Studie vom 30. Oktober 2020 mit deutscher Zusammenfassung, einsehbar unter https://www.bakom.admin.ch, «Elektronische Medien/Studien/Einzelstudien»
[9] «Rechtliche Basis für Social Media: Erneute Standortbestimmung (2017)», einsehbar unter https://www.bakom.admin.ch, «Digitalisierung und Internet/Digitale Kommunikation/ Soziale Medien»
[10] siehe Pressemitteilung zum Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29. Juli 2021 (III ZR 179/20 und III ZR 192/20), einsehbar unter «Der Bundesgerichtshof - Presse : Pressemitteilungen aus dem Jahr 2021 - Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der "Hassrede" Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat

dürfte für den Regierungsrat mangels Vorliegens eines entsprechenden Straftatbestands jedenfalls nicht gegeben sein.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	080-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.107
Eingereicht am:	15.04.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1183/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie steht es mit der Barrierefreiheit beim Ausfüllen von Steuererklärungen?

Die UNO-Behindertenrechtskonvention ist 2014 von der Schweiz ratifiziert worden. Alle staatlichen Ebenen haben sich damit verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation sowie zu öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten (vgl. Art. 9 UNO-BRK). Entsprechend ist die Steuerverwaltung angehalten, allfällige Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen erschweren, zu beseitigen. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Steuererklärung möglichst autonom ausfüllen können. Eine aktuelle Umfrage des Schweizerischen Sehbehindertenverbands hat allerdings ergeben, dass die Steuererklärung von Sehbehinderten und Blinden recht selten selbständig ausgefüllt werden kann. Auch Hörbehinderte weisen auf Schwierigkeiten hin.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was unternimmt die Steuerverwaltung, damit Menschen mit Behinderungen nicht durch Barrieren am autonomen Ausfüllen der Steuererklärung gehindert werden?

2. Wie sensibilisiert die Steuerverwaltung ihr Personal für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen?

3. Sind Website und Applikationen von einem anerkannten Anbieter − wie beispielsweise die Stiftung «Zugang für alle» − auf ihre Barrierefreiheit hin geprüft und zertifiziert worden? Werden die Richtlinien WCAG 2.1 AA+ und der eCH-0059-Accessibility-Standard erfüllt? Falls keine Zertifizierung vorliegt: Wie wird die Barrierefreiheit gewährleistet?

12|00|D|v00

4. Welche Möglichkeiten hat die Steuerverwaltung, darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Belege (z. B. Lohnausweise, Vermögensverzeichnisse) barrierefrei erstellt werden? Sieht die Steuerverwaltungen Möglichkeiten, diejenigen, die die Dokumente erstellen, für die Barrierefreiheit zu sensibilisieren?

5. Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen bzw. deren Assistenzpersonen über die spezifischen Informationen (z. B. Behindertenabzug, Deklaration der Hilflosenentschädigung) verfügen? Ist geplant, auf der Website der Steuerverwaltung bei Änderungen Erklärvideos in Gebärdensprache mit Untertitelung aufzuschalten, damit diese Informationen auch für Hörbehinderte zugänglich sind?

6. Der Regierungsrat hat kürzlich den Bericht «Leichte Sprache» verabschiedet. Wie gedenkt die Steuerverwaltung, die Empfehlungen aus dem Bericht umzusetzen? Ist vorgesehen, Informationen in einfacher Sprache und punktuell auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen?

7. Es wird immer Personen geben, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben bzw. diese aufgrund von körperlichen Einschränkungen nicht nutzen können. Solche Personen sind darauf angewiesen, Steuererklärungen weiterhin in Papierform ausfüllen zu können. Ist gewährleistet, dass dies − trotz Digitalisierung − weiterhin kostenlos möglich sein wird?

8. Ist in Zukunft eine unkomplizierte Kontaktaufnahme mit der Steuerverwaltung noch möglich (keine Telefonnummer auf der Homepage)? Können Hörbehinderte in Zukunft auch über Videocall (mit Einblendung der Dolmetscherin) Kontakt mit der Steuerverwaltung aufnehmen?

Antwort des Regierungsrates

Die Web-Angebote des Kantons Bern sollen von allen Bürgerinnen und Bürgern uneingeschränkt genutzt werden können. Auch Menschen mit einer Behinderung sollen einen barrierefreien Zugang zu den Web-Angeboten des Kantons nutzen können.

Für die Barrierefreiheit von Web-Angeboten und PDF müssen beim Erstellen verschiedene Anforderungen eingehalten werden. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung müssen diese berücksichtigen, wenn sie externe Lieferantinnen und Lieferanten beauftragen. Die gleichen Anforderungen gelten aber auch verwaltungsintern und sind somit auch für die Steuerverwaltung verbindlich. Entsprechende Tools und Tutorials sowie Hinweise zu Weiterbildungsangeboten stehen auf der Website des Kantons zur Verfügung.[1]

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen betreffend die Steuerverwaltung wie folgt beantworten:

1. Die Online-Lösung zum Ausfüllen der Steuererklärung «TaxMe-Online» ist für steuerpflichtige Personen mit Behinderung barrierefrei nutzbar gemacht worden. Bis 2018 war eine blinde Person bei der Steuerverwaltung tätig, die bei den entsprechenden Arbeiten miteinbezogen wurde. Zeitweise hat auch der Schweizerische Blindenbund die Steuerverwaltung auf Barrieren hingewiesen und bei der Optimierung unterstützt. Bei den aktuell laufenden Optimierungen wurden und werden immer auch die «Web Content Accessibility Guidelines» des World Wide Web Consortiums berücksichtigt.[2]

2. Das ist abhängig vom Einsatzgebiet der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeitenden der Infolinie und die Mitarbeitenden beim TaxMe-Support werden geschult, um auch die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abzudecken. Die redaktionell tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden darin geschult, steuerrechtliche Themen möglichst einfach und klar darzustellen.

[1] www.be.ch/barrierefreiheit
[2] Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sind ein Webstandard des Word Wide Web Consortium (W3C) aus dem Jahr 2018 und sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Webseiten, Nicht-Web-Dokumenten und Software für Menschen mit Behinderungen sicherstellen.

3. Bis Ende 2021 erneuert das Amt für Kommunikation (KomBE) im Projekt newweb@be die kantonalen Webauftritte vollständig. Dabei hat KomBE auch die Barrierefreiheit und die dafür massgeblichen Standards berücksichtigt. Auf eine Zertifizierung der Barrierefreiheit wurde aus Kostengründen verzichtet. KomBE liess die neuen Webauftritte von einem spezialisierten Unternehmen auf die Barrierefreiheit hin überprüfen. Die sich daraus ergebenden Verbesserungen werden im Rahmen der laufenden Weiterentwicklung der Webauftritte umgesetzt.

4. Die Möglichkeiten zu einer unmittelbaren Einflussnahme sind beschränkt. Im Rahmen von Kontakten mit der Swissdec, der Schweizerischen Steuerkonferenz oder der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann die Steuerverwaltung jeweils auf die Aspekte der Barrierefreiheit hinweisen und entsprechend Einfluss nehmen.

5. Das Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe-Online ist weitgehend selbsterklärend. Als Hilfestellung dient in erster Linie die jährlich aktualisierte Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung, die seit Anfang 2020 als Website barrierefrei zur Verfügung steht. Zum Auffinden bestimmter Informationen, beispielsweise zur steuerlichen Behandlung behinderungsbedingter Kosten, steht eine Suchfunktion zur Verfügung. Darüber hinaus zeigt die Steuerverwaltung auf ihrer Homepage diverse Erklär-Videos zum Ausfüllen der Steuererklärung. Diese Videos sind jeweils vertont (für Personen mit Sehbehinderung) und verfügen über Untertitel (für Personen mit einer Hörbehinderung). Sämtliche Informationen werden immer zweisprachig angeboten.

6. Die Informationen des Kantons sollen auch für Personen mit Leseschwierigkeiten zugänglich sein. Mit dem gezielten Einsatz von Leichter Sprache können Barrieren abgebaut werden. Der Regierungsrat analysierte in seinem Bericht an den Grossen Rat den Handlungsbedarf und unterbreitete Vorschläge zum weiteren Vorgehen.[3] Der Grosse Rat hat den Bericht in der Sommersession 2021 mit einer Planungserklärung (Kostenneutralität) zur Kenntnis genommen.[4]

   Die Steuerverwaltung arbeitet eng mit der Staatskanzlei zusammen, die beim Projekt Leichte Sprache den Lead hat. Unabhängig davon hat die Steuerverwaltung bereits beschlossen, möglichst einfach und klar zu kommunizieren. Themen, die alle betreffen, sind idealerweise in Leichter Sprache zu verfassen. Die übrigen Texte sind in einfacher Sprache zu halten.

7. Ja, es wird weiterhin möglich sein, die Steuererklärung auf Papier auszufüllen. Die Informationen zum Ausfüllen der Steuererklärung erhalten diese steuerpflichtigen Personen ebenfalls weiterhin auf Papier. Zusätzliche Kosten werden hierfür nicht erhoben.

8. Die Telefonnummer unserer Infolinie ist auf der Website der Steuerverwaltung aufgeführt.[5] Dort wird auch auf die Standorte und die Schalteröffnungszeiten hingewiesen, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger direkt vor Ort bei den Mitarbeitenden der Steuerverwaltung informieren können, wenn sie dies wünschen. Für einen schriftlichen Kontakt steht zudem das Kontaktformular auf www.taxme.ch zur Verfügung. Videocalls mit Einblendung einer Dolmetscherin (Gebärdensprache) stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] MM vom 25.03.2021: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2021/03/20210324_0820_leichte_sprache_foerdertdasvertraueninbehoerden?cq_ck=1616571040428
4 Leichte Sprache im Kanton Bern (Geschäfts-Nr. 2020.STA.780): https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-32354e8bc55e499eb0087fa29baed2e1.html
[5] https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/organisation/adressen-regionen-staedte.html

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	121-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.190
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1228/2021 vom 27. Oktober 2021
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen des Mindeststeuersatzes für internationale Unternehmensgewinne auf das Steuersystem und die Wirtschaft des Kantons Bern

Am 5. Juni 2021 einigten sich die Finanzminister der G7 (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die USA und das Vereinigte Königreich) über die Einführung eines weltweiten Mindeststeuersatzes auf die Gewinne grosser Konzerne von 15 Prozent. In ihrer gemeinsamen Erklärung verpflichten sich die betroffenen Finanzmächte, sich für eine bessere Verteilung der Einnahmen aus der Besteuerung der Gewinne grosser multinationaler Unternehmen einzusetzen.

Dieses Abkommen soll vor allem grosse Staaten wie die USA und Frankreich in die Lage versetzen, ihre Steuern auf Unternehmensgewinne zu erhöhen, ohne sich zu sehr dem internationalen Steuerwettbewerb auszusetzen.

Da die Globalisierung der Wirtschaft und der politischen Entscheidungen fast täglich zunimmt, wird das von den G7-Finanzministern unterzeichnete Abkommen sicherlich innerhalb weniger Jahre umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieses Abkommens wird noch zahlreiche Verhandlungen auf internationaler Ebene erfordern. Insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen wird mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein.

Aber auch wenn unser Land noch einige Jahre Zeit haben wird, sich auf diese neue Steuerlandschaft einzustellen, wird die grundsätzliche Einigung der G7-Finanzminister nicht ohne Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung der Kantone bleiben.

In dieser Hinsicht wird der Kanton Bern, wenn überhaupt, deutlich weniger von der Einführung einer Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne betroffen sein, da sein diesbezüglicher Satz (fast 20 Prozent) deutlich höher ist als der im Londoner Abkommen vom 5. Juni 2021 festgelegte Mindestsatz von 15 Prozent. Darüber hinaus gehört der Steuersatz auf Unternehmensgewinne in unserem Kanton zu den höchsten in

12|00|D|v00

der Schweiz. In den meisten Kantonen der West- und Zentralschweiz liegen die Steuersätze unter 15 Prozent, zum Teil sogar deutlich darunter.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt er die allgemeinen Auswirkungen des Londoner Abkommens über die Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen auf die Wirtschaft und die Besteuerung von Unternehmen in unserem Kanton?

2. Hofft er, sich stärker als bisher dem interkantonalen Steuerwettbewerb im Bereich der Unternehmensgewinnsteuern zu entziehen?

3. Stimmt es, dass sich in den letzten Jahren Unternehmen gegen eine Ansiedlung im Kanton Bern entschieden haben, weil der hiesige Steuersatz auf Unternehmensgewinnen zu hoch ist?

4. Wird dieser Entscheid seine jüngste Strategie im Bereich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen in unserem Kanton ändern?

Antwort des Regierungsrates

Es ist richtig, dass sich die Finanzminister der G7 Anfang Juni 2021 über die Einführung eines weltweiten Mindeststeuersatzes auf die Gewinne grosser Konzerne geeinigt haben. Knapp einen Monat später haben sich 130 Nationen auf ein neues globales Steuerregime für Grosskonzerne geeinigt. Das Übereinkommen der 130 Nationen entspricht weitgehend jenem der G7-Staaten. Unterzeichnet hat das Abschlusspapier auch die Schweiz.

Das Steuerregime soll aus zwei Säulen bestehen:

- Die erste Säule soll sicherstellen, dass grosse Konzerne auch in jenen Ländern Steuern zahlen, in denen sie physisch kaum präsent sind, aber Umsatz erzielen.

- Die zweite Säule ist eine internationale Mindeststeuer, die für globale Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro gelten soll.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Mit der allfälligen Einführung von globalen Mindeststeuersätzen wird sich der Standortwettbewerb von der Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen auf andere steuerliche und nichtsteuerliche Themen verlagern. Zurzeit erarbeitet der Bund unter Einbezug von Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft Vorschläge, wie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz gesichert werden kann.[1] Der Bundesrat geht derzeit davon aus, dass er im ersten Quartal 2022 über einen koordinierten Reformplan befinden wird.[2]

2. Nein. Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie 2019-2022 festgelegt, dass der Kanton Bern seine Gewinnsteuerbelastung deutlich senken muss, wenn er im interkantonalen Verhältnis konkurrenzfähig sein will. Dazu hatte der Regierungsrat ein mehrstufiges Vorgehen bis zu einer Unternehmensgewinnsteuer von letztlich 16.37 Prozent vorgesehen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

[1] Antwort des Bundesrates vom 25. August 2021 zur Interpellation «Mindestbesteuerung der Unternehmensgewinne mit 15 Prozent» (Geschäft Nr. 21.3769)
[2] Antwort des Bundesrates vom 11. August 2021 zur Interpellation «OECD-Steuerharmonisierung. Offensive Strategie zur Sicherung von Standortattraktivität und Steuererträgen» (Geschäft Nr. 21.3674)

3. Es ist korrekt, dass seit einigen Jahren deutlich weniger Ansiedlungen von grossen Unternehmen aus dem Ausland verzeichnet werden, auch im Kanton Bern. Dies liegt nicht zuletzt an veränderten Rahmenbedingungen in den Zielmärkten. Dennoch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die schweizweit höchste Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Kanton Bern zusätzlich abschreckend wirken kann.

4. Nein. Der Regierungsrat hält an seiner Absicht fest, die Gewinnsteuerbelastung im Kanton Bern mittelfristig weiter zu senken (siehe Antwort zur Frage 2).

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	168-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.264	
Eingereicht am:	31.08.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Bauen (Münsingen) (Sprecher/in)	
	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	
	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1267/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Wie evaluiert der Kanton den fairen Umgang mit Lernenden durch die Lehrbetriebe?

Die duale Berufsbildung geniesst in der Schweiz und im Kanton Bern einen hohen Stellenwert. Neben aktuellen modernen Lehrmitteln, einer gut aufgestellten und praxisnahen Berufsfachschule, vielfältigen Lehrstellen in zeitgemässen Lehrbetrieben ist ein fairer, unterstützender, wohlwollender, wertschätzender Umgang mit den Lernenden ein wichtiger Baustein für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

Neben vielen gut organisierten und sehr engagierten Lehrbetrieben gibt es auch eine gewisse Anzahl von Lehrbetrieben, die diese Anforderungen leider nicht erfüllen. Es kommt des Öfteren vor, dass Lernende schlechte oder viel zu wenig berufsbezogene Anleitungen erhalten, die nötige betriebliche Ausrüstung für eine adäquate Ausbildung nicht vorhanden ist, gesetzliche Arbeits- und Ruhezeiten nicht eingehalten werden.

Leider kommt es übermässig oft vor, dass Lernende für unqualifizierte Nebenarbeiten beansprucht werden, keine Wertschätzung erfahren, ja derweilen gemobbt und erniedrigt werden. Zudem gibt es Lehrbetriebe, bei denen es an der persönlichen, personellen Kapazität bzw. am genügenden berufsbezogenen und pädagogischen Knowhow für einen adäquaten Ausbildungsplatz fehlt. Es sind dies in der Tendenz eher kleinere Betriebe (Lehrmeister*in, Mitarbeiter*in, Lernende) oder Branchen (wie z. B. Pferdebetreuung; Coiffeur/Kosmetik, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Handwerksbetriebe usw.), in denen das Machtgefälle zwischen Lehrmeister*in und Lernenden gross ist.

Basis für die Regelung der beruflichen Fachausbildung ist das Berufsbildungsgesetz (BBG). Bezüglich der Aufsicht ist Artikel 24 massgebend. In Absatz 1 wird den Kantonen die Aufsicht über die berufliche Grundbildung übertragen. Im Kanton Bern ist die formelle Kontrolle über die Berufsausbildung grundsätzlich gut organisiert. In der Praxis ist es besonders in den Bereichen gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstaben a, d und e schwierig, die Qualität zu kontrollieren. Was auf dem Papier oft gut aussieht, kann in Wirklichkeit, wie oben in Abschnitt 2 beschrieben, sehr mangelhaft sein. Lernende können sich aufgrund des Machtgefälles oft nicht wehren.

12|00|D|v00

Der Hauptpunkt liegt im Umgang mit den Lernenden. Beispiele dafür sind:

- Fehlende Planung: Bis am Freitagabend wissen die Lernenden oft nicht, ob sie am Wochenende arbeiten müssen oder nicht.
- Lernenden stehen die benötigten technischen Hilfsmittel und Werkzeuge nicht zur Verfügung.
- Arbeitszeiten sowie Mittagszeiten werden nicht eingehalten, ja massiv überschritten.
- Ferien können nicht zusammenhängend, sondern oft nur tageweise bezogen werden.
- Lohnzahlungen erfolgen willkürlich.
- herablassender Umgang, Mobbing
- Übertragung von für Lernende nicht tragbare Verantwortung, kombiniert mit unangebrachten Schuldzuweisungen

Für solche Vorfälle hat der Kanton den «Chummerchaschte» eingerichtet. Dieser ist aber einerseits viel zu wenig bekannt, und es ist für Lernende unklar, wie vertraulich allfällige Infos behandelt werden. Sie haben Angst, wegen ihren Aussagen noch mehr unter schlechter Behandlung leiden zu müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden neben der technischen formellen Kontrolle die Sicht und das Befinden der Lernenden in einer sicheren, vertraulichen und unabhängigen Art erfasst?

2. Wie werden die grundlegenden pädagogischen Fähigkeiten und die ausreichende technische Ausrüstung der Lehrbetriebe kontrolliert (Art. 345a OR, Art. 12 GAV, Art. 16 GAV)?

3. Wie werden die Lernbegleitung durch die Ausbildenden, die Einhaltung der Arbeits- und Ferienzeiten, die Versicherung und die rechtzeitige und vertragsmässige Lohnzahlung kontrolliert?

4. Wie werden bestehende Instrumente (z. B. der «Chummerchaschte») gegenüber den Lernenden bekanntgemacht, ausgewertet und daraus Massnahmen ergriffen?

5. Finden unangemeldete Kontrollen in den Lehrbetrieben statt?

6. Wie viele Lehrbetriebe wurden im letzten Jahr kontrolliert?

7. Erachtet der Kanton die Ausbildung und die Kontrolle der Ausbildungsbetriebe im Sinn von Artikel 20 Absatz 1 des BBG als genügend?

Begründung der Dringlichkeit: Im August haben die neuen Lehrverhältnisse begonnen. Es darf beim Aufgleisen einer intensiveren Kontrolle keine Zeit verlorengehen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1
Bei Betriebsbesuchen kann die Sicht und das Befinden der Lernenden über die QualiCarte (Instrument zur Beurteilung der Qualität) in der betrieblichen Ausbildung erfasst werden. Weiter wird die Perspektive der Jugendlichen erfasst, wenn sie die Ausbildungsberatung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kontaktieren. Bei Betrieben, die neu eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden erhalten, findet nach dem ersten Ausbildungsjahr ein Besuch durch die Ausbildungsberatung statt. Dabei befragt die Ausbildungsberatung auch die Lernenden (ohne Beisein einer Betriebsvertretung).

Frage 2
Bevor ein Betrieb eine Bildungsbewilligung erhält, klärt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) dessen Eignung für die Ausbildung ab. Der Betrieb muss die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen, um den entsprechenden Lehrberuf vermitteln und ausbilden zu können. Jede Person, die Lernende im Betrieb ausbilden will, muss den fünftägigen Kurs für Berufsbilder/innen besucht haben resp. eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können.

Frage 3
Das MBA macht regelmässig Stichproben bei den Betrieben und kontrolliert gezielt, wenn sich die Lernenden direkt bei der Ausbildungsberatung melden oder von anderer Seite Anzeigen eingehen.

Frage 4
Mit jedem genehmigten Lehrvertrag versendet das MBA auch die Information zum Chummerchaschte. Sowohl Lernende wie auch deren gesetzliche Vertretung, Freundinnen und Freunde, Verwandte etc. können ihr Anliegen im Chummerchaschte deponieren. Die Anfragen werden von den Zuständigen im Amt direkt beantwortet. Die Themen des Chummerchaschte fliessen auch in den Berufsbildungsbrief (Newsletter, den die Lehrbetriebe elektronisch erhalten) und in den Kurs für Berufsbilder/innen ein und sie werden auch in internen Intervisionsschulungen aufgegriffen.
Ein noch gezielteres Instrument bzw. eine gezielte Ansprechstelle für die in der Interpellation aufgeführten Sachverhalte ist die Ausbildungsberatung des MBA. Die Lernenden können sie direkt kontaktieren und die Ausbildungsberatung leitet danach die nötigen Schritte beim Lehrbetrieb ein.

Frage 5
Ein Besuch im Lehrbetrieb wird, analog zu den Arbeitsinspektoratskontrollen, in der Regel angekündigt. Bei Anzeigen aufgrund gravierender Vorfälle erfolgt ein unangekündigter Besuch.

Frage 6
Jährlich werden um die 2’000 Lehrbetriebe aufgesucht. Während Corona waren es aufgrund der Einschränkungen und des Lockdowns etwas weniger.

Frage 7
Der Regierungsrat erachtet die Ausbildung für die grosse Mehrheit der Lehrbetriebe als gut bis sehr gut. Dies zeigen auch die guten Erfolgsquoten bei den Qualifikationsverfahren und die Lehrvertragsauflösungsquote. Wie bereits unter Punkt 5 und 6 erwähnt, nimmt das MBA seine Aufsichtspflicht wahr und interveniert bei Unrechtmässigkeiten mit entsprechenden Massnahmen. Aus Sicht des Regierungsrates werden damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	179-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.279	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Blum (Melchnau, SP) von Greyerz (Bern, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1266/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Eingeschränkter Zugang zum Horizon-Europe-Programm – Konsequenzen für die Universität Bern

Die internationale und insbesondere die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Bildung ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für den Wissenschaftsstandort Schweiz. Swiss Universities zeigt detailliert auf, wie wichtig diese Vernetzung und die Teilnahme an den europäischen Bildungs- und Forschungsprogrammen ist.[1] Mit den abgebrochenen Verhandlungen zum Rahmenabkommen mit der EU wird die Schweiz bei den Eingaben von Forschungsprojekten für Horizon Europe (2021-2027)[2] und damit verbundenen Programmen und Initiativen nur noch als nichtassoziiertes Drittland behandelt.[3] Damit verlieren Forschende auch an der Universität Bern die Möglichkeit zur Teilnahmen an Einzelprojekten, z. B. den prestigeträchtigen ERC Grants, oder können keine Koordinationsrolle für europäische Kooperationsprojekte mehr übernehmen. Auch die Kooperationsmöglichkeiten und Finanzierung für Innovationsprojekte von Unternehmen und Startups werden massiv eingeschränkt.

Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor der Uni Bern, beschreibt die Wichtigkeit dieser Zusammenarbeit in seinem Beitrag im Jahresbericht 2020[4] und schliesst mit diesem Votum: *«Spitzenforschung ist vergleichbar mit Spitzensport. Wer nur in der Schweizer Meisterschaft mitspielen darf, macht sich nicht genügend fit, um in der Champions League bestehen zu können»*

Die Schweiz nimmt aktuell bei Horizon 2020 eine zentrale Rolle ein: Ihre Institutionen sind an sehr vielen internationalen Projekten beteiligt, und sie arbeitet hauptsächlich mit Ländern zusammen, die selber hervorragend vernetzt sind. Die europäischen Forschungsrahmenprogramme werden von der Schweiz nicht

[1] https://www.swissuniversities.ch/themen/eu-programme 05.09.2021
[2] https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/forschung-und-innovation/internationale-f-und-i-zusammenarbeit/forschungsrahmenprogramme-der-eu/horizon-europe.html 05.09.2021
[3] Status Update 03.09.2021: Teilnahme der Schweiz an Horizon Europe und dazugehörigen Programmen und Initiativen; Factsheet 05.09.2021
[4] 023-2021.BKD16484-Beilage-D-230374, Seite 7.

nur mitfinanziert, sie sind auch essenziell für die Unterstützung der hiesigen Forschung. So flossen zwischen 2014 und 2018 rund 1,1 Milliarden Franken aus dem Topf von Horizon 2020 an Schweizer Institutionen, rund die Hälfte davon ging an die Grundlagenforschung.[5]

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Studierende und Forschende/Forschungsgruppen der Uni Bern haben in der letzten Förderperiode im Rahmen von Horizon und Erasmus profitiert (aufgeschlüsselt nach Fakultäten)?

2. Wie hoch waren die Erträge (Beiträge an die Universität) dieser Förderprogramme?

3. Wie viele Forschungsprojekte sind an der Uni Bern von den aktuellen Einschränkungen betroffen?

4. Welche längerfristigen Auswirkungen hat der limitierte Zugang zu Horizon Europe und Erasmus+ auf:
   - laufende und geplante Forschungsprojekte an der Uni Bern?
   - die Qualität der Ausbildung und die Karrierechancen von Studierenden und Postdocs der Uni Bern?
   - die Rekrutierung von hochqualifizierten internationalen Studierenden und Forschenden an der Uni Bern?
   - die Besetzung von Professuren und Lehrstühlen an der Uni Bern?
   - Innovationsprojekte von Unternehmen im Kanton Bern?

5. Wie sieht die vorgesehene Überbrückung von laufenden Grants durch das SBFI für die Uni Bern konkret aus?

6. Was unternimmt der Kanton Bern auf Bundesebene,
   - damit die Universitäten an Horizon Europe und Erasmus+ teilnehmen können?
   - damit die aktuelle Situation keine finanziellen und qualitativen Einbussen für die Uni Bern und damit für den Kanton Bern verursacht?

Begründung der Dringlichkeit: Die Einschränkungen für die Schweizer Universitäten sind hochaktuell und bedeuten nicht nur finanzielle Einbussen und Auschluss aus dem wissenschaftlichen Diskurs, sondern auch zusätzlichen Aufwand für Bewilligungen und Kooperationen. Die Europapolitik ist eines der Hauptthemen der anstehenden Herbstsession in National- und Ständerat. Es ist essentiell, dass der Kanton Bern hier die Anliegen der Universität und des Kantons Bern als Forschungs-, Wissenschafts- und Medizinstandort aktiv einbringt.

Antwort des Regierungsrates

In der Folge des Abbruchs der Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen hat die Europäische Union auch die Gespräche über eine Assoziierung der Schweiz an das EU-Rahmenprogramm "Horizon Europe" sistiert. Daher hat die Schweiz bis auf Weiteres den Status eines nicht-assoziierten Drittstaats. In diesem Modus können sich Forschende in der Schweiz zwar an den meisten Verbundprojekten von Horizon Europe beteiligen, erhalten jedoch keine EU-Fördermittel mehr. Die Finanzierung der Schweizer Projektbeteiligungen erfolgt stattdessen durch das Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Das Parlament hat die Finanzierung der Schweizer Beteiligung im Umfang von CHF 6,15 Mrd. sowie die Möglichkeit einer direkten Finanzierung von Forschenden in der Schweiz bereits beschlossen. Gänzlich ausgeschlossen bleiben Schweizer Forschende derzeit von der Einreichung von Einzelprojekten beim «European Research Council» (ERC). Der Regierungsrat bedauert diese Situation aufgrund der grossen Bedeutung, welche die europäische Forschungskooperation vor allem für die Universität Bern, aber auch für die anderen Berner Hochschulen hat. Ein Indiz für das Gewicht, welches insbesondere der ERC auch für andere, nicht der EU angehörende Staaten mit forschungsstarken Uni-

[5] https://www.horizonte-magazin.ch/2021/08/27/was-die-schweiz-verlieren-koennte/

versitäten hat, ist die Tatsache, dass sich beispielsweise das Vereinigte Königreich umgehend an Horizon Europe assoziiert hat, so dass sich britische Forschende an allen Ausschreibungen beteiligen können[6]. Aufgrund des Drittlandstatus der Schweiz besteht namentlich ein Risiko, dass besonders starke Forschende und wichtige Forschungsgruppen aus der Schweiz wegziehen oder nicht neue an einen Schweizer Standort kommen werden, da sie von der Anerkennung ausgeschlossen sind, welche die Zusprache eines ERC-Grants mit sich bringt. Der Regierungsrat hofft daher nach wie vor, dass in naher Zukunft eine vollständige Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe möglich wird.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Wie viele Studierende und Forschende/Forschungsgruppen der Uni Bern haben in der letzten Förderperiode im Rahmen von Horizon und Erasmus profitiert (aufgeschlüsselt nach Fakultäten)?*

Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 (2014 – 2020)

Bei insgesamt 170 Projekten von Horizon 2020 mit Beteiligung der Universität Bern waren 142 unterschiedliche Forschende mit leitender Funktion involviert. Die Anzahl Forschender in Bern, welche vom Programm Horizon 2020 profitiert haben, beträgt aber ein Mehrfaches davon, da jedes Projekt die Finanzierung von neuen Stellen für Doktorierende oder Postdoktorierende ermöglicht.

Aufgeschlüsselt nach Fakultät ergibt sich folgendes Bild:

Fakultät	Anzahl leitende Forschende
Phil.-nat. Fakultät	71
Medizinische Fakultät	44
Vetsuisse-Fakultät	10
Phil.-hist. Fakultät	7
Rechtswissenschaftliche Fakultät	4
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftl. Fakultät	3
Phil.-hum. Fakultät	3
Total	**142**

Bildungs- und Bildungsmobilitätsrahmenprogramm Erasmus+

Die Förderperioden der Mobilitätsprogramme entsprechen den akademischen Jahren. Das Budget und die Mobilitätszahlen zum letzten abgeschlossenen akademischen Jahr betreffend Erasmus+ bzw. das Swiss-European Mobility Programme (SEMP) 2019/2020 ergeben an der Universität Bern folgendes Bild:

Mobilitätszahlen: Studierende nach Fakultäten der Uni Bern, welche in dieser Förderperiode von SEMP profitiert haben:

Fakultät	Studierende SEMP Outgoing
Theologische Fakultät	3
Phil.-nat. Fakultät	8
Medizinische Fakultät	5
Vetsuisse-Fakultät	15
Phil.-hist. Fakultät	55
Rechtswissenschaftliche Fakultät	24

[6] https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/list-3rd-country-participation_horizon-euratom_en.pdf

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftl. Fakultät	43
Phil.-hum. Fakultät	25
Total	**178**

Diese Zahl liegt unter dem langjährigen Durchschnitt, was zu einem Grossteil mit den Covid-19 bedingten Abmeldungen im FS2020 zu tun hat. Im Jahr 2018/19 waren es beispielsweise 219 SEMP Outgoing Studierende.

2. Wie hoch waren die Erträge (Beiträge an die Universität) dieser Förderprogramme?

Horizon 2020: Die der Universität Bern gesamthaft während der Laufzeit 2014 – 2020 zugesprochenen Mittel betragen **118 Mio. Euro**.

Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme an Horizon 2020 bereits zwischen 2014 und 2016 eingeschränkt war, weil die Schweiz bis zum 15.9.2014 in Horizon 2020 den Status "Drittstaat“ (wie heute in Horizon Europe) sowie zwischen dem 15.9.2014 und Ende Dezember 2016 den Status "teilweise assoziiert“ hatte, was sich auf die Zusprachen auswirkte.

Erasmus+ bzw. SEMP: In der letzten abgeschlossenen Förderperiode, dem Akademischen Jahr 2019/2020 betrug die Finanzierung zugunsten der Universität **833’190 CHF** (IN + OUT-Studierende, inkl. Organisationsmittel, beinhaltet die Förderung für Studierendenmobilität, Praktikanten, Dozierenden- und Personalmobilität).

3. Wie viele Forschungsprojekte sind an der Uni Bern von den aktuellen Einschränkungen betroffen?

Das Programm Horizon Europe ist im Frühling 2021 lanciert worden, weshalb sich der Drittlandstatus nicht auf bereits laufende Forschungsprojekte, sondern auf die Beteiligung der Universität Bern an den Ausschreibungen des Programms auswirkt. Auf die noch laufenden Projekte aus dem Vorgängerprogramm Horizon 2020 wirkt sich der Drittlandstatus bei Horizon Europe dagegen nicht aus.

Gänzlich ausgeschlossen sind Forschende der Universität Bern infolge des Drittlandstatus der Schweiz von Projekteingaben beim ERC. Aufgrund der bisherigen Zahlen schätzt die Universität, dass ca. 60 Forschende pro Jahr die Möglichkeit verlieren, sich für ERC Grants zu bewerben, die sie – falls bewilligt – an der Universität Bern durchführen würden.

Ebenfalls basiert auf den Zahlen des Vorgängerprogramms werden pro Jahr ca. 35 bis 40 Nachwuchsforschende (Postdoktorierende) aus der ganzen Welt pro Jahr die Möglichkeit verlieren, sich via die Universität Bern für ein "Marie Skłodowska Curie Felllowship“ zu bewerben.

Die verunmöglichte Koordination von Verbundprojekten und Doktorandennetzwerken hat seit Juni drei Forschende getroffen (im gesamten Vorgängerprogramm gab es ca. 60 Anträge mit Koordination aus Bern, wovon 8 bewilligt worden waren). Eine Bewerbung an einer sogenannten "Coordination & Support Actions" (CSA) musste aufgegeben werden. Die Schwierigkeiten trafen auch sieben Anträge im Bereich "Innovation Council“.

Nicht quantifizierbar ist der Ausschluss aus entstehenden neuen Verbundprojekt-Konsortien. Der Ausschluss aufgrund des Status der Schweiz wird – wenn überhaupt – den einzelnen Forschenden mitgeteilt, nicht aber der Universität.

4. *Welche längerfristigen Auswirkungen hat der limitierte Zugang zu Horizon Europe und Erasmus+ auf:*

   - laufende und geplante Forschungsprojekte an der Uni Bern?
   - die Qualität der Ausbildung und die Karrierechancen von Studierenden und Postdocs der Uni Bern?
   - die Rekrutierung von hochqualifizierten internationalen Studierenden und Forschenden an der Uni Bern?
   - die Besetzung von Professuren und Lehrstühlen an der Uni Bern?
   - Innovationsprojekte von Unternehmen im Kanton Bern?

Längerfristige Auswirkungen auf laufende und geplante Forschungsprojekte an der Uni Bern

Laufende Projekte von Horizon 2020 sind nicht betroffen.

Die Universität Bern wird vor allem von denjenigen Programmen von Horizon Europe, die für sie besonders interessant sind, künftig grossenteils ausgeschlossen sein. Pläne für Forschungsprojekte zur Bewerbung um ERC Grants für herausragende Grundlagenforschung werden womöglich aufgegeben, weil es keine vergleichbaren Fördergefässe gibt oder Forschende die Schweiz verlassen.

Für die Verbundprojekte könnte sich dank der nationalen Finanzierung die Lage stabilisieren: dies hängt davon ab, wie gut die Horizon Europe-Projektanträge mit Schweizer Beteiligung abschneiden, die jetzt eingereicht werden.

Neue mittelgrosse internationale Forschungsprojekte unter Berner Leitung sind nicht mehr oder nur erschwert möglich, worunter die internationale Sichtbarkeit der Universität Bern leiden wird.

Längerfristige Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung und die Karrierechancen von Studierenden und Postdocs der Uni Bern

<u>Horizon Europe:</u>

Im Wettbewerb um Talente verliert die Schweiz die attraktiven Marie Skłodowska Curie Stipendien für Postdoktorierende. Ohne ERC Grants sinkt die Attraktivität für hochqualifizierte Forschende, weil sie die Möglichkeit verlieren, sich mit den anderen Kolleginnen und Kollegen im Wettbewerb um diese ERC Grants zu messen. Auf die Karrierechancen wirkt sich weiter negativ aus, dass es weniger Mittel für Projekte gibt. Zudem sind weniger Möglichkeiten vorhanden, sich international zu vernetzen, Kontakte zu etablierten Firmen und Start-ups zu knüpfen und sich in komplexeren Projekten zu profilieren und zu behaupten.

Mittel- bis langfristig dürfte sich dieser Umstand auch in den Universitätsrankings niederschlagen. Sodann werden die Universitäten den Arbeitsmarkt Schweiz nicht mehr in gleicher Weise mit in der Schweiz ausgebildeten, international hervorragend vernetzten Fachkräften bedienen können. Forschende in der Schweiz, die sich um ein ERC Consolidator Stipendium beworben haben und sich bereits im Evaluationsprozess befinden, wurde durch die zuständige EU-Stelle empfohlen, im Erfolgsfall an Forschungsinstitutionen in assoziierten Ländern zu wechseln. Das ist kein gutes Zeichen und wird die Attraktivität der Schweiz als Forschungsplatz für die besten Forschenden zusätzlich belasten.

<u>Erasmus+</u>

Das Bildungsprogramm Erasmus+ der EU umfasst drei Programmlinien:

- *Mobility Exchanges*: Die bekannteste Linie von Erasmus+ mit Studierendenaustausch, Praktika und Dozierendenaustausch.
- *Cooperation projects*: Sektorenübergreifende Partnerschaften von Bildungsinstitutionen, Unternehmen und Organisationen für innovative Lehr- und Lernprojekte, Curricula-Erneuerungen etc.
- *Embracing Sport*: Transnationale Sportevents, Soziale Inklusion durch Sport, «Good Governance» im Sport

Bereits seit dem Jahr 2014 können die Schweizer Institutionen mangels Assoziierung nicht mehr an Erasmus teilnehmen und auch nicht am neuen Programmzyklus 2021-2027.

Das Schweizerische Ersatzprogramm SEMP ermöglich den weitgehenden Ersatz für *Mobility Exchanges*, einer der drei Programmlinien von Erasmus+. Für die beiden weiteren Programmlinien gibt es kein Ersatzprogramm, wodurch den Angehörigen der Universität Bern Möglichkeiten zur Mitwirkung an transnationalen Projekte entgehen. Zum Beispiel bearbeitet das Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern genau die unter "Embracing Sport" genannten Themen. Der Einsatz dieser Kompetenzen in internationalen Projekten würde einen konkreten Mehrwert schaffen.

Konkret bringt der aktuelle Drittlandstatus für die Bildungsmobilität der Studierenden und für die Universität Bern namentlich folgende Nachteile mit sich:

- Attraktivität für Europäische Partnerhochschulen: Partner sind wegen der grossen Unsicherheiten zurückhaltend, was neue Verträge oder anstehende Vertragsverlängerungen für Austauschpartnerschaften angeht.
- Bekanntheit des Studienortes Bern: Dadurch, dass die Schweiz in den Informationsmaterialien und auf den Webseiten von Erasmus+ praktisch nicht erscheint wird Bern zum «weissen Fleck» auf der Landkarte der europäischen Bildungsmobilität.
- Anschluss an die Digitalisierung von Mobilität: Die EU treibt die Digitalisierung der Mobilitätsprogramme weiter, es besteht ein Risiko, dass die Schweizer Hochschulen den Anschluss an Initiativen wie «European Student Pass» und "Erasmus without Paper» verpassen und für ihre Studierenden neue administrative Hürden entstehen.

Längerfristige Auswirkungen auf die Rekrutierung von hochqualifizierten internationalen Studierenden und Forschenden an die Universität Bern sowie auf die Besetzung von Professuren

Durch den Ausschluss aus den wichtigsten Gefässen von Horizon Europe wird der Bildungs- und Forschungsplatz Schweiz weniger attraktiv für exzellente, internationale Studierende sowie Nachwuchs- und arrivierte Forschende. Die Universität erwartet, dass sich dies auch auf die Bewerbungslage für die Besetzung von Professuren auswirken wird, denn die Möglichkeit, sich für ein europäisches Programm zu bewerben, ist ein wesentlicher Standortvorteil, welcher den Schweizer Universitäten aktuell fehlt.

Neben der geringeren Attraktivität für die talentiertesten internationalen Forschenden werden sich auch Schweizer Nachwuchsforschende vermehrt fragen, ob sie sich gleich direkt mit einem solchen Stipendium an einer europäischen Universität bewerben sollen.

Längerfristige Auswirkungen auf Innovationsprojekte von Unternehmen im Kanton Bern

Als eine neue Säule von Horizon Europe wird der European Innovation Council (EIC) aufgebaut, welcher europaweit Innovationsprojekte von der forschungsbasierten Idee bis zum marktfähigen Produkt unterstützt. Er nimmt im Europäischen Forschungs- und Innovationssystem eine ähnliche Rolle ein wie die nationale Agentur Innosuisse in der Schweiz. Während der Pilotphase des EIC unter Horizon 2020 waren in der Schweiz über 200 Unternehmen an solchen transnationalen Innovationsprojekten beteiligt, was einer überdurchschnittlichen Dichte entspricht. Im Kanton Bern wurden beispielsweise vier Projekte von Spinoffs der Berner Fachhochschule, der Eidg. Hochschule für Sport Magglingen und der Universität Bern gefördert, die sich mittlerweile mit Produkten am Markt etablieren konnten (Projektinformationen sind auf dem Datenhub www.eic.easme-web.eu einsehbar). So lange die Schweiz in Horizon Europe den Drittlandstatus hat, sind Schweizer Unternehmen mit ihren Innovationsprojekten von einer Förderung durch den EIC ausgeschlossen.

5. *Wie sieht die vorgesehene Überbrückung von laufenden Grants durch das SBFI für die Uni Bern konkret aus?*

Am 17. September 2021 hat der Bundesrat beschlossen, Übergangsmassnahmen bis zur angestrebten Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe einzuleiten. Forschende aus der Schweiz werden sich an den meisten Verbundprojekten unter Horizon Europe beteiligen. Finanziert werden sie aber nicht von der Europäischen Kommission, sondern vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Konkret wird das SBFI für jede Projektbeteiligung einen Fördervertrag über eine fixe Maximalsumme mit der Universität abschliessen. Die Beiträge erfolgen gegen Nachweis der Kosten. Kürzungen am EU-Projekt werden grundsätzlich weitergegeben.

Nicht eingabeberechtigt sind Forschende an Schweizer Hochschulen mit Einzelprojekten für die prestigeträchtigen Stipendien des European Research Council (ERC), des European Innovation Council (EIC) und die meisten Stipendienarten des Marie Skłodowska-Curie Programms. Als Ersatz für die Teilnahmen an den Ausschreibungen der «Advanced Grants» des ERC und der «Postdoctoral Fellowships» des Marie Skłodowska-Curie Programms beauftragt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Schweizerischen Nationalfonds SNF mit der Durchführung von Übergangslösungen. Jene Anträge aus der Schweiz, welche im Rahmen der ersten Ausschreibungen 2021 des ERC («Starting Grants» und «Consolidator Grants») sowie des EIC («Accelerator») eingereicht wurden, werden von der Europäischen Kommission noch evaluiert. Bei erfolgreicher Evaluation kann das SBFI diese Forschenden und Firmen direkt finanzieren. Die geplanten Übergangsmassnahmen werden dem Bundesparlament mit einer Nachmeldung zum Voranschlag 2022 in der Wintersession 2021 unterbreitet. Die Umsetzung erfolgt unter Vorbehalt des entsprechenden Beschlusses.

Mindestens so wichtig wie das Geld ist allerdings die Reputation der Schweiz als zuverlässiger Forschungspartner, die nach dem zeitweiligen Ausschluss von 2014 erneut auf dem Spiel steht. Stabile, belastbare Beziehungen der Schweiz zur EU sind daher eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Schweizer Universitäten weiterhin in den internationalen Forschungsnetzwerken von Horizon Europe integriert bleiben können. Die wichtigen grossen Forschungsthemen, bei welchen die Universität Bern international eine führende Rolle spielt wie etwa Klimaforschung, Weltraumforschung oder biomedizinische Forschung sind langfristiger Natur und werden durch eine «stop and go»-Situation erheblich beeinträchtigt. Aus Sicht des Regierungsrates ist es daher richtig, dass der Bundesrat die nun gefassten Beschlüsse nur als eine Übergangslösung betrachtet. Die Universität Bern braucht, um längerfristig nicht von der internationalen Forschung abgehängt zu werden, den internationalen Wettbewerb und den Zugang zu den europäischen Forschungsnetzwerken.

6. *Was unternimmt der Kanton Bern auf Bundesebene,*
   - *damit die Universitäten an Horizon Europe und Erasmus+ teilnehmen können?*
   - *damit die aktuelle Situation keine finanziellen und qualitativen Einbussen für die Uni Bern und damit für den Kanton Bern verursacht?*

Der Regierungsrat begrüsst es, dass das erklärte Ziel des Bundesrats weiter die Assoziierung an Horizon Europe zum frühestmöglichen Zeitpunkt bleibt. Die politischen Vorarbeiten und Verhandlungen für eine Assoziierung an die Forschungs- und Bildungsrahmenprogramme der EU sind Aufgabe des Bundes, gemäss Art. 66 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) ist der Bundesrat für den Abschluss von Verträgen über die internationale Mobilität und über die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen zuständig. Die Kantone als Träger der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen werden über das nationale Organ der Schweizerischen Hochschulkonferenz einbezogen. Als ständiges Mitglied der Hochschulkonferenz setzt sich der Kanton Bern für eine rasche Assoziierung

der Schweiz insbesondere an Horizon Europe aber auch an Erasmus+ ein. Zudem dokumentiert der Regierungsrat auch die beiden Berner Standesvertreter im Ständerat über die Folgen und Auswirkungen der Nicht-Assoziierung an Horizon Europe auf die Universität Bern und den Forschungsstandort Bern.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	072-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.97
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	984/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheitszustand unserer Volksschullehrpersonen und Prävention

Viele Lehrkräfte kämpfen, um nicht vom Tagesgeschäft und den damit zusammenhängenden vielfältigen Herausforderungen überrollt zu werden. Sie erbringen täglich Höchstleistungen.

Gerade Personen, die in sozialen Berufen mit engem Kontakt zu Menschen arbeiten, sind besonders gefährdet, auszulaugen und sich zu übernehmen.

Die Ansprüche an sich selbst und von aussen sind sehr hoch. Viele wollen ihre Arbeit besonders gut erfüllen. Die Messlatte ist meist der eigene Perfektionsmassstab, der gerade bei Lehrpersonen oft gefährlich hoch. Zudem erhalten Lehrkräfte selten Rückmeldungen von aussen, und wenn, dann mehrheitlich kritische. Es gibt kein Limit zum Arbeitseinsatz. Der Schultag endet nicht nach dem Unterricht und macht auch meist keinen Halt vor dem Zuhause. Eine bewusste und gesunde Abgrenzung von Beruf und Privatem fällt vielen immer noch schwer. Die Entwicklung von Strategien der Abgrenzung muss eine Daueraufgabe im Bildungs- und Gesundheitsbereich und in den sozialen Berufen sein.

Nicht wenige riskieren ihre psychische sowie physische Gesundheit, um ihre Arbeit weiterhin gut erfüllen zu können.

Die zunehmende Arbeitsbelastung und die neuen Herausforderungen können gesundheitsgefährdende Auswirkungen für die Lehrpersonen mit sich bringen und sich auf die Qualität der Arbeit negativ auswirken. Nur gesunde Lehrpersonen können tragfähige Beziehungen zu ihren Schülerinnen und Schülern aufbauen.

Besonders gefährdet sind laut einer Studie Teilzeit-Lehrkräfte und Frauen.

Die Studie aus Deutschland, die im deutschen Ärzteblatt publiziert wurde[1] zeigt u. a. auf, dass einerseits Zeitdruck, Arbeitszeit, Schullärm, zu grosse Klassen, Probleme mit den Schulbehörden und mangelnde

[1] https://www.aerzteblatt.de/archiv/170601/Lehrergesundheit

Autonomie, andererseits Leistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeiten und mangelnde Motivation der Schülerinnen und Schüler, Problemverhalten der Eltern sowie geringes gesellschaftliches Ansehen als Belastungsfaktoren angesehen werden. Dominierend sei die psychoemotionale Belastung. Bei Befragungen schätzen Lehrkräfte die Belastungen durch die Schule stets als hoch bis sehr hoch ein. Diese sollten jedoch nicht ausschliesslich als Gesundheitsgefährdung interpretiert werden. Dieser Publikation ist ebenfalls zu entnehmen, dass folgende Anforderungen des Lehrberufs Auswirkungen auf die Gesundheit haben können:

- Komplexität – mangelnde Durchschaubarkeit und Vorhersehbarkeit von Situationen
- hohes Anspannungsniveau über längere Zeit
- verteilte Aufmerksamkeit
- eingeschränkte Erholungszeiten während eines Unterrichtstags
- situationsbezogener Wechsel von Verhaltensweisen im Unterricht
- unterschiedliche Bewertungskriterien durch Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulleitung, Schulbehörde und Öffentlichkeit
- «Einzelkämpfer/-innen» im System
- Vermischung von Arbeit und Freizeit

Bei der Betrachtung der Anforderungsbewältigung und der gesundheitlichen Situation im Lehrerberuf überwiegt noch immer die defizitorientierte Sichtweise. Die Ressourcen und Ressourcenoptimierung des Berufs sollten künftig stärker als bisher in die Arbeitsgestaltung und Gesundheitsförderung einbezogen werden, denn zentral ist, wie Lehrkräfte, trotz hoher Arbeitsbelastungen, gesund und motiviert bleiben können.

In einer Studie (Ulich, et al., 2002), die bei Lehrpersonen des Kantons Basel-Stadt durchgeführt wurde, gaben 29 Prozent der Befragten (N = 1517) an, sich stark bis sehr stark durch Arbeitsüberforderung belastet zu fühlen. Weiter wurden die spezifischen Belastungen, woran Lehrpersonen leiden, in einer Vielzahl von Studien untersucht. Die zahlreichen Untersuchungen erkennen drei wesentliche Belastungsfaktoren: quantitative Anforderungen, Konflikte mit Eltern und die grosse Heterogenität. Eine Überprüfung des Gesundheitszustands der Berner Volksschullehrkräfte (KG bis Sek. I) ist angezeigt. Die Verbesserung sowie Sicherstellung des gesundheitlichen Schutzes unserer Lehrpersonen ist zentral. Die Lehrkräfte sind auf den Schutz ihrer Gesundheit bei der Ausübung des Berufs angewiesen. Dieser Schutz ist mit griffigen und konkreten Massnahmen langfristig und nachhaltig zu verbessern und sicherzustellen, dies möglichst zeitnah.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann wurde im Kanton Bern zuletzt eine flächendeckende Befragung der Volksschullehrpersonen zu ihrer gesundheitlichen Verfassung und ihrem Wohlbefinden im Zusammenhang mit ihrer Arbeit durchgeführt?

2. Ist die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bereit, eine flächendeckende Befragung der Volksschullehrpersonen zu ihrer gesundheitlichen Verfassung und ihrem Wohlbefinden im Zusammenhang mit ihrer Arbeit durchzuführen?

3. Mit welchen konkreten Massnahmen können der gesundheitliche Schutz und das Wohlbefinden sicherstellt und wie kann der gesundheitliche Schutz nachhaltig verbessert werden?

4. Inwiefern ist die BKD bereit, zeitnah mit konkreten Massnahmen den gesundheitlichen Schutz und das Wohlbefinden der Lehrpersonen nachhaltig zu verbessern und sicherzustellen?

5. Über welche Zahlen und Kenntnisse über die Entwicklung der Zahlen zu Arbeitsunfähigkeit, Langzeiterkrankungen und Dienstunfähigkeit der Volksschullehrpersonen aufgrund von Erschöpfung, Überlastung, Überforderung, Burnout und weiteres (bspw. mindestens für die letzten 10 Jahre) verfügt die BKD?

6. Welche quantitativen und qualitativen Aussagen zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten sowie zur Art der Unterstützung in den letzten 10 Jahren können gemacht werden?

7. Wie viele Lehrpersonen durften nach längerer Abwesenheit aufgrund von Erschöpfung, Überlastung, Überforderung, Burnout usw. in den letzten 10 Jahren eine erfolgreiche Wiedereingliederung erfahren? Wie gross ist deren Anteil?

8. Wie viele Lehrpersonen haben in den letzten 10 Jahren aus obigen Gründen den Lehrberuf definitiv aufgegeben? Wie gross ist deren Anteil?

9. Welche Aufgaben können die Schulleitungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz der Lehrkräfte (Resilienz, Ressourcenstärkung, Steigerung Wohlbefinden, konkrete Massnahmen gegen Überlastung/Überforderung) wahrnehmen?

10. Welche Aufgaben nimmt die BKD im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz der Lehrkräfte (Resilienz, Ressourcenstärkung, Steigerung Wohlbefinden, konkrete Massnahmen gegen Überlastung/Überforderung) wahr?

11. Geht die BKD davon aus, dass die Reduktion der Wochenlektionen und/oder kleinere Klassen der Überlastung entgegenwirken können?

12. Etliche Schulleitungen verlangen von Lehrpersonen mit Teil- und Kleinpensen die Teilnahme an allen Sitzungen der Schule. Womit kann die BKD eine einheitliche Regelung erwirken?

13. Inwieweit und mit welchen Erkenntnissen sind Faktoren wie Lärm, Raumgrösse, Lichtverhältnisse, Luftqualität usw. als Ursachen der Belastung untersucht worden? Welche Empfehlungen an die Schulbehörden der Gemeinden leitet die BKD in diesem Zusammenhang ab?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Interpellanten einig, dass der Lehrberuf eine anspruchsvolle Tätigkeit ist. Die vielfältigen Aufgaben und Kontakte im beruflichen Alltag der Lehrkräfte sind einerseits bereichernd und stellen einen wichtigen Faktor für die Wahl dieses Berufes dar. Sie gelten andererseits vielfach auch als Ursache für eine hohe Belastung, welche, wie bei anderen Berufen, zu gesundheitlichen Folgen führen können. Entsprechend wichtig sind, die von den Interpellanten erwähnte «bewusste und gesunde Abgrenzung von Beruf und Privatem» sowie Rahmenbedingungen, die eine Berufsausübung grundsätzlich ohne gesundheitsgefährdenden Risiken ermöglichen.

Die BKD setzt sich seit Jahren mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) auseinander und entwickelt Unterstützungsmassnahmen zuhanden der Schulen. Beispiele dazu sind ein Case Management, personenzentrierte Beratungsangebote oder eine Vorlage für die freiwillige Erfassung der Arbeitszeit als Selbststeuerungsinstrument.

Zu Frage 1

Im Jahre 2014 wurde im Auftrag des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) durch die Firma „Landert-Brägger und Partner“ eine Berufszufriedenheitsstudie durchgeführt. Dabei wurden auch Fragen zur Belastung gestellt. An der Befragung waren auch Bernische Lehrkräfte beteiligt. Die BKD hat die auf den Kanton Bern bezogenen Detailresultate erhalten und ausgewertet.

Zu Frage 2

Da die letzte Erhebung schon vor einer gewissen Zeit durchgeführt wurde, wird eine Befragung im Rahmen der nächsten personalpolitischen Arbeiten durch die BKD geprüft.

Zu Frage 3

Die bereits ergriffenen Massnahmen, wie bspw. Case Management, weitere Beratungsangebote, Sensibilisierung der Schulleitungen als Ausbildungsteil werden immer wieder auf ihre Wirksamkeit überprüft und es werden gegebenenfalls Anpassungen oder mögliche Erweiterungen entwickelt.

Zu Frage 4

Im Rahmen der nächsten strategischen Überlegungen zu personalpolitischen Handlungsfeldern werden die entsprechenden Arbeiten in den nächsten zwei Jahren erfolgen.

Zu Frage 5

Es werden von den Schulleitungen dem Case Management für Lehrpersonen nur Krankmeldungen gemeldet, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Wochen dauert.
Mit 55 Prozent stehen die psychischen Erkrankungen an der Spitze. Dieser Rubrik sind verschiedenste Krankheitsbilder psychischer Erkrankungen unterordnet. Eine Aufsplittung auf einzelne Krankheitsbilder ist einerseits aufgrund der uneinheitlichen Diagnostizierung durch die Ärztinnen und Ärzte nicht möglich. Andererseits sind Erschöpfung, Überlastung, Überforderung und Burnout keine Diagnosen nach dem Internationalen Code der Benennung von Krankheiten. Sie sind oft Nebendiagnosen.

Zu Frage 6

Von den rund 18'500 angestellten Lehrpersonen (Durchschnitt der letzten 4 Jahre) sind beim Kanton rund 560 pro Jahr wegen Krankheit arbeitsunfähig gemeldet worden. Diese Zahl ist relativ konstant.
Den Entscheid über eine Zuweisung ins Case Management für Lehrpersonen, welches seit 2007 besteht und dessen Dienstleistungen laufend den Bedürfnissen der wieder genesenen Lehrpersonen und dem Schulsystem angepasst werden, basiert nicht auf der Diagnose, sondern auf die (angenommene) Dauer der Absenz vom Schuldienst.

Zu Frage 7

Aus der Zahl der Krankmeldungen (durchschnittlich 560 pro Jahr) werden jährlich zwischen 90 und 120 Lehrpersonen dem Case Management zugewiesen. Das heisst, sie werden von einer Case Managerin oder einem Case Manager zurück an die angestammte Stelle begleitet; ihre Rückkehr wird geplant und koordiniert.
Der Jahresbestand an begleiteten Lehrpersonen aus einer Arbeitsunfähigkeit zurück an die angestammte Stelle beträgt zwischen 180 und 220 Lehrpersonen und ist relativ konstant.
Die Reintegrationsquote des Case Managements ist sehr hoch. 75 Prozent aller Lehrpersonen, die von der Dienstleistung des Case Managements für Lehrpersonen profitieren, fassen im Beruf wieder Fuss.

Zu Frage 8

Dazu liegen keine Daten vor.

Zu Frage 9

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) ist eine Führungsaufgabe. Die BKD finanziert dazu Weiterbildungsangebote der PH Bern für Schulleitungen und Schulbehörden.

Zu Frage 10

Die BKD steuert mittels Zurverfügungstellung von Unterstützungsangeboten und berücksichtigt bei allen Entscheiden, die möglichen negativen Auswirkungen auf die Belastung oder Überforderungen bei den Lehrkräften und Schulleitungen.

Zu Frage 11

Rückmeldungen insbesondere aus dem Zyklus 1 nennen neben grossen Klassen die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler als zusätzliche Herausforderung. Die kantonalen Richtlinien zu den Klassengrössen führen generelle Werte auf. Im konkreten Einzelfall können die Schulinspektorate zusätzliche Lektionen sprechen, damit zusätzlicher abteilungsweiser Unterricht oder Teamteaching ermöglicht wird, um eine Entlastung für die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu erwirken.

Zu Frage 12

Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung von Lehrkräften (LAV) regelt, dass für Lehrkräfte mit kleinen Pensen die Anstellungsbehörde die Aufgaben gemäss Berufsauftrag und die Schulleitung die Anwesenheitspflicht einschränken können. Die BKD geht davon aus, dass dies den konkreten Anforderungen vor Ort entsprechend umgesetzt wird. Die Lehrkräfte haben im Konfliktfall die Möglichkeit, bei ihren Schulinspektoraten nachzufragen.

Zu Frage 13

Für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Schulanlagen der Volksschule sind im Kanton Bern die Gemeinden zuständig. Als Empfehlungen und Unterstützung stellt die BKD den Gemeinden Materialien zur Verfügung. Dabei werden die oben aufgelisteten Faktoren angesprochen (Schulraum (Kindergarten & Volksschule)).

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.103
Eingereicht am:	06.04.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1126/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist eine zeitgemässe freie Kommunikation zwischen Forschenden der Universität Bern und der Öffentlichkeit sichergestellt?

In einem Dokument vom 23. Februar 2021 hat die Leitung der Universität Bern «Leitlinien der Universitätsleitung zu Information und Meinungsäusserungen» erlassen.[1] Die Leitlinien wurden in den Medien und dem Vernehmen nach innerhalb des Universitätspersonals kritisch diskutiert.[2]

Grund für die kritische Diskussion sind insbesondere Vorgaben zu den Kommunikationskanälen, zur inhaltlich einheitlichen Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und zur Trennung von Meinungen und Fakten. Die Leitlinien enthalten u. a. folgende Passagen:

- «Eine allfällige Kommunikation über Social Media soll mit Augenmass und grosser Zurückhaltung erfolgen.»
- «Wissenschaftliche Debatten und kritische Beiträge sollen in erster Linie innerhalb der einschlägigen wissenschaftlichen Publikationsmöglichkeiten und Foren stattfinden.»
- «Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus einem bestimmten Bereich oder Institut sollen Debatten deshalb zunächst untereinander führen und sich bei allfälligen Auftritten nach aussen in einem Mindestmass miteinander abstimmen.»
- «Fakten sind von Meinungen zu trennen, und Meinungen sind als solche zu benennen.»

Zwar spricht nichts gegen eine Sensibilisierung der Forschenden für die Eigenheiten verschiedener Kommunikationskanäle. Dennoch erwecken die Leitlinien den Eindruck, die Universitätsleitung nehme eine ablehnende Haltung gegenüber der Nutzung namentlich der sozialen Medien durch ihre Forschenden ein und versuche, aus strategischen bzw. aus Marketing-Gründen mehr Kontrolle über deren Äusserungen zu erlangen. Dies wirft die Frage auf, ob die Leitlinien mit der Wissenschaftsfreiheit, mit der Meinungsäusserungsfreiheit und mit dem legitimen Interesse der Öffentlichkeit, in geeigneter Form über die Ergebnisse

[1] https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e1052021/ul_leitlinien_information_meinungsaeusserungen_ger.pdf
[2] Vgl. z. B. https://www.derbund.ch/universitaet-bern-nimmt-mitarbeitende-an-die-kurze-leine-910110850903 *(kostenpflichtiger Artikel)*

wissenschaftlicher Forschung wie auch über vorläufige und kontroverse Einschätzungen informiert zu werden, konfligieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gab es einen konkreten Anlass für den Erlass dieser Leitlinien? Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass ein Zusammenhang mit in jüngster Zeit von Teilen der Politik ausgeübtem Druck besteht, einen öffentlichen wissenschaftlichen Diskurs über geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu unterlassen?[3]
2. Gibt es andere Universitäten in der Schweiz, die ihren Mitarbeitenden in Bezug auf die Verwendung der sozialen Medien, auf eine inhaltlich einheitliche Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit oder auf die Trennung von Fakten und Meinungen vergleichbare Vorgaben machen oder dies planen?
3. Gemäss Aussagen der Universität wurde universitätsintern keine Kritik an den Leitlinien geäussert.[4] In den Medien findet sich Kritik von aktiven Forschenden, die sich anonym äussern, und von Pensionierten. Verschaffen sich Forschende, die noch berufstätig sind, Nachteile, wenn sie gegenüber der Universitätsleitung offen Kritik üben?
4. Sind dem Regierungsrat Anhaltspunkte bekannt, dass die Öffentlichkeit der Nutzung von sozialen Medien durch Forschende und insbesondere der Äusserung von Meinungen überwiegend ablehnend gegenübersteht?
5. Ist der Regierungsrat, dessen Mitglieder die sozialen Medien selbst aktiv nutzen, der Meinung, dass die sozialen Medien eine geeignete Plattform für die Kommunikation mit der Bevölkerung sind?
6. Sieht der Regierungsrat, wenn Forschende sich über neuartige Kanäle wie die sozialen Medien äussern, Nachteile für die Allgemeinheit gegenüber Äusserungen über traditionelle Kanäle wie Printmedien oder Vorträge?
7. Unabhängig davon, welche Leitlinien die Universität Bern erlässt, finden in den sozialen Medien Diskussionen über Themen statt, die Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sind. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich Forschende nur «mit grosser Zurückhaltung» an solchen Diskussionen beteiligen und damit ihr Potenzial, die Diskussionen durch Fachwissen zu bereichern, eher ungenutzt lassen sollten?
8. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass von Forschenden geführte Debatten für die Allgemeinheit, die die Universität Bern wesentlich finanziert, gut zugänglich und verständlich sind, wenn sie «in wissenschaftlichen Zeitschriften und Foren» stattfinden? Kann der Regierungsrat die von Forschenden geäusserte Kritik nachvollziehen, dass eine Konzentration der wissenschaftlichen Debatte in «wissenschaftlichen Zeitschriften und Foren» bei gleichzeitiger «grosser Zurückhaltung» hinsichtlich der Benutzung sozialer Medien die Gefahr birgt, dass die Universität in erster Linie Wissenschaft für die Wissenschaft produziert und deren Sichtbarkeit und Wirkung auf Plattformen beschränkt, die lediglich anderen Forschenden zugänglich sind?
9. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Öffentlichkeit nicht mit der Tatsache umgehen kann, dass der wissenschaftliche Diskurs ergebnisoffen ist und dass aus ihm unterschiedliche, teils auch widersprüchliche Aussagen zum selben Gegenstand hervorgehen können?
10. Teilt der Regierungsrat die von Forschenden geäusserte Kritik, dass die Aufforderung zur Trennung von Fakten und Meinungen von einem Wissenschaftsverständnis auszugehen scheint, bei dem die Positionalität der Forschenden keine Rolle spielt?
11. Hat sich der Regierungsrat mit der Universitätsleitung über die Leitlinien ausgetauscht? Wenn ja: Was wurde diskutiert?

[3] Bekanntestes Beispiel ist wohl der Versuch der nationalrätlichen Wirtschaftskommission, die Corona-Taskforce mit einem «Maulkorb» zu belegen. Vgl. z. B. https://www.nau.ch/politik/bundeshaus/petra-gossi-erklart-maulkorb-fur-corona-taskforce-65879422
[4] https://www.derbund.ch/persoenliche-eitelkeiten-schaden-dem-ruf-der-universitaet-435559439579 *(kostenpflichtiger Artikel)*

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

Ziffer 1:
Die Leitlinien der Universitätsleitung vom 23. Februar 2021 zu Information und Meinungsäusserungen basieren auf den bereits seit 2013 bestehenden Richtlinien der Universität zu Social Media und auf den «Weisungen der Universität betreffend Meinungsäusserungen von Universitätsangehörigen» aus dem Jahr 2008. Das Bedürfnis nach einer Revision und Zusammenführung dieser Grundlagen entstand wegen Unsicherheiten bezüglich das Kommunikationsverhalten im Zusammenhang der Covid 19-Pandemie. Anlass zur Überarbeitung gaben konkrete Anfragen von Universitätsangehörigen an die Universitätsleitung. Es gab keinen äusseren Druck auf die Universität. Deren gesetzlichen Grundlagen und die am Anfang der Leitlinie festgehaltenen Grundsätze halten klar fest, dass der öffentliche wissenschaftliche Diskurs für die Universität wichtig und daher erwünscht ist. Dies gilt auch für die Diskussion zur Forschungstätigkeit von Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der weltweiten Pandemie.

Ziffer 2:
Der Umgang mit sozialen Medien beschäftigt zurzeit alle Universitäten. Nicht alle Universitäten verfolgen indessen den gleichen Ansatz. Vergleichbare Leitlinien, Richtlinien und Weisungen existieren beispielsweise an den Universitäten Basel[5] und Zürich[6] sowie an der ETH Zürich[7]. Wie die Leitlinien der Universität Bern verweisen diese Regelungen auf die Relevanz der Trennung von beruflichen und privaten Inhalten und enthalten keine zwingenden Vorgaben bezüglich einer inhaltlich einheitlichen Kommunikation von einzelnen Angehörigen der Universität gegenüber der Öffentlichkeit.

Ziffer 3:
Sowohl die gesetzlichen Grundlagen der Universität Bern wie auch die Leitlinien halten klar fest, dass die Universität Bern (wie jede Universität) ein Ort sein muss, an dem unterschiedliche Meinungen und Ansichten als Bereicherung und als Grundlage für neue Erkenntnisse gesehen werden. Dies macht eine Universität erst aus und bildet die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten. Unter das Prinzip der Meinungsvielfalt unter den Universitätsangehörigen fallen auch Äusserungen, die gegenüber der Universitätsleitung kritisch sind. Aufgrund der Führungskultur im universitären Kontext, welche auf einem hohen Mass an Eigenverantwortung und Autonomie der Professorinnen und Professoren beruht, ist es zudem unwahrscheinlich, dass diese sich aus Angst vor der Universitätsleitung in ihren Äusserungen zurückhalten. Differenzierte Beurteilungen, Zeitmangel und das Bewusstsein über die Risiken und Nebenwirkungen einer Kommunikation über Social Media (namentlich wegen verkürzter oder falscher Wiedergabe von Äusserungen) dürften eher die Ursache für eine allfällige Zurückhaltung sein.

Als in den sozialen Medien Kritik an den revidierten Leitlinien laut wurde, veranstaltete die Universitätsleitung unverzüglich ein virtuelles «Townhall-Meeting» zu diesem Thema. Daran nahmen über hundert Angehörige der Universität teil, darunter auch aktive Forscherinnen und Forscher. Dies belegt die hohe Sensibilisierung der Universitätsangehörigen. Angst, sich kritisch zu äussern, war auch an diesem Anlass nicht spürbar und wäre objektiv nicht begründet gewesen.

Ziffer 4:
Anhaltspunkte für eine ablehnende vorherrschende Meinung innerhalb einer breiten Öffentlichkeit gegenüber Äusserungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den sozialen Medien wären kein Grund, um deswegen die Meinungsäusserungsfreiheit dieser Personengruppe einzuschränken, und die Leitlinien bezwecken wie ausgeführt keine solche Einschränkung.

[5] https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Social-Media/Social-Media-Guidelines.html
[6] https://www.kommunikation.uzh.ch/dam/jcr:42919016-1e62-4ff3-bedb-384b908d40c5/2005_SoMeGuidelines.pdf
[7] https://ethz.ch/services/de/service/kommunikation/social-media/social-media-richtlinien.html

Ziffer 5:
Soziale Medien sind für den Regierungsrat Teil der heutigen Kommunikationsrealität und ein wichtiger Ort des Austausches. Für die Kommunikation vieler Personen des öffentlichen Lebens, aber auch für öffentliche Institutionen, sind sie heute eine unabdingbare Plattform.

Ziffer 6:
Soziale Medien haben gegenüber traditionellen Kommunikationskanälen sowohl Vor- wie auch Nachteile. Zu den Vorteilen sozialer Medien gehört, dass sie einen Kanal für den niederschwelligen und interaktiven Kontakt von Forschenden mit dem Publikum bieten. Dem stehen Nachteile gegenüber, für welche die Leitlinien der Universität sensibilisieren sollen. Dazu gehört, dass die Kommunikation via soziale Medien wegen der Notwendigkeit zur Verkürzung Risiken birgt, insbesondere wenn es darum geht, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Teile von Äusserungen können jederzeit aus dem Zusammenhang gerissen, anderweitig wiederverwendet und in grossen Gruppen geteilt werden. Es besteht die Gefahr, dass auf diese Weise eine umfassende sachliche Information der Allgemeinheit nicht gewährleistet ist. Zudem ist die Kommunikation über soziale Medien insgesamt aufwändig und erhöht die Angreifbarkeit der Personen, die sich auf diese Weise exponieren. Positive und negative Reaktionen und Kommentare müssen bewirtschaftet werden. Verletzende Kommentare, welche auf die Person zielen, sind als Reaktion auf Meinungsäusserungen keine Seltenheit. Gerade in jüngster Zeit musste die Universität nach einer Fernsehübertragung zu einem wissenschaftlichen Thema zum Schutz ihrer Angehörigen eine Arbeitsgruppe gegen «Hate Speech» einsetzen.

Ziffer 7:
Forscherinnen und Forscher sollen ihre Expertise in den öffentlichen Diskurs einbringen. Sie müssen bei ihrer Kommunikation aber beachten, dass sie auch als Vertreterinnen und Vertreter der Universität wahrgenommen werden, und die Reputation der Universität dadurch nicht beeinträchtigen. Im öffentlichen Dienst besteht im Vergleich zur Privatwirtschaft eine erhöhte Treuepflicht, was insbesondere im ausserdienstlichen Bereich zum Ausdruck kommt. Die Leitlinien der Universitätsleitung zielen darauf ab, den Forschenden eine entsprechende Orientierungshilfe zu bieten.

Ziffer 8:
Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die in der Interpellation erwähnten Leitlinien ausdrücklich festhalten, dass die Universität gemäss Gesetz verpflichtet ist, das Verständnis der Öffentlichkeit für ihre wissenschaftlichen Ziele zu fördern. Die Universität informiert die Medien regelmässig über neue Forschungsergebnisse und kommuniziert als Organisation selbst über alle Kanäle, um so Wissen für die Öffentlichkeit verfügbar zu machen. Die Fakultäten und die Universitätsangehörigen sollen und dürfen ihre Forschungsergebnisse ebenfalls kommunizieren. Dabei gibt es unterschiedliche Gefässe, welche sich unterschiedlich für die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit eignen. Komplexe Sachverhalte lassen sich in aller Regel besser in einem ausführlichen Artikel oder in einem Interview darstellen als in einem kurzen Tweet – selbst wenn mehrere kurze Tweets miteinander verbunden werden. Universitätsangehörige geben zahlreich Interviews und stehen den Medien als Expertinnen und Experten zur Verfügung. Die Universitätsangehörigen sollen soziale Medien in Kenntnis der dort geltenden Spiel- und Wirkungsregeln nutzen. Es darf von ihnen erwartet werden, dass sie unterscheiden zwischen der Kommunikation in und mit der Öffentlichkeit über wissenschaftliche Themen einerseits und der fachlichen Debatte mit Kolleginnen und Kollegen andererseits. Beides gehört zu ihren Aufgaben und für beides stehen ihnen spezifische Instrumente und Kanäle zur Verfügung.

Ziffer 9:
Die laufende Pandemie war für viele Menschen eine unwillkommene, aber aufschlussreiche Möglichkeit, die Wirkungsweise des wissenschaftlichen Prozesses besser kennen zu lernen und sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen, dass sich die Forschung oft nicht einig ist und sich Beurteilungen mit der Verfügbarkeit neuer Daten und Erkenntnisse stark verändern können. Für den Regierungsrat zeigt die mehrheitlich sachliche und solidarische Reaktion der Bürgerinnen und Bürger auf den sich wandelnden Kenntnisstand

im bisherigen Verlauf der Pandemie durchaus eindrücklich auf, dass die «Öffentlichkeit» mit dem ergebnisoffenen Charakter von Wissenschaft umzugehen weiss. Innerhalb der «Öffentlichkeit» gibt es aber sehr verschiedenartige individuelle und kollektive Interessen und Bedürfnisse, die Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchsetzung von Interessen und Meinungen sind in der Gesellschaft nicht gleich verteilt. So werden Äusserungen von Forschenden einer Universität zu ihrem Fachgebiet in der Regel besonders stark wahrgenommen. Diesem Aspekt der besonderen Verantwortung gilt es im Umgang mit sozialen Medien ebenfalls Rechnung zu tragen. Widersprüchliche Aussagen von vermeintlichen oder tatsächlichen Autoritätspersonen zum selben Gegenstand können Ängste und Unsicherheit schüren. Eine verantwortungsvolle Kommunikation ist gerade von Seiten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler daher besonders wichtig.

Ziffer 10:
Der Regierungsrat kann in diesen Leitlinien kein solches Wissenschaftsverständnis erkennen. Vielmehr bildet das Dokument, welches sich auf die öffentliche Kommunikation über Soziale Medien bezieht, ein seit langer Zeit etabliertes Verständnis von gutem Journalismus ab. Den Grundsatz, dass Meinungen frei, aber die Fakten heilig sind („Comment is free, but facts are sacred“) formulierte der Herausgeber der Britischen Zeitung „The Guardian“, C.P. Scott, bereits im Jahr 1921 und viele Qualitätsmedien richten sich bis heute danach. Dieses Prinzip auch bei der Kommunikation von Universitätsangehörigen mit der Öffentlichkeit über Soziale Medien hochzuhalten, ist für den Regierungsrat richtig.

Ziffer 11:
Die Leitlinien waren nicht Gegenstand eines Austauschs des Regierungsrats mit der Universitätsleitung. Die Diskussion über das Dokument wurde im Rahmen der periodischen Treffen zwischen der Universitätsleitung und der BKD thematisiert, wobei die Universitätsleitung über die ergriffenen Kommunikationsmassnahmen wie das in der Antwort zu Frage 3 erwähnte virtuelle «Townhall-Meeting» orientierte.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.130	
Eingereicht am:	06.05.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.06.2021
RRB-Nr.:	1177/2021	vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Wiedereröffnung des ehemaligen Jugendheims Prêles, um den Mangel an geschlossenen Vollzugsplätzen für jugendliche Straftäter aus der Westschweiz zu beheben?

Im Februar 2016 vermeldete die damalige Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, dass das Jugendheim Prêles zum Ende desselben Jahres geschlossen werde, weil die Einrichtung mit ihren 70 Plätzen für Minderjährige, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, deutlich unterbelegt sei. Gleichzeitig kündigte sie an, das Gelände neu als Zentrum für abgewiesene Asylbewerber und Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft nutzen zu wollen. Der Grosse Rat hat dieses Vorhaben 2019 versenkt.

Nachdem der Grosse Rat das Projekt des Regierungsrates, das ehemalige Jugendheim Prêles in ein Zentrum für abgewiesene Asylbewerber umzuwandeln, abgelehnt hat, bleibt die Frage, wie die Gebäude im Weiler Châtillon weiter genutzt werden können.

Am 28. April 2021 strahlte der Sender RTS in der Tagesschau um 19.30 Uhr einen längeren Bericht zum Brennpunktthema der Unterbringung von jugendlichen Straftätern in geschlossenen Einrichtungen in der Westschweiz aus. Derzeit gibt es in der französischsprachigen Schweiz nur ein einziges geschlossenes Vollzugszentrum für jugendliche Straftäter: das Zentrum Pramont im Wallis, für das nicht weniger als 30 Jugendliche auf der Warteliste stehen. Der Mangel an geschlossenen Vollzugsplätzen scheint sich angesichts der in den letzten Jahren beobachteten Zunahme der Jugendkriminalität noch zu verschärfen. So haben beispielsweise die Jugendgerichte im Kanton Bern 2020 einen Anstieg der Fälle um 23 Prozent verzeichnet. Der oben genannte RTS-Bericht erwähnte am Schluss ein Projekt des Kantons Bern, mit dem 22 Plätze für junge Straftäter und 4 Plätze für junge Straftäterinnen geschaffen werden sollen. Die Realisierung dieses Projekts durch den Kanton Bern sei für 2024 geplant.

12|00|D|v00

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Plans zur Wiedereröffnung des ehemaligen Jugendheims Prêles begonnen, um den Mangel an geschlossenen Vollzugsplätzen für jugendliche Straftäter insbesondere in der Westschweiz zu beheben?

2. Wenn ja auf Frage 1: Wie weit ist dieses Projekt fortgeschritten?

3. Wenn ja auf Frage 1: Werden damit andere Ansätze zur Umnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles endgültig ausgeschlossen?

4. Wenn ja auf Frage 1: Welche finanziellen Investitionen sind für eine Wiedereröffnung des ehemaligen Jugendheims Prêles schätzungsweise nötig?

5. Wenn ja auf Frage 1: Steht der Regierungsrat in Kontakt mit der Gemeinde Plateau de Diesse?

6. Wenn ja auf Frage 1: Hat der Regierungsrat von mehreren Westschweizer Kantonen entsprechende Garantien erhalten, dass sie ihre jugendlichen Straftäter längerfristig nach Prêles schicken werden?

7. Werden in der Westschweiz weitere Optionen für den geschlossenen Vollzug von gewalttätigen jugendlichen Straftätern geprüft?

Begründung der Dringlichkeit: Die allfälligen Schritte des Kantons Bern im Hinblick auf eine Wiedereröffnung des Jugendheims Prêles sollten bekannt sein, da sie gegebenenfalls mit anderen Ansätzen kollidieren könnten, die derzeit im Zusammenhang mit der Umnutzung der Gebäude im Weiler Châtillon geprüft werden.

Antwort des Regierungsrates

Seit der Schliessung des Jugendheims in Prêles hat das für Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) die weiteren Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft vertieft abgeklärt. Bis ein entsprechender Entscheid gefällt ist, werden Zwischennutzungen angestrebt. So nutzt das Schulheim Erlach die Wohngruppenhäuser im Weiler Châtillon derzeit als Provisorium, weil das Schulgebäude in Erlach saniert wird. Die Wohngruppenhäuser in La Praye sind durch die Sicherheitsdirektion (SID) reserviert für die allfällige Unterbringung von Corona-Kranken im Asylbereich. Der Kanton hat ein grosses Interesse daran, zeitnah eine langfristige Nutzungslösung für das ehemalige Jugendheim in Prêles zu finden. Entsprechende Abklärungen sind aufgegleist.

Für die langfristige Nutzung der Liegenschaft müssen auch die Besonderheiten der Gebäude beachtet werden. Die Liegenschaft ist als Jugendheim konzipiert, eine anderweitige Nutzung kann aufwändige und teure Umbauarbeiten nach sich ziehen. Es stehen derzeit verschiedene Möglichkeiten zur vertieften Abklärung im Raum: Im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie prüft der Kanton, inwiefern sich der Standort Prêles für die Realisierung des Neubauprojekts «Regionalgefängnis + Justizvollzugsanstalt Region Berner Jura-Seeland» eignet. Zudem klärt das AGG gemeinsam mit dem Amt für Justizvollzug (AJV) ab, ob ein allfälliger Bedarf für zusätzliche Administrativhaftplätze in Prêles realisiert werden kann. Eine weitere Möglichkeit kann sich aus dem Wechsel der Stadt Moutier zum Kanton Jura ergeben und dem damit verbundenen Wegfall des Regionalgefängnisses Moutier. Die dort untergebrachten Ausschaffungshäftlinge könnten unter Umständen künftig in Prêles untergebracht werden. Auch zu der von der Interpellantin aufgeworfenen Frage nach der Möglichkeit der Unterbringung von jugendlichen Straftätern aus der Westschweiz laufen aktuell Abklärungen.

Um eine Vermietung der Liegenschaft an Dritte zonenkonform zu ermöglichen, muss aber zuerst die Zweckbestimmung der Liegenschaft im Zonenplan angepasst werden. Das AGG ist mit den zuständigen

kantonalen Stellen und den Gemeinden Plateau de Diesse und Nods in Kontakt, damit bei den laufenden Ortsplanungsrevisionen die Zweckbestimmung erweitert werden kann.

Zu den einzelnen Fragen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Das Lateinische Strafvollzugskonkordat «Concordat Latin» prüft aktuell, inwiefern sich das ehemalige Jugendheim Prêles für die Unterbringung von jugendlichen Straftätern aus der Westschweiz eignen könnte. Der Kanton Bern und das «Concordat Latin» stehen diesbezüglich in Kontakt.

2. Das «Concordat Latin» prüft in einem ersten Schritt die grundsätzliche Eignung des ehemaligen Jugendheims Prêles sowie welche und wie viele Flächen sie allenfalls mieten würden.

3. Nein. Das «Concordat Latin» wird allenfalls nur einen Teil der vorhandenen Liegenschaften/Flächen mieten; andere Nutzungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen und werden vom Kanton Bern weiterhin angestrebt.

4. Ob und welche Kosten zu Lasten des Kantons Bern anfallen werden, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definiert werden.

5. Ja. Der Kanton Bern steht im Zusammenhang mit der Neunutzung des Areals in Kontakt mit den Behörden der Gemeinde Plateau de Diesse und Nods.

6. Mit dem «Concordat Latin» haben erste Kontakte stattgefunden, spezifische Verhandlungen zu einer allfälligen Vermietung werden erst nach einer offiziellen Anfrage erfolgen.

7. Die Situation betreffend die Unterbringung von jugendlichen Straftätern in der Westschweiz sind dem Kanton Bern nicht bekannt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	120-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.189
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1041/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verwaltungsrat der BLS: Tritt Herr Fürsprecher Bernhard Antener im Verwaltungsrat angesichts seiner früheren Tätigkeit als Leiter der Begleitgruppe BLS in den Ausstand?

Herr Fürsprecher Bernhard Antener war Leiter der sogenannten BLS-Begleitgruppe. Diese unterstützte die BLS in Zusammenhang mit der Standortsuche. Er war von der BLS für diese Aufgabe mandatiert.

Herr Fürsprecher Antener sprach sich in der Begleitgruppe vehement für die Auflösung der Begleitgruppe aus, obwohl von mehreren Begleitgruppenmitgliedern aus verschiedenen Parteien die Prüfung weiterer Alternativen für die BLS-Werkstätte gefordert wurde.

Recht kurz nach Auflösung der Begleitgruppe wurde Herr Fürsprecher Antener in den Verwaltungsrat der BLS gewählt. Diese Wahl wurde teilweise heftig kritisiert.[1]

Nun haben sowohl die BLS als auch die SBB neue Führungen. Es zeichnet sich zum Glück ab, dass hier Synergien gefunden werden können (vgl. dazu Anfrage: *«Neue Führungen bei BLS und SBB: Wäre es jetzt nicht angezeigt, dass die BLS zusammen mit der SBB einen neuen Standort (z. B. Givisiez oder Biel) für eine gemeinsam betriebene Werkstätte suchen?»*)

Die Fragesteller sind der Auffassung, dass es höchst problematisch ist, wenn der ehemalige Leiter der Begleitgruppe, der die Verhandlungspositionen der Mitglieder der Begleitgruppe (darunter auch betroffene Grundeigentümer) im Rahmen des Prozesses kennt, nun an den Entscheidungen und Beratungen/Prozessbegleitung in den anstehenden Verfahren auf Seiten der BLS teilnimmt. Dies umso mehr als neu wieder andere Standorte zur Diskussion stehen. Bernhard Antener hatte eine Funktion *als neutraler und unabhängiger* Leiter der Begleitgruppe, nun ist er auf der Gegenseite und kann sein Sonderwissen und seine Erfahrungen mit den Projektgegnern direkt bei der BLS einbringen. Damit erhält der Verwaltungsrat der BLS direkt Einblick in vertrauliche Verhandlungspositionen, zu denen er wohl sonst nie Zugang gehabt hätte. Dies erscheint den Fragestellern heikel und politisch wenig sensibel.

12|00|D|v00

[1] https://www.derbund.ch/bern/kanton/wahl-von-bernhard-antener-stoesst-auf-viel-kritik/story/10464910

Der Regierungsrat wird Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erachtet es der Regierungsrat nicht zuletzt aus Gründen der Fairness gegenüber der Begleitgruppe als geboten, dass Herr Bernhard Antener in der Frage des Standortes der BLS-Werkstätte in den Ausstand tritt?

2. Wenn ja, was unternimmt der Regierungsrat konkret?

3. Wenn nein, warum nicht?

4. Sieht der Regierungsrat infolge dieser heiklen Konstellation nicht rechtliche Probleme?

5. Wenn ja, welche?

6. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den aufgeworfenen Fragen Stellung:

1. Die Begleitgruppe hat gemäss Auftrag vom Frühsommer 2015 bis zum September 2016 zweiundvierzig mögliche Standorte geprüft und die Arbeit mit einer Empfehlung an den Verwaltungsrat der BLS abgeschlossen. Nachdem die SBB die Werkstattanlage in Biel als möglichen Standort ins Spiel gebracht hatte, hat die Begleitgruppe im September 2017 in reduzierter Form Arbeiten zur Prüfung des Vorschlags aufgenommen. Diese punktuelle Prüfung wurde am 2. Februar 2018 abgeschlossen. Mit dem Entscheid des Bundesrats den Standort im «Sachplan Verkehr» festzusetzen, ist das Projekt in eine neue Phase eingetreten und die Standortfrage ist damit zumindest auf Seite BLS, Bund und Kanton abgeschlossen. Im Rahmen der Vorprüfung zum Plangenehmigungsverfahren werden im Sommer 2021 verschiedene Abklärungen und Gespräche mit den Beteiligten durchgeführt. Diese Gespräche finden auf der operativen Ebene statt. Die anstehenden Abklärungen haben auch keine Reaktivierung der Begleitgruppe zur Folge. Aufgrund der genannten Gründen: Eintritt in eine neue Projektphase, der zeitlichen Distanz und der Tatsache, dass die Arbeit der Begleitgruppe seit 2016, (resp. 2018 für die punktuelle Prüfung Standort Biel) abgeschlossen ist, sieht der Regierungsrat keinen Anlass, dass der Kantonsvertreter zum Thema BLS-Werkstätte in den Ausstand treten soll.

2. Nach Ansicht des Regierungsrates gibt es keine zwingenden Gründe dafür, dass Herr Bernhard Antener in den Ausstand tritt.

3. Die Begleitgruppe hat ihre Arbeit bereits im September 2016 respektive betreffend die Werkstätte in Biel Anfang Februar 2018 abgeschlossen. Eine Wiederaufnahme ist nicht vorgesehen. Der Standort wurde im «Sachplan Verkehr» festgesetzt. Die Standortfrage ist auf Seite BLS, Bund und Kanton abgeschlossen. Wie auch die Interpellanten ausführen, hat sich die Ausgangslage seither weiterentwickelt. Hinzu kommt, dass Bernhard Antener als Verwaltungsrat nur auf der strategischen Ebene involviert und operativ nicht in das Projekt eingebunden ist.

4. Nein.

5. -

6. Es ergeben sich keine rechtlichen Probleme, weil die Mandate von Herrn Bernhard Antener (Begleitgruppe und Kantonsvertreter) sich zeitlich nie überschnitten haben. Zudem hat Herr Bernhard Antener beide Mandate immer transparent ausgewiesen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.38
Eingereicht am:	07.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1045/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Corona-Pandemie und ihre Folgen zerstören Fortschritte bei Gleichberechtigung für Frauen: Fakten und Massnahmen im Kanton Bern

Wie verschiedene Berichte zeigen, hat die Corona-Pandemie verheerende Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen. Erste Studien deuten darauf hin, dass Frauen von der Krise stärker betroffen sind als Männer. So waren Schweizerinnen − laut Bundesamt für Statistik − im letzten Quartal 2020 etwa doppelt so häufig vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen wie Männer. In erster Linie trifft die Ungleichheit – einmal mehr – die Mütter. Jene Frauen also, die auch unabhängig von der Pandemie einen Grossteil der unbezahlten Haus- und Betreuungsarbeit leisten und dafür Lohneinbussen, kleinere Renten und Mehrfachbelastungen in Kauf nehmen müssen. Die Krise verschärft dieses Ungleichgewicht zusätzlich. Insbesondere deshalb, weil Familien durch Schulschliessungen im Frühjahr, durch Kontaktbeschränkungen und den Ausfall ausserfamiliärer Betreuungsangebote stärker auf sich allein gestellt waren.

Dies zeigt auch jüngst ein Bericht der EU: «In Europa und darüber hinaus hat die Pandemie die bestehenden Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in fast allen Lebensbereichen verschärft und hart erkämpfte Fortschritte der vergangenen Jahre wieder zunichtegemacht», teilte die Brüsseler Behörde in einer Pressmitteilung mit.[1] Es wird bemängelt, dass es in Corona-Krisenstäben einen «eklatanten» Mangel an Frauen gebe. Eine Studie, die auch 17 EU-Länder betrachtet, habe ergeben, dass mehr als 85 Prozent dieser Gremien hauptsächlich männlich besetzt seien. Frauen stehen in der Pandemie auch an vorderster Front, aber eben selten in Führungspositionen: Allein 86 Prozent der Pflegekräfte im Gesundheitswesen sind laut Kommissionsangaben Frauen. Auch allgemein trifft die Pandemie Frauen am Arbeitsmarkt härter als Männer. So sei die Arbeitslosigkeit bei Frauen laut Eurostaat zwischen April und September 2020 von

[1] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1011: Report on Gender Equality in the EU. International Women's Day 2021: COVID-19 pandemic is a major challenge for gender equality: https://ec.europa.eu/info/files/2021-report-on-gender-equality-in-the-eu_en

6,9 auf 7,9 Prozent angewachsen, bei Männern von 6,5 auf 7,1 Prozent im selben Zeitraum. Zudem habe die Pandemie zu mehr häuslicher Gewalt gegen Frauen geführt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Beobachtet die Regierung genderspezifische Auswirkungen der Corona-Pandemie?
2. Wenn ja, was tut die Regierung, um die verfassungsmässig verankerte Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern?
3. Wie analysiert die Berner Regierung die Auswirkungen von Corona auf dem Arbeitsmarkt?
4. Wie sind Frauen (und Männer) im Kanton Bern unterschiedlich von Erwerbslosigkeit und Unterbeschäftigung betroffen?
5. Wie sind Frauen (und Männer) im Kanton Bern unterschiedlich vom Verlust ihrer Unternehmungen betroffen? Was ist die Situation insbesondere von Kleinstunternehmerinnen?
6. Haben Frauen und Männer im gleichen Umfang Zugang zu den wirtschaftspolitischen Massnahmen (insbesondere Härtefallregelung) und ist ihr Anteil an den genehmigten Beiträgen proportional?
7. Wie sind Frauen (und Männer) im Kanton Bern im Bereich der Verantwortung für unbezahlte Arbeit (Kinderbetreuung usw.) unterschiedlich von der Corona-Krise betroffen?
8. Wie sind Frauen (und Männer) im Kanton Bern als Kulturschaffende unterschiedlich von der Corona-Krise betroffen?
9. Falls dazu keine Daten vorliegen: Gedenkt der Regierungsrat die relevanten Daten zu erheben bzw. einen Bericht zu erstellen?

Antwort des Regierungsrates

Die durch COVID-19 ausgelöste Pandemie wird auch mittel- und langfristig tiefgreifende Auswirkungen haben auf Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt in der Schweiz und im Kanton Bern. Übergeordnete Entwicklungen, die bereits vorher eingesetzt haben – beispielsweise die Digitalisierung – wurden in den letzten Monaten verstärkt. Das Ausmass und die Richtung der Veränderungen sind noch nicht erkennbar. Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklungen laufend und legt dabei auch ein Augenmerk auf allfällige geschlechtsspezifische Auswirkungen der Pandemie bezüglich Erwerbsquote, Erwerbspensum, Arbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit.

Zu den in der Interpellation aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Eine umfassende Analyse zu den genderspezifischen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für die Schweiz und für den Kanton Bern liegt nicht vor. Aus verschiedenen Studien, die seit Beginn der Covid-19-Pandemie veröffentlich wurden und aus Erkenntnissen verschiedener Politikbereiche ergeben sich jedoch erste Hinweise auf Auswirkungen in unterschiedlichen Lebensbereichen, die auch für den Kanton Bern Gültigkeit haben dürften. Es ist davon auszugehen, dass sich gewisse Auswirkungen erst verzögert werden feststellen lassen, da statistische Daten zu verschiedenen Politikfeldern noch nicht vorliegen.

   Hinweise auf die Belastung von Familien und geschlechtsspezifische Unterschiede ergeben sich beispielsweise aus der Studie «Schweizer Familien in der Covid-19-Pandemie», welche im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann durch die Forschungsstelle sotomo

erstellt wurde: Demnach wirkte sich der erhöhte Kinderbetreuungsaufwand während der Schulschliessung in der ersten Pandemie-Welle im Frühling 2020 nach Geschlecht unterschiedlich auf die Erwerbstätigkeit aus. Der erhöhte Betreuungsbedarf der Kinder führte bei Frauen deutlich häufiger zu einer Reduktion der beruflichen Arbeitskapazität als bei Männern. Den erhöhten Kinderbetreuungsaufwand empfanden Frauen und Männer hingegen als gleichermassen belastend. Zudem hatte der Umstand, ob jemand in einem Haushalt mit Kindern lebte oder nicht, einen entscheidenden Einfluss auf die individuelle Wahrnehmung, wie sich die behördlich verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf die Stimmung in den eigenen vier Wänden auswirkten[2].

Weiter zeigte die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2020 zwar schweizweit keine signifikante Erhöhung bei Gewaltstrafen im häuslichen Bereich, es gab aber teilweise Hinweise auf vermehrte Konflikte innerhalb von Familien. In Bezug auf den Kanton Bern ergeben sich aus der Kriminalstatistik 2020 1'557 Fälle von häuslicher Gewalt, was einer Zunahme um 21 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht[3]. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Task Force «Häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen, wonach diese Thematik weiterhin erhöhte Wachsamkeit benötigt[4].

2. In Bezug auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hat der Kanton Bern, ergänzend zu den unabhängig von der Pandemie bestehenden Massnahmen, unter anderem die folgenden gleichstellungsrelevanten Massnahmen ergriffen:

   In der ersten Pandemie-Welle wurden die Eltern aufgerufen, ihre Kinder nach Möglichkeit nicht in die Kindertagesstätten oder zu den Tagesfamilien zu schicken, sondern diese zu Hause zu betreuen. Für Familien, welche daher in der Zeit vom 17. März bis 16. Mai 2020 ihre familienexternen Betreuungsplätze nicht in Anspruch nahmen, beteiligte sich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) an den betreffenden Kosten, wenn den Eltern für diese Zeit durch die Leitungserbringer keine Gebühren erhoben wurden[5]. Damit wurden Familien finanziell entlastet.

   Dem Kantonspersonal konnten während der ersten Pandemie-Welle bezahlte Kurzurlaube für die benötigte Zeit bewilligt werden, wenn Kinder aufgrund der Schulschliessungen von den Mitarbeitenden während der Arbeitszeit betreut werden mussten[6].

   Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt lancierte die Kampagne #stressathome. Diese ist auf die Herausforderungen ausgerichtet, welche die Covid-19-Pandemie mit sich bringt und die für Spannungen und Konflikte zu Hause führen können (z.B. ständiges Zusammensein, existenzielle Ängste, fehlende Ausgleichsmöglichkeiten, Herausforderung der Kinderbetreuung). Im Rahmen dieser Kampagne verbreitet die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt über soziale Medien fünf gängige, einfache und klare Botschaften zur Prävention von häuslicher Gewalt. Sie richtet sich an direkt Betroffene, wie auch an Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt[7].

3. Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt vor allem anhand der Entwicklung der Arbeitslosigkeit. Diese basiert auf den bei den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen RAV registrierten arbeitslosen Personen. Der Kanton Bern publiziert jeden Monat eine Medienmitteilung

[2] sotomo, Schweizer Familien in der Covid-19-Pandemie, Spezialauswertung des SRG-Corona-Monitors zu Familien- und Betreuungsstrukturen im Kontext der Krise, Studie im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Juni 2020, S. 4 ff.
[3] Kantonspolizei Bern, Kriminalstatistik 2020 Kanton Bern, 22.3.2021, S. 43.
[4] Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Häusliche Gewalt während Corona-Pandemie - Wachsamkeit weiterhin nötig, Medienmitteilung vom 22.3.2021.
[5] Verordnung über die Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV).
[6] RRB 190/2020 vom 4.3.2020 und RRB 265/2020 vom 13.3.2020.
[7] https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/KampagneBIG.html

.

zur Situation auf dem Arbeitsmarkt[8]. Die Veröffentlichung der Zahlen zur Arbeitslosigkeit erfolgt nach Geschlecht, Alter, Branche, Berufsgruppe und Verwaltungsregion bzw. Verwaltungskreis.

Männer sind in der Schweiz und im Kanton Bern generell stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Frauen, was sich in einer höheren Arbeitslosenquote wiederspiegelt. Die Arbeitslosenquote bei den Männern zeigt zudem über den Jahresverlauf stärkere Schwankungen. Der Grund dafür liegt im Umstand begründet, dass Männer häufiger in Branchen arbeiten, die stärker von saisonalen und konjunkturellen Effekten betroffen sind (z.B. Baugewerbe, Industrie).

Seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie hat die Arbeitslosigkeit in der Schweiz und im Kanton Bern zugenommen. Die Arbeitslosenquote der Frauen ist zwischen März 2020 und Mai 2021 stärker angestiegen als der entsprechende Wert für die Männer. Der Grund dafür ist, dass Frauen häufiger als Männer in Branchen arbeiten, die von den bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessungen betroffen waren wie das Gastgewerbe und der Detailhandel.

Arbeitslosenquote Schweiz und Kanton Bern

	Schweiz		Kanton Bern	
	März 2020	Juli2021	März 2020	Juli 2021
Frauen	2.7%	2.7%	2.0%	2.1%
Männer	3.1%	2.8%	2.4%	2.2%
Total	2.9%	2.8%	2.2%	2.2%

Quelle: SECO

4. Daten zur Erwerbslosigkeit und zur Unterbeschäftigung basieren auf der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE. Die Angaben zur Erwerbslosigkeit (gemäss der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation ILO) sind nur für die Schweiz und die Grossregionen verfügbar, nicht aber für die einzelnen Kantone. Daten zur Unterbeschäftigung sind nur für die Schweiz, nicht aber für einzelne Kantone verfügbar.

   Die Erwerbslosigkeit hat sich im 2020 gegenüber dem Vorjahr ähnlich entwickelt wie die Arbeitslosigkeit. Frauen sind somit auch in Bezug auf die Erwerbslosigkeit stärker von der Pandemie betroffen als Männer.

[8] https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2021/06/20210604_1539_die_arbeitslosigkeit-gehtweiterzurueck

Erwerbslosenquote gemäss ILO, Jahresdurchschnitt, Schweiz und Espace Mittelland

	Schweiz		Espace Mittelland[9]	
	2019	2020	2019	2020
Frauen	4.7%	5.0%	3.7%	4.2%
Männer	4.1%	4.7%	3.9%	4.3%
Total	4.4%	4.8%	3.8%	4.3%

Quelle: BFS

5. Das Bundesamt für Statistik publiziert Daten zu den Unternehmensschliessungen für die Schweiz und die Kantone[10], differenziert nach Branchen und Unternehmensgrösse. Die neusten verfügbaren Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2016. Aussagen zu den Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmensschliessungen generell sind somit nicht möglich.

   Die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern (BAKA) veröffentlichen jeden Monat die aktuellen Konkurszahlen. Creditreform[11] publiziert Zahlen zu den Konkursen in der Schweiz. Beide Statistiken machen keine Angaben zur Eigentümerschaft oder zur Geschäftsführung. Deshalb sind keine Aussagen möglich, inwieweit Frauen oder Männer vom Konkurs ihrer Unternehmung betroffen sind.

   Aufgrund der Covid-19-Krise bestehen Befürchtungen, dass zahlreiche Unternehmen vom Konkurs betroffen sein werden. Bisher ist jedoch noch keine Zunahme der Konkurse zu verzeichnen. Im Jahr 2020 wurden in der Schweiz mit 4'142 Konkursen rund 20 Prozent weniger Konkurse gemeldet als 2019 (4'923). Im Kanton Bern betrug dieser Rückgang 17 Prozent (369 Konkurse im 2019, 307 Konkurse im 2020). Dieser scheinbare Widerspruch kann insbesondere mit den Massnahmen der Behörden, wie die Entbindung der Unternehmen von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige, «Covid-19-Stundung» für KMU und finanziellen Härtefallhilfen, begründet werden.

6. Die Kantonale Härtefallverordnung[12] legt die Kriterien fest, nach denen Unternehmen Soforthilfe beantragen können. Die Gesuche der Unternehmen für Härtefallhilfen werden nach Rechtsform und Branchen erfasst, nicht aber nach Eigentümerschaft und/oder Geschäftsführung. Deshalb sind keine Aussagen möglich, wie viele Beiträge an Unternehmen ausgerichtet werden, die im Eigentum von Frauen oder unter der Leitung von Frauen bzw. Männern sind.

7. Diese Frage lässt sich im Rahmen einer Interpellation nicht abschliessend beantworten, da hierfür eine vertiefte Studie für den Kanton Bern notwendig wäre. Es gibt aber verschiedene nationale und internationale Studien zum Einfluss der Covid-19-Pandemie auf die Verteilung der unbezahlten Arbeit auf die Geschlechter. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Erkenntnisse aus diesen Studien nicht auch für den Kanton Bern relevant sind.

   Die bei Frage 1 bereits erwähnte Studie der Forschungsstelle sotomo kommt zum Schluss, dass die Pandemie in der Schweiz insbesondere die bereits vorhandenen Strukturen sichtbarer macht: Über

[9] Die Grossregion Espace Mittelland umfasst die Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Jura und Solothurn.
[10] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/unternehmensdemografie/schliessungen.assetdetail.14960758.html

[11] https://www.creditreform.ch/index.html

[12] Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112) vom 18.12.2020

80 Prozent aller Frauen sind erwerbstätig, viele in Teilzeitpensen und sie übernehmen in «normalen Zeiten» mehr Verantwortung für Haushalt und Kinderbetreuung[13]. Gemäss der Studie wirkt sich diese Mehrfachbelastung in der aussergewöhnlichen Situation der Pandemie noch stärker aus. Die Studie hält aber auch fest, dass die längerfristigen Auswirkungen der Pandemie noch nicht absehbar sind und auch eine gewisse Aufweichung von vorherrschenden Strukturen denkbar ist, da beispielsweise Unternehmen die während der Pandemie eingeführten flexiblen Arbeitsregelungen beibehalten könnten[14].

Zahlreiche weitere Studien kommen zum Schluss, dass die Corona-Pandemie den zeitlichen Aufwand für unbezahlte Arbeit von Frauen erhöht und damit den diesbezüglichen Unterschied zwischen den Geschlechtern verstärkt hat[15]. Der Regierungsrat verfolgt diese Entwicklung aufmerksam und beobachtet, ob sich der während der Covid-19-Pandemie verstärkte Unterschied zwischen den Geschlechtern nach Ende der Pandemie wieder verringert.

8. Die Kulturschaffenden sind seit dem Frühling 2020 unabhängig von ihrem Geschlecht stark von den Folgen der Covid-19-Pandemie betroffen. Bund und Kantone haben für sie rasch finanzielle Hilfe bereitgestellt. Selbständigerwerbende Kulturschaffende können seit Anfang März 2020 durchgehend Entschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und reduzierte Einnahmen beantragen. Für freischaffende Kulturschaffende steht diese Unterstützung für Schäden zur Verfügung, die seit dem 26. September entstanden sind. Die Covid-19-Finanzhilfen im Kulturbereich werden auf der Basis von effektiv entgangenen Einnahmen berechnet. Sie sind subsidiär zu vorgelagerten wirtschaftlichen Massnahmen wie Corona-Erwerbsersatz oder Arbeitslosenentschädigung. Falls diese Sozialversicherungsbeiträge aufgrund tieferer Einkommen geringer ausfallen, können die Covid-19-Finanzhilfen im Kulturbereich diese Ungleichheiten bis zur Höhe des effektiven Schadens ausgleichen. Davon werden den Gesuchstellenden 80 Prozent ausbezahlt.

   Auf der Basis der Daten, die im Gesuchsportal der kantonalen Kulturförderung erhoben werden, lassen sich keine statistisch verlässlichen Aussagen dazu machen, inwiefern Frauen und Männer von den Auswirkungen der Pandemie unterschiedlich betroffen sind. Im Rahmen des Vollzugs werden alle gleichbehandelt.

9. Der Regierungsrat stützt sich bei der Beobachtung der Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt auf die verfügbaren Daten ab. Die Erhebung zusätzlicher Daten ist nicht nur mit hohem Aufwand verbunden, sondern bedingt auch eine entsprechende Rechtsgrundlage, sofern die Datenlieferung nicht freiwillig ist. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind erst mittelfristig erkennbar. Deshalb hat der Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Datenerhebungen und keinen Bericht vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

[13] Siehe dazu auch: Bundesamt für Statistik, Familien in der Schweiz, Statistischer Bericht 2021, 2021, S. 33 ff. Zu beachten ist, dass dieser Bericht keine Daten zu den Entwicklungen in der Corona-Pandemie liefert, sondern die Aufteilung von Haus- und Familienarbeit im Jahr 2018 abbildet.
[14] Sotomo, Schweizer Familien in der Covid-19-Pandemie, Spezialauswertung des SRG-Corona-Monitors zu Familien- und Betreuungsstrukturen im Kontext der Krise, Studie im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Juni 2020, S. 18.
[15] Siehe dazu beispielsweise: OECD, Women at the core of the fight against COVID-19 crisis, 2020, online abrufbar unter: <https://read.oecd-ilibrary.org/view/?ref=127_127000-awfnqj80me&title=Women-at-the-core-of-the-fight-against-COVID-19-crisis&_ga=2.6809010.1628261113.1622126344-18410022.1622126344>; Kohlrausch/Zucco, Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt, Weniger Erwerbseinkommen und mehr Sorgearbeit, Mai 2020, online abrufbar unter: <file:///C:/Users/nah2/Downloads/p_wsi_pb_40_2020.pdf>; McKinsey&Company, COVID-19 and gender equality: Countering the regressive effects, 15.7.2020, online abrufbar unter: <https://www.mckinsey.com/featured-insights/future-of-work/covid-19-and-gender-equality-countering-the-regressive-effects>; World Eco-nomic Forum, COVID-19 has worsened gender inequality, These charts show what we can do about it, 4.9.2020, online abrufbar unter: https://www.wefo-rum.org/agenda/2020/09/covid-19-gender-inequality-jobs-economy/ sowie World Economic Forum, Global Gender Gap Report, März 2021 (S. 43 ff.) und Studie der Hochschule Luzern, Prof. Lucia Lanfranconi (erscheint voraussichtlich im Juli 2021)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	024-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.49
Eingereicht am:	08.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Alberucci (Ostermundigen, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 11.03.2021
RRB-Nr.:	1046/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wird der Produktion von Pflanzenkohle genügend Aufmerksamkeit geschenkt?

Um die Ziele der Energiestrategie des Bundes so auch des Kantons zu erreichen, sollten alle zur Verfügung stehenden Mittel geprüft und gefördert werden. Die Möglichkeiten mit dem Produkt der Pflanzenkohle treten bis dahin in der öffentlichen Kommunikation und auch in Stellungnahmen des Kantons kaum oder nicht in Erscheinung.

Langfristig verbessert die Pflanzenkohle die Bodenstruktur auf landwirtschaftlichen Flächen. Sie speichert Wasser und Nährstoffe und verbessert durch ihre Konsistenz die Bodenbelüftung und damit die Qualität. Wird die Pflanzenkohle direkt nach dem Herstellen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht, soll diese zuerst mit natürlichen Nährstoffen angereichet werden.

Bei der Herstellung der Pflanzenkohle entsteht Wärmeenergie, die in Fernwärmenetze eingespeist werden kann. Insbesondere können damit auch dem Überschuss an Energieholz entgegengetreten und Siedlungsabfällen zu einer wertvollen Verwertung verholfen werde. Der Rohstoff und die Technik sind vorhanden. Der Kanton Bern könnte somit auch da eine Vorreiterrolle übernehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kennt der Regierungsrat das Potenzial der Pflanzenkohle?
2. Unterstützt der Regierungsrat allenfalls entsprechend den Bau von Pyrolyseanlagen?
3. Welche Priorität nehmen die Pflanzenkohle bzw. Pyrolyseanlagen für den Regierungsrat bei der Umsetzung der Energiestrategie ein?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zur Förderung dieser doch eher noch unbekannten erneuerbaren Energieart zu unternehmen?

Begründung der Dringlichkeit: Es ist nie zu früh, im Hinblick auf die Energiestrategie alle Möglichkeiten auszuloten und zu fördern. Der Pflanzenkohle sollte unbedingt die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die Produktion von Pflanzenkohle mittels Pyrolyse ist ein uraltes Verfahren und Holz- bzw. Pflanzenkohle wird seit Jahrhunderten eingesetzt, um bestimmte Böden zu verbessern (z.B. «Terra preta» im Amazonasgebiet). Heute wird das Verfahren auch in Permakulturprojekten angewandt. Die Potentiale und Risiken von Pflanzenkohle für den Klimaschutz, die Landwirtschaft, den Boden und die Umwelt allgemein werden in der internationalen Forschung schon länger untersucht und auch in der Schweiz zunehmend diskutiert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung einer aktuellen Studie von Agroscope im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW, «Pflanzenkohle in der Landwirtschaft: Hintergründe zur Düngerzulassung und Potentialabklärung für die Schaffung von Kohlenstoff-Senken» (Schmidt H.-P. et al., 2021, Agroscope Science 112, 2021, 1-71)), wonach die Produktion und der Einsatz von Pflanzenkohle in der Schweiz primär mit Blick auf den Klimaschutz (Verminderung bzw. Bindung von Treibhausgasemissionen), aber auch hinsichtlich der Reduktion von Nitratauswaschung sowie der Vermeidung von Erosion (verbesserte Wasseraufnahmekapazität gewisser Böden) von Nutzen sein können.
   Wichtig ist, dass bei der Produktion von Pflanzenkohle bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Insbesondere dürfen dabei keine Rohstoffe, wie etwa hochwertiges Holz, eingesetzt werden, die anderweitig verwendet eine grössere (Klima-)Wirkung erzielen. Zudem muss darauf geachtet werden, dass keine Schadstoffe wie z.B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) dem Boden zugeführt oder freigesetzt werden.

2. Die zuständigen kantonalen Stellen (LANAT, AUE, AWA und AWI) haben sich im Frühling 2021 grundsätzlich positiv zu einer Voranfrage betreffend Aufbau eines «Pyrolyse-Netzwerks Seeland» geäussert. Momentan wird geprüft, ob die Vorabklärung für ein entsprechendes «Projekt zur regionalen Entwicklung» (PRE) durch das BLW unterstützt wird (Entscheid wird im September erwartet).

3. Es ist aus Sicht des Regierungsrats verfrüht, das Potenzial von Pyrolyseanlagen zur Umsetzung der Ziele der kantonalen Energiestrategie quantitativ und im Vergleich zu anderen Massnahmen abzuschätzen. Unbestritten ist jedoch, dass die Pflanzenkohle einen Beitrag leisten kann, um die Ziele der Energiestrategie, insbesondere der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Kanton Bern, zu erreichen. Im Vortrag zur «Parlamentarischen Initiative zum Klimaschutz» (neuer Klimaartikel in der Kantonsverfassung) ist deshalb im Massnahmenteil festgehalten, dass den jeweiligen Bodenverhältnissen angepasste Bearbeitungstechniken gefördert werden sollen, damit Böden zu CO_2-Senken werden. Ebenso festgehalten ist, dass Pflanzenkohle aus der Pyrolyse diesbezüglich eine zentrale Rolle einnehmen könne, da diese Kohle über lange Zeiträume sehr stabil ist und deshalb eine der wichtigsten Optionen für die Speicherung von CO_2, englisch «carbon capture and storage» (CCS), darstellt.

4. Im Rahmen der oben erwähnten Voranfrage haben die beigezogenen kantonalen Stellen darauf hingewiesen, dass rund um die Produktion und die Nutzung von Pflanzenkohle noch einige Fragen geklärt und mehr praktische Erfahrungen gesammelt werden müssen, bevor grössere Projekte lanciert werden und die Pflanzenkohle der breiten Landwirtschaftlichen Praxis zu Verfügung gestellt wird. In verschiedenen Regionen der Schweiz laufen Pilotprojekte und es ist wichtig, dass deren Erfahrungen in die weiteren Überlegungen sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene einfliessen, damit die ökologischen und ökonomischen Potenziale der Pflanzenproduktion optimal in Wert gesetzt und die diesbezüglichen Risiken minimiert werden können.

Basierend auf den Erfahrungen mit dem oben erwähnten Projekt im Seeland und den weiteren Erfahrungen wird der Regierungsrat in den nächsten Jahren definieren, wie und in welchem Umfang er die nachhaltige Produktion und Nutzung von Pflanzenkohle künftig unterstützen kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	030-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.55
Eingereicht am:	10.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1047/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Missbrauch von Praktika bekämpfen!

Seit vielen Jahren steigt die Anzahl Praktika in den unterschiedlichsten Branchen stark an. Dies betrifft insbesondere junge Menschen im Berufseinstieg, also Menschen im Alter von 15 bis 25 Jahren. Einerseits wird ihnen damit der Einstieg in eine effektive Berufslehre verwehrt, andererseits werden so prekäre Einkommenssituationen geschaffen und den jungen Menschen der Schritt in die Selbständigkeit, im Sinne der Unabhängigkeit von den Eltern, eingeschränkt oder verhindert.

Die Form der Praktika soll nur für Berufsvorbereitungen oder Arbeitsintegration verwendet werden. Immer soll eine Ausbildungskomponente gegeben sein. Praktika dürfen weiter nicht, auf dem Buckel der betroffenen Personen, dazu dienen, die Lohnkosten eines Betriebs tief(er) zu halten oder sogar zu Lohndumping führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gemäss Bundesrat (Motion 18.3489) sind die Kantone für die Überprüfung der Praktikumsbedingungen zuständig. Prüft der Kanton Bern die Praktikumsbedingungen?
2. Welche Instrumente setzt er dazu ein?
3. Wenn ja: Wie regelmässig, in welchen Rhythmen nimmt er Kontrollen vor?
4. Sind Missbräuche festgestellt worden und wenn ja, wurden sie geahndet?
5. Stimmt der Regierungsrat den in der Einleitung geäusserten Bedenken zu?
6. Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um Missbrauch zu verhindern?

12|00|D|v00

7. Im Kanton Bern wurden verpflichtende Höchstdauern für Vorlehrpraktika von sechs Monaten eingeführt, eben, um Missbrauch zu verhindern. Plant der Regierungsrat eine solche Massnahme auch für Praktika?

8. Ist der Regierungsrat bereit, sich für gesetzliche und regulatorische Vorgaben – wie Mindestlöhne für Praktikantinnen und Praktikanten, Höchstdauern für Praktika, angemessene Betreuungspflicht für Praktikantinnen und Praktikanten – auch ausserhalb der kantonalen Verwaltung einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Praktika sind ein wichtiges Thema bei Jugendlichen, sei es im Zusammenhang mit einer Lehre oder im Rahmen eines Hochschulstudiums. In Lehrbetrieben im Sozialbereich werden Praktika namentlich als Vorbereitung für die Berufslehre in Kindertagesstätten (Kitas) und vermehrt auch im Gesundheitsbereich verlangt. Mit den zunehmenden Zahlen an Schulabgängerinnen und Schulabgängern, aufgrund der demografischen Entwicklung der nächsten Jahre, wird diese Tendenz anhalten.

1./2. Gemäss Artikel 360b Absatz 1 OR setzen der Bund und jeder Kanton eine Tripartite Kommission ein. Diese setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Staats zusammen. Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne fest, so suchen sie eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies nicht innert zwei Monaten, beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrags (NAV), der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

Dies gilt jedoch nur für jene Fälle, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorliegt. Betriebe in Branchen, die einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen, werden von den sogenannten Paritätischen Berufskommissionen und Sozialpartnern überwacht.

Die Tripartite Kommission des Kantons Bern – die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) – setzt sich aus je fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Behörden zusammen. Das Sekretariat ist beim Amt für Wirtschaft (AWI) angesiedelt. Die Kontrolltätigkeit ist mittels Leistungsvereinbarung an den Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) ausgelagert, dessen Vorstand ebenfalls tripartit besetzt ist.

Bei der Ausgestaltung von Verträgen für Praktika mit Bildungs- und Integrationscharakter sind sodann – v.a. im öffentlich-rechtlichen Bereich – regelmässig die entsprechenden Behörden (z.B. Sozialbehörden, Sozialversicherer) direkt involviert, oder der Praktikumsvertrag unterliegt der Genehmigung durch eine Bewilligungsinstanz (z.B. Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Migrationsbehörde). So unterstützt beispielsweise das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) im Rahmen des AVIG-Vollzugs Kundinnen und Kunden, die während ihrer Stellensuche ein Praktikum absolvieren wollen. Bei diesen Ausbildungs- und Berufspraktika prüft das AVA anhand einer Checkliste sowohl die Anspruchsvoraussetzungen des Kunden, als auch die Voraussetzungen des Arbeitgebers (angemessene Betreuung, Aufgabengebiet, Rahmenbedingungen wie Kostenbeteiligung, Abbruchmöglichkeit, Praktikumsvereinbarung, Versicherung etc.). Bei Nichteinhalten des Praktikumsvertrags oder sonstigen Mängeln des Arbeitsverhältnisses haben die Praktikumspersonen, oder bei Minderjährigkeit/Beistandschaft deren gesetzlicher Vertreter, grundsätzlich selber aktiv zu werden und den Zivil- (privatrechtliches Arbeitsverhältnis) oder den Verwaltungsweg (öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis) zu beschreiten.

3. Der Verein AMKBE führt im tripartiten Bereich im Jahr rund 1'750 Kontrollen durch. Diese Zahl entspricht auch den Vorgaben des SECO.

4. Die von der KAMKO als missbräuchlich beurteilten Fälle betreffen wenige Einzelfälle, in denen die Nachzahlung empfohlen worden ist.

5. Aufgrund der Kontrollergebnisse kann der Regierungsrat diese Bedenken nicht teilen. Er ist aber mit der Interpellantin einig, dass der Zweck der Praktika in der Berufsvorbereitung liegen muss.

6. Die vorerwähnten Kontrollmechanismen funktionieren, weshalb derzeit keine weiteren Massnahmen angezeigt sind. Werden Unzulänglichkeiten oder gar Missstände von der Vollzugsstelle festgestellt, werden die Arbeitgeber damit direkt konfrontiert.

7. Die Maximaldauer für Praktika vor Berufslehren von sechs Monaten ist von der KAMKO festgelegt worden. Dauert ein Praktikum länger, muss der Arbeitgeber der Praktikantin bzw. dem Praktikanten den orts- und branchenüblichen Lohn bezahlen. Der Regierungsrat erachtet eine gesetzlich normierte Vorgabe zur maximal zulässigen Dauer eines Praktikums mit Blick auf die unterschiedlichen Ziele der Praktika und den branchenbedingten Ausbildungsbedürfnissen – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – als nicht sinnvoll.

8. Wie bereits unter 6. und 7. ausgeführt, funktionieren die aktuellen Kontrollmechanismen, und es sind keine weiteren Massnahmen angebracht und notwendig. Die Kantone haben zudem keine Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung von verbindlichen Regelungen im Arbeitsmarkt, mit Ausnahme der Kompetenz im Bereich der Normalarbeitsverträge gemäss Artikel 360a OR.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	035-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.60
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stocker (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1024/2021 vom 01. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Für sehr viele Pflanzenschutzmittel (PSM) hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etikette SPe 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen gegenüber dem Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung) erhöhten Abstand. Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 m betragen. Solche Abstände kann der Landwirt allerdings stark vermindern, wenn er gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion (Reduktionsmassnahmen) trifft, so etwa spezielle Düsen montiert, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit spritzt, nur bei Schwachwind spritzt oder einen begrünten Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer anlegt (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau, Mai 2018).Der Regierungsrat des Kantons Zürich fasste am 29. April 2020 den Beschluss Nr. 428/2020. Er hält dabei unter anderem fest, dass die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter Auflagen unzureichend bzw. die Einhaltung mancher Auflagen schlicht nicht überprüft werden können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern? Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?

2. Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?

3. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?

4. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?

5. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?

6. Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?

7. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (z. B. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?

8. Wie viele Personalstellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrats genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?

Antwort des Regierungsrates

Landwirtschaftliche Betriebe werden regelmässig im Rahmen der Bundesvorgaben für Direktzahlungen kontrolliert. Die Kontrollpunkte und der Kontrollrhythmus werden vom Bund in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) festgelegt. Die Entnahme von Pflanzen- und Erdproben ist Teil der risikobasierten Kontrollen gemäss VKKL. Zusätzlich werden auch bei Verarbeitungsbetrieben und durch den Detailhandel Rückstandsanalysen gemacht, die insbesondere bei Obst und Gemüse eine wesentliche Bedeutung hinsichtlich eines korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) haben. Die Kontrollen im Zusammenhang mit den verschiedenen Labels wie Bio-Suisse und IP-Suisse zielen ebenfalls auf den korrekten Einsatz der PSM ab.

Zu den Fragen:

1. Kontrollen erfolgen einerseits bezüglich der Einhaltung des Pufferstreifens entlang von Oberflächengewässern und andererseits hinsichtlich der von den Bewirtschaftenden festgehaltenen PSM-Behandlungen. Im Rahmen der Schulung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure durch die Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern werden jährlich Schwerpunkte gesetzt. Beispielsweise werden die Kontrollierenden so instruiert, dass sie kritische PSM gezielt kontrollieren können. Ergänzt werden diese Kontrollen durch die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) koordinierten Probenahmen. Das BLW publiziert die Ergebnisse der Kontrollen im jährlich erscheinenden Agrarbericht.

2. 2019 wurden im Rahmen der ÖLN-Kontrolle bei 2733 Betrieben die auf dem Betrieb eingesetzten PSM-Anwendungen kontrolliert. Im gleichen Jahr wurde bei weiteren 2819 Betrieben die Einhaltung der vorgeschriebenen Pufferstreifen inkl. 6 m-Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern (als ungedüngtes Grünland ohne PSM-Einsatz) kontrolliert. Gemäss Zuteilung des BLW werden zudem jährlich bei 18 Betrieben aus allen Kantonsteilen Pflanzenproben auf PSM analysiert. In spezifischen Fällen werden noch zusätzliche Kontrollen durchgeführt. So wurde beispielsweise im Jahr 2020 bei 25 Betrieben die Einhaltung des Chlorothalonil-Verbots kontrolliert.

3. Es wurden folgende Verstösse festgestellt:
   - Nicht zulässige PSM, mangelhafte Dokumentation, fehlende Sonderbewilligungen, usw. (Kontrolle des PSM-Einsatzes): jährlich 13 bis 15 Betriebe
   - Nicht zulässiges PSM im Kontext der angemeldeten Bundesprogramme (Kontrolle von Pflanzenproben mit PSM-Analyse): jährlich 0 bis 5 Verstösse

   Zudem wurde auch der PSM-Einsatz im Zusammenhang mit Pufferstreifen überprüft. Aufgrund der Datenerhebung (keine Detailerhebung zu den Pufferstreifenverstössen) können allerdings keine detaillierten Angaben zu den effektiven PSM-Verstössen im Zusammenhang mit Pufferstreifen gemacht werden.

Die Direktzahlungsverordnung (Anhang 8 der DZV, SR 910.13) regelt die Sanktionierung bei Verstössen. So wurde der nicht-konforme Einsatz von PSM mit CHF 600 je Hektare betroffene Fläche sanktioniert.

4. Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) des Kantons Bern koordiniert die Kontrollen und legt im Rahmen der Risikoselektion (gemäss VKKL) die zu kontrollierenden Betriebe und Kulturen fest.

5. Mit Pflanzenproben nach Vorgaben des BLW wird der Einsatz der zugelassenen Mittel in den entsprechenden Kulturen zum entsprechenden Behandlungszeitpunkt geprüft. Mit den vom Bund vorgegebenen betriebsbezogenen Kontrollen kann anhand einer Pflanzen- oder Bodenprobe die Einhaltung erhöhter Abstände einzelner PSM nicht geprüft werden.

6. Die Analysekosten wurden bisher durch das BLW übernommen. Gestützt auf die Berechnung des BLW kostet eine Analyse rund CHF 500 bei 1000 Laboranalysen. Zusätzliche Kosten für das Vergabeverfahren sind darin nicht enthalten. Die eigentliche Probenahme wird durch eine akkreditierte Kontrollorganisation vorgenommen und kostet rund CHF 150 pro Betrieb. Diese Kosten werden durch das LANAT bezahlt. Weitere spezifische Analysen (z.B. Chlorothalonil-Untersuchungen im Jahr 2020) kosten ebenfalls rund CHF 500 pro Probe. Diese werden ebenfalls durch das LANAT getragen.

7. Bei der Anwendung von PSM gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, SR 813.1). Darin wird die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit PSM geregelt. Die in der Frage aufgeführten Punkte gehören zur Sorgfaltspflicht. Deren Einhaltung liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Bewirtschaftenden oder der Lohnunternehmen. Diesbezüglich sind die Kontrolle der PSM-Geräte (mindestens alle 3 Jahre) sowie die durch die Fachstelle Pflanzenschutz und das INFORAMA wahrgenommene Beratung und Sensibilisierung entscheidend. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt werden zudem die Weiterentwicklung von Massnahmen zur Reduktion und korrekten Anwendung von PSM unterstützt.

8. Die Kontrollen gemäss VKKL werden durch akkreditierte Kontrollorganisationen (z.B. KUL, bio inspecta AG, Bio Test Agro AG) gemäss Leistungsvereinbarung durchgeführt. Das LANAT ist für die Kontrollkoordination verantwortlich und nimmt seine Aufsichtsfunktion über alle Kontrollorganisationen wahr. Wie viele Stellenprozente ausschliesslich für die Kontrollen der Einhaltung der Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer eingesetzt wurden, lässt sich nicht beziffern. Es erfolgt keine Zeiterfassung der einzelnen Kontrollpunkte. Für die Umsetzung des beschriebenen, heutigen Vollzugs sind grundsätzlich genügend Ressourcen vorhanden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.62
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1048/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neue marktbasierte Strompreismodelle für Smartmeter

Mit dem stetigen Zubau von Solar- und Windkraftwerken sowie der abnehmenden Verfügbarkeit von Bandkraftwerken (Atomausstieg DE und CH, Kohleausstieg DE usw.) unterliegt die Marktpreisbildung immer stärker den Wettereinflüssen wie der Anzahl Sonnenstunden und der aktuellen Windstärke. Dies führt bereits heute immer wieder zu grotesken Situationen: Einerseits verrechnen die Stromanbieter an einzelnen Tagen/Stunden den Hochtarif, während die Marktpreise auf Grund der hohen Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien jedoch weit im negativen Bereich notieren. Andererseits wird in anderen Stunden, wo die Tageshöchstpreise notiert werden, der Niedertarif angewandt.

Gemäss Vorgabe des Bundes müssen bis Ende 2027 mindestens 80 Prozent der Stromzähler mit Smartmetern ersetzt werden. Smartmeter sind in der Lage, den Stromverbrauch viertelstündlich zu messen und an den Netzbetreiber zu übermitteln. Auch die Marktpreise von elektrischem Strom werden nach Viertelstundenwerten ermittelt. Damit ist auch denkbar, den Stromkunden einen variablen viertelstündlichen Stromtarif anzubieten, der sich aus dem Marktpreis sowie der Netzverfügbarkeit laufend neu berechnet. Flexible Stromverbraucher könnten damit ihre Stromkosten ganz gezielt optimieren, womit sich der Stromverbrauch dem Angebot anpassen würde. Smartmeter bergen ein enormes Potential, elektrischen Strom effizient und sinnvoll zu nutzen, wenn er eben verfügbar ist. Diese Möglichkeiten sollen ausgeschöpft werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Smartmeter waren per Ende 2020 im Netz der BKW installiert (in absoluten Zahlen und relativ zur Gesamtsumme der Stromzähler)?

2. In welchem Zeitraum plant die BKW, den Rollout von Smartmetern vorzunehmen? Bitte um Angabe der Anzahl Auswechslungen pro Jahr sowie der Entwicklung in Prozent über die Jahre, bis 2027 die Zielvorgabe von mindestens 80 Prozent erreicht ist.

12|00|D|v00

3. Welcher Nutzen für die Energiewende wird bereits heute aus den installierten Smartmetern im Vergleich zu herkömmlichen Zählern gezogen? Kann dies quantifiziert werden?

4. Gibt es bereits Ideen bei der BKW, wie das Potential von Smartmetern für neue marktbasierte Strompreismodelle genutzt werden könnte? Wenn ja, welche?

5. Grosskunden sowie grosse PV-Anlagen werden normalerweise über einen lastgangfähigen Zähler mit Echtzeitauslesung abgerechnet. Wäre es denkbar, diesen Kunden einen dynamischen marktpreisbasierten Tarif anzubieten und zu verrechnen? Falls nein, was sind die Gründe?

6. Ab welchem Zeitpunkt können die Stromkunden damit rechnen, dass die BKW ihnen einen marktpreisbasierten Stromtarif anbietet?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. In den Netzgebieten der BKW-Gruppe waren per Ende 2020 ca. 20'000 sogenannte Smartmeter installiert (von insgesamt ca. 400'000). Hierbei muss betont werden, dass die installierten Smartmeter nicht mit den Vorgaben für intelligente Messsysteme von Art. 8a und 8b StromVV übereinstimmen. Zähler, die diesen Vorgaben entsprechen, sind erst ab Frühjahr 2021 auf dem Markt erhältlich. Auch aufgrund der unklaren Beschaffungssituation von rechtskonformen Zählern hat sich die BKW bislang darauf beschränkt, Zähler mit Fernauslese dort zu installieren, wo dies gesetzlich unabdingbar und auch für den Netzbetrieb effizienter als konventionelle Zähler ist (so z.B. bei einer vierteljährlichen Messung von PV-Anlagen).

2. Aktuell werden Zeitplan und Vorgehen für den Rollout erarbeitet, wobei sichergestellt wird, dass die Vorgaben des StromVV eingehalten werden. Die Anzahl Auswechslungen dürften entsprechend bei ca. 100'000 pro Jahr liegen, damit per Ende 2027 mindestens 80% erreicht sind.

3. Für die Energiewende im Sinne einer Erhöhung der dezentralen Produktionsmenge sieht der Regierungsrat keinen direkten Nutzen. Eine Einsparung im Verbrauch konnte z.B. von Seiten BKW nicht festgestellt werden. Studien haben aber gezeigt, dass der Stromverbrauch mithilfe von Smartmetern um drei bis fünf Prozent gesenkt werden kann. Dadurch, dass der Kunde oder die Kundin den aktuellen Stromverbrauch durch eine App oder über das Internet kennt, ergibt sich eine bessere Kontrolle. Des Weiteren stellen das Nutzen von variablen Stromtarifen und eine bessere Integration der volatilen erneuerbaren Energien ins Stromnetz einen Vorteil dar.

4. Marktbasierte Strompreismodelle werden bei der BKW bereits für Kunden eingesetzt, welche die BKW als ihren Energieversorger am freien Markt gewählt haben (Verbraucher >100'000 kWh/a). Für Kunden in der Grundversorgung bietet sich diese Möglichkeit erst mit einer Marktöffnung. Erst dann können auch sie ihren Energieanbieter frei wählen und damit auch Energieprodukte, die marktpreisbasiert sind (aktuell gelten für die grundversorgten Kunden die Vorgaben für die Energietarifierung der StromVV).

5. Den Grosskunden steht es frei, für ihre Energielieferung entsprechende Angebote zu wählen (siehe Antwort zu Frage 4). Für die Rückspeisung von grossen PV-Anlagen gilt, dass diese direkt vermarktet werden können. Entsprechend gibt es bereits für diesen Teil der Kunden marktpreisbasiere Stromtarife, sofern dies vom Kunden gewünscht wird.

6. Dies hängt von der weiteren Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingen ab, insbesondere ob alle Kunden im Rahmen der Revision StromVG den freien Marktzugang erhalten. Der Bundesrat hat

mit der Botschaft zum Mantelerlass (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) erneut bekräftigt, dass er den Strommarkt vollständig öffnen möchte. Danach wird jeder Konsument seinen Stromlieferanten frei wählen können. Die BKW und der Kanton Bern begrüssen die vollständige Öffnung des Strommarkts.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

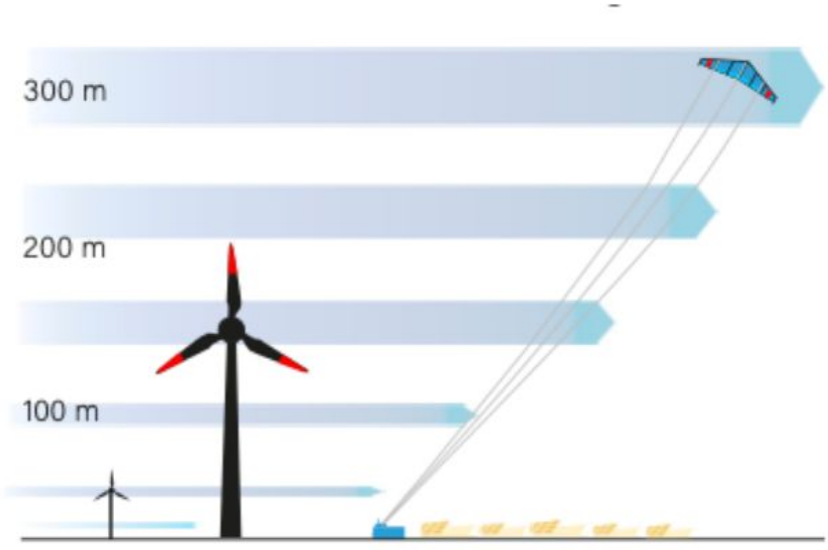
Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	038-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.63
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1049/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stromproduktion mit Kites

In den letzten Jahren wurde die Forschung mit stromproduzierenden Kites (Drachen; airborne windenergy) stark vorangetrieben. Diverse Start-ups stehen davor, ihre Prototypen zur Serienreife zu bringen.

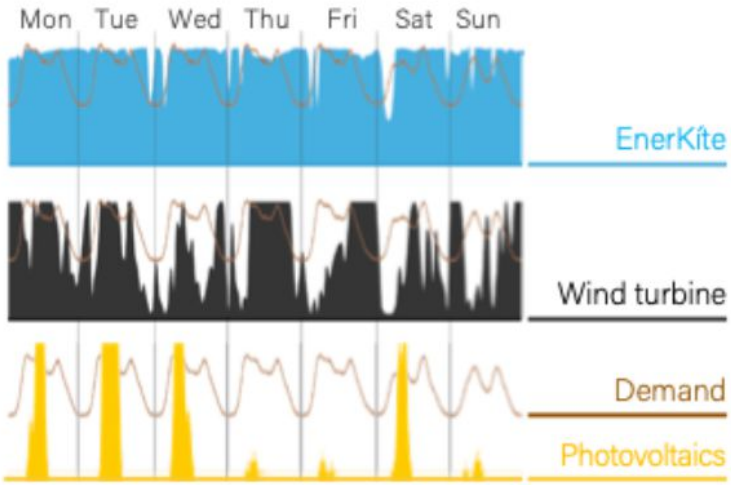
Diese Kites nutzen den Wind einige hundert Meter über der Oberfläche, wo der Wind konstanter und stärker weht (siehe folgende Abbildung). Damit nutzen sie Winde, die für herkömmliche Windturbinen nicht erreichbar sind.



Quelle: www.enerkite.de

Weitere Vorteile dieser Kites sind:

- Im Vergleich zu herkömmlichen Windturbinen werden 95 bis 98 Prozent weniger Ressourcen benötigt.
- Da sich die Kites im Vergleich zu den Rotorblätterspitzen deutlich langsamer bewegen, ist davon auszugehen, dass sie für Vögel und Fledermäuse eine viel geringere Gefahr darstellen.
- Durch die tieferen Geschwindigkeiten fallen auch die Lärmemissionen deutlich tiefer aus.
- Die Kites bieten auch Vorteile bezüglich Landschaftsschutz: Bei Sturm oder Flaute werden sie eingezogen und nur die Startplattform ist sichtbar. Zudem fallen bauliche Massnahmen deutlich geringer aus im Vergleich zu herkömmlichen Windturbinen, wie dies auf der Abbildung oben gut ersichtlich ist.
- Wie die folgende Abbildung eines Kite-Anbieters zeigt, fallen die Produktionsschwankungen signifikant tiefer aus als bei Photovoltaik und herkömmlichen Windturbinen:



Quelle: www.enerkite.de

Alle diese Vorteile könnten dazu führen, dass zukünftig die Windenergie mit Kites an Stelle von Windrädern gewonnen wird. Insbesondere für die Schweiz könnten die Kites eine sinnvolle Alternative darstellen, da viele Windparks am Widerstand der Bevölkerung scheitern oder deren Bau zumindest stark verzögert wird.

Folgend eine nicht abschliessende Liste von diversen Start-ups, die an der Entwicklung von Kites zur Stromerzeugung arbeiten, darunter ebenfalls ein Start-up aus der Schweiz:
- Twingtec (www.twingtec.ch)
- Skysails (www.skysails-group.com)
- Enerkite (www.enerkite.de)
- Kitemill (www.kitemill.com)

Über das Schweizer Start-up Twingtec berichtete bereits das SRF im Januar 2020 – offensichtlich besteht eine Zusammenarbeit mit der BKW: http://twingtec.ch/de/2020/01/06/twingtec-on-the-srf-tv-program-einstein/

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat das Potential dieser Kites ein?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um diese neue Technologie im Kanton Bern zu fördern und ihr zum Durchbruch zu verhelfen?

3. Bei Entwicklungen für einen herkömmlichen Windpark gilt es, viele Hürden in den Bereichen Raumplanung, Umweltverträglichkeit, Landschaftsschutz usw. zu bewältigen. Welche Hürden könnten sich einem Windpark mit Kites in den Weg stellen?

4. Müssten Gesetze und Verordnungen auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene angepasst werden, damit ein Windpark mit Kites realisiert werden kann? Wenn ja, welche und auf welcher Ebene?

5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass der Kanton Bern einige Standorte definiert und entwickelt, an denen die verschiedenen Start-ups ihre neuen Entwicklungen unbürokratisch testen können?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst neue Möglichkeiten zur erneuerbaren Stromgewinnung ausdrücklich. Insbesondere dann, wenn dadurch die Belastung der Natur möglichst gering gehalten werden kann und der Ressourceneinsatz klein ist.

Zur Frage 1:
Die Windenergie mit einem hohen Winterstromanteil ist grundsätzlich eine ideale Ergänzung zu den Laufwasserkraftwerken und Solaranlagen, die den Strom grösstenteils im Sommer produzieren. Das Potential dieser noch sehr jungen Technologie ist vermutlich gross, jedoch noch weit von einer breiten Anwendung entfernt. Für eine verlässliche Potentialprognose sind zuerst einige Pilotprojekte notwendig.

Zur Frage 2:
Der Bund fördert die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit der kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV). Eine zusätzliche finanzielle Förderung ist nicht vorgesehen. Der Regierungsrat sieht Potential bei den Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen, die heute sehr lange dauern. Um diese Verfahren zu beschleunigen, werden mögliche Vereinfachungen geprüft.

Zur Frage 3:
Die Auswirkungen auf die Natur sind noch nicht genügend bekannt. Der Platzbedarf für Anlagen auf dem Boden sowie der Stromzuleitungen, dürften vergleichbar mit konventionellen Windparks sein, dafür kann auf aufwändige Strassenerschliessungen verzichtet werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass ein solches Verfahren für mehrere Anlagen in groben Zügen demjenigen eines vergleichbaren Windparks entspricht.

Zur Frage 4:
Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen zu diesem Thema. Sobald etwas mehr Klarheit herrscht, können die entsprechenden Planungsunterlagen für die KITES ergänzt und angepasst werden (Massnahme C21 «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» des kantonalen Richtplans, kantonale Wegleitung Windenergie, regionale Teilrichtpläne Windenergie, evtl. kommunale Überbauungsordnung (ÜO) für Windanlagen, usw.).

Zur Frage 5:
Der Regierungsrat geht davon aus, dass zeitlich befristete Tests von einzelnen neuartigen Anlagen zur Windenergienutzung von der Art her vergleichbar mit Windenergie-Messmasten sind und daher mit einem Baubewilligungsverfahren ohne Nutzungsplanverfahren erstellt werden können. Dazu gehört auch die Beurteilung für die Flugsicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt. Ein Pilotprojekt eines KITES-Parks wäre z.B. an einem Standort denkbar, der im kantonalen Richtplan bzw. in den regionalen Richtplänen bereits für Windenergieanlagen vorgesehen ist.

Verteiler
– Grosser Rat

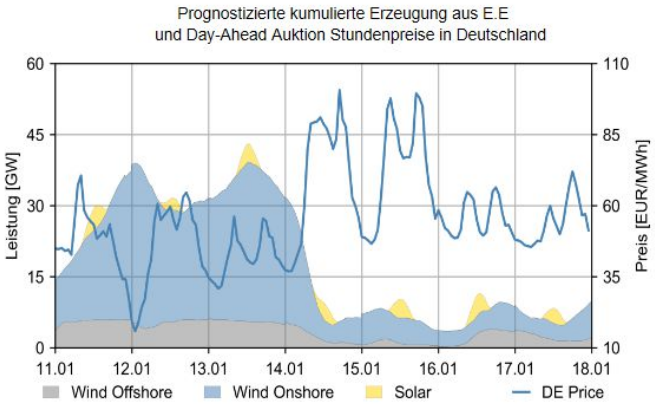
Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	039-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.64
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	995/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verbindung zwischen KWO und Brienzersee

Der Umbau des Stromproduktionsparks von Atomstrom und fossilen Kraftwerken hin zu Wind- und Sonnenenergie sowie zu den neuen Stromverbrauchern wie beispielsweise Wärmepumpen und Elektromobilität bringt neue Herausforderungen mit sich. Beim Windstrom fällt der grössere Ertrag im Winterhalbjahr an, beim Solarstrom dagegen ist es gerade umgekehrt. Aufgrund der Entwicklung in Europa kann davon ausgegangen werden, dass die Windkraft, insbesondere auch Offshore, massiv ausgebaut werden wird. Das heisst, im Winter bei starkem Wind wird Europa ausreichend Energie zur Verfügung haben und damit auch einen Teil in die Schweiz exportieren können (beispielsweise wurden im Februar 2020 neue Windenergierekorde aufgestellt). Unter diesem Aspekt betrachtet muss sich die Schweiz nicht vor einer Winterlücke fürchten. Viel problematischer erscheint dagegen eine sogenannte Dunkelflaute im Winter bei sehr tiefen Temperaturen. Wie auf der folgenden Graphik ersichtlich ist, hatten wir eine solche Phase in Deutschland vom 14. bis 18. Januar 2021:



Quelle: Elcom, Spotmarktbericht vom 26.01.2021

12|00|D|v00

Gut ersichtlich ist, dass die Solarenergie kaum nennenswerte Beiträge im Januar erbringen kann. Die Windenergie bleibt über Tage ebenfalls massiv unterhalb der installierten Kapazität. Somit muss diese Phase mit Speichern möglichst gut überbrückt werden.

Hierfür würde sich ein weiterer Ausbau der KWO anbieten.

Um ein Pump-Speichersystem wie es bei der KWO vorliegt, sinnvoll zu betreiben, muss immer in einem Speichersee Wasser vorhanden sein. Da die Zuflüsse der KWO im Winter massiv zurückgehen, ist das Wasser, wenn es den tiefst gelegenen See verlässt, für die weitere Nutzung «verloren».

Um dieses System weiter auszubauen, würde sich eine Verbindung mit dem Brienzersee anbieten. Damit würden sich ganz neue Möglichkeiten eröffnen. Bei akutem Strombedarf könnte bis auf den Mindeststand die Stauseen der KWO entleert werden. Sobald wieder viel Windenergie zur Verfügung steht, kann das «System KWO» mit Wasser aus dem Brienzersee befüllt werden. Weiter könnte das Gefälle zwischen Innertkirchen (622 m ü. M. gemäss Angabe KWO aus dem Anlagenschema) und Brienzersee (564 m ü. M. bei Normalstand) ebenfalls für die Stromproduktion genutzt werden und somit zusätzliche Stromerträge generieren. Damit würde sich auch die Schwall- und Sunk-Problematik im Bereich der Aare zwischen Innertkirchen und Brienz entschärfen. Des Weiteren würden sich neue Möglichkeiten beim Hochwassermanagement ergeben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Idee, das Speichernetzwerk der KWO mit dem Brienzersee zu verbinden, in der Vergangenheit bereits einmal geprüft? Falls ja, was waren die Resultate?

2. Falls Frage 1 mit nein beantwortet wird: Ist der Regierungsrat gewillt, eine solche Verbindung durch die BKW/KWO prüfen zu lassen? Falls nein, was wären die Gründe?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zur Frage 1:

Ja, die Idee wurde im Jahr 2010 von der KWO untersucht, mit den folgenden Resultaten:
- Oberbecken: Räterichsbodensee, 1'767 m ü. M., (25 Mio. m^3 bei 67 m Pegelhub)
- Unterbecken: Brienzersee 564 m ü. M. (15 Mio. m^3 bei 0.5 m Pegelhub)
- Turbinenleistung 920 MW
- Pumpenleistung 1000 MW
- Ausbauwassermenge 95 m^3/s (d.h. Speichervolumen lässt max. 48 Std. Volllastbetrieb zu)
- Investitionskosten ca. 2 Milliarden CHF

Das Pumpspeicherkraftwerk war ursprünglich in Kombination mit grossen Bandenergiekraftwerken zur tageszeitlichen Umlagerung beurteilt worden. Energetisch wäre das Werk sicher interessant gewesen, das Projekt wurde damals aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

Zur Deckung von Winterlücken bei einer anhaltenden kalten Dunkelflaute würde sich ein solches nicht eignen, die Energiemenge (Seeinhalt) ist dafür zu klein. Jedoch könnte es generell einen relevanten Beitrag für Systemdienstleistungen im Sommer und Winter leisten. Allerdings ist die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu anderen Speichermöglichkeiten zurzeit nicht gegeben, insbesondere, weil das Speicherinhaltskriterium für Bundessubventionen momentan nicht erfüllt ist.

Wie sich der Preis für Systemdienstleistungen und die gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Bundesbeiträge künftig entwickeln werden, ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehr unsicher. Durch den Abbruch des Rahmenabkommens mit der EU ist zu erwarten, dass ein Strommarktabkommen in absehbarer Zeit nicht zustande kommen wird. Das wiederum wird zu einer markanten Verschärfung bei der Winterstrommangellage führen, was für Pumpspeicherwerke zu wesentlich veränderten Rahmenbedingungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Förderwürdigkeit führen könnte.

Das Projekt wird immer noch im Massnahmenblatt C_18 des Kantonalen Richtplans als Vororientierung geführt.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung der Frage erübrigt sich, da Frage 1 mit ja beantwortet wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	040-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.65
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1050/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern

Mit dem Umbau des Stromproduktionsparks von Atomstrom und fossilen Kraftwerken hin zu Wind- und Sonnenenergie und zu den neuen Stromverbrauchern wie Wärmepumpen und Elektromobilität stellen sich Fragen zur Versorgungssicherheit – sowohl international auf europäischer Ebene als auch lokal auf kantonaler Ebene.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Im Falle eines europäischen Blackouts: Wäre die BKW zusammen mit den lokalen Netzbetreibern im Stande, im Kanton Bern die Stromversorgung in einem Inselbetrieb (losgelöst vom internationalen/nationalen Netz) sicherzustellen? Falls nein: Welches sind die Gründe dafür? Rechtlich? Technisch?

2. Mit der Abschaltung des KKW Mühleberg steht ein grosser Stromerzeuger im Kanton Bern nicht mehr zur Verfügung. Wie hat sich nun das Verhältnis von Stromproduktion und -verbrauch im Kanton Bern entwickelt? Wie hoch waren Stromproduktion und -verbrauch im Kanton Bern in den vergangenen letzten drei Jahren?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist einleitend zum Thema Stromversorgungssicherheit und zur Frage wer die abschliessende Verantwortung dabei trägt auf die Antwort des Bundesrates zur Frage 5 der Interpellation 18.3984 « Ist die Stromversorgungssicherheit der Schweiz langfristig noch gewährleistet? »[1]. Zu den einzelnen Fragen der vorliegenden Interpellation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

[1] Interpellation 18.3984 (Burkart): Ist die Stromversorgungssicherheit der Schweiz langfristig noch gewährleistet?

1. Aufgrund der engen nationalen und internationalen Vernetzung hätte ein europaweiter Blackout mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Schweiz und damit auch auf die Stromversorgung im Kanton Bern. Die BKW Energie AG hat jedoch weder die technischen Möglichkeiten noch den gesetzlichen Auftrag, die Versorgungssicherheit im Falle eines europäischen Blackouts im Kanton Bern im Sinne eines kantonsweiten Inselbetriebs sicherzustellen, auch nicht zusammen mit den anderen lokalen Netzbetreibern im Kanton Bern. Dies aus folgenden Gründen:
   Technische Gründe: Aufgrund der engmaschigen Vernetzung des Schweizer Stromnetzes ist es technisch nicht möglich, die Versorgungssicherheit entlang von Kantonsgrenzen sicherzustellen. Sowohl die Leitungen des Versorgungs- wie auch des Übertragungsnetzes sind kantonsübergreifend ausgestaltet. Im Falle eines Blackouts im europäischen Stromnetz müsste daher bereits aufgrund der technischen Verhältnisse die Versorgungssicherheit auf Bundesebene, auch die des Kantons Bern, sichergestellt werden.
   Rechtliche Gründe: Die Stromversorgungssicherheit ist Sache der Energiewirtschaft. Der Bund ist, zusammen mit den Kantonen, einerseits dafür verantwortlich, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, und greift andererseits dann ein, wenn die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die sichere Versorgung mit Elektrizität nicht mehr gewährleisten können. Die Elcom überwacht gemäss Artikel 22 StromVG die Versorgungssicherheit und kann bei Bedarf dem Bundesrat Massnahmen nach Artikel 9 StromVG vorschlagen. Gemäss den rechtlichen Vorgaben ist im Falle einer vorübergehenden, kurzfristigen Strommangellage die Swissgrid AG für die Aufrechterhaltung der Netzstabilität verantwortlich (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. c StromVG). Im Falle einer anhaltenden Strommangellage ist die wirtschaftliche Landesversorgung sowie OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen) in Kooperation mit den Stromproduzenten sowie den Verteilnetzbetreibern für die Aufrechterhaltung der Versorgung in der gesamten Regelzone Schweiz verantwortlich. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Landesversorgungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen, insbesondere im Bereich Elektrizitätswirtschaft. Im Falle einer nationalen Strommangellage könnte sich daher der Kanton Bern sowohl aus technischen als auch aus formell-rechtlichen Gründen nicht unabhängig von der übrigen Schweiz im Sinne eines "Inselbetriebs" weiter versorgen. Der Kanton Bern wäre, wie die übrigen Regionen in der Schweiz, von den Instrumenten bzw. Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (Verbrauchseinschränkungen, Kontingentierung oder Netzabschaltungen) betroffen.

2. Die jährliche Produktion des Kernkraftwerks Mühleberg entsprach rund 5°% des gesamten Schweizer Strombedarfs und liegt damit im natürlichen jährlichen Schwankungsbereich des Stromverbrauchs. Der Stromverbrauch der Schweiz sank 2019 leicht um 0.7°% gegenüber 2018, gleichzeitig hat die Stromproduktion um 6.5°% zugenommen. Für das Jahr 2020 sank der Stromverbrauch um 2.6°% gegenüber 2019 und auch die Stromproduktion sank um 2.7°%. Verbrauchssenkend wirkten die Wirtschaftsentwicklung, die Witterung (Heizgradtage), die Effizienzsteigerung sowie der Lockdown aufgrund der Covid-19-Pandemie. Dem gegenüber stand die steigende Bevölkerungsentwicklung. Für den Kanton Bern gelten relativ gesehen die gleichen Werte wie für die gesamte Schweiz betreffend des Stromverbrauchs. Die Stromproduktion im Kanton Bern weist für das Jahr 2020 eine um ca. 3 TWh geringere Stromproduktion gegenüber 2019 auf, welche durch den Wegfall des Kernkraftwerks Mühleberg begründet ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.70
Eingereicht am:	16.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1051/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat gegen zu hohe Mietpreise?

Das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern publiziert regelmässig die durchschnittlichen Mietpreise für Mietwohnungen im Kanton Bern gemäss den Erhebungen des Bundesamts für Statistik[1]. Für das zweite Quartal 2019 wurde zum Beispiel ein durchschnittlicher Mietpreis von 1417 Franken für eine Vierzimmerwohnung erhoben, wobei es regionale Unterschiede gibt. In der Region Bern lag der durchschnittliche Mietpreis für eine Vierzimmerwohnung im Jahr 2019 beispielsweise bei 1650 Franken.

In der Praxis zeigt sich aber, dass es gerade in der Region Bern kaum möglich ist, eine Vierzimmerwohnung für einen Mietpreis unter 2000 Franken zu finden. Es liegt der Verdacht nahe, dass es einen erheblichen Unterschied zwischen den Mietpreisen der Wohnungen, die überhaupt auf den Markt kommen, und den restlichen Wohnungen gibt. Gerade in Regionen, wo die Leerwohnungsziffer tief ist, müssen die Mietenden Mietpreise bezahlen, die teilweise massiv über dem kantonalen, aber auch dem regionalen Durchschnitt liegen. Die Wohnkosten betragen gemäss Bundesamt für Statistik je nach Einkommensniveau zwischen 10 und 30 Prozent eines Haushaltsbudgets. Es ist sehr stossend, dass viele Menschen kaum eine genügend grosse und gleichzeitig bezahlbare Wohnung finden. Wohnen ist ein Grundbedürfnis und muss für alle Menschen bezahlbar sein. Die Politik steht deshalb in der Pflicht, korrigierend einzugreifen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die angebotenen Mietpreise teilweise massiv über dem Durchschnitt liegen?
2. Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um den überhöhten Mietpreisen zu begegnen?
3. Mit welchen Massnahmen unterstützt der Regierungsrat besonders betroffene Gemeinden und Regionen?

12|00|D|v00

[1] https://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/statistiken.steckbrief.html/content/statistics/de/9/immobilien_und_mietpreise

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, wonach Wohnen ein Grundbedürfnis darstellt. Er beobachtet deshalb die Entwicklung laufend und stützt sich dabei auf Daten des Bundesamtes für Statistik. Ergänzend dazu nutzt der Kanton Bern Daten privater Anbieter, beispielsweise das Immo-Monitoring der Firma Wüest und Partner. Im nachstehenden Abschnitt folgen zuerst allgemeine Ausführungen zur Preisbildung im Wohnungsmarkt sowie zum Mietrecht. Anschliessend werden die Fragen des Interpellanten beantwortet.

Mietpreise und Wohnungsangebot

In der Interpellation wird die Differenz zwischen den Bestandesmieten und den Angebotsmieten angesprochen. Die vom Bundesamt für Statistik publizierten durchschnittlichen Mietpreise basieren auf Stichprobenerhebungen und zeigen die Mieten sämtlicher Wohnungen auf, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vermietet waren. Darin enthalten sind sowohl langjährige als auch neue Mietverhältnisse. Diese Daten werden für die Schweiz, die Kantone und die zehn grössten Städte erhoben.

Durchschnittliche Mietpreise für Wohnungen in CHF, 2017-2019

	Anzahl Zimmer				
	Total	2	3	4	5
Stadt Bern[1]	**1 323**	1 086	1 328	1 631	1 958
Kanton Bern					
2019	**1 223**	988	1 187	1 417	1 691
2018	**1 196**	971	1 153	1 397	1 665
2017	**1 182**	934	1 133	1 369	1 629
Schweiz					
2019	**1 362**	1 101	1 317	1 574	1 910
2018	**1 347**	1 084	1 296	1 557	1 904
2017	**1 329**	1 061	1 270	1 519	1 855

Metainformationen:

Stadt Bern1 Nur kumulierte Daten verfügbar (2017-2019)

Mietpreis: Monatlicher Netto-Mietzins (ohne Neben- und Heizkosten) der Mieter- und Genossenschafterwohnungen

Die Strukturerhebung umfasst Personen ab 15 Jahren, die in einem Privathaushalt der ständigen Wohnbevölkerung leben.

Nicht berücksichtigt wurden Personen, die in Kollektivhaushalten leben, Diplomaten, internationale Funktionäre sowie deren Angehörige.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS) Mietpreisstrukturerhebung

Demgegenüber enthält die folgende Übersicht über die Angebotsmieten in den Regionen des Kantons Bern nur die Mietpreise jener Wohnungen, die sich gerade auf dem Markt befinden, also zur Miete ausgeschrieben sind. Eine Unterscheidung nach dem Alter der Wohnung und dem Ausbaustandard erfolgt nicht.

Angebotspreise von Mietwohnungen nach ausgewählten MS-Regionen[2]
Angebotspreis der angebotenen Wohnung in CHF pro Monat (Median)

MS-Region	4. Quartal 2020			
	Anzahl Zimmer			
	2	3	4	5
Aaretal	930	1 210	1 480	1 740
Bern	1 050	1 370	1 660	2 000
Biel/Bienne	860	1 130	1 350	1 640
Burgdorf	850	1 090	1 350	1 620
Erlach-Seeland	880	1 130	1 410	1 680
Jura bernois	700	890	1 100	1 330
Kandertal	860	1 090	1 350	1 670
Oberaargau	800	1 030	1 270	1 540
Oberes Emmental	800	1 020	1 280	1 530
Oberland-Ost	960	1 240	1 530	1 870
Saanen-Obersimmental	960	1 220	1 540	1 890
Schwarzwasser	800	1 000	1 250	1 530
Thun	930	1 220	1 470	1 780

Quelle: Wüest Partner, Immo-Monitoring

Eine weitere Grösse, die Einfluss hat auf die Höhe der Mietpreise, ist die Leerwohnungsziffer:

Leerwohnungsziffer[3]
2020

	Leerwohnungsziffer
Jura bernois	4.29
Biel/Bienne	2.94
Seeland	2.40
Oberaargau	4.24
Emmental	1.80
Bern-Mittelland	1.23
Thun	0.91
Obersimmental-Saanen	1.24
Frutigen-Niedersimmental	1.00
Interlaken-Oberhasli	1.33
Kanton Bern	1.86
Schweiz	1.72

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS) Leerwohnungszählung, Gebäude- und Wohnungsstatistik

[2] MS-Region: Das Bundesamt für Statistik teilt die Schweiz in sog. MS-Regionen Die 106 MS-Regionen (MS = mobilité spatiale) ein. Diese werden als mikroregionale Zwischenebene für zahlreiche wissenschaftliche und regionalpolitische Zwecke verwendet.
[3] Als leerstehende Wohnungen bzw. Leerwohnungen im Sinne dieser Zählung gelten alle möblierten oder unmöblierten, bewohnbaren und am Stichtag (1. Juni) leerstehenden Wohnungen, die zur dauernden Miete oder zum Kauf angeboten werden. Den Wohnungen gleich gestellt sind leerstehende, zur Vermietung oder zum Verkauf bestimmte Einfamilienhäuser. Mitgezählt werden auch jene leerstehenden Wohnungen, die auf einen späteren Zeitpunkt bereits vermietet oder verkauft sind. Ferien- oder Zweitwohnungen und -häuser zählen als leerstehende Wohnungen, sofern sie zur Dauermiete (mindestens drei Monate) oder zum Verkauf ausgeschrieben sind.

Mietrecht

Das Mietrecht ist grösstenteils im Obligationenrecht (OR; Art. 253-273c) geregelt. Die Höhe des Mietzinses kann grundsätzlich im Rahmen der Vertragsfreiheit frei vereinbart werden. Grenze bilden allerdings die Bestimmungen zu den missbräuchlichen Mietzinsen. Daher ist das Mietrecht im Zivilrecht des Bundes grundsätzlich abschliessend geregelt. Entsprechend richten sich die Möglichkeiten, gegen (zu) hohe Mietzinse vorzugehen, nach der Zivilgesetzgebung. Nur die Mieter selber können sich gegen (zu) hohe Mietzinse wehren. Der Kanton und die Gemeinden verfügen diesbezüglich über keine Kompetenzen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Differenz zwischen Bestandes- und Angebotsmieten fällt je nach Region und Wohnungsgrösse unterschiedlich aus. Aufgrund der verfügbaren Daten können die Angebotspreise aber nicht generell als massiv über dem Durchschnitt bezeichnet werden. In Gemeinden mit einem knappen Mietwohnungsangebot können die Mietzinse für Wohnungen, die zur Vermietung ausgeschrieben sind, aber deutlich höher ausfallen. Die Problematik liegt damit nicht in der Höhe der Durchschnitts- bzw. der Angebotsmieten begründet, sondern im zu knappen Angebot bzw. der tiefen Leerwohnungsziffer.

2. Der Regierungsrat hat, wie oben dargelegt, keine Kompetenzen, um auf die Gestaltung der Mietpreise Einfluss zu nehmen.

3. Vgl. die Antwort auf die Frage 2.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	167-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.236	
Eingereicht am:	19.07.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1272/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Finanzierungszusicherung an Gemeinden für die Altersleitbildüberarbeitung

Im Bericht «Alterspolitik im Kanton Bern 2016 − Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat» wird auf die Wichtigkeit einer rollenden Planung im Bereich Alterspolitik hingewiesen und eine stete Aktualisierung dessen gefordert (siehe Bericht «Rollende Planung», Seite 54).

Im konkreten Wortlaut heisst es: *«Rollende Planung: Alterspolitik ist eine rollende Aufgabe und als Thema auf der politischen Agenda je länger je weniger vernachlässigbar».*

Zudem weist der jüngst verabschiedete Bericht zur Motion 248-2015 (Amstutz) «Stopp dem Monopol der Rettungsdienste: Mit einer öffentlichen Ausschreibung (Submission) den Kreis des freien Marktes zulassen» auf die Wichtigkeit einer rollenden Planung hin und erwähnt den Einbezug in Form von Mitdenken, Planen und Wirken der Gemeinden vor Ort.[1]

Folgender Hinweis auf Seite 13: *«Und auch die Gemeinden, allenfalls in Verbund mit Nachbargemeinden, sind gefordert, ihre Politikbereiche vermehrt auf altersspezifische Fragestellungen auszurichten und dafür Strategien bzw. konkrete Umgangsformen zu entwickeln (z. B. gesellschaftliche Teilhabe oder Siedlungsentwicklung nach innen unter Einbezug des demografischen Wandels)»*.

Weiter ist auf Seite 14 unter Planungsvorhaben, Punkt 6, zu lesen: *«Gewähren des adäquaten Einbezugs der Gemeinden bzw. Regionen in die Entwicklung der Alterspolitik des Kantons unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Anpassungen».*

Gemäss Altersbericht 2016 erhalten Gemeinden, die Altersleitbilder erstellen oder aktualisieren, eine finanzielle Zusicherung. Folgender Auszug auf Seite 54/55: *«Nach wie vor erhalten die Gemeinden einen finanziellen Beitrag des Kantons an die Aufwendungen für die Aktualisierung und Überarbeitung kommunaler Altersleitbilder. Der Beitrag berechnet sich auf der Basis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner*

[1] Bericht Motion 248-2015 Amstutz Seite 13/14 / unter 7. Massnahmen

im Alter von 65+ in der betreffenden Gemeinde. Für eine Aktualisierung erhalten die Gemeinden einen Beitrag von zwei Franken pro Einwohnerin oder Einwohner im Alter von 65+ […]»

Aufgrund dieser klaren Auflistung und Zusicherung erstaunt es, dass eingereichte Gesuche von Gemeinden an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit folgender Antwort bedient werden: *«Die Mitfinanzierung der kommunalen Altersleitbilder wird aktuell überprüft. Wir können Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt leider keine Mitfinanzierung zusichern. Den Entscheid über das weitere Vorgehen erwarten wir in den nächsten Wochen. Sobald der Entscheid vorliegt, nehmen wir unverzüglich wieder Kontakt mit Ihnen auf.»*[2]

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwieweit ist die Verlässlichkeit von Hinweisen und Zusagen der GSI zu titelvermerkter Thematik gewährleistet?

2. Wie kommt es, dass auf der Homepage Veröffentlichungen, Anweisungen und Kriterien aufgeführt sind, die letztendlich nicht mehr sichere Gültigkeit aufweisen?

3. Per welchem Datum und anhand welcher Grundlage ist mit dem Entscheid des weiteren Vorgehens bezüglich Mitfinanzierung von Seite GSI zu rechnen, und durch wen wird die neue Finanzierung festgelegt?

Begründung der Dringlichkeit: Die in Aussicht gestellte Antwort (über *das weitere Vorgehen*) seitens der GSI per 19. Juli 2021 ist offensichtlich noch ausstehend. Die Alterspolitik ist zudem als rollende Planung zu betrachten. Somit sind auch auf kommunaler Ebene wesentliche Entscheide mit nachhaltiger Auswirkung zu fällen.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Leitbild "Alterspolitik 2005" lag im Kanton Bern erstmals ein alterspolitischer Wegweiser vor. Die Gemeinden wurden damals aufgefordert, kommunale Altersleitbilder zu erstellen, was in den Berichten zur Alterspolitik 2011 und 2016 nochmals aufgenommen wurde. Den Gemeinden wurde für diese Arbeit ein finanzieller Beitrag des Kantons zugesagt.

Diese finanziellen Mittel wurden bis anhin im Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan eingestellt und jährlich vom Grossen Rat verabschiedet. Allerdings gibt es keine rechtlich verbindliche Grundlage zur Finanzierung von kommunalen Altersleitbildern und die angesprochene Zusage im Altersbericht behebt dieses Manko nicht. Es handelt sich hier um eine Absichtserklärung des Kantons, die keinen Rechtsanspruch setzt.

Grundsätzlich sind für die Entwicklung und Finanzierung von kommunalen Altersleitbildern die Gemeinden zuständig. Der Kanton Bern hat sich trotzdem über Jahre hinweg engagiert und kommunale Altersleitbilder, deren Überarbeitung sowie eine Bestandsanalyse mitfinanziert. Heute verfügen 97 Prozent der bernischen Gemeinden über ein Altersleitbild und über die Hälfte sogar über ein zweites, überarbeitetes. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass die Gemeinden und Regionen die in den Altersleitbildern benannten strategischen Ausrichtungen und Massnahmen bedarfsgerecht umsetzen.

Im Leitbild "Alterspolitik 2005" sowie in den beiden Berichten der Jahre 2011 und 2016 werden mehrere Handlungsfelder und eine Vielzahl von Massnahmen zur Weiterführung vorgeschlagen oder neu initiiert. Da sich die Alterspolitik und deren Rahmenbedingungen dynamisch entwickeln und die Ressourcen begrenzt sind, bedarf es für eine bedarfsgerechte Versorgung und gute Lebensqualität von älteren Menschen wechselnder Priorisierungen und Gewichtungen dieser Massnahmen. Der Fokus des Kantons liegt deshalb gegenwärtig bei den Handlungsfeldern 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des Altersberichts, namentlich bei der

[2] Ende des Zitats vom 14. April 2021

Neuausrichtung der ambulanten und stationären Pflege, den Finanzierungsmechanismen sowie der Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger. Hierzu hat der Regierungsrat im März 2020 den Bericht in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne) verabschiedet. Dieser Bericht, in dem die Aktivitäten des Kantons im Bereich der Alterspolitik im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit thematisiert werden, hat der Grosse Rat in der Herbstsession 2020 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Die Realisierung der im Bericht erwähnten Projekte und Massnahmen hat für den Kanton eine hohe Priorität, weil sie direkt den Betroffenen zugutekommen.

Bei der Erfüllung seiner alterspolitischen Aufgaben stellt der Kanton allerdings Anzeichen fest, die eine Neujustierung der Alterspolitik im Kanton Bern als sinnvoll erscheinen lassen. Der Kanton ist deshalb bereit, nach Abschluss der erwähnten Arbeiten zusammen mit den Gemeinden und weiteren Partnern eine neue Altersstrategie zu entwickeln.

Zu den Fragen der Interpellantin nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Die Verlässlichkeit der Hinweise und Zusagen ist gewährleistet. Wie bereits erwähnt verfügen 97% aller Gemeinden im Kanton Bern über ein vom Kanton mitfinanziertes Altersleitbild.

Bei den im Altersbericht 2016 gemachten Hinweisen zur Mitfinanzierung von Altersleitbildern handelt es sich um Absichtserklärungen, der Bericht stellt aber keine verbindliche Rechtsgrundlage dar und folglich kann auch kein Rechtsanspruch auf Mitfinanzierung daraus abgeleitet werden.

Zu Frage 2

Auf der Internetseite des Kantons Bern findet sich der Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016, in welchem über die Mitfinanzierung der Altersleitbilder informiert wird. Zusätzliche Dokumente, Informationen oder Hinweise sind nicht vorhanden.

Der Kanton Bern hat bis anhin die kommunalen Altersleitbilder mitfinanziert, obschon es hierfür keine verbindliche rechtliche Grundlage gibt. Da heute nahezu alle Gemeinden über ein Altersleitbild verfügen, ist die Grundlage für die Altersarbeit in den Gemeinden gelegt. Das erlaubt es, diese grosszügige Mitfinanzierung des Kantons einzustellen. Die Internetseite wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Zu Frage 3

Gesuche um Mitfinanzierung von kommunalen Altersleitbildern werden in aller Regel fristgerecht behandelt und entschieden. Dies auf Grundlage der dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel. Zu berücksichtigen ist auch die Dringlichkeit der Gesuche. So haben zurzeit die Pandemiebewältigung und rechtlich bindende Fristen Vorrang. Diese Priorisierung hat dazu geführt, dass die von der Interpellantin genannte Gemeinde erst drei Monate nach ihrem Gesuch eine Antwort erhielt. Der Gemeinde wurde jedoch noch im Juli 2021 ein Kantonsbeitrag zugesprochen. Künftig wird es jedoch – wie in der Antwort auf Frage 2 bereits erwähnt – keine Mitfinanzierung der kommunalen Altersleitbilder mehr geben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	173-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.272	
Eingereicht am:	05.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Walpoth (Bern, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1273/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Riskiert der Kanton Bern reduzierten Schutz gegen Covid-19, weil er mit Impfstoff spart?

In seiner Antwort auf den Vorstoss I 127-2021 «Unklarheit bei Corona-Impfdosen» (Baumann-Berger, EDU) schreibt der Regierungsrat: *«… dass durch die optimierte Probeentnahme (7 statt 5 Dosen pro Vial bei Pfizer/Biontech und 12 statt 10 Dosen bei Moderna), die im Kanton Bern bereits sehr früh entwickelt und in den Impfzentren angewendet wurde, sehr viel mehr Kosten gespart werden konnten, als durch die Vernichtung von Dosen angefallen sind.»*

Die Antwort wirft die Frage auf, ob Patientinnen und Patienten die vorgegebene Dosis an Impfstoff erhalten.

Swissmedic informiert im Impfhinweis vom 4. Januar 2021:[1] *«Corona-Impfstoff Comirnaty® (BNT162b2) von Pfizer/BioNTech: bis zu sechs Dosen pro Durchstechflasche möglich. Wenn Spritzen und/oder Nadeln mit geringem Totvolumen verwendet werden, können bis zu sechs Dosen aus einer einzigen Durchstechflasche entnommen werden, wie dies in der Schweizer Fachinformation aufgeführt ist.»*

In der Fachinformation von Swissmedic zu Comirnaty® (Pfizer/Biontec) ist das Vorgehen zur Verdünnung des Impfstoffs und zur Verabreichung beschrieben. Die Fachinformation gibt zudem explizit vor, dass jede Dosis 0,3 ml des Impfstoffs enthalten MUSS.[2]

Auch im Compendium ist festgehalten:[3] *«Eine Durchstechflasche (0,45 ml) enthält nach dem Verdünnen bis zu sechs Dosen zu je 0,3 ml.»* Und das BAG beschreibt mögliche Vorgehensweisen zur Entnahme von sechs Dosen Comirnaty® aus rekonstituiertem Vial.[4] Entnahme von sieben möglichen Dosen ist in keiner der Dokumentationen erwähnt.

[1] https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-impfhinweis-sechste-impfdosis.html (20.08.2021)
[2] https://www.swissmedicinfo.ch/ Schweizer Fachinformation Corona-Impfstoff Comirnaty® (20.08.2021)
[3] https://compendium.ch/ (20.08.2021)
[4] BAG https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-impfung-vorgehensweisecorminaty.pdf.download.pdf/20210127_DE_Vorgehensweisen_Comirnaty_Entnahme.pdf. (20.08.2021)

Analog definiert die Fachinformation «COVID-19 Vaccine Moderna», dass aus jedem Mehrfachdosis-Fläschchen 10 Dosen à 0,5 ml entnommen werden können. *«Jedes Durchstechfläschchen enthält eine zusätzliche Überfüllung, um sicherzustellen, dass 10 Dosen von 0,5 ml verabreicht werden können.»*[5] Es ist nicht erwähnt, dass die Entnahme von 12 Dosen möglich ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen gewinnen Impfzentren im Kanton Bern standardmässig mehr Impfdosen aus einem Vial als von Swissmedic und BAG empfohlen?

2. Welche Vorgaben hat der Kanton Bern an Impfzentren gemacht bezüglich Verdünnung und Anzahl Impfdosen, die pro Vial verimpft werden sollen?

3. Wie wurde sichergestellt, dass alle Patientinnen und Patienten die volle Dosis Impfstoff erhalten?

4. Welche Kontrollen hat der Kanton dazu durchgeführt?

5. Wie viele Fälle von Impfdurchbruch sind im Kanton Bern bekannt?

6. Wie hoch ist die in der Antwort des Regierungsrates erwähnte Kostenersparnis?

Begründung der Dringlichkeit: Die Impfungen sind wichtig für den Schutz vor einer Covid-Infektion. Die Bevölkerung muss auf die korrekte Durchführung der Impfung und den damit zu erwartenden Schutz vertrauen können. Wenn der Verdacht besteht, dass ein Teil der geimpften Personen keine genügende Impfdosis erhielt, wird es nicht gelingen, die Impfrate in der Bevölkerung zu erhöhen.

Antwort des Regierungsrates

1. Die optimierte Impfstoffentnahme wurde eingeführt, damit möglichst kein Impfstoff verschwendet werden musste und die grosse Nachfrage nach Impfstoff raschmöglichst befriedigt werden konnte. Ein Off-Label-Use hat dabei nie stattgefunden, die korrekte Dosis wurde immer appliziert.

2. Eine Verdünnung ist einzig bei der Zubereitung des Impfstoffs Comirnaty von Pfizer-Biontech notwendig. Der Kanton Bern hielt sich hier stets an die Vorgaben des Herstellers. Die optimierte Impfstoffentnahme beruhte einzig darauf, dass der Totraumverlust in der Spritze und der Nadel auf ein absolutes Minimum reduziert werden konnte, womit die Entnahme von mehr Dosen als vom Hersteller angegeben, möglich war. Der Kanton Bern stellte den Impfzentren entsprechende Handlungsanleitungen zur Verfügung. Fachleute, die die Methode systematisch (im Labor, mit Analysenwaage) geprüft hatten, schulten zudem die Personen vor Ort. Das Insel-Spital hat ausserdem öffentlich ein Schulungsvideo zur Verfügung gestellt. Die Impfzentren waren angehalten, wann immer möglich, den Vials die optimierte Anzahl Impfdosen zu entnehmen.

3. Unter Einhaltung der zur Verfügung gestellten Standard Operation Procedure (SOP) war gewährleistet, dass jederzeit die volle Impfstoffdosis verabreicht wurde. Jedes Impfzentrum verfügte zudem über entsprechende Qualitätssicherungsprozesse.

4. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion war in regelmässigem Austausch mit den Impfzentren und führte auch vor Ort Kontrollen durch, ob die Standards und Vorgaben eingehalten werden.

5. Der Kanton Bern stellt die entsprechenden Zahlen auf seinem öffentlichen Dashboard zur Verfügung: https://covid-kennzahlen.apps.be.ch/#/de/cockpit.

[5] https://www.swissmedicinfo.ch/Fachinformation zu COVID-19 Vaccine Moderna

6. Die vom Bund dem Hersteller bezahlten Preise pro Impfdosis sind nicht bekannt. Entsprechend kann die Ersparnis nicht beziffert werden. Ebenso wenig lassen sich die Kosten beziffern, die dadurch eingespart wurden, dass zahlreiche Personen schneller geimpft werden konnten und so eine Ansteckung und damit potenziell auch eine kostspielige Hospitalisierung vermieden wurde.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	175-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.274	
Eingereicht am:	06.09.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1277/2021	vom 03. November 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Pandemiebedingte Kosten der Pflegeheime

Für die Verantwortlichen von Alters- und Pflegeheimen ist nicht verständlich, dass der Kanton Bern pandemiebedingte Kostenzuschüsse nur subsidiär vorsieht, dass also die bestehenden Reserven eines Heimes vorgängig angerechnet werden müssen. Die Pandemiekosten der Pflegeheime resultieren zu einem grossen Teil aus behördenseitig angeordneten Massnahmen. Diese hatten zusätzlichen Betreuungsaufwand, aber auch Aufwand für Material wie Schutzkleidungen und Einweggeschirr zur Folge.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert der Entscheid, dass der Kanton diese verordneten Mehraufwände nicht entschädigt und die Heime diese aus ihren Reserven begleichen müssen?

2. In welcher Höhe hat sich der Kanton an den Zusatzkosten und am Minderumsatz als Folge von Covid-19 bei den Institutionen im Gesundheitswesen beteiligt oder wird sich noch daran beteiligen?

3. Hat der Kanton Bern eine Übersicht über die pandemiebedingten Zusatzkosten und Umsatzreduktionen als Folge von Covid-19 der einzelnen Institutionen im Gesundheitswesen wie beispielsweise Spitäler, Spitex, Pflegeheime?

4. Wenn ja, wie hoch belaufen sich die Unterstützungsleistungen pro Institutionskategorie?

5. Wenn ja, sind die Unterstützungsleistungen an Voraussetzungen geknüpft? Und wenn ja, welche pro Institutionskategorie?

Begründung der Dringlichkeit: Die Institutionen des Gesundheitswesens, massgeblich das Pflegepersonal, haben zur Bewältigung der Pandemie einen grossen Beitrag geleistet. Bisher ist diesen Mitarbeitenden nichts als Applaus geblieben. Nun wünschen sie eine möglichst zeitnahe Beantwortung ihrer Fragen.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:
Der GDK-Vorstand hat am 14. Mai 2020 festgehalten, dass die Entscheide über die Modalitäten und den Umfang der Finanzierung der Mehrkosten und Mindereinnahmen der Pflegeheime in den Kantonen bzw. je nach kantonaler Regelung in den Gemeinden getroffen werden müssen. Gemäss Artikel 5 CKGV hätten Heime der Pflegeheimliste die Finanzierung von zusätzlichem Personal und zusätzlicher Infrastruktur beantragen können. Es wurden jedoch keine Anträge von Heimen der Pflegeheimliste gestellt, und die CKGV ist seit dem 31. März 2021 ausser Kraft. Der Kanton Bern hat als Grundlage für eine allfällige Übernahme von Mehraufwänden die Subsidiarität in den Vordergrund gestellt (gemäss Sozialhilfeverordnung Art. 28 haben Eigenmittel der Leistungserbringer Vorrang gegenüber den Beiträgen des Kantons).

Zu Frage 2:
Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 hat der Bundesrat die elektiven Eingriffe verboten. Mit der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) vom 26.03.2020 hat der Regierungsrat den bernischen Spitälern die Sicherheit mit einem Auffangnetz gegeben, so dass die Spitalversorgung weiterhin gewährleistet werden konnte. Den Spitälern wurde aufgrund der CKGV, unter bestimmten Voraussetzungen - beispielsweise Verbot der Gewinnausschüttung und Begrenzung der EBITDA-Marge - die Ertragsausfälle ersetzt. Weiter wurden zusätzliches Personal sowie zusätzliche Infrastrukturen abgegolten. Insgesamt wurden den Spitälern rund CHF 116 Mio. zugesprochen.

Betreffend Spitex und Pflegeheime ist die GSI gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung bereit, COVID-19-bedingte, existenzbedrohende Verluste auszugleichen. Darin eingeschlossen sind allfällige Zusatzkosten als Folge von COVID-19. Die Verfassung des Kantons Bern[1] verpflichtet den Kanton in Artikel 41 zu einer ausreichenden und wirtschaftlich tragbaren medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung. Dabei hat der Kanton den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu sichern. Es wurden Gesuche gemäss Antragsvorgabe der GSI in der Höhe von rund CHF 8.1 Mio. eingereicht.

Zu Frage 3:
Einleitend kann festgehalten werden, dass im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 insgesamt 0,2% mehr Pflegetage abgerechnet wurden resp. trotz Pandemie insgesamt kein Rückgang zu verzeichnen war. Weiter kann festgestellt werden, dass gemäss Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) des Bundesamtes für Gesundheit die erbrachten Bruttoleistungen pro versicherte Person in CHF pro Monat (Monatsdurchschnitt) im Kanton Bern rund 22% über dem Schweizer Durchschnitt liegen. Für die direkte Abgeltung von Minderumsätzen (bei Spitex und Pflegheimen) fehlt die Rechtsnorm und sie ist somit ausgeschlossen. Aufgrund des Umstandes, dass gemäss GSI für eine allfällige Übernahme von Mehraufwänden ein existenzbedrohender Verlust vorausgesetzt wird, wurde auf die Erhebung der pandemiebedingten Zusatzkosten und der Umsatzreduktion verzichtet resp. kommt diesen Elementen keine direkte Bedeutung zu. Allfällige Unterstützungsbeiträge werden von der GSI unter Anwendung der Subsidiarität und der Schadensminderungspflicht geleistet. Rein strukturell bedingte Verluste, welche nicht auf COVID-19-bedingte Umstände zurückzuführen sind, können nicht durch Staatsbeiträge gedeckt werden. Allen Alters- und Pflegeheimen wurde anfangs Juli 2021 die Möglichkeit gegeben, bis Ende August 2021 mit entsprechenden Anträgen (Leistungserbringungsperiode 1.1.2020 bis 31.12.2020) an die GSI zu gelangen. Die Gesuche werden individuell und nach vorgegebenen Kriterien und unter Berücksichtigung der Subsidiarität und Schadensminderungspflicht beurteilt. Insbesondere wird anhand der revidierten Jahresrechnungen 2018 bis 2020 (Bilanz und Erfolgsrechnungen) geprüft, ob ein Verlust resultierte. Weitere wichtige Beurteilungskriterien sind: der Ausweis der freien und gebundenen Gewinnreserven, Gewinnvortrag/Schwankungsfonds, Eigenkapital/Organisationskapital gesamthaft. Sind zur Deckung allfälliger Verluste genügend hohe Eigenmittel vorhanden, werden im Sinne der Subsidiarität keine Staatsbeiträge gesprochen.Bei den Spitälern, welche Anträge aufgrund der CKGV

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

gestellt haben, wurde ein Ertragsausfall von rund CHF 106 Mio. geltend gemacht. Eine vollständige Übersicht über die pandemiebedingten Zusatzkosten und Umsatzreduktionen im Spitalbereich liegt nicht vor.

Zu Frage 4:
Wie bereits ausgeführt, wurden die Zusatzkosten und Umsatzreduktionen nicht erhoben.

Zu Frage 5:
Siehe hierzu Antworten 1, 2 und 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.67
Eingereicht am:	15.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1132/2021 vom 22. September 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Green Hospital: Wie können der ökologische Fussabdruck und der CO2-Bedarf im Berner Gesundheitswesen verkleinert werden?

Der Gesundheitsbereich zählt aus Umweltsicht nach Ernährung, Mobilität und Wohnen zum viertwichtigsten Konsumbereich. Spitäler nehmen hier eine gewichtige Rolle ein, und es stellt sich die Frage, welche Prozesse in einem Spital besonders umweltrelevant sind und wie diese umweltverträglicher und auch kosteneffizienter gestaltet werden können. Diesen und weiteren Fragen nimmt sich das Projekt «Green Hospitals»[1] an, das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Nachhaltige Wirtschaft: ressourcenschonend, zukunftsfähig, innovativ» durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zur Förderung ausgewählt wurde.

Das Projekt startete am 1. September 2017 und dauert 48 Monate. Dabei gehören das Inselspital Bern, aber auch die Hirslandengruppe (mit Standorten im Kanton Bern) zu den vier Partnerspitälern.

Das Forschungsteam, bestehend aus der Forschungsgruppe Ökobilanzierung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), dem Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) und dem Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik (IML), untersucht relevante Spitalprozesse aus Umweltsicht, die Effizienz der Spitäler aus ökonomischer und ökologischer Sicht und wie die Abläufe in den Spitälern ressourcenschonender gestaltet werden können. Gemeinsam mit Partnerspitälern werden konkrete Umsetzungsvorschläge ausgearbeitet und getestet. Weiter ist zu lesen, dass im Rahmen des Projekts basierend auf einer eingehenden Literaturrecherche die acht umweltrelevantesten Bereiche in Spitälern definiert wurden: Lebensmitteleinkauf, Transport und Mobilität, Heizenergie, Elektrizität, weitere Beschaffung (Textilien, Medikamente usw.), Entsorgung, Medikamente: Abwasserzusammensetzung, Infrastruktur. Gemäss einer Umfrage in Spitälern wurden dabei die folgenden Bereiche als die umweltrelevantesten identifiziert (>15 Prozent): Wärme, Catering und Infrastrukturen.

12|00|D|v00

[1] https://www.greenhospital.ch

Der Kanton Bern finanziert die Leistungen von Spitälern rund zur Hälfte mit. Nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern aus Gründen der Nachhaltigkeit sind die Erkenntnisse dieses Projekts wichtig.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie könnte der Kanton Bern im Rahmen seiner Möglichkeiten und Netzwerke alle Spitäler an den Erkenntnissen des Projekts partizipieren lassen?

2. Mit welchen Instrumenten gedenkt der Kanton Bern, den Ressourcenbedarf und den CO_2-Ausstoss der Spitäler zu vermindern?

3. Ist denkbar, dass dereinst ein Green-Label zum Kriterium für die Aufnahme in die Spitalliste wird?

4. Mit welchen Instrumenten gedenkt der Kanton Bern, den Ressourcenbedarf und den CO_2-Ausstoss in weiteren Bereichen des Gesundheitswesens, insbesondere in den Alters- und Pflegheimen, zu vermindern?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:
Bei diesem Projekt handelt es sich um ein SNF-finanziertes Forschungsprojekt. Die Verbreitung der Erkenntnisse erfolgt im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen. Diese sind öffentlich zugänglich.

Zu Frage 2:
Die Spitäler sind unabhängige Unternehmen, von denen einige ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons stehen. Grundsätzlich gelten für sie dieselben Rahmenbedingungen wie für alle anderen Betriebe im Kanton Bern. Gemäss Art. 53 ff. des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) müssen Grossverbraucher von Energie mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 500'000 kWh energieeffizienter werden. Im Zuge des sogenannten Grossverbrauchermodells (GVM) sind auch knapp 20 Spitäler, teils mit mehreren Betriebsstätten, davon betroffen. Die CO_2-Intensität dieser Spitäler hat sich bis ins Jahr 2019 um durchschnittlich 12 % reduziert und die durchschnittliche Energieeffizienz ist dabei um rund 8 % gestiegen. Weitere Massnahmen und Zielwerte sind in den bestehenden Zielvereinbarungen mit dem Bund oder Kanton festgelegt und sollen auch weiterhin zu einer Effizienzsteigerung und einer Abnahme des Ausstosses von CO_2 führen. Die grösste Massnahmenwirkung hierbei fällt bei Lüftungsanlagen, Bauprojekten und im Bereich Wärme an.
Bei allen grösseren vom Kanton mitfinanzierten Bauvorhaben – d.h. auch bei Spitälern, bei denen der Kanton über die Tarife 55% der stationären Leistungen und somit einen Teil der Infrastrukturkosten bezahlt – gelten zudem gemäss kantonalem Energiegesetz bereits heute erhöhte Anforderungen (vgl. Art. 52 KEnG). Neubauten von Spitälern sind jedoch eher selten. Häufiger sind Renovationen an den bestehenden Gebäuden. Derzeit baut vor allem die Insel Gruppe AG in Bern. Die Bauarbeiten für das neue Inselspital-Hauptgebäude starteten im Juni 2017. Im Sommer 2023 soll es bezugsbereit sein und das alte Bettenhochhaus ersetzen. Es ist das erste Spitalgebäude dieser Grösse und Komplexität, welches nach Zertifizierung Minergie-P-Eco gebaut wird.

Zu Frage 3:
Die Spitalliste dient als Vollzugsinstrument des KVG unter anderem der Sicherstellung einer ausreichenden und qualitativ guten Versorgung der Bevölkerung mit Spitalleistungen. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Ressourcenverbrauch und der Qualität der medizinischen Leistungen. Eine solche Verknüpfung wäre nicht sachgerecht. Zudem können Entscheide bezüglich der Spitallisten beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, was jahrelange und aufwändige Gerichtsverfahren nach sich zieht. Der Regierungsrat begrüsst es, wenn sich die Spitäler sowie die Alters- und Pflegeheime

im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung engagieren und ist bestrebt, sie darin mit entsprechenden Informationen zu unterstützen.

Zu Frage 4:
Das Grossverbrauchermodell ist hier ein bereits bestehendes Instrument (s. Antwort zur Frage 2). Über 30 Grossverbraucher im Kanton Bern kommen aktuell aus den weiteren Bereichen des Gesundheitswesens. Der überwiegende Anteil sind Alters- und Pflegeheime. Bis ins Jahr 2019 hat der Energieverbrauch für diese über 30 Grossverbraucher um durchschnittlich rund 7% abgenommen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	069-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.94
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	986/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konversionstherapien im Kanton Bern verbieten

Im Juli 2020 forderte der unabhängige Experte für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Victor Madrigal-Borloz, in seinem Bericht an den UNO-Menschenrechtsrat die Staaten zum Handeln auf, um die Praxis der Konversionstherapie zu verbieten.[1] Konversionstherapie wird definiert als «eine Reihe von Praktiken, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person zu verändern, und die somit vorgeben, eine schwule, lesbische oder bisexuelle Person in eine heterosexuelle Person und eine trans- oder geschlechtsvariante Person in eine cisgeschlechtliche Person zu verwandeln – also eine Person, deren Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, das ihr bei der Geburt zugewiesen wurde».[2] Laut Victor Madrigal-Borloz sind diese Therapien «von Natur aus diskriminierend, grausam, unmenschlich und erniedrigend, […] und je nach Schwere dieser Praktiken oder der körperlichen oder geistigen Schmerzen oder Leiden, die sie dem Opfer zufügen, können sie der Folter gleichkommen».[3] Solche Praktiken haben offensichtlich katastrophale Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und ganz allgemein auf das Leben der «Behandelten» und laufen der in der Bundesverfassung vorgesehenen persönlichen Freiheit zuwider. Noch gravierender ist dies bei Kindern und Jugendlichen, die normalerweise einen Anspruch auf eine wohlwollende Haltung ihrer Angehörigen und auf deren Unterstützung haben sollten. Es sollte nicht vergessen werden, dass mehrere Studien gezeigt haben, dass das Risiko eines Suizids bei LGBTIQ+-Menschen erhöht ist.[4]

[1] https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26051&LangID=E und https://mannschaft.com/uno-experte-fordert-globales-verbot-der-konversionstherapie/, eingesehen am 22.3.2021
[2] https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26051&LangID=E und https://mannschaft.com/uno-experte-fordert-globales-verbot-der-konversionstherapie/, eingesehen am 22.3.2021
[3] https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26051&LangID=E und https://mannschaft.com/uno-experte-fordert-globales-verbot-der-konversionstherapie/, eingesehen am 22.3.2021
[4] Namentlich: https://www.santegaie.ch/les-resultats-des-enquetes/suicide/, https://www.santegaie.ch/medias/2017/12/santedes-femmes-dec2013.pdf und https://williamsinstitute.law.ucla.edu/publications/suicidality-transgender-adults/, eingesehen am 22.3.2021

Besorgniserregend ist, dass sich seit dem Verbot dieser Praktiken in Deutschland die Organisationen, die solche Therapien praktizieren, anscheinend in der Schweiz niederlassen.[5] In der Schweiz sind schätzungsweise 14 000 Menschen von einer Konversionstherapie betroffen.[6]

Im März 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Genf eine Motion überwiesen, die bezweckt, Praktiken, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Person zu verändern, gesetzlich zu verbieten. Im Grossen Rat des Kantons Waadt ist eine gleichlautende Motion eingereicht worden, und auch die Kantone Basel-Stadt und Zürich befassen sich mit diesem Thema. Auch auf Bundesebene wird dieses Thema beraten, nachdem im Juni 2019 die Motion «Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher» von BDP-Nationalrätin Rosmarie Quadranti eingereicht wurde. Auch der Kanton Bern sollte sich so schnell wie möglich mit diesem Thema auseinandersetzen und mit diesen Kantonen und dem Bund zusammenarbeiten. Mich interessiert daher, wie der Regierungsrat dazu steht und welche Massnahmen er in Betracht zieht, um solche Praktiken auf bernischem Gebiet zu verhindern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob es im Kanton Bern Organisationen oder Personen gibt, die «Therapien» durchführen, die darauf abzielen, die sexuelle und emotionale Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person zu verändern?

2. Was unternimmt der Kanton, um die Praxis solcher Behandlungen zu verhindern?

3. Gibt es Bestimmungen zur Bestrafung von Personen (Psychologen, Seelsorger usw.), die solche «Therapien» durchführen?

4. Steht die kantonale Verwaltung mit Organisationen in Kontakt, die die Interessen von LGBTIQ+-Menschen vertreten, um in dieser Frage aktiv zu werden?

5. Ist der Regierungsrat, falls derzeit keine Massnahmen ergriffen werden, bereit, sich einzusetzen, um LGBTIQ+-Menschen vor solchen «Therapien» zu schützen und solche Praktiken zu ahnden?

6. Wenn ja, welche Massnahmen könnte der Regierungsrat in Betracht ziehen?

7. Könnten gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, um solche Praktiken zu verbieten? Wenn ja, welche?

8. Könnte der Regierungsrat in Erwägung ziehen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit diese Praktiken in der ganzen Schweiz verboten werden, wie dies bereits in Deutschland, Österreich, Malta, Brasilien und Argentinien der Fall ist?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellantin, dass jegliche "Therapie", welche die Veränderung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Homosexualität ist keine Krankheit und bedarf keiner Therapie. Dasselbe gilt für alle Formen von Geschlechtsidentitäten.

[5] https://360.ch/suisse/55830-1a-suisse-refuge-pour-les-adeptes-des-therapies-de-conversion/, eingesehen am 22.3.2021
[6] https://www.rts.ch/play/tv/mise-au-point/video/therapies-de-conversion?urn=urn:rts:video:10710481, eingesehen am 22.3.2021

Zu Frage 1:
Im Kanton Bern sind keine Fälle bekannt. Beim kantonsärztlichen Dienst sind in den letzten Jahren keine Meldungen eingegangen. Aufgrund von Hinweisen aus Fachkreisen muss aber davon ausgegangen werden, dass solche «Therapien» auch im Kanton Bern angeboten und durchgeführt werden. Jedoch ist es schwierig, genauere Aussagen über deren Verbreitung zu machen, da diese Angebote – falls sie bestehen - kaum explizit beworben werden und solche Behandlungen in der Regel in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, abgeschirmten Umfeld stattfinden.

Zu Frage 2:
Praktiken oder Verfahren zur Veränderung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität sind fachlich nicht haltbar. Es gibt keinerlei wissenschaftliche Evidenz, dass solche Verfahren wirkungsvoll sind. Im Gegenteil: Es gibt viele Belege für schwerwiegende negative Folgen solcher «Therapien». Aus medizinisch-psychotherapeutischer Sicht raten diverse Berufsverbände deshalb davon ab. Sie widersprechen gemäss der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) aufgrund der Verletzung von Grundrechten und der Diskriminierung einer Personengruppe der geltenden Berufsordnung und können bei der Berufsethikkommission angezeigt werden[7].
Im Kanton Bern ist das Gesundheitsamt als Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Berufspflichten bei Gesundheitsfachpersonen zuständig, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Führt beispielsweise eine Ärztin oder ein Psychotherapeut «Therapien» zur Heilung von Homosexualität oder von der gesellschaftlichen Norm abweichenden Geschlechtsidentitäten durch, missachtet sie bzw. er insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Wissenschaft und Praxis und verletzt damit die Berufspflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung nach Artikel 40 Buchstabe a Medizinalberufegesetz[8] bzw. Artikel 27 Buchstabe a Psychologieberufegesetz[9].
Dem Gesundheitsamt stehen in diesem Fall je nach konkreter Ausgangslange verschiedene Sanktionsmassnahmen (Disziplinarmassnahmen und Bewilligungsentzug) zur Verfügung. Erhalten kantonale Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis von Gesundheitsfachpersonen, die derartige «Therapien» durchführen, sind sie verpflichtet, diese dem Gesundheitsamt mittzuteilen (Artikel 42 MedBG, Artikel 29 PsyG).
Es ist festzuhalten, dass das Recht, die eigene sexuelle Orientierung zu leben, ein absolutes, höchstpersönliches Recht darstellt. Die Eltern können dieses Recht nicht stellvertretend für ihre Kinder wahrnehmen (Art. 19c Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); SR 210).
Jede Person kann der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung einer minderjährigen Person Kenntnis hat (Art. 314c ZGB). Fachpersonen aus Bereichen wie Medizin, Psychologie, Erziehung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind sogar zur Meldung verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität einer minderjährigen Person haben und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB).

Zu Frage 3:
Eine spezifische Strafnorm, welche die Durchführung von Konversionstherapien unter Strafe stellen würde, gibt es in der Schweiz nicht. Die Behandlung einer Nicht-Krankheit an und für sich – auch wenn diese entgegen der geltenden medizinischen Standards durchgeführt wird – erfüllt keinen Straftatbestand. In konkreten Einzelfällen können aber bestimmte Tätigkeiten im Rahmen einer so genannten Konversionstherapie unter Umständen strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches[10] darstellen, insbesondere, wenn sie die körperliche Integrität (z. B. Körperverletzung), das Vermögen (z.B. Wucher, Erpressung) oder auch die persönliche Freiheit der Betroffenen (z. B. Nötigung, Drohung) beeinträchtigen. Bei Minderjährigen wäre unter Umständen zu prüfen, ob die Eltern auch strafrechtlich verantwortlich

[7] Vgl. z.B. Stellungnahme der FSP zu Konversionstherapien bzw. «reparativen» Verfahren bei Homosexualität und Transidentität (https://www.psychologie.ch/stellungnahme-der-fsp-zu-konversionstherapien-bzw-reparativen-verfahren-bei-homosexualitaet-und)
[8] Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
[9] Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)
[10] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

gemacht werden können, etwa wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Der Entscheid, ob in einem konkreten Einzelfall ein Straftatbestand erfüllt ist, obliegt den zuständigen Straforganen.

Zu Frage 4:
Punktuelle Kontakte haben stattgefunden, es gibt jedoch keinen regelmässigen Austausch zwischen der Verwaltung und den Organisationen, die sich für die LGBTIQ+-Menschen einsetzen.

Zu Frage 5:
Nein. Siehe Antwort auf Frage 2.

Zu Frage 6:
Die kantonalen Behörden nehmen ihre gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen wahr. Der Regierungsrat setzt sich für die Gewährleistung der in der Kantonsverfassung verankerten Grundrechte ein und ist gegen jede Form von Diskriminierung.

Zu Frage 7:
Nach Auffassung des Regierungsrats ist es Aufgabe des Bundes, allfällige schweizweit einheitliche Vorschriften zu diesem Thema zu prüfen und gegebenenfalls zu erlassen.

Zu Frage 8:
Der Regierungsrat überlässt es den Bundesbehörden, ob eine nationale Strafnorm, insbesondere für minderjährige Personen, geprüft und allenfalls erlassen werden soll. Er verurteilt grundsätzlich alle Versuche, Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität zu stigmatisieren oder zu diskriminieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	071-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.96
Eingereicht am:	22.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.06.2021
RRB-Nr.:	987/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Covid-Infektionen beim Gesundheitspersonal im Kanton Bern

Die Covid-19-Bekämpfung beinhaltet einschneidende Massnahmen, die sich auf die Gesellschaft als Ganzes, das körperliche, geistige und soziale Wohlergehen, die Wirtschaft und jedes Individuum auswirken. Die Mitarbeitenden in den Institutionen der Gesundheitsversorgung zeigen einen enormen Einsatz, um die Gesundheitsversorgung derzeit aufrechtzuerhalten. Sie leisten Ausserordentliches, die Belastung ist sehr hoch.

Eine neue Recherche von Amnesty International kommt zum Schluss, dass weltweit mindestens 7000 Angestellte im Gesundheitssektor nach einer Ansteckung mit Covid-19 gestorben sind.

Die höchste Zahl kommt aus Mexiko. Hier sind 1320 Todesfälle bestätigt. Es wird berichtet, dass die Reinigungskräfte der Spitäler in Mexiko besonders gefährdet sind.

Die mexikanische Regierung führt gemäss Amnesty International ein detailliertes Register der Todesfälle beim Gesundheitspersonal, mit Daten, die nach Alter, Geschlecht und Beruf aufgeschlüsselt sind.

Diese Transparenz ist sehr wichtig, alle Länder sollten solche konkreten Angaben zur Verfügung stellen. Auch die Schweiz und auch die Kantone sind da gefordert. Diese Auswertungen sind sehr wichtig, um die Probleme besser zu erkennen und auch um entsprechende Massnahmen, dort wo nötig, zu veranlassen

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sehen die statistischen Analysen der Covid-19-Infektionen und der Covid-19-Todesfälle im Kanton Bern im Gesundheitsbereich nach Alter, Geschlecht, Arbeitsort sowie Risikofaktoren und Beruf aus?
2. Wurden aufgrund der Daten Massnahmen getroffen, die andere Fälle verhindern könnten? Wenn ja, wo? Welche?

Begründung der Dringlichkeit: Sehr aktuelles Thema.

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist es auch in den Schweizer und Berner Spitälern zu Infektionen bei Mitarbeitenden gekommen. Die meisten Krankheitsfälle im Sozial- und Gesundheitswesen im Kanton Bern betrafen Personen in einem Alter zwischen 20 und 60 Jahren.

Der Kanton konnte ab dem 8. September 2020 dank der Einführung einer regelmässigen Erhebung bei den Spitälern und Kliniken auch COVID-19-bedingte Personalausfälle – aufgrund eigener Erkrankung oder Quarantäne – in den Gesundheitseinrichtungen verfolgen. Dabei zeigte sich Folgendes:

- Die Akutspitäler waren rund 6-mal häufiger von Personalausfällen betroffen als die Psychiatrien oder Rehabilitationskliniken (rund 2'700 Ausfälle beim Personal aufgrund eigener Erkrankung oder Quarantäne).
- Das Pflegepersonal war 3-mal häufiger betroffen als die Ärzteschaft oder das medizinisch-technische / therapeutische Personal (rund 1'600 Ausfälle beim Personal in den Akutspitälern aufgrund eigener Erkrankung oder Quarantäne).

Der Kanton führt kein spezielles Register der COVID-19-Fälle bei Gesundheitsfachpersonen, er hat aber auch keine Meldungen von Häufungen von schweren Fällen oder Todesfällen bei dieser Berufsgruppe erhalten. Aufgrund der hohen Anforderungen an den Schutz von Personendaten melden die Spitäler und Kliniken neue Fälle aggregiert im Rahmen der zuvor erwähnten regelmässigen Erhebung und nicht als Einzelfälle. Obschon keine besonders schweren Krankheits- oder gar Todesfälle gemeldet wurden, ist nicht auszuschliessen, dass es auch bei Gesundheitsfachpersonen einzelne Fälle mit schwerem oder längerem Verlauf gegeben hat.

Aufgrund der epidemiologischen Entwicklung hat der Kanton den Spitälern und Kliniken ein Ampelsystem mit entsprechenden Massnahmen zur Verfügung gestellt. Die darauf basierenden regelmässigen Kapazitäts- und Ressourcenabfragen des Kantons bei den Spitälern und Kliniken haben gezeigt, dass es trotz erhöhter Belastung des Gesundheitspersonals im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu keinen Betriebsschliessungen kam und die Arbeitslast für das Personal stets bewältigbar blieb. Angesichts dieser Rückmeldungen mussten keine weiteren Untersuchungen zu COVID-19-bedingten Personalausfällen in die Wege geleitet werden.

Die erforderlichen Massnahmen in den Spitälern und Kliniken zur Verhinderung von Infektionen wurden laufend getroffen, angepasst und überprüft. Insbesondere die Akutspitäler verfügen über professionelle Spitalhygiene-Fachstellen. Angesteckte Gesundheitsfachpersonen gehen in Isolation wie andere Personen auch. Schutzmaterial und Desinfektionsmittel ist ausreichend vorhanden. Seit Februar 2021 werden laufend auch Gesundheitsfachpersonen geimpft.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	083-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.110	
Eingereicht am:	28.04.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.06.2021
RRB-Nr.:	1223/2021	vom 27. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Kanton soll Wohn- und Pflegeheime unterstützen, die wegen COVID-19-bedingten Bettenunterbelegungen und Mehrkosten gefährdet sind

Die Wohn- und Pflegeheime haben seit Anfang 2020 bis heute grosse Anstrengungen unternommen, um an COVID-19 Erkrankte aufzunehmen und ihre eigenen Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin zu versorgen. Sie haben namentlich zusätzliches Personal angestellt, mehr Schutzmaterial eingekauft sowie in die Logistik und die Infrastruktur investiert, um die qualitative Versorgung im Zusammenhang mit der Pandemie zu steuern.

Im Zusammenhang mit den Wohn- und Pflegeheimen des Kantons Bern bestimmt Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)[1] Folgendes: *«Der Kanton kann folgenden im Kanton Bern gelegenen Institutionen auf Gesuch hin eine Abgeltung leisten, wenn diese Institutionen für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitgestellt haben, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind.»*

Wie sieht die Strategie des Kantons bei der Umsetzung dieser Verordnung hinsichtlich seines Beitrags an die Mehrkosten der Wohn- und Pflegeheime aus?

Leider gab es in den Wohn- und Pflegeheimen wegen COVID-19 viele Todesfälle. Die Familien schrecken davor zurück, ihre Angehörigen in einer Einrichtung unterzubringen, aus Angst, dass sich diese anstecken könnten, und aus Sorge, dass sie sie dort nicht mehr werden besuchen können. Dies führt dazu, dass viele Betten nicht belegt sind.

Wohn- und Pflegeheime werden auf der Grundlage einer Bettenbelegungsquote von 95 Prozent finanziert. Seit einigen Monaten haben viele Einrichtungen aufgrund der Pandemie Schwierigkeiten, freie Plätze zu

12|00|D|v00

[1] https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1844

besetzen, und verzeichnen eine aussergewöhnlich niedrige Belegungsquote. Das Überleben einiger Einrichtungen steht auf dem Spiel, und es gibt nur begrenzte Möglichkeiten der Unterstützung.

Die grossen Anstrengungen der Wohn- und Pflegeheime haben einen Preis, den sie nicht allein tragen können. Der Kanton Wallis hat kürzlich 64 Millionen Franken auf den Tisch gelegt, um Spitälern zu helfen, darunter 10,5 Millionen Franken für Gesundheits- und medizinisch-soziale Einrichtungen, um so die Bettenunterbelegung auszugleichen. Der Bund hat in den Wohn- und Pflegeheimen Kurzarbeitsentschädigungen gewährt, um Entlassungen zu vermeiden. Der Kanton hat Lösungen gefunden, um die Mehrkosten der Spitäler zu decken, und er hat diese Verantwortung auch gegenüber den Wohn- und Pflegeheimen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanzielle Unterstützung sieht der Kanton für Wohn- und Pflegeheime mit pandemiebedingtem Mehraufwand vor?

2. Welche finanzielle Unterstützung sieht er vor, um die durch die Bettenunterbelegung bedingten Einbussen auszugleichen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Wohn- und Pflegeheime greifen ihre finanziellen Reserven an, um die Verluste im Zusammenhang mit COVID-19 aufzufangen. Wie lange werden sie noch durchhalten und die Löhne zahlen können?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:
Der Kanton anerkennt die grossen Anstrengungen von Alters- und Pflegeheimen und dankt allen Institutionen für ihre wertvolle Mithilfe bei der Pandemiebewältigung. Die GSI ist denn auch bereit, COVID-19-bedingte, existenzbedrohende Verluste auszugleichen. Gemäss Artikel 5 der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen vom 26. März 2020 (CKGV) hätten Heime der Pflegeheimliste im Übrigen die Finanzierung von zusätzlichem Personal und zusätzlicher Infrastruktur beantragen können. Es wurden jedoch keine Anträge von Heimen der Pflegeheimliste gestellt und die CKGV ist seit dem 31. März 2021 ausser Kraft.

Der GDK-Vorstand hat am 14. Mai 2020 festgehalten, dass die Entscheide über die Modalitäten und den Umfang der Finanzierung der Mehrkosten und Mindereinnahmen der Pflegeheime in den Kantonen bzw. je nach kantonaler Regelung in den Gemeinden getroffen werden müssen. Die Verfassung des Kantons Bern[2] verpflichtet den Kanton in Artikel 41 zu einer ausreichenden und wirtschaftlich tragbaren medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung. Dabei hat der Kanton den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu sichern. Kennzahlen haben gezeigt, dass die Pflegeheime offensichtlich ihre effektiven Kosten decken und Überdeckungen erzielt werden können (abgeleitet aus Eigenkapitalquote 2019 und SOMED Statistik 2020). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch COVID-19-bedingte Mehrkosten mehrheitlich durch die ordentliche Finanzierung der Pflegeheime gedeckt werden können. Falls trotzdem existenzbedrohende Finanzlagen aufgrund von COVID-19-bedingten Mehrkosten entstanden sein sollten, wurde den Alters- und Pflegeheimen anfangs Juli 2021 die Möglichkeit gegeben, bis Ende August 2021 mit entsprechenden Anträgen (Leistungserbringungsperiode 1.1.2020 bis 31.12.2020) an die GSI zu gelangen. Die Gesuche werden individuell und nach vorgegebenen Kriterien und unter Berücksichtigung der Subsidiarität und Schadensminderungspflicht beurteilt. Insbesondere wird anhand der revidierten Jahresrechnungen 2018 bis 2020 (Bilanz und Erfolgsrechnungen) geprüft, ob ein Verlust resultierte. Weitere wichtige Beurteilungskriterien sind der Ausweis der freien und gebundenen Gewinnreserven, Gewinnvortrag/Schwankungsfonds, Eigenkapital/Organisationskapital gesamthaft. Wenn

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

genügend hohe Eigenmittel vorhanden sind, um allfällige Verluste zu decken, werden im Sinne der Subsidiarität keine Staatsbeiträge gesprochen. Rein strukturell bedingte Verluste sowie Kostenprobleme, welche nicht auf COVID-19-bedingte Umstände zurückzuführen sind, können nicht durch Staatsbeiträge gedeckt werden. Es kann festgehalten werden, dass die meisten der GSI vorliegenden Jahresabschlüsse 2020 keine Verluste ausweisen resp. positiv ausgefallen sind. Der Kanton springt dort ein, wo Alters- und Pflegeheime unverschuldet in ihrer Existenz bedroht sind. Es wurden Gesuche, gemäss Antragsvorgabe GSI, in der Höhe von rund CHF 8.1 Mio. eingereicht. Die GSI plant, die Ausgaben gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung in eigener Kompetenz zu sprechen.

Zu Frage 2:
Hinsichtlich der Bettenbelegung für das Jahr 2021 kann noch keine Aussage gemacht werden, da durch die momentane Praxis der Akontozahlungen noch keine vollständigen Daten zur effektiven Leistungserbringung 2021 vorliegen. Was das vergangene Jahr 2020 betrifft, kann jedoch festgehalten werden, dass die Bettenauslastung im Vergleich zum Vorjahr um rund 0.2 Prozent zugenommen hat und somit kein Rückgang konstatiert werden kann. Anders als in der stationären Spitalversorgung, wo der Bundesrat mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 die elektiven Eingriffe verboten hat, gab es im Alters- und Pflegeheimbereich keine vergleichbare Einschränkung der Betriebstätigkeit.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.148
Eingereicht am:	26.05.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.06.2021
RRB-Nr.:	1180/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheitsvorsorge bei Migrantinnen und Migranten im Kanton Bern

Verglichen mit der einheimischen Bevölkerung beschreiben Migrantinnen und Migranten, die seit längerer Zeit in der Schweiz leben, ihren eigenen Gesundheitszustand als schlechter. Kürzlich Eingewanderte weisen einen besseren Gesundheitszustand auf als jene, die seit längerem in der Schweiz leben. Unter ihnen sind die Frauen und die Älteren gesundheitlich besonders belastet.

Nebst allgemeinen Faktoren, die bei der Gesamtbevölkerung einen Einfluss auf die Gesundheit haben (Ausbildungsniveau, Erwerbstätigkeit usw.), gibt es auch migrationsspezifische Faktoren, die einen Teil der Unterschiede zwischen Einheimischen und Migrationsbevölkerung erklären. So gehen beispielsweise gute Sprachkompetenzen oder das Wissen über das Gesundheitssystem mit einem besseren Gesundheitszustand einher. Von besonderer Bedeutung ist dies für Anliegen der Gesundheitsvorsorge, unter anderem Prävention in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Familie, Suchtprävention. Stets muss besonders Sorge getragen werden, dass Migrantinnen und Migranten die Anliegen der Gesundheitsvorsorge erfahren und verstehen, dass sie aber auch Raum haben, ihre eigenen Anliegen betreffend ihre Gesundheit anzubringen.

Das gilt insbesondere für Migrantinnen und Migranten mit wenig Sprachkenntnissen und einem dadurch erschwerten Zugang zu Medien und öffentlichen Diskussionen. Damit Anliegen der Gesundheitsvorsorge bei ihnen ankommen, braucht es besondere Massnahmen, wie beispielsweise Vermittlerinnen und Vermittler (Mediatorinnen/Mediatoren), vor allem aber auch die Zeit, um die Anliegen der Prävention gut erläutern zu können. Zugewanderte mit Mediationsfunktion sind in der Gemeinschaft ihrer Landsleute und deren Vereinigung gut vertreten und können diesbezüglich auch aufgeboten werden.

12|00|D|v00

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Denkt der Regierungsrat auch, dass in der öffentlichen Gesundheitsvorsorge bezüglich bestimmter Migrationsgruppen ein Nachholbedarf besteht?

2. Wenn ja: Wie kann er die Zusammenarbeit im Kanton Bern mit Migrantinnen und Migranten sowie ihren Organisationen in den Anliegen der Gesundheitsvorsorge erweitern und vertiefen?

3. Wie können Mediatorinnen und Mediatoren mit Migrationshintergrund gezielt für den Einsatz in der Gesundheitsvorsorge im Kanton Bern weitergebildet werden?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Thema Gesundheitsvorsorge eine hohe Aktualität gewonnen. Unter den gefährdeten Gruppen sind zudem viele Frauen einem zusätzlichen, wirtschaftlichen Druck ausgesetzt, weil sie in den von der Krise betroffenen Billiglohnsektoren arbeiten.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellanten, dass der Bedarf für Information und Sensibilisierung über Anliegen der Gesundheitsvorsorge gegeben ist, würde aber nicht von Nachholbedarf sprechen. Die Förderung der Gesundheitskompetenzen der Berner Bevölkerung und insbesondere von vulnerablen Gruppen ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, das auch in der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030 verankert ist.

Zu Frage 2

Die Zusammenarbeit mit Migrantinnen und Migranten sowie ihren Organisationen funktioniert bereits gut. Beispielswiese binden die Leistungserbringenden im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention bei Angeboten und Projekten, welche auf die Erreichung von vulnerablen Zielgruppen, u.a. Migrantinnen und Migranten fokussieren, Schlüsselpersonen aus den jeweiligen Communities ein, sind im Kontakt mit den Organisationen oder arbeiten mit Dolmetschenden zusammen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention werden die Erreichung von vulnerablen Gruppen und damit einhergehend die Zusammenarbeit mit Migrantinnen, Migranten sowie ihren Organisationen vertiefter angeschaut und allenfalls weitergehende Massnahmen zur Umsetzung empfohlen.

Zu Frage 3

Wissensvermittlung, Befähigung und Unterstützung in der Herkunftssprache sind die Eckpfeiler, welche unter anderem in der Gesundheitsvorsorge für Menschen mit Migrationsintergrund wichtig sind. Mediatorinnen und Mediatoren mit Migrationshintergrund können sich wie viele weitere Personen als Schlüsselpersonen in ihrer Community engagieren und werden dafür von den Trägerschaften der Angebote und Projekte geschult und gecoacht, so dass die Zusammenarbeit niederschwellig bleibt. Der dabei entstehende Austausch ermöglicht die Einbindung von spezifischen Bedürfnissen der Schlüsselpersonen und Organisationen. Eine standardisierte Weiterbildung erachtet der Regierungsrat als eine zu hohe Hürde zur Erreichung von Schlüsselpersonen und den damit in Verbindung stehenden vulnerablen Bevölkerungsgruppen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.224
Eingereicht am:	17.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
RRB-Nr.:	1181/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hat die Regierung ein Gehör?

Im März 2020 hat der Grosse Rat mit grosser Mehrheit ein Postulat (161-2019; Geschäft 2019.RRGR.197) überwiesen, das den Weg für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache ebnen sollte. Seither ist aber nichts passiert.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie weit ist die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bei der Beantwortung des Postulats zur Anerkennung der Gebärdensprache im Kanton Bern?

2. Was hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion seit der Annahme des Postulats unternommen, um die soziale Situation von gehörlosen und schwerhörigen Menschen zu verbessern?

3. Hat sie z. B. den Schweizerischen Gehörlosenbund (SGB) in Zürich und die Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH) in Bern kontaktiert, um deren Vorschläge zu hören? Wenn nein, warum nicht?

4. Der Waadtländer Grosse Rat stimmte Anfang Jahr für einen Antrag, die Gebärdensprache in der Kantonsverfassung zu verankern. Sieht der Regierungsrat hier nicht die Chance, sich von einem solchen Beispiel inspirieren zu lassen und endlich den Weg zur offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache zu ebnen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2

Die Motion 161-2019 Hamdaoui wurde in der Frühlingssession 2020 als Postulat angenommen. Die Aufträge, die aus überwiesenen Motionen und Postulaten hervorgehen, müssen gemäss Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (BSG 151.21) innert zweier Jahre erfüllt werden. Dem Regierungsrat, respektive der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, bleibt somit bis Ende 2022 Zeit für die Bearbeitung.

Zum Zeitpunkt der Überweisung des parlamentarischen Vorstosses im März 2020 erreichte das Coronavirus die Schweiz, was zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung in der GSI geführt hat. Daher konnte mit der Bearbeitung der als Postulat überwiesenen Motion noch nicht begonnen werden. Sobald wieder Kapazitäten vorhanden sind, wird die Prüfung des Postulats in Angriff genommen.

Zu Frage 3

Wie vorangehend dargelegt, konnte mit der Bearbeitung des Postulats noch nicht begonnen werden. Allerdings ist klar, dass die Interessenvertreter von Menschen mit einer Hörbehinderung kontaktiert und angehört werden.

Zu Frage 4

Die Bestrebungen in anderen Kantonen, die Gebärdensprache in Gesetzen zu verankern, werden im Rahmen der Bearbeitung des Postulats einbezogen und geprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.176
Eingereicht am:	07.06.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.06.2021
RRB-Nr.:	1224/2021 vom 27. Oktober 2021
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie wirkt sich die EFAS-Reform auf die Prämien aus?

Das Bundesparlament berät über eine Reform der Finanzierung des Gesundheitswesens. Derzeit finanzieren die Kantone 55 Prozent der stationären Leistungen; ambulante Leistungen werden von ihnen nicht finanziert. Die EFAS-Reform (einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Bereiche) sieht vor, dass die Kantone 25,5 Prozent der durch das KVG gedeckten Leistungen finanzieren. In Bezug auf die gedeckten Leistungen ist noch offen, ob die Langzeitpflege in die Reform aufgenommen wird oder nicht. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) empfiehlt aber, sie einzubeziehen, um den Forderungen der Kantone gerecht zu werden. Laut einem vom EDI veröffentlichten Bericht würden die Ausgaben des Kantons Bern mit EFAS ohne Langzeitpflege um 49,4 Millionen und mit EFAS inklusive Langzeitpflege um 62,2 Millionen sinken.

Da EFAS nicht zu einer Senkung der Kosten des Gesundheitssystems führen wird (laut dem Bericht werden die Gesundheitskosten bis 2030 um 16 Milliarden steigen, mit oder ohne EFAS), wird eine Senkung der kantonalen Ausgaben zu einem Anstieg der Krankenkassenprämien im Kanton Bern führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch wird die Prämienerhöhung im Kanton Bern aufgrund der im EDI-Bericht präsentierten Zahlen sein?

2. Jede Prämienerhöhung führt zu einer Erhöhung der Subventionen, die für individuelle Prämienverbilligungen gewährt werden. Ist es möglich, diesen Anstieg abzuschätzen? Wenn ja, wie hoch wird die zusätzliche Belastung für den Kanton Bern sein?

3. Ist mit dieser Reform mit weiteren Nachteilen für die Kantone zu rechnen?

12|00|D|v00

4. Was die Patienten betrifft, so stellt der Bericht fest, dass die EFAS-Reform zu einer Erhöhung der Patientenbeteiligung führen wird. In der Schweiz verzichten schätzungsweise 25 Prozent der Patienten aus finanziellen Gründen auf notwendige medizinische Leistungen. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Erhöhung der Patientenbeteiligung negative wirtschaftliche oder gesundheitliche Folgen für die Patienten und das Gesundheitswesen haben könnte? Wenn ja, welche? Wenn nicht, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit: Die eidgenössischen Räte beraten derzeit über die EFAS. Es ist wichtig, die möglichen Auswirkungen dieser Reform auf die Prämien in den Kantonen zu kennen.

Antwort des Regierungsrates

Zur Frage 1:
Aufgrund der im EDI-Bericht präsentierten Zahlen würden im Übergang zu einer einheitlichen Finanzierung – unter Einbezug der Pflege – im Kanton Bern die Prämien um durchschnittlich CHF 5 pro versicherte Person und Monat steigen. Ohne den Einbezug der Pflege wären es durchschnittlich CHF 4. Dies entspricht einer Mehrbelastung, welche allerdings nicht höher liegt als die heutigen jährlichen Prämienerhöhungen. Ausserdem muss beachtet werden, dass diese Berechnungen auf der Grundlage von Daten des Jahres 2016 erstellt wurden und somit nicht aktuell sind. Die Kantone fordern denn auch, dass die entsprechenden Berechnungen und die Herleitung des Kostenteilers auf Grundlage der neuesten verfügbaren Daten zu aktualisieren sind, so dass auch die Auswirkungen der zunehmenden Ambulantisierung resp. der ambulanten Listen einbezogen werden können.

Der Kanton Bern hat bereits heute ein hohes Prämienniveau. In der Vergangenheit erfolgte keine sachgerechte Rückzahlung der zu viel eingenommenen Prämien durch die Krankenversicherer. Der Abbau von Reserven ist für die Versicherer freiwillig. Er unterliegt jedoch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Durch die Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) per 1. Juni 2021 werden die Versicherer dazu angehalten, die Prämien möglichst knapp zu kalkulieren und wenn möglich einen Abbau der Reserven vorzunehmen. Eine entsprechende Auswirkung auf die Prämien hat sich bereits für die Prämien 2022 gezeigt. So verzeichnet die mittlere Prämie 2022 im Kanton Bern über alle Altersklassen inkl. Wahlfranchisen und Modelle hinweg einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 0.2%. Da die Reserven weiterhin sehr hoch und erneut angewachsen sind, wird aus heutiger Sicht eine ähnliche Entwicklung für die Prämien 2023 erwartet.

Zur Frage 2:
Zwischen Prämienhöhe und Prämienverbilligung besteht im Kanton Bern kein direkter Zusammenhang: Das massgebende Einkommen bestimmt, ob eine Person Anspruch auf Beiträge der individuellen Prämienverbilligung hat. Auch die Höhe der Beiträge ist in erster Linie abhängig vom massgebenden Einkommen. Es gibt keinen Automatismus, der dazu führen würde, dass bei einer Prämienerhöhung das massgebende Einkommen, angepasst würde. Die gemäss Steuergesetz abzugsberechtigten Beiträge an u.a. Krankenkassen sind pauschalisiert.

Zur Frage 3:
Es besteht das Risiko, dass die Gesundheitskosten nach der Einführung von EFAS weiter steigen, infolge der Komplexität und Intransparenz des Systems. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Kanton bei der Rechnungskontrolle involviert wird und die Datentransparenz gewährleistet ist. Die Kantone stellen entsprechende Forderungen. Je nachdem wie die Rechnungskontrolle tatsächlich umgesetzt wird, könnte es zu einem erhöhten Ressourcenbedarf der Kantone kommen.
Weiterhin fordern die Kantone auch Steuerungsmöglichkeiten bei der Zulassung nichtärztlicher Leistungserbringer.

Zur Frage 4:
Die Auswirkung von EFAS auf die Patientenbeteiligung ist noch unklar. Es werden verschiedene Optionen zur konkreten Umsetzung diskutiert, die unterschiedliche Auswirkungen hätten. Es gibt keine Hinweise, dass Patientinnen und Patienten notwendige medizinische Leistungen nicht erhalten. Es werden eher zu viele Leistungen konsumiert. Zudem unterstützen Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen sowie Prämienverbilligungen den Zugang zu medizinischen Leistungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.204	
Eingereicht am:	14.06.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.09.2021
RRB-Nr.:	1227/2021	vom 27. Oktober 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

I can’t breathe: Es reicht!

Am 12. Juni 2021 berichtete der «Bund» über einen Vorfall in Bern, bei dem zwei Polizeibeamt*innen einen Mann zu Boden bringen. Ein Polizist setzte alsdann sein Knie auf den Halsbereich des Festgehaltenen. Zufällig befanden sich am gleichen Ort zehn Journalist*innen sowie ein Fotograf von «Bund» und «Berner Zeitung.» Sie beobachteten, fotografierten und dokumentierten die Szene. Die Journalist*innen informieren über den Vorfall und den Umgang der Polizist*innen in ihren Medien. Sie «fanden übereinstimmend, dass diese Verhaftung teilweise brutal abgelaufen ist.»

Im Anschluss an diesen beobachteten Vorfall kontaktierten die Medienschaffenden die zuständige Polizeistelle und baten um eine Stellungnahme. Die Informationen, die sie von der Polizei erhielten, stimmten nicht in allen Teilen mit ihren eigenen Beobachtungen überein. Als Politiker*innen und Bewohner*innen von Bern haben wir das Recht, seitens der Behörden korrekt behandelt und richtig informiert zu werden. Wir sind nicht einverstanden mit dem Vorgehen der Polizist*innen im öffentlichen Raum, dass sie einen Passanten, den sie kontrollieren möchten und der sich widerspenstig zeigt, zu Boden bringen, ihm das Knie auf seinen Hals legen und ihn danach trotz desolaten Zustands wie einen «Kartoffelsack» in einen Polizeiwagen schupsen. Wir verlangen diesbezüglich Rechenschaft seitens der Polizei, eine fallspezifische Untersuchung und entsprechende Konsequenzen. Das gilt auch für die Informationspraxis der Polizei, denn als Bürger*innen dieses Kantons haben wir das Recht auf richtige und klare Auskünfte.

Es geht nicht, dass die Bevölkerung von der Polizeistelle nicht korrekt informiert wird, um so eigenes Fehlverhalten zu kaschieren. Die Polizei hat das Gewaltmonopol, das bedeutet viel Verantwortung, gerade auch der Bevölkerung gegenüber, die sie beschützen sollte und die das auch von der Polizei erwartet. Ansonsten riskiert die Polizei, das Vertrauen der Bevölkerung in diese wichtige Institution zu verlieren.

Die Berner Polizei weiss seit 2001, dass die Ruhigstellung einer Person auf dem Boden tödlich sein kann. Sie sollte sich seither der mit dieser Praxis verbundenen Risiken bewusst sein, denn in diesem Jahr stellte die Berner Polizei den psychisch angeschlagenen Cemal G. in seiner Wohnung in Bern in Bauchlage ruhig,

dieser starb infolge dieser gewaltsamen Intervention. Die Polizeibeamt*innen und der damalige Polizeikommandant und Einsatzleiter sagten, sie hätten nicht gewusst, dass dieser Eingriff tödlich sein könne. Sie wurden mit der Auflage freigesprochen, dass dieser Eingriff nicht mehr vorkommt. Der Polizeikommandant der Berner Stadtpolizei sagte später, dass die Erkenntnisse des lagebedingten Erstickungstodes in die Ausbildung integriert wurden und sich so etwas niemals wiederholen würde.

2007 starb ein psychisch kranker Mann in Fislisbach (AG) aufgrund des gleichen Eingriffs. Die angeklagten Polizeibeamten versicherten, dass sie vom Phänomen des lagebedingten Erstickungstods keine Kenntnis hatten. Auch sie wurden freigesprochen.

Spätestens nach dem Fall George Floyd in den USA sollte allen Polizist*innen in der Schweiz klar sein, dass es tödlich sein kann und verboten ist, jemanden auf dem Boden ruhigzustellen und das Knie auf den Hals zu drücken. Auch im Kanton Bern fanden viel beachtete George-Floyd-Protestaktionen statt. Uns ist es ein Rätsel, warum das Versprechen der Berner Stadtpolizei von damals nicht eingelöst wird, offenbar weder in der Ausbildung noch im Einsatz. Dass man von dieser Gefahr nicht wusste, kann längst nicht mehr als Ausrede verwendet werden. Es ist höchste Zeit, dass die Verantwortlichen die nötigen Konsequenzen ziehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist die Haltung des Regierungsrates zum oben erwähnten Vorfall und zur Auskunft der Informationsstelle der Polizei?

2. Was hat der Regierungsrat unternommen, um zu «wahren» Informationen zu kommen?

3. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesem Vorfall?

4. Gab/gibt es Konsequenzen für die involvierten Polizeibeamt*innen?

5. Was wird im Arbeitsalltag und in der Ausbildung unternommen, damit der Corpsgeist zwar gepflegt wird, aber nicht dazu führt, dass Fehler nicht thematisiert werden können?

6. Was wird bei der Informationsstelle der Polizei unternommen, damit die Öffentlichkeit möglichst objektiv über Polizeieinsätze informiert wird?

7. Wie geht der Regierungsrat vor, wenn sich die Aussagen der Informationsstelle der Polizei in diesem Fall nicht mit den Aussagen der medienschaffenden Augenzeugen decken und teilweise sogar widersprüchlich sind?

8. Wie wird der Eingriff «Kniedruck auf Hals in Bodenlage während einer Personenkontrolle» in der Polizeiausbildung vermittelt?

9. Warum kommt dieser umstrittene Eingriff bei der Berner Polizei überhaupt vor, im Wissen, dass diese Praxis tödlich enden kann?

10. Wie kann sich die Berner Polizei erklären, dass diese Praxis zur Anwendung kommt, obwohl der Fall George Floyd, der die ganze Welt bewegt hat, nicht lange zurückliegt und auch in Bern Protest-Aktionen mit «I can’t breathe» stattfanden?

Begründung der Dringlichkeit: Kürzlich hat die Berner Polizei auf der Strasse einen Mann festgenommen und eine nicht erlaubte Methode verwendet, um ihn abzuführen. Der Vorfall wurde von zehn Journalist*innen und einem Fotografen beobachtet und dokumentiert. Die Informationen der Polizeistelle zum Vorfall decken sich nicht mit der Beobachtung der Journalist*innen. Die Öffentlichkeit hat Recht auf verlässliche und glaubwürdige Informationen, die bis jetzt leider fehlen. Deshalb ist es dringlich, dass der Regierungsrat über dem Vorfall faktengerecht informiert.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung:

Der Fall wird derzeit von der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben als unabhängige Strafverfolgungsbehörde untersucht. Bis zum Abschluss dieser Ermittlungen sowie eventueller weiterer, sich daran anschliessender Schritte, kann der Regierungsrat nicht im Detail auf den Fall und allfällige Konsequenzen eingehen.

Die mit dem Titel des Vorstosses gezogene Parallele zu einem erschütternden Tötungsfall in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie diverse weitere irreführende Darstellungen im Vorstosstext weist der Regierungsrat dennoch mit Entschiedenheit zurück. Zum einen ist ein Vergleich zwischen dem vorliegenden Fall und dem tragischen Tötungsfall von George Floyd nicht angebracht. Er stellt eine Vorverurteilung des betroffenen Polizisten dar. Die genauen Umstände der Verhaftung auf dem Bahnhofpatz sind, wie erwähnt, Gegenstand der Untersuchung der Staatsanwaltschaft. Zum anderen ist eine verhältnismässige Fixierung auf dem Boden – anders als im Vorstosstext erwähnt – grundsätzlich erlaubt.

1. Der Regierungsrat will sich wegen des laufenden Strafverfahrens derzeit nicht konkret zum Fall äussern. Im Hinblick auf die Auskunft der Medienstelle der Kantonspolizei Bern ist festzuhalten, dass sie, dem Grundsatz der Transparenz folgend, Anfragen immer beantwortet, wie dies auch im vorliegenden Fall bei sämtlichen Medienanfragen ausführlich getan wurde. Es kann jedoch nicht über jeden Polizeieinsatz aktiv kommuniziert werden. Grundsätzlich sieht der Regierungsrat keinen Anlass zu Kritik, weder an der Praxis der Medienstelle insgesamt noch konkret an der fraglichen Auskunftserteilung.

2. Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten, sich Informationen zu beschaffen. Die Ereignisse werden wie erwähnt derzeit von der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben untersucht. Die Unterstellung, die Polizei habe unwahre Informationen verbreitet, weist der Regierungsrat ausdrücklich und entschieden zurück.

3. Der Regierungsrat verweist auf die Vorbemerkung.

4. Der Regierungsrat verweist auf die Vorbemerkung.

5. Ohne Bezug zum fraglichen Fall, zu dem auf die Vorbemerkung verwiesen wird, ist generell festzustellen: Das Verhältnis von Loyalität und der Thematisierung von Fehlern ist nicht frei von Herausforderungen; das gilt für wohl für alle Organisationen oder Unternehmen. Auch der Kanton als Ganzes befasst sich mit dem Thema Fehlerkultur, weshalb er beispielsweise eine Meldestelle für Whistleblowing eingerichtet hat.

   Die Kantonspolizei Bern bearbeitet das Thema Fehlerkultur kontinuierlich auf allen Ebenen: Sie erarbeitet gemäss Artikel 60 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) unter anderem Richtlinien zum Verhalten der Mitarbeitenden; in der Aus- und Weiterbildung spielt der Umgang mit eigenen Fehlern und solchen von Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten eine wichtige Rolle. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern haben in ihrer täglichen Arbeit verhältnismässig vorzugehen. Bestehen Zweifel an der Verhältnismässigkeit des Vorgehens, steht meistens auch der Vorwurf des Amtsmissbrauches im Raum, welcher dann durch die zuständige Staatsanwaltschaft auf die strafrechtliche Relevanz hin geprüft werden muss. In diesem Fall, wie auch bei dem hier in Rede stehenden, wird zuhanden der Staatsanwaltschaft ein Rapport erstellt; diese entscheidet sodann über das weitere Vorgehen.

Im Übrigen stellt sich die Kantonspolizei Bern der Kritik, so sie denn konkret substantiiert werden kann und sie ist bereit, die eigenen Handlungsweisen zu hinterfragen und wenn nötig anzupassen. Dies gilt, sollte es dazu Anlass geben, auch für den vorliegenden Fall und selbst dann, wenn allfälliges Fehlverhalten keine strafrechtliche Bedeutung haben sollte.

6. Die Medienstelle der Kantonspolizei Bern ist dazu da, die Öffentlichkeit über Arbeit und Belange der Polizei zu informieren. Sie tut dies im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der für die Aufgabenerfüllung unumgänglichen Prioritätensetzungen – es können, wie in der Antwort auf Frage 1 bereits festgehalten, nicht alle Polizeieinsätze aktiv kommuniziert werden.

   Die Kantonspolizei Bern legt Wert auf grösstmögliche Transparenz: Sie kommuniziert in der Regel aktiv bei Unfällen und Ereignissen mit Todesfolge oder schwer verletzten Personen, Schwerverbrechen, Ereignissen mit Auswirkungen auf viele Personen oder solchen von besonderem öffentlichen Interesse – dies immer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, unter Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes, des Amtsgeheimnisses sowie des Schutzes eines allfälligen Strafverfahrens. Dabei verfügt im strafrechtlichen Bereich indessen stets die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung über die abschliessende Entscheidbefugnis. In allen anderen Fällen steht die Medienstelle jederzeit für Anfragen zur Verfügung, die sie stets so rasch und umfassend wie möglich zu beantworten bemüht ist. Jährlich beantwortet die Medienstelle rund 3'000 Anfragen. Jeder aktiven Medienmitteilung oder Antwort gehen umfassende Abklärungen voraus; es gilt der Grundsatz, nur gesicherte Informationen zu veröffentlichen. Die Beschränkung der aktiven Kommunikationspraxis auf die genannten Ereignisse ist deshalb nicht zuletzt dem Gesamtvolumen aller polizeilichen Einsätze im nach Bevölkerung und Fläche zweitgrössten Kanton der Schweiz geschuldet. Verwiesen sei aber auch auf die bundesrechtlichen Vorgaben zur Orientierung der Öffentlichkeit gemäss Artikel 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

   Die bereits in Frage 2 suggerierte Unterstellung, die Polizei verbreite absichtlich unwahre Informationen, weist der Regierungsrat ausdrücklich und entschieden zurück.

7. Wahrnehmungen und Einschätzungen unterschiedlicher Personen mit unterschiedlichem Vorwissen und aus unterschiedlichen Perspektiven etc. sind selten deckungsgleich. Der Regierungsrat würdigt bei seiner Urteilsbildung stets alle verfügbaren und relevanten Informationen und Einschätzungen. Zum Fall selbst verweist er auf die Vorbemerkung.

8. Einen Eingriff «Kniedruck auf Hals in Bodenlage während einer Personenkontrolle›» gibt es nicht und dieser wird entsprechend auch nicht vermittelt.

9. Ohne jeglichen Bezug zum fraglichen Fall, zu dem wiederum auf die Vorbemerkung verwiesen wird, kann grundsätzlich festgehalten werden: Die Anwendung von Gewalt birgt immer ein gewisses Risiko für alle Beteiligten, d.h. für Polizistinnen und Polizisten, ebenso wie für Involvierte oder gar unbeteiligte Dritte. Auch deshalb gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wonach stets das mildeste mögliche Mittel anzuwenden ist, das die Erreichung des Ziels erlaubt. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern verfügen dank einer intensiven und regelmässigen Ausbildung über die nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten, um diese Wahl der Mittel korrekt zu treffen.

10. Wie bereits eingangs vermerkt, weist der Regierungsrat die in der Interpellation gezogenen Parallelen zum erschütternden Fall von George Floyd aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Entschiedenheit zurück. Die beiden Fälle sind keinesfalls vergleichbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	319-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.413
Eingereicht am:	09.12.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1026/2021 vom 01. September 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stopp von fragwürdigen Bodycams ohne rechtliche Grundlage

Bodycams sind kleine digitale Kameras, welche die Polizisten und Polizistinnen im Einsatz an ihrem Körper tragen, um das Geschehen aus der eigenen Perspektive zu filmen.

Mit Erstaunen lesen wir in der Zeitung «Der Bund» vom 5. Dezember 2020, dass der Berner Polizeidirektor solche Bodycams einführen möchte, und zwar schon nächstes Jahr, obschon deren Wirkung hoch umstritten ist. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Geräte wirft weitere Fragen auf, denn die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben die Ereignisse reduziert, die zu Polizeieinsätzen führen würden. Die Menschen sind sehr mit ihrem Schicksal beschäftigt. Zudem weist das Kantonsbudget mit über einer halben Million Franken ein hohes Defizit auf.

Bedenklich ist aber vor allem, dass es für die Anwendung der Bodycams keine rechtlichen Grundlagen gibt. Zurecht äussert der Datenschutzbeauftragte seine Bedenken für diesen massiven Eingriff in die Grundrechte, insbesondere auch in die Bewegungsfreit der Bürgerinnen und Bürger.

Es ist ebenfalls sehr bedenklich und inakzeptabel, dass die Berner Polizei – trotz vieler Kritik aus Fachkreisen – auf diese Geräte zurückgreifen möchte. Die negativen Erfahrungen in den anderen Kantonen in den Jahren 2015/2016 sprechen zudem klar gegen diese Bodycam-Geräte.

Sogar der Schweizerische Verband der Polizeibeamten hält sich zurück, was die Anwendung der Bodycams betrifft. Zu Recht befürchten sie, dass das Vertrauen in die Polizei beeinträchtigt würde. Die Polizei ist da, um die Bevölkerung zu schützen. In der Regel leistet sie gute Arbeit. Generell ist Gewalt ein Problem und nicht zu dulden. Wer Gewalt anwendet, auch gegen die Polizei, soll bestraft werden. Das gilt auch für die Polizei im Einsatz, wenn sie Gewalt anwendet. Um Gewalt zu reduzieren, sind mehr Offenheit und demokratische Strukturen und nicht Gewalt gefragt. Das ist bis jetzt gut gelungen. Es gibt keinen Grund, neue Geräte einzuführen. Bodycams können eine heikle und angespannte Situation kaum beruhigen, in vieler Hinsicht sind sie problematisch und werfen vor allem Fragen auf.

12|00|D|v00

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat angesichts der Kritik des Datenschutzbeauftragen und von Fachpersonen bereit, auf Bodycams im Kanton zu verzichten?

   Wenn nein, bitte ich ihn, folgende Fragen zu beantworten:

2. Was genau bezweckt der Regierungsrat mit dem höchst umstrittenen Einsatz von Bodycams?

3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen stützt er den Einsatz von Bodycams?

4. Wann werden die Bodycams eingesetzt, wer entscheidet über deren Einsatz und darüber, wann und wie sie eingeschaltet werden?

5. Wie werden diese Aufnahmen archiviert, wer hat Zugang zu ihnen und wann und von wem wird deren Löschung angeordnet und durchgeführt?

6. Wie viel kostet ein Bodycam-Gerät, und wie viele sind davon geplant?

7. Wie lang ist die Lebensdauer dieser Geräte?

8. Wie viel kostet die Aus- und Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten für die Nutzung der Bodycams?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Ab diesem Jahr sieht die Kantonspolizei Bern vor, im Rahmen eines Pilotprojekts im gerichtspolizeilichen Bereich beweissichernde Aufnahmen mit Videokameras zu machen, die am Körper resp. an der Uniform der Mitarbeitenden befestigt sind. Der Einsatz dieser Beweissicherungskameras stützt sich auf die geltenden Rechtsgrundlagen in der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Eine solche Kamera darf nur punktuell und im Einzelfall eingeschaltet werden, wenn eine Straftat unmittelbar bevorsteht oder bereits begangen wurde. Der Grosse Rat hat anlässlich der Frühlingssession 2021 von diesem Pilotprojekt zustimmend Kenntnis genommen. Der Regierungsrat beabsichtigt, den Einsatz von am Körper getragenen beweissichernden Kameras wie geplant fortzuführen und die entsprechenden Erfahrungen auszuwerten.

Videoaufnahmen durch staatliche Stellen beinhalten immer einen Grundrechtseingriff, zudem werden unter Umständen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Der Einsatz der am Körper getragenen Beweissicherungskameras fällt deshalb unter Artikel 17a des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04). Demzufolge hat die Kantonspolizei Bern dem kantonalen Datenschutzbeauftragten ein ISDS-Konzept zur Vorabkontrolle unterbreitet. Dieser Prozess ist formell abgeschlossen und die Kantonspolizei Bern steht weiterhin in engem Austausch mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten. Seiner Einschätzung wird vollumfänglich Rechnung getragen.

Der Interpellant erwähnt Bedenken des kantonalen Datenschutzbeauftragten gegenüber den Beweissicherungskameras und bezieht sich damit auf Äusserungen in dessen letztem Jahresbericht. Zu diesen Bedenken und generell zum Einsatz von Kameras bei Polizeieinsätzen gilt es, zweierlei Situationen und Rechtslagen klar zu unterscheiden: Zum einen Videoaufnahmen zu präventiven Zwecken bei Massenveranstaltungen wie Demonstrationen oder Sportanlässen, zum anderen Aufnahmen zum Zweck der Beweissicherung im Hinblick auf mögliche Strafverfahren.

Videoaufnahmen zu präventiven Zwecken bei Massenveranstaltungen sind der Polizei nach kantonalem Recht (Art. 122 Polizeigesetz [PolG; BSG 551.1] sowie Art. 45 ff. Polizeiverordnung [PolV; BSG

551.111]) gestattet und werden bei entsprechend gefahrengeneigten Anlässen seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen regelmässig durchgeführt. Demgegenüber gehört es zum bundesrechtlich gewährten Instrumentarium gerichtspolizeilicher Arbeit, Film-, Bild- oder Tonmaterial einzelfallbezogen herzustellen oder zu sammeln, um damit konkrete Straftaten aufzuklären und zu verfolgen (Art. 306 StPO).

Die angeführte Kritik des Datenschutzbeauftragten bezog sich auf einen etwaigen präventiven Einsatz von Bodycams an Massenveranstaltungen, welcher mit Blick auf die gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz zwar grundsätzlich möglich, in der Polizeiverordnung jedoch nicht explizit vorgesehen ist. Aus Gründen der Transparenz sei laut Datenschutzaufsicht jedoch die explizite Erwähnung von Bodycams mindestens auf Verordnungsstufe erforderlich. Ausserhalb von Massenveranstaltungen besteht im kantonalen Recht keine potentielle gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams zu Präventionszwecken. Entsprechend kommt ein präventiver Einsatz von Bodycams für die Kantonspolizei Bern aktuell auch nicht in Frage. Die Beweissicherungskameras werden einzig zu gerichtspolizeilichen Zwecken gestützt auf die StPO eingesetzt, wenn eine Straftat unmittelbar bevorsteht oder bereits begangen wurde. Erst dann darf die am Körper getragene Kamera eingeschaltet werden.

Zu Frage 2:
Die Kantonspolizei Bern will mit diesem Pilot testen, ob der Einsatz solcher Beweissicherungskameras, zusätzlich zum bereits vorhandenen Instrumentarium, die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zu verbessern erlaubt. Weltweit werden mit solchen Kameras bei unterschiedlichsten Voraussetzungen, Rechtslagen und Zielsetzungen Erfahrungen gemacht und kontrovers beschrieben. Diese Berichte bieten keine geeignete Grundlage für eine abschliessende Meinungsbildung zum Thema Bodycam-Einsatz. Mithilfe des vorliegenden Pilotversuchs sollen eigene Erfahrungen gewonnen werden. Dazu gehören insbesondere Fragen wie:

- Lässt sich durch den Einsatz die Qualität und Effizienz der gerichtspolizeilichen Polizeiarbeit, d.h. konkret der Beweissicherung weiter verbessern?
- Inwiefern beeinflussen solche Kameras die Arbeit der Mitarbeitenden?
- Welche Rückmeldungen erhält die Polizei zum Einsatz von der Bevölkerung oder auch von Tatverdächtigen?

Dazu kommen technische Fragen wie die nach der Benutzerfreundlichkeit der Geräte und der allgemeinen Qualität von Aufnahmen mit Körperkameras etc.

Zu Frage 3:
Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4:
Die Kantonspolizei Bern hat entsprechende Reglementierungen ausgearbeitet. Generell werden im Rahmen des Pilots sicherheitspolizeiliche Verstärkungseinheiten über Wochenenden und an Brennpunkten mit den Kameras ausgerüstet. Bei der übrigen Polizeiarbeit entscheidet die jeweilig zuständige Führungskraft über das Mitführen von Beweissicherungskameras. Nicht vorgesehen ist der Einsatz dagegen im Ordnungsdienst, gerade auch bei Massenveranstaltungen. Die operative Aufsicht über die Verwendung der Kamera unterliegt der Abteilung Planung und Einsatz. Die die Kamera tragende Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern vor Ort entscheidet – wie bei allen anderen Einsatzmitteln auch – in ihrem oder seinem Ermessen, ob und wann genau die Kamera einzuschalten ist; dazu werden die Mitarbeitenden sorgfältig geschult. Es ist hier wie stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, das heisst die Aufnahmen müssen im Hinblick auf die mögliche Straftat als Mittel zur Beweissicherung erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Zu Frage 5:
Fallrelevante Aufnahmen werden analog anderer fallbezogener Daten in einem geschützten Bereich innerhalb des Netzwerks der Kantonspolizei Bern gespeichert. Die Person, die die Kamera getragen und die Aufnahmen gemacht hat, hat selbst keinen Zugang dazu. Verantwortlich für die Freigabe der Aufnahmen

an die einsatzleitende Person zu deren Auswertung und allfälliger Sicherung als Beweismittel ist der Chef bzw. die Chefin des jeweiligen Polizeibezirks. Als Beweismittel unterliegen sie den üblichen strafprozessualen Löschfristen gemäss StPO und StGB. Aufnahmen, die nicht im Rahmen eines Strafverfahrens als Beweismittel Verwendung finden, werden gemäss dem vom kantonalen Datenschutzbeauftragten genehmigten ISDS-Konzept nach spätestens 30 Tagen gelöscht.

Zu Frage 6:
Für den Pilotversuch werden 32 Kameras beschafft, acht Kameras für jede der vier Polizei-Regionen. Diese Anzahl und regionale Verteilung ist erforderlich, um hinreichendes Datenmaterial bzw. Erfahrungswerte zu deren Einsatz gewinnen zu können. Die Kosten betragen knapp CHF 1'000 pro System, inklusive des notwendigen Zubehörs und der Infrastruktur.

Zu Frage 7:
Es wird von einer Lebensdauer von drei Jahren ausgegangen.

Zu Frage 8:
Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sind keine zusätzlichen Kosten budgetiert. Die Schulung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz dieser Kameras, die Tragpflicht, Technik, Datenbewirtschaftung und Löschfristen wird mittels E-Learning und einer Lernzielkontrolle Kapo-intern durchgeführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.9
Eingereicht am:	20.01.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	988/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Notsituation «Blackout»

Ausländische Medien haben berichtet, dass es am Freitag, 8. Januar 2021, ca. 14.05 Uhr, im synchronisierten europäischen Hochspannungsstromnetz zu einer Störung gekommen ist, die am erwähnten Freitagnachmittag zu einer Unterfrequenz in Europa mit einer kurzfristigen Frequenzabweichung von etwa 260 Megahertz geführt hat. Anscheinend lag die Ursache in Rumänien. Dank hervorragender Arbeit wurde ein europaweiter Gesamt-Blackout verhindert. Ein solcher Blackout hätte zu grössten Problemen geführt. Die Schweiz und natürlich der Kanton Bern wären auch betroffen gewesen. In den Schweizer Medien wurde dies kaum thematisiert. Auf den meisten Webseiten der Energieversorger findet man noch heute keine Mitteilung.

Auf der Webseite be.ch (Informationsplattform Bevölkerungsschutz) findet man einen Bereich «Stromausfall/Blackout». Die dort publizierten Informationen (wenn denn die Links auch funktionieren würden) [1] sind kompliziert und helfen der Bevölkerung kaum. Aus diesem Grund wäre es meiner Meinung nach sinnvoll, diese Thematik ebenfalls aufzufrischen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der Regierungsrat über den oben erwähnten drohenden Blackout informiert bzw. nachträglich informiert?

2. Was waren die Gründe dieser Störung vom 8. Januar 2021?

3. Die Schweiz hat vor ein paar Jahren eine nationale Krisenübung durchgeführt − dies mit Einbezug der Armee, des Zivilschutzes und weiterer Organisationen. Meines Wissens wurde u. a. auch ein solcher

12|00|D|v00

[1] https://www.pom.be.ch/pom/de/index/bevoelkerungsschutz-militaer/bevoelkerungsschutz/schutz_kritischer_infrastrukturenski.html)

Blackout nachgespielt. Gibt es dazu einen Bericht bzw. hat der Kanton Bern Erkenntnisse aus dieser Übung umgesetzt?

4. Erachtet es der Regierungsrat als notwendig, die öffentliche Information (u. a. Webseite Kanton Bern/Bevölkerungsschutz) zu diesem Thema zu verbessern bzw. zumindest anzupassen?

5. Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, davon auszugehen, dass ein Blackout für die Berner Bevölkerung und die Berner Unternehmungen wahrscheinlich ist und dass Handlungsbedarf für ein Notkonzept mit Einbezug von verschiedenen Behörden, Organisationen usw. besteht?

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich schätzt der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anlehnung an die Risikoanalysen des Bundes, einen flächendeckenden Stromausfall als eines der grössten bevölkerungsschutzrelevanten Risiken ein. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Resilienz im Hinblick auf einen Stromausfall angestossen oder bereits umgesetzt, so in den Bereichen Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln, Kommunikation, Mobilität, Information, Sicherstellung Zahlungs- und Bargeldverkehr, etc. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass ein längerdauernder und flächendeckender Stromausfall nur dann mit möglichst wenig Schaden bewältigt werden kann, wenn von Privatpersonen über die Betriebe bzw. Branchen zu Einsatzkräften und öffentlichen Institutionen alle Akteure im Bevölkerungsschutz möglichst gut auf eine solche Situation vorbereitet sind.

Des Weiteren weist der Regierungsrat darauf hin, dass im Falle einer anhaltenden Strommangellage die wirtschaftliche Landesversorgung sowie OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen) in Kooperation mit den Stromproduzenten sowie den Verteilnetzbetreibern für die Aufrechterhaltung der (Strom-)Versorgung in der gesamten Regelzone Schweiz verantwortlich sind. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Landesversorgungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen, insbesondere im Bereich Elektrizitätswirtschaft.

Zu Frage 1

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde nicht über die am 8. Januar 2021 eingetretene Situation informiert, da auf Stufe Regierungsrat kein spezifischer Handlungsbedarf bestand. Hingegen haben sich die Mitglieder des Regierungsrates via Medien über die Vorkommnisse informiert.

Zu Frage 2

Die Gründe dieser Störung wurden bzw. werden von den verantwortlichen Stellen untersucht. Relevant ist dabei insbesondere die Untersuchung von ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity: https://www.entsoe.eu/news/2021/02/26/acer-and-entso-e-investigate-the-8-january-electricity-system-separation.)

Zu Frage 3

Der Kanton Bern hat sich mit grossem Einsatz an der Sicherheitsverbundübung 2014 (SVU 14) beteiligt, welcher ein Szenario mit einem flächendeckenden Stromausfall und einer darauffolgenden Strommangellage zugrunde lag. Der Schlussbericht wurde im Februar 2015 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und das Kantonale Führungsorgan (KFO) mit der Umsetzung der definierten Massnahmen beauftragt.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass spezifische Informationen an die Bevölkerung speziell zum Szenario Stromausfall wenig Sinn machen, da es neben der Gefahr eines Stromausfalls mindestens 10-20 weitere und ebenso relevante Gefahren gibt. Vielmehr soll deshalb auf die generelle individuelle Notfallvorsorge hingewiesen werden, wie es seit Jahren mit den Informationen zum persönlichen Notvorrat (https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/notvorrat.html), zu einem Notfallplan (https://www.alert.swiss/de/vorsorge/notfallplan.html), zur Verantwortung der Bevölkerung bei Katastrophen (https://www.pom.be.ch/pom/de/index/bevoelkerungsschutz-militaer/bevoelkerungsschutz.html) oder unlängst im Zusammenhang mit der Lancierung des Projektes Notfalltreffpunkte durch die Sicherheitsdirektion getan wird. Die in der Interpellation genannte Website auf der Infoplattform Bevölkerungsschutz richtet sich, wie daselbst deklariert, an die Gemeinden, nicht an die allgemeine Bevölkerung. Der Auftritt wird momentan überarbeitet.

Zu Frage 5

Bezüglich des Risikos eines Stromausfalles verweist der Regierungsrat auf die kürzlich aktualisierte Risikostudie des Bundes (https://www.babs.admin.ch/content/babs-internet/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken/natgefaehrdanalyse/_jcr_content/contentPar/tabs/items/fachunterlagen/tabPar/downloadlist/downloadItems/108_1604479556021.download/2020-11-03-KNS2020-DE.pdf) und auch die Feststellung eines Handlungsbedarfs wird geteilt. Hingegen ist er nicht der Ansicht, dass ein kantonales Notkonzept der Komplexität der Auswirkungen eines flächendeckenden Stromausfalles gerecht wird. Vielmehr vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit einer Stärkung der Resilienz in wichtigen Handlungsbereichen die Auswirkungen verschiedenster Katastrophen- und Notlagen-Szenarien begrenzt werden sollen – und nicht «nur» im Hinblick auf einen Stromausfall. Verschiedene Arbeiten dazu sind bereits im Gang, zuletzt wurde im Frühling 2021 mit der Einführung der Notfalltreffpunkte im Kanton Bern ein weiterer, polyvalent einsetzbarer Baustein zur Resilienzsteigerung hinzugefügt. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass ein solches Vorgehen der heutigen komplexen Risikosituation besser angemessen ist als ein «Notkonzept Stromausfall».

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	018-2021	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.43	
Eingereicht am:	08.03.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in) Riesen (La Neuveville, PSA) Gasser (Bévilard, PSA)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	11.03.2021
RRB-Nr.:	1082/2021	vom 15. September 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Sexuelle Übergriffe an Frauen in den Asylheimen im Kanton Bern

Zwei Drittel der geflüchteten Menschen in der Schweiz sind Männer, Frauen werden allerdings oft vergessen. Wer quasi unsichtbar ist, erhält auch viel weniger Unterstützung und ist einem Asylsystem ausgeliefert, das nicht für Frauen gemacht ist.

Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2019 einen Bericht verabschiedet, der Verbesserungen in der Unterbringung von Flüchtlingsmädchen und Flüchtlingsfrauen in Kollektivunterkünften vorschlägt. Der Bericht ist auf ein Postulat von Nationalrätin Yvonne Feri aus dem Jahr 2016 zurückzuführen.

Obwohl in den letzten Jahren mit der Revision des Asylverfahrens die Bundesasylzentren vermehrt ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt sind, bleibt die kantonale Unterbringung ein zentraler Pfeiler des Schweizer Asylsystems. Auch in der Umsetzung der Istanbul-Konvention spielen die Kantone eine wichtige Rolle. Mit deren Unterzeichnung hat sich die Schweiz verpflichtet, die weiblichen Asylsuchenden vor Gewalt und sexueller Ausbeutung in Asylbewerber-Heimen zu schützen.

Für die Analyse der Situation in den kantonalen Kollektivunterkünften wurde das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) beauftragt. Das SKMR weist in seinem Bericht auf verschiedene schwere Mängel in den kantonalen Zentren hin. Unter anderem wird ein grosser Sensibilisierungs- und Weiterbildungsbedarf beim Gesundheits- und Betreuungspersonal festgehalten. Auch die personellen, infrastrukturellen und finanziellen Mittel werden als ungenügend eingestuft, um die Frauen in den kantonalen Zentren vor gewaltsamen Übergriffen zu schützen.

Um eine Übersicht über das Ganze zu bekommen, fehlt es an zuverlässigen Zahlen.

12|00|D|v00

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es eine statistische Analyse der sexuellen Übergriffe in den Berner Asylheimen zwischen 2010-2020?

2. Wie wurden die Frauen nach einem sexuellen Übergriff weiterbetreut? Welche Massnahmen wurden getroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Sehr aktuelles Thema.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass sexualisierte Gewalt an Frauen in Asylheimen, wie auch in jedem anderen Kontext, nicht tolerierbar ist.

Der Begriff des «sexuellen Übergriffs», den die Interpellantin verwendet, ist weit gefasst. Er beinhaltet einerseits Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere dem Kapitel «Übertretungen gegen die sexuelle Integrität», strafbar sind. Er umfasst weiter auch (vom Opfer) unerwünschte Handlungen mit sexuellem Bezug, wie anzügliche Blicke oder Bemerkungen, die zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht strafbar sind, aber dennoch eine Persönlichkeitsverletzung darstellen und von der Null-Toleranz der geltenden Hausordnung erfasst sind.

Bestimmte Handlungen wie die sexuelle Belästigung nach Artikel 198 des Strafgesetzbuches sind nur auf Antrag hin strafbar. Die Vermutung liegt nahe, dass zahlreiche Handlungen, die auf Antrag hin strafbar wären, gar nicht zur Anzeige kommen.

Es gibt keine Statistik der sexuellen Übergriffe in den Berner Kollektivunterkünften für Asylsuchende. Für eine statistische Analyse muss zwingend objektivierbar definiert werden, welche Handlungen als «sexueller Übergriff» statistisch erhoben werden sollen. Es geht dabei um Handlungen, von denen mindestens die Betreuungspersonen in der Kollektivunterkunft Kenntnis erhalten muss.

Zu Frage 2

Betreuung von Opfern

Der Sicherheitsdirektion sind nur wenige Fälle von sexueller Belästigung bekannt. Bei dem jüngst in den Medien bekanntgewordenen Fall im Rückkehrzentrum (RZB) Aarwangen handelt es sich um einen Vorfall, der sich im Sommer 2020 ereignet hat. Das Betreuungspersonal hat dem mutmasslichen Opfer geraten, Anzeige zu erstatten. Es hat sich dagegen entschieden.

In den kantonalen RZB wird jede Form von Übergriff bei Bekanntwerden konsequent verfolgt: Wird eine Frau belästigt oder nimmt sie eine Belästigung wahr, kann sie sich umgehend an die Zentrumsleitung oder an eine Betreuungsperson ihres Vertrauens wenden. Die Betreuungsperson klärt in einer ersten Phase den Sachverhalt ab und leitet zeitnah allfällige Massnahmen ein. Diese reichen von Beratungsgesprächen und Hilfestellungen für den Alltag des Opfers über die Ermutigung, Anzeige bei der Polizei zu erstatten, bis hin zur Vermittlung von medizinischer und / oder psychologischer Unterstützung. Viele Opfer von sexuellen Übergriffen entscheiden sich aus Scham oder Angst gegen eine Kontaktaufnahme mit der Polizei. In der Betreuung müssen betroffene Frauen daher gut beraten, bestärkt und in ihrer Entscheidung zum weiteren Vorgehen unterstützt werden.

Der Schutz insbesondere von Frauen und Kindern geniesst in den kantonalen RZB oberste Priorität, das Betreuungs- und Sicherheitspersonal ist dahingehend sensibilisiert und nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben gewissenhaft wahr. So sucht das zuständige Personal der ORS Service AG im Betreuungsalltag regelmässig das Gespräch mit den Bewohnerinnen, um allfällig bestehende Probleme frühzeitig zu erkennen und proaktiv einzuschreiten. Dabei wird insbesondere auf eine geschlechterspezifische Gesprächsführung geachtet. In diesem Zusammenhang hat sich zudem der Einsatz einer weiblichen Pflegefachperson bewährt, um im Umfeld einer gesundheitlichen Beratung günstige Voraussetzungen für ein Vertrauensverhältnis auf niederschwelligem Niveau zu schaffen.

Seitens ORS wird der Umgang mit vulnerablen Personengruppen in internen Schulungen thematisiert. Neben Nähe und Distanz geht es dabei auch um interkulturelle Kommunikation und Gewaltprävention. Zudem gibt es spezielle Kurse wie beispielsweise aktuell «Gewaltbetroffene Frauen im Migrationskontext».

Was im Bereich der Betreuung für abgewiesene Asylsuchende in Rückkehrzentren gilt, gilt in den Kollektivunterkünften für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge ebenso. Der Kanton Bern handelt entsprechend den Empfehlungen des Berichts des Bundesrates vom 25. September 2019 «Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen». Im Zuge der Neuorganisation des Asyl- und Flüchtlingsbereichs konnten zahlreiche Massnahmen bereits realisiert werden: Geschlechterspezifische Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Betreuung und Beschäftigung sowie Sensibilisierung. Dabei ist stets die Verhältnismässigkeit zu wahren und weitere Kontextfaktoren sind zu berücksichtigen (z.B. die einzusetzenden finanziellen Mittel im Vergleich zum Grad einer Verbesserung).

Information als vorbeugende Massnahmen

Bei jedem Neueintritt informiert das Betreuungspersonal die Neueintretenden über die Regeln zur gemeinsamen Nutzung einer Kollektivunterkunft, insbesondere über die Hausordnung. Den Neueintretenden werden auch die Ansprechpersonen im Betreuungsteam vorgestellt, an die sie sich bei jeder Art von Problemen wenden können. Bestandteil der Hausordnung ist auch die Null-Toleranz bei sexueller Belästigung bzw. sexuellen Übergriffen. Unberechtigte Zimmer- bzw. Stockwerkbesuche sind verboten. Sanktionsmassnahmen bei Zuwiderhandlungen sind definiert. Fehlverhalten wird vonseiten Betreuungspersonal strikt geahndet.

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verfolgt das für die Betreuung der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen zuständige Amt für Integration und Soziales (AIS) seit dem 1. Juli 2020 zudem den dezidierten Ansatz, Frauen bezüglich Sprachkompetenz, Bildung und Arbeit deutlich stärker als bisher zu unterstützen und damit die Voraussetzungen für eine hohe Resilienz zu schaffen. Gleichzeitig soll präventiv und interventiv mit (potenziellen) Tätern gearbeitet werden, u.a. durch einen vermehrten und verbindlichen Einsatz vorhandener Instrumente wie Integrationsvereinbarungen nach dem AIG oder aber individuellen Integrationsplänen gemäss Integrationsagenda (IAS). Mit allen diesen Massnahmen soll darauf hingewirkt werden, dass Gewaltspiralen nicht entstehen bzw. durchbrochen werden können.

Bauliche Massnahmen

Sowohl in den Rückkehrzentren wie in allen anderen Kollektivunterkünften des Kantons Bern gilt bei der Nutzung der Schlafräume eine strikte Trennung nach Geschlecht. Familien werden nach Möglichkeit gemeinsam in einem Raum untergebracht. Im Rahmen des Möglichen ist auch die Nutzung der Sanitäranlagen nach Geschlechtern getrennt. Insbesondere verfügen Toiletten- und Duschkabinen über von innen abschliessbare Türen.

Sicherheit

Das Betreuungspersonal ist während sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag in den Kollektivunterkünften anwesend. Die Hausordnung regelt die Besuchszeiten. Ausserhalb der Besuchszeiten sind nur Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in den Kollektivunterkünften sowie das Betreuungspersonal anwesend.

Zusätzliches Sicherheitspersonal kommt unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort punktuell zum Einsatz.

Disziplinarrecht

Mitbewohner, die durch ihr Verhalten die Sicherheit anderer Mitbewohnenden gefährden, können vom Betreuungspersonal diszipliniert werden. Allerdings muss das Betreuungspersonal auch Kenntnis von einem Vorfall erhalten. Als disziplinarische Massnahmen kommen die mündliche und schriftliche Verwarnung, in schweren Fällen das Hausverbot und im äussersten Fall der Ausschluss aus der Nothilfe zur Anwendung.

Verhaltensweisen, die strafbar sind, müssen zur Strafanzeige gebracht werden. Ist ein Delikt auf Antrag hin strafbar, muss das Opfer Strafanzeige erheben.

Soweit die Interpellantin sich auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention bezieht, verweist der Regierungsrat auf seine Ausführungen in der Interpellation Bauer I 278-2019 (Geschäftsnummer 2021.RRGR.43).

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	025-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.50
Eingereicht am:	09.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ritter (Burgdorf, glp) Schilt (Utzigen, SVP) Fisli (Meikirch, SP) Wenger (Spiez, EVP) Steiner (Boll, EVP) Tanner (Ranflüh, EDU) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	990/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Problematische Verurteilung von abgewiesenen Asylsuchenden wegen illegalem Aufenthalt

Abgewiesene Asylsuchende sind Schutzsuchende, deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Aus verschiedenen Gründen lebt ein Teil dieser Menschen seit mehreren, bis über 10 Jahren unter prekären Lebensbedingungen in der Schweiz.

Ein zusätzliches und unnötiges Problem schaffen Sicherheits- und Justizbehörden, wenn sie abgewiesene Asylsuchende bei einer Kontrolle erwischen.

Im Kanton Bern kommt es immer wieder vor, dass die Polizei abgewiesene Asylsuchende bei einer Kontrolle oder anlässlich einer legalen Demonstration festnimmt und an die Justizbehörden (Staatsanwaltschaft des Kantons Bern) überführt. Diese verurteilen dann die betroffenen Personen wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe und Busse, im Wissen, dass sie gar nicht in der Lage sind, diese Busse zu bezahlen. Die acht Franken Nothilfe für den gesamten Lebensunterhalt reichen gerade zum «Überleben», nicht aber, um noch Bussen dieser Art zu bezahlen.

Es ist absurd, dass die Behörden diese Personen wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» verurteilen und ihnen Gebühren in Rechnung stellen, im Wissen, dass sie aufgrund ihrer Situation die Schweiz nicht verlassen haben, die Behörden sie aber auch nicht ausschaffen können. Deshalb ist das Gebot der Verhältnismässigkeit in der Rechtsprechung verletzt.

12|00|D|v00

Gemäss Bundesgerichtsentscheiden (siehe BGE: 6B 482/2010 und BGE: 6B 566/2017) und der Rechtsexpertise von Gregor Münch «Kriminalisierung von Personen tibetischer Herkunft mit abgewiesenem Asylgesuch» (iusNet StrafR-StrafPR vom 25.03.2020) sind die Verurteilungen in den Fällen, in denen die Betroffen sich um Papierbeschaffungen bemüht haben, nicht rechtmässig.

Es ist zudem fragwürdig, dass die Behörden mit Festnahmen, Verurteilungen und bürokratischem Aufwand ihre Ressourcen verschwenden, obschon diese abgewiesenen Asylsuchenden nicht straffällig oder kriminell sind. Gemäss Informationen von MIDI/ABEV bezogen Ende 2020 im Kanton Bern 687 Personen Nothilfe, 100 davon waren Kinder. Jeder achte Erwachsene ist in Haft/im Strafvollzug (teils wegen nicht bezahlter Busse für illegalen Aufenthalt). Dies allein kostet den Kanton schätzungsweise10 Mio. Franken jährlich. Das ist unverhältnismässig, nicht vertretbar und unakzeptabel.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die oben erwähnte Situation dem Regierungsrat bekannt, dass abgewiesene Asylsuchende, die in der Schweiz leben und nicht ausgeschafft werden können, mehrmals wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» verurteilt werden?

2. Gibt es eine Weisung des Regierungsrates an die Polizei für eine Anzeige oder Festnahme von abgewiesenen Asylsuchenden, wenn sie sie erwischen? Wenn ja, was beinhaltet diese Weisung, und nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob eine Anzeige gemacht werden soll?

3. Gibt es eine Weisung des Regierungsrates an die kantonalen Ämter für eine Anzeige, wenn sich abgewiesene Asylsuchende bei einem Amt wie z. B. beim Zivilstandsamt melden? Wenn ja, was beinhaltet diese Weisung, und nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob sie der Polizei gemeldet werden sollen?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat diese unnötigen Festhaltungen und Verurteilungen mit Ressourcenverschwendung?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben erwähnten Verurteilungen der abgewiesenen Asylsuchenden wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» durch die Staatsanwaltschaft bezüglich Verhältnismässigkeit?

6. Sind diese Verurteilungen wegen rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz mangels Ausreisemöglichkeit oder Ausschaffungsmöglichkeit überhaupt vertretbar?

7. Sind diese Verurteilungen der abgewiesenen Asylsuchenden wegen «Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz durch rechtswidrigen Aufenthalt» durch die Staatsanwaltschaft mit den Bundesgerichtsentscheiden (z. B. von 2010 und 2017) kompatibel?

8. Stimmt der geschätzte Betrag der Kosten für abgewiesene Asylsuchende, die wegen illegalen Aufenthalts verurteilt werden und in Haft/im Vollzug sind? Wenn nein, wie hoch sind diese Kosten? Findet der Regierungsrat nicht, dass dies eine Geldverschwendung ist, für einen Tatbestand, der strafrechtlich irrelevant ist?

9. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, in dieser Sache Korrekturen vorzunehmen, damit keine unnötigen und unverhältnismässigen Verfahren geführt werden, welche die Justizbehörden unnötig beschäftigen, betroffene abgewiesene Asylsuchende in ihrer prekären Situation noch schlechter stellen und der Staatskasse Kosten verursachen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Bei Personen, deren Asylgesuch nach durchgeführtem Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt und gegen welche eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung erlassen wurde, muss die Kantonspolizei Bern in jedem Einzelfall prüfen, ob ein konkreter Verdacht auf den strafbaren rechtwidrigen Aufenthalt nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) vorliegt und entsprechend Anzeige zu erstatten ist. Das Vorgehen der Polizei in Bezug auf Anhaltung, Festnahme und weiteren Zwangsmassnahmen wird im Wesentlichen durch die Strafprozessordnung bestimmt, welche den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt. In Fällen von Verdacht auf rechtswidrigen Aufenthalt beurteilt der Migrationsdienst des Kantons Bern zusätzlich, ob seitens der Migrationsbehörden im Einzelfall alles Zumutbare unternommen wurde, um eine Rückführung in das Heimatland durchzuführen (u.a. Ausreisegespräch führen, Ausreisefrist setzen). Nur wenn diese Vorkehrungen erfolgt sind, zieht die Polizei eine Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft in Betracht. Mit diesem Vorgehen werden die für die Schweiz verbindlichen Vorgaben aus der Richtlinie 115/2008/EG des europäischen Parlaments und Rates (Rückführungsrichtlinie)[1] im Kanton Bern umgesetzt. Der Entscheid über eine Verurteilung obliegt den zuständigen Strafbehörden. Sie entscheiden ebenfalls über eine wiederholte Verurteilung derselben Person wegen (erneutem) rechtswidrigen Aufenthalts.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat erachtet es weder als notwendig noch als geeignet, eine Weisung an die Polizei zu erteilen. Die Polizei hat die Pflicht, festgestellte Straftaten zur Anzeige zu bringen. Sie berücksichtigt dabei die in der Antwort zu Frage 1 enthaltene Vorgehensweise.

Zu Frage 3

Artikel 43a Absatz 3bis des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) verpflichtet die Zivilstandsbehörden, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der rechtswidrige Aufenthalt in der Schweiz ist nach Artikel 115 Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) ein Vergehen, das grundsätzlich zur Anzeige gebracht werden muss. Diese Pflicht wird in Artikel 16 Absatz 7 eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) wiederholt. Aufgrund des öffentlichen Interesses der Anmeldung einer Geburt (Registrierung des Kindes) und dem Interesse des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft (Kenntnis der Abstammung) werden bei Geburtsbeurkundungen und Kindsanerkennungen keine Strafanzeigen wegen nicht rechtmässigem Aufenthalt eines Elternteils verfasst.

Im Ehevorbereitungsverfahren legen Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei (vgl. Artikel 64 Absatz 2 ZStV). Dasselbe gilt im Vorbereitungsverfahren für die Eintragung einer Partnerschaft. Die Datenbekanntgabe zwischen dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst und den Migrationsbehörden des Kantons Bern sowie die Zuständigkeit unter diesen Behörden für die Einreichung von Strafanzeigen wegen nicht rechtmässigen Aufenthalts ist in einer internen Weisung des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) geregelt.

Zu den Fragen 4 bis 6

Der Regierungsrat hat den Sachverhalt mit der Justizleitung abgeklärt und betreffend Strafverfolgung folgende Antwort erhalten: Betreffend Notwendigkeit der Strafverfolgung mit anschliessender strafrechtlicher Beurteilung einschliesslich die Aspekte Verhältnismässigkeit und Vertretbarkeit wird auf die Ausführungen

[1] Richtlinie 115/2008/EG des europäischen Parlaments und Rates (Rückführungsrichtlinie)

zu Frage 7 verwiesen. Diese Aufgaben sind bundesgesetzlich geregelt und den Justizbehörden zugewiesen. Der Rechtsmittelweg stellt die Rechtskontrolle im Einzelfall sicher.

Der Regierungsrat erachtet es als grundsätzlich problematisch, wenn die mit dem Vollzug von Bundesrecht beauftragten Kantone ihren gesetzlichen Aufgaben nicht oder nur noch teilweise nachkommen. Erachtet die Politik eine gesetzliche Regelung für nicht mehr angebracht, ist sie auf dem parlamentarischen bzw. demokratischen Weg anzupassen.

Zu Frage 7

Der Regierungsrat hat den Sachverhalt mit der Justizleitung abgeklärt und folgende Information erhalten: Die Strafbehörden sind verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten bekannt werden (sog. Legalitätsprinzip; Art. 7 StPO). Wer sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, macht sich strafbar (Art. 115 AIG) und ist folglich aufgrund des Legalitätsprinzips ins Recht zu fassen. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (so auch die durch den Interpellanten beispielhaft genannten zwei Urteile) kommt eine Bestrafung wegen rechtswidrigen Aufenthalts indes nur in Frage, wenn die Ausreise für die betroffene ausländische Person objektiv möglich ist und zuvor ein administratives Rückführungsverfahren in die Wege geleitet worden ist oder ein derartiges Verfahren sich von vornherein als undurchführbar erweist. Dies muss in jedem Strafverfahren einzeln geprüft werden. Die Staatsanwaltschaft erlässt gestützt auf diese Einzelfallprüfung einen Strafbefehl oder eine Nichtanhandnahmeverfügung.

Die Justizleitung stellt fest, dass die zur Verfügung stehenden Daten bezüglich des aufgeworfenen Fragenkomplexes keine Schlüsse auf die Praxis der Strafverfolgungsbehörden zulassen. Zu einzelnen Verfahren äussert sich die Justizleitung nicht. Generell wäre eine materielle Stellungnahme durch die Strafgerichtsbarkeit unzulässig, da sie präjudizierend wirken könnte.

Sollte eine unzutreffende Praxis Platz greifen, müsste diese auf demselben Weg wie alle anderen Gerichtspraxen korrigiert werden, nämlich durch oberinstanzliche Gerichtsentscheide.

Zu Frage 8

Vorab ist festzuhalten, dass sich nicht nur abgewiesene Asylsuchende des rechtswidrigen Aufenthalts strafbar machen können. Dies trifft auch auf ausländische Personen zu, die sich während oder nach ihrem bewilligungsfreien Aufenthalt strafbar machen (sogenannte Kriminaltouristen).

Im April 2021 befanden sich insgesamt 671 Personen, davon 100 Kinder, mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid im Kanton Bern und bezogen Nothilfe. 337 dieser Personen (50.2%) leben in Rückkehrzentren und 67 (10%) befinden sich in einer Form des Freiheitsentzugs. 18 (2.7%) befinden sich in Administrativhaft. Diese können bei der Kostenschätzung nicht berücksichtigt werden, weil die Administrativhaft zur Sicherung des Vollzugs der Wegweisung dient und nicht zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe. Weiter dürfen die 12 Personen (1,8%) in Untersuchungshaft nicht berücksichtigt werden, weil der rechtswidrige Aufenthalt allein schon wegen des Strafrahmens nicht für die Anordnung von Untersuchungshaft reicht. Somit befinden sich soweit hier interessierend 37 abgewiesene Asylsuchende (5,5%) im Strafvollzug. Der rechtswidrige Aufenthalt führt in aller Regel zunächst zur Verurteilung zu einer (bedingten) Geldstrafe. Erst im Wiederholungsfall oder bei einer unbedingten Freiheitsstrafe oder bei Nichtbezahlung einer unbedingten Geldstrafe können die Personen in den Strafvollzug versetzt werden.

Um die Kostenschätzung zu verifizieren, müsste vorerst bei jedem abgewiesenen Asylsuchenden, der sich im Strafvollzug befindet, geprüft werden, ob er seine Strafe auch wegen rechtswidrigen Aufenthalts verbüsste. Geht man von einem durchschnittlichen Tagesansatz von CHF 160.- pro Hafttag aus, würden bei den vom Interpellanten angeführten jährlichen Kosten von CHF 10 Millionen jährlich 62’500 Hafttage allein wegen rechtswidrigen Aufenthalts anfallen. Selbst bei einem sehr hohen durchschnittlichen Wert von 30

Tagessätzen bei der Bemessung der Geldstrafe ergäbe das jährlich 2’083 Verurteilungen abgewiesener Asylsuchender im Kanton Bern, was bedeuten würde, dass fast jeder abgewiesene Asylsuchende mehrmals jährlich zu einer Strafe wegen rechtswidrigen Aufenthalts verurteilt würde. Dieser Wert und die von den Interpellanten genannte Kostengrösse von CHF 10 Millionen treffen folglich nicht zu.

Zu Frage 9

Die Grundlage für die hier interessierenden Rechtsfragen befindet sich in der Bundesgesetzgebung. Die Kantone haben Bundesrecht umzusetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	034-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.59
Eingereicht am:	11.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	991/2021 vom 25. August 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wozu braucht es heute noch Zweitakter-Töffli?

Töffli mit Zweitaktmotor konnten in vergangenen Zeiten damit punkten, dass sie relativ verbrauchsarm und platzsparend Einzelpersonen transportieren, die ein motorisiertes Fortbewegungsmittel bevorzugen oder benötigen. Mit dem Aufkommen von E-Bikes und Elektro-Töffli haben sie dieses Alleinstellungsmerkmal allerdings verloren. Umso mehr treten die Nachteile von Zweitakter-Töffli in den Vordergrund: Sie erzeugen sehr hohe Schadstoffemissionen. Gerade für Velofahrerinnen und Velofahrer ist es darum eine Zumutung, hinter einem Zweitakter-Töffli fahren zu müssen. Zudem sind diese Fahrzeuge grotesk laut.

In manchen Städten im Ausland, aber auch in Genf, wurden für Fahrzeuge mit schlechten Abgaswerten Fahrverbote eingeführt. Diese Fahrzeuge dürfen dann in bestimmten Zonen nicht mehr benutzt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welcher rechtliche Spielraum im Kanton Bern besteht, um ähnliche Einschränkungen, beispielsweise für Zweitakter-Töffli, zu erlassen.

Gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) dürfen die «durch das Fahrzeug erzeugten Geräusche das technisch vermeidbare Mass nicht überschreiten». Angesichts des Umstands, dass heute hervorragende Alternativen zu Zweitakter-Töffli bestehen, stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung nicht verschärft werden sollte (vgl. Frage 3).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Zweitakter-Töffli bezüglich Lärm- und Schadstoffemissionen schlecht abschneiden, insbesondere im Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen wie E-Bikes und Elektro-Töffli?

2. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben bernische Gemeinden und der Kanton Bern im Rahmen des übergeordneten Rechts, um die Nutzung von Fahrzeugen aufgrund ihres Schadstoffausstosses einzuschränken?

12|00|D|v00

3. Kantone und Gemeinden haben die Möglichkeit, die Nutzung von lärmigen Geräten wie Rasenmähern oder Laubbläsern – nicht selten handelt es sich um solche mit Zweitaktmotor – einzuschränken. Besteht diese Möglichkeit auch für die Einschränkung der Nutzung von Zweitakter-Töffli?

4. Artikel 53 Absatz 1 VTS verbietet zwar technisch vermeidbaren Lärm insofern, als schalldämpfende Massnahmen verlangt werden. Zugleich erlaubt die Bestimmung aber implizit die Benutzung unnötiger lauter Motortypen, deren Lärmemissionen durch schalldämpfende Massnahmen nicht in befriedigender Weise reduziert werden können. Hält der Regierungsrat diese Bestimmung in Bezug auf Zweitakter-Töffli für zielführend – insbesondere angesichts der bestehenden Alternativen (E-Bike, Elektro-Töffli)?

5. Verschlimmern sich die Abgas- und Lärmemissionen von Zweitakter-Töffli mit der Zeit? Wenn ja, müssen Zweitakter-Töffli regelmässig zur Fahrzeugkontrolle?

6. Was spricht aus Sicht des Regierungsrats heute noch für die Anschaffung und die Benutzung von Zweitakter-Töffli? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Neuzulassung von Zweitakter-Töffli heute keinen Sinn mehr ergibt?

7. Welche Rolle sieht der Regierungsrat für Zweitakter-Töffli im Verkehrssystem der Zukunft (z. B. als reine Veteranenfahrzeuge)?

8. Zweitakter-Töffli sind manchmal das erste motorisierte Fahrzeug für Jugendliche. Wird im Verkehrskundeunterricht in der Schule darauf aufmerksam gemacht, dass Elektro-Töffli und E-Bikes eine zeitgemässe Alternative darstellen? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, künftig dahingehend zu sensibilisieren?

9. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, Elektro-Töffli und E-Bikes als Ersatz für Zweitakter-Töffli zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen:
Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) ordnet den Verkehr auf den öffentlichen Strassen. Die Befugnisse der Kantone und Gemeinden richten sich nach Art. 3 SVG. Die Kantone sind dabei befugt, für bestimmte Strassen ausserhalb der vom Bund festgelegten Durchgangsstrassen örtliche Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen.

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Er trifft dabei die Anordnung, die der Sicherheit im Verkehr dienen, sowie der Vermeidung von Lärm, Staub, Rauch, Geruch und anderen schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebs (Art. 8 Abs. 1 SVG). Die Fahrzeugart «Motorfahrrad» wird in Art. 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) definiert. Darunter fallen sowohl Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor als auch solche mit elektrischem Antrieb mit oder ohne Tretunterstützung. Sie müssen die technischen Anforderungen nach Art. 175 ff. VTS erfüllen. Die Zulassung der Fahrzeuge richtet sich nach Art. 90 ff. der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51).

Im Jahr 2019 waren 42‘325 Motorfahrräder im Kanton Bern zum Verkehr zugelassen. Davon entfielen rund 25’000 Motorfahrräder auf die schnellen E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h). Ende 2020 erhöhte sich die Gesamtzahl auf rund 45'500 Motorfahrräder. Ende 2021 wird diese Zahl bei ca. 47'000 Mofas liegen. Die Steigerung ist einzig auf die Neuzulassung von elektrisch angetriebenen Motorfahrrädern, namentlich E-Bikes zurückzuführen. Die Zahl der Motorfahrräder mit Verbrennungsmotor dürfte

sich aufgrund der Altersstruktur dieser Fahrzeuge eher weiter rückläufig entwickeln oder bei maximal 17'000 Fahrzeugen stagnieren.

Gestützt auf die beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) vorhandenen Informationen lässt sich folgendes zu den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern erkennen:

Klassische zwei-Takt Mofas:
14-16 Jahre 40%
17-64 Jahre 25%
> 65 Jahre 35%
⇨ Wohnen mehrheitlich auf dem Land

E-Bike (Tretunterstützung bis 45 km/h)
< 30 Jahre 15%
30-60 Jahre 65%
> 60 Jahre 20%
⇨ Wohnen mehrheitlich in Stadt und Agglomeration

43% der betroffenen Personen befinden sich nach Schätzung des zuständigen Fachbereichs nicht im Erwerbsalter.

Frage 1:
Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass 2-Takt Motorfahrräder bezüglich Lärm- und Schadstoffemissionen schlechter abschneiden als E-Bikes und Elektro-Motorfahrräder. Dies belegt eine internationale Studie des Paul Scherrer Instituts, welche im Jahr 2014 publiziert wurde.[1]

Frage 2:
Wie in den Vorbemerkungen festgehalten, können die Kantone und Gemeinden in beschränktem Umfang örtliche Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs erlassen. Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden (Art. 3 Abs. 4 SVG). Die Zuständigkeiten im Kanton sind in Art. 66 des kantonalen Strassengesetzes (SG, BSG 732.11) festgelegt. Die Anordnung von Verkehrsmassnahmen richtet sich nach den Vorgaben in Art. 42 ff. der kantonalen Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1).

Frage 3:
Örtliche Beschränkungen sind nur im Rahmen der oben erwähnten rechtlichen Grundlagen möglich. Nach Art. 44 Abs. 2 Bst. b SV sind grundsätzlich örtlich beschränkte Fahrverbote auf Strecken oder in Zonen denkbar. Es darf hingegen bezweifelt werden, dass Fahrverbote für 2-Takt-Motorfahrräder angemessen wären, solange diese die technischen Zulassungsnormen erfüllen und die Fahrzeugführer nicht unnötigen Lärm im Sinn des SVG erzeugen.

Frage 4:
Die eidgenössisch festgelegten Geräuschvorschriften bei den 2-Takt Motorfahrrädern haben sich im Verlauf der Jahre wie folgt entwickelt:

[1] https://www.psi.ch/de/media/forschung/unscheinbare-dreckschleudern-auf-zwei-raedern

Einführung	Grenz-wert	Messmethode	Bemerkungen
01.01.1952	90 dB (B)	Standmessung 7m vom Fahrzeugrand bei der Drehzahl der Grössten Motorleistung.	
01.01.1953	85 dB (B)	Standmessung 7m vom Fahrzeugrand bei der Drehzahl der Grössten Motorleistung.	80 dB (B) zusätzlich 5 dB (B) Toleranz für Maschinenlärm.
01.01.1958	75 dB (B)	Standmessung 7m vom Fahrzeugrand bei der Drehzahl der Grössten Motorleistung.	
01.01.1961	73 dB (B)	Standmessung 7m vom Fahrzeugrand bei der Drehzahl der Grössten Motorleistung.	
01.01.1963	70 dB (B)	Standmessung 7m vom Fahrzeugrand bei der Drehzahl der Grössten Motorleistung.	
01.01.1969	90 dB (A)	Standmessung 7m vom Fahrzeugrand bei der Drehzahl der Grössten Motorleistung.	Einführung der Bau- und Ausrüstungsverordnung (BAV)
01.07.1977	68 dB (A)	Geräuschmessung in Vorbeifahrt mit Höchstgeschwindigkeit	Übergangsvorschrift, verschärfte Standmessung bis 31.12.1978
01.10.1982	67 dB (A)	Geräuschmessung in Vorbeifahrt mit Höchstgeschwindigkeit	
01.10.1986	66 dB (A)	Geräuschmessung in Vorbeifahrt mit Höchstgeschwindigkeit	Dieser Grenzwert ist bis heute noch gültig. **Vergleich**: Kleinmotorräder ab 1.10.2003, Grenzwert 71 dB (A) bei Höchstgeschwindigkeit (grösser 25 km/h bis 45 km/h).

Da die in Frage stehenden Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h aufweisen dürfen, werden diese vorwiegend mit Höchstdrehzahl betrieben. Somit fällt das Geräusch als lästig auf.

Frage 5:
Die Grundlagen sowie die Entwicklung der Emissionsgrenzwerte können dem Bericht «Entwicklung der schweizerischen Gesetzgebung im Bereich der Abgasemissionen von Motorfahrzeugen und Maschinen» (BAFU, März 2019, Ziffer 1.8 Tabelle 7) entnommen werden.[2]

Die Verordnung über die Abgasemissionen von Motorfahrrädern (FAV 4, SR 741.435.4) trat am 1.10.1988 in Kraft und gilt für alle Fahrzeuge, die ab diesem Zeitpunkt neu für den Strassenverkehr zugelassen werden. Die vorangehenden Grenzwerte wurden dadurch um 90 bis 94 % gesenkt. Diese neue Norm schrieb auch vor, dass Motorfahrräder mit einem Katalysator ausgerüstet und mit unverbleitem Benzin betrieben werden müssen. Vor diesem Zeitpunkt zugelassene Fahrzeuge haben die bis dahin geltenden Normen zu erfüllen.

Grundsätzlich kommt beim Betrieb der Fahrzeuge Art. 29 SVG zu Anwendung. Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

Gemäss Art. 33 VRV dürfen Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind unter anderem das

[2] https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/luft/fachinfo-daten/entwicklung_der_schweizerischengesetzgebungimbereichderabgasemis.pdf.download.pdf/entwicklung_der_schweizerischengesetzgebungimbereichderabgasemis.pdf

andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers und unnötige Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge; hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf, beim Fahren in niedrigen Gängen; zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren; das fortgesetzte unnötige Herumfahren in Ortschaften. Bezüglich Abgas und Rauchentwicklung ist Art. 34 VRV massgeben. Motorfahrzeuge sind so zu unterhalten und zu benützen, dass sie keinen vermeidbaren Rauch entwickeln. Der Motor ist auch bei kürzeren Halten abzustellen, wenn dies das Wegfahren nicht verzögert.

Die Geräusch- und Abgasqualität von Mofas verschlimmert sich nicht mit zunehmendem Alter. Dies unter der Voraussetzung, dass der Unterhalt und die Wartung gemäss Vorgaben des Herstellers erfolgen und keine Veränderungen an den Fahrzeugen vorgenommen werden.

Art. 33 VTS schreibt für Motorfahrräder keine periodische Fahrzeugprüfung vor. Mit der Revision der VTS (in Kraft ab 1.06.2015) wurde Art. 33 Abs. 4 VTS aufgehoben, wonach die Zulassungsbehörde auch bei Motorfahrrädern Nachprüfungen durchführen kann. Nicht aufgehoben wurde hingegen die ausserordentliche Prüfpflicht nach Art. 34 VTS aufgrund eines Polizeirapports oder bei technischen Änderungen.

Die Kantonspolizei hat in folgendem Umfang technische Untersuchungen an Mofas vorgenommen:

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016
Anzahl	233	171	221	193	173

Die Verkehrsprüfzentren des SVSA prüfen jährlich aufgrund polizeilicher Rapporte rund 100 Motorfahrräder.

Frage 6:
1970 verkehrten in der Schweiz mehr als eine halbe Million Motorfahrräder. «Man wolle der Landjugend den Zugang zu Gymnasien und Berufsschulen erleichtern, hatte der Bundesrat argumentiert. Mit Erfolg: ländliche, hügelige, verzettelt besiedelte Gebiete avancierten zu Töffli-Regionen par excellence, wobei sich nicht nur Jugendliche mit den Zweirädern herumfuhren. Auch von Landwirten und Arbeitern wurden Mofas rege genutzt. Auf dem Höhepunkt der Töffli-Euphorie kam in Kantonen wie Bern, Obwalden oder Solothurn auf sieben Einwohner ein Gefährt.[3]»

Der Fahrzeugmarkt führt im Bereich der 2-Takt Motorfahrräder kaum mehr zur Zulassung von Neufahrzeugen. Die in Verkehr gesetzten Fahrzeuge sind in der Regel mehr als 30 Jahre alt. Sie entsprechen den jeweils bei der Erstzulassung geltenden Vorschriften und sind somit technisch im Verkehr zugelassen.

Auch wenn es im Vergleich zu den Motorfahrrädern mit Verbrennungsmotoren heute ökologischere und klimafreundlichere Transportmittel gibt, besitzt das Fahrzeug bei einem Teil der Bevölkerung auch eine nostalgische Sympathie. Die Wahl eines individuellen Verkehrsmittels ist immer auch durch Emotionen bestimmt und beruht nicht immer nur auf Sachkriterien. Der Kaufentscheid (Gebraucht- oder Neufahrzeug) folgt zudem wirtschaftlichen Kaufkraftkriterien, was vor allem bei jungen Verkehrsteilnehmenden ins Gewicht fallen dürfte. Dies Tatsachen treffen nicht nur bei der Benützung von Motorfahrrädern zu.

Frage 7:
Zulassungsbeschränkungen oder Verbote aufgrund der technischen Bauart des Fahrzeugs können einzig durch den Bund erlassen werden. Markteinschränkungen haben sich an internationalen Abkommen zu orientieren. Entsprechende Absichten bestehen nach Rücksprache beim Bund nicht.

Eine Beschränkung auf die Verwendung als «Veteranenfahrzeug» ist nicht zielführend. Die Weisungen für Veteranenfahrzeuge des Bundesamts für Strassen haben keinen direkten Einfluss auf die Zulassung

[3] https://blog.nationalmuseum.ch/2020/03/toeffli-erobert-die-schweiz/

eines Fahrzeugs. Sie stellen einzig fest, unter welchen Bedingungen diese Fahrzeuge einen Sonderstatus erhalten und dadurch von gewissen Erleichterungen profitieren können. Die Weisungen sind auf Motorwagen und Motorräder ausgerichtet, die einer Nachprüfungspflicht unterliegen.

Frage 8:
Im Rahmen des polizeilichen Verkehrsunterrichts werden die Schülerinnen und Schüler auf den Gebrauch, die Handhabung und die Problematiken im Zusammenhang mit den verschiedenen Fahrzeugarten sensibilisiert. Im Unterricht auf Stufe 7. Klasse (Mensch und Mobilität) werden die Jugendlichen im Unterricht in den Ressourcengemeinden am Rande darauf sensibilisiert, dass das System Strassenverkehr generell Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat (jedoch wird hierfür nicht direkt auf die Umwelteinflüsse durch das "Töfflifahren" eingegangen, da dies nicht das Thema des polizeilichen Verkehrsunterrichts ist). Durch die entsprechende Themenwahl sollten die Schülerinnen und Schüler aber erkennen und unterscheiden können, welche Mobilitätsformen sich nachteilig auf die Umwelt auswirken und welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden. In Verbindung mit dem Schulfach "Natur-Mensch-Gesellschaft" (NMG) können die Schülerinnen und Schüler im Anschluss die entsprechenden Zusammenhänge zum Thema Umweltbelastung, Ressourcen etc. herstellen. Das "Töffli" wird vor allem dann zum Thema, wenn es ums klassische Abändern ("Töffli-Frisieren") geht.

Frage 9:
Der Regierungsrat sieht aktuell keine Möglichkeit, die Verschrottung von 2-Takt Motorfahrrädern und den Austausch durch E-Bikes oder andere elektrisch betriebene Motorfahrräder zu forcieren. Angesichts der stagnierenden Zahl an 2-Takt-Motorfahrrädern und der meist kurzen Distanzen ihres Einsatzes stuft der Regierungsrat den Nutzen solcher Aktionen zudem als gering ein.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	048-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.73
Eingereicht am:	16.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Schwarz (Adelboden, EDU) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1054/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Regelmässige Rotation der Bauinspektoren

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Bauinspektoren des AGR wiederholt als schwierig gestaltet. Auch werden letztere von den Bürgerinnen und Bürgern vermehrt angegriffen. Analog von anderen Kontrolleuren (z. B. in der Landwirtschaft) gestaltet sich die Zusammenarbeit mit einem kantonalen Bauinspektor schwieriger, je länger sie andauert (gegenseitige Vorurteile und Abnützungserscheinungen). Zudem zeigen die kantonalen Bauinspektoren an Begehungen zwar manchmal Verständnis für die schwierige Situation der Gesuchstellenden, in den anschliessenden Teambesprechungen wird die Bewilligung jedoch oftmals verneint, da bei den anderen Teammitgliedern die Ortskenntnisse und die Kenntnis über die regionalen Besonderheiten fehlen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es die Möglichkeit im Kanton Bern, dass die Bauinspektoren ihre örtlichen Zuständigkeiten regelmässig wechseln?

2. Falls nein: Was braucht es dazu?

3. In welchem Zeithorizont wäre ein Rotationsprinzip für Bauinspektoren realistisch einführ- und in welchem Turnus durchführbar?

4. Ist der Regierungsrat bereit, für die Bauinspektoren ein Rotationsprinzip einzuführen?

12|00|D|v00

Antwort des Regierungsrates

Die langjährige Erfahrung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Bauinspektorinnen und Bauinspektoren des AGR konstruktiv und gut verläuft. Je länger die Zusammenarbeit jeweils andauert, umso besser ist sie und umso effizienter wirkt sie sich auf die Behandlung der Geschäfte aus. Bauinspektorinnen und Bauinspektoren verstehen sich somit nicht als «Kontrolleure», sondern als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, welche die Gemeinden unterstützen und beraten.

Weiter erweist sich die Kommunikation als einfacher und unkompliziert durch längere Zusammenarbeit mit den gleichen zuständigen Personen – für beide Seiten. Gerade bei komplexen Projekten sind die Ansprechpartner klar, und mögliche Probleme können direkt adressiert werden, wodurch sie oft nicht einmal entstehen. Ortskennnisse und gemeindespezifische Besonderheiten sind bekannt und können so weit möglich berücksichtigt werden. Der Regierungsrat weist weiter darauf hin, dass es nicht nur im AGR, sondern auch in vielen weiteren kantonalen Ämtern üblich ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest für ein bestimmtes Gebiet zuständig sind, ohne regelmässige Rotation. Dies zeigt, dass sich dieses System bewährt.

Wenn die Bauinspektorinnen und Bauinspektoren an Begehungen Verständnis für die schwierigen Situationen der Gesuchstellenden zeigen, tun sie das aus persönlicher Betroffenheit und Wertschätzung gegenüber den Anwesenden. Schliesslich müssen die Mitarbeitenden des AGR jedoch ihre Aufgabe als Bauinspektorinnen und Bauinspektoren erfüllen und haben aufzuzeigen, was rechtlich möglich bzw. nicht möglich ist. Dem Regierungsrat sind denn auch keine vermehrten Angriffe von Bürgerinnen und Bürgern auf Bauinspektorinnen und Bauinspektoren bekannt.

Wenn die Bauinspektorinnen und Bauinspektoren des AGR zudem ihre Entscheide im Team besprechen, so tun sie dies aus Gründen der Qualitätssicherung und Verlässlichkeit. Die Entscheide sollen der gängigen und einheitlichen Praxis entsprechen und komplexe Geschäfte und neuartige Fragestellungen werden so vertieft besprochen, bevor ein materieller Entscheid gefällt wird.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ja, die Möglichkeit der Rotation gibt es. Andere oder neue Gebietszuteilungen ergeben sich, wenn neue Mitarbeitende eintreten oder wenn zum Ausgleich der Ressourcenbelastung Gemeinden einem anderen Bauinspektor oder einer anderen Bauinspektorin zugeteilt werden sowie aufgrund von Organisationsanpassungen.

   Weil die feste örtliche Zuständigkeit der Bauinspektorinnen und Bauinspektoren erhebliche Vorteile für die Bearbeitung der Geschäfte mit sich bringt, wird aus den oben genannten und folgenden Gründen an diesem System festgehalten:

   - Die Kontinuität und Verlässlichkeit wird gewahrt.
   - Jedes Gebiet, jede Gemeinde und jede Bauverwaltung sind anders. Die einzelnen Bauverwaltungen, die Gemeinden und ihre speziellen Gegebenheiten im Detail zu kennen braucht Zeit. Eine gute Beziehung zu den Mitarbeitenden in den Bauverwaltungen der Gemeinden aufzubauen ebenso.
   - Die meisten Bauverwaltungen der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter, aber auch die Amts- und Fachstellen begrüssen eine konstant zuständige Ansprechperson beim AGR, welche die örtliche Gegebenheit kennt. Das führt zu einer effizienten und effektiven Zusammenarbeit.
   - Eine Rotation der Bauinspektorinnen und Bauinspektoren könnte zur Folge haben, dass Baugesuche, welchen eine längere Projektierung zugrunde liegt, später von einer anderen Person im AGR beurteilt wird. Das könnte zu Unmut bei Bauherrschaften und Bauverwaltungen führen.

2. Wie die Antwort auf Frage 1 zeigt, besteht die Möglichkeit zur Rotation bereits und es braucht keine förmliche Regelung dafür.

3. Siehe die Antworten zur Frage 1 und 2.

4. Nein, aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat ein fixes Rotationsprinzip für die Bauinspektorinnen und Bauinspektoren ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	056-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.81
Eingereicht am:	18.03.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Schwarz (Adelboden, EDU) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1055/2021 vom 08. September 2021
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Machtkumulation im AGR?

Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) gibt in Planungs-, Bewilligungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellungnahmen ab und berät kantonale Organe zu Fragen der Orts- und Landschaftsbilder. In Artikel 1 der OLKV wird klargestellt, dass die OLK nicht von sich aus, sondern immer nur auf Anfrage hin und im Auftrag der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Planungs- und Konzessionsorgane oder der Rechtsmittelinstanzen zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Stellung nimmt.

In Artikel 22a BewD ist abschliessend geregelt, in welchen Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung zu überweisen hat. So muss die OLK beigezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, ausser dieselben Fragen werden in demselben Verfahrensschritt zu einem Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet. Ein Bauvorhaben wird auch nicht von der OLK beurteilt, wenn es das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs ist.

Wie in so vielen Gremien, kommt dabei dem Sekretariat bei der Arbeit der OLK eine zentrale Rolle zu. Deshalb sind die Sekretäre auch auf der Homepage der JGK ausgewiesen. Sie weisen die durch die OLK zu behandelnden Geschäfte den einzelnen Gruppen zu. Die Zuweisung der Geschäfte an die Mitglieder innerhalb der Gruppe ist dann Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Gruppe. Zur Beschlussfassung in einem erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gruppe anwesend sein. Hat ein Geschäft auf das Orts- und Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen, kann die Präsidentin oder der Präsident den Beschluss sogar ohne Beizug von Gruppenmitgliedern fassen. Der OLK kommt bei Bauvorhaben eine entscheidende Rolle

zu. Umso wichtiger ist es, dass die Organisation so ist, dass die Beschlussfassung auf Fachebene erfolgt. Immer wieder kommt es aber zu Entscheiden, die mindestens Fragen aufwerfen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Präsident und Sekretär in Bezug auf die gesamte Geschäftsplanung und damit in Bezug auf die indirekten Vorentscheide durch Traktandierung oder Nichttraktandierung von Geschäften?

2. Wie werden die Sekretäre der OLK bestimmt?

3. Gibt es Ausschlusskriterien in Bezug auf die berufliche Tätigkeit? Wenn ja, welche?

4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass neutral beurteilt wird, ob es sich tatsächlich um eine fachlich begründete Einschätzung handelt, wenn von einem prägenden Bauvorhaben die Rede ist, welches das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen kann und gegen welches auch ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind?

5. Besteht die Gefahr, dass mit dem Einsetzen eines Bauinspektors als Sekretär einer OLK-Gruppe eine Machtkumulation entstehen kann, indem dieselbe Person unter verschiedenen Titeln mehrfach Einfluss auf dasselbe Bauprojekt nehmen kann?

6. Gibt es Kontrollmechanismen, die den Machtmissbrauch durch die Kumulation verschiedener Zuständigkeiten bei derselben Person verhindern?

7. Stehen der OLK genügend Ressourcen zur Verfügung, um die vom Grossen Rat geforderten Aufgaben vollumfänglich ausführen zu können, insbesondere für Beratungstätigkeiten und für eine effiziente Abwicklung von Bauprojekten?

Antwort des Regierungsrates

Die Mitglieder in der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) sind ausgewiesene Fachpersonen aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau.

Die OLK-Mitglieder üben ihre Tätigkeit für die OLK nebenberuflich aus. Hauptberuflich sind sie in einem der oben genannten Fachgebiete tätig. Damit sich die OLK-Mitglieder auf das Inhaltliche konzentrieren können, obliegen die Sekretariats- und Rechnungsführungsarbeiten gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27.10.2010 (OLKV; BSG 426.221) dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). AGR-intern ist die Abteilung Bauen für die Sekretariatsführung der OLK zuständig. Mitarbeitende der Abteilung Bauen erledigen im OLK-Sekretariat alle organisatorischen, koordinativen und administrativen Aufgaben. Dabei haben sie in keiner Weise Einfluss auf die fachlichen Entscheide der OLK. Diese erfolgen ausschliesslich durch die Mitglieder der OLK.

Soweit OLK-Entscheide Fragen aufwerfen, so sind diese immer fachlicher Natur und stehen in keinem Zusammenhang mit dem OLK-Sekretariat.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die OLK äussert sich zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bei Voranfragen sowie in Baubewilligungs-, Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren. Die OLK hat zu allen diesen Anfragen, die in der Regel von der in der Sache zuständigen Behörde allenfalls als Voranfrage von der Bauherrschaft gestellt werden, eine Stellungnahme abzugeben. Das heisst, alle Anfragen sind zu traktandieren und können weder von den OLK-Präsidentinnen oder -Präsidenten noch von den Mitarbeitenden im OLK-Sekretariat triagiert oder gar nicht traktandiert werden. Artikel 11 OLKV regelt denn auch ausdrücklich, dass die OLK zu allen ihr unterbreiteten Geschäften schriftliche Berichte zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zu erstellen hat.

2. Der Abteilung Bauen des AGR hat die Aufgabe, das OLK-Sekretariat sicherzustellen. Ausgeübt wird dieses aktuell von zwei Personen aus dem Sekretariat der Abteilung Bauen sowie von vier Bauinspektoren. Jeder der Bauinspektoren betreut eine der vier OLK-Gruppen als Sekretär.

3. Wer die erforderliche Erfahrung und Ausbildung für die Tätigkeit als Bauinspektorin oder Bauinspektor im AGR mitbringt, hat auch die Qualifikation, die Rolle als Sekretärin oder Sekretär in einer der vier OLK-Gruppen auszuüben. Im französischsprachigen Jura bernois ist ein zweisprachiger Bauinspektor für das OLK-Sekretariat tätig.

4. Die fachlich begründete Einschätzung erfolgt durch die für das Gebiet zuständige OLK-Gruppe. Das sind pro OLK-Gruppe sechs bis sieben ausgewiesene Fachpersonen aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau. Die OLK-Berichte werden in der Regel von zwei OLK-Mitgliedern geschrieben, von den übrigen Mitgliedern in der Gruppe freigegeben und von der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten der OLK-Gruppe unterschrieben und an das Sekretariat weitergeleitet. Am Fachentscheid sind ausschliesslich AGR-externe Fachpersonen beteiligt.

   Die OLK-Gruppensekretäre traktandieren die Geschäfte, stellen die erforderlichen Grundlagen zusammen (wie Normen, Bauvorschriften usw.), organisieren die Sitzungen sowie allfällige Augenscheine und führen das Sitzungsprotokoll. Die zwei Personen im zentralen OLK-Sekretariat sorgen für den Versand der Berichte, die Ablage, die Verrechnung an die Leitbehörde sowie die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

5. Nein, die Sekretäre der OLK haben lediglich organisatorische, koordinative und administrative Aufgaben und üben keinen Einfluss auf die fachlichen Entscheide der OLK aus. Sie haben auch keine Möglichkeiten dazu, denn die fachlichen Entscheide und deren Freigabe erfolgen ausschliesslich durch die Mitglieder der OLK-Gruppe.

6. Da die Sekretäre der OLK weder Einfluss auf die fachlichen Entscheide noch inhaltliche Zuständigkeiten bei OLK-Geschäften haben, kann keine Machtkumulation entstehen.

7. Ja.

Verteiler
– Grosser Rat